Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Märzsession 2017

20.03.2017 - 29.03.2017

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2
Finanzdirektion FIN	3 + 4
Erziehungsdirektion ERZ	4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	5 + 6
Polizei- und Militärdirektion POM	6 + 7
Regierungsrat	7
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	7 + 8
Volkswirtschaftsdirektion VOL	8 + 9
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	9
Wahlen	10
Interpellationen	10 – 12
Anfragen	12

Erstellt von: Stabsabteilung der Staatskanzlei des Kantons Bern / 08.03.2017

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Grosser Rat

1	2017.STA.187	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Frau Mirjam Veglio (SP)	Ernennung/Wahl					
2	2017.STA.65	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr David Stampfli (SP)	Ernennung/Wahl					
3	2017.STA.188 -	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Samuel Kullmann (EDU)	Ernennung/Wahl					

Staatskanzlei

4	2016.RRGR.674	142-2016 - GPK (Siegenthaler, Thun) Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit - Richtlinienmotion -	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige - Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		Siegenthaler
5	2016.RRGR.882 -	181-2016 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit! - Richtlinienmotion -	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat und - gleichzeitige - Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		
6	2014.STA.44 -	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. STA	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Finanzdirektion

7	2016.RRGR.354	Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“	GR-Beschluss	FiKo		FD		Kommissions-mehrheit: Stucki Kommissions-minderheit: Blank
8	2015.RRGR.828	Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	Dekret	FiKo		FD		Kommissions-mehrheit: Haas Kommissions-minderheit: Imboden
9	2016.RRGR.1089	Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	FD		Haas
10	2016.RRGR.848	162-2016 Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Unternehmenssteuerreform III: Weitergabe des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteuern an die Berner Gemeinden	Motion -		Ablehnung	FD		
11	2016.RRGR.892 -	190-2016 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	Postulat -		Ablehnung	FD		
12	2016.RRGR.855 -	167-2016 Beutler (Gwatt, EDU) Massnahmen für den Kanton Bern im Falle eines globalen Finanzkollapses	Motion -		Ablehnung	FD		
13	2017.RRGR.73 -	Produktgruppe Informatik und Organisation. Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Streit-Stettler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
14	2016.RRGR.894	192-2016 EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		
15	2014.STA.44 -	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. FIN	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Wyrsch

Erziehungsdirektion

16	2016.RRGR.486	Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich. Bericht des Regierungsrates zur Motion 216-2013, LAGRev12 (Kropf, Bern)	Bericht RR	BiK	Kenntnisnahme	FD		Zäch
17	2017.RRGR.24	Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Nachkredit 2016	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Kipfer
18	2016.RRGR.773	153-2016 Gnägi (Jens, BDP) Direktionsübergreifende Ansprechstelle „Fahrende“ – Unterstützung für betroffene Gemeinden	Motion -		Ablehnung	FD		
19	2016.RRGR.861	173-2016 Schmidhauser (Interlaken, FDP) Güterabwägung auch in der Archäologie	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
20	2016.RRGR.897 -	195-2016 Grimm (Burgdorf, glp) Keine Zusatzferienwochen mehr an Berner Schulen Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		
21	2014.STA.44	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. ERZ	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Kipfer

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion								
22	2016.RRGR.64	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD -	1. Lesung	Kropf
23	2016.RRGR.1061	Gemeinde Oberburg; Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung sowie Kantonsstrassen; Luterbach Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte) und eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse). Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD -	fakultatives Finanzreferendum	Frutiger
24	2017.RRGR.3	Bern - Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler). Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern. Verpflichtungskredit für Mietkosten; Teilrenovation und Mieterausbau	Kreditgeschäft GR	BaK		FD -	fakultatives Finanzreferendum	von Känel
25	2017.RRGR.31	In den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite	Kreditgeschäft GR	BaK		FD -	fakultatives Finanzreferendum	Riem
26	2017.RRGR.4	Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM). Neubau für Sporthalle; Schul- und Therapieräume; Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassungen der bestehenden Gebäude. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD -	fakultatives Finanzreferendum	Dumermuth
27	2017.RRGR.5	Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch; Standortentscheid und Baurechtszins. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD -	fakultatives Finanzreferendum	Sommer
28	2017.RRGR.6	Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch. Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Aeschlimann
29	2016.RRGR.1062	Münchenbuchsee; Hofwilstrasse 51; Gymnasium Hofwil. Schulraumprovisorium für 3 Unterrichtsräume und 1 Turnhalle mit Garderobe. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Kropf
30	2017.RRGR.29	Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 - 2021	Übrige Geschäfte	BaK		FD		Mentha
31	2017.RRGR.30	Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr. Rahmenkredit 2018 - 2021	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Flück

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
32	2016.RRGR.648	140-2016 - FiKo (Burkhalter, Rümligen) - Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden – bessere Lösungen sind gefragt	Motion -		Annahme	FD		Wyrsch
33	2016.RRGR.733 -	150-2016 Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung der Parkplatzsituation Scheibenstrasse Thun endlich angehen Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		
34	2016.RRGR.769 -	152-2016 Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	Postulat -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	FD	Jordi (Postulat übernommen)	
35	2014.STA.44 -	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. BVE	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Pfister

Polizei- und Militärdirektion

36	2016.POM.649	Kantonspolizei Bern (Kapo). Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030. Verpflichtungskredit 2017 - 2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD -	fakultatives Finanzreferendum	Knutti
37	2017.POM.71	Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche); Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Wyrsch
38	2017.POM.72 -	Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand; Salodüberschreitung 2016. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Haas
39	2016.POM.584 -	Geigenbauschule Brienz - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Sanierung und Erweiterung	Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Graf
40	2016.POM.201 -	Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Renovation des Theaters Palace in Biel	Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
41	2017.RRGR.37	005-2017 Dringlich Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	Motion -		Ablehnung	FD		
42	2016.RRGR.632 -	137-2016 Knutti (Weissenburg, SVP) Neukonzeption der Nachbetreuung von entlassenen Straftätern	Motion -		Ablehnung	FD		
43	2016.RRGR.865 -	174-2016 Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
44	2016.RRGR.887	186-2016 Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	Motion -		Annahme	FD		
45	2014.STA.44	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. POM	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Wyrsch
Regierungsrat								
46	2016.STA.24291 -	Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Messerli
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion								
47	2017.RRGR.34 -	Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016	Bericht RR	JuKo	Kenntnisnahme	FD		Gygax-Böninger
48	2016.RRGR.529	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101). Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2016	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Pfister

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
49	2016.RRGR.1028	232-2016 Dringlich Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln Richtlinienmotion	Motion -		Annahme als Postulat	RD		
50	2016.RRGR.854 -	166-2016 Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	FD		
51	2014.STA.44 -	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. JGK	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Pfister
52	2014.STA.44 -	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. JUS	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Pfister

Volkswirtschaftsdirektion

53	2016.RRGR.281 -	Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung)	Gesetz	FiKo -		FD	1. Lesung	Stucki
54	2017.RRGR.9 -	Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo -		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
55	2017.RRGR.8 -	Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo -		RD		Kipfer
56	2017.RRGR.10 -	Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo -		RD		Kipfer
57	2015.RRGR.1215 -	Ausbau der Empa Thun und Standortsicherung - Beitrag des Kantons Bern. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo -		RD		Imboden
58	2017.RRGR.14 -	Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern, Beitrag aus dem Lotteriefonds und allgemeinen Staatsmitteln. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo -		RD		Kipfer

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
59	2016.RRGR.815	154-2016 Müller (Bowil, SVP) Direkte Wirtschafts- und Standortförderung im Kanton Bern	Motion -		Ablehnung	FD		
60	2016.RRGR.891 -	189-2016 de Meuron (Thun, Grüne) Dank neuer Technologien wachsende Sharing Economy – Wo steht der Kanton Bern?	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
61	2014.STA.44 -	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. VOL	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Kipfer

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

62	2017.RRGR.90 -	Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD		Brand
63	2014.GEF.10712 -	Modellversuch integrierte Versorgung in der Geriatrie	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD		Striffeler-Mürset
64	2014.GEF.10473 -	Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung; Weblösung (Abwicklung Gesamtprozesse). Objektkredit für die Entwicklung und den Betrieb während 6 Jahren	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissionsmehrheit: Mühlheim Kommissionsminderheit: Bhend
65	2016.RRGR.850 -	164-2016 Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	Postulat -		Annahme	FD		
66	2017.RRGR.45 -	011-2017 Dringlich - Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) - Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung	FD		
67	2014.STA.44	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. GEF	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Pfister

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Wahlen								
68	2017.RRGR.93	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung/Wahl			RD		
69	2017.RRGR.85	Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung/Wahl			RD		
70	2017.RRGR.84 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BaK	Ernennung/Wahl			RD		
71	2017.RRGR.94 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BaK	Ernennung/Wahl			RD		
72	2017.RRGR.82 -	Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
73	2017.RRGR.87 -	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters deutscher Muttersprache für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2018	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
74	2017.RRGR.89 -	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
Interpellationen Erziehungsdirektion								
75	2016.RRGR.840 -	158-2016 Grimm (Burgdorf, glp) Förderkurse an Berufsfachschulen des Kantons Bern	Interpellation			SV		
76	2016.RRGR.841 -	159-2016 Hügli (Biel/Bienne, SP) Auswirkungen der Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
77	2016.RRGR.842	160-2016 - Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) - Überforderte Vierjährige und überforderte Kindergärtnerinnen	Interpellation			SV		
78	2016.RRGR.886 -	185-2016 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sind die Berner Tagesschulangebote und -tarife im schweizerischen Vergleich luxuriös?	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
79	2017.RRGR.21 -	001-2017 Dringlich Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) Westast A5 Biel	Interpellation			SV		
80	2016.RRGR.824 -	156-2016 Graber (La Neuveville, SVP) Zukunft der Strasse Brügg–Lyss Nord	Interpellation			SV		
81	2016.RRGR.825 -	157-2016 Hofer (Bern, SVP) Restrukturierungen sowie Personalwechsel an der Spitze und innerhalb des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der BVE	Interpellation			SV		

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
82	2016.RRGR.1018 -	228-2016 Dringlich - Müller (Orvin, SVP) - Integrationsvereinbarung mit ausländischen religiösen Betreuungspersonen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

83	2016.RRGR.1032	236-2016 Dringlich Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Umfang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

84	2016.RRGR.1071	242-2016 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Verbrennen von Grünschnitt im Tavannestal	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

85	2016.RRGR.701	148-2016 Imboden (Bern, Grüne) Familien nach einer Frühgeburt mit einem integrierten Versorgungsmodell unterstützen	Interpellation			SV		

Anfragen

86	2017.STA.228	Anfragen der Märzsession 2017	Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	165/2017
Datum RR-Sitzung:	22. Februar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.187
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Grossrätin Ursula E. Brunner, Hinterkappelen, per 28. Februar 2017.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Mirjam Veglio**, 1967, Betriebsökonomin, Geschäftsleitung Kibez, Wydackerstrasse 8, 3052 Zollikofen, auf der Liste 7, SP-Frauen, im Wahlkreis Mittelland-Nord,

per 1. März 2017 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	62/2017
Datum RR-Sitzung:	25. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.65
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Michael Aebersold, Bern, per 31. Januar 2017.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **David Stampfli**, 1982, Historiker, Parteisekretär SP Kanton Bern, Von-Gunten-Strasse 7, 3006 Bern, auf der Liste 3, SP-Männer, im Wahlkreis Bern,

per 1. Februar 2017 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	191/2017
Datum RR-Sitzung:	1. März 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.188
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Daniel Beutler, Gwatt, per 28. Februar 2017.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Samuel Kullmann**, 1986, Politologe, Englischlehrer, Staatsstrasse 74, 3652 Hilterfingen, auf der Liste 5, EDU, im Wahlkreis Thun,

per 1. März 2017 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	142-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.674
Eingereicht am:	27.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	GPK (Siegenthaler, Thun) (Sprecher/in) GPK (Ruchti, Seewil)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	64/2017 vom 25. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetzes von Regierungsrat, Direktionen, Staatskanzlei oder ihnen unterstellten Organisationseinheiten eingesetzten Fachkommissionen *überdirektional, d. h. zentral* hinsichtlich Funktion, Aufgaben, Kompetenzen, Zweckmässigkeit und Notwendigkeit kritisch zu überprüfen
2. den Bestand an Fachkommissionen um rund einen Drittel zu reduzieren, indem beispielsweise Gremien aufgehoben oder zusammengelegt werden
3. jährlich eine aktuelle Übersicht zu erstellen, die sämtliche auf kantonaler Ebene eingesetzten Fachkommissionen umfasst – unabhängig von ihrer Funktion (beratend, vollziehend etc.) und jeweiligen Bezeichnung (kantonale Kommission, beratendes Gremium, Sounding Board etc.)

Begründung:

Gemäss Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter

Bevölkerungsgruppen einsetzen. Ziel dieser Fachkommissionen ist es, externes Fachwissen für die Aufgabenerfüllung nutzbar zu machen. Das Ziel an sich ist für die GPK unbestritten. Hingegen sieht die Kommission Handlungsbedarf bei der Handhabung dieses Instruments in der Praxis.

Im Staatskalender des Kantons Bern sind gegenwärtig unter «Kommissionen der Zentralverwaltung» über 90 Gremien aufgeführt. Abklärungen der GPK haben jedoch gezeigt, dass diese Liste nicht komplett ist. Wie viele Fachkommissionen genau existieren, lässt sich somit nicht mit abschliessender Sicherheit sagen. Erschwerend kommt im Übrigen hinzu, dass eine Vielzahl von Bezeichnungen existiert für Gremien, die sich alle auf Artikel 37 Absatz 2 OrG abstützen (z. B. Fachkommission, kantonale Kommission, beratendes Gremium, Kooperationsgremium, Sounding Board etc.), was einer klaren Übersicht zusätzlich abträglich ist.

Die Fachkommissionen wurden bereits einmal überprüft; dies im Rahmen der Regierungsreform 2003-2008 und gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss (Motion Fässler-Schärer 114/2004: «Wirkungsorientierte Kommissionen»). Laut Geschäftsbericht 2008 führte diese Überprüfung dazu, dass sich alle Direktionen in systematischer Weise mit ihren Kommissionen beschäftigt und sich einen «aktuellen Überblick» darüber verschafft hatten. Insgesamt wurde kein dringender Handlungsbedarf identifiziert; die Direktionen und die Staatskanzlei wurden aber angewiesen, die Fachkommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich «im Sinne eines Dauerauftrags» regelmässig auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit sowie finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit gemäss Artikel 101 Absatz 4 Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) zu überprüfen. Der Grosse Rat schrieb die Motion 114/2004 daraufhin mit dem Geschäftsbericht 2008 ab.

Ende 2014 erkundigte sich die GPK beim Regierungsrat nach einer aktuellen Übersicht über die gestützt auf Artikel 37 OrG eingesetzten Kommissionen. Wie die GPK in der Folge feststellen musste, existierte bis zu ihrer Anfrage kein genauer Überblick über sämtliche der auf kantonaler Ebene eingesetzten Fachkommissionen. Der Regierungsrat hat der GPK in der Zwischenzeit zwar in Aussicht gestellt, in Zukunft eine vollständige Liste dieser Kommissionen als Teil des Staatskalenders im Internet zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren (vgl. auch Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 195-2015 Luginbühl-Bachmann «Übersicht der Kommissionen im Kanton Bern» vom 27.1. 2016). Die erste Anpassung des Staatskalenders per 1. März 2016 lässt die GPK aber zweifeln, ob die gewünschte Übersicht und Transparenz wirklich erreicht wird. Gewisse Kommissionen haben neu Eingang in die Liste gefunden, andere sind aus unerklärlichen Gründen indes nicht mehr aufgeführt.

Aus Sicht der GPK nicht genügend umgesetzt wird damit ihre Empfehlung vom 27.8.2015 an den Regierungsrat, eine gezielte Überprüfung der bestehenden Fachkommissionen zu veranlassen. Der Vorschlag des Regierungsrates sähe zur Sicherstellung der regierungsrätlichen Gesamtsicht und -kontrolle nämlich einzig vor, dass die Direktionen und die Staatskanzlei die Kommissionen ihres Zuständigkeitsbereichs regelmässig *dezentral* überprüfen sollen. Die GPK ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zum Schluss gelangt, dass dieser Lösungsansatz wichtigen Anliegen der Kommission – einem zurückhaltenderen Einsatz von Fachkommissionen einerseits und einer Reduktion der Zahl der bestehenden Gremien im Sinne einer effizienteren Aufgabenerfüllung andererseits – zu wenig Rechnung trägt. Das zeigt sich auch daran, dass – wie erwähnt – ja schon 2008 ein dezentraler Ansatz weiterverfolgt wurde, der aber eben nicht zum Erfolg führte. An einer *zentral* geleiteten Überprüfung, die auch die gesamtstaatliche Optik berücksichtigt, führt deshalb kein Weg mehr vorbei. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass mit der Schaffung der ständigen parlamentarischen Sachbereichskommissionen seit Juni 2014 Gremien existieren, die zum Teil Aufgaben von bestehenden Fachkommissionen übernehmen können – sei es z. B. um neue Ideen im Rahmen eines Sounding Boards auf ihre Mehrheitsfähigkeit zu überprüfen oder um die Notwendigkeit eines gesetzlichen Anpassungsbedarfs auszuloten.

Letztlich geht es der GPK mit der vorliegenden Motion darum, sicherzustellen, dass dem Willen des Gesetzgebers bei der Schaffung der Grundsatznorm in Artikel 37 OrG, wonach externes Fachwissen *gezielt* beizuziehen ist, Folge geleistet wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.02) ist die Kompetenz der Regierung und der Direktionen zum Beizug externer Fachpersonen in Kommissionen geregelt: Der Regierungsrat und die Direktionen resp. die Staatskanzlei können Kommissionen mit externen Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen.

Fachkommissionen ergänzen und erweitern das in der kantonalen Verwaltung vorhandene Fachwissen. Insbesondere bei fachspezifischen Fragen können kantonale Aufgaben durch Fachkommissionen und damit ohne neue Anstellungen oder externe Aufträge aufgefangen werden (z.B. Familienzulagenkommission, Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst). Weiter können mit der Schaffung entsprechender Kommissionen Querschnittsthemen bewusst angesprochen und Interessenvertretungen berücksichtigt werden (z.B. Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Kantonale Ethikkommission). Der Regierungsrat stellt fest, dass sich Fachkommissionen insbesondere im Bereich der Beratung der Verwaltung und der Regierung bewährt haben. Er ist weiter überzeugt, dass der Einsatz von Fachkommissionen zur partizipativen Verwaltungstätigkeit sowie zu einer effizienten und sparsamen Aufgabenerfüllung beiträgt.

Während die gestützt auf Artikel 37 OrG eingesetzten Fachkommission wie dargelegt den Regierungsrat und die Verwaltung bei ihren Exekutivaufgaben unterstützen – zu diesen Aufgaben gehören namentlich das Vorverfahren der Rechtsetzung sowie der Vollzug von Gesetzgebung, Grossratsbeschlüssen und rechtskräftigen Urteilen –, dienen parlamentarische Aufsichts- und Sachbereichskommissionen der Unterstützung des Grossen Rates bei seinen Legislativaufgaben. Dementsprechend sind Parlamentskommissionen primär politisch und nicht nach Fachkriterien zusammengesetzt. Im Übrigen wäre es mit dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht vereinbar, wenn parlamentarische Sachbereichs- oder Aufsichtskommissionen nun auch auf dem Gebiet der erwähnten Exekutivaufgaben aktiv werden und den Regierungsrat sowie die Verwaltung anstelle der Fachkommissionen bei den Vollzugsaufgaben beraten würden.

Die Geschäftsprüfungskommission spricht in ihrem Vorstoss die Auflistung der Fachkommissionen im Staatskalender und deren ungenügende Aktualisierung an. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die im Staatskalender bis Ende 2016 unter dem Titel «Kommissionen der Zentralverwaltung» aufgeführten Gremien weit mehr umfassen als «nur» die Fachkommissionen gemäss Organisationsgesetz. Er anerkennt aber auch, dass im Bereich Aktualisierung und Vollständigkeit der aufgeführten Kommissionen ein gewisser Handlungsbedarf besteht.

Ausgelöst durch die in der Motion erwähnten Empfehlungen hat sich die Generalsekretärenkonferenz im Auftrag des Regierungsrats dem Anliegen der GPK angenommen und sämtliche aktuell im Staatskalender aufgeführten Kommissionen auf deren Qualifikation als Fachkommission gemäss Artikel 37 OrG kontrolliert. Dabei hat sie unter anderem festgestellt, dass Führungsgremien öffentlich-rechtlicher oder privater Körperschaften (so bspw. der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung, der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung, der Stiftungsrat der Berner Klinik

Montana) oder Aufsichtsgremien (so bspw. Schulkommissionen bei Gymnasien) im Staatskalender aufgelistet sind, die nicht unter den Begriff der Fachkommissionen im Sinne von Artikel 37 OrG fallen. Ebenso wenig beraten Prüfungskommissionen den Regierungsrat und die Verwaltung bei Vollzugsaufgaben. Vielmehr führen etwa die Prüfungskommission für Berner Jäger oder die Prüfungskommission für Notare staatliche Prüfungen durch, für die in den betroffenen Ämtern und Direktionen kein genügend spezifisches Fachwissen vorhanden ist. Sodann sind Fachkommissionen von verwaltungsinternen Arbeits- oder Projektgruppen abzugrenzen, in denen überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Einsitz haben.

Dank dieser Überprüfung ist nunmehr sichergestellt, dass die im Staatskalender publizierte Liste der Kommissionen inskünftig nur noch die von der Geschäftsprüfungskommission anvisierten Fachkommissionen im Sinne von Artikel 37 OrG umfassen wird. Dementsprechend soll die Liste neu mit dem Begriff «Fachkommissionen» und nicht mehr mit der unbestimmten Wendung «Kommissionen der Zentralverwaltung» überschrieben werden. Die damit nicht mehr im Staatskalender geführten Gremien und Institutionen bleiben an (besser) geeigneter Stelle – in der Regel auf der Homepage der fachlich zuständigen Direktion – im kantonalen Internet publiziert.

In Zukunft sollt die Liste jährlich einer kritischen Überprüfung und Aktualisierung unterzogen werden. Um eine übergeordnete Konzernsicht sicherzustellen, wird die Überprüfung nicht nur durch die jeweils federführend zuständige Direktion, sondern zusätzlich durch die Generalsekretärenkonferenz vorgenommen. Sodann soll in Zukunft auch der Regierungsrat einmal im Jahr mit einer aktuellen Gesamtübersicht sämtlicher Fachkommissionen befasst werden. Weitergehende Massnahmen zur Überwindung des von der Motionärin kritisierten dezentralen Ansatzes erachtet der Regierungsrat hingegen als nicht zielführend. Zwar teilt er die Auffassung der Motionärin, dass eine Gesamtsicht notwendig ist. In einer Organisation mit dezentral zugewiesenen Aufgabenkompetenzen müssen die Grundlagen für die geforderte Gesamtsicht aber stets von den dezentralen Organisationseinheiten (Direktionen) erarbeitet werden. Damit der Regierungsrat beurteilen kann, ob die Einsetzung etwa der «Kommission für Jagd und Wildtierschutz» oder der «Fachkommission für Augenoptik» nach wie vor sachgerecht ist, bedarf er daher der fachlichen Einschätzung jener Direktion, welche der Gesetzgeber für die Erfüllung der entsprechenden Vollzugsaufgaben zuständig erklärt hat (im vorliegenden Beispiel VOL und GEF).

Der Regierungsrat erachtet es sodann als wenig sinnvoll, eine prozentuale Zielsetzung zur Reduktion der Anzahl Fachkommissionen vorzugeben. Wie oben ausgeführt, erfüllen Fachkommissionen wichtige Aufgaben in der Beratung und Begleitung der Regierung und der Verwaltung in verwaltungsfremden Fachgebieten. Deren Einsetzung und Aufhebung soll durch bestehende Bedürfnisse gesteuert werden.

Zusammenfassend stützt der Regierungsrat die von der Geschäftsprüfungskommission motionierte Forderung nach einer Überprüfung und jährlichen Aktualisierung der Fachkommissionen gemäss Artikel 37 OrG (Ziffer 1 und 3 der Motion). Gleichzeitig stellt er fest, dass die geforderten Massnahmen durch die Generalsekretärenkonferenz bereits umgesetzt wurden und die Motion in diesen Punkten abgeschrieben werden kann. Nicht zielführend erachtet der Regierungsrat die Festsetzung einer prozentualen Reduktion der Anzahl Fachkommissionen (Ziffer 2 der Motion). Vielmehr soll dieses wichtige Instrument durch die Regierung und die Direktionen auch weiterhin bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung von Ziffer 2 der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	181-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.882
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Wüthrich (Huttwil, SP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Kohli (Bern, BDP) Streit-Stettler (Bern, EVP) Grimm (Burgdorf, glp) Beutler (Gwatt, EDU) Rufener (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	61/2017 vom 25. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2 und 3: Annahme als Postulat

Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Beteiligung des Kantons Bern an der geplanten neuen Trägerschaft für den Weiterbetrieb des Politforums Käfigturm in der Bundesstadt in die Wege zu leiten und die laufenden Bemühungen der Stadt Bern, der Burgergemeinde Bern und kirchlicher Kreise zur Gründung einer Stiftung zu unterstützen
2. eine angemessene finanzielle Unterstützung des Betriebs dieser einmaligen Institution im kantonseigenen Käfigturm ab dem Jahr 2018 vorzusehen (z. B. in Form eines Mietzins-Erlasses und/oder eines jährlichen Betriebsbeitrags)

3. den Einbezug der Zivilgesellschaft in die Trägerschaft und den Betrieb des Politforums Käfigturm zu fördern (insbesondere in ideeller Form, z. B. durch ein Patronatskomitee von interessierten Organisationen und Einzelpersonen oder eine Vertretung in einem Beirat)

Begründung:

Einstimmig hat der Grosse Rat des Kantons Bern am 14. März 2016 mit der Überweisung der aus allen Fraktionen mitunterzeichneten und dringlich behandelten Motion 015-2016 den Regierungsrat beauftragt, sich im eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren für die Weiterführung des Politforums des Bundes auszusprechen. Schon vor dem Grossratsentscheid hatte der Regierungsrat in seiner Antwort zur Motion das Politforum als «wichtiges Aushängeschild des Politzentrums Bern und der Hauptstadtregion Schweiz» bezeichnet, seine Bedeutung für die politische Bildung und Wissensvermittlung anerkannt und sich gegen die Schliessung des einmaligen Informations-, Ausstellungs- und Veranstaltungszentrums ausgesprochen.

Zusammen mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat des Kantons Bern haben sich in der Folge die Stadt Bern, die Hauptstadtregion und mehr als 30 weitere Organisationen gegen die Schliessung des Politforums ausgesprochen. Rund 5000 Bürgerinnen und Bürger haben in kurzer Zeit eine entsprechende Petition unterschrieben. Der Bundesrat hat sich in der Folge bereiterklärt, den Betrieb des Politforums ein Jahr länger als angekündigt, nämlich bis Ende 2017, sicherzustellen, um Zeit zu geben für die Sicherung der künftigen Finanzierung und den Aufbau einer entsprechenden Trägerschaft.

Mittlerweile arbeiten die Stadt Bern, die Burgergemeinde Bern und weitere Kreise an der Gründung einer Stiftung, die – möglichst unter Einbezug des Kantons Bern – das Politforum künftig tragen soll. Im eidgenössischen Parlament haben der Berner Ständerat Hans Stöckli und Nationalrat Kurt Fluri aus dem Hauptstadtregionskanton Solothurn zwei Vorstösse deponiert, die am 25.8. bzw. 1.9.2016 von den Staatspolitischen Kommissionen des Ständerats und des Nationalrats als Kommissionsmotionen[1] unterstützt worden sind. Sie fordern den Bundesrat auf, sich ab 2018 mittels eines Leistungsvertrags an den künftigen Betriebskosten des Politforums Käfigturm zu beteiligen und dafür jährlich 400 000 Franken bereitzustellen. Mit diesem Bundesbeitrag und jährlichen Beiträgen von je 150 000 Franken der erwähnten Stiftungspartner wäre die Finanzierung des Politforums künftig sichergestellt.

Um die Bemühungen auf Bundesebene wie auch innerhalb der Hauptstadtregion zu unterstützen, sind Regierungsrat und Parlament des Kantons Bern jetzt aufgefordert, der sich bildenden Trägerschaft möglichst rasch grundsätzliche Unterstützung zuzusichern. Unser Kanton trägt als Besitzer und Vermieter der Räumlichkeiten im Käfigturm eine besondere Verantwortung für die Zukunftssicherung des Politforums und die dafür in den letzten 15 Jahren vornehmlich mit Steuergeldern getätigten Investitionen. Mit einem Erlass von Mietkosten und/oder einem bescheidenen finanziellen Beitrag kann der Kanton entscheidend zum Gelingen der laufenden Rettungsbemühungen beitragen. Eine Beteiligung des Kantons an der neuen Trägerschaft wie auch an der künftigen Finanzierung könnte auch das Anliegen von Ziffer 3a der eingangs erwähnten Motion 015-2016 unterstützen, die vom Grossen Rat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat als Postulat überwiesen worden ist: Mit dieser Ziffer 3a war angeregt worden, im Politforum

[1] Motion SPK-NR, siehe: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163633
Motion SPK-SR, siehe: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163627

Käfigturm künftig «neben der politischen Bildung und Information in Bundesangelegenheiten auch die politischen Institutionen des Hauptstadtkantons Bern zur Geltung» zu bringen.

Indem der Kanton Bern die Bemühungen um die Zukunftssicherung des Politforums Käfigturm unterstützt, hilft er auch mit, Lehren aus dem im Juni veröffentlichten, vom Bundesparlament verlangten Bericht des Bundesrates über den «Staatskundeunterricht auf Sekundarstufe II» zu ziehen.[2] Die diesem Bericht zugrunde liegende Studie des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Bern hat u. a. aufgrund einer Befragung von Staatskundelehrpersonen an Gymnasien und Berufsschulen ergeben, dass «sich die Behörden nicht oder zu wenig für die politische Bildung interessieren» und dass der «politische Wille zur Stärkung der politischen Bildung» beschränkt ist.

Vor allem hat die Studie gezeigt, dass sich der Staatskundeunterricht zu stark auf blosse Wissensvermittlung beschränkt und andere «wichtige Elemente einer zielführenden Bildung» nur «spärlich» zur Geltung kommen. So mangelt es insbesondere an Strategien, um «das politische Interesse zu wecken oder demokratisch-partizipative Praktiken im Schulunterricht einzuüben». Im Politforum Käfigturm, das schon bisher von jährlich mehreren hundert Schulklassen besucht worden ist, könnte diesem Mangel verstärkt entgegengewirkt werden. Der aktivierende und partizipative Charakter des Politforums könnte auch durch den Einbezug der Zivilgesellschaft in die künftige Trägerschaft gestärkt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei der Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Punkt 1:

Der Regierungsrat hat sich am 21. September 2016 in einem Schreiben an den Gemeinderat der Stadt Bern bereit erklärt, einen Kostenanteil in der Grössenordnung von jährlich 150‘000 Franken zu übernehmen, damit das Politforum Käfigturm erhalten werden kann. Dies allerdings unter der Bedingung, dass sowohl die eidgenössischen Räte den Bundesbeitrag von jährlich rund 400‘000 Franken genehmigen als auch die weiteren Beteiligten einen entsprechenden Kostenanteil tragen werden.[3] Das Interesse des Kantons Bern an einer Weiterführung des Politforums Käfigturm wurde gegenüber der Berner Deputation in den eidgenössischen Räten mehrmals kommuniziert, dies auch in einem gemeinsamen Schreiben mit der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern. Auch die Hauptstadtregion Schweiz hat gegenüber den National- und Ständeratsmitgliedern der Region eine Beteiligung des Bundes an der neuen Trägerschaft des Politforums Käfigturm unterstützt. Punkt 1 der Motion ist somit bereits erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat, Punkt 1 der Motion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

[2] Staatskundeunterricht auf der Sekundarstufe II – Eine Bilanz. Bericht in Erfüllung des Postulats 13.3751 Josiane Aubert / Expertenbericht der Universität Bern Politische Bildung auf der Sekundarstufe II – eine Bilanz, siehe: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-62436.html

[3] RRB 1058/2016, vgl. Kurzinformation aus dem Regierungsrat vom 22.9.2016.

Punkt 2 und 3:

Was die in Punkt 2 der Motion geforderte «angemessene finanzielle Unterstützung des Betriebs dieser einmaligen Institution im kantonseigenen Käfigturm ab dem Jahr 2018» anbelangt, gilt es festzuhalten, dass der Stadtrat von Bern und der Grosse Burgerrat der Burgergemeinde Bern am 1. bzw. 12. Dezember 2016 je einen Kredit von CHF 600‘000 für die Jahre 2018-2021 genehmigt haben. Dies geschah zusätzlich zur schriftlichen Willensbekundung des Kantons gegenüber der Stadt Bern, sich an den Kosten für den Weiterbetrieb zu beteiligen. Kanton, Stadt und Burgergemeinde sagten unter der Bedingung zu, dass sich der Bund und allenfalls weitere Institutionen an der Trägerschaft der Stiftung beteiligen, die ab 2018 vorgesehen ist.

Mit dem Nein der eidgenössischen Räte vom 14. Dezember 2016 zu einer finanziellen Beteiligung des Bundes an der zu gründenden Stiftung zur Weiterführung des Politforums Käfigturm hat sich eine neue Ausgangslage ergeben. Alle bisher in der Rettung des Käfigturms beteiligten Parteien – Kanton, Stadt und Burgergemeinde – haben ihre finanzielle Unterstützung unter dem Vorbehalt zugesichert, dass sich auch der Bund am Politforum Käfigturm beteiligt.

Der Mietvertrag des Bundes für den Käfigturm läuft bis zum 30. September 2021. Da der zuständige Departementsvorsteher des Bundes nach dem Nein der eidgenössischen Räte in Aussicht gestellt hat, den Käfigturm bis 2021 einer allfälligen Nachfolgeorganisation ohne Mietzins zur Verfügung zu stellen, erhalten Kanton, Stadt und Burgergemeinde die Möglichkeit, eine längerfristige und tragfähige Lösung für den Weiterbetrieb des Politforums zu erarbeiten. Der Regierungsrat ist bereit, eine Zwischenlösung bis ins Jahr 2021 im Maximalumfang der für die ursprünglich geplante Verbundlösung in Aussicht gestellten Summe mitzufinanzieren, sofern sich Stadt und Burgergemeinde daran beteiligen und der Bund den Mietzins für die Lokalitäten trägt. Parallel wäre er bereit, eine längerfristige Lösung zu suchen und sich bei einer breiten Abstützung allenfalls an der Weiterfinanzierung zu beteiligen. Es ist geplant, das Projekt – wie vom Motionär in Punkt 3 gefordert – unter Einbezug der Zivilgesellschaft zu erarbeiten, um auch eine Mitfinanzierung des Politforums über Dritte zu prüfen.

Auch für eine längerfristige Lösung kommt für den Regierungsrat höchstens eine Beteiligung des Kantons in der Grössenordnung von jährlich 150‘000 Franken in Frage, wie er sie bereits im September 2016 unter gewissen Voraussetzungen zugesichert hatte. In welcher Form diese Unterstützung geleistet würde, kann vorerst nicht festgelegt werden, da noch zu viele Fragen offen sind. Aufgrund der vielen Unsicherheiten beantragt der Regierungsrat, die Punkte 2 und 3 der Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. Dezember 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.354
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Entstehung und Zustandekommen der Initiative 2

3 Ziele und Inhalt der Initiative 2

4 Gültigkeit der Initiative 4

5 Würdigung 11

6 Antrag 12

1 Zusammenfassung

Im März 2016 reichte das Komitee „Reithalle-Initiative“ bei der Staatskanzlei die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ ein. Die Volksinitiative will das im Titel zum Ausdruck gebrachte Ziel mittels einer Änderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1] erreichen. Der Stadt Bern soll gemäss Zielsetzung der Initiative im Finanzausgleich jährlich wiederkehrend um rund CHF 54 Millionen schlechter gestellt werden, solange auf dem Areal der Berner „Reitschule“ die heutige kulturelle Nutzung oder eine allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzung besteht.

Der Grosse Rat entscheidet auf Antrag des Regierungsrates über die Gültigkeit einer Volksinitiative. Die für die Vorbereitung des Antrags des Regierungsrates federführende Finanzdirektion beauftragte Professor Giovanni Biaggini, Ordinarius für Staats- und Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich, ein Gutachten zur Frage der Gültigkeit der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ zu erstellen.

[1] BSG 631.1

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative in mehrfacher Hinsicht nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist:

- Sie verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot.
- Sie bewirkt eine faktische Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der Stadt Bern in einem durch die Gemeindeautonomie geschützten Bereich.
- Sie unterläuft den verfassungsmässigen Gehörsanspruch der Stadt Bern.
- Legt man Artikel 113 Absatz 3 Kantonsverfassung, der die Ziele des Finanzausgleichs festlegt, streng aus, steht die Initiative im Widerspruch zu dieser Bestimmung.
- Bei einer strengen Auslegung von Artikel 66 Kantonsverfassung verstösst die Initiative auch gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Eine Initiative, die gegen übergeordnetes Recht verstösst, ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Gemäss Auffassung des Gutachters ist eine Möglichkeit, die Ungültigerklärung durch verfassungskonforme Auslegung der Volksinitiative abzuwenden, nicht ersichtlich. Da die festgestellten rechtlichen Mängel einen zentralen Punkt der Volksinitiative betreffen, sind die Voraussetzungen für eine blosse Teilungültigerklärung klar nicht erfüllt.

Der Regierungsrat teilt die Schlussfolgerungen des Gutachters vollumfänglich. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Initiative für ungültig zu erklären.

2 Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Am 11. März 2016 und am 31. März 2016 reichte das Komitee „Reithalle-Initiative“ bei der Staatskanzlei die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ ein.

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)[2] ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn das Begehren innert sechs Monaten von 15‘000 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Mit RRB 409 vom 6. April 2016 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 17‘535 gültigen Stimmen zustande gekommen ist. Er beauftragte die Finanzdirektion mit der Weiterbehandlung der Initiative.

Gemäss Artikel 149 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)[3] unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

3 Ziele und Inhalt der Initiative

Die Volksinitiative will das im Titel zum Ausdruck gebrachte Ziel „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ mittels einer Änderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[4] erreichen.

[2] BSG 101.1
[3] BSG 141.1
[4] BSG 631.1

Die Initiative stellt in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

«*Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern verlangen hiermit, gestützt auf Artikel 58 der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27. November 2000 zu ändern:*

Art. 10
Abs. 5 Eine Gemeinde erhält den Zuschuss nur noch zur Hälfte ausbezahlt, solange auf ihrem Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Art. 14
Abs. 2 Die Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs nach diesem Artikel unterbleibt für die jeweilige Gemeinde, solange auf deren Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Art. 35b
Abs. 1 Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel oder Thun gemäss Art. 15 des Gesetzes wird um drei Viertel gekürzt, solange auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Abs. 2 Der Zuschuss an eine Gemeinde mit soziodemographischen Lasten gemäss Art. 21a des Gesetzes wird um drei Viertel gekürzt, solange auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Art. 45
Abs. 4 Die Sonderfallregelung gemäss diesem Artikel findet keine Anwendung, soweit die Mehrbelastung einer Gemeinde durch die Anwendung von Bestimmungen bedingt ist, die an das Vorhandensein von einer oder mehreren Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III dieses Gesetzes anknüpfen.

Anhang III
Anlagen oder Einrichtungen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann:
1. In der Stadt Bern: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 35b und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes auf dem Grundstück Bern Gbbl. 1226, Kreis II («Reitschule»), bestehende Nutzung bzw. allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzungen.»

4 Gültigkeit der Initiative

4.1 Allgemeines

Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative (Art. 59 Abs. 1 KV). Er legt seinem Entscheid ausschliesslich rechtliche und nicht politische Kriterien zugrunde.[5] Der Entscheid erfolgt grundsätzlich innert sechs Monaten seit der Überweisung durch den Regierungsrat (Art. 150 PRG).

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 KV ist eine Initiative ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, undurchführbar ist oder die Einheit der Form oder Materie nicht wahrt.

Aus Sicht der für den Antrag des Regierungsrates federführenden Finanzdirektion wirft die Initiative in mehrerer Hinsicht Fragen der Gültigkeit auf, welche einer vertieften Prüfung bedurften. Sie beauftragte deshalb Professor Giovanni Biaggini, Ordinarius für Staats- und Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich, ein Gutachten zur Frage der Gültigkeit zu erstellen. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten[6] liegen den nachstehenden Überlegungen zur Gültigkeit der Initiative zugrunde.

Die Auslegung und Handhabung der in Art. 59 Abs. 2 KV festgelegten Gültigkeitskriterien – Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht, Undurchführbarkeit, Wahrung der Einheit der Form und der Materie – ist in erster Linie eine Aufgabe der kantonalen Behörden, namentlich des Grossen Rates[7]. Wenn der Grosse Rat die Gültigkeit prüft, wird er zweckmässigerweise berücksichtigen, dass das Bundesgericht in seiner langjährigen, umfangreichen Rechtsprechung, auch Vorgaben betreffend die Auslegung von Volksinitiativen entwickelt hat, die bei der Beurteilung von Bedeutung sein können[8].

In einem vor kurzem ergangenen Leiturteil[9] hat das Bundesgericht die Grundsätze zur Auslegung kantonaler Volksinitiativen wie folgt umschrieben:

„Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative ist deren *Text* nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen auszulegen. Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem *Sinn und Zweck der Initiative* am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt […]."

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist grundsätzlich initiativ-freundlich. Eine Volksinitiative soll im Interesse der Demokratie und der Volksrechte nicht ohne Not für ungültig erklärt werden. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzu-

[5] Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 59 Ziff. 3

[6] Abrufbar unter: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanz-_und_lastenausgleich/ueberblick/rechtsgrundlagen.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/gutachten-biaggini-steuergelder-reithalle.pdf

[7] Gutachten Biaggini, S. 16

[8] Gutachten Biaggini, S. 17

[9] BGE 139 I 292

lässig erscheinen lässt, ist sie für gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterbreiten[10].

Die Absichten und Erläuterungen der Initianten dürfen mitberücksichtigt werden, sind aber für die Auslegung der Initiative nicht allein ausschlaggebend[11].

Von den kantonalen Behörden verlangt das Bundesgericht, dass sie bei der Gültigkeitsprüfung das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Eine Volksinitiative darf nicht vollumfänglich für ungültig erklärt werden, wenn ein rechtlicher Konflikt gelöst werden kann, indem die Initiative bloss teilweise für ungültig erklärt wird. Die Initiative darf nicht als Ganzes für ungültig erklärt werden, wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, die Unterzeichner der Initiative hätten den gültigen Teil auch unterzeichnet, wenn er ihnen allein unterbreitet worden wäre[12].

Die vom Bundesgericht festgelegten Leitlinien für die Prüfung der Gültigkeit von kantonalen Volksinitiativen bilden auch die Grundlage für die nachstehenden Überlegungen zur Initiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“.

4.2 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Bei der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ sind bezüglich der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht die nachstehend einzeln analysierten möglichen Konfliktpunkte festzustellen:

4.2.1 Vereinbarkeit mit den Verfassungsvorgaben für den Finanzausgleich?

Artikel 113 Absatz 3 KV legt für den Finanzausgleich Kanton – Gemeinden folgende Zielsetzungen fest:

„Durch einen Finanzausgleich ist die Steuerkraft der Einwohnergemeinden auszugleichen, und es sind ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben.“

Das FILAG dient der Umsetzung von Artikel 113 Absatz 3 KV. Die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ verlangten Gesetzesänderungen müssen die Verfassungsvorgaben für den Finanzausgleich respektieren.[13]

Zwischen den Zielen der Volksinitiative und den Zielsetzungen des Finanzausgleichs besteht ein gewisser Gegensatz: Die Initiative zielt darauf ab und hat zur Folge, dass auf die Stadt Bern ein erheblicher finanzieller Druck ausgeübt wird. Solange die Stadt Bern an der gegenwärtigen Nutzung der „Reitschule“ festhält, bleibt der Druck bestehen. Er hört erst auf, wenn die Stadt Bern die Nutzung der „Reitschule“ massgeblich ändert. Dabei ist zu beachten, dass es gemäss dem Regelungsansatz der Volksinitiative keine Rolle spielt, ob von der „Reitschule“ konkrete Gefahren ausgehen oder nicht. Solange auf dem Areal der „Reitschule“ die heute

[10] Gutachten Biaggini, S. 19
[11] Gutachten Biaggini, S. 18.
[12] Gutachten Biaggini, S. 20, BGE 139 I 292
[13] Gutachten Biaggini, S. 25

bestehende Nutzung bzw. eine allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzung besteht, kommen die Sanktionsmechanismen der Volksinitiative beim Finanzausgleich für die Stadt Bern zum Tragen[14]. Dies könnte nur durch eine erneute Anpassung des FILAG geändert werden[15].

Die von der Initiative verlangten FILAG-Änderungen würden ausschliesslich für die Stadt Bern gelten[16]. Für die Stadt Bern wären die finanziellen Auswirkungen beträchtlich, wenn die Volksinitiative angenommen würde. Zwar greifen zwei der fünf in der Volksinitiative vorgesehenen Regelungsmechanismen für die Stadt Bern nicht (Zuschusskürzung beim Disparitätenabbau, Art. 10 Abs. 5 FILAG *neu;* Sonderregelung im Sinne von Art. 45 FILAG *neu).* Die übrigen Regelungsmechanismen hätten hingegen gemäss Berechnungen der Finanzdirektion für die Stadt Bern im Finanzausgleich Kürzungen bzw. eine Mehrbelastung im Umfang von gesamthaft mehr als CHF 54 Millionen zur Folge[17]. Welche Auswirkungen diese Veränderung auf das Finanzausgleichsystem als Ganzes hätte, kann heute nicht verlässlich prognostiziert werden.

Die substantielle Schlechterstellung der Stadt Bern im Finanzausgleich ist das zentrale Regelungsziel der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“[18] Die Stossrichtung und die Wirkung der verlangten FILAG-Änderungen bestehen offenkundig nicht darin, die Steuerkraft auszugleichen bzw. ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung zu schaffen. Auch ohne die Folgen für das Gesamtsystem des Finanzausgleichs im Detail zu analysieren, kann gesagt werden, dass die Initiative nicht zu einem Ausgleich der Steuerkraft und zu ausgewogenen Verhältnissen in der Steuerbelastung führt, wie dies Artikel 113 Absatz 3 KV verlangt. Im Gegenteil werden Verzerrungen entstehen, die nicht auf Unterschieden in der Steuerkraft bzw. Steuerbelastung beruhen, sondern vielmehr auf Gegebenheiten, die ausserhalb des Finanzausgleichsystems liegen (Weiterführung der bisherigen Nutzung der „Reithalle“ durch die Stadt Bern bzw. der Druck, diese Nutzung aufzugeben).

Die Volksinitiative verfolgt damit gemessen an Artikel 113 Absatz 3 KV finanzausgleichsexterne Zwecke. Dieser Sichtweise könnte allenfalls entgegen gehalten werden, dass Artikel 113 Absatz 3 KV vor kurzem durch einen zweiten Satz ergänzt wurde, der festlegt, dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Leistungen aus dem Finanzausgleich gekürzt oder verweigert werden können. Nicht klar ist, ob dabei auch finanzausgleichs-externe Zwecke verfolgt werden dürfen[19].

Bei der Auslegung von Artikel 113 Absatz 3 Satz 2 KV ist eine Interpretation möglich, gemäss der Leistungskürzungen oder –verweigerungen im Rahmen des Finanzausgleichssystems nur ermöglicht werden dürfen, wenn ein hinreichend enger Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Zwecken des Finanzausgleichs besteht. Es ist jedoch auch eine Interpretation möglich, gemäss der Leistungskürzungen oder –verweigerungen grundsätzlich auch zur Ver-

[14] Vgl. zum Ganzen Gutachten Biaggini, S. 10ff.
[15] Oder wenn es keine vergleichbare Nutzung auf dem Areal der „Reitschule“ mehr gäbe (vgl. Gutachten Biaggini, S. 12). Vgl. zum Ganzen auch hinten Ziff. 4.2.2
[16] Gutachten Biaggini, S. 15
[17] Gutachten Biaggini, S. 12ff.
[18] Vgl. Gutachten Biaggini, S. 15.
[19] Gutachten Biaggini, S. 26

folgung von (mehr oder weniger beliebigen) finanzausgleichs-externen Zwecken eingesetzt werden dürfen[20].

Professor Biaggini hält in seinem Gutachten fest, dass es gute Gründe für die strenge Lesart gibt, wonach mit dem FILAG-Instrumentarium keine finanzausgleichs-externe Zwecke verfolgt werden dürfen[21]. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Gutachters.

In einer solch schwierigen Auslegungssituation, bei der die Antwort nicht mit letzter Sicherheit gegeben werden kann, kann der Grosse Rat einen gewissen Beurteilungsspielraum für sich in Anspruch nehmen, ob er die Initiative bezüglich dieses Teilaspekts als gültig erachtet.[22]

Wie nachstehend dargelegt wird, ist die Beurteilung dieses Teilaspekts der Gültigkeit allerdings für das Ergebnis letztlich nicht entscheidend, da die Initiative aus Sicht des Regierungsrates bereits aus anderen Gründen für ungültig zu erklären ist.

4.2.2 Unzulässige Ungleichbehandlung?

Bei Annahme der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ wird allein die Stadt Bern im kantonalen Finanzausgleichssystem speziellen Regelungen unterworfen, die erhebliche finanzielle Einbussen für die Stadt zur Folge hätten. Der Stadt widerfährt damit in mehrerer Hinsicht eine Ungleichbehandlung[23]:

- allgemein: gegenüber allen anderen Gemeinden des Kantons Bern
- speziell: gegenüber den vier anderen Städten mit gesetzlich anerkannten Zentrumsfunktionen (Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal)
- speziell: gegenüber den beiden anderen Städten (Biel und Thun), die in den Genuss einer pauschalen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten kommen.

Eine Ungleichbehandlung ist dann gerechtfertigt, wenn die zugrunde liegende Unterscheidung in grundsätzlicher Hinsicht gerechtfertigt ist und wenn die vorgesehene Massnahme geeignet und erforderlich ist, um ein in grundsätzlicher Hinsicht gerechtfertigtes Ziel zu erreichen[24].

Für die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ ist dazu Folgendes festzustellen:

Vordergründig knüpft die unterschiedliche Behandlung der Stadt Bern und der übrigen Gemeinden und Städte des Kantons Bern an die Gefahren an, die nach Auffassung der Initianten von der Berner „Reitschule“ ausgeht. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass es keinerlei Rolle spielt, ob von der „Reitschule“ konkrete Gefahren (im Sinne des Initiativtexts) ausgehen oder nicht. Indem die „Reitschule“ im neuen Anhang III des FILAG genannt wird, wird eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung geschaffen, wonach die kulturelle Nutzung der „Reitschule“ zu konkreten Gefahren führt.[25] Diese Vermutung bleibt solange bestehen, bis

[20] Gutachten Biaggini, S. S. 29f.
[21] Gutachten Biaggini, S. 30
[22] Gutachten Biaggini, S. 30
[23] Gutachten Biaggini, S. 31
[24] Gutachten Biaggini, S. 33
[25] Gutachten Biaggini, S. 11

entweder Anhang III des FILAG geändert würde oder auf dem Areal der „Reitschule“ keine mit der heutigen vergleichbare Nutzung mehr betrieben würde.

Umgekehrt gilt, dass eine Anlage oder Einrichtung in einer anderen Gemeinde, von der im Sinne des Initiativtexts „notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann“ nur dann dem Regime der Initiative unterstellt würde, wenn Anhang III des FILAG durch eine Gesetzesänderung entsprechend angepasst würde.[26]

Unerheblich ist, ob das Initiativkomitee bzw. die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative andere Ziele vor Augen hatten, wie z. B. die Verbesserung der Sicherheitslage oder das Abwenden von Kosten für die Allgemeinheit. Derartige Motive können bei der rechtlichen Beurteilung der Gültigkeit der Initiative keine Rolle spielen; entscheidend ist der eingereichte Initiativtext.[27]

Wie bereits erwähnt, ist es aus Sicht des Regierungsrates wie auch des Gutachters sehr fraglich, ob die FILAG-Anpassungen gemäss Volksinitiative mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Zwecken des Finanzausgleichs vereinbar sind.

Selbst wenn man die grundsätzliche Zielsetzung der Initiative als zulässig erachtet, ist festzustellen, dass die Verhältnismässigkeit der eingesetzten Mittel zu verneinen ist[28]. Die Initiative operiert durchwegs mit schematischen Vorgaben:

- Disparitätenabbau: Der Zuschuss der Stadt Bern soll halbiert werden (Art. 10 Abs. 5 FILAG neu)

- Berechnung des Finanzausgleichs: keine Berücksichtigung der Zentrumslasten der Stadt Bern (Art. 14 Abs. 3 FILAG neu)

- pauschale Abgeltung der Zentrumslasten: Kürzung des Anspruchs der Stadt Bern um drei Viertel (Art. 35b Abs. 1 FILAG neu)

- Sonderfallregelung: keine Anwendung auf die Stadt Bern (Art. 45 Abs. 4 FILAG neu)

Diese Kürzungsquoten werden im Gesetz selbst fix vorgeschrieben. Eine nachvollziehbare Begründung für diesen Schematismus ist nicht ersichtlich. Es fehlt eine sachliche Begründung, weshalb es für die Erreichung des Ziels der Initiative nötig sein soll, die Stadt Bern jährlich wiederkehrend um rund CHF 54 Millionen beim Finanzausgleich schlechter zu stellen. Beim Vollzug besteht keinerlei Möglichkeit, diese Kürzungsvorgaben so zu dimensionieren, dass sie dem Regelungsziel optimal dienen.

[26] Gutachten Biaggini, S. 11 und 35
[27] Gutachten Biaggini, S. 33
[28] Gutachten Biaggini, S. 35

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Gutachters, wonach eine derart schematische und starre Schlechterstellung der Stadt Bern über das Ziel hinaus schiesst und sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. Die Volksinitiative hält in diesem Punkt vor dem Rechtsgleichheitsgebot nicht stand.[29]

4.2.3 Unzulässiges „Einzelfallgesetz"?

Im Kanton Bern sollen sich Gesetze grundsätzlich auf Rechtssätze beschränken. Damit ist gemeint, dass sie generell-abstrakte Regelungen – also Regelungen, die für eine Vielzahl von Sachverhalten bzw. eine Vielzahl von Personen gelten - enthalten sollen und nicht individuell-konkrete Anordnungen.[30]

Die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" scheint diesen Anforderungen auf den ersten Blick zu entsprechen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch – wie bereits erwähnt -, dass die Regelungen allein für die Berner „Reitschule" und damit einzig für die Stadt Bern gelten.[31]

Einzelfallgesetze sind nicht per se unzulässig.[32] Sie sind jedoch nicht zuletzt deshalb problematisch und verpönt, weil sie die Gewaltenteilung zu unterlaufen drohen.[33] Die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" geforderte Regelung läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass der Gesetzgeber sowohl über die allgemeinen Aspekte als auch über die Konsequenzen für den Einzelfall (Stadt Bern) entscheidet. Der in der Initiative festgelegte Schematismus erlaubt keinerlei Spielraum, um konkrete Umstände angemessen berücksichtigen zu können[34]. Insbesondere verhindert die vorgesehene Formulierung von Anhang III FILAG, dass die Vollzugsbehörden in einem denkbaren vergleichbaren Fall wie der „Reitschule" für eine andere Gemeinde vergleichbare Massnahmen, wie sie für die Stadt Bern gelten sollen, ergreifen können. Wie bereits erwähnt, wird zudem von der schematischen Regelung der Initiative nicht beachtet, ob von einer kulturellen Nutzung des „Reitschul"-Areals tatsächlich eine konkrete Gefahr im Sinne des Initiativtexts ausgeht.

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" bei strenger Auslegung wegen Verstosses gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung für ungültig erklärt werden müsste.[35] Der Regierungsrat teilt die Schlussfolgerung des Gutachters.

4.2.4 Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie?

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" geforderte Regelung gegen die in der Kantonsverfassung garantierte Gemeindeautonomie verstösst.

[29] Gutachten Biaggini, S. 36
[30] Gutachten Biaggini, S. 36
[31] Gutachten Biaggini, S. 37
[32] Vgl. dazu Gutachten Biaggini, S. 36ff. mit Beispielen
[33] Gutachten Biaggini, s. 38
[34] Gutachten Biaggini, S. 39
[35] Gutachten Biaggini, S. 41

Auf den ersten Blick scheint die Initiative nur Änderungen des kantonalen Rechts im Bereich des Finanzausgleichs zur Folge zu haben, der in die Regelungszuständigkeit des Kantons fällt und in dem die Gemeinden keine Autonomie beanspruchen können. Eine nähere Betrachtung zeigt allerdings, dass die Initiative erheblich in den Aufgabenbereich Kulturförderung eingreift, in dem die Gemeinden über eine gewisse Autonomie verfügen. Die Annahme der Initiative hätte zur Folge, dass die Entscheidungsfreiheit der Stadt Bern im Kulturbereich erheblich geschmälert würde. Zwar verlangt die Initiative nicht direkt die Schliessung der „Reitschule". Es ist jedoch das erklärte Ziel der Initiative, die Stadt Bern unter massiven finanziellen Druck zu setzen, um auf diese Weise deren Verhalten zu beeinflussen. Vieles spricht dafür, dass die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" verfolgte Zielsetzung die Entscheidungsfreiheit faktisch substantiell beschränkt. Dies kommt einem förmlichen Eingriff durch den Staat gleich.

Eine Rechtfertigung für die erhebliche Beschränkung der Handlungsfreiheit der Stadt Bern ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann für eine Rechtfertigung nicht auf die Sicherheitslage verwiesen werden. Wie bereits erwähnt, knüpft die Initiative nicht bei einer konkreten Gefahrensituation an, sondern an der blossen Tatsache, dass die „Reitschule" wie heute oder in einer vergleichbaren Form kulturell genutzt wird. Das von der Volksinitiative geforderte gesetzliche Sonderregime für die Stadt Bern greift unabhängig davon, ob von der „Reitschule" konkrete Gefahren ausgehen oder nicht.[36]

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Stadt Bern im Bereich der Kulturförderung verstösst.[37] Der Regierungsrat teilt diese Auffassung.

4.2.5 Aushöhlung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien?

Ein gravierender rechtsstaatlicher Mangel wird sichtbar, wenn man die Unterstellung der Stadt Bern unter das von der Initiative geforderte Spezialregime aus einer verfahrensrechtlichen Perspektive betrachtet. Mit der Annahme der Volksinitiative würde für die Stadt Bern eine individualisierende Entscheidung von grosser Tragweite getroffen. Dies nicht bloss in finanzieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Rechtsstellung der Stadt Bern, indem sie bei verschiedenen Instrumenten des Finanzausgleichs im Vergleich zu allen anderen Gemeinden des Kantons Bern rechtlich schlechter gestellt würde.

Durch die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" geforderte Einzelfallregelung im FILAG zu Lasten der Stadt Bern wird deren verfassungsmässiger Anspruch auf rechtliches Gehör vereitelt. Würden die Rechte der Stadt Bern in einer Anordnung im Einzelfall beschränkt, hätte die Stadt Anspruch auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs und könnte die Anordnung auf dem Rechtsmittelweg anfechten. Wenn hingegen die Einzelfallanordnung zu Lasten der Stadt Bern gemäss der Initiative bereits abschliessend im Gesetz getroffen wird, wird der verfassungsmässige Gehörsanspruch der Stadt letztlich vereitelt.[38]

[36] Gutachten Biaggini, S. 43
[37] Gutachten Biaggini, S. 44
[38] Gutachten Biaggini, S. 47

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass diese Vereitelung des Gehörsanspruchs nicht mit den Vorgaben der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung vereinbar ist.[39] Der Regierungsrat teilt diese Schlussfolgerung.

4.2.6 Zusammenfassung betreffend die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ in mehrfacher Hinsicht nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist[40]:

- Sie verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot.
- Sie bewirkt eine faktische Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der Stadt Bern in einem durch die Gemeindeautonomie geschützten Bereich.
- Sie unterläuft den verfassungsmässigen Gehörsanspruch der Stadt Bern.
- Legt man Artikel 113 Absatz 3 KV, der die Ziele des Finanzausgleichs festlegt, streng aus, steht die Initiative im Widerspruch zu dieser Bestimmung.
- Bei einer strengen Auslegung von Artikel 66 KV verstösst die Initiative auch gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Eine Initiative, die gegen übergeordnetes Recht verstösst, ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Gemäss Auffassung des Gutachters ist eine Möglichkeit, die Ungültigerklärung durch verfassungskonforme Auslegung der Volksinitiative abzuwenden, nicht ersichtlich. Da die festgestellten rechtlichen Mängel einen zentralen Punkt der Volksinitiative betreffen, sind die Voraussetzungen für eine blosse Teilungültigerklärung klar nicht erfüllt[41].

Der Regierungsrat teilt die Schlussfolgerungen des Gutachters vollumfänglich. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Initiative für ungültig zu erklären.

4.3 Gebot der Einheit der Form und Gebot der Einheit der Materie

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ das Gebot der Einheit der Form und das Gebot der Einheit der Materie respektiert und durchführbar ist.[42] Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Dies ändert aber nichts daran, dass die Initiative aus den oben genannten Gründen für ungültig zu erklären ist.

5 Würdigung der Initiative

Da die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ nach Auffassung des Regierungsrates aus den oben dargelegten Gründen für ungültig zu erklären ist, verzichtet er darauf, den Inhalt die Begehren der Initiative einer detaillierten Würdigung zu unterziehen.

Sollte der Grosse Rat entgegen der Auffassung des Regierungsrates zum Schluss kommen, die Initiative sei für gültig zu erklären, würde der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragen,

[39] Gutachten Biaggini, S. 48
[40] Gutachten Biaggini. S. 48 und 50
[41] Gutachten Biaggini, S. 49
[42] Gutachten Biaggini, S. 50

die Initiative abzulehnen. Die oben dargelegten Gründe, die gegen die Gültigkeit der Initiative sprechen, sprechen auch dagegen, dass das Volksbegehren anzunehmen wäre. Aus Sicht des Regierungsrates ist es für den Kanton Bern nicht wünschbar, die Stadt Bern im Finanzausgleich jährlich wiederkehrend um rund CHF 54 Millionen schlechter zu stellen, um das Verhalten der Stadt Bern im Umgang mit der „Reitschule“ zu beeinflussen. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es in erster Linie Sache der Stadt Bern, wie sie Probleme im Zusammenhang mit dem Areal der „Reitschule“ und deren Umgebung lösen will.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ für ungültig zu erklären.

Bern, 14. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission
Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“	**Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“**
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 58ff. der Kantonsverfassung[1], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:* 1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee „Reithalle-Initiative“ eingereichte kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ mit 17‘535 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 409 vom 6. April 2016). 2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt: «*Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern verlangen hiermit, gestützt auf Artikel 58 der ber-*	

[1] BSG 101.1

nischen Kantonsverfassung und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27. November 2000 zu ändern:

Art. 10

Abs. 5 Eine Gemeinde erhält den Zuschuss nur noch zur Hälfte ausbezahlt, solange auf ihrem Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Art. 14

Abs. 2 Die Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs nach diesem Artikel unterbleibt für die jeweilige Gemeinde, solange auf deren Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Art. 35b

Abs. 1 Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel oder Thun gemäss Art. 15 des Gesetzes wird um drei Viertel gekürzt, solange auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Abs. 2 Der Zuschuss an eine Gemeinde mit soziodemographischen Lasten gemäss Art. 21a des Gesetzes wird um drei Viertel gekürzt, solange auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Art. 45
Abs. 4 Die Sonderfallregelung gemäss diesem Artikel findet keine Anwendung, soweit die Mehrbelastung einer Gemeinde durch die Anwendung von Bestimmungen bedingt ist, die an das Vorhandensein von einer oder mehreren Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III dieses Gesetzes anknüpfen.

Anhang III
Anlagen oder Einrichtungen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann:
1. In der Stadt Bern: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 35b und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes auf dem Grundstück Bern Gbbl. 1226, Kreis II («Reitschule»), bestehende Nutzung bzw. allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzungen.»

3. Die Initiative wird für ungültig erklärt.

Bern, 14. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 6. März 2017 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bichsel*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1
2. Erhebliche Veränderung der Verkehrs- und Ertragswerte 1
3. Allgemeine Neubewertung 4
   3.1 Grundsätze der allgemeinen Neubewertung 4
   3.2 Stichtag und Bemessungsperiode 4
   3.3 Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission 4
   3.4 Ausserordentliche Neubewertungen 5
4. Aufhebung des bisherigen Dekrets über die amtliche Bewertung (ABD) 6
5. Nächste Schritte/Terminplan 6
6. Finanzielle Auswirkungen 7
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen 8
8. Auswirkungen auf die Gemeinden 8
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 8
10. Antrag des Regierungsrates 9

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

---

1. Ausgangslage

Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Der Grosse Rat bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode (Art. 182 Abs. 1 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Die Marktbeobachtungen der Steuerverwaltung zeigen, dass die vom Steuergesetz genannten Voraussetzungen für eine allgemeine Neubewertung erfüllt sind. Mit dem vorliegenden Dekret soll deshalb eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte angeordnet werden. Als Stichtag der allgemeinen Neubewertung soll der 31. Dezember 2020 gelten. Als Bemessungsperiode sollen die Jahre 2013 bis 2016 festgelegt werden.

Die Landwirtschaft ist durch die allgemeine Neubewertung grundsätzlich nicht betroffen. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke erfolgt nach Massgabe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.413.11) und der Verordnung des Bundesrats über das bäuerliche Bodenrecht (VBB; SR 211.413.110). Lediglich dort, wo nach Bundesrecht in der Landwirtschaft Objektteile oder ganze Objekte nichtlandwirtschaftlich zu bewerten sind, erfolgt die Bewertung im Kanton Bern analog den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken. In diesen Fällen kann auch die Landwirtschaft von der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke betroffen sein.

Der Regierungsrat hatte im September 2015 erstmals einen Antrag an den Grossen Rat bezüglich einer allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember **2019** verabschiedet. Die allgemeine Neubewertung per Ende 2019 wurde bereits im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) in Aussicht gestellt.

Die Behandlung dieser ersten Vorlage zur allgemeinen Neubewertung hat im Grossen Rat in der Januarsession 2016 stattgefunden. Der Grosse Rat hat damals mit sehr knapper Mehrheit beschlossen, die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Der Grosse Rat sah den Zeitpunkt für eine allgemeine Neubewertung als verfrüht an und wünschte, dass die Regierung die Vorlage im Jahr 2017 dem Grossen Rat erneut vorlegt.

Im Rahmen der Beratung des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat mittels Planungserklärung gewünscht, dass die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte unverzüglich an die Hand zu nehmen ist.

2. Erhebliche Veränderung der Verkehrs- und Ertragswerte

Die letzte allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte wurde per 1. Januar 1999 durchgeführt. Die Neubewertung erfolgte gestützt auf Erhebungsdaten aus den Jahren 1993 bis 1996 (vgl. Art. 32 des Dekrets vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, ABD; BSG 661.543).

Seither haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte im ganzen Kanton erheblich verändert. Die Veränderungen betreffen alle Gebäudearten und alle Regionen, wobei die Entwicklungen unterschiedlich verlaufen sind. Eine rechtsgleiche Besteuerung der Personen mit Grundeigen-

tum untereinander und im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen ist deshalb heute nicht mehr gewährleistet.

Zur Marktbeobachtung wertet die Steuerverwaltung sämtliche Handänderungspreise im ganzen Kanton laufend statistisch aus. Dabei wird das jeweilige Verhältnis des amtlichen Werts zum Kaufpreis in Prozenten festgestellt. Bei steigenden Kaufpreisen nehmen die Prozentzahlen ab. Bei fallenden Kaufpreisen nehmen die Prozentzahlen zu.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung dieser Prozentzahlen seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2015. Die Grafik zeigt die Entwicklung des Verhältnisses des amtlichen Wertes zum Verkaufspreis für Liegenschaften im ganzen Kanton Bern. Aufgeführt ist jeweils der sog. Median[1]. Die Erhebungen der Steuerverwaltung umfassen alle verschiedenen Gebäudearten. Die Grafik beschränkt sich jedoch auf Wohnbauten, weil diese die grösste Anzahl Objekte darstellen und auch am meisten gehandelt werden.

Grafik «Entwicklung des Verhältnisses des amtlichen Wertes zum Verkaufspreis»:

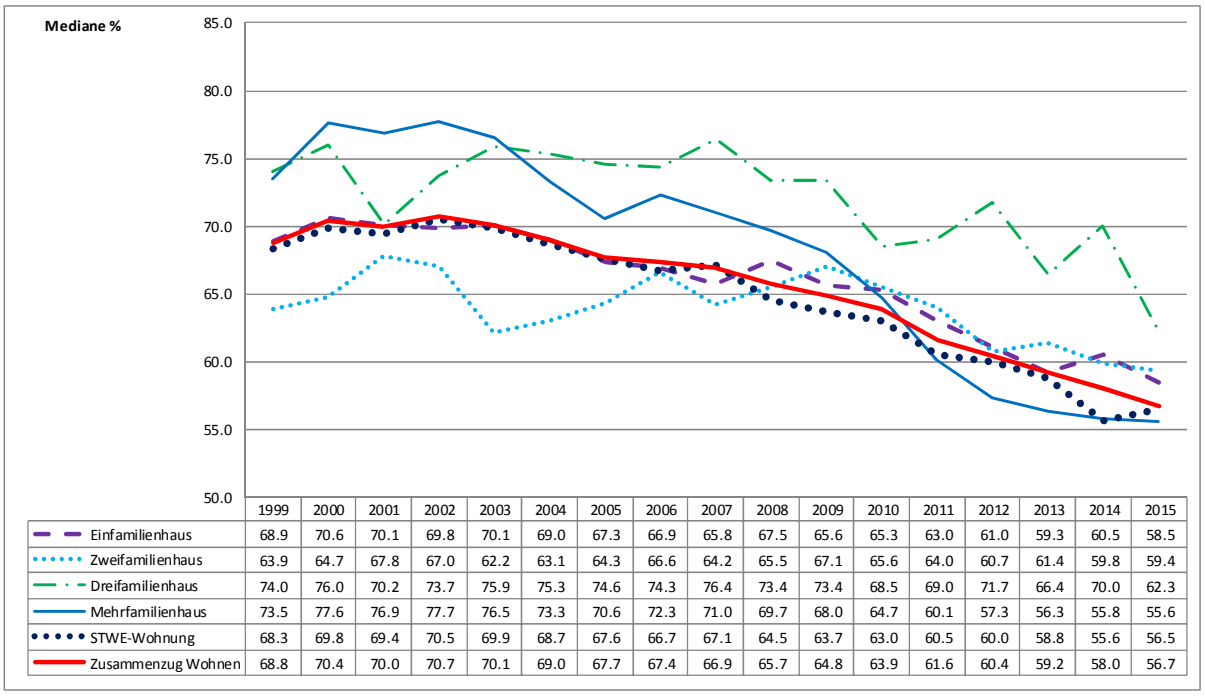

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einfamilienhaus	68.9	70.6	70.1	69.8	70.1	69.0	67.3	66.9	65.8	67.5	65.6	65.3	63.0	61.0	59.3	60.5	58.5
Zweifamilienhaus	63.9	64.7	67.8	67.0	62.2	63.1	64.3	66.6	64.2	65.5	67.1	65.6	64.0	60.7	61.4	59.8	59.4
Dreifamilienhaus	74.0	76.0	70.2	73.7	75.9	75.3	74.6	74.3	76.4	73.4	73.4	68.5	69.0	71.7	66.4	70.0	62.3
Mehrfamilienhaus	73.5	77.6	76.9	77.7	76.5	73.3	70.6	72.3	71.0	69.7	68.0	64.7	60.1	57.3	56.3	55.8	55.6
STWE-Wohnung	68.3	69.8	69.4	70.5	69.9	68.7	67.6	66.7	67.1	64.5	63.7	63.0	60.5	60.0	58.8	55.6	56.5
Zusammenzug Wohnen	68.8	70.4	70.0	70.7	70.1	69.0	67.7	67.4	66.9	65.7	64.8	63.9	61.6	60.4	59.2	58.0	56.7

Kanton Bern 1999 bis 2015 (Stand 08.08.2016).

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass sich die Verkehrswerte im ganzen Kanton erheblich verändert haben.

Bei den **Einfamilienhäusern** hat sich der Anteil des amtlichen Wertes am Verkehrswert von 1999 bis 2015 im Mittel von 68,9% auf 58.5% reduziert. Die relative Veränderung beträgt hier rund 15%. Bei den **Mehrfamilienhäusern** beträgt die relative Veränderung sogar rund 24%, beim **Zusammenzug Wohnen** rund 17%. Bei einer Veränderung von insgesamt mehr als 10% kann von einer erheblichen Veränderung gesprochen werden. Auch bei **anderen Gebäudearten** (wie Bauten des Gewerbes, der Gastronomie und Hotellerie) ist eine erhebliche Veränderung der Werte festzustellen. Vergleicht man diese Entwicklungen miteinander, fällt auf, dass grosse Unterschiede bestehen. Die Gleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern unterschiedlicher Gebäudearten ist nicht mehr gewährleistet.

Betrachtet man daneben die Entwicklungen in einzelnen **Statistikregionen** (ehemalige Amtsbezirke[2]) sind ebenfalls grosse Unterschiede festzustellen: Beim Zusammenzug Wohnen be-

[1] Median = Mittelwert für Verteilung in der Statistik, d.h., je die Hälfte der Fälle liegt beispielsweise unter bzw. über 70%. Beim Median handelt es sich also nicht um den Durchschnittswert.

[2] Als Statistikregionen gelten weiterhin die ehemaligen Amtsbezirke. Ein Wechsel zu einer anderen räumlichen Einordnung würde die Vergleichbarkeit früherer mit aktuellen und künftigen statistischen Auswertungen verunmöglichen. Bei der Handänderungsstatistik muss wie bisher gewährleistet sein,

trägt der Median des Anteils des amtlichen Wertes am Verkehrswert im Jahr 2015 gesamtkantonal 56.7% (vgl. Grafik oben). Aus den detaillierten Statistiken der Steuerverwaltung ist ersichtlich, dass diese Verhältniszahl in den verschiedenen Regionen zwischen 22.2% (ehemaliger Amtsbezirk Saanen) und 68.5% (ehemaliger Amtsbezirk Moutier) beträgt. Das sind enorme Differenzen.

Ein gleiches Bild zeigt sich auf Stufe **Gemeinden**: Auch hier fällt diese Verhältniszahl sehr unterschiedlich aus. So beträgt sie zum Beispiel 56.6% für die Gemeinde Langenthal und 38.8% für die Gemeinde Grindelwald. Damit ist auch beim Zusammenzug Wohnen die Gleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern in unterschiedlichen Regionen und Gemeinden nicht mehr gewährleistet. In der Beilage 1dieses Vortrags sind die Unterschiede auf Stufe Regionen grafisch ersichtlich. Anzumerken ist, dass es sich dabei um eine exemplarische Darstellung aufgrund der Ergebnisse der Handänderungsstatistik (HAST) 2015 handelt. Bei der beantragten allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte wird die Bemessungsperiode jedoch den zu Vergleichszwecken aussagekräftigeren Zeitraum von 2013 bis 2016 umfassen (vgl. nachfolgend Ziffer 3.2).

Somit steht fest, dass sich die Verkehrs- oder Ertragswerte je nach Gebäudeart seit der letzten allgemeinen Neubewertung im Grossteil des Kantons oder sogar im ganzen Kanton erheblich verändert haben. Damit ist der Grosse Rat aufgrund von Art. 182 StG verpflichtet, eine allgemeine Neubewertung anzuordnen.

Mit der allgemeinen Neubewertung per Ende 2020 sollen folgende Ziele erreicht werden:

– Die Bewertungsnormen - und damit die festgesetzten amtlichen Werte - entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3).
– Die steuerliche Gleichbehandlung der Personen mit Grundeigentum unterschiedlicher Regionen untereinander ist wiederhergestellt.
– Die steuerliche Gleichbehandlung zwischen Personen mit Grundeigentum und solchen mit beweglichem Vermögen ist wiederhergestellt.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die amtlichen Werte anzupassen.[3] In den meisten Fällen sind die amtlichen Werte zu erhöhen, in einzelnen Fällen kann es aber je nach Gemeinde und Gebäudeart auch zu einer Herabsetzung des amtlichen Wertes kommen (vgl. dazu die nachfolgenden Erläuterungen in Ziffer 3 sowie die grafische Übersicht in der Beilage). Es handelt sich daher nicht um eine Massnahme zur generellen Erzielung von steuerlichen Mehreinnahmen.

---

dass die Betrachtungsregionen genügend klein sind, um zuverlässige statistische Aussagen zu ermöglichen. Ein Wechsel zu den (deutlich grösseren) Verwaltungskreisen würde die Ergebnisse verwässern.

[3] Der amtliche Wert ist der **Vermögenssteuerwert** eines Grundstückes. Der **amtliche Wert ist insbesondere vom Eigenmietwert zu unterscheiden: Letzterer wiederspiegelt den** Vermögensertrag aus selbst benutzten Grundstücken, welcher auf der Grundlage von Mietzinsstatistiken festgesetzt wird und als Einkommen zu versteuern ist. Die Eigenmietwerte richten sich somit nach den Marktwerten bei der Vermietung. Die amtlichen Werte richten sich demgegenüber nach den Handänderungspreisen entsprechender Objekte. Die beiden Märkte entwickeln sich nicht zwingend parallel. Eine allgemeine Neubewertung 2020 hat somit keinen direkten Zusammenhang mit der Anpassung der Eigenmietwerte im Steuerjahr 2015 (www.fin.be.ch → Steuern → Steuererklärung → Eigenmietwert → Mietwertanpassung 2015). Detaillierte Erläuterungen zur steuerlichen Bewertung von unbeweglichem Vermögen können den «Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften im Kanton Bern» (abrufbar auf www.fin.be.ch → Steuern → Steuererklärung → amtlicher Wert) entnommen werden.

3. Allgemeine Neubewertung

3.1 Grundsätze der allgemeinen Neubewertung

Das Verfahren der allgemeinen Neubewertung ist in Artikel 182 StG geregelt: Die Bestimmung sieht vor, dass der Grosse Rat beim Vorliegen der Voraussetzungen die allgemeine Neubewertung anordnet und dabei den Stichtag und die Bemessungsperiode für die Erhebungsdaten festlegt. Als Stichtag der allgemeinen Neubewertung schlägt der Regierungsrat den 31. Dezember 2020 vor. Als Bemessungsperiode sollen die Jahre 2013 bis 2016 festgelegt werden (vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 3.2).

Sobald der Grosse Rat die allgemeine Neubewertung angeordnet hat, wird die Regierung die kantonale Schatzungskommission einberufen, welche für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte Bewertungsnormen aufstellt. Die kantonale Schatzungskommission kann dabei auf die heute gültigen Bewertungsnormen vom 11. August 1997 (letzte allgemeine Neubewertung per 1. Januar 1999) abstellen und diese aktualisieren. Die aktualisierten Bewertungsnormen werden sodann die Grundlage für die von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmende allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember 2020 sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3). Die Eröffnung der neuen Werte erfolgt im Verlauf des Jahres 2020. Gegen die Festsetzung der neuen amtlichen Werte kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung Einsprache erhoben werden. Wie bei allen anderen Verfügungen steht anschliessend der Rechtsmittelweg an die Rekurskommission, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht offen.

Die neuen amtlichen Werte bleiben bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung grundsätzlich unverändert. Eine ausserordentliche Neubewertung erfolgt immer nur für die betroffenen Grundstücke und wird nur vorgenommen, wenn bestimmte Veränderungen am Grundstück erfolgen (bauliche Veränderungen, Änderungen in der Benützungsart und andere Veränderungen nach Art. 183 StG). Die neuen Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission werden auch Grundlage für künftige ausserordentliche Neubewertungen sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.4).

3.2 Stichtag und Bemessungsperiode

Der Regierungsrat sieht als Stichtag der nächsten allgemeinen Neubewertung den 31. Dezember 2020 vor. Ein zeitlich früherer Stichtag kommt wegen der langen Dauer des Verfahrens (vgl. Ziffer 5) nicht infrage. Ein zeitlich späterer Stichtag lässt sich in Anbetracht der bereits eingetretenen Entwicklungen (vgl. Ziffer 2) sowie der letztjährigen Verschiebung durch den Grossen Rat (vgl. Ziffer 1) nicht rechtfertigen.

Im System der Gegenwartsbemessung liegt der Stichtag für die Vermögenssteuer am Jahresende (Art. 72 StG). Anders als bei der letzten allgemeinen Neubewertung 1999 (damals noch im System der Vergangenheitsbemessung mit Stichtag am Jahresbeginn) wird der Stichtag deshalb nicht auf den 1. Januar, sondern auf den 31. Dezember gelegt.

Als Bemessungsperiode wird wie bei der letzten allgemeinen Neubewertung ein Zeit-raum von vier Jahren festgelegt. Die Arbeit der kantonalen Schatzungskommission, insbesondere die Festsetzung der Mietwertansätze, Kapitalisierungssätze usw., aber auch die Simulationsrechnungen für die voraussichtlichen Ergebnisse, muss sich auf breit abgesicherte Zahlen stützen können. Die jüngsten gesicherten Zahlen liegen im Zeitpunkt der Arbeiten der kantonalen Schatzungskommission Ende 2017 für die Jahre 2013 bis 2016 vor. Als massgebliche Bemessungsperiode für die Erhebungsdaten werden deshalb die Jahre 2013 bis 2016 festgelegt.

3.3 Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission

Im Rahmen einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2020 sind die Bewertungsnormen an die neu festgelegte Bemessungsperiode (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016) anzupassen. Der Regierungsrat wird hierzu eine kantonale Schatzungskommission bestellen, welche die Anpassungen vornimmt. Die neuen Bewertungsnormen werden ab dem 1. Januar

2020 gültig sein. Sie gelten für die allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2020 und für alle Sachverhalte ab dem 1. Januar 2020, die eine ausserordentliche Neubewertung nötig machen.

Bei der Aktualisierung der Bewertungsnormen wird die kantonale Schatzungskommission die Bewertungsgrundsätze des Steuergesetzes berücksichtigen. Demnach erfolgt die Neubewertung aufgrund des Verkehrswertes unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert. Die Festlegung erfolgt massvoll, unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung (Art. 56 Abs. 1 Bst. d StG). Das bedeutet, dass im Kanton Bern die amtlichen Werte unter dem Verkehrswert liegen. Bei der konkreten Festlegung des amtlichen Werts werden die Ergebnisse, die sich aus den Beratungen des Grossen Rates zur letzten allgemeinen Neubewertung ergeben haben, sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu diesem Thema herangezogen:

– Aus den Beratungen im **Grossen Rat** zur letzten allgemeinen Neubewertung ergeben sich Hinweise für eine **Obergrenze** des amtlichen Wertes. Damals wurde der von der Regierung vorgeschlagenen Zielgrösse von 70% des Verkehrswertes in den meisten Voten zugestimmt. Dabei wurde anerkannt, dass amtliche Bewertungen mit Unsicherheiten verbunden sind und eine exakte Bestimmung des Verkehrswertes nicht möglich ist. Amtliche Bewertungen liegen regelmässig in einem gewissen Streubereich um den tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis herum. Mit einem Zielwert von 70% des Verkehrswertes sollte sichergestellt werden, dass die amtlichen Werte in allen Fällen weniger als 100% des Verkehrswertes betragen. Gleichzeitig wurde damit eine massvolle Besteuerung im Sinne der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung gewährleistet (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Sitzung vom 22. Januar 1997).
– Das **Bundesgericht** hat demgegenüber festgehalten, dass es **unzulässig** ist, eine generell **deutlich unter dem realen Wert liegende Bewertung** anzustreben: Seit der letzten allgemeinen Neubewertung hat sich das Bundesgericht verschiedentlich mit der amtlichen Bewertung von Grundstücken befasst. In zwei wegleitenden Urteilen vom 20. März 1998 (BGE 124 I 145 E. 6c und BGE 124 I 167 E. 2h) hat das Bundesgericht festgehalten, dass Zielwerte von 60 oder 70% des Verkehrswertes nicht zulässig seien, weil daraus eine zu starke Begünstigung von Personen mit Grundeigentum im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen resultiere. Bei der Festlegung der Bewertungsnormen werden diese Vorgaben des Bundesgerichts ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Daraus folgt, dass die von der Schatzungskommission zu aktualisierenden Bewertungsnormen sicherstellen sollen, dass die amtlichen Werte möglichst ausnahmslos unter 100% des Verkehrswertes zu liegen kommen. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die amtlichen Werte wann immer möglich mehr als 70% des Verkehrswertes betragen. **Harmonisierungskonform sind somit amtliche Werte, die zwischen 70 und 100% des Verkehrswertes betragen.** Vor diesem Hintergrund kann für den **Kanton Bern als Zielwert** für die Festsetzung der amtlichen Werte ein Median von **ungefähr 77%** des Verkehrswertes angestrebt werden. Geht man von einer realistischen Schätzungsungenauigkeit von plus/minus 10% aus, so wird der Grossteil der amtlichen Werte in einer Bandbreite von 70 bis 84% der Verkehrswerte zu liegen kommen. Damit wird sowohl der (Mindest-)Vorgabe des Bundesgerichts wie auch den Vorstellungen des Grossen Rates hinreichend Rechnung getragen.

Die von der kantonalen Schatzungskommission festgelegten Bewertungsnormen werden Grundlage für die von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmende allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember 2020 sein.

3.4 Ausserordentliche Neubewertungen

Die neu eröffneten amtlichen Werte gelten grundsätzlich bis zu einer nächsten allgemeinen Neubewertung in einigen Jahren. Werden vorher Veränderungen am Grundstück vorgenommen (bauliche Veränderungen, Änderungen in der Benützungsart oder andere Veränderungen nach Art. 183 StG), wird eine ausserordentliche Neubewertung vorgenommen (Art. 183

StG). Die von der kantonalen Schatzungskommission aktualisierten Bewertungsnormen werden auch bei diesen ausserordentlichen Neubewertungen zur Anwendung kommen.

Diese Bewertungsnormen gelten erstmals für alle Sachverhalte ab dem 1. Januar 2020, die eine ausserordentliche Neubewertung per 31. Dezember 2020 nötig machen. Können beispielsweise bauliche Veränderungen im Sommer 2020 bei der allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2020 noch nicht berücksichtigt werden, findet auf diesen Termin hin rückwirkend eine ausserordentliche Neubewertung statt. Es kann also vorkommen, dass der amtliche Wert auf den Stichtag 31. Dezember 2020 zwei Mal angepasst werden muss – ein erstes Mal im Rahmen der allgemeinen Neubewertung und ein zweites Mal im Rahmen einer ausserordentlichen Neubewertung auf den gleichen Termin hin (Art. 181 Abs. 2 StG).

Die Bewertungsnormen gelten in der Folge für alle ausserordentlichen Neubewertungen bis zu einer nächsten allgemeinen Neubewertung. Damit gelten für alle Personen mit Grundeigentum die gleichen Bewertungsnormen mit der gleichen Bemessungsperiode (1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016).

Wie bei einer allgemeinen Neubewertung steht auch bei einer ausserordentlichen Neubewertung der Rechtsmittelweg offen (vgl. oben Ziffer 3.1). Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine rückwirkende Korrektur auf den Stichtag nur möglich, wenn ein weiterer Neubewertungsgrund bekannt wird. In diesen Fällen wird der amtliche Wert auf den entsprechenden Stichtag hin zwei Mal angepasst (Art. 181 Abs. 2 StG).

4. Aufhebung des bisherigen Dekrets über die amtliche Bewertung (ABD)

Das Verfahren zur Festsetzung der amtlichen Werte und die Grundsätze der Bewertung sind seit dem 1. Januar 2001 abschliessend im Steuergesetz geregelt. Entsprechende materiellrechtliche Bestimmungen des ABD haben seither keine eigenständige Bedeutung mehr. Das ABD enthält den Stichtag und die Bemessungsperiode für die letzte allgemeine Neubewertung per 1. Januar 1999 sowie die seither vorgenommenen ausserordentlichen Neubewertungen. Es findet deshalb letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019 und kann per 1. Januar 2020 aufgehoben werden.

5. Nächste Schritte/Terminplan

Damit die allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2020 erfolgen kann, müssen folgende Fristen eingehalten werden.

Wer	Was	Abschluss/Frist
Regierungsrat	Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat (grüne Vorlage)	21.12.2016
Regierungsrat und Finanzkommission	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission an den Grossen Rat (graue Vorlage)	15.02.2017
Grosser Rat	Erlass des Dekrets über die allgemeine Neubewertung	Märzsession 2017
Regierungsrat	Bestellung Schatzungskommission	31.06.2017
Kantonale Schatzungskommission (mit Steuerverwaltung)	Erarbeitung Bewertungsnormen	31.12.2017
Steuerverwaltung	Systemanpassungen Informatik und weitere Vorarbeiten	31.12.2019
Steuerverwaltung	Eröffnung der neuen amtlichen Werte	31.12.2020

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2020 würden voraussichtlich zusätzliche **Vermögenssteuern** von jährlich rund CHF 32 Mio. (Kanton) bzw. CHF 17 Mio. (Gemeinden) resultieren. Die entsprechenden Mehreinnahmen werden erstmals im Folgejahr 2021 liquiditätswirksam sein, da eine Berücksichtigung bereits bei der Festlegung der provisorischen Ratenrechnungen im Jahr 2020 nicht möglich ist. Das würde grundsätzlich bedeuten, dass im Jahr 2021 ein Doppeleffekt eintritt und sich die Mehreinnahmen auf CHF 64 Mio. belaufen. Die Steuerverwaltung sieht jedoch vor, diesbezüglich für das Jahr 2020 eine Abgrenzung vorzunehmen, so dass auch die Mehreinnahmen von CHF 32 Mio. buchhalterisch bereits im Jahr 2020 wirksam werden.

Die Gemeinden könnten ab dem Steuerjahr 2020 ausserdem mit zusätzlichen **Liegenschaftssteuern** von jährlich rund CHF 60 Mio. rechnen. Hinzu kommen in einzelnen Gemeinden Mehreinnahmen aus der Schwellentelle. Die folgende Darstellung gibt eine Übersicht über die erwarteten Mehreinnahmen[4]:

Kanton

In Mio. CHF	2020	2021	2022	2023
Höhere Vermögenssteuer	32[5]	32	32	32
Erhöhung Liegenschaftssteuer	--	--	--	--
Total	**32**	**32**	**32**	**32**

Bernische Gemeinden

In Mio. CHF	2020	2021	2022	2023
Höhere Vermögenssteuer	17[6]	17	17	17
Erhöhung Liegenschaftssteuer	60[7]	60	60	60
Total	**77**	**77**	**77**	**77**

Die voraussichtlichen Kosten der allgemeinen Neubewertung belaufen sich in den Jahren 2016 bis 2021 auf insgesamt rund CHF 15 Mio. Davon entfällt ein massgeblicher Anteil auf zusätzliche (temporäre) Personalkosten. Erwartet werden folgende Kosten:

– CHF 9.32 Mio. zusätzlicher Personalaufwand inkl. nebenamtlicher Schätzerinnen/Schätzer

– CHF 5.68 Mio. Informatikaufwand inkl. Drucksachen und Versandkosten

Der Personalaufwand von CHF 9.32 Mio. setzt sich wie folgt zusammen:

[4] Nicht berücksichtigt sind allfällige Anpassungen (Reduktionen) der Liegenschaftssteuersätze durch die Gemeinden. Ebenfalls nicht dargestellt sind gewisse indirekte Auswirkungen. Zu erwartenden Mehreinnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern stehen wegen der Abziehbarkeit der Liegenschaftssteuern gewisse Mindereinnahmen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern gegenüber. Diese Effekte gleichen sich ungefähr aus.

[5] Rechnungsmässige Abgrenzung

[6] Rechnungsmässige Abgrenzung

[7] Die höheren amtlichen Werte wirken sich erstmals bei der Liegenschaftssteuer pro 2020 aus. Eine rechnungsmässige Abgrenzung ist hier nicht erforderlich.

In CHF	Ab Mitte 2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
2 zusätzliche Experten Nichtlandwirtschaft	200 000	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000	2 200 000
3 zusätzliche Mitarbeitende DB/Kontrolle		180 000 (für ½ Jahr)	360 000	360 000	360 000	360 000	1 620 000
Externe Berater für spezielle Berechnungen	100 000						100 000
Zusätzlicher Einsatz der Schätzerinnen und Schätzer[8]		600 000 (für ½ Jahr)	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	5 400 000
Total	**300 000**	**1 180 000**	**1 960 000**	**1 960 000**	**1 960 000**	**1 960 000**	**9 320 000**

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung kann eine solch umfassende Sonderaktion nur mit (vorübergehend) zusätzlichem Personal bewältigen (vgl. auch Tabelle unter der vorangehenden Ziffer 6): Konkret werden ab 2017 bis Ende 2022 zwei zusätzliche Fachexpertinnen/Fachexperten, ab 2018 bis Ende 2022 drei zusätzliche Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in der Administration und für die Datenbewirtschaftung sowie ab 2018 bis Ende 2022 zusätzliche Einsätze von nebenamtlichen Schätzerinnen und Schätzern nötig sein.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden nur am Rande und zeitlich beschränkt mit Archivierungsarbeiten sowie Auskunftserteilung bei Akteneinsichtnahme durch Betroffene auf der Gemeinde belastet. Längerfristig profitieren sie stark von den zusätzlichen Liegenschafts- und Vermögenssteuern (vgl. Ziffer 6).

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Kanton Bern sind von der allgemeinen Neubewertung ca. 400 000 Grundstücke ganz oder teilweise betroffen. Die Auswirkungen auf betroffene steuerpflichtige Personen sind abhängig von der Veränderung des amtlichen Werts ihrer Liegenschaften, welche je nach Gebäudeart und Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen kann. In einigen Fällen wird die Anpassung nur geringe, in anderen Fällen jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vermögens- und Liegenschaftssteuern haben. In einzelnen Regionen bzw. Gemeinden ist sogar mit stark bis sehr stark steigenden Steuererträgen zu rechnen. So werden sich z.B. in der Region Saanen die amtlichen Werte teilweise verdoppeln bis verdreifachen. In einem exemplarischen Steuerberechnungsbeispiel 2015 (Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern und einem Einfamilienhaus) beträgt die steuerliche Mehrbelastung bei einer Erhöhung des amtlichen Wertes um 20% gesamthaft rund CHF 500.– oder 3.5%.

Von der Neubewertung werden nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch in sehr geringem Ausmass die Mieterinnen und Mieter betroffen sein, da die höheren Steuerabgaben auf die Mietpreise überwälzt werden könnten. Insgesamt beträgt die zusätzliche Steuerbelastung der betroffenen Personen mehr als CHF 110 Mio. pro Jahr – wie viel davon von den im Kanton Bern wohnhaften Personen getragen werden muss, lässt sich aufgrund

[8] Es werden keine zusätzlichen Schätzerinnen und Schätzer eingesetzt.

der ausserkantonalen bzw. ausländischen Eigentümerinnen und Eigentümer nicht beziffern. Entsprechend sind der Kaufkraftverlust und damit die Auswirkungen auf die Berner Volkswirtschaft nicht messbar, dürften aber aufgrund der breiten Verteilung der Abgabenlast kaum spürbar sein.

10. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, das vorliegende neue Dekret auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Bern, 7. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhänge:

– Verhältnis amtliche Werte zu Handänderungspreisen der Wohnbauten («Zusammenzug Wohnen») im Jahr 2015, Ebene Statistikregionen
– Steuerberechnungsbeispiel 2015

Verhältnis amtliche Werte zu Handänderungspreisen der Wohnbauten („Zusammenzug Wohnen“) im Jahr 2015, Ebene HAST-Regionen (= ehemalige Amtsbezirke)

(Anhang 1 zum Vortrag zum Dekret über die allgemeine Neubewertung ADN)

Die eingetragenen Farben / Tonwerte zeigen den Median der %-Werte.

Erläuterung als Lesehilfe:

In der Tourismusregion Saanen beträgt der Median z.B. 22.2%.

In den Stadtregionen Bern und Thun, in der Bielersee-Region La Neuveville sowie in den Tourismusregionen Frutigen, Interlaken, Niedersimmental und Obersimmental betragen die Mediane zwischen 49.0% und 55.6%.

In der Stadtregion Biel Bienne, in den Nebenzentrums-Regionen Aarberg und Burgdorf, in den Agglomerations-Regionen Laupen, Konolfingen und Seftigen, in den ländlichen Regionen Büren und Fraubrunnen in der Jura-Region Courtelary sowie in den dezentralen Regionen Aarwangen, Oberhasli, Schwarzenburg und Signau betragen die Mediane zwischen 56.1% und 62.8%.

In der Jura-Region Moutier sowie in den dezentralen Regionen Trachselwald und Wangen betragen die Mediane zwischen 65.1% und 69.2%.

Unterschiede zwischen Gemeinden innerhalb einer HAST-Region:

Die Auswertungen auf Ebene Gemeinde innerhalb der einzelnen HAST-Regionen zeigen wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. So zum Beispiel innerhalb der Tourismusregion Interlaken, die insgesamt einen Median von 49.2% aufweist: In der Gemeinde Grindelwald beträgt der Median 38.8%, in der Gemeinde Lauterbrunnen 38.2%, in der Gemeinde Interlaken 54.4% und in der Gemeinde Brienz gar 60.1%.

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Amtliche Bewertung

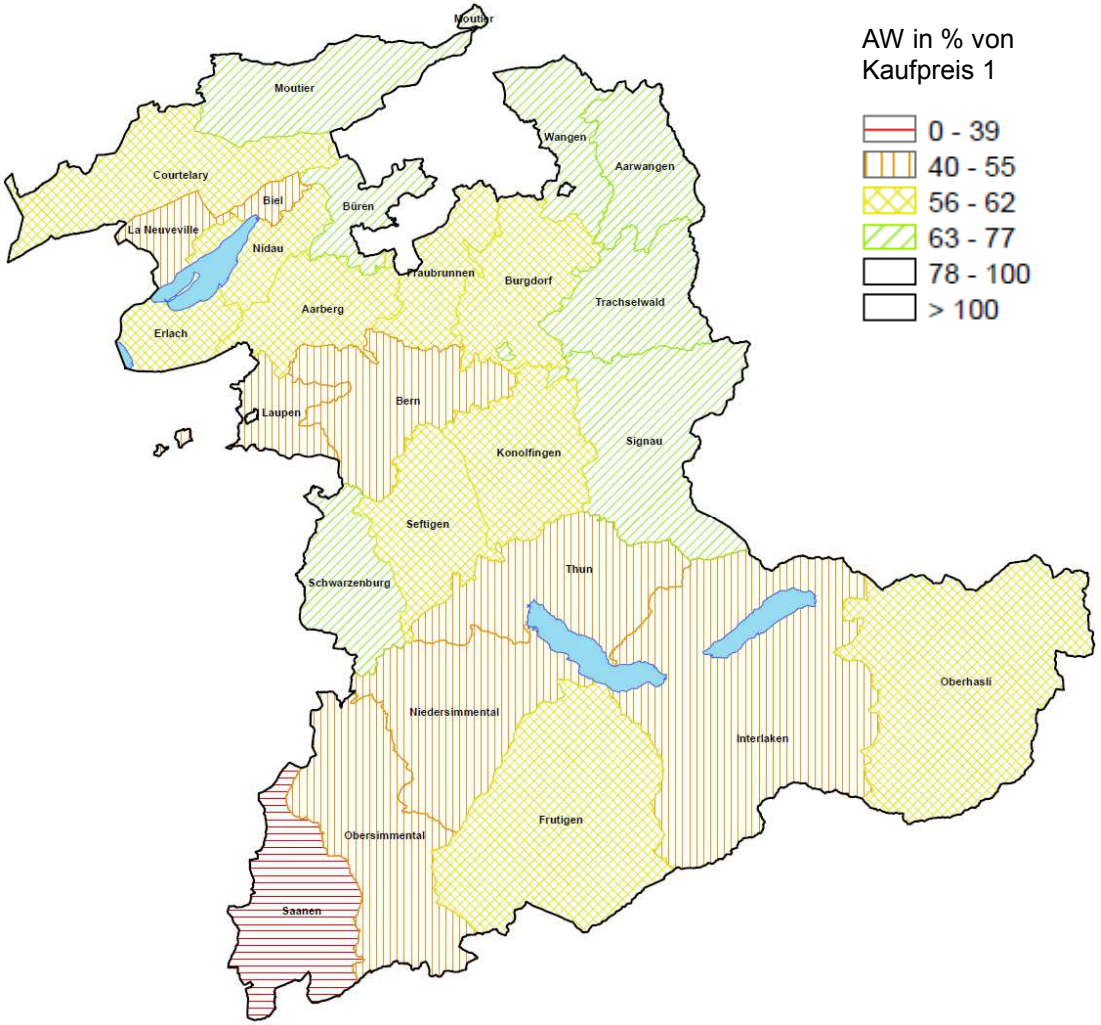

Steuerberechnungsbeispiel 2015 - Allgemeine Neubewertung
Steueranlage: Kanton 3.06, Gemeinde ϕ 1.70, Liegenschaftssteuer ϕ 1.2 ‰

Alleinverdiener Ehepaar mit zwei Kindern und Einfamilienhaus und einer Erhöhung des amtlichen Wertes um 20%	**Aktuell**	**Nach der Neu-bewertung**	**Differenz**
Einkommenssteuern Kanton Bern			
Nettolohn II / Rente (AHV/PK)	**100'000**	**100'000**	**0**
Berufskosten effektiv	-7'200	-7'200	0
Kinderabzüge	-16'000	-16'000	0
Mietwert	17'000	17'000	0
Schuldzinsen	-8'000	-8'000	0
Versicherungsabzug mit BVG-Beiträgen	-6'200	-6'200	0
Allgemeiner Abzug	-10'400	-10'400	0
Steuerbares Einkommen	69'200	69'200	0
Einfache Einkommenssteuer gemäss Tarif Verheiratete	2'443	2'443	0
Steueranlage Kanton	3.06	3.06	-
Steueranlage Gemeinde (ϕ)	1.70	1.70	-
Steuerbeträge (Einfache Steuer * Anlage)			
Kanton	7'476.50	7'476.50	0
Gemeinde	4'153.60	4'153.60	0
Total Einkommenssteuern Kanton Bern	**11'630.10**	**11'630.10**	**0**
Einkommenssteuer Bund			
Nettolohn II / Rente (AHV/PK)	**100'000**	**100'000**	**0**
Pauschale Berufskosten (3%)	-3'000	-3'000	0
Kinderabzüge	-13'000	-13'000	0
Mietwert	20'000	20'000	0
Schuldzinsen	-8'000	-8'000	0
Versicherungsabzug mit BVG-Beiträgen	-4'900	-4'900	0
Abzug für Verheiratete	-2'600	-2'600	0
Steuerbares Einkommen	88'500	88'500	0
Total Einkommenssteuern Bund	**1'411.00**	**1'411.00**	**0**
Vermögenssteuern Kanton Bern			
Total Wertschriftenvermögen	100'000	100'000	0
Total Amtlicher Wert	500'000	**600'000**	100'000
Total Vermögen	600'000	700'000	100'000
Total Schulden (Hypothek)	-400'000	-400'000	0
Steuerbares Vermögen	**200'000**	**300'000**	**100'000**
Einfache Vermögenssteuer gemäss Tarif Verheiratete	104	183	79
Steueranlage Kanton	3.06	3.06	-
Steueranlage Gemeinde	1.70	1.70	-
Steuerbeträge (Einfache Steuer * Anlage)			
Kanton	316.70	558.45	241.75
Gemeinde	175.95	310.25	134.30
Total Vermögenssteuern Kanton Bern	**492.65**	**868.70**	**376.05**
Liegenschaftssteuer Gemeinde			
Amtlicher Wert Liegenschaft	**500'000**	**600'000**	**100'000**
Liegenschaftssteuer Gemeinde	1.2‰	1.2‰	-
Total Liegenschaftssteuer Gemeinde	**600.00**	**720.00**	**120.00**
Konsolidierung Steuerbeträge			
Einkommenssteuern Kanton Bern	11'630.10	11'630.10	-
Einkommenssteuern Bund	1'411.00	1'411.00	-
Vermögenssteuern Kanton Bern	492.65	868.70	376.05
Liegenschaftssteuer Gemeinde	600.00	720.00	120.00
Total Steuerbetrag	**14'133.75**	**14'629.80**	**496.05**

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 151
2016_09_FIN_Dekret über die allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte_AND

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Dekret über die allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 182 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*	
	I.	
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Dekret regelt die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte.		
Art. 2 Allgemeine Neubewertung [1] Per 31. Dezember 2020 wird eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt. [2] Die Neubewertung erfolgt aufgrund der Verhältnisse in der Bemessungsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016.		

[1)] BSG 661.11

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	[3] Für die Festsetzung der amtlichen Werte ist als Zielwert ein Median im Bereich von 70% des Verkehrswertes anzustreben.	[3] Streichen.
Art. 3 Ausserordentliche Neubewertungen [1] Die von der kantonalen Schatzungskommission zu erstellenden Bewertungsnormen (Art. 182 Abs. 3 StG) gelten bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung auch für ausserordentliche Neubewertungen.		
Art. 4 Übergang bei den ausserordentlichen Neubewertungen [1] Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD)[1)] findet letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019. [2] Die neuen Bewertungsnormen gemäss Artikel 3 finden erstmals Anwendung auf ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2020.		
Art. 5 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD) (BSG 661.543) wird aufgehoben.		
Art. 6 Inkrafttreten [1] Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.		

[1)] BSG 661.543

	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	
Bern, 7. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 9. Februar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel	Bern, 15. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen

Umsetzung der Motion 098-2015

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	21. Dezember 2016
Geschäftsnummer:	
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

08|00|O|1

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag 2

2 Gesetzliche Regelung 3

3 Auslegung 3

4 Ausserordentliche Neubewertungen 2010 bis 2015 5

5 Fazit 6

6 Antrag an den Grossen Rat 6

1 Ausgangslage und Auftrag

Am 16. März 2015 haben die Grossräte Brand Peter (SVP, Münchenbuchsee), Iseli Jürg (SVP, Zwieselberg) und Haas Adrian (FDP, Bern) die Motion 098-2015 „Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten“[1] eingereicht.

Der Regierungsrat wurde gemäss Motion 098-2015 beauftragt,

1. die Steuerverwaltung zur Beachtung der konstanten Praxis des Verwaltungsgerichts in Zusammenhang mit der ausserordentlichen Neubewertung von Grundstücken anzuhalten,
2. in einem einfachen Bericht darzustellen, wie viele Fälle ausserordentlicher Neubewertungen von Grundstücken seit 2010 erfolgt sind, bei denen die Praxis des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurde; der Bericht hat auch darüber Aufschluss zu geben, was der Regierungsrat in Bezug auf diese Neuveranlagungen vornehmen will und insbesondere, ob er bereit ist, die unrechtmässigen Veranlagungen korrigieren zu lassen.

Ziffer 1 der Motion wurde am 9. September 2015 vom Grossen Rat - entsprechend dem Antrag der Regierung - mit 142 zu 2 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) angenommen und anschliessend mit 75 zu 71 Stimmen (bei 1 Enthaltung) abgeschrieben. Ziffer 2 der Motion wurde - entgegen dem Antrag der Regierung - mit 81 zu 66 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) angenommen. Der Motionär hat dazu ausgeführt:

> „In Ziffer 2 der Motion verlange ich einen einfachen Bericht. Ich verlange kein dickes Buch, auch keinen fünfseitigen Bericht. Der wird ohnehin von niemandem hier im Saal gelesen – auch von mir nicht. Ich verlange einfach eine Zusammenstellung der Fälle, wo die amtlichen Werte zwischen 1 und 10 Prozent erhöht worden sind. Diese Zusammenstellung lässt sich anhand der EDV ganz sicher mit einem relativ kleinen Aufwand machen. Der Aufwand wird also nicht gross sein und man braucht nicht x Leute zusätzlich dafür anzustellen. Es geht mir vor allem darum, die Steuerverwaltung und die Regierung dazu zu bringen aufzuzeigen, wie sie mit denjenigen Fällen umgehen will, bei denen unrechtmässige Veranlagungen vorgenommen wurden und die rechtskräftig geworden sind. Es geht um Grundzüge.“ (Votum GR Brand, Tagblatt des Grossen Rates 2015, Seite 865[2])

1 http://www.gr.be.ch – Geschäfte – Geschäftssuche mit Nummer: 098-2015.

2 http://www.be.ch/tagblatt (Tagblätter 2015)

Zu den aus seiner Sicht unrechtmässigen Veranlagungen führte der Motionär aus:

> „Es ist seltsam, wie die Steuerverwaltung wegen Artikel 183 Absatz 1 Steuergesetz argumentiert. In Artikel 183 werden Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grössere Renovationen und ähnliches erwähnt. Die Regierung sagt dann in ihrer Antwort, die Praxis des Verwaltungsgerichts betreffe nur Renovationen und Sanierungen, was aber schlicht nicht stimmt und nicht dem Gesetzeswortlaut entspricht."
>
> (…..)
>
> „Wenn die Steuerverwaltung zwischen Sanierungen und Renovationen einerseits und «sonstigen baulichen Veränderungen wie Neubau, Umbau, Abbruch etc.» anderseits unterscheidet, wie das in der Antwort auf Seite 3 steht, und dann sagt, die 10-Prozent-Regel komme nur gerade bei den Sanierungen und Renovationen zur Anwendung, begreife ich das nicht. Das entspricht nicht der Rechtsprechung. Hier haben wir ein Problem und das, was die Steuerverwaltung uns in der Antwort auf diese Motion sagt, stimmt einfach nicht."

2 Gesetzliche Regelung

Die überwiesene Motion betrifft die Anwendung des Art. 183 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes (StG, BSG 661.11). Artikel 183 StG hat folgenden Wortlaut:

Art. 183 Ausserordentliche Neubewertung

[1] Der amtliche Wert wird von Amtes wegen neu festgesetzt unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft seit der letzten Bewertung eingetretenen Veränderungen wie

- **a baulichen Veränderungen (Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grösseren Renovationen u. ä.),**
- b Änderungen in der Benützungsart oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden,
- c Änderungen in der Bewirtschaftung oder den Bewirtschaftungsgrundlagen landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, sofern der amtliche Wert dadurch massgeblich beeinflusst wird,
- d Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind,
- e Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen zur Bewertung von Land in der Bauzone zum Ertragswert,
- f Flächenveränderung, Zonenänderung, Erschliessung oder Melioration von Land, sofern dadurch der amtliche Wert massgeblich beeinflusst wird.

[2] Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer oder Gemeinde nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um wenigstens zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

[3] Die Gemeinde sorgt für die periodische Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie meldet Veränderungen im Sinne von Absatz 1 unaufgefordert der kantonalen Steuerverwaltung.

3 Auslegung

Zur Auslegung des 183 Abs. 1 Bst. a StG bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen den Motionären und der bernischen Steuerverwaltung:

Unbestritten ist, dass eine ausserordentliche Neubewertung „wegen besonderen Verhältnissen" gemäss Absatz 2 der Bestimmung nur vorgenommen werden darf, wenn eine Neubewer-

tung des Grundstücks einen um wenigstens zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe. Umstritten ist jedoch, inwiefern diese 10-Prozent-Regel auch bei Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a zur Anwendung kommt.

Nach Auffassung der Motionäre ist die 10-Prozent-Regel bei **allen baulichen Veränderungen** zu beachten. Nach Auffassung der Steuerverwaltung ist die 10-Prozent-Regel in Abs. 1 **nur dort massgeblich,** wo sie dazu dient, **unbestimmte Begriffe wie „grössere Renovationen" oder „Sanierungen" zu konkretisieren.** Bei allen anderen baulichen Veränderungen ist eine ausserordentliche Neubewertung gemäss Gesetz auch dann vorzunehmen, wenn sich der amtliche Wert durch die Neubewertung um weniger als zehn Prozent verändert. Dies geht bereits aus dem Gesetz hervor, das die zehn Prozent nur in Abs. 2 nennt und nur für den Fall der besonderen Verhältnisse.

Nach Ansicht der Steuerverwaltung entspricht diese Praxis auch der Rechtsprechung. Das bernische Verwaltungsgericht hat sich in vier Urteilen mit der ausserordentlichen Neubewertung infolge baulicher Veränderungen befasst:

- In den ersten drei Urteilen ging es um den Begriff der „grösseren Renovationen", der durch das Verwaltungsgericht ausgelegt werden musste. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass eine „grössere Renovation" nur vorliegt, wenn sich der amtliche Wert um mindestens zehn Prozent verändert (vgl. Urteil vom 10. April 1996 in BVR 1997, S. 62; Urteil vom 7. Juni 20014 in BVR 2005, S. 82 und Urteil vom 16. August 2006 in BVR 2006, S. 551).
- Im vierten Urteil ging es um den Begriff der Sanierung. Welche baulichen Veränderungen der Gesetzgeber mit dem Begriff der Sanierung - im Unterschied zur Renovation - bezeichnen wollte, lasse sich dem Gesetz nicht klar entnehmen. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass auch bei Sanierungen eine minimale Wertveränderung von zehn Prozent vorliegen muss (Urteil vom 12. Juni 2007; BVR 2007, S. 553).

Weitere Urteile zur ausserordentlichen Neubewertung infolge baulicher Veränderungen hat das Verwaltungsgericht nicht gefällt. Die Frage, ob die 10-Prozent-Regel auch bei den anderen Arten baulicher Veränderungen wie Neubau, Umbau oder Abbruch zur Anwendung kommen könnte, hat das Verwaltungsgericht bisher nicht beurteilen müssen.

Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass das Verwaltungsgericht die Frage **verneinen** würde. Anders als bei den „grösseren Renovationen" drängt sich eine quantifizierende Auslegung beim Neubau, beim Umbau und beim Abbruch von Gebäuden und Anlagen nicht auf. Es ist deshalb richtig, bei jedem Neubau, bei jedem Umbau und bei jedem Gebäudeabbruch eine ausserordentliche Neubewertung vorzunehmen und damit den Wert des Vermögens am Stichtag (Jahresende) korrekt festzulegen. Dieser Stichtag gilt für bewegliches und unbewegliches Vermögen (siehe Art. 56 Abs. 3 StG) und gewährleistet die Gleichbehandlung von Personen in wirtschaftlich gleichen Verhältnissen. Für eine einschränkende Neubewertungspraxis bei Neubauten, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen gibt es keinen Anlass.

Sollte das bernische Verwaltungsgericht dereinst entscheiden, dass die 10-Prozent-Regel auch bei einem Umbau oder bei anderen Neubewertungsgründen zu berücksichtigen sei, müsste die Praxis der Steuerverwaltung angepasst werden.

Bis dahin kann die aktuelle Praxis weiter geführt werden. Sie ist gesetzeskonform und steht nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts.

4 Ausserordentliche Neubewertungen 2010 bis 2015

Die überwiesene Ziffer 2 der Motion 098-2015 verpflichtet den Regierungsrat „in einem einfachen Bericht darzustellen, wie viele Fälle ausserordentlicher Neubewertungen von Grundstücken seit 2010 erfolgt sind, bei denen die Praxis des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurde“. Der Bericht hat zudem „Aufschluss zu geben, was der Regierungsrat in Bezug auf diese Neuveranlagungen vornehmen will und insbesondere, ob er bereit ist, die unrechtmässigen Veranlagungen korrigieren zu lassen.“

Nach dem Gesagten berücksichtigt die Steuerverwaltung die geltende Praxis des Verwaltungsgerichts. **Es können deshalb keine Fälle aufgezeigt werden, bei denen die Praxis des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurde. Die Frage, ob entsprechende Fälle noch korrigiert werden könnten, stellt sich deshalb ebenfalls nicht.**

Die Motionäre haben ihr Anliegen bei der Beratung im Grossen Rat präzisiert und verlangen „eine Zusammenstellung der Fälle, wo die amtlichen Werte zwischen 1 und 10 Prozent erhöht worden sind.“ Die durchgeführten Abklärungen zu den ausserordentlichen Neubewertungen in den Jahren 2010 bis 2015 haben Folgendes ergeben:

In rund **15‘000 Fällen pro Jahr** wurde im Rahmen einer ausserordentlichen Neubewertung festgestellt, dass sich der Wert um mehr als zehn Prozent verändert hat. In allen diesen Fällen wurde eine (ausserordentliche) Neubewertung vorgenommen, d.h. ein neuer amtlicher Wert verfügt.

In rund **6‘500 Fällen pro Jahr** wurde im Rahmen einer ausserordentlichen Neubewertung festgestellt, dass sich der Wert um weniger als zehn Prozent verändert hat. In diesen Fällen ist die Steuerverwaltung wie folgt vorgegangen:

- In rund 500 Fällen pro Jahr handelte es sich um Sanierungen und grössere Renovationen. Auf eine Neubewertung wurde im Einklang mit der Rechtsprechung des bernischen Verwaltungsgerichts verzichtet. Die Steuerverwaltung führt den neu festgestellten Wert lediglich in einer Schattenrechnung (aufgeschobene Bewertung). Insgesamt sind ständig rund 4‘100 solche Fälle mit einer aufgeschobenen Bewertung pendent.
- In rund 6‘000 Fällen handelte es sich um Neubauten, Umbauten oder den Abbruch von Gebäuden und Anlagen und es wurde eine (ausserordentliche) Neubewertung vorgenommen.

Übersicht Neubewertungen (Jahresdurchschnitt der Jahre 2010 bis 2015):

Neubewertungsgründe gemäss Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG	**Wertveränderung**	
	weniger als zehn Prozent	**mehr als zehn Prozent**
Sanierungen und grössere Renovationen	510 Fälle (ohne Neubewertung)	15‘149 Fälle (mit Neubewertung)
Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen	6‘061 Fälle (mit Neubewertung)	

Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um eine elektronische Auswertung der Mutationen, wie dies nach Auffassung des Regierungsrates von den Motionären gewünscht wurde. Für weitergehende Abklärungen müssten rund 100‘000 Akten konsultiert werden, die nur bei den Gemeinden verfügbar sind. Hierfür fehlen die finanziellen und personellen Ressourcen (vgl. auch überwiesene Motion 165-2015, Kipfer (EVP, Thun) „Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung“). Der Aufwand für die vorliegenden Abklärungen beläuft sich auf rund 60 Stunden.

5 Fazit

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass bei Neubau, Umbau und Abbruch von Gebäuden und Anlagen zwischen 2010 und 2015 rund 6‘000 ausserordentliche Neubewertungen pro Jahr vorgenommen wurden, bei denen der neue amtliche Wert gemäss Art 183 Abs. 1 Bst. a StG um weniger als zehn Prozent erhöht wurde.

Diese Neubewertungen sind nach Auffassung der Steuerverwaltung gesetzeskonform vorgenommen worden und entsprechen den Vorgaben des Verwaltungsgerichts.

6 Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 21. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Beatrice Simon*

Der Staatsschreiber: *Christoph Auer*

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1450/2016
Datum RR-Sitzung:	21. Dezember 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion

wird beschlossen:

1) Der Bericht «Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015» wird zur Kenntnis genommen.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Finanzdirektion

02|03|O|4

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	162-2016	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.848	
Eingereicht am:	05.09.2016	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	08.06.2016
RRB-Nr.:	116/2017	vom 8. Februar 2017
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Unternehmenssteuerreform III: Weitergabe des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteuern an die Berner Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Begründung:

Der Bund entschädigt die Kantone für die Steuerausfälle durch die Unternehmenssteuerreform III mit einem erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (statt derzeit 17 sollen neu 21.2 Prozent an den Kanton weitergegeben werden).

Leider hat es das eidgenössische Parlament verpasst, die Gemeinden verbindlich zu beteiligen. Der Kanton Bern will seinerseits nur 1/3 dieses zusätzlichen Anteils an den direkten Bundessteuern an die Gemeinden weitergeben.

Dabei trifft die Unternehmenssteuerreform III Gemeinden und Städte mit einem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen ungleich stärker als den Kanton Bern.

Im Kanton Bern werden bei den Städten Bern, Biel und Thun sowie bei der Gemeinde Köniz aufgrund der durch die Unternehmenssteuerreform III korrigierten Bemessungsgrundlagen sowie je

nach Variantenwahl bezüglich der Gewinnsteuersätze im Rahmen der bernischen Steuerstrategie 2021 schätzungsweise folgende Steuerausfälle anfallen (Quelle Städteverband):

Bern: ca. 35 Mio. Franken
Biel: ca. 15 Mio. Franken
Thun: ca. 5.2 Mio. Franken
Köniz: ca. 4.5 Mio. Franken

Aber auch kleinere Gemeinden sind davon betroffen.

Der Kanton hat aufgrund seiner umfassenderen Steuerhoheit mehr Möglichkeiten, die Steuerausfälle, die durch die Unternehmenssteuerreform III entstehen, zu kompensieren als die Gemeinden. Deshalb soll der Kanton Bern den zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer vollumfänglich an die Berner Gemeinden weitergeben.

Begründung der Dringlichkeit: Die verlangten Punkte sind bei der Steuerstrategie zu berücksichtigen. Da diese in der Novembersession behandelt wird, verlangen wir Dringlichkeit.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre möchten den Regierungsrat beauftragen, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Nach Auffassung der Regierung wäre das nicht sachgerecht. Das Unternehmenssteuerreformgesetz III sieht einen finanziellen Ausgleich für die Kantone vor. Der finanzielle Ausgleich erfolgt durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen von heute 17% auf neu 21.2% (Art. 196 DBG). Diese Mehreinnahmen sollen nach Auffassung der Regierung entsprechend der Betroffenheit von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt werden. Die Steuererträge der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden entfallen zu 33% auf die Gemeinden und zu 4% auf die Kirchgemeinden. Die Gemeinden und Kirchgemeinden sollen deshalb in diesem Umfang am finanziellen Ausgleich beteiligt werden. Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 2016 im Rahmen der Beratung des Berichts zur Steuerstrategie ebenfalls für diesen Verteilschlüssel ausgesprochen. Die Planungserklärung Egger (glp), welche eine hälftige Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorsehen wollte, wurde mit 131 zu 11 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) abgelehnt.

Die Verteilung an die *einzelnen* Gemeinden und Kirchgemeinden soll nach einem Verteilschlüssel erfolgen, der ebenfalls die konkrete, individuelle Betroffenheit berücksichtigt. Der genaue Mechanismus wird Teil der Steuergesetzrevision 2019 sein, zu welcher im zweiten Quartal 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	190-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.892
Eingereicht am:	13.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Masson (Langenthal, SP) Hofmann (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	117/2017 vom 8. Februar 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. inwiefern nach der Installation einer Photovoltaikanlage bzw. einer Sonnenkollektoranlage negative, anreizmindernde steuerliche Nebeneffekte entstehen und wie diese behoben werden könnten; dabei ist aufzuzeigen, ob es Unterschiede gibt, zwischen Anlagen, für die kostendeckende Fördergelder (KEV) oder Einmalvergütungen bezogen werden, sowie zwischen juristischen oder privaten Personen
2. ob und wo negative steuerliche Effekte bei anderen energetischen Sanierungen entstehen und wie diese behoben werden könnten

Begründung:

Erneuerbare Energien sind im Sinne der Energiestrategie des Bundes und des Kantons zu fördern. Zudem muss der Gebäudepark des Kantons Bern dringend schneller energetisch saniert werden. Um diese für die Energiestrategie wichtigen Massnahmen voranzutreiben, sind faire und transparente steuertechnische Rahmenbedingungen wichtig. Solaranlagen auf privaten Wohnbauten sowie auf Firmenbauten leisten einen wichtigen Beitrag, deshalb ist es im gesamtgesell-

schaftlichen Interesse, dass das Erstellen solcher Anlagen steuerlich nicht bestraft wird. Auch energetische Sanierungen sind wichtig, um den Energiebedarf des Gebäudeparks zu senken.

Eigentümer kleinerer Anlagen erhalten heute zum Beispiel eine Einmalvergütung und können die Energie zum Teil selber nutzen. Die Kosten der Anlage (abzüglich der Einmalvergütung) können steuerlich abgezogen werden. Wenn nun aber der amtliche Wert der Liegenschaft bzw. der Eigenmietwert erheblich steigt, wird der Anreiz, solche Anlagen zu erstellen, geschmälert. Eine Erhöhung des Eigenmietwerts macht insbesondere bei Photovoltaikanlagen keinen Sinn, da der Bezug von elektrischer Energie nicht im Mietzins geregelt ist und weder auf den Wohnkomfort noch auf die Bauqualität eine Auswirkung hat. Der Kanton soll den gesetzlichen Spielraum im Sinne der Energiestrategie ausnützen und die steuerlichen Auswirkungen minimieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat soll prüfen, ob bei der Installation von Photovoltaikanlagen oder bei anderen energetischen Sanierungen negative steuerliche Effekte entstehen und wie diese behoben werden könnten.

Die aktuelle Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen ist in den Fachinformationen der Steuerverwaltung festgehalten[1]. Die bernische Praxis entspricht den Ergebnissen der rechtlichen Analysen der Schweizerischen Steuerkonferenz (Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen, zuletzt aktualisiert am 3. Februar 2016).

Der Handlungsspielraum der Kantone für energiepolitisch wirksame Massnahmen im Steuerrecht ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) bestimmt. Das StHG sieht vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmt, wie weit Energiespar-Investitionen den steuerlich abziehbaren Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Die entsprechenden Regeln sind in der Verordnung des EFD vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) festgehalten.

Der vom StHG und der zugehörigen Ausführungsverordnung gesteckte Rahmen zur Förderung von Energiesparmassnahmen wird in der bernischen Steuergesetzgebung vollumfänglich ausgeschöpft[2]. Eine darüber hinausgehende steuerliche Förderung von Energiesparmassnahmen wäre bundesrechtswidrig.

Nach Auffassung der Regierung ist die aktuelle Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen fair und es bestehen keine negativen steuerlichen Effekte, die beseitigt werden müssten. Unbegründet ist insbesondere die Befürchtung, dass die Installation einer Photovoltaikanlage zu einem erheblichen Anstieg des amtlichen Wertes oder des Eigenmietwertes führen würde.

---

1 Siehe www.be.ch/taxinfo → Thema „2. Einkommens- und Vermögenssteuer“, Beitrag „Photovoltaikanlagen mit Einspeisevergütung“.

2 Die Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51) hält fest, dass Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, steuerlich "wie Unterhaltskosten" abziehbar sind. Dabei werden nicht nur die Kosten für den Ersatz bestehender Anlagen zum Abzug zugelassen, sondern auch die Kosten für die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

- Aus den erwähnten Fachinformationen der Steuerverwaltung ist ersichtlich, dass Photovoltaikanlagen zusammen mit der Liegenschaft amtlich bewertet werden. Die Installation führt deshalb tatsächlich zu einem etwas höheren amtlichen Wert. Auf der anderen Seite unterliegen die zur Finanzierung der Anlage verwendeten Mittel nicht mehr der Vermögenssteuer, so dass in den meisten Fällen per Saldo ein Rückgang des steuerbaren Vermögens resultieren wird.

- Die Installation einer Photovoltaikanlage mit Einspeisevergütung führt nicht zu einem höheren Eigenmietwert. Der Eigenmietwert bleibt unverändert. Der Einkommenssteuer unterliegt einzig die dem Eigentümer zufliessende Einspeisevergütung. Ein Verzicht auf die Besteuerung der Einspeisevergütung würde das Gleichbehandlungsgebot verletzten und wäre ausserdem StHG-widrig.

  Werden Photovoltaikanlagen mit Anlagen zur Speicherung der gewonnenen Energie kombiniert, so dass die produzierte Energie ganz oder teilweise zum Eigengebrauch zur Verfügung steht, wird der Eigenmietwert angemessen erhöht. Die steuerliche Behandlung entspricht damit derjenigen von Solaranlagen zur Warmwassergewinnung (z.B. Sonnenkollektoren), wo ebenfalls eine gewisse Erhöhung des Eigenmietwertes resultiert.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Ablehnung des Postulates**.

Die geltenden Bestimmungen zur steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen werden voraussichtlich im Rahmen einer nächsten Revision des kantonalen Steuergesetzes wieder zum Thema werden. Die eidgenössischen Räte haben am 30. September 2016 das Energiegesetz verabschiedet[3] und gleichzeitig mit einer indirekten Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes auch die steuerliche Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen optimiert[4]:

1. Steuerlich abziehbar sind künftig nicht nur die Kosten für die Anbringung von Bauteilen oder Installationen, sondern auch die Kosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

2. Können Kosten für Energiesparmassnahmen (bzw. Rückbaukosten) in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden, können sie künftig in den zwei nachfolgenden Steuerperioden zum Abzug gebracht werden.

Gegen das Energiegesetz hat ein überparteiliches Komitee das Referendum ergriffen, es wird zur Volksabstimmung kommen[5]. Ob das Energiegesetz in dieser Form in Kraft treten wird, ist deshalb noch unsicher.

Verteiler

- Grosser Rat

3 http://www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050/index.html?lang=de

4 Änderung von Art. 9 Abs. 3 Bst. a und 3bis StHG; vgl. Schlussabstimmungstext: https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/7683.pdf

5 https://energiegesetz-nein.ch/

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	167-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.855
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Beutler (Gwatt, EDU) (Sprecher/in) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2016
RRB-Nr.:	51/2017 vom 18. Januar 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Massnahmen für den Kanton Bern im Falle eines globalen Finanzkollapses

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zu erarbeiten, das die Versorgungssicherheit der Berner Bevölkerung auf kantonaler Ebene im Falle eines Zusammenbruchs des Bankensystems, z. B. im Rahmen eines globalen Finanzkollapses, gewährleistet
2. dem Grossen Rat detailliert Bericht zu erstatten über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kanton in einem solchen Fall, insbesondere was die Verteilung von Notvorräten betrifft
3. Massnahmen einzuleiten, um kantonale finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, z. B. in Form von Gold- und Silberreserven, zu schaffen

Begründung:

Im Zuge der grossen Finanzkrise 2008 hat sich das globale Finanz- und Bankensystem an den Rand des Abgrunds manövriert[1]. Gegenüber dem Journalisten Joris Luyendijk gaben Bankmanager in anonymen Interviews[2] zu, während des Höhepunkts der Finanzkrise ihre Familien aufs

[1] http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-60403568.html (1.9.2016).

[2] http://www.buch.ch/shop/home/artikeldetails/unter_bankern/joris_luyendijk/ISBN3-608-50338-2/ID40914407.html?ProvID=10907254 (1.9.2016)

Land evakuiert zu haben, da sie mit dem Zusammenbruch der gesamten Versorgungs-Infrastruktur rechneten.

Wie sieht die Lage im Jahr 2016 aus? Wurden in den letzten acht Jahren die richtigen Lehren gezogen und nachhaltige Massnahmen eingeleitet? Die folgende Tabelle zeigt anhand einiger wichtiger Kenngrössen, dass sich die Situation keinesfalls verbessert, sondern dramatisch verschlechtert hat:

	Staats-Schulden (weltweit)	10-j. US Anleihen	US-Leitzins	10-j. CH Anleihen	CH Leitzins	Geld-menge M1 USA	Geld-menge M1 CH
2007	29,5 Bio.	4,6%	5,25%	3,2%	2,75%	1,4 Bio.	269 Mia.
2016	59.5 Bio.	1,6%	0,25%	-0,48%	-0,75%	3,2 Bio.	577 Mia.

Zwischen 2007 und 2016 haben sich die weltweiten Staatsschulden mehr als verdoppelt, währenddessen die Leitzinsen und der Zins für Staatsanleihen massiv gedrückt und zugleich die Geldmenge massiv ausgeweitet wurden. Diese Massnahmen haben (v. a. an den Aktienmärkten) zu einem scheinbaren Aufschwung geführt – finanziert durch eine verantwortungslose, exponentielle Verschuldung und eine Zinspolitik (Negativzinsen), die jeglicher ökonomischer Logik widerspricht!

Diese Daten legen den Schluss nahe, dass Regierungen und ihre Zentralbanken bereits alles Pulver verschossen haben und im Falle einer erneuten Eskalation über keinen Handlungsspielraum mehr verfügen, um einen Kollaps des globalen Finanzsystems abzuwenden. Ohne die Abschaffung des Bargelds können die Leitzinsen nicht mehr weiter gesenkt werden, denn zu viele Kunden würden ihre Bankguthaben bar abheben wollen, was den sofortigen Zusammenbruch des Bankensystems bedeuten würde.

Im internationalen Vergleich stehen die Schweiz und der Kanton Bern relativ gut da. Dennoch wären auch wir im Falle einer globalen Finanzkrise massiv betroffen. Im schlimmeren Fall wäre mit einer mehrwöchigen Versorgungskrise zu rechnen. Die Eidgenossenschaft ist aufgrund ihrer Goldreserven der Nationalbank einigermassen vorbereitet. Da den Kantonen und Gemeinden aber ebenfalls sehr wichtige Staatsaufgaben zukommen, drängen sich verbindliche Massnahmen zur Gewährung der Versorgungssicherheit auf. Dazu gehören nicht nur praktische Notfallpläne und Sicherheitskonzepte, sondern auch finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, beispielsweise in Form von Gold- und Silberreserven.

Begründung der Dringlichkeit: Experten sind besorgt über die Entwicklung des globalen Finanzsystems. Der Zusammenbruch sei nur mehr eine Frage der Zeit und könne jederzeit eintreten, zumal kaum mehr Ressourcen für Gegenmassnahmen vorhanden sind. Ein solches Szenario gefährdet die gesellschaftspolitische Stabilität auf nationaler und kantonaler Ebene.

Antwort des Regierungsrates

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass er die Wahrscheinlichkeit eines globalen Finanzkollapses, welcher gemäss Motionstext «im schlimmeren Fall» zu einer «mehrwöchigen Versorgungskrise» führen könnte, für äusserst gering einschätzt. Diese Beurteilung des Regierungsrates beruht unter anderem auf dem sog. «Basisszenario» der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in dem von ihr jährlich jeweils im Juli veröffentlichten «Bericht zur Finanzstabilität»[3].

Zu den Ziffern 1 und 2

Die wirtschaftliche Landesversorgung wird primär durch den Bund geregelt, die Kantone haben kaum Handlungsspielräume und vollziehen einzig die Aufträge des Bundes. Die spezialrechtlichen Bestimmungen finden sich im

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG [SR 531]) und in der
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung [SR 531.11]) sowie in der
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die allgemeinen Grundsätze der Vorratshaltung (Vorratshaltungsverordnung, SR 531.211)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 LVG sichert der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und arbeitet dafür mit der Wirtschaft und den Kantonen zusammen. Die Anordnung allfälliger Massnahmen obliegt gemäss LVG dem Bundesrat (z.B. Art. 23, 24, 28 LVG). Gestützt auf Art. 17 der Organisationsverordnung treffen die Kantone einzig die für den Vollzug der ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben notwendigen Vorbereitungen.

Zusätzlich zu diesen, die wirtschaftliche Landesversorgung im allgemeinen Sinne betreffenden Bestimmungen, existieren für die verschiedenen Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung spezialisierte Verordnungen, die insbesondere bezüglich der Pflichtlagerung die Einzelheiten regeln, z.B.:

- Verordnung vom 10. Dezember 2010 über die Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereiche der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, SR 531.35)
- Verordnung vom 25. April 2001 über die Pflichtlagerhaltung von Getreide, Spezialgetreide sowie von Energie- und Proteinträgern zu Futterzwecken (Getreidepflichtlagerverordnung, SR 531.215.17)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Speiseölen und Speisefetten sowie ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate (SR 531.215.13)
- Verordnung vom 20. Mai 2015 über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas (Erdgaspflichtlagerverordnung, SR 531.215.42)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31)
- Verordnung vom 4. April 2007 über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung, SR 531.215.25)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Zucker (SR 531.215.11)

Angesichts der vorstehend aufgeführten, umfassenden Rechtsgrundlagen bzw. der bereits vorhandenen Regelungsdichte sowie der klaren Zuständigkeit des Bundes (in Zusammenarbeit mit

[3] vgl. Bericht zur Finanzstabilität. Schweizerische Nationalbank, Zürich/Bern 2016.

der Wirtschaft), besteht nach Meinung des Regierungsrates keine Notwendigkeit zur Erarbeitung des durch die Motionäre mit Ziffer 1 geforderten Konzeptes bzw. nach einer detaillierten Berichterstattung über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Verteilung von Notvorräten (Ziffer 2) an den Grossen Rat. Der Regierungsrat lehnt deshalb sowohl Ziffer 1 wie auch Ziffer 2 der vorliegenden Motion ab.

Zu Ziffer 3

Aufgrund der einleitend festgehaltenen Einschätzungen erkennt der Regierungsrat keinen Bedarf für die Erarbeitung von Massnahmen, um «kantonale finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, z. B. in Form von Gold- und Silberreserven» zu bilden. Er lehnt deshalb die Ziffer 3 der vorliegenden Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 78/2017
Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Informatik und Organisation.
Saldoüberschreitung 2016.
Nachkredit

1 Gegenstand

Nachkredit für Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung zur Erbringung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2016.

2 Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Informatik und Organisation (07.60.9300)

Voranschlagskredit	CHF	79‘907‘990
Nachkredit	CHF	4'600'000

Gemäss dem Rechnungsabschluss des KAIO beträgt die Saldoüberschreitung CHF 4‘509‘708 (Konzernversion 1). Weil die Plausibilisierung und allfällige Anpassungen durch das Konzernrechnungswesen im Zeitpunkt dieses Antrags noch ausstehen, wird der Nachkreditbetrag auf CHF 4,6 Millionen aufgerundet.

Der Nachkredit kann in der Finanzdirektion kompensiert werden.

Kompensation:

Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen (07.30.9010)	CHF	4‘600‘000

Im Jahr 2016 resultierten aus den kantonalen Beteiligungen höhere Dividendenerträge. Dies führt in der Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen zu einer Saldoverbesserung,

welche für den vorliegenden Nachkredit im Umfang von CHF 4,6 Millionen zur Kompensation verwendet werden kann.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss der seit 2016 angewendeten Praxis sind die Ausgaben für ICT-Leistungen neu (Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Die Saldoüberschreitung betrifft sowohl einmalige (Art. 46 FLG) wie auch wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG).

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppe.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der ausgewiesene Mehraufwand wirkt sich voll in der Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016.

8 Begründung

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2015 den Voranschlag 2016 mit Anpassungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates beschlossen. Unter anderem musste der Sachaufwand (Sachgruppe 31) um CHF 53,6 Millionen auf CHF 800 Millionen gekürzt werden. Der lineare Kürzungsanteil der Finanzdirektion betrug CHF 7,9 Millionen, wovon das KAIO mit CHF 5,1 Millionen betroffen war. Das KAIO hat schon damals signalisiert, dass es aufgrund langfristiger vertraglicher Bindungen kaum in der Lage sein werde, eine Kürzung in dieser Grössenordnung innert Jahresfrist einhalten zu können. Der mit Abstand grösste Teil des KAIO-Budgets wird für den Betrieb der gesamtkantonalen ICT-Infrastrukturen (ICT-Grundversorgung, Rechenzentrum für Fach- und Konzernapplikationen, Netzwerke, eingesetzte Hardware etc.) verwendet. Diese Ausgaben sind an langjährige Verträge mit den externen Lieferanten gebunden, welche nicht kurzfristig angepasst werden können. Im Bereich der Projektaufwendungen werden mehrjährige, strategische Projekte und Programme (insb. IT@BE) budgetiert. Kurzfristige Mittelkürzungen in diesem Bereich führen zu Projektverzögerungen und damit aus einer Gesamtsicht zu Zusatzkosten und erst später erreichbaren Kosteneinsparungen. Für das Jahr 2016 muss deshalb in der Produktgruppe Informatik und Organisation ein Nachkredit von CHF 4,6 Millionen beantragt werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- Grosser Rat und Finanzkommission
- Finanzdirektion

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.894
Eingereicht am:	13.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EVP (Streit-Stettler, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	156/2017 vom 15. Februar 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Annahme als Postulat**

E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Eine E-Government-Strategie für den Kanton Bern zu erarbeiten.

2. Eine kantonale E-Government-Zusammenarbeitsorganisation mit den Gemeinden zu bilden, wo gemeinsame E-Government Angebote für die Bevölkerung und Unternehmen geplant und umgesetzt werden können.

Begründung:

Die Bevölkerung und Unternehmen warten seit Jahren, dass es im Kanton Bern mit E-Government vorwärts geht. Formulare sollen nicht mehr ausgedruckt und von Hand unterschrieben werden müssen, und wer im Kanton Bern umzieht, soll nicht mehr auf der Gemeindeverwaltung erscheinen müssen. Immer noch sind wir von derartigen Vereinfachungen weit entfernt.

In andern Kantonen hat sich herausgestellt, dass eine E-Government-Strategie und deren Umsetzung sehr wichtig sind, um dieses schwierige, interdisziplinäre Thema voranzubringen. Seit

2008 gibt es eine nationale E-Government-Strategie. Viele Kantone und Städte (z.B. die Stadt Bern) haben zudem seit vielen Jahren eigene Strategien, die das E-Government entscheidend vorantreiben und auf Kurs halten. Im Kanton Bern gab es zwar einige Vorstösse zum elektronischen Baubewilligungsverfahren und zu E-Voting. Hingegen sucht man vergeblich nach einer übergeordneten, ganzheitlichen E-Government-Strategie. Diese kann unter anderem die Einführung von eUmzug, die Umsetzung elektronischer Baubewilligungen, ein kantonales Identity- und Access-Management sowie das E-Voting behandeln. Ausserdem haben die führenden E-Government-Kantone Zürich und St. Gallen seit kurzem je ein kantonales Gremium, in dem die zuständigen kantonalen Ämter sowie die E-Government-Verantwortlichen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen sind. Dieser Zusammenschluss, der einen institutionalisierten Austausch ermöglicht, hat sich für die Umsetzung von E-Government-Vorhaben als sehr wirksam erwiesen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die noch gültige E-Government-Strategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2002 (RRB 2392/2002) basiert auf der damaligen dezentralen ICT-Organisation und damit auch auf dezentralen E-Government-Angeboten. Sie gibt vor, dass der Kanton eine pragmatische Strategie verfolgt, keine Vorreiterrolle anstrebt und vor allem Applikationen mit grosser Breitenwirkung priorisiert. Gestützt darauf wurden mehrere wichtige E-Government-Vorhaben bereits umgesetzt (z.B. die Einführung der elektronischen Steuererklärung oder des E-Voting für Auslandschweizer/-innen) oder sind in Planung begriffen (wie die elektronische Baubewilligung). Zudem arbeitet der Kanton Bern in den nationalen E-Government-Gremien mit. Mit einer Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG), die zurzeit vorbereitet wird, soll auch der Grundsatzentscheid zur Einführung des elektronischen Behördenverkehrs in der Verwaltung gefällt werden. Eine gesamtstaatliche Koordination fehlt, wie in der Motion ausgeführt, bisher aber weitgehend.

Mit dem zurzeit laufenden Programm IT@BE, das die ICT-Strategie 2016 - 2020 umsetzt, werden nun wirksame Führungsstrukturen für die kantonale ICT auf strategischer und operativer Ebene geschaffen. Die bisher nicht festgelegte Querschnittsverantwortung für das E-Government übernimmt in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei das Amt für Informatik und Organisation (KAIO), das auch die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicherstellt. Zur Grundversorgung gehören neu auch Querschnittsfunktionen des E-Government wie die Benutzerverwaltung, -identifikation und -authentifizierung. Die Konzern- und Fachapplikationen (und damit auch die einzelnen E-Government-Angebote) bleiben demgegenüber in den Händen der Fachämter bzw. der Direktionen.

Damit werden in Kürze die organisatorischen Voraussetzungen bestehen, um die E-Government-Tätigkeiten der Verwaltung besser aufeinander abzustimmen. Der Regierungsrat unterstützt daher das Anliegen, eine neue E-Government-Strategie für den Kanton Bern zu erstellen. Sie soll weiterhin pragmatisch ausgestaltet sein und sich auf die Priorisierung und Koordination der zahlreichen laufenden oder geplanten Vorhaben konzentrieren. Die neuen ICT-Führungsstrukturen erlauben jedoch verstärkt eine zentrale, zielgerichtete und langfristig ausgerichtete Steuerung von strategischen Querschnittsthemen wie E-Government. Voraussichtlich wird die Strategie bis Ende 2018 vorliegen.

Es wird deshalb die **Annahme der Ziffer 1** beantragt.

Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat unterstützt eine verstärkte Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung und der Gemeinden im Bereich des E-Government. Dies vor allem, weil viele behördliche Geschäftsprozesse sowohl die kommunale wie auch die kantonale Ebene berühren und daher eine Durchgängigkeit der elektronischen Geschäftsprozesse beider Ebenen notwendig ist. Zudem erfordert E-Government eine Reihe von aufwändig zu realisierenden Grundfunktionalitäten, bei deren gemeinsamer Nutzung Synergien zwischen den Gemeinden und der Kantonsverwaltung möglich werden. In diesem Sinne sehen bereits die 2016 gestarteten Konzeptarbeiten für die Einführung des elektronischen Verkehrs zwischen Privaten und Verwaltungsbehörden den Miteinbezug der Gemeinden vor, und die ersten Reaktionen der kommunalen Verbände darauf waren positiv.

Zur Verfestigung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ist ihre Institutionalisierung sinnvoll. Dies setzt jedoch voraus, dass auch seitens der Gemeinden das Interesse daran besteht, sich zu engagieren und einzubringen. Ob dieses Interesse besteht und wie die Zusammenarbeit auszugestalten ist, ist aus der Sicht des Regierungsrates noch offen. Bis eine allfällige institutionalisierte Zusammenarbeit etabliert ist, sucht die Verwaltung weiterhin, wo sinnvoll, gezielt die Zusammenarbeit mit einzelnen interessierten Gemeinden.

Es wird deshalb die **Annahme der Ziffer 2 als Postulat** beantragt.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich

Bericht des Regierungsrates zur Motion 216-2013, LAGRev12 (Kropf, Bern)

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	21. Dezember 2016
Geschäftsnummer:	758823
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis **5**

Tabellenverzeichnis **5**

Zusammenfassung **7**

1 Einleitung **10**
1.1 Auftrag 10
1.2 Projektorganisation und Projektverlauf 10
1.2.1 Festlegung der zu erhebenden Anstellungsbedingungen 11
1.2.2 Durchführung der Erhebung 12
1.2.3 Zur Erhebung eingeladene Kantone und Pensionskassen 12
1.2.4 Stichdatum der zu erhebenden Daten 12
1.2.5 Auswertung der Erhebung 12
1.2.6 Erarbeitung von Handlungsfeldern 13
1.3 Anstellungsbedingungen im Wandel 13
1.4 Aufbau des Berichts 13

2 Detailergebnisse **14**
2.1 Gehalt 14
2.1.1 Höhe des Gehalts 14
2.1.1.1 Rangierte Jahresgehälter Kindergarten pro Dienstjahr und Mittelwerte 16
2.1.1.2 Rangierte Jahresgehälter Primarstufe pro Dienstjahr und Mittelwerte 18
2.1.1.3 Rangierte Jahresgehälter Sekundarstufe I pro Dienstjahr und Mittelwerte 20
2.1.1.4 Rangierte Jahresgehälter Berufsfachschule pro Dienstjahr und Mittelwerte 22
2.1.1.5 Rangierte Jahresgehälter Gymnasium pro Dienstjahr und Mittelwerte 24
2.1.1.6 Anzahl Dienstjahre bis zum Erreichen des Maximums einer Gehaltsklasse 26
2.1.2 Auswirkungen von abgeschlossenen Weiterbildungen auf das Gehalt 27
2.1.3 Leistungsprämien 27
2.1.4 Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke 27
2.1.5 Unterricht ohne stufen- und/oder fachgerechtes Lehrdiplom 29
2.2 Arbeitszeit und Entlastung 32
2.2.1 Anzahl Lektionen pro Schuljahr (normiert auf 45 Minuten) 32
2.2.2 Gehalt pro Lektion 35
2.2.3 Jahresarbeitszeit in Stunden 37
2.2.4 Weitere Faktoren betreffend die Arbeitszeit 37
2.2.5 Entlastung für ältere Lehrkräfte (Altersentlastung) 39

2.2.6 Entlastung für berufseinsteigende Lehrkräfte 40
2.2.7 Anerkennung bzw. Honorierung von speziellen Funktionen 41
2.2.8 Bezahlte Kurzurlaube 42
2.3 Berufsauftrag 42
2.4 Betriebliche Sozial- und Nebenleistungen 43
2.4.1 Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie Krankentaggeldversicherung 43
2.4.2 Versicherungen 44
2.4.3 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub 45
2.4.4 Geburtszulage 47
2.4.5 Familien- und Betreuungszulage 47
2.5 Berufliche Vorsorge 49
2.5.1 Bedeutung der beruflichen Vorsorge 49
2.5.2 Vergleichsansatz 50
2.5.3 Quantitative Aspekte 50
2.5.3.1 Rechnungsannahmen und Datenbasis 50
2.5.3.2 Arbeitgeber-Gesamtbeiträge 51
2.5.3.3 Arbeitgeber-Vorsorgebeiträge 52
2.5.3.4 Arbeitnehmer-Sparbeiträge 53
2.5.3.5 Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträge 54
2.5.3.6 Alterskapital im Rücktrittsalter 65 55
2.5.3.7 Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 56
2.5.3.8 Altersrente im Rücktrittsalter 65 57
2.5.4 Qualitative Aspekte 58
2.5.4.1 Finanzielle Lage 58
2.5.4.2 Primat der Altersleistungen 58
2.5.4.3 Ordentliches Rücktrittsalter 59
2.5.4.4 Arbeitgeberbeteiligung an Überbrückungsrente 59

3 Regionale Lebenshaltungskosten 60

4 Wichtigste Ergebnisse aus Sicht des Kantons Bern 64
4.1 Hohe Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern 64
4.2 Mittlere Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern 64
4.3 Geringe Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern 65
4.4 Berufliche Vorsorge 66

5 Einschätzung, Fazit und Priorisierung des Regierungsrates 68
5.1 Bereiche der Anstellungsbedingungen mit dringendem Handlungsbedarf 68
5.2 Aus dem Vergleich ableitbare Handlungsfelder und Priorisierung 69
5.2.1 Handlungsfeld in erster Priorität 69
5.2.2 Handlungsfelder in zweiter Priorität 69

5.2.3 Berufliche Vorsorge 71
5.3 Bezug zur Motion 152-2013 72

Anhänge 73

1 Bezahlte Kurzurlaube 73

2 Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall 75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Rangierte Jahresgehälter Kindergarten pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte 16
Abbildung 2 Rangierte Jahresgehälter Primarstufe pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte..... 18
Abbildung 3 Jahresgehälter Sekundarstufe I pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte 20
Abbildung 4 Jahresgehälter Berufsfachschule pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte 22
Abbildung 5 Jahresgehälter Gymnasium pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte..... 24
Abbildung 6 Anzahl Lektionen pro Schuljahr (normiert auf eine Lektionendauer von 45 Minuten)..... 33
Abbildung 7 Gehalt pro Lektion in CHF (normiert auf eine Lektionendauer von 45 Minuten)..... 35
Abbildung 8 Jahresarbeitszeit in Stunden für das Jahr 2015..... 37
Abbildung 9 Bezahlter Mutterschaftsurlaub in Wochen 46
Abbildung 10 Bezahlter Vaterschaftsurlaub in Arbeitstagen..... 46
Abbildung 11 Arbeitgeber-Gesamtbeiträge in Prozent des AHV-Lohns..... 52
Abbildung 12 Arbeitgeber-Vorsorgebeiträge in Prozent des AHV-Lohns..... 53
Abbildung 13 Arbeitnehmer-Sparbeiträge in Prozent des AHV-Lohns..... 54
Abbildung 14 Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträge in Prozent des AHV-Lohns 55
Abbildung 15 Alterskapital im Rücktrittsalter 65 in Prozent des AHV-Lohns..... 56
Abbildung 16 Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65..... 57
Abbildung 17 Altersrente im Rücktrittsalter 65 in Prozent des AHV-Lohns 57
Abbildung 18 Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Kantonen (RDI-Indikator) 2011..... 61
Abbildung 19 Veränderung der Ausgabenkomponenten in den Kantonen 2008–2011..... 62
Abbildung 20 Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Grossregionen, 2012..... 63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Themen der Erhebung 11
Tabelle 2 Anzahl Dienstjahre bis zum Maximum einer Gehaltsklasse..... 26
Tabelle 3 Leistungsprämien..... 27
Tabelle 4 Umfang der Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke 28
Tabelle 5 Anstellung bei Unterricht ohne stufen- und/oder fachgerechtes Lehrdiplom 30
Tabelle 6 Höhe der Abzüge bei Unterricht ohne stufen- und/oder fachgerechtes Lehrdiplom..... 30
Tabelle 7 Aufhebung einer tieferen Gehaltsklasse bzw. Abzug vom Grundgehalt trotz weiterhin fehlendem stufen- und/oder fachgerechtem Lehrdiplom..... 31
Tabelle 8 Obligatorische Anwesenheitspflichten der Lehrkräfte an bestimmten Tagen oder Zeiten während der Schulferien 38
Tabelle 9 Gewährung zusätzlicher Halbtage durch die Gemeinden und die Anstellungsbehörden..... 38

Tabelle 10 Umfang und Form der Altersentlastung ... 39
Tabelle 11 Entlastung für berufseinsteigende Lehrkräfte ... 40
Tabelle 12 Funktion als Klassenlehrkraft ... 41
Tabelle 13 Führung von grossen Klassen ... 42
Tabelle 14 Führung von Mehrjahrgangsklassen ... 42
Tabelle 15 Vorgabe von Zeitanteilen für einzelne Berufsauftragsbestandteile ... 43
Tabelle 16 Krankentaggeldversicherung ... 44
Tabelle 17 Nichtberufsunfallversicherung ... 44
Tabelle 18 Unfallzusatzversicherung ... 45
Tabelle 19 Geburtszulage ... 47
Tabelle 20 Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) in CHF ... 48
Tabelle 21 Betreuungszulage ... 48
Tabelle 22 Höhe der Betreuungszulage ... 49
Tabelle 23 Ordentliches Rücktrittsalter ... 59
Tabelle 24 Mitfinanzierung der Überbrückungsrente durch den Arbeitgeber via Pensionskasse ... 59

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat im Januar 2014 die Motion 216-2013 LAGRev12 (Kropf, Bern) *Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich* angenommen. Diese wurde anlässlich der in der Septembersession 2013 erfolgten zweiten Lesung zur Änderung des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) inkl. einer indirekten Änderung des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) von der zuständigen vorberatenden Kommission eingereicht. Die Motion beauftragt den Regierungsrat des Kantons Bern, dem Grossen Rat bis Ende 2016 einen Bericht mit einem interkantonalen Vergleich der wesentlichen Anstellungsbedingungen von Lehrkräften der Volksschule und der Sekundarstufe II vorzulegen. Ziel des Vergleichs ist, zu eruieren, ob die Anstellungsbedingungen für Lehrkräfte des Kantons Bern im Quervergleich konkurrenzfähig sind.

In Folge dieses Auftrags hat die Erziehungsdirektion im Rahmen eines Projekts im ersten Quartal 2015 bei 13 Kantonen und den jeweiligen kantonalen Pensionskassen eine schriftliche Erhebung zu verschiedensten Anstellungsbedingungen durchgeführt. Die Erhebung umfasste die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Waadt, Wallis und Zürich. Zu den Hauptinhalten der Erhebung zählten Aspekte, die sich den Themen «Gehalt», «Arbeitszeit», «Berufsauftrag», «Betriebliche Sozial- und Nebenleistungen» sowie «Berufliche Vorsorge» zuordnen lassen.

Der Bericht legt den Fokus auf die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte und verzichtet auf einen Vergleich der Anstellungsbedingungen der Schulleiterinnen und Schulleiter. Ebenfalls erfolgt kein Vergleich mit den Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals, da sich der Auftrag der Motion nur auf die Lehrerschaft bezieht.

Der Vergleich wurde im Hinblick auf das Stichdatum 1. August 2015 durchgeführt. In einigen Kantonen und auch bei verschiedenen kantonalen Pensionskassen sind seitdem Änderungen der Anstellungsbedingungen erfolgt. Insofern stellen der vorliegende Vergleich und seine Schlüsse eine Momentaufnahme dar.

Die wichtigsten Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs sind:

- Der Kanton Bern bietet in einzelnen Themenbereichen attraktive Anstellungsbedingungen mit einer hohen Konkurrenzfähigkeit. Dies betrifft insbesondere die Regelungen hinsichtlich der Altersentlastung und Vorgaben, gemäss denen qualifizierende Weiterbildungen durch die Gewährung zusätzlicher Gehaltsstufen honoriert werden können sowie den Vaterschaftsurlaub.

- Hinsichtlich anderer Themenbereiche weist der Kanton Bern vergleichbare Rahmenbedingungen wie die in der interkantonalen Erhebung berücksichtigten Kantone auf. Durchaus konkurrenzfähig sind dabei die Entlastung von Lehrkräften, die eine Funktion als Klassenlehrkraft ausüben, die Regelungen bei der Führung von Mehrjahrgangsklassen und von grossen Klassen sowie die Vorgaben betreffend die Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke. Auch im Bereich der betrieblichen Sozial- und Nebenleistungen hält der Kanton Bern eine mit den anderen Kantonen vergleichbare Position inne. Dies gilt für die Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall, die Dauer des Mutterschaftsurlaubs sowie die Familien- und Betreuungszulagen.

Es ist für den Regierungsrat wichtig, dass diese Regelungen im Grundsatz beibehalten werden.

Der interkantonale Vergleich zeigt auch deutlich auf, dass wesentliche Bereiche der Anstellungsbedingungen im Kanton Bern gegenüber anderen Kantonen Nachteile aufweisen und entsprechend Verbesserungsbedarf besteht:

- Nach wie vor nicht oder nur bedingt interkantonal konkurrenzfähig sind die bernischen Gehälter: So sind einerseits die Anfangsgehälter der bernischen Lehrkräfte der Primar- und Sekundarstufe I (Sekundarklasse)[1] vergleichsweise tief und teilweise an letzter Stelle der Vergleichskantone (Sekundarstufe I) positioniert. Andererseits liegen auch die Gehälter aller Schulstufen nach mehreren Dienstjahren in der Regel im hinteren Drittel der Vergleichskantone und nehmen zum Teil innerhalb einer Rangfolge die letzte Position ein.

  Mit den Einstufungen der Gehälter auf Basis der Ziellohnkurve, die infolge der Teilrevision des LAG per 1. August 2014 eingeführt worden ist, werden sich die Gehälter im Kanton Bern mittelfristig auf allen Schulstufen und für alle verglichenen Dienstjahre leicht verbessern. Davon ausgenommen sind jedoch die Anfangsgehälter. Die Ziellohnkurve kann in rund sieben Jahren erreicht sein, wenn in den nächsten Jahren wie vorgesehen konstant 1,8 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg und die Aufhebung der gegenüber dem Konkurrenzumfeld bestehenden Rückstände («Dellenkorrektur») eingesetzt werden. Mit Mitteln im Umfang von 1,5 Prozent der Lohnsumme dauert die Aufhebung der Rückstände länger. Doch auch nach Erreichen der Ziellohnkurve besteht vor allem auf der Primar- und auf der Sekundarstufe I weiterhin ein Rückstand gegenüber den Vergleichskantonen; dies auch bei den Anfangsgehältern.

- Wenig konkurrenzfähig ist der Kanton Bern ebenfalls betreffend den Umfang der Jahresarbeitszeit und für einige Schulstufen bei der jährlichen Anzahl Pflichtlektionen. So verfügt der Kanton Bern mit 1930 Stunden über die höchste Jahresarbeitszeit innerhalb der Vergleichskantone. Sowohl auf der Sekundarstufe I als auch für die Berufsfachschulen und die Gymnasien liegt die Anzahl Pflichtlektionen pro Schuljahr (normiert auf 45 Minuten) über dem Mittelwert der Vergleichskantone. Auf der Gymnasialstufe ist der bernische Wert der höchste (unter Berücksichtigung des Durchschnitts der Anzahl Pflichtlektionen der Quarta bis Prima)[2]. Für die Berufsfachschulen und die Gymnasien liegt der Wert zusätzlich über dem Median der Vergleichskantone.

- Grundsätzlich weist der interkantonale Vergleich ebenfalls auf eine eher unterdurchschnittliche Position der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) hin. Die Höhe der Altersrenten im Rücktrittsalter 65 liegt deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichskantone. Zudem sind die Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträge[3] v. a. durch die zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge vergleichsweise hoch. Im Quervergleich am tiefsten ist auch der momentane Umwandlungssatz der BLVK. Die resultierende Leistung und die damit verbundenen Kosten für die Arbeitnehmenden stehen dadurch in einem ungleichen Verhältnis.

Um auch künftig genügend motivierte und gut qualifizierte Lehrkräfte gewinnen und halten zu können, sind aus Sicht des Regierungsrates die aufgeführten kritischen Bereiche der Anstellungsbedingungen zu überprüfen.

Der Regierungsrat leitet aus dem interkantonalen Vergleich folgende Schwerpunkte ab:

- Wie die Resultate der interkantonalen Erhebung aufzeigen, waren die im September 2013 mit der Verabschiedung des revidierten Lehreranstellungs- bzw. Personalgesetzes vorgenommenen Änderungen im Bereich der Gehälter ein wichtiger und dringend notwendiger

---

1 Die Angaben bei der Sekundarstufe I betreffen im gesamten Bericht die Anstellungsbedingungen für den Unterricht in Sekundarklassen. In gewissen Kantonen liegen diesbezüglich zum Teil Unterschiede zwischen Sekundar- und Realklassen vor. Die Präzisierung «Sekundarklasse» wird im Folgenden nicht erwähnt.

2 In der Quarta beträgt die Anzahl Pflichtlektionen 28 Lektionen pro Schulwoche (bei 39 Schulwochen) und in der Tertia bis Prima jeweils 23 Lektionen pro Schulwoche (bei 39 Schulwochen). Dies ergibt einen Durchschnitt von 24,25 Lektionen (abgerundet auf 24 Lektionen), der als Vergleichswert zu den anderen Kantonen verwendet werden muss.

3 Als Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträge werden vorliegend die ordentlichen Risiko- und Verwaltungskosten sowie allfällige zu entrichtende Sanierungs- oder Finanzierungsbeiträge der Arbeitnehmer bezeichnet.

Beitrag zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte des Kantons Bern. Die Berner Politik hat damals die Grundlagen festgelegt, um die in der Vergangenheit ungenügende Gehaltsentwicklung zu verbessern. Diese hatte zu den heutigen Gehaltsrückständen («Delle») gegenüber dem Konkurrenzumfeld geführt. In der aktuellen Planung (Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019) sind jährlich 1,5 Prozent der Lohnsumme für die individuelle Gehaltsentwicklung vorgesehen. Damit kann eine Gehaltsentwicklung gewährt werden, die es ermöglicht, im Verlauf einer Berufslaufbahn in der Regel innerhalb von rund 27 Berufsjahren das Maximum einer Gehaltsklasse zu erreichen. Gleichzeitig wurde mit der Gesetzesrevision auch festgelegt, dass der Regierungsrat zur Aufhebung von Gehaltsrückständen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen kann.

Prioritäre Aufgabe der Bildungs- und Finanzpolitik der nächsten Jahre wird es nun sein, diese vorgesehene Gehaltsentwicklung im Planungsprozess auch unter wieder schwierigeren finanziellen Rahmenbedingungen zu gewährleisten und sicherzustellen. Damit wird es mittel- bis langfristig auch gelingen, die in der Vergangenheit entstandenen Rückstände schrittweise aufzuheben. Dank der vorgesehenen Mittel kann mittelfristig die neue Ziellohnkurve erreicht werden. Die Fortführung dieser Lohnmassnahmen hat für den Regierungsrat deshalb erste Priorität. Dabei ist auch anzustreben, mindestens im bisherigen Umfang (0,3 %) zusätzliche Mittel zur Aufhebung der Lohnrückstände und damit insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme einzusetzen. Diese personalpolitische Massnahme ist umso entscheidender, als dass der interkantonale Vergleich auf eine eher unterdurchschnittliche Position der beruflichen Vorsorge für die Lehrkräfte des Kantons Bern hinweist.

- In einem zweiten Schritt gilt es, weitere Massnahmen zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen zu prüfen und zu priorisieren. Für diese Arbeit ist dieser Bericht *eine* Grundlage. Gleichzeitig sind andere Überlegungen einzubeziehen, wie die Zielsetzungen der Bildungsstrategie, die Personalstrategie des Regierungsrates, Forderungen und Anliegen der Personal- und Berufsverbände, sich wandelnde Herausforderungen sowie die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons. Aus dem vorliegenden interkantonalen Vergleich ergibt sich vor allem der Bedarf, die Gehaltsklassen im Volksschulbereich und gezielte zeitliche Entlastungen der Lehrkräfte zu überprüfen. Trotz der hohen Anzahl Pflichtlektionen auf Sekundarstufe II, insbesondere in den Gymnasien, ist eine generelle Reduktion der Pflichtlektionen derzeit nicht vorgesehen. Punktuell ist allerdings mittelfristig eine Senkung der Pflichtlektionenzahl auf der Stufe Quarta zu prüfen. Zudem soll für neu in den Arbeitsmarkt eintretende Personen der Einstieg vereinfacht werden, indem eine Optimierung der Berufseinstiegsphase in Betracht gezogen wird.

- Angesichts des erst kürzlich eingeführten neuen Pensionskassengesetzes und der damit verbundenen Änderungen (Primatwechsel, Anpassung der Beiträge und Leistungen, Einführung einer Teilkapitalisierung mit 20-jähriger Ausfinanzierung usw.), der schwierigen Ausgangslage für die Pensionskassen im Allgemeinen (anhaltend tiefe Zinsen, steigende Lebenserwartung) sowie der momentanen Finanzlage des Kantons Bern muss davon ausgegangen werden, dass zurzeit keine Verbesserungen im Bereich der beruflichen Vorsorge möglich sind.

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Der Grosse Rat hat im Januar 2014 die Motion 216-2013 LAGRev12 (Kropf, Bern) *Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich* angenommen. Diese wurde anlässlich der in der Septembersession 2013 erfolgten zweiten Lesung zur Änderung des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) inkl. einer indirekten Änderung des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) von der zuständigen vorberatenden Kommission eingereicht.

Die Motion beauftragt den Regierungsrat des Kantons Bern, dem Grossen Rat bis Ende 2016 einen Bericht mit einem interkantonalen Vergleich der wesentlichen Anstellungsbedingungen von Lehrkräften der Volksschule und der Sekundarstufe II vorzulegen. Als wesentlich werden Aspekte wie Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit (z. B. Anzahl Pflichtlektionen), Entlastungsmassnahmen (z. B. Altersentlastung), Umgang mit Zusatzaufgaben (z. B. Klassenlehrerfunktion) usw. bezeichnet. Ebenfalls in den Vergleich miteinbezogen wird die Thematik der beruflichen Vorsorge. Der geforderte interkantonale Vergleich soll sich auf benachbarte und damit auch in direkter Konkurrenz zum Kanton Bern stehende Kantone beschränken. Auf eine Vollerhebung bei allen Kantonen wird aus Zeit- und Kostengründen verzichtet.

Mit den aus dem Vergleich gewonnenen Erkenntnissen soll die Frage beantwortet werden, ob die Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte des Kantons Bern im Quervergleich konkurrenzfähig sind, d. h., ob die aktuellen Lösungen eine vergleichsweise attraktive oder eher unattraktive Position einnehmen. Dazu werden quantitative (z. B. Jahresgehälter) und qualitative Aspekte (z. B. Berufsauftrag) analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der Überprüfung und der Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte. Dies entspricht auch der Ausrichtung der Bildungsstrategie 2016.

Der interkantonale Vergleich steht in Zusammenhang mit der Motion 152-2013 (Schmidhauser, Bremgarten) *Lohnnebenleistungen*. In den Ziffern 1 und 2 fordert die Motion die Überprüfung der Pflichtpensen und eine Anpassung der Klassenlehrer- und Altersentlastungslektionen an das schweizerische Mittel.

1.2 Projektorganisation und Projektverlauf

Für die Durchführung des interkantonalen Vergleichs wurde durch die Erziehungsdirektion ein Projekt unter der Leitung des Fachbereichs Personalmanagement Lehrpersonen lanciert. Als politisches Steuerungsorgan ist ein Steuerungsausschuss eingesetzt worden, der den Vergleich begleitete sowie dessen Ergebnisse und die daraus resultierenden Handlungsfelder diskutierte und zuhanden des Regierungsrates verabschiedete. Im Ausschuss vertreten waren der Erziehungsdirektor und der Generalsekretär, der stellvertretende französischsprachige Generalsekretär sowie verschiedene Amtsleitungen der Erziehungsdirektion. Ebenfalls nahm eine Vertretung des Personal- und Berufsverbands Bildung Bern (ehemals Lehrerinnen und Lehrer Bern) Einsitz.

Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsdirektion sowie der Personal- und Berufsverbände (Bildung Bern, Syndicat des enseignantes et enseignants du Jura Bernois [SEJB], Verband des Personals öffentlicher Dienste [vpod]) begleiteten die Durchführung des Vergleichs.

1.2.1 Festlegung der zu erhebenden Anstellungsbedingungen

In einer ersten Phase (Juli bis November 2014) wurden die zu erhebenden Anstellungsbedingungen definiert. Angesichts der grossen Vielfalt der aktuellen Anstellungsbedingungen, die nicht alle in gleichem Masse zur Attraktivitätssteigerung eines Arbeitgebers beitragen bzw. durch diesen beeinflussbar sind, wurde eine Auswahl getroffen. Zur Festlegung der in der Erhebung zu berücksichtigenden Aspekte galten folgende zwei Grundlagen:

- Grundsätzlich dienten die Vorgaben, die im Auftrag des Grossen Rates (vgl. Motion 216-2013) umschrieben sind, zur Festlegung der Schwerpunkte.

- Zusätzlich wurde anhand einer Literaturanalyse ein Grundmodell erarbeitet, das die für die Beurteilung der Attraktivität eines Arbeitgebers zentralen Anstellungsbedingungen aufzeigt.

Auf der Basis dieser Grundlagen wurden dann die Hauptinhalte der Erhebung festgesetzt. Diese wurden in einem weiteren Konkretisierungsschritt den Themen «Gehalt», «Arbeitszeit und Entlastung», «Berufsauftrag», «Betriebliche Sozial- und Nebenleistungen» sowie «Berufliche Vorsorge» zugeordnet. Tabelle 1 zeigt die für die Erhebung ausgewählten Anstellungsbedingungen auf:

Tabelle 1 Themen der Erhebung

Thema	Anstellungsbedingungen
Gehalt	- Höhe des Gehalts - Anzahl Dienstjahre bis zum Erreichen des Maximums einer Gehaltsklasse - Auswirkungen von abgeschlossenen Weiterbildungen auf das Gehalt - Leistungsprämien - Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke - Unterricht ohne stufen- und/oder fachgerechtes Lehrdiplom
Arbeitszeit und Entlastung	- Anzahl Lektionen pro Schuljahr (normiert auf 45 Minuten) und Gehalt pro Lektion - Jahresarbeitszeit in Stunden - Vorgabe einer Arbeitszeiterfassung - Obligatorische Anwesenheitspflichten - Gewährung zusätzlicher unterrichtsfreier Halbtage durch die Gemeinden und die Anstellungsbehörden - Entlastung für ältere Lehrkräfte (Altersentlastung) - Entlastung für berufseinsteigende Lehrkräfte - Anerkennung bzw. Honorierung von speziellen Funktionen - Bezahlte Kurzurlaube
Berufsauftrag	- Berufsauftrag
Betriebliche Sozial- und Nebenleistungen	- Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall und Krankentaggeldversicherung - Versicherungen - Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub - Geburtszulage - Familien- und Betreuungszulage
Berufliche Vorsorge	- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge - Alterskapital im Rücktrittsalter 65 - Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 - Altersrenten im Rücktrittsalter 65 - Weitere Aspekte wie finanzielle Lage, Rücktrittsalter und Überbrückungsrente

Der Bericht legt den Fokus auf die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte und verzichtet auf einen Vergleich der Anstellungsbedingungen der Schulleiterinnen und Schulleiter. Ebenfalls erfolgt kein Vergleich mit den Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals, da sich der Auftrag der Motion nur auf die Lehrerschaft bezieht. Folglich wurden bei den anderen Kantonen keine entsprechenden Daten erhoben.

1.2.2 Durchführung der Erhebung

In einer weiteren Phase (Januar bis März 2015) wurde die Erhebung durchgeführt. Bedingt durch die grosse Anzahl zu erfassender Daten erfolgte dies mittels einer schriftlichen Befragung. Der hierfür konzipierte Erhebungsbogen wies sowohl standardisierte als auch teilstandardisierte Elemente auf. Teilstandardisiert bedeutet, dass Fragen zwar einheitlich formuliert sind, die Befragten jedoch frei antworten können. Bei standardisierten Fragen müssen die Befragten vorgegebene Antworten auswählen.

1.2.3 Zur Erhebung eingeladene Kantone und Pensionskassen

Zur Erhebung wurden 13 Kantone und die jeweiligen kantonalen Pensionskassen eingeladen. Den Ausführungen des Regierungsrates zur Motion 216-2013 entsprechend waren dies vor allem Kantone, die in direkter Konkurrenz zum Kanton Bern bei der Gewinnung von Lehrkräften stehen. Ein weiteres von der Erziehungsdirektion definiertes Kriterium war die Mitgliedschaft in der nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW-EDK), zu der auch der Kanton Bern zählt. Da der Kanton St. Gallen ähnliche Strukturen aufweist wie der Kanton Bern, wurde dieser, obgleich weder Nachbarkanton noch Mitglied der NW-EDK, an der Erhebung beteiligt. Ebenfalls eingeladen wurden die vier französischsprachigen Kantone. Bedingt durch die gemeinsam mit dem Kanton Bern geführte pädagogische Hochschule «Haute Ecole pédagogique BEJUNE» (Berne, Jura, Neuenburg) stehen zwar vor allem die Kantone Jura und Neuenburg in direkter Konkurrenz zum Kanton Bern. Dennoch wurden – da der französischsprachige Arbeitsmarkt kleiner ist – auch die zwei anderen französischsprachigen Kantone (Genf, Waadt) in der Erhebung berücksichtigt. Die Erhebung umfasste damit die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Waadt, Wallis und Zürich.

1.2.4 Stichdatum der zu erhebenden Daten

Als Stichdatum der zu erhebenden Daten wurde der 1. August 2015 festgelegt.

1.2.5 Auswertung der Erhebung

Alle 13 eingeladenen kantonalen Bildungsdirektionen und Pensionskassen haben den Erhebungsbogen ausgefüllt. Der Rücklauf beträgt somit 100 Prozent. Allerdings haben einige Kantone und Pensionskassen nicht alle Fragen beantwortet. Das bedeutet, dass in Bezug auf einzelne Themen keine hundertprozentige Datenlage vorliegt.

Die Auswertung der gewonnenen Daten erfolgte von April bis Juli 2015. Die in diesem Bericht dargestellten Angaben beschränken sich im Wesentlichen auf statistische Werte (Antworthäufigkeiten nach ausgewählten Merkmalen) und erläuternde Kommentare. Es muss dabei beachtet werden, dass die Grösse der Kantone bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurde, obgleich Kantone mit einer grossen Wohnbevölkerung einen stärkeren Einfluss auf den Lehrpersonenarbeitsmarkt haben als kleinere.

Im Anschluss an diese Phase wurde den Kantonen die Gelegenheit gegeben, ihre Angaben nochmals zu überprüfen. Da es sich um Selbstangaben der Kantone handelt, übernimmt die Erziehungsdirektion keine Gewährleistung für deren Richtigkeit.

1.2.6 Erarbeitung von Handlungsfeldern

Von August bis Dezember 2015 wurden die Ergebnisse der Auswertung durch den Steuerungsausschuss bewertet und darauf basierend Handlungsfelder definiert. Bei der Bestimmung der Handlungsfelder wurde auch die Wichtigkeit der erhobenen Anstellungsbedingungen im Hinblick auf die Arbeitgeberattraktivität berücksichtigt. Als besonders entscheidend wurden Aspekte wie «Gehaltsentwicklung und Höhe des Gehalts», «Anreize zur Honorierung der Treue der Mitarbeitenden», «Anzahl Lektionen pro Woche bzw. pro Schuljahr», «Entlastungsmassnahmen für ältere bzw. jüngere Mitarbeitende», «Abgeltung der Funktion als Klassenlehrkraft», «Berufsauftrag», «Sozialleistungen» wie die Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall oder die Familien- und Betreuungszulagen sowie «Berufliche Vorsorge» taxiert.

1.3 Anstellungsbedingungen im Wandel

Viele Kantone überprüfen regelmässig die Konkurrenzfähigkeit ihrer Anstellungsbedingungen und passen diese den neuen Gegebenheiten an. Seit der Durchführung der Erhebung mit Stichdatum 1. August 2015 sind in einzelnen Kantonen bereits gewisse Änderungen der Anstellungsbedingungen erfolgt.

Dies betrifft zurzeit insbesondere die berufliche Vorsorge. Die anhaltend tiefen Zinsen und die gestiegene Lebenserwartung haben die Rahmenbedingungen der zweiten Säule seit der Jahrtausendwende entscheidend verändert. Die Vorsorgeeinrichtungen befinden sich derzeit im Anpassungsprozess. Auch wenn alle Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gleichermassen dem Zinsumfeld ausgesetzt sind, ist der nötige Anpassungsprozess bei den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen sehr unterschiedlich fortgeschritten.

Insofern ist zu beachten, dass der vorliegende Vergleich und seine Schlüsse eine Momentaufnahme darstellen. Die nachstehenden Rangfolgen betreffend die verschiedenen Anstellungsbedingungen können in den nächsten Jahren anders ausfallen.

1.4 Aufbau des Berichts

Der Bericht zeigt in Kapitel 1 die Ausgangslage und das methodische Vorgehen auf. In Kapitel 2 fasst er entsprechend der Themenanordnung in Tabelle 1 die wichtigsten Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs zusammen. Dabei erfolgt auch eine Einschätzung der Situation in Bezug auf den Kanton Bern. In Kapitel 3 wird die Thematik der kantonal unterschiedlichen Lebenshaltungskosten näher beleuchtet. Abschliessend beinhaltet der Bericht in Kapitel 4 eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit einer Positionierung des Kantons Bern und in Kapitel 5 eine Einschätzung des Regierungsrates hinsichtlich der eruierten Handlungsfelder sowie deren Priorisierung.

2 Detailergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse folgt der Reihenfolge gemäss Tabelle 1.

2.1 Gehalt

2.1.1 Höhe des Gehalts

Die Höhe des Gehalts ist ein wichtiger Faktor, der sich sowohl auf die Personalgewinnung als auch auf die Personalerhaltung auswirkt.

Um Angaben über das Gehaltsniveau und die Gehaltsentwicklung in den einzelnen Kantonen zu gewinnen, wurden im Rahmen des interkantonalen Vergleichs verschiedene Werte analysiert:

- **Jahresgehälter**[4]**:** Es wurden die jeweiligen Jahresgehälter für die Dienstjahre 1, 5, 11 und 21 sowie das Maximalgehalt erhoben (bei einem Vollpensum und erfüllten Ausbildungsanforderungen). Diese umfassen allfällige 13. oder weitergehende Monatsgehälter (exkl. Gehaltsabzüge für die Sozialversicherungen). Leistungen wie beispielsweise Familien- und Betreuungszulagen werden hingegen nicht berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die Gehaltsabzüge für die Sozialversicherungen das Ranking der Kantone leicht verändern können.

  Die Angaben des Kantons Bern stützen sich auf die per 1. August 2015 geltende Gehaltsklassentabelle und die Tabelle zur Anrechnung der Berufserfahrung bei Neueinstufungen. Sie entsprechen damit der damaligen effektiv erfolgten Einreihung: Im 5. Dienstjahr (entspricht vier vollen Berufserfahrungsjahren) wird hierfür das Gehalt bei 13 Gehaltsstufen, im 11. Dienstjahr (entspricht zehn vollen Berufserfahrungsjahren) das Gehalt bei 22 Gehaltsstufen und im 21. Dienstjahr (entspricht 20 vollen Berufserfahrungsjahren) das Gehalt bei 47 Gehaltsstufen aufgezeigt.

  Für die Dienstjahre 5, 11 und 21 wird für den Kanton Bern zusätzlich dargelegt, wie die Jahresgehälter nach Erreichen der angestrebten bernischen Ziellohnkurve (in rund sieben bis zehn Jahren) ausfallen werden. Sie ist infolge der Teilrevision des LAG per 1. August 2014 eingeführt worden und basiert auf einem degressiven Gehaltsaufstieg.[5]

  Gemäss der neuen Ziellohnkurve erfolgt der jährliche individuelle Gehaltsaufstieg folgendermassen: Lehrkräfte, die auf Schuljahresbeginn hin noch nicht das Maximalgehalt ihrer Gehaltsklasse erhalten und über ein zusätzliches Praxisjahr verfügen, erhalten vier Gehaltsstufen, wenn sie über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen. Drei Gehaltsstufen werden für eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren gewährt. Zwei Gehaltsstufen erhalten Lehrkräfte, die über eine Berufserfahrung

[4] Betreffend die Kantone liegen verschiedene Präzisierungen vor:
- AG: Im Kanton Aargau ist alleine das Alter für die Einstufung massgebend.
- FR: Aufgrund von strukturellen und wirtschaftlichen Massnahmen des Kantons Freiburg im Jahr 2013 wurde für das Jahr 2015 auf allen Basislöhnen, die das Jahreseinkommen von 39 000 Franken bei Vollzeitstellen überschreiten, ein Solidaritätsbeitrag von einem Prozent erhoben.
- GE: Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I, der Berufsfachschulen und der Gymnasien verfügen im ersten Dienstjahr zwar über einen Titel im entsprechenden Unterrichtsfach, aber noch nicht über einen pädagogischen Titel. Sie werden deshalb zwei Lohnklassen unterhalb der höchsten Funktionsstufe angestellt.
- NE: Die Löhne variieren je nach Funktion, akademischem oder pädagogischem Titel. Die meistvertretenen Löhne werden hier aufgeführt.

[5] Ein degressiver Gehaltsaufstieg beinhaltet einen steileren Gehaltsaufstieg für jüngere Mitarbeitende. Mit zunehmendem Alter erfolgt eine Abflachung des Gehaltsaufstiegs.

von 18 Jahren oder mehr verfügen (bis zum Erreichen des Maximums bei 77 Gehaltsstufen). In Bezug auf die Dienstjahre 5, 11 und 21 würden Lehrkräfte bei Erreichen der Ziellohnkurve mit folgender Anzahl Gehaltsstufen eingestuft: im 5. Dienstjahr mit 16 Gehaltsstufen, im 11. Dienstjahr mit 37 Gehaltsstufen und im 21. Dienstjahr mit 64 Gehaltsstufen. Hinsichtlich der aufgezeigten Frankenwerte stützt sich der Bericht ebenfalls auf die per 1. August 2015 geltende Gehaltsklassentabelle ab.

Bei Lehrkräften, die bereits seit längerem im bernischen Schulsystem tätig sind und die beschriebene Ziellohnkurve noch nicht erreicht haben, ist eine schrittweise Annäherung innert sieben bis maximal zehn Jahren seit Inkrafttreten der neuen Regelung bis zur Erreichung der neuen Kurve vorgesehen. Diese sogenannte Aufholregelung ermöglicht, dass die bisher bestehenden Gehaltsrückstände («Delle»), die in der Vergangenheit aufgrund ungenügender Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg entstanden sind, ausgeglichen werden («Dellenkorrektur»).

Die Daten werden nachfolgend grafisch anhand eines Rangfolgeverfahrens dargestellt. Es wurden dazu drei Gruppen gebildet: 1., 2. und 3. Drittel. Grundidee dieser Einteilung ist, dass die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit im ersten Drittel gut, im zweiten Drittel durchschnittlich und im hinteren Drittel möglicherweise ungenügend ist. Nachteil einer Rangreihung ist jedoch, dass die Abstände nicht interpretiert werden können, d. h. der Abstand vom z. B. Zweit- zum Drittgrössten kann grösser bzw. kleiner sein als vom Dritt- zum Viertgrössten.

- **Arithmetischer Mittelwert**[6]**:** Berechnet wurde anhand der Angaben auch der jeweilige Mittelwert (arithmetisches Mittel) der Gehälter je Dienstalter.

Nachfolgend werden die oben genannten Werte der folgenden Schulstufen dargelegt: Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I[7], Berufsfachschule und Gymnasium[8].

6 Das arithmetische Mittel (auch Durchschnitt) ist ein Mittelwert, der als Quotient aus der Summe aller beobachteten Werte und der Anzahl der Werte definiert ist. In die Berechnung miteinbezogen werden damit auch allfällige sehr hohe oder tiefe Werte (Ausreisser). Solche können die Ergebnisse beeinflussen. Auf die Korrektur dieser Werte wird jedoch vorliegend verzichtet. Angesichts der zunehmenden Mobilität der Lehrkräfte erweist sich eine eindeutige Definition, welche Kantone methodisch zu kontrollieren wären, als wenig sinnvoll. Aus statistischer Sicht wäre es zudem angebracht, die Lohnhöhe nach Kantonsgrösse (z. B. Anzahl Lehrkräfte) zu gewichten und dies bei der Berechnung der Mittelwerte zu berücksichtigen. Solche Daten wurden jedoch im vorliegenden Vergleich nicht erhoben.
Da in der vorliegenden Erhebung eine Marktanalyse vorgenommen wird und der Kanton Bern Teil dieses Markts ist, werden die Daten des Kantons Bern bei der Berechnung des arithmetischen Mittels miteinbezogen. Der arithmetische Mittelwert ist für alle Schulstufen demnach folgendermassen berechnet worden: alle Kantone (inkl. Bern) geteilt durch die Anzahl Kantone, die geantwortet haben. Der angestrebte Wert «BE Ziel» ist hingegen nicht miteinbezogen worden.

7 Die Angaben bei der Sekundarstufe I betreffen im gesamten Bericht die Anstellungsbedingungen für den Unterricht in Sekundarklassen. In gewissen Kantonen liegen diesbezüglich zum Teil Unterschiede zwischen Sekundar- und Realklassen vor. Die Präzisierung «Sekundarklasse» wird im Folgenden nicht erwähnt.

8 Hinsichtlich der Berufsfachschule beziehen sich die Angaben vor allem auf die berufliche Grundbildung und Allgemeinbildung, d. h. auf Lehrkräfte mit einem Diplom als eidgenössisch diplomierte Berufsfachschullehrkraft für den berufskundlichen Unterricht oder für den allgemeinbildenden Unterricht. Betreffend die Gymnasien werden Angaben für den nachobligatorischen Bereich gemacht.

2.1.1.1 Rangierte Jahresgehälter Kindergarten pro Dienstjahr und Mittelwerte

Gemäss den Ergebnissen des interkantonalen Vergleichs liegen die Anfangsgehälter des Kindergartens im Mittelfeld und sind durchschnittlich hoch. Hingegen positionieren sich die Gehälter im 5., 11. und 21. Dienstjahr im unteren Mittelfeld oder im hinteren Drittel der Vergleichskantone und liegen deutlich tiefer als das jeweilige arithmetische Mittel. Höher als der Durchschnitt sind die Maximalgehälter (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1 **Rangierte Jahresgehälter Kindergarten pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte**[9]

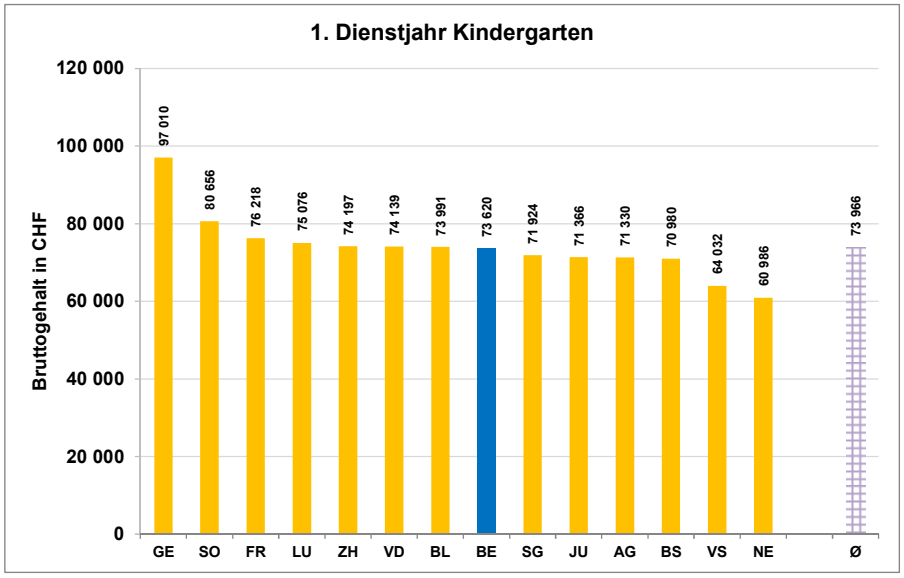

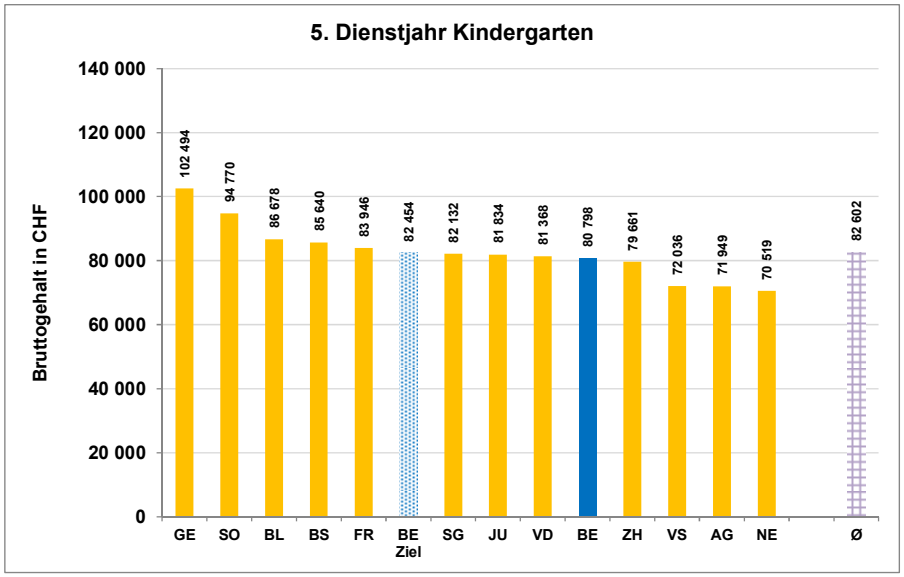

[9] Angaben im 5., 11. und 21. Dienstjahr exkl. Kanton Luzern.

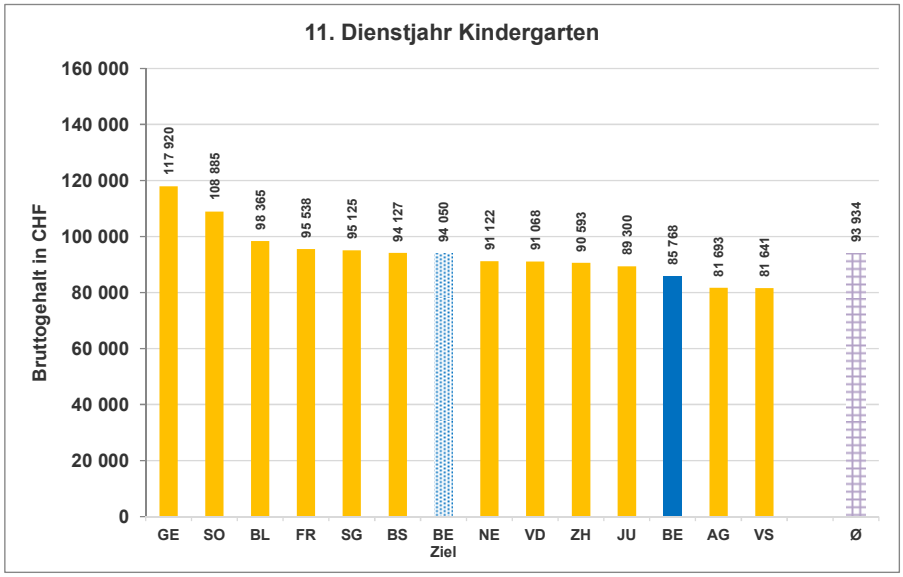
11. Dienstjahr Kindergarten
Bruttogehalt in CHF
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
117 920
108 885
98 365
95 538
95 125
94 127
94 050
91 122
91 068
90 593
89 300
85 768
81 693
81 641
93 934
GE
SO
BL
FR
SG
BS
BE Ziel
NE
VD
ZH
JU
BE
AG
VS
Ø

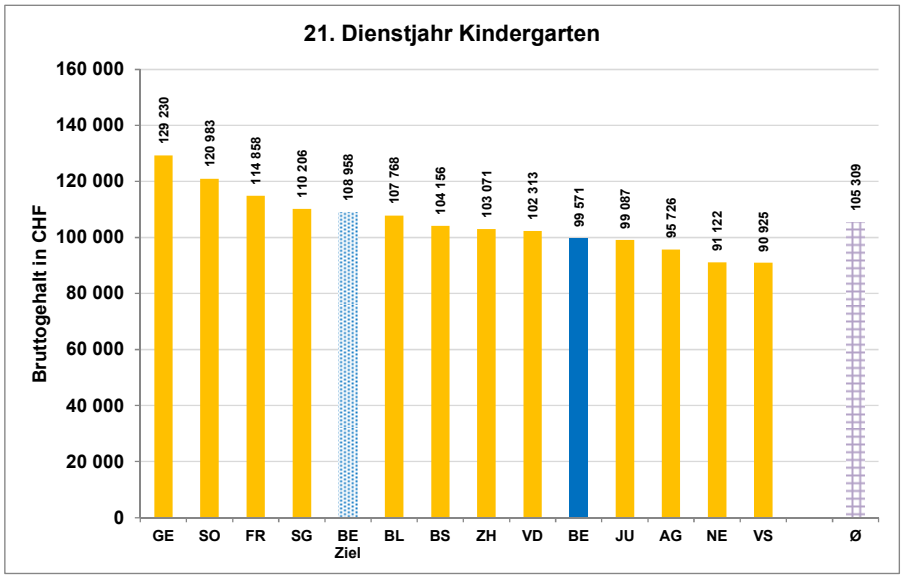
21. Dienstjahr Kindergarten
Bruttogehalt in CHF
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
129 230
120 983
114 858
110 206
108 958
107 768
104 156
103 071
102 313
99 571
99 087
95 726
91 122
90 925
105 309
GE
SO
FR
SG
BE Ziel
BL
BS
ZH
VD
BE
JU
AG
NE
VS
Ø

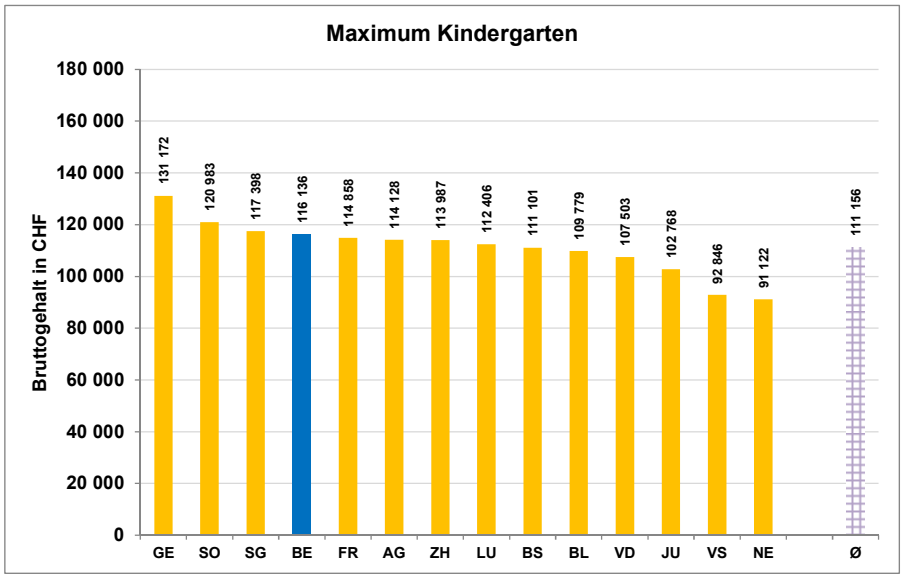
Maximum Kindergarten
Bruttogehalt in CHF
180 000
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
131 172
120 983
117 398
116 136
114 858
114 128
113 987
112 406
111 101
109 779
107 503
102 768
92 846
91 122
111 156
GE
SO
SG
BE
FR
AG
ZH
LU
BS
BL
VD
JU
VS
NE
Ø

2.1.1.2 Rangierte Jahresgehälter Primarstufe pro Dienstjahr und Mittelwerte

Die bernischen Anfangsgehälter sowie die Gehälter im 5., 11. und 21. Dienstjahr sind auf der Primarstufe im interkantonalen Vergleich im hinteren Drittel und nehmen dabei zum Teil die letzte Position der Rangfolge ein. Sie liegen deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichskantone. Einzig in Bezug auf die Maximalgehälter positioniert sich der Kanton Bern im Mittelfeld (vgl. Abb. 2).

Abbildung 2 **Rangierte Jahresgehälter Primarstufe pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte**[10]

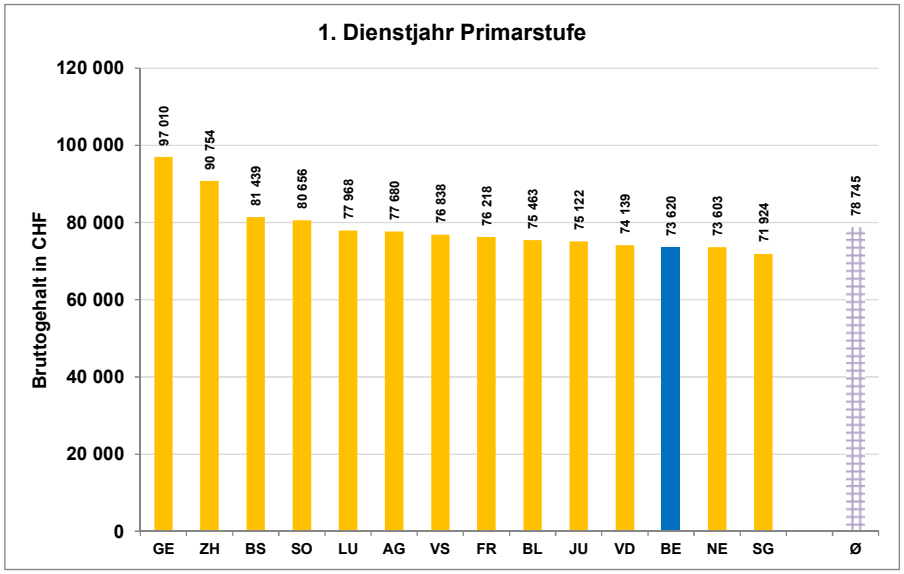

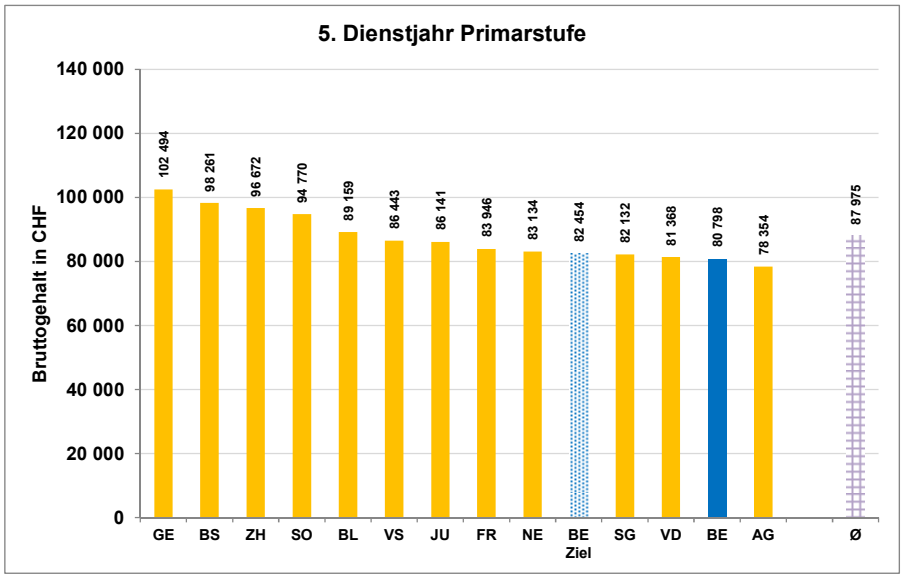

[10] Angaben im 5., 11. und 21. Dienstjahr exkl. Kanton Luzern.

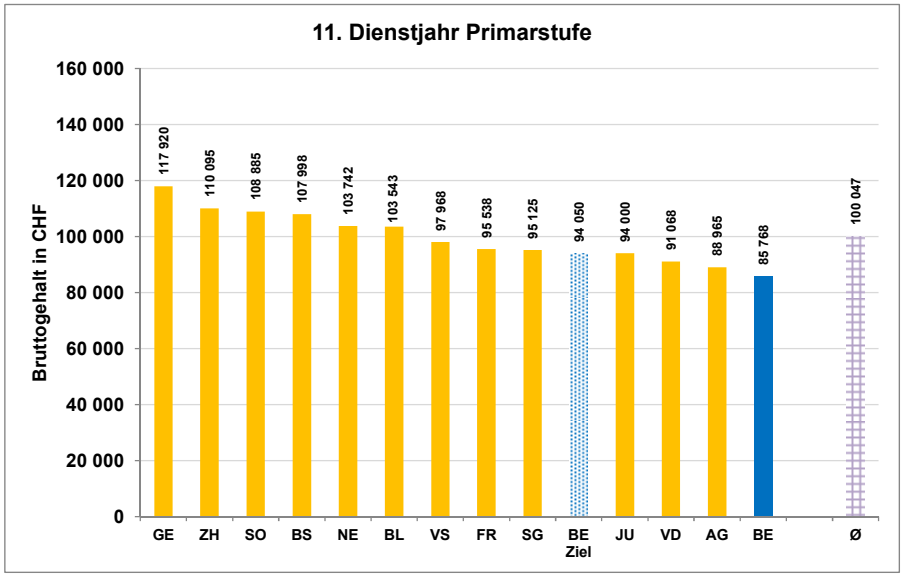
11. Dienstjahr Primarstufe
Bruttogehalt in CHF
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
117 920
110 095
108 885
107 998
103 742
103 543
97 968
95 538
95 125
94 050
94 000
91 068
88 965
85 768
100 047
GE
ZH
SO
BS
NE
BL
VS
FR
SG
BE Ziel
JU
VD
AG
BE
Ø

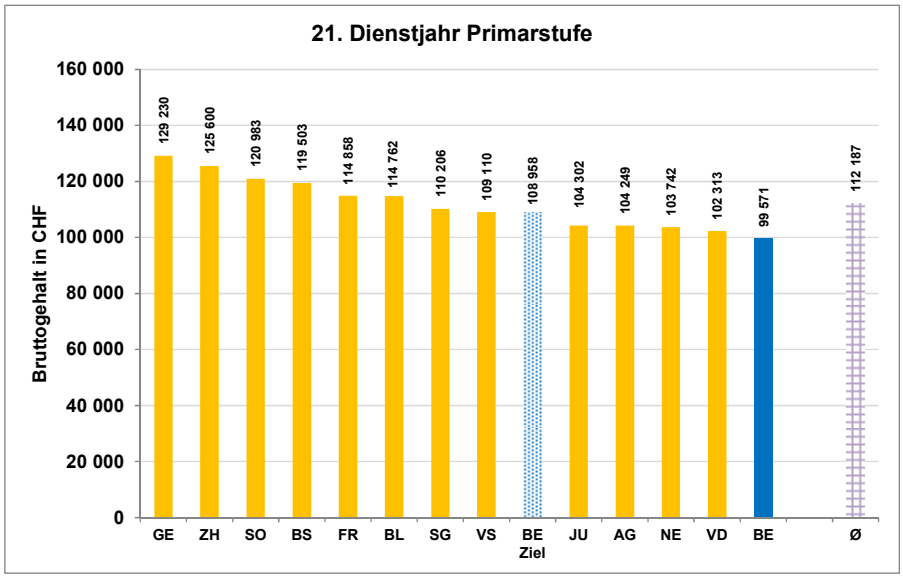
21. Dienstjahr Primarstufe
Bruttogehalt in CHF
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
129 230
125 600
120 983
119 503
114 858
114 762
110 206
109 110
108 958
104 302
104 249
103 742
102 313
99 571
112 187
GE
ZH
SO
BS
FR
BL
SG
VS
BE Ziel
JU
AG
NE
VD
BE
Ø

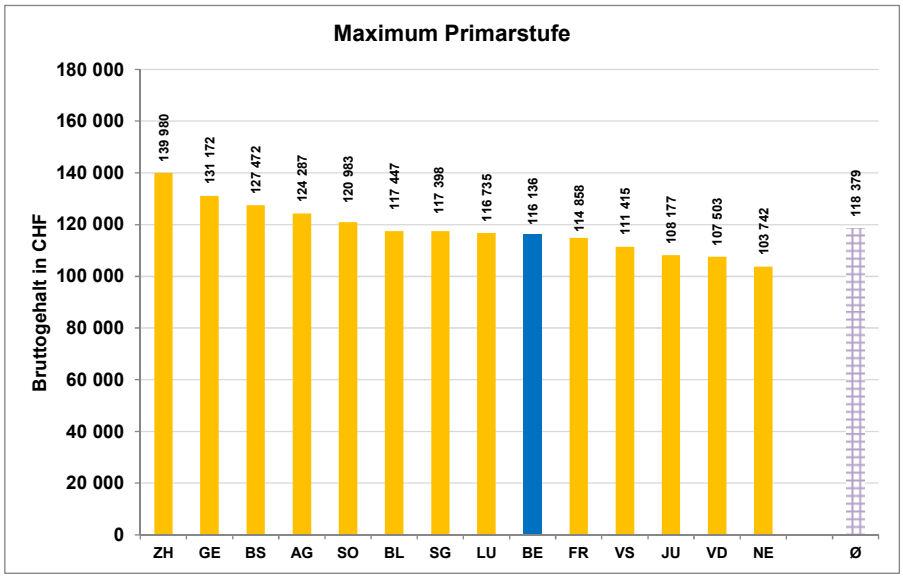
Maximum Primarstufe
Bruttogehalt in CHF
180 000
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
139 980
131 172
127 472
124 287
120 983
117 447
117 398
116 735
116 136
114 858
111 415
108 177
107 503
103 742
118 379
ZH
GE
BS
AG
SO
BL
SG
LU
BE
FR
VS
JU
VD
NE
Ø

2.1.1.3 Rangierte Jahresgehälter Sekundarstufe I pro Dienstjahr und Mittelwerte

Analog der Primarstufe liegen im interkantonalen Vergleich auch auf der Sekundarstufe I die bernischen Anfangsgehälter sowie die Gehälter im 5., 11. und 21. Dienstjahr im hinteren Drittel und nehmen mehrheitlich die letzte Position der Rangfolge ein. Sie sind unterdurchschnittlich und liegen deutlich tiefer als das Mittel der Vergleichskantone. Im Mittelfeld und nur marginal unterhalb des Mittelwerts liegen die bernischen Maximalgehälter (vgl. Abb. 3).

Abbildung 3 **Jahresgehälter Sekundarstufe I pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte**[11]

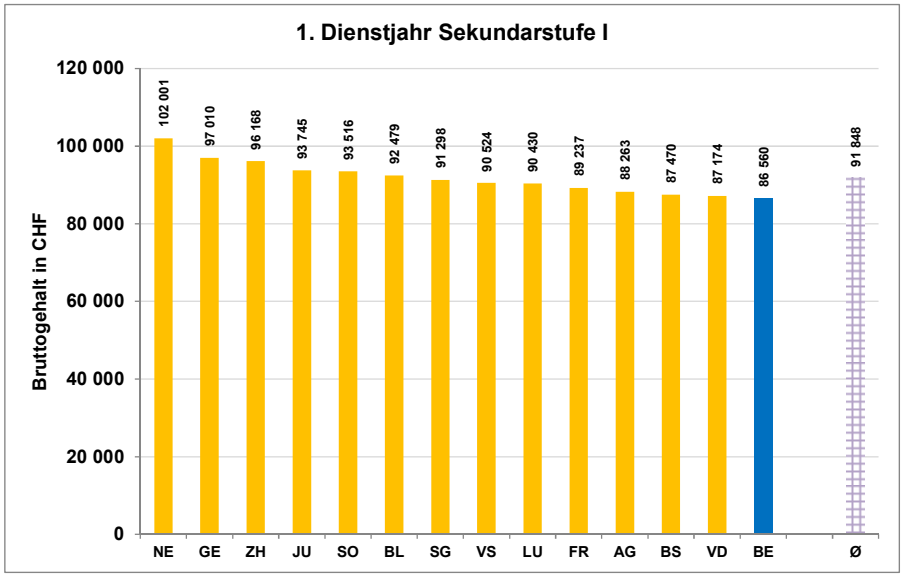

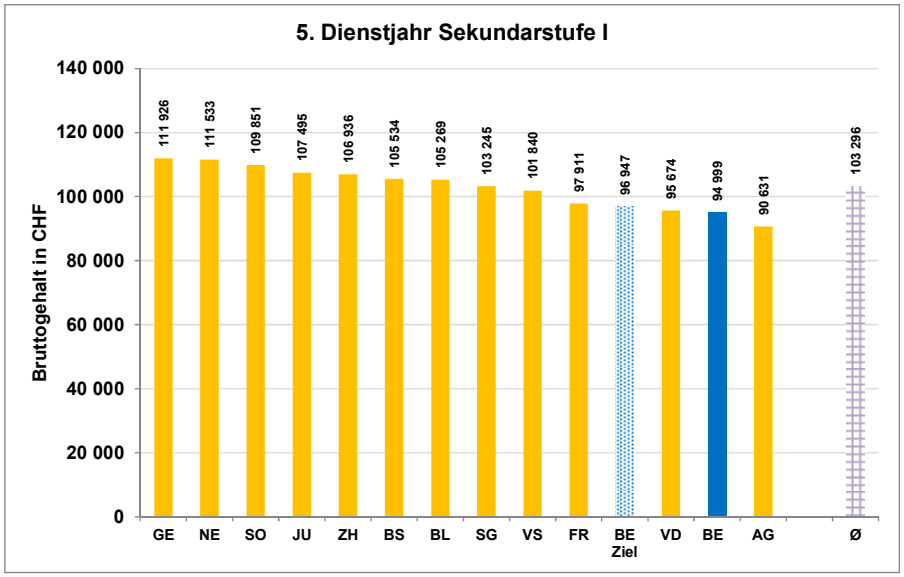

[11] Angaben im 5., 11. und 21. Dienstjahr exkl. Kanton Luzern.

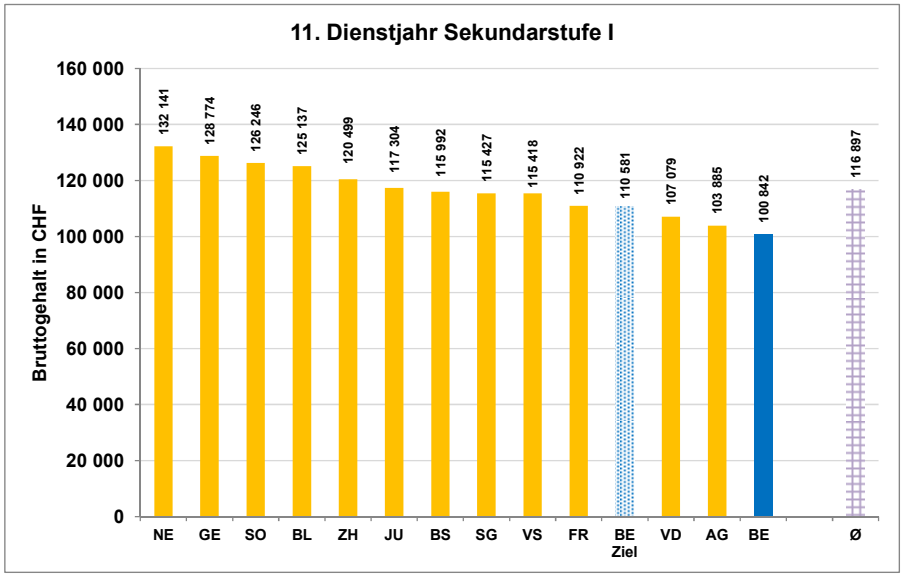
11. Dienstjahr Sekundarstufe I
Bruttogehalt in CHF
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
132 141
128 774
126 246
125 137
120 499
117 304
115 992
115 427
115 418
110 922
110 581
107 079
103 885
100 842
116 897
NE
GE
SO
BL
ZH
JU
BS
SG
VS
FR
BE Ziel
VD
AG
BE
Ø

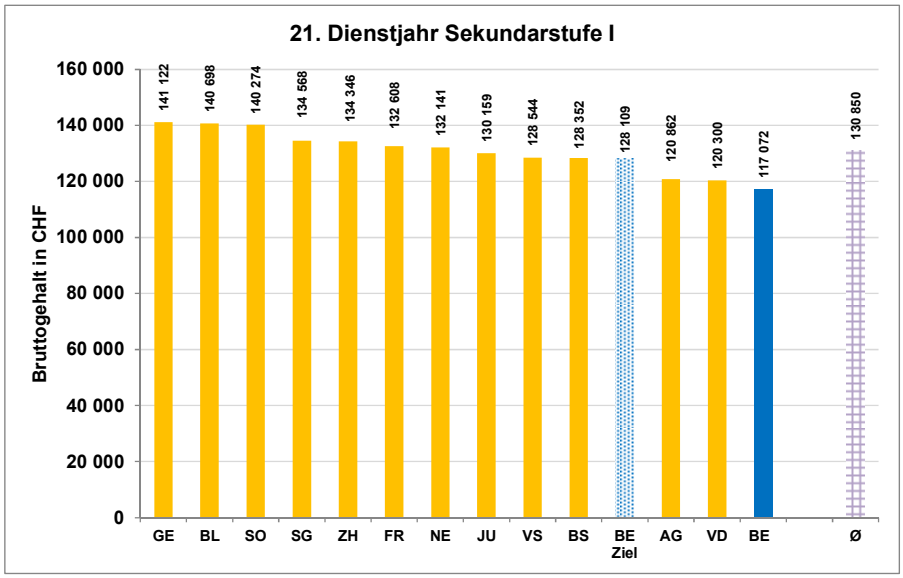
21. Dienstjahr Sekundarstufe I
Bruttogehalt in CHF
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
141 122
140 698
140 274
134 568
134 346
132 608
132 141
130 159
128 544
128 352
128 109
120 862
120 300
117 072
130 850
GE
BL
SO
SG
ZH
FR
NE
JU
VS
BS
BE Ziel
AG
VD
BE
Ø

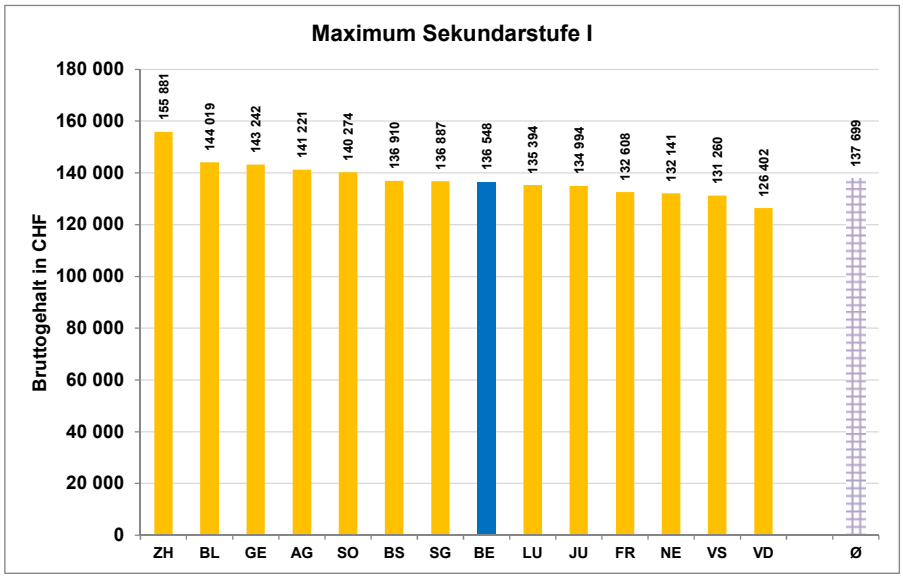
Maximum Sekundarstufe I
Bruttogehalt in CHF
180 000
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
155 881
144 019
143 242
141 221
140 274
136 910
136 887
136 548
135 394
134 994
132 608
132 141
131 260
126 402
137 699
ZH
BL
GE
AG
SO
BS
SG
BE
LU
JU
FR
NE
VS
VD
Ø

2.1.1.4 Rangierte Jahresgehälter Berufsfachschule pro Dienstjahr und Mittelwerte

Die Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs zeigen, dass die Anfangsgehälter für Lehrkräfte der Berufsfachschulen sowohl im Mittelfeld als auch leicht über dem Mittelwert der Vergleichskantone liegen. Hingegen fallen die Gehälter im 5., 11. und 21. Dienstjahr unterdurchschnittlich aus. Sie sind im hinteren Drittel und dabei teilweise an letzter Stelle der Rangfolge positioniert. Über dem Durchschnitt liegen die Maximalgehälter (vgl. Abb. 4).

Abbildung 4 **Jahresgehälter Berufsfachschule pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte**[12] [13]

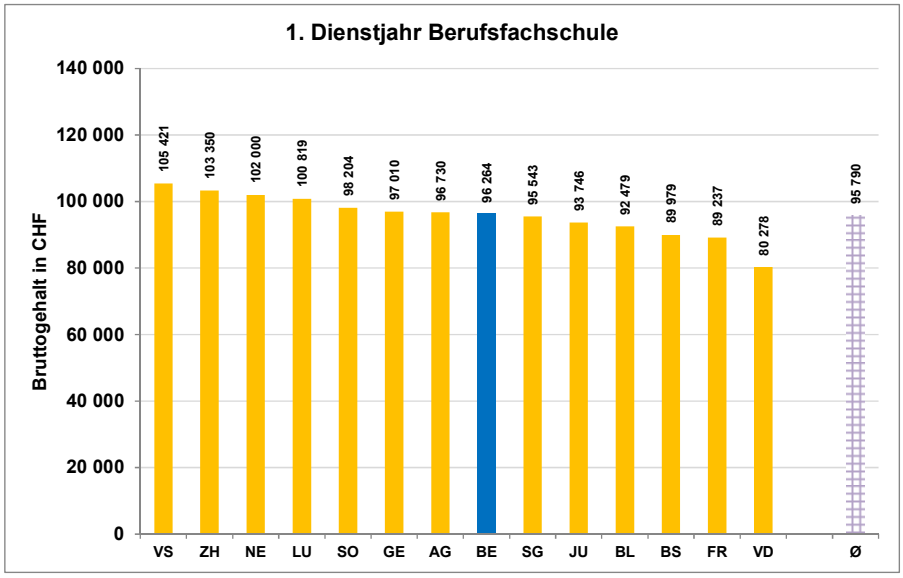

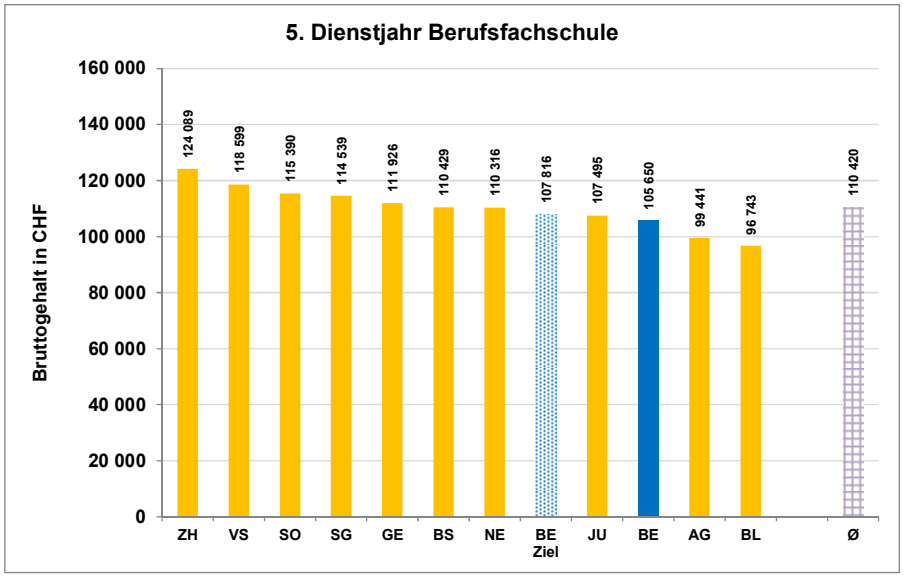

12 Hinsichtlich der Berufsfachschule beziehen sich die Angaben vor allem auf die berufliche Grundbildung und Allgemeinbildung, d. h. auf Lehrkräfte mit einem Diplom als eidgenössisch diplomierte Berufsfachschullehrkraft für den berufskundlichen Unterricht oder für den allgemeinbildenden Unterricht.
- BE: Die Angaben beziehen sich auf die Gehälter der gewerblich-industriellen Berufsfachschulen (Gehaltsklasse 13).
- VD: Der Kanton Waadt hat darauf hingewiesen, dass das Minimum der tiefsten Lohnklasse und das Maximum der höchsten Lohnklasse angegeben werden.
- VS: Die Angaben entsprechen den Zahlen mit den höchsten Ausbildungsabschlüssen.

13 Angaben für das 5., 11. und 21. Dienstjahr exkl. Kantone Freiburg, Luzern und Waadt.

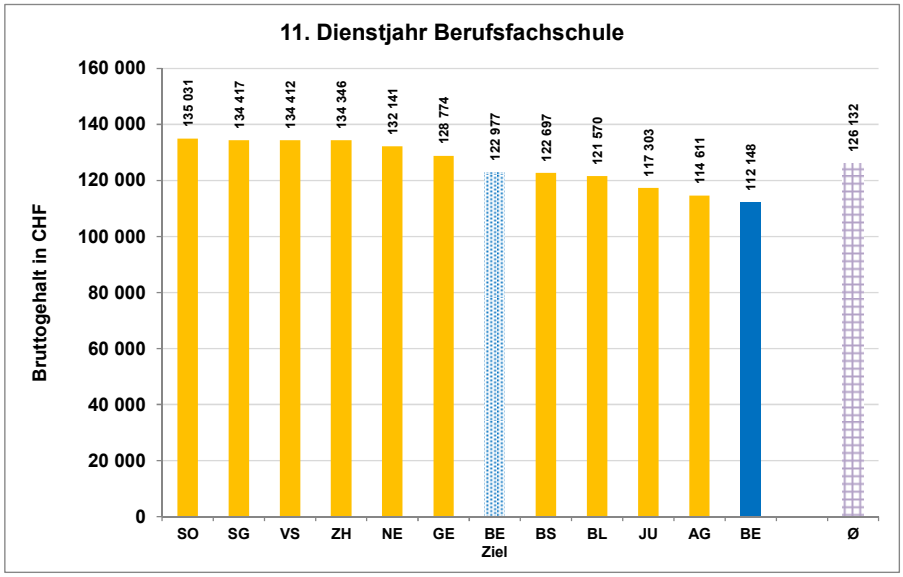
11. Dienstjahr Berufsfachschule
Bruttogehalt in CHF
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
135 031
134 417
134 412
134 346
132 141
128 774
122 977
122 697
121 570
117 303
114 611
112 148
126 132
SO
SG
VS
ZH
NE
GE
BE
Ziel
BS
BL
JU
AG
BE
Ø

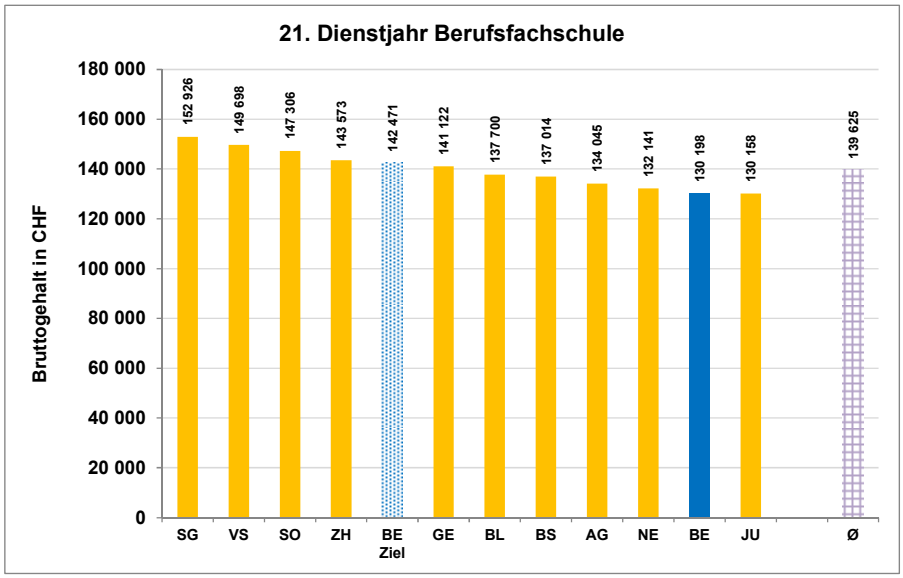
21. Dienstjahr Berufsfachschule
Bruttogehalt in CHF
180 000
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
152 926
149 698
147 306
143 573
142 471
141 122
137 700
137 014
134 045
132 141
130 198
130 158
139 625
SG
VS
SO
ZH
BE
Ziel
GE
BL
BS
AG
NE
BE
JU
Ø

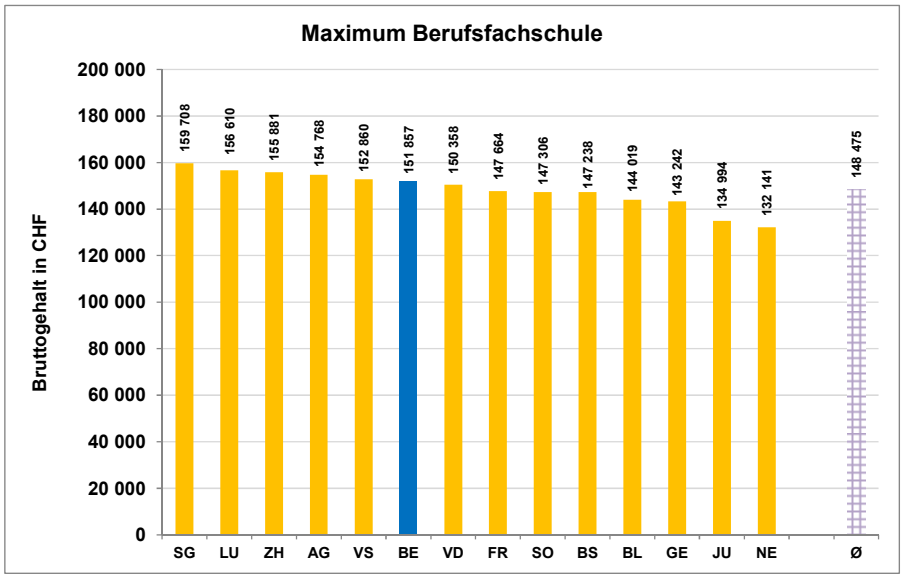
Maximum Berufsfachschule
Bruttogehalt in CHF
200 000
180 000
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
159 708
156 610
155 881
154 768
152 860
151 857
150 358
147 664
147 306
147 238
144 019
143 242
134 994
132 141
148 475
SG
LU
ZH
AG
VS
BE
VD
FR
SO
BS
BL
GE
JU
NE
Ø

2.1.1.5 Rangierte Jahresgehälter Gymnasium pro Dienstjahr und Mittelwerte

Die bernischen Jahresgehälter an Gymnasien sind im interkantonalen Vergleich unterschiedlich positioniert: Die Anfangsgehälter liegen im Mittelfeld und sind marginal höher als der Durchschnitt der Vergleichskantone. Die Gehälter im 5., 11. und 21. Dienstjahr liegen im unteren Mittelfeld oder im hinteren Drittel, die Maximalgehälter hingegen über dem Durchschnitt (vgl. Abb. 5).

Abbildung 5 **Jahresgehälter Gymnasium pro Dienstjahr in CHF und Mittelwerte**[14]

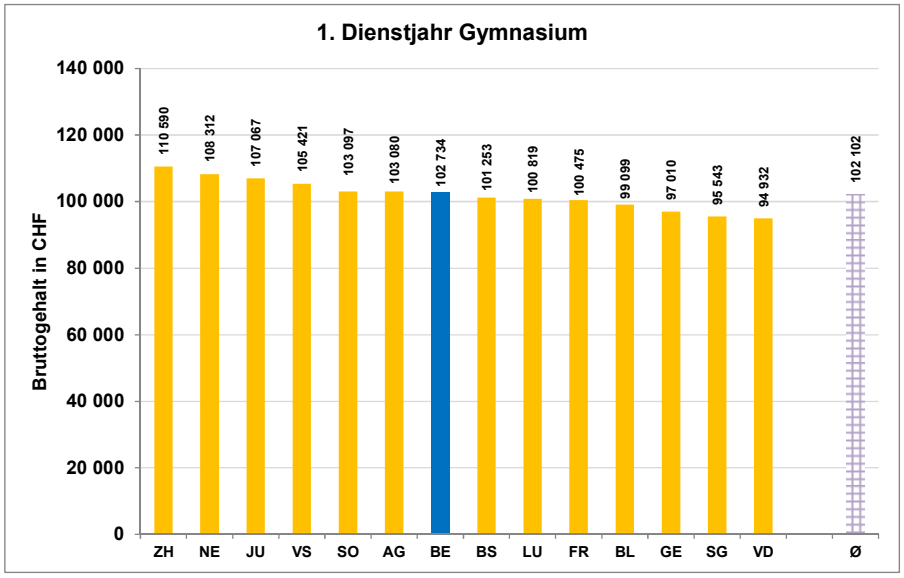

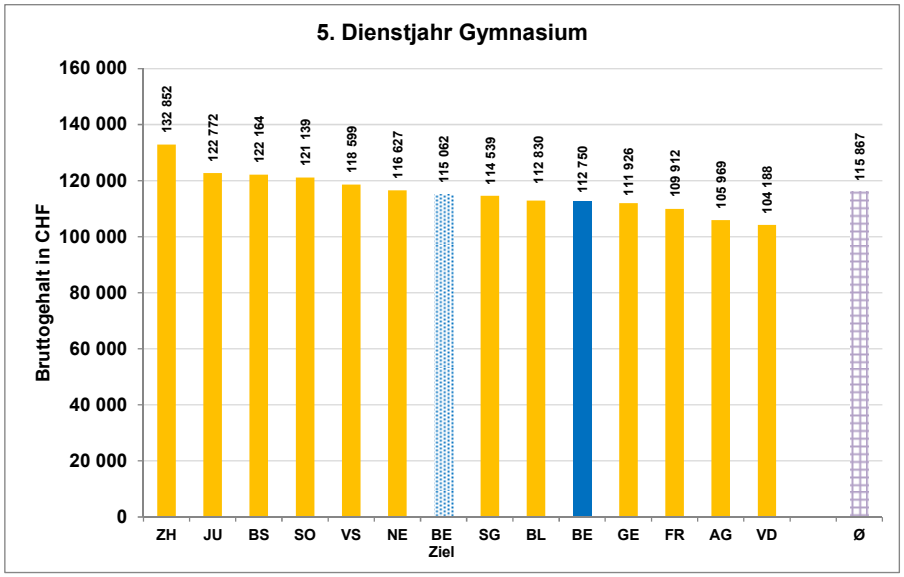

[14] Angaben für das 5. und 11. Dienstjahr exkl. Kanton Luzern und Angaben für das 21. Dienstjahr exkl. Kantone Luzern und Waadt.

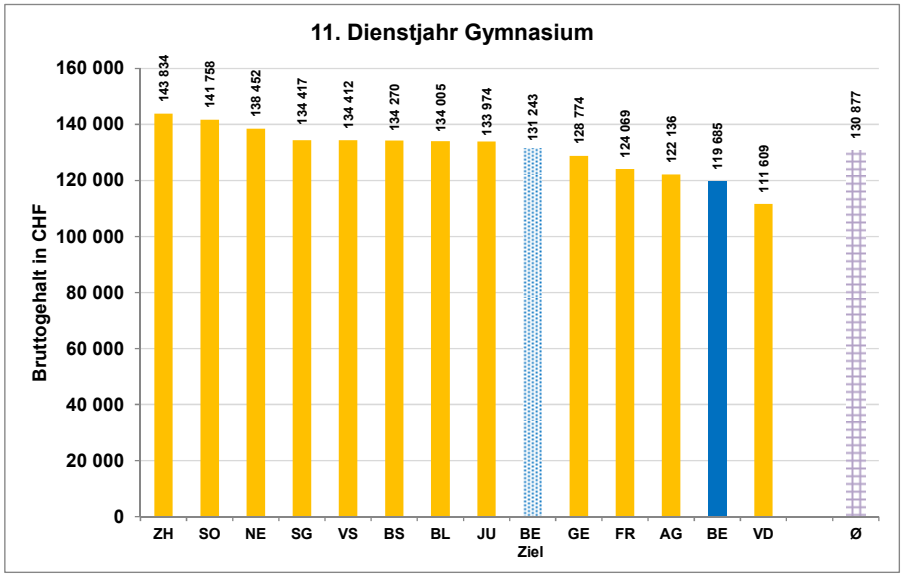
11. Dienstjahr Gymnasium
Bruttogehalt in CHF
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
143 834
141 758
138 452
134 417
134 412
134 270
134 005
133 974
131 243
128 774
124 069
122 136
119 685
111 609
130 877
ZH
SO
NE
SG
VS
BS
BL
JU
BE
Ziel
GE
FR
AG
BE
VD
Ø

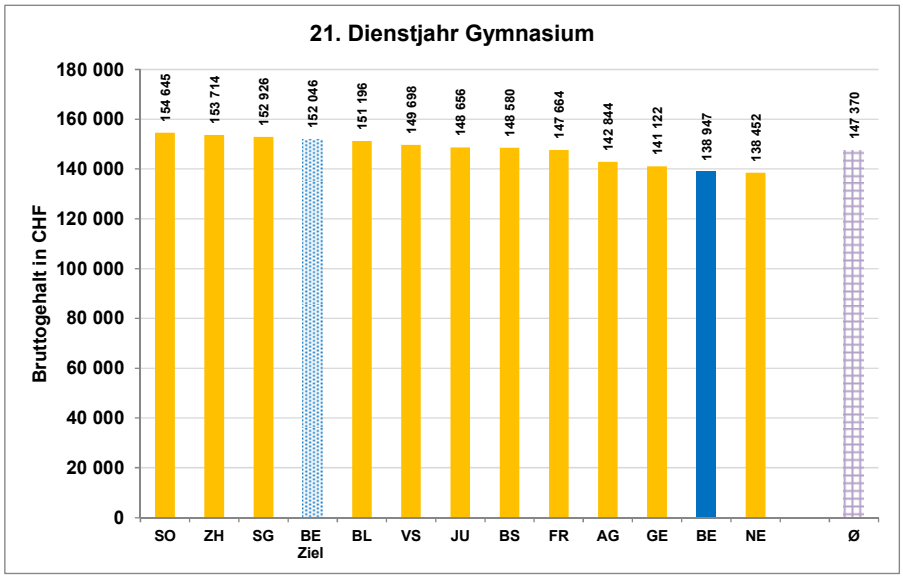
21. Dienstjahr Gymnasium
Bruttogehalt in CHF
180 000
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
154 645
153 714
152 926
152 046
151 196
149 698
148 656
148 580
147 664
142 844
141 122
138 947
138 452
147 370
SO
ZH
SG
BE
Ziel
BL
VS
JU
BS
FR
AG
GE
BE
NE
Ø

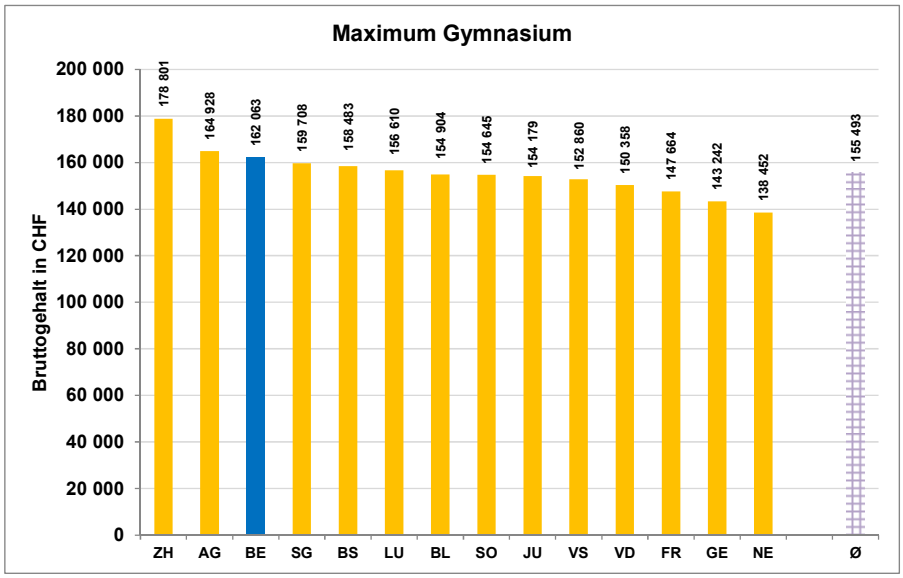
Maximum Gymnasium
Bruttogehalt in CHF
200 000
180 000
160 000
140 000
120 000
100 000
80 000
60 000
40 000
20 000
0
178 801
164 928
162 063
159 708
158 483
156 610
154 904
154 645
154 179
152 860
150 358
147 664
143 242
138 452
155 493
ZH
AG
BE
SG
BS
LU
BL
SO
JU
VS
VD
FR
GE
NE
Ø

2.1.1.6 Anzahl Dienstjahre bis zum Erreichen des Maximums einer Gehaltsklasse

Im Kanton Bern ist zurzeit mit einer Dauer von 32 Dienstjahren zu rechnen, bis das Maximum einer Gehaltsklasse erreicht wird. Damit liegt er für alle Schulstufen im oberen Bereich (vgl. Tab. 2).

Eine hohe Anzahl Dienstjahre bis zum Erreichen des Maximums einer Gehaltsklasse beeinflusst die Höhe des Lebenslohns einer Lehrkraft. Exakte Daten pro einzelne Dienstjahre der verschiedenen Kantone liegen für die Berechnung eines genauen Lebenslohns allerdings nicht vor. Zudem wird die Höhe des Lebenslohns auch von Aspekten wie beispielsweise Ausbildungsdauer und Eintrittszeitpunkt in den Lehrberuf beeinflusst. Die erhobenen Jahresgehälter für das 1., 5., 11. und 21. Dienstjahr und das Maximalgehalt sowie die Angaben zur Anzahl Dienstjahre bis zum Erreichen des Maximums einer Gehaltsklasse weisen jedoch darauf hin, dass die bernischen Lebenslöhne eher unterdurchschnittlich positioniert sind. Nach Erreichen der neuen bernischen Ziellohnkurve werden sich insbesondere die Lebenslöhne der Lehrkräfte des Kindergartens und der Sekundarstufe II verbessern, in geringerem Umfang jedoch diejenigen der Lehrkräfte der Primar- und Sekundarstufe I.

Tabelle 2 **Anzahl Dienstjahre bis zum Maximum einer Gehaltsklasse**[15]

Kanton	Kindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe I	Berufsfachschule	Gymnasium
AG	40	40	38	36	36
BE	32	32	32	32	32
BL	29	30	31	33	31
BS	33	33	33	34	33
FR	21	21	21	--[16]	21
GE	22	22	22	22	22
JU	25	25	25	25	25
LU	--	--	--	--	--
NE	11	11	11	11	11
SG	27	27	25	25	25
SO	16	16	16	16	16
VD	26	26	26	26	26
VS	24	24	24	24	24
ZH	40	39	38	35	35

[15] Voraussichtlich ab dem Jahr 2024 wird das Maximum einer Gehaltsklasse im Kanton Bern aufgrund der vorgesehenen neuen Ziellohnkurve nach rund 27 Dienstjahren erreichbar sein.

[16] Diese Markierung verweist im Folgenden darauf hin, dass keine Angaben vorliegen.

2.1.2 Auswirkungen von abgeschlossenen Weiterbildungen auf das Gehalt

Nur der Kanton Bern sieht vor, dass der Abschluss einer Zusatzqualifikation wie zum Beispiel ein «Certificate of Advanced Studies» auf Gesuch hin finanziell honoriert werden kann. Das Gehalt der betreffenden Lehrkraft wird zusätzlich um eine bestimmte Anzahl Gehaltsstufen erhöht.

2.1.3 Leistungsprämien

Leistungsprämien werden für ausserordentliche Leistungen ausgerichtet. Über ein solches Instrument verfügen knapp 43 Prozent der befragten Kantone (vgl. Tab. 3) und die hierfür zur Verfügung stehenden Beträge pro Prämie liegen zwischen rund 2000 und 8000 Franken. Im Kanton Bern werden den Lehrkräften keine Leistungsprämien ausgerichtet.

Tabelle 3 Leistungsprämien

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja: einzelne Lehrkräfte	JU, SO (nur Sekundarstufe II), ZH	3
Ja: Teams und einzelne Lehrkräfte	AG, BL, SG	3
Nein	BE, BS, FR, GE, LU, NE, VD, VS	8

2.1.4 Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke

Treueprämien und Dienstaltersgeschenke sind wichtige Instrumente eines Arbeitgebers, um die Treue langjähriger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu honorieren. Bei Berufen mit Monopolcharakter, zu denen auch der Lehrberuf gehört, sind solche Instrumente primär von emotionaler Bedeutung.

Alle befragten Kantone verfügen über das Instrument der Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke. Die kantonalen Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Ausrichtung von Treueprämien ähneln sich. Wie Tabelle 4 aufzeigt, wird die Prämie in den meisten Fällen alle fünf oder zehn Jahre ab einem Dienstalter von zehn oder 15 Jahren ausgerichtet.

Die Ausrichtung der Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke erfolgt in den Kantonen durch die Gewährung von Urlaubstagen oder durch eine finanzielle Entschädigung. Vielfach haben die Lehrkräfte die Wahl zwischen dem Bezug der Prämie in Form von Urlaubstagen oder von Geld. Teilweise können diese Elemente auch kombiniert werden, wie beispielsweise im Kanton Bern.

Einzelne Kantone haben angegeben, dass der Umfang einer Treueprämie anhand eines durchschnittlichen Beschäftigungsgrades während einer bestimmten Anzahl Jahre berechnet wird. Im Kanton Bern ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend. Hinsichtlich des Beginns, der Häufigkeit und des Umfangs der Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke nimmt der Kanton Bern eine konkurrenzfähige Position ein.

Tabelle 4 **Umfang der Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke**

	Ab Dienstjahr	Häufigkeit	Umfang und Form	
			Anzahl Urlaubstage	In Franken
AG	15	Alle 5 Jahre	- Je 10 Tage - (Ausnahme: 15. und 30. Dienstjahr: 20 Tage)	- Je ½ Monatsgehalt - (Ausnahme: 15. und 30. Dienstjahr: 1 Monatsgehalt)
BE	10	Alle 5 Jahre	- Je 11 Tage	- Je ½ Monatsgehalt
BL	10	Alle 5 Jahre	--	- 10. Dienstjahr: CHF 1500 - 15. Dienstjahr: CHF 2000 - 20. Dienstjahr: CHF 3000 - 25. Dienstjahr: CHF 4000 - ab 30. Dienstjahr: CHF 5000
BS	10	Alle 5 Jahre	- Die Treueprämie kann auch in Urlaubstage umgewandelt werden.	- 10. Dienstjahr: ¼ Monatsgehalt - 15. Dienstjahr: ¼ Monatsgehalt - 20. Dienstjahr: ½ Monatsgehalt - ab 25. bis 35. Dienstjahr: 1 Monatsgehalt - 40. Dienstjahr: 2 Monatsgehälter
FR	15	--	- 15. Dienstjahr: 10 Tage - 25. und 35. Dienstjahr: 20 Tage	- 25. und 35. Dienstjahr: 1 Monatsgehalt
GE	25. und 30. Dienstjahr	--	--	- 25. und 30. Dienstjahr: je CHF 2000
JU	20	Alle 10 Jahre	- Die Treueprämie kann ganz oder teilweise in Urlaubstage umgewandelt werden (2 oder 4 Wochen).	- Je CHF 7960
LU	10	Alle 10 Jahre	- Je 10 Tage	--
NE	20. und 30. Dienstjahr	--	--	- 20. und 30. Dienstjahr: 1 Monatsgehalt (auf Grundlage eines durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Jahre)
SG Volksschule	10. und 20. Dienstjahr	--	--	- 10. und 20. Dienstjahr: ½ Monatsgehalt
SG Sekundarstufe II	10., 15. und 25. Dienstjahr	--	--	- 10. und 15. Dienstjahr: ½ Monatsgehalt - 25. Dienstjahr: 1 Monatsgehalt
SO	15	Alle 5 Jahre	- 15. Dienstjahr: 5 Tage - 20. Dienstjahr: 15 Tage - ab 25. Dienstjahr: je 20	--

	Ab Dienstjahr	Häufigkeit	Umfang und Form	
			Anzahl Urlaubstage	In Franken
			Tage	
VD	10	Alle 5 Jahre	--	- 10. Dienstjahr: CHF 500 - 15. Dienstjahr: CHF 600 - 20. Dienstjahr: CHF 700 - 25. Dienstjahr: CHF 800 - 30. Dienstjahr: CHF 900 - 35. Dienstjahr: CHF 1000 - 40. Dienstjahr: CHF 1100 - (Werte bei Anstellung über 50 %. Bei einer Anstellung unter 50 % wird der Betrag halbiert.)
VS	5	Alle 5 Jahre	- Die Treueprämie kann ganz oder teilweise in Urlaubstage umgewandelt werden.	- 5. Dienstjahr: CHF 200 - 10. Dienstjahr: CHF 500 - 15. Dienstjahr: CHF 500 - 20. Dienstjahr: CHF 500 - 25. Dienstjahr: CHF 3000 - 30. Dienstjahr: CHF 500 - 35. Dienstjahr: CHF 500 - 40. Dienstjahr: CHF 500 - (Der Betrag wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Dienstjubiläums gewährt. Wenn dieser höher als 50 % ist, wird der gesamte Betrag zur Anerkennung der Diensttreue zugesprochen. Wenn dieser 50 % oder tiefer ist, so wird der Betrag zur Anerkennung der Diensttreue zur Hälfte zugesprochen.)
ZH	10	Alle 5 Jahre	- Je 15 Tage - (Ausnahmen: 25. Dienstjahr: 22 Tage; 40. Dienstjahr: 30 Tage)	--

2.1.5 Unterricht ohne stufen- und/oder fachgerechtes Lehrdiplom

Insbesondere in Situationen erschwerter Stellenbesetzung werden Lehrkräfte eingesetzt, die nicht über das für den Unterricht erforderliche Lehr- und Fachdiplom verfügen. Ob und wie eine Anstellung in diesen Fällen möglich ist, zeigt Tabelle 5.

In der Mehrheit der Kantone ist eine Anstellung bei fehlenden Diplomen befristet möglich. Im Kanton Bern hingegen können seit dem 1. August 2014 Personen unbefristet (mit Auflagen) angestellt werden, die nicht über das für den Unterricht erforderliche stufen- und/oder fachgerechte Lehrdiplom verfügen. Bis am 31. Juli 2014 konnten in diesen Fällen auch im Kanton

Bern nur befristete Anstellungen vorgenommen werden. Im Rahmen der Teilrevision des LAG per 1. August 2014 wurde die entsprechende Grundlage dafür geschaffen.

Tabelle 5 Anstellung bei Unterricht ohne stufen- und/oder fachgerechtes Lehrdiplom

Vorhandenes Diplom	Anstellung möglich	Anstellung nicht möglich	Anstellung befristet möglich
Lehrdiplom für eine andere Schulstufe, aber für das entsprechende Fach bzw. die entsprechenden Fächer	AG, BE, LU		BL, BS, FR, GE, JU, NE, SG, SO, VD, VS, ZH
Kein Lehrdiplom, aber fachliche Ausbildung für das entsprechende Fach bzw. die entsprechenden Fächer	AG, BE, LU	ZH (Primarstufe und Sekundarstufe I)	BL, BS, FR, GE, JU, NE, SO, SG, VD, VS, ZH (Sekundarstufe II)
Kein Lehrdiplom und keine fachliche Ausbildung	AG, BE, LU	SO (in Ausnahmefällen befristet möglich), VD, ZH (Primarstufe und Sekundarstufe I; in Ausnahmefälle aber dort trotzdem möglich)	BL, BS, FR, GE (bei Lehrkräftemangel), JU, NE, SG, VS, ZH (Sekundarstufe II)

Der Unterricht ohne die erforderlichen Diplome führt in allen Kantonen zu einer Reduktion des Gehalts. Die diesbezüglichen Regelungen sind unterschiedlich: Es können insbesondere eine Einstufung in eine tiefere Gehaltsklasse, ein Abzug vom Grundgehalt, Abzüge bei den Gehaltsstufen oder Kombinationen dieser Varianten erfolgen. Tabelle 6 zeigt die entsprechenden Modalitäten auf.

Die prozentualen Gehaltsabzüge bei einer Anstellung mit Lehrdiplom für eine bestimmte Schulstufe und Unterricht auf einer anderen Schulstufe oder in einem anderen Fach liegen zwischen 3,5 und 25 Prozent. Mit Abzügen von 10 bzw. 20 Prozent bewegen sich die diesbezüglichen Regelungen des Kantons Bern in einem vergleichbaren Rahmen. Sie wurden per 1. August 2015 aus personalpolitischen Gründen im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) reduziert.

Tabelle 6 Höhe der Abzüge bei Unterricht ohne stufen- und/oder fachgerechtes Lehrdiplom[17]

Kanton	Lehrdiplom für eine andere Schulstufe, aber für das entsprechende Fach bzw. die entsprechenden Fächer	Kein Lehrdiplom, aber fachliche Ausbildung für das entsprechende Fach bzw. die entsprechenden Fächer	Kein Lehrdiplom und keine fachliche Ausbildung
AG	Abzug von max. 10,0 %	Abzug von max. 10,0 %	Abzug von max. 10,0 %
BE	Abzug von 10,0 oder 20,0 %	Abzug von 10,0 oder 20,0 %	Abzug von 10,0 oder 20,0 %
BL	1 Gehaltsklasse tiefer (minus 6,5–7,0 %)	Mind. 1 Gehaltsklasse tiefer (minus 6,0–7,0 %)	Bis 3 Gehaltsklassen tiefer (bis rund minus 20,0 %)
BS	1 Gehaltsklasse tiefer	2 Gehaltsklassen tiefer	4 Gehaltsklassen tiefer

[17] Für die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen, Waadt und Zürich liegen keine prozentualen Angaben vor.

Kanton	Lehrdiplom für eine andere Schulstufe, aber für das entsprechende Fach bzw. die entsprechenden Fächer	Kein Lehrdiplom, aber fachliche Ausbildung für das entsprechende Fach bzw. die entsprechenden Fächer	Kein Lehrdiplom und keine fachliche Ausbildung
FR	3 Gehaltsklassen tiefer (minus rund 10,0 %)	3 Gehaltsklassen tiefer (minus rund 10,0 %)	6 Gehaltsklassen tiefer (minus rund 20,0 %)
GE	2 Gehaltsklassen tiefer (minus 7,0–8,0 %)	2 Gehaltsklassen tiefer (minus 7,0–8,0 %)	2 oder 4 Gehaltsklassen tiefer (minus 14,0–16,0 %)
JU	3 Gehaltsklassen tiefer (minus rund 13,5 %)	3 Gehaltsklassen tiefer (minus rund 13,5 %)	6 Gehaltsklassen tiefer (minus rund 27,0 %)
LU	1 Gehaltsklasse tiefer (minus rund 3,5 %)	1 Gehaltsklasse tiefer (minus rund 3,5 %)	3 Gehaltsklassen tiefer (minus rund 10,5 %)
NE	Abzug von 15,0 %	Abzug von 15,0 %	Abzug von 15,0 %
SG	Lohn der Lohnklasse 1 für den erteilten Unterricht bzw. Lohn für Unterricht nach dem jeweils anerkannten Lehrdiplom oder gemäss gleichwertiger Qualifikation, sobald der Lohn höher ist	75 Prozent des Lohns der Lohnklasse 1 für den erteilten Unterricht. Auf Gesuch Erhöhung bis Lohnklasse 13 (je zu 75,0 % des Lohns)	75 Prozent des Lohns der Lohnklasse 1 für den erteilten Unterricht. Auf Gesuch Erhöhung bis Lohnklasse 13 (je zu 75,0 % des Lohns)
SO	3 Gehaltsstufen tiefer (minus rund 13,0 %)	3 bis 6 Gehaltsstufen tiefer (minus rund 13,0–25,0 %)	Keine Angabe
VD	1 Gehaltsklasse tiefer	2 Gehaltsklassen tiefer	Keine Angabe, da Anstellung nicht möglich
VS	Abzug von max. 25,0 %	Abzug von max. 25,0 %	Abzug von max. 25,0 %
ZH Primarstufe und Sekundarstufe I	Tiefere Lohneinstufung innerhalb der Gehaltsklasse, aber gleiche Gehaltsklasse	Keine Angabe, da Anstellung nicht möglich	Anstellung grundsätzlich nicht möglich, wenn doch erforderlich, Abzug von 20,0 %
ZH Sekundarstufe II	Tiefere Gehaltsklasse	Tiefere Gehaltsklasse	Tiefere Gehaltsklasse

In den meisten Kantonen bleiben die Abzüge bestehen und können nicht mit der Begründung der beruflichen Erfahrung nach einer bestimmten Zeit im Schuldienst reduziert bzw. aufgehoben werden (vgl. Tab. 7):

Tabelle 7 **Aufhebung einer tieferen Gehaltsklasse bzw. Abzug vom Grundgehalt trotz weiterhin fehlendem stufen- und/oder fachgerechtem Lehrdiplom**

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	AG (nach 5 Jahren), LU (nach 10 Jahren, Erhöhung um eine Gehaltsklasse), SG (teilweise)	3
Nein	BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, SO, VD, VS, ZH	11

2.2 Arbeitszeit und Entlastung

Ein Charakteristikum des Lehrberufs ist die nicht leichte Erfassung der Arbeitszeiten. Die Definition der Arbeitszeit erfolgt in den meisten Fällen indirekt über Lektionenzahl und Unterrichtswochen pro Schuljahr oder über die Jahresarbeitszeit.

2.2.1 Anzahl Lektionen pro Schuljahr (normiert auf 45 Minuten)

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anzahl Schulwochen ergibt sich hinsichtlich der Anzahl Lektionen pro Schuljahr für die bernischen Lehrkräfte ein heterogenes Bild. In Abbildung 6 werden diese Angaben dargestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Lektionen in den Kantonen wurden die Werte auf eine Lektionendauer von 45 Minuten normiert:

- Sowohl im Kindergarten als auch auf der Primarstufe befindet sich der Kanton Bern mit 1092 Lektionen pro Schuljahr (bei 39 Schulwochen) unter dem Mittelwert der Vergleichskantone und entspricht zudem dem Median[18] (Kindergarten) bzw. liegt unter dem Median (Primarstufe).

- Hingegen sind die Werte des Kantons Bern für die Sekundarstufe I, die Berufsfachschulen[19] (bei 38 Schulwochen) und die Gymnasien (bei 39 Schulwochen) höher als der Durchschnitt der Vergleichskantone. Die bernische Anzahl Pflichtlektionen ist auf Gymnasialstufe mit 936 Lektionen pro Schuljahr gar die höchste.[20] Der Mittelwert auf dieser Schulstufe im Umfang von 881 Lektionen wird deutlich vom bernischen Wert überschritten. Bei Berücksichtigung des Medianwerts entspricht der bernische Wert für die Sekundarstufe I dem Median. Sowohl für die Berufsfachschulen als auch für die Gymnasien liegt die Anzahl Pflichtlektionen pro Schuljahr über dem Median.

---

18 Der Median (auch Zentralwert genannt) ist der Wert in der Mitte einer der Grösse nach geordneten Datenreihe.

19 Betreffend die Pflichtpensen in Berufsfachschulen ist zu beachten, dass im Kanton Bern für alle Fächer an gewerblich-industriellen bzw. kaufmännischen Berufsfachschulen die gleiche Anzahl Pflichtlektionen vorliegt. Andere Kantone differenzieren die Pflichtpensen zum Teil in Abhängigkeit des Ausbildungsabschlusses oder der zu unterrichtenden Fächer.

20 Die Angaben betreffend die bernischen Gymnasien basieren auf einem Pflichtpensum von 24 Lektionen pro Schulwoche für ein Vollpensum und 39 Schulwochen. In der Quarta beträgt die Anzahl Pflichtlektionen 28 Lektionen pro Schulwoche (bei 39 Schulwochen) und in der Tertia bis Prima jeweils 23 Lektionen pro Schulwoche (bei 39 Schulwochen). Dies ergibt einen Durchschnitt von 24,25 Lektionen (abgerundet auf 24 Lektionen), der als Vergleichswert zu den anderen Kantonen verwendet werden muss. Da viele Gymnasiallehrkräfte sowohl an der Quarta als auch im nachobligatorischen Bereich tätig sind, werden die 24 Lektionen als Referenzgrösse verwendet. Im Kanton Bern liegt in den Gymnasien für alle Fächer – mit Ausnahme der Erteilung von Einzelunterricht oder von Unterricht in Kleingruppen – die gleiche Anzahl Pflichtlektionen vor. Im Gegensatz dazu variiert in anderen Kantonen das Vollpensum zum Teil je nach zu unterrichtendem Fach. Bei den im vorliegenden Bericht aufgeführten Angaben handelt es sich vielfach um die tiefst mögliche Anzahl Pflichtpensen.

Abbildung 6 **Anzahl Lektionen pro Schuljahr (normiert auf eine Lektionendauer von 45 Minuten)**[21]

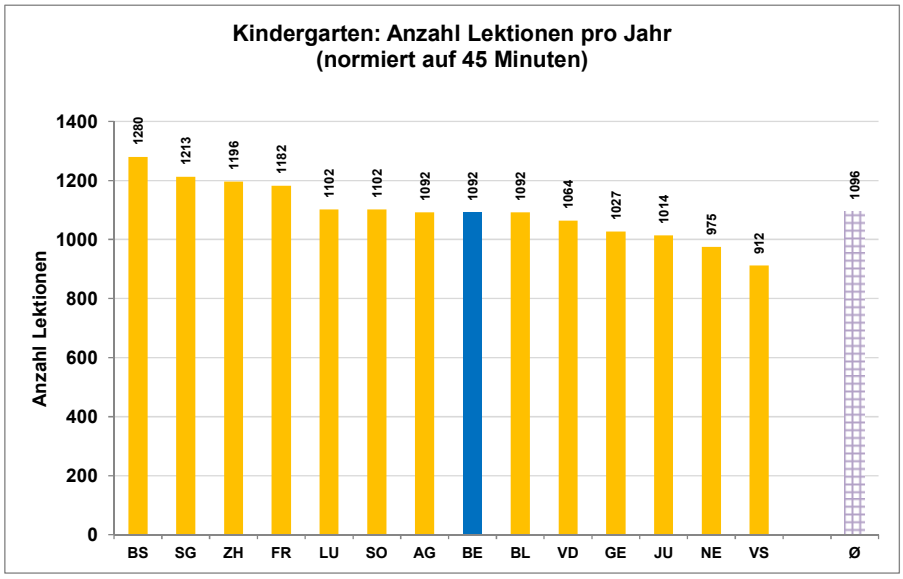

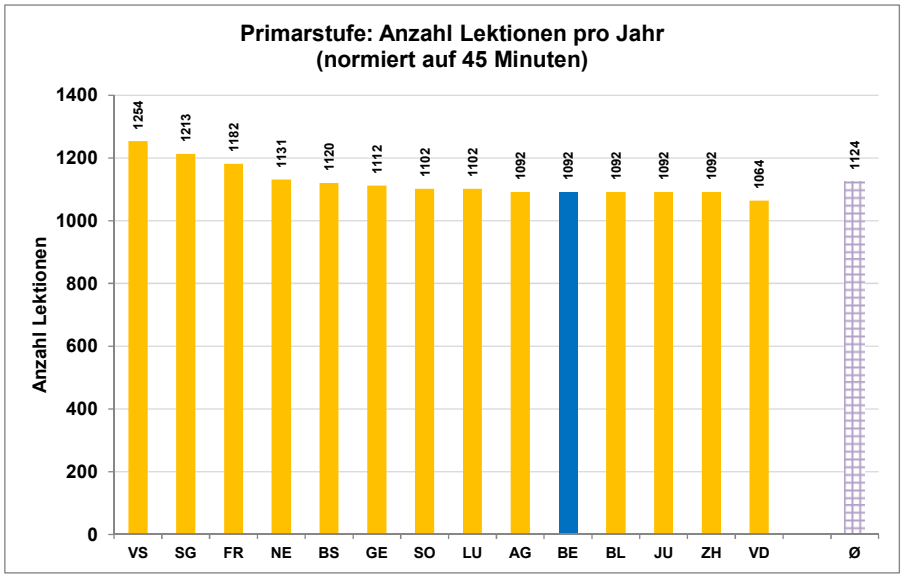

[21] Grundlagen für die Normierung:
- GE: Kindergarten: 24 Lektionen à 45 Minuten und 4 Lektionen à 30 Minuten; Primarstufe (für die Primarstufe wurden die Jahre 5 bis 8 nach Harmos gewählt): 20 Lektionen à 45 Minuten und 8 Lektionen à 50 Minuten; Sekundarstufe I: 22 Lektionen à 45 Minuten.
- NE: Primarstufe: 29 Lektionen; Sekundarstufe I: 28 Lektionen.
- VD: Berufsfachschule: 25 Lektionen; Gymnasium: 22 Lektionen.
- VS: Primarstufe: Angabe mit 33 Lektionen (ab 1. August 2015 liegt das Pflichtpensum bei 32 Lektionen).
- ZH: Berufsfachschule: 26 Lektionen.

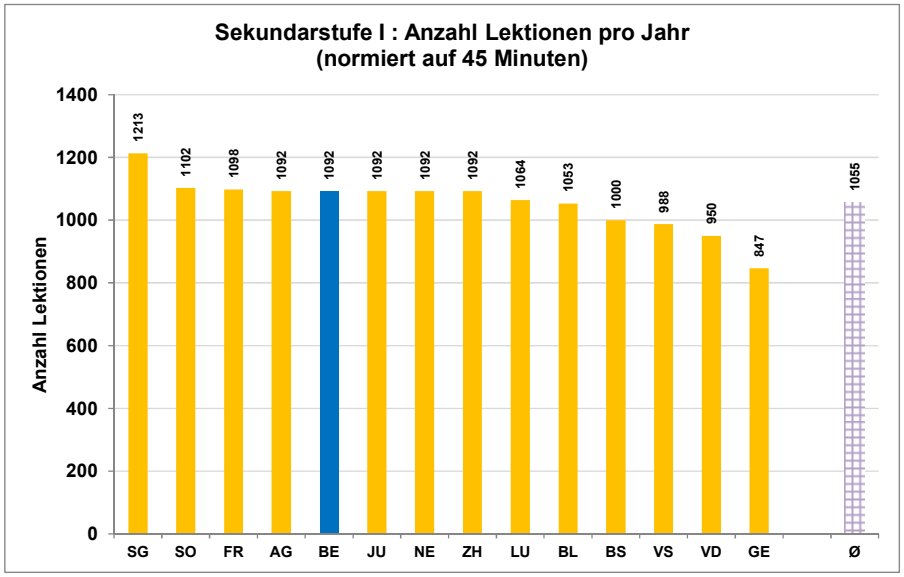
Sekundarstufe I : Anzahl Lektionen pro Jahr
(normiert auf 45 Minuten)
Anzahl Lektionen
0
200
400
600
800
1000
1200
1400
SG 1213
SO 1102
FR 1098
AG 1092
BE 1092
JU 1092
NE 1092
ZH 1092
LU 1064
BL 1053
BS 1000
VS 988
VD 950
GE 847
Ø 1055

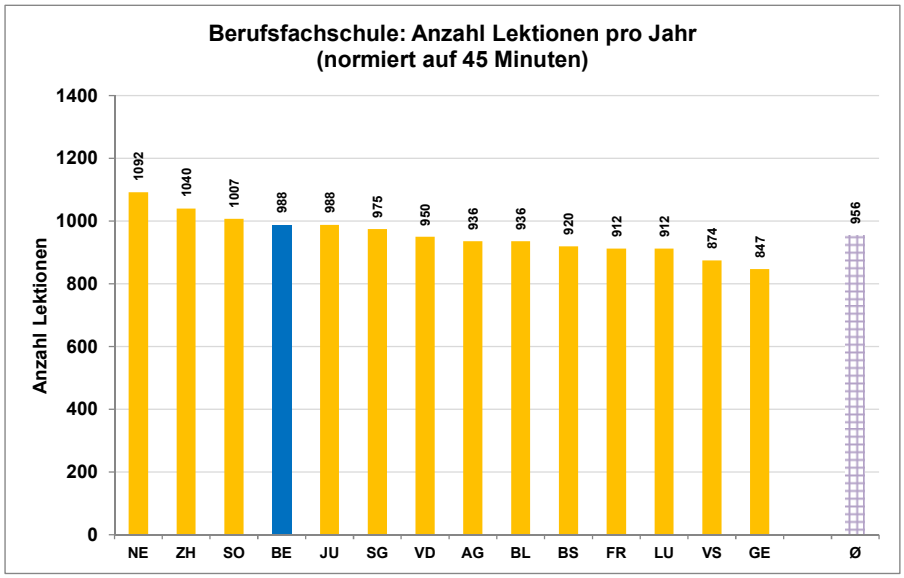
Berufsfachschule: Anzahl Lektionen pro Jahr
(normiert auf 45 Minuten)
Anzahl Lektionen
0
200
400
600
800
1000
1200
1400
NE 1092
ZH 1040
SO 1007
BE 988
JU 988
SG 975
VD 950
AG 936
BL 936
BS 920
FR 912
LU 912
VS 874
GE 847
Ø 956

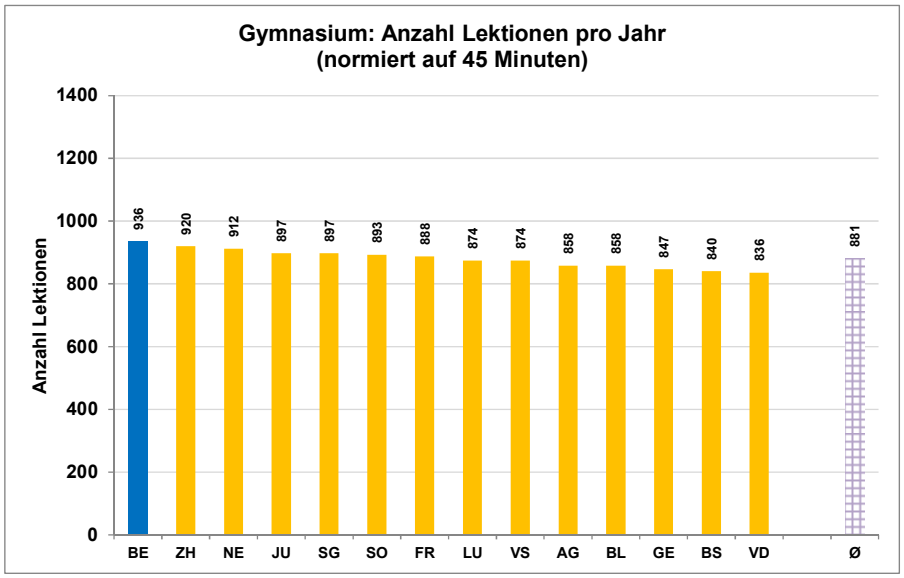
Gymnasium: Anzahl Lektionen pro Jahr
(normiert auf 45 Minuten)
Anzahl Lektionen
0
200
400
600
800
1000
1200
1400
BE 936
ZH 920
NE 912
JU 897
SG 897
SO 893
FR 888
LU 874
VS 874
AG 858
BL 858
GE 847
BS 840
VD 836
Ø 881

2.2.2 Gehalt pro Lektion

In einem Vergleich der Anzahl Pflichtlektionen pro Woche mit dem Jahresgehalt wurden die kantonalen Löhne pro Lektion (normiert auf eine Lektionendauer von 45 Minuten) im 1. und 11. Dienstjahr sowie im Maximum berechnet (vgl. Abb. 7):

Abbildung 7 Gehalt pro Lektion in CHF (normiert auf eine Lektionendauer von 45 Minuten)[22]

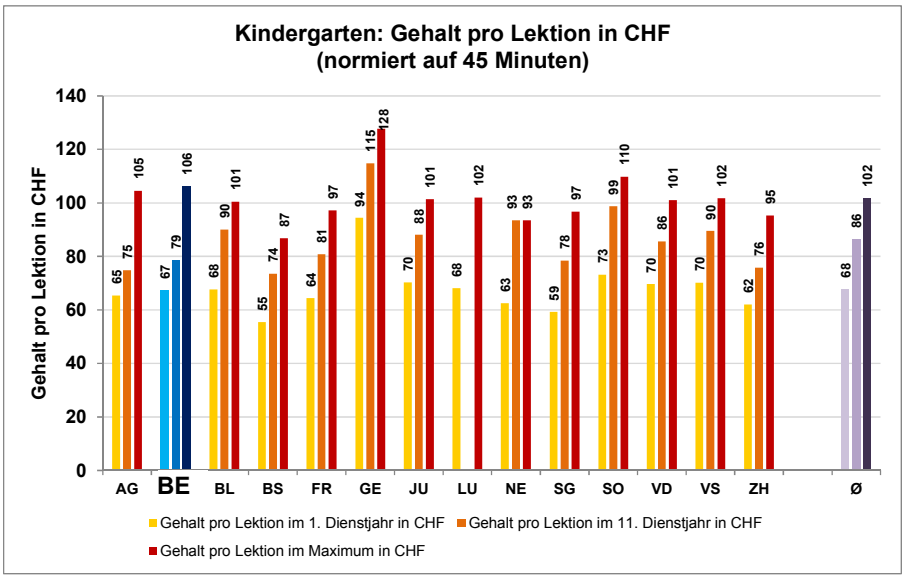

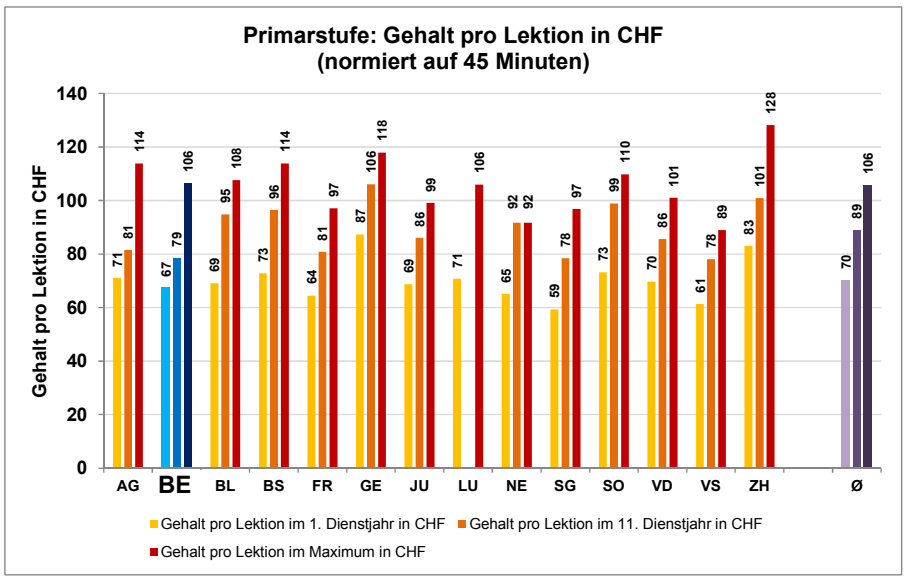

[22] Anmerkungen:
- Berufsfachschule: exkl. Kanton Waadt und für das 11. Dienstjahr auch exkl. Kanton Freiburg.
- Für alle Schulstufen: für das 11. Dienstjahr: exkl. Kanton Luzern.
- Der arithmetische Mittelwert wurde für alle Schulstufen folgendermassen berechnet: alle Kantone (inkl. Bern) geteilt durch die Anzahl Kantone, die einen Wert angegeben haben.

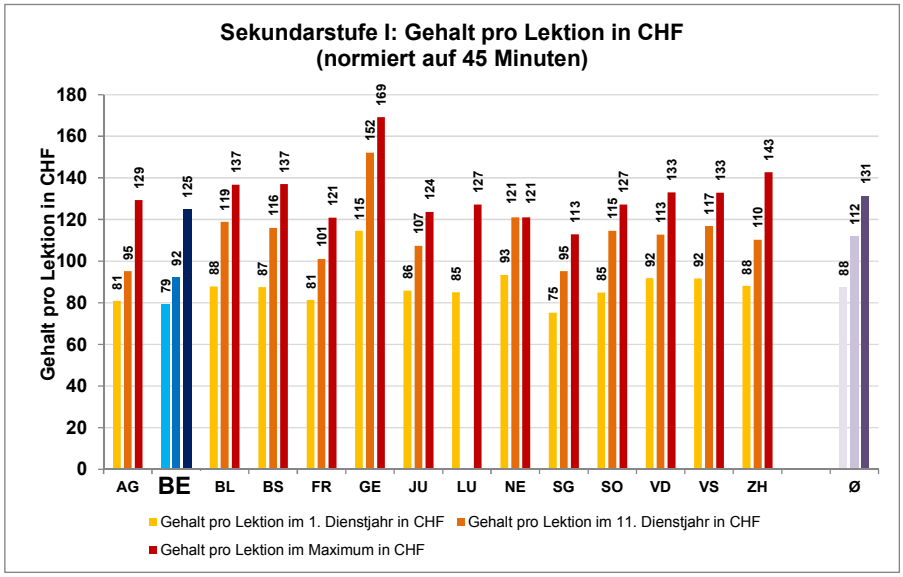
Sekundarstufe I: Gehalt pro Lektion in CHF
(normiert auf 45 Minuten)
Gehalt pro Lektion in CHF
AG BE BL BS FR GE JU LU NE SG SO VD VS ZH Ø
Gehalt pro Lektion im 1. Dienstjahr in CHF
Gehalt pro Lektion im 11. Dienstjahr in CHF
Gehalt pro Lektion im Maximum in CHF

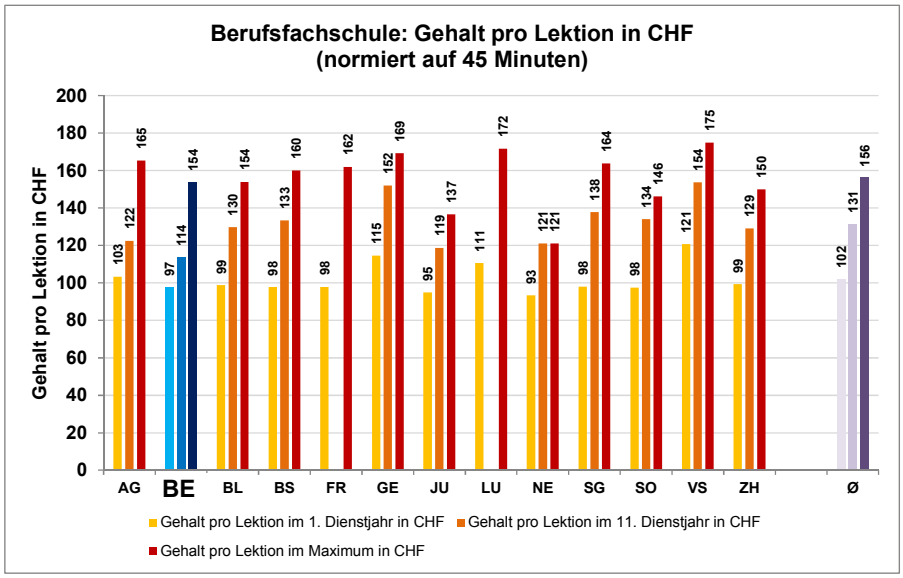
Berufsfachschule: Gehalt pro Lektion in CHF
(normiert auf 45 Minuten)
Gehalt pro Lektion in CHF
AG BE BL BS FR GE JU LU NE SG SO VD VS ZH Ø
Gehalt pro Lektion im 1. Dienstjahr in CHF
Gehalt pro Lektion im 11. Dienstjahr in CHF
Gehalt pro Lektion im Maximum in CHF

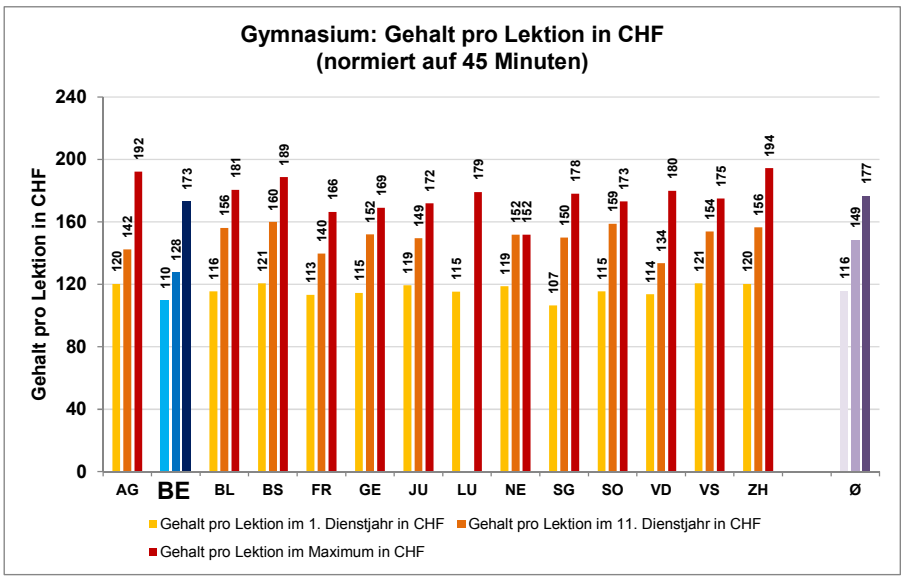
Gymnasium: Gehalt pro Lektion in CHF
(normiert auf 45 Minuten)
Gehalt pro Lektion in CHF
AG BE BL BS FR GE JU LU NE SG SO VD VS ZH Ø
Gehalt pro Lektion im 1. Dienstjahr in CHF
Gehalt pro Lektion im 11. Dienstjahr in CHF
Gehalt pro Lektion im Maximum in CHF

In Bezug auf die Ergebnisse können für den Kanton Bern betreffend das 1. und 11. Dienstjahr sowie das Maximalgehalt nachstehende Schlussfolgerungen gezogen werden:

Grossmehrheitlich sind die Resultate vergleichbar mit den rangierten Jahresgehältern. Eine Ausnahme ist das Gehalt pro Lektion im Bereich der Anfangsgehälter für Lehrkräfte an Berufsfachschulen und für Gymnasiallehrkräfte. Obgleich die in den Abbildungen 4 und 5 aufgezeigten Anfangsgehälter grundsätzlich dem Durchschnitt entsprechen, ist aufgrund der hohen Anzahl Pflichtlektionen (vgl. Abb. 6) das Gehalt pro Lektion unterdurchschnittlich.

2.2.3 Jahresarbeitszeit in Stunden

Der Beschäftigungsgrad einer Lehrkraft wird in der Regel aufgrund der zu unterrichtenden Lektionen festgelegt. Allerdings beschränkt sich der Berufsauftrag, wie in Kapitel 2.3 ausgeführt wird, nicht nur auf den effektiv geleisteten Unterricht, sondern umfasst weitere Aufgaben. So bestehen Anwesenheitspflichten für Sitzungen des Kollegiums, für Teamarbeit und für interne Weiterbildungen. Deshalb ist die Arbeitszeit einer Lehrkraft nicht aufgrund der Anzahl Lektionen pro Schuljahr festzulegen, sondern über die Definition einer Jahresarbeitszeit.

Die Mehrheit der befragten Kantone (knapp 86 %) gibt eine definierte Jahresarbeitszeit vor. Dies trifft auch auf den Kanton Bern zu. Die Jahresarbeitszeit ist in den Kantonen entweder unveränderlich, durch eine Verordnung geregelt (wie beispielsweise im Kanton Bern) oder sie wird jährlich neu berechnet. Gemäss den Angaben für das Jahr 2015 erweist sich der Kanton Bern als derjenige Arbeitgeber, der die höchste Jahresarbeitszeit vorgibt (vgl. Abb. 8). Der bernische Wert liegt deutlich über dem Mittelwert der Vergleichskantone.

Abbildung 8 Jahresarbeitszeit in Stunden für das Jahr 2015[23]

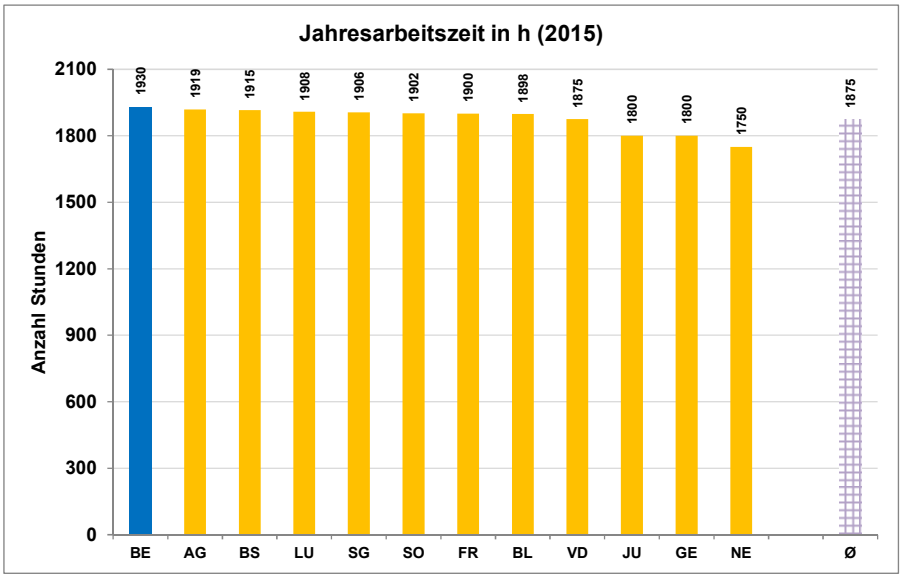

2.2.4 Weitere Faktoren betreffend die Arbeitszeit

Im Rahmen der Erhebung wurden nebst der Lektionenanzahl und der Jahresarbeitszeit weitere Faktoren betreffend die Arbeitszeit eruiert, die einen instrumentellen Charakter

[23] Der Kanton Neuenburg hat im Rahmen der Erhebung angegeben, dass die Jahresarbeitszeit zwischen 1700 und 1800 Stunden liegt. Für die Grafik wurde der entsprechende Mittelwert gewählt. Für den Kanton Solothurn wurde der Wert für die Volksschule angegeben (Angaben hinsichtlich der Sekundarstufe II liegen nicht vor). Nicht angegeben sind die Kantone Wallis und Zürich.

aufweisen und insbesondere den Anstellungsbehörden und den Schulleitungen Spielraum zur Steuerung der Arbeitszeit der Lehrkräfte ermöglichen. Zu diesen Aspekten zählen eine Arbeitszeiterfassung, obligatorische Anwesenheitspflichten an bestimmten Tagen/Zeiten während der Schulferien oder die Gewährung zusätzlicher unterrichtsfreier Halbtage.

a. Vorgabe einer Arbeitszeiterfassung

Keiner der befragten Kantone sieht eine obligatorische Arbeitszeiterfassung vor.

b. Obligatorische Anwesenheitspflichten

Rund 71 Prozent der befragten Kantone bieten den Anstellungsbehörden und Schulleitungen die Möglichkeit, Lehrkräfte an bestimmten Tagen oder Zeiten während der Schulferien zur Anwesenheit zu verpflichten (vgl. Tab. 8).

Tabelle 8 **Obligatorische Anwesenheitspflichten der Lehrkräfte an bestimmten Tagen oder Zeiten während der Schulferien**

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, SG, VD	10
Nein	NE, SO, VS (die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Lehrkräfte in der Woche nach Schuljahresende sowie in der Woche vor Schuljahresbeginn der Schulleitung zur Verfügung stehen), ZH	4

Der Umfang der Anwesenheitspflicht variiert in den einzelnen Kantonen zwischen mehreren Tagen bis zu rund 190 Stunden pro Schuljahr. Im Kanton Bern steht es den Schulleitungen frei, Lehrkräfte in den Ferien oder an Samstagen bis zu maximal fünf Arbeitstagen pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur Weiterbildung einzusetzen.

c. Gewährung zusätzlicher unterrichtsfreier Halbtage durch die Gemeinden und die Anstellungsbehörden

In knapp 79 Prozent der befragten Kantone können Gemeinden oder Anstellungsbehörden zusätzliche unterrichtsfreie Halbtage gewähren. Gemäss den Angaben der Kantone sind diese Regelungen zum Teil jedoch schulstufenabhängig (vgl. Tab. 9). Mit der Gewährung von zehn Halbtagen pro Schuljahr für die Volksschulen bzw. vier Halbtagen für die Gymnasien verfügt der Kanton Bern über eine konkurrenzfähige Lösung.

Tabelle 9 **Gewährung zusätzlicher Halbtage durch die Gemeinden und die Anstellungsbehörden**

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	AG (Volksschule), BE (Volksschule, Gymnasien), BL, BS, FR (Volksschule), JU, NE, SG (Volksschule), SO (Volksschule), VD, ZH (Volksschule)	11
Nein	GE, LU, VS	3

2.2.5 Entlastung für ältere Lehrkräfte (Altersentlastung)

Eine Entlastung für ältere Lehrkräfte bieten mit Ausnahme des Kantons Wallis alle befragten Kantone an (vgl. Tab. 10).

Tabelle 10 Umfang und Form der Altersentlastung

Kanton	Beginn der Alters-entlastung	Umfang der Altersentlastung
AG	Ab Alter 50	1 Lektion pro Woche
	Ab Alter 60	2 Lektionen pro Woche
BE	Ab Alter 50	4 % des individuellen Beschäftigungsgrades
	Ab Alter 54	8 % des individuellen Beschäftigungsgrades
	Ab Alter 58	12 % des individuellen Beschäftigungsgrades
BL	Ab Alter 55	2 Lektionen pro Woche, aber nur, wenn jemand ein Vollpensum oder maximal 3 Lektionen unter dem Vollpensum unterrichtet hat
BS	Ab Alter 55	2 Lektionen pro Woche bei einem Vollpensum, 1 Lektion pro Woche bei einem Beschäftigungsgrad zwischen 50 bis 99 %
FR	Ab Alter 50	2 Lektionen pro Woche bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % (Teilzeitbeschäftigung: proportionale Entlastung je nach Beschäftigungsgrad)
GE (Kindergarten und Primarstufe)	Ab Alter 57	Einen halben Arbeitstag alle zwei Wochen während der ersten 8 Jahre für den Primar- und Spezialunterricht
JU	Ab Alter 50	2 Lektionen je nach Beschäftigungsgrad (dieser muss über 25 % sein)
LU	Ab Alter 50	2,20 % (entspricht einer Woche Soll-Arbeitszeit)
	Ab Alter 60	4,40 % (entspricht zwei Wochen Soll-Arbeitszeit)
NE	Ab Alter 55	1 Lektion pro Woche bei einem Vollpensum
	Ab Alter 60	3 Lektionen pro Woche bei einem Vollpensum
SG	Ab vollendetem 56. Altersjahr	6,286 % der Jahresarbeitszeit
	Ab vollendetem 61. Altersjahr	9,429 % der Jahresarbeitszeit
	Mittel- und Berufsschulen	In Mittel- und Berufsfachschulen beträgt die Entlastung bei einem Vollpensum ab Erfüllung des 60. Altersjahres für maximal 5 Jahre 12 Stellenprozente.
SO	Ab Alter 58	3 Lektionen pro Woche, jedoch nur bei Pensen, die grösser als 80 % sind
VD	3 Jahre vor der Pensionierung	6 auf höchstens drei Jahre verteilte Lektionen bei einem Vollpensum
VS	Keine Altersentlastung	
ZH	Ab Alter 57	Reduktion des Vollpensums um 2 Lektionen pro Woche

Der Kanton Bern nimmt betreffend die Altersentlastung eine gute Position ein:

- Er richtet, wie weitere Kantone, die Altersentlastung bereits ab dem 50. Altersjahr aus. Einige andere Kantone sehen eine Altersentlastung zu einem späteren Zeitpunkt vor.

- Ebenfalls erhalten die Lehrkräfte in verschiedenen Kantonen eine Altersentlastung nur ab einer bestimmten Pensengrösse; dies im Gegensatz zum Kanton Bern, wo die Altersentlastung unabhängig der Höhe des Beschäftigungsgrades ausgerichtet wird.

- Ein Grossteil der befragten Kantone verfügt über ein System, das eine Altersentlastung in Form von zugesprochenen Lektionen vorsieht. Der Kanton Bern hingegen verfügt über eine Altersentlastung, die in Form von Prozenten des individuellen Beschäftigungsgrades berechnet wird: Ab dem 50. Altersjahr erfolgt eine Entlastung von vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrades (entspricht ungefähr dem Wert einer Lektion, bei einem Vollpensum), ab dem 54. Altersjahr von acht Prozent (entspricht ungefähr dem Wert von zwei Lektionen, bei einem Vollpensum) und ab dem 58. Altersjahr von zwölf Prozent. Insgesamt liegt damit bei Anstellungen mit Vollpensum eine umfangreiche Altersentlastung vor.

In den meisten Kantonen, so auch im Kanton Bern, führt die Altersentlastung zu einer Reduktion der Jahresarbeitszeit.

2.2.6 Entlastung für berufseinsteigende Lehrkräfte

Wie in Tabelle 11 aufgezeigt wird, bietet die grosse Mehrheit der Kantone grundsätzlich keine direkte Entlastung für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger. Davon ausgenommen ist beispielsweise der Kanton Freiburg: Dieser verfügt über eine bestimmte Anzahl von Halbtagen, die den neu einsteigenden Lehrkräften zur Analyse des Unterrichts und zur Reflexion zur Verfügung stehen. Berufseinsteigende des Kantons St. Gallen erhalten eine Entlastung im Umfang von einer oder einer halben Lektion. Im Kanton Zürich wird Berufseinsteigenden ein bezahlter Urlaub für eine obligatorische Weiterbildung gewährt (3 Wochen).

Tabelle 11 Entlastung für berufseinsteigende Lehrkräfte

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	FR (Primarstufe): 5 Halbtage zur Analyse des Unterrichts und 1 Morgen zur Teilnahme an einem Reflexionstag SG (Volksschule): 1 oder eine halbe Lektion für die Berufseinsteigenden ZH: bezahlter Urlaub für eine obligatorische Weiterbildung (3 Wochen)	3
Nein	AG, BE, BL, BS, GE, FR (Sekundarstufe I, Sekundarstufe II), JU, LU, NE, SO, VD, VS,	12

Mehrere Kantone haben im Rahmen der Erhebung jedoch angegeben, dass den berufseinsteigenden Lehrkräften während einer bestimmten Zeitdauer eine Mentorin oder ein Mentor zur Seite gestellt werden kann.

Diese Möglichkeit besteht auch im Kanton Bern. Im Kanton Bern erfolgt die Finanzierung der Mentorinnen und Mentoren über den sogenannten Pool für Spezialaufgaben. Mittels dieses

Pools können verschiedenste Spezialaufgaben einer Schule honoriert werden (z. B. Schul- und Qualitätsentwicklung, Stundenplanung usw.). Angesichts der beschränkten Mittel des Pools für Spezialaufgaben steht die Unterstützung von berufseinsteigenden Lehrkräften deswegen in Konkurrenz mit diesen anderen Aufgaben, die ebenfalls durch den Pool abgegolten werden.

2.2.7 Anerkennung bzw. Honorierung von speziellen Funktionen

Neben der Entschädigung für die Unterrichtstätigkeit und den damit verbundenen Aufgaben verfügen viele Kantone über zusätzliche Regelungen, die schulspezifische Funktionen honorieren. Dazu gehören beispielsweise die Funktion als Klassenlehrkraft oder die Führung einer Mehrjahrgangsklasse. Diese Aspekte betreffen in der Regel nur einen Teil der Lehrerschaft. Sie bieten die Möglichkeit einer beruflichen (Weiter-)Entwicklung.

a. Funktion als Klassenlehrkraft

In Tabelle 12 wird dargestellt, dass in knapp 86 Prozent der befragten Kantone die Funktion als Klassenlehrkraft spezifisch honoriert wird. Dazu gehört auch der Kanton Bern.

Tabelle 12 Funktion als Klassenlehrkraft

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	AG (Volksschule), BE, BL, FR (Sekundarstufe I, Sekundarstufe II), GE, JU (Sekundarstufe I), LU, NE, SG, SO (Volksschule), VD, VS	12
Nein	BS, ZH	2

Die Mehrheit der befragten Kantone trägt dieser Arbeit durch eine zeitliche Entlastung (Anrechnung von Lektionen bzw. Beschäftigungsgradprozenten) Rechnung. Im Kanton Bern wird die Funktion als Klassenlehrkraft an der Volksschule und den Gymnasien mit einer zusätzlichen Lektion pro Woche honoriert, an Berufsfachschulen mit dualen Klassen mit einer halben bzw. bei Vollzeitklassen mit einer ganzen Lektion.

b. Führung von grossen Klassen

In knapp 29 Prozent der befragten Kantone (inklusive des Kantons Bern) werden Massnahmen ergriffen, um die Führung von grossen Klassen zu entschädigen (vgl. Tab. 13).

Auch hier wird zum Teil zwischen den verschiedenen Schulstufen differenziert. In denjenigen Kantonen, die diese Regelungen näher beschrieben haben, erfolgt die Abgeltung nicht zuhanden einzelner Lehrkräfte, sondern durch eine Anpassung der strukturellen Rahmenbedingungen: In Abhängigkeit der Schülerzahl pro Klasse werden zumeist weitere Lektionen für die Klassen gesprochen, die es beispielsweise ermöglichen, die Klassen zeitweilig aufzuteilen oder eine weitere Lehrkraft einzusetzen. Dies entspricht auch den Regelungen des Kantons Bern, wo im Volksschulbereich die Schulinspektorinnen und -inspektoren diese Zusatzlektionen gutheissen können.

Tabelle 13 Führung von grossen Klassen

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	AG (Volksschule, Berufsfachschulen), BE (Volksschule), SG, ZH (Volksschule)	4
Nein	BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, SO, VD, VS	10

c. Führung von Mehrjahrgangsklassen

Knapp 29 Prozent der befragten Kantone (inklusive des Kantons Bern) verfügen über Regelungen, um die Führung von Mehrjahrgangsklassen zu berücksichtigen (vgl. Tab. 14). Dies erfolgt u. a. durch die Gutheissung zusätzlicher Lektionen für die Klasse oder die Anpassung der Klassengrössen. Im Kanton Bern werden weitere Lektionen für die Mehrjahrgangsklassen bewilligt.

Tabelle 14 Führung von Mehrjahrgangsklassen

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	AG, BE, BL, SG	4
Nein	BS, FR, GE, JU, LU, NE, SO, VD, VS, ZH	10

2.2.8 Bezahlte Kurzurlaube

Hinsichtlich der Möglichkeit, bezahlte Kurzurlaube in Tagen zu gewähren, sind die Vorgaben der Kantone sehr unterschiedlich. Anhang 1 zeigt eine Auswahl von Beispielen bezahlter Kurzurlaube auf. Diese Regelungen sind nur bedingt vergleichbar, weil einzelne Themenbereiche in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich definiert bzw. abgegrenzt werden.

2.3 Berufsauftrag

Der Berufsauftrag beschreibt Aufgaben und Pflichten der Lehrkräfte. Insofern stellt er ein wichtiges Führungsinstrument für die Anstellungsbehörden und die Schulleitungen dar. Für die Lehrkräfte ist er eine Unterstützung zur Klärung der zu leistenden Tätigkeiten.

a. Vorgabe eines definierten Berufsauftrags durch die Kantone

In allen befragten Kantonen wird mit einem definierten Berufsauftrag gearbeitet. Die Beschreibungen der Tätigkeitsfelder in den einzelnen Kantonen weichen voneinander ab. Übereinstimmend wird jedoch festgehalten, dass Lehrkräfte zu unterrichten und zu erziehen haben. Dieser Teil umfasst in der Regel die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie das Planen und Durchführen von Klassenveranstaltungen. Zudem sind Lehrkräfte zur Weiterbildung verpflichtet. Teilweise wird im Berufsauftrag auf zusätzliche Aufgaben verwiesen, insbesondere auf die Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden, auf die Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten sowie auf die Teamarbeit.

b. Quantifizierung des Berufsauftrags durch die Kantone

Wie aus Tabelle 15 ersichtlich ist, fand in rund 71 Prozent der befragten Kantone eine zeitliche Definition der verschiedenen Bestandteile des Berufsauftrags statt. Die diesbezüglichen

Vorgaben sind in der Regel ähnlich. Die grösste Komponente beansprucht mit Werten zwischen 80 und 88 Prozent der Jahresarbeitszeit der Bereich «Unterrichten». Im Kanton Bern liegt dieser Wert bei 85 Prozent.

Tabelle 15 Vorgabe von Zeitanteilen für einzelne Berufsauftragsbestandteile

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	AG, BE, BL, FR, JU, LU, SG, SO, VD, VS	10
Nein	GE, NE, ZH	3
Keine Angaben	BS	1

2.4 Betriebliche Sozial- und Nebenleistungen

Betriebliche Sozial- und Nebenleistungen stellen wichtige Elemente der Anstellungsbedingungen dar. Zu den gesetzlich geregelten betrieblichen Sozial- und Nebenleistungen zählen insbesondere die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, der Schutz vor Folgen einer Krankheit und eines Unfalls, der Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, die Arbeitslosenversicherung sowie die Familienzulagen. Freiwillige Sozialleistungen umfassen beispielsweise Verpflegungszulagen.

Wie in Tabelle 1 (Themen der Erhebung) aufgezeigt ist, wurde auf die Erhebung von Angaben zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, zur Invalidenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung verzichtet. Die Leistungen dieser Sozialversicherungen und die durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erbringenden Beiträge sind bundesrechtlich geregelt. Es bestehen keine kantonalen Unterschiede. Aus den gleichen Gründen wurde auch auf die Erhebung von Angaben zum Erwerbsersatz für Dienstleistende verzichtet. Die berufliche Vorsorge wird in Kapitel 2.5 näher ausgeführt.

Kantonale Unterschiede bestehen indessen bei Aspekten wie beispielsweise Gehaltsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft sowie bei den Familienzulagen. Diese sind im Folgenden dargestellt.

2.4.1 Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie Krankentaggeldversicherung

Im Falle der Verhinderung der Arbeitsleistung durch Erkrankung oder Unfall richten Arbeitgeber eine Gehaltsfortzahlung aus.

Die Analyse der Ergebnisse zeigt auf, dass die Dauer der Gehaltsfortzahlung in knapp 86 Prozent der befragten Kantone maximal 24 Monate beträgt (vgl. Anhang 2). Dies betrifft auch den Kanton Bern. In einzelnen Kantonen ist die Gehaltsfortzahlung kürzer.

Der Umfang der Gehaltsfortzahlung umfasst in den meisten Kantonen während der ersten Monate 100 Prozent. In den darauffolgenden Monaten liegt die Gehaltsfortzahlung zumeist bei einem tieferen Prozentsatz (in der Regel zwischen 75 und 90 Prozent). Im Kanton Bern wird das volle Gehalt bei Krankheit und Unfall wie folgt ausgerichtet: im ersten Jahr zu 100 Prozent und im zweiten Jahr zu 90 Prozent.

Gehaltsfortzahlungen sind in Verbindung mit einer allfälligen Krankentaggeldversicherung eines Arbeitgebers zu untersuchen. Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist vom Gesetz her nicht vorgeschrieben, wird jedoch von Arbeitgebern häufig vorgesehen. Gemäss

Tabelle 16 haben rund 57 Prozent der befragten Kantone eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Eine abschliessende Beurteilung der Krankentaggeldversicherung ist nicht möglich, weil die durch die Prämien gedeckten Leistungen nicht bekannt sind. Ebenfalls liegen keine Kenntnisse über allfällige Karenzfristen vor (Frist ab Versicherungsbeginn, in der bestimmte Leistungen aus der Versicherung nicht erbracht werden).

Tabelle 16 Krankentaggeldversicherung[24]

Kanton	Krankentaggeldversicherung vorhanden?	Prämie in Prozent (Angaben, ob sich die Werte auf Brutto- oder Nettogehälter beziehen, liegen nicht vor)	
		zu Lasten Arbeitnehmer	zu Lasten Arbeitgeber
AG	Ja	0,270	0,270
BE	Ja	0,183	0,183
BL	Ja	0,000	0,442
BS	Ja	0,000	0,035
FR	Ja	0,150	0,000
GE	Ja	0,100	0,000
JU	Ja	0,000	0,940
LU	Nein	--	--
NE	Nein	--	--
SG (Sekundarstufe II)	Nein	--	--
SO	Ja	Keine Angabe (Aufteilung je 50 %)	Keine Angabe (Aufteilung je 50 %)
VD	Nein	--	--
VS	Nein	--	--
ZH	Nein	--	--

2.4.2 Versicherungen

a. Nichtberufsunfallversicherung

Alle befragten Kantone verfügen über eine Nichtberufsunfallversicherung. Auch diese ist nicht obligatorisch. Wie aus Tabelle 17 ersichtlich ist, übernimmt der Kanton Bern als Arbeitgeber die Hälfte der Prämien. Insgesamt ist die Summe der Prämie des Kantons Bern für die Nichtberufsunfallversicherung – verglichen mit anderen Kantonen – tief. Unterschiedliche Leistungen (z. B. Spitalbehandlungsklasse Allgemein, Halbprivat oder Privat) können im Rahmen dieser Erhebung nicht beurteilt werden.

Tabelle 17 Nichtberufsunfallversicherung

[24] In den Kantonen Basel-Landschaft und St. Gallen können bei der Gemeinde angestellte Lehrkräfte abweichende/andere Regelungen haben.

	Prämienanteil zu Lasten der Arbeitnehmer in Prozent	Prämienanteil zu Lasten der Arbeitgeber in Prozent	Summe Prämienanteile für die Nichtberufsunfallversicherung in Prozent
AG	0,790	0,000	0,790
BE	0,330	0,330	0,660
BL	0,840	0,000	0,840
BS	0,470	1,400	1,870
FR	0,703 (1,3 für Lehrkräfte von Berufsfachschulen)	0,000	0,703 (1,3 für Lehrkräfte von Berufsfachschulen)
GE	0,900	0,000	0,900
JU	1,030	0,000	1,030
LU	0,870	0,000	0,870
NE	0,770	0,080	0,850
SG (Sekundarstufe II)[25]	0,800	0,100	0,900
SO	Keine Wertangabe, aber ganze Prämie durch die Lehrkräfte zu tragen	--	--
VD	0,860	0,000	0,860
VS	1,060	0,270	1,330
ZH	0,380	0,380	0,760

b. Unfallzusatzversicherung

Eine Unfallzusatzversicherung hilft Heilungskosten, Taggeld, Invalidität usw. mitzufinanzieren. Von den befragten Kantonen verfügen 50 Prozent über eine Unfallzusatzversicherung (vgl. Tab. 18). Weitere Vergleiche sind aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Tabelle 18 Unfallzusatzversicherung

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	BE, BL, BS, JU, SO, SG, ZH	7
Nein	AG, GE, LU, NE, VD, VS	6
Keine Angabe	FR	1

2.4.3 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

a. Mutterschaftsurlaub

[25] Bei den Gemeinden angestellte Lehrkräfte können abweichende/andere Regelungen haben.

Hinsichtlich der Dauer des Mutterschaftsurlaubs nimmt der Kanton Bern eine konkurrenzfähige Position ein. Der Mutterschaftsurlaub dauert 16 Wochen, was den Rahmenbedingungen in den meisten Vergleichskantonen entspricht (vgl. Abb. 9).

Abbildung 9 **Bezahlter Mutterschaftsurlaub in Wochen**[26]

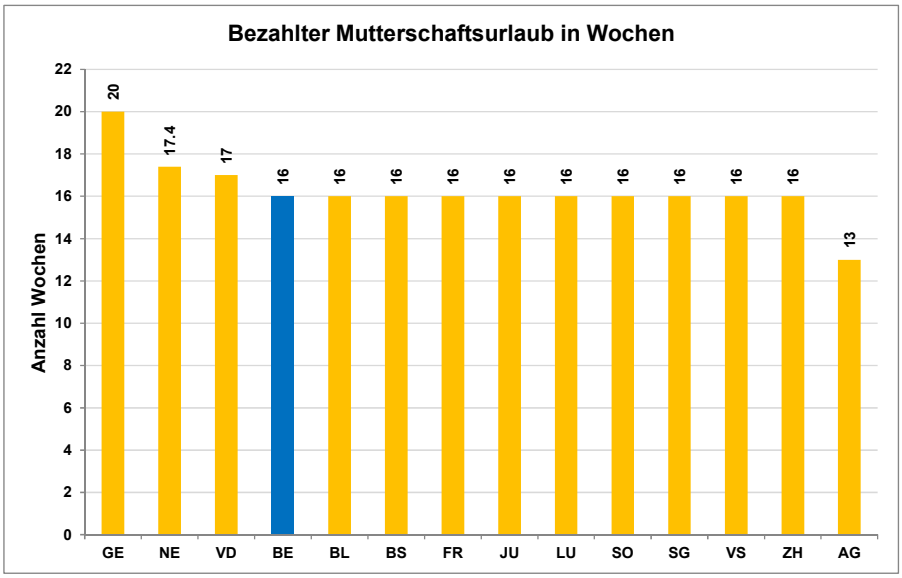

b. Vaterschaftsurlaub

In einigen Kantonen besteht schon seit langem ein Vaterschaftsurlaub, so auch im Kanton Bern (vgl. Abb. 10). Durch die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs per 1. Januar 2015 von zwei auf zehn Tage hat der Kanton Bern eine wesentliche Verbesserung erzielt.

Abbildung 10 **Bezahlter Vaterschaftsurlaub in Arbeitstagen**

[26] Die Angaben des Kantons Aargau umfassen 13 Schulwochen. Davon tangierte Schulferien, in denen eine Lehrerin keine Arbeitsleistung zu erbringen hat, kommen zusätzlich dazu.

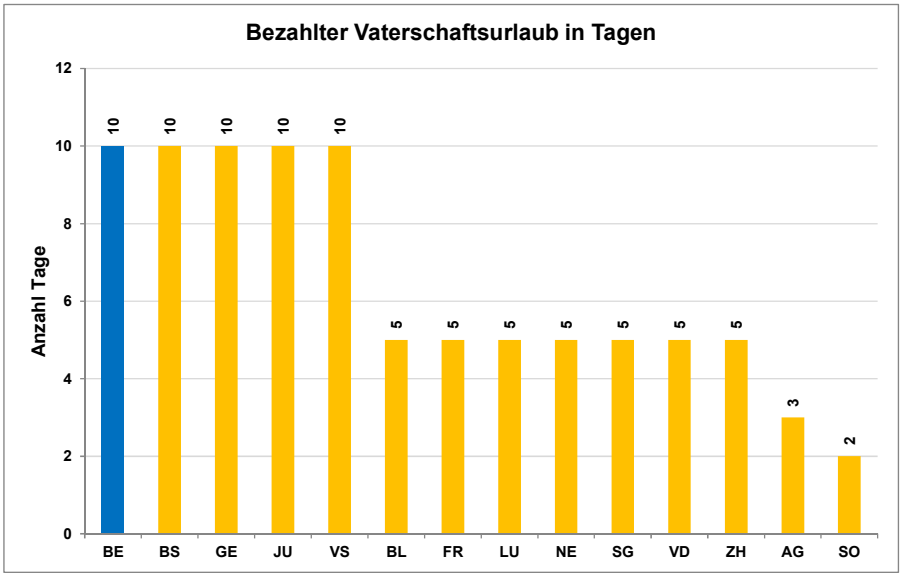

2.4.4 Geburtszulage

Der Kanton Bern richtet im Gegensatz zu rund 57 Prozent der befragten Kantone keine Geburtszulagen aus (vgl. Tab. 19). Die Geburtszulagen liegen zwischen 500 und 2000 Franken (arithmetisches Mittel: CHF 1250). Einzelne Kantone erhöhen die Zulage bei Mehrlingsgeburten.

Tabelle 19 Geburtszulage

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	FR, GE, JU, LU, NE, SG, VD, VS	8
Nein	AG, BE, BL, BS, SO, ZH	6

2.4.5 Familien- und Betreuungszulage

a. Familienzulage

Nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FamZG; SR 836.2) haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Kantonen Anspruch auf Zulagen pro Kind und Monat. Die Familienzulage besteht nach dem FamZG aus der Kinderzulage[27] sowie aus einer Ausbildungszulage[28].

Ein Minimum ist per Familienzulagengesetz definiert. Die Kantone legen die Höhe der Familienzulagen, die mindestens diesem Minimum entspricht, für alle Arbeitgeber innerhalb des Kantons fest.

[27] Die Kinderzulage wird ab Geburt bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind sein 16. Altersjahr vollendet. Bei erwerbsunfähigen Kindern verlängert sich die Ausrichtung bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs.

[28] Die Ausbildungszulage wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind sein 16. Altersjahr vollendet, bis zum Ende der Ausbildung erteilt. Sie entfällt spätestens mit dem Ende des Monats, in dem das Kind sein 25. Altersjahr vollendet.

In Tabelle 20 werden die Familienzulagen in den Kantonen aufgezeigt. Im Kanton Bern beträgt der monatliche Ansatz der Kinderzulagen 230 Franken und derjenige der Ausbildungszulagen 290 Franken. Der Kanton Bern verfügt im interkantonalen Vergleich über mittlere bis hohe Kinder- bzw. Ausbildungszulagen.

Tabelle 20 Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) in CHF

	Kinderzulage in CHF	Ausbildungszulage in CHF
Familienzulagengesetz	200	250
AG	200	250
BE	230	290
BL	200	250
BS	200	250
FR	245 (ab dem 3. Kind 265)	305 (ab dem 3. Kind 325)
GE	300 (ab dem 3. Kind 400)	400 (ab dem 3. Kind 500)
JU	250	300
LU	200 (Kinder ab 12 Jahren 210)	250
NE	220 (ab dem 3. Kind 250)	300 (ab dem 3. Kind 330)
SG	200	250
SO	200	250
VD	230 (ab dem 3. Kind 370)	300 (ab dem 3. Kind 440)
VS	275 (ab dem 3. Kind 375)	425 (ab dem 3. Kind 525)
ZH	200 (Kinder ab 12 Jahren 250)	250

b. Betreuungszulage

Nicht obligatorisch sind Betreuungszulagen, bei denen es sich um Leistungen des Arbeitgebers handelt, die ergänzend zu den Familienzulagen gewährt werden können. Gemäss den Ergebnissen des interkantonalen Vergleichs richten knapp 43 Prozent der befragten Kantone eine Betreuungszulage, während rund 14 Prozent keine Zulage ausrichten. Bezüglich der anderen Kantone liegen keine Angaben vor (vgl. Tab. 21).

Tabelle 21 Betreuungszulage

	Kanton	Anzahl Kantone
Ja	BE, BL, BS, FR, LU, NE	6
Nein	GE, JU	2
Keine Angabe	AG, SG, SO, VD, VS, ZH	6

Über die Höhe der Betreuungszulagen machten die Kantone folgende Angaben (vgl. Tab. 22):

Tabelle 22 Höhe der Betreuungszulage[29]

	Betreuungszulage, unabhängig von der Anzahl Kinder in CHF	Betreuungszulage, abhängig von der Anzahl Kinder in CHF			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
BE	--	3000 (pro Jahr) 250 (pro Monat)	2160 (pro Jahr) 180 (pro Monat)	1320 (pro Jahr) 110 (pro Monat)	480 (pro Jahr) 40 (pro Monat)
BL	329 bis 428 (pro Monat)	--	--	--	--
BS	--	4932 (pro Jahr) 411 (pro Monat)	6033 (pro Jahr) 503 (pro Monat)	6456 (pro Jahr) 538 (pro Monat)	6792 (pro Jahr) 566 (pro Monat)
FR	--	Die Zulage beträgt CHF 150 für jedes der ersten beiden Kinder und CHF 75 für das dritte und jedes weitere Kind.			
LU	3000 (pro Jahr) 250 (pro Monat)	--	--	--	--
NE	--	1620 (pro Jahr) pro Kind 135 (pro Monat) pro Kind			

2.5 Berufliche Vorsorge

2.5.1 Bedeutung der beruflichen Vorsorge

Nebst den im vorangehenden Kapitel beschriebenen Sozial- und Nebenleistungen stellt die berufliche Vorsorge ein wesentliches Element der Sozialversicherungen dar. Sie darf als wichtigste Lohnnebenleistung des Arbeitgebers bezeichnet werden. Im Durchschnitt wenden die untersuchten Kantone mehr als zehn Prozent des AHV-Lohns für die berufliche Vorsorge auf.

Die berufliche Vorsorge hat als zweite Säule neben der ersten Säule zur Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie bietet finanziellen Schutz im Alter sowie bei Invalidität und Tod.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) ist ein Mindestgesetz. Es definiert die Leistungen, die eine Vorsorgeeinrichtung im Minimum erbringen muss, macht allerdings kaum Angaben über die zu erhebenden Beiträge. Die wichtigste Beitragsvorschrift findet sich in Artikel 66 BVG und besagt, dass der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der gesamten Pensionskassenbeiträge erbringen muss.

[29] In einzelnen Kantonen wird die Zulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Bei den schweizerischen Pensionskassen liegen vielfältige Beitrags- und Leistungsausgestaltungen vor. Allen kantonalen Vorsorgeeinrichtungen ist jedoch gemeinsam, dass ihre Leistungen deutlich über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgehen.

2.5.2 Vergleichsansatz

Beim vorliegenden Vergleich handelt es sich nicht um ein Pensionskassen-Ranking. Vielmehr soll die Frage beantwortet werden, ob die berufliche Vorsorge für die Lehrkräfte des Kantons Bern (Versicherung bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse [BLVK])[30] im Quervergleich konkurrenzfähig ist. Dazu werden quantitative als auch qualitative Kriterien analysiert und kommentiert. Weil die zweite Säule einen tiefgreifenden Wandel durchlebt, wird noch einmal dargelegt, dass die Ergebnisse des Vergleichs und dessen Schlussfolgerungen eine Momentaufnahme darstellen. Die nachstehenden Rangfolgen der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen der verschiedenen Kantone können in einigen Jahren anders ausfallen[31].

Als quantitative Kriterien (Kapitel 2.5.3) werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie die hochgerechneten Altersleistungen untersucht. Bei den Beiträgen wird der Ansatz verfolgt, dass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich ein hoher Arbeitgeberbeitrag und ein tiefer Arbeitnehmer-Beitrag attraktiv sind. Die Beiträge und die Altersleistungen werden je nach kantonaler Vorsorgeeinrichtung nach einheitlichem Massstab für drei Modellpersonen berechnet.

Weiter werden qualitative Pensionskassenaspekte (Kapitel 2.5.4) betrachtet, die sich eher indirekt auf die Attraktivität der Anstellung auswirken. Dies sind das Primat der Altersleistungen, das ordentliche Rücktrittsalter und eine allfällige Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung einer Überbrückungsrente.

2.5.3 Quantitative Aspekte

2.5.3.1 Rechnungsannahmen und Datenbasis

a. Rechnungsannahmen

Der nachstehende Beitrags- und Altersleistungsvergleich wird nach einheitlichem Massstab für folgende drei Modellpersonen vorgenommen:

- Person A mit AHV-Lohn von 50 000 Franken (Beschäftigungsgrad 50 %)
- Person B mit AHV-Lohn von 80 000 Franken (Beschäftigungsgrad 70 %)
- Person C mit AHV-Lohn von 120 000 Franken (Beschäftigungsgrad 100 %)

[30] Die Mehrheit der bernischen Lehrkräfte ist bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse versichert. Es gibt aus historischen Gründen einzelne Lehrkräfte, die bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert sind.

[31] Dem Kanton Bern ist bekannt, dass seit der Durchführung dieses Vergleichs mit dem Stichdatum 1. August 2015 einzelne Pensionskassen ihre Vorsorgepläne angepasst bzw. entsprechende Änderungen bereits beschlossen und kommuniziert haben. So hat die Pensionskasse von Basel-Stadt per 1. Januar 2016 zum Beitragsprimat gewechselt und die Pensionskasse des Kantons Zürich wird ab dem 1. Januar 2017 die Sparbeiträge erheblich erhöhen und gleichzeitig den Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 von 6,20 Prozent auf 4,87 Prozent reduzieren.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird für die drei Modellpersonen A, B und C von den folgenden einheitlichen Annahmen ausgegangen:

- Arbeitskarriere mit Eintritt in die Personalvorsorge im Alter von 25 Jahren und Altersrücktritt im Alter von 65 Jahren, ohne Beitragslücken (d. h. 40 Beitragsjahre)

- Projektionszinssatz von 0 Prozent

- Lohnentwicklung von 0 Prozent

Um die unterschiedlichen Koordinationsbeträge zu berücksichtigen, werden sämtliche Beiträge und Leistungen in Prozent des AHV-Lohns umgerechnet. Die angegebenen prozentualen Beiträge stellen Durchschnittsbeiträge für die angenommene Erwerbsdauer vom 25. bis zum 65. Altersjahr dar.

b. Datenbasis 1. August 2015

Die Berechnungen basieren auf Angaben, welche die Vorsorgeeinrichtungen gegenüber der Erziehungsdirektion gemacht haben. Ergänzend wurde punktuell auf öffentlich zugängliche Informationen zurückgegriffen. Auch für den Bereich der beruflichen Vorsorge gilt als Stichtag der Rechtsgrundlagen der 1. August 2015. Wenn mehrere Sparpläne vorlagen, wurde jeweils der Standardplan zugrundegelegt.

c. Untersuchte Vorsorgeeinrichtungen

Der Vergleich umfasst die kantonalen Vorsorgeeinrichtungen der in diese Erhebung miteinbezogenen Kantone. Zum Zeitpunkt der Erhebung wurden in fünf Kantonen die Kassen im Leistungsprimat geführt (Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt) und in neun Kantonen im Beitragsprimat (Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Jura, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Wallis, Zürich).

Im Leistungsprimat bestimmt sich die Altersrente als fester Prozentsatz des versicherten Jahreslohns. Im Beitragsprimat berechnet sich die Altersrente durch die Multiplizierung des bei der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit dem reglementarischen Umwandlungssatz.

Weil die Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat in der Regel einen einzigen Gesamtbeitrag erheben und die Aufteilung auf die verschiedenen Beitragskategorien (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge usw.) häufig nicht aus öffentlich zugänglichen Informationen hervorgeht, werden bei den nachfolgenden Vergleichen die Leistungsprimat-Kassen nur miteinbezogen, wenn es sinnvoll ist und nicht zu falschen Schlüssen führt. Als einzige der untersuchten Kassen versichert die BLVK ausschliesslich Lehrkräfte.

2.5.3.2 Arbeitgeber-Gesamtbeiträge

Der Arbeitgeber-Gesamtbeitrag umfasst alle vom Arbeitgeber bezahlten durchschnittlichen Beiträge unter Berücksichtigung des einheitlichen Massstabs der drei Modellpersonen. Diese sind:

- Spar- und Risikobeiträge zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod (grösster Anteil an den Gesamtbeiträgen)

- Beiträge zur Deckung der Durchführungskosten (Verwaltungskosten)

- Allfällige Sanierungs- oder Finanzierungsbeiträge, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung in einer Sanierung befindet oder im System der Teilkapitalisierung den Deckungsgrad dem Zielwert anpassen muss

In Abbildung 11 sind die diesbezüglichen Werte der verschiedenen Pensionskassen aufgezeigt: Wie dargestellt wird, wenden die Arbeitgeber zwischen neun und 14 Prozent des AHV-Lohns für die Pensionskasse auf. Bei der BLVK liegt der Prozentsatz für die drei Modellpersonen bei rund zwölf Prozent, was leicht über dem Durchschnitt liegt. Grundsätzlich wirkt sich für die Versicherten ein hoher Arbeitgeber-Gesamtbeitrag positiv aus.

Abbildung 11 Arbeitgeber-Gesamtbeiträge in Prozent des AHV-Lohns

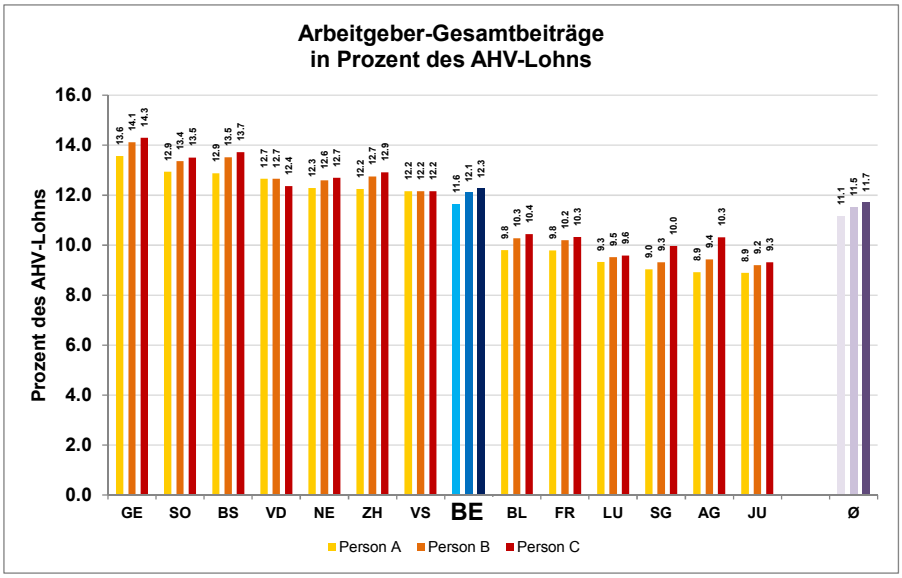

Dazu muss jedoch relativierend festgehalten werden, dass in den Arbeitgeber-Gesamtbeiträgen auch Beitragsanteile enthalten sind, die für einzelne versicherte Personen nur indirekt nutzbringend sind. Dies betrifft beispielsweise auszurichtende Sanierungs- oder Finanzierungsbeiträge. Bei der BLVK umfassen die Arbeitgeber-Finanzierungsbeiträge zur Verbesserung des Deckungsgrads rund zwei Prozent des AHV-Lohnes und somit etwa einen Sechstel der gesamten Arbeitgeberbeiträge. Abzüglich der Finanzierungsbeiträge nimmt der Kanton Bern eine durchschnittliche Position ein (vgl. Abb. 12).

2.5.3.3 Arbeitgeber-Vorsorgebeiträge

Als Arbeitgeber-Vorsorgebeiträge werden vorliegend die Spar- und Risikobeiträge bezeichnet. Diese Beiträge werden zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen verwendet und beeinflussen direkt das Leistungsniveau einer Pensionskasse. Weil die Leistungsprimat-Kassen laut Reglement häufig nur einen Gesamtbeitrag ausweisen, beschränkt sich die nachstehende Abbildung 12 auf die Beitragsprimat-Kassen.

Abbildung 12 Arbeitgeber-Vorsorgebeiträge in Prozent des AHV-Lohns

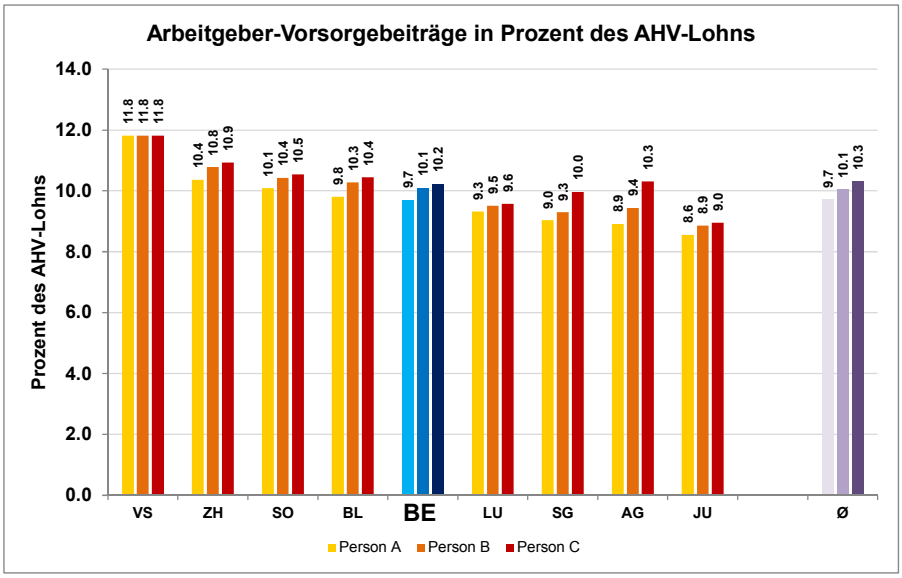

Die BLVK liegt mit Vorsorgebeiträgen im Umfang von rund zehn Prozent im Mittelfeld der Beitragsprimat-Kassen. Zu ergänzen ist, dass die hier nicht dargestellten fünf Leistungsprimat-Kassen im Durchschnitt höhere Arbeitgeber-Vorsorgebeiträge vorsehen.

2.5.3.4 Arbeitnehmer-Sparbeiträge

Im Beitragsprimat fliessen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträge auf das individuelle Sparkonto[32]. Während hohe Sparbeiträge des Arbeitgebers aus Versichertensicht immer attraktiv sind, können – je nach individueller Präferenz – hohe Arbeitnehmer-Sparbeiträge als positiv (mehr Gutschriften auf das Sparkonto) oder negativ (mehr Lohnabzüge) betrachtet werden. Deshalb ist ein Vergleich der Arbeitnehmer-Sparbeiträge unter Vorbehalt zu interpretieren. Ferner ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer in der Regel die Möglichkeit haben, freiwillige Einlagen zu tätigen. Zunehmend besteht auch die Option, sich zwischen einzelnen Sparplänen mit unterschiedlichem Sparbeitrag zu entscheiden. Ist der Arbeitnehmer-Sparbeitrag aus individueller Sicht zu tief, kann die eigene Vorsorge im Regelfall mit freiwilligen Beiträgen verbessert werden.

In Abbildung 13 werden die Sparbeiträge für die Arbeitnehmer aufgeführt. Bei allen drei Modellpersonen liegt die BLVK hinsichtlich des Arbeitnehmer-Sparbeitrags im Mittel der untersuchten Beitragsprimat-Kassen. Auch für diesen Vergleich wurden die während einer 40-jährigen Erwerbsdauer im Durchschnitt zu leistenden Beiträge ins Verhältnis zum AHV-Lohn gesetzt.

[32] Von den untersuchten Beitragsprimat-Kassen erfolgen im Sparprozess nur bei der Pensionskasse Kanton Solothurn Umverteilungen zwischen den verschiedenen Altersgruppen (kollektive Finanzierung). Bei allen anderen Beitragsprimat-Kassen werden in jeder Altersklasse die Sparbeiträge dem Sparguthaben vollumfänglich gutgeschrieben. Weiter wird vorliegend als Freizügigkeitsleistung einheitlich und vereinfachend der Begriff «Sparguthaben» verwendet (gleichzusetzen mit dem Vorsorgekapital und dem Barwert der erworbenen Leistungen [Leistungsprimat] der versicherten Person).

Abbildung 13 Arbeitnehmer-Sparbeiträge in Prozent des AHV-Lohns

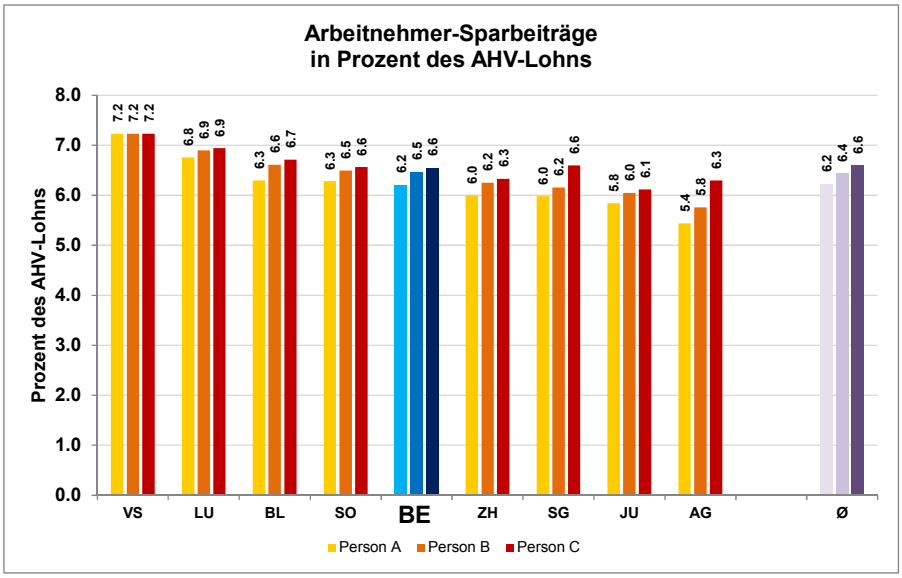

2.5.3.5 Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträge

Als Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträge werden vorliegend die ordentlichen Risiko- und Verwaltungskosten sowie allfällige zu entrichtende Sanierungs- oder Finanzierungsbeiträge der Arbeitnehmer bezeichnet. Solche Arbeitnehmer-Beiträge, die nicht dem Arbeitnehmer zugesprochen werden, können aus Versichertensicht als unattraktiv beurteilt werden. Diese Beiträge stellen nämlich Lohnabzüge dar, aus denen die versicherte Person keinen direkten Nutzen zieht[33].

Dass die BLVK mit über zwei Prozent Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträgen in diesem Vergleich am schlechtesten abschneidet, liegt hauptsächlich an den Finanzierungsbeiträgen von umgerechnet 1,3 bis 1,4 Prozenten des AHV-Lohns (vgl. Abb. 14). Die BLVK erhebt von den Arbeitgebern und den Versicherten Finanzierungsbeiträge, um wie vorgesehen bis 2034 einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen.

Allerdings gilt es zu bedenken, dass die vorliegende Abbildung nur die Beiträge berücksichtigt, die Verzinsung und somit allfällige Minderverzinsungen der Sparguthaben hingegen nicht miteinbezieht. Die BLVK hat 2015 die Sparguthaben mit zwei Prozent und somit höher verzinst als einige der anderen Vorsorgeeinrichtungen. Mit der Umrechnung der unterschiedlichen Verzinsung einzelner Vorsorgeeinrichtungen in Beiträge würde der Vergleich für die BLVK vermutlich etwas vorteilhafter aussehen, da eine Sanierung auf Kosten der Versicherten über Tieferverzinsungen in Abbildung 14 nicht berücksichtigt wird.

[33] Die «Solidaritätsbeiträge», die im Rahmen einer kollektiven Finanzierung (v. a. bei Leistungsprimat-Kassen) regelmässig von den jüngeren an die älteren Versicherten fliessen, werden ausgeblendet, da sich diese Beiträge innerhalb der Arbeitnehmenden bzw. über eine 40-jährige Erwerbsdauer neutralisieren.

Abbildung 14 Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträge in Prozent des AHV-Lohns

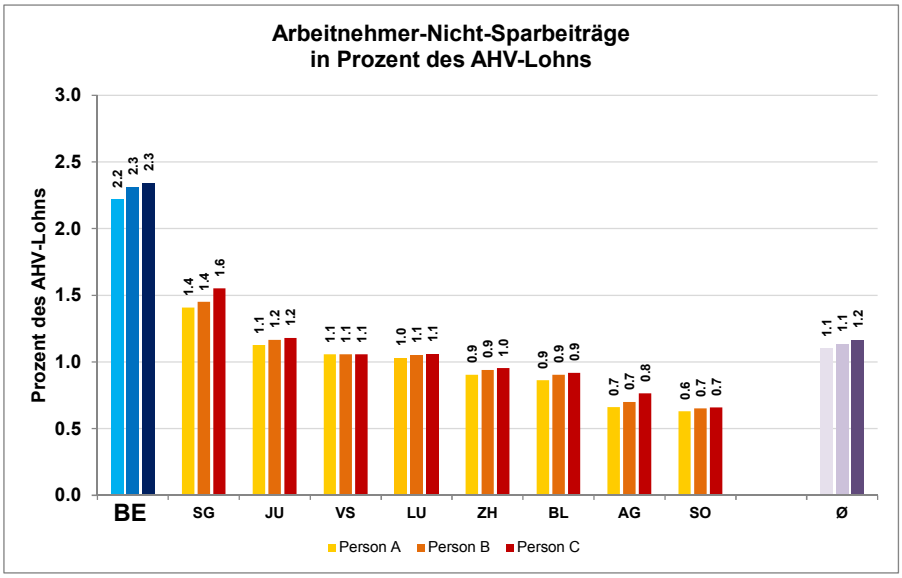

Ferner ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt des Stichtags (1. August 2015) nebst der BLVK nur die jurassische Pensionskasse von den Arbeitnehmern Finanzierungsbeiträge erhob. Allerdings könnte sich dies in den nächsten Jahren ändern: Bei einigen Vorsorgeeinrichtungen muss das Sanierungsrisiko als hoch eingestuft werden. Künftig muss also bei weiteren Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls mit Sanierungsbeiträgen und/oder Minderverzinsungen gerechnet werden.

2.5.3.6 Alterskapital im Rücktrittsalter 65

Eine zentrale Grösse bei der Einschätzung einer Pensionskasse ist die Höhe des Alterskapitals, das bis zur Pensionierung angehäuft wird (Annahmen: Rücktrittsalter 65, 40 Beitragsjahre, kein Zins und keine Lohnentwicklung).

Dieser Vergleich umfasst indes nur die Beitragsprimat-Kassen, weil keine der untersuchten Leistungsprimat-Kassen die volle Kapitaloption anbietet. Häufig kann bei den Leistungsprimat-Kassen deutlich weniger als die Hälfte der Altersleistung in Kapitalform bezogen werden. Abgesehen davon, dass bei einigen Beitragsprimat-Kassen das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen bei 64 Jahren liegt, beträgt es bei den anderen 65 Jahre. Davon ausgenommen sind Luzern (63 Jahre) und Wallis (62 Jahre). Sowohl bei der Luzerner als auch bei der Walliser Pensionskasse ist jedoch eine Weiterarbeit inkl. Sparprozess bis Alter 65 möglich. Dies wurde in den Berechnungen berücksichtigt und die Prozentsätze sind somit gut miteinander vergleichbar.

Die BLVK nimmt in diesem Vergleich eine durchschnittliche Position ein (vgl. Abb. 15). Das im Quervergleich durchschnittliche Alterskapital bei der BLVK widerspiegelt die ebenfalls durchschnittlichen Sparbeiträge bei der BLVK.

Abbildung 15 Alterskapital im Rücktrittsalter 65 in Prozent des AHV-Lohns

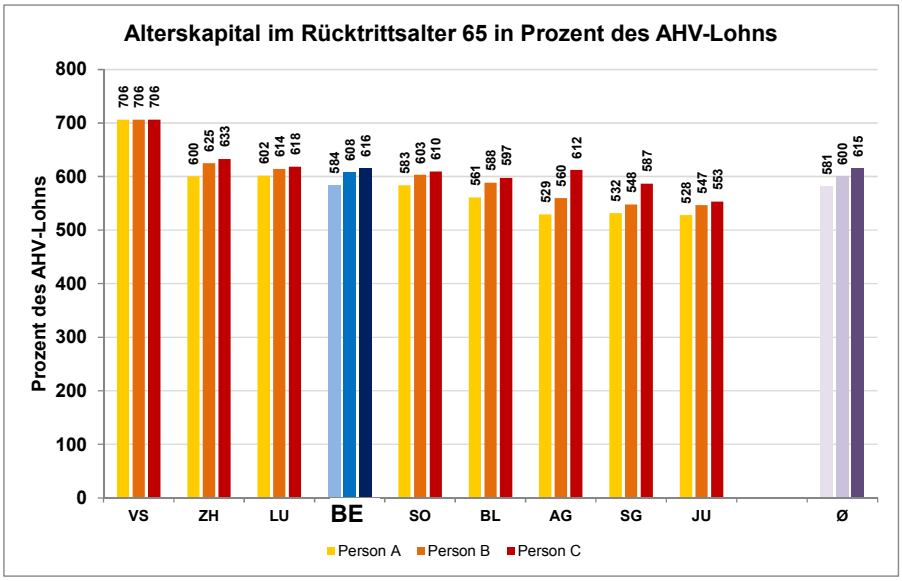

2.5.3.7 Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65

Im Beitragsprimat ist der Umwandlungssatz derjenige Prozentsatz, mit dem das vorhandene Sparguthaben bei der Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgerechnet wird. Die Umwandlungssätze im Rücktrittsalter 65 wiesen am 1. August 2015 folgende Werte auf (vgl. Abb. 16)[34].

Der durchschnittliche Umwandlungssatz der befragten Vorsorgeeinrichtungen belief sich am Beobachtungsstichtag auf 6,08 Prozent (Rücktrittsalter 65). Der im Quervergleich tiefe Umwandlungssatz der BLVK von 5,58 Prozent ist u. a auf die beobachtete überdurchschnittliche Lebenserwartung der BLVK-Rentnerinnen und -Rentner zurückzuführen (reine Lehrerinnen- und Lehrerkasse). Weil diese Personen aufgrund der hohen Lebenserwartung im Durchschnitt eine längere Rentenbezugsdauer haben, hat die BLVK den Umwandlungssatz, der das Alterskapital in jährliche Tranchen aufteilt, entsprechend tiefer angesetzt.

Allerdings ist dieser Umwandlungssatz-Vergleich mit grosser Vorsicht zu interpretieren. Die Umwandlungssätze sinken stark, weshalb die aktuellen Umwandlungssätze eigentlich nur noch für die ältesten Versicherten Aussagekraft besitzen. Etwas vereinfacht darf formuliert werden, dass der Senkungsdruck bei den Vorsorgeeinrichtungen mit den höchsten Umwandlungssätzen am grössten ist.

Ursache für die sinkenden Umwandlungssätze sind die tiefen Ertragsaussichten (hervorgerufen durch die rekordtiefen Zinsen) sowie die steigende Lebenserwartung.

[34] Bei der Pensionskasse des Kantons Jura wurde der unterschiedliche Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 von Frauen (5,943 %) und Männern (5,706 %) je hälftig gewichtet.

Abbildung 16 Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65

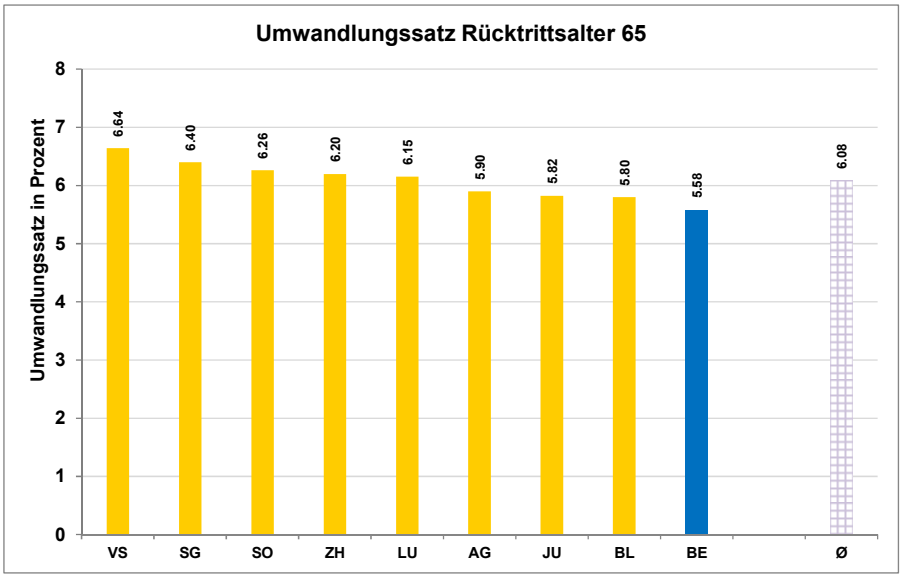

2.5.3.8 Altersrente im Rücktrittsalter 65

Nachfolgend ist in Abbildung 17 für die drei Modellpersonen die Höhe der Altersrente bei einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren nach 40 Beitragsjahren in Prozent des AHV-Lohns dargestellt. Berücksichtigt sind ebenfalls die Leistungsprimat-Kassen.

Abbildung 17 Altersrente im Rücktrittsalter 65 in Prozent des AHV-Lohns

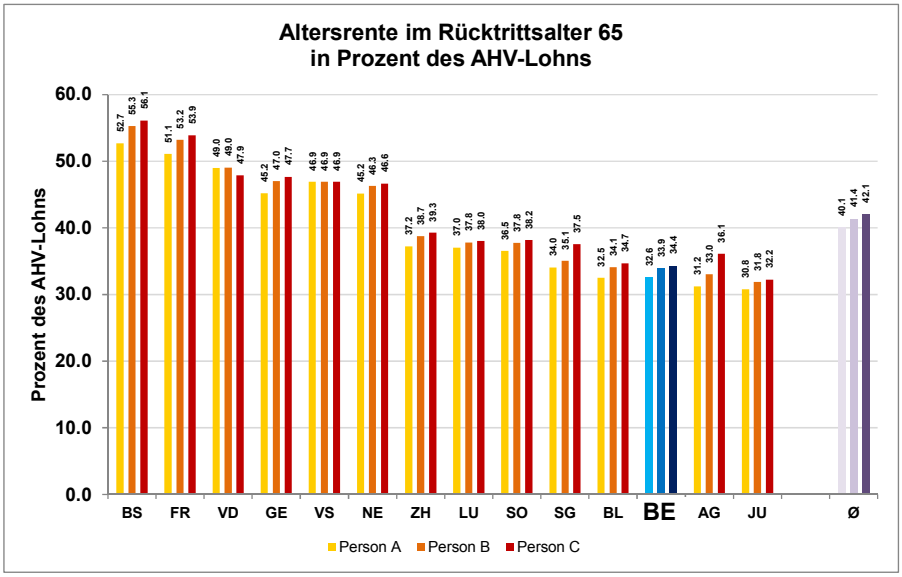

Die BLVK schneidet bei der Altersrente trotz eines durchschnittlich hohen Alterskapitals (vgl. Abb. 15) unterdurchschnittlich ab. Hauptgrund dafür ist der vergleichsweise tiefe Umwandlungssatz infolge der statistisch festgestellten überdurchschnittlichen Lebenserwartung der BLVK-Rentnerinnen und -Rentner. Es fällt auf, dass die Spitzenränge von den Leistungsprimat-Kassen belegt werden (Ausnahme: Kanton Wallis). Dies hängt aber nicht unbedingt vom Primat, sondern vom Beitragsniveau einer Pensionskasse ab.

Schliesslich ist auch bei diesem Vergleich darauf hinzuweisen, dass aufgrund der schwierigen Zinssituation und der gestiegenen Lebenserwartung die meisten Pensionskassen ihre Vorsor-

gepläne überprüfen. Je nach künftigen Ausgestaltungen der Beitrags- und Leistungssysteme wird die obige Rangfolge in den nächsten Jahren Änderungen erfahren.

2.5.4 Qualitative Aspekte

In diesem Kapitel werden qualitative Aspekte näher beschrieben, die sich eher indirekt auf die Attraktivität einer Anstellung auswirken. Kommentare folgen zur finanziellen Lage, dem Primat der Altersleistungen, zum ordentlichen Rücktrittsalter und zu einer allfälligen Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung einer Überbrückungsrente.

2.5.4.1 Finanzielle Lage

Der Deckungsgrad ist die bundesrechtliche und gleichzeitig bekannteste Kenngrösse für die Bemessung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung. Ein Deckungsgrad von 100 Prozent bedeutet, dass die eingegangenen Verpflichtungen zu 100 Prozent mit Vermögen gedeckt sind. Je höher der Deckungsgrad, desto besser ist die finanzielle Lage einer Vorsorgeeinrichtung.

Deckungsgradvergleiche zwischen Vorsorgeeinrichtungen besitzen allerdings nur beschränkte Aussagekraft. Einerseits wenden die Vorsorgeeinrichtungen unterschiedliche Bilanzierungsgrundsätze an. Andererseits streben vorwiegend Westschweizer Kassen einen Zieldeckungsgrad von «nur» 80 Prozent an, während Deutschschweizer Kassen in der Regel mindestens 100 Prozent beabsichtigen.

Für die einzelne versicherte Person hat der Deckungsgrad eher eine untergeordnete Bedeutung. Positive Auswirkungen hat er bei genügender Höhe und wenn dadurch Besserverzinsungen der Sparguthaben möglich werden. Negative Folgen für die versicherte Person entstehen, wenn die Versicherten Beiträge an die Sanierung leisten (Lohnabzüge) und/oder Tieferverzinsungen in Kauf nehmen müssen.

2.5.4.2 Primat der Altersleistungen

Die BLVK hat am 1. Januar 2015 den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vollzogen, die Pensionskasse Basel-Stadt am 1. Januar 2016. Ob weitere kantonale Vorsorgeeinrichtungen einen Primatwechsel planen, war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vergleichs nicht bekannt.

Grundsätzlich ist keines der beiden Systeme dem anderen überlegen, da eine Vorsorgeeinrichtung langfristig, unabhängig vom Primat, nur so viel Leistungen auszahlen kann, wie sie an Beiträgen und Vermögenserträgen einnimmt. Der Hauptunterschied liegt darin, dass im Leistungsprimat die Altersrente als fester Prozentsatz des versicherten Jahreslohns definiert ist, während sich im Beitragsprimat die Altersrente durch die Multiplikation des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz berechnet. Eine Leistungsprimat-Kasse gewährt faktisch eine «fixe» Zinsgarantie in der Höhe des technischen Zinssatzes, während im Beitragsprimat die Sparguthaben in der Regel jährlich in Abhängigkeit der finanziellen Lage verzinst werden.

Gesamthaft betrachtet bietet das Beitragsprimat im Vergleich mit dem Leistungsprimat für die Arbeitnehmer etwas mehr Risiken, aber auch Chancen. Weil im Leistungsprimat Lohnerhöhungen versichert sind, ist für Personen mit überdurchschnittlichen Lohnentwicklungen eher das Leistungsprimat attraktiv, für Personen mit unterdurchschnittlichen Lohnentwicklungen das Beitragsprimat. Insgesamt lassen sich für die Berner Lehrkräfte aus der Primatsfrage keine generellen Vor- oder Nachteile gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen ableiten.

2.5.4.3 Ordentliches Rücktrittsalter

Bei der einen Hälfte der befragten Vorsorgeeinrichtungen liegt das ordentliche Rücktrittsalter bei 65 Jahren (Frauen teilweise 64 Jahre), bei der anderen Hälfte ist dieses tiefer (vgl. Tab. 23):

Tabelle 23 Ordentliches Rücktrittsalter

Ordentliches Rücktrittsalter	Kanton	Anzahl Pensionskassen
62 (jeweils Frauen und Männer)	FR, VS	2
63 (jeweils Frauen und Männer)	BS, LU, VD	3
64 (jeweils Frauen und Männer)	GE, NE	2
65 (jeweils Frauen und Männer)	AG, BE, BL, SG, ZH	5
65 (Männer), 64 (Frauen)	JU, SO	2

Allerdings verliert mit der zunehmenden Flexibilisierung des Altersrücktritts das ordentliche Rücktrittsalter an Bedeutung. Bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen kann die Pensionierung zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr gewählt werden; bei einer vorzeitigen Pensionierung werden die Altersleistungen zumeist entsprechend gekürzt, beim Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus bisweilen erhöht.

Ein tiefes ordentliches Rücktrittsalter mag zwar attraktiv sein, erfordert aber für ein bestimmtes Leistungsniveau auch mehr Beiträge während der Erwerbszeit. Umgekehrt kann ein höheres ordentliches Rücktrittsalter zwar als unattraktiv beurteilt werden, es erlaubt dafür den Versicherten, ihre Vorsorge zu verbessern. Denn jedes zusätzliche Versicherungsjahr erhöht die lebenslange Altersrente im Durchschnitt um etwa sieben Prozent.

Mit dem ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren befindet sich die BLVK leicht über dem Durchschnitt. Positiv zu bewerten ist jedoch die Flexibilität, ermöglicht die BLVK doch die flexible Pensionierung zwischen Alter 58 und 70. Damit schöpft die BLVK den Spielraum des Bundesrechts vollumfänglich aus.

2.5.4.4 Arbeitgeberbeteiligung an Überbrückungsrente

Die Überbrückungsrente dient der Überbrückung der Einkommenslücke nach einer Frühpensionierung. Weil die AHV maximal zwei Jahre und nur in Verbindung mit einer lebenslangen Rentenkürzung vorbezogen werden kann, ist die Lücke bis zum ordentlichen Rücktrittsalter häufig gross. Diese Lücke kann mit der Überbrückungsrente (teilweise) geschlossen werden.

Viele Pensionskassen sehen eine Überbrückungsrente im Reglement vor. Die vorliegende Erhebung hat gezeigt, dass dies auch bei den befragten Kantonen, mit Ausnahme des Kantons Genf (dort allenfalls nicht via Pensionskasse), der Fall ist. Wie in der folgenden Tabelle 24 aufzeigt wird, beteiligt sich die Hälfte der befragten Kantone an der Finanzierung einer Überbrückungsrente.

Tabelle 24 Mitfinanzierung der Überbrückungsrente durch den Arbeitgeber via Pensionskasse

	Kanton	Anzahl Pensionskassen
Ja	BS, FR, LU, SO, VD, VS, ZH	7
Nein	AG, BE, BL, GE, JU, NE, SG	7

3 Regionale Lebenshaltungskosten

Bei Lohnvergleichen sind auch die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Im Rahmen internationaler Lohnvergleiche ist dies üblich, da die Lebenshaltungskosten von Land zu Land erheblich variieren. Es ist bekannt, dass die regionalen Lebenshaltungskosten auch innerhalb der Schweiz unterschiedlich sind.

Bei den Lebenshaltungskosten weichen nicht alle Kostenelemente regional voneinander ab. Die Bundessteuern, Sozialversicherungen, andere Versicherungen, Nahrungsmittel, Kleidung usw. divergieren wenig oder machen in den Gesamtkosten einen nahezu unerheblichen Anteil aus.

Grosse regionale Unterschiede existieren bei den Kantons- und Gemeindesteuern, der obligatorischen Krankenversicherung, den Wohnkosten, den Mobilitätskosten und bei anderen staatlichen Abgaben und staatlich festgelegten Preisen für öffentliche Leistungen.

Bei den anteilmässig grossen Kostenelementen kann festgestellt werden, dass sie sich oft gegenseitig kompensieren. In den Kantonen mit vergleichsweise tiefen Steuern sind die Wohnkosten in der Regel höher und umgekehrt.

Die Ermittlung der regionalen Lebenshaltungskosten gestaltet sich zudem schwierig, weil sich je nach Einkommens- und Vermögenssituation die Kosten unterscheiden. So gibt es Kantone, die verhältnismässig tiefe Steuern bei tiefen Einkommen, aber im Vergleich hohe Steuern bei höheren Einkommen erheben. Hinzu kommt, dass die Situation sich auch je nach Gemeinde im gleichen Kanton erheblich unterscheidet. In gewissen Kantonen bewegen sich die Gemeindesteuersätze zwischen 75 bis zu 150 Prozent der Kantonssteuer. Ebenso divergieren die Wohnkosten von Gemeinde zu Gemeinde.

Lebenshaltungskostenvergleiche müssen also von Modellannahmen ausgehen (mit einer einheitlichen Einkommens- und Vermögenssituation, einem gleichen Mobilitätsverhalten usw.) und in Bezug auf die Gemeinden erschlossen werden. Im Rahmen eines älteren Vergleichs der Kantonshauptorte wurden in der Schweiz Lebenshaltungskostenunterschiede in der Höhe von sechs Prozent ermittelt. Als problematisch erweist sich jedoch der Umstand, dass die Kantonshauptorte strukturell kaum vergleichbar sind (z. B. Stadt Zürich mit rund 400 000 Einwohnern versus Glarus mit rund 6000 Einwohnern).

Die Credit Suisse hat ein Berechnungsmodell erarbeitet, das es erlaubt, die Kantone zu vergleichen. Allerdings geht dieses Modell nicht von einem festen Einkommen aus, sondern erhebt die tatsächlichen Einkommen. Diese werden für die einzelnen Kantone zusammengefasst und den Lebenskosten gegenübergestellt. Daraus ergibt sich eine Kantonsrangliste, die aufzeigt, in welchem Ausmass sich die verfügbaren Einkommen voneinander unterscheiden (vgl. Abb. 18).

Abbildung 18 Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Kantonen (RDI-Indikator) 2011

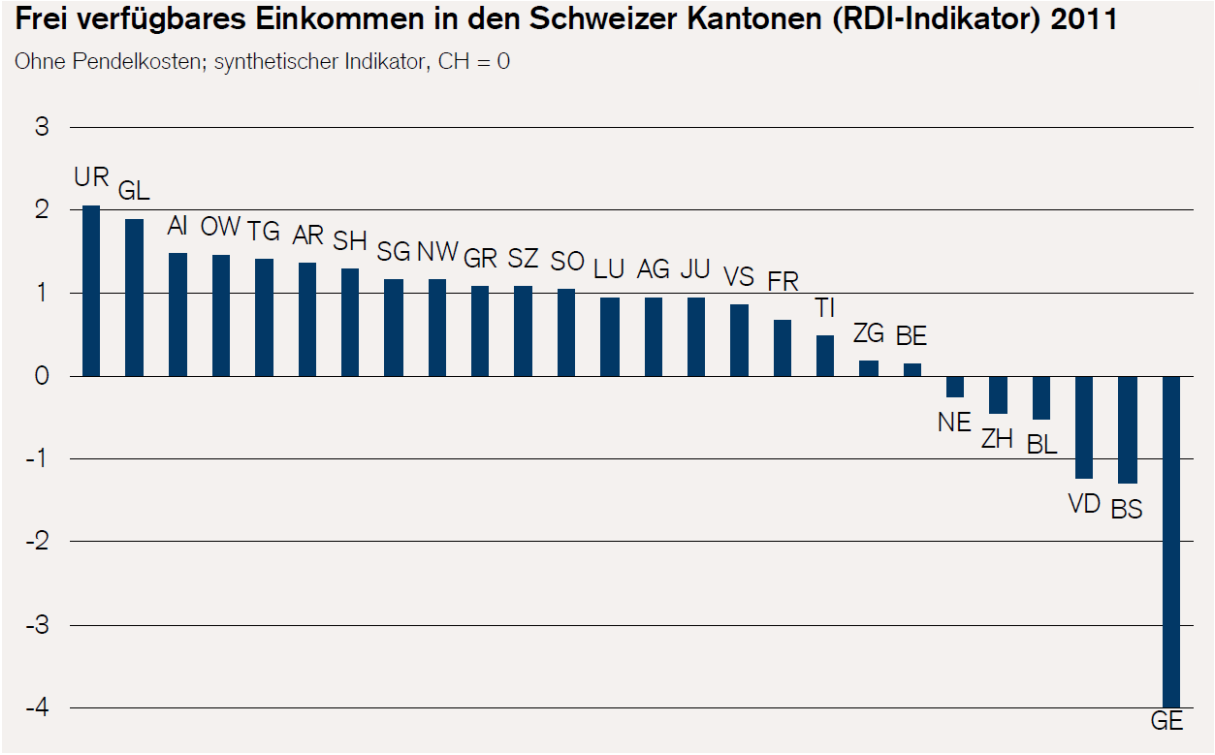

Quelle: Credit Suisse Economic Research, «Wohnen und Pendeln: Wo lebt sich's am günstigsten? Das verfügbare Einkommen in der Schweiz», 2011

Der RDI-Indikator (Regional Disposable Income) macht Aussagen über die frei verfügbaren Einkommen einer grossen Bandbreite von Haushalten. Für die Schweiz wird ein Wert von 0 angenommen.

Aufschlussreich ist hierbei die Betrachtung der Kantonspositionierungen unterteilt in Fixkosten und obligatorische Abgaben sowie deren Veränderungen in der Zeit. So zeigt Abbildung 19 auf, dass tiefe obligatorischen Abgaben (v. a. Steuern) mit hohen Fixkosten (v. a. Wohnen) und umgekehrt korrelieren. Es gibt aber auch Kantone, die tiefe obligatorische Abgaben und tiefe Fixkosten aufweisen, sowie einzelne, bei denen beide Kostenelemente hoch ausfallen. Ausserdem zeigen die Veränderungen von 2008 zu 2011, dass sich die Strukturen in kurzer Zeit erheblich ändern können (z. B. Uri und Basel-Stadt).

Aus den aufgeführten Feststellungen lässt sich ableiten, dass die Lebenshaltungskosten kein sinnvolles Element der betrieblichen Lohnpolitik sein können. Die Kosten variieren bereits von Gemeinde zu Gemeinde zu stark. Dass die Mitarbeitenden über ihren Wohnort und Arbeitsweg und somit ihre Kostensituation selbst entscheiden können, vermindert zusätzlich die Aussagekraft von Lebenshaltungskostenvergleichen. Insofern fällt die Situation je nach Einkommen und Lebensumständen unterschiedlich aus. Somit sollten auch bei Vergleichen der Löhne und Anstellungsbedingungen die Lebenshaltungskostenunterschiede nicht miteinbezogen werden.

Abbildung 19 Veränderung der Ausgabenkomponenten in den Kantonen 2008–2011

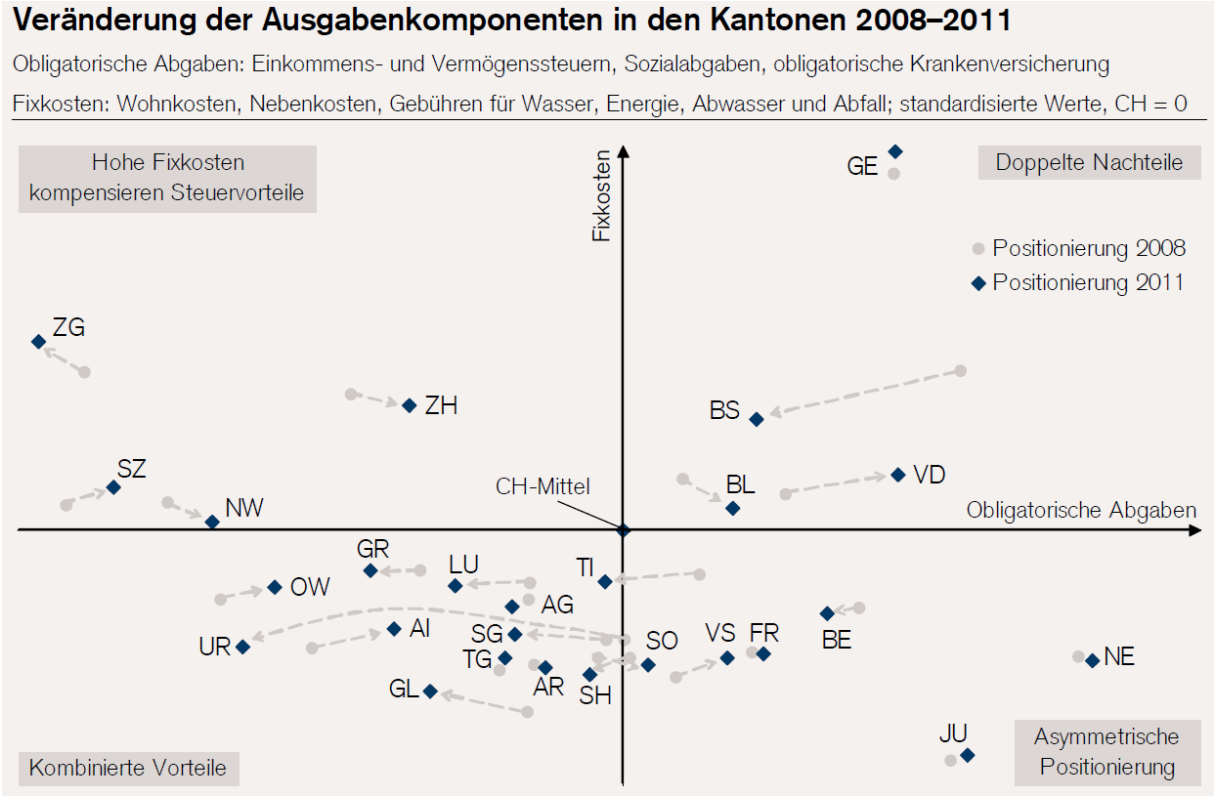

Quelle: Credit Suisse Economic Research, «Wohnen und Pendeln: Wo lebt sich's am günstigsten? Das verfügbare Einkommen in der Schweiz», 2011

Was allerdings bei Lohnfragen zu berücksichtigen ist, sind die regionalen Unterschiede der Lohnniveaus. Sie sind unabhängig von den Lebenshaltungskosten und ergeben sich aus der örtlichen Wirtschaftsstruktur und der Konjunktur. Das Bundesamt für Statistik erhebt im Rahmen der Lohnstrukturerhebung (LSE) bei 35 000 privaten und öffentlichen Unternehmen bzw. Verwaltungen insgesamt rund 1,7 Millionen Löhne. Gegenwärtig stehen die Daten aus dem Jahr 2012 zur Verfügung (vgl. Abb. 20).

Die in Abbildung 20 dargestellte Karte zeigt auf, dass in den Grossregionen Tessin und der Ostschweiz das Lohnniveau am tiefsten und in Zürich sowie in der Nordwestschweiz am höchsten ist. Grundsätzlich werden also beispielsweise in Zürich tendenziell höhere Löhne als in der Ostschweiz bezahlt und die Arbeitgeber müssen in ihrer Lohnpolitik allenfalls die regional unterschiedliche Lohnsituation und nicht die Lebenshaltungskosten miteinbeziehen.

Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass das Lohnniveau insgesamt zu wenig aussagekräftig ist. So entspricht dieses im Grossraum Zürich für die einfachsten Tätigkeiten etwa dem gesamtschweizerischen Lohnniveau. Für hochqualifizierte Tätigkeiten weicht das Lohnniveau dagegen stärker vom gesamtschweizerischen Niveau ab, als die Werte auf der Karte angeben.

Angesichts der Komplexität der Berücksichtigung von regionalen Unterschieden werden die Lebenshaltungskosten nicht weiter untersucht und kommentiert.

Abbildung 20 Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Grossregionen, 2012

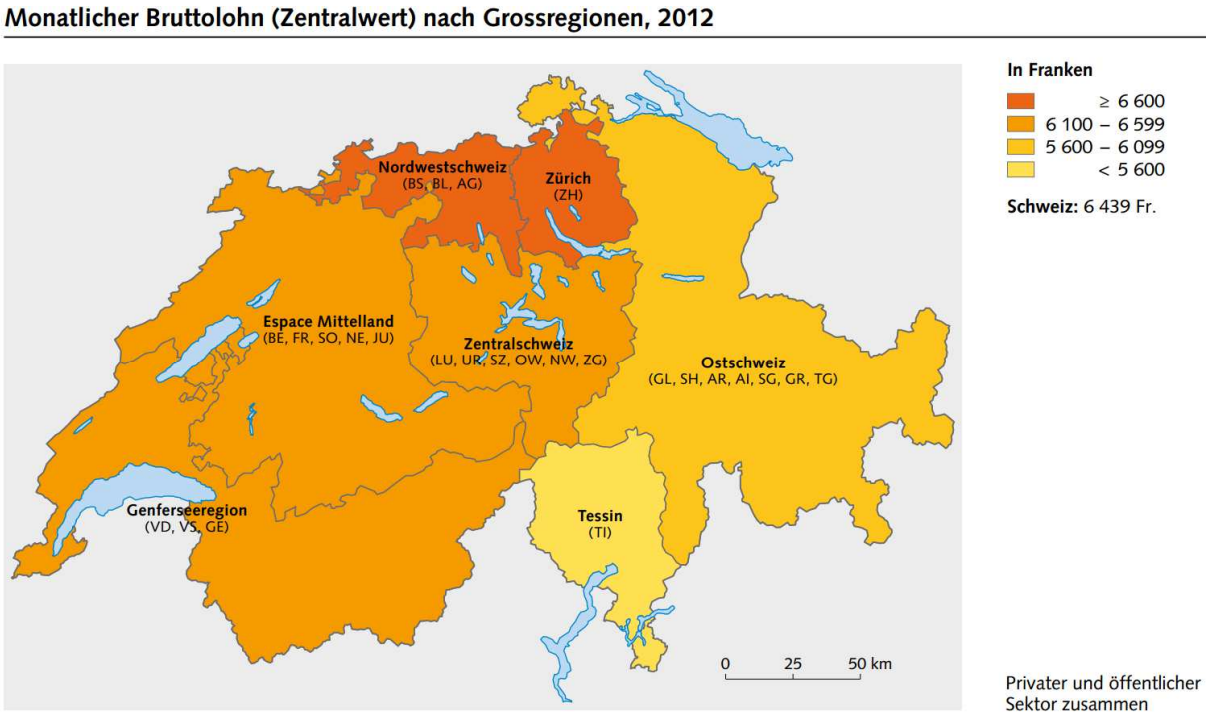

Quelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE), 2012

4 Wichtigste Ergebnisse aus Sicht des Kantons Bern

Der vorliegende interkantonale Vergleich stellt eine wichtige Grundlage zur Einschätzung der Position der bernischen Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte gegenüber anderen Kantonen dar.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs aus Sicht des Kantons Bern zusammengefasst und eine Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit verschiedener bernischer Anstellungsbedingungen vorgenommen.

4.1 Hohe Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern

Eine gute Position nimmt der Kanton Bern in folgenden Bereichen ein:

- **Finanzielle Anreize für die Anerkennung von Weiterbildungen:** Als einziger Kanton bietet er die Möglichkeit zur Ausrichtung zusätzlicher Gehaltsstufen, wenn Lehrkräfte eine qualifizierte Weiterbildung wie beispielsweise ein «Certificate of Advanced Studies» abschliessen.

- **Altersentlastung:** Wie die Erhebung gezeigt hat, sind Unterstützungen für ältere Mitarbeitende auch im Schuldienst breit genutzte Instrumente. In Analogie zu den anderen befragten Kantonen, mit Ausnahme eines einzelnen, werden im Kanton Bern Vorgaben hinsichtlich der Entlastung von älteren Lehrkräften (Altersentlastung) gemacht. Die diesbezüglichen kantonalen Regelungen sind im interkantonalen Vergleich ähnlich. Dabei hält der Kanton Bern eine gute Position inne. Er richtet die Altersentlastung bereits ab dem 50. Altersjahr bei jedem Beschäftigungsgrad aus. Mit einer Entlastung von vier Prozent (ab dem 50. Altersjahr), von acht Prozent (ab dem 54. Altersjahr) und von zwölf Prozent (ab dem 58. Altersjahr) des individuellen Beschäftigungsgrades ist die Altersentlastung arbeitnehmerfreundlich.

- **Vaterschaftsurlaub:** In einigen Kantonen besteht schon seit langem ein Vaterschaftsurlaub, so auch im Kanton Bern. Durch eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs von zwei auf zehn Tage hat der Kanton Bern eine wesentliche Verbesserung erzielt.

4.2 Mittlere Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern

Insbesondere in folgenden Bereichen der Anstellungsbedingungen weist der Kanton Bern vergleichbare Rahmenbedingungen wie die in der interkantonalen Erhebung berücksichtigten Kantone auf:

- **Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenke:** Wie die anderen Vergleichskantone honoriert der Kanton Bern langjährige Mitarbeit durch die Gewährung von Treueprämien bzw. Dienstaltersgeschenken. Die jeweiligen kantonalen Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Ausrichtung von Treueprämien sind ähnlich. In vielen Fällen wird die Prämie alle fünf Jahre ab einem Dienstalter von zehn oder 15 Jahren ausgerichtet (Kanton Bern ab dem zehnten Dienstjahr alle fünf Jahre). Ihre Ausrichtung erfolgt in den Kantonen durch die Gewährung von Urlaubstagen und/oder durch eine finanzielle Entschädigung; im Kanton Bern sind beide Optionen möglich. Hinsichtlich des Umfangs der jeweiligen Prämie nimmt der Kanton Bern eine durchschnittliche Position ein.

- **Massnahmen zur Anerkennung bzw. Honorierung von speziellen Funktionen:** Der Kanton Bern verfügt über verschiedene Massnahmen:

- Wie bei der Mehrheit der befragten Kantone wird die Funktion als Klassenlehrkraft honoriert. Für die meisten Schulstufen im Kanton Bern erfolgt für Lehrkräfte die Abgeltung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft mit einer Lektion pro Woche.

- Gemeinsam mit knapp 29 Prozent der befragten Kantone wird im Volksschulbereich des Kantons Bern die Führung von Mehrjahrgangsklassen sowie von grossen Klassen spezifisch abgegolten. Die Abgeltung erfolgt im Kanton Bern nicht zuhanden einzelner Lehrkräfte, sondern durch eine Anpassung der strukturellen Rahmenbedingungen (Bewilligung weiterer Lektionen für eine Klasse).

- **Betriebliche Sozial- und Nebenleistungen:** Vergleichbar sind auch diverse Sozial- und Nebenleistungen:

  - Dazu zählt die Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall. Die Mehrheit der Kantone, so auch der Kanton Bern, richtet diese während maximal 24 Monaten aus. Der Umfang der Lohnfortzahlung liegt während dieser Zeit jeweils zwischen 75 und 100 Prozent des Gehalts (Angaben, ob sich die Werte auf das Brutto- oder Nettogehalt beziehen, liegen nicht vor). Im Kanton Bern wird das volle Gehalt bei Krankheit und Unfall wie folgt ausgerichtet: im ersten Jahr zu 100 Prozent und im zweiten Jahr zu 90 Prozent. Nach der Einführung einer Krankentaggeldversicherung im Jahre 2007 wurde der Lohnfortzahlungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit von einem auf zwei Jahre verlängert.

  - Konkurrenzfähig sind auch die Familien- und Betreuungszulagen.

  - Wie in den meisten Kantonen umfasst der bezahlte Mutterschaftsurlaub im Kanton Bern 16 Wochen.

4.3 Geringe Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern

Gestützt auf die Ergebnisse der Erhebung hat der Kanton Bern gegenüber den Vergleichskantonen in folgenden Bereichen eine Position im hinteren Bereich inne:

- **Gehalt:** Nach wie vor nicht oder nur bedingt interkantonal konkurrenzfähig sind die bernischen Gehälter:

  - Für Lehrkräfte der Primar- und der Sekundarstufe I nehmen die Anfangsgehälter eine Position im hinteren Drittel (Primarstufe) der Vergleichskantone oder an letzter Stelle (Sekundarstufe I) ein. Gemäss der Erhebung schwanken die Anfangsgehälter der Primarlehrkräfte zwischen 71 924 und 97 010 Franken – der Kanton Bern liegt hierbei mit 73 620 Franken nahe am Minimum und deutlich unterhalb des Mittelwerts. Diejenigen der Sekundarstufe I variieren zwischen 86 560 (Bern) und 102 001 Franken. (Durchschnittlich hoch sind die Anfangsgehälter im Kindergarten und auf der Sekundarstufe II.)

  - Nach fünf Dienstjahren liegt der Kanton Bern im Vergleich zu den anderen Kantonen hinsichtlich der Gehälter aller Schulstufen im unteren Mittelfeld (Kindergarten, Gymnasien) bzw. im hinteren Drittel (Primar- und Sekundarstufe I, Berufsfachschulen).

  - Die bernischen Gehälter nach dem 11. und 21. Dienstjahr befinden sich für alle Schulstufen im unteren Mittelfeld bzw. im hinteren Drittel. Bei der Primar- und Sekundarstufe I sowie bei den Berufsfachschulen im 11. Dienstjahr liegt der Kanton Bern sogar an letzter Stelle.

  - Vergleich mit der Ziellohnkurve: Bei Erreichen der seit 1. August 2014 angestrebten Ziellohnkurve (LAG- und PG-Revision) werden sich die Gehälter im Kanton Bern mittelfristig auf allen Schulstufen und für alle verglichenen Dienstjahre leicht verbessern (mit Ausnahme der Anfangsgehälter). Wenn in den nächsten Jahren wie vorgesehen konstant 1,8 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg und die Aufhebung der Rückstände («Dellenkorrektur») eingesetzt werden, kann die Ziellohnkurve in rund sieben Jahren erreicht werden. Mit Mitteln im Umfang von 1,5 Prozent der Lohnsumme dauert die Aufhebung der Rückstände länger. Doch auch nach Erreichen der Ziellohnkurve besteht insbesondere auf der Primar- und auf der Sekundarstufe I weiterhin ein Rückstand gegenüber den Vergleichskantonen; dies vor allem bei den Anfangsgehältern.

- **Arbeitszeit:** Eine mangelnde Konkurrenzfähigkeit weist der Kanton Bern ebenfalls beim Umfang der Jahresarbeitszeit und für einige Schulstufen bei der jährlichen Anzahl Pflichtlektionen auf:

  - Der Kanton Bern verfügt mit 1930 Stunden über die höchste Jahresarbeitszeit der Vergleichskantone.

  - Die bernische Anzahl Pflichtlektionen pro Schuljahr für die Sekundarstufe I (normiert auf 45 Minuten) ist höher als der Durchschnitt der Vergleichskantone, entspricht jedoch dem Median. Für die Berufsfachschulen und Gymnasien liegt die Anzahl Pflichtlektionen pro Schuljahr (ebenfalls normiert auf 45 Minuten) sowohl über dem Durchschnitt der Vergleichskantone als auch über dem Median. Auf der Gymnasialstufe ist der bernische Wert der höchste (unter Berücksichtigung des Durchschnitts der Anzahl Pflichtlektionen der Quarta bis Prima)[35].

4.4 Berufliche Vorsorge

Die anhaltenden Tiefstzinsen zwingen alle Vorsorgeeinrichtungen, ihre Beitrags- und Leistungspläne anzupassen. Tiefere Anlageerträge haben tiefere Vorsorgeleistungen und/oder höhere Beiträge zur Folge. Somit schneidet im vorliegenden Vergleich eine Vorsorgeeinrichtung, welche die nötigen Anpassungen noch nicht vorgenommen hat, im Moment noch besser ab als eine Vorsorgeeinrichtung, die diese bereits in die Wege geleitet hat. In einigen Jahren könnte der Vergleich somit anders aussehen.

Unter Anwendung der im Rahmen dieses Vergleichs erhobenen Werte kann gefolgert werden, dass die berufliche Vorsorge bei der BLVK für die bei ihr versicherten Lehrkräfte im Kantonsvergleich insgesamt betrachtet eher unterdurchschnittlich abschneidet. Die vom Kanton Bern zugunsten der BLVK geleisteten Arbeitgeber-Vorsorgebeiträge liegen zwar im Durchschnitt und dürfen als konkurrenzfähig betrachtet werden. Vergleichsweise unattraktiv ist die BLVK jedoch hinsichtlich der beiden folgenden Aspekte:

- bei den Altersrenten, die im Rücktrittsalter 65 deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichskantone liegen; dies als Folge des vergleichsweise tiefen Umwandlungssatzes und
- bei den erhobenen Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträgen, die bei der BLVK vor allem bedingt durch die zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge hoch sind. Hier gilt es jedoch anzumerken, dass das Sanierungsrisiko bei einigen anderen kantonalen Vorsorgeeinrichtungen in

[35] In der Quarta beträgt die Anzahl Pflichtlektionen 28 Lektionen pro Schulwoche (bei 39 Schulwochen) und in der Tertia bis Prima jeweils 23 Lektionen pro Schulwoche (bei 39 Schulwochen). Dies ergibt einen Durchschnitt von 24,25 Lektionen, der als Vergleichswert zu den anderen Kantonen verwendet werden muss.

den nächsten Jahren besteht, d. h., dass andernorts ebenso mit Sanierungsmassnahmen und damit verbunden entsprechenden zusätzlichen Beiträgen gerechnet werden muss.

Gemäss Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge legt nicht der Arbeitgeber, d. h. der Kanton Bern, die Vorsorgeleistungen der BLVK fest, sondern das oberste Kassenorgan (Verwaltungskommission). Die Verwaltungskommission hat die Leistungen so festzulegen, dass aus ihrer Sicht das langfristige Gleichgewicht der BLVK gewährleistet bleibt. Langfristig hängt das Leistungsniveau direkt vom Beitragsniveau ab. Die BLVK kann somit (nur) höhere Leistungen gewähren, wenn die Arbeitgeber und die Versicherten höhere Pensionskassenbeiträge erbringen.

5 Einschätzung, Fazit und Priorisierung des Regierungsrates

Der Kanton Bern will ein attraktiver Arbeitgeber sein. Konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen sollen das Arbeiten in den bernischen Schulen für Lehrkräfte und Schulleitungen aller Alterskategorien interessant machen. Arbeitsplätze mit vielfältigen Perspektiven sind zu bieten. Diese Ziele stützen sich auf die Erkenntnis ab, dass ein erfolgreiches Bildungssystem – nebst stabilen Rahmenbedingungen – auf engagierten und motivierten Lehrerinnen und Lehrern bzw. Schulleiterinnen und Schulleitern basiert. Sowohl die Richtlinien der Regierungspolitik für die Jahre 2015 bis 2018 sowie die Bildungsstrategie 2016 des Regierungsrates postulieren als Ziel eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte.

Die im vorliegenden interkantonalen Vergleich gewonnenen Informationen stellen aus Sicht des Regierungsrates *eine* wichtige Grundlage zur Prüfung der Anstellungsbedingungen dar. Zur Prüfung und Priorisierung von Massnahmen zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sind gleichzeitig auch die Zielsetzungen der Bildungsstrategie, die Personalstrategie des Regierungsrates, Forderungen und Anliegen der Personal- und Berufsverbände, sich wandelnde Herausforderungen sowie die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons zu berücksichtigen.

Gestützt auf die Ergebnisse der vorliegenden Erhebung stellt der Regierungsrat fest, dass der Kanton Bern in einzelnen Bereichen konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen bietet. Dies betrifft insbesondere die Massnahmen zur Entlastung spezifischer Funktionen oder Personengruppen (z. B. Altersentlastung, Vaterschaftsurlaub, Treueprämie) und die betrieblichen Sozial- und Nebenleistungen (z. B. Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall).

Allerdings zeigt der interkantonale Vergleich deutlich auf, dass wesentliche Bereiche der Anstellungsbedingungen im Kanton Bern gegenüber anderen Kantonen Nachteile aufweisen und entsprechend ein Bedarf zur Verbesserung besteht. Diese Aspekte werden in Kapitel 5.1 näher ausgeführt.

5.1 Bereiche der Anstellungsbedingungen mit dringendem Handlungsbedarf

Auf Grund des interkantonalen Vergleichs hat der Regierungsrat folgenden Handlungsbedarf festgestellt:

- **Gehalt:** Der Regierungsrat wurde durch die Analyse der Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs darin bestätigt, dass die bernischen Gehälter noch nicht konkurrenzfähig sind. Besonders ausgeprägt sind die Rückstände im Volksschulbereich, in dem die bernischen Löhne und dabei insbesondere die Anfangsgehälter der Primar- und der Sekundarstufe I unterdurchschnittlich sind. Auch nach Erreichen der neuen Ziellohnkurve, die im August 2014 eingeführt worden ist und auf der Revision der Lehreranstellungs- und Personalgesetzgebung im September 2013 basiert, bleiben die Gehälter des Volksschulbereichs (v. a. Primar- und Sekundarstufe I) eher unterdurchschnittlich und liegen im unteren Mittelfeld bzw. im hinteren Drittel (insbesondere die Anfangsgehälter).

- **Arbeitszeit:** Festgestellt hat der Regierungsrat ebenfalls, dass besonders die Anzahl jährlicher Pflichtlektionen der Sekundarstufe II (Gymnasien und Berufsfachschulen) auf hohem Niveau liegt. Die Tatsache, dass der Kanton Bern bei den Gymnasien den höchsten Wert aller Vergleichskantone aufweist, deutet auf die Notwendigkeit einer Überprüfung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen hin.

5.2 Aus dem Vergleich ableitbare Handlungsfelder und Priorisierung

Um auch künftig genügend motivierte und gut qualifizierte Lehrkräfte gewinnen und halten zu können, sind aus Sicht des Regierungsrates die vorangehend aufgeführten kritischen Bereiche der Anstellungsbedingungen, d. h. Gehalt und Arbeitszeit, zu überprüfen und mögliche Handlungsfelder aufzuzeigen. Beim Entscheid für oder gegen die entsprechenden Massnahmenvorschläge sind jedoch weitere Aspekte wie Umsetzbarkeit, zeitliche und finanzielle Ressourcen, Vergleichbarkeit mit dem Kantonspersonal usw. zu berücksichtigen. Allfällige Massnahmen sind in den Gesamtkontext, der in der Einleitung zu Kapitel 5 dargestellt wurde, einzuordnen und zu priorisieren.

Aus dem interkantonalen Vergleich leitet der Regierungsrat die nachfolgend beschriebenen Schwerpunkte ab.

5.2.1 Handlungsfeld in erster Priorität

Wie die Resultate der interkantonalen Erhebung aufzeigen, waren die im September 2013 mit der Verabschiedung des revidierten Lehreranstellungs- bzw. Personalgesetzes vorgenommenen Änderungen im Bereich der Anstellungsbedingungen ein wichtiger und dringend notwendiger Beitrag zur Verbesserung der personalpolitischen Position des Kantons Bern. Die Berner Politik hat damals die Grundlagen festgelegt, um die in der Vergangenheit ungenügende Gehaltsentwicklung zu verbessern. Diese hatte zu den heutigen Gehaltsrückständen («Delle») gegenüber dem Konkurrenzumfeld geführt.

In der aktuellen Planung (Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019) sind jährlich 1,5 Prozent der Lohnsumme für die individuelle Gehaltsentwicklung vorgesehen. Damit kann eine Gehaltsentwicklung gewährt werden, die es ermöglicht, im Verlauf einer Berufslaufbahn in der Regel innerhalb von rund 27 Berufsjahren das Maximum einer Gehaltsklasse zu erreichen. Gleichzeitig wurde mit der Gesetzesrevision auch festgelegt, dass der Regierungsrat zur Aufhebung von Gehaltsrückständen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen kann. Seit 2014 konnten dafür die für den Teuerungsausgleich vorgesehenen Mittel eingesetzt werden, da derzeit keine Teuerung besteht.

Prioritäre Aufgabe der Bildungs- und Finanzpolitik der nächsten Jahre wird es nun sein, im Planungsprozess auch unter wieder schwierigeren finanziellen Rahmenbedingungen diese vorgesehene Gehaltsentwicklung zu gewähren bzw. sicherzustellen. Damit wird es mittel- bis langfristig auch gelingen, die in der Vergangenheit entstandenen Rückstände schrittweise aufzuheben. Dank der vorgesehenen Mittel kann mittelfristig die neue Ziellohnkurve erreicht werden. Die Fortführung dieser Lohnmassnahmen hat für den Regierungsrat deshalb erste Priorität. Dabei ist anzustreben, mindestens im bisherigen Umfang (0,3 %) zusätzliche Mittel zur Aufhebung der Lohnrückstände und damit insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme für Lohnmassnahmen einzusetzen. Diese personalpolitische Massnahme ist umso entscheidender, als dass die Konkurrenzfähigkeit der beruflichen Vorsorge nicht zufriedenstellend ist.

5.2.2 Handlungsfelder in zweiter Priorität

In einem zweiten Schritt will der Regierungsrat prüfen, wie in den weiteren, sich aus dem Vergleich ergebenden Handlungsfeldern Massnahmen realisierbar sind. Dabei geht es um die Überprüfung der Gehaltsklassen im Volksschulbereich und gezielte zeitliche Entlastungen der Lehrkräfte. Diese Massnahmen werden in einem nächsten Schritt auf ihre finanzielle Machbarkeit hin geprüft.

a. Überprüfung der Gehaltsklassen im Volksschulbereich

Im Volksschulbereich führt die verbesserte Gehaltsentwicklung als alleinige Massnahme noch nicht zur angestrebten Position der bernischen Löhne im Mittelfeld. Die Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs zeigen dies deutlich auf, insbesondere auch bei den tiefen Anfangsgehältern der Lehrkräfte der Primar- und der Sekundarstufe I. Die bernischen Anfangsgehälter werden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für den individuellen Gehaltsaufstieg nicht erhöht. Gegenüber Kantonen, die aufgrund ihrer Nähe zum Kanton Bern wesentliche Konkurrenzkantone sind, wie beispielsweise die Kantone Freiburg und Solothurn, ist diese Ausgangslage bedeutsam.

Mittelfristig beabsichtigt der Regierungsrat deshalb zu prüfen, ob die Erhöhung der Gehaltsklassen im Volkschulbereich (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I) eine Option zur Verbesserung der interkantonalen Konkurrenzfähigkeit darstellen und die Attraktivität des Lehrberufs und des Berufsbildes verbessern könnte. Für eine Überprüfung sprechen die gestiegenen fachlichen und sozialen Anforderungen an die Volksschullehrkräfte. Diese sind stark gefordert, um die zukünftigen Herausforderungen in der Volksschule erfolgreich zu meistern.

Als zu hoch und nicht mehr vollumfänglich zeitgemäss eingeschätzt wird dabei auch der heute bestehende Unterschied von vier Gehaltsklassen zwischen der Kindergarten- und Primarstufe sowie der Sekundarstufe I (Kindergarten und Primarstufe: Gehaltsklasse 6; Sekundarstufe I: Gehaltsklasse 10). Die seit längerem erfolgende Annäherung der beruflichen Anforderungen dieser Schulstufen widerspiegelt sich u. a in der Ansiedlung des heutigen Studiengangs für Kindergarten- und Primarlehrkräfte auf der Tertiärstufe. Vormals erfolgte die Ausbildung zur Kindergarten- und Primarlehrkraft auf der Sekundarstufe II (an den Seminaren). Handlungsbedarf resultiert für den Regierungsrat auch deshalb, weil der Kindergarten und die Primarstufe über einen sehr hohen Frauenanteil von rund 99 Prozent bzw. über 80 Prozent verfügen. Dies birgt die Unsicherheit einer geschlechtsspezifischen Lohndiskriminierung.

Durch eine allfällige Erhöhung der Gehaltsklasse im Primarschulbereich (inkl. Kindergarten) würde der Regierungsrat zudem umsetzen, was grundsätzlich bereits in den 1990er-Jahren hätte erfolgen sollen. Die damals durchgeführte Arbeitsplatzbewertung, auf deren Basis die Lehrkräftekategorien den heutigen Gehaltsklassen zugeordnet wurden, zeigte auf, dass für Lehrkräfte der Primarstufe eine höhere Einstufung um jeweils eine Gehaltsklasse vertretbar gewesen wäre (vgl. dazu die Ausführungen im Vortrag zum Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte [LAD; BSG 430.250.1]). Aufgrund der bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen wurde dies damals allerdings nicht umgesetzt.

b. Überprüfung der Arbeitszeit

Die Erhebung hat nicht nur bei den Gehältern, sondern auch im Bereich der Arbeitszeit Handlungsbedarf aufgezeigt. Auffallend sind die im interkantonalen Vergleich höchste Jahresarbeitszeit der bernischen Lehrkräfte und das hohe Niveau der jährlichen Anzahl Pflichtlektionen auf Sekundarstufe II (Gymnasien und Berufsfachschulen). Für die Gymnasien weist der Kanton Bern sogar den Höchstwert auf; dies bedingt durch die hohe Anzahl Pflichtlektionen in der Quarta. Diese hohen Werte vermindern ebenfalls die Attraktivität der Anstellungsbedingungen.

Trotz der hohen Anzahl Pflichtlektionen auf Sekundarstufe II, insbesondere in den Gymnasien, ist eine generelle Reduktion der Pflichtlektionen in den Gymnasien und Berufsfachschulen derzeit nicht vorgesehen. Eine solche Massnahme würde zwar die für den Unterricht einzusetzende Arbeitszeit reduzieren. Hingegen sind ihre Auswirkungen auf die generelle Arbeitsbelastung der Lehrerschaft nicht eindeutig belegbar. Es besteht das Risiko, dass eine Reduktion nicht zur beabsichtigten Wirkung führt; dies trotz des Einsatzes hoher finanzieller

Mittel. Punktuell ist allerdings mittelfristig eine Senkung der Pflichtlektionenzahl auf der Stufe Quarta zu prüfen. Kein anderer Kanton differenziert die Pflichtpensen zwischen dem ersten und den weiteren gymnasialen Jahren.

Anstatt einer generellen Reduktion der Pflichtlektionen beabsichtigt der Regierungsrat Optionen zu untersuchen, die kurzfristig insbesondere eine Entlastung ausserhalb des Unterrichtens bewirken könnten. Wegen der auf allen Schulstufen als hoch empfundenen Arbeitsbelastung wären solche Bemühungen für alle Lehrerinnen und Lehrer von grossem Vorteil. Entsprechende Forderungen wurden auch von Bildung Bern und anderen im Rahmen des Projekts «Be- und Entlastung von Lehrpersonen» erarbeitet. Diese Anliegen sind ebenfalls zu analysieren.

Eine Möglichkeit zur Entlastung der Lehrkräfte besteht beispielweise in der Erhöhung des Pools für Spezialaufgaben. Dadurch könnte gezielt und rasch auf die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte reagiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Phase des Berufseinstiegs zu beachten. Obgleich sich aus dem interkantonalen Vergleich nicht explizit ein Bedarf zur direkten Entlastung der Lehrkräfte in der Phase des Berufseinstiegs ergeben hat, stellt eine diesbezügliche Optimierung ein fortwährendes Anliegen von Politik und Schulpraxis dar (vgl. dazu bspw. Motion 047-2011 Baltensperger, *Berufseinstieg von Lehrpersonen besser verankern*). Der Kanton Bern möchte, wie einzelne andere Kantone auch, den Berufseinstieg als attraktiver Arbeitgeber unterstützen. Mit der Teilrevision des LAG per 1. August 2014 hat der Grosse Rat bereits eine Delegationsnorm geschaffen, die es dem Regierungsrat erlauben würde, auf Verordnungsstufe Entlastungen für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger umzusetzen. Bisher wurden noch keine expliziten Massnahmen formuliert, sondern es wurde auf bestehende Möglichkeiten, wie freiwilliger Einsatz von Mentorinnen und Mentoren oder freiwillige Angebote der Pädagogischen Hochschulen, verwiesen.

Ob die Reduktion der Jahresarbeitszeit ebenfalls erforderlich ist, bleibt noch offen und muss in Abhängigkeit zur Wirkung anderer Entlastungsmassnahmen beurteilt werden.

5.2.3 Berufliche Vorsorge

Der Regierungsrat erachtet eine abschliessende Beurteilung betreffend die berufliche Vorsorge als herausfordernd. Grundsätzlich weist der interkantonale Vergleich auf eine eher unterdurchschnittliche Position der BLVK hin. Die Höhe der Altersrenten im Rücktrittsalter 65 liegt unter dem Mittelwert der Vergleichskantone. Hauptgrund dafür ist der vergleichsweise tiefe Umwandlungssatz infolge der statistisch festgestellten überdurchschnittlichen Lebenserwartung der BLVK-Versicherten und BLVK-Rentnerinnen und -Rentner. Vergleichsweise hoch sind zudem wegen der Finanzierungsbeiträge die Arbeitnehmer-Nicht-Sparbeiträge. Das Verhältnis der resultierenden Leistungen für die Arbeitnehmer und die damit verbundenen Kosten für die Arbeitnehmer ist eher unterdurchschnittlich, was sich jedoch hauptsächlich mit der – wie bereits erwähnt – signifikant höheren Lebenserwartung begründet.

Allerdings stellt das aktuell vorliegende Bild eine Momentaufnahme dar. Verschiedene Kantone haben seit der Durchführung des interkantonalen Vergleichs Anpassungen vorgenommen, so dass der Vergleich in den nächsten Jahren anders aussehen könnte.

Zu beachten ist auch, dass mit dem kürzlich im Kanton Bern eingeführten neuen Pensionskassengesetz und den damit verbundenen Änderungen (Primatwechsel, Anpassung der Beiträge und Leistungen, Einführung einer Teilkapitalisierung mit 20-jähriger Ausfinanzierung usw.) eine für alle Beteiligte (Versicherte, Kanton und weitere Arbeitgeber) möglichst ausgewogene Lösung erarbeitet worden ist. Vor diesem Hintergrund und angesichts der schwierigen Ausgangslage für die Pensionskassen im Allgemeinen (anhaltend tiefe Zinsen, steigende Lebenserwartung) sowie der momentanen Finanzlage des Kantons Bern muss davon ausge-

gangen werden, dass zurzeit keine Verbesserungen im Bereich der beruflichen Vorsorge möglich sind.

5.3 Bezug zur Motion 152-2013

Wie in Kapitel 1.1 erwähnt, steht dieser Bericht auch in Zusammenhang mit der Motion 152-2013 FDP (Schmidhauser, Bremgarten) *Lohnnebenleistungen.* Diese fordert u. a. eine Überprüfung der Pflichtpensen und die Anpassung der Klassenlehrer- und Altersentlastungslektionen an das schweizerische Mittel. Die entsprechenden Ziffern der Motion wurden als Postulat überwiesen. Wie vorgängig aufgezeigt worden ist, liegt die jährliche Anzahl Pflichtlektionen des Kindergartens sowie der Primarstufe knapp unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone, entspricht aber dem jeweiligen Median. Vor diesem Hintergrund stellt eine Erhöhung keine Option dar. Hingegen liegt die jährliche Anzahl Pflichtlektionen der Sekundarstufe I, in den Berufsfachschulen und in den Gymnasien über dem Mittelwert, hinsichtlich der letzteren beiden auch über dem Median. Diese Ausgangslage nimmt der Regierungsrat, wie in Kapitel 5.2.2 beschrieben, zum Anlass, Massnahmen zur Entlastung ausserhalb des Unterrichtens sowie punktuell eine Senkung der Pflichtlektionenzahl auf Stufe Quarta zu prüfen. Ebenso ersichtlich ist, dass der Kanton Bern betreffend die Entlastung der Funktion als Klassenlehrkraft eine durchschnittliche Position einnimmt und vergleichbare Rahmenbedingungen wie die in der interkantonalen Erhebung berücksichtigten Kantone aufweist.

Die als Postulate überwiesenen Ziffern 1 und 2 der Motion 152-2013 werden deshalb als geprüft und erledigt betrachtet.

Anhänge

1 Bezahlte Kurzurlaube

Kanton	AG	BE	BL	BS	FR	GE	JU	LU	NE	SG	SO	VD	VS	ZH
Eigene Heirat, Eintragung eigene Partnerschaft	3	2	3	2	3	5	3	3	3	2	5	4	6	3
Hochzeit im engen Familienkreis (Eltern, Geschwister usw.)	1	Im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit erledigen lassen	1	1	1	1	0	1	--	1	1	0	1	1
Eigener Wohnungswechsel	1	2	1	1	1	2	1 bis 3	1	1	1	1	2	1	1

Kanton	AG	BE	BL	BS	FR	GE	JU	LU	NE	SG	SO	VD	VS	ZH
Tod Ehe- oder Lebens-partner/-in	3	4	3	5	5	5	5	3	3	3	3	3	5	2
Tod der Eltern	3	4	3	5	3	5	3	1	3	3	3	3	3	2
Pflege bei Krankheit eigener Kinder, Eltern oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen	2	4	3	6	3	15	3 Tage pro Krankheitsfall und max. 5 Tage pro Jahr	1	1 bis 3 (gilt nur für die Pflege eigener Kinder)	2	2	max. 5 Tage pro Jahr	5 Werktage pro Krankheitsfall, jedoch max. 10 Werktage pro Jahr	5
Bei Geburt eigener Kinder (für den Vater)	3	--	--	--	--	--	2	--	--	--	2	--	--	--
Teilnahme an Anlässen von Berufsorganisationen / Berufsverbänden	--	2	2	--	1	--	1 bis 15	--	--	--	--	--	--	--
Ausübung politischer Mandate / öffentlicher Ämter	--	15	15	--	15	--	1 bis 15	--	15	--	10	--	--	--

2 Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Kanton	Dauer der Gehaltsfortzahlung	Umfang der Gehaltsfortzahlung			
		1. Phase		2. Phase	
		Monate	Umfang in Prozent	Monate	Umfang in Prozent
AG	24 Monate (730 Tage)	6 Monate	100	18 Monate im Umfang des durchschnittlichen Nettolohns der letzten 12 Monate bei voller Arbeitsleistung (via Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherung)	
BE	24 Monate (730 Tage)	12 Monate	100	12 Monate	90
BL	24 Monate (730 Tage)	24 Monate	100	--	--
BS	24 Monate (730 Tage)	16 Monate	100	8 Monate	80
FR	24 Monate (730 Tage)	24 Monate	100	--	--
GE	24 Monate (730 Tage)	24 Monate	100	--	--
JU	24 Monate (730 Tage)	1 Monat	100	23 Monate	90
LU	24 Monate (730 Tage)	24 Monate	100	--	--
NE	24 Monate (720 Tage)	6 Monate	100	18 Monate	80
SG	24 Monate (730 Tage)	12 Monate	100	12 Monate	80
SO	24 Monate (730 Tage)	12 Monate	100	12 Monate	Krankentaggeld 80
VD	15 Monate (457 Tage)	12 Monate	100	3 Monate	80
VS	- Während des ersten Dienstjahres : 6 Monate à 100 % des Beschäftigungsgrades - Während des zweiten Dienstjahres: 8 Monate à 100 % des Beschäftigungsgrades				

Kanton	Dauer der Gehaltsfortzahlung	Umfang der Gehaltsfortzahlung			
		1. Phase		2. Phase	
		Monate	Umfang in Prozent	Monate	Umfang in Prozent
	- Während des dritten Dienstjahres: 12 Monate à 100 % des Beschäftigungsgrades - Ab dem vierten Dienstjahr: 405 Tage à 100 % des Beschäftigungsgrades				
ZH	24 Monate (730 Tage)	12 Monate	100	12 Monate	75

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1434/2016
Datum RR-Sitzung:	21. Dezember 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	735545
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich. Kenntnisnahme des Berichts und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

1. Der Bericht «Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich» wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:

- Grosser Rat
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

02|02|O|2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 81/2017
Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 771236
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Nachkredit 2016

1 Gegenstand

Nachkredit infolge Überschreitung des Voranschlagskredits 2016 der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Dieser ersetzt den RRB 47/2017 vom 18. Januar 2017.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Art. 13 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Art. 2 bis 4 der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)
- Art. 43 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)
- Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung, 08.05.9120

Voranschlagskredit 2016	CHF	474'200'000*
Nachkredit 2016*	CHF	13'800'000 (~ 2.9%)
Kompensation*	Die Überschreitung des Voranschlags kann fast vollumfänglich (CHF 13.4 Mio.) durch Unterschreitungen des Saldo I in anderen Produktgruppen der ERZ kompensiert werden:	

	• CHF 11.5 Mio. PG Volksschule und schulergänzende Angebote (08.03.9110) • CHF 1.1 Mio. PG Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (08.01.9110) • CHF 0.6 Mio. PG Kultur (08.11.9100) • CHF 0.2 Mio. PG Hochschulbildung (08.14.9100) *Jahresabschluss KV1, Zahlen gerundet

4 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit wirkt sich in vollem Umfang auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung aus.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2016.

7 Begründung

Die Überschreitung des Voranschlags 2016 liegt zum einen in Mehraufwänden in der Berufsvorbereitung (BVS) begründet. Dabei spielen vor allem auch die schwer voraussehbaren Entwicklungen im Flüchtlingsbereich eine zentrale Rolle. Zum anderen haben bei den Gehaltsaufwendungen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal verschiedene Aspekte zu Überschreitungen geführt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 771237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Nachkredit 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Mehraufwand in der Berufsvorbereitung (BVS) 2
3.2 Gehaltsaufwendungen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal 3

4 Herleitung des Saldoüberschusses 4

5 Auswirkungen auf Finanzen 5

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 5

7 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Der vorliegende Antrag für einen Nachkredit für die Produktegruppe Mittelschulen und Berufsbildung betrifft die Kostenüberschreitung des Voranschlags 2016 in den Produkten Berufsbildung, Mittelschulen und Berufsberatung. Er ersetzt den RRB 47/2017 vom 18. Januar 2017. Dies war nötig, weil die Ergebnisse des definitiven Jahresabschlusses gezeigt haben, dass sich die Zahlen nochmals verschlechtert haben.

Die Gründe für die Überschreitung des Voranschlags 2016 liegen zum einen in Mehraufwänden in der Berufsvorbereitung (BVS). Dabei spielen vor allem auch die schwer voraussehbaren Entwicklungen im Flüchtlingsbereich eine zentrale Rolle. Zum anderen haben bei den Gehaltsaufwendungen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal verschiedene Aspekte zu Überschreitungen geführt.

Insgesamt wird der Voranschlagskredit 2016 der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung um CHF 13.8 Mio. überschritten. Die Überschreitung kann fast vollumfänglich (CHF 13.4 Mio.) durch Unterschreitungen des Voranschlags in anderen Produktgruppen der Erziehungsdirektion (ERZ) kompensiert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Art. 13 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Art. 2 bis 4 der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)
- Art. 43 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV;BSG 430.251.0)
- Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Mehraufwand in der Berufsvorbereitung (BVS)

Das Teilprodukt Berufsvorbereitung mit den verschiedenen Brückenangeboten richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre), denen am Ende der obligatorischen Schulzeit der direkte Berufseinstieg nicht gelingt, die keinen Abschluss auf Sekundarstufe II haben oder sich aufgrund einer späten Zuwanderung in die Schweiz Sprach- und Grundkompetenzen für einen erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt erarbeiten müssen. Als Folge der Flüchtlingskrise und insbesondere des steigenden Anteils an unbegleiteten Minderjährigen sowie des Anteils an Spätzugewanderten, entwickelte sich die Nachfrage nach Plätzen im Integrationsbrückenangebot Berufsvorbereitendes Schuljahr mit Schwerpunkt Praxis und In-

tegration (BPI) 2015 und 2016 in unerwartetem Ausmass. Nach langjähriger Stagnation stieg die Anzahl BPI-Klassen sprunghaft von 29 im Jahr 2015 auf 52 Klassen im Jahr 2016 an. Dies führte zu einer Kostensteigerung bei den BPI-Klassen um CHF 7.9 Mio. Zum Zeitpunkt der Budgetierung im Frühjahr 2015 konnte noch nicht genau abgeschätzt werden, wie hoch der Anstieg sein würde und mit wie vielen BPI-Klassen effektiv gerechnet werden muss. Aufgrund vorsichtiger Schätzungen ging man von einem zusätzlichen Bedarf an 13 Klassen (total 42 Klassen) aus. Bewilligt wurden dann aufgrund der massiven Nachfrage und der Bildungsverpflichtung effektiv 52 Klassen (ohne damit die Nachfrage vollständig decken zu können). Die Beantragung eines Nachkredits erfolgte nicht gleichzeitig mit der Klassenbewilligung, weil man davon ausging, dass die Mehrausgaben durch die Reduktion von anderen Klassen auf der Sekundarstufe II ab Schuljahr 2016/17 kompensiert werden könnten. Die Hochrechnung im Spätherbst zeigte dann aber, dass dies nicht möglich sein wird. Die nicht eingeplanten zehn zusätzlichen Klassen führen dazu, dass der Voranschlag um CHF 3.9 Mio. (bei einer Gesamtsumme von CHF 41.5 Mio. in diesem Bereich) überschritten wird.

Die Kostenüberschreitung lässt sich insofern finanziell rechtfertigen, als die BPI massgeblich zu einer längerfristigen beruflichen Integration beitragen. Die Erfolgsquoten zeigen, dass die meisten BPI-Teilnehmenden, die weniger als drei Jahre in der Schweiz leben und meist eine rudimentäre Volksschulbildung aufweisen, zwar mehr als ein berufsvorbereitendes Jahr für einen erfolgreichen Eintritt in die Arbeitswelt brauchen, dass aber ein grosser Teil den Anschluss an die Sekundarstufe II schafft. Dadurch kann eine langfristige wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Sozialhilfe bewirkt werden.

Die neueste Entwicklung der Klassenzahlen bei den BPI steht dem Trend bei den anderen Brückenangeboten entgegen. In den vergangenen acht Jahren konnten dank vermehrtem Direkteinstieg in die Berufslehre, der Steigerung der EBA-Ausbildungen (zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest) und der Einführung des Case Management Berufsbildung die Anzahl Klassen des berufsvorbereitenden Schuljahres Praxis und Allgemeinbildung (BPA) von 111 auf 71 Klassen reduziert werden. Dies entspricht einer Einsparung von rund CHF 12 Mio. Wie oben ausgeführt, konnte nun allerdings dieser Rückgang den Mehrbedarf an Brückenangeboten für die Integration nicht vollständig auffangen.

Weil die Anbieter der Brückenangebote für Praxis und Integration bezüglich personeller und räumlicher Ressourcen an die Grenzen gestossen sind und überdies eine Budgetüberschreitung drohte, hat die ERZ im Sommer 2016 den Zugang mit einer Prioritätenordnung (Anpassung der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerDV) eingeschränkt. Dies führte allerdings zu einer Warteliste von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (zirka 300 Personen).

3.2 Gehaltsaufwendungen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal

Bei den Gehaltsaufwendungen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal führten verschiedene Aspekte zu Überschreitungen des Voranschlages:

- Die im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung beschlossene Sparmassnahme „Umsetzung Quarta-Lösung“ war im Januar 2015 als Referenzmonat für die Planung des Voranschlags 2016 bezüglich Stellenbewirtschaftung bereits umgesetzt und wurde entsprechend in der automatischen Personalkostenplanung (Lohnkostenberechnung PKP) in der FIS-Planung berücksichtigt. Aufgrund eines internen Kommunikationsfehlers wurde jedoch diese Massnahme nochmals manuell als Kürzung in der PKP gebucht, so dass irrtümlich um CHF 2.3 Mio. zu tief berechnete Lohnkosten der Lehrkräfte in den Voranschlag 2016 einflossen.

- Die individuelle Pensenbuchhaltung IPB stellt ein Instrument dar, um Stellvertretungen optimal lösen zu können und gleichzeitig den Lehrpersonen eine gewisse Anstellungssicherheit in Zeiten von Klassenschwankungen zu gewährleisten. Der Gesamtbestand an IPB-Guthaben betrug Ende 2015 bei den Mittelschulen CHF 21.3 Mio. Dieser IPB-Bestand wird jährlich neu bewertet und der aktuellen Gehaltssituation angepasst. Diese Neubewertung führt im Rechnungsjahr 2016 dazu, dass die Rechnung mit zusätzlich rund CHF 3.1 Mio. belastet wird. Da es nicht möglich ist, diese Neubewertung jeweils in der Planungsphase zu berücksichtigen und zu budgetieren, führt dies nun zu einer Überschreitung des Voranschlags 2016.

- Beim Verwaltungs- und Betriebspersonal wurde insbesondere bei den Berufsfachschulen, den höheren Fachschulen und bei der Berufsberatung der Voranschlag um CHF 2.9 Mio. überschritten (bei einem budgetierten Betrag von CHF 63.3 Mio.). Der Rechnungsbetrag 2016 liegt damit aber nur CHF 0.3 Mio. über dem Rechnungsergebnis 2015. Der Stellenbestand hat sich per Ende 2016 sogar geringfügig reduziert. Nach jetzigem Erkenntnisstand muss im vorliegenden Fall von einer zu tiefen Budgetierung ausgegangen werden.

- Weitere CHF 1.6 Mio. Abweichung zum Voranschlag 2016 bei den Gehältern der Lehrkräfte in der Berufsbildung sind im Wesentlichen auf Aus- und Umbauten einzelner Angebote in der beruflichen Grundbildung (Berufsmaturität 2) und in der höheren Berufsbildung (Ecole supérieur santé) zurückzuführen.

4 Herleitung des Saldoüberschusses

Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung, 08.05.9120

Voranschlagskredit 2016	CHF	474‘200‘000
Nachkredit 2016*	CHF	13‘800'000
Ergebnis Jahresabschluss 2016*	CHF	488‘000‘000
Kompensation*		Die Überschreitung des Voranschlags kann fast vollumfänglich (CHF 13.4 Mio.) durch Unterschreitungen des Saldo I in anderen Produktgruppen der ERZ kompensiert werden: • CHF 11.5 Mio. PG Volksschule und schulergänzende Angebote (08.03.9110) • CHF 1.1 Mio. PG Führungsunterstützung und rechtl. Dienstleistungen (08.01.9110)

*Jahresabschluss KV1, Zahlen gerundet		• CHF 0.6 Mio. PG Kultur (08.11.9100) • CHF 0.2 Mio. PH Hochschulbildung (08.14.9100)

5 Auswirkungen auf Finanzen

Der Nachkredit wirkt sich in vollem Umfang auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

7 Antrag

Gestützt auf die Erläuterungen beantragt die ERZ dem Regierungsrat, den Nachkredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2016	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.773	
Eingereicht am:	19.08.2016	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Gnägi (Jens, BDP) (Sprecher/in) Etter (Treiten, BDP) Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)	
Weitere Unterschriften:	3	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	08.09.2016
RRB-Nr.:	149/2017	vom 15. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Direktionsübergreifende Ansprechstelle „Fahrende“ – Unterstützung für betroffene Gemeinden„Fahrende“ –Unterstützung für betroffene Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, aus den bestehenden Ressourcen eine direktionsübergreifende Ansprechstelle «Fahrende» für Gemeinden einzurichten.

Begründung:

Die Diskussionen rund um die Schaffung eines Transitplatzes in Meinisberg zeigen die Schwierigkeiten, eine politisch sinnvolle und vertretbare Lösung in der Thematik Fahrende zu finden. Ein Transitplatz könnte die Probleme allenfalls entschärfen, eine längerfristige Lösung ist allerdings wohl so nicht zu erreichen.

Die Problematik hängt vorderhand auch mit den fehlenden Instrumenten für die Gemeinden im Umgang mit den Fahrenden zusammen. Gemeinden, wo Fahrende einen Spontanhalt einlegen, stossen in dieser Situation oft an ihre Grenzen. Der Umgang und die Verhandlungen mit den Fahrenden gestalten sich als sehr schwierig, dazu gibt es Druck der Bevölkerung, die dem Aufenthalt von Fahrenden oft sehr kritisch gegenübersteht. Insbesondere kleinere Gemeinden mit wenig personellen Ressourcen können in einer solchen Situation kaum reagieren und fühlen sich oft ohnmächtig, auch, weil sich einige Fahrende nicht an Vereinbarungen oder geltendes Recht halten.

Mit Ausnahme der Kantonspolizei gibt es beim Kanton kaum Stellen für solche Fälle. Dabei ist die Situation meist komplex: Neben Sicherheitsfragen geht der Umgang mit Fahrenden oft auch mit gewerberechtlichen Aspekten einher, beispielsweise aufgrund der Erwerbstätigkeiten der Fahrenden, oder es stellen sich Fragen zu den Themen Gewässerschutz und allgemeiner Umweltschutz.

Der Regierungsrat könnte mit der Schaffung einer Ansprechstelle die betroffenen Gemeinden wirkungsvoll unterstützten und entlasten. Eine solche Stelle müsste sich mit den diversen Aspekten der Thematik auskennen und idealerweise die bisher gemachten Erfahrungen sammeln und sinnvoll weitergeben.

Da die Fragen im Zusammenhang mit Fahrenden in verschiedenen Bereichen anzusiedeln sind, müsste die Ansprechstelle direktionsübergreifend sein. Da sich in den verschiedenen Direktionen bereits Personen mit dem Thema auseinandersetzten, könnte die Stelle ressourcensparend umgesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da immer wieder Gemeinden betroffen sind, muss rasch Unterstützung geboten werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Lebensform der Fahrenden bringt Themen mit sich, die von verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung bearbeitet werden. Die Kulturförderungsverordnung sieht in Art. 22 vor: «Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden obliegen der zuständigen Stelle der Direktion, in deren Aufgabenbereich das betreffende Geschäft fällt.». So ist für Fragen rund um den Schulbesuch von Kindern Fahrender, Kulturförderung und Finanzierung von Standplätzen die Erziehungsdirektion (ERZ) zuständig, während Fragen zur sozialen Sicherheit von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bearbeitet werden. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wiederum ist zuständig für die raumplanerische Sicherung und bauliche Planung einer ausreichenden Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende sowie von Transitplätzen für ausländische Fahrende. Die JGK führt auch die «Arbeitsgruppe Fahrende»[1], in welcher die zuständigen Verwaltungsstellen gemeinsam mit Vertretern der Fahrenden pragmatische Lösungen für anstehende Fragen ausarbeiten. In dieser Arbeitsgruppe sind sowohl die Regierungsstatthalter wie der Ortspolizeiverband und der Verband Bernischer Gemeinden vertreten. Somit sind die Gemeinden an der Lösungsfindung beteiligt und werden über wichtige Erkenntnisse informiert.

Nach bernischem Polizeirecht sind die Gemeinden für die Anordnung polizeilicher Massnahmen zuständig, während der Kanton für den Vollzug dieser Massnahmen zu sorgen hat.[2] Der Gemeinderat ist die oberste gemeindliche Polizeibehörde. Er erteilt kommunale Bewilligungen und kontrolliert auch deren Einhaltung. Braucht der Gemeinderat dazu Auskünfte von kantonalen Verwaltungsstellen oder dem zuständigen Regierungsstatthalteramt, so wendet er sich an diese. Namentlich die Regierungsstatthalterämter können die Gemeinden im sicherheitspolizeilichen

[1] Vgl. Art. 22 und 23 Kulturförderungsverordnung (KKFV) (BSG 423.411.1)
[2] Vgl. Kapitel 3.1. des Polizeigesetzes (PolG) (BSG 551.1)

Bereich (Art. 11 RSTG) unterstützen. Um den Gemeinden ihre Aufgabe zu erleichtern, hat die Arbeitsgruppe Fahrende ein Merkblatt ausgearbeitet und veröffentlicht.[3]

Die kantonale Verwaltung unterstützt die Gemeinden bei der Lösung von Fragen im Zusammenhang mit Fahrenden heute mit zahlreichen Instrumenten und entsprechenden Ansprechstellen. Eine eigene direktionsübergreifende Ansprechstelle für die Gemeinden zu schaffen, lehnt der Regierungsrat aber ab. Zum einen aus praktischen Gründen, da eine solche Stelle ohne zusätzlichen Ressourcenaufwand nicht realisierbar wäre. Denn diese Stelle müsste zusätzlich zu den Mitarbeitenden in den verschiedenen Direktionen eingerichtet werden, welche sich weiterhin mit der Bearbeitung inhaltlicher Fragen innerhalb ihres Aufgabengebietes beschäftigen müssen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Arbeiten zur Entlastung des Finanzhaushaltes kann der Kanton keine neue, nicht finanzierte Staatsaufgabe übernehmen. Zum anderen stehen dem Vorschlag grundsätzliche Erwägungen entgegen: Der Regierungsrat will nicht, dass die kantonale Verwaltung Aufgaben übernimmt, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Andererseits wird er die in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben, wie z. B. die Suche eines Transitplatzes für ausländische Fahrende auch im Interesse der Gemeinden weiterverfolgen.

Die Motion ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

[3] BSIG Nr. 5/551.1/13.1

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	173-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.861
Eingereicht am:	06.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schmidhauser (Bremgarten, FDP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Etter (Treiten, BDP)
Weitere Unterschriften:	35
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	90/2017 vom 01. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Güterabwägung auch in der Archäologie

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die entsprechenden Artikel des Denkmalpflegegesetzes (insb. Art. 24 DPG, Art. 22 DPV) inhaltlich wie folgt zu ändern:

1. Beim Auffinden einer archäologischen Stätte oder Fundstelle ist zu prüfen, ob sie, allenfalls nur teilweise, zu erhalten ist, eine Rettungsgrabung vorgenommen werden soll oder keine archäologische Massnahme getroffen werden soll. Hierzu ist jeweils eine Interessenabwägung zu treffen zwischen den archäologischen Interessen und den öffentlichen und/oder privaten Interessen an der Nutzung des Bodens, insbesondere sind dabei auch die Kosten der verschiedenen Varianten in die Interessenabwägung einzubeziehen.

2. Die Entscheidung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu treffen.

3. Die Kosten der archäologischen Grabungen trägt in jedem Fall die öffentliche Hand.

Begründung:

Die heutige Regelung in Artikel 24 DPG sieht bei archäologischen Funden nur vor, diese Funde zu erhalten oder aber eine Rettungsgrabung vorzunehmen. Es fehlt eine dritte Variante, nämlich der Verzicht auf jegliche archäologische Massnahmen. Dies erscheint aber eine wichtige, jeweils zu prüfende Alternative, die gemäss bestehenden Rechtsgutachten auch mit übergeordnetem Recht möglich ist.

Diese Güterabwägung mit den anderen Interessen, insbesondere auch der Nutzung des Bodens für neue, zukunftsgerichtete Interessen (öffentliche oder private), muss aber zwingend im Gesetz verankert werden.

Diese Güterabwägung muss auch die Kosten der archäologischen Massnahmen berücksichtigen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält fest, dass Interessenabwägungen Grundlage jeden staatlichen Handelns bilden. Die Bundesverfassung legt fest, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig sein muss (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung). Entsprechend findet diese Interessenabwägung auch im Gebiet der Archäologie statt. Die 2015 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommene Kulturpflegestrategie des Kantons Bern hat den Grundsatz der Priorisierung präzisiert: «Der Kanton Bern priorisiert seine Aktivitäten und ist dort aktiv, wo es durch die Bedeutung und die Qualität des Kulturerbes angezeigt ist. (…) Weder kann noch soll in der Kulturpflege alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden.» (Strategisches Ziel 6).

Die Kulturpflegestrategie hat damit auch frühere Forderungen des Grossen Rates aufgenommen, insbesondere die Motion 244-2012 (Tromp), in welcher eine Konzentration des Auftrags der Archäologie auf das Wesentliche gefordert wurde. Mit der Kulturstrategie liegt eine breit abgestützte strategische Grundlage für die Archäologie vor und der Regierungsrat orientiert sich in seiner Antwort an diesen Vorgaben.

Zu Ziffer 1

Das unter Ziffer 1 vorgeschlagene Vorgehen für archäologische Untersuchungen entspricht der geltenden Praxis nicht nur im Kanton Bern, sondern in den meisten Kantonen. Neu aufgefundene archäologische Stätten oder Fundstellen werden in einem Inventar erfasst (Art. 10d des Baugesetzes; Art. 10 und 23 des Gesetzes über die Denkmalpflege) und nach Möglichkeit nicht ausgegraben (Kulturpflegestrategie, Operatives Ziel Archäologie Nr. 2). Droht einer archäologischen Stätte oder Fundstelle die Zerstörung, so wird geprüft, ob sie, allenfalls nur teilweise, zu erhalten ist, eine Rettungsgrabung vorgenommen werden soll oder keine archäologische Massnahme getroffen werden soll. Zu diesem Zweck wird eine Interessenabwägung getroffen, nicht nur zwischen den öffentlichen Interessen der Kulturpflege und den öffentlichen oder privaten Interessen an der Nutzung des Bodens, sondern auch unter Berücksichtigung der Kosten. Üblicherweise

wird das Interesse der Bodennutzung bereits im Fachbericht Archäologie höher gewichtet als der Schutz der Fundstelle.

Im Zug der Erarbeitung und Umsetzung der Kulturpflegestrategie setzt die Erziehungsdirektion die neue Strategie der Priorisierung um. Obwohl die Zahl der Baugesuche im Kanton Bern stetig zugenommen hat, wurde die Zahl der grösseren Ausgrabungen bewusst erheblich reduziert (siehe Grafik).

Entwicklung von Bau und Archäologie im Vergleich
Evolution comparée de la construction et de l'archéologie

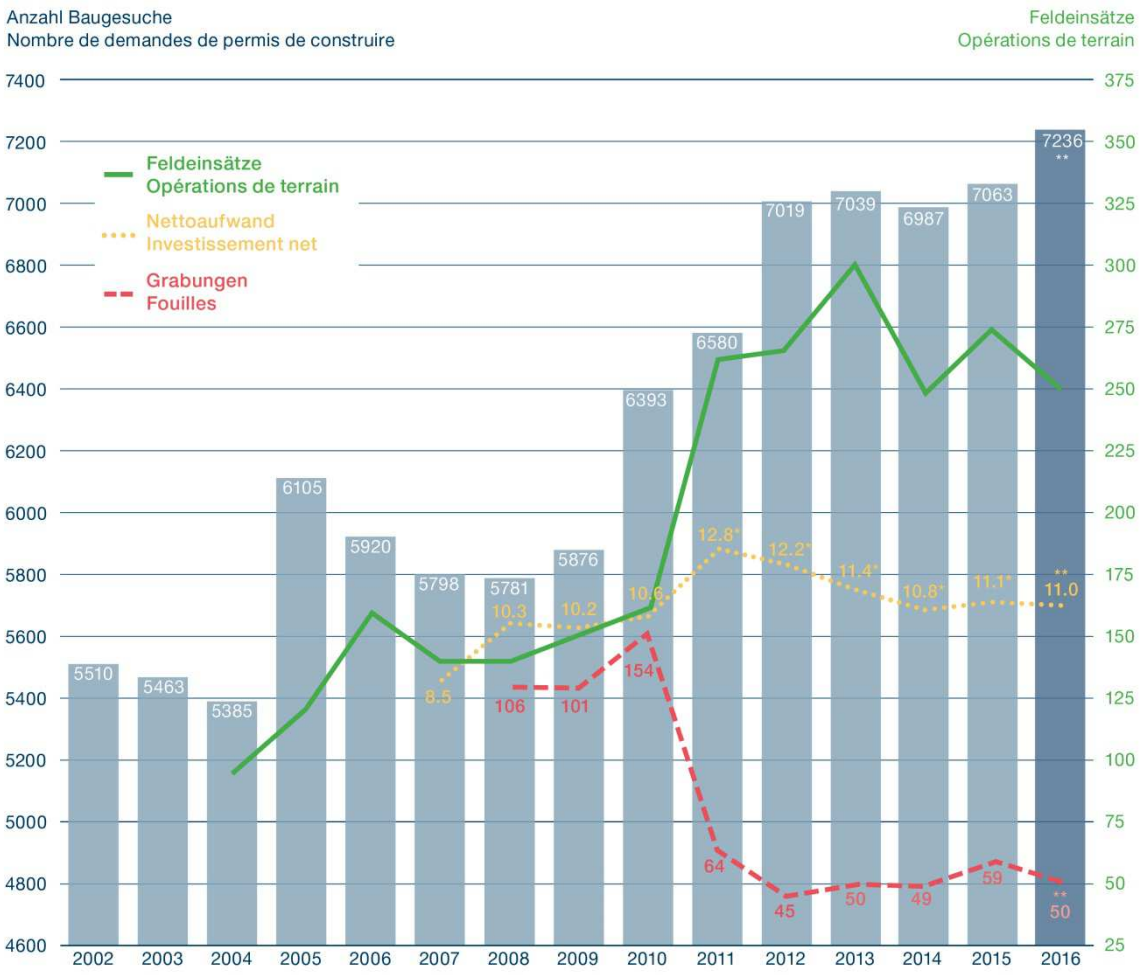

* Miete Brünnenstrasse mitgerechnet (seit 2012 ausgelagert, AGG)
* Loyer de la Brünnenstrasse compris (dès 2012 transféré à l'OIC)
** Hochrechung Ende November 2016
** Extrapolation selon données de fin novembre 2016

Nicht selten wird nach einer ersten Einschätzung der Entscheid gefällt, auf Massnahmen zu verzichten, so z. B. in Krattigen, Burgstelle Rotebüel, Bern, ehem. Kapelle bei Augenklinik, Leuzigen, röm. Fundstelle Luchliweg, Treiten, Grabenanlage Oberholz, Krauchthal, Sportplatz Thorberg oder Biel, Gaswerkareal. Strassenbauten und Leitungsgräben im Bereich von Fundstellen werden heute nur noch in Ausnahmefällen archäologisch begleitet. Bei Friedhöfen wurde wiederholt ganz auf Grabungen verzichtet: Bereits 2008 wurde ein Teil des mittelalterlichen Fried-

hofs von Schüpfen mit hundert Bestattungen weggebaggert. Später wurde beim gleichen Friedhof ebenfalls ein Teil der Gräber bewusst nicht untersucht, sondern nur weggebaggert. 2016 wurde entschieden, den ehemaligen Anstaltsfriedhof in Riggisberg nicht zu untersuchen, obwohl die Universität Bern, Institut für Rechtsmedizin, wissenschaftliches Interesse angemeldet hat (diese untersuchte dann selber in Absprache mit der Bauherrschaft).

Regelmässig wird ein kleinerer Teil einer Fundstelle detailliert und ein grösserer Teil nicht oder nur summarisch untersucht. Im Rahmen des geplanten Kiesabbaus im Challnechwald wurde auf die Ausgrabung der Siedlungsspuren verzichtet. Die Grabung konzentriert sich allein auf die Grabhügelnekropole. Für die geplanten Grabungen in Nidau, Agglolac wurde ein Kostendach festgesetzt, das erheblich unter den ursprünglichen Kostenschätzungen der Archäologen liegt. Einerseits werden durch eine geschickte Planung Bodeneingriffe in Fundschichten nach Möglichkeit vermieden, andererseits werden nicht alle Funde nach den höchsten Standards geborgen. Entsprechend wird auch bei kleineren Untersuchungen in jedem einzelnen Fall nicht nur die Notwendigkeit einer Ausgrabung grundsätzlich geprüft, sondern auch der Aufwand einer allfälligen Ausgrabung angemessen festgelegt.

Die kantonale Denkmalpflegegesetzgebung setzt die Vorgaben internationaler Konventionen um, namentlich des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (SR 0.440.5). Die Umsetzung dieser übergeordneten Vorgaben und die Berücksichtigung der Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege sind Voraussetzung dafür, dass der Kanton von den substantiellen Bundessubventionen im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen Eidgenossenschaft und Kanton Bern im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz profitieren kann.

Aus Sicht des Regierungsrats ist Ziffer 1 der Motion bereits heute erfüllt. Er beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. des koordinierten Verfahrens verfasst der Archäologische Dienst Fachberichte zuhanden der baubewilligenden Behörde bzw. zuhanden der Leitbehörde. Diese trifft nach einer Interessensabwägung den anfechtbaren Bauentscheid. Die Koordination durch eine einzige Behörde bezweckt, dass die Verfügungen und Entscheide der verschiedenen Ämter inhaltlich unter sich widerspruchsfrei und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Diesem gemäss Koordinationsgesetz von 1994 erfolgreich umgesetzten Grundsatz würde eine separate Verfügung für archäologische Untersuchungen entgegenstehen. Der Grundsatz der Koordination garantiert gleichzeitig, dass Einsprachen und Beschwerden nur einmal und koordiniert beurteilt werden. Das verhindert eine Verzögerung der Bauvorhaben und gewährleistet für alle Betroffenen die nötige Rechtssicherheit.

Nach einer Baubewilligung werden die Felduntersuchungen im Einvernehmen mit den Bauherrschaften geplant und auf die Bauarbeiten abgestimmt sowie innerhalb der vereinbarten Fristen durchgeführt. Das geltende Recht gewährt Planungssicherheit und ermöglicht eine effiziente Arbeitsweise, womit Bauverzögerungen vermieden werden. Im Jahr 2015 bearbeiteten Mitarbeitende des Archäologischen Dienstes 274 «Feldprojekte». Davon waren knapp 220 Kurzeinsätze, Sondierungen und Baubegleitungen von wenigen Tagen Dauer und 48 waren kleine Untersu-

chungen mit ein bis zwei Mitarbeitenden während maximal sechs Wochen. Nur bei elf Einsätzen handelte es sich um grössere Grabungen.

Müssten alle diese 274 Massnahmen beschwerdefähig verfügt werden, so käme es aufgrund der Fristen zu unliebsamen Bauunterbrüchen und Bauverzögerungen. Zudem würden der bürokratische Aufwand und die Gebühren steigen, was den Bestrebungen nach einer schlanken Verwaltung zuwiderliefe. Das Baugewerbe hat vielmehr ein Interesse an einem agilen und rasch handelnden Archäologischen Dienst, wie dies heute der Fall ist.

Der Regierungsrat sieht weder für Bauherrschaften noch für die öffentliche Hand einen Gewinn durch anfechtbare Verfügungen für archäologische Untersuchungen. Damit würde das Gegenteil des angestrebten Zieles erreicht. Deshalb beantragt er Ablehnung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Die Kosten der archäologischen Grabungen trägt nach geltendem Recht die öffentliche Hand (Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Denkmalpflege). Grundsätzlich ist dies der Kanton. Dieser unterbreitet die entsprechenden Ausgaben dem finanzkompetenten Organ. Erhalt und Schutz von archäologischen Stätten sind aber Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Deshalb beteiligt sich eine Gemeinde, die sich bei ihrem eigenen Eigentum gegen den Erhalt oder den Schutz entscheidet, an den Kosten für die Ausgrabung und Untersuchung ihrer archäologischen Stätte. Der Beitragssatz beträgt in der Regel einen Drittel der Kosten und wird nach Anhörung der Gemeinde vom Kanton festgelegt.

Da die Kosten für archäologische Grabungen bereits heute durch die öffentliche Hand getragen werden, beantragt der Regierungsrat Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	195-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.897
Eingereicht am:	13.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in) Müller (Bern, FDP) Kummer (Burgdorf, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	150/2017 vom 15. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Zusatzferienwochen mehr an Berner Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die alle ca. 5 Jahre zusätzlich gewährte unterrichtsfreie Schulwoche an allen kantonalen Kindergärten und Schulen (inkl. Berufsbildung) als Ferienwoche abzuschaffen.

Begründung:

In der kantonalen Ferienordnung für den Kindergarten und die Volksschule des deutschsprachigen Kantonsteils ist Folgendes verankert: *«Im Jahr, welches einem Jahr mit 53 Wochen folgt, dauern die Sommerferien sechs Wochen (Woche 27 - 32) z. B. im Schuljahr 2015/2016. Bei 38 Schulwochen kann eine zusätzliche Ferienwoche frei wählbar angesetzt werden (nur möglich für Kindergarten und Primarstufe)».*

Die gleiche Regelung gilt auch für berufsbildende Schulen. Diese beziehen die Zusatzwoche jedoch meistens nicht in derselben Kalenderwoche wie die Volksschule. Die zusätzliche unterrichtsfreie Woche wird in der kantonalen Ferienordnung explizit als «Ferienwoche» deklariert.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum solche Kompensationen gewährt werden.

Einerseits wird politisch oft gefordert, die Lektionenzahl gewisser Fächer zu erhöhen, anderseits werden Zeiten, die der Schule – basierend auf Schaltjahren – ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand zur Verfügung stehen würden, gestrichen.

Es wäre zum Beispiel möglich, dass zur Kompensation sporadisch Wochen für spezielle Schulungen (wie Lernstrategien, Schulwochen im Sprachgebiet, Sport usw.) veranstaltet werden könnten.

Das nächste Mal ist diese Ferienwoche für den Sommer 2021 vorgesehen. Der Regierung bleibt deshalb genügend Zeit, sich Überlegungen in diese Richtung zu machen.

Der breiten Bevölkerung ist es kaum verständlich, warum der Schule mit normalerweise 13 bis 14 Wochen unterrichtsfreier Zeit alle ca. 5 Jahre eine weitere Woche gewährt wird.

Verglichen mit der Privatwirtschaft ist die Handhabung dieser Regelung komplett unverständlich und deshalb auch nicht mehr länger vertretbar. Familien mit Kindern haben schon ohne diese Zusatzwoche oft Engpässe bei der Kinderbetreuung während der Schulferien. Teilweise ist die Betreuung zusätzlich mit grösserem finanziellem Aufwand verbunden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert, dass die ca. alle 5 Jahre zusätzlich gewährte unterrichtsfreie Schulwoche an allen kantonalen Kindergärten und Schulen (inkl. Berufsbildung) als Ferienwoche abzuschaffen sei.

Alle fünf beziehungsweise sechs Jahre zählt ein Kalenderjahr 53 Wochen. Dies hat damit zu tun, dass ein astronomisches Jahr 365,24 Tage dauert. Verlängert sich ein Kalenderjahr auf 53 Wochen, müssen im Folgejahr die Schulferien wieder den DIN-Wochen angepasst werden.

Dies kann auf zwei unterschiedliche Arten geschehen: mit dem Einschalten einer zusätzlichen Schulwoche (das Schuljahr hat in diesem Jahr dann 40 Schulwochen) oder der Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche. Der Kanton Bern gewährt Letzteres.

Die vom Motionär verlangte Streichung der zusätzlich gewährten Ferienwoche zu Gunsten einer zusätzlichen Schulwoche müsste zu einer Verlängerung der Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte führen. Die heute in Art. 40 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) festgelegte Jahresarbeitszeit von 1‘930 Stunden der Lehrkräfte beinhaltet eine – je nach Schulstufe unterschiedliche – Anzahl wöchentlicher Lektionen („Pflichtlektionen“). Diese sind auf der Basis von 38 bzw. 39 Schulwochen festgelegt. Die Jahresarbeitszeit beinhaltet neben der effektiven Unterrichtszeit auch die Zeit für die Erfüllung des restlichen Berufsauftrags. Darin eingeschlossen sind nebst den effektiven Lektionen auch die Unterrichtsvorbereitung, die Schul- und Qualitätsentwicklung, die Weiterbildung, Elterngespräche, Schulprojekte etc. Bei der Berechnung dieser Jah-

resarbeitszeit wurde davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung zu entsprechen hat.

Die Erfahrung zeigt, dass die Jahresarbeitszeit von 1‘930 Stunden zur Erfüllung der Pflicht-Lektionen knapp bemessen ist. Eine Änderung, wie sie der Motionär wünscht, würde deshalb zu einer Erhöhung der Jahresarbeitszeit führen. Im Bereich der Lehrkräfte zeigt der interkantonale Vergleich zudem, dass eine solche Massnahme nicht personalverträglich ist. Die Anzahl Pflicht-Lektionen der Berner Lehrpersonen ist hoch (bei den Gymnasien ist sie schweizweit die höchste). Zudem zeigt der Vergleich auf, dass der Kanton Bern bei den Lehrerlöhnen derzeit nicht konkurrenzfähig ist.[1]

Es ist richtig, dass die zusätzliche Ferienwoche, wie der Motionär berechtigterweise feststellt, für berufstätige Eltern belastend sein kann, sowohl was die Betreuungsmöglichkeit als auch die Kosten betrifft. Entschärfend wirkt allerdings, dass die Ferienordnung des Kantons Bern langfristig auf der Homepage der Erziehungsdirektion aufgeschaltet wird und die Eltern dadurch die Betreuung ihrer Kinder frühzeitig planen und organisieren können. Zudem hat der Regierungsrat bei der Beantwortung der Motion M 091/2014 Marti Bern (SP-JUSO-PSA) «Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton» die Wichtigkeit der Ferienbetreuung betont und prüft, finanzierbare Ferienbetreuungsangebote für Schulkinder.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Vgl. hierzu: Medienmitteilung; Regierungsrat vom 17. Mai 2016, https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/05/20160517_1004_weiterhin_handlungsbedarfbeidenloehnen

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) (Änderung)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 2
   2.1 Schiessanlagen 2
   2.2 Härtefallklausel 3
   2.3 Gesetzliches Grundpfandrecht 3
   2.4 Themen ohne Änderungsbedarf 4
3. Rechtsvergleich 4
4. Erläuterungen zu den Artikeln 4
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 11
6. Finanzielle Auswirkungen 11
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen 12
8. Auswirkungen auf die Gemeinden 12
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 13
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 13

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zur Änderung des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)

1. Zusammenfassung

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)[1] hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten. Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 USG). Im Zusammenhang mit Abfällen bedeutet dies, dass Abfälle soweit möglich vermieden werden sollen; lassen sich Abfälle nicht vermeiden, so müssen sie soweit möglich verwertet werden; lassen sich Abfälle weder vermeiden noch verwerten, müssen sie umweltverträglich entsorgt werden (Art. 30 USG). Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes obliegt den Kantonen (Art. 36 USG). Dementsprechend hat der Kanton Bern das Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)[2] und die Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV)[3] erlassen. Das aktuelle Abfallgesetz wurde 2003 im Rahmen einer Totalrevision geschaffen, womit es unterdessen mehr als zehn Jahre alt ist. Das Gesetz hat sich insgesamt bewährt, bedarf aber punktueller Anpassungen und Ergänzungen.

Insbesondere muss die Sanierung der Schiessanlagen beziehungsweise deren Finanzierung sichergestellt werden. Zunächst war geplant, diese Sanierung mit einer Abgabe auf jedem Schuss mit Ordonnanzmunition zu finanzieren. Ein entsprechendes Gesetz wurde im Oktober 2010 in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund der negativen Vernehmlassungen wurde auf die Einführung einer solchen Schussabgabe jedoch verzichtet. Daher muss die Sanierung der Schiessanlagen nun zu einem grossen Teil aus dem Abfallfonds finanziert werden. Damit in diesem Fonds in den kommenden Jahren genügend Geld vorhanden ist, muss die Abfallabgabe erhöht werden. Auch muss sichergestellt werden, dass der Anspruch auf den Bundesbeitrag nicht verwirkt wird. Daher wird vorgeschrieben, dass Schiessanlagen nach dem Stichdatum des Bundes nicht mehr ohne Kugelfangsysteme betrieben werden dürfen.

Das Postulat Zuber verlangt (147-2014) eine ausserordentliche Beteiligung des Kantons an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien. In Erfüllung dieses Postulats wird eine Härtefallklausel geschaffen. Diese erlaubt es künftig dem Kanton, sich an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien zu beteiligen, wenn diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten.

Zudem wird dem Kanton für seine Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber dem Eigentümer und der Eigentümerin des betroffenen Grundstücks entstehen, ein gesetzliches Grundpfandrecht eingeräumt.

Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sind gefordert, die Abfallbewirtschaftung weiter zu optimieren, damit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können (Stichwort Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft). Das Abfallgesetz wird entsprechend ergänzt.

Schliesslich wurde auf Bundesebene die technische Verordnung des Bundesrates vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA)[4] durch die Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung,

[1] SR 814.01
[2] BSG 822.1
[3] BSG 822.111
[4] SR 814.600

VVEA)[5] ersetzt. Das Abfallgesetz wird an die neue VVEA angepasst, indem insbesondere die Terminologie übernommen wird.

2. Ausgangslage

2.1 Schiessanlagen

Die Kugelfänge von Schiessanlagen sind mit Blei und Antimon belastet und gelten in der Regel als Altlasten; sie müssen nach den Vorschriften des Umweltschutzrechts des Bundes saniert werden. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Schiessanlagen, also die 300-Meter-, die Kleinkaliber-, die Pistolen- und die Jagdschiessanlagen. Nicht sanierungsbedürftig sind lediglich Schiessanlagen, die sich im Wald und gleichzeitig in Gebieten ohne nutzbares Grundwasser befinden. In diesen Fällen reicht eine Sicherung der Anlage aus (z.B. eine Umzäunung des Kugelfangs und des Scheibenstands).

Im Kanton Bern gibt es noch rund 450 nicht sanierte 300-Meter Schiessanlagen (Stand: 1. August 2016). Davon sind gemäss aktueller Einschätzung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) rund 250 Anlagen mit rund 3'200 Scheiben sanierungsbedürftig. Erfahrungsgemäss liegen die durchschnittlichen Kosten bei rund 30'000 Franken pro Scheibe. Somit ergeben sich Sanierungskosten von insgesamt knapp 100 Millionen Franken. Davon übernimmt der Bund nach geltendem Recht pauschal 8'000 Franken pro Scheibe, sofern nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangt sind (Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 und Abs. 4 Bst. c Ziff. 1 USG). Die verbleibenden Kosten von rund 70 Millionen Franken müssen von den Verursachern getragen werden (vgl. Art. 32d USG). Nach der heutigen Praxis im Kanton Bern tragen grundsätzlich die Schützenvereine 80 % der Restkosten (Gesamtkosten abzüglich Bundesbeitrag). Die Gemeinden haben 20 % der Restkosten zu tragen. Private Grundeigentümer werden in der Regel nicht finanziell belangt. Ergeben sich Ausfallkosten, werden diese gemäss Artikel 23 AbfG durch den Kanton (Abfallfonds) übernommen. Solche Ausfallkosten sind bei den Schützenvereinen die Regel, da diese kaum in der Lage sind, ihren Kostenanteil zu tragen. Gemäss aktueller Praxis haben die Schützenvereine jedoch mindestens 1'000 Franken pro Scheibe bzw. mindestens 10'000 Franken pro Schiessanlage zu bezahlen, der Rest trägt der Kanton als Ausfallkosten aus dem Abfallfonds. Faktisch trägt nach der aktuellen Praxis somit der Kanton (Abfallfonds) rund 75 %, die Standortgemeinde 20 % und der Schützenverein rund 5 % der Sanierungsrestkosten; besteht der Schützenverein nicht mehr, gehen 80 % der Sanierungsrestkosten zu Lasten des kantonalen Abfallfonds.

Neben den 300-Meter-Anlagen müssen auch die weiteren Schiessanlagen (Kleinkaliber-, Pistolen- und Jagdschiessanlagen) nach den Vorgaben des Bundesrechts saniert werden. Auch deren Sanierung wird mit Bundesbeiträgen unterstützt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bundesbeiträge belaufen sich auf 40 % der Sanierungskosten (Art. 32e Abs. 4 Bst. c Ziff. 2 USG). Der Rest der Kosten ist durch die jeweiligen Verursacher zu bezahlen. Ausfallkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kantons (Abfallfonds). Bei rund 80 Kleinkaliber- und Pistolenschiessanlagen mit insgesamt rund 800 Scheiben besteht ein Handlungsbedarf (Stand: 1. August 2016). Dies ergibt bei durchschnittlichen Sanierungskosten von 12'500 Franken pro Scheibe Sanierungskosten von 10 Millionen Franken. Nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben Kosten von 6 Millionen Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei die Jagdschiessanlagen, deren Sanierungen besonders teuer sind.

Zunächst war geplant, die Sanierung der 300-Meter-Anlagen mit einer Abgabe auf jedem Schuss mit Ordonnanzmunition zu finanzieren. Auf die Einführung einer solchen Schussabgabe hat der Regierungsrat aufgrund der negativen Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren verzichtet (RRB 1611 vom 21.9.2011). Die heutige Praxis der Kostenverteilung soll beibehalten werden. Diese hat sich bewährt und geniesst breite Akzeptanz. Damit in den kommenden Jahren im Abfallfonds genügend Geld für die Beibehaltung dieser Praxis vorhanden sein wird, muss die Abfallabgabe erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist insoweit nicht ungewöhnlich, als die Abfallabgabe bereits in der Vergangenheit deutlich höher war als heute.

[5] SR 814.600

Hinzuweisen bleibt, dass das Bundesgericht jüngst entschieden hat, dass sich der Bund in Zukunft nicht stärker an den Sanierungskosten von Schiessanlagen wird beteiligen müssen. Der Kanton Zürich hatte in einem Präzedenzfall dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) einen Kostenanteil von 30 % als Verhaltensstörerin für das ausserdienstliche Schiesswesen (Obligatorisches) auferlegt.[6] Das Bundesgericht hat in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung eine Haftung des VBS als Verhaltensstörerin für die ausserdienstliche Schiesspflicht abgelehnt.[7] Eine Entlastung des Abfallfonds, die sich aus einer solchen Beteiligung des VBS an den Sanierungskosten der Schiessanlagen ergeben hätte, ist damit vom Tisch.

2.2 Härtefallklausel

Die Motion Zuber 053-2014 vom 14. Februar 2014 verlangte eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung. Diese Motion wurde zurückgezogen und dafür das Postulat Zuber 147-2014 vom 14. Juli 2014 eingereicht. Das in der Märzsession 2015 angenommene Postulat verlangt, dass der Regierungsrat im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes eine Bestimmung verankert, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen, namentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt, an der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen kann.

Von den 4850 im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern verzeichneten belasteten Standorten wurden bisher 46 Standorte (ohne Schiessanlagen) als sanierungsbedürftig bezeichnet, bei 11 handelt es sich um Gemeindedeponien. Für die Sanierung von Gemeindedeponien sind die jeweiligen Gemeinden als Verursacherinnen zuständig, wobei sich der Bund mit 40 % an den Sanierungskosten beteiligt. Nach geltendem Recht beteiligt sich der Kanton nicht an den Kosten. Nur wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, übernimmt der Kanton (Abfallfonds) die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Art. 23 AbfG). Bei Gemeindedeponien dürfte dies kaum der Fall sein. Eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien ist mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40 % und die kantonale Finanzlage nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen und der Kanton kann sie, wenn nötig, mittels Vorfinanzierung der Untersuchung unterstützen.

Allerdings ist insbesondere die Deponie von Moutier ein Sonderfall: Die Sanierung der grossen Deponie unter einem Industriegelände wird Kosten in Millionenhöhe verursachen, welche die Gemeinde kaum allein wird aufbringen können. Andere Gemeindedeponien, deren Sanierung Kosten in diesem Umfang auslösen werden, sind bisher nicht bekannt. Mit Blick auf die Situation in Moutier wird daher eine Härtefallregelung in das Abfallgesetz eingefügt. Demnach kann sich der Kanton in definierten Ausnahmefällen an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen. Dabei sind insbesondere die rechtsgleiche Behandlung betroffener Gemeinden und die finanzielle Belastung des Kantons zu beachten.

2.3 Gesetzliches Grundpfandrecht

Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind grundsätzlich vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten, Altlasten-Verordnung, AltlV[8]). Unter gewissen Umständen können die Kantone aber die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte im Sinne einer Ersatzvornahme auch selber durchführen oder Dritte damit beauftragen (Art. 32c Abs. 3 USG). Dabei verfügt der Kanton über einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Ersatzvornahme.[9] Zur Sicherstellung dieses Anspruchs können die Kantone gemäss Artikel 836 des schweizeri-

[6] Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2014/00304 vom 19. Februar 2015
[7] BGer 1C_223/2015 vom 23. März 2016
[8] SR 814.680
[9] Romy/Zufferey, Sicherstellung der Deckung der Ausfallkosten, Erklägungen und Anmerkungen zu Art. 32d^{bis} Abs. 1 und 2 USG, 2014, Rn. 43

schen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[10] ein gesetzliches Grundpfandrecht vorsehen.[11] Gewisse Kantone kennen bereits ein entsprechendes Pfandrecht.[12] Nun macht auch der Kanton Bern von dieser Möglichkeit Gebrauch.

2.4 Themen ohne Änderungsbedarf

Neben den in der Vorlage vorgesehenen Änderungen wurden weitere Themen auf ihren Revisionsbedarf geprüft. So insbesondere das Thema "Littering". Darunter versteht man das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichem Grund. Hier wurde geprüft, ob es eine zusätzliche gesetzliche Grundlage braucht, damit die Gemeinden eine Litteringgebühr einführen können. Zwar hat das Bundesgericht eine von der Stadt Bern 2005 im städtischen Abfallreglement verankerte Regelung als rechtswidrig erachtet, mit welcher die Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum teilweise über einen Zuschlag zur Abfallgrundgebühr gedeckt werden sollten. Das Bundesgericht hat aber ausdrücklich festgehalten, dass mit Artikel 28 AbfG und damit verbunden der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine genügende gesetzliche Grundlage für die Einführung einer solchen Gebühr besteht. Diese muss aber das Verursacherprinzip berücksichtigen, was bei der Lösung der Stadt Bern nicht der Fall war.[13] Somit besteht diesbezüglich kein Änderungsbedarf. In Artikel 3 Absatz 2 AbfG wird aber neu festgehalten, dass sich der Kanton für die Bekämpfung des Litterings einsetzt.

3. Rechtsvergleich

Auch die übrigen Kantone wenden bei der Sanierung von Schiessanlagen kein Finanzierungsmodell an, das auf einer Abgabe pro Schuss basiert. In der Regel werden bei den 300-Meter-Anlagen die Restkosten (Sanierungskosten nach Abzug des Bundesbeitrags) zwischen den Schützen und der Gemeinde aufgeteilt, wobei unterschiedliche Schlüssel angewendet werden. So werden beispielsweise im Kanton Zürich die Restkosten zwischen den Schützen und der Gemeinde anhand der Schusszahlen des obligatorischen Schiessens und des Sportschiessens bestimmt, ähnliches gilt im Kanton Luzern. Auch im Kanton Waadt teilen sich die Gemeinden und die Schützen die Restkosten, im Kanton St. Gallen dagegen kommen ausschliesslich die Gemeinden für die Restkosten auf. Demgegenüber beteiligt sich der Kanton Aargau zu 30 % an den Sanierungskosten von Schiessanlagen, was rund 50 % der Restkosten entspricht; die anderen 50 % der Restkosten tragen die Gemeinden. Auch der Kanton Freiburg beteiligt sich an den Sanierungskosten, wobei sich sein Beitrag an der Höhe der Bundesabgeltung orientiert. Im Kanton Jura trägt der Kanton gar die gesamten Restkosten.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 2: Mit dem neuen Absatz 2 werden zwei aktuelle Themen (Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft sowie Littering) aufgegriffen und im Gesetz erwähnt. Aus der Formulierung "setzt sich ein" ergibt sich, dass dafür zwar keine neuen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und insbesondere keine Finanzhilfen ausgerichtet werden können. Der Kanton kann jedoch in diesen Bereichen mit den vorhandenen personellen Ressourcen seine Handlungsspielräume ausnutzen und sein eigenes Handeln entsprechend ausrichten.

Buchstabe a: Der Kanton Bern bekennt sich zu einer Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft. Die Stoffkreisläufe in der Abfallwirtschaft sollen soweit möglich geschlossen werden, damit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können. Dies geschieht durch die Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen aus Abfällen, sprich Sekundärrohstoffen. Insbe-

[10] SR 210

[11] Zufferey/Romy, Die finanzielle Verantwortlichkeit von Gesellschaften innerhalb von Wirtschaftsgruppen für die Sanierungskosten von Altlasten, 2008, S. 40

[12] So z.B. die Kantone Genf (Art. 21 LaLSC), Waadt (Art. 35 Loi sur la gestion des déchets), Freiburg (Art. 12 AltlastG), Solothurn (§ 167 Abs. 2 GWBA) und Thurgau (§ 68 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB)

[13] BGE 138 II 111

sondere bei seinen eigenen Baustellen kann der Kanton als Bauherr darauf achten, dass möglichst viele Sekundärrohstoffe gewonnen und verwendet werden. Weiter können die Separatsammlungen optimiert und erweitert werden, z.B. von Grünabfällen aus Haushalten. Darauf kann der Kanton hinarbeiten.

Buchstabe b: Unter Littering versteht man das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichem Grund. Dies führt zu einer Vermüllung des öffentlichen Raums und belastet die Finanzen der zuständigen Gemeinwesen, sprich der Gemeinden. Insofern ist dies zwar nicht ein Problem des Kantons. Dieser kann die Gemeinden aber bei der Bekämpfung des Litterings unterstützen. Dazu kann er Grundlagen zur Bekämpfung des Litterings bereitstellen. Solche Grundlagen können sich beispielsweise zum Vorgehen und zu möglichen Massnahmen äussern, Beispiele erfolgreich durchgeführter Aktionen nennen und Kontakte zu Littering-Spezialisten zusammenstellen. Zudem kann der Kanton den Informationsaustausch unter den Gemeinden fördern, beispielsweise mit einer Littering-Plattform. Eine finanzielle Unterstützung der zuständigen Gemeinden ist jedoch nicht möglich.

Artikel 10

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b: In dieser Bestimmung werden neu auch die Grünabfälle erwähnt. Die Grünabfälle wurden bisher unter dem Begriff "kompostierbare Abfälle" in Buchstabe c geregelt. Zudem ist neu nicht von "verwertet", sondern von "stofflich verwertet" die Rede. Diese Änderungen erfolgen mit Blick auf die eidgenössische Gesetzgebung. In Artikel 7 TVA war bisher von kompostierbaren Abfällen die Rede. In der neuen VVEA ist in Artikel 13 Absatz 1 demgegenüber von "Grünabfällen" die Rede, der Begriff "kompostierbare Abfälle" wird nicht mehr verwendet. Unter Grünabfällen sind pflanzliche Abfälle aus Haushalten, Gärten usw. zu verstehen. Grundsätzlich ändert sich durch den Begriffswechsel nichts, neu können Grünabfälle jedoch auch vergärt werden. Zudem enthält die VVEA anders als noch die TVA keine eigene Bestimmung betreffend Grünabfälle mehr. Die Grünabfälle werden neu zusammen mit den anderen Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metall und Textilien in Artikel 13 Absatz 1 VVEA genannt. Schliesslich sieht die VVEA vor, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen soweit wie möglich stofflich verwertet werden. Damit wird der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung neu der Vorzug gegeben. Unter stofflicher Verwertung ist die Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall zu verstehen, z.B. die Produktion von neuem Glas aus Altglas. Bei der energetischen Verwertung werden Abfälle mit hohem Heizwert als Ersatz für herkömmliche Energieträger zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. In der TVA hiess es noch lediglich "verwertet", nicht "stofflich verwertet". Diese neue Terminologie und Systematik aus der VVEA wird im Abfallgesetz übernommen.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c: Da die kompostierbaren Abfälle bzw. die Grünabfälle neu in Buchstabe b erwähnt werden, kann diese Bestimmung gestrichen werden (vgl. oben den Vortrag zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b AbfG). In der Sache ändert sich dadurch nichts, Grünabfälle können nach wie vor durch die Inhaberinnen oder Inhaber in Garten, Hof oder Quartier kompostiert werden.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d: Die Sammelquote bei den Separatsammlungen stagniert seit einigen Jahren. Damit die Sammelquote erhöht werden kann, muss sichergestellt werden, dass überall geeignete Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle vorhanden sind. Daher soll für die Gemeinden eine Pflicht eingeführt werden, eine solche Sammelstelle zu betreiben. Gleichzeitig soll den Gemeinden bei der Erfüllung dieser Pflicht aber auch eine grosse Autonomie eingeräumt werden. Soweit es für kleine Gemeinden keinen Sinn macht, selber eine Sammelstelle zu betreiben, ist eine regionale Lösung anzustreben. Eine solche Regionalisierung kann mit Blick auf die Qualität der Sammelstellen sogar erwünscht sein. Daher wird es den Gemeinden ausdrücklich freigestellt, gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle zu betreiben. Sowohl den Gemeinden, die ihre Pflicht alleine erfüllen wollen, als auch den Gemeinden, die eine gemeinsame Lösung mit anderen Gemeinden vorziehen, ist es zudem freigestellt, die Sammelstelle nicht selber zu betreiben, sondern von einem Dritten betreiben zu lassen.

Artikel 14

Artikel 14 Absatz 1: Inhaltlich wird hier nichts geändert, es erfolgt lediglich eine Angleichung an die VVEA. In dieser ist anders als noch in der TVA nicht mehr von "Bau- und Abbrucharbeiten" die Rede, sondern lediglich von "Bauarbeiten". Unter Bauarbeiten sind aber nach wie vor auch Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten zu verstehen, wie sich aus der Definition der Bauabfälle in Artikel 3 Buchstabe e VVEA ergibt. Zudem wird die Bestimmung vereinfacht, in dem nicht mehr genannt wird, wo Bauabfälle zu trennen sind. Neu wird nur noch eine vorschriftsgemässe Trennung und Entsorgung vorgeschrieben. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus Artikel 17 ff. VVEA.

Artikel 14 Absatz 2: In dieser Bestimmung ist neu nicht mehr von der "Deklaration der Entsorgungswege", sondern vom "Entsorgungskonzept" die Rede. In der Sache ändert sich dadurch nichts, damit wird lediglich die Terminologie aus Artikel 16 Absatz 2 VVEA übernommen. Zudem wird zwecks besserer Lesbarkeit der Bestimmung neu eine Aufzählung mit den Buchstaben a bis c eingefügt.

Buchstabe a: Die grösseren Bauarbeiten wurden bereits bisher in Artikel 14 Absatz 2 AbfG erwähnt, insofern ändert sich nichts. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich jedoch neu aus Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a VVEA. Demnach braucht es ein Entsorgungskonzept, wenn voraussichtlich mehr als 200 m^3 Bauabfälle anfallen.

Buchstabe b: Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, werden hier neu erwähnt. Dies aufgrund der neuen Bestimmung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b VVEA, die auch in solchen Fällen ein Entsorgungskonzept verlangt.

Buchstabe c: Die Bauarbeiten auf belasteten Standorten wurden bereits bisher in Artikel 14 Absatz 2 AbfG erwähnt, hier ändert sich nichts.

Artikel 15

In der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)[14] und in der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)[15] wird der Begriff "tierische Nebenprodukte" verwendet. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird daher im Artikeltitel und den drei Absätzen von Artikel 15 AbfG der Begriff "tierische Abfälle" jeweils durch den Begriff "tierische Nebenprodukte" ersetzt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Analoges gilt für die folgenden Bestimmungen: Artikeltitel zu Artikel 22, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c AbfG sowie Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)[16]. Zudem wird in Artikel 15 Absatz 1 AbfG das Datum der VTNP aktualisiert.

Artikel 18

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und b: Diese beiden Buchstaben werden inhaltlich unverändert übernommen, der Begriff "Abfallanlagen" wird lediglich aus dem Einleitungssatz in die beiden Buchstaben verschoben.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c: Das kantonale Verwaltungsgericht hat entschieden, dass Betriebe, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände vernichten, eine kantonale Betriebsbewilligung nach Artikel 17 AbfG benötigen. Zwar habe der Regierungsrat in Artikel 20a Buchstabe h AbfV diejenigen Betriebe von der kantonalen Bewilligungspflicht ausgenommen, die nur ihre eigenen Produktionsabfälle behandelten. Dies gelte aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b AbfG jedoch nur für solche Betriebe, die wegen der Menge, der Art oder

[14] SR 916.441.22
[15] BSG 916.51
[16] BSG 910.1

der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasteten, was bei explosiven Produktionsrückständen nicht der Fall sei.[17]

Bei Betrieben, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände vernichten, fallen nicht nur kleine Mengen von Sprengmitteln im Sinne von Artikel 108 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)[18] an. Das Vernichten grösserer Mengen Sprengmittel gilt als besondere Sprengarbeit und muss gemäss Anleitung der SUVA durchgeführt werden (Art. 108 Abs. 2 SprstV). Somit müssen die entsprechenden Betriebe ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände gemäss Anleitung der SUVA vernichten. Neben diesen Anleitungen besteht jedoch kein Bedürfnis für eine kantonale Bewilligungspflicht. Daher werden diese Betriebe von der kantonalen Bewilligungspflicht im Abfallgesetz neu ausdrücklich befreit.

Artikel 19a

Überschrift Artikel 19a: Die Schiessanlagen werden im Abfallgesetz im neuen Artikel 19a erstmals erwähnt. Daher muss auch ein entsprechender neuer Titel 3a eingefügt werden.

Artikel 19a Absatz 1: Damit die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, Anspruch auf den Bundesbeitrag haben, dürfen gemäss Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 USG nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen. Dies bedingt bei einem Weiterbetrieb solcher Schiessanlagen den Einbau eines künstlichen Kugelfangsystems, das die Geschosse sowie deren Splitter, Stäube und Eluate zurückhält. Als Stand der Technik zum Rückhalt von Geschossemissionen gelten heutzutage die emissionsfreien, künstlichen Kugelfangsysteme (KKF). Werden Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, nach dem 31. Dezember 2020 ohne KKF weiterbetrieben, entfällt somit der Anspruch auf den Bundesbeitrag (gewerbliche Schiessanlagen sind ohnehin nicht abgeltungsberechtigt). Der Bundesbeitrag beläuft sich bei der Sanierung einer 300-m-Schiessanlage pauschal auf 8000 Franken pro Scheibe und bei den übrigen Schiessanlagen auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 32e Abs. 4 Bst. c USG).

Die Restkosten für die Sanierungen (nach Abzug der Bundesbeiträge) werden überwiegend von der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) getragen. Durch den Wegfall des Bundesbeitrages würden alle involvierten Kostenträger an Geld verlieren. Aufgrund der aktuellen Praxis im Kanton Bern trägt der Kanton bei Schiessanlagen bis zu 80 % der Sanierungsrestkosten aus dem Abfallfonds. Dementsprechend erhält der Kanton auch bis zu 80 % des Bundesbeitrags. Daher muss vor allem im Interesse des Kantons sichergestellt werden, dass der Anspruch auf den Bundesbeitrag nicht verwirkt wird.

Sämtliche Schiessanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung bzw. Betriebsgenehmigung, die das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) ausstellt. Für Schiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, ergibt sich das Genehmigungserfordernis aus Artikel 5 der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Sportschiessanlagen[19], für die übrigen Schiessanlagen ergibt sich das Bewilligungserfordernis aus Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates vom 15. November 2004 über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung)[20]. Sowohl die kantonale Verordnung über die Sportschiessanlagen (Art. 7) als auch die eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung (Art. 21) sehen die Möglichkeit einer Sperrung oder Aufhebung einer Schiessanlage vor. Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, sind daher zu sperren, wenn sie nach dem 31. Dezember 2020 nicht mit Kugelfangsystemen betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen; sobald entsprechende Kugelfangsysteme eingebaut sind, kann die Sperrung wieder aufgehoben werden. Neue Anlagen ohne Kugelfangsysteme werden ohnehin nicht mehr bewilligt.

[17] Verwaltungsgerichtsurteil 2012/460 vom 7. November 2013
[18] SR 941.411
[19] BSG 525.31
[20] SR 510.512

Artikel 22

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 23

Artikeltitel Artikel 23: Neben dem bisherigen Artikel 23 AbfG befassen sich zusätzlich auch die neuen Artikel 23a und 23b AbfG mit den belasteten Standorten. Daher wird im Artikeltitel zu Artikel 23 die Bezeichnung "Belastete Standorte" neu als Überschrift für alle drei Artikel verwendet und die Artikel 23, 23a und 23b AbfG zusätzlich mit Unterartikeltiteln gegliedert. Artikel 23 regelt, wer die Kosten zu tragen hat, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Dieser Artikel erhält daher den Unterartikeltitel "Ausfallkosten".

Artikel 23 Absatz 1: Hier wird lediglich die Terminologie aus dem Umweltschutzgesetz übernommen. Daher wird nicht mehr nur die Untersuchung und Sanierung, sondern neu auch die Überwachung genannt. Dies entspricht auch der Terminologie in den neuen Artikeln 23a und 23b AbfG. In der Sache wird damit nichts geändert. Auch wenn sie nicht explizit erwähnt wurden, waren die Überwachungskosten schon bisher Teil der Ausfallkosten. Zudem wird "Verursacherinnen oder Verursacher" durch "Verursacherinnen und Verursacher" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung.

Artikel 23a

Artikel 23a Absatz 1: Das Postulat Zuber 147-2014 vom 14. Juli 2014 verlangt, dass der Regierungsrat im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes eine Bestimmung verankert, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen an der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen kann.

Eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien ist mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40 % und die kantonale Finanzlage nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen und der Kanton kann sie, wenn nötig, mittels Vorfinanzierung der Untersuchung unterstützen. Allerdings ist insbesondere die Deponie von Moutier ein Sonderfall: Die Sanierung der grossen Deponie unter einem Industriegelände wird Kosten in Millionenhöhe verursachen, welche die Gemeinde kaum allein wird aufbringen können. Mit Blick auf die Situation in Moutier wird daher in Erfüllung des Postulats Zuber eine Härtefallregelung in das Abfallgesetz eingefügt. Demnach beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedeponien, wenn die finanzielle Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt. Aus der Formulierung "soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten" ergibt sich, dass die Standortgemeinde die fraglichen Kosten bis zum Erreichen der übermässigen Belastung selber trägt und der Kanton sämtliche Kosten übernimmt, die darüber liegen.

Artikel 23a Absatz 2: Hier wird definiert, wann es sich um eine Gemeindedeponie im Sinne von Absatz 1 handelt. Dazu wird auf die bundesrechtlichen Kriterien in Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe b USG zurückgegriffen.

Artikel 23a Absatz 3: Die Regelung, welche finanzielle Belastung einer Gemeinde bei der Sanierung ihrer Gemeindedeponie zumutbar ist, wird dem Regierungsrat überlassen. Es wird ihm jedoch vorgegeben, dass er bei der Definition des entsprechenden Schwellenwerts insbesondere die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft zu berücksichtigen hat.

Artikel 23b

Dem Kanton wird ein gesetzliches Grundpfandrecht eingeräumt für Forderungen, die dem Kanton aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen. Darunter fallen in jedem Fall die Kosten, die der Grundeigentümerin und dem Grundeigentümer als Zustandsstörer auferlegt werden. Handelt es sich bei der Grundeigentümerin und beim Grundeigentümer zugleich um den Verhaltensstörer, fallen aber auch die Kosten darunter, die der Grundeigentümerin und dem Grundeigentümer als Verhaltensstörer auferlegt werden.

Das gesetzliche Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (Art. 109 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB[21]). Das Pfandrecht erlischt jedoch, wenn das AWA es nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eintragen lässt; die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der (Kostenteilungs-)Verfügung zu laufen (Art. 109d Abs. 1 Bst. a EG ZGB). Das gesetzliche Grundpfandrecht des Kantons geht gewissen anderen gesetzlichen Grundpfandrechten sowie allen anderen Pfandrechten vor (Art. 109e Abs. 1 EG ZGB).

Artikel 25

Artikel 25 Absatz 1: Inhaltlich wird hier nichts geändert, es werden lediglich zwei Angleichungen vorgenommen. Zum einen wird die Formulierung von Artikel 9 Absatz 1 AbfG übernommen. Dort heisst es "Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen". Demgegenüber heisst es bisher in Artikel 25 Absatz 1 AbfG "Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen". Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht. Zum andern erfolgt eine Angleichung an die VVEA. Die Reaktordeponien aus der TVA entsprechen in der VVEA den Deponien des Typs E.

Artikel 25 Absatz 2: Zur Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen muss die Abfallabgabe erhöht werden. Wird die bisherige Praxis beibehalten (vgl. oben Ziffer 2.1), entstehen dem Kanton Kosten von rund 60 Millionen Franken. Da die Sanierung innerhalb von 25 Jahren (einer Generation) abgeschlossen sein soll, ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von rund 2.5 Millionen Franken. Pro Franken Abfallabgabe ergeben sich jährliche Einnahmen von ca. 600'000 Franken. Zur Deckung des Finanzierungsbedarfs muss die Abfallabgabe somit um gut vier Franken erhöht werden. Da aus dem Abfallfonds weitere zusätzliche Kosten zu tragen sind, insbesondere die Kosten aus der Härtefallregelung für die Sanierung von Gemeindedeponien (vgl. Art. 23a und Art. 27 Abs. 1 Bst. e AbfG), muss die Abfallabgabe von fünf auf zehn Franken pro Tonne angelieferter Abfälle erhöht werden. Dadurch lassen sich zusätzliche jährliche Einnahmen von ca. 3 Millionen Franken generieren.

Werden die zusätzlichen Einnahmen nicht mehr benötigt, kann die Abfallabgabe wieder gesenkt werden. Damit dafür nicht erneut ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden muss, wird im Gesetz neu nur noch ein Rahmen für die Höhe der Abgabe vorgegeben. Bezüglich des Minimums von fünf Franken stützt sich der Rahmen auf die bisherige Höhe der Abfallabgabe, bezüglich des Maximums von zehn Franken stützt er sich auf die zur Sanierung der Schiessanlagen und der übrigen Altlasten in den kommenden Jahren benötigten Mittel.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Schwankung in der Höhe der Abfallabgabe nicht ungewöhnlich ist. Die Abfallabgabe lag in der Vergangenheit schon deutlich höher als die nun vorgesehene Obergrenze von zehn Franken. Als die Abfallabgabe 1995 eingeführt wurde betrug sie 15 Franken für Kehrichtverbrennungsanlagen und 25 Franken für Reaktordeponien (heute Deponien des Typs E). 2001 wurde zunächst die Abgabe für Reaktordeponien von 25 auf 5 Franken gesenkt, 2008 folgte die Senkung der Abgabe für Kehrichtverbrennungsanlagen von 15 auf 5 Franken.

Die Kompetenz, die Höhe der Abfallabgabe innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bestimmen, wird dem Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat hat sich dabei an den in den kommenden Jahren zu erwartenden Ausgaben aus dem Abfallfonds zu orientieren.

Artikel 25 Absatz 3: Zwecks besserer Verständlichkeit wird "Sie" ersetzt durch "Die Abfallabgabe". Zudem wird "Inhaberinnen oder Inhaber" sowie "Betreiberinnen oder Betreiber" durch "Inhaberinnen und Inhaber" sowie "Betreiberinnen und Betreiber" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung. Inhaltlich wird diese Bestimmung nicht geändert.

Artikel 26

Artikel 26 Absatz 3: Bisher war der Bestand des Abfallfonds auf höchstens fünf Millionen Franken beschränkt. Diese Beschränkung erschwert die Bewirtschaftung des Fonds und wird daher aufgehoben. Altlastensanierungsprojekte sind äusserst komplex und lassen sich zeitlich kaum zuverlässig planen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Projekte, ver-

[21] BSG 211.1

zögern sich auch die Auszahlungen aus dem Abfallfonds. Daher lässt es sich nicht verhindern, dass sich vorübergehend mehr Mittel im Fonds ansammeln. Diese Problematik wird zukünftig noch verschärft. Mit der Möglichkeit der Verdoppelung der Abfallabgabe in Artikel 25 Absatz 2 AbfG dürften in den kommenden Jahren mehr Geld in den Fonds fliessen als heute. Daher ist zu erwarten, dass die alte Grenze von fünf Millionen Franken bei einer Verzögerung von Sanierungsprojekten deshalb zukünftig noch schneller überschritten würde.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Abfallfonds bereits in der Vergangenheit nicht immer beschränkt war. Als der Fonds 1995 geschaffen wurde, gab es keine solche Beschränkung. 2003 wurde zunächst eine Plafonierung des Abfallfonds auf 10 Millionen Franken eingeführt, 2008 wurde diese Plafonierung auf 5 Millionen Franken gesenkt. Die Einführung beziehungsweise Senkung der Plafonierung erfolgte somit im Gleichschritt mit der Senkung der Abfallabgabe. Demnach ist es folgerichtig, mit der Erhöhung der Abgabe auch die Plafonierung wieder aufzuheben.

Artikel 26 Absatz 4: Hier wird lediglich ein Kommafehler korrigiert.

Artikel 27

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b: Hier werden lediglich die Verweise auf Artikel 11 und 21 AbfG an die neue Gesetzgebungstechnik angepasst (der einzige Absatz eines Artikels wird neu mit "Absatz 1" bezeichnet). Inhaltlich wird dadurch nichts geändert.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d: Hier wird lediglich die Terminologie aus dem Umweltschutzgesetz übernommen. Daher wird nicht mehr nur die Untersuchung und Sanierung, sondern neu auch die Überwachung genannt. In der Sache wird damit nichts geändert (vgl. auch oben den Vortrag zu Art. 23 Abs. 1 AbfG). Zudem wird "Verursacherinnen oder Verursacher" durch "Verursacherinnen und Verursacher" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e: Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der neuen Härtefallregelung für die Sanierung von Gemeindedeponien in Artikel 23a AbfG. Neu werden auch die vom Kanton zu tragenden Kosten in Fällen übermässiger finanzieller Belastung der Gemeinden mit den Mitteln aus dem Abfallfonds finanziert.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f: In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d AbfG werden die Gemeinden neu verpflichtet, eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle zu betreiben. Dabei wird es ihnen freigestellt, gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle zu betreiben. Eine solche Regionalisierung kann mit Blick auf die Qualität der Sammelstellen bei kleinen Gemeinden sogar erwünscht sein. Daher will der Kanton die Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen mit Mitteln aus dem Abfallfonds unterstützen. Dabei geht es allerdings nicht darum, dass der Kanton die Sammelstellen oder deren Betrieb und Unterhalt bezahlt. Dies ist und bleibt Aufgabe der beteiligten Gemeinden. Der Kanton kann aber Studien, Abklärungen und andere Planungsarbeiten finanzieren, damit eine regionale Lösung zustande kommt. Da es sich dabei letztlich nicht um Untersuchungen, Planungen und Informationsmassnahmen des Kantons handelt, stellt der bestehende Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a AbfG keine genügende Rechtsgrundlage dar. Daher wird eine neue Bestimmung geschaffen, welche die Verwendung von Fondsmitteln für die kantonale Unterstützung von Gemeinden bei deren Planung gemeinsamer Sammelstellen explizit erlaubt.

Artikel 29

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 35

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 36

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c: Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 36 Absatz 2: Hier wird lediglich eine gesetzestechnische Anpassung vorgenommen.

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a1

Im öffentlichen Raum finden sich zahlreiche Abfallbehälter. Diese dienen der Entsorgung des unterwegs anfallenden Abfalls, jedoch nicht der Beseitigung von Siedlungsabfällen. Siedlungsabfälle müssen vielmehr in gebührenpflichtigen Gebinden entsorgt werden. Die meisten öffentlichen Abfallbehälter werden von den Gemeinden betrieben und die Entsorgung von Siedlungsabfällen in diesen Abfallbehältern unter Umgehung der Entsorgungsgebühr ist nach kommunalem Recht in der Regel strafbar.

Ausnahmsweise werden öffentliche Abfallbehälter jedoch auch vom Kanton betrieben, so auf Autobahnraststätten (vgl. Art. 8 AbfV). Wird Siedlungsabfall in diesen kantonalen Abfallbehältern unter Umgehung der Entsorgungsgebühr entsorgt, ist dies nach geltendem Recht nicht strafbar. Zu diesem Ergebnis ist die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern gekommen.[22] Die kommunalen Strafbestimmungen sind auf kantonale Abfallbehälter nicht anwendbar und eine kantonale Strafnorm existiert bisher nicht. Da es sich nicht um Abfälle handelt, die ausserhalb, sondern innerhalb von Sammelstellen beseitigt werden, ist insbesondere Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a AbfG nicht anwendbar. Daher wird zur Schliessung dieser Lücke im Gesetz eine neue Strafbestimmung geschaffen, die es verbietet, Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern des Kantons zu entsorgen.

Artikel 109 EG ZGB

Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe g EG ZGB: Hier wird lediglich der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. Dies weil anschliessend ein neuer Buchstabe h eingefügt wird.

Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe h EG ZGB: Artikel 109 EG ZGB enthält eine Liste mit sämtlichen in den Spezialgesetzen vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechten zu Gunsten des Kantons. Diese Liste in Artikel 109 EG ZGB wird daher um das neu in Artikel 23b AbfG vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht ergänzt.

Artikel 11 KLwG

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b KLwG: Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG. Statt von "gefährlichen tierischen Nebenprodukten" zu sprechen, wird jedoch die Systematik aus der VTNP aufgegriffen. Die Kategorie 1 in Artikel 5 VTNP enthält gemäss Artikel 4 VTNP die tierischen Nebenprodukte mit dem höchsten Risiko. Inhaltlich wird dadurch nichts geändert.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 ist die nachhaltige Entwicklung. Diese bezweckt die langfristige Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eine möglichst gute Lebensqualität für die heutigen wie auch die zukünftigen Generationen. In der Vergangenheit verursachte Umweltbelastungen müssen daher beseitigt werden, damit zukünftige Generationen nicht den Preis für unseren heutigen Wohlstand zu bezahlen haben. Diesem Ziel dienen die Sanierung der Schiessanlagen und die Sicherstellung der Finanzierung. Ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leistet eine ressourcenschonende Abfallwirtschaft, in der Stoffkreisläufe soweit möglich geschlossen werden, womit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können. Die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen ist denn auch eines von neun Zielen der Richtlinien der Regierungspolitik. Damit entspricht die vorliegende Teilrevision des Abfallgesetzes diesen Richtlinien, sie ist unter dem Ziel 5 (Natürliche Ressourcen schonend nutzen) ausdrücklich vorgesehen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Vorlage entstehen der allgemeinen Staatskasse keine neuen Kosten. In Artikel 3 Absatz 2 AbfG wird zwar neu festgehalten, dass sich der Kanton für die Gewinnung und Ver-

[22] Beschluss der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 14. Januar 2009, AK Nr. 2008/467

wendung von Sekundärrohstoffen sowie die Bekämpfung des Litterings einsetzt. Diesen Einsatz hat er jedoch mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu erbringen. Neue finanzielle Mittel werden keine beansprucht, insbesondere können dafür keine Finanzhilfen ausgerichtet werden.

Gemäss der Härtefallregelung in Artikel 23a AbfG trägt zwar der Kanton die Sanierungskosten von Gemeindedeponien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten. Dies belastet jedoch nicht die allgemeine Staatskasse, sondern wird aus dem Abfallfonds bezahlt. Diese Spezialfinanzierung wird von den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und von Deponien des Typs E (früher Reaktordeponien) mittels einer Abfallabgabe gespeist. Im Übrigen dürfte diese Härtefallbestimmung nur in wenigen Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Wie viele es sein werden, hängt auch davon ab, wie der Regierungsrat den Schwellenwert gestaltet. Zurzeit ist mit der Deponie in Moutier lediglich ein einziger Anwendungsfall für die Härtefallregelung bekannt. Eine Schätzung ergibt bei der Deponie in Moutier Kosten für den kantonalen Abfallfonds in der Grössenordnung von fünf bis zehn Millionen Franken. Auch dies hängt letztlich davon ab, wie der Regierungsrat den Schwellenwert gestaltet.

Die Sanierungspflicht der Schiessanlagen ergibt sich aus dem Bundesrecht. Die mit der Sanierung der Schiessanlagen verbundenen Kosten bestehen somit unabhängig von dieser Vorlage. Gemäss heutiger Praxis wird ein Grossteil dieser Sanierungskosten aus dem Abfallfonds finanziert. Somit ist auch hier nicht die allgemeine Staatskasse betroffen. Da die heutige Praxis fortgeführt werden soll, ändert sich finanziell grundsätzlich nichts. Damit diese Praxis auch in Zukunft aus dem Abfallfonds finanziert werden kann, muss die Abfallabgabe aber um fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle angehoben werden. Dadurch erhöht sich die Abgabe auf einem 35-Liter-Abfallsack um 2.5 Rappen. Direktanlieferer in die Kehrichtverbrennungsanlagen müssen mit rund 3 % höheren Kosten rechnen. Angenommen, ein Haushalt benötigt einen 35-Liter-Abfallsack pro Woche, belastet dies das Haushaltsbudget umgerechnet auf ein Jahr mit Fr. 1.30.--. Bei einem Betrieb, der seinen Abfall direkt anliefert und der Fr. 1'000.-- pro Jahr an Entsorgungsgebühren bezahlt (was einer Abfallmenge von rund sechs Tonnen entspricht), ergibt dies pro Jahr Mehrkosten von rund Fr. 30.--.

Auch die neu vorgesehene kantonale Unterstützung von Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle betrifft den Abfallfonds. Hier ist mit jährlichen Kosten von 10'000 bis 50'000 Franken für den Fonds zu rechnen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat organisatorisch keine Auswirkungen. Personell führt die zusätzliche Beratung und Unterstützung der Gemeinden (Littering, Planung gemeinsamer Sammelstellen) beim AWA zu einem geringen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand wird in etwa durch die vorgesehene Entlastung des AWA im Rahmen der Änderung der kantonalen Abfallverordnung kompensiert. Die kantonale Abfallverordnung muss parallel zu Änderung des Abfallgesetzes ebenfalls angepasst werden. Dabei ist unter anderem geplant, dass zukünftig die Baubewilligungsbehörde und nicht mehr das AWA für die Genehmigung der Deklaration der Entsorgungswege bzw. neu des Entsorgungskonzepts zuständig ist, was zu einer Entlastung des AWA führt. Insgesamt haben die beiden Vorlagen zusammen somit keine personellen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Beibehaltung der heutigen Praxis hinsichtlich der Kostenteilung bei der Sanierung von Schiessanlagen ändert sich für die Gemeinden nichts, es bleibt alles beim Alten. Demnach haben die Standortgemeinden als Zustandsstörer in der Regel 20 % der Kosten zu tragen.

Die die Gemeinden werden neu verpflichtet, alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle zu betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben zu lassen. Viele Gemeinden erfüllen diese Forderung allerdings bereits heute, insofern ergibt sich keine neue finanzielle Belastung. Für kleine Gemeinden ist der finanzielle Aufwand jedoch hoch, Sammelstellen zu betreiben. Mit dem Betrieb von regionalen Sammelstellen können die angeschlossenen Gemeinden ihren Pflichten nachkommen, für die

getrennte Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien zu sorgen. Dank der regionalen Sammelstellen können die Gemeinden den finanziellen Aufwand für die Separatsammlungen somit signifikant reduzieren.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Insbesondere müssen die belasteten Standorte ohnehin saniert werden, so dass für die Volkswirtschaft mit dieser Vorlage keine neuen Kosten entstehen. Zur Finanzierung der Altlastensanierung muss jedoch die Abfallabgabe angehoben werden. Durch eine Erhöhung der Abfallabgabe um fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle erhöht sich die Abgabe auf einem 35-Liter-Abfallsack um 2.5 Rappen. Direktanlieferer in die Kehrichtverbrennungsanlagen müssen mit rund 3 % höheren Kosten rechnen.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Abfallgesetzes wurde von Ende Januar bis Ende April 2016 durchgeführt. Insgesamt gingen rund 50 Vernehmlassungen ein, wobei gut 20 Vernehmlassende auf eine Stellungnahme verzichteten oder die Vorlage vorbehaltlos begrüssten. Die restlichen Vernehmlassenden unterbreiteten diverse Vorschläge und stellten verschiedene Forderungen. Die Revision an sich ist jedoch unbestritten, ein Verzicht wurde von niemandem gefordert.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsergebnisse zu den wichtigsten Themenbereichen zusammengefasst und aufgezeigt, ob und inwieweit den Anliegen in der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen werden konnte.

a) Erhöhung der Abfallabgabe (Art. 25 Abs. 2 AbfG)

Die geplante Erhöhung der Abfallabgabe war umstritten. Während unter anderem die SP, die FDP, die Städte Biel und Bern, die Berner KMU, der Handels- und Industrieverein sowie diverse Entsorgungsunternehmen eine Erhöhung ablehnen, stimmten ihr unter anderem die Grünen, die Grünliberalen, die BDP, der Verband Bernischer Gemeinden sowie die Gemeinden Thun und Muri zu. Die Gegner einer Erhöhung begründen ihre Ablehnung primär damit, dass die Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen aus dem Abfallfonds dem Verursacherprinzip widerspreche. Allerdings werden aus dem Abfallfonds lediglich Ausfallkosten getragen, die vom Verursacher nicht bezahlt werden können. Solche Ausfallkosten können per Definition nicht gestützt auf das Verursacherprinzip verlegt werden. Insofern ist diese Kritik nicht stichhaltig, weshalb an der geplanten Erhöhung der Abfallabgabe festgehalten wird.

Der Berner Schiesssportverband und die SVP sind mit einer Erhöhung der Abfallabgabe grundsätzlich einverstanden. Sie schlagen jedoch vor, die Sanierungsdauer für Schiessanlagen nicht auf 25, sondern auf 50 Jahre auszurichten. Dies würde es erlauben, die Abfallabgabe weniger stark zu erhöhen. Eine Verzögerung der Sanierung der Schiessanlagen über eine Generation ist zwar tatsächlich nicht ausgeschlossen, sollte jedoch nicht als Ziel vorgegeben werden. Dies würde weiteren Verzögerungen Vorschub leisten. Eine Verschiebung der Sanierung auf spätere Generationen erscheint nicht fair. Daher wird an der Erhöhung der Abfallabgabe auf maximal zehn Franken festgehalten.

Soweit von einigen Gemeinden eine höhere Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten der Schiessanlange gefordert wird, liegt dies nicht in der Kompetenz des Kantons. Demgegenüber würde die von der SP und der Gemeinde Köniz geforderte Schussabgabe zwar grundsätzlich in der Kompetenz des Kantons liegen. Diese Forderung war politisch jedoch chancenlos (siehe oben Ziff. 1 und 2.1).

Weitere Alternativen für die Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen werden in der Vernehmlassung keine vorgeschlagen. Solche sind denn auch nicht erkennbar. Sofern die Abfallabgabe nicht erhöht wird, könnte die Sanierung von Altlasten somit eher früher als später ins Stocken geraten. Daran dürfte niemand interessiert sein.

b) Härtefallklausel (Art. 23a AbfG)

Die Einführung einer Härtefallklausel stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Lediglich der Handels- und Industrieverein lehnte sie wegen des möglichen Kantonswechsels der Gemeinde Moutier ab. An der Einführung einer Härtefallklausel wird daher festgehalten. Die Anregung des Verwaltungsgerichts wird jedoch aufgenommen und der Artikeltitel nicht "Härtefall", sondern "Übermässige finanzielle Belastung" genannt.

c) Gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 23b AbfG)

Die Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts war in der Vernehmlassung unbestritten.

d) Kreislaufwirtschaft und Littering (Art. 3 Abs. 2 AbfG)

Diese Bestimmungen wurden grundsätzlich breit unterstützt. Insbesondere einige Gemeinden forderten jedoch auch ein finanzielles Engagement des Kantons. Eine Beteiligung mit finanziellen Mitteln ist im aktuellen finanzpolitischen Umfeld jedoch nicht realistisch, weshalb darauf verzichtet wird.

Die Grünen fordern in ihrer Vernehmlassung, dass in Artikel 3 Absatz 2 AbfG der Kanton verpflichtet wird, bei seinen Bauvorhaben Sekundärrohstoffe einzusetzen. Diese erscheint im Vergleich mit der Formulierung im Vernehmlassungsentwurf jedoch als zu eng. Dabei geht die Verwendung von Sekundärrohstoffen durch Dritte sowie die Gewinnung von Sekundärrohstoffen vergessen. Daher wird am Entwurf von Artikel 3 Absatz 2 AbfG unverändert festgehalten. Diese Formulierung schliesst mit ein, dass der Kanton bei seinen eigenen Baustellen darauf achtet, dass möglichst viele Sekundärrohstoffe verwendet werden (siehe oben den Vortrag zu Art. 3 Abs. 2 Bst. a AbfG).

e) Sammelstelle für Separatsammlung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d AbfG)

Die neue Bestimmung betreffend Sammelstelle für Separatsammlung stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Lediglich der Handels- und Industrieverein lehnte eine Zwangsnorm für den Betrieb einer Sammelstelle ab. An der neuen Bestimmung wird daher festgehalten. Einige Gemeinden und der Verband Bernischer Gemeinden stellten einzelne Änderungs- und Präzisierungsanträge. Diese wurden nicht übernommen. Insbesondere wird für getrennt gesammelte Abfälle bewusst die Verpflichtung für ein Bringsystem verankert. Parallel dazu ist ein Holsystem nach wie vor auch möglich. Schon heute wird z.B. Papier im Holsystem eingesammelt und parallel dazu in den Sammelstellen ein Papiercontainer aufgestellt (Bringsystem).

f) Plafonierung Abfallfonds (Art. 26 Abs. 3 AbfG)

Die Aufhebung der Plafonierung des Abfallfonds auf fünf Millionen Franken stiess auf keine Kritik. Lediglich der Verband Bernischer Gemeinden forderte die Plafonierung auf einer sinnvollen Höhe. Eine solche ist jedoch nicht nötig. Ist zu viel Geld im Abfallfonds, kann der Regierungsrat die Abfallabgabe in seiner Verordnung senken.

g) Finanzielle Unterstützung gemeinsamer Sammelstellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. f AbfG)

Die finanzielle Unterstützung der Planung gemeinsamer Sammelstellen aus dem Abfallfonds stiess auf keine Kritik. Unter anderem die Grünen sowie die Städte Bern und Biel forderten zwar eine offenere Formulierung. Die geforderten Erweiterungen passten jedoch nicht zum Ziel der neuen Bestimmung, die Zusammenarbeit von Gemeinden zu fördern, weshalb die Forderungen nicht aufgenommen wurden.

h) Neuer Straftatbestand (Art. 37 Abs. 1 Bst. a1 AbfG)

Der neue Straftatbestand war unbestritten.

i) Verschiedenes

Die BDP zeigt sich in ihrer Vernehmlassung enttäuscht über die ihrer Ansicht nach ungenügenden Bestrebungen des Regierungsrats, Phosphor aus Kläranlagen und Proteine aus den tierischen Nebenprodukten angemessen wiederzuverwerten. Den phosphorreichen Abfällen hat sich jedoch bereits der Bund in Artikel 15 VVEA angenommen: In Absatz 1 unter anderem

bezüglich Kläranlagen, in Absatz 2 bezüglich Tier- und Knochenmehl. Daher besteht hier aus kantonaler Sicht kein Handlungsbedarf.

Nach der Vernehmlassung wurde zusätzlich der neue Artikel 19a betreffend Schiessanlagen in die Vorlage aufgenommen. Dies weil das AWA zunächst versucht hatte, den Bund dazu zu bewegen, den Einbau von Kugelfangsystemen in seinen technischen Weisungen vorzuschreiben. Nachdem der Bund dies mit Schreiben vom 1. Juli 2016 unter anderem mit Verweis auf die Kompetenz der Kantone im Bereich Umweltschutz abgelehnt hatte, wurde die Pflicht zum Einbau von Kugelfangsystemen in die laufende Revision des Abfallgesetzes aufgenommen.

Schliesslich wurde auf Bundesebene auf Anfang 2016 die TVA durch die VVEA ersetzt. Das Abfallgesetz wurde daher nach der Vernehmlassung an die neue VVEA angepasst, indem insbesondere die Terminologie übernommen wurde.

Bern, 21. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 172
2014_09_BVE_Abfallgesetz_AbfG_200/2014/9

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*		
	I.		
	Der Erlass 822.1 Gesetz über die Abfälle vom 18.06.2003 (Abfallgesetz, AbfG) (Stand 01.07.2008) wird wie folgt geändert:		
Art. 3 Leistungen des Kantons	Art. 3 Abs. 2 (neu) [2] Er setzt sich insbesondere ein für a die Gewinnung und Verwendung von Sekundärrohstoffen, b die Bekämpfung des Litterings.		
Art. 10 Entsorgungspflicht der Gemeinden [2] Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere	Art. 10 Abs. 2 [2] Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
b vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden, c für die Verwertung von kompostierbaren Abfällen sorgen, sofern diese nicht durch die Inhaberinnen oder Inhaber in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können.	b (geändert) vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle~~-~~, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden, c Aufgehoben. d (neu) allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben lassen.		
Art. 14 Bauabfälle [1] Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.	Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [1] Wer ~~Bau- und Abbrucharbeiten~~ Bauarbeiten durchführt, muss die Bauabfälle ~~auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage~~ vorschriftsgemäss trennen und ~~vorschriftsgemäss~~ entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.	[2] ~~Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten~~ Folgende Bauarbeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde ~~die Deklaration der Entsorgungswege~~ das Entsorgungskonzept genehmigt hat~~.~~: a (neu) grössere Bauarbeiten, b (neu) Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, c (neu) Bauarbeiten auf belasteten Standorten.		
Art. 15 Tierische Abfälle [1] Für tierische Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP[1)]) und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.	Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Tierische ~~Abfälle~~ Nebenprodukte (Überschrift geändert) [1] Für tierische ~~Abfälle~~Nebenprodukte gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom ~~23. Juni 2004~~ 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ~~(VTNP~~(VTNP)[2)]~~)~~ und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.		

[1)] SR 916.441.22
[2)] SR 916.441.22

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Tierische Abfälle sind entweder den Sammelstellen der Gemeinden oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben. [3] Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für tierische Abfälle.	[2] Tierische ~~Abfälle~~Nebenprodukte sind entweder den Sammelstellen der Gemeinden oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben. [3] Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für tierische ~~Abfälle~~ Nebenprodukte.		
Art. 18 Ausnahmen [1] Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigen Abfallanlagen, a die eine Betriebsbewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erfordern oder b die wegen der Menge, der Art oder der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasten.	Art. 18 Abs. 1 (geändert) [1] Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigen ~~Abfallanlagen,~~ a (geändert) Abfallanlagen, die eine Betriebsbewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erfordern ~~oder~~, b (geändert) Abfallanlagen, die wegen der Menge, der Art oder der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasten ~~.~~, c (neu) Betriebe, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände gemäss dem Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)[1)] vernichten.		
	Titel nach Art. 19 (neu) *3a Schiessanlagen*		

[1)] SR 941.41

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Art. 19a (neu) [1] Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, werden nach dem 31. Dezember 2020 gesperrt, wenn sie nicht mit einem Kugelfangsystem ausgestattet sind, das dem Stand der Technik entspricht.	Art. 19a Abs. 2 (neu) [2] Ausgenommen sind Schiessanlagen, die die Voraussetzungen für Bundesbeiträge nach Artikel 32e USG[1)] erfüllen.	
Art. 22 Tierische Abfälle [1] Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung der tierischen Abfälle entstehen, werden den Sammelstellen der Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Abfallmengen auferlegt, die aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen den Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.	Art. 22 Abs. 1 (geändert) Tierische ~~Abfälle~~ Nebenprodukte (Überschrift geändert) [1] Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung ~~der~~von tierischen ~~Abfälle~~ Nebenprodukten entstehen, werden den Sammelstellen der Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Abfallmengen auferlegt, die aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen den Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.		
Art. 23 Belastete Standorte	Art. 23 Abs. 1 (geändert) Belastete Standorte¶ 1. Ausfallkosten (Überschrift geändert)		

[1)] SR 814.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten und für die Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.	[1] Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung ~~von belasteten Standorten~~ , Überwachung und ~~für die~~ Sanierung ~~von Altlasten,~~ belasteter Standorte, wenn die Verursacherinnen ~~oder~~ und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.		
	Art. 23a (neu) 2. Übermässige finanzielle Belastung [1] Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedeponien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten. [2] Gemeindedeponien im Sinne von Absatz 1 sind Standorte, a auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind und b auf die seit dem 1. Februar 2001 keine Abfälle mehr gelangt sind. [3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen die Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten. Er definiert dazu einen Schwellenwert, der insbesondere die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft berücksichtigt.		
	Art. 23b (neu) 3. Gesetzliches Grundpfandrecht		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	[1] Für Forderungen, die dem Kanton aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen, besteht zu seinen Gunsten ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)].		
Art. 25 Abfallabgabe [1] Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und von Reaktordeponien bezahlen dem Kanton eine Abfallabgabe. [2] Die Abfallabgabe beträgt fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. [3] Sie ist auch geschuldet, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber die Abfälle in Anlagen entsorgen, die sich nicht im Kanton Bern befinden. Der Kanton vereinbart soweit notwendig mit den Betreiberinnen oder Betreibern dieser Anlagen, dass sie die Abfallabgabe direkt beziehen.	Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) [1] Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur ~~Verbrennung~~Behandlung von Siedlungsabfällen und von ~~Reaktordeponien~~Deponien des Typs E bezahlen dem Kanton eine Abfallabgabe. [2] Die Abfallabgabe beträgt mindestens fünf Franken und höchstens zehn Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe durch Verordnung. [3] ~~Sie~~ Die Abfallabgabe ist auch geschuldet, wenn die Inhaberinnen ~~oder~~ und Inhaber die Abfälle in Anlagen entsorgen, die sich nicht im Kanton Bern befinden. Der Kanton vereinbart soweit notwendig mit den Betreiberinnen ~~oder~~ und Betreibern dieser Anlagen, dass sie die Abfallabgabe direkt beziehen.		

[1)] BSG 211.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 26 Abfallfonds [3] Der Bestand des Abfallfonds beträgt höchstens fünf Millionen Franken. [4] Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.	Art. 26 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert) [3] Aufgehoben. [4] Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen, und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.		
Art. 27 Verwendung der Mittel aus dem Abfallfonds [1] Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert: b die Kosten des Kantons für die Entsorgung der Abfälle nach Artikel 11 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21, d die Untersuchung von belasteten Standorten und die Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.	Art. 27 Abs. 1 [1] Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert: b (geändert) die Kosten des Kantons für die Entsorgung der Abfälle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1, d (geändert) die Untersuchung ~~von belasteten Standorten~~ , Überwachung und ~~die~~ Sanierung ~~von Altlasten,~~belasteter Standorte, wenn die Verursacherinnen ~~oder~~und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind~~.~~, e (neu) die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedeponien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten,		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	f (neu) die Kosten des Kantons für die Unterstützung der Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle.		
Art. 29 Gemeinden [2] Sie vollziehen insbesondere die Vorschriften über d die tierischen Abfälle (Art. 15),	Art. 29 Abs. 2 [2] Sie vollziehen insbesondere die Vorschriften über d (geändert) die tierischen ~~Abfälle~~ Nebenprodukte (Art. 15),		
Art. 35 Übertragung von kantonalen Aufgaben an Private und Institutionen [2] Er kann insbesondere übertragen a die Entsorgung tierischer Abfälle an geeignete Entsorgungsbetriebe,	Art. 35 Abs. 2 [2] Er kann insbesondere übertragen a (geändert) die Entsorgung ~~tierischer Abfälle~~von tierischen Nebenprodukten an geeignete Entsorgungsbetriebe,		
Art. 36 Verordnung des Regierungsrates [1] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über c die Entsorgung von tierischen Abfällen (Art. 15 und 22),	Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) [1] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über c (geändert) die Entsorgung von tierischen ~~Abfällen~~Nebenprodukten (Art. 15 und 22),		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Der Regierungsrat kann diese Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.	[2] ~~Der Regierungsrat~~Er kann diese Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.		
Art. 37 Straftatbestände [1] Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich	Art. 37 Abs. 1 [1] Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich a1 (neu) Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern des Kantons entsorgt,		
	II.		
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:		
Art. 109 3 Gesetzliche Grundpfandrechte 3.1 Zu Gunsten des Kantons [1] Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung	Art. 109 Abs. 1 [1] Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
g der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes[1)].	g (geändert) der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes[2)]; h (neu) seiner Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen.		
	2. Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:		
Art. 11 Tiergesundheit 1. Grundsatz [2] Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen Verträge abschliessen über	Art. 11 Abs. 2 [2] Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen Verträge abschliessen über		

[1)] BSG 854.1
[2)] BSG 854.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
b eine tierseuchenpolizeilich einwandfreie Entsorgung gefährlicher tierischer Abfälle.	b (geändert) eine tierseuchenpolizeilich einwandfreie Entsorgung ~~gefährlicher tierischer Abfälle~~von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)[1)].		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.		
	Bern, 21. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am XXX.	Bern, 9. Februar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kropf	Bern, 22. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

1) SR 916.441.22

Situationsplan

Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Luterbach Oberburg

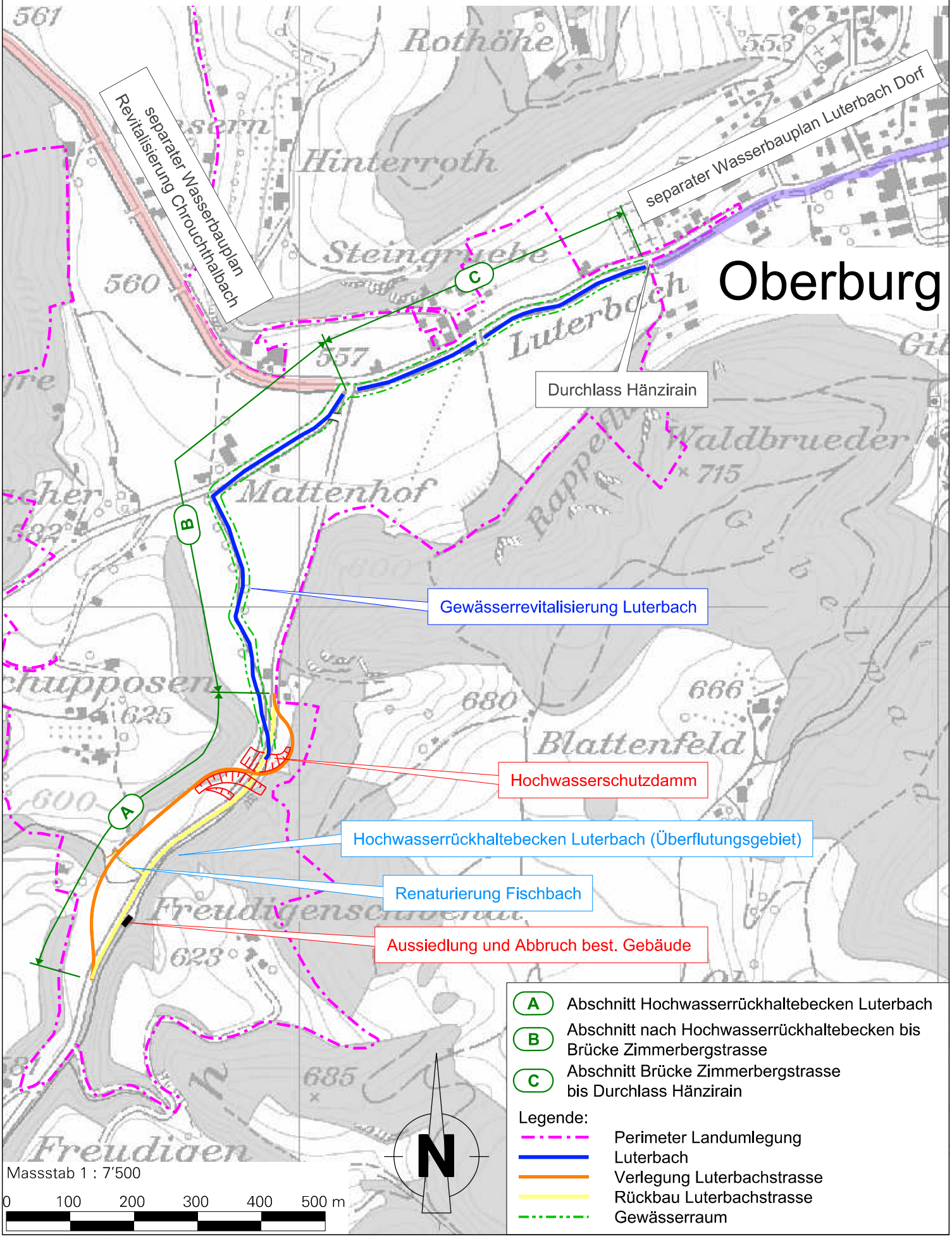

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1391/2016
Datum RR-Sitzung:	14. Dezember 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	627457
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Oberburg
Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung sowie Kantonsstrassen, Luterbach Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte) und eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse), Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von **CHF 3'463'750.--** soll der Kantonsbeitrag von CHF 2'858'750.-- an die Schwellenkorporation Oberburg für das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Luterbach, Hochwasserrückhaltebecken bis Durchlass Hänzirain", mit beitragsberechtigten Kosten von CHF 11'435'000.--, finanziert werden. Der Verpflichtungskredit enthält auch die kantonseigenen Kosten für den im Projekt integrierten Wasserbau an einer Kantonsstrasse von CHF 605'000.--.

Das Projekt sieht den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einer Höhe von 11.5 m und einem Rückhaltevolumen von maximal 163'000 m^3 vor. Zudem soll der Luterbach auf einer Länge von 1'700 m revitalisiert und dessen Abflusskapazität erhöht werden.

Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Oberburg.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9 Abs. 3, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 28a und 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Luterbach, Hochwasserrückhaltebecken bis Durchlass Hänzirain", genehmigt vom Tiefbauamt des Kantons Bern am 25. August 2016
- Beschlüsse der Schwellenkorporation Oberburg vom 26. November 2015 zum Wasserbauplan und zum dazugehörigen Kredit

3 Finanzielle Auswirkungen

(Preisbasis Oktober 2016; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des Schweizerischen Baumeisterverbandes)

3.1 Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	12'920'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Zusatzkosten Landumlegung)	CHF	80'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Zusatzkosten Umsiedlung)	CHF	800'000.00
./. Wasserbau an Kantonsstrasse	CHF	605'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	11'435'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 25 %, maximal	CHF	2'858'750.00

3.2 Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)

Kostenanteil gemäss Projekt	CHF	605'000.00
Gesamtkosten zulasten Kanton und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	**CHF**	**3'463'750.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**3'463'750.00**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

3.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund hat einen Beitrag von rund CHF 7'259'000.-- in Aussicht gestellt. Der Bundesbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % für das Gesamtprojekt, mit den Zusatzbeiträgen für Mehrleistungen (integrales Risikomanagement und partizipative Planung) sowie den Zusatzbeiträgen für ökologische Mehrwerte (Überlänge und grosser Nutzen für Natur und Landschaft gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung) beim Revitalisierungsanteil des Projekts.

Der Schwellenkorporation Oberburg verbleiben Restkosten von voraussichtlich CHF 2'638'900.--.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt ist, und voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird:

Produktgruppe	Infrastrukturen (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2018	CHF	458'750.00
		2019	CHF	1'000'000.00
		2020	CHF	1'000'000.00
		2021	CHF	400'000.00
1579 501100	Tiefbauamt, Wasserbau an Kantonsstrassen	2020	CHF	300'000.00
		2021	CHF	305'000.00
		Total	**CHF**	**3'463'750.00**

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

02|15|O|1

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 627457
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Oberburg
Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung sowie Kantonsstrassen, Luterbach
Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte) und eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse), Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2
2 Rechtsgrundlagen 2
3 Beschreibung des Projekts 3
3.1 Ausgangslage und Bedürfnis 3
3.2 Projektbeschreibung 4
3.3 Hochwasserrückhaltebecken Luterbach 4
3.4 Revitalisierungsmassnahmen und Abflusskapazitätserhöhung 4
3.5 Weitere Massnahmen 4
3.6 Kostenwirksamkeit 5
3.7 Wirkungen des Projekts 5
3.8 Folgen bei einem Verzicht auf die Massnahmen 5
3.9 Terminplanung 5
4 Finanzielle Auswirkungen 6
4.1 Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte) 6
4.2 Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse) 6
4.3 Bundesbeitrag 6
4.4 Restkosten der Schwellenkorporation Oberburg 6
4.5 Kreditart / Finanzplan 7
4.6 Folgekosten 7
5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt 7
5.1 Wirtschaft und Gesellschaft 7
5.2 Umwelt 7
6 Antrag 9

1 Zusammenfassung

In Oberburg im Emmental kommt es regelmässig zu Hochwassern. Sobald es stark regnet, genügen die Abflusskapazitäten des Luterbachs und des Chrouchtalbachs nicht mehr und die Feuerwehr und die Bevölkerung müssen Sandsack- und Bretterbarrieren errichten. Bei starken Hochwassern, wie in den Jahren 1987 und 2000, sind auch solche Massnahmen unzureichend. Die Folgen davon sind Schäden in Millionenhöhe und das Hochwasser von 1987 forderte gar ein Todesopfer. Im Rahmen eines erarbeiteten Gesamtkonzepts für die Gebiete Biembach, Underbärgetal und Luterbach will nun die zuständige Schwellenkorporation Oberburg das dringendste Projekt realisieren: den Wasserbauplan "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Luterbach, Rückhaltebecken bis Durchlass Hänzirain". Andere Massnahmen in diesem Gebiet sollen später im Rahmen separater Wasserbaupläne realisiert werden.

Der beantragte Verpflichtungskredit von **CHF 3'463'750.--** umfasst einerseits den Kantonsbeitrag von CHF 2'858'750.-- an die Schwellenkorporation Oberburg und andererseits die kantonseigenen Kosten von CHF 11'435'000.-- für den Teil des Projekts, den der Kanton als Wasserbau an einer Kantonsstrasse selbst finanzieren muss.

Das Projekt sieht den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einer Höhe von 11,5 m und einem Rückhaltevolumen von maximal 163'000 m^3 vor. Zudem soll der Luterbach auf einer Länge von 1'700 m revitalisiert und dessen Abflusskapazität erhöht werden.

Bauherrin des Projektes ist die Schwellenkorporation Oberburg.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9 Abs. 3, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 28a und 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Luterbach, Hochwasserrückhaltebecken bis Durchlass Hänzirain", genehmigt vom Tiefbauamt des Kantons Bern am 25. August 2016
- Beschlüsse der Schwellenkorporation Oberburg vom 26. November 2015 zum Wasserbauplan und zum dazugehörigen Kredit

3 Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Bei Starkregen können die grossen Wassermassen des Luterbachs und des Chrouchtalbachs wegen ungenügender Abflusskapazitäten im Dorfkern von Oberburg nicht schadlos abgeleitet werden. Die Engpässe lassen sich nicht beheben, weil sie in einem dicht besiedelten und industriell intensiv genutzten Gebiet liegen. Deshalb kommt es in Oberburg jedes Jahr zu ein bis zwei kleineren Hochwasserereignissen, die durch die Feuerwehr und die Bevölkerung mithilfe von Sandsack- und Bretterbarrieren ohne allzu grosse Schäden bewältigt werden können. Bei grösseren Unwettern und starken Hochwassern, wie in den Jahren 1987 und 2000, entstanden jedoch sehr grosse Schäden:

- Hochwasser vom 1. Juli 1987: Das Hochwasser verursachte gesamthaft Schäden von rund CHF 7,5 Mio. und forderte gar ein Todesopfer.
- Hochwasser vom 13. Juni 2000: Das zweite grosse Hochwasser beschädigte rund 700 Objekte und verursachte eine Schadensumme von rund CHF 20 Mio. Zudem entstanden Schäden in der Höhe von mehreren Millionen Franken an Mobiliar und Kulturen und von rund CHF 4,36 Mio. an den Gewässerverbauungen, die von den Gemeinden Oberburg und Burgdorf sowie der Schwellenkorporation Oberburg zu tragen waren.

Noch immer bestehen am Luterbach grosse Hochwasserschutzdefizite in den Siedlungsgebieten von Oberburg und in weiten Teilen von Burgdorf. Diese Gebiete sind in den Gefahrenkarten Oberburg und Burgdorf grossflächig mit blauen und gelben Zonen ausgewiesen (mittlere und geringe Gefährdung). Bei einem 30- bis 100-jährlichem Ereignis ist ohne Schutzmassnahmen mit erheblichen Schäden zu rechnen. Gefährdet sind Personen ausserhalb von Gebäuden und Sachwerte (über 1'500 Gebäude, Industriegebiete, Kantonsstrassen, Bahnlinien, Werkleitungen). Die massiven Schäden in den letzten 30 Jahren haben gezeigt, dass Schutzmassnahmen dringend nötig sind.

Die bekannten und in den Naturgefahrenkarten ausgewiesenen Gefährdungen beschränken zudem die Entwicklungsmöglichkeiten von Oberburg und in Teilen von Burgdorf. Neu- und Umbauten sind nur mit der Umsetzung strikter Objektschutzmassnahmen erlaubt, was bei Bauvorhaben zu erheblichen Mehrkosten führt oder sie gar verunmöglicht.

Der zunehmende Verbauungsgrad und die bereits vorhandenen Objektschutzmassnahmen machen es schliesslich zunehmend schwierig, genügend freien Raum für einen Abflusskorridor zu belassen, damit ein Hochwasser überhaupt abfliessen kann. Daher können einzelne Bauprojekte auch dann nicht bewilligt werden, wenn ein Objektschutz an sich möglich wäre.

Wie das Mitwirkungsverfahren gezeigt hat, stossen die Hochwasserschutzmassnahmen sowohl bei der Bevölkerung von Oberburg als auch bei den involvierten Behörden, Fachstellen und Schutzorganisationen auf grosse Unterstützung. Auch für die Revitalisierungsmassnahmen findet sich eine - wenn auch knappe - Mehrheit. Die Landbevölkerung und Vertreter landwirtschaftlicher Betriebe beanstanden dabei den Verlust von Kulturland. Dieser ist allerdings wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraums unvermeidlich. Hinzu kommt, dass das Projekt ohne die Revitalisierung des Luterbachs und die damit verbundenen Zusatzbeiträge des Bundes für die Schwellenkorporation Oberburg finanziell nicht tragbar wäre.

3.2 Projektbeschreibung

Das vorliegende Projekt ist im Gesamtkontext des Hochwasserschutzkonzepts für die Gebiete Biembach, Underbärgetal und Luterbach zu sehen, das die Schwellenkorporation Oberburg und die Stadt Burgdorf gemeinsam erarbeitet haben. Andere Massnahmen in diesem Gebiet sind weniger dringend und sollen später im Rahmen separater Wasserbaupläne realisiert werden.

Der Wasserbauplan Luterbach umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Hochwasserrückhaltebecken am unteren Ende des Luterbachtals, vor der Vereinigung mit dem Chrouchtalbach;
- Revitalisierung des Gewässerabschnitts anschliessend an das Hochwasserrückhaltebecken bis zur Brücke Zimmerbergstrasse, bei der Mündung des Chrouchtalbachs in den Luterbach;
- Kapazitätserhöhung des Luterbachs zwischen der Brücke Zimmerbergstrasse und dem Durchlass Hänzirain (Höhe Friedhof) mit Revitalisierung des Bachgerinnes.

3.3 Hochwasserrückhaltebecken Luterbach

- Erddamm: Länge rund 80 m, Breite Dammkrone 4.0 m, Stauhöhe 11.5 m, Rückhaltevolumen rund 163'000 m^3 Wasser;
- Betriebsauslass für den Luterbach: Aus Konstruktionsbeton mit den Massen 2.5 m breit und 2.5 m hoch. Im Betriebsauslass wird der Abfluss via Drosselung reguliert, mit einem Maximalabfluss von Q_{max} = 1.5 m^3/s (Blendenöffnung von 0.5 m x 0.3 m);
- Notauslass: Bypass-Rohrleitung falls die Drosselung verstopft oder ausser Betrieb ist;
- Hochwasserentlastung: Erosionssichere Dammscharte mit einer Breite von 40 m;
- Hochwasserrückhalteraum: Rückstaubereich oberhalb des Erddamms. Bei einem 100-jährlichen Ereignis kann eine Fläche von rund 39'000 m^2 mit einem Rückhaltevolumen von rund 163'000 m^3 auf einer Länge von rund 550 m eingestaut werden.

3.4 Revitalisierungsmassnahmen und Abflusskapazitätserhöhung

- Der Gewässerraum des Luterbachs wird auf die gesetzlich vorgegebene Breite von 20 m erweitert (Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV);
- Strukturbildende Massnahmen: Totholz, einzelne Einbauten von Wurzelstöcken, Kolke, Störsteine;
- Blocksatz zur linken Ufersicherung der Zimmerbergstrasse wird belassen und überdeckt, damit variable Böschungen geschaffen werden können;
- Querschwellen aus Holz werden entfernt;
- Schaffung variabler Böschungsneigungen und Sohlenbreiten;
- Bepflanzung der Böschungen mit geeigneten, einheimischen, Sträuchern und Bäumen;
- Neophytenbekämpfung;
- Sukzessiver Ausbau der Abflusskapazität bis auf 7.5 m^3/s, abhängig von den Zwischeneinzugsgebieten.

3.5 Weitere Massnahmen

- Rückbau eines bewohnten Gebäudes mit Gewerbebetrieb in der oberen Hälfte des Stauraums und Umsiedlung des Grundeigentümers;

- Umlegung der Lauterbachstrasse (Gemeindestrasse) auf einer Gesamtlänge von 640 m infolge des Dammbaus und der Schaffung des Hochwasserrückhalteraums;
- Landumlegung zur Sicherstellung der notwendigen Landflächen und optimalen Neuanordnung der Parzellen. Diese Massnahmen fallen in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion und werden separat finanziert.

3.6 Kostenwirksamkeit

Die Kostenwirksamkeitsberechnung ergab ein sehr gutes Nutzen/Kosten-Verhältnis von 6.6. Dies bedeutet, dass mit jedem investierten Franken Schäden von mehr als 6 Franken verhindert werden können. Bedingung für die Subventionierung von Wasserbauprojekten ist ein Nutzen/Kosten-Verhältnis von mehr als 1.

In Anbetracht der enormen Schäden beim Hochwasser 2000 kann davon ausgegangen werden, dass die Projektkosten nach einem ähnlich grossen Ereignis bereits amortisiert wären. Wie die Analyse zeigt, werden durch das Rückhaltebecken nicht nur grosse Teile des Dorfes Oberburg, sondern auch verschiedene Quartiere der Stadt Burgdorf vor künftigen Hochwassern aus dem Lauterbachtal weitgehend geschützt.

3.7 Wirkungen des Projekts

Mit den geplanten Massnahmen kann die vom Luterbachtal ausgehende Hochwassergefahr in Oberburg und in Teilen von Burgdorf voraussichtlich bis zu einem 30-jährlichen Ereignis eliminiert und bei einem 100-jährlichen Ereignis auf schwache Intensitäten reduziert werden. Menschen sollten danach kaum noch gefährdet sein.

Der verbesserte Hochwasserschutz erleichtert zudem die bauliche Entwicklung derjenigen Gebiete, die heute in den Gefahrenzonen liegen. Voraussichtlich werden nach der Projektrealisierung nur noch kleine Flächen in unbebauten Bereichen in der blauen Gefahrenzone (mittlere Gefährdung) liegen. Der grösste Teil der heute ausgedehnten blauen Gefahrenzone sollte in die gelbe Gefahrenzone zurückgestuft werden können (geringe Gefährdung).

3.8 Folgen bei einem Verzicht auf die Massnahmen

Ohne die geplanten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen wäre weiterhin mit Überschwemmungen, Ufererosionen und hohen Sachschäden in Oberburg und in weiten Teilen von Burgdorf zu rechnen und die akute Gefahrenlage bliebe für die dort lebenden Menschen bestehen. Langfristig würden damit Schäden in Kauf genommen, welche die Kosten dieses Projekts bei weitem übersteigen. Das Gesamtrisiko an Sach- und Personenschäden beträgt rund CHF 2,5 Mio. pro Jahr.

3.9 Terminplanung

Frühjahr 2018	Landumlegungsverfahren: Abschluss des Feststellungsverfahrens alter Bestand mit vorzeitiger Besitzeinweisung nach Art. 5e WBG
Frühjahr 2018	Baubeginn Damm und Revitalisierung unterliegender Bachlauf
Ende 2021	voraussichtliches Bauende

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte)

(Preisbasis Oktober 2016; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des Schweizerischen Baumeisterverbandes)

Gesamtkosten gemäss Projekt				
A: Abschnitt Hochwasserrückhaltebecken	CHF	9'136'000.00		
B: Abschnitt Hochwasserrückhaltebecken bis Brücke Zimmerbergstrasse	CHF	1'444'000.00		
C: Abschnitt Zimmerbergstrasse bis Durchlass Hänzirain	CHF	1'210'000.00		
D: Landumlegung, Anteil Wasserbau	CHF	800'000.00		
E: Umwelt	CHF	330'000.00		
Total	CHF	12'920'000.00	CHF	12'920'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Zusatzkosten Landumlegung)			CHF	80'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Zusatzkosten Umsiedlung)			CHF	800'000.00
./. Wasserbau an Kantonsstrasse			CHF	605'000.00
Beitragsberechtigte Kosten			CHF	11'435'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 25 %, maximal			CHF	2'858'750.00

4.2 Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)

Anteil Kanton (50 % der Kosten von CHF 1'210'000.-- des Projektteils C: Abschnitt Zimmerbergstrasse bis Durchlass Hänzirain)	CHF	605'000.00
Gesamtkosten zu Lasten Kanton und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	**CHF**	**3'463'750.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**3'463'750.00**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4.3 Bundesbeitrag

Der Bund wird sich voraussichtlich mit einem Beitrag von rund CHF 7'259'000.-- beteiligen. Der Bundesbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % für das Gesamtprojekt, mit den Zusatzbeiträgen für Mehrleistungen (integrales Risikomanagement und partizipative Planung) sowie den Zusatzbeiträgen für ökologische Mehrwerte (Überlänge und grosser Nutzen für Natur und Landschaft gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung) für den Revitalisierungsanteil des Projekts.

4.4 Restkosten der Schwellenkorporation Oberburg

Der Schwellenkorporation Oberburg verbleiben nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge Restkosten von voraussichtlich CHF 2'638'900.--.

4.5 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

4.6 Folgekosten

Entschädigungen für Kulturschäden im Überflutungsgebiet des Rückhaltebeckens sind gemäss Art. 39 WBG vom Kanton zu tragen. Die Schwellenkorporation Oberburg muss dem Kanton 33 % der Entschädigungszahlungen ersetzen (Art. 39 Abs. 5 WBG).

Erfahrungswerte zu den Entschädigungszahlungen bestehen für das achtmal grössere Überflutungsgebiet im benachbarten Unterbergental. In 15 Jahren wurden durchschnittlich knapp CHF 40.-- pro Are überflutetes Landwirtschaftsland ausbezahlt. Es waren durchschnittlich CHF 12'000.-- pro Jahr bei einer Überflutungsfläche von 3'045.5 Aren. Der Überflutungsplan zum Rückhaltebecken Luterbach sieht demgegenüber lediglich 390 Aren Überflutungsfläche vor, wobei nur der unterste Bereich jährlich und der oberste Bereich nur etwa alle 100 Jahre geflutet werden dürfte. Die Schwellenkorporation Oberburg beabsichtigt zudem, das regelmässig überflutete Land im laufenden Landumlegungsverfahren in ihren Besitz übergehen zu lassen, um häufige Entschädigungszahlungen zu vermeiden.

5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

5.1 Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben schützt Siedlungen in Oberburg und Ortsteile von Burgdorf vor Hochwasser, was für die betroffenen Menschen und die ortsansässige Wirtschaft von sehr grosser Bedeutung ist.

5.2 Umwelt

- **Flora, Fauna, Lebensräume**

Der Luterbach wird auf dem gesamten Abschnitt mit Ausnahme des Bereichs Schützenhaus ausgebaut und revitalisiert. Es entstehen vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Durch die naturnahe Gestaltung des Gerinnes entwickeln sich im Laufe der Zeit Zonen mit unterschiedlichen Strömungen und einem Wechsel von sonnigen bzw. beschatteten Bereichen, was die Struktur- und Artenvielfalt erhöht.

- **Landschaft**

Der Damm wird seitlich in die höheren Talflanken des Luterbachtals eingebettet, damit er trotz seiner Grösse aus der Distanz kaum erkennbar ist. Zudem werden gewisse Flächen rund um das Rückhaltebecken naturnah gestaltet und ökologisch aufgewertet, so dass sich das Erscheinungsbild insgesamt verbessern wird. Auch die Landschaft zwischen dem Rückhaltebecken und dem Dorf Oberburg wird nach der Revitalisierung des Luterbachs naturnaher sein.

- **Landbedarf**

Landwirtschaft

Zusätzlich zu den bereits heute im Gewässerraum liegenden Flächen werden die folgenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) inkl. Fruchtfolgeflächen (FFF) definitiv beansprucht:

Bereich	landwirtschaftliche Nutzfläche	davon Fruchtfolgefläche
Hochwasserrückhaltedamm inkl. Verlegung Luterbachstrasse	0.66 ha	0.52 ha
Häufig überfluteter Bereich im Hochwasserrückhalteraum	(0.69 ha)*	0.69 ha*
Hochwasserschutz und Revitalisierung Luterbach	0.68 ha	0.68 ha
Total	**2.03 ha** (bzw. 1.34 ha)	**1.89 ha**

* Aufgrund häufiger Überflutungen nicht mehr als Fruchtfolgefläche nutzbar aber immer noch landwirtschaftliche Nutzfläche.

Für den Dammbau und die Gewässerrevitalisierungen werden insgesamt rund 1.89 ha Fruchtfolgeflächen benötigt, wovon 0.69 ha im häufig überfluteten Rückstaubereich zu Wiesland zurückgestuft werden müssen. Zudem werden für den Dammbau 0.14 ha heute extensiv bewirtschaftetes Land benötigt. Der effektive Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt somit 1.34 ha. Das Projekt wurde auf die Vereinbarkeit mit den Inhalten des Gegenvorschlags zur kantonalen Kulturlandinitiative überprüft. Es bestehen keine Widersprüche.

Ein wesentlicher Teil des für die Revitalisierung des Luterbachs notwendigen Gewässerraumes darf lediglich nicht intensiv bewirtschaftet werden und könnte zu einem späteren Zeitpunkt, bei ausgewiesenem Bedarf, grundsätzlich zurückgewonnen werden (kein dauerhafter Verlust der Fruchtfolgefläche).

Landumlegung

Um Härtefälle beim Entzug intensiv bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen zu vermeiden, wurde frühzeitig eine angeordnete Landumlegung initiiert (Art. 5d WBG). Die Schwellenkorporation kann durch bereits getätigte Landkäufe die Gewässerräume und die häufig überfluteten Flächen im Rückhaltebecken übernehmen und Realersatz bieten. Die Gewässerräume müssen jedoch nicht zwingend durch die Schwellenkorporation Oberburg übernommen werden. Die Auf- und Zuteilung der Flächen wird im Rahmen des zum Wasserbauplan parallel laufenden Landumlegungsverfahrens geregelt. Damit die Bauarbeiten im Jahr 2018 beginnen können, ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Art. 5e WBG vorgesehen.

Wald

Für das Rückhaltebecken werden insgesamt rund 0.34 ha Wald beansprucht (rund 0.11 ha temporär und 0.23 ha definitiv). Die Ersatzflächen befinden sich entlang des Luterbachs im Rückhalteraum und auf der linken Talseite am Hang westlich der neuen Strasse.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK):

- Dossier Wasserbauplan "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Luterbach, Hochwasserrückhaltebecken bis Durchlass Hänzirain",
- Verfügung Genehmigung Wasserbauplan vom 26. August 2016
- Revidierter Kostenvoranschlag vom 1. Oktober 2016

Lage Renferhaus (Zieglerspital)

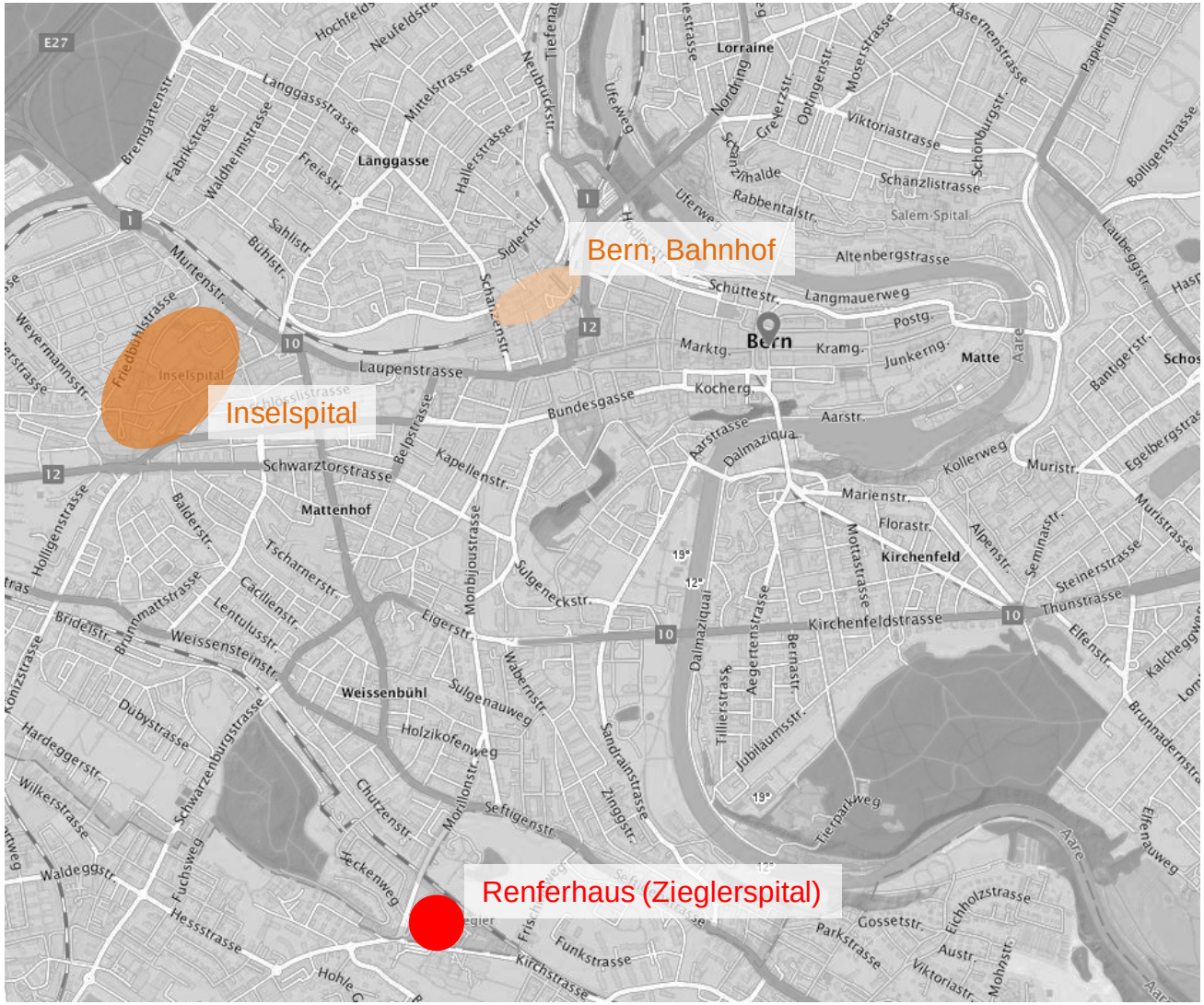

Areal Zieglerspital

Bettenhochhaus: Bundes-Asylzentrum ab 2017

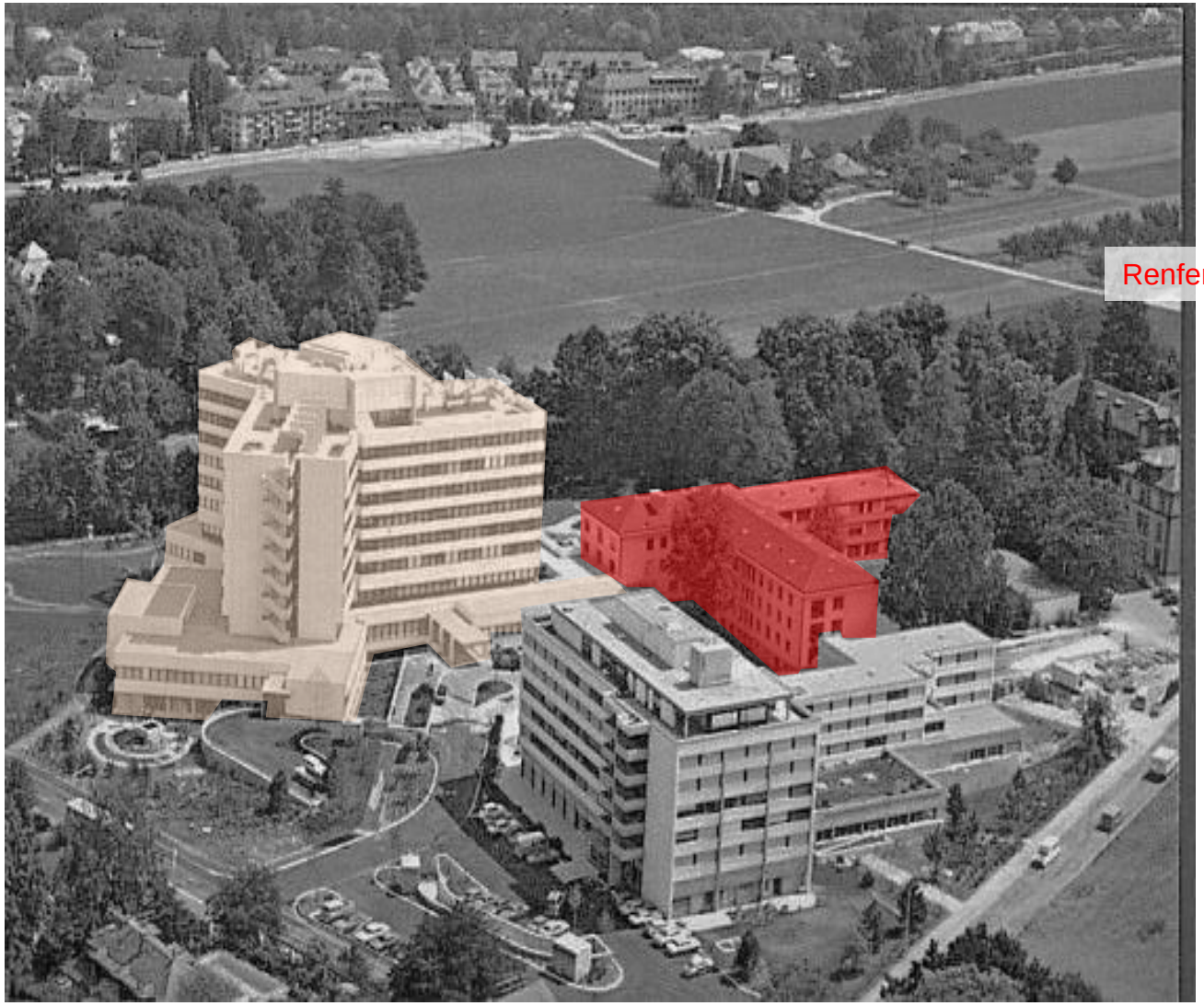

Renferhaus: Medizin-Studierende

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	10/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	608932
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern – Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler);
Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern;
Verpflichtungskredit für Mietkosten, Teilrenovation und Mieterausbau

1 Gegenstand

Im Rahmen des Sonderprogramms des Bundes zur Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in der Humanmedizin werden an der Universität Bern auf August 2018 100 zusätzliche Studienplätze geschaffen. Dafür und für 50 zusätzliche Masterstudierende in Humanmedizin aus anderen Universitäten sind zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich.

Mit den zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben von jährlich **CHF 237'000.--** für Mietkosten und einmaligen Ausgaben von **CHF 2'185'000.--** für die Teilrenovation und den Mieterausbau sollen rund 2'380 m² ehemalige Spitalflächen (Zieglerspital) bis zum 31. Dezember 2023 zugemietet und baulich für die neue Nutzung angepasst werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins- und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins von CHF 237'000.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Juli 2017. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2019, den Veränderungen des Landesindexes zu 80% angepasst werden.

Mietzins netto	CHF	150'000.00
Nebenkosten pauschal	CHF	87'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende jährliche Kosten gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**237'000.00**
zu bewilligender Kredit	**CHF**	**237'000.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

3.2 Einmalige Ausgaben für Teilrenovation und Mieterausbau

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**2'375'000.00**
bestehend aus:			
• Vorbereitungsarbeiten		CHF	175'000.00
• Gebäudehülle		CHF	81'000.00
• Innenausbau		CHF	1'220'000.00
• Haustechnik		CHF	359'000.00
• Nutzerspezifische Ausbauten		CHF	540'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'375'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 27. Oktober 2016)	–	CHF	190'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'185'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV bestimmt sich die Ausgabenkompetenz vorliegend nach der Höhe der einmaligen Ausgaben.

3.3 Folgekosten

Es sind Folgekosten von rund CHF 900'000.-- für die Erstausstattung (Mobiliar, IT-, Audio- und Videotechnik) und Umzüge zu erwarten. Diese Kosten und alle betrieblichen Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Studienplätze in der Humanmedizin gehen zu Lasten der Universität. Sie rechnet mit einer Kostensteigerung von 9 %. Auf Gesuch hin wurde ihr ein Bundesbeitrag von CHF 25 Mio. aus dem "Sonderprogramm Hochschulmedizin 2017–2020" zugesprochen.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. Juli 2017 abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 und in der Finanzplanung der BVE eingestellt und werden über die Konten 316000 und 312000 geleistet.

4.2 Teilrenovation und Mieterausbau

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind:

Konto		Jahr		Betrag
504700	Amt für Grundstücke und Gebäude	2017	CHF	775'000.00
	Umbauten von zugemieteten Liegenschaften	2018	CHF	1'600'000.00
Total			CHF	2'375'000.00

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird, abgestimmt auf die Laufdauer des Mietvertrags, bis zum 30. Dezember 2023 befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 608932
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern – Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler);
Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern;
Verpflichtungskredit für Mietkosten, Teilrenovation und Mieterausbau

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Flächenbedarf Universität Bern 3
3.3 Das Mietobjekt 3
3.4 Teilrenovation und Mieterausbau 3
3.5 Terminplanung 4

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Finanzielle Auswirkungen 4
4.1.1 Wiederkehrende Ausgaben für Miete und Nebenkosten 4
4.1.2 Einmalige Ausgaben für Teilrenovation und Mieterausbau 4
4.2 Finanzierung 5
4.3 Ausstattungskosten 5
4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 5

5 Alternativen und Folgen eines Verzichts 5

6 Antrag 6

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Der Mangel an neu ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz spitzt sich zu. Der Bund hat daher beschlossen, im Rahmen des Sonderprogramms "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" die Anzahl Studienplätze für Humanmedizin um 400 auf 1'300 Studienplätze pro Jahr zu erhöhen. Zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern sollen 100 der zusätzlich benötigten Studienplätze an der Universität Bern geschaffen werden. Zudem soll künftig Raum für 50 zusätzliche Masterstudierende aus anderen Universitäten zur Verfügung stehen, die an der Universität Bern für den Abschluss des Medizinstudiums aufgenommen werden. Mit dem Gebäude des ehemaligen Zieglerspitals steht eine Liegenschaft zur Verfügung, die sich ausgezeichnet als kurzfristig verfügbare Übergangslösung für die Nutzung durch die Universität eignet. Über eine Anschlusslösung wird rechtzeitig vor Ablauf des bis Ende 2023 befristeten Mietverhältnisses zu entscheiden sein.

Der Kreditantrag beinhaltet wiederkehrende Ausgaben von CHF 237'000.-- für die Mietzins- und Nebenkosten ab dem 1. Juli 2017 und einmalige Ausgaben von CHF 2'185'000.-- für die Teilrenovation und räumlichen Anpassungen.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um dem Ärztemangel, insbesondere in der Hausarztmedizin und in der Grundversorgung, zu begegnen, sollen im Rahmen des Sonderprogramms des Bundes "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" 400 zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden. 100 davon an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Zudem sollen 50 Masterstudierende aus Zusammenarbeiten mit anderen Universitäten in Bern aufgenommen werden. Dieser Zuwachs kann in den bereits heute nicht ausreichenden Raumkapazitäten der Universität Bern nicht mehr aufgenommen werden.

Das Berner Medizinstudium hat ein schweizweit einzigartiges Ausbildungssystem mit einem hohen Anteil an Kleingruppen-Unterricht, mit einem problembasierten Lernen und Fertigkeiten-Training. Dafür werden Gruppenräume mit entsprechender Lerninfrastruktur benötigt. Für die Kurse in Anatomie, Biochemie, Physiologie, Physik, ORL-Ophthalmologie, Pathologie, Hämatologie und Mikrobiologie sind speziell ausgerüstete Praktikumsräume notwendig.

3.2 Flächenbedarf Universität Bern

Die Universität Bern hat in den letzten zehn Jahren die Anzahl Studienplätze in der Medizin von 125 auf 220 im Bachelorstudium sowie von 160 auf 240 im Masterstudium erhöht. Dies in den bestehenden Räumlichkeiten, weshalb bereits heute rund 900 m^2 Flächen fehlen. Zusätzlich wird der Flächenbedarf nun in den nächsten sechs Jahren kontinuierlich weitersteigen, weil sechs mal 100 Vollzeitstudierende und drei mal 50 Masterstudierende mehr hinzukommen werden. Nach sechs Jahren entspricht dies 750 zusätzlichen Studierenden. Die Zumiete von rund 2'380 m² im Renferhaus ist daher dringend erforderlich, auch wenn damit voraussichtlich noch nicht der gesamte zusätzliche Flächenbedarf gedeckt werden kann. Es ist insbesondere nicht auszuschliessen, dass eine ergänzende Mietlösung für einen Grosshörsaal mit 400 Plätzen nötig werden könnte.

3.3 Das Mietobjekt

Die Raumaufteilung des ehemaligen Spitalgebäudes eignet sich gut für die geplante universitäre Nutzung. Zudem ist der Nettomietzins mit CHF 63.-- pro m²/Jahr günstig. Die jährliche Nettomiete für die Gesamtfläche von 2'380 m² beläuft sich auf CHF 150'000.-- pro Jahr. Das Gebäude gehört der Stadt Bern und wird dem Kanton im bestehenden Zustand ohne weitere Leistungen vermietet. Die Räumlichkeiten müssen daher durch den Kanton bereitgestellt und ausgestattet werden. Dafür sind einmalige Investitionen von rund CHF 2,375 Mio. nötig. Basierend auf der vereinbarten Mietdauer bis Ende 2023 betragen die Kosten für die Abschreibung und Verzinsung der Investitionen rund CHF 169.-- pro m²/Jahr. Mit dem Nettomietzins ergibt dies einen Quadratmeterpreis von gesamthaft rund CHF 232.-- pro Jahr. Er entspricht damit den kantonalen Standardkosten für Unterrichts-, Lehr- und Büroräume an einer solchen Lage und liegt im Mittelfeld der für die Stadt Bern erhobenen marktüblichen Preise.

3.4 Teilrenovation und Mieterausbau

Das Renferhaus gehört zum ehemaligen Zieglerspital in Bern und wird seit Mai 2016 vorübergehend als kantonale Asylunterkunft genutzt. Die Grundstruktur des Gebäudes ist in einem guten Zustand. Die Bereitstellungs- und Ausbauarbeiten können daher auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

Die Massnahmen beinhalten Vorbereitungsarbeiten, Arbeiten an der Gebäudehülle, im Innenausbau und an der Haustechnik sowie nutzerspezifische Ausbauten. Grundsätzlich sind die folgenden Arbeiten vorgesehen, die allerdings im Verlauf der Projektierung noch im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden:

- Detaillierte Bestandesaufnahme, Abbruch- und Demontagearbeiten sowie die Sanierung von Schadstoffen;
- gezielte Reparaturen an der Gebäudehülle und Ersatz von Fenstern und Lammellenstoren;
- Anpassung von Böden, Wänden und Decken im Inneren des Gebäudes. Alle Oberflächen werden instandgesetzt und aufgefrischt. Teile der Sanitäranlagen und Kücheninstallationen werden ersetzt oder ergänzt. Gleiches gilt für Schränke und Türen. Zudem sind Brandschutzmassnahmen zur Einhaltung geltender Vorschriften nötig;
- Anpassungen bei der Haustechnik, an den Elektro-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen;
- nutzerspezifische Ausbauten, insbesondere zusätzliche Trennwände, Einbau von Communication Hubs sowie Akustikmassnahmen.

Mit den Projektierungsarbeiten wird Anfang 2017 gestartet.

3.5 Terminplanung

Übernahme des Objekts	1. Juli 2017
Projektierung / Baugenehmigung	Januar bis Dezember 2017
Bauausführung	Januar bis August 2018
Inbetriebnahme	September 2018

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

4.1.1 Wiederkehrende Ausgaben für Miete und Nebenkosten

Der Nettomietzins von CHF 150'000.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Juli 2017. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2019, den Veränderungen des Landesindexes zu 80% angepasst werden.

Mietzins netto	CHF	150'000.00
Nebenkosten pauschal	CHF	87'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende jährliche Kosten gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	**CHF**	**237'000. 00**
zu bewilligender Kredit	**CHF**	**237'000.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.1.2 Einmalige Ausgaben für Teilrenovation und Mieterausbau

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**2'375'000.00**
bestehend aus:			
• Vorbereitungsarbeiten		CHF	175'000.00
• Gebäudehülle		CHF	81'000.00
• Innenausbau		CHF	1'220'000.00
• Haustechnik		CHF	359'000.00
• Nutzerspezifische Ausbauten		CHF	540'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'375'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 27. Oktober 2016)	–	CHF	190'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'185'000.00**

12|00|O|3

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV bestimmt sich die Ausgabenkompetenz vorliegend nach der Höhe der einmaligen Ausgaben.

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag und im Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der gemäss Ziffer 4 des Beschlussentwurfs abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Ausstattungskosten

Für die Erstausstattung (Mobiliar, IT-, Audio- und Videotechnik) und die Umzüge sind Kosten von rund CHF 900'000.-- zu erwarten. Diese Kosten gehen zu Lasten der Universität und werden in deren Budget eingestellt.

4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Alle betrieblichen Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Studienplätze in der Humanmedizin gehen zulasten der Universität. Sie rechnet mit einer Kostensteigerung von 9 %. Die Auswirkungen der Erhöhung der Studienplätze auf das Ausbildungskonzept werden noch eingehend geklärt. Ein personeller Mehrbedarf wird einerseits bei den direkt mit Studierenden beschäftigten Funktionen entstehen und andererseits beim Personal im Zusammenhang mit Neuberufungen für neue Professuren. Auf Gesuch hin wurde der Universität als Anschubfinanzierung ein Bundesbeitrag von CHF 25 Mio. aus dem "Sonderprogramm Hochschulmedizin 2017–2020" zugesprochen.

Generell gehen die Universität und die kantonale Aufgaben- und Finanzplanung von einem jährlichen Wachstum des Staatsbeitrags von 1% aus.

5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Der Medizinalstandort Bern ist ein wirtschaftlicher Erfolgsfaktor des Kantons Bern, den es zu verteidigen und nach Möglichkeit zu entwickeln gilt. Deshalb hat der Regierungsrat 2016 die Strategie "Stärkung Medizinalstandort Bern und grösste Medizinische Fakultät der Schweiz" beschlossen. Ohne zusätzliche Räumlichkeiten könnte sich der Kanton Bern nicht an der Umsetzung des vom Bund beschlossenen Ausbaus der Anzahl Studienplätze für Humanmedizin beteiligen. Zudem müssten die bereits ohne Ausbau fehlenden Flächen über weitere Zumieten sichergestellt werden. Das wäre mit Mehrkosten verbunden, denn die Zumiete des Renferhauses ist sehr attraktiv. Eine vergleichbar günstige Zumiete liesse sich an einem anderen Standort kaum realisieren.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Luftbild Areal Zieglerspital

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Mietvertrag
- Kostenschätzung für Teilrenovation und Mieterausbau vor der Projektierung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	40/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	578447
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

In den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten;
Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite

1 Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite für bestehende und weiterzuführende kantonale Zumieten, deren Ausgabenbewilligungen entweder in den Jahren 2017 und 2018 auslaufen, oder für die in diesem Zeitraum eine Option für eine weitere feste Mietdauer geltend gemacht werden kann, oder für die veraltete Mietverträge bestehen, die aktualisiert werden sollen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b

3 Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Zumieten

Die in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligung für bestehende kantonale Zumieten werden im Interesse einer besseren Übersicht in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Zumiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die folgenden Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können:

3.1 Bern, Bernstrasse 100

Nutzer:	Kantonspolizei, Polizeiwache Bern West
Vertragsnummer:	200367
Kantonale Zumiete seit:	15. Februar 2008
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Januar 2028

Mietkosten pro Jahr				CHF	488'016.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	424'356.00		
	Nebenkosten	CHF	63'660.00		
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**488'016.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**488'016.00**

3.2 Bern, Brunnadernstrasse 42

Nutzer:	Kantonspolizei, Polizeiwache Bern Ost
Vertragsnummer:	200360
Kantonale Zumiete seit:	1. Januar 2008
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027

Mietkosten pro Jahr				CHF	417'920.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	367'940.00		
	Nebenkosten	CHF	49'980.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**417'920.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**417'920.00**

3.3 Bern, Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6
(zusammenhängende Liegenschaft)

Nutzer:	Kantonspolizei, Polizeiwache Bern Mitte
Vertragsnummer:	200357
Kantonale Zumiete seit:	1. Januar 2008
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027

Mietkosten pro Jahr				CHF	2'238'870.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'923'870.00		
	Nebenkosten	CHF	315'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**2'238'870.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**2'238'870.00**

3.4 Bern, Neubrückstrasse 166

Nutzer:	Kantonspolizei, Polizeistützpunkt Neufeld
Vertragsnummer:	200373
Kantonale Zumiete seit:	1. Januar 2008
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027

Mietkosten pro Jahr				CHF	993'000.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	953'000.00		
	Nebenkosten	CHF	40'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**993'000.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**993'000.00**

3.5 Biel, Ländtestrasse 20

Nutzer:	Kantonspolizei / Justice-Staatsanwaltschaft
Vertragsnummer:	200673
Kantonale Zumiete seit:	1. August 2008
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2028

Mietkosten pro Jahr				CHF	426'866.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	386'866.00		
	Nebenkosten	CHF	40'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**426'866.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**426'866.00**

3.6 Bern, Stadtbachstrasse 64

Nutzer:	BFH, Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS)
Vertragsnummer:	200252
Kantonale Zumiete seit:	1. September 2006
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2028

Mietkosten pro Jahr				CHF	496'784.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	449'184.00		
	Nebenkosten	CHF	47'600.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**496'784.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**496'784.00**

3.7 Biel, Salzhausstrasse 21

Nutzer:	Schule für Gestaltung Biel (SFGB)
Vertragsnummer:	200609
Kantonale Zumiete seit:	1. September 2009
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024

Mietkosten pro Jahr				CHF	552'156.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	496'836.00		
	Nebenkosten	CHF	55'320.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**552'156.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**552'156.00**

3.8 Biel, Zentralstrasse 62 / 64 / 66

Nutzer:	Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ)
Vertragsnummer:	200409
Kantonale Zumiete seit:	1. September 2009
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024

Mietkosten pro Jahr				CHF	346'488.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	298'488.00		
	Nebenkosten	CHF	48'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**346'488.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**346'488.00**

3.9 Biel, Kontrollstrasse 20

Nutzer:	Erziehungsberatung, Amt für Migration und Personenstand, Betreibungs- und Konkursamt Verwaltungsregion Seeland und Tiefbauamt Oberingenieurkreis III
Vertragsnummer:	200384, 200371
Kantonale Zumiete seit:	1. November 2009
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2024

Mietkosten pro Jahr				CHF	963'384.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	888'384.00		
	Nebenkosten	CHF	75'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**963'384.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**963'384.00**

3.10 Ostermundigen, Poststrasse 25

Nutzer:	Betreibungs- und Konkursamt Mittelland, Grundbuchamt und Regierungstatthalteramt
Vertragsnummer:	200394 und 200395
Kantonale Zumiete seit:	1. Mai 2009 und 1. Mai 2010
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2025

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'516'043.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'353'782.00		
	Nebenkosten	CHF	162'261.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1'516'043.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1'516'043.00**

3.11 Bern, Laupenstrasse 18/18a

Nutzer:	Zivilstandsamt Bern-Mittelland und Ausweiszentrum Bern
Vertragsnummer:	200411, 200513, 200538
Kantonale Zumiete seit:	1. Dezember 2009
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2025

Mietkosten pro Jahr				CHF	720'744.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	649'536.00		
	Nebenkosten	CHF	71'208.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**720'744.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**720'744.00**

3.12 Bern, Hallerstrasse 12

Nutzer:	Universität Bern, Geografisches Institut
Vertragsnummer:	200204
Kantonale Zumiete seit:	20. Oktober 1974
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. November 2018 bis zum 31. Oktober 2023

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'295'536.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'175'236.00		
	Nebenkosten	CHF	120'300.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1'295'536.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1'295'536.00**

3.13 Bern, Hallerstrasse 6

Nutzer:	Universität Bern (World Trade Institute WTI und International Space Science Institute) genutzt
Vertragsnummer:	200203 und 200523
Kantonale Zumiete seit:	1998 und 1. Januar 2012
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2029

Mietkosten pro Jahr				CHF	873'826.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	795'226.00		
	Nebenkosten	CHF	78'600.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs 2 FLG				**CHF**	**873'826.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**873'826.00**

3.14 Bern, Schwarztorstrasse 87

Nutzer:	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern
Vertragsnummer:	200340
Kantonale Zumiete seit:	1. August 2007
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2023

Mietkosten pro Jahr				CHF	504'732.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	447'732.00		
	Nebenkosten	CHF	57'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**504'732.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**504'732.00**

3.15 Bern, Effingerstrasse 12

Nutzer:	Erziehungsberatung Bern und die Kinder- und Jugend-psychiatrische Poliklinik der Universität Bern
Vertragsnummer:	200642, 200641
Kantonale Zumiete seit:	1. Januar 1968 und 1. November 1997
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2027

Mietkosten pro Jahr				CHF	238'330.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	213'330.00		
	Nebenkosten	CHF	25'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**238'330.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**238'330.00**

3.16 Bern, Schwarztorstrasse 48

Nutzer:	Berner Fachhochschule
Vertragsnummer:	200450
Kantonale Zumiete seit:	1. September 2011
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2026

Mietkosten pro Jahr				CHF	2'014'152.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'779'600.00		
	Nebenkosten	CHF	234'552.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**2'014'152.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**2'014'152.00**

3.17 Bern, Gesellschaftsstrasse 47/49

Nutzer:	Universität Bern
Vertragsnummer:	200202
Kantonale Zumiete seit:	1. März 1973
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2027

Mietkosten pro Jahr				CHF	244'490.20
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	224'140.20		
	Nebenkosten	CHF	20'350.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**244'490.20**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**244'490.20**

3.18 Burgdorf, Pestalozzistrasse 17

Nutzer:	Gymnasium Burgdorf
Vertragsnummer:	200576
Kantonale Zumiete seit:	1. Januar 1998
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2026

Mietkosten pro Jahr				CHF	883'944.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	668'404.00		
	Nebenkosten	CHF	180'000.00		
	Amortisation	CHF	35'540.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**883'944.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**883'944.00**

3.19 Köniz, Bläuackerstrasse 1

Nutzer:		BFF, Berufsvorbereitendes Schuljahr			
Vertragsnummer:		200502			
Kantonale Zumiete seit:		1. August 2001			
Beantragte Verlängerung:		10 Jahre ab 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2026			
Mietkosten pro Jahr				CHF	329'102.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	305'502.00		
	Nebenkosten a conto	CHF	23'600.00		
Jährliche Gesamtkosten massgebende Kreditsumme				**CHF**	**329'102.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**329'102.00**

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst. Die Zahlungen sind im Voranschlag 2017 und in der Finanz- und Aufgabenplan 2018–2020 in der Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

6 Bedingungen

Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

7 Fakultatives Referendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400'000.-- pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 578447
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

In den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Sammelbeschluss über Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Periodische Sammelbeschlüsse ... 3
3.3 Befristung der Ausgabenbewilligungen ... 4
3.4 Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten ... 4
3.5 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen ... 4
3.6 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen ... 4
3.7 Marktüblichkeit ... 4
3.8 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen ... 4

4 Zu den einzelnen Kreditanträgen ... 5
4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen ... 5
4.1.1 Bern, Bernstrasse 100 ... 5
4.1.2 Bern, Brunnadernstrasse 42 ... 5
4.1.3 Bern, Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6 ... 6
4.1.4 Bern, Neubrückstrasse 166 ... 6
4.1.5 Biel, Ländtestrasse 20 ... 7
4.1.6 Bern, Stadtbachstrasse 64 ... 7
4.2 Zumietobjekte mit Verlängerungsoptionen ... 8
4.2.1 Biel, Salzhausstrasse 21 ... 8
4.2.2 Biel, Zentralstrasse 62 / 64 / 66 ... 8
4.2.3 Biel, Kontrollstrasse 20 ... 9

12|00|O|3

4.2.4 Ostermundigen, Poststrasse 25 9
4.2.5 Bern, Laupenstrasse 18/18a 10
4.2.6 Bern, Hallerstrasse 12 10
4.2.7 Bern, Hallerstrasse 6 11
4.2.8 Bern, Schwarztorstrasse 87 11
4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge 12
4.3.1 Bern, Effingerstrasse 12 12
4.3.2 Bern, Schwarztorstrasse 48 12
4.3.3 Bern, Gesellschaftsstrasse 47/49 13
4.3.4 Burgdorf, Pestalozzistrasse 17 13
4.3.5 Köniz, Bläuackerstrasse 1 14

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 14
5.1 Kostenübersicht 14
5.2 Finanzierung 15

6 Finanzkompetenz 15

7 Alternativen / Folgen eines Verzichts 15

8 Antrag 15

1 Zusammenfassung

Seit das teilrevidierte Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist, gelten Mietausgaben immer als neu. Betroffen sind davon nicht nur neue Zumietprojekte, sondern auch bereits bestehende kantonale Zumieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und auf deren Fortsetzung verzichtet werden könnte.

Mit den vorliegenden Kreditanträgen in Form eines Sammelbeschlusses werden dem Grossen Rat die kantonalen Zumieten unterbreitet, über deren Ausgabenbewilligungen in den Jahren 2017 und 2018 neu zu entscheiden ist. Die insgesamt 19 Kreditanträge wurden aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Zuständigkeit des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern auch auf Zumietobjekte angewiesen. Heute umfasst das kantonale Zumietportfolio 324 Standorte mit insgesamt 576 Zumietverträgen. Seit das teilrevidierte FLG per 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist, gelten Mietausgaben immer als neu. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Zumieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten. Es ist davon auszugehen, dass dem Grossen Rat regelmässig eine Vielzahl von Ausgabenbewilligungen für bereits bestehende kantonale Zumieten unterbreitet werden müssen. Bewilligungen für wiederkehrende Ausgaben mussten früher nicht zwingend befristet werden. Soweit für Zumietobjekte heute noch unbefristete Ausgabenbewilligungen bestehen, sollen diese in den kommenden Jahren sukzessive erneuert werden.

3.2 Periodische Sammelbeschlüsse

Künftig sollen dem Grossen Rat aus Effizienzgründen – voraussichtlich jeweils in der Märzsession – alle bis spätestens Ende des Folgejahres zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für Zumieten in einem Sammelbeschluss zur Bewilligung unterbreitet werden. Als erster seiner Art beinhaltet der vorliegende Sammelbeschluss einmalig auch die Kreditanträge für Ausgabenbewilligungen, die im laufenden Jahr zu erneuern sind. Die nachfolgenden Sammelbeschlüsse werden jeweils nur einen Zeitraum von einem Jahr umfassen.

3.3 Befristung der Ausgabenbewilligungen

Gemäss Art. 154a Abs. 1 FLV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Zumieten sind im Normalfall auf Dauer angelegt. In der Regel sollen daher zu erneuernde Ausgabenbewilligungen auf zehn und solche für Verlängerungsoptionen auf fünf Jahre befristet werden.

3.4 Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden auch teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV). Bei den vertragsbedingten Mehrkosten handelt es sich ausschliesslich um die ordentlichen Anpassungen im Rahmen des Mietrechts. Die Anpassungsgründe können dabei wertvermehrende Investitionen, Kostenveränderungen bei veränderten Hypothekarzinsen, Unterhalts- und Betriebskosten, Heiz- und Nebenkosten, Gebühren und Abgaben nach Art. 269a lit. b OR oder der Teuerungsausgleich auf dem investierten Eigenkapital gemäss Art. 269a lit. e OR sein. Sämtliche beantragten Kreditsummen entsprechen den aktuellen Mietkosten per November 2016. Diese bilden auch die Kostenbasis zur Berechnung der teuerungsbedingten Mehrkosten.

3.5 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für einige Mietliegenschaften bestehen aus historischen Gründen mehrere Mietverträge – teilweise auch mit verschiedenen Vermietern – und dazu gehörige Ausgabenbewilligungen, die je nach Alter zum Teil unbefristet und zum Teil befristet sind. Die Gelegenheit soll genutzt werden, die Ausgabenbewilligungen in diesen Fällen zusammenzufassen und damit einheitlich zu befristen.

3.6 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern, enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden alle zweckdienlichen Unterlagen offen gelegt.

3.7 Marktüblichkeit

Die Mietzinsen werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft und die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen konsequent genutzt. Fünf Mietobjekte , die im vorliegenden Sammelbeschluss enthalten sind (vgl. Ziffern 4.1.4, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.5 und 4.2.7 hinten), wurden auch im Bericht "Interne Analyse der Marktüblichkeit der Mietkosten bei Zumietobjekten" vom 20. August 2014 an den Grossen Rat kommentiert.

3.8 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4 Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die Kreditanträge im Sammelbeschluss lassen sich drei Gruppen zuordnen: 1. kantonale Zumieten, deren Ausgabenbewilligungen in den Jahren 2017 und 2018 auslaufen, 2. Zumieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann und 3. Zumieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.

4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Zumieten laufen die Ausgabenbewilligungen im Verlaufe der Jahre 2017 oder 2018 aus. Die Standorte sollen alle beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen für zehn Jahre verlängert werden:

4.1.1 Bern, Bernstrasse 100

Für die Realisierung des Projekts "Police Bern" wurde per 15. Februar 2008 ein unbefristeter Mietvertrag für die Polizeiwache Bern West über eine Mietfläche von 1'555 m^2 abgeschlossen.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Januar 2018. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 488'016.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Die Polizeiwachen in der Stadt Bern sollen aus sicherheitstechnischen und operativen Gründen vor Ort beibehalten und nicht in das geplante Polizeizentrum integriert werden. Die Kantonspolizei ist daher weiterhin auf den Standort angewiesen. Die Ausgabenbewilligung soll für weitere 10 Jahre, d.h. bis zum 31. Januar 2028, erneuert werden.

Mietkosten pro Jahr				CHF	488'016.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	424'356.00		
	Nebenkosten	CHF	63'660.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**488'016.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**488'016.00**

4.1.2 Bern, Brunnadernstrasse 42

Für die Realisierung des Projekts "Police Bern" wurde per 1. Januar 2008 ein unbefristeter Mietvertrag für die Polizeiwache Bern Ost über eine Mietfläche von 2'100 m^2 abgeschlossen.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2017. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 417'920.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Die Kantonspolizei ist weiterhin auf den Standort angewiesen. Die Ausgabenbewilligung soll für weitere 10 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2027, erneuert werden.

Mietkosten pro Jahr				CHF	417'920.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	367'940.00		
	Nebenkosten	CHF	49'980.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**417'920.00**
zu bewilligender Kredit				**CHF**	**417'920.00**

4.1.3 Bern, Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6

Für die Realisierung des Projekts "Police Bern" wurde per 1. Januar 2008 ein Mietvertrag für die Polizeiwache Bern Mitte und weitere polizeiliche Nutzungen abgeschlossen. Bei dem Mietobjekt handelt es sich um eine Liegenschaft mit insgesamt drei Zugängen, auf die Hodlerstrasse und den Waisenhausplatz. Die Mietfläche beträgt 10'276 m^2.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2017. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 2'238'846.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Die Kantonspolizei ist weiterhin auf den Standort angewiesen. Die Ausgabenbewilligung soll für weitere 10 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2027, erneuert werden.

Mietkosten pro Jahr				CHF	2'238'870.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'923'870.00		
	Nebenkosten	CHF	315'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**2'238'870.00**
zu bewilligender Kredit				**CHF**	**2'238'870.00**

4.1.4 Bern, Neubrückstrasse 166

Für die Realisierung des Projekts "Police Bern" hat der Kanton den Standort des Polizeistützpunkts Neufeld per 1. Januar 2008 als Zumiete über 3'264 m^2 von den Stadtbauten Bern übernommen.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2017. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 993'000.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Das Mietobjekt soll nach der Inbetriebnahme des geplanten Polizeizentrums aufgegeben werden. Bis dahin ist die Kantonspolizei auf den Standort angewiesen. Die Ausgabenbewilligung soll für maximal weitere 10 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2027, erneuert werden.

Mietkosten pro Jahr				CHF	993'000.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	953'000.00		
	Nebenkosten	CHF	40'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**993'000.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**993'000.00**

4.1.5 Biel, Ländtestrasse 20

Für die Zusammenführung der Kantonspolizei mit der Stadtpolizei Biel/Bienne und für die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland hat der Kanton ab dem 1. August 2008 Flächen von 2'530 m^2 gemietet.

Die laufende Ausgabenbewilligung des Grossen Rates vom 18. November 2008 ist befristet bis zum 30. November 2018. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 426'866.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Beide kantonalen Stellen sind unverändert auf den Standort angewiesen. Die Ausgabenbewilligung soll für weitere 10 Jahre erneuert werden, bis zum 30. November 2028.

Mietkosten pro Jahr				CHF	426'866.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	386'866.00		
	Nebenkosten	CHF	40'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**426'866.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**426'866.00**

4.1.6 Bern, Stadtbachstrasse 64

In der Liegenschaft Stadtbachstrasse 64 in Bern mietet der Kanton Bern 2'232 m^2 Räumlichkeiten für die BFH, Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS). Dies ist eine Übergangslösung bis die 2. Etappe der Standortkonzentration der BFH realisiert wird, über die der Grosse Rat in der Junisession 2016 im Grundsatz entschieden hat. Es bestehen mehrere Mietverträge.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Juli 2018. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 496'784.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Der Standort soll solange als möglich weitergenutzt werden. Die Ausgabenbewilligung ist daher für die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, ab dem 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2028. Es ist allerdings möglich, dass das Objekt vor dem Jahr 2025 saniert wird. Diesfalls müsste zur Überbrückung bis zur Standortkonzentration der BFH ein Ersatzobjekt gesucht werden, wofür eine neue Ausgabenbewilligung zu beantragen wäre.

Mietkosten pro Jahr				CHF	496'784.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	449'184.00		
	Nebenkosten	CHF	47'600.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**496'784.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**496'784.00**

4.2 Zumietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Für die nachfolgenden Standorte gelten zurzeit Mietverträge, für die in den Jahren 2017 und 2018 Verlängerungsoptionen für weitere fixe Vertragsdauern geltend gemacht werden können. Wird auf die Option verzichtet, gelten die Verträge unbefristet weiter. Die Optionen sind in den meisten Fällen bis 18 Monate vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer geltend zu machen. Sie sind in den Fällen sinnvoll, in denen der Kanton an einer weiteren fixen Vertragsdauer, und damit an einem Kündigungsschutz, interessiert ist. Um die Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil sie neue Verpflichtungen begründen, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligungen hinaus gelten.

4.2.1 Biel, Salzhausstrasse 21

Die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 21 mit einer Fläche von 2'766 m² werden seit dem 1. September 2009 durch die Schule für Gestaltung Biel (SFGB) genutzt.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. August 2019. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 552'156.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Bis zum 28. Februar 2018 kann eine Option für eine weitere feste Mietdauer von fünf Jahren, bis zum 31. August 2024, eingelöst werden. Die Ausgabenbewilligung soll daher entsprechend um fünf Jahre verlängert werden bis zum 31. August 2024.

Mietkosten pro Jahr				CHF	552'156.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	496'836.00		
	Nebenkosten	CHF	55'320.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**552'156.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**552'156.00**

4.2.2 Biel, Zentralstrasse 62 / 64 / 66

Die Räumlichkeiten an der Zentralstrasse 62 / 64 / 66 mit einer Fläche von 1'820 m² werden seit dem 1. September 2009 durch das Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ) genutzt. Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. August 2019. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen seit Wegfall der Amortisationskosten für den Mieterausbau CHF 346'488.-- (inkl. bisherige Teuerung) und liegen im Marktvergleich im Mittelfeld.

Bis zum 31. August 2018 kann eine Option für eine weitere feste Mietdauer von fünf Jahren, d.h. bis 31. August 2024, eingelöst werden. Die Ausgabenbewilligung soll daher entsprechend um 5 Jahre verlängert werden, bis zum 31. August 2024.

Mietkosten pro Jahr				CHF	346'488.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	298'488.00		
	Nebenkosten	CHF	48'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**346'488.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**346'488.00**

4.2.3 Biel, Kontrollstrasse 20

Im Rahmen der Reform der dezentralen Kantonalen Verwaltung werden seit dem 1. November 2009 für die französischsprachige Erziehungsberatung, das Betreibungs- und Konkursamt Verwaltungsregion Seeland, das Amt für Migration und Personenstand (Ausweiszentrum) und das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis III) insgesamt 3'332 m^2 zugemietet. Es bestehen mehrere Mietverträge und Ausgabenbewilligungen.

Die laufenden Ausgabenbewilligungen des Grossen Rates vom 18. November 2008 und 19. Januar 2009 sind befristet bis zum 31. Oktober 2019. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 370'916.-- (inkl. bisherige Teuerung) und sind für ein nutzerspezifisch ausgebautes Objekt an dieser Lage marktüblich. Die zentrale Lage ist für das Passbüro und das Zivilstandesamt zwingend erforderlich.

Bis zum 31. Oktober 2018 kann eine Option zur Verlängerung der festen Mietdauer um 5 Jahre, d.h. bis zum 31. Oktober 2024, geltend gemacht werden. Die Ausgabenbewilligungen sollen zusammengefasst und um 5 Jahre verlängert werden, bis zum 31. Oktober 2024.

Mietkosten pro Jahr				CHF	963'384.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	888'384.00		
	Nebenkosten	CHF	75'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**963'384.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**963'384.00**

4.2.4 Ostermundigen, Poststrasse 25

Im Rahmen der Reform der dezentralen Kantonalen Verwaltung und Justizreform wurden per 1. Mai 2009 und per 1. Mai 2010 für das Betreibungs- und Konkursamt, das Grundbuchamt und das Regierungsstatthalteramt Mittelland insgesamt Flächen von 7'286 m^2 von verschiedenen Vermietern zugemietet.

Die laufende Ausgabenbewilligung des Grossen Rates vom 1. April 2009 ist befristet bis zum 30. April 2020. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 1'516'043.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Bis zum 30. April 2018 kann eine erste Option zur Verlängerung der festen Mietdauer um 5 Jahre geltend gemacht werden. Die Ausgabenbewilligung soll daher um 5 Jahre verlängert werden, bis zum 30. April 2025.

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'516'043.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'353'782.00		
	Nebenkosten	CHF	162'261.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1'516'043.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1'516'043.00**

4.2.5 Bern, Laupenstrasse 18/18a

Im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und Justizreform wurden per 1. Dezember 2009 Flächen von insgesamt 2'377 m^2 für das Amt für Migration und Personenstand Bern (Ausweiszentum und Zivilstandesamt) zugemietet. Die Räumlichkeiten müssen wegen des hohen Publikumsverkehrs zwingend an zentraler Lage in Bahnhofsnähe sein.

Die laufende Ausgabenbewilligung des Grossen Rates vom 7. September 2009 gilt bis zum 28. Februar 2020. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen seit Wegfall der Amortisationskosten für den Mieterausbau CHF 720'744.-- (inkl. bisherige Teuerung) und sind für ein Objekt an dieser Lage marktüblich.

Bis zum 30. November 2018 kann eine Option zur Verlängerung der festen Mietdauer um 5 Jahre, d.h. bis zum zum 28. Februar 2025, geltend gemacht werden. Die Ausgabenbewilligung soll daher entsprechend um 5 Jahre verlängert werden, bis zum 28. Februar 2025.

Mietkosten pro Jahr				CHF	720'744.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	649'536.00		
	Nebenkosten	CHF	71'208.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**720'744.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**720'744.00**

4.2.6 Bern, Hallerstrasse 12

An der Hallerstrasse 12 werden seit dem 20. Oktober 1974 für das Geographische Institut der Universität Bern und die Antikensammlung Bern rund 5'240 m² Fläche zugemietet.

Die seit über vierzig Jahren laufende Ausgabenbewilligung ist zwar nicht befristet, entspricht aber nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Der derzeitige Mietvertrag wurde mehrmals durch Nachträge verlängert und ist zurzeit fest abgeschlossen bis zum 31. Oktober 2018. Per Ende April 2017 kann eine Verlängerungsoption für eine weitere feste Vertragsdauer von fünf Jahren geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf die mögliche Geltendmachung der Verlängerungsoption soll die veraltete Ausgabenbewilligung aktualisiert und einstweilen für eine Dauer von 5 Jahren erneuert werden, bis zum 31. Oktober 2023.

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'295'536.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'175'236.00		
	Nebenkosten	CHF	120'300.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1'295'536.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1'295'536.00**

4.2.7 Bern, Hallerstrasse 6

Die Räumlichkeiten an der Hallerstrasse 6 mit rund 2820 m² Büro- und Seminarräumlichkeiten werden seit den Achzigerjahren bzw. seit Anfang 2012 durch die Universität Bern (World Trade Institute WTI und International Space Science Institute) genutzt. Dafür bestehen mehrere Mietverträge und Ausgabenbewilligungen. Der Kanton hat seinerzeit den Mietvertrag vom World Trade Institute übernommen. Die Miete ist im Marktvergleich hoch, weshalb Alternativen auch künftig laufend zu prüfen sind.

Eine der laufenden Ausgabenbewilligungen gilt bis zum 31. Juli 2019. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 873'826.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Per 31. Juli 2018 kann eine erste Option zur Verlängerung der festen Mietdauer um 10 Jahre, d.h. bis 31. Juli 2029, eingelöst werden. Die Ausgabenbewilligungen sollen zusammengefasst und um 10 Jahre verlängert werden, bis zum 31. Juli 2029.

Mietkosten pro Jahr				CHF	873'826.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	795'226.00		
	Nebenkosten	CHF	78'600.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**873'826.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**873'826.00**

4.2.8 Bern, Schwarztorstrasse 87

Die Räumlichkeiten an der Schwarztorstrasse 87, mit rund 1'912 m² Büro- und Schulungsräumlichkeiten, werden seit 2007 bzw. 2008 durch die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF) genutzt. Es bestehen mehrere Mietverträge und Ausgabenbewilligungen.

Für zwei Mietverträge bestehen unbefristete Ausgabenbewilligungen. Für ein Stockwerk ist die Ausgabenbewilligung befristet bis zum 31. Juli 2018. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 504'732.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Per 31. Juli 2017 können für die drei Stockwerke Optionen zur Verlängerung der festen Mietdauer um 5 Jahre, d.h. bis 31. Juli 2023, eingelöst werden. Der Standort wird bis auf Weiteres durch die BFF weitergenutzt. Die Ausgabenbewilligungen sollen zusammengefasst und um 5 Jahre verlängert werden, bis zum 31. Juli 2023.

Mietkosten pro Jahr				CHF	504'732.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	447'732.00		
	Nebenkosten	CHF	57'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**504'732.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**504'732.00**

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Bern, Effingerstrasse 12

Seit dem 1. Januar 1968 bzw. 1. November 1997 mietet der Kanton 858 m² Räumlichkeiten für die Erziehungsberatung Bern und die Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik der Universität Bern an der Effingerstrasse 12, im 2. und im 3.-6. Obergeschoss. Da die beiden Nutzer auch im Nachbargebäude an der Effingerstrasse 14a eingemietet sind, soll die Mietdauer für die Effingerstrasse 12 derjenigen für die Effingerstrasse 14a angepasst werden. Mit der seit 1. Januar 2017 verselbständigten UPD werden Untermietverträge abgeschlossen.

Für den neuen Mietvertrag soll die Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 10 Jahren erneuert werden, bis zum 30. Juni 2027.

Mietkosten pro Jahr				CHF	238'330.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	213'330.00		
	Nebenkosten	CHF	25'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**238'330.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**238'330.00**

4.3.2 Bern, Schwarztorstrasse 48

Seit dem 1. September 2011 mietet der Kanton insgesamt 8'148 m² Büro-, Schulungs-, Archiv- und Lagerflächen für die Berner Fachhochschule.

Die laufende Ausgabenbewilligung gilt bis zum 31. August 2021. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 3'136'716.-- (inkl. bisherige Teuerung und Amortisation von Mieterausbauten). Der Mietvertrag läuft per 31. August 2021 ohne Kündigung aus.

Um den Standort bis zur Konzentration der Berner Fachhochschule in einem Campus Bern zu sichern, wurde der Mietvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rats mittels Nachtrag bis zum 31. August 2024 verlängert. Ab 1. September 2021 werden die Kosten für die Amortisation der Mieterausbauten wegfallen. Danach reduziert sich der Mietzins auf CHF 250.-- pro m²/Jahr. Teuerungsbereinigt ist mit voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten von CHF 2'014'152.-- zu rechnen.

Die Ausgabenbewilligung soll entsprechend verlängert werden, ab dem 1. September 2021 bis zum 31. August 2024.

Mietkosten pro Jahr				CHF	2'014'152.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'779'600.00		
	Nebenkosten	CHF	234'552.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**2'014'152.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**2'014'152.00**

4.3.3 Bern, Gesellschaftsstrasse 47/49

Die Räumlichkeiten an der Gesellschaftsstrasse 47/49 werden seit 1. März 1973 durch die Universität Bern genutzt. Die Mietobjekt umfasst 1'316 m² Büro- und Lagerflächen.

Die laufende Ausgabenbewilligung für jährliche Mietkosten von aktuell CHF 244'490.20 ist unbefristet. Der über 40-jährige Mietvertrag muss jedoch aktualisiert werden. Für die Zeit ab 1. Juli 2017 ist daher ein entsprechender Nachtrag vorgesehen.

Die Ausgabenbewilligung ist für die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, ab 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2027.

Mietkosten pro Jahr				CHF	244'490.20
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	224'140.20		
	Nebenkosten	CHF	20'350.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**244'490.20**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**244'490.20**

4.3.4 Burgdorf, Pestalozzistrasse 17

An der Pestalozzistrasse 17 mietet der Kanton seit dem 1. Januar 1998 von der Stadt Burgdorf 6'360 m^2 Büro- und Schulräume sowie 20'000 m^2 Land für das Gymnasium Burgdorf.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist unbefristet. Der Mietvertrag aus dem Jahre 1999 muss jedoch aktualisiert werden. Für die Zeit ab 1. Januar 2017 wurde daher ein Nachtrag abgeschlossen, unter dem Vorbehalt der Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat.

Die Ausgaben sollen für eine Dauer von zehn Jahren bewilligt werden, rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2026.

Mietkosten pro Jahr				CHF	883'944.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	668'404.00		
	Nebenkosten	CHF	180'000.00		
	Amortisation	CHF	35'540.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**883'944.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**883'944.00**

4.3.5 Köniz, Bläuackerstrasse 1

An der Bläuackerstrasse 1 mietet der Kanton seit dem 1. August 2001 881 m² Flächen für die BFF Bern (Berufsvorbereitendes Schuljahr). Die laufende Ausgabenbewilligung für die jährlichen Mietkosten von aktuell CHF 139'192.-- ist unbefristet.

Seit dem 1. Januar 2016 werden zusätzlich 1'169 m² Büro- und Schulungsflächen als Ersatz für den Standort Lorrainestrasse 3a und für zusätzliche Klassen der Berufsvorbereitende Schuljahre Integration zugemietet. Dafür besteht eine separate Ausgabenbewilligung für jährliche Miet- und Nebenkosten von CHF 189'910.--, die vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2026 gilt.

Die beiden Zumieten sollen in einer Ausgabenbewilligung zusammengefasst werden, mit einer Laufdauer bis zum 31. Januar 2026. Die gesamten Miet- und Nebenkosten betragen jährlich CHF 329'102.--.

Mietkosten pro Jahr				CHF	329'102.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	305'502.00		
	Nebenkosten a conto	CHF	23'600.00		
Jährliche Gesamtkosten massgebende Kreditsumme				**CHF**	**329'102.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**329'102.00**

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Bern, Bernstrasse 100	Polizeistützpunkt Bern West	CHF	488'016.00
2	Bern, Brunnadernstrasse 42	Polizeistützpunkt Bern Ost	CHF	417'920.00
3	Bern, Waisenhausplatz 32, 32a und Hodlerstrasse 6	Polizeistützpunkt Bern Mitte	CHF	2'238'870.00
4	Bern, Neubrückstrasse 166	Polizeistützpunkt Neufeld	CHF	993'000.00
5	Biel, Ländtestrasse 20	Kantonspolizei Staatsanwaltschaft	CHF	426'866.00
6	Bern, Stadtbachstrasse 64	BFH Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit	CHF	496'784.00
7	Biel, Salzhausstrasse 21	Schule für Gestaltung Biel (SFGB)	CHF	552'156.00
8	Biel, Zentralstrasse 62	Berufsinformationszentrum	CHF	346'488.00
9	Biel, Kontrollstrasse 20	Erziehungsberatung, Betreibungsamt/ Tiefbauamt	CHF	963'384.00
10	Ostermundigen, Poststrasse 25	Betreibungs- und Konkursamt Bern Mittelland und Regierungsstatthalteramt	CHF	1'516'043.00
11	Bern, Laupenstrasse 18/18a	Amt für Migration und Personenstand	CHF	720'744.00
12	Bern, Hallerstrasse 12	Universität	CHF	1'295'536.00
13	Bern, Hallerstrasse 6	Universität	CHF	873'826.00
14	Bern, Schwarztorstrasse 87	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern	CHF	504'732.00
15	Bern, Effingerstrasse 12	Erziehungsberatung	CHF	238'330.00
16	Bern, Schwarztorstrasse 48	BFH Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit	CHF	2'014'152.00
17	Bern, Gesellschaftsstrasse 47/49	Universität	CHF	244'290.20
18	Burgdorf, Pestalozzistrasse 17	Gymnasium Burgdorf	CHF	883'944.00
19	Köniz, Bläuackerstrasse 1	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern	CHF	329'102.00

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50, die im Voranschlag 2017 und der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in Ziffer 4 des Beschlusses abgelöst werden.

6 Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000.-- pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Der Beschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7 Alternativen / Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Zumieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Zumietstandorte langfristig zu sichern. Dies gilt umso mehr in den zahlreichen Fällen, in denen Mieterausbauten nötig waren, die nun amortisiert sind. Neue Standorte erfordern meistens erneut Investitionen für Mieterausbauten und jeder Umzug ist mit hohen Kosten und einem grossen Aufwand verbunden. Zudem ist es erfahrungsgemäss gerade in den städtischen Lagen überaus schwierig, geeignete Zumietobjekte zu finden.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK:
- Übersichtstabelle Mietverträge

rykart
ARCHITEKTEN AG

- Perimeter
- Zone für öffentliche Nutzung ZöN
- Bestehende Bauten PZHSM
- Abbruch
- Neue Bauten PZHSM
- Umgebung neu
- Provisorium

HSM/CPLEAM Münchenbuchsee: Visualisierung/visualisation

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	11/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	631958
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM)
Neubau für Sporthalle, Schul- und Therapieräume, Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassungen der bestehenden Gebäude
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) benötigt eine neue Sport- und Mehrzweckhalle sowie neue Schul- und Therapieräume, um den heutigen Bildungsanforderungen zu genügen. Gleichzeitig sollen zwei kleinere Ersatzbauten errichtet sowie die bestehenden Gebäude instandgesetzt und den aktuellen betrieblichen Bedürfnissen angepasst werden. Der beantragte Kredit beläuft sich auf **CHF 32'350'000.--** (Gesamtkosten von CHF 33'950'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 1'600'000.--) für die Ausführung der baulichen Massnahmen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1), Art. 74a Abs. 1
- Verordnung über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281), Art. 45
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand: 1. April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		CHF	34'550'000.00
• Machbarkeitsstudie, Wettbewerb	CHF 600'000.00		
• Neubau	CHF 19'600'000.00		
• Altbauten	CHF 12'400'000.00		
• Wärmeerzeugung (vorsorglich eingestellt)	CHF 1'300'000.00		
• Ausstattung (Finanzierung GEF)	CHF 650'000.00		
abzüglich der mit RRB 724/2014 bewilligten Ausgaben für Vorstudien (Machbarkeitsstudie und Projektwettbewerb)	–	CHF	600'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**33'950'000.00**
abzüglich der mit GRB vom 16. März 2015 bewilligten Ausgaben für die Projektierung	–	CHF	1'600'000.00
Zu bewilligender Ausführungskredit		**CHF**	**32'350'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eingestellt sind.

Produktgruppe:	09.15.9100	Immobilienmanagement
Objekt:	BE GID 042520	Parzellennummer 6

Konto 4980 503000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	bisher	CHF	1'600'000.00
		2017	CHF	500'000.00
		2018	CHF	12'000'000.00
		2019	CHF	7'000'000.00
		2020	CHF	5'350'000.00
		2021	CHF	5'000'000.00
		2022	CHF	1'850'000.00

Produktgruppe:	04.17.9175	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf		
Konto 311000	Gesundheits- und Fürsorge Direktion Büromöbel und -geräte	2019	CHF	650'000.00
Total			CHF	33'950'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 631958
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM)
Neubau für Sporthalle, Schul- und Therapieräume, Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassungen der bestehenden Gebäude
Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2
2 Rechtsgrundlagen 2
3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Beschreibung des Projekts 3
3.2.1 Neubau und Ersatzbauten 3
3.2.2 Altbauten 3
3.2.3 Vorsorglich eingestellte Kosten für die Wärmeerzeugung 4
3.3 Baurechtliche Rahmenbedingungen (Zonenplanrevision) 4
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts 4
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 5
4.1 Kostenübersicht 5
4.2 Ausgabenart 5
4.3 Finanzierung 5
4.4 Kostenentwicklung während Projektierung 5
4.5 Ausstattung und personelle Auswirkungen 7
4.5.1 Ausstattung 7
4.5.2 Personal 7
4.6 Strategische Immobiliengrundsätze 7
4.7 Wirtschaftlichkeit 7
4.8 Einsparungen 8
4.9 Auswirkungen auf die Gemeinden 8
5 Termine 8
6 Antrag 8

1 Zusammenfassung

Am 16. März 2015 hat der Grosse Rat einen Projektierungskredit von CHF 1,6 Mio. für eine neu zu erstellende Sporthalle, Schul- und Therapieräume sowie Instandsetzungen und bauliche Anpassungen bestehender Gebäude des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) bewilligt. In der Folge wurde das Siegerprojekt des durchgeführten Architekturwettbewerbs weiterbearbeitet, so dass dem Grossen Rat nun der Ausführungskredit unterbreitet werden kann. Das HSM ist in einem historisch gewachsenen, denkmalgeschützten Gebäudeensemble untergebracht. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen so sehr verändert, dass die Schule ohne zusätzliche Räumlichkeiten und umfassende Instandsetzungen nicht mehr regelkonform weitergeführt werden könnte.

Das vorliegende Projekt beinhaltet nebst einem Neubau für eine Sport- und Mehrzweckhalle sowie Schul- und Therapieräume, zwei kleinere Ersatzbauten sowie alle notwendigen Instandsetzungs- und Anpassungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden. Der Kreditantrag beläuft sich auf CHF 32'350'000.-- (Gesamtkredit CHF 33'950'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 1'600'000.--) und liegt damit deutlich über der unverbindlichen, rein kalkulatorischen Grobkostenschätzung (ohne Reserven) vor der Projektierung. Damals waren weder der genaue Standort, noch die Einzelheiten des Neubaus, noch das Ausmass der notwendigen Instandsetzungen, noch der Bauablauf bekannt gewesen. Die Grobkostenschätzung erwies sich daher im Nachhinein als unvollständig. Die nun höher ausfallenden Kosten konnten mit einer Verzichtsplanung teilweise kompensiert werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1), Art. 74a Abs. 1
- Verordnung über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281), Art. 45
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das HSM ist ein kantonal und überregional anerkanntes Kompetenzzentrum, das Kinder und Jugendliche mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen schult und therapiert, um sie in die Regelschule oder in eine erste berufliche Ausbildung zu integrieren. Das HSM ist die einzige kantonale Sonderschule für hör- und sprachbehinderte Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Am Hauptstandort in Münchenbuchsee betreibt das HSM 140 Schul- und 35 Wohnplätze und die notwendige Basisinfrastruktur (Administration, Ökonomie und Mediathek/Bibliothek) für

den Audiopädagogischen Dienst, der 460 sprachbehinderte Kinder und Jugendliche ambulant zu Hause, im Kindergarten, in der Schule und während der ersten beruflichen Ausbildung begleitet.

Die bestehenden Gebäude des HSM bilden – zusammen mit der Kirche und dem Pfarrhaus – ein denkmalgeschütztes Gebäudeensemble im Zentrum von Münchenbuchsee. Sie wurden vor rund 30 Jahren letztmals umgebaut und saniert. Heute decken sie die Raumbedürfnisse der HSM nur noch teilweise ab und die bestehenden Gebäude sind stark sanierungsbedürftig.

Um eine bestmögliche Lösung zu eruieren, wurde 2014 ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Siegerprojekt bildete in der Folge die Basis für die konkreten Projektierungsarbeiten, die 2015 und 2016 durchgeführt wurden. Dabei musste die erforderliche Zonenplanrevision der Gemeinde Münchenbuchsee abgewartet werden, bevor mit den Projektierungsarbeiten gestartet werden konnte. Zonenplanrevision und Projektierung sind nun erfolgreich abgeschlossen, so dass dem Grossen Rat der Ausführungskredit unterbreitet werden kann.

3.2 Beschreibung des Projekts

3.2.1 Neubau und Ersatzbauten

Der neue Baukörper mit rund 1'300m^2 HNF wird in der Chlostermatte, in Hanglage und unmittelbarer Nähe der bestehenden Gebäude, platziert. Das Gebäude gliedert sich in einen zweigeschossigen Teil für die Basisstufe, einen eingeschossigen Zwischenbau für den Psychomotorikbereich und die Sporthalle. Über das Flachdach des eingeschossigen Bereichs wird das Gebäude von der Hangseite her ebenerdig erschlossen.
Mit Rücksicht auf die Kinder sind für einen reibungslosen Schulablauf kurze Wege zwischen der bestehenden Schulanlage und dem Erweiterungsbau zwingend erforderlich. Das Siegerprojekt mit einem Standort auf der Chlostermatte berücksichtigte diese zentrale Voraussetzung am besten. Die Basisstufe kann die Infrastruktur der bestehenden Schulanlage nutzen und der Wechsel zwischen Unterricht, Turnen und Psychomotorik ist in kurzer Zeit möglich. Der beheizte Neubau wird den Standard Minergie-P-Eco erfüllen und die Systemtrennung gewährleisten. Das Tragwerk und der Innenausbau werden in Holzbauweise erstellt.

Wegen des Standorts des Neubaus muss ein bestehendes Stallgebäude für die tiergestützte Therapie rückgebaut und auf dem Areal neu erstellt werden. Zudem hat sich in der Projektierungsphase herausgestellt, dass das an der alten, abzureissenden Turnhalle angebaute Garderobengebäude nicht erhalten werden kann, weil es in einem schlechten baulichen Zustand ist und heutige Anforderungen des Gewässerschutzes verletzt. Die Ersatzbauten für den Stall und das Garderobenhaus werden in einfacher, unbeheizter Holzbauweise erstellt.

3.2.2 Altbauten

Die Gebäude der HSM, mitten in Münchenbuchsee, bilden zusammen mit der Kirche und dem Pfarrhaus die Baugruppe A des Bauinventars der Gemeinde. Mehrheitlich handelt es sich um schützenswerte Gebäude. Die Gebäude müssen dringend instandgesetzt und die Klassenräume baulich angepasst und mit einer zeitgemässen Infrastruktur ausgestattet werden, um den heutigen, flexibleren Unterrichtsformen zu entsprechen. Abgestimmt auf den Neubau werden die bestehenden Gebäude räumlich optimiert, umgebaut und den heutigen betrieblichen Anforderungen angepasst. Zudem müssen die Sanitärräume und Installationen erneuert werden. Die bestehenden Liftanlagen haben ihre Lebensdauer ebenfalls erreicht und werden ersetzt. Zudem wird ein weiterer Lift eingebaut, damit alle Räumlichkeiten des Schulhauses hindernisfrei erreichbar sind. Das ist gerade bei einer Schulanlage für Kinder mit Behinderungen besonders wichtig. Im Weiteren wird der Haupteingang baulich aufgewertet.

Auch die Ökonomieeinrichtungen (technischer Dienst, Küche und Wäscherei) müssen modernisiert werden, weil sie den heutigen arbeitsrechtlichen und hygienischen Vorschriften nicht mehr genügen und die Arbeitsabläufe erschwert sind.

Schliesslich müssen die Altbauten bezüglich Altlasten, Erdbebentauglichkeit, Brandschutz und Personensicherheit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Damit der Schulbetrieb während der etappierten Bauphasen in den Altbauten aufrechterhalten werden kann, werden Schulraumprovisorien notwendig.

3.2.3 Vorsorglich eingestellte Kosten für die Wärmeerzeugung

Die bestehende Ölheizung des HSM hat ihre Lebensdauer erreicht und muss ersetzt werden. Als neue Wärmeerzeugung ist der Anschluss an das geplante Fernwärmenetz der Gemeinde Münchenbuchsee vorgesehen. Dieses soll 2017 der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt und 2018/19 in Betrieb gehen. Sollte die Gemeinde das Fernwärmenetz nicht realisieren können, wird für die Gebäude des HSM eine eigene Wärmeerzeugung nötig. Dafür sind im Kreditantrag CHF 1,3 Mio. enthalten, die vorsorglich und zweckgebunden beantragt werden.

3.3 Baurechtliche Rahmenbedingungen (Zonenplanrevision)

Die Gemeinde Münchenbuchsee hat die baurechtlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2015 gestützt auf das Wettbewerbsergebnis überarbeitet. Die Bevölkerung von Münchenbuchsee hat die Zonenplanänderung in der Abstimmung vom 5. Juni 2016 gutgeheissen.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplanten Neu- und Umbauten könnte das HSM seinen Auftrag in mehrfacher Hinsicht nicht mehr erfüllen. Schulkinder der Region im Kindergartenalter erhielten weiterhin trotz eindeutiger Indikation keine sprachheiltherapeutische Unterstützung. Es bestünde weiterhin zu wenig Schulraum für alle sprachbehinderten Kinder im Kanton, obwohl grundsätzlich eine Aufnahmepflicht besteht. Die Hörgeschädigten-Basisstufe (zwei Klassen) müsste in Münchenbuchsee weiterhin provisorisch in zwei Wohnungen weitergeführt werden und nur eine Minderheit der sprach- oder hörgeschädigten Kinder könnte psychomotorisch gefördert werden. Ebenso wenig wäre es möglich, die gesetzlich vorgeschriebenen Sportlektionen ohne neue Turnhalle zu erteilen, da keine Alternativen in zumutbarer Nähe für eine Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Die Schule könnte demnach nicht regelkonform weitergeführt werden.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)			CHF	34'550'000.00
• Machbarkeitsstudie, Wettbewerb (LR)	CHF	600'000.00		
• Neubau und Ersatzbauten	CHF	19'600'000.00		
• Altbauten	CHF	12'400'000.00		
• Wärmeerzeugung (vorsorglich eingestellt)	CHF	1'300'000.00		
• Ausstattung (Finanzierung GEF)	CHF	650'000.00		
abzüglich der mit RRB 724/2014 bewilligten Ausgaben für Vorstudien (Machbarkeitsstudie und Projektwettbewerb)			– CHF	600'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF**	**33'950'000.00**
abzüglich der mit GRB vom 16. März 2015 bewilligten Ausgaben für die Projektierung			– CHF	1'600'000.00
Zu bewilligender Ausführungskredit			**CHF**	**32'350'000.00**

4.2 Ausgabenart

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.
Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.3 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.4 Kostenentwicklung während Projektierung

Im Verlauf der Projektierung erwies sich die grobe Schätzung der Gesamtkosten in wesentlichen Punkten als unvollständig und daher deutlich zu tief. Die Grobkostenschätzung war anhand der üblichen Standardkosten ohne Reserven kalkuliert worden, bevor das Siegerprojekt und die im Einzelnen notwendigen Sanierungsmassnahmen feststanden, und ohne ausreichende Berücksichtigung der sehr spezifischen Bedürfnisse einer Schule für hör- und sprachbehinderte Kinder, oder der örtlichen Gegebenheiten. Nicht eingerechnet waren auch eine eigene Heizungsanlage statt eines Anschlusses an das Fernwärmenetz der Gemeinde und die Ausstattungskosten von insgesamt CHF 1,95 Mio.

Folgende Massnahmen haben sich als notwendig erwiesen, die in der Grobkostenschätzung für den Projektierungskredit nicht berücksichtigt worden waren:

Neubau und Ersatzbauten

- Zusätzliche HNF von 120 m^2 für Räumlichkeiten für Fördergruppen für hörbeeinträchtigte Kleinkinder im Vorschulalter (bisher externe Zumiete), Logopädie- und Psychomotorikräume. Die Anordnung dieser Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe der Basisstufe, und somit im Neubau, ist aus betrieblicher Sicht zwingend.
  Kosten: CHF 0,6 Mio.
- Umgebungsarbeiten wegen des zwingend erforderlichen Standorts des Neubaus in der Chlostermatte (inkl. Erstellung Spielplatz und Allwetterplatz sowie Wiederherstellungsarbeiten)
  Kosten: CHF 1,75 Mio.
- Ersatzbauten für das Garderobengebäude beim Bassin/Aussenspielplatz und einen Schulstall, der versetzt werden muss.
  Kosten: CHF 0,9 Mio.
- Sanierung Infrastuktur (Kanalisation, Erschliessung, Leitungsbau), Anteil Neubau
  Kosten: CHF 0,65 Mio.
- Pfahlfundationen und Photovoltaikanlage
  Kosten: CHF 0,7 Mio.
- fehlende Reservenanteile
  Kosten: CHF 1,0 Mio.

Total Neubau und Ersatzbauten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven) CHF 5,6 Mio.

Altbauten

- Provisorien und notwendige Etappierung (gemäss nun feststehendem Bauablauf)
  Kosten: CHF 0,9 Mio.
- Altlastensanierungen (Asbest usw.)
  Kosten: CHF 0,4 Mio.
- Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung
  Kosten: CHF 0,4 Mio.
- Auflagen GVB
  Kosten: CHF 0,2 Mio.
- Personensicherheit / Absturzsicherheit
  Kosten: CHF 0,2 Mio.
- Umfangreiche Umgebungsarbeiten wegen des grossen Perimeters
  Kosten: CHF 0,5 Mio.
- aufgelaufener Unterhalt (Fassadensanierungen, Sanierung Kanalisation Anteil Altbauten, Unterhalt an Baustruktur und Haustechnik sämtlicher Gebäude)
  Kosten: CHF 0,8 Mio.

Total Altbauten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven) CHF 3,4 Mio.

Demgegenüber konnten durch eine Verzichtsplanung die folgenden Kostenersparnisse erzielt werden:

Neubau und Ersatzbauten

- Umgebung: Verzicht auf diverse Spielangebote
- Verzicht auf Oblicht bei der Basisstufe
- Reduzierung der Turnhallengrösse auf ein nutzerspezifisches Minimum

Total Einsparungen CHF 1,0 Mio.

Altbauten

- Saalbau: Verzicht auf Erneuerung Küche und Sanitärräume
- Lindenburg: Verzicht auf räumliche Optimierung der Wohngruppen
- Schloss: Verzicht auf räumliche Optimierung in Korridorbereichen
- Schulhaus: Verzicht auf Anpassung der statischen Struktur im Zwischenbau
- Umgebung: Verzicht auf Neugestaltung Schlossgarten und Schulgarten und neuen Autounterstand. Verzicht auf Abbruch der bestehenden Garage.

Total Einsparungen CHF 2,6 Mio.

4.5 Ausstattung und personelle Auswirkungen

4.5.1 Ausstattung

Die Kosten von CHF 650'000.-- für die erforderliche Neuausstattung trägt die GEF. Sie umfassen die mobilen Einrichtungen in der Turnhalle, das Mobiliar der Basisstufe, der Logopädie- und Psychomotorikräume und den Aussenspielplatz.

4.5.2 Personal

Der Aufbau von zwei zusätzlichen Klassen für die Sprachheilbasisstufe kann teilweise durch die Aufhebung eines Klassenzuges 1.-2. Klasse kompensiert werden. Für zwei Klassen werden deshalb nur 130% Lehrpensen und 80% Logopädie zusätzlich beansprucht. Dies entspricht einer zusätzlichen Klasse.

4.6 Strategische Immobiliengrundsätze

Die strategischen Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement gemäss RRB 1885 vom 25. Oktober 2006 werden eingehalten.

Das Gebäude ist nutzungsflexibel und nach den Grundsätzen der Systemtrennung geplant, so dass später bei Bedarf Anpassungen und andere Nutzungen ohne grösseren Aufwand möglich sind. Der Neubau erfüllt den Standard Minergie-P-ECO. Die kompakte Gebäudeform ergibt einen tiefen Energieverbrauch mit geringer Umweltbelastung. Mit der Verwendung von Holz wird erneuerbarer, nachwachsender und CO2-neutraler Rohstoff eingesetzt.

4.7 Wirtschaftlichkeit

Die Kosten des Neubaus und der Ersatzbauten liegen mit CHF 19,6 Mio. innerhalb der Standard-Investitionskosten* des Kantons Bern.

*Als Standard-Investitionskosten dienen Flächenpauschalen (CHF/m^2 Hauptnutzfläche), die alle Kosten für die Erstellung eines Gebäudes umfassen, mit Ausnahme der Kosten des Grundstückserwerbs und der Ausstattung sowie der Sonderaufwendungen, die separat aufgerechnet werden. Sie bilden die Kostenvorgaben bei Neu- und Umbauten. Die Werte werden laufend aktualisiert und beruhen auf der systematischen Auswertung und Analyse von 43 vorbildlichen Bauten aus der ganzen Schweiz.

4.8 Einsparungen

Durch die Integration der Räumlichkeiten für Fördergruppen für hörbeeinträchtigte Kleinkinder im Vorschulalter in den Neubau können die Räumlichkeiten an der Waldeckstrasse 4 in Münchenbuchsee abgemietet werden. Die Jahresmiete von CHF 14'580.-- wird durch das HSM bezahlt.

4.9 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das HSM ist eine kantonale Institution der institutionellen Sozialhilfe, deren Infrastrukturkosten gemäss Art. 79 Abs. 1 Bst. a SHG über den Lastenausgleich abgerechnet werden. Die Gemeinden werden sich daher indirekt an den Infrastrukturkosten des HSM beteiligen.

5 Termine

Ausschreibung / Ausführungsvorbereitung	September 2017 bis Februar 2018
Realisierung Neubau und Ersatzbauten	März 2018 bis Juni 2019
Realisierung Altbauten	Juni 2019 bis 2022 in Etappen

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan
- Visualisierung Neubau

Zusätzliche Unterlagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Baupläne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	13/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	634012
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Polizeizentrum Bern (PZB), Köniz Juch, Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der Genossenschaft Migros Aare für die Baufelder 7 und 5 auf dem Areal Köniz-Juch. Auf den Baurechtsparzellen soll im Hinblick auf die Konzentration der Kapo Bern ein Neubau für ein Polizeizentrum (PZB) erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich **CHF 982'100.--** und wird alle 5 Jahre zu 80 % der Teuerung angepasst. Entsprechend der Laufzeit des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung für 80 Jahre erteilt.

Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3 Abs. 1
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006: Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement

02|00|O|2

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.7 Punkte

jährlicher Baurechtszins für die Baufelder 7 und 5	CHF	982'100.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**982'100.00**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**982'100.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle 5 Jahre zu 80% dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt.
Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)
Objekt: Gemeinde: 355, Grundstück: 850

Ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung bis zur Inbetriebnahme sind 50% des Baurechtszinses zu bezahlen. Ab Inbetriebnahme bzw. nach spätestens drei Jahren ist der volle Betrag fällig.

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
316000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2019-2022	CHF	491'050.00
		2023-2097	CHF	982'100.00

5 Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung auf 80 Jahre befristet, bis zum Jahr 2097.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 634012
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Polizeizentrum Bern (PZB), Köniz Juch, Standortentscheid und Baurechtszins, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Bedarfsnachweis 5
3.3 Der Standort Köniz-Juch; Machbarkeitsstudie 6
3.4 Baurechtsvertrag 7
3.5 Termine 8
3.6 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 8

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 9

5 Antrag 9

1 Zusammenfassung

Die Kantonspolizei ist heute auf dem Platz Bern auf 18 Standorte verteilt. Die Verzettelung auf viele Standorte beeinträchtigt seit Jahren die Führung der Kantonspolizei stark und ist sehr unwirtschaftlich. Bei der Zusammenlegung von Stadt- und Kantonspolizei (Projekt 'Police Bern') im Jahre 2008 wurde eine Standortkonzentration als Ziel definiert.

Mit dem vorgesehenen Neubau eines Polizeizentrums am Standort Köniz-Juch kann die angestrebte Konzentration umgesetzt und die Anzahl der Standorte auf 9 (inkl. Neubau) reduziert werden. Die Konzentration betrifft vorwiegend die zentralen Dienste der Kantonspolizei. Die vier Polizeiwachen, die beiden Ausbildungszentren Ittigen und Riedbach, das Schwerverkehrszentrum in Ostermundigen sowie der Standort Zeughausareal sind nicht Bestandteil des Konzentrationsprojekts, weil diese Standorte weiterhin benötigt werden. So ist zum Beispiel der Standort Zeughausareal wichtig als Mobilmachungsstandort für die Einsätze bei Risikospielen und Grossdemonstrationen.

Nebst dem Zusammenzug sämtlicher zentraler Einheiten an einem Standort kann im Rahmen des Neubauprojekts Köniz-Juch eine neue Einsatzzentrale realisiert werden, als Ersatz für die veraltete Einsatzzentrale im Ringhof in Bern.

Mit dem vorliegenden Beschlussantrag wird dem Grossen Rat der Standortentscheid für das künftige Polizeizentrum Bern (PZB) unterbreitet.

Zudem entscheidet der Grosse Rat über den ausgehandelten Baurechtsvertrag mit der Grundeigentümerin, der Genossenschaft Migros Aare. Der Baurechtsvertrag wird über 80 Jahre abgeschlossen und sieht einen jährlichen Baurechtszins von CHF 982'100.-- vor. Wenn der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung für das Projekt erhält, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden wäre, kann er den Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei auflösen.

Parallel wird dem Grossen Rat ein separater Kreditantrag auf CHF 1,8 Mio. für einen Architekturwettbewerb zum Neubau und Vorbereitungsarbeiten der Kantonspolizei unterbreitet.

Der vorliegende Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3 Abs. 1
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006: Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit 1973 ist der Hauptsitz der Kantonspolizei Bern im Gebäude Ringhof am Nordring 30 in Bern. Da heute längst nicht mehr alle Einheiten in diesem Gebäude Platz finden, mussten über die Jahre weitere kantonseigene Objekte genutzt und zusätzliche Objekte zugemietet werden.

Mit dem Projekt 'Police Bern' spitzte sich ab 2008 die Lage insofern zu, als der Kanton im Zuge der Integration der Stadtpolizei Bern in die Kantonspolizei diverse Objekte von der Stadt übernehmen musste. Lagebedingt sind die Mietzinse für diese Objekte hoch.

Heute ist die Kantonspolizei im Raum Bern auf 18 Standorte verteilt, was den Betrieb und die Führung zunehmend erschwert.

Die kantonseigene Liegenschaft Ringhof am Nordring 30 ist totalsanierungsbedürftig und die Gebäudeinfrastruktur genügt den heutigen Anforderungen der Kantonspolizei nicht mehr. Deshalb besteht ein dringender Handlungsbedarf. Das nun angestrebte Projekt Polizeizentrum Bern in Köniz-Juch ist das Ergebnis sehr gründlicher Abklärungen, die klar ergaben, dass ein kantonales Neubauprojekt die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung darstellt. Mietlösungen wären wegen der sehr spezifischen Bedürfnisse der Kapo enorm teuer und ein reines Sanierungsprojekt würde hochkomplexe und kostspielige Übergangslösungen bedingen. Es wäre zudem mit grossen Unsicherheiten behaftet und die 18 Standorte müssten weiterhin bestehen bleiben.

Nebst dem Zusammenzug sämtlicher zentraler Einheiten an einem Standort kann im Rahmen des Neubauprojekts Köniz-Juch eine neue Einsatzzentrale realisiert werden, die die veraltete Einsatzzentrale am Nordring in Bern ersetzt. Aus Sicherheitsgründen ist eine zweite Einsatzzentrale im Kanton Bern notwendig, die am Standort Biel betrieben wird. Sie wird ausserhalb des vorliegenden Projekts ebenfalls zu gegebener Zeit erneuert werden müssen.

Heute wird von einer Bevölkerungsentwicklung im Kanton ausgegangen, die eine Zunahme des Personalbestands der Kapo bis 2025 um rund 15% nötig machen könnte. Der mögliche Mehrbedarf kann im Neubauprojekt berücksichtigt werden.

Mit dem Baurechtsland in Köniz-Juch steht ein hervorragend geeignetes Areal zu Verfügung. Grösse und Lage erlauben einen Neubau mit ausgezeichneter Erschliessung. Die Grobkostenschätzung für den Neubau beläuft sich auf rund CHF 270 Mio. (ohne Reserven).

Für die vier Polizeiwachen in Bern, die Ausbildungsstätten in Ittigen und Bern-Riedbach, das Schwerverkehrszentrum in Ostermundigen und den Standort Bern Zeughausareal besteht kein Handlungsbedarf. Sie sollen als gut geeignete Standorte künftig ebenso beibehalten werden wie die dezentralen Standorte der Kapo, beispielsweise im Oberaargau, in Thun oder im Oberland.

Die nachfolgende Karte sowie die Auflistungen zeigen übersichtlich, welche Standorte heute zugemietet sind, welche sich in kantonseigenen Objekten befinden und zu welchem Zweck sie betrieben werden.

3.1.1 Die heutigen 18 Standorte der Kapo im Raum Bern:

Die heutigen 18 Standorte der Kapo im Raum Bern

3.1.2 Zugemietete Objekte

	Nutzung / Funktion	Adresse	Integration ins PZB	Bemerkungen
2	Polizeiwache Büronutzung	Bern, Waisenhausplatz 32 Bern, Hodlerstrasse 6	Nein Ja	 Abmiete
3	Stützpunkt	Bern, Neubrückstr. 166, P&R Neufeld	Ja	Abmiete
4	Stützpunkt	Bern, Schermenweg 5	Ja	Abmiete
9	Ausbildung	Bern, Riedbach	Nein	
10	Polizeiwache	Bern-West, Bernstrasse 100	Nein	
11	Logistik	Ittigen (Worblaufen), Hubelgutstr. 6	Ja	Satellit Technik
12	Polizeiwache	Bern-Ost, Brunnadernstrasse 42	Nein (teilweise)	wird redimensioniert
13	Polizeiwache	Bern, Bahnhof	Nein	
14	Schwerverkehrzent-rum	Ostermundigen, Milchstrasse 10	Nein	
15	Logistik	Lyss, Zeughaus	Ja	Satellit Technik
16	Büronutzung	Bern, Effingerstrasse 16	Ja	Abmiete
17	Büronutzung	Bern-Bümpliz, Bümplizstrasse 97	Ja	Abmiete
18	Büronutzung	Bern, Speichergasse 27	Ja	Abmiete

3.1.3 Kantonseigene Objekte

	Nutzung / Funktion	Adresse	Integration ins PZB	Bemerkungen
1	Zentrale	Bern, Nordring 30/32 und Turnweg 11, Ringhof	Ja	
5	Stützpunkt	Bern, Schermenweg 9, 9a, 9b	Ja	
6	Büronutzung	Bern, Schermenweg 11	Ja	
7	Ausbildung	Ittigen, Lutschenstrasse 20	Nein	
8	Logistik	Bern, Papiermühlestrasse 17, Zeughausareal	Nein	

3.2 Bedarfsnachweis

Die heutige Standortvielfalt der Kapo ist betrieblich schlecht und teuer. Der dringende Totalsanierungsbedarf des 'Ringhof' erlaubt kein weiteres Zuwarten. Zudem ist für die Kapo ein Projekt dieser Art zukunftsweisend und ein weiterer wichtiger Schritt hin zur modernen Einheitspolizei.

Die Bündelung der Ressourcen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse trägt dazu bei, die stetig wachsenden Herausforderungen effizient zu bewältigen und damit den Menschen im gesamten Kanton Bern auch in den kommenden Jahren qualitativ hochstehende polizeiliche Dienstleistungen zeitgerecht und rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen auch der zu erwartenden Bevölkerungs- und Polizeientwicklung Rechnung getragen werden.

Mit der Zusammenlegung von Standorten soll neu u.a. die gesamte kantonale Führungsinfrastruktur (drei Einsatzzentralen der Regionen MEOA [Mittelland-Emmental-Oberaargau], Bern und Berner Oberland, das Lagezentrum, der kantonale Führungsraum Polizei, der Polizeiführungsstab und das Kantonale Führungsorgan), einschliesslich der entsprechenden Führungsfunktionsträger, unter einem Dach vereint werden. Die Einsatzführung ist das Herzstück der Kantonspolizei. Sie nimmt die Koordination für sämtliche Einsätze wahr, von den Normaleinsätzen via Einsatzzentrale über mittlere bis hin zu Grosslagen. Dank der räumlichen Nähe können eine nahtlose Eskalation, eine rasche Adaption an die Situation sowie die geforderte Durchhaltefähigkeit effizient sichergestellt werden. Die Konzentration verspricht einfachere, direktere, effizientere und damit professionellere Führungsprozesse.

Die Einsatzplanung und -vorbereitung, sowie die Einsatzführung im Bereich der Ordnungsdiensteinsätze erfolgt heute ab dezentralen Standorten. Einzelne, dutzende, teilweise einige hundert Angehörige der Ordnungsdienstkräfte aus dem gesamten Kanton müssen standortübergreifend informiert, verschoben und koordiniert werden. Mit der Neubaulösung werden die Einsatzprozesse zu einem grossen Teil ab einem Standort geführt und umgesetzt werden können. Dies wird sich positiv auf die Personalressourcen auswirken.

Auch die Kriminalabteilung mit ihren zahlreichen Diensten (darunter beispielsweise Personenfahndung, Ausländer- und Bürgerrechtsdienst, Observation, Verhandlungsgruppe, Dezernat Brand und Explosionen, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe und der Staatsschutz) ist heute in dezentralen Räumlichkeiten untergebracht. Insbesondere im Bereich der kriminalpolizeilichen Arbeit wird gerade die Nähe zu den Regionalfahndungen Bern und MEOA, mit denen im Alltagsgeschäft intensiv zusammen gearbeitet wird, ein wesentlicher Vorteil sein. Damit kann der zunehmenden Komplexität der Fälle noch gezielter begegnet werden. Absprachen werden einfacher und die Kriminalität kann effektiver, mit gebündelten Ressourcen bekämpft werden.

Am neuen Standort sollen von den 9 Abteilungen der Kapo 7 Abteilungen weitestgehend zusammengefasst werden, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Regionen. Dies wird eine erhebliche Verbesserung der betrieblichen Abläufe erlauben. So werden insbesondere die räumliche Nähe zur Korpsleitung und zu den so genannten unterstützenden Bereichen, wie Ressourcen und Dienstleistungen, Technik, Verkehr, Umwelt und Prävention, die abteilungsübergreifenden Arbeits- und Kommunikationsprozesse vereinfachen. Diese Vorteile werden sich direkt auch auf die operative polizeiliche Arbeit auswirken und die Weiterentwicklung zu einem modernen Korps unterstützen.

3.3 Der Standort Köniz-Juch; Machbarkeitsstudie

Übersicht über die konkret vorgesehenen Baufelder

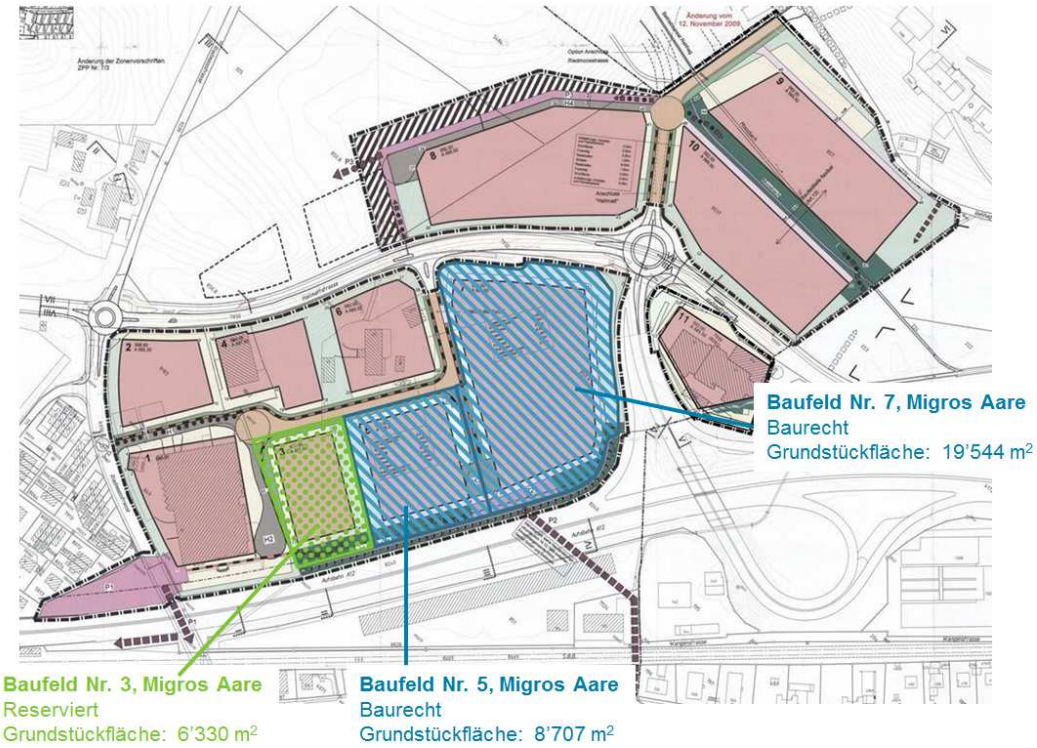

Für die Standortevaluation wurden die folgenden Eignungs- bzw. Ausschlusskriterien definiert:

- Grundstücksgrösse mindestens 20'000m^2
- realisierbares oberirdisches Nutzungsmass von 70'000m^2 bis 80'000m^2 Geschossfläche gemäss gültiger Überbauungsordnung
- keine bereits mehrheitlich bebauten oder genutzten Grundstücke
- Autobahnanschluss für den Individualverkehr innert maximal 7 Fahrminuten bzw. 4 Kilometer erreichbar
- Erschliessung mit dem öffentlichem Verkehr innerhalb von maximal 20 Fahrminuten ab dem Hauptbahnhof Bern
- keine Verkehrserschliessung über bereits stark verkehrsbelastete Strassen
- keine Erschliessung durch Wohngebiete und / oder nicht genügend erschlossene / erschliessbare Grundstücke.

Der Standort Köniz-Juch erfüllt alle Eignungskriterien.

In der Machbarkeitsstudie vom 30. September 2016 wurden die Kernaspekte: baurechtliche Machbarkeit, Erfüllungsgrad Raumprogramm Kapo, Machbarkeit Verkehr und Grundwassersituation beurteilt. Alle Ergebnisse fielen positiv aus, wobei die Grundwassersituation erst bei Kenntnis des konkreten Bauprojekts abschliessend beurteilt werden kann.

3.4 Baurechtsvertrag

Die Grundeigentümerin lehnt einen Verkauf ab, weshalb ein Baurecht ausgehandelt wurde. Das Baurecht dauert 80 Jahre und betrifft die Baufelder 7 und 5 mit einer Grundstücksfläche von 28'251 m^2. Der Kanton Bern übernimmt die Pflichten der Grundeigentümerin aus dem Infrastrukturvertrag mit der Gemeinde Köniz. Die daraus entstehenden geschätzten Infrastrukturlasten wurden bei der Festlegung des Landwertes bzw. des Baurechtszinses berücksichtigt.

Der vereinbarte Baurechtszins von CHF 982'100.-- pro Jahr und der zugrunde liegende Landwert stützen sich auf zwei unabhängige, externe Gutachten, die praktisch zu identischen Baurechtszinsen gelangten. Die ausgehandelten Werte liegen leicht tiefer, weil der Kanton Bern die Infrastrukturlasten der Grundeigentümerin in der Grössenordnung von CHF 2.0 Mio. (inkl. Teuerung) gegenüber der Standortgemeinde übernimmt. Angesichts des hohen Nutzungsmasses im Vergleich zu ähnlichen Grundstücken in der Region Bern ist der ausgehandelte Baurechtszins auf einem moderaten Niveau.

Zudem hat der Kanton eine unentgeltliche Reservation für das Baufeld 3 (Grundstückfläche von 6'330 m^2) bis zum Jahr 2022 ausgehandelt. Damit sind vorübergehend zusätzliche Landreserven für mögliche spätere Entwicklungen gesichert.

Die wesentlichen Vertragsbestandteile sind:

	Baurecht Baufeld 5 / 7	Reservation Baufeld 3
Fläche Baurecht	28'251 m^2	6'330 m^2
Geschossfläche mit 1 UG	83'200 m^2	10'100 m^2
Landwert	CHF 28.06 Mio.	CHF 3.08 Mio.
Baurechtszins pro Jahr	CHF 982'100.00	CHF 107'800.00
Baurechtszins / m^2 GF	CHF 11.80	CHF 10.67
Zinssatz	3.5 %	
Beginn Zahlungspflicht	50% ab Vorliegen der rechtskräftigen Baugenehmigung (CHF 491'050.--) 100% ab Inbetriebnahme / Bezugsbereitschaft oder spätestens 3 Jahre nach Vorliegen der Baugenehmigung (CHF 982'100.--).	
Dauer	80 Jahre	
Heimfall	80% des dannzumaligen Verkehrswertes	
Landwert- und Zinssatzanpassung	Nach 20 und anschliessend alle 15 Jahre	

3.5 Termine

Projektierungskredit durch GR	Ende 2017
Ausführungskredit durch GR	Anfang 2019
Baustart	Anfang 2022
Bezug	Mitte 2025

3.6 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die Standortwahl ist das Ergebnis sehr gründlicher Abklärungen. Es bestehen keine geeigneten und verfügbaren Alternativen die ebenso wirtschaftlich wären. So hätte zum Beispiel eine sehr eingehend geprüfte Mietlösung in Bern ebenfalls hohe Investitionskosten von rund CHF 100 Mio. verursacht, nebst den jährlichen Mietkosten von CHF 6 Mio. Stimmt der Grosse Rat dem Grundsatzentscheid und dem Verpflichtungskredit für den Baurechtszins nicht zu, kann die geplante Konzentration demnach nicht umgesetzt werden. Für den voraussichtlich wachsenden Personalbestand der Kantonspolizei müssten neue Mietobjekte gesucht oder alternative Neubauprojekte geprüft werden. Die seit Jahren unbefriedigende Führungssituation der Kantonspolizei bliebe bestehen und würde sich weiter verschlechtern.

Da eine Sanierung der Polizeieinsatzzentrale im Gebäude Nordring 30 (Ringhof) auch gemäss externer Begutachtung keine Alternative ist, müsste zwingend eine andere Lösung für die kantonale Einsatzzentrale gesucht werden.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Preisstand April 2016, Landesindex der Konsumentenpreise Lik, 100.7 Punkte

jährlicher Baurechtszins für die Baufelder 7 und 5	CHF	982'100.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**982'100.00**
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	**CHF**	**982'100.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle 5 Jahre zu 80% dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der Laufdauer des Baurechtsvertrags auf für 80 Jahre befristet.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Baurechtsvertrag
- Medienunterlagen zur Medienkonferenz vom 8. November 2016

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	15/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	632856
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Polizeizentrum Bern (PZB), Köniz Juch
Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 1,8 Mio. soll für das neu zu erstellende Polizeizentrum Bern in Köniz Juch (Niederwangen) ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. Der Kreditantrag beinhaltet zudem Kosten von CHF 200'000.-- für die Präzisierung der Nutzeranforderungen, welche die POM vornehmen lässt.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Baurechtsvertrag mit der Grundeigentümerin, der Genossenschaft Migros Aare, separat zur Genehmigung unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3 Abs. 1
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006: Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten Durchführung Architekturwettbewerb		CHF	1'600'000.00
davon:			
Vorbereitungsarbeiten	CHF	550'000.00	

02|00|O|2

Durchführung Wettbewerb	CHF	500'000.00
Preissumme Wettbewerb	CHF	550'000.00
	CHF	1'600'000.00

Ausgaben Kapo für die Präzisierung der Nutzeranforderungen	CHF	200'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**1'800'000.00**
zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1'800'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in den Voranschlägen 2017 und der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Polizei- und Militärdirektion (nur VA 2017) eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen:

Produktgruppe:	Immobilienmanagement (09.15.9100) Polizei (06.02.9100)
Objekt:	Gemeinde: 355, Grundstück: 850

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980 504000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2017	CHF	600'000
		2018	CHF	1'000'000
2000 318110	Kantonspolizei	2017	CHF	200'000

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 632856
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Polizeizentrum Bern (PZB), Köniz Juch
Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig? 2
3.3 Vorgaben zum Projektwettbewerb 3
3.4 Machbarkeit 3
3.5 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb 3
3.6 Kreditantrag der POM für die Präzisierung der Nutzeranforderungen 3
3.7 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 3

4 Finanzielle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr 4
4.3 Voraussichtliche Investitionskosten 4

5 Termine 4

6 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Der geplante Neubau für die Standortkonzentration der Kantonspolizei in Köniz Juch (Niederwangen) stellt komplexe Anforderungen. Um eine Auswahl geeigneter Lösungen zu erhalten, soll als erster Schritt zum Neubauprojekt Polizeizentrum Bern (PZB) ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. Dafür werden finanzielle Mittel von CHF 1,6 Mio. benötigt. Gleichzeitig wird die Polizeidirektion ihre Nutzeranforderungen präzisieren, wozu sie externe Dienstleistungen für CHF 200'000.-- beanspruchen wird. Der gesamte beantragte Kredit beläuft sich somit auf **CHF 1,8 Mio**. Das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb wird als Basis dienen für die anschliessende Projektierung. Mit der Realisierung des Neubaus wird eine Totalunternehmung beauftragt werden.

Über die Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der Grundeigentümerin der Bauparzelle, der Genossenschaft Migros Aare, entscheidet der Grosse Rat in einem separaten Beschluss.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3 Abs. 1
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006: Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement

3 Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Wie im Vortrag zum Grossratsbeschluss betreffend Standortentscheid und Baurechtszins für das neue Polizeizentrum Bern erläutert, ist die Kantonspolizei heute auf 18 Standorte verteilt. Deshalb soll sie in einem Neubau konzentriert werden. Das dafür vorgesehene Terrain in Köniz Juch (Niederwangen) ist bestens erschlossen und eignet sich ausgezeichnet für die vorgesehene Nutzung. Als erster Schritt sollen nun die Planungsarbeiten an die Hand genommen werden.

3.2 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?

Das Neubauprojekt stellt sehr spezifische und komplexe Anforderungen. Bei solchen Projekten werden in der Regel Architekturwettbewerbe durchgeführt, um eine Auswahl aus mehreren Vorschlägen zu haben und weil sich damit die Wahl des Planerteams mit der gleichzeitigen Wahl eines Projekts verbinden lässt. Der Projektierungsauftrag kann dann gestützt auf das Siegerprojekt erteilt werden.

Das Wettbewerbsverfahren bietet ausserdem folgende Vorteile:

- Kostengünstige Möglichkeit, vielseitige Vorschläge durch eine offene Anzahl Planer mit unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätzen erarbeiten zu lassen;
- es können klare Vorgaben für einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Neubau definiert werden;
- die zukünftigen Nutzer können bereits früh einbezogen werden, indem sie im Beurteilungsgremium mitwirken;
- der Kanton leistet einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung (wichtige Plattform auch für neu gegründete Planungsfirmen, Einstiegschance für Architekten).

3.3 Vorgaben zum Projektwettbewerb

Im Projektwettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dafür werden Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Das Gebäude muss zudem nachhaltig und energieeffizient sein und einen optimalen Betrieb gewährleisten. Für die Wettbewerbsausschreibung werden die kantonalen Bau- und Energiestandards vorgegeben.

3.4 Machbarkeit

In der Machbarkeitsstudie vom 30. September 2016 wurden die folgenden Kernaspekte beurteilt: baurechtliche Machbarkeit, Erfüllungsgrad Raumprogramm Kapo, Machbarkeit Verkehr und Grundwassersituation. Alle Ergebnisse fielen positiv aus. Die Anzahl Untergeschosse muss aufgrund der Grundwassersituation im Rahmen des Wettbewerbs geklärt werden.

3.5 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb

Das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb wird die Basis sein für die anschliessende Projektierung, wofür dem Grossen Rat ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet werden wird. Mit den Ausführungsarbeiten soll danach eine Totalunternehmung (TU) beauftragt werden. Dieses Vorgehen hat sich bei Grossprojekten bewährt, insbesondere bezüglich der Kostensicherheit und der Termineinhaltung. Selbstverständlich wird auch bei diesem Projekt bei der Vergabe des TU-Auftrags darauf zu achten sein, dass die beauftragte TU die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften – namentlich auch zum Schutz der Arbeitnehmenden – umfassend gewährleistet.

3.6 Kreditantrag der POM für die Präzisierung der Nutzeranforderungen

Für die Präzisierung der Nutzeranforderungen wird die Kantonspolizei Bern externe Dienstleistungen in der Höhe von CHF 200'000.-- beanspruchen. Es geht dabei konkret um die Ausarbeitung der Betriebskonzepte, der räumlichen Anforderungen und des Soll-Raumprogramms.

3.7 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Würde auf den Architekturwettbewerb verzichtet, könnten die Projektierungsarbeiten später nicht von einem schon vorevaluierten, konkreten Siegerprojekt ausgehen. Stattdessen müsste der Projektierungsauftrag viel ergebnisoffener vergeben werden, was mit grossen Unsicherheiten behaftet wäre. Erfahrungsgemäss würde die Projektierungsphase deshalb deutlich aufwändiger und teurer. Zudem bestände nie die Möglichkeit, aus mehreren erarbeiteten Vorschlägen das beste und wirtschaftlichste Projekt auszuwählen.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten Durchführung Architekturwettbewerb			CHF	1'600'000.00
davon:				
– Vorbereitungsarbeiten	CHF	550'000.00		
– Durchführung Wettbewerb	CHF	500'000.00		
– Preissumme Wettbewerb	CHF	550'000.00		
	CHF	1'600'000.00		
Ausgaben Kapo für die Präzisierung der Nutzeranforderungen			CHF	200'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF**	**1'800'000.00**
zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1'800'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in den Voranschlägen und den Aufgaben- und Finanzplanungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Polizei- und Militärdirektion (nur VA 2017) eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt gemäss Ziffer 4 des Beschlussantrags.

4.3 Voraussichtliche Investitionskosten

Die gesamten Investitionskosten für die baulichen Investitionen des Polizeizentrums Bern wurden von einer externen Firma auf rund CHF 270 Mio. geschätzt (exkl. Reserven). Nicht darin eingeschlossen sind die Baurechtskosten von jährlich CHF 982'100.--.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von den folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Ausschreibung Wettbewerb	Mitte 2017
Projektierungskredit durch GR	Ende 2017
Ausführungskredit durch GR	Anfang 2019
Baustart	Anfang 2022
Bezug	Mitte 2025

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

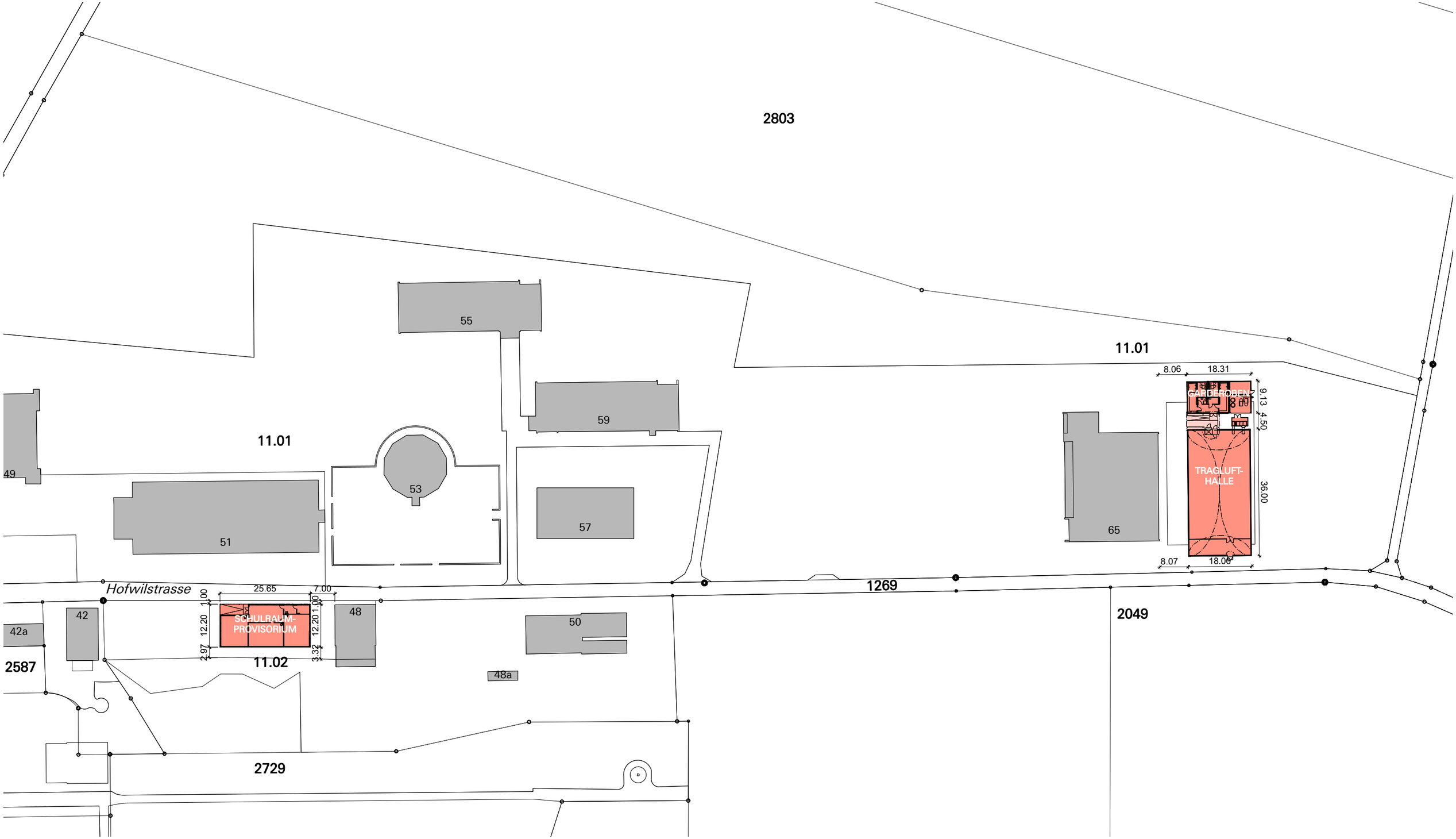

1630 PROVISORIUM GYMNASIUM HOFWIL, 3053 MÜNCHENBUCHSEE
Amt für Grundstücke und Gebäude

SITUATION

PLAN NR. 1630 / BP_200 MST 1:1000 DAT. 02.11.2016/aka REV.

copyright SIA

rykart
ARCHITEKTEN AG

3097 Liebefeld
Fon 031 350 55 50

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1392/2016
Datum RR-Sitzung:	14. Dezember 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	627341
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwilstrasse 51, Gymnasium Hofwil
Schulraumprovisorium für 3 Unterrichtsräume und 1 Turnhalle mit Garderobe;
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'787'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'930'000.--, abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 143'000.--) sollen ein Schulraumprovisorium und eine Turnhalle mit Garderobe für das Gymnasium Hofwil realisiert werden. Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien geführt. Deshalb benötigt das Gymnasium Hofwil drei zusätzliche Unterrichtsräume und eine Turnhalle mit Garderobe, mit einer Hauptnutzfläche von 804 m^2. Für das Provisorium ist eine Nutzungsdauer von mindestens sieben Jahren vorgesehen.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand: 1.10.2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)	**CHF**	**1'930'000.00**
davon:		
• Unterrichtsräume	CHF	720'500.00
• Turnhallenprovisorium mit Garderoben	CHF	1'148'500.00
• Ausstattung zu Lasten Erziehungsdirektion	CHF	61'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF 1'930'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung vom 19. Juli 2016 mit Zusatzkredit vom 25. November 2016)	–	CHF	143'000.00
Zu bewilligender Kredit			**CHF 1'787'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Erziehungsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe:	09.15.9100 Immobilienmanagement			
Objekt:	Parzellen 11.01 und 11.02			
Konto 503000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2016	CHF	143'000.00
Konto 50400		2017	CHF	1'726'000.00
Produktgruppe:	08.05.9120 Mittelschulen und Berufsbildung			
Konto 506100	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2017	CHF	61'000.00
Total			CHF	1'930'000.00

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 627341
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwilstrasse 51, Gymnasium Hofwil
Schulraumprovisorium für 3 Unterrichtsräume und 1 Turnhalle mit Garderobe
Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Langfristige räumliche Entwicklung des Gymnasiums Hofwil 3
3.3 Bedarfsnachweis für das Provisorium 3
3.4 Bauliche Umsetzung 4
3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 4

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 5
4.1 Kostenübersicht 5
4.2 Ausstattungskosten 5
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 5

5 Termine 5

6 Antrag 6

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014) hat der Grosse Rat unter anderem beschlossen, ab dem Schuljahr 2017/2018 den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien zu führen ("Quarta Lösungen"). In diesem Zusammenhang benötigt das Gymnasium Hofwil in Münchenbuchsee nun kurzfristig drei weitere Unterrichtsräume und eine Turnhalle mit Garderoben für die zusätzlichen Klassen im ersten gymnasialen Bildungsjahr. Die Räume werden als Provisorium erstellt und sollen nach einer Nutzungsdauer von mindestens sieben Jahren durch eine definitive Lösung ersetzt werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'787'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'930'000.--, abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 143'000.--) sollen das Schulraumprovisorium und die Turnhalle mit Garderobe für das Gymnasium Hofwil realisiert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Schulanlage Hofwil diente früher als Lehrerinnen- und Lehrerseminar. Sie wurde letztmals in den 80er Jahren saniert und war auf 10 bis 12 Seminarklassen bzw. etwa 240 Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Zurzeit werden im Gymnasium Hofwil bereits 20 Klassen mit rund 450 Schülerinnen und Schülern geführt. Um den deutlich gestiegenen Raumbedarf mindestens teilweise zu decken, wurde im Jahr 2013 ein Pavillon mit drei zusätzlichen Unterrichtsräumen auf der Südseite des Hauptgebäudes erstellt – als ein auf 10 Jahre befristetes Provisorium. Nicht erweitert wurde jedoch die Turnhalleninfrastruktur, die heute klar nicht mehr ausreicht, um für die 20 Klassen den ordentlichen Sportunterricht abzuhalten.

Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014) hat der Grosse Rat beschlossen, ab dem Schuljahr 2017/2018 den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien zu führen (so genannte Quarta Lösungen). Damit werden bei den Lektionen im nachobligatorischen gymnasialen Bildungsbereich wesentliche Einsparungen erzielt werden können. So fallen allein für das Gymnasium Hofwil 45 Lektionen im nachobligatorischen Bildungsgang weg. Die Raumsituation in Hofwil wurde nun im Hinblick auf die Umsetzung der Massnahme vertieft analysiert und es zeigte sich, dass wegen der ohnehin schon überlasteten Räumlichkeiten drei zusätzliche Unterrichtsräume und ein Turnhallenprovisorium erforderlich sind.

3.2 Langfristige räumliche Entwicklung des Gymnasiums Hofwil

Die Erziehungsdirektion hat 2014 mögliche Zukunftsstrategien zur längerfristigen Entwicklung des Gymnasiums Hofwil geprüft. Angesichts der demographischen Entwicklung in Bern und der Agglomeration ist die Führung einer zusätzlichen Reihe an gymnasialen Klassen die wirtschaftlichste Lösung. Ein moderater räumlicher Ausbau soll die Provisorien dereinst ablösen. Voraussichtlich wird ein Architekturwettbewerb nötig werden, weil die Schulanlage Hofwil in einem denkmalpflegerisch äusserst sensiblen Umfeld liegt. Der von Gemeinde und Denkmalpflege zugestandene Perimeter für eine räumliche Entwicklung ist denn auch eng begrenzt. Für die Bewilligung definitiver Bauten verlangt der Gemeinderat von Münchenbuchsee zudem eine Revision des aktuellen Zonenplans und des Baureglements, auf der Grundlage der Strategie für die bauliche Gesamtentwicklung des Areals. Die erforderlichen Kreditanträge werden den ausgabenkompetenten Organen zu gegebener Zeit unterbreitet.

Geplanter Ablauf für den späteren, definitiven räumlichen Ausbau

Bedarfsermittlung	Mai 2016 – März 2017
Projektwettbewerb	April 2017 – August 2018
Zonenplanänderung/kommunale Abstimmung	September 2018 – Dezember 2019
Projektierung	Januar – Dezember 2020
Ausführungsplanung/Ausschreibungen	September 2021 – Oktober 2022
Realisierung Gesamtausbau	Juli 2022 – Juni 2024

3.3 Bedarfsnachweis für das Provisorium

Als Übergangslösung bis zur definitiven Erweiterung benötigt das Gymnasium Hofwil bereits ab dem Schuljahr 2017/2018 drei zusätzliche, provisorische Unterrichtsräume. Wegen des Wahlfachsystems, nach dem an den Berner Gymnasien unterrichtet wird, sind für zwei zusätzliche Klassen, mit insgesamt 80 zusätzlichen Wochenlektionen, drei zusätzliche Unterrichtsräume nötig. Dies weil beim Wahlfachsystem für die Raumbelegungsplanung von variierenden Klassengrössen und Raumauslastungen ausgegangen werden muss. Daher können erfahrungsgemäss maximal 32 Lektionen pro Woche und Raum eingeplant werden.

Das Gymnasium Hofwil benötigt zudem ab dem nächsten Schuljahr dringend eine zusätzliche Turnhalle. Bereits heute können nicht die regulär vorgesehenen drei Wochenlektionen Sport abgehalten werden. Das Gymnasium Hofwil verfügt nur über eine Turnhalle, in der 45 Lektionen pro Woche stattfinden können. Es müsste jedoch Raum für 80 Lektionen zur Verfügung stehen, weil der Sportunterricht geschlechtergetrennt in sechs Gruppen pro Stufe durchgeführt wird. Dies ergibt 18 Sportlektionen pro Stufe bzw. 72 für die ganze Schule. Hinzu kommen acht Sportlektionen als Wahlfach.

Weder in Münchenbuchsee noch in der näheren Umgebung können andere Hallen mitbenutzt werden, weil sie ebenfalls bereits mehr als ausgelastet sind. Im Hinblick auf die beiden zusätzlichen Klassen ab dem Schuljahr 2017/2018 ist eine weitere Halle daher zwingend erforderlich.

Mit seinem Bericht vom 5. Februar 2014 zu den "Lösungsvarianten für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr im Kanton Bern" hat der Regierungsrat den Grossen Rat unter anderem über den voraussichtlichen Raumbedarf pro Region informiert. Der Bericht konnte allerdings noch keine detaillierten Erkenntnisse zum Raumbedarf der einzelnen Gymnasien enthalten. Erst bei der Feinplanung im Raum Bern hat sich gezeigt, dass in Hofwil zusätzliche Flächen nötig sind.

3.4 Bauliche Umsetzung

Der heute geltende Zonenplan der Gemeinde Münchenbuchsee erlaubt in der Zone des Gymnasiums Hofwil nur Bauten mit provisorischem Charakter. Die Standorte für die geplanten Provisorien haben die Gemeinde und die Denkmalpflege vorgegeben. Die Provisorien erfüllen die wärmetechnischen Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes, auf eine Ausführung im Minergie-Standard kann verzichtet werden.

Die drei Unterrichtsräume mit den Nebenräumen werden in eingeschossigen Containern vis-à-vis des Hauptgebäudes platziert. Die Container sind mit den notwendigen elektrischen Installationen ausgestattet. Mit Ausnahme von Lavabos in den Schulräumen und im Hauswartraum werden keine sanitären Installationen realisiert, da die Toiletten des Hauptgebäudes benutzt werden können. Für die Wärmeerzeugung wird eine Luft-Wasser-Wärmepumpe installiert.

Das rollstuhlgängige Turnhallenprovisorium auf dem Hartplatz südlich der bestehenden Turnhalle ist als Traglufthalle geplant, in der vorwiegend Ballsportarten ausgeübt werden können. Die geschlechtergetrennten Garderoben und Sanitärräume (Toiletten, Duschen) und die Technik (Gebläse, Heizung, Lüftung) werden in Containern untergebracht. Traglufthalle und Garderobencontainer werden mit einem gedeckten Zwischenbau verbunden.

Dem Kanton bietet sich die Gelegenheit, eine zurzeit beim Schulhaus Bitzius in Bern verwendete Traglufthalle zu günstigen Bedingungen zu kaufen. So können CHF 130'680.-- gegenüber dem Kauf einer neuen Halle eingespart werden. Für die Reservationsgebühr von CHF 38'000.-- wurde ein entsprechender Zusatzkredit zum Projektierungskredit erforderlich. Die Reservationsgebühr wird als Anzahlung in Abzug gebracht werden können.

Die Provisorien werden bis zum geplanten Bezug des späteren Gesamtausbaus (vgl. Ziffer 3.2 vorn) genutzt, was einer Nutzungsdauer von sieben Jahren entspricht. Es ist ein Kauf der Provisorien vorgesehen, weil eine Miete nur bis zu einer Nutzungsdauer von fünf Jahren kostengünstiger wäre.

Nach Abschluss der Nutzung sollen die Provisorien durch den Kanton weiterverwendet oder verkauft werden.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Es gibt keine sinnvollen Alternativen zum geplanten Provisorium. Für die Ausbildung der zusätzlichen Quarta-Klassen stehen in den heutigen Gebäuden keine Räumlichkeiten zur Verfügung. Lösungen, wie die Zumiete von Räumlichkeiten in der Gemeinde Münchenbuchsee, kommen wegen der dezentralen Lage des Gymnasiums (es liegt ausserhalb der Agglomeration und des Gemeindezentrums) nicht in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Provisorien könnte der geordnete Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet werden.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)		**CHF**	**1'930'000.00**
davon			
• Gebäude		CHF	720'500.00
• Turnhallenprovisorium mit Garderoben		CHF	1'148'500.00
• Ausstattung zu Lasten Erziehungsdirektion		CHF	61'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'930'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung vom 19. Juli 2016, mit Zusatzkredit vom 25. November 2016)	–	CHF	143'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'787'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Provisorien werden mindestens sieben Jahre genutzt. Im heutigen Investitionsaufwand ist der Rückbau nicht eingerechnet. Es ist davon auszugehen, dass die Provisorien später an einem anderen Standort weiterverwendet oder verkauft werden können.

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag 2017 eingestellt ist und voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.2 Ausstattungskosten

Die Ausstattung der drei Schulräume (Tische, Stühle, Wandtafeln) kann von den Provisorien des Gymnasiums Biel übernommen werden. Für die Garderobe und die Traglufthalle muss neues Inventar (Bänke, Garderoben, Sportmaterial) beschafft werden. Die Ausstattungskosten gehen zulasten der Erziehungsdirektion und belaufen sich auf CHF 61'000.--. Nach Auflösung des Provisoriums wird das Mobiliar weiterverwendet oder verkauft.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand. Es muss jedoch mit einem Zusatzaufwand für die Reinigung- und den Unterhalt gerechnet werden.

5 Termine

Bauprojekt	August 2016
Ausführungsvorbereitung	September 2016 – März 2017
Realisierung	April – Juli 2017
Inbetriebnahme	August 2017

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Baupläne
- Beschrieb

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Office des transports publics et de la coordination des transports

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Bericht über den Vollzug des Beschlusses des Grossen Rates über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 2014–2017

Datum:	25. November 2016
Geschäftsnummer:	627216
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4

2 Qualität der ÖV-Erschliessung 4

3 Entwicklung beim Fernverkehr 6
3.1 Nationaler Verkehr 6
3.2 Internationaler Verkehr 7

4 Entwicklung beim öffentlichen Verkehr im Kanton Bern 9

5 Entwicklung beim regionalen Schienenverkehr 11
5.1 S-Bahn Bern 11
5.2 RVK Biel – Seeland – Berner Jura 14
5.3 RVK Oberaargau 16
5.4 RK Emmental 18
5.5 RK Bern-Mittelland 19
5.6 RVK Oberland-West 20
5.7 RK Oberland-Ost 21

6 Entwicklung beim regionalen Busverkehr 23
6.1 RVK Biel – Seeland – Berner Jura 23
6.2 RVK Oberaargau 25
6.3 RK Emmental 26
6.4 RK Bern-Mittelland 28
6.5 RVK Oberland-West 32
6.6 RK Oberland-Ost 34

7 Entwicklung der Feinverteiler in den Agglomerationen und Städten 36
7.1 Biel 36
7.2 Lyss 37
7.3 Langenthal 37
7.4 Burgdorf 37
7.5 Bern 38
7.6 Thun 40
7.7 Interlaken 40

8 Entwicklung der Abgeltungen 41
8.1 Finanzierungsverantwortlichkeiten im öffentlichen Verkehr 41
8.2 Abgeltungsentwicklungen 42

9 Qualitative Aspekte 46

10 Entwicklung der Tarife / Tarifverbünde 49

Quellenverzeichnis 53

Abkürzungsverzeichnis 54

1 Einleitung

Am 19. März 2013 hat der Grosse Rat den Angebotsbeschluss 2014-2017 verabschiedet und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

Dieser Beschluss wurde am 2. Juni 2014, 4. März 2015 und am 1. Juni 2015 angepasst.

Nachfolgend wird über die Umsetzung des Beschlusses informiert und die Entwicklung des öV-Angebotes von 2014 bis 2017 und der Nachfrage in den letzten Jahren dargestellt.

Zu den einzelnen Linien wird mit „Ampeln“ und „Pfeilen" dokumentiert, ob die Zielvorgaben und Minimalanforderungen der Angebotsverordnung (AGV) eingehalten werden. Die Ampeln und Pfeile haben folgende Bedeutung:

Zielvorgabe erreicht	■
Minimalvorgabe erreicht	▲
Minimalvorgabe nicht erreicht	●

Legende zur Entwicklung der Ampel gegenüber der Erfolgskontrolle im Angebotsbeschluss 2014-2017:

➔	in beiden Kriterien unverändert
↗	in beiden Kriterien besser
↘	in beiden Kriterien schlechter
⇗	in einem Kriterium besser
⇘	in einem Kriterium schlechter
( )	Angabe des Kriteriums („Nachfrage“ bzw. „KDG“), in welchem die Erfolgskontrolle schlechter/besser ist.

2 Qualität der ÖV-Erschliessung

Im Kanton Bern haben 84 Prozent der Bevölkerung eine Bahn-, Bus- oder Seilbahnstation in der Nähe (max. 750 m von einer Bahnstation, resp. max. 400 m von einer Bushaltestelle entfernt). Dieser Wert variiert von Region zu Region (vgl. Abbildung 1). Dieser Wert ist in der Region Oberland-Ost am höchsten (90 Prozent), im Emmental (RVK3) mit (74 Prozent) am tiefsten. Diese Unterschiede sind nicht so sehr auf die Ausgestaltung des ÖV-Netzes zurückzuführen als vielmehr auf die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen. Im Berner Oberland kann die mehrheitlich im Tal lebende Bevölkerung einfacher mit Bahn- oder Bus erschlossen werden als in den Regionen Emmental und Oberaargau mit ihren disperseren Siedlungsstrukturen.

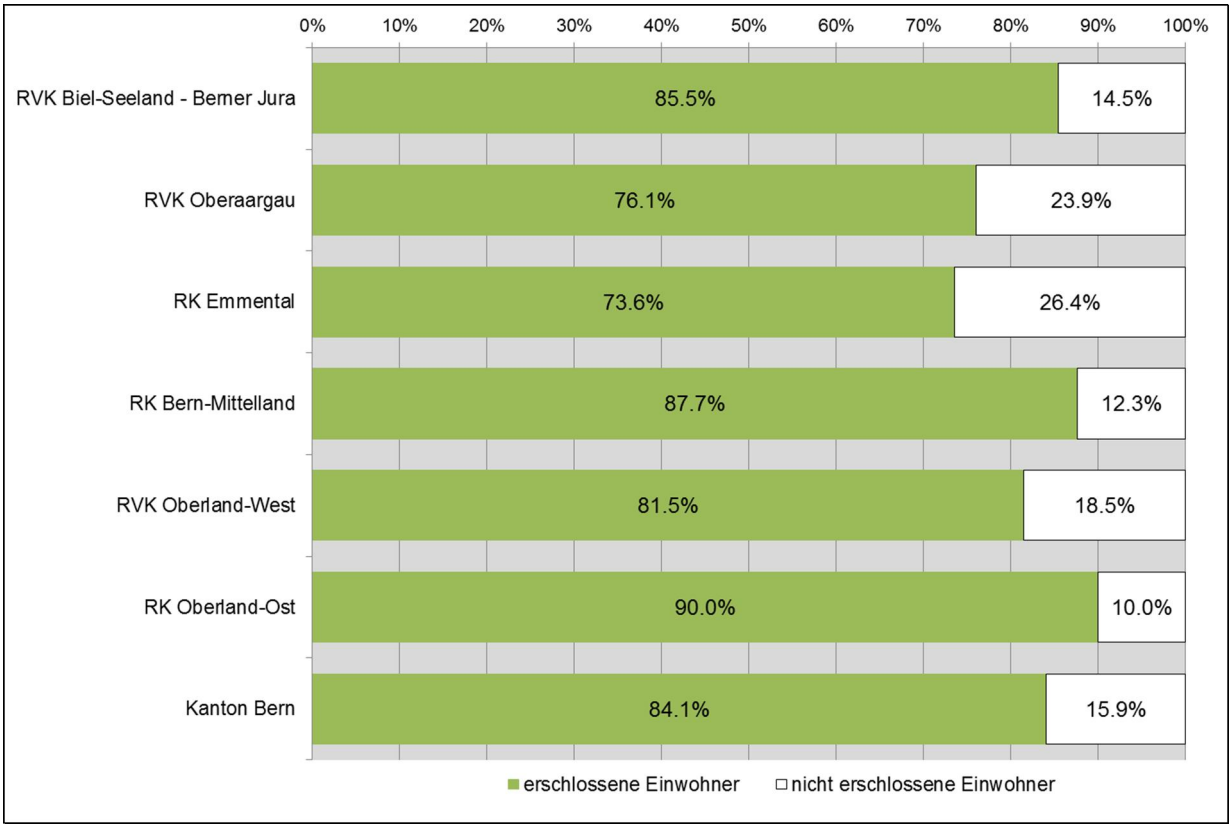

Abbildung 1: Erschliessungsgrad der verschiedenen Regionen im Kanton Bern in Prozent, Angebot/Fahrplan 2015 / Einwohnerzahlen 2014.

Für eine Beurteilung, wie gut die Bevölkerung mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, eignet sich der Erschliessungsgrad nur bedingt. Die Nähe zu einer Haltestelle berücksichtigt nicht, wie gut das Angebot an dieser Haltestelle ist. Für eine solche Aussage eignet sich die Beurteilung nach der ÖV-Erschliessungsgüte besser (vgl. Abbildung 2). Je nach Verkehrsmittel, Taktintervall und Distanz zur Haltestelle resultiert dabei eine unterschiedliche Güteklasse, abgestuft von A (beste Güteklasse) bis F (Minimalerschliessung mit täglich 10 Kurspaaren Bus). Die Definition der ÖV-Güteklassen ist im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt B_10) festgelegt.

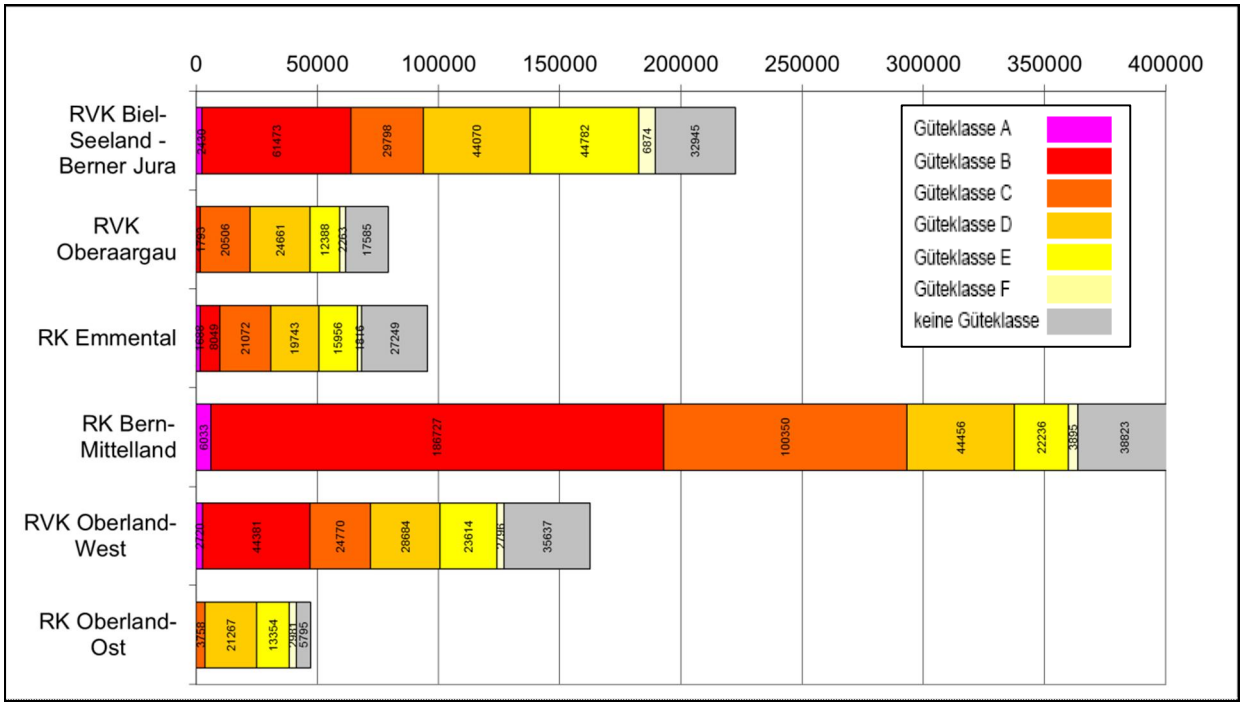

Abbildung 2: Anzahl Einwohner in den Regionen nach ÖV-Güteklassen, Angebot/Fahrplan 2015 / Einwohnerzahlen 2014

Seit 2015 erfolgt die Berechnung der Erschliessungsgüte unter Berücksichtigung von Hindernissen (Gewässer, Autobahnen, Bahnlinien). Dadurch ergeben sich gegenüber früher geringfügige Veränderungen bei der Anzahl der erschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner.

3 Entwicklung beim Fernverkehr

3.1 Nationaler Verkehr

Der öffentliche Verkehr in der Schweiz erlebte nach der Jahrtausendwende und insbesondere nach Einführung von „Bahn und Bus 2000“ im Dezember 2004 eine ausserordentlich starke Wachstumsphase: Innerhalb eines Jahrzehnts (2000-2010) legte die Nachfrage im ÖV um über 40 Prozent zu. In den letzten Jahren hat sich die Nachfragesteigerung im ÖV abgeschwächt.

Die Verkehrsleistung im Fernverkehr (in Personenkilometern) hat bei der SBB nach einer Stagnation in den Jahren 2010 bis 2012 ab 2013 wieder etwas zugenommen (vgl. Abbildung 3). Im Gegensatz zum Fernverkehr wies der Regionalverkehr der SBB in den letzten 10 Jahren eine konstante Zunahme auf. In den Jahren 2011 und 2012 wuchs der Regionalverkehr stärker als der Fernverkehr.

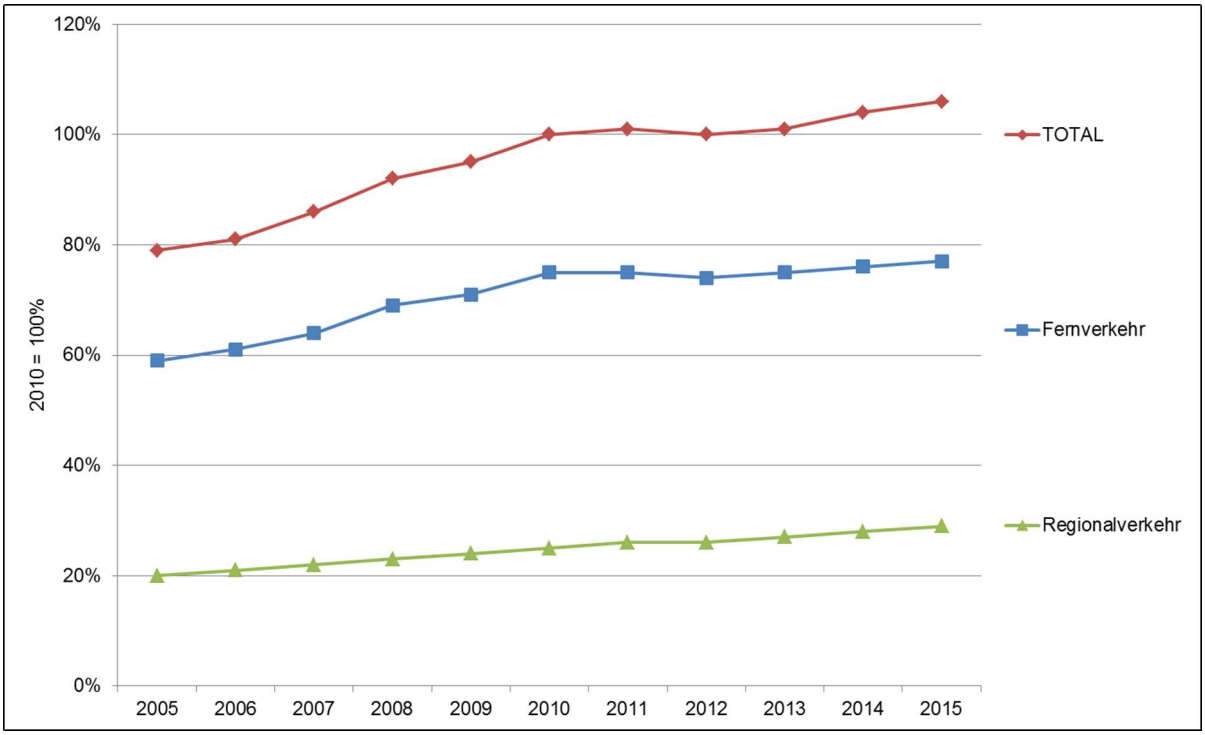

Abbildung 3: Entwicklung der Verkehrsleistung der SBB (Quelle: www.sbb.ch, 2010=100%)

Ende 2015 erfolgten im nationalen Fernverkehr erstmals seit 2009 wieder umfangreiche Fahrplanänderungen. Sie waren einerseits getrieben durch die Eröffnung des Durchgangsbahnhofs in Zürich, was aus dem Raum Bern schnellere Verbindungen nach Zürich Flughafen, Winterthur und St. Gallen ermöglicht, anderseits führten Bauarbeiten im Knoten Lausanne zu grösseren Anpassungen insbesondere auf der Jurasüdfussachse.

Zwischen Biel und Yverdon fahren die Fernverkehrszüge seither im Halbstundentakt statt hintereinander, mit jeweils stündlicher Fortsetzung nach Lausanne beziehungsweise Genf. In Biel verkehren beide Fernverkehrsprodukte aus der Westschweiz weiter in Richtung Olten – Zürich, während der Korridor Biel – Delémont – Basel isoliert betrieben wird. Damit einher geht auch ein exakter Halbstundentakt Biel – Delémont und wie bisher stündliche Direktverbindungen Biel – Delémont – Basel. Hingegen können die ergänzenden stündlichen Umsteigeverbindungen Moutier – Delémont – Basel nicht mehr angeboten werden. Das neue Fernverkehrskonzept hatte erhebliche Auswirkungen auf den Regionalverkehr im Berner Jura.

Ende 2016 wird der Gotthardbasistunnel in Betrieb genommen, wodurch sich die Reisezeiten aus den meisten Regionen der Schweiz ins Tessin erheblich verkürzen.

3.2 Internationaler Verkehr

Der Kanton Bern ist heute über vier Bahnlinien umsteigefrei ans benachbarte Ausland angebunden.

Lötschberg-Simplon-Achse nach Mailand

Das derzeitige Angebot auf der Lötschberg-Simplon-Achse mit drei täglichen Zugsverbindungen ist unbefriedigend. Die SBB beabsichtigt einen Ausbau dieser Verbindungen auf 5 Zugspaare ab ca. 2019, wenn mit der Inbetriebnahme von neuen Zügen genügend Rollmaterial vorhanden sein wird. Der Kanton Bern unterstützt die SBB bei diesem Vorhaben und setzt sich für eine möglichst gute tageszeitliche Verteilung ein.

Interlaken – Bern – Basel – Paris

Mit der Inbetriebnahme des TGV-Rhin – Rhône wurde die Verbindung Basel – Paris auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2011 deutlich beschleunigt und die Reisezeit beträgt nur noch 3 Stunden. Die Verbindung Bern – Paris ist seither mit Umsteigen in Basel schneller als die traditionelle Direktverbindung durch den Jura. Aufgrund dieser Situation verkehrt das Zugpaar Bern – Paris seit 2014 über Basel. Da die TGV-Kompositionen nicht mit dem neuen schweizerischen Zugsicherungssystem ETCS ausgerüstet sind, können die Züge nicht auf der Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist fahren und benützen die langsamere Stecke via Burgdorf. Der TGV Paris – Bern wird täglich nach Interlaken verlängert. In der Gegenrichtung ist die Führung dieser Züge zwischen Interlaken und Bern wegen fehlender Kapazitäten auf der Strecke im Aaretal sowie im Bahnhof Bern nicht möglich.

Voraussichtlich ab 2019 werden die Züge mit ETCS ausgerüstet sein und können über die Neubaustrecke verkehren. Dies ermöglicht eine Fahrzeitreduktion von 25 Minuten. Da die Züge ins nationale Taktsystem integriert werden, können die TGV bis respektive ab Interlaken fahren. Der Kanton Bern setzt sich für einen Ausbau dieses Angebots ein.

ICE-Züge aus Hamburg / Berlin – Frankfurt – Basel nach Interlaken

Das ICE-Angebot aus Deutschland nach Interlaken Ost wurde in den vergangenen Jahren leicht reduziert, es entfielen zwei ICE Zugpaare Interlaken – Deutschland, dafür kam ein EC nach Köln – Hamburg hinzu. Derzeit verkehren täglich zwei ICE-Zugspaare zwischen Interlaken und Berlin, und eines zwischen Interlaken und Frankfurt. Der Kanton Bern setzt sich für einen durchgehenden Zweistundentakt Interlaken – Bern – Basel – Frankfurt mit alternierender Weiterführung in Richtung Norddeutschland ein.

RE-Züge Biel/Bienne – Moutier – Delémont – Delle

Die RE-Züge Biel/Bienne – Delémont – Boncourt verkehren seit Dezember 2006 weiter bis Delle. Die Wiederinbetriebnahme der Linie Delle – Belfort und somit die Verlängerung dieser Züge nach Belfort-Montbéliard TGV ist für das Jahr 2018 geplant. In Belfort-Montbéliard TGV bestehen Umsteigemöglichkeiten auf die Züge nach Paris, Südfrankreich sowie nach Strassburg. Das genaue Angebot ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Bund und Frankreich.

Die RE-Züge sind derzeit Bestandteil des Regionalverkehrs und werden somit vom Bund und den Kantonen Bern, Solothurn und Jura finanziert. Der Kanton Bern setzt sich jedoch für eine Integration ins Fernverkehrsangebot ein.

Fernbusse

Nebst der internationalen Anbindung per Bahn, hat in den letzten Jahren die Bedeutung der Fernbusverbindungen deutlich zugenommen. Im europäischen Raum sind diese Buslinien liberalisiert und Gesuche werden bewilligt, wenn die formalen und technischen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Während in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Busverbindungen nach Süd- und Osteuropa eingeführt worden sind, bestehen jetzt auch einzelne Verbindungen ab Bern nach Frankreich und Deutschland. Im Kanton Bern wird primär Bern bedient, einzelne Buslinien bedienen Biel/Bienne oder Kirchberg-Alchenflüh.

Die Bushaltestellen oder Busbahnhöfe sind im Zuständigkeitsbereich der Standortgemeinden. Vor der Einführung von neuen Verbindungen werden die Gemeinden im Rahmen einer Konsultation durch das AÖV begrüsst.

4 Entwicklung beim öffentlichen Verkehr im Kanton Bern

Die schweizweite Entwicklung der Nachfrage im vergangenen Jahrzehnt zeigt sich grundsätzlich auch im Kanton Bern. Zwischen 2010 und 2015 nahm die Nachfrage im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr trotz einer gedämpften Entwicklung um rund 10 Prozent zu (vgl. Abbildung 4). Dabei war das Wachstum der Nachfrage (Personenkilometer oder Einsteiger) deutlich stärker als die Angebotserweiterungen (Kurskilometer). Dies bedeutet, dass sich die Auslastung der Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs erhöht hat, was auf eine insgesamt gestiegene Effizienz des ÖV im Kanton Bern hinweist.

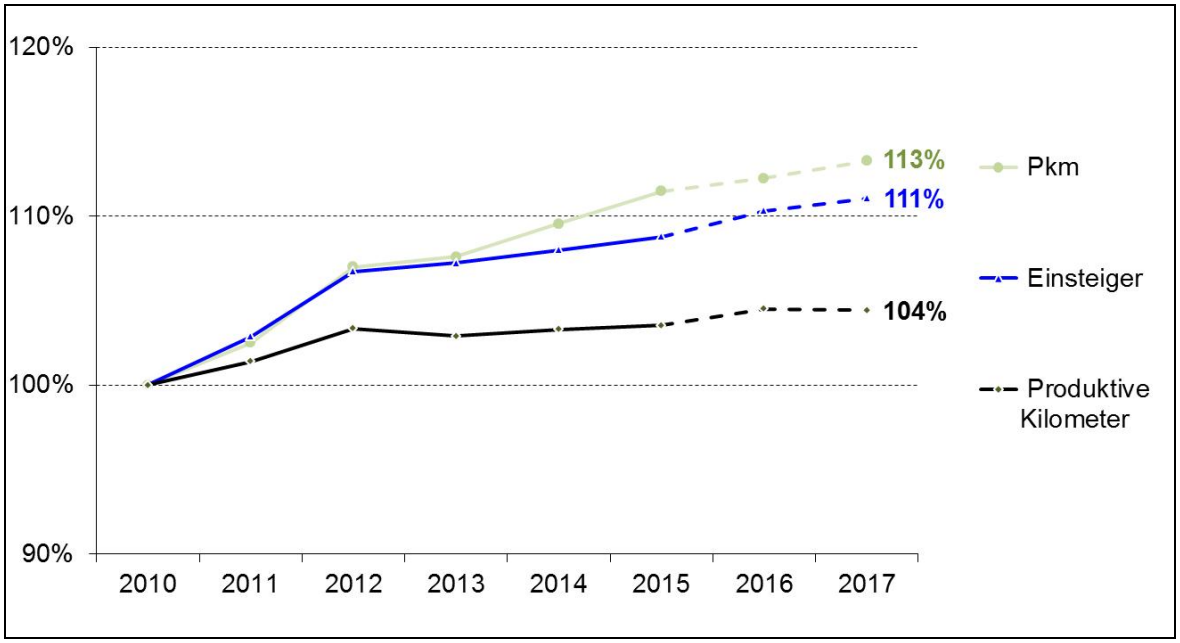

Abbildung 4: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim öffentlichen Orts- und Regionalverkehr (Quelle: 2010-2015 IST-Zahlen; 2016/2017 Planzahlen)

Ein Vergleich der Regionen zeigt, dass die Nachfrage in allen Regionen zugenommen hat (vgl. Abbildung 5). Am stärksten war diese mit bis gegen 20 Prozent in den Regionen Oberland Ost, Oberaargau und Oberland West. In den Regionen Bern-Mittelland, Emmental und Biel - Seeland - Berner Jura war die Zunahme mit etwas unter 10 Prozent leicht geringer.

In den Regionen Oberland Ost und Oberland West weisen Linien mit einem hohen Anteil an Freizeitverkehr deutliche Nachfragezunahmen auf. In der RVK Oberland-West sorgt zudem die neue Buslinie nach Heimberg für Mehrfrequenzen. Im Oberaargau wird die Nachfrage wesentlich durch die nachfragestarken und langen Linien Biel – Solothurn – Olten und Langenthal – Olten – Aarau beeinflusst. Hier ist offen, ob die Reisenden aus dem Oberaargau diese Entwicklung prägen, oder ob ausserkantonale Entwicklungen dominieren.

Die leicht rückläufige Fahrgastentwicklung im Perimeter der RVK Biel - Seeland - Berner Jura im Jahr 2015 ist primär durch Fahrgastrückgänge im Stadtbusnetz Biel begründet.

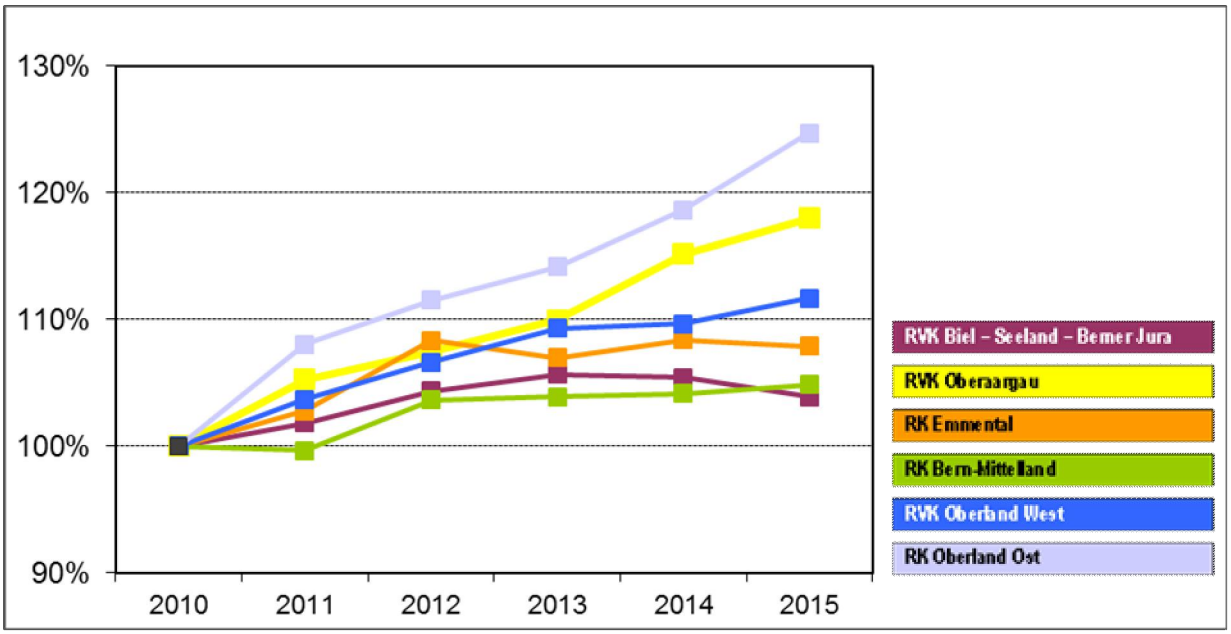

Abbildung 5: Entwicklung der Einsteiger beim öffentlichen Orts- und Regionalverkehr in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern (Quelle: IST-Daten der TU)

Aufgrund der Rahmenbedingungen ist die Nachfrageentwicklung äusserst positiv zu beurteilen: Einerseits wurde das Angebot nur unwesentlich angepasst, andererseits ist die Preisentwicklung beim öffentlichen Verkehr und beim Individualverkehr sehr unterschiedlich: Die Tarife wurden beim öffentlichen Verkehr in den letzten Jahren stetig erhöht. Dies einerseits aufgrund der politisch gewollten erhöhten Nutzerfinanzierung des ÖV, andererseits um Kostensteigerungen beim Betrieb zu decken. In Abbildung 6 ist die Kostenentwicklung beim ÖV und beim Individualverkehr 1990 bis 2013 dargestellt. Zu bemerken ist, dass auf 2017 die ÖV-Kosten nochmals steigen werden, während die Kosten im Strassenverkehr stabil sind oder gar leicht abnehmen.

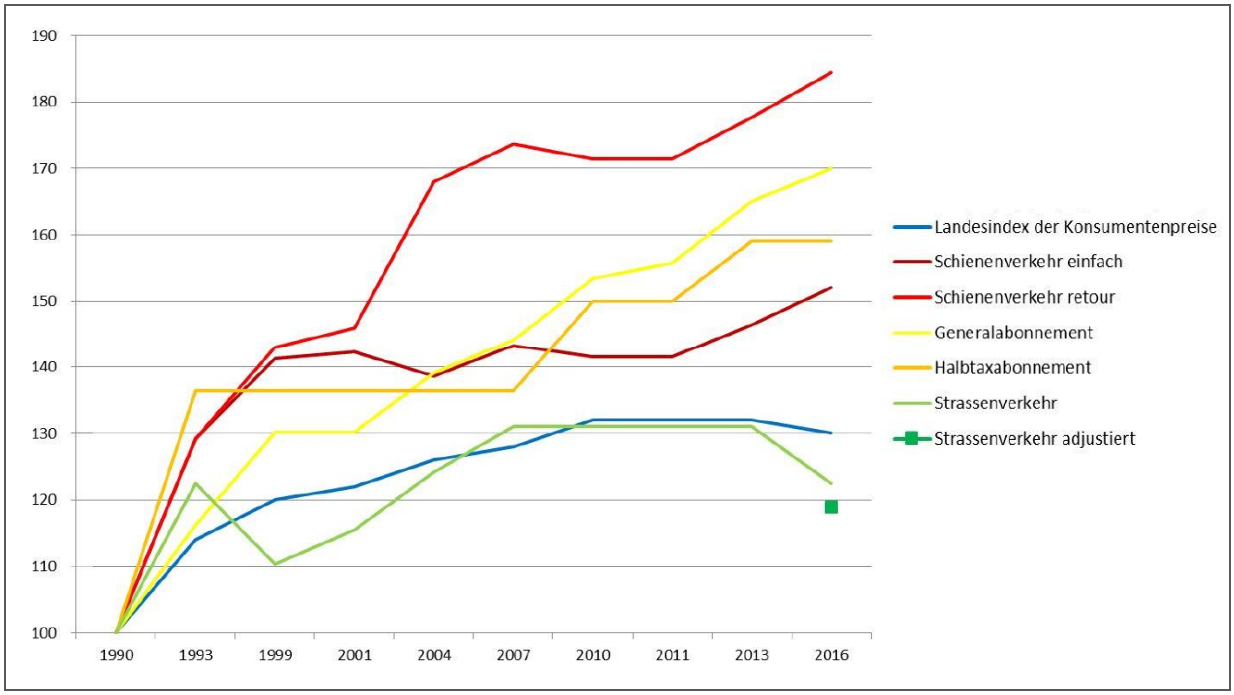

Abbildung 6: Entwicklung ÖV-Tarife und Betriebskosten Strassenverkehr (Quelle: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF und Preisüberwachung PUE)

5 Entwicklung beim regionalen Schienenverkehr

5.1 S-Bahn Bern

Entwicklung des Angebots

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2013 (Angebot 2014) hat die Umsetzung der 2. Teilergänzung der S-Bahn Bern begonnen. Die Angebotsverbesserungen haben insbesondere zum Ziel genügend Kapazitäten für die erwartete Nachfrage bereitzustellen. Sie werden schrittweise umgesetzt. Das Zielkonzept ist eng verknüpft mit dem STEP Ausbauschritt 2025 und wird in den nächsten 10 bis 15 Jahren umgesetzt werden. Das Konzept der 2. Teilergänzung ist im Planungsbericht vom Dezember 2013 dokumentiert. Über die Umsetzung sowie Aktualisierungen und notwendige Änderungen am Konzept und am Zeitplan wird in jährlichen Standberichten informiert.

In den Fahrplanjahren 2014 bis 2017 wurden im Bereich der S-Bahn (vgl. Abbildung 7) folgende Angebotsmassnahmen umgesetzt bzw. sind zur Umsetzung vorgesehen:

S1
- Verkehrt integral mit Dosto-Kompositionen
- Wiedereinführung des Halts Bern Europaplatz
- Halt an der neuen Haltestelle Fribourg/Freiburg Poya

S3
- Verkehrt integral mit Dosto-Kompositionen, z.T. in Doppeltraktion

S31
- Verkehrt integral mit Dosto-Kompositionen
- Halt der in der HVZ bis und ab Biel verkehrenden S31 in Schüpfen

S4 S44
- Die S4/44 fährt auch am Abend bis Thun, die S3 ganztägig nur bis Belp. Das vom Tagesangebot abweichende Abendangebot wird damit aufgegeben. Die Anschlussverhältnisse am Abend in Bern konnten verbessert werden.
- Neues Konzept zwischen Burgdorf und Solothurn: Die S44 verkehrt bis Solothurn anstelle von Wiler bei Utzenstorf und bildet zusammen mit dem Regio den integralen Halbstundentakt. Dank dieser Anpassung konnte die Effizienz des Angebots deutlich verbessert werden.
  Zur Entlastung der S44 verkehrt am Morgen ein Zusatzzug Wiler − Burgdorf − Ostermundigen. Dieser Zug kann wegen der Überlastung des Bahnhofs Bern nicht nach Bern verkehren.

S6
- Verkehrt integral mit Dosto-Kompositionen
- Dank den grösseren Zügen kann auf die HVZ-Zusatzzüge verzichtet werden.

S8
- Verkehrt integral mit neueren Triebzügen
- Dank diesen Zügen konnte der ¼h-Takt bis Jegenstorf erweitert werden (vorher nur halbstündlich bis Jegenstorf)
- Die Zuglänge in der HVZ beträgt 120 m (vorher 100 m)

Damit sind alle im Angebotskonzept 2014-2017 vorgesehenen Massnahmen umgesetzt worden, ausgenommen jene Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem neuen Doppelspurtunnel Rosshäusern − Mauss stehen (Halt der S5 in Rosshäusern, Halt der S52 in Stöckacker, Aufhebung des Halts Ferenbalm-Gurbrü). Aufgrund von geologischen Problemen hat sich die Inbetriebnahme des neuen Tunnels verzögert (neu voraussichtlich im 2018).

Die S2 kann aufgrund der Bauarbeiten im Raum Bern Wylerfeld ab 2016 und voraussichtlich bis 2019 Tägertschi nur noch stündlich bedienen.

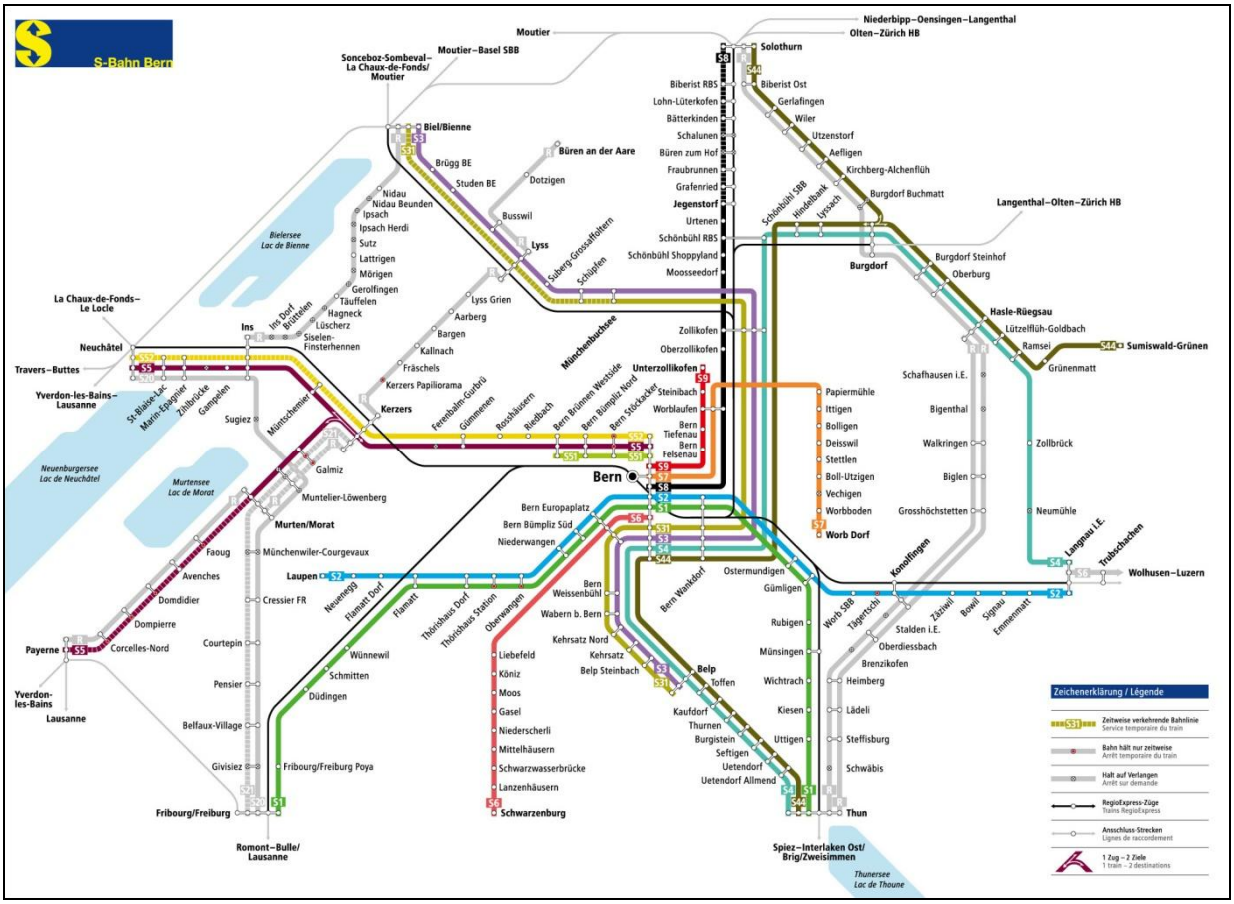

Abbildung 7: Liniennetz S-Bahn Bern 2016

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
S1 Fribourg – Bern	3	■	■	➔
S1 Bern – Münsingen – Thun	3	■	■	➔
S2 Laupen – Bern	3	■	▲	↘ (KDG)
S2 Bern – Langnau	3	■	■	➔
S3/31 Bern – Münchenbuchsee (– Biel/Bienne)	4	■	■	➔
S3/31 Bern – Belp (– Thun)	4	▲	▲	➔
S44/RE/R Burgdorf – Solothurn	3	▲	▲	↗ (Nachfrage)
S4/S44 Bern – Burgdorf – Langnau / Sumiswald	4	■	▲	↗ (Nachfrage)
S4/S44 Bern – Belp – Thun	3	■	■	➔
S5/S52 Bern – Neuchâtel / Murten	3	■	■	➔
S51 Bern – Bern Brünnen	3	■	●	↘ (KDG) Sehr kurze S-Bahn-Linie mit entsprechend geringen Erträgen.
S6 Bern – Schwarzenburg	3	■	▲	↘ (KDG) Muss wegen Kapazitätsengpass im Bhf Bern mit teuren Dostozügen betrieben werden.
S7 Bern – Worb Dorf	4	■	■	➔
S8 Bern – Jegenstorf	4	■	■	➔
S9 Bern – Unterzollikofen	4	■	■	➔

Entwicklung der Nachfrage

Die S-Bahn Bern befördert pro Tag rund 167'000 Fahrgäste (DWV 2015). Das sind 8 Prozent mehr als vor vier Jahren (2011: 155'000). An den stärksten Querschnitten aller Korridore wurden in den S-Bahn-Zügen pro Tag 122'000 Fahrgäste gezählt (vgl. Tabelle 1).

In den ersten Jahren nach 2005 – dem Jahr der Inbetriebnahme der Bahn 2000, der Umsetzung des Konzepts S-Bahn Bern 2005 und der Einführung des integralen Tarifverbunds Libero – wuchs die Nachfrage rasant, um 5 bis 6 Prozent pro Jahr. Das Wachstum hat sich in den letzten Jahren normalisiert, wobei sich nicht alle Linien ähnlich entwickelten. Insgesamt stieg die Nachfrage im S-Bahn-Verkehr in den letzten Jahren um rund 2 Prozent pro Jahr.

Von den S-Bahn-Haltestellen besonders zu erwähnen ist Bern Wankdorf. Im 2015 stiegen hier pro Werktag durchschnittlich 13'400 Fahrgäste ein- und aus. Das sind 68 Prozent mehr als noch vor vier Jahren. Der Grund für diese starke Zunahme liegt in der Entwicklung des ESP Wankdorf insbesondere mit dem Bezug der neuen Hauptsitze von Post und SBB.

BLS-Linien	2009	2011	2013	2015
S1 Bern – Thun	11'000	11’300	11'600	11'500
S1 Bern – Fribourg	7'100	8’200	8'700	8'700
S2 Bern – Laupen	5'700	5’900	5'400	5'400
S2 Bern – Langnau	6'500	7’000	6'900	7'200
S3/S31 Bern – Biel	7'900	8’500	11'500	12'900
S3/S31 Bern – Belp	4'700	5’300	6'600	7'500
S4/S44 Bern – Belp – Thun	4'400	4’900	4'800	5'100
S4 Bern – Burgdorf	3'200	3’300	3'700	3'800
S44 Bern – Burgdorf	3'500	3’800	3'900	4'300
S5/52 Bern – Neuenburg/Payerne	8'700	9’500	9'700	9'100
S51 Bern – Brünnen	3'600	3’500	3'200	3'200
S6 Bern – Schwarzenburg	5'200	5’700	5'900	5'900
Total S-Bahn BLS	**71'500**	**76’900**	**81'900**	**84'600**
RBS-Linien				
S7 Bern – Worb	17'600	17'700	18'300	18'500
S9 Bern – Unterzollikofen	6'900	7'200	7'100	6'900
S8 Bern – Jegenstorf	10'800	11'100	11'600	12'200
Total S-Bahn RBS	**35'300**	**36'000**	**37'000**	**37'600**
Total S-Bahn Bern	**106'800**	**112’900**	**118'900**	**122'200**

Tabelle 1: Nachfrageentwicklung S-Bahn Bern (DWV am stärksten Querschnitt)

5.2 RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Ende 2013 wurde auf den Linien Biel – La Chaux-de-Fonds und Sonceboz-Sombeval – Moutier im Regionalverkehr ein Flügelzugkonzept eingeführt: Zwei Kompositionen verkehren zusammengekoppelt zwischen Biel und Sonceboz-Sombeval, eine Komposition verkehrt weiter nach La Chaux-de-Fonds, die andere nach Moutier. So können ab Biel umsteigefreie Verbindungen in beide Täler angeboten werden.

Zwischen Bern und Neuenburg wurden die TGV-Verbindung und die TGV-Zubringerzüge Bern - Frasne eingestellt, da schnellere TGV-Verbindungen Bern – Paris via Basel eingeführt wurden. Die für Pendler attraktive Abendverbindung Bern – Neuenburg wurde als Zusatzzug beibehalten und hält zudem in Ins.

Ende 2013 konnte die neue Haltestelle Lyss Grien in Betrieb genommen werden. Dank Verbesserungen bei der Infrastruktur können die Zusatzzüge nach Büren an der Aare bis und ab Lyss statt Busswil verkehren und zusätzlich in Dotzigen halten.

Gleichzeitig wurde die neue Haltestelle Biel Bözingenfeld in Betrieb genommen. Damit wird dieser Entwicklungsschwerpunkt besser erschlossen. Der Halbstundentakt der Regionalzüge zwischen Biel und Solothurn wurde auf den Samstag erweitert.

Das Angebot der Standseilbahnen nach Magglingen, Leubringen, und Prêles wurde punktuell erweitert. Aufgrund der Kostenstruktur bei Seilbahnen waren diese Ausbauten ohne Mehrkosten möglich.

Der Raum Biel und der Berner Jura waren besonders stark vom neuen Fernverkehrsangebot betroffen, welches im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im Knoten Lausanne Ende 2015

eingeführt wurde. Als Folge des neuen Fernverkehrskonzepts mussten im Berner Jura zahlreiche Anpassungen am ÖV-Angebot vorgenommen werden.

Zwischen Biel und Neuenburg ist es neu möglich, mit den Zusatzzügen auch in Ligerz anzuhalten.

Auf den Linien Biel – Sonceboz-Sombeval – La Chaux-de-Fonds/Moutier wurden wegen dem neuen Fernverkehrskonzept die Fahrlagen von RE und Regio abgetauscht und in der Morgenspitze verkehrt ein zusätzlicher Regionalzug St-Imier – Biel.

Zwischen Biel und Delémont wurde der Halbstundentakt am frühen Morgen und am Abend erweitert, damit auch weiterhin Anschlussverbindungen in Richtung Lausanne und Genève vorhanden sind.

Zwischen Bern und Neuchâtel wurden die RE-Züge nach La Chaux-de-Fonds verlängert. Gleichzeitig wurde das Abendangebot bis zum Betriebsschluss systematisiert.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie / Ligne	Ang. Stufe / Niveau d'offre	Nachfrage/ Demande	KDG / TCC	Bemerkungen / Remarques
210 Biel – Neuchâtel	3	■	▲	⇗ (Nachfrage)
225 Biel – La Chaux-de-Fonds	1	■	■	➔ R-Züge alle zwei Stunden
225 Biel – La Chaux-de-Fonds	2	■	▲	➔ Regionalzüge
226 Sonceboz-Sombeval – Moutier	2/3	●	▲	⇗ (KDG) Seit 2013 Flügelzugskonzept mit der Linie 225. Abschnitt Sonceboz-Sombeval – Malleray Angebotsstufe 3. Die Minimalvorgaben zur Nachfrage werden knapp verfehlt.
230 Biel – Moutier - Delémont	1	■	■	➔ RE-Zusatzzüge zu Lasten des Fernverkehrs, daher Angebotsstufe 1
236 La Chaux-de-Fonds – Glovelier	2	■	■	➔ Abschnitt im Kanton Bern weniger als 10%
237 Tavannes – Le Noirmont	2	▲	▲	➔ Federführung Kt. Bern
255 Fribourg – Ins - Neuchâtel	2/3	■	■	➔ Federführung Kt. Freiburg
290 Biel – Täuffelen - Ins	3/4	▲	▲	➔
291 Kerzers – Lyss	2	▲	▲	⇘ (Nachfrage)
291 Büren – Lyss	2	▲	▲	➔
305 RE Bern – Neuchâtel	2	■	■	➔
410 Biel – Solothurn – Olten	3	■	▲	➔ Federführung Kanton Solothurn
411 Solothurn – Moutier	2	●	▲	➔ Federführung Kt. SO. Die Arbeiten, welche im Rahmen der Sanierung des Weissensteintunnels durchgeführt worden sind, haben gezeigt, dass eine Buserschliessung die Erschliessungsqualität stark reduzieren würde und dies bei gleichzeitig höheren Abgeltungen.
2016 Ligerz – Prêles	2	■	■	⇗ (KDG)

2020 St-Imier – Mont-Soleil	2	●	●	➔ vgl. untenstehende Bemerkung
2022 Biel – Magglingen	4	●	■	↘ (Nachfrage) ↗ (KDG)
2023 Biel – Leubringen	4	●	▲	Standseilbahnen haben einen sehr hohem Fixkostenanteil. Eine Angebotsreduktion führt nur zu Kostensenkungen, wenn das Personal nicht mehr anwesend sein muss. Dies ist nur bei einer massiven Angebotsreduktion möglich, welche nicht angebracht ist.

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Die Nachfrage beim Schienenverkehr in der RVK1 hat im Beobachtungszeitraum laufend zugenommen (vgl. Abbildung 8). Die Leichte Abnahme der Kurskilometer von 2013-2014 ist auf die vermehrten Bauarbeiten im Berner Jura zurückzuführen. Während der Bauarbeiten wird jeweils ein Bahnersatzbus angeboten, welcher jedoch nicht in den IST-Daten der Kurskilometer im Schienenverkehr ersichtlich ist.

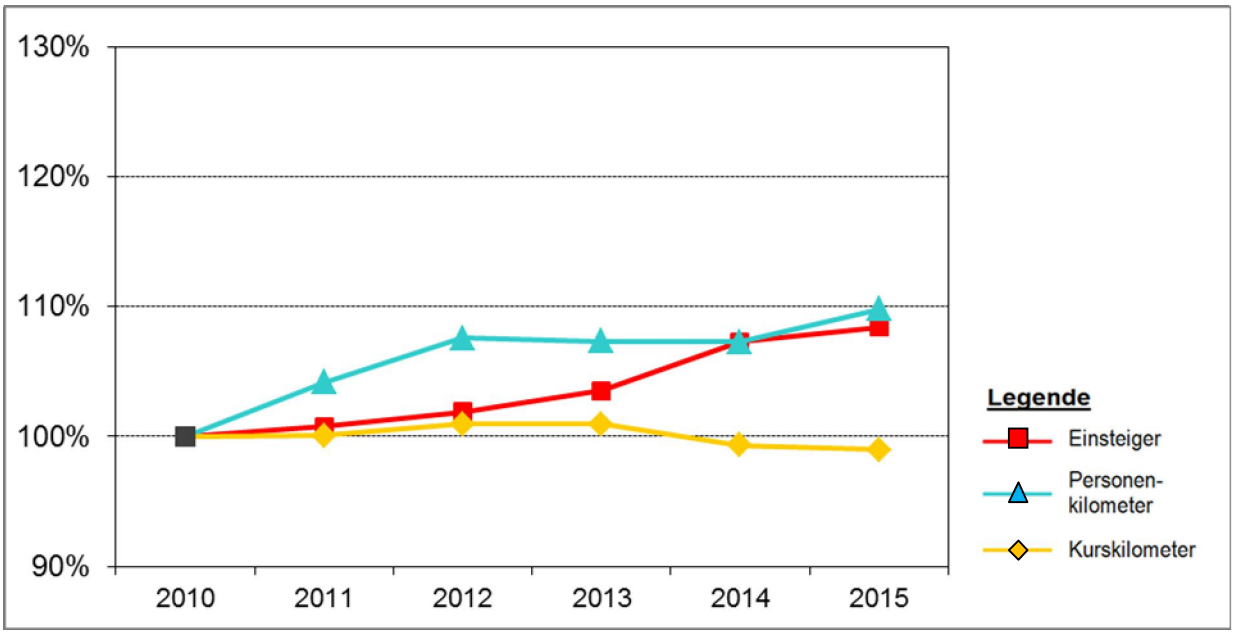

Abbildung 8: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RVK 1 (Quelle: IST-Daten der TU)

5.3 RVK Oberaargau

In der Region Oberaargau wird die Mobilität und der ÖV durch die starken Verkehrsachsen Biel – Olten und Bern – Olten geprägt. Hier verkehren nebst den Fernverkehrslinien auch die Regionalzugslinie Biel – Solothurn – Olten sowie die S23 resp. S29 der S-Bahn Aargau / Solothurn ab Langenthal nach Olten (– Aarau – Turgi/Baden). Die am stärksten ausgelasteten Abschnitte dieser Linien liegen nicht im Kanton Bern.

Auf Ende 2013 konnte die neu erstellte Strecke Niederbipp – Oensingen in Betrieb genommen werden, so dass die Züge der ASM zwischen Solothurn und Langenthal via Oensingen verkehren und so einen zusätzlichen Anschluss an den Fernverkehr anbieten können.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
410 Biel/Bienne – Solothurn – Olten	3	■	▲	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonal, Federführung Kanton Solothurn
413 Solothurn – Oensingen – Niederbipp – Langenthal	3	■	▲	➔ Mit der Linienverlängerung ab 2013 bis Oensingen wurden die beiden Linien Solothurn – Niederbipp sowie Niederbipp – Langenthal zu einer einzigen zusammengefasst.
414 Langenthal – St. Urban Ziegelei	3	●	▲	➔ Die Verdichtungen zum Halbstundentakt (durch Nutzung der Standzeiten) ermöglichen einen stündlichen Fernverkehrsanschluss von Olten nach St. Urban. Eine Angebotsreduktion hat ein nur geringes Einsparpotenzial und führt zu einem deutlich schlechteren Kosten-Nutzen-Verhältnis.
440 Langenthal – Huttwil – Wolhusen	3	▲	▲	➔ Angebot der S6 und S7 zusammengefasst
450 Langenthal – Olten (– Baden / Turgi)	2	■	■	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonal, Federführung Kanton Aargau

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

In der RVK Oberaargau konnte beim Bahnverkehr (vgl. Abbildung 9) eine kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Wesentliche Treiber für diese positive Entwicklung sind die Bahnlinien 410 Biel – Solothurn – Olten und die neu bis Oensingen verlängerte Bahnlinie 413, Solothurn – Oensingen – Langenthal.

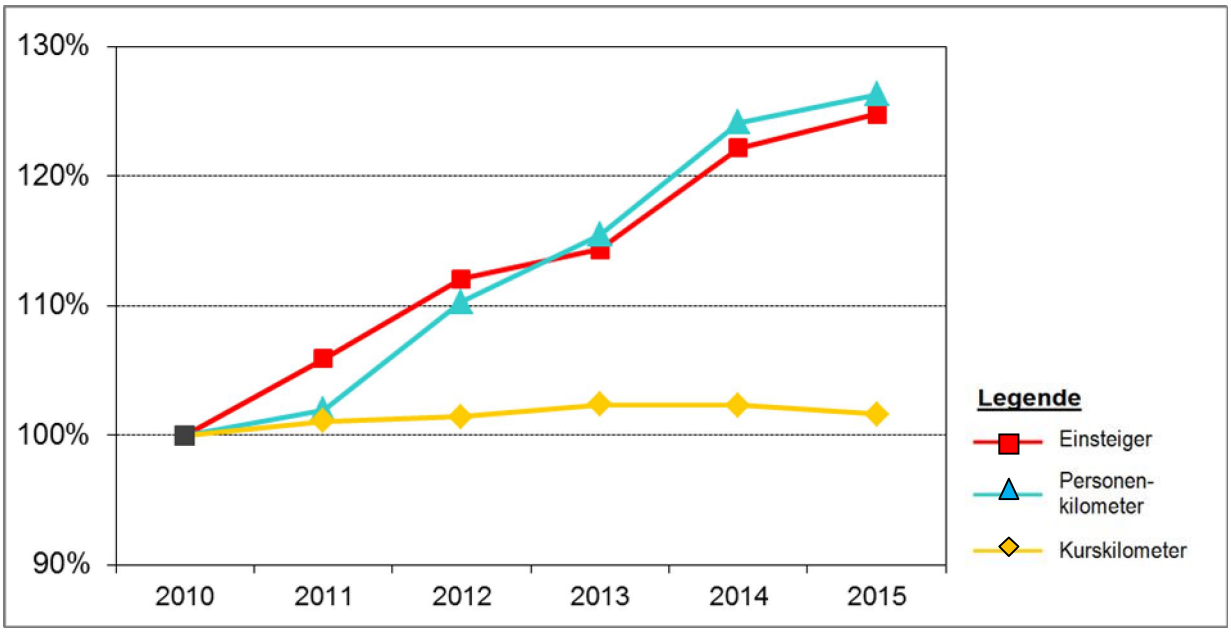

Abbildung 9: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RVK 2

5.4 RK Emmental

Im Zusammenhang mit dem neuen Angebotskonzept zwischen Solothurn und Burgdorf hält der bisherige RE Solothurn – Burgdorf – Konolfingen – Thun zwischen Solothurn und Konolfingen an allen Stationen und wird neu als Regionalzug bezeichnet. Dies hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den angebotenen Fahrplan.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
304.1 Burgdorf – Solothurn (S44 / R)	4	▲	▲	⇗ (Nachfrage) Neues, zusammengefasstes Angebot seit dem Fahrplan 2016.
460 RE Bern – Luzern	2	■	■	⇗ (KDG)
460 Luzern – Wolhusen – Langnau (S6)	2	■	▲	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonal, Federführung Kanton Luzern

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

In der RK Emmental konnte beim Bahnverkehr (vgl. Abbildung 10) eine nur leicht steigende oder gar stagnierende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden. Der leichte Rückgang bei den Kurskilometern ist auf temporäre Baumassnahmen zwischen Langnau und Wolhusen zurückzuführen. Zudem wurde ab 2013 das Angebot des Regionalzuges Burgdorf - Solothurn reduziert.

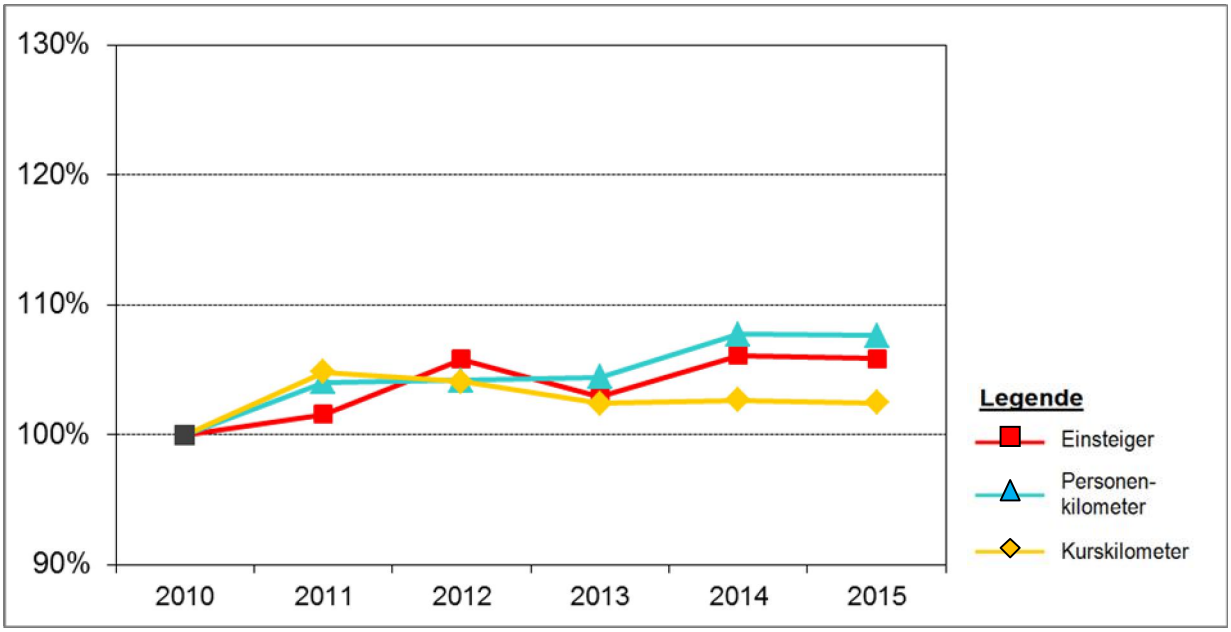

Abbildung 10: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RK Emmental (Quelle: IST-Daten der TU)

5.5 RK Bern-Mittelland

Zur Entwicklung auf den Linien der S-Bahn Bern siehe Kapitel 5.1.

Der RE Bern − Solothurn wird seit 2014 vollständig mit neuem Rollmaterial betrieben. Der ¼h-Takt in der HVZ konnte dadurch ausgebaut werden.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
305 RE Bern – Neuchâtel	1	■	■	➔
308 RE Bern – Solothurn	4	■	■	➔

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Die Abbildung 11 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Bahnlinien im Perimeter der RK BM, also auch der in Kapitel 5.1 beschriebenen S-Bahnen. Die deutliche Zunahme des Angebots im 2012 ist vor allem auf die Einführung der S31 zurückzuführen. Ausserdem verkehren die RE Bern − Spiez − Brig seit 2012 durchgehend von und nach Bern, nicht nur während der HVZ.

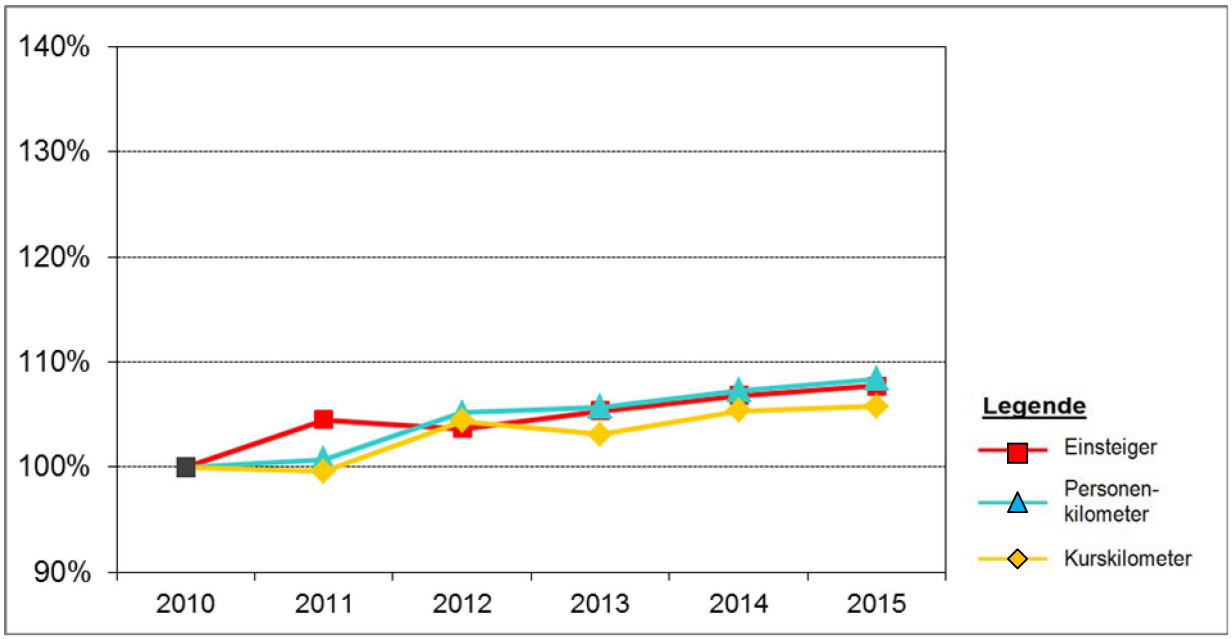

Abbildung 11: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr (exkl. Tram) in der RK Bern-Mittelland (Quelle: IST-Daten der TU)

5.6 RVK Oberland-West

Die in Thun endenden Bahnlinien S1 (Fribourg – Thun) und S4/44 (Bern – Thun) werden in Kapitel 5.1 behandelt, der RE Solothurn – Burgdorf – Konolfingen – Thun in Kapitel 5.4.

Ende 2013 wurde das Angebot der MOB zwischen Zweisimmen und Saanen systematisiert. Dadurch konnten die Anschlüsse in Zweisimmen verbessert werden.

Das übrige Bahnangebot blieb unverändert.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
120 Montreux – Zweisimmen	2	■	■	➔ Zusammengefasstes Angebot (GoldenPass-Züge und Regionalzüge)
120 Zweisimmen – Lenk	2	▲	■	↘ (Nachfrage)
320 RE Spiez – Zweisimmen	1	■	■	➔ Zusammengefasstes Angebot (Golden-Pass-Züge und RE Spiez – Zweisimmen)
320 R Spiez – Zweisimmen	2	■	■	➔ Teil des RE-Angebotes Bern – Spiez – Kandersteg – Brig/Zweisimmen
330 RE Bern – Spiez – Kandersteg – Brig	2	■	■	➔ Teil des RE-Angebotes Bern – Spiez – Kandersteg – Brig/Zweisimmen
340 Burgdorf – Thun	3	▲	▲	➔ RE und R zusammengefasst

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

In der RVK Oberland-West kann beim Bahnverkehr (vgl. Abbildung 12) eine kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Die grossen Zunahmen der Personenkilometer beim Bahnverkehr von 2011 auf 2012 sind im Wesentlichen durch die Angebotsausbauten beim RE Bern - Spiez - Brig begründet.

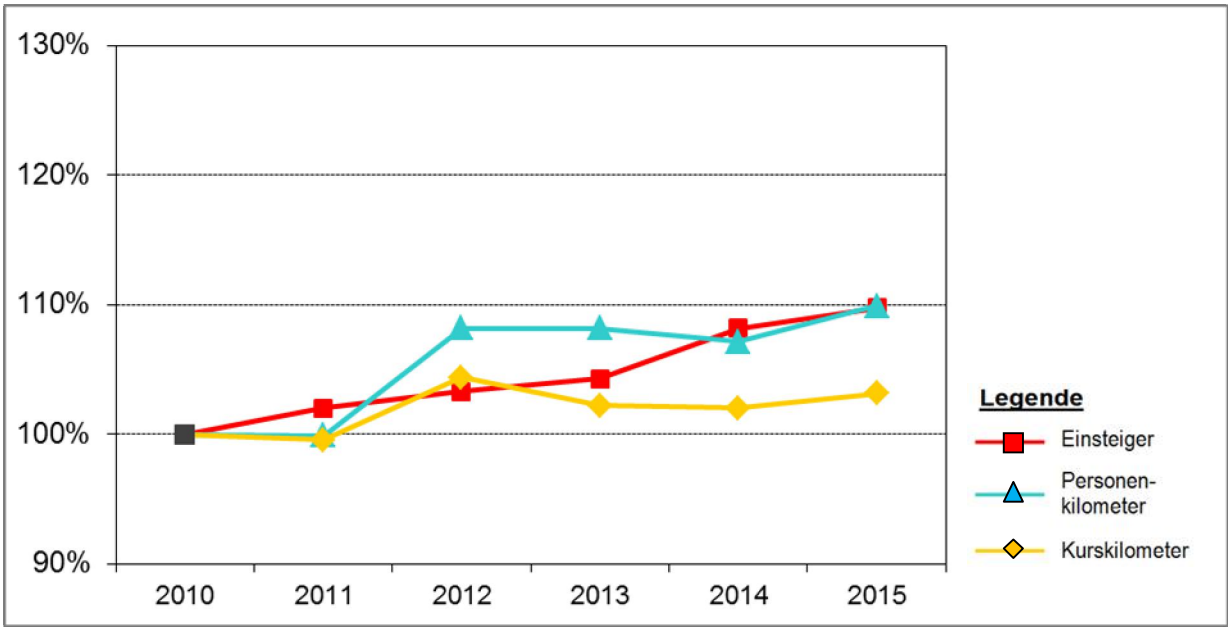

Abbildung 12: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RVK 5 (Quelle: IST-Daten der TU)

5.7 RK Oberland-Ost

Bei der Zentralbahn (ZB) wurde per Dezember 2013 mit der Inbetriebnahme der neuen Fahrzeuge auch ein neuer Fahrplan eingeführt. Die Fahrzeit Interlaken – Luzern hat sich um 10 Minuten reduziert, so dass das Angebot statt wie bisher fünf seither vier Fahrzeugen gefahren werden kann.

Mit dem neuen Fahrplan der Zentralbahn fielen in Meiringen die Anschlüsse der Meiringen – Innertkirchen-Bahn (MIB) von und nach Luzern weg. Seit Ende 2015 werden die Anschlüsse mit äusserst knappen Fahr- und Wendezeiten wieder ermöglicht. Der ebenfalls umgesetzte leichte Angebotsausbau wird durch Dritte finanziert.

Ende 2015 wurde das Angebot auf den BOB-Linien von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald in der Hochsaison im Sommer punktuell ergänzt.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
310 Spiez – Interlaken Ost (RE/Regio)	2	■	▲	➔
311 Interlaken Ost – Lauterbrunnen	3	■	■	➔
311 Lauterbrunnen – Wengen	3	■	■	➔
312 Interlaken Ost – Grindelwald	3	■	■	➔
313 Lauterbrunnen – Grütschalp – Mürren	4	■	■	➔
470 Luzern –Interlaken Ost (IR)	2	■	■	➔ Seit 2014 neue Fahrzeuge und neues Fahrplankonzept
470 Meiringen – Interlaken Ost (Regio)	2	■	▲	➔

474 Meiringen – Innertkirchen	2	●	▲	➔ Fahrzeug hat die Kapazität eines Gelenkbusses. Minimalvorgabe Nachfrage für Gelenkbus wäre erfüllt. Die Schieneninfrastruktur wird teilweise von der KWO finanziert, welche diese für Schwertransporte benötigt.
2355 Beatenbucht – Beatenberg	3	▲	■	⇗ (Nachfrage) Korrektur der Angebotsstufe von 2 auf 3
2460 Stechelberg – Mürren	3	■	■	⇗ (Nachfrage)
2480 Meiringen – Hasliberg Reuti	3	■	■	⇗ (Nachfrage)

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Die RK Oberland-Ost profitierte in den vergangenen Jahren von einer grossen Nachfrage durch Gäste aus dem asiatischen Raum. Die Bahnlinien in die Jungfrauregion weisen ein durchwegs starkes Nachfragewachstum auf (vgl. Abbildung 13). Gleiches gilt für den IR Luzern – Interlaken, wo die Nachfrage seit Einführung der neuen Fahrzeuge und dem neuen Fahrplankonzept um über 40% zugenommen hat.

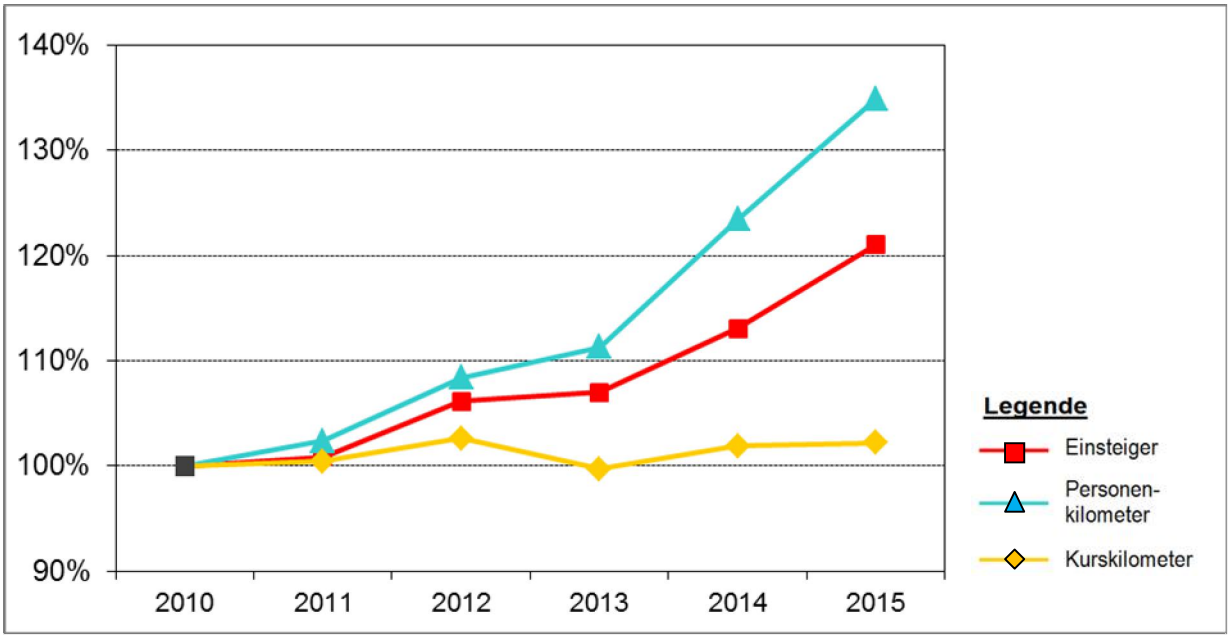

Abbildung 13: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Schienenverkehr in der RK Oberland-Ost (Quelle: IST-Daten der TU)

6 Entwicklung beim regionalen Busverkehr

6.1 RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Auf den Fahrplan 2014 wurde die Linie Biel – Orvin systematisiert und neu der Angebotsstufe 2 zugewiesen. Die Linien 3N Biel – Lengnau und 73 Péry – Bözingenfeld – Mett wurden zu einer Tangentiallinie verknüpft, welche seit Ende 2013 stündlich von Lengnau via Bözingenfeld nach Reuchenette-Péry führt.

Mit den Änderungen bei der Bahn, wurde Ende 2015 auch das Busangebot im Berner Jura angepasst. Zwischen Moutier und Bellelay wurde das Busangebot so angepasst, dass die Schulbedürfnisse der neuen Gemeinde Petit Val möglichst optimal abgedeckt werden können. Der vorher bestehende Rufbus wurde an Werktagen durch Fixkurse ersetzt.

Erfolgskontrolle Buslinien Berner Jura (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf S. 4)

Linie / Ligne	Ang. Stufe / Niveau d'offre	Nachfrage/ Demande	KDG / TCC	Bemerkungen / Remarques
21.132 La Neuveville – Plateau de Diesse	1	■	▲	↘ (TCC)
22.131 Tramelan – St-Imier	1	■	■	↗ (TCC)
22.132 Tramelan – Saignelégier - Goumois	1	■	▲	➔ responsabilité majeure Canton du Jura.
22.132 Tramelan –Glovelier - Basse-court	1	■	▲	➔ responsabilité majeure Canton du Jura.
22.141 Tavannes – Reconvilier - Bellelay [– Sornetan] – Lajoux JU – Les Genevez JU	1	▲	●	↘ La ligne sert principalement au transport scolaire avec de faibles recettes et des conditions de production difficiles.
22.211 Delémont – Moutier	2	■	▲	➔ responsabilité majeure Canton du Jura.
22.231 Moutier – Souboz	1	▲	●	↘ (demande). La ligne sert principalement au transport scolaire avec de faibles recettes et des conditions de production difficiles.
22.232 Moutier – Belprahon	1	■	▲	↗ (TCC)
22.101 Moutier, Gare – Hôpital – Patinoire	1	▲	▲	➔
22.101 Moutier, Gare – Chantemerle	2	▲	▲	➔
22.101 Moutier, Gare – Perrefitte	1	▲	▲	➔
22.070 Biel - Orvin [– Les Prés-d'Orvin]	1/2	■	■	➔
22.071 Biel [– Orvin] – Romont	1	■	■	➔
22.073 Reuchenette-Péry – Biel/Bienne, Mett – Pieterlen	1	■	▲	↗ (demande)

Erfolgskontrolle Buslinien Seeland (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf S. 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen	
22.072 Meinisberg – Biel Bahnhof	3	■	■	➔	
22.074 Biel Bhf – Studen - Worben – Lyss	3	▲	▲	↘ (KDG)	
22.075 Biel – Schwadernau – Scheuren – Orpund	1	■	▲	➔	
22.086 Biel – Bellmund – Aarberg	2	■	▲	↘ (KDG)	
22.087 Biel/Bienne – Bellmund – Merzligen – Jens – Biel/Bienne	1	■	▲	↘ (KDG)	
30.100 Bern – Wohlen – Aarberg	3	■	▲	➔	
30.105 Bern – Meikirch – Seedorf - Lyss	1/2	■	▲	➔	
30.361 Aarberg – Aarberg Spital – Lyss	1	■	■	➔	
30.362 Lyss – Schnottwil	1	■	▲	↗	
30.363 Lyss – Wengi b. Büren – Messen	1	■	▲	↗	
30.365 Aarberg – Seedorf	2	▲	▲	➔	
30.521 Ins – Tschugg – Erlach	2	▲	▲	↘ (KDG)	Die Linien werden mit durchlaufenden Fahrzeugen effizient betrieben. Die Wochenendnachfrage ist vergleichbar mit derjenigen unter der Woche.
30.522 Ins - Vinelz - Erlach	1	▲	▲	↘	
30.525 Erlach – Vinelz – Lüscherz	1	▲	▲	➔	
30.526 Erlach – Gals – Le Landeron	1	▲	●	↗ (Nachfrage)	
30.527 Erlach – Gals – Gampelen - Ins (Jolimont)	1	■	▲	↗ (Nachfrage)	
30.898 Zollikofen – Wengi – Büren a.A.	2	■	▲	↗ (Nachfrage)	
40.008 Solothurn – Büren a.A.	2	■	■	↗ (KDG)	
40.033 Grenchen – Arch – Büren a.A.	2	■	■	➔	
40.034 Grenchen, Postplatz – Lengnau, Sportplatz	2	▲	▲	↘ (Nachfrage)	

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Die Abbildung 14 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Buslinien im Perimeter der RVK 1, also auch der in Kapitel 7.1 und 7.2 beschriebenen Linien des Ortsverkehrs. Die Entwicklung von Nachfrage und Angebot beim Busverkehr in der RVK 1 zeigt ein uneinheitliches Bild. Die rückläufige Anzahl Kurskilometer erklärt sich primär durch die direktere Linienführung in Biel der Buslinie Biel-Meinisberg sowie der kostenneutral umgesetzten Angebotsanpassungen der Bieler Stadtbuslinien 1 und 4 (Einführung 7,5 Minutentakt in der Morgenspitze, dafür Taktausdehnung am frühen Nachmittag). Die rückläufigen Einsteiger und

Personenkilometer in der RVK 1 sind primär durch die gesunkene Nachfrage im Bieler Stadtbusnetz zu erklären.

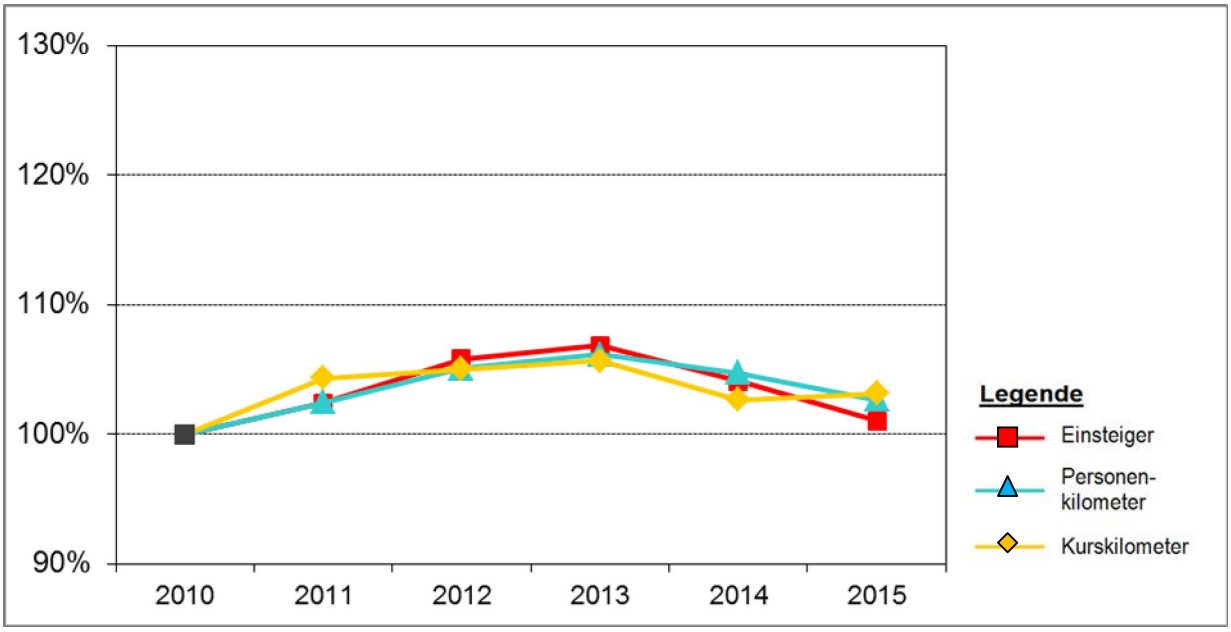

Abbildung 14: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RVK 1 (Quelle: IST-Daten der TU)

6.2 RVK Oberaargau

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
30.491 Huttwil – Eriswil	2	●	●	➔ Die Nachfragezahlen verharren auf tiefem Niveau. Die Produktion ist eng verknüpft mit dem Angebot auf den Linien 30.493, 30.481 sowie 30.483. Eine Verbesserung der Kennwerte ist nur möglich, falls das Angebot der Linie 30.493 aufgehobeun wird.
30.493 Huttwil – Wyssachen	1	●	●	➔ Die Nachfragezahlen verharren auf tiefem Niveau. Die Produktion ist eng verknüpft mit dem Angebot auf den Linien 30.491, 30.481 sowie 30.483. Eine weitere Reduktion des Angebotes ist nicht sinnvoll. Falls die Kosten reduziert werden müssen, ist eine Aufhebung der Linie vorzusehen. Gleichzeitig müssen auch die Massnahmen auf der Linie 30.491 umgesetzt werden.
40.005 Solothurn – Herzogenbuchsee (Linien 5/7)	2/2	▲	▲	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonal, Federführung Kanton Solothurn
40.051 Wangen a. A. – Herzogenbuchsee – Langenthal	3	■	■	➔ inkl. Kleinbus zwischen Wangen und Herzogenbuchsee als Zubringer zur Hauptlinie.
40.051 Langenthal – Melchnau (– Grossdietwil LU)	3	▲	▲	➔

40.052 Herzogenbuchsee – Thörigen – Langenthal – Thunstetten	2	●	▲	↘ (Nachfrage) Minimalvorgabe wird nur sehr knapp nicht erreicht. Zudem wird, das Angebot durch die RVK grundsätzlich überprüft.
40.054 Herzogenbuchsee – Wynigen	2	▲	▲	↗ (Nachfrage)
40.058 Farnern – Wolfisberg – Wiedlisbach – Wangen an der Aare	1	▲	▲	➔

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

In der RVK Oberaargau konnte beim Busverkehr (vgl. Abbildung 15) eine kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Wesentlicher Treiber für die positive Entwicklung ist die Stadtbuslinie 40.063 in Langenthal. Bei den Buslinien haben die angebotenen Kurskilometer abgenommen durch die weggefallenen Buslinien 40.059 und 40.060.

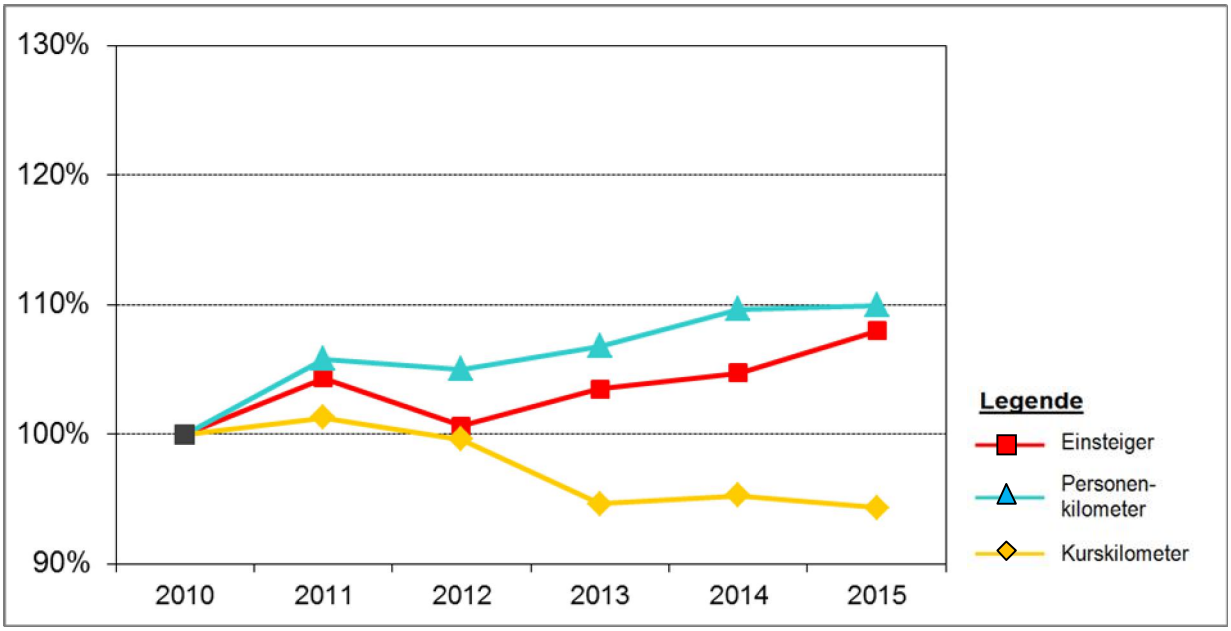

Abbildung 15: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RVK 2 (Quelle: IST-Daten der TU)

6.3 RK Emmental

Bei den Buslinien im Emmental blieb das Angebot in den letzten Jahren grösstenteils unverändert. Gleichzeitig stagniert die Nachfrage bei den Buslinien weitgehend.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
30.271 Signau – Röthenbach	2	■	▲	➔
30.281 Hasenknubel – Langnau – Hüselmatt	3	●	●	↘ (Nachfrage) Das Angebot auf diesen zwei Linienästen wird mit einem Fahrzeug erbracht. Eine weitere Reduktion des Angebotes ist nicht sinnvoll. Falls die Kosten reduziert werden müssen, ist eine drastische Angebotsreduktion oder eine Aufhebung der Linie ins Auge zu fassen.
30.284 Ramsei – Langnau	1	■	■	➔
30.284 Langnau – Trub – Fankhaus	3	■	▲	↗ (Nachfrage)
30.285 Langnau – Bärau – Gohl	1	■	●	↘ (KDG): Als Folge der Siedlungsstruktur weist die lange Linie ungünstige Produktionsbedingungen auf. Zudem führt der hohe Anteil an Schülerverkehr dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können.
30.286 Langnau – Aeugstmatt	1	■	▲	↗ (KDG)
60.251 Escholzmatt – Schangnau – Kemmeriboden	2	▲	■	↗ (KDG) Maximaler Querschnitt ausserkantonal, Federführung Kanton Luzern.
30.471 Hasle-Rüegsau – Affoltern-Weier	1	■	▲	➔
30.481 Sumiswald-Grünen – Wasen	2	■	▲	↗ (KDG)
30.482 Sumiswald-Grünen – Heimisbach Thal	1	■	▲	➔
30.483 Sumiswald–Grünen – Huttwil	2	■	▲	➔
30.451 Hindelbank – Krauchthal – Bolligen	1	■	▲	➔
30.465 Hasle-Rüegsau – Burgdorf	3	■	■	➔
30.465 Burgdorf – Lyssach – Fraubrunnen / Kernenriedstrasse	1 3	■ ▲	▲ ■	Angebote von/nach Fraubrunnen Angebote von/nach Lyssach, Kernenriedstrasse (inkl. drittfinanzierte Angebote bis zur Shopping-Meile)
30.466 Burgdorf – Ersigen – Koppigen – Wynigen	3	■	▲	↗ (Nachfrage)
30.467 Burgdorf – Kirchberg, Neuhof	1	■	■	↗ (Nachfrage)
30.468 Burgdorf – Heimiswil – Lueg	1	■	●	➔ Als Folge der Siedlungsstruktur weist die lange Linie ungünstige Produktionsbedingungen auf.
30.881 Bätterkinden – Lohn-Lüterkofen	1	●	●	➔ Die durchschnittliche Auslastung beträgt weniger als 3 Pers./Kurs, was bei einem Kleinbus-Betrieb eine gelbe Ampel zur Folge

				hätte. Die Linie wird jedoch gemeinsam mit der Linie 884 mit einem Fahrzeug produziert. Wegen der grösseren Nachfrage auf der Linie 30.884 kommt ein Normalbus zum Einsatz, was als Folge auch auf dieser Linie zu einer roten Nachfrage-Ampel führt. Aufhebung der Linie geplant.
30.882 Bätterkinden – Oberramsern – Messen – Schnottwil	1	■	▲	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonal, Federführung Kt. Solothurn
30.884 Bätterkinden – Koppigen	1	■	▲	⇗ (Nachfrage)
40.002 Solothurn – Gerlafingen – Zielebach	4	■	▲	⇘ (KDG) Maximaler Querschnitt ausserkantonal, Federführung Kt. Solothurn

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Die Abbildung 16 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Buslinien im Perimeter der RK Emmental, also auch der Linien des Ortsverkehrs. In der RK Emmental konnte beim Busverkehr eine nur leicht steigende oder gar stagnierende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden.

Der steile Anstieg der Personenkilometer beim Busverkehr zwischen 2014 und 2015 ist auf eine einmalige Wertberichtigung im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Zählsystems einer Transportunternehmung zurückzuführen.

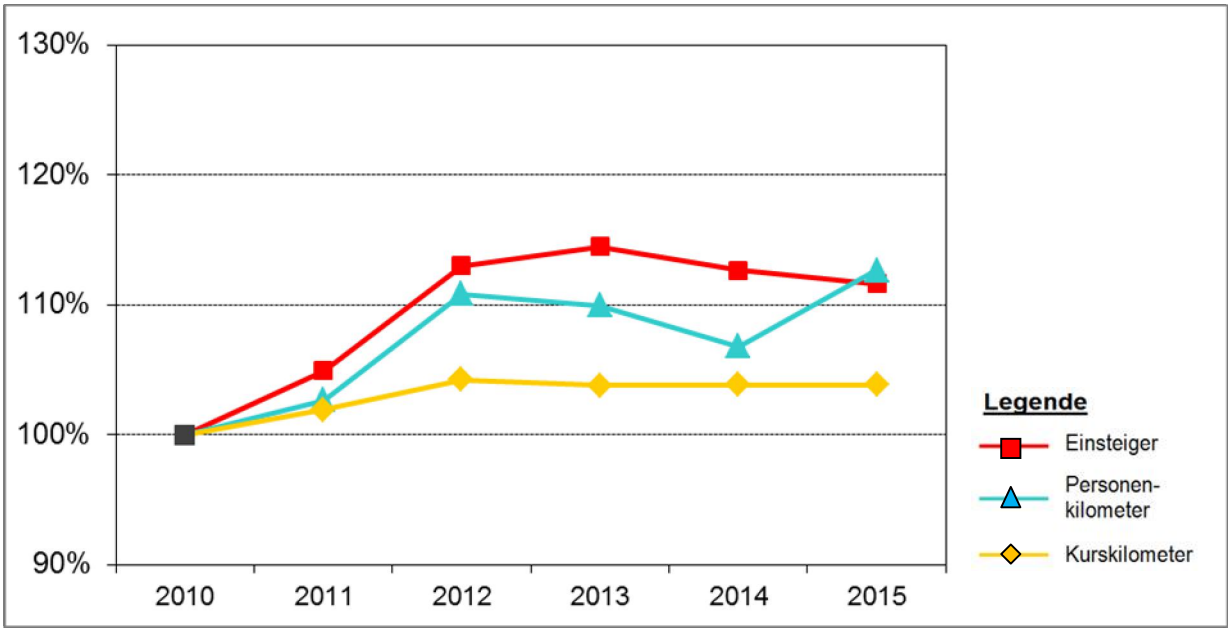

Abbildung 16: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RK Emmental (Quelle: IST-Daten der TU)

6.4 RK Bern-Mittelland

Die geplante Umwandlung der Linie Linie 30.261 Oberthal − Zäziwil − Grosshöchstetten in einen Bürgerbus kam nicht zu Stande. Die Gemeinde hat stattdessen einen Schülerbus eingeführt und die Linie wurde im Sommer 2014 eingestellt.

Ende 2015 führte der Kanton Freiburg eine neue Linie Murten − Courlevon − Courtepin ein (Linie 20.546), die auch die bernische Gemeinde Münchenwiler tangiert. Der Kanton Bern war nicht im Planungsprozess eingebunden und bestellt das Angebot dieser Linie nicht mit.

Ausser den erwähnten Angebotsänderungen wurden im Rahmen des Bestellprozesses und des Fahrplanverfahrens auf diversen Linien punktuelle Anpassungen vorgenommen.

Erfolgskontrolle Regionale Tram- und Buslinien

(Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
20.121 Düdingen – Bösingen – Laupen	2	■	■	⇗ (KDG) Federführung Kt. Freiburg
20.181 Fribourg – Heitenried – Schwarzenburg	2	■	▲	➔ Federführung Kt. Freiburg
20.548 Murten – Gümmenen	1	■	▲	⇗ (KDG) Federführung Kt. Freiburg
30.006 Worb Dorf – Gümligen – Bern Bahnhof	4	■	■	⇗ (KDG)
30.021 Bern – Bremgarten	4	■	■	➔
30.033 Bremgarten Seftau – Worblaufen	3	▲	▲	⇗ (Nachfrage)
30.034 Unterzollikofen – Hirzenfeld	4	■	■	➔
30.036 Zollikofen – Bern Breitenrain	4	●	▲	⇘ (Nachfrage) Die Linie wird wegen der Nachfrage zwischen Zollikofen und Münchenbuchsee mit Gelenkbussen betrieben. Mit der Entwicklung im ESP Wankdorf nimmt die Nachfrage auf der Linie derzeit deutlich zu.
30.036 Zollikofen – Münchenbuchsee Hüsli-moos	4	▲	■	➔
30.038 Schönbühl – Bäriswil / Mattstetten	4	▲	▲	➔
30.043 Ittigen Talgut – Kappelisacker	4	▲	■	➔
30.044 Bolligen – Ostermundigen – Gümligen	3	▲	▲	➔
30.046/47 Bolligen – Habstetten – Lutertal	4	■	■	➔
30.102 Bern – Uettligen – Säriswil	3	■	▲	⇗ (Nachfrage)
30.104 Bern – Meikirch – Wahlendorf	3	▲	▲	➔
30.106 Bern – Kirchlindach – Zollikofen	3	▲	▲	➔
30.107 Bern – Wohlen – Uettligen (–Zollikofen)	2	■	▲	➔
30.130 Neuenegg – Thörishaus	2	▲	▲	⇘ (KDG)
30.131 Flamatt – Ueberstorf – Albligen	2	▲	▲	⇘ (KDG) Federführung Kt. Freiburg

30.160 Flughafen Bern-Belp – Belp – Münsingen – Konolfingen Dorf	2	▲	▲	➔ Linie wurde per Dez. 2017 ausgeschrieben. Die Abgeltungen können deutlich gesenkt werden.
30.161/162/163 Ortsbus Münsingen / Schlaufe Spital/Sonnhalde /. Schlaufe Brückreute	3	●	▲	➔ Linie wurde per Dez. 2017 ausgeschrieben und neu vergeben. Die Abgeltungen können deutlich gesenkt werden.
30.165 Münsingen – Wichtrach – Gerzensee – Kirchdorf	2	▲	▲	➔ Linie wurde per Dez. 2017 ausgeschrieben und neu vergeben. Die Abgeltungen können deutlich gesenkt werden.
30.166 Wichtrach – Kirchdorf – Toffen	1	■	▲	⇗ (KDG) Linie wurde per Dez. 2017 ausgeschrieben und neu vergeben. Die Abgeltungen können deutlich gesenkt werden.
30.167 Münsingen – Wichtrach – Oberdiessbach	1	■	▲	⇘ (KDG) Linie wurde per Dez. 2017 ausgeschrieben und neu vergeben. Die Abgeltungen können deutlich gesenkt werden.
30.321 Riggisberg – Toffen / – Thurnen	3	▲	▲	➔
30.322 Hinterfultigen – Rüeggisberg - Riggisberg	1	■	▲	➔
30.323 Thurnen – Riggisberg – Gurnigel – Schwarzenburg		■	■	⇗ (KDG)
30.331 Belp Bahnhof – Riedli	3	●	▲	➔ Linie wurde per Dez. 2017 ausgeschrieben, Abstufung geplant.
30.332 Belp Bahnhof – Aemmenmatt	3	●	▲	⇘ (Nachfrage) Linie wurde per Dez. 2017 ausgeschrieben, Abstufung geplant.
30.340 Wabern – Zimmerwald – Niedermuhlern	2	■	▲	➔
30.472 Biglen – Arni – Lützelflüh / -Moosegg	1	■	●	⇗ (Nachfrage) Ungünstige Siedlungsstruktur (lange Linie, dünn besiedeltes Gebiet)
30.541 Kerzers – Golaten – Wileroltigen – Kerzers	1	▲	●	⇗ (Nachfrage) ⇘ (KDG) Der hohe Anteil an Schülerverkehr führt dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können. Hoher Anteil Schülerverkehr mit geringer Ertragskraft.
30.550 Gümmenen – Laupen	1	■	●	⇘ (KDG) Durch die geplante Verlängerung nach Gurbrü wird die Produktivität verbessert.
30.560 Mühleberg – Allenlüften – Rosshäusern	1	●	●	⇘ (KDG) Auf dieser Linie ist lediglich ein minimales Angebot vorhanden.
30.570 Bern Brünnen – Frauenkappelen – Mühleberg	3	▲	●	⇘ (KDG) Angebotsoptimierung wird im Rahmen des Bestellverfahrens angestrebt.
30.611 Schwarzenburg – Rüschegg – Riggisberg	2	▲	●	⇘ (KDG) Ungünstige Siedlungsstruktur (lange Linie, dünn besiedeltes Gebiet)
30.612 Schwarzenburg – Guggisberg – Schwarzenburg	1	■	▲	➔
30.613 Schwarzenburg – Lanzenhäusern – Albligen	1	●	●	➔ Aufhebung der Linie geplant.
30.614 Riffenmatt – Guggisberg – Riedacker		■	●	Minimales Angebot, v.a. für Schülerverkehr (weniger als 4 KP)
30.621 Oberbalm – Oberscherli – Niederscherli	1	▲	●	➘ Nachfrage auf einem relativ kurzen Abschnitt, dadurch wenig Erträge

30.631 Köniz – Oberbalm – Niedermuhlern – Riggisberg	2	■	▲	➔	
30.781 Boll-Utzigen – Utzigen Pflegeheim	2	▲	▲	⇗ (Nachfrage)	Das Angebot wird mit 1 Fahrzeug produziert.
30.782 Boll-Utzigen – Obermoos – Oberfeld – Boll-Utzigen	2	●	▲	⇗ (KDG)	
30.791 Worb Dorf – Wikartswil – Walkringen	1	■	▲	⇘ (KDG)	
30.792 Worb Dorf – Biglen	1	■	▲	➔	
30.793 Worb Dorf – Grosshöchstetten	1	■	▲	➔	
30.794 Worb Dorf – Rüfenacht	1	▲	●	⇗ (Nachfrage) Betrieblich zusammen mit Linie 795	
30.795 Worb Dorf – Rubigen	1	■	▲	➔	
30.871 Jegenstorf – Messen	1	■	▲	⇗ (KDG)	
30.883 Bätterkinden – Limpach – Messen	1	●	●	⇘ (Nachfrage) Neukonzeption des Angebots im Raum Lyss-Messen-Bätterkinden ist geplant.	
31.044 Oberdiessbach – Linden – Heimenschwand	1	■	▲	➔	

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Die Abbildung 17 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Bus- und Tramlinien im Perimeter der RK BM, also auch der Linien des Ortsverkehrs. Insgesamt ist in den letzten fünf Jahren nur eine leichte Steigerung festzustellen, und zwar sowohl beim Angebot wie auch bei der Nachfrage. Beim Rückgang im 2011 und der darauf folgenden starken Zunahme im 2012 dürfte es sich um statistische Effekte handeln aufgrund des neuen Tramkonzepts mit neuen Linien und neuen Durchbindungen. Es ist anzunehmen, dass es künstliche Effekte aufgrund von Zuordnungsproblemen sind, die die effektive Entwicklung nicht korrekt abbilden. Der leichte Rückgang der Kurskilometer im 2014 ist auf die Angebotsreduktionen im Zuge des Sparprogramms zurückzuführen.

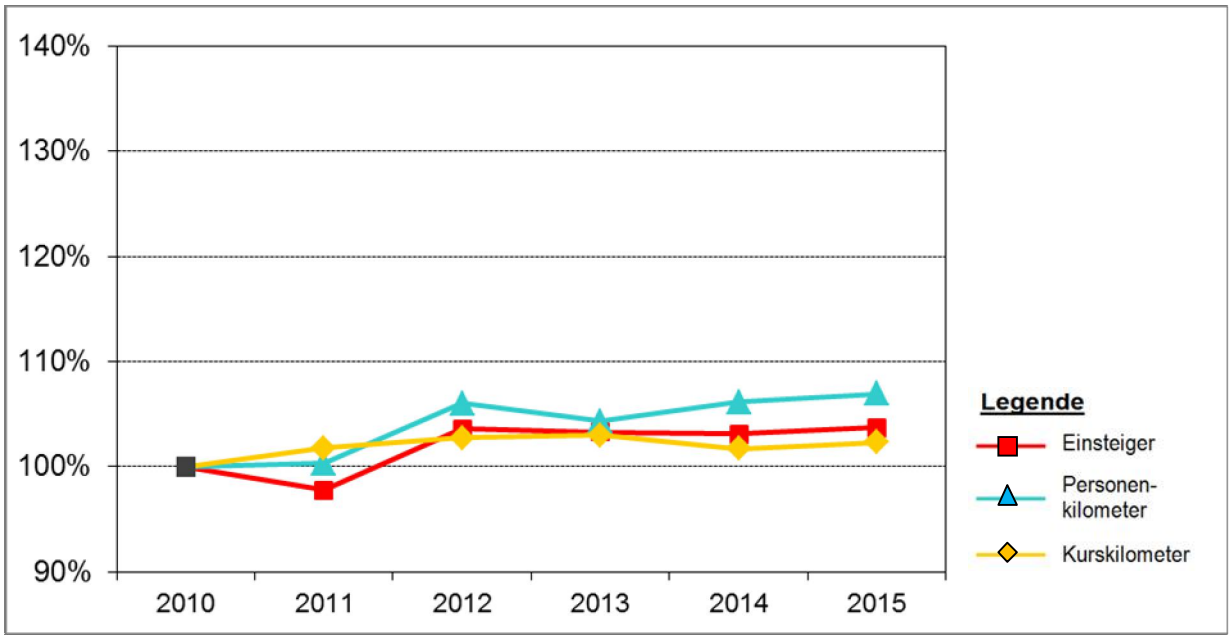

Abbildung 17: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Tram- und Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RK Bern-Mittelland (Quelle: IST-Daten der TU)

6.5 RVK Oberland-West

Bei den Buslinien sind nur wenige Veränderungen zu verzeichnen. Folgende Anpassungen konnten vorgenommen werden:

Im Saanenland konnte das Angebot auf den Buslinien Saanenmöser – Gstaad – Les Diablerets, Gstaad – Lauenen und Gstaad – Turbach dank des besser vertakteten Bahnfahrplans ebenfalls systematisiert und dank zusätzlichen, von Dritten bestellten Kurspaaren auch leicht ausgebaut werden.

Die Linie Oberdiessbach – Wangelen – Heimenschwand (STI, 31.045) wurde gemäss dem Angebotsbeschluss Ende 2013 aufgehoben. Während den Schulzeiten verkehren seither 4.5 Kurspaare zwischen Wangelen und Heimenschwand, welche durch die Gemeinde Buchholterberg bestellt werden.

Die grundsätzlich beschlossenen Verbesserungen beim Ortsbus Spiez konnten nicht umgesetzt werden, da die dazu nötigen Fahrzeiten zu knapp bemessen waren und somit kein stabiler Fahrplan möglich ist.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
31.021 Thun – Oberhofen – Beatenbucht – Interlaken	4	■	■	➔
31.022 Hünibach – Hilterfingen – Oberhofen	1	■	▲	➔
31.024 Oberhofen – Schwanden – Sigriswil	1	▲	▲	↗ Die Linie steht in engem betrieblichem Zusammenhang mit den Linien 21 und 25. Nur deshalb können diese beiden Linien

				sehr effizient betrieben werden.
31.025 Thun – Oberhofen – Gunten – Sigriswil	3	■	■	➔
31.031 Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi	2	■	■	➔
31.032 Thun – Dörfli – Heiligenschwendi	1	■	■	➔
31.033 Thun – Teuffenthal	1	■	■	➔
31.041 Thun – Schwarzenegg – Innereriz	1	■	■	➔
31.042 Thun – Schwarzenegg – Heimenschwand	1	■	■	➔
31.043 Thun – Emberg – Heimenschwand	1	■	■	➔
31.003 (Thun –) Allmendingen – Blumenstein	2	■	▲	➔
31.050/51 Thun – Uebeschi/Wattenwil – Blumenstein	3	■	■	➔
31.053 Seftigen – Wattenwil – Blumenstein	2	▲	▲	➔
31.055 Thun – Reutigen – Wimmis	2	■	■	➔
31.056 Riggisberg – Burgistein – Wattenwil	1	▲	●	➔ : Als Folge der Siedlungsstruktur weist die lange Linie ungünstige Produktionsbedingungen auf. Zudem führt der hohe Anteil an Schülerverkehr dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können. hat der starke Schülerverkehrsanteil eine schwache Ertragskraft.
31.057 Uetendorf TUS – Uetendorf, Bahnhof – Gurzelen	1	■	■	⇗ (Nachfrage)
31.001 Thun – Spiez	4	■	■	➔
31.061 / 62 / 63 Spiez – Krattigen / Hondrich – Aeschi / Aeschiried	2	■	▲	➔
31.065 Spiez – Faulensee	2	■	■	↗
31.066 Spiez – Emdthal – Aeschi	1	▲	▲	⇘ (Nachfrage)
31.210 (Spiez –) Reichenbach – Frutigen	1	▲	●	➔ Die Linie weist wegen langen Standzeiten ungünstige Produktionsbedingungen auf.
31.220 Reichenbach – Kiental	1	■	■	➔
31.230 Adelboden – Frutigen	2	■	■	➔
31.230 Frutigen – Kandersteg	2	■	■	⇗ (Nachfrage)
31.232 Adelboden, Ausserschwand – U. d. Birg	1	■	■	➔
31.241 Kandersteg – Talstation Sunnbüel	1	■	▲	➔
12.180 Schönried – Saanen –	1	■	▲	⇘ (KDG)

Gstaad				
12.180 Gstaad – Gsteig – Les Diablerets	1	■	■	➔
12.181 Gstaad – Lauenen	1	■	▲	➔
12.182 Gstaad – Turbach	1	■	●	↘ (KDG) : Als Folge der Siedlungsstruktur weist die lange Linie ungünstige Produktionsbedingungen auf. Zudem führt der hohe Anteil an Schülerverkehr dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können.
20.260 Bulle – Jaun – Boltigen	1	■	▲	➔ Maximaler Querschnitt ausserkantonal , Federführung Kanton Freiburg
31.260 Oey-Diemtigen – Diemtigen – Grimmialp	1	■	●	↗ (Nachfrage). Die Linie weist wegen den sehr langen Standzeiten ungünstige Produktionsbedingungen auf. Es dürfte sehr schwierig sein, die Kostendeckung wesentlich zu verbessern.
31.281 Lenk – Bühlberg	1	■	■	➔
31.283 Lenk – Simmenfälle	1	■	■	➔

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Die Abbildung 18 zeigt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aller Buslinien im Perimeter der RVK 5, also auch die Linien des Ortsverkehrs. In der RVK Oberland-West kann beim Busverkehr eine kontinuierlich steigende Nachfrage (Einsteiger, Personenkilometer) verzeichnet werden. Der Rückgang der Kurskilometer zwischen 2012 und 2013 ist auf eine einmalige Wertberichtigung im Zusammenhang mit der Einführung des Betriebsleitsystems einer Transportunternehmung zurückzuführen.

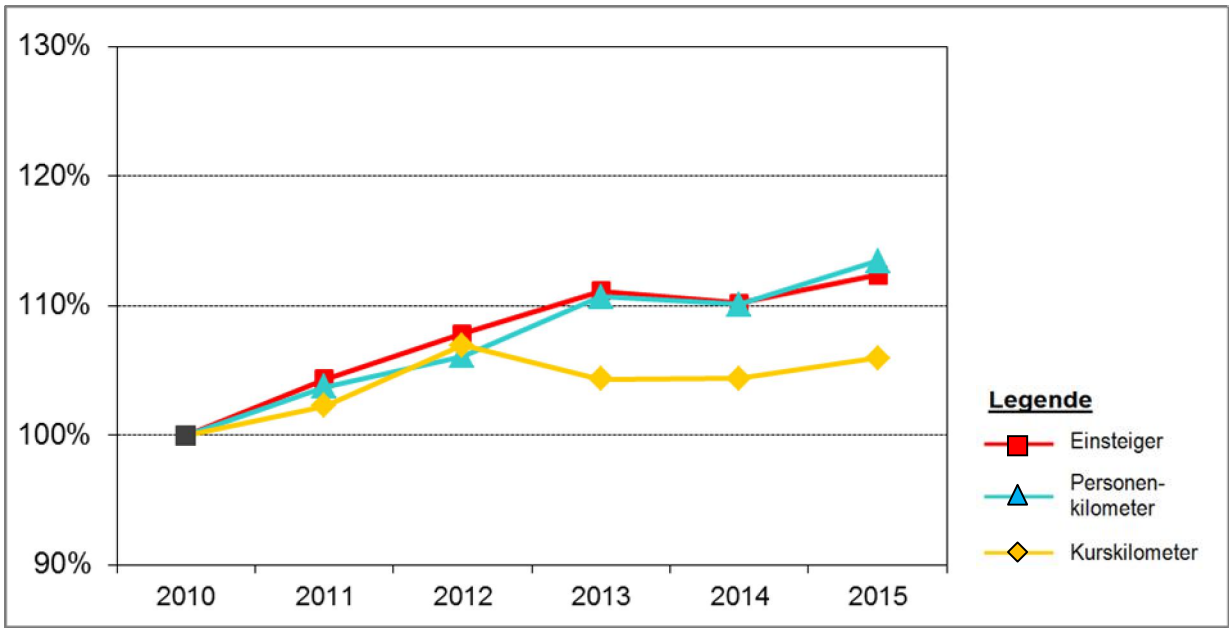

Abbildung 18: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RVK 5 (Quelle: IST-Daten der TU)

6.6 RK Oberland-Ost

Die IR der Zentralbahn kreuzen sich seit Ende 2013 im Chäppeli oberhalb von Giswil statt auf dem Brünig. Die Anschlüsse zu den Buslinien nach Brienz und Hasliberg Reuti haben sich dadurch verschlechtert und der Fahrplan wurde angepasst, die Anzahl Kurse blieb dabei unverändert. Die Regionalzüge kreuzen neu in Brienzwiler. Die Buslinie Meiringen – Unterbach wurde bis Brienzwiler verlängert, wo optimale Anschlüsse zu den Zügen bestehen.

Bei der Buslinie Interlaken – Ringgenberg wurde Ende 2013 der durchgehende Halbstundentakt eingeführt. Ende 2015 wurde das Angebot der Buslinie Lauterbrunnen – Stechelberg in der Hochsaison im Sommer punktuell ergänzt.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nachfrage	KDG	Bemerkungen
31.101 Beatenberg – Interlaken West	2	■	■	➔
31.102 Interlaken West – Interlaken Ost – Ringgenberg	3	■	▲	↘ (KDG). Seit 2014 werktags Halbstundentakt
31.103 Interlaken West – Bönigen – Iseltwald	3	■	▲	↘ (KDG)
31.105 Interlaken West - Regionalspital	3	▲	▲	➔ Seit 2014 Verlängerung nach Unterseen, Wellenacher
31.105 Interlaken West – Wilderswil – Gsteigwiler	3	■	■	➔
31.106 Habkern – Interlaken West	1	■	▲	➔
31.111 Wilderswil – Saxeten	1	■	●	➔ Aufgrund des kleinen Angebots relativ unproduktiver Betrieb. TU versucht mit Zusatzangeboten Mehreinnahmen zu erwirtschaften.
31.121 Männlichenbahn – Grindelwald – Oberer Gletscher (Linie 1)	2	▲	■	↘ (Nachfrage)
31.124 Grindelwald – Itramen (Linie 3)	1	■	▲	➔
31.125 Gletscherschlucht – Grindelwald – Klusi (Linie 2)	2	■	■	↗ (Nachfrage)
31.141 Lauterbrunnen – Stechelberg	2	■	■	➔
31.142 Lauterbrunnen – Isenfluh	1	■	■	↗ (KDG)
31.151 Brienz – Brienzwiler – Brünig Hasliberg – Hasliberg Reuti	2	▲	▲	➔ Seit 2014 durch das neue Zentralbahn-Konzept schlechtere Anschlüsse auf dem Brünig, dafür neu Anschluss in Brienzwiler auf die Regionalzüge.
31.152 Brienz – Axalp	1	■	■	➔
31.171 Innertkirchen – Guttannen	1	▲	▲	↘ (Nachfrage)
31.172 Innertkirchen – Gadmen	1	▲	●	➔ Grösster Querschnitt über kurze Strecke, daher tiefe Erträge.
31.174 Geissholz - Meiringen	1	■	●	↗ (Nachfrage) Der hohe Anteil an Schülerverkehr führt dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können.
31.174 Meiringen - Unterbach - Brienzwi-	1	▲	●	➔ 2014 Verlängerung nach Brienzwiler

ler				mit Anschlüssen an die Regionalzüge. Der hohe Anteil an Schülerverkehr führt dazu, dass nur geringe Erträge erzielt werden können.

Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Die Nachfrage auf den Buslinien im Raum Interlaken wächst seit Jahren stetig, wogegen bei den Linien am Brienzersee und im Oberhasli teilweise gar eine rückläufige Nachfrage zu verzeichnen ist (vgl. Abbildung 19).

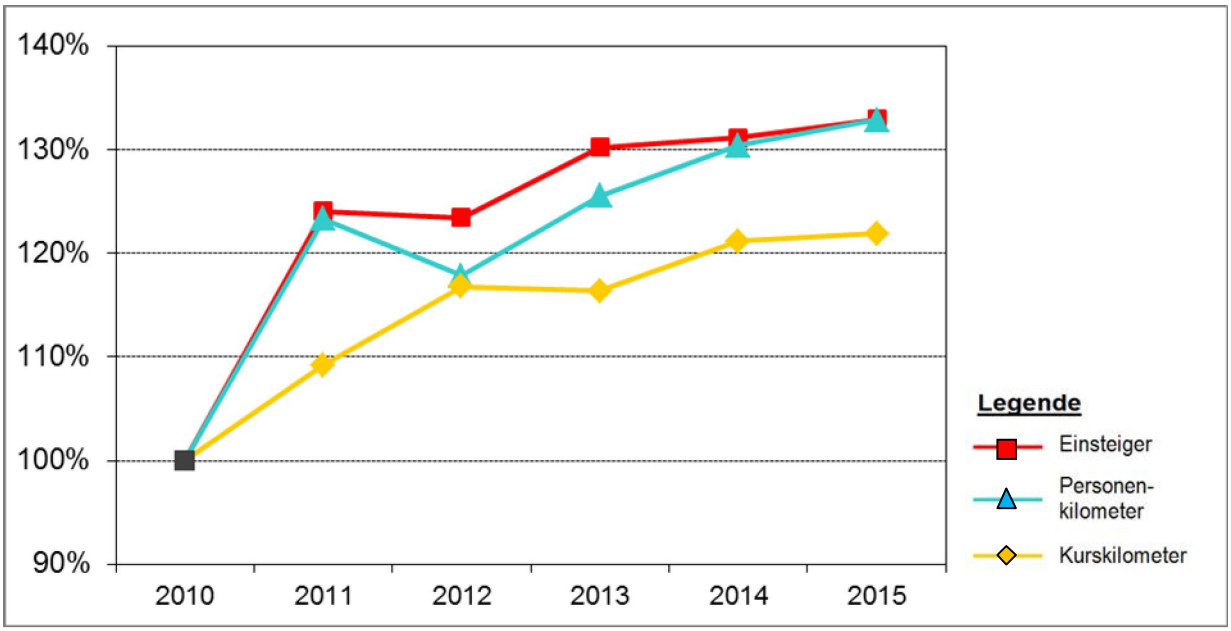

Abbildung 19: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim Busverkehr (Orts- und Regionalverkehr) in der RK Oberland-Ost (Quelle: IST-Daten der TU)

7 Entwicklung der Feinverteiler in den Agglomerationen und Städten

7.1 Biel

Das Angebot der Linie Schiffländte - Bözingenfeld - Orpundplatz wurde Ende 2013 zum Viertelstundentakt verdichtet, gleichzeitig wurden einzelne Parallelangebote beseitigt. Das Angebot der Linie 11 wurde zwischen Bahnhof und Magglingenbahn ausgebaut, der schwach frequentierte Linienast nach Alfermée hingegen aufgehoben.

Aufgrund des neuen Fernverkehrskonzepts erfuhren Ende 2015 insbesondere die Buslinien des Ortsbusses Moutier erhebliche Umstrukturierungen. Damit die bisherige Angebotsqualität erhalten werden konnte, wurde das Angebot des Ortsbusses Moutier gezielt erweitert, ein schlecht ausgelasteter Linienast wurde aufgehoben.

Ende 2015 wurde in Biel das Angebot auf den Trolleybuslinien 1 und 4 in der Morgenspitze kostenneutral zu einem 7,5 Minutentakt verdichtet, dies unter gleichzeitiger Taktdehnung zwi-

schen 11 und 15 Uhr auf 10 Minuten. Ausserdem wurde die Linie 1 zu den Stadien sowie die Linie 5 im Mösliquartier zum Kellerriedweg verlängert.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie / Ligne	Ang. Stufe / Niveau d'offre	Nach-frage/ Deman-de	KDG / TCC	Bemerkungen / Remarques
1 Vorhölzli - Bahnhof Biel – Eisbahn	4C	■	■	➔
2 Bahnhof Biel – Bözingen – Centre Boujean – Mett	4B	▲	■	➔
4 Nidau - Bahnhof Biel - Löhre	4C	■	■	➔
5 Mösliacker – Bahnhof Biel – Regio-nalspital	4B	▲	■	⇗ (KDG)
6 Klinik Linde – Bahnhof Biel – Regio-nalspital	4B	■	■	⇗ (KDG)
7 Brügg – Bahnhof Biel – Goldgrube	4B	▲	▲	➔
8 Nidau – Port – Bahnhof Biel – Fuch-senried	4B	■	■	↗
11 Biel – Vingelz	4A/B	●	●	➔Die Quartiererschliessung erfolgt mit einem Fahrzeug. Kosteneinsparungen sind nur möglich indem die Bedienungszeit reduziert wird.

7.2 Lyss

Der als Versuchsbetrieb geführte Ortsbus Lyss wurde Ende 2013 ins Grundangebot aufgenommen, die schlecht frequentierte Schlaufe Friedhof wurde eingestellt.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen	
30.364 Schlaufe Lyssbachpark	3	●	▲	➔	Die drei Linien werden mit einem Fahrzeug bedient. Einsparungen sind nur möglich, falls die Bedie-nungszeit des Ortsbusses deutlich reduziert wird.
30.367 Schlaufe Dreihubel	3	●	▲	⇘ (Nachfrage)	
30.368 Schlaufe Kornweg	3	●	●	↘	

7.3 Langenthal

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
40.063 Langenthal, Industrie Nord – Bahnhof – Spital	4	▲	■	➔
40.064 Langenthal, Schoren – Bahnhof – Lotzwil, Unterdorf	3	▲	▲	⇗ (Nachfrage)

7.4 Burgdorf

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
30.461 Burgdorf, Bahnhof – Oberstadt – Steinhof – Bahnhof	4	●	▲	⇗ (KDG) Die Nachfrage hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Dadurch konnte bisher jedoch einzig die Ampel Kostendeckung der Linie 30.461 von rot auf gelb verbessert werden.
30.462 Burgdorf, Bernstr. – Bahnhof – Oberburg, Geissrüti	2	●	●	
30.463 Burgdorf Gyrischachen – Bahnhof - Meienfeld	4	●	●	

7.5 Bern

Auf vier Tramlinien wurde das Angebot tagsüber in der NVZ reduziert. Seit dem Fahrplan 2014 verkehrt die Linie 3 tagsüber alle 10 Minuten und die Linien 7 und 8 alle 7.5 Minuten (vorher alle 6 Minuten).

Mit der Inbetriebnahme der neuen Tramwendeschlaufe wurde 2015 der ¼h-Takt der Tramlinie 6 am Abend und am Samstagmorgen bis Siloah verlängert.

Der Versuchsbetrieb auf der Linie 25 Eichmatt − Büschiacker in Köniz startete im Dezember 2011. Die Erfolgskontrolle nach drei Betriebsjahren zeigte, dass die Minimalanforderungen bezüglich Auslastung nicht erreicht wurden. Die Linie wurde deshalb nicht ins Grundaufgebot aufgenommen und aufgehoben.

Im Dezember 2014 startete der Versuchsbetrieb für die Verlängerung der Linie 41 von Kappelisacker bis Zollikofen. Nach dem ersten Betriebsjahr verfehlte der verlängerte Ast die Minimalvorgabe bezüglich Nachfrage knapp.

Im Dezember 2015 wurde der neue "Inselbus" eingeführt. Die Trolleybuslinie 11 fährt nicht mehr zum Güterbahnhof, sondern nach Holligen und bedient damit das Inselspital unmittelbar vor dem Haupteingang. An der Haltestelle Güterbahnhof halten neu die Busse der Linie 101. Um das Verkehrsaufkommen in der HVZ zu bewältigen (Universität auf dem Von-Roll-Areal) verkehren auf dieser Linie Zusatzkurse zwischen Bahnhof und Güterbahnhof.

Sobald die Sanierung des Eigerplatzes abgeschlossen ist, voraussichtlich im Sommer 2017, wird die Linie 28 vom Eigerplatz zum Bahnhof Weissenbühl verlängert, mit Anschluss an die S-Bahn Richtung Belp und ins Gürbetal.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
3 Bahnhof – Weissenbühl	4	▲	▲	⇗ (Nachfrage) ⇘ (KDG)
6 Bahnhof – Fischermätteli	4	▲	■	➔
7 Bahnhof – Ostring	4	■	■	⇗ (Nachfrage)
7 Bahnhof – Bümpliz	4	■	■	➔
8 Bahnhof – Brünnen	4	■	■	➔

8 Bahnhof – Saali	4	■	■	➔
9 Bahnhof – Wabern	4	■	■	➔
9 Bahnhof – Wankdorf Bahnhof	4	■	■	➔ Verlängert bis Wankdorf Bahnhof (vorher Guisanplatz)
10 Köniz Schliern – Bahnhof – Ostermundigen Rüti	4	■	■	➔
11 Güterbahnhof – Bahnhof – Neufeld P+R	4	■	■	➔ Seit Dez. 2015 Holligen statt Güterbahnhof
12 Länggasse – Bahnhof – Zentrum Paul Klee	4	■	■	➔
16 Köniz Zentrum – Gurten-Gartenstadt	4	●	▲	➔ Linie wird effizient mit 1 Fahrzeug betrieben. Einsparungen nur mit Reduktion der Betriebszeiten möglich.
17 Bahnhof – Köniz Weiermatt	4	■	■	⇗ (Nachfrage)
19 Blinzern – Bahnhof – Elfenau	4	■	■	➔
20 Bahnhof – Wankdorf Bahnhof	4	■	■	➔
26 Breitenrain – Wylergut	4	●	▲	➔ Linie wird effizient mit 1 Fahrzeug betrieben. Einsparungen nur mit Reduktion der Betriebszeiten möglich.
27 Weyermannshaus – Niederwangen	4	▲	■	➚
28 Eigerplatz – Brunnadernstrasse - Ostermundigen Zollgasse – Wankdorf Bahnhof	4	▲	■	⇗ (KDG)
29 Niederwangen – Köniz Bahnhof – Wabern Lindenweg	4	▲	■	➔
30 Bahnhof – Marzili – Bahnhof	1	■	▲	➔
31 Europaplatz – Bümpliz – Niederwangen Bahnhof	4	●	▲	Angebotsreduktion und Abstufung geplant.
32 Riedbach – Bern Bümpliz	3	●	▲	➔ Linie wird effizient mit 1 Fahrzeug betrieben. Einsparungen nur mit Reduktion der Betriebszeiten möglich.
40/41 Kappelisacker – Bern – Sonnenfeld/Allmendingen	4	▲	▲	➔
101 Bern – Kappelenring / Schlossmatt	4	■	▲	⇗ (Nachfrage)
102, 103, 104, 105, 106 gemeinsamer Abschnitt Bern − Neufeld P+R	4	▲	▲	Einzelne Kurse der Linie 103 (Verdichtungslinie zum 15'-Takt) sind schlecht ausgelastet.

7.6 Thun

Der Versuchsbetrieb zwischen Steffisburg, alte Bernstrasse und Heimberg, Dornhalde konnte Ende 2014 endlich den Betrieb aufnehmen. Der Versuch dauert noch bis Dezember 2017.

Auf der Linie 3 Thun, Bahnhof – Allmendingen verkehren die Busse seit der Eröffnung der Thun Arena inkl. Einkaufszentren im 2011 im 10-Minuten-Takt. Die Verdichtungen wurden vorerst durch Dritte finanziert und konnten dank der guten Auslastung per Ende 2015 ins kantonale Grundangebot aufgenommen werden.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
1 Steffisburg, Flühli – Thun, Bahnhof – Gwatt	4	■	■	➔
2 Thun, Bahnhof – Schorenfriedhof via Neufeld	4	■	■	⇗ (KDG)
3 Heimberg, Dornhalde – Steffisburg, alte Bernstrasse	(3)			Wird z.Zt. (und bis Ende 2017) als Versuchsbetrieb mit 35 KP betrieben (Mo-Sa), was der Angebotsstufe 3 entsprechen würde.
3 Steffisburg, Alte Bernstrasse – Thun, Bahnhof	4	▲	▲	⇘ (KDG)
3 Thun, Bahnhof –Allmendingen	4	■	▲	⇗ (Nachfrage)
4 Thun, Bahnhof – Lerchenfeld	4	■	▲	⇘ (KDG)
5 Thun, Bahnhof – Schorenfriedhof via Dürrenast	4	■	▲	➔
6 Thun, Bahnhof – Westquartier	4	▲	▲	➔

7.7 Interlaken

Die Erschliessung Interlakens erfolgt nebst dem Ortsbus auch über die verschiedenen ins Zentrum führenden Regionalverkehrslinien.

Erfolgskontrolle (Erläuterungen zu den Symbolen siehe unter Kap. 1 auf Seite 4)

Linie	Ang. Stufe	Nach-frage	KDG	Bemerkungen
31.104 Ortsbus Interlaken	3	▲	▲	⇘ (Nachfrage) Seit 2014 werktags neue Linienführung ab Interlaken Ost ins Gewerbegebiet Moos

8 Entwicklung der Abgeltungen

8.1 Finanzierungsverantwortlichkeiten im öffentlichen Verkehr

Die Verantwortlichkeiten für die Leistungsbestellungen und Abgeltungen sind wie folgt geregelt.

Bereich	**Finanzierung durch**	
Fernverkehr	eigenwirtschaftlich	
Bahninfrastruktur	**Bund**	Kantonsbeitrag: BIF
Regionaler Personenverkehr	Bund	**Kanton**
Ortsverkehr: Personenverkehr		**Kanton**
Ortsverkehr: Infrastruktur	(Bund)[1)]	**Kanton**
Tarifverbünde/Tarifmassnahmen		**Kanton**
Güterverkehr Meterspurbahnen	Bund	**Kanton**

[1)] Mitfinanzierung Agglomerationsprojekte (Infrastrukturfonds)

Der Kanton Bern leistet gemäss Artikel 4 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) den Transportunternehmungen des allgemeinen Verkehrs und des Ortsverkehrs nach Massgabe des Bundesrechts und selbständig Abgeltungen zur Sicherstellung des Leistungsangebots. Für folgende Leistungen werden Abgeltungen entrichtet:

- **Sparte Verkehr (Regional- und Ortsverkehr)**
  Es werden bestellte Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV) und im Ortsverkehr (OV) abgegolten. Die Abgeltungen im Regionalverkehr erfolgen gemeinsam mit dem Bund nach einem durch den Bund festgelegten Schlüssel. Der Ortsverkehr wird vollumfänglich durch den Kanton abgegolten.
- **Sparte Infrastruktur (Regionale Bahninfrastruktur / Traminfrastruktur)**
  Der Bund geltet die Betriebskosten der Infrastruktur der Privatbahnen ab.
  Im Ortsverkehr wird die Traminfrastruktur vollständig vom Kanton abgegolten.
- **Leistungen an Tarifverbünde**
  Die im Rahmen der Einführung von Tarifverbünden entstandenen Durchtarifierungsverluste werden mit einer Direktzahlung an den jeweiligen Tarifverbund abgegolten.

Die Federführung für die Bestellung des Verkehrsangebots im Regional- und Ortsverkehr liegt bei den Kantonen. Bei der Infrastrukturbestellung im Regionalverkehr ist das Bundesamt für Verkehr zuständig. Die Traminfrastruktur im Ortsverkehr ist Sache der Kantone und Gemeinden.

Nebst den Betriebsabgeltungen leistet der Kanton Bern Investitionsdarlehen für den Substanzerhalt und den Ausbau des Tramnetzes.

Die Kosten des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern werden vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragen. Die bernischen Gemeinden beteiligen sich mit einem Drittel an den beim Kanton anfallenden Kosten für den öffentlichen Verkehr.

8.2 Abgeltungsentwicklungen

Entwicklung von Angebot, Kosten, Erträgen und Abgeltungen

Zwischen 2010 und 2012 wurde das ÖV-Angebot deutlich erweitert. Seit 2012 wurde das ÖV-Angebot aus finanzpolitischen Gründen nur noch sehr punktuell angepasst.

Während das Angebot zwischen 2010 und 2017 um rund 7 Prozent zunahm, konnte dank neuen und grösseren Fahrzeugen das Platzangebot gemessen in Platzkilometern um rund 11 Prozent gesteigert werden (vgl. Abbildung 20). Die ÖV-Nachfrage gemessen in Personenkilometern (+19 Prozent) und Einsteigern (+14 Prozent) ist aber stärker gewachsen als das Angebot.

Insbesondere die Kapazitätssteigerungen mit neuem und grösserem Rollmaterial haben zu Kostensteigerungen geführt. Obwohl die Erträge stärker zugenommen haben als die Kosten, ist die Höhe des Abgeltungsbedarfs um 17 Prozent gestiegen, seit 2014 aber konstant.

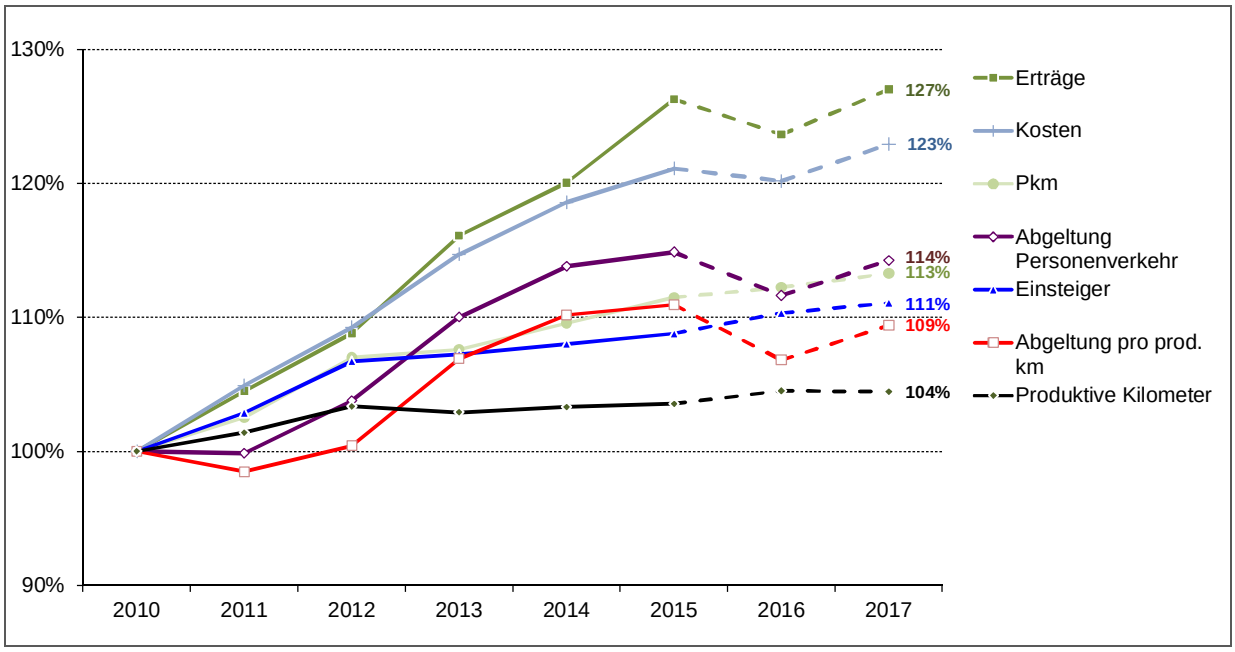

Abbildung 20: Entwicklung Eckwerte Sparte Personenverkehr (Basis: 2010 - 2015 IST-Zahlen; 2016/2017 Planzahlen. Einsteiger, Pkm und Abgeltung bei interkantonalen Linien nur anteilsmässig gemäss IKV berücksichtigt)

Erfreulicherweise konnte der KDG in den letzten Jahren kontinuierlich auf 54,2 Prozent (Angebotsvereinbarungen 2017) erhöht werden (vgl. Abbildung 21).

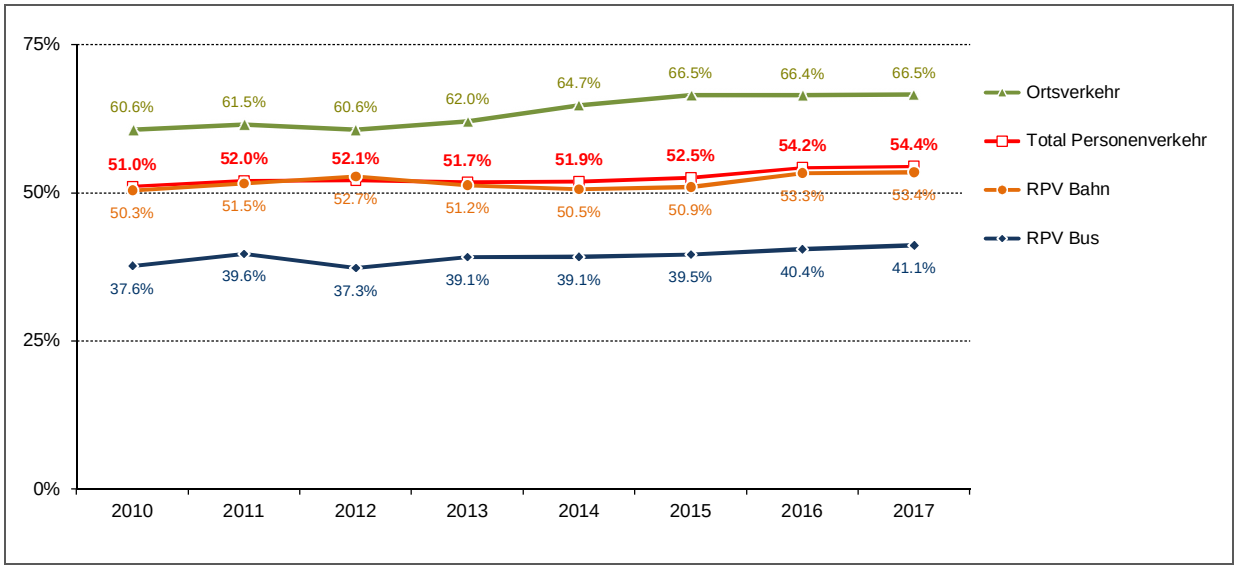

Abbildung 21: Entwicklung des Kostendeckungsgrades Personenverkehr 2010 - 2017 (Basis: Offertzahlen 2010 - 2017; alle vom Kanton Bern mitbestellten Linien)

Im Rahmen des laufenden Angebotsbeschluss 2014 - 2017 wurde das Angebot nur geringfügig um 1 Prozent ausgebaut. Dank deutlich höheren Erträgen (+13 Prozent) konnten die Kostensteigerungen grösstenteils aufgefangen werden (vgl. Abbildung 22).

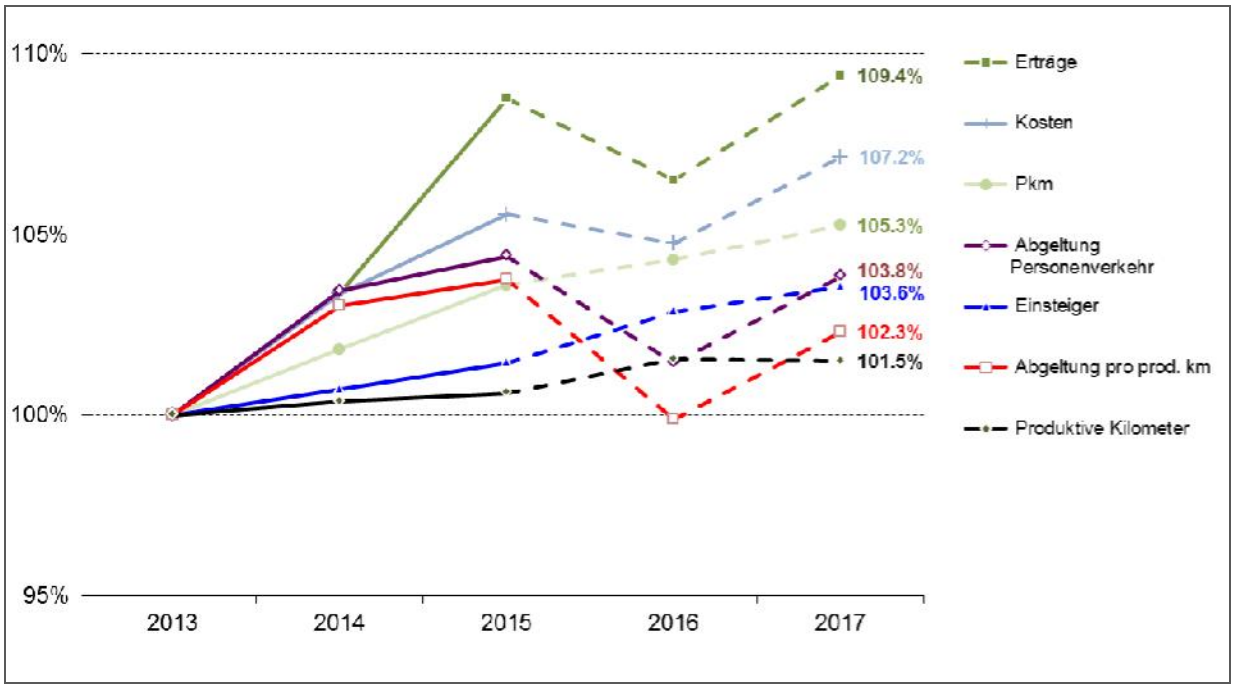

Abbildung 22: Entwicklung des abgeltungsberechtigten Personenverkehrs 2013 - 2017 (Basis: 2013 - 2015 IST-Zahlen; 2016/2017 Planzahlen. Einsteiger, Pkm und Abgeltung bei interkantonalen Linien nur anteilsmässig gemäss IKV berücksichtigt)

Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr 2014 - 2017

Die Neuordnung der Finanzierungsverantwortlichkeiten bei der Bahninfrastruktur führte zu Verschiebungen bei den kantonalen Abgeltungsleistungen. Entsprechend sind die Zahlen 2016/2017 nur bedingt vergleichbar mit den Abgeltungszahlungen 2014/2015 (vgl. Tabelle 2).

Die Gesamtabgeltungen des Kantons für den öffentlichen Verkehr haben sich im Zeitraum des Angebotsbeschlusses 2014 - 2017 wie folgt entwickelt:

		AGB 2014 - 2017			
		2014	**2015**	**2016**	**2017**
Abgeltungen Regionaler Personenverkehr (RPV)	Mio. CHF	304.11	309.63	298.69	310.33
Abgeltungen Ortsverkehr (OV)	Mio. CHF	70.93	68.91	69.15	70.30
Total Personenverkehr (RPV & OV)	Mio. CHF	375.05	378.53	367.84	380.63
Abgeltungen Tarifverbünde	Mio. CHF	20.85	23.28	23.83	26.80
Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.04	0.91	1.04	1.00
Diverse Abgeltungen (Bürgerbusse, Datendrehscheibe etc.)	Mio. CHF	0.69	0.67	0.49	0.50
Gesamttotal Verkehrsabgeltungen	**Mio. CHF**	**397.62**	**403.39**	**393.20**	**408.93**
./. Anteil Bund Regionalverkehr	Mio. CHF	156.28	161.86	151.99	156.00
Verkehrsabgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**241.34**	**241.53**	**241.21**	**252.93**
Veränderung zu Vorjahr	in %		0.1%	-0.1%	4.9%
Abgeltungen Infrastruktur Regionalverkehr	Mio. CHF	101.56	104.66	-	-
Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Mio. CHF	-	-	82.00	82.00
Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	5.66	5.20	6.92	7.00
Diverse Infrastrukturabgeltungen	Mio. CHF	0.49	0.48	0.49	0.50
Gesamttotal Infrastrukturabgeltungen	**Mio. CHF**	**107.71**	**110.34**	**89.41**	**89.50**
./. Anteil Bund Infrastruktur Regionalverkehr	Mio. CHF	57.89	59.65	-	-
Total Infrastrukturabgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**49.82**	**50.69**	**89.41**	**89.50**
Veränderung zu Vorjahr	in %		1.7%	76.4%	0.1%
Gesamttotal Abgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**291.16**	**292.21**	**330.62**	**342.43**
Veränderung zu Vorjahr	in %		0.4%	13.1%	3.6%

Tabelle 2: Entwicklung der ÖV-Gesamtabgeltungen des Kantons Bern 2014 - 2017

Die Veränderungen im Detail:

Zu Ziffer 1) Regionalverkehr

Im Regionalverkehr ging der Abgeltungsbedarf auf 2016 insbesondere bei der BLS zurück. Die in den letzten Jahren ergriffenen Sparbemühungen zeigen Wirkung. Zudem konnte die Effizienz dank ausserkantonalen Angebotsausbauten und Anpassungen beim Fahrzeugeinsatz verbessert werden. Auf das Fahrplanjahr 2017 steigen die Abgeltungen zu Lasten des Kantons um 1,9 Prozent. Die grösste Kostensteigerung verzeichnet der Regionalverkehr, verursacht durch Folgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen, respektive Refit-Programmen bei Bahnen (ASM, BOB, MIB, MOB und SBB) und den Ersatz bereits abgeschriebener Fahrzeuge durch neue Fahrzeuge bei Busunternehmen.

Zu Ziffer 4) Tarifverbünde

Mit der Erweiterung des Libero-Gebiets Richtung Biel/Seeland/Berner Jura auf 2015 wurde das bisherige Abo-Verbundsgebiet in den Tarifverbund Libero integriert. Somit können in diesem Gebiet neu auch im Einzelreiseverkehr Zonenbillette gelöst werden, was auf einzelnen Verbindungen dazu führt, dass das bisherige Lösen von zwei Tickets entfällt. Dies führt bei den Transportunternehmen zu Ertragsausfällen. Diese sogenannten Durchtarifierungsverluste gelten die Besteller mittels einer höheren Abgeltung an den Tarifverbund ab. Zudem musste im neuen Tarifverbundsgebiet mit der SBB eine Vereinbarung bezüglich der Abgeltung von Ertragsausfällen auf den Fernverkehrsstrecken abgeschlossen werden.

Zu Ziffer 8) Anteil des Bundes am Regionalverkehr
Im Rahmen der Neuordnung der Finanzierungsverantwortlichkeiten wurde der Kostenteiler zwischen Bund und Kantonen (KAV) angepasst. Mit dem Wegfall der Privatbahninfrastrukturfinanzierung müssen die betroffenen Kantone einen höheren Anteil an den Regionalverkehrsabgeltungen tragen. Für den Kanton Bern bedeutet dies, dass der Bund neu noch 53 Prozent statt wie bisher 55 Prozent der Regionalverkehrsabgeltungen (1) übernimmt. Die prozentuale Mitfinanzierung des Bundes wird aber über eine Fixierung des Bundesbeitrages plafoniert. Diese sogenannte Kantonsquote legt den Gesamtumfang der Bundesbeiträge fest. Aufgrund der KAV-Anpassung und der rückläufigen Regionalverkehrsabgeltungen fällt die Bundesbeteiligung 2016 tiefer aus als 2015.

Zu Ziffern 10) – 16) Infrastrukturfinanzierung
FABI führt insbesondere bei der Infrastrukturfinanzierung zu Änderungen. Die Abgeltungen an die Infrastrukturen der Privatbahnen (10) fallen weg. Im Gegenzug muss der Kanton einen Pauschalbeitrag in den BIF (11) leisten.

Zu Ziffer 12) Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr
Aufgrund von Investitionen in die Traminfrastruktur stiegen die Abschreibungen deutlich an. Gleichzeitig stehen 2016/2017 verschiedene grössere Unterhaltsarbeiten an.

9 Qualitative Aspekte

Kundenzufriedenheitsumfrage

In der 2014 erstmals durchgeführten Kundenzufriedenheitserhebung wird der öffentliche Verkehr von den Fahrgästen grundsätzlich positiv wahrgenommen. Auf einer Skala von 100 möglichen Punkten wurde er mit 76 Punkten bewertet. Dieser Wert stellt zu vergleichbaren Erhebungen in anderen Regionen eine sehr gute Bewertung dar.
Sehr zufrieden sind die Fahrgäste mit der Fahrweise des Personals von Bahn und Bus. Positiv beurteilt wird auch die Freundlichkeit des Verkaufspersonals. Als sehr gut werden die Informationsmöglichkeiten zum Fahrplan auf den mobilen Geräten taxiert. Gute Noten erhalten auch das Angebot und die Netzqualität, die Zuverlässigkeit sowie die Sicherheit im öffentlichen Verkehr. Am wenigsten zufrieden sind die Kundinnen und Kunden mit der Abwicklung von Beschwerden bzw. den Antworten auf Reklamationen. Ebenfalls kritisch beurteilen sie die Informationen bei Verspätungen.

Bevölkerungsumfrage

Bereits zum sechsten Mal seit 2003 hat der Kanton Bern im März 2016 die Bevölkerung zur Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr befragt. Diese ist weiterhin hoch (vgl. Abbildung 23): 40 Prozent der Befragten sind sehr zufrieden und 53,4 Prozent eher zufrieden. Für 93,4 Prozent der Befragten (2012: 93,3 Prozent) erfüllen demnach Bahn, Tram und Bus ihre Bedürfnisse. Nur 5,5 Prozent der Befragten sind eher nicht zufrieden und 0,5 Prozent gar nicht zufrieden.

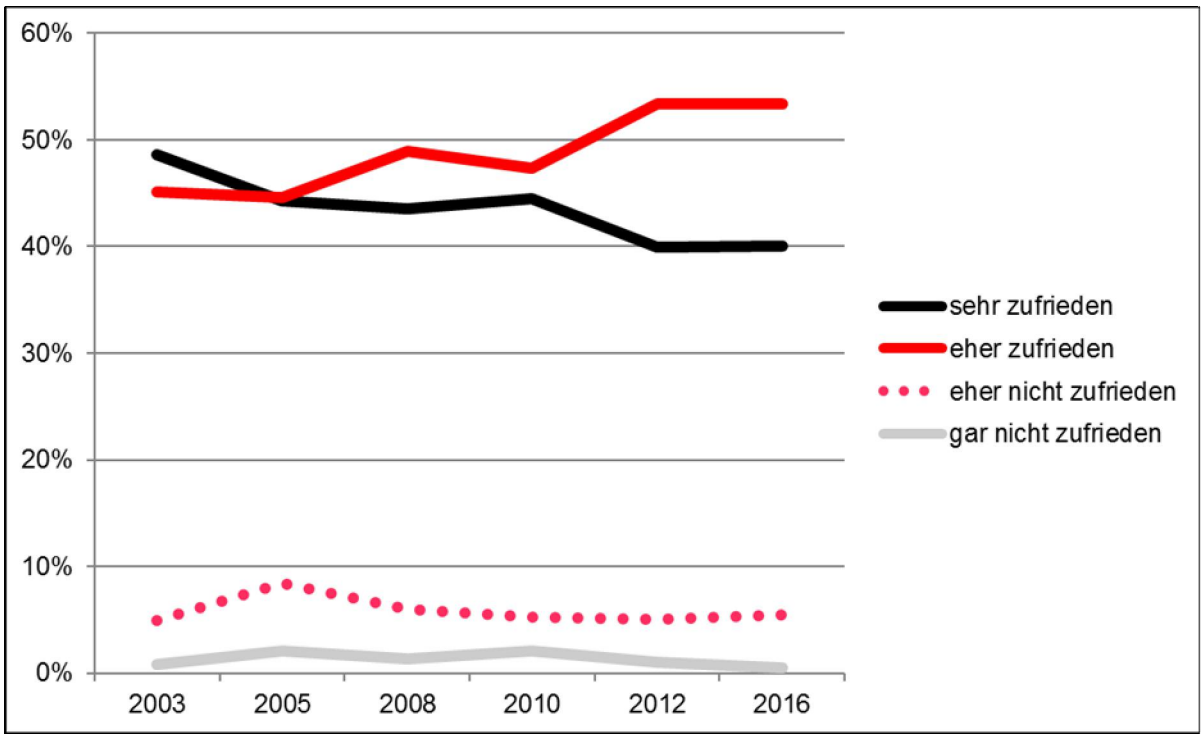

Abbildung 23: Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr

Abgenommen hat der Anteil der Befragten, welche den ÖV gar nicht nutzen (vgl. Abbildung 24). Es sind nur noch knapp 21 Prozent oder 12 Prozentpunkte weniger als bei der ersten Bevölkerungsbefragung im 2003. Dieser Personenkreis begründet den Verzicht auf Bahn, Bus

und Tram unter anderem mit der Flexibilität und der Unabhängigkeit der individuellen Verkehrsmittel.

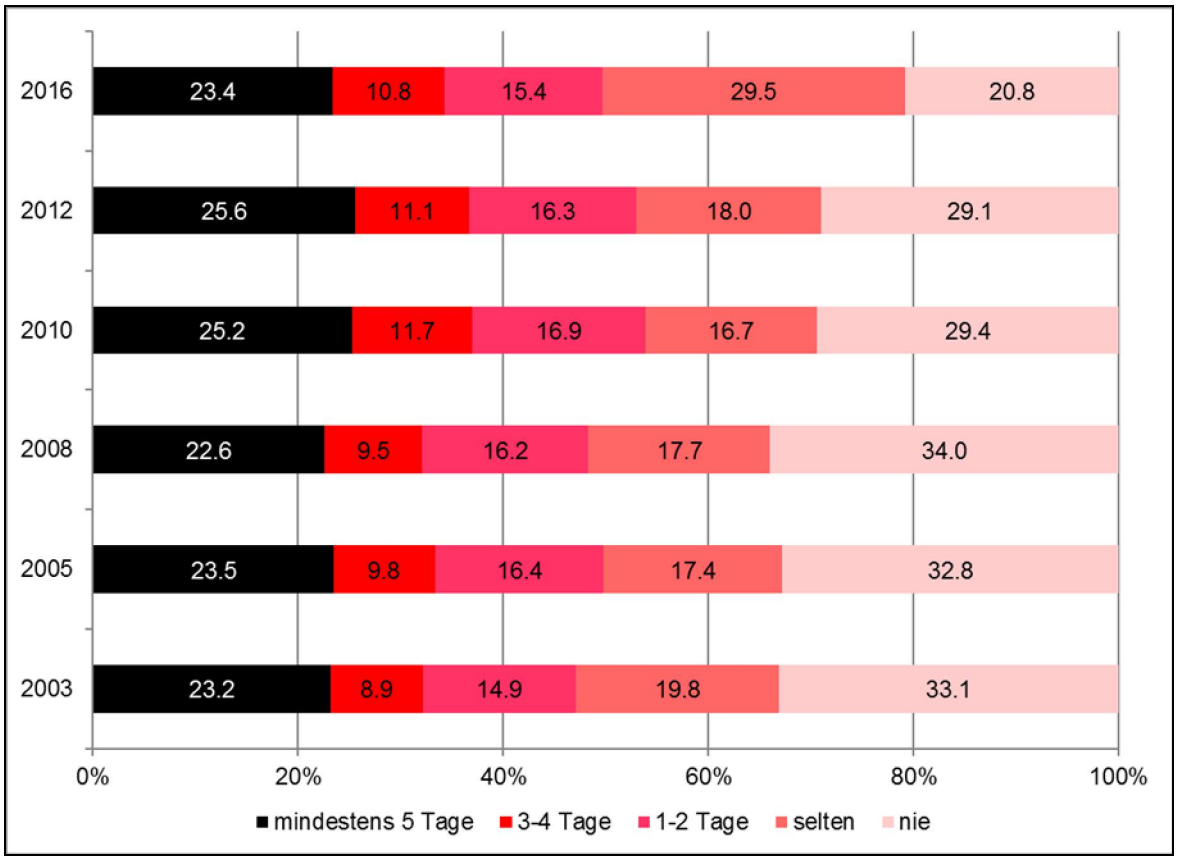

Abbildung 24: Häufigkeit der ÖV-Benützung

In einer Bewertung nach Schulnoten wird der öffentliche Verkehr im Kanton Bern insgesamt mit 4,90 bewertet (vgl. Abbildung 25). Die Bewertung ist leicht besser als bei der letzten Erhebung im Jahr 2012 (4,85). Zur Verbesserung haben die erstmals benoteten elektronischen Dienste (Fahrpläne im Internet, Fahrpläne auf mobilen Geräten und Kauf von Fahrausweisen mit mobilen Geräten) beigetragen. Aus den Teilnoten zeigt sich, dass das Platzangebot kritisch bewertet wird. Dies ergibt sich auch aus den Rückmeldungen in der nicht repräsentativen Internetumfrage. Immerhin zeigt die aktuelle Erhebung, dass die Unzufriedenheit mit dem Platzangebot trotz steigender Nachfrage nicht zugenommen hat. Offenbar haben die Rollmaterialbeschaffungen der letzten Jahre zu einer Verbesserung des Fahrkomforts beigetragen.

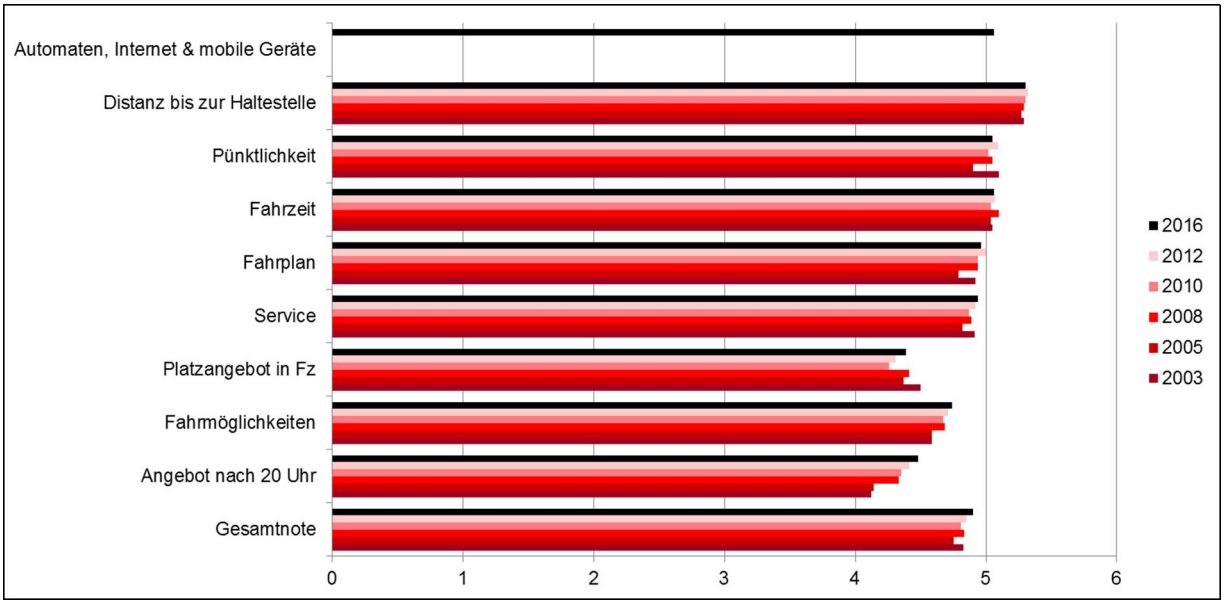

Abbildung 25: Bewertung des ÖV-Angebots

Die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs wird von der Bevölkerung mehrheitlich positiv wahrgenommen (vgl. Abbildung 26). Bei der Erfragung von Veränderungen wurden mehr Verbesserungen als Verschlechterungen genannt. Auffallend sind die Verbesserungen beim Fahrplan bzw. beim Angebot. Als Verschlechterung wird die Preisentwicklung genannt.

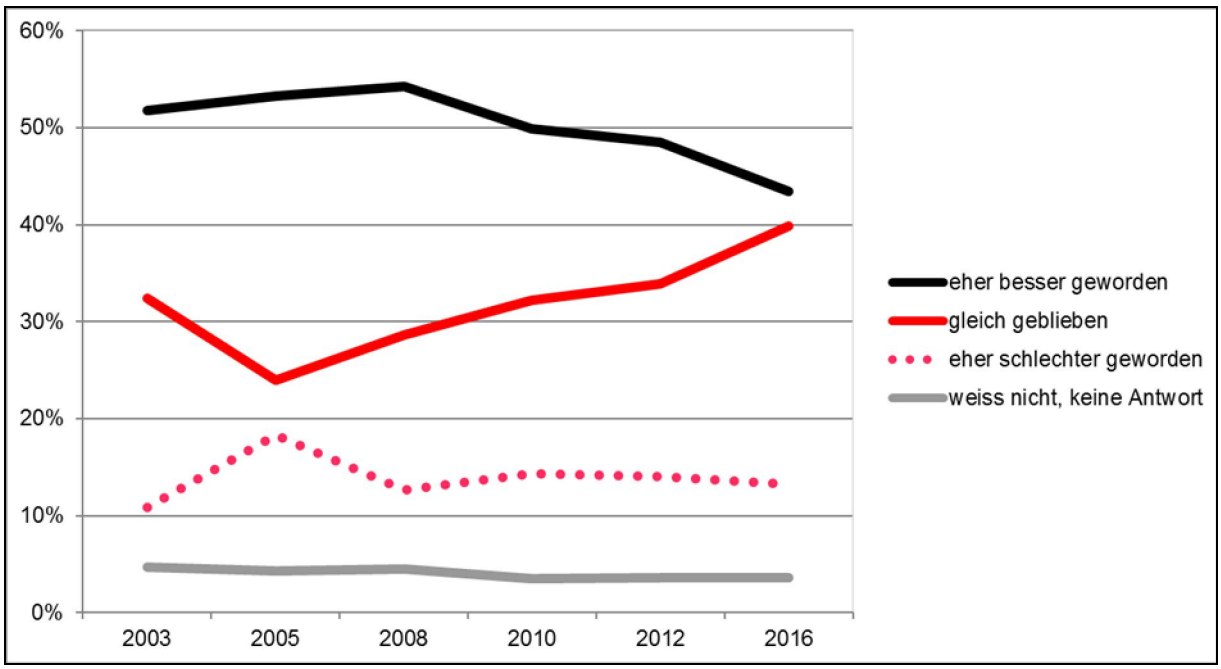

Abbildung 26: Beurteilung der Veränderungen des öffentlichen Verkehrs

10 Entwicklung der Tarife / Tarifverbünde

Auf nationaler Ebene laufen seit einigen Jahren die Vorarbeiten zur Erneuerung der zentralen Verkaufs- und Abrechnungssysteme. Damit verbunden sind einerseits Anpassungen an den nationalen Tarifen und andererseits werden die neuen Systeme eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen dem nationalen Tarifsystem und den regionalen Tarifverbünden erlauben. So werden beispielsweise die Kundendaten künftig zentral gepflegt und der 2015 als Trägermedium für Halbtax- und Generalabo eingeführte Swisspass wird künftig auch für die Abonnemente der Tarifverbünde genutzt.

«Libero»: Integraler Tarifverbund Bern – Biel/Bienne – Solothurn

Mit dem Fahrplanwechsel Ende 2013 wurde das Gebiet des ABO zigzag in den Libero integriert. Mit dieser Erweiterung profitieren nun auch Kunden mit Einzelfahrausweisen im Seeland, Berner Jura sowie in den Städten Biel und Grenchen von den Vorteilen des Zonensystems. Das neue Verbundgebiet umfasst insbesondere die nachfragestarken Relationen Biel – Bern und Biel – Solothurn und ermöglicht den einfachen Übergang zu den städtischen Verkehrsmitteln, ohne dass ein zusätzliches Billett gelöst werden muss.

Mit einem Umsatz von gut 220 Millionen Franken (2015) ist der Libero gemessen am Umsatz der schweizweit zweitgrösste Tarifverbund. Die im Vorfeld der Erweiterung festgelegten Umsatzziele wurden im ersten Betriebsjahr erreicht. Die Entwicklung des Umsatzes ist in Abbildung 27 dargestellt.

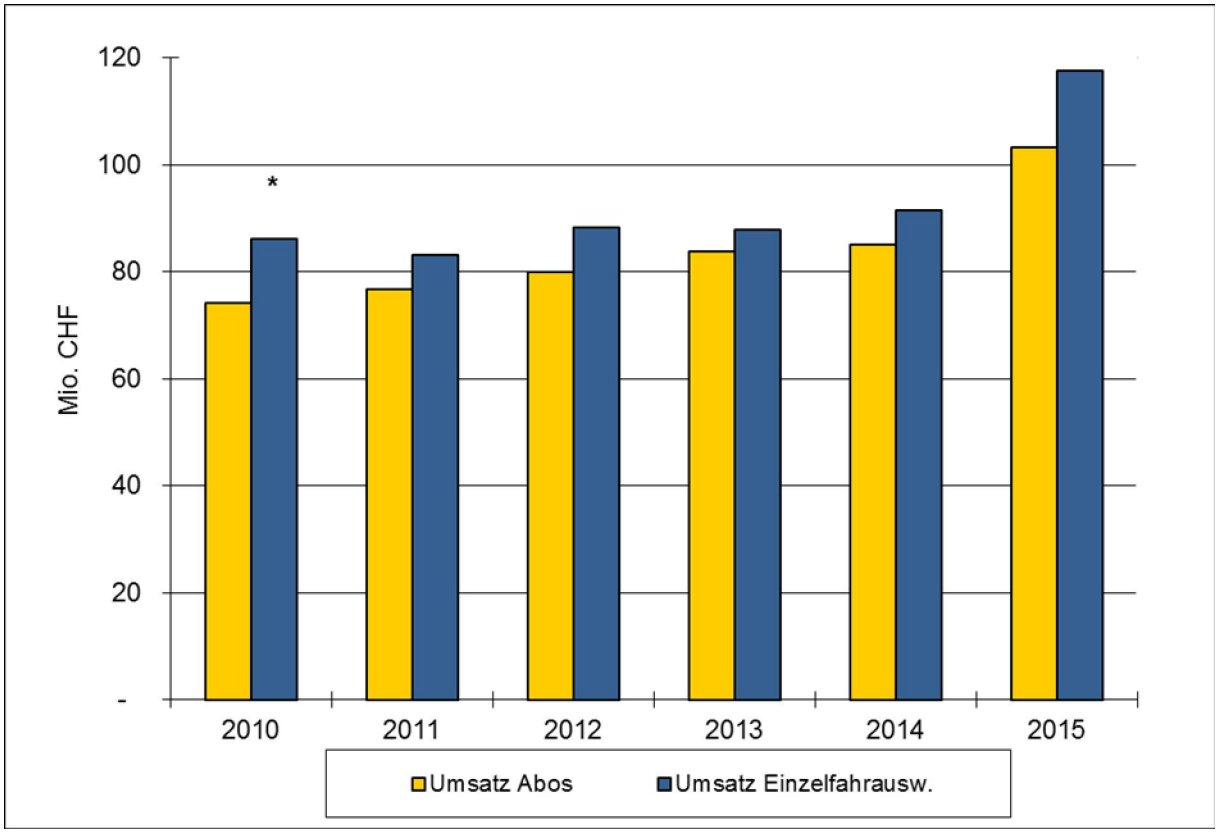

Abbildung 27: Entwicklung der Libero Verbundeinnahmen. Ab 2015 inklusive Verbundgebiet des ehemaligen ABO zigzag.
***** *Einführung neuer Billettautomaten bei Bernmobil. Im Jahresumsatz der Einzelfahrausweise sind 13 Monate enthalten.*

Die Umsatzanteile Abonnemente/Einzelfahrausweise sind relativ stabil (vgl. Abbildung 28). Innerhalb der Einzelfahrausweise gewinnt die Tageskarte Anteile.

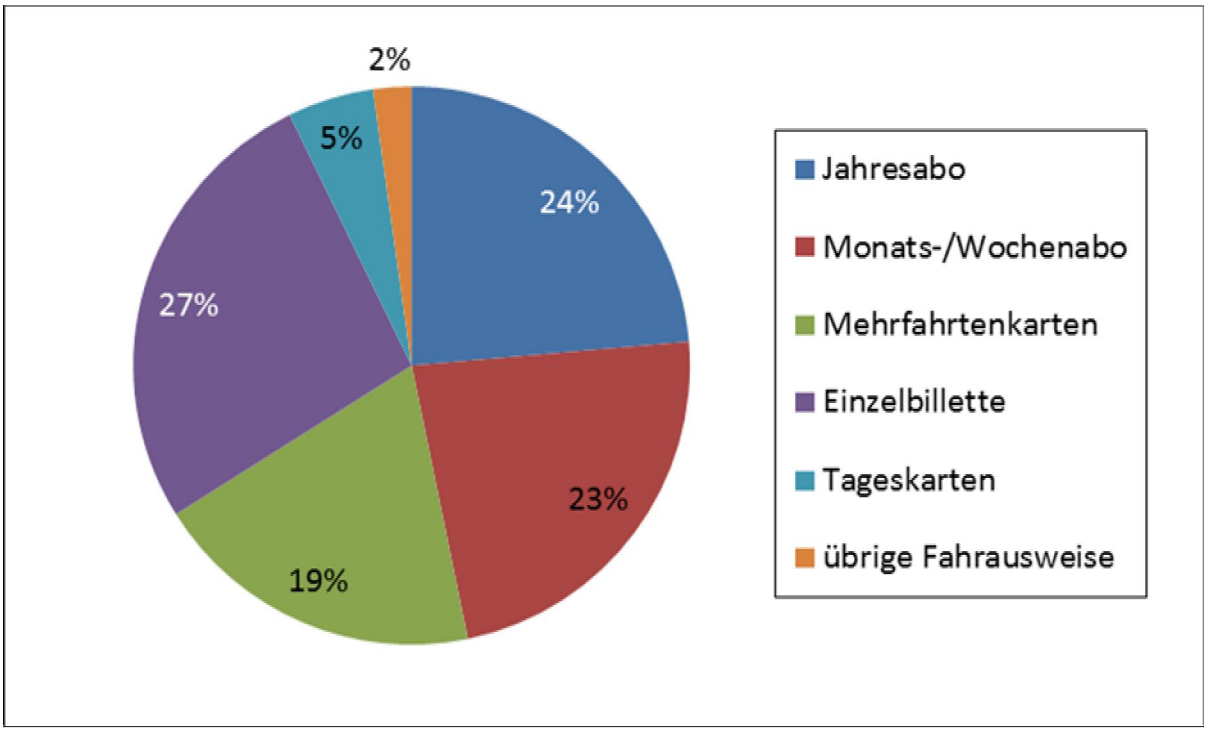

Abbildung 28: Umsatzanteile nach Fahrausweissortiment Basisjahr 2015

«ABO zigzag»: Tarifverbund Biel - Grenchen - Seeland - Berner Jura

Mit der Libero-Erweiterung wurde das ABO zigzag per Mitte Dezember 2014 aufgehoben (vgl. Abbildung 29). Der Verkauf des ABO zigzag wurde Mitte Dezember 2014 eingestellt, der Umsatz im Jahr 2014 deshalb etwas tiefer als im Vorjahr. Um zum Zeitpunkt der Libero- Einführung einen grösseren Preissprung zu vermeiden, wurden die Preise in den Vorjahren schrittweise angeglichen. Die Preissteigerungen haben sich auf dem Umsatz positiv ausgewirkt.

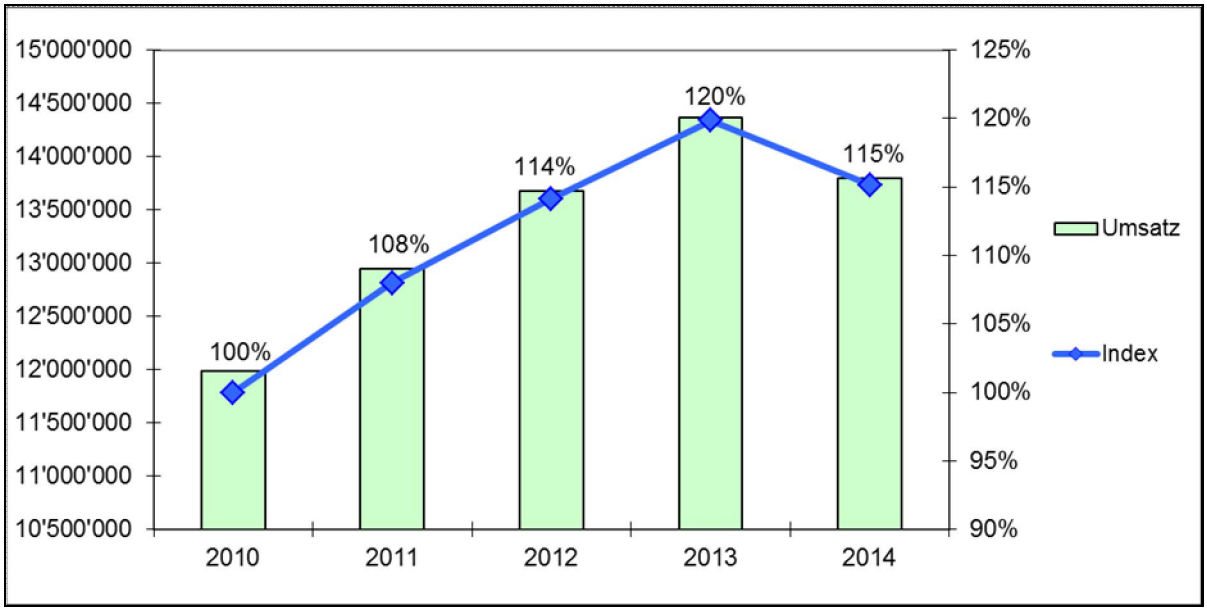

Abbildung 29: Entwicklung Umsatz ABO zigzag. Das Angebot wurde Mitte Dezember 2014 aufgehoben.

«BeoAbo»: Tarifverbund Berner Oberland

Im BeoAbo war 2014 erstmals ein Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (vgl. Abbildung 30). Insbesondere bei Jugendlichen wurden rückläufige Verkaufszahlen festgestellt. 2015 konnte der Umsatz wieder gesteigert werden. Auf den langen Reisewegen im Berner Oberland stellt das GA eine attraktive Alternative dar.

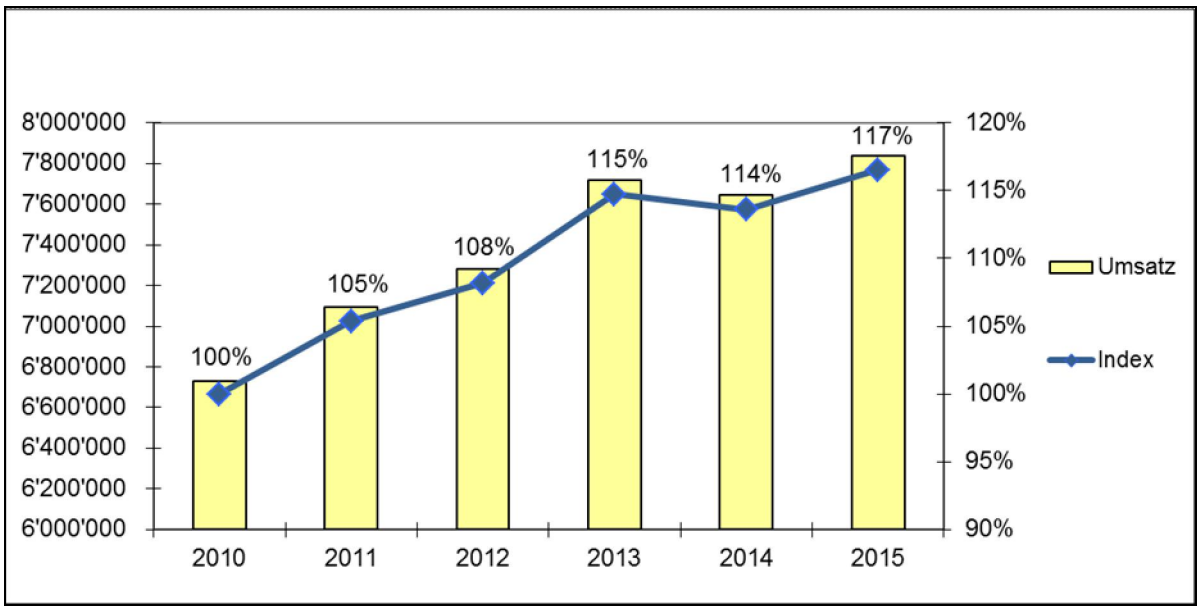

Abbildung 30: Entwicklung Umsatz BeoAbo

Inter-Abonnemente

Mit der Libero-Erweiterung wurde das Inter-Abo Bern – Biel aufgehoben. Für Pendler zwischen den Zentren Bern und Thun, Bern und Freiburg sowie Biel und Neuenburg werden weiterhin Abonnemente angeboten, welche nebst der Strecke zwischen zwei Zentren auch die

jeweiligen Zentrumszonen der Städte beinhalten. Die Bedeutung dieses Nischenangebots ist gering, auch weil der Preis nur wenig unterhalb demjenigen des GA liegt.

Tarifmassnahmen

Die Tarifverbünde sind verpflichtet, grundsätzlich die Entwicklung der nationalen Tarife nachzuvollziehen. Die Tariferhöhung im Dezember 2012 diente der Finanzierung der ab 2013 geltenden höheren Trassenpreise (Entgelt zur Benützung der Bahninfrastruktur). Ein zweiter Erhöhungsschritt erfolgt per 2017. Die aufgelaufenen Kostensteigerungen bei den TU wurden durch eine allgemeine Tariferhöhung per Dezember 2014 aufgefangen.

Tarifmassnahmen Lauterbrunnen

Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmenausfälle durch Bund und Kanton war in den letzten Jahren Teil des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens. In der Diskussion mit allen Beteiligten wurden beschlossen, die Tariflösung sowie die Bezugsberechtigung unverändert weiterzuführen.

Verkaufssysteme

Die rasche Verbreitung von Smartphones, hat zu einer stürmischen Entwicklung von ÖV-Informations- und Verkaufsapplikationen geführt. Mit dem Verkauf von Billetten über das bestehende Gerät des Kunden entstand die Möglichkeit, Kosten für den Betrieb von teuren Verkaufsinfrastrukturen zu verringern. Der Kanton hat die TU frühzeitig darauf hingewiesen, ihre Aktionen zu koordinieren und aufgefordert, gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Mittelfristig wird dieser Verkaufskanal voraussichtlich dazu führen, dass weniger Billettautomaten nötig sind, was Kosteneinsparungen ermöglichen wird.

Quellenverzeichnis

AÖV: Bericht zur Bevölkerungsumfrage 2016 über die Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr, Neff-Pidoux / Link Institut, Juni 2016

AÖV: 2. Teilergänzung S-Bahn Bern, Standbericht Nr. 1, 22. Januar 2016

AÖV: Umfrage zur Kundenzufriedenheit, Ergebnisbericht für den Kanton Bern, GfK Switzerland AG

AÖV: 2. Teilergänzung S-Bahn Bern, Planungsbericht, 11. Dezember 2013

BAV : Dokumentation Planungsgrundlagen STEP Ausbauschritt 2030, Bericht, April 2014

BAV: Dokumentation Planungsgrundlagen STEP Ausbauschritt 2030, Anlageband, April 2014

BAV: Langfristperspektive Bahn, Dokumentation zu den Grundlagen der Botschaft „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)“, 20. April 2012

BFS / ARE: Mobilität der Schweiz, Ergebnisse des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2010, Neuchâtel und Bern, 2012

CTSO: STEP2030 Angebotskonzept Planungsregion Westschweiz, November 2014

Infras: STEP Ausbauschritt 2030, Angebotskonzept Regionalverkehr Kanton Bern: Planungsraum Bern − Oberland. Im Auftrag des AÖV Kanton Bern, 25. November 2014

Planungsregion Nordwestschweiz: STEP Ausbauschritt 2030, Angebotskonzept Planungsregion Nordwestschweiz, 28. November 2014

RK Bern-Mittelland: Regionales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2018 - 2021, Schlussbericht, 28. April 2016

RK Bern-Mittelland: Regionales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2018 - 2021, Zusatzbericht Prüfaufträge, 28. April 2016

RK Emmental: Regionales Angebotskonzept 2018 - 2021, Schlussbericht, 11. März 2016

RK Oberland-Ost: Regionales Angebotskonzept 2018 - 2021, Bericht, Mai 2016

RVK Biel-Seeland-Berner Jura: Regionales Angebotskonzept 2018 - 2021, Schlussbericht, 9. Mai 2016

RVK Oberaargau: Regionales Angebotskonzept 2018 - 2021, Schlussbericht, 7. März 2016

RVK Oberland-West: Regionales Angebotskonzept 2018 - 2021,23. Mai 2016

SMA: STEP 2030 Angebotskonzept Planungsraum Arc Jurassien, 27. November 2014

Abkürzungsverzeichnis

AGV	Kantonale Angebotsverordnung (BSG 762.412)
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASM	Aare Seeland mobil AG
BAV	Bundesamt für Verkehr
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (SR 151.3)
BFS	Bundesamt für Statistik
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BLM	Bergbahn Lauterbrunnen Mürren
BLS	BLS AG
BOB	Berner Oberland-Bahnen AG
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Dosto	Doppelstockzug
DWV	Durchschnittlicher Werktagsverkehr
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
FABI	Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
FV	Fernverkehr
HVZ	Hauptverkehrszeit
IC	InterCity
IR	InterRegio
IRK	Investitionsrahmenkredit
KAV	Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (SR 742.101.2)
KDG	Kostendeckungsgrad
KP	Kurspaar
KUZU	Kundenzufriedenheitsumfrage
LBT	Lötschberg-Basistunnel
MGB	Matterhorn-Gotthard-Bahn
MIB	Meiringen-Innertkirchen-Bahn
MIV	Motorisierten Individualverkehr
MOB	Compagnie du chemin de fer Montreux - Oberland bernois
NVZ	Nebenverkehrszeit
OV	Ortsverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖVG	Kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4)
Pkm	Personenkilometer

RE	RegioExpress
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RK	Regionalkonferenz
RPV	Regionaler Personenverkehr
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen AG
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur
STI	Verkehrsbetriebe Steffisburg - Thun - Interlaken AG
TU	Transportunternehmung
ZB	Zentralbahn AG

Ortsverkehrslinien **Anhang I** ***Annexe I***
Lignes de transport locales

Ortsbus (auf Karte mit * bezeichnet)
Bus local (désigné par * sur la carte)

	Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Moutier	Gare – Hôpital		1
	Gare – Patinoire		1
	Gare – Chantemerle – Les Laives		2
Langenthal	Industrie Nord – Bahnhof – Spital	63	4
	Schoren – Bahnhof – Lotzwil, Unterdorf	64	3
Burgdorf	Bahnhof – Oberstadt – Steinhof – Bahnhof	461	4
	Burgdorf Bernstrasse – Bahnhof – Geissrüti	462	2
	Gyrischachen – Bahnhof – Meiefeld	463	4
Langnau	Bahnhof – Hasenknubel	281	2
	Bahnhof – Hüselmatt	281	1
Lyss	Bahnhof – Lyssbachpark	364	3
	Bahnhof – Dreihubel	367	3
	Bahnhof – Kornfeld	368	3
Münsingen	Schlaufe Spital	161	2
	Schlaufe Sonnhalde	162	3
	Schlaufe Brückreuti – Erlenau	163	3
	Schlaufe Klinik – Walke	163	3
Belp	Bahnhof – Riedli	331	2
	Bahnhof – Eissel – Aemmenmatt	332	2
Zollikofen	Unterzollikofen – Hirzenfeld	34	4
Spiez	Spiez – Hondrich – Spiez	63	1
	Spiez – Spiezwiler		1
Interlaken	Unterseen – Interlaken West – Matten – Interlaken Ost	104	3

Stufe *Niveau*	Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
1	4 – 15
2	16 – 25
3	25 – 39
4	≥ 40

Stadt Bern
Ville de Berne

Linie	Linienbe-zeichnung	Betriebsart	Angebots-stufe
Bern – Brünnen Westside	S5/ S51 / S52	Bahn	B
Bahnhof – Weissenbühl	3	Tram	B
Fischermätteli – Bahnhof – Gümligen (– Worb)	6	Tram	B
Bümpliz – Bahnhof – Ostring	7	Tram	C
Brünnen Westside – Bahnhof – Saali	8	Tram	C
Wabern – Bahnhof – Guisanpl. – Wankdorf	9	Tram	C
Ostermundigen – Bahnhof – Köniz Schliern	10	Bus	C
Holligen – Insel – Bahnhof – Neufeld P+R	11	Trolleybus	C
Länggasse – Bahnhof – Zentrum Paul Klee	12	Trolleybus	C
Gurten-Gartenstadt – Köniz Zentrum	16	Bus	A
Bahnhof – Köniz Weiermatt	17	Bus	C
Elfenau – Bahnhof – Blinzern	19	Bus	B
Bahnhof – Wankdorf	20	Trolleybus	C
Bahnhof – Bremgarten	21	Bus	B
Wylergut – Breitenrain	26	Bus	A
Niederwangen Bahnhof – Weyermannshaus	27	Bus	B
Weissenbühl Bahnhof – Eigerplatz – Ostermundigen – Wankdorf	28	Bus	B
Niederwangen Bahnhof – Köniz – Klein-wabern Lindenweg	29	Bus	B
Bahnhof – Marzilistrasse – Bahnhof	30	Bus	A
Europaplatz – Niederwangen Erle	31	Bus	A
Bremgarten – Worblaufen	33	Bus	A
Münchenbuchsee – Zollikofen – Worblaufen – Breitenrain	36	Bus	A
Kappelisacker – Guisanplatz – Egghölzli – Allmendingen / – Gümligen	40	Bus	A
Zollikofen – Papiermühle – Breitenrain	41	Bus	A
Ittigen Talgut – Kappelisacker	43	Bus	A
Bolligen – Ostermundigen – Gümligen	44	Bus	A
Bolligen – Habstetten	46	Bus	A
Bolligen – Lutertal/Lindenburg	47	Bus	A
Bern Bahnhof – Güterbahnhof – Bethlehem – Hinterkappelen (Kappelenring / Schlossmatt)	101	Bus	B/C
Bern Bahnhof – Länggasse – Lindenhof-spital – Neufeld P+R	102/103/104/ 105/106	Bus	C

Stufe	Kurspaare / Tag
A	< 60
B	60 – 120
C	> 120

Stadt Biel
Ville de Bienne

Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Betriebsart *Mode de transport*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Stadien/Stades – Bahnhof/Gare – Löhre/Mauchamp	1	Trolleybus	C
Mösliacker/Petit-Marais – Bahnhof/Gare – Centre Boujean	2	Bus	B
Nidau Beunden - Bahnhof/Gare - Orpundplatz - Vorhölzli	3	Trolleybus	B
Nidau Ruferheim – Bahnhof/Gare – - Goldgrube - Vorhölzli	4	Trolleybus	B
Bahnhof/Gare – Port-Nidau/Port Bellevue	6	Bus	B
Spital/Hôpital – Bahnhof/Gare	5/6	Bus	C
Brügg Bahnhof – Bahnhof/Gare – - Orpundplatz - Centre Boujean	7	Bus	B
Klinik Linde/Clinique des Tilleuls – Bahnhof/Gare – Fuchsenried	8	Bus	B
Schiffländte/Débarcadère – Bahnhof/Gare – Schulen Linde/Ecole Tilleul	9	Bus	B
Bahnhof/Gare – Vingelz/Vigneules	11	Bus	A

Stadt Thun
Ville de Thoune

Linie *Ligne*	Linienbezeichnung *Désignation*	Betriebsart *Mode de transport*	Angebotsstufe *Niveau d'offre*
Bahnhof – Gwattzentrum	1	Bus	B
Bahnhof – Steffisburg	1	Bus	B
Bahnhof – Neufeld – Schorenfriedhof	2	Bus	B
Bahnhof – Allmendingen	3	Bus	B
Bahnhof – Alte Bernstrasse	3	Bus	B
Bahnhof – Lerchenfeld	4	Bus	B
Bahnhof – Dürrenast – Schorenfriedhof	5	Bus	B
Bahnhof – Westquartier	6	Bus	B

Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
A	< 60
B	60 – 120
C	> 120

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RVK 1 Biel - Seeland - Berner Jura

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CRT 1 Bienne - Seeland - Jura bernois

Anhang II *Annexe II*

Regionalzug Seilbahn	RE mit Halt	Bus	Stufe	Kurspaare/Tag
Chemin de fer Funiculaire	*RE avec arrêt*		*Niveau*	*Paires de courses/jour*
			1	4 – 15
			2	16 – 25
			3	26 – 39
			4	≥ 40

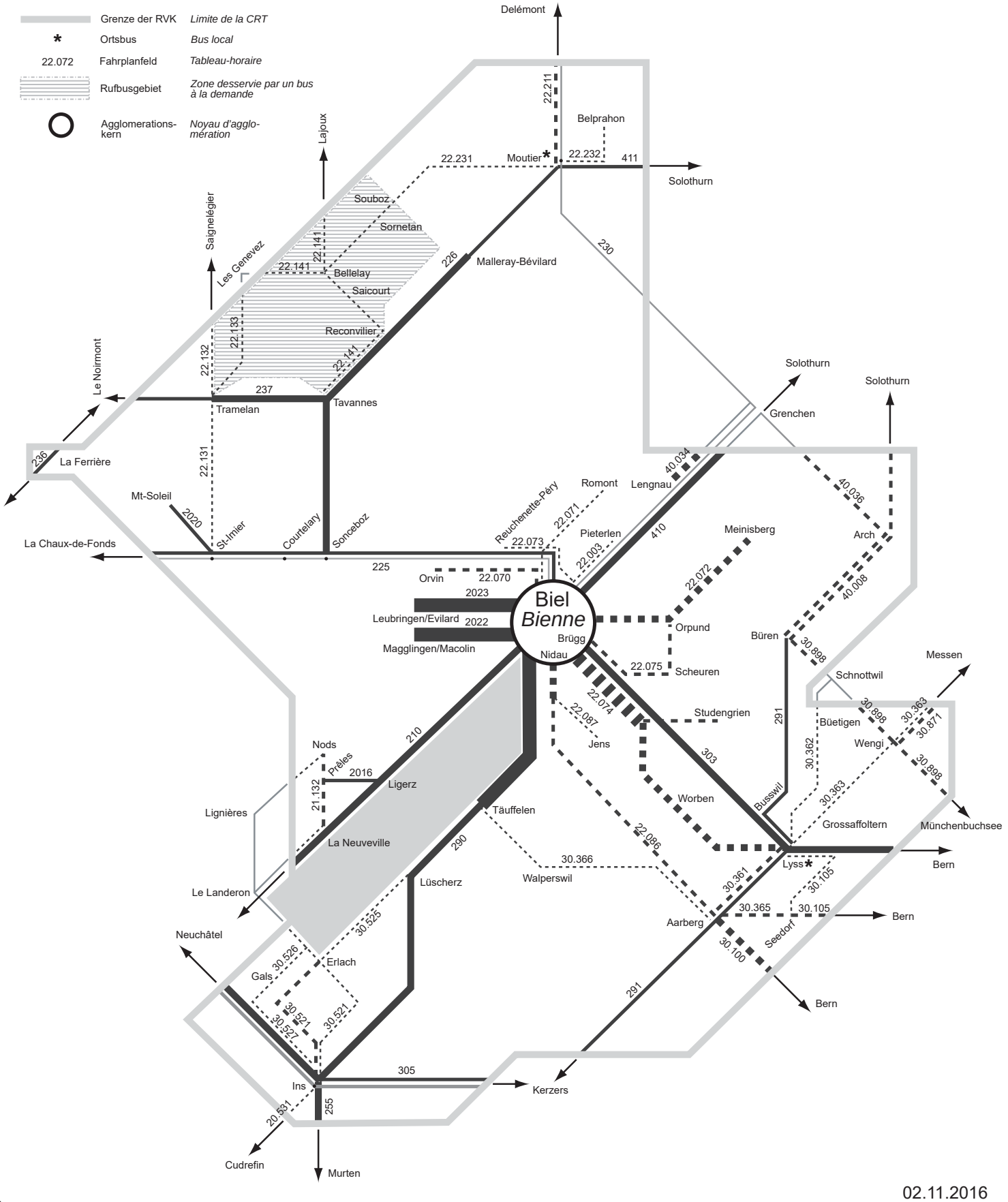

02.11.2016

v3

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RVK 2 Oberaargau

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CRT 2 Haute-Argovie

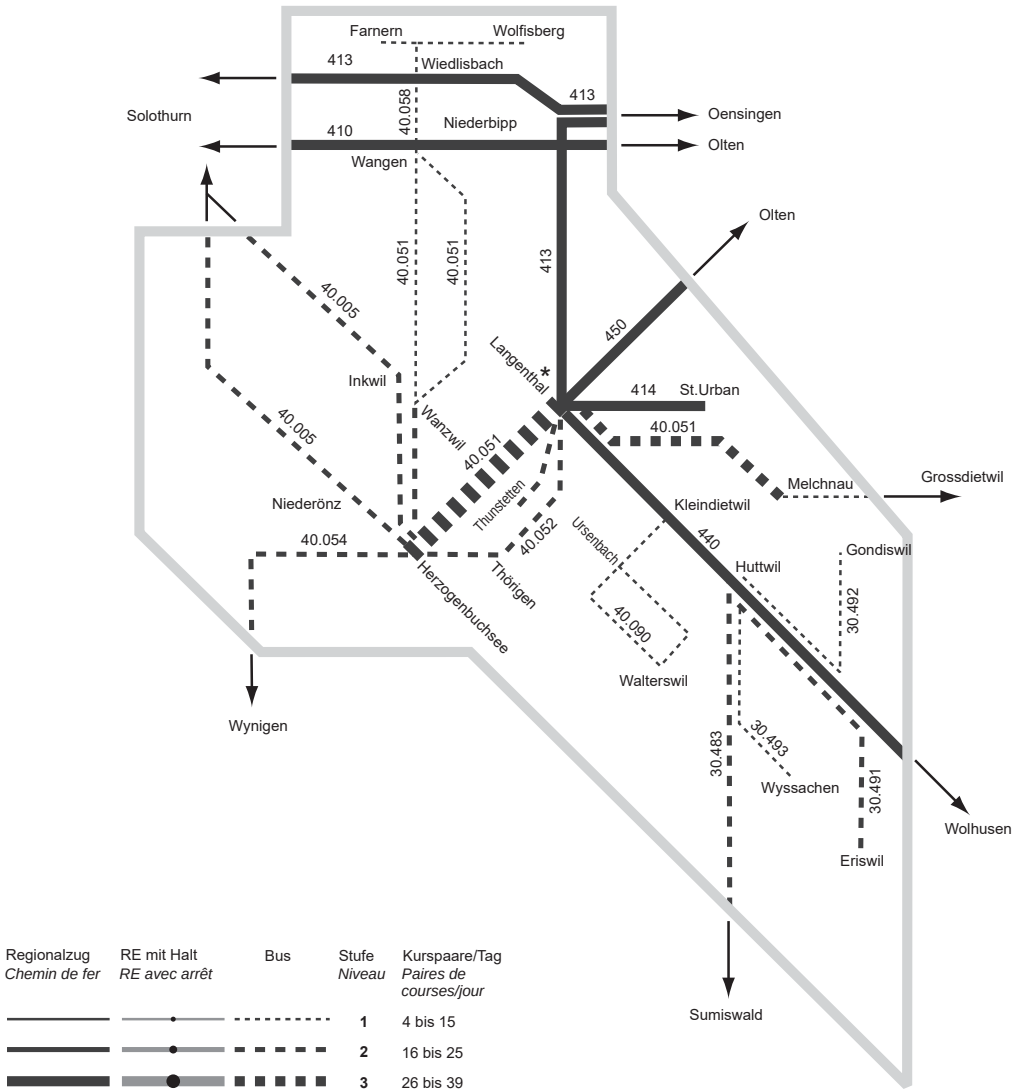

Regionalzug *Chemin de fer*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus	Stufe *Niveau*	Kurspaare/Tag *Paires de courses/jour*
			1	4 bis 15
			2	16 bis 25
			3	26 bis 39
			4	40 oder mehr

	Grenze der RVK	*Limite de la CRT*
*	Ortsbus	*Bus local*
40.051	Fahrplanfeld	*Tableau-horaire*

02.11.2016

v1

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RK Emmental

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CR Emmental

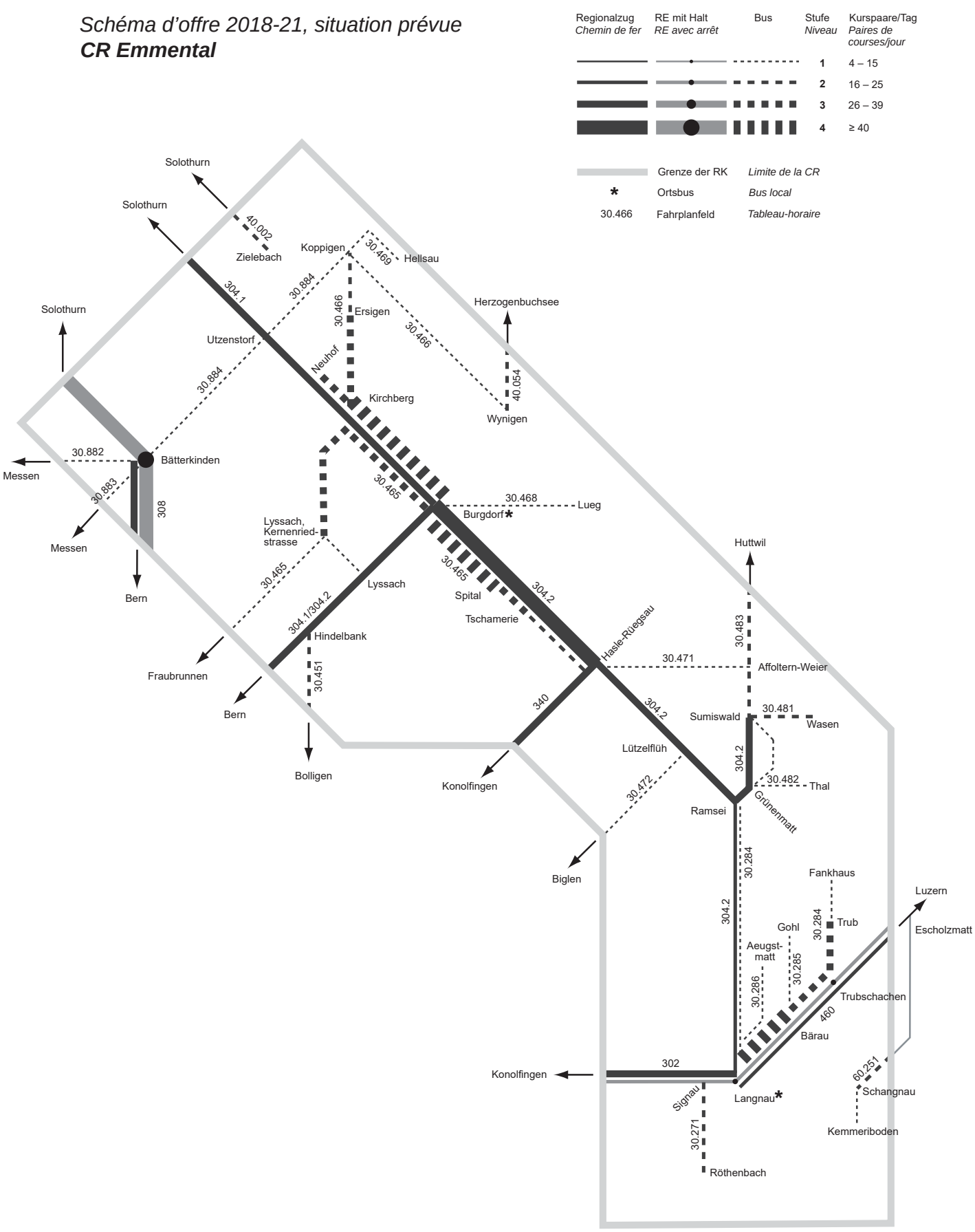

02.11.2016

v2

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RK Bern-Mittelland

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CR Berne-Mittelland

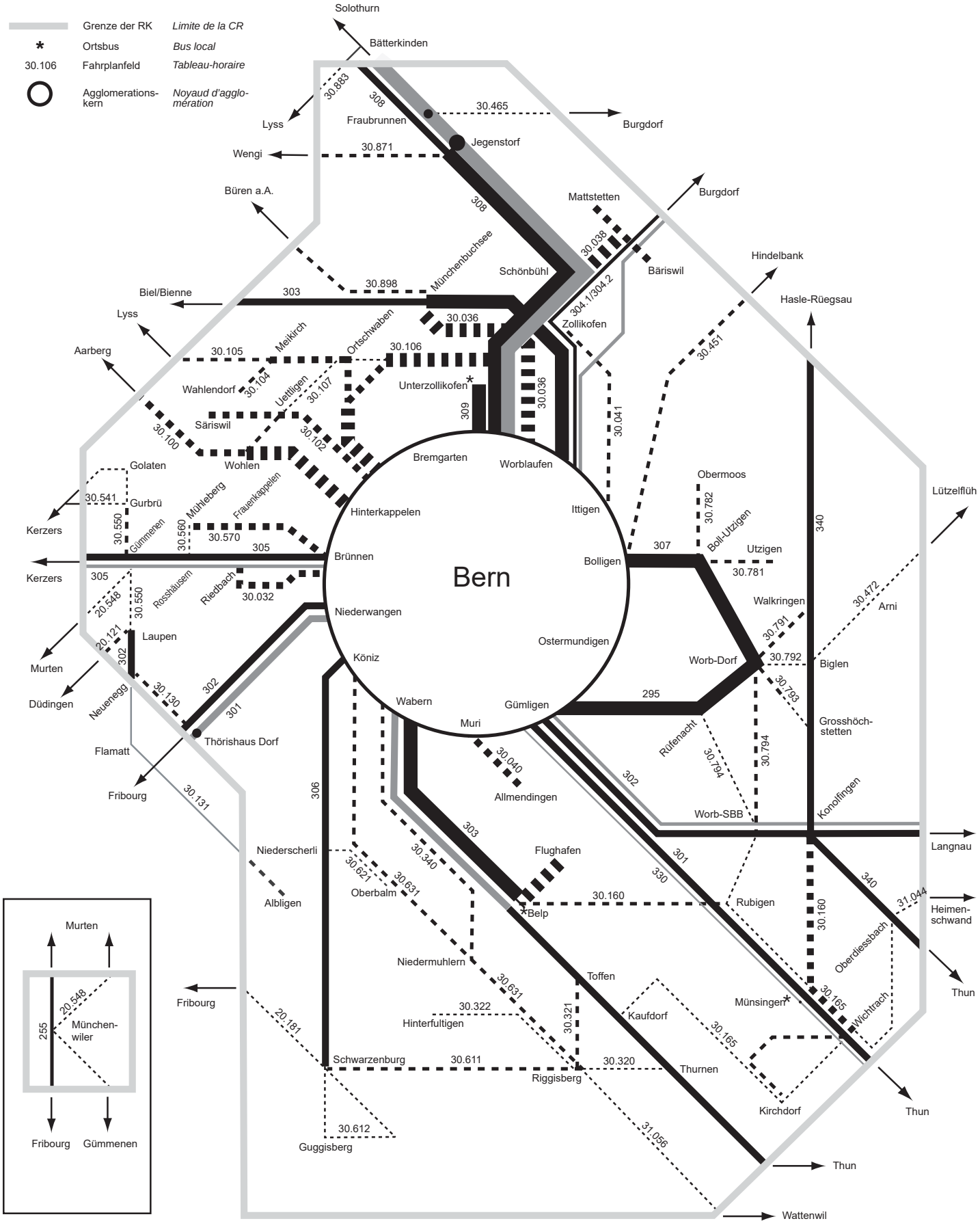

02.11.2016

v3

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RVK 5 Oberland-West

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CRT 5 Oberland-Ouest

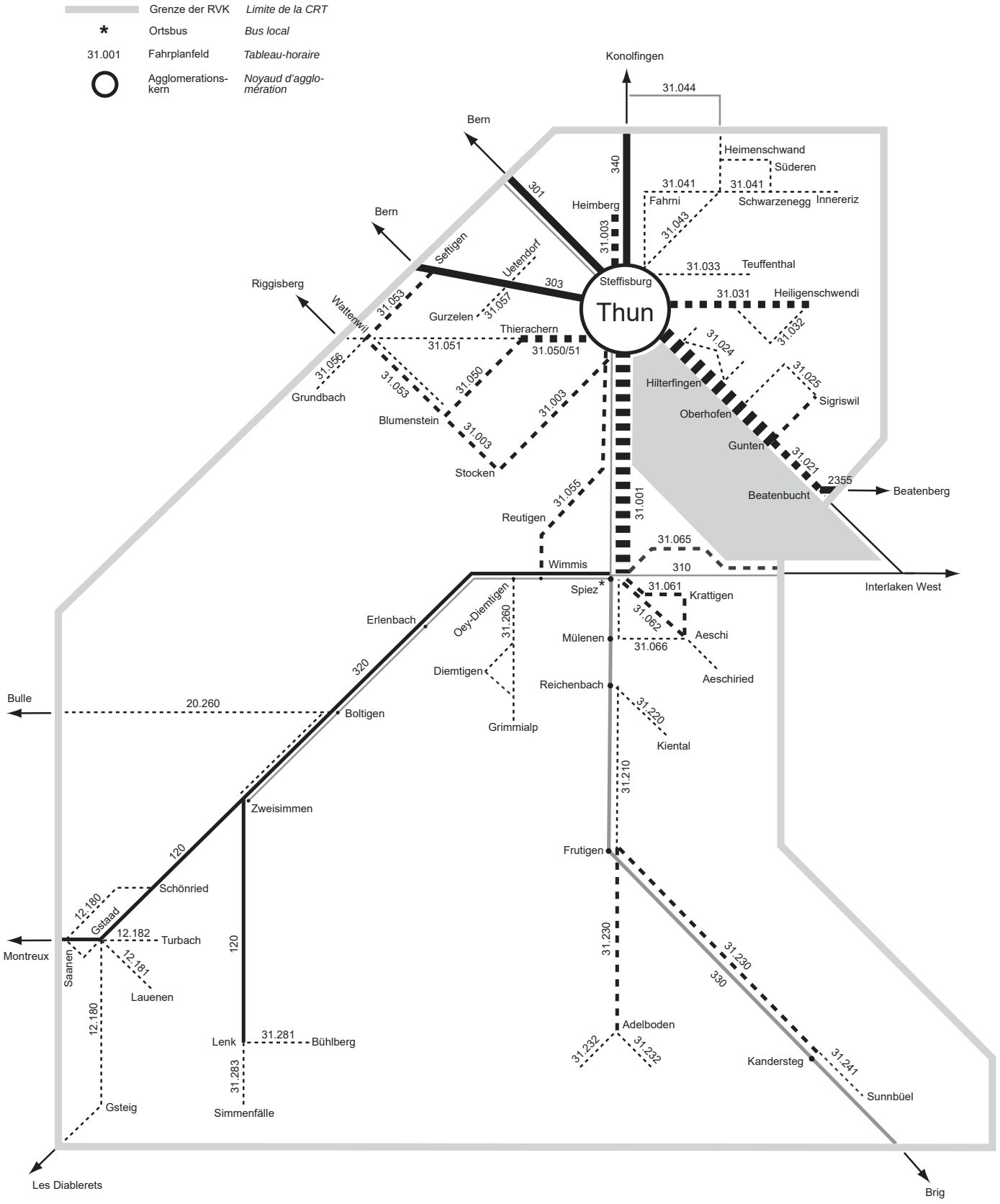

02.11.2016

v1

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand
RK Oberland-Ost

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CR Oberland-Est

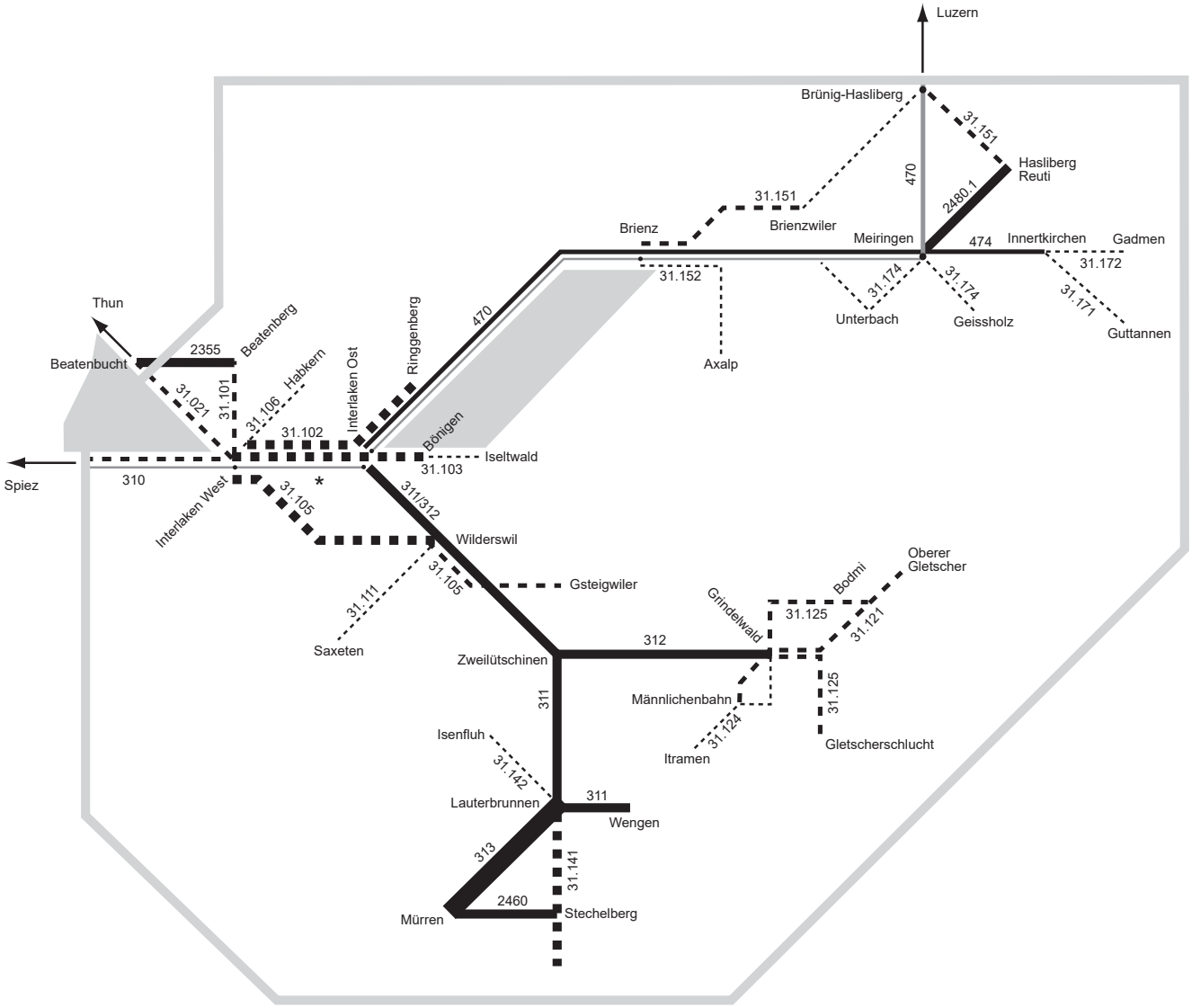

Regionalzug Seilbahn *Chemin de fer* *Funiculaire*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus	Stufe *Niveau*	Kurspaare/Tag *Paires de courses/jour*
			1	4 bis 15
			2	16 bis 25
			3	26 bis 39
			4	40 oder mehr

	Grenze der RK	*Limite de la CR*
*	Ortsbus	*Bus local*
31.103	Fahrplanfeld	*Tableau-horaire*

02.11.2016

v1

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	41/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	627216
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021

1 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss bestimmt der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021.

Der Beschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122)
- Fahrplanverordnung vom 25. November 1998 (FPV; SR 742.151.4)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11))
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
- Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415)
- Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV; BSG 764.2)

3 Allgemeine Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr

Für die Angebotsgestaltung im öffentlichen Verkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.
- Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.
- In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.
- In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.
- Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrössen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.
- Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.
- Der öffentliche Verkehr ist möglichst behindertenfreundlich zu gestalten.
- Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.
- Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind Stehplätze in Kauf zu nehmen

4 Angebot 2018 bis 2021 im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr

4.1 Die Linien des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern sind in den Tabellen für den Ortsverkehr und den Liniennetzplänen und gemäss Anhang I und II festgehalten. Tabellen und Liniennetzpläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4.2 Als Grundlage der Angebotsgestaltung auf den einzelnen Linien werden folgende Angebotsstufen definiert:

Stufe 1: Angebot zur Sicherstellung der Mobilitätsvorsorge in Gebieten mit schwacher Siedlungsdichte

Stufe 2: Stundentakt für regionale Verbindungsachsen mit mittlerer Siedlungsdichte

Stufe 3: Halbstundentakt für regionale Verbindungen in Korridoren mit hoher Siedlungsdichte und in Siedlungsschwerpunkten

Stufe 4: Kursfolgezeit von 30 Minuten und weniger für Gebiete mit flächenhaft hoher Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte

Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen festgelegt.

4.3 Die Verkehrsmittelart wird in den Tabellen und Liniennetzplänen gemäss Anhang festgelegt.

4.4 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss

Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.

4.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1 – 4.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind vorzunehmen:

Neue Linien

- Verlängerung der S8 bis Bätterkinden mit Bedienung von Grafenried, Büren z.H. und Schalunen. Der RE Bern – Solothurn wird an diesen Stationen nicht mehr halten.
- Aufnahme der Buslinie Ins – Cudrefin – Mur in die Angebotsstufe 1
- Verlängerung der Buslinie Laupen – Gümmenen nach Gurbrü
- Verlängerung der Buslinie Bern Breitenrain – Kappelisacker nach Zollikofen
- Verlängerung der Buslinie Thun – Steffisburg, alte Bernstrasse nach Heimberg, Dornhalde
- Verlängerung der Buslinie Spiez – Faulensee via Leissigen und Därligen nach Interlaken Ost

Angebotsveränderungen

- Aufstufung der Bahnlinie Tavannes – Tramelan
- Aufstufung der Bahnlinie Murten – Ins
- Zusätzlicher Halt der S5 in Rosshäusern mit Eröffnung des Doppelspurtunnels zwischen Rosshäusern und Mauss
- Aufhebung der Haltestelle Ferenbalm-Gurbrü der S5
- Aufstufung der Bahnlinie Langenthal – Olten
- Abstufung der Bahnlinie Spiez – Interlaken
- Aufstufung der Standseilbahn Beatenbucht – Beatenberg
- Ersatz des Rufbussystems der Buslinien Tramelan – Bassecourt und Tramelan – La Courtine durch ein Fahrplanangebot ohne Voranmeldung
- Aufstufung der Buslinie La Neuveville – Prêles – Nods
- Aufstufung des Abschnitts Biel/Bienne – Studen Wydenplatz der Buslinie Biel – Aegerten – Lyss
- Aufstufung der Buslinie Biel/Bienne – Aegerten – Orpund
- Aufstufung der Buslinie Lyss – Aarberg
- Verlängerung der Buslinie Jegenstorf – Messen bis Wengi b. M. und Aufstufung des Abschnittes Jegenstorf – Messen
- Aufstufung der Buslinie Grenchen – Lengnau
- Aufstufung der Buslinie Herzogenbuchsee – Bützberg – Langenthal
- Aufstufung der Buslinie Hindelbank – Krauchthal – Bolligen
- Aufstufung der Buslinie Burgdorf – Kirchberg – Neuhof
- Verkürzung der Buslinie Büren a.A. – Zollikofen auf den Abschnitt Büren a.A. – Münchenbuchsee und Führung der Linie ohne Schleife via Messen (SO)
- Aufstufung der Buslinie Riggisberg − Toffen
- Abstufung der Ortsbuslinien Belp Bahnhof – Riedli und Belp Bahnhof – Aemmenmatt

- Aufstufung des Abschnitts Münsingen – Konolfingen der Buslinie Bern Flughafen – Belp – Münsingen – Konolfingen
- Aufstufung der Buslinie Worb Dorf – Walkringen
- Aufstufung der Buslinie Worb Dorf – Grosshöchstetten
- Aufstufung der Buslinie Jegenstorf – Messen
- Aufstufung der Buslinie Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi
- Aufstufung der Buslinie Lauterbrunnen – Stechelberg

Wegfallende Linien

- Aufhebung der Linie Bätterkinden – Lohn-Lüterkofen
- Aufhebung der Linie Schwarzenburg – Albligen

5 Angebot 2018 bis 2021 in den Städten Bern, Biel und Thun

5.1. Der Angebotsbereich im öffentlichen Ortsverkehr in den grösseren Städten des Kantons Bern ist in den Tabellen im Anhang I festgehalten. Die Tabellen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5.2 In den Städten Bern, Biel und Thun ist die Feinerschliessung in der Regel der Angebotsstufe 4 zugeordnet. Die Angebote werden in diesen Räumen weiter detailliert:

Stufe A: Linien mit weniger als 60 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Tangential- und Quartiererschliessungslinien

Stufe B: Linien mit 60 – 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum

Stufe C: Linien mit mehr als 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum

Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist in den Tabellen im Anhang festgelegt.

5.3 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.

5.4 Die Verkehrsmittelart wird gemäss den Tabellen im Anhang festgelegt. In der Regel wird die heutige Verkehrsmittelart beibehalten.

5.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 5.1 – 5.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind in den Städten Bern und Biel vorzunehmen:

Bern

- Verlängerung der Buslinie Neufeld – Bahnhof – Inselspital – Holligen bis Warmbächliweg

- Abstufung der Buslinie Europaplatz – Niederwangen Bahnhof

Biel

- Neue Buslinie Nidau Beunden – Biel Bahnhof (– Orpundplatz – Vorhölzli)
- Neue Buslinie Biel Schulen Linde – Bahnhof (– Schiffländte)
- Neue Linienführung Buslinie Biel Stadien – Bahnhof – Löhre statt Vorhölzli
- Neue Linienführung und Aufstufung Buslinie Biel Bözingenfeld – Bahnhof – Mösliacker statt Orpundplatz-Schiffländte
- Neue Linienführung und Abstufung Buslinie Nidau Ruferheim – Bahnhof – Goldgrube – Vorhölzli
- Neue Linienführung Buslinie Biel Spitalzentrum – Bahnhof statt Biel Spitalzentrum – Bahnhof – Mösliacker
- Neue Linienführung Buslinie Biel Spitalzentrum – Bahnhof – Linde neu nach Port Bellevue und Nidau statt Linde
- Neue Linienführung und Aufstufung Buslinie Brügg Bahnhof – Bahnhof – Bözingenfeld statt Goldgrube
- Neue Linienführung Buslinie Fuchsenried – Bahnhof - Klinik Linde statt Fuchsenried – Nidau/Port

6 Versuchsbetriebe

6.1 Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 ÖVG können während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses neue Versuchsbetriebe bewilligt und laufende Versuchsbetriebe verlängert werden. Diese sollen insbesondere als Markttests im Sinne der Vorbereitungen für den nächsten Angebotsbeschluss dienen.

6.2 Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel komplementär zu weiteren Trägern (Gemeinden oder Dritte). Der Kostenteiler berücksichtigt die Interessenlage der am Versuchsbetrieb beteiligten Partner.

6.3 Der Kredit für den kantonalen Beitrag wird aufgrund eines Gesuchs der interessierten Trägerschaft durch das finanzkompetente Organ bewilligt.

7 Effiziente Betriebsführung, Sicherheit, Tarifgestaltung, und Güterverkehr

7.1 Die effiziente Betriebsführung ist durch die Verfahren gemäss Eisenbahngesetzgebung (Offertstellung, Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen, Controlling) sicherzustellen.

7.2 Die Sicherheit im öffentlichen Verkehr ist durch die Transportunternehmungen in geeigneter Weise und mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu gewährleisten.

7.3 Die Tarifgestaltung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.
- Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.
- Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.

7.4 Die Tarifverbünde folgen grundsätzlich der Entwicklung der nationalen Tarife.

7.5 Der bestehende Tarifverbund Libero wird auf Fahrplanjahr 2019 auf das bisherige Gebiet des BeoAbo in Richtung Berner Oberland ausgedehnt. Die Finanzierung von Tarifverlusten in den Tarifverbundgebieten und beim Fernverkehr wird weitergeführt.

7.6 Für grenznahe Regionen sind Lösungen mit benachbarten Tarifverbünden zu prüfen und umzusetzen.

7.7 Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmenausfälle durch Bund und Kanton war in den letzten Jahren Teil des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens. Wegen der ausschliesslichen Anwendung der vergünstigten Tarife auf die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen wird der Bund die Ausfälle ab 2018 nicht mehr mittragen.

7.8 Der Kanton leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald sowie an den Gütertransport der CJ.

8 Finanzielle Auswirkungen

8.1 Der Angebotsbeschluss hat voraussichtlich folgende finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung:

	2018	**2019**	**2020**	**2021**
Abgeltungen	279.3	300.7	318.3	334.8
./. Anteil Gemeinden (ÖVG Art. 12)	93.1	100.2	106.1	111.6
Nettoausgaben zulasten Kanton	**186.2**	**200.5**	**212.2**	**223.2**

Änderungen beim Kostenverteilschlüssel zwischen Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

8.2 Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den vorliegenden Angebotsbeschluss mit einem Verpflichtungskredit abschliessend über die Abgeltung der Betriebsleistungen sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Artikel 15 Buchstabe d ÖVG).

8.3 Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Bestellung neuer gemeinwirtschaftlicher Leistungen und über die Einführung von Tarifmassnahmen.

8.4 Über kantonale Beiträge an Investitionen der Transportunternehmungen entscheidet der Regierungsrat gestützt auf den Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2018–2021 mit konkreten Ausführungsbeschlüssen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2014–2017.

9.2 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2018–2021.

9.3 Der Grosse Rat behält sich vor, den Angebotsbeschluss an neue oder geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

9.4 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton bei der Erstellung von Budget und Finanzplan zu berücksichtigen. Um den Vollzug des Angebotsbeschlusses zu gewährleisten, sind die Beitragskürzungen des Bundes durch entsprechende Erhöhungen der kantonalen Abgeltungen zu kompensieren.

9.5 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, ihm eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses zu unterbreiten, falls die vom Grossen Rat beschlossenen Entlastungsmassnahmen einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergeben werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen:
- Anhang I Tabellen der Linien des Ortsverkehrs
- Anhang II Liniennetzpläne für die RVK/RK 1–6

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 627216
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 4

1 Gegenstand 8

2 Rechtsgrundlagen 8
2.1 Bund 8
2.2 Kanton 9
2.3 Vorgaben und Rahmenbedingungen gemäss den Verordnungen zum Eisenbahngesetz (EBG) und zum Personenbeförderungsgesetz des Bundes (PBG) 9
2.4 Richtplan des Kantons Bern 10

3 Allgemeine Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr 11

4 Angebot 2018–2021 im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr 15
4.1 Grundsätze zur örtlichen Erschliessung 15
4.2 Grundsätze zum Kursangebot 15
4.3 Festlegung der Verkehrsmittelart 17
4.4 Grundlagen zur Festlegung des Angebots 2018–2021 17
4.4.1 Regionale Angebotskonzepte 2018–2021 17
4.4.2 Angebotsveränderungen beim nationalen Fernverkehr 17
4.5 Angebot 2018 – 2021 / Schienenverkehr 17
4.5.1 S-Bahn 17
4.5.2 RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura 18
4.5.3 RVK Oberaargau 19
4.5.4 RK Emmental 19

12|00|O|3

4.5.5 RK Bern – Mittelland 19
4.5.6 RVK Oberland – West 20
4.5.7 RK Oberland – Ost 20
4.6 Angebot 2018–2021 / Busverkehr 21
4.6.1 RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura 21
4.6.2 RVK Oberaargau 22
4.6.3 RK Emmental 22
4.6.4 RK Bern – Mittelland 22
4.6.5 RVK Oberland – West 23
4.6.6 RK Oberland – Ost 24

5 Angebot 2018 – 2021 in den Städten Bern, Biel und Thun 24
5.1 Grundsätze zur Erschliessung 24
5.2 Bern 25
5.3 Biel 25
5.4 Thun 26

6 Versuchsbetriebe 26

7 Effiziente Betriebsführung, Sicherheit, Tarifgestaltung, und Güterverkehr 26
7.1 Weiterentwicklung der bestehenden Tarifverbünde 27
7.2 Tarifmassnahmen Lauterbrunnen 27
7.3 Sicherheit im öffentlichen Verkehr 27
7.4 Güterverkehr 28
7.5 Weitere vom Kanton bestellte Leistungen im Verkehrsbereich 28

8 Bestellung Infrastrukturleistungen 29

9 Leistungsbestellungen und Abgeltungen 29
9.1 Finanzierungsverantwortlichkeiten 29
9.2 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Abgeltungen 30
9.2.1 Effiziente Betriebsführung - Prüfungen im Rahmen des Bestellprozesses 30
9.2.2 Angemessene Tarife 31
9.3 Entwicklung Leistungsmengen und finanzielle Eckwerte 2010–2017 31
9.4 Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr 32
9.5 Entwicklung ÖV-Ausgaben 33
9.6 Entwicklung der angebotsbeschlussrelevanten ÖV-Abgeltungen 2018–2021 35
9.7 Vorgaben und Rahmenbedingungen 38

9.8 Kreditbewilligung 38

10 Schlussbestimmungen 39

10.1 Vollzug des Angebotsbeschlusses 2014–2017 39

10.2 Umsetzung des vorliegenden Beschlusses 39

10.3 Anpassungen des Angebotsbeschlusses 39

10.4 Berücksichtigung von Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton 39

10.5 Anpassung aufgrund des Entlastungsprogramms des Kantons 39

11 Auswirkungen 40

11.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung 40

11.2 Auswirkungen auf die Gemeinden 40

11.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft 40

12 Antrag 40

Abkürzungsverzeichnis 41

0 Zusammenfassung

Gemäss Art 14 ÖVG beschliesst der Grosse Rat abschliessend über die mittelfristige Angebotsentwicklung. In Kenntnis der finanziellen Auswirkungen sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Schwerpunkte der zukünftigen Angebotsentwicklung im öffentlichen regionalen Personenverkehr für die Periode 2018 bis 2021 festgelegt werden. Der Angebotsbeschluss (AGB) ist von Gesetzes wegen zwingende Voraussetzung für die Bestellung der konkreten Angebote bei den Transportunternehmungen. Ohne Angebotsbeschluss kann der Kanton demnach keine ÖV-Leistungen bestellen. Für die bestellten Angebote erhalten die Transportunternehmungen im Voraus festgelegte Beträge (Abgeltungen). Nachträgliche Defizitdeckungen sind ausgeschlossen.

Den Ablauf des Bestellverfahrens legt jeweils der Bund im Zweijahresrhythmus fest. Das Fahrplanangebot 2018/2019 muss bis Mitte August 2017 definitiv feststehen. Anpassungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht definiert sind, könnten frühestens für das Fahrplanangebot 2020/2021 berücksichtigt werden.

Damit die Angebotsbestellungen für das Fahrplanangebot 2018/2019 rechtzeitig erfolgen können, wird der vorliegende AGB dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 unterbreitet. Wie beim letzten ABG 2014–2017, der ebenfalls vor den Beschlüssen zu einem geplanten Entlastungspaket (ASP 2014) verabschiedet wurde, sehen die Schlussbestimmungen ausdrücklich vor, dass dem Grossen Rat eine Anpassung des Beschlusses zu unterbreiten ist, falls Entlastungsmassnahmen des Grossen Rates einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergeben würden.

Die Bundesgesetzgebung (Eisenbahngesetz und Ausführungsverordnungen) schreibt grundsätzlich eine Mindesterschliessung und ein Grundangebot mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Ortschaften mit mehr als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern vor. In der Regel soll jede Gemeinde bzw. jede grössere Ortschaft durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden, sofern die Richtwerte für die minimalen Auslastungs- und Kostendeckungsgrade gemäss kantonaler Angebotsverordnung erreicht werden.

Mit dem Angebotsbeschluss legt der Grosse Rat die folgenden wesentlichen Elemente des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018 bis 2021 fest:

- das Liniennetz des öffentlichen Verkehrs
- die Verkehrsmittelart (Bahn, Bus)
- die Angebotsstufe auf den einzelnen Linien

Zur Beschreibung des Angebots dient eine Einteilung in die vier Angebotsstufen der Angebotsverordnung:

Angebotsstufe	minimale Anzahl Kurspaare pro Werktag	maximale Anzahl Kurspaare pro Werktag	Kurstakt
1	4	15	weniger dicht als Stundentakt oder alternative Betriebsform
2	16	25	ungefähr Stundentakt
3	26	39	ungefähr Halbstundentakt
4	40	offen	dichter als Halbstundentakt

Städtische Linien werden mit der Angebotsstufe 4 nur ungenau erfasst. In den Agglomerationskernen von Bern, Biel und Thun wird daher das Angebot in drei weitere Bereiche unterteilt:

Präzisierung der Stufe 4	Angebotsniveau (Kurspaare pro Werktag)	ungefähres Taktintervall
A	< 60	20 – 30 Minuten
B	60 – 120	10 – 20 Minuten
C	> 120	dichter als 10 Minuten

Die drei Elemente – Liniennetz, Verkehrsmittel und Angebot – sind regionsweise auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen in den Anhängen I und II zum Angebotsbeschluss grafisch dargestellt.

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Mit den vier Angebotsstufen ist das konkrete Angebot noch nicht hinreichend definiert. Der Regierungsrat soll deshalb ermächtigt werden, innerhalb der festgelegten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Linienabschnitt zu bestimmen. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen und Wochenendtagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen.

Die Zuordnung zu einer Angebotsstufe stützt sich im Wesentlichen auf die Angebotskonzepte der Regionalen Verkehrskonferenzen und Regionalkonferenzen. In der Regel wird das heute bestehende Angebot quantitativ weitergeführt. Die zugeordnete Angebotsstufe widerspiegelt also im Regelfall das heutige Angebotsniveau und schreibt dieses als Sollangebot für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021 fest.

Die jährliche Nachfrageentwicklung betrug in den letzten Jahren rund 2%. Die prognostizierten Nachfragesteigerungen beim öffentlichen Verkehr wurden somit bestätigt. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist die Nachfrageentwicklung äusserst positiv zu beurteilen: einerseits wurde das Angebot nur unwesentlich angepasst, andererseits – und dieser Aspekt ist besonders bedeutsam – ist die Preisentwicklung beim öffentlichen Verkehr und beim Individualverkehr sehr unterschiedlich: Die Tarife wurden beim öffentlichen Verkehr in den letzten Jahren stetig erhöht. Dies einerseits aufgrund der politisch gewollten erhöhten Nutzerfinanzierung des ÖV, andererseits um Kostensteigerungen beim Betrieb zu decken. Die Kosten im Strassenverkehr sind hingegen stabil sind oder gar leicht abnehmend.

Aufgrund der steigenden Nachfrage und der damit verbundenen Kapazitätsengpässe, der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des öffentlichen Verkehrs, sowie der feststellbaren Verhaltensänderung der Bevölkerung hin zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs, soll das Angebot in den kommenden Jahren gezielt verbessert werden. Die Anträge der Regionalkonferenzen und Regionalen Verkehrskonferenzen wurden geprüft, priorisiert und bilden die Grundlage des vorliegenden Beschlusses.

Die folgenden Änderungen sind im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr in den Jahren 2018 bis 2021 vorgesehen:

Neue Linien:	Verlängerung der S8 bis Bätterkinden mit Bedienung von Grafenried, Büren z.H. und Schalunen. Der RE Bern – Solothurn wird an diesen Stationen nicht mehr halten.
	Aufnahme der Buslinie Ins – Cudrefin – Mur ins kantonale Angebot
	Neue Buslinie Biel Schulen Linde - Bahnhof (- Schiffländte)
	Neue Buslinie Nidau Beunden - Biel Bahnhof (- Orpundplatz - Vorhölzli)
	Verlängerung der Buslinie Laupen – Gümmenen nach Gurbrü
	Verlängerung der Buslinie Bern Breitenrain – Kappelisacker nach Zollikofen
	Verlängerung der Buslinie Neufeld – Holligen nach Warmbächliweg
	Verlängerung der Buslinie Thun – Steffisburg, alte Bernstrasse nach Heimberg, Dornhalde
	Verlängerung der Buslinie Spiez – Faulensee via Leissigen und Därligen nach Interlaken Ost
Angebotsveränderungen:	Aufstufung der Bahnlinie Tavannes – Tramelan
	Aufstufung der Bahnlinie Murten – Ins
	Zusätzlicher Halt der S5 in Rosshäusern mit Eröffnung des Doppelspurtunnels zwischen Rosshäusern und Mauss
	Aufhebung der Haltestelle Ferenbalm – Gurbrü der S5
	Aufstufung der Bahnlinie Langenthal – Olten
	Abstufung der Bahnlinie Spiez – Interlaken
	Aufstufung der Standseilbahn Beatenbucht – Beatenberg
	Ersatz des Rufbussystems der Buslinien Tramelan – Bassecourt und Tramelan – La Courtine durch ein Fahrplanangebot ohne Voranmeldung
	Aufstufung der Buslinie La Neuveville – Prêles – Nods
	Neue Linienführung Buslinie Biel Stadien - Bahnhof - Löhre statt Vorhölzli
	Neue Linienführung und Aufstufung Buslinie Biel Bözingenfeld -Bahnhof-Mösliacker statt Orpundplatz - Schiffländte
	Neue Linienführung und Abstufung Buslinie Nidau Ruferheim – Bahnhof – Goldgrube - Vorhölzli
	Neue Linienführung Buslinie Biel Spitalzentrum – Bahnhof statt Biel Spitalzentrum – Bahnhof – Mösliacker
	Neue Linienführung Buslinie Biel Spitalzentrum – Bahnhof – Linde neu nach Port Bellevue und Nidau statt Linde
	Neue Linienführung und Aufstufung Buslinie Brügg Bahnhof – Bahnhof – Bözingenfeld statt Goldgrube
	Neue Linienführung Buslinie Fuchsenried – Bahnhof – Klinik Linde statt Fuchsenried – Nidau/Port
	Aufstufung des Abschnitts Biel/Bienne – Studen Wydenplatz der Buslinie Biel – Aegerten – Lyss
	Aufstufung der Buslinie Biel/Bienne – Aegerten – Orpund
	Aufstufung der Buslinie Lyss – Aarberg
	Verlängerung der Buslinie Jegenstorf – Messen nach Wengi b. M. und Aufstufung des Abschnittes Jegenstorf – Messen
	Aufstufung der Buslinie Grenchen – Lengnau
	Aufstufung der Buslinie Herzogenbuchsee – Bützberg – Langenthal
	Aufstufung der Buslinie Hindelbank – Krauchthal – Bolligen
	Aufstufung der Buslinie Burgdorf – Kirchberg – Neuhof
	Verkürzung der Buslinie Büren a.A. – Zollikofen auf den Abschnitt Büren a.A. – Münchenbuchsee und Führung der Linie ohne Schleife via Messen (SO)
	Abstufung der Buslinie Europaplatz – Niederwangen Bahnhof

	Aufstufung der Buslinie Riggisberg − Toffen
	Abstufung der Ortsbuslinien Belp Bahnhof – Riedli und Belp Bahnhof – Aemmenmatt
	Aufstufung des Abschnitts Münsingen – Konolfingen der Buslinie Bern Flughafen – Belp – Münsingen – Konolfingen
	Aufstufung der Buslinie Worb Dorf – Walkringen
	Aufstufung der Buslinie Worb Dorf – Grosshöchstetten
	Aufstufung der Buslinie Jegenstorf - Messen
	Aufstufung der Buslinie Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi
	Aufstufung der Buslinie Lauterbrunnen – Stechelberg
Wegfallende Linien:	Aufhebung der Linie Bätterkinden – Lohn-Lüterkofen
	Aufhebung der Linie Schwarzenburg – Albligen

Der bestehende Tarifverbund Libero wird auf Fahrplanjahr 2019 auf das bisherige Gebiet des BeoAbo in Richtung Berner Oberland ausgedehnt. Die Finanzierung von Tarifverlusten in den Tarifverbundgebieten und beim Fernverkehr wird weitergeführt. Für grenznahe Regionen sind Lösungen mit benachbarten Tarifverbünden zu prüfen und umzusetzen.

Der Kanton bestellt weiterhin Güterverkehrsleistungen auf den Schmalspurbahnen WAB und CJ.

Nebst den Verkehrsangeboten bestellt der Kanton mittels einer separaten Leistungsvereinbarung die Traminfrastruktur im Ortsverkehr (Tramnetz Bern).

Das im Beschluss vorgesehene Angebot und die vorgesehenen Leistungen im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr können mit den derzeit im Finanzplan 2018 bis 2020 eingestellten Mitteln realisiert werden.

			AGB 2018 - 2021			
		2017	2018	2019	2020	2021
Gesamttotal Abgeltungen zu Lasten Kanton brutto	**Mio. CHF**	**260.4**	**279.3**	**300.7**	**318.3**	**334.8**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 29 FILAG)	Mio. CHF	86.8	93.1	100.2	106.1	111.6
Ausgaben zulasten Kanton netto	**Mio. CHF**	**173.6**	**186.2**	**200.5**	**212.2**	**223.2**
Veränderung zu Vorjahr	in %	4.7%	7.3%	7.7%	5.8%	5.2%

Die angebotsbeschlussrelevanten Nettoausgaben zulasten Kanton steigen von aktuell rund 174 Millionen Franken auf rund 223 Millionen Franken im Jahr 2021 an. Der Abgeltungsmehrbedarf ergibt sich insbesondere aus den geplanten Angebotserweiterungen, Rollmaterialfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen neues und zusätzliches Rollmaterial), Erweiterungen/Neubauten von Depots und Werkstätten, Erweiterung des Tarifverbundgebietes Libero Richtung Berner Oberland und höheren Infrastrukturkosten infolge Abschreibungen im Ortsverkehr.

Die Kredite für die Jahre 2018–2021 sind durch den Regierungsrat zu bewilligen. Beschlüsse über Massnahmen, die eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses bedingen, werden dem Grossen Rat unterbreitet.

1 Gegenstand

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr sieht vor, dass der Grosse Rat die mittelfristige Angebotsentwicklung periodisch festlegt. Dabei kann das Parlament in Kenntnis der verschiedenen Angebotswünsche und ihrer finanziellen Auswirkungen darüber entscheiden, wie das Angebot im öffentlichen, nicht touristischen Verkehr ausgestaltet werden soll. Die beiden wichtigsten Steuerungsinstrumente des Grossen Rates sind der Beschluss über die Angebotsentwicklung und der Rahmenkredit über die Investitionen im öffentlichen Verkehr.

Der vorliegende Vortrag stellt einen Bericht des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung gemäss Art. 14 ÖVG dar.

Mit dem vorliegenden Beschluss legt der Grosse Rat die Schwerpunkte der mittelfristigen Angebotsentwicklung fest. Diese basieren auf dem kantonalen Angebotskonzept und den regionalen Angebotskonzepten.

Der Angebotsbeschluss soll grundsätzlich für die vier Fahrplanjahre (Dezember 2017 – Dezember 2021) gelten, wobei Anpassungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ausdrücklich vorbehalten werden.

Das Bestellverfahren des öffentlichen Verkehrs wird durch den Bund festgelegt. Das Fahrplanangebot für die Jahre 2018 und 2019 wird gemäss dem Terminplan des Bundes Mitte August 2017 definitiv festgelegt, dasjenige für die Jahre 2020 und 2021 voraussichtlich Mitte August 2019.

Gleichzeitig mit dem Angebotsbeschluss 2018–2021 wird dem Grossen Rat die Vorlage für den entsprechenden Investitionsrahmenkredit 2018–2021 unterbreitet. Der Rahmenkredit stützt sich auf den Angebotsbeschluss und die Planungen zur längerfristigen Angebotsentwicklung ab.

Die Regionalen Verkehrskonferenzen wurden im Dezember 2014 aufgefordert, dem Kanton ausgehend vom bestehenden Angebot und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren durchgeführten Studien regionale Angebotskonzepte einzureichen. Auf diese Grundlage stützt sich das kantonale Angebotskonzept. Die Elemente der regionalen Angebotskonzepte wurden auf ihre Nachfrage, den Kostendeckungsgrad der jeweiligen Linien und die Finanzierbarkeit hin geprüft und entsprechend angenommen oder abgelehnt. Das kantonale Angebotskonzept wurde im September 2016 in die Fachkonsultation gegeben und anhand der Eingaben teilweise überarbeitet

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bund

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV, SR 742.122)
- Fahrplanverordnung (FPV, SR 742.151.4) vom 25. November 1998
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34)

2.2 Kanton

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebots-verordnung, BSG 762.412)
- Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV, BSG 762.415)
- Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV, BSG 764.2)

2.3 Vorgaben und Rahmenbedingungen gemäss den Verordnungen zum Eisenbahngesetz (EBG) und zum Personenbeförderungsgesetz des Bundes (PBG)

Für die Umsetzung und den Vollzug des EBG und des PBG erliess der Bund mehrere Ausführungsverordnungen. Massgebend für die Angebotsplanung und das Finanzielle sind die Verordnungen über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV) und die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB). Diese enthalten insbesondere folgende für den Angebotsbeschluss massgebende Bestimmungen:

- Linien werden vom Bund mitfinanziert, sofern eine Erschliessungsfunktion für Siedlungsgebiete vorhanden ist, in denen das ganze Jahr über mindestens 100 Personen wohnen.
- Das Mindestangebot beträgt 4 Kurspaare pro Tag, sofern eine Nachfrage von mindestens 32 Personen pro Tag erreicht wird.
- Werden auf den meistbelasteten Teilstücken einer Linie mehr als 500 Personen befördert, so wird ein durchgehender Stundentakt mit 18 Kurspaaren angeboten.
- Der Stundentakt kann verdichtet werden, wenn dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist und es die Ziele der Raumordnung oder des Umweltschutzes verlangen.
- Angebote werden vom Bund nur mitfinanziert, wenn sie eine minimale Wirtschaftlichkeit aufweisen.
- Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Tarife für gleichwertige, bestellte Verkehrsangebote im ganzen Land ungefähr gleich sind.

Das Angebot unterliegt somit bestimmten bundesrechtlichen Mindestanforderungen, denen auch der Angebotsbeschluss des Grossen Rates Rechnung tragen muss.

Linien, die bereits erschlossene Ortschaften oder Ortsteile bedienen, werden vom Bund in der Regel nicht mitfinanziert. Diese Linien zur Feinerschliessung der Städte und Ortschaften (Ortsverkehr) werden gemäss dem kantonalen ÖVG durch den Kanton finanziert.

2.4 Richtplan des Kantons Bern

Im Kantonalen Richtplan werden die räumlichen Entwicklungsvorstellungen im Raumkonzept dargestellt. Das Raumkonzept hat bezüglich des Verkehrs folgende thematischen Ziele:

- Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren:
  Dies bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll.
- Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen:
  Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser effizient abgewickelt werden kann und der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch ist. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken.
  Der ÖV ist somit besonders in dichtbesiedelten Gebieten weiter zu fördern, wo die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Der ÖV stellt das Rückgrat der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern dar, insbesondere in den Städten und Gemeinden der Raumtypen "Urbane Kerngebiete" und "Agglomerationsräume und Entwicklungsachsen".
- Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen:
  Die raumplanerischen Rahmenbedingungen sind zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unternehmen zur Verfügung zu stellen und um eine rationelle Erschliessung mit kostengünstigen Infrastrukturen zu ermöglichen.

Aus dem thematischen Ziel, die "Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen", sind im kantonalen Richtplan wesentliche Strategien und Handlungsfelder abgeleitet:

- Die Siedlungsentwicklung orientiert sich schwerpunktmässig an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen des ÖV.
- Entsprechend kommt den Achsen des ÖV im Raumkonzept des Kantons Bern eine herausragende Bedeutung zu und das Kriterium der ÖV-Erschliessung einer Gemeinde stellt ein zentrales Kriterium bei der Einteilung der Gemeinde zu den Raumtypen dar. Für Gemeinden von zentralen Raumtypen (mit guter ÖV-Erschliessung) werden höhere Wachstumsannahmen für die Bevölkerung getroffen.
- Mit dem Richtplan soll die Zersiedlung gebremst und die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden. Neue Wohn-, Misch- und Kernzonen werden praktisch ausnahmslos an gut vom ÖV erschlossenen Lagen liegen: Die bereits seit vielen Jahren bestehende Koppelung zwischen Neueinzonungen und ÖV-Erschliessung wird damit gestärkt.

Das kantonale Angebotskonzept für den öffentlichen Verkehr ist die Fachplanung im Bereich des öffentlichen Verkehrs, mit einem Zeithorizont von vier Jahren. Die Umsetzung des Richtplanes wie auch des kantonalen Angebotskonzeptes erfolgt in Absprache zwischen den federführenden Amtsstellen. Der kantonale Angebotsbeschluss ist auf die Inhalte des kantonalen Richtplanes abgestimmt, berücksichtigt die Strategien und stimmt mit den aufgeführten Massnahmen überein.

Im Massnahmenblatt B_02 sind die Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr + Siedlung dargestellt. Dabei handelt es sich auch um Infrastrukturmassnahmen für den öffentlichen Verkehr.

Im Massnahmenblatt B_04 des kantonalen Richtplans sind die Ziele und Prioritäten im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr festgelegt. Mit dem kantonalen Angebotsbeschluss wird ein Beitrag zur Erfüllung der folgenden Ziele und Prioritäten geleistet: Halten des Angebots und gezielter nachfrage- und potenzialoptimierter Ausbau, Qualitätssteigerung, Weiterentwickeln der Durchmesserlinien, Ausbau des S-Bahn-Angebotes, integraler Halbstundentakt auf dem ganzen S-Bahn-Netz, Überprüfung bestehender und möglicher neuer Tangentialverbindungen.

Im Richtplan sind zudem die Kriterien bezüglich der minimalen ÖV-Erschliessungen von Neueinzonungen festgelegt. Diese verhindern die Ausscheidung grösserer Bauzonen ohne ÖV-Erschliessung. Die entsprechenden Bestimmungen sind in den Massnahmenblättern A_01, A_05 und B_10 geregelt.

3 Allgemeine Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr

Ziele der kantonalen Verkehrspolitik

Gemäss Art. 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung fördern Kanton und Gemeinden den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.

Im ÖVG wird dieser Grundsatz im Zweckartikel konkretisiert.

- Mit dem Gesetz soll ein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ausreichendes Angebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs gewährleistet werden. Dies mit einem möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.
- Die Umweltbelastung und der Energieverbrauch des gesamten Verkehrs sollen vermindert und eine geordnete Besiedlung gefördert werden.
- Zu diesem Zweck soll der Kanton
  - Anreize schaffen für die Umlagerung des privaten Personen- und Güterverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel;
  - die Koordination zwischen öffentlichem und Individualverkehr verbessern;
  - die aktive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen pflegen.

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 hat der Regierungsrat die Legislaturziele festgelegt. Die Grundmaxime der Regierungspolitik ist die nachhaltige Entwicklung. Daran soll sich auch die Verkehrspolitik orientieren.

Verschiedene der in den Richtlinien formulierten Ziele betreffen direkt oder indirekt die Verkehrspolitik:

- Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung mit einer Siedlungsentwicklung nach innen, welche die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und dessen Nutzung erleichtert.
- Erhalt und gezielte Weiterentwicklung der Qualität der Infrastruktur. Der Ausbau des Bahnhofs Bern stellt für den Kanton ein Schlüsselprojekt dar.

Der Regierungsrat hat im August 2008 die kantonale Gesamtmobilitätsstrategie verabschiedet. Darin werden die Stossrichtungen für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern skizziert. Die Ziele der Gesamtmobilitätsstrategie stützen sich auf die Prinzipien und Zielsysteme der Nachhaltigen Entwicklung.

Die Gesamtmobilitätsstrategie beschreibt die Ausgangslage und die Trends. Ziel ist eine Politik, die ein gutes Erreichbarkeitsniveau sichert, zugleich finanziell tragbar ist und die Umwelt schont.

Die wichtigsten verkehrsplanerischen Lösungsansätze in diesem Spannungsfeld sind:

- Vermeiden der Verkehrszunahme, insbesondere durch Abstimmung der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung.
- Verlagern: Der Anteil von ÖV und Langsamverkehr am Gesamtverkehr muss sich vergrössern.
- Verträglich abwickeln: Der verbleibende Verkehr ist so schonend wie möglich für Mensch und Umwelt abzuwickeln.

Beim öffentlichen Verkehr ist somit als übergeordnete Zielsetzung festgehalten, dass der Marktanteil des ÖV zulasten des MIV zunehmen muss. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs soll entscheidend dazu beitragen, dass die Umweltbelastung und der Energieverbrauch des gesamten Verkehrs gesenkt werden. Der öffentliche Verkehr soll die wirtschaftliche Standortqualität des Kantons fördern und einen Beitrag zur Basiserschliessung für alle Bevölkerungsgruppen und für alle Regionen leisten.

Um diese übergeordnete Zielsetzung zu erreichen, sind gemäss Gesamtmobilitätsstrategie die folgenden Stossrichtungen zu verfolgen:

- Erhöhung der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs;
- attraktive und qualitativ hoch stehende Gestaltung des ÖV-Angebots;
- umweltschonender und energieeffizienter Einsatz des öffentlichen Verkehrs;
- Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs unter anderem durch eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads;
- zukunftstaugliche Gestaltung der Rollenteilung zwischen den verschiedenen Partnern und der ÖV-Landschaft (Betriebsstrukturen).

Angebotsgrundsätze im öffentlichen Verkehr

Ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton sowie den Zielen der kantonalen Verkehrspolitik werden verschiedene Grundsätze festgelegt und nachfolgend kommentiert und erläutert.

1. *Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.*

   In der Regel sollen grössere Ortschaften bzw. wichtige Wohn- und Arbeitsstandorte in einer angemessenen Qualität erschlossen werden. Der öffentliche Verkehr erfüllt wichtige soziale, volkswirtschaftliche und regionalpolitische Funktionen. Als öffentliche Dienstleistung bietet er den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons eine allgemein zugängliche Art der Mobilität und dadurch den Zugang zu Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen, die ausserhalb der Wohngemeinde liegen.

2. *Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.*

   Die hohe Nachfrage nach Transportleistungen in und zwischen den Agglomerationen bildet eine günstige Voraussetzung für den Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel als Alternative zum Individualverkehr. Dort stellt der öffentliche Verkehr den Basisverkehrsträger dar und sein Verkehrsanteil soll höher werden als derjenige des motorisierten Individualverkehrs. In den Agglomerationen soll das Angebot des öffentlichen Verkehrs so dicht sein, dass ein möglichst hoher Anteil des Personenverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln abgewickelt wird. Zwischen den Agglomerationen sind attraktive Züge des Fernverkehrs die Grundlage für eine starke Stellung des ÖV. Wesentlich ist die gute Vernetzung des Fernverkehrs mit dem öffentlichen Agglomerationsverkehr und mit dem Langsamverkehr. Neben den Zielen des Umwelt-schutzes soll damit auch erreicht werden, dass das kaum erweiterbare Strassennetz für diejenigen benutzbar bleibt, die zwingend auf Strassentransporte angewiesen sind.

3. *In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.*

   In den Regionalzentren und Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte sind der Substitution des motorisierten Individualverkehrs durch den öffentlichen Verkehr Grenzen gesetzt. Soweit die Belastung von Mensch und Umwelt es erlaubt, ist je nach Eignung einzelner Teilgebiete der Schwerpunkt auf den öffentlichen oder auf den individuellen Verkehr zu legen, ohne aber den andern auszuschliessen. Besondere Beachtung ist auch dem kombinierten Verkehr (Park-and-ride, Bike-and-ride) zu schenken.

4. *In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.*

   Das wirtschaftliche Gedeihen und das Vermeiden von Abwanderung setzen für schwach besiedelte Gebiete gute Verkehrsverbindungen voraus. Grösseren Gruppen der Bevölkerung (z.B. Jugendliche, Senioren) bleibt trotz der starken Motorisierung die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges verwehrt. Die soziale und wirtschaftliche Integration setzt jedoch ein Minimum an Mobilität voraus. Der öffentliche Verkehr, der hier angeboten werden soll, muss – unter Beachtung eines vernünftigen Mitteleinsatzes – eine Mindesterschliessung sicherstellen. Dazu gehören auch unkonventionelle Betriebsarten (Rufbusse, Bedarfsangebote, Bürgerbusse). Offen ist, ob sich in den nächsten Jahren dank neuer Technologien (autonome Fahrzeuge) kostengünstige Möglichkeiten für die Erschliessung schwach besiedelter Gebiete ergeben werden.

5. *Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrössen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.*

   Bei der Angebotsplanung und -gestaltung bildet die vorhandene Nachfrage die wichtigste Bestimmungsgrösse. In besonderen Fällen kann auch die potenzielle Nachfrage bestimmend sein.
   Gemäss dem Personenbeförderungsgesetz des Bundes ist die vorhandene regelmässige Nachfrage zwingend zu befriedigen. Sämtliche Fahrgäste sind mit einer annehmbaren Qualität zu befördern, was die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten voraussetzt. Die Regeln für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage sind in der Angebotsverordnung festgelegt.

6. *Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.*

   Das übergeordnete Netz der IC- und Schnellzüge ist auf einem Taktsystem aufgebaut, d.h. die Abfahrts- und Ankunftszeiten wiederholen sich halbstündlich oder stündlich. Dieses Taktsystem ist auch im Regionalverkehr anzuwenden. Abweichungen vom Taktsystem sind nur in marktbedingten Ausnahmefällen zulässig. Um möglichst lückenlose Transportketten zu erreichen, sind die Anschlüsse in den Verkehrsknoten zu optimieren. Im Weiteren sind die Fahr-pläne so aufzubauen, dass daraus ein möglichst effizienter Einsatz der Betriebsmittel resultiert.

7. *Der öffentliche Verkehr ist möglichst behindertenfreundlich zu gestalten.*

   Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) fordert, dass Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge behindertengerecht sein müssen. Art. 11 BehiG lässt Ausnahmen zu, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand steht. Gemäss Art. 22 BehiG müssen Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs spätestens Ende 2023 behindertengerecht sein. Kommunikationssysteme und Billettausgabe müssen seit Ende 2013 behindertengerecht angeboten werden.

8. *Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.*

   Die Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs wird massgeblich durch die Infrastrukturen mitbestimmt. Anpassungen bei den Infrastrukturen (Schiene und Strasse) bedingen meist einen wesentlichen Mitteleinsatz und längere Planungs- und Realisierungszeiträume. Angebotsveränderungen werden jeweils von einem Teil der ÖV-Nutzenden als Verschlechterung wahrgenommen werden, sei es, weil Vorteile gewissen Nachteilen gegenüberstehen, oder weil mit Angebotsveränderungen auch Verhaltensänderungen verbunden sein können. Es ist für die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs somit von entscheidender Bedeutung, dass dies vorausschauend und unter den verschiedenen Akteuren koordiniert angegangen wird. Angebote sind zudem so zu entwickeln, dass die Abfolge der Entwicklungsschritte logisch ist und Änderungen nicht rückgängig gemacht werden müssen. Bei diesem Vorgehen kommt dem Kanton als Besteller der Angebote eine Kernaufgabe zu.

9. *Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind Stehplätze in Kauf zu nehmen.*

   Es ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, das ÖV-Angebot nur anhand der Sitzplätze zu dimensionieren. Es ist auch nicht so, dass die Fahrgäste in jedem Fall einen Sitzplatz verlangen. Beobachtungen zeigen, dass in Fahrzeugen mit entsprechend gestalteten Stehplatzzonen viele Fahrgäste für kurze Fahrten stehen bleiben, obwohl noch freie Sitzplätze vorhanden sind.
   Das Angebot an Sitz- und Stehplätzen wird im Orts- und Regionalverkehr im Kanton Bern nach folgenden Grundsätzen festgelegt:
   - 1. Klasse: keine Stehplätze
   - 2. Klasse: bis 15 Minuten Fahrt kann mit Stehplätzen gerechnet werden
   - Ausserhalb der Hauptverkehrszeiten ist das Angebot ohne Stehplätze zu dimensionieren. Bei sehr kurzen Distanzen (Kurzstreckenverkehr) sind Ausnahmen möglich.
   - Bei der Beschaffung von Fahrzeugen des Orts- und Regionalverkehrs ist entsprechend ihrem Einsatzgebiet auf die Gesamtkapazität grösseres Gewicht zu legen als

auf das Sitzplatzangebot, d.h. es sind ausreichend grosse und attraktive Stehplatzzonen vorzusehen.

4 Angebot 2018–2021 im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr

Mit der Festlegung jeder einzelnen Linie des öffentlichen Verkehrs auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen bestimmt der Kanton, wo er welches ÖV-Angebot wünscht und finanziert. Die Festlegung und deren räumliche Umsetzung basieren auf:

- Grundsätzen zur örtlichen Erschliessung
- Grundsätzen zum Kursangebot

4.1 Grundsätze zur örtlichen Erschliessung

Die Bundesverordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) beinhaltet Grundsätze zur örtlichen Erschliessung, ermöglicht es aber den Kantonen, den spezifischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. In der Angebotsverordnung (AGV) macht der Kanton Bern von dieser Möglichkeit Gebrauch und konkretisiert die Grundsätze des Bundes.

In der Regel soll jede Gemeinde bzw. jede grössere Ortschaft durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden, sofern die Richtwerte für die minimalen Auslastungs- und Kostendeckungsgrade gemäss kantonaler Angebotsverordnung erreicht werden.

Die Erfahrungen und Analysen des Ist-Zustandes haben gezeigt, dass das heutige Angebot in der Regel mit der Nachfrage übereinstimmt. Daher sollen in der Planungsperiode 2018–2021 alle Gemeinden und grösseren Ortschaften mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden, die im ablaufenden Angebotsbeschluss 2014–2017 bereits über eine Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verfügen. Zusätzliche Gebiete werden nur dort erschlossen, wo ein genügend grosses Nachfragepotenzial nachgewiesen werden kann.

4.2 Grundsätze zum Kursangebot

Mit dem Angebotsbeschluss ordnet der Grosse Rat die Linien einer bestimmten Angebotsstufe zwischen 1 und 4 zu. Eine Angebotsstufe wird durch eine minimale und eine maximale Anzahl Kurspaare pro Werktag (Montag – Freitag) definiert, die auf einer bestimmten Linie angeboten werden. Ein Kurspaar besteht aus einer Hin- und einer Rückfahrt einer Fahrzeugeinheit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird das Angebot in der Regel gegenüber dem Werktagesangebot reduziert, liegt also möglicherweise unter dem Minimalwert der im Linienplan ausgewiesenen Angebotsstufe.

Die Verteilung der Kurse über den Tag und die genaue Anzahl der Kurse innerhalb der Angebotsstufen ist nicht Bestandteil des Angebotsbeschlusses, sondern liegt gemäss Art. 15 ÖVG in der Kompetenz des Regierungsrates. Laut Angebotsverordnung müssen die Kurse so verteilt werden, dass der erste Kurs in der Regel nicht vor 5.30 Uhr am Bestimmungsort (normalerweise ein Regionalzentrum) ankommt und der letzte Kurs diesen Ort nicht nach 01.00 Uhr verlässt. Ausnahmen von dieser Regel betreffen insbesondere letzte Abfahrten an Wochenenden mit Zugsanschlüssen in den Ausgangsorten.

Angebotsstufe 1

Mit der ersten Angebotsstufe wird ein Grundangebot im ganzen Kanton bzw. die Mobilitätsvorsorge in schwach besiedelten Gebieten sichergestellt. Dieses Grundangebot besteht aus minimal 4 und maximal 15 Kurspaaren pro Tag im Linienbetrieb. Dem Angebotsbereich 1 sind zudem unkonventionelle Betriebsformen, wie z.B. Rufbus, Bürgerbus (Bürger fahren Bürger),

Sammeltaxis, Kombi-Verkehr Personen/Postsachen zugeordnet. Neue Alternativbetriebe werden zunächst als Versuchsbetriebe eingeführt (vgl. Ziffer 6).

Angebotsstufe 2
Die zweite Angebotsstufe entspricht dem Stundentakt. Dieses Angebot soll bei regionalen Verbindungsachsen mit mittlerer Siedlungsdichte zur Anwendung kommen.
Das Kursangebot in der Angebotsstufe 2 umfasst im Minimum 16 Kurspaare und im Maximum 25 Kurspaare pro Tag. Mit diesem Angebot kann ein durchgehender Stundentakt sichergestellt werden. Wenn es die Nachfrage erfordert, kann der Stundentakt in den Spitzenzeiten verdichtet werden.

Angebotsstufe 3
Die Angebotsstufe 3 umfasst ungefähr den Halbstundentakt. Ein solches Angebot soll für regionale Verbindungen in Korridoren mit hoher Siedlungsdichte bzw. in Siedlungsschwerpunkten zur Anwendung kommen.
Auf einer Linie der Angebotsstufe 3 verkehren täglich 26–39 Kurspaare. Mit 26 Kurspaaren kann ein Halbstundentakt während 6 Stunden sichergestellt werden (ca. 20 Kurspaare für den Stundentakt, 6 Zusatzkurspaare für die Verdichtung auf Halbstundentakt). Bei 39 Kurspaaren ergibt sich ein durchgehender Halbstundentakt. Zu den Linien, welche eine Bedienungsqualität der Angebotsstufe 3 aufweisen sollen, gehören insbesondere die Linien der Berner S-Bahn.

Angebotsstufe 4
In Gebieten mit flächenhaft hoher Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte soll das Angebot des öffentlichen Verkehrs mindestens 40 Kurspaare pro Tag und Linie betragen, was mindestens einem Halbstundentakt entspricht. Das maximale Kursangebot wird nicht festgeschrieben, es richtet sich nach der Nachfrage. Innerhalb der Städte Bern, Biel und Thun wird die Angebotsstufe 4 weiter unterteilt (vgl. Ziffer 5). Die Festlegung der täglichen Kurszahl pro Linie obliegt gemäss Art. 15 Bst. a ÖVG dem Regierungsrat.

Die Bestimmung der optimalen Anzahl Kurspaare innerhalb einer Angebotsstufe hängt neben der Nachfrage von weiteren Faktoren ab, wie insbesondere den Anschlüssen ans übergeordnete Netz und der Verfügbarkeit von Fahrzeugen (sprungfixe Kosten). Grundsätzlich soll das bestmögliche Angebot zu den günstigsten Konditionen bei den Transportunternehmungen bestellt werden. Die Offertstellung der Transportunternehmungen dient dazu, die optimale Anzahl Kurspaare zu ermitteln.

Angebotsstufe	minimale Anzahl Kurspaare pro Werktag	maximale Anzahl Kurspaare pro Werktag	Kurstakt
1	4	15	weniger dicht als Stundentakt oder alternative Betriebsform
2	16	25	ungefähr Stundentakt
3	26	39	ungefähr Halbstundentakt
4	40	offen	dichter als Halbstundentakt

Auf einem Teilstück parallel verkehrende Linien werden immer dann als eine einzige Linie zusammengefasst, wenn sich durch das Fahrplanangebot effektiv ein verdichtetes Angebot ergibt.

Zuordnung der Linien zu einer Angebotsstufe
Die Zuordnung der Linien des öffentlichen Verkehrs zu einer Angebotsstufe ist auf den Liniennetzplänen und den Tabellen im Anhang zum Angebotsbeschluss festgelegt. Sie entspricht den allgemeinen Grundsätzen zum Angebot im öffentlichen Verkehr (Ziffer 3 des Angebotsbeschlusses) und stützt sich im Wesentlichen auf die Angebotskonzepte der Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) und Regionalkonferenzen (RK) ab.

Die Linien werden in der Regel aufgrund des heutigen Angebotes einer Angebotsstufe zugeordnet. Die zugeordnete Angebotsstufe widerspiegelt also meist das heutige Angebotsniveau und schreibt dieses als Soll-Angebot für die kommenden Fahrplanperioden 2018–2021 fest.

Unter den Ziffern 4.5, 4.6 und 5.2 bis 5.4 werden bei den Linien mit veränderter Zuordnung die neuen Angebotsstufen angegeben. Bei allen übrigen Linien ist die Zuordnung unverändert.

4.3 Festlegung der Verkehrsmittelart

In der Regel ist das Verkehrsnetz in der von diesem Beschluss betroffenen Zeitspanne bis 2021 mit den bestehenden Verkehrsmitteln gemäss Linienplan und Tabellen (Anhang zum Angebotsbeschluss) zu betreiben. Der Angebotsbeschluss legt auch die Verkehrsmittelart auf der Schiene oder auf der Strasse fest.

4.4 Grundlagen zur Festlegung des Angebots 2018–2021

4.4.1 Regionale Angebotskonzepte 2018–2021

Gemäss Art. 16 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr erarbeiten die Regionalen Verkehrskonferenzen und Regionalkonferenzen als Grundlage für das kantonale Angebotskonzept und den Angebotsbeschluss regionale Angebotskonzepte. Diese haben die zuständigen Delegiertenversammlungen im Mai / Juni 2016 genehmigt. Die Anträge der Regionalkonferenzen und Regionalen Verkehrskonferenzen wurden aufgrund der Nachfrage und des Kostendeckungsgrades der jeweiligen Linien sowie aus finanziellen Gründen angenommen oder abgelehnt. Alle Anträge der Regionalkonferenzen und Regionalen Verkehrskonferenzen sowie die Antworten des AÖV sind im Bericht zur Fachkonsultation dokumentiert.

4.4.2 Angebotsveränderungen beim nationalen Fernverkehr

Auf nationaler Ebene sind für die Jahre 2018–2021 keine strukturellen Angebotsveränderungen bekannt.

4.5 Angebot 2018 – 2021 / Schienenverkehr

4.5.1 S-Bahn

Das Angebot der S-Bahn Bern wird in den nächsten Jahren wie folgt entwickelt:

- S1 Bern − Freiburg: Der Halbstundentakt der S1 soll auf der ganzen Linie bis um Mitternacht angeboten werden. Der Angebotsausbau setzt die Mitbestellung des Kantons Freiburg voraus. Die Angebotsstufe bleibt unverändert.

- S2 Laupen − Bern − Langnau: Auf der S2 soll der Halbstundentakt durchgehend angeboten werden (heute nach 21 Uhr nur im Stundentakt). Die Angebotsstufe bleibt unverändert.
- S5/S52 Bern − Neuenburg/Payerne: Mit der Eröffnung des Doppelspurtunnels zwischen Rosshäusern und Mauss soll die S5 wieder in Rosshäusern halten. Zusammen mit der S52 bedeutet das für Rosshäusern den Halbstundentakt von und nach Bern. Dieser Halt ist allerdings nur möglich, wenn auf einen anderen Halt verzichtet wird. Längerfristig ist die Bedienung von Ferenbalm-Gurbrü aus fahrplantechnischen Gründen nicht mehr möglich. Zudem müsste die Haltestelle saniert werden. Deshalb wird die schwach genutzte Haltestelle aufgehoben und auf die nötige Investition kann verzichtet werden. Die Ortschaften werden neu mit einer Buslinie erschlossen.

  Die S52 wird zusätzlich in Stöckacker halten, so dass bei dieser Haltestelle zusammen mit der S51 drei Halte pro Stunde und Richtung vorhanden sind.
- S7 Bern − Worb Dorf: Aufgrund der weiterhin steigenden Nachfrage auf der S7 wird der 7.5'-Takt zwischen Bern und Bolligen, der heute nur in den HVZ am Morgen und Abend angeboten wird, auch über Mittag eingeführt. Ausserdem soll der 7.5'-Takt am Morgen eine halbe Stunde länger angeboten werden (Verlängerung der HVZ und Beitrag Glättung der Morgenspitze). Die Angebotsstufe bleibt unverändert.
- S8 Bern − Jegenstorf bzw. Bätterkinden: Sobald die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen sind, wird die S8 halbstündlich bis Bätterkinden verlängert, mit Bedienung von Grafenried, Büren z.H. und Schalunen (voraussichtlich Fahrplanjahr 2021). Der RE wird an diesen Stationen nicht mehr halten. Dies ist Voraussetzung für die Beschleunigung des RE Bern – Solothurn. Zwischen Jegenstorf und Bätterkinden wird die S8 der Angebotsstufe 3 zugeordnet.

4.5.2 RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura

- 237 Tavannes – Tramelan – Le Noirmont: Das heute von den Gemeinden finanzierte und gut genutzte Zusatzangebot wird ins Grundangebot aufgenommen. Die Linie wird neu der Angebotsstufe 3 zugewiesen.
- 255 Neuchâtel – Ins – Murten - Fribourg: Heute verkehrt stündlich eine S20 von Fribourg nach Neuchâtel. Gemäss dem Kanton Fribourg soll die heute auf dem Abschnitt Fribourg – Murten verkehrende S21 bis Ins weitergeführt werden. Der Kanton Bern unterstützt das Anliegen unter dem Vorbehalt, dass die langfristig angestrebte Angebotsentwicklung (RE-Halbstundentakt Bern –Neuchâtel im STEP Horizont 2025) dadurch nicht behindert wird. Der Linie wird die Angebotsstufe 3 zugeteilt.
- 411 Solothurn – Moutier: Der Weissensteintunnel der BLS zwischen Oberdorf und Gänsbrunnen muss saniert werden. Die Kosten für die Sanierung betragen rund 170 Mio. CHF. Die Nachfrage durch den Tunnel ist mit täglich knapp 600 Personen bescheiden und der Kostendeckungsgrad liegt unter 30%. Der Tunnel hat aber eine grosse regionale Bedeutung, da er das Grand Val im Berner Jura und das solothurnische Thal mit der Stadt Solothurn verbindet, eine Strassenverbindung ist nicht vorhanden.
  Aufgrund der grossen nötigen Investition und der bescheidenen Wirtschaftlichkeit hat das BAV verlangt, Alternativen zur Bahnerschliessung zu prüfen. Die Kantone Solothurn und Bern haben gemeinsam mit dem Bund die entsprechende Studie erstellt und im Frühjahr 2016 eine Konsultation durchgeführt. Die Studie zeigt, dass die Erschliessungsqualität mit

Bahntunnel deutlich besser ist als mit alternativen Buserschliessungen. Allerdings ist wegen der grossen Investitionen die Wirtschaftlichkeit der Busvarianten besser als diejenige der Bahnvarianten.

Ein Verzicht auf die Sanierung des Tunnels wird im Berner Jura von allen konsultierten Stellen abgelehnt. Der Kanton Bern hat in seiner Stellungnahme an das zuständige Bundesamt für Verkehr die Sanierung des Tunnels beantragt. Das BAV, und im Fall einer Linienschliessung der Bundesrat, werden über die Zukunft der Bahnlinie entscheiden.

4.5.3 RVK Oberaargau

- 413 Solothurn – Niederbipp – Oensingen – Langenthal: Die heutigen Taktlücken zwischen Oensingen und Langenthal vormittags und nachmittags werden geschlossen. Die Zielvorgaben gemäss Angebotsverordnung können auch mit dem vorgesehenen Ausbau weiterhin erreicht werden.
  Unter dem Vorbehalt, dass auch der Kanton Solothurn einem Ausbau des Abendangebots zustimmt, wird das heutige stündliche Angebot ab 20 Uhr bis 22 Uhr zum Halbstundentakt verdichtet.
- 450 Bern – Olten (bzw. 650 Olten – Aarau – Zürich): Das heutige Angebot der stündlichen S23 von Langenthal – Olten – Baden wird durch die S29 Langenthal – Olten – Turgi in den Hauptverkehrszeiten zum Halbstundentakt verdichtet.
  Ab 2020 plant der Kanton Aargau den durchgehenden 30-Min.-Takt zwischen Langenthal und Olten. Die Nachfrage am Linienende im Oberaargau ist zwar relativ bescheiden, das Anliegen der Kantone Aargau und Solothurn nach einem verbesserten Angebot zwischen Rothrist und Olten aber berechtigt. Die Linie wird neu in der Angebotsstufe 3 zugeteilt.

4.5.4 RK Emmental

- 450 Bern – Olten: Auf der Linie Bern – Olten verkehren im Abschnitt Burgdorf – Langenthal nur Fernverkehrszüge. Da der InterRegio Bern – Zürich Wynigen nicht bedient, halten in Wynigen nur stündlich die RE-Züge Bern – Olten. Verschiedene Vorstösse bei der SBB, die Haltepolitik anzupassen, blieben bisher erfolglos. Immerhin hat die SBB in einer ihrer letzten Stellungnahmen signalisiert, dass sie längerfristig eine Systematisierung auf dieser Strecke im Grundsatz begrüssen würde.

4.5.5 RK Bern – Mittelland

- RE Bern − Solothurn: Mit der Verlängerung der S8 nach Bätterkinden kann der RE beschleunigt werden, Grafenried, Büren z.H. und Schalunen werden halbstündlich durch die S8 bedient. Zudem wird das Fahrplanangebot ausgebaut; der RE verkehrt tagsüber integral im 15'-Takt. Diese Veränderungen schaffen die nötigen Kapazitäten auf dem RE, die Züge können erst nach der Inbetriebnahme des neuen RBS-Bahnhofs in Bern verlängert werden. Ausserdem soll das Abendangebot ausgebaut werden. Die RE sollen bis Mitternacht fahren. Die S8 fährt dann auch am Abend bis Bätterkinden. Der Angebotsausbau setzt die Mitbestellung des Kantons Solothurn voraus. Die Linie ist weiterhin der Angebotsstufe 4 zugewiesen.

4.5.6 RVK Oberland – West

- 120 Montreux – Zweisimmen: Mit der Inbetriebnahme des geplanten "TransGoldenExpress"-Angebots verkehren voraussichtlich ab 2019 anstelle der bisherigen Golden-Pass-Züge Montreux – Zweisimmen neu täglich vier direkte, umsteigefreie RE-Kurspaare Montreux – Zweisimmen – Spiez – Interlaken Ost.
  Das aktuelle Regionalzugsangebot zwischen Gstaad und Zweisimmen soll darauf abgestimmt weiter optimiert und ein weitgehend integrales Taktangebot angeboten werden. Gleichzeitig können auch die Anschlüsse zu den nur zwischen Zweisimmen und Spiez verkehrenden RE-Zügen sichergestellt werden.
- 320 RE Spiez – Zweisimmen: Aktuell verkehren täglich acht RegioExpress-Zugspaare von/nach Zweisimmen. Vier davon werden voraussichtlich ab 2019 als "TransGoldenExpress"-Züge umsteigefreie Verbindungen zwischen Montreux und Interlaken Ost anbieten.

4.5.7 RK Oberland – Ost

- 310 Regio Spiez – Interlaken Ost: Im Angebotsbeschluss 2014 – 17 hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, die Verkehrsmittelart auf der Linie Spiez – Interlaken zu überprüfen. In der Folge wurde die "Studie zur Zukunft des Regionalverkehrs Spiez – Interlaken Ost" als Entscheidungsgrundlage erarbeitet.

  Alle zwei Stunden fehlt für den Halbstundentakt ein Fernverkehrszug zwischen Interlaken und Spiez bzw. Bern. Mit dem Regionalzug besteht in Spiez jedoch ein Anschluss auf den IC Bern – Brig. Dadurch hat der stündlich verkehrende Regionalzug Spiez – Interlaken heute eine sehr unausgewogene Nachfrage und ist alle zwei Stunden gut ausgelastet, in den anderen Stunden ist die Nachfrage entsprechend dem Potenzial von Leissigen und Därligen bescheiden.

  In der Studie zur Zukunft des Regionalverkehrs Spiez – Interlaken Ost sind Ausgangslage, Rahmenbedingungen, Varianten und mögliche Sensitivitäten sorgfältig dargestellt und evaluiert. Grundsätzlich sind bis zur Umsetzung des vom Bund langfristig vorgesehenen und vom Kanton geforderten Halbstundentakts im Fernverkehr zwischen Bern und Interlaken zwei Betriebsformen, die "Variante Bahn" (=Status quo) und die "Mischvariante Bahn/Bus" möglich:
  - Die "Variante Bahn" sieht wie bisher stündliche Regionalzüge vor.
  - Die "Mischvariante Bahn/Bus" sieht alle zwei Stunden einen Regionalzug ohne Halt zwischen Spiez und Interlaken zum Vervollständigen des Halbstundentaktes Bern – Interlaken vor. Dazu verkehrt stündlich ein Bus, in den Hauptverkehrszeiten wird das Angebot zwischen Därligen und Spiez zum Halbstundentakt verdichtet.

  Aufgrund der Ergebnisse der Studie soll die Erschliessung von Därligen und Leissigen in Zukunft per Bus erfolgen. Der Regionalzug verkehrt somit nur noch zweistündlich und ohne Zwischenhalte zwischen Spiez und Interlaken West. Die Angebotsstufe wird auf die Stufe 1 gesenkt.

- 311 Interlaken Ost – Lauterbrunnen, 312 Interlaken Ost – Grindelwald: Aufgrund der guten Nachfragezahlen wird der Halbstundentakt tagsüber ganzjährig geführt.

- 2355 Beatenbucht – Beatenberg: Auf der Standseilbahn Beatenbucht – Beatenberg verkehren täglich 31 Kurspaare. Die Zuordnung zur Angebotsstufe muss von 2 auf 3 korrigiert werden, das Angebot bleibt unverändert.

4.6 Angebot 2018–2021 / Busverkehr

4.6.1 RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura

- 22.131 Tramelan – St-Imier: Das Angebot auf der Linie wird systematisiert und erweitert. Die Schleife via Les Breuleux (JU) wird aufgehoben; die Verbindung Les Breuleux – St-Imier wird durch eine Umsteigeverbindung mit gutem Anschluss in Mont Tramelan ersetzt. Dazu sind Massnahmen an der Strasseninfrastruktur in Mont Tramelan eine Voraussetzung.
- 22.133 Tramelan – Bassecourt und 22.141 Tavannes – La Courtine: Das Rufbussystem am Sonntag wird aufgehoben und durch ein Fahrplanangebot ohne Voranmeldung ersetzt. Dies soll kostenneutral erfolgen.
- 21.132 La Neuveville – Prêles – Nods: Der Linie wird neu Angebotsstufe 2 zugewiesen. Das Angebot kann damit auf einen Stundentakt ausgebaut und der Schülerverkehr weitgehend in den Fahrplan integriert werden.
- 20.531 Ins – Cudrefin – Mur: Die Linie wird neu vom Kanton Bern mitfinanziert und in die Angebotsstufe 1 aufgenommen. Dies ermöglicht die Bedienung einer zusätzlichen Haltestelle in Witzwil.
- 22.074 Biel/Bienne – Aegerten – Lyss: Das Angebot im Abschnitt Biel/Bienne – Studen Wydenplatz wird verdichtet und neu der Angebotsstufe 4 zugeteilt. Die Linie wird betrieblich aufgeteilt, halbstündliche Busse Biel/Bienne – Lyss mit guten Anschlüssen in Lyss sowie stündliche Busse Biel/Bienne – Studen Grien. In Kombination mit der Linie 22.075 ergibt sich zwischen Biel/Bienne und Brügg ein Viertelstundentakt. Die Machbarkeit dieses Fahrplanangebots ist noch nicht abschliessend geklärt und abhängig von den Erfahrungen bezüglich Verkehrsentwicklung nach Eröffnung des Ostasts der A5 im Sommer 2017.
- 22.075 Biel/Bienne – Aegerten – Orpund: Bei dieser Linie wird neu ein Abend- und Sonntagsangebots eingeführt. Die Linie wird neu Angebotsstufe 2 zugewiesen.
- 30.361 Lyss – Aarberg: Das aktuell von den Gemeinden finanzierte Zusatzangebot am Abend wird ins Grundangebot aufgenommen. Dadurch ergeben sich abends mit Bahn und Bus halbstündliche Verbindungen. Die Linie wird neu der Angebotsstufe 2 zugewiesen.
- 30.898 Büren a.A. – Zollikofen: Die Linie wird auf den Abschnitt Büren a.A. – Münchenbuchsee beschränkt. In Münchenbuchsee bestehen gute Anschlüsse auf die S-Bahn nach Zollikofen und Bern. Ausserdem entfällt die heute in einer Fahrrichtung praktizierte Schleife über Messen (SO). Messen wird mit einem ausgebauten Angebot ab Jegenstorf bedient.
- 40.034 Grenchen – Lengnau: Das aktuell von der Gemeinde finanzierte Zusatzangebot zwischen Grenchen und Lengnau wird ins Grundangebot überführt, die Linie wird der Angebotsstufe 3 zugeteilt. Mit der Inbetriebnahme der neuen Produktionsanlage der CSL Behring ist eine deutliche Nachfragezunahme zu erwarten.

4.6.2 RVK Oberaargau

- 40.051 Wangen a.d.A. – Herzogenbuchsee – Bützberg – Langenthal: Die Linie erschliesst zwischen Herzogenbuchsee, Bützberg und Langenthal eine regionale Entwicklungsachse. Die Nachfrage hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Um den Kapazitätsengpässen zu begegnen, wird das Angebot in den Hauptverkehrszeiten zum Viertelstundentakt verdichtet und die Linie in die Angebotsstufe 4 aufgenommen.

4.6.3 RK Emmental

- 30.451 Hindelbank – Krauchthal – Bolligen: Das Abendangebot auf dieser Linie wird verbessert und die Linie wird der Angebotsstufe 2 zugeteilt.
- 30.467 Burgdorf – Kirchberg – Neuhof: Die Buslinie verkehrt heute in der HVZ und über Mittag. In den NVZ besteht kein Angebot. Das Angebot wird auf den ganzen Tag ausgedehnt und die Linie der Angebotsstufe 3 zugeteilt.
- 30.881 Bätterkinden – Lohn-Lüterkofen, 30.884 Bätterkinden – Utzenstorf – Koppigen: Die RK Emmental hat geprüft, wie öffentliche Buslinien, Schul- und Bürgerbusse in diesem Raum besser aufeinander abgestimmt werden können. Gemäss den Folgerungen der Studie werden die Produktionsmittel der beiden bisher gemeinsam produzierten Buslinien 881 und 884 neu auf der Linie 884 konzentriert. Damit kann das Angebot auf der Linie 884 morgens, mittags und abends zum Halbstundentakt verdichtet werden. Gleichzeitig wird die Linie 881, die seit Jahren eine tiefe Nachfrage und einen ungenügenden Kostendeckungsgrad aufweist aufgehoben.

4.6.4 RK Bern – Mittelland

- 30.321 Riggisberg − Toffen/Thurnen, 30.631 Köniz − Riggisberg: Die heutige Linie 321 mit den zwei unterschiedlichen Endpunkten Toffen und Thurnen soll neu organisiert werden. In Zukunft wird es zwei Linien geben: Linie 320 Riggisberg − Thurnen und Linie 321 Riggisberg − Toffen. Das Fahrplanangebot soll dabei leicht ausgebaut werden. Im Gegenzug wird die Linie 631 am Abend auf den Abschnitt Köniz − Niedermuhlern beschränkt.
  Die Linie 320 wird der Angebotsstufe 1 zugeordnet, d.h. keine Änderung Richtung Thurnen. Die Linie 321 wird der Angebotsstufe 2 zugeordnet.
- 30.331 Belp Bahnhof – Riedli, 30.332 Belp Bahnhof – Aemmenmatt: Die Ortsbusse 331 und 332 erreichen die Minimalvorgaben bzgl. Auslastung nicht. Das Angebot wird in den verkehrsschwachen Zwischenzeiten reduziert. Beide Linien werden von der Angebotsstufe 3 auf die Angebotsstufe 2 zurückgenommen.
- 30.160 Bern Flughafen – Belp – Münsingen – Konolfingen Dorf: Zwischen Münsingen und Konolfingen soll das Angebot zum durchgehenden Halbstundentakt ausgebaut werden. Auf diesem Abschnitt wird die Linie der Angebotsstufe 3 zugeordnet.
- 30.550 Laupen − Gümmenen − Gurbrü: Die Linie 550 wird nach Gurbrü verlängert, via Rizenbach, Biberen, Ferenbalm und Jerisberghof. In Gümmenen besteht Anschluss an die S-Bahn. Diese Buserschliessung wird von der RK Bern - Mittelland als Ersatz für die Schliessung der Station Ferenbalm-Gurbrü beantragt. Zwischen Gümmenen und Gurbrü wird die Linie der Angebotsstufe 2 zugeordnet.

- 30.613 Schwarzenburg − Albligen: Die Linie 613 wird aufgehoben. Die Linie erreicht die Minimalvorgaben bzgl. Nachfrage und Kostendeckung nicht. Es ist nicht gelungen, den Schülerverkehr in die Linie zu integrieren. Es besteht ein separater, von der Gemeinde finanzierter Schülertransport.
- 30.791 Worb Dorf – Walkringen und 30.793 Worb Dorf – Grosshöchstetten: Die Linien 791 und 793 erreichen den Zielwert bzgl. Nachfrage. Auf beiden Linien wird ein Abendangebot nach 20 Uhr eingeführt. Das Abendangebot auf der Linie 793 wird auf den Abschnitt Worb Dorf − Schlosswil beschränkt. Der Ausbau des Abendangebots erfordert auf beiden Linien die Aufstufung zur Angebotsstufe 2.
- 30.871, 30.883, 30.898 Raum Jegenstorf – Wengi – Bätterkinden: Für den Raum Lyss−Münchenbuchsee−Solothurn hat der RBS ein neues Konzept vorgeschlagen, welches das Angebot insgesamt verbessert und die Effizienz steigert.
  Da Messen von der Linie 898 nicht mehr bedient wird, wird die Linie 871 zur Hauptzubringerlinie für Messen von/nach Bern. Die Linie 871 wird zudem bis Wengi verlängert, einzelne Kurse verkehren nach Balm b. Messen. Das Angebot wird leicht ausgebaut und die Linie wird neu der Angebotsstufe 2 zugeteilt.
  Die Linie 883 wird in Messen nach Lyss durchgebunden.
- 30.041 Bern Breitenrain − Kappelisacker − Zollikofen: Die Linie 41 wurde versuchsweise von Kappelisacker nach Zollikofen verlängert. Der Versuchsbetrieb dauert bis Dezember 2017. Bereits nach 1½ Jahren des dreijährigen Versuchsbetriebs wird die Minimalanforderung bzgl. Auslastung auf dem verlängerten Abschnitt der Linie knapp erreicht. Es kann mit einer weiteren Zunahme gerechnet werden. Der Kostendeckungsgrad der Linie 41 erreicht auch während des Versuchsbetriebs den Zielwert. Die Verlängerung der Linie 41 nach Zollikofen wird deshalb ins Grundangebot aufgenommen und der Angebotsstufe 2 zugeordnet.

4.6.5 RVK Oberland – West

- 31.003 Steffisburg, alte Bernstrasse – Heimberg, Dornhalde: Seit Dezember 2014 wird die Linienverlängerung der Linie 31.003 Thun - Steffisburg als Versuch betrieben. Der Versuchsbetrieb dauert noch bis Ende 2017. Bereits heute ist absehbar, dass die Vorgaben bezüglich Nachfrage und Kostendeckungsgrad erreicht werden.
  Die Linienverlängerung Steffisburg, alte Bernstrasse – Heimberg, Dornhalde wird deshalb mit der Angebotsstufe 3 ins kantonale Grundangebot aufgenommen.
- 31.031 Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi: Wegen der hohen Nachfrage auf dieser Linie wird das Angebot zum durchgehenden Halbstundentakt erweitert. Die Linie wird neu der Angebotsstufe 3 zugeteilt.
- 31.065 Spiez – Faulensee (– Leissigen – Därligen – Interlaken): Die Buslinie Spiez – Faulensee wird via Leissigen und Därligen nach Interlaken verlängert und in den Hauptverkehrszeiten zwischen Därligen und Spiez zum Halbstundentakt verdichtet. In Spiez verkehrt die Buslinie ohne die Bedienung des Wohnquartiers Bürg direkt zum Bahnhof. Das Angebot wird der Stufe 2 zugewiesen.

4.6.6 RK Oberland – Ost

- 31.065 (Spiez – Faulensee –) Leissigen – Därligen – Interlaken: Leissigen und Därligen werden neu durch die Buslinie Spiez - Interlaken Ost erschlossen (vgl. oben).
- 31.101 Beatenberg – Interlaken-West: Das Angebot der gut ausgelasteten Linie wird bis um 23 Uhr erweitert und in Spitzenzeiten saisonal zum Halbstundentakt verdichtet.
- 31.141 Lauterbrunnen – Stechelberg: Die bestehenden Taktlücken werden geschlossen. Damit wird ganzjährig ein durchgehender Stundentakt und während der Saison bis 19.35 Uhr der Halbstundentakt angeboten. Die Linie wird der Angebotsstufe 3 zugeordnet.

5 Angebot 2018 – 2021 in den Städten Bern, Biel und Thun

5.1 Grundsätze zur Erschliessung

Die für den regionalen Personenverkehr gültigen Angebotsgrundsätze gelten auch für die Feinerschliessung in den Städte Bern, Biel und Thun und der unmittelbar angrenzenden Gemeinden. Sie umfassen folgende Gebiete:

- Bern: die Gemeinden Bern (ohne Niederbottigen, Oberbottigen, Riedbach), Bremgarten, Köniz (nur städtischer Teil, d.h. Liebefeld, Köniz, Schliern, Spiegel, Wabern), Ittigen, Muri und Ostermundigen
- Biel: die Gemeinden Biel, Brügg und Nidau
- Thun: die Gemeinden Thun und Steffisburg

Zur Feinerschliessung gehören alle Linien, welche sich innerhalb dieser Gebiete befinden. Linien, die vom Umland in die Städte führen, zählen nicht zur Feinerschliessung. In der Regel gilt für diese Linien die definierte Angebotsstufe auch innerhalb der Städte.
In den Städten ist die Feinerschliessung in der Regel der Angebotsstufe 4 zugeordnet. Die Angebote innerhalb der Städte werden weiter differenziert und drei Stufen zugeordnet.
Die Stufe A umfasst Linien mit einem Angebot von weniger als 60 Kurspaaren. Dabei handelt es sich in der Regel um Tangential- und Quartierlinien.
Die übrigen zwei Stufen (B und C) haben einerseits die Funktion der Zentrumserschliessung, andererseits werden sie an das Nachfragepotenzial gekoppelt, wobei unterschieden wird nach zwei Potenzialstufen, die einem mittleren bzw. hohen Nachfragepotenzial entsprechen.

Präzisierung der Stufe 4	Angebotsniveau (Kurspaare pro Werktag)	ungefähres Taktintervall
A	< 60	20 – 30 Minuten
B	60 - 120	10 – 20 Minuten
C	> 120	dichter als 10 Minuten

Die Zuordnung von Linien zu einer Stufe orientiert sich grundsätzlich am Potenzial der entsprechenden Linie. Nebst dem (theoretischen) Potenzial sind in der Praxis jedoch noch weitere Aspekte zu berücksichtigen wie beispielsweise die (effektive) Nachfrage oder die von der Infrastruktur her zulässigen Gefässgrössen.

5.2 Bern

- Tram 9 und Buslinie 10: Kapazitätserhöhung zur HVZ: Im Umfeld des Guisanplatzes entstehen in den nächsten Jahren 2'700 neue Arbeitsplätze der Bundesverwaltung. Um den erwarteten Mehrverkehr bewältigen zu können, wird die Tramlinie 9 auf dem Abschnitt Bahnhof Bern − Guisanplatz in den HVZ mit Gelenkbussen verdichtet.

  In den Spitzenzeiten fährt die Linie 10 heute schon alle drei Minuten. Die Linie ist dennoch an der Kapazitätsgrenze. Um den zunehmenden Kapazitätsproblemen zu begegnen, wird das Angebot mit zusätzlichen Kursen in den Spitzenzeiten verdichtet. Die Grundkurse Köniz Schliern − Ostermundigen Rüti verkehren im 5'-Takt. Die Verdichtungskurse verkehren zwischen Köniz Schloss und Ostermundigen Wegmühlegässli, ebenfalls im 5'-Takt.

- Trolleybuslinie 11: Zur Erschliessung der neuen Wohngebiete im Warmbächliareal wird die Linie 11 bis zum Warmbächliweg verlängert.

- Linie 29 Niederwangen Bahnhof − Köniz − Kleinwabern: Zur Erschliessung des neuen Wohngebiets im Ried in Niederwangen und für eine bessere Fahrplanstabilität wird das Angebot der Linie 29 neu konzipiert. Die Grundkurse fahren weiterhin im 15'-Takt und erschliessen neu das Gebiet Ried. Die heutigen Verdichtungskurse werden neu als beschleunigte Kurse mit gestreckter Linienführung im Halbstundentakt angeboten. Diese Kurse können im Rahmen eines Versuchsbetriebs nach Brünnen verlängert werden. Über die Einführung des Versuchsbetriebs entscheidet der Regierungsrat.

- Linie 31 Europaplatz − Niederwangen Bahnhof: Die Auslastung der Linie ist ungenügend. Die Mittagsverdichtungen sind schlecht ausgelastet und sollen gestrichen werden. Die Linie wird in die Angebotsstufe 3 zurückgestuft.

- Ausdehnung der Betriebszeit am Abend bis ca. 1 Uhr: An den Wochenenden wird auf den städtischen Hauptlinien die Betriebszeit bis ca. 1 Uhr ausgedehnt. Die Zugsankünfte am Bahnhof Bern um 1 Uhr sollen abgenommen werden.

5.3 Biel

In Biel/Bienne wird die erste Etappe des neuen Buskonzepts umgesetzt. Dadurch entstehen neu folgende geänderte Linien bzw. Durchbindungen:

- Linie 22.002: Orpundplatz – Bözingenfeld – Mösliacker
- Linie 22.005: Spitalzentrum – Bahnhof
- Linie 22.006: Spitalzentrum – Port - Nidau
- Linie 22.008: Fuchsenried – Klinik Linde
- Linie 22.009: Schiffländte – Schulen Linde

Diese Änderungen ermöglichen insbesondere eine bessere Erschliessung der Linienabschnitte nach Klinik und Schulen Linde. Weiter kann durch eine Entspannung der Fahrzeiten der Fahrplan auch zu den Hauptverkehrszeiten wieder besser eingehalten werden. Ausserdem wird das Abendangebot bis 21.30 Uhr sowie das Sonntagsangebot auf den Linien 2, 5, 6, 7 und 8 auf einen 15-Minutentakt verdichtet.

Die zweite Etappe des Buskonzepts Biel wird ab 2019 umgesetzt, sofern verschiedene Infrastrukturmassnahmen (Fahr- und Wendemöglichkeiten, Busbevorzugungen) zeitgerecht realisiert werden. Dies führt gegenüber der ersten Etappe zusätzlich zu folgenden Änderungen:

- Linie 22.001: Stadien - Bahnhof - Löhre
- Linie 22.002: Bözingenfeld - Mösliacker
- Linie 22.003: Nidau Beunden - Bahnhof - Orpundplatz - Vorhölzli
- Linie 22.004: Nidau Ruferheim - Bahnhof - Goldgrube - Vorhölzli
- Linie 22.007: Brügg - Bahnhof - Bözingenfeld - Stadien

Die zweite Etappe führt zu einer Taktverdichtung im Abschnitt der heutigen Linie 4 zwischen Continental und Mett tagsüber zu einem 7,5-Minutentakt. Ausserdem wird das Bözingenfeld neu von zwei Linien direkt ab dem Stadtzentrum bedient. In Nidau werden neben der heutigen Achse durchs Stettli mit einer neuen Achse die seeseitigen Quartiere besser erschlossen.

5.4 Thun

Das Abendangebot auf den Stadtlinien wird massvoll ausgebaut:
So wird auf allen Linien bis 21:30 Uhr der 15-Min.-Takt angeboten, auf den Linien 1, 2 und 5 ist dieses Angebot bis zum Betriebsschluss vorhanden. In den Nächten Do/Fr, Fr/Sa und Sa/So verkehren die Busse bis 00:30 Uhr.

Für diese vorgesehenen Ausbauten sind keine Anpassungen an den Angebotsstufen nötig.

6 Versuchsbetriebe

Gemäss Art. 6 Abs. 2 ÖVG kann der Kanton Versuchsbetriebe des öffentlichen Verkehrs, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, unterstützen. Die Auswirkungen von neuen Angeboten oder neuen Verkehrsformen können im Allgemeinen nur durch Markttests ermittelt werden. Die dazu notwendigen Versuchsbetriebe dienen als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in das Grundangebot. Die Überführung eines Versuchsbetriebes in das Grundangebot bedingt eine Anpassung des Angebotsbeschlusses durch den Grossen Rat.

Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Kantons an Versuchsbetrieben ist nur möglich, wenn sich eine weitere Trägerschaft mitbeteiligt. Als weitere Träger kommen Gemeindeverbände, Einzelgemeinden und Dritte in Frage. Der Kostenteiler zwischen dem Kanton und der übrigen Trägerschaft wird fallweise festgelegt. Insbesondere ist dabei die Interessenlage der verschiedenen Partner zu berücksichtigen.

Ein allfälliger Kantonsbeitrag an einen Versuchsbetrieb wird durch das jeweils finanzkompetente Organ bewilligt. Die Kreditbewilligung stützt sich auf das Beitragsgesuch der interessierten Trägerschaft, Abklärungen über den wirtschaftlichen Mitteleinsatz und die Erfolgsaussichten des Versuchsbetriebes.

7 Effiziente Betriebsführung, Sicherheit, Tarifgestaltung, und Güterverkehr

Gemäss Artikel 2 ÖVG kann sich der Kanton an der Gründung und Betrieb von Tarifverbünden und weiteren Tarifmassnahmen beteiligen. Im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2018–2021 sind folgende Massnahmen geplant.

7.1 Weiterentwicklung der bestehenden Tarifverbünde

Die Mobilitätsstrategie des Kantons Bern sieht vor, dass der ÖV zwischen den Agglomerationen Hauptverkehrsträger ist. Ein einfaches und einheitliches Fahrausweisangebot unterstützt das Umsteigen auf den ÖV.

Heute gibt es auf dem Gebiet des Kantons Bern zwei Tarifverbünde: Libero im Norden und Beo-Abo im Süden. Für die Fahrgäste, die regelmässig zwischen den beiden Gebieten pendeln, ist die Situation unbefriedigend und kompliziert. Deshalb wurde unter Federführung des Kantons das Zusammenführen der beiden Verbünde geprüft.

Als Bestvariante hat sich die Lösung erwiesen, bei der der Tarifverbund Libero integral bis Interlaken erweitert wird. Hier sollen sowohl Libero-Zonenbillette als auch Libero-Abonnemente gelten. Im übrigen Gebiet des heutigen Beo-Abo sollen Libero-Abos gelten, aber keine Zonenbillette.

Mit der Libero-Erweiterung verschwinden die Tarifgrenzen im öffentlichen Verkehr zwischen dem Berner Oberland und dem übrigen Kanton. Insbesondere in der Region Thun, zwischen Thun und Bern sowie zwischen Thun und Interlaken wird die Nutzung des öffentlichen Verkehrs einfacher. Das für die Bahn gelöste Billett kann für die Weiterfahrt mit dem Ortsbus benützt werden.

Die Mehrheit der Fahrgäste wird von tieferen Preisen profitieren. Für einzelne Gruppen von Fahrgästen bringt der erweiterte Tarifverbund auch Nachteile wie höhere Tarife und Beschränkung auf Abonnemente. Als Übergangslösung bleiben die Abonnementpreise im heutigen BeoAbo-Gebiet vorübergehend tiefer. Längerfristiges Ziel ist ein einheitlicher Preis im ganzen Verbundgebiet. Für lange Distanzen ist die Differenz zum GA gering, so dass das GA eine attraktive Alternative zum Libero-Abo darstellt.

Mit der Erweiterung des Verbundangebots erwachsen dem Kanton Kosten zur Kompensation von Ertragsausfällen, da Reisen mit mehreren TU (Fern- oder Regionalverkehr und Ortsverkehr) für die Kunden günstiger werden. Die Berechnungen gehen von ca. 2 Millionen Franken pro Jahr aus. Für die Projektierung und Einführung der Tarifverbunderweiterung ins Berner Oberland entstehen zudem einmalige Kosten von rund 1,5 Millionen Franken.

Der neue Tarifverbund soll Ende 2018 eingeführt werden. Nötig ist ein Umsetzungsentscheid der Transportunternehmungen.

7.2 Tarifmassnahmen Lauterbrunnen

Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmenausfälle durch Bund und Kanton war in den letzten Jahren Teil des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens. Wegen der ausschliesslichen Anwendung der vergünstigten Tarife auf die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen wird der Bund die Ausfälle ab 2018 nicht mehr mittragen.

7.3 Sicherheit im öffentlichen Verkehr

Dank der Anstrengungen der Transportunternehmungen hat sich das Sicherheitsempfinden im öffentlichen Verkehr in den letzten Jahren sehr verbessert. Auf das Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum wirken sich Verschmutzung, Vandalismus, rücksichtsloseres Auftreten von Gruppen und Individuen sowie negative Meldungen in den Medien ungünstig aus. Zum

öffentlichen Raum gehören in besonderem Masse auch die Transportunternehmungen. Betroffen sind sowohl die Fahrzeuge selbst als auch das Umfeld (Bahnhöfe und Haltestellen).

Erfreulicherweise ist die Thematik der Sicherheit im öffentlichen Verkehr in den letzten Bevölkerungsbefragungen weniger brennend beurteilt worden, als dies im letzten Jahrzehnt der Fall war. Aufgrund der Anstrengungen der Transportunternehmungen und den gezielten Präventionsprojekten konnte bereits bei der Bevölkerungsbefragung 2012 deutliche Verbesserungen festgestellt werden. Diese Ergebnisse haben sich in der Erhebung 2016 bestätigt. Die Sicherheit im öffentlichen Verkehr kann demnach als stabil bezeichnet werden. Selbstverständlich muss sie aber laufend analysiert und beurteilt werden.

7.4 Güterverkehr

Für das Jahr 2017 erfolgt die Bestellung des Güterverkehrs erstmals nach den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen des Gütertransportgesetzes (GüTG) und der Gütertransportverordnung (GüTV). Der Kanton ist neu federführend für Angebotsbestellungen des Gütertransports auf den Schmalspurbahnen.

Der Kanton Bern leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald. Die Abgeltungen tragen der erschwerten Güterverkehrserschliessung Rechnung und dienen der Verbilligung der Tarife für Warentransporte in die autofreien Tourismusorte.

Gemeinsam mit den Kantonen Jura und Neuenburg leistet der Kanton Bern Abgeltungsbeiträge an den Gütertransport der CJ. Bei den Transporten handelt es sich einerseits um Kehrichttransport in die Kehrichtverbrennungsanlage in La Chaux-de-Fonds und andererseits um Einzelwagenladungsverkehr (insbesondere Holztransporte).

7.5 Weitere vom Kanton bestellte Leistungen im Verkehrsbereich

Nebst dem Kerngeschäft, der Bestellung von Verkehrsangeboten und Infrastruktur, kann der Kanton weitere Leistungen vereinbaren. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Synergien unter den Unternehmungen genutzt werden und Dienstleistungen zentral von einer Unternehmung zur Verfügung gestellt wird. So hat der Kanton mit einem Leistungsauftrag an Bernmobil die Dienstleistung einer kantonalen Datendrehscheibe bestellt, welche den TU des Orts- und Regionalverkehrs ermöglicht, die Echtzeitdaten auszutauschen und den Kunden an Umsteigepunkten und Haltestellen in geeigneter Form zu vermitteln.

Die Reisekette eines Fahrgasts führt oftmals über mehrere Transportunternehmen. Durch die Standardisierung der Liniennetzpläne, die der Kanton Bern gemeinsam mit den Transportunternehmungen entwickelt und umsetzt, präsentiert sich der gesamte öffentliche Verkehr gegenüber den Kunden mit einem einheitlichen Erscheinungsbild. Betrachter sämtlicher Liniennetzpläne für Bus, Tram und Bahn verstehen diese schnell, können sich einfach orientieren und die gewünschte Information in Kürze erfassen.

Des Weiteren erteilt der Kanton Bern Aufträge zur Messung der Kundenzufriedenheit und zur Messung der Qualität des bestellten ÖV-Angebots. Die Ergebnisse dienen den Transportunternehmungen dazu, die Qualität ihrer Leistungen zu optimieren.

8 Bestellung Infrastrukturleistungen

Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben 2014 die Vorlage zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur "FABI" angenommen. Damit wurde auf Verfassungsstufe ein neuer, unbefristeter Fonds verankert: der Bahninfrastrukturfonds BIF. Aus diesem Fonds werden der Betrieb und Unterhalt sowie der Ausbau des Bahnnetzes finanziert.

Mit FABI erfolgte per 1. Januar 2016 auch eine Neuordnung der Finanzierungsverantwortlichkeiten im Regionalverkehr. Mit der vollständigen Übernahme der Infrastrukturfinanzierung der Privatbahnen durch den Bund entfallen ab 2016 für die Kantone die jährlichen Abgeltungsleistungen für den Betrieb und Unterhalt wie auch die Investitionsdarlehen an die Privatbahnen.

Im Gegenzug müssen sich die Kantone mit einem Pauschalbeitrag in den Bahninfrastrukturfonds BIF an der Infrastrukturfinanzierung beteiligen. Dies führt dazu, dass der Kanton Bern in der Investitionsrechnung entlastet wird, im Gegenzug aber in der Erfolgsrechnung zusätzliche Kosten tragen muss.

Im Infrastrukturbereich werden nur noch der Betrieb und der Unterhalt des Tramnetzes in Bern (Ortsverkehr) über eine separate Infrastrukturleistungsvereinbarung abgegolten. Daneben bleiben weiterhin Investitionsbeiträge möglich. Diese sind aber Bestandteil des Investitionsrahmenkredits.

9 Leistungsbestellungen und Abgeltungen

9.1 Finanzierungsverantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten für die Leistungsbestellungen und Abgeltungen sind wie folgt geregelt.

Bereich	**Finanzierung durch**	
Fernverkehr	eigenwirtschaftlich	
Bahninfrastruktur	**Bund**	Kantonsbeitrag: BIF
Regionaler Personenverkehr	Bund	**Kanton**
Ortsverkehr: Personenverkehr		**Kanton**
Ortsverkehr: Infrastruktur	(Bund)[1)]	**Kanton**
Tarifverbünde/Tarifmassnahmen		**Kanton**
Güterverkehr Meterspurbahnen	Bund	**Kanton**

[1)] Mitfinanzierung Agglomerationsprojekte (Infrastrukturfonds)

Der Kanton hat die Federführung für die Bestellung des Regionalen Personenverkehrs, des Ortsverkehrs (Personenverkehr und Infrastruktur) sowie für die Finanzierung der Tarifverbünde/Tarifmassnahmen und die Bestellung des Güterverkehrs auf Meterspurbahnen.

Kostenteiler Kanton - Gemeinden

Seit 1996 tragen die bernischen Gemeinden einen Drittel der kantonalen Ausgaben für den öffentlichen Verkehr. Das Gemeindedrittel wird wiederum aufgrund eines Kostenverteilschlüssels, der zu $^2/_3$ das ÖV-Angebot und zu $^1/_3$ die Einwohnerzahl berücksichtigt, auf die einzelnen bernischen Gemeinden aufgeteilt.

9.2 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Abgeltungen

9.2.1 Effiziente Betriebsführung - Prüfungen im Rahmen des Bestellprozesses

Gemäss Art. 7 ÖVG müssen die Transportunternehmungen als Voraussetzung für die Ausrichtung von Abgeltungen eine effiziente Betriebsführung ausweisen. Die Angebotsbestellung im abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehr erfolgt primär auf der Grundlage von Bundesrecht. Massgebend sind die allgemeinen Bestimmungen zum bestellten Verkehrsangebot gemäss dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; Artikel 28 ff).

Das Verkehrsangebot und die Abgeltungen im regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr werden aufgrund von Planrechnungen der TU im Voraus von den Bestellern und dem Unternehmen in einer schriftlichen Angebotsvereinbarung festgelegt. Das Bestellverfahren im Regional- und Ortsverkehr wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2018–2021 erfolgt im Rahmen der zwei Bestellperioden für die Fahrplanjahre 2018/2019 und 2020/2021. Das Bestellverfahren läuft wie folgt ab:

- Die Kantone fordern die Transportunternehmen zur Offertstellung auf. Für jede bestellte Linie wird das gewünschte Angebot vorgegeben. Es sind auch mehrere Angebotsvarianten möglich. Die kantonale Angebotsverordnung definiert Eckwerte bezüglich Kostendeckungsgrad (KDG) und Nachfragezahlen. Die Erreichung der Mindestanforderungen respektive der Zielanforderungen haben massgeblichen Einfluss auf die ÖV-Bestellung.
- Die Transportunternehmungen reichen beim Kanton die gewünschten Offerten ein. Zusätzlich zu den angefragten Angeboten können die Transportunternehmungen auch abweichende Unternehmervarianten einbringen.
- Der Kanton prüft zusammen mit dem Bund die eingereichten Offerten und führt in der Regel eine oder mehrere Offertverhandlungen durch. Für die Offertprüfung wird insbesondere auf Kennzahlen abgestützt und es wird ein Benchmarking durchgeführt.
- Auf Basis der definitiven Offerten schliessen Bund, Kanton(e) und Transportunternehmung eine Angebotsvereinbarung ab. Darin wird die Abgeltung der ungedeckten Kosten des bestellten Angebots fixiert.

Die Federführung für das Offertverfahren im Personenverkehr liegt bei den Kantonen. Der Bund beschränkt sich weitgehend auf die Festlegung der Rahmenbedingungen und die Einhaltung der formalen Vorgaben.

9.2.2 Angemessene Tarife

Nebst einer effizienten Betriebsführung sind nach Art. 7 ÖVG für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs angemessene Tarife zu erheben. Die Angemessenheit richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.

Das kantonale Recht (Verfassung, ÖVG) verlangt eine Verringerung der Verkehrsemissionen. Diese wird erreicht, wenn die Mobilitätsbedürfnisse verringert werden und ein möglichst hoher Anteil der Transportnachfrage mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (zu Fuss, Fahrrad, öffentlicher Verkehr) abgewickelt wird. Bei der Verkehrsmittelwahl spielt jedoch das Preis-/Leistungsverhältnis eine entscheidende Rolle. Die Tarife beim öffentlichen Verkehr müssen daher so angesetzt werden, dass sie gegenüber dem Preisniveau des motorisierten Individualverkehrs konkurrenzfähig bleiben.

Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.

Die Ertragslage im öffentlichen Verkehr kann grundsätzlich durch höhere Fahrgastzahlen, Tariferhöhungen und allenfalls Tarifdifferenzierungen verbessert werden. Sowohl die Steigerung der Passagierfrequenzen wie Tarifanpassungen sind jedoch nur realisierbar, wenn flankierende Massnahmen beim motorisierten Individualverkehr auch tatsächlich ergriffen und umgesetzt werden. Erfahrungsgemäss führen nicht marktkonforme Preiserhöhungen, v.a. im Abonnementsbereich, aufgrund der hohen Preiselastizität der Nachfrage zu Ertragseinbussen statt zu Mehreinnahmen.

Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.

Mit der Schaffung und Erweiterung der Tarifverbünde konnten die Tarifunterschiede im Abonnementsbereich weitgehend ausgeglichen werden. Im Berggebiet mit einem höheren Tarifniveau werden auf bestimmten Strecken vergünstigte Mehrfahrtenkarten angeboten.

Unter dem Motto "Vereinfachter Zugang zum öffentlichen Verkehr" soll in den Bereichen Tarife und Ticketing der Zugang zum öffentlichen Verkehr attraktiver gemacht werden. Nebst der Schaffung von integralen Tarifverbünden kommen vermehrt neue Verkaufskanäle, insbesondere Mobile Apps für Smartphones, zum Einsatz.

9.3 Entwicklung Leistungsmengen und finanzielle Eckwerte 2010–2017

Im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2014–2017 konnten nur punktuelle Angebotsverbesserungen umgesetzt werden. Trotz stagnierendem Angebot steigt die Nachfrage aber kontinuierlich weiter, was sich zusammen mit den durchgeführten Tariferhöhungen in deutlich höheren Erträgen niederschlägt (Abbildung 1). Im Gegenzug stiegen aber auch die Kosten insbesondere aufgrund von Rollmaterialbeschaffungen und Refit-Programmen im Bahnbereich sowie von Trassenpreiserhöhungen (auf 2013 und 2017) deutlich an. Die Trassenpreise sind die von der Bahn zu entrichtende Gebühr für die Benützung der Bahninfrastruktur und werden vom Bundesamt für Verkehr festgelegt. Die Erhöhungen auf 2013 und 2017 wurden über eine Erhöhung der Billettpreise auf die Nutzenden überwälzt.

Die Gesamtabgeltungen erhöhten sich zwischen 2010 und 2017 um rund 14%. Die Abgeltungen pro bestellten produktiven Kilometer erhöhten sich um rund 9%.

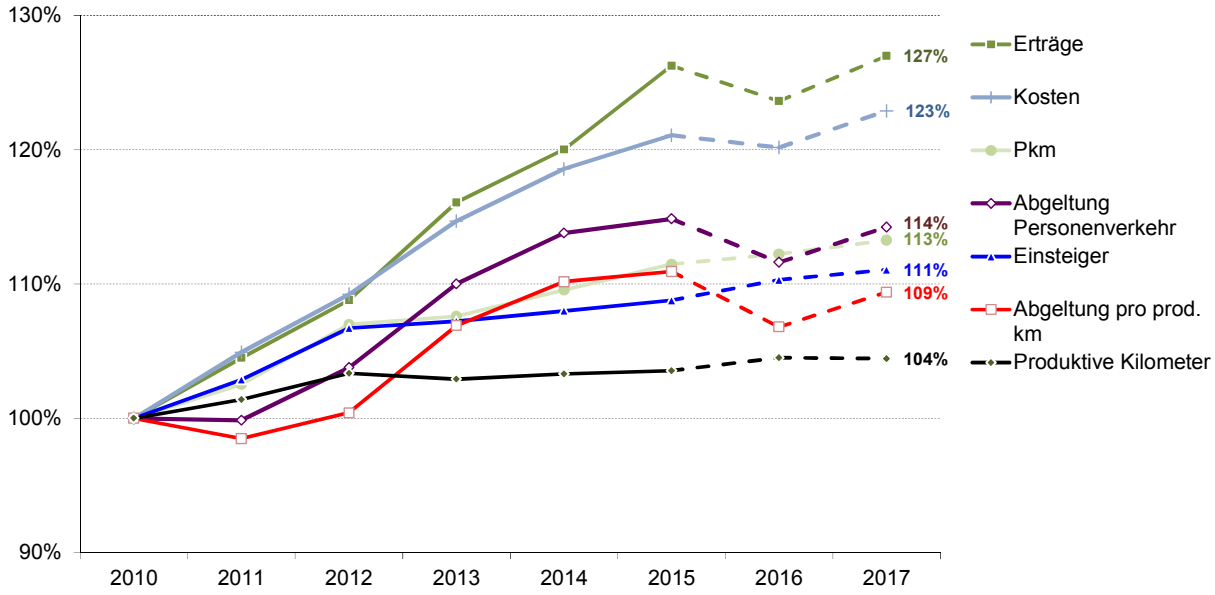

Abbildung 1: Entwicklung Eckwerte Sparte Personenverkehr
(Basis: 2010 - 2015 IST-Zahlen; 2016/2017 Planzahlen. Einsteiger, Pkm und Abgeltung bei interkantonalen Linien nur anteilsmässig gemäss IKV berücksichtigt)

9.4 Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade im öffentlichen Verkehr widerspiegelt ebenfalls die Produktivitäts- und Ertragssteigerungen (

Abbildung **2**). Die Berechnung basiert auf den abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen der entsprechenden Fahrplanjahre.

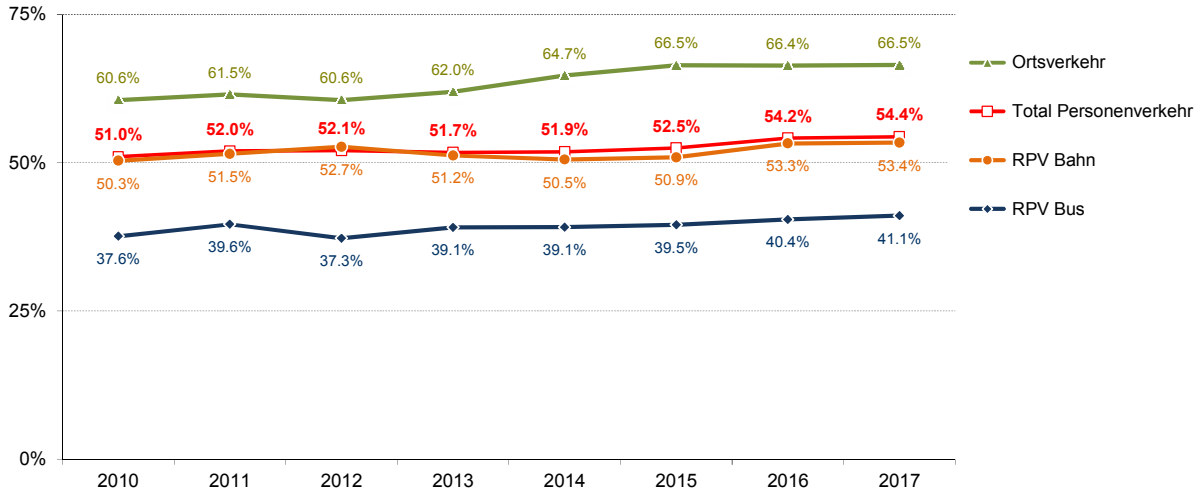

Abbildung 2: Entwicklung Kostendeckungsgrade im Personenverkehr
(Basis: Offertzahlen 2010 - 2017; alle vom Kanton Bern mitbestellten Linien)

Gemäss Offertzahlen 2017 wird im Personenverkehr eine durchschnittliche Kostendeckung von 54.4% erwartet. Zur Entwicklung der Kostendeckungsgrade in den letzten Jahren:

- Regionalverkehr Bus (RPV Bus):

  Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad beim Regionalverkehr Bus liegt bei leicht über 40%. Die Spannbreite in diesem Bereich ist relativ gross. Während verschiedene Linien die Mindestvorgabe von 20% nicht erreichen oder nur knapp übertreffen, gibt es aber auch RPV-Linien die deutlich höhere Kostendeckungsgrade aufweisen.

- Regionalverkehr Bahn (RPV Bahn):

  Beim Kostendeckungsgrad Bahn ist die Auswirkung der Trassenpreiserhöhung auf 2013 deutlich ersichtlich. Insbesondere aufgrund von Investitionsfolgekosten ging der Kostendeckungsgrad auf 2014 nochmals zurück, stieg seither aber erfreulicherweise wieder deutlich an.

- Ortsverkehr:

  Den höchsten Kostendeckungsgrad weist der Ortsverkehr mit über 66% aus. Die im Zusammenhang mit der Trassenpreiserhöhung erfolgten Tariferhöhungen haben beim Ortsverkehr wie auch im RPV Bus zu einer deutlichen Verbesserung des Kostendeckungsgrades geführt.

9.5 Entwicklung ÖV-Ausgaben

In der Vergangenheit konnte jeweils der Angebotsbeschluss mit den ÖV-Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung (bisherige Laufende Rechnung) und der Investitionsrahmenkredit mit den Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung gleichgesetzt werden. Diese Kongruenz ist seit 2016 aus folgenden Gründen nicht mehr gegeben:

- Mit der Neuordnung der Finanzierungsverantwortlichkeiten im Rahmen von FABI wurde die Infrastrukturfinanzierung ab 2016 neu geregelt. Der Bund ist neu alleine für den Betrieb und die Investitionen in die regionale Bahninfrastruktur verantwortlich. Im Gegenzug müssen die Kantone aber einen gebundenen Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten. Diese Ausgabe geht zulasten der Erfolgsrechnung.
- Mit FABI wurde auch der Finanzierungsanteil der Kantone an den gemeinsam mit dem Bund bestellten RPV-Angeboten neu festgelegt. Der Kanton Bern trägt neu 47% statt bisher 45% an den RPV-Abgeltungen.
- Die neue Rechnungslegung nach HRM 2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell) führt ab 2017 zu Änderungen bezüglich der Verbuchung von Investitionsbeiträgen. Die als à-fonds-perdu geleisteten Investitionsbeiträge werden ab 2017 neu der Erfolgsrechnung statt wie bisher der Investitionsrechnung belastet.

Diese wesentlichen Veränderungen bei den ÖV-Ausgaben sind bei Vergleichen mit den Vorjahren zu berücksichtigen.

Gesamtübersicht über sämtliche ÖV-Ausgaben 2014 – 2021 (brutto, Kanton und Gemeinden)

		AGB 2014 - 2017				AGB 2018 - 2021			
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Total Personenverkehr (RPV & OV)	Mio. CHF	375.0	378.5	367.8	380.6	397.7	416.2	435.7	454.2
Abgeltungen Tarifverbünde	Mio. CHF	20.9	23.3	23.8	26.8	28.3	30.3	30.3	30.3
Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.0	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Diverse Abgeltungen (Bürgerbusse, Datendrehscheibe etc.)	Mio. CHF	0.7	0.7	0.5	0.5	0.6	0.7	0.8	0.8
Gesamttotal Verkehrsabgeltungen	**Mio. CHF**	**397.6**	**403.4**	**393.2**	**408.9**	**427.6**	**448.2**	**467.8**	**486.3**
./. Anteil Bund Regionalverkehr	Mio. CHF	156.3	161.9	152.0	156.0	157.0	157.5	160.0	163.0
Verkehrsabgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**241.3**	**241.5**	**241.2**	**252.9**	**270.6**	**290.7**	**307.8**	**323.3**
Veränderung zu Vorjahr	in %		0.1%	-0.1%	4.9%	7.0%	7.4%	5.9%	5.0%
Abgeltungen Infrastruktur Regionalverkehr	Mio. CHF	101.6	104.7	-	-	-	-	-	-
Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Mio. CHF	-	-	82.0	82.0	86.4	88.3	91.3	92.8
Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	5.7	5.2	6.9	7.0	8.2	9.5	10.0	11.0
Diverse Infrastrukturabgeltungen	Mio. CHF	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Gesamttotal Infrastrukturabgeltungen	**Mio. CHF**	**107.7**	**110.3**	**89.4**	**89.5**	**95.1**	**98.3**	**101.8**	**104.3**
./. Anteil Bund Infrastruktur Regionalverkehr	Mio. CHF	57.9	59.7	-	-	-	-	-	-
Total Infrastrukturabgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**49.8**	**50.7**	**89.4**	**89.5**	**95.1**	**98.3**	**101.8**	**104.3**
Veränderung zu Vorjahr	in %		1.7%	76.4%	0.1%	6.3%	3.4%	3.6%	2.5%
Gesamttotal Abgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**291.2**	**292.2**	**330.6**	**342.4**	**365.7**	**389.0**	**409.6**	**427.6**
Veränderung zu Vorjahr	in %		0.4%	13.1%	3.6%	6.8%	6.4%	5.3%	4.4%
Investitionsausgaben (à-fonds-perdu)	Mio. CHF				21.3	32.5	42.4	42.4	25.6
Investitionsbeiträge (bedingt rückzahlbar)	Mio. CHF				27.0	36.8	38.6	38.6	73.7
Gesamttotal Investitionsbeiträge und -ausgaben	**Mio. CHF**	**62.0**	**73.6**	**51.5**	**48.3**	**69.3**	**81.0**	**81.0**	**99.3**
			18.8%	-30.0%	-6.2%	43.5%	16.9%	0.0%	22.6%
ÖV-Ausgaben Total zu Lasten Kanton Bern	**Mio. CHF**	**353.1**	**365.8**	**382.1**	**390.7**	**435.0**	**470.0**	**490.6**	**526.9**
Veränderung zu Vorjahr	in %		3.6%	4.5%	2.3%	11.3%	8.0%	4.4%	7.4%
davon zulasten Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung)	Mio. CHF	291.2	292.2	330.6	363.7	398.3	431.4	452.0	453.2
davon zulasten Investitionsrechnung	Mio. CHF	62.0	73.6	51.5	27.0	36.8	38.6	38.6	73.7

Die durch FABI und HRM 2 ausgelösten Verschiebungen zwischen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden aus den nachfolgenden grafischen Darstellungen noch deutlicher sichtbar.

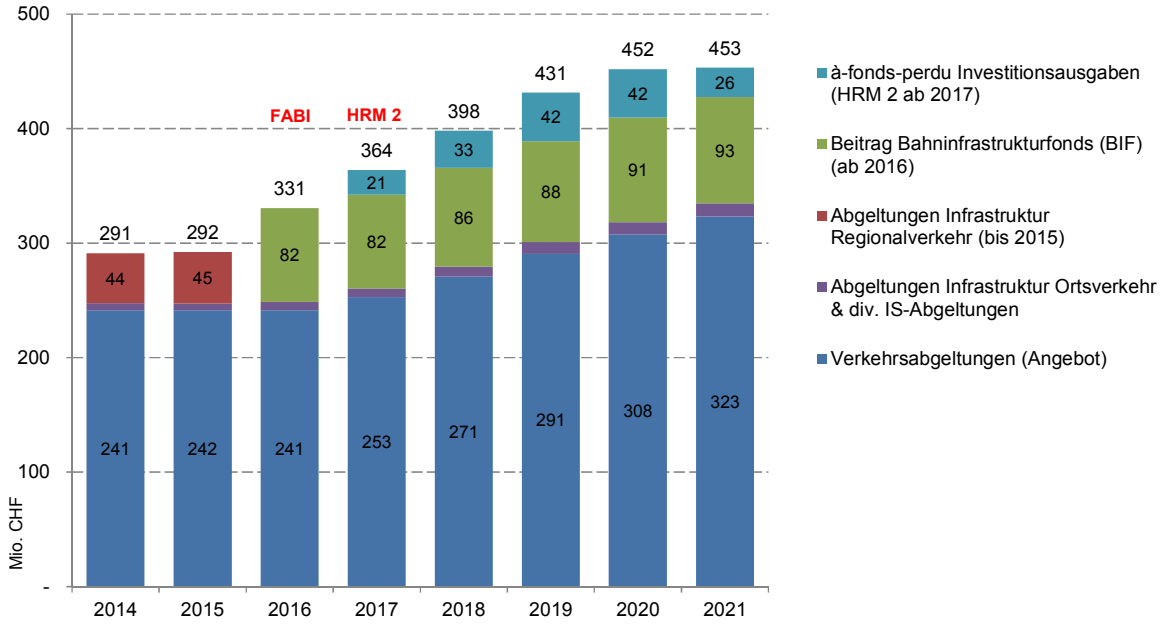

Abbildung 3: ÖV Ausgaben brutto zulasten Erfolgsrechnung

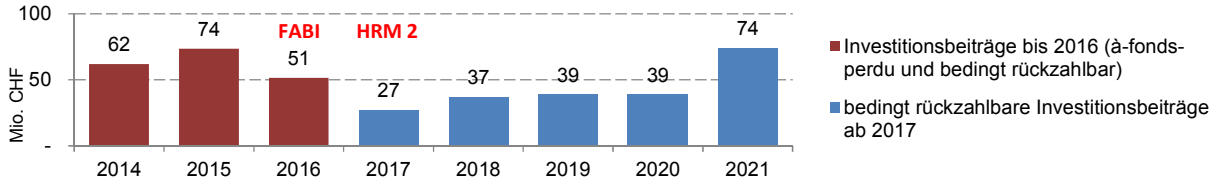

Abbildung 4: ÖV Ausgaben brutto zulasten Investitionsrechnung

Von den ÖV Bruttoausgaben wird den bernischen Gemeinden gemäss Artikel 12 ÖVG ein Drittel weiterverrechnet. Für die Budget- und Finanzplanung sind die ÖV Nettoausgaben (nach Abzug des Gemeindedrittels) massgebend.

		AGB 2014 - 2017				AGB 2018 - 2021			
		2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
ÖV Nettoausgaben ER	Mio. CHF	194.1	194.8	220.4	242.5	265.5	287.6	301.3	302.1
ÖV Nettoausgaben IR	Mio. CHF	41.3	49.1	34.3	18.0	24.5	25.7	25.7	49.1
ÖV Nettoausgaben zu Lasten Kanton Bern	**Mio. CHF**	**235.4**	**243.9**	**254.7**	**260.5**	**290.0**	**313.4**	**327.1**	**351.3**
Veränderung zu Vorjahr	in %		3.6%	4.5%	2.3%	11.3%	8.0%	4.4%	7.4%

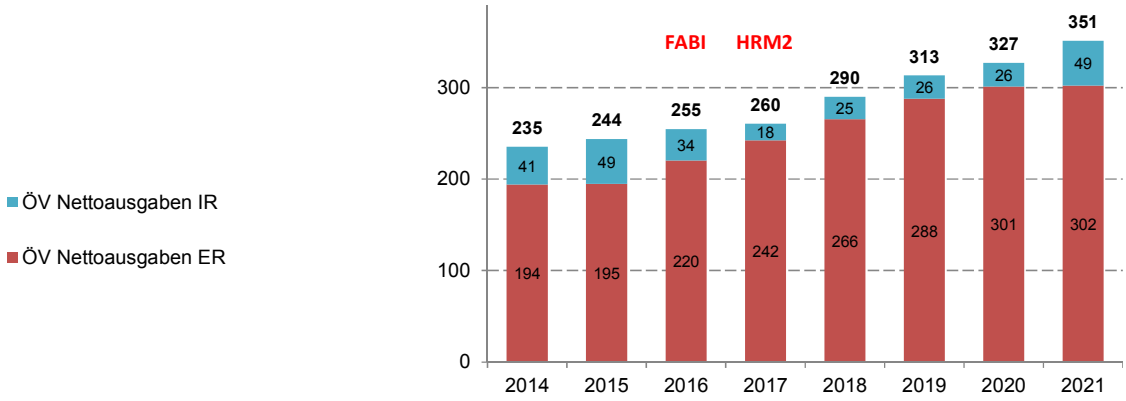

Abbildung 5: ÖV Ausgaben netto zulasten Kanton (ER und IR)

9.6 Entwicklung der angebotsbeschlussrelevanten ÖV-Abgeltungen 2018–2021

Der vorliegende Angebotsbeschluss umfasst folgende ÖV-Ausgaben:

- die Bestellung des Angebots im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr
- Abgeltungen an die Tarifverbünde und für Tarifmassnahmen
- die Bestellung von weiteren Angeboten und Leistungen im Personenverkehr (Bürgerbusse, Leistungen gemäss Ziffer 7.5)
- die Abgeltung des Betriebs der Infrastruktur im Ortsverkehr (Tramnetz) und weitere Infrastrukturabgeltungen.

Nicht Bestandteil des Angebotsbeschlusses sind der BIF-Beitrag und die Investitionsbeiträge (à-fonds-perdu und bedingt rückzahlbar).

Entwicklung der für den Angebotsbeschluss relevanten ÖV-Abgeltungen (brutto)

			AGB 2018 - 2021			
		2017	2018	2019	2020	2021
Total Personenverkehr (RPV & OV)	Mio. CHF	380.6	397.7	416.2	435.7	454.2
Abgeltungen Tarifverbünde	Mio. CHF	26.8	28.3	30.3	30.3	30.3
Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Diverse Abgeltungen (Bürgerbusse, Datendrehscheibe etc.)	Mio. CHF	0.5	0.6	0.7	0.8	0.8
Gesamttotal Verkehrsabgeltungen	**Mio. CHF**	**408.9**	**427.6**	**448.2**	**467.8**	**486.3**
./. Anteil Bund Regionalverkehr	Mio. CHF	156.0	157.0	157.5	160.0	163.0
Verkehrsabgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**252.9**	**270.6**	**290.7**	**307.8**	**323.3**
Veränderung zu Vorjahr	in %	4.9%	7.0%	7.4%	5.9%	5.0%
Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	7.0	8.2	9.5	10.0	11.0
Diverse Infrastrukturabgeltungen	Mio. CHF	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Total Infrastrukturabgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**7.5**	**8.7**	**10.0**	**10.5**	**11.5**
Veränderung zu Vorjahr	in %	1.2%	16.0%	14.9%	5.0%	9.5%
Gesamttotal Abgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**260.4**	**279.3**	**300.7**	**318.3**	**334.8**
Veränderung zu Vorjahr	in %	4.7%	7.3%	7.7%	5.8%	5.2%

Die Bruttoausgaben steigen in den kommenden Jahren von aktuell rund 260 Millionen Franken im 2017 auf voraussichtlich rund 335 Millionen Franken im Jahr 2021 (Abbildung 6).

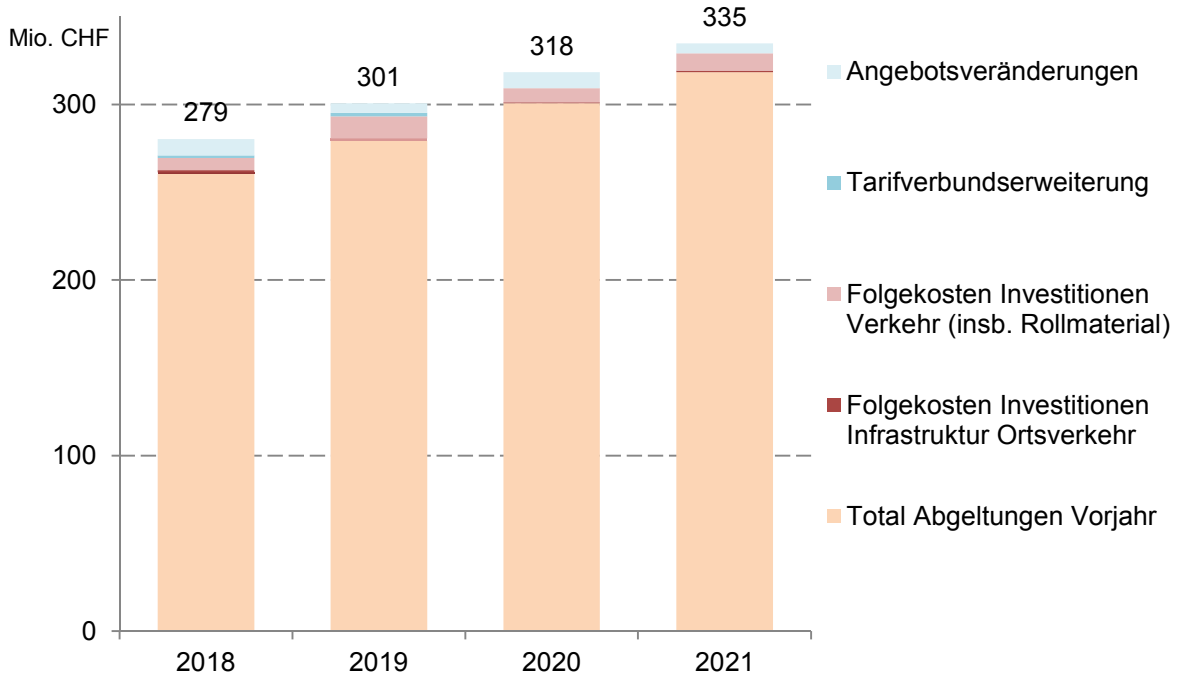

Abbildung 6: Entwicklung angebotsbeschlussrelevante ÖV-Ausgaben (Bruttoausgaben; vor Abzug Gemeindedrittel)

Der Abgeltungsmehrbedarf in den Jahren 2018-2021 setzt sich wie folgt zusammen:

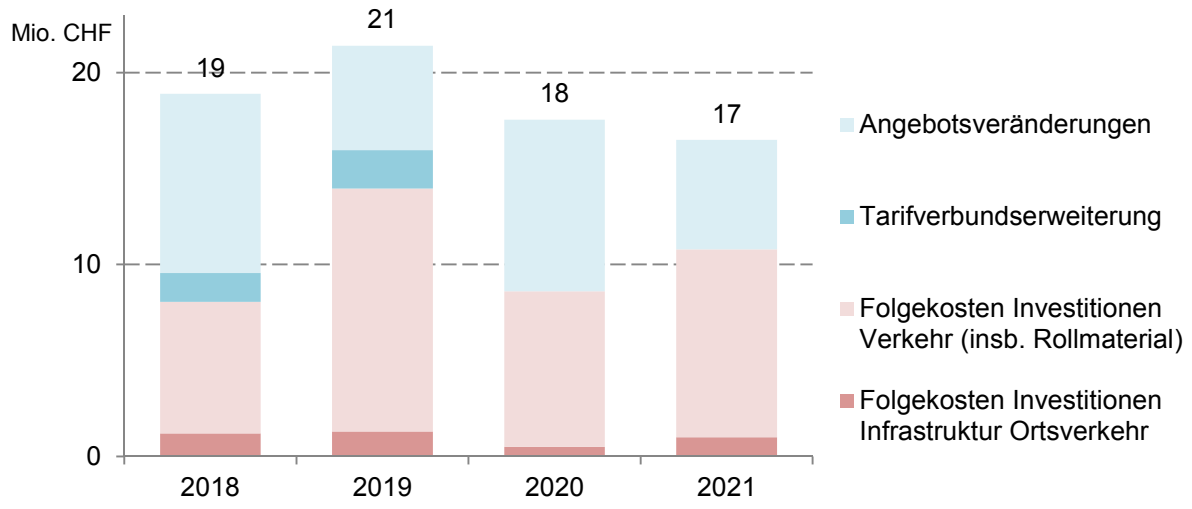

Abbildung 7: Aufgliederung des jährlichen Mehrbedarfs 2018 bis 2021 (Bruttomehrausgaben vor Abzug Gemeindedrittel)

Folgekosten Investitionen Infrastruktur Ortsverkehr

Auf dem Tramnetz von Bernmobil sind verschiedene grössere Investitionen zur Sanierung der bestehenden Infrastruktur nötig (u.a. Eigerplatz und Breitenrain). Daraus werden sich in den Folgejahren erhöhte Abschreibungskosten in der Sparte "Infrastruktur Ortsverkehr" ergeben. Dank den höheren Abschreibungen wird es Bernmobil in den darauffolgenden Jahren möglich sein, einen grösseren Investitionsanteil selber zu tragen.

Folgekosten Investitionen Verkehr (insb. Rollmaterial)

Bei verschiedenen Bahnen (u.a. BLS, BOB, CJ, RBS, WAB) sind grössere Rollmaterialbeschaffungen im Gange oder sind in Planung. Die Verkehrssparte beinhaltet auch den Betrieb und die Investitionsfolgekosten für Depots und Werkstätten. Auch in diesem Bereich stehen verschiedene Projekte an. Die vorgesehenen Investitionen in neue Betriebsmittel führen zu höheren Abschreibungen und Finanzierungskosten in den kommenden Jahren. Diese Folgekosten sind ein zentraler Kostentreiber.

Tarifverbunderweiterung

Mit der Integration des heutigen BeoAbos in den Libero wird das Tarifverbundgebiet deutlich erweitert. Wie bei der Integration des Abo ZigZag müssen die dadurch entstehenden Durchtarifierungsverluste abgegolten werden. Auch muss wiederum mit der SBB eine Entschädigungsvereinbarung bezüglich Ertragsausfällen auf den Fernverkehrslinien abgeschlossen werden.

Angebotsveränderungen

In den vergangenen Jahren konnten nur punktuelle Angebotsausbauten vorgenommen werden. Im Angebotsbeschluss 2014–2017 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die steigende Nachfrage zu einem Nachholbedarf in den Folgejahren führen kann. Diese Situation ist nun eingetroffen und so soll im Zeitraum 2018–2021 mit gezielten Angebotsausbauten der weiterhin steigenden Nachfrage Rechnung getragen werden.

Von den erwarteten Abgeltungssteigerungen sind rund die Hälfte Folgekosten aus bereits laufenden oder anstehenden Investitionsprojekten.

Die vorgesehenen Angebotsverbesserungen führen erfahrungsgemäss erst mit einer gewissen Verzögerung zu zusätzlicher Nachfrage und zusätzlichen Erträgen. Entsprechend führen Angebotsausbauten häufig in den ersten Jahren zu höheren ungedeckten Kosten, die sich anschliessend wieder reduzieren.

Von den ÖV-Ausgaben des Kantons wird ein Drittel den bernischen Gemeinden weiterverrechnet. Die Nettoausgaben der für den Angebotsbeschluss relevanten Ausgaben zulasten Kanton und Gemeinden entwickeln sich wie folgt:

			AGB 2018 - 2021			
		2017	2018	2019	2020	2021
Gesamttotal Abgeltungen zu Lasten Kanton brutto	**Mio. CHF**	**260.4**	**279.3**	**300.7**	**318.3**	**334.8**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 29 FILAG)	Mio. CHF	86.8	93.1	100.2	106.1	111.6
Ausgaben zulasten Kanton netto	**Mio. CHF**	**173.6**	**186.2**	**200.5**	**212.2**	**223.2**
Veränderung zu Vorjahr	in %	4.7%	7.3%	7.7%	5.8%	5.2%

Die benötigen Abgeltungsmittel für die Umsetzung des vorliegenden Angebotsbeschlusses sind im aktuellen Budget- und Finanzplan eingestellt.

Sollten die Mittel für die kantonalen Abgeltungen im Rahmen der kommenden Budgetprozesse reduziert werden, wären eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses und eine Reduktion des ÖV-Angebots unumgänglich.

9.7 Vorgaben und Rahmenbedingungen

Damit sich die Abgeltungen im skizzierten Rahmen entwickeln, müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Mitfinanzierung des Bundes bei der Bestellung des RPV-Angebots ist im vorgesehenen Umfang sichergestellt.
- Weiterhin moderate Teuerung und tiefes Zinsniveau.
- Ein Teil der Investitionsfolgekosten können durch Rationalisierungen und Betriebsoptimierungen durch die Transportunternehmungen aufgefangen werden.

Begrenzter Spielraum für weitere Tariferhöhungen

Mit den in letzten Jahren vollzogenen Preiserhöhungen und den gleichzeitig rückläufigen Treibstoff- und Fahrzeugpreisen hat der ÖV gegenüber dem MIV eine Wettbewerbsverschlechterung erfahren. Dies kann zu einer Verkehrsverlagerung vom ÖV auf die Strasse führen. Entsprechend ist der Handlungsspielraum für weitere ÖV-Tariferhöhungen in den kommenden Jahren stark eingeschränkt und damit auch die Möglichkeit der Transportunternehmungen Kostensteigerungen über Tariferhöhungen auf die Kunden zu überwälzen.

9.8 Kreditbewilligung

Gestützt auf Art. 15 Bst. d ÖVG beschliesst der Regierungsrat mit Verpflichtungskredit über die Abgeltungen für die bestellten Leistungen und Tarifmassnahmen. Da der Bestellprozess zwei Jahre umfasst, erfolgt auch die Kreditsprechung jeweils für zwei Fahrplanjahre.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Vollzug des Angebotsbeschlusses 2014–2017

Über den Vollzug des laufenden Angebotsbeschlusses 2014–2017 wurde ein Bericht verfasst, der dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird. Die Berichterstattung enthält Angaben zu den durchgeführten Angebotsveränderungen, zur Entwicklung der Nachfrage, zur Entwicklung der Tarife und Tarifverbünde sowie zum Einsatz der finanziellen Mittel für die Abgeltungen.

10.2 Umsetzung des vorliegenden Beschlusses

Dieser Beschluss gilt ab Fahrplanwechsel im Dezember 2017 für vier Jahre.
Gestützt auf den vorliegenden Beschluss stellt der Regierungsrat die notwendigen Mittel in den jeweiligen Budgets und im Finanzplan ein. Der Regierungsrat fasst die zur Erbringung des Leistungsangebots notwendigen Kreditbeschlüsse.
Beschlüsse über Massnahmen, welche eine Anpassung des vorliegenden Angebotsbeschlusses bedingen, sind dem Grossen Rat zu unterbreiten.
Mit den Transportunternehmungen werden über das zu erbringende Angebot und die zu erbringenden Leistungen Vereinbarungen über die Abgeltung der ungedeckten Kosten abgeschlossen.

10.3 Anpassungen des Angebotsbeschlusses

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Angebot für vier Jahre festgelegt. Um auf veränderte Rahmenbedingungen (z.B. Anpassungen im Rahmen der Finanzplanung) oder neu entstehende Bedürfnisse reagieren zu können, soll der Grosse Rat in eigener Kompetenz oder auf Antrag des Regierungsrates Anpassungen am Angebotsbeschluss vornehmen können.

Dabei geht es darum, einzelne Linien oder Teilstrecken neu zu definieren, indem z.B. die Betriebsart geändert wird oder eine andere Angebotsstufe festgelegt wird. In einem allfälligen Anpassungsprozess sind die Fristen gemäss Bundesgesetzgebung (insbesondere bezüglich Fahrplanverfahren) zu berücksichtigen.

10.4 Berücksichtigung von Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton

Der Kostenteiler zwischen Bund und Kanton wird alle vier Jahre neu festgelegt. Die nächste Anpassung erfolgt auf das Jahr 2020. Falls dies dazu führt, dass der Angebotsbeschluss nicht mehr umgesetzt werden kann, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine allenfalls erforderliche Anpassung des Beschlusses vorzulegen.

10.5 Anpassung aufgrund des Entlastungsprogramms des Kantons

Falls das Entlastungsprogramm des Grossen Rates einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergibt, welcher den vorliegenden Beschluss betrifft, unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die nötigen Änderungen am Angebotsbeschluss.

11 Auswirkungen

11.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Die Angebotsbestellung durch den Kanton hat eine ausgesprochen positive Wirkung auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft und stellt eine Grundanforderung für den Kanton Bern als Wirtschaftsstandort dar. Dabei wirken sich allerdings die hohen Kosten auf die öffentlichen Finanzen und somit auf die Steuerbelastung aus. Insgesamt ist die Angebotsbestellung durch den Kanton jedoch für die nachhaltige Entwicklung in hohem Masse förderlich, wenn nicht unverzichtbar.

11.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden werden im Rahmen der Partizipation bei Angebotsplanungen und Angebotsveränderungen regelmässig in die Planung miteinbezogen. Ihnen obliegen die Koordination mit weiteren Einzelbegehren und die angemessene Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse. Durch die Vertretung der Gemeinden in den Regionalen Verkehrskonferenzen und Regionalkonferenzen ist die politische Abstützung des Planungsprozesses gewährleistet.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich im Rahmen von Konsultationen der RVK / RK und des Kantons zu Planungen von Korridorstudien, regionalen Angebotskonzepten und Projekten zu äussern.

Gemeinden und Dritte können bei den Transportunternehmungen zusätzliche Leistungen bestellen, sofern sie die ungedeckten Mehrkosten dafür übernehmen.

Die bernischen Gemeinden beteiligen sich seit dem 1. Januar 1996 an den Ausgaben des Kantons für den öffentlichen Verkehr. Die Berechnung des ÖV-Beitrages der Gemeinden erfolgt gemäss Artikel 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1).

11.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Ein gutes Angebot des öffentlichen Verkehrs hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Durch die Verbesserungen im Pendlerverkehr und im Freizeitverkehr wird der Wirtschaftsstandort insgesamt gestärkt. Der Angebotsbeschluss leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025, Bereichsziel "Der Kanton Bern verfügt über für die Wirtschaft attraktive Infrastrukturen und nutzt die Möglichkeiten der Informationstechnologie".

12 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf mit Anhängen I und II
- Bericht über den Vollzug des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017

Zusätzliche Beilage für die BaK:

- Wegmarken 2016; Öffentlicher Verkehr im Kanton Bern – der Weg in die Zukunft

Abkürzungsverzeichnis

AGV	Kantonale Angebotsverordnung (BSG 762.412)
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
BAV	Bundesamt für Verkehr
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (SR 151.3)
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BLM	Bergbahn Lauterbrunnen Mürren
BLS	BLS AG
BOB	Berner Oberland-Bahnen AG
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
CJ	Chemins de fer du Jura
DWV	Durchschnittlicher Werktagsverkehr
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
FABI	Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
FV	Fernverkehr
GüTG	Gütertransportgesetz des Bundes (SR 742.41)
GüTV	Gütertransportverordnung des Bundes (SR 742.411)
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell
HVZ	Hauptverkehrszeit
IC	InterCity
IR	InterRegio
KAV	Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (SR 742.101.2)
KDG	Kostendeckungsgrad
KP	Kurspaar
KUZU	Kundenzufriedenheitsumfrage
LBT	Lötschberg-Basistunnel
MGB	Matterhorn-Gotthard-Bahn
MIB	Meiringen-Innertkirchen-Bahn
MIV	Motorisierten Individualverkehr
MOB	Compagnie du chemin de fer Montreux - Oberland bernois
NVZ	Nebenverkehrszeit
OV	Ortsverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖVG	Kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4)
PBG	Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, SR 745.1)
Pkm	Personenkilometer

RE	RegioExpress
RK	Regionalkonferenz
RPV	Regionaler Personenverkehr
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen AG
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur
STI	Verkehrsbetriebe Steffisburg - Thun - Interlaken AG
TU	Transportunternehmung
VböV	Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (SR 151.34)
WAB	Wengernalpbahn
ZB	Zentralbahn AG

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	42/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	621341
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr Rahmenkredit 2018–2021

1 Gegenstand

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) entscheidet der Grosse Rat periodisch über einen Rahmenkredit für die Finanzierung der Investitionen in den öffentlichen Verkehr (ÖV).

Der vorliegende Rahmenkredit stellt die Mitfinanzierung des Kantons Bern bei Investitionsvorhaben in den ÖV für die Jahre 2018–2021 sicher und stellt zusammen mit dem Angebotsbeschluss die Weichen für die kurz- bis mittelfristige Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern. Er richtet sich zum ersten Mal nach der neuen Finanzierungsregelung des Bundes für Infrastrukturen des ÖV (FABI).

Die Gesamtkosten für die Investitionsbeiträge an den ÖV im Planungszeitraum betragen brutto 291 Millionen Franken. Daran beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (97 Millionen Franken). Die Nettoausgaben zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf 194 Millionen Franken.

2 Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.

- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 13
- Direktionsverordnung vom 18. April 2007 über die Delegation von Befugnissen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (DelDV BVE; BSG 152.221.191.1), Art. 4

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Verpflichtungssumme Investitionsbeiträge 2018–2021	**CHF**	**291'000'000.00**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	97'000'000.00
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit	**CHF**	**194'000'000.00**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Ablösung mit Zahlungen, die, soweit die Finanzplanung 2018 bis 2020 betreffend, eingestellt sind.

Produktgruppe 09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Konten	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
363200 / 363400 / 564000	910071	2018	CHF	16'700'000.00
	910071	2019	CHF	11'600'000.00
	910071	2020	CHF	23'700'000.00
	910071	2021	CHF	65'800'000.00
	910071	2022	CHF	66'600'000.00
	910071	2023	CHF	34'300'000.00
	910071	2024	CHF	30'400'000.00
	910071	2025	CHF	22'300'000.00
	910071	2026	CHF	13'000'000.00
	910071	2027	CHF	6'600'000.00
Total Kanton Bern			**CHF**	**291'000'000.00**

Die Gemeindebeiträge von CHF 97'000000.-- werden über die Konten 463200 und 632000 vereinnahmt.

Die Kantonsbeiträge werden gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet. Bis Ende 2016 entsprachen die Nettoinvestitionsbeiträge dem Saldo der Investitionsrechnung. Mit der Einführung von HRM2 per 2017 werden die à fonds perdu Investitionsbeiträge neu in der Erfolgsrechnung (Kontengruppe 363) abgebildet.

Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung durch den Bund festgelegt.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Regierungsrat. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und Art. 153 FLV sowie Art. 4 DelDV BVE können die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination Ausführungsbeschlüsse in Form von Verpflichtungskrediten bewilligen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7 Bedingungen

Über die Abwicklung der Beitragsleistungen ist jeweils eine Vereinbarung mit dem entsprechenden Beitragsempfänger abzuschliessen.

8 Finanzreferendum

Dieser Kreditbeschluss unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 621341
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr Rahmenkredit 2018–2021

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Rechtsgrundlagen ... 5

3 Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsprozesse ... 5
3.1 Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Regionen ... 5
3.1.1 Zuständigkeiten bei der Planung von Angebot und Infrastruktur ... 5
3.1.2 Zuständigkeiten bei der Finanzierung der Infrastruktur ... 6
3.2 RGSK, Agglomerationsprogramme und -projekte ... 8
3.3 Finanzierung der Bahninfrastruktur ... 8
3.3.1 Bahninfrastrukturfonds (BIF) ... 9
3.3.2 Finanzierungsinstrumente ... 9
3.4 Kantonale Investitionsbeiträge ... 10
3.5 Zusammenspiel zwischen Investitionsrahmenkredit und Angebotsbeschluss ... 11

4 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs ... 13
4.1 Mobilitätsentwicklung ... 13
4.2 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs ... 15
4.3 Gesamtmobilitätsstrategie ... 19
4.4 Kantonaler Richtplan ... 20

5 Entwicklung der Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs ... 21
5.1 Längerfristige Planung als Grundlage für die Infrastrukturentwicklung ... 21
5.1.1 Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP) ... 21
5.1.2 Nationaler und regionaler Verkehr ... 21
5.2 Bahninfrastrukturprojekte ... 25

5.2.1 Ausbau Bahnknoten Bern 26
5.2.2 Lötschberg-Basistunnel 27
5.2.3 Grimselbahn 29
5.3 Feinverteiler Agglomeration Bern 29
5.4 Feinverteiler weitere Agglomerationen 30

6 Investitionsgrundsätze 31
6.1 Substanzerhalt, Erneuerung und Erweiterung von Infrastrukturen 31
6.2 Netzsystem öffentlicher Verkehr 32
6.3 Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr für Behinderte 32

7 Finanzielles: ÖV-Investitionsbeiträge 33
7.1 Entwicklung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs von 2011–2016 33
7.2 Zwischenbericht über den aktuellen Investitionsrahmenkredit 2014–2017 34
7.2.1 Stand der Mittelverwendung aus dem Investitionsrahmenkredit 2014–2017 34
7.2.2 Grossprojekte im Investitionsrahmenkredit 2014–2017 35
7.2.3 Voraussichtliche Ausschöpfung Investitionsrahmenkredit 2014–2017 36
7.3 Entwicklung der Infrastruktur im Zeitraum des IRK 2018–2021 36
7.4 Beantragte Mittel für den Investitionsrahmenkredit 2018–2021 39
7.5 Erläuterungen zur Entwicklung der ÖV-Investitionsbeiträge 40
7.6 Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr 2018–2026 41
7.7 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe 41
7.8 Massgebende Kreditsumme 41
7.9 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr 41
7.10 Für die Verwendung zuständiges Organ, Auflagen 42
7.11 Folgekosten 43
7.12 Nachhaltigkeitsbeurteilung 43
7.13 Auswirkungen auf die Gemeinden 43
7.14 Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft 44

8 Antrag 44

Beilage 1 45

Beilage 2 47

Beilage 3 51

Beilage 4 52

1 Zusammenfassung

Der Grosse Rat beschliesst gemäss Art. 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) und gestützt auf die Berichte des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung. Das mittelfristige Angebot des öffentlichen Verkehrs wird im Angebotsbeschluss (AGB) definiert und für die Finanzierung der notwendigen Investitionen in die ÖV-Infrastruktur wird ein Rahmenkredit (IRK) beschlossen. Mit den beiden Steuerungsinstrumenten werden die Weichen für die Weiterentwicklung des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern gestellt. Grundlage der Grossratsbeschlüsse sind einerseits die regionalen Angebotskonzepte der Regionalkonferenzen (RK) und Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK), andererseits die Investitionsplanungen der Transportunternehmungen (TU).

Der vorliegende Investitionsrahmenkredit für den öffentlichen Verkehr (ÖV) ist der fünfte seit Inkrafttreten des ÖVG. Bisher wurden Investitionsrahmenkredite für die Jahre 2001–2004, 2005–2008 mit Verlängerung bis Ende 2009, 2010–2013 sowie 2014–2017 beschlossen. Der Investitionsrahmenkredit ÖV 2018–2021 wird aufgrund der neuen Finanzierungsregeln mit FABI (Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) primär Infrastrukturen des Ortsverkehrs umfassen. Die Bahninfrastrukturen des Regionalverkehrs werden neu durch den Bund über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. In diesen Fonds haben die Kantone pro Jahr einen Beitrag von gesamthaft 500 Millionen Franken zu leisten. Der Anteil des Kantons Bern von rund CHF 82 Millionen (inkl. Gemeindedrittel) ist eine gebundene Ausgabe und nicht Bestandteil des vorliegenden Investitionsrahmenkredits.

Investitionen in den Infrastrukturbereich, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit, sind für das Wohlergehen eines Wirtschaftsstandortes von zentraler Bedeutung. Investitionen in die Verkehrserschliessung haben einen direkten Einfluss auf die Standortattraktivität. Wachstums- und Entwicklungspotenziale können nur im Zusammenspiel mit einer funktionierenden Verkehrserschliessung ihre Wirkung entfalten. Der Verzicht oder die Verzögerung dringend notwendiger Verkehrsinfrastrukturen führen mittel- bis langfristig zu einem Standortnachteil. Dies kann zur Abwanderung von Unternehmen und Privaten, zu einer Abnahme privater Investitionen und somit zu einem rückläufigen Wirtschaftswachstum in einer Region führen.

Das Bevölkerungswachstum, die zunehmende Mobilität und ein verändertes Mobilitätsverhalten werden die Nachfrage beim ÖV auch in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wird die Verkehrsnachfrage weiter steigen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien in der Hauptverkehrszeit die Kapazitätsgrenze überschritten. Die bestehenden Kapazitätsengpässe werden sich demnach weiter verschärfen. Dadurch besteht die Gefahr einer Rückverlagerung vom öffentlichen Verkehr auf die Strasse, die ihrerseits bereits an kritischen Stellen überlastet ist.

In den Hauptverkehrszeiten können die nötigen Transportkapazitäten nicht mehr umfassend bereitgestellt werden. Ohne einen gezielten Ausbau der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und ohne punktuelle Systemänderungen auf den am stärksten belasteten Strecken ergibt sich eine Überlastung, die das jetzige Betriebssystem nicht mehr auffangen kann. Um die Kapazitäten langfristig und prognosegerecht bereitstellen zu können, sollen die zur Finanzierung notwendigen Mittel mit diesem und den nächsten Rahmenkrediten sichergestellt werden. Soll die langfristige Zukunft der Standortqualität des Kantons nicht dauerhaft beeinträchtigt werden, dürfen die erforderlichen Ausbauten auch in Zeiten angespannter Finanzlagen nicht aufgeschoben werden.

Im Vergleich zum Rahmenkredit 2010–2013 waren für die Jahre 2014–2017 überdurchschnittlich viele grössere Ausbau- und Erweiterungsinvestitionen geplant, was eine deutlich höhere Kreditsumme des Rahmenkredits 2014–2017 notwendig machte. Während sich der Bedarf für den notwendigen Substanzerhalt und kleinere Erweiterungen im vorherigen Rahmen bewegte, erhöhten insbesondere die Grossprojekte Tram Region Bern, Entflechtung Wylerfeld und ZBB (Tiefbahnhof RBS und Publikumsanlagen SBB) den Kreditbedarf. Daraus ergab sich für 2014–2017 ein Rahmenkreditumfang von insgesamt 816 Millionen Franken.

Mit FABI haben sich die Zuständigkeiten bei der Infrastrukturplanung und -finanzierung der Bahn stark verändert. Der Investitionsrahmenkredit ÖV 2018–2021 wird sich daher stark von den vorangehenden Investitionsrahmenkrediten unterscheiden und primär Beiträge an Infrastrukturen des Orts- und Agglomerationsverkehrs umfassen. Dies führt dazu, dass der IRK 2018–2021 im Vergleich zu den vorherigen IRK deutlich kleiner ausfällt.

Mit dem Zugang Bubenberg, dem ÖV-Knoten Ostermundigen, der Tramverlängerung nach Kleinwabern sowie der Sanierung und Erneuerung der Adhäsionsbahn Grütschalp – Mürren stehen dennoch vier Grossprojekte an. Der Zugang Bubenberg ist in direktem Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs Bern zu sehen, denn ohne kantonale Sicherstellung der Finanzierung des Zugangs Bubenberg wird der Bund die Finanzierung und den damit verbundenen Baubeginn für den Ausbau des Bahnhofs Bern nicht genehmigen. Der im Jahr 2017 geplante Baustart ist dabei davon abhängig, dass der Kanton die Finanzierung im Rahmen des vorliegenden IRK nicht später als in der Märzsession 2017 genehmigt.

Die in den Jahren 2018–2021 zu verpflichtenden Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr betragen brutto 291 Millionen Franken. Die Nettoverpflichtungen zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf 194 Millionen Franken. Die Mittel zur Finanzierung der anstehenden Projekte sind in der Finanzplanung der Jahre 2018 bis 2020 eingestellt. Mit der Inangriffnahme weiterer grösserer Agglomerationsprojekte, wie dem Zugang Bubenberg, dem ÖV-Knoten Ostermundigen sowie der Tramverlängerung nach Kleinwabern, ist allerdings absehbar, dass der Finanzbedarf während der Bauphase ab 2021 ansteigen wird.

Mit der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an den öffentlichen Verkehr verfolgt der Kanton verschiedene Ziele. Einerseits gilt es, die Substanz der bestehenden Infrastruktur zu erhalten. Dies umfasst die Gewährleistung der Betriebssicherheit, die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität des ÖV-Angebots. Andererseits müssen die notwendigen Aus- und Erweiterungsinvestitionen im Hinblick auf zukünftige Angebotsausbauten realisiert werden.

Mit dem Investitionsrahmenkredit legt der Grosse Rat die Investitionsstrategie im öffentlichen Verkehr fest und stellt somit die Weichen für die zukünftige Angebotsentwicklung. Die Umsetzung obliegt dem Regierungsrat. Der Rahmenkredit ermöglicht es, auf Veränderungen im Umfeld des öffentlichen Verkehrs rasch zu reagieren und die Verfahrensabläufe in der Verwaltung und im Parlament zu vereinfachen.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 13
- Direktionsverordnung vom 18. April 2007 über die Delegation von Befugnissen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (DelDV BVE; BSG 152.221.191.1), Art. 4

3 Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsprozesse

3.1 Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Regionen

Die Zuständigkeiten bei der Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs sind im Bundesrecht festgelegt (Eisenbahngesetz [EBG] und Personenbeförderungsgesetz [PBG]). Ergänzend dazu legt das ÖVG die Zuständigkeiten von Kanton und Regionen fest.

3.1.1 Zuständigkeiten bei der Planung von Angebot und Infrastruktur

Der Bund hat die Federführung bei der Ausbauplanung des Schienennetzes. Der Ausbau orientiert sich an den Bedürfnissen des Fern-, Regional- und Güterverkehrs. Die SBB erarbeiten im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr (BAV) ein nationales Angebotskonzept des Personenfernverkehrs und das BAV, unter Einbezug der Branche, ein Konzept für den Güterverkehr. Den Regionalverkehr planen federführend die Kantone. Sie erarbeiten im Rahmen der KÖV-Regionen regionale Angebotskonzepte (Abbildung 1).

Das BAV führt die nationalen und regionalen Angebotskonzepte in einer periodisch aktualisierten Gesamtplanung zusammen (Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur STEP).

Neben dem Regionalverkehr auf der Schiene legt der Kanton Bern auch das regionale ÖV-Angebot auf der Strasse und die Angebote im Ortsverkehr fest. Beim Ortsverkehr ist der Kanton zudem zuständig für die Infrastrukturentwicklung. Wichtigste Instrumente sind der Investitionsrahmenkredit ÖV und der Angebotsbeschluss ÖV, welche vom Grossen Rat beschlossen werden.

Die Regionalkonferenzen (RK) bzw. Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) haben gemäss ÖVG insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons
- Mitwirkung bei der Investitionsplanung des Kantons
- Vorbereitung und Begleitung von Tarifverbünden
- Vorbereitung von regionalen Zusatzangeboten
- Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region

Überregionale Angebotsplanungen, Planungen von kantonaler Bedeutung (insbesondere S-Bahn Bern) sowie solche mit starkem Bezug zu Nachbarkantonen führt der Kanton durch. Die RK/RVK werden bei allen Planungen des Kantons zum Angebot des öffentlichen Verkehrs in ihrer Region angehört.

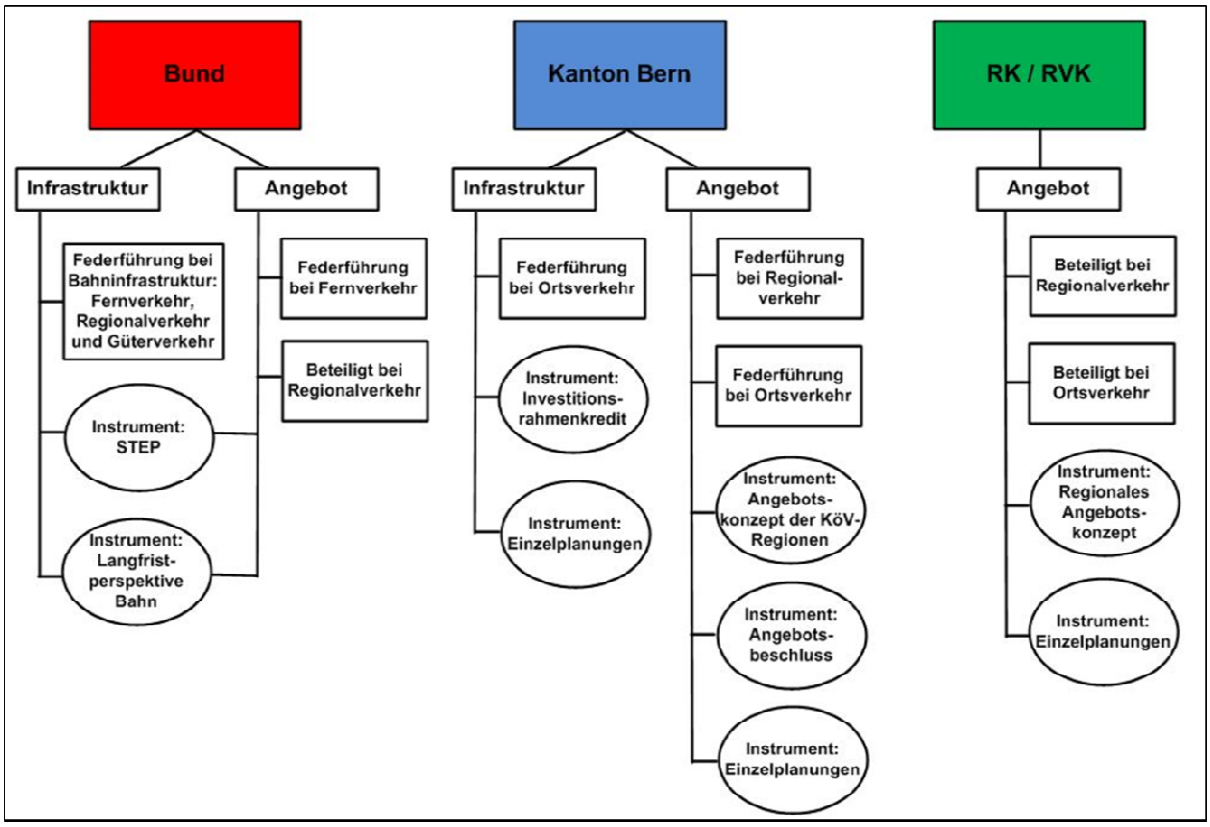

Abbildung 1: Zuständigkeiten für die ÖV-Planung

3.1.2 Zuständigkeiten bei der Finanzierung der Infrastruktur

- Mit der Neuregelung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der Vorlage FABI wurde der Bund ab 1. Januar 2016 grundsätzlich für die Finanzierung der Bahninfrastruktur zuständig (Abbildung 2). Davon ausgenommen sind Infrastrukturen für die Feinerschliessung (insbesondere Linien des Ortsverkehrs) und für Linien ohne Erschliessungsfunktion (touristische Linien).

  Die Bahninfrastruktur wird über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Der Fonds wird aus verschiedenen Mitteln gespeist, auch aus Beiträgen der Kantone (vgl. Ziffer 3.3.1). Zur Bahninfrastruktur gehören alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die im Rahmen des Netzzugangs gemeinsam benützt werden.

- An Agglomerationsprojekte leistete der Bund bisher über den Infrastrukturfonds Beiträge an die Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (vgl. Ziffer 3.2). Mit FABI sind Beiträge an die nationale und regionale Bahninfrastruktur aus dem Infrastrukturfonds ab der kommenden Generation der Agglomerationsprogramme 2019–2022 allerdings nicht mehr möglich. Beiträge aus dem Infrastrukturfonds an die ÖV-Infrastrukturen werden daher bei künftigen Agglomerationsprojekten nur noch im Bereich des Ortsverkehrs und allenfalls des strassengebundenen Regionalverkehrs geleistet.
- Für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) leistet der Bund Beiträge aus dem BehiG-Zahlungsrahmen (vgl. Ziffer 6.3).

Mit den neuen Finanzierungsregeln leistet der Kanton, nebst dem vom Bund festgelegten und daher gebundenen BIF-Beitrag, Beiträge an nationale und regionale ÖV-Projekte, die der Bund nicht zur Bahninfrastruktur zählt und somit nicht über den BIF finanziert. Dazu gehören insbesondere Beiträge an Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln, an den Zugang zur Bahn (z.B. für Erschliessungswege und -strassen) sowie an Strasseninfrastrukturen (z.B. Lichtsignalanlagen), die ausschliesslich für den ÖV erstellt werden.

Wie bisher leistet der Kanton Beiträge an Agglomerationsprojekte, an die Infrastrukturen des Ortsverkehrs und an Massnahmen zur Umsetzung des BehiG beim Ortsverkehr und beim Rollmaterial. Diese Beiträge erfolgen in der Regel über den Investitionsrahmenkredit.

Zudem kann der Kanton ausnahmsweise auch Beiträge für Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren, sofern diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind. Solche Beiträge sind jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkredits.

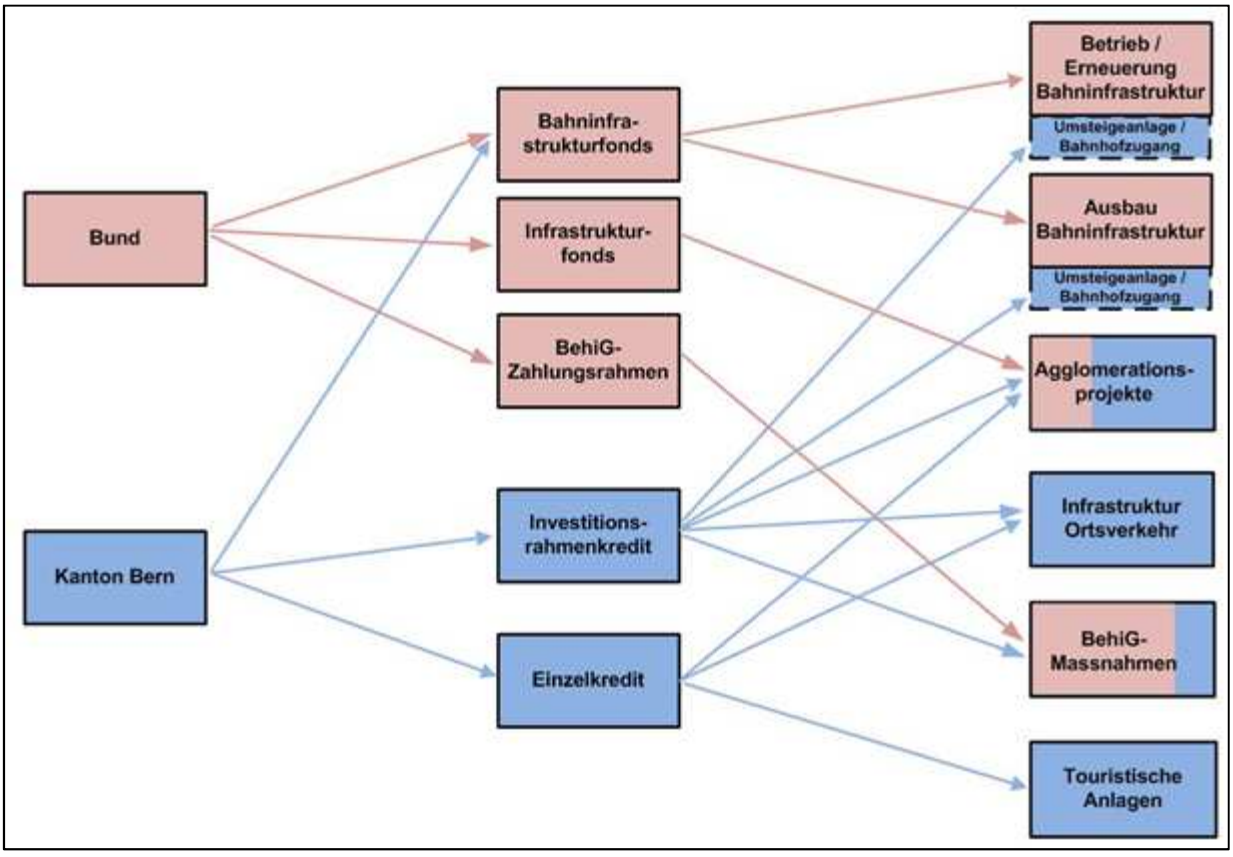

Abbildung 2: Finanzierung der ÖV-Infrastruktur

3.2 RGSK, Agglomerationsprogramme und -projekte

Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) ist das regionale Instrument zur koordinierten Planung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung. Das Ziel des RGSK ist im Wesentlichen, die Siedlungsentwicklung dorthin zu lenken, wo die Verkehrserschliessung bereits vorhanden ist oder umweltgerecht und kostengünstig möglich erscheint. Die damit angestrebte konzentrierte Siedlungsentwicklung wirkt sich ökonomisch und ökologisch vorteilhaft aus. Insbesondere wird im ganzen Kantonsgebiet eine gute Erreichbarkeit zu tragbaren Kosten und unter Schonung der Umwelt ermöglicht. Das RGSK wird von den RK bzw. Planungsregionen und RVK in den RK-Perimetern erarbeitet und vom Kanton als regionaler Richtplan genehmigt.

Die regionale Planung des RGSK und die kantonalen Planungen in den Bereichen Verkehr und Siedlung werden in Prozess und Inhalt aufeinander abgestimmt. In Ergänzung zu den regionalen Angebotskonzepten wird in den RGSK insbesondere der gemäss geplanter Siedlungsentwicklung ausgelöste Handlungsbedarf für die ÖV-Erschliessung bearbeitet. Die RGSK enthalten auch die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (AP V+S) nach Bundesrecht.

Die prioritären Projekte des öffentlichen Verkehrs gemäss den Syntheseberichten RGSK fliessen jeweils in die Investitionsrahmenkredite öffentlicher Verkehr ein.

Beiträge des Bundes an Agglomerationsverkehrsprojekte

Um einerseits der Bedeutung der Städte und Agglomerationen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz Rechnung zu tragen und andererseits den in den nächsten Jahren in vielen Städten und Agglomerationen zu erwartenden, massiven Verkehrsüberlastungen entgegenzuwirken, leistet der Bund über den Infrastrukturfonds Beiträge an Agglomerationsverkehrsprojekte.

Mit dem Einreichen eines Agglomerationsprogramms beantragen die Agglomerationen eine Mitfinanzierung des Bundes. Die Beurteilung der Agglomerationsprogramme erfolgt nach dem Kosten-/Nutzen-Verhältnis der einzelnen Massnahmen. Für jedes Agglomerationsprogramm, dessen prognostizierte Wirkung die Bundesvorgaben erfüllt, wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Analog zum BIF sieht der Bund auch zur Strassenfinanzierung einen Fonds vor, den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), der den Infrastrukturfonds voraussichtlich im 2019 ablösen soll.

3.3 Finanzierung der Bahninfrastruktur

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr werden gestützt auf bundesrechtliche Vorgaben vor allem an die Eisenbahninfrastrukturunternehmungen geleistet. Zur Infrastruktur gehören die Gleis- und Perronanlagen, Bahnhofsgebäude, Abstellanlagen und Anlagen für den betriebsnahen Unterhalt.

Nicht Bestandteil der Infrastruktur sind Depots und Werkstätten oder Bahnhofsvorplätze. Investitionen der TU für den Betrieb, wie Fahrzeuge, Billettautomaten oder Unterhaltsanlagen, tätigen die Unternehmungen in der Regel durch eigene liquide Mittel oder verzinsliche Fremdmittel. Die anfallenden Fremdkapitalzinsen wie auch die Abschreibungen werden im Rahmen der Angebotsbestellungen als abgeltungsberechtigte Kosten anerkannt.

3.3.1 Bahninfrastrukturfonds (BIF)

Mit FABI wurde auf Verfassungsstufe der neue, unbefristete BIF verankert. Das BIF-Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Neben dem Ausbau der Bahninfrastruktur wird der BIF vorrangig den Betrieb und den Substanzerhalt (Unterhalt und Erneuerung) der gesamten nationalen und regionalen Bahninfrastruktur in der Schweiz finanzieren.

Dies sind die zur Speisung und Verwendung des BIF vorhandenen Mittel:

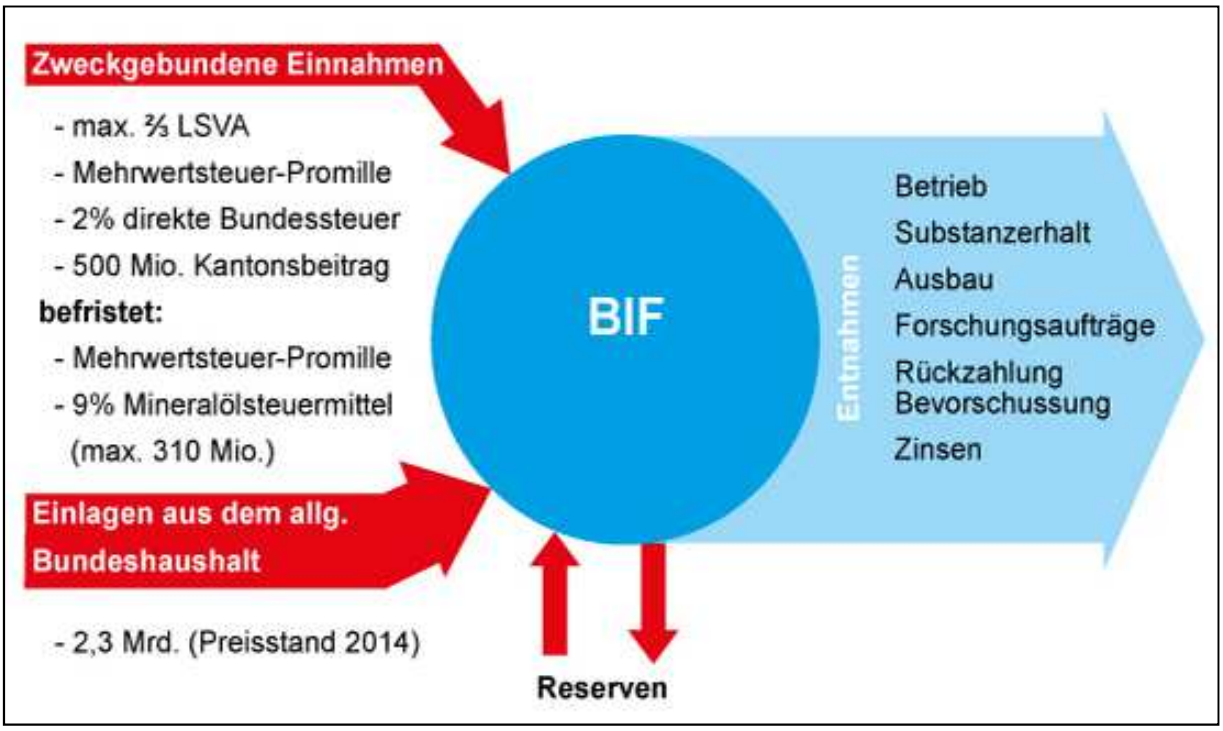

Abbildung 3: Speisung des BIF und Grundzüge der Bahninfrastrukturfinanzierung

Für die Entnahmen aus dem BIF bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen (LV) werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die 39 Eisenbahnunternehmen gewährten Mittel verbindlich festgelegt. Seit Anfang 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen Pauschalbeitrag an den BIF.

Der Schlüssel zur Berechnung der kantonalen Beteiligungen an der gesamten Einlage von rund 500 Millionen Franken pro Jahr berücksichtigt die gemeinsam von Bund und Kantonen im regionalen Personenverkehr bestellten Zugskilometer und die Verkehrsleistung in Personenkilometer und gewichtet sie je zur Hälfte. Für die Jahre 2016 und 2017 beläuft sich der Beitrag des Kantons Bern je auf rund 82 Millionen Franken (inkl. Gemeindedrittel).

3.3.2 Finanzierungsinstrumente

Mit FABI erhalten Substanzerhalt und Ausbau in der Planung und Finanzierung je ihre eigenen Prozesse. Substanzerhaltungsprojekte werden über Leistungsvereinbarungen (LV) finanziert, Ausbauprojekte über Umsetzungsvereinbarungen (UV).

Leistungsvereinbarungen LV

Die Finanzierung des Betriebs der Infrastruktur und der Substanzerhaltungsmassnahmen erfolgt über vierjährige LV. Diese werden ab 2017 auch bei Privatbahnen nur zwischen dem

Bund und den Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) abgeschlossen. Zum Substanzerhalt gehören u.a. die planmässige Erneuerung der Anlagen, deren Modernisierung und Anpassung an die Vorschriften und Standards sowie Investitionen zur Bewältigung der Nachfrageentwicklung. Die Abgrenzung zwischen Substanzerhalt und Ausbau wird in der Bundesverordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV) geregelt.

Umsetzungsvereinbarungen UV

Der Ausbau der Infrastruktur erfolgt im Rahmen so genannter STEP-Ausbauschritte (vgl. Ziffer 5.1.1). Zum Ausbau zählen namentlich Investitionen zur Erhöhung der Kapazität für zusätzliche Zugkilometer im Personen- und Güterverkehr sowie zur Verkürzung der Fahrzeit. Für Ausbauprojekte schliesst der Bund mit den ISB Umsetzungsvereinbarungen ab.

Nebst den Ausbauschritten gemäss den STEP-Planungen werden die folgenden, bisherigen Ausbaupakete durch den BIF finanziert:

- **Neue Eisenbahn-Alpentransversale NEAT**

  Mit drei neuen Basistunneln durch die Alpen und dem Ausbau der Zufahrtsstrecken kann die Fahrzeit im Personen- und im Güterverkehr stark verkürzt werden. Der Lötschberg-Basistunnel ist seit 2007 in Betrieb. Der Gotthard-Basistunnel wurde 2016 eröffnet. 2020 wird die NEAT mit der Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels vollendet.

- **Anschlüsse an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz (HGV-Anschluss)**

  Für die Finanzierung der Anschlüsse der Schweiz an das europäische HGV-Netz hat der Bund 1,09 Milliarden Franken zur Verfügung gestellt. Der Doppelspurausbau zwischen Rosshäusern und Mauss (Rosshäuserntunnel) ist Bestandteil dieses Ausbauprogramms und derzeit im Bau.

- **Lärmsanierung der Eisenbahnen**

  1998 haben Volk und Stände ein Programm zum Lärmschutz bei der Eisenbahn gutgeheissen. Die Massnahmen hätten bis Ende 2015 realisiert sein sollen, doch zurzeit laufen noch die Abschlussarbeiten. Die Investitionen für die Lärmsanierung werden vollumfänglich durch den Bund finanziert.

- **Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur – ZEB**

  Im Jahr 2009 haben Bundesrat und Parlament mit der Vorlage ZEB einen Ausbauschritt beschlossen. Die Infrastrukturausbauten ermöglichen bessere Anschlüsse und ein dichteres Angebot mit mehr Kapazitäten. Die Ausbauten in Leissigen, zwischen Spiez und Wimmis, zwischen Uetendorf und Lerchenfeld sowie teilweise die Entflechtung Wylerfeld in Bern sind Teil des Bahnausbauprogramms ZEB.

3.4 Kantonale Investitionsbeiträge

Seit FABI fallen für den Kanton Bern keine direkten Investitionsbeiträge an die regionale Bahninfrastruktur mehr an. Wie bisher leistet der Kanton aber Beiträge an Agglomerationsprojekte, an die Infrastrukturen des Ortsverkehrs und an Massnahmen zur Umsetzung des BehiG. Kantonale Investitionsbeiträge an Bahninfrastrukturen, welche vom Bund nicht als Regionalverkehr anerkannt werden, sind allerdings weiterhin nötig. Dies betrifft aktuell nur die Infrastruktur der Bergbahn Lauterbrunnen Mürren (BLM). Mürren wird nebst der Strecke Lauterbrunnen – Grütschalp – Mürren auch durch die Schilthornbahn erschlossen. Der Bund erachtet dies als Parallelerschliessung und finanziert nur das Angebot und die Infrastruktur für die Erschliessung mit der Schilthornbahn mit.

Für die als RPV anerkannten Seilbahnen sind Investitionsbeiträge möglich.

Kantonale Investitionsbeiträge an den Ortsverkehr werden schwergewichtig für die Tram- und Trolleybusinfrastruktur in den Städten Bern und Biel sowie für betrieblich notwendige Gebäude (Depots, Werkstätten) ausgerichtet. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich der Bund über das Instrument der Agglomerationsprogramme an Ortsverkehrsinvestitionen beteiligt. Zudem kann der Kanton gestützt auf Art. 4 und 5 ÖVG unabhängig der Agglomerationsprogramme Beiträge an Umsteigeanlagen des öffentlichen Verkehrs und an den Zugang zur Bahn leisten.

Investitionsbeiträge an den touristischen Verkehr (Eisenbahn und Schifffahrt)

Gemäss ÖVG (Art. 9) verfügt der Kanton Bern über eine Unterstützungsmöglichkeit für touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen.

Der touristische Verkehr wird von der öffentlichen Hand nur in Ausnahmefällen gemäss ÖVG (Art. 9) unterstützt. Touristische Projekte werden nicht über den Investitionsrahmenkredit, sondern als Einzelvorlagen dem entsprechenden finanzkompetenten Organ unterbreitet.

Investitionsbeiträge zur Umsetzung des BehiG

Seit dem 1. Januar 2004 gilt das BehiG, mit dem Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, verringern oder beseitigen. Ein behindertengerechter öffentlicher Verkehr ist eine zentrale Voraussetzung dafür. Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Fahrzeuge und der Billettbezug müssen darauf abgestimmt sein. Ziel ist es, Behinderten ein möglichst lückenloses Netz für eine autonome und spontane Benützung des öffentlichen Verkehrs zu bieten. Das BehiG (Art. 23) sieht Finanzhilfen des Bundes und der Kantone vor für Massnahmen zur fristgerechten Anpassung bestehender Bauten, Anlagen und Fahrzeuge. Die Aufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen erfolgt im Rahmen ihrer üblichen Zuständigkeit für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Die Mittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes wurden nicht in den BIF integriert, weil sie nicht nur für Massnahmen an der Infrastruktur, sondern auch für BehiG-Massnahmen an Fahrzeugen eingesetzt werden.

Beiträge für alternative Antriebstechnologien

Der Kanton Bern fördert gemäss Art. 55 des Energiegesetzes die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung. Artikel 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr sieht Abgeltungen für Investitionen vor, die der Durchführung von Umweltschutzmassnahmen dienen. Vorgesehen ist ein Anreizsystem für energieeffiziente Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr (vgl. Bericht 2015 der BVE zuhanden des Regierungsrates zur Reduktion des Energieverbrauchs). Dazu werden Beiträge an den Mehraufwand für alternative Antriebstechnologien geleistet, die eine Reduktion der Luftbelastung (insbesondere des CO_2-Ausstosses) und des Energieverbrauchs ermöglichen. Jede Verlagerung vom MIV auf den ÖV trägt dazu bei, den Energieverbrauch des Verkehrssystems gesamthaft zu senken. Gleichzeitig ist es im Interesse der Ziele der kantonalen Energiestrategie, dass der öffentliche Verkehr möglichst energieeffizient ist. Der Kanton als Besteller unterstützt diesbezügliche Projekte der TU im Rahmen seiner Möglichkeiten.

3.5 Zusammenspiel zwischen Investitionsrahmenkredit und Angebotsbeschluss

Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf die Berichte des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung (Art. 14 ÖVG). Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird im Angebotsbeschluss definiert, die Finanzierung der Investitionen erfolgt über vierjährige Rahmenkredite (Abbildung 4).

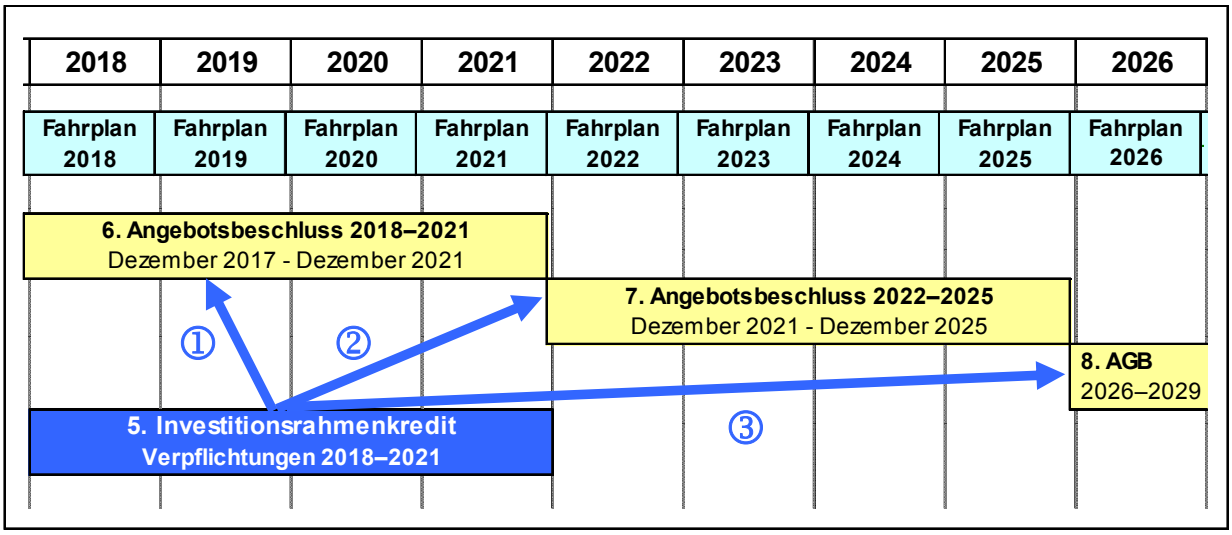

Abbildung 4: Zusammenspiel Angebotsbeschluss – Investitionsrahmenkredit

Mit dem Investitionsrahmenkredit 2018–2021 wird die Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2018–2021 (①) sichergestellt und es können Infrastrukturprojekte im Hinblick auf das Angebotskonzept 2022–2025 (②) ebenso in Angriff genommen werden wie Grossprojekte, die erst nach 2026 in Betrieb (③) gehen.

Planungen im öffentlichen Verkehr erfolgen immer im Dreieck Angebot–Rollmaterial–Infrastruktur (Abbildung 5): Ausgehend von der Nachfrage und der absehbaren Nachfrageentwicklung werden Grundsätze für das Angebot festgelegt (Taktangebot, Haltepolitik, Anschlussprioritäten). Der Ausgangspunkt der Planung ist somit das zukünftige Angebot.

Im Rahmen eines Iterationsprozesses wird geprüft, ob das Angebot mit der vorhandenen Infrastruktur umgesetzt werden kann oder ob neue Infrastrukturen nötig sind, und welche Rollmaterialbedürfnisse durch das gewünschte Angebot ausgelöst werden.

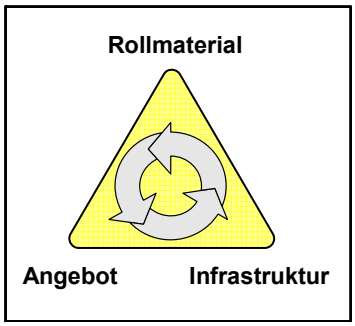

Abbildung 5: ÖV-Planungsdreieck

Zeigt sich, dass aus finanziellen, infrastruktur- oder rollmaterialseitigen Gründen die Umsetzung des gewünschten Angebots nicht möglich ist, wird der Prozess solange weitergeführt, bis ein zweckmässiges und umsetzbares Angebot definiert ist. Je nach Situation sind Ausbauten bei der Infrastruktur, der Einsatz von leistungsstärkerem Rollmaterial oder Abstriche beim Angebot nötig, damit ein realisierbares Angebot festgelegt werden kann.

Nur aus der optimalen Abstimmung von Angebot, Rollmaterial und Infrastruktur entsteht ein bedürfnisgerechtes, wirtschaftliches und damit auch finanzierbares ÖV-System. Ziel ist es, die Investitionen dort zu tätigen, wo das investierte Geld einen optimalen und nachhaltigen Nutzen bringt. Infrastrukturseitige Anpassungen haben langfristigen Charakter und binden grössere Mittel.

Die mit Mitteln aus dem Rahmenkredit 2018–2021 zu finanzierenden Investitionsvorhaben im Bereich Infrastruktur sind einerseits für die Umsetzung des Angebotskonzepts 2018–2021 notwendig, und andererseits werden damit die Voraussetzungen für die Umsetzung des Angebotskonzeptes 2022–2025 geschaffen sowie Investitionen im Hinblick auf das Angebot für die Jahre 2026 und später in Angriff genommen.

4 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs

4.1 Mobilitätsentwicklung

Der Verkehr nimmt im Kanton Bern, wie auch in der Schweiz seit langer Zeit zu. Dabei liegt das Verkehrswachstum regelmässig über dem Bevölkerungswachstum[1]. Treiber der Mobilitätsentwicklung ist einerseits die demographische Entwicklung, andererseits die Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Reiseweite. Der Kanton Bern hat eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, welche aber aus Gründen der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit des Kantons verstärkt werden soll.

Jede Bernerin und jeder Berner hat im Jahr 2010 im Durchschnitt pro Tag 40 Kilometer im Inland zurückgelegt und war dafür insgesamt 86 Minuten unterwegs. Das sind 1.5 Kilometer mehr als im Jahr 2005. Gleichzeitig hat die Unterwegszeit um rund 9 Minuten abgenommen.

Zwischen 2005 und 2010 hat sich der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr gesamtschweizerisch von 20 Prozent auf 23 Prozent erhöht. Im Kanton Bern ist diese Verlagerung deutlich ausgeprägter: Der Anteil des ÖV an der gesamten Verkehrsleistung ist zwischen 2005 und 2010 von 20 Prozent auf 27 Prozent gestiegen, jener des motorisierten Individualverkehrs (MIV) von 69 Prozent auf 63 Prozent gesunken (Abbildung 6).

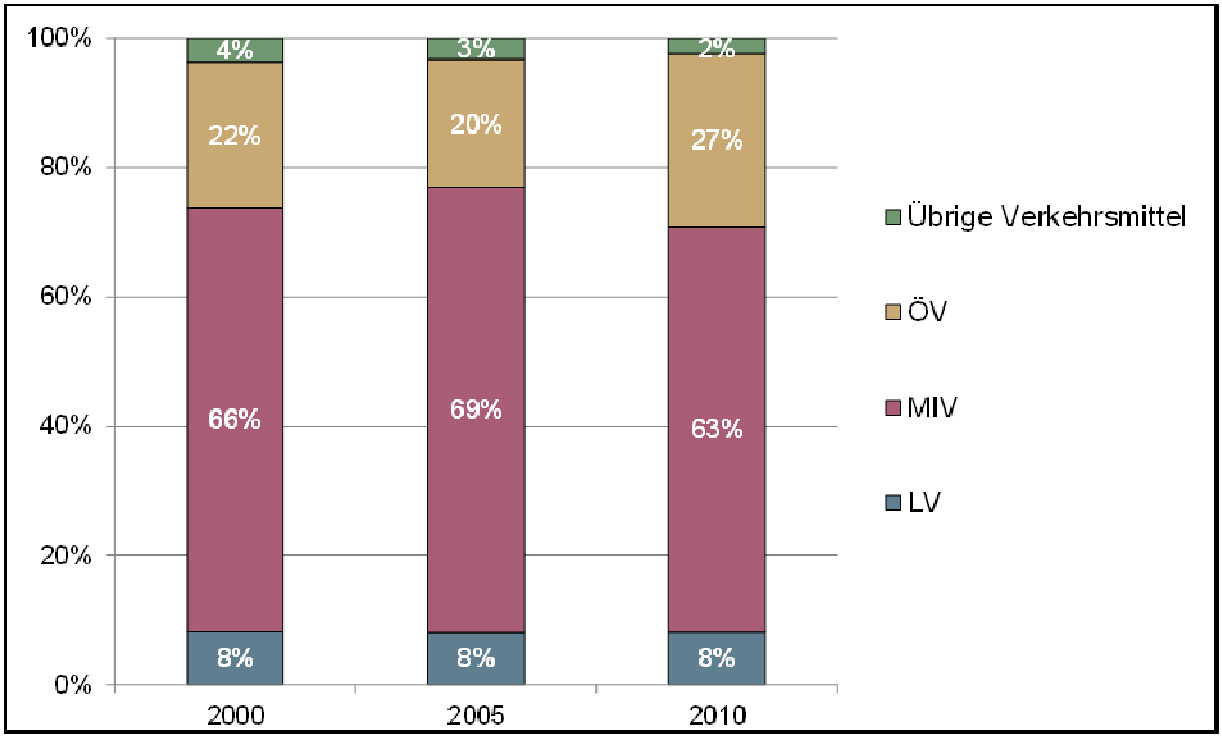

Abbildung 6: Modal Split nach Distanz – Kanton Bern

Auch bei den ÖV-Abonnementen ist ein Wachstum feststellbar (Abbildung 7): 2015 haben knapp 20 Prozent der Bevölkerung des Kantons Bern ein GA oder Jahres-Verbundabo besessen. Der Anteil ÖV-Stammkunden ist dabei im Betrachtungszeitraum stets leicht gestiegen. Zudem ist jeder dritte Berner im Besitz eines Halbtaxabos. Nicht berücksichtigt sind hier die Monatsabonnemente, die umsatzmässig mit den Jahresabonnementen vergleichbar sind.

[1] Der "Mikrozensus Mobilität und Verkehr" ist dabei die wichtigste Quelle. Dieser wird im Fünfjahresrythmus vom Bundesamt für Statistik erstellt. Der Kanton Bern zieht daraus eine spezifische regionale Auswertung. Die Ergebnisse vom "Mikrozensus Mobilität und Verkehr" 2015 werden im Jahr 2017 publiziert.

Daraus kann abgeleitet werden, dass heute knapp ein Drittel der Bevölkerung über ein ÖV-Abonnement mit unlimitierten Fahrten verfügt.

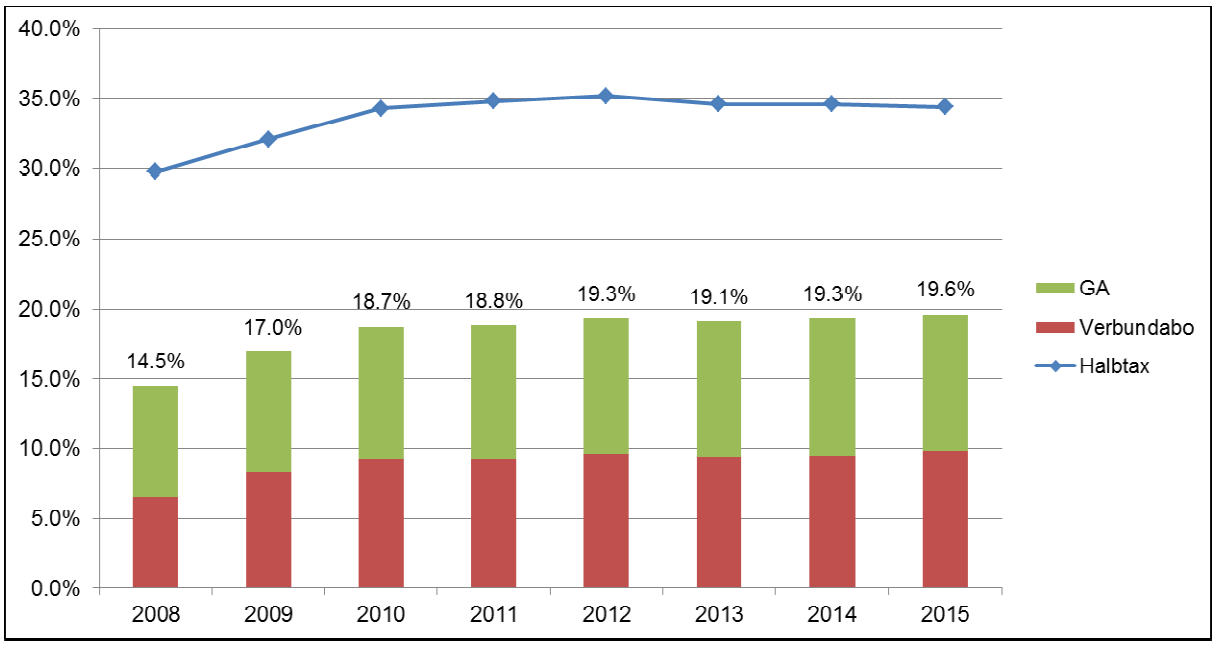

Abbildung 7: Marktdurchdringung der Abos 2008 bis 2015 im Kanton Bern

Auch in den kommenden Jahren wird mit einer weiteren Verkehrszunahme gerechnet. Das kantonale Gesamtverkehrsmodell (GVM) bildet den Ist-Zustand im Jahr 2012 ab und macht eine Prognose für das Jahr 2030 (Abbildung 8). Das Verkehrsmodell rechnet für den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern mit einer Zunahme von knapp 45 Prozent beim Verkehrsaufkommen (Anzahl Wege) und von ungefähr 52 Prozent bei der Verkehrsleistung (Personenkilometer). Dieses Wachstum entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von gut 2%. Mit dem beim ÖV im Vergleich zum MIV höheren Wachstum zwischen 2012 und 2030 verschiebt sich der Modalsplit gemäss Modell leicht zum ÖV. Zu bemerken ist, dass beim öffentlichen Verkehr die Wege länger werden, was bedeutet, dass die ÖV-Nutzung auf längeren Strecken stärker zunimmt als bei den Kurzstrecken. Beim MIV führen die hohe Auslastung des Strassennetzes und die damit verbundenen Stausituationen dazu, dass die Reiseweite praktisch unverändert bleibt.

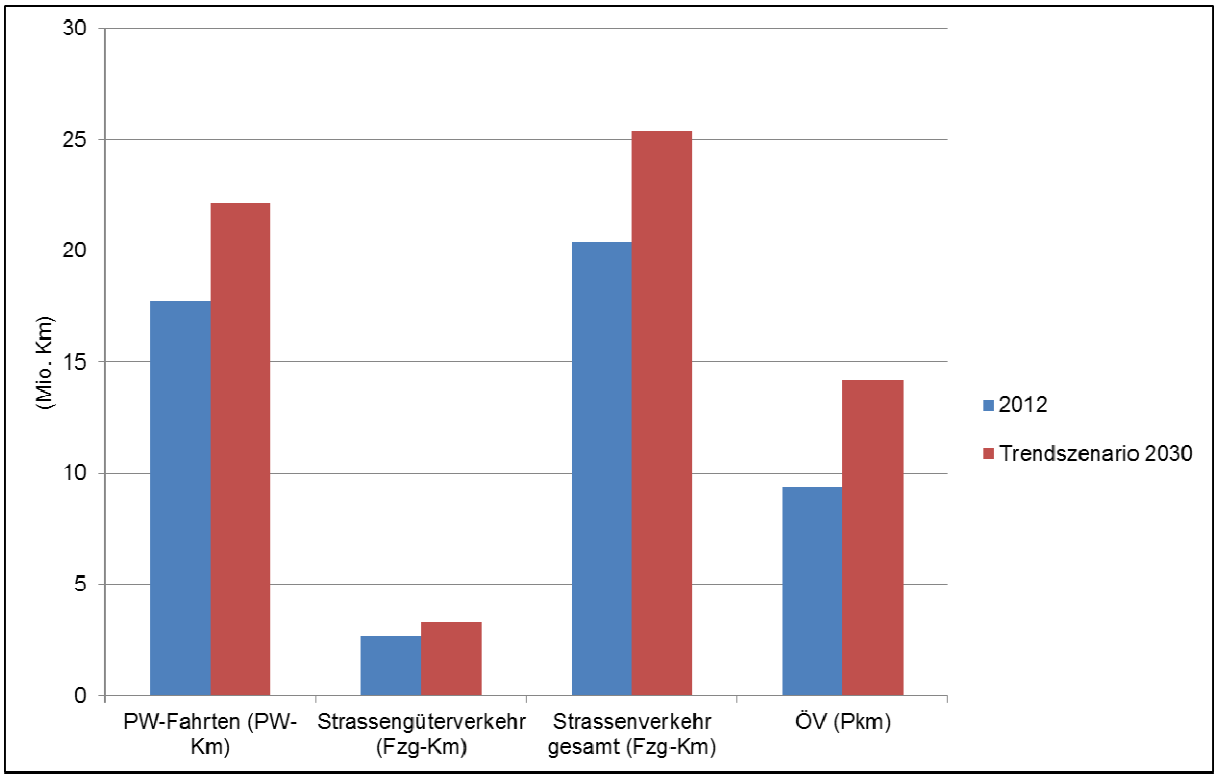

Abbildung 8: Verkehrsleistung 2012 – 2030 (durchschnittlicher Werktag) im Kanton Bern gemäss GVM

4.2 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs

Der öffentliche Verkehr in der Schweiz erlebte nach der Jahrtausendwende und insbesondere nach Einführung von „Bahn und Bus 2000“ im Dezember 2004 eine ausserordentlich starke Wachstumsphase: Innerhalb eines Jahrzehnts (2000-2010) legte die Nachfrage im ÖV um über 40 Prozent zu. In den letzten Jahren hat sich die Nachfragesteigerung im ÖV abgeschwächt.

Die Verkehrsleistung im Fernverkehr (in Personenkilometern) hat bei der SBB nach einer Stagnation in den Jahren 2010 bis 2012 ab 2013 wieder etwas zugenommen (Abbildung 9). Im Gegensatz zum Fernverkehr wies der Regionalverkehr der SBB in den letzten 10 Jahren eine konstante Zunahme auf. In den Jahren 2011 und 2012 wuchs der Regionalverkehr stärker als der Fernverkehr.

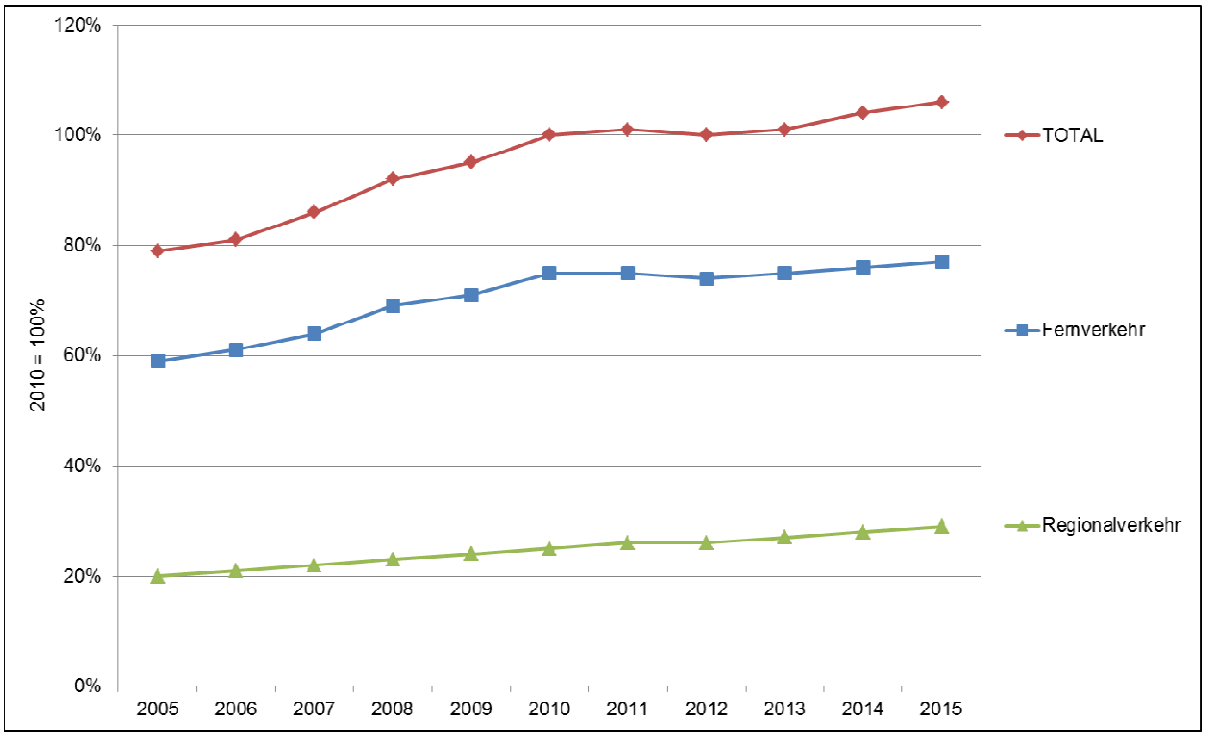

Abbildung 9: Entwicklung der Verkehrsleistung der SBB (Quelle: www.sbb.ch, 2010=100%)

Die schweizweite Entwicklung der Nachfrage im vergangenen Jahrzehnt zeigt sich grundsätzlich auch im Kanton Bern. Zwischen 2010 und 2015 nahm die Nachfrage im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr, trotz einer gedämpften Entwicklung nach 2012, um rund 10 Prozent zu (Abbildung 10). Dabei war das Wachstum der Nachfrage (Personenkilometer oder Einsteiger) deutlich stärker als die Angebotserweiterungen (Kurskilometer). Die Auslastung der Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs hat sich demnach erhöht, was auf eine insgesamt gestiegene Effizienz des ÖV im Kanton Bern hinweist. Dieses effektive Wachstum von rund 2% pro Jahr bestätigt die Prognosen des kantonalen Gesamtverkehrsmodells.

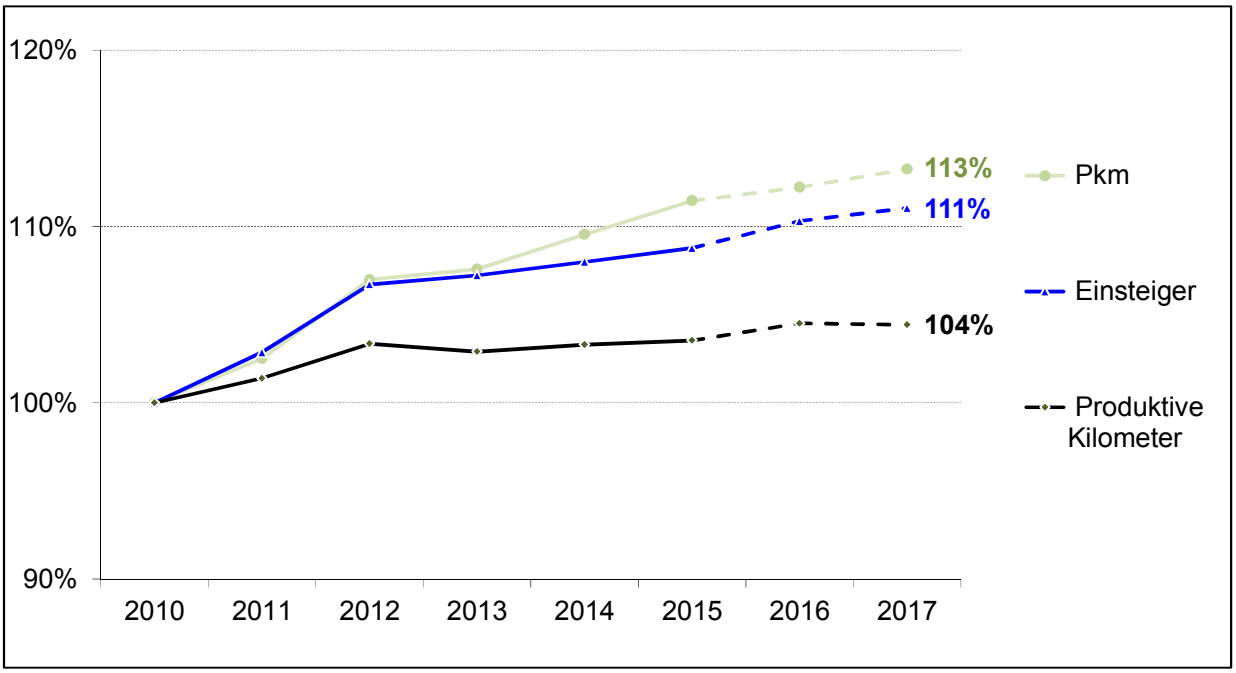

Abbildung 10: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim öffentlichen Orts- und Regionalverkehr (Quelle: 2010-2015 IST-Zahlen; 2016/2017 Planzahlen)

Ein Vergleich der Regionen zeigt, dass die Nachfrage in allen Regionen zugenommen hat (Abbildung 11). Am stärksten war diese mit über 20 Prozent in der Region Oberland Ost und in den Regionen Oberaargau und Oberland West zwischen 10 und 20 Prozent. In den Regionen Bern-Mittelland, Emmental und Biel –Seeland – Berner Jura war die Zunahme mit etwas unter 10 Prozent leicht geringer.

In den Regionen Oberland Ost und Oberland West weisen Linien mit einem hohen Anteil an Freizeitverkehr deutliche Nachfragezunahmen auf. In der RVK Oberland-West sorgt zudem die neue Buslinie nach Heimberg für Mehrfrequenzen. Im Oberaargau wird die Nachfrage wesentlich durch die nachfragestarken und langen Linien Biel – Solothurn – Olten und Langenthal – Olten – Aarau beeinflusst. Hier ist offen, ob die Reisenden aus dem Oberaargau diese Entwicklung prägen, oder ob ausserkantonale Entwicklungen dominieren.

Die leicht rückläufige Fahrgastentwicklung im Perimeter der RVK Biel – Seeland – Berner Jura im Jahr 2015 ist primär durch Fahrgastrückgänge im Stadtbusnetz Biel begründet.

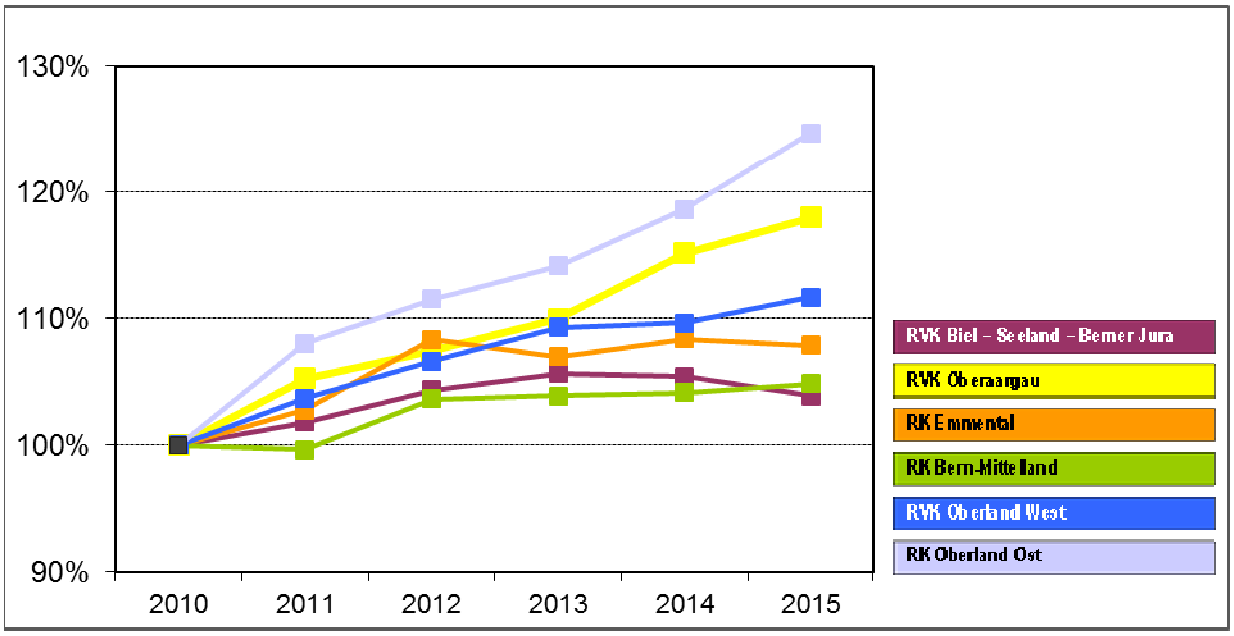

Abbildung 11: Entwicklung der Einsteiger beim öffentlichen Orts- und Regionalverkehr in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern (Quelle: IST-Daten der TU)

Aufgrund der Rahmenbedingungen ist die Nachfrageentwicklung äusserst positiv zu beurteilen: einerseits wurde das Angebot nur unwesentlich angepasst, andererseits – und dieser Aspekt ist besonders bedeutsam – ist die Preisentwicklung beim öffentlichen Verkehr und beim Individualverkehr sehr unterschiedlich: Die Tarife wurden beim öffentlichen Verkehr in den letzten Jahren stetig erhöht. Dies einerseits aufgrund der politisch gewollten erhöhten Nutzerfinanzierung des ÖV, andererseits um Kostensteigerungen beim Betrieb zu decken. In Abbildung 12 ist die Kostenentwicklung beim ÖV und beim Individualverkehr 1990 bis 2013 dargestellt. Zu bemerken ist, dass auf Anfang 2017 die ÖV-Kosten nochmals steigen, während die Kosten im Strassenverkehr stabil sind oder gar leicht abnehmen.

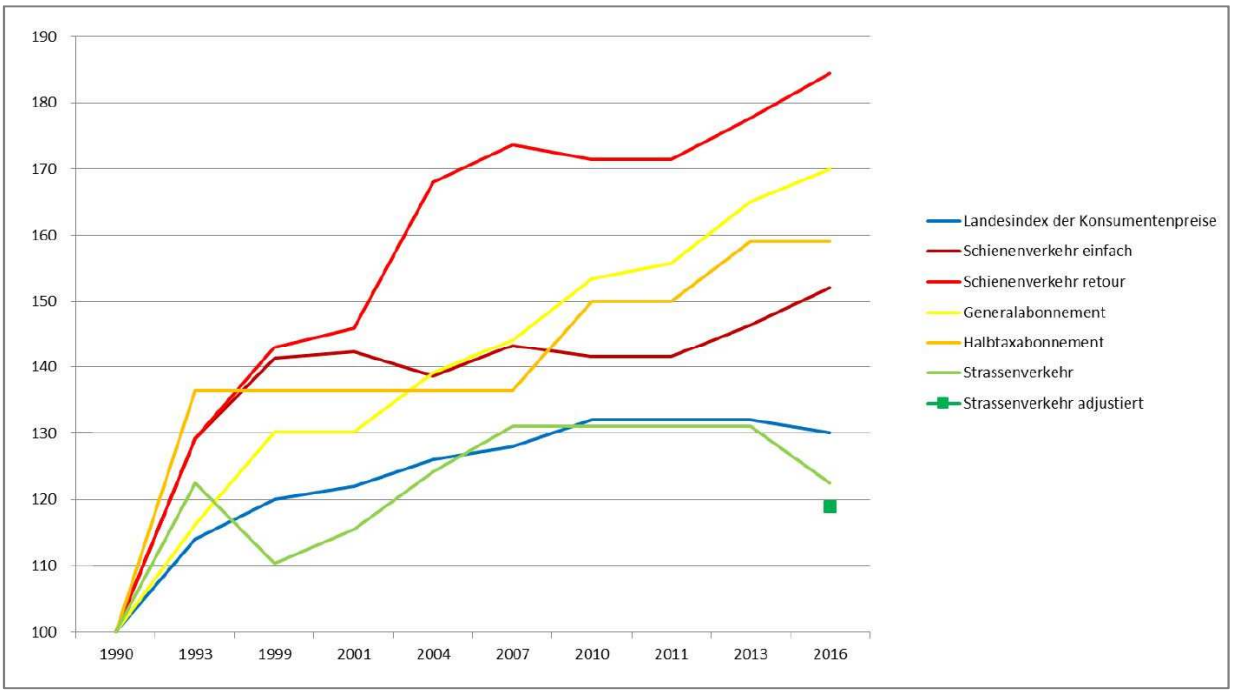

Abbildung 12: Entwicklung ÖV-Tarife und Betriebskosten Strassenverkehr (Quelle: VöV und Preisüberwacher)

4.3 Gesamtmobilitätsstrategie

Der Regierungsrat hat im August 2008 die kantonale Gesamtmobilitätsstrategie verabschiedet. Darin werden die Stossrichtungen für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern skizziert. Die Ziele der Gesamtmobilitätsstrategie stützen sich auf die Prinzipien und Zielsysteme der Nachhaltigen Entwicklung.

Die Gesamtmobilitätsstrategie beschreibt die Ausgangslage und die Trends. Ziel ist eine Politik, die ein gutes Erreichbarkeitsniveau sichert, zugleich finanziell tragbar ist und die Umwelt schont.

Die wichtigsten verkehrsplanerischen Lösungsansätze in diesem Spannungsfeld sind:

- **Vermeiden** der Verkehrszunahme, insbesondere durch Abstimmung der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung.
- **Verlagern**: Der Anteil von ÖV und Langsamverkehr am Gesamtverkehr muss sich vergrössern.
- **Verträglich abwickeln**: Der verbleibende Verkehr ist so schonend wie möglich für Mensch und Umwelt abzuwickeln.

Beim öffentlichen Verkehr ist somit als übergeordnete Zielsetzung festgehalten, dass der Marktanteil des ÖV zulasten des MIV zunehmen muss. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs soll entscheidend dazu beitragen, dass die Umweltbelastung und der Energieverbrauch des gesamten Verkehrs gesenkt werden. Der öffentliche Verkehr soll die wirtschaftliche Standortqualität des Kantons fördern und einen Beitrag zur Basiserschliessung für alle Bevölkerungsgruppen und für alle Regionen leisten.

Um diese übergeordnete Zielsetzung zu erreichen, sind gemäss Gesamtmobilitätsstrategie die folgenden Stossrichtungen zu verfolgen:

- Erhöhung der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs
- attraktive und qualitativ hoch stehende Gestaltung des ÖV-Angebots
- umweltschonender und energieeffizienter Einsatz des öffentlichen Verkehrs
- Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs unter anderem durch eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads
- zukunftstaugliche Gestaltung der Rollenteilung zwischen den verschiedenen Partnern und der ÖV-Landschaft (Betriebsstrukturen).

4.4 Kantonaler Richtplan

Im Kantonalen Richtplan werden die räumlichen Entwicklungsvorstellungen im Raumkonzept dargestellt. Das Raumkonzept hat bezüglich des Verkehrs folgende thematischen Ziele:

- Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren:
  Dies bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll.
- Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen:
  Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser effizient abgewickelt werden kann und die Anteile des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch sind. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken.
  Der ÖV ist somit besonders in dichtbesiedelten Gebieten weiter zu fördern, weil dort die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Der ÖV stellt das Rückgrat der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern dar, insbesondere in den Städten und Gemeinden der Raumtypen "Urbane Kerngebiete" und "Agglomerationsräume und Entwicklungsachsen".
- Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen:
  Die raumplanerischen Rahmenbedingungen sind zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unternehmen zur Verfügung zu stellen und um eine rationelle Erschliessung mit kostengünstigen Infrastrukturen zu ermöglichen.

Aus dem thematischen Ziel, die "Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen", sind im kantonalen Richtplan wesentliche Strategien und Handlungsfelder abgeleitet:

- Die Siedlungsentwicklung orientiert sich schwerpunktmässig an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen des ÖV.
- Entsprechend kommt den Achsen des ÖV im Raumkonzept des Kantons Bern eine herausragende Bedeutung zu und das Kriterium der ÖV-Erschliessung einer Gemeinde stellt ein zentrales Kriterium bei der Einteilung der Gemeinde zu den Raumtypen dar. Entsprechend werden für Gemeinden von zentralen Raumtypen (mit guter ÖV-Erschliessung) höhere Wachstumsannahmen für die Bevölkerung getroffen.
- Mit dem Richtplan soll die Zersiedlung gebremst und die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden. Neue Wohn-, Misch- und Kernzonen werden praktisch ausnahmslos an gut vom ÖV erschlossenen Lagen liegen: Die bereits seit vielen Jahren bestehende Koppelung zwischen Neueinzonungen und ÖV-Erschliessung wird damit gestärkt.

5 Entwicklung der Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

5.1 Längerfristige Planung als Grundlage für die Infrastrukturentwicklung

5.1.1 Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP)

Die Ausbauschritte des Schienennetzes werden vom Bund periodisch festgelegt. Dieses Ausbauprogramm wird als strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP) bezeichnet.

Den Ausbauschritt 2025 (AS25) hat das Bundesparlament im Juni 2013 beschlossen. Er umfasst Ausbauten im Umfang von 6,4 Milliarden Franken. Der AS25 beinhaltet mehrere für den Kanton Bern äusserst wichtige Massnahmen:

- Kapazitätsausbau Ligerz – Twann mit neuem Doppelspurtunnel
- Kapazitätsausbau Knoten Bern mit Ausbau Westkopf und Entflechtung Holligen
- Kapazitätsausbau Gümligen – Münsingen
- Wendegleis Bern Brünnen
- Wendegleis Bätterkinden und Doppelspurausbauten zwischen Bätterkinden und Jegenstorf

Mit diesen sowie weiteren, über die Leistungsvereinbarungen (LV) mit den Bahnen finanzierten Massnahmen kann das Zielkonzept der 2. Teilergänzung der S-Bahn Bern weitgehend realisiert werden.

Im April 2015 hat das BAV in einem Standbericht über die Umsetzung des AS25 informiert. Darin wurde deutlich, dass verschiedene grosse Infrastrukturprojekte auf dem SBB-Netz nicht bis 2025 realisiert sein werden. Dies betrifft auch die Ausbauten im Raum Bern. Es ist mit Verzögerungen von mehreren Jahren zu rechnen.

Der nächste Ausbauschritt 2030 (AS30) ist zurzeit in Bearbeitung. Der Kanton Bern hat im November 2014 seine Angebotspläne dem BAV eingereicht. Gemäss den Planungsvorgaben des BAV wurde für jeden Korridor eine Bedarfsanalyse vorgenommen, aus der prognostizierten Nachfrageentwicklung wurden Überlasten abgeleitet und Massnahmen zur Beseitigung der Überlasten entwickelt. Je nach Linie handelt es sich um Taktverdichtungen, einzelne Zusatzzüge zu den Hauptverkehrszeiten (HVZ) oder längere Züge.

Das BAV hat die Angebotsziele so genannten Modulen zugeordnet und die TU beauftragt, den Infrastrukturbedarf für jedes Modul zu ermitteln. Die Module werden anschliessend bewertet und priorisiert. Dieser Prozess läuft zurzeit.

Das BAV plant den nächsten Ausbauschritt derzeit in zwei Varianten: Einerseits einen Ausbau mit Projekten für rund 7 Milliarden Franken, welche bis 2030 umgesetzt werden sollen, andererseits eine zweite Variante mit Ausbauten für rund 12 Milliarden Franken, die bis 2035 umgesetzt werden sollen.

Die kantonalen Zielsetzungen zum zukünftigen Angebot des öffentlichen Verkehrs sind nachfolgend dargestellt.

5.1.2 Nationaler und regionaler Verkehr

In der Langfristperspektive Bahn hat das BAV den aus Sicht des Bundes langfristig anzustrebenden Angebotszustand dargelegt. Für den Personenverkehr werden in der Langfristperspektive folgende Angebotsdichten postuliert:

- Die Bahn bietet attraktive Reisezeiten zwischen den Metropolitanräumen an. Auf nachfragestarken Abschnitten ist der Viertelstundentakt im Fernverkehr die Regel.
- In den urbanen Zentren der Agglomerationen verkehren die S-Bahnen viertelstündlich. Auf den übrigen Strecken gilt als Regelfall der Halbstundentakt im Fern- und Regionalverkehr. Um die Agglomerationskerne herum werden neue Tangentialverbindungen angestrebt.
- Die Zentren der Städtenetze sollen mit den Zentren der Metropolitanräume halbstündlich verbunden werden.
- Ausserhalb der Metropolitanräume und der Hauptstadtregion Bern verkehren die S-Bahn- und Regionalverkehrslinien im Halbstundentakt. Während der Hauptverkehrszeiten kann bei Bedarf ein Viertelstundentakt angeboten werden.
- Zur Attraktivitätssteigerung des schweizerischen Tourismussektors sind die wichtigsten Tourismusorte mit attraktiven Verbindungen an die grossen Zentren, die Regionalzentren und an die Landesflughäfen angebunden. Direkte internationale Verbindungen werden angestrebt. Innerhalb der Berggebiete (Alpen und Jura) wird die Grundversorgung sichergestellt.

Beschlossene Angebotsverbesserungen im Fernverkehr

Mit STEP AS25 und weiteren Beschlüssen auf Bundesebene wurden die folgenden Angebotsentwicklungen beim Fernverkehr beschlossen:

- Mit der Inbetriebnahme der Entflechtung Wylerfeld und der Verlängerung der Kreuzungsstation in Leissigen bis im Jahr 2022 können wieder Direktverbindungen Interlaken - Zürich Flughafen - Romanshorn eingeführt werden. Diese direkten Züge werden voraussichtlich alle zwei Stunden verkehren. Zudem bestehen halbstündliche Umsteigeverbindungen.
- Die Fernverkehrszüge Zürich/Basel – Biel/Bienne – Lausanne/Genève verkehren ab 2025 im Halbstundentakt von und nach Genève via Lausanne. Dadurch werden Direktverbindungen Moutier – Lausanne – Genève und der Halbstundentakt zwischen Biel/Bienne und Lausanne eingeführt. Die Reisezeiten nach Genève erhöhen sich leicht, dafür werden diese Verbindungen neu halbstündlich statt stündlich angeboten.
- Zwischen Bern und Luzern verkehren die IC-Züge neu im Halbstundentakt statt stündlich.
- In den Hauptverkehrszeiten verkehren zwei zusätzliche IC-Züge pro Stunde zwischen Bern und Zürich mit Halt in Aarau. Diese Züge verkehren ab Bern 6 Minuten nach den IC-Zügen nach Zürich. Somit werden die Kapazitäten erhöht, das Taktangebot aber nicht wesentlich verbessert.

Längerfristig angestrebte Entwicklung im Fernverkehr

In Übereinstimmung mit der Langfristperspektive hat der Kanton Bern zusammen mit seinen Nachbarkantonen für den STEP Ausbauschritt 2030 Eingaben zum Fernverkehr gemacht. Die für den Kanton Bern wichtigsten Angebotsänderungen im AS30 sind folgende (Abbildung 13):

- Halbstundentakt Biel/Bienne − Zürich via NBS
- Halbstundentakt Biel/Bienne − Zürich via Oensingen
- Stündliche Direktverbindung Biel/Bienne − Genève − Flughafen (nicht via Lausanne)
- Halbstundentakt des RE Bern – Neuenburg als Fernverkehr statt Regionalverkehr
- Vier schnelle Verbindungen pro Stunde zwischen Bern und Zürich
- Halbstundentakt Bern − Interlaken, davon stündlich direkt zum Flughafen Zürich.
- Halbstundentakt Bern − Brig, mit stündlichem Halt in Frutigen
- Halbstündliche Bedienung von Wynigen
- Halbstundentakt Biel/Bienne – Delémont – Basel

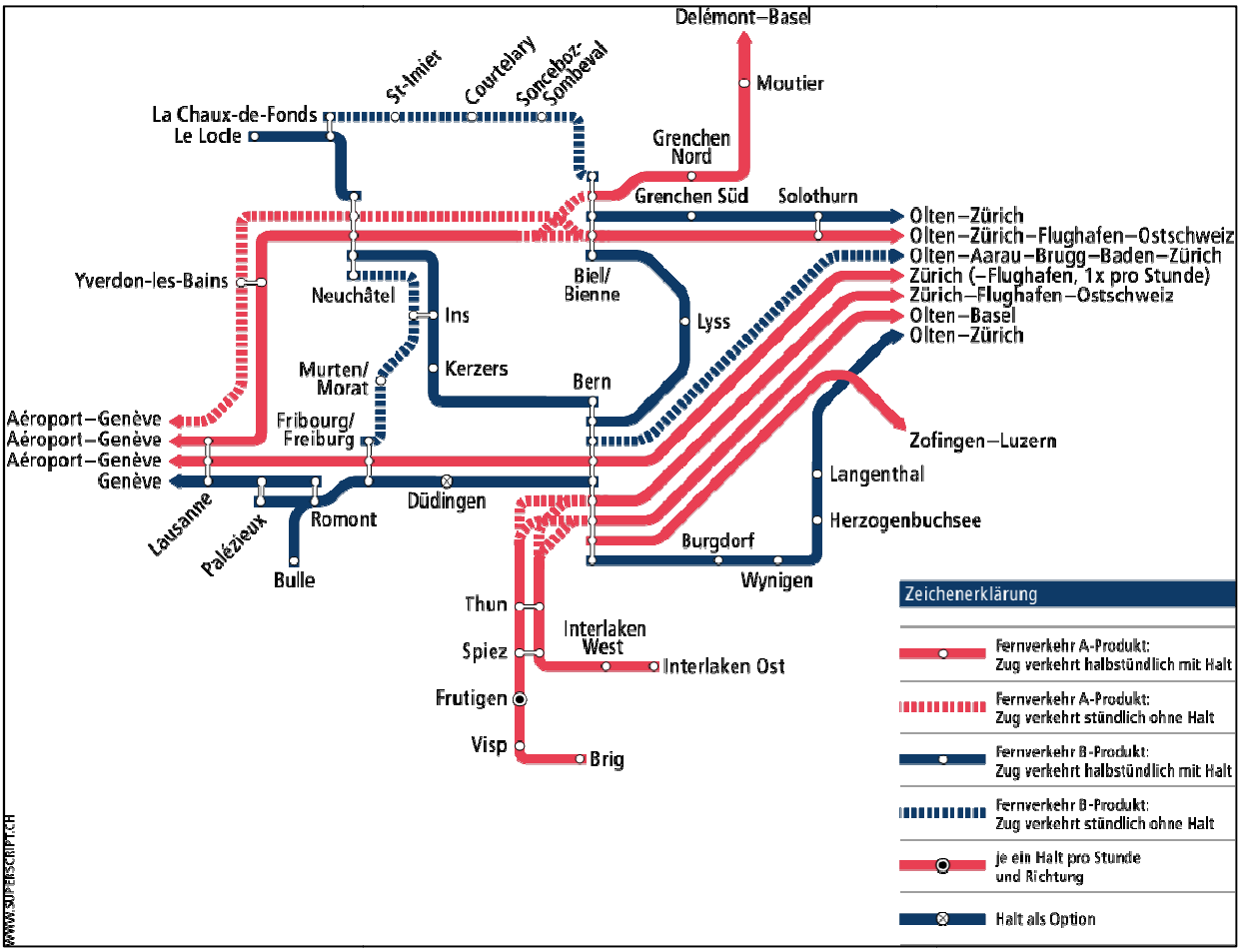

Abbildung 13: STEP Eingaben Fernverkehr 2030

Ob die Eingaben der Kantone in den AS30 aufgenommen werden, ist Gegenstand der laufenden Bewertung und Priorisierung durch das BAV.

Beschlossene Angebotsverbesserungen im Regionalverkehr

Im beschlossenen Ausbauschritt 2025 sind folgende Angebotsverbesserungen enthalten:

- Ganztägiger Halbstundentakt zwischen Biel/Bienne und Neuenburg.
- Mehr Kapazität durch neue und längere S-Bahn-Fahrzeuge von rund 200 Metern auf allen S-Bahnlinien der BLS ausser der S6.
- Halt aller S-Bahn-Züge in Stöckacker und somit Verbindungen im Viertelstundentakt
- Halbstundentakt des RE Bern – Neuchâtel
- Halbstundentakt der S4 Bern – Burgdorf via Zollikofen mit Halt an allen Stationen. Ab Burgdorf verkehrt die S4 alternierend weiter nach Solothurn und nach Sumiswald-Grünen.
- Der RE von Neuchâtel wird stündlich nach Burgdorf durchgebunden und ersetzt die bisherige S44 auf diesem Abschnitt.
- Neue 120 m lange Züge auf der S7
- Beschleunigung des RE Bern – Solothurn und Verlängerung der Züge auf 180 m
- Durchbindung der S-Bahn von Brünnen nach Langnau (S2) und der S-Bahn von Laupen nach Thun (S12). Die S1 von Fribourg fährt bis Münsingen. Dadurch ergibt sich ein Viertelstundentakt zwischen Flamatt und Münsingen.

Mit STEP AS25 kann das Angebot der 2. Teilergänzung der S-Bahn Bern weitgehend umgesetzt werden (Abbildung 14).

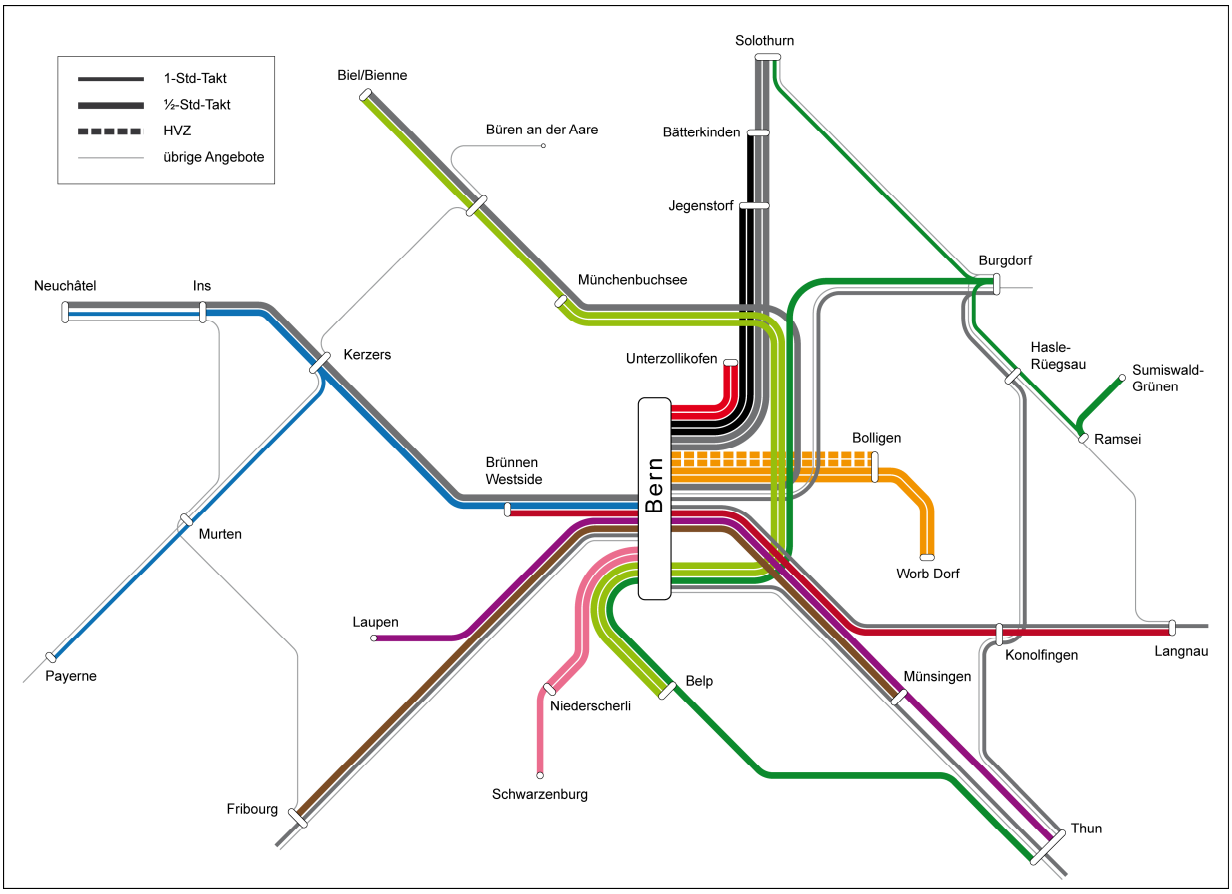

Abbildung 14: Zielkonzept S-Bahn Bern mit 2. Teilergänzung

Längerfristig angestrebtes Angebot im Regionalverkehr

Das Angebot im Regionalverkehr richtet sich nach den Grundsätzen des ÖVG. Der Ausbaubedarf orientiert sich an der effektiven bzw. prognostizierten Nachfrage. Für den Schienenverkehr hat das BAV Nachfragerichtwerte festgelegt. Für den meistbelasteten Querschnitt einer Linie gelten folgende Anforderungen an die Mindestnachfrage (jeweils Durchschnitt Montag - Freitag, beide Richtungen):

- 1h-Takt 500 Personen pro Tag
- ½h-Takt 2000 Personen pro Tag
- ¼h-Takt 8000 Personen pro Tag

Die Werte können im Einzelfall je nach Linie und eingesetztem Rollmaterial variieren. Wenn nur mit kurzen Zügen gefahren werden kann und Perronverlängerungen nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind, kann eine Taktverdichtung bereits bei tieferen Werten angezeigt sein. Dies ist insbesondere bei Meterspurbahnen der Fall.

Die Bedarfsanalyse im Rahmen des STEP AS30 ergab folgenden Handlungsbedarf:

- Zwei Direktverbindungen statt eine pro Stunde aus dem Vallée de Tavannes nach Biel/Bienne
- Neue Haltestelle St-Imier la Clef

- Verschiebung der Haltestelle Villeret
- Neue Haltestelle Bévilard
- Biel/Bienne − Ins: 7½'-Takt statt 15'-Takt in der HVZ auf dem Abschnitt Ipsach Herdi − Biel/Bienne
- Langenthal − Oensingen: Integraler 30'-Takt; Zusatzzüge in der HVZ auf dem Abschnitt Aarwangen − Langenthal
- La Chaux-de-Fonds-Glovelier: 30'-Takt statt Stundentakt und Fahrzeitverkürzung durch Einführung eines beschleunigten Zugs
- Bern − Gümligen − Worb (Tram 6): 7½'-Takt, statt 10'-Takt auf dem Abschnitt Bern − Siloah
- S31: Verlängerung einzelner S31 in der HVZ bis/ab Toffen
- S6: 15'-Takt statt 30'-Takt Bern − Niederscherli und neue Haltestelle Waldegg
- Neue Haltestelle Kleinwabern
- RE Bern − Burgdorf: Halbstundentakt des RE Bern − Wankdorf − Hindelbank − Lyssach − Burgdorf (heutige S44) oder Zusatzzüge in der HVZ
- S4 Burgdorf − Solothurn und Burgdorf − Ramsei: Verlängerung der Züge auf 210 m oder Zusatzzüge in HVZ
- Ins − Bern: Zusatzzug in der HVZ
- S7: Beschleunigung und Verlängerung des 7.5'-Takts bis Deisswil (heute bis Bolligen)
- S8: Verlängerung der Züge auf 180 m oder Zusatzzüge in der HVZ
- S9: Verlängerung der Züge auf 120 m oder Zusatzzüge in der HVZ
- S12 Thun − Bern: Zusatzzüge in der HVZ
- Neue Haltestelle Thun Nord
- Spiez − Zweisimmen: integraler Stundentakt des RE
- Interlaken − Grindelwald: saisonale Zusatzzüge
- Neue Haltestelle Wilderswil Flugplatz (mit P+R)
- Luzern − Interlaken: saisonale Zusatzzüge

5.2 Bahninfrastrukturprojekte

Die Entwicklung der Infrastruktur richtet sich nach den längerfristig geplanten Angeboten. Auf dem Bahnnetz im Kanton Bern sind an verschiedenen Orten Kapazitätsengpässe absehbar, welche mittel- bis langfristig Infrastrukturausbauten auslösen werden. Beispielsweise im Berner Jura sind die meisten Strecken einspurig und die Fahrplangestaltung damit stark eingeschränkt. Je nach Entwicklung des Knotens Biel/Bienne muss die Infrastruktur ausgebaut werden, damit die heutige Angebotsqualität erhalten bleibt.

Zwischen Biel/Bienne und Lengnau ist die Auslastung der Linie mit 3 stündlichen Fernverkehrs-, drei Regional- und bis zu drei Güterzügen pro Stunde und Richtung ausserordentlich hoch. Leistungssteigernde Massnahmen sind im Rahmen eines nächsten Ausbauschritts wahrscheinlich.

Die Strecke Bern – Neuenburg ist zwischen Mauss und Neuenburg einspurig. Das Angebot ist mit zwei stündlichen RE-Zügen und 2 bis 3 stündlichen S-Bahn Zügen und dem Güterverkehr sehr dicht. Der Saaneviadukt zwischen Mauss und Gümmenen muss saniert werden. Dabei ist geplant, den Abschnitt mit der Sanierung auf Doppelspur auszubauen. Je nach Entwicklung der Rahmenbedingungen sind weitere Doppelspurausbauten nötig. Im Vordergrund stehen dabei die Abschnitte Müntschemier – Kerzers und Zihlbrücke – Marin-Epagnier.

Die drei strategisch wichtigsten Projekte im Kanton Bern werden nachfolgend vertieft dargestellt.

5.2.1 Ausbau Bahnknoten Bern

Als Bahnknoten Bern wird der Bahnhof Bern inklusive seiner Zufahrten im Westen und Osten bezeichnet. Der Bahnhof Bern ist der zweitgrösste Bahnhof der Schweiz. Er spielt im nationalen und internationalen Verkehr der Schweiz eine zentrale Rolle. Auf regionaler Ebene ist er das Zentrum der S-Bahn Bern, sowohl für den normalspurigen wie auch für den meterspurigen Teil der S-Bahn.

Die Leistungsfähigkeit des Bahnknotens Bern muss langfristig gesichert und die Kapazität erhöht werden. Im Projekt "Zukunft Bahnhof Bern" (ZBB) werden die verschiedenen Projekte der Bahninfrastruktur und des städtischen Umfelds erarbeitet und aufeinander abgestimmt. Die Federführung des Projekts ZBB liegt beim Kanton.

Im Rahmen der ZBB-Planungen wurde der Bahnhof inklusive der Zufahrten untersucht. Das Gesamtkonzept ZBB ist das Resultat eines mehrjährigen Planungsprozesses, in welchen alle wichtigen Partner eingebunden waren. Über 20 Varianten und Untervarianten wurden geprüft.

Das Gesamtkonzept sieht vor, den Bahnhof schrittweise auszubauen. Im ersten Ausbauschritt wird für den RBS ein neuer Bahnhof unter der bestehenden Perronhalle des SBB-Bahnhofs erstellt. Der neue Bahnhof wird vier Gleise für 180 Meter lange Züge aufweisen. Gleichzeitig erweitert die SBB die Publikumsanlagen durch eine neue Personenunterführung mit einem zweiten Hauptzugang beim Bubenbergzentrum. Damit die Fussgängerströme sicher und attraktiv vom und zum Zugang Bubenberg geführt werden können, muss der Verkehr im Umfeld neu organisiert werden. Die Bauarbeiten für den neuen RBS-Bahnhof und die Erweiterung der Publikumsanlagen SBB sollen 2017 beginnen. Die Inbetriebnahme ist im Jahr 2025 vorgesehen.

Damit die Kapazität der 12 Perrongleise in der Bahnhofshalle optimal genutzt werden kann, wird im ersten Ausbauschritt auch die Leistungsfähigkeit der Zufahrten erhöht. Mit Entflechtungen im Osten (Wylerfeld) und im Westen (Holligen) werden die Konfliktpunkte beim Zusammentreffen der diversen Zulaufstrecken entschärft (Abbildung 15). Die Entflechtung Wylerfeld ist im Bau und wird voraussichtlich im Jahr 2022 in Betrieb genommen, die Entflechtung Holligen ist Bestandteil des AS25.

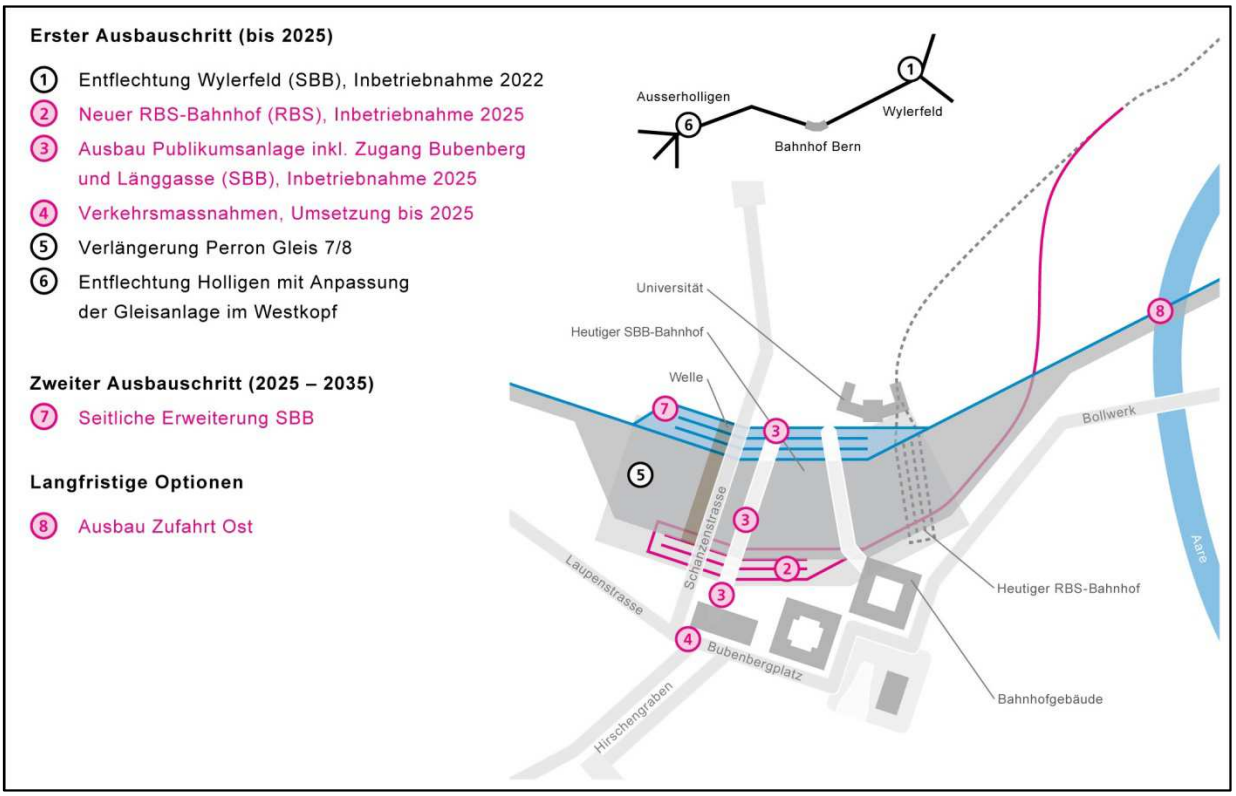

Abbildung 15: Gesamtkonzept ZBB

Im zweiten Ausbauschritt ist vorgesehen, die Kapazität im normalspurigen Teil des Bahnhofs zu erweitern. Vier zusätzliche Gleise sollen in den Hang unter der Grossen Schanze gebaut werden. Dies erlaubt einen Angebotsausbau sowohl im Fern- wie auch im Regionalverkehr. Der 2. Ausbauschritt wird Bestandteil eines der nächsten STEP-Ausbauschritte sein.

Um die Kapazität noch weiter zu erhöhen, ist als langfristige Option der Ausbau der Ostzufahrt von vier auf sechs Gleise vorgesehen.

5.2.2 Lötschberg-Basistunnel

Der Lötschberg-Basistunnel (LBT) ist heute auf einer Länge von 21 Kilometern ein einspuriger Tunnel. Dieser Ausbaustandard führt dazu, dass die Kapazität des Tunnels eng begrenzt ist und beispielsweise halbstündliche Verbindungen des Fernverkehrs nicht möglich sind.

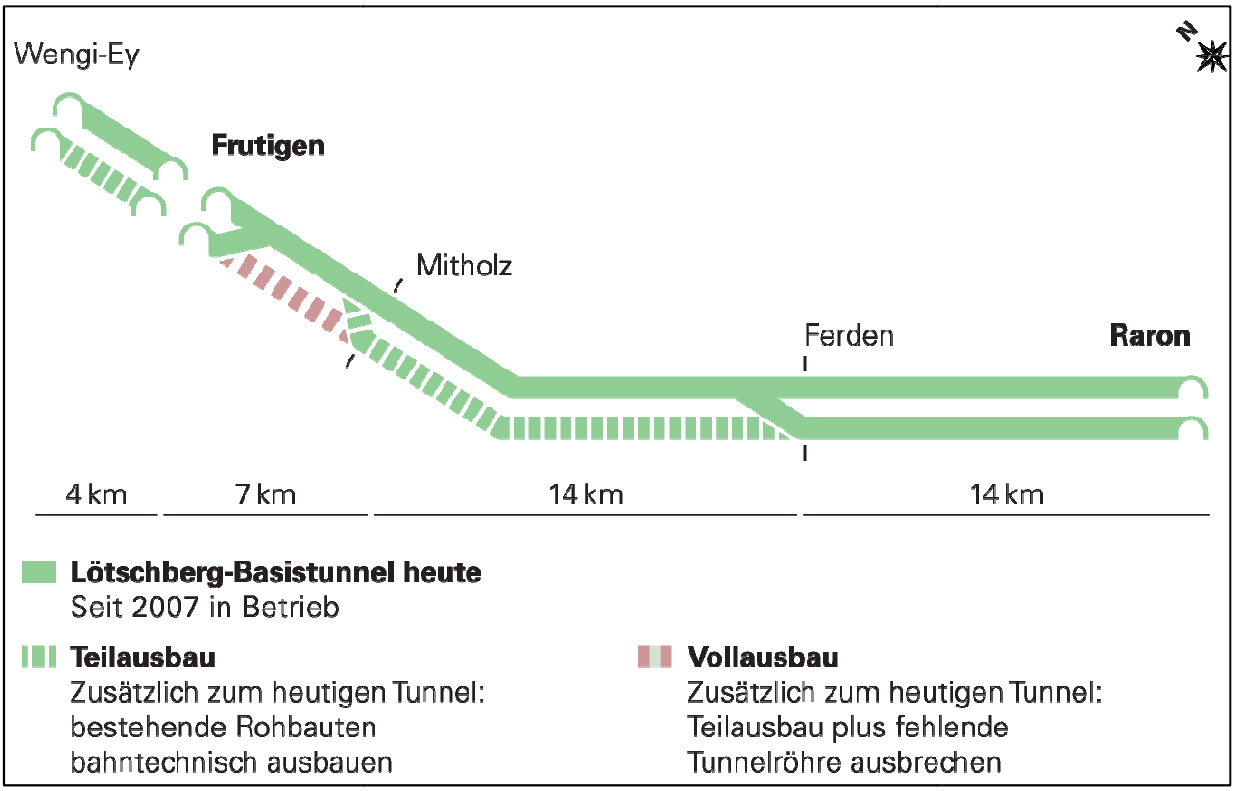

Abbildung 16: Übersicht Lötschberg-Basistunnel

Gemeinsam mit Partnern und insbesondere dem Lötschbergkomitee setzt sich der Kanton Bern für den vollständigen Doppelspurausbau dieses Tunnels ein (Abbildung 16). Die folgenden Argumente sprechen für diesen Ausbau:

- Der LBT ist heute, neun Jahre nach seiner Inbetriebnahme, bis an die Kapazitätsgrenzen ausgelastet. Gründe dafür sind einerseits das rasante Wachstum des Personen- und Güterverkehrs, andererseits der 21 Kilometer lange Einspurabschnitt. Dieser verunmöglicht eine Ausweitung des Personen- und Güterverkehrs, engt den Spielraum in der Fahrplangestaltung stark ein und führt zu hohen Betriebskosten.
- Mit dem Vollausbau kann ein zentrales Element der Verlagerungspolitik und des Alpenschutzes realisiert werden. Die Produktionskosten im Güterverkehr können gesenkt und somit die Konkurrenzfähigkeit der Bahn verbessert werden, weil die Züge nicht mehr – wie teilweise heute – über die deutlich längere Bergstrecke verkehren müssen.
- Die Lötschberg-Simplon-Achse ist international von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Zusammen mit der Gotthardstrecke bildet sie das Rückgrat des grössten europäischen Güterverkehrskorridors Rotterdam/Antwerpen – Genua. Die Streckenunterbrüche in den letzten Jahren am Gotthard (Felssturz) und am Simplon (Unterhaltssperren) haben gezeigt, wie wichtig es ist, im topografisch anspruchsvollen Alpenraum über zwei funktionierende Transitachsen im Sinne der "Netzvariante" zu verfügen. Nur ein doppelspuriger Lötschberg-Basistunnel kann diese Achsenredundanz vollumfänglich gewährleisten.
- Der Doppelspurausbau ermöglicht den Halbstundentakt ins Wallis und damit bessere Anschlussbeziehungen für die Reisenden in Bern, Visp und Brig.
- Darüber hinaus bietet der Vollausbau des LBT auch für die Bergstrecke über Kandersteg und Goppenstein Vorteile. Durch den Wegfall des Güterverkehrs kann sie noch besser auf die Bedürfnisse des Personenverkehrs und des Autoverlads ausgerichtet werden. Das be-

deutet für die touristisch attraktive Region eine Aufwertung, nicht zuletzt wegen verminderter Lärmemissionen.

5.2.3 Grimselbahn

Mit dem Projekt der Grimselbahn sollen mit einer Neubaustrecke Innertkirchen – Oberwald die Netze der Zentralbahn Interlaken – Luzern und der Matterhorn-Gotthard-Bahn Brig – Andermatt – Disentis miteinander verbunden werden. Gleichzeitig ermöglicht die Grimselbahn eine wintersichere Erschliessung von Guttannen und Handegg. Zudem führt die Grimselbahn zu einer deutlich besseren Vernetzung des östlichen Berner Oberlands und des Oberwallis mit der Gotthardregion und der Zentralschweiz.

Beim Projekt des Grimseltunnels handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Swissgrid AG und der Grimselbahn AG. Das Projekt für die Netzverstärkung Mettlen-Ulrichen ist ein Schlüsselprojekt im "Strategischen Netz 2025" der Swissgrid. Das Projekt des Baus des Grimseltunnels bietet für Swissgrid und die Grimselbahn eine einmalige Chance. Beide Unternehmen können ihre unterschiedlichen Bedürfnisse mit der gleichen Infrastruktur abdecken, aber zu markant tieferen Kosten als bei einem Alleingang.

Das Projekt der Grimselbahn ist im Frühjahr 2016 beim BAV für eine Finanzierung des Bahnteils über den AS30 angemeldet worden.

Mit der neuen Infrastruktur sollen stündliche Zugsverbindungen zwischen Meiringen und Oberwald ermöglicht werden. Zwischen Meiringen und Innertkirchen wird das Angebot durch eine Verlängerung der heutigen Regionalzüge Interlaken – Meiringen nach Innertkirchen verdichtet, so dass das heutige Angebotsniveau beibehalten wird. Die Züge Meiringen – Oberwald haben in Meiringen gute Anschlüsse von/nach Luzern sowie Interlaken. In Oberwald bestehen Anschlüsse nach Brig und Andermatt. Direkte Verbindungen sind in Zeiten mit grosser Nachfrage anzustreben. Aus technischen Gründen ist eine Durchbindung entweder mit der ZB oder der MGB möglich.

5.3 Feinverteiler Agglomeration Bern

Ein dichtes Tram- und Busnetz bildet die Grunderschliessung des urbanen Kerngebiets. Die Weiterentwicklung der Netze soll das ÖV-Angebot in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung verbessern und zum wesensgerechten Einsatz der Verkehrsmittel Tram, Trolleybus und Bus beitragen.

An den Schnittpunkten der S-Bahn mit dem Rand des urbanen Kerngebiets sind ÖV-Knoten auszubilden. Sie haben einerseits die Funktion des Umsteigeknotens von der S-Bahn zum Feinverteiler und dienen andererseits der Erschliessung der Entwicklungsschwerpunkte ESP (z.B. Bern Brünnen, Bern Wankdorf, Bern Europaplatz, Ostermundigen, Ittigen, Worblaufen).

In den nächsten 5 bis 10 Jahren soll das Tramnetz mit folgenden Elementen ergänzt werden:

- Tram Bern – Ostermundigen (TBO)
- Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern

In Zusammenarbeit mit der RK Bern-Mittelland (BM) führt der Kanton in folgenden stark belasteten Bus-Korridoren Planungen durch bzw. beteiligt sich an solchen:

- ZMB Wyler und Länggasse
  Die Ergebnisse der laufenden Studie werden Anfang 2017 vorliegen. Auf den zwei Linienästen wird geprüft, welches Verkehrsmittel am besten geeignet ist, die in Zukunft benötigten Kapazitäten bereitzustellen. Nebst Varianten mit Gelenk- und Doppelgelenkbussen, werden Varianten mit Tram sowie weitere Lösungen geprüft und bewertet.

- Netzentwicklung Zentrum (2. Tramachse)
  Die Bestvariante aus der ZMB 2. Tramachse (2012) liegt vor. Nach der Ablehnung des Projekts Tram Region Bern wurde das Projekt sistiert. Mit der Wiederaufnahme des Tramprojekts Bern – Ostermundigen ist das weitere Vorgehen im Zusammenspiel mit den Ergebnissen aus der ZMB Wyler und Länggasse neu festzulegen.
- ZMB Güterbahnhof − Insel
  Der Masterplan Inselspital rechnet mit einer starken Entwicklung und damit verbunden mit einer weiteren, starken Zunahme des Verkehrsaufkommens. Ab ca. 2030 wird die heutige Erschliessung mit der Trolleybuslinie 11 nicht mehr ausreichen. Um die zukünftige Erschliessung festzulegen, wird eine ZMB durchgeführt. Neben Tram- und Busvarianten wird auch die unterirdische Verlängerung des RBS zum Inselspital geprüft.
- Neue Durchmesserlinien
  Weiterentwicklung des Regionalen Tramkonzepts aufgrund der Erkenntnisse von aktuellen Planungen der RK BM. Dabei werden alle Hauptachsen des städtischen Tram- und Busnetzes einbezogen.

Feinverteiler Köniz
Mit der Ablehnung des Trams durch die Gemeinde Köniz ist die Entwicklung des Feinverteilers (Buslinie 10) in Köniz offen. Das weitere Vorgehen wird in den kommenden Monaten festgelegt. Auf kantonaler Ebene sind verschiedene Vorstösse hängig.

5.4 Feinverteiler weitere Agglomerationen

Biel/Bienne

Mit dem Projekt Regiotram Agglomeration Biel/Bienne soll die Meterspurlinie Ins – Täuffelen – Biel/Bienne durch die Bieler Innenstadt ins Bözingenfeld verlängert und mit Tramfahrzeugen betrieben werden. Zu diesem Projekt wurde bis Ende 2011 ein Vorprojekt erarbeitet. Im März 2015 hat die Behördendelegation beschlossen, die Planungsarbeiten zu sistieren. Als langfristiges strategisches Projekt wird das Projekt jedoch im Richtplan und im RGSK Biel-Seeland beibehalten.

Thun

Auch in der Agglomeration Thun wird die Nachfrage beim ÖV in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. Mit dem Ziel, die zukünftige ÖV-Entwicklung abzuschätzen und die notwendigen Entwicklungsschritte zeitlich besser zu erfassen, wurde im Frühjahr 2012 die Überprüfung des ÖV-Konzeptes Thun gestartet. In einem ersten Schritt wurde die längerfristig nötige Anzahl von Bushaltekanten am Bahnhof Thun ermittelt und eine Nachfrage- und Angebotsabschätzung erstellt. Die Ergebnisse fliessen in die Planungen zum ESP Bahnhof Thun ein.

Zur besseren Erschliessung des kantonalen Premium-ESP Thun Nord soll eine neue Bahnhaltestelle erstellt werden. Diese Haltestelle wird im Rahmen des STEP-AS30 durch den Bund geprüft.

Burgdorf

In Burgdorf konnten die Planungsarbeiten zum Bahnhofplatz mit einem neuen Bushof weiter konkretisiert werden. Der Projektierungskredit des Burgdorfer Stadtrates ist beschlossen. Die Realisierung soll bis spätestens 2018 beginnen.

Langenthal

Im Rahmen des ESP Langenthal strebt die Stadt Langenthal eine weitreichende Neugestaltung der Stadträume und der Verkehrswege im Umfeld des Bahnhofs Langenthal an. Als wichtige Voraussetzung für die konkrete Planung der vorgesehenen Bahnhofplätze (Nord und Süd) mussten wurden die Anzahl der langfristig benötigten Bushaltekanten und die Zufahrten festgelegt.

Interlaken

In Interlaken sind die Bahnhofvorplätze am West- und am Ostbahnhof neu gestaltet worden. Zur Erschliessung des Flugplatzareals und der Anbindung eines Park&Ride-Parkplatzes ist eine neue Haltestelle Wilderswil Flugplatz geplant. Diese Haltestelle wurde im Rahmen der Planungen zum STEP-Ausbauschritt 2030 beim Bund angemeldet.

6 Investitionsgrundsätze

Die nachfolgenden Investitionsgrundsätze beziehen sich auf die Bahninfrastruktur und dies unabhängig von der Finanzierungsverantwortung.

6.1 Substanzerhalt, Erneuerung und Erweiterung von Infrastrukturen

Bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an den öffentlichen Verkehr werden die folgenden Zielsetzungen unterschieden:

Substanzerhaltung und Erneuerung der bestehenden ÖV-Infrastruktur

Gewährleistung der Betriebssicherheit:
Das BAV ist die schweizerische Aufsichtsbehörde für die Sicherheit von Eisenbahnen, Trams, Seilbahnen, Schiffen, Auto- und Trolleybussen. Die Sicherheit der Menschen und der Schutz der Umwelt stehen im Zentrum. Gemäss Sicherheitskonzept vom 1. Februar 2016 setzt sich das BAV dafür ein, dass die Sicherheit im öffentlichen Verkehr im Vergleich zum heutigen Stand mindestens gleich bleibt und mit dem Sicherheitsniveau führender Länder vergleichbar ist. Unter das Thema Sicherheit fallen auch Projekte zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene/Strasse und zur Sanierung von ungesicherten Niveauübergängen.

Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft:
Der laufende Unterhalt an der bestehenden Betriebsinfrastruktur sowie die Rollmaterial- und Fahrzeugbereitschaft müssen durch die TU gewährleistet werden. Um die Betriebsbereitschaft und Kundenfreundlichkeit der Fahrzeuge (Funktionsfähigkeit / Sauberkeit) gewährleisten zu können, sind die TU auf gut funktionierende und entsprechend ausgerüstete rückwärtige Dienste (Depots, Werkstätten) angewiesen.

Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität des ÖV-Angebots:
Um die Dienstleistungsqualität im öffentlichen Verkehr zu erhalten und zu verbessern, müssen die TU gemäss der AGV (Art. 7) insbesondere die Komfortvorteile gegenüber dem motorisierten Privatverkehr – namentlich Infrastrukturen wie Verkaufs- und Informationsstellen, Verpflegungsmöglichkeiten auf Bahnhöfen und in den Zügen, Möglichkeiten zum Velotransport und Ähnliches – ausnützen und ausbauen. Weiter sind die Bedürfnisse behinderter Menschen möglichst zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 6.3).

Infrastrukturausbauten und Erweiterungen

Gemäss Gesamtmobilitätsstrategie soll der Marktanteil des öffentlichen Verkehrs zu Lasten des MIV erhöht werden. Diese Zielsetzungen für den öffentlichen Verkehr können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn in den kommenden Jahren Ausbau- und Erweiterungsprojekte realisiert werden können, damit das Produkt ÖV seine Position im Mobilitätsmarkt verbessern kann. Zentraler Ansatzpunkt ist dabei die bedürfnisgerechte Erhöhung der Kapazitäten des öffentlichen Verkehrs. Entsprechende Infrastrukturen sind dabei zentrale Elemente.

6.2 Netzsystem öffentlicher Verkehr

Die Unterteilung des öffentlichen Verkehrs in die Bereiche Fernverkehr, Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr, Ortsverkehr und touristischer Verkehr ist für den einzelnen Kunden zweitrangig. Nachgefragt wird eine durchgehende Beförderungsdienstleistung, das heisst ein gutes Zusammenspiel der einzelnen Glieder der ÖV-Transportkette.

Die Wichtigkeit des Netzgedankens ist auch zentraler Bestandteil der kantonalen Angebotsgrundsätze. Gemäss AGV (Art. 6) sollen:

- das ÖV-Angebot als Gesamtsystem optimiert werden
- sich das ÖV-Angebot an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden orientieren
- die verschiedenen Angebote so aufeinander abgestimmt werden, dass Transportketten gebildet bzw. verbessert werden können.

Dem Netzgedanken entsprechend ist es zentral, dass die Ausbauschritte der Infrastrukturen für den Fern-, Regional- und Ortsverkehr aufeinander abgestimmt werden. So nehmen Umsteigeanlagen zwischen Bahn und Bus eine wichtige Funktion war, und der Zugang zur Bahn soll für alle Verkehrsteilnehmer (Auto, Fahrrad, Fussgänger) attraktiv sein.

6.3 Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr für Behinderte

Gemäss BehiG sind Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge behindertengerecht einzurichten (vgl. Ziffer 3.4). Dabei lässt das BehiG (Art. 11) Ausnahmen zu, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Die erforderlichen Anpassungen sind gemäss BehiG (Art. 22) bei Anlagen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis spätestens 2023 vorzunehmen. Kommunikationssysteme und Billettausgaben mussten bereits per Ende 2014 behindertengerecht angeboten werden.

In der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) werden die Anforderungen an Einrichtungen, Fahrzeuge und Dienstleistungen des ÖV definiert, die Prioritäten zu deren Umsetzung festgelegt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen bestimmt.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sind grundsätzlich die einzelnen TU verantwortlich. Im Rahmen der Leistungsbestellung und bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen vom Kanton geprüft.

Bei der Strasseninfrastruktur (Bushaltestellen) ist der Strasseneigentümer für die BehiG-konforme Gestaltung der Haltestellen verantwortlich. Im Kanton Bern gibt es rund 2800 Bushaltestellen, diese liegen je etwa zur Hälfte auf Kantons- und Gemeindestrassen. Nur wenige Haltestellen sind heute bereits hindernisfrei ausgestaltet. Der Kanton Bern hat eine Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der hindernisfreien Gestaltung von Bushaltestellen erarbeitet. Diese Arbeitshilfe dient zur Abschätzung der Verhältnismässigkeit und zur Priorisierung der baulichen Anpassungen der Bushaltestellen.

7 Finanzielles: ÖV-Investitionsbeiträge

7.1 Entwicklung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs von 2011–2016

Bei Infrastrukturprojekten der Eisenbahn wird zwischen Projekten für den Substanzerhalt sowie Ausbau- und Erweiterungsprojekten unterschieden. Bei zahlreichen Projekten werden aber im Rahmen von Substanzerhalt und Erneuerungsprojekten auch Projektbestandteile realisiert, welche die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur erweitern.

In den vergangenen Jahren wurde im Kanton Bern für Substanzerhaltung und Erneuerung der bestehenden ÖV-Infrastruktur der Bahnen in etwa gleichviel aufgewendet wie für Infrastrukturausbauten und Erweiterungen.

Viele Anlagen im Kanton Bern haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und erfüllen die heutigen Sicherheits- und Kundenanforderungen sowie zentrale Anforderungen des BehiG nicht mehr. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Massnahmen der Substanzerhaltung und Erneuerung umgesetzt. Auf den Streckennetzen der BLS, CJ, RBS, ASM und MOB wurden verschiedene, altersbedingte Gesamterneuerungen von Fahrleitungen sowie Ober- und Unterbausanierungen realisiert. Zudem wurden im Auftrag des Bundes im Kanton Bern bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Bahnübergänge gemäss den Vorgaben der Eisenbahnverordnung saniert.

In den vergangenen Jahren wurden unter anderen folgende grössere Substanzerhalt- und Erneuerungsprojekte realisiert:

- 2015 hat die BOB den Buechitunnel zwischen Zweilütschinen und Lütschental in Betrieb genommen. Der Bau des Buechitunnels mit Kosten von rund 40 Millionen Franken war seit dem Doppelspurausbau vor rund 15 Jahren das bedeutendste Projekt der BOB.
- Die SBB hat 2015 beim Bahnhof Langenthal die Sicherungsanlagen ersetzt sowie die Gleisanlagen angepasst.
- 2015 wurden durch die SBB zwischen Flamatt und Bern Bümpliz Süd Stellwerke ersetzt.
- In Bern Weyermannshaus (sowie beim Donnerbühltunnel in Bern) erfolgte 2016 ein Stellwerkersatz (BLS).
- 2016 wurde die Totalsanierung des BLS-Bahnhofs Huttwil abgeschlossen.

Daneben wurden verschiedene, wegweisende Ausbauten und Erweiterungen realisiert:

- 2011 konnten das neue Depot von Bernmobil und das 3. Gleis Rütti – Zollikofen in Betrieb genommen werden.
- Im 2012 wurden die Verlängerung der Tramlinie 9 zur S-Bahn Station Wankdorf und die Verlängerung der ASM-Linie Langenthal – Niederbipp nach Oensingen in Betrieb genommen. Zudem erfolgte der Spatenstich zum Doppelspurausbau zwischen Rosshäusern und Mauss inkl. Rosshäuserntunnel.
- Im Jahr 2013 konnten die neuen SBB-Haltestellen Biel Bözingenfeld und Lyss Grien in Betrieb genommen werden. Im selben Jahr erfolgte die Inbetriebnahme des Doppelspurausbaus und des Bahnhofs Biberist des RBS. Beim Grossprojekt Doppelspurausbau Rosshäusern – Mauss (inkl. Rosshäuserntunnel) konnte mit der Einweihung des Bahnhofs Rosshäusern eine erste Etappe abgeschlossen werden.
- Auf der Strecke Gümligen – Thun wurde 2014 die Zugfolgezeit auf 2 Minuten reduziert.
- Im Jahr 2015 wurde die Zugfolgezeit Bern Ost (Wylerfeld) verkürzt und die Leistungsfähigkeit des Knotens Bern konnte dank verschiedenen Massnahmen erhöht werden. Daneben wurden diverse Projekte der S-Bahn Bern umgesetzt. Unter anderem wurden für den Ein-

satz der BLS-Doppelstockfahrzeuge bei insgesamt 11 SBB-Bahnhöfen im Kanton Bern die Perronanlagen auf eine Nutzlänge von 220 Metern verlängert, so dass die Doppelstockzüge der S1 in Doppeltraktion verkehren können. Bei der S3 ist dies wegen ungenügender Kapazitäten im Bahnhof Bern derzeit nur in Fahrtrichtung Biel – Belp uneingeschränkt möglich.

Für den Substanzerhalt und den Ausbau der Bahninfrastruktur der Bahnen (ohne SBB und nationale Infrastruktur der BLS) hat der Kanton Bern in den Jahren 2011–2015 rund 355 Millionen Franken aufgewendet. Dabei wurde im Durchschnitt für jeden investierten Franken des Kantons Bern und der bernischen Gemeinden nochmals derselbe Betrag vom Bund und den Nachbarkantonen beigesteuert. Im Vergleich zu den Jahren 2007–2011 (rund 360 Millionen Franken) bewegte sich das Investitionsvolumen auf demselben Niveau. Die Entwicklung der ÖV-Investitionsbeiträge 2011–2016 werden in der folgenden Grafik dargestellt (Abbildung 17):

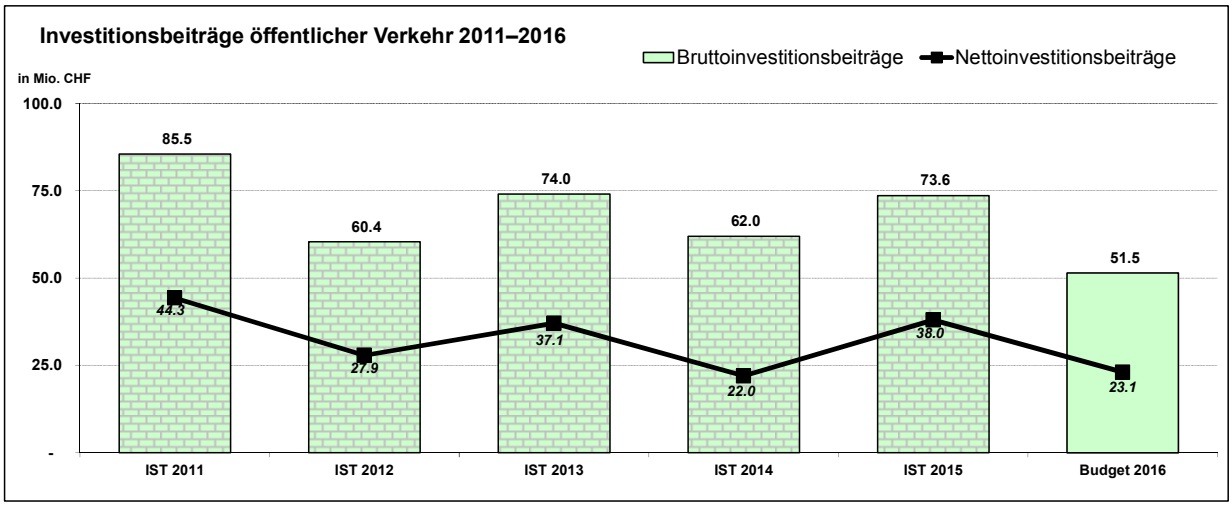

Abbildung 17: ÖV-Investitionsbeiträge 2011–2016

Nach dem Rückgang der Investitionsbeiträge per 2016 aufgrund der Ablehnung von Tram Region Bern und dem Wegfall der direkten Investitionsbeiträge an die regionale Bahninfrastruktur wird in den Jahren 2017–2021 wegen der Realisierung von Grossprojekten wieder mit einem Anstieg der Ausgaben gerechnet. Die Hauptausgaben für die Entflechtung Wylerfeld und den Ausbau des Bahnhofs Bern beginnen ab 2017/18.

7.2 Zwischenbericht über den aktuellen Investitionsrahmenkredit 2014–2017

7.2.1 Stand der Mittelverwendung aus dem Investitionsrahmenkredit 2014–2017

Mit dem Rahmenkredit 2014–2017 (GRB vom 5. Juni 2013) hat der Grosse Rat brutto 816 Millionen Franken (netto Kanton 544 Millionen Franken) für Investitionsverpflichtungen bewilligt. Bis 31. Dezember 2016 wurden Kreditverpflichtungen über insgesamt 225.5 Millionen Franken (netto Kanton 150.3 Millionen Franken) für 43 Projekte eingegangen. Bei 25 Projekten handelt es sich um kleinere Vorhaben mit einem Kantonsbeitrag unter 2 Millionen Franken (brutto). Der grösste Anteil der kantonalen Mittel fliesst erwartungsgemäss in grosse oder mittelgrosse Projekte. Sie beanspruchen rund 92 Prozent der Mittel (vgl. Tabelle 1).

Investitionsrahmenkredit 2014–2017 **Übersicht über die eingegangenen Kreditverpflichtungen**		**Investitionssumme Gesamtprojekt**	**ÖV-Anteil Kanton Bern brutto**	**ÖV-Anteil Kanton Bern netto**
Kleinprojekte (< 2 Mio. CHF)	**25 P.**	**78'322'175**	**17'172'500**	**11'448'300**
Anteil an Gesamtsumme		**11.3%**	**7.6%**	
Mittelgrosse Projekte (zwischen 2 - 8 Mio. CHF)	**13 P.**	**119'759'200**	**53'755'500**	**35'837'000**
Anteil an Gesamtsumme		**17.3%**	**23.8%**	
Grossprojekte (> 8 Mio. CHF)	**5 P.**	**496'123'440**	**154'591'200**	**103'060'800**
Anteil an Gesamtsumme		**71.5%**	**68.5%**	

Tabelle 1: Stand der Mittelverwendung aus dem Investitionsrahmenkredit 2014–2017

Beilage 3 enthält eine detaillierte Übersicht über die verbindlich zugesicherten Beiträge bis 31. Dezember 2016.

Der Stand des Rahmenkredits "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr" gestaltet sich per 31. Dezember 2016 wie folgt:

Bewilligte Kreditsumme 2014–2017	**CHF**	**544'000'000.--**
./. davon beansprucht 2014	CHF	42'965'100.--
./. davon beansprucht 2015	CHF	79'937'700.--
./. davon beansprucht 2016	CHF	27'443'300.--
Stand Rahmenkredit per 31. Dezember 2016	**CHF**	**393'653'900.--**

7.2.2 Grossprojekte im Investitionsrahmenkredit 2014–2017

Im Investitionsrahmenkredit 2014–2017 waren folgende Grossprojekte vorgesehen:

- **Zukunft Bahnhof Bern (ZBB; neuer RBS Bahnhof und Publikumsanlagen SBB)**

  Die Arbeiten zum Ausbau des Bahnhofs Bern sind weiter vorangeschritten und die Plangenehmigungsverfahren für den Ausbau der Publikumsanlagen SBB und für den neuen RBS-Bahnhof wurden eingeleitet. Aktuell geht man davon aus, dass sowohl beim neuen RBS Bahnhof als auch bei den Publikumsanlagen SBB der Baustart 2017 erfolgt. Die Inbetriebnahme ist für 2025 geplant. In der Botschaft zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr wurde der Bahnhof Bern unterteilt in zwei Massnahmen in der Liste mit Priorität A aufgeführt (neuer RBS Bahnhof und Publikumsanlagen SBB). Die Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton zum Agglomerationsprogramm Bern wurde am 27. Mai 2015 abgeschlossen. Zusätzlich zu den Mitteln aus dem Infrastrukturfonds (Agglomerationsprogramm) beteiligt sich der Bund mit Mitteln aus dem BIF am neuen RBS Bahnhof. Der Kantonsbeitrag an den neuen RBS Bahnhof und die Publikumsanlagen SBB wird vor Baubeginn im Jahr 2017 gesprochen werden.

- **Entflechtung Wylerfeld**

  Die Entflechtung Wylerfeld sieht ein einspuriges Unterwerfungsbauwerk im Bereich Bern Wylerfeld und die Anpassung der Haltestelle Wankdorf Süd vor. Die Finanzierung der Entflechtung Wylerfeld wurde 2015 zwischen dem BAV, dem Kanton Bern und der SBB geregelt. Die Massnahme ist sowohl Bestandteil des Programms "Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur" (ZEB) als auch des Agglomerationsprogramms Bern, 1. Generation. Der Kanton hat seinen Anteil am 28. Oktober 2015 zulasten des Rahmenkredits 2014–2017 gesprochen. Die Plangenehmigung wurde am 14. Dezember 2015 erteilt, so dass der Baubeginn Anfang 2016 erfolgen konnte. Die Inbetriebnahme ist für 2022 geplant.

- **Tram Region Bern TRB**

  Wegen des negativen Ausgangs der Gemeindeabstimmungen vom 28. September 2014 in Köniz und Ostermundigen können die Tramäste nach Köniz und Ostermundigen nicht wie geplant realisiert werden. Die Projektorganisation wurde geordnet aufgelöst und die Arbeiten an diesen Vorhaben abgebrochen. Die Kredite wurden abgerechnet. Ebenfalls sistiert wurde die Erarbeitung eines Vorprojekts für eine zweite Tramachse durch die Berner Innenstadt. Auch dieser Kredit wurde abgerechnet. Einzig die Arbeiten an der Tramverlängerung nach Kleinwabern wurden fortgesetzt.
  Am 3. April 2016 hat sich die Bevölkerung von Ostermundigen im Rahmen einer Volksinitiative für die Realisierung eines redimensionierten Tramasts, d.h. ohne die Erschliessung Rüti, auf ihrem Gemeindegebiet ausgesprochen. Vor dem Hintergrund dieses Volksentscheids hat der Kanton die Arbeiten zur Umstellung auf Trambetrieb in diesem Bereich wieder aufgenommen. Die erforderlichen Finanzmittel werden durch den Grossen Rat neu zu genehmigen sein.

7.2.3 Voraussichtliche Ausschöpfung Investitionsrahmenkredit 2014–2017

Massgebend für die Höhe des Rahmenkredits 2014–2017 waren die für diesen Zeitraum geplanten Verpflichtungen. Gemäss aktuellem Planungsstand wird der Rahmenkredit 2014–2017 nicht ausgeschöpft. Von den bewilligten 816 Millionen Franken (netto 544 Millionen Franken) werden voraussichtlich nur rund 70 Prozent beansprucht werden. Die Gründe dafür sind die Ablehnung von Tram Region Bern und die damit zusammenhängende Verschiebung weiterer Projekte (z.B. "Neugestaltung und Sanierung Eigerplatz", "Sanierung Gleisanlagen Breitenrain", "ÖV-Knoten Ostermundigen") sowie der Wegfall kantonaler Investitionsbeiträge an die regionale Bahninfrastruktur seit der Annahme und Einführung von FABI.

7.3 Entwicklung der Infrastruktur im Zeitraum des IRK 2018–2021

Mit FABI geben die Kantone künftig Angebotskonzepte in den Planungsprozess des Bundes ein und bestellen nicht mehr direkt Infrastrukturmassnahmen.

Grundsätzlich ist der Kanton noch für die Finanzierung des Ortsverkehrs und für die Mitfinanzierung von Agglomerationsprojekten zuständig. Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche grossen Projekte im Zeitraum 2018–2021 im Kanton Bern realisiert und über welches Gefäss sie finanziert werden (Tabelle 2).

TU	Projekt	Finanzierungsquelle	IBN
BLS	Doppelspurausbau Rosshäusern-Mauss inkl. Rosshäuserntunnel	BIF / IRK 2014–2017	2018
BLS	Ausbau Bahnhof Gümmenen	BIF	2018
BLS	Ausbau Bahnhof Müntschemier	BIF	2018
SBB	Stellwerkersatz Bern	BIF	2019
STB	Verschiebung Bahnhof Laupen	BIF	2019
SBB	Entwicklung Publikums- und Gleisanlagen Konolfingen	BIF	2019
BLS	Umbau Bahnhof Thurnen	BIF	2019
RBS	Doppelspurausbau Moosseedorf-Zollikofen	BIF	2019
BLS	BehiG-Massnahmen Wiler	BIF	2019
Bernmobil	Sanierung der Gleisanlagen Bern/Breitenrain	IRK 2014–2017	2020
BLS	Doppelspurausbau Frischingweg-Kehrsatz Nord inkl. Umbau Bahnhof Wabern	BIF	2020
BOB	Unterführung Station Burglauenen	BIF	2020
RBS	Ausbau Bahnhof Bätterkinden inkl. Wendegleis	BIF	2020
RBS	Ausbau Bätterkinden Süd-Büren z.H.	BIF	2020
RBS	Doppelspurausbau Grafenried-Jegenstorf Nord	BIF	2020
BLS	Erneuerung Fahrbahn inkl. Anpassung Entwässerung Lötschberg-Scheiteltunnel	BIF	2021
SBB	Stellwerkersatz Biel	BIF	2021
Bernmobil	Tramverlängerung nach Kleinwabern	IF / IRK 2018–2021	2021
BLS	Doppelspurausbau Uetendorf-Lerchenfeld	BIF	2021
BLS	Umbau Bahnhof Kirchberg-Alchenflüh	BIF	2021
BLS	Umbau und Stellwerkersatz Bahnhof Brenzikofen	BIF	2021
BLS	Umbau Bahnhof Leissigen	BIF	2022
BLS	Erneuerung Saaneviadukt inkl. Doppelspurausbau Mauss-Gümmenen	BIF	2022
BLS	BehiG-Massnahmen Bahnhof Bern Bümpliz Nord	BIF	2022
BLM	Sanierung und Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp-Mürren	IRK 2018–2021	2022
SBB	Entflechtung Wylerfeld	BIF / IF / IRK 2014–2017	2022
BOB	BehiG-Massnahmen Bahnhof Zweilütschinen	BIF	2022
BLS	Perronmassnahmen und Ausbau Kreuzungsstation Därstetten	BIF	2022
CJ	Umbau Bahnhof Tramelan	BIF	2023
SBB	Zugang Bubenberg Bahnhof Bern	IF / IRK 2018–2021 / Stadt Bern	2025
SBB	ÖV-Knoten Bahnhof Ostermundigen	BIF / IF / IRK 2018–2021	2025
RBS/SBB	ZBB (Tiefbahnhof Bern RBS und Publikumsanlagen SBB)	BIF / IF / IRK 2014–2017	2025
BLS	Wendegleis Brünnen	BIF	2025
RBS	Aus-/Neubau Bahnhof Jegenstorf	BIF	2025
Bernmobil	Tram Bern - Ostermundigen TBO	IF / Einzelkredit	2026

Tabelle 2: Grössere ÖV-Infrastrukturen in Umsetzung 2018–2021

Die folgenden Grossprojekte sollen über den Investitionsrahmenkredit 2018–2021 finanziert resp. mitfinanziert werden:

Zugang Bubenberg

Im Rahmen des Gesamtvorhabens "Zukunft Bahnhof Bern" (ZBB) sollen bis ins Jahr 2025 der RBS-Bahnhof ausgebaut und im SBB-Bahnhof eine neue Unterführung mit einem zweiten Hauptzugang beim Bubenbergzentrum erstellt werden. Die so genannte "Unterführung Mitte" wird je einen neuen Zugang vom Länggassquartier und vom Bubenbergplatz zum SBB- und RBS-Bahnhof schaffen. Sie wird für eine bessere Verteilung der Passagierströme im Bahnhof sorgen und den neuen RBS-Tiefbahnhof erschliessen. Zudem wird sie durch neue Umsteigewege zu den Tram- und Bushaltestellen am Hirschengraben auch den Bahnhofplatz entlasten. Mit dem neuen Zugang beim heutigen Bubenbergzentrum wird der Bahnhof Bern zwei gleichwertige Hauptzugänge haben, ausgerichtet auf den Bahnhofplatz und auf den Hirschengraben.

Die Finanzierung des Zugangs Bubenberg ist in der Botschaft zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr enthalten. Der Bahnhof Bern wurde, unterteilt in zwei Massnahmen (Neuer RBS Bahnhof und Publikumsanlagen SBB), in der Liste mit Priorität A aufgeführt, wobei der Zugang Bubenberg Bestandteil der Publikumsanlagen SBB ist. Die Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton zum Agglomerationsprogramm Bern wurde am 27. Mai 2015 abgeschlossen, so dass die Gelder aus dem Infrastrukturfonds sichergestellt sind.

Die Finanzierungsvereinbarung für die Publikumsanlagen SBB wird der Bund erst unterzeichnen, wenn die gesamte Finanzierung (inkl. Zugang Bubenberg) sichergestellt ist. Dazu muss gemäss Bundesvorgaben ein rechtskräftiger Grossratsbeschluss vorliegen. Die Finanzierungsvereinbarung ist eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des Baubeginns. Zur Einhaltung des Bauprogramms und unter Berücksichtigung der Referendumsfrist muss der vorliegende IRK (inkl. Zugang Bubenberg) demnach spätestens in der Märzsession 2017 genehmigt werden. Sonst käme es zu Verzögerungen im Bauprogramm, mit voraussichtlich grossen Auswirkungen auf Kosten und Termine, vor allem wegen der Abhängigkeiten zum neuen RBS Bahnhof.

Gemäss Bauprojekt belaufen sich die Kosten auf 95.9 Millionen Franken (+/–10%). Der Anteil des Kantons (Bestandteil des vorliegenden Beschlusses) beläuft sich auf brutto 62.3 Millionen Franken (inkl. 10% Risikozuschlag Kostengenauigkeit). Der Kreditbeschluss für den Beitrag der Stadt Bern hat der Gemeinderat im August 2016 zuhanden des Stadtrats verabschiedet.

ÖV-Knoten Ostermundigen

Der Kanton Bern verfolgt die Strategie einer möglichst guten Verknüpfung der S-Bahnlinien mit dem Feinverteilernetz von Bus und Tram. Am Bahnhof Ostermundigen ist die Umsteigesituation heute sehr unbefriedigend. Die Anbindung der Buslinie 10 ist nicht kundenfreundlich, die Umsteigewege sind umständlich und lang. Auch die Zu- und Abgänge zu den Perrons entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen.

Mit dem Projekt ÖV-Knoten Ostermundigen soll die Bedeutung des Bahnhofs Ostermundigen als Umsteigeknoten und als Entwicklungsschwerpunkt in der Agglomeration Bern aufgewertet werden. Die bestehende Unterführung Bernstrasse wird neu gebaut und gegenüber dem heutigen Zustand verbreitert und erhöht. Damit können die Platzverhältnisse für die Haltestellen des Nahverkehrs (Bus oder Tram) sowie direkte und behindertengerechte Perronaufgänge geschaffen werden. Zudem werden neue Zugänge zum Gleis 1 geschaffen. Die SBB beabsichtigt zeitgleich, die Erhöhung der Perronanlagen (niveaugleicher Einstieg) sowie treppenfreie Zugänge zu realisieren.

Damit wird ein wichtiger Schritt gemäss den raumplanerischen Zielen des Kantons für einen attraktiven öffentlichen Verkehr sowie für die konzentrierte Siedlungsentwicklung im ESP Ostermundigen gemacht.

Die Kosten werden gemäss Bauprojekt auf insgesamt 49.2 Millionen Franken (+/– 10%) veranschlagt. Der Anteil des Kantons (Bestandteil des vorliegenden Beschlusses) beläuft sich auf brutto 27.3 Millionen Franken (inkl. 10% Risikozuschlag Kostengenauigkeit).

Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern

Das Projekt zur Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern beinhaltet den Neubau des Tramabschnitts vom Zentrum Wabern nach Kleinwabern. Heute wendet das "Nünitram" im Zentrum Wabern. Mit der Verlängerung der Tramlinie bis nach Kleinwabern soll ein neuer, leistungsstarker ÖV-Knoten mit Umsteigemöglichkeit zwischen Tram, Bus und S-Bahn entstehen.

Die Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern ist im Agglomerationsprogramm Bern 2. Generation als B-Massnahme enthalten. Die Mitfinanzierung der Massnahme durch den Bund über den Infrastrukturfonds soll nun im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation sichergestellt werden. Die Gemeinde Köniz hat am 28. September 2014 dem Gemeindebeitrag ans Projekt zugestimmt. Die neue BLS-Haltestelle wurde beim Bund für eine Mitfinanzierung im Rahmen des STEP-AS30 angemeldet.

Die Kosten belaufen sich gemäss Vorprojekt und "Bauprojekt light" auf insgesamt 69.1 Millionen Franken (+/– 15%). Der Anteil des Kantons (Bestandteil des vorliegenden Beschlusses) beläuft sich auf brutto 38.9 Millionen Franken (inkl. 15% Risikozuschlag Kostengenauigkeit). Diese Angaben sind noch sehr unsicher, weil weder die Bundesmitfinanzierung sichergestellt ist, noch der definitive Kostenverteilschlüssel feststeht.

Sanierung und Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp – Mürren

Die Strecke der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG (BLM) von Lauterbrunnen nach Mürren ist in zwei Sektionen aufgeteilt. Die erste Sektion verbindet mit einer Windenpendelbahn Lauterbrunnen und Grütschalp, die zweite Sektion führt mit der Adhäsionsbahn von Grütschalp via Winteregg nach Mürren. Im Jahr 2023 läuft die Frist zur Umsetzung des BehiG aus. Daher sieht sich die BLM gezwungen, ihre alte Triebfahrzeugflotte gegen moderne Niederflurfahrzeuge auszuwechseln. Gleichzeitig muss die Strecke saniert werden, da der Oberbau der Strecke das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat. Im Weiteren müssen die Stationen und der Bahnhof Mürren sowie die Werkstätte Grütschalp den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Der Kanton ist für die Finanzierung der Adhäsionsbahn Grütschalp-Mürren alleine zuständig. Da Mürren ebenfalls durch die Luftseilbahn der Schilthornbahn AG (LSMS) erschlossen wird, beteiligt sich der Bund nicht an den Kosten. Die infrastrukturseitigen Kosten zulasten des Kantons (Bestandteil des vorliegenden Beschlusses) belaufen sich auf brutto 35.8 Millionen Franken (inkl. 10% Risikozuschlag Kostengenauigkeit). Mit der Sanierung und Modernisierung der Strecke wird ein effizienterer Betrieb ermöglicht.

7.4 Beantragte Mittel für den Investitionsrahmenkredit 2018–2021

Massgebend für die Höhe des Rahmenkredits 2018–2021 sind die in diesem Zeitraum voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen. Die entsprechenden Zahlungen werden sich hingegen voraussichtlich bis mindestens ins Jahr 2027 erstrecken. Die jährlichen Beitragszahlungen sind im jeweiligen Budget und Finanzplan einzustellen.

Die voraussichtlichen Verpflichtungen für die Jahre 2018–2021 belaufen sich auf 291 Millionen Franken. Bei der Berechnung der Höhe des Rahmenkredits 2018–2021 mussten die folgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt und eingehalten werden:

- Der Rahmenkredit basiert auf den im Voranschlag und Finanzplan bis 2020 eingestellten Mitteln. Bis 2020 reichen die aktuell budgetierten Mittel aus, um die Finanzierung der anstehenden Investitionsprojekte sicherstellen zu können. Ab 2021 sind die ÖV-Investitionsmittel im Budget deutlich zu erhöhen, um die anstehenden Investitionen finanzieren zu können.
- Die Zahlungen für bereits eingegangene Verpflichtungen sind sichergestellt.
- Alle noch ausstehenden Zahlungstranchen für bereits getätigte Verpflichtungen sind sichergestellt und umfassen alle
  - Projekte, die über den Rahmenkredit 2010–2013 finanziert werden,
  - Projekte, die über den laufenden Rahmenkredit 2014–2017 finanziert werden,
  - Projekte, die über Einzelkredite finanziert werden.

Da Grossprojekte mit langjährigen Bauzeiten anstehen, werden sich die Zahlungen aus den Rahmenkreditverpflichtungen 2014–2017 und 2018–2021 über einen deutlich längeren Zeitraum verteilen, als bei den vorangegangenen Rahmenkrediten.

7.5 Erläuterungen zur Entwicklung der ÖV-Investitionsbeiträge

Während der Rahmenkredit 2014–2017 wegen überdurchschnittlich vieler grösserer Ausbau- und Erweiterungsinvestitionen deutlich höher ausfiel als die früheren Rahmenkredite, wird der nächste Rahmenkredit nun infolge der weggefallenen direkten Investitionsbeiträge an die regionale Bahninfrastruktur wesentlich entlastet (Abbildung 18). Mit dem Zugang Bubenberg (Bestandteil ZBB), dem ÖV-Knoten Ostermundigen, der Tramverlängerung nach Kleinwabern (Bestandteil TRB) sowie der Sanierung und Erneuerung der Adhäsionsbahn Grütschalp-Mürren stehen vier Grossprojekte an.

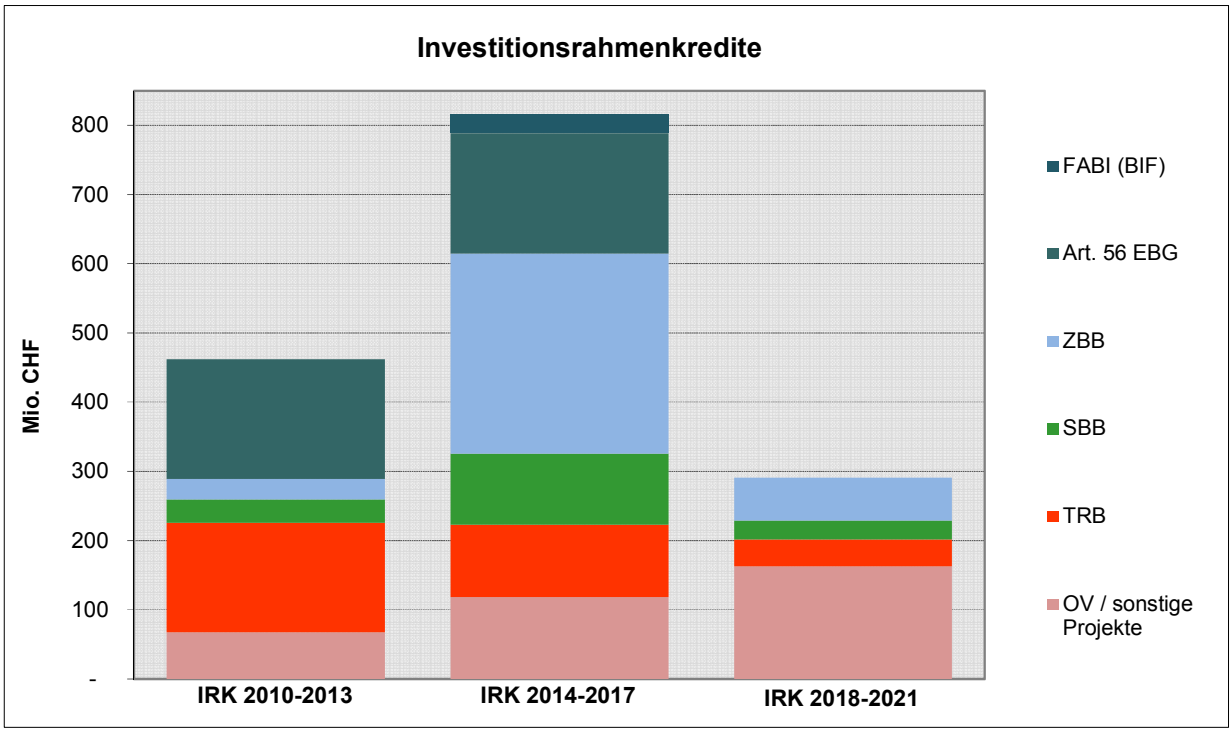

Abbildung 18: Kreditsummen der Rahmenkredite 2010–2013, 2014–2017 und 2018–2021

7.6 Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr 2018–2026

Die Entwicklung der ÖV-Investitionsbeiträge 2018–2026 präsentiert sich wie folgt:

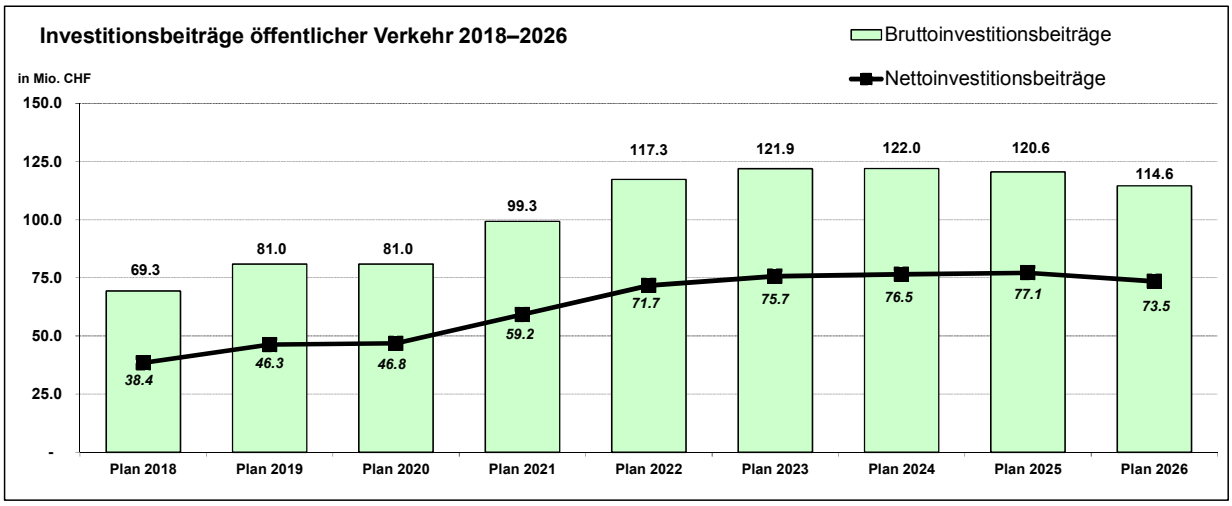

Abbildung 19: ÖV-Investitionsbeiträge 2018–2026

Bis Ende 2020 reichen die in der aktuellen Finanzplanung eingestellten Investitionsmittel aus, um die Finanzierung der anstehenden Projekte sicherzustellen. Es zeichnet sich allerdings ab, dass der Finanzbedarf mit der Inangriffnahme weiterer Projekte (Zugang Bubenberg, ÖV-Knoten Ostermundigen, Tramverlängerung nach Kleinwabern) ab 2021 deutlich ansteigen wird. Die notwendigen Mittel werden im Rahmen der nächsten Budgetprozesse im Finanzplan ab 2021 einzustellen sein. Abbildung 19 zeigt ab 2022 auch die Ausgaben für das geplante Projekt Tram Bern – Ostermundigen (TBO) auf. Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkredits.

7.7 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

7.8 Massgebende Kreditsumme

Verpflichtungssumme Investitionsbeiträge 2018–2021	**CHF**	**291'000'000.00**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	97'000'000.00
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit	**CHF**	**194'000'000.00**

7.9 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Ablösung mit Zahlungen, die, soweit die Finanzplanung 2018 bis 2020 betreffend, eingestellt sind.

Produktgruppe 09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Konten	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
363200 / 363400 / 564000	910071	2018	CHF	16'700'000.00
	910071	2019	CHF	11'600'000.00
	910071	2020	CHF	23'700'000.00
	910071	2021	CHF	65'800'000.00
	910071	2022	CHF	66'600'000.00
	910071	2023	CHF	34'300'000.00
	910071	2024	CHF	30'400'000.00
	910071	2025	CHF	22'300'000.00
	910071	2026	CHF	13'000'000.00
	910071	2027	CHF	6'600'000.00
Total Kanton Bern			**CHF**	**291'000'000.00**

Die Gemeindebeiträge von CHF 97'000'000.-- werden über die Konten 463200 und 632000 vereinnahmt.

Die Kantonsbeiträge werden gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet. Bis Ende 2016 entsprachen die Nettoinvestitionsbeiträge dem Saldo der Investitionsrechnung. Mit der Einführung von HRM2 per 2017 werden die à fonds perdu Investitionsbeiträge neu in der Erfolgsrechnung (entspricht der früheren Laufenden Rechnung), Kontengruppe 363 abgebildet. Deshalb führt die neue Zuteilung der à-fonds-perdu Investitionsbeiträge mit HRM2 zu einer Entlastung in der Investitionsrechnung im Vergleich zu HRM1, wobei dies im Voranschlag 2017 und im Finanz- und Aufgabenplan 2018–2020 bereits berücksichtigt wurde.

Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen durch den Bund festgelegt. Zum heutigen Zeitpunkt kann noch nicht abschliessend festgelegt werden, ob ein Beitrag bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet wird.

7.10 Für die Verwendung zuständiges Organ, Auflagen

Wie in den früheren Rahmenkrediten wird der Regierungsrat als zuständiges Organ für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses bestimmt (Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG). Er bewilligt die einzelnen Kantonsbeiträge in Form von Ausführungsbeschlüssen gemäss den verfügbaren Voranschlagskrediten. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und Art. 153 FLV sowie Art. 4 DelDV BVE können auch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination einzelne Kantonsbeiträge mittels Ausführungsbeschlüssen bewilligen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG.

Über die Abwicklung der Hilfeleistungen ist jeweils eine Vereinbarung mit dem entsprechenden Beitragsempfänger abzuschliessen.

7.11 Folgekosten

Die Investitionstätigkeiten führen zu einer Erhöhung des Abschreibungsbedarfs bei den Transportunternehmen. Auch wenn mit den Investitionen Einsparungen beim Betrieb und Unterhalt oder verbesserte Betriebsumläufe und Angebote realisiert werden können, lassen sich Abschreibungsmehraufwendungen nur in wenigen Fällen kompensieren. Entsprechende Abgeltungsleistungen werden Gegenstand der Leistungsvereinbarungen in der Sparte Infrastruktur sein und sind nicht im Voraus quantifizierbar.

Die vom Kanton Bern bedingt rückzahlbar geleisteten Investitionsbeiträge werden in der Kantonsbuchhaltung aktiviert und über einen vorgegebenen Zeitraum abgeschrieben. Im aktuellen Finanzplan sind diese Abschreibungen, die die Erfolgsrechnung belasten, bis 2020 berücksichtigt.

7.12 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Gemäss RRB 1539 vom 12. September 2007 sind Geschäfte von strategischer, gesamtkantonaler Bedeutung vor der Beschlussfassung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zu unterziehen. Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung gibt Auskunft darüber, ob ein Vorhaben (bzw. eine Strategie, ein Konzept, eine Planung) zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Sie zeigt die zu erwartenden positiven und negativen Wirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt auf und macht mögliche Zielkonflikte sichtbar.

Nachhaltigkeitsbeurteilung des Rahmenkredits öffentlicher Verkehr

Die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für den öffentlichen Verkehr steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit dem gewünschten Angebot. Verkehrsleistungen im Regional- und Ortsverkehr können nur bestellt werden, wenn die gewünschten Angebote mit der zur Verfügung stehenden ÖV-Infrastruktur produziert werden können.

Somit kann bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung des Rahmenkredits auf die Erkenntnisse aus der NHB verwiesen werden, die für den Angebotsbeschluss gelten.

NHB-Gesamtfazit zum öffentlichen Regional- und Ortsverkehr:

Die Angebotsbestellung durch den Kanton hat eine ausgesprochen positive Wirkung auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft und stellt eine Grundanforderung für den Kanton Bern als Wirtschaftsstandort dar. Dabei wirken sich allerdings die hohen Kosten auf die öffentlichen Finanzen und somit auf die Steuerbelastung aus. Insgesamt ist die Angebotsbestellung durch den Kanton jedoch für die nachhaltige Entwicklung in hohem Masse förderlich, wenn nicht unverzichtbar.

7.13 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Beiträge der Gemeinden an die Investitionen des öffentlichen Verkehrs sind in Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG geregelt. Gestützt auf diese Regelung beträgt der Anteil der bernischen Gemeinden an die Investitionen des öffentlichen Verkehrs 97 Millionen Franken (ein Drittel von 291 Millionen Franken).

7.14 Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Der Anteil des Kantons Bern (inkl. Gemeindedrittel) am Gesamtbetrag der Investitionsbeiträge beläuft sich im Durchschnitt auf rund 79%. Der Rest wird durch den Bund (Infrastrukturfonds) und bei Grossprojekten teilweise auch durch die Standortgemeinden beigesteuert. Mit dem Rahmenkredit von insgesamt 291 Millionen Franken wird somit ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 365 Millionen Franken ausgelöst. Die Wertschöpfung erfolgt in grossem Umfang in der Schweiz. Der Nettoanteil des Kantons Bern beläuft sich dabei auf 194 Millionen Franken resp. 53% vom Gesamtinvestitionsvolumen.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beilage 1 – Abkürzungsverzeichnis
- Beilage 2 – Im Kanton Bern tätige grössere Infrastrukturbetreiberinnen
- Beilage 3 – Übersicht eingegangener Kreditverpflichtungen im Investitionsrahmenkredit 2014–2017
- Beilage 4 – Entwicklung der Infrastruktur nach Investitionsbereichen
- Beschlussentwurf

Beilage 1

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Angebotsbeschluss
AGV	Kantonale Angebotsverordnung (BSG 762.412)
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
AP V+S	Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
AS25	STEP Ausbauschritt 2025
AS30	STEP Ausbauschritt 2030
ASM	Aare Seeland mobile AG
BAV	Bundesamt für Verkehr
BB	Betriebsbereitschaft
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (SR 151.3)
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BLM	Bergbahn Lauterbrunnen Mürren
BLS	BLS AG
BOB	Berner Oberland-Bahnen AG
BS	Betriebssicherheit
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
CJ	Chemins de fer du Jura
DLQ	Dienstleistungsqualität
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FABI	Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
FinöV-Fonds	Fonds des Bundes für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des ÖV
FV	Fernverkehr
GVM	Kantonales Gesamtverkehrsmodell
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
HVZ	Hauptverkehrszeit
IC	InterCity
ICE	InterCityExpress
IRK	Investitionsrahmenkredit
ISB	Infrastrukturbetreiber
KAV	Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (SR 742.101.2)
KPFV	Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (SR 742.120)
KÖV	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs

LBT	Lötschberg-Basistunnel
LV	Leistungsvereinbarung
MGB	Matterhorn-Gotthard-Bahn
MIB	Meiringen-Innertkirchen-Bahn
MIV	motorisierten Individualverkehr
MOB	Compagnie du chemin de fer Montreux - Oberland bernois
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds
NBS	Neubaustrecke
NEAT	Neue Eisenbahn-Alptransversale
NHB	Nachhaltigkeitsbeurteilung
NK	Nachfragegerechte Kapazität
OV	Ortsverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖVG	Kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4)
PBG	Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, SR 745.1)
RBS	Regionalverkehr Bern - Solothurn AG
RE	RegioExpress
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RK	Regionalkonferenz
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen AG
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur
STI	Verkehrsbetriebe Steffisburg - Thun - Interlaken AG
TRB	Tram Region Bern
TU	Transportunternehmung
UV	Umsetzungsvereinbarungen
VböV	Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (SR 151.34)
ZB	Zentralbahn AG
ZBB	Zukunft Bahnhof Bern
ZEB	Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur
ZMB	Zweckmässigkeitsbeurteilung

Beilage 2

Im Kanton Bern tätige grössere Infrastrukturbetreiberinnen (Datenstand Ende 2015)

ASM – Aare Seeland mobil AG

Die Aare Seeland mobil AG (ASM) ist 1999 aus der Fusion der Regionalverkehr Oberaargau (RVO), der Solothurn-Niederbipp-Bahn (SNB), der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn (BTI) und der Oberaargauischen Automobilkurse AG (OAK) hervorgegangen. Im Jahr 2003 stiess zudem die Standseilbahn Ligerz-Tessenberg (LTB) zur ASM.

Die ASM ist in den Segmenten Regionalverkehr, Transport und Tourismus in den Regionen Oberaargau, Solothurn und Seeland tätig. Das Schmalspurschienennetz umfasst die Strecken Langenthal – Solothurn, Langenthal – St. Urban sowie die Linie Biel – Ins. Weiter wurde per Dezember 2012 die Verlängerung von Niederbipp nach Oensingen in Betrieb genommen. Mit diesem neuen Streckenabschnitt wird zudem die neue Haltestelle Niederbipp Industrie bedient.

Die ASM befördert mit Bahn und Bus jährlich rund 6 Millionen Passagiere. Sie ist Arbeitgeberin für 260 Angestellte und erzielt einen Betriebsertrag von rund 60 Millionen Franken pro Jahr.

BERNMOBIL – Städtische Verkehrsbetriebe Bern

Seit 1998 sind die Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (SVB) eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die vollständig im Eigentum der Stadt Bern ist. Mit der Neugestaltung des Erscheinungsbildes im Jahre 2001 erhielt das Unternehmen den neuen Namen BERNMOBIL. Im Jahr transportiert BERNMOBIL über 100 Millionen Fahrgäste, die insgesamt rund 218 Millionen Kilometer zurücklegen. Der Mitarbeiterbestand liegt bei rund 890 Personen.

Aktuell betreibt BERNMOBIL ein Tramnetz von rund 48 Kilometern. Die Trolleybusfahrleitung misst eine Länge von rund 26 Kilometern. Mit der Inbetriebnahme von Tram Bern West im Dezember 2010 und der Eröffnung des neuen Tramdepots Bolligenstrasse im September 2011 konnte BERNMOBIL zwei Grossprojekte in Betrieb nehmen. Mit der Verlängerung der Linie 9 vom Guisanplatz zur S-Bahn Station Wankdorf konnte im Dezember 2012 ein weiteres zukunftweisendes Grossprojekt abgeschlossen werden. Die beiden Agglomerationsprojekte "Neugestaltung und Sanierung Eigerplatz" und "Sanierung Gleisanlagen Breitenrain" befinden sich derzeit in Bau.

BLS – BLS Netz AG

Mit der Fusion der BLS Lötschbergbahn AG und der Regionalverkehr Mittelland AG zur BLS AG im Juni 2006 wurde im Kanton Bern eine Bündelung der Kräfte im Normalspurbereich vorgenommen. Zudem wurde anfangs 2009 die Ausgründung der BLS-Infrastruktur zur BLS Netz AG und deren Fusion mit der BLS AlpTransit AG vollzogen. Der Zweck der BLS Netz AG ist der Betrieb, der Unterhalt und der Bau der Eisenbahninfrastruktur der BLS-Gruppe. Dazu gehört insbesondere auch die Betriebsführung der gesamten Lötschbergachse von Gümligen bis Domodossola. Die Geschäftsführung der BLS Netz AG wird durch die BLS AG wahrgenommen. Die BLS AG stellt das dafür notwendige Personal für Infrastrukturaufgaben zur Verfügung. Die BLS Netz AG ist eine Tochtergesellschaft der BLS AG. Die Aktien der BLS Netz AG befinden sich zu 50.1 Prozent im Besitz des Bundes, zu 33.4 Prozent im Besitz der BLS AG und zu 16.5 Prozent im Besitz des Kantons Bern.

Die BLS Netz AG betreibt und unterhält ein 420 Kilometer langes Streckennetz und damit das zweitgrösste normalspurige Eisenbahnnetz in der Schweiz. Der Wiederbeschaffungswert der Infrastrukturanlagen beträgt etwa 8,7 Milliarden Franken. Im Besitz der BLS Netz AG befinden sich 119 Bahnhöfe, 57 Tunnel, 726 Brücken, 985 Weichen, 724 Kilometer Fahrleitungen, 95 Stellwerke, 1'000 Kilometer Glasfaserkabel, 52 Triebfahrzeuge und 378 Gebäude. Die entsprechenden Aufwendungen und Investitionsausgaben deckt sie durch die Erlöse aus der Benutzung der Infrastruktur (Trassenpreis) sowie den Abgeltungen und Darlehen des Bundes.

Jungfraubahnen Holding AG

- BOB – Berner Oberland-Bahnen AG
- WAB – Wengernalpbahn AG
- BLM – Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren

Die Jungfraubahn Holding AG umfasst diverse Tochtergesellschaften. Die Haupttätigkeit der Gruppe ist der Betrieb von Ausflugsbahnen und Wintersportanlagen in der "Eiger, Mönch & Jungfrau Region" sowie die Vermarktung der Reise zum Jungfraujoch. Mit der Berner Oberland-Bahnen AG, der Wengernalpbahn AG und der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren (BLM) erschliesst sie mehrere Orte mit dem öffentlichen Verkehr.

Die BOB betreiben die Bahnlinien von Interlaken Ost nach Lauterbrunnen und Grindelwald und erschliessen somit die Lütschinentäler mit dem öffentlichen Verkehr. Als Zubringer für verschiedene Bergbahnen der Jungfrauregion trägt die BOB massgeblich zur Entlastung des Strassennetzes bei.

Die WAB verbindet die Ortschaften Lauterbrunnen und Grindelwald mit der Kleinen Scheidegg. Sie ist die längste durchgehende Zahnradbahn der Welt. Dabei ist nur der erste Streckenabschnitt zwischen Lauterbrunnen und Wengen, auf dem auch die Güterversorgung des autofreien Wengen abgewickelt wird, abgeltungsberechtigt.

Die BLM verbindet Lauterbrunnen mit Mürren. Eine Luftseilbahn fährt von Lauterbrunnen zur Bergstation Grütschalp. Dort steigen die Fahrgäste auf eine Schmalspurbahn um und können bis nach Mürren fahren. Im Gegensatz zur BOB und WAB erhält die BLM vom Bund keine gesonderten Abgeltungen und Darlehen für die Sparte Infrastruktur. Die Finanzierung erfolgt daher ausschliesslich durch den Kanton Bern.

CJ – Chemins de fer du Jura

Die CJ ist für die Erschliessung des Berner Juras mit dem öffentlichen Verkehr von massgebender Bedeutung und beschäftigt rund 164 Personen. Die CJ betreibt ein meterspuriges Schienennetz von 74,3 Kilometern Länge, eine Normalspurstrecke von 10,9 Kilometern und mehrere Autobuslinien. Von der Beförderung von Pendlern, Schülern und Touristen bis hin zum Transport von Holz, Milch und Abfall bieten die CJ die unterschiedlichsten Transportlösungen. Die CJ befördert jährlich rund 1.7 Millionen Passagiere und 130'000 Tonnen Güter.

MOB – Montreux - Berner Oberland-Bahn AG

Die MOB verbindet das Berner Oberland mit Montreux. Nebst der öffentlichen Grunderschliessung ist die Bahn von grosser touristischer Bedeutung. Sie betreibt die meterspurigen Bahnstrecken Montreux – Zweisimmen (62.4 Kilometer) und Zweisimmen – Lenk (12.9 Kilo-meter) mit insgesamt 19 Tunnel, 2 Galerien sowie 103 Brücken und Aquädukten. Die MOB befördert jährlich rund 3 Millionen Passagiere und beschäftigt zirka 350 Mitarbeiter.

Mit der Bezeichnung GoldenPass vermarkten die beiden Bahnunternehmen MOB und MVR (Transports Montreux-Vevey Riviera AG) ihre Produkte und Dienstleistungen gemeinsam unter einem einheitlichen Logo.

RBS – Regionalverkehr Bern - Solothurn AG

Der RBS übernimmt im Agglomerationsverkehr von Bern als Betreiber der schmalspurigen S-Bahn-Linien eine zentrale Rolle. Pro Tag fahren über 500 Züge in den RBS-Bahnhof Bern ein und aus. Den ursprünglich für rund 16'000 Fahrgäste gebauten RBS-Bahnhof in Bern passieren heute regelmässig über 60'000 Personen pro Tag. Mit täglich rund 80'000 Fahrgästen zählt der RBS zu den am stärksten frequentierten Privatbahnen der Schweiz.

Der RBS betreibt ein meterspuriges Bahnnetz mit einer Länge von 53,9 Kilometern und ist für den Unterhalt und die Instandhaltung von insgesamt 30 Bahnhöfen zuständig. Er beschäftigt rund 420 Mitarbeitende und verzeichnet einen Gesamtertrag (Bahn und Bus) von über 100 Millionen Franken. Der RBS befördert jährlich über 26 Millionen Passagiere.

Der Kanton Bern ist mit 35 Prozent Aktienanteil der grösste Aktionär des RBS und hält zusammen mit dem Bund (31 Prozent Aktienanteil) die Mehrheit am Aktienkapital.

SBB – Schweizerische Bundesbahnen AG

Die SBB ist für den Kanton ein wichtiger Ansprechpartner im Bereich der Schieneninfrastruktur. Diverse Linien der S-Bahn Bern verkehren auf der Infrastruktur der SBB. Im Rahmen der S-Bahn Planung wird der Ausbau des Netzes und der Stationen koordiniert. Die Lösung der Kapazitätsengpässe im Raum Bahnhof Bern und im Aaretal erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Infrastrukturbesitzerin SBB. Die SBB besitzt ein Streckennetz von insgesamt 3'030 Kilometern mit 747 Bahnhöfen.

Die SBB befördert rund 442 Millionen Passagiere pro Jahr. Allein den SBB-Bahnhof in Bern passieren täglich über 200'000 Personen. Bei einem Betriebsertrag von 8,8 Milliarden Franken beschäftigt sie rund 33'000 Mitarbeitende.

STB – Sensetalbahn AG

Die Bahninfrastruktur zwischen Flamatt und Laupen befindet sich im Eigentum der STB, deren Aktien sich jedoch mehrheitlich im Besitz der SBB befinden. Die Infrastruktur-Betriebsführung erfolgt durch die SBB. Die entsprechenden Aufwendungen und Investitionsausgaben deckt sie durch die Erlöse aus der Benutzung der Infrastruktur (Trassenpreis) und den Abgeltungen und Darlehen des Bundes.

TPF – Freiburgische Verkehrsbetriebe Infrastruktur AG

Die Freiburgischen Verkehrsbetriebe sind der Hauptakteur auf dem Verkehrsmarkt im Kanton Freiburg und beschäftigen rund 850 Mitarbeiter. Sie sind im Jahr 2000 aus der Fusion der GFM und der Verkehrsbetriebe Freiburg hervorgegangen und bilden seit 2015 eine Holding-Gesellschaft. Unter dem Dach der Muttergesellschaft Freiburgische Verkehrsbetriebe Holding AG (TPF), der die Generaldirektion und die zentralen Services angehören, versammeln sich folgende drei Gesellschaften: Freiburgische Verkehrsbetriebe Infrastruktur AG (TPF INFRA), Freiburgische Verkehrsbetriebe Verkehr AG (TPF TRAFIC), Freiburgische Verkehrsbetriebe Immobilien AG (TPF IMMO). Die TPF INFRA befindet sich zu 66.5 Prozent im Eigentum des Bundes und betreibt die Infrastruktur der normalspurigen Bahnstrecke Freiburg – Murten –

Ins. Die Aufwendungen und Investitionsausgaben für diese Strecke deckt sie durch die Erlöse aus der Benutzung der Infrastruktur (Trassenpreis) und den Abgeltungen und Darlehen des Bundes.

ZB – Zentralbahn AG

Die Zentralbahn ist ein junges Unternehmen, schaut aber auf eine lange und bewegende Bahnzeit zurück: Die SBB Brünigbahn und die Luzern-Stans-Engelberg-Bahn (LSE) haben per 1. Januar 2005 fusioniert. Die Mehrheit der Aktien (66 Prozent) ist im Besitz der SBB. Die Anzahl Beschäftigte beläuft sich auf rund 350 Personen. Sie befördert jährlich über 9,7 Millionen Fahrgäste.

Die Zentralbahn betreibt ein 97.8 Kilometer langes Streckennetz zwischen Luzern und Engelberg sowie über den Brünig nach Meiringen bis Interlaken. Die Schmalspurbahn deckt einen grossen Teil des Regionalverkehrs in der Zentralschweiz ab und hat für den Tourismus als Zubringerbahn eine hohe Bedeutung.

Beilage 3

Übersicht eingegangener Kreditverpflichtungen im Investitionsrahmenkredit 2014–2017 (Stand 31. Dezember 2016)

Investitionsrahmenkredit 2014–2017 Übersicht über die eingegangenen Kreditverpflichtungen	Projekt-Nr.	Kredit-beschluss	Investitions-summe Gesamtprojekt	ÖV-Anteil Kanton Bern brutto	ÖV-Anteil Kanton Bern netto
Bernmobil - Kurvensanierungen Fischermätteli	2014_01	RRB 0311 05.03.14	3'375'600	3'375'600	***2'250'400***
Bernmobil -Gleis- und Weichenersatz Burgernziel	2014_02	RRB 0435 02.04.14	1'515'000	1'515'000	***1'010'000***
MOB - Div. Infrastrukturprojekte Montreux-Zweisimmen 2014/15	2014_03	RRB 0437 02.04.14	40'684'000	5'913'000	***3'942'000***
WAB - Div. Infrastrukturprojekte 2014/15	2014_04	RRB 0436 02.04.14	9'191'000	3'952'200	***2'634'800***
STB - Div. Infrastrukturprojekte 2014/15	2014_05	RRB 0557 30.04.14	2'750'000	375'000	***250'000***
RBS - Div. Infrastrukturprojekte WUZ und Tram 2014/15	2014_06	RRB 0555 30.04.14	11'521'400	4'954'200	***3'302'800***
RBS - Div. Infrastrukturprojekte BESO 2014/15	2014_07	RRB 0556 30.04.14	28'370'000	9'130'200	***6'086'800***
BLS Netz AG - Div. Infrastrukturprojekte SEZ 2014/15	2014_08	RRB 0554 30.04.14	6'500'000	2'795'100	***1'863'400***
BLS Netz AG - Div. Infrastrukturprojekte EBT1 2014/15	2014_09	RRB 0648 14.05.14	9'800'000	2'895'300	***1'930'200***
ASM - Div. Infrastrukturprojekte Linie W 2014/15	2014_10	RRB 0730 04.06.14	7'720'000	1'992'000	***1'328'000***
ASM - Div. Infrastrukturprojekte Linie T 2014/15	2014_11	RRB 0731 04.06.14	6'420'000	2'760'600	***1'840'400***
ASM - Div. Infrastrukturprojekte Linien A & R 2014/15	2014_12	RRB 0732 04.06.14	6'860'200	2'949'900	***1'966'600***
Stadt Bern - Vorprojekt "Zweite Tramachse"	2014_13	RRB 0754 11.06.14	4'158'000	2'910'600	***1'940'400***
BLS Netz AG - Div. Infrastrukturprojekte EBT2 2014/15	2014_14	RRB 0755 11.06.14	37'186'000	15'990'000	***10'660'000***
ETB - Div. Infrastrukturprojekte 2014/15	2014_15	AB 16.06.14	670'000	134'000	***89'300***
BLS Netz AG - Div. Infrastrukturprojekte SMB 2014/15	2014_16	RRB 0949 13.08.14	5'706'600	930'000	***620'000***
MOB - Div. Infrastrukturprojekte ZL 2014/15	2014_17	RRB 0950 13.08.14	4'360'500	1'875'000	***1'250'000***
Bernmobil - Ersatz und Automatisierung Weichen Depot Eigerplatz	2015_01	RRB 0051 21.01.15	5'412'000	5'412'000	***3'608'000***
Diverse TU - Massnahmen zur Umsetzung BehiG	2015_02	RRB 0052 21.01.15	5'717'000	849'000	***566'000***
BLS Netz AG - Umspuranlage Bahnhof Zweisimmen	2015_03	RRB 0145 11.02.15	7'500'000	1'212'600	***808'400***
TPF - Div. Infrastrukturprojekte 2015	2015_04	AB 10.02.15	8'779'000	567'000	***378'000***
Gmd. Interlaken - Beitrag Umsteigeanlage Bahnhofplatz Interlaken West	2015_05	AB 16.02.15	2'123'500	261'000	***174'000***
BLS Netz AG - Div. Infrastrukturprojekte GBS 2015	2015_06	AB 16.02.15	1'000'000	430'000	***286'700***
CJ - Div. Infrastrukturprojekte 2015	2015_07	AB 16.02.15	3'318'000	48'000	***32'000***
SBB - Div. Massnahmen in Burgdorf	2015_08	AB 04.05.15	64'800	64'800	***43'200***
Bernmobil - Gleis- und Weichenersatz Friedheim / Haltestelle Schönegg	2015_09	RRB 0746 17.06.15	1'375'000	1'375'000	***916'700***
Gmd. Münsingen - Rufsäule Badi Münsingen	2015_10	AB 12.06.15	7'800	7'800	***5'200***
SBB - Vorarbeiten Ausführungsphase ZBB	2015_11	RRB 1200 14.10.15	5'295'000	5'295'000	***3'530'000***
SBB - Entflechtung Wylerfeld	2015_12	RRB 1251 28.10.15	288'979'440	84'810'000	***56'540'000***
BOB - Mehrkosten Buechitunnel	2015_13	RRB 1253 28.10.15	3'700'000	849'300	***566'200***
Bernmobil - Neugestaltung und Sanierung Eigerplatz	2015_14	RRB 1379 18.11.15	46'980'000	16'944'000	***11'296'000***
MIB, BLS und ASM - Div. BehiG-Massnahmen	2015_15	AB 19.10.15	1'187'000	435'000	***290'000***
Stadt Biel - ÖV-Erschliessung Stadien	2015_16	RRB 1355 11.11.15	1'492'000	800'000	***533'300***
TPF - Div. zusätzliche Infrastrukturprojekte 2015/16	2015_17	AB 02.11.15	8'827'000	21'000	***14'000***
Bernmobil - Beitrag an alternative Antriebstechnologien	2015_18	AB 07.12.15	1'101'975	525'000	***350'000***
Grimselbahn - Projekt Grimsel-Tunnel	2015_19	RRB 0080 27.01.16	6'000'000	900'000	***600'000***
Bernmobil - Gleisersatz Wendeschlaufe Weissenbühl	2016_01	RRB 0197 24.02.16	3'198'000	3'198'000	***2'132'000***
TBA - Bushaltestelle Griesbach (Infrastrukturanpassung infolge Betriebsumstellung Bahn / Bus)	2016_02	RRB 0369 23.03.16	870'000	227'000	***151'300***
BLS Netz AG - Machbarkeitsstudie Variante Tieferlegung beim Projekt Umbau Bahnhof Leissigen	2016_03	AB 15.02.16	324'000	108'000	***72'000***
TBA - ÖV-Busbevorzugung Schwendistutz Niederwangen	2016_04	AB 31.03.16	210'000	210'000	***140'000***
Bernmobil - Sanierung Gleisanlagen Breitenrain/Bern	2016_05	RRB 0549 11.05.16	94'608'000	27'717'000	***18'478'000***
SBB - Überprüfung und Anpassung des Bau- und Auflageprojektes "Bern Publikumsanlagen SBB"	2016_06	RRB 0790 29.06.16	7'344'000	7'344'000	***4'896'000***
Bernmobil - Planungsarbeiten Tram Bern – Ostermundigen (TBO)	2016_07	RRB 1428 21.12.16	2'003'000	1'461'000	***974'000***
	TOTAL		**694'204'815**	**225'519'200**	**150'346'100**

Beilage 4

Entwicklung der Infrastruktur nach Investitionsbereichen

Aufgrund des unterschiedlichen Planungsfortschritts können die Kosten für die einzelnen, über den IRK 2018–2021 finanzierten Projekte nicht genau beziffert werden. Für die einzelnen Investitionsbereiche kann aber von folgendem Mitteleinsatz ausgegangen werden:

Substanzerhaltung und Erneuerung der bestehenden Infrastruktur:

BS:	Gewährleistung Betriebssicherheit	ca. 10%
BB:	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft	ca. 16%
DLQ:	Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität	ca. 18%

Infrastrukturausbauten und Erweiterungen:

NK:	Bereitstellung von nachfragegerechten Kapazitäten	ca. 56%

Die meisten Investitionsprojekte beinhalten Bausteine, die verschiedene Bereiche betreffen. Gerade bei Bahnstationsprojekten sind es oft sicherheitstechnische, betriebliche und kundenseitige Massnahmen, die gleichzeitig umgesetzt werden.

Rahmenkredit 2018–2021: Investitionen nach Zielsetzungen

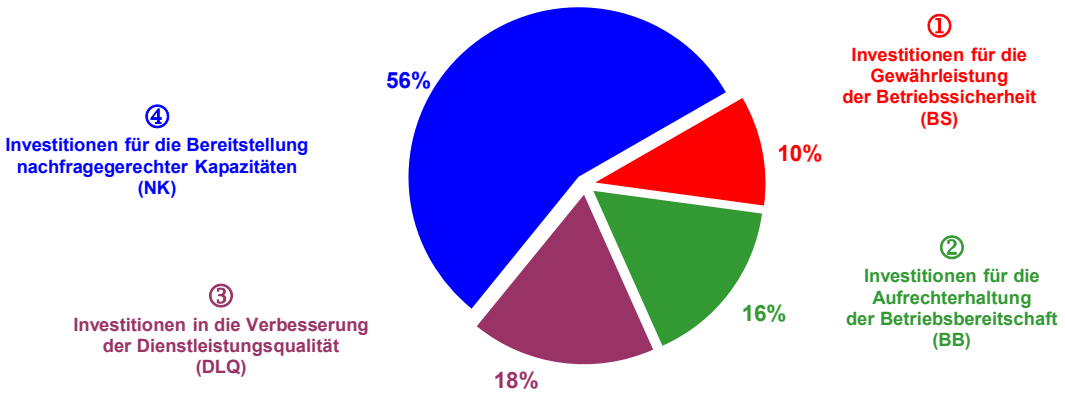

Rund 44% der Investitionsbeiträge werden voraussichtlich zur Instandhaltung und Erneuerung der heute bestehenden Infrastruktur eingesetzt, die zur Aufrechterhaltung des heutigen Angebots notwendig ist. Mit den restlichen Mitteln werden primär kapazitäts- und betriebsbedingte Erweiterungen der Verkehrsinfrastruktur vorgenommen.

Für jeden Investitionsbereich werden exemplarisch einzelne Projekte vorgestellt. Anhand der Projektbeschreibungen wird der Bezug zu den Investitionsbereichen und den kantonalen Investitionsgrundsätzen geschaffen.

A) Substanzerhaltung und Erneuerung der bestehenden Infrastruktur

Projekt	TU	BS	BB	DLQ	NK	Anmerkungen / Bedarfsbegründungen
Fahrleitungserneuerungen sowie Gleissanierungen	BERN MOBIL	X	XX	-	-	Im Zeitraum 2018–2021 sind auf dem Tramnetz von Bernmobil verschiedene altersbedingte Gleissanierungen und Fahrleitungserneuerungen vorgesehen. Grössere Massnahmen sind auf dem Ast Casinoplatz – Helvetiaplatz – Burgernziel – Egghölzli (inkl. Kirchenfeldbrücke) geplant.

Sanierung und Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp – Mürren	BLM	X	XX	X	-	Im Jahr 2023 läuft die Frist zur Umsetzung des BehiG aus. Daher sieht sich die BLM gezwungen, ihre Triebfahrzeugflotte gegen moderne Niederflurfahrzeuge auszuwechseln. Gleichzeitig muss die Strecke Grütschalp via Winteregg nach Mürren saniert und angepasst werden. Der Oberbau hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht. Im Weiteren müssen die Perronanlagen der Bahnhöfe sowie die Werkstätte Grütschalp den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Umsetzung erfolgt 2022.
Perronanlagen auf dem Tramnetz der Stadt Bern	BERN MOBIL	X	X	XX	-	Auf dem Tramnetz von BERNMOBIL entsprechen die Perronanlagen teilweise nicht mehr den heutigen Kundenanforderungen. Im Rahmen von Perron- und Gleissanierungen werden die Verhältnisse laufend verbessert und den Anforderungen des BehiG angepasst.
Massnahmen zur Verbesserung von Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln und von Zugängen zur Bahn	Diverse	X	X	XX	-	Für die Verbesserung von Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zur Verbesserung des Zugangs zur Bahn (z.B. für Erschliessungswege und -strassen) kann der Kanton Investitionsbeiträge leisten. Im Zeitraum 2018–2021 sind in Aarberg, Burgdorf, Langenthal, Meiringen und Laupen grössere Massnahmen geplant.
ÖV-Knoten Ostermundigen	SBB	X	X	XX	X	Die Umsteigewege beim Bahnhof Ostermundigen sind umständlich, lang und unübersichtlich. Die Zu- und Abgänge zu den Perrons entsprechen weder den heutigen Kundenerwartungen noch den Anforderungen des BehiG. Der Bahnhof soll zu einem ÖV-Knoten umgebaut werden, der auf die Bus- und später Tramlinien abgestimmt ist.

B) Infrastrukturausbauten und Erweiterungen

Projekt	TU	BS	BB	DLQ	NK	Anmerkungen / Bedarfsbegründungen
Bahnhof Bern: Zugang Bubenberg	SBB	-	-	X	XX	Mit dem neuen Zugang beim heutigen Bubenbergzentrum wird der Bahnhof Bern zwei gleichwertige Hauptzugänge haben, ausgerichtet auf den Bahnhofplatz und auf den Hirschengraben. Der Zugang Bubenberg wird für eine bessere Verteilung der Passagierströme im Bahnhof sorgen. Zudem wird er durch die neuen Umsteigewege zu den Tram- und Bushaltestellen am Hirschengra-

						ben den Bahnhofplatz entlasten.
Verlängerung Tramlinie 9 bis Kleinwabern	BERN MOBIL	-	-	-	XX	Das Projekt zur Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern beinhaltet den Neubau des Tramabschnitts vom Zentrum Wabern nach Kleinwabern. Mit der Verlängerung der Tramlinie soll ein neuer, leistungsstarker ÖV-Knoten entstehen. Die BLS baut eine neue S-Bahnhaltestelle Kleinwabern, so dass Tram, Bus, Postauto und S-Bahn optimal verknüpft werden.
Trolleybuserschliessung Warmbächliweg	BERN MOBIL	-	-	-	XX	Auf dem Gelände der ehemaligen KVA in Bern entsteht eine neue Überbauung mit rund 600 zusätzlichen Einwohnern und 120 Arbeitsplätzen. Zur Erschliessung des neuen Wohngebietes wird die Buslinie 11 von BERNMOBIL von der heutigen Endhaltestelle Holligen beim Anna-Seiler-Haus an den Warmbächliweg verlängert (knapp 400 m).
Biel, Busverbindung Bözingenfeld	Stadt Biel	-	-	-	XX	Mit einer direkten Busverbindung zwischen den Stadien und der Haltestelle Biel/Bienne Bözingenfeld kann die Erschliessungswirkung der Haltestelle auf das Gebiet der Stadien erweitert und die Reisezeit der Busverbindung zwischen dem Stadtzentrum und dem Bözingenfeld verkürzt werden. Diese Massnahme ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes Biel und wird vom Bund mit 40% mitfinanziert.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	140-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.648
Eingereicht am:	10.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Burkhalter, Rümligen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	110/2017 vom 08. Februar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden – bessere Lösungen sind gefragt

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in geeigneter Form aufzuzeigen, ob sich die Nutzung von historischen Gebäuden für Teile der zentralen und dezentralen Verwaltung finanziell lohnt. Es ist darzulegen, mit welchen Massnahmen gesamtwirtschaftlich bessere Lösungen erzielt werden können.

Begründung:

Bei der Verselbstständigung der Psychiatrie zeigte es sich, dass den drei neuen Aktiengesellschaften mit den bestehenden Altbauten eine schwere finanzielle Hypothek auferlegt wird. Sie ist für die Betriebe nur tragbar, weil der Kanton den Baurechtszins auf null Prozent reduziert. Es besteht der Verdacht, dass bei einer längeren Projektierungszeit Neubauten in Betracht gezogen worden wären. Wenn sich die Psychiatrien der Altbauten entledigen könnten, stellt sich allerdings die Frage, welchem neuen Verwendungszweck die Gebäude zugeführt werden könnten.

Die zahlreichen anstehenden Sanierungen von Anstalten und Gefängnissen zeigen ebenfalls, dass es problematisch ist, moderne Vollzugsaufgaben in historischen Gebäuden durchzuführen. Ebenso steht fest, dass Schlösser keine geeigneten Verwaltungsgebäude sind. Schliesslich ist auch die Unterbringung verschiedener kantonaler Direktionen an bester Wohn- und Geschäftslage in der Altstadt Berns aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kaum optimal.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für die kritischen Überlegungen der Finanzkommission, aber der Schein trügt. Ausser den eigentlichen Schlössern, die heute kaum mehr als Verwaltungsgebäude genutzt werden, sind historische Gebäude weder im Unterhalt noch im Investitionsbedarf grundsätzlich teurer als andere Gebäude, in denen die kantonale Verwaltung untergebracht ist. Die Unterhaltszyklen entsprechen denjenigen aller anderen Gebäude und in einigen Fällen ist die Bausubstanz sogar deutlich besser als in moderneren Gebäuden aus dem letzten Jahrhundert.

Auch in historischen Gebäuden können für Instandsetzungen grundsätzlich modernste Materialien und neueste technische Anlagen verwendet werden und die Lebensdauer sanierter historischer Objekte unterscheidet sich nicht von derjenigen anderer sanierter Gebäude. Nicht denselben Standard wie heutige Neubauten erreichen historische Gebäude allerdings in energetischer Hinsicht und auch ihre Strukturen entsprechen meistens nicht den heutigen Vorstellungen eines modernen Verwaltungsbaus. Aber auch diese Unterschiede werden oft überschätzt. Mit gezielten Eingriffen lassen sich meist gute energetische Standards erreichen und die heutigen Möglichkeiten, auch in historischen Bauten zeitgemässe Strukturen einzurichten, sind gross.

Konkret ist es sogar so, dass die Tragstrukturen bei historischen Gebäuden oft dermassen gut und langlebig sind, dass entsprechende Unterhaltsmassnahmen weniger häufig anfallen als bei jüngeren Gebäuden. Auch allfällige Mehrkosten aus denkmalpflegerischen Gründen machen – wenn überhaupt – nur einen sehr geringen Anteil aus und betragen erfahrungsgemäss maximal 1–2 % der Baukosten. Sie werden zudem im Umfang von 10–30 % zurückerstattet.

Wie in der Antwort zur Motion 266-2014 BDP (Leuenberger) ausgeführt, wurde die Idee eines kantonseigenen Verwaltungszentrums aus Kostengründen gestoppt. Würden historische Gebäude künftig konsequent nicht mehr für die kantonale Verwaltung genutzt, müssten sie demnach durch Zumietobjekt abgelöst werden. Das wäre mit massiven Mehrkosten verbunden. Es bleibt hingegen eine Daueraufgabe, dass insbesondere Objekte in der Berner Altstadt abgelöst und desinvestiert werden, wenn sich geeignete und wirtschaftlichere Alternativen ergeben.

Um die Qualität seiner Infrastruktur zu erhalten, zu optimieren und gezielt weiterzuentwickeln, hat der Regierungsrat in seinen "Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018" die folgenden Ziele definiert:

– Der Kanton Bern unterhält und realisiert seine Infrastrukturen kostengünstig und effizient.
– Die langfristige Nutzung, der sachgerechte Unterhalt sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung haben grundsätzlich Vorrang vor neuen Infrastrukturen.
– Alle Vorhaben werden gut geplant und priorisiert.
– Realisiert werden Vorhaben und Projekte mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis, welche den kantonalen Entwicklungszielen und den Anforderungen der Nachhaltigen Entwicklung entsprechen.

Nach diesen Grundsätzen wird das kantonale Immobilienportfolio bewirtschaftet. Die Strategie hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Weiternutzung historischer, kantonaler Gebäude grundsätzlich keine namhaften Mehrkosten generiert, sondern im Vergleich zu Mietlösungen meistens wirtschaftlicher und auch nachhaltiger ist. Es besteht daher kein Anlass, künftig

auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit jedoch in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, sollen sie auch weiterhin gewählt werden. Im Sinne einer Fortsetzung dieser bewährten Praxis befürwortet der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	150-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.733
Eingereicht am:	08.08.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	92/2017 vom 01. Februar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verbesserung der Parkplatzsituation Scheibenstrasse Thun endlich angehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der Stadt Thun

1. die Parkplatzsituation für Autos beim kantonalen Verwaltungsgebäude an der Scheibenstrasse zu verbessern

2. und dafür zu sorgen, dass die Anzahl Kurzzeitparkplätze erweitert wird

Begründung:

Seit der Einführung der dezentralen kantonalen Verwaltung am 1. Januar 2010 wurden im Berner Oberland das Regionalgericht Oberland, das Zwangsmassnahmengericht Oberland, das Ausweiszentrum, die Schlichtungsbehörde und das Zivilstandsamt usw. an die Scheibenstrasse in Thun verlegt. Aus zeitlichen, logistischen sowie auch aus wirtschaftlichen Gründen muss die Bevölkerung des Berner Oberlands mit dem Auto nach Thun reisen, um die anfallenden administrativen Geschäfte zu erledigen. Diese weitere Zentralisierungsmassnahme, die der Bevölkerung aus den ländlichen Regionen aufgebrummt wurde, ist mit grossem Aufwand verbunden und sollte nicht noch zusätzlich mit knappen Parkplatzbedingungen erschwert werden. So wurden z. B. bei den vorhandenen Kurzzeitparkplätzen Bäume angepflanzt – eine nicht nachvollziehbare Massnahme angesichts der knappen Parkplatzsituation. Der Kanton hat keinen einzigen eigenen Besucherparkplatz beim Verwaltungsgebäude.

Der Kanton Bern als Mieter und Betreiber dieses Verwaltungsgebäudes sollte endlich aktiv werden, um die Situation zu verbessern: Denn die logistischen Mehraufwände der Bevölkerung, die mit unnötigen Zentralisierungen einhergehen, sollten zumindest reduziert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton ist seit den Jahren 2009 und 2013 in verschiedenen Liegenschaften an der Scheibenstrasse in Thun eingemietet. Über die Erstellung von Parkplätzen auf dem Areal entscheiden die Vermieter. Die Scheibenstrasse liegt an zentraler Lage und ist vom Bahnhof aus zu Fuss oder mit dem öV gut erreichbar. Zudem stehen im Zentrum von Thun mehrere öffentliche Parkeinrichtungen zur Verfügung und mit dem neuen, nahe gelegenen Parking "Rexmax" an der Allmendstrasse sind weitere öffentliche Parkplätze hinzugekommen. Der Zusammenzug der in der Motion genannten Verwaltungs- und Gerichtseinheiten an der Scheibenstrasse in Thun ist eine Folge der Reform der dezentralen Verwaltung und der Justizreform.

1. Am Standort Scheibenstrasse richtet sich die Anzahl der Parkplätze, die die Eigentümer auf dem Areal errichten können, nach der dort geltenden Überbauungsordnung und der erteilten Baubewilligung der Stadt Thun. Auch der Kanton ist demnach als Mieter an diese Kontingente gebunden. Eine Zurverfügungstellung öffentlicher Parkplätze in der Tiefgarage der Liegenschaft Scheibenstrasse 11 ist zudem nicht möglich, weil diese primär für Dienstfahrzeuge genutzt werden und das Sicherheitskonzept des Gebäudes keine öffentliche Nutzung der Tiefgarage zulässt.
2. Die Anzahl der Kurzzeitparkplätze wurde seit der Inbetriebnahme der Verwaltungsgebäude bereits erweitert. Die Stadt Thun hat im Rahmen der Anpassung der Überbauungsordnung Anfang 2016 zusätzliche Kurzparkplätze entlang der Scheibenstrasse erstellt. Konkret befinden sich 18 Parkplätze unmittelbar vor oder neben dem Verwaltungsgebäude Scheibenstrasse 11. Weitere 24 Parkplätze sind in kurzer Fussdistanz erreichbar.

Da die Verwaltungs- und Gerichtsgebäude an der Scheibenstrasse gut erreichbar sind, die öffentlichen Parkplätze in unmittelbarer Nähe bereits erweitert wurden und an der Allmendstrasse zudem neu ein weiteres öffentliches Parking zur Verfügung steht, besteht kein Handlungsbedarf. Der Kanton hätte als Mieter zudem auch keinen direkten Handlungsspielraum.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.769
Eingereicht am:	18.08.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebersold (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	93/2017 vom 01. Februar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Ablehnung**

Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern zu prüfen und Bericht zu erstatten, welches städtebauliche Potential der Perimeter des Kasernenareals zukünftig fürs Wohnen sowie eine Nutzung für Gewerbe und Kultur haben kann - vorwiegend ohne militärische Nutzung
2. in Verhandlungen mit dem Bund den bestehenden Waffenplatzvertrag anzupassen, so dass eine Nutzung gemäss Ziffer 1 rasch möglich wird

Begründung:

2007 sorgte ein Projekt unter dem Namen «Quan Terra» für medialen und politischen Aufruhr. Auf dem Kasernenareal-Perimeter in Bern (begrenzt durch Papiermühle-, Militär-, Beundenfeld- und Kasernenstrasse) sollte ein «City-Ressort» mit Wellnesshotel, Wohnen und Kultur entstehen. Die Planung erfolgte durch den Kanton. Der Gemeinderat sprach sich aus städtebaulichen, freiraumplanerischen und denkmalpflegerischen Gründen gegen das überladene Projekt aus. Er signalisierte aber Bereitschaft für eine sinnvolle Nutzung des Areals. Gescheitert ist das Projekt nicht zuletzt wegen den unterschiedlichen Vorstellungen von Stadt und Kanton Bern zur Weiter-

entwicklung des Areals. Dies ist fatal, gilt es doch, die Stadt als Wirtschaftsmotor für den ganzen Kanton weiterzuentwickeln und zu stärken.

Seither ist fast ein Jahrzehnt vergangen. Nach dem Motto «gäng wie gäng» ist das Kasernenareal immer noch wirtschaftliches und wohnbaupolitisches Brachland. Ein ernsthafter Dialog zwischen Kanton, Stadt und Bund hat – zumindest öffentlich wahrnehmbar - nicht stattgefunden, und die Weiterentwicklung ist heute weder beim Kanton noch bei der Stadt Bern ein Thema. Zu Unrecht. Denn entlang der Militärstrasse könnten attraktive genossenschaftliche Wohnungen entstehen, auf dem Zeughausareal wäre eine Nutzung für Gewerbe sowie Kultur gut denkbar und die vom Zaun befreite Kasernenwiese würde zum attraktiven Quartierpark. Voraussetzung ist, dass die zukünftige Stellung des Waffenplatzes Bern umdefiniert und der Waffenplatzvertrag mit dem Bund aufgelöst werden. Damit die Umnutzung die nötige Akzeptanz erlangt, müssen die Bevölkerung und insbesondere die Quartierkommission in die Projektentwicklung einbezogen werden.

Antwort des Regierungsrates

In Beantwortung der Interpellation 346-2009 Hofmann hat der Regierungsrat letztmals umfassend die Situation auf dem Kasernenareal in Bern dargestellt. Heute ist es unverändert so, dass das Kasernenareal prioritär durch die Armee genutzt wird. Gleichzeitig steht das Areal der Öffentlichkeit für viele Freizeitnutzungen offen und gilt als der am besten zugängliche Waffenplatz der Schweiz. Das Areal wird auch anderweitig zivil genutzt, insbesondere durch die Hochschule der Künste Bern (HKB) im Bereich der ehemaligen Stallungen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. September 1999 wurde ein Waffenplatzvertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Bund genehmigt, der mindestens bis zum 31. Dezember 2028 gilt. Der Bund hat zudem bis zum 31. Dezember 2023 die Möglichkeit, die Vertragsdauer einmalig um 20 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2048, zu verlängern. Im Rahmen der Überarbeitung des Stationierungskonzeptes der Schweizer Armee wurde der Waffenplatz Bern im Jahr 2013 ebenso bestätigt, wie im aktuellen Sachplan Militär, der zurzeit in der Vernehmlassung ist. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das Kasernenareal kurz- bis mittelfristig für eine vorwiegend nicht militärische Nutzung zur Verfügung stehen und der Bund Hand bieten wird zu einer entsprechenden Anpassung des Waffenplatzvertrags.

Nichtsdestoweniger hat sich der Kanton intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern – und die Ziele sind in den Richtplan ESP Wankdorf eingeflossen. Das Kasernenareal wird, als Teil des ESP Wankdorf, ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP-Programm) bleiben. Im Sinne einer Fortsetzung dieser Arbeiten befürwortet der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 des Postulats, während Ziffer 2 wegen der erst kürzlich erfolgten Bestätigung des Waffenplatzes Bern abgelehnt wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	33/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.649
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern (Kapo); Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030 Verpflichtungskredit 2017 bis 2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für Investitionen in die Infrastruktur und für neue Endgeräte zur Werterhaltung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
- Art. 1 und 6 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1)
- Art. 11, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 136, 139, 141, 142 Abs. 2, Art. 145, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und Art. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 5 und Art. 7 Abs. 3 Bst. c und f der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)
- Art. 7 Abs. 1 Bst. i, 27 ff. des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 1 und 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Einmalige Ausgaben 2017 bis 2023

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST) **CHF 41‘740‘000.00**

Diese Berechnung beruht auf folgenden Grundlagen bezüglich der voraussichtlichen Leistungen des Bundes:

Kosten Werterhaltung Netzinfrastruktur	CHF	31‘935‘000.00
Ersatz Endgeräte Kantonspolizei Bern	CHF	9‘805‘000.00
Massgebender Verpflichtungskredit	*CHF*	*41‘740‘000.00*
Voraussichtliche Mitfinanzierung durch die Eidgenossenschaft	CHF	8‘600‘000.00
Voraussichtliche Nettokreditsumme Kanton Bern	CHF	33‘140‘000.00

Der finanzielle Bedarf der Kantonspolizei Bern an Infrastrukturkosten und für den Ersatz der Endgeräte beläuft sich in den Jahren 2017 bis 2023 somit auf einen gerundeten Bruttobetrag von CHF 41‘740‘000.00.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 – 2023 (neu einmalig)

Produktgruppen: 06.02.9100 Polizei

Konto: 311100 Maschinen / Geräte / Fahrzeuge

Konto: 506100 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Der einmalige Verpflichtungskredit (brutto) wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Jahr	Kostenart 311100	Kostenart 506100	Total
2017	277'000	1'670'000	**1'947'000**
2018	280'000	1'955'000	**2'235'000**
2019	4'000'000	3'790'000	**7'790'000**
2020	3'498'000	5'295'000	**8'793'000**
2021	1'000'000	6'625'000	**7'625'000**
2022	500'000	6'350'000	**6'850'000**
2023	250'000	6'250'000	**6'500'000**
Total	**9'805'000**	**31'935'000**	**41'740'000**

Der Kredit ist im Voranschlag 2017 enthalten und teilweise im Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2020 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, Kostenstelle 1310 / Polycom berücksichtigt.

6 Folgekosten

Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten von maximal CHF 6‘000‘000.00 werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) beantragt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.649
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern (Kapo); Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030 Verpflichtungskredit 2017 bis 2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 3

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 4
3.1 Ausgangslage 4
3.2 Benutzer von POLYCOM Schweiz 5
3.3 Benutzer von POLYCOM Kanton Bern 6
3.4 Vorhaben 7
3.4.1 Life-Cycle Planung Netzinfrastruktur seitens Systemlieferant Atos 8
3.4.2 Werterhalt- und Ersatzplanung im Teilnetz Kanton Bern 8
3.4.3 Basisstationen und Netzwerkinfrastruktur 9
3.4.4 Endgeräte Kantonspolizei Bern 10
3.4.5 Projektorganisation 11
3.5 Bundesbeteiligung 12
3.6 Öffentliches Beschaffungsrecht 13
3.6.1 Netzinfrastruktur und Zubehör zu den Endgeräten 13
3.6.2 Basisstationen und Endgeräte 13
3.7 Datenschutz 14
3.8 Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2023 14
3.8.1 Einmalige Ausgaben 14
3.8.2 Wiederkehrende Ausgaben: Wartungs-, Unterhalts- und Betriebskosten 2017 – 2023 14

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe 15

12|00|O|2

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben 15
4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 15
4.3 Qualifikation der beantragten Ausgaben 15

5 Kreditsummen und Ausgabenbefugnis für die Jahre 2017 bis 2023 16
5.1 Einmalige Ausgaben für die Jahre 2017 bis 2023 16
5.2 Folgekosten 17

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 17

7 Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum 17

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 17

9 Auswirkungen bei Nichtrealisierung 18

10 Antrag 18

1 Zusammenfassung

POLYCOM ist das Sicherheitsfunksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Schweiz (BORS). Es ermöglicht den direkten Funkkontakt insbesondere zwischen Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstlichem Rettungswesen, Grenzwacht, Zivilschutz und Betreibern von kritischen Infrastrukturen. Es besteht aus kantonalen Teilnetzen, welche über ein nationales Führungsnetz verbunden sind. Seit im Jahr 2015 das letzte kantonale Teilnetz (Zug) in Betrieb genommen wurde, ist POLYCOM in der Schweiz flächendeckend eingeführt und hat mehr als 55'000 Nutzer. Im Falle eines Stromausfalls ist die Kommunikation nur noch über das POLYCOM-Funknetz möglich, da Mobil-, Festnetztelefonie und Internet nach kürzester Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

Um das Funknetz bis ins Jahr 2030 nutzen zu können, muss in den Jahren 2017 bis 2023 ein Übergang auf eine modernere Übertragungstechnologie erfolgen. Bisher haben Bund und Kantone rund eine Milliarde Franken in das Funknetz investiert. Ein Umstieg auf ein anderes System würde bedeuten, dass sämtliche Infrastrukturen und Endgeräte ersetzt und die bisher getätigten Investitionen innerhalb kürzester Zeit abgeschrieben werden müssten. Zudem wäre der landesweite Aufbau eines völlig neuen Systems innerhalb nützlicher Frist nicht möglich. Aus diesen Gründen hat der Bund mit der Herstellerfirma eine Absichtserklärung unterzeichnet zwecks Entwicklung, Beschaffung und Betrieb der Nachfolgetechnologie. Um allen Kantonen die benötigte Zeit für die Migration zu verschaffen, wird ein Parallelbetrieb (Gateway) der beiden Übertragungstechnologien bis maximal ins Jahr 2025 sichergestellt.

Es besteht Zeitdruck. Einerseits müssen Vermittler ersetzt werden, damit Basisstationen der neuesten Technologie integriert werden können. Andererseits ist der Systemlieferant Airbus in einer Monopolstellung und die anderen Nutzer der gleichen Technologie (Spanien und Frankreich) sind in der gleichen Situation wie die Schweiz. Wenn die Bestellungen der Schweiz nach denjenigen der potenziellen Grosskunden Spanien und Frankreich ausgeführt würden,

wäre das Risiko, dass die Modernisierung der Schweizer Basisstationen nicht zeitgerecht eingeleitet wird, unhaltbar gross. Ab Mitte Jahr 2018 könnten defekte Basisstationen und Vermittler nicht mehr repariert werden. Als Folge davon könnten Teile des Funksystems ausfallen und Polizei, Sanität, Feuerwehr und Grenzwachtkorps nicht mehr miteinander kommunizieren.

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) stellt als verantwortliche Stelle für den Betrieb und Unterhalt des kantonalen Teilnetzes den Kontakt mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) sicher und erstellt die notwendige Migrations- und Finanzplanung. Der Technologiewechsel löst in den Jahren 2017 bis 2023 insgesamt Investitionen von CHF 41'740'000.00 aus. Davon entfallen CHF 31'935'000.00 auf die Infrastruktur und CHF 9'805'000.00 auf die Endgeräte der Kantonspolizei Bern. Der Bund beabsichtigt, sich entsprechend der gängigen Praxis bezüglich Kostenteilung im POLYCOM-Netz mit einem Anteil in Höhe von CHF 8'600'000.00 an den Infrastrukturkosten des Kantons Bern zu beteiligen. Voraussichtlich verbleiben damit Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 33'140'000.00 für den Kanton Bern. Um die bisher praktizierte Kostenteilung rechtlich abzustützen, soll das Bevölkerungs- und Zivilschutzschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) geändert, beziehungsweise bis zur Umsetzung der Gesetzesänderung im Sinn einer Übergangslösung die Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010 (AV; SR 520.12) angepasst werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder die Anpassung der Alarmierungsverordnung noch der Gesamtkredit des Bundes zur Werterhaltung POLYCOM 2030 abschliessend beschlossen sind, werden in Übereinstimmung mit Artikel 142 Absatz 2 FLV die Bruttoinvestitionen von CHF 41'740'000.00 beantragt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein einmaliger, neuer Verpflichtungskredit für die Jahre 2017 bis 2023 in der Höhe von CHF 41'740'000 für Ersatzinvestitionen beantragt.

Die jährlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Wartung steigen aufgrund des Parallelbetriebs der beiden Übertragungstechnologien vorübergehend von heute rund CHF 5'300'000 auf maximal CHF 6'000'000 (2021) an, sinken aber anschliessend schrittweise auf rund CHF 5'200'000 (ab 2023). Die wiederkehrenden Ausgaben werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
- Art. 1 und 6 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1)
- Art. 11, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 136, 139, 141, 142 Abs. 2, Art. 145, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und Art. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)

- Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 5 und Art. 7 Abs. 3 Bst. c und f der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)
- Art. 7 Abs. 1 Bst. i, 27 ff. des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 1 und 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

POLYCOM ist das flächendeckende Sicherheitsnetz Funk der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS). Der Bundesrat stimmte am 21. Februar 2001 der gemeinsamen Kostentragung durch Bund, Kantone und Gemeinden und berechtigten Organisationen zur Errichtung dieses Sicherheitsnetzes zu. Aufgrund dieses föderalistischen Finanzierungsmodells zog sich der landesweite Aufbau von POLYCOM über mehrere Jahre hinweg. Am 27. März 2006 genehmigte der Grosse Rat einen Rahmenkredit zum Bau des kantonalen Teilnetzes des nationalen Sicherheitsfunknetzes POLYCOM (GRB 0236/2016). Die Investitionen beliefen sich insgesamt auf CHF 98.5 Millionen (CHF 85.7 Mio. Netz, CHF 12.8 Mio. Endgeräte Kapo). Nach Abzug der Beteiligung des Bundes verbleiben CHF 63.2 Millionen Investitionskosten beim Kanton Bern. Mit diesem Netz wurden die bestehenden ca. 800 sehr heterogen aufgebauten Funknetze mit über 8‘000 Funkgeräten im Kanton Bern abgelöst. Das neue Funknetz steht allen Partnern der Sicherheits- und Rettungsorganisationen zur Verfügung und ermöglicht die direkte Kommunikation der Einsatzkräfte im Rahmen der Bewältigung ihrer Aufträge.

Im Jahr 2008 wurde die Region Bern als erste Region auf das neue Funknetz POLYCOM migriert. Mit dem Fortschritt des Projektes POLYCOM wurden im Jahr 2011 sowie im Januar 2012 auch die übrigen Regionen (MEOA: Mittelland, Emmental und Oberaargau / BO: Berner Oberland / SJB: Seeland, Jura Bernois) auf das neue Funknetz POLYCOM umgeschaltet.

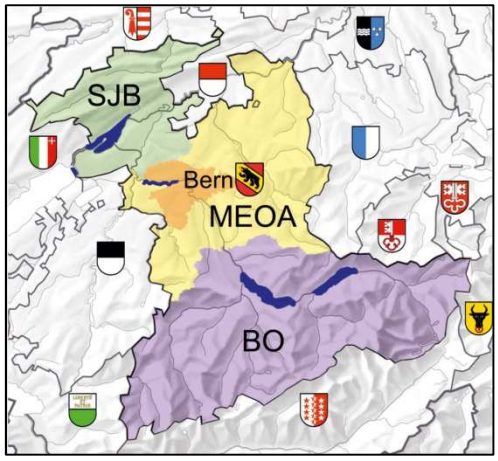

Abbildung 1: Regionalnetze im Kanton Bern

Mit der Inbetriebnahme des Teilnetzes des Kantons Zug wurde der schweizweite Aufbau per Ende 2015 vollzogen und abgeschlossen.

Im Jahr 2015 erfolgte durch den Hersteller die Abkündigung der TDM[1] basierten Basisstationen per Ende Jahr 2020. Ebenfalls wird die Vermittlerinfrastruktur nur noch bis Ende Jahr 2019 aktiv gewartet. Das BABS konnte mittels einer Vereinbarung die Wartung bis ins Jahr 2025 verlängern, unter der Bedingung dass die Migration auf die IP-Technologie[2] ab dem Jahr 2019 beginnt. Das BABS initiiert deshalb das Projekt "Werterhaltung POLYCOM 2030" zur Sicherstellung der Nutzungsdauer bis ins Jahr 2030 und zur nachhaltigen Werterhaltung des Gesamtsystems. Mit dem Umbau auf die IP-Technologie (heute TDM) kann die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems bis mindestens ins Jahr 2030 sichergestellt werden.

Ein grosser Teil der im Kanton Bern genutzten Systemkomponenten und Endgeräte sind indessen seit mehr als 8 Jahren in Betrieb und müssen aufgrund des Alters sowie des Technologiewandels in den nächsten Jahren schrittweise erneuert werden.

Die Kapo, als verantwortliche Stelle für den Betrieb und Unterhalt des Teilnetzes des Kantons Bern, steht in Kontakt mit dem BABS und erstellt die notwendige Realisierungs- und Finanzplanung für die Erneuerung des kantonalen Teilnetzes sowie der Endgeräte der Kapo.

Vorliegender Beschluss ermöglicht die schrittweise Erneuerung der Infrastruktur sowie den Ersatz der Endgeräte. Es handelt sich hierbei um Folgekosten (Erneuerung) aus dem Projekt POLYCOM.

Das Geschäft löst in den Jahren 2017 bis 2021 einmalige neue Investitionen in Höhe von CHF 41'740'000.00 (CHF 31'935'000.00 Netz, CHF 9'805'000.00 Endgeräte Kantonspolizei Bern) aus. Nach Abzug der Bundesbeteiligung (CHF 8'600'000, vorbehältlich Zustimmung zum Gesamtkredit des Bundes und Änderung der Alarmierungsverordnung) verbleiben Nettoinvestitionskosten von CHF 33'140'000 beim Kanton Bern.

3.2 Benutzer von POLYCOM Schweiz

Das Sicherheitsfunknetz POLYCOM wird unter anderem von nachfolgenden Behörden und Organisationen verwendet:

- Polizei (inkl. Strafvollzug)
- Bahnpolizei
- Gesundheitswesen (Rettungsdienste, Spitäler)
- Feuerwehr (Kommunale Feuerwehren, Lösch- und Rettungszüge der Bahnen)
- Tiefbauamt
- Grenzwachtkorps
- Unterstützende Verbände der Armee
- Betreiber kritischer Infrastrukturen (AKW, Wasserkraftwerke, etc.)
- Polyalert (Fernsteuerung der rund 5000 Sirenen)

[1] TDM (Time-division multiplexing): Ein Zeitabschnitt von fester Länge, innerhalb dessen eine Ressource genutzt werden kann, und periodisch zur Verfügung steht

[2] IP (Internet Protokoll): das heute üblicherweise in Computernetzen verwendete Netzwerkprotokoll

Seit der Einführung von POLYCOM steigt die Anzahl an Nutzern und beteiligten Organisationen stetig an. So wurden zum Beispiel die Fernsteuerung der Sirenen auf das System Polyalert umgerüstet, welches das POLYCOM Funksystem als Übertragungsmedium nutzt. Ebenfalls nutzen seit kurzem die Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie die nationale Alarmzentrale das POLYCOM Funksystem, da im Falle eines flächendeckenden Stromausfalles ausschliesslich über das POLYCOM Funknetz kommuniziert werden kann. Die übrigen Kommunikationskanäle (Mobiltelefonie, Festnetztelefonie, Internet, etc.) stehen bei einem Stromausfall nach kurzer Zeit nicht mehr zur Verfügung.

3.3 Benutzer von POLYCOM Kanton Bern

Im Kanton Bern wird das POLYCOM Sicherheitsfunknetz von diversen kantonalen und kommunalen Organisationen benutzt. Nebst Organisationen zur Rettung und Sicherheit (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Bahnpolizei, Tiefbauamt) wird das Funksystem ebenfalls von Strafanstalten, Grossspitälern sowie den Betreibern kritischer Infrastrukturen (BKW, KWO, KKM, etc.) verwendet. Dadurch ist sichergestellt, dass jederzeit die Kommunikation mit der Polizei und den Behörden sichergestellt werden kann.

Die oben genannten Nutzer treffen sich halbjährlich in der Arbeitsgruppe POLYCOM-Nutzer Kanton Bern. Innerhalb dieses regelmässigen Erfahrungsaustausches informiert die Kantonspolizei als Betreiber des kantonalen Teilnetzes regelmässig über den Stand des Projekts Werterhaltung POLYCOM 2030. Die übrigen Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe sind in geringerem Ausmass von dem Projekt betroffen, da der Technologiewechsel ausschliesslich die Infrastruktur betrifft und die Endgeräte vorderhand weiterbetrieben werden können.

Nachfolgend eine Übersicht der POLYCOM Nutzer im Kanton Bern:

Organisation	Anz. Geräte
Kantonspolizei Bern	3050
Zivilschutz des Kanton Bern	750
GEF (Rettungsdienste)	201
Feuerwehren	790
Tiefbauamt	220
Gefängnisse und Bewachungsstation INSEL	46
BKW / KKM / KWO / BLS	17
Inselspital / Spital Biel	6
Sirenenfernsteuerungen	600
SBB Lösch und Rettungszüge	300
Fremdenpolizei Stadt Bern	10
Total Kanton Bern	**5'990**
Gesamte Schweiz	**> 55'000**

Tabelle 1: POLYCOM Nutzer Kanton Bern

Die Investitionen für den Netzbau von POLYCOM werden vollständig durch Kanton und Bund übernommen, während die Anschaffung der entsprechenden Geräte Sache der einzelnen Nutzer ist. An der Finanzierung des Netzbetriebes beteiligen sich die Gemeinden über die Globalbilanz des Finanz- und Lastenausgleichs (FILAG). Dem Kanton wird für den Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur jährlich ein Beitrag von CHF 2.0 Millionen gutgeschrieben.

3.4 Vorhaben

Am 27. März 2006 genehmigte der Grosse Rat einen Rahmenkredit zum Bau des kantonalen Teilnetzes des nationalen Sicherheitsfunknetzes POLYCOM (GRB 0236/2006). In der Folge wurde das Teilnetz des Kantons Bern in den Jahren 2006 bis 2012 realisiert:

Regionalnetz	Bauphase
Bern	September 2006 - Januar 2008
MEOA	Februar 2009 – Januar 2011
BO	April 2010 – Januar 2012
SJB	April 2010 – Januar 2012

Tabelle 2: Projektphasen der Regionalnetze

In nachfolgender Tabelle werden die Projektkosten des kantonalen Teilnetzes sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes im Projekt POLYCOM dargestellt. Der Bund übernahm die Finanzierung der nationalen Infrastrukturkomponenten. Aufgrund der Netztopologie umfasst die Infrastruktur in den verschiedenen regionalen Netzten des Kantons unterschiedliche Anteile an nationalen Komponenten, wodurch sich die Unterschiede in der Bundesbeteiligung erklären lassen, welche zwischen 35 % (Region BO/SJB) und 49 % (Region MEOA) betrugen.

Position	Region Bern	MEOA	BO/SJB	Total
Kosten Infrastruktur	11'803'004	27'221'864	46'640'097	85'664'965
Anteil Bund	-5'193'861	-13'442'016	-16'653'817	-35'289'694
Kosten Netzinfrastruktur Kanton	6'609'143	13'779'848	29'986'280	50'375'271
Kosten Endgeräte Polizei	1'049'514	6'638'880	5'079'576	12'767'970
Nettokosten Kanton Total	**7'658'657**	**20'418'728**	**35'065'856**	**63'143'241**
Gesamter Investitionsumfang	**12'852'518**	**33'860'744**	**51'719'673**	**98'432'935**

Tabelle 3: Kosten der Infrastruktur sowie der Endgeräte pro Region

Anhand Tabelle 2 wird ersichtlich, dass die Systemkomponenten des Regionalnetzes Bern bereits mehr als 10 Jahre in Betrieb sind und demnächst ersetzt werden müssen. Ebenfalls in den anderen Regionalnetzen erreichen die Systemkomponenten in den kommenden Jahren die zu erwartende Lebensdauer.

Daher initialisierte das BABS das Projekt "Werterhaltung POLYCOM 2030", mit welchem eine koordinierte schweizweite Erneuerung der POLYCOM Infrastruktur erreicht werden soll. Im Kanton Bern erfolgt sowohl der Betrieb, die Life-Cycle Planung als auch die Werterhaltung zweigeteilt:

- **Basisstationen und Netzinfrastruktur:** Im Wesentlichen bestehend aus Zubringerinfrastruktur (POLYCOM Backbone (Datennetz), Basisstationen und Vermittlerinfrastruktur).
- **Endgeräte:** Bestehend aus Handfunkgeräten, Mobilfunkgeräten und SPDS (Systeme für die Anbindung der Einsatzzentralen).

3.4.1 Life-Cycle Planung Netzinfrastruktur seitens Systemlieferant Atos

Baisstationen und Netzwerkinfrastuktur

Die in POLYCOM verwendeten Tetrapol-Komponenten basieren auf der heute veralteten TDM-Übertragungstechnologie. Diese Technologie ist am Ende des Lebenszyklus angelangt. Sämtliche Tetrapol-Komponenten wurden vom Hersteller Airbus abgekündigt. Die Vermittler in der jetzigen Konfiguration sind ebenfalls am Nutzungsende angelangt und sämtliche Vermittlerkomponenten verlieren den Support in den kommenden Jahren. Für die Hauptvermittler verfügt das BABS nur über einen sehr beschränkten Vorrat an Ersatzmaterial. Beim Ausfall eines Hauptvermittlers würden das betroffene Regionalnetz und die darin befindlichen Teilnehmer komplett vom Rest des POLYCOM-Verbunds getrennt. Eine flächenübergreifende Kommunikation wäre in diesem Fall über einen längeren Zeitraum nicht mehr möglich. Die Erneuerung der Tetrapol-Komponenten und deren Migration auf IP ermöglichen den Werterhalt von POLYCOM bis mindestens ins Jahr 2030.

Endgeräte (TPH 700 / TPM 700)

Mit der Einführung des Handfunkgerätes TPH 900, dem POLYCOM Handfunkgerät neuster Generation, hat die Firma Atos den Verkauf der Geräteversion TPH 700 eingestellt. Aktuell besteht eine Verpflichtungserklärung, dass die Geräte vom Typ TPH 700 noch bis mindestens 2020 repariert werden. Ein ähnliches Vorgehen wird ebenfalls für das Fahrzeugfunkgerät TPM 700 erwartet, das Nachfolgemodell TPM 900 ist indes noch nicht erhältlich.

3.4.2 Werterhalt- und Ersatzplanung im Teilnetz Kanton Bern

Die Weiterentwicklung und die Wartung von POLYCOM (TETRAPOL-Technologie), auf Basis der IP-Technologie, sind mindestens bis ins Jahr 2030 gewährleistet. Somit wird die Nutzung der POLYCOM Infrastruktur des Teilnetzes Kanton Bern mindestens 23 Jahre betragen (Nutzung von 2008 bis mindestens 2030).

Die Kapo geht davon aus, dass die Netzinfrastruktur (Backbone, Vermittlungssysteme, Basisstationen) in dieser Zeit einmal erneuert wird. Wie den nachfolgenden Darstellungen entnommen werden kann, wird diese Erneuerung schwergewichtig in den Jahren 2019 bis 2023 erfolgen. Aufgrund der zu erwartenden Lebensdauer und der bereits bekannten Abkündigungen durch den Systemlieferanten ATOS sind die unter 3.4.3 und 3.4.4 aufgeführten Erneuerungen geplant.

3.4.3 Basisstationen und Netzwerkinfrastruktur

Komponente	In Betrieb seit	Erwartete Lebensdauer	Abkündigung	Ersatzjahr (Planung)
Netzwerk-infrastruktur	2007 Reg BERN 2009 Reg MEOA 2010 Reg BO und SJB	ca. 10 Jahre	Wartungsstopp Ende 2025 (TDM Technologie)	2016 1 Teststrecke 2017 Reg. BERN 2018 Reg. MEOA, BO und SJB
Basisstationen	12 Stk 2007 41 Stk 2009 41 Stk 2010	12-15 Jahre	Wartungsstopp Ende 2025 (TDM Technologie)	2019 ca. 1 Stk. 2020 ca. 19 Stk. 2021 ca. 25 Stk. 2022 ca. 25 Stk. 2023 ca. 24 Stk.
Basisstationen des GWK	4 Stk. 2010	12-15 Jahre	Wartungsstopp Ende 2025 (TDM Technologie)	Die organisatorische Zuständigkeit für den Ersatz dieser Basisstationen wird zurzeit mit dem GWK geklärt.

Tabelle 4: Lebensdauer und Ersatzplanung Funkinfrastruktur

	Kosten / Jahr							
Bezeichnung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**Total**
Dienstleistungen im Projekt PMO, Ausschreibungen, etc.	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	700'000
Infrastruktur								
Anpassung an den Einsatzzentralen	0	0	0	200'000	200'000	200'000	200'000	800'000
Richtfunkgeräte (inkl. DL)	1'365'000	960'000	0	0	0	0	0	2'325'000
Erneuerung Multiplexer (inkl. DL)	0	652'500	1'522'500	0	0	0	0	2'175'000
Basisstationen 8K (inkl. DL)	0	0	566'000	1'981'000	2'830'000	3'537'500	3'516'000	12'430'500
Basisstationen 16K (inkl. DL)	0	0	188'500	942'500	942'500	0	0	2'073'500
Lizenzkosten (Site License Tetrapol)	0	0	353'500	1'343'300	1'767'500	1'767'500	1'696'800	6'928'600
Control Node	0	0	332'000	0	0	0	0	332'000
Media Gateway	0	0	170'000	170'000	0	0	0	340'000
Rückbau Switches	0	0	0	0	70'000	70'000	70'000	210'000
Software Upgrade TDM	0	0	175'000	0	0	0	0	175'000
MwSt. auf Beistellungen	0	0	131'480	121'064	147'000	147'000	141'344	687'888
Währungsreserven (10%) (€1 = CHF 1.094 / USD 1 = € 1.114)	136'500	161'250	166'400	292'350	377'250	353'750	351'600	1'839'100
Projektreserven (5%)	68'250	80'625	83'200	146'175	188'625	176'875	175'800	919'550
Bruttokosten Infrastruktur Kanton Bern	**1'669'750**	**1'954'375**	**3'788'580**	**5'296'389**	**6'622'875**	**6'352'625**	**6'251'544**	**31'936'138**
davon Beistellungen Bund	**0**	**0**	**1'643'500**	**1'513'300**	**1'837'500**	**1'837'500**	**1'766'800**	**8'598'600**
Nettokosten Infrastruktur Kanton Bern	**1'669'750**	**1'954'375**	**2'145'080**	**3'783'089**	**4'785'375**	**4'515'125**	**4'484'744**	**23'337'538**

Tabelle 5: Finanzplanung Funkinfrastruktur

3.4.4 Endgeräte Kantonspolizei Bern

Komponente	In Betrieb seit	Erwartete Lebensdauer	Abkündigung	Ersatzjahr (Planung)
Handfunkgerät P2G / Smart	200 Stk. 2007	ca. 3-8 Jahre	Verkaufsstopp 2011 Wartungsstopp 2016	100 Stk. TPH 700 2015 Rest wird nicht ersetzt
Handfunkgerät TPH 700	800 Stk. 2009 1'100 Stk. 2010 100 Stk. 2013 100 Stk. 2014 100 Stk. 2015	ca. 5-8 Jahre	Verkaufsstopp 2016 Wartungsstopp offen (garantiert 2020 oder später).	Es ist geplant, die Ersatzbeschaffungen ab 2017 mit dem Nachfolgemodell TPH 900 zu tätigen.
Handfunkgerät TPH 900	100 Stk. 2016	ca. 5-8 Jahre		100 Stk. 2017 100 Stk. 2018 1'000 Stk. 2019 900 Stk. 2020 Bis Ende 2020 werden die bestehenden Handfunkgeräte vollumfänglich ersetzt. Ab 2022 werden ca. 100 Stk./Jahr für die neuen Mitarbeiter und als Ersatzgeräte neu beschafft.
Fahrzeugfunkgerät G1.5 WB	Insgesamt 80 Stk. Beschaffung 2003 und 2007	ca. 8-10 Jahre	Wartungsstopp Ende 2018	80 Stk. TPM 700/900 2019
Fahrzeugfunkgerät TPM700	200 Stk. 2009 200 Stk. 2011 20 Stk. 2013 30 Stk. 2014	ca. 8-10 Jahre	Verkaufsstopp >2018 Wartungsstopp offen (garantiert 2020 oder später).	Es ist geplant, die Ersatzbeschaffungen mit dem Nachfolgemodell TPM900 zu tätigen. 200 Stk. 2020 200 Stk. 2021 50 Stk. 2022
Zentralensysteme (SPDS Systeme)	1 Stk 2007 1 Stk 2009 2 Stk 2010	3-4Jahre (analog PC)		Ab 2014 jährlich 1 Stk. (ergibt einen 4 Jahres Rhythmus)

Tabelle 6: Lebensdauer und Ersatzplanung Endgeräte

Bezeichnung	Kosten / Jahr 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total
Endgeräte & Zubehör								
TPH 900 (Handfunkgerät)	144'720	144'720	1'447'200	1'302'480	0	144'720	144'720	3'328'560
Zubehör TPH 900	107'136	107'136	1'909'980	964'224	0	107'136	107'136	3'302'748
TPM 900 (Fahrzeugfunkgerät)	0	0	172'800	432'000	388'800	86'400	0	1'080'000
Zubehör und Einbau TPM 900	0	0	216'000	540'000	486'000	108'000	0	1'350'000
Führungsräume & andere Anpassungen	25'000	25'000	254'000	260'000	125'000	53'000	0	742'000
Gesamtkosten Endgeräte & Zubehör	**276'856**	**276'856**	**3'999'980**	**3'498'704**	**999'800**	**499'256**	**251'856**	**9'803'308**

Tabelle 7: Finanzplanung Endgeräte

3.4.5 Projektorganisation

Das Projekt befindet sich am Anfang der Konzeptphase und wurde vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) initiiert. Das BABS ist erst im Begriff die Projektorganisation aufzubauen und die benötigten Mitarbeitenden zu rekrutieren (vgl. dazu Botschaft des Bundesrates zu einem Gesamtkredit für den Werterhalt von Polycom[3] vom 25. Mai 2016). Das von der Kapo betriebene Teilnetz Kanton Bern, funktechnisch eines der grössten und topografisch anspruchsvollsten Teilnetze, ist auf Stufe Hauptvermittler über das Führungsnetz Schweiz der Armee mit den anderen Teilnetzen verbunden. Um die Kommunikationssicherheit und den Umstieg auf die neue Technologie unter dem gegebenen Zeitdruck sicherzustellen, besteht eine hohe gegenseitige Abhängigkeit. Die Kapo führt die Werterhaltung POLYCOM 2030 als Gesamtprogramm, welches in vier Projekte aufgeteilt wird und gemäss untenstehendem Zeitplan umgesetzt werden soll:

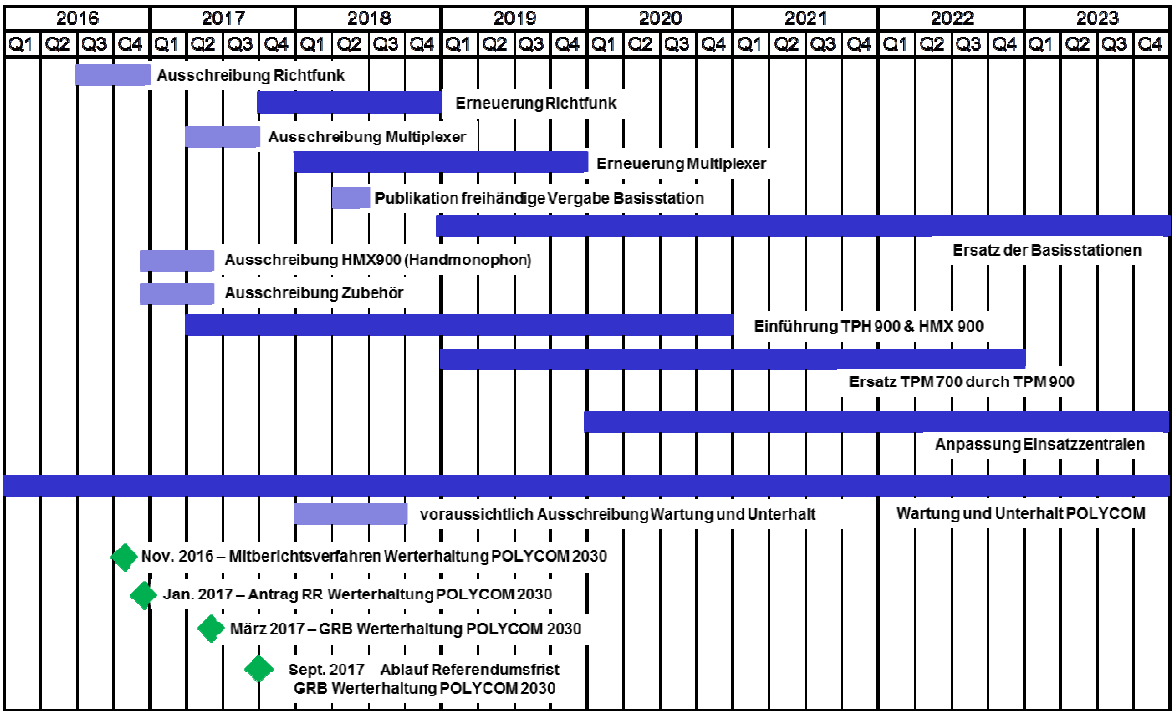

Abbildung 2: Terminplan Werterhaltung POLYCOM 2030

Die aktuelle Projektorganisation umfasst den Gesamtprojektausschuss, die Programmleitung sowie den Projektleiter der ersten zwei Projekte welche zeitnah und dringend angegangen werden müssen. Die Projektorganisation für die Projekte Erneuerung Multiplexer (Mux) und Basisstationen (BS) können erst zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden. Die Projektorganisation Kapo muss mit fortschreitender Planung auf Stufe Bund laufend überprüft, weiterentwickelt und falls nötig angepasst werden.

[3] 16.044 Geschäft des Bundesrates: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160044

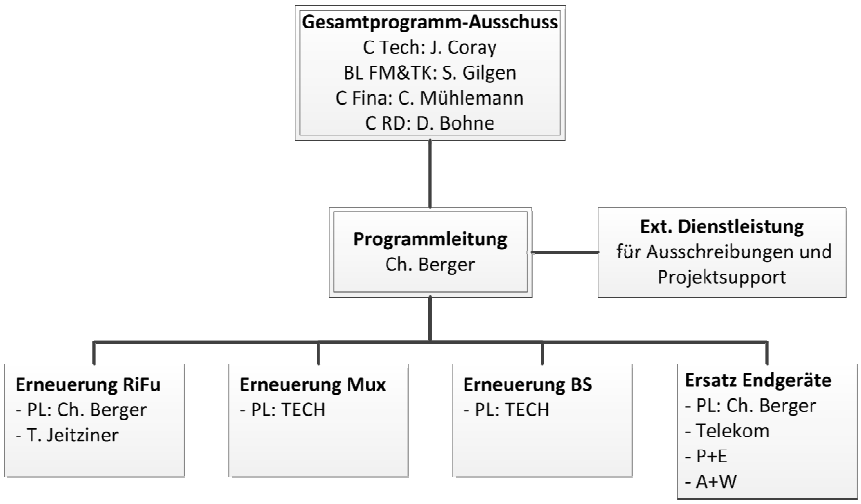

Abbildung 3: Projektorganisation Kapo

3.5 Bundesbeteiligung

Der Bund beabsichtigt sich wie beim Projekt "POLYCOM" auch beim Projekt "Werterhaltung POLYCOM 2030" mit Beistellungen und Dienstleistungen an den Projektaufwendungen zu beteiligen. Er ist insbesondere besorgt für den Ersatz der POLYCOM-Basisstationen des Grenzwachtkorps, die Lizenzkosten aller Basisstationen des Gesamtnetzes, den Ersatz der Switches durch Control Nodes sowie die zeitlich limitierte Bereitstellung des Media Gateways (Schnittstelle TDM-IP). Dadurch ergibt sich für die Werterhaltung POLYCOM 2030 eine Bundesbeteiligung von 26.9 %.

Für die Aufteilung der Kosten wird eine solide rechtliche Abstützung geschaffen. Dies soll mit der Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) erreicht werden. Angesichts des Zeitbedarfs von mehreren Jahren für eine Gesetzesänderung will der Bundesrat als Übergangslösung die Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010 (AV; SR 520.12) anpassen. Er hat daher die Vernehmlassung über die Änderung der Alarmierungsverordnung eröffnet. Sie dauerte bis am 16. September 2016. Die Botschaft zur entsprechenden Änderung des BZG soll dem Parlament voraussichtlich im Jahr 2017 unterbreitet werden. In der Substanz geht es darum, bezüglich der Kostenbeteiligung die allgemein akzeptierte geltende Praxis abzubilden. Vorbehältlich der rechlichen Abstützung der Aufteilung der Kosten und der Zustimmung zum Gesamtkredit des Bundes werden nachfolgende Beistellungen durch den Bund erbracht:

	Kosten / Jahr					
Bezeichnung	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**Total**
Infrastruktur						
Basisstationen 8K (inkl. DL)	424'500	0	0	0	0	424'500
Basisstationen 16K (inkl. DL)	188'500	0	0	0	0	188'500
Lizenzkosten (Site License Tetrapol)	353'500	1'343'300	1'767'500	1'767'500	1'696'800	6'928'600
Control Node	332'000	0	0	0	0	332'000
Media Gateway	170'000	170'000	0	0	0	340'000
Rückbau Switches	0	0	70'000	70'000	70'000	210'000
Software Upgrade TDM	175'000	0	0	0	0	175'000
Beistellungen Bund	**1'643'500**	**1'513'300**	**1'837'500**	**1'837'500**	**1'766'800**	**8'598'600**

Tabelle 8: Beistellungen Bund

Nebst den Beistellungen von Hard- und Software übernimmt der Bund nachfolgende Projekt- und Betriebsaufgaben:

- Funkfeldversorgungs-, Standort- und Funknetzplanung
- Koordination der Vermaschung und Vernetzung der Teilnetze der Kantone und des Grenzwachtkorps
- Sicherstellung des technischen Betriebs einschliesslich Parallelbetrieb und Werterhalt des gesamten Netzverbunds auf nationaler Ebene
- Betrieb des Key Management Center
- Release-, Konfigurations-, Life-Cycle- und Änderungsmanagement
- Bereitstellung von normierten Schnittstellenelementen
- Sicherstellung von Kapazitätserweiterungen
- Bereitstellung von Gateways für den Parallelbetrieb der bestehenden und neuen Teilnetze der Kantone und des Grenzwachtkoprs
- Beschaffung und Ausstellung schweizweiter Lizenzen
- Migration auf neue Technologien
- zentrale Ausbildung der Systemnutzer und -nutzerinnen

3.6 Öffentliches Beschaffungsrecht

Das System POLYCOM wurde im Rahmen einer Gatt–WTO Beschaffung durch den Bund für ein national einheitliches Funksystem ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde der Firma Siemens, heute Atos, erteilt, welche in der Folge zusammen mit den Kantonen das nationale Funknetz erstellte. Aufgrund der technischen und rechtlichen Gegebenheiten können die notwendigen, hochkomplexen Arbeiten zur Werterhaltung dieses Systems nur durch den Systemlieferanten erbracht werden. Ergänzend gilt es anzufügen, dass die Atos als Systemlieferant in diesem schweizweiten Sicherheitsfunknetz die technische Gesamtverantwortung trägt. Die diesbezüglichen Vorgaben wurden weiter durch das BABS in den allgemeinen Bedingungen und Vorgaben zum POLYCOM – Funknetz geregelt.

3.6.1 Netzinfrastruktur und Zubehör zu den Endgeräten

Bei der Beschaffung der Netzinfrastrukturkomponenten nimmt die Kapo, soweit als möglich und sinnvoll, an den Ausschreibungen des Bundes (BABS und GWK) teil. Dadurch kann von einem grösseren Mengenrabatt profitiert und der administrative Aufwand reduziert werden.

Wo dies nicht sinnvoll oder nicht möglich ist, erfolgt eine Ausschreibung durch die Kapo. Abhängig vom Beschaffungsgegenstand kann es sich hierbei um eine Ausschreibung im offenen oder selektiven Verfahren handeln. Bei Arbeiten an der POLYCOM Netzinfrastruktur werden mittels selektivem Verfahren nur geeigneten, sicherheitsüberprüften Firmen die Standortdaten der Basisstationen mitgeteilt.

3.6.2 Basisstationen und Endgeräte

Die POLYCOM Basisstationen sowie die Endgeräte werden durch die Firma Cassidian produziert und in der Schweiz exklusiv durch Partnerfirmen vertrieben. Die Firma Atos ist der Lieferant der Basisstationen und die Firma RUAG liefert die Endgeräte. Da diese Firmen jeweils das Monopol auf den Verkauf der jeweiligen Produkte haben, erfolgt die Beschaffung freihändig. Eine Publikation im SIMAP wird jeweils im Vorfeld der Bestellung erfolgen.

3.7 Datenschutz

Das Projekt "Werterhaltung POLYCOM 2030" umfasst die Erneuerung von Komponenten der bestehenden Infrastruktur. Der Bund hat eine externe Firma sowie die armasuisse mit der Überarbeitung des ISDS-Konzepts (Informationssicherheits und Datenschutz-Konzept) beauftragt. Dieses wird bis Ende des Jahres 2017 vorliegen und für alle Kantone verbindlich sein.

3.8 Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2023

3.8.1 Einmalige Ausgaben

Es handelt sich um CHF 41'740'000.00 einmalige, neue Ausgaben:

Vorhaben	Jahr/Jahre	Kosten in CHF inkl. MwSt.
Erneuerung Richtfunk	2017/2018	2'325'000
Ersatz Multiplexer	2018/2019	2'175'000
Ersatz Basisstationen (v.a. teilweise Beistellung Bund (CHF 614'000))	2019-2023	14'504'000
Lizenzkosten (v.a. Beistellung Bund)	2019-2023	6'930'000
Control Node (v.a. Beistellung Bund)	2019	330'000
Media Gateway (v.a Beistellung Bund)	2019-2020	340'000
Rückbau Switches (v.a. Beistellung Bund)	2021-2023	210'000
Softwareupgrade TDM		176'000
Dienstleistungen	2017-2023	700'000
Anpassung an den Einsatzzentralen	2020-2023	800'000
Endgeräte und Zubehör	2017-2023	9'805'000
Währungsreserven	2017-2023	1'840'000
Projektreserven	2017-2023	920'000
MwSt. auf Beistellungen (Reserve)	2019-2023	685'000
Total einmalige Ausgaben	**2017-2023**	**41‘740‘000**

Tabelle 9: Einmalige Ausgaben

3.8.2 Wiederkehrende Ausgaben: Wartungs-, Unterhalts- und Betriebskosten 2017 – 2023

Das Sicherheitsfunknetz POLYCOM ist für den Kanton Bern von grosser Bedeutung und muss 7 Tage pro Woche rund um die Uhr uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung dieses Rundumbetriebs sind die laufende Wartung und der Unterhalt unbedingt erforderlich. Insgesamt belaufen sich die zukünftigen Wartungs-, Unterhalts- und Betriebskosten (z. Bsp. Standortmieten, Energie, Gebühren etc.) auf maximal CHF 6'000'000 pro Jahr. Diese jährlich wiederkehrenden Folgekosten werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) beantragt.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Entscheidungsspielraum besteht, wenn auch stark eingeschränkt, bezüglich dem Zeitpunkt für den Ersatz der Basisstationen. Diese müssen bis spätestens Ende des Jahres 2025 ausgetauscht sein, weil zu diesem Zeitpunkt der Parallelbetrieb (Gateway) der alten und neuen Technologie eingestellt wird. Der vorgezogene Abschluss des Austausches per Ende des Jahres 2023 erfolgt aus Gründen der Lebenszyklusplanung (erwartete Lebensdauer der teilweise seit 2008 in Betrieb stehenden Basisstationen) sowie aus Kostengründen, um den mit höheren laufenden Kosten hinsichtlich Wartung und Unterhalt behafteten Parallelbetrieb möglichst rasch beenden zu können.
Grundsätzlich besteht wie in Ziffer 9 erwähnt auch Entscheidungsspielraum in der Grundsatzfrage, ob das bestehende System POLYCOM überhaupt erhalten werden oder ob der Kanton Bern sich für den Aufbau eines neuen, eigenständigen Funknetzes entschliessen soll. Neben den bereits erwähnten höheren Kosten, würde ein derartiger Alleingang des Kantons Bern eine gewaltige Lücke in das bereits bestehende nationale Sicherheitsfunknetz POLYCOM reissen. Zudem würde der Kanton Bern damit in kommunikationstechnischer Hinsicht inkompatibel mit sämtlichen ausserkantonalen BORS. Aufgrund des aufgezeigten Entscheidungsspielraums werden die Ausgaben für die Werterhaltung POLYCOM 2030 als neu qualifiziert.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Unterhalt zu, welche während der ganzen Lebenszeit eines Funknetzes anfallen. Demgegenüber fallen Ausgaben für ein Ersatzprogramm typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projekts an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4.3 Qualifikation der beantragten Ausgaben

Bei den beantragten **Investitionen** für die POLYCOM-Infrastruktur sowie den Ausgaben für Endgeräte der neuen Generation zu Lasten der Erfolgsrechnung, handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG im Umfang von **CHF 41'740'000.00**. Der vorliegende Verpflichtungskredit fällt gemäss Art. 152 und Anhang 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern und untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Verpflichtungskredit wird gestützt auf das Bruttoprinzip für sämtliche Investitionen beantragt. Gemäss Artikel 45 FLG ist für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Bei ungewisser Zusicherung sind die Bruttokosten massgebend. Vorliegend ist zwar sicher, dass sich der Bund an den Kosten beteiligen wird. Um die bisher praktizierte Kostenteilung rechtlich abzustützen, muss vorgängig das Bevölkerungs- und Zivilschutzschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) geändert, beziehungsweise bis zur Umsetzung der Gesetzesänderung im Sinn einer Übergangslösung die Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010 (AV; SR 520.12) angepasst werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder die Anpassung der Alarmierungsverordnung noch der Gesamtkredit des Bundes zur

Werterhaltung POLYCOM 2030 abschliessend beschlossen sind, werden die Bruttokosten beantragt.

5 Kreditsummen und Ausgabenbefugnis für die Jahre 2017 bis 2023

5.1 Einmalige Ausgaben für die Jahre 2017 bis 2023

Die einmaligen Ausgaben sind in den Jahren 2017 bis 2023 wie folgt geplant:

Vorhaben	Jahr	Kostenstelle	KoA 3111 / ER	KoA 5061 / IR	Kreditsumme total in CHF inkl. MWSt
Erneuerung POLYCOM	2017	1310	277'000	1'670'000	**1'947'000**
Erneuerung POLYCOM	2018	1310	280'000	1'955'000	**2'235'000**
Erneuerung POLYCOM	2019	1310	4'000'000	3'790'000	**7'790'000**
Erneuerung POLYCOM	2020	1310	3'498'000	5'295'000	**8'793'000**
Erneuerung POLYCOM	2021	1310	1'000'000	6'625'000	**7'625'000**
Erneuerung POLYCOM	2022	1310	500'000	6'350'000	**6'850'000**
Erneuerung POLYCOM	2023	1310	250'000	6'250'000	**6'500'000**
Total			**9'805'000**	**31'935'000**	**41'740'000**

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2017 enthalten und im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“ teilweise berücksichtigt. In der Finanzplanung wurden die Bundesbeistellungen berücksichtigt und die Ausgaben für den Werterhalt POLYCOM 2030 nach Finanzplanungsabschluss unter Zeitdruck teilweise zeitlich vorgezogen:

Projekt Werterhaltung Polycom	2018	2019	2020	Total
ER gemäss Antrag	280'000.00	4'000'000.00	3'498'000.00	7'778'000.00
IR gemäss Antrag	1'955'000.00	3'790'000.00	5'295'000.00	11'040'000.00
Total gemäss Antrag	**2'235'000.00**	**7'790'000.00**	**8'793'000.00**	**18'818'000.00**
ER Finanzplanung	1'100'000.00	4'850'000.00	4'400'000.00	10'350'000.00
IR Finanzplanung	1'000'000.00	1'000'000.00	2'500'000.00	4'500'000.00
Total Finanzplanung	**2'100'000.00**	**5'850'000.00**	**6'900'000.00**	**14'850'000.00**
Abweichung Plan - Antrag ER	820'000.00	850'000.00	902'000.00	2'572'000.00
Abweichung Plan - Antrag IR	-955'000.00	-2'790'000.00	-2'795'000.00	-6'540'000.00
Abweichung Plan - Antrag total	**-135'000.00**	**-1'940'000.00**	**-1'893'000.00**	**-3'968'000.00**
nicht berücksichtigte Bundesbeistellungen	0.00	1'645'000.00	1'513'000.00	3'158'000.00

Tabelle 10: Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2020

Im Planungsprozess VA 2018 und AFP 2019 – 2021 werden die benötigten Mittel vollumfänglich aufgenommen. Dabei werden die in der Erfolgsrechnung zu hoch budgetierten Beträge in die Investitionsrechnung überführt. In der beantragten einmaligen Kreditsumme sind Reserven für das Projekt in Höhe von 5 Prozent eingeplant, für einzelne in Fremdwährung beschaffte Komponenten ist zusätzlich eine Reserve für Währungsschwankungen von 10 Prozent enthalten. Zusätzlich werden CHF 685'000 eingeplant, falls der Kanton Bern Mehrwertsteuer auf den Beistellungen des Bundes bezahlen müsste.

5.2 Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben in der voraussichtlichen Höhe von maximal CHF 6'000'000 für Betrieb, Unterhalt und Wartung (vgl. Ziffer 3.8.2) entstehen keine weiteren Kosten.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Regierungsrat hält auf den Seiten 24 und 25 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 als Ziel Nr. 8 unter anderem fest, dass der Kanton für objektive Sicherheit sorgt. Als Massnahme hierzu werden neben der Optimierung der Polizeiorganisation unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen, vor allem auch die Bewältigung von Grossereignissen, potenziellen Katastrophen und Notlagen innerhalb des gesamtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz genannt. Als Basis für mögliche Handlungsfelder dazu dient unter anderem die Strategie Bevölkerungsschutz 2015+ des Bundes.

Im Bericht an den Bundesrat "Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr vom 6. Juli 2016, wird die Werterhaltung und Verlängerung der Nutzungsdauer von POLYCOM im Executive Summary auf Seite 3 sowie unter Punkt "4.3 Kommunikation" auf Seite 23 als Massnahme erster Priorität bezeichnet.

7 Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum

- Das Vorhaben hat keine längerfristigen personellen Auswirkungen. Der durch die Mitarbeitenden der Kapo zu leistende Aufwand entspricht den täglichen Aufgaben und kann in der Aufgabenplanung berücksichtigt werden. Weil die Gesamtkoordination und die Projektverantwortung für alle nationalen Komponenten vom BABS wahrgenommen werden, ergeben sich für die Durchführung auf Seiten Kapo keine Konsequenzen in personeller Hinsicht.
- Arbeiten an der Funkinfrastruktur (Installation und Konfiguration) werden durch externe Firmen durchgeführt
- Während der Übergangsphase ist an gewissen Standorten ein Mehrbedarf an Raum notwendig, damit das neue System aufgebaut und das bestehende System zurückgebaut und entfernt werden kann.
- Nach Abschluss dieser Tätigkeiten ist kein zusätzlicher Raumbedarf vorhanden

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der geplante Werterhalt des bestehenden landesweiten Sicherheitsfunknetzes POLYCOM bis ins Jahr 2030 ist die wirtschaftlich beste Lösung. Der damit verbundene Sicherheitsgewinn bzw. der Erhalt des Sicherheitsniveaus ist zudem auch von grossem volkswirtschaftlichem Nutzen.

Es gibt ausser den aus der Transportlogistik resultierenden Umwelteinwirkungen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umwelt, weil das Projekt keinen Bedarf für neue Antennenstandorte beinhaltet und die Emissionen durch nichtionisierende Strahlung nicht zunehmen werden.

Ohne Sicherstellung der Kommunikation zwischen und unter den Einsatzorganisationen für Rettung und Sicherheit nähme die Einsatzbereitschaft und -fähigkeit dieser Organisationen ab. Die damit verbundenen Sicherheitslücken hätten im täglichen Leben, im Fall von nationalen Katastrophen oder bei Notlagen spürbare Auswirkungen auf die Gesellschaft.

9 Auswirkungen bei Nichtrealisierung

Falls das Projekt "Werterhaltung POLYCOM 2030" nicht realisiert werden kann, ist ein Betrieb der Funkinfrastruktur voraussichtlich ab dem Jahr 2021 nicht mehr sichergestellt. Das Teilnetz des Kantons Bern müsste ausser Betrieb genommen werden und die Vorzüge dieses neuen, sicheren Kommunikationssystems stünden den BORS (Behörden, Organisationen, Rettungs- und Sicherheitsdienste) sowie deren Partner im Kanton Bern nicht mehr zur Verfügung.

Ein Verzicht auf dieses sichere, krisenresistente Kommunikationsmittel ist nicht denkbar und es müsste umgehend mit der Evaluation und Planung eines alternativen Funksystems begonnen werden, was erhebliche zusätzliche Investitionskosten nach sich ziehen würde. Zudem würde die Verknüpfung von Teilnetzen der Kantone und des Bundes zu einem nationalen Sicherheitsfunknetz stark behindert sein.

10 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	82/2017
Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.71
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche); Saldoüberschreitung 2016.
Nachkredit

1 Gegenstand

Nachkredit infolge der Schliessung des Jugendheims Prêles. Die Folge davon ist eine wesentlich tiefere Auslastung als geplant, was geringer ausfallende Erträge nach sich zieht, sowie Restrukturierungskosten für die Schliessung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 57 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 160 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I, Globalbudget)	CHF	-79'893'553
Nachkredit (gerundet)	**CHF**	**-1'800'000**
Kompensation		
Produktgruppe «06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt»	CHF	1'800'000

Somit kann dieser Nachkredit nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2016 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Polizei- und Militärdirektion kompensiert werden.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» erfolgen, weil in den Bereichen Fahrzeugprüfungen, Selbstabnahmen, Immatrikulationen, Führerprüfungen, Lernfahrausweise, Führerausweise und aufgrund weiteren diversen Ergebnisverbesserungen ein deutlich positiveres Betriebsergebnis erzielt werden konnte als budgetiert. Das

positive Resultat kam zum Teil durch Mehrerlöse, tieferen Kosten oder aus einer Kombination aus beidem zustande.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. a FLG ist ein Nachkredit erforderlich, wenn der Saldo einer Produktgruppe voraussichtlich einen höheren Kostenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Aufgrund der Schliessung per 31.10.2016 bietet das Jugendheim Prêles seither keine Leistungen mehr an. Die übrigen Leistungen des Amts für Justizvollzug bleiben unberührt. Der Deckungsbeitrag I (Globalbudget) fällt negativer aus als im Voranschlag eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die ausgewiesene Saldoverschlechterung wirkt sich voll auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016.

8 Begründung

Der Nachkredit ist auf die Schliessung des Jugendheims Prêles zurückzuführen. Eine tiefere Auslastung als geplant und Restrukturierungskosten haben bei der Produktgruppe Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche) eine entsprechende Saldoverschlechterung zur Folge.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.71
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche); Saldoüberschreitung 2016.
Nachkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

3.1 Operativer Betrieb des Jugendheims Prêles 2016 (Differenz zwischen Planung und Rechnung) 2

3.2 Restrukturierungskosten Jugendheim Prêles (einmalige Schliessungskosten) 3

3.3 Szenario: Weiterbetrieb des Jugendheims 3

3.4 Weitere Faktoren im Amt für Justizvollzug 3

3.5 Übersicht 4

3.6 Fazit und Massnahmen 4

4 Herleitung des Saldoüberschusses 5

5 Auswirkungen auf Finanzen 5

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 5

7 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Für das Jahr 2016 wird für die Produktgruppe Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche) ein Nachkredit beantragt. Die Saldoüberschreitung von gerundet CHF

12|00|O|3

1'800'000 ist auf die Schliessung des Jugendheims Prêles und den damit verbundenen Mindererträgen in Folge tieferer Auslastung sowie der Restrukturierungskosten zurückzuführen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 57 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 160 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Im Februar 2016 hat der Regierungsrat kommuniziert, dass das Jugendheim Prêles bis Ende 2016 geschlossen werden soll. Grund für diesen Entscheid war die in den letzten Jahren stets rückläufige Verurteilung von Jugendlichen zu einer stationären Massnahme, was zu einer deutlichen Unterbelegung der 70 Plätze geführt hat. In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der Jugendurteile mit einer stationären Massnahme gesamtschweizerisch um 70 Prozent zurückgegangen, so dass die 70 Plätze des Jugendheims Prêles deutlich unterbelegt waren. Im Dezember 2015 waren noch 25 Jugendliche in der Institution untergebracht. Die in den letzten Jahren stets sinkende Nachfrage nach stationären Plätzen hat die Polizei- und Militärdirektion bereits Ende 2014 bewogen, eine umfassende Analyse der Situation durchzuführen. Die Ergebnisse der Analyse sind deutlich gegen eine Weiterführung mit neuem Konzept ausgefallen, die Risiken einer Weiterführung übertrafen die damit verbundenen Chancen bei weitem. Diese Ergebnisse haben den Regierungsrat schliesslich zum Schliessungsentscheid bewogen. Dieser Entscheid hat direkte Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss 2016 des Jugendheims Prêles und damit auf die Produktgruppe Freiheitsentzug und Betreuung. Im Folgenden wird auf die Bereiche detailliert eingegangen. Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der dargelegten Faktoren werden im Geschäft die Werte aus der Finanzbuchhaltung inklusive Überleitung zur Betriebsbuchhaltung ebenfalls aufgezeigt, obwohl die massgebende Beschlussgrösse für den Nachkredit der Saldo I (Globalbudget) der Deckungsbeitragsrechnung ist.

3.1 Operativer Betrieb des Jugendheims Prêles 2016 (Differenz zwischen Planung und Rechnung)

Da zum Zeitpunkt der Voranschlagsplanung für das Jahr 2016 die Betriebsanalyse des Jugendheims Prêles noch nicht abgeschlossen war, wurde in der Planung von einem Normalbetrieb im Jahr 2016 ausgegangen. Nach dem Schliessungsentscheid im Februar 2016 begannen die einweisenden Behörden jedoch umgehend mit der Umplatzierung der in Prêles eingewiesenen Jugendlichen. Befanden sich im 4. Quartal 2015 und Januar 2016 noch durchschnittlich 26 Jugendliche im Jugendheim, sank diese Zahl bereits im Februar auf 24. Im März waren noch 19 und im April noch 17 Jugendliche in Prêles. Dieser Wert sank stetig weiter, bis im August 2016 der letzte Jugendliche austrat. Dies hat entsprechende Mindererträge bei den Kostgeldern (CHF -11.4 Mio.) zur Folge. Zudem richtete der Bund für das Jahr 2016 aufgrund der Schliessung einen um CHF 1.2 Millionen reduzierten Bundesbeitrag aus. Zwar fallen auch die Aufwände (Personal, Sachaufwand, interne Verrechnungen) deutlich tiefer aus als budgetiert (total CHF 6.5 Mio.), dies vermag aber die Ertragsausfälle nicht auszugleichen. Somit resultiert eine Saldoverschlechterung von CHF 6.1 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2016.

3.2 Restrukturierungskosten Jugendheim Prêles (einmalige Schliessungskosten)

Von der Schliessung des Jugendheimes waren rund 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen. Für diese wurden zusammen mit dem kantonalen Personalamt möglichst sozialverträgliche Lösungen und zumutbare Alternativen, wenn möglich innerhalb der Kantonsverwaltung, gesucht. Ein Teil der Mitarbeitenden hat jedoch einen gesetzlichen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung oder eine Sonder- und Überbrückungsrente gemäss dem bernischen Personalgesetz. Für diese Zahlungen muss eine Rückstellung gebildet werden, was eine Saldoverschlechterung von CHF 4.0 Millionen zur Folge hat. Die Bildung der Rückstellungen wird gemäss den geltenden Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) sachlich Abgegrenzt und wirkt sich daher nicht auf den Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung (Globalbudget) aus. Weiter müssen an die "Ansprechstelle Personalamt" (ASP) CHF 0.2 Millionen für die Coachings der von der Schliessung betroffenen Mitarbeitenden bezahlt werden. Die beiden genannten Gründe führen damit zusammen zu einer Saldoverschlechterung in der Finanzbuchhaltung von CHF 4.2 Millionen.

3.3 Szenario: Weiterbetrieb des Jugendheims

Selbst wenn das Jugendheim Prêles nicht geschlossen worden wäre, hätten auch bei einer Weiterführung mit reduzierter Platzzahl und neuem Konzept Investitionen getätigt, Personal abgebaut sowie die Bereiche Landwirtschaft, Gärtnerei und Garage neu organisiert werden müssen. Seit Oktober 2015 bis zur Bekanntgabe des Schliessungsentscheides befanden sich durchschnittlich 26 Jugendliche in der Institution, was einer Auslastung von lediglich 37% entspricht. Wäre das Jugendheim im Jahr 2016 weiterbetrieben worden, wäre mit einer solchen Auslastung im Jahr 2016 ein voraussichtliches Restdefizit von rund CHF 5.5 Mio. angefallen, was mit höchster Wahrscheinlichkeit ebenfalls zu einem Nachkredit bei der Produktgruppe Freiheitsentzug und Betreuung geführt hätte. Die Aussichten für die kommenden Jahre indes wären völlig ungewiss gewesen, da sich der Trend bei den Jugendurteilen mit grosser Wahrscheinlichkeit fortsetzen wird.

3.4 Weitere Faktoren im Amt für Justizvollzug

In den übrigen Institutionen des Amts für Justizvollzug resultiert aufgrund von tiefer ausgefallenen Personal- und Sachaufwänden eine Saldoverbesserung von CHF 4.1 Millionen. Insgesamt verbleibt auf Stufe Produktgruppe in der Finanzbuchhaltung somit eine Saldoverschlechterung von CHF 6.2 Millionen.

3.5 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die vorgängig erläuterten Abweichungen sowie die Überleitung zwischen der Finanzbuchhaltung und der Deckungsbeitragsrechnung in einer Übersicht dargestellt:

Ziff.	Bezeichnung	Betrag in CHF Mio. (gerundet)	Erläuterung	
3.1	Operativer Betrieb des Jugendheims Prêles 2016 (Differenz zwischen Planung und Rechnung)	CHF - 6.1 Mio.	Mindererträge und Minderaufwände aufgrund Schliessung des Jugendheims	Finanzbuchhaltung
3.2	Restrukturierungskosten Jugendheim Prêles (einmalige Schliessungskosten)	CHF - 4.2 Mio.	Sonder- u. Überbrückungsrenten, Abgangsentschädigungen, Coachings	
3.4	Weitere Faktoren im Amt für Justizvollzug	CHF + 4.1 Mio.	Minderaufwände im Personalbereich sowie beim Sachaufwand	
	Total Finanzbuchhaltung	**CHF - 6.2 Mio.**	**Saldoverschlechterung AJV 2016 (Finanzbuchhaltung)**	
	Sachliche Abgrenzungen Jugendheim Prêles	CHF + 4.0 Mio.	Sonder- u. Überbrückungsrenten und Abgangsentschädigungen	Betriebsbuchhaltung
	Übrige (ordentliche) Abgrenzungen	CHF + 0.4 Mio.	Abschreibungen Finanzbuchhaltung, kalkulatorische Kosten Betriebsbuchhaltung	
	Total Deckungsbeitragsrechnung (gerundet)	**CHF - 1.8 Mio.**	**Saldoverschlechterung AJV 2016 (Saldo I, Globalbudget)**	

3.6 Fazit und Massnahmen

Insgesamt bot sich dem Amt für Justizvollzug keine Möglichkeit die Saldoverschlechterung abzuwenden. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Jugendheim Prêles fallen einmalig an und werden durch die Schliessung zwangsläufig verursacht, zudem sind Teile davon gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Abgangsentschädigungen). Im Weiteren lässt sich die Einweisungspraxis in die Institutionen des Amts für Justizvollzug nicht kurzfristig steuern. So resultiert im Deckungsbeitrag I (Globalbudget) der Produktgruppe die vorliegende Saldoverschlechterung.

Infolge der dargelegten Sachlage hat das AJV im Verlauf des Jahres 2016 unter anderem die folgenden Massnahmen beschlossen:

- Für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendheims Prêles wurden sozialverträgliche Lösungen und mögliche Alternativen innerhalb der Kantonsverwaltung gesucht. Neben den Mitarbeitenden profitiert davon auch der Kanton Bern, da dadurch die Ansprüche auf Sonder- und Überbrückungsrenten und Abgangsentschädigungen teilweise erheblich reduziert werden können.
- Für eine neue Nutzung der bestehenden Infrastruktur am Standort Prêles werden verschiedene Lösungen im Rahmen einer separaten Projektorganisation geprüft.

- Für den Landwirtschaftsteil, die Gärtnerei und den Garagenbetrieb werden kostendeckende private Nutzungen angestrebt.

4 Herleitung des Saldoüberschusses

Voranschlag 2016 Deckungsbeitrag I (Globalbudget)	CHF	-79'893'553
Mindererträge und Schliessungskosten	CHF	-1'735'153*
Rechnung 2016 Deckungsbeitrag I (Globalbudget)	CHF	-81'628'706*
Überschreitung Saldo DB I (gerundet)	**CHF**	**1'800'000**

Kompensation

Produktgruppe «06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt»	CHF	1'800'000

Somit kann dieser Nachkredit vollumfänglich innerhalb der Polizei- und Militärdirektion kompensiert werden.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» erfolgen, weil in den Bereichen Fahrzeugprüfungen, Selbstabnahmen, Immatrikulationen, Führerprüfungen, Lernfahrausweise, Führerausweise und aufgrund weiteren diversen Ergebnisverbesserungen ein deutlich positiveres Betriebsergebnis erzielt werden konnte als budgetiert. Das positive Resultat kam zum Teil durch Mehrerlöse, tieferen Kosten oder aus einer Kombination aus beidem zustande.

5 Auswirkungen auf Finanzen

Der Nachkredit wirkt sich voll auf die Finanzbuchhaltung aus. Aufgrund von vorgeschriebenen sachlichen Abgrenzungen ist die Saldoverschlechterung in der Finanzbuchhaltung höher als in der Betriebsbuchhaltung ausgewiesen (s. Ziff. 3.5).

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

7 Antrag

Die Polizei- und Militärdirektion beantragt dem Regierungsrat, den Nachkredit von CHF 1'800'000 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- Beschlussesentwurf

* Vorläufiger Wert, da die definitiven Zahlen erst im Verlaufe des Februars 2017 (Jahresabschluss 2016, Konzernversion 2) bekannt sind.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	83/2017
Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.72
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand;
Saldoüberschreitung 2016.
Nachkredit

1 Gegenstand

Der Nachkredit betrifft die durch den Bund nicht gedeckten Zusatzaufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aufgrund höherer Gesuchs- und Zuweisungszahlen durch den Bund. Der Nachkreditbeschluss stellt gleichzeitig die Ausgabenbewilligung dar.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)

- Artikel 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a und Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Artikel 160 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I, Globalbudget)	CHF	–22'301'970
Nachkredit (gerundet)	**CHF**	**10'300'000**
Kompensation		
Produktgruppe «06.02.9100 Polizei»	CHF	10'300'000

Somit kann dieser Nachkredit nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2016 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Polizei- und Militärdirektion kompensiert werden.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Polizei» erfolgen, weil aus verschiedenen Gründen der Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen unterschritten wurden. Zudem haben sich die Einnahmen positiver entwickelt als erwartet. Zum besseren Resultat haben vor allem buchhalterische Einflüsse, wie die Neubewertung der Personalrückstellungen und die Reduzierung des Delkredere sowie tiefere Abschreibungen, beigetragen. Aufgrund des schwankenden Personalbestandes lagen zudem die Personalkosten leicht unter dem Voranschlag und für den operativen Polizeibetrieb mussten weniger Sachmittel eingesetzt werden als budgetiert.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. a FLG ist ein Nachkredit erforderlich, wenn der Saldo einer Produktgruppe voraussichtlich einen höheren Kostenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen. Es handelt sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe nach Art. 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der ausgewiesene Mehraufwand resp. die Saldoüberschreitung wirkt sich voll in der Leistungsrechnung aus. Der Deckungsbeitrag I (Globalbudget) fällt negativer aus als im Voranschlag eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die ausgewiesene Saldoverschlechterung wirkt sich voll auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016.

8 Begründung

Der Nachkredit ist auf höhere Asylgesuchszahlen und damit auf höhere Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden durch den Bund an den Kanton Bern und den damit verbundenen nicht gedeckten Aufwänden für die Unterbringung und Betreuung nach dem durch den Grossen Rat genehmigten Spezialkonzept des Kantons Bern zurückzuführen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.72
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand; Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

3.1 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) / Ausgangslage VA 2016 2

3.2 Objektkredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe 2016 bis 2019 5

3.3 Entwicklung Asylgesuchszahlen und UMA / Begründung Nachkredit 6

4 Herleitung des Saldoüberschusses 8

5 Auswirkungen auf Finanzen 9

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 9

7 Antrag 9

1 Zusammenfassung

Für das Jahr 2016 wird für die Produktegruppe Migration und Personenstand ein Nachkredit beantragt. Die Saldoüberschreitung betrifft die durch den Bund nicht gedeckten Zusatzaufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aufgrund höherer Gesuchs- und Zuweisungszahlen. Der Nachkreditbeschluss stellt gleichzeitig die Ausgabenbewilligung dar.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a und Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Artikel 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) / Ausgangslage VA 2016

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) der Polizei- und Militärdirektion (POM) des Kantons Bern ist zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten. Das MIP kann diese Aufgaben durch Leistungsverträge an private oder öffentliche Trägerschaften übertragen. Das Amt verpflichtet sich, die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) zu berücksichtigen.

Als UMA gelten alle minderjährigen Personen, die sich nicht in elterlicher Obhut in der Schweiz aufhalten und die sich in einem Asylverfahren befinden. Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) hält die zuständigen Behörden dazu an, Kinder – auch wenn sie sich in einem Asylverfahren befinden – gegenüber Kindern mit einer Aufenthaltsbewilligung oder mit Bürgerrecht nicht schlechter zu stellen.

Art. 9 Abs. 5 EG AuG und AsylG sowie Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG verpflichten das MIP, die besonderen Bedürfnisse der UMA bei der Betreuung und Unterbringung zu berücksichtigen. Die erwähnten Artikel beziehen sich auf die Nothilfe. Was für die Nothilfe zugunsten von UMA mit abgewiesenem Asylgesuch gilt, muss als Minimalstandard auch für die Asylsozialhilfe zugunsten von UMA im laufenden Asylverfahren gelten, selbst wenn dies nicht explizit aus den Rechtsgrundlagen hervorgeht.

Für UMA gelten dieselben subventionsrechtlichen Bestimmungen wie für erwachsene Asylsuchende: Der Bund subventioniert den Kantonen die Kosten für die Asylsozialhilfe. Er gilt den Kantonen die Kosten mit Pauschalen ab (Art. 88 Abs. 1 AsylG). Mit der Globalpauschale für Personen im hängigen Asylverfahren sind sämtliche vergütbaren Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe bei kostengünstigen Lösungen abgegolten (Art. 21 AsylV 2). Die Kostenaufteilung des SEM der Globalpauschale 1 weist im Jahr 2015 für die Unterbringung und Betreuung von UMA keinen speziellen Anteil aus.

Aufgrund der hohen Schutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen weisen diese eine Langzeitperspektive für ihren Aufenthalt in der Schweiz auf. Deshalb verfolgt der Regierungsrat auch bei den unbegleiteten Minderjährigen die Stossrichtung einer nachhaltig angelegten Integration von Beginn an.

Mit GRB 780 vom 1. September 2014 (RRB 780/2014) bewilligte der Grosse Rat für die Jahre 2015 und 2016 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000 für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 72 unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" im Kanton Bern. Am 17. März 2015 bewilligte der Grosse Rat auf der Basis des RRB 23/2015 einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000, damit die Unterbringung und Betreuung, berechnet auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA in den Jahren 2015 und 2016, sichergestellt werden kann.

In beiden Krediten sprach sich der Grosse Rat eindeutig für das Konzept „Spezialisierung“ im Kanton Bern aus. Dies hat der Grosse Rat am 07. September 2015 mit GRB 732/2015 nochmals bekräftigt, indem er nach Prüfung weiterer Varianten zur Unterbringung der UMA zum Schluss gekommen ist, dass der bisher bewährte Betrieb der UMA-Zentren nach dem Konzept „Spezialisierung“ fortgesetzt werden soll. Dafür hat er für die Jahre 2017 bis 2019 einen Verpflichtungskredit von jährlich CHF 6‘900‘000 gesprochen, basierend auf der Annahme, dass auch in den nächsten Jahren rund 140 UMA im Kanton Bern unterzubringen und zu betreuen sind.

Das Konzept „Spezialisierung“ sieht vor, dass alle dem Kanton Bern zugewiesenen UMA wie bisher in einem speziellen UMA-Zentrum platziert werden. Das UMA-Zentrum übernimmt die Betreuung aller UMA unter 18 Jahre im Kanton Bern, unabhängig von ihrem Status (hängiges Asylverfahren, vorläufige Aufnahme, Wegweisungsentscheid, abgelaufene Ausreisefrist). Das UMA-Zentrum wird zum Kompetenzzentrum und ist verpflichtet, für alle dem Kanton Bern zugewiesenen UMA eine passende Betreuung zu finden. Zum Leistungsangebot des UMA-Zentrums gehören ein 24-Stunden-Intake und ein Case-Management. Das Zentrum bringt UMA mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten in passenden internen oder externen Wohnformen unter.

Es greift hierbei bei der Unterbring von unter 14- jährigen UMA auf ein eigenes Netzwerk von Pflegefamilien zurück. Während stationären Aufenthalten von UMA in kantonalen Spezialinstitutionen (beispielweise Akut-Kinderpsychiatrie) stellt der Betreiber des UMA-Zentrums diesen Dienstleistern, im Rahmen des Case Managements, wichtige unterstützende Dienstleistungen (z.B. Suche nach Anschlusslösungen, Übersetzungshilfen) an. Bei rechtskräftig weggewiesenen UMA koordiniert der Zentrumsbetreiber die Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden und der Polizei für die Ausreise. Das Konzept „Spezialisierung“ hat den Vorteil, dass sie ein Gesamtpaket an Lösungen für die Unterbringung und Betreuung von UMA zu einem einheitlichen Kostenansatz vorsieht. Im Grundsatz werden zunächst alle UMA in ein UMA-Zentrum eingewiesen. Der Betreiber des UMA-Zentrums muss mit den Vertrauenspersonen oder Beiständen die Abklärungen treffen, ob und inwiefern den spezifischen Bedürfnissen eines jeden UMA im Zentrum Rechnung getragen werden kann oder ob diese extern untergebracht werden müssen und welche Betreuungsleistungen im letzteren Fall vom Betreiber des UMA-Zentrums erbracht werden können. Der Betreiber verfügt über ein Netz mit verschiedenen Organisationen und Pflegefamilien, die im Auftrag des Zentrums unter Zustimmung der Vertrauensperson oder des Beistands Wohnraum und Betreuung anbieten. Die Prozessverantwortung bleibt beim Betreiber des UMA-Zentrums. Die Wohnsituation wird periodisch mit den Beiständen evaluiert und bei Bedarf der aktuellen Situation der UMA angepasst.

Die Kosten für das Konzept „Spezialisierung“ belaufen sich auf CHF 171 pro UMA und Tag, unabhängig davon, ob sie im UMA-Zentrum, in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer anderen Wohnform untergebracht sind. Daraus kann der Kanton Bern CHF 36.50 aus Bundessubventionen decken. Es verbleiben somit CHF 134.50 pro UMA und Tag, welche aus kantonalen Mitteln zu decken sind.

Zwischen 2010 und 2014 bewegte sich der durchschnittliche Bestand zwischen 50 und 60 UMA. Bei der Beantragung des Kredits anfangs Anfang des Jahres 2015 befanden sich weniger als 100 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kündigte im Herbst 2014 die prioritäre Behandlung der Asylgesuche von UMA an. Aufgrund der Herkunft der UMA (Eritrea, Somalia, Afghanistan, Syrien) durfte davon ausgegangen werden, dass fünfzig bis achtzig Prozent als Flüchtlinge anerkannt oder als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen werden und somit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfallen würden. Abhängig vom Altersdurchschnitt bei der Zuweisung durfte weiter davon ausgegangen werden, dass ein beachtlicher Teil der UMA volljährig wird und damit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfällt. Aus diesen beiden Gründen war die Annahme eines durchschnittlichen Bestandes von 140 UMA – selbst bei der erwarteten Zunahme der Neuzuweisungen während der Sommermonate – vertretbar.

Entgegen den Prognosen befanden sich am 30. Juli 2015 jedoch bereits 251 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Der effektive Bestand (Zuweisung Bund) hat sich bis zum 31. Dezember 2015 auf 458 UMA erhöht. Der durchschnittliche Bestand belief sich im Jahr 2015 auf 226 UMA. Für die entsprechenden Mehraufwände für deren Unterbringung und Betreuung war deshalb für das Jahr 2015 ein zweiter Zusatzkredit in der Höhe von CHF 4‘200‘000 notwendig, welcher am 14. März 2016 durch den Grossen Rat genehmigt wurde (2015.POM.288).

Der Voranschlag 2016 basierte auf den bestehenden Krediten mit einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA und damit nicht gedeckten Kosten von CHF 6‘900‘000 (140 UMA * 365 Tage * CHF 134.50 ungedeckte Kosten).

3.2 Objektkredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe 2016 bis 2019

Mit den kostengünstig ausgerichteten Pauschalen des Bundes können schon seit mehreren Jahren nicht mehr alle Aufwände, unter anderem für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe, die Betreuung und Unterbringung inklusive Sonderunterbringungsformen, die Sicherheit und die Gesundheitsversorgung, gedeckt werden. Mit der Auflösung der durch frühere Ertragsüberschüsse gespeisten Asylreserve per 31. Dezember 2015 fiel die Möglichkeit zur Deckung solcher Aufwände durch diese Reserve weg.

Aus diesem Grund entschied sich die POM zur Einreichung eines Objektkredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019, welcher erstmals alle durch die Bundessubventionen nicht gedeckten Aufwände zusammenfasst, welche beim MIP im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Asylgesetzes anfallen. Der Kredit deckt die gesamte Übergangszeit ab, bis die Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 umgesetzt sein wird.

Die POM ging in diesem Kreditgeschäft von zwei Krisenjahren gefolgt von zwei Jahren mit starker Tendenz zur Normalisierung aus, um den Deckungsbeitrag zwischen den Erträgen von Seiten des SEM und der Aufwände des MIP zu simulieren. Gerade weil die weltpolitische Lage der nächsten vier Jahre nicht prognostiziert werden kann, können die angenommenen Variablen in den folgenden Jahren entsprechend grossen Schwankungen ausgesetzt sein. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch genau die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird. Grundsätzlich musste zum Zeitpunkt der Einreichung des Kredites davon ausgegangen werden, dass es in den Jahren 2016 und 2017 erneut zu einer vergleichbaren Situation wie in den Jahren 2014 und 2015 kommen kann und die Anzahl der im Kanton Bern unterzubringenden Personen des Asylbereichs ausgesprochen hoch sein wird. Dies wurde in verschiedenen Briefen und Papieren des SEM klar zum Ausdruck gebracht, indem die Kantone aufgefordert wurden, sich darauf vorzubereiten.

Die massgebende Nettokreditsumme beläuft sich für das Jahr 2016 auf CHF 32'647'000.-. Danach sinkt die beantragte Nettokreditsumme im Jahr 2017 auf CHF 26´484´000.-, im Jahr 2018 auf CHF 26´238´000.- und im Jahr 2019 auf CHF 20´023´000.-. Mit diesen Beträgen ist rein rechnerisch die Unterbringung von 570 UMA im Jahr 2016, 433 UMA im Jahr 2017, 400 UMA im Jahr 2018 und 300 UMA im Jahr 2019 gesichert.

Im Vortrag zum Objektkredit wurde unter Punkt 5.3 darauf hingewiesen, dass ein Nachkredit für das Jahr 2016 im Hinblick auf den voraussichtlichen Fehlbetrag von CHF 27'560'860 wahrscheinlich ist.

Kostenarten	Budget 2016	Kreditantrag 2016	Differenz in CHF
318000, 360000, 362000, 363000, 364000, 365000	93'244'349	213'810'239	- 120'565'890
450000, 460000	88'158'156	181'163'186	93'005'030
Nettokreditsumme inkl. MwSt.	**5'086'193**	**32'647'053**	**- 27'560'860**

Tabelle1: Fehlbetrag zu Budget (2016)

Der Objektkredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe 2016 bis 2019 wurde am 15. Juni 2016 durch den Regierungsrat und am 5. September 2016 durch den Grossen Rat bewilligt (2016.POM.138). Darin enthalten sind wie aufgeführt unter anderem die für das Jahr 2016 ungedeckten Kosten für UMA in der Höhe von rund CHF 28 Millionen bei einem durchschnittlichen Bestand von 570 UMA. Dieser Kostenpunkt ist im DB-Schema dem Saldo I zugewiesen und somit nachkreditpflichtig, sofern der Voranschlag überschritten wird.

Gegen den Verpflichtungskredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe 2016 bis 2019 wurde das Referendum ergriffen. Der Termin zur Abgabe der beglaubigten Unterschriften läuft bis zum 06. Februar 2017. Zum Zeitpunkt der Eingabe des Nachkredites ist somit noch nicht bekannt, ob das Referendum zustande kommt. Die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit wird jedoch als sehr hoch eingeschätzt. Somit ist der Kredit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig und es dürfen gestützt darauf keine Verpflichtungen eingegangen werden.

3.3 Entwicklung Asylgesuchszahlen und UMA / Begründung Nachkredit

Die Asylgesuchszahlen stiegen im Jahr 2015, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte markant an. Aufgrund der hohen Zuweisungszahlen im Jahr 2015 (insgesamt 39‘523 Asylgesuche, davon 5‘428 Zuweisungen an den Kanton Bern) prognostizierte des Staatssekretariats für Migration (SEM) für das Jahr 2016 mindestens 40‘000 Asylgesuche. An dieser Prognose für das Jahr 2016 hielt das SEM auch im Sommer 2016 und bis in den Herbst 2016 noch fest. Zudem beauftragte es die Kantone mit einer Notfallplanung. Noch am 6. September 2016 schreibt das SEM in der Lagebeurteilungssitzung des VKM/SEM wortwörtlich: „Für das Jahr 2017 ist noch keine verbindliche Prognose möglich. Ein plötzlicher starker Anstieg der Asylgesuchszahlen kann nicht ausgeschlossen werden, da weiterhin ein grosses Potential von Personen besteht, die ein Asylgesuch in Europa stellen möchten.“

Schlussendlich wurden im Jahr 2016 in der Schweiz insgesamt 27‘207 Asylgesuche gestellt. Damit ist die anfängliche Prognose von mindestens 40‘000 Asylgesuchen nicht eingetroffen, dennoch liegen die Zahlen deutlich über der Annahme zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags 2016.

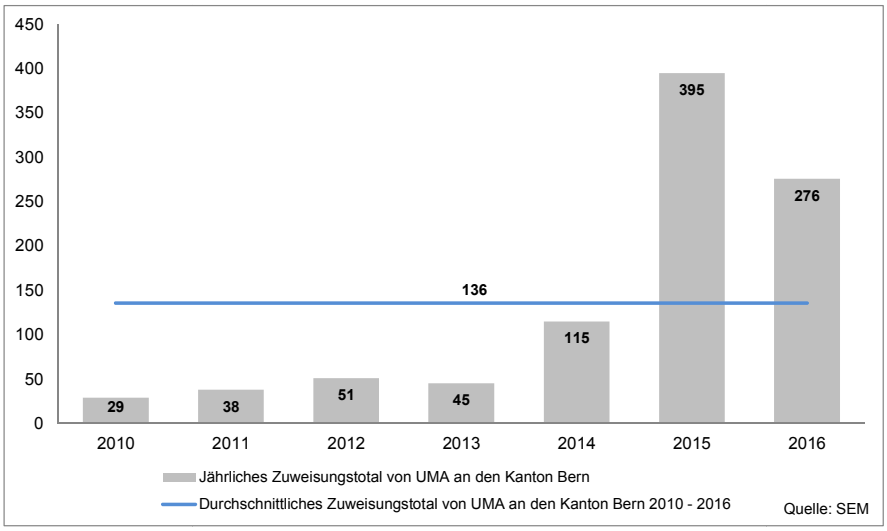

Abbildung 1: Zuweisung von UMA an den Kanton Bern in den Jahren (2010 – 2016)

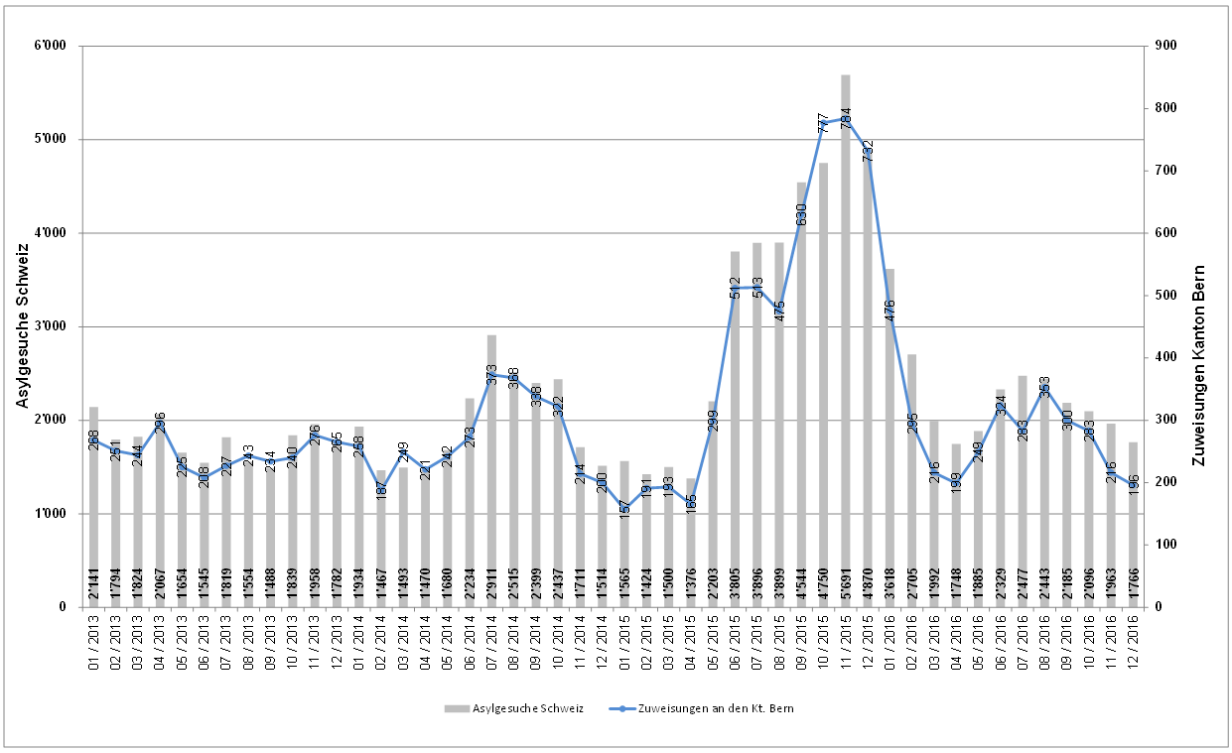

Abbildung 2: Asylgesuche in der Schweiz und Zuweisungen an den Kanton Bern (01/2013 - 12/2016)

Dem Kanton Bern wurden im Jahr 2016 3‘390 Asylsuchende zugewiesen, davon waren 276 UMA. Der effektive Bestand per 31. Dezember 2016 betrug 433 UMA und der durchschnittliche Bestand im Jahr 2016 417 UMA. Bei Kosten von CHF 171 pro UMA und Tag nach dem durch den Grossen Rat bewilligten Konzept „Spezialisierung“ verbleiben nach Abzug der Globalpauschale des Bundes CHF 134.50 pro UMA und Tag zulasten des Kantons.

Wie bereits unter Ziffer 3.2 erwähnt, wurde gegen den Beschluss des Grossen Rates 2016.POM.138 das Referendum ergriffen, weshalb diese Ausgabenbewilligung bis heute nicht rechtskräftig geworden ist und daher gestützt auf dieses Geschäft keine Verpflichtungen eingegangen werden darf. Sollte das Geschäft dem Volk zur Abstimmung vorgelegt und sollte dieses vom Volk abgelehnt werden, bleiben die beiden Geschäfte RRB 780/2014 und 23/2015 bestehen. Damit besteht auf jeden Fall eine Ausgabenbewilligung für das Jahr 2016 in der Höhe von CHF 6‘900‘000.- (ausgehend von 140 UMA x 366 Tage x 134.50). Die POM musste trotz dieser unklaren Situation bezüglich Ausgabenbewilligung handeln und die dem Kanton Bern zugeteilten UMAs (im Jahr 2016 betrug der durchschnittliche Bestand 417 UMA) unterbringen. Die POM hat die vom Grossen Rat bewilligte Unterbringungs- und Betreuungsform nach dem Konzept „Spezialisierung“ weitergeführt, was schlussendlich mengengetrieben zu einer Saldoverschlechterung geführt hat.

Daraus ergeben sich im Jahr 2016 nicht gedeckte Kosten für die Unterbringung und Betreuung von UMA in der Höhe von CHF 20'552'984.00[1]. Nach Abzug der bewilligten Kredite in der Höhe von insgesamt CHF 6‘900‘000.00 ergibt sich eine Kreditüberschreitung von CHF 13'652'984.00. Davon können innerhalb der Produktegruppe Migration und Personenstand CHF 3'444'134.80 kompensiert werden. Für die verbleibenden CHF 10'300'000 (gerundet) wird hiermit der Nachkredit beantragt.

Insgesamt bot sich dem MIP keine Möglichkeit die Saldoverschlechterung abzuwenden, da sich die Asylgesuche in der Schweiz und damit Zuweisungszahlen des Bundes von UMA durch den Kanton Bern nicht steuern lassen.

4 Herleitung des Saldoüberschusses

Voranschlag 2016 Deckungsbeitrag I (Globalbudget)	CHF -22'301'970
Mehraufwand UMA gegenüber dem Kredit/Voranschlag	CHF -13'652'984
Interne Kompensation in Produktegruppe	CHF +3'444'135
Rechnung 2016 Deckungsbeitrag I (Globalbudget)	CHF -32'510'819[2]
Überschreitung Saldo DB I (gerundet)	**CHF 10'300'000**

<u>Kompensation</u>

Produktgruppe «06.02.9100 Polizei»	CHF 10‘300‘000

Somit kann dieser Nachkredit nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2016 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Polizei- und Militärdirektion kompensiert werden.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Polizei» erfolgen, weil aus verschiedenen Gründen der Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen unterschritten wurden. Zudem haben sich die Einnahmen positiver entwickelt als erwartet. Zum besseren Resultat haben vor allem buchhalterische Einflüsse, wie die Neubewertung der Personalrückstellungen

[1] Stand Konzernversion 1, 24.01.2017: Berechnung mit der durchschnittlichen Belegung UMA (Durchschnitt ergibt einen ungeraden Wert); 417,51445 UMA x CHF 134.50 x 366 Tage = CHF 20‘552‘984.

[2] Vorläufiger Wert, da die definitiven Zahlen erst im Verlaufe des Februars 2017 (Jahresabschluss 2016, Konzernversion 2) bekannt sind.

und die Reduzierung des Delkredere sowie tiefere Abschreibungen, beigetragen. Aufgrund des schwankenden Personalbestandes lagen zudem die Personalkosten leicht unter dem Voranschlag und für den operativen Polizeibetrieb mussten weniger Sachmittel eingesetzt werden als budgetiert.

5 Auswirkungen auf Finanzen

Der ausgewiesene Mehraufwand resp. die Saldoüberschreitung wirkt sich voll in der Leistungsrechnung aus. Der Deckungsbeitrag I (Globalbudget) fällt negativer aus als im Voranschlag eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

7 Antrag

Die Polizei- und Militärdirektion beantragt dem Regierungsrat, den Nachkredit von CHF 10'300'000 (gerundet) dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- Beschlussesentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1405/2016
Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.584
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geigenbauschule Brienz - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Sanierung und Erweiterung

1 Gegenstand

Beitrag von maximal 1.928 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die beitragsberechtigten Kosten der Sanierung und Erweiterung der Geigenbauschule in Brienz.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. m, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)

3 Beitragsbemessung, Gesamtfinanzierung

3.1 Berechnung des Beitrags aus dem Lotteriefonds für die wertvermehrenden Investitionen

Projektteil	**Kostenvoranschlag in CHF**	**davon wertvermehrend und anrechenbar für LF**
Grundstück	-	-
Vorbereitungsarbeiten	410'000	-
Gebäude, inkl. Honorare	4'352'100	2'925'200
Betriebseinrichtungen	48'300	40'800
Umgebung	232'600	10'300
Nebenkosten	533'800	-
Reserve	93'000	-
Ausstattung	288'500	-
Mehrwertsteuer	476'700	238'100
Total (gerundet	**6‘435‘000**	**3'214'400**

02|00|K|3

Beitragssatz für wertvermehrende Kosten = 60% (Ausnahmeregelung für Objekt kantonaler Bedeutung gem. LV Art. 35 Abs. 4).

3.2 Unterstützung des Lotteriefonds Bern

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden Massnahmen: 1‘928‘000 CHF

Beitrag Kanton Bern total: 1‘928‘000 CHF

3.3 Finanzierungsplan

Ernst Göhner Stiftung	CHF	500'000
Hans und Verena Krebs Stiftung	CHF	200'000
Mäzenin A.M.	CHF	261'000
Burgergemeinde Bern (angefragt)	CHF	100'000
Binding Stiftung	CHF	10'000
Fondation Dürmüller	CHF	10'000
weitere Stiftungen (angefragt)	CHF	45'000
Sponsoren	CHF	100'000
Spenden/Andere	CHF	281'000
Lotteriefonds der Kantone (angefragt)	CHF	1'000'000
Lotteriefonds Bern	CHF	1'928'000
Hypothekardarlehen (maximal)	CHF	2'000'000
Total	*CHF*	*6'435'000*

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredites von maximal CHF 1‘928‘000 in Kompetenz des Grossen Rates mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2017 bis 2019.

Konto 1299-23784-206000-12 / Gemeinnützige und wohltätige Vorhaben CHF 1‘928'000

5 Bedingungen

a) In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrenden Kosten bei der Geigenbauschule Brienz (Neubauten und Sanierungen) möglich.

b) Der Beitrag des Lotteriefonds wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.

c) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

d) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.

e) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.

f) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.584
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Geigenbauschule Brienz - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Sanierung und Erweiterung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 1
2 Rechtsgrundlagen ... 2
3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 2
3.3 Nutzungskonzept und Businessplan ... 3
3.4 Termine ... 3
4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3
5 Finanzielle Auswirkungen ... 4
5.1 Kosten ... 4
5.2 Beitragssatz ... 4
5.3 Finanzierung ... 5
5.4 Folgekosten ... 6
6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6
7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6
8 Antrag ... 6

1 Zusammenfassung

Seit 1944 werden in der einzigen schweizerischen Fachschule für Geigenbau in Brienz Geigenbauerinnen und Geigenbauer ausgebildet. Die ehemals kantonale Fachschule wurde 1998

12|00|K|3

in eine Privatschule, geführt von der Stiftung Geigenbauschule Brienz, überführt. Die Liegenschaft muss saniert werden und soll mit einer Erweiterung zeitgemässen Bedürfnissen angepasst werden. Mit einem Beitrag von maximal 1.928 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds sollen die Investitionsmassnahmen in diese einzigartige Ausbildungsstätte, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung für den Kanton Bern, unterstützt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. m, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Geigenbauschule Brienz ist die schweizweit einzige Fachschule für Geigenbau. An ihren zehn bis zwölf Ausbildungsplätzen in der Grundausbildung, bzw. ihren bis sechs zusätzlichen Plätzen in der Weiterbildung, vermittelt sie jungen Menschen aus der Schweiz und dem Ausland umfassende Kenntnisse im Bau von Streichinstrumenten und bildet sie in Fachtheorie, Gestaltung und Musik aus. Sie bietet im Bereich Weiterbildung international angesehene Lehrgänge zur Restaurierung und Workshops an. Sie führt weiter eine umfassende, allen Interessierten zugängliche Fachbibliothek, beherbergt die Sammlung Hanselmann (Geigen mit Bezug zur Schweiz), ist Partnerin in Forschungsprojekten, organisiert Führungen, Konzerte, Ausstellungen, Kurse, Vorträge, Tagungen und Seminare und stellt Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen anderer Organisationen zur Verfügung.

Gegründet wurde die Schule 1944 als Privatschule. Von 1952 bis 1996 betrieb der Kanton Bern die Schule. Dem Komitee "Rettet die Geigenbauschule Brienz" gelang schliesslich 1998 die Errichtung der Stiftung Geigenbauschule Brienz, welche seither beständig und erfolgreich, unterstützt von der Hans und Verena Krebs Stiftung sowie zahlreichen Gönnern, den Betrieb der Geigenbauschule gewährleistet.

Auf den 1. Januar 2014 konnte die Geigenbauschule mit dem Kanton einen Baurechtsvertrag auf 40 Jahre abschliessen. Damit wurden die Voraussetzungen für "Das eigene Daheim" der Geigenbauschule Brienz geschaffen. Auf der Grundlage der sorgfältigen Planungsarbeiten sollen nun die an den Gebäuden längst fälligen Sanierungen vorgenommen werden und mit der Erweiterung die Bedürfnisse an eine zeitgemässe Ausbildungsstätte umgesetzt werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Orientiert am Modell der traditionellen Meisterwerkstatt sollen die bestehenden Gebäude und der neu erworbene Gebäudeteil saniert, umgebaut und erweitert werden. Die zukünftige Infrastruktur der Geigenbauschule umfasst drei Raumbereiche.

Im Bereich "Bildung / Musik / Ausstellung" im historischen Brienzer Haus sollen bspw. der Ausstellungsraum, die Schauwerkstatt, die Bibliothek und Unterrichts- sowie Verwaltungsräume eingerichtet werden. Das angegliederte "Handwerk, Atelierhaus" soll aufgestockt werden und beherbergt bspw. ein multifunktionales Atelier, Technikräume, Kulturgüterschutzarchiv sowie Werk- und Maschinenräume. Der Bereich "Holzlager" schliesslich bietet Raum für die

Holzbearbeitung, Trocknung und Lagerung von Hölzern für die Geigenbauschule wie für die benachbarte Schule für Holzbildhauerei.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird eine Entflechtung des historischen Gebäudes und des Werkstattgebäudes ermöglicht. Die neue Raumorganisation stützt ökonomische Arbeitsabläufe, fördert die Zugänglichkeit der Gebäude und setzt Sicherheitserfordernisse um.

Der Neubau des Holzlagers entlang der Zentralbahn optimiert die Anlieferungs- und Lagerprozesse.

3.3 Nutzungskonzept und Businessplan

Die Nutzung der Infrastrukturen ist auf die Grundausbildung Geigenbauer/in EFZ und die damit in Zusammenhang stehenden Bildungspläne und –verordnungen ausgerichtet, ermöglicht aber auch im Rahmen eines vielfältigen Kursangebotes die handwerkliche Weiterbildung, sowie die höhere Fachprüfung (Meisterprüfung).

Bildungs- und Kulturangebote für das interessierte Publikum schaffen Verankerung und Akzeptanz für einen Nischenberuf.

Das Musizieren auf Streichinstrumenten in Ausbildung, Freizeit und Beruf verzeichnet gemäss der Stiftung keinen Rückgang. Im Gegenteil wuchs während der letzten drei Jahrzehnte der schweizerische Berufsverband von 70 auf 110 Mitglieder an.

Mit ihren kulturellen Angeboten, dem Musikinstrumentenbau und der Pflege der Musik ganz allgemein nimmt die Geigenbauschule Brienz wichtige kulturelle Aufgaben wahr.

Für die Stiftung und den Betrieb der Geigenbauschule Brienz werden getrennte Rechnungen geführt. Die Betriebskosten der Geigenbauschule liegen konstant bei rund 500'000 Franken. Fehlbeträge der Betriebsrechnungen werden aus dem Stiftungsvermögen ausgeglichen. Letzteres liegt konstant bei 2'000'000 Franken.

Die Tragbarkeitsberechnungen der Stiftung gehen davon aus, dass die zu erwartende zusätzliche finanzielle Belastung nach dem Umbau für die Liegenschaftsaufwände und die Amortisation geleistet werden kann.

3.4 Termine

Für Ende 2016 wird die Erteilung der Baubewilligung erwartet. Im Winter 2016/2017 wird im alten Pfarrhaus ein Provisorium eingerichtet und bezogen. Nach dem Spatenstich am 18. Januar 2017 soll das bestehende Bauprogramm umgesetzt werden. Da die Geigenbauschule während der Bauphase umziehen muss – dank der grosszügigen Unterstützung der Kirchgemeinde Brienz kann eine gute Lösung umgesetzt werden – und somit verschiedene Abhängigkeiten bestehen, muss das Bauprogramm entsprechend der Planung rasch vorangetrieben werden. Ab dem 2 Quartal 2017 kann der Bezug des Holzlagers umgesetzt werden, ab dem 4. Quartal die Einrichtungen des Atelierhauses. Auf das 1. Quartal 2018 erfolgt die Übernahme der Bauten und der Einzug der Geigenbauschule in den neuen Räumlichkeiten.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2015-2018 setzt der Regierungsrat Akzente, im Rahmen derer verschiedene Zielsetzungen Schwerpunkte definieren. Für das vorstehende Projekt kann ei-

nerseits ein Bezug zum Ziel 1 der nachhaltigen Raumentwicklung hergestellt werden. Weiter wird dem Ziel 3 entsprochen, die Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage zu optimieren. Schliesslich wird dem Ziel 7, die Stärkung der Bildung, mit dem geplanten Um- und Ausbau für einen zwar kleinen, aber schweizweit einzigartigen Bereich gut entsprochen.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Kosten

Auf Grundlage der Kostenschätzung ±10% nach eBKP-H sowie BKP inkl. Ausmass und Ausmassplänen vom 19.10.2016 von 2 ap / Abplanalp Affolter Partner, Bern, wurden im September / Oktober 2016 die beitragsberechtigten wertvermehrenden Kostenanteile für den Lotteriefonds durch ein beauftragtes externes Kostenplanungsbüro berechnet.

Projektteil	**Kostenvoranschlag in CHF**	**davon wertvermehrend und anrechenbar für LF**
Grundstück	-	-
Vorbereitungsarbeiten	410'000	-
Gebäude, inkl. Honorare	4'352'100	2'925'200[1]
Betriebseinrichtungen	48'300	40'800
Umgebung	232'600	10'300
Nebenkosten	533'800	-
Reserve	93'000	-
Ausstattung	288'500	-
Mehrwertsteuer	476'700	238'100
Total (gerundet)	**6‘435‘000**	**3'214'400**

Damit sind von den ausgewiesenen Gesamtkosten rund 50 Prozent als wertvermehrend für den Lotteriefonds anrechenbar.

5.2 Beitragssatz

Die Lotteriefondsverordnung sieht in Artikel 35 Absatz 4 vor, dass der Beitragssatz des Lotteriefonds in der Regel maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten beträgt. In der Praxis wurden durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) in der Vergangenheit in Abhängigkeit der Bedeutung eines Vorhabens (lokal, regional, kantonal) differenzierte Beitragssätze entwickelt und umgesetzt. Bei Vorhaben von kantonaler Bedeutung kann der Beitragssatz gemäss Verordnung erhöht werden.

Die POM handhabt diese Möglichkeit aus verschiedenen Überlegungen sehr restriktiv. Der Aufbau des Robert Walser Zentrums in Bern, das Gotthelfzentrum in Lützelflüh oder die Abtei Bellelay waren seltene Ausnahmen im letzten Jahrzehnt, bei welchen das finanzkompetente Organ einen höheren Unterstützungsbeitrag als das gesetzliche Regelmaximum gutgeheissen hat.

[1] Der für die Holzbildhauereischule als Drittnutzer eingerichtete Lageranteil ist nicht beitragsberechtigt und wurde in der Beitragsermittlung ausgeschieden.

Die Geigenbauschule Brienz ist wie dargelegt die schweizweit einzige und einzigartige Aus- und Weiterbildungsstätte für den Streichinstrumentenbau und ist schon als solche für den Kanton Bern von herausragender Bedeutung. Die Standortfrage der Schule wurde eingehend evaluiert, letztlich sprach für einen Verbleib im Kanton ‚Bern nebst den historischen und weiteren, Bezügen die sehr wichtige Vernetzung mit dem Holzhandwerk im Berner Oberland, insbesondere auch mit den qualitativ herausragenden Materiallieferanten aus dem Berner Oberland. Für den Kanton Bern ist diese Werkstätte in ihrem engen Verbund mit verschiedenen Fach- und Kulturinstitutionen in einer strukturell nicht begüterten Region zweifellos von besonderer Bedeutung und obwohl 'klein und fein' in ihrer Tragweite kaum angemessen zu würdigen.

In ihrem Finanzierungsplan sieht die Stiftung vor, dass nebst anderen auch Gesuche an die Lotteriefonds weiterer Kantone eingegeben werden. Den Kanton Bern hat sie für eine möglichst grosse Unterstützung angefragt. In der stark föderalistisch geprägten Struktur der Lotteriegenossenschafter ist schwierig abzuwägen, ob die anderen Kantone im Rahmen ihrer Richtlinien einen Beitrag gewähren können und wollen. Die finanzielle Belastung der Stiftung wird massgeblich durch die Unterstützung bei den anstehenden Investitionen beeinflusst.

Wie erwähnt beläuft sich das Betriebsbudget der Geigenbauschule auf rund 500'000 Franken. Von diesen Kosten sollen rund 80'000 Franken durch Erlöse aus Leistungen und Produkten der Werkstatt erwirtschaftet werden. Die verbleibenden 420'000 Franken müssen durch Beiträge gedeckt werden. Die Auszubildenden leisten pro Jahr einen Sockelbeitrag von 4'500 pro Kopf, zuzüglich einer Kostenbeteiligung von 1'500 Franken für die Werkstätte (Material, Exkursionen, Werkzeuge). In Anlehnung an die entsprechende Konkordatsvereinbarung der Kantone (Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung; Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) für die Kostenbeteiligung an Bildungsstätten muss die Geigenbauschule auf dem Gesuchsweg bei den jeweiligen Herkunftskantonen ihrer Auszubildenden die jährlich neu festgelegte Abgeltung (ca. zwischen 10'000 – 15'000 Franken pro Jahr und Kopf) beantragen. Das Gesamtschulkonzept der Geigenbauschule kann in Bezug auf die Kosten mit jenen einer gymnasialen Ausbildung verglichen werden.

Aufgrund der einzigartigen Bedeutung der Schule für den Kanton Bern ist im vorliegenden Fall für die Polizei- und Militärdirektion eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 35 Absatz 4 gerechtfertigt, um die Risiken einer zurückhaltenden Beteiligung der anderen Kantone und einer Beeinflussung der Tragbarkeit zu minimieren. Mit einem **Beitragssatz von 60%** an die wertvermehrenden Kosten ist ein **maximaler Beitrag von 1'928'000 Franken** zu gewähren.

5.3 Finanzierung

Der aktuelle Finanzierungsplan der Geigenbauschule präsentiert sich - unter Einbezug des vorstehend erläuterten Beitrags aus dem Lotteriefonds Bern - wie folgt:

Ernst Göhner Stiftung	CHF	500'000
Hans und Verena Krebs Stiftung	CHF	200'000
Mäzenin A.M.	CHF	261'000
Burgergemeinde Bern (angefragt)	CHF	100'000
Binding Stiftung	CHF	10'000

Fondation Dürmüller	CHF	10'000
weitere Stiftungen (angefragt)	CHF	45'000
Sponsoren	CHF	100'000
Spenden/Andere	CHF	281'000
Lotteriefonds der Kantone (angefragt)	CHF	1'000'000
Lotteriefonds Bern	CHF	1'928'000
Hypothekardarlehen (maximal)	CHF	2'000'000
Total	*CHF*	*6'435'000*

Eine finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde ist für Lotteriefondsgeschäfte keine Voraussetzung. Die Einwohnergemeinde Brienz unterstützt das Vorhaben ideell. Bislang hat sie keine finanzielle Unterstützung in Aussicht stellen können. In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Geigenbauschule für die Region ist anzunehmen, dass die Einwohnergemeinde allfällige Unterstützungsmöglichkeiten im weiteren Projektfortschritt noch auszuschöpfen versucht.

5.4 Folgekosten

Für den Kanton Bern entstehen aus dem Vorhaben keine direkten Folgekosten. Bei Berner Schülerinnen und Schülern wird er wie bis anhin auf Gesuch die Kostenbeteiligung in Anlehnung an das BFSV leisten.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinde Brienz ist ein Fortbestand dieser, nebst der Schnätzi, zweiten besonderen kunsthandwerklichen und kulturellen Bildungs- und Produktionsstätte von erheblicher Bedeutung. Eine Anpassung der Infrastruktur der Geigenbauschule kann durch erweiterte Aktivitäten und Vermietungen auch Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft zur Folge haben.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dem eigenen Daheim in Brienz kann die langjährige und erfolgreiche Arbeit der Geigenbauschule optimiert und fortgeführt werden. Eine über die Schweiz hinaus bekannte Einrichtung im Kanton Bern setzt ihre anerkannten Kompetenzen zu Gunsten kommender Generationen von Instrumentenbauern weiterhin ein, prägt die dazugehörige Kultur und gewährt unserer Gesellschaft die Vermittlung musikalischer Güter. Die Nutzung und Verdichtung bestehender Infrastrukturen schont die Umwelt. Förderung und Erhalt dieses Handwerks leisten einen schwer zu quantifizierenden Beitrag an die Wirtschaft.

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Investitionsmassnahmen für die Geigenbauschule Brienz im Umfang von maximal 1.928 Mio. Franken zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	60/2017
Datum RR-Sitzung:	25. Januar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.201
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Renovation des Theaters Palace in Biel

1 Gegenstand

Beitrag von maximal 1.177 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden Kosten der Sanierung des Theater Palace in Biel. Ergänzender Investitionsbeitrag von 390'000 Franken aus dem Kulturförderungsfonds.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1 + 4, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Bst. d, Art. 3, Art. 5, Abs. 3, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. d und Art. 13 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 14 und Art. 22 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Beitragsbemessung, Gesamtfinanzierung

3.1 Berechnung des Beitrags aus dem Lotteriefonds für die wertvermehrenden Investitionen

Projektteil	**Kostenvoranschlag in CHF (inkl. MwSt.)**	**anrechenbare Kosten LF**
Grundstück	-	-
Vorbereitungsarbeiten	185'000	-
Gebäude, inkl. Honorare	4'019'000	2'547'000
Betriebseinrichtungen	1'388'000	1'376'000

02|00|K|3

Projektteil	Kostenvoranschlag in CHF (inkl. MwSt.)	anrechenbare Kosten LF
Umgebung	20'000	-
Baunebenkosten	71'000	-
Reserve	315‘000	-
Total	**5‘998‘000**	**3'923'000**

Beitragssatz für wertvermehrende Kosten = 30% (Objekt regionaler Bedeutung).

3.2 Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds

Das Theater Palace hat als Gastspielstätte und Veranstaltungsort für die zweisprachige Region sowie für die frankophone Minderheit eine zentrale Bedeutung. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für dieses Theater und die Stärkung der Zweisprachigkeit wird ein Beitrag von 390'000 Franken aus dem Kulturförderungsfonds gewährt. Die Höhe des Beitrags orientiert sich am kantonalen Betriebsbeitrag gemäss Leistungsvertrag mit den Spectacles français.

3.3 Unterstützung des Kantons Bern gesamt

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden Massnahmen: 1‘177‘000 CHF
Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds: 390‘000 CHF

Beitrag Kanton Bern total: 1‘567‘000 CHF

3.4 Gesamtfinanzierung des Vorhabens

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist brutto durch den Verpflichtungskredit der Stadt Biel gewährleistet. Die Stadt Biel hat ihren Beitrag auf 2.9 Mio. Franken plafoniert, der Kredit soll erst freigegeben werden, wenn die einzuwerbenden Drittmittel bis auf einen Restbetrag von CHF 500'000 gesichert sind.

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredites von maximal CHF 1‘177‘000 mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2017 bis 2019.

Konto 1299-23784-206000-01 / Kultur CHF 1‘177'000

Beitrag zulasten des Kulturförderungsfonds in Form eines Verpflichtungskredites von CHF 390‘000.

Konto 19062-1517-206000 CHF 390'000

Der Regierungsrat ist bereit, die dafür notwendigen Mittel im 2017 zusätzlich in den Kulturförderungsfonds einzulegen und der Investitionsrechnung zu belasten. Produkt 910010, Kulturförderung, Konto 565000, Produktgruppe 8.11.9100, Kultur. Der Anteil der Erziehungsdirektion ist im Voranschlag 2017 eingestellt.

Der Gesamtbeitrag von CHF 1‘567‘000 liegt in der Kompetenz des Grossen Rates.

5 Bedingungen

a) In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrenden Kosten beim Theater Palace (Neubauten und Sanierungen) möglich.

b) Die Beiträge des Lotteriefonds und des Kulturförderungsfonds werden nach Vorliegen der Schlussabrechnung und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung ausbezahlt.

c) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

d) Teilzahlungen aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.

e) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.

f) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.

g) Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist unter Verwendung der Logos von Lotteriefonds und Kulturförderungsfonds im Eingangsbereich des Theaters gut sichtbar zu erwähnen. Die Grösse und Platzierung der Logos ist mit dem Kanton abzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 25. Januar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.201
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Renovation des Theaters Palace in Biel

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Projekt ... 3
3.3 Kernpunkte der Gesamtsanierung ... 3
3.4 Trägerschaft und Betriebskonzept ... 4
3.5 Termine ... 5

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

5 Finanzielle Auswirkungen ... 5
5.1 Kosten ... 5
5.2 Finanzierung ... 7
5.3 Folgekosten ... 7

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

8 Antrag ... 8

1 Zusammenfassung

Das Theater Palace in Biel war ursprünglich als Kino konzipiert. Seit 1998 wird das Haus für Theater, Opernaufführungen und Konzerte genutzt. Nachdem während 17 Jahren keine nennenswerten Investitionen vorgenommen wurden, müssen Gebäude und Technik der Spielstätte zwingend saniert und den betrieblichen Bedürfnissen angepasst werden. Das geplante Vorhaben umfasst Investitionskosten von rund 6 Mio. Franken. Mit einem maximalen Beitrag aus dem Lotteriefonds von 1.177 Mio. Franken an die wertvermehrenden Investitionskosten soll die Sanierung dieser regional bedeutenden Kulturinstitution unterstützt werden. Ergänzend dazu sieht die Erziehungsdirektion vor, aus dem Kulturförderungsfonds einen Investitionsbeitrag von 390'000 Franken zu gewähren. Insgesamt soll durch den Kanton die Renovation des Theaters Palace mit 1.567 Mio. Franken unterstützt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1 + 4, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Bst. d, Art. 3, Art. 5, Abs. 3, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. d und Art. 13 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 14 und Art. 22 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Theater Palace ist ein identitätsstiftendes Theater im Herzen der Stadt Biel. Das Kulturzentrum bietet eine vielseitige Infrastruktur an der Schnittstelle der Sprachen zwischen der Deutsch- und der Westschweiz und fördert den Dialog zwischen den (Sprach-) Kulturen.

In den 1960er Jahren als Kino erbaut, beinhaltete das Palace auf zwei Geschossen 481 Sitzplätze, sowie die für den Kinobetrieb notwendigen Nebenräume. Als Ersatz für das Kino Capitol wurde das Kino Palace 1997/1998 für einen dualen Betrieb umgebaut, also für Aufführungen von professionellem Sprech- und Musiktheater und für den Kinobetrieb. Damit konnte insbesondere auch den Bedürfnissen des französischsprachigen Theaters in Biel Rechnung getragen werden.

Dabei wurden der Foyeranbau (Glasbau), der Bühnenaufbau sowie eine Dachkonstruktion über dem Zuschauerraum neu errichtet. Nach 16 Jahren Betrieb entspricht der Palace-Saal nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Bühnen- und Kinoeinrichtung. Das Gebäude, der Saal und die technischen Installationen weisen diverse Mängel auf, die dringend behoben werden müssen. Diese Sanierungsarbeiten sind für den zukünftigen Betrieb unerlässlich.

Der Gemeinderat der Stadt Biel entschied im Juni 2013, den Kinobetrieb im Palace auf Sommer 2014 einzustellen. Durch den Wegfall des Kinobetriebs können bei der Sanierung die aufgrund der dualen Nutzung bestehenden Schwachstellen im Gebäude behoben werden und der Saal kann an eine ausschliessliche Nutzung für Theater-, Opern-, Tanz- und Musikaufführungen angepasst werden.

Die vorgenommenen Abklärungen haben gezeigt, dass die Renovation des Palace weitaus kostengünstiger ausfällt als eine Umnutzung anderer Lokalitäten oder ein Neubau. Nach Prüfung von vier Varianten im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden das vorliegende Bauprojekt und der Kostenvoranschlag ausgearbeitet und mehrmals in Bezug auf den Kostenrahmen überarbeitet.

Eigentümerin der Liegenschaft ist die Stadt Biel, sie leistet einen Grundbeitrag an die Renovation. Nach der Sanierung mietet und betreibt die Stiftung Spectacles français als Hauptnutzerin das Theater Palace. Im Leistungsvertrag 2016-2019 erhöhten die Subventionsgeber (Stadt Biel, Kanton Bern und die Regionsgemeinden) den Unterstützungsbeitrag für die gemäss der Kulturförderungsverordnung als regional bedeutend eingestufte Institution. Zusammen mit den kulturellen Zentren im Berner Jura, dem projektierten CREA in Delémont und dem renovierten Inter in Porrentruy sehen die kulturellen Partner im französischen Sprachraum (ARS) das Palace als wichtigen Teil einer interjurassischen Bühnengemeinschaft. Verschiedene kulturelle Akteure wie das Theater Orchester Biel Solothurn (TOBS), Schulen, Konzert- und Tanzveranstalter, die freie Szene aus Biel etc. sollen das Potential des Palace nutzen können.

Mit dem renovierten Theater Palace soll eine kulturelle Schnittstelle zwischen der Deutsch- und Westschweiz geschaffen, der kulturelle Stellenwert Biels in der Westschweiz gestärkt, die Bieler Innenstadt belebt und aufgewertet, sowie die Zweisprachigkeit in der Region und im Kanton gestärkt werden. Es wird eine Bühne für verschiedene Sparten errichtet, mit einer Infrastruktur für einen professionellen Betrieb.

Die 525 Sitzplätze (davon 12 Notsitze) sollen in rund 100 Veranstaltungen pro Jahr (plus Probenbetrieb) bespielt werden. Nach der Renovation soll das verkehrsgünstig gelegene Palace 25'000 Personen oder mehr pro Jahr anziehen.

3.2 Projekt

Das ausgearbeitete Bauprojekt umfasst priorisierte Massnahmen: in erster Priorität wird die Bühnentechnik angepasst, in zweiter Priorität der Zuschauerraum. Anpassungen in den Foyerbereichen erfolgen in dritter Priorität und in vierter Priorität sind schliesslich Unterhalts- bzw. Anpassungsarbeiten in Nebenräumen vorgesehen.

Die vorgesehenen Sanierungs- und Optimierungsmassnahmen beinhalten Anpassungen an der Infrastruktur und der Ausstattung, welche für einen professionellen Betrieb eines Hauses für Bühnenkunst essentiell sind.

3.3 Kernpunkte der Gesamtsanierung

Die Bühnentechnik muss dringend erneuert und den heutigen Anforderungen angepasst werden. Über dem Zuschauerraum ist eine zusätzliche Arbeitsgalerie vorgesehen, neben der Notwendigkeit für eine bessere Beleuchtungsmöglichkeit werden so die gesetzlichen Forderungen nach einem zweiten Fluchtweg abgedeckt.

Der Zuschauerraum sowie dessen Zugänge bedürfen einer Gesamtüberarbeitung. Die Sicht auf die Bühne ist von einigen Sitzen, insbesondere auf dem Balkon, unzureichend. Die komplette Podesterie inklusive Saalbestuhlung wird auf Sichtlinie und Akustik optimiert. Der bestehende Balkon behindert die Akustik des Raumes massiv, durch eine Verkürzung kann diesem Problem Abhilfe geleistet werden. Die Bestuhlung ist abgenutzt und muss ersetzt werden. Generell wird der Zuschauerraum in der bestehenden Farbtongebung belassen. Ferner wird ein Trennvorhang zur Teilung des Saales unter der Zuschauergalerie eingebaut.

Die aktuelle Eingangssituation mit zwei Eingängen ist betrieblich aufwändig und führt bei den Besuchenden zu Konfusion. Mit dem Abbruch des Vordaches des Glashauses und der Klärung der Eingangssituation kann die Lage entschärft werden. Im Foyer sind Sanierungsarbeiten auszuführen und die Möblierung soll reorganisiert werden. Für spezielle Anlässe wie Midi-Théâtre soll zusätzlich eine kleine Küche zur Aufbereitung von vorbereiteten Speisen eingebaut werden.

In der Haustechnik sind infolge der veränderten Raumgeometrie Anpassungen erforderlich. Das bestehende Gebäudeautomationssystem muss ersetzt werden. Weiter müssen die unterbruchsfreie Stromversorgung USV und die Notlichtanlagen komplett ersetzt werden. Ebenfalls werden die Rauch- und Wärmeabzugsinstallationen sowie die Brandmeldeinstallationen dem Stand der Technik angepasst.

3.4 Trägerschaft und Betriebskonzept

Wie erwähnt wird künftig die Stiftung Spectacles français den Betrieb und die Vermietung des Palace als Gastspielhaus übernehmen. Die Stiftung betreibt seit 2013 das Théâtre de Poche in der Bieler Altstadt.

Die Stadt Biel, die Regionsgemeinden und der Kanton Bern haben für die Leistungsvertragsperiode 2016-2019 den jährlichen Beitrag an die Stiftung Spectacles français um 330'000 Franken auf 976'500 Franken erhöht. Die Stiftung entrichtet der Stadt Biel für den Saal eine Miete.

Die Subventionserhöhung an die Stiftung entspricht dem kulturpolitischen Ziel des Regierungsrates des Kantons Bern und des Gemeinderates der Stadt Biel, die Zweisprachigkeit zu fördern und das französischsprachige Theater zu stärken. Biel ist mit dem Theater Palace im Theaternetzwerk «Réseau arts de la scène ARS», das unter der Führung des Kantons entwickelt wird, als Spielort vorgesehen. Das Netzwerk verbindet den französischsprachigen Teil des Kantons Bern – Biel und den Berner Jura – mit dem Kanton Jura.

Im Hinblick auf die Übernahme des Betriebs hat sich die Stiftung reorganisiert und Personal eingestellt.

Erste Nutzerin des Palace ist die Stiftung Spectacles français. Sie organisiert die französische Gastspielsaison im Palace (Theaterstücke, Konzerte, Tanzproduktionen usw.) und zeigt hochstehende professionelle Bühnenkunst. Sie zieht Veranstaltende an, die ihr Angebot ergänzen.

Weitere Mieterinnen und Mieter des Palace sind das Theater und Orchester Biel Solothurn TOBS, das ein bis zwei Opernproduktionen pro Saison im Palace anbietet sowie die Groovesound GmbH, Perron 8, Colossart Production Sàrl (Russische Oper und Ballett) und andere Veranstaltende von kulturellen sowie nicht kulturellen Veranstaltungen wie Tagungen, Gene-

ralversammlungen und Vorträgen. Ein weiterer wichtiger Partner ist das Migros Kulturprozent mit dem Tanzfestival Steps, das in Zusammenarbeit mit der Stiftung Spectacles français alle zwei Jahre in Biel stattfindet.

3.5 Termine

Der Baubeginn ist für April 2017 vorgesehen. Nach einer vierzehnmonatigen Bauzeit soll der Bauabschluss im Juni 2018 erfolgen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2010-2014 bekannte sich der Regierungsrat zu einer zeitgemässen und kohärenten Kulturpolitik und Kulturförderung. Das in den Regierungsrichtlinien erwähnte kantonale Kulturfördergesetz (KKFG) ist am 12. Juni 2012 vom Grossen Rat genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden.

Die Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV) stuft die Kulturinstitution Spectacles français als von regionaler Bedeutung ein, was den erwähnten jährlichen Betriebsbeitrag zur Folge hat. Der Kanton Bern ist somit an zeitgemässen Räumlichkeiten für das Theater Palace interessiert, die einen längerfristigen und effizienten Betrieb ermöglichen.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Kosten

Beitrag aus dem Lotteriefonds:

Auf Grundlage des Kostenvoranschlages ±10% mit Baubeschrieb nach BKP vom 10.09.2015 auf Basis der Bauprojektpläne Truttmann+Reichenbach AG, Horw, wurden im August / September 2016 die beitragsberechtigten wertvermehrenden Kostenanteile für den Lotteriefonds durch ein beauftragtes externes Kostenplanungsbüro berechnet.

Projektteil	**Kostenvoranschlag in CHF (inkl. MwSt)**	**davon wertvermehrend und anrechenbar für LF**
Grundstück	-	-
Vorbereitungsarbeiten	185'000	-
Gebäude, inkl. Honorare	4'019'000	2'547'000
Betriebseinrichtungen	1'388'000	1'376'000
Umgebung	20'000	-
Baunebenkosten	71'000	-
Reserve	315‘000	-
Total	**5‘998‘000**	**3'923'000**

Damit sind von den ausgewiesenen Gesamtkosten rund 65 Prozent als wertvermehrend für den Lotteriefonds anrechenbar. Das Theater Palace ist in der Praxishandhabung des Lotterie-

fonds als Objekt von regionaler Bedeutung[1] – analog vergleichbaren Vorhaben (bspw. Stadttheater Langenthal, Casino Theater Burgdorf) sowie in Relation zur Kulturförderungsverordnung (KKFV) - einzustufen, folglich kommt ein Beitragssatz von 30 Prozent zum Tragen. Aus dem Lotteriefonds kann somit an die wertvermehrenden Kosten maximal ein Beitrag von gerundet 1‘177‘000 Franken geleistet werden.

Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds:

Die Erziehungsdirektion sieht vor, das Projekt ergänzend mit einem Beitrag von 390'000 Franken zu unterstützen. Der Regierungsrat ist bereit, die dafür notwendigen Mittel im 2017 zusätzlich in den Kulturförderungsfonds einzulegen und der Investitionsrechnung zu belasten.

Renovationen von Kulturinstitutionen enthalten neben den wertvermehrenden immer auch grosse Anteile an Sanierungen, d.h. werterhaltenden Massnahmen. Diese können nicht durch Beiträge aus dem Lotteriefonds unterstützt werden. Es ist seit Längerem Praxis, bei entsprechender Bedeutung des Projekts auch Beiträge an werterhaltende Massnahmen zu sprechen, um den Weiterbetrieb der entsprechenden Institution sicherzustellen. Diese Beiträge werden aus Staatsmitteln finanziert. Technisch müssen diese Beiträge aus dem Kulturförderungsfonds erfolgen (Art. 34 Abs. 4 KKFG). Im Jahr der Auszahlung dieser Beiträge wird deshalb gleichzeitig eine Einlage in den Kulturförderungsfonds im gleichen Umfang getätigt. So wird sichergestellt, dass die Beiträge an werterhaltende Massnahmen auch nicht teilweise indirekt – via Speisung des Kulturförderungsfonds – durch Lotteriemittel finanziert werden.

In Bezug auf das Palace wird die Unterstützung aus Staatsmitteln zusätzlich mit der grossen Bedeutung dieser Institution für die frankophone und zweisprachige Kultur im französischsprachigen Kantonsteil begründet (vgl. die Stellungnahmen von CJB und CAF). Die regional bedeutende Kulturinstitution Spectacles français wird stark von den verbesserten Rahmenbedingungen aufgrund der geplanten Renovation profitieren. Eine Beteiligung der Erziehungsdirektion an der Finanzierung rechtfertigt sich insbesondere unter dem Aspekt der Stärkung der Frankophonie und der Zweisprachigkeit.

Ein erneuertes Theater Palace wird die französischsprachige Theaterszene insgesamt stärken und es dem neuen Vernetzungsprojekt der Bühnenkünste (Projet ARS) ermöglichen, seine Aktivitäten nach Biel auszuweiten. Aber auch Theateraufführungen in deutscher Sprache sowie Vorstellungen in den Sparten Musik und Tanz, die sich weniger an eine bestimmte Sprachgruppe richten, werden dafür sorgen, dass viele verschiedene Akteure von diesem erneuerten Saal profitieren und sich das Theater Palace so zu einer Hochburg der Zweisprachigkeit entwickeln kann.

Der Beitrag von 390'000 Franken entspricht dem jährlichen kantonalen Betriebsbeitrag an die regional bedeutende Kulturinstitution Spectacles français.

Zusammengefasst kann der Kanton somit aus dem Lotteriefonds und aus dem Kulturförderungsfonds einen Unterstützungsbeitrag an die Sanierung des Theater Palace in folgender Höhe gewähren:

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden Massnahmen: 1‘177‘000 CHF

[1] für ein Objekt lokaler Bedeutung käme ein Beitragssatz von 20% zur Anwendung, für kantonal ein solcher von 40%.

Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds: 390‘000 CHF

Beitrag Kanton Bern total: **1‘567‘000 CHF**

5.2 Finanzierung

Mit Beschluss von 5. Juni 2016 hat die Einwohnergemeinde Biel einen Verpflichtungskredit über 6 Mio. Franken brutto für die Renovation des Theater Palace gutgeheissen.

Aufgrund der dringlichen Motion 20140290 Peter Bohnenblust, Fraktion FDP/PRR/EVP/EDU, "Renovation Theater Palace: Begrenzung Beitrag der Stadt auf maximal CHF 2,9 Mio." sieht der Beschluss des Gemeinderates bzw. der Einwohnergemeinde vor, dass die Stadt Biel maximal 2.9 Mio. Franken an die Kosten der Renovation beisteuert. Der städtische Beitrag soll also plafoniert werden. Eingehende Subventionen werden dem Verpflichtungskredit gutgeschrieben.

Begründet durch die erwähnte Plafonierung hat die Stadt Biel folgende Finanzierung geplant:

Stadt Biel	CHF	2'900'000
Drittmittel	CHF	1'300'000
Beitrag Lotteriefonds / Kanton	CHF	1'800'000
Total	*CHF*	*6'000'000*

Für einen Beitrag aus dem Lotteriefonds hat die Stadt Biel einen Beitragssatz von 40% beantragt und sich als Grundlage für ihren Finanzierungsplan auf den im Rahmen von Vorabklärungen mit der Polizei- und Militärdirektion (POM) theoretisch möglichen wertvermehrenden Rahmen von 4.5 Mio. Franken abgestützt.

Die POM hat dabei mehrfach darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der wertvermehrenden Kosten effektiv tiefer ausfallen kann und aufgrund der Lotteriefondspraxis sowie der damit verbundenen Gleichbehandlung der Gesuchsteller von einem Beitragssatz von 30% auszugehen ist.

Mittels verschiedener Eingaben haben die Stadt Biel sowie der Rat für französischsprachige Angelegenheiten (CAF) und der Bernjurassische Rat (CJB) wiederholt bei der POM die Anwendung eines Beitragssatzes von 40% beantragt. Ergänzend hat die Stadt Biel mit der Erziehungsdirektion Verhandlungen für eine Beteiligung an der Investition aufgenommen.

Aufgrund der zentralen Bedeutung als regional vernetzende, sowie die Zweisprachigkeit und Frankophonie fördernde Spielstätte ist die Erziehungsdirektion bereit, ihrerseits die Möglichkeit eines Investitionsbeitrags auszuschöpfen. Mit der sanierten Infrastruktur wird das Theater Palace einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Zweisprachigkeit und Stärkung der Frankophonie leisten können und damit ein strategisches Ziel der Berner Kulturpolitik unterstützen.

5.3 Folgekosten

Als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung werden die Spectacles français gemäss Kantonalem Kulturförderungsgesetz (KKFG) gemeinsam von der Stadt Biel, dem Kanton Bern und den übrigen Gemeinden der Region mit einem Betriebsbeitrag unterstützt. Der Betriebsbeitrag

an die Betreiberin Spectacles français wurde aufgrund von neuen Aufgaben, die sich aus der umfassenden Betriebsführung des Theater Palace ergeben haben auf die Periode 2016-2019 pro Jahr um insgesamt 330'000 Franken erhöht.

Der Kanton übernimmt bei den Spectacles français in den Jahren 2016-2019 einen Anteil von 40 Prozent des Betriebsbeitrages (390'600 Franken von total 976'500 Franken). Der Regierungsrat hat dem neuen Leistungsvertrag und den damit verbundenen Beiträgen am 16. Dezember 2015 mit Beschluss 1543/2015 zugestimmt.

Für die Jahre 2016 bis 2019 sieht der Betriebsfinanzierungsplan des Theater Palace wie dargelegt Beiträge der öffentlichen Hand vor. Der Betriebsertrag aus Verkäufen, Vermietungen, Partnerschaften und Gönnerbeiträgen soll bis 2019 zwischen rund 200'000 bis 525'000 Franken pro Jahr betragen.

Nach Abzug der Aufwände – direkter Aufwand (Gagen), Drittleistungen, Personal, Raum, Unterhalt, Versicherung, Energie, Verwaltung, Werbung, Steuern etc. – ist ein ausgeglichenes Budget vorgesehen.

Für die der Stadt Biel zu entrichtende Miete des Theater Palace sind ab 2019 rund 230'000 Franken budgetiert, während der Umbauzeit bewegt sich die Miete zwischen rund 40'000 bis 80'000 Franken. Diese Mieten sind über die Betriebsbeiträge im Rahmen des Leistungsvertrags 2016-2019 gedeckt, es ist keine weitere finanzielle Unterstützung durch den Kanton vorgesehen.

Das Vorhaben hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Als Eigentümerin der Liegenschaft trägt die Stadt Biel die Finanzierungsrisiken des Umbauvorhabens. Bei Mehrkosten bzw. Unterschreitung der geplanten Subventionen kann sie die definierte Beitragsplafonierung nicht einhalten. Faktisch verringert sich der durch die Stadt Biel zu leistende Betriebsbeitrag für die Spectacles français durch die geplanten Mieterträge für das Theater Palace um knapp 50 Prozent.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die unumgängliche Sanierung des Theater Palace gewährleistet den Fortbestand und die Optimierung einer für Biel und die Region bedeutenden Kulturstätte. Das Palace verfügt über ein grosses Potential in der zweisprachigen Region. Das Theater kann ein Zentrum für die Bühnenkunst mit Fokus auf die französischsprachige Kultur sein, eine Brückenfunktion zwischen den Kulturen wahrnehmen und die Zweisprachigkeit des Kantons Bern unterstützen.

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Beitrag aus dem Lotteriefonds und dem Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds an die Renovation des Theater Palace Biel im Umfang von maximal 1.567 Mio. Franken zuzustimmen.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	005-2017	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.37	
Eingereicht am:	18.01.2017	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	26.01.2017
RRB-Nr.:	177/2017	vom 22. Februar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende

Die Motionäre begrüssen die Bemühungen des Regierungsrates, im Kanton Bern zu den bereits vorhandenen Plätzen für inländische Fahrende auch für ausländische Fahrende zwei bis drei Transitplätze zu schaffen. Um sicherzustellen, dass die Plätze dann auch wirklich genutzt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen nach der:

1. Fahrende zwingend die vorhandenen Transitplätze nutzen müssen, sofern sie nicht seitens von Privaten oder eines Gemeinwesens die Erlaubnis zur Benutzung ihres Grundstücks erhalten haben
2. der Polizei das Recht zur sofortigen Wegweisung erteilt wird, wenn Grundstücke durch Fahrende besetzt werden und private Grundeigentümer bzw. das zuständige öffentliche Gemeinwesen dies verlangen; zudem sollen bei Nichtbeachten der Wegweisung das Ausstellen von Bussen oder die sofortige Räumung möglich sein

Begründung:

Die widerrechtliche Besetzung von öffentlichem und privatem Grund, vor allem durch ausländische Fahrende, hat in den letzten Jahren zugenommen. Die entsprechenden Auswirkungen und die Widerstände der Bevölkerung sind nicht zu übersehen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist entsprechend klein, und eine Regelung drängt sich auf. Um diese Problematik in geordnete Bah-

nen zu lenken, sind in den Augen der Motionäre sowohl organisatorische Massnahmen (zusätzliche Schaffung von 2-3 Transitplätzen) als auch gesetzliche Grundlagen nötig.

Wird heute privater Grundbesitz von Fahrenden widerrechtlich besetzt, so dauert die Wegweisung auf dem gerichtlichen Weg rund eine Woche. Das führt in der Bevölkerung und bei den privaten Grundbesitzern oft zu Unmut und Unverständnis. Um dies ändern zu können, müssten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die es erlauben, Fahrende schnell und unbürokratisch von widerrechtlich besetztem Grund zu verweisen, bei Nichtbeachten der Wegweisung das Lager durch die Polizei räumen zu lassen und/oder die Personen mit Bussen zu belegen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen die Fahrenden zudem dazu verpflichten, die bestehenden Transitplätze zu nutzen und – falls diese voll sind – weiterzureisen.

Mit diesen Massnahmen könnte der oben geschilderten Problematik besser begegnet werden, und es wäre möglich, einen Weg zu finden, um mit den ausländischen Fahrenden ein standardisiertes Verfahren zu entwickeln. Die Akzeptanz der Fahrenden in der Bevölkerung dürfte dadurch erhöht werden und somit einer Entspannung der Situation zuträglich sein.

Begründung der Dringlichkeit: Nach der Ablehnung des ersten Vorschlags des Regierungsrates für einen kantonalen Transitplatz für ausländische Fahrende in der Septembersession 2016 durch den Grossen Rat ist das Thema weiterhin aktuell und im Hinblick auf die bald beginnende «Saison» als dringlich zu erachten. Die Schaffung eines Transitplatzes alleine löst die Problematik allerdings nicht, da sich im Sommer regelmässig mehrere Gruppen von ausländischen Fahrenden im Kanton Bern aufhalten. Somit müssten gleichzeitig mit der Suche nach Transitplätzen auch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die der Problematik im oben genannten Sinn Rechnung tragen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die heute fehlenden Transitplätze für ausländische Fahrende mitunter zu schwierigen Situationen führen. Das Bereitstellen entsprechender Angebote könnte dieser unbefriedigenden Ausgangslage Abhilfe schaffen, ein entsprechendes Kreditgeschäft wurde jedoch an den Regierungsrat zurückgewiesen. Es laufen weiterhin Bestrebungen, geeignete Plätze zu finden.

Der Grosse Rat hat sich letztmals anlässlich der Novembersession 2015 im Rahmen der Behandlung der Motion 227-2015 Müller mit den rechtlichen Möglichkeiten bei Inanspruchnahmen von öffentlichem oder privatem Gelände durch Fahrende auseinandergesetzt. Der Regierungsrat hält an seiner damaligen Haltung fest, wonach das geltende Recht den Gemeinden genügend Möglichkeiten bietet, um die Räumung eines Geländes, das von Fahrenden für ihren temporären Verbleib in Anspruch genommen wurde, wirkungsvoll und in angemessener Frist durchzusetzen. So können die Gemeinden bereits heute ein grundsätzliches Campingverbot auf öffentlichem Grund erlassen. Es kann aber auch eine Bewilligungspflicht eingeführt werden. Im Gemeindereglement können ausserdem die Verhängung von Bussen bei Missachtung eines Verbots oder Nebenbestimmungen zu einer allfälligen Bewilligung vorgesehen werden.

Für die Anordnung einer Zwangsräumung ist auf kommunalen Boden grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Für die Durchführung wird die Kantonspolizei beigezogen. Bei der Anordnung einer Wegweisung und Festsetzung der zugehörigen Frist sowie bei einer allenfalls anschliessend notwendigen zwangsweisen Räumung des Geländes muss in jedem Fall der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden. Zu beachten gilt auch, dass eine

zwangsweise Räumung ein erhebliches Polizeiaufgebot erfordert und ohne vorhandene Transitplätze in der Regel lediglich eine Verlagerung des Problems stattfindet. Repressive Massnahmen der Kantonspolizei alleine lösen allfällige Probleme mit Fahrenden nicht.

Wird eine private Liegenschaft ohne Einverständnis des Grundeigentümers für den temporären Verbleib von Fahrenden in Anspruch genommen, so kann sich der Eigentümer gegen die eigenmächtige Besitzergreifung nach den Vorschriften des Zivilrechts zum Schutz des Eigentums zur Wehr setzen. Mit der Einreichung eines Gesuches um gerichtliche Anordnung einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Weg eine rasche Intervention zu verlangen. Liegen strafbare Handlungen – beispielsweise Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch – vor, kann der Grundeigentümer die Hilfe der Polizei anfordern. Nach Vorliegen einer Strafanzeige führt die Kantonspolizei Personenkontrollen durch und nimmt polizeiliche Ermittlungen auf. Allenfalls werden die fehlbaren Personen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Damit Fahrende vom besetzten Gelände weggebracht werden können, muss zwingend ein Räumungsbeschluss eines Zivilgerichts vorliegen.

Im Rahmen Revisionsarbeiten zum Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) wurde eine Experteneinschätzung von Dr. Markus H.F. Mohler hinsichtlich der Umsetzung der besagten Motion 227-2015 Müller eingeholt. Diese kommt zum Schluss, dass für Fahrende die Rechtsordnung als Ganzes ohne Ausnahmen gelte. Dies bedeute, dass verfahrensrechtliche Sonderregelungen zu Wegweisung und Fernhaltung in Bezug auf Fahrende eine Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung darstellen würden, was einem Verstoss gegen Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gleichkomme und somit nicht rechtmässig sei.

Zusammengefasst genügen die geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Grundlagen, um dem Anliegen der Motionäre zum Durchbruch zu verhelfen. Die Schaffung weiterer gesetzlicher Grundlagen erweist sich aus Sicht des Regierungsrats deshalb als unnötig. Eine neue gesetzliche Regelung, mit der ausschliesslich die fahrende Bevölkerung zur Benützung bestimmter Plätze gezwungen würde, wäre unverhältnismässig und stünde im Konflikt zu verfassungs- und völkerrechtlich verankerten Garantien. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	137-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.632
Eingereicht am:	09.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Tanner (Ranflüh, EDU) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2016
RRB-Nr.:	52/2017 vom 18. Januar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Neukonzeption der Nachbetreuung von entlassenen Straftätern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zuständigkeiten für die Betreuung von Straftätern nach ihrer Entlassung neu zu organisieren mit dem Ziel,

- den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem vorhandene Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden
- unnötige Ausgaben oder Betreuungsaufwand zu vermeiden
- eine rasche und effiziente Eingliederung sicherzustellen.

Begründung:

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen. In Artikel 75 Absatz 3 StGB ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der inhaftierten Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Zuständig für die Bewährungshilfe nach StGB ist das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei und Militärdirektion (POM). In der Zwischenzeit wurden die Sozialdienste in den Gemeinden und die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen massiv ausgebaut, und auch sie sind zuständig für die Unterbringung und Arbeitsbeschaffung von Straftätern, die von der Gesundheit und Fürsorgedirektion (GEF) betreut werden. Zu guter Letzt kümmert sich

ebenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um die genannte Klientel, wodurch als dritte Direktion die Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion (JGK) involviert ist. Dies kann zu unnötigen Abgrenzungsproblemen und Doppelspurigkeiten und dadurch zu Mehrkosten führen. Es ist höchste Zeit, die Organisation der Nachbetreuung zu aktualisieren und somit neu zu organisieren und so die Zahl der involvierten Stellen zu verringern.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der verschiedenen Überschneidungen und hohen Kosten in den Direktionen wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Das Amt für Justizvollzug (AJV) und seine Abteilung für Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS) sind gemäss Artikel 71 ff. des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1) i.V. mit Artikel 10 Absatz 1 Bst. c der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM BSG 152.221.141) zuständig für die Durchführung der Bewährungshilfe im Kanton Bern. Hauptziel der Bewährungshilfe ist die Verhinderung von Rückfällen der verurteilten Straftäter.

Verschiedene Fachstellen (Sozialdienste, Suchtberatung, etc.) werden von der ABaS sachdienlich eingebunden. Auf diesem Weg kann eine effiziente Unterstützung der strafrechtlich verurteilten Klientinnen und Klienten erreicht werden. Die ABaS ist zudem für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit (GA) zuständig. GA ist eine eigene Sanktionsform. Zu GA verurteilte Personen arbeiten ihre Strafe ab, statt sie «abzusitzen». Es geht hier ausdrücklich nicht um Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder Wiedereingliederung durch ein Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), durch eine Sozialversicherung (Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung etc.) oder durch die Sozialhilfe.

Zur raschen und effizienten Arbeits- und Wohnintegration sind die Mitarbeitenden der ABaS selbstverständlich mit sozialversicherungs- und zivilrechtlichen Behörden (Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfebehörden der Gemeinden sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion , Sozialversicherungen wie Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung etc.) vernetzt. Ebenfalls unerlässlich ist die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen. Die vorhandenen Synergien werden möglichst optimal und kostengünstig genutzt, Doppelspurigkeiten vermieden und der Verwaltungsaufwand so tief wie möglich gehalten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nehmen ihre Aufgaben aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 17. Dezember 2004 (Sterilisationsgesetz; SR 211.111.1) und dem Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) zum Schutz von Kindern und Erwachsenen wahr.

Die rechtliche Grundlage für die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der KESB finden sich also im Zivilgesetzbuch. Für die KESB wäre der Vollzug von Strafen in Form von gemeinnütziger Arbeit sowie die Kontrolle und Führung von Straffälligen unter Bewährungshilfe, welche heute in der professionellen Sozialarbeit im Justizvollzug notwendig ist, völlig sachfremd. Die Trennung zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Intervention und Fallführung ist deshalb

auch in der sozialen Arbeit weiterhin aufrechtzuerhalten. Eine andersgelagerte Zuständigkeitsregelung könnte mögliche gravierende negative Auswirkungen, insbesondere auf die öffentliche Sicherheit im Kanton Bern, haben.

Der Regierungsrat bekräftigt, dass in dem von den Motionären genannten Bereich bereits grosse Anstrengungen unternommen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Kosten zu sparen. Die bereits heute enge Zusammenarbeit des AJV mit den genannten sozialversicherungs- und zivilrechtlichen Partnern ist gut und sinnvoll. Eine Neuorganisation mit dem Ziel einer Zusammenfassung der unterschiedlichen Aufgaben und Fachbereiche dieser Behörden macht aus Sicht des Regierungsrats keinen Sinn, weshalb er das Begehren ablehnt.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	174-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.865
Eingereicht am:	07.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp) Streit-Stettler (Bern, EVP) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) von Greyerz (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	53/2017 vom 18. Januar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. freiwillige Organisationen, die im Kanton Bern Kindern und Jugendlichen Deutschunterricht erteilen, in geeigneter Form zu unterstützen, zum Beispiel bei Koordinations- und Vernetzungsarbeit
2. bei Bedarf pädagogische Fachkräfte für das Coaching von freiwilligen Organisationen zur Verfügung zu stellen

Begründung:

Die Anzahl der Flüchtlingskinder und -jugendlichen im Kanton Bern ist seit dem letzten Jahr massiv gestiegen. Das ist eine grosse Herausforderung einerseits für Schule und Lehrpersonen, andererseits auch für den Kanton. Die Kinder müssen Deutsch lernen. Der Kanton hat bereits reagiert und entsprechende Spezialklassen eröffnet. Die bereits bestehenden Klassen reichen aber nicht aus, um allen Kindern und Jugendlichen den Sprachunterricht zu gewährleisten.

Damit die sprachliche Integration der Kinder und Jugendlichen gelingt, sind auch viele freiwillige Organisationen massgeblich beteiligt. Diese Organisationen arbeiten oft in Asylzentren, Notunterkünften oder Kirchgemeinden. Sie unterstützen die Kinder und Jugendlichen im Spracherwerbsprozess. Dieses Engagement und Knowhow ist eine wertvolle Ressource. Es fehlt aber oft an Knowhow, wie Kinder und Jugendliche unterrichtet werden können. Mit dem Einsatz von pädagogischen Fachkräften, beispielsweise pensionierten Lehrpersonen oder Studierenden in höheren Semestern, könnte dem Rechnung getragen werden. Zudem braucht es Organisation und Struktur (z. B. wann Unterricht stattfindet) sowie Infrastruktur (z. B. Räume).

Der Regierungsrat wird darum gebeten, die Angebote im Kanton, die von Freiwilligen geleistet werden, zu unterstützen, allenfalls zu koordinieren und zu vernetzen.

Die Kosten für die Deutschlektionen und das Führen der Spezialklassen sind enorm hoch. So betragen die Kosten für das Jahr 2016 23 Millionen Franken. Im Gegenzug wird bei anderen Brückenangeboten gespart. Damit diese Situation entschärft werden kann, müssen neue Wege gegangen werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Beginn möchte der Regierungsrat festhalten, dass sich die nachstehende Antwort lediglich auf schulpflichtige Kinder des Asylbereichs bezieht. Die von den Motionären in ihrer Begründung erwähnten Flüchtlingskinder und –jugendlichen fallen aufgrund ihrer durch das SEM zuerkannten Flüchtlingseigenschaft nicht unter die Asylsozialhilfe.

Nach Art. 7 Abs. 1 VSG besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Dieser Grundsatz gilt auch für Kinder des Asylbereichs. Die Gemeinde, in der ein Kind untergebracht ist, bzw. die Mehrheit der Nächte schläft, ist für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts und bei unzumutbaren Schulwegen auch für den Schultransport zuständig.

Kinder aus Kollektivunterkünften besuchen i. d. R. einen Intensivkurs Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache (IK DaZ oder IK FaZ) gemäss Art. 7 BMDV, der oftmals eigens für die Kinder aus der Kollektivunterkunft an der Schule der Gemeinde eingerichtet ist. Der Anfangs-DaZ-Unterricht für Kindergartenkinder erfolgt i. d. R. integrativ in der Kindergartenklasse.

Bei der Neueröffnung einer Kollektivunterkunft erarbeitet das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde eine auf die lokalen Schulverhältnisse abgestimmte Schulungslösung.

Die Kosten für zusätzliche Intensivkurse und Deutsch- bzw. Französischlektionen für schulpflichtige Asylsuchende im laufenden Schuljahr sind aufgrund der ausserordentlichen Zuwanderung auf rund CHF 3 Mio. angestiegen.

Ziff. 1 und Ziff. 2

Im Bereich der Volksschule besteht grundsätzlich kein Engpass. Das Sprachförderangebot wird laufend dem Bedarf angepasst. Bei einer grösseren Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit DaZ-Bedarf bewilligt das AKVB entweder zusätzliche DaZ-Lektionen oder das Führen von Intensivkursen DaZ à 20 Wochenlektionen an den Volksschulen. Die Bewilligung von Zusatzlektionen sowie von Intensivkursen DaZ (IK DaZ) erfolgt bedarfsgerecht, aufgrund der Anzahl zugezogener schulpflichtiger Asylsuchender. Die Anzahl bewilligter IK-DaZ für Asylsuchende ist mit der starken Zuwanderung im laufenden Jahr auf 34 angestiegen und wird im neuen Schuljahr wegen des Rückgangs von schulpflichtigen Asylsuchenden voraussichtlich wieder zurückgehen.

Für die Bildung von neu zugezogenen Jugendlichen ohne Deutsch- bzw. Französischkenntnissen besteht zudem seit dem 1. August 2016 ein neues Förderangebot im Rahmen der Volksschule, in dem die Jugendlichen insbesondere in den Bereichen Deutsch, Mathematik, Alltagsorientierung und Berufserkundung unterrichtet werden. Dieses neue Bildungsangebot, RIK+, ist für die Zielgruppe der 13- bis 17- Jährigen konzipiert und soll den Übergang in die Brückenangebote der Sekundarstufe II bzw. in die oberen Klassen der Sekundarstufe I erleichtern. Insofern unterscheidet sich dieses Angebot von reinen DaZ/FaZ Angeboten.

Weitere freiwillige Unterstützung für den Erwerb der Unterrichtssprache ausserhalb des Volksschulbesuchs kann sinnvoll sein, insbesondere dort, wo die in der Schule verfügbaren Ressourcen knapp sind. Ein Eingriff in die Autonomie der Schulen und Unterkünfte bzw. eine kantonale Koordination der freiwilligen Angebote wird jedoch als nicht notwendige Bürokratie erachtet, die der lokalen Vielfalt kaum gerecht werden könnte.

Der Regierungsrat ist aber bereit, den Vorstoss aufgrund der Planungserklärung Nr. 2.2. zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich (NA-BE) als Postulat entgegen zu nehmen und das Anliegen nochmals einer Prüfung zu unterziehen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	186-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.887
Eingereicht am:	13.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in) Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	153/2017 vom 15. Februar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vorzulegen. Statt eines kantonalen Verbots fast aller Veranstaltungen an hohen Festtagen, sollen die Gemeinden mehr Kompetenzen bei der Bewilligung erhalten.

Begründung:

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bezweckt, «die Ruhe an öffentlichen Feiertagen zu schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen» (vgl. Artikel 1).

Gleichzeitig sind an hohen Festtagen aber unter anderem folgende Dinge verboten: sportliche Veranstaltungen, Gesangs- und ähnliche Feste oder Schaustellungen (vgl. Artikel 4).

Es versteht sich von selbst, dass am Weihnachtsabend kein Technokonzert auf dem Dorfplatz bewilligt werden kann und soll. Warum aber beispielsweise am Nachmittag von Auffahrt oder Pfingsten keine Sportveranstaltung stattfinden darf, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil. An vielen Orten im In- und Ausland finden gerade dann viele Sportveranstaltungen statt. Nicht zuletzt, weil dann fast alle Leute frei haben und daran teilnehmen können.

Es ist deshalb angebracht, das bestehende Gesetz mit mehr Augenmass anzupassen. Am besten können die Behörden vor Ort beurteilen, ob eine Veranstaltung an einem hohen Festtag angemessen ist oder nicht. Sie können auch die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung am besten beurteilen. Die Gemeinden sollen deshalb abschliessend über die Bewilligung einer Veranstaltung entscheiden können. Ein generelles kantonales Verbot ist nicht notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, wonach der geltende, absolute Schutz der hohen Festtage überholt ist. Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich seit 1996 stark verändert. Dies bezeugt die Vielzahl an bestehenden Angeboten zur Unterhaltung an hohen Festtagen.

Im Bereich des Gastgewerbes hat sich die im Jahr 2000 eingeführte Regelung bewährt, wonach Festwirtschaften bewilligt werden können, wenn sie dem Ruhegebot an hohen Festtagen nicht widersprechen.

Wie in die Motionäre ausführen, sollen nicht sämtliche Einschränkungen an hohen Festtagen aufgehoben werden. Sowohl für die Kirchen als auch für die Gewerkschaften ist die Sonntagsruhe ein hohes Gut. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Ruhegebot von Artikel 4 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 (BSG 555.1) zu belassen und stattdessen den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen ist, Ausnahmen zu bewilligen, so wie sie dies bereits an gewöhnlichen Sonntagen können.

Der Regierungsrat schlägt vor, die in Artikel 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bestehende Ausnahmeregelung auch auf die hohen Festtage auszudehnen. Dieser Vorschlag entspricht aus Sicht des Regierungsrats auch dem Zweckartikel 1 des Gesetzes, der soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen mit religiösen gleichsetzt.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

08|00|O|2

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 3

2 Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2016 ... 4
2.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat ... 4
2.2 Interessenvertretung auf Bundesebene ... 5
2.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes ... 7
2.4 Interkantonale Zusammenarbeit ... 8
2.5 Beziehungen zum Ausland ... 11
2.6 Beurteilung ... 12

3 Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2017 ... 14
3.1 Interessenvertretung auf Bundesebene ... 14
3.2 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes ... 14
3.3 Interkantonale Zusammenarbeit ... 15
3.4 Beziehungen zum Ausland ... 15

4 Antrag an den Grossen Rat ... 16

Anhänge ... 17
Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern ... 17
Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien ... 19
Anhang 3: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen 2016 ... 22
Anhang 4: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen (Rückblick bis 2008) ... 24

1 Ausgangslage

Jedes siebte der vom Regierungsrat im Jahr 2016 behandelten Geschäfte betrifft die Aussenbeziehungen und ist die Folge der zunehmenden Überlagerung der Innen- durch die Aussenpolitik und der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Diese Entwicklungen setzen sich fort und stellen hohe Anforderungen an die Mitwirkung der Kantone in der Bundespolitik. Ziel der Aussenbeziehungen ist es, die Stellung und den Handlungsspielraum des Kantons Bern zu stärken und darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen jeweils der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird oder neue Bundesgesetze keinen grossen Umsetzungsaufwand auslösen.

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Der Delegation für Aussenbeziehungen (DfA) obliegt die Vorberatung aller wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen.[1] Sie wird von Regierungsrat Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor, präsidiert. Weitere Mitglieder sind die Regierungsräte Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor, und Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor, die per 1. Juli 2016 Regierungsrat Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor, und Regierungsrat Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor, ablösten.

Der Kanton Bern ist Mitglied in der Konferenz der Kantonsregierung (KdK), der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch, sowie assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). In der KdK ist der Kanton Bern ständig im Leitenden Ausschuss vertreten. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei gegenüber dem Bund finden in einer Vielzahl von Gremien und auf der interkantonalen Ebene in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen statt.[2]

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern werden durch Bundesrecht und kantonales Recht geregelt.[3] Dazu kommen die zwischen den Kantonen abgeschlossenen Konkordate. Ebenfalls zu beachten sind die Vereinbarungen und Reglemente interkantonaler und grenzüberschreitender Organe sowie die Bestimmungen in internationalen Verträgen. Die Grossratsgesetzgebung regelt die Rolle des Parlaments in den Aussenbeziehungen. Sie weist dem Grossen Rat eine Mitwirkungsfunktion und ein Konsultationsrecht zu.

Der vorliegende Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern dient als Grundlage für den nächsten Dialog zwischen dem Regierungsrat und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK).[4] Der erste Teil des Berichts macht einen Rückblick auf die Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat, die Interessenvertretung auf Bundesebene, die Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes, die interkantonalen Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland.[5] Im zweiten Teil werden die Schwerpunkte des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2017 dargelegt.

---

1 Die Aussenbeziehungen zum Kanton Jura werden durch die Juradelegation des Regierungsrats wahrgenommen. Sie besteht aus den Regierungsmitgliedern Pierre Alain Schnegg (Präsident), Bernhard Pulver und Christoph Neuhaus.

2 Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab. Im Bereich der Hochschulpolitik besteht seit 1.1.2015 die Schweizerische Hochschulkonferenz als gemeinsames Organ von Bund und Kantonen (vgl. Anhang 2).

3 Die relevanten Rechtsgrundlagen sind: a) Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101): Art. 5a, 43, 43a, 44, 45, 48, 48a, 54, 55, 56, 141, 147, 160 BV; b) Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1): Art. 2, 54, 74, 79, 88, 90 KV; c) Grossratsgesetz vom 4. Juni 2013 (GRG; BSG 152.21): Art. 26, 56; d) Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 152.211): Art. 39, 40, 62.

4 Der 2. Dialog zwischen dem Regierungsrat und der SAK findet am 20. Februar 2017 statt.

5 Gemäss den Schwerpunkten des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen im Jahr 2016. Vgl. Bericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2015 vom 16. Dezember 2015, S.12-13.

2 Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2016

In den Aussenbeziehungen orientierte sich der Regierungsrat im Berichtsjahr 2016 an den im Bericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2015 vom 16. Dezember 2015 festgelegten Schwerpunkten.

2.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat

Damit die Organe des Grossen Rates ihre Mitwirkungsrechte laufend wahrnehmen und von ihren Konsultationsrechten Gebrauch machen können, wurden die dafür vorgesehenen Informationsflüsse genutzt.

Am 1. Februar 2016 fand erstmals ein Dialog des Regierungsrates mit der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) statt. Ziel dieses nunmehr im Jahresrhythmus vorgesehenen Austausches ist es, gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu entwickeln, damit gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten gehandelt werden kann.[6]

Ihre Orientierungspflichten nehmen der Regierungsrat und die Direktionen in Anwendung von Artikel 56 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) dadurch wahr, dass sie vor jeder Session auf den Listen der geplanten Grossrats- und Regierungsratsgeschäfte (vgl. Anhang 3) jene Angelegenheiten aufführen und speziell kennzeichnen, welche die Aussenbeziehungen betreffen.[7] Die Wahrnehmung dieser Obliegenheit hat aus Sicht der SAK im Berichtsjahr noch nicht optimal funktioniert. So sah der Regierungsrat etwa davon ab, dem Grossen Rat den Abschluss der interkantonalen Vereinbarungen betreffend das UNESCO Weltnaturerbe Swiss Alps Jungfrau-Aletsch sowie betreffend die regionalen Naturpärke Gantrisch bzw. Chasseral anzuzeigen, da er davon ausging, der Grosse Rat sei aufgrund der getroffenen Ausgabenbeschlüsse bereits ausreichend über diese Geschäfte informiert. Zudem fallen Vereinbarungen, wenn sie – wie vorliegend – im Rahmen des Vollzugs eines Grossratsbeschlusses erfolgen aus Sicht der Regierung nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 56 GRG.

Sodann besteht noch ein gewisser Klärungsbedarf bezüglich des Prozesses der Kenntnisgabe von bereits abgeschlossenen Vereinbarungen (vgl. Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO). Der Regierungsrat ist jedoch zuversichtlich, dass die noch letzten offenen Fragen zu den Informationspflichten bzw. Konsultationsrechten nunmehr rasch geklärt werden können, so dass die Berichterstattung in Zukunft zur Zufriedenheit beider Staatsgewalten funktioniert.

Was die Anzahl der Aussenbeziehungsgeschäfte anbelangt, kann im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang festgestellt werden. Allerdings scheint das Jahr 2015 im langjährigen Durchschnitt ein Spezialfall gewesen zu sein: Die Programmvereinbarungen machen die Differenz aus. Auf Wunsch des Grossen Rates werden erst seit 2015 alle Programmvereinbarungen mit dem Bund gemeldet werden. Diese fallen jedes Jahr unterschiedlich an, gelten sie doch jeweils für vier bis sechs Jahre. 2015 hat insbesondere die VOL (sowie in geringerem Ausmass

---

6 Der Grosse Rat nahm den Jahresbericht 2015 am 14. März 2016 mit 127:1 Stimmen ohne Planungserklärungen zur Kenntnis.

7 Seit 2008 informiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Grossen Rates regelmässig über die laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen. Von Frühling 2008 bis Frühling 2014 kam das in den Jahren 2006-2007 mit der OAK vereinbarte Verfahren einer halbjährlichen Meldung der interkantonalen und internationalen Verträge und anderen Geschäfte, die die Aussenbeziehungen betreffen, zur Anwendung. [Vgl. Zweiter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. März 2011 über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern, Kapitel 4.1.8, Anhang 5 (Verfahren) und Anhang 6 (gemeldete Geschäfte 2008-2010); Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 1. April 2015 über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern, Kapitel 4.2, Anhang 1 (gemeldete Geschäfte 2011-2014)].
Seit Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung bzw. ab der Septembersession 2014 melden der Regierungsrat und die Staatskanzlei die Geschäfte mit Relevanz für die Aussenbeziehungen vor jeder Session auf der Geschäftsplanung Grosser Rat sowie der Geschäftsplanung Regierungsrat (ab Novembersession 2016 „Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG“).

die BVE) eine Reihe von neuen Programmvereinbarungen für die Jahre 2016-2019 gemeldet. Diese wurden 2016 abgeschlossen. 2016 waren es zehn Programmvereinbarungen, die bereits 2015 gemeldet worden waren, sowie drei neue (vgl. Anhang 4).[8]

2.2 Interessenvertretung auf Bundesebene

Der Regierungsrat hat 2016 zu 74 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Positionsbezüge auf Direktionsebene.

Der Regierungsrat pflegt enge Beziehungen zu den Ständeräten aus dem Kanton Bern, mit denen er sich viermal jährlich trifft. Das Jahrestreffen mit den Berner Nationalrätinnen und Nationalräten im August 2016 wurde aus terminlichen Gründen abgesagt. Im Gegensatz zum Vorjahr wandte sich der Regierungsrat nicht mit zusätzlichen Schreiben an die National- und Ständeräte des Kantons Bern. Die drei neu gewählten Nationalräte wurden durch den Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) in die Interessenvertretung des Kantons Bern auf Bundesebene eingeführt. Die schriftliche Dokumentation der Berner National- und Ständeräte und -rätinnen zu kantonsrelevanten Geschäften erfolgte grösstenteils durch den DAB. Vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat je einen Brief mit den für den Kanton relevanten Geschäften. Nach jeder Session erstellte der DAB einen Sessionsrückblick. Hinzu kamen einzelne Interventionen auf Direktionsstufe sowie insgesamt 49 Schreiben an die Berner Mitglieder in den vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Geschäfte.

Geschäft	Hauptinteressen des Kantons Bern	Ergebnis
Unternehmenssteuerreform (USR) III	**Zustimmung**	**+**
	– Kompensation der Steuerausfälle durch eine Erhöhung des Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21.2%	+
	– Gesamtentlastungsgrenze von 80%	+
	– Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Inland (max. 150%)	+
Energiestrategie 2050	**Zustimmung**	**+**
	– Systemwechsel bei den Globalbeiträgen an die Kantone zur Verminderung der CO_2-Emissionen bei Gebäuden	+
	– Erhöhung des Netzzuschlags auf 2.3 Rp./kWh	+
	– Verzicht auf eine Kontingentierung der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)	-
	– Förderung der Wasserkraft	+
	– Steueranreize für Gebäudeinvestitionen	+
	– Frist für die Stilllegung der AKW	-

[8] Vgl. Anhang 4 (gemeldete Aussenbeziehungsgeschäfte im Rückblick bis 2008.

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)	**Zustimmung** – Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags um 6 Rp. – Integration des Netzbeschlusses (NEB) – Bereitstellung von genügend Mittel für den Agglomerationsverkehr – Sichere Finanzierung der Kantonsstrassen	**+** - + + +
Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 (BFI-Botschaft)	**Zustimmung** – Erhöhung der Mittel – für Berufsbildung – für Technologiekompetenzzentrum – Wachstum um 3.2%	**+** + + + -
Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen	**Keine Gefährdung der bilateralen Verträge mit der EU** – Bilateralen Weg und damit auch Freizügigkeitsabkommen im Interesse des Wirtschaftsstandorts beibehalten – Möglichst rasch klare Verhältnisse schaffen, damit Planungs- und Investitionssicherheit zurückgewonnen wird	**+**[9]

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten 2016 mit der BFI-Botschaft 2017-2020, der USR III, der Energiestrategie 2050 und dem NAF ausserordentlich viele Geschäfte mit hoher Relevanz für die Kantone. Dabei wurden die Interessen des Kantons Bern mehrheitlich berücksichtigt. Namentlich die Entscheide über die Erhöhung der Mittel für die Hochschulen und die Berufsbildung, die ausreichende Finanzierung von Verkehrsprojekten in den Agglomerationen, die verkraftbare Aufhebung von Sondernormen für Statusgesellschaften sowie der Ausstieg aus der Atomenergie und die Fördermassnahmen für erneuerbare Energien stimmen mit der Interessenlage des Regierungsrats überein.

Bei der BFI-Botschaft 2017-2020 war der Kanton Bern namentlich durch die Kürzung der Pauschalbeiträge in der Berufsbildung und die ungenügende Mittelausstattung für die Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung betroffen. Der Regierungsrat konzentrierte sich deshalb im Hinblick auf die Beratungen im Ständerat darauf, eine Erhöhung der Mittel in diesen beiden Bereichen zu erreichen. Die Bedeutung von Bildung, Forschung und Innovation wurde beispielsweise vom Regierungsrat an den Treffen vom 11. Mai 2016 und 31. August 2016 mit den beiden Ständeräten des Kantons Bern thematisiert.

Unterstützt wurde die kantonale Interessenvertretung durch die Westschweizer Regierungskonferenz, die sich in zwei Schreiben an alle Mitglieder des Ständerates gegen die Kürzungen in der BFI-Botschaft und im Stabilisierungsprogramm 2017-2019 zu Lasten von Bildung, Forschung und Innovation aussprach. Der Ständerat berücksichtigte diese Anliegen und der Nationalrat folgte in der Differenzbereinigung, indem er die Mittel ebenfalls erhöhte. Die enge Zusammenarbeit mit den Bernischen Ständeräten und die mit der WRK abgestimmte Aktion waren ausschlaggebend für die erfolgreiche Interessenvertretung in diesem Schlüsselgeschäft. Wichtig waren neben der inhaltlichen Fokussierung auch die Hinweise auf die Querbezüge der BFI-Botschaft zum Stabilisierungsprogramm, zur schwierigen Lage der Schweizer Unternehmen infolge des starken Frankens, zur Fachkräfteinitiative sowie zur Europapolitik des Bundes (Gefahr eines Ausschlusses aus dem EU-Forschungsprogramm Horizon 2020 wegen der ausbleibenden Unterzeichnung des Kroatien-Protokolls).

[9] Vgl. Ziffer 2.3.

Nicht berücksichtigt wurden die Interessen des Kantons Bern im Ständerat bei der geplanten Revision des KVG zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit (höhere Qualität der erbrachten Leistungen, mehr Patientensicherheit nachhaltig und Dämpfung der Kostensteigerung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung). Der Nationalrat wiederum folgte dem Hauptanliegen der Kantone nicht, beim Stabilisierungsprogramm 2017-2019 auf direkte und indirekte Lastenabwälzungen auf die Kantone zu verzichten. Negativ war auch die anhaltende Rechtsunsicherheit wegen der Unklarheit über die Zukunft der bilateralen Verträge, welche die Schweiz im internationalen Standortwettbewerb schwächt. Zudem wurde gegen die USR III, die von den Kantonen unterstützt wird, erfolgreich das Referendum ergriffen, so dass das Volk am 12. Februar 2017 darüber abstimmen wird.

Im Vorfeld von Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene informierte der Regierungsrat jeweils über seine Haltung, sofern das Resultat des entsprechenden Urnengangs sich erheblich auf den Kanton Bern auswirkt. So empfahl er bei der Abstimmung vom 28. Februar 2016 über die Initiative «*Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»* die Ablehnung des Volksbegehrens.[10] Nach seiner Auffassung hätte dessen Umsetzung im Kanton Bern zu erheblichen Vollzugsproblemen geführt. Es hätten zum Beispiel kantonale Organisations- und Vollzugserlasse, personelle und finanzielle Ressourcen und die nötige Infrastruktur gefehlt. Im Hinblick auf die Abstimmung vom 5. Juni 2016 lehnte der Regierungsrat die Volksinitiativen *„Für eine faire Verkehrsfinanzierung (Milchkuh-Initiative)"* und *„Pro Service public"* wegen deren massiven Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzhaushalte ab. Darunter hätten insbesondere die Randregionen gelitten.[11] Die Änderung des Asylgesetzes, gegen das die SVP das Referendum ergriffen hatte, unterstützte der Regierungsrat wegen der Beschleunigung der Asylverfahren, der tieferen Anzahl Zuweisungen von ausreisepflichtigen Personen sowie den besseren Rahmenbedingungen für die Integration von aufgenommenen Personen.[12]

2.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Masseneinwanderungsinitiative: Die schweizerische Europapolitik stand 2016 weiterhin im Zeichen der innen- und aussenpolitischen Auseinandersetzungen um die Masseneinwanderungsinitiative (Art. 121a BV). Am 4. März 2016 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Umsetzung ans Parlament. Für den Fall, dass mit der EU keine Einigung betreffend die Anwendung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) erzielt werden kann, schlug er eine einseitige Schutzklausel vor. Die Konsultationen zwischen der Schweiz und der EU führten indes zu keiner Lösung. Der Entscheid der britischen Bevölkerung über den Austritt Grossbritanniens aus der EU vom 23. Juni 2016 scheint die Position der Schweiz eher geschwächt zu haben.

Im Herbst 2016 begannen die parlamentarischen Beratungen: Der Nationalrat verabschiedete am 21. September 2016 eine milde Umsetzung, den sogenannten „Inländervorrang light". Der Ständerat verschärfte die Vorlage des Nationalrates in der Wintersession. In der Schlussabstimmung am 16. Dezember 2016 verabschiedete das Parlament ein Gesetz mit einem dreistufigen Modell mit einer bevorzugten Behandlung von Arbeitslosen. Dieses ist allerdings vom ursprünglichen Verfassungsauftrag weit entfernt, verletzt aber die Personenfreizügigkeit nicht.

Die KdK begrüsst diesen neuen Gesetzestext grundsätzlich, weil die Freizügigkeitsabkommen und damit auch die bilateralen Verträge mit der EU auf keinen Fall gefährdet werden dürfen. Dies ist auch für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern zentral. Die Gesetzesvorlage mit dem Konzept eines „Inländervorrangs" ist für ihn umsetzbar. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind für die entsprechende zusätzliche Vermittlungsfunktion bereit.

---

10 Medienmitteilung des Regierungsrates vom 15. Januar 2016 zur Jahresmedienkonferenz des Regierungspräsidenten.

11 Medienmitteilung des Regierungsrates vom 12. Mai 2016 zu den Volksinitiativen „Für eine faire Verkehrsfinanzierung (Milchkuh-Initiative)" und „Pro Service public".

12 Medienmitteilung des Regierungsrates vom 9. Mai 2016 zum neuen Asylgesetz.

Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien: Eine Knacknuss stellte 2016 die Unterzeichnung des Protokolls III zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien bis spätestens am 9. Februar 2017 dar. Nachdem der Bundesrat das Protokoll III am 4. März 2016 unterschrieben hatte, machte das Parlament die Ratifikation von einer Lösung mit der EU abhängig, die mit der Schweizer Rechtsordnung kompatibel ist. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zur Umsetzung von 121a BV ratifizierte der Bundesrat das Protokoll schliesslich am 16. Dezember 2016. Die Schweiz nimmt folglich ab 1. Januar 2017 wieder voll am EU-Forschungsprogramm Horizon 2020 teil, denn die EU hatte diese beiden Dossiers miteinander verknüpft. Durch den Verlust des Forschungsabkommens hätte die Universität Bern als Forschungsumgebung und Studienort bzw. Arbeitgeberin an Attraktivität verloren. Aus Sorge um den Forschungsstandort sowie die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft trug der Regierungsrat ein entsprechendes Schreiben der WRK vom 10. Juni 2016 an die Mitglieder des Ständerates vorbehaltlos mit. Auch die KdK setzte sich 2016 für die Ratifikation des Kroatien-Protokolls ein.

Institutionelles Rahmenabkommen: Der Bundesrat strebt weiterhin nach einer Lösung in den Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Rahmenabkommen. 2016 konnte kein Durchbruch erzielt werden. Es verbleiben offene Fragen betreffend die Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs EuGH, die Streitbeilegung und die Frage der Überwachung von staatlichen Beihilfen. In seinen Zielen für 2017 hat der Bundesrat angekündigt, die Botschaft für das institutionelle Abkommen im Laufe des Jahres 2017 verabschieden zu wollen.[13] Der Regierungsrat hat am 27. November 2013 im Rahmen der KdK-Vernehmlassung zu den Leitlinien des Verhandlungsmandats des Bundesrates Stellung genommen, sich aber mit den weiteren Entwicklungen nicht befasst. Der DAB verfolgt die Entwicklungen genau, die Kantone sind in der Verhandlungsdelegation des Bundes vertreten.

2.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton Bern nahm mit seinen politischen Vertretern an 3 von 5 Plenarversammlungen der KdK und an insgesamt 8 von 10 Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch teil. Der Regierungsrat verabschiedete zudem 9 Vernehmlassungen zuhanden der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an insgesamt 11 Medienmitteilungen und Schreiben der WRK. Regierungsrat Hans-Jürg Käser als Präsident der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Regierungsrat Andreas Rickenbacher als Präsident der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) und Regierungsrat Philippe Perrenoud als Präsident der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) waren in ihren jeweiligen Bereichen besonders engagiert in der Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund.

Neben der Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes engagierte sich die KdK in den folgenden Geschäften mit hoher Relevanz für den Kanton Bern:

Geschäft	Haltung der KdK	Interessen Kanton Bern
USR III	**Zustimmung** – Kantonsanteil an den direkten Bundessteuern (21.2%), aber keine Lastenverschiebungen aufgrund der Ausgleichsmassnahmen auf Bundesebene – Schulterschluss mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) und Finanzdirektorenkonferenz (FDK) im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 12.2.2017	**+** + +

[13] Ziele des Bundesrats 2017, Bundeskanzlei, https://www.bk.admin.ch/themen/planung/04628/index.html?lang=de.

	– Untersuchung der weitreichenden Folgen auf den NFA (in den zukünftigen Wirksamkeitsberichten)	+
Stabilisierungsprogramm 2017-2019	**Grundsätzliche Zustimmung, aber** – Überprüfung des Stabilisierungsprogramms angesichts des positiven Rechnungsabschlusses des Bundes 2015 – Keine Lastenverschiebungen auf Kosten der Kantone: Ablehnung von Sparmassnahmen bei Ergänzungsleistungen AHV/IV, individuelle Prämienverbilligung, Migration und Integration, Bildung, Forschung und Innovation sowie Landwirtschaft	**+** + +
Überprüfung der Aufgabenteilung Bund-Kantone	**Weiterführung der Aufgabenentflechtung** – Handlungsbedarf u.a. bei: Ergänzungsleistungen, Pflege- und Spitalfinanzierung, Prämienverbilligung, Regionalverkehr, Bahn- und Strasseninfrastruktur, Berufsbildung, Sportförderung, Energiepolitik im Gebäudebereich – Überprüfung der Zusammenarbeit Bund-Kantone, v.a. in der Agglomerations- und Regionalpolitik	**+** + +
Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen	**Keine Gefährdung der bilateralen Verträge mit der EU** – Ablehnung der Botschaft des Bundesrates (einseitige Schutzklausel) – Ratifikation des Kroatien-Protokolls bis am 9. Februar 2017 – Berücksichtigung der Bottom up Schutzklausel	**+** + + (+)
Optimierung Finanzausgleich Bund-Kantone (NFA)	**Arbeitsgruppe arbeitet Optimierungsvorschlag aus** – Starke Mehrheit für eine Optimierung des NFA – Minderheit will am bestehenden System des NFA festhalten (befürchtet eine Bevorzugung der ressourcenstarken Kantone)	**+** + -
Volksinitiative „Für eine faire Verkehrsfinanzierung (Milchkuh-Initiative)“	**Ablehnung**	**+**[14]
Erhöhung der Integrationspauschalen	**Kritik an den ungenügenden Beiträgen des Bundes** – Erhöhung der Pauschalen um das 3-4-fache, damit vorläufig aufgenommene Personen (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL) in Volksschule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Sozialhilfe integriert werden können – Erhöhung der Globalpauschale, damit die Unterbringung und Betreuung der stark ansteigenden Anzahl unbegleiteter Kinder und Jugendlicher	**+** + +

[14] Der Vizepräsident der KdK, Regierungsrat Hans-Jürg Käser, hat die ablehnende Haltung der Kantone am 22. März 2016 an der gemeinsamen Medienkonferenz mit dem Bund erläutert. Bezüglich der Erstellung von Kommunikationsmassnahmen durch die KdK waren der Kanton Bern (und der Kanton Zürich) jedoch gegen die Beauftragung von Dritten für die Interessenvertretung der Kantone, sind mit ihrem Einwand aber nicht durchgedrungen.

	(UMA) gewährleistet ist	
Überführung der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) in eine Tripartite Konferenz (TK)	**Zustimmung (u.a. neu Integration der ländlichen Räume) unter Bedingungen** – Aufgabenteilung zwischen den drei Staatsebenen respektieren – Inhaltliche Überschneidungen mit bestehenden Plattformen und Institutionen vermeiden – Bisherigen finanziellen Rahmen nicht überschreiten	**+** + + +
Ausländergesetz. Verfahrensnormen und Informationssysteme	**Grundsätzliche Zustimmung, aber:** – Ablehnung der zentralistischen Qualitätsstandards für die Integration	**+** +

Die Interessen des Kantons Bern wurden in den Stellungnahmen der KdK gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit grösstenteils berücksichtigt. Naturgemäss ist die politische Verständigung der Kantone bei ausgleichs- und verteilungspolitischen Fragen besonders anspruchsvoll. Obschon die Interessenlage der Kantone bei der USR III sehr unterschiedlich ist, gelang ihnen eine Einigung auf eine gemeinsame Haltung, so dass das Parlament beispielsweise den Kantonsanteil an den direkten Bundessteuern erhöhte.

Ob es den Kantonen gelingen wird, einen gemeinsamen Bericht für die Optimierung des NFA zu verabschieden, wird sich zeigen. Dass die Interessenkonflikte zwischen den Geber- und Nehmerkantonen bei der Erarbeitung des Berichts nicht offen zu Tage traten, war auch dem mässigenden Einfluss des Kantons Bern zuzuschreiben, der sich für eine Lösung einsetzte, die von allen Kantonen mitgetragen werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu vermerken, dass sich die negative Medienberichterstattung gegenüber dem Kanton Bern bei der Veröffentlichung der NFA-Ausgleichszahlungen 2017 weiter abschwächte.

Der Kanton Bern setzte sich wie in den Vorjahren für eine restriktivere Budgetierungspolitik der KdK ein. Zusammen mit den Kantonen Luzern und Aargau forderte er – wiederum erfolglos – ein ausgeglichenes Budget und setzte sich dafür ein, dass der Aufwand nicht weiter wächst. Dies liesse sich aus der Sicht des Kantons Bern vermeiden, indem sich die KdK auf ihre Kerngeschäfte konzentriert (Weiterentwicklung des Föderalismus, Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, Mitwirkung in der Aussen- und Europapolitik, Vertretung der übergeordneten Interessen der Kantone gegenüber dem Bund). Der Kanton Bern hat bei der Schwerpunktplanung 2017 die strategische Ausrichtung und die Priorisierung gewisser Geschäfte in Frage gestellt und gefordert, auf eine Liste von weniger wichtigen Geschäften ganz zu verzichten. Er machte ausserdem darauf aufmerksam, dass die 2015 beschlossenen Kommunikationsmassnahmen nach Abschluss der zweijährigen Pilotphase, Ende 2017, evaluiert werden müssen.

In der Westschweiz hat sich der Rollenkonflikt zwischen der WRK und den Direktorenkonferenzen nicht entschärft. Ein geplantes Treffen musste kurzfristig abgesagt werden, weil nicht genügend Interesse seitens der Direktorenkonferenzen bestand. Auch in der Vernehmlassung des Bundes zur Revision des Bundesgesetzes über die Landessprachen (Sprachengesetz) konnten sich die WRK und die regionale Erziehungsdirektorenkonferenz (CIIP) weder auf ein gemeinsames Vorgehen noch auf eine kohärente Position einigen. Weil die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften eigentlich ein Kerngeschäft der Westschweiz sein sollte, wiegt diese Uneinigkeit in der zentralen Frage des Fremdsprachenunterrichts umso schwerer. Positiv kann verbucht werden, dass sich die WRK mit Medienmitteilungen und Schreiben an die Mitglieder des Bundesparlaments substanziell Gehör verschaffen konnte, namentlich bei der BFI-Botschaft, dem Stabilisierungsprogramm und der Abstimmung über die Milchkuh-

Initiative. Mit ihrer Haltung zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien an den Ständerat drang die WRK nicht durch.

2.5 Beziehungen zum Ausland

Bern ist als Bundesstadt auch ein internationaler Standort. Damit das diplomatische und konsularische Personal – nach dem Vorbild von Genf – auch in Bern durch eine auf seine Bedürfnisse ausgerichtete spezifische Stelle betreut und begleitet werden kann, führen Bund, Kanton und Stadt seit Herbst 2015 einen Dialog. Ziel ist eine koordinierte Gaststaatpolitik der drei Gemeinwesen auf dem Platz Bern. Die gemeinsam entwickelte Idee für eine erste Anlauf-, Informations- und Triagestelle für die Anliegen der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihre Angehörigen (Infodesk) wurde von der DfA am 21. September 2016 verworfen. Ausschlaggebend waren finanzpolitischen Überlegungen sowie die bereits bestehenden Kontakt- und Vermittlungsmöglichkeiten (z.B. Direktkontakte mit den Behördenmitgliedern, Einladungen des Diplomatischen Korps durch Kanton und Stadt Bern, Informationsmöglichkeiten im Internet, u.ä.).

Bei der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und der Präfektur Nara (Japan) im Rahmen des Freundschaftsabkommens vom April 2015 war die Forstwirtschaft das Schwerpunktthema. Unter Federführung der Staatskanzlei wird im Rahmen des Abkommens eine Summerschool zum Thema «nachhaltige Forstwirtschaft» geplant. Umgesetzt wird das vom Regierungsrat begrüsste Projekt durch die Berner Fachhochschule (Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, HAFL). Sie soll vom 27. August bis 9. September 2017 im Kanton Bern stattfinden. Es geht um die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Professionalität im Wald und in der gesamten Wertschöpfungskette. Anlässlich des offiziellen Besuchs des Gouverneurs der Präfektur Nara, Shogo Arai, am 16./17. November 2016 im Kanton Bern kamen die beiden Partner überein, die Zusammenarbeit auf die Berufsbildung und die Hochschulen (Studierendenaustausch) auszudehnen.

Weiter pflegt der Kanton Bern vielfältige Beziehungen mit der Volksrepublik China. China ist nach Deutschland und den USA mittlerweile der drittwichtigste Handelspartner des Kantons Bern. Nach Unterzeichnung der Absichtserklärung für eine strategische Innovationspartnerschaft zwischen dem Reich der Mitte und der Schweiz im April 2016 in Peking intensivierte Chinas Botschaft in Bern die Kontakte zu den Mitgliedern des Regierungsrates. So besuchte beispielsweise der Parteisekretär der Provinz Shanxi auf Wunsch des Botschafters im Mai 2016 den damaligen Regierungspräsidenten Hans-Jürg Käser. Dies mit der Absicht, die Beziehungen zwischen seiner Provinz und dem Kanton Bern auszubauen. Diesem und ähnlich gelagerten Anliegen begegnet der Regierungsrat mit Zurückhaltung, unterhält der Kanton Bern doch seit Februar 2015 bereits ein Schwesterabkommen mit der Stadt Shenzhen. Am 7./8. November 2016 fand in Interlaken das Horasis China Meeting statt. Dies ist ein Forum für die Förderung der Geschäftskontakte zwischen chinesischen und schweizerischen Geschäftspartnern. Gaststadt war Shenzhen.

Eine erste Bilanz zur Mitwirkung des Bernjurassischen Rates in den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen und in der Neuen Regionalpolitik (NRP) fällt positiv aus. Die Arbeitsteilung innerhalb der Staatskanzlei hat sich bewährt. Dank der guten „connaissance du terrain“ des Bernjurassischen Rates konnte das wirtschaftliche Potenzial des Berner Juras gezielter in die interkantonale und transnationale Zusammenarbeit im Jurabogen eingebracht werden. Insgesamt wurde dadurch die Position des Berner Juras in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern gestärkt.

Im interkantonalen Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina kamen wiederum keine Expertinnen und Experten aus dem Kanton Bern zum Einsatz. Der Kanton Bern beteiligte sich stattdessen finanziell an diversen Projekten. Dieser Weg ist für die Entwicklung des Gesamtprojekts zwar technisch unbestritten und zeigt auch gewisse Erfolge, ist aber politisch fragwürdig. Für den Kanton Bern ist der nachweisbare Erfolg der getroffenen Massnahmen für die Patien-

tinnen und Patienten zentral. Heute fehlt es diesbezüglich teilweise an Transparenz und an einer wirksamen Erfolgskontrolle. Mit dem Einsatz eigener Experten könnte dies besser gewährleistet werden. Der Regierungsrat wird sich auf der Grundlage des nächsten Evaluationsberichts der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) im Frühjahr 2017 entscheiden, ob der Kanton Bern sich allenfalls vorzeitig aus diesem Projekt zurückzieht.

Das voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft tretende neu Geldspielgesetz schreibt vor, dass für die Entwicklungszusammenarbeit ordentliche (Steuer)Mittel statt Lotteriegelder eingesetzt werden müssen, was die weitere Unterstützung des Projekts in Bosnien-Herzegowina ohnehin verunmöglicht. Es wird zu klären sein wie sich der Kanton Bern künftig gemäss Artikel 54 KV in der Entwicklungszusammenarbeit engagieren wird.

Schliesslich trat der Kanton Bern per Ende Jahr aus der Versammlung der Regionen Europas (VRE) aus. Er war seit 1991 Mitglied, hat seine Mitgliedschaft jedoch nicht aktiv wahrgenommen. Die Mitwirkung des Kantons Bern in der Europapolitik des Bundes erfolgt im Rahmen der KdK. Die VRE ist dafür nicht mehr das geeignete Instrument. Eine kantonsinterne Abklärung hat zudem ergeben, dass kein Bedürfnis nach einem verstärkten Engagement in Projekten der VRE besteht (z.B. in der Berufsbildung). Der Kanton Bern ist seiner Entscheidung nicht allein: In den vergangenen Jahren sind ein Grossteil der Kantone aus der VRE ausgetreten. 2017 verbleiben noch die Kantone Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land, Jura und Freiburg Mitglied der VRE.

2.6 Beurteilung

Die nachfolgende Zusammenstellung erlaubt aufgrund der Ausführungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 eine erste Beurteilung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016.

Interessen	Positiv	Negativ
Handlungsspielraum bewahren	– Ablehnung der Durchsetzungsinitiative – Projekt zur Überprüfung der Aufgabenteilung Bund-Kantone – USR III	– Rechtsunsicherheit wegen des Stillstands in der Europapolitik
Einheitlichen Auftritt nach aussen sicherstellen	– ausbleibende Polemik gegen den Kanton Bern bei Veröffentlichung der NFA-Ausgleichszahlungen 2017 – Einbezug des Bernjurassischen Rates im Jurabogen	– Absage des Jahrestreffens mit den Berner Nationalratsmitgliedern
Besondere Rolle im politischen System der Schweiz aufzeigen	– Planung und Durchführung konkreter Projekte in der Zusammenarbeit mit der Präfektur Nara – Suche nach einem Ausgleich zwischen Geber- und Nehmerkantonen im NFA	– Drohende Schliessung des Politforums Käfigturm Ende 2017
Interessen erfolgreich vertreten	– BFI-Botschaft (Mittel für Berufsbildung) – NAF (Finanzierung von Verkehrsprojekten in der Agglomeration)	– Keine Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen – Nicht ausgeglichenes Budget 2016 der KdK

		– Konflikte in der interkantonalen Zusammenarbeit in der Westschweiz – Fehlender Einsatz eigener Experten im Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina
Lastenverschiebungen und höhere Staatsausgaben vermeiden	– Erhöhung der Mittel in der BFI-Botschaft. – Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer in der USR III – Ablehnung der Milchkuh-Initiative – Austritt aus der VRE	– Stabilisierungsprogramm 2017-2019 (gemäss Beschluss NR) – Kürzung der Subventionen gemäss Sprachengesetz zur Förderung der Zweisprachigkeit – Drohende Schliessung des Politforums Käfigturm Ende 2017

3 Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2017

Bei den folgenden Schwerpunkten handelt es sich um gesamtstaatliche oder zumindest direktionsübergreifende Vorhaben oder Anliegen, die der Regierungsrat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern vorantreiben möchte.

3.1 Interessenvertretung auf Bundesebene

Schwerpunkt

1. Gemeinsam mit der Hauptstadtregion Schweiz sensibilisiert und informiert der Regierungsrat die Stakeholder über die Bedeutung und Entwicklung der Region im Medizinalbereich.

Begründung

Die wertschöpfungsintensive Medizinalbranche ist eines der grössten Entwicklungspotenziale für den Kanton Bern. Mit der Insel Gruppe AG, der Gründung der sitem Insel AG und dem Medizinalcluster hat der Kanton bereits zahlreiche Anstrengungen unternommen, um den Medizinalstandort Bern zu stärken. Der Ausbau der Medizinausbildung ab 1. August 2018 ist ein weiterer Mosaikstein in diesem Konzept und von grosser strategischer Bedeutung. Es gilt, dem Ärztemangel zu begegnen und die zunehmende Abhängigkeit von im Ausland ausgebildetem medizinischem Personal zu verringern.

Vorgehen

Beteiligt sind die Volkswirtschaftsdirektion (Medizinalcluster, sitem Insel AG), die Erziehungsdirektion (universitäre Ausbildung) und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ausbildungsplätze, Insel Gruppe AG) sowie die Staatskanzlei mit KomBE und dem Dienst für Aussenbeziehungen. Der DAB unterstützt die federführenden Direktionen, die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene sowie in der interkantonalen Zusammenarbeit zu vertreten.

3.2 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Schwerpunkt

2. Der Regierungsrat setzt die eidgenössische Vollzugsgesetzgebung zu Art. 121a BV (Masseneinwanderungsinitiative) im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Kantons Bern um. Er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Erhalt der bilateralen Verträge und der guten Beziehungen mit der EU ein.

Begründung

Der Regierungsrat ist weiterhin besorgt über die anhaltende Rechtsunsicherheit infolge der ungeklärten Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Die Auswirkungen der Europapolitik des Bundes auf die Kantone sind nicht abschätzbar, solange die Umsetzung von Art. 121a BV nicht geklärt ist. Dies betrifft nebst der Personenfreizügigkeit die institutionellen Fragen und die innerstaatlichen Reformen für die angemessene Mitwirkung der Kantone an der Europapolitik des Bundes. Von unmittelbarem Interesse für den Kanton Bern als Universitäts- und Forschungsstandort ist die Frage, ob das Forschungsabkommen Horizon 2020 weitergeführt werden kann.

Vorgehen

Die DAB beobachtet die Auswirkungen der Europapolitik des Bundes auf den Kanton Bern genau. Er führt regelmässig Gespräche mit Vertretern der EU-Delegation, der Konferenz der

Kantonsregierungen (KdK), der Direktion für europäische Angelegenheiten des Bundes (DEA) und anderen Akteuren. Die Staatskanzlei informiert den Regierungsrat bei Bedarf über die aktuellen Entwicklungen. Die Mitwirkung des Kantons in der Europapolitik des Bundes erfolgt im Rahmen der KdK.

3.3 Interkantonale Zusammenarbeit

Schwerpunkt

3. Der Regierungsrat setzt sich vor und nach der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit von Moutier vom 18. Juni 2017 für gute Beziehungen zum Kanton Jura ein.

Begründung

Die Pflege einer tragfähigen bilateralen Beziehung zwischen den Kantonen Bern und Jura ist nach der Lösung der Jurafrage ein Gebot der Stunde, auch im Interesse des Berner Juras.

Vorgehen

Die Staatskanzlei (Amt für Kommunikation in Zusammenarbeit mit dem Amt für Sprachen- und Rechtsdienste) erarbeitet die geeigneten Kommunikationsmassnahmen vor und nach der Abstimmung. Der Kanton Bern pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Kanton Jura in den Gremien der WRK und von arcjurassien.ch. Im Rahmen der regelmässig stattfindenden bilateralen Treffen des Regierungsrats mit den Regierungen der Nachbarkantone könnte ein Arbeitstreffen mit der Regierung des Kantons Jura realisiert werden.

3.4 Beziehungen zum Ausland

Schwerpunkt

4. Der Regierungsrat begleitet die Durchführung der Summerschool Forstwirtschaft durch die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) und setzt weitere Projekte zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen des Freundschaftsabkommens mit der Präfektur Nara (Japan) um.

Begründung

Eine aktive Rolle bei der Umsetzung des Freundschaftsabkommens hat positive Auswirkungen auf die Reputation des Kantons Bern in ganz Japan sowie auf den Wissens- und Erfahrungsaustausch in bestimmten Themenbereichen.

Vorgehen

Der DAB pflegt engen Kontakt mit der japanischen Botschaft in Bern, stellt die Umsetzung der Projekte sicher und informiert den Regierungsrat über die Entwicklungen. Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und denjenigen Akteuren im Kanton (Verwaltung, interessierten Gemeinden, Organisationen, Verbänden und Unternehmen), die sich an einzelnen Projekten beteiligen. Aktuell sind dies das Amt für Wald (KAWA), das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), die Universität Bern, die HAFL und allenfalls die Stadt Thun.

4 Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2016 hat der Kanton Bern vier Standesinitiativen eingereicht:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
16.302	Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015	13.01.2016	SR keine Folge
16.303	Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015	20.01.2016	noch nicht behandelt**
16.316	Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016	19.10.2016	noch nicht behandelt**
16.317	Änderung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016	19.10.2016	noch nicht behandelt**

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung
** im Plenum noch nicht behandelt (Stand 16.12.2016)

Früher eingereichte und Ende 2016 in den eidgenössischen Räten noch hängige Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
07.305	Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung. Änderung	06.06.2007	27.06.2007	SR Folge, NR keine Folge
08.316	Verbot von Killerspielen	08.04.2008	18.06.2008	sistiert
10.322	Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern	25.11.2009	02.06.2010	SGK-N/S Folge
15.319	Höhere Bundesbeiträge für den Hochwasserschutz	09.09.2015	14.10.2015	SR keine Folge

Im Berichtsjahr 2016 von den eidgenössischen Räten fertig behandelte Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
12.317	Prostitution ist nicht sittenwidrig	07.06.2012	12.09.2012	Abgeschrieben
12.318	Berechnung der Standardarbeitskraft in der Landwirtschaft. Änderung	03.09.2012	12.09.2012	keine Folge
14.305	Fertig mit den anonymen Aufrufen zu Demonstrationen und Grossanlässen ohne Übernahme von Verantwortung	22.01.2014	19.03.2014	keine Folge[15]
14.313	Prioritäre Berücksichtigung der Engpassbeseitigung Bern-Wankdorf-Muri	04.06.2014	11.06.2014	keine Folge
14.314	Umsetzung neuer Aufgaben im Naturschutz	11.06.2014	24.06.2014	keine Folge
15.307	Die zentrale Staatsaufgabe "Sicherheit" muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015	22.04.2015	keine Folge
15.312	Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen	18.03.2015	24.06.2015	keine Folge[16]

[15] Vgl. Postulat der SiK-S (14.3672) Demonstrationen und Grossanlässe. Bekanntgabe von Internetadressen und Bericht des Bundesrates vom 11. September 2015 in Erfüllung des Postulats.

[16] Die vorberatenden Kommission SGK-S nahm das Anliegen mit der Motion 16.3623 Transparenz bei der Spitalfinanzierung durch die Kantone auf. Die Kommissionsmotion wurde vom Ständerat angenommen, vom Nationalrat mit einer Änderung angenommen und befindet sich in der Differenzbereinigung.

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Hans-Jürg Käser	Vizepräsident
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVE	Barbara Egger-Jenzer Christoph Neuhaus Christoph Ammann	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	ERZ	Bernhard Pulver	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	ERZ	Bernhard Pulver	Vizepräsident
Hochschulrat der SHK	ERZ	Bernhard Pulver	Vizepräsident
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	BVE	Barbara Egger-Jenzer	Vorstand
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Beatrice Simon	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	VOL	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GEF	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	POM	Hans-Jürg Käser Christoph Neuhaus	Präsident
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVE	Barbara Egger-Jenzer	Vizepräsidentin
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	VOL	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	VOL	Christoph Ammann	
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	POM	Hans-Jürg Käser Christoph Ammann	

08|00|O|2

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	JGK	Christoph Neuhaus	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL)	POM	Hans-Jürg Käser	Präsident
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Deutschschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) [alle deutschsprachigen Kantone, die mehrsprachigen Kantone BE, FR, GR, VS und das FL]	ERZ	Bernhard Pulver	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	VOL	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Barbara Egger-Jenzer Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	ERZ	Bernhard Pulver	Vizepräsident

Conférence latine des Directrices et Directeurs des affaires militaires et de la protection de la population (CLAMPP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	POM	Hans-Jürg Käser	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Beatrice Simon	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Barbara Egger-Jenzer	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU][17]	STA	-	
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	ERZ	Bernhard Pulver	Präsident
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVE	Barbara Egger-Jenzer	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	

[17] Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied).

Anhang 3: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen 2016

Geschäftsplanung Grosser Rat (Januar- bis Novembersession 2016)

Geschäft	Federführung	Kommission	Meldung
Interkantonale Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)	GEF	GSoK	*2016-01 2016-03
Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)	ERZ	BiK	*2016-01 2016-03 2016-06
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	BVE	BaK	*2016-01 2016-03 2016-06 2016-09 2016-11
Bericht über die Aussenbeziehungen 2015	STA	SAK	*2016-01
Bericht über die Aussenbeziehungen 2016	STA	SAK	2016-06 2016-09 2016-11
E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Betrieb; Objektkredit für die Jahre 2017/2018	STA	SAK	2016-06
Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern	POM	SiK	2016-06 2016-09

* erste Meldung bereits früher

Geschäftsplanung Regierungsrat (Januar- bis Septembersession 2016) bzw. Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG (Novembersession 2016)

(Geschäfte der Geschäftsplanung Regierungsrat bzw. der Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG werden von der SAK behandelt)

Geschäft	Federführung	Meldung
Programmvereinbarung mit dem Bund für das kantonale Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP 2018 ff.)	GEF	*2016-01 2016-03 2016-06 2016-09 2016-11
Programmvereinbarung INTERREG V Frankreich-Schweiz 2014-2020	VOL	*2016-01 2016-03
Übereinkommen zur Errichtung der Coordination régionale INTERREG für das Interreg-V-A-Programm Frankreich-Schweiz 2014-2020	VOL	*2016-01 2016-03 2016-06

Geschäft	Federführung	Meldung
Vereinbarung Polizeikooperation	POM	*2016-01 2016-03 2016-06 2016-09 2016-11
Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete 2016-2019	VOL	*2016-01 2016-03
Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz 2016-2019	VOL	*2016-01 2016-03
Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten Wald 2016-2019	VOL	*2016-01 2016-03
Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald 2016-2019	VOL	*2016-01 2016-03
Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung 2016-2019	VOL	*2016-01 2016-03
Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität 2016-2019	VOL	*2016-01 2016-03
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Wartung und Weiterentwicklung der Software eFJ2 (elektronische Fischerei- und Jagdverwaltung)	VOL	*2016-03
Programmvereinbarung 2016-2019 über die flächendeckende Einführung des ÖREB-Katasters	BVE	*2016-01 2016-03
Programmvereinbarung über die Durchführung der amtlichen Vermessung in den Jahren 2016 bis 2019	BVE	*2016-01 2016-03
Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK) (Änderung)	ERZ	2016-01 2016-03 2016-06
Programmvereinbarung zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz in der Programmperiode 2016-2020	ERZ	2016-01 2016-03 2016-06
Absichtserklärung betreffend das Verfahren zum Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres (BE) im Rahmen einer Fusion/eines Gemeindezusammenschlusses mit der Gemeinde Murten (FR)	JGK	2016-01 2016-03
Programmvereinbarung betreffend Ausrichtung globaler Finanzhilfen nach Art. 34 CO2-Gesetz	BVE	2016-09 2016-11
Programmvereinbarung Nitratprojekt Gimmiz	VOL	2016-11

* erste Meldung bereits früher

Anhang 4: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen (Rückblick bis 2008)

Total gemeldet	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Total BVE	0	1	2	1	2	0	4	5	4
Total ERZ	13	11	9	8	9	10	10	5	3
Total FIN	1	0	0	2	1	0	0	1	0
Total GEF	5	3	2	1	2	3	4	2	2
Total JGK	1	3	2	4	6	1	0	0	1
Total POM	2	2	1	1	2	3	3	2	2
Total VOL	4	6	3	5	3	2	1	11	10
Total STA	1	1	3	3	2	1	4	7	3
Total gemeldet	**27**	**27**	**22**	**25**	**27**	**20**	**26**	**33**	**25**

davon NEU gemeldet	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Neu BVE	0	1	1	1	2	0	4	2	1
Neu ERZ	13	3	1	2	2	4	3	3	2
Neu FIN	1	0	0	2	0	0	0	1	0
Neu GEF	5	2	1	0	1	2	1	0	0
Neu JGK	1	3	2	2	4	0	0	0	1
Neu POM	2	1	0	0	1	1	1	1	1
Neu VOL	4	3	2	3	0	1	1	10	1
Neu STA	1	1	2	1	0	1	3	5	2
NEU gemeldet	**27**	**14**	**9**	**11**	**10**	**9**	**13**	**22**	**8**

Federführung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
GR	14	11	8	10	9	12	12	10	7
RR	13	16	14	15	18	8	14	23	18

Art der Geschäfte	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
International	0	0	0	1	1	1	2	2	0
Kantone mit Bund / Rahmenvereinbarung	1	0	0	2	2	1	2	3	1
Gesamtschweizerische interkantonale Vereinbarung / Konkordat	9	7	5	4	4	7	8	5	3
Regionale Vereinbarung / Konkordat	11	8	9	10	9	8	7	5	2
Bilaterale Vereinbarung	3	8	7	8	11	2	2	1	2
Programmvereinbarung BE mit Bund	1	1	0	0	0	1	1	10	13
Bericht Aussenbeziehungen	0	0	0	0	0	0	1	2	2
Kantonszugehörigkeit Bernjurassische Gemeinden	0	0	0	0	0	0	1	1	0
Objektkredit / Finanzierungsbeitrag	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Rechenschaftsbericht	0	0	0	0	0	0	1	2	0
Verschiedenes	2	3	1	0	0	0	0	1	1

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	38/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016.
Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

1) Der Bericht „Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016“ wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei (DAB)

02|00|O|2

ECOPLAN Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik

WENGERPLATTNER

SCHLUSSBERICHT – 27. Mai 2016

Evaluation der Justizreform II im Kanton Bern

Im Auftrag der Justizdelegation des Regierungsrats des Kantons Bern

Zur Publikation vorgesehene Fassung

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor:	Ecoplan / Wenger Plattner
Titel:	Evaluation der Justizreform II im Kanton Bern
Auftraggeber:	Justizdelegation des Regierungsrats des Kantons Bern
Ort:	Bern
Jahr:	2016
Bezug:	www.ecoplan.ch

Justizdelegation des Kantons Bern

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor
Beatrice Simon, Finanzdirektorin
Christoph Auer, Staatsschreiber

Steuerungsausschuss Evaluation Justizreform

Christoph Auer, Staatsschreiber
Christoph Miesch, Generalsekretär JGK
Thomas Müller, Präsident Justizleitung
Andreas Schmutz, Leiter Abteilung Recht und Gesetzgebung FIN
Roland Wittwer, Vorsteher Rechtsamt JGK

Projektleitung Kanton

Roland Wittwer, Vorsteher Rechtsamt JGK
Anna Bäumlin Stupan, Rechtsamt JGK

Projektteam Ecoplan

Michael Marti
Claudia Peter

Projektteam Wenger Plattner

Beat Stalder
Florence Michèle Robert

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht 1

Kurzfassung 2

Synthèse 8

Inhaltsverzeichnis 14

Abkürzungsverzeichnis 17

1 Einleitung 18

2 Fragestellung und methodischer Ansatz 20

3 Umsetzung der Eidgenössischen Prozessordnungen im Kanton Bern 28

4 Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit 32

5 Staatsanwaltschaft 62

6 Effizienz 75

7 Justizleitung 83

8 Institutionelle Unabhängigkeit der Justiz 93

9 Fazit – Conclusion 113

10 Anhang: Gesprächspartner 130

Literatur 133

Kurzfassung

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2011 ist das neue gesamtschweizerisch einheitliche Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrecht in Kraft getreten. Der Kanton Bern nahm dies zum Anlass, die Organisation seiner Gerichts- und der Strafverfolgungsbehörden zu optimieren und teilweise umfassend neu zu regeln.

Zu den wesentlichen Neuerungen dieser «Justizreform II» zählt die Schaffung einer schweizweit einzigartigen Justizleitung als gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Die Justizleitung vertritt die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft nach aussen, namentlich gegenüber dem Grossen Rat und der Regierung, und gewährleistet eine koordinierte und vernetzte Erfüllung der der Justiz übertragenen Aufgaben. Mit der Reform wurde die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz gestärkt und das Verhältnis zur Verwaltung neu definiert. Die Justiz erstellt ein Gesamtbudget für die Bereiche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft und vertritt dieses selbständig vor dem Grossen Rat (Budgetantragsrecht). Innerhalb der Staatsanwaltschaft führte der Übergang vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell zu grundsätzlichen Änderungen. Bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurden die 13 erstinstanzlichen Gerichte auf vier Regionalgerichte reduziert. Darüber hinaus kam es in verschiedenen weiteren Bereichen zu Änderungen, namentlich zur Schaffung neuer Behörden und Führungsstrukturen.

Auftrag, Methode und Vorgehen

Bereits im Rahmen der Justizreform II wurde vorgesehen, die Ergebnisse nach fünf Jahren zu evaluieren. Dementsprechend wurde nun im Rahmen einer externen, im Auftrag der Justizdelegation des Regierungsrates durchgeführten Evaluation untersucht, ob die Hauptziele der Reform erreicht wurden, und ob und inwiefern in einzelnen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Es handelt sich dabei um eine Vollzugsevaluation, in welcher primär Organisations- und Führungsstrukturen, Zuständigkeiten, Prozesse und Abläufe untersucht werden.

Um der komplexen und vielschichtigen Thematik gerecht zu werden, wurden verschiedene Methoden kombiniert. Im Zentrum standen Gespräche mit direkt involvierten Akteuren aus Justiz, Verwaltung und Politik. Diese wurden in Form von semi-strukturierten Leitfadeninterviews und Fokusgruppengesprächen einbezogen. Daneben wurden amtliche, öffentlich zugängliche sowie uns zugängliche Dokumente zur Justizreform und die gesetzlichen Grundlagen mitberücksichtigt. Wo sinnvoll, wurde zur Beurteilung der Tätigkeit der Justizbehörden Zahlenmaterial zusätzlich ausgewertet.

Erkenntnisse / Schlussfolgerungen

Vorab kann festgestellt werden, dass die Justizreform zu umfassenden Neuregelungen geführt hat. Gleichzeitig mit dem Aufbau der teilweise neuen Behördenstruktur mussten sich die Gerichte und die Staatsanwaltschaften in die neuen Prozessordnungen einarbeiten. In Anbetracht der Fülle von Veränderungen und Neuerungen sowohl auf übergeordneter Ebene – Justizleitung (JL), institutionelle Unabhängigkeit, veränderte Aufsichtsregelungen und Wahlprozedere – als auch innerhalb der einzelnen Justizbehörden hat die Berner Justiz die Reform gut umgesetzt und sie bewährt sich grundsätzlich. Die Reform verlangte von allen Beteiligten viel Offenheit und Flexibilität. Durch das Zusammenlegen von Funktionen (Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) und der örtlichen Strukturen (Überführung der dreizehn Gerichtskreise in vier Gerichtsregionen) trafen verschiedene Kulturen aufeinander, welche erst zu neuen Einheiten geformt werden mussten. Das Engagement der Leitungsgremien wie auch der Mitarbeitenden hat wesentlich zum Gelingen der Reform beigetragen. Die Justizreform wurde in verschiedener Hinsicht erfolgreich umgesetzt, namentlich in den folgenden Bereichen:

- Auf übergeordneter Ebene:
  - Mit der Justizleitung wurde ein gemeinsames Koordinationsgremium des Ober- und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwaltschaft geschaffen. Sie ist für einen gemeinsamen Aussenauftritt der Justizbehörden und als Ansprechpartner für die Verwaltung und Politik zentral und als solche bei den verschiedenen Partnern akzeptiert und geschätzt.
  - Mit der Ausgliederung der Gerichtsverwaltung aus der Zentralverwaltung (JGK) in eine eigenständige Struktur (JL) wurde die angestrebte Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz erreicht und umgesetzt.
  - Die Zuständigkeiten und Abläufe bei der Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte und die Schlichtungsbehörden wurden vereinfacht und kohärenter ausgestaltet. Durch die Reduktion und Vereinheitlichung der Aufsichtsverhältnisse ist diese praktikabler geworden.
  - An die Stelle der bisherigen Volkswahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter trat die Wahl durch den Grossen Rat (GR), welcher bisher bereits die übrigen Richterinnen und Richter gewählt hatte. Der Grosse Rat als Wahlgremium ist breit akzeptiert.
  - Mit der Reduktion von 13 Gerichtskreisen auf 4 Gerichtsregionen wurde die bereits mit der Justizreform I eingeleitete Zentralisierung der Justiz fortgesetzt. Trotz kritischer Stimmen – insbesondere aus dem Oberland, wo ein überaus grosses Territorium in eine Gerichtsregion zusammengefasst wurde, und dem Berner Jura – wird die Zusammenlegung mehrheitlich begrüsst.
- Auf Ebene Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:
  - Mit der Justizreform wurden im Zivil- und Strafbereich neue kantonal zuständige erstinstanzliche Gerichte geschaffen, namentlich das kantonale Zwangsmassnahmengericht,

das Wirtschaftsstrafgericht und das Jugendgericht. Aus der Optik der fachlichen Spezialisierung und der Professionalisierung bewähren sich diese Gerichte. Auch tragen sie zu einem positiven Aussenbild (Professionalität und Qualität) der Berner Justiz bei.

– Die neu geschaffenen regionalen Schlichtungsbehörden gelten über die Kantonsgrenzen hinaus als Erfolgsmodell. Mit ihnen wurden zentralisierte bürgernahe Schlichtungsstellen geschaffen, welche unabhängig von der Materie («normale» Streitigkeiten, Mietrecht, Arbeitsrecht usw.) in sämtlichen schlichtungspflichtigen Streitigkeiten angerufen werden können und auch als Rechtsauskunftsstelle tätig sind. Entsprechend geniessen diese Behörden zufolge einer ausnahmslosen Besetzung der Position der Vorsitzenden mit Juristinnen und Juristen in andern Kantonen werden Laien eingesetzt) auch bei den Anwälten ein hohes Ansehen.
– In der Strafjustiz hat das Inkrafttreten der StPO zu einer Verschiebung der Geschäftslast von den Strafgerichten zur Staatsanwaltschaft geführt. Durch den Wechsel vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell konnten die Verfahren verschlankt und effizienter ausgestaltet werden.

Nebst den Errungenschaften und Erfolgen zeigen sich nach rund fünf Jahren auch gewisse Schwachstellen und Handlungsfelder. Diese betreffen nicht die groben Züge der Justizreform. Grundsätzliche Änderungen oder Modellwechsel drängen sich nicht auf. Hingegen wurden innerhalb der bestehenden Strukturen Optimierungsmöglichkeiten festgestellt.

- **Interpretation der institutionellen Unabhängigkeit:** Durch die gestärkte institutionelle Unabhängigkeit und die damit verbundene Eigenständigkeit der Justiz mussten die Rollen zwischen Verwaltung und Justiz neu definiert werden. Die Zusammenarbeit funktioniert grundsätzlich gut. Der Findungsprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen, wie sich das exemplarisch im Zusammenspiel zwischen Justiz und dem Amt für Grundstücke und Gebäude zeigt. Zwischen der Verwaltung und der Justiz besteht ein unterschiedliches Verständnis von institutioneller Unabhängigkeit und daraus folgend der Frage, welche Gerichtsverwaltungsaufgaben durch die Justiz und welche (weiterhin) durch die Verwaltung zu erfüllen sind. Es wird empfohlen zu prüfen, in welchen Bereichen die Justiz zur Wahrung der institutionellen Unabhängigkeit eigene Lösungen braucht und wo sie die bestehenden Strukturen der Kantonsverwaltung in Anspruch nehmen kann und soll. Dazu gehören namentlich die Aufgabenverteilung zwischen Personalamt und Justiz-HR, sodann Aufgabenverteilung in den Bereichen IT und Rechnungswesen und im Bereich des Strafvollzugs (Busseninkasso, Koordinationsstelle Strafregister).
- **Wahrnehmung, Zusammensetzung, Rolle und Funktionsweise der Justizleitung:** Da die Justizleitung mit der Reform neu geschaffen wurde, musste sie ihre Rolle zuerst finden. Ihr Funktionstest im Ernstfall, z.B. durch die Umsetzung einer allfälligen Budgetkürzung, steht erst noch aus.
  – **Wahrnehmung:** Die Justizleitung wird aktuell vor allem gegen aussen als gemeinsamer Ansprechpartner der Justiz wahrgenommen. Im Innenverhältnis ist sie zwar bei den Geschäftsleitungen der Justizbehörden bekannt. Bereits eine Hierarchiestufe tiefer spielt

sie im Alltagsgeschäft sowohl seitens der Gerichte als auch der Staatsanwaltschaften praktisch keine Rolle und ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind wenig bekannt. Im Sinne einer gemeinsamen Identifikation der Berner Justiz und ihren Institutionen wäre zu prüfen, ob die Justizleitung nicht auch verstärkt nach innen kommunizieren und in Erscheinung treten sollte.

- **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung der Justizleitung ist eine Kernfrage der gesamten Justizreform. Aktuell funktioniert die Justizleitung – wohl nicht auch zuletzt aufgrund der personellen Zusammensetzung – gut. Ob die Generalstaatsanwaltschaft Teil der Justizleitung bilden soll, muss längerfristig abgewogen werden. Ein kurzfristiger Umbau wird nicht empfohlen. Hingegen kann auf systemischer Ebene der an das Amt als Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt gebundene und insoweit «unbefristete» Einsitz gegenüber der drei- bzw. sechsjährigen Rotation der Präsidien des Ober- und des Verwaltungsgerichts zu Ungleichgewichten innerhalb der Justizleitung führen. Zumindest wäre zu prüfen, die Amtsdauern der Präsidien von Ober- und Verwaltungsgericht so aufeinander abzustimmen, dass sie nicht gleichzeitig ablaufen.
- **Rolle:** Die Rolle der Justizleitung wird von den einzelnen Akteuren unterschiedlich interpretiert. Gemäss GSOG ist sie ein Koordinationsgremium. Jedoch wünschte sich die Generalstaatsanwaltschaft ein agileres entscheidorientierteres Gremium, welches die ihm zustehenden Entscheidkompetenzen, wie bereits oben unter dem Aspekt der Führungsstruktur erwähnt, in stärkerem Mass wahrnimmt und die Justizeinheiten stärker steuert. Das Rollenverständnis der Justizleitungsmitglieder zwischen Koordinations- und Entscheidgremium ist noch zu schärfen. Mittelfristig ist zu prüfen, ob die Justizleitung in einzelnen Bereichen mit Führungskompetenzen ausgestattet werden sollte.
- **Funktionsweise:** Die Justizleitung entscheidet einstimmig. Bis anhin hat dies funktioniert, die Bewährungsprobe, zum Beispiel aufgrund einer Budgetkürzung, welche es umzusetzen gilt, steht noch aus. So wird die Justizleitung auch verschiedentlich als «Schönwettermodell» bezeichnet, das funktioniert, solange keine schwierigen Entscheide anstehen. Bei Uneinigkeit besteht aktuell kein Eskalationsgremium, d.h. die Justizleitung ist gezwungen, sich zu einem einstimmigen Entscheid zu finden. Auch sind die Mechanismen, wie zum Beispiel bei einer Budgetkürzung verfahren wird, nicht definiert. In diesem Sinn verfügt die Justizleitung über keine schlagkräftigen Führungsinstrumente, welche aufgrund übergeordneter Entscheide auf Basis rationaler Kriterien sachgerechte Entscheide der Justizleitung ermöglichen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Justizleitungsmitglieder sich letztlich doch am stärksten den Interessen jener Justizbehörden, die sie präsidieren, verpflichtet fühlen.
- Es wird empfohlen zu prüfen, in welchen Bereichen die **Innovationskraft**, welche durch die Verwaltungsspezialisten der Generalsekretariate in die Justiz eingebracht wird, nutzbringend eingesetzt werden kann. Gerade in den administrativen Supportbereichen wie Personalwesen oder IT besteht in der Justiz ein gewisser Nachholbedarf, auch weil die Führungspersonen weiterhin auch im Kerngeschäft – der Rechtsprechung – tätig sind und in der Regel über keinen spezifischen Management-Hintergrund verfügen (bzw. sich diesen erst «on the job» erwerben).

  - Die **interne Kommunikation** der Justizleitung und der Stabsstelle Ressourcen gegenüber den in der Justiz tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich ihres Aufgabenbereichs sowie bezüglich der weiterhin bei den Produktegruppen verbleibenden Aufgaben sollte gestärkt werden. Diese Führungsaufgabe der Justiz gegenüber den Produktegruppen kann wesentlich dazu beitragen, das Verständnis für die Justizverwaltung und deren Anliegen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz zu schärfen.
  - Weiter wird empfohlen, zu prüfen, ob das **Busseninkasso** und die Koordinationsstelle für das **Strafregister** bei der Stabsstelle für Ressourcen am richtigen Ort angesiedelt sind. Hierbei handelt es sich um klassische Vollzugsaufgaben, welche die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz nicht berühren. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob die **Anwaltsprüfungskommission** statt wie bisher beim Obergericht neu bei der Justizleitung angesiedelt werden sollte.

- **Stabstellen:** Durch die Justizreform wurden innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbehörden die Führungsstrukturen angepasst. Gleichzeitig kam mit der Justizleitung eine weitere Leitungsebene mit eigener Stabsstelle und Funktionen in den Bereichen Personal, Finanzen und Informatik dazu. Die Vielzahl und der Ausbau der Stabsfunktionen werden von verschiedenen justizinternen und externen Stellen kritisch beurteilt. Es besteht beim Justizpersonal zum Teil der Eindruck, dass zunehmend Ressourcen in Stabsfunktionen fliessen und nicht mehr für das Kerngeschäft zur Verfügung stehen, wobei sich gezeigt hat, dass dieser Eindruck insofern täuscht, als die Stabsstelle Ressourcen der Justizleitung heute etliche Aufgaben wahrzunehmen hat, die früher durch das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) der JGK wahrgenommen wurden und damit nicht unmittelbar der Justiz zugerechnet wurden; diese Aufgabenübernahme wird vom Justizpersonal kaum wahrgenommen. Am häufigsten wird seitens der Kritiker auf den Personalbereich verwiesen. Nebst der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung, sind auch die Generalsekretariate und beim Obergericht die Ressourcenverantwortlichen an den Regionalgerichten mit Personaladministration beschäftigt. Die Vielzahl von Akteuren führt zu Unsicherheiten in Bezug auf den Absender und den Zweck von HR-Dokumenten. Dabei kann nicht generell festgehalten werden, auf welcher Ebene es zu Ineffizienzen kommt. Ineffizienzen im HR-Bereich sind bereits durch die gesetzliche Kompetenzordnung angelegt, indem nach Art. 3 Ziff. a der Personalverordnung die Produktegruppen im Personalbereich über dieselben Zuständigkeiten wie die Direktionen und somit über weitreichende Kompetenzen verfügen, was einer Zentralisierung des HR-Wesens bei der Justizleitung entgegensteht. Wir empfehlen, das Aufgabenportfolio der Stabsstellen auf seine Notwendigkeit und die Zuordnung auf die verschiedenen Stabsebenen auf seine Zweckmässigkeit kritisch zu prüfen, was je nach Ergebnis einer Anpassung der Personalverordnung bedarf. Insbesondere im Finanzbereich sollte die Zentralisierung von Aufgaben geprüft werden, zumal mit den neuen Vorgaben zur Rechnungslegung die Anforderungen steigen werden. Gerade auch unter Berücksichtigung der Knappheit von Ressourcen ist klar zu definieren, welche Fragestellungen parallel von den jeweiligen Produktegruppen behandelt und individualisiert werden müssen und welche Leitlinien im Personalbereich von der Stabsstelle für Ressourcen für alle Produktegruppen einheitlich verbindlich sind.

- **Oberaufsicht zum Budget der Justiz**: Die Juko kümmert sich nicht nur um die Aufsicht und die Vorbereitung der Richterwahlen, sondern übernimmt auch die Vorberatung des Budgets. Die Fiko, welche für den gesamtstaatlichen Haushalt verantwortlich ist, beurteilt die Zuständigkeit der Juko für das Justizbudget kritisch. Entsprechend der Anregung der Fiko kann geprüft werden, ob es im Sinn einer gesamtheitlichen Behandlung der Finanzbedürfnisse der kantonalen Behörden nicht angebracht wäre, dass auch das Justizbudget durch die Fiko statt durch die Juko zuhanden des Grossen Rates vorbereitet wird.
- **Organisationsstruktur der Jugendanwaltschaft:** Mit der Justizreform II hat der Kanton Bern einen Wechsel vom Jugendrichter- zum Jugendanwaltsmodell vorgenommen. Dabei wurden eine kantonale Jugendanwaltschaft mit Dienststellen sowie ein Jugendgericht geschaffen, wobei bei der Ausgestaltung der Jugendanwaltschaft eine Kompromisslösung einer kantonalen Jugendanwaltschaft mit regionalen Dienststellen gewählt wurde**.** In Bezug auf Führungsaufgaben stellt dieses Modell verschiedene Herausforderungen. Mittelfristig sollte das Zusammenspiel zwischen regionaler Struktur und kantonaler Führung überprüft und allenfalls in die eine oder andere Richtung (stärkere Zentralisierung / stärkere Regionalisierung) angepasst werden, wobei aus Effizienzgesichtspunkte eine stärkere Zentralisierung im Vordergrund stünde. Kurzfristig sollten die Kompetenzordnung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Jugendanwaltschaft und den Dienststellenleitern sowie die Personalunion zwischen Leitung Jugendanwaltschaft und Dienststellenleitung Bern-Mittelland genauer analysiert und allenfalls angepasst werden.
- **Aussenstellen im Berner Jura und Zweisprachigkeit**: Die Aussenstellen in Moutier werden von den befragten Akteuren hinsichtlich der Effizienz kritisch bis ablehnend betrachtet. Während sich die einen Akteure von einer Konzentration in Biel eine effiziente Lösung und verbesserte Möglichkeiten im Pikettdienst bei der Staatsanwaltschaft und beim Zwangsmassnahmengericht versprechen, erachten andere Befragte einen selbständigen Justizstandort im Berner Jura als einzige effiziente Lösung. Es wird argumentiert, dass die Reibungsverluste in einem Justizstandort mit zwei Sprachen und Mentalitäten zu gross sei. Als weiterer Verlustpunkt hinsichtlich der Effizienz wird erwähnt, dass zu wenige Dokumente ins Französische übersetzt würden und dadurch zusätzliche Efforts im Standort Berner Jura-Seeland benötigt würden.

Synthèse

Contexte

Le nouveau droit procédural unitaire dans les domaines civil et pénal ainsi qu'en ce qui concerne les mineurs est entré en vigueur le 1er janvier 2011. Le canton de Berne a alors saisi l'occasion pour optimiser, et parfois remanier, l'organisation de ses autorités judiciaires et de son Ministère public.

Au nombre des principales nouveautés apportées par la seconde réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux, on compte la création d'un organe commun de la Cour suprême, du Tribunal administratif et du Parquet général, la Direction de la magistrature, qui est sans pareil sur le plan national. La Direction de la magistrature représente les autorités judiciaires et le Ministère public envers les tiers, comme le Grand Conseil et le gouvernement, et garantit l'accomplissement coordonné et conjoint des tâches relevant du domaine judiciaire. La mise en œuvre de la réforme a renforcé l'indépendance institutionnelle des autorités judiciaires et du Ministère public et a redéfini le rapport que ceux-ci entretenaient avec l'administration. Depuis lors, les autorités judiciaires et le Ministère public établissent un budget global qu'ils proposent de manière autonome au Grand Conseil. Concernant le Ministère public, le passage du modèle du juge d'instruction au modèle actuel a induit des changements fondamentaux. Dans les juridictions civile et pénale, le regroupement des 13 tribunaux de première instance a donné naissance à quatre tribunaux régionaux. D'autres modifications, enfin, ont trait à la création de nouvelles autorités ou de structures de conduite.

Mandat, méthode et démarche

Dès l'origine, une évaluation des résultats était prévue cinq ans après la mise en œuvre de la réorganisation. Cette évaluation externe, commanditée par la délégation à la justice du Conseil-exécutif, vise à vérifier si les principaux objectifs de la réorganisation ont été atteints, tout en décelant si et dans quelle mesure il est souhaitable d'apporter des modifications dans certains domaines. En l'occurrence, l'analyse se concentre avant tout sur les effets de la mise en œuvre s'agissant des structures d'organisation et de conduite des autorités judiciaires et du Ministère public, de leurs compétences ainsi que des processus.

Pour le bon déroulement de cette tâche complexe aux multiples facettes, plusieurs méthodes ont été combinées. Les propos recueillis, sous la forme d'entretiens semi-directifs et de discussions de groupe, auprès des acteurs directement impliqués dans les domaines de la justice, de l'administration ou de la politique sont au cœur de la démarche. Une attention particulière a également été accordée aux documents concernant la réorganisation (qu'ils soient officiels, accessibles au public ou mis à notre disposition) ainsi qu'aux bases légales. Enfin, les données quantitatives ont servi à l'analyse de l'activité des autorités judiciaires, lorsqu'il était opportun d'y recourir.

Résultats et conclusions

Tout d'abord, il y a lieu de constater que la réglementation a été totalement revue à l'occasion de la seconde réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux. Parallèlement à la mise en place de la structure en partie inédite des autorités, les tribunaux et le Ministère public ont dû introduire les nouveaux codes de procédure. Compte tenu du nombre de changements et de nouveautés survenant au niveau supérieur – à savoir l'introduction de la Direction de la magistrature (DM), une plus grande indépendance institutionnelle, de nouvelles modalités de surveillance et d'élection – et à celui des différentes autorités judiciaires, il faut reconnaître que la réorganisation a pu être mise en œuvre de façon convaincante et su faire ses preuves. Lors de la refonte du système, toutes les personnes impliquées ont dû se montrer très ouvertes et flexibles. Le regroupement des fonctions (qui concerne les juges d'instruction aussi bien que les procureurs) et des structures décentralisées (les 13 arrondissements judiciaires sont réunis en quatre régions judiciaires) a forcé différentes cultures à former de nouvelles unités. L'engagement des organes dirigeants et des collaborateurs a fortement contribué à la réussite de la deuxième réorganisation. A bien des égards, cette dernière a été couronnée de succès :

- Au niveau supérieur:
  - La DM constitue un organe de coordination commun à la Cour suprême, au Tribunal administratif et au Parquet général. Elle est essentielle dans la représentation des autorités judiciaires et comme interlocutrice de l'administration et de la sphère politique, et c'est dans ce rôle qu'elle est reconnue et appréciée par ses divers partenaires.
  - La structure indépendante (DM), née de la séparation de l'administration judiciaire et de l'administration centrale (JCE), a permis le renforcement de l'indépendance institutionnelle de l'ordre judiciaire.
  - Les compétences et les procédures en matière de surveillance ont été simplifiées et ont gagné en cohérence s'agissant des tribunaux de première instance et les autorités de conciliation, ce qui rend les rapports de surveillance plus aisés.
  - Les juges de première instance ne sont plus élus par le corps électoral, mais par le Grand Conseil (GC) qui se chargeait déjà de désigner les autres juges. Ce changement est largement accepté.
  - Le remplacement des 13 tribunaux d'arrondissement par quatre tribunaux régionaux permet à la centralisation, qui avait déjà été entreprise avec la première réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux, de se poursuivre. Cette centralisation a globalement reçu un bon accueil; seules quelques personnes notamment de l'Oberland, qui voit l'ensemble de son imposant territoire constituer une seule région judiciaire, et du Jura bernois ont émis des réserves.
- Au niveau des autorités judiciaires et du Ministère public:
  - La réorganisation a donné naissance à de nouveaux tribunaux de première instance compétents en matière pénale. Il s'agit du Tribunal cantonal des mesures de contrainte, du Tribunal pénal économique et du Tribunal des mineurs. Ils contribuent à garantir la

spécialisation et la professionnalisation des autorités et à soigner l'image de la justice bernoise (le professionnalisme et la qualité sont au rendez-vous).

– Les autorités régionales de conciliation nouvellement créées constituent un modèle de réussite au-delà des frontières cantonales. Centralisées et proches des citoyens, elles sont compétentes pour traiter tout litige devant obligatoirement faire l'objet d'une procédure de conciliation (litiges «classiques», baux à loyer, droit du travail, etc.) et proposent en outre des renseignements juridiques. Dans le canton de Berne, les personnes qui président ces autorités sont sans exception des juristes (dans les autres cantons, cette charge n'est pas forcément assumée par des professionnels). De ce fait, ces autorités suscitent un grand respect auprès des avocats.

– L'entrée en vigueur du code de procédure pénale suisse a induit un transfert de tâches des tribunaux pénaux au Ministère public. L'abandon du système de juges d'instruction au profit du système du Ministère public a simplifié et optimisé les procédures.

Outre les acquis et les réussites, on décèle aussi certains points faibles ou perfectibles cinq ans après la mise en œuvre de la réorganisation. La réorganisation dans ses grandes lignes n'est pas remise en cause, puisque aucune modification de fond ni aucun changement de modèle ne s'impose. Néanmoins, les structures existantes peuvent être améliorées.

- **Notion d'indépendance institutionnelle:** Suite au renforcement de l'indépendance institutionnelle et à l'autonomisation du pouvoir judiciaire qui en résulte, il a fallu revoir la répartition des responsabilités entre l'administration et les autorités judiciaires. Si la collaboration est en général bonne, les délimitations doivent encore être affinées comme le montre de façon exemplaire l'interaction entre le pouvoir judiciaire et l'Office des immeubles et des constructions. Les autorités judiciaires et l'administration ne conçoivent pas l'indépendance institutionnelle de la même façon, ce qui pose la question de savoir quelles tâches administratives doivent être accomplies par le pouvoir judiciaire ou par l'administration (comme maintenant). Il est recommandé d'identifier les domaines qui, pour la garantie de l'indépendance institutionnelle, appellent des solutions propres aux autorités judiciaires et ceux pour lesquels ces dernières peuvent et doivent avoir recours aux structures existantes de l'administration cantonale. Il s'agit notamment de répartir les tâches entre l'Office du personnel et la DM s'agissant des ressources humaines, et de revoir les attributions dans les domaines de l'informatique, de la comptabilité et de l'exécution des peines (encaissement des amendes, service de coordination chargé du casier judiciaire).
- **Reconnaissance, composition, responsabilité et fonctionnement de la DM:** Etant donné que la DM résulte de la réorganisation, elle a d'abord dû trouver ses marques. Il lui reste encore à prouver qu'elle est fonctionnelle dans les situations difficiles, comme lors d'une éventuelle réduction budgétaire.
  – **Reconnaissance:** Actuellement, la DM est considérée, vu de l'extérieur, comme la porte-parole des autorités judiciaires. Par contre, au sein du domaine judiciaire, seuls les directoires sont en contact avec elle. Aux niveaux inférieurs de l'organisation, on constate qu'elle ne joue pratiquement aucun rôle dans les affaires courantes, que ce soit

auprès des tribunaux ou du Parquet général. Par ailleurs, ni ses tâches ni sa composition ne sont vraiment connues. Dans l'optique d'une identification commune de la justice bernoise et de ses institutions, il serait intéressant de déterminer si la DM doit fournir plus d'efforts en termes de communication et être plus présente.

– **Composition:** La composition de la DM est une question centrale de la réorganisation. Pour l'heure, la DM fonctionne bien, sans doute grâce à ses membres. Si une transformation n'est pas conseillée dans l'immédiat, il faut se poser la question de l'appartenance du Ministère public à long terme. Dans une perspective systémique, on estime toutefois que la présence du procureur général – fonction qui n'est pas limitée dans le temps – peut donner lieu à une situation quelque peu déséquilibrée au sein de la DM étant donné que la rotation de la présidence de la Cour suprême et du Tribunal administratif a lieu respectivement tous les trois et six ans. Il conviendrait au minimum d'organiser la périodicité des présidences de la Cour suprême et du Tribunal administratif de sorte qu'elles ne se s'achèvent pas en même temps.
– **Responsabilité:** Chaque acteur s'est fait sa propre idée des responsabilités qui incombent à la DM. Au sens de la loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM), il s'agit d'un organe de coordination. Le Parquet général souhaite toutefois lui offrir une plus grande liberté d'action et en faire un organe doté de compétences décisionnelles accrues, comme il a été mentionné plus haut en matière de conduite, et qui dirigerait d'une main plus ferme les autorités judiciaires. Il est crucial de trancher entre les deux conceptions qu'ont les membres quant au rôle de la DM, en termes de coordination ou de prise de décision. A moyen terme, il y a lieu d'examiner s'il faut attribuer à la DM des compétences en matière de conduite dans certains domaines.
– **Fonctionnement:** La DM prend ses décisions à l'unanimité; certes, cette méthode a jusqu'à présent fonctionné, mais elle n'a pas encore connu d'ombre au tableau qui pourrait l'éprouver, telle qu'une réduction budgétaire devant être mise en œuvre. Aussi, elle a été décrite maintes fois comme un modèle qui est fonctionnel du moment que tout va bien. A ce jour, aucun organe n'a été institué pour trancher en cas de désaccord; en d'autres termes, la DM est contrainte de trouver une solution consensuelle. Par ailleurs, les mécanismes à mettre en place, lors d'une réduction budgétaire par exemple, n'ont pas été définis. La DM ne dispose donc d'aucun instrument de conduite robuste lui permettant de prendre des décisions sur la base de critères rationnels. Le risque encouru est que chaque membre de la DM se sente finalement obligé de représenter principalement les intérêts de l'autorité judiciaire qu'il préside.
– Il est conseillé d'identifier les domaines dans lesquels le **potentiel d'innovation**, apporté dans le domaine de la justice par les spécialistes des secrétariats généraux, peut être mis à profit. Dans les secteurs de soutien logistique qui gèrent, par exemple, le personnel ou l'infrastructure informatique, un certain retard doit être rattrapé, puisque les responsables continuent à être impliqués au cœur de l'activité principale – l'administration de la justice – et ne disposent en général d'aucune formation préalable en matière d'entreprenariat (c'est-à-dire qu'ils font leurs armes sur le terrain).

  - En termes de **communication**, la DM et l'état-major des ressources devraient améliorer leur façon d'interagir avec les collaborateurs du domaine de la justice à propos des différents domaines d'activité et des autres tâches des groupes de produits. Ce faisant, ils pourraient contribuer de manière décisive à permettre à ces collaborateurs de mieux cerner les enjeux liés aux tâches administratives.
  - Il reste en outre à déterminer si l'état-major des ressources est bel et bien l'organe idoine pour ce qui a trait à l'encaissement des amendes et à la coordination pour le **casier judiciaire**. Il s'agit en l'occurrence d'une tâche d'exécution classique qui n'a rien à voir avec l'indépendance institutionnelle de la justice. Il convient également d'examiner si la **Commission des examens d'avocat** doit être rattachée à la Direction de la magistrature au lieu de faire partie comme aujourd'hui de la Cour suprême.

- **Etats-majors:** La seconde réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux ne s'est pas contentée d'entraîner une modification des structures de conduite au sein du Ministère public et des autorités judiciaires, elle a également créé un nouveau niveau de direction, la DM, qui possède son propre état-major et assume des fonctions en matière de personnel, de finances et d'informatique. Divers services, aussi bien au sein du domaine de la justice qu'en dehors de celui-ci, portent un regard critique sur le nombre important et le développement des fonctions d'état-major. Le personnel a en partie l'impression que les ressources sont toujours plus allouées aux fonctions d'état-major au détriment de l'administration de la justice; cette impression doit toutefois être nuancée dans la mesure où l'état-major des ressources de la DM exécute aujourd'hui plusieurs tâches dont s'occupait auparavant l'Office de gestion et de surveillance (OGS) de la JCE et qui n'étaient pas considérées comme relevant directement de l'administration de la justice; ce changement n'a guère été remarqué par le personnel judiciaire. Le plus souvent, c'est la gestion des ressources humaines que les critiques pointent du doigt. En effet, l'administration du personnel est du ressort non seulement de l'état-major des ressources de la DM, mais aussi des secrétariats généraux et des responsables des ressources à la Cour suprême pour les tribunaux régionaux. Cette pléthore d'acteurs fait naître certaines hésitations quant à l'expéditeur et au but des documents régulièrement envoyés. De manière générale, il n'est pas possible de déterminer quel domaine est inefficient et les dysfonctionnements dans le domaine du personnel ont leur source dans la législation réglementant les compétences. Selon l'article 2, alinéa 3, lettre *a* de l'ordonnance sur le personnel, chaque groupe de produits dispose des mêmes compétences que les Directions concernant le personnel; autrement dit, l'étendue des compétences en la matière s'inscrit en contradiction avec une centralisation du domaine des ressources humaines au sein de la DM. Nous recommandons d'examiner de manière critique si le cahier des charges des états-majors est légitime et si la répartition entre les différents niveaux est opportune. En fonction des conclusions de cet examen, des modifications doivent être apportées à l'ordonnance sur le personnel. Une attention particulière doit être portée à la possibilité de centraliser les tâches du domaine financier, puisque les exigences seront accrues par les nouvelles dispositions en matière de présentation des comptes. Au vu du manque de ressources, il convient de définir clairement quels points doivent être traités parallèlement et individuellement par chaque groupe de produits

et quelles directives de l'état-major des ressources sont applicables uniformément au personnel de l'ensemble des groupes de produits.

- **Exercice de la haute surveillance sur le budget des autorités judiciaires et du Ministère public:** La CJus est chargée d'une part de la surveillance et de l'élection des juges et, d'autre part, de l'examen du budget. La CFin, responsable du budget cantonal, juge de manière critique la compétence de la CJus en la matière. Conformément aux vœux de la CFin, il peut être vérifié s'il ne serait plus judicieux, au sens d'une approche globale des besoins financiers des autorités cantonales, de charger la CFin, plutôt que la CJus, de préaviser le budget des autorités judiciaires et du Ministère public à l'attention du Grand Conseil.
- **Structure du Ministère public des mineurs:** Suite à la seconde réorganisation, le canton de Berne est passé du modèle du juge de mineurs à celui du procureur des mineurs. A cette fin, le Ministère public des mineurs cantonal ainsi que ses agences au niveau régional – formule de compromis – et le Tribunal des mineurs ont été créés. Ce modèle présente plusieurs défis quant aux tâches de direction. A moyen terme, l'interaction entre la structure régionale et la direction cantonale doit être examinée, ce qui pourrait déboucher sur une plus forte centralisation ou sur une intensification de la régionalisation (bien que la première solution soit préférable eu égard à l'efficience). A court terme, la règlementation des compétences entre le procureur des mineurs en chef et les responsables d'agence ainsi que le cumul des fonctions à la tête du Ministère public des mineurs et de l'agence de Berne – Mittelland doivent être analysés avec minutie et, le cas échéant, adaptés.
- **Agences dans le Jura bernois et bilinguisme:** Les acteurs interrogés jugent les agences sises à Moutier peu ou pas efficaces en termes d'organisation. Alors que certains estiment qu'un regroupement à Bienne constituerait une solution efficiente et améliorerait les possibilités pour le Ministère public et le tribunal régional des mesures de contrainte d'assurer un service de permanence, d'autres jugent que la seule vraie solution réside dans le choix d'un cercle judiciaire indépendant pour le Jura bernois, car d'après l'argument avancé, composer avec deux langues et deux mentalités différentes est à l'origine d'une trop grande perte de temps. L'accent est également mis sur le fait que trop peu de documents sont disponibles en français, ce qui implique un investissement supplémentaire de la région du Jura bernois – Seeland.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht **1**

Kurzfassung **2**

Synthèse **8**

Inhaltsverzeichnis **14**

Abkürzungsverzeichnis **17**

1 Einleitung **18**

1.1 Kontext und Auftrag 18

1.2 Zur vorliegenden Evaluation 18

2 Fragestellung und methodischer Ansatz **20**

2.1 Ziele der Justizreform 20

2.2 Fragestellung 20

2.3 Methode 23

3 Umsetzung der Eidgenössischen Prozessordnungen im Kanton Bern **28**

3.1 Einleitung 28

3.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen 29

3.3 Schlussfolgerungen 31

4 Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit **32**

4.1 Gerichtsbehörden 32

4.3 Koordination der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbarkeit 46

4.3.1 Einleitung 46

4.3.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen 46

4.3.3 Schlussfolgerung 48

4.4 Organisation der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und der regionalen Gerichtsbehörden 49

4.4.1 Einleitung 49

4.4.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen 51

4.4.3 Schlussfolgerungen 55

4.5 Kantonales und regionale Zwangsmassnahmengerichte 56

4.5.1 Einleitung 56

4.5.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen 57

4.5.3 Schlussfolgerungen 57

4.6 Schlichtungsbehörden 59

4.6.1 Einleitung ... 59
4.6.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 59
4.6.3 Schlussfolgerungen ... 61

5 Staatsanwaltschaft ... 62

5.1 Staatsanwaltschaftsmodell ... 62
5.1.1 Einleitung ... 62
5.1.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 64
5.1.3 Schlussfolgerungen ... 67

5.2 Jugendanwaltsmodell ... 69
5.2.1 Einleitung ... 69
5.2.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 70
5.2.3 Schlussfolgerungen ... 74

6 Effizienz ... 75

6.1 Einleitung ... 75

6.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 76

6.3 Schlussfolgerungen ... 81

7 Justizleitung ... 83

7.1 Einleitung ... 83

7.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 84

7.3 Schlussfolgerungen ... 91

8 Institutionelle Unabhängigkeit der Justiz ... 93

8.1 Institutionelle Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ... 93
8.1.1 Einleitung ... 93
8.1.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 94
8.1.3 Schlussfolgerungen ... 95

8.2 Verhältnis Verwaltung-Justiz / Zusammenarbeit zwischen den Staatsgewalten ... 97
8.2.1 Einleitung ... 97
8.2.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 97
8.2.3 Schlussfolgerungen ... 102

8.3 NEF ... 104
8.3.1 Einleitung ... 104
8.3.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 105
8.3.3 Schlussfolgerung ... 106

8.4 Aufsicht ... 107
8.4.1 Einleitung ... 107
8.4.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 107
8.4.3 Schlussfolgerung ... 109

8.5 Wahlprozedere: Richterinnen und Richter, Generalstaatsanwältin bzw. Generalstaatsanwalt ... 110
8.5.1 Einleitung ... 110

8.5.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen ... 110
8.5.3 Schlussfolgerungen ... 111

9 Fazit – Conclusion ... 113

9.1 Fazit ... 113

9.2 Conclusion ... 121

10 Anhang: Gesprächspartner ... 130

10.1 Semi-strukturierte Leitfrageninterviews ... 130

10.2 Fokusgruppengespräche ... 131

Literatur ... 133

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
BUI	Busseninkasso
BV	Bundesverfassung
BVK	Bodenverbesserungskommission
EGL	Erweiterte Geschäftsleitung des Obergerichts
EEGL	Erweiterte erweiterte Geschäftsleitung des Obergerichts
EG ZSJ	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESChK	Enteignungsschätzungskommission
Fiko	Finanzkommission des Grossen Rats
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
GL	Geschäftsleitung
GR	Grosser Rat
GR GSA	Geschäftsreglement der Generalstaatsanwaltschaft
GS	Generalsekretär
GSOG	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
KAIO	Amt für Informatik und Organisation
KOST	Koordinationsstelle Strafregister
JGK	Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion
JL	Justizleitung
Juko	Justizkommission des Grossen Rats
JStG	Jugendstrafgesetz
JStPO	Jugendstrafprozessordnung
NEF	Neue Verwaltungsführung
OG	Obergericht
OrR OG	Organisationsreglement des Obergerichts
OrR VG	Organisationsreglement des Verwaltungsgerichts
PA	Personalamt
RR	Regierungsrat
StBOG	Strafbehördenorganisationsgesetz
StRK	Steuerrekurskommission
StPO	Strafprozessordnung
VG	Verwaltungsgericht
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

1.1 Kontext und Auftrag

Der Bund hat ein gesamtschweizerisch einheitliches Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrecht erlassen, welches die bis dahin geltenden kantonalen Prozessordnungen abgelöst hat. Die bundesrechtlichen Prozessordnungen sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Kantone hatten auf diesen Zeitpunkt hin ihre Gerichtsorganisationen an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Der Kanton Bern nahm dies zum Anlass, die Organisation seiner Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu optimieren und teilweise umfassend neu zu regeln (Justizreform II). Gegenstand der Reform bildete namentlich die Reduktion der 13 erstinstanzlichen Gerichtskreise auf vier Gerichtsregionen, die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells, die Einführung von Grundsätzen und Instrumenten der Neuen Verwaltungsführung (NEF) für die Steuerung und Führung der Gerichtsbehörden sowie die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden durch den Grundsatz der Selbstverwaltung und durch ein autonomes Budgetantragsrecht. Als Leitungs- und Koordinationsgremium wurde eine Justizleitung, bestehend aus den Präsidenten oder Präsidentinnen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie aus dem Generalstaatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwältin, eingesetzt.

Die gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform II (nachfolgend auch Reform) erfolgte im Wesentlichen durch das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) und das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1).

Eine Evaluation der Justizreform nach fünf Jahren wurde in Aussicht gestellt. Dementsprechend wurde nun im Rahmen einer externen, im Auftrag der Justizdelegation des Regierungsrates durchgeführten Evaluation untersucht, ob die Hauptziele der Revision erreicht wurden und ob und inwiefern in einzelnen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

1.2 Zur vorliegenden Evaluation

Der vorliegende Bericht basiert auf semi-strukturierten Interviews mit direkt betroffenen Akteuren aus Justiz, Politik und Verwaltung, auf der Auswertung der verfügbaren Daten sowie der Berücksichtigung der vorhandenen Dokumente. Im Zentrum der Analyse stehen die geführten Gespräche mit den genannten Akteuren. Eine Liste mit sämtlichen Gesprächsteilnehmern findet sich in Kapitel 11 im Anhang.

Im Kapitel 2 werden die Ziele der Justizreform, die darauf basierende Fragestellung der Evaluation sowie der methodische Ansatz vorgestellt. In den Kapiteln 1 bis 8 erfolgt die thematisch gruppierte Evaluation der Justizreform.

- In Kapitel 3 werden zunächst übergeordnete Fragestellungen zur Umsetzung der Eidgenössischen Prozessordnung behandelt.
- In Kapitel 4 werden Organisations- Führungs-, Koordinations-, Modellaspekte der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit evaluiert. Dabei werden auch die neu geschaffenen Schlichtungsbehörden sowie die Zwangsmassnahmengerichte (kantonal und regional) betrachtet.
- Kapitel 5 ist der Staatsanwaltschaft und der Jungendstaatsanwaltschaft gewidmet. Dabei wird zentral der Modellwechsel behandelt.
- Im Kapitel 6 wird das Thema Effizienz einerseits auf Ebene der Organisation der einzelnen Gerichtsbehörden, anderseits auf der Ebene Gesamtorganisation diskutiert.
- Nach der Betrachtung der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften widmet sich das Kapitel 7 der Justizleitung, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen.
- Das Thema institutionelle Unabhängigkeit der Justiz mit seinen Teilaspekten NEF, Aufsicht und Wahlprozedere wird in Kapitel 8 evaluiert. Zum Thema Unabhängigkeit gehört auch die Betrachtung des Verhältnisses zwischen der Justiz und der Verwaltung.
- Im Fazit in Kapitel 9 sind die wichtigsten Erkenntnisse kurz zusammengefasst sowie Schlussfolgerungen und mögliche Empfehlungen formuliert.

2 Fragestellung und methodischer Ansatz

2.1 Ziele der Justizreform

Ausgangspunkt für die Evaluation sind die Ziele der gesetzgeberischen Umsetzung der Justizreform. Diese sind im Vortrag des Regierungsrats vom 17. Dezember 2008[1] wie folgt formuliert:

- Festlegung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Umsetzung der neuen eidgenössischen Prozessordnungen;
- Steigerung der Effizienz der Gerichtsorganisation durch die Reduktion der heutigen 13 erstinstanzlichen Gerichtskreise auf vier Gerichtsregionen;
- Stärkung der Führungskraft der Gerichtsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft durch Umsetzung des Geschäftsleitungsmodells sowie durch Einführung von NEF-Steuerungselementen;
- Gewährleistung der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft durch Verankerung des selbständigen Budgetantragsrechts und des Grundsatzes der Selbstverwaltung: Wenn die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft ihr Gesamtbudget gemeinsam erstellen und vor dem Grossen Rat vertreten, bedarf es hierfür eines geeigneten Führungsorgans. Diese Aufgabe übernimmt eine Justizleitung. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Gerichtsbehörden im administrativen Bereich unter der Beibehaltung der Unabhängigkeit möglich sein;
- Kohärente Ausgestaltung der Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft;
- Wahl der Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat.

2.2 Fragestellung

Aus diesen Zielen leiten sich die Kernfragen der Evaluation ab. Nicht Ziel der Justizreform II und damit auch nicht Gegenstand der vorliegenden Evaluation war eine qualitative Beurteilung der Rechtsprechung. Die Personaldotation der Justizbehörden wurde bereits evaluiert und ist daher vorliegend ebenfalls nicht Evaluationsgegenstand.

Ein besonderes Augenmerk der Evaluation gilt den Institutionen, welche im Rahmen der Justizreform II neu geschaffen wurden, respektive jenen Aspekten, welche durch die Reform erhebliche Änderungen erfahren haben. Dazu gehören insbesondere:

- **Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit**: Die Justiz verwaltet sich selbst. Sie erstellt ein Gesamtbudget für die Bereiche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft und vertritt dieses selbständig vor dem Grossen Rat (Budgetantragsrecht). Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung erfolgt im administrativen Bereich über sog. Ressourcenvereinbarungen. Die Reform

[1] Vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 19.12.2008 zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Tagblatt des Grossen Rates 2009, Beilage 17.

wurde mithin auch zum Anlass genommen, um die Führungsstrukturen zu modernisieren unter Einführung von NEF-Elementen.

- **Schaffung einer Justizleitung**: Die Selbstverwaltung der Justiz bedingt die Schaffung eines entsprechenden Führungs- und Koordinationsgremiums. Vor diesem Hintergrund wurde die Justizleitung als gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft geschaffen, um die Vertretung der Justiz gegenüber dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Verwaltung zu ermöglichen, die der Justiz zur Verfügung stehenden Ressourcen sachgerecht zu allozieren und die Zusammenarbeit der Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden untereinander zu erleichtern.
- **Neustrukturierung der Strafverfolgungsbehörden:** Die Einführung der eidgenössischen StPO führte zu einer grundlegenden Neuorganisation der Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden: Die Untersuchungsrichterämter wurden abgeschafft und durch Staatsanwaltschaften ersetzt. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind damit – was für den Kanton Bern neu war – sowohl für die Strafuntersuchung als auch für die Anklageerhebung und -vertretung vor den Strafgerichten zuständig. Der frühere Handwechsel von der Untersuchungsrichterin bzw. vom Untersuchungsrichter an die Staatsanwältin bzw. den Staatsanwalt ist damit entfallen.
- **Reduktion der Gerichtskreise:** Die Reform wurde zum Anlass genommen, die 13 erstinstanzlichen Kreisgerichte in vier Regionalgerichten zusammenzuführen.

Über diese genannten Aspekte hinaus haben weitere Bereiche – teilweise in zwingender Umsetzung der eidgenössischen Prozessordnungen – Änderungen erfahren: Der Kanton Bern wechselte vom Jugendrichter- zum Jugendanwaltsmodell mit einem kantonal zuständigen Jugendgericht, es wurden regionale Zwangsmassnahmengerichte eingeführt, regionale Schlichtungsbehörden und ein kantonales Wirtschaftsstrafgericht geschaffen und es wurden das Aufsichtskonzept über die erstinstanzlichen Gerichte sowie die Kompetenzordnung für Richterinnen- und Richterwahlen neu geregelt. Die mit der Reform verbundenen Änderungen werden nachfolgend nach Themenbereichen strukturiert evaluiert.

Abbildung 2-1: Evaluierte Themen

Themen	Ziele	Berichtskapitel
Umsetzung der Eidgenössischen Prozessordnung	– Behördenstruktur ist zweckmässig und erprobt. Allfälliger Handlungsbedarf ist identifiziert. – Bereiche, in denen die Reorganisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaften über die Eidg. Vorgaben hinausgeht, sind identifiziert	– Kap. 3
Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit – Gerichtsbehörden	– Die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden sind sachgerecht und führen i.d.R. zu keinen Problemen – Die Spruchkörperregelungen sind sinnvoll und zweckmässig – Die internen Kommunikationsflüsse einer Gerichtsbehörde sind geregelt und erfolgen effizient.	– Kap. 4 – Kap. 4.1

	– Die von der Geschäftsleitung vorgegebenen Prozesse, Vorgaben und Vorlagen sind den MA der Gerichtsbehörde bekannt und werden angewendet. – Die MA sind zeitgerecht informiert und wissen, wo Informationen zu finden sind	
– Organisationsstruktur der obersten Gerichte	– Gesetzliche Zuweisung der Kompetenzen an die verschiedenen Leitungsorgane ist sachgerecht – Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist sachgerecht – Die Aufgabenbefugnisse des Generalsekretariats sind stufen- und sachgerecht – Die Leitungsgremien definieren und kontrollieren die wesentlichen Prozesse, Vorgaben und Vorlagen – Entscheidfindung und Kommunikation in den Leitungsgremien sind sachgerecht und funktionieren – Die Kommunikation zwischen den Leitungsgremien und den ihnen unterstellten Behörden ist geregelt, entsprechende Kanäle sind vorhanden und werden genützt	– Kap. 4.2
– Koordination der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbarkeit	– Die Erweiterte Geschäftsleitung nimmt die ihr zugedachte Funktion der Koordination von Zivil-, Straf-und Jugendgerichtsbarkeit in sachgerechter Weise war. – Die Abgrenzung zu den Leitungsorganen der obersten Gerichte und der kantonal zuständigen sowie der regionalen Gerichtsbehörden ist sachgerecht	– Kap. 4.3
– Organisation der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und der regionalen Gerichtsbehörden	– Die Organisations- und Führungsstrukturen der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und der regionalen Gerichtsbehörden sind sachgerecht	– Kap. 4.4
– Kantonale und regionale Zwangsmassnamengerichte	– Die Aufgabenteilung zwischen kantonalen und regionalen Zwangsmassnahmengerichten ist sinnvoll und zweckmässig	– Kap. 4.5
– Schlichtungsbehörden	– Die Schlichtungsbehörden entlasten die Gerichtsbehörden – Die Fallbearbeitung durch die Schlichtungsbehörden erfolgt effizient, verhältnis- und zweckmässig.	– Kap. 4.6
Staatsanwaltschaft – Staatsanwaltschaften	– *Die institutionelle Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der Justiz ist sachgerecht → Beantwortung unter dem Thema Justizleitung in Kapitel 7* – Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft sind sachgerecht und führen i.d.R. zu keinen Problemen – Die Kommunikationsflüsse innerhalb der Staatsanwaltschaft sind geregelt und erfolgen effizient. – Die von der Geschäftsleitung vorgegebenen Prozesse, Vorgaben und Vorlagen sind den MA der Staatsanwaltschaft bekannt und werden angewendet. – Die MA sind zeitgerecht informiert und wissen, wo Informationen zu finden sind	– Kap. 5 – Kap.5.1
– Jugendanwaltsmodell	– Das Jugendanwaltsmodell ist umgesetzt – Das Jugendanwaltsmodell ist praktikabel und zweckmässig – Die Fallbearbeitung durch die Jugendgerichte erfolgt effizient, verhältnis- und zweckmässig	– Kap.5.2

Effizienz	– Die neue Organisation der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ermöglicht eine effiziente, verhältnis- und zweckmässige Fallbearbeitung –	– Kap. 6
Justizleitung	– Die Schaffung einer Justizleitung als Koordinationsorgan und Ansprechpartnerin ist sachgerecht – Die Zusammensetzung der Justizleitung ist sinnvoll und zweckmässig – Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Stabsstelle der Justizleitung und den Geschäftsleitungen der einzelnen Behörden ist sachgerecht – Der Aufgabenbereich der Justizleitung ist sachgerecht – Die Justizleitung nimmt die Interessen der gesamten Justiz war – Die Kommunikation zwischen der Justizleitung und den Geschäftsleitungen der einzelnen Behörden funktioniert.	– Kap. 7
Institutionelle Unabhängigkeit der Justiz	– Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft sind in angemessenem Mass institutionell unabhängig – Das selbständige Budgetantragsrecht ist sachgerecht – Das selbständige Budgetantragsrecht ist gewährleistet und funktioniert	– Kap. 8 – Kap. 8.1
– Verhältnis Verwaltung-Justiz / Zusammenarbeit zwischen Staatsgewalten	– Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Staatsgewalten ist praktikabel und zweckmässig organisiert. – Selbständige Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch die JL ist sachgerecht – Justizleitung wird bei der Erarbeitung von Rechtsgrundlagen sowie bei betreffenden Vernehmlassungen des Bundes und des Kantons sachgerecht einbezogen – Rechtsgrundlagen, die sowohl für die Verwaltung als auch für die Justiz gelten (z.B. Personalrecht, Schuldenbremse) werden koordiniert und rechts-gleich angewendet	– Kap. 8.2
– NEF	– Die NEF Produktgruppen- und Produktestruktur ist zweckmässig: – aus Sicht der Justiz für die Steuerung – aus Sicht des Grossen Rats – Justizkommission / Finanzkommission unter aufsichtsrechtlichen Aspekten	– Kap. 8.3
– Aufsicht	– Das Aufsichtsmodell ist praktikabel und zweckmässig	– Kap. 8.4
– Wahlprozedere: Richterinnen und Richter, Generalstaatsanwältin bzw. Generalstaatsanwalt	– Wahlprozedere (Zuständigkeit für die Wahl, Wahl an bestimmte Gerichtsbehörde ist sinnvoll und zweckmässig	– Kap. 8.5

2.3 Methode

Die folgende Abbildung zeigt die Einordnung der Themen ins klassische Evaluationsschema. Dabei zeigt sich, dass es sich in erster Linie um eine **Vollzugsevaluation** handelt, in der primär Organisationsstruktur, Prozesse und Abläufe in der Berner Justiz untersucht werden, die metho-

disch auf der sog. «Outcome-Ebene» anzusiedeln sind.[2] Nicht zu evaluieren ist, wie bereits erwähnt, die «Impact-Ebene», d.h. die Qualität der Rechtsprechung. Ebenfalls nicht zu evaluieren ist die personelle Dotation der Justizbehörden.

Abbildung 2-2 Evaluationsschema

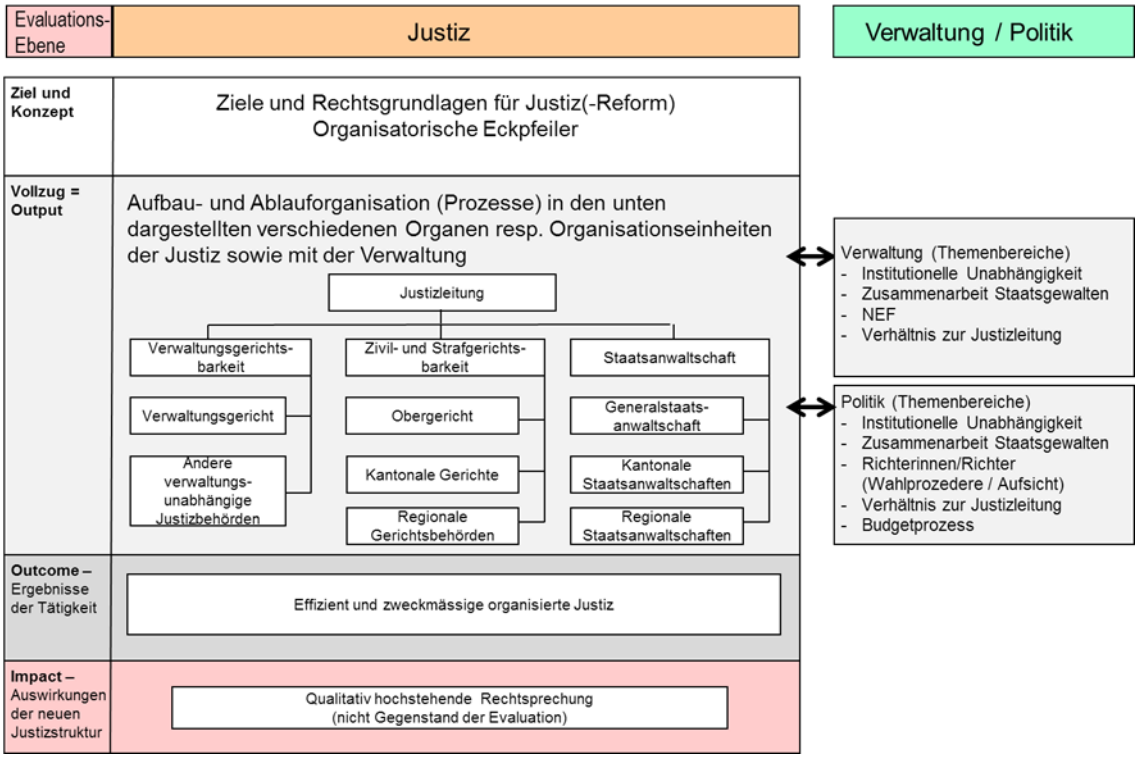

Die Fragestellungen und die ihnen zugrundeliegenden Sachverhalte sind vielschichtig (vgl. Kapitel 2.2). Im Untersuchungsdesign wurde diesem Umstand durch die Kombination mehrere Methoden («**Methodentriangulation**») Rechnung getragen. Im Zentrum standen die Gespräche mit den direkt involvierten Akteuren, und daneben wurden Dokumente zur Reform und die gesetzlichen Grundlagen mitberücksichtigt. Wo als sinnvoll erachtet, wurde zur Beurteilung der Tätigkeit der Justiz auch Zahlenmaterial ausgewertet.

[2] In Evaluationsschemas wird manchmal noch die Ebene «Input» erwähnt (Ressourcen, die für die Leistungserstellung nötig sind). Diese wird der Einfachheit halber weggelassen, weil die Personaldotation ausgeklammert bleibt. Weiter werden «Vollzug» und «Output» oft separat dargestellt. Hier könnte man die gesprochenen Urteile als «Output» der Justiz bezeichnen. Uns scheint es vorliegend jedoch sinnvoller, den «Output» der Justiz*reform* in den Fokus zu stellen, worunter – wie dargestellt – die Aufbau- und Ablauforganisation zu verstehen ist.

a) Semi-strukturierte Leitfadeninterviews und Fokusgruppengespräche

Die Gespräche wurden in drei Etappen in der Zeitperiode von September 2015 bis März 2016 geführt. In der ersten Etappe wurde mit den Mitgliedern der Justizleitung sowohl in dieser Funktion als auch in ihrer jeweiligen Funktion als Präsidenten bzw. Leiter der obersten Gerichte Staatsanwaltschaft gesprochen. Im Zentrum standen strategische und übergeordnete operative Aspekte der Reform; es sollten die groben Züge der Reform erfassen und beurteilt werden können. Zudem lieferten diese Gespräche auch zusätzliche Diskussionspunkte für die nachfolgenden Interviews.

In einer zweiten Etappe wurden die Leitungsgremien von Gerichten und Staatsanwaltschaft – auf kantonaler und regionaler Ebene – sowie die Akteure aus Politik und Verwaltung sowie der Bernische Anwaltsverband befragt. Bei diesen Gesprächen wurden die übergeordneten Fragen und spezifische Aspekte hinsichtlich die Umstellung bei den neuen Organisationsmodellen vertieft. Zudem standen Themen der internen Organisation, Abläufe und Kommunikation sowie der sachlichen Zuständigkeit im Zentrum. Durch den Einbezug von Akteuren aus Politik, Verwaltung und der Anwaltschaft (Bernischer Anwaltsverband) konnte die justizinternen Wahrnehmungen dahingehend ergänzt werden, als wichtige Aussenperspektiven respektive Sichtweisen über die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsbarkeit / Strafverfolgung und Verwaltung / Regierung hinzugekommen sind. Insgesamt wurden 47 semi-strukturierte Leitfadeninterviews geführt, an denen total 64 Personen teilgenommen haben. Die Gespräche fanden überwiegend am Arbeitsort der interviewten Personen statt. Zwei Befragungen wurden telefonisch geführt, und eine Befragung erfolgte schriftlich.

In einer dritten Etappe wurden die Mitarbeitenden miteinbezogen. Dies vorab deshalb, um auch Perspektiven unmittelbar aus dem jeweiligen Arbeitsalltag «an der Front» zu erfahren und in der Evaluation berücksichtigen zu können. Insbesondere wurden Fragen zur Kommunikation, zu den internen Abläufen, zu Vorgaben und Vorlagen sowie zur Wahrnehmung der Behördenstruktur generell sowie zur Justizleitung erfragt. Diese Personen wurden nach Funktionen (z.B. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Gerichtsschreibende, etc.) in Gruppen von drei bis sieben Personen bei Ecoplan befragt. Es wurden 6 Fokusgruppengespräche durchgeführt, an welchen insgesamt 32 Personen teilnahmen.

Zusammenfassend wurden in den verschiedenen Etappen im Wesentlichen folgende Akteure einbezogen:

- **Justizleitung:** Semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit den Präsidenten der obersten Gerichte und dem Generalstaatsanwalt, zusammen mit Mitgliedern der jeweiligen Geschäftsleitungen. Befragt wurden ausserdem der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung und der Gerichtsinspektor.
- **Leiterinnen und Leiter der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, relevante Akteure aus Politik und Verwaltung, Präsidium des Bernischen Anwaltsverbands:** Semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit Mitgliedern je aus der Leitung der vier Regionalgerichte, der regionalen Zwangsmassnahmengerichte, der regionalen Staatsanwaltschaften, von ausgewählten kantonal zuständigen Gerichten (Jugendgericht, Wirtschaftsstrafgericht, kantonales Zwangsmassnahmengericht, Steuerrekurskommission) und der Kantonalen Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, Staatsanwaltschaft

für besondere Aufgaben, Jugendanwaltschaft). Seitens der Regierung wurden der Justizdirektor, die Finanzdirektorin und der Staatsschreiber und seitens der Verwaltung der Generalsekretär der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion, Mitglieder der Leitung des Personalamts (PA), des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) und des Amts für Gebäude und Grundstücke (AGG) befragt. Auch wurde das Präsidium des Bernischen Anwaltsverbands einbezogen.

- **Mitarbeitende der Gerichte und Staatsanwaltschaft:** Fokusgruppengespräche mit Vertretern aus verschiedenen Funktionen (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie Kanzleimitarbeitende).

Unter methodologischen Gesichtspunkten unterscheiden sich die beiden Verfahren: Die semistrukturierten Leitfadeninterviews waren so angelegt, dass die Gesprächspartner sowohl gezielt zu den Evaluationsthemen befragt wurden, ihnen aber auch die Möglichkeit gewährt wurde, ihre eigenen Perspektiven, Erfahrungen und Empfindungen mitzuteilen und allfälliges Optimierungspotenzial anzubringen. Solche Leitfadeninterviews eignen sich dafür, individuelle Sichtweisen zu eruieren und diese alsdann miteinander zu vergleichen um Kontraste herausfiltern zu können. Gruppendiskussionsverfahren wie hier die Fokusgruppengespräche eignen sich dagegen dort, wo mehrere Akteure mit ähnlichen Rollen / Funktionen (z.B. Kanzleimitarbeitende oder Gerichtsschreibende) einzubeziehen sind, die zum Teil ähnliche, teilweise aber auch abweichende Erfahrungen gemacht haben und daher eher Tendenzaussagen und generelle Wahrnehmungen interessieren.

b) Dokumentenauswertung

Als zweiter methodischer Pfeiler dienten die gesetzlichen Grundlagen (Bundesrecht und kantonales Recht), die Grundlagen der Justizreform II (insbes. Projektberichte der Projektorganisationen, Vortrag des Regierungsrates, Protokolle der parlamentarischen Diskussionen), Reglemente, Kreisschreiben, Richtlinien, Organigramme und Weisungen der Justizbehörden, Geschäfts- und Tätigkeitsberichte der Justiz sowie bestehende Evaluationen zur Dotation der Justizbehörden und zur Reform der dezentralen Verwaltung. Die vor kurzem durchgeführte Umfrage zur Personalzufriedenheit wurde nicht einbezogen. Diese hatte einen anderen Fokus als die vorliegende Evaluation. In der Evaluation stehen die Strukturen und die Entwicklung der Gesamtorganisation im Zentrum, während es bei der Personalbefragung um das individuelle Wohlbefinden ging.

Diese Quellen wurden im Hinblick auf die direkten Erkenntnisse aus der Bernischen Umsetzung des gesamtschweizerisch einheitlichen Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrechts ausgewertet. Gleichzeitig dienten diese auch als Grundlage zur Vorbereitung der semistrukturierten Leitfadeninterviews.

c) Datenauswertung

Als dritte Methode wurde zur Quantifizierung der Tätigkeiten der Berner Justiz verfügbares Zahlenmaterial ausgewertet. Dieser Datenauswertung wurde allerdings deutlich weniger Gewicht

beigemessen als den beiden erstgenannten Methoden. Solche Daten wurden dann herangezogen, wenn z.B. durch die Auswertung von regionalen Daten Schlüsse über die Zweckmässigkeit einer Organisation gezogen werden konnten (u.a. Belastung von regionalen Behörden) oder wenn Evaluationsfragen direkt auf ausgewertete Daten abzielten (z.B. Entlastungsfunktion der Schlichtungsbehörden; «Schlichtungsquote»). Auf einen Zahlenvergleich vor und nach der Reform wurde bewusst verzichtet, weil ein solcher aufgrund von einschneidenden organisatorischen Änderungen zu falschen Schlüssen über die Tätigkeit der Justiz hätte führen können.

d) Interpretation

Die Evaluationsthemen werden, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, in die drei Unterkapitel Einleitung, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aufgegliedert. Die folgende Grafik zeigt die Methodik der Ergebnisdarstellung im Überblick:

Abbildung 2-3: Methodik Ergebnisdarstellung

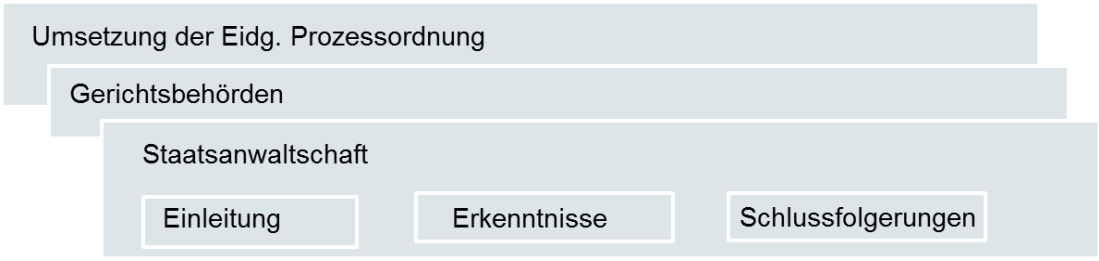

- Im **Einleitungskapitel** werden basierend auf der Dokumentenanalyse und den gesetzlichen Grundlagen die wichtigsten Änderungen in feststellender Weise dargestellt, die Kernfragen der Evaluation kurz skizziert und die wichtigsten zum Thema befragten Akteure genannt.
- Im zweiten Teil werden sodann die **Erkenntnisse** summarisch wiedergegeben. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Erkenntnisse aus den Gesprächen. Dabei handelt es sich ausschliesslich um unkommentierte Äusserungen resp. Perspektiven der befragten Akteure. Dabei sollen auch gegensätzliche Meinungen aufgezeigt werden. Zudem werden in diesem Kapitel auch die Resultate allfällige Datenauswertungen und Erkenntnisse aus ergänzenden Unterlagen dargestellt.
- Im dritten Teil werden die Erkenntnisse im Rahmen einer **Schlussfolgerung** aus Sicht des Evaluationsteams kritisch gewürdigt, und es werden soweit möglich Empfehlungen abgegeben und ein allfälliger Handlungsbedarf (auf der kantonalen Gesetzgebungsebene) aufgezeigt. Falls Bundesvorgaben zu Problemlagen geführt haben, so werden diese zwar aufgezeigt, aber auf Empfehlungen verzichtet.

3 Umsetzung der Eidgenössischen Prozessordnungen im Kanton Bern

3.1 Einleitung

Gestützt auf die in den Art. 122 und 123 BV eingeräumten Kompetenzen hat der Bundesgesetzgeber gesamtschweizerisch einheitliche Prozessordnungen im Bereich des Zivil- und Strafrechts erlassen, nämlich die Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272), die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) und die Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1). Die Prozessordnungen sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und haben die bis dahin geltenden kantonalen Prozessordnungen abgelöst. Die gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform erfolgte im Kanton Bern im Wesentlichen mit zwei Erlassen:

- Dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1). Es regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichtsverfahren und der Strafverfolgung und regelt die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (Art. 1 GSOG).
- Dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; BSG 271.1) mit den Ausführungsbestimmungen zu den eidgenössischen Prozessordnungen.

Die neuen eidgenössischen Prozessordnungen erforderten Anpassungen der Behördenstruktur. Am stärksten betroffen waren die Staatsanwaltschaft und die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Im Bereich der Verwaltungsjustiz beschränkte sich die Reform im Wesentlichen auf die Neuregelung der Geschäftsleitungsstrukturen am Verwaltungsgericht sowie Aufsicht über die erstinstanzlichen Kommissionen (Steuerrekurskommission, Enteignungs-Schätzungskommission, Bodenverbesserungskommission und Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern). Die Änderungen in der Zivil- und Strafjustiz betreffen im Wesentlichen:

- Übergang vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell: Konkret wurden damit die Untersuchungsrichterämter durch die Staatsanwaltschaften ersetzt und kommt damit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten neu die Aufgabe sowohl der Strafuntersuchung als auch der Anklageerhebung und -vertretung zu.
- Schaffung eines kantonalen Zwangsmassnahmengerichts;
- Schaffung eines Wirtschaftsstrafgerichts;
- Überführung der bisher 13 Gerichtskreise in vier Gerichtsregionen (weder ZPO noch StPO / JStPO verlangten eine solche Neuordnung);
- Einführung des Jugendanwaltsmodells.[3]

[3] Begrifflich ist klarzustellen, dass es sich um ein Jugend*staatsanwaltschafts*modell handelt (zur Vermeidung von Missverständnis in Bezug auf einen Jugendanwalt als Verteidiger).

Bei der Analyse der Umsetzung der eidgenössischen Prozessordnungen geht es in erster Linie darum, Aussagen zur Zweckmässigkeit der Behördenstruktur zu machen und allfällige Bereiche zu identifizieren, bei denen über die eidgenössischen Vorgaben hinausgegangen wurde. Zur Thematik wurden sämtliche Leitungspersonen aus der Justiz befragt.

Die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften werden in den Kapiteln 4 und 5 detaillierter evaluiert.

3.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Behördenstruktur

Die in den eidgenössischen Prozessordnungen verlangten Behördenstrukturen wurden umgesetzt. Es haben sich aus den geführten Gesprächen keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben.

Gerade bei der Staatsanwaltschaft, wo die Umstellung durch die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells erheblich war, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit verschiedenen beruflichen Hintergründen und Vorkenntnissen bzw. Erfahrungen – v.a. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – zusammengeführt werden mussten, besteht bei sämtlichen der befragten Akteure grosse Zufriedenheit. Im Zuge dieser Umstellung wurde der sog. «Handwechsel» von der Untersuchungsbehörde (den früheren Untersuchungsrichterinnen und -richtern) zur Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft) überwunden werden, was zur Effizienzsteigerung beitrug (vgl. Kapitel 5.1). Gleiches gilt für das Jugendanwaltsmodell, welches ebenfalls vollständig umgesetzt ist.

Zur Integration der Staatsanwaltschaft in die Justizleitung gehen die Meinungen der Gesprächspartner auseinander. Während die Staatsanwaltschaft die Integration einstimmig begrüsst und für richtig und notwendig hält, sind die diesbezüglichen Auffassungen von Seiten der Gerichte kritischer ausgefallen. Die Frage nach der Zusammensetzung der JL wird in Kapitel 7 ausführlich vertieft.

Auch das Obergericht hat in Bezug auf die Gerichtsverwaltung verschiedene Änderungen erfahren. Diese haben sich nach Ansicht der involvierten Leitungspersonen ebenfalls bewährt und sind mittlerweile gut eingespielt. Die neu geschaffenen Schlichtungsbehörden gelten schweizweit als Erfolgsmodell und entlasten die Gerichte in hohem Mass (vgl. Kapitel 4.6).

Die Überführung der Gerichtskreise in vier Gerichtsregionen und die gleichzeitig damit erfolgte Angleichung an die schon vorbestehende regionale Struktur der Staatsanwaltschaft werden grundsätzlich begrüsst und haben sich insgesamt gut etabliert. Die Beurteilung bzw. die Frage nach der idealen Grösse der Gerichtsregionen hängt von der Betrachtungsperspektive ab. Was aus betriebswirtschaftlicher Sicht (z.B. Stellvertretungsreglung, Pikettdienst, Belastungsausgleich) sinnvoll ist, kann in Bezug auf geografische Ausdehnung oder Kundennähe negativ beurteilt werden (vgl. Kapitel 4.2.2).

Nicht zuletzt wurden mit der Justizreform spezialisierte kantonal zuständige Gerichte geschaffen (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht). Gemäss sämtlichen Gesprächspartnern bewähren sich die kantonal zuständigen Gerichte aus fachlicher Sicht. Aus organisatorischer Sicht wurden vereinzelt die kleine Betriebsgrösse und die geringe Flexibilität beim Personaleinsatz als Nachteil betrachtet (vgl. Kapitel 4.4).

Über die Vorgaben hinausgehende Bereiche

Die Reorganisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft erfolgte weitgehend im Rahmen der eidgenössischen Vorgaben. In den Gesprächen konnten die wenigen Bereiche identifiziert werden, welche im Kanton Bern über diese Vorgaben hinausgehen. Dabei kann unterschieden werden zwischen:

- Bereichen, bei denen der Kanton Bern in der Ausgestaltung der Behördenstruktur generell über die Vorgaben hinausgeht;
- Bereichen, bei denen innerhalb einer Behörde (z.B. Spruchkörperregelung) über deren bundesrechtliche Vorgaben hinausgegangen wird, und
- Bereichen, in welchen durch Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft zusätzliche Massstäbe gesetzt werden.

Unter den ersten Punkt fällt die Schaffung der Justizleitung. Im Kanton Bern besteht mit ihr ein schweizweit einzigartiges Koordinationsgremium des Obergerichts, Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft. Die Justizleitung ist Ausdruck der Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz, welche auf einer eigenständigen Zielsetzung des kantonalen Gesetzgebers beruht und nicht durch die eidgenössischen Prozessordnungen bedingt ist.

Unter den zweiten Punkt fallen die folgenden Spruchkörperregelungen im GSOG:

- **Einsatz der Fachrichterinnen und Fachrichter Arbeit bei den Schlichtungsbehörden:** Der Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichter bei arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahren nicht zwingend vorgegeben.[4] Das GSOG sieht jedoch im arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahren (analog dem mietrechtlichen Schlichtungsverfahren) den Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichtern in paritätischer Zusammensetzung vor (vgl. Spruchkörperregelung in Kapitel 4.1.2).[5]
- **Zusammensetzung des Spruchkörpers bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an den Regionalgerichten:** Erstinstanzliche arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden im Kanton Bern bis

[4] Art. 200 ZPO: Paritätische Zusammensetzung wird bundesrechtlich verlangt bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht sowie bei Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz. Nicht verlangt wird hingegen eine paritätische Schlichtung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

[5] Art. 88 Abs.2 GSOG: «Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht die Schlichtungsbehörde aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite.»

zu einem Streitwert von 15‘000 CHF in Dreierbesetzung behandelt (vgl. Spruchkörperregelung in Kapitel 4.1.2).[6] Diese Regelung sei politisch motiviert gewesen, um ein gewerkschaftliches Referendum zur Einführung der Justizreform II zu verhindern. Auch diese Zusammensetzung wird durch die ZPO nicht vorgegeben und führt insoweit zu Einwendungen, als sie bei Streitwerten über CHF 15'000 entfällt, was als unlogisch betrachtet werden kann.

Zum dritten Punkt zählt die Weisung der Generalstaatsanwaltschaft im Bereich häusliche Gewalt. Der Kanton Bern geht hier über die Vorgaben der StPO hinaus, indem gemäss dieser Weisung ohne eine vorgängige Anhörung des Opfers kein Strafbefehl erlassen werden darf. Aktuell ist auf Bundesebene ein parlamentarischer Vorstoss überwiesen, in welchem sogar zwei vorgängige Anhörungen gefordert werden.[7]

Durch die StPO wurden die Strafbefehlskompetenzen der Staatsanwaltschaften stark ausgeweitet. Die Strafbefehlskompetenzen sind auf Bundesebene vorgegeben. Es besteht in diesem Bereich für den kantonalen Gesetzgeber kein Spielraum. Die Staatsanwaltschaft kann Strafbefehle gemäss Art. 352 StPO i.V.m. Art. 59 Abs. 1 GSOG neu dann erlassen, wenn sie eine der folgenden Strafen für ausreichend hält: a) eine Busse, b) eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, c) gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder d) eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten. Die Erhöhung der Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft von 3 auf 6 Monate hat gemäss Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft in relativ geringem Mass zu einer Zunahme der Strafbefehlsverfahren geführt. Jedoch besteht ein deutlicher Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft nach neuem Recht darin, dass das Einspracheverfahren durch die Staatsanwaltschaft und nicht mehr durch das Gericht durchgeführt wird. Das Verfahren geht erst an das Gericht, wenn die Staatsanwaltschaft nach durchgeführtem Einspracheverfahren am Strafbefehl festhält.

3.3 Schlussfolgerungen

- Die generelle Behördenstruktur der Staatsanwaltschaft und Gerichte ist zweckmässig und hat sich gut eingespielt; hier besteht kein Handlungsbedarf. Innerhalb der umgesetzten Strukturen sind allfällige Optimierungen denkbar. Diese werden in den folgenden Kapiteln besprochen. In Kapitel 7 wird namentlich die Justizleitung detailliert besprochen.
- Die Eidgenössische Prozessordnung (ZPO) wurde im Kanton Bern im Wesentlichen durch Erlass des GOSG und des EG ZSJ umgesetzt. Ausser bei der Justizleitung, den Fachrichterinnen und Fachrichtern Arbeit an den Schlichtungsbehörden und der Spruchkörperregelung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an den Regionalgerichten bestehen auf gesetzlicher Ebene keine Bereiche, wo über die eidgenössischen Vorgaben hinausgegangen wurde. Die Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft sind rein behördenintern und können jederzeit abgeändert werden.

[6] Art. 81 Abs. 4 GSOG i.V.m. Art. 9 EG ZSJ.

[7] Motion 12.4025 Keller-Sutter «Opfer häuslicher Gewalt besser schützen», AB 2013 S 189; AB 2013 N 1569.

4 Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

4.1 Gerichtsbehörden

4.1.1 Einleitung

Die kantonalen Gerichtsbehörden gliedern sich gemäss Art. 2 GSOG in

- oberste Gerichte,
- kantonal zuständige Gerichtsbehörden und
- regionale Gerichtsbehörden.

Abbildung 4-1: Gliederung der Gerichtsbehörden

Oberste Gerichte	Kantonal zuständige Gerichtsbehörden	Regionale Gerichtsbehörden
• Obergericht • Verwaltungsgericht	• Kantonales Zwangsmassnahmengericht • Wirtschaftsstrafgericht • Jugendgericht • Steuerrekurskommission • Rekurskommission für Massnahmen gegen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern • Enteignungsschätzungskommission • Bodenverbesserungskommission	• Regionalgerichte • Regionale Zwangsmassnahmengerichte • Regionale Schlichtungsbehörden

Quelle: www.justice.be.ch

Abbildung 4-2: Grösse der Gerichtsbehörden, Vollzeitstellen 2014

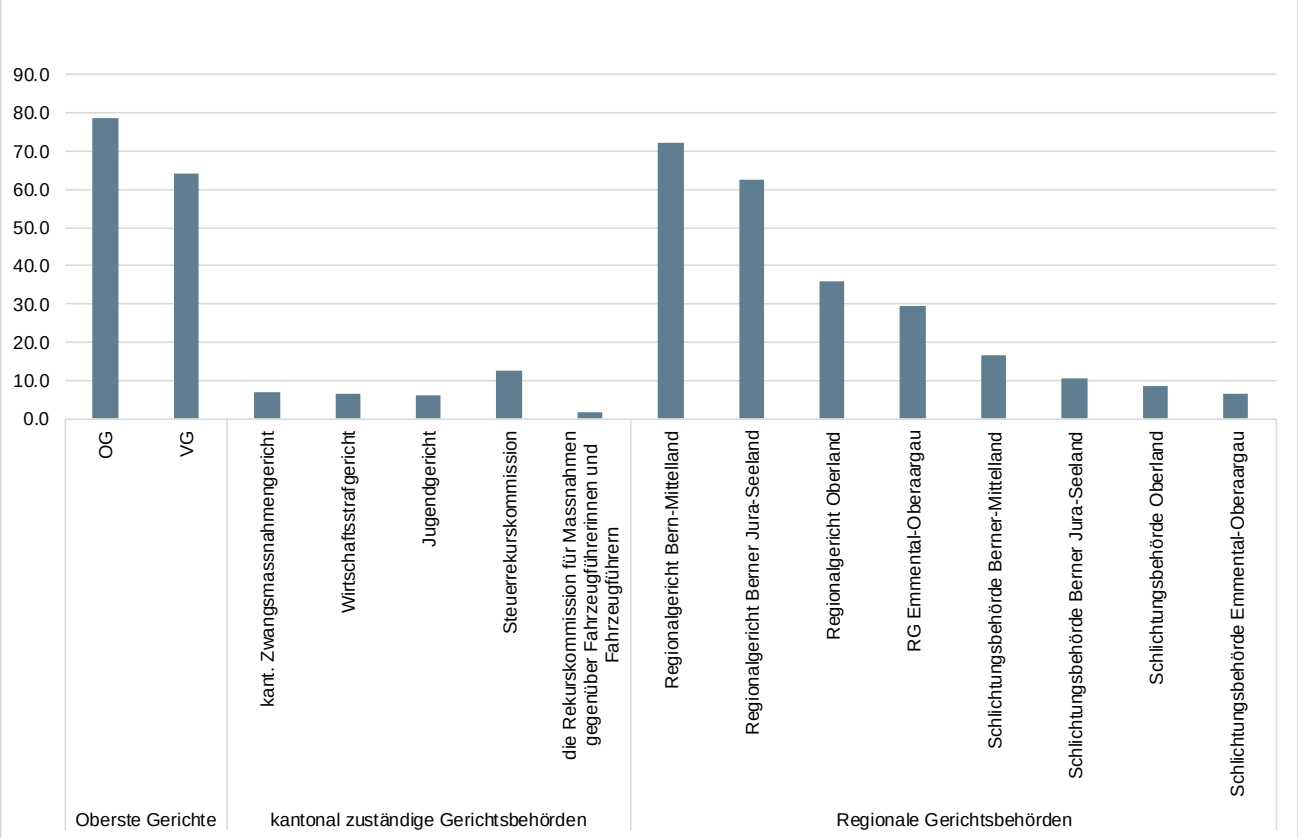

Bemerkung: Die Enteignungsschätzungskommission und die Bodenverbesserungskommission verfügen über kein festangestelltes Personal

Quelle: Stellenplan 2014 und Verifizierung durch Gerichtsbehörden

Als **oberste Gerichte** gelten das Obergericht (für zivil- und strafrechtliche Streitigkeiten) und das Verwaltungsgericht (für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten).[8]

Bei den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden wird im Rahmen der Evaluation auf diejenigen fokussiert, die durch die Reform neu geschaffen wurden respektive erhebliche Änderungen erfahren haben. Es sind dies das kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht und das Jugendgericht.

Für das gesamte Kantonsgebiet besteht ein **kantonales Zwangsmassnahmengericht,** welches sich am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland befindet und gleichzeitig die Aufgaben des regionalen Zwangsmassnahmengerichts Bern-Mittelland wahrnimmt (Art. 59 GSOG).[9] Es ist als

[8] Art. 2 Abs. 1 und 2 GSOG.

[9] Vor der Justizreform II bestanden regionale Haftgerichte. Das Haftgericht der Untersuchungsregion Bern-Mittelland fungierte dabei – analog zur neuen Regelung – gleichzeitig als kantonales Haftgericht für die ausländerrechtliche Administrativhaft.

eigenständiges Gericht mit fest an dieses Gericht gewählten Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten und Ersatzmitgliedern ausgestaltet. Letztere sind i.d.R. Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten der Region Bern-Mittelland (Art. 62 GSOG). Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet als Einzelgericht (Art. 59 Abs. 1 und 61 GSOG). Weitere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 4.5.

Mit der Reform wurde ein eigenständiges **kantonal zuständiges Wirtschaftsstrafgericht** geschaffen. Zuvor bestand das Wirtschaftsstrafgericht als Teil der Strafabteilung des Obergerichts. Das Wirtschaftsstrafgericht setzt sich zusammen aus Gerichtspräsidentinnen / Gerichtspräsidenten sowie aus Ersatzmitgliedern (Art. 63 GSOG). Auch hier wählt der Grosse Rat die Richterinnen und Richter an das Gericht; das Obergericht bestimmt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter. Das Wirtschaftsstrafgericht urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung. Bei der Dreierbesetzung führt das von der Geschäftsleitung für den Einzelfall bezeichnete Mitglied den Vorsitz.

Für das **kantonale Jugendgericht** wird auf das separate Evaluationsthema «Jugendanwaltsmodell» in Kapitel 5.2 verwiesen.

Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht (Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland, Oberland, Berner Jura-Seeland). Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura in Moutier. Die Regionalgerichte setzen sich aus Gerichtspräsidentinnen/ Gerichtspräsidenten, Fachrichterinnen / Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen/Laienrichtern zusammen.

Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Art. 9 EG ZSJ urteilt das Regionalgericht in Zivilsachen in Einerbesetzung. In Strafsachen urteilt es in Einerbesetzung oder als Kollegialgericht (vgl. Kapitel 4.1.2). Den Vorsitz führt ein(e) Gerichtspräsident/Gerichtspräsidentin. Als Kollegialgericht kann das Strafgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit dem Gerichtspräsidenten/der Gerichtspräsidentin sowie zwei oder vier Laienrichterinnen/Laienrichtern urteilen (Art. 81 Abs. 6 GSOG).

Zudem bestehen:

- **Regionale Zwangsmassnahmengerichte** (vgl. Evaluationsthema «Kantonale und regionale Zwangsmassnahmengerichte» in Kapitel 4.5)
- **Regionale Schlichtungsbehörden:** Für jede Gerichtsregion wurde durch die Reform eine Schlichtungsbehörde geschaffen, welche sämtliche Streitigkeiten, die der Schlichtungspflicht unterliegen, behandelt. Vor der Reform waren die Verfahren in verschiedenen Behörden angesiedelt[10]:
  - Die Aussöhnungsverfahren fanden durch die Gerichtspräsidentin bzw. den Gerichtspräsidenten des örtlich zuständigen erstinstanzlichen Zivilgerichts statt.

[10] Kettiger (2014), Die Schlichtungsbehörde im Kanton Bern als Erfolgsmodell? In Justice – Justiz – Giustizia, 2014/3, S. 3 und 4.

- Für die Schlichtung in Miet- und Pachtsachen waren die Mietämter zuständig, welche den Einwohnergemeinden angegliedert waren.
- Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten bestanden teilweise Arbeitsgerichte.
- Für Streitigkeiten aus dem Gleichstellungsgesetz gab es eine zentrale Schlichtungsstelle bei der Staatskanzlei.

Die Schlichtungsbehörden amten grundsätzlich in Einerbesetzung, bei arbeitsrechtlichen, miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz unter Beizug von paritätisch besetzen Fachrichterinnen und Fachrichtern in Dreierbesetzung (Art. 84 Abs. 2 und 88 GSOG). Mitglieder eines regionalen Gerichts dürfen (mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter) nicht einer regionalen Schlichtungsbehörde angehören (Art. 27 Abs. 1 GSOG); hingegen sind die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten an den Regionalgerichten verpflichtet (Art. 87 Abs. 1 GSOG)

Bei der Analyse der Gerichtsbehörden stellt sich die Frage, ob deren Zuständigkeiten sachgerecht ausgestaltet sind. Diese Frage zielt einerseits auf eine kritische Prüfung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden gemäss EG ZSJ ab und andererseits auf deren gelebte Umsetzung und Tauglichkeit in der Praxis.

Nebst den Zuständigkeits- sollen auch die Spruchkörperregelungen beurteilt werden. Bei deren Ausgestaltung hat der kantonale Gesetzgeber gewisse Spielräume. Es stellt sich somit die Frage, ob das eingesetzte Gremium (Einzelrichterzuständigkeit, Dreier- oder Fünfergremium) sinnvoll und zweckmässig ist, sprich angesichts der Bedeutung/Aufwand des zu beurteilenden Falls sowie unter Effizienzgesichtspunkten nicht zu klein resp. zu gross ist.

Nicht zuletzt sollen auch die Kommunikationsflüsse, die Prozesse, Vorgaben und Vorlagen sowie der Informationsfluss beurteilt werden. In einem ersten Schritt geht es darum, festzustellen, ob und in welchen Gerichtsbehörden resp. Arbeitsbereichen diese Informationen vorhanden sind. In einem zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese auch bekannt sind und genutzt werden.

Zu den genannten Themen wurden die Geschäftsleitung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die Präsidien der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Präsidien der evaluierten kantonal zuständigen Gerichte und der regionalen Gerichtsbehörden, der Gerichtsinspektor als auch das Präsidium des Bernischen Anwaltsverbands befragt. Insbesondere zu den Aspekten Kommunikation und Prozesse wurden auch die Mitarbeitenden miteinbezogen.

4.1.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Zuständigkeiten

Zuständigkeiten können aus verschiedenen Perspektiven diskutiert werden*:* Örtliche (territoriale) Zuständigkeit, sachliche bzw. themenbezogene und funktionale Zuständigkeit (betreffend des Instanzenzuges). Im Folgenden wird die sachliche Zuständigkeit evaluiert.

In der Strafjustiz wurden im Rahmen der Justizreform mit dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht, dem Wirtschaftsstrafgericht und dem Jugendgericht selbständige, erstinstanzlich zuständige Gerichte geschaffen. Die Evaluation hat ergeben, dass sowohl die Richter- als auch die Gerichtsschreiber-Tätigkeit an den kantonal zuständigen Gerichten ein spezifisches Fachwissen und besondere Qualifikationen voraussetzen, welche in den Regionalgerichten nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen, sodass sich die Zuweisung entsprechender Fälle an ein eigenständiges Gericht durchaus rechtfertigen.

Sachliche Abgrenzungsfragen bezüglich einzelner Dossiers drängen sich in der Strafgerichtsbarkeit vorab zwischen dem Wirtschaftsstrafgericht und den Regionalgerichten sowie zischen dem kantonalen und dem regionalen Zwangsmassnahmengericht auf (vgl. Kapitel 4.5). In der Praxis werden die aktuell vorhandenen Zuständigkeiten von den befragten Akteuren als gut empfunden, und es konnten keine Abgrenzungsprobleme festgestellt werden.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewirkte die Justizreform keine Veränderungen der sachlichen Zuständigkeiten.

Spruchkörperregelung

Die befragten Akteure sind mit den aktuellen Spruchkörperregelungen zufrieden und erachten diese als angemessen. Nur in zwei – bereits erwähnten – Fällen geben sie Anlass zur Diskussion.

- **Spruchkörperregelung an der Schlichtungsbehörde bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten:** Obwohl die ZPO bei arbeitsrechtlichen (anders als bei mietrechtlichen) Streitigkeiten keinen Einsatz von Fachrichterinnen / Fachrichter vorgibt, werden solche auf kantonaler Ebene in paritätischer Vertretung vorgesehen (Art. 88 Abs. 2).[11]

  Ein solcher Einsatz von Fachrichterinnen/Fachrichtern kann damit begründet werden, dass die Akzeptanz solcher Entscheide bei den Rechtsuchenden erhöht werde, wenn je eine Vertretung aus dem Praxisalltag mitbeteiligt sei. Diese Spruchkörperregelung wird von den Leiterinnen/Leitern der Schlichtungsbehörden unterschiedlich beurteilt. Während sie mehrheitlich begrüsst und für das Verfahren als nützlich erachtet wird, betrachtet eine Schlichtungsbehörde den Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichter im Arbeitsrecht als eher unnötig (erhöhter Koordinationsaufwand zur Terminfindung) und möchte diese Regelung wieder abschaffen. Auch die Befürworter geben zwar zu bedenken, dass der Nutzen eines Fachrichtereinsatzes stark von der (unterschiedlichen) Qualität der einzelnen Fachrichter abhängig sei; das System an und für sich sei jedoch gut.

  Damit das System unter Beizug von Fachrichtern / Fachrichterinnen weiterhin funktioniert, braucht es eine ausreichende Anzahl an verfügbaren Fachrichterinnen/Fachrichtern. Zwei Schlichtungsbehörden stellen eine Diskrepanz bei der Verfügbarkeit von Arbeitgeber- und Vermieterseite (viel beschäftigte Fachkräfte) gegenüber derjenigen von Arbeitnehmer- und Mieterseite (grössere Flexibilität und damit Verfügbarkeit von Fachkräften) fest. Zudem

[11] Bei Miet- und Pachtsachen sowie arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht eine Dreierkammer, bei Gleichstellungsfragen eine Fünferkammer (Art. 88 Abs.2–4 GSOG).

mangle es bei den Fachrichtern Arbeit generell an ausreichenden Fachkräften, namentlich auch an «Nachwuchs».

- **Spruchkörperregelung an den Regionalgerichten in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten:** Erstinstanzliche arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden bis zu einem Streitwert von 15‘000 CHF im Kanton Bern in einer Dreierbesetzung behandelt. Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert werden demgegenüber in Einerbesetzung beurteilt (Art. 81 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 EG ZSJ). Diese Regelung macht aus Sicht der Mehrheit der Vorsitzenden der Regionalgerichte aus sachlicher Perspektive keinen Sinn und ist ein politisch motivierter Kompromiss gewesen, um ein gewerkschaftliches Referendum zur Einführung der Justizreform II zu verhindern.

Interne Kommunikation

An den Gerichten stehen diverse Gefässe zur internen Kommunikation zur Verfügung. Diese werden entsprechend den Bedürfnissen, welche insbesondere stark von der Grösse des Standorts abhängen, eingesetzt. Während an grösseren Standorten ein standardisierter Informationsaustausch notwendig erscheint, fliesst die Information bei kleineren Einheiten auch über den informellen Austausch in Pausengesprächen. Je nach Gerichtsbehörde werden unterschiedliche Kommunikationsgefässe eingesetzt wie Abteilungskonferenzen, Kanzleisitzungen und Teamsitzungen.

Die Gerichtsleitungen beurteilen die Kommunikation innerhalb ihrer Behörde als gut und zweckmässig und betonen, dass diese auf die Bedürfnisse ihrer Mitarbeiter angepasst und zielgerichtet erfolge.

Die Mitarbeitenden – sowohl Richterinnen und Richter als auch Gerichtsschreibende und Kanzleileitungen – fühlen sich generell ausreichend informiert, wobei das Informationsbedürfnis zwischen den Mitarbeitenden variiert. Die einen wünschen sich mehr Information, andere sind froh, wenn sie in der ohnehin bestehenden Informationsflut vor nicht zwingend nötigen Informationen verschont bleiben. Ihre wesentliche Informationsquelle sind die Abteilungsleitenden. Diesen kommt auch die Aufgabe zu, Informationen sinnvoll zu triagieren, um eine Informationsflut zu vermeiden. Von Seiten Justizleitung würden die Mitarbeitenden kaum in direkter Kommunikation Informationen erhalten, was die meisten auch nicht als notwendig erachten.

Die durchgeführten Interviews haben aufgezeigt, dass am Verwaltungsgericht sowohl intern als auch gegenüber den beaufsichtigten Kommissionen zurückhaltender als am Obergericht und an den Regionalgerichten kommuniziert wird. Auch der Information dienende Sitzungen zwischen Geschäftsleitung und Kanzleileitungen seien in den letzten Jahren «eingeschlafen» und Protokolle würden nur zurückhaltend weitergeleitet.

Die Kommunikationsflüsse zwischen den obersten Gerichten und den regionalen und kantonal zuständigen Gerichtsbehörden wird in Kapitel 4.2 thematisiert.

Prozesse, Vorgaben und Vorlagen

Die prozessualen Verfahrensschritte sind sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht grundsätzlich durch die Prozessordnungen gegeben. Die internen Abläufe wurden durch Reglemente, Weisungen und Vorlagen standardisiert. Aufgrund der Änderung der eidgenössischen Prozessordnungen mussten Abläufe und Vorlagen angepasst werden. Dies betraf in erster Linie die Staatsanwaltschaften und die Regionalgerichte. Am Obergericht mussten in einem geringeren Ausmass ebenfalls Vorlagen angepasst werden. Das Verwaltungsgericht war kaum betroffen.

An den Regionalgerichten standen gemäss dem mit den Kanzleileitungen geführten Gespräch direkt nach der Reform keine standardisierten Abläufe zur Verfügung. Man habe es auch verpasst, diese gemeinsam zu erarbeiten oder die Erarbeitung durch das Obergericht zu koordinieren. Folge davon sei gewesen, dass jedes Regionalgericht selbst die für es geeigneten Abläufe entwickelt habe, was erhebliche Ressourcen beansprucht habe und dem Vereinheitlichungsgedanken an sich widerspreche. Auch bei den Vorlagen gibt es gewisse regionale Eigenheiten. Die Tribuna-Vorlagen würden dementsprechend mitunter übersteuert. Insgesamt seien die Abläufe und Vorlagen jedoch für den Arbeitsalltag tauglich und hätten sich die Abläufe an den jeweiligen Standorten gut eingespielt.

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland trägt, wie sämtliche Behörden in dieser Region, aufgrund der Zweisprachigkeit eine Zusatzbelastung. Zur Übersetzung der Abläufe und neuer Vorlagen gibt es keinen zentralen Übersetzungsdienst innerhalb der Justiz. Die Übersetzung wird vom Justizpersonal vor Ort nebst der eigentlichen Tätigkeit vorgenommen.

Mit den Leitungspersonen der Gerichte wie auch der Staatsanwaltschaft wurden die übergeordneten Prozessvorgaben, namentlich im Personalwesen, diskutiert. Von Seiten dieser Akteure besteht der Eindruck, dass auf organisatorischer oder strategischer Ebene tendenziell zu viele Prozesse, Vorgaben und Konzepte (z.B. Prozess bei Einstellungen/Kündigungen) bestehen; es war von «Überreglementierung» die Rede. Zudem seien diese zum Teil wenig praxistauglich und würden den administrativen Aufwand erhöhen. Auch sei nicht immer ganz klar, wer der Absender der Vorgaben sei (Stab Justizleitung, Generalsekretariate der Gerichte und/oder Generalstaatsanwaltschaft) und zu welchem Zweck sie lanciert werden (vgl. Kapitel 7.2 Abgrenzung Aufgaben JL und Stäbe).

4.1.3 Schlussfolgerungen

- Die sachlichen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden bewähren sich und führen zu keinerlei Abgrenzungsschwierigkeiten. Es besteht mithin kein Handlungsbedarf.
- Die Spruchkörperregelungen sind als mehrheitlich sinnvoll und angemessen zu würdigen. Wie stark die Fachrichterinnen/Fachrichter Arbeit an den Schlichtungsbehörden zu einer erhöhten Vergleichsquote beitragen, ist schwierig zu beurteilen. Sowohl der fachliche als auch der psychologische Effekt, dass nebst der Vorsitzenden noch zwei Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mitwirken, darf nicht unterschätzt werden. Es wird daher nicht empfohlen, diese Fachrichterinnen / Fachrichter abzuschaffen. Deutlich kritischer beurteilt sich die Situation an den Regionalgerichten, wo die Fachrichterinnen / Fachrichter Arbeit bis zu Streitwerten von 15‘000 CHF eingesetzt werden und darüber nicht mehr, was einer gewissen Logik entbehrt. Die Abschaffung dieser Dreierbesetzung sollte überprüft werden.
- Die internen Kommunikationsflüsse innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbehörden funktionieren grundsätzlich gut. Die Kommunikationsgefässe und Intensität der Kommunikation sind auf die Bedürfnisse der Standorte angepasst, was unter Effizienzgesichtspunkten als sinnvoll zu werten ist. Die Mitarbeitenden fühlen sich ausreichend informiert. Am Verwaltungsgericht ist die Kommunikationsintensität erkennbar tiefer.
- Aufgrund der Rückmeldungen zur Vielzahl von Prozessen und Vorlagen zu organisatorischen Aspekten sollte geprüft werden, ob diese in der Tat in zu grosser Anzahl vorliegen und allenfalls reduziert werden könnten. Ergibt sich deren Notwendigkeit, sollte dies bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz besser kommuniziert und damit Verständnis für die Prozesse der Justizverwaltung geschaffen werden.

4.2 Organisationsstruktur der obersten Gerichte

4.2.1 Einleitung

Die **Geschäftsleitung des Obergerichts** setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts, den Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär (GSOG Art. 39).

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, zu nennen sind insbesondere[12]

- die Verabschiedung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung (Abs. 2 Ziff. a);
- Anstellung der Gerichtsinspektorin oder des Gerichtsinspektors (Abs. 2 Ziff. b), der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (Abs. 2 Ziff. c) und des administrativen Personals (Abs. 2 Ziff. d);
- die Wahl der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts sowie die Wahl der Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der regionalen Schlichtungsbehörden (Abs. 2 Ziff. e);
- die Aufsicht (Abs. 2 Ziff. g);
- die regionale Zuordnung der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter (Abs. 2 Ziff. l):
- den Abschluss von *Ressourcenvereinbarungen* mit den beaufsichtigten Gerichtsbehörden (Abs. 2 Ziff. m).

Die **Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts** setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, den Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär (GSOG Art. 52).

[12] Auf eine vollständige Aufzählung der in GSOG Art. 39 Abs. 2 aufgeführten Zuständigkeiten wird verzichtet. Es werden summarisch die für die Evaluation als zentral erachteten Zuständigkeiten aufgeführt.

Abbildung 4-3: Organigramm Obergericht

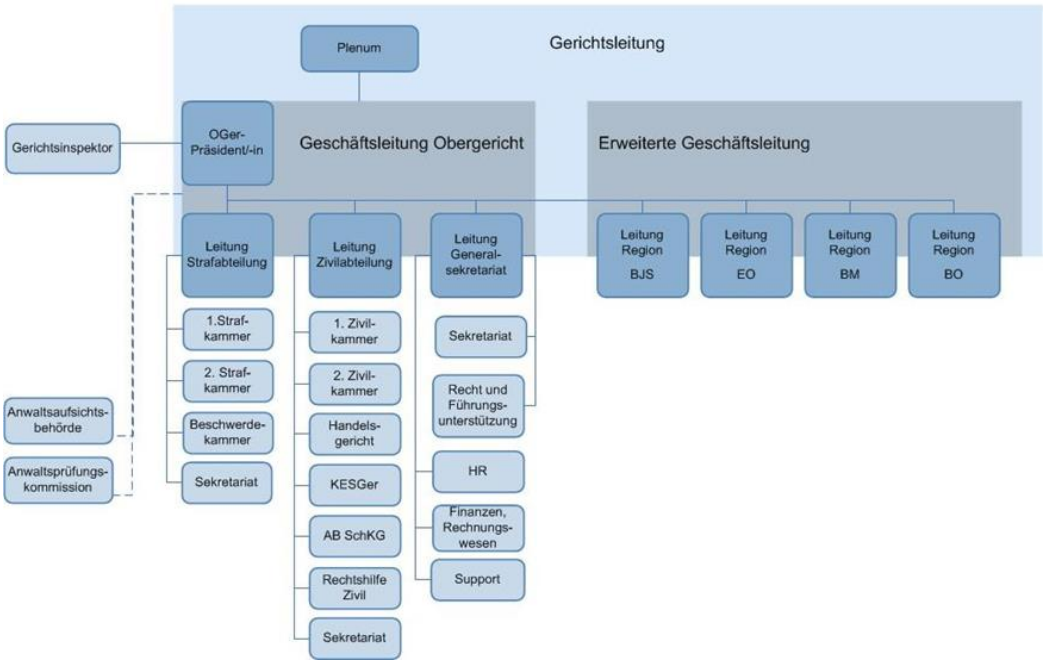

Quelle: http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/obergericht/organigramm.html

Abbildung 4-4: Organigramm Verwaltungsgericht

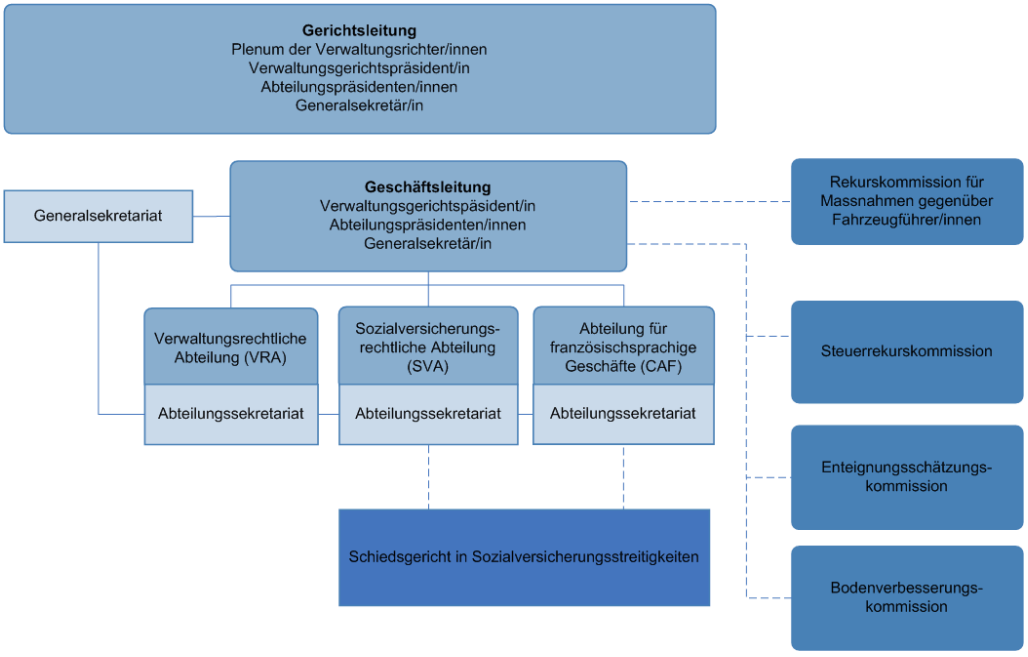

Quelle: http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/verwaltungsgericht/organigramm.html

Unter dem Aspekt der Organisationsstruktur der obersten Gerichte stehen deren Zusammensetzung, die Kompetenzen, die Aufgabenbefugnisse sowie die Kommunikation in und zwischen den Leitungsgremien im Vordergrund. In der aktuellen Organisationsstruktur, bei welcher die Generalstaatsanwaltschaft Teil der Justizleitung ist, stellt sich die Frage nach der Bildung eines Kantonsgerichts nicht. Ein aus Ober- und Verwaltungsgericht gebildetes Kantongericht wurde als Modellalternative daher nicht geprüft. Die Diskussion um ein Kantonsgericht würde im Zusammenhang mit einem allfälligen Ausscheiden der Staatsanwaltschaft relevant werden (vgl. Kapitel 7). Ebenfalls nicht Gegenstand der Evaluation ist das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht und das Handelsgericht, welche nicht auf der Justizreform II basieren.

Zum Thema Organisationsstruktur der obersten Gerichte wurden die Präsidien, Abteilungspräsidien und Generalsekretärinnen / Generealsekretäre des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts befragt.

4.2.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Zusammensetzung, Zuweisung der Kompetenzen und Entscheidfindung der Leitungsorgane

Die Gerichtsleitung beim Obergericht obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Plenum, der Geschäftsleitung und der Erweiterten Geschäftsleitung (Art. 36 GSOG). Die Kompetenzen der Geschäftsleitung wurden mit der Justizreform stark ausgebaut. Die ehemalige Aufsichtskammer besteht nicht mehr.

Die Zusammensetzung dieser Gremien ist unter den Gesprächspartnern weitgehend unbestritten geblieben. Bei einer der Schlichtungsbehörden bestand der Wunsch nach dem Einsitz eines Repräsentanten / einer Repräsentantin der Schlichtungsbehörden in die Erweiterte Geschäftsleitung (vgl. Kapitel 4.3). Bei der Zusammensetzung und Entscheidfindung der Geschäftsleitung des Obergerichts ist zu bedenken, dass die Viererkonstellation, bei welcher jedes Mitglied eine Stimme hat, zu Pattsituationen führen kann, welche dann mit Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten zu überwinden ist. Falls Entscheide auf diese Weise häufig zu Ungunsten derselben «Zweiergruppe» ausfallen, kann dies zu Frustrationen und verhärteten Fronten innerhalb der Geschäftsleitung führen.

In Bezug auf die Kompetenzen der Leitungsorgane des Obergerichts blieben jene der Präsidentin / des Präsidenten wie auch jene der Geschäftsleitung unbestritten. Die Erweiterte Geschäftsleitung ist ein Koordinations- und Informationsorgan und nicht mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet (Art. 11 f. OrR OG). Am kontroversesten wurden die Kompetenzen des Plenums diskutiert. Dieses hat beim Obergericht im Unterschied zum Verwaltungsgericht auch die Aufgabe, die Leistungsziele, den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Tätigkeitsbericht zuhanden der Justizleitung zu genehmigen (Art. 38 Abs. 2 Ziff. h GSOG). Diese weitreichenden Kompetenzen sind innerhalb des Obergerichts nicht unumstritten und es stellt sich die Frage, ob das Plenum nicht weitergehend von operativen Zuständigkeiten entlastet werden sollte, namentlich vom Budgetbeschluss, der aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Justizleitung

ohnehin unter erheblichen Zeitdruck erfolgen muss. Allerdings wird die Zuständigkeit des Plenums zur Verabschiedung des Budgets von einzelnen Mitglieder des Obergerichts durchaus verteidigt.

Beim Verwaltungsgericht obliegt die Gerichtsleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Plenum und der Geschäftsleitung (Art. 49 GSOG). Eine Erweiterte Geschäftsleitung wie beim Obergericht existiert nicht und ist aufgrund der Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch nicht erforderlich.

Die Zusammensetzung dieser Gremien ist auch im Verwaltungsgericht weitgehend unbestritten. Diskutiert wurde im Hinblick auf die Zusammensetzung und das Gleichgewicht innerhalb der Justizleitung insbesondere die Frage, ob die Präsidien der obersten Gerichte nicht auch (wie der Generalstaatsanwalt) auf eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden sollten, statt auf drei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit. Im Mindesten wurde die Überlegung geäussert, dass – bei einer dreijährigen Amtszeit – die beiden Vertreter der obersten Gerichte nicht gleichzeitig in der Justizleitung ausgewechselt werden sollten.

Wie beim Obergericht stellt sich auch beim Verwaltungsgericht die Frage, ob die Kompetenzen bezüglich operativer Entscheide nicht weitergehend vom Plenum zur rascher handlungsfähigen Geschäftsleitung verschoben werden sollten.

Kommunikation in und zwischen den Leitungsgremien sowie mit den ihnen unterstellten Behörden

Die Kommunikation zwischen den Leitungsgremien und den ihnen unterstellten Behörden ist im jeweiligen Organisationsreglement für das Obergericht (Art. 21 OrR OG) und das Verwaltungsgericht (Art. 16 OrR VG) analog geregelt. Darin ist auch die Weitergabe der Sitzungsprotokolle geregelt.[13]

Die Kommunikation in und zwischen den Leitungsgremien funktioniert gemäss den befragten Akteuren gut. Die Kommunikation der Leitungsgremien mit den ihnen unterstellten Behörden und die Informationsweitergabe aus den Justizleitungssitzungen werden beim Obergericht und beim Verwaltungsgericht unterschiedlich gehandhabt:

- Am **Obergericht** fasst der Präsident das Protokoll aus der Justizleitungssitzung für das Plenum OG zusammen. Die Mitarbeitenden ausserhalb des Plenums erfahren dagegen praktisch nichts von der Justizleitung. Zum Teil wird gewünscht, dass die Justizleitung vermehrt direkt und nicht nur über die Leitungsgremien kommuniziert (vgl. hierzu auch Kapitel 7 zur Justizleitung). Die Regionalgerichte werden an der Sitzung der Erweiterten Geschäftsleitung über die wichtigsten Traktanden aus der JL-Sitzung informiert.

[13] Art. 21 Abs. 2 OrR OG: Protokolle der Sitzungen des Plenums, der Geschäftsleitung und der Erweiterten Geschäftsleitung werden den Mitgliedern des Obergerichts zur Kenntnis gebracht. Zur Wahrung des Schutzes der Persönlichkeit oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann in Einzelfällen davon abgewichen werden.

Art. 16 Abs. 2 OrR VG: Die Protokolle der Sitzungen des Plenums und der Geschäftsleitung werden den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts zur Kenntnis gebracht. Zur Wahrung des Schutzes der Persönlichkeit oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann in Einzelfällen davon abgewichen werden.

Den befragten Akteuren ist jedoch zum Teil nicht klar, welche Informationen vom Generalsekretariat des Obergerichts und welche vom Stab der Justizleitung weitergegeben werden, und mit welcher Absicht (vgl. Aufgabenbefugnisse Generalsekretariate im nächsten Abschnitt und Kapitel 7 zur Justizleitung).

- Am **Verwaltungsgericht** ist der Informationsfluss weniger ausgeprägt. Die Geschäftsleitung der Steuerrekurskommission wird weder über die Justizleitungssitzungen noch über die Sitzungen der Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts informiert. Insbesondere im Personalbereich sei der Informationsfluss unbefriedigend und man wünscht sich vom Verwaltungsgericht eine aktivere Kommunikation. Der spärliche Kommunikationsfluss wird von den befragten Akteuren auf die neue Aufsichtsfunktion des Verwaltungsgerichts über die Kommissionen zurückgeführt.

Aufgabenbefugnisse Generalsekretariat

Die Generalsekretariate sowohl beim Obergericht als auch beim Verwaltungsgericht wurden in dieser Form durch die Justizreform II geschaffen. Die Aufgaben der Generalsekretariate sind im GSOG derart definiert, dass diese – vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung – für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen zuständig sind (Art. 41 Abs. 2 respektive Art. 53 Abs. 2 GSOG).[14] Am Obergericht übernimmt das Generalsekretariat zudem einen wesentlichen Teil der Personaladministration der erstinstanzlichen Gerichte.

In der Praxis scheint die Aufgabenteilung zwischen den Generalsekretariaten und der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung nicht immer klar zu sein. Verschiedene befragte Akteure auf unterschiedlichen Stufen gaben zu bedenken, dass in den drei genannten Bereichen – insbesondere im Personalwesen – zum Teil unklar ist, welche Ebene, wofür zuständig ist. Es besteht bei den befragten Akteuren zudem der Eindruck, dass sich viele verschiedene Stellen mit teilweise ähnlichen HR-Fragen beschäftigen. Das Thema wird ausführlich unter dem Kapitel 7 zur Justizleitung behandelt.

4.2.3 Schlussfolgerungen

- Im Grossen und Ganzen sind Zusammensetzung, Zuweisung der Kompetenzen und Entscheidfindung der Leitungsorgane beim Obergericht wie auch beim Verwaltungsgericht akzeptiert und sachgerecht. Eine grundlegende Umstrukturierung der obersten Gerichte ist kein Thema. Das Thema Kantonsgericht wird erst dann relevant, wenn über die Zusammensetzung der Justizleitung, insbesondere dem Einbezug der Generalstaatsanwaltschaft, nachgedacht würde, was hier nicht vorgeschlagen wird. Eine Prüfung und allfällige Anpassung wird bei drei Aspekten empfohlen:

[14] Beim OG werden noch die zentralen Dienste und beim VG die Infrastruktur erwähnt.

- **Aufgabenüberprüfung der Plena**: Die Justizreform hat Änderungen in der Führungsstruktur mit sich gebracht. Die Plena haben durch die Reform Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsverwaltung verloren, sind aber weiterhin an der Gerichtsverwaltung beteiligt und am Obergericht nach wie vor in den Budgetprozess involviert. Es ist fraglich, ob der umfassende Aufgabenbereich der Plena angesichts der neuen Führungsstruktur noch vollständig und zweckmässig ist, zumal in der Justizleitung mit dem Generalstaatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwältin ein Partner Einsitz hat, der zufolge der streng hierarchisch ausgeprägten Organisation Entscheide viel schneller treffen kann. Folgende Veränderungen im Aufgabenbereich der Plena gegenüber dem Status quo sollten geprüft werden:
  - Beim Obergericht sind die Plenarzuständigkeiten in Bezug auf den Voranschlag (Art. 38 Abs. 2 lit. h GSOG), auf die Anstellung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs (lit. i), auf den Entscheid betreffend Veränderungen des Beschäftigungsgrads (lit. l) und zur Patentierung der Anwälte (lit. m) prüfenswert.
  - Beim Verwaltungsgericht sind die Plenarzuständigkeiten in Bezug auf die Anstellung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs (Art. 51 Abs. 2 lit. h GSOG), auf den Entscheid betreffend Veränderungen des BG (lit. i), die Zuteilung der ausserordentlichen Mitglieder an die Abteilungen (lit. k) und die Aushilfe an andern Abteilungen (lit. l) prüfenswert.
- **Aufgabenbefugnisse der Generalsekretariate:** Zwischen den Generalsekretariaten – insbesondere jenem des Obergerichts und der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung – werden bei den Mitarbeitenden der Justiz vorab im Personalbereich Unklarheiten über die Aufgabenzuteilung wahrgenommen. Nebst diesen beiden Akteuren sind mit dem Personalamt und den ressourcenverantwortlichen Personen an den Regionalgerichten zwei weitere Akteure involviert. Die Aufgabenzuordnung auf die verschiedenen HR-Stellen ist zu prüfen und dem Justizpersonal besser zu kommunizieren (vgl. Kapitel 7).

4.3 Koordination der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbarkeit

4.3.1 Einleitung

Die Geschäftsleitung des Obergerichts bildet zusammen mit den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte die Erweiterte Geschäftsleitung (EGL). Sie ist das instanzenübergreifende Koordinationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einschliesslich der Jugendgerichtsbarkeit.

Die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der Regionalgerichte nehmen dabei an sich auch die Interessen der entsprechenden regionalen Schlichtungsbehörden sowie der räumlich und infrastrukturell beim Regionalgericht Bern-Mittelland angedockten kantonal zuständigen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht) wahr.

Das Organisationsreglement des Obergerichts regelt die Zuständigkeiten der Erweiterten Geschäftsleitung (Art. 40 GSOG). Diese umfassen gemäss Art. 11 des Organisationsreglements des Obergerichts:

- Informationsfluss und Abstimmung der Interessen zwischen dem Obergericht und den unter seiner Aufsicht stehenden Gerichtsbehörden.
- Erarbeitung und Diskussion von Grundlagen, auf deren Basis das Obergericht seine Leitungsfunktionen wahrnehmen kann.
- Gewährleistung einer einheitlichen Geschäftsführung in den Regionen

Im Zentrum stehen die Fragen, ob die Erweiterte Geschäftsleitung die ihr zugedachten Funktionen der Koordination von Zivil-, Straf-und Jugendgerichtsbarkeit in sachgerechter Weise wahrnimmt und ob die Abgrenzung zu den Leitungsorganen der obersten Gerichte und der kantonal zuständigen sowie der regionalen Gerichtsbehörden sachgerecht ist.

Hierzu wurden die Geschäftsleitung des Obergerichts, Geschäftsleiterinnen und -leiter der Regionalgerichte, der Schlichtungsbehörden und der kantonal zuständigen Gerichte befragt.

4.3.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Erweiterte Geschäftsleitung

Die EGL ist ein Koordinations- und Informationsgremium. Hauptanliegen ist die Vereinheitlichung der Rechtsprechung in den Regionen sowie der Austausch von Informationen vom Obergericht an die Regionalgerichte und umgekehrt.

Zusätzlich zur im Organisationsreglement vorgesehenen EGL wurde eine «Erweiterte Erweiterte Geschäftsleitung» (EEGL) geschaffen, an welcher zusätzlich die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der Schlichtungsbehörden und der kantonal zuständigen Gerichte teilnehmen (vgl. Abbildung 4-5). Eine gesetzliche oder reglementarische Verankerung der EEGL, welche rund zwei Mal pro Jahr stattfindet, wird von den befragten Akteuren nicht als notwendig erachtet.

Abbildung 4-5: Zusammensetzung EEGL

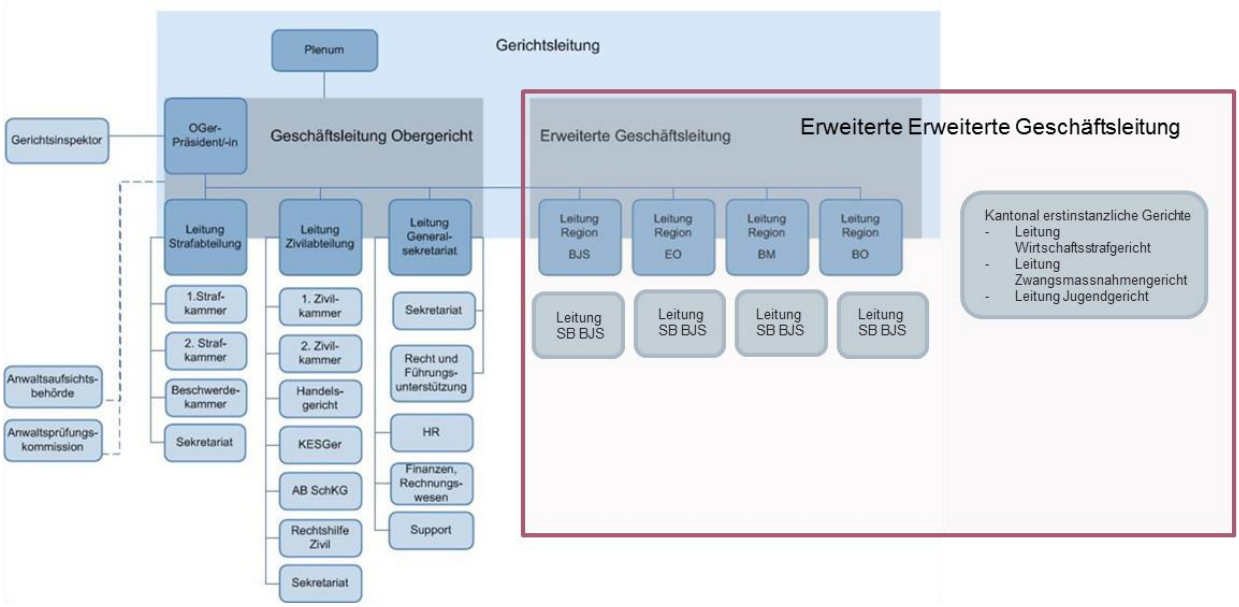

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Gesprächsinformationen

Die befragten Akteure sind generell mit den bestehenden Koordinations- und Informationsgefässen zufrieden. Die Zufriedenheit bei den Mitgliedern der EGL ist tendenziell etwas höher als bei jenen der EEGL. Letztere sind froh, dass eine EEGL geschaffen wurde und sie ebenfalls ein Austauschgefäss mit dem Obergericht haben.

Als es die EEGL noch nicht gab, fühlten sich vereinzelte Schlichtungsbehörden übergangen. Die im GSOG Art. 40 Abs.3[15] angedachte Interessenwahrnehmung der Regionalgerichte für die in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden sowie der Informationsaustausch hat zu Beginn nicht überall funktioniert, hat sich mittlerweile aber mehrheitlich verbessert. Vereinzelt besteht nach wie vor der Wunsch, dass ein Geschäftsleiter der Schlichtungsbehörden diese in der EGL vertritt. Es zeigt sich, dass die Unterbringung der Schlichtungsbehörde und der Regionalgerichte im selben Gebäude (Bern, Thun und Burgdorf) den Informationsaustausch wesentlich erleichtert.

Abgrenzung zu den Leitungsorganen

Durch die Ausgestaltung der EGL und EEGL als Koordinations- und Informationsgremien sind deren Aufgabenbereiche gegenüber denjenigen der Leitungsorganen mit Entscheidkompetenzen (der Geschäftsleitung des Obergerichts und jener der kantonal zuständigen und regionalen Gerichtsbehörden) klar abgegrenzt. Sämtliche betroffenen Akteure sind sich der unterschiedlichen Aufgaben bewusst und empfinden die Abgrenzung als klar.

[15] Art. 40 Abs. 3 GSOG: «Die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der Regionalgerichte nehmen auch die Interessen der anderen in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden wahr.»

4.3.3 Schlussfolgerung

- Die bestehenden Gremien (EGL und EEGL) zur Koordination der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbarkeit bewähren sich. Ihre Aufgaben sind zu den Leitungsorganen der jeweiligen Gerichtsbehörden ausreichend abgegrenzt.
- Die Schaffung einer EEGL ist nachvollziehbar, gleichzeitig aber auch Ausdruck davon, dass die angedachte Vertretung der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden durch die jeweiligen Regionalgerichte nicht in zufriedenstellendem Mass funktioniert hat. Die EEGL trägt den Bedürfnissen der Schlichtungsbehörden und kantonal zuständigen Gerichten Rechnung und wird von diesen geschätzt, schafft jedoch für die bereits in der EGL Vertretenen wenig Zusatznutzen. Trotzdem haben beide Gremien ihre Berechtigung und ergänzen sich gegenseitig. Eine Zusammenlegung oder sonstige organisatorische Änderung ist nicht angezeigt. Hingegen wäre die Schaffung einer reglementarischen Grundlage für die EEGL zu prüfen.

4.4 Organisation der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und der regionalen Gerichtsbehörden

4.4.1 Einleitung

Zu den evaluierten kantonal zuständigen Gerichtbehörden gehören:

- **Das kantonale Zwangsmassnahmengericht**: Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein kantonales Zwangsmassnahmengericht, welches sich am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland befindet und gleichzeitig die Aufgaben des regionalen Zwangsmassnahmengerichts Bern-Mittelland wahrnimmt (Art. 59 GSOG).

  Es ist als eigenständiges Gericht mit fest an dieses gewählte Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und Ersatzmitglieder ausgestaltet. Als Ersatzmitglieder amten i.d.R. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Region Bern-Mittelland (Art. 62 GSOG). Es entscheidet als Einzelgericht (Art. 59 Abs. 1 und 61 GSOG). Weitere Ausführungen zum Zwangsmassnahmengericht finden sich in Kapitel 4.5)
- **Wirtschaftsstrafgericht:** Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Wirtschaftsstrafgericht. Es setzt sich zusammen aus an das Gericht gewählte Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie aus Ersatzmitgliedern (Art. 63 GSOG). Das Obergericht wählt den/die Geschäftsleiter/in des Wirtschaftsstrafgerichts. Das Wirtschaftsstrafgericht urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung. Bei Dreierbesetzung führt das von dem/der Geschäfts-leiter/in für den Einzelfall bezeichnete Mitglied den Vorsitz.
- **Kant. Jugendgericht** (vgl. Evaluationsthema «Jugendanwaltsmodell» in Kapitel 5.2).

Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht (Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland, Oberland, Berner Jura-Seeland). Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura in Moutier.

Abbildung 4-6: Sitz und Einzugsgebiet der Regionalgerichte und regionalen Schlichtungsbehörden

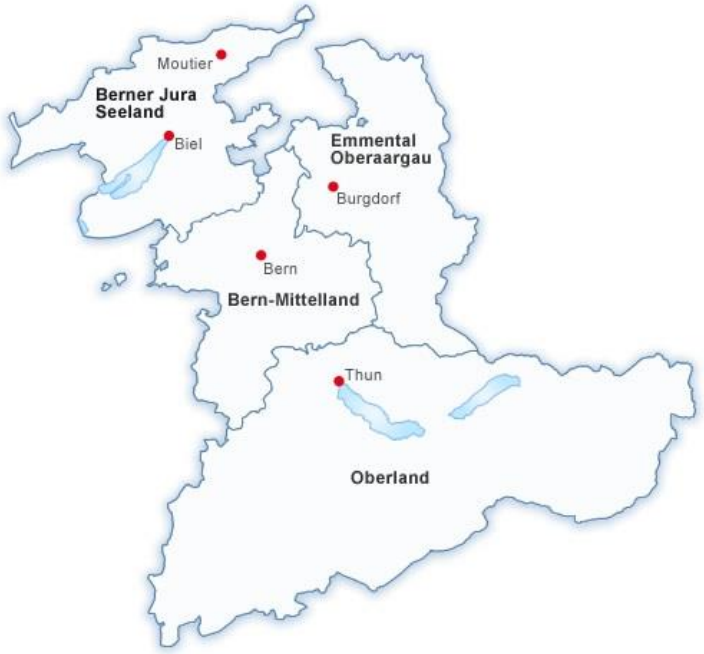

Quelle: http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/strafgericht/ueber_uns/regionalgerichte.html#originRequestUrl=www.justice.be.ch/regionalgerichte

Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, aus Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen. Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Art. 9 EG ZSJ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht. Den Vorsitz führt ein/e Gerichtspräsident/in. Als Kollegialgericht tagt das Regionalgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer/m Gerichtspräsident/in sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern (Art. 81 Abs. 6 GSOG).

Zudem bestehen:

- **Regionale Zwangsmassnahmengerichte** (vgl. Evaluationsthema «Kantonales und regionale Zwangsmassnahmengerichte» in Kapitel 4.5)
- **Regionale Schlichtungsbehörden:** Im Kanton Bern sind regionale Schlichtungsbehörden vorgesehen (Art. 2 Abs. 4 lit. c i.V. m Art. 84 ff. GSOG; Art. 10 EG ZSJ). Für jede Gerichtsregion besteht eine Schlichtungsbehörde (Art. 84 GSOG). Die Schlichtungsbehörden werden nebst Vorsitzenden, welches Juristinnen und Juristen sind, von Fachrichterinnen und Fachrichtern besetzt und setzten sich nach bundesrechtlichen Vorgaben paritätisch zusammen (Art. 84 Abs. 2 und 88 GSOG).

Bei diesem Thema stehen die **Organisations- und Führungsstruktur** im Zentrum. Die Zusammenarbeit zwischen kantonal und regional zuständigen Gerichtsbehörden wird in den Kapiteln

zu den jeweiligen Gerichten behandelt (vgl. Kapitel 4.5 für das kantonale Zwangsmassnahmengericht und Kapitel 5.2 für das Jugendgericht).

Es wurden dazu die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden sowie die Vorsitzenden der Regionalgerichte, die Geschäftsleitung des Obergerichts und der Inspektor des Obergerichts befragt.

4.4.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Die kantonal zuständigen Gerichte

Mit dem kantonalen Wirtschaftsstrafgericht, dem kantonalen Jugendstrafgericht und dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht bestehen in dieser, mit der Justizreform II eingeführten Struktur, drei eigenständige, thematisch spezialisierte, für das ganze Kantonsgebiet zuständige erstinstanzliche Gerichte. Unter dem Thema Organisations- und Führungsstruktur wurden mit den Gesprächspartnern nicht zuletzt auch die Vor- und Nachteile der Eigenständigkeit dieser Gerichtsbehörden und mögliche Alternativen diskutiert.

Sämtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der kantonal zuständigen Gerichte begründen die Eigenständigkeit mit ihrer spezialisierten Tätigkeit, die im Gegensatz zu den früheren Kreisgerichten, welche im Strafrecht je nach Strafandrohung mit Laienrichtern arbeiteten, zwingend Juristen bzw. (beim Jugendgericht) Fachleute mit Spezialwissen erfordere. Zudem sind professionelle kantonal zuständige Gerichte als «Gegengewichte» zu den ebenfalls professionellen Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, Jugendanwaltschaft) notwendig. Die aktuelle Struktur hat sich fachlich bewährt. Durch einen Modellwechsel würde die erreichte Professionalisierung verlorengehen. Auch trage die spezialisierten Gerichte zu einem positiven Aussenbild (Professionalität und Qualität) der Berner Justiz beitragen.

Aktuell findet die Wahl des Grossen Rates direkt an ein kantonal zuständiges Gericht statt und ist somit ein bewusstes Bekenntnis zu dieser Gerichtsbehörde. Im Jugendstrafbereich ist ein selbständiges Jugendgericht mit einer eigenen Leitung auch als Gegenpart zur selbständigen Jugendanwaltschaft notwendig. Ansonsten würde ein Ungleichgewicht entstehen. Generell wird von den Präsidien der kantonal zuständigen Gerichte auch auf die ähnliche Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft mit ebenfalls kantonal zuständigen Staatsanwaltschaften für thematische Spezialgebiete verwiesen. Ebenfalls bewirkt die direkte Wahl an das Gericht bei den Richterinnen und Richtern ein gewisses Sozialprestige, auf das einige nur ungern verzichten würden.

Unter dem Aspekt der flexiblen Ressourcenallokation kann die Eigenständigkeit der kantonal zuständigen Gerichte indes durchaus hinterfragt werden, wie von Seiten der Geschäftsleitung des Obergerichts bemerkt wird. Gemessen an ihrem Personalbestand sind die kantonal zuständigen Gerichte (Wirtschaftsstrafgericht, kantonales Zwangsmassnahmengericht, Jugendgericht) mit rund sechs bis sieben Vollzeitäquivalenzstellen relativ klein. Ihr Personalbestand umfasst ein Zehntel bis ein Viertel von jenem eines Regionalgerichts. Die Kleinheit der Einheiten und die Tatsache, dass die Richterinnen und Richter direkt an das jeweilige Gericht gewählt werden,

erschweren den Belastungsausgleich. Grössere Einheiten würden die Flexibilität im Personaleinsatz erhöhen.

Aushilferegeln bestehen zwischen den kantonal zuständigen Gerichten und den Regionalgerichten, aufgrund der erforderlichen Spezialkenntnisse aber nicht zwischen den kantonal zuständigen Gerichten (vgl. Abbildung 4-7). Die hauptamtlichen Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts sind im Bedarfsfall zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten am Regionalgericht Bern-Mittelland verpflichtet (Art. 62 Abs.2 GSOG). Jene des Wirtschaftsstrafgerichts sind in erster Linie zur Aushilfe am Regionalgerichten Bern-Mittelland verpflichtet (Art. 66 Abs. 2 GSOG). Das Jugendgericht ist nebst der Aushilfe am Regionalgericht Bern-Mittelland auch zur Aushilfe am Regionalgericht Berner Jura-Seeland verpflichtet (GSOG Art. 68 Abs. 2). Die Aushilferegeln werden in der Praxis gelebt. So halfen Richterinnen und Richter des Jugendgerichts bereits als ausserordentliche Gerichtspräsidenten am Regionalgericht Berner Jura-Seeland aus. Die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten in erster Linie der jeweiligen Gerichtsregion oder in anderen regionalen Schlichtungsbehörden verpflichtet.

Abbildung 4-7: Aushilfsregeln

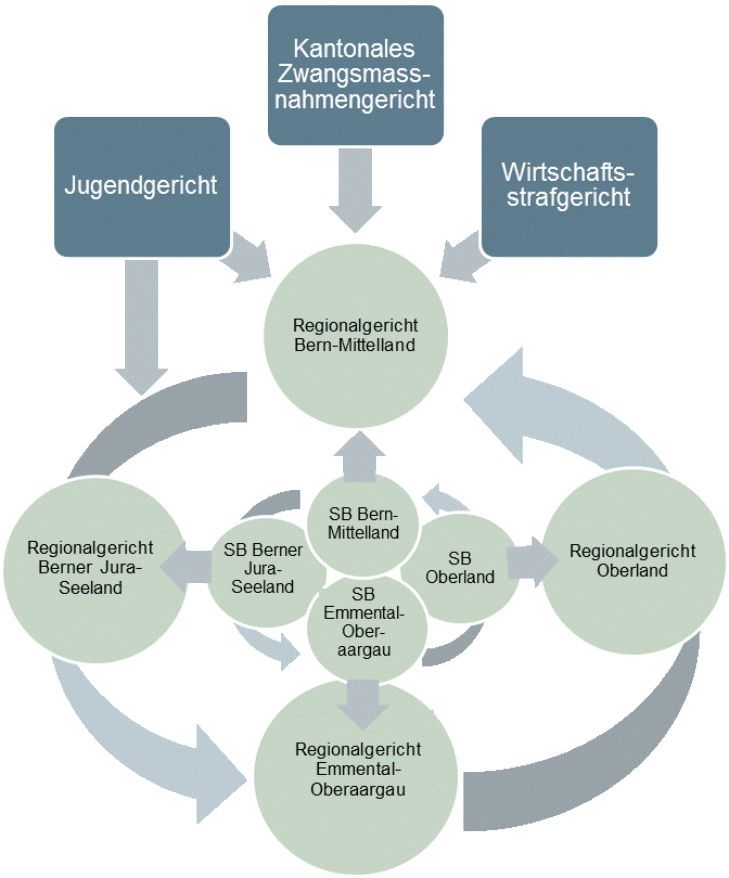

Quellen: Art. 26, Art. 39 Abs. 2 lit. k, l, p; Art. 51 Abs. 2 lit. k, l; Art. 62 Abs. 2 und 3, Art. 66, 68, 87 GSOG
Eingezeichnet sind die in erster Linie vorgesehenen Aushilferegeln.

Um die genannten Nachteile zu minimieren, wurden von der Leitung des Obergerichts zwei Ideen eingebracht: Erstens die vollständige Flexibilisierung der Aushilferegeln sowie zweitens als Modellvariante die Integration der kantonal zuständigen Gerichte als Abteilungen in das Regionalgericht Bern-Mittelland. Administrativ sind die kantonal zuständigen Gerichte bereits heute dem Regionalgericht Bern-Mittelland angegliedert, ansonsten jedoch selbständig und mit einer eigenen GL ausgestattet. Mit der vollständigen Flexibilisierung würde ein durchlässiges gegenseitiges Aushilfssystems zwischen Regionalgerichten, den kantonal zuständigen Gerichten und den Schlichtungsbehörden geschaffen, welches vom Obergericht gesteuert werden kann. Die vollständige Integration der kantonal zuständigen Gerichte (Jugendgericht, Kant. Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht) als Abteilungen in das Regionalgericht Bern-Mittelland hätte zur Folge, dass die vollamtlichen Mitglieder der kantonal zuständigen Gerichte vom Grossen Rat nicht mehr explizit an diese Gerichts gewählt würden, sondern nurmehr in ihre Funktion als erstinstanzliche Richterinnen und Richter und die Zuteilung (auch) auf diese Gerichte dann durch das Obergericht vorgenommen würde. Dadurch würden ebenfalls die Flexibilität in der Personalallokation und die Steuerungsmöglichkeiten erhöht und der Belastungsausgleich würde erleichtert. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der kantonal zuständigen Gerichte lehnen einen derartigen Modellwechsel mit Verweis auf die oben erwähnten Errungenschaften ab. Das Regionalgericht Bern-Mittelland ist skeptisch, was die vollständige administrative Übernahme der kantonal zuständigen Gerichte betrifft. Von der Leitung der Regionalgerichts Bern-Mittelland wird die heutige administrative Grösse des Regionalgerichts Bern-Mittelland als ausreichend betrachtet.

Räumliche Organisation der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden

Mit der Justizreform wurden die 13 Gerichtskreise auf 4 Gerichtsregionen reduziert. Durch die teilweise grossräumige Zusammenlegung mussten die verschiedenen Kulturen zuerst zusammenfinden, was Zeit und Ressourcen beansprucht hat. Mit der Reduktion der Gerichtskreise waren auch grössere räumliche Veränderungen verbunden. Die Gerichte sind aus den Schlössern ausgezogen, was an den Regionalgerichten auch heute noch bedauert wird. Ein Teil der Autorität und des Respekts vor den Gerichten und auch ein Identifikationsmerkmal der Bürger mit der Justiz seien dadurch verloren gegangen. Auch die Rechtsanwälte hätten den Auszug aus den Schlössern und der Einzug einer neuen Gerichtskultur teilweise bedauert. Zudem führte die Zentralisierung der Arbeitsorte zu längeren Arbeitswegen bzw. zu einem Wegzug des Justizpersonals aus den peripheren Regionen.

Durch die Zusammenlegung entstanden, gemessen an den Beschäftigten, zwei grosse (Bern-Mittelland und Berner Jura-Seeland) und zwei kleinere Regionen (Oberland und Emmental-Oberaargau), wobei die beschäftigungsmässig kleine Region Oberland für ein grosses geografisches Einzugsgebiet zuständig ist (vgl. Abbildung 4-6). Gemäss den Vorsitzenden der Regionalgerichte bewährt sich die neue Struktur mehrheitlich, und die Anzahl der Gerichtsregionen wird als angemessen erachtet. Die Anlehnung an die Verwaltungskreise der dezentralen Verwaltung wird begrüsst. Im Einzelfall werden von den Regionalgerichten unterschiedliche Überlegungen zur optimalen Betriebsgrösse angestellt, ohne dass die aktuelle Struktur ernsthaft in Frage gestellt

würde: Generell wird in den Interviews festgehalten, dass durch die Schaffung grösserer Einheiten der administrative und koordinative Aufwand zugenommen hat. Der Geschäftsleiter des Regionalgerichts Oberland ist der Meinung, dass der Gerichtskreis Oberland in Bezug auf seine geografische Ausdehnung am oberen Limit sei. Es wären in dieser Region auch zwei Gerichtskreise denkbar gewesen. Durch die grösseren Einheiten hätte die Flexibilität zugenommen, der Pikettdienst könne gut durchgeführt werden und die Arbeitsbelastung sei ausgeglichener als unter den früheren kleinräumigeren Kreisen im Oberland. Gemäss der Region Bern-Mittelland könne man sich über die Zuordnung der Gemeinden in ihrem Perimeter streiten. Durch die Reform sei eine grosse Anzahl Gemeinden dem Kreis Bern-Mittelland zugeordnet worden.

Die Schlichtungsbehörden sind nach denselben Perimetern wie die Regionalgerichte organisiert. Die Geschäftsführer der Schlichtungsbehörden sind mit der räumlichen Organisation zufrieden.

Berner Jura-Seeland mit Aussenstelle

Beim Regionalgericht und bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland besteht nebst dem Sitz in Biel eine Aussenstelle in Moutier. Die Aussenstelle bearbeitet am Regionalgericht rund 20-25% und bei der Schlichtungsbehörde rund 25 Prozent der Fälle. Alle Gesprächspartner an den Gerichten und auch in der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sind der Meinung, dass dies aus Effizienzgesichtspunkten nicht ideal, aber politisch gewollt und damit hinzunehmen sei. Die räumliche Trennung erschwere einen einheitlichen Aussenauftritt und erhöhe den Koordinationsbedarf. Demgegenüber sei die Aussenstelle als Zeichen der Bürgernähe gegenüber der frankophonen Bevölkerung ein Vorteil. Die Gerichtsregion mit Aussenstelle Moutier entspricht den Verwaltungskreisen Biel/Bienne und Berner Jura, wobei die Aussenstelle im Berner Jura ausschliesslich die Fälle aus dem Verwaltungskreis Berner Jura, nicht aber jene aus Biel behandelt. Dies mit der Folge, dass z.B. Parteien aus La Neuveville für Gerichtstermine nach Moutier reisen müssen, was als suboptimal erkannt wird.

Das Regionalgericht und die regionale Schlichtungsbehörde versuchen sich unter den gegebenen Umständen optimal zu organisieren. So sind bei den Mitarbeitenden der Schlichtungsbehörde beide Standorte als Arbeitsort im Vertrag aufgeführt und dadurch die Personaleinsätze flexibler. Zudem werden die Kanzleiarbeiten der Schlichtungsbehörde in Biel konzentriert. Die mit der Aussenstelle Moutier verbundenen Zusatzaufwendungen lassen sich dadurch aber nicht wirklich überwinden.

Führungsstruktur der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden

In Bezug auf die Führungsstruktur stellt sich die Frage, welche Stabsaufgaben (Finanzen, Personal und Informatik) auf regionaler Ebene, welche auf Ebene Generalsekretariat Obergericht und welche durch die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung wahrgenommen werden sollten. Wie bereits unter Kapitel 4.2.2 die Abgrenzungsfragen zwischen dem Generalsekretariat Obergericht und der Justizleitung angesprochen wurden, stellen sich dieselben Fragen eine Ebene tiefer ebenfalls. Die Regionalgerichte verfügen je über eine ressourcenverantwortliche Person. Diese leitet und betreut das Finanzwesen, den Personalbereich und den Infrastrukturbereich. Die Regionalgerichte sind über diese Kompetenzen vor Ort «an der Front», auf welche

zudem auch die Schlichtungsbehörden zugreifen, sehr froh. Die Schlichtungsbehörden und Regionalgerichte sehen allenfalls Doppelspurigkeiten zwischen dem Stab Ressourcen der Justizleitung und dem Generalsekretariat des Obergerichts, jedoch weniger zwischen den Regionalgerichten und dem Obergericht. Die Schnittstellenfrage wird unter Kapitel 7 vertieft behandelt.

4.4.3 Schlussfolgerungen

- Die kantonal zuständigen Gerichte geniessen einen guten Ruf. Der Spezialisierungsbedarf und ihr Renommee sprechen für die Weiterführung der Eigenständigkeit. Die Modellalternative einer Ausgestaltung der kantonal zuständigen Gerichte als Abteilungen des Regionalgerichts Bern-Mittelland überzeugt nicht vollständig. Sie würde zwar die Flexibilität und den Belastungsausgleich erhöhen, jedoch ginge die mit der Selbständigkeit angestrebte Spezialisierung und damit möglicherweise auch Effizienz und – nicht zu unterschätzen – auch die Attraktivität dieser Richterstellen für die Richterinnen und Richter, welche sich spezifisch für dieses Fachgebiet interessieren, verloren. Ein Modellwechsel drängt sich nicht auf. Auch sind Aushilferegeln zur Gewährleistung des Belastungsausgleichs grundsätzlich in ausreichend Mass vorhanden.[16]
- Die Reduktion der Gerichtskreise von 13 auf 4 hat sich grundsätzlich bewährt. Die optimale Grösse ist schwierig zu bestimmen. Die aktuelle Struktur mit der Angleichung an die Verwaltungskreise sowie der Einheitlichkeit mit den Perimetern der regionalen Staatsanwaltschaften ist eine gute Lösung.
- Die Aussenstelle des Regionalgerichts und der regionalen Schlichtungsbehörde im Berner Jura sind unter Effizienzgesichtspunkten nicht optimal. Ob dies geändert werden soll, ist eine politische Frage, die ausserhalb der vorliegenden Evaluation zu beantworten ist und auch vom Ausgang der Abstimmung vom 18. Juni 2017 zur Kantonszugehörigkeit von Moutier abhängt. Wichtig ist, dass sich die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland unter den gegebenen Umständen optimal organisiert. Hierfür sind grundsätzlich mehrere Varianten denkbar: Konzentration des ganzen Gerichts in Biel, Berner Jura als eigener Standort oder Beibehaltung des Status quo. Ein grosses Anliegen des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland ist die Übersetzung der Dokumente der Gerichtsverwaltung ins Französische.
- Die Führungsstruktur der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden sind zweckmässig. Optimierungspotenzial besteht in der Abgrenzung der Stabsaufgaben zwischen den Regionalgerichten, dem Obergericht und der Justizleitung (vgl. Kapitel 7).

[16] Das Thema Aushilferegeln bei Schlichtungsbehörden wird im nächsten Kapitel behandelt.

4.5 Kantonales und regionale Zwangsmassnahmengerichte

4.5.1 Einleitung

Die StPO schrieb Bund und Kantonen die Einführung von Zwangsmassnahmengerichten vor (Art. 13 lit. a i.V.m. 18 StPO). Diese sollen primär ein Gegengewicht zu starken Stellung der Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren bilden.[17]

Die Zwangsmassnahmengerichte wurden einerseits als regionale Gerichte und andererseits als kantonales Gericht mit **je unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten** ausgestaltet. (Art. 2 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. b GSOG). Das kantonale Zwangsmassnahmengericht, welches gleichzeitig die Funktion des regionalen Zwangsmassnahmengerichts Bern-Mittelland wahrnimmt, ist für die Anordnung der Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft für die Gerichtsregion Mittelland sowie für die Anordnung weiterer Massnahmen für den gesamten Kanton zuständig (Art. 38 Abs. 1 lit. a, 39, 40 EG ZSJ). Die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft der anderen Gerichtsregionen fällt in die Zuständigkeit der regionalen Zwangsmassnahmengerichte (Art. 38 Abs. 1 lit b und 39 EG ZSJ), welche aus Mitgliedern der jeweiligen Regionalgerichte gebildet werden.

Das **kantonale Zwangsmassnahmengericht** mit Sitz in Bern übernimmt sämtliche gesetzlichen Aufgaben auf kantonaler wie auch regionaler Ebene.

- Es behandelt Haftsachen und Entsiegelungsgesuche aus der Region Bern Mittelland, aber auch Haftsachen der kantonalen Staatsanwaltschaften und des Wirtschaftsstrafgerichts (Art. 38 Abs. 1 lit. a, 39, 40 EG ZSJ; Arn/Sauerer/Kuhn, Organisation der kantonalen und eidgenössischen Strafbehörden, S. 162).
- Überwachungsmassnahmen im Kommunikations-, Technik- und Bankenbereich sowie verdeckte Ermittlungen.
- Zusätzlich hat es die Aufgabe, die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft, die von den Migrationsbehörden angeordnet wird, zu überprüfen und zu genehmigen; insoweit übernimmt es Aufgaben der Verwaltungsrechtspflege.

Des Weiteren amtet das kantonale Zwangsmassnahmengericht auch als Zwangsmassnahmengericht des Bundes, weil sich die Bundesanwaltschaft in Bern befindet, sofern das betreffende Verfahren nicht durch eine Zweigstelle der Bundesanwaltschaft geführt wird (Art. 65 StBOG, vgl. auch Arn/Sauerer/Kuhn, Organisation der kantonalen und eidgenössischen Strafbehörden, S. 162).

Die **regionalen Zwangsmassnahmengerichte** haben Sitz in Biel, Burgdorf und Thun. Das Obergericht bezeichnet wie bisher regionale Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter aus dem Kreis der regionalen Gerichtspräsidenten (Art. 83 GSOG).

Ziel der Analyse ist es, die Aufgabenteilung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und der regionalen Zwangsmassnahmengerichte kritisch zu hinterfragen. Dazu wurden der Präsident

[17] Schmid (2013), Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, § 23 N 368

des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts sowie die Präsidien der regionalen Zwangsmassnahmengerichte befragt.

4.5.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Die Veränderungen durch die Justizreform seien nicht so einschneidend gewesen, da es bereits zuvor ein kantonales Haftgericht mit ähnlichen Aufgaben gab. Die organisatorische Aufteilung in ein kantonales Zwangsmassnahmengericht und in regionale Zwangsmassnahmengerichte wird von allen befragten Geschäftsleitern der Zwangsmassnahmengerichte begrüsst.

Auch die Aufgabenteilung zwischen dem kantonal zuständigen und den regionalen Zwangsmassnahmengerichten wird von allen befragten Akteuren als sinnvoll und zweckmässig beurteilt. Von den regionalen Zwangsmassnahmengerichten wird geschätzt, dass mit dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht eine spezialisierte Behörde besteht, welche die komplexeren Fälle bearbeitet. Diese kommen in den einzelnen Regionen zu selten vor, als dass eine Praxis entwickelt werden könnte. Vereinzelt wird von den regionalen Zwangsmassnahmengerichten noch gewünscht, dass umfangreiche Entsiegelungen zentral vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht gemacht würden. Hinsichtlich einer weiterführenden Zentralisierung der Aufgaben im Bereich Zwangsmassnahmen gehen die Auffassungen an den Regionalgerichten auseinander. Die Mehrzahl der Befragten erachtet eine weitere Zentralisierung nicht als notwendig, vereinzelt wird aber die Frage gestellt, ob nicht auch ein kantonales Gericht für sämtliche Zwangsmassnahmen denkbar wäre. Auch aus Sicht des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts hat sich die Zusammenfassung gewisser Zuständigkeiten bewährt und hat sich dadurch die Professionalität und Qualität erhöht.

Gewisse Herausforderungen ergeben sich bei den regionalen Zwangsmassnahmengerichten aus den Ausstandspflichten. Um Befangenheitsprobleme zu verhindern, müssen die Fälle am Regionalgericht durch eine andere Richterin oder einen anderen Richter geführt werden, als denjenigen, der die Zwangsmassnahme angeordnet hat. Dies hat zur Folge, dass aktuell in der Region Berner Jura-Seeland alle Zwangsmassnahmen in Biel und keine in Moutier bearbeitet werden, da in Moutier alle Richterinnen und Richter auch Straffälle erledigen. Es wird jedoch nach Möglichkeiten gesucht, auch in Moutier Zwangsmassnahmen zu behandeln.

4.5.3 Schlussfolgerungen

- Das kantonal zuständige und die regionalen Zwangsmassnahmengerichte haben unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten. Diese Aufgabenteilung bewährt sich. In diesem Sinn ist, obwohl vereinzelt über eine kantonale Lösung nachgedacht wird, die organisatorische Struktur (kantonal und regional) sinnvoll. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht bearbeitet grosse, komplexe Fälle, welche die Kapazitäten der regionalen Zwangsmassnahmengerichte sprengen würden, zudem hat es spezielle Aufgaben im Bereich Überwachungsmassnahmen im Kommunikations-, Technik- und Bankenbereich sowie verdeckte Übermittlungen.
- Im Sinne einer stärkeren Zentralisierung könnte allenfalls über eine Bündelung der aufwändigen Entsiegelungsverfahren beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht nachgedacht werden.

- Zu klären ist die Situation am Standort Berner Jura-Seeland, wo aktuell sämtliche Zwangsmassnahmenfälle in Biel bearbeitet werden.

4.6 Schlichtungsbehörden

4.6.1 Einleitung

Mit der Schaffung von regionalen Schlichtungsstellen wurde eine einzige regionale und bürgernahe Schlichtungsstelle geschaffen, welche in sämtlichen Streitigkeiten, welche einer Schlichtungspflicht unterliegen, angerufen werden muss. Diese Fälle können erst nach einem Schlichtungsversuch an eine Gerichtsinstanz gelangen.

Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten in:

- Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1951;
- Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pacht-verhältnisses betroffen ist;
- den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken (Art. 210 ZPO).

Evaluiert wurde, ob die Schlichtungsbehörden die Gerichtsbehörden entlasten und ob die Fallbearbeitung der Schlichtungsbehörden effizient, verhältnis- und zweckmässig erfolgt. Dazu wurden die Präsidien der regionalen Schlichtungsbehörden und Regionalgerichte, sowie die Geschäftsleitung des Obergerichts, der Gerichtsinspektor und die Leitung der Zivilabteilung befragt.

Organisatorische Aspekte und die Spruchkörperregelung werden in Kapitel 4.1.2 behandelt.

4.6.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Entlastungswirkung

Die Berner Schlichtungsbehörden gelten als Erfolgsmodell. Alle Gesprächspartner haben sich äusserst positiv geäussert. Sie sind nach den Erkenntnissen aus den Interviews gut organisiert, funktionierten gut und sind in der Bevölkerung akzeptiert. Aufgrund der Professionalität und der fachlichen Kompetenz der Behörden ist die Akzeptanz auch bei den Anwälten gross. Den Schlichtungsbehörden wird auch von Seiten Obergericht ein gutes Zeugnis ausgestellt. Diese sind mit der Funktionsweise und der Fallbearbeitung zufrieden.

Die Schlichtungsbehörden im Kanton Bern sind im schweizweiten Vergleich die erfolgreichsten. Eine im Frühjahr 2014 von der Universität Zürich veröffentlichte Untersuchung hat die verschiedene Schlichtungsmodelle – gerichtsinterne Schlichtung, Schlichtungsamt-Modell, Friedensrich-

termodell – verglichen. Die Autoren kommen dabei zum Schluss, dass gerichtsnahe Schlichtungsmodelle eine tiefe Schlichtungsquote, hingegen unabhängige Schlichtungsbehörden eine hohe Erfolgsquote aufweisen:[18]

- Erledigungsquote[19] bei Friedensrichtermodell: 49.3 Prozent
- Erledigungsquote bei gerichtsnaher Schlichtung: 43.6 Prozent
- Schlichtungsbehörden-Modell: 65.4 Prozent

Die Schlichtung im Kanton Bern war innerhalb der Schlichtungsbehörden-Modelle (BE, NW, OW, UR) nochmals signifikant erfolgreicher (10-15% höhere Einigungs- bzw. Erledigungsquote).[20] Kettiger kommt in seiner Anmerkung zur Untersuchung der Universität Zürich zum Schluss, dass die Folgerungen von Meier/Scheiwiller plausibel sind und die Organisationsform von Schlichtungsbehörden einen grossen Einfluss auf die Erfolgsquote zu haben scheint. Das Organisationsmodell der Schlichtungsbehörden im Kanton Bern erweist sich dabei als besonders erfolgreich.[21]

Die Schlichtungsbehörden im Kanton Bern erreichten 2014 die folgenden Erledigungsquoten.

Abbildung 4-8: Erledigungen Schlichtungsbehörden insgesamt

Erledigung Schlichtungsbehörden insgesamt = 100%	**100%**	**6'607**
Vergleichsquote	ca. 44%	2'907
Rückzug, Anerkennung etc.	ca. 30%	1'982
Angenommene Urteilsvorschläge	ca. 5%	330
Entscheide	ca. 5%	330
Klagebewilligungen (max. an Regionalgericht)	ca. 16%	1058

Quelle: Statistiken des Gerichtsinspektors des Obergerichts vom 09.03.2016

Die Entlastung der Gerichte ist erwartungsgemäss in hohem Mass gegeben. Aktuell kommen nur 4% der Verfahren, welche einer Schlichtung durch die Schlichtungsbehörden zugänglich sind, zu den Regionalgerichten.[22] Das Erfolgsmodell geht soweit, dass sich dem Vernehmen nach die Regionalgerichte darüber «beklagen», dass ihnen schwergewichtig die nicht der Schlichtung unterliegenden Familienstreitigkeiten übrigbleiben, was eintönig sei und die Attraktivität des Richterinnen- bzw. Richterberufs reduziere.

[18] Vgl. Meier/ Scheiwiller

[19] Quote der einvernehmlichen Streitbeilegung

[20] Vgl. Meier/Scheiwiller, S. 169 f.

[21] Kettiger (2014), Die Schlichtungsbehörde im Kanton Bern als Erfolgsmodell? In Justice – Justiz – Giustizia, 2014/3

[22] Trotz dieser hohen Erfolgsquote der Schlichtungsbehörden gelangt eine erhebliche Anzahl Fälle an die Regionalgerichte, dazu gehören namentlich Summarverfahren, Scheidungsrecht, Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege, etc., da bei diesen ein Schlichtungsverfahren nicht möglich ist.

In Interviews mit Vorsitzenden von regionalen Schlichtungsbehörden wurde kritisiert, dass die Zielvorgaben des Obergerichts bezüglich Klagebewilligungen einmal nach unten korrigiert wurden, was zu Stress bei den Mitarbeitenden geführt hat.

Effizienz der Fallerledigung

Mit der Reform konnte durch die Bündelung sämtlicher schlichtungspflichtigen Streitigkeiten («normale» Streitigkeiten, Mietrecht, Arbeitsrecht usw.) bei einer zentralen Schlichtungsstelle eine Effizienzsteigerung erreicht werden.

Aus Effizienzgesichtspunkten noch nicht ideal ist die unterschiedliche Belastung der Standorte. Die Schlichtungsbehörde Bern Mittelland ist am stärksten belastet. Ebenfalls stark belastet ist die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland. Eine Zusammenlegung der kleineren, weniger stark belasteten Schlichtungsbehörden Emmental-Oberaargau und Thun ist aus geografischen wie auch politischen Gründen unrealistisch. Die Aushilferegeln von Art. 87 GSOG erlauben eine Ressourcenverschiebung zu andern Schlichtungsbehörden, was erfolgreich gehandhabt wurde (temporäre Verschiebung von Burgdorf nach Bern) oder von einer Schlichtungsbehörde an das Regionalgericht. Wünschbar wäre freilich eine grössere Durchlässigkeit dahingehend, dass Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten auch an den regionalen Schlichtungsbehörden aushelfen können, was nach Art. 87 Abs. GSOG im Moment ausgeschlossen ist.

4.6.3 Schlussfolgerungen

- Die Schlichtungsbehörden arbeiten sehr gut, sind von sämtlichen Akteuren – nicht zuletzt aufgrund der professionellen Besetzung durch Richterinnen und Richter – breit akzeptiert und erreichen eine hohe Erledigungsquote. Die neuen Behörden bewähren sich vollumfänglich.
- Die Fallbearbeitung erfolgt effizient. Es besteht zwischen den vier regionalen Schlichtungsbehörden jedoch noch eine unterschiedliche Arbeitsbelastung. Diese fällt, solange der Belastungsausgleich über Aushilferegeln (vgl. Beschreibung und Abbildung in Kapitel 4.4.2) funktioniert, aus Effizienzgesichtspunkte nicht ins Gewicht. Hinsichtlich der Arbeitszufriedenheit sollte längerfristig dennoch eine ausgewogenere Belastung angestrebt und allenfalls eine nachhaltige Ressourcenverschiebung geprüft werden.
- Zur Erhöhung der Flexibilität und Durchlässigkeit könnte zudem eine Poollösung analysiert werden, bei welcher Richterinnen und Richter in einen Pool gewählt und dann auf die Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden zugeteilt würden (vgl. Kapitel 8.5 zum Thema Wahlprozedere).

5 Staatsanwaltschaft

5.1 Staatsanwaltschaftsmodell

5.1.1 Einleitung

Neu haben die Staatsanwälte gemäss Bundesrecht eine Doppelrolle, indem sie die Untersuchung leiten und gegebenenfalls auch Anklage erheben. Die StPO basiert auf dem sog. Staatsanwaltschaftsmodell II. Die Staatsanwaltschaft ist dabei alleinige «Herrin» des Vorverfahrens; d.h.es gibt keine Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter mehr. Sie leitet die polizeilichen Ermittlungen, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt sie vor Gericht[23] Strafverfolgungsbehörden sind: die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Übertretungsstrafbehörden (Art. 12 StPO).

Im Rahmen der Justizreform II wurde diskutiert, ob die Staatsanwaltschaft in die Justizleitung zu integrieren ist, oder in ihrer angestammten Funktion als Vollzugsbehörde («Amt») der Justizdirektion angegliedert bleiben soll. Angesichts der mit Inkrafttreten der StPO eingeführten nicht unbedeutenden Strafkompetenz der Staatsanwaltschaften (Busse, Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von bis zu 720 Stunden oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten; je auch in Verbindung mit einer Massnahme nach Art. 66-73 StGB) und die Schaffung eines Verbunds von drei Institutionen mit gemeinsamen Interessen in der Justizleitung, wurde beschlossen, die Generalstaatsanwaltschaft und damit die Staatsanwaltschaft insgesamt in die Justizleitung einzubinden.

Zur Staatsanwaltschaft gehören die Generalstaatsanwaltschaft sowie die kantonalen und die regionalen Staatsanwaltschaften (Art. 3 Abs. 1 GSOG, Art. 22 lit. c EG ZSJ).

- Die **Generalstaatsanwaltschaft** setzt sich zusammen aus einer Generalstaatsanwältin oder einem Generalstaatsanwalt und zwei Stellvertreterinnen Die Generalstaatsanwaltschaft sorgt für eine effiziente Strafverfolgung und kann der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen (Art. 89 f. GSOG).
- **Kantonale Staatsanwaltschaften** bestehen je für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, für besondere Aufgaben, namentlich für die Verfolgung überregionaler oder deliktsübergreifender Kriminalität und für Jugendstrafsachen (Art. 91 GSOG).
- **Regionale Staatsanwaltschaften** bestehen für die vier Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland. Die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland führt in Moutier eine Aussenstelle Berner Jura (Art. 92 GSOG).
- Jede kantonale und jede regionale Staatsanwaltschaft steht unter der Leitung einer leitenden Staatsanwältin oder eines leitenden Staatsanwalts. Diese sind für eine effiziente Strafverfolgung verantwortlich und gegenüber den ihnen zugeordneten Staatsanwälten weisungsbefugt (Art. 93 GSOG).

[23] RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Strafprozessrecht 2011, N 267

Abbildung 5-1: Organigramm Staatsanwaltschaft

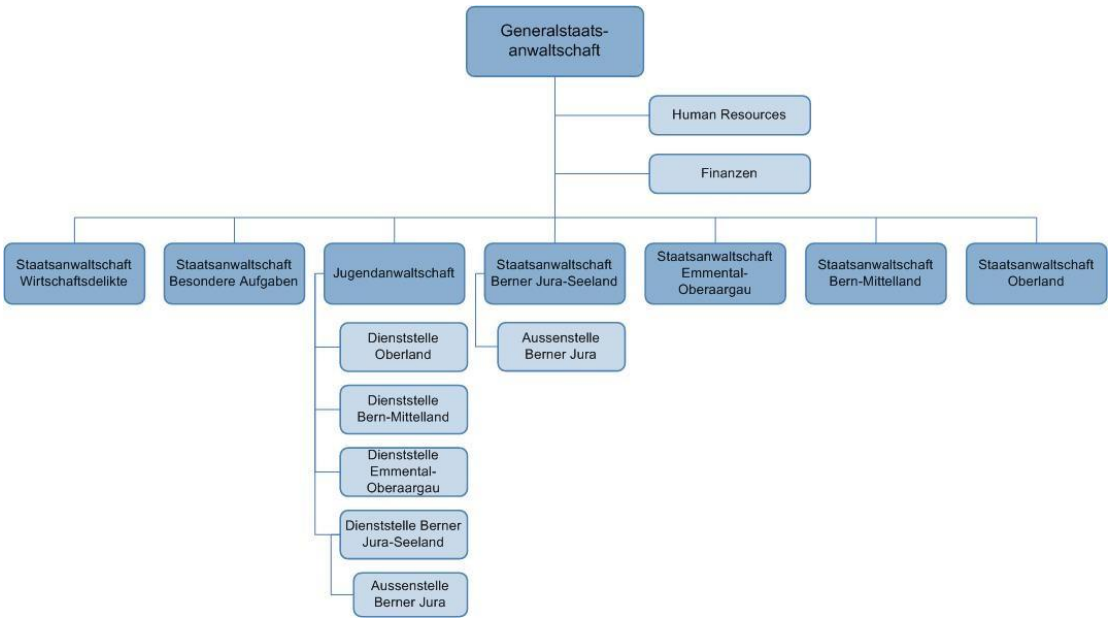

Quelle: http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/staatsanwaltschaft/organigramm.html

Abbildung 5-2: Grösse der Staatsanwaltschaft, in Vollzeitäquivalenten 2014

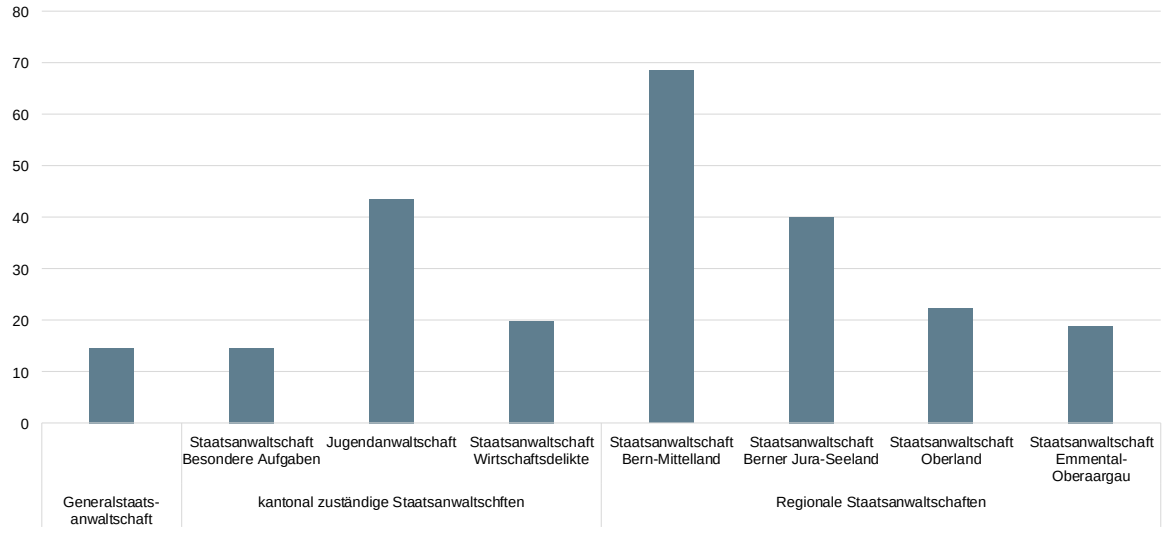

Quelle: Stellenplan der Justiz 2014

Kantonal wird eine klare und straffe Führungsstruktur angestrebt. Dies kommt auch durch das Weisungsrecht der Generalstaatsanwaltschaft und der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber den ihnen zugeordneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zum Ausdruck.

Bei der Analyse der Staatsanwaltschaft stellen sich dieselben Fragen wie bei den Gerichtsbehörden (wie Zuständigkeiten, Kommunikationsflüsse, Prozesse/Vorgaben/Vorlagen). Die Frage der institutionellen Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der Justiz wird unter Kapitel 7 behandelt.

Zu den oben genannten Themen wurden die Mitglieder der Justizleitung die Generalstaatsanwaltschaft sowie die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften sowie eine Auswahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten befragt.

5.1.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Behördenstruktur

Durch den Wechsel vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell kam es sowohl in der Behördenstruktur als auch für das Personal zu grösseren Veränderungen. Bereits vor der Reform tätige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben nun auch Untersuchungen durchzuführen und umgekehrt ehemalige Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter Anklagen zu vertreten. Dies erforderte eine hohe Veränderungsbereitschaft der Mitarbeitenden. Mittlerweile hat sich das Modell gemäss allen befragten Akteuren gut eingespielt und bewährt. Auch im Bereich des Jugendstrafrechts fand ein Wechsel statt hin zum Jugendanwaltsmodell, welcher grössere Veränderungen mit sich brachte (vgl. dazu Kapitel 5.2).

Nebst organisatorischer Veränderungen führte die Einführung der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung auch eine Verschiebung der Zuständigkeiten mit sich. Mit den wesentlich erweiterten Strafbefehlskompetenzen und der Möglichkeit zur Durchführung von abgekürzten Verfahren hat die Staatsanwaltschaft wesentliche Entscheidkompetenzen erhalten.[24]

Entsprechend ist die Staatsanwaltschaft auch in personeller Hinsicht stark angewachsen. In der Folge musste die Organisationsstruktur angepasst werden. Die bis anhin eher flache Hierarchie wurde von einem hierarchischen Führungsmodell abgelöst. Die Meinungen zum neuen Führungsmodell sind positiv. Die Staatsanwaltschaft wird als besser strukturiert wahrgenommen als vor der Reform, und das aktuelle Führungsmodell ist der Einheitlichkeit dienlicher.

Zur besseren Führung der regionalen Staatsanwaltschaften ist im Organisationsreglement der Staatsanwaltschaft eine Gruppenbildung vorgesehen (Art. 25 OrR StAw). Diese bewährt sich nach Ansicht der leitenden Staatsanwälte grundsätzlich. Vereinzelt wird bemängelt, dass die fix zugeteilten Zweier-Teams zwischen Untersuchungsrichtern und Sekretären, wie sie vor der Reform bestanden, aufgehoben wurden. Im Hinblick auf die Führung der Standorte wird von den leitenden Staatsanwälten der grösseren regionalen Staatsanwaltschaften kritisiert, dass die Führungsspanne (30 direkt unterstelltem Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) zu gross und der für Leitungsaufgaben zugesprochene Beschäftigungsanteil zu knapp bemessen ist. Möglichkeiten

[24] So kann die Staatsanwaltschaft Strafbefehle gemäss Art. 352 StPO i.V.m. Art. 59 Abs. 1 GSOG neu dann erlassen, wenn sie eine der folgenden Strafen für ausreichend hält: a) eine Busse, b) eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, c) gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder d) eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

zur Reduktion der Führungsspanne werden aktuell geprüft. Diskutiert wird ein Modell, bei welchem die Stellvertreterinnen und Stellvertreter weitergehende fachliche und personelle Führungsarbeiten übernehmen würden.

Mit der Justizreform wurden innerhalb der Kanzleien der regionalen Staatsanwaltschaften Abstufungen beim administrativen Personal eingeführt: Sog. «Juniors», welche einfachere Aufgaben wie Postversand oder Kontrollen durchführen; «Masters», welche komplexere Verfahren, Registraturen oder anspruchsvolle Korrespondenz erledigen und «Seniors», welche für die anspruchsvollsten Kanzleiarbeiten zuständig sind, z.B. Erlass von Strafbefehlen. Nach Ansicht der Kanzleileitungen bewährt sich dieses neue System nur teilweise. Bei grösseren Standorten kann die Schaffung von Abstufung, auch mit der Idee, einen Aufstieg zu ermöglichen, sinnvoll sein. An kleineren Standorten ist eine derart spezifische Gliederung der Arbeit jedoch schwierig umsetzbar, indem die Zuordnung mitunter nicht mit dem effektiven Pflichtenheft übereinstimmt und somit gleiche Arbeiten durch unterschiedlich besoldete Mitarbeitende ausgeführt werden, was zu Spannungen führen kann.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten können, analog wie bei den Gerichtsbehörden, aus verschiedenen Perspektiven heraus diskutiert werden. Im Folgenden wird die sachliche (themenbezogene) Zuständigkeit betrachtet. Die territoriale Zuständigkeit ist insofern nicht Thema, als dass sich durch die Justizreform II an der regionalen Struktur der Staatsanwaltschaft nichts geändert hat. Sie ist bereits seit 1997 in vier Regionen tätig.

Abgrenzungsfragen bei der sachlichen bzw. funktionalen Zuständigkeit stellen sich einerseits zwischen den regionalen Staatsanwaltschaften und den kantonal zuständigen Staatsanwaltschaften, und andererseits zwischen diesen beiden Ebenen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft:

- Die Zuständigkeiten zwischen den regionalen und kantonal zuständigen Staatsanwaltschaften mussten sich erst einspielen, sind mittlerweile aber klar definiert. Falls Abgrenzungsfragen auftauchen, bestehen Mechanismen, diese zu lösen. In letzter Instanz entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt über die Zuständigkeit. In der Tendenz haben die Aufgaben der kantonalen Staatsanwaltschaften (auch Spezialabteilungen genannt) zugenommen. So hat der Deliktskatalog, welcher von der **Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben** behandelt wird, zugenommen. Um die Aufgabenzuweisung zu konkretisieren, erliess die Generalstaatsanwaltschaft im Frühjahr 2015 eine entsprechende Weisung.[25] Bei der **Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte** kam es durch die Reform zu keinen Veränderungen in der Zuständigkeit. Die regionalen Staatsanwaltschaften können Anträge stellen, einen Fall an die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte abzugeben. Fälle werden grosszügig angenommen, um die Regionen zu entlasten. Die neuen Aufgaben im Bereich Cyber-Kriminalität

[25] Generalstaatsanwaltschaft (2015), Weisung zur Übernahme von Fällen durch die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, 10. März 2015.

haben den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte unabhängig von der Reform erweitert.

- Von den leitendenden Staatsanwälten der regionalen Staatsanwaltschaften wurde vereinzelt zur Diskussion gestellt, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihnen vermehrt Zuständigkeiten abtreten könnte, namentlich in zwei Bereichen:
  – Zuständigkeiten in den Gerichtsstandsverfahren: Die regionalen Staatsanwaltschaften könnten bei unstrittigen Fällen an Stelle der Generalstaatsanwaltschaft deren Übernahme respektive Übergaben selbst regeln. Dazu wäre eine Änderung von Art. 24 lit. b EG ZSJ notwendig.
  – Handwechsel von Fällen: Im Rechtsmittelverfahren findet in der Regel ein Übergang der Dossierverantwortung von der regionalen Staatsanwaltschaft zur Generalstaatsanwaltschaft statt (sog. Handwechsel). Bei Beschwerdeverfahren wünschen regionale Staatsanwaltschaften vereinzelt, dass die Dossierverantwortung bei ihnen bleibt und somit kein Handwechsel stattfindet. Im Berufungsverfahren ist der Handwechsel indes auch diesen Meinungen zufolge angebracht (vgl. Kapitel 6.2)

Interne Kommunikation

Die Grundzüge der internen Kommunikation sind im Organisationsreglement der Staatsanwaltschaft festgehalten. Es findet monatlich eine Sitzung der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der Generalstaatsanwaltschaft statt. Die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen ihrerseits an ihren Standorten monatlich eine Sitzung mit den dort tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durch und informieren bei dieser Gelegenheit auch über diskutierte mit der Generalstaatsanwaltschaft diskutierten Themen. Darüber hinaus bestehen an den Standorten verschiedene Austauschgefässe wie Kanzleisitzungen oder Sitzungen unter den Assistentinnen und Assistenten. Die Kommunikation zwischen dem Generalstaatsanwalt und den leitenden Staatsanwälten wird von beiden Seiten als gut beurteilt.

Von Seiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird der Informationsfluss unterschiedlich wahrgenommen. Generell sind sie zufrieden, wobei Art und Weise sowie Umfang der Informationsweitergabe – mündliches Vorlesen aus Protokollen, Versand von Protokollauszügen – variieren. Generell besteht der Eindruck, dass die Distanz der regionalen Staatsanwaltschaften zur Generalstaatsanwaltschaft durch die Vergrösserung der Staatsanwaltschaft zugenommen hat, die Kommunikationswege länger wurden und Informationen mehrfach gefiltert weitergegeben werden. Dennoch beurteilen sie wie auch die Kanzleileitungen die vorhandenen Kommunikationsgefässe und Informationen als ausreichend.

Prozesse, Vorgaben und Vorlagen

Ein Grossteil der Prozesse ist bereits im Gesetz sowie im Organisations- oder Geschäftsreglement vorgegeben. Zudem erliess die Generalstaatsanwaltschaft rund 30 Weisungen und 20 Richtlinien. Diese wurden zusammen mit den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erarbeitet. Zudem besteht ein internes Handbuch mit Arbeits- und Begründungshilfen, an welchem die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mitgearbeitet haben. Zusätzlich besteht eine

Wissensplattform (spezielles Laufwerk), auf welche alle Mitarbeitenden Zugriff haben. Eine Intranet Lösung existiert nicht, wird aber von der Generalstaatsanwaltschaft zur Vereinfachung der Aktualisierung von Informationen gewünscht.

Vorlagen sind im Geschäftsverwaltungssystem Tribuna erfasst. Diese werden laufend von einer Vorlagengruppe weiterentwickelt.

Die Generalstaatsanwaltschaft erachtet die Anzahl an Weisungen als gut und nach wie vorübersichtlich. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beurteilen deren Anzahl und Nutzen differenzierter. Gewisse fachliche Weisungen sind nach ihrer Ansicht durchaus sinnvoll, andere Vorgaben eher bemühend (z.B. zur Corporate Identity und zu den Vorlagen). Zusätzlich zu den Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft erlassen die leitenden Staatsanwälte in unterschiedlichem Umfang ebenfalls noch Weisungen. Generell ergibt sich der Eindruck, dass die Regulierungsdichte vor der Reform geringer gewesen ist und die sich Anzahl der Weisungen nach Auffassung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälten am oberen Rand des Sinnvollen bewegt. Die ehemaligen Untersuchungsrichterämter mussten sich ebenfalls an Kreisschreiben des Obergerichts halten. Diese Kreisschreiben wurden grösstenteils in Weisungen und Richtlinien der Staatsanwaltschaft überführt. In diesem Sinne hat aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft die Regulierungsdichte nicht wesentlich zugenommen.

5.1.3 Schlussfolgerungen

- Das Staatsanwaltschaftsmodell hat sich gut bewährt, die Mitarbeitenden haben ihre neuen Rollen gefunden und die hierarchische Führungsstruktur hat sich etabliert. Die Staatsanwaltschaft funktioniert insgesamt sehr gut. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Veränderungen an der Behördenstruktur als Ganzes notwendig wären. Innerhalb dieser Struktur sind die neu geschaffenen Stufen (Junior, Master, Senior) innerhalb der Kanzleien der regionalen Staatsanwaltschaften bzw. die Zuordnung der einzelnen Kanzleimitarbeitenden zu diesen Stufen zu überdenken. Insbesondere an kleineren Standorten erweisen sie sich als nicht praktikabel und scheinen einer optimalen Aufgabenteilung in der Kanzlei hinderlich zu sein.
- Die Zuständigkeiten zwischen den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sind mittlerweile geklärt. Es hat tendenziell eine Aufgabenverlagerung hin zu den kantonalen Staatsanwaltschaften stattgefunden, was angesichts deren Spezialisierung sinnvoll ist. In kleineren Bereichen wären allenfalls Aufgabenverlagerungen von der Generalstaatsanwaltschaft zu den regionalen Staatsanwaltschaften möglich und erwünscht, jedoch nicht vordringlich.
- Die Kommunikation innerhalb der Staatsanwaltschaft funktioniert gut. Die dafür notwendigen Gefässe stehen zur Verfügung. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fühlen sich ausreichend informiert. Durch die Vergrösserung der Staatsanwaltschaft haben sich auch die Kommunikationswege verändert, wobei auch die Distanz zur Generalstaatsanwaltschaft grösser wurde. Daran müssen sich die Mitarbeitenden teilweise noch gewöhnen und ihr Kommunikationsverhalten danach ausrichten.

- Arbeitsinstrumente und Weisungen sind in verschiedenen Bereichen vorhanden. Dabei konnte festgestellt werden, dass eine Tendenz besteht, zu viele interne Anweisungen zu erlassen, sodass sich die Akteure im Alltag damit nicht mehr zurechtfinden bzw. dadurch ihre Tätigkeit erschwert statt erleichtert wird.

5.2 Jugendanwaltsmodell

5.2.1 Einleitung

Mit der Justizreform II hat der Kanton Bern einen Wechsel **vom Jugendrichter- zum Jugendanwaltsmodell** vorgenommen. Der Entscheid für das Jugendanwaltsmodell fiel relativ spät und wurde nebst der EMRK-Konformität wie folgt begründet: «Das Strafprozessrecht der Erwachsenen und Jugendlichen wird konzeptionell angeglichen; damit verbunden ist auch eine Angleichung der Organisationsstrukturen in diesen Bereichen und gewisse Synergiewirkungen. Es entsteht eine einheitliche, stimmige Strafrechtsordnung für Erwachsene und Jugendliche im Kanton, welche auch die im Jugendbereich noch bestehende Personalunion beseitigt. Das Jugendanwaltsmodell lehnt sich konsequent an das Staatsanwaltschaftsmodell der StPO an und ist mit diesem vollständig kompatibel».[26]

Mit der Einführung des Jugendanwaltsmodells wurde eine **kantonale Jugendanwaltschaft mit Dienststellen** nebst einem **Jugendgericht** geschaffen. Begrifflich gilt es klarzustellen, dass es sich um ein Jugend*staatsanwaltschafts*modell handelt; dies zur Vermeidung von Missverständnissen in Bezug auf einen *Jugendanwalt* als Strafverteidiger des jugendlichen Straftäters. Aufgrund des geringen Mengengerüsts wurde entschieden, nur ein Jugendgericht für das ganze Kantonsgebiet einzurichten:

- Gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. c GSOG ist die **Jugendanwaltschaft** Teil der Staatsanwaltschaft. Die Personalunion wird beseitigt, wie dies im Erwachsenenstrafrecht längst geschehen ist (Art. 6 EMRK). D.h. die Kompetenz der Jugendstaatsanwälte ist auf die Durchführung des Untersuchungs- und des Vollzugsverfahrens beschränkt und beinhaltet - von der Strafbefehlskompetenz abgesehen - keine urteilende Funktion mehr. Damit erfolgt die konzeptionelle Angleichung an die Strafprozessordnung für Erwachsene unter Ermöglichung von Synergiewirkungen und Angleichung der Organisationsstrukturen.

  Der Jugendanwalt stellt beim Jungendanwaltsmodell bei der Strafuntersuchung den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Straftäters fest, und er kann im Urteilsstadium bei leichteren Fällen einen Strafbefehl aussprechen. In den übrigen Fällen vertritt er die Anklage vor dem Jugendgericht, wenn dieses gemäss Art. 34 Abs. 1 JStPO zur Beurteilung des Jugendlichen zuständig ist.

- Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein **Jugendgericht** am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland, welches sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten aus Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammensetzt (Art. 67 GSOG). Die Jugendanwaltschaft verfügt über Dienststellen mit Sozialdiensten in den vier Gerichtsregionen. Die Dienststelle Berner Jura-Seeland führt eine Aussenstelle im Berner Jura (Art. 91 Abs. 2 GSOG). Jede regionale Jugendanwaltschaft verfügt über eine Dienststellenleiterin oder einen Dienststellenleiter. Diese

[26] Regierungsrat des Kantons Bern (2008), Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, S. 28.

sind nebst der eigenen Fallführung unter anderem für die Organisation der Dienststellen zuständig.[27] Die kantonale Jugendanwaltschaft wird von der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt geführt. Diese Person ist von Gesetzes wegen verantwortlich für die fachgerechte und effiziente Strafverfolgung im Zuständigkeitsbereich der Jugendanwaltschaft.[28]

Im Zentrum der Evaluation steht, ob das Jugendanwaltsmodell umgesetzt, praktikabel und zweckmässig ist und ob die Fallbearbeitung durch das Jugendgericht effizient erfolgt.

Dazu wurden in erster Linie die Leiterin des Jugendgerichts und der Jugendanwaltschaft sowie die Leiter der Dienststellen der Jugendanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft befragt.

5.2.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Umsetzung, Praktikabilität und Zweckmässigkeit des Jugendanwaltsmodells

Zum Jugendanwaltsmodell als solches besteht überwiegend der Eindruck, dass sich dieses eingespielt hat und funktioniert. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass sich die Begeisterung für den Modellwechsel in Grenzen hält. Insbesondere wurde dieser nicht von allen befragten Akteuren als notwendig erachtet. Unter allen im Rahmen der Reform erfolgten Änderungen in der Behördenstruktur wird die Umstellung bei der Jugendanwaltschaft am kritischsten und wenigsten gewinnbringend beurteilt. Namentlich verlaufe das Alltagsgeschäft weitgehend identisch wie vor der Reform. Zusätzliche Richtlinien und Weisungen seitens der Staats- und Jugendanwaltschaft würden jedoch die Gefahr mit sich bringen, sich vom Jugendstrafrecht zu entfernen. Vereinzelt wird bemängelt, dass mit dem Modellwechsel die vorhanden gewesene konzentrierte Professionalität und Erfahrung bei den Jugendrichtern aufgegeben und damit gleichzeitig ein Teil der Jugendrechtspflege eingebüsst wurde. Das neue System sei nicht effizienter.

Innerhalb der kantonalen Jugendanwaltschaft besteht ein gewisses Unbehagen gegenüber der Organisations- und Führungsstruktur, und zwar auf zwei Ebenen: Erstens bezüglich der Kompetenzordnung zwischen der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt und den Dienststellenleitenden und zweitens bezüglich der Doppelfunktion der leitenden Jugendanwältin oder des leitenden Jugendanwalts als gleichzeitige Dienststellenleiterin resp. Dienststellenleiter. Diese beiden in der Struktur begründeten Konflikte sind im folgenden Organigramm illustriert.

[27] Art. 14 Geschäftsreglement der kantonalen Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen

[28] Art. 12 Geschäftsreglement der kantonalen Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen

Abbildung 5-3: Organigramm Jugendanwaltschaft

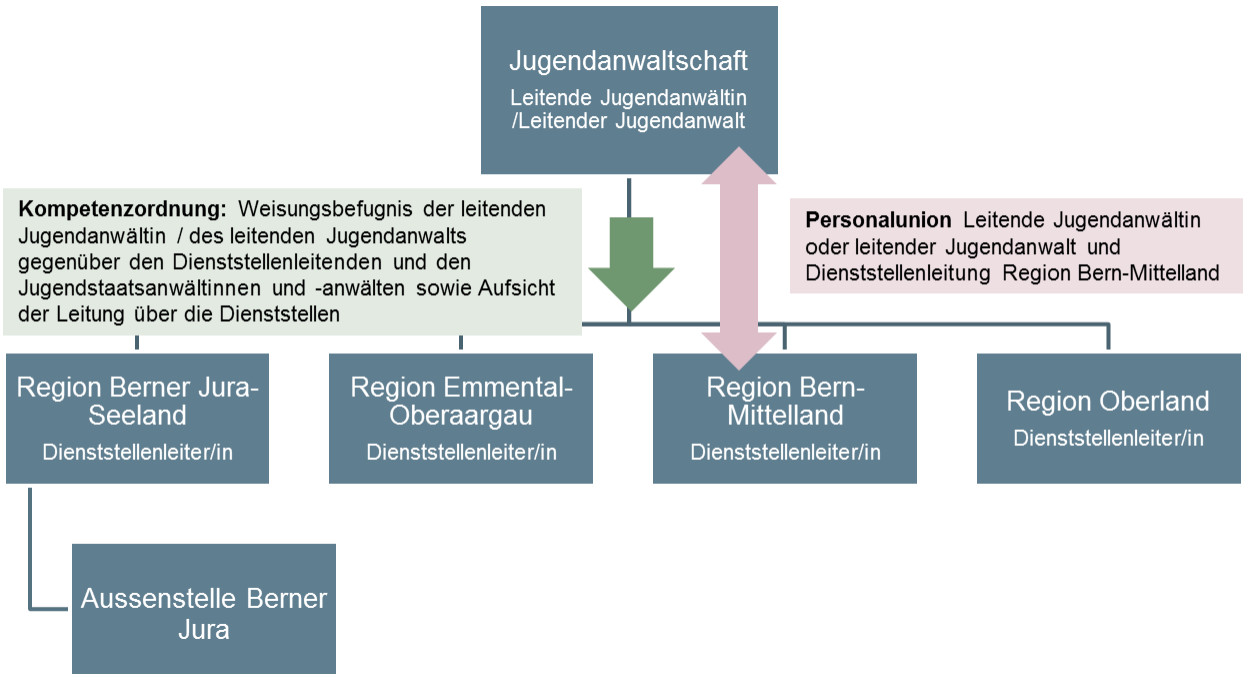

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf dem Organigramm der Jugendanwaltschaft (http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/staatsanwaltschaft/organigramm.html)

Kompetenzordnung

Von Seiten der Dienststellen wird moniert, dass die Kompetenzverteilung zwischen der Leitung Jugendanwaltschaft und den Dienststellenleitenden zwar mittlerweile aufgegleist und geklärt sei, wobei die systembedingte Organisations- und Führungsstruktur noch nicht vollständig befriedigend ist. Insbesondere wird bemängelt, dass die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte durch die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt geführt werden, welche(r) sich nicht an demselben Standort befindet. So hat die Leitung Jugendanwaltschaft gegenüber den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten Weisungsbefugnisse, wohingegen die Dienststellenleitenden gegenüber den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten an ihrem Standort über keine Weisungsrechte verfügen

Dementsprechend ist auch die Durchführung der Mitarbeitergespräche geregelt[29]:

- Die Leitung der Jugendanwaltschaft führt die Mitarbeitergespräche mit den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten sowie mit der Assistentin oder dem Assistenten der leitenden Jugendanwältin oder des leitenden Jugendanwaltes.

[29] Art. 10 Geschäftsreglement der kantonalen Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen

- Die Leitung der Dienststelle oder ihre Stellvertretung führt die Gespräche mit den nichtjuristischen Mitarbeitenden.

Das Mitarbeitergespräch mit der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt führt die Generalstaatsanwaltschaft.[30]

Diese Führungsstruktur ist gemäss den Dienststellenleitenden auch den lokalen Ansprechpartnern nicht intuitiv klar. Diese würden zum Teil davon ausgehen, dass die Dienststellen der Jugendanwaltschaft organisatorisch gleichgestellt sind wie die regionalen Staatsanwaltschaften.

Personalunion Leitung Jugendanwaltschaft und Dienststellenleitung

Die Leitung der kantonalen Jugendanwaltschaft führt auch gleichzeitig eine Dienststelle. Aktuell ist dies die Dienststelle Bern-Mittelland, was aber nicht zwingend so vorgesehen ist. Bei den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten der betreffenden Dienststelle kann diese Personalunion zu Verunsicherungen führen. Konkret können Missverständnisse bei der Rolle der Vorgesetzten entstehen, da jeweils nicht klar ist, ob die vorgesetzte Person in ihrer Funktion als Dienststellenleiterin respektive Dienststellenleiter oder als Leitung der Jugendanwaltschaft agiert.

Zudem besteht das Risiko, dass die Aufgaben zur Leitung der kantonalen Jugendanwaltschaft einen Grossteil der zeitlichen Ressourcen der Dienststellenleiterin respektive des Dienststellenleiters absorbiert, und daher kaum Kapazitäten zur Verfügung stehen, die Dienststelle zu leiten und die angedachte Fallbearbeitung zu erledigen.

Dies führe bei der Stellvertretung der Dienststelle potenziell zu einer Mehrbelastung an Führungsaufgaben und bei den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zu einer grösseren Fallbelastung. Gemäss der Leitung der kantonalen Jugendanwaltschaft werden 80 Prozent des Pensums zur Leitung der kantonalen Jugendanwaltschaft und nur 20 Prozent zur Erledigung von Fällen eingesetzt.[31] Gewisse Führungsaufgaben hat die aktuell eingesetzte Dienststellenleiterin Bern-Mittelland auch delegiert. So ist eine Stellvertreterin Ansprechperson für die Assistentinnen und Assistenten und sie führt mit ihnen auch die Mitarbeitergespräche durch.

Modellalternativen

Angesichts der geäusserten Vorbehalte gegenüber der Organisations- und Führungsstruktur bei der Jugendanwaltschaft und aufgrund der innerhalb der Justiz (Gerichte und Staatsanwaltschaft) einzigartigen Ausgestaltung mit regionalen Dienststellen, wurden mit der Jugendanwaltschaft im Rahmen der Evaluation folgende Modellalternativen diskutiert[32]:

[30] Art. 15 Abs. 2 des Geschäftsreglements der Generalstaatsanwaltschaft (GR GSA)

[31] Die leitenden Jugendstaatsanwälte sind gleichermassen wie die ihnen zugeordneten Jugendstaatsanwälte befugt, Fälle zu alleinigen Bearbeitung an sich zu ziehen oder ein Team für die Fallbearbeitung zu bilden (Art. 93 GSOG).

[32] Eine weitere Option, die Dienststellen zu selbständigen regionalen Jugendanwaltschaften – ähnlich den regionalen Staatsanwaltschaften – aufzuwerten wurde nicht diskutiert, da dies aufgrund der kleinen Grösse der Dienststellen nicht als zweckmässig erachtet wird.

- Zusammenführung von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft und somit **Integration der Dienststellen der Jugendanwaltschaft in die regionalen Staatsanwaltschaften**: Eine derartige Zusammenführung wurde sowohl von der Jugendanwaltschaft als auch vom Jugendgericht sowie teilweise auch von regionalen Staatsanwaltschaften kritisch beurteilt. Die Jugendanwaltschaft habe mit Bezug auf das Jugendstrafrecht die gleiche Stellung wie andere kantonale Staatsanwaltschaften mit ihren jeweiligen fachlichen Spezialgebieten (Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben). Zudem bestehen Befürchtungen, dass dadurch das materiell und prozessual vom Erwachsenenstrafrecht wesentlich abweichende Jugendstrafrecht aufgegeben würde und es zu einer Vermischung mit dem Erwachsenenstrafrecht komme.
- **Zentralisierung zu einer kantonalen Jugendanwaltschaft ohne Dienststellen:** Regionale Partnerschaften seien wichtig, da das Jugendstrafrecht vor Ort umgesetzt resp. angewandt werden soll. So verfügt jede Dienststelle auch über einen eigenen Sozialdienst, der für den Vollzug zuständig ist. Im Zentrum stehen die Integration, der Schutz und die Erziehung der jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter. Eine Zentralisierung ist daher aus Sicht der Jugendanwaltschaft nicht sinnvoll. Vorteile einer Zentralisierung sind zwar in der Vereinfachung zur Leitung der Jugendanwaltschaft, einer grösseren Einheitlichkeit und in personellen Einsparungen zu sehen. Diese Vorteile würden aber die Nachteile nicht aufwiegen.

Demzufolge wird sowohl von Seiten der Jugendanwaltschaft als auch vom Jugendgericht der Status quo mit regionale Dienststellen begrüsst.

Fallbearbeitung durch das Jugendgericht

Nebst dem Funktionieren der Jugendanwaltschaft ist auch die Fallbearbeitung durch das neu geschaffene Jugendgericht Diskussionsthema. Die Verfahrensdauer hätte bei Fällen, in welchen das Jugendgericht beteiligt ist, seit der Reform leicht zugenommen. Die längeren Verfahren tangieren die Jugendanwaltschaft jedoch nicht nachteilig, da in der Regel bereits vor dem gerichtlichen Entscheid vorsorgliche Massnahmen – in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten – getroffen werden.

Bei der quantitativen Belastung des neuen Jugendgerichts wurde ursprünglich von einer grösseren Fallzahl ausgegangen. Von den durch die Jugendanwaltschaft behandelten Fällen gelangt nur ein kleiner Teil (ca. ein bis zwei Prozent) ans Jugendgericht. Die übrigen Geschäfte werden im Strafbefehlsverfahren erledigt. Welche Fälle zwingend ans Jugendgericht gelangen müssen, ist in der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) geregelt.[33]

Bei der Beurteilung von Massnahmen ist das Jugendgericht noch nie vom Antrag der Jugendanwaltschaft abgewichen. Von den Dienststellenleitenden wird das noch notwendige Vortragen des Falls vor Jugendgericht vereinzelt als formelle «Alibi-Übung» betrachtet.

Die Frage nach der selbständigen organisatorischen Stellung der Jugendgerichtsbarkeit innerhalb der Strafgerichtsbarkeit wird in Kapitel 4.4 behandelt.

[33] Art. 34 Abs. 1 JStPO: Das Jugendgericht beurteilt als erste Instanz alle Straftaten für die in Frage kommt: a) eine Unterbringung, b) eine Busse von mehr als 1000 Franken, c) ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten.

5.2.3 Schlussfolgerungen

- Mit dem Entscheid für ein Jugendanwaltsmodell wurden neu ein kantonales Jugendgericht und die kantonale Jugendanwaltschaft mit regionalen Dienststellen geschaffen. Das Modell als solches ist vollständig umgesetzt.
- Ehemalige Jugendgerichtspräsidenten sind heute teilweise Dienststellenleiter der Jugendanwaltschaft. Im Vergleich zu ihrer früheren Leitungsfunktion (jedes Jugendgericht hatte eine Amtsleitung) haben sie an Kompetenzen und Renommee eingebüsst. Vor diesem Hintergrund wird der Modellwechsel, wenn auch ohne Begeisterung akzeptiert.
- Bei der Ausgestaltung der Jugendanwaltschaft wurde eine Kompromisslösung gewählt. Die Jugendanwaltschaft ist eine kantonal zuständige Behörde, aber mit regionalen Dienststellen organisiert. Dieses Konstrukt ist innerhalb der aktuellen Justizorganisation einmalig. Ansonsten bestehen kantonale Behörden ohne Dienststellen (z.B. Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben) oder dann selbständige regionale Einheiten (z.B. regionale Staatsanwaltschaften). Das aktuelle Modell funktioniert zur Fallbearbeitung, bringt jedoch in Bezug auf Führungsaufgaben verschiedene Herausforderungen mit sich, vor allem Folgende:
  - **Kompetenzordnung** zwischen der Leitung Jugendanwaltschaft und den Dienststellenleitern. Es wäre zu prüfen, ob die Kompetenzen der Dienststellenleitenden punktuell erweitert werden könnten, z.B. Einbezug bei der Führung der Mitarbeitergespräche.
  - **Personalunion**: Angesichts der offenkundigen Belastung durch Leitungsaufgaben sowie einer Verflechtung von Vorgesetztenfunktionen ist zu prüfen, wie die aktuell bestehende Personalunion aufgehoben und inskünftig vermieden werden kann, indem eine klare Trennung zwischen der Leitung der kantonalen Jugendanwaltschaft und der Leitung der Dienststellen gewährleistet wird. Somit würden für sämtliche Dienststellen gleiche Rahmenbedingungen zur Erledigung ihrer Aufgaben geschaffen.
- Es gibt sowohl für die Ausgestaltung als kantonal zuständige Behörde als auch für die regionale Verankerung durch Dienststellen gute Gründe. Eine Umstrukturierung müsste gut überlegt und nicht vorschnell angegangen werden. Jedoch sollte das Zusammenspiel zwischen regionaler Struktur und kantonaler Führung mittelfristig überprüft und allenfalls in die eine oder andere Richtung (stärkere Zentralisierung / stärkere Regionalisierung) angepasst werden, wobei aus Effizienzgesichtspunkten eine Zentralisierung im Vordergrund stehen würde.

6 Effizienz

6.1 Einleitung

Die Justizreform enthält verschiedene Elemente, die auf eine effiziente Ausgestaltung von Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft abzielen.

- **Straffung der Organisationsstrukturen/Reduktion der Gerichtskreise:** Mit Annahme der Abstimmungsvorlage über die Reform der dezentralen Verwaltung und der Justizreform am 24. September 2006 haben die Stimmberechtigten die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, um anstelle der 13 Gerichtskreise 4 Gerichtsregionen mit einer Zweigstelle im Berner Jura zu schaffen (Oberland, Mittelland, Seeland, Emmental/Oberaargau).
- **Neustrukturierung der Staatsanwaltschaft:** Die Umsetzung der StPO im Kanton Bern führte bei der Staatanwaltschaft zu einer erheblichen Ausweitung der Zuständigkeiten und damit zu einer erheblichen Stellenzunahme. Die Tätigkeit der Untersuchungsrichterinnen und -richter wurde in die Staatsanwaltschaft integriert, was zu einer entsprechenden Reduktion des Stellenetats bei den altrechtlichen Kreisgerichten führte (heute Regionalgerichte). Die Staatsanwaltschaft war bereits vor der Reform in regionale Staatsanwaltschaften aufgeteilt. Diese Regionen sind nun geografisch identisch mit den 4 Gerichtsregionen und im Wesentlichen (mit Ausnahme von Seeland und Berner Jura) auch mit den Verwaltungsregionen. Bei der kantonalen Staatsanwaltschaft wurde der Aufgabenkreis erweitert, damit das dort vorhandene Fachwissen effizienter eingesetzt werden kann.
- Einführung einer **zweistufigen Organisation der Zwangsmassnahmengerichte**
- **Verwirklichung von NEF-Elementen[34]:** Steuerung von Finanzen und Leistungen: Art. 9-12 GSOG, mit Verweis auf das FLG [BSG 620.0]; Anwendung der Grundsätze der Führungsorientierung, der Leistungsorientierung sowie der Kostenorientierung, inkl. Ressourcenvereinbarungen.[35] Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft schliessen mit den unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden jährlich Ressourcenvereinbarungen ab (Art. 14 GSOG).

  Zur Modernisierung der Führung gehört nebst der Einführung von NEF-Elementen auch die Einführung geeigneter Führungsstrukturen (Geschäftsleitungsmodell, vgl. dazu Evaluationsthema «Organisationstruktur der obersten Gerichte» in Kapitel 4.2), das Bilden von Produktegruppen (vgl. Evaluationsthema «NEF» in Kapitel 8.2) sowie die **Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsbehörden**.

Im Folgenden wird auf die Effizienz in der Struktur der Justizbehörden fokussiert. Das Thema Effizienz wird konkret auf zwei Ebenen betrachtet:

[34] Die Evaluation der Produktestruktur ist Bestandteil des Evaluationsthemas «NEF». Die Elemente Selbstverwaltung und Budgetantragsrecht werden unter dem Evaluationsthema «Institutionelle Unabhängigkeit» behandelt.

[35] Die verfassungsmässig garantierte Unabhängigkeit der Gerichte erlaubt keinen Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen den Gerichtsbehörden und dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat. Auch sind dabei die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der Erlösorientierung nicht anwendbar.

- **Effizienz der einzelnen Behörden:** Wie sind die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften organisiert? Trägt diese Organisationsstruktur zu einer effizienten und zweckmässigen Fallbearbeitung bei? Darunter fällt auch die räumliche Organisation (Anzahl Gerichtskreise).
- **Effizienz der Gesamtorganisation:** Nur die Organisationsstruktur innerhalb der einzelnen Behörden zu betrachten, greift zu kurz. Zur Beurteilung der Effizienz muss auch das Zusammenspiel der verschiedenen Behörden und der Hierarchiestufen betrachtet werden. Entscheidendes Gewicht wird dabei auf das Verhältnis zwischen der Justizleitung, den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gelegt. Die Effizienz im Zusammenspiel mit der kantonalen Verwaltung wird in Kapitel 8.2 behandelt.

Das Thema Effizienz wurde mit allen befragten Akteuren in unterschiedlichem Detailierungsgrad angesprochen.

6.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Effizienz der Gerichtsbehörden

Die einzelnen kantonal und regional zuständigen Gerichtsbehörden ermöglichen in ihren jeweiligen aktuellen Strukturen nach Ansicht der Geschäftsleitenden resp. Vorsitzenden eine effiziente und zweckmässige Fallbearbeitung. Im Detail wird die Reform aus Effizienzgesichtspunkten von den Gesprächsteilnehmenden wie folgt beurteilt:

- **Reduktion der Gerichtskreise:** Die Reduktion der Gerichtskreise war der Effizienz sowohl zuträglich als auch hinderlich. Einerseits ist damit die Flexibilität im Personaleinsatz erhöht (u.a. regionale «Gerichtsschreiber-Pools») und die fachliche Spezialisierung verstärkt worden. Andererseits sind die grösseren Einheiten schwerfälliger geworden; so hat namentlich der koordinative und administrative Aufwand zugenommen und sind die Kommunikationswege länger geworden (vgl. dazu auch Kapitel 4.4.2). Die Zusammenlegung der Gerichtskreise auf dieselben vier Regionen wie die regionale Aufteilung der Staatsanwaltschaft führt zu kongruenten örtlichen Zuständigkeiten und hat überdies den Vorteil, dass die Regionalgericht und die Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der Region Seeland (Biel) je im selben Gebäude einquartiert sind, was die Zusammenarbeit erleichtert. Die analog geregelte regionale Struktur der Zwangsmassnahmengerichte bringt zudem Zeitersparnisse aufgrund von kürzeren Wegen von der einen zur anderen miteinander zusammenarbeitenden Behörde mit sich.

  Die Schaffung grösserer Einheiten hat auch eine thematische Spezialisierung der Richterinnen und Richter ermöglicht. Gemäss dem Bernischen Anwaltsverband wurde dieses Effizienzpotenzial noch nicht vollständig ausgeschöpft und sind die Richterinnen und Richter an den Regionalgerichten nach wie vor mehrheitlich breit tätig (Zivil- und Strafrecht). Dies erfordert bei den unterschiedlich gelagerten Fällen eine entsprechende Einarbeitungszeit.
- **Kantonal zuständigen Gerichte:** Die Schaffung von kantonal zuständigen Gerichten wird positiv beurteilt. Diese Struktur hat sich fachlich bewährt. Die thematische Spezialisierung ermöglicht insbesondere eine effiziente Fallbearbeitung (vgl. Kapitel 4.4.2)

- **Schlichtungsbehörden:** Die Schlichtungsbehörden haben sich bewährt. Mit ihnen wurde je eine einzige regionale Behörde (One Single Point) geschaffen, welche für sämtliche miet-, arbeits- und übrige zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig ist, welche bundesrechtlich einer Schlichtungspflicht unterliegen (Art. 197 ff. ZPO, SR 272).
- **Zwangsmassnahmengericht:** Das aktuelle System ist nicht mit demjenigen vor der Reform vergleichbar, so dass bezüglich Effizienz keine Aussage dazu gemacht werden kann. Bei den regionalen Zwangsmassnahmengerichten ist man jedenfalls froh, dass mit der Schaffung eines kantonal zuständigen Zwangsmassnahmengerichts ein spezialisierter Akteur Fälle mit besonderen – vorab technischen/infrastrukturellen – Herausforderungen (z.B. geheimen Überwachungsmassnahmen oder fremdenpolizeiliche Haft) übernehmen und diese effizient bearbeiten kann.

Effizienz der Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft haben verschiedene Änderungen – namentlich der Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell und die damit verbundene Abschaffung der Untersuchungsrichter – zu Veränderungen bei der Fallbearbeitung geführt. Generell ist es schwierig, die Auswirkungen der Reform auf die Fallbearbeitung abzuschätzen, da gleichzeitig mit der Reform auch die gesamtschweizerisch einheitliche Strafprozessordnung in Kraft getreten ist. Durch die Regelungen in der neuen StPO sind gemäss den Gesprächspartnern die Verfahren generell aufwändiger, komplexer und formeller geworden. Die Abwicklung der Verfahren und Abläufe innerhalb des nunmehr bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens erfolgt jedoch effizient. So sind die befragten Akteure mehrheitlich der Meinung, dass sich der Modellwechsel positiv auf die Effizienz innerhalb der Staatsanwaltschaft ausgewirkt hat.

Der Wegfall im Handwechsel eines Falles von den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern zu den Staatsanwältinnen Staatsanwälten im Zeitpunkt der Anklageerhebung wird als wesentlicher Effizienzgewinn gewertet, weil sich nicht mehr zwei Personen hintereinander in denselben Fall einarbeiten müssen. Gleichzeitig hat das neue Modell zu einer Qualitätssteigerung geführt, indem sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits bei der Untersuchung sich darüber bewusst sind, dass sie die Anklage zu vertreten haben werden. Ein Handwechsel erfolgt weiterhin dann, wenn ein Verfahren durch Ergreifen eines Rechtsmittels vor die obere Instanz gelangt. Im Rechtsmittelverfahren übernimmt grundsätzlich die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage. Das damit verbundene Vier-Augen-Prinzip hat gemäss der Generalstaatsanwaltschaft den Vorteil, dass sie sich einen Überblick über die wegweisende Gerichtspraxis verschaffen und diese gezielt auch beeinflussen könne. Der Handwechsel biete im Übrigen auch den Vorteil einer neuen, unbefangenen Herangehensweise an den Fall. Demgegenüber ist ein Verlust an Wissen sowie die Einbusse von Effizienz zufolge Einarbeitungsaufwand in Kauf zu nehmen. Freilich wünschen sich die regionalen Staatsanwaltschaften, inskünftig bei Beschwerdeverfahren auf den Handwechsel zu verzichten (vorne Kapitel 5.1.2), was die Effizienz weiter steigern würde.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft konnten durch ihre erweiterte Strafbefehlskompetenz sowie der ihr zur Verfügung stehende Möglichkeit zur Durchführung von abgekürzten Verfahren die Gerichte deutlich entlastet werden.[36]

Jugendanwaltschaft

Die administrativen Anforderungen haben auch im Jugendstrafbereich nach Einschätzung der befragten Akteure spürbar zugenommen. Durch die Schaffung einer zusätzlichen Behörde ist das Verfahren aufwändiger und tendenziell teurer geworden. Die Zuständigkeiten der Jugendgerichte vor der Reform wurden nunmehr auf zwei verschiedene Behörden aufgeteilt – die Jugendanwaltschaft und die Jugendgerichte – welche zudem über je eigene Leitungsgremien verfügen. Das Verfahren ist ausserdem auch aufwändiger geworden, indem sich das Jugendgericht über die Voruntersuchungen zunächst mittels Aktenstudium Kenntnis verschaffen und sich alsdann in den Fall einarbeiten muss.

Schliesslich ist die Dauer der Verfahren, in Fällen wo das Jugendgericht involviert ist, tendenziell länger geworden. Die längeren Verfahren tangieren die Jugendanwaltschaft jedoch, wie bereits in Kapitel 5.2.2 erwähnt, nicht nachteilig, da in der Regel bereits vor dem gerichtlichen Entscheid vorsorgliche Massnahmen – in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten – getroffen werden. Die Verfahrensdauer ist gesetzlich nicht geregelt. Jedoch besteht die Vorgabe der Generalstaatsanwaltschaft, dass für Fälle, die länger als 300 Tage pendent sind, eine Fallplanung im Sinne einer besonderen Beobachtung vorzunehmen ist. Eine kürzere Frist wäre aus Sicht der Leitung der Jugendanwaltschaft nicht sinnvoll, da die Abklärungen Zeit erfordern und teilweise auch externe Faktoren (z.B. Erstellung eines Gutachtens) die Verfahrensdauer bestimmen.

Effizienz der Gesamtorganisation der Justizbehörden

Auch mit Blick auf die Organisation der Justizbehörden als Ganzes ist gestützt auf die Gesprächsergebnisse vorab festzuhalten, dass mit der Einführung der Eidgenössischen Prozessordnungen teilweise verfahrensrechtliche Anforderungen gestellt wurden, welche unabhängig von der kantonalen Umsetzung – sprich der zu evaluierenden Justizreform – in administrativer Hinsicht zu grösserem Aufwand geführt haben.

Abgesehen davon wurde von einer Vielzahl der Gesprächspartner aus organisatorischer Perspektive auf die **Stabsstellen** hingewiesen. Durch die Reform wurden innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbehörden die Führungsstrukturen angepasst und die Stabsstellen tendenziell ausgebaut. Gleichzeitig kam mit der Justizleitung ein weiterer Akteur hinzu, welcher über eine eigene Stabsstelle für Ressourcen mit Aufgaben in den Bereichen Personal, Finanzen und Informatik verfügt. Die Vielzahl und der Ausbau der Stabsfunktionen werden sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Justiz kritisch beurteilt. Beim Justizpersonal besteht teilweise der Eindruck, dass zunehmend Ressourcen in Stabsfunktionen fliessen, anstatt dem Kerngeschäft zur Verfügung zu stehen. Dabei wird vorwiegend auf den Personalbereich verwiesen (vgl. dazu

[36] Dass diese erweiterten, massgeblichen Kompetenzen der Staatsanwaltschaft teilweise in der Rechtswissenschaft und von den Medien kritisch beurteilt werden, ist nicht Gegenstand dieser Evaluation.

die folgende Abbildung). Demgegenüber verweisen die Justizleitung, die Stabsstelle für Ressourcen und die Generalsekretariate auf die zusätzlich übernommenen, teilweise auch ehemals bei der Kantonsverwaltung, namentlich beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) der JGK angesiedelten Aufgaben, z.B. die Übernahme des operativen Rechnungswesens.

Abbildung 6-1: Akteure mit Funktionen im Personalwesen am Beispiel des Obergerichts

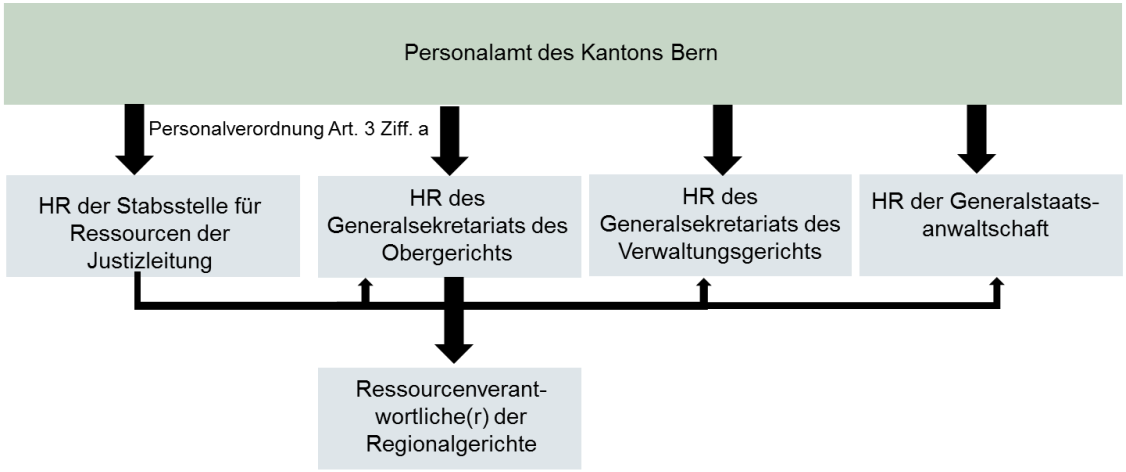

Bemerkung: Akteure der Justiz (blau), Akteur der Kantonsverwaltung (grün)

Ineffizienzen im HR-Bereich sind bereits durch die Kompetenzordnungen in den rechtlichen Grundlagen angelegt. Gemäss Art. 3 Ziff. a der Personalverordnung verfügen die Produktegruppen im Personalbereich über dieselben Zuständigkeiten wie die Direktionen und haben somit relativ weitreichende Kompetenzen.[37] Dadurch bestehen innerhalb der Justiz drei parallele Strukturen, in welchen Vorgaben vom Personalamt (vgl. dazu Evaluationsthema «Verhältnis Verwaltung-Justiz» in Kapitel 8.2.2b) als auch strategische Leitlinien der Stabsstelle für Ressourcen umgesetzt werden. Diese bedeutet einerseits, dass das Personalamt nebst der Stabsstelle für Ressourcen innerhalb der Justiz mit den Produktegruppen drei weitere Ansprechpartner hat und andererseits, dass die Vorgaben der Stabsstelle je drei Mal behandelt und entsprechend den Bedürfnissen der Produktegruppen modifiziert werden.

Nebst der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung und dem Generalsekretariat des Obergerichts sind an den Regionalgerichten auch die Ressourcenverantwortlichen mit Personaladministration beschäftigt.

Diese Vielzahl von verschiedenen Akteuren führt mitunter zu Unklarheiten und Verunsicherung bezüglich Absender und Zweck von Informationen aus dem Personalwesen (HR). Trotz einem

[37] Art. 3 Ziff. a PV: «Wo im Nachfolgenden die Zuständigkeit der Direktionen und der Staatskanzlei gegeben ist, ist sie entsprechend gegeben für die Justizleitung für ihren eigenen Bereich, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft; vorbehalten bleibt eine ausdrückliche Zuweisung der Zuständigkeit ausschliesslich an die Justizleitung.»

Ausbau der Stabsstellen fühlt sich das geschäftsleitende Justizpersonal im administrativen Bereich nicht wesentlich entlastet, sondern im Gegenteil teilweise mit zusätzlichem administrativem Aufwand konfrontiert. Der Grund dafür liegt nach Ansicht der betroffenen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner darin, dass mehr respektive personell besser dotierte Stabsstelle mehr Vorgaben (Konzepte, Abläufe etc.) erstellen, welche alsdann zu beachten respektive umzusetzen sind, was wiederum mit einem entsprechenden Folgeaufwand für die ausführenden Stellen verbunden ist. Demgegenüber verweisen die Generalsekretariate auf die gestiegenen Anforderungen in der Justizverwaltung und die in der Gesamtverwaltung stattfindenden Professionalisierung auch im HR-Bereich und entsprechende kantonale Vorgaben, z.B. Absenzenmanagement.

Auf welcher Ebene Ineffizienzen im HR-Bereich entstehen, können die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner nicht abschliessend beurteilen, da ihnen zum Teil auch die Aufgaben der einzelnen Stellen nicht klar sind. Dabei liegt es nahe, anzunehmen, dass der grösste Nutzen jeweils in der am nächsten gelegenen Stelle gesehen wird. So begrüssen es die Vorsitzenden und Mitarbeitenden an den Regionalgerichten sehr, dass sie über eine Ressourcenverantwortliche / einen Ressourcenverantwortlichen vor Ort verfügen.

Betrachtet man die Anzahl Stabsstellen, kann festgestellt werden, dass innerhalb der Justiz rund 40 Vollzeitstellen mit Stabfunktionen betraut sind.[38] Dabei fällt der grösste Anteil auf das Obergericht (inkl. Regionalgerichte). Insgesamt machen die rund 40 Vollzeitstellen mit Stabsfunktionen bei 676 Vollzeitäquivalenten in der Justiz gemäss Stellenplan 2014 (exkl. Praktikanten, Lernende und Reinigungspersonal) rund 6% am Gesamtstellenetat aus.

[38] Dieses Ergebnis basiert auf einer restriktiven Zahlenerhebung, indem auf die Anzahl Personen mit Tätigkeiten im Personal-, Finanz- und Informatik-Bereich fokussiert wurde. Weitere Aufgaben wie Hausdienst, Betreuung der Loge, etc. wurden nicht dazugezählt.

Abbildung 6-2: Anzahl Beschäftigte mit Stabfunktionen (HR, Finanzen)

Behörde	Anzahl Vollzeitstellen
– Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	– 15.6 VZÄ
– Verwaltungsgerichtsbarkeit	– 2.7 VZÄ
– Staatsanwaltschaft	– 11.1 VZÄ
– Stabsstelle für Ressourcen der JL (ohne BUI und KOST)	– 10.9 VZÄ
– **Justiz Total**	– **40.3 VZÄ**

Quelle: Selbstdeklaration des Obergerichts, Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft für das Stichjahr 2014.
Bemerkungen: Die Zahlen des Obergerichts umfassen auch die Regionalgerichte. In den Zahlen für das Jahr 2014 ist die Übernahme des operativen Finanz- und Rechnungswesens des OG von der JGK (ABA) stellenmässig noch nicht berücksichtigt. Gezählt wurden diejenigen Mitarbeitenden, welche sich hauptsächlich mit Finanzen, Rechnungs- oder Personalwesen befassen. Anteile von Mischfunktionen wurden nicht berücksichtigt.
Die Zahlen des Verwaltungsgerichts umfassen auch die Kommissionen, wobei nur die Steuerrekurskommission als einzige über Stellenprozente im Stabsbereich verfügt. Zudem erfährt ihre Administration partielle Unterstützung in den Bereichen Personal und Finanzen vom Generalsekretariat des Verwaltungsgerichts. Die Stabsaufgaben der übrigen Kommissionen werden vollumfänglich vom Generalsekretariat des Verwaltungsgerichts wahrgenommen.
Die Zahlen der Staatsanwaltschaft umfassen nebst jenen der Generalstaatsanwaltschaft auch die regionalen Staatsanwaltschaften und die Jugendanwaltschaft.

Aussenstellen in Moutier

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, die regionale Schlichtungsbehörde, die regionale Staatsanwaltschaft, die Dienststelle Berner Jura-Seeland der Jugendanwaltschaft haben nebst dem Standort in Biel eine Aussenstelle in Moutier. Diese Aussenstellen in Moutier werden von den befragten Akteuren aus Effizienzgesichtspunkten kritisch betrachtet. Während sich der eine Teil der Gesprächspartner durch eine Zentralisierung in Biel eine effizientere Lösung verspricht, erachtet der andere Teil der Befragten einen umfassend eigenständigen Justizstandort im Berner Jura als die einzige effiziente Lösung. Es wird argumentiert, dass die Reibungsverluste an einem zweisprachigen Standort und entsprechend zwei verschiedenen Mentalitäten – wie in Biel – für das Funktionieren der Justiz zu gross seien. Weiter wurde verschiedentlich bemängelt, dass Weisungen oder Vorlagen oftmals nicht ins Französisch übersetzt werden, was zum einen als Diskriminierung der frankophonen Justiz wahrgenommen wird und zum andern am Standort Biel Zusatzaufwand für die Inhouse-Übersetzung auslöst.

6.3 Schlussfolgerungen

- Die gegenwärtige Organisation der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften erlaubt grundsätzlich eine effiziente Fallbearbeitung. Die **Reduktion der Gerichtskreise** war effizienzfördernd, brachte im Gegenzug aufgrund der grösseren Einheiten aber zusätzlichen Aufwand mit sich, vorab in koordinativer Hinsicht.
- Die **kantonal zuständigen Gerichtsbehörden** funktionieren gut, und sowohl die Richter als auch die angestellten Mitarbeitender fühlen sich wohl und können sich mit ihrem Betrieb iden-

tifizieren. Der aus Effizienzgesichtspunkten vorhandene Nachteil durch die tendenziell geringere Flexibilität im Personaleinsatz und der schwankenden Auslastung rechtfertigt keinen Modellwechsel (vgl. Kapitel 4.4.2).

Mit dem Wechsel zum **Jugendanwaltsmodell** wurde die Organisation im Jungendstrafbereich tendenziell schwerfälliger, indem in der Regel stets zwei verschiedene Behörden in ein Verfahren miteingebunden sind. Insofern wurden dadurch keine Effizienzgewinne realisiert. Jedoch ist hier zu beachten, dass dies mit dem Modellwechsel auch nicht beabsichtigt war, sondern das Ziel primär darin bestand, das Verfahren im Licht der rechtlichen Verfahrensgarantien entsprechend dem Erwachsenenstrafrecht anzugleichen.

- Aus einer Gesamtsicht heraus sind vor allem die Anzahl, das Aufgabenportfolio und dessen jeweilige Zuordnung auf die verschiedenen **Stabsstellen** kritisch zu überprüfen. Dies drängt sich aufgrund der aus den geführten Gesprächen zum Ausdruck gebrachten Kritik hinsichtlich deren Ausbau und der damit empfundenen Doppelspurigkeiten auf. Dabei kann festgestellt werden, dass diese Kritik breit geäussert wurde, d.h. von Vertretern aus allen Funktionen (Richterinnen und Richter, Administrativpersonal) und Hierarchiestufen. Gerade auch unter Berücksichtigung der Knappheit von Ressourcen ist klar zu definieren, welche Fragestellungen parallel von den jeweiligen Produktegruppen behandelt und individualisiert werden müssen und welche Leitlinien im Personalbereich von der Stabsstelle für Ressourcen für alle Produktegruppen einheitlich verbindlich sind.
- Die aktuelle Situation am **Standort der Region Berner Jura-Seeland** mit den Aussenstellen in Moutier wird als nicht effizient erachtet und sollte überprüft werden. Die Modellwahl ist jedoch letztlich ein politischer Entscheid. Zudem könnte auch Effizienzgesichtspunkte auch eine zentrale Übersetzungsstelle bei der Stabsstelle für Ressourcen geprüft werden.

7 Justizleitung

7.1 Einleitung

Die mit der Justizreform II eingeführte Selbstverwaltung der Justiz bedingt die Schaffung eines entsprechenden Führungs- und Koordinationsgremiums. Vor diesem Hintergrund wurde die Justizleitung als gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft geschaffen, um die Vertretung der Justiz gegenüber dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Verwaltung zu ermöglichen, die der Justiz zur Verfügung stehenden Ressourcen sachgerecht zu allozieren und die Zusammenarbeit der Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden untereinander zu erleichtern.

Die Justizleitung ist gesetzlich als Koordinations- und nicht als Entscheidgremium ausgestaltet (Art. 18 Abs. 1 GSOG). Sie setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt (Art. 17 f. GOSG).

Die Justizleitung nimmt u.a. die folgenden *koordinativen* Aufgaben wahr (Art. 18 Abs. 1 GSOG):

- Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen (lit. a).
- Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (lit. b).
- Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (lit. d).
- Sie vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan, den Geschäfts- und den Tätigkeitsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertretung (lit. f).
- Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktegruppe nicht übersteigen (lit. h).
- Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte (lit. i).
- Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen (lit. k).
- Sie leitet die **Stabsstelle für Ressourcen**, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an (lit. l).

Die Justizleitung beschliesst schliesslich über neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken, neue wiederkehrende Ausgaben bis 200’000 Franken sowie gebundene Ausgaben (Art. 18 Abs. 2 GSOG).

Die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung besorgt die Personaladministration, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Informatikwesen für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit deren Ressourcenverantwortlichen, gegenüber welchen sie auch personal- und finanztechnische Weisungen erteilen kann. Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Justizleitung teil (Art. 19 GSOG).

Im Zentrum der Evaluation steht die Schaffung der Justizleitung als Koordinationsorgan und gemeinsame Ansprechpartnerin der Justiz gegenüber dem Grossen Rat und der Regierung, deren Zusammensetzung, Zuteilung von Kompetenzen und Aufgaben, die Interessenswahrnehmung der Gesamtjustiz und die Kommunikation zwischen der Justizleitung und den Geschäftsleitungen der Justizbehörden.

Zu diesem neuen Gremium wurden sämtliche an der Evaluation beteiligten Akteure befragt.

7.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Justizleitung als Koordinationsorgan und Ansprechpartnerin

Die Schaffung einer gemeinsamen Leitung für die gesamte Justiz wird mehrheitlich begrüsst. Ihr Nutzen wird vor allem darin gesehen, dass sie einem **gemeinsamen Aussenauftritt** ermöglicht und mit ihr nur noch ein Ansprechgremium für die Regierung, Verwaltung und Politik besteht. Die **Innenwirkung** und Präsenz der Justizleitung innerhalb der Justiz, worunter neu Gerichte und Staatsanwaltschaft zu verstehen sind, wird dagegen beschränkt wahrgenommen. Innerhalb der Justiz treten auch aus Sicht der Justizleitung in erster Linie die Führungsorgane der einzelnen Produktegruppen, d.h. die Geschäftsleitungen der Gerichte, auf. Die Mitarbeitenden identifizieren sich nach wie vor in erster Linie mit der Organisationseinheit, in der sie direkt eingebunden sind. Beim Justizpersonal wird die Justizleitung nur sehr entfernt wahrgenommen. Die Aufgaben der Justizleitung und deren Stabsstelle für Ressourcen sind nicht oder nur in sehr geringem Umfang bekannt. Generell lässt sich feststellen, dass die Kenntnisse über den Aufgabenbereich und die Zusammensetzung der Justizleitung ausserhalb des Personenkreises mit Führungsaufgaben deutlich geringer ist als bei Richterinnen und Richtern, Staatanwältinnen und Staatsanwälten aber auch bei Kanzleimitarbeitenden mit Führungsaufgaben.

Die **Rolle der Justizleitung** wird von den Präsidien der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft unterschiedlich interpretiert. Die JL ist zwar gesetzlich als Koordinationsgremium ausgestaltet, wird aber insbesondere von der Generalstaatsanwaltschaft als Gremium mit Entscheidkompetenzen betrachtet, welches in der Lage ist (bzw. sein müsste), mittels Weisungen und Reglementen strategische Grundsatzentscheide für alle Produktegruppen durchzusetzen, z.B. bei der Organisation der IT und im Bereich des Voranschlags. Von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft ist erwünscht, dass die Justizleitung aktiver in Erscheinung treten und ihre Entscheidkompetenzen – namentlich zur Ressourcensteuerung – vermehrt wahrnehmen würde. Demgegenüber geht die Justizleitung nach Ansicht der obersten Gerichte teilweise bereits über

die ihr zugedachte Funktion als Koordinationsorgan hinaus. Vor allem im Bereich Personalwesen würde sie zu prominent in Erscheinung treten und die ihr zugedachte Rolle ausdehnen.

Zusammensetzung und Funktionieren der Justizleitung

Bei den drei Produktegruppen Obergericht, Verwaltungsgericht und Staatsanwaltschaft herrschen unterschiedliche Ausgangslagen. Namentlich unterscheiden sich die Gerichte und die Staatsanwaltschaft bei der Gewichtung in der Funktion als urteilende Justizbehörde im herkömmlichen Sinn. Zudem herrschen unterschiedliche organisatorische Strukturen, indem sich die Gerichtsbehörden durch eine flache Hierarchie und eine zurückhaltende Führung auszeichnen, im Gegensatz dazu wird die Staatsanwaltschaft streng hierarchisch geführt. Der Einbezug der Generalstaatsanwaltschaft in die Justizleitung wird aus diesen Gründen kontrovers diskutiert. Generell gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten im Kanton Bern aus traditionell bedingten Gründen als sehr gut.

Die Generalstaatsanwaltschaft erachtet es als notwendig, in der Justizleitung mitvertreten zu sein. Eine erneute Angliederung an die kantonale Verwaltung steht für die Generalstaatsanwaltschaft ausser Diskussion. Das Risiko, dass aus institutioneller Perspektive die gerichtliche Unabhängigkeit im Zuge dieser Zusammenführung von Gerichten und Staatsanwaltschaft tangiert werden könnte, ist aus ihrer Sicht rein theoretischer Natur. In der Praxis ergeben sich kaum Konflikte. Die Gerichte sind gegenüber dem «Einzug der Staatsanwaltschaft in die Justiz» wesentlich skeptischer eingestellt. Auch die Verwaltung äussert sich dazu eher kritisch.

Folgende Argumente für wie auch gegen die Integration der Staatsanwaltschaft werden ins Feld geführt:

- Für eine Integration der Generalstaatsanwaltschaft in der Justizleitung spricht, dass dies als notwendig erachtet wird, um einen geeinten Aussenauftritt der Justiz zu ermöglichen. Zudem sind die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft über gemeinsame fachspezifische Themen und Anliegen miteinander verbunden (z.B. Ausbildung Dolmetscher, Löschung DNA-Daten). Durch die erweiterte und in der Praxis überwiegend angewandte Strafbefehlskompetenz sieht sich die die Staatsanwaltschaft sodann als Mitglied der Justiz legitimiert. Zudem sind die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits in einem gemeinsamen Verband[39] zusammengeführt und verfügen über gemeinsame Richtlinien für die Strafzumessung.
- Gegen den Einbezug der Generalstaatsanwaltschaft in die Justizleitung werden in erster Linie rechtsstaatliche Bedenken geäussert. Die Staatsanwaltschaft hat nach wie vor ihre angestammte Aufgabe, den staatlichen Strafanspruch zu durchzusetzen und damit, als Partei im Strafverfahren aufzutreten. Es wird mitunter als sonderbar wahrgenommen, dass eine Verfahrenspartei Mitglied der sich durch Unabhängigkeit auszeichnenden Justiz ist. Bemerkenswert ist allerdings, dass gerade der Berner Anwaltsverband, dessen Mitglieder auf der Seite der Beschuldigten am Verfahren teilnehmen, keine solchen Bedenken geäussert hat. Die

[39] Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte(VBRS).

Mehrzahl der befragten Akteure bringt gegen die erwähnten Bedenken das «historisch gewachsene» gute Einvernehmen zwischen der Strafjustiz und der Staatsanwaltschaft vor, welches im Kanton Bern als einzigartig gilt.

Die befragten Akteure sind sich einig, dass die Justizleitung handlungsfähig ist und ihre Funktion wahrnehmen kann. Das Modell hat sich bislang bewährt. Jedoch wird auch festgestellt, dass dieses Funktionieren stark personenabhängig ist. Im Rahmen der Gespräche fiel oft der Begriff **«Schönwettermodell»**. Zwar hat die Justizleitung in der Vergangenheit mitunter hart um einzelne Entscheide ringen müssen; die Entscheidfindung wurde insoweit bereits geprüft und hat sich bewährt. Das «Paradebeispiel» des Umgangs mit einer einschneidenden Budgetkürzung, welche verschiedentlich als eigentliche Bewährungsprobe des Modells genannt wurde, war bisher indes nicht zu bewältigen.

Das **Einstimmigkeitsprinzip** wird für das Funktionieren der Justizleitung als unabdingbar erachtet. Dies einerseits zur Förderung der Suche nach Kompromissen und andererseits zur Verhinderung, dass ein Mitglied regelmässig überstimmt wird. Für den Fall, dass es in der Justizleitung zu einer Patt-Situation kommen sollte, wird vereinzelt bemängelt, dass keine Lösung zur Überwindung einer solchen Blockade vorgesehen ist. Auf die Option eines **Eskalationsgremiums**, welches in diesem Fall angerufen werden könnte, wurde bewusst verzichtet. Es wird dazu ausgeführt, dass dafür schlicht keine geeignete Person oder Behörde zur Verfügung steht. So können aus Gründen der Gewaltenteilung weder das Parlament noch die die Regierung eine solche Rolle wahrnehmen; überdies sollte die Justizkommission aufgrund ihrer entscheidenden Rolle bei der Aufsicht keine Aufgaben aus dem operativen Bereich übernehmen. Immerhin kommt der Justizkommission im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Rates über die Gerichtsbarkeit die Aufgabe zu, die Angemessenheit der Entscheidfindung der Justizleitung zu beobachten und allenfalls korrigierend einzuschreiten, wenn ein Mitglied dauernd und zu Unrecht überstimmt würde.[40] In diesem Sinn wird die Justizleitung dazu gezwungen, selbst einen Konsens zu finden und Meinungsverschiedenheiten auszudiskutieren und damit zu überwinden.

Führung in der Justiz

Verschiedentlich wurde die Frage aufgeworfen, ob die Führungskompetenzen der Justizleitung gestärkt werden müssten. Als Modellvariante wurde für den Vorsitzenden der Justizleitung der Einsatz einer übergeordneten, nicht gleichzeitig im Gerichtsbetrieb tätigen Leitungsperson vorgeschlagen – ähnlich dem Modell der Universitätsleitung oder der Leitung des Inselspitals. Dies würde den Vorteil mit sich bringen, dass sich eine Person um Managementaufgaben der Justiz kümmern könnte, welche über spezifische Managementkenntnisse verfügt. Allerdings dürfte die Umsetzung eines solchen Modells innerhalb der Justiz auf geringe Akzeptanz stossen, gerade weil die Funktion der Justizleitung darin gesehen wird, dass sich die drei Produktegruppen gemeinsam gegenüber den weiteren Staatsgewalten behaupten. Insbesondere scheint dabei zent-

[40] Regierungsrat des Kantons Bern (2008), Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, S.15.

ral, dass sich diese Vertretung aus erfahrenen Mitgliedern aus dem eigenen Kreis zusammensetzt, um justizintern auf Akzeptanz zu stossen und um die justizeigenen Interessen aus erster Hand wahren zu können.

Die Zusammensetzung der Justizleitung bringt mit sich, dass sie über grosse juristische Fachkenntnisse verfügt, ihre Führungsfunktion aber letztlich im Milizsystem wahrnimmt. Diese Milizführung wird unterstützt durch Generalsekretariate, in welchen Verwaltungsspezialisten mit Managementerfahrung in einem Vollpensum tätig sind. Die Justizleitung ist dadurch mit relativ starken Generalsekretariaten konfrontiert, die ihrerseits in einer justizinternen Konferenz der Generalsekretärinnen und -sekretäre organisiert sind. Die Generalsekretariate möchten in gewissen Bereichen – namentlich im Personalwesen und in der IT –mehr Innovation in die Justiz einbringen. Dabei treffen sie auf einen Justizapparat, welcher – was aufgrund der tendenziell statischen Funktion der Rechtsprechung nachvollziehbar ist – Innovationen gegenüber eher zurückhaltend eingestellt ist. -. Entsprechend stossen die Generalsekretariate immer wieder auf Grenzen, wenn es um Innovationen geht. Es ist zu erwähnen, dass die Justizleitung den Anliegen nach Innovation mehr Verständnis entgegenbringt als die Entscheidorgane der Produktegruppen, jedoch von diesen, insbesondere von den Gerichten, zurückgebunden wird. Trotz dieser Einschränkung betonen sowohl die Justizleitung wie der Leiter Stabsstelle für Ressourcen, dass das Zusammenspiel gut funktioniere.

Aufgabenbereiche der Justizleitung und der Stabstelle für Ressourcen

Die zentrale Aufgabe der Justizleitung ist die Erstellung und Vertretung des gemeinsamen Budgets vor dem Grossen Rat (Art. 18 GSOG). Es wird von allen befragten Akteuren als wichtig erachtet, dass sich die Justizleitung der Erstellung eines konsolidierten Budgets für die drei Produktegruppen annimmt und dieses alsdann vertritt.

Die Zuständigkeit der Justizleitung für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement inkl. Controlling wird an sich akzeptiert. Allerdings sorgen sich eine überwiegende Anzahl der Befragten um das Vorhandensein von Doppelspurigkeiten in diesen Bereichen zwischen der kantonalen Verwaltung und den Justizbehörden.

Als Koordinationsgremium hat die Justizleitung, abgesehen von der Leitung der Stabsstelle für Ressourcen (Art. 18 Abs. 1 lit. m GSOG), keine gesetzlichen Führungsfunktionen. Der Vorsitzende der Justizleitung hält wöchentlich eine Sitzung mit dem Leiter der Stabsstelle für Ressourcen ab. Der Leiter der Stabsstelle ist direkt der Justizleitung unterstellt. Alle weiteren Mitarbeitenden der Stabsstelle sind dem Stabsstellenleiter unterstellt. Dieser führt auch die entsprechenden Mitarbeitergespräche. Die Beantragung zusätzlicher Stellen für die Stabsstelle für Ressourcen funktioniert nach dem gleichen Ablauf wie bei den Produktegruppen. Der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen muss einen begründeten Antrag bei der Justizleitung einreichen. Diese entscheidet zusammen mit dem Entscheid über die Stellenbegehren aus den Produktegruppen auch über jene aus der Stabsstelle für Ressourcen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Justizleitung und der Stabsstelle für Ressourcen funktioniert nach Ansicht beider Akteure gut und zielführend. Die Stabsstelle nimmt nebst den unter Abbildung 7-1 aufgeführten Aufgaben eine Triage vor und erledigt operative Aufgaben, die aufgrund ihrer Bedeutung nicht der Justizleitung vorgelegt werden müssen, direkt. Diese Triage erfolgt durch den Leiter der Stabsstelle mit Augenmass und funktioniert gemäss JL und Leiter der Stabsstelle sehr gut. Die strategischen Leitlinien werden von der Justizleitung an der monatlichen Justizleitungssitzung diskutiert.

Zum Aufgabenportfolio stellt die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung zur Diskussion, ob das Busseninkasso und die Koordinationsstelle für das Strafregister bei ihr am richtigen Ort angesiedelt sind. Im Gegenzug erachtet sie es als sinnvoll, wenn auch nicht zwingend notwendig, die Anwaltsprüfungskommission in die Stabsstelle zu integrieren.

- Die Stabsstelle hat auf den 1. Januar 2015 das Personal für das Busseninkasso von der JGK übernommen. Dies wird nicht als sinnvoll erachtet, zumal bei den Zivilrechtsstreitigkeiten das Inkasso direkt von den Gerichten selbst wahrgenommen wird.
- Die Koordinationsstelle für das Strafregister sollte nach Ansicht des Leiters der Stabstelle für Ressourcen aus vollzugstechnischen Gründen bei der Staatsanwaltschaft oder der Strafgerichtsbarkeit angesiedelt werden, namentlich auf Grund des dort vorhandenen Fachwissens.
- Die Anwaltsprüfungskommission, welche aktuell beim Obergericht angesiedelt ist, könnte nach Ansicht der Stabsstelle für Ressourcen dagegen in die Justizleitung integriert werden, da die Kommission Aufgaben für die gesamte Justiz (OG, VG und Staatsanwaltschaft) wahrnimmt.

Kompetenzaufteilung zwischen der Stabsstelle für Ressourcen und den Generalsekretariaten der Behörden

Die Stabsstelle für Ressourcen koordiniert zu Händen der Justizleitung vorwiegend die politischen Geschäfte, wo eine einheitliche Haltung der Justiz wichtig ist. Die Stabsstelle für Ressourcen kommt somit der Schaffung eines Generalsekretariats der Justizleitung gleich und nimmt folgende Aufgaben wahr. [41]

Abbildung 7-1: Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen

Human Resources
– Definition, Organisation und Qualitätssicherung sämtlicher HR-Prozesse der Justiz
– Weiterentwicklung und Umsetzung der Personalstrategie der Justiz
– Planung, Koordination und Überwachung des Personalbudgetierungsprozesses (Stellenplan der Justiz)
– Einheitliche Ausrichtung der Entwicklung und Förderung der Mitarbeitenden der Justiz
– Vertretung der Justiz im kantonalen Personalgremium
– Leitung von Projekten im HR-Bereich
– Beratung und Unterstützung in strategischen und fachtechnischen HR-Fragen

[41] Gemäss Organigramm der Stabsstelle für Ressourcen, Stand 1.10.2015.

Finanzen, inkl. Busseninkasso (BUI)
– Beratung, Information und Unterstützung in strategischen und fachtechnischen Finanzfragen
– Koordination und Begleitung der gesamtstaatlichen Finanzprozesse
– Vertretung der Justiz in finanziellen Belangen in kantonalen Gremien
– Planung, Hochrechnung und Abschluss für die Justizleitung/SSR
– Leitung von Projekten im Finanzbereich
– Busseninkasso
Informatik
– Sicherstellung der strategischen Ausrichtung der Informatik Justiz
– Steuerung und Koordination des Informatikeinsatzes in der Justiz
– Beratung und Unterstützung der Einheiten
– Sicherstellung der ICT-Grundversorgung (inkl. Fachapplikationen) zusammen mit den Leistungserbringern KAIO und Dritten
– Vertretung der Justiz in kantonalen und interkantonalen Gremien
Koordinationsstelle Strafregister (KOST)
– Erfassung sämtlicher Strafurteile und nachträglicher Entscheid – für den Kanton Bern – im Schweizerischen Strafregister VOSTRA
– Koordination zwischen Bund und Kanton
– Übermittlung der DNA-Löschungsmeldungen an die Bundesbehörden AFIS DNA Services

Insgesamt (ohne Berücksichtigung von Busseninkasso und Koordinationsstelle Strafregister) verfügt die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung im Jahr 2014 über 10.9 Vollzeitstellen (Stabsleiter: 100 Stellenprozente, HR 170 Stellenprozente, Finanzen 180 Stellenprozente, Informatik 500 Stellenprozente, Sekretariatsleitung und übrige Sachbearbeitende: 140 Stellenprozente).[42] Im Vergleich dazu war die Justizleitung im Jahr 2011 noch mit 5.5 Vollzeitstellen dotiert.[43]

Von der Generalstaatsanwaltschaft wird die aktuelle Aufgabenteilung zwischen der Stabsstelle für Ressourcen und ihrem eigenen Generalsekretariat als gut erachtet. Bei den Gerichten zielen die Äusserungen darauf ab, dass die Kompetenzverteilung zwischen der Stabsstelle für Ressourcen und ihren eigenen Generalsekretariaten Optimierungsbedarf und -potential in sich birgt. Insbesondere wird ausgeführt, dass sich die Stabsstelle für Ressourcen auf übergeordnete Aufgaben (strategische Leitlinien) beschränken sollte. Anlässlich der Gespräche war verschiedentlich zu vernehmen, dass die Stabsstelle für Ressourcen zunehmend Aufgaben im Personal- und Finanzbereich übernommen hat und dabei Doppelspurigkeiten bestehen, welche zu beheben sind.

Der Mehrheit beim Justizpersonal ist nicht klar, welche Aufgaben im Personal- und Finanzbereich die Stabsstelle für Ressourcen und welche die Generalsekretariate der Produktegruppen übernehmen. Generell besteht von Seiten des Justizpersonals sowohl auf Leitungsstufe als auch bei

[42] Gemäss Stellenplan Netto Justizleitung Januar 2014.
Die Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST), welche die Stabsstelle für Ressourcen 2013 übernahm, ist mit 380 Stellenprozent ausgestattet. Das Busseninkasso (BUI) wurde erst auf Anfang 2015 übernommen und mit 750 Stellenprozent ausgestattet.

[43] Gemäss Stellenplan Justiz 2011.

den Mitarbeitenden der Eindruck, dass sich zu viele Stellen mit administrativen Aufgaben beschäftigen, namentlich im Personalbereich, und dass die Stabsstellen im Vergleich zu den Ressourcen für das Kerngeschäft stark ausgebaut wurden (vgl. dazu Thema Effizienz Kapitel 6).

Die befragten Amtsvorsteherinnen und -vorsteher aus der kantonalen Verwaltung stehen der Stabsstruktur mit einem Stab Ressourcen bei der Justizleitung und den Generalsekretariaten der drei Produktegruppen eher skeptisch gegenüber. Sie bringen die Ebene der Zentralverwaltung ins Spiel und verweisen in diesem Zusammenhang auf Doppelspurigkeiten im administrativen Bereich zwischen der Zentralverwaltung und der Justiz.

Interessenwahrnehmung der Gesamtjustiz

Die Justizleitung vertritt die Interessen der Gesamtjustiz nach aussen. Dies bedingt das Vorhandensein einer Interessenkongruenz innerhalb der Justiz. Bis anhin bestand kein Anlass für intern divergierende Interessen; der «Testfall» steht noch aus. Die gemeinsame Interessenswahrnehmung kann in erster Linie beim Budgetprozess eine besondere Herausforderung darstellen. Bis anhin wurden solche Entscheide von sämtlichen Akteuren mitgetragen. Jedoch steht der schwierigere Fall einer Budgetkürzung noch aus. Daneben besteht seitens der Gerichte teilweise die Befürchtung, aufgrund der organisatorisch bedingten Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, rasch Entscheidungen fällen und damit schneller agieren resp. reagieren zu können, von dieser dominiert werden zu können. Darüber hinaus wird seitens der Gerichte auch bemängelt, dass keine konsequent geführte gemeinsame Datenbasis der Gerichte und Staatsanwaltschaft vorhanden ist, welche im Konfliktfall (z.B. bei Budgetkürzungen) als Entscheidgrundlage, insbesondere bei Fragen zur Personaldotation, dienen könnte.

Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Justizleitung und den Geschäftsleitungen der Justizbehörden funktioniert und folgt grundsätzlich dem Dienstweg. Die Mitglieder der Justizleitung informieren die ihnen zugeordneten Einheiten an den Sitzungen der Geschäftsleitung bzw. der erweiterten Geschäftsleitung. Die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte respektive die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten ihrerseits informieren wiederum ihre Staatsanwältinnen und Staatsanwälte respektive Richterinnen und Richter über die wesentlichen Punkte der Geschäfte der Justizleitung. Der Stabsstelle für Ressourcen ist bewusst, dass der überwiegende Teil des Justizpersonals, insbesondere Personen ohne Führungsverantwortung, wenig über die Justizleitung weiss. Eine Verbesserung verspricht sie sich von der Einführung des Intranets.

Für das Justizpersonal ist nach wie vor ihre Einheit – auch in kommunikativer Hinsicht – die zentrale Einheit. Die Justizleitung ist diesbezüglich in der Wahrnehmung relativ weit weg. Geläufig ist der Begriff der Justizleitung im Zusammenhang mit Projekten wie dem Stressmanagement, welche aber mehrheitlich als praxisfern und wenig hilfreich empfunden werden.

In Bezug auf die externe Kommunikation ist von einzelnen Gesprächspartnern ein proaktiveres Auftreten der Justizleitung nach aussen erwünscht, verbunden mit einer stärkeren Interessenvertretung.

7.3 Schlussfolgerungen

- Die **Schaffung einer Justizleitung** als Ansprechpartnerin nach aussen ist durch die Verselbständigung und Ausgliederung der Justiz aus der Verwaltung ein folgerichtiger und sachgerechter Entscheid. Der gemeinsame Aussenauftritt wird denn auch Justizintern als zentrale Aufgabe der Justizleitung wahrgenommen.
- Die Justizleitung ist gesetzlich als Koordinations- und nicht als Entscheidgremium ausgestaltet. Ihre **Rolle** ist insofern gesetzlich klar definiert, wird jedoch von den Justizleitungsmitgliedern unterschiedlich interpretiert. Generell stehen jedoch die Justizleitungsmitglieder für eine Stärkung der Justizleitung ein, während die obersten Gerichte deren Weiterentwicklung eher bremsen möchten. Die Mitglieder der Justizleitung müssten ihr gemeinsames Verständnis und jenes ihrer Produktegruppen zur Rolle der Justizleitung noch schärfen. Dass die Justizleitung ein Koordinations- und kein Führungsgremium ist, entspricht dem politischen Willen bei Erlass des GSOG. Im Moment besteht kein Anlass, diese Rolle der Justizleitung grundsätzlich zu hinterfragen. Es ist aber festzustellen, dass sich das Modell hemmend auf die Innovationsfreudigkeit der Justiz auswirkt und zu Doppelspurigkeiten innerhalb der Produktegruppen führt. Wir empfehlen vor diesem Hintergrund, die Notwendigkeit der Ausstattung der Justizleitung mit Führungskompetenzen mittelfristig zu prüfen.
- Die **Zusammensetzung** der Justizleitung ist eine Kernfrage der Justizreform. Bis anhin funktioniert die Justizleitung – nicht auch zuletzt aufgrund der aktuellen personellen Zusammensetzung – gut. Ob es langfristig funktionell und staatspolitisch richtig ist, die Generalstaatsanwaltschaft in die Justizleitung einzubinden, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden, zumal eigentliche Belastungsproben – z.B. in Form von einschneidenden Budgetkürzungen – noch nicht zu bewältigen waren. Ein kurzfristiger Umbau wird jedenfalls nicht empfohlen. Als Alternative wären die Zusammenlegung der oberen Gerichte in einem einzigen Kantonsgericht und die Rückführung der Staatsanwaltschaft in die Verwaltung denkbar, was jedoch aufgrund der ausgebauten Rechtsprechungskompetenzen der Staatsanwaltschaft wiederum als problematisch erscheint. Jedenfalls dürfte ein solcher Wechsel für die Staatsanwaltschaft wenig attraktiv sein. Insgesamt ist die Mehrzahl der befragten Akteure von der Richtigkeit der Integration der Staatsanwaltschaft in die Justizleitung überzeugt.
- Das Einstimmigkeitsprinzip ist ein wesentliches Element der Funktionsweise und -fähigkeit der Justizleitung. Ein Eskalationsgremium besteht nicht und die Schaffung eines solchen wird auch nicht empfohlen, da die Justizleitung gerade dadurch zu einer funktionierenden, fruchtbaren Zusammenarbeit gezwungen wird. Hingegen wird empfohlen, dass die Justizleitung für allfällige heikle Entscheide, namentlich Budgetkürzungen, frühzeitig **Entscheidmechanismen** definiert, welche alsdann Grundlage der Konfliktbewältigung bilden (z.B. lineare Kürzung, Kürzung basierend auf Belastungszahlen, etc.). Dadurch bliebe die Justizleitung auch bei schwierigen Entscheiden und angespannten persönlichen Verhältnissen handlungsfähig.
- **Die Kompetenzen- und Aufgabenzuordnung** zwischen der Stabsstelle für Ressourcen und den Generalsekretariaten der Justizeinheiten ist (noch) nicht vollständig geklärt oder dem Justizpersonal zumindest noch nicht bekannt. In Ergänzung zur vorherstehenden Empfehlung ist daher gleichzeitig zu überprüfen, welche Aufgaben im Personal-, Informatik- und Finanzbe-

reich von der Stabsstelle Ressourcen, und welche von den Generalsekretariaten der Produktegruppen erfüllt werden sollen. Insbesondere im Finanzbereich sollte die Zentralisierung von Aufgaben geprüft werden, zumal mit den neuen Vorgaben zur Rechnungslegung die Anforderungen steigen werden. Mit einer Zentralisierung könnte so ein Stellenzuwachs begrenzt werden (vgl. auch Kapitel 6.2 und 8.1.2).

- Es wird empfohlen zu prüfen, in welchen Bereichen die **Innovationskraft**, welche durch die Verwaltungsspezialisten der Generalsekretariate in die Justiz eingebracht wird, nutzbringend eingesetzt werden kann. Gerade in den administrativen Supportbereichen wie Personalwesen oder IT besteht in der Justiz ein gewisser Nachholbedarf, auch weil sich die Akteure gerne auf ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung, konzentrieren. Zur Führungsaufgabe der Justiz gehört ebenfalls die Kommunikation gegenüber den Produktegruppen, um beim Justizpersonal das Verständnis für die Justizverwaltung und deren Anliegen zu schärfen.
- Weiter wird empfohlen, zu prüfen, ob das **Busseninkasso und die Koordinationsstelle für das Strafregister** bei der Stabsstelle für Ressourcen am richtigen Ort angesiedelt sind. Hierbei handelt es sich um klassische Vollzugsaufgaben, die ausserhalb des Bereichs der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz laufen und damit keineswegs zwingend durch die Justiz erledigt werden müssen. Weiter wird zur Prüfung empfohlen, ob die Anwaltsprüfungskommission als eine bereits heute der gesamten Justiz zudienende Behörde nicht zweckmässigerweise bei der Justizleitung angesiedelt werden sollte.

8 Institutionelle Unabhängigkeit der Justiz

8.1 Institutionelle Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

8.1.1 Einleitung

Die institutionelle Unabhängigkeit umfasst zwei wesentliche Elemente[44]: das selbständige Budgetantragsrecht und den Grundsatz der Selbstverwaltung.

Selbständiges Budgetantragsrecht

Für die drei Produktegruppen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft wird gesamthaft eine separate Rechnung geführt. Voranschlag (VA), Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie der Geschäftsbericht von Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft werden durch die Justizleitung erstellt (Art. 18 Abs. 1 lit. b GSOG). Der Voranschlag sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind vor der Weiterleitung an den Regierungsrat der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen. Der Regierungsrat übernimmt den durch die Justizleitung erarbeiteten Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan unverändert in den Voranschlag und in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons auf und nimmt dazu Stellung (Art. 11 GSOG).

Diese Regelung stellt die Kommissionen und den Grossen Rat vor besondere Herausforderungen, da der Regierungsrat gegenüber der Justiz über keine Weisungsbefugnis mehr verfügt und die Justizleitung ihren VA/AFP selbst vor dem Grossen Rat vertritt.

Grundsatz der Selbstverwaltung

Dieser Grundsatz umfasst insbesondere die Befugnis, das erforderliche und geeignete Personal selbst einzustellen sowie Güter und Dienstleistungen, die zur Aufgabenerfüllung der Justiz notwendig sind, selbständig zu beschaffen. Zum Grundsatz der Selbstverwaltung gehört die eigenständige Berichtserstattung der Justiz (Art. 18 Abs. 1 lit. e GSOG). Zudem gehört auch die Kompetenz, die basierend auf dem genehmigten Budget zugewiesenen finanziellen Mittel im Rahmen des geltenden Rechts selbständig zu verwalten, zu diesem Grundsatz.

Wenn die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft ihr Gesamtbudget gemeinsam erstellen und vor dem Grossen Rat vertreten, bedarf es hierfür eines geeigneten Führungsorgans. Diese Aufgabe übernimmt die Justizleitung. Dadurch wird die Selbstverwaltung massgeblich gestärkt. Ergänzend dazu soll die Geschäftsleitung des Obergerichts eine grössere operative Verantwortung übernehmen sowie die Aufgaben, welches bisher die Aufsichtskammer des OG erfüllte.

[44] Vgl. Vortrag RegR z.H. GrR zur Umsetzung JR II, S. 14 ff.

Beim Verwaltungsgericht wurde die institutionelle Unabhängigkeit durch die Einführung einer Geschäftsleitung mit erweiterten Kompetenzen an Stelle der bisher eingesetzten Verwaltungskommission gestärkt.

Exkurs zur Interpretation der institutionellen Unabhängigkeit

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zur **institutionellen Unabhängigkeit** folgt, dass diese nicht in einem absoluten, umfassenden Sinn zu verstehen ist. Aufgrund der Gewaltentrennung liegt die organisatorische Zuteilung der Justizverwaltung in einem verfassungsrechtlichen Spannungsfeld (v.a. zur Verwaltung i.S. der Vollzugsfunktion als Kernaufgabe der Exekutive). Insofern erscheint eine weitestgehend selbständige Justizverwaltung wohl wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig, um die **gerichtliche Unabhängigkeit** zu wahren. Die **sachlichen und personellen Voraussetzungen** zur Wahrnehmung der Rechtsprechung können somit funktionell (organisatorisch) auch einem **anderen Staatsorgan übertragen** sein, namentlich der kantonalen Verwaltung.

In diesem Sinn stecken auch die **kantonal-rechtlichen Vorgaben** den **Umfang der institutionellen Unabhängigkeit** von Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft insofern ab, als damit **keine umfassende administrative Autonomie verbunden** ist. Im Gegenteil ist gesetzgeberisch sogar erwünscht, **administrative Aufgaben** – mit Blick auf den Grundsatz der Kostenorientierung – soweit sinnvoll zur Ausführung an die kantonale Verwaltung zu delegieren. Wesentlich ist, dass Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft letztlich in materieller, inhaltlicher Hinsicht gestützt auf die effektiven Zahlen ihres jeweiligen Geschäftsgangs selbständig und direkt Anträge stellen können für das von ihnen benötigte Budget, und dass alsdann über das bewilligte Budget auch nur entsprechend ihren Weisungen verfügt wird. Damit ist der **Kern der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit** gewahrt.

8.1.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Während die zusätzlich gewonnene Unabhängigkeit von Seiten der Justiz durchwegs begrüsst wird, sind die befragten Regierungsratsmitglieder und der Staatsschreiber skeptischer.

Insbesondere wird bemängelt, dass die Unabhängigkeit sehr rasch umgesetzt wurde und dies dazu geführt hat, dass die Balance der Staatsgewalten ins Wanken geraten ist und Unsicherheiten vor allem in der Rollenverteilung von Regierung und Justiz entstanden sind. Die damalige Regierung hatte im Prozess zur Umsetzung dieses neuen Modells keine Einwände gegen das selbständige Budgetantragsrecht der Justiz erhoben und dieses nicht in Frage gestellt. Demgegenüber herrscht heute eine gewisse Unzufriedenheit in der Regierung, wenn z.B. der Grosse Rat basierend auf dem justizeigenen Budgetantrag der Justiz mehr Stellen zuspricht, während für die Verwaltung ein Anstellungsmoratorium gilt, zumal dieses Moratorium auch Bereiche betrifft, die einen nahen Bezug zur Justiz aufweisen (z.B. Strafvollzug).

Insbesondere im HR-Bereich bemängeln die befragten Regierungsratsmitglieder die Distanz der Justiz vom Personalamt. Ungeachtet dessen, dass die Regierung die zusätzlich gewonnene Unabhängigkeit der Justiz akzeptiert hat, wird Optimierungsbedarf bei der aktuellen Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zur Justizadministration erkannt. Konkret wird gewünscht, dass die im Zug der Umsetzung der Verselbständigung der Justiz entstandenen Doppelspurigkeiten beseitigt werden. Dazu wird vorgeschlagen, vor allem die staatlichen Dienstleistungsbereiche, Infrastruktur (IT/Gebäude), Rechnungs- und Personalwesen nach wie vor zentral zu organisieren. Damit liessen sich Synergien nutzen und könnte die Effizienz gesteigert werden. Dabei ist zu betonen, dass die gesetzlich neu geregelte Form von Unabhängigkeit der Justiz nicht tangiert wird, sieht es das Gesetz gerade vor, justizadministrative Aufgaben an die – dazu kompetente und erfahrene – kantonale Verwaltung zur *Ausführung* zu delegieren (Art. 4-6 und 9 f. GSOG; v.a. Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 GSOG und Art. 3 FLG).

Die Zusammenarbeit in den Bereichen Gebäude und IT erscheint aus Sicht der Regierung als richtig aufgegleist. Die Zusammenarbeit wird demgegenüber von Seiten der Justiz und der Verwaltung als verbesserungswürdig erachtet. Problematisch erscheint dabei in erster Linie das Verständnis der Verselbständigung der Justiz, welche nicht von beiden Seiten gleich verstanden wird (vgl. Kapitel 8.2). Ein gewisses Unverständnis besteht in der Regierung ferner im Bereich des Personalwesens (HR). Aus ihrer Sicht ist dafür nach wie vor das Personalamt zuständig, welches für alle Angestellten im Kanton – d.h. auch für das Justizpersonal – die Spitze innerhalb der Behördenhierarchie bildet, und deshalb namentlich auch für die strategische Personalführung zuständig ist. Die verschiedenen Stellen innerhalb der Justiz, welche mit der Personaladministration betraut sind, wurden anlässlich der Umsetzung zur Verselbständigung der Justiz geschaffen. Die Schnittstellen sind dabei nicht klar definiert, sodass Doppelspurigkeiten bestehen. Betroffen sind konkret die Stabsstelle Ressourcen der Justizleitung, die Generalsekretariate beim Obergericht, Verwaltungsgericht und der Staatsanwaltschaft, sowie die Ressourcenverantwortlichen bei den Regionalgerichten.

8.1.3 Schlussfolgerungen

- Handlungsbedarf besteht vorrangig darin, die aufgezeigten Schnittstellen bei den Dienstleistungsfunktionen zu bereinigen.
- In erster Linie ist die Schnittstelle Justiz – Personalamt zu bereinigen. Unklar scheint insbesondere die Rollenteilung der strategischen Personalführung, welche nach Auffassung von Regierung und Verwaltung auch in Bezug auf das Justizpersonal dem Personalamt obliegt, wogegen die Justizleitung diesbezüglich eine andere Auffassung hat. Weiter ist namentlich zu prüfen, für welche administrativen Aufgaben resp. Abläufe – wie etwa bei einer Neuanstellung – eine einzige gesamtkantonal zuständige Stelle ausreichend ist. Namentlich bei der Personalverwaltung besteht der Anschein, dass eher emotional motivierte statt rational begründete Schnittstellen geschaffen wurden, welche zu Ineffizienzen führen.
- Zudem ist das Verständnis der Verselbständigung der Justiz innerhalb der drei Staatsgewalten zu klären.
- Gesamthaft besteht aus Sicht der Evaluatorinnen und Evaluatoren basierend auf den geführten Gesprächen der Eindruck, dass die konkreten praktischen Auswirkungen des eingeführten

selbständigen Budgetantragsrechts der Justiz im Rahmen der Vernehmlassung zur Reform nicht genügend bedacht resp. abgeschätzt werden konnten. Eine Abkehr vom eingeführten Budgetantragsrecht steht jedoch nicht zur Diskussion, zumal dies seitens der Justiz zu Recht als Beschneidung ihrer durch die Reform erweiterte Unabhängigkeit empfunden würde.

8.2 Verhältnis Verwaltung-Justiz / Zusammenarbeit zwischen den Staatsgewalten

8.2.1 Einleitung

Das Verhältnis zwischen Verwaltung und Justiz sowie die Zusammenarbeit zwischen den Staatsgewalten ist verknüpft mit dem Verständnis der institutionellen Unabhängigkeit (vgl. Kapitel 8.1).

Vorliegend geht es um die Form sowie die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Justiz, Verwaltung und Politik (Parlament). Die Schnittstellen wurden bereits angesprochen, welche zwischen der Justiz einerseits und dem kantonalen Personalamt, dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und dem Kantonalen Amt für Information und Organisation (KAIO) durch die Trennung der Justizverwaltung von der übrigen Zentralverwaltung geschaffen wurden. Befragt wurden dazu die Mitglieder der Justizleitung, die Geschäftsleitungen von Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften, die betroffenen Ämter der Verwaltung, der Vorsteher und Generalsekretär der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), die Vorsteherin der Finanzdirektion und die Präsidien der Justiz- und Finanzkommission.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Justiz wird in den Kapiteln 4-6 thematisiert.

8.2.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Zusammenarbeit zwischen den Staatsgewalten

a) Generelle Zusammenarbeit

Mit der Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz hat sich auch das Verhältnis zwischen Verwaltung und Justiz verändert. Die Verwaltung betrachtet die Verselbständigung der Justiz und die damit neu geschaffenen Strukturen mit gewisser Besorgnis. Die Kritik zielt primär auf die anlässlich der Reform erfolgten Umstrukturierung und die damit verbundenen Doppelspurigkeiten (vgl. Kapitel 8.1). Gleichzeitig wurde dadurch für die Justiz ein «Sonderstatus» geschaffen, welcher sich aus Sicht der übrigen staatlichen Akteure nachteilig ausgewirkt hat. Klarzustellen gilt, dass dabei das selbstständige Budgetantragsrecht nicht in Frage gestellt wird. Vielmehr wird die Art und Weise der organisatorisch-strukturellen Umsetzung der Verselbständigung der Justiz kritisiert. Primär wird moniert, dass zu viele (Justiz-)Verwaltungsaufgaben aus der Zentralverwaltung (vorab dem ABA) ausgegliedert und justizintern erneut aufgebaut worden seien.

Namentlich beim Personalwesen sehen die befragten Gesprächspartner Handlungsbedarf in Form der Zentralisierung, konkret der Konzentration dieser Administration beim kantonalen Personalamt. Als Folge davon verspricht man sich eine erleichterte und effizientere Zusammenarbeit zwischen der Justiz- und der kantonalen Zentralverwaltung und gleichzeitig damit auch das Einsparen von Ressourcen. Aus Sicht der Verwaltung müssten unabhängig der nunmehr verselbständigten Justiz – nicht zuletzt wohl auch gerade deswegen – (wieder) vermehrt Gesamtlösungen angestrebt werden zur Erledigung der Staatsadministration.

Zwischen den Staatsgewalten bestehen verschiedene institutionalisierte Austauschgefässe:

- **Periodische trilaterale Gespräche**: An diesen Gesprächen ist die Justiz, die Regierung und die Politik (Justizkommission; Juko) beteiligt. Aus Sicht der Justiz sei dies ein guter Ansatz zur Verständigung unter den Staatsgewalten. Gewinnbringende Ergebnisse seien bislang jedoch ausgeblieben. Insbesondere bei Fragen zur Beschaffung von Räumlichkeiten für die Justiz wir ein Einbezug der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gewünscht.
- **Justizdelegation des Regierungsrats**:[45] Es erscheint nach Ansicht der Betroffenen nicht sinnvoll, wenn sich der Gesamtregierungsrat mit Anliegen der Justiz beschäftigen muss. Da der Kontakt zur Justiz aber auch nicht nur von einem Mitglied der Regierung wahrgenommen werden soll, wurde dazu eine dreiköpfige Justizdelegation bestimmt. Diese steht in einem regelmässigen Austausch mit der Justizleitung. Dennoch kann mit dieser Lösung nicht sichergestellt werden, dass die Justiz stets einbezogen wird, wenn ein Regierungsgeschäft Auswirkungen auf die Justiz zeitigt.
- **Austausch zwischen der Finanzdirektion und der Justiz**: Ein solcher Austausch findet zwar statt. Allerdings sehen beide Seiten Verbesserungspotential dabei. Die Zusammenarbeit funktioniert nach übereinstimmenden Angaben aktuell nicht zufriedenstellend.

Die Justiz bedauert es, dass sie nicht in allen Austauschgefässen vertreten ist. So wird z.B. der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen nur vereinzelt an die Konferenz der Generalsekretäre der Direktionen eingeladen. Diesbezüglich wird gewünscht, dass zumindest der Informationsfluss im erforderlichen Umfang sichergestellt sei.

Die einzelnen Schnittstellen zwischen der Verwaltung und Justiz werden nun nachfolgend noch einzeln betrachtet.

b) Im Bereich Personalwesen

Dem kantonalen Personalamt ist es ein wichtiges Anliegen klarzustellen, dass die Justiz nach wie vor Teil der gesamtkantonalen Zentralverwaltung bildet und die Justizmitarbeitenden zum kantonalen Personal gehören und dem Personalgesetz unterstehen. Das Personalamt ist für sämtliche Aspekte zuständig, die für den gesamten Kanton Gültigkeit beanspruchen, wie die Personalpolitik und das Lohnwesen, und sie unterstützt die Direktionen im Alltagsgeschäft. Die Justiz sei im Tagesgeschäft in personeller Hinsicht stark mit der Zentralverwaltung verbunden. So müssen z.B. Anträge für Funktionszulagen oder umstrittene Gehaltsansprüche dem Personalamt gestellt werden. Das Personalgesetz bildet denn auch die rechtliche Grundlage für das Justizpersonal. Die Zusammenarbeit zwischen dem Personalamt und dem Stab Ressourcen der Justizleitung wird beiderseits als sehr gut und engmaschig beurteilt. Zur Koordination der beiden Stellen dient die monatliche Personalleiterkonferenz. Nichtsdestotrotz stellt das Personalamt die Frage zur Diskussion, wie viele Stabsstellen für das HRM innerhalt der Justiz effektiv benötigt werden. Dem Anspruch des Personalamtes auf uneingeschränkte Geltung des Personalgeset-

[45] Diese setzt sich zusammen aus der Direktorin der Finanzverwaltung, dem Direktor der JGK und dem Staatsschreiber.

zes und der Personalverordnung auf die Justiz wird vonseiten der Justiz verschiedentlich entgegengehalten, es wäre angesichts des Budgetantragsrechts der Justiz folgerichtig, wenn sie auch in Bezug auf die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen mehr Eigenständigkeit hätte.

Entlöhnungsmodelle / Staatsanwaltschaftsassistentinnen und -assistenten / Funktionszulagen / Einreihungen und Teilzeitarbeit

Die **Lohnmodelle** an den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft sind unterschiedlich ausgestaltet. Der Lohnanstieg innerhalb der Staatsanwaltschaft basiert ähnlich wie beim Verwaltungspersonal auf einer Leistungsbeurteilung. Die Richterinnen und Richter werden nicht gehaltsrelevant beurteilt, sondern erfahren einen automatisierten, von der Regierung jährlich festgelegten Lohnanstieg, mit dem Ziel, mittelfristig eine mit dem übrigen Personal vergleichbare Gehaltsentwicklung zu ermöglichen (Art. 47 der Personalverordnung; PV). Dies wird vom Personalamt des Kantons Bern überprüft. Die Auswertungen der letzten beiden Jahre deuten gemäss Aussage des Personalamts nicht darauf hin, dass die Gehälter der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte voneinander abweichen würden. Es ist allerdings dabei zu berücksichtigen, dass bislang auch ausreichend Mittel zur Verfügung standen, um den jeweiligen Leistungsanstieg zu finanzieren. Vereinzelt besteht bei der Staatsanwaltschaft die Besorgnis, dass diese aufgrund des unterschiedlichen Lohnmodells weniger attraktiv ist als die Gerichte. Die Gerichte hätten bei der Entlöhnung mehr Flexibilität, indem sie eine Grundeinreihung vornehmen und für besondere Aufgaben (bspw. für die Protokollführung) sog. Module hinzufügen können. Die Staatsanwaltschaft verwendet aktuell keine derartigen Module.

Aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft wäre es wünschenswert, wenn die Möglichkeit bestünde Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zunächst als **Staatsanwaltsassistentinnen und -assistenten** anzustellen, um unerfahrene Bewerberinnen und Bewerber unter der Anleitung erfahrenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu einem angemessenen Lohn auszubilden. Damit könnten Rekrutierungsprobleme behoben und den Nachwuchskräften eine Karriereperspektive geboten werden. Einzelne regionale Staatsanwaltschaften finden die Idee prinzipiell nicht schlecht, sind jedoch gegenüber der praktischen Umsetzung skeptischer und sehen in einem derartigen Modell einen geringen Mehrwert. Die Entlastung der ordentlichen Staatsanwälte sei fraglich, zumal die Staatsanwaltsassistentinnen und -assistenten betreut werden müssten und ihnen nur bedingt Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden könnten, z.B. Übernahme von Pikettdienst nicht möglich.

Anlass zu Diskussionen haben gemäss Angaben des Personalamts auch die **Funktionszulagen** gegeben. So sind alle Staatsanwälte lohnmässig auf gleicher Stufe eingereiht. Für zusätzliche Aufgaben wie etwa Leitungsfunktionen ist kein zusätzliches Gehalt vorgesehen. Vom Personalamt wird erwünscht, dass bei derselben Funktion eine gewisse Bandbreite von Lohnklassen zur Verfügung stünde, sodass Sonderleistungen für alle gleichermassen abgelten werden könnten.

In Bezug auf das Lohnniveau hätten Lohnvergleiche mit anderen Kantonen gezeigt, dass innerhalb der Justiz grössere Abweichungen sowohl nach unten als auch nach oben bestehen. Aus Sicht des Personalamts müsste eine generelle **Überprüfung der Einreihungen** vorgenommen werden. Zur Vornahme der Einreihung ist die sog. Bewertungskommission zuständig. Bei der

letzten Überprüfung seien gemäss Angaben der Jugendanwaltschaft die **Sozialarbeitenden der spezialisierten Sozialdienste bei der Jugendanwaltschaft** übergangen worden. Entsprechend seien diese im Vergleich zu den übrigen Sozialarbeitenden im Kanton Bern schlechter gestellt.

In den Gesprächen mit dem Justizpersonal, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichtsschreibenden, wurde die **Teilzeitarbeit** thematisiert. Es würde auch in der Justiz vermehrt das Bedürfnis nach Teilzeitstellen bestehen, jedoch derartige Modell seien nach wie vor weniger akzeptiert als in der kantonalen Verwaltung. Aus Sicht der Leitungspersonen wird mit Teilzeitstellen ein gesteigerter Koordinationsaufwand in Verbindung gebracht.

c) Im Bereich Liegenschaften

Die Justizreform führte auch zu wesentlichen Veränderungen in der Infrastruktur der Justiz. Die Regionalgerichte in Thun und Burgdorf sind seit der Reform nicht mehr in Schlössern, sondern neu in Verwaltungsgebäuden untergebracht.

Zu den Räumlichkeiten der Justizbehörden wurde verschiedentlich Kritik seitens der Justiz geäussert. So ist die Stabsstelle Ressourcen der Justizleitung auf vier Standorte verteilt. Die Generalstaatsanwaltschaft äusserte sodann Bedarf für einen neuen Standort und einzelne Gebäude sind aus Sicht der Betroffenen (u.a. Steuerrekurskommission) an unbefriedigender Lage bzw. in sicherheitstechnischer Hinsicht ungenügend ausgerüstet. Die Justizkommission habe Kenntnis von diesen Anliegen. Konkrete Massnahmen seien bislang jedoch nicht ergriffen worden. Die Zusammenarbeit mit dem dafür zuständigen Amt (AGG) wird beiderseits als unbefriedigend und schwierig bezeichnet.

Die Justiz bemängelt den hohen Formalismus und die zu geringe Servicefreundlichkeit des AGG, das aus ihrer Sicht zu wenig Bereitschaft zeigt, auf die Raumbedürfnisse der Justiz einzugehen. Die Lösung dringender Probleme – wie die Raumsituation bei der Steuerrekurskommission oder bei der auf mehrere Standorte verteilten Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung – ziehe sich über Gebühr hin; eine wirkliche Bereitschaft des AGG, diese Probleme zu lösen, sei nicht erkennbar. Die Justiz erhofft sich von einem Treffen der Juko mit dem AGG eine Lösung zur Überwindung der seit lange bestehenden Blockade. Unabhängig dieser unbefriedigenden Situation vertritt die Justiz die Meinung, dass die Bereitstellung der Immobilien nicht in die Selbstverwaltung der Justiz integriert, sondern nach wie vor von der Kantonsverwaltung übernommen werden sollte.

Auch aus Sicht AGG gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Justiz schwierig. Der Austausch mit der Stabstelle für Ressourcen der Justizleitung funktioniere hingegen gut. Der neue Amtsleiter des AGG ist bestrebt, eine Form von Zusammenarbeit neu aufzubauen. Das AGG pflegt u.a. seit rund zwei Jahren ein bis zwei Mal pro Jahr sog. Strategiegespräche mit all seinen Nachfragern – den Ämtern und neu auch der Justiz.

Das AGG fordert von all seinen Nutzern gleichermassen «Besteller-Kompetenz» und verlangt auch von der Justiz, dass sie ihre Bedürfnisse hinreichend konkret und im Rahmen der vom AGG

definierten Abläufe schriftlich mitzuteilen hat. Das AGG legt dar, dass sie diese formulierten Bedürfnisse der Kunden benötigen, um überhaupt nach geeigneten Lösungen suchen und Varianten vorschlagen zu können. Die Legitimation, diese Abläufe auch bei der Justiz einzufordern, sieht das AGG in zwei Gründen: Einerseits benötigt das AGG einen Bedürfnisnachweis des Nutzers, damit die finanziellen Auswirkungen bereits zu Beginn berücksichtigt und gegebenenfalls die erforderliche Genehmigung durch den Grossen Rat eingeholt werden. Andererseits wird die Immobilien-Infrastruktur trotz der Verselbständigung der Justiz durch die allgemeinen Staatsfinanzen getragen und nicht dem Justizbudget belastet. Aus Sicht des AGG tut sich die Justiz offenbar schwer, sich diesem Prozess unterzuordnen, weil sich die Justiz nicht als «normalen» Gebäudenutzer versteht und sich die verwaltungsspezifischen Abläufe nicht gewohnt ist.

d) Im Bereich Informatik

Bis zum Jahr 2013 war die JGK für die Informatik der Justiz verantwortlich. Dann folgte unabhängig der Justizreform II ein Wechsel zum KAIO. Zum Kerngeschäft des KAIO gehört neu auch die Grundversorgung, d.h. der Serverbetrieb, die Endgeräte, die Grund-Software sowie der Betreib eines Help Desk. Für die Fachapplikationen ist die Justiz, konkret die IT der Stabstelle Ressourcen der Justizleitung verantwortlich. Diese Zuständigkeitsordnung bewährt sich nach Ansicht des KAIO. Die Justiz hat auch Einsitz in allen IT-Gremien des Kantons und wird insofern wie eine Direktion behandelt.

Im Arbeitsalltag erfolgt der Kontakt zwischen den Justizbehörden und dem KAIO über die sog. Superuser der Justiz, welche meldeberechtigt sind, d.h. die Mitarbeitenden können Störungen nicht direkt, sondern via den Superuser ans KAIO melden. An kleineren Standorten kann dies bei Abwesenheit des jeweiligen Superusers zu Schwierigkeiten führen. Das KAIO prüft aktuell eine Änderung im System, so dass in Zukunft alle Mitarbeitenden Meldungen direkt erstatten können.

In Bezug auf die Funktionsweise der IT gehen die Meinungen auseinander. Laut KAIO hat sich die Grundversorgung gut eingespielt und funktioniert weitestgehend. Dem KAIO sind seit dem Jahr 2015 keine grösseren Abstürze gemeldet worden. Geringer Klärungsbedarf besteht bei den Fachapplikationen. Auch die Reaktionszeit des Systems sei mittlerweile angemessen, Die Justizbehörden haben hierbei eine unterschiedliche Wahrnehmung. Sie beklagten sich teilweise noch über schlecht funktionierende IT.

Im Allgemeinen hat sich die Qualität der Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren zunehmend verbessert. Konkreter Handlungsbedarf wurde von beiden Seiten nicht angemeldet.

e) Parlamentarische Vorstösse und Erarbeitung von Rechtsgrundlagen

Aus Sicht der Justiz funktioniert der Einbezug der Justizleitung bei **kantonalen Vorlagen** gut. Bedauert wird einzig, dass sie bei Personalfragen, die auch das Justizpersonal betreffen, auf Stufe Regierungsrat nicht in den politischen Prozess miteinbezogen werde.

Aus Sicht der kantonalen Verwaltung gilt es zu differenzieren: Die Justizleitung wird bei all jenen Vorstössen zu einer Vernehmlassung eingeladen, welche die Justiz direkt betreffen. Hingegen

ist es bei Vorstössen, welche eine Fachdirektion zu beantworten hat dieser überlassen, ob sie die Justizleitung miteinbeziehen möchte.

Bei den **eidgenössischen Vorlagen** werden nach wie vor nur die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung eingeladen. Es ist durchaus möglich, dass bei einzelnen Vorlagen die Auffassung der Kantonsregierung von jener der Justiz abweicht. Deshalb wünschen die Justizbehörden, dass eine allfällige abweichende justizinterne Meinung von der Regierung in ihrer Vernehmlassung an den Bund ebenfalls vorgetragen wird.

Die **Rechtsgrundlagen** im Personalrecht sowie zur sog. «Schuldenbremse» gelten für die Verwaltung und die Justiz gleichermassen. Die Justizbehörden erachten dies vereinzelt als einengend und wünschten sich vermehrt auch autonomere Regelungen, namentlich im Personalwesen. Ein konkretes Anliegen betrifft die Möglichkeit zur budgetneutralen Verschiebung von Stellenprozenten bei verschiedenen Funktionen innerhalb der Justiz sowie eine gewisse Flexibilität bei den lohnmässigen Einreihungen. Jeder zusätzliche Spielraum zugunsten der Justiz dürfte auf Seiten der Verwaltung indessen auf Widerstand stossen, weil die verselbständigte Justiz bei Sparanträgen nunmehr lediglich dazu eingeladen werden kann, diese Sparanträge zu unterstützen.

8.2.3 Schlussfolgerungen

- Durch die gestärkte institutionelle Unabhängigkeit und der damit verbundenen Machtverschiebung wurden die Rollen zwischen Verwaltung und Justiz neu definiert. Die Zusammenarbeit funktioniert im Allgemeinen nicht schlecht, der **gegenseitige «Findungsprozess»** ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Ein Ausdruck davon ist die Schwierigkeit im Bereich der Zusammenarbeit von Justiz und Verwaltung zur Bereitstellung und Beschaffung der Infrastruktur.
- Zwischen der Verwaltung und der Justiz scheint generell ein **unterschiedliches Verständnis von institutioneller Unabhängigkeit** zu bestehen. Während die Justiz die institutionelle Unabhängigkeit eher weit auslegt, sieht die Verwaltung einen engeren Rahmen. Ausdruck davon sind unter anderen unterschiedliche Ansichten im Personalbereich, z.B. zum Ermessenspielraum des Personalamts in personaladministrativen Belangen der Justiz.
- Es wird empfohlen, nochmals zu prüfen, inwiefern die Justiz zur Wahrung ihrer im Zuge dieser Reform erfolgten Verselbständigung **separate Lösungen und eigenes Personal** benötigt, und in welchen Bereichen sie sinnvollerweise von den bestehenden und bewährten Strukturen der zentralen Kantonsverwaltung profitieren könnte.
- Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Regierung und die Verwaltung die **besondere Stellung der Justiz** innerhalb des Staatsapparats mitunter mit einem gewissen Argwohn betrachten. Aus ihrer Sicht geniesst die Justiz eine privilegierte Stellung, indem sie sich aufgrund der institutionellen Unabhängigkeit und dem damit verbundenen selbständigen Budgetantragsrecht bei gesamtkantonalen Sparmassnahmen nunmehr raushalten kann. Es wird kritisiert, dass die Justiz sich zwar gerne auf ihre «Sonderstellung» als institutionell unabhängige Einheit beruft, aber dennoch bei sie betreffenden Regierungsgeschäfte miteinbezogen werden möchte. Regierung und Verwaltung monieren eine gewisse Inkonsequenz der Justiz im Umgang mit ihrer Verselbständigung.

- In Bezug auf die Zusammenarbeit besteht in erster Linie bei der **Bereitstellung der Liegenschaften Handlungsbedarf**. Hier müssen sich Justiz und Verwaltung hinsichtlich ihrer Rollenverteilung und über die geltenden Abläufe noch finden resp. einig werden und die auch auf persönlicher Ebene bestehenden Differenzen überwinden. Während das AGG – die Justiz gleich behandelt wie die kantonalen Ämter und entsprechende formalisierte Bestellerkompetenz unter entsprechender aktiver Mitwirkung erwartet, sieht sich die Justiz als eigenständige dritte Staatsgewalt nicht ohne weiteres als Teil dieses Verwaltungssystems. Sie hat aufgrund ihrer Repräsentationsfunktion, dem Publikumsverkehr und den Sicherheitsanforderungen gewisse spezielle Bedürfnisse an Gebäude, Standorte und Ausstattungen, welche aus ihrer Sicht vom AGG nicht genügend anerkannt werden. Sie wünscht sich mehr Dienstleistungsorientierung resp. «Kundenfreundlichkeit» inkl. Beratung seitens des AGG. Das AGG hingegen argumentiert, dass das Amt – als verantwortliche Stelle für die kantonalen Liegenschaften – eine bestimmte Vorgehensweise auch für die Justiz anwenden müsse, gerade wenn es sich um Liegenschaftsprojekte handle, welche in der Budgetkompetenz des Grossen Rates liegen. Es ist dringend zu prüfen, wie die Schwierigkeiten zwischen AGG und Justiz behoben werden können.
- Im IT-Bereich hat sich die Zusammenarbeit bereits besser eingespielt. Optimierungspotential besteht hier bei der gegenseitigen Kommunikation. Es war nicht allen Befragten klar, welche Anliegen an welche Stelle zu melden sind. Zudem wird die angedachte Erweiterung im Meldesystem bei Störungen zu einer erhöhten Mitarbeiterzufriedenheit beitragen.

8.3 NEF

8.3.1 Einleitung

Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass – Grundsätze zur Neuen Verwaltungsführung NEF auch für die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft Anwendung finden können.[46] Die anwendbaren Grundsätze sind die Führungsorientierung, Leistungsorientierung sowie die Kostenorientierung.[47] Ein Kernelement der NEF ist die Leistungsvereinbarung. Zur Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen den Gerichtsbehörden und dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat nicht zulässig. Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft schliessen mit den unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden jährlich Ressourcenvereinbarungen ab.

Ein wesentliches Element der Steuerung nach NEF-Grundsätzen bilden die Produktgruppen und die Produkte der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft. Die gewählte Struktur ist instanzenübergreifend und aufgabenorientiert ausgestaltet. Gemäss Art. 38 Abs. 1 FLG entspricht ein Produkt entweder einer bestimmten nach aussen erbrachten Leistung oder einer als Querschnittsleistung erbrachten Leistung des Kantons. Die Produktegruppen sind gemäss dem Geschäftsbericht 2014 in nachfolgend aufgelistete Produkte gegliedert.[48]

Produktegruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unter Verantwortung des Obergerichts mit den Produkten
– Entscheid Strafabteilung Obergericht
– Entscheid Zivilabteilung Obergericht
– Anwaltsprüfungen Obergericht
– Anwaltsaufsicht
– Andere Dienstleistungen Obergericht
– Zivilrechtlicher Entscheid erster Instanz
– Strafrechtlicher Entscheid erster Instanz
– Zwangsmassnahmenentscheid erster Instanz
– Schlichtungsverfahren
– Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde
Produktegruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Verantwortung des Verwaltungsgerichts mit den Produkten
– Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht
– Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht
– Andere Dienstleistungen Verwaltungsgericht
– Entscheid Steuerrekurskommission
– Entscheid Bodenverbesserungskommission
– Entscheid Enteignungsschätzungskommission
– Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern.

[46] Reform der dezentralen Verwaltung und Justizreform – Einführung einer Steuerung der Gerichtsbehörden mit NEF-Elementen: Bericht des Regierungsrates vom 15. August 2007 an den Grossen Rat.

[47] Art. 3 Abs. 1 FLG.

[48] Finanzverwaltung des Kantons Bern (2015), Geschäftsbericht 2014, S. 401 ff.

Produktegruppe Staatsanwaltschaft unter Verantwortung der Generalstaatsanwaltschaft mit den Produkten
– Untersuchung
– Anklageerhebung
– Abgekürztes Verfahren
– Strafbefehlsverfahren
– Rechtsmittelverfahren
– Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren
– Vollzug an Jugendlichen

Zum Thema NEF interessiert, ob die NEF Produktgruppen- und Produktestruktur aus Sicht der Justiz zu deren Steuerung zweckmässig und ob sie aus Sicht des Grossen Rats – Justizkommission/Finanzkommission – unter aufsichtsrechtlichen Aspekten sinnvoll ist.

Dazu wurden der Stabschef der Justizleitung, die Geschäftsleitung der Generalstaatsanwaltschaft, des Obergerichts- und des Verwaltungsgerichts als auch der Gerichtsinspektor befragt. Zudem wurden die Justiz- und die Finanzkommission dazu befragt.

8.3.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Von Seiten der Justizbehörden hält sich die Begeisterung für NEF in Grenzen. Bei der Staatsanwaltschaft erfolgt die Steuerung direkt, d.h. grundsätzlich auf dem Dienstweg. Die Führung der Abteilungen beruht auf Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Darin sind sowohl Zielwerte für die Verfahren als auch zur Entwicklung der Abteilung festgelegt. Der Nutzen von NEF ist aber nicht klar. Die Generalstaatsanwaltschaft schlägt vor, eine Reduktion auf zwei, drei einzelne Kriterien zu prüfen. So sind z.B. Anzahl Strafbefehle oder Haftkosten einer solchen Steuerung nicht zugänglich. Kritisiert wird auch, dass der vorgegebenen Stellenplan der NEF Idee, nämlich der Saldosteuerung, entgegenläuft und die unternehmerischen Kompetenzen begrenzt. Mehr Flexibilität im Personaleinsatz wäre wünschenswert. Von Gesetzes wegen können zwar befristete Stellen geschaffen werden, jedoch müssen diese nach einem Jahr von der JL beschlossen werden.

Ähnlich fällt die Reaktion bei den Gerichtsbehörden aus. NEF ist gemäss diesen zur Steuerung nicht ausreichend. Ohnehin werden die Steuerungsmöglichkeiten in der Justiz als beschränkt erachtet, da weder die Nachfrage noch das Angebot an justiziablem Recht gesteuert werden kann. Zudem sei NEF schwer fassbar. Es scheint nicht klar zu sein, was die Grundsätze der Neuen Verwaltungsführung genau umfassen und wie sie im Justizbetrieb zu Steuerungszwecken angewendet werden sollen. Es besteht zum Teil die Ansicht, dass NEF vor allem der Politik zuliebe betrieben wird – «l'art pour l'art». Die von den Gerichtsbehörden entwickelten Instrumente sind aussagekräftiger als die grob definierten NEF-Ziele. Die Gerichtsbehörden bestreiten dabei nicht, dass sie gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde und der Oberaufsicht Rechenschaft ablegen müssen. Allerdings scheint nicht klar, wieviel davon effektiv einen Bezug zu NEF aufweist.

Die Ressourcenvereinbarungen zwischen dem Obergericht und den kantonal zuständigen Gerichten und den Regionalgerichten stellen sodann keine eigentlichen Vereinbarungen dar, vielmehr werde darüber verfügt. Echte Ressourcenvereinbarung wären Globalbudgets.

In Bezug auf die Produktgruppenstruktur gibt es keine Einwände. Im Voranschlag der Justiz bildet die Justizleitung eine eigene Produktegruppe. Im GSOG ging sie jedoch vergessen. Über diese Produktegruppe laufen unter anderem auch die Informatikausgaben.

8.3.3 Schlussfolgerung

- Die Einführung von NEF-Elementen in der Justiz war nicht zielführend, NEF eignet sich als Steuerungs- und Aufsichtsinstrument in der Justiz auch in der abgespeckten Form nicht. Zur Steuerung innerhalb der Justiz stehen den Behörden gezieltere bewährte Instrumente zur Verfügung.
- Zu diskutierten ist die Möglichkeit für die Justiz, über offenere Stellenpläne verfügen zu können, um mit mehr Freiraum und in Richtung Globalbudget agieren zu können. Während dies bei den gewählten Richterinnen und Richtern heute vermutlich nicht möglich ist, wäre es mindestens bei den anderen Mitarbeitenden zu prüfen.

8.4 Aufsicht

8.4.1 Einleitung

Mit der Justizreform wurde die Aufsicht wesentlich vereinfacht und kohärenter ausgestaltet.

- Der **Grosse Rat übt über die Justizkommission** die Oberaufsicht über die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft aus.
- Das **Obergericht** nimmt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Zivil-, Straf- und die Jugendgerichte sowie über die Schlichtungsbehörden wahr.
- Das **Verwaltungsgericht** übt die Aufsicht aus über die Steuerrekurskommission, die Bodenverbesserungskommission, die Enteignungsschätzungskommission sowie über die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern.
- Die **Generalstaatsanwaltschaft** nimmt die Aufsicht über die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften sowie die Jugendstaatsanwaltschaft wahr.

Im Zentrum steht die Frage, ob dieses Aufsichtsmodell zweckmässig und praktikabel ist. Dazu wurden sämtliche Leiterinnen und Leiter der Justizbehörden, der Leiter der Stabsstelle Ressourcen, die Vorsteherin des Finanzdepartements, der Vorsteher und Generalsekretär der JGK, als auch die Präsidien der Justiz- und Finanzkommission befragt.

8.4.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

a) Oberaufsicht über die Gerichtsbarkeit und Generalstaatsanwaltschaft

Die Oberaufsicht über die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft liegt bei der Justizkommission des Grossen Rates (Juko). Die Juko führt jährlich in drei Teams die Aufsicht über Staatsanwaltschaft, Obergericht und Verwaltungsgericht aus. Das Einvernehmen zwischen der Justiz und der Juko ist aus Sicht beider Akteure gut.

Die Aufgaben der Juko umfassen neben der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit auch die Vorbereitung der Richterwahlen und die Wahl des Generalstaatsanwalts. Zudem ist die Juko zuständig für die Vorberatung des Budgets der Justiz. Grundsätzlich überlässt die Fiko der Juko die Vorberatung des VA/AFP der Justiz. Sie befasst sich nach eigenen Aussagen grundsätzlich nicht damit. Falls die Fiko mit den Anträgen der Juko nicht einverstanden wäre, so besteht die Möglichkeit, die Differenzen zwischen den Kommissionen zu bereinigen.

Die Fiko stellt fest, dass die Juko – ähnlich wie die Sachbereichskommissionen – Fachwissen über die Justiz aufbauen konnte und damit gleichzeitig eine gewisse Nähe zur Justiz entwickelt hat. Die Fiko hat den Eindruck, dass daher finanzielle Anliegen der Justiz durch die Juko tendenziell wohlwollender aufgenommen werden, als dies in der Fiko der Fall sein würde. Weil die Fiko aber den gesamtstaatlichen Haushalt betreut, hat sie eine grössere Distanz zu Anliegen einzelner Dienststellen und beurteilt diese kritischer, was auch in der Natur ihrer Aufgabe resp. Verantwortung liegt. Der Fiko-Präsident hat im Gespräch die Meinung geäussert, dass er es sinnvoller

fände, wenn die Fiko, welche für den gesamtstaatlichen Haushalt verantwortlich ist, auch für die Vorberatung des Budgets der Justiz verantwortlich wäre.

b) Aufsicht innerhalb der Gerichtsbehörden

Obergericht

Beim Obergericht wurde diese Aufgabe der bisherigen Aufsichtskammer der Geschäftsleitung übertragen und wird von einem dafür bestimmten Gerichtsinspektor wahrgenommen. Die Funktion des Inspektors hat im Kanton Bern Tradition und ist schweizweit einzigartig. Zu seiner unabhängigen Rolle gehört auch, dass er die Geschäftsleitung des Obergerichts unabhängig betrachtet. Er ist daher direkt dem Gerichtspräsidenten des Obergerichts angegliedert.

Der Inspektor überprüft anhand der Tribuna-Einträge und weiterer Datenbanken die Geschäftstätigkeit der Regionalgerichte in Bezug auf Fallzahlen, Verfahrensdauern usw. und führt mit den Geschäftsleitungen und nötigenfalls direkt Betroffenen Gespräche, wenn die Auswertungen dies als anzeigt erscheinen lassen. Die Gerichte und Abteilungen müssen halbjährlich Bericht erstatten. Regelmässig führt der Justizinspektor sodann Inspektionen vor Ort durch. Die vom Obergericht auf diese Weise ausgeübte Aufsicht wird von den Beaufsichtigten als zweckmässig, praktikabel und adäquat erachtet. Das aktuelle Aufsichtsmodell sei klarer als die Regelungen vor der Reform und die Intensität sowie der mit der Aufsicht verbundene Aufwand angemessen. Auch seien die vorhandenen Aufsichtsinstrumente ausreichend.

Verwaltungsgericht

Am Verwaltungsgericht wurde zur Wahrnehmung der Aufsicht ein Ausschuss aus zwei Personen der Geschäftsleistung gebildet. Ausser gegenüber der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF), deren Entscheide direkt beim Bundesgericht angefochten werden können, ist das Verwaltungsgericht gleichzeitig auch Beschwerdeinstanz der beaufsichtigten Kommissionen. Konflikte zwischen Aufsichts- und Rechtsmittelfunktion bestehen gemäss Verwaltungsgericht keine. Die Aufsicht funktioniere problemlos. Im Gegenteil würden sich gewisse Synergien ergeben, indem das Verwaltungsgericht aus den Beschwerdeverfahren ggf. über Informationen verfügt, um einen allfälligen Bedarf an aufsichtsrechtlichen Massnahmen überhaupt zu erkennen. Es finden auch regelmässig Aufsichtsgespräche statt, an welchen unter anderem die durchschnittliche Verfahrensdauer besprochen wird.

Staatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft schliesst mit den kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften sowie der Jugendstaatsanwaltschaft eine Leistungsvereinbarung ab. Die leitende Jugendanwältin hat wiederum die Aufsicht über die Dienststellen inne (vgl. Kapitel 5.2).

Die Generalstaatsanwaltschaft kann im operativen Bereich und im Rechtsmittelgeschäft direkt Weisungen erteilen. Fachlich führen jedoch die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

ihre Abteilungen. Hier schreitet die Generalstaatsanwaltschaft nur selten ein, z.B. wenn Pendenzen aussergewöhnlich hoch ansteigen und folglich abgebaut werden müssen. In erster Linie sind die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Überwachung der Arbeitserledigung verantwortlich. Die Staatsanwälte müssen dazu regelmässig über ihre Fallbearbeitung rapportieren. Die Geschäftsleitung kann gegebenenfalls mit einer Weisung zur Fallplanung einschreiten.

Die Aufsicht wird von den beaufsichtigten Staatsanwaltschaften als gut funktionierend und angemessen wahrgenommen. Vereinzelt besteht der Wunsch, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihr Controlling bei den abgekürzten Verfahren reduziert. Die abgekürzten Verfahren müssen alle durch die Generalstaatsanwaltschaft genehmigt werden, was bundesrechtlich nicht vorgeschrieben wird. Die Generalstaatsanwaltschaft hat bis anhin auch alle Anklagen an das Wirtschaftsstrafgericht kontrolliert. Diese Kontrolle soll nun abgeschafft werden.

8.4.3 Schlussfolgerung

- Die **Aufsicht** innerhalb der Justiz ist zweckmässig organisiert. Durch die Reduktion und Vereinheitlichung der Aufsichtsverhältnisse ist deren Handhabe auch praktikabler geworden.
- Die **Oberaufsicht** über die Justiz nimmt die Juko wahr. Zudem prüft sie auch das Budget der Justiz. Die Fiko nimmt sich weitgehend zurück, beobachtet aber in kritischem Abstand die Haltung der Juko gegenüber der Justiz. Letztlich liegt der Entscheid über Anliegen, namentlich Begehren für zusätzliche Stellen, beim Grossen Rat und kann somit von der Juko nur bedingt beeinflusst werden. Entsprechend der Anregung der Fiko kann durchaus geprüft werden, ob es im Sinn einer gesamtheitlichen Behandlung der Finanzbedürfnisse der kantonalen Behörden nicht angebracht wäre, dass auch das Justizbudget durch die Fiko statt durch die Juko zuhanden des Grossen Rates vorbereitet wird.

8.5 Wahlprozedere: Richterinnen und Richter, Generalstaatsanwältin bzw. Generalstaatsanwalt

8.5.1 Einleitung

Die Justizreform führte zu bedeutenden Änderungen in der Kompetenzordnung für Wahlen.

- Die bisherige Volkswahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter in den ehemaligen 13 Gerichtskreisen (welche aufgrund vorgängiger Absprachen freilich häufig in eine stille Wahl mündete) erfolgt nun für die vier Gerichtsregionen – unter Einschluss der Laienrichterinnen und -richter – durch den **Grossen Rat.** Auch die Oberrichterinnen und Oberrichter, die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, die Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts werden durch den Grossen Rat gewählt. Dasselbe gilt auch für die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Steuerrekurskommission, der Enteignungsschätzungskommission, der Bodenverbesserungskommission und der Kommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern und schliesslich auch für die Vorsitzenden und Mitglieder der Schlichtungsbehörden. Die Wahlvorbereitung erfolgt durch die Justizkommission.
- Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen oder Generalstaatsanwälte werden durch den Grossen Rat gewählt. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte werden **von der Geschäftsleitung der Generalstaatsanwaltschaft angestellt**.

Die Justizkommission des Grossen Rats bereitet die Wahlen und Wiederwahlen der Richterinnen und Richter vor. Sie unterbreitet dem Grossen Rat nach Anhörung des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft, des bernischen Anwaltsverbands sowie des Vereins bernischer Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine Wahlempfehlung für jede zu besetzende Richterstelle und entscheidet, welche Personen zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

Beim Wahlprozedere ist zu evaluieren, ob die Zuständigkeiten für die Wahl und die Wahl an eine bestimmte Gerichtsbehörde sinnvoll sind. Dazu wurden die Leiterinnen und Leiter der Gerichtsbehörden und der Anwaltsverband sowie Vorsteherinnen und Vorsteher aus der Verwaltung befragt.

8.5.2 Erkenntnisse aus den Gesprächen

Wahlzuständigkeiten

Die Vorsitzenden der Gerichtsbehörden begrüssen den Grossen Rat als Wahlbehörde. Von einzelnen Befragten wird bedauert, dass die Wahlen wieder zunehmend politisch werden. In diesem Zusammenhang wünschte man sich ein von politischen Überlegungen unabhängigeres Wahlgremium. Eine konkrete Alternative wird jedoch nicht erkannt. Auch wird vereinzelt bemängelt, dass die Justizkommission die fachliche Eignung nur unzureichend beurteilen kann, da aktuell die Mehrheit der Mitglieder über keinen juristischen Hintergrund verfügt.

Wahl an eine bestimmte Gerichtsbehörde

Die Wahl an ein bestimmtes kantonal zuständiges Gericht wird von diesen als positiv beurteilt. Die jeweiligen Gerichte sind auf besondere Rechtsgebiete spezialisiert und daher auf Richterinnen und Richter angewiesen, welche über die erforderten Fachkenntnisse verfügen und sich auch für das entsprechende Fachgebiet interessieren.

Bei den Regionalgerichten und Schlichtungsbehörden werden die Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat in das Amt gewählt und anschliessend durch die Geschäftsleitung des Obergerichts regional zugeteilt. Diese Zuteilung durch das Obergericht wird von den Regionalgerichten begrüsst, zumal damit ein flexibler Belastungsausgleich erreicht werden kann.

Vereinzelt wird von Vorsitzenden der Regionalgerichte moniert, dass das gegenwärtige Wahlprozedere zur Nachwuchsförderung hinderlich ist. Gewünscht wird mehr Durchlässigkeit für die Gerichtsschreibenden, d.h. dass sie bei ihrem Bestreben, eine richterliche Karriere anzustreben, unterstützt und auch gefördert werden. Demgegenüber sind die Geschäftsleitenden der Schlichtungsbehörden der Ansicht, dass bei ihren Gerichtsschreibenden kein solches Bedürfnis besteht, da sie bei den Schlichtungsbehörden mit der zusätzlichen Rechtsberatung vielfältige Aufgaben erfüllen können.

Anstellungen in der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft sieht es als grosse Errungenschaft, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr gewählt, sondern vom Generalstaatsanwalt angestellt werden. Dadurch hätte die Qualität der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugenommen, da fachliche und nicht mehr politische Kriterien (Parteizugehörigkeit) im Vordergrund stehen würden.

Der Grosse Rat wählt den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin, nachdem die Justizkommission mehrere Gespräche mit den Kandidaten geführt hat. Zusätzlich werden die Meinungen der Justizbehörden und der Anwaltschaft eingeholt. Eigentliche Assessments werden seitens der Justizkommission nicht durchgeführt. Die Generalstaatsanwaltschaft führt ein Assessment bei der Besetzung der Stellen von leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durch.

8.5.3 Schlussfolgerungen

- Die Zuständigkeiten für die Wahl sind sinnvoll und zweckmässig. Es gibt keine Hinweise dafür, dass Änderungen beim Wahlgremium vorgenommen werden müssten. Der Justizkommission kommt bei der Wahlvorbereitung eine wichtige Rolle zu. Erwünscht ist, dass nebst dem Parteienproporz fachliche Kriterien den Ausschlag geben. Die Parteien sollen dazu ermuntert werden, mehrere Kandidierende aufzustellen, um eine qualitative Auswahl auch innerhalb einer Partei zu ermöglichen.
- Die Wahl an eine bestimmte Gerichtsbehörde überzeugt aus fachlicher Perspektive, schränkt jedoch die Möglichkeit zur Durchlässigkeit und für einen Belastungsausgleich zwischen den erstinstanzlichen Gerichten ein. Handlungsbedarf besteht dennoch nicht, da ausreichende gesetzliche Aushilfsregeln bestehen. Allenfalls könnte zur Erhöhung der Durchlässigkeit die

Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter der Regionalgerichte und jene der Schlichtungsbehörden in einen gemeinsamen Pool geprüft werden.

- Kritischer zu beurteilen ist die Frage, wie der Grosse Rat bei der Wahl der Richterinnen und Richter sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt verfährt und ob bzw. auf welche Instrumente zurückgegriffen wird. Namentlich wird empfohlen, bei der Besetzung von Richterstellen an den obersten Gerichten und bei Wahlen in die Generalstaatsanwaltschaft den Einsatz von Assessments zu prüfen. Bei der Einsetzung von Amtsleitenden werden derartige Instrumente bereits angewendet. Eine Bewerbung mit Assessments hätte zudem eine Auswirkung auf mögliche Bewerbungen ausserhalb des Kantons Bern.

9 Fazit – Conclusion

9.1 Fazit

Beurteilung der Zielerreichung: eine grosse Reform mit vielen Erfolgen …

Die Justizreform II hat zu markanten Veränderungen der Justiz im Kanton Bern geführt. Nebst den Rechtsgrundlagen änderte sich in vielen Bereichen auch die Behördenstruktur. Mit der Schaffung einer Justizleitung und der verstärkten institutionellen Unabhängigkeit gingen grosse Veränderungen einher, deren Ausgang nicht von vornherein absehbar war.

Rund fünf Jahre nach der Reform kann eine positive Bilanz gezogen werden. Die übergeordneten Ziele der Justizreform gemäss dem Vortrag des Regierungsrats vom 17. Dezember 2008 wurden mehrheitlich erreicht. Basierend auf diesen Zielen (blau hinterlegt) kann folgendes Fazit gezogen werden.

Ziel 1: Die Festlegung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Umsetzung der neuen eidgenössischen Prozessordnungen

Das neue eidgenössische Zivil- und Strafprozessrecht hielt die Kantone dazu an, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des eidgenössischen Prozessrechts die sachlichen und funktionellen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft festzulegen. Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgte in zwei Erlassen: dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) und dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und der Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ). [49]

Die Eidgenössische Prozessordnung (ZPO) ist vollständig umgesetzt. Nicht vorgesehen und in diesem Sinne über die ZPO hinausgegangen ist der Kanton Bern mit der Schaffung der Justizleitung, dem Einsatz der Fachrichterinnen und Fachrichtern Arbeit an den Schlichtungsbehörden und der Spruchkörperregelung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an den Regionalgerichten. Letzteres, die Dreier-Besetzung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 15'000 CHF, sollte überprüft werden.

Mit der Umsetzung der neuen eidgenössischen Prozessordnung kam es zu einer grösseren Kompetenzverschiebung von den Gerichtsbehörden zur Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft bekam durch die erweiterten Strafbefehlskompetenzen und abgekürzten Verfahren erhebliche weitergehende richterliche Kompetenzen. Dementsprechend kam es zu einer Stellenverschiebung von den Gerichtsbehörden zur Staatsanwaltschaft.

In der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde überdies das Staatsanwaltschaftsmodell als grundlegendes Strafverfolgungsmodell verankert. Bei diesem Modell ist die Staatsanwaltschaft

[49] Das EG ZSJ enthält alle Regelungen in Ausführung des eidgenössischen Prozessrechts (sachliche und funktionelle Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und der Strafverfolgungsbehörden sowie prozessualen Vorschriften, deren Regelung die Bundesrechtsordnung den Kantonen überlässt.

Leiterin des Vorverfahrens, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor Gericht. Dies bedingte mit der Abschaffung der Untersuchungsrichterämter eine Änderung der Organisation der Gerichtsbehörden, resp. der Staatsanwaltschaft. Insgesamt wurde die Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch die Reform vielseitiger, während jene der Richterinnen und Richter eher an Attraktivität verlor.

Die organisatorischen, personellen und inhaltlichen Veränderungen mussten sich zuerst einspielen, teilweise unterschiedliche Kulturen zusammenfinden. Rund fünf Jahre nach der Reform haben sich die neuen Zuständigkeiten gut eingespielt und funktionieren sämtliche Behörden gut. Dort wo potenzielle Abgrenzungsprobleme bestehen könnten – zwischen den kantonal zuständigen Gerichten und den Regionalgerichten, den kantonal zuständigen Staatsanwaltschaften und regionalen Staatsanwaltschaften sowie zwischen dem kantonalen und den regionalen Zwangsmassnahmengerichten, konnten die Zuständigkeiten geklärt werden.

Ziel 2: Steigerung der Effizienz der Gerichtsorganisation durch die Reduktion der heutigen 13 erstinstanzlichen Gerichtskreise auf vier Gerichtsregionen

Die Reduktion der Gerichtskreise hat einerseits effizienzsteigernden Charakter, führt jedoch auch zu neuen Ineffizienzen. Die Effizienz konnte insofern erhöht werden, als dass grössere Einheiten einen besseren Belastungsausgleich und effizienteren Personaleinsatz ermöglichen. Andererseits erhöht sich durch die grösseren Gerichtskreise der Koordinations- und Verwaltungsaufwand. Schliesslich dürften die erzielten Effizienzgewinne, ohne diese beziffern zu können, weniger gross als erhofft sein.

Die Schaffung grösserer Einheiten hat eine thematische Spezialisierung der Richterinnen und Richter ermöglicht. Mehrheitlich sind diese aber nach wie vor thematisch breit tätig und mit verschiedenartigen Fällen befasst, was eine entsprechende Einarbeitungszeit erfordert. Aus diesem Blickwinkel wurde das Effizienzpotenzial durch die Zusammenlegung der Gerichtskreise noch nicht voll ausgeschöpft.

Losgelöst von den Effizienzüberlegungen hat sich die Reduktion der Gerichtskreise mehrheitlich bewährt. Die optimale Grösse eines Gerichtskreises ist schwierig zu bestimmen. Die aktuelle Struktur mit der Angleichung an die Verwaltungskreise sowie der Einheitlichkeit mit den Perimetern der regionalen Staatsanwaltschaften ist eine gute Lösung.

Eine Sonderstellung in der räumlichen Justizorganisation nimmt die Region Berner Jura-Seeland ein. Das Regionalgericht, die regionale Schlichtungsbehörde, die regionale Staatsanwaltschaft und die Dienststelle der Jugendanwaltschaft verfügen über je eine Aussenstelle in Moutier, welche administrativ dem Standort in Biel angegliedert ist. Was aus regionalpolitischen Gründen opportun und sinnvoll sein mag, ist aus Effizienzgesichtspunkten nicht zweckmässig. Wobei sich die verschiedenen Akteure nicht einig sind, welches die beste Lösung ist. Während die einen eine Konzentration in Biel und Auflösung der Aussenstellen als optimale Lösung sehen, erachten die anderen einen selbständigen Justizstandort Berner Jura als beste Lösung. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass nicht alle Dokumente vom Deutschen ins Französische übersetzt werden, was eine effiziente Handhabung verschärft.

Ziel 3: Stärkung der Führungskraft der Gerichtsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft durch die Umsetzung des Geschäftsleitungsmodells sowie durch Einführung von NEF-Steuerungselementen

Am Ober- wie auch am Verwaltungsgericht haben die Präsidentin oder der Präsidenten, die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Einsitz in der Geschäftsleitung. Über die erweiterte Geschäftsleitung des Obergerichts, in welcher zusätzlich die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der Regionalgerichte Einsitz nehmen, besteht ein Austauschgefäss des Obergerichts mit den erstinstanzlichen Gerichten. Ursprünglich im GSOG nicht angedacht, aufgrund der Informationsbedürfnisse nachträglich jedoch eingeführt, besteht mit der sogenannten erweiterten erweiterten Geschäftsleitung ein Gefäss, an welchem auch die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Schlichtungsbehörden sowie der kantonal zuständigen Gerichte einbezogen sind. Eine gesetzliche Verankerung dieses Gremiums kann, muss aber nicht ins Auge gefasst werden.

In der Staatsanwaltschaft ist das Führungsmodell generell hierarchischer. Die leitenden (General-) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind gegenüber den ihnen zugeordneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten weisungsberechtigt.

Durch die Reform wurde die Führungskraft in der Justiz generell gestärkt. Sie ist jedoch zwischen der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbehörden aus strukturellen Gründen nach wie vor sehr unterschiedlich. Der Weisungsbefugnis und letztlichen Entscheidung des Generalstaatsanwalts auch in der Fallarbeit steht die richterliche Unabhängigkeit gegenüber. Die unterschiedliche Führungskraft wirkt sich auch auf die internen Entscheidprozesse aus. Während die Staatsanwaltschaft relativ agil und schnell entscheidungsfähig ist, sind die Entscheidwege und Konsultationsvorgänge am Obergericht länger. Diese unterschiedliche Ausgangslage wirkt sich auch auf das Verständnis zur Rolle der Justizleitung aus. Es kann mit ein Grund dafür sein, dass die Gerichtsbehörden die Justizleitung in erster Linie als Koordinationsorgan, die Staatsanwaltschaft darin aber durchaus auch ein Entscheidgremium sehen, welches seine Entscheidkompetenzen auch noch vermehrt wahrnehmen könnte.

In diesem Zusammenhang wären auch die Aufgabenbereiche der Plena am Ober- und Verwaltungsgericht zu überdenken. Die Plena haben durch die Reform zwar Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsverwaltung verloren, sind aber weiterhin an der Gerichtsverwaltung beteiligt und am Obergericht nach wie vor in den Budgetprozess involviert. Es wäre zu prüfen, ob operative Tätigkeiten wie Entscheide betreffend Veränderung des Beschäftigungsgrads oder Patentierung der Anwälte, etc. den Geschäftsleitungen übertragen werden könnten.

Mit dem GSOG wurden auch die gesetzlichen Grundlagen für die Steuerung der Gerichtsbarkeit nach (freilich ausgedünnten) NEF-Grundsätzen gelegt. Namentlich werden die Grundsätze der Führungsorientierung, der Leistungsorientierung sowie der Kostenorientierung angewendet, nicht aber jene der Wirkungs- und Erlösorientierung (NEF light). In der Justiz wird NEF als Controlling-Instrument angewendet und gegenüber der Politik kommuniziert. Als Führungs- und Steuerungsinstrument wird es von den Justizbehörden als wenig geeignet erachtet. Zur effektiveren Steuerung würde es im Sinne eines Globalbudgets grössere Freiheiten zur budgetneutralen Verschiebung von Stellenprozenten zwischen den verschiedenen Funktionen bedürfen.

Ziel 4: Gewährleistung der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft und Einsetzen einer Justizleitung

Die Justizreform wurde zum Anlass genommen, die institutionelle Unabhängigkeit der Justizbehörden zu stärken. Zentrale Elemente der institutionellen Unabhängigkeit sind die Selbstverwaltung und das Budgetantragsrecht. Der Grundsatz der Selbstverwaltung umfasst insbesondere die Befugnis, Personal selbst einzustellen sowie Güter und Dienstleistungen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, selbständig zu beschaffen. Zum Grundsatz der Selbstverwaltung gehört auch die Kompetenz, die zugewiesenen finanziellen Mittel im Rahmen des geltenden Rechts selbständig zu verwalten. Das Budgetantragsrecht beinhaltet die selbständige Erstellung und Vertretung des Budgets vor dem Grossen Rat.

Während sich das selbständige Budgetantragsrecht für die Justiz gut eingespielt und bewährt hat, stellt sich bei der Selbstverwaltung die Frage, welche Aufgaben die Justizbehörden zwingend selbständig wahrnehmen müssen und wo eine Zusammenarbeit mit der Kantonsverwaltung nach wie vor sinnvoll und ressourcensparend ist. Trotz der institutionellen Unabhängigkeit ist die Justiz nach wie vor in Personal-, Infrastruktur- und IT-Prozesse der Zentralverwaltung integriert. Im Personalwesen betrifft dies namentlich die Schnittstelle zum kantonalen Personalamt, in der Informatik jene zum Amt für Informatik und Organisation (KAIO). Auch im Gebäudebereich arbeitet die Justiz mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) der Zentralverwaltung zusammen. Aus Effizienzgesichtspunkten muss angestrebt werden, dass die Justiz gewisse administrative Dienstleistungen der Verwaltung weiterhin nutzt und keine Doppelspurigkeiten aufbaut. Generell wird die institutionelle Unabhängigkeit von der Justiz heute ausgeprägt gelebt und es sollte darauf geachtet werden, dass diese keine zu starke Eigendynamik entwickelt.

Abgesehen davon kann festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit der Verwaltung überwiegend gut funktioniert. Optimierungsbedarf besteht noch in der Zusammenarbeit im Gebäudebereich, in welchem einerseits das Verständnis für die Bedürfnisse der Justiz und andererseits für die Abläufe in der Verwaltung noch aufgebaut werden müssen.

Als Folge der institutionellen Unabhängigkeit wurde zur Koordination und Steuerung der Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft die Justizleitung geschaffen. Sie ist das gemeinsame Koordinationsorgan von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft und setzt sich aus den jeweiligen Gerichtspräsidien resp. der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zusammen. Die Justizleitung bewährt sich vor allem als gemeinsame Ansprechpartnerin nach aussen gegenüber Politik und Verwaltung.

Ziel 5: Die kohärente Ausgestaltung der Aufsicht

Durch die neuen Zuständigkeiten wurde die Aufsicht wesentlich transparenter und praktikabler. Die Aufsicht innerhalb der Justizbehörden funktioniert gut. Die Aufsichtsstruktur ist in sich stimmig und wird auf sämtlichen Stufen akzeptiert. Das Obergericht nimmt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Zivil-, Straf- und die Jugendgerichte sowie über die Schlichtungsbehörden wahr. Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Steuerrekurskommission, die Bodenverbesserungskommission, die Enteignungsschätzungskommission sowie über die Rekurskommission für

Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern aus. Die Generalstaatsanwaltschaft nimmt die Aufsicht über die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften sowie die Jugendstaatsanwaltschaft wahr.

Die Oberaufsicht über die Justiz obliegt der Justizkommission (Juko). Die Juko führt jährlich in drei Teams die Aufsicht über Staatsanwaltschaft, Obergericht und Verwaltungsgericht aus. Das Einvernehmen zwischen der Justiz und der Juko ist aus Sicht beider Akteure gut. Die Juko kümmert sich nicht nur um die Aufsicht, sondern übernimmt auch die Vorbereitung der Richterwahlen und die Vorberatung des Budgets. In der konkreten Arbeit stellt die Fiko fest, dass die Juko – ähnlich wie Sachbereichskommissionen – Fachwissen über die Justiz aufbauen und gleichzeitig eine gewisse Nähe zur Justiz entwickeln. Die Fiko nimmt sich zurück, beobachtet aber mit kritischem Abstand die Haltung der Juko zu Stellenanliegen der Justiz. Es wäre zu prüfen, ob die Fiko, welche für den gesamtstaatlichen Haushalt verantwortlich ist, auch für die Vorberatung des Budgets der Justiz zuständig sein soll

Ziel 6: Die Wahl der Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat

Die Zuständigkeit des Grossen Rats für die Wahl der Richterinnen und Richter ist sinnvoll und bei den Gerichtsbehörden akzeptiert. Der Justizkommission kommt bei der Wahlvorbereitung eine wichtige Rolle. Nebst dem Parteienproporz gilt es nicht minder die fachlichen Qualifikationen zu beachten.

Die Wahl der Richterinnen und Richter an bestimmtes kantonal zuständiges Gericht ist aus fachlicher Sicht sinnvoll, schränkt jedoch die Durchlässigkeit und den Belastungsausgleich ein. Dieser Nachteil wird jedoch durch ausreichende Aushilferegeln entschärft. Allenfalls wäre die Wahl der Richterinnen und Richter der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden in einen Pool zu prüfen.

… und Herausforderungen für die Zukunft

Die Umsetzung der Justizreform ist ein langfristiger Prozess und kann nach fünf Jahren noch nicht abgeschlossen sein. Die Justiz ist auf gutem Wege. Die mit der Reform angestrebten Ziele wurden, wie soeben ausgeführt, bereits mehrheitlich erreicht oder sind nach kleinen Justierungen erreichbar. Um das System weiter zu optimieren, wird in folgenden Bereichen noch Handlungsbedarf geortet:

- **Interpretation der institutionellen Unabhängigkeit:** Durch die gestärkte institutionelle Unabhängigkeit und der damit verbundenen Machtverschiebung mussten die Rollen zwischen Verwaltung und Justiz erst wieder neu definiert werden. Die Zusammenarbeit funktioniert generell nicht schlecht, der Findungsprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen, wie sich das exemplarisch im Zusammenspiel zwischen Justiz und dem Amt für Grundstücke und Gebäude zeigt. Zwischen der Verwaltung und der Justiz scheint ein unterschiedliches Verständnis von institutioneller Unabhängigkeit zu bestehen. Es wird empfohlen, nochmals zu prüfen, in welchen Bereichen die Justiz zur Wahrung der institutionellen Unabhängigkeit eigene Lösungen und Stellen braucht und wo von den bestehenden Strukturen der Kantonsverwaltung profitiert werden könnte. Insbesondere sind die Strukturen im Bereich Personalwesen zwischen Justiz und Verwaltung im Hinblick auf einen optimalen Ressourceneinsatz zu prüfen.

Weiter sind auch die Aufgabenverteilung in den Bereichen IT und Rechnungswesen sowie die Verortung gewisser Vollzugsaufgaben (Busseninkasso, Koordinationsstelle Strafregister) zu prüfen.

- **Wahrnehmung, Zusammensetzung, Rolle und Funktionsweise der Justizleitung:** Die Justizleitung wurde mit der Reform erst neu geschaffen. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass sie ihre Rolle erst finden musste und ihr Funktionstest im Ernstfall, z.B. durch die Umsetzung einer allfälligen Budgetkürzung, noch aussteht.
  - **Wahrnehmung:** Die Justizleitung wird aktuell, wie bereits erwähnt, vor allem nach aussen als gemeinsamer Ansprechpartner der Justiz wahrgenommen. Nach Innen ist sie zwar bei den Führungsverantwortlichen der Justizbehörden bekannt, eine Führungsebene tiefer bei den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als auch bei den Gerichtsschreibenden, erst recht bei den Kanzleimitarbeitenden, spielt die Justizleitung praktisch keine Rolle und sind deren Aufgaben kaum bekannt. Im Sinne einer gemeinsamen Identifikation mit der Berner Justiz und ihren Institutionen wäre zu prüfen, ob die Justizleitung auch verstärkt nach Innen kommunizieren und auftreten sollte.
  - **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung der Justizleitung ist eine Kernfrage der gesamten Justizreform. Aktuell funktioniert die Justizleitung – nicht auch zuletzt aufgrund der personellen Zusammensetzung – gut. Ob die Staatsanwaltschaft dazu gehört oder nicht, muss längerfristig abgewogen werden. Ein kurzfristiger Umbau wird nicht empfohlen. Hingegen kann auf systemischer Ebene der sich an der Amtsdauer orientierende Einsitz des Generalstaatsanwalts oder der Generalstaatsanwältin gegenüber der dreijährigen Rotation bei den Präsidien des Verwaltungs- und des Obergerichts zu ungleichen Spiessen führen; mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl dieser Präsidien hin zu einer sechsjährigen Amtsdauer kann dieses Ungleichgewicht etwas korrigiert werden. Um einen übermässigen Know-how-Verlust bei gleichzeitigem Ablauf der Amtsdauern zu verhindern, wäre zu prüfen, die Amtsdauern der Präsidien von Obergericht und Verwaltungsgericht so zu verschieben, dass sie nicht gleichzeitig ablaufen.
  - **Rolle:** Die Rolle der Justizleitung wird unterschiedlich interpretiert. Gemäss GSOG ist sie ein Koordinationsgremium. Jedoch wünschte sich die Generalstaatsanwaltschaft ein agileres, entscheidorientierteres Gremium, welches die ihm zustehenden Entscheidkompetenzen, wie bereits oben unter dem Aspekt der Führungsstruktur erwähnt, wahrnimmt. Das eigene Rollenverständnis der Justizleitungsmitglieder zwischen Koordinations- und Entscheidgremium ist noch zu schärfen. Die Justizleitung ist aktuell als Koordinationsgremium ausgestaltet, was sich nach unseren Erkenntnissen hemmend auf die Innovation auswirkt und zu Doppelspurigkeiten in den einzelnen Produktegruppen führt. Wir empfehlen, mittelfristig zu prüfen, ob die Justizleitung in einzelnen Bereichen nicht mit Führungsaufgaben ausgestattet werden sollte.
  - **Funktionsweise:** Die Justizleitung entscheidet einstimmig. Bis anhin hat dies gut funktioniert, die Bewährungsprobe, zum Beispiel aufgrund einer Budgetkürzung, welche es umzusetzen gilt, steht noch aus. So wird die Justizleitung auch verschiedentlich als «Schönwettermodell» bezeichnet, die funktioniert, solange keine schwierigen Entscheide anstehen. Bei Uneinigkeit besteht – zu Recht – kein Eskalationsgremium. Auch sind die Mechanismen, wie zum Beispiel bei einer Budgetkürzung verfahren wird, nicht definiert. In diesem

Sinn verfügt die Justizleitung über keine Führungsinstrumente, welche aufgrund übergeordnete Entscheide auf Basis rationaler Kriterien ermöglichen würde. Es wird empfohlen, entsprechende Kriterien zu entwickeln.

– Es wird empfohlen zu prüfen, in welchen Bereichen die **Innovationskraft**, welche durch die Verwaltungsspezialisten der Generalsekretariate in die Justiz eingebracht wird, nutzbringend eingesetzt werden kann. Gerade in den administrativen Supportbereichen wie Personalwesen oder IT besteht in der Justiz ein gewisser Nachholbedarf, auch weil sich die Akteure gerne auf ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung, konzentrieren.

– Die **interne Kommunikation** der Justizleitung und der Stabsstelle Ressourcen gegenüber den in der Justiz tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich ihres Aufgabenbereichs sowie bezüglich der weiterhin bei den Produktegruppen verbleibenden Aufgaben sollte gestärkt werden. Diese Führungsaufgabe der Justiz gegenüber den Produktegruppen kann wesentlich dazu beitragen, das Verständnis für die Justizverwaltung und deren Anliegen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz zu schärfen.

– Weiter wird empfohlen, zu prüfen, ob das **Busseninkasso** und die **Koordinationsstelle für das Strafregister** bei der Stabsstelle für Ressourcen am richtigen Ort angesiedelt sind, handelt es sich dabei doch um klassische Vollzugsaufgaben, und ob die Anwaltsprüfungskommission bei der Justizleitung angesiedelt werden sollte.

- **Stabstellen:** Durch die Justizreform wurden innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbehörden die Führungsstrukturen angepasst. Gleichzeitig kam mit der Justizleitung eine weitere Koordinationsebene mit eigener Stabsstelle und Funktionen in den Bereichen Personal, Finanzen und Informatik dazu. Die Vielzahl und der Ausbau der Stabsfunktionen werden von verschiedenen justizinternen und externen Stellen kritisch beurteilt. Es besteht beim Justizpersonal zum Teil der Eindruck, dass zunehmend Ressourcen in Stabsfunktionen fliessen und nicht mehr für das Kerngeschäft zur Verfügung stehen. Am häufigsten wird dabei auf den Personalbereich verwiesen. Dabei wird freilich häufig übersehen, dass mit der Stärkung der Eigenständigkeit der Justiz auch Verwaltungsaufgaben, welche früher das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) wahrgenommen hat, auf die Justiz übergegangen sind, was entsprechende Personaldotationen der Stabsstelle für Ressourcen ausgelöst hat. Nebst der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung, sind auch die Generalsekretariate und beim Obergericht die Ressourcenverantwortlichen an den Regionalgerichten mit Personaladministration beschäftigt. Die Vielzahl von Akteuren führt zu Unsicherheiten in Bezug auf den Absender und den Zweck von HR-Dokumenten. Dabei kann nicht per se festgehalten werden, auf welcher Ebene es zu Ineffizienzen kommt. Ineffizienzen im HR-Bereich sind bereits durch die Kompetenzordnungen in den rechtlichen Grundlagen angelegt. Gemäss der Personalverordnung Art. 3 Ziff. a verfügen die Produktegruppen im Personalbereich über dieselben Zuständigkeiten wie die Direktionen und haben somit relativ weitreichende Kompetenzen. Jedenfalls ist das Aufgabenportfolio der Stabsstellen auf seine Notwendigkeit und die Zuordnung auf die verschiedenen Stabsebenen auf seine Zweckmässigkeit kritisch zu prüfen. Insbesondere im Finanzbereich sollte die Zentralisierung von Aufgaben geprüft werden, zumal mit den neuen Vorgaben zur Rechnungslegung die Anforderungen steigen werden. Gerade auch unter Berücksichtigung der Knappheit von Ressourcen ist klar zu definieren, welche Fragestellungen parallel von den jeweiligen Produktegruppen behandelt und individualisiert werden müssen

und welche Leitlinien im Personalbereich von der Stabsstelle für Ressourcen für alle Produktegruppen einheitlich verbindlich sind.

- **Oberaufsicht zum Budget der Justiz**: Die Juko kümmert sich nicht nur um die Aufsicht und die Vorbereitung der Richterwahlen, sondern übernimmt auch die Vorberatung des Budgets. Die Fiko, welche für den gesamtstaatlichen Haushalt verantwortlich ist, beurteilt die Zuständigkeit der Juko für das Justizbudget kritisch. Entsprechend der Anregung der Fiko kann geprüft werden, ob es im Sinn einer gesamtheitlichen Behandlung der Finanzbedürfnisse der kantonalen Behörden nicht angebracht wäre, dass auch das Justizbudget durch die Fiko statt durch die Juko zuhanden des Grossen Rates vorbereitet wird.
- **Organisationsstruktur der Jugendanwaltschaft:** Mit der Justizreform II hat der Kanton Bern einen Wechsel vom Jugendrichter- zum Jugendanwaltsmodell vorgenommen. Dabei wurde bei der Ausgestaltung der Jugendanwaltschaft eine Kompromisslösung einer kantonalen Jugendanwaltschaft mit regionalen Dienststellen gewählt. In Bezug auf Führungsaufgaben stellt dieses Modell verschiedene Herausforderungen. Mittelfristig sollte das Zusammenspiel zwischen regionaler Struktur und kantonaler Führung überprüft und allenfalls in die eine oder andere Richtung (stärkere Zentralisierung / stärkere Regionalisierung) angepasst werden, wobei aus Effizienzgesichtspunkte eine stärkere Zentralisierung im Vordergrund stünde. Kurzfristig sollten zwei Aspekte genauer betrachtet werden:
  - Kompetenzordnung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Jugendanwaltschaft und den Dienststellenleitern. Es wäre zu prüfen, ob die Kompetenzen der Dienststellenleitenden punktuell erweitert werden könnten, z.B. Einbezug bei der Führung der Mitarbeitergespräche.
  - Personalunion: Angesichts der grossen Belastung durch Leitungsaufgaben wäre eine personelle Trennung der Leitung der kantonalen Jugendanwaltschaft und der Dienststellenleitung zu prüfen. Dies würde auch für sämtliche Dienststellen hinsichtlich Aufsicht gleiche Voraussetzungen schaffen.
- **Aussenstellen im Berner Jura und Zweisprachigkeit**: Die Aussenstellen des Regionalgerichts, der regionalen Schlichtungsbehörde und der regionalen Staatsanwaltschaft in Moutier sind aus Effizienzgesichtspunkten nicht optimal. Grundsätzlich sind mehrere organisatorische Varianten denkbar: Konzentration in Biel und damit Abschaffung der Aussenstellen, Aufwertung des Berner Juras als eigene Gerichtsregion oder Beibehaltung des Status Quo. Am Status Quo etwas zu ändern, dürfte politisch nicht opportun sein. Wichtig ist jedoch, dass sich die Region Berner Jura-Seeland unter den gegebenen Umständen optimal organisiert. Dazu gehört aufgrund der Zweisprachigkeit auch die Frage der Übersetzungen. Ein grosses Anliegen der Region ist die Übersetzung der Dokumente ins Französische.

9.2 Conclusion

Réalisation des objectifs: une réorganisation titanesque couronnée de succès…

La seconde réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux a abouti à une véritable refonte du domaine judiciaire dans le canton de Berne. En plus des bases légales, l'organisation des autorités a subi des modifications dans de nombreux domaines. La création de la DM et l'accroissement du degré d'indépendance des institutions ont bouleversé le paysage juridique sans que l'on puisse en prévoir les retombées.

Environ cinq ans après ce changement, le bilan est positif. Les buts majeurs de la réorganisation, énoncés dans le rapport du Conseil-exécutif du 17 décembre 2008, ont en grande partie été atteints. Les conclusions qui peuvent être tirées pour chaque objectif sont exposées ci-après.

1er objectif: fixation des compétences à raison de la matière et de la fonction des autorités judiciaires et du Ministère public lors de la mise en œuvre des nouveaux codes de procédure fédéraux

Le nouveau droit procédural unitaire dans les domaines civil et pénal a obligé les cantons à définir, à la date de son entrée en vigueur, les compétences à raison de la matière et de la fonction des autorités judiciaires et du Ministère public. Le canton de Berne s'est acquitté de cette tâche par l'édiction de deux lois: la loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM) ainsi que la loi portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM)[50].

Le code de procédure civile suisse (CPC) est appliqué dans son intégralité. Mais le canton de Berne va encore au-delà de ce que prévoit le CPC par la création de la DM et de postes de juges spécialisés en droit du travail pour les autorités de conciliation ainsi que la réglementation des autorités appelées à statuer dans les litiges relevant du droit du travail dans les tribunaux régionaux. La formule du collège de trois juges appelé à statuer sur les questions de droit du travail lorsque la valeur litigieuse n'excède pas 15 000 francs mérite toutefois de faire l'objet d'une réflexion.

L'entrée en vigueur du nouveau droit procédural fédéral a conduit à une importante redistribution des tâches, reportées des autorités judiciaires au Ministère public. Ce dernier a en effet vu ses compétences juridictionnelles s'étendre: davantage d'affaires sont susceptibles d'être closes par une ordonnance pénale et les procédures ont été simplifiées. Par conséquent, le Ministère public s'est vu allouer plus de postes, au détriment des autorités judiciaires.

Le Code de procédure pénale suisse (CPP) a en outre ancré comme modèle de poursuite pénale de base le modèle du Ministère public. Selon ce modèle, le MP conduit la procédure préliminaire,

[50] La LiCPM contient toutes les prescriptions nécessaires à l'exécution du droit procédural fédéral (compétences à raison de la matière et de la fonction des autorités judiciaires et des autorités de poursuite pénale, règles de procédure dont l'édiction incombe au canton en vertu du droit fédéral).

dirige l'instruction, dresse l'acte d'accusation et soutient l'accusation devant le tribunal. Les services de juges d'instruction ont été supprimés et l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public a dû être remodelée. Dans l'ensemble, la réorganisation a permis au travail des procureurs de se diversifier, tandis que celui des juges a perdu de l'attrait.

Il a tout d'abord fallu mettre en place les changements apportés à l'organisation, au personnel et aux aspects matériels et, parfois, trouver un compromis acceptable pour les différentes cultures. Cinq années environ après l'entrée en vigueur de la seconde réorganisation, les nouvelles responsabilités sont bien ancrées et les autorités collaborent bien dans l'ensemble. Les compétences ont pu être clairement définies là où la frontière n'était potentiellement pas nette, à savoir entre les instances cantonales, d'une part, et régionales, d'autre part (tribunaux, Ministère public, tribunaux des mesures de contrainte).

2e objectif: accroissement de l'efficacité de l'organisation judiciaire par un regroupement des 13 arrondissements judiciaires de première instance en quatre régions judiciaires

Le regroupement des arrondissements judiciaires a réglé certains problèmes d'efficience tout en en créant de nouveaux. L'organisation judiciaire a gagné en efficacité dans la mesure où l'agrandissement des unités judiciaires garantit une répartition équilibrée de la charge de travail et une gestion optimisée du personnel. Toutefois, la coordination et l'administration entraînent un surcroît de travail. En définitive, le gain d'efficacité, bien qu'il ne soit pas chiffrable, n'a pas été aussi important que ce qui était attendu.

La création de régions judiciaires plus grandes a favorisé la spécialisation thématique des juges. Néanmoins, la plupart du temps, leurs domaines d'intervention restent étendus et les cas qui les occupent sont variés, ce qui se répercute sur leur période d'initiation. A cet égard, le potentiel d'efficience issu du regroupement des arrondissements judiciaires n'est donc pas encore pleinement exploité.

Tout bien pesé, la nouvelle organisation a fait ses preuves à bien des égards et, s'il n'est pas facile de déterminer la taille optimale d'une unité judiciaire, la structure actuelle qui tient à la fois compte des arrondissements administratifs et des périmètres des agences régionales du Ministère public est une bonne solution.

La région du Jura bernois – Seeland jouit d'un statut particulier s'agissant de l'aspect territorial de la réorganisation. Le tribunal régional, l'Autorité régionale de conciliation, le ministère public régional et l'agence du Ministère public des mineurs sis à Bienne disposent tous d'une agence ou antenne à Moutier, qui leur est administrativement rattachée. Ce qui se voulait adéquat et judicieux pour des raisons de politique régionale n'améliore en rien l'efficacité du système. Les divers acteurs n'arrivent pas à s'entendre sur la meilleure posture à adopter: tandis que les uns souhaitent une concentration à Bienne, les autres estiment que le Jura bernois devrait constituer une région judiciaire à part entière. La problématique de la mise en œuvre est encore renforcée du fait que tous les documents ne sont pas traduits de l'allemand au français.

3e objectif: renforcement de la conduite au sein des autorités judiciaires et du Ministère public grâce à l'institution de directoires et à l'introduction d'éléments de NOG dans le pilotage

Au Tribunal administratif et à la Cour suprême, le président ou la présidente, le président ou la présidente des différentes cours ainsi que le secrétaire général ou la secrétaire générale siègent au sein du directoire. Le directoire élargi de la Cour suprême a pour rôle de permettre les échanges entre la Cour suprême et les tribunaux régionaux, les juges en chef des tribunaux de première instance y siégeant. Bien qu'il n'ait pas été prévu par la LOJM, un directoire doublement élargi, auquel participent aussi les juges en chef des autorités de conciliation et des tribunaux compétents sur le plan cantonal, a été introduit par la suite pour faciliter la circulation des informations. Cet organe pourrait être inscrit dans la loi, même si cela n'a rien d'obligatoire.

Le Ministère public présente quant à lui un modèle de conduite plus hiérarchisé où le procureur général ou la procureure générale et les procureurs en chef peuvent donner des instructions aux procureurs qui leur sont subordonnés.

Le rôle des dirigeants a globalement été renforcé au terme de la réorganisation, mais les modèles retenus pour le Ministère public et les autorités judiciaires restent très différents pour des raisons structurelles. Le fait que le Parquet général puisse donner des instructions et que la décision lui revienne en dernier lieu dans le traitement des cas est à l'opposé du principe de l'indépendance des juges. La différence de conduite se perçoit également dans les processus internes de décision: la relative promptitude avec laquelle le Ministère public a la souplesse de prendre une décision se distingue des voies décisionnelles et aux procédures de consultation, plus lentes, de la Cour suprême. Cette divergence se répercute sur la vision du rôle que joue la DM et peut expliquer pourquoi les autorités judiciaires voient avant tout dans la DM un organe de coordination, alors que le Ministère public lui reconnaît également un pouvoir décisionnel qui est susceptible d'être renforcé.

Dans ce contexte, il conviendrait aussi de reconsidérer le cahier des charges des plénums de la Cour suprême et du Tribunal administratif. Suite à la réorganisation, les plénums ont été délestés de leurs compétences administratives mais continuent d'intervenir dans ce domaine. Par ailleurs, le plénum de la Cour suprême participe toujours à l'établissement du budget. Il faudrait examiner si les activités opérationnelles, comme les décisions de modifier les taux d'occupation ou d'octroyer les brevets d'avocat, ne pourraient pas être déléguées aux directoires.

La LOJM a aussi permis de jeter les bases d'un pilotage des tribunaux selon les principes (évidemment restreints) de la Nouvelle gestion publique. Il s'agit des principes de l'accent mis sur la direction stratégique, les prestations et les coûts, mais pas de ceux qui sont axés sur les effets et les rentrées financières (version allégée de la NOG). Dans le domaine de la justice, la NOG sert d'instrument de controlling et de moyen de communication auprès des milieux politiques. Elle ne constitue cependant pas un instrument de gestion et de pilotage idoine selon les autorités judiciaires; un pilotage efficace impliquerait une enveloppe budgétaire permettant de transférer des pourcentages de poste entre les différentes fonctions sans que cela ne grève le budget.

4e objectif: réalisation de l'indépendance institutionnelle des autorités judiciaires et du Ministère public et institution d'une Direction de la magistrature

La réorganisation a fourni l'occasion de renforcer l'indépendance institutionnelle des autorités judiciaires. Les éléments-clés de l'indépendance institutionnelle résident dans le fait que les tribunaux s'administrent eux-mêmes et sont habilités à présenter leur budget. Le principe de l'autoadministration porte en particulier sur le droit d'engager le personnel ainsi que d'acquérir les prestations et les biens nécessaires à l'accomplissement des tâches. Il comprend également la compétence de gérer de manière autonome, dans le cadre des dispositions légales, les ressources financières allouées. Le second principe est le droit des autorités judiciaires de défendre devant le Grand Conseil le budget élaboré par leurs soins.

Si ce dernier aspect a bien été mis en œuvre et son utilité a été confirmée, l'autoadministration des autorités judiciaires a soulevé des questions quant à la délimitation des tâches devant nécessairement être accomplies par les autorités judiciaires et quant aux domaines où une coopération avec l'administration cantonale resterait judicieuse et permettrait une économie des ressources. Malgré leur indépendance institutionnelle, les autorités judiciaires ont toujours un pied dans l'administration centrale en ce qui concerne les processus liés au personnel, aux infrastructures et à l'informatique. Ainsi, elles dépendent notamment de l'Office cantonal du personnel, de l'Office des immeubles et des constructions (OIC) et de l'Office d'informatique et d'organisation (OIO). Pour des raisons d'efficacité, il faut faire en sorte que les autorités judiciaires continuent à recourir à certaines prestations offertes par l'administration cantonale afin que les doublons soient évités. Globalement, l'indépendance institutionnelle est à l'heure actuelle tellement bien appliquée qu'il convient de veiller à ce que les autorités judiciaires ne développent pas une dynamique trop autonome.

Abstraction faite de ce point, on peut constater que la collaboration avec l'administration fonctionne plus que bien. Concernant le domaine des bâtiments, la compréhension mutuelle peut toutefois encore être renforcée et déboucher sur une meilleure conciliation des attentes de l'ordre judiciaire et des exigences liées aux processus administratifs.

Du fait de l'indépendance institutionnelle des autorités judiciaires, la DM a été créée pour se charger de la coordination et du pilotage dans les domaines de la juridiction et du Ministère public. Elle est un organe commun à la Cour suprême, au Tribunal administratif et au Parquet général et se compose des présidents ou présidentes de la Cour suprême et du Tribunal administratif, ainsi que du procureur général ou de la procureure générale. La DM se présente comme la porte-parole de ces institutions et l'interlocutrice des milieux politiques et de l'administration.

5e objectif: définition cohérente de la surveillance

La nouvelle répartition des responsabilités a rendu l'exercice de la surveillance considérablement plus transparent et pratique. La surveillance des autorités judiciaires ne rencontre aucun problème, sa structure est cohérente et acceptée à tous les niveaux. La Cour suprême est chargée de la surveillance sur les tribunaux civils et pénaux de première instance, les tribunaux des mineurs et les autorités de conciliation, tandis que le Tribunal administratif exerce la surveillance sur la Commission des recours en matière fiscale, la Commission des améliorations foncières, la Commission d'estimation en matière d'expropriation ainsi que la Commission de recours contre les mesures administratives prononcées en vertu de la loi sur la circulation routière. Le Parquet général, enfin, surveille les ministères publics cantonaux et régionaux ainsi que le Ministère public des mineurs.

La haute surveillance des autorités judiciaires incombe à la Commission de justice (CJus). Tous les ans, la CJus exerce, par l'intermédiaire de trois équipes, la surveillance sur le Ministère public, la Cour suprême et le Tribunal administratif. Les autorités judiciaires comme la CJus estiment qu'elles entretiennent de bonnes relations. La CJus ne s'occupe pas que de la surveillance: elle est chargée de préparer l'élection des juges et de préaviser le budget. Dans la pratique, la CFin constate que la CJus – à l'instar des commissions spécialisées – développe les connaissances nécessaires concernant les autorités judiciaires et, par la même occasion, une certaine proximité avec ces dernières. La CFin fait preuve de retenue, mais observe d'un œil critique la position de la CJus quant aux exigences de l'ordre judiciaire en matière de postes. Il conviendrait d'évaluer si la CFin, responsable du budget cantonal, doit être chargée de l'élaboration du budget des autorités judiciaires.

6e objectif: élection des juges par le Grand Conseil

Le système d'élection des juges, dont la responsabilité incombe au Grand Conseil, est judicieux et approuvé par les autorités judiciaires. La CJus tient un rôle important dans la préparation de cette élection, puisque, à côté de la répartition proportionnelle entre les partis, les qualifications professionnelles sont décisives.

Décider d'affecter chaque juge à un tribunal cantonal précis est judicieux d'un point de vue pratique, mais limite la perméabilité et la répartition équilibrée de la charge de travail. Cet inconvénient est toutefois atténué par les règles sur l'assistance mutuelle. Il faudrait éventuellement examiner la possibilité d'élire en groupe des juges des tribunaux régionaux et des autorités de conciliation.

… et les défis qui se profilent à l'horizon

La mise en œuvre de la réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux est un processus de longue haleine qui ne saurait être achevé cinq ans après son commencement. Les autorités judiciaires sont sur la bonne voie. Les objectifs poursuivis avec cette réorganisation et mentionnés ci-dessus, ont déjà pour la plupart été atteints ou ne nécessitent que quelques menus ajustements. Certains domaines peuvent néanmoins être améliorés:

- **Notion d'indépendance institutionnelle**: Suite au renforcement de l'indépendance institutionnelle et par conséquent du pouvoir judiciaire, il a fallu revoir la répartition des responsabilités entre l'administration et les autorités judiciaires. Si la collaboration est en général bonne, les délimitations doivent encore être affinées, comme le montre de façon exemplaire l'interaction entre le pouvoir judiciaire et l'Office des immeubles et des constructions. Au sein de l'administration et des autorités judiciaires, les opinions semblent diverger quant à la définition de l'indépendance institutionnelle. Il est recommandé d'identifier les domaines qui, pour la garantie de l'indépendance institutionnelle, appellent des solutions propres aux autorités judiciaires et ceux pour lesquels ces dernières peuvent profiter des structures existantes de l'administration cantonale. Dans la perspective d'une gestion optimale des ressources, il convient en particulier de mener une réflexion approfondie sur les structures de gestion du personnel. La répartition des tâches dans les domaines de l'informatique et de la comptabilité ainsi que de l'exécution (encaissement, service de coordination chargé du casier judiciaire) mériterait aussi de faire l'objet d'une évaluation.
- **Reconnaissance, composition, responsabilité et fonctionnement de la DM**: Etant donné que la DM résulte de la réorganisation, il est tout à fait logique qu'elle ait dû trouver ses marques. Il lui reste par ailleurs à prouver qu'elle est fonctionnelle dans les situations difficiles, comme lors d'une éventuelle réduction budgétaire.
  - **Reconnaissance**: Comme indiqué plus haut, la DM est avant tout considérée actuellement comme la porte-parole des autorités judiciaires. Sur le plan interne, ce sont les responsables des autorités judiciaires qui sont en contact avec elle, tandis qu'au niveau inférieur de l'ordre judiciaire (auprès des juges, procureurs, greffiers et *a fortiori* des collaborateurs de la chancellerie), elle ne joue pratiquement aucun rôle et ses compétences sont peu connues. Dans l'optique d'une identification commune de la justice bernoise et de ses institutions, il serait intéressant de déterminer si la Direction de la magistrature ne devrait pas mieux communiquer et être plus présente.
  - **Composition**: La composition de la DM est une question centrale de la réorganisation. Pour l'heure, la DM fonctionne bien, sans doute grâce à ses membres. Si une transformation n'est pas conseillée dans l'immédiat, il faut se poser la question de l'appartenance du Ministère public à long terme. Dans une perspective systémique, le déséquilibre dû à la durée (illimitée) du mandat du procureur général peut être quelque peu corrigé par la possibilité d'une réélection des présidences de la Cour suprême et du Tribunal administratif relevant la durée du mandat de trois à six ans. Afin qu'une perte de savoir-faire excessive au terme de tous les mandats puisse être évitée, il conviendrait de décaler le début des présidences de la Cour suprême et du Tribunal administratif de sorte qu'elles ne prennent pas fin en même temps.
  - **Responsabilité**: Chaque acteur s'est fait sa propre idée des responsabilités qui incombent à la DM. Au sens de la loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM), il s'agit d'un organe de coordination. Le Parquet général souhaite toutefois lui offrir une plus grande liberté d'action et en faire un organe flexible doté de compétences décisionnelles accrues, comme il a été mentionné plus haut en matière de conduite. Il est crucial que ses membres définissent si la DM intervient au niveau de la coordination ou de la prise de décision. Pour l'heure, la Direction de la magistrature est constituée comme

organe de coordination, ce qui, à notre connaissance, entrave l'innovation et génère des doublons dans chaque groupe de produits. Nous recommandons, à moyen terme, d'examiner s'il faut attribuer à la DM des compétences en matière de conduite dans certains domaines.

- **Fonctionnement**: La DM prend ses décisions à l'unanimité; certes, cette méthode a jusqu'à présent fonctionné, mais elle n'a jamais connu de difficultés, telle qu'une réduction budgétaire devant être mise en œuvre. Aussi, elle a été décrite maintes fois comme un modèle qui est fonctionnel du moment que tout va bien. A ce jour, aucun organe n'a été institué, à juste titre, pour trancher en cas de désaccord. Par ailleurs, les mécanismes à mettre en place, lors d'une réduction budgétaire par exemple, n'ont pas été définis. La DM ne dispose donc d'aucun instrument de conduite lui permettant de prendre des décisions sur la base de critères rationnels. Il est donc recommandé de développer les critères nécessaires.
- Il est conseillé d'identifier les domaines dans lesquels le **potentiel d'innovation**, apporté dans le domaine de la justice par les spécialistes de l'administration des secrétariats généraux, peut être mis à profit. Dans les secteurs de soutien logistique qui gèrent, par exemple, le personnel ou l'infrastructure informatique, un certain retard doit être rattrapé, puisque les acteurs préfèrent se concentrer sur l'activité principale, à savoir l'activité jurisprudentielle.
- En termes de **communication interne**, la DM et l'état-major des ressources devraient améliorer leur façon d'interagir avec les collaborateurs qui exercent leurs fonctions dans le domaine de la justice à propos des différents domaines d'activité et des autres tâches des groupes de produits. Ce faisant, ils pourraient contribuer de manière décisive à permettre à ces collaborateurs de mieux cerner les enjeux liés aux tâches administratives.
- Il reste en outre à déterminer si l'état-major des ressources est bel et bien l'organe idoine pour ce qui a trait à **l'encaissement des amendes** et à la **coordination pour le casier judiciaire**, puisqu'il s'agit en l'occurrence d'une tâche d'exécution classique. Il faut également examiner s'il convient de rattacher la Commission des examens d'avocat à la DM.

- **Etats-majors**: La seconde réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux ne s'est pas contentée d'entraîner une modification des structures de conduite au sein du Ministère public et des autorités judiciaires, elle a également créé un organe de coordination, la Direction de la magistrature, qui possède son propre état-major et qui assume des fonctions dans les domaines du personnel, des finances et de l'informatique. Divers services, aussi bien au sein du domaine de la justice qu'en dehors de celui-ci, portent un regard critique sur le nombre important et l'organisation des fonctions d'état-major. Le personnel a en partie l'impression que les ressources sont toujours plus allouées aux fonctions d'état-major au détriment de l'administration de la justice. Le plus souvent, c'est la gestion des ressources humaines que les critiques pointent du doigt; mais ils ont souvent tendance à oublier que le renforcement de l'indépendance du pouvoir judiciaire s'est accompagné de la reprise des tâches administratives dont s'occupait auparavant l'Office de gestion et de surveillance (OGS), expliquant ainsi la dotation en personnel de l'état-major des ressources. L'administration du personnel est du ressort non seulement de l'état-major des ressources de la DM, mais aussi des secrétariats généraux et des responsables des ressources à la Cour suprême pour

les tribunaux régionaux. Cette pléthore d'acteurs fait naître certaines hésitations quant à l'expéditeur et au but des documents régulièrement envoyés. Il n'est malheureusement pas possible de déterminer quel domaine est inefficient et les dysfonctionnements dans le domaine du personnel ont leur source dans la législation réglementant les compétences. D'après l'article 2, alinéa 3, lettre *a* de l'ordonnance sur le personnel, chaque groupe de produits dispose en effet des mêmes compétences que les Directions concernant le personnel; autrement dit, l'étendue de leurs compétences est plutôt vaste. En tous les cas, le cahier des charges des états-majors nécessite une analyse critique quant aux tâches et à leur nécessité. Une attention particulière doit être portée à la possibilité de centraliser les tâches du domaine financier, puisque les exigences seront accrues par les nouvelles dispositions en matière de présentation des comptes. Au vu du manque de ressources, il convient de définir clairement quels points doivent être traités parallèlement et individuellement par chaque groupe de produits et quelles directives de l'état-major des ressources sont applicables uniformément au personnel de l'ensemble des groupes de produits.

- **Exercice de la haute surveillance sur le budget des autorités judiciaires et du Ministère public**: La CJus est chargée d'une part de la surveillance et de l'élection des juges et, d'autre part, de l'examen du budget. La CFin, responsable du budget cantonal, juge la compétence de la CJus concernant le budget de la justice de manière critique. Conformément aux vœux de la CFin, il peut être vérifié s'il ne serait pas plus judicieux, au sens d'une approche globale des besoins financiers des autorités cantonales, de charger la CFin, plutôt que la CJus, de préaviser le budget des autorités judiciaires et du Ministère public à l'attention du Grand Conseil.
- **Structure du Ministère public des mineurs**: Suite à la seconde réorganisation, le canton de Berne est passé du modèle du juge de mineurs à celui du procureur des mineurs. Le Ministère public des mineurs, composé d'une instance cantonale et d'agences au niveau régional, est le résultat d'un compromis. Ce modèle présente plusieurs défis quant aux tâches de direction. A moyen terme, l'interaction entre la structure régionale et la direction cantonale doit être examinée, ce qui pourrait déboucher sur une plus forte centralisation ou sur une intensification de la régionalisation (bien que la première solution soit préférable eu égard à l'efficience). A court terme, les deux points suivants doivent être examinés attentivement:
  - La règlementation des compétences entre le procureur des mineurs en chef et les responsables d'agence. La question à laquelle il faut répondre est celle de savoir si les compétences de ces derniers peuvent être ponctuellement étendues, par exemple à la conduite des entretiens d'évaluation.
  - Cumul des fonctions: Au vu de la charge importante que représentent les activités de direction, il faudrait envisager de mettre fin au cumul des fonctions de procureur ou de procureure des mineurs en chef et de responsable d'une agence. Cela créerait par la même occasion des conditions uniformes de surveillance de l'ensemble des agences.
- **Agences dans le Jura bernois et bilinguisme**: Les agences du tribunal régional, des autorités régionales de conciliation et du Ministère public à Moutier ne constituent pas la meilleure option en termes d'efficacité. En principe, plusieurs sortes d'organisation sont envisageables: centralisation à Bienne et suppression des agences, création de la région judiciaire du Jura

bernois ou maintien du statu quo. Changer la situation actuelle n'est probablement pas opportun d'un point de vue politique. Il est toutefois important que la région du Jura bernois – Seeland dispose de la meilleure organisation possible dans les circonstances actuelles. Se pose également la question de la traduction compte tenu du bilinguisme cantonal. La traduction des documents en français est une préoccupation majeure pour la région.

10 Anhang: Gesprächspartner

10.1 Semi-strukturierte Leitfrageninterviews

I. Justizleitung	Interviewpartner	Gesprächsdatum
Mitglieder Justizleitung	vgl. unten	
Stabschef Justizleitung	Frédéric Kohler	15. Sep 15
II. Zivil- und Strafgerichtsbarkeit		
1. Obergericht		
Präsident Obergericht	Stephan Stucki	14. Okt 15
Generalsekretärin	Kathrin Arioli	14. Okt 15
Gerichtsinspektor	Daniel Peier	21. Okt 15
Leitung Strafabteilung	Philippe Guéra	28. Okt 15
Leitung Zivilabteilung	Christine Pfister	28. Okt 15
2. Kant. zuständige Gerichte		
Wirtschaftsstrafgericht	Michèle Dupuis	26. Nov 15
	Barbara Lips	
Kant. Jugendgericht	Regula Ringgenberger-Eichenberger	26. Nov 15
Kant. Zwangsmassnahmengericht	Jürg Zinglé	17. Nov 15
3. Regionalgerichte		
GL Regionalgericht BJS inkl. Moutier	Ruedi Sidler (Vorsitzender)	08. Mrz 16
	Maurice Paronitti	
	Jean-Mario Gfeller	
GL Regionalgericht EO, inkl. Zwangsmassnahmen	Peter Urech (Vorsitzender)	02. Nov 15
	Roland Richner	
	Nicole Fankhauser	
	Stefania Baldi	
Regionalgericht BM	Christine Schaer (Vorsitzende)	21. Dez 15
	Hans Zwahlen (Stv.)	
Regionalgericht OL, inkl. Zwangsmassnahmen	Thomas Hiltpold (Vorsitzender)	09. Feb 16
	Natalie Fritz	
GL Reg. Zwangsmassn.-Ger. BJS. inkl. Moutier	Marcel Schlup (Leiter)	10. Feb 16
	Danielle Schwendener (Stv.)	
4. Schlichtungsbehörden		
Geschäftsleiter Schlichtungsbeh. BJS inkl. Moutier	Jean-Jacques Lüthi	11. Feb 16
Geschäftsleiter Schlichtungsbeh. EO	Marco Ferrari	04. Nov 15
Geschäftsleiter und Vorsitzende Schlichtungsbeh. BM	Hansjürg Hubacher	30. Nov 15
	Marlis Koller-Tumler	
Geschäftsleiter Schlichtungsbeh. OL	Caroline Von Samson	18.Febz. 16
III. Verwaltungsgerichtsbarkeit		
1. Verwaltungsgericht		
Präsidentin oder Präsident Verwaltungsgericht	Thomas Müller	20. Okt 15
Präsidium VRA	Robert Burhard	20.Okt.15 / 26. Nov. 15
Präsidium SVA	Ivo Schwegler	23. Nov 15
Präsidium CAF	Bernard Rolli	02. Dez 15
Generalsekretärin oder Generalsekretär Verwaltungsgericht	Jürg Bloesch	20. Okt 15
Auswahl Mitarbeitende Verwaltungsgericht		
2. Steuerrekurskommission		
GL Steuerrekurskommission	Peter Kästli (Präsident)	24. Feb 16
	Raphaëla Nanzer (Vize)	
	Delphine Xenia Gribi (Leiterin jur. Sekretariat	
IV. Staatsanwaltschaft		
1. Generalstaatsanwaltschaft		
Generalstaatsanwalt	Rolf Grädel	28.Okt.15 / 24. Nov. 15
Stabschef	Christof Kipfer	28. Okt 15
Geschäftsleitung	Markus Schmutz	24. Nov 15
	Michel-André Fels	24. Nov 15
2. Jugendanwaltschaften		
JA BM	Claudia Widmer (Leiterin)	02. Dez 15
	Ronald Lips (Stv.)	
JA BJS inkl. Moutier (telefonisch)	Brigitte Lamberty	16. Mrz 16
JA EO	Andreas Schild	04. Nov 15

3. Staatsanwaltsch. f. beso. Aufgaben		
Leiter Stawa f. beso Aufgaben	Matthias Stoller	15. Dez 15
4. Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte		
Leiter Stwa f. Wirtschaftsdelikte	Beat Schnell	08. Dez 15
5. Regionale Staatsanwaltschaften		
Stawa BM	Hermann Wenger (Leiter)	08. Dez 15
	Cesar Lopez (Stv.)	
Stawa BJS inkl. Moutier	Peter Thoma	11. Feb 16
Stawa EO	Remo Leibundgut	10. Nov 15
	Marcel Meier	
Stawa OL	Hans-Peter Schürch	18. Feb 16
V. Verwaltung (Ende der zweiten, anfangs dritte Runde)		
Vorsteher JGK	Regierungsrat Christoph Neuhaus	14. Dez 15
Generalsekretär JGK	Christoph Miesch	03. Mrz 16
Vorsteherin FIN	Regierungsrätin Beatrice Simon	29. Feb 16
Vorsteher KAIO	Beat Jakob	09. Dez 15
Vorsteher Personalamt	André Matthey (Leiter)	16. Feb 16
	Stefan Hagmann (Leiter Personalrecht)	
Vorsteher AGG	Michael Blunschy	24. Mrz 16
Staatskanzlei	Christoph Auer	15. Dez 15
VI. Politik		
Präsidentin oder Präsident Juko	M. Gygax-Böninger (Präsident)	15. Dez 15
	H. Klopfenstein (Vize)	
Präsidentin oder Präsident Fiko	Jürg Iseli (schriftlich)	16. Mrz 16
VI. Weitere Stakeholder		
Präsidium Bernischer Anwaltsverband	Fritz Rothenbühler (Präsident)	08. Mrz 16
	Andrea Lanz Müller (Vize-Präsidentin)	

10.2 Fokusgruppengespräche

Kanzleimitarbeitende

Gesprächsteilnehmer/in	Behörde
– Therese Gutknecht	– Obergericht
– Judith Frey	– Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland
– Hugo Burkhardt	– Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau
– Petra Räz	– Verwaltungsgericht
– Beat Kämpf	– Regionalgericht Oberland
– Melanie Walder	– Generalstaatsanwaltschaft
– Bettina Bützer	– Regionalgericht Bern-Mittelland

Gerichtsschreibende

Gesprächsteilnehmer/in	Behörde
– Simon Knecht	– Obergericht
– Dina De Giorgi	– Regionalgericht Berner Jura-Seeland
– Tina Ragonesi	– Schlichtungsbehörde Oberland

– René Graf	– Regionalgericht Bern Mittelland
– Christa Habegger	– Kant. Zwangsmassnahmengericht
– Daniela Bernasconi	– Verwaltungsgericht
– Nicole Fankhauser	– Regionalgericht Emmental-Oberaargau
– Deborah Toy	– Wirtschaftsgericht
– Christoph Nyffeler	– Regionalgericht Bern Mittelland
– Michelle Huggenberger	– Regionalgericht Oberland
– Esther Gerber	– Jugendgericht

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Gesprächsteilnehmer/in	Behörde
– Sibylle Röthlin	– Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau
– Christof Scheurer	– Generalstaatsanwaltschaft
– Annelies Thomet	– Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben
– Cindy Mäder	– Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland
– Beatrice Lavater	– Jugendanwaltschaft Bern Mittelland
– Simone Blank	– Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte
– Roland Hostettler	– Staatsanwaltschaft Oberland

Richterinnen und Richter

Gesprächsteilnehmer/in	Behörde
– Corinne D'Angelo	– Jugendgericht
– Rainier Geiser	– Obergericht
– Franziska Friedrich	– Regionalgericht Oberland
– Beat Brechbühl	– Zwangsmassnahmengericht
– Urs Loosli	– Verwaltungsgericht
– Jürg Bähler	– Regionalgericht Emmental-Oberaargau
– Andrea Corti	– Regionalgericht Bern Mittelland
– Markus Gross	– Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Literatur

Arn Raphaël, Saurer Nicole, Kuhn André (2011)
Organisation der kantonalen und eidgenössischen Strafbehörden.

Interface und Aregger Consulting (2015)
Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern.

Kettiger, Daniel (2014)
Die Schlichtungsbehörde im Kanton Bern als Erfolgsmodell? In Justice – Justiz – Giustizia, 2014/3.

Meier Isaak, Scheiwiller Sarah (2014)
Erfolg des Schlichtungs- und Urteilsvorschlagsverfahrens nach neuer ZPO. Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR), 133:155-ff.

Regierungsrat des Kantons Bern (2008)
Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Riedo Christof, Fiolka Gerhard, Niggli Marcel Alexander (2011)
Strafprozessrecht, Nr. 267.

Schmid Niklaus (2013)
Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, § 23 N 368.

Evaluation Justizreform II im Kanton Bern

Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	31.72 -13.6
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhalt

1 Zusammenfassung 4

2 Ausgangslage 5
2.1 Allgemeines 5
2.2 Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern (Bericht Interface) 6
2.3 Evaluation Justizreform II 7

3 Handlungsfelder 8
3.1 Übersicht 8
3.2 Justizverwaltung: Administrative Aufgaben, Finanz- und Personalaufgaben 9
3.2.1 Finanz- und Personalaufgaben 9
3.2.2 Inkasso von Guthaben (Bussen und Gebühren) 9
3.2.3 Übersetzungsdienst in der Justizverwaltung 10
3.3 Justizleitung 10
3.3.1 Fusion Obergericht – Verwaltungsgericht 10
3.3.2 Kriterien zur Entscheidfindung bei fehlendem Konsens 11
3.3.3 Ausbau der Führungs- und Managementaufgaben 11
3.3.4 Anwaltsprüfungskommission 12
3.4 Aufsicht über die Justiz 12
3.4.1 Ausgangslage 12
3.4.2 Umsetzungsarbeiten 13
3.4.3 Federführung 13
3.5 Organisation der Jugendanwaltschaft 13
3.5.1 Ausgangslage 13
3.5.2 Umsetzungsarbeiten 13
3.5.3 Federführung 13
3.6 Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte 14
3.6.1 Ausgangslage 14
3.6.2 Umsetzungsarbeiten 14
3.6.3 Federführung 14
3.7 Wahl der erstinstanzlichen Richter und Richterinnen 14
3.7.1 Ausgangslage 14
3.7.2 Umsetzungsarbeiten 14
3.7.3 Federführung 14
3.8 Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten 14
3.8.1 Ausgangslage 14
3.8.2 Umsetzungsarbeiten 15

3.8.3 Federführung 15
3.9 Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland 15
3.9.1 Ausgangslage 15
3.9.2 Umsetzungsarbeiten 15
3.9.3 Federführung 15
3.10 Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten 15
3.10.1 Ausgangslage 15
3.10.2 Umsetzungsarbeiten 16
3.10.3 Federführung 16
3.11 Zusätzliches Handlungsfeld 16

4 Weiteres Vorgehen und Zeitplan 16
4.1 Allgemeines 16
4.2 Organisation und Inhalt der weiteren der Arbeiten 16
4.3 Zeitplan 18

5 Verhältnis des Berichts zu den Richtlinien der Regierungspolitik 18

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal 18

7 Auswirkungen auf die Gemeinden 19

8 Auswirkungen auf die Wirtschaft 19

9 Antrag 19

Abkürzungsverzeichnis 20

Anhang: Evaluationsbericht vom 27. Mai 2016 von Ecoplan & Wenger Plattner

1 Zusammenfassung

Im Vortrag zur Justizreform II vom 17. Dezember 2008[1] stellte der Regierungsrat in Aussicht, dass er fünf Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzgebung evaluieren werde, ob die Hauptziele der Justizreform II erreicht worden seien und wo allenfalls Handlungsbedarf bestehe. Im Jahr 2016 ist die fünfjährige Frist abgelaufen.

Mit der Durchführung der Evaluation wurde Ecoplan in Zusammenarbeit mit Wenger Plattner beauftragt. Sie legten den Schlussbericht am 27.Mai 2016 vor, der Regierungsrat nahm davon am 15. Juni 2016 Kenntnis.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Umsetzung der Justizreform grundsätzlich erfolgreich verlaufen ist und deren Hauptziele mehrheitlich erreicht worden sind. So haben sich insbesondere die neuen sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften eingespielt und sämtliche Behörden funktionieren gut. Die Reduktion der Gerichtskreise hat sich – losgelöst von Effizienzüberlegungen - bewährt. Durch die Reform wurde die Führungskraft in der Justiz generell gestärkt.

Neben den Errungenschaften und Erfolgen der Justizreform hat das Evaluationsteam auch gewisse Schwachstellen identifiziert und aufgezeigt, wo allenfalls Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Gestützt auf diese Erkenntnisse wurden mehrere Handlungsfelder identifiziert, in denen vertieft geprüft werden soll, ob und in welchem Umfang Verbesserungsmöglichkeiten erreicht werden können. Eine Übersicht über die Handlungsfelder findet sich unter Ziffer 4.2. dieses Berichts. Unter dieser Ziffer sind auch der Zeitplan und die Organisation der weiteren Arbeiten dargestellt.

[1] Siehe den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 19.12.2008 zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Tagblatt des Grossen Rates 2009.

2 Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Der Bund hat ein gesamtschweizerisch einheitliches Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrecht erlassen, welches die bis dahin geltenden kantonalen Prozessordnungen abgelöst hat. Die bundesrechtlichen Prozessordnungen sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Kantone hatten auf diesen Zeitpunkt hin ihre Gerichtsorganisationen an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Der Kanton Bern nahm dies zum Anlass, die Organisation seiner Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu optimieren und teilweise umfassend neu zu regeln (Justizreform II). Gegenstand der Reform bildete namentlich die Reduktion der 13 erstinstanzlichen Gerichtskreise auf vier Gerichtsregionen, die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells, die Einführung von Grundsätzen und Instrumenten der Neuen Verwaltungsführung (NEF) für die Steuerung und Führung der Gerichtsbehörden sowie die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden durch den Grundsatz der Selbstverwaltung und durch ein autonomes Budgetantragsrecht. Als Leitungs- und Koordinationsgremium wurde eine Justizleitung, bestehend aus den Präsidenten oder Präsidentinnen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie aus dem Generalstaatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwältin, eingesetzt.

Die gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform II erfolgte im Wesentlichen durch das GSOG und das EG ZSJ. Auf eine Anpassung der Kantonsverfassung wurde hingegen verzichtet.

Im Vortrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2008 zur gesetzgeberischen Umsetzung der Justizreform II wurde darauf hingewiesen, dass die Reform weitgehende Änderungen umfasst, die sowohl die Organisation wie auch die Prozesse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft betreffen. Der Vortrag legt auch die übergeordneten Ziele dar, die mit der Justizreform II verfolgt werden.[2]

Folgende Ziele wurden vom Regierungsrat vorgegeben:

- Festlegung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Umsetzung der neuen eidgenössischen Prozessordnungen;
- Steigerung der Effizienz der Gerichtsorganisation durch die Reduktion der heutigen 13 erstinstanzlichen Gerichtskreise auf vier Gerichtsregionen;
- Stärkung der Führungskraft der Gerichtsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft durch Umsetzung des Geschäftsleitungsmodells sowie durch Einführung von NEF-Steuerungselementen;
- Gewährleistung der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft durch Verankerung des selbständigen Budgetantragsrechts und des Grundsatzes der Selbstverwaltung: Wenn die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft ihr Gesamtbudget gemeinsam erstellen und vor dem Grossen Rat vertreten, bedarf es hierfür eines geeigneten Führungsorgans. Diese Aufgabe übernimmt eine Justizleitung. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Gerichtsbehörden im administrativen Bereich unter der Beibehaltung der Unabhängigkeit möglich sein;
- Kohärente Ausgestaltung der Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft;
- Wahl der Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat.

[2] Vortrag zur Justizreform vom II vom 17. Dezember 2008 S. 66

Damit ein allfälliger Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf festgestellt bzw. entsprechende Massnahmen rasch umgesetzt werden können, wurde im Vortrag in Aussicht gestellt, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzgebung zu evaluieren, ob diese übergeordneten Hauptziele der Justizreform II erreicht worden seien und wo allenfalls Handlungsbedarf bestehe. Im Jahr 2016 ist die fünfjährige Frist abgelaufen.

2.2 Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern (Bericht Interface)

Bereits im Jahr 2014 hat die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern im Rahmen ihrer Tätigkeit als Oberaufsichtsbehörde der Justizbehörden die Durchführung einer Evaluation beschlossen. Sie beschränkte sich auf die Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden und wurde mit Schlussbericht vom 18. März 2015 abgeschlossen.

Die im Bericht Interface vorgeschlagenen Massnahmen wurden teilweise bereits von der Justizleitung an die Hand genommen bzw. umgesetzt (vgl. nachstehend), teilweise werden die Vorschläge in den unter Ziffer 3 definierten Handlungsfelder vertieft geprüft.

Die von der Justizleitung an die Hand genommene Umsetzung umfasst folgende Themen:

Führungsinstrumente

Zahlreiche Instrumente waren bereits zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorhanden, jedoch waren diese noch nicht überall optimal harmonisiert. Die Justizleitung hat inzwischen auf ihrer Ebene ein einheitliches Personalcontrolling eingeführt. Weiter sind auch die HR-Prozesse zentral definiert und stehen allen Produktgruppen zur Verfügung. Im Jahr 2016 konnte auf Ebene Justizleitung ebenfalls ein einheitliches Quartals-Finanz-Reporting eingeführt werden, und die Arbeiten an einem IKS-Konzept für die gesamte Justiz sind fortgeschritten. Schliesslich ist geplant, im Rahmen eines Projekts ab 2017 die relevanten Schlüsselkompetenzen und Führungsgrundsätze zu bestimmen als Basis für eine geplante, künftige Führungsausbildung.

Fallpunktierungssystem

Der Aufbau eines solchen Systems würde sowohl finanziell als auch personell unverhältnismässig aufwändig, gerade weil es über alle Bereiche hinweg konzipiert werden müsste. Dabei könnte selbst ein sehr hoher Einsatz kein qualitativ überzeugendes Ergebnis garantieren. Ob daher angesichts der finanziellen und personellen Rahmenbedingungen ein Engagement sinnvoll ist, wird von der Justizleitung bezweifelt. Das Verwaltungsgericht hat sich vor einigen Jahren intensiv mit dem Thema beschäftigt. Es ist zum Ergebnis gelangt, dass ein solches System aus verschiedenen Gründen (schon nur beschränkt auf seine Aufgabenbereiche) praktisch nicht machbar und überdies für die Ressourcenbewirtschaftung entbehrlich ist.

Erfahrungsaustausch

Die Justizleitung sieht sich bestätigt, was die bisher schon gepflegten Kontakte anbelangt (u.a. Schweizerische Staatsanwaltskonferenz, Justizkonferenz des Bundesgerichts) und wird solche im Rahmen der Möglichkeiten weiter anstossen und fördern. Soweit die Staatsanwaltschaft betreffend, haben Austausche mit der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern und weiteren organisatorisch vergleichbaren Staatsanwaltschaften stattgefunden; diese wurden nicht zuletzt im Rahmen der SSK weiter gepflegt. Themen waren Führungsinstrumente, Kontroll- und Controllingmechanismen, Kompetenzabgrenzungen, die Thematik Karriereplanung (Assistenzstaatsanwälte), das Verhältnis zur Gerichtsbarkeit und die Medienarbeit. Diese Austausche haben ergeben, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern mit ihrer schlanken Führungsstruktur mit flachen Hierarchien effizient arbeitet, die Veradministrierung im Unterschied zu eklatanten Negativbeispielen in anderen Kantonen kein Thema ist und die Staatsanwaltschaft vom traditionell guten Verhält-

nis zur Gerichtsbarkeit profitiert, welches eine unabhängige, rein sachbezogene Behandlung der Strafuntersuchungen und der Bewältigung des Massengeschäftes ermöglicht. Sie haben auch gezeigt, dass das Assistenzstaatsanwaltsmodell in adaptierter Art und Weise einen wertvollen Baustein in der Karriereplanung und zur Vermeidung von Anstellungen von zu wenig erfahrenen Mitarbeitenden darstellen könnte.

Veränderung Anklagevertretung

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Justizreform wurde die Art der Anklagevertretung vor oberer Instanz ausserordentlich eingehend diskutiert. Aus triftigen Gründen entstanden schliesslich die Art. 63 bis 67 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; BSG 271.11). Die Generalstaatsanwaltschaft hat nach erneuter, vertiefter Evaluation des Themas festgestellt, dass das Vieraugenprinzip oder der Handwechsel im Hinblick auf die Anklagevertretung in oberer Instanz den Qualitätsanspruch an die Fallbearbeitung garantiert, den die Generalstaatsanwaltschaft selbst (Praxisbildung) wie auch das Obergericht erwartet. Als Straffungsmassnahme wurde indes entschieden, dass der interne Handwechsel in der Generalstaatsanwaltschaft wegfällt: Prüfte bis anhin der Generalstaatsanwalt alle eingehenden Berufungsgeschäfte und Fristgeschäfte und gab den Fall erst nach der Beantwortung von formellen Fragen oder der Behandlung von Beweisanträgen an den fallführenden Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft weiter, werden ab den 1. Januar 2017 die Fälle direkt gemäss den errechneten Belastungsquoten dem fallführenden Staatsanwalt zugeteilt, der ihn in organisatorischer und materieller Hinsicht in Eigenverantwortung gemäss OrR Staw führt. Dieser Handwechsel entfällt also, der gegenseitige Informationsanspruch mitsamt Feedbackprozessen wird an den regelmässigen Fallinformationssitzungen garantiert.

Führungsspanne bei der Staatsanwaltschaft

In den Regionen Bern - Mittelland wie Berner Jura - Seeland wurden die Führungsspannen verringert. In diesen beiden grossen Einheiten verfügt der leitende Staatsanwalt über je zwei Stellvertreter in materieller Hinsicht, dem gewisse Führungsdossiers und Personalbelange (MAG-Prozess) zugeteilt werden. Diese Massnahmen sind geeignet, die Nachteile der zu grossen Führungsspanne nachhaltig zu beheben. Die Umsetzung und Auswertung ist Gegenstand der Zielvereinbarungen 2017 mit den betroffenen Einheiten.

2.3 Evaluation Justizreform II

In der umfassenden, über die Frage der Personaldotation hinausgehenden Evaluation wurde im Rahmen einer externen, im Auftrag der Justizdelegation des Regierungsrates durchgeführten Evaluation untersucht, ob die Hauptziele der Revision erreicht wurden und ob und inwiefern in einzelnen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Die Evaluation wurde von der Firma Ecoplan zusammen mit dem Advokaturbüro Wenger Plattner ausgeführt. Am 27. Mai 2016 reichten sie ihren Schlussbericht zur Evaluation ein (siehe Anhang).

Der Regierungsrat hat am 15. Juni 2016 vom Schlussbericht zur Evaluation Kenntnis genommen. Dabei wurde von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion darüber informiert, wie nun die Schlussfolgerungen aus dem Schlussbericht von der Justizdelegation des Regierungsrates zusammen mit der Justizleitung hergeleitet und aufbereitet werden. Der Schlussbericht wurde anschliessend der Justizleitung und der Justizkommission des Grossen Rat zur Kenntnisnahme zugestellt und anschliessend mit einer Medienmeldung am 16. Juni 2016 auf der Internetseite des Kantons publiziert.

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Umsetzung der Justizreform grundsätzlich erfolgreich verlaufen ist und deren übergeordneten Hauptziele gemäss Vortrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2008 mehrheitlich erreicht worden sind. So haben sich insbesondere die neuen sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften

eingespielt und sämtliche Behörden funktionieren gut. Die Reduktion der Gerichtskreise hat einerseits einen effizienzsteigernden Charakter, führt aber wegen des grösseren Koordinations- und Verwaltungsaufwand auch zu gewissen Ineffizienzen. Losgelöst von Effizienzüberlegungen hat sich die Reduktion der Gerichtskreise bewährt. Durch die Reform wurde die Führungskraft in der Justiz generell gestärkt. Aus strukturellen Gründen ist sie bei der Staatsanwaltschaft deutlich stärker ausgeprägt.

Während sich das selbständige Budgetantragsrecht für die Justiz gut eingespielt und bewährt hat, stellt sich bei der Selbstverwaltung die Frage, welche Aufgaben die Justizbehörden zwingend selbständig wahrnehmen müssen und wo eine Zusammenarbeit mit der Kantonsverwaltung sinnvoll ist. Die als Folge der institutionellen Unabhängigkeit geschaffene Justizleitung, die als gemeinsames Koordinationsorgan von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft dient, bewährt sich vor allem als gemeinsame Ansprechpartnerin nach aussen gegenüber Politik und Verwaltung.

Neben den Errungenschaften und Erfolgen der Justizreform hat das Evaluationsteam auch gewisse Schwachstellen identifiziert und aufgezeigt, wo allenfalls Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Im Auftrag des Regierungsrates hat die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion daraufhin in Zusammenarbeit mit der Justizleitung Handlungsfelder definiert, welche gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation vertieft abgeklärt und bearbeitet werden sollen. Die zu bearbeitenden Handlungsfelder wurden dem Regierungsrat am 17. August 2016 zur Kenntnis gebracht. Gleichentags wurde auch die Justizkommission, die bereits am 15. Juni 2016 über die Ergebnisse des Berichts informiert worden war, über die identifizierten Handlungsfelder informiert.

Im vorliegenden Bericht wird auf die einzelnen Handlungsfelder vertieft eingegangen. Es werden die vorgesehenen Arbeiten umschrieben und die Zuständigkeiten für die Arbeiten festgelegt oder begründet, weshalb ein Handlungsfeld nicht mehr weiterverfolgt werden soll.

3 Handlungsfelder

3.1 Übersicht

Aufgrund der Evaluation wurden die folgenden Handlungsfelder von der die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion in Zusammenarbeit mit der Justizleitung definiert:

- (3.2) Justizverwaltung: administrative Aufgaben, Finanz- und Personalaufgaben
- (3.3) Justizleitung
- (3.4) Aufsicht über die Justiz
- (3.5) Organisation der Jugendanwaltschaft
- (3.6) Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte
- (3.7) Wahl der erstinstanzlichen Richter
- (3.8) Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten
- (3.9) Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland
- (3.10) Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten

3.2 Justizverwaltung: Administrative Aufgaben, Finanz- und Personalaufgaben

3.2.1 Finanz- und Personalaufgaben

3.2.1.1 Ausgangslage

Die Justiz verfügt über eine eigene Verwaltung, d.h. das Personal- und Finanzwesen werden von mehreren Verwaltungseinheiten innerhalb der Justiz betreut. Neben den Generalsekretariaten der obersten Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft werden auch bei den regionalen Staatsanwaltschaften und den Regionalgerichten Verwaltungsaufgaben wahrgenommen. Hinzu kommt der Stab für Ressourcen, der unter anderem ebenfalls das Personal- und Finanzwesen sowie die ICT der Justiz betreut. Insgesamt handelt es sich um 26,1 Vollzeitstellen innerhalb der Justiz.

Neben diesen justizinternen Dienststellen nimmt zusätzlich das Personalamt der Finanzdirektion, im Sinne einer zentralen Dienstleistungsstelle, verschiedene Funktionen im Personalwesen wahr. Zudem betreut das Amt für Informatik und Organisation die Grundversorgung der Justiz im Bereich der ICT.

3.2.1.2 Umsetzungsarbeiten

Bei der Vielzahl von Dienststellen, die sich mit Personal- und Finanzfragen befassen, ist eine gute Organisation und Koordination zwingend, damit die Aufgaben effizient und mit klaren Kompetenzen erfüllt werden können. Auszugehen ist von der führenden Rolle des kantonalen Personalamtes, das ein eigentliches Kompetenzzentrum in Personalfragen ist. Nur diejenigen Aufgaben, die nicht zentral vom Personalamt erledigt werden können, sollen – gleich wie in der kantonalen Verwaltung – an die Justizverwaltung weitergegeben werden. Innerhalb der Justizverwaltung soll auf die gleiche Weise geprüft werden, ob der Stab für Ressourcen die Aufgaben nicht weitgehend zentral für die gesamte Justiz übernehmen kann, in zweiter Linie die Generalsekretariate der obersten Gerichte bzw. die Generalstaatsanwaltschaft.

3.2.1.3 Federführung

Die Justiz- Gemeinde und Kirchendirektion schlägt vor, die Justizleitung mit der Federführung für die weitere Bearbeitung des Handlungsfeldes zu beauftragen, unter engem Einbezug der Finanzdirektion bzw. dem Personalamt. Die gesetzgeberische Umsetzung wäre dann Sache der Finanzdirektion, allenfalls unter Beizug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.2.2 Inkasso von Guthaben (Bussen und Gebühren)

3.2.2.1 Ausgangslage

Neben den eigentlichen Stabsaufgaben nimmt die Stabsstelle für Ressourcen das Inkasso von Guthaben (Bussen und Gebühren) und die Koordination der Strafregister vor. Diese Aufgabe wurde vor der Justizreform im Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erledigt, im Zuge der Verselbstständigung der Justiz auf diese übertragen.

3.2.2.2 Umsetzungsarbeiten

Die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen sind im GSOG und im Reglement der Justizleitung festgehalten (Art. 19 GSOG und Art. 20 und 21 JLR). Das Inkasso von Guthaben und Gebühren ist in keinem der beiden Erlasse vorgesehen. Die Aufgabe wurde mittels einer Übereinkunft zwischen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Justizleitung per 1. Januar 2015 an die Stabsstelle für Ressourcen übertragen.

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe einer Stabsstelle, derartige Aufgaben zu erfüllen. In einem ersten Schritt ist deshalb zu prüfen, ob es innerhalb der Justiz andere, geeignete Dienstleinheiten gibt, die diese Aufgabe erfüllen können. Zu beachten ist dabei, dass das Inkasso bei

Zivilstreitigkeiten bereits heute von den Zivilgerichten selbst übernommen wird. In Analogie wäre deshalb denkbar, Bussen und Gebühren aus dem Bereich der Strafgerichtsbarkeit den zuständigen Strafgerichten zu überlassen.

Weiter soll geprüft werden, ob die Inkassostelle für Bussen und Gebühren (wieder) bei einer Verwaltungseinheit der Kantonsverwaltung angesiedelt werden soll. Es handelt sich bei der Inkassostelle um eine klassische Supportfunktion, die zentralisiert werden kann. Bei dieser Prüfung kann auch die heutige Regelung bei der Zivilgerichtsbarkeit einbezogen und allenfalls eine einheitliche Regelung gefunden werden. Im Bereich der Verwaltung kämen beispielsweise Dienststellen in der Finanzdirektion in Frage.

Die heutige Regelung hat keine gesetzliche Grundlage. Unabhängig von der zukünftigen Lösung müssten demnach die (organisations)gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Inkassostelle geschaffen werden. Je nach Lösung hätte dies eine Anpassung des GSOG oder der Organisationsverordnung einer Direktion zur Folge.

3.2.2.3 Federführung

Da die Aufgabe zurzeit vom Stab der Ressourcen erfüllt wird, sollte die Federführung bei der Justizleitung liegen, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion.

3.2.3 Übersetzungsdienst in der Justizverwaltung

3.2.3.1 Ausgangslage

Die Justizverwaltung verfügt nicht über einen Übersetzungsdienst. Interne Dokumente werden einerseits von zweisprachigen Mitarbeitenden von der deutschen in die französische Sprache übersetzt und umgekehrt. Da diese Mitarbeitenden grundsätzlich andere Aufgaben haben ist nicht gewährleistet, dass alle Dokumente mit der nötigen Qualität übersetzt werden. Andererseits werden Übersetzungsaufträge extern vergeben. Auch die extern in Auftrag gegebenen Übersetzungen überzeugen qualitativ oft nicht, was ein regelmässiges Lektorat nötig machen würde. Dafür stehen aber keine Stellenprozente zur Verfügung.

3.2.3.2 Umsetzungsarbeiten

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob alle und wenn nein, welche Dokumente zwingend in die eine oder andere Sprache übersetzt werden müssen. Die Sicherstellung eines qualifizierten und ausreichend dotierten Übersetzungsdienstes kann entweder durch interne Ressourcen oder durch Auslagerung der Arbeiten an justizexterne Mitarbeitende erfolgen. Dabei kommen private Übersetzungsdienste oder Übersetzungsdienste anderer Direktionen in Frage.

3.2.3.3 Federführung

Die Sicherstellung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Übersetzungsdienstes ist primär Sache der Justizleitung. Je nach angestrebter Lösung ist der Einbezug der Finanzdirektion (zusätzliche Ressourcen in der Stabsstelle der Justizleitung) oder sind andere Direktionen (zur Verfügung stellen der eigenen Übersetzungsdienste) einzubeziehen.

3.3 Justizleitung

3.3.1 Fusion Obergericht – Verwaltungsgericht

3.3.1.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Evaluation der Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der Justizleitung wurde seitens der Justiz der Vorschlag eingebracht, anstelle der heutigen Organisation mit zwei organisatorisch und administrativ selbständigen obersten Gerichte und einem Koordinationsorgan (Justizleitung) die Gerichte organisatorisch und administrativ zu vereinigen, ähnlich dem Vorbild in mehreren Kantonen. Damit wäre auch eine Justizleitung in der heutigen Form nicht mehr nötig.

3.3.1.2 Umsetzungsarbeiten

Die Fusion der beiden Gerichte wurde bereits anlässlich der Arbeiten zur Justizreform II angedacht, aber nicht weiter vertieft. Im Bericht zur Evaluation der Justizreform II wurde sie in den Interviews und von den Berichterstattern nicht als möglichen Handlungsbedarf erkannt. Eine Fusion wurde als mögliches Handlungsfeld von der Justizleitung in ihrer Stellungnahme vom 31. August 2016 zum Evaluationsbericht dem Regierungsrat zur Prüfung vorgeschlagen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wären vorerst umfassende Vorarbeiten nötig, um die Auswirkungen und die Vor- und Nachteile zu erfassen und die erforderlichen Umsetzungsarbeiten (Gesetzgebung, Ressourcen, Infrastruktur) zu definieren. Insbesondere wäre auch eine Neuordnung der Aufsicht über die Generalstaatsanwaltschaft erforderlich, da die Justizleitung bei einer Fusion der beiden obersten Gerichte wohl hinfällig würde. Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten unter dem Titel „Justizleitung“ (Ziff. 2.3.2 und 2.3.4) würde man deshalb vorläufig nicht an die Hand nehmen.

Die Komplexität dieses Handlungsfeldes und der Aufwand für dessen weitere Bearbeitung sprengen den Rahmen der übrigen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schlussfolgerungen aus der Evaluation stehen. Eine Fusion wurde denn auch nicht einmal ansatzweise als Handlungsbedarf im Bericht von Ecoplan & Wenger Plattner erwähnt. Die Grundsatzdiskussionen über die Organisation der gesamten bernischen Justiz müssten – nachdem sie im Rahmen der Justizreform bereits erfolgten - erneut geführt werden. Nach Auffassung des Regierungsrates ist ein in Frage stellen der heutigen Organisation nur gut fünf Jahre nach deren Inkraftsetzung nicht zweckmässig, insbesondere da der Evaluationsbericht das Modell der Justizorganisation im Kanton Bern grundsätzlich als gut und erfolgreich bezeichnet. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, auf die Weiterverfolgung des Handlungsfeldes „Fusion Obergericht-Verwaltungsgericht“ zu verzichten.

3.3.2 Kriterien zur Entscheidfindung bei fehlendem Konsens

3.3.2.1 Ausgangslage

Die Justizleitung handelt nach dem Einstimmigkeitsprinzip, welches grundsätzlich als unabdingbar eingestuft wird. Bis zum heutigen Zeitpunkt konnte denn auch in allen Themen, über die die Justizleitung zu entscheiden hatte, Konsens erzielt werden. Es fehlen jedoch Instrumente, die bei fehlendem Konsens eine Entscheidfindung ermöglichen.

3.3.2.2 Umsetzungsarbeiten

Die Zusammensetzung und Organisation der JL ist in Art. 17 GSOG und Art. 10 ff, insbesondere Art. 17 JLR, festgehalten. Ein Mechanismus für die Entscheidfindung bei fehlendem Konsens müsste deshalb in Ergänzung des Art. 17 JLR oder in einer neuen Bestimmung in diesem Erlass verankert werden.

3.3.2.3 Federführung

Die Justizleitung ist ein Gremium, dessen Funktionieren in deren alleinige Zuständigkeit fällt. Die Federführung für die Ausarbeitung von Entscheidkriterien sollte deshalb bei der Justizleitung liegen.

3.3.3 Ausbau der Führungs- und Managementaufgaben

3.3.3.1 Ausgangslage

Die Justizleitung ist gesetzlich primär als Koordinationsgremium ausgestattet (vgl. Art. 18 GSOG und Art. 4 ff. JLR). Sie hat kaum Führungsaufgaben. Die Justizleitung tritt zwar gegen aussen bereits sehr deutlich als Vertretung der Justiz auf, innerhalb der Justiz wird sie jedoch als Leitungs- und Führungsgremium nur wenig wahrgenommen.

3.3.3.2 Umsetzungsarbeiten

Die im GSOG und dem JLR umschriebenen Kompetenzen sollen überprüft und angepasst werden. Das Augenmerk soll dabei auf die Verstärkung der Innenwirkung gelegt werden. Gemäss dem Bericht Ecoplan &Wenger Plattner ist diese bisher nur sehr beschränkt und die Arbeit der JL wird innerhalb der Justizverwaltung wenig wahrgenommen. Denkbar wäre eine verstärkte, direkte interne Kommunikation der Justizleitung.
In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung (im Turnus jeweils der Präsident eines der obersten Gerichte bzw. der Generalstaatsanwaltschaft) im Hinblick auf dessen Stärkung und zur Entlastung der Mitglieder der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere soll geprüft werden, ob nicht ein pensionierter, erfahrene Richter oder eine pensionierte erfahrene Richterin mit langjähriger Tätigkeit in der Justiz das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes im Teilpensum übernehmen könnte. Diese Lösung könnte auch zu neuen Möglichkeiten bei der Entscheidfindung der Justizleitung führen (vgl. 3.3.2 vorstehend).

3.3.3.3 Federführung

Die weiteren Arbeiten in diesem Handlungsfeld sind eng verknüpft mit dem Handlungsfeld unter Ziffer 3.3.2. Es macht daher Sinn, die Federführung bei der Justizleitung anzusiedeln, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.3.4 Anwaltsprüfungskommission

3.3.4.1 Ausgangslage

Die Anwaltsprüfungskommission ist in den Art. 3 KAG, Art. 2 APV und Art. 13 OrR OG geregelt. Nach diesen Bestimmungen wählt das Obergericht die Experten und Expertinnen der Prüfungskommission. Das Generalsekretariat des Obergerichts führt das Sekretariat der Prüfungskommission.

3.3.4.2 Umsetzungsarbeiten

Die Zuordnung der Anwaltsprüfungskommission zum Obergericht ist historisch begründet. Die Aufgabe, eine Prüfungsorganisation zur Verfügung zu stellen, muss nicht notwendigerweise bei einem der obersten Gerichte angesiedelt sein. Mit der neuen Justizorganisation wurde mit der Justizleitung ein Gremium geschaffen, das für die übergeordneten Belange der Justiz zuständig ist. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Anwaltsprüfungskommission neu als Aufgabe der Justizleitung zu bestimmen ist. Der Stab für Ressourcen könnte die Sekretariatsführung übernehmen.

Für die Umsetzung einer Neuregelung müssen insbesondere die oben zitierten Bestimmungen angepasst werden und es muss der Aufgabenkatalog der Justizleitung (Art. 18 GSOG und Art. 4 ff JLR) und des Stabs für Ressourcen (Art. 19 GSOG und Art. 20 und 21 JLR) ergänzt werden.

3.3.4.3 Federführung

Die Prüfung einer Verschiebung der Aufgabe vom Obergericht zur Justizleitung ist primär Sache der Justizleitung selbst. Für die anschliessende gesetzgeberische Umsetzung ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zuständig.

3.4 Aufsicht über die Justiz

3.4.1 Ausgangslage

Aufsichtskommission über die Justiz ist die Justizkommission (Art 38 GO). Sie beschliesst in dieser Funktion auch über die Rechnung, das Budget und die Finanzplanung der Justiz (Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO). Diese Konstellation ist atypisch innerhalb der Organisation des Kantons.

Üblicherweise übt die Finanzkommission diese Aufsicht aus (Art. 36 GO), während die fachliche Aufsicht Aufgabe der Fachkommission ist.

3.4.2 Umsetzungsarbeiten

Im Sinne einer für den ganzen Kanton einheitlichen Regelung bezüglich der Zuständigkeit für Finanzplanung, Budget und Rechnung sowie der Bewilligung von Nachkrediten und Ausgabenbewilligungen wäre eine Übertragung der Aufgabe von der Justizkommission an die Finanzkommission zu prüfen. An der grundsätzlichen Aufsicht der Justizkommission über die Geschäftstätigkeit der Justiz sowie der Vorbereitung der Richterwahlen soll festgehalten werden.

Für die Umsetzung müssten insbesondere die oben zitierten Bestimmungen der GO angepasst werden.

3.4.3 Federführung

Der Regierungsrat empfiehlt, die Regelung der Zuständigkeit der Kommissionen des Grossen Rates von den involvierten Kommissionen prüfen zu lassen. Die Aufgabe wird zurzeit von der Justizkommission wahrgenommen, sie könnte deshalb auch die Federführung für die Überprüfung in Absprache mit der Finanzkommission zu übernehmen. Die gesetzgeberische Umsetzung wäre Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.5 Organisation der Jugendanwaltschaft

3.5.1 Ausgangslage

Die Jugendanwaltschaft wird heute zentral von einer leitenden Jugendanwältin oder einem leitenden Jugendanwalt geführt (Art. 94 GSOG). Es werden vier regionale Dienststellen geführt, hinzu kommt eine Aussenstelle im Berner Jura (Art. 91 GSOG). Der regionalen Dienststelle steht jeweils eine Leiterin oder ein Leiter vor, die von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt bestimmt werden. Die Dienstellenleiterinnen und -leiter sind verantwortlich für den Betrieb und die Führung der Dienststelle, haben aber gegenüber ihren Mitarbeitern keine Weisungskompetenz. Diese sind direkt der leitenden Jugendanwältin bzw. dem leitenden Jugendanwalt unterstellt. Dieses Modell stellt hohe Anforderungen an die Organisation und die Führung. Hinzu kommt, dass die leitende Jugendanwältin oder der leitenden Jugendanwalt gleichzeitig auch eine Dienststelle leitet, also in einer Doppelfunktion amtet.

3.5.2 Umsetzungsarbeiten

Zu prüfen ist, ob andere Organisationsmodelle zweckmässiger und effizienter wären. Denkbar sind unter anderem eine Zusammenführung von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft und damit eine Integration der Jugendanwaltschaft in die regionalen Staatsanwaltschaften. Ebenfalls vorstellbar ist das Modell einer zentralen Jugendanwaltschaft ohne Dienststellen. Ein neues Modell der Organisation der Jugendanwaltschaft hätte insbesondere die Anpassung der oben zitierten Bestimmungen des GSOG zur Folge. Ferner müssten verschiedene Bestimmungen des OrR StAw geändert werden.

3.5.3 Federführung

Die Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Jugendanwaltschaft sind im Organisationsreglement der Staatsanwaltschaft geregelt. Die Federführung für die Überprüfung der Organisation sollte daher bei der Justizleitung, in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Justizkommission liegen. Die gesetzgeberische Umsetzung ist Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.6 Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte

3.6.1 Ausgangslage

Die Aufgabenbereiche der Plena der beiden obersten Gerichte sind unterschiedlich ausgestaltet (vgl. Art. 38 GSOG für das Obergericht und Art. 51 GSOG für das Verwaltungsgericht). Die Kompetenzen des Plenums des Obergerichts sind wesentlich umfangreicher. Insbesondere hat es Kompetenzen im Bereich der Finanzplanung und des Budgets und in Personalfragen.

3.6.2 Umsetzungsarbeiten

Es ist zu prüfen, ob die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind und wenn nein, wie die Kompetenzen der Plena einander angeglichen werden können. Unter dem Aspekt der Effizienz ist anzustreben, dass die Aufgaben der Plena stufengerecht ausgestaltet werden. Bei einer Änderung der Kompetenzen müssten die oben zitierten Bestimmungen und die Organisationsreglemente von Obergericht und Verwaltungsgericht angepasst werden.

3.6.3 Federführung

Für die Überprüfung der Kompetenzen der Plena und für eine allfällige Angleichung soll die Justizleitung bzw. sollen primär die beiden obersten Gerichte einen Auftrag erhalten. Die gesetzgeberische Umsetzung ist Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.7 Wahl der erstinstanzlichen Richter und Richterinnen

3.7.1 Ausgangslage

Die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter (eingeschlossen diejenigen der Schlichtungsbehörden) werden in einer bestimmten Funktion an ein bestimmtes Gericht gewählt (Regionalgerichte, Wirtschaftsstrafgericht, kantonales Zwangsmassnahmengericht, Jugendgericht; Art. 21a Abs.2 GSOG). Ein Austausch der Richter, je nach Arbeitsbelastung des Gerichts, ist nur in beschränkten, im Gesetz definierten Fällen möglich. Diese Vorgabe schränkt die Flexibilität und den effizienten Ressourceneinsatz ein.

3.7.2 Umsetzungsarbeiten

Die Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat ist unbestritten. Denkbar wäre jedoch, anstelle der Wahl an ein bestimmtes Gericht eine Wahl in einen „Pool“ vorzusehen. Über den Einsatz der einzelnen Richterinnen und Richter würde anschliessend das Obergericht entscheiden. Je nach Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung der Richterinnen und Richter und unter Berücksichtigung der Arbeitslast der einzelnen Gerichte würden die Richterinnen und Richter einer Stelle zugeteilt.

3.7.3 Federführung

Die Prüfung, ob die Vorteile eines solchen Modells dessen Nachteile überwiegen und ob sich ein solches Modelle verwirklichen lässt, obliegt primär der Justizleitung bzw. dem Obergericht. Die gesetzgeberische Umsetzung (Anpassung des GSOG) liegt anschliessend bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.8 Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

3.8.1 Ausgangslage

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden von den Regionalgerichten bis zu einem Streitwert von Fr. 15‘000.-- von einem Dreiergericht (mit zwei Fachrichtern) entschieden, bei höheren Streitwerten entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter. Die Dreierbesetzung erhöht den administrativen und organisatorischen Aufwand und benötigt zudem zusätzliche Ressourcen. Andererseits steigt die Akzeptanz von Urteilen, wenn Vertreter oder Vertreterinnen von Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite Mitglieder im Spruchkörper sind.

3.8.2 Umsetzungsarbeiten

Denkbar wäre zum einen ein Verzicht auf Fachrichter bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, sowohl in den Schlichtungsverfahren wie auch beim Arbeitsgericht (alternativ nur beim Arbeitsgericht). Eine Alternative dazu wäre die Ausdehnung der Zuständigkeit des Dreiergerichts durch eine Erhöhung des Streitwertes auf Fr. 30‘000.—. Dieser Streitwert entspricht dem vom Bundesrecht vorgegebenen Streitwert, bis zu dem die Verfahren kostenlos sein müssen.

Für die Umsetzung müssten neben dem GSOG verschiedene weitere Bestimmungen angepasst werden.

3.8.3 Federführung

Die Prüfung, ob bezüglich der Besetzung der Schlichtungsbehörden und der Regionalgerichte bei erstinstanzlichen Streitigkeiten Änderungen sinnvoll sind, soll bei der Justizleitung liegen, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Die gesetzgeberische Umsetzung ist Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.9 Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland

3.9.1 Ausgangslage

Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Jugendgericht und das Wirtschaftsstrafgericht sind Klein(st)gerichte mit – im Vergleich zu den Regionalgerichten – relativ geringen Fallzahlen. Insgesamt handelt es sich bei den kantonalen Strafgerichten um 19,3 Vollzeitstellen. Das Zwangsmassnahmengericht (7 Stellen), das Wirtschaftsstrafgericht (6,4 Stellen) und das Jugendgericht (5,9 Stellen) sind fachlich, administrativ und organisatorisch je eigenständig. Sie benutzen die Infrastruktur des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Art. 59 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GSOG). Bedingt durch ihre Grösse ergibt sich ein im Verhältnis zum Aufwand in der Kernkompetenz, der Rechtsprechung, einer relativ grosser administrativer Aufwand.

3.9.2 Umsetzungsarbeiten

Mit einer administrativen Eingliederung der drei kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland könnten allenfalls Effizienzgewinne erreicht werden. Eine administrative Eingliederung hätte eine Anpassung des GSOG zur Folge. Die Aufsicht über die drei kantonalen Strafgerichte würde unverändert beim Obergericht liegen, einzig die administrative Betreuung würde vom Regionalgericht Bern-Mittelland sichergestellt.

3.9.3 Federführung

Die Federführung müsste bei der Justizleitung (Obergericht) liegen, da es sich um die Prüfung und Umsetzung organisatorischer Fragen innerhalb der Justiz handelt. Die gesetzgeberische Umsetzung ist Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.10 Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten

3.10.1 Ausgangslage

Nach heutigem Personalrecht haben alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den gleichen Stellenbeschrieb und werden in der gleichen Gehaltsklasse 28 geführt, unabhängig davon, ob sie direkt nach der Ausbildung angestellt werden oder schon mehrere Jahre Berufs- und Lebenserfahrung mit sich bringen. Den unterschiedlichen Qualifikationen der Bewerber und Bewerberinnen kann daher nur sehr beschränkt bzw. gar nicht mit unterschiedlichen Pflichtenheften bzw. Gehaltsklassen Rechnung getragen werden.

3.10.2 Umsetzungsarbeiten

Es müsste ein Stellenbeschrieb verfasst und Anhang 1 der Personalverordnung mit einer neuen Funktionsbezeichnung und der Gehaltsklasse ergänzt werden.

3.10.3 Federführung

Die Einführung neuer Funktionen und die daraus resultierenden Änderungen des Anhangs der Personalverordnung fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schlägt vor, die Federführung bei diesem Handlungsfeld der der Finanzdirektion bzw. der Bewertungskommission zu übertragen, unter engem Einbezug der Justizleitung bzw. der Generalstaatsanwaltschaft.

3.11 Zusätzliches Handlungsfeld

Im Nachgang zum Bericht Ecoplan/Wenger Plattner hat sich ein weiteres Handlungsfeld ergeben, das sich nicht dem Schlussberichtes entnehmen lässt, das aber ebenfalls vertieft geprüft werden soll.

Es erweist sich als zweckmässig und notwendig, die Rechtsordnung unter dem Aspekt der institutionellen Stellung der Justiz und der damit verbundenen Rechte und Pflichten (insb. Ausgabenbefugnisse und Antragsrechte im Grossen Rat) systematisch zu überprüfen. Mit gemeinsamem Beschluss vom 16. Dezember 2016 der Justizdelegation des Regierungsrates und der Justizleitung wurde ein entsprechendes Projekt initiiert. Es wird wegen seiner Komplexität ausserhalb der Umsetzung des Schlussberichts Evaluation Justizreform II unter Federführung der Staatskanzlei und unter Einbezug der Justizleitung und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion weiterverfolgt.

4 Weiteres Vorgehen und Zeitplan

4.1 Allgemeines

Die verschiedenen Handlungsfelder sollen – entsprechend der vorstehenden Auflistung – in neun Einzelprojekten weiterbehandelt werden. Sie sollen jedoch unter dem Titel „Gesamtprojekt Umsetzung Evaluation Justizreform II“ unter der Leitung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion soweit als möglich zeitlich und inhaltlich koordiniert werden, auch wenn die Themen von unterschiedlicher Komplexität sind und der Aufwand für die weitere Bearbeitung unterschiedlich gross sein wird. Ziel ist es, das Gesamtprojekt mit Einschluss der allenfalls nötigen gesetzgeberischen Anpassungsarbeiten im Verlauf des Jahres 2019 abgeschlossen zu haben und auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

4.2 Organisation und Inhalt der weiteren der Arbeiten

Die jeweils für die Federführung zuständigen Verwaltungseinheiten bzw. die Justizleitung und die Justizkommission sind für die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Themen und für die Resultate verantwortlich. Unabhängig vom Inhalt des einzelnen Projektes soll in jedem Bereich festgehalten werden - aufbauend auf den Resultaten des Evaluationsberichts Ecoplan & Wenger Plattner - ob nach einer vertieften Überprüfung Massnamen getroffen werden sollen. Wenn ja soll aufgezeigt werden, was zu deren Umsetzung erforderlich ist (Anpassung Organisation, Weisungen, Reglemente, finanzielle Auswirkungen). Ist gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben, sollten neben dem Bericht Entwürfe der Gesetzes- bzw. Verordnungstexte vorhanden sein.

Nachstehend sind zusammengefasst die Federführung, der Einbezug der (wichtigsten) Beteiligten, der ungefähre Zeithorizont und das erwartete Ergebnis für die einzelnen Handlungsfelder bzw. für die Themen innerhalb der einzelnen Handlungsfelder aufgeführt:

1) Justizverwaltung, Finanz- und Personalaufgaben

Federführung bei der Justizleitung, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion. Ein Bericht und die allfälligen Gesetzesänderungen sollten bis November 2017 vorliegen.

2) *Justizverwaltung, Inkasso von Guthaben*

Federführung bei der Justizleitung in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis Ende September 2017 vorliegen.

3) *Justizverwaltung, Übersetzungsdienst*

Federführung bei der Justizleitung. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis Ende August 2017 vorliegen.

4) *Justizleitung, Kriterien zur Entscheidfindung*

Federführung bei der Justizleitung. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis Ende August 2017 vorliegen.

5) *Justizleitung, Ausbau der Führungs- und Managementaufgaben*

Federführung bei der Justizleitung, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Ein Bericht und allfällige Gesetzesänderungen sollten bis spätestens Ende Oktober 2017 vorliegen.

6) *Justizleitung, Anwaltsprüfungskommission*

Federführung bei der Justizleitung, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Ein Bericht und allfällige Gesetzesänderungen sollten bis spätestens September 2017 vorliegen.

7) Aufsicht über die Justiz:

Federführung bei der Justizkommission, in Absprache mit der Finanzkommission, unter Einbezug der Justizleitung. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag an den Regierungsrat, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis spätestens November 2017 vorliegen.

8) Organisation der Jugendanwaltschaft:

Federführung bei der Justizleitung (Generalstaatsanwaltschaft), unter Einbezug der Justizkommission. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis spätestens Oktober 2017 vorliegen.

9) *Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte*

Federführung bei der Justizleitung (Verwaltungsgericht und Obergericht). Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis spätestens September 2017 vorliegen.

10) Wahl der erstinstanzlichen Richter

Federführung bei der Justizleitung (Obergericht), unter Einbezug der Justizkommission. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis spätestens Oktober 2017 vorliegen.

11) Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten:

Federführung bei der Justizleitung, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Justizkommission. Ein Bericht mit den allfälligen Gesetzesänderungen sollte bis spätestens August 2017 vorliegen.

12) Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland:

Federführung bei der Justizleitung (Obergericht), unter Einbezug der Justizkommission. Ein Bericht und die allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollten bis spätestens Oktober 2017 vorliegen.

13) Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten

Federführung bei der Finanzdirektion (Bewertungskommission) unter Einbezug der Justizleitung (Generalstaatsanwaltschaft) und der Justizkommission. Ein Bericht und die allfälligen Gesetzesänderungen sollten bis spätestens August 2017 vorliegen.

Die Koordination der Einzelprojekte und die Erstellung eines Gesamtberichtes mit den umzusetzenden Massnahmen wird Aufgabe der Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion sein. Der Regierungsrat wird den Gesamtbericht genehmigen und - soweit nötig – über das weitere Vorgehen bei Gesetzes- bzw. Verordnungsanpassungen beschliessen (Eröffnung Mitberichts-/Vernehmlassungs-/Konsultationsverfahren).

4.3 Zeitplan

Ausgehend vom Projektende im Jahr 2019 müssen, soweit der Grosse Rat zuständig ist, die Vorlagen Ende 2018 zur Beratung überwiesen sein. Das bedingt die Beratung des Schlussberichts und der Aufträge für das weitere Vorgehen durch den Regierungsrat Anfangs 2018. Die Berichte zu den einzelnen Projekten und der Gesamtbericht müssten demnach zwischen Februar 2017 und November 2017 erstellt werden. Dabei werden, je nach Thema, unterschiedliche Fristen gelten, die unter Ziff. 4.2 festgelegt sind.

Die detaillierte Projektorganisation für die Weiterbearbeitung der einzelnen Handlungsfelder wird nach Kenntnisnahme dieses Berichtes durch den Grossen Rat nach der Märzsession 2017 durch den Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den jeweils federführenden Verwaltungseinheiten bzw. der Justizleitung oder der Justizkommission ausgearbeitet.

5 Verhältnis des Berichts zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Die Evaluation bzw. die Umsetzung allfälliger Massnahmen aus dem Evaluationsbericht Justizreform II sind in den Regierungsrichtlinien nicht enthalten. Der Auftrag wurde mit dem Vortrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2008 zur Justizreform erteilt mit dem Inhalt, eine Evaluation der Justizreform II innert 5 Jahre nach deren Inkrafttreten, das heisst bis Ende 2016 durchzuführen.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal

Die konkreten Auswirkungen bezüglich Personal und Finanzen werden sich erst mit der Umsetzung (bzw. mit dem Verzicht auf die Umsetzung) der im vorliegenden Bericht skizzierten

Massnahmen ergeben. Tendenziell dürfte sich ein allfälliger zusätzlicher Aufwand (bspw. Ausbau des Übersetzungsdienstes) mit allfälligen Einsparungen (bspw. tiefere Gehaltsklassen für Assistenzstaatsanwälte) die Waage halten.

Auswirkungen auf die Organisation sind denkbar, insbesondere im Handlungsfeld „Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland“. Konkret sind die Auswirkungen aber ebenfalls erst mit der Realisierung bzw. mit dem Verzicht auf eine Realisierung von Massnahmen abschätzbar.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf die Gemeinden hat der vorliegende Bericht bzw. haben auch die daraus allenfalls umzusetzenden Massnahmen keine Auswirkungen.

8 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auf die Wirtschaft hat der vorliegende Bericht bzw. haben auch die daraus allenfalls umzusetzenden Massnahmen keine Auswirkungen.

9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Abkürzungsverzeichnis

GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.19)
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
JLR	Reglement der Justizleitung vom 26. Mai 2010 (BSG 161.111.1)
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
APV	Verordnung über die Anwaltsprüfung vom 25.Oktober 2006 (BSG 168.221.1)
OrR OG	Organisationsreglement des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 (BSG 162.11)
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (BSG 151.211)
OrR StAw	Organisationsreglement der Staatsanwaltschaft vom 15. Oktober 2010 (BSG 162.711.1)

Anhang

Evaluation der Justizreform II im Kanton Bern, Schlussbericht vom 27. Mai 2016 von Ecoplan & Wenger Plattner

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	49/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	31.72-13.6
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Evaluation Justizreform II Kanton Bern: Schlussfolgerungen des Regierungsrates aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016: Bericht des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

Alle Direktionen und Staatskanzlei

Beilage

Schlussbericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016

02|00|O|2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	79/2017
Datum RR-Sitzung:	1. Februar 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	23.02-16.4
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101)
Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2016

1 Gegenstand

Der budgetierte Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde im Saldo I (Globalbudget) im Jahr 2016 um CHF 10‘878‘238.62 überschritten. Dieser Überschuss erklärt sich mit folgenden zwei Faktoren:

a. Ausserordentliche Rückstellung 2016 für Abgeltung von Infrastrukturkosten der Gemeinden im Rahmen der Abgeltung kommunaler Leistungen im Auftrag der KESB in der Höhe von CHF 6‘700‘000.-

Mit Urteil vom 2. Dezember 2016 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden, dass die der Gemeinde Köniz für 2013 ausgerichtete Entschädigung für deren Aufwand im Kindes- und Erwachsenenschutz gesetzeswidrig ist und neu festgelegt werden muss. Dies führt dazu, dass für die Gemeinde Köniz für die Jahre 2013/2014/2015 und 2016 nachträglich die Infrastrukturkosten vergütet werden müssen, wobei es offen liess in welchem Umfang. Für das Jahr 2016 wurden die Entschädigungen der Gemeinden noch nicht abschliessend verfügt. Grundsätzlich muss deshalb gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts eine Entschädigung verfügt werden, welche den Gesamtaufwand der Gemeinden berücksichtigt. Für das Jahr 2016 ist mit einem Betrag von ca. CHF 54‘000‘000 zu rechnen. Bei einer Erhöhung der Entschädigung um einen Infrastrukturanteil von 11 % entstehen theoretisch zusätzliche Kosten von maximal CHF 5‘900‘000. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Berechnungsgrundlagen, wie sie gemäss der Änderung Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) per 1.1.2017 für die Fallpauschalen gelten. Aus den nachträglich zu vergütenden Infrastrukturkosten an die Gemeinde Köniz sowie den zusätzlichen Kosten für alle Gemeinden für das Jahr 2016 resultiert eine Rückstellung zulasten der Rechnung 2016 im Umfang von CHF 6‘700‘000.-. Die davon für die Jahre 2013-2015 an die Gemeinde Köniz zu vergütenden Beträge von total CHF 766‘197.60 sind periodenfremd. Sie belasten den Saldo I nicht und sind deshalb nicht Inhalt dieses Nachkredits. Die zuständigen Behörden werden nun die exakte nachträgliche Vergütung der Infrastrukturkosten gegenüber den Gemeinden noch festlegen müssen.

b. Aufwand für Massnahmenkosten der KESB

Der übrige Aufwandüberschuss von CHF 4‘944‘436.22 erklärt sich aus dem Mehraufwand bei den Massnahmenkosten der KESB.

Rund 84% des Gesamtaufwands der KESB resultieren aus der Vor- bzw. Restfinanzierung der Massnahmenkosten, die direkt aus der Anwendung der gesetzlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz resultieren und die im gegebenen Rechtsrahmen von den KESB kaum beeinflusst werden können. Gut 14% des Gesamtaufwands entfallen auf den Personalaufwand. Lediglich knapp 2% des Gesamtaufwands entfallen auf alle anderen Aufwandposten.

Vor dem Hintergrund des Rechnungsabschlusses 2014 und Vorjahre haben die KESB im Sinne einer „true and fair view“ für den Voranschlag 2016 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 130,5 Mio. kalkuliert, wovon CHF 113,0 Mio. auf den Übrigen Sachaufwand entfallen. Gestützt auf den RRB vom 2.12.2015 zur Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse zum Voranschlag 2016 wurde das KESB-Budget 2016 beim Übrigen Sachaufwand um CHF 8,8 Mio. auf CHF 104,2 Mio. gekürzt. In der Rechnung 2016 liegen sowohl die Aufwände für die Massnahmenkosten im Übrigen Sachaufwand als auch die Erträge aus Gebühren und Rückerstattungen in der Grössenordnung des Vorjahres; unter Abzug des oben genannten ausserordentlichen Rückstellungsaufwands von CHF 6,7 Mio. hat sich der Aufwandsaldo mit CHF 126,9 Mio. gegenüber dem Vorjahr (CHF 128,3 Mio.) um CHF 1,4 Mio. verbessert. Dabei liegt (wiederum unter Abzug des ausserordentlichen Rückstellungsaufwands 2016) der Übrige Sachaufwand rund CHF 1,0 Mio. unter dem Vorjahreswert und der zur Hauptsache aus Gebühren und Rückerstattungen resultierende Ertrag um CHF 1,2 Mio. über dem Vorjahreswert.

Nach gewissen Unsicherheiten in der Budgetierung in den ersten Betriebsjahren in Ermangelung von Erfahrungswerten werden die KESB in Zukunft genauere Budgets vorlegen können.

Fazit:
Ohne lineare Streichung im Budget 2016 von CHF 8,8 Mio. und ohne ausserordentliche Rückstellungen von CHF 6,7 Mio. wäre kein Nachkredit notwendig gewesen, sondern wäre im Gegenteil ein Abschluss unter dem Voranschlagswert erzielt worden.

Die Überschreitung bei den KESB kann ausgeglichen werden durch Einsparungen von CHF 9‘935‘584.- im Saldo II beim Amt für Sozialversicherungen (PG 05.10.9101) im Bereich Beiträge an Sozialversicherungen, da das Wachstum bei den Ergänzungsleistungen tiefer ausgefallen ist als prognostiziert, sowie durch Einsparungen von CHF 942‘655.- beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in der PG Raumordnung (PG 05.06.9102), da zugesicherte Beträge noch nicht ausbezahlt wurden, weil die Projekte nicht beendet sind.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)
- Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen

3 Kreditsumme und Produktgruppe

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Einsparung
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	121‘552‘305.73 (Aufwandüberschuss)	10‘878‘239.-	
05.10.9101	Vollzug der Sozialversicherungen	536‘556‘275.63 (Aufwandüberschuss)		9‘935‘584.-
05.06.9102	Raumordnung	16‘796‘638.16 (Aufwandüberschuss)		942‘655.-

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den KESB-Massnahmenkosten handelt es sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben. Bei der Rückstellung gemäss Ziffer 1.a. handelt es sich um eine einmalige Ausgabe.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 11'911'933.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler:

-An den Grossen Rat

-Finanzkommission

-Finanzkontrolle

-Finanzdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-16.4
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101)
Überschreitung Saldo I (Globalbudget)
Nachkredit 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand ... 1
2 Rechtsgrundlagen ... 2
3 Kreditsumme und Produktgruppe ... 2
4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 2
5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung ... 3
6 Kreditart und Rechnungsjahr ... 3
7 Antrag ... 3

1 Gegenstand

Die Revision des ZGB zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesschutz ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Kanton Bern die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die bundesrechtlichen Anforderungen angepasst. Diese bundesrechtlichen Vorgaben hatten zur Folge, dass im Kanton Bern eine vollkommen neue Behördenorganisation aufgebaut werden musste. Die Kosten und Erträge in den ersten beiden Betriebsjahren konnten nur annäherungsweise geschätzt werden, und auch bei der Budgetierung des Jahres 2015 lag nur eine schmale Erfahrungsbasis vor. Die KESB können ab dem Jahr 2016 aufgrund breiterer Erfahrungswerte genauere Budgets liefern. Aufgrund einer inzwischen vorgenommenen Objektkontierung sind sie besser in der Lage, die einzelnen Faktoren des Aufwands- und Ertragsüberschusses im Zusammenhang mit den KESB-Massnahmenkosten zu quantifizieren.

Der budgetierte Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde im Saldo I (Globalbudget) im Jahr 2016 um CHF 10‘878‘238.62 überschritten. Dieser Überschuss erklärt sich mit folgenden zwei Faktoren:

a. Ausserordentliche Rückstellung 2016 für Abgeltung von Infrastrukturkosten der Gemeinden im Rahmen der Abgeltung kommunaler Leistungen im Auftrag der KESB in der Höhe von CHF 6‘700‘000.-

Mit Urteil vom 2. Dezember 2016 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden, dass die der Gemeinde Köniz für 2013 ausgerichtete Entschädigung für deren Aufwand im Kindes- und Erwachsenenschutz gesetzeswidrig ist und neu festgelegt werden muss. Dies führt dazu, dass für die Gemeinde Köniz für die Jahre 2013/2014/ 2015 und 2016 nachträglich die Infrastrukturkosten vergütet werden müssen, wobei es offen liess in welchem Umfang. Für das Jahr 2016 wurden die Entschädigungen der Gemeinden noch nicht abschliessend verfügt. Grundsätzlich muss deshalb gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts eine Entschädigung verfügt werden, welche den Gesamtaufwand der Gemeinden berücksichtigt. Für das Jahr 2016 ist mit einem Betrag von ca. CHF 54‘000‘000 zu rechnen. Bei einer Erhöhung der Entschädigung um einen Infrastrukturanteil von 11 % entstehen theoretisch zusätzliche Kosten von maximal CHF 5‘900‘000. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Berechnungsgrundlagen, wie sie gemäss der Änderung Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) per 1.1.2017 für die Fallpauschalen gelten. Aus den nachträglich zu vergütenden Infrastrukturkosten an die Gemeinde Köniz sowie den zusätzlichen Kosten für alle Gemeinden für das Jahr 2016 resultiert eine Rückstellung zulasten der Rechnung 2016 im Umfang von CHF 6‘700‘000.-. Die davon für die Jahre 2013-2015 an die Gemeinde Köniz zu vergütenden Beträge von total CHF 766‘197.60 sind periodenfremd. Sie belasten den Saldo I nicht und sind deshalb nicht Inhalt dieses Nachkredits. Die zuständigen Behörden werden nun die exakte nachträgliche Vergütung der Infrastrukturkosten gegenüber den Gemeinden noch festlegen müssen.

b. Aufwand für Massnahmenkosten der KESB

Der übrige Aufwandüberschuss von CHF 4‘944‘436.22 erklärt sich aus dem Mehraufwand bei den Massnahmenkosten der KESB.

Rund 84% des Gesamtaufwands der KESB resultieren aus der Vor- bzw. Restfinanzierung der Massnahmenkosten, die direkt aus der Anwendung der gesetzlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz resultieren und die im gegebenen Rechtsrahmen von den KESB kaum beeinflusst werden können. Gut 14% des Gesamtaufwands entfallen auf den Personalaufwand. Lediglich knapp 2% des Gesamtaufwands entfallen auf alle anderen Aufwandposten.

Vor dem Hintergrund des Rechnungsabschlusses 2014 und Vorjahre haben die KESB im Sinne einer „true and fair view“ für den Voranschlag 2016 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 130,5 Mio. kalkuliert, wovon CHF 113,0 Mio. auf den Übrigen Sachaufwand entfallend. Gestützt auf den RRB vom 2.12.2015 zur Umsetzung der Parla-

mentsbeschlüsse zum Voranschlag 2016 wurde das KESB-Budget 2016 beim Übrigen Sachaufwand um CHF 8,8 Mio. auf CHF 104,2 Mio. gekürzt. In der Rechnung 2016 liegen sowohl die Aufwände für die Massnahmenkosten im Übrigen Sachaufwand als auch die Erträge aus Gebühren und Rückerstattungen in der Grössenordnung des Vorjahres; unter Abzug des oben genannten ausserordentlichen Rückstellungsaufwands von CHF 6,7 Mio. hat sich der Aufwandsaldo mit CHF 126,9 Mio. gegenüber dem Vorjahr (CHF 128,3 Mio.) um CHF 1,4 Mio. verbessert. Dabei liegt (wiederum unter Abzug des ausserordentlichen Rückstellungsaufwands 2016) der Übrige Sachaufwand rund CHF 1,0 Mio. unter dem Vorjahreswert und der zur Hauptsache aus Gebühren und Rückerstattungen resultierende Ertrag um CHF 1,2 Mio. über dem Vorjahreswert.

Nach gewissen Unsicherheiten in der Budgetierung in den ersten Betriebsjahren in Ermangelung von Erfahrungswerten werden die KESB in Zukunft genauere Budgets vorlegen können.

Fazit:
Ohne lineare Streichung im Budget 2016 von CHF 8,8 Mio. und ohne ausserordentliche Rückstellungen von CHF 6,7 Mio. wäre kein Nachkredit notwendig gewesen, sondern wäre im Gegenteil ein Abschluss unter dem Voranschlagswert erzielt worden.

Die Überschreitung bei den KESB kann ausgeglichen werden durch Einsparungen von CHF 9‘935‘584.- im Saldo II beim Amt für Sozialversicherungen (PG 05.10.9101) im Bereich Beiträge an Sozialversicherungen, da das Wachstum bei den Ergänzungsleistungen tiefer ausgefallen ist als prognostiziert, sowie durch Einsparungen von CHF 942‘655.- beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in der PG Raumordnung (PG 05.06.9102), da zugesicherte Beträge noch nicht ausbezahlt wurden, weil die Projekte nicht beendet sind.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)
- Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen

3 Kreditsumme und Produktgruppe

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Einsparung
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	121‘552‘305.73 (Aufwandüberschuss)	10‘878‘239.-	

	(KESB)			
05.10.91 01	Vollzug der Sozialversicherungen	536‘556‘275.63 (Aufwandüberschuss)		9‘935‘584.-
05.06.91 02	Raumordnung	16‘796‘638.16 (Aufwandüberschuss)		942‘655.-

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den KESB-Massnahmenkosten handelt es sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben. Bei der Rückstellung gemäss Ziffer 1.a. handelt es sich um eine einmalige Ausgabe.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 11'911'933.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2016.

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat den Antrag an den Grossen Rat, dem Nachkredit zuzustimmen.

Allfällige Rückfragen zu diesen Geschäften sind an Herrn Daniel Janett, Leiter ständiges Sekretariat der Geschäftsleitung KESB, Tel. 031 635 20 00 oder an Verena Allenbach, Leiterin Finanzen des Kantonalen Jugendamts, Tel. 031 633 76 48, zu richten.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	232-2016	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1028	
Eingereicht am:	28.11.2016	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	26.01.2017
RRB-Nr.:	180/2017	22. Februar 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zuständigkeit für alle Massnahmen im Bereich Boden, insbesondere für Aufwertungen in der Landwirtschaftszone, in einer Direktion zusammenzuführen.

Begründung:

Das neue Baugesetz sieht gemäss Artikel 8c vor, unverschmutzten Bodenaushub für Aufwertungen und Rekultivierung von Kulturland zu verwenden. Diese Massnahmen zur Aufwertung entsprechen einem klaren Bedürfnis der Landwirtschaft und sind sehr sinnvoll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedürfnisse und Potentiale regional unterschiedlich sind.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Umsetzung trotz klaren Bedürfnisses aller Akteure äusserst umständlich und kompliziert ist. Ein Grund dafür ist, dass derzeit drei (!) Direktionen, die JGK, die BVE und auch die VOL, in diesem Themenbereich Zuständigkeiten haben.

Im Rahmen der aktuellen Direktionsreform muss für diesen Bereich zwingend eine Konzentration der Verantwortung und Kompetenzen in eine Direktion erreicht werden. Dieser Schritt ist klar im Interesse aller Akteure in diesem Kontext.

Diese Richtlinienmotion soll der Regierung einen klaren Auftrag erteilen, aber grösstmöglichen Spielraum in der Umsetzung ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Direktionsreform wurde bereits gestartet, es kann daher nicht mit der Behandlung zugewartet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Änderung vom 16. März 2016 des Baugesetzes (BauG) hat der Grosse Rat die Verwertungs- und Rekultivierungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub im BauG verankert. Im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Artikels 8c BauG will der Motionär den Regierungsrat beauftragen, im Rahmen der anstehenden Direktionsreform die Zuständigkeit für sämtliche Massnahmen im Bereich „Boden“, insbesondere für Aufwertungen in der Landwirtschaftszone, in einer (einzigen) Direktion zusammenzuführen. Heute sind drei Direktionen angesprochen, wenn es um das Thema „Boden“ im weiteren Sinn geht: die JGK als „Raumplanungsdirektion“, die BVE als „Infrastrukturdirektion“ sowie die VOL als „Wirtschaftsdirektion“.

Boden erfüllt als nicht erneuerbare Ressource vielfältige und wichtige Funktionen: Er ist Lebensraum, Produktionsfaktor bzw. –grundlage und Träger von Rohstoffen und erfüllt wichtige Regulierungs- und Archivfunktionen. Ebenso vielfältig wie seine Funktionen sind auch die an ihn gestellten Nutzungsansprüche: Boden wird gebraucht für Siedlungen, Arbeitsplätze und Infrastrukturanlagen, Boden wird benötigt für die Renaturierung von Gewässern und den Schutz vor Naturgefahren, Boden dient der Landwirtschaft als Produktionsgrundlage, für die Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der Biodiversität. Boden ist ein komplexes System und spielt eine wichtige Rolle für andere (komplexe) Systeme, namentlich das Klima, die Stoffkreisläufe, Hydrologie und die Naturgefahrenprävention. „Terrainveränderungen“ und „Bodenaufwertungen“, auf welche sich die vorliegenden Motion bezieht, sind im vielschichtigen Umgang mit dem Thema „Boden“ wichtige Aspekte, die im Rahmen der Direktionsreform näher geprüft werden sollen.

Die bestehenden Zuständigkeiten und Abläufe im Bereich „Boden(politik)“ werden zurzeit im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen beim Boden- und Kulturlandschutz (BauG-Revision 2016, anstehende RPG-Revision etc.) analysiert um allfällige Schwachstellen oder Optimierungsmöglichkeiten aufzudecken. Gestützt darauf, wird zu prüfen sein, ob im Bereich „Boden“ Optimierungsbedarf und –potenzial besteht und welche organisatorischen Massnahmen ergriffen werden sollten. Schwergewichtig werden allfällige Optimierungsmassnahmen auf Stufe Verwaltung aber möglicherweise auch im Rahmen der Direktionsreform zu klären sein. Der Regierungsrat ist deshalb bereit zu prüfen, ob sich im Rahmen der anstehenden Direktionsreform Anpassungen an den direktionalen Zuständigkeiten aufdrängen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	166-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.854
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Haas (Bern, FDP) (Sprecher/in) Costa (Langenthal, FDP) Saxer (Gümligen, FDP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	179/2017 vom 22. Februar 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1 und 3: Ablehnung Ziffer 2: Annahme

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein «Programm ESP Wohnen» zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung im Bereich Wohnen zu lancieren und Grundlagen und Planungen von Gemeinden im Bereich Wohnungsbau von kantonalem Interesse mit Staatsbeiträgen und koordinativen Massnahmen zu unterstützen; im Fokus stehen dabei Vorhaben zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen, die im kantonalen Richtplan oder in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) aufgenommen worden sind
2. die erforderlichen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Rahmen des Programms ESP Wohnen dem Grossen Rat mit dem nächsten Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung in den Jahren 2020-2023 zu beantragen
3. bei der zuständigen Direktion (JGK) eine «Geschäftsstelle ESP Wohnen» zu bezeichnen, welche die damit zusammenhängende Tätigkeit der Verwaltung und gegenüber Gemeinden und Investoren koordiniert und damit Investitionen im Bereich Wohnen begünstigt

Begründung:

Das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz verpflichtet die Planungsbehörden zur Siedlungsentwicklung nach innen, weil die Neueinzonungen und damit der Verbrauch von Kulturland nur noch sehr beschränkt möglich sind. Mit dem Paradigmenwechsel in der Raumplanung zeichnet sich ab, dass die Herausforderungen zur Sicherstellung der weiteren baulichen Entwicklung und der Standortqualität im Kanton Bern immer grösser werden, da Lösungen oft in einem sensiblen Umfeld gefunden werden müssen und ganz unterschiedliche, womöglich gegenläufige Interessen unter einen Hut zu bringen sind. Die geforderte Siedlungsentwicklung nach innen kann nur erreicht werden, wenn an den raumplanerisch geeigneten Standorten die wünschbare und nötige bauliche Entwicklung im Bereich Wohnen tatsächlich in Gang kommt. Analog zum bestehenden, erfolgreichen Programm «ESP Wirtschaft» soll deshalb auch die bauliche Entwicklung im Bereich Wohnen aktiv unterstützt und gefördert werden. Ein ausreichendes Angebot an zeitgemässem Wohnraum ist von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Bern. So kann er seinem negativen Pendlersaldo entgegenwirken und (wohl gepaart mit einer Reduktion der Steuerbelastung für natürliche Personen) Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zum Zuzug in den Kanton Bern motivieren.

Diese Herausforderung stellt sich nicht nur in den Städten und in grossen Gemeinden, sondern im gleichen Mass auch in mittleren und kleinen Gemeinden, die oft unter einer Entleerung ihrer Ortskerne leiden und wo aufgrund der neuen raumplanerischen Vorgaben auch kein Spielraum für Neueinzonungen mehr besteht.

Die vorliegende Motion bezweckt, mit einem «Programm ESP Wohnen» Gemeinden, die aktiv Innenentwicklungsprojekte anpacken, zu unterstützen. Dabei geht es nicht um einen neuen Wettbewerb ESP Wohnen (entsprechend der in der Novembersession 2015 als Postulat überwiesenen Motion Mentha), sondern um die Mitfinanzierung von Grundlagen und Planungen der Gemeinden, die im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben (Planungsfinanzierungsverordnung) erfolgen kann.

Mit den bestehenden planerischen Grundlagen der Regionen und des Kantons sind primär der kantonale Richtplan und die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte gemeint. Mit der Fokussierung auf Gebiete, die dort aufgenommen worden sind, wird sichergestellt, dass solche Projekte im Bereich Wohnen finanziell unterstützt werden, die von gesamtkantonalem Interesse sind und zur erwünschten baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Bern beitragen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die inhaltlichen Anliegen des Vorstosses aus raumplanerischer Sicht unterstützen. Die Motion verlangt, dass zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung im Bereich Wohnen Grundlagen und Planungen von Gemeinden für den Wohnungsbau von kantonalem Interesse mit Staatsbeiträgen und koordinativen Massnahmen unterstützt werden. Dieses Anliegen deckt sich mit den Zielsetzungen der kantonalen Raumplanungspolitik. Die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und der prioritären Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung entspricht zwei zentralen Zielsetzungen im kantonalen Richtplan (Massnahmen A_07 und A_08). Dies geschieht, indem die Gemeinden mit Rauminformationsdaten, methodischen Grundlagen und Arbeitshilfen zur Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt wer-

den. Für die Koordination dieser Aufgabe wurde beim zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Geschäftsstelle „Siedlungsentwicklung nach innen“ bezeichnet. Zur Förderung der prioritären Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung unterstützt der Kanton die planungsrechtlichen Abklärungen und setzt sich bei Gemeinden sowie Grundeigentümern für die Realisierung der Entwicklungsgebiete ein. Beide Aufgaben nimmt das AGR im Rahmen der bestehenden Ressourcen wahr.

Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass die notwendigen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen über den Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bereitgestellt werden sollen. Damit im Rahmenkredit für die Jahre 2020-2023 eine der Bedeutung der Aufgabe entsprechende Mittelzuteilung vorgenommen werden kann, beabsichtigt der Regierungsrat, die Aufgaben der kantonalen Raumplanung entsprechend zu priorisieren. Der vorliegende Vorstoss wird ihm dabei als Grundlage dienen und er beantragt, Ziffer 2 des Vorstosses anzunehmen.

Mit der Lancierung eines spezifischen Programms „ESP Wohnen“ und der Bezeichnung einer Geschäftsstelle „ESP Wohnen“ würden neue Aufgaben geschaffen, für welche im AGR – als zuständige Stelle innerhalb der JGK – aktuell die erforderlichen Ressourcen fehlen. Das AGR könnte die neuen Aufgaben nur mit zusätzlichen Ressourcen wahrnehmen. Angesichts der Erarbeitung eines Entlastungspaketes muss der Regierungsrat die Übernahme einer neuen Aufgabe – und damit Ziffer 1 und 3 – ablehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus 1
   2.2 Marktbearbeitung 2
   2.3 Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz 2
   2.4 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten 2
3. Grundzüge der Neuregelung 3
   3.1 Veranstaltungen 3
   3.2 Bezug der Beherbergungsabgabe 4
4. Erläuterungen zu den Artikeln 4
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 6
6. Finanzielle Auswirkungen 6
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen 6
8. Auswirkungen auf die Gemeinden 6
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 6
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 6

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)

1. Zusammenfassung

Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) wurde letztmals im Jahr 2011 angepasst. Es hat sich gut bewährt. Nun sind punktuelle Anpassungen nötig bei den Beiträgen an volkswirtschaftlich bedeutsame Veranstaltungen und beim Bezug der Beherbergungsabgabe. Zudem werden finanzhaushaltsrechtliche Bestimmungen angepasst.

2. Ausgangslage

2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Exportzweige der Schweiz. 2014 betrugen die Einnahmen 16 Milliarden Franken. Davon profitieren neben Hotellerie und Gastgewerbe auch eine Vielzahl von Branchen und Zulieferern (Verkehr, Handel, Dienstleistungen etc.). Die direkte touristische Bruttowertschöpfung in der Schweiz betrug 2011 16,8 Milliarden Franken. Dies entspricht rund drei Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung. Daraus ergibt sich eine Beschäftigung von 167‘000 Vollzeitäquivalenten[1] oder vier Prozent der Gesamtbeschäftigung.

Mit Graubünden und Wallis gehört Bern zu den drei wichtigsten Tourismuskantonen der Schweiz. Vor allem das Berner Oberland ist touristisch bedeutsam. Der Kanton Bern weist mit jährlich fünf Millionen Hotelübernachtungen einen Anteil von 14 Prozent an den gesamtschweizerischen Hotelübernachtungen auf. Gemäss der neusten Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern[2] beträgt die direkte Bruttowertschöpfung des Tourismus 2,6 Milliarden Franken. Das sind 3,5 Prozent der kantonalen Wertschöpfung. 23‘800 Vollzeitstellen sind direkt dem Tourismus zuzurechnen, was 4,9 Prozent der kantonalen Beschäftigung entspricht. Zusätzlich spielt der Tourismus regionalpolitisch eine zentrale Rolle. Im Berner Oberland, wo rund drei Viertel der kantonalen Übernachtungen verbucht werden, ist der Anteil an der Bruttowertschöpfung deutlich höher als im Kantonsdurchschnitt. Viele Arbeitsplätze im ländlichen Gebiet können nur dank dem Tourismus angeboten werden. Für das Berner Oberland gibt es wirtschaftlich keine Alternative zum Tourismus.

Studien aus den Jahren 2002 (Wengen)[3] und 2009 (Adelboden)[4] haben zudem ergeben, dass die Weltcuprennen unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Wirkungen in der jeweiligen Region einen Gesamtumsatz von ca. 8,8 Millionen Franken (Wengen) resp. 7,5 Millionen Franken (Adelboden) und eine Bruttowertschöpfung durch die direkten und indirekten Wirkungen von rund 3,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 2,6 Millionen Franken (Adelboden) auslösen. Für die gesamte Schweiz betragen der Gesamtumsatz ca. 10,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 13,2 Millionen Franken (Adelboden) und die Bruttowertschöpfung ca. 4,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 5,5 Millionen Franken (Adelboden). Diese Beträge dürften sich in den vergangenen Jahren weiter erhöht haben.

[1] Umrechnung aller Beschäftigungen auf 100-Prozent-Stellen.

[2] Hoff, O., Schwehr, T., Rütter, H. (2015): *Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern* 2011-2013. Rüschlikon Mai 2015. Auftraggeber: Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern, beco.

[3] Rütter, H. et al. (2002). *Volkswirtschaftliche Bedeutung von Sportanlässen in der Schweiz. Fallstudie Internationale Lauberhornrennen Wengen 2002.* Rüschlikon, Luzern: Fachhochschule Zentralschweiz, Institut für Tourismuswirtschaft Luzern, und Rütter+Partner Concertgroup.

[4] Rütter, H. et al. (2009). *Volkswirtschaftliche Bedeutung des “FIS Ski World Cup Adelboden 2009“.* Rüschlikon, Luzern: Fachhochschule Zentralschweiz, Institut für Tourismuswirtschaft Luzern, und Rütter+Partner Concertgroup.

2.2 Marktbearbeitung

Die Aufgabenteilung in der touristischen Marktbearbeitung lässt sich wie folgt darstellen:

- Schweiz Tourismus (ST): Internationale destinationsübergreifende Marktbearbeitung, Basiswerbung für die Schweiz; Internetplattform «myswitzerland.com», thematische Programme mit entsprechenden Destinationen.
- BE! Tourismus AG: Die gemeinsame Gesellschaft der Destinationen und des Kantons ist für die gesamtkantonale Basiswerbung zuständig. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus.
- Destination: Konzeption und Umsetzung der destinationsbezogenen Marktbearbeitung, allenfalls zielgruppenspezifisches Nahmarketing, Gestaltung von Produkten bzw. Produktlinien zur Vermarktung in den Zielmärkten. Destinationen sind «auf effiziente Marktbearbeitung im Tourismus ausgerichtete Zusammenschlüsse mehrerer Orte»[5]. Eine Destination tritt am Markt je nachdem mit unterschiedlichen Marken auf, beispielsweise auch mit der Marke «Berner Oberland».
- Anbieter: Touristische Leistungsträger wie z.B. Bahnunternehmen betreiben nationale und internationale Werbung für ihr Produkt und damit auch für den Standort.
- Lokale Tourismusorganisation (LTO): Gästebetreuung, Gästeinformation, Events, Angebotsgestaltung und Qualitätssicherung vor Ort, z.T. Betrieb von Anlagen.

2.3 Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz

Das Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) aus dem Jahr 2005 wurde im Jahr 2011 ergänzt. Mit dem TEG will der Kanton Innovation und Qualität stärken, eine nachhaltige Entwicklung unterstützen und das touristische Potenzial fördern. Diese Förderpolitik hat sich bewährt und ist eng auf die Neue Regionalpolitik abgestimmt. Die Leitlinien sind im Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik enthalten.

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert auf zwei Pfeilern: den allgemeinen Staatsmitteln und der kantonalen Beherbergungsabgabe. Diese Abgabe beträgt einen Franken je Übernachtung (für Personen über 16 Jahre). Sie wird für entgeltliche Übernachtungen in der Hotellerie wie auch der Parahotellerie (z.B. Gruppenunterkünfte, Camping und Ferienwohnungen) erhoben. Das Total der jährlichen Einnahmen liegt bei rund sechs Millionen Franken, je nach Entwicklung der Übernachtungen. Der Ertrag wird vor allem für die Marktbearbeitung in den Destinationen eingesetzt.

Allgemeine Staatsmittel werden eingesetzt für den Anteil des Kantons an die Aufwendungen der BE! Tourismus AG, für Beiträge an Veranstaltungen mit hohem Wertschöpfungspotenzial[6] und für die Marktbearbeitung in Gebieten, in denen der Aufenthaltstourismus keinen genügenden Ertrag aus der Beherbergungsabgabe ergibt[7].

2.4 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Die Unterstützung von touristischen Infrastrukturen – beispielsweise Seilbahnen, Hallenbäder oder Kunsteisbahnen – ist ein wichtiges Element der Tourismuspolitik. Die rechtliche Grundlage für die Unterstützung findet sich im kantonalen Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)[8]. Zusätzliche Möglichkeiten der Tourismusförderung bieten der Lotterie- und der Sportfonds. Gemäss ständiger Praxis sprechen sich die zuständigen Stellen über die Förderung ab. Eine kombinierte Förderung ist dabei die seltene Ausnahme, die nur bei für den Kan-

[5] Definition gemäss Artikel 3 Absatz 1 TEG; in der wissenschaftlichen Begriffsumschreibung handelt es sich um Destinationsmarketing- oder Destinationsmanagementgesellschaften

[6] z.B. Jungfraumarathon, Euro 2008, Eishockey-WM 2009

[7] Berner Mittelland (ohne Stadt Bern) und Berner Jura, ausbezahlt an die Destinationen Bern und Jura/Drei-Seen-Land

[8] Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)

ton besonders wichtigen Veranstaltungen zum Tragen kommt, so zum Beispiel bei der Förderung der Gstaad Academy der Menuhin Festival Gstaad AG (RRB 1222/2013 vom 11. September 2013). Bei einer kombinierten Förderung sind die verschiedenen Beiträge zusammenzurechnen und in einem einheitlichen Beschluss zu bewilligen[9].

Weitere Massnahmen des Staats wirken sich ebenfalls indirekt zugunsten des Tourismus aus, beispielsweise im Strassenbau oder im Angebot des öffentlichen Verkehrs.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Veranstaltungen

Veranstaltungen sind ein wichtiges Element in der touristischen Marktbearbeitung. Einerseits generieren sie direkt Wertschöpfung am Ort der Veranstaltung. Andererseits ist die Berichterstattung über die Veranstaltung Werbung für den Ort. Deshalb können gestützt auf Artikel 9 TEG Veranstaltungen unterstützt werden. Das geltende Recht ermöglicht die Unterstützung von Veranstaltungen in folgenden Fällen (Art. 9 Abs. 2 TEG):

- ihren Aufbau, wenn sie wiederkehrend im Kanton oder in einer Destination stattfinden,
- die Sicherung ihrer Weiterführung bei besonderen, unvorhersehbaren Ereignissen,
- die Bewerbung um ihre Durchführung, wenn sie an wechselnden Orten stattfinden.

Die staatliche Unterstützung ist als Aufbauhilfe konzipiert. Dieses Konzept hat sich bewährt. Dank der staatlichen Unterstützung konnten neue Veranstaltungen etabliert werden wie die Belle-Epoque-Woche in Kandersteg.

Das Konzept der Aufbauhilfe ist nicht ausreichend für die längerfristige Sicherung bestehender Veranstaltungen: Eine Lücke besteht bezüglich der regelmässigen Unterstützung von bedeutenden Veranstaltungen mit grosser internationaler Werbewirkung. Beispiele sind die beiden FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen. Sie zählen zu den wichtigsten Wintersportveranstaltungen der Schweiz und geniessen ein hohes Publikumsinteresse. Die hohe Medienpräsenz bietet die Chance, die Region und den Kanton weltweit bekannt zu machen. Aus touristischer Sicht hat der Kanton deshalb ein grosses Interesse, die Durchführung der Anlässe im Kanton Bern zu sichern. Dies umso mehr, als das Recht zur Durchführung solcher Anlässe sehr begehrt ist.

In der Schweiz sind es nur wenige Veranstaltungen, denen eine solch grosse internationale Werbewirkung zukommt. Nach heutigem Wissensstand sind die beiden genannten Skirennen die einzigen Veranstaltungen, die zurzeit für eine regelmässige Unterstützung in Frage kommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Tourismusförderung einseitig auf den Wintersport ausrichten soll. Die in den letzten Jahren geförderten Veranstaltungen und Projekte umfassen vielmehr ein grosses Spektrum, das auf ein breites touristisches Angebot ausgerichtet ist. Der neue Absatz 2a ist so formuliert, dass auch andere Veranstaltungen als Skirennen unterstützt werden können, wenn sie eine vergleichbare Werbewirkung aufweisen. Ein Anhaltspunkt für die Bedeutung einer Veranstaltung ist die Mitgliedschaft in der Vereinigung SwissTopSport[10], die 21 der wichtigsten Sportveranstaltungen der Schweiz umfasst.

Wie vergleichbare Anlässe sind auch die FIS-Ski-Weltcuprennen auf die Unterstützung von Freiwilligen, Vereinen und Verbänden sowie auf Dienstleistungen von Armee und Zivilschutz bei der Vorbereitung, Durchführung und beim Rückbau angewiesen. Bei den Lauberhornrennen in Wengen leistet die Armee jährlich rund 4‘200 und der Zivilschutz 1‘500 Diensttage. Bei den Weltcuprennen in Adelboden leistet die Armee nur einen Viertel des Einsatzes, so dass der Zivilschutz den grossen Teil des gesamten Einsatzbedarfs abzudecken hat. Die Dienstleistungen der Armee haben für die Veranstalter keine Kosten zur Folge, da diese in Form von Wiederholungskursen erbracht werden. Die Einsätze des Zivilschutzes werden vom Bund zwar teilfinanziert. Die Ansätze des Bundes für Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft sind aber keinesfalls kostendeckend. Zusätzlich fallen Kosten für die Einmietung von Armee-

[9] vgl. Art. 37 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993, LotG, BSG 935.52
[10] vgl. www.swisstopsport.ch

und anderem Material, die Transportkosten zu den Einsatzorten usw. an. Um eine Annäherung an die Kostenstruktur der Armee und damit eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Organisationskomitees der beiden Skirennen zu erreichen, wird der Einsatz des Zivilschutzes seit 2008 zusätzlich zum Beitrag des Bundes durch den Kanton finanziell unterstützt. Für diese Leistungen besteht keine rechtliche Grundlage in einem Gesetz. In einer Pilotphase wurden die Leistungen 2007 und 2010 durch den Regierungsrat bewilligt. Die Rechtsgrundlage wurde anschliessend 2015 mit dem Grossratsbeschluss geschaffen, mit dem die Ausgabe bewilligt wurde[11]. Da die Unterstützung dauernd erforderlich ist, müssen die Beiträge und allfällige weitere Leistungen in einem Gesetz verankert werden. Zudem ist längerfristig nicht gesichert, dass unentgeltliche Einsätze der Armee weiterhin im erforderlichen Umfang möglich sind.

3.2 Bezug der Beherbergungsabgabe

Die Beherbergungsabgabe ist je Übernachtung geschuldet. Das beco Berner Wirtschaft bezieht die Abgabe, kann aber den Bezug mit einem Vertrag der Gemeinde oder der lokalen Tourismusorganisationen übertragen. Diese beziehen die Kurtaxe, die ebenfalls aufgrund der Anzahl der Übernachtungen erhoben wird. Mit dem gemeinsamen Bezug der Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe können Synergien genutzt und das System stark vereinfacht werden.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 5

Mit der Revision 2011 wurde die Möglichkeit eingeführt, den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe zu differenzieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Differenzierung nicht sinnvoll umgesetzt werden kann. Einerseits konnten keine objektiven Kriterien gefunden werden. Anderseits hätte die Differenzierung nur einige Prozentpunkte betragen, weshalb sie keinen genügenden Anreiz bewirken könnte. Deshalb soll auf die Differenzierung verzichtet werden. Sollten die Mittel nicht zweckbestimmt eingesetzt werden, bleiben die Kürzungsmöglichkeiten gemäss Artikel 19 TEG.

Die rechtliche Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben hat sich seit 2011 verändert. Deshalb muss seither der Grosse Rat den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe bewilligen, der nicht fest den Destinationen zukommt. Der formellen Kompetenz steht allerdings keine materielle Einflussmöglichkeit gegenüber. Gestützt auf das TEG bestimmt der Regierungsrat alle Einflussfaktoren, nämlich die Destinationen, die Höhe der Beherbergungsabgabe und den Anteil der Destinationen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Ausgabenkompetenz an den Regierungsrat zu übertragen.

Diese materiellen Anpassungen werden genutzt, den Artikel auch formell zu bereinigen und die Aufgaben und Zuständigkeiten des Regierungsrates in einem Absatz zusammenzufassen.

Artikel 9

Die geltenden Fördermöglichkeiten von Absatz 2 sind als fallweise gewährte Unterstützungen in klar definierten Konstellationen konzipiert. Dies wird mit der Ergänzung „fallweise“ verdeutlicht. Es handelt sich um eine formelle Änderung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Mit der Bestimmung im neuen Absatz 2a wird die Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz geschaffen für die subsidiäre Übernahme von Kosten des Militärs und des Zivilschutzes, wie dies bei der Bewilligung des Kredits[12] zugunsten der FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen für die Jahre 2016 bis 2020 in Aussicht gestellt wurde.
Die Bestimmung ist aber auch Rechtsgrundlage für künftige weitere Beiträge. Diese müssen die Voraussetzungen von Artikel 12 erfüllen. Dies bedeutet namentlich:

- Die Unterstützung ist subsidiär und es besteht kein Rechtsanspruch.

[11] vgl. GRB vom 17. März 2015; jährlich höchstens insgesamt 150‘000 Franken für beide Veranstaltungen.
[12] vgl. GRB vom 17. März 2015.

- Beiträge werden nur soweit ausgerichtet, als sie für die Verwirklichung des Vorhabens entscheidend sind. Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen also nachweisen, dass ohne wiederkehrende Beiträge die Veranstaltung nicht weitergeführt werden kann bzw. der Kanton die Veranstaltung verlieren könnte.

Die Förderung trägt den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Trägerin bzw. des Trägers Rechnung. In erster Linie sind also die Einnahmemöglichkeiten der Veranstaltung auszuschöpfen, beispielsweise durch Eintritte oder durch Sponsoring und Werbegelder.

Für regelmässige Beiträge sind die Anforderungen strenger als für eine Aufbauhilfe, weil damit Mittel des Kantons für eine längere Zeit beansprucht werden. Einerseits müssen die Kriterien „Wertschöpfung“ und „Werbewirkung“ kumulativ erfüllt sein. Anderseits wird bei der Werbewirkung ein strengerer Massstab angelegt. Diese muss international sein, das heisst es muss nachgewiesen werden, dass Zeitungen und elektronische Medien in den Zielmärkten über den Anlass berichten. Ein Indiz für eine grosse Werbewirkung ist, wenn nicht nur in spezialisierten Medien oder Sendegefässen über den Anlass berichtet wird.

Auch wenn die Unterstützung regelmässig ausgerichtet werden kann, wird der einzelne Kreditbeschluss befristet. Ist eine Unterstützung nicht mehr erforderlich oder ist die Werbewirkung nicht mehr in ausreichendem Umfang gegeben, wird keine Unterstützung mehr gewährt.

Artikel 19

Mit der Revision 2011 des TEG und der dazu gehörenden Erhöhung der Beherbergungsabgabe wurden den Destinationen die Mittel zur gemeinsamen Marktbearbeitung im Rahmen der BE! Tourismus AG zur Verfügung gestellt. Es ist deshalb zu präzisieren, dass ein Ausscheren aus der gemeinsamen Marktbearbeitung eine Zweckentfremdung darstellen würde. Die Mittel könnten deshalb gekürzt werden, gleich wie wenn das Geld für andere Zwecke als die Marktbearbeitung verwendet würde.

Artikel 22

Wie bei vielen Abgaben üblich, soll auch für die Beherbergungsabgabe ein Minimalbetrag eingeführt werden. Vorgesehen ist, diesen vorerst auf 50 Franken festzulegen. Beim heutigen Betrag von einem Franken je Übernachtung werden nur Betriebe, die weniger als 50 Übernachtungen je Jahr aufweisen, stärker belastet.

Dank des Minimalbetrags kann der Vollzug deutlich vereinfacht werden, indem kleine Betriebe nicht zuerst zur Abrechnung aufgefordert werden müssen, sondern Ihnen direkt Rechnung gestellt werden kann.

Artikel 23 ff

Der gemeinsame Bezug der Beherbergungsabgabe mit der Kurtaxe hat sich bewährt, weshalb er flächendeckend eingeführt werden soll, indem der Regierungsrat diejenige Stelle mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe beauftragt, die auch die Kurtaxe bezieht. Allerdings ist die Praxis im Kanton nicht einheitlich. Teils wird die Kurtaxe von der Tourismusorganisation, teils von der Gemeinde bezogen. Deshalb wird der Regierungsrat die zuständige Stelle in der Verordnung festlegen. Im Berner Oberland werden voraussichtlich die Destinationen den Bezug übernehmen, in der Stadt Bern ist es zum Beispiel die Gemeinde.

Die Bezugsentschädigung beträgt fünf Prozent der bezogenen Abgaben. Dies entspricht dem bisherigen Höchstbetrag. Dieser war schon bisher der Ansatz für den gemeinsamen Bezug. Tiefere Entschädigungen kamen in der Praxis nicht vor.

Heute muss der Ertrag zuerst an den Kanton gesandt werden, der den Destinationen ihren Anteil zurückerstattet. Dies kann deutlich vereinfacht werden, indem der Ertrag direkt den Berechtigten zur Verfügung gestellt wird. Ist die Destination selber mit dem Bezug beauftragt, muss sie den Ertrag nicht mehr weiterleiten, sondern kann die Einnahmen direkt für ihre Aufgaben einsetzen, wie sie im Leistungsvertrag gemäss Artikel 17 TEG umschrieben sind.

Artikel 26

Die Bestimmung ist der Neuregelung des Bezugs anzupassen. Die mit dem Bezug betrauten Stellen sind am Besten in der Lage abzuschätzen, wie viele Übernachtungen in einem Betrieb sehr wahrscheinlich angefallen sind.

Artikel 27 und 28

Die Bestimmungen zur Speisung und Verwaltung des Tourismusfonds können vereinfacht werden, wenn nicht mehr der ganze Ertrag zuerst in den Fonds fliesst und dann verteilt wird.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage dient dem zweiten Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 „Wirtschaftsstandort stärken".

Das TEG ist auf eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus ausgerichtet (vgl. Art. 1 TEG). Es orientiert sich damit an der Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik «Nachhaltige Entwicklung stärken».

Die Abstimmung mit Konzepten und Leitbildern ist ebenfalls sichergestellt (vgl. Art. 15 TEG). Diese bewährte Ausrichtung wird unverändert weitergeführt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Änderung werden die Möglichkeiten zur Unterstützung von Veranstaltungen ausgebaut. Nach Abschluss des bewilligten Kredits (GRB vom 17. März 2015) ist mit einem zusätzlichen Aufwand in der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht von 150‘000 Franken je Jahr zu rechnen. Dies führt aber nicht zu einem Ausbau des Fördervolumens, sondern ist innerhalb des Produktgruppensaldo aufzufangen. Deshalb hat die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung des TEG hat keine organisatorischen Auswirkungen. Der Bezug der Beherbergungsabgabe entlastet die Zentralverwaltung (heute beläuft sich der Aufwand auf nicht ganz eine Vollzeitstelle).

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Soweit diese die Kurtaxe auch in Zukunft selber beziehen und die Aufgabe nicht der Tourismusorganisation übertragen, werden sie zum gemeinsamen Bezug verpflichtet. Sie erhalten aber dafür eine Bezugsentschädigung von 5 Prozent der bezogenen Abgaben. Dies ist angemessen, weil der gemeinsame Bezug gegenüber dem Bezug der Kurtaxe allein nur einen geringen Mehraufwand bedeutet.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Wie in Ziffer 3.1 dargestellt, soll die Änderung des TEG den Tourismus im Kanton Bern stärken, der vor allem für das Berner Oberland von zentraler volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Der gemeinsame Bezug der Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe ist für die Abgabepflichtigen eine administrative Vereinfachung.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung fand vom 18. März 2016 bis am 10. Juni 2016 statt. Es gingen insgesamt 35 inhaltliche Stellungnahmen ein. Sowohl die politischen Parteien als auch die weiteren Adressaten begrüssten grundsätzlich die Revision, insbesondere die administrativen Vereinfachungen und die Tatsache, dass die Ausdehnung der Förderung zu keinem Mehraufwand

führen wird. Dabei wurde Gewicht darauf gelegt, dass die zusätzlichen Fördermöglichkeiten nicht zur Vernachlässigung der bisherigen Schwerpunkte führen darf. Abgelehnt wird die Ausdehnung der Förderung von Veranstaltungen durch die SP. Die Grünen stellen verschiedene Anträge zur ökologischeren Ausrichtung der geförderten Veranstaltung. Eine Ergänzung des Gesetzes in diesem Sinne ist nicht notwendig, weil bereits der geltende Artikel 1 des Gesetzes eine nachhaltige Entwicklung als Ziel formuliert.

Aufgrund der Eingaben wurde die Voraussetzung für regelmässige Beiträge präzisiert. Dagegen wurden die Fördermöglichkeiten nicht ausgedehnt. Einerseits würde dies die finanziellen Möglichkeiten des Kantons sprengen. Anderseits fehlt nationalen und lokalen Veranstaltungen die internationale Werbewirkung in den Zielmärkten. Deshalb liesse sich ihre Unterstützung tourismuspolitisch nicht rechtfertigen.

Einige Teilnehmer forderten, den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe auf mindestens 85 Prozent des Ertrags zu erhöhen. Damit würde längerfristig die Flexibilität in der Verwendung des Ertrags verringert, weshalb der Regierungsrat den Vorschlag ablehnt.

Der gemeinsame Bezug von Beherbergungsabgabe und Kurtaxe wurde grundsätzlich positiv aufgenommen, aber gleichzeitig der Wunsch geäussert, in die detaillierte Ausgestaltung einbezogen zu werden. Dem wird der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Verordnung Rechnung tragen.

Weitere Themen wurden gestreift wie die neuen Angebote (z.B. Airbnb). Hier besteht kein Bedarf zur Anpassung der rechtlichen Grundlage. Diese Angebote sind schon nach geltendem Recht den klassischen Beherbergern gleichgestellt. Die Anbieter sind damit verpflichtet, die Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Im Vollzug schwierig ist ihre Erfassung, wenn auf den Vermittlungsplattformen keine Adressen bekannt gegeben werden.

Bern, 14. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrats und der Kommission
RRB Nr. 76
2015_10_VOL_Tourismusentwicklungsgesetz_TEG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*		
	I.		
	Der Erlass 935.211 Tourismusentwicklungsgesetz vom 20.06.2005 (TEG) (Stand 01.07.2012) wird wie folgt geändert:		
Art. 4a Gesellschaft zur Marktbearbeitung [1] Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 3 eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts, in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.	Art. 4a Abs. 1 (geändert) [1] Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz ~~3~~ 1a Buchstabe a eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts[1)], in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.		
Art. 5 Marktbearbeitung durch die Destinationen	Art. 5 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) [1a] Der Regierungsrat		

[1)] SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	a bestimmt die unterstützungsberechtigen Destinationen durch Verordnung, b legt ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe periodisch fest, c beschliesst die anfallenden Ausgaben abschliessend.		
[2] Der Regierungsrat legt diesen Anteil periodisch fest. Dieser kann je nach Stand der Destinationsentwicklung und je nach der Beteiligung an der gemeinsamen Marktbearbeitung differenziert werden.	[2] Aufgehoben.		
[3] Der Regierungsrat bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung.	[3] Aufgehoben.		
Art. 9 Veranstaltungen [2] Die Unterstützung von Veranstaltungen ist möglich für	Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) [2] Die <u>fallweise</u> Unterstützung von Veranstaltungen ist möglich für Aufzählung unverändert. [2a] Eine regelmässige Unterstützung ist möglich, wenn es sich um bedeutende Veranstaltungen handelt, die sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten als auch eine grosse internationale Werbewirkung erzielen.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 13 Arten	Art. 13 Abs. 2 (neu) [2] Bei Beiträgen gemäss Artikel 9 Absatz 2a kann die Finanzhilfe auch in der Übernahme der Kosten für die Unterstützung durch Militär und Zivilschutz bestehen.		
Art. 19 Zwecksicherung [2] Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern.	Art. 19 Abs. 2 (geändert) [2] ~~Setzt eine Destination ihren~~ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann den Anteil ~~an~~ einer Destination am Ertrag der Beherbergungsabgabe ~~nicht oder~~ vorübergehend verringern, wenn diese ihren Beitrag an die Gesellschaft gemäss Artikel 4a nicht vollständig ~~für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern~~geleistet hat oder den ihr zur Verfügung stehenden Anteil nicht vollständig für die Marktbearbeitung einsetzt.		
Art. 22 Höhe der Beherbergungsabgabe [2] Der Regierungsrat legt den Betrag fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.	Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) [1a] Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis höchstens 150 Franken. [2] Der Regierungsrat legt die Beträge gemäss den ~~Betrag~~Absätzen 1 und 1a fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.	Art. 22 Abs. 1a (geändert) [1a] Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis ~~höchstens~~ 150 Franken.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 23 Bezug [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt die Beherbergungsabgabe.	Art. 23 Abs. 1 (geändert) [1] ~~Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt~~ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen.		
	Art. 23a (neu) Bezugsentschädigung [1] Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen erhalten eine Entschädigung von fünf Prozent der bezogenen Abgaben.		
	Art. 23b (neu) Weiterleitung [1] Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen leiten regelmässig den Anteil des Kantons an den Tourismusfonds (Art. 27 f.) weiter. [2] Sie leiten zudem regelmässig der Destination den ihr zustehenden Anteil weiter.		
Art. 24 Gemeinsamer Bezug [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Gemeinde oder der Tourismusorganisation vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird.	Art. 24 Aufgehoben.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Für den gemeinsamen Bezug wird der Gemeinde oder der Tourismusorganisation eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Beherbergungsabgabe ausgerichtet. [3] Ferner sind in der Vereinbarung insbesondere die Veranlagung, der Bezug, die Abrechnung, die Kontrolle und die Statistik zu regeln. [4] Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.			
Art. 26 Pflichtverletzung [1] Verletzen Beherbergende vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. [4] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe nach pflichtgemässem Ermessen fest und bestimmt die Strafabgabe.	Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert) [1] Verletzen ~~Beherbergende~~ Beherbergerinnen und Beherberger vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. [4] Die ~~zuständige Stelle~~ mit dem Bezug der ~~Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe~~ Beherbergungsabgabe betrauten Stellen legen diese nach pflichtgemässem Ermessen fest und ~~bestimmt~~ bestimmen die Strafabgabe.		
Art. 27 Tourismusfonds [2] Er wird durch die Abgaben und durch die Zinsen geäufnet.	Art. 27 Abs. 2 (geändert) [2] Er wird durch ~~die~~den Anteil des Kantons an den Abgaben und durch die Zinsen geäufnet.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 28 Anteil der Destinationen [1] Der Anteil der Destinationen wird einem besonderen Konto des Tourismusfonds gutgeschrieben, das für die Berechnung des Fondsbestands gemäss Artikel 27 Absatz 3 nicht herangezogen wird. [2] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überweist den Destinationen regelmässig ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe.	Art. 28 Aufgehoben.		
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
	Bern, 14. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin :*Simon* Der Staatschreiber: *Auer*	Bern, 12. Januar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: *Iseli* Dem GR wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Bern, 25. Januar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: *Simon* Der Staatschreiber: *Auer*

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	27/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.65 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.43 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 2.08 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 363500, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Jährliche Beiträge 2017 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2017 wird dieser auf 95 Prozent festgelegt. Die verbleibenden 5 Prozent dienen zur Sicherung eines genügend grossen Bestand des Tourismusfonds. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 430'000 an die Destination Interlaken
- CHF 320'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 260'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwick-

lung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2017 abhängig. Das TEG[1] bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Es gibt seit 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV[2]):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2017 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 95 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit weiterhin dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus – namentlich dem Rückgang der europäischen Gäste aufgrund der Frankenstärke – Rechnung und sichert mit dem Verbleib von 5 Prozent aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe den Bestand des Tourismusfonds. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten[3].

Destination **Beträge in CHF Mio.**	**gebunden** **(75 %)**	**neu** **(20 %)**	**Rückschub** **(95 %)**	**Total** **(100%)**
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben				
Interlaken	1.65	0.43	2.08	2.20
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben				
Jungfrauregion	1.20	0.32	1.52	1.60
Bern	0.98	0.26	1.24	1.30
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben[4]				
Berner Oberland Mitte	0.70	0.19	0.89	0.94
Gstaad Saanenland	0.37	0.10	0.47	0.49
Jura/Drei-Seen-Land	0.32	0.08	0.40	0.42

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (20 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl

[1] Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)
[2] Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)
[3] Mit Zuschlag von rund 10% gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.
[4] Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Der Volkswirtschaftsdirektor

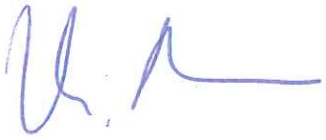

Christoph Ammann

Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	24/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2017 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.2 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.32 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.52 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 363500, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Jährliche Beiträge 2017 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2017 wird dieser auf 95 Prozent festgelegt. Die verbleibenden 5 Prozent dienen zur Sicherung eines genügend grossen Bestand des Tourismusfonds. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 430'000 an die Destination Interlaken
- CHF 320'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 260'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwick-

lung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2017 abhängig. Das TEG[1] bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Es gibt seit 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV[2]):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2017 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 95 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit weiterhin dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus – namentlich dem Rückgang der europäischen Gäste aufgrund der Frankenstärke – Rechnung und sichert mit dem Verbleib von 5 Prozent aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe den Bestand des Tourismusfonds. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten[3].

Destination **Beträge in CHF Mio.**	**gebunden** **(75 %)**	**neu** **(20 %)**	**Rückschub** **(95 %)**	**Total** **(100%)**
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben				
Interlaken	1.65	0.43	2.08	2.20
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben				
Jungfrauregion	1.20	0.32	1.52	1.60
Bern	0.98	0.26	1.24	1.30
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben[4]				
Berner Oberland Mitte	0.70	0.19	0.89	0.94
Gstaad Saanenland	0.37	0.10	0.47	0.49
Jura/Drei-Seen-Land	0.32	0.08	0.40	0.42

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (20 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl

[1] Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)
[2] Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)
[3] Mit Zuschlag von rund 10% gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.
[4] Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Der Volkswirtschaftsdirektor

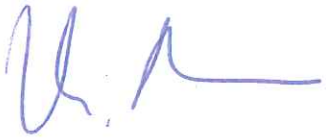

Christoph Ammann

Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	30/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2017 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 0.98 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.26 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.24 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 363500, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Jährliche Beiträge 2017 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2017 wird dieser auf 95 Prozent festgelegt. Die verbleibenden 5 Prozent dienen zur Sicherung eines genügend grossen Bestand des Tourismusfonds. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 430'000 an die Destination Interlaken
- CHF 320'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 260'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwick-

lung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2017 abhängig. Das TEG[1] bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Es gibt seit 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV[2]):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2017 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 95 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit weiterhin dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus – namentlich dem Rückgang der europäischen Gäste aufgrund der Frankenstärke – Rechnung und sichert mit dem Verbleib von 5 Prozent aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe den Bestand des Tourismusfonds. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten[3].

Destination **Beträge in CHF Mio.**	**gebunden** **(75 %)**	**neu** **(20 %)**	**Rückschub** **(95 %)**	**Total** **(100%)**
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben				
Interlaken	1.65	0.43	2.08	2.20
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben				
Jungfrauregion	1.20	0.32	1.52	1.60
Bern	0.98	0.26	1.24	1.30
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben[4]				
Berner Oberland Mitte	0.70	0.19	0.89	0.94
Gstaad Saanenland	0.37	0.10	0.47	0.49
Jura/Drei-Seen-Land	0.32	0.08	0.40	0.42

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (20 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl

[1] Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)
[2] Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)
[3] Mit Zuschlag von rund 10% gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.
[4] Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Der Volkswirtschaftsdirektor

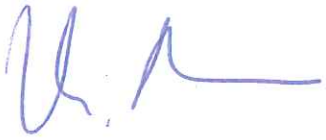

Christoph Ammann

Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	23/2017
Datum RR-Sitzung:	11. Januar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausbau der Empa Thun und Standortsicherung – Beitrag des Kantons Bern; Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für Beiträge in den Jahren 2017 bis 2024 an die Empa Thun. Für die Standortsicherung, den Ausbau der Forschungsaktivitäten im Bereich additive Fertigung sowie für das zur Verfügung stellen von Flächen für Start-ups ist eine Aufbauhilfe des Kantons von insgesamt zehn Millionen Franken nötig.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG,BSG 901.6): Art. 6 bis 10

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Investitionsbeitrag	CHF	5‘200‘000
Betriebsbeitrag	CHF	3‘200‘000
Mietzinsgarantie (Eventualverpflichtung)	CHF	1‘600‘000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF**	**10‘000‘000**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Konto 363500. Teilzahlungen Beitrag voraussichtlich in den Jahren 2017-2024 je		400‘000
Konto 363500. Teilzahlung Eventualverpflichtung voraussichtlich 2019-2024 je		267‘000
Konto 565000. voraussichtliche Teilzahlungen:		
2017	CHF	1‘800‘000
2018	CHF	1‘700‘000
2019	CHF	1‘700‘000

02|18|O|3

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2018-2020 noch nicht eingeplant. Im Rahmen der nächsten Planungsprozesse (Voranschlag 2018 und Finanzplan 2019 - 2021) sind die entsprechenden Mittel einzustellen.

6 Auflagen

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Unterstützung ist an folgende Auflagen geknüpft:

- Die Empa erhält den Standort Thun mindestens bis Ende 2030 im Umfang von Anfang 2016 aufrecht (Anzahl und Art der Arbeitsplätze).
- Der Standort der Empa Thun befindet sich im Perimeter des Entwicklungsschwerpunkts ESP Thun-Nord.
- Thun ist einer der Standorte der Empa für den Forschungsschwerpunkt Additive Fertigung.
- Ein Standort des Swiss Center for Advanced Manufacturing (SCAM) ist Thun. Das SCAM arbeitet im 3D-Druck mit dem Switzerland Innovation Park Biel/Bienne zusammen. Der Aufbau beginnt nach dem Entscheid des Grossen Rates zum vorliegenden Geschäft.
- Stadt und Kanton haben ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Flächen für Start-ups und weitere Unternehmen.

Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Beiträge werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Stadt Thun und der Empa festgelegt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbau der Empa Thun und Standortsicherung – Beitrag des Kantons Bern; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Vorhabens ... 2
3.1 Die Empa als Teil des ETH-Bereichs ... 2
3.2 Die Empa am Standort Thun ... 3
3.2.1 Räumlichkeiten am Standort Thun ... 3
3.2.2 Schwerpunkt „Additive Fertigung" ... 4
3.2.3 Ansiedlung von Start-ups ... 4
3.2.4 Kosten des Projekts ... 5
3.2.5 Finanzierung ... 5
3.3 Auflagen ... 5

4 Begründung der staatlichen Unterstützung ... 5

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7

7 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

1 Zusammenfassung

Die Empa Thun ist ein wichtiger Partner der Wirtschaft und zudem der einzige Standort des ETH-Bereichs im Kanton Bern. Thun gehört zum Departement „Advanced Materials and Surfaces" und verfügt über grosse Kompetenzen, die auch für die Additive Fertigung (3D-Druck) wichtig sind. Aufgrund der grossen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort haben sich der Kanton Bern und die Stadt Thun immer wieder für den Standort eingesetzt und pflegen einen engen Austausch mit der Empa. Im September 2016 haben sie im Hinblick auf anstehende Veränderungen und den Entscheid des ETH Rats über die Forschungsschwerpunkte 2017 bis 2020 eine Standortofferte unterbreitet.

Für die Standortsicherung, den Ausbau der Forschungsaktivitäten im Bereich additive Fertigung sowie für das zur Verfügung stellen von Flächen für Start-ups ist eine Aufbauhilfe des Kantons von insgesamt zehn Millionen Franken nötig. Der Staatsbeitrag stützt sich auf das Innovationsförderungsgesetz und ergänzt in idealer Weise die Förderung des Switzerland Innovation Parks in Biel/Bienne und der sitem-insel AG in Bern.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG, BSG 901.6): Art. 6 bis 10

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Die Empa als Teil des ETH-Bereichs

Der ETH-Bereich umfasst die beiden technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne und vier Forschungsanstalten:

- Paul Scherrer Institut (PSI)
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)
- Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag)
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa)

Geführt wird er vom Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat). Dieser hat für die Planungsperiode 2017 – 2020 seine strategischen Forschungsschwerpunkte definiert. Ein Schwerpunkt ist "Advanced Manufacturing", mit dem der ETH-Bereich Erkenntnisse der Spitzenforschung in moderne Produktionsverfahren umsetzen will. So werden die industrielle Produktion in der Schweiz gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Unternehmen verbessert. Für die bernische Wirtschaft, mit ihren Schwerpunkten in der Maschinen-, der Präzisions- und der Uhrenindustrie ist diese Ausrichtung von besonderem Interesse.

Die Empa befasst sich mit anwendungsorientierten Materialwissenschaften. Sie hat ihren Hauptstandort in Dübendorf und Aussenstellen in St. Gallen und Thun. Sie beschäftigt insgesamt 1'100 Mitarbeitende und hat ein Budget (2015) von 176 Millionen Franken. Ihre Forschungsschwerpunkte sind:

- Nanostrukturierte Materialien,
- Nachhaltige Bau- und Gebäudetechnologien,
- Natürliche Ressourcen und Schadstoffe,
- Energietechnologien,
- Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Innerhalb dieser Schwerpunkte spielt das Thema "Advanced Manufacturing" eine wichtige Rolle. Der Fokus liegt auf der Verarbeitung von metallischen Legierungen und keramischen Werkstoffen. Dies ist für die Entwicklung der Additiven Fertigung (3D-Druck) ein zentrales Thema.

3.2 Die Empa am Standort Thun

Der Standort Thun geht zurück auf die Kompensationsmassnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem Abbau mehrerer hundert Bundesarbeitsplätze in der Region Thun anfangs der neunziger Jahre.[1] Er hat im Verlauf der Jahre eine grosse Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung des Kantons Bern erlangt. Die Empa Thun wurde ein wichtiger Partner der Wirtschaft und ist der einzige Standort des ETH-Bereichs im Kanton Bern. In Thun beschäftigt die Empa 70 Mitarbeitende, vor allem hoch qualifizierte Forscherinnen und Forscher. Die Empa Thun verfügt über ein jährliches Budget von 7.6 Millionen Franken.

Thun gehört zum Departement „Advanced Materials and Surfaces", zu dem auch sechs Abteilungen in Dübendorf zählen. In Thun forschen die Abteilungen „Advanced Materials Processing" und „Mechanics of Materials and Nanomechanics". Mit ihren Forschungsschwerpunkten[2] verfügen beide Abteilungen über grosse Kompetenzen, die auch für die Additive Fertigung wichtig sind. Deshalb will die Empa die Forschung zu diesem Thema in Thun konzentrieren.

Aufgrund der grossen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort haben sich der Kanton Bern und die Stadt Thun immer wieder für den Standort eingesetzt und sie pflegen einen engen Austausch mit der Empa. Zwischen Mai und September 2016 haben der Volkswirtschaftsdirektor und der Stadtpräsident im Hinblick auf anstehende Veränderungen mit dem ETH-Rat und der Empa verhandelt. Dies führte zu einer Standortofferte des Regierungsrats, die neben der Sicherung des Standortes Thun vor allem den Ausbau der Aktivitäten und die Möglichkeit zur Schaffung von Flächen für Start-ups beinhaltet.

3.2.1 Räumlichkeiten am Standort Thun

Die Empa ist derzeit Mieterin der Armasuisse im General Herzog Haus. Dieses muss in den nächsten Jahren saniert werden. Zudem können in diesem Gebäude nicht alle Raumbedürfnisse der Empa abgedeckt werden. Der Kanton Bern unterstützt sie deshalb bei der Suche nach den optimalen Räumlichkeiten. Dabei werden verschiedene Optionen geprüft. Neben einer vorübergehenden Verlegung während des Umbaus, die mit hohen Kosten verbunden wäre, besteht die Möglichkeit, dass auf dem Areal der RUAG eine Industriehalle in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort erstellt und der Empa die erforderlichen Flächen vermietet werden. Entsprechende Vorstudien liegen vor. Die Halle kann auf die Bedürfnisse der Empa

[1] Entscheid des Bundesrats vom 22. Dezember 1993

[2] Lithographie, Galvanik und Abformung, Verbundmaterialien, Laser- und Elektronenstrahlbearbeitung, Nanopulversynthese sowie Mechanik von Mikrostrukturen und Nanowerkstoffen

zugeschnitten werden und sie kann Platz für bestehende Unternehmen und Start-ups bieten, die auf eine Nähe zur Empa angewiesen sind. Insgesamt beträgt der Flächenbedarf 5'700 m². Davon sind 2'300 m² für das heutige Angebot der Empa, 2'100 m² für die in den letzten Jahren im Umfeld der Empa entstandenen Start-up-Firmen und rund 1'500 m² als Reservefläche für die Expansion der Empa Thun sowie für Start-ups vorgesehen. Aus heutiger Sicht darf als realistisch betrachtet werden, dass in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren diese Fläche vollumfänglich nachgefragt wird.

Nach heutiger Schätzung können die neuen Räume sowohl im General Herzog Haus als auch in einem Neubau im Jahr 2019 bezogen werden.

3.2.2 Schwerpunkt „Additive Fertigung"

Die Empa wird in den nächsten Jahren ihre Forschung zur Verarbeitung von metallischen Legierungen und keramischen Werkstoffen in der Additiven Fertigung (3D-Druck) intensivieren. Erste branchenbezogene Anwendungen sind massgeschneiderte Implantate und Präzisionsmikrobauteile. Für die im Kanton Bern stark vertretenen Branchen Medtech, Präzision und Uhren sind diese Forschungsergebnisse von hohem Interesse.

Ziel ist der Aufbau einer Technologietransfer-Plattform, in der die Kräfte gebündelt werden. Die Ergebnisse aus den Forschungsarbeiten der Empa sollen über Transfer-Organisationen zu industriellen Anwendungen weiterentwickelt werden. Für den 3D-Druck von metallischen Legierungen und keramischen Werkstoffen bietet sich der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne als Partner an, der aufgrund der bereits vorhandenen Aktivitäten und Kompetenzen gute Voraussetzungen bietet. Bereits sind einige gemeinsame KTI-Projekte[3] eingereicht oder in Vorbereitung. Auch die sitem-insel AG, die sich auf die translationale Medizin spezialisiert hat, ist eine mögliche Partnerin. Die Plattform soll als "Swiss Center for Advanced Manufacturing (SCAM)" als Public Private Partnership (PPP) mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden.

3.2.3 Ansiedlung von Start-ups

Junge Hightech-Unternehmen profitieren vom einfachen Zugang zu den Kompetenzen und zur Infrastruktur der Empa. Solche Unternehmen können sowohl aus Forschungen der Empa hervorgehen als auch von sich aus die Nähe zur Empa suchen. Damit sie sich hier ansiedeln können, müssen ihnen am Standort Thun Flächen zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist dafür eine Fläche von insgesamt 1'500 m². Zu Beginn werden nicht alle Flächen vermietet sein. Zudem wird in den ersten Aufbaujahren nicht der volle Mietzins verrechnet werden können. Deshalb ist eine staatliche Unterstützung im Sinne einer Anschubfinanzierung erforderlich.

Die Empa kann die Vermietung der Fläche selber übernehmen oder einen Dritten damit beauftragen. Die Betreuung der Start-ups ist durch die kantonale Innovationsförderorganisation be-advanced AG sichergestellt.

Bestehende Unternehmen wie Tofwerk, MatExpert und Alemnis haben zudem bereits ihr grundsätzliches Interesse signalisiert, an diesem Standort Flächen zu mieten.

[3] Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) des Bundes unterstützt Innovationsprojekte, die Unternehmen in Zusammenarbeit mit Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen realisieren.

3.2.4 Kosten des Projekts

Für die Sicherung und Entwicklung des Standorts Thun sind einerseits Investitionen nötig, anderseits steigt der Betriebsaufwand (in Tausend Franken):

Investitionen		
Investitionen Anlagen SCAM	CHF	5'020
Zusätzliche Laborinfrastruktur SCAM	CHF	500
Erneuerung Laboreinrichtungen	CHF	2'500
Betrieb		
Zusätzliche Personalkosten	CHF	4'000
Zusätzliche Mietkosten	CHF	1'000
Mietaufwand für Startups und Ansiedlungen[4]	CHF	2'500
Total	**CHF**	**15'520**

3.2.5 Finanzierung

Eigene Mittel Empa	CHF	3'320
Investitionsbeitrag Kanton	CHF	5'200
Investitionsbeitrag Stadt Thun	CHF	1'300
Betriebsbeitrag Kanton	CHF	3'200
Mietertrag auf Startup-Flächen (mindestens)[5]	CHF	500
Mietzinsgarantie Kanton (Eventualverpflichtung)	CHF	1'600
Mietzinsgarantie Stadt Thun (Eventualverpflichtung)	CHF	400
Total	**CHF**	**15'520**

3.3 Auflagen

Die Unterstützung ist an folgende Auflagen geknüpft:

- Die Empa erhält den Standort Thun mindestens bis Ende 2030 im Umfang von Anfang 2016 aufrecht (Anzahl und Art der Arbeitsplätze).
- Der Standort der Empa Thun befindet sich im Perimeter des Entwicklungsschwerpunkts ESP Thun-Nord.
- Thun ist einer der Standorte der Empa für den Forschungsschwerpunkt Additive Fertigung.
- Ein Standort des Swiss Center for Advanced Manufacturing (SCAM) ist Thun. Das SCAM arbeitet im 3D-Druck mit dem Switzerland Innovation Park Biel/Bienne zusammen. Der Aufbau beginnt nach dem Entscheid des Grossen Rates zum vorliegenden Geschäft.
- Stadt und Kanton haben ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Flächen für Start-ups und weitere Unternehmen.
- Die Einzelheiten werden in einem Leistungsvertrag zwischen Empa, Kanton Bern und Stadt Thun geregelt.

4 Begründung der staatlichen Unterstützung

Der Beitrag des Kantons wird begründet mit der langfristigen Sicherung des Standorts Thun, dem Ausbau im Bereich der Additiven Fertigung, dem Aufbau der Technologietransfer-Plattform SCAM sowie der Bereitstellung der Flächen für Start-ups und Ansiedlungen. An die

[4] Durch noch zu bestimmenden Träger
[5] Durch noch zu bestimmenden Träger

Gesamtkosten von 15.52 Millionen Franken bezahlen die Stadt Thun und der Kanton 11.7 Millionen Franken (75 Prozent).

Nach den beiden Projekten Switzerland Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel AG in Bern ist der Ausbau der Empa Thun das dritte Projekt zur Förderung der Innovation im Kanton Bern, das sich auf das neue Innovationsförderungsgesetz abstützt. Die drei Projekte ergänzen sich, indem sie im gleichen Bereich unterschiedliche Teilgebiete abdecken. Sie sind auf die Bedürfnisse der Wirtschaft im Kanton Bern abgestimmt. Die an der Empa entwickelten neuartigen Materialien und optimierten Druckprozesse können in Biel auf ihre industrielle Anwendbarkeit weiter entwickelt werden. In der sitem-insel können für Medtech-Anwendungen (z.B. Implantate) klinische Versuche durchgeführt werden.

Der Kanton Bern hat ein vitales Interesse daran, seinen Standort des ETH-Bereichs zu entwickeln. Er erhält dadurch einen direkten Zugang zu den Organen des ETH-Bereichs und kann im Rahmen seiner Standortpromotion mit der Empa werben. Für Unternehmen auf der Standortsuche wird Thun zu einem attraktiven Angebot. So hat sich Tofwerk, ein Produzent von Spektrometern mit über 40 hochqualifizierten Mitarbeitenden für die Nähe zur Empa Thun entschieden und nicht für Kalifornien, dem anderen Standort in der engeren Auswahl. Mit der beantragten Anschubfinanzierung wird deshalb die Attraktivität des ESP Thun-Nord gesteigert.

Für bernische Unternehmen ergibt sich aus den neuen Schwerpunkten ein direkter Nutzen. Die Entwicklungen im Bereich der Additiven Fertigung (3D-Druck) stellen gerade für die traditionelle Maschinen- und Präzisionsindustrie eine grosse Herausforderung dar. Entsprechende Unternehmen sind im Wirtschaftsraum Thun stark vertreten. Dank der anwendungsorientierten Forschung in Thun und der Weiterentwicklung im Switzerland Innovation Park Biel/Bienne erhalten die Unternehmen im Kanton Bern in einem frühen Zeitpunkt Zugang zu neuen Fertigungsmethoden. Dies stärkt ihre Position im Wettbewerb und trägt zu mehr Wertschöpfung im Kanton Bern bei. Die Empa Thun arbeitet eng mit verschiedenen Industrieunternehmen in der Hauptstadtregion und in der Westschweiz zusammen. Eine Gruppe von Industrieunternehmen im Raum Thun hat sich im Oktober 2016 für die Sicherung des Empa-Standorts ausgesprochen und die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Empa bestätigt.

Weil Thun innerhalb der Empa der kleinste Standort ist und deshalb im Vergleich der Standorte relativ hohe Kosten aufweist, bestand die Gefahr, dass der Standort Thun aufgegeben wird. Dank der Standortofferte ist die Empa bereit, den Standort auszubauen. Die entsprechenden Pläne mussten in die Festlegung der Schwerpunkte 2017 bis 2020 des ETH-Rats Eingang finden. Der Entscheid über die Schwerpunkte 2017 bis 2020 war für den 7./8. Dezember 2016 vorgesehen. Deshalb hat der Regierungsrat eine Standortofferte abgegeben und eine Behandlung im Grossen Rat in der Märzsession 2017 in Aussicht gestellt, auch wenn der Entscheid über die räumliche Unterbringung ab 2017 und über den Betreiber der Flächen für Start-ups noch nicht gefällt werden konnte.

Die Empa ist in der Schnittstelle von Grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung tätig und kann deshalb nicht Projekte umsetzen, die zu einem direkten, zu entschädigenden Nutzen für einzelne Unternehmen führt. Deshalb ist der höhere Beitrag gerechtfertigt. Dazu kommt, dass sich der Kanton Bern für eine befristete Anschubfinanzierung entschieden hat, während dem andere Standortkantone dauernd Beiträge ausrichten. In St. Gallen und in Dübendorf zum Beispiel bezahlt die Empa für die ihr von den Standortkantonen zur Verfügung gestellten Liegenschaften kaum Miete.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2015 bis 2018 hat der Regierungsrat das Ziel 2 „Wirtschaftsstandort stärken" aufgenommen. Der Ausbau der Empa Thun ist ein Schlüsselprojekt zur Erreichung dieses Ziels.

Das Vorhaben entspricht der Ausrichtung der Wirtschaftsstrategie 2025. Eine ihrer drei strategischen Handlungsachsen lautet: „Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen". Die Standortsicherung und der Ausbau der Empa Thun leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung dieser Handlungsachse. Das Projekt trägt massgeblich zur Stärkung des Industriestandortes Kanton Bern bei und ergänzt den Switzerland Innovation Park Biel/Bienne und die sitem-insel AG in Bern.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgaben sind im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2017-2019 noch nicht eingeplant, allenfalls kann 2017 ein erster Anteil durch die Stadt Thun geleistet werden. Im Rahmen der nächsten Planungsprozesse (Voranschlag 2018 und Finanzplan 2019 - 2021) sind die entsprechenden Mittel einzustellen.

Auf Organisation, Personal, IT und Raum hat das Geschäft keine Auswirkungen.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden im Allgemeinen. Die Stadt Thun spricht einen Investitionsbeitrag und beteiligt sich an allfälligen Leerstandkosten der Flächen für Start-ups.

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

In der Wirtschaftspolitik des Kantons ist die Förderung der Innovationsfähigkeit ein zentrales Element. Die Wirtschaftsstrategie 2025 erläutert die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Innovationskraft und der Innovationsförderung ausführlich. Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt dabei gerade im Kanton Bern ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen, welche das wirtschaftliche Rückgrat sowohl der Schweiz als auch des Kantons Bern darstellen. Die KMU sind aufgrund beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und überbetriebliche Forschungseinrichtungen wie die Empa Thun angewiesen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	50/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern, Beitrag aus dem Lotteriefonds und allgemeinen Staatsmitteln; Objektkredit.

1 Gegenstand

Beitrag an die Durchführung der zentralen Berufsmeisterschaften SwissSkills 2018 sowie dem dazu gehörenden Rahmenprogramm.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerV, BSG 435.111): Art. 133 Abs. 4
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG, BSG 836.11): Art. 22 Abs.1 und 2 Bst. d sowie Art. 30
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG, BSG 935.52): Art. 37, 46 Abs. 2 Bst l, Art. 48 Abs.1 Bst. a und Abs. 3
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520): Art. 31, 33, 35 Abs. 2, 4, 5 und 6, Art. 37 Abs.1 und Art. 39

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

1.6 Millionen Franken.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit zulasten des Kontos (Fibu) 1299-23784-206000-11; KLER-Kreis 1299 Generalsekretariat POM / 23784 Lotteriefonds.

Auszahlung voraussichtlich je 800‘000 Franken in den Jahren 2017 und 2018.

02|18|O|3

6 Auflagen

- Der Beitrag aus dem Lotteriefonds wird nach Vorlegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.
- Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können durch den Lotteriefonds unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- Teilzahlungen sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80 Prozent möglich.
- Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten oder einen Gewinn ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.
- Die Beitragszusicherung des Lotteriefonds erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.
- Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds des Kantons Bern ist hinzuweisen (Vorlagen www.be.ch/logos-fonds).
- Weitere Durchführungen von zentralen Berufsmeisterschaften können bis 2024 nicht aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.
- Weitere Beiträge an andere Veranstaltungen von SwissSkills sind nur möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der Beiträge 2012 und 2017 mit der Lotteriegesetzgebung vereinbar sind.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern, Beitrag aus dem Lotteriefonds und allgemeinen Staatsmitteln; Objektkredit.

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 SwissSkills 2018 3
3.2.1 Organisation 4
3.2.2 Ziele 4
3.3 Infrastruktur 5
3.4 Stand der Umsetzung 5
3.5 Finanzierung 5

4 Begründung der staatlichen Unterstützung 6

5 Finanzrechtliche Beurteilung 7

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 9

7 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 9

8 Auswirkungen auf die Gemeinden 9

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 9

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Nach der erfolgreichen Durchführung 2014 sollen 2018 wiederum SwissSkills Veranstaltungen zentral in Bern stattfinden. An vier bis fünf Tagen im September werden Meisterschaften, Berufsdemonstrationen und ein Rahmenprogramm durchgeführt. Schulabgängerinnen und -abgänger, junge Berufsleute, Eltern und Lehrpersonen erhalten Einblick in die Berufslehre, die Weiterbildung und Karrieremöglichkeiten. Der Öffentlichkeit wird die Qualität und Leistungsfähigkeit der Berufsbildung präsentiert und erlebbar gemacht. SwissSkills 2018 wird ein Anlass für alle Sprachregionen. Zudem werden die Berufsmessen und der Besuch der Berufsberatung beworben, um allen Jugendlichen eine möglichst gute Entscheidbasis für die Berufswahl zu geben.

An die Kosten von 16 Millionen Franken soll der Kanton insgesamt 2 Millionen Franken leisten. Damit ist der Beitrag gleich hoch wie 2014. Dazu hat die Volkswirtschaftsdirektion in eigener Kompetenz einen Beitrag von 400‘000 Franken bewilligt, sofern der Grosse Rat einen Beitrag aus dem Lotteriefonds von 1.6 Millionen Franken bewilligt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerV, BSG 435.111): Art. 133 Abs. 4
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG, BSG 836.11): Art. 22 Abs.1 und 2 Bst. d sowie Art. 30
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG, BSG 935.52): Art. 37, 46 Abs. 2 Bst l, Art. 48 Abs.1 Bst. a und Abs. 3
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520): Art. 31, 33, 35 Abs. 2, 4, 5 und 6, Art. 37 Abs.1 und Art. 39

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das duale Berufsbildungssystem der Schweiz gilt im In- und Ausland als Erfolgsmodell, das in der Wirtschaft und insbesondere bei den kleineren und mittleren Unternehmen sehr gut verankert ist. Es ermöglicht eine hohe Arbeitsmarktfähigkeit der Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger und unterstützt das Nachziehen von qualifizierten Fachkräften für die Wirtschaft. Trotzdem geniessen Matura und Studium bei vielen Eltern und Jugendlichen ein höheres Ansehen als die Berufsbildung. Auch in der medialen Berichterstattung dominieren akademische Bildungswege. Spitzenforschung, universitäre Erfolgserlebnisse und deren Förderung haben ihren festen Platz in der Medienlandschaft.

Um die Berufsbildung einer breiten Öffentlichkeit erlebbar zu machen sowie ihre Bedeutung für die Wirtschaft aufzuzeigen, hat die schweizerische Stiftung SwissSkills einen neuen Weg eingeschlagen. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes 2014 wurden erstmals die Schweizer Berufsmeisterschaften gleichzeitig und am gleichen Ort ausgetragen. Für die Durchführung hatte die Stiftung SwissSkills einen Wettbewerb ausgeschrieben. Der Standort Bern setzte sich gegen andere Standorte (u.a. Genf, Ba-

sel-Stadt, Tessin) durch und erhielt den Zuschlag für die Durchführung der SwissSkills 2014. An fünf Tagen fanden 70 Meisterschaften mit 1‘000 Wettkämpferinnen und Wettkämpfern und 155'000 Besucherinnen und Besuchern statt. In 70 weiteren Berufen gab es Berufsdemonstrationen. Der Anlass hat bei den Teilnehmenden und den Besucherinnen und Besuchern Begeisterung ausgelöst, ein grosses Medieninteresse geweckt und das Image des dualen Berufsbildungssystems wesentlich gefördert. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Schweizer Berufsmeisterschaften 2014 beliefen sich auf16.4 Millionen Franken. Dank der Beiträge des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, des Kantons Bern (Lotteriefonds)[1] und der Wirtschaft (Sponsorengelder) schloss der Anlass finanziell ausgeglichen ab.

Der grosse Erfolg der SwissSkills Bern 2014 hat den Ruf laut werden lassen, diesen Anlass zu wiederholen. 89 Prozent der Berufsverbände und 81 Prozent der teilnehmenden Schulen sprachen sich in einer Umfrage nach der Veranstaltung dafür aus, diese regelmässig durchzuführen. Gleich äusserten sich der Trägerverein SwissSkills Bern und seine Partner. Der Grosse Rat des Kantons Bern sprach sich mit 118:1 Stimme ebenfalls für eine erneute Durchführung in Bern aus.[2]

Die Stiftung SwissSkills und das SBFI haben sich daraufhin entschieden, 2018 die Schweizer Berufsmeisterschaften erneut zentral durchzuführen. Damit soll geprüft werden, ob eine regelmässige Durchführung zentraler Schweizer Berufsmeisterschaften die Berufsbildung längerfristig fördert. Um die gewonnenen Erfahrungen von 2014 möglichst optimal zu nutzen, soll der Anlass ohne Ausschreibung wieder in Bern stattfinden. Zudem hat die Stiftung entschieden, die Marke SwissSkills zu erweitern. Sie soll nicht mehr nur für die Berufsmeisterschaften, sondern generell für Erfolg und Exzellenz der Berufsbildung stehen. Die Schweizer Berufslehre soll vielfältig präsentiert und erlebbar werden. Dafür wurde die Initiative SwissSkills gestartet, in deren Zentrum die Vernetzung, gemeinsame Vermarktung und Kommunikation der SwissSkills-Plattformen steht (z.B. SwissSkills Team, SwissSkills Day, SwissSkills Meisterschaften).

3.2 SwissSkills 2018

Die SwissSkills 2018 finden vom 12. bis 15. (allenfalls 16.) September 2018 in Bern statt. Wie bereits 2014 soll Schulabgängerinnen und -abgängern, jungen Berufsleuten, Eltern und Lehrpersonen eine Plattform für die Berufslehre, die Weiterbildung und Karrieremöglichkeiten geboten werden. 2018 soll einer noch breiteren Öffentlichkeit die Qualität und Leistungsfähigkeit der Berufsbildung präsentiert und erlebbar gemacht werden. Es soll ein Anlass unter Einbindung aller Sprachregionen werden. Zudem sollen die Berufsmessen und der Besuch der Berufsberatung beworben werden, um allen Jugendlichen eine möglichst gute Entscheidungsbasis für die Berufswahl zu geben.

Damit sind die SwissSkills 2018 weit mehr als eine nationale Berufsmeisterschaft. Sie sind das grösste Schaufenster zur Berufsbildung der Schweiz mit einer umfassenden Leistungsschau und die einzige Plattform mit Beteiligung sämtlicher Akteure und Sprachregionen.

Die Stiftung SwissSkills hat den Verein SwissSkills Marketing & Events gegründet, der für Veranstaltungen der Berufsbildung in Zusammenhang mit Berufsmeisterschaften auf nationa-

[1] GRB 2012.0710 vom 11. September 2012
[2] M 207-2014 Krähenbühl „Die nächsten Swiss Skills müssen wieder in Bern stattfinden“

ler und internationaler Ebene zuständig sein wird. Dieser überträgt die operative Umsetzung von entsprechenden Veranstaltungen mittels einer Leistungsvereinbarung an ein lokales Organisationskomitee mit eigener Rechtsform. Weiter organisiert und koordiniert der Verein SwissSkills Marketing & Events übergeordnet Aktivitäten zur Berufsbildung im Bereich Marketing/Sponsoring und Kommunikation mit dem Ziel, national und international zu einem positiven Image der Berufsbildung in der Schweiz beizutragen.

3.2.1 Organisation

Für die Organisation und Durchführung der SwissSkills 2018 ist, wie bereits 2014, der Verein SwissSkills Bern zuständig. Dessen Vorstand ist gleichzeitig das Organisationskomitee. Er verantwortet die Gesamtstrategie, die Finanzen und führt das Projektteam. Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Präsident ist Dr. Claude Thomann, Direktor Berner Arbeitgeber. Vizepräsidenten sind Theo Ninck, Vorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Bern[3], und Ruedi Flückiger, Direktor des Kaufmännischen Verbandes Bern.

3.2.2 Ziele

Der Verein SwissSkills Bern verbindet mit den SwissSkills 2018 folgende Ziele:

- Der Anlass macht Berufsfelder sichtbar und emotional erlebbar. Im Umfeld der Wettbewerbe entstehen Erlebnisse und Emotionen. Das ist insbesondere für Jugendliche vor der Berufswahl und deren Eltern wichtig.
- Angebot und Qualität der beruflichen Ausbildung werden Jugendlichen und ihren Eltern, Lehrpersonen und Ausbildnerinnen und Ausbildern sowie jungen weiterbildungsinteressierten Berufsleuten näher gebracht. Zum Zielpublikum gehören auch Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaft und Politik sowie die breite Bevölkerung.
- Junge Berufsleute werden zu hohen Leistungen und zur Weiterbildung motiviert. Der Vergleich unter Berufskolleginnen und -kollegen auf höchstem Niveau fördert die Exzellenz.
- Der Anlass fördert und verbessert das Image der Berufsbildung und damit die Gleichwertigkeit von Berufs- und Allgemeinbildung. Die Vorzüge der Berufslehre werden nicht nur argumentativ aufgezeigt. Das Erlebnis im Kollektiv – die gemeinsamen Erlebnisse und der Erfolg – wirkt sich auch positiv auf die persönliche Grundhaltung und das Selbstbewusstsein der Jugendlichen, der Lehrpersonen und Berufsleute aus.
- Die Marke „SwissSkills“ wird als übergeordnete Marke mit Synonymcharakter für Erfolg und Exzellenz der Schweizer Berufslehre etabliert. Die SwissSkills 2018 in Bern spielen als emotionaler Auslöser zur Umsetzung der „Initiative SwissSkills“ eine zentrale Rolle. Der Anlass wird im Kontext mit anderen Wettbewerben national und international betrachtet. Dadurch können mittelfristig Aufmerksamkeit, Attraktivität und Professionalität weiter verbessert werden. Berufsmeisterschaften im Sinne einer dauerhaften Plattform für alle Akteure steigern deren Wahrnehmung und Bedeutung massgeblich.
- Der Anlass zieht mindestens 150‘000 Besucherinnen und Besucher an, davon auch möglichst viele Schulklassen. 800 junge Berufsleute nehmen teil, begleitet von 500 Expertinnen und Experten. 60 Organisationen der Arbeitswelt nehmen teil. Der Zufriedenheitsgrad erreicht mindestens 80 Prozent.

[3] Durch den Regierungsrat als Kantonsvertreter bestimmt, vgl. RRB 1533/2014

3.2.2 Programmschwerpunkte

- *Eröffnungsanlass*: Am Eröffnungsanlass werden die über 800 Teilnehmenden, die rund 500 Expertinnen und Experten und die 250 Freiwilligen auf den Anlass eingestimmt.
- *Berufswettbewerbe*: Junge Berufsleute messen sich in ihrem beruflichen Können. Wettkämpfe finden in den Bereichen Gesundheit, Handwerk, Industrie, Kunst, Land- und Forstwirtschaft sowie Dienstleistungen statt.
- *Berufsdemonstrationen*: Nicht alle Berufe eignen sich für Meisterschaften. Daher wird den Besucherinnen und Besuchern eine Vielzahl an Berufen vorgeführt, um auch diese Berufe erlebbar zu machen.
- *„My Skills"-Zonen*: Die Besuchenden, allen voran die Jugendlichen, sollen Berufe nicht nur „anschauen". Die Erlebbarkeit der Berufe wird gesteigert, indem die Berufsverbände „My Skills-Zonen" schaffen, in denen die Jugendlichen Elemente des Berufes selber ausprobieren können.
- *Informationszonen*: Die Besuchenden erhalten in zusätzlichen Zonen Informationen zum schweizerischen Bildungssystem und der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungen. Für Lehrpersonen werden eigene Zonen kreiert, in denen auch Fortbildungsveranstaltungen stattfinden.
- *Medaillenfeier*: Wettkämpferinnen und Wettkämpfer, beteiligte Akteure und das Publikum setzen am Samstagabend gemeinsam den feierlichen Schlusspunkt der Wettkämpfe. Dazu gehört ein attraktives Rahmenprogramm.

„Best of SwissSkills": Am Sonntag nach Beendigung der eigentlichen Wettkämpfe ist vorgesehen, den Besucherinnen und Besuchern die Arbeiten aus den Wettbewerben näher zu bringen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit ihren Expertinnen und Experten dem Publikum erläutern, welche Arbeit sie geleistet und wie sie den Wettkampf erlebt haben. Die Berufsdemonstrationen laufen in dieser Zeit weiter. Wird der Sonntag in das Programm integriert, findet der Anlass an fünf (statt vier) Tagen statt. Auf den Beitrag des Kantons Bern hätte dies keinen Einfluss.

3.3 Infrastruktur

Die Meisterschaften werden auf dem Messegelände der BERNEXPO durchgeführt. Dazu werden 60'000 m^2 benötigt. Diese Fläche ist vergleichbar mit dem Hallenangebot (ohne Freigelände) der Frühjahrsmesse BEA/Pferd. Die Teilnehmenden, Sponsoren und Besuchenden finden auf dem Gelände der BERNEXPO optimale Bedingungen vor. Für die Siegerehrungen ist die Postfinance-Arena vorgesehen.

3.4 Stand der Umsetzung

Am 12. September 2016 hat sich der Verein SwissSkills Bern neu konstituiert und anlässlich der ersten Vorstandsitzung vom 21. September 2016 einen Gesamtprojektleiter sowie das Projektteam bestimmt. Erste Verhandlungen mit den grössten Partnern, unter anderem der BERNEXPO, haben stattgefunden. Weiter haben anlässlich einer ersten Umfrage bereits gut 50 Berufsverbände eine Teilnahme für 2018 zugesagt. Dementsprechend können nun Verhandlungen mit potentiellen Sponsoren aufgenommen werden. Das Marketing- und Kommunikationskonzept für den Anlass ist bereits weitgehend definiert.

3.5 Finanzierung

Der Anlass kann nur durchgeführt werden, wenn die Finanzierung durch öffentliche wie auch private Mittel, Eigenleistungen der Berufsverbände und direkte Einnahmen gesichert sind. Die

Stiftung SwissSkills und der Verein SwissSkills Bern haben bereits begonnen, die nötigen Mittel einzuwerben. Ausgehend von den Erfahrungen und der Schlussabrechnung der SwissSkills Bern 2014 rechnen sie für die SwissSkills2018 mit Gesamtkosten von 16 Millionen Franken (Stand Oktober 2016):

Budget	**TCHF**
Infrastruktur	8‘400
Projektleitung und Personal	2'900
Marketing und Kommunikation	1‘700
Veranstaltungslogistik	1‘000
Rahmenevents	800
Betreuung Teilnehmende	500
Administration und Spesen	600
Wettbewerb	100
Total	**16'000**

Finanzierung	**TCHF**
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI	9‘200
Lotteriefonds Kanton Bern	1‘600
Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern	400
Sponsoring, Eintritte, Eigenleistungen	4‘800
Total	**16'000**

Der Beitrag aus dem Lotteriefonds wird zulasten des Kontos (Fibu) 1299-23784-206000-11; KLER-Kreis 1299 Generalsekretariat POM / 23784 Lotteriefonds, der Anteil aus allgemeinen Staatsmitteln wird zulasten der Produktgruppe Arbeitslosenversicherung, Produkt kantonale Arbeitsmarktliche Massnahmen ausbezahlt.

Die Auszahlungen werden voraussichtlich wie folgt geleistet:

in TCHF	**2017**	**2018**	**2019**	**Total**
Lotteriefonds Kanton Bern	800	800	-	**1'600**
Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern	-	300	100	**400**

4 Begründung der staatlichen Unterstützung

Die Durchführung von SwissSkills 2018 ist ein wichtiges bildungspolitisches Vorhaben. Die Meisterschaften zeigen, dass in der Berufsbildung Spitzenleistungen möglich sind. Dies alles ist in Zeiten des Fachkräftemangels in zahlreichen Branchen besonders wichtig. Zudem wird auch ein standortpolitisches Signal ausgesendet. Der Anlass wird ausserdem einer engen Zusammenarbeit der Sozialpartner neuen Schub verleihen. Für den beantragten Beitrag sind folgende Überlegungen ausschlaggebend:

- Der Kanton Bern ist der zweitgrösste Bildungskanton. Die praxisnahe, qualitativ hochwertige Berufsbildung ist ein wichtiger Pfeiler für die Berner Wirtschaft. Die Lehrstellen werden zu mehr als zwei Dritteln von KMU-Betrieben angeboten. Industrieunternehmen wie auch

Grossbetriebe aus Handel, Dienstleistungen und Verwaltung leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag. Damit ist die Berufsbildung in der Wirtschaft stark verankert. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung.

- Rund 95 Prozent aller 20-Jährigen erreichen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II – davon 75 Prozent einen Berufsabschluss. Damit nimmt der Kanton Bern schweizweit eine Spitzenposition ein. Die hohe Akzeptanz der dualen Berufsbildung in der Bevölkerung bietet gute Voraussetzungen für eine hohe Besucherzahl.
- Der Kanton Bern ist zweisprachig und nimmt in der Bildungspolitik, insbesondere in der Berufsbildung, eine Brückenfunktion war. Die bernischen Organisationen der Arbeitswelt, Fachleute und Expertinnen und Experten sind mit den verschiedenen Bildungskulturen bestens vertraut.
- Der Kanton Bern hat 2014 gezeigt, dass er den hohen Erwartungen gerecht werden kann und die nötigen Infrastrukturen und Kompetenzen für den Anlass hat. Aufgrund dieses Leistungsausweises haben sich die Stiftung SwissSkills und das SBFI ohne Ausschreibung für Bern entschieden.
- Bern bietet als Bundesstadt im Zentrum der Schweiz, als Sitz von Parlament und zahlreichen Spitzenverbänden, beste Voraussetzungen für eine gute Erreichbarkeit und eine hohe Medienpräsenz.
- Eine gute Grundausbildung und qualitativ hochstehende Weiterbildungen sind die Grundlage für ein erfolgreiches Erwerbsleben. Personen ohne berufliche Qualifikationen sind deutlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen. Die duale Berufsbildung als Teil des „Erfolgsmodell Schweiz“ leistet zudem einen wesentlichen Beitrag für die vergleichsweise geringe Jugendarbeitslosigkeit. Anlässe wie die SwissSkills 2018, die für die Berufsbildung werben, leisten einen wichtigen Beitrag für die Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

Aufgrund dieser Ausgangslage und aufgrund der Annahme der Motion Krähenbühl stellt der Regierungsrat den Antrag, den Anlass wie 2014 mit einem Beitrag in der Höhe von 2 Millionen Franken zu unterstützen. Der Anteil der allgemeinen Staatsmittel (400‘000 Franken) ist durch die Volkswirtschaftsdirektion zu bewilligen, der Anteil des Lotteriefonds (1.6 Millionen Franken) durch den Grossen Rat. Es handelt sich um eine Beitragsobergrenze, die auf dem aktuellen Stand des Kostenvoranschlages basiert. Es können keine Mehrkosten berücksichtigt werden, bei Minderkosten erfolgt eine proportionale Beitragskürzung. Die oben erwähnten Gründe rechtfertigen es, von der Richtlinie des Lotteriefonds abzuweichen und einen höheren Beitrag als 500‘000 Franken an diese Veranstaltung zu bewilligen. Allgemeine Staatsmittel gestützt auf das Arbeitsmarktgesetz sind vorgesehen, weil der Anlass einen neuen Ansatz zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit darstellt.

5 Finanzrechtliche Beurteilung

Für die Austragung der SwissSkills 2014 hatte der Grosse Rat einen Beitrag von 20 Prozent der Kosten, höchstens aber zwei Millionen Franken, bewilligt. Gemäss Ziffer 5d des Beschlusses sind wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds an gleichartige Folgeveranstaltungen nicht möglich. Dies widerspiegelt die Regelung im Lotteriegesetz, das wiederkehrende Beiträge nur in bestimmten, hier nicht anwendbaren Ausnahmen zulässt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob ein erneuter Beitrag möglich ist. Da noch nicht absehbar ist, ob sich eine konstante, regelmässige Durchführung rechtfertigt und langfristig finanzierbar ist, haben die Stiftung SwissSkills und das SBFI entschieden, die Veranstaltung einmalig in Bern zu wiederholen. Es erhofft sich von diesem Vorgehen weitergehende Erkenntnisse, um entscheiden zu können, ob Schweizermeisterschaften künftig in einem regelmässigen Intervall durchgeführt werden sollen und können und an welchem Standort. Beim Beitrag aus dem Lotteriefonds

handelt es sich deshalb nicht um eine wiederkehrende Ausgabe, sondern um eine einmalige Ausgabe für die SwissSkills 2018. Ob in den folgenden Jahren wiederum ein gleichartiger Anlass stattfinden wird, ist ebenso offen wie der Durchführungsort. Deshalb handelt es sich (noch) nicht um einen wiederkehrenden Beitrag. Aus diesen Überlegungen ist ein erneuter einmaliger Beitrag aus dem Lotteriefonds möglich. Zudem hat der Grosse Rat mit der praktisch einstimmigen Annahme der Motion Krähenbühl einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorgaben der Lotteriegesetzgebung eingehalten werden und kein Widerspruch zum Grossratsbeschluss aus dem Jahr 2012 besteht.

Der Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln stützt sich auf das Arbeitsmarktgesetz. Dieses delegiert in diesem Bereich die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rats an den Regierungsrat. Im Zusammenhang mit dem Zusammentreffen von ordentlichen und delegierten Finanzkompetenzen in der Regionalpolitik wurde die Rechtslage vertieft analysiert. Der Regierungsrat kam dabei zu folgendem Schluss[4]:

„Gegenüber der bisherigen Praxis ist die Berechnungsart präzisiert worden. Gemäss bisheriger Praxis wurden, wenn für ein Vorhaben sowohl ordentliche als auch delegierte Finanzkompetenzen im Raum standen, beide Ausgaben zusammengezählt und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zum Beschluss unterbreitet. Der Umstand, dass es sich beim Investitionshilfe-Darlehen um eine delegierte Ausgabe handelt, blieb bisher unberücksichtigt. Im Ergebnis bedeutete das, dass der Grosse Rat oder das Volk über eine Ausgabe (Investitionshilfe-Darlehen) befand, die per Gesetz an eine untergeordnete Stelle delegiert worden ist.

Zur Herleitung der neuen Praxis ist festzuhalten: Eine Spezialregelung zur Zusammenrechnungspflicht gilt gemäss Art. 147 FLV, wenn in einem Geschäft verschiedene Ausgabenarten zusammenkommen. Fallen in einem Geschäft sowohl gebundene als auch neue Ausgaben gemäss Art. 48 FLG an, ist im Geschäft der jeweilige Anteil auszuweisen (Abs. 1). Für die Bestimmung des finanzkompetenten Organs erfolgt keine Zusammenrechnung der verschiedenen Ausgabenarten. Die Höhe der neuen Ausgaben bestimmt das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ, sofern die Höhe der gebundenen Ausgabe nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründet (Abs. 2). Fallen demnach in einem Geschäft neue und gebundene Ausgaben an und ist aufgrund der Höhe der neuen Ausgaben der Grosse Rat das finanzkompetente Organ, so hat dieser einzig über die neuen Ausgaben zu befinden. Dem Grossen Rat werden die gebundenen Ausgaben zwar offen gelegt, es wird ihm aber gleichzeitig auch verdeutlicht, dass er über diese nicht beschliessen kann.

Gestützt auf das Gesagte erscheint ein analoges Vorgehen für die Bestimmung des finanzkompetenten Organs bei delegierten Ausgaben wie bei gebundenen Ausgaben gemäss Art. 147 FLV als richtig und gerechtfertigt.“

Dies bedeutet, dass der Grosse Rat vorliegend nur über den Beitrag aus dem Lotteriefonds bestimmen kann. Über den Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion in eigener Kompetenz. Er würde allerdings dahinfallen, wenn der Grosse Rat

[4] RRB 802/2016 vom 29. Juni 2016 Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Ersatz der Infrastrukturbauten auf dem Flugplatz Saanen

den Beitrag aus dem Lotteriefonds nicht sprechen würde, weil damit die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr sichergestellt wäre.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern trägt dazu bei, die Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 zu erreichen, namentlich Ziel Nr. 2 „Wirtschaftsstandort stärken“ und Ziel Nr. 7 „Bildung stärken“.

7 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Organisation und Durchführung wird über den Verein SwissSkills Bern und die übergeordnete professionelle Projektstruktur im Verein SwissSkills Marketing & Events abgewickelt. Die entsprechenden personellen Aufwendungen sind im Budget enthalten.

Personelle Leistungen zur Begleitung des Projektes von Seiten des Kantons (Mittelschul- und Berufsbildungsamt, beco Berner Wirtschaft) werden im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen erbracht.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Stadt Bern ist Veranstaltungsort der SwissSkills 2018. Sie ist Mitglied des Vereins SwissSkills Bern und hat eine positive Haltung zu diesem Anlass.

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Neben der Imagewirkung für die Bedeutung der Berufsbildung und der nationalen Medienpräsenz werden vor allem positive wirtschaftliche und bildungspolitische Effekte aus der Veranstaltung für Bern erwartet. Je nach Herkunftsort werden die 800 Teilnehmenden und die 500 Expertinnen und Experten im Raum Bern übernachten, zusätzlich wird mit 150’000 bis 200'000 Besucherinnen und Besuchern gerechnet. Voraussichtlich drei Viertel des Budgets für den Anlass werden direkt im Kanton Bern ausgegeben und tragen damit zur Wertschöpfung im Kanton in den unterschiedlichsten Branchen bei.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	154-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.815
Eingereicht am:	01.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in) Moser (Landiswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2016
RRB-Nr.:	186/2017 vom 22. Februar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Direkte Wirtschafts- und Standortförderung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ab sofort Aufträge für Holzschläge in Wäldern, die im Eigentum des Kantons Bern sind, nur noch an Forstunternehmen mit Firmensitz im Kanton Bern (ob privater oder juristischer Natur) zu vergeben
2. die Ausschreibungen so zu gestalten, dass aus ökologischen Gründen (kürzere Anfahrtswege) keine ausserkantonalen Unternehmen mehr berücksichtigt werden können

Begründung:

Nach Auskunft von Forstunternehmen, die im Kanton Bern ihren Firmensitz haben und daher auch im Kanton Bern Steuern zahlen, vergibt der Staatsforstbetrieb des Kantons Bern als grösster Waldbesitzer immer mehr Aufträge für Holzschläge an Unternehmen, die ihren Firmensitz ausserhalb des Kantons Bern haben und somit auch keine Steuern in unserem Kanton bezahlen.

Durch diese unverständliche Politik der Arbeitsvergabe werden Arbeitsplätze gefährdet und Unternehmen, die als kleine und mittlere KMU Betriebe eine wichtige Funktion im Wirtschaftsstandort Kanton Bern übernehmen, an den Rand des Ruins getrieben.

Wie schon kurz darauf hingewiesen, gehen auch wichtige Steuereinnahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verloren.

Laut Geschäftsbericht 2015 «Standortförderung im Kanton Bern» sind für geplante Arbeitsplätze 2,45 Mio. Franken zugesichert worden und geplante Investitionen von 390 Mio. Franken vorgesehen.

Mit der Annahme dieser Motion kann die Wirtschafts- und Standortförderung sehr direkt und nachhaltig betrieben werden, da bereits bestehende Unternehmen durch Aufträge ihren Standort sichern können und dadurch keine Arbeitsplätze verloren gehen.

Begründung der Dringlichkeit: Das schnelle Behandeln und Überweisen dieser Motion führt dazu, dass innert kurzer Frist bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Staatsforstbetrieb des Kantons Bern (SFB) hat im Frühjahr 2016 Aufträge für die Holzereisaison 2016/17 auch an ausserkantonale Forstunternehmen vergeben. Für diese Vergaben untersteht der SFB dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2). Aufgrund der Höhe der Auftragswerte wurde das Einladungsverfahren angewendet.

Wichtigstes Ziel des Beschaffungsrechts ist der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel. Das heisst, dass nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis gesucht wird. Vergabefremde Kriterien können nur angewendet werden, wenn die Gesetzgebung dies ausdrücklich zulässt. Das Bevorzugen ortsansässiger oder regionaler Anbieter ist verboten, da dies dem Grundgedanken des öffentlichen Beschaffungsrechts wie Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung der Anbieter und wirksamer Wettbewerb widerspricht.

Die Volkswirtschaftsdirektion engagiert sich im aktuell laufenden Programm „Nachhaltige Waldwirtschaft“ zusammen mit dem Verband der Berner Waldbesitzer BWB dafür, dass die Berner Waldwirtschaft professioneller und leistungsfähiger wird. Damit werden die hiesigen KMU wirksamer unterstützt als mit wettbewerbseinschränkenden Massnahmen im Staatswald, der lediglich 7 Prozent der Berner Waldfläche ausmacht.

Zu Punkt 1

Die Forderung widerspricht dem geltenden Beschaffungsrecht; neben dem ÖBG namentlich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB, BSG 731.2-1, SR 172.056.5) und dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02). Das bedeutet, dass die Motion, selbst wenn sie angenommen würde, nicht umgesetzt werden könnte. Die Gerichte würden auch nach einer allfälligen Änderung des kantonalen Rechts Ausschreibungen oder gemäss Motion erfolgte Zuschläge als rechtswidrig aufheben. Die Forderung ist auch sachlich falsch, weil sie die bernischen Forstunternehmen vom Wettbewerb ausnehmen würde. Zudem würden sich gleichartige Massnahmen anderer Kantone nachteilig auf die Berner Unternehmen auswirken. Hingegen sind die regelmässige, sorgfältig geplante Bewirtschaftung des Staatswaldes sowie die frühzeitige Ausschreibung von Holzschlägen auch für die privaten Berner Forstunternehmen und Holzabnehmer von Nutzen.

Zu Punkt 2

Kriterien, welche dazu führen, dass „keine ausserkantonalen Unternehmen mehr berücksichtigt werden können“ sind diskriminierend und rechtlich nicht zulässig.
Der SFB wird auch künftig grössere Aufträge an regionale Unternehmer vergeben, sofern diese die geeigneten Arbeitsverfahren anbieten und wettbewerbsfähig sind. Bereits heute wendet der SFB sachbezogene Eignungskriterien bezüglich Qualität und Nachhaltigkeit an. Dazu gehören beispielsweise der Einsatz von Fachkräften, Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sowie die Verwendung von biologisch abbaubaren Schmier- und Treibstoffen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.891
Eingereicht am:	13.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Rudin (Lyss, glp) Kohli (Bern, BDP) Müller (Langenthal, SP) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Müller (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	184/2017 vom 22. Februar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Dank neuer Technologien wachsende Sharing Economy – Wo steht der Kanton Bern?

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine kantonale Strategie Sharing Economy zu erarbeiten und dazu in einem kurzen Bericht Chancen wie auch Herausforderungen für den Kanton Bern aufzuzeigen.

Der verlangte Bericht soll insbesondere aufzeigen:

1. Auswirkungen auf Volkswirtschaft (Chancen: neue Geschäftsfelder; Herausforderungen: fehlende Taxen und Sozialleistungen)
2. Empfehlungen für allenfalls nötige Regulierungsmassnahmen und Regelung der Zuständigkeit

Begründung:

Sharing Economy ist in aller Munde. Gemeint ist damit der gemeinsame Gebrauch von Gütern und Dienstleistungen. Bei einigen als Sharing genannten Anbietern wie Uber und Airbnb handelt es sich nicht um Sharing im eigentlichen Sinne. Hinter diesen Plattformen stehen zum Teil kom-

merzielle Anbieter, die eine Leistung auf Bestellung anbieten und nicht im eigentlichen Sinne Ressourcen teilen.

Ob echtes Sharing oder nicht, es ist anzunehmen, dass dank der neuen Technologien solche Angebote weiterwachsen werden und neue Geschäftsmodelle entstehen. Diese könnten auf der einen Seite zu Wettbewerbsverzerrungen führen, aber auf der anderen Seite können sie auch einen positiven Effekt auf die Nachhaltigkeit und den Ressourcenverbrauch haben. Sicher ist, unsere Gesellschaft wird sich entsprechend verändern, und der Staat muss sich dazu eine Meinung bilden und Position beziehen. Es stellt sich die Frage, welche Strategie der Kanton bei diesem Thema verfolgt. Welche Handlungsfelder liegen in seiner Kompetenz, welche in der Kompetenz des Bundes oder der Gemeinden? Wo sind allenfalls Regulierungen nötig und wo nicht, damit die Vorteile überwiegen und dank Sharing Economy eine nachhaltige Entwicklung gefördert wird?

Antwort des Regierungsrates

Güter und Dienstleistungen zu teilen, ist keine neue Idee der Sharing Economy. Die Digitalisierung und die zunehmende Vernetzung ermöglichen aber neue Geschäftsmodelle und verändern die Rollen von Unternehmen und Haushalten. Unter dem Begriff der Sharing Economy werden die Modelle zusammengefasst, bei denen das gemeinsame Nutzen vorhandener Güter im Mittelpunkt steht. Über elektronische Plattformen können unmittelbar und über grosse Distanzen Anbieter und Nachfrager zusammen gebracht, die Kosten für die Suche und die Vermittlung massiv gesenkt und neue Geschäftsmodelle entwickelt werden. Private können ohne grossen Aufwand nicht nur Güter und Dienstleistungen beschaffen, sondern auch eigene Güter und Dienstleistungen anbieten. Unternehmen nutzen die Möglichkeiten der Sharing Economy, um ihre Waren und Dienstleistungen zu vertreiben. Zur Sharing Economy gehören deshalb sowohl Angebote unter Privaten als auch Angebote von Unternehmen an Private. Nach dieser Umschreibung sind sowohl Uber als auch airbnb Teil der Sharing Economy.

Mögliche Chancen und Herausforderungen der Sharing Economy hat der Bund in einem kürzlich veröffentlichten umfassenden Bericht über die digitale Wirtschaft analysiert (der Kanton Bern hat in der Arbeitsgruppe Beherbergungsplattformen an der Erarbeitung mitgearbeitet).[1] Der Bericht enthält Aussagen nicht nur für die Ebene des Bundes, sondern auch für die der Kantone. Die Aussagen treffen auch für den Kanton Bern zu, weshalb die Abklärungen des Bundes übernommen werden können und nicht wiederholt werden müssen. Die in der Motion aufgeworfenen Fragen lassen sich darauf gestützt folgendermassen beantworten:

Chancen der Sharing Economy

Angebote der Sharing Economy haben das Potenzial, sowohl den individuellen als auch den gesamtwirtschaftlichen Wohlstand zu erhöhen. Dies aus folgenden Gründen:

- Zusätzliche Angebote: Die geringen Such- und Transaktionskosten von elektronischen Plattformen ermöglichen es, dass bisher ungenutzte Ressourcen vermarktet werden. Damit können zusätzliche Märkte und Angebote entstehen, die aufgrund einer geringen Zahlungsbereitschaft und/oder hohen Matching-Kosten bisher nicht erschlossen wurden.

[1] Bericht des Bundesrats vom 11. Januar 2017: Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft. Link: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/46892.pdf

- Grösserer Nutzen für Konsumenten: Die Konsumentinnen und Konsumenten profitieren von zahlreicheren und teilweise auch günstigeren Angeboten.
- Effizientere Nutzung von Ressourcen: Mit der gemeinsamen Nutzung vorhandener Ressourcen können die damit verbundenen Kosten auf mehrere Nutzer verteilt werden. Das vergünstigt den Gebrauch für den Einzelnen und erhöht damit den Wohlstand. Gleichzeitig kann damit ein Beitrag an die nachhaltige Entwicklung geleistet werden, da der Bedarf an gemeinsam genutzten Gütern geringer ausfällt.
- Stärkung des Wettbewerbs: Die Markteintrittsschranken für Angebote der Sharing Economy sind tief. Dies erlaubt neuen Anbietern, rasch in Konkurrenz zu etablierten Unternehmen zu treten. Dieser Wettbewerbsdruck erhöht die volkswirtschaftliche Effizienz und fördert Innovationen.

Herausforderungen der Sharing Economy:

- Reduktion des Arbeitnehmerschutzes: Wenn die Betreiber der elektronischen Plattformen lediglich als Vermittler und nicht als Arbeitgeber gelten, sind die vermittelten Personen Selbstständige. Damit tragen sie die wirtschaftlichen Risiken (z.B. Unfall, Krankheit, Altersvorsorge) und die Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sind nicht anwendbar (z.B. Arbeits- und Ruhezeiten). Ob ein Plattformbetreiber Arbeitgeber oder Vermittler ist, muss im Einzelfall geprüft werden.
- Mangelnder Konsumentenschutz: Die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist nur schwer sicherzustellen (z.B. Hygiene der Privatwohnungen, Zustand der privaten Fahrzeuge). Aufgrund der grossen Zahl an (unbekannten) Anbietern sind Kontrollen schwierig und teuer. Bewertungs- und Rückmeldungsfunktionen der Plattformen können diese Gefahr jedoch entschärfen, ohne dass neue Regulierungen nötig sind.
- Wettbewerbsverzerrung: Aufgrund von Netzwerkeffekten[2] setzt sich nur ein einziger oder einige wenige Anbieter durch. Die dadurch entstehenden Monopole oder Oligopole wirken sich negativ auf den Wohlstand aus. Die tiefen Markteintrittsschranken für elektronische Plattformen und die geringen Wechselkosten für die Nutzerinnen und Nutzer setzen einem möglichen Missbrauch der Marktmacht zumindest mittelfristig Grenzen.
- Negative externe Effekte: Die intensivere Nutzung vorhandener Ressourcen kann sich negativ auf Dritte auswirken. Beispielsweise erhöhen günstigere Angebote die Nachfrage nach Mobilitätsdienstleistungen, was zu zusätzlichem Verkehr und damit zu Einschränkungen für andere Verkehrsteilnehmende führen kann. Auch neue Beherbergungsformen führen zu externen Effekten: Ein regelmässiger Wechsel von Mietern und potenzielle Lärmbelästigungen wirken sich auf die Nachbarschaft aus. Zudem kann die zusätzliche Nutzung von Wohnraum preistreibend sein, bzw. die Verfügbarkeit von Wohnungen reduzieren.

Welche Angebote sich in Zukunft entwickeln und durchsetzen werden, ist offen. Der Staat hat keine besseren Informationen bezüglich der zahlreichen Einflussfaktoren als die Privatwirtschaft. Aussagen über mögliche neue Geschäftsfelder oder Herausforderungen sind deshalb nicht möglich und die Auswirkungen der Entwicklung können nicht quantifiziert werden.

[2] Bei den elektronischen Plattformen treten positive und negative Netzwerkeffekte auf. Einerseits profitieren die Nutzer davon, wenn möglichst viele Anbieter und Nachfrager auf einer Plattform sind (positiver Effekt). Andererseits steigt mit zunehmender Nutzerzahl auch die Marktmacht der Plattform, was zu steigenden Preisen oder restriktiveren Vorgaben führen kann (negativer Effekt).

Regulierungsmassnahmen

Der erwähnte Bericht des Bundesrats behandelt Regulierungsfragen eingehend. Das Schweizerische Rechtssystem zeichnet sich generell durch flexible Regulierungen aus, die in der Praxis auf neue Angebote angewandt werden können. Die gesetzlichen Vorschriften gelten unabhängig von der Art der Vermittlung und gelten deshalb auch für die Sharing Economy. Vorschriften zum Schutz bestehender Unternehmen vor neuen Angeboten erachtet der Bundesrat als unerwünscht. Ziel müsse es vielmehr sein, für alle Anbieterinnen und Anbieter möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine ungestörte Entwicklung ermöglichen und auf überflüssig gewordene Regelungen verzichten. So können technologische Innovationen den Regulierungsbedarf reduzieren: Navigationssysteme machen detaillierte Ortskenntnisse überflüssig. Gegenseitige Bewertungssysteme schaffen Vertrauen und reduzieren damit das Problem der ungleich verteilten Information. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Beurteilung des Bundesrats an.

Wesentliche Teile des Wirtschaftslebens sind durch Bundesgesetze geregelt, so etwa das Arbeits- und das Sozialversicherungsrecht. In diesen Bereichen besteht für die Kantone von vornherein kein Handlungsbedarf. Anders als in anderen Ländern erfasst das Schweizer System der Sozialleistungen sowohl selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeit. Die Auswirkungen der Sharing Economy auf das Sozialsystem sind deshalb überschaubar. Ob eine Tätigkeit als selbständig oder als unselbständig eingestuft wird, ist anhand verschiedener Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Eine generelle Zuordnung ist weder möglich noch sinnvoll. Die bestehenden Kriterien zur Abgrenzung, die auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten abstellen, ermöglichen auch für neue Arbeitsformen eine sachgerechte Zuordnung.

Heute sind zwei Bereiche der Sharing Economy im Kanton Bern von praktischer Bedeutung, auf die auch im Bericht des Bundesrats vertieft eingegangen wird.

Beherbergungsplattformen

Beherbergungsplattformen wie zum Beispiel airbnb vermitteln Übernachtungsmöglichkeiten. Dies können sowohl klassische Angebote von Beherbergungsbetrieben sein als auch Ferienwohnungen oder Wohnungen und einzelne Zimmer in Wohnungen von Privatpersonen. Sowohl Ferienwohnungen als auch Privatwohnungen/-zimmer zur Miete gibt es im Kanton Bern seit langer Zeit, neu ist nur die Art der Vermittlung. In den meisten Bereichen, so bei der Meldepflicht ausländischer Gäste, Lebensmittelhygiene, Brandschutz, Behindertengleichstellungsgesetz, Raumplanung und Zweitwohnungsgesetz sowie Steuern sieht der Bund keinen Anpassungsbedarf. Der Bericht des Bundesrats kommt zum Schluss, dass auf Stufe Bund allenfalls beim Mietrecht Anpassungen der Gesetze geprüft werden müssen.[3] Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung; eine allfällige Anpassung des Mietrechts zieht keinen Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene nach sich.

Die drei Abgaben im Bereich der Beherbergung, nämlich die kantonale Beherbergungsabgabe, die kommunale Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe, sind unabhängig von der Art der Vermittlung geschuldet. Die rechtlichen Grundlagen dieser drei Abgaben müssen deshalb für airbnb und ähnliche Plattformen nicht angepasst werden. Zurzeit sind im Kanton Bern keine grösseren Probleme mit der Leistung dieser Abgaben bekannt. Nötigenfalls können Kontrollen

[3] Konkret nennt der Bericht die Frage nach den Zustimmungsmodalitäten des Vermieters in Bezug auf die regelmässige Untervermietung und die Frage, ob die durch die regelmässige Nutzung einer Plattform betroffenen Nachbarn bzw. Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft durch die im Privatrecht eingeräumten Rechte ausreichend geschützt sind.

verstärkt oder Anreize für die korrekte Abrechnung geschaffen werden, beispielsweise über attraktive Angebote mit der Gästekarte, die nur bei einer korrekten Anmeldung abgegeben wird.

Mobilitätsdienstleistungen

Mobilitätsdienstleistungen werden von Autovermietern, Carsharing-Unternehmen, von Limousinendiensten und von Taxi-Unternehmen erbracht. Das bekannteste Unternehmen der Sharing Economy in diesem Bereich ist Uber, das im Kanton Bern (noch) nicht aktiv ist. Gemäss einem Zeitungsinterview aus dem Jahr 2015 prüft Uber eine Lancierung in der Stadt Bern; konkrete Schritte sind aber noch keine erfolgt.[4]

Vorschriften gibt es im eidgenössischen Recht für Fahrerinnen und Fahrer sowie für die Ausrüstung von Fahrzeugen. Diese finden sich einerseits in der Strassenverkehrsgesetzgebung, anderseits im Arbeitsrecht. Der Bericht des Bundesrats identifiziert Handlungsbedarf im Bundesrecht, insbesondere im Arbeitsrecht, entsprechende Vorstösse sind im eidgenössischen Parlament überwiesen worden. Zurzeit wird geprüft, wie die Vorstösse umgesetzt werden sollen. Längerfristig sieht der Bund Handlungsbedarf, um Transportketten über verschiedene Anbieter von Transportdienstleistungen zu vereinfachen (Austausch von Mobilitätsdaten und Zugang zu den Reservations- und Vertriebssystemen).

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob die Fahrerinnen und Fahrer von Uber als selbständig oder als angestellt gelten. Es zeichnet sich jedoch eine Klärung ab: Die Schweizerische Unfallversicherung Suva kommt in einem Entscheid zum Schluss, dass Uber als Arbeitgeber einzustufen ist, der Sozialabgaben abrechnen muss.[5] Gemäss den oben gemachten Ausführungen zu den Sozialversicherungen geht es um eine Klärung im Einzelfall und nicht um regulatorische Anpassungen.

Im Kanton Bern ist das Taxigewerbe in einer Verordnung des Regierungsrats geregelt, die sich auf eine Grundlage im Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) abstützt.[6] Die Gemeinden können ergänzende Vorschriften erlassen. Der Kanton Bern unterscheidet nicht zwischen Taxi- und Limousinendiensten und beschränkt sich auf wirtschaftspolizeiliche Vorschriften. Bestimmungen zum Schutz des Gewerbes gibt es im Kanton Bern seit langer Zeit keine mehr. Die rechtliche Grundlage im HGG muss nicht angepasst werden, weil sie allgemein gefasst ist. Auch in der Taxiverordnung ist zurzeit kein Anpassungsbedarf ersichtlich.

Der Bericht des Bundesrats enthält eine umfassende Darstellung zur Sharing Economy. Die vorliegende Motionsantwort beinhaltet die gewünschte kurze Berichterstattung zuhanden des Grossen Rats. Insgesamt kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass für den Grossen Rat kein Handlungsbedarf besteht. Deshalb kann der Vorstoss angenommen und als erfüllt abgeschrieben werden. Der Regierungsrat wird jedoch die Entwicklung weiter beobachten und bei Bedarf die nötigen Anpassungen im Vollzug vornehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

4 vgl. http://www.derbund.ch/bern/stadt/Taxifahrten-sind-zu-teuer/story/13479198
5 vgl. http://www.derbund.ch/wirtschaft/suva-stuft-fahrdienst-uber-als-arbeitgeber-ein/story/25409002
6 Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4.11.1992 (BSG 930.1)

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz

Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung

Bern | 14. Dezember 2016

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Bern | 14. Dezember 2016

Bezug und weitere Informationen

Der vorliegende Bericht ist ein Fachbericht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF). Die elektronische Version und weitere relevante Informationen finden sich auf: www.be.ch/versorgungsplanung.

Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung

A	**Vorbemerkungen**	**8**
A.1	Inhalt und Aufbau des Berichts	8
A.2	Redaktionelle Hinweise	9
A.3	Datengrundlage und Aktualisierung	9
B	**Übersichtskarten am 31.12.2015**	**10**
B.1	Listenspitäler und ihre Leistungsangebote	10
B.1.1	Erläuterung der Spitalnummern in den Übersichtskarten	10
B.1.2	Übersichtskarten Akutsomatik	12
B.1.3	Übersichtskarten Rehabilitation	26
B.1.4	Übersichtskarten Psychiatrie	30
B.2	Ambulante Leistungsangebote der Psychiatrie	33
B.2.1	Erläuterung der Spitalnummern in der Übersichtskarte	33
B.2.2	Übersichtskarte ambulante Psychiatrie	34
B.3	Rettungsdienste und ihre Standorte	35
B.3.1	Erläuterung der Standortnummern in der Übersichtskarte	35
B.3.2	Übersichtskarte Rettungsdienste	36
C	**Altersverteilungen 2010 | 2013**	**37**
C.1	Leistungsbereiche Akutsomatik	37
C.2	Leistungsgruppen Rehabilitation	41
C.3	Leistungsgruppen Psychiatrie	43
D	**Kanton Bern im nationalen Vergleich 2010–2013**	**45**
D.1	Hospitalisationsraten und Aufenthaltsdauern Leistungsbereiche Akutsomatik	45
D.2	Hospitalisationsraten und Aufenthaltsdauern Leistungsgruppen Rehabilitation	54
D.3	Hospitalisationsraten und Aufenthaltsdauern Leistungsgruppen Psychiatrie	57
E	**Patientenströme 2010–2013**	**61**
E.1	Interkantonale Patientenströme Akutsomatik	61
E.1.1	Abwanderung	61
E.1.2	Zuwanderung	62
E.2	Interkantonale Patientenströme Rehabilitation	63
E.2.1	Abwanderung	63
E.2.2	Zuwanderung	64
E.3	Interkantonale Patientenströme Psychiatrie	65
E.3.1	Abwanderung	65
E.3.2	Zuwanderung	66
F	**Ausgangsbasis der Bedarfsprognose am 31.12.2013**	**67**
F.1	Ausgangsbasis Akutsomatik	67
F.1.1	Leistungsgruppen	67
F.2.1	Leistungsbereiche nach Altersgruppen Kt. BE	72
F.2.2	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 1 Bern	74
F.2.3	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 2 Berner Jura	76
F.2.4	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 3 Berner Oberland Ost	78
F.2.5	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 4 Berner Oberland West	80
F.2.6	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 5 Biel	82
F.2.7	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 6 Emmental	84
F.2.8	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 7 Oberaargau	86
F.2.9	Ausgangsbasis Rehabilitation Kt. BE	88
F.3	Ausgangsbasis Psychiatrie	90
F.3.1	Leistungsgruppen	90
F.3.2	Leistungsgruppen nach Altersgruppen Kt. BE	91
F.3.3	Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR I Aaretal-Oberland	93
F.3.4	Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR II Agglomeration Bern	95
F.3.5	Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR III Biel-Seeland-Berner Jura	97
F.3.6	Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR IV Oberaargau-Emmental	99
G	**Bevölkerung 31.12.2013 | 31.12.2020**	**101**

H	**Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften**	**102**
H.1	Überblick der angefragten Fachgesellschaften	102
H.2	Fragebogen	104
H.3	Rückmeldungen Fachgesellschaften Leistungsbereiche Akutsomatik	107
H.4	Rückmeldungen Fachgesellschaften Leistungsgruppen Rehabilitation	115
H.5	Rückmeldungen Fachgesellschaften Leistungsgruppen Psychiatrie	122
I	**Herleitung der Bedarfsprognose**	**123**
I.1	Erläuterungen zur Berechnung	123
I.2	Überblick Berechnung Akutsomatik	124
I.3	Überblick Berechnung Rehabilitation	134
I.4	Überblick Berechnung Psychiatrie	137
J	**Ergebnisse der Bedarfsprognose zum 31.12.2020**	**141**
J.1	Akutsomatik	141
J.1.1	Leistungsgruppen	141
J.1.2	Leistungsbereiche nach Altersgruppen Kt. BE	153
J.1.3	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 1 Bern	157
J.1.4	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 2 Berner Jura	161
J.1.5	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 3 Berner Oberland Ost	165
J.1.6	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 4 Berner Oberland West	169
J.1.7	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 5 Biel	173
J.1.8	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 6 Emmental	177
J.1.9	Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 7 Oberaargau	181
J.2	Rehabilitation Kt. BE	185
J.3	Psychiatrie	187
J.3.1	Leistungsgruppen nach Altersgruppen Kt. BE	187
J.3.2	Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR I Aaretal-Oberland	189
J.3.3	Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR II Agglomeration Bern	191
J.3.4	Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR III Biel-Seeland-Berner Jura	193
J.3.5	Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR IV Oberaargau-Emmental	195
K	**Ambulante Leistungen in der Psychiatrie**	**197**
L	**Abkürzungsverzeichnis**	**199**

A Vorbemerkungen

A.1 Inhalt und Aufbau des Berichts

Der Bericht Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz bildet die Grundlage für die kantonale Planung der spitalgebundenen Gesundheitsversorgung im Kanton Bern. Er ist in fünf Teile gegliedert (vgl. dazu auch die nachfolgende Abbildung 1).

In «Teil A: Generelles zur Versorgungsplanung» – durch blaue Balken gekennzeichnet – werden Ziel und Zweck der Versorgungsplanung 2016 sowie die verschiedenen Rahmenbedingungen erläutert. Ausserdem bietet er einen Überblick über die dem Bericht zugrunde liegende Methodik.

In «Teil B: Die einzelnen Versorgungsbereiche» – durch grüne Balken gekennzeichnet – werden die quantitativen Auswertungen für die Spitalplanung, das Rettungswesen sowie die nicht universitären Gesundheitsberufe zusammengefasst. Grundlagen der Spitalplanung sind die Bedarfsentwicklung der Berner Bevölkerung und die Angebotsentwicklung der Spitäler. Für die Planung des Rettungswesens ist die Auswertung der Notfalleinsätze relevant. Für die Planung des Bedarfs an nicht universitären Gesundheitsberufen wurden die Auswertungen der Planungsperiode 2011–2014 aktualisiert.

In «Teil C: Umsetzung» – durch rote Balken gekennzeichnet – werden die konkreten Handlungsfelder für die Planungsperiode 2017–2020 aufgezeigt und mit einem Ausblick auf das weitere Vorgehen ergänzt.

In «Teil D: Anhang» – durch graue Balken gekennzeichnet – befinden sich die Verzeichnisse.

Der fünfte und letzte Teil des Berichts – «Teil E: Daten und Tabellen für die Spitalplanung» – umfasst zahlreiche Übersichtskarten und Abbildungen sowie die detaillierten Anlagen für die Spitalplanung. Aufgrund des grossen Umfangs liegt er in einem separaten Dokument vor – ebenfalls durch graue Balken gekennzeichnet. Der Teil E enthält sämtliche Angaben und Werte, aufgrund deren die kantonalen Spitallisten erstellt werden.

Abbildung 1:
Inhalt und Aufbau des Berichts Versorgungsplanung 2016 | Überblick

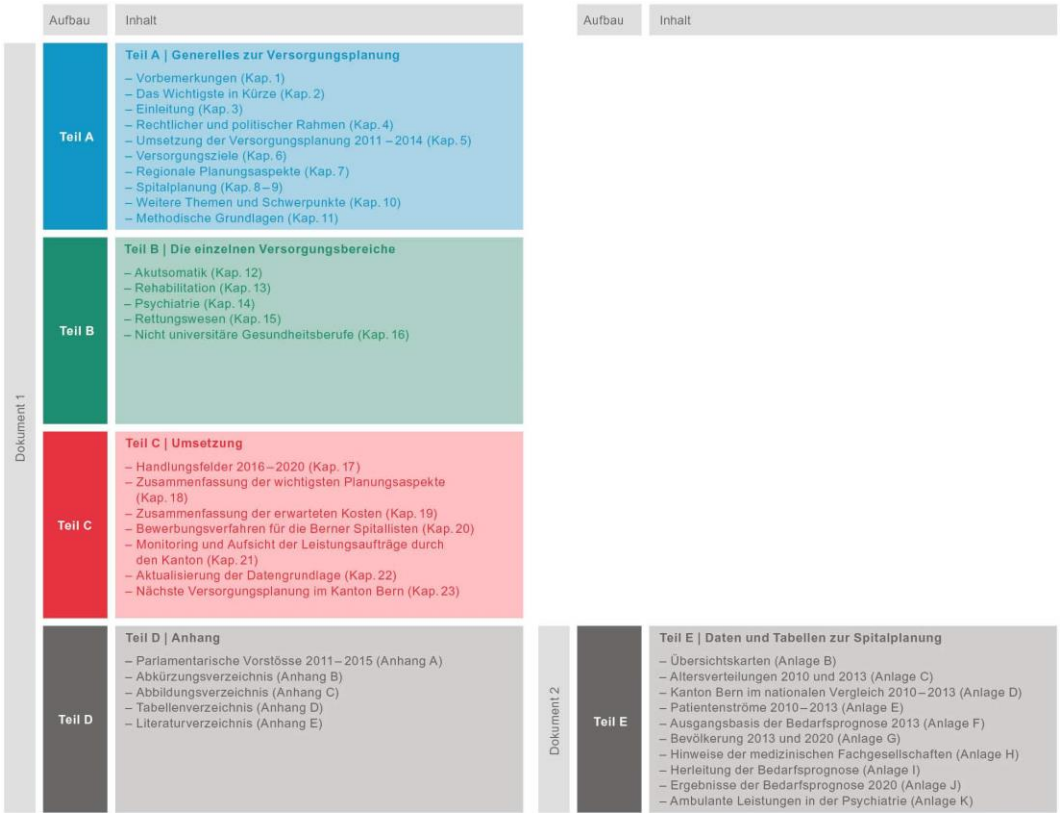

A.2 Redaktionelle Hinweise

In diesem Bericht wird auf eine gendergerechte Sprache geachtet. Die Bezeichnungen Patientin/Patient und Fall werden synonym verwendet. Die Bezeichnung Spital bezieht sich auf den einzelnen Spitalstandort. Der Bericht nimmt Bezug auf unterschiedliche Planungsperioden. Für eine einfachere Lesbarkeit werden dafür folgende Bezeichnungen verwendet: «Planungsperiode 2007–2010» bzw. «Planungsperiode 2011–2014» beziehen sich auf die vergangenen Planungsperioden der Versorgungsplanungen 2007–2010 bzw. 2011–2014. Die Bezeichnung «Planungsperiode 2017–2020» meint die Planungsperiode des vorliegenden Berichts Versorgungsplanung 2016. Im Bericht werden nur diejenigen Erkenntnisse abgebildet, die der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) am 31. Dezember 2015 gesichert vorlagen. Dieses Datum wird im Folgenden als Stichtag bezeichnet. Der Bericht Versorgungsplanung 2016 ist ein Fachbericht. Daher enthält er keine übergeordneten politisch-strategischen Abhandlungen. Die in Tabellen und Abbildungen dargestellten Inhalte sind nicht bewertend, sondern stellen eine Bestandsaufnahme der Versorgungslandschaft im Kanton Bern dar.

A.3 Datengrundlage und Aktualisierung

Die aktuellsten bei der Erstellung dieses Berichts zur Verfügung stehenden Daten stammen aus den Jahren 2010–2013. Die Auswertungen für das Rettungswesen schliessen zusätzlich Daten für das Jahr 2014 ein. Für die Spitalplanung müssen sich die Kantone auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche stützen (Art. 58b Abs. 1 KVV). Alle Spitäler erfassen ihre Leistungsdaten in der «Medizinischen Statistik der Krankenhäuser» gemäss Art. 48 SpVV in Verbindung mit Anhang 5 SpVV. Diese Daten bilden die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs in den stationären Versorgungsbereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie. Weil die Daten jenes Teils der Berner Bevölkerung, der sich in den Jahren 2014 und 2015 in einem anderen Kanton behandeln liess, bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 nicht vorlagen, wurden die definitiven Leistungsdaten der Medizinischen Statistik des BfS für die Jahre 2010–2013 ausgewertet. Darin sind alle inner- und ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung im genannten Zeitraum erfasst. Die Prognose der Versorgungsplanung 2016 umfasst den Zeitraum bis 31. Dezember 2020. Der Kanton Bern sieht vor, die im Bericht veröffentlichten Prognosezahlen jährlich mit der Inanspruchnahme zu vergleichen. Die Datenbasis dafür liefert jeweils die Medizinische Statistik des Vorjahres. Diese Zwischenüberprüfung erfolgt erstmals 2017 auf Basis der Daten für 2016. Falls die von der Berner Bevölkerung bezogenen Leistungen – z. B. aufgrund der freien Spitalwahl oder einer grösseren Zahl von Vertragsspitälern – in einzelnen Leistungsbereichen oder -gruppen wesentlich von den Prognosen abweichen, werden Korrekturen vorgenommen und in Form einer Aktualisierung der Tabellen veröffentlicht.

Teil E:

Daten und Tabellen zur Spitalplanung

«Teil E: Daten und Tabellen für die Spitalplanung» – durch graue Balken gekennzeichnet – liegt aufgrund seines grossen Umfangs in einem separaten Dokument vor. Er umfasst zahlreiche Übersichtskarten und Abbildungen (Anlagen B–D) sowie weiterführendes Zahlenmaterial zu den Patientenströmen (Anlage E). Anlagen F–J umfassen detaillierte Angaben für die Spitalplanung. Sie bilden die quantitative Planungsgrundlage für die Erstellung der kantonalen Spitallisten gemäss Art. 17 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) bzw. Art. 39 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Anlage K umfasst weiterführende Angaben zu den ambulanten Leistungen in der Psychiatrie.

B Übersichtskarten am 31.12.2015

B.1 Listenspitäler und ihre Leistungsangebote

B.1.1 Erläuterung der Spitalnummern in den Übersichtskarten

Anlage B.1.1: Erläuterung der Spitalnummern in den Übersichtskarten (Anlagen B.1.2–B.1.4) sowie Fallzahlen Berner Patientinnen und Patienten am 31.12.2014

Nr.	Spital (Standort)	Spitalunternehmen	BfS-Klassifikation[1]	Trägerschaft[1, 2]	Akut-somatik[3]	Reha-bilitation[3]	Psy-chiatrie[3]
	Berner Spitäler						
1	Engeriedspital	Lindenhof AG	K112	privat	4361		
2	Klinik Bethesda Tschugg	Klinik Bethesda Tschugg	K235	privat	123	484	
3	Geburtshaus Luna Biel	Geburtshaus Luna Biel AG	K232	privat	199		
4	Inselspital	Inselspital Universitätsspital Bern	K111	privat	30 377	77	
5	Klinik Beau-Site	Hirslanden Bern AG	K112	privat	5021		
6	Klinik Hohmad	Klinik Hohmad AG	K231	privat	1105		
7	Klinik Permanence	Hirslanden Bern AG	K112	privat	2519		
8	Klinik Siloah	Klinik Siloah AG	K231	privat	1256		
9	Lindenhofspital	Lindenhof AG	K112	privat	13 872		70
10	Privatklinik Linde	Privatklinik Linde AG	K122	privat	4995		
11	Salem-Spital	Hirslanden Bern AG	K112	privat	8580		
12	Hôpital de Moutier	Hôpital du Jura bernois SA	K122	öffentlich	1597	(46)[4]	
13	Hôpital de Saint-Imier	Hôpital du Jura bernois SA	K122	öffentlich	1962	(52)[4]	
14	Sonnenhofspital	Lindenhof AG	K112	privat	4703		
15	Spital Aarberg	Spital Netz Bern AG	K112	öffentlich	3446		
16	Spital Burgdorf	Regionalspital Emmental AG	K121	öffentlich	6500		(142)[4, 5]
17	Spital Frutigen	spitäler fmi AG	K112	öffentlich	2330		
18	Spital Interlaken	spitäler fmi AG	K112	öffentlich	6499	(–)[4]	
19	Spital Langenthal	Spital Region Oberaargau AG	K121	öffentlich	7224		285
20	Spital Langnau	Regionalspital Emmental AG	K121	öffentlich	2579		(138)[4]
21	Spital Münsingen	Spital Netz Bern AG	K112	öffentlich	3788		
22	Spital Riggisberg	Spital Netz Bern AG	K112	öffentlich	1398		
23	Spital Thun	Spital STS AG	K112	öffentlich	13 134		
24	Spital Tiefenau	Spital Netz Bern AG	K112	öffentlich	4870	(seit 2015)	
25	Spital Zweisimmen	Spital STS AG	K112	öffentlich	1795		
26	Spitalzentrum Biel	Spitalzentrum Biel AG	K112	öffentlich	11 425	14	
27	Stiftung Diaconis	Stiftung Diaconis	K235	privat	184		
28	Berner Reha-Zentrum Heiligenschwendi	Berner Reha-Zentrum Heiligenschwendi	K221	öffentlich		2211	
29	Klinik Schönberg Gunten	Klinik Schönberg AG Gunten	K221	privat		1454	
30	Kurklinik Eden	Kurklinik Eden AG	K221	privat		482	
31	Reha-Pflegeklinik Eden	Reha-Pflegeklinik Eden AG	K221	privat		90	
32	Rehaklinik Hasliberg	Rehaklinik Hasliberg AG	K221	privat		240	
33	Spital Belp	Spital Netz Bern AG	K112	öffentlich		581	
34	GPZ Bern West	UPD Bern	K211	öffentlich			52
35	Kinder- und Jugendklinik	UPD Bern	K211	öffentlich			221
36	Klinik Selhofen Burgdorf	Klinik Selhofen Burgdorf	K212	privat			213
37	Klinik SGM Langenthal	Klinik SGM Langenthal	K212	privat		48	75
38	Soteria Bern	IG Sozialpsychiatrie Bern	K212	privat			39
39	Klinik Südhang Kirchlindach	Klinik Südhang Kirchlindach	K212	privat			241

Anlage B.1.1: Erläuterung der Spitalnummern in den Übersichtskarten (Anlagen B.1.2–B.1.4) sowie Fallzahlen Berner Patientinnen und Patienten am 31.12.2014

Nr.	Spital (Standort)	Spitalunternehmen	BfS-Klassifikation[1]	Trägerschaft[1, 2]	Akut-somatik[3]	Reha-bilitation[3]	Psy-chiatrie[3]
40	Klinik Waldau	UPD Bern	K211	öffentlich			2172
41	Privatklinik Meiringen	Privatklinik Meiringen	K211	privat			684
42	Privatklinik Wyss Münchenbuchsee	Privatklinik Wyss AG Münchenbuchsee	K212	privat			591
43	Psychiatriezentrum Münsingen	Psychiatriezentrum Münsingen	K211	öffentlich			2071
44	Klinik Bellelay	PDJBB	K211	öffentlich			370
45	Station Le Fuet	PDJBB	K211	öffentlich			59
46	Station Moutier	PDJBB	K211	öffentlich			17
47	Station Reconvillier	PDJBB	K211	öffentlich			52
48	Station Saint-Imier	PDJBB	K211	öffentlich			97
49	Station «Au soleil»	Privatklinik Meiringen	K211	privat			(53)[4]
50	Klinik Wysshölzli Herzogenbuchsee	Klinik Wysshölzli Herzogenbuchsee	K235	privat			38
51	Therapiestation Olvido	UPD Bern	K211	öffentlich			8
52	Therapiestation Tremola	UPD Bern	K211	öffentlich			8
53	Zentrum Murtenstrasse	UPD Bern	K211	öffentlich			479
	Ausserkantonale Spitäler						
54	Berner Klinik Montana [VS]	Berner Klinik Montana [VS]	K221	privat		790	
55	Bürgerspital [SO]	Solothurner Spitäler AG [SO]	K112	öffentlich	(1032)[4]		
56	Clinique Le Noirmont [JU]	Clinique Le Noirmont [JU]	K221			(325)[4]	
57	Kantonsspital Olten [SO]	Solothurner Spitäler AG [SO]	K112	öffentlich	(–)[4]		
58	Kinderspital Zürich [ZH]	Kinderspital Zürich [ZH]	K233	privat		(14)[4]	
59	La Chrysalide [NE]	Hôpital neuchâtelois [NE]	K112	öffentlich	(19)[4]		
60	Rehab Basel (BS)	Rehab Basel (BS)	K221	privat		(29)[4]	
61	Rehabilitationszentrum Leukerbad [VS]	Rehabilitationszentrum Leukerbad [VS]	K221	privat		(68)[4]	
62	Schweizer Paraplegiker-Zentrum [LU]	Schweizer Paraplegiker-Zentrum [LU]	K235	privat		(210)[4]	
63	Hôpital de Delémont [JU]	Hôpital du Jura [JU]	K121	öffentlich	(287)[4]		
64	Hôpital de Porrentruy [JU]	Hôpital du Jura [JU]	K121	öffentlich	(–)[4]		
65	Universitätsklinik Balgrist [ZH]	Universitätsklinik Balgrist [ZH]	K111	öffentlich		(3)[4]	

Anmerkung:
[1)] Sowohl die BfS-Klassifikation wie auch die Trägerschaft sind dem Spitalunternehmen als solches zugeordnet.
[2)] Spitäler mit einer kantonalen Beteiligung werden als Spitäler mit öffentlicher Trägerschaft aufgeführt. Spitäler ohne eine kantonale Beteiligung werden als Spitäler mit privater Trägerschaft geführt. Bei dem Inselspital und der Berner Klinik Montana handelt es sich um selbstständige Stiftungen gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB). Sie werden daher auch als Spitäler mit privater Trägerschaft geführt.
[3)] Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)
[4)] Quelle: Angebotserhebung Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)
[5)] Der Standort war zum Stichtag wegen eines Umbaus temporär geschlossen.

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

B.1.2 Übersichtskarten Akutsomatik

[Hinweis: Die Erläuterung bzw. die Zuordnung der in der Übersichtskarte abgebildeten Ziffern zu den entsprechenden Listeneinrichtungen findet sich in Anlage B.1.1.]

Anlage B.1.2.1
(Radio-) Onkologie

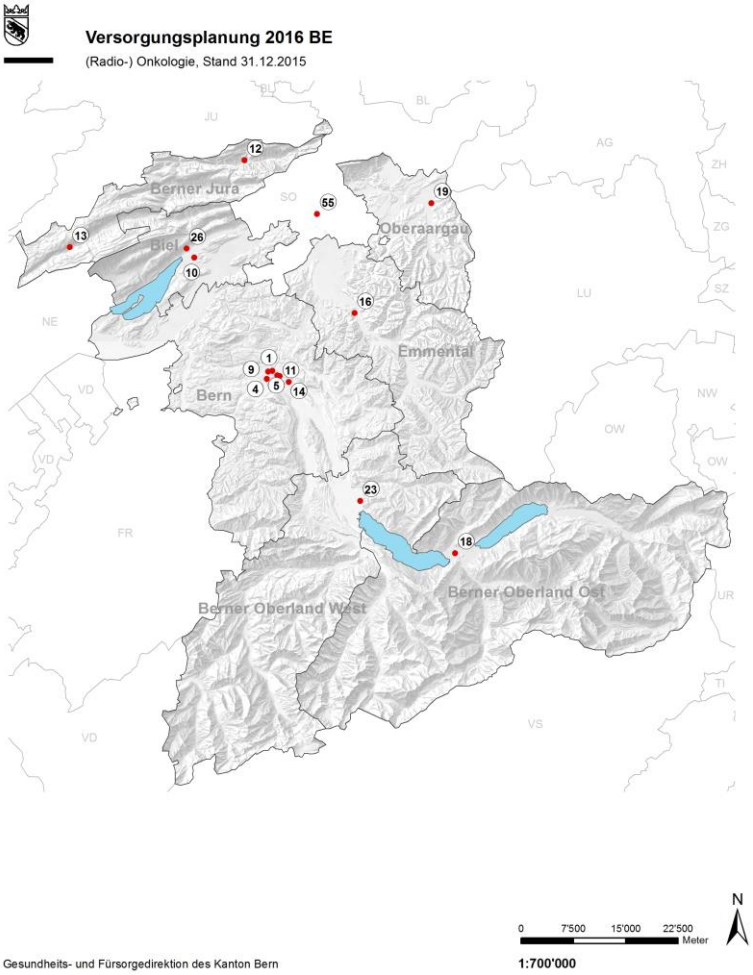

Anlage B.1.2.2
Akutgeriatrie
Kompetenzzentrum

Versorgungsplanung 2016 BE

Akutgeriatrie Kompetenzzentrum, Stand 31.12.2015

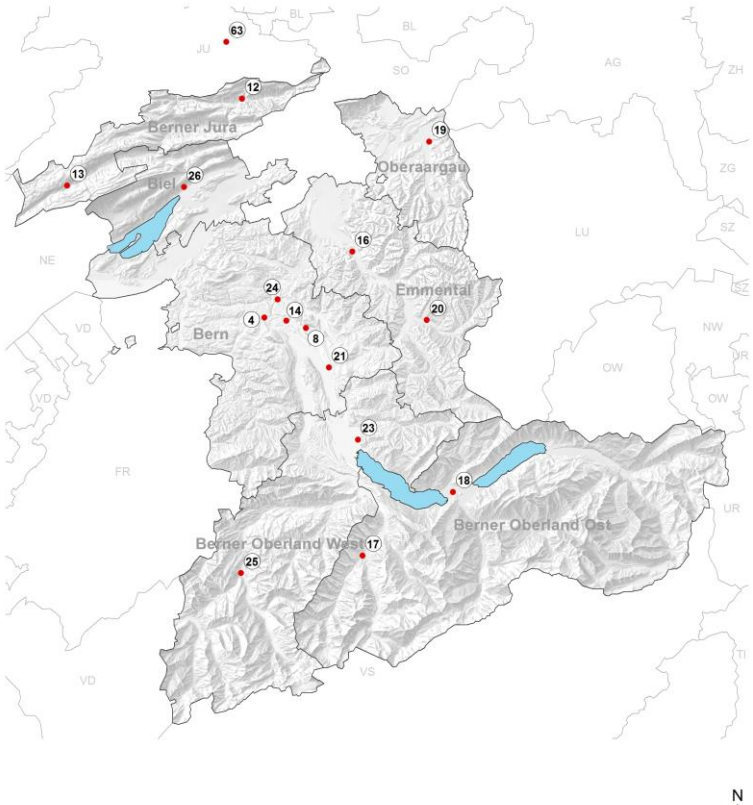

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.3
Basispaket

Versorgungsplanung 2016 BE

Basispaket, Stand 31.12.2015

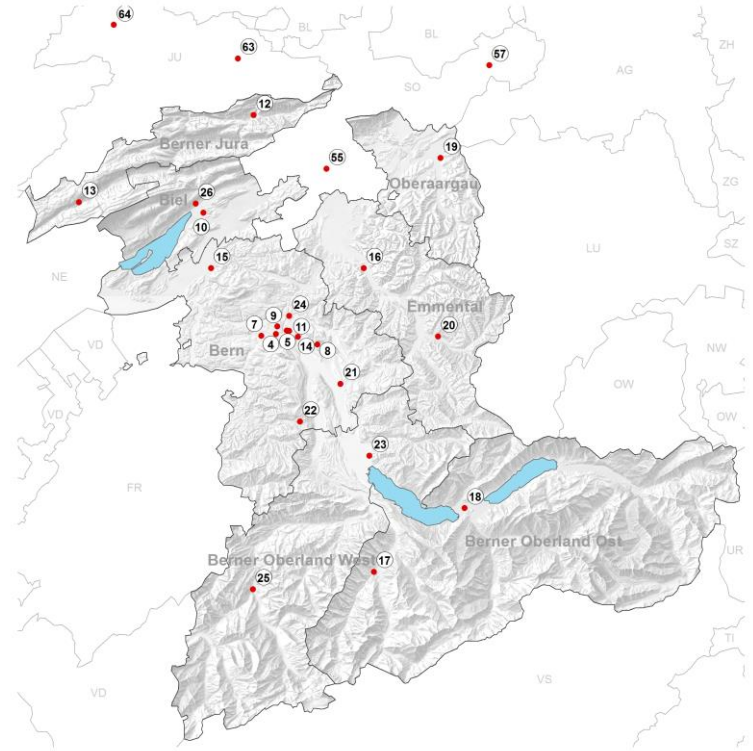

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.4
Bewegungsapparat chirurgisch

Versorgungsplanung 2016 BE

Bewegungsapparat chirurgisch, Stand 31.12.2015

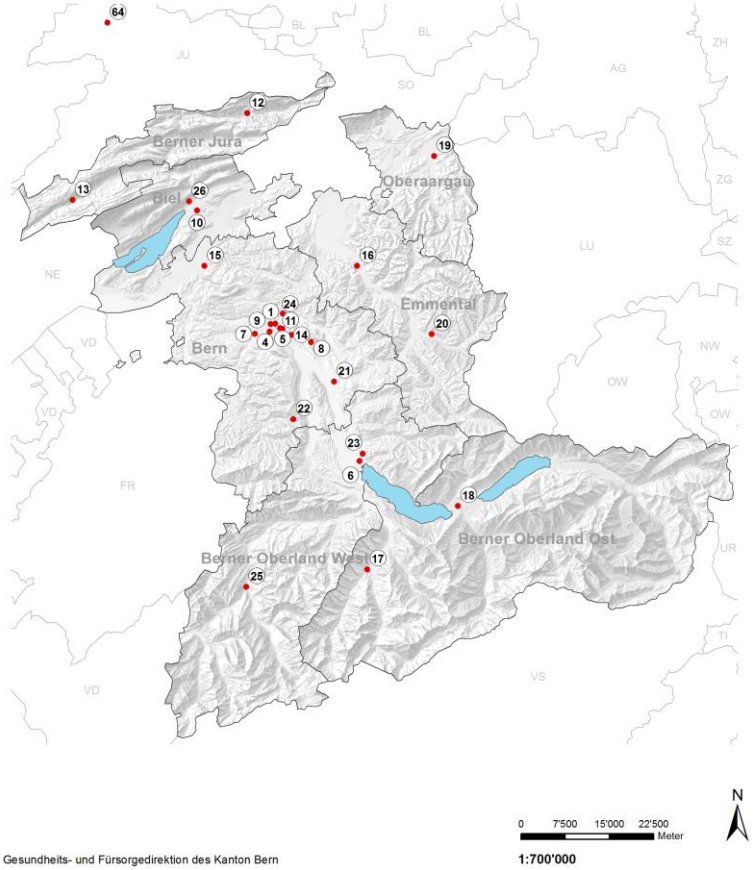

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.5
Dermatologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Dermatologie, Stand 31.12.2015

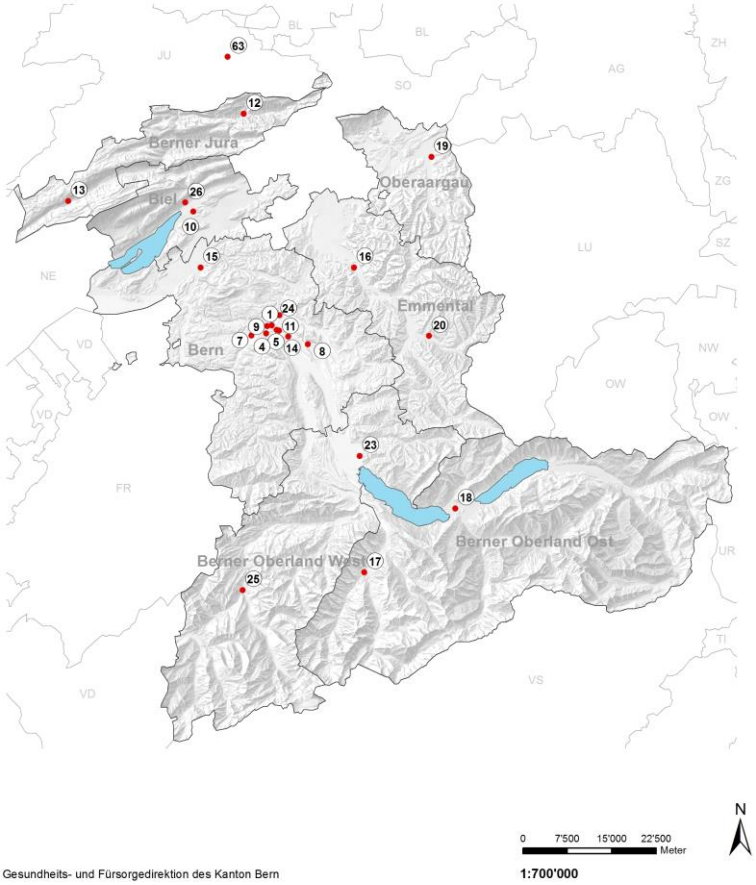

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.6
Endokrinologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Endokrinologie, Stand 31.12.2015

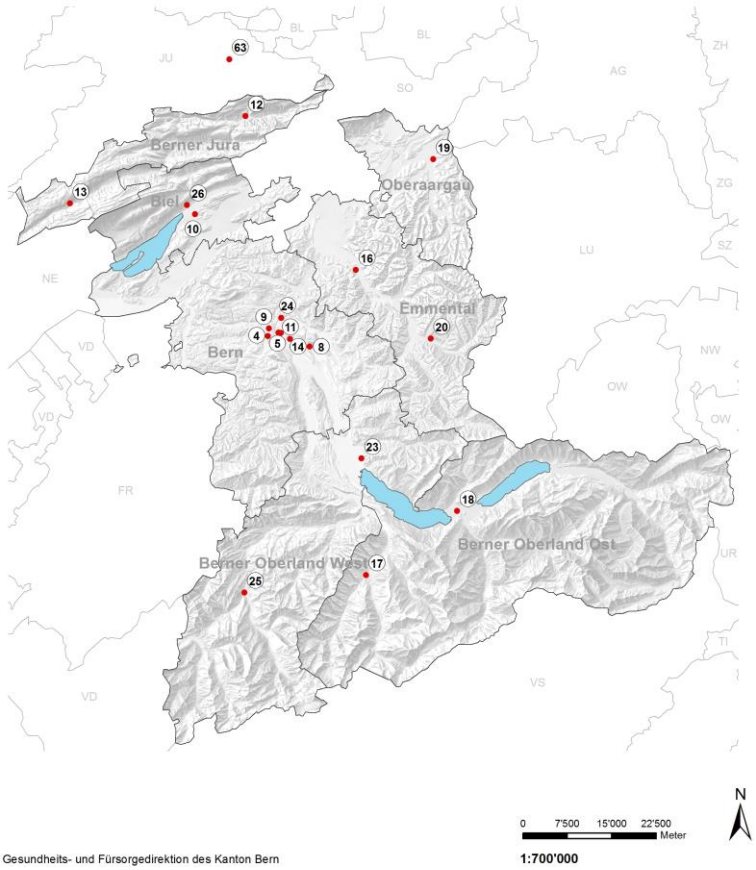

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.7
Gastroenterologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Gastroenterologie, Stand 31.12.2015

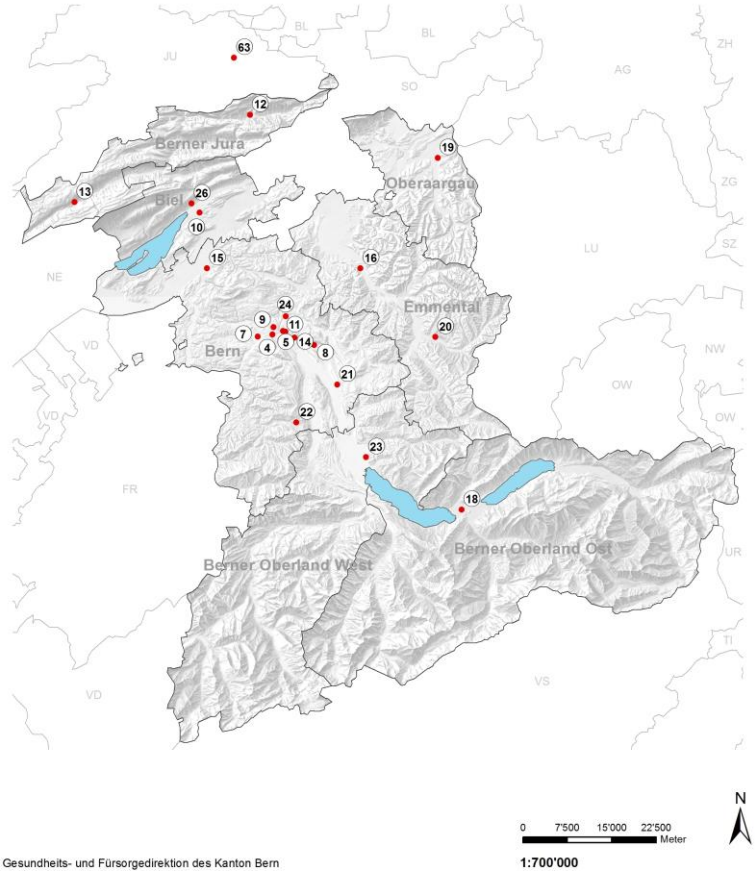

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.8
Geburtshilfe

Versorgungsplanung 2016 BE
Geburtshilfe, Stand 31.12.2015

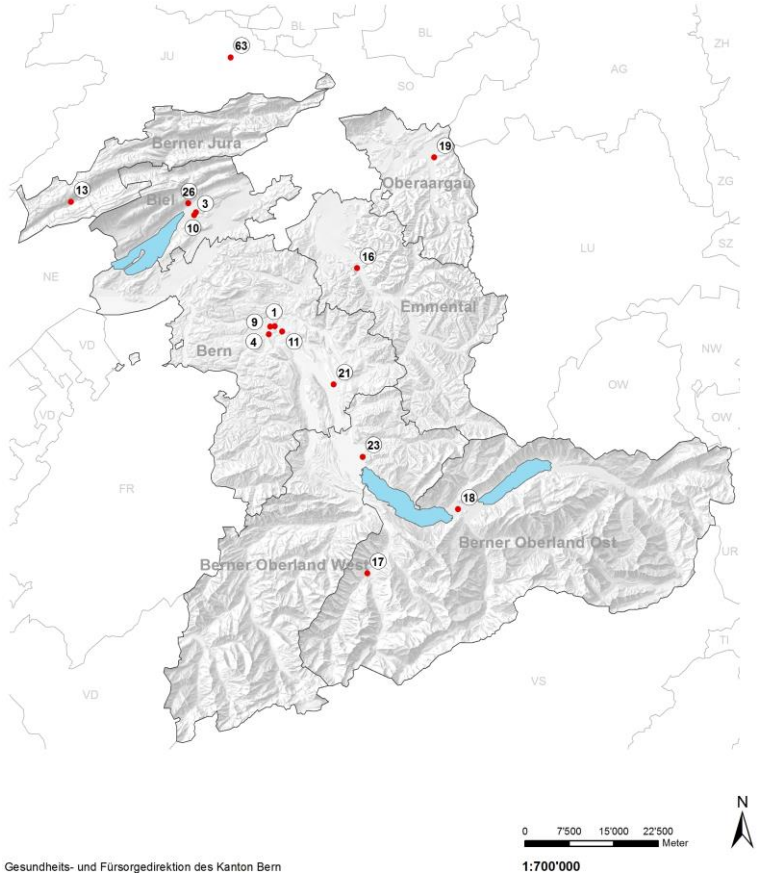

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.9
Gefässe

Versorgungsplanung 2016 BE
Gefässe, Stand 31.12.2015

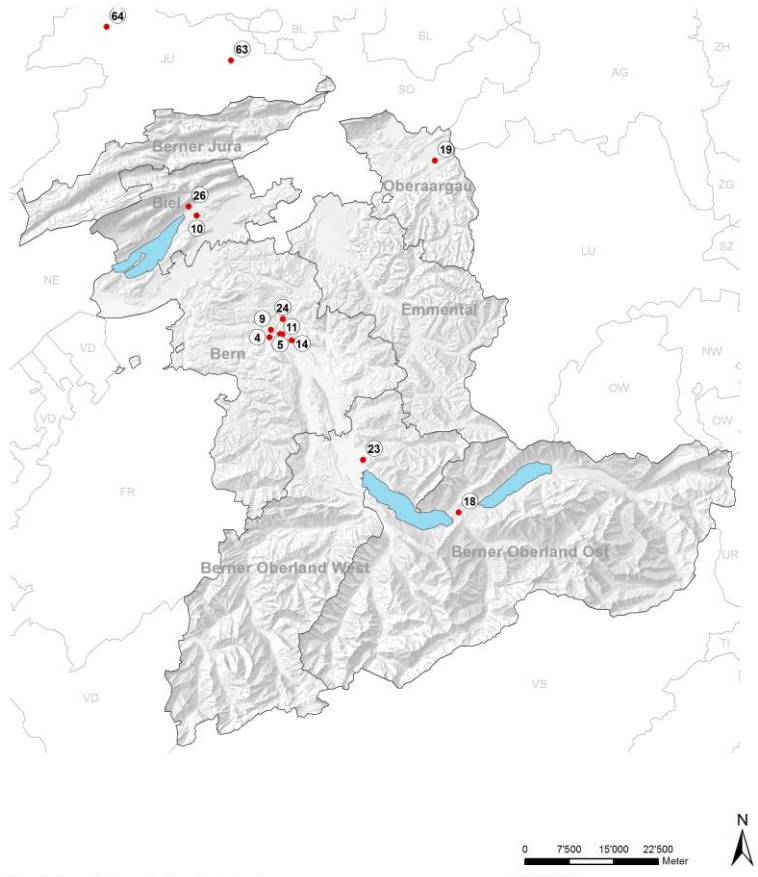

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.10
Gynäkologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Gynäkologie, Stand 31.12.2015

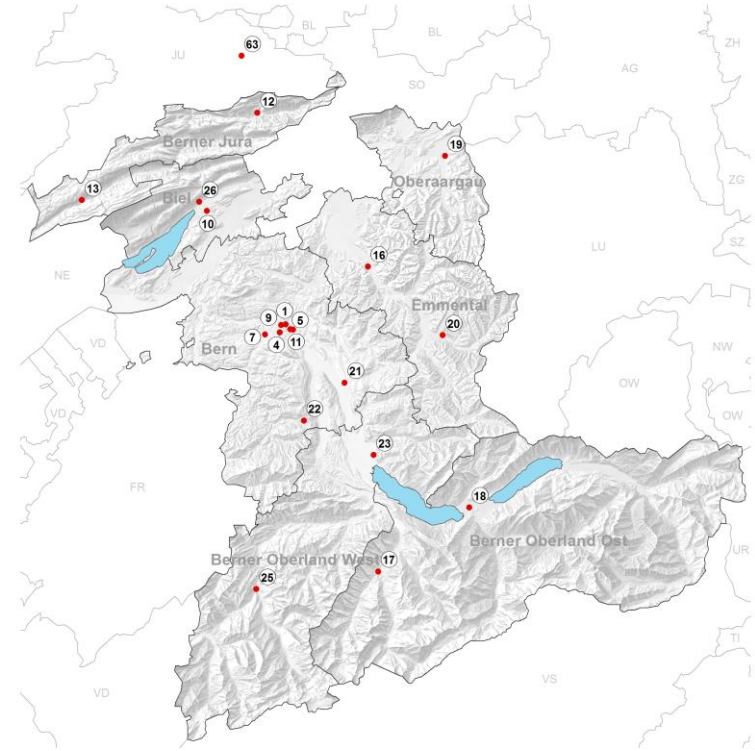

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.11
Hämatologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Hämatologie (z.T. IVHSM), Stand 31.12.2015

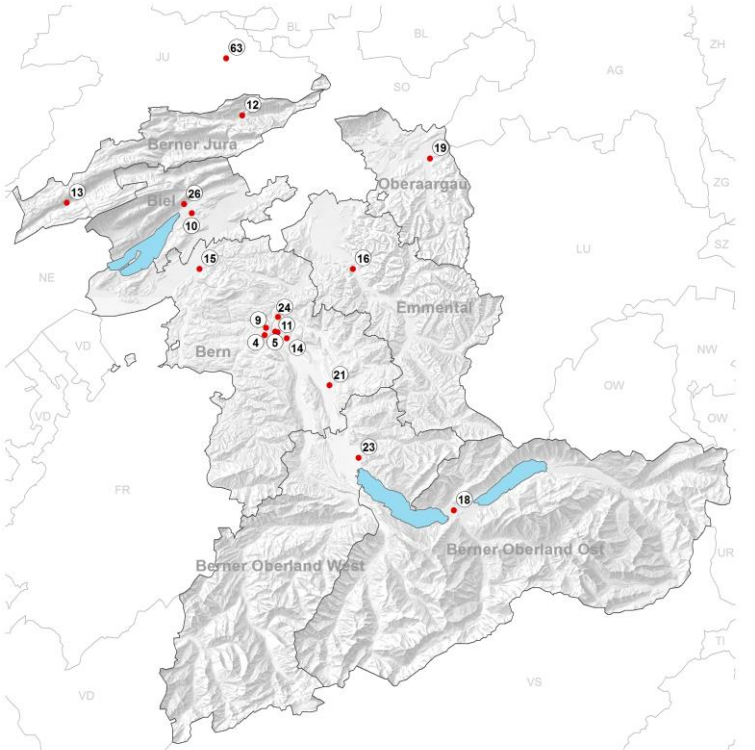

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.12
Herz

Versorgungsplanung 2016 BE

Herz, Stand 31.12.2015

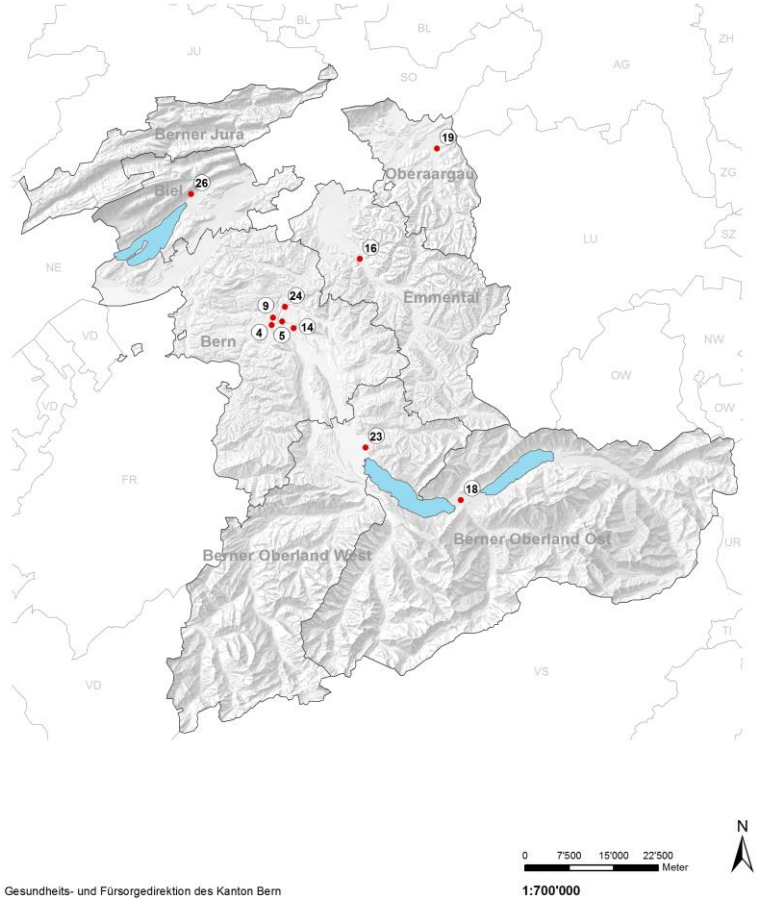

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.13
Hals-Nasen-Ohren

Versorgungsplanung 2016 BE

Hals-Nasen-Ohren (z.T. IVHSM), Stand 31.12.2015

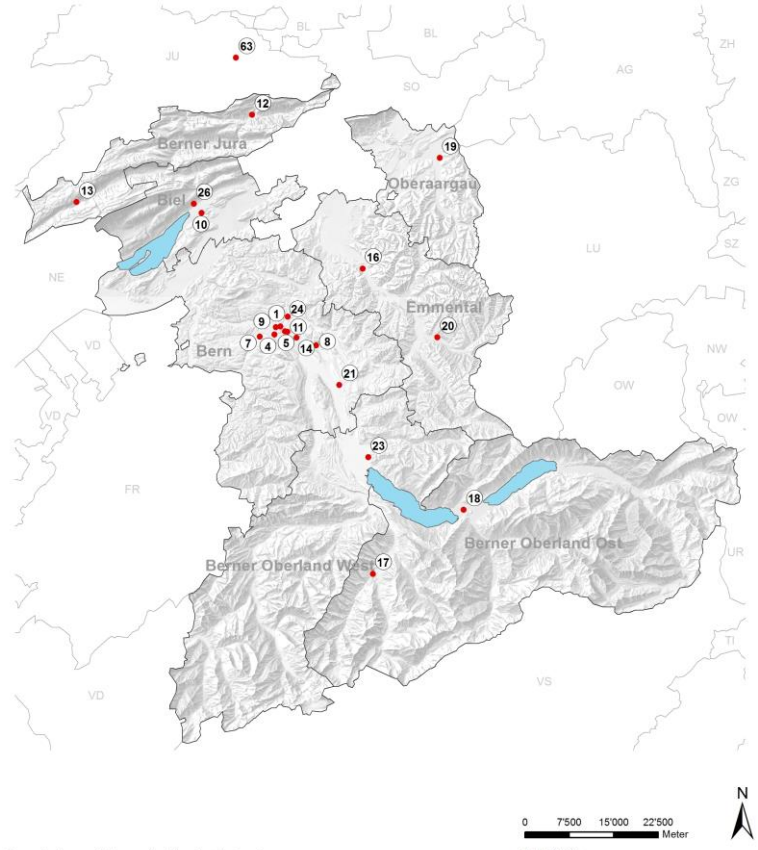

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.14
Basis-Kinderchirurgie

Versorgungsplanung 2016 BE

Basis-Kinderchirurgie, Stand 31.12.2015

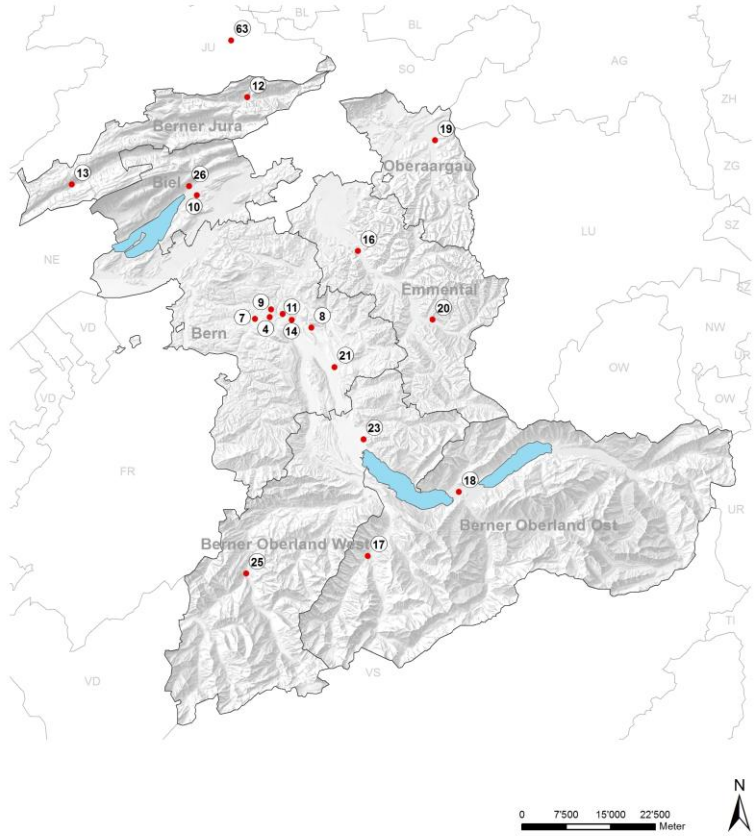

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.15
Nephrologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Nephrologie, Stand 31.12.2015

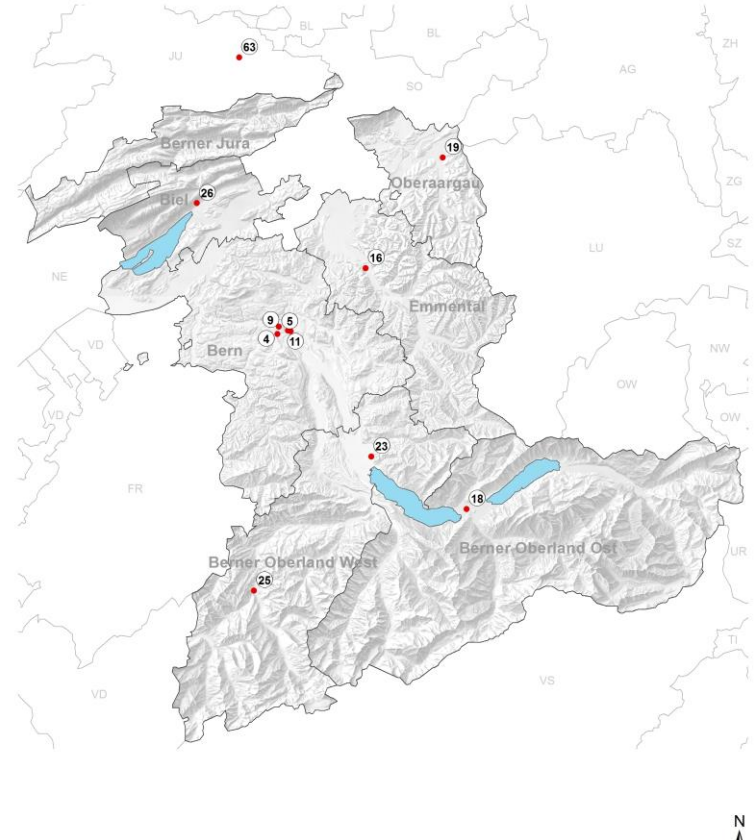

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.16
Neugeborene

Versorgungsplanung 2016 BE

Neugeborene, Stand 31.12.2015

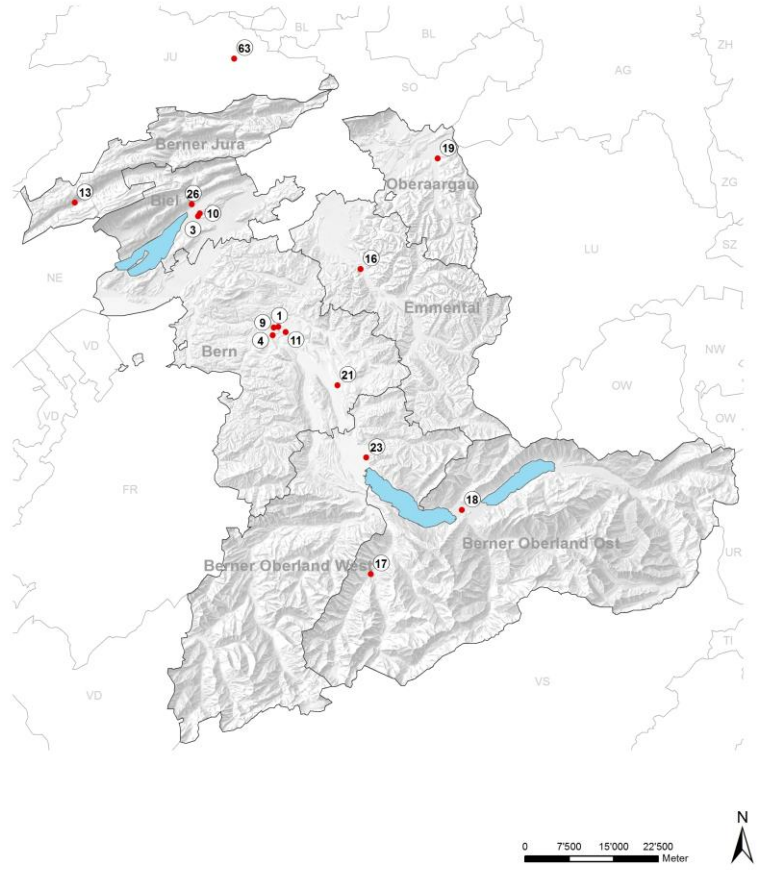

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.17
Neurochirurgie

Versorgungsplanung 2016 BE

Neurochirurgie, Stand 31.12.2015

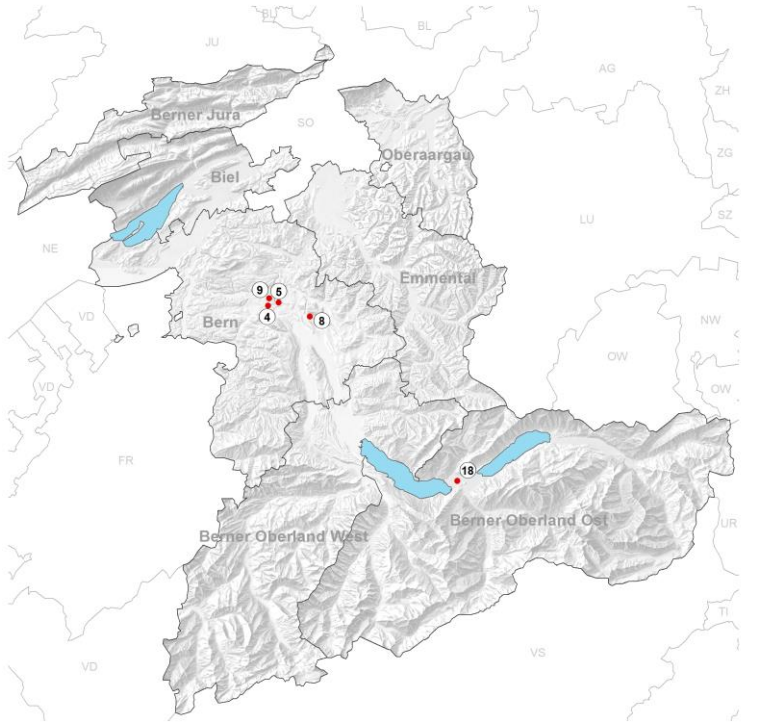

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.18
Neurologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Neurologie (z.T. IVHSM), Stand 31.12.2015

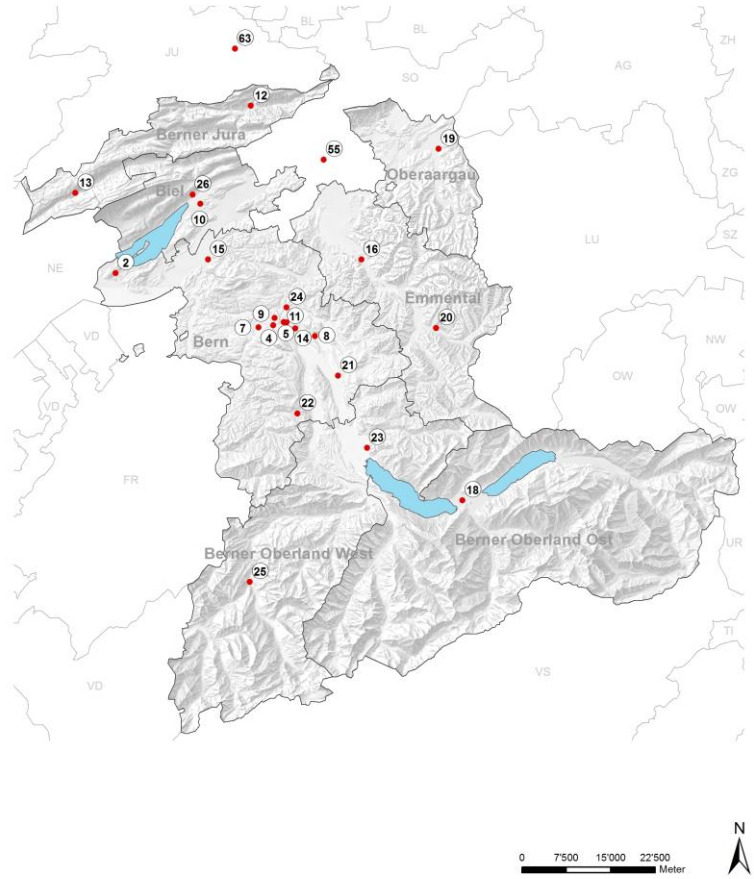

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.19
Ophthalmologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Ophthalmologie, Stand 31.12.2015

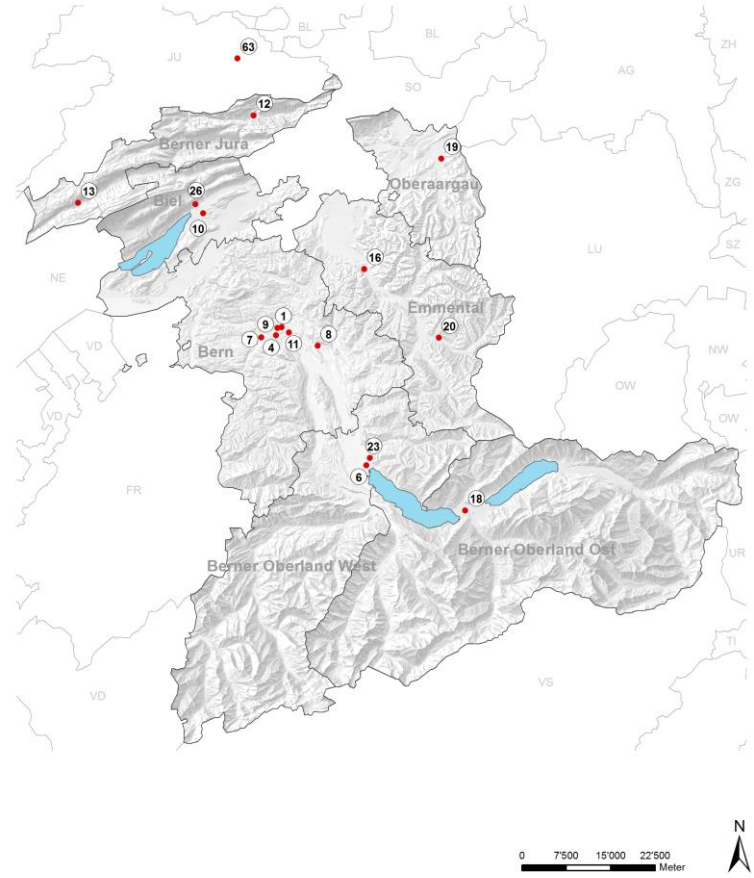

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.20
Spezialisierte Palliative Care im Spital

Versorgungsplanung 2016 BE
Spezialisierte Palliative Care, Stand 31.12.2015

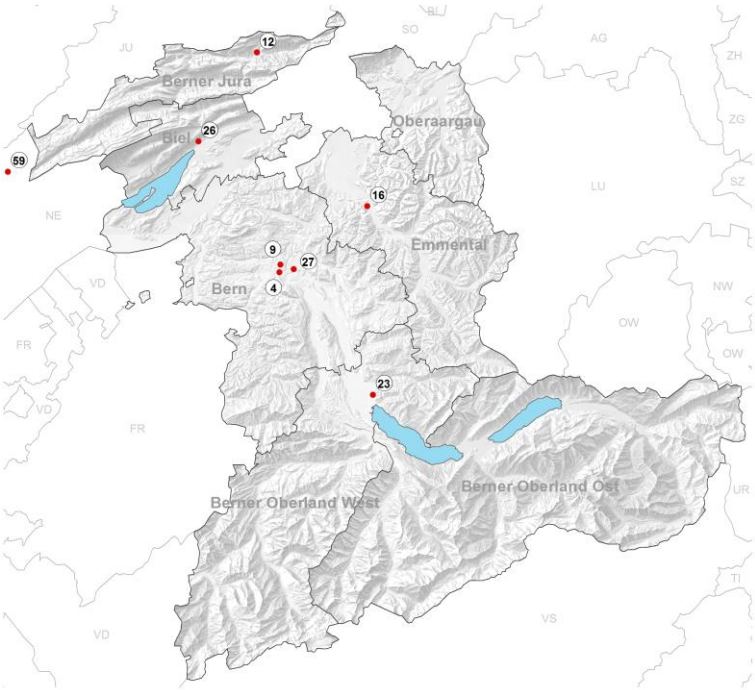

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.21
Pneumologie

Versorgungsplanung 2016 BE
Pneumologie, Stand 31.12.2015

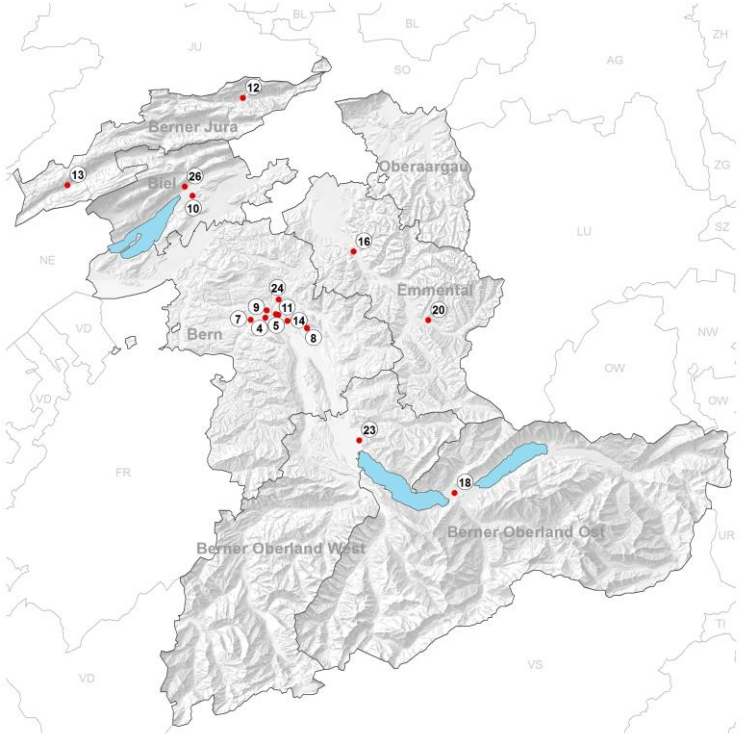

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.22
Rheumatologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Rheumatologie, Stand 31.12.2015

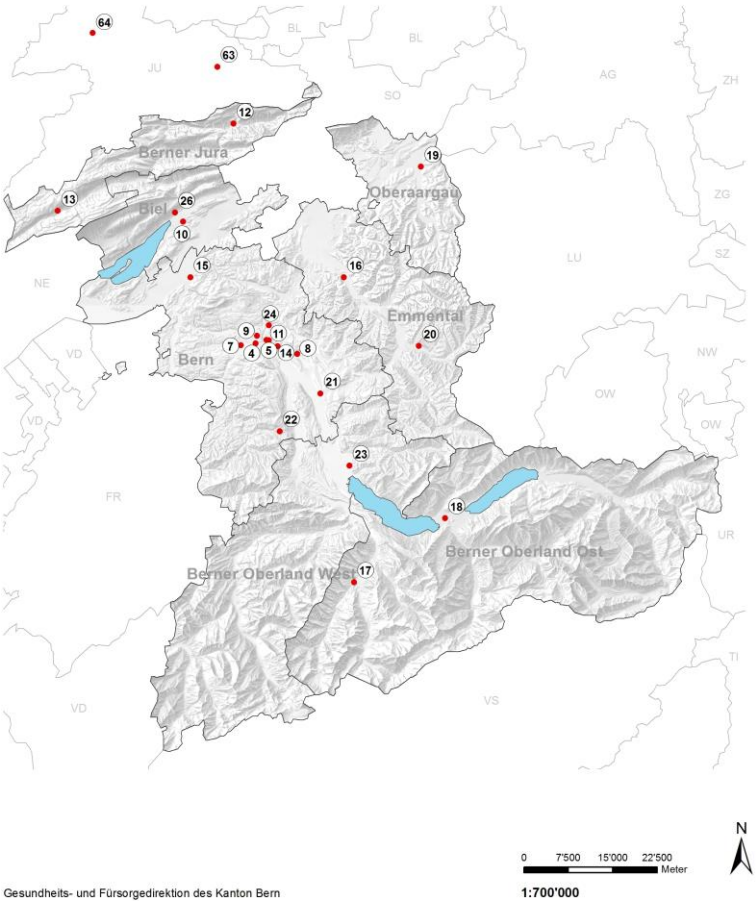

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.23
Schwere Verletzungen

Versorgungsplanung 2016 BE

Schwere Verletzungen (z.T. IVHSM), Stand 31.12.2015

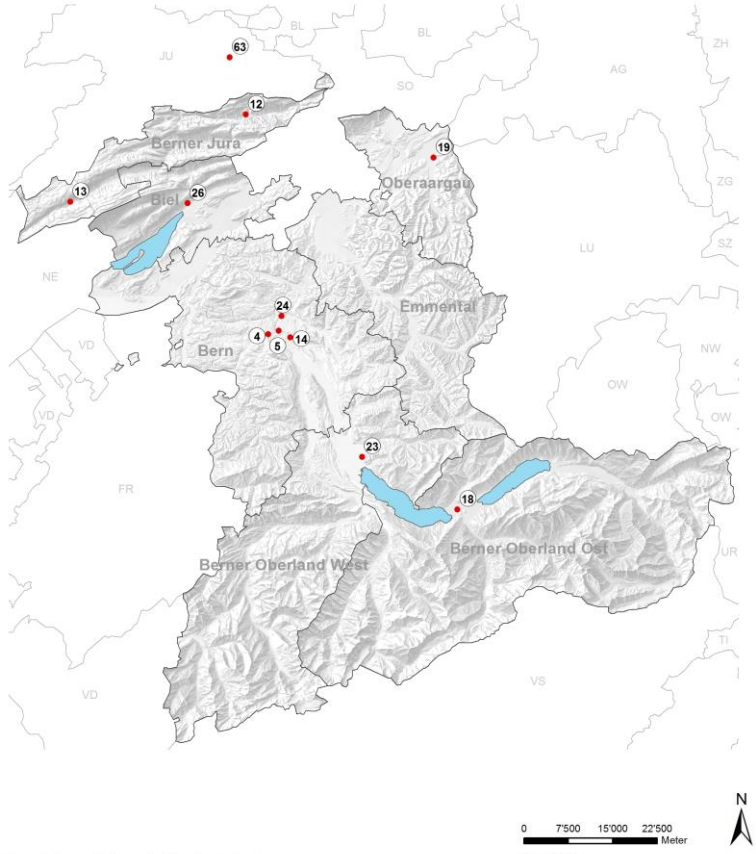

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.24
Stroke Center und
Stroke Units

Versorgungsplanung 2016 BE

Stroke Center und Stroke Units (z.T IVHSM), Stand 31.12.2015

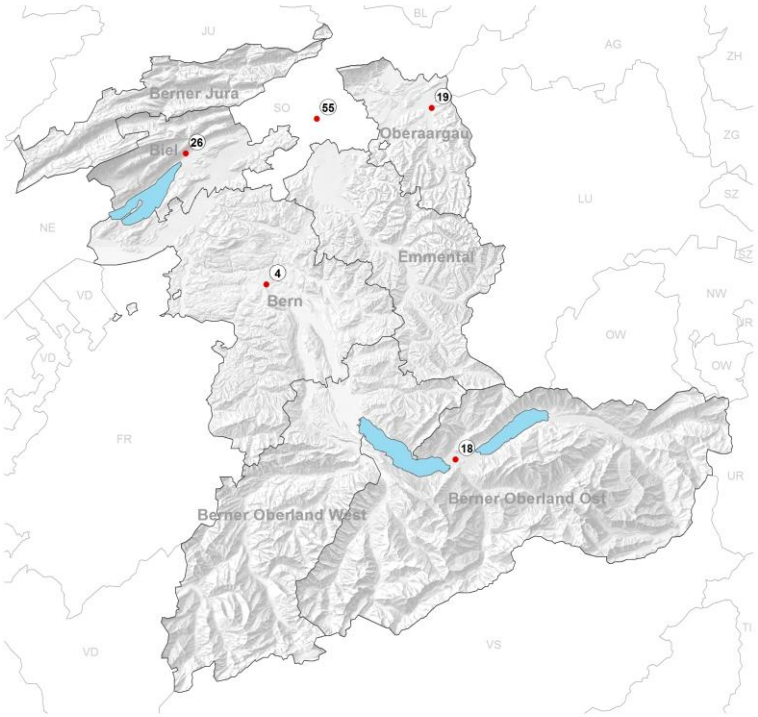

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.25
Thoraxchirurgie

Versorgungsplanung 2016 BE

Thoraxchirurgie, Stand 31.12.2015

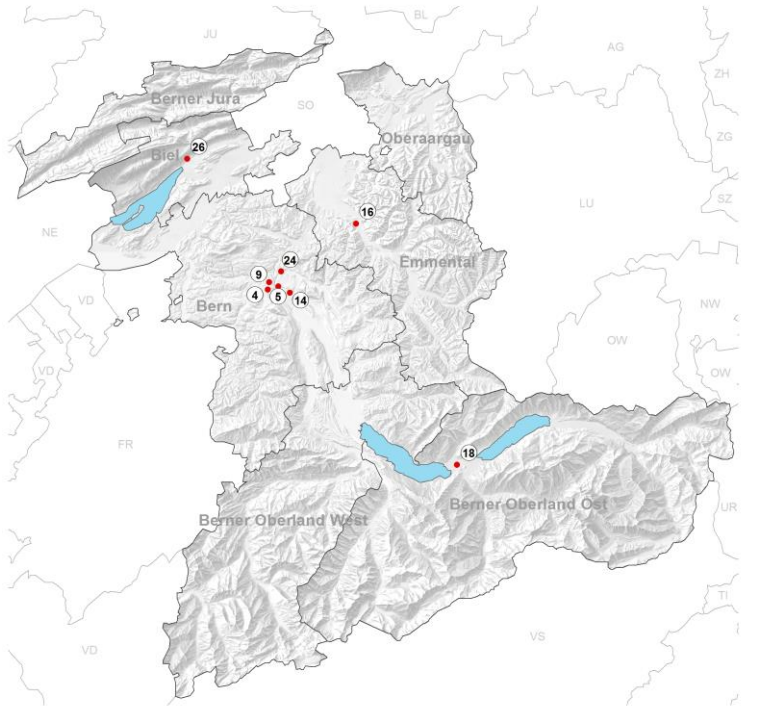

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.26
Urologie

Versorgungsplanung 2016 BE

Urologie, Stand 31.12.2015

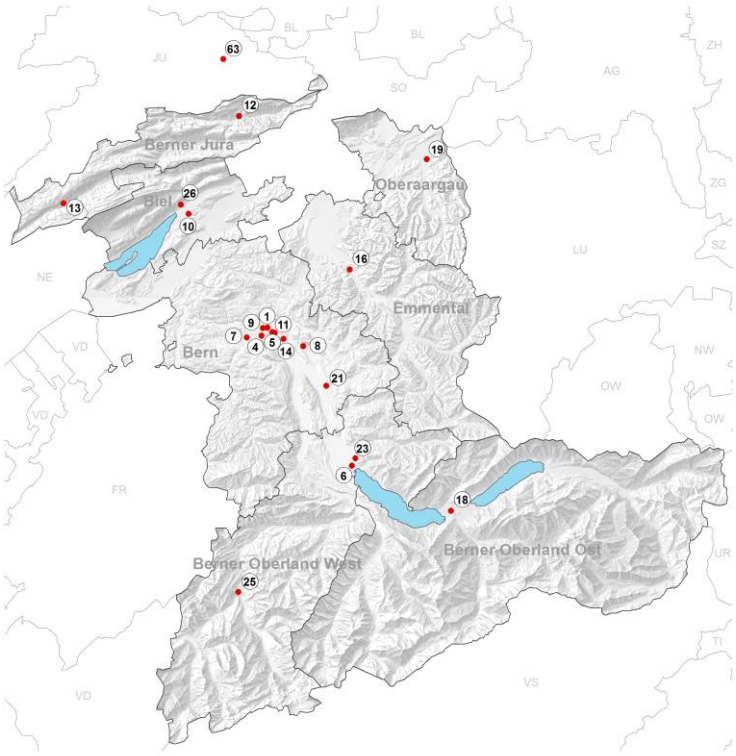

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.2.27
Viszeralchirurgie

Versorgungsplanung 2016 BE

Viszeralchirurgie (z.T. IVHSM), Stand 31.12.2015

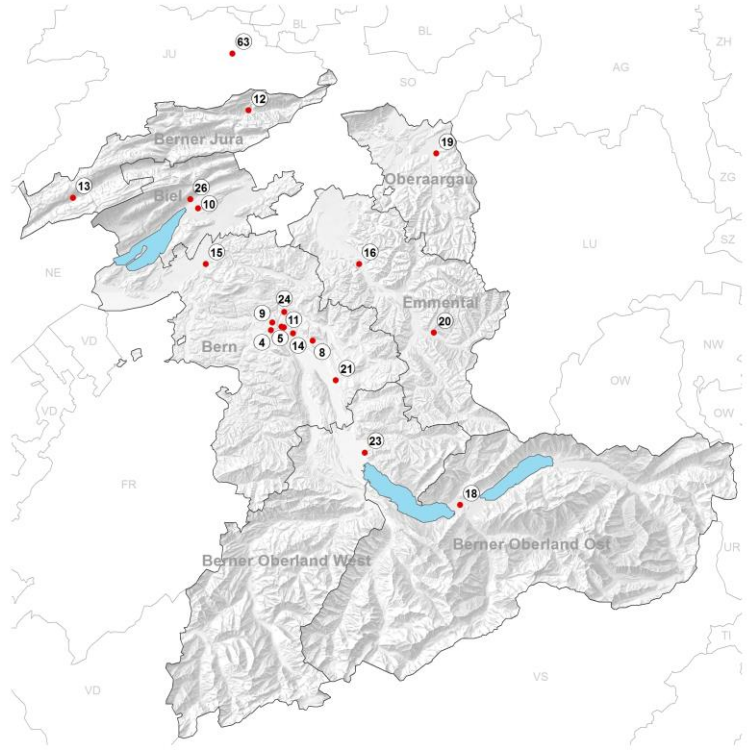

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

B.1.3 Übersichtskarten Rehabilitation

[Hinweis: Die Erläuterung bzw. die Zuordnung der in der Übersichtskarte abgebildeten Ziffern zu den entsprechenden Listeneinrichtungen findet sich in Anlage B.1.1.]

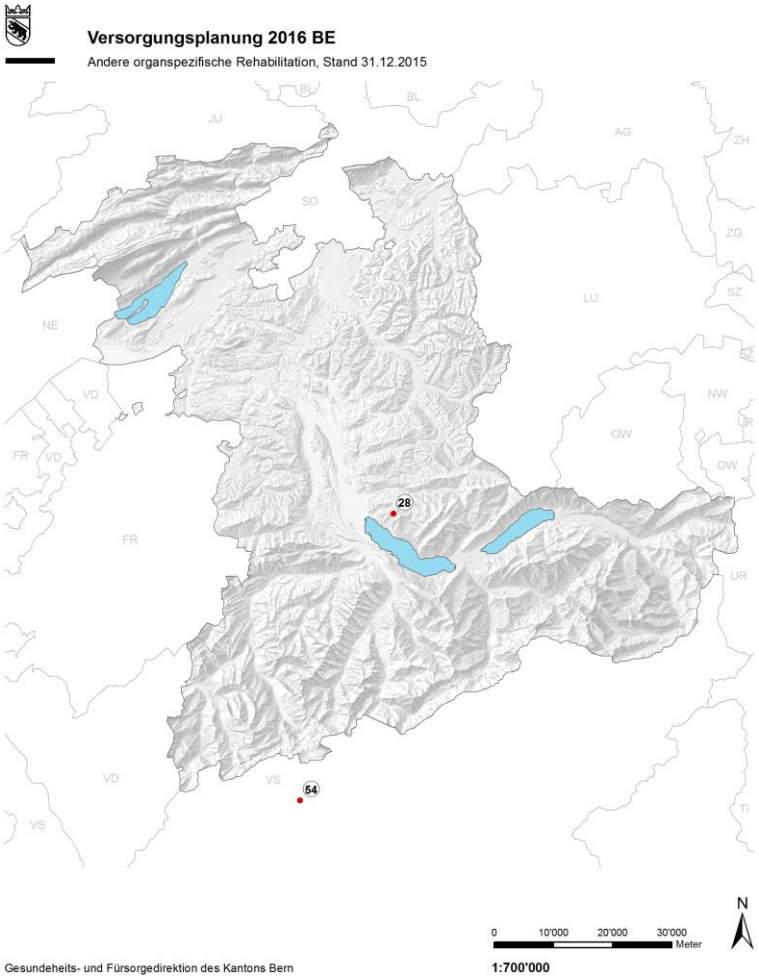

Anlage B.1.3.1
Andere organspezifische Rehabilitation

Anlage B.1.3.2
Geriatrische
Rehabilitation

Versorgungsplanung 2016 BE

Geriatrische Rehabilitation, Stand 31.12.2015

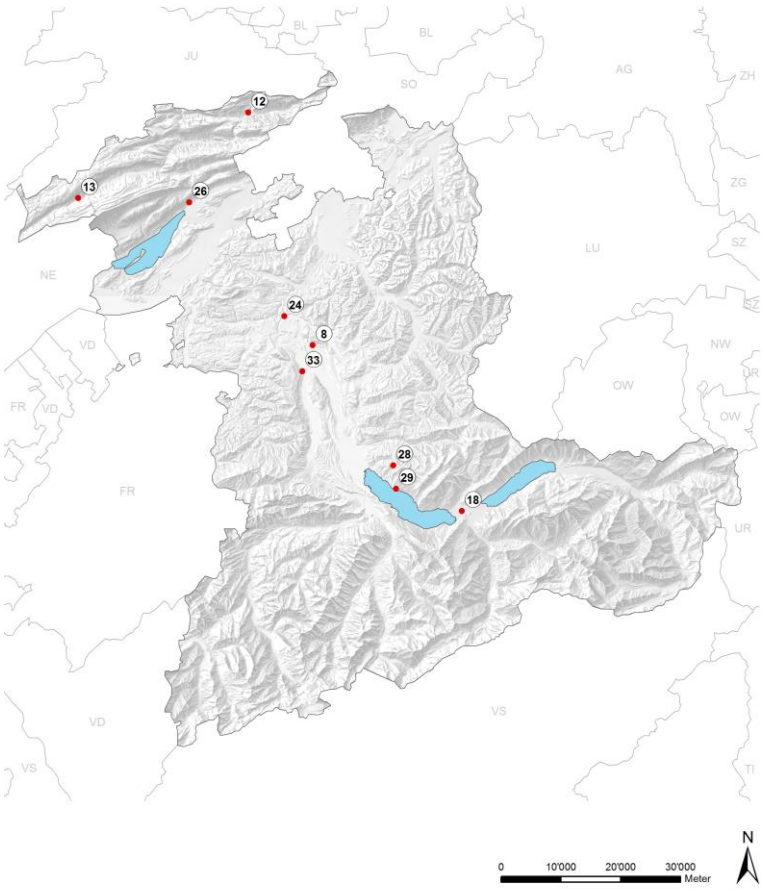

Gesundeheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

1:700'000

Anlage B.1.3.3
Neurologische
Rehabilitation

Versorgungsplanung 2016 BE

Neurologische Rehabilitation, Stand 31.12.2015

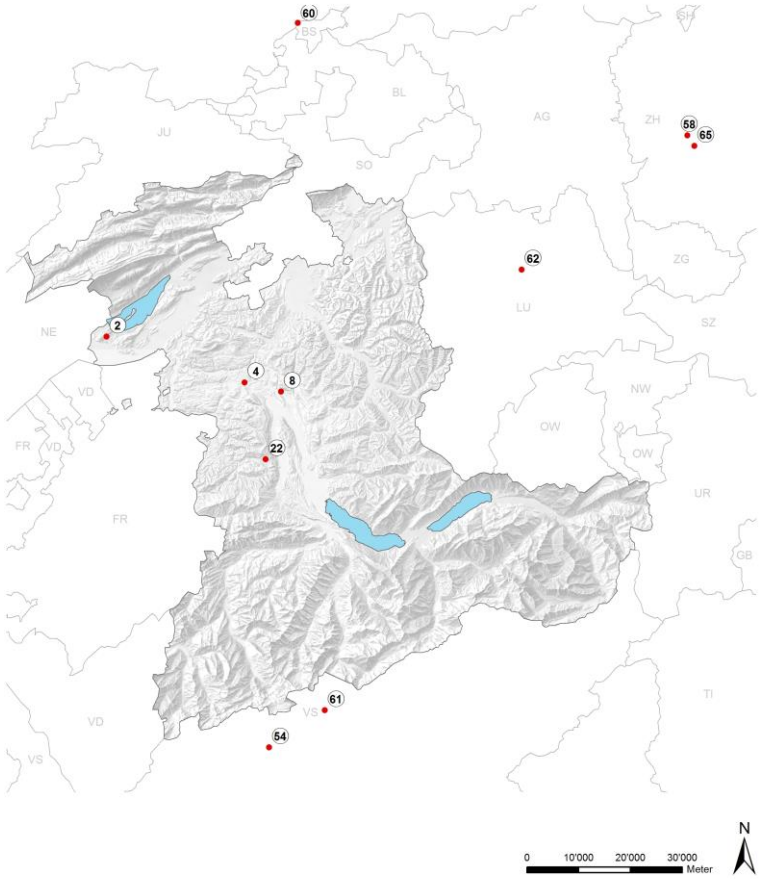

Gesundeheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

1:800'000

Anlage B.1.3.4
Psychosomatische Rehabilitation

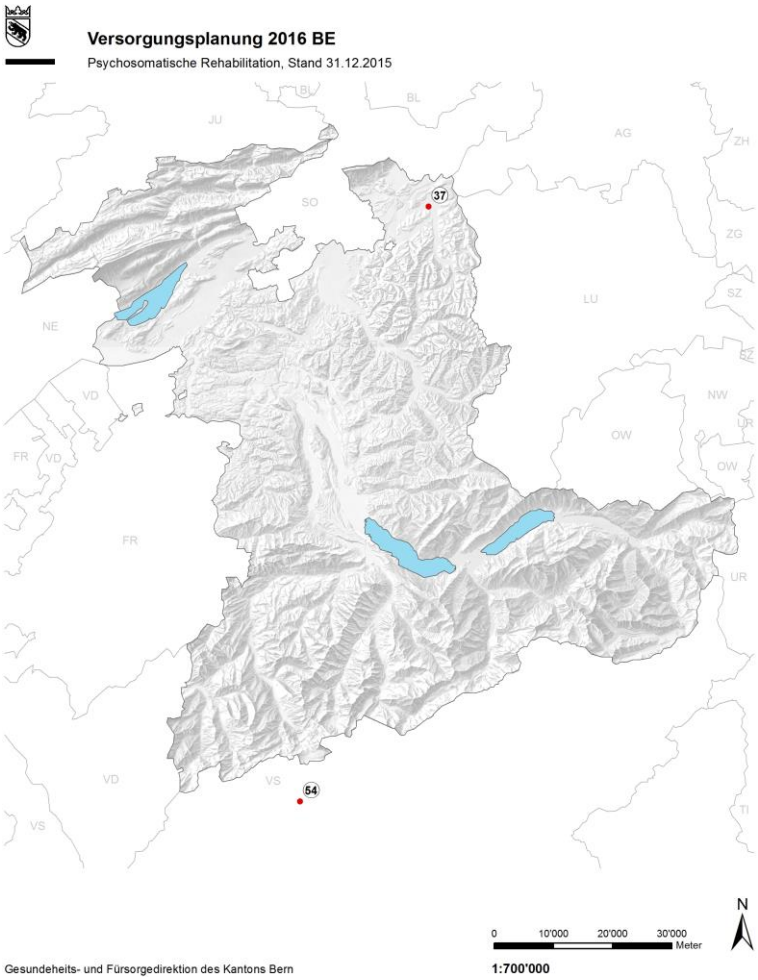

Anlage B.1.3.5
Andere organspezifische Rehabilitation – pulmonale Rehabilitation

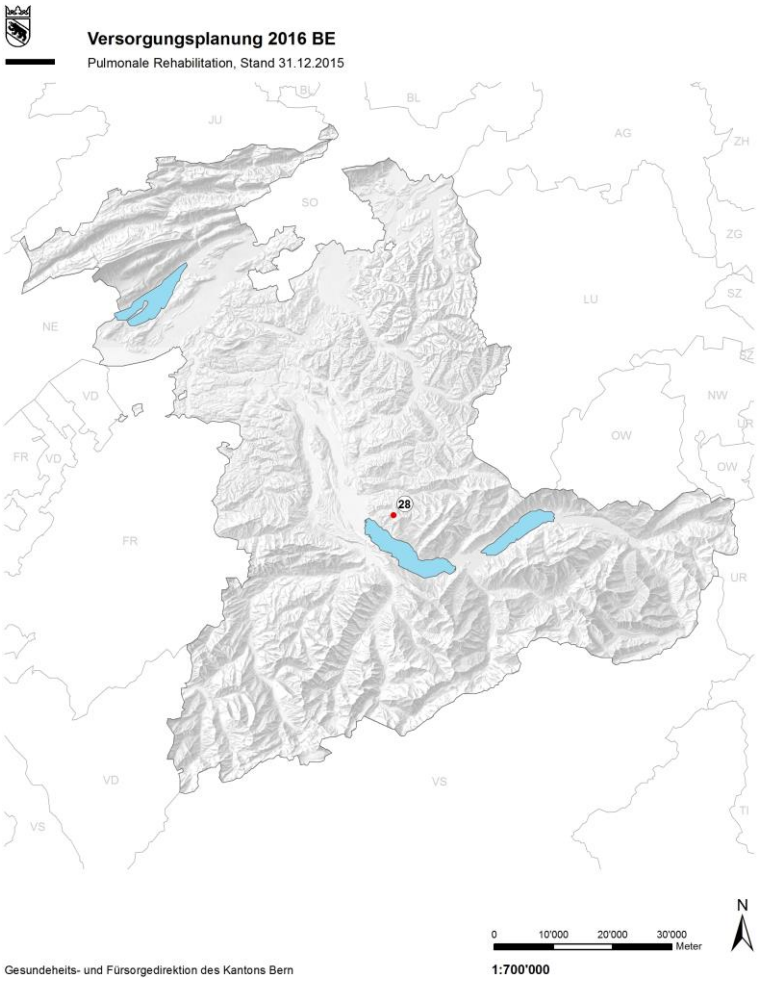

Anlage B.1.3.6
Rehabilitation des
Herz-Kreislaufsystems

Versorgungsplanung 2016 BE

Rehabilitaton des Herz-Kreislaufsystems, Stand 31.12.2015

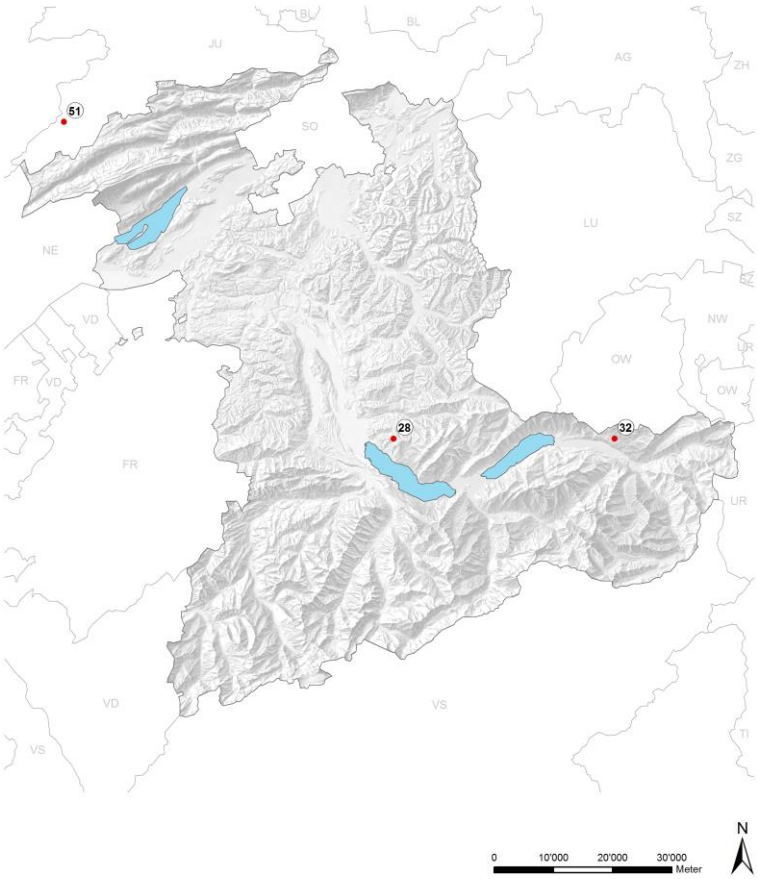

Gesundeheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

1:700'000

Anlage B.1.3.7
Rehabilitation des
Stütz- und
Bewegungsapparates

Versorgungsplanung 2016 BE

Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates, Stand 31.12.2015

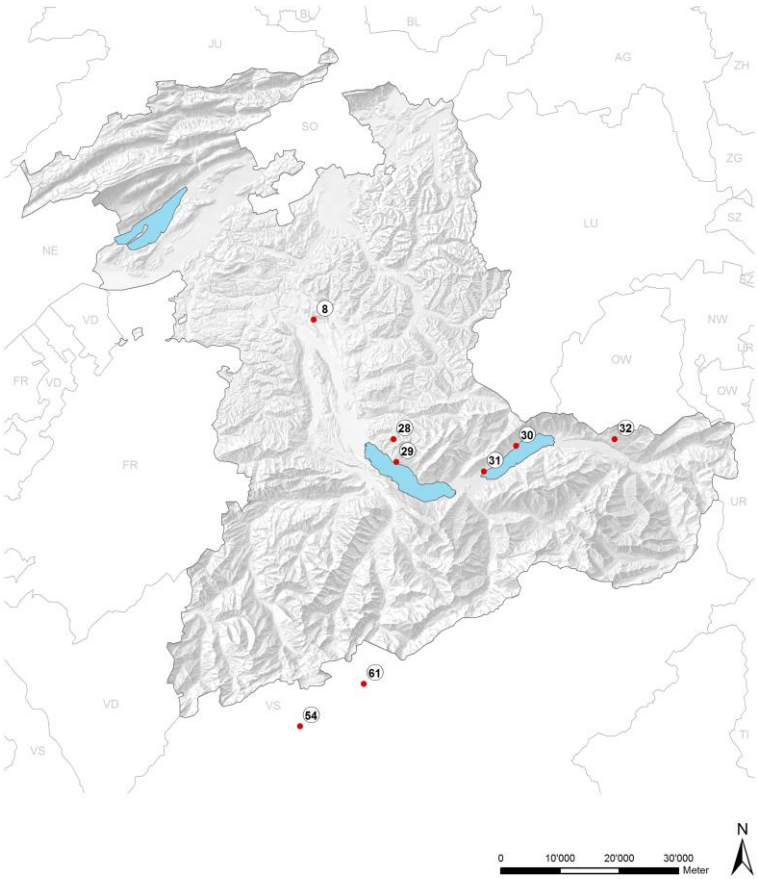

Gesundeheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

1:700'000

B.1.4 Übersichtskarten Psychiatrie

[Hinweis: Die Erläuterung bzw. die Zuordnung der in der Übersichtskarte abgebildeten Ziffern zu den entsprechenden Listeneinrichtungen findet sich in Anlage B.1.1.]

Anlage B.1.4.1
Alterspsychiatrie

Versorgungsplanung 2016 BE
Alterspsychiatrie, Stand 31.12.2015

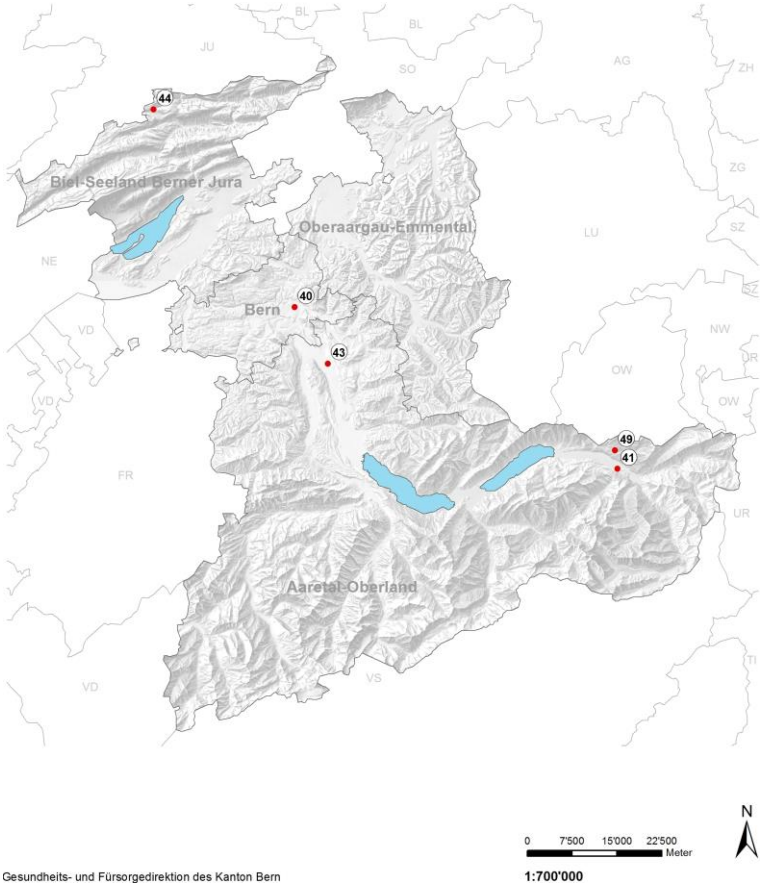

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

1:700'000

Anlage B.1.4.2
Allgemeine und spezialisierte Psychiatrie, Erwachsenen-psychiatrie

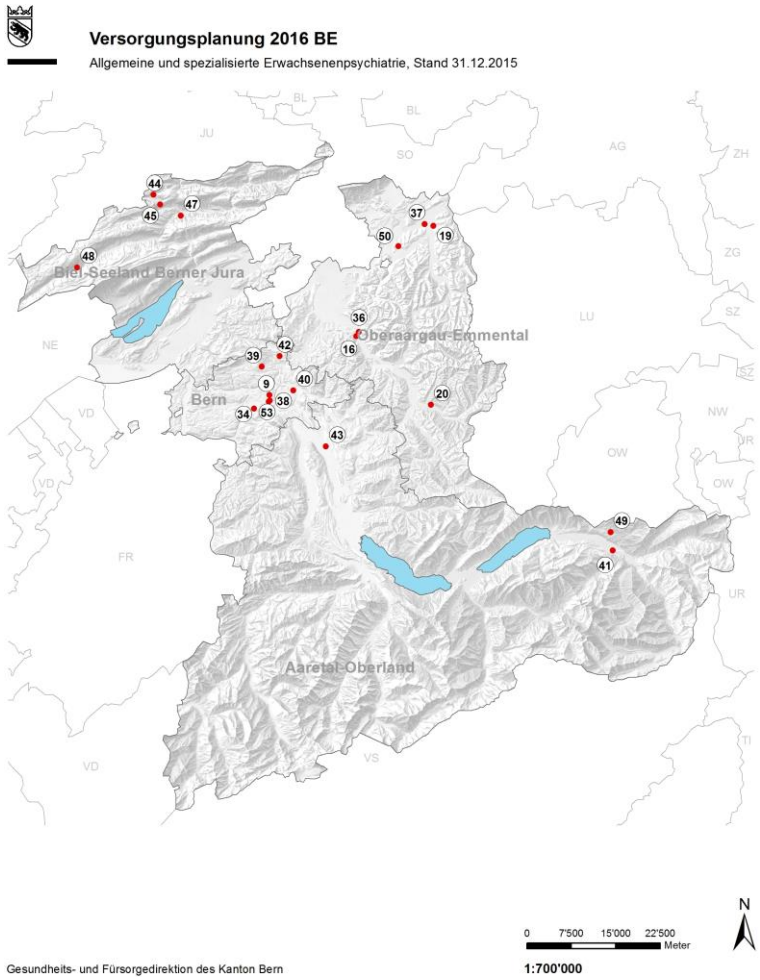

Anlage B.1.4.3
Forensische Psychiatrie

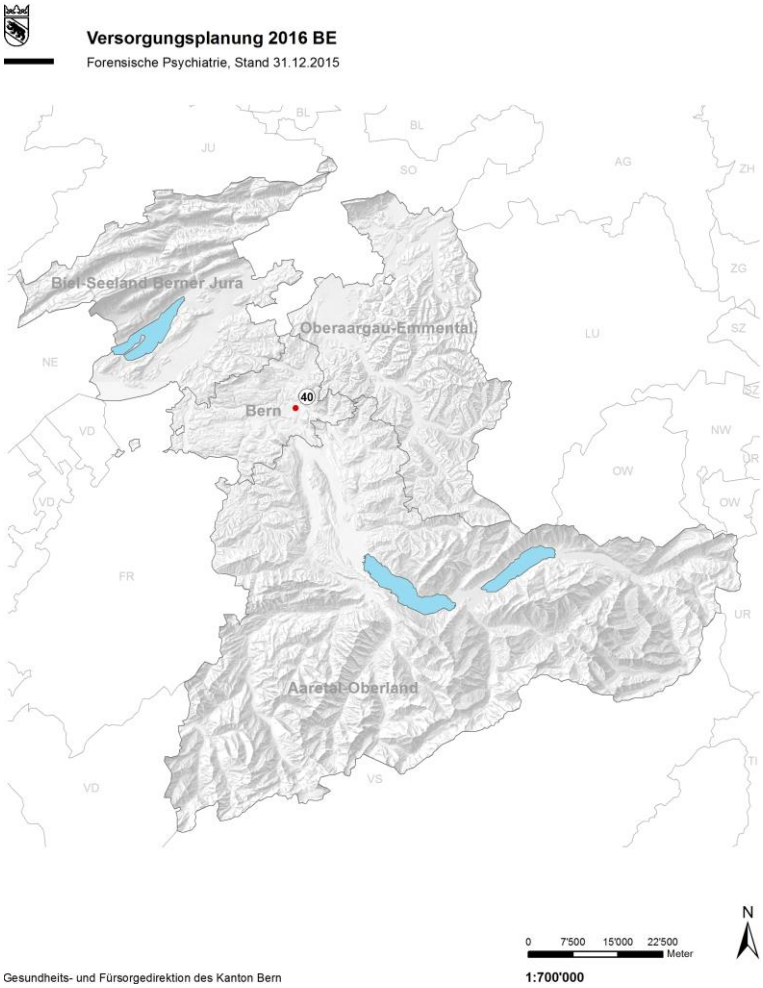

Versorgungsplanung 2016 BE

Kinder- und Jugendpsychiatrie, Stand 31.12.2015

Anlage B.1.4.4
Kinder- und
Jugendpsychiatrie

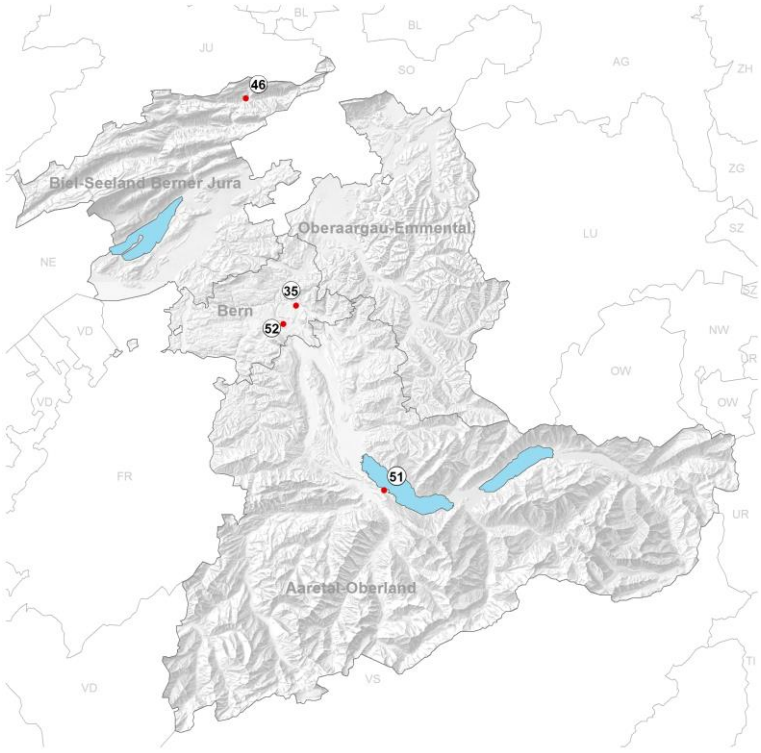

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern

B.2 Ambulante Leistungsangebote der Psychiatrie

B.2.1 Erläuterung der Spitalnummern in der Übersichtskarte

Anlage B.2.1: Erläuterung der Spitalnummern in der Übersichtskarte ambulante Psychiatrieangebote				
Nr.	**Spital (Standort)**	**Spitalunternehmen**	**stationäres und ambulantes Angebot**	**ambulantes Angebot**
	Berner Spitäler			
9	Abteilung PSOMA Lindenhofspital	Lindenhof AG	X	
16	Station Burgdorf	Regionalspital Emmental AG	[1)]	X
19	Stationen Langenthal	Spital SRO AG	X	
20	Station Langnau	Regionalspital Emmental AG	X	
34	GPZ West	UPD Bern	X	
35	Kinder- und Jugendpsychiatrie	UPD Bern	X	
36	Klinik Selhofen Burgdorf	Klinik Selhofen Burgdorf	X	
37	Klinik SGM Langenthal	Klinik SGM Langenthal	X	
38	Soteria Bern	IG Sozialpsychiatrie Bern	X	
39	Klinik Südhang Kirchlindach	Klinik Südhang Kirchlindach	X	
40	Klinik Waldau	UPD Bern	X	
41	Privatklinik Meiringen	Privatklinik Meiringen	X	
42	Privatklinik Wyss	Privatklinik Wyss AG	X	
43	Psychiatriezentrum Münsingen	Psychiatriezentrum Münsingen	X	
44	Klinik Bellelay	PDJBB	X	
46	Adoleszentenstation Moutier	PDJBB	X	
48	Station St-Imier	PDJBB	X	
50	Klinik Wysshölzli Herzogenbuchsee	Klinik Wysshölzli Herzogenbuchsee	X	
53	Zentrum Murtenstrasse	UPD Bern	X	
66	Ambulatorium Tavannes	PDJBB		X
67	Tagesklinik Bévilard	PDJBB		X
68	Zentrum Biel	PDJBB		X
69	Tagesklinik Biel	PDJBB		X
70	Ambulatorium Mitte	UPD Bern		X
71	Ambulatorium Ost	UPD Bern		X
72	Kinder- und Jugendpsychiatrie Bern	UPD Bern		X
73	Kinder- und Jugendpsychiatrie Biel	UPD Bern		X
74	Kinder- und Jugendpsychiatrie Burgdorf	UPD Bern		X
75	Kinder- und Jugendpsychiatrie Interlaken	UPD Bern		X
76	Kinder- und Jugendpsychiatrie Moutier	UPD Bern		X
77	Kinder- und Jugendpsychiatrie Spiez	UPD Bern		X
78	Kinder- und Jugendpsychiatrie St-Imier	UPD Bern		X
79	Kinder- und Jugendpsychiatrie Thun	UPD Bern		X
80	Ambulatorium Langenthal	Spital SRO AG		X
81	Ambulatorium Niederbipp	Spital SRO AG		X
82	Ambulatorium Huttwil	Spital SRO AG		X
83	Ambulatorium Burgdorf	Regionalspital Emmental AG		X
84	Ambulatorium Thun	Spital STS AG		X
85	Ambulatorium Steffisburg	Spital STS AG		X
86	Ambulatorium Münsingen	Spital STS AG		X
87	Ambulatorium Zweisimmen	Spital STS AG		X
88	Ambulatorium Interlaken	spitäler fmi AG		X
89	Ambulatorium Frutigen	spitäler fmi AG		X
90	Ambulatorium und Tagesklinik Bern	Klinik Südhang Kirchlindach		X
81	Ambulatorium Biel	Klinik Südhang Kirchlindach		X
92	Ambulatorium Burgdorf	Klinik Südhang Kirchlindach		X
93	Ambulatorium Bern	Privatklinik Wyss AG		X
94	Ambulatorium Biel	Privatklinik Wyss AG		X
	Ausserkantonale Spitäler			
95	Luzerner Psychiatrie [LU]	Luzerner Psychiatrie [LU]	X	
96	Psychiatrische Dienste [SO]	Solothurner Spitäler AG [SO]	X	

[1)] Der Standort war zum Stichtag wegen eines Umbaus temporär geschlossen.

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

B.2.2 Übersichtskarte ambulante Psychiatrie

[Hinweis: Die Erläuterung bzw. die Zuordnung der in der Übersichtskarte abgebildeten Ziffern zu den entsprechenden Listenspitäler findet sich in Anlage B.2.1.]

Versorgungsplanung 2016 BE

Sektoren und ambulante Psychiatrieangebote, Stand 31.12.2015

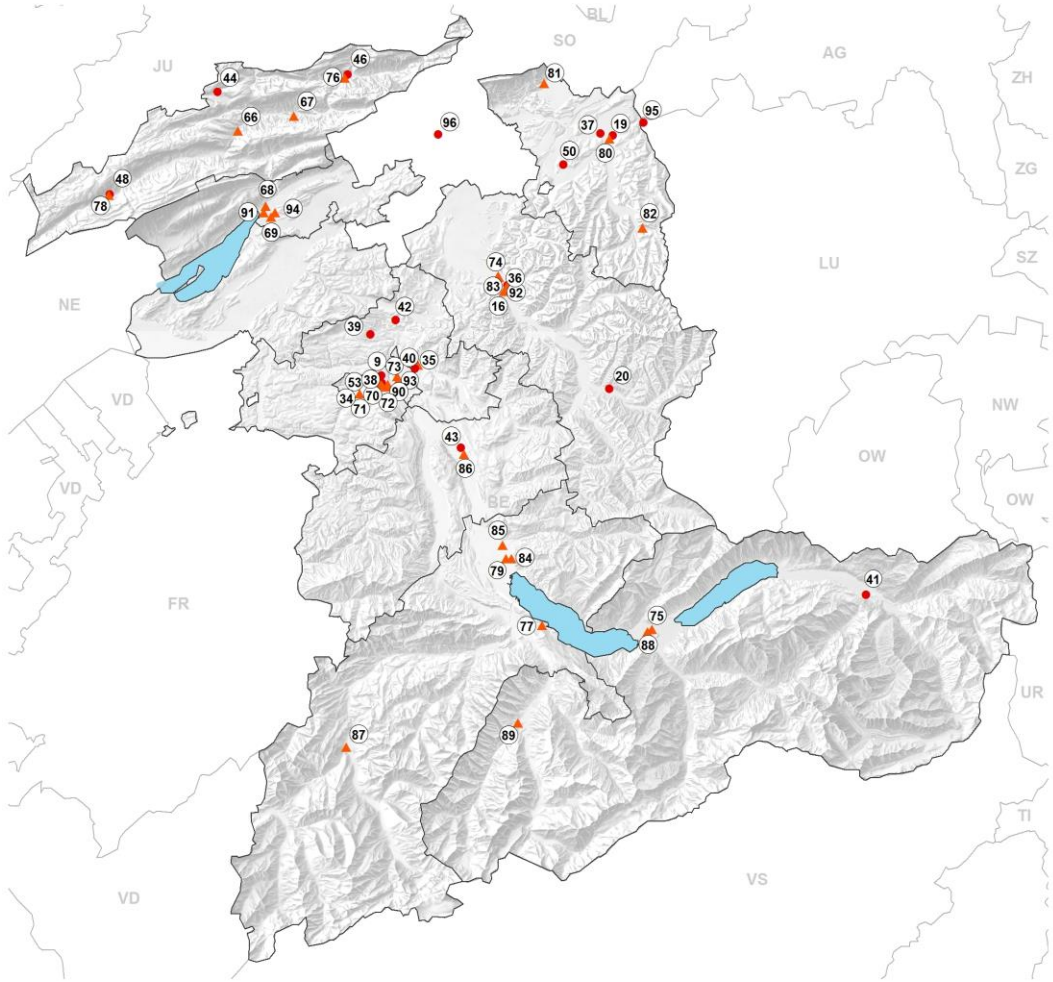

Kategorien

- ▲ ambulantes Angebot
- ● ambulantes und stationäres Angebot

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

1:700'000

B.3 Rettungsdienste und ihre Standorte

B.3.1 Erläuterung der Standortnummern in der Übersichtskarte

Anlage B.3.1: Erläuterung der Standortnummern in der Übersichtskarte Standorte Rettungsdienste

Nr.	Rettungsdienst	Bereich	Standort	Kategorie
1	ARB	Ambulanz Region Biel AG	Biel	Rettungsstützpunkte
2	FMI	FMI Adelboden	Adelboden	Ambulanzstandorte
3	FMI	FMI Frutigen	Frutigen	Ambulanzstandorte
4	FMI	FMI Grindelwald	Grindelwald	Ambulanzstandorte
5	FMI	FMI Interlaken	Interlaken	Rettungsstützpunkte
6	FMI	FMI Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	Ambulanzstandorte
7	FMI	FMI Meiringen	Meiringen	Ambulanzstandorte
8	HJB	HJB Moutier	Moutier	Rettungsstützpunkte
9	HJB	HJB Saint-Imier	Saint-Imier	Ambulanzstandorte
10	HJB	HJB Tramelan	Tramelan	Ambulanzstandorte
11	RD Château-d'Œx	Hôpital du Pays-d'Enhaut	Château-d'Œx	ausserkantonal
12	RD Delémont	Hôpital de Delémont	Delémont	ausserkantonal
13	RD Freiburg	Service d'ambulance de l'association des communes de la Sarine	Villars-sur-Glâne	ausserkantonal
14	RD Grenchen	Ambulanz und Rettungsdienst Grenchen	Grenchen	ausserkantonal
15	RD La Chaux-de-Fonds	ATS Ambulances Transferts Secours Sàrl	La Chaux-de-Fonds	ausserkantonal
16	RD Murten	Ambulanz & Rettungsdienst Murten und Umgebung	Murten	Ambulanzstandorte
17	RD Neuchâtel	Ambulances Roland Sàrl	Neuchâtel	ausserkantonal
18	RD Saignelégier	Hôpital du Jura	Saignelégier	ausserkantonal
19	RD Solothurn	Aare-Rettungsdienst	Solothurn	ausserkantonal
20	RD Wünnewil	Ambulanz & Rettungsdienst	Wünnewil	Ambulanzstandorte
21	RSE	RSE Burgdorf	Burgdorf	Rettungsstützpunkte
22	RSE	RSE Langnau	Langnau	Ambulanzstandorte
23	SANO	Stadt Bern	Stadt Bern	Rettungsstützpunkte
24	SNB	SNB Aarberg	Aarberg	Ambulanzstandorte
25	SNB	SNB Münsingen	Münsingen	Ambulanzstandorte
26	SNB	SNB Riggisberg	Riggisberg	Ambulanzstandorte
27	SRO	SRO Madiswil	Madiswil	Ambulanzstandorte
28	SRO	SRO Langenthal	Langenthal	Rettungsstützpunkte
29	SRO	SRO Niederbipp	Niederbipp	Ambulanzstandorte
30	STS	STS Gesigen	Gesigen	Rettungsstützpunkte
31	STS	STS Saanenmöser	Saanenmöser	Ambulanzstandorte
32	STS	STS Thun	Thun	Ambulanzstandorte
33	Air-Glaciers	Air-Glaciers Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	Basen der Luftrettung
34	Air-Glaciers	Air-Glaciers Saanen	Saanen	Basen der Luftrettung
35	Rega	Rega Belp	Belp	Basen der Luftrettung
36	Rega	Rega Wilderswil	Wilderswil	Basen der Luftrettung
37	Rega	Rega Zweisimmen	Zweisimmen	Basen der Luftrettung

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

B.3.2 Übersichtskarte Rettungsdienste

[Hinweis: Die Erläuterung bzw. die Zuordnung der in der Übersichtskarte abgebildeten Ziffern zu den entsprechenden Rettungsdiensten findet sich in Anlage B.3.1.]

Versorgungsplanung 2016 BE

Standorte Rettungsdienste, Stand 31.12.2015

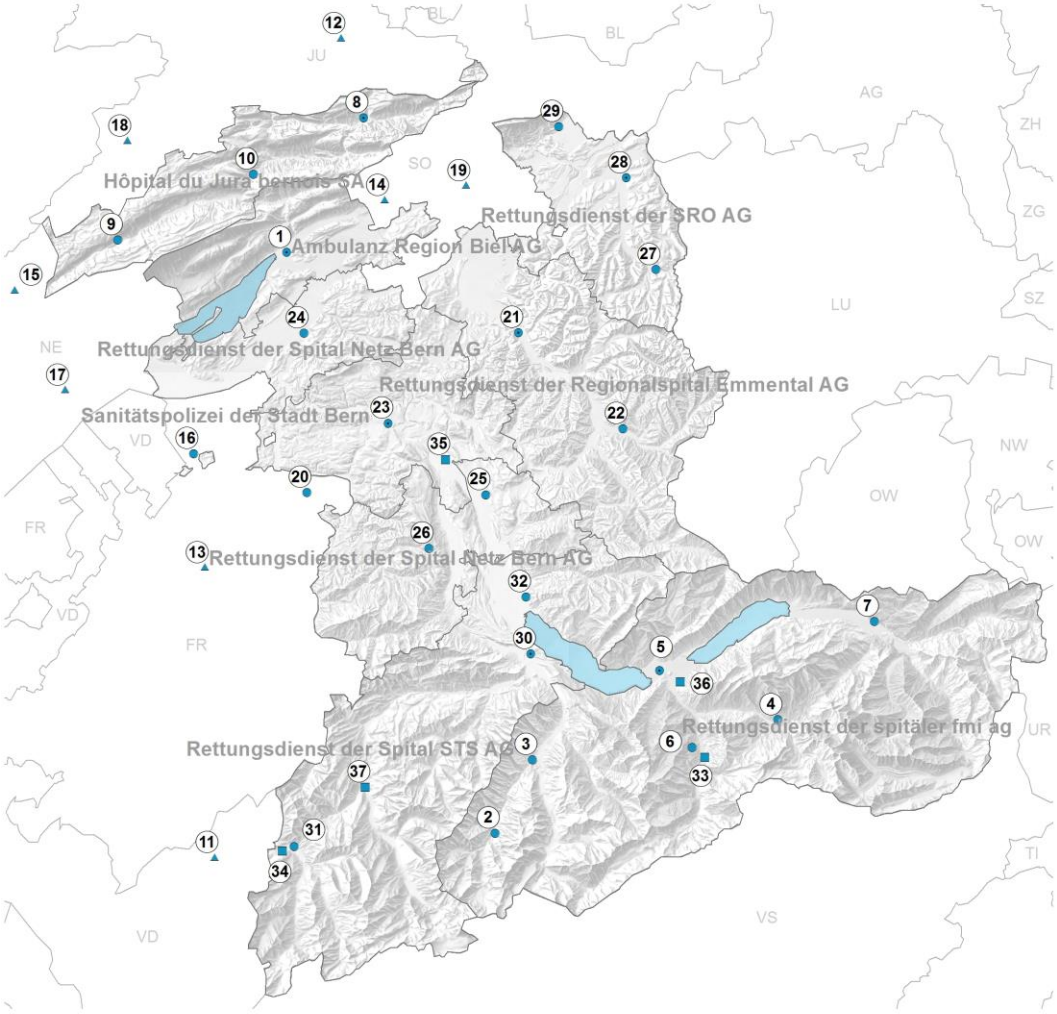

Kategorien

- Ambulanzstandorte
- Basen der Luftrettung
- Rettungsstützpunkte
- ausserkantonal

0 7'500 15'000 22'500 Meter

N

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

1:700'000

C Altersverteilungen 2010 | 2013

C.1 Leistungsbereiche Akutsomatik

[Hinweis: Die folgenden Abbildungen stellen die Altersverteilungen in den Leistungsbereichen dar. Das Jahr 2010 wird nicht abgebildet. Die SPLG-Grouper Software der Gesundheitsdirektion Zürich wurde 2010 entwickelt. Die Fallzahlen können seither verglichen werden. Damit die Vergleichbarkeit der Auswertungen der Jahre 2010–2013 gegeben ist, gruppierte man die definitiven Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser des BfS für die betroffenen Jahre mit der aktuellsten verfügbaren Version der SPLG-Systematik Akutsomatik. Diese entsprach der Version 2015.1. Das Jahr 2010 wird nicht abgebildet, da vergleichsweise viele Fälle der Leistungsgruppe «Basispaket» zugeordnet wurden. Das Basispaket umfasst alle medizinischen und chirurgischen Leistungen, welche zur Basisversorgung gehören bzw. nicht einer anderen, fachspezifischen Leistungsgruppe zugewiesen werden können (Negativkatalog). Für das Jahr 2010 konnten viele Fälle noch keiner fachspezifischen Leistungsgruppe zugewiesen werden und wurden vom SPLG-Grouper per Ausschlussalgorithmus dem Basispaket zugeordnet. Der SPLG-Grouper für den Zeitraum 2011–2013 ist hingegen weitgehend stabil. Veränderungen zwischen den Jahren 2011 und 2013 sollten dennoch mit einer gewissen Vorsicht interpretiert werden.]

(Radio-)Onkologie

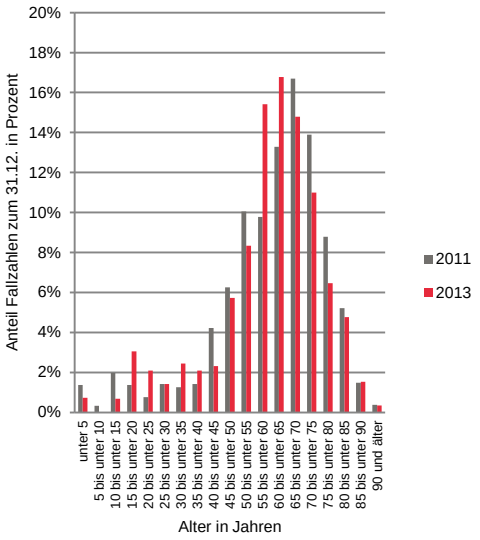

Basispaket

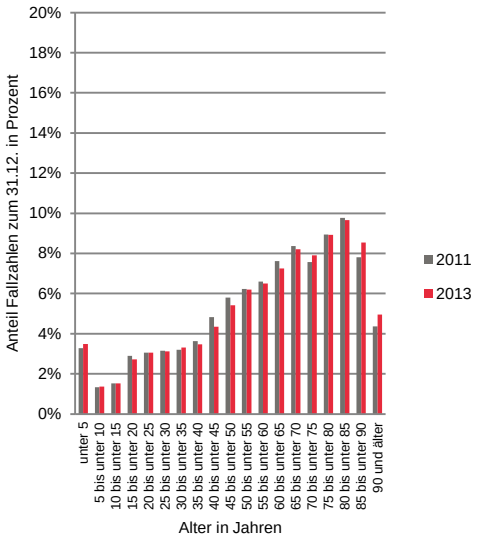

Bewegungsapparat chirurgisch

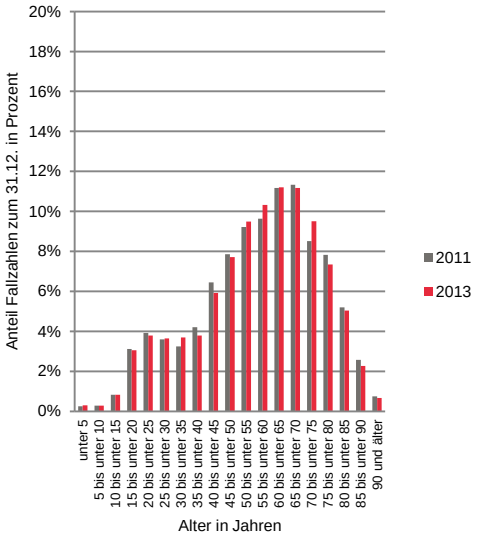

Dermatologie

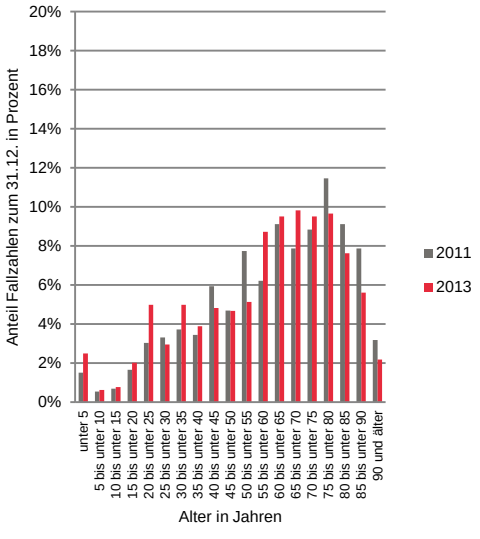

Endokrinologie

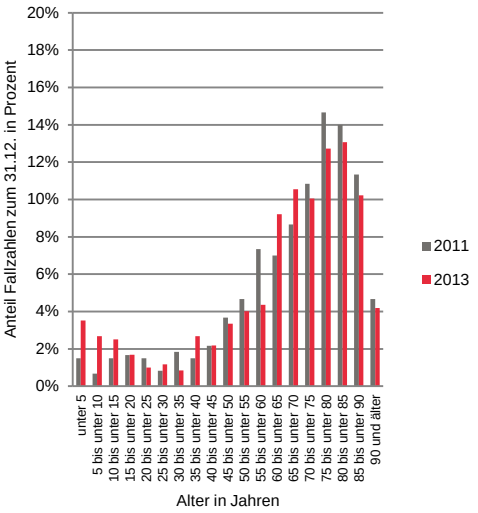

Gastroenterologie

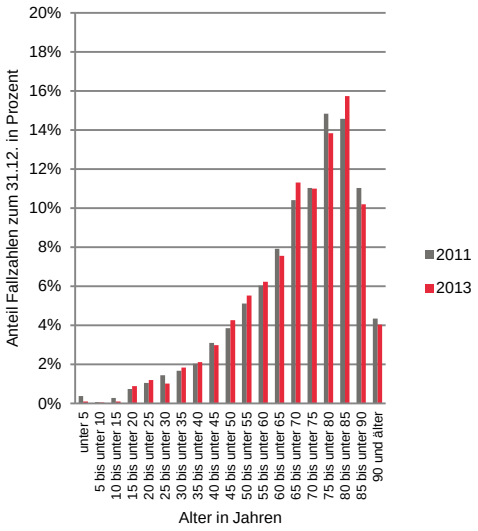

Geburtshilfe

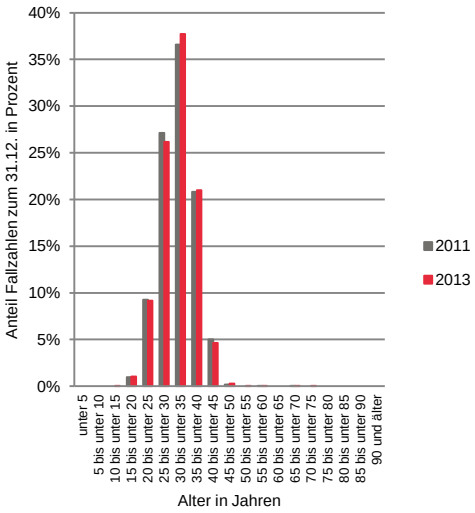

Gefässe

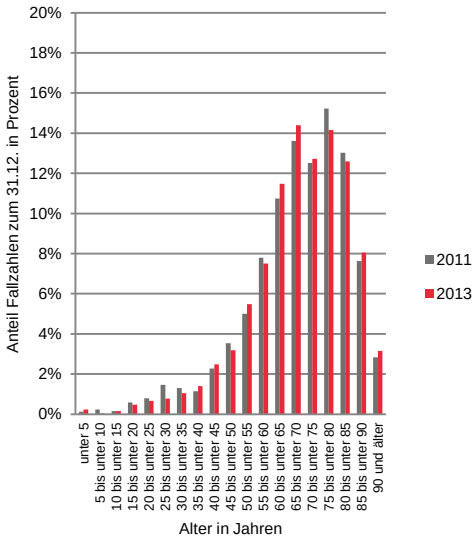

Gynäkologie

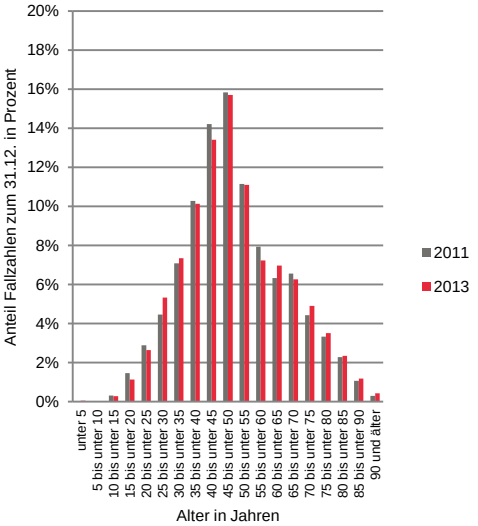

HNO-Chirurgie

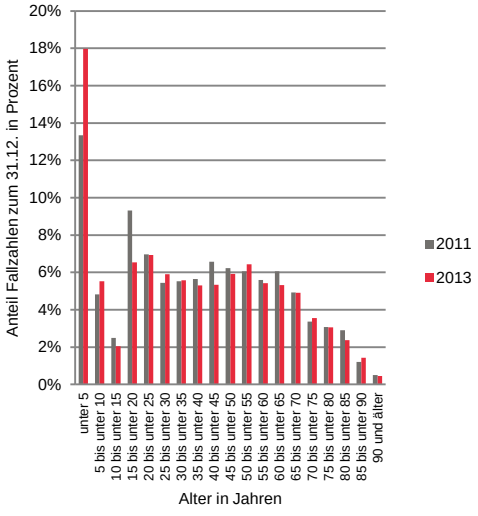

Hämatologie

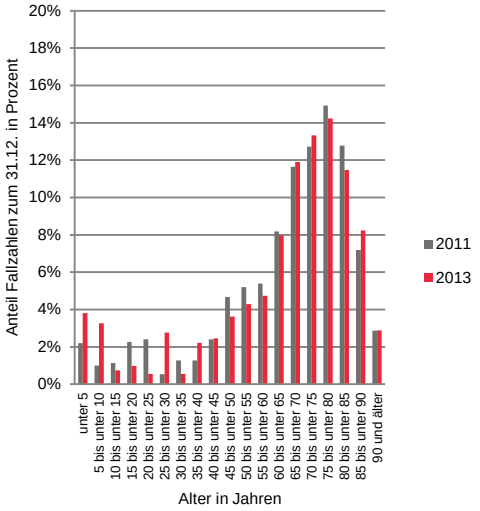

Herz

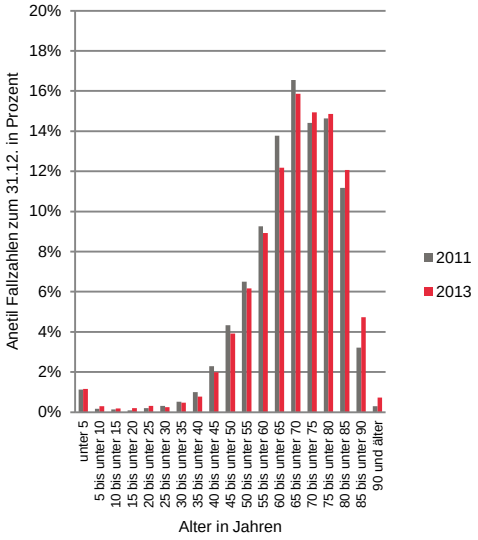

Nephrologie

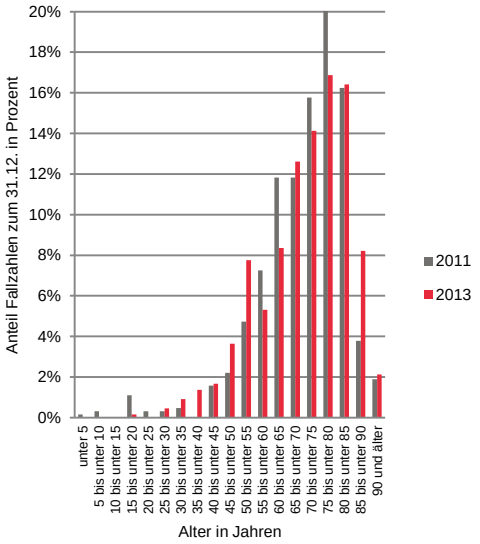

Neurochirurgie

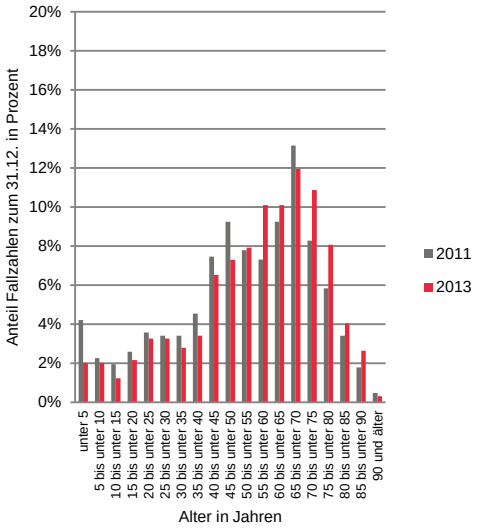

Neurologie

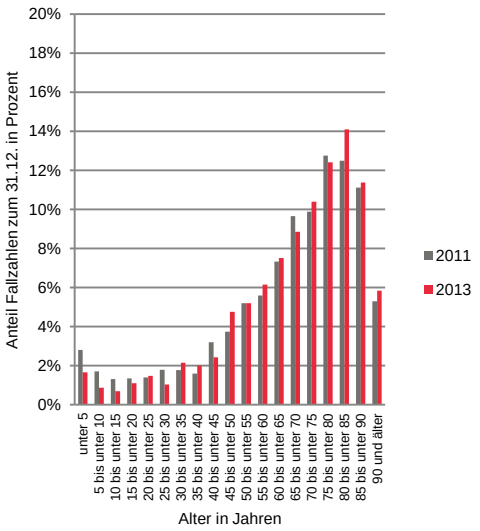

Ophthalmologie

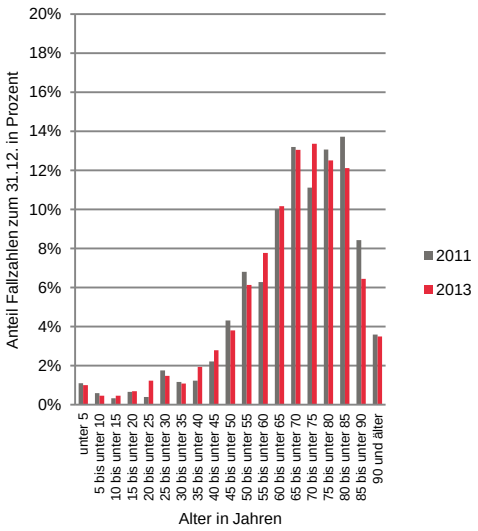

Pneumologie

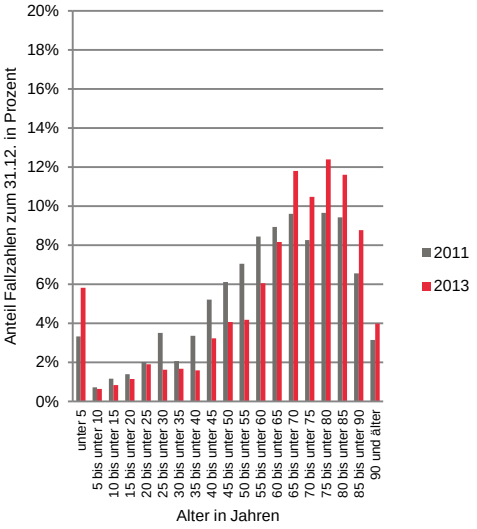

Rheumatologie

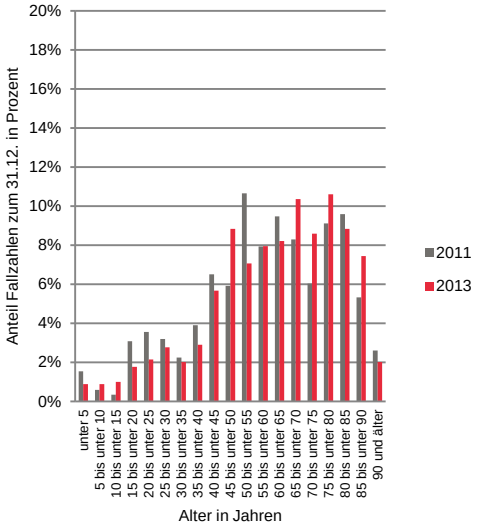

Schwere Verletzungen

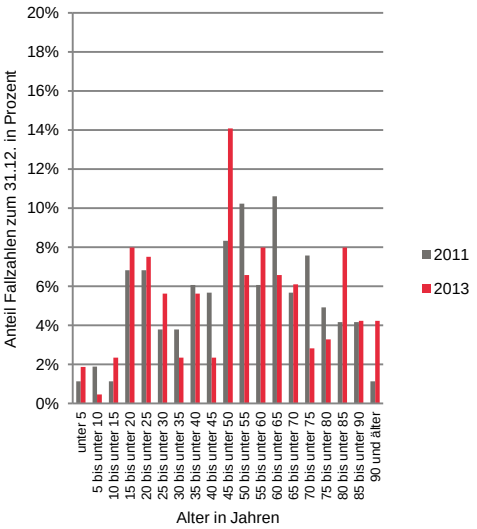

Thoraxchirurgie

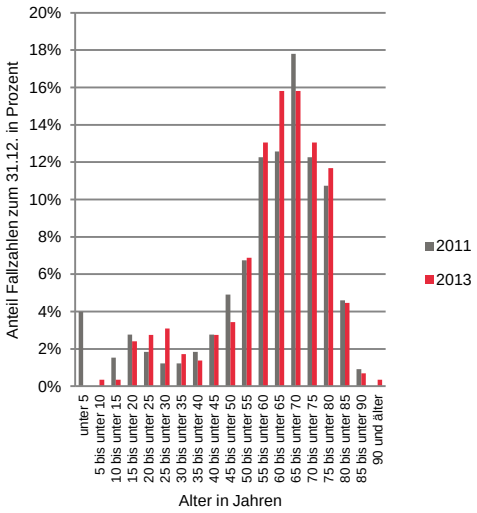

Urologie

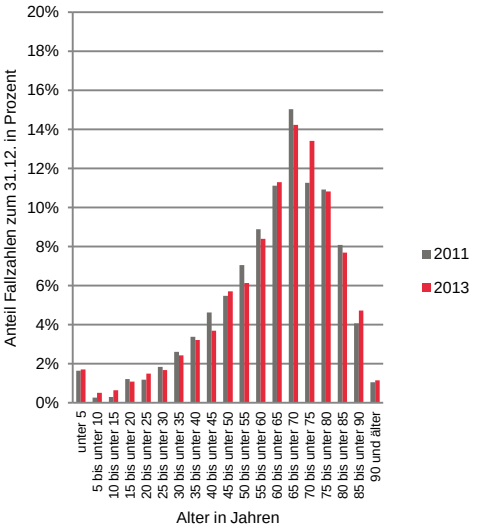

Viszeralchirurgie

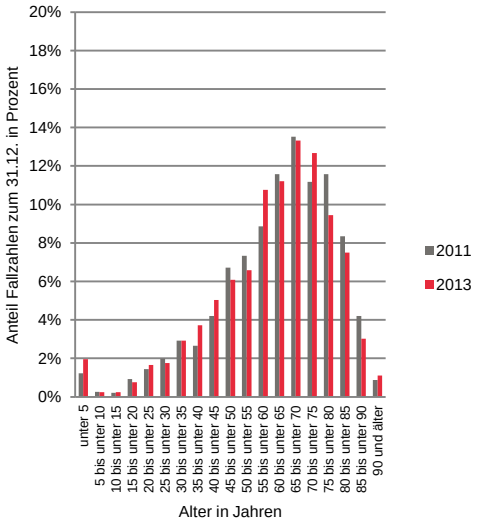

Anmerkung: Neugeborene und Transplantationen nicht aufgeführt.

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

C.2 Leistungsgruppen Rehabilitation

Internistisch-onkologische Rehabilitation

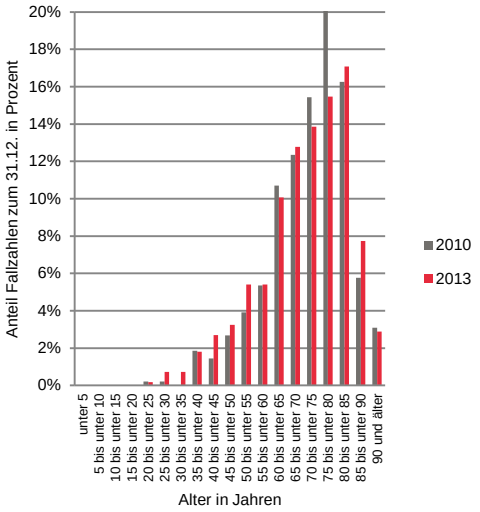

Kardiologische Rehabilitation

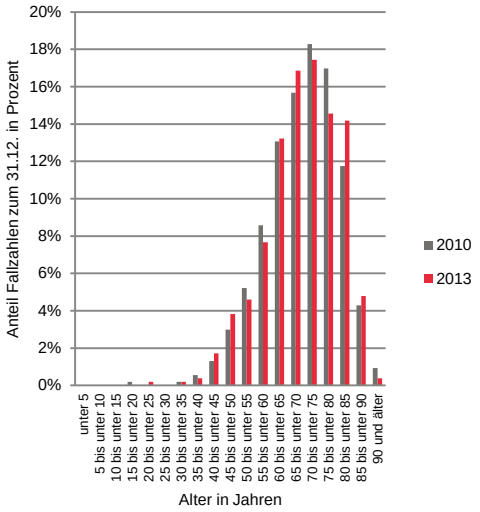

Muskuloskelettale Rehabilitation

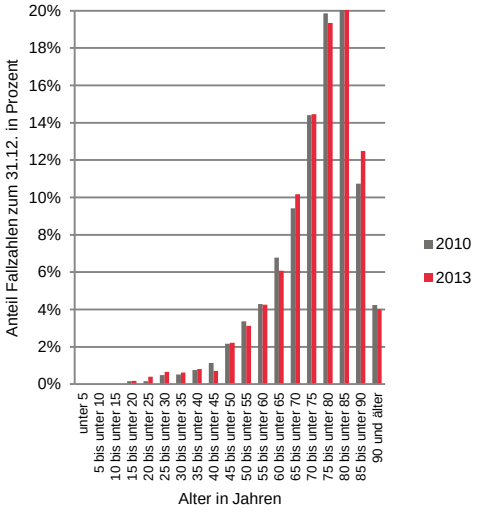

Neurologische Rehabilitation

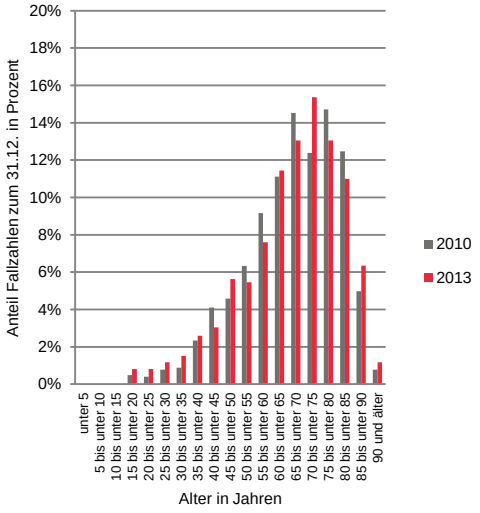

Psychosomatische Rehabilitation

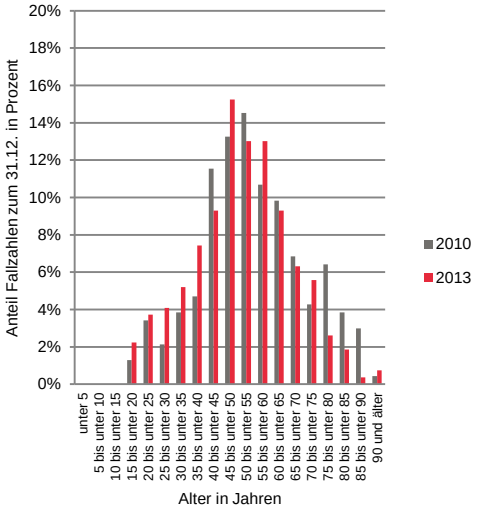

Pulmonale Rehabilitation

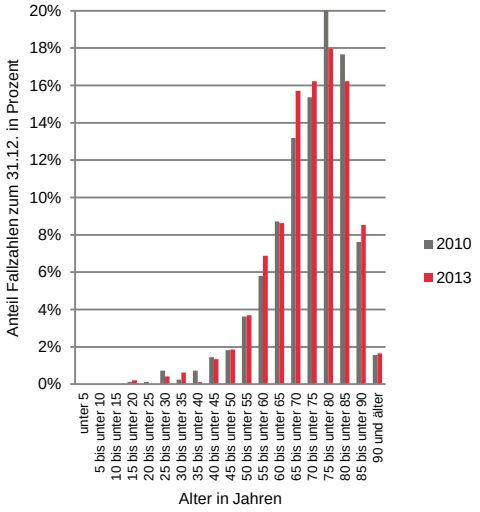

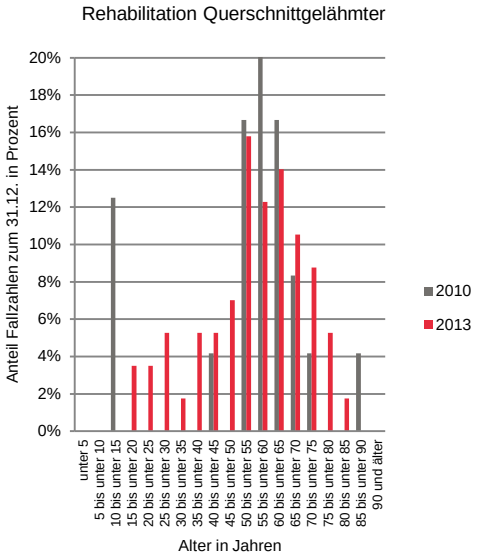

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Rehabilitation (Stand: 31.12.2015)

C.3 Leistungsgruppen Psychiatrie

F0

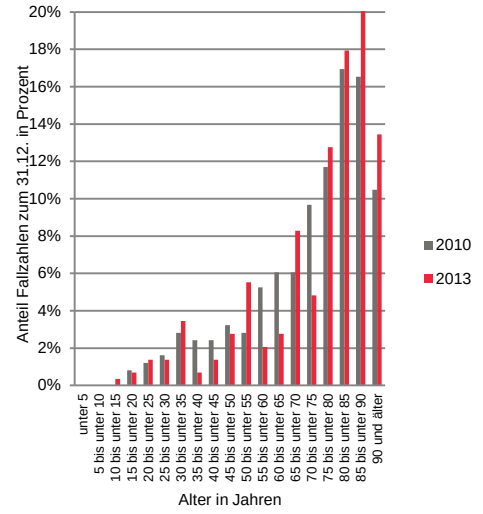

FA (F10)

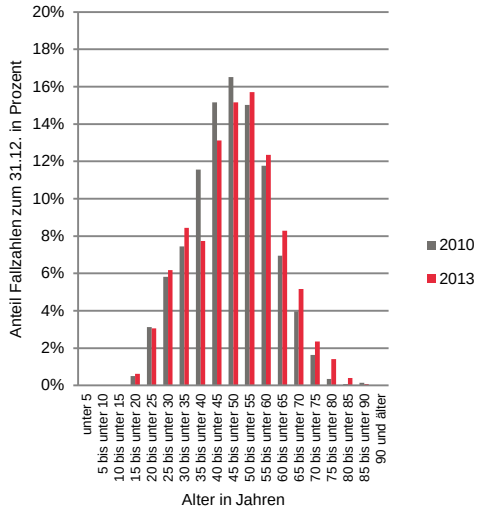

FD (F11–F19)

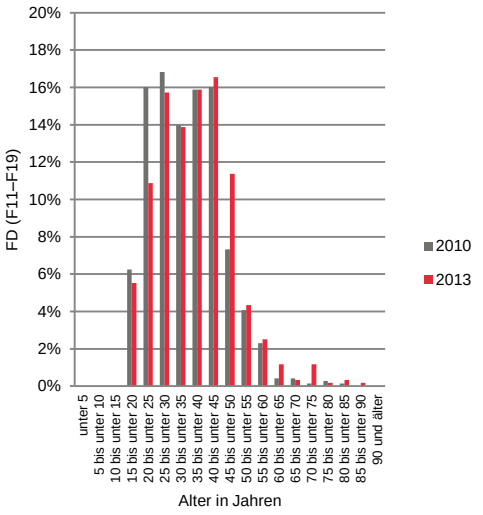

F2

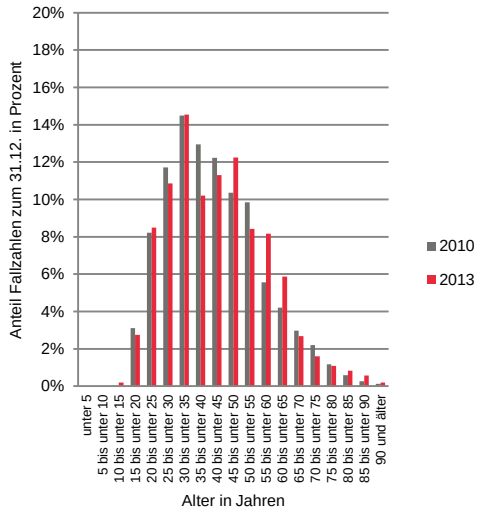

F3

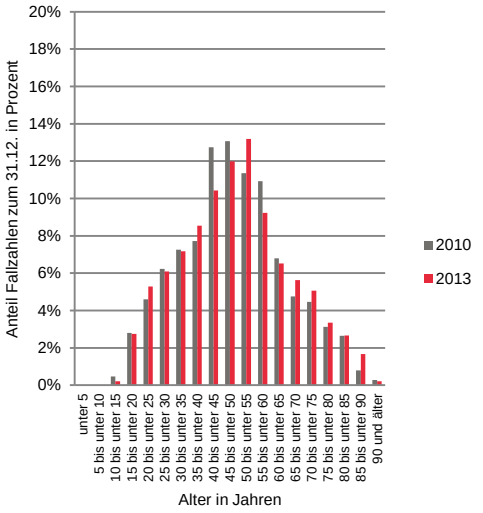

F4

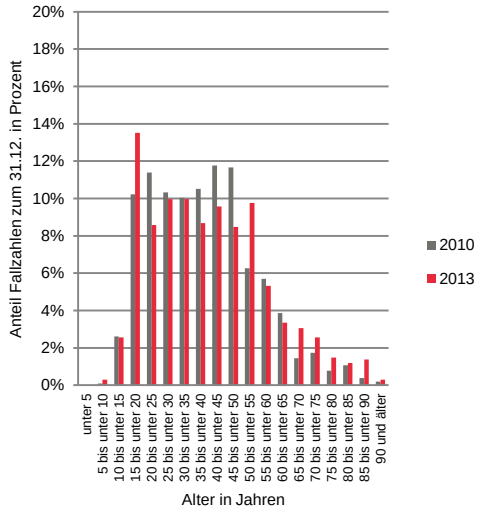

F5

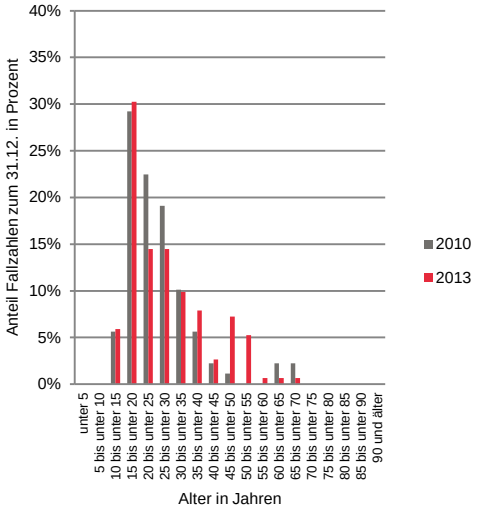

F6

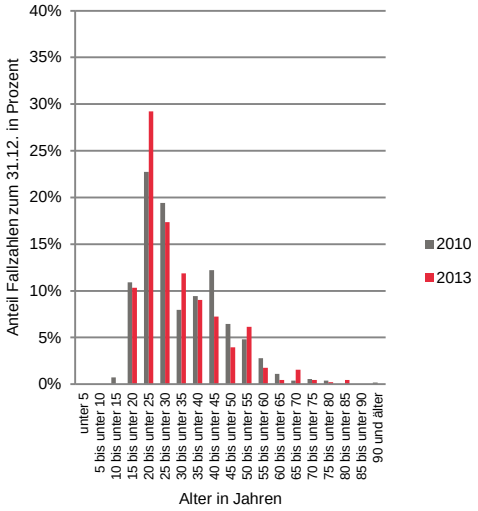

F7

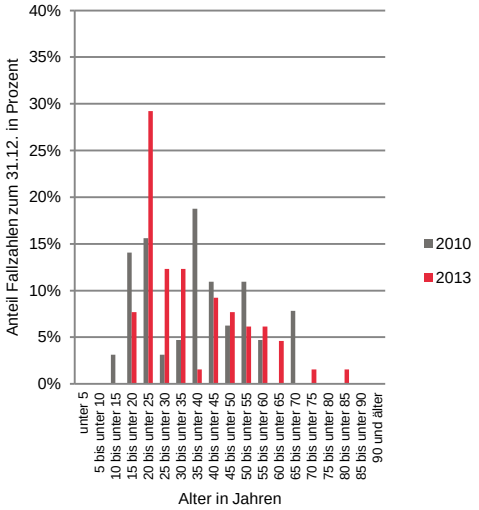

F8

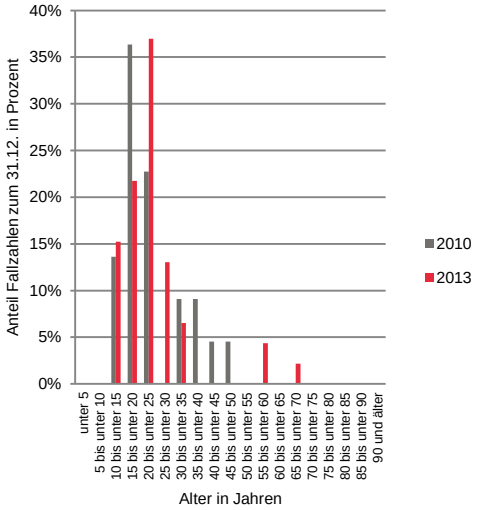

F9

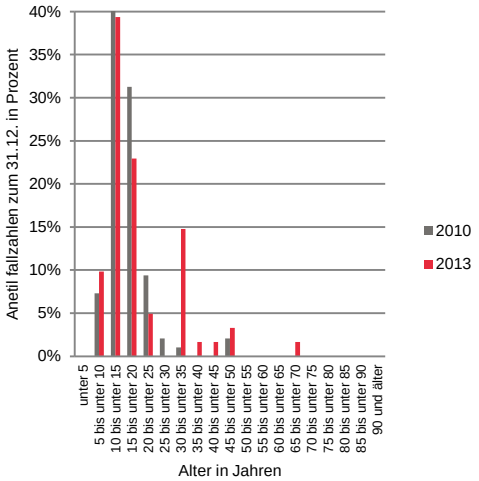

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

D Kanton Bern im nationalen Vergleich 2010–2013

D.1 Hospitalisationsraten und Aufenthaltsdauern Leistungsbereiche Akutsomatik

[Hinweis: Die folgenden Abbildungen stellen die Hospitalisationsrate und die mittlere Aufenthaltsdauer in den Leistungsbereichen dar. Das Jahr 2010 wird nicht abgebildet. Die SPLG-Grouper Software der Gesundheitsdirektion Zürich wurde 2010 entwickelt. Die Fallzahlen können seither verglichen werden. Damit die Vergleichbarkeit der Auswertungen der Jahre 2010–2013 gegeben ist, gruppierte man die definitiven Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser des BfS für die betroffenen Jahre mit der aktuellsten verfügbaren Version der SPLG-Systematik Akutsomatik. Diese entsprach der Version 2015.1. Das Jahr 2010 wird nicht abgebildet, da vergleichsweise viele Fälle der Leistungsgruppe «Basispaket» zugeordnet wurden. Das Basispaket umfasst alle medizinischen und chirurgischen Leistungen, welche zur Basisversorgung gehören bzw. nicht einer anderen, fachspezifischen Leistungsgruppe zugewiesen werden können (Negativkatalog). Für das Jahr 2010 konnten viele Fälle noch keiner fachspezifischen Leistungsgruppe zugewiesen werden und wurden vom SPLG-Grouper per Ausschlussalgorithmus dem Basispaket zugeordnet. Der SPLG-Grouper für den Zeitraum 2011–2013 ist hingegen weitgehend stabil. Veränderungen zwischen den Jahren 2011 und 2013 sollten dennoch mit einer gewissen Vorsicht interpretiert werden.]

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner

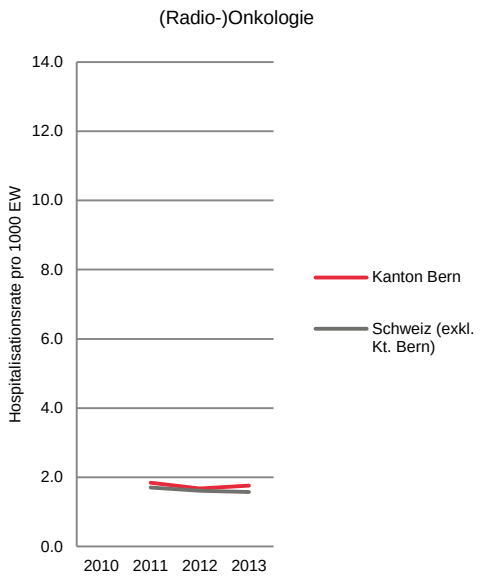

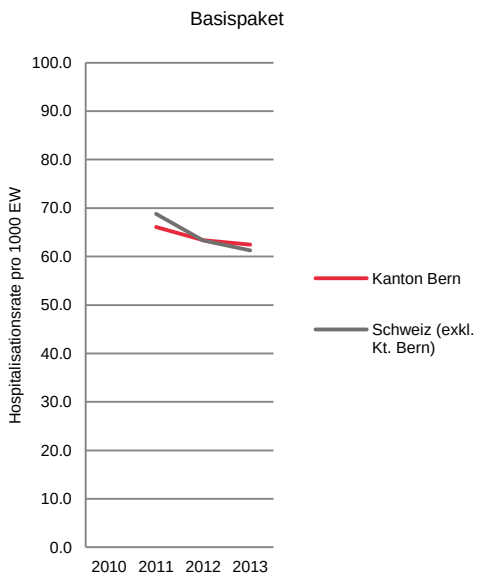

Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

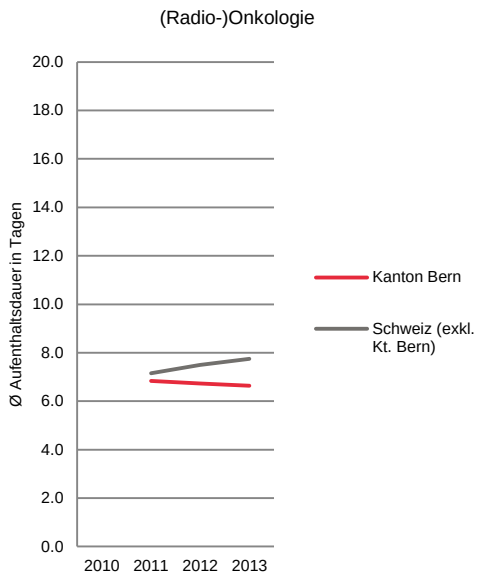

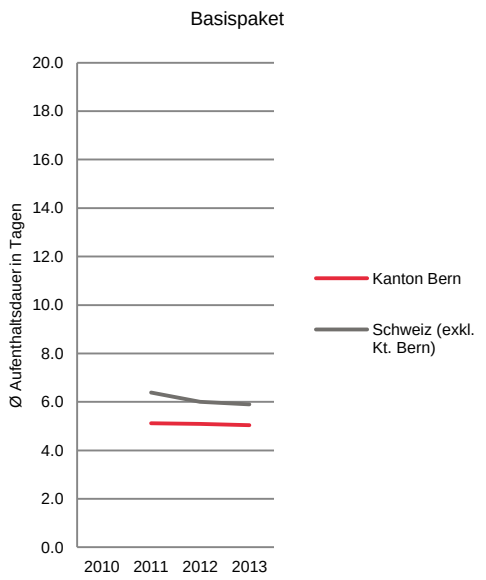

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Bewegungsapparat chirurgisch

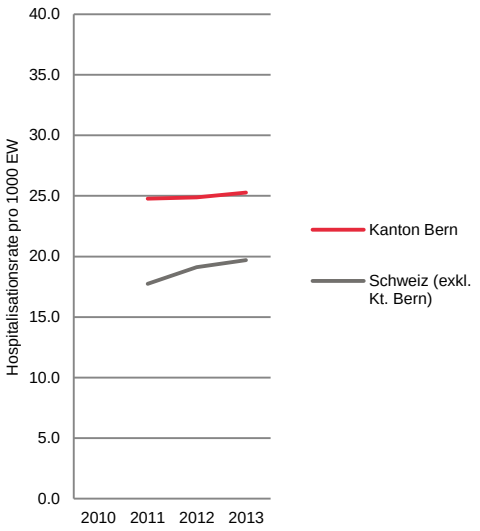

Bewegungsapparat chirurgisch

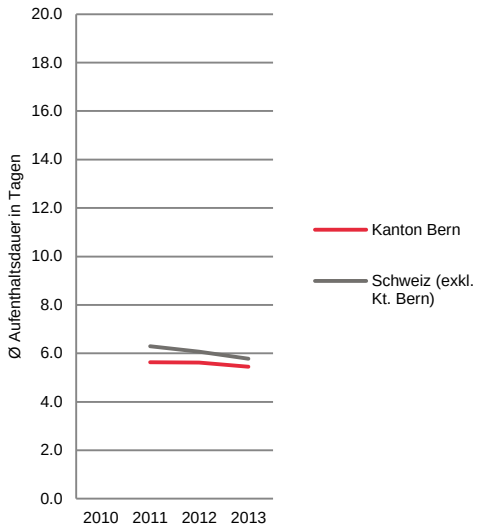

Dermatologie

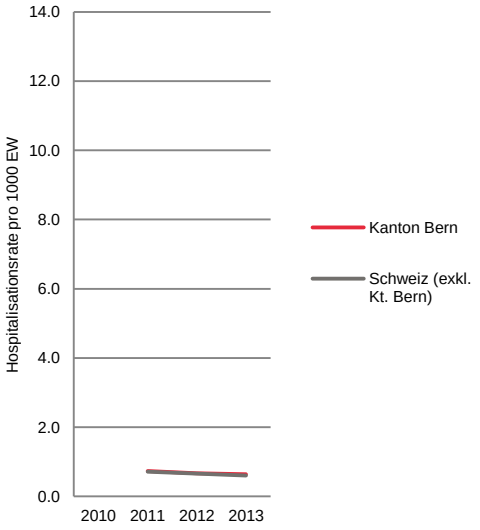

Dermatologie

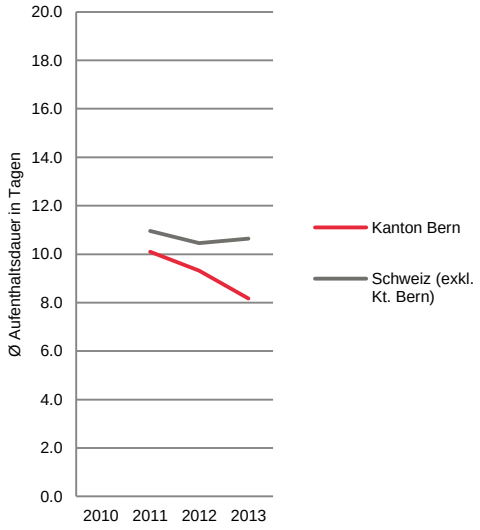

Endokrinologie

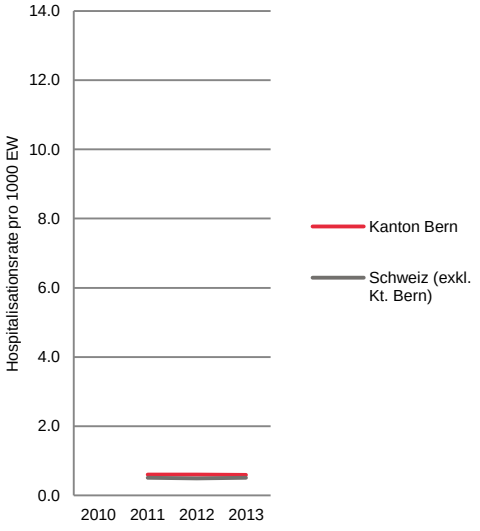

Endokrinologie

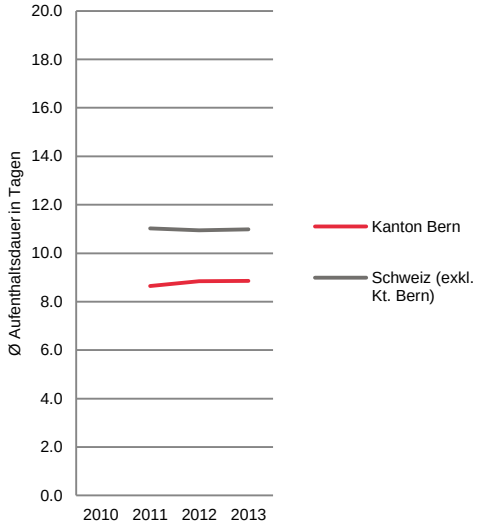

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Gastroenterologie

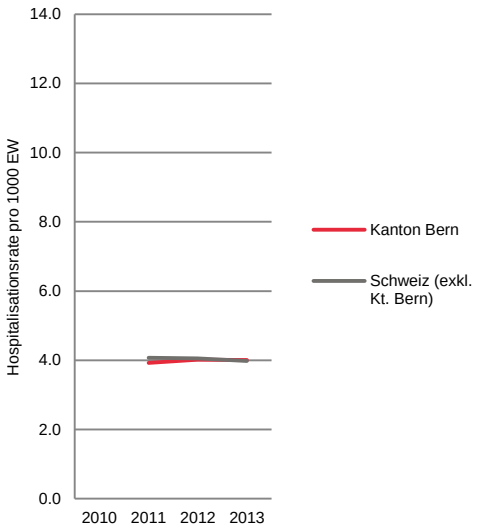

Gastroenterologie

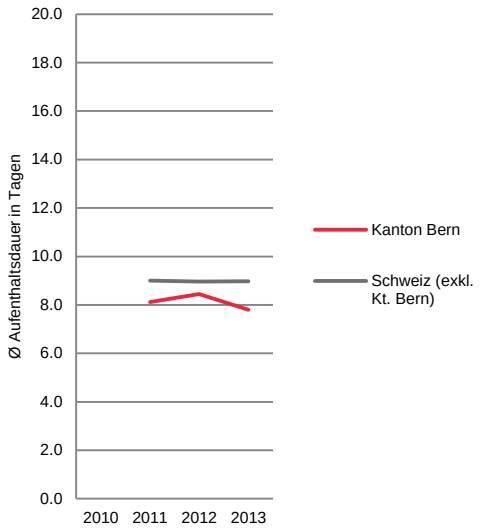

Geburtshilfe

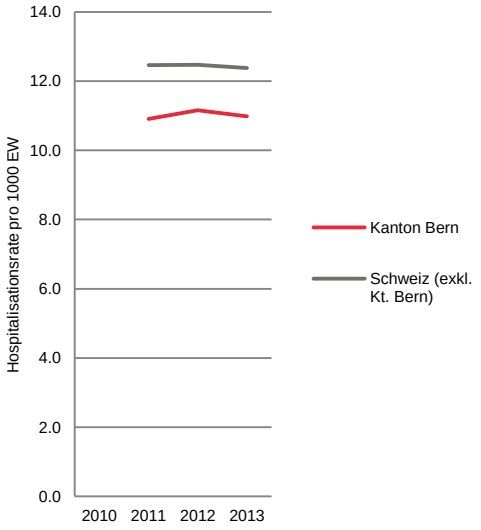

Geburtshilfe

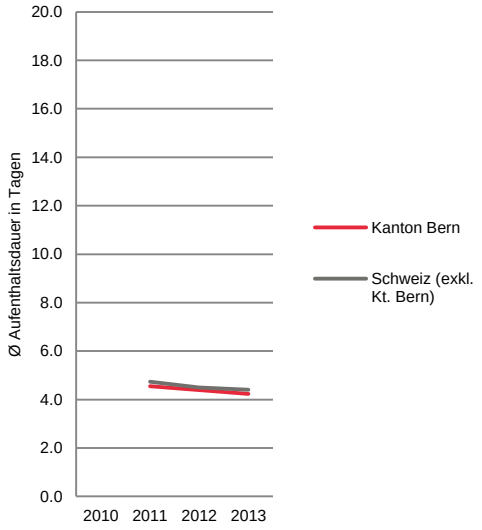

Gefässe

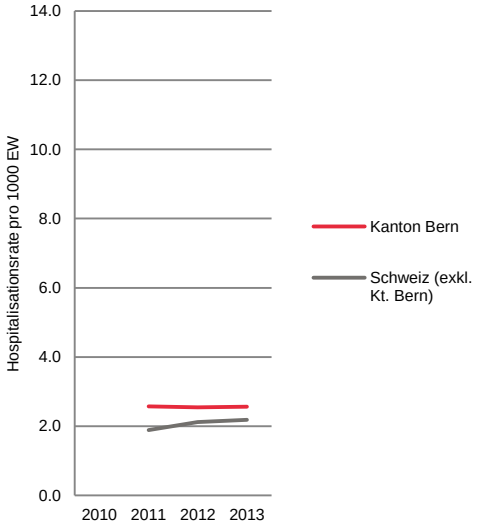

Gefässe

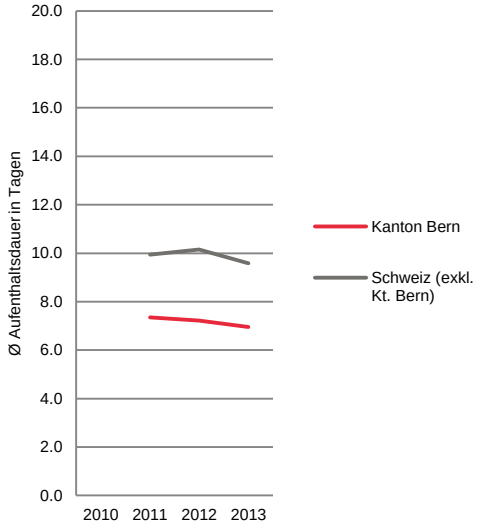

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Gynäkologie

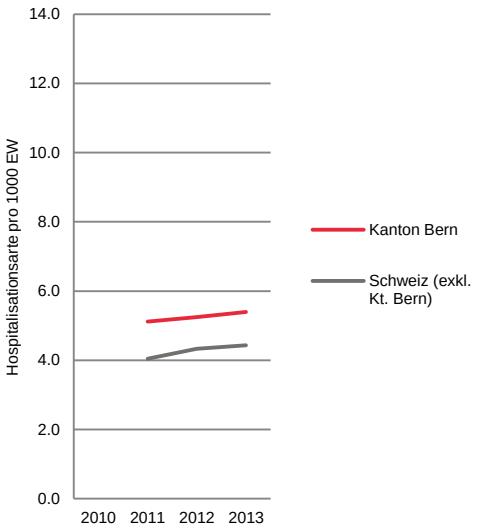

Gynäkologie

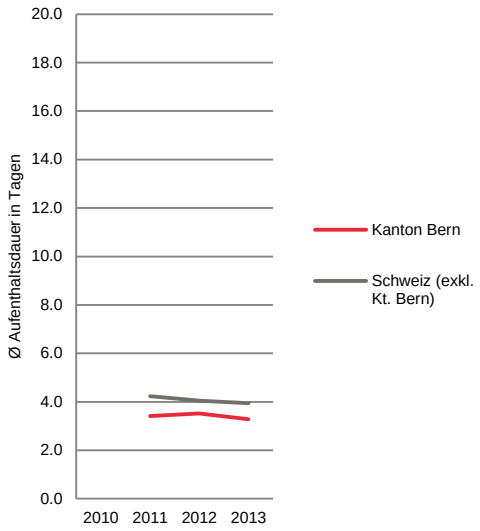

HNO-Chirurgie

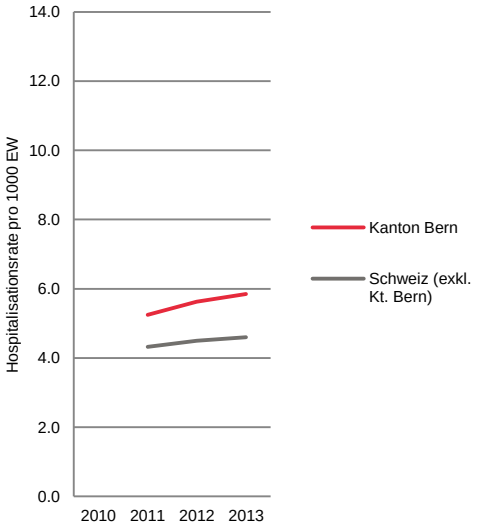

HNO-Chirurgie

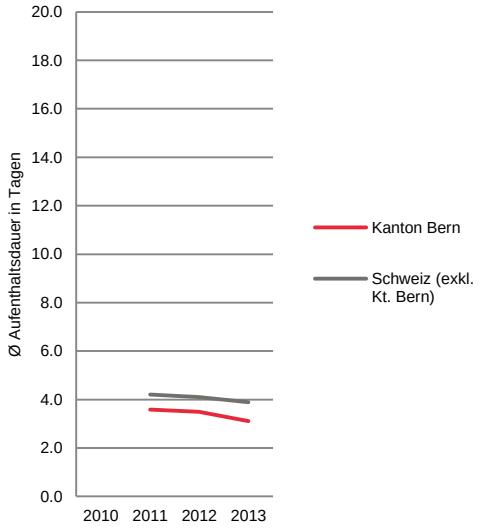

Hämatologie

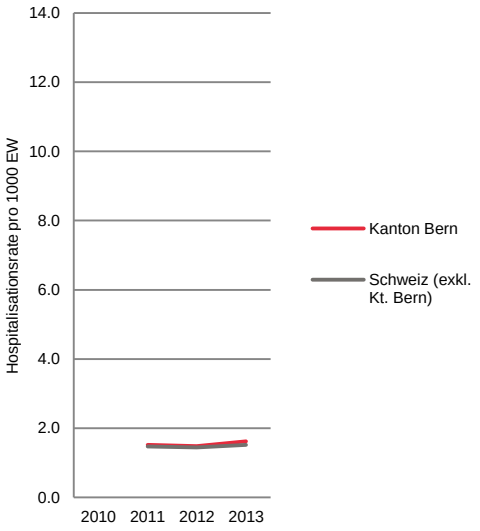

Hämatologie

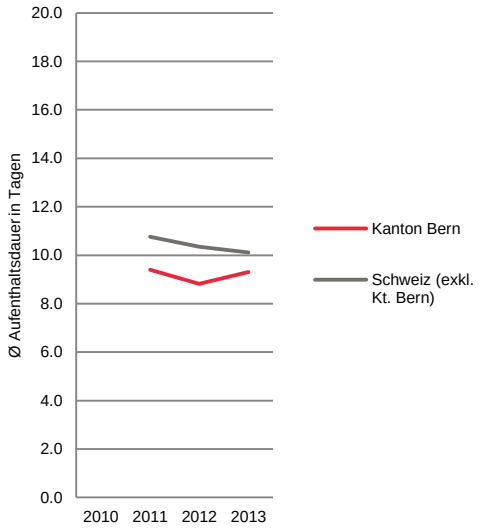

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Herz

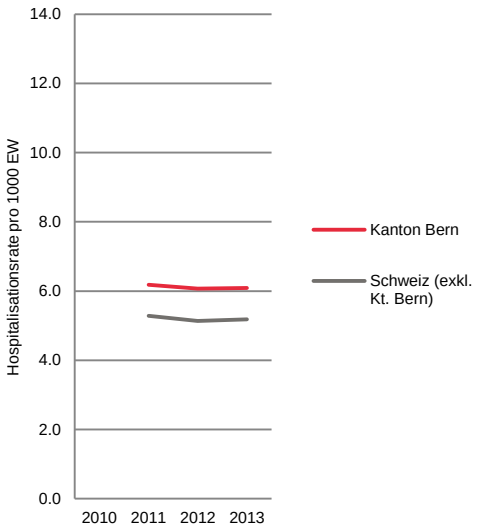

Herz

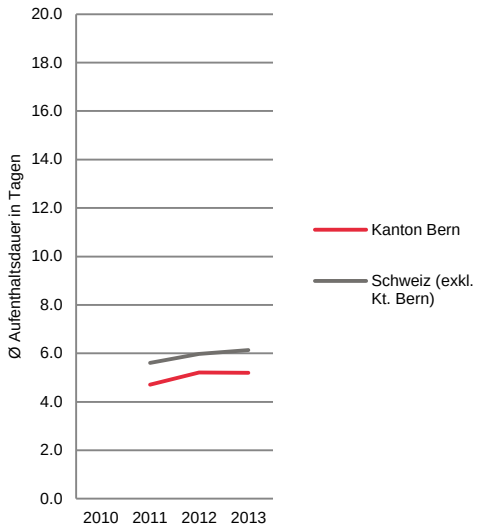

Nephrologie

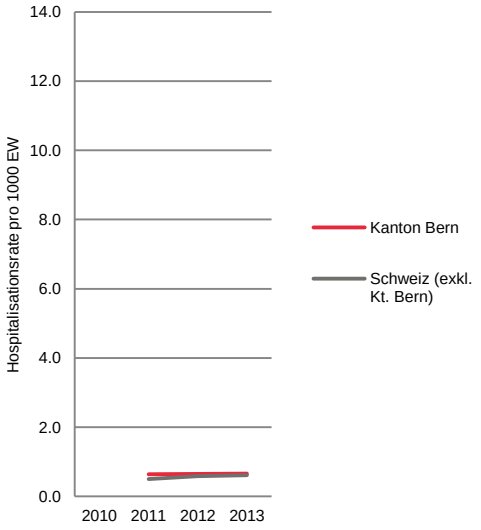

Nephrologie

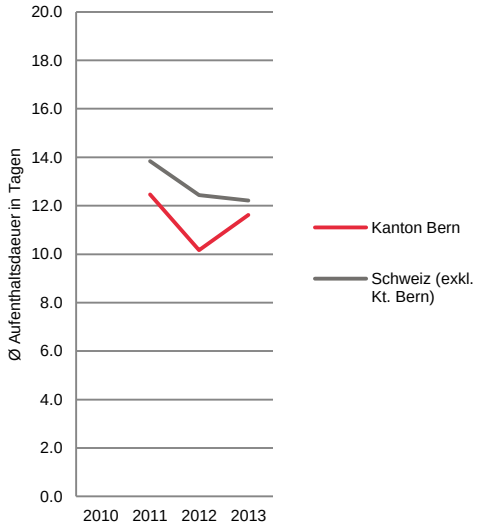

Neugeborene

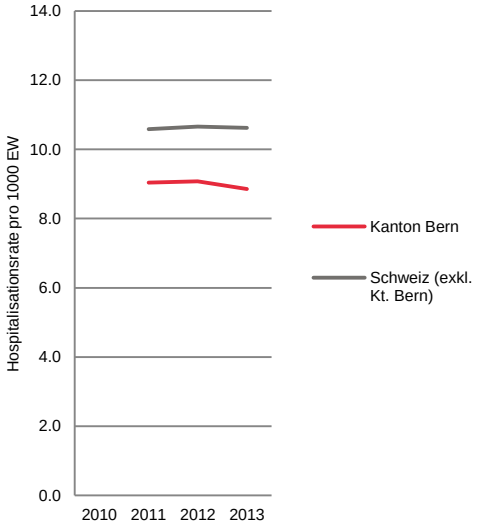

Neugeborene

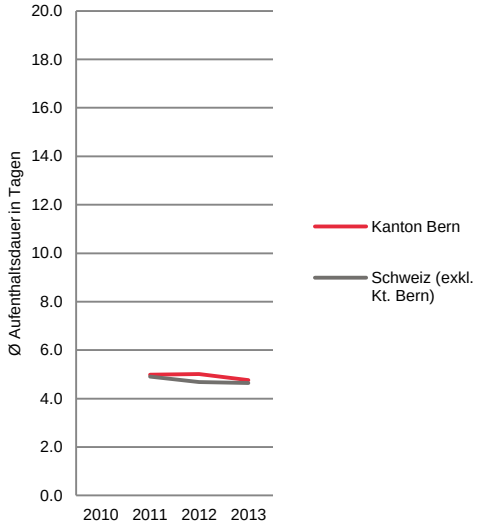

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Neurochirurgie

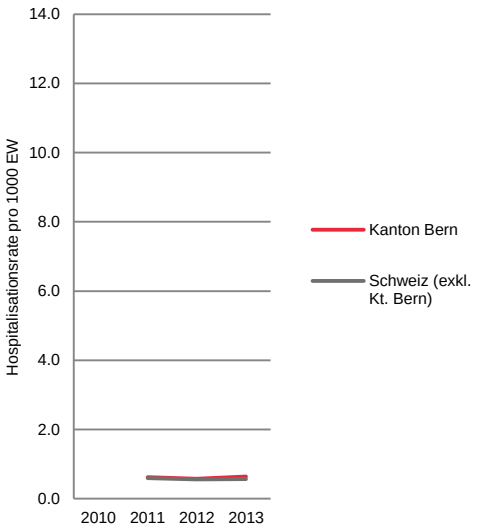

Neurochirurgie

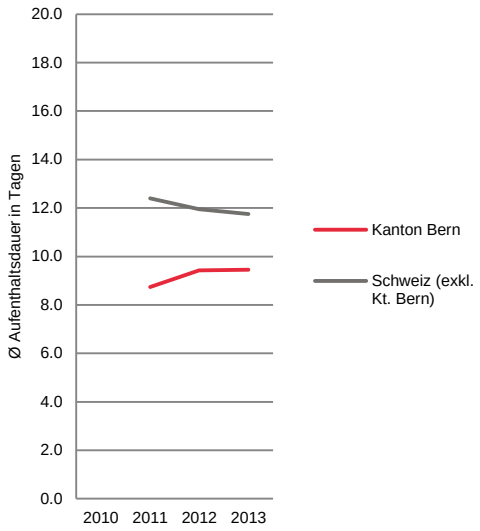

Neurologie

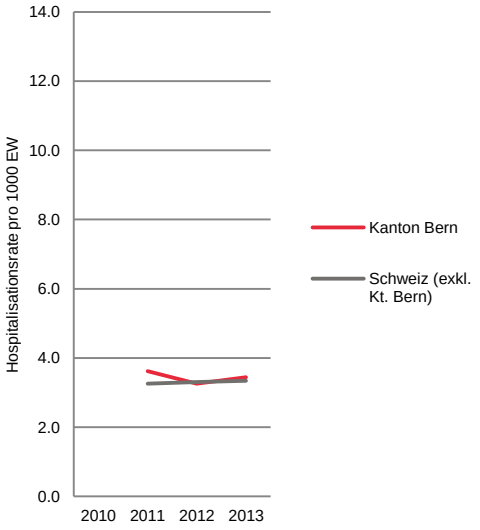

Neurologie

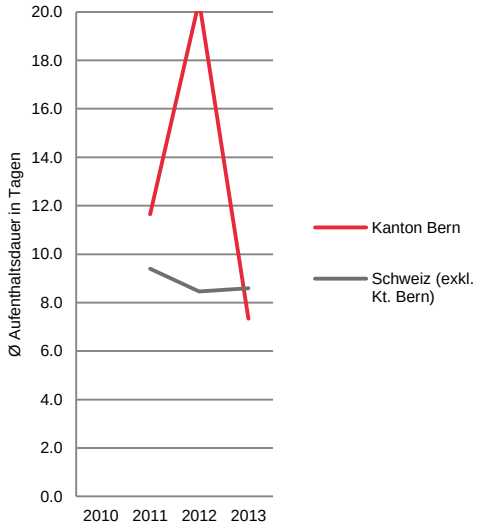

Ophthalmologie

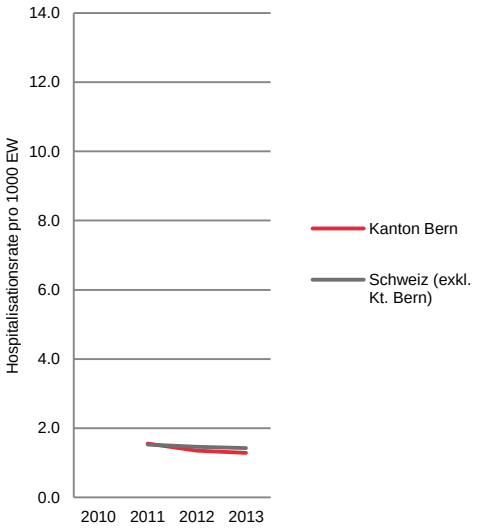

Ophthalmologie

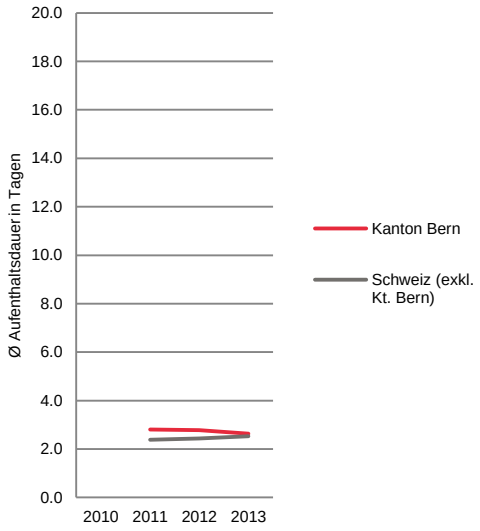

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Pneumologie

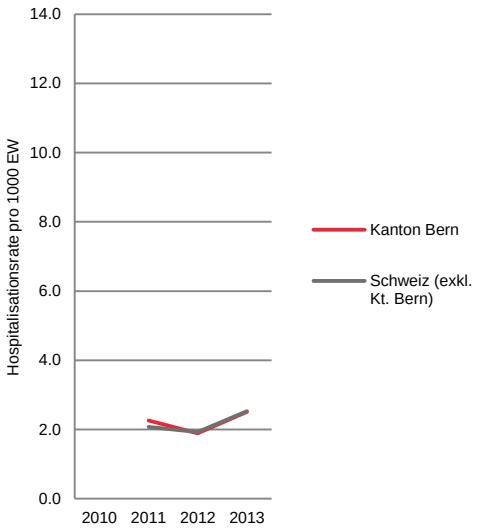

Pneumologie

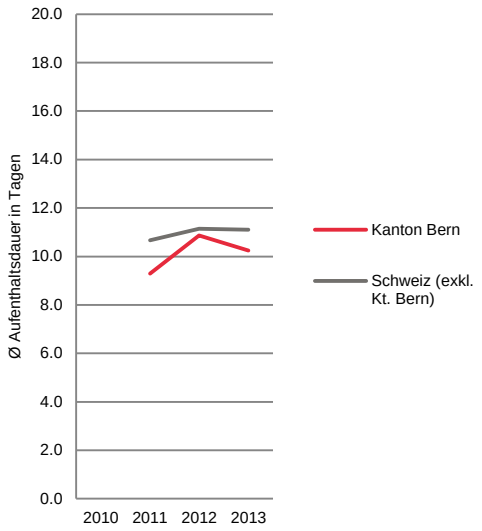

Rheumatologie

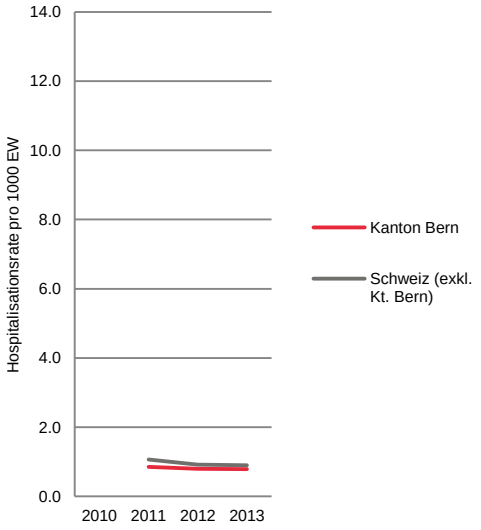

Rheumatologie

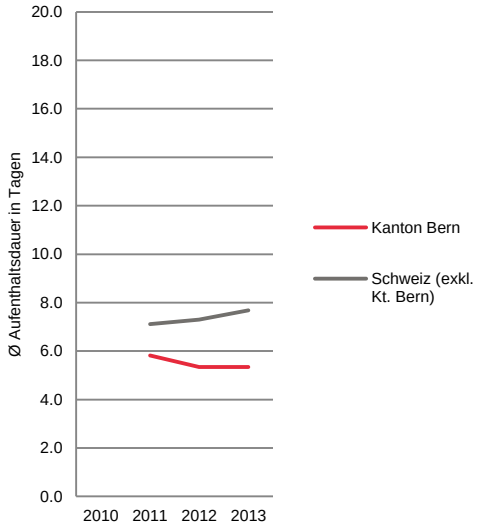

Schwere Verletzungen

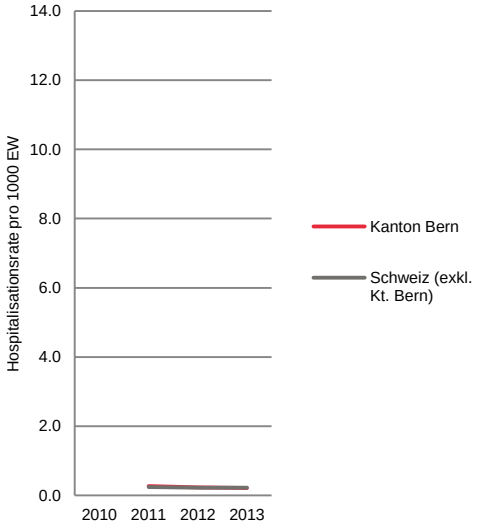

Schwere Verletzungen

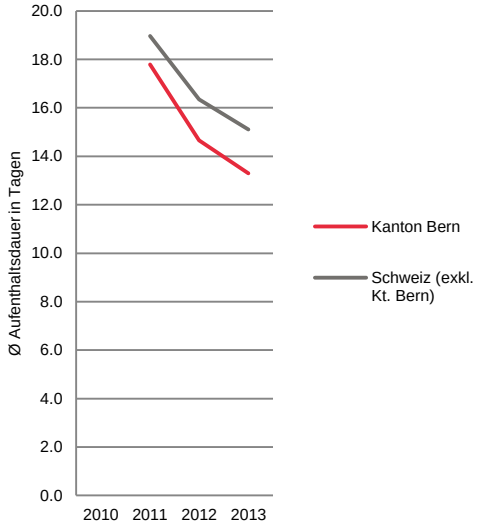

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Thoraxchirurgie

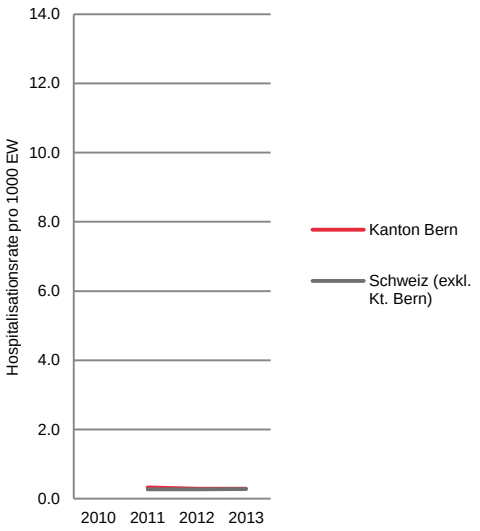

Thoraxchirurgie

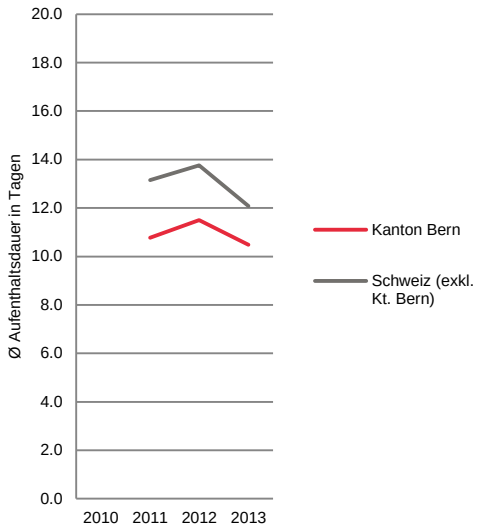

Transplantationen

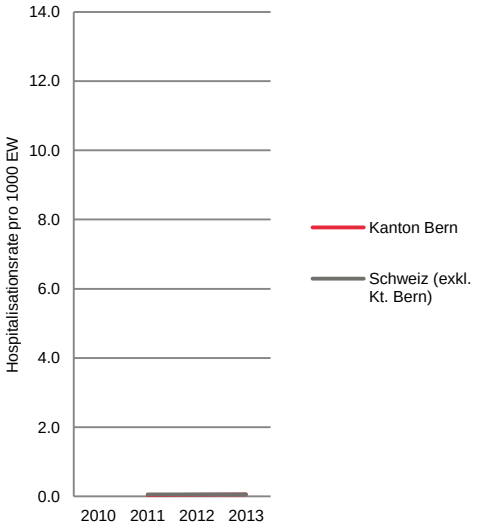

Transplantationen

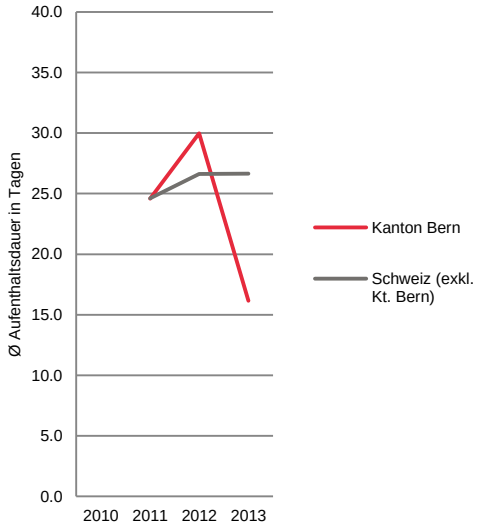

Urologie

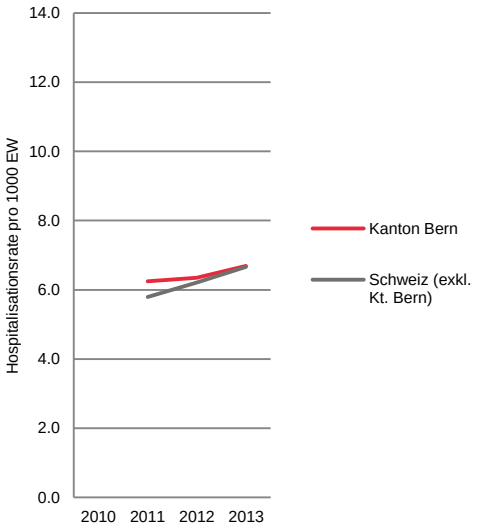

Urologie

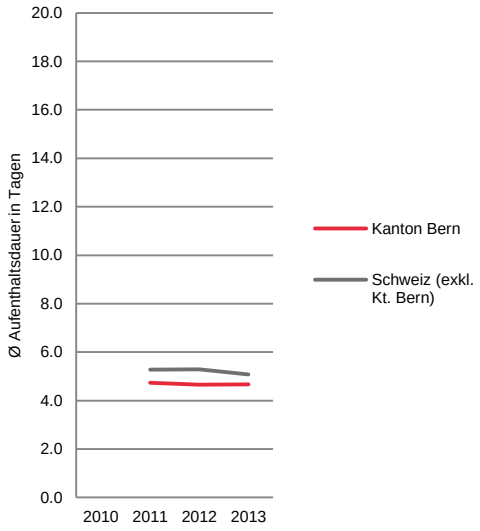

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

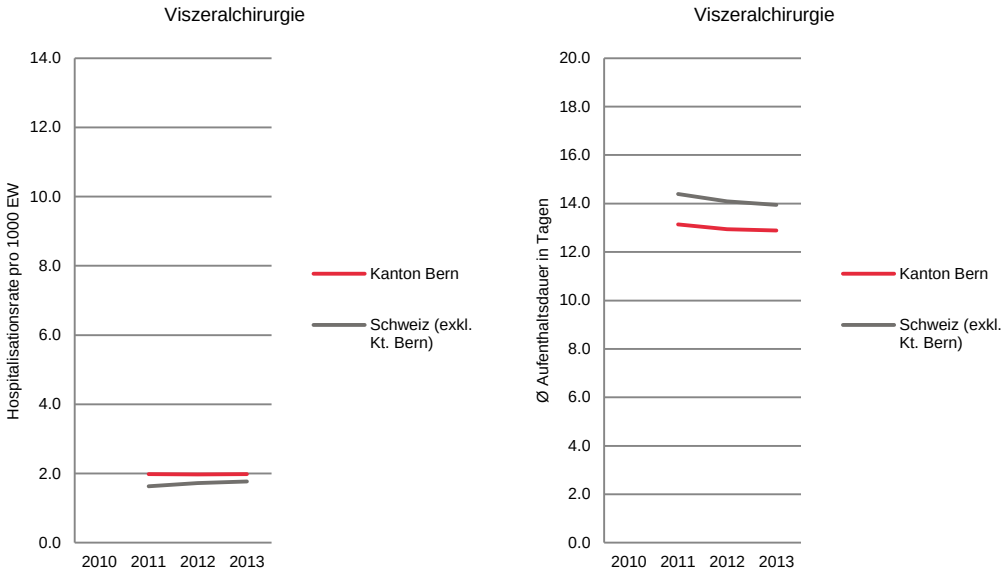

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

D.2 Hospitalisationsraten und Aufenthaltsdauern Leistungsgruppen Rehabilitation

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Internistisch-onkologische Rehabilitation

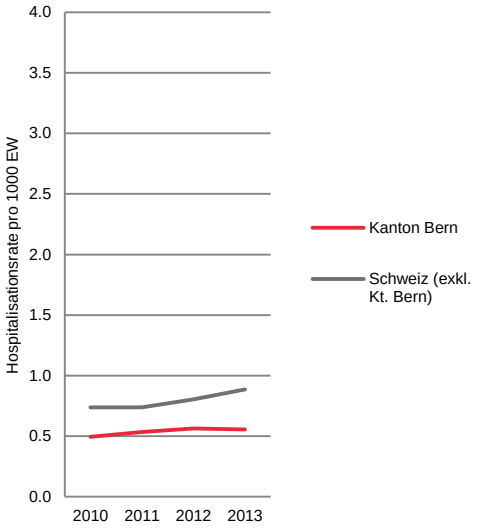

Internistisch-onkologische Rehabilitation

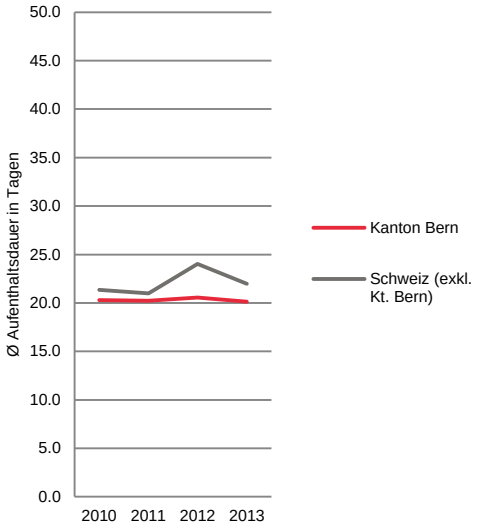

Kardiologische Rehabilitation

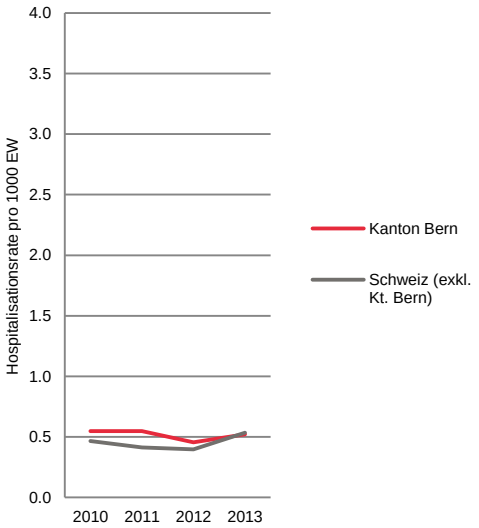

Kardiologische Rehabilitation

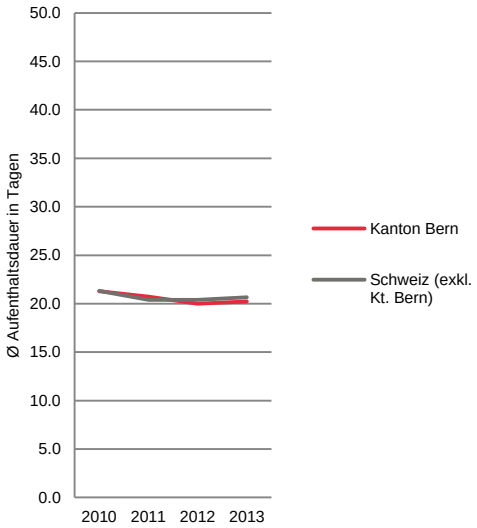

Muskuloskelettale Rehabilitation

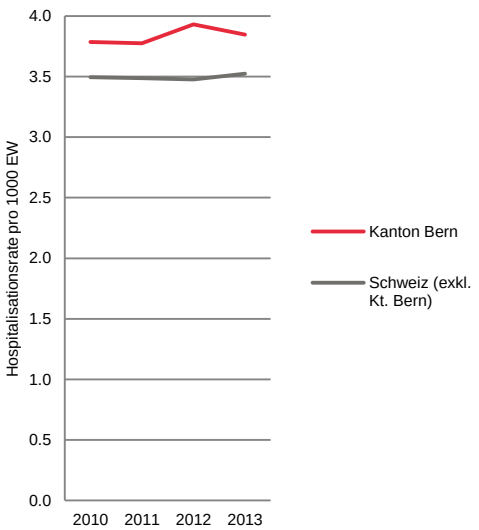

Muskuloskelettale Rehabilitation

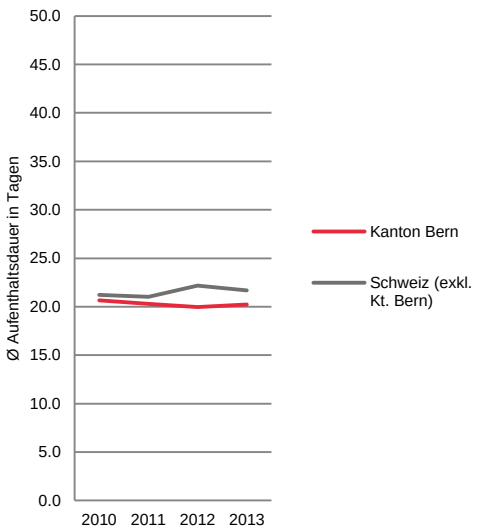

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

Neurologische Rehabilitation

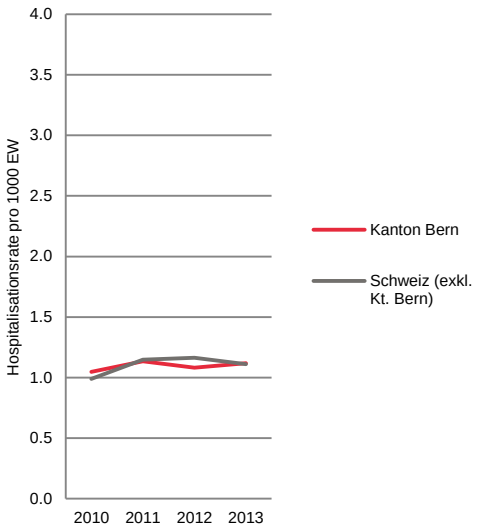

Neurologische Rehabilitation

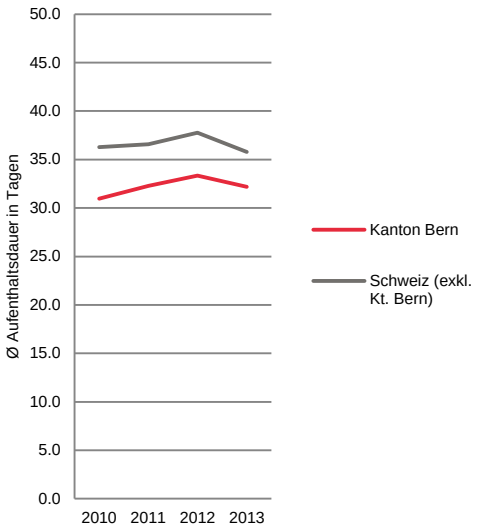

Psychosomatische Rehabilitation

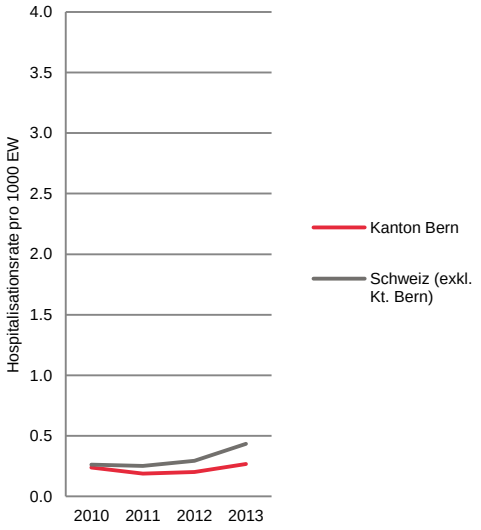

Psychosomatische Rehabilitation

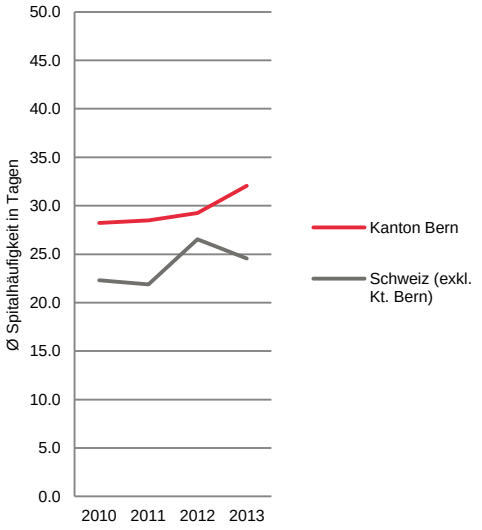

Pulmonale Rehabilitation

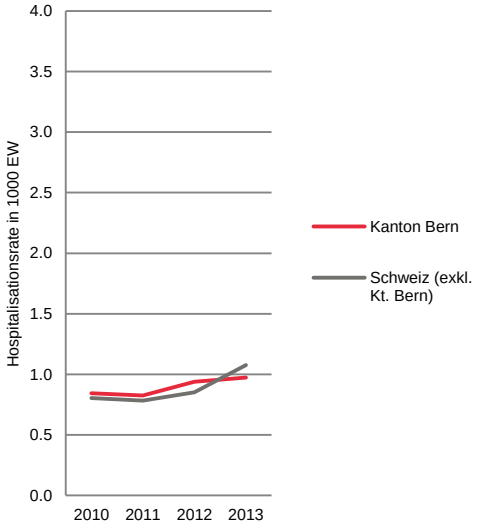

Pulmonale Rehabilitation

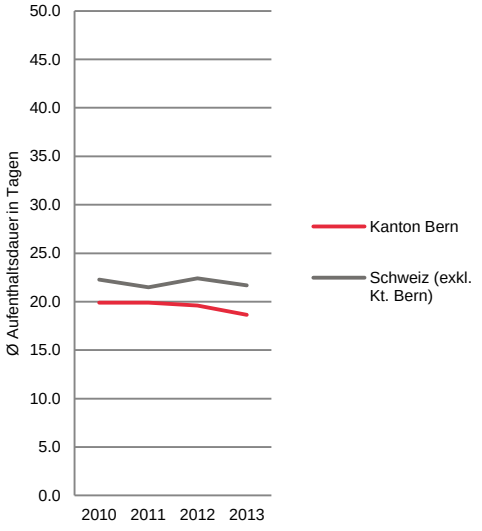

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner

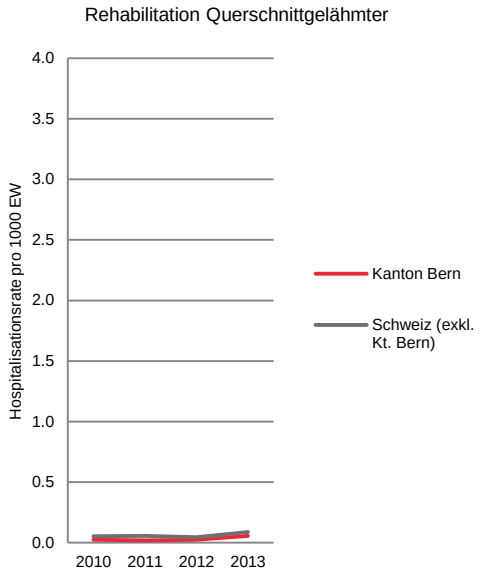

Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

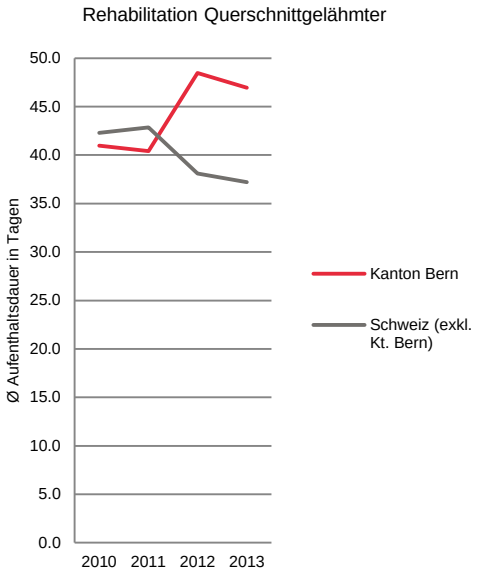

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Rehabilitation
(Stand: 31.12.2015)

D.3 Hospitalisationsraten und Aufenthaltsdauern Leistungsgruppen Psychiatrie

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

F0

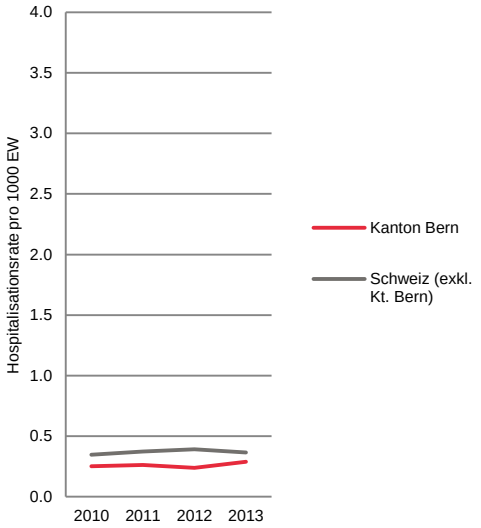

F0

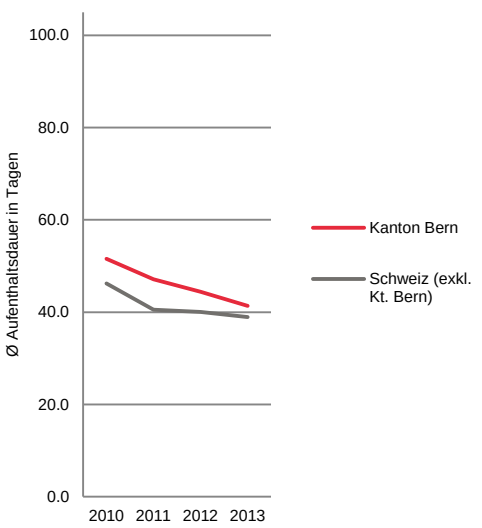

FA (F10)

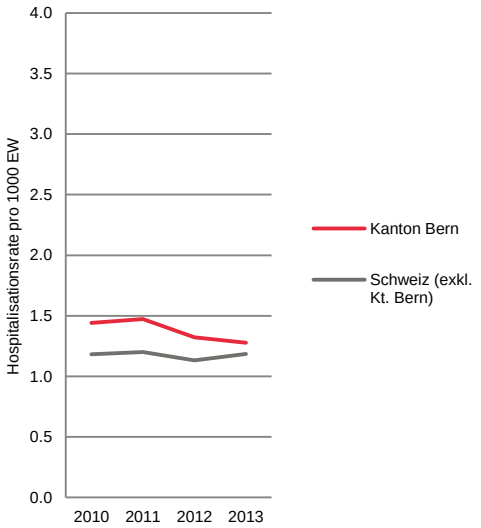

FA (F10)

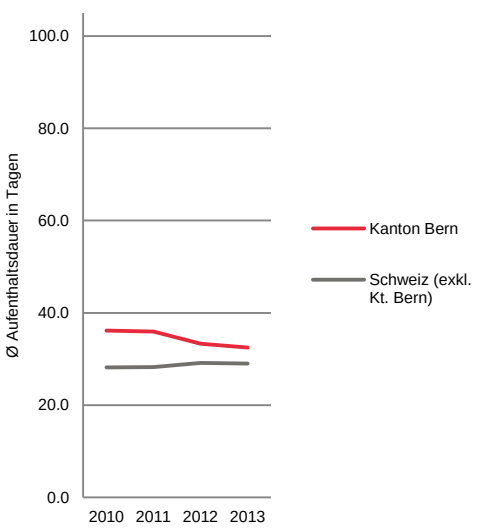

FD (F11–F19)

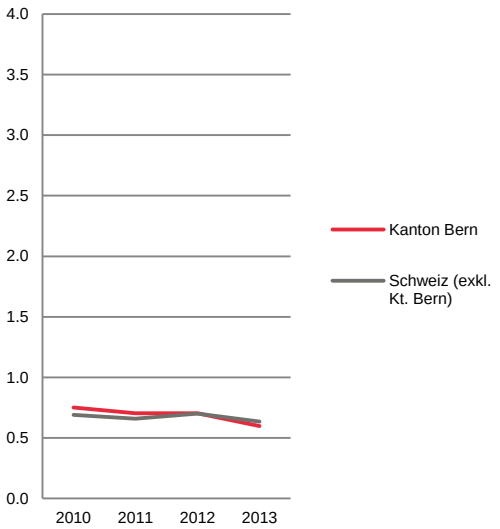

FD (F11–F19)

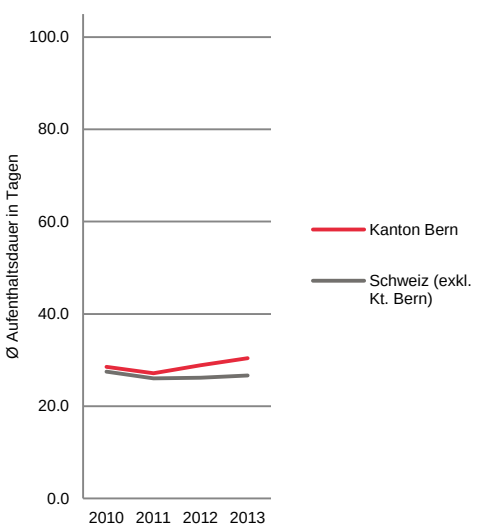

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

F2

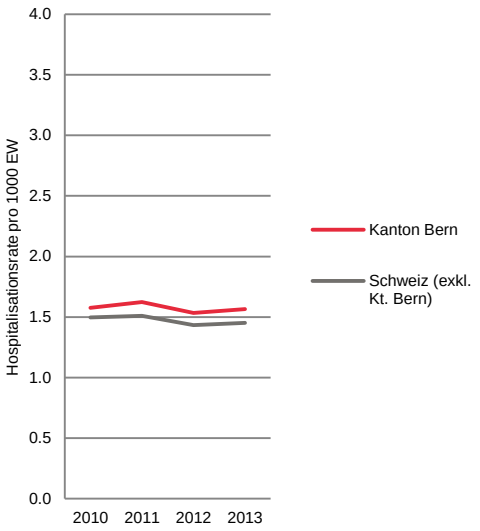

F2

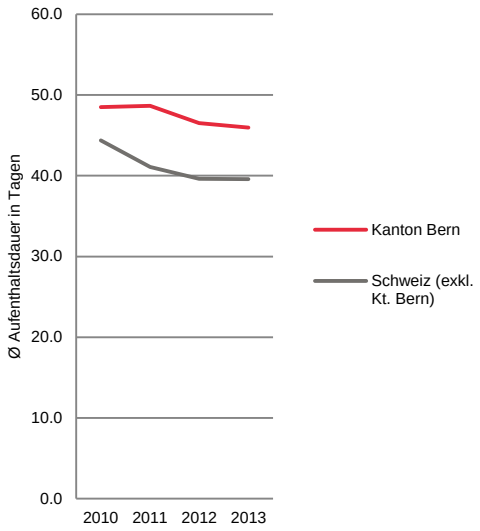

F3

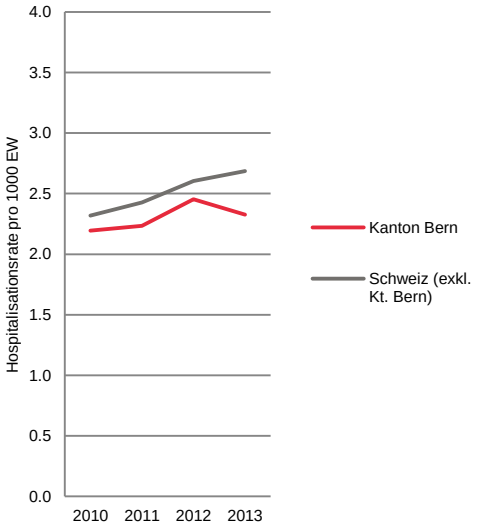

F3

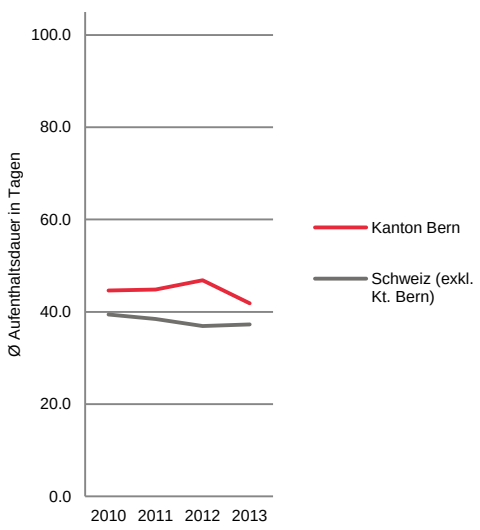

F4

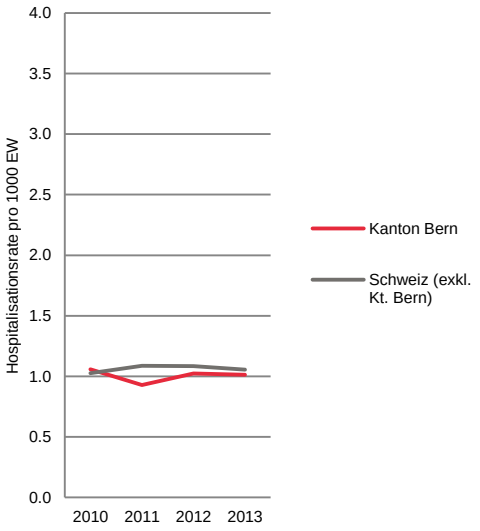

F4

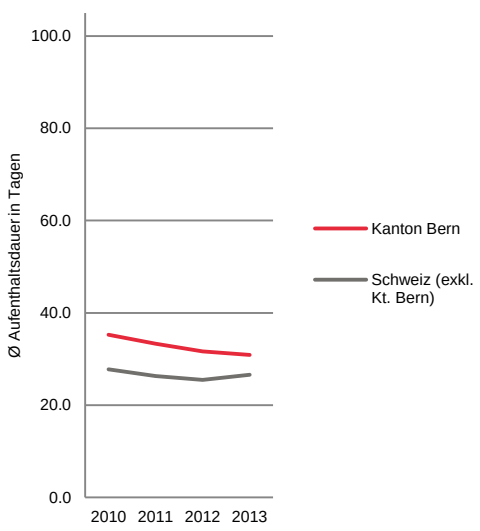

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

F5

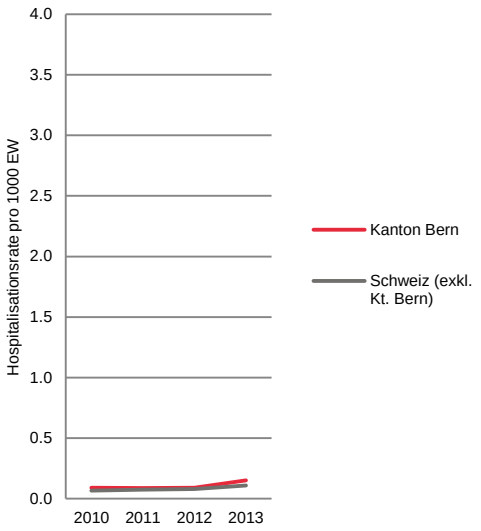

F5

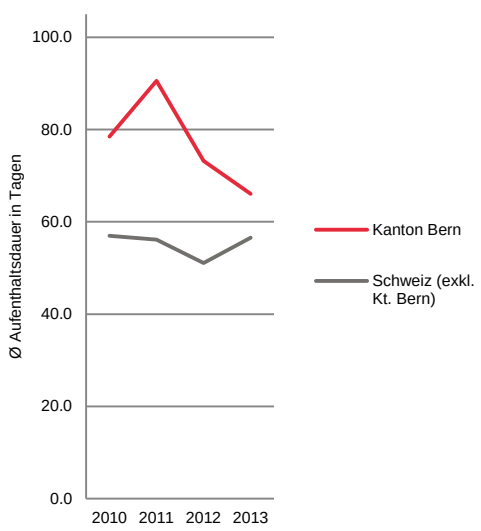

F6

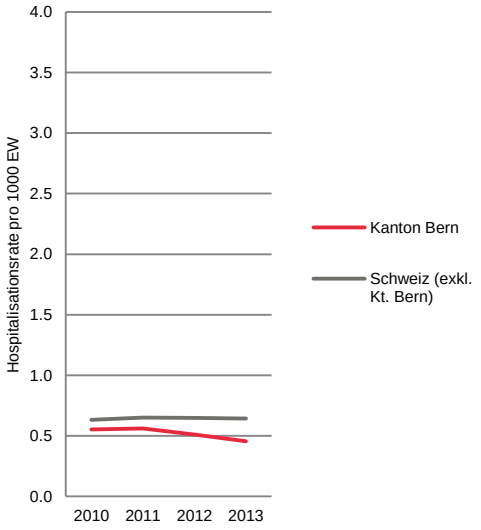

F6

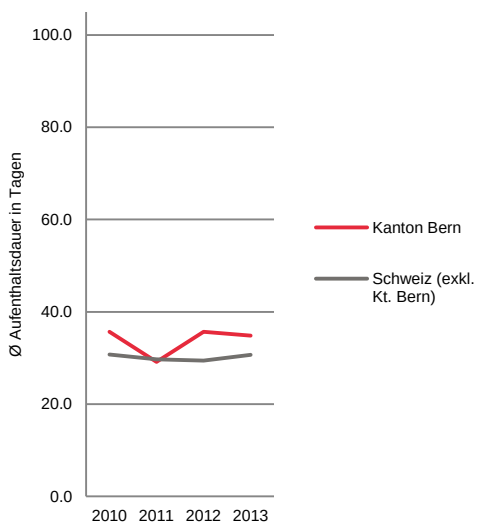

F7

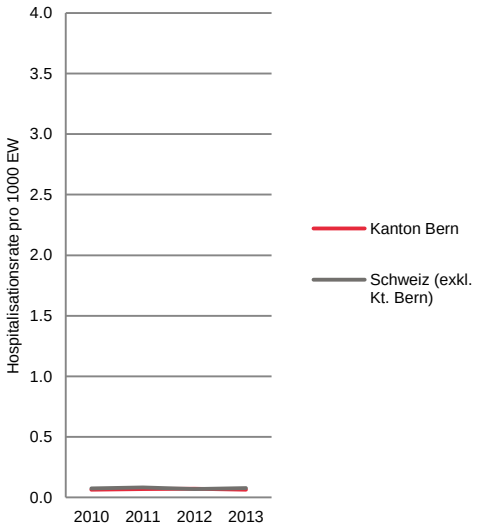

F7

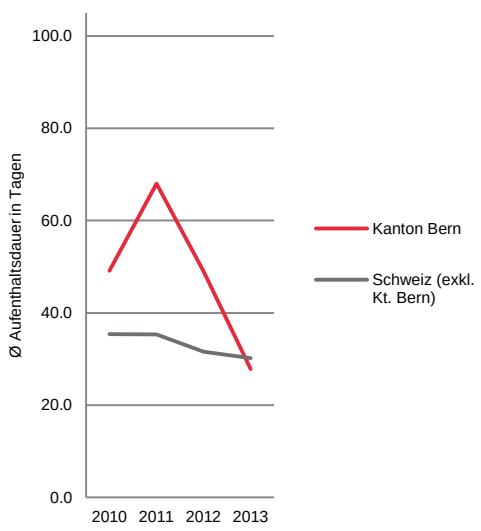

Hospitalisationsrate pro 1000 Einwohner	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen

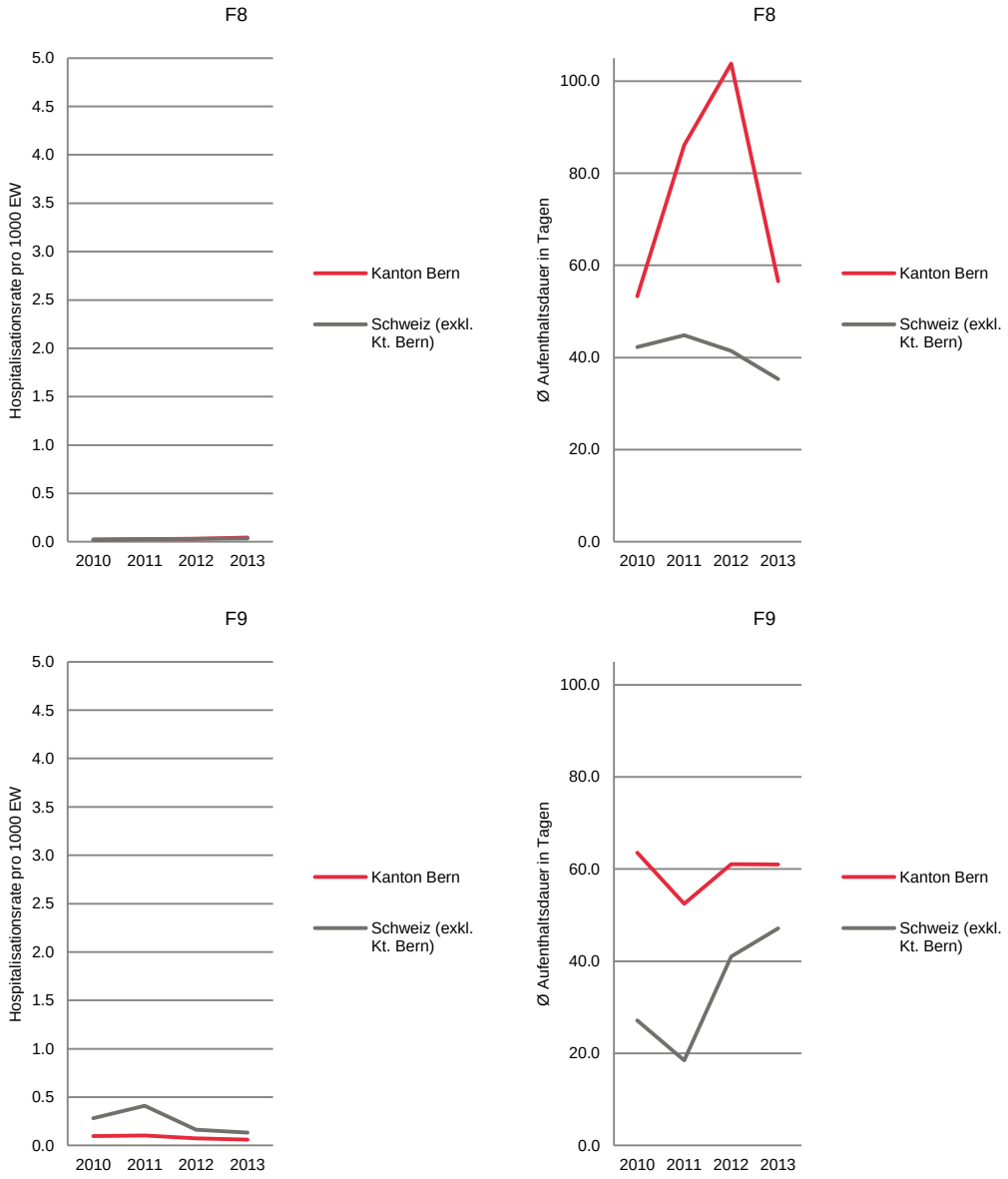

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie
(Stand: 31.12.2015)

E Patientenströme 2010–2013

E.1 Interkantonale Patientenströme Akutsomatik

E.1.1 Abwanderung

Anlage E.1.1: Patientenströme Akutsomatik
Abwanderung – Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Behandlungskanton 2010–2013

Kürzel	Behandlungskanton	2010		2011		2012		2013	
		Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent
BE	Bern	147 842	96,1%	148 816	96,2%	146 736	96,1%	148 558	95,9%
SO	Solothurn	1275	0,8%	1292	0,8%	1380	0,9%	1567	1,0%
AG	Aargau	814	0,5%	764	0,5%	730	0,5%	717	0,5%
ZH	Zürich	728	0,5%	744	0,5%	683	0,4%	754	0,5%
BS	Basel-Stadt	334	0,2%	443	0,3%	464	0,3%	534	0,3%
JU	Jura	320	0,2%	330	0,2%	347	0,2%	364	0,2%
BL	Basel-Land	379	0,2%	273	0,2%	375	0,2%	321	0,2%
LU	Luzern	343	0,2%	355	0,2%	342	0,2%	288	0,2%
VS	Wallis	308	0,2%	292	0,2%	314	0,2%	288	0,2%
VD	Waadt	290	0,2%	288	0,2%	264	0,2%	297	0,2%
NE	Neuenburg	228	0,1%	220	0,1%	239	0,2%	280	0,2%
GR	Graubünden	199	0,1%	200	0,1%	187	0,1%	172	0,1%
FR	Freiburg	209	0,1%	178	0,1%	180	0,1%	180	0,1%
TI	Tessin	121	0,1%	124	0,1%	106	0,1%	115	0,1%
SG	St. Gallen	118	0,1%	93	0,1%	85	0,1%	134	0,1%
GE	Genf	123	0,1%	86	0,1%	72	0,0%	109	0,1%
TG	Thurgau	48	0,0%	42	0,0%	30	0,0%	35	0,0%
SZ	Schwyz	42	0,0%	40	0,0%	29	0,0%	41	0,0%
OW	Obwalden	18	0,0%	20	0,0%	31	0,0%	33	0,0%
AR	Appenzell Ausserrhoden	24	0,0%	19	0,0%	27	0,0%	15	0,0%
ZG	Zug	15	0,0%	15	0,0%	20	0,0%	23	0,0%
NW	Nidwalden	18	0,0%	11	0,0%	20	0,0%	19	0,0%
SH	Schaffhausen	12	0,0%	5	0,0%	8	0,0%	17	0,0%
UR	Uri	8	0,0%	13	0,0%	7	0,0%	9	0,0%
GL	Glarus	9	0,0%	4	0,0%	8	0,0%	14	0,0%
AI	Appenzell Innerrhoden	2	0,0%	2	0,0%	3	0,0%	2	0,0%
Ausland	Behandlung im Ausland	k.A,	k.A,	k.A.	k.A,	k.A.	k.A,	k.A.	k.A,
Total		**153 827**	**100,0%**	**154 669**	**100,0%**	**152 687**	**100,0%**	**154 886**	**100,0%**

k.A. keine Angaben in der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

E.1.2 Zuwanderung

Anlage E.1.2: Patientenströme Akutsomatik
Zuwanderung – Fallzahlen in Berner Spitälern nach Wohnkanton 2010–2013

Kürzel	Wohnkanton	2010		2011		2012		2013	
		Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent
BE	Bern	147 842	86,7%	148 816	86,7%	146 736	86,1%	148 558	85,9%
FR	Freiburg	5569	3,3%	5846	3,4%	6081	3,6%	6652	3,8%
SO	Solothurn	5408	3,2%	5284	3,1%	5422	3,2%	5314	3,1%
NE	Neuenburg	2277	1,3%	2255	1,3%	2579	1,5%	2798	1,6%
VS	Wallis	1860	1,1%	2074	1,2%	2116	1,2%	2172	1,3%
JU	Jura	1102	0,6%	1074	0,6%	1095	0,6%	1165	0,7%
LU	Luzern	924	0,5%	983	0,6%	1108	0,6%	1088	0,6%
AG	Aargau	834	0,5%	902	0,5%	883	0,5%	930	0,5%
ZH	Zürich	711	0,4%	709	0,4%	746	0,4%	771	0,4%
VD	Waadt	597	0,4%	615	0,4%	620	0,4%	654	0,4%
TI	Tessin	378	0,2%	355	0,2%	329	0,2%	335	0,2%
BL	Basel-Land	322	0,2%	341	0,2%	346	0,2%	313	0,2%
BS	Basel-Stadt	193	0,1%	192	0,1%	179	0,1%	203	0,1%
SG	St. Gallen	165	0,1%	174	0,1%	155	0,1%	157	0,1%
GR	Graubünden	118	0,1%	108	0,1%	145	0,1%	132	0,1%
ZG	Zug	127	0,1%	114	0,1%	127	0,1%	102	0,1%
TG	Thurgau	104	0,1%	102	0,1%	132	0,1%	117	0,1%
SZ	Schwyz	98	0,1%	103	0,1%	113	0,1%	112	0,1%
GE	Genf	88	0,1%	115	0,1%	113	0,1%	86	0,0%
OW	Obwalden	63	0,0%	83	0,0%	59	0,0%	73	0,0%
NW	Nidwalden	49	0,0%	56	0,0%	51	0,0%	57	0,0%
SH	Schaffhausen	35	0,0%	25	0,0%	32	0,0%	43	0,0%
UR	Uri	14	0,0%	33	0,0%	39	0,0%	27	0,0%
GL	Glarus	18	0,0%	18	0,0%	24	0,0%	18	0,0%
AR	Appenzell Ausserrhoden	20	0,0%	16	0,0%	20	0,0%	16	0,0%
AI	Appenzell Innerrhoden	6	0,0%	2	0,0%	6	0,0%	6	0,0%
Ausland	Wohnort im Ausland	1520	0,9%	1315	0,8%	1209	0,7%	966	0,6%
unbekannt	Wohnort unbekannt	0	0,0%	0	0,0%	13	0,0%	11	0,0%
Total		**170 442**	**100,0%**	**171 710**	**100,0%**	**170 478**	**100,0%**	**172 876**	**100,0%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

E.2 Interkantonale Patientenströme Rehabilitation

[Hinweis: Für die bessere Vergleichbarkeit der Fallzahlentwicklung zwischen den Jahren 2010 und 2013 werden die Fälle der Berner Klinik Montana für diese Jahre noch dem Kanton Bern zugeordnet.]

E.2.1 Abwanderung

Anlage E.2.1: Patientenströme Rehabilitation
Abwanderung – Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Behandlungskanton 2010–2013

Kürzel	Behandlungskanton	2010		2011		2012		2013	
		Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent
BE	Bern	6057	85,8%	6040	86,5%	6171	85,9%	6361	86,2%
JU	Jura	297	4,2%	291	4,2%	327	4,6%	304	4,1%
AG	Aargau	311	4,4%	275	3,9%	289	4,0%	327	4,4%
VS	Wallis	206	2,9%	209	3,0%	188	2,6%	109	1,5%
LU	Luzern	27	0,4%	29	0,4%	46	0,6%	95	1,3%
TG	Thurgau	58	0,8%	40	0,6%	49	0,7%	50	0,7%
BS	Basel-Stadt	33	0,5%	37	0,5%	35	0,5%	42	0,6%
VD	Waadt	15	0,2%	9	0,1%	16	0,2%	10	0,1%
SO	Solothurn	15	0,2%	3	0,0%	12	0,2%	11	0,1%
ZH	Zürich	7	0,1%	12	0,2%	7	0,1%	10	0,1%
GR	Graubünden	5	0,1%	4	0,1%	10	0,1%	7	0,1%
AR	Appenzell Ausserrhoden	3	0,0%	2	0,0%	2	0,0%	17	0,2%
SG	St. Gallen	5	0,1%	5	0,1%	3	0,0%	7	0,1%
NE	Neuenburg	0	0,0%	8	0,1%	4	0,1%	6	0,1%
AI	Appenzell Innerrhoden	4	0,1%	5	0,1%	3	0,0%	4	0,1%
TI	Tessin	3	0,0%	5	0,1%	3	0,0%	4	0,1%
GL	Glarus	0	0,0%	4	0,1%	6	0,1%	2	0,0%
ZG	Zug	2	0,0%	1	0,0%	5	0,1%	4	0,1%
FR	Freiburg	7	0,1%	2	0,0%	3	0,0%	0	0,0%
GE	Genf	2	0,0%	1	0,0%	1	0,0%	5	0,1%
SH	Schaffhausen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	0,0%
SZ	Schwyz	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
BL	Basel-Land	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%	0	0,0%
Ausland	Behandlung im Ausland	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,
Total		**7058**	**100,0%**	**6982**	**100,0%**	**7181**	**100,0%**	**7377**	**100,0%**

k.A. keine Angaben in der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

E.2.2 Zuwanderung

Anlage E.2.2: Patientenströme Rehabilitation
Zuwanderung – Fallzahlen in Berner Spitälern nach Wohnkanton 2010–2013

Kürzel	Wohnkanton	2010		2011		2012		2013	
		Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent
BE	Bern	6057	79,2%	6040	78,3%	6171	76,3%	6361	74,5%
SO	Solothurn	341	4,5%	361	4,7%	443	5,5%	453	5,3%
LU	Luzern	244	3,2%	292	3,8%	324	4,0%	385	4,5%
FR	Freiburg	256	3,3%	258	3,3%	291	3,6%	360	4,2%
VS	Wallis	102	1,3%	129	1,7%	204	2,5%	267	3,1%
OW	Obwalden	102	1,3%	93	1,2%	84	1,0%	86	1,0%
NW	Nidwalden	77	1,0%	96	1,2%	86	1,1%	82	1,0%
AG	Aargau	76	1,0%	68	0,9%	73	0,9%	79	0,9%
NE	Neuenburg	58	0,8%	61	0,8%	70	0,9%	74	0,9%
VD	Waadt	49	0,6%	50	0,6%	61	0,8%	66	0,8%
ZH	Zürich	49	0,6%	48	0,6%	43	0,5%	72	0,8%
BL	Basel-Land	51	0,7%	44	0,6%	51	0,6%	51	0,6%
GE	Genf	34	0,4%	34	0,4%	29	0,4%	36	0,4%
JU	Jura	31	0,4%	31	0,4%	34	0,4%	36	0,4%
BS	Basel-Stadt	25	0,3%	21	0,3%	26	0,3%	26	0,3%
UR	Uri	23	0,3%	25	0,3%	17	0,2%	22	0,3%
TI	Tessin	20	0,3%	16	0,2%	11	0,1%	14	0,2%
SZ	Schwyz	6	0,1%	13	0,2%	11	0,1%	11	0,1%
ZG	Zug	3	0,0%	12	0,2%	7	0,1%	10	0,1%
SG	St. Gallen	6	0,1%	4	0,1%	9	0,1%	11	0,1%
GR	Graubünden	5	0,1%	3	0,0%	10	0,1%	11	0,1%
TG	Thurgau	4	0,1%	5	0,1%	6	0,1%	5	0,1%
SH	Schaffhausen	3	0,0%	2	0,0%	8	0,1%	2	0,0%
GL	Glarus	2	0,0%	0	0,0%	1	0,0%	2	0,0%
AR	Appenzell Ausserrhoden	0	0,0%	2	0,0%	2	0,0%	0	0,0%
AI	Appenzell Innerrhoden	0	0,0%	1	0,0%	0	0,0%	1	0,0%
Ausland	Wohnort im Ausland	19	0,2%	8	0,1%	15	0,2%	14	0,2%
unbekannt	Wohnort unbekannt	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Total		**7643**	**100,0%**	**7717**	**100,0%**	**8087**	**100,0%**	**8537**	**100,0%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

E.3 Interkantonale Patientenströme Psychiatrie

E.3.1 Abwanderung

Anlage E.3.1: Patientenströme Psychiatrie
Abwanderung – Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Behandlungskanton 2010–2013

Kürzel	Behandlungskanton	2010		2011		2012		2013	
		Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent
BE	Bern	7867	95,9%	7800	95,4%	7823	95,1%	7715	95,5%
LU	Luzern	67	0,8%	70	0,9%	78	0,9%	64	0,8%
ZH	Zürich	35	0,4%	63	0,8%	52	0,6%	34	0,4%
BL	Basel-Land	24	0,3%	23	0,3%	46	0,6%	42	0,5%
AG	Aargau	25	0,3%	26	0,3%	27	0,3%	38	0,5%
BS	Basel-Stadt	34	0,4%	25	0,3%	21	0,3%	29	0,4%
TG	Thurgau	23	0,3%	24	0,3%	21	0,3%	31	0,4%
VD	Waadt	24	0,3%	31	0,4%	16	0,2%	22	0,3%
SO	Solothurn	17	0,2%	31	0,4%	13	0,2%	21	0,3%
ZG	Zug	16	0,2%	12	0,1%	20	0,2%	18	0,2%
NE	Neuenburg	8	0,1%	18	0,2%	13	0,2%	17	0,2%
JU	Jura	9	0,1%	11	0,1%	19	0,2%	10	0,1%
AR	Appenzell Ausserrhoden	19	0,2%	8	0,1%	15	0,2%	1	0,0%
GR	Graubünden	4	0,0%	3	0,0%	26	0,3%	6	0,1%
TI	Tessin	5	0,1%	6	0,1%	9	0,1%	6	0,1%
GE	Genf	9	0,1%	7	0,1%	7	0,1%	3	0,0%
SZ	Schwyz	5	0,1%	6	0,1%	4	0,0%	7	0,1%
SG	St. Gallen	3	0,0%	6	0,1%	5	0,1%	8	0,1%
VS	Wallis	3	0,0%	3	0,0%	6	0,1%	4	0,0%
FR	Freiburg	2	0,0%	4	0,0%	6	0,1%	0	0,0%
SH	Schaffhausen	2	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%
GL	Glarus	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	0,0%
Ausland	Behandlung im Ausland	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,	k,A,
Total		**8201**	**100,0%**	**8177**	**100,0%**	**8227**	**100,0%**	**8079**	**100,0%**

k.A. keine Angaben in der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

E.3.2 Zuwanderung

Anlage E.3.2: Patientenströme Psychiatrie
Zuwanderung – Fallzahlen in Berner Spitälern nach Wohnkanton 2010–2013

Kürzel	Wohnkanton	2010		2011		2012		2013	
		Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent
BE	Bern	7867	89,0%	7800	88,2%	7823	86,7%	7715	84,4%
SO	Solothurn	197	2,2%	184	2,1%	241	2,7%	269	2,9%
FR	Freiburg	114	1,3%	134	1,5%	140	1,6%	168	1,8%
JU	Jura	104	1,2%	112	1,3%	117	1,3%	150	1,6%
AG	Aargau	96	1,1%	118	1,3%	103	1,1%	132	1,4%
LU	Luzern	69	0,8%	90	1,0%	117	1,3%	136	1,5%
ZH	Zürich	99	1,1%	72	0,8%	94	1,0%	107	1,2%
BL	Basel-Land	61	0,7%	64	0,7%	58	0,6%	84	0,9%
BS	Basel-Stadt	37	0,4%	41	0,5%	42	0,5%	29	0,3%
VS	Wallis	21	0,2%	34	0,4%	38	0,4%	49	0,5%
OW	Obwalden	26	0,3%	27	0,3%	32	0,4%	43	0,5%
NW	Nidwalden	19	0,2%	12	0,1%	22	0,2%	34	0,4%
SG	St. Gallen	16	0,2%	18	0,2%	33	0,4%	17	0,2%
VD	Waadt	10	0,1%	17	0,2%	11	0,1%	29	0,3%
ZG	Zug	14	0,2%	14	0,2%	22	0,2%	16	0,2%
GR	Graubünden	6	0,1%	14	0,2%	15	0,2%	11	0,1%
SZ	Schwyz	6	0,1%	10	0,1%	15	0,2%	14	0,2%
TI	Tessin	16	0,2%	8	0,1%	5	0,1%	15	0,2%
TG	Thurgau	6	0,1%	9	0,1%	13	0,1%	10	0,1%
NE	Neuenburg	5	0,1%	3	0,0%	12	0,1%	9	0,1%
UR	Uri	6	0,1%	6	0,1%	3	0,0%	9	0,1%
GE	Genf	4	0,0%	2	0,0%	6	0,1%	10	0,1%
SH	Schaffhausen	6	0,1%	4	0,0%	5	0,1%	6	0,1%
AR	Appenzell Ausserrhoden	4	0,0%	0	0,0%	2	0,0%	4	0,0%
GL	Glarus	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%	1	0,0%
Ausland	Wohnort im Ausland	35	0,4%	46	0,5%	40	0,4%	43	0,5%
unbekannt	Wohnort unbekannt	0	0,0%	0	0,0%	18	0,2%	35	0,4%
Total		**8844**	**100,0%**	**8839**	**100,0%**	**9028**	**100,0%**	**9145**	**100,0%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

F Ausgangsbasis der Bedarfsprognose am 31.12.2013

F.1 Ausgangsbasis Akutsomatik

F.1.1 Leistungsgruppen

Fallzahlen

Anlage F.1.1.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Ausgangsbasis: Fallzahlen am 31.12.2013								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
(Radio-)Onkologie	NUK1	71	9	17	17	15	15	15	159	99,4%
	ONK1	564	63	73	86	102	61	67	1016	97,9%
	RAO1	249	33	38	94	76	56	43	589	99,2%
Basispaket	BP	25 968	3671	4474	9175	7903	6427	4930	62 548	93,2%
Bewegungsapparat chirurgisch	BEW1	2508	236	367	775	695	573	474	5628	73,3%
	BEW2	545	49	108	189	145	96	126	1258	89,0%
	BEW3	608	26	110	145	149	57	147	1242	68,4%
	BEW4	72	4	15	37	17	18	22	185	66,5%
	BEW5	2430	138	396	739	599	513	494	5309	60,9%
	BEW6	1136	83	202	594	185	349	231	2780	68,7%
	BEW7	1803	183	245	845	334	449	333	4192	97,2%
	BEW8	1768	202	228	649	504	457	324	4132	96,2%
	BEW8.1	228	28	19	86	81	55	44	541	92,2%
	BEW9	11	–	–	1	2	1	2	17	100,0%
	BEW10	10	3	2	1	5	4	–	25	76,0%
	BEW11	1	–	–	2	1	–	–	4	50,0%
Dermatologie	DER1	134	15	23	32	37	26	20	287	97,2%
	DER1.1	63	7	9	17	20	9	8	133	100,0%
	DER1.2	10	–	1	3	–	1	–	15	93,3%
	DER2	90	11	9	19	17	27	34	207	96,6%
Endokrinologie	END1	230	41	47	100	72	48	59	597	96,1%
Gastroenterologie	GAE1	1469	172	219	509	361	280	308	3318	98,9%
	GAE1.1	325	46	39	94	68	61	61	694	99,3%
Geburtshilfe	GEB1	5022	568	584	1420	1468	966	833	10 861	99,4%
	GEB1.1	56	4	3	16	20	11	6	116	100,0%
	GEB1.1.1	14	–	1	1	3	1	2	22	100,0%
Gefässe	ANG1	468	68	39	117	163	103	76	1034	99,4%
	ANG2	112	10	21	18	33	17	15	226	98,2%
	ANG3	25	5	2	4	10	6	5	57	100,0%
	ANG4	57	4	15	19	25	13	12	145	98,6%
	GEF1	173	20	19	31	52	26	38	359	93,3%
	GEF2	95	8	14	42	22	18	24	223	99,1%
	GEF3	82	9	5	18	17	11	11	153	96,7%
	GEF4	12	1	2	1	4	3	2	25	96,0%
	RAD1	101	4	131	40	21	22	30	349	97,1%
Gynäkologie	GYN1	1952	242	237	521	556	381	244	4133	99,5%
	GYN1.1	9	1	–	2	5	2	2	21	100,0%
	GYN1.2	5	–	1	2	1	2	1	12	100,0%
	GYN1.3	126	12	20	32	37	26	20	273	100,0%
	GYN1.4	33	3	4	19	7	5	5	76	100,0%
	GYN2	439	34	52	117	118	76	45	881	99,4%
	PLC1	2	1	–	–	–	–	–	3	66,7%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	HNO1	908	81	172	943	196	170	150	2620	97,9%
	HNO1.1	330	38	47	94	89	79	54	731	72,5%
	HNO1.1.1	7	2	–	5	6	3	5	28	96,4%
	HNO1.2	719	48	62	174	159	161	104	1427	93,3%
	HNO1.2.1	9	–	1	4	3	2	–	19	100,0%
	HNO1.3	118	7	10	27	43	16	20	241	94,2%
	HNO1.3.1	2	–	–	2	–	1	–	5	100,0%

Anlage F.1.1.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Ausgangsbasis: Fallzahlen am 31.12.2013								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
	HNO1.3.2	14	1	1	4	2	6	1	29	79,3%
	HNO2	235	17	21	70	62	68	37	510	99,6%
	KIE1	123	6	12	36	30	27	17	251	64,1%
Hämatologie	HAE1	135	15	27	38	48	41	27	331	97,9%
	HAE1.1	35	3	6	12	6	9	15	86	96,5%
	HAE2	435	52	62	155	91	105	56	956	99,9%
	HAE3	71	15	9	30	37	11	13	186	99,5%
	HAE4	23	4	4	9	4	6	2	52	94,2%
	HAE5	9	1	2	2	1	3	–	18	100,0%
Herz	HER1	13	–	1	9	16	2	8	49	95,9%
	HER1.1	199	23	19	56	62	41	44	444	96,4%
	HER1.1.1	2	–	–	–	1	1	1	5	100,0%
	HER1.1.2	21	1	–	5	5	1	–	33	33,3%
	HER1.1.3	22	1	3	6	4	6	3	45	91,1%
	HER1.1.4	121	17	22	63	51	27	36	337	97,9%
	HER1.1.5	60	3	8	21	26	5	10	133	98,5%
	KAR1	16	–	2	–	3	2	–	23	100,0%
	KAR1.1	1958	107	313	695	493	394	407	4367	99,0%
	KAR1.1.1	195	3	38	67	47	50	49	449	96,0%
	KAR1.2	113	5	10	33	19	18	15	213	99,1%
Nephrologie	NEP1	279	46	32	79	76	78	68	658	99,5%
Neugeborene	NEO1	4055	443	449	601	1164	842	685	8239	97,5%
	NEO1.1	194	25	23	58	47	31	32	410	52,9%
	NEO1.1.1	94	10	5	25	22	13	12	181	8,3%
	NEO1.1.1.1	17	2	–	3	8	2	4	36	30,6%
Neurochirurgie	NCH1	246	26	33	73	66	40	56	540	88,3%
	NCH1.1	23	4	4	10	4	6	7	58	91,4%
	NCH2	8	–	–	2	–	1	–	11	81,8%
	NCH3	12	1	2	5	4	2	9	35	85,7%
Neurologie	NEU1	271	46	57	106	71	58	53	662	93,2%
	NEU2	52	7	10	35	19	8	16	147	100,0%
	NEU2.1	47	4	4	17	18	9	7	106	97,2%
	NEU3	945	111	140	348	280	248	203	2275	99,0%
	NEU4	114	19	9	28	41	24	17	252	82,1%
	NEU4.1	–	–	–	1	–	4	–	5	20,0%
Ophthalmologie	AUG1	121	11	27	51	33	30	21	294	91,2%
	AUG1.1	1	–	1	2	1	–	–	5	100,0%
	AUG1.2	19	1	4	5	5	5	14	53	90,6%
	AUG1.3	64	7	13	27	15	17	13	156	94,9%
	AUG1.4	60	4	7	30	15	12	6	134	94,0%
	AUG1.5	287	34	32	98	76	62	57	646	96,1%
Pneumologie	PNE1	978	85	144	256	307	205	214	2189	97,2%
	PNE1.1	20	–	4	1	2	1	1	29	93,1%
	PNE1.2	12	3	12	10	23	2	–	62	98,4%
	PNE1.3	55	–	9	33	16	5	–	118	76,3%
	PNE2	61	5	7	14	7	8	9	111	93,7%
Rheumatologie	RHE1	293	25	56	113	71	75	53	686	86,7%
	RHE2	47	2	6	16	16	9	10	106	97,2%
Schwere Verletzungen	UNF1	58	9	14	20	27	17	14	159	49,7%
	UNF1.1	9	–	1	6	1	9	1	27	44,4%
	UNF2	9	1	1	4	6	2	4	27	66,7%
Thoraxchirurgie	THO1	46	6	10	14	20	10	5	111	94,6%
	THO1.1	48	8	9	17	17	9	9	117	98,3%
	THO1.2	35	2	3	6	8	4	5	63	100,0%
Transplantationen	TPL1	2	–	–	–	–	–	1	3	100,0%
	TPL2	–	–	1	1	–	–	–	2	100,0%
	TPL3	5	1	1	–	1	2	1	11	100,0%
	TPL4	–	–	–	3	–	–	–	3	100,0%
	TPL5	21	2	2	5	3	–	3	36	100,0%
Urologie	URO1	2233	222	342	941	617	457	368	5180	97,4%
	URO1.1	429	59	38	123	106	59	33	847	96,6%
	URO1.1.1	114	7	24	55	34	42	18	294	99,3%
	URO1.1.2	45	3	5	11	7	6	9	86	98,8%
	URO1.1.3	73	10	7	20	23	18	11	162	95,7%

Anlage F.1.1.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Ausgangsbasis: Fallzahlen am 31.12.2013								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
	URO1.1.4	6	–	2	2	2	1	–	13	100,0%
	URO1.1.5	11	1	–	6	1	–	3	22	86,4%
	URO1.1.6	26	3	2	13	8	9	9	70	45,7%
	URO1.1.8	14	2	1	5	2	2	1	27	96,3%
Viszeralchirurgie	VIS1	730	86	85	186	190	135	114	1526	97,2%
	VIS1.1	48	4	6	6	8	13	6	91	97,8%
	VIS1.2	32	3	6	12	9	11	8	81	100,0%
	VIS1.3	24	4	3	6	9	3	2	51	90,2%
	VIS1.4	38	5	6	6	10	6	7	78	100,0%
	VIS1.4.1	5	1	1	1	2	–	1	11	100,0%
	VIS1.5	64	6	9	19	28	12	13	151	98,7%
Total		**67 469**	**7830**	**10 312**	**22 724**	**19 000**	**15 151**	**12 400**	**154 886**	**92,3%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Anlage F.1.1.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Ausgangsbasis: Anzahl Pflegetage am 31.12.2013								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
(Radio-)Onkologie	NUK1	347	65	53	114	59	76	100	814	99,4%
	ONK1	2366	365	177	431	415	275	338	4367	97,9%
	RAO1	2886	437	412	670	1201	628	303	6537	99,2%
Basispaket	BP	135 211	20 511	20 412	43 151	40 153	31 199	24 575	315 212	93,2%
Bewegungsapparat chirurgisch	BEW1	15 694	2282	2174	5387	5096	3681	3067	37 381	73,3%
	BEW2	2571	197	424	925	609	485	596	5807	89,0%
	BEW3	1127	112	256	283	266	134	376	2554	68,4%
	BEW4	206	8	132	136	69	122	115	788	66,5%
	BEW5	5754	445	858	1869	1550	1311	1177	12 964	60,9%
	BEW6	4308	335	652	2114	759	1461	908	10 537	68,7%
	BEW7	13 465	1914	1669	6776	2827	3220	2539	32 410	97,2%
	BEW8	13 451	1434	1480	4852	3985	3385	2352	30 939	96,2%
	BEW8.1	1735	227	140	831	649	412	298	4292	92,2%
	BEW9	85	–	–	1	41	2	6	135	100,0%
	BEW10	35	12	2	4	15	9	–	77	76,0%
	BEW11	6	–	–	2	6	–	–	14	50,0%
Dermatologie	DER1	614	76	69	128	164	95	94	1240	97,2%
	DER1.1	381	24	73	57	83	32	31	681	100,0%
	DER1.2	55	–	4	9	–	22	–	90	93,3%
	DER2	1147	120	166	299	253	535	712	3232	96,6%
Endokrinologie	END1	2170	300	487	741	729	372	486	5285	96,1%
Gastroenterologie	GAE1	11 064	1324	1506	4168	3355	2276	2287	25 980	98,9%
	GAE1.1	2476	354	232	661	638	468	498	5327	99,3%
Geburtshilfe	GEB1	21 047	2341	2291	5516	5965	3898	3333	44 391	99,4%
	GEB1.1	841	80	105	227	247	125	124	1749	100,0%
	GEB1.1.1	233	–	19	6	61	7	26	352	100,0%
Gefässe	ANG1	1992	251	154	622	728	426	199	4372	99,4%
	ANG2	845	32	106	135	158	67	88	1431	98,2%
	ANG3	201	47	17	40	80	71	30	486	100,0%
	ANG4	583	24	99	138	173	110	136	1263	98,6%
	GEF1	1988	185	154	452	446	285	372	3882	93,3%
	GEF2	1424	58	141	516	373	211	253	2976	99,1%
	GEF3	895	66	22	122	154	75	52	1386	96,7%
	GEF4	173	29	20	5	38	19	14	298	96,0%
	RAD1	408	22	856	162	144	47	164	1803	97,1%
Gynäkologie	GYN1	5113	637	541	1470	1602	1063	721	11 147	99,5%
	GYN1.1	80	9	–	31	67	13	16	216	100,0%
	GYN1.2	52	–	8	12	4	11	7	94	100,0%
	GYN1.3	699	75	150	237	292	158	159	1770	100,0%
	GYN1.4	363	20	37	260	79	34	55	848	100,0%
	GYN2	1779	169	180	459	531	310	185	3613	99,4%
	PLC1	4	14	–	–	–	–	–	18	66,7%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	HNO1	2958	320	622	3120	610	561	419	8610	97,9%
	HNO1.1	1152	162	125	321	269	216	281	2526	72,5%
	HNO1.1.1	51	13	–	41	23	24	24	176	96,4%
	HNO1.2	1557	110	132	369	334	316	231	3049	93,3%
	HNO1.2.1	81	–	5	20	16	10	–	132	100,0%
	HNO1.3	323	13	25	62	98	45	43	609	94,2%
	HNO1.3.1	13	–	–	12	–	9	–	34	100,0%
	HNO1.3.2	40	3	3	8	2	14	2	72	79,3%
	HNO2	772	73	57	296	270	319	125	1912	99,6%
	KIE1	591	59	32	144	162	90	47	1125	64,1%
Hämatologie	HAE1	1081	116	175	294	405	235	186	2492	97,9%
	HAE1.1	677	75	114	285	83	130	301	1665	96,5%
	HAE2	3378	429	432	1219	756	763	440	7417	99,9%
	HAE3	659	120	50	237	344	200	105	1715	99,5%
	HAE4	411	75	62	167	76	196	44	1031	94,2%
	HAE5	399	39	90	67	36	205	–	836	100,0%
Herz	HER1	185	–	13	47	177	17	107	546	95,9%
	HER1.1	2551	222	201	883	778	518	524	5677	96,4%
	HER1.1.1	29	–	–	–	50	11	10	100	100,0%
	HER1.1.2	566	15	–	85	80	17	–	763	33,3%
	HER1.1.3	415	16	28	87	107	94	36	783	91,1%

Anlage F.1.1.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Ausgangsbasis: Anzahl Pflegetage am 31.12.2013								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
	HER1.1.4	1630	312	317	942	592	370	400	4563	97,9%
	HER1.1.5	780	38	184	280	409	73	163	1927	98,5%
	KAR1	76	–	3	–	8	60	–	147	100,0%
	KAR1.1	7221	589	618	1645	2341	914	957	14 285	99,0%
	KAR1.1.1	1140	8	180	321	253	252	224	2378	96,0%
	KAR1.2	357	6	15	51	26	28	18	501	99,1%
Nephrologie	NEP1	3210	424	367	888	1057	919	776	7641	99,5%
Neugeborene	NEO1	16 378	1687	1807	2353	4715	3232	2461	32 633	97,5%
	NEO1.1	2028	202	241	602	414	251	388	4126	52,9%
	NEO1.1.1	2201	90	119	695	328	323	256	4012	8,3%
	NEO1.1.1.1	549	89	–	240	252	56	210	1396	30,6%
Neurochirurgie	NCH1	2474	220	269	604	522	536	534	5159	88,3%
	NCH1.1	271	32	38	87	57	58	47	590	91,4%
	NCH2	135	–	–	25	–	7	–	167	81,8%
	NCH3	55	3	2	28	41	7	31	167	85,7%
Neurologie	NEU1	1249	229	233	421	234	307	241	2914	93,2%
	NEU2	458	148	58	231	150	77	97	1219	100,0%
	NEU2.1	576	50	39	105	189	75	29	1063	97,2%
	NEU3	6746	767	1199	2208	2475	1561	1437	16 393	99,0%
	NEU4	1514	228	81	399	626	507	261	3616	82,1%
	NEU4.1	–	–	–	9	–	101	–	110	20,0%
Ophthalmologie	AUG1	371	34	77	153	88	93	119	935	91,2%
	AUG1.1	2	–	1	3	1	–	–	7	100,0%
	AUG1.2	37	2	7	17	7	9	28	107	90,6%
	AUG1.3	201	22	35	84	46	52	27	467	94,9%
	AUG1.4	127	6	11	82	25	26	10	287	94,0%
	AUG1.5	747	106	78	218	189	135	115	1588	96,1%
Pneumologie	PNE1	10 061	865	1573	2731	3534	2131	1948	22 843	97,2%
	PNE1.1	201	–	32	3	13	10	9	268	93,1%
	PNE1.2	44	50	73	57	207	9	–	440	98,4%
	PNE1.3	480	–	138	431	171	66	–	1286	76,3%
	PNE2	505	38	103	84	31	60	40	861	93,7%
Rheumatologie	RHE1	1556	144	241	519	414	391	312	3577	86,7%
	RHE2	328	12	47	88	80	54	49	658	97,2%
Schwere Verletzungen	UNF1	836	88	162	272	291	206	189	2044	49,7%
	UNF1.1	146	–	11	87	21	166	20	451	44,4%
	UNF2	108	1	1	35	22	15	156	338	66,7%
Thoraxchirurgie	THO1	428	35	194	89	197	84	40	1067	94,6%
	THO1.1	585	123	84	170	172	162	93	1389	98,3%
	THO1.2	337	14	24	59	52	51	59	596	100,0%
Transplantationen	TPL1	166	–	–	–	–	–	39	205	100,0%
	TPL2	–	–	27	50	–	–	–	77	100,0%
	TPL3	101	9	15	–	8	22	8	163	100,0%
	TPL4	–	–	–	49	–	–	–	49	100,0%
	TPL5	237	27	17	38	36	–	39	394	100,0%
Urologie	URO1	8668	1072	1379	3721	2570	1861	1428	20 699	97,4%
	URO1.1	2094	208	176	747	434	419	183	4261	96,6%
	URO1.1.1	880	49	220	396	275	347	144	2311	99,3%
	URO1.1.2	873	54	110	197	118	128	320	1800	98,8%
	URO1.1.3	658	62	76	183	193	169	90	1431	95,7%
	URO1.1.4	25	–	18	9	13	5	–	70	100,0%
	URO1.1.5	116	6	–	41	5	–	22	190	86,4%
	URO1.1.6	122	23	7	92	32	70	54	400	45,7%
	URO1.1.8	79	22	3	18	8	17	6	153	96,3%
Viszeralchirurgie	VIS1	8322	1025	1132	2377	2464	1403	977	17 700	97,2%
	VIS1.1	1348	75	121	111	156	229	152	2192	97,8%
	VIS1.2	476	88	54	176	126	81	129	1130	100,0%
	VIS1.3	607	78	48	109	204	44	54	1144	90,2%
	VIS1.4	290	34	35	21	47	27	32	486	100,0%
	VIS1.4.1	139	76	7	20	14	–	14	270	100,0%
	VIS1.5	998	148	122	548	386	222	295	2719	98,7%
Total		**366 110**	**46 179**	**50 673**	**118 002**	**106 079**	**79 598**	**65 447**	**832 088**	**92,3%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2.1 Leistungsbereiche nach Altersgruppen Kt. BE

Fallzahlen

Anlage F.1.2.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe — **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

Kanton Bern

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	13	2178	74	16	21	4	–	6	3	1053	62	71	–	8866	13	57	13	146	7	4	–	–	115	39	12 763
5 bis unter 10	–	859	72	4	16	2	–	1	1	324	53	18	–	–	13	30	6	16	7	1	1	–	34	5	1463
10 bis unter 15	12	959	209	5	15	4	1	4	15	120	12	11	–	–	8	24	6	21	8	5	1	1	43	5	1489
15 bis unter 20	54	1701	771	13	10	36	113	12	61	383	16	12	1	–	14	38	9	29	14	17	7	1	73	15	3400
20 bis unter 25	37	1915	958	32	6	48	1006	17	143	406	9	19	–	–	21	51	16	48	17	16	8	2	100	33	4908
25 bis unter 30	25	1950	921	19	7	41	2878	20	288	346	45	15	3	–	21	36	19	41	22	12	9	2	112	35	6867
30 bis unter 35	43	2070	934	32	5	74	4149	27	397	327	9	29	6	–	18	74	14	42	16	5	5	4	163	58	8499
35 bis unter 40	37	2170	958	25	16	85	2307	36	547	311	36	47	9	–	22	69	25	40	23	12	4	3	216	74	7072
40 bis unter 45	41	2722	1498	31	13	120	510	64	724	313	40	121	11	–	42	84	36	81	45	5	8	5	247	100	6861
45 bis unter 50	101	3384	1954	30	20	171	30	82	848	347	59	239	24	–	47	164	49	102	70	30	10	7	383	121	8272
50 bis unter 55	147	3878	2404	33	24	222	2	141	599	377	70	376	51	–	51	179	79	105	56	14	20	9	411	131	9379
55 bis unter 60	272	4067	2614	56	26	250	1	193	390	318	77	544	35	–	65	212	100	152	63	17	38	7	562	214	10 273
60 bis unter 65	296	4536	2834	61	55	303	–	295	376	312	130	743	55	–	65	259	131	205	65	14	46	10	757	223	11 771
65 bis unter 70	261	5131	2829	63	63	454	1	370	338	288	194	967	83	–	77	305	168	296	82	13	46	4	953	265	13 251
70 bis unter 75	194	4948	2405	61	60	441	1	327	265	208	217	911	93	–	70	358	172	263	68	6	38	–	898	252	12 256
75 bis unter 80	114	5587	1858	62	76	555	–	364	190	179	232	906	111	–	52	428	161	311	84	7	34	–	725	188	12 224
80 bis unter 85	84	6045	1274	49	78	631	–	324	127	139	187	736	108	–	26	486	156	291	70	17	13	–	515	149	11 505
85 bis unter 90	27	5344	576	36	61	409	–	207	64	84	134	289	54	–	17	392	83	220	59	9	2	–	317	60	8444
90 und älter	6	3104	170	14	25	162	–	81	23	26	47	44	14	–	2	201	45	100	16	9	1	–	77	22	4189
Total	**1764**	**62 548**	**25 313**	**642**	**597**	**4012**	**10 999**	**2571**	**5399**	**5861**	**1629**	**6098**	**658**	**8866**	**644**	**3447**	**1288**	**2509**	**792**	**213**	**291**	**55**	**6701**	**1989**	**154 886**
KVG-Fälle in Prozent	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.1.2.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe | **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

Kanton Bern

Altersgruppe	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	42	6704	425	55	207	13	–	71	16	3599	528	1344	–	42 167	225	503	48	964	52	40	–	–	1031	679	58 719
5 bis unter 10	–	1936	417	18	237	6	–	9	2	598	399	115	–	–	168	352	13	108	32	6	8	–	130	48	4602
10 bis unter 15	49	2979	772	35	116	6	7	40	69	243	47	39	–	–	67	337	15	179	42	125	7	20	121	46	5361
15 bis unter 20	243	4742	2448	42	164	226	435	38	127	955	223	90	4	–	79	233	25	273	50	192	91	37	223	111	11 051
20 bis unter 25	155	5165	3202	94	35	236	3940	105	274	906	136	131	–	–	181	291	39	432	37	154	144	25	298	238	16 218
25 bis unter 30	154	5443	2949	100	36	170	11 953	122	603	794	450	88	62	–	189	195	64	367	85	123	48	14	396	288	24 693
30 bis unter 35	232	5895	3215	218	41	459	17 677	184	835	775	130	236	70	–	175	516	23	307	32	82	53	68	698	505	32 420
35 bis unter 40	325	7053	3326	121	145	476	10 185	201	1307	842	403	205	115	–	161	564	69	347	76	194	15	79	660	803	27 672
40 bis unter 45	151	9295	5198	164	100	817	2165	440	2155	837	429	718	129	–	322	505	86	814	164	117	58	98	777	1242	26 781
45 bis unter 50	627	12 118	7893	186	184	1327	107	580	2514	998	674	1024	285	–	373	836	127	882	347	474	57	73	1476	1054	34 216
50 bis unter 55	957	15 625	9783	318	108	1415	10	955	1913	1070	708	1660	542	–	421	1034	225	962	207	186	217	90	1546	1425	41 377
55 bis unter 60	1347	18 331	12 067	425	209	1883	2	1319	1257	1173	873	2690	374	–	540	1169	268	1348	304	158	440	114	2408	2609	51 308
60 bis unter 65	1468	21 587	15 031	538	490	2373	–	1774	1431	1262	1181	3370	591	–	712	1736	327	2356	295	196	475	138	3295	2727	63 353
65 bis unter 70	1708	26 829	17 800	468	565	3467	6	2569	1293	1115	1829	4546	1077	–	661	2450	417	3150	437	151	430	132	4606	3024	78 730
70 bis unter 75	1622	28 335	17 334	628	506	3382	5	2192	1419	894	1901	4583	1356	–	735	2529	436	2695	444	51	523	–	4405	3662	79 637
75 bis unter 80	1393	36 178	15 378	769	692	4720	–	2711	946	762	2043	4814	1282	–	622	3329	352	3597	559	93	326	–	3789	3153	87 508
80 bis unter 85	827	43 027	12 501	627	679	5508	–	2462	921	825	1572	4164	979	–	239	3918	524	3428	451	240	130	–	2816	2527	88 365
85 bis unter 90	345	40 217	6333	340	538	3466	–	1495	452	485	1206	1579	624	–	156	3162	234	2357	479	154	24	–	2001	1107	66 754
90 und älter	73	23 753	1826	97	233	1357	–	630	172	112	424	274	151	–	57	1656	99	1132	142	97	6	–	639	393	33 323
Total	**11 718**	**315 212**	**137 898**	**5243**	**5285**	**31 307**	**46 492**	**17 897**	**17 706**	**18 245**	**15 156**	**31 670**	**7641**	**42 167**	**6083**	**25 315**	**3391**	**25 698**	**4235**	**2833**	**3052**	**888**	**31 315**	**25 641**	**832 088**
KVG-Fälle in Prozent	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2.2 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 1 Bern

Fallzahlen

Anlage F.1.3.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013 VR 1 Bern																								
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	890	36	6	12	3	–	4	3	217	13	43	–	4360	3	25	2	71	1	1	–	–	46	19	5756
5 bis unter 10	–	320	31	–	7	2	–	–	1	142	29	13	–	–	8	9	6	8	3	–	1	–	13	2	595
10 bis unter 15	11	337	85	3	4	2	–	–	11	56	1	6	–	–	3	13	4	10	2	3	1	1	18	2	573
15 bis unter 20	34	628	307	8	6	13	40	4	34	186	3	2	1	–	5	15	4	11	5	5	3	1	41	5	1361
20 bis unter 25	11	733	421	13	5	22	388	8	72	183	1	9	–	–	7	20	6	23	6	4	3	1	51	16	2003
25 bis unter 30	17	818	444	13	5	16	1191	7	137	172	23	8	2	–	11	11	10	15	9	7	3	–	58	16	2993
30 bis unter 35	24	854	425	16	2	41	2002	10	190	177	6	11	2	–	11	38	6	26	9	4	4	2	85	31	3975
35 bis unter 40	21	933	423	9	4	41	1204	10	248	161	15	28	6	–	11	29	11	15	13	3	1	2	98	26	3312
40 bis unter 45	22	1095	645	15	5	47	258	27	322	154	28	53	7	–	15	27	15	27	17	5	3	4	107	37	2935
45 bis unter 50	47	1369	829	18	11	80	8	29	414	152	39	105	11	–	25	60	24	47	29	5	4	2	171	64	3543
50 bis unter 55	68	1561	1002	10	9	95	1	52	284	174	34	186	18	–	14	81	38	58	26	3	9	3	166	74	3966
55 bis unter 60	130	1631	1081	29	9	115	–	82	185	151	45	233	18	–	28	76	44	59	26	4	15	3	243	102	4309
60 bis unter 65	134	1885	1267	21	22	140	–	140	179	132	46	340	23	–	31	100	57	95	30	2	18	6	304	98	5070
65 bis unter 70	139	2128	1273	29	19	207	–	176	178	133	69	412	30	–	40	122	77	137	36	6	27	3	426	126	5793
70 bis unter 75	99	2063	1040	20	26	214	–	132	120	94	106	406	40	–	32	147	62	117	28	–	18	–	406	119	5289
75 bis unter 80	57	2306	837	28	30	245	–	161	92	82	83	404	45	–	25	187	66	139	39	3	12	–	290	85	5216
80 bis unter 85	48	2632	576	25	29	272	–	141	55	57	93	312	43	–	7	199	68	131	29	12	4	–	241	78	5052
85 bis unter 90	21	2362	307	24	16	173	–	95	34	29	54	125	27	–	11	170	33	92	25	5	2	–	146	29	3780
90 und älter	1	1423	91	10	9	66	–	47	7	13	20	24	6	–	2	100	19	45	7	4	1	–	41	12	1948
Total	**884**	**25 968**	**11 120**	**297**	**230**	**1794**	**5092**	**1125**	**2566**	**2465**	**708**	**2720**	**279**	**4360**	**289**	**1429**	**552**	**1126**	**340**	**76**	**129**	**28**	**2951**	**941**	**67 469**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.1.3.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe | **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 1 Bern

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	3071	204	15	144	11	–	68	16	867	155	930	–	21 156	37	165	3	485	12	5	–	–	315	305	27 967
5 bis unter 10	–	704	151	–	156	6	–	–	2	245	203	83	–	–	74	98	13	73	12	–	8	–	36	26	1890
10 bis unter 15	46	1113	349	27	49	3	–	–	59	115	2	14	–	–	24	283	12	79	13	75	7	20	46	29	2365
15 bis unter 20	151	1891	981	28	14	67	162	15	68	443	5	2	4	–	29	119	10	67	15	63	30	37	104	42	4347
20 bis unter 25	48	1946	1422	37	28	132	1603	81	126	405	2	31	–	–	88	135	17	245	17	18	21	8	132	147	6689
25 bis unter 30	66	2476	1393	79	14	72	4978	44	267	372	116	41	61	–	103	79	38	163	34	93	10	–	177	104	10 780
30 bis unter 35	173	2502	1340	109	3	289	8753	39	404	404	119	165	2	–	128	275	9	179	14	72	45	28	309	225	15 583
35 bis unter 40	250	3080	1416	51	93	229	5445	55	608	460	131	137	66	–	57	172	32	159	54	55	9	29	338	211	13 137
40 bis unter 45	75	3883	2225	44	29	381	1143	221	924	400	356	221	63	–	130	156	35	244	72	117	25	87	329	424	11 584
45 bis unter 50	264	5151	3319	96	124	536	31	290	1146	461	415	528	163	–	205	363	58	373	140	104	20	17	663	510	14 977
50 bis unter 55	370	6251	3880	155	50	607	6	538	867	505	405	867	211	–	135	515	115	494	90	27	104	20	649	864	17 725
55 bis unter 60	749	7372	4758	192	93	939	–	622	583	539	519	1194	155	–	176	410	131	569	134	23	184	51	1030	1306	21 729
60 bis unter 65	545	8692	6340	135	229	1098	–	1004	614	491	278	1633	151	–	363	720	138	1031	139	35	179	89	1249	1274	26 427
65 bis unter 70	789	11 343	7738	171	147	1469	–	1391	737	519	664	1905	334	–	392	865	200	1404	223	62	269	118	2076	1449	34 265
70 bis unter 75	846	12 111	6968	204	252	1574	–	810	591	360	908	2044	704	–	319	1088	182	1046	175	–	260	–	1959	1839	34 240
75 bis unter 80	613	15 402	6412	294	249	1803	–	1397	434	341	834	2246	544	–	421	1402	145	1644	278	38	97	–	1508	1442	37 544
80 bis unter 85	347	19 134	5268	323	272	2345	–	1013	369	371	772	1930	392	–	86	1605	219	1590	178	163	52	–	1299	1309	39 037
85 bis unter 90	244	17 766	3347	168	135	1402	–	585	220	169	502	826	322	–	111	1249	81	926	204	77	24	–	935	470	29 763
90 und älter	23	11 323	926	69	89	577	–	336	55	71	219	153	38	–	57	844	47	520	80	63	6	–	361	204	16 061
Total	**5599**	**135 211**	**58 437**	**2197**	**2170**	**13 540**	**22 121**	**8509**	**8090**	**7538**	**6605**	**14 950**	**3210**	**21 156**	**2935**	**10 543**	**1485**	**11 291**	**1884**	**1090**	**1350**	**504**	**13 515**	**12 180**	**366 110**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2.3 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 2 Berner Jura

Fallzahlen

Anlage F.1.4.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe | **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 2 Berner Jura

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	163	2	1	–	–	–	–	–	5	1	2	–	480	1	3	–	3	–	–	–	–	4	7	673
5 bis unter 10	–	57	1	1	1	–	–	–	–	15	–	–	–	–	–	5	–	1	1	–	–	–	2	–	84
10 bis unter 15	–	63	10	–	2	–	–	1	–	3	1	1	–	–	–	1	–	–	1	–	–	–	1	–	84
15 bis unter 20	–	85	33	–	–	2	11	–	4	7	1	–	–	–	1	6	2	–	1	–	1	–	2	–	156
20 bis unter 25	19	93	34	1	–	2	78	1	21	13	–	1	–	–	2	1	–	4	–	1	–	1	7	3	282
25 bis unter 30	–	113	36	–	–	3	204	1	28	10	4	2	–	–	5	3	–	–	–	1	–	1	3	1	414
30 bis unter 35	–	112	22	3	–	5	179	1	26	13	–	–	–	–	–	2	–	1	1	–	–	–	5	5	375
35 bis unter 40	5	128	34	1	1	8	73	3	30	7	–	2	1	–	–	2	1	1	–	–	–	–	14	6	317
40 bis unter 45	1	156	64	1	–	4	24	1	31	13	–	2	–	–	3	2	3	3	1	–	2	–	12	4	327
45 bis unter 50	3	190	80	1	1	8	2	3	36	12	–	6	–	–	1	25	1	5	4	–	–	1	16	4	399
50 bis unter 55	12	195	74	3	1	6	–	5	28	13	2	14	6	–	3	5	3	3	2	–	1	–	20	4	400
55 bis unter 60	23	247	102	1	2	10	–	13	17	18	3	10	1	–	–	14	2	10	1	1	3	–	23	14	515
60 bis unter 65	19	257	111	1	5	19	–	22	22	29	8	21	4	–	1	9	7	7	2	2	2	–	19	16	583
65 bis unter 70	6	298	109	10	4	25	–	15	21	11	16	27	6	–	4	15	7	13	5	3	1	–	52	21	669
70 bis unter 75	6	266	91	2	5	22	1	20	7	13	12	19	5	–	5	18	6	10	3	1	1	–	39	3	555
75 bis unter 80	5	328	62	1	9	40	–	10	9	7	9	22	9	–	1	18	6	11	1	–	3	–	54	6	611
80 bis unter 85	5	378	51	4	2	32	–	16	8	8	13	23	11	–	3	30	6	11	1	–	2	–	20	5	629
85 bis unter 90	1	347	27	2	6	24	–	11	2	2	16	8	–	–	1	24	10	7	3	–	–	–	11	8	510
90 und älter	–	195	9	–	2	8	–	6	3	1	4	–	3	–	–	4	3	3	–	1	–	–	3	2	247
Total	**105**	**3671**	**952**	**33**	**41**	**218**	**572**	**129**	**293**	**200**	**90**	**160**	**46**	**480**	**31**	**187**	**57**	**93**	**27**	**10**	**16**	**3**	**307**	**109**	**7830**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.1.4.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 2 Berner Jura

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verlet-zungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	441	21	1	–	–	–	–	–	16	3	26	–	2068	5	8	–	14	–	–	–	–	40	72	2718
5 bis unter 10	–	133	33	2	2	–	–	–	–	32	–	–	–	–	–	97	–	3	1	–	–	–	2	–	305
10 bis unter 15	–	116	31	–	3	–	–	10	–	7	2	2	–	–	–	1	–	–	9	–	–	–	2	–	183
15 bis unter 20	–	204	101	–	–	9	45	–	9	13	39	–	–	–	1	56	7	–	3	–	10	–	26	–	523
20 bis unter 25	70	283	121	7	–	3	316	1	44	39	–	14	–	–	14	15	–	25	–	1	–	17	15	20	1005
25 bis unter 30	–	259	122	–	–	7	884	5	66	22	80	20	–	–	61	15	–	–	–	6	–	9	20	4	1577
30 bis unter 35	–	281	98	12	–	19	684	9	49	43	–	–	–	–	–	6	–	1	1	–	–	–	26	33	1262
35 bis unter 40	23	368	160	2	3	58	379	11	73	13	–	2	5	–	–	8	3	7	–	–	–	–	35	123	1273
40 bis unter 45	1	561	274	8	–	33	106	10	83	67	–	8	–	–	23	15	6	19	3	–	21	–	33	48	1319
45 bis unter 50	55	724	334	4	3	61	2	59	115	34	–	31	–	–	5	144	1	31	24	–	–	10	77	47	1761
50 bis unter 55	59	785	342	4	1	27	–	15	100	34	14	67	44	–	13	11	16	14	7	–	2	–	55	35	1645
55 bis unter 60	169	1220	558	2	9	58	–	81	49	123	23	74	1	–	–	83	8	54	2	8	55	–	98	175	2850
60 bis unter 65	192	1538	919	1	54	166	–	103	90	104	99	151	85	–	13	152	21	86	17	10	18	–	64	228	4111
65 bis unter 70	90	1802	1012	69	34	160	–	66	83	41	103	188	32	–	51	109	19	153	27	35	7	–	280	196	4557
70 bis unter 75	80	1808	833	15	26	181	5	82	29	95	84	226	9	–	28	78	11	122	17	13	13	–	167	31	3953
75 bis unter 80	18	2415	665	16	78	355	–	48	34	23	115	141	105	–	12	158	13	155	9	–	25	–	278	133	4796
80 bis unter 85	95	3012	835	43	17	285	–	116	74	33	117	230	105	–	22	201	17	121	8	–	21	–	143	113	5608
85 bis unter 90	15	2876	355	34	58	196	–	60	7	11	144	26	–	–	7	224	41	107	28	–	–	–	71	249	4509
90 und älter	–	1685	152	–	12	60	–	38	19	3	31	–	38	–	–	41	7	41	–	16	–	–	64	17	2224
Total	**867**	**20 511**	**6966**	**220**	**300**	**1678**	**2421**	**714**	**924**	**753**	**854**	**1206**	**424**	**2068**	**255**	**1422**	**170**	**953**	**156**	**89**	**172**	**36**	**1496**	**1524**	**46 179**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2.4 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 3 Berner Oberland Ost

Fallzahlen

Anlage F.1.5.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe | **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 3 Berner Oberland Ost

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	112	1	3	2	–	–	–	–	47	11	1	–	477	–	2	3	10	1	–	–	–	6	2	678
5 bis unter 10	–	66	5	1	2	–	–	–	–	20	5	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	2	–	104
10 bis unter 15	–	89	16	1	4	1	–	1	–	11	–	–	–	–	–	2	–	1	1	1	–	–	3	–	131
15 bis unter 20	2	138	67	1	2	5	3	3	–	27	–	2	–	–	1	5	–	–	–	2	1	–	3	2	264
20 bis unter 25	–	165	68	3	–	1	63	2	6	14	3	2	–	–	–	3	2	4	2	–	2	–	6	2	348
25 bis unter 30	3	132	60	1	–	–	152	3	16	19	–	1	–	–	–	2	1	1	1	–	1	–	10	1	404
30 bis unter 35	1	138	69	3	–	3	223	2	25	11	–	2	–	–	1	1	1	–	–	–	–	1	4	3	488
35 bis unter 40	1	153	65	1	–	6	116	5	25	16	1	3	2	–	1	4	–	2	2	–	–	–	13	3	419
40 bis unter 45	5	187	115	3	2	4	26	6	31	21	1	7	–	–	7	3	2	10	5	–	–	1	16	9	461
45 bis unter 50	7	240	138	1	1	10	5	10	49	16	1	13	–	–	1	8	4	5	5	4	–	–	17	11	546
50 bis unter 55	18	310	188	6	1	11	–	14	39	18	1	29	–	–	3	5	3	2	2	–	1	–	32	5	688
55 bis unter 60	30	285	178	3	1	17	–	16	31	19	4	36	3	–	6	19	4	16	2	1	1	1	42	11	726
60 bis unter 65	17	265	175	1	3	24	–	24	24	23	6	42	3	–	2	11	6	22	5	2	3	1	39	13	711
65 bis unter 70	15	420	168	4	3	22	–	28	19	17	18	67	5	–	4	27	12	20	11	–	2	–	67	17	946
70 bis unter 75	18	377	162	4	3	31	–	30	23	14	20	61	3	–	5	26	11	17	6	1	6	–	66	13	897
75 bis unter 80	9	440	114	1	8	39	–	40	13	15	20	58	6	–	4	41	11	18	3	2	3	–	47	10	902
80 bis unter 85	1	424	66	3	7	52	–	40	6	9	5	58	4	–	2	30	19	27	8	2	2	–	31	10	806
85 bis unter 90	1	356	33	2	5	24	–	19	7	6	11	29	5	–	2	19	4	15	6	–	–	–	15	2	561
90 und älter	–	177	4	–	3	8	–	5	–	3	3	5	1	–	–	9	1	6	2	1	–	–	2	2	232
Total	**128**	**4474**	**1692**	**42**	**47**	**258**	**588**	**248**	**314**	**326**	**110**	**416**	**32**	**477**	**39**	**220**	**84**	**176**	**62**	**16**	**22**	**4**	**421**	**116**	**10 312**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.1.5.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe | **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 3 Berner Oberland Ost

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verfet-zungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	293	7	15	12	–	–	–	–	155	82	9	–	2167	–	10	5	64	13	–	–	–	224	75	3131
5 bis unter 10	–	119	49	1	25	–	–	–	–	38	89	–	–	–	–	18	–	–	–	–	–	–	8	–	347
10 bis unter 15	–	195	67	5	19	1	–	13	–	20	–	–	–	–	–	7	–	1	11	10	–	–	6	–	355
15 bis unter 20	21	344	186	3	144	45	9	4	–	72	–	4	–	–	23	29	–	–	–	17	7	–	6	17	931
20 bis unter 25	–	382	228	4	–	1	255	2	8	23	78	2	–	–	–	7	6	27	3	–	109	–	20	9	1164
25 bis unter 30	47	360	178	7	–	–	549	11	24	38	–	1	–	–	–	2	2	2	1	–	7	–	25	29	1283
30 bis unter 35	5	369	178	7	–	9	975	8	40	25	–	20	–	–	2	1	1	–	–	–	–	15	6	116	1777
35 bis unter 40	3	499	172	4	–	57	514	16	66	46	46	3	44	–	7	14	–	48	5	–	–	–	25	19	1588
40 bis unter 45	6	601	311	24	25	29	95	26	83	45	6	56	–	–	28	29	5	172	18	–	–	11	47	71	1688
45 bis unter 50	22	784	456	8	3	77	18	50	137	40	5	32	–	–	10	39	10	30	17	40	–	–	65	163	2006
50 bis unter 55	97	1006	653	30	1	55	–	81	107	35	2	117	–	–	20	14	6	26	7	–	1	–	112	29	2399
55 bis unter 60	52	1119	657	14	2	88	–	73	91	67	19	226	46	–	76	62	16	129	6	10	1	6	150	228	3138
60 bis unter 65	89	1211	794	18	27	131	–	114	79	125	50	111	23	–	17	49	7	269	23	39	39	27	179	140	3561
65 bis unter 70	110	2136	999	60	21	136	–	134	62	53	146	235	46	–	19	170	21	224	47	–	18	–	280	192	5109
70 bis unter 75	80	1739	1052	33	7	228	–	163	100	41	93	198	53	–	70	184	26	133	42	10	43	–	370	144	4809
75 bis unter 80	97	2633	823	3	59	212	–	338	56	59	142	179	40	–	23	334	25	208	20	8	57	–	214	105	5635
80 bis unter 85	1	2701	644	45	75	415	–	213	34	84	26	208	41	–	6	323	65	313	32	33	20	–	166	127	5572
85 bis unter 90	12	2697	290	31	34	189	–	239	29	29	111	150	41	–	8	227	12	186	31	–	–	–	78	24	4418
90 und älter	–	1224	43	–	33	65	–	84	–	6	28	8	33	–	–	91	2	87	12	7	–	–	8	31	1762
Total	**642**	**20 412**	**7787**	**312**	**487**	**1738**	**2415**	**1569**	**916**	**1001**	**923**	**1559**	**367**	**2167**	**309**	**1610**	**209**	**1919**	**288**	**174**	**302**	**59**	**1989**	**1519**	**50 673**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2.5 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 4 Berner Oberland West

Fallzahlen

Anlage F.1.6.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe | **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 4 Berner Oberland West

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	228	9	2	4	–	–	–	–	684	–	11	–	687	1	5	1	10	–	–	–	–	16	6	1664
5 bis unter 10	–	95	13	1	3	–	–	–	–	55	8	2	–	–	3	2	–	3	1	–	–	–	6	–	192
10 bis unter 15	1	123	30	–	2	–	–	1	1	14	2	1	–	–	2	1	1	5	1	–	–	–	7	1	193
15 bis unter 20	16	269	112	1	–	5	14	3	7	66	2	3	–	–	1	4	–	7	1	1	–	–	10	3	525
20 bis unter 25	–	284	132	1	–	9	122	3	13	58	3	1	–	–	4	10	1	7	2	5	1	–	9	3	668
25 bis unter 30	3	261	124	2	–	4	430	3	34	41	10	–	1	–	3	11	–	7	2	2	4	1	20	2	965
30 bis unter 35	4	300	146	4	1	10	511	4	40	36	–	6	3	–	4	12	1	5	4	–	–	1	24	4	1120
35 bis unter 40	3	312	142	2	7	9	287	8	71	28	1	4	–	–	7	6	6	11	2	3	–	1	41	11	962
40 bis unter 45	5	378	236	3	1	19	68	8	101	46	3	20	2	–	3	13	6	16	9	–	2	–	41	15	995
45 bis unter 50	10	509	293	4	1	19	5	16	112	54	8	43	4	–	6	16	5	13	13	5	1	1	64	7	1209
50 bis unter 55	13	594	389	4	5	34	–	20	82	65	16	43	4	–	7	28	11	6	14	3	3	2	71	10	1424
55 bis unter 60	20	650	429	8	6	50	–	15	47	47	10	89	1	–	7	33	21	21	14	–	4	1	102	22	1597
60 bis unter 65	41	708	472	5	7	42	–	21	44	41	16	107	12	–	9	46	31	29	11	4	4	2	161	29	1842
65 bis unter 70	45	790	467	8	11	66	–	50	37	32	33	158	8	–	11	47	28	22	8	1	4	–	169	25	2020
70 bis unter 75	21	767	417	9	11	49	–	31	49	23	33	171	12	–	10	59	36	42	11	1	6	–	169	32	1959
75 bis unter 80	10	827	324	11	11	87	–	37	29	28	54	137	12	–	6	65	23	34	15	1	5	–	142	32	1890
80 bis unter 85	5	851	214	4	12	102	–	41	20	20	22	111	15	–	5	77	24	28	12	1	3	–	71	23	1661
85 bis unter 90	–	751	82	1	12	63	–	19	4	18	13	45	4	–	1	63	9	27	5	1	–	–	43	8	1169
90 und älter	–	478	32	1	6	35	–	10	2	3	12	3	1	–	–	37	9	21	4	2	–	–	10	3	669
Total	**197**	**9175**	**4063**	**71**	**100**	**603**	**1437**	**290**	**693**	**1359**	**246**	**955**	**79**	**687**	**90**	**535**	**213**	**314**	**129**	**30**	**37**	**9**	**1176**	**236**	**22 724**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.1.6.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 4 Berner Oberland West

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	676	45	8	37	–	–	–	–	2308	–	162	–	3890	10	24	2	47	–	–	–	–	180	120	7509
5 bis unter 10	–	242	65	1	33	–	–	–	–	129	28	14	–	–	68	6	–	16	9	–	–	–	16	–	627
10 bis unter 15	3	594	107	–	17	–	–	2	1	27	18	2	–	–	28	1	2	51	2	–	–	–	22	6	883
15 bis unter 20	58	816	406	1	–	42	49	7	15	179	73	67	–	–	4	6	–	53	3	1	–	–	25	21	1826
20 bis unter 25	–	728	411	5	–	33	436	3	25	123	41	3	–	–	18	55	1	73	2	87	4	–	18	16	2082
25 bis unter 30	20	596	373	5	–	16	1711	35	71	99	158	–	1	–	16	49	–	71	2	12	26	5	94	26	3386
30 bis unter 35	11	738	536	13	6	37	2065	40	88	83	–	22	39	–	30	64	1	45	13	–	–	25	66	49	3971
35 bis unter 40	6	968	478	3	39	50	1206	35	165	72	19	34	–	–	61	42	18	57	4	21	–	50	112	233	3673
40 bis unter 45	50	1250	813	12	4	148	262	53	348	105	24	141	28	–	34	55	14	143	22	–	5	–	105	80	3696
45 bis unter 50	50	1616	1298	10	7	142	20	75	368	149	166	161	13	–	41	83	13	160	51	67	2	19	208	54	4773
50 bis unter 55	69	2299	1732	13	20	238	–	109	269	163	145	190	68	–	47	107	27	47	50	52	29	13	260	77	6024
55 bis unter 60	114	2789	2226	73	37	385	–	88	160	199	147	302	2	–	33	182	53	168	78	–	38	12	451	227	7764
60 bis unter 65	250	3058	2480	28	48	313	–	123	147	172	150	445	118	–	93	209	88	420	39	52	34	13	703	306	9289
65 bis unter 70	255	3903	3032	33	53	562	–	418	93	131	257	700	168	–	74	380	67	322	36	18	36	–	762	269	11 569
70 bis unter 75	154	4017	3216	100	72	432	–	332	316	132	250	768	173	–	104	406	83	474	79	13	72	–	809	494	12 496
75 bis unter 80	136	4859	2825	146	73	696	–	261	211	140	405	661	128	–	42	513	50	367	76	13	51	–	742	657	13 052
80 bis unter 85	39	5648	1920	32	110	893	–	349	131	101	217	456	123	–	36	492	93	256	75	19	21	–	469	538	12 018
85 bis unter 90	–	5131	861	4	120	556	–	150	46	70	81	208	21	–	5	435	27	290	43	30	–	–	295	120	8493
90 und älter	–	3223	356	6	65	286	–	112	15	11	90	5	6	–	–	264	18	246	23	9	–	–	67	69	4871
Total	**1215**	**43 151**	**23 180**	**493**	**741**	**4829**	**5749**	**2192**	**2469**	**4393**	**2269**	**4341**	**888**	**3890**	**744**	**3373**	**557**	**3306**	**607**	**394**	**318**	**137**	**5404**	**3362**	**118 002**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG in oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2.6 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 5 Biel

Fallzahlen

Anlage F.1.7.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe | **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 5 Biel

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	9	410	12	3	3	1	–	1	–	36	12	10	–	1241	3	7	2	20	3	2	–	–	15	3	1793
5 bis unter 10	–	137	8	–	1	–	–	1	–	25	1	2	–	–	–	6	–	3	1	–	–	–	–	1	186
10 bis unter 15	–	152	23	–	1	–	1	1	–	13	1	3	–	–	2	3	1	3	2	–	–	–	3	1	210
15 bis unter 20	1	216	88	2	1	4	26	2	7	33	9	2	–	–	1	1	3	9	3	6	1	–	6	2	423
20 bis unter 25	–	245	95	5	–	2	184	–	13	53	1	2	–	–	3	7	3	3	2	2	–	–	10	6	636
25 bis unter 30	2	283	87	1	–	9	383	1	30	43	8	2	–	–	1	5	7	10	4	2	1	–	8	6	893
30 bis unter 35	14	314	107	3	2	6	524	6	57	43	1	5	–	–	2	14	1	6	–	–	–	–	17	6	1128
35 bis unter 40	2	292	111	5	4	9	292	4	90	39	6	5	–	–	–	14	4	4	3	1	–	–	28	11	924
40 bis unter 45	5	367	151	2	4	15	73	11	114	34	3	18	1	–	3	11	6	14	1	–	1	–	32	16	882
45 bis unter 50	14	433	207	2	1	21	8	9	110	56	1	28	3	–	8	27	8	14	8	5	3	1	57	17	1041
50 bis unter 55	15	491	241	4	3	34	–	24	64	44	1	34	13	–	9	22	10	14	4	3	–	2	37	14	1083
55 bis unter 60	19	503	288	7	2	22	–	32	55	33	5	84	3	–	8	25	7	25	3	3	7	–	59	27	1217
60 bis unter 65	40	591	311	12	5	27	–	33	51	31	12	104	8	–	8	44	11	22	8	1	12	–	96	25	1452
65 bis unter 70	21	595	326	6	9	57	–	38	43	44	38	121	11	–	9	33	14	38	8	2	7	1	104	33	1558
70 bis unter 75	16	552	248	8	7	55	–	59	36	18	17	97	12	–	5	47	27	35	5	1	5	–	99	40	1389
75 bis unter 80	18	678	202	7	10	55	–	53	18	12	30	101	11	–	6	36	18	55	11	1	8	–	101	27	1458
80 bis unter 85	16	686	143	3	7	49	–	37	20	20	22	78	9	–	5	61	15	40	11	2	–	–	71	11	1306
85 bis unter 90	1	598	59	3	9	52	–	27	11	12	16	25	5	–	1	45	4	27	10	3	–	–	48	8	964
90 und älter	–	360	10	1	3	11	–	8	5	1	3	6	–	–	–	21	4	13	–	–	–	–	9	2	457
Total	**193**	**7903**	**2717**	**74**	**72**	**429**	**1491**	**347**	**724**	**590**	**187**	**727**	**76**	**1241**	**74**	**429**	**145**	**355**	**87**	**34**	**45**	**4**	**800**	**256**	**19 000**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.1.7.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 5 Biel

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verfet-zungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	38	1105	50	15	14	2	–	2	–	76	54	169	–	5709	36	29	5	122	15	21	–	–	76	95	7633
5 bis unter 10	–	312	43	–	1	–	–	9	–	52	25	16	–	–	–	25	–	15	2	–	–	–	–	5	505
10 bis unter 15	–	415	72	–	10	–	7	15	–	29	3	21	–	–	10	24	1	31	6	–	–	–	5	4	653
15 bis unter 20	2	634	300	7	5	25	101	12	14	87	25	5	–	–	3	5	8	150	8	22	37	–	35	17	1502
20 bis unter 25	–	642	376	10	–	6	713	–	32	132	13	71	–	–	29	28	8	19	7	18	–	–	53	26	2183
25 bis unter 30	21	777	297	3	–	42	1626	5	67	117	96	10	–	–	3	34	22	68	5	12	5	–	35	82	3327
30 bis unter 35	43	974	489	67	32	49	2269	77	117	106	1	15	–	–	15	109	2	70	–	–	–	–	52	32	4519
35 bis unter 40	14	1063	417	13	10	23	1214	16	189	105	80	16	–	–	–	221	9	17	9	11	–	–	90	113	3630
40 bis unter 45	8	1224	487	28	32	95	318	51	337	85	10	181	6	–	28	105	18	146	1	–	7	–	129	454	3750
45 bis unter 50	139	1376	868	10	5	272	25	44	352	186	2	95	7	–	71	114	25	135	42	60	26	13	175	148	4190
50 bis unter 55	210	2305	1024	15	23	227	–	104	226	132	53	144	81	–	97	222	25	147	15	37	–	17	120	200	5424
55 bis unter 60	67	2404	1415	20	27	177	–	226	205	97	70	513	28	–	78	143	13	245	7	19	71	–	226	276	6327
60 bis unter 65	171	2847	1798	58	49	303	–	161	256	127	86	558	167	–	76	320	24	265	17	5	119	–	425	359	8191
65 bis unter 70	207	3188	2123	21	137	558	–	178	169	177	308	633	253	–	60	339	35	496	43	22	66	14	529	345	9901
70 bis unter 75	150	3282	1810	52	50	475	–	416	187	52	242	636	193	–	48	327	66	411	45	1	40	–	512	558	9553
75 bis unter 80	378	4619	1936	68	167	635	–	336	94	44	264	825	153	–	34	336	33	695	100	34	50	–	512	335	11 648
80 bis unter 85	214	5259	1624	68	65	500	–	375	169	108	173	670	112	–	21	664	34	509	78	25	–	–	369	137	11 174
85 bis unter 90	13	5057	652	29	74	504	–	238	120	71	174	182	57	–	11	446	18	311	94	47	–	–	258	146	8502
90 und älter	–	2670	91	16	28	100	–	29	41	1	21	61	–	–	–	183	10	104	–	–	–	–	47	65	3467
Total	**1675**	**40 153**	**15 872**	**500**	**729**	**3993**	**6273**	**2294**	**2575**	**1784**	**1700**	**4821**	**1057**	**5709**	**620**	**3674**	**356**	**3956**	**494**	**334**	**421**	**44**	**3648**	**3397**	**106 079**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2.7 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 6 Emmental

Fallzahlen

Anlage F.1.8.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013 VR 6 Emmental																								
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	229	7	–	–	–	–	1	–	42	12	3	–	888	3	10	4	20	1	1	–	–	13	2	1236
5 bis unter 10	–	115	7	1	–	–	–	–	–	30	1	1	–	–	1	4	–	1	1	–	–	–	8	1	171
10 bis unter 15	–	121	28	–	1	1	–	–	2	16	7	–	–	–	–	1	–	2	1	1	–	–	7	–	188
15 bis unter 20	–	221	95	–	–	6	7	–	6	41	–	–	–	–	1	–	–	1	2	1	–	–	5	2	388
20 bis unter 25	1	229	111	3	–	7	91	2	9	58	1	2	–	–	4	4	3	5	3	4	2	–	11	–	550
25 bis unter 30	–	198	70	2	1	4	297	1	25	27	–	2	–	–	–	2	1	4	2	–	–	–	7	5	648
30 bis unter 35	–	196	91	2	–	5	388	4	35	30	–	2	–	–	–	5	3	1	2	1	–	–	14	4	783
35 bis unter 40	1	186	88	3	–	11	167	2	49	32	13	1	–	–	2	9	2	2	1	2	2	–	12	10	595
40 bis unter 45	3	281	161	4	1	17	26	6	73	25	–	12	–	–	2	14	3	7	6	–	–	–	24	9	674
45 bis unter 50	10	371	230	3	2	19	1	9	76	33	5	22	4	–	4	20	5	6	6	5	1	–	36	7	875
50 bis unter 55	10	433	279	4	4	22	1	15	67	36	12	39	4	–	4	15	8	11	5	4	4	1	44	10	1032
55 bis unter 60	15	438	281	6	1	17	–	16	43	27	9	49	3	–	3	19	8	12	9	4	3	–	59	19	1041
60 bis unter 65	36	483	276	9	9	24	–	26	35	31	29	65	4	–	10	20	10	12	6	2	3	1	80	27	1198
65 bis unter 70	19	502	281	3	8	35	–	31	27	31	15	88	11	–	2	36	16	34	8	–	3	–	72	25	1247
70 bis unter 75	16	488	241	12	6	28	–	29	15	29	18	76	11	–	4	34	15	20	8	2	2	–	69	27	1150
75 bis unter 80	8	579	162	7	2	39	–	26	18	21	21	83	21	–	6	46	17	20	11	–	1	–	49	16	1153
80 bis unter 85	6	589	114	2	7	59	–	22	6	13	19	65	7	–	2	54	9	31	3	–	2	–	55	14	1079
85 bis unter 90	3	512	40	2	5	30	–	26	3	10	11	32	11	–	1	36	14	26	8	–	–	–	23	1	794
90 und älter	4	256	10	–	1	17	–	3	3	1	2	5	2	–	–	22	8	6	1	1	–	–	6	1	349
Total	**132**	**6427**	**2572**	**63**	**48**	**341**	**978**	**219**	**492**	**533**	**175**	**547**	**78**	**888**	**49**	**351**	**126**	**221**	**84**	**28**	**23**	**2**	**594**	**180**	**15 151**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.1.8.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 6 Emmental

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	–	717	47	–	–	–	–	1	–	127	175	27	–	3862	125	239	8	141	9	14	–	–	103	12	5607
5 bis unter 10	–	306	43	14	–	–	–	–	–	53	1	2	–	–	17	102	–	1	8	–	–	–	63	4	614
10 bis unter 15	–	371	78	–	9	2	–	–	8	36	22	–	–	–	–	2	–	17	1	40	–	–	13	–	599
15 bis unter 20	–	488	285	–	–	34	30	–	16	93	–	–	–	–	5	–	–	1	2	4	–	–	9	12	979
20 bis unter 25	4	749	317	7	–	36	334	9	17	124	2	8	–	–	28	20	6	27	3	30	10	–	45	–	1776
25 bis unter 30	–	568	203	6	8	9	1296	1	67	62	–	16	–	–	–	13	2	36	8	–	–	–	24	25	2344
30 bis unter 35	–	566	286	9	–	24	1582	11	76	73	–	7	–	–	–	36	5	2	4	10	–	–	35	24	2750
35 bis unter 40	1	539	307	13	–	52	678	18	126	76	127	1	–	–	21	94	5	19	2	20	4	–	31	49	2183
40 bis unter 45	11	970	675	26	10	87	101	60	206	85	–	81	–	–	9	111	7	63	30	–	–	–	73	104	2709
45 bis unter 50	50	1506	899	56	28	131	5	31	221	75	45	54	86	–	27	60	14	52	50	103	8	–	206	68	3775
50 bis unter 55	112	1718	1221	65	8	86	4	54	218	112	62	152	71	–	31	64	22	165	20	45	70	13	206	87	4606
55 bis unter 60	47	1813	1320	95	11	130	–	148	133	78	54	208	29	–	29	119	16	110	27	70	21	–	277	172	4907
60 bis unter 65	127	2457	1496	125	51	190	–	94	148	101	360	228	37	–	108	120	28	137	32	35	46	9	394	251	6574
65 bis unter 70	175	2348	1887	21	53	285	–	150	105	137	233	350	97	–	17	269	42	324	39	–	19	–	382	356	7289
70 bis unter 75	117	2865	1979	98	77	224	–	217	87	129	245	341	151	–	94	228	42	264	57	14	95	–	368	379	8071
75 bis unter 80	128	3593	1341	101	19	459	–	125	65	80	161	442	250	–	37	300	46	214	46	–	8	–	304	295	8014
80 bis unter 85	104	4019	1194	11	48	548	–	205	50	71	144	292	40	–	46	403	27	342	27	–	16	–	230	143	7960
85 bis unter 90	61	3650	514	37	45	303	–	172	17	90	90	110	151	–	14	297	32	286	70	–	–	–	194	18	6151
90 und älter	42	1956	130	–	5	144	–	15	29	2	8	35	7	–	–	151	13	75	10	2	–	–	59	7	2690
Total	**979**	**31 199**	**14 222**	**684**	**372**	**2744**	**4030**	**1311**	**1589**	**1604**	**1729**	**2354**	**919**	**3862**	**608**	**2628**	**315**	**2276**	**445**	**387**	**297**	**22**	**3016**	**2006**	**79 598**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2.8 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 7 Oberaargau

Fallzahlen

Anlage F.1.9.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013 VR 7 Oberaargau																								
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	4	146	7	1	–	–	–	–	–	22	13	1	–	733	2	5	1	12	1	–	–	–	15	–	963
5 bis unter 10	–	69	7	–	2	–	–	–	–	37	9	–	–	–	1	1	–	–	–	1	–	–	3	1	131
10 bis unter 15	–	74	17	1	1	–	–	–	1	7	–	–	–	–	1	3	–	–	–	–	–	–	4	1	110
15 bis unter 20	1	144	69	1	1	1	12	–	3	23	1	3	–	–	4	7	–	1	2	2	1	–	6	1	283
20 bis unter 25	6	166	97	6	1	5	80	1	9	27	–	2	–	–	1	6	1	2	2	–	–	–	6	3	421
25 bis unter 30	–	145	100	–	1	5	222	4	18	34	–	–	–	–	1	2	–	4	4	–	–	–	6	4	550
30 bis unter 35	–	156	74	1	–	4	321	–	24	17	2	3	1	–	–	2	2	3	–	–	1	–	14	5	630
35 bis unter 40	4	166	95	4	–	1	168	4	34	28	–	4	–	–	1	5	1	5	2	3	1	–	10	7	543
40 bis unter 45	–	258	126	3	–	14	35	5	52	20	5	9	1	–	9	14	1	4	6	–	–	–	15	10	587
45 bis unter 50	10	272	177	1	3	14	1	6	51	24	5	22	2	–	2	8	2	12	5	6	1	2	22	11	659
50 bis unter 55	11	294	231	2	1	20	–	11	35	27	4	31	6	–	11	23	6	11	3	1	2	1	41	14	786
55 bis unter 60	35	313	255	2	5	19	1	19	12	23	1	43	6	–	13	26	14	9	8	4	5	2	34	19	868
60 bis unter 65	9	347	222	12	4	27	–	29	21	25	13	64	1	–	4	29	9	18	3	1	4	–	58	15	915
65 bis unter 70	16	398	205	3	9	42	1	32	13	20	5	94	12	–	7	25	14	32	6	1	2	–	63	18	1018
70 bis unter 75	18	435	206	6	2	42	–	26	15	17	11	81	10	–	9	27	15	22	7	–	–	–	50	18	1017
75 bis unter 80	7	429	157	7	6	50	–	37	11	14	15	101	7	–	4	35	20	34	4	–	2	–	42	12	994
80 bis unter 85	3	485	110	8	14	65	–	27	12	12	13	89	19	–	2	35	15	23	6	–	–	–	26	8	972
85 bis unter 90	–	418	28	2	8	43	–	10	3	7	13	25	2	–	–	35	9	26	2	–	–	–	31	4	666
90 und älter	1	215	14	2	1	17	–	2	3	4	3	1	1	–	–	8	1	6	2	–	–	–	6	–	287
Total	**125**	**4930**	**2197**	**62**	**59**	**369**	**841**	**213**	**317**	**388**	**113**	**573**	**68**	**733**	**72**	**296**	**111**	**224**	**63**	**19**	**19**	**5**	**452**	**151**	**12 400**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.1.9.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche am 31.12.2013**

VR 7 Oberaargau

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
unter 5	4	401	51	1	–	–	–	–	–	50	59	21	–	3315	12	28	25	91	3	–	–	–	93	–	4154
5 bis unter 10	–	120	33	–	20	–	–	–	–	49	53	–	–	–	9	6	–	–	–	6	–	–	5	13	314
10 bis unter 15	–	175	68	3	9	–	–	–	1	9	–	–	–	–	5	19	–	–	–	–	–	–	27	7	323
15 bis unter 20	11	365	189	3	1	4	39	–	5	68	81	12	–	–	14	18	–	2	19	85	7	–	18	2	943
20 bis unter 25	33	435	327	24	7	25	283	9	22	60	–	2	–	–	4	31	1	16	5	–	–	–	15	20	1319
25 bis unter 30	–	407	383	–	14	24	912	21	41	84	–	–	–	–	6	3	–	27	35	–	–	–	21	18	1996
30 bis unter 35	–	465	288	1	–	32	1346	–	61	41	10	7	29	–	–	25	5	10	–	–	8	–	204	26	2558
35 bis unter 40	28	536	376	35	–	7	749	50	80	70	–	12	–	–	15	13	2	40	2	87	2	–	29	55	2188
40 bis unter 45	–	806	413	22	–	44	140	19	174	50	33	30	32	–	70	34	1	27	18	–	–	–	61	61	2035
45 bis unter 50	47	961	719	2	14	108	6	31	175	53	41	123	16	–	14	33	6	101	23	100	1	14	82	64	2734
50 bis unter 55	40	1261	931	36	5	175	–	54	126	89	27	123	67	–	78	101	14	69	18	25	11	27	144	133	3554
55 bis unter 60	149	1614	1133	29	30	106	2	81	36	70	41	173	113	–	148	170	31	73	50	28	70	45	176	225	4593
60 bis unter 65	94	1784	1204	173	32	172	–	175	97	142	158	244	10	–	42	166	21	148	28	20	40	–	281	169	5200
65 bis unter 70	82	2109	1009	93	120	297	6	232	44	57	118	535	147	–	48	318	33	227	22	14	15	–	297	217	6040
70 bis unter 75	195	2513	1476	126	22	268	–	172	109	85	79	370	73	–	72	218	26	245	29	–	–	–	220	217	6515
75 bis unter 80	23	2657	1376	141	47	560	–	206	52	75	122	320	62	–	53	286	40	314	30	–	38	–	231	186	6819
80 bis unter 85	27	3254	1016	105	92	522	–	191	94	57	123	378	166	–	22	230	69	297	53	–	–	–	140	160	6996
85 bis unter 90	–	3040	314	37	72	316	–	51	13	45	104	77	32	–	–	284	23	251	9	–	–	–	170	80	4918
90 und älter	8	1672	128	6	1	125	–	16	13	18	27	12	29	–	–	82	2	59	17	–	–	–	33	–	2248
Total	**741**	**24 575**	**11 434**	**837**	**486**	**2785**	**3483**	**1308**	**1143**	**1172**	**1076**	**2439**	**776**	**3315**	**612**	**2065**	**299**	**1997**	**361**	**365**	**192**	**86**	**2247**	**1653**	**65 447**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

F.2 Ausgangsbasis Rehabilitation Kt. BE

Fallzahlen

Anlage F.2.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Kanton Bern

Kürzel	Kürzel Leistungsgruppe	Ausgangsbasis: Fallzahlen am 31.12.2013	KVG-Fälle in Prozent
MSR	Muskuloskelettale Rehabilitation	3852	94,1%
NEURO	Neurologische Rehabilitation	1119	94,4%
PUL	Pulmonale Rehabilitation	974	97,5%
INTERN	Internistische und onkologische Rehabilitation	556	98,2%
KAR	Kardiologische Rehabilitation	522	98,8%
PSYCH	Psychosomatische Rehabilitation	269	98,1%
RQ	Rehabilitation Querschnittgelähmter	57	66,7%
[n.z.]	[nicht zuordenbar]	28	92,9%
Total		**7377**	**95,2%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Rehabilitation (Stand: 31.12.2015)

Anlage F.2.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 Kanton Bern								
	INTERN	KAR	MSR	NEURO	PSYCH	PUL	RQ	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	2	2
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	–
10 bis unter 15	–	–	–	–	–	–	–	–	–
15 bis unter 20	–	–	7	9	6	2	2	3	29
20 bis unter 25	1	1	15	9	10	–	2	–	38
25 bis unter 30	4	–	25	13	11	4	3	–	60
30 bis unter 35	4	1	24	17	14	6	1	1	68
35 bis unter 40	10	2	31	29	20	1	3	–	96
40 bis unter 45	15	9	27	34	25	13	3	2	128
45 bis unter 50	18	20	85	63	41	18	4	2	251
50 bis unter 55	30	24	120	61	35	36	9	3	318
55 bis unter 60	30	40	164	85	35	67	7	5	433
60 bis unter 65	56	69	234	128	25	84	8	2	606
65 bis unter 70	71	88	392	146	17	153	6	5	878
70 bis unter 75	77	91	557	172	15	158	5	1	1076
75 bis unter 80	86	76	745	146	7	175	3	1	1239
80 bis unter 85	95	74	791	123	5	158	1	–	1247
85 bis unter 90	43	25	481	71	1	83	–	1	705
90 und älter	16	2	154	13	2	16	–	–	203
Total	**556**	**522**	**3852**	**1119**	**269**	**974**	**57**	**28**	**7377**
KVG-Fälle in Prozent	98,2%	98,8%	94,1%	94,4%	98,1%	97,5%	66,7%	92,9%	95,2%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Rehabilitation (Stand: 31.12.2015)

Anlage F.2.3: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Kanton Bern

Kürzel	Kürzel Leistungsgruppe	Ausgangsbasis: Anzahl Pflegetage am 31.12.2013	KVG-Fälle in Prozent
MSR	Muskuloskelettale Rehabilitation	77 949	94,1%
NEURO	Neurologische Rehabilitation	36 000	94,4%
PUL	Pulmonale Rehabilitation	18 167	97,5%
INTERN	Internistische und onkologische Rehabilitation	11 197	98,2%
KAR	Kardiologische Rehabilitation	10 564	98,8%
PSYCH	Psychosomatische Rehabilitation	8618	98,1%
RQ	Rehabilitation Querschnittgelähmter	2676	66,7%
[n.z.]	[nicht zuordenbar]	952	92,9%
Total		**166 123**	**95,2%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Rehabilitation (Stand: 31.12.2015)

Anlage F.2.4: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe | **Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013**

Kanton Bern

Altersgruppe	INTERN	KAR	MSR	NEURO	PSYCH	PUL	RQ	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	38	38
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	–
10 bis unter 15	–	–	–	–	–	–	–	–	–
15 bis unter 20	–	–	196	248	188	33	45	107	817
20 bis unter 25	40	19	409	514	410	–	271	–	1663
25 bis unter 30	220	–	736	401	400	70	88	–	1915
30 bis unter 35	71	120	857	586	511	117	120	33	2415
35 bis unter 40	215	34	845	949	779	10	51	–	2883
40 bis unter 45	258	165	763	1028	801	261	108	73	3457
45 bis unter 50	454	359	2163	2639	1275	315	59	111	7375
50 bis unter 55	701	446	2392	2385	1143	689	230	139	8125
55 bis unter 60	623	805	3973	2907	1040	1266	300	167	11 081
60 bis unter 65	1062	1511	4751	4116	663	1606	569	88	14 366
65 bis unter 70	1514	1791	7195	4432	514	2753	293	137	18 629
70 bis unter 75	1658	1802	10 957	6101	506	3001	284	13	24 322
75 bis unter 80	1517	1581	13 923	4339	206	3128	237	20	24 951
80 bis unter 85	1763	1396	15 597	3455	143	2985	21	–	25 360
85 bis unter 90	823	489	9691	1607	15	1596	–	26	14 247
90 und älter	278	46	3501	293	24	337	–	–	4479
Total	**11 197**	**10 564**	**77 949**	**36 000**	**8618**	**18 167**	**2676**	**952**	**166 123**
KVG-Fälle in Prozent	98,2%	98,8%	94,1%	94,4%	98,1%	97,5%	66,7%	92,9%	95,2%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Rehabilitation (Stand: 31.12.2015)

F.3 Ausgangsbasis Psychiatrie

F.3.1 Leistungsgruppen

Fallzahlen

Anlage F.3.1.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

		Ausgangsbasis: Fallzahlen am 31.12.2013					
Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	VR I Aaretal-Oberland	VR II Agglomeration Bern	VR III Biel-Seeland-Berner Jura	VR IV Oberaargau-Emmental	Total	KVG-Fälle in Prozent
Kinder- und Jugendpsychiatrie	KiJu-Psychiatrie	61	96	59	49	265	95,5%
Alterspsychiatrie	Alterspsychiatrie	352	389	248	188	1186	96,7%
Erwachsenenpsychiatrie	F0	11	24	16	12	63	95,9%
	F2	335	596	311	184	1436	98,0%
	F3	482	585	478	324	1869	97,9%
	F4	174	297	201	128	800	97,2%
	F5	22	46	33	20	121	98,0%
	F6	127	156	71	85	439	95,8%
	F7	20	10	14	18	62	93,8%
	F8	4	12	9	7	32	95,7%
	F9	3	5	9	1	18	90,2%
	FA	357	418	215	167	1157	97,7%
	FD (F11–F19)	129	198	155	96	578	98,5%
	[nicht zuordenbar]	18	15	9	11	53	95,7%
Total		**2095**	**2856**	**1828**	**1300**	**8079**	**97,5**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.3.1.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

		Ausgangsbasis: Anzahl Pflegetage am 31.12.2013					
Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	VR I Aaretal-Oberland	VR II Agglomeration Bern	VR III Biel-Seeland-Berner Jura	VR IV Oberaargau-Emmental	Total	KVG-Fälle in Prozent
Kinder- und Jugendpsychiatrie	KiJu-Psychiatrie	3167	5181	4241	4546	17 135	95,5%
Alterspsychiatrie	Alterspsychiatrie	17 259	16 567	11 673	8354	53 853	96,7%
Erwachsenenpsychiatrie	F0	648	806	924	634	3012	95,9%
	F2	17 635	21 663	14 731	9673	63 702	98,0%
	F3	22 600	24 001	16 426	13 125	76 152	97,9%
	F4	5902	7863	5725	3040	22 530	97,2%
	F5	1229	2723	1407	1128	6487	98,0%
	F6	4188	4234	2374	3341	14 137	95,8%
	F7	510	366	287	512	1675	93,8%
	F8	488	396	103	544	1531	95,7%
	F9	130	256	34	50	470	90,2%
	FA	11 778	11 956	8065	5414	37 213	97,7%
	FD (F11–F19)	4274	5647	4479	2780	17 180	98,5%
	[nicht zuordenbar]	709	677	316	289	1991	95,7%
Total		**90 517**	**102 336**	**70 785**	**53 430**	**317 068**	**97,5**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

F.3.2 Leistungsgruppen nach Altersgruppen Kt. BE

Fallzahlen

Anlage F.3.2.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 Kanton Bern												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	–
5 bis unter 10	–	–	–	3	–	–	–	–	6	–	–	1	10
10 bis unter 15	1	3	5	26	9	–	–	7	24	–	–	0	75
15 bis unter 20	2	43	64	137	46	47	5	10	14	8	33	1	410
20 bis unter 25	4	133	123	87	22	133	19	17	3	39	65	3	648
25 bis unter 30	4	170	142	101	22	79	8	6	–	79	94	5	710
30 bis unter 35	10	228	167	101	15	54	8	3	9	108	83	4	790
35 bis unter 40	2	160	199	88	12	41	1	–	1	99	95	2	700
40 bis unter 45	4	177	243	97	4	33	6	–	1	168	99	0	832
45 bis unter 50	8	192	279	86	11	18	5	–	2	194	68	7	870
50 bis unter 55	16	132	307	99	8	28	4	–	–	201	26	2	823
55 bis unter 60	6	128	215	54	1	8	4	2	–	158	15	15	606
60 bis unter 65	8	92	152	34	1	2	3	–	–	106	7	14	419
65 bis unter 70	24	42	131	31	1	7	–	1	1	66	2	21	327
70 bis unter 75	14	25	118	26	–	2	1	–	–	30	7	17	240
75 bis unter 80	37	17	78	15	–	1	–	–	–	18	1	33	200
80 bis unter 85	52	13	62	12	–	2	1	–	–	5	2	53	202
85 bis unter 90	59	9	39	14	–	–	–	–	–	1	1	31	154
90 und älter	39	3	5	3	–	–	–	–	–	–	–	13	63
Total	**290**	**1567**	**2329**	**1014**	**152**	**455**	**65**	**46**	**61**	**1280**	**598**	**222**	**8079**
KVG-Fälle in Prozent	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.3.2.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR Kanton Bern												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	336	–	–	–	–	965	–	–	9	1310
10 bis unter 15	2	28	391	2111	1254	–	–	557	2033	–	–	–	6376
15 bis unter 20	22	3476	2301	3582	3435	2079	96	671	372	197	1187	36	17 454
20 bis unter 25	595	5241	4410	3003	1318	3820	454	540	166	1226	1628	81	22 563
25 bis unter 30	325	8857	5390	2505	1298	2134	120	275	–	2314	2988	51	26 307
30 bis unter 35	375	8951	6284	2390	784	1880	179	379	73	2846	2693	36	26 905
35 bis unter 40	136	5563	6295	2527	618	1261	32	–	7	2785	2745	87	22 056
40 bis unter 45	94	6855	9766	2340	241	1120	187	–	56	5416	3097	–	29 172
45 bis unter 50	310	8094	12 288	2871	378	674	81	–	43	7120	1712	147	33 865
50 bis unter 55	697	6945	13 238	3014	535	1340	289	–	–	6026	718	45	32 891
55 bis unter 60	273	7189	9880	1634	79	508	135	146	–	5467	431	356	26 453
60 bis unter 65	197	4359	7170	1129	31	268	103	–	–	3889	277	220	17 863
65 bis unter 70	808	2495	6249	1249	67	301	–	35	5	2568	68	1123	14 968
70 bis unter 75	494	1160	6048	1223	–	258	59	–	–	1026	566	1161	11 995
75 bis unter 80	1476	1438	3935	446	–	29	–	–	–	563	16	1433	93 36
80 bis unter 85	2296	651	2238	489	–	173	73	–	–	139	49	2787	8895
85 bis unter 90	2360	594	1553	391	–	–	–	–	–	51	2	1399	6350
90 und älter	1535	124	90	99	–	–	–	–	–	–	–	461	2309
Total	**11 995**	**72 020**	**97 526**	**31 339**	**10 038**	**15 845**	**1808**	**2603**	**3720**	**41 633**	**18 177**	**5182**	**317 068**
KVG-Fälle in Prozent	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

F.3.3 Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR I Aaretal-Oberland

Fallzahlen

Anlage F.3.3.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR I Aaretal-Oberland												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1
10 bis unter 15	–	–	1	7	2	–	–	1	3	–	–	–	14
15 bis unter 20	–	14	12	33	10	9	1	3	4	–	6	–	92
20 bis unter 25	1	33	38	20	7	45	9	1	1	20	18	2	195
25 bis unter 30	–	30	31	19	2	17	1	–	–	20	14	3	137
30 bis unter 35	4	59	26	24	4	17	3	1	–	31	16	2	187
35 bis unter 40	–	42	61	21	2	16	1	–	–	33	23	1	200
40 bis unter 45	1	43	57	23	1	6	1	–	–	44	24	–	200
45 bis unter 50	–	39	67	15	–	5	2	–	1	69	15	1	214
50 bis unter 55	1	36	86	24	1	11	1	–	–	55	8	1	224
55 bis unter 60	2	24	63	9	–	2	1	–	–	50	3	6	160
60 bis unter 65	2	22	45	10	–	–	–	–	–	35	3	2	119
65 bis unter 70	4	11	34	5	–	–	–	–	1	25	–	4	84
70 bis unter 75	2	5	33	6	–	–	1	–	–	13	4	2	66
75 bis unter 80	9	7	23	2	–	1	–	–	–	2	–	17	61
80 bis unter 85	18	3	19	4	–	–	–	–	–	2	2	13	61
85 bis unter 90	17	3	20	5	–	–	–	–	–	1	–	12	58
90 und älter	11	1	2	–	–	–	–	–	–	–	–	8	22
Total	**72**	**372**	**618**	**227**	**29**	**129**	**21**	**6**	**10**	**400**	**136**	**75**	**2095**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.3.3.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR I Aaretal-Oberland												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	9	9
10 bis unter 15	–	–	3	484	313	–	–	2	12	–	–	–	814
15 bis unter 20	–	1304	464	786	1007	88	2	121	74	–	392	–	4238
20 bis unter 25	180	1702	1517	873	332	1597	198	57	90	487	378	107	7518
25 bis unter 30	–	1874	1391	689	150	552	5	–	–	710	633	97	6101
30 bis unter 35	231	2643	1376	739	193	628	70	365	–	706	631	11	7593
35 bis unter 40	–	1140	2024	687	97	329	32	–	–	1019	659	2	5989
40 bis unter 45	39	2218	2803	664	72	136	11	–	–	1347	735	–	8025
45 bis unter 50	–	2468	3542	503	–	95	52	–	38	2616	408	139	9861
50 bis unter 55	34	2513	3947	767	118	722	131	–	–	2132	295	23	10 682
55 bis unter 60	77	1517	3233	209	–	44	9	–	–	1847	50	242	7228
60 bis unter 65	87	1070	2359	511	–	–	–	–	–	914	171	88	5200
65 bis unter 70	80	685	1591	155	–	–	–	–	5	1162	–	187	3865
70 bis unter 75	32	102	2380	318	–	–	59	–	–	622	148	78	3739
75 bis unter 80	293	518	1352	170	–	29	–	–	–	100	–	821	3283
80 bis unter 85	736	132	611	121	–	–	–	–	–	63	49	1019	2731
85 bis unter 90	904	352	808	120	–	–	–	–	–	51	–	561	2796
90 und älter	403	69	35	–	–	–	–	–	–	–	–	338	845
Total	**3096**	**20 307**	**29 436**	**7796**	**2282**	**4220**	**569**	**545**	**219**	**13 776**	**4549**	**3722**	**90 517**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

F.3.4 Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR II Agglomeration Bern

Fallzahlen

Anlage F.3.4.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR II Agglomeration Bern												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	1	–	–	–	–	2	–	–	–	3
10 bis unter 15	–	2	1	10	1	–	–	3	5	–	–	–	22
15 bis unter 20	1	18	20	54	22	20	1	2	6	2	11	1	158
20 bis unter 25	1	55	39	31	7	40	1	7	1	14	28	1	225
25 bis unter 30	2	79	54	41	10	28	2	2	–	41	37	–	296
30 bis unter 35	1	86	70	36	8	22	1	1	1	38	27	2	293
35 bis unter 40	2	55	57	38	7	10	–	–	–	42	32	1	244
40 bis unter 45	1	74	66	33	1	13	3	–	1	60	26	–	278
45 bis unter 50	3	78	92	32	1	9	–	–	1	65	26	3	310
50 bis unter 55	8	61	93	30	2	10	1	–	–	73	8	–	286
55 bis unter 60	3	49	64	22	1	3	1	2	–	55	5	1	206
60 bis unter 65	2	49	37	10	–	1	–	–	–	29	3	6	137
65 bis unter 70	11	16	44	15	1	3	–	–	–	23	–	5	118
70 bis unter 75	7	11	43	5	–	1	–	–	–	6	2	9	84
75 bis unter 80	14	6	16	5	–	–	–	–	–	10	–	6	57
80 bis unter 85	18	7	20	3	–	1	1	–	–	–	–	21	73
85 bis unter 90	22	1	9	2	–	–	–	–	–	–	–	10	44
90 und älter	14	–	2	2	–	–	–	–	–	–	–	4	22
Total	**110**	**647**	**729**	**370**	**61**	**161**	**11**	**17**	**17**	**458**	**205**	**70**	**2856**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.3.4.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR II Agglomeration Bern												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	32	–	–	–	–	508	–	–	–	540
10 bis unter 15	–	26	129	1012	365	–	–	216	380	–	–	–	2128
15 bis unter 20	10	1005	550	918	1680	462	43	5	155	4	187	36	5057
20 bis unter 25	14	1609	1267	1074	359	934	4	234	69	645	789	55	7043
25 bis unter 30	38	3100	2374	956	841	734	40	6	–	1024	1139	–	10 252
30 bis unter 35	9	3222	2803	635	410	589	22	10	3	1077	862	60	9702
35 bis unter 40	136	1575	1896	896	336	269	–	–	–	952	815	85	6960
40 bis unter 45	44	2378	2742	795	15	276	155	–	56	1882	716	–	9059
45 bis unter 50	29	2773	4024	1552	115	140	–	–	5	2364	659	82	11 743
50 bis unter 55	388	2497	4059	664	77	315	31	–	–	1379	335	–	9745
55 bis unter 60	62	2205	2900	599	79	377	71	146	–	1856	188	147	8630
60 bis unter 65	76	1711	1632	261	–	138	–	–	–	776	104	212	4910
65 bis unter 70	362	858	2332	613	67	245	–	–	–	801	–	335	5613
70 bis unter 75	290	304	1996	359	–	115	–	–	–	235	389	519	4207
75 bis unter 80	434	150	543	39	–	–	–	–	–	303	–	228	1697
80 bis unter 85	546	309	979	232	–	149	73	–	–	–	–	834	3112
85 bis unter 90	473	30	419	65	–	–	–	–	–	–	–	410	1397
90 und älter	400	–	35	43	–	–	–	–	–	–	–	63	531
Total	**3311**	**23 752**	**30 670**	**10 738**	**4344**	**4743**	**439**	**617**	**1176**	**13 298**	**6183**	**3065**	**102 336**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

F.3.5 Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR III Biel-Seeland-Berner Jura

Fallzahlen

Anlage F.3.5.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR III Biel-Seeland-Berner Jura												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	2
10 bis unter 15	–	1	3	7	5	–	–	1	6	–	–	–	23
15 bis unter 20	1	4	21	24	8	11	1	1	3	4	5	–	83
20 bis unter 25	1	32	20	21	3	17	4	7	1	1	17	–	124
25 bis unter 30	2	38	28	28	3	19	5	–	–	5	25	–	153
30 bis unter 35	3	49	43	33	3	12	–	1	7	19	29	–	199
35 bis unter 40	–	42	54	15	2	5	–	–	1	17	22	–	158
40 bis unter 45	–	33	64	22	1	3	1	–	–	28	36	–	188
45 bis unter 50	2	50	89	26	8	2	–	–	–	38	15	3	233
50 bis unter 55	5	16	72	27	5	1	1	–	–	48	6	1	182
55 bis unter 60	1	38	53	15	–	2	1	–	–	33	1	3	147
60 bis unter 65	2	11	41	5	1	1	1	–	–	24	–	2	88
65 bis unter 70	5	7	32	6	–	2	–	–	–	13	1	8	74
70 bis unter 75	3	4	25	5	–	–	–	–	–	5	1	3	46
75 bis unter 80	7	2	21	6	–	–	–	–	–	3	1	5	45
80 bis unter 85	11	2	11	1	–	–	–	–	–	2	–	17	44
85 bis unter 90	13	4	6	4	–	–	–	–	–	–	–	5	32
90 und älter	3	1	1	1	–	–	–	–	–	–	–	1	7
Total	**59**	**334**	**584**	**246**	**39**	**75**	**14**	**10**	**20**	**240**	**159**	**48**	**1828**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.3.5.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR III Biel-Seeland-Berner Jura												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	401	–	–	–	401
10 bis unter 15	–	2	259	456	572	–	–	96	340	–	–	–	1725
15 bis unter 20	12	517	1045	763	361	967	33	7	108	171	204	–	4188
20 bis unter 25	36	1183	685	735	240	289	60	92	7	12	433	–	3772
25 bis unter 30	287	2327	673	566	140	434	75	–	–	65	660	–	5227
30 bis unter 35	89	1431	1049	716	181	416	–	4	20	741	978	–	5625
35 bis unter 40	–	2041	1545	521	37	391	–	–	7	524	725	–	5791
40 bis unter 45	–	1361	1863	529	29	173	19	–	–	1181	1101	–	6256
45 bis unter 50	158	2069	3341	556	132	44	–	–	–	1359	382	73	8114
50 bis unter 55	209	866	3077	1012	340	56	22	–	–	1715	53	66	7416
55 bis unter 60	134	2759	2323	609	–	85	15	–	–	941	14	105	6985
60 bis unter 65	11	277	1396	206	31	130	63	–	–	1426	–	72	3612
65 bis unter 70	230	298	1492	391	–	16	–	–	–	490	45	391	3353
70 bis unter 75	110	144	1050	271	–	–	–	–	–	86	29	470	2160
75 bis unter 80	398	730	912	198	–	–	–	–	–	94	16	239	2587
80 bis unter 85	754	178	228	43	–	–	–	–	–	73	–	839	2115
85 bis unter 90	439	197	122	97	–	–	–	–	–	–	–	265	1120
90 und älter	173	29	20	56	–	–	–	–	–	–	–	60	338
Total	**3040**	**16 409**	**21 080**	**7725**	**2063**	**3001**	**287**	**199**	**883**	**8878**	**4640**	**2580**	**70 785**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

F.3.6 Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR IV Oberaargau-Emmental

Fallzahlen

Anlage F.3.6.1: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR IV Oberaargau-Emmental												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	2	–	–	–	–	2	–	–	–	4
10 bis unter 15	1	–	–	2	1	–	–	2	10	–	–	–	16
15 bis unter 20	–	7	11	26	6	7	2	4	1	2	11	–	77
20 bis unter 25	1	13	26	15	5	31	5	2	–	4	2	–	104
25 bis unter 30	–	23	29	13	7	15	–	4	–	13	18	2	124
30 bis unter 35	2	34	28	8	–	3	4	–	1	20	11	–	111
35 bis unter 40	–	21	30	19	1	10	–	–	–	7	18	–	98
40 bis unter 45	2	27	56	19	1	11	1	–	–	36	13	–	166
45 bis unter 50	3	25	31	13	2	2	3	–	–	22	12	–	113
50 bis unter 55	2	19	56	18	–	6	1	–	–	25	4	–	131
55 bis unter 60	–	17	35	8	–	1	1	–	–	20	6	5	93
60 bis unter 65	2	10	29	9	–	–	2	–	–	18	1	4	75
65 bis unter 70	4	8	21	5	–	2	–	1	–	5	1	4	51
70 bis unter 75	2	5	17	10	–	1	–	–	–	6	–	3	44
75 bis unter 80	7	2	18	2	–	–	–	–	–	3	–	5	37
80 bis unter 85	5	1	10	4	–	1	–	–	–	1	–	2	24
85 bis unter 90	7	1	4	3	–	–	–	–	–	–	1	4	20
90 und älter	11	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12
Total	**49**	**214**	**298**	**171**	**23**	**90**	**19**	**13**	**14**	**182**	**98**	**29**	**1300**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

Pflegetage

Anlage F.3.6.2: Ausgangsbasis Bedarfsprognose

Altersgruppe	Ausgangsbasis: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen am 31.12.2013 VR IV Oberaargau-Emmental												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	304	–	–	–	–	56	–	–	–	360
10 bis unter 15	2	–	–	159	4	–	–	243	1301	–	–	–	1709
15 bis unter 20	–	650	242	1113	387	562	18	538	35	22	404	–	3971
20 bis unter 25	365	737	951	321	387	1000	192	157	–	82	28	–	4230
25 bis unter 30	–	1556	952	294	167	414	–	269	–	515	556	4	4727
30 bis unter 35	46	1655	1056	300	–	247	87	–	50	322	222	–	3985
35 bis unter 40	–	807	830	423	148	272	–	–	–	290	546	–	3316
40 bis unter 45	11	898	2358	352	125	535	2	–	–	1006	545	–	5832
45 bis unter 50	123	784	1381	260	131	395	29	–	–	781	263	–	4147
50 bis unter 55	66	1069	2155	571	–	247	105	–	–	800	35	–	5048
55 bis unter 60	–	708	1424	217	–	2	40	–	–	823	179	217	3610
60 bis unter 65	23	1301	1763	151	–	–	40	–	–	773	2	68	4141
65 bis unter 70	136	654	834	90	–	40	–	35	–	115	23	210	2137
70 bis unter 75	62	610	622	275	–	143	–	–	–	83	–	94	1889
75 bis unter 80	351	40	1128	39	–	–	–	–	–	66	–	145	1769
80 bis unter 85	260	32	420	102	–	24	–	–	–	3	–	96	937
85 bis unter 90	544	15	204	109	–	–	–	–	–	–	2	163	1037
90 und älter	559	26	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	585
Total	**2548**	**11 552**	**16 340**	**5080**	**1349**	**3881**	**513**	**1242**	**1442**	**5681**	**2805**	**997**	**53 430**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

G Bevölkerung 31.12.2013 | 31.12.2020

Anlage I: Ausgangsbasis Bedarfsprognose																	
Altersgruppe	**Ausgangsbasis: Bevölkerung zum 31.12.**																
	VR 1 Bern		**VR 2 Berner Jura**		**VR 3 Berner Oberland Ost**		**VR 4 Berner Oberland West**		**VR 5 Biel**		**VR 6 Emmental**		**VR 7 Oberaargau**		**Total**		
	2013 (*)	**2020 (**)**	**2013 (*)**	**2020 (**)**	**2013 (*)**	**2020 (**)**	**2013 (*)**	**2020 (**)**	**2013 (*)**	**2020 (**)**	**2013 (*)**	**2020 (**)**	**2013 (*)**	**2020 (**)**	**2013 (*)**	**2020 (**)**	
unter 5	21 202	23 070	2267	2202	2708	3266	6747	7837	6244	6748	4819	4827	3866	4075	47 853	52 025	
5 bis unter 10	19 316	23 247	2410	2157	2714	3199	6794	7720	6087	6716	4863	4800	3738	4027	45 922	51 866	
10 bis unter 15	18 994	21 674	2488	2172	2967	2910	7080	7349	5966	6294	5180	4686	3922	3759	46 597	48 844	
15 bis unter 20	20 827	20 609	2685	2072	3416	2858	8317	6997	6539	6207	5884	4630	4540	3620	52 208	46 993	
20 bis unter 25	24 570	23 691	2877	2137	3844	3053	8972	7571	7497	6962	6327	4807	4908	3906	58 995	52 127	
25 bis unter 30	29 334	28 698	2674	2485	3722	3682	9073	8847	8060	8295	5872	5475	4945	4576	63 680	62 058	
30 bis unter 35	31 961	31 289	2548	2871	3776	4252	9030	10 092	8266	9056	6029	6219	4880	5276	66 490	69 055	
35 bis unter 40	30 143	31 483	2671	2907	3743	4397	8781	10 361	8158	8869	6104	6366	4711	5444	64 311	69 827	
40 bis unter 45	31 344	30 091	3176	2758	4380	4159	10 608	10 043	9083	8279	7085	6284	5656	5176	71 332	66 790	
45 bis unter 50	34 430	29 621	3497	2911	4967	4232	12 312	10 373	10 208	8328	8086	6687	6358	5305	79 858	67 457	
50 bis unter 55	32 739	32 597	3380	3227	4977	4928	11 769	12 236	9949	9272	7848	7755	6357	6167	77 019	76 182	
55 bis unter 60	28 964	32 916	2994	3268	4416	5052	10 602	12 382	8513	9572	7126	7918	5560	6451	68 175	77 559	
60 bis unter 65	26 512	29 086	2610	2970	3876	4598	9829	11 088	7632	8222	6145	7350	4927	5670	61 531	68 984	
65 bis unter 70	25 493	25 661	2469	2561	3914	3859	9694	9699	7313	7133	5605	6163	4458	4906	58 946	59 982	
70 bis unter 75	19 411	24 478	1977	2353	3008	3727	7567	9424	5704	6926	4298	5717	3411	4459	45 376	57 084	
75 bis unter 80	15 037	20 141	1637	1908	2334	3019	5689	7698	4809	5662	3383	4452	2777	3441	35 666	46 321	
80 bis unter 85	11 993	12 983	1415	1299	1937	2069	4547	5001	3801	4039	2739	2893	2225	2420	28 657	30 704	
85 bis unter 90	7978	8805	904	1005	1205	1410	2767	3520	2394	2765	1741	2134	1544	1668	18 533	21 307	
90 und älter	4350	6157	477	697	614	988	1613	2337	1205	1803	908	1415	744	1187	9911	14 584	
Total	**434 598**	**456 297**	**45 156**	**43 960**	**62 518**	**65 658**	**151 791**	**160 575**	**127 428**	**131 148**	**100 042**	**100 578**	**79 527**	**81 533**	**1 001 060**	**1 039 749**	

(*) Ist-Bevölkerung am 31.12.2013 (STATPOP)
(**) Bevölkerungsprognose zum 31.12.2020 (FIN 2012, hohes Szenario)

Quelle: Auswertung der GEF (Stand: 31.12.2015)

H Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften

H.1 Überblick der angefragten Fachgesellschaften

Nr.	Fachgebiete	Schweizerische medizinische Fachgesellschaften	Antwort (Ja/Nein)
		Bereich 1: Stationäre akutsomatische Spitalbehandlungen	
1	Dermatologie	Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie	Ja
2	Hals-Nasen-Ohren	Schweizerische Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie	Ja
3	Kieferchirurgie	Schweizerische Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	Nein
4	Neurochirurgie	Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie	Ja
5	Neurologie	Schweizerische Neurologische Gesellschaft	Ja
6	Ophthalmologie	Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft	Ja
7	Endokrinologie	Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie	Ja
8	Gastroenterologie	Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie	Ja
9	Viszeralchirurgie	Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie	Nein
10	Hämatologie	Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie	Nein
		Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin	Ja, keine Stellungnahme
		Schweizerische Gesellschaft für medizinische Onkologie	Nein (nur Onkologie)
11	Gefässchirurgie	Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie	Nein
		Schweizerische Gesellschaft für Gefässchirurgie	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie	Ja
12	Angiologie	Schweizerische Gesellschaft für Angiologie	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie	Ja
13	Herzchirurgie	Schweizerische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie	Ja
14	Kardiologie	Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie	Ja
15	Nephrologie	Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin	Ja
16	Urologie	Schweizerische Gesellschaft für Urologie	Ja
17	Pneumologie	Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie	Ja
18	Thoraxchirurgie	Schweizerische Gesellschaft für Thoraxchirurgie	Ja
19	Transplantationen	Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie	Nein
		Schweizerische Gesellschaft für Gefässchirurgie	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Thoraxchirurgie	Nein
20	Bewegungsapparat chirurgisch	Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie	Nein
		Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie	Ja
		Swiss Orthopaedics	Ja
21	Rheumatologie	Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie	Ja
22	Gynäkologie	Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe	Ja
23	Geburtshilfe	Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe	Ja
24	Neugeborene	Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie	Ja
25	Onkologie	Schweizerische Gesellschaft für medizinische Onkologie	Ja
26	Radio-Onkologie	Schweizerische Gesellschaft für Radio-Onkologie	Ja
27	Nuklearmedizin	Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin	Ja
28	Schwere Verletzungen	Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie	Nein
29	Querschnitt: Kindermedizin und -chirurgie	Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin	Ja, keine Stellungnahme
30	Querschnitt: Akutgeriatrie	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin	Ja, keine Stellungnahme
		Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie	Ja
31	Querschnitt: Spezialisierte Palliative Care	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin	Ja, keine Stellungnahme
32	Querschnitt: Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin	Ja, keine Stellungnahme
		Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Bereich 2: Stationäre rehabilitative Spitalbehandlungen	
33	Muskuloskelettale Rehabilitation	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
34	Neurologische Rehabilitation	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Neurologische Gesellschaft	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation	Nein
35	Rehabilitation Querschnittgelähmter	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation	Nein

Nr.	Fachgebiete	Schweizerische medizinische Fachgesellschaften	Antwort (Ja/Nein)
36	Kardiovaskuläre Rehabilitation	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Arbeitsgruppe für kardiale Rehabilitation	Ja
37	Pulmonale Rehabilitation	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
38	Internistische und onkologische Rehabilitation	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
39	Querschnitt: Geriatrische Rehabilitation	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie	Ja
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
40	Querschnitt: Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie	Ja
41	Psychosomatische Rehabilitation	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	Nein
		Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Ja
		Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
	Bereich 3: Stationäre psychiatrische Spitalbehandlungen		
42	ICD F10: Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
43	ICDs F11–F19: Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
44	ICD F2: Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
45	ICD F3: Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
46	ICD F4: Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen, somatoforme Störungen)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
47	ICD F6: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
48	ICD F0: Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
49	ICD F5: Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
50	ICD F7: Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
51	ICD F8: Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
52	ICD F9: Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
53	Querschnitt: Alterspsychiatrie	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und -psychotherapie	Ja
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung
54	Querschnitt: Kinder- und Jugendpsychiatrie	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Ja, keine Stellungnahme
		Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Ja, Antwortbrief mit qualitativer Einschätzung

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

H.2 Fragebogen

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens am **15. Oktober 2015** an uns zurückzusenden!

Rücksendung (per Post, E-Mail oder Fax) bitte an:
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Spitalamt, Abt. Planung und Versorgung
Rathausgasse 1, 3011 Bern
E-Mail: info@spa.gef.ch; Telefon: 031 633 79 65; Fax: 031 633 79 67

Vorbereitung der Erstellung der Versorgungsplanung 2016 gemäss KVG/SpVG im Kanton Bern

Fragebogen an die Schweizerischen Medizinischen Fachgesellschaften zur Prognose von Fallzahlentwicklung und Verweildauerentwicklung bis zum Jahr 2020 in Ihrem Fachgebiet.

Schweizerische Fachgesellschaft für _____

Einschätzung zum Fachgebiet _____

Für die Planungsperiode 2016 bis 2020 (5 Jahre) erwarten wir folgende Entwicklung bei den **vollstationären akutsomatischen Spitalbehandlungen** im oben genannten Fachgebiet:

1. **Einschätzung der Entwicklung der Fallzahlen**, bitte ankreuzen (☒):
   - ☐ Starke Abnahme
   - ☐ Abnahme
   - ☐ Keine Veränderung
   - ☐ Zunahme
   - ☐ Starke Zunahme

Wir erwarten eine Veränderung um: _____ **%**

Wesentliche Faktoren für die Veränderung,

bitte ankreuzen (☒):

- ☐ Demografie
- ☐ Epidemiologie
- ☐ Medizintechnik
- ☐ Sonstige:

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

Erläuterung der wesentlichen Gründe für die Veränderung:

2. **Einschätzung der Entwicklung der Verweildauer**, bitte ankreuzen (☒):

   ☐ Starke Abnahme

   ☐ Abnahme

   ☐ Keine Veränderung

   ☐ Zunahme

   ☐ Starke Zunahme

Wir erwarten eine Veränderung um: _____ **%**

Wesentliche Faktoren für die Veränderung,
bitte ankreuzen (☒):

   ☐ Demografie

   ☐ Epidemiologie

   ☐ Medizintechnik

   ☐ Sonstige:

Erläuterung zu den wesentlichen Gründe für die Veränderung:

3. Zusatzfrage, nur von den folgenden Fachgesellschaften auszufüllen:

- Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation,
- Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und -psychotherapie

Aus Ihrer Sicht, welche Auswirkungen wird die Einführung des neuen Entgeltsystems in der Psychiatrie und Psychosomatik / Rehabilitation künftig auf die Entwicklung von Fallzahlen und Aufenthaltsdauer im vollstationären Bereich haben?

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

4. Wen können wir bei einer Rückfrage kontaktieren?

Name Ansprechpartner / Telefonnummer: _____

Ort, Datum: _____

Hinweis zur Datennutzung: Ihre Angaben werden für die Erstellung der Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) im Kanton Bern verwendet werden.

Wir danken Ihnen herzlichst für Ihre Mithilfe!

H.3 Rückmeldungen Fachgesellschaften Leistungsbereiche Akutsomatik

Anlage H.3.1: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**1**	
Leistungsbereich:	Dermatologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Dermatologie und Venerologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie; • die Inzidenzzunahme von Hauttumoren und demografisch bedingten Hauterkrankungen (bspw. Ulcus cruris, chronischer Pruritus etc.) führen zur Zunahme von stationären Operationen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Bessere Strukturierung der Abläufe, bessere Behandlungsmöglichkeiten und eine Intensivierung der Inanspruchnahme poststationärer Pflege (Spitex).
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.2: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**2**	
Leistungsbereich:	ORL, Hals- und Gesichtschirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Hals-Nasen-Ohren	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Abnahme	• Ursächlicher Faktor ist die Ambulantisierung.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme	• Ursächlicher Faktor ist das DRG-Entgeltsystem.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.3: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**3**	
Leistungsbereich:	Kieferchirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die zunehmenden Freizeitaktivitäten; • Zunahme der älteren Patienten; • Zunahme komplexerer medizinischer Situationen und Krankheitsbilder, die einen stationären Aufenthalt erfordern.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 20 bis 30%	• Ursächliche Faktoren sind die Medizintechnik sowie das DRG-Entgeltsystem; • zunehmender wirtschaftlicher Druck.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.4: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**4**	
Leistungsbereich:	Neurochirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Neurochirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Starke Zunahme	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.5: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**5**	
Leistungsbereich:	Neurologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Neurologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächliche Faktoren sind Demografie sowie Medizintechnik; • Zunahme neurologischer Erkrankungen in der Bevölkerung sowie Alterung der Bevölkerung resultieren in einer Zunahme neurovaskulärer Stroke-Erkrankungen; • gleichzeitig verbesserte Diagnostik und Behandlungsmöglichkeiten (u.a. hoch-spezialisierte Medizin).
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 10 bis 20%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie; • die Verweildauer hat In den letzten 3 Jahren deutlich abgenommen. Zahlen aus dem Ausland (bspw. USA) lassen vermuten, dass eine weitere Abnahme möglich sein könnte; • gleichzeitig eine relative Zunahme der Stroke-Erkrankungen gegenüber anderen neurologischen Erkrankungen.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.6: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**6**	
Leistungsbereich:	Ophthalmologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Ophthalmologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; • am Beispiel der Kataraktoperation: Seit dem Jahr 2000 hat sich die Anzahl der Eingriffe verdoppelt (von 30 000 auf über 60 000). Ein Eingriff «reicht» in der Regel bis ans Lebensende. Die Baby-Boomer-Generation kommt ins entsprechende Alter.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme	• Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik; • die ambulante Versorgung nimmt in der Ophthalmologie zu. Die stationäre Versorgung ist oft nur noch bei speziellen Patienten erforderlich wie bspw. Kinder, Demente, Multi-morbide und Unfallpatienten mit komplexen Verletzungen.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.7: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**7**	
Leistungsbereich:	Endokrinologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie; • Patienten werden älter, sie haben häufiger Diabetes und/oder werden übergewichtiger, gleichzeitig ist die Diabetes-Therapie komplexer geworden (bspw. neue Medikamente); • durch bessere Bildgebung werden gehäuft endokrine Inzidentalome detektiert, die abgeklärt werden müssen (bspw. Schilddrüsen-Knoten, Hypophysen-Veränderungen, Nebennieren-Inzidentalome), Hauptfokus ist das Ambulatorium resp. die Poliklinik.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Stationäre Behandlungen werden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht signifikant ändern.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.8: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**8**	
Leistungsbereich:	Gastroenterologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Gastroenterologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Starke Zunahme um 30%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie Hepatitis-C-Komplikationen; • gastroenterologische Erkrankungen sind im Alter häufiger und nehmen mit der Alterung der Bevölkerung zu. Insbesondere Anämien und medikamentös induzierte Komplikationen. Auch die zunehmenden Zahlen von Hepatitis-C-Komplikationen in den nächsten 15 Jahren werden zu einer Zunahme von gastroenterologischen Fallzahlen führen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 10 bis 20%	• Ursächliche Faktoren ist die Demografie; • Krankheiten des Gastrointestinaltraktes bei der älteren Bevölkerung benötigen vermehrt eine längere Hospitalisationsdauer als bei jüngeren Patienten. Somit handelt es sich um einen Demografie-Effekt.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.10: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**11**	
Leistungsbereich:	Gefässchirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Gefässchirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme 5% pro Jahr	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 2% pro Jahr	• Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.11: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**11**	
Leistungsbereich:	Gefässchirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Abnahme	• Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie; • ältere und komplexere Fälle verbleiben in der konventionellen Chirurgie.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.12: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**12**	
Leistungsbereich:	Angiologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Kardiologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; • die Proportion von über 65-Jährigen wird weiter wachsen und damit wird die Anzahl Patienten mit Herz- und Gefässerkrankungen mit Behandlungsbedarf zunehmen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.13: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**12**	
Leistungsbereich:	Angiologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Angiologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächliche Faktor ist die Demografie; • Zunahme der älteren Bevölkerung und damit Zunahme der Arteriosklerose-bedingten Krankheiten.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.14: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**13**	
Leistungsbereich:	Herzchirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Abnahme um 10%	• Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 10%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie; • vermehrt minimalinvasive Prozeduren und gleichzeitig ältere Patienten und komplexere Fälle.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.15: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**14**	
Leistungsbereich:	Kardiologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Kardiologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10 bis 20%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie und die Medizintechnik; • die Proportion von über 65-Jährigen wird weiter wachsen und damit wird die Anzahl Patienten mit Herz- und Gefässerkrankungen mit Behandlungsbedarf zunehmen; • die Entwicklung von neuen Behandlungsmethoden (z.B. die Behandlung von Klappenfehlern) bringt mit sich, dass ältere Patienten, welche bis anhin nicht behandelt werden konnten, bis in ein sehr hohes Alter stationär therapiert werden (siehe bspw. TAVI, MitraClip, aber auch herzunterstützende Systeme bei fortgeschrittener Herzinsuffizienz); • die Erwartungshaltung der Bevölkerung bezüglich des Zugangs zu aggressiven medizinischen Massnahmen bei hochbetagten Patienten hat sich nach oben verschoben und wird sich weiter verschieben. Es sei denn, die Ressourcenknappheit zwingt zu einer Rationierung.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme	• Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik; • in der Behandlung werden zunehmend perkutane oder minimalinvasive Methoden eingesetzt. Diese sind mit einer kürzeren Verweildauer assoziiert.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.16: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**15**	
Leistungsbereich:	Nephrologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Intensivmedizin	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.17: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**15**	
Leistungsbereich:	Nephrologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Nephrologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 0 bis 5%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • höherer CMI durch mehr Nierenzusatzerkrankungen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.18: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**16**	
Leistungsbereich:	Urologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Urologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Starke Zunahme um 10 bis 20%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • es handelt sich um eine Mischrechnung. Ein Teil liegt länger wegen der zunehmenden Morbidität, ein Teil liegt kürzer wegen der zunehmend minimalinvasiven Therapien.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.19: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**17**	
Leistungsbereich:	Pneumologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Pneumologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 20%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie; • bei COPD nehmen die Fallzahlen durch ansteigenden Altersdurchschnitt bei einem weiter hohen Anteil an Rauchern und Ex-Rauchern in der Bevölkerung zu. Gehäufte Infekte führen oft zu stationärer Therapie; • bei schlafassoziierten Erkrankungen nehmen die bisher noch unterdiagnostizierten sowie die zunehmend komplexen Fälle bei z.B. gleichzeitiger kardialer Problematik zu (bspw. VHF, Herzinsuffizienz); • gleichzeitig Anstieg der Fallzahlen wegen deutlicher Inzidenzzunahme ab einem Alter von 50 Jahren und steigendem Durchschnittsgewicht der Gesamtbevölkerung.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie; • zunehmende Hospitalisationsdauer bei oft polymorbiden Patienten mit erheblicher pulmonaler Problematik. Pulmonale Infekte sind besonders in hohem Alter und bei zusätzlich vorbestehender Lungenerkrankung sehr häufig, eine Abnahme der Verweildauer ist nicht wahrscheinlich, eher eine leichte Zunahme vor allem aufgrund der Demografie und wie oben erwähnt Häufigkeitszunahme von pulmonalen Grunderkrankungen.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.20: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**18**	
Leistungsbereich:	Thoraxchirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Thoraxchirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10 bis 15%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; • Zuwanderung aus sozial schlechter gestellten, hygienisch schlechter versorgten Gebieten (arabische Staaten und Afrika) erhöht die Fallzahlen bei Infekten und Malignomen; • Medizintechnik wird weitere Differenzierung und Minimalisierung der Eingriffe führen mit dadurch bedingter Fallzahl-Steigerung (präzisere Eingriffe / kürzere Hospitalisationsdauer) zu mehr Eingriffen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 0 bis 5%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; • Weiterentwicklung der Medizintechnik führt tendenziell zur Hospitalisationsdauer-Abnahme, Patientenmix mit Patienten aus Entwicklungsländern führt zu Hospitalisationsverlängerung (sozial, sprachlich).
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.21: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**19**	
Leistungsbereich:	Transplantationen	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Gefässchirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.22: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**19**	
Leistungsbereich:	Transplantationen	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	• Ursächlicher Faktor ist die Gesundheitspolitik; • die Frage nach Spendern beeinflusst die Anzahl der Transplantationen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Ursächlicher Faktor ist die Gesundheitspolitik; • die Frage nach Spendern beeinflusst die Anzahl der Transplantationen, ohne die Verweildauer zu beeinflussen.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.23: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**20**	
Leistungsbereich:	Bewegungsapparat chirurgisch – Handchirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Handchirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Abnahme um 10%	• Ursächlicher Faktor ist, dass die Krankenkassen den stationären Aufenthalt immer weniger zahlen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.24: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**20**	
Leistungsbereich:	Bewegungsapparat chirurgisch	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Orthopädie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • Alterung der Bevölkerung, Zunahme der Einwanderung, voraussichtliche Entwicklung der Medizintechnik ermöglicht die Behandlung eines grösseren Anteils der Bevölkerung.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • die Reduktion in der Dauer der Krankenhausaufenthalte aufgrund von besseren Medizintechnologien wird durch die Zunahme der älteren Patienten mit einem höheren Pflegebedarf ausgeglichen.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.25: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**21**	
Leistungsbereich:	Rheumatologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Rheumatologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10 bis 20%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.26: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**22**	
Leistungsbereich:	Geburtshilfe	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 10%	• Ursächliche Faktoren sind gesellschaftlicher und politischer Druck.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.27: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**23**	
Leistungsbereich:	Geburtshilfe	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme	• Ursächliche Faktoren sind gesellschaftlicher und politischer Druck.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.28: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**24**	
Leistungsbereich:	Neugeborene	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.29: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**24**	
Leistungsbereich:	Neugeborene	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Pädiatrie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie; • langsame Zunahme der jährlichen Geburtskohorte in den letzten Jahren; • zunehmendes mütterliches Alter erhöht die Anzahl Frühgeborener (late preterm babies, 32–36 Wo), die in der Regel nicht schwer krank sind, wegen Unreife (bspw. Trinkunfähigkeit, Apnoen, Bradykardien) aber hospitalisationsbedürftig sind. Diese grosse Gruppe von Frühgeborenen ist gemäss SwissDRG hochdefizitär (d.h. wird inkorrekt abgebildet) und trägt massiv zur Unterdeckung der Kindermedizin bei; • die Auswirkungen des neuen Fortpflanzungsgesetzes sind hinsichtlich eines möglichen Zuwachses an Frühgeborenen noch nicht abschätzbar.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme	• Ursächliche Faktoren sind die Medizintechnik sowie Instruktionsprogramme für Eltern; • verbesserte medizinische Betreuung und Instruktionsprogramme für Eltern ermöglichen eine frühere Entlassung.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.30: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**25**	
Leistungsbereich:	Onkologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Medizinische Onkologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	(keine Angabe)	• Entwicklung lässt sich so kaum schlüssig beantworten; • Einflussfaktoren sind die lokalen Gegebenheiten, die Definition der Medizinischen Onkologie sowie die Demografie; • die meisten medikamentösen Therapien lassen sich heute ambulant durchführen; • um aber über die Bettenzahl spitalpolitisch Gewicht zu haben, wurden vor Einführung der DRG die Therapien insbesondere im Zusatzversichertenbereich stationär durchgeführt. Im Grundversichertenbereich führte die Einführung der DRG zu einer Verlagerung der Therapien in die Ambulanz. Der zukünftige Bedarf an Betten hängt also davon ab, wie bislang die Therapien durchgeführt wurden; • wird die Palliativmedizin miteinbezogen, kann der Bettenbedarf ansteigen, wenn die Palliativbetreuung durch den Onkologen auf der Akutabteilung erfolgt. Erfolgt sie in einem Hospiz ist die Akutspitalplanung nicht betroffen. Aufgrund der demografischen Entwicklung dürfte der Bedarf an Palliativbetten eher zunehmen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	(keine Angabe)	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.31: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**26**	
Leistungsbereich:	Radio-Onkologie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Radio-Onkologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.32: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**27**	
Leistungsbereich:	Nuklearmedizin	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Nuklearmedizin	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10 bis 15%	• Ursächliche Faktoren sind die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • zunehmend ältere Bevölkerung; • gleichzeitig neu entwickelte Radiopharmaka zur Diagnostik und Behandlung.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 1 bis 2 Tage	• Ursächlicher Faktor ist die gesetzliche Vorgabe.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.33: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**29**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Kindermedizin und -chirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Kindermedizin und -chirurgie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie der Trend der letzten 3 Jahre (2012–2014: +18%); • stark defizitäre Situation bei ambulanten Operationen mit Bett lässt schweizweit eher eine Verschiebung in den stationären Bereich erwarten (in Bern aktuell ca. 2000 stationäre Behandlungen und 1000 ambulante Behandlungen mit Bett/ahr).
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 5%	• Ursächlicher Faktor sind die Anpassungen der mittleren Verweildauern gemäss DRG-Entgeltsystem; • ambulante Vorbereitung stationärer Operationen.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.34: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**29**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Kindermedizin und -chirurgie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Pädiatrie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 0 bis 5%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • langsame Zunahme an komplex chronisch kranken Kindern, die dank der modernen Medizin nicht mehr sterben, aber interdisziplinäre Dauerbetreuung brauchen; teils ambulant, teils aber auch stationär; • Entscheide der HSM, bspw. erwarten wir eine leichte Zunahme in den Gebieten Onkologie und Kinderherzmedizin inkl. Kinderherzchirurgie; • die Zunahme wird nicht linear erfolgen, sondern mit Phasen hoher und niedriger Belastung des Spitalsektors. Der Grund ist die Epidemiologie verschiedener Virusinfektionen (RSV, Influenza etc.), die nicht exakt planbar sind; • die mögliche Einführung eines nationalen Impfprogramms kann die Anzahl an Rotavirus-Hospitalisationen reduzieren. Gegenwärtig ca. 50/Jahr, bei > 80% Durchimpfung Reduktion auf 10–20 pro Jahr. Angesichts der Gesamtzahl von 3200 Austritten pro Jahr ist kein grosser Effekt zu erwarten. Der Effekt der bereits stattgehabten Einführung der Pneumokokken-Impfung bei Kindern dürfte keine grossen Änderungen mehr mit sich bringen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Hier ist das Maximum bereits ausgereizt. Ca. 1/3 der Hospitalisationen sind Kurzlieger. Viele früher stationär behandelte Krankheiten (z.B. Pyelonephritis) sind bereits in den ambulanten Bereich verlegt worden.
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.3.35: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsbereichen | Rückantworten		
Nr.:	**30**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Akutgeriatrie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie eine Unterversorgung; • in einigen Regionen mit nicht vorhandenem Angebot gibt es aktuell eine Unterversorgung; • gleichzeitig fehlende umfassende Triage und Selektion, so dass viele Patienten mit gegebener Indikation das Angebot heute nicht erhalten.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Die mittlere Verweildauer wurde in den letzten Jahren in der Akutgeriatrie mit allen möglichen prozessorientierten Massnahmen soweit optimiert, wie dies die Prozessqualität zulässt..
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

H.4 Rückmeldungen Fachgesellschaften Leistungsgruppen Rehabilitation

Anlage H.4.1: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**33**	
Leistungsbereich:	Muskuloskelettale Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 1 bis 2%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • die Zunahme unterliegt der Annahme, dass ca. 20% der Fälle zu der Kategorie «Geriatrische Reha-Behandlungen» gehören (welche einen Teil der MSR-Patienten substituieren könnten), trotz gesamtschweizerisch einheitlich gehaltenen Definitionen (teils vage) gibt es kantonal sehr unterschiedlich strukturierte Spitallisten mit unterschiedlichem Differenzierungsgrad. Die Umsetzung der Definitionen insbesondere im Bereich «Geriatrische/Internistische Rehabilitation» und deren Substitutionsfolgen ist schwierig abzuschätzen; • andere Gründe sind Osteoporose-Folgen, Folge-OP nach grossen z.B. wirbelsäulenchirurgischen Eingriffen. Generelle Zunahme chronischer Krankheitsfolgen mit längerem Überleben bei vermehrten Operationen auch in höheren Alterspopulationen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 1 bis 2 Tage	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie vermutlich der Einfluss der «willingness to pay» der Versicherungsträger (d.h. Kostengutsprachen) als relevante Player in der Indikationsstellung; • multifaktorieller Einfluss im Zuweiserverhalten (Aufenthaltsdauer Akutspital mit weiterdelegierten medizinischen Problemen), die Stellung der Frührehabilitation, das Vorhandensein und die Inanspruchnahme von durch Patienten selbst finanzierte Übergangslösungen; • Polymorbidität und schliesslich Entlassungsmöglichkeiten nach Verfügbarkeit von Anschlusslösungen.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Bessere Stratifizierung von komplexen und weniger komplexen Fällen, mit entsprechender Aufenthaltsdauer. Bezüglich der Fallzahlen wahrscheinlich keine Änderung.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.2: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**33**	
Leistungsbereich:	Muskuloskelettale Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie und die Verlagerung leichterer Fälle in den ambulanten oder teilstationären Bereich; • gleichzeitig Zunahme der Rehabilitationsbedürftigkeit bei Menschen im hohen Lebensalter. Hier allerdings Überschneidung mit geriatrischer Rehabilitation.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 20%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.3: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**34**	
Leistungsbereich:	Neurologische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Neurologie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 3% pro Jahr	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; • Zunahme neurologischer Akuterkrankungen wie Stroke-Erkrankungen; • Zunahme der hochspezialisierten Medizin, die eine neurorehabilitative Nachbehandlung erfordert.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme	• Verlagerung der stationären Neurorehabilitation zur ambulanten Nachbetreuung in Tageskliniken.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.4: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**34**	
Leistungsbereich:	Neurologische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind der Fortschritt in der Intensivmedizin und die damit verbundenen höheren Überlebensraten mit neurologischen Folgeerscheinungen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.5: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**34**	
Leistungsbereich:	Neurologische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Ursächliche Faktoren sind die Epidemiologie sowie die Medizintechnik.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Keine.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.6: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**35**	
Leistungsbereich:	Rehabilitation Querschnittgelähmter	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10 bis 15%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; • Alterung der Bevölkerung, die Population an Querschnittgelähmten in der Schweiz wird in den nächsten 10 bis 20 Jahren weiter leicht zunehmen bis die Altersspitze erreicht wird; • die voraussichtlich konstante Zahl an Erstrehabilitationen unterliegt einer Veränderung des Verhältnisses Unfall zugunsten verschiedener krankheitsbedingter Querschnittlähmungen. Diese Erkrankungen sind komplexer und aufwändiger in der Behandlung und resultieren als Gegenpol zu einer Verkürzung der stationären Verweildauer; • aufgrund der zunehmenden Population an Querschnittgelähmten und der damit einhergehenden Alterung muss bei den Komplikations- und Folgebehandlungen mit einer leichten Zunahme analog zu der Entwicklung der Population gerechnet werden (wiederum Zunahme Schweregrade der Behandlung als Gegengewicht zur Abnahme der Verweildauern aufgrund von Kostendruck und medizinischem Fortschritt).
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 3%	• Ursächliche Faktoren sind die Medizintechnik sowie die Entwicklung der Rehabilitationsmedizin.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Die Fallzahlen werden nicht durch die Einführung des neuen Entgeltsystems beeinflusst. Die Aufenthaltsdauer bei Folgebehandlungen eher ja.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.7: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**35**	
Leistungsbereich:	Rehabilitation Querschnittgelähmter	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie; • die Population an Querschnittgelähmten in der Schweiz wird in den nächsten 10–20 Jahren weiter leicht zunehmen, bis die Altersspitze erreicht wird. Die voraussichtlich konstante Zahl an Erstrehabilitationen unterliegt einer Veränderung des Verhältnisses Unfall zugunsten verschiedener krankheitsbedingter Querschnittlähmungen. Diese Erkrankungen sind komplexer und aufwändiger in der Behandlung und resultieren als Gegenpol zu einer Verkürzung der stationären Verweildauer. Aufgrund der zunehmenden Population an Querschnittgelähmten und der damit einhergehenden Alterung muss bei den Komplikations- und Folgebehandlungen mit einer leichten Zunahme analog zu der Entwicklung der Population gerechnet werden (wiederum Zunahme Schweregrade der Behandlung als Gegengewicht zur Abnahme der Verweildauern aufgrund Kostendruck und medizinischem Fortschritt).
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 3%	• Ursächlicher Faktor ist die Entwicklung der Rehabilitationsmedizin; • der Kostendruck wird einen Einfluss auf die Verweildauern haben, er wird sich jedoch nicht derart stark in den Verweildauern niederschlagen, da die Verschiebung einer stationären zu einer ambulanten Behandlung in der Rehabilitation Querschnittgelähmter nur in den wenigsten Fällen möglich ist.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.8: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**36**	
Leistungsbereich:	Kardiovaskuläre Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 2 bis 3%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • es werden immer mehr invasive (Wahl-)Eingriffe auch bei über 80-Jährigen durchgeführt; • gesamtschweizerisch nimmt die Zahl der stationären rehabilitierten Herzpatienten nach längerer Stagnation seit 2013 wieder zu. Der Substitutionseffekt durch ambulante Programme ist abgeschlossen; • neue Patientengruppen (z.B. Patienten mit kreislaufunterstützenden Pumpen) sowie Zunahme und längeres Überleben der Patienten mit Herzinsuffizienz.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Substitution durch ambulante Programme ist abgeschlossen. Der steigende Rehabilitationsbedarf im engeren Sinn stoppt den leichten Rückgang der Rehabilitationsdauer der letzten Jahre.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Keine wesentlichen Auswirkungen.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.9: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**36**	
Leistungsbereich:	Kardiovaskuläre Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Fortschritte der Intensiv- und Rettungsmedizin.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 5%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie; • mehr ältere Menschen, die ein solches Ereignis überleben.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(Keine Angaben)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.10: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**36**	
Leistungsbereich:	Kardiovaskuläre Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgruppe für kardiale Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 12.5%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; • steigende Anzahl von kardiologischen/chirurgischen Eingriffen, insbesondere bei älteren und polymorbiden Patienten, längeres Überleben von herzkranken Patienten auch in fortgeschrittenen Krankheitsstadien (z.B. Herzinsuffizienz mit kreislaufunterstützenden Pumpen), vermehrtes Überleben von reanimierten Patienten (auch über 80-Jährige), steigender Kostendruck in den Akutspitälern bei sinkenden Baserates führt zu vermehrten stationären Rehabilitationsfällen (in allen Reha-Bereichen); • eine Verschiebung in den ambulanten Bereich ist im Kanton Bern nicht zu erwarten, da bereits seit einigen Jahren flächendeckend ambulante Programme betrieben werden (i.d.R. von jenen Kliniken, die auch die stationären Fälle zuweisen, d.h. selber triagieren); • zunehmend Patienten nach herzchirurgischen Eingriffen und Katheterinterventionen an den Klappen, das mittlere Alter in der stationären Reha blieb etwa gleich, tendenziell Zunahme der Komplexität der Fälle (z.B. steigender Komorbiditätsindex), leicht steigende Komplikationsraten, Zunahme der Patienten mit Notfalleingriffen, Zunahme der Patienten nach Reanimation, Zunahme der Patienten mit schwerer Herzinsuffizienz und Kreislaufunterstützungssystemen; • die Zunahme der ambulanten Fallzahlen, der Zahl der ambulanten Zentren und eine leichte Zunahme des mittleren Alters im ambulanten Bereich (Daten zur Fallschwere fehlen) können als Hinweis gedeutet werden, dass keine «Rückverteilung» von ambulant nach stationär stattfindet.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Die Aufenthaltsdauer hat sich in den letzten Jahren praktisch stabilisiert; • die zunehmende Komplexität der Patienten würde eine leichte Zunahme der Rehabilitationsdauer erwarten lassen; • dem steht der massive Druck der Versicherer über die Kostengutsprachen gegenüber, die Aufenthaltsdauer zu verkürzen.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Persönliches Statement als Vertreter der FMH im Steuerungsausschuss ST Reha: Diese Frage ist zurzeit kaum zu beantworten. Auswirkungen könnte z.B. die Abgrenzung Akutbehandlung zu Rehabilitation haben. Hier sind wesentliche Fragen noch offen (bspw. Definition des Begriffs Frührehа in verschiedenen Bereichen, Klärung der Frage, ob die Frührehа zur Rehabilitation gehört, wo sie stattfindet und wie sie tarifiert wird); • tendenziell wird der Kostendruck mit dem neuen Tarifsystem nicht abnehmen. Die Erfahrung aus dem Akutbereich zeigt, dass dies eher zu einer Zunahme der Fallzahlen führt (Mengenausweitung zum Ausnützen von Skaleneffekten). Dem steht allerdings in der Rehabilitation entgegen, dass die Indikation in der Regel im Akutspital gestellt wird und kaum von den Rehabilitationskliniken gesteuert werden kann. Zudem sprechen via Kostengutsprache immer auch die Versicherer mit.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.11: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**37**	
Leistungsbereich:	Pulmonale Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie; • allgemeine Erkenntnis, dass Bewegung (und damit Rehabilitation) zur Gesunderhaltung der Bevölkerung wesentlich mehr beiträgt, als bisher angenommen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.12: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**37**	
Leistungsbereich:	Pulmonale Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie; • mehr pulmonale Erkrankungen durch höheres Lebensalter, ambulante Programme mitunter schwierig im höheren Lebensalter.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 10%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.13: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**38**	
Leistungsbereich:	Internistische und onkologische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik; • neue Indikation, die sich entwickeln wird.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Keine.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.14: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**38**	
Leistungsbereich:	Internistische und onkologische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10 bis 20%	• Ursächlicher Faktoren sind die Demografie sowie der Fortschritt in der Onkologie, Intensivmedizin und Chirurgie.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 10 bis 20%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.15: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**39**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Geriatrische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	**Zunahme um 15%**	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	**Zunahme um 10%**	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Keine Veränderung zu heute.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.16: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**39**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Geriatrische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Starke Zunahme um 20%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie der Fortschritt in Intensivmedizin und Chirurgie, besonders in der Alterstraumatologie.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Zunahme um 10%	• Ursächlicher Faktor ist die Demografie; • der Einfluss des höheren Lebensalters ist schwierig abzuschätzen, da möglicherweise andere Ziele gesetzt werden müssen und somit die Rehabilitationsdauer nicht zwingend ansteigen muss.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.17: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**39**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Geriatrische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie eine Unterversorgung; • in einigen Regionen mit nicht vorhandenem Angebot gibt es aktuell eine Unterversorgung; • gleichzeitig fehlende umfassende Triage und Selektion, so dass viele Patienten mit gegebener Indikation das Angebot heute nicht erhalten.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• In den letzten Jahren wurden bereits sämtliche möglichen Massnahmen ergriffen, um die Dauer der stationären Rehabilitation möglichst zu begrenzen.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.18: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**40**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Pädiatrie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Medizintechnik sowie die Verfügbarkeit von Betten; • der Bedarf an pädiatrischer Neurorehabilitation kann im Kanton Bern nicht gedeckt werden. Die Kinderkliniken bieten eine Akutrehabilitation mit 2 bis 4 Betten an. Für Langzeitrehabilitation für Kinder gibt es im Kanton Bern keine Institutionen; • Akut-Neurorehabilitation bei Kindern betrifft hauptsächlich 4 Gruppen: a) nach Schädelhirntrauma, b) nach Herzchirurgie, c) nach Hirntumoren, 4) diverse andere (z.B. Enzephalitis); • Schädelhirntraumata nehmen nicht zu. Hirntumoren sind in ihrer Häufigkeit etwa stabil. Mit zunehmender Zahl der herzchirurgischen Eingriffe nimmt aber die Anzahl von Kindern mit Bedarf an Akutneurorehabilitation zu.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Die Dauer der Akutneurorehabilitation ist zeitlich fix limitiert.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Auswirkung ist zz. nicht generell beantwortbar. Die Gesamtzahl der Fälle ist an oft klein. Die medizinische Notwendigkeit geht deshalb der Kostendeckung vor. Letztere muss aber auf jeden Fall angestrebt werden, weil Querfinanzierung über andere stationäre Patienten nicht mehr möglich ist.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.19: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**40**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	• Ursächlicher Faktor ist der Fortschritt der Medizin, gleichzeitig Verlagerung in ambulante Reha-Programme.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.20: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**40**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; • Bevölkerungswachstum durch Zuwanderung und Demografie (Migration); • Fortschritte in der Medizin z.B. durch Herzchirurgie (Operationen komplexer Herzvitien), Angebot fötale Chirurgie (z.B. MMC), längere Lebenserwartung bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen. Neuroorthopädische Operationen werden vermehrt durchgeführt (z.B. Multileveloperationen) um die Gehfähigkeit bei Patienten erhalten. • In der Periode (bis 2020) ist eher nicht mit einer bahnbrechenden Entwicklung (z.B. Stammzelltransplantation, Medikamente zur Stimulation von Nierenwachstum) zu rechnen, welche die Indikationsstellung wesentlich verändern würde. Darum eher moderate Entwicklung angenommen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme um 5 bis 10%	• Ursächliche Faktoren sind die Epidemiologie, die Medizintechnik sowie der Druck der Kostenträger; • die Ableitung der weiteren Entwicklung muss die Entwicklung der letzten Jahre miteinbeziehen. Der stationäre Rehabilitationsaufenthalt hat sich in den letzten ca. 12 Jahren von 90 auf aktuell rund 40 Tagen verkürzt, gleichzeitig wurden mehr Patienten behandelt (höherer Turnover, bei leicht reduzierten gesamt Pflegetagen); • dies ist sicherlich multifaktoriell bedingt. Die Schulheime sind heutzutage vermehrt bereit und in der Lage, schwerer betroffene Kinder aufzunehmen, zudem wurde die Spitexpflege ausgebaut, so dass (Langlieger-)Kinder auch in geeignete Institutionen oder Familienpflege entlassen werden können. Zudem wurde das ambulante Angebot in den letzten Jahren ausgebaut. In der Klinik konnten effizientere Angebote entwickelt werden (z.B. Steigerung der Therapiefrequenzen); • der Druck der Kostenträger ist ebenfalls gestiegen. Allerdings wird sich die Tendenz zur weiteren Verkürzung abschwächen (müssen), da hier biologische Grössen nicht (bzw. vorerst nicht mehr wesentlich) beeinflusst werden können (Rückgewinnung von Hirn- und Muskelfunktionen benötigt angemessene Zeit); • die Epidemiologie hat sich in den letzten Jahren geändert, die Patienten sind in der Rehabilitation «akuter» geworden (postoperativ, vermehrt medizinalisiert).
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	• Aus den obengenannten Gründen einer bereits stattgefundenen Entwicklung (Akutisierung, Verkürzung) werden keine massiven Veränderungen durch die Entgeltsysteme (DRG Frühreha/ST Reha) bei der Entwicklung von Fallzahlen und Aufenthaltsdauer in der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen erwartet.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.4.21: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**41**	
Leistungsbereich:	Psychosomatische Rehabilitation	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	• Ursächlicher Faktor ist die insgesamte Zunahme der Rehabilitationsbedürftigkeit bei gleichzeitiger Zunahme von ambulanten Programmen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	(keine Angabe)
Auswirkung des neuen Entgeltsystems ST Reha	(keine Angabe)	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

H.5 Rückmeldungen Fachgesellschaften Leistungsgruppen Psychiatrie

Anlage H.5.1: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54**	
Leistungsbereich:	• ICD F10: Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit), • ICDs F11–F19: Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen), • ICD F2: Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis), • ICD F3: Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen), • ICD F4: Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen, somatoforme Störungen), • ICD F6: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen), • ICD F0: Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen), • ICD F5: Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen), • ICD F7: Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung), • ICD F8: Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen), • ICD F9: Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen), • Querschnitt: Alterspsychiatrie, • Querschnitt: Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Fachgesellschaft:	Bernische Fachgesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Keine Veränderung	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie das Angebot ambulanter Einrichtungen.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Keine Veränderung	• Ursächlicher Faktor ist die Ausrichtung und Verfügbarkeit ambulanter Angebote.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems TARPSY	• Auswirkung nicht abschätzbar; • gleichzeitig droht bei einem Fallpauschalensystem, wie Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, eine zu frühe Entlassung; • die Stabilität der Patienten bei Entlassung könnte daher geringer sein und den ambulanten Behandlungsbedarf erhöhen.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

Anlage H.5.2: Umfrage bei den Fachgesellschaften nach Leistungsgruppen | Rückantworten		
Nr.:	**53**	
Leistungsbereich:	Querschnitt: Alterspsychiatrie	
Fachgesellschaft:	Schweizerische Fachgesellschaft für Alterspsychiatrie und -psychotherapie	
	Einschätzung	Hinweis
Fallzahlentwicklung	Zunahme um 10 bis 20%	• Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie strukturelle Veränderungen und finanzielle Anreize; • die z.T. prolongierten und hochkomplexen Verläufe in der Alterspsychiatrie können mit den neuen finanziellen Anreizen (DRG, Vorboten des TARPSY) und in den neuen Zuständigkeiten (Kommunen) nicht angemessen aufgefangen werden. Das wird zu einer weiteren Zunahme des Bedarfs an Kapazitäten für alterspsychiatrische Akuteinweisungen führen, welchem dann ebenfalls nicht mehr unbedingt adäquat entsprochen werden kann.
Entwicklung der Aufenthaltsdauer	Abnahme	• Ursächlicher Faktor ist der finanzielle Fehlanreiz; • die finanziellen Fehlanreize werden an fachlichen Standards vorbei noch weiter zur Reduktion der Verweildauer führen.
Auswirkung des neuen Entgeltsystems TARPSY	• Qualitativ hochstehende spezialisierte alterspsychiatrische Einrichtung (oft Weiterbildungsstätte) könnte betriebswirtschaftlich vielleicht nicht überleben; • alterspsychiatrische Patienten mit blinden Verläufen werden oft unterversorgt in Langzeiteinrichtungen bleiben, alterspsychiatrische Patienten mit akuten Zuständen werden ebenfalls unterversorgt in nicht spezialisierten Einrichtungen bleiben; • das kann zu einer weiteren Abnahme der Aufenthaltsdauer und zu einem weiteren Anstieg der Fallzahlen führen, was dann aber Ausdruck des ungenügend gedeckten Bedarfs an spezialisierten alterspsychiatrischen Akutkapazitäten wäre; • alterspsychiatrische Patienten wären nicht angemessen versorgt.	
Quelle:	Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)	

I Herleitung der Bedarfsprognose

I.1 Erläuterungen zur Berechnung

Anlage I.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen bzw. Leistungsgruppen – Erläuterung	
Nr.:	**Eindeutige numerische Identifikation**
Leistungsbereich oder -gruppe:	Orientierung am einschlägigen Fachgebiet. Unter Berücksichtigung der weiterentwickelten SPLG-Systematiken. Für nähere Erläuterungen SPLG-Systematiken siehe auch Kapitel 8.2.
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	Stationäre Austritte (exkl. interner Übertritte) Berner Patientinnen und Patienten laut Medizinischer Statistik der Krankenhäuser des BfS (inkl. Austritte aus ausserkantonalen Spitäler) im Jahr 2013.
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	Mittlere Aufenthaltsdauer der unter Fallzahlen 2013 ausgewiesenen Austritte im Jahr 2013.
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	Altersgruppen spezifische Hochrechnung der Fallzahlen 2013 entsprechend der kantonalen Bevölkerungsprojektion zum 31.12.2020. Die Bevölkerungsprojektion basiert auf dem «hohen Szenario» der regionalisierten Bevölkerungsprojektion für den Kanton Bern aus dem Jahr 2012. Für nähere Erläuterungen zur Bevölkerungsprojektion siehe auch Kapitel 7.2.
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	Übernahme der mittleren Aufenthaltsdauer 2013 entsprechend dem Vorgehen des Prognoseansatzes der Status-Quo-Methode.
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	Übernahme der Fallzahlen gemäss Prognose zum 31.12.2020 (Status-Quo-Methode) bzw. prozentuale Anpassung (maximal jedoch −/+5 Prozent), wenn Hinweise von den Fachgesellschaften vorliegen, die eine Anpassung der Fallzahlen über den demografischen Effekt hinaus voraussagen. Bei den Hinweisen handelt es sich um qualitativ berichtete Einschätzungen durch Expertinnen und Experten und keine rechnerische Ausweisung.
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	Übernahme gemäss Prognose (konstant).
Erläuterung	Hinweise falls Anpassung der rechnerischen Werte.

I.2 Überblick Berechnung Akutsomatik

Anlage I.2.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**0**
Leistungsbereich:	Grundversorgung (Basispaket)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	62 548
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	5,0
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	66 912
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	5,0
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	66 912
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	5,0
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**1**
Leistungsbereich:	Dermatologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	642
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	8,2
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	683
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	8,2
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	696
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	8,2
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 1% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.3: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**2**
Leistungsbereich:	ORL, Hals- und Gesichtschirurgie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	5610
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	4,2
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	5768
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	4,2
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	5768
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	4,2
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.4: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**3**
Leistungsbereich:	Kieferchirurgie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	251
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	4,5
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	258
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	4,5
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	270
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	4,5
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 4.5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.5: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**4**
Leistungsbereich:	Neurochirurgie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	644
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	9,4
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	678
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	9,4
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	689
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	9,4
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 2% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.6: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**5**
Leistungsbereich:	Neurologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	3447
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	7,3
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	3811
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	7,3
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	3861
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	7,3
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 3.1% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.7: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**6**
Leistungsbereich:	Ophthalmologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1288
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	2,6
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1406
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	2,6
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1406
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	2,6
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.8: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**7**
Leistungsbereich:	Endokrinologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	594
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	8,9
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	653
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	8,9
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	653
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	8,9
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.9: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**8**
Leistungsbereich:	Gastroenterologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	4012
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	7,8
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	4407
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	7,8
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	4628
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	7,8
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.10: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**9**
Leistungsbereich:	Viszeralchirurgie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1989
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	12,9
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	2116
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	12,9
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	2116
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	12,9
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.11: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**10**
Leistungsbereich:	Hämatologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1629
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	9,3
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1800
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	9,3
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1800
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	9,3
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.12: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**11**
Leistungsbereich:	Gefässchirurgie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	760
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	11,3
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	829
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	11,3
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	860
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	11,3
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.13: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**12**
Leistungsbereich:	Angiologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1811
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	6,6
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1996
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	6,6
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	2016
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	6,6
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 1.5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.14: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**13**
Leistungsbereich:	Herzchirurgie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1046
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	16,1
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1136
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	16,1
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1079
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	16,1
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um 5% verringert.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.15: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**14**
Leistungsbereich:	Kardiologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	5052
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	4,3
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	5522
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	4,3
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	5798
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	4,3
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.16: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**15**
Leistungsbereich:	Nephrologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	658
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	11,6
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	729
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	11,6
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	729
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	11,6
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.17: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**16**
Leistungsbereich:	Urologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	6701
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	4,7
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	7203
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	4,7
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	7560
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	4,7
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.18: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**17**
Leistungsbereich:	Pneumologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	2509
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	10,2
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	2757
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	10,2
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	2895
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	10,2
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.19: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**18**
Leistungsbereich:	Thoraxchirurgie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	291
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	10,5
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	305
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	10,5
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	324
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	10,5
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.20: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**19**
Leistungsbereich:	Transplantationen
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	55
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	16,1
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	55
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	16,1
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	55
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	16,1
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.21: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**20**
Leistungsbereich:	Bewegungsapparat chirurgisch
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	25 313
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	5,4
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	26 434
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	5,4
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	26 434
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	5,4
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.22: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**21**
Leistungsbereich:	Rheumatologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	792
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	5,3
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	846
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	5,3
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	887
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	5,3
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.23: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**22**
Leistungsbereich:	Gynäkologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	5399
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	3,3
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	5503
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	3,3
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	5503
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	3,3
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.24: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**23**
Leistungsbereich:	Geburtshilfe
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	10 999
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	4,2
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	10 936
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	4,2
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	10 936
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	4,2
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.25: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**24**
Leistungsbereich:	Neugeborene
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	8866
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	4,8
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	9142
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	4,8
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	9343
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	4,8
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 2% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.26: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**25**
Leistungsbereich:	Onkologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1016
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	4,3
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1066
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	4,3
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1066
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	4,3
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.27: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**26**
Leistungsbereich:	Radio-Onkologie
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	589
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	11,1
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	635
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	11,1
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	635
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	11,1
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.28: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**27**
Leistungsbereich:	Nuklearmedizin
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	159
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	5,1
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	167
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	5,1
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	175
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	5,1
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.2.29: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsbereichen | Zusammenfassung	
Nr.:	**28**
Leistungsbereich:	Schwere Verletzungen
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	213
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	13,3
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	223
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	13,3
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	223
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	13,3
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

I.3 Überblick Berechnung Rehabilitation

Anlage I.3.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**33**
Leistungsbereich:	Muskuloskelettale Rehabilitation
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	3852
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	20,2
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	4300
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	20,2
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	4300
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	20,2
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.3.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**34**
Leistungsbereich:	Neurologische Rehabilitation
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1119
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	32,2
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1215
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	32,2
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1215
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	32,2
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.3.3: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**35**
Leistungsbereich:	Rehabilitation Querschnittgelähmter
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	57
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	46,9
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	59
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	46,9
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	61
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	46,9
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.3.4: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**36**
Leistungsbereich:	Kardiovaskuläre Rehabilitation
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	522
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	20,2
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	575
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	20,2
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	575
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	20,2
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.3.5: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**37**
Leistungsbereich:	Pulmonale Rehabilitation
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	974
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	18,7
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1086
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	18,7
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1086
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	18,7
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.3.6: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**38**
Leistungsbereich:	**Internistische und onkologische Rehabilitation**
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	556
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	20,1
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	614
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	20,1
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	618
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	20,1
Erläuterung	Die rechnerische Prognose der Fallzahlen wurde entsprechend den Hinweisen der Fachgesellschaften um weitere 0.5% erhöht.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.3.7: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**41**
Leistungsbereich:	Psychosomatische Rehabilitation
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	269
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	32,0
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	273
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	32,0
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	273
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	32,0
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

I.4 Überblick Berechnung Psychiatrie

Anlage I.4.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**42**
Leistungsbereich:	ICD F10: Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1280
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	32,5
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1288
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	32,5
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1288
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	32,5
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**43**
Leistungsbereich:	ICDs F11–F19: Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	598
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	30,4
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	596
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	30,4
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	596
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	30,4
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.3: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**44**
Leistungsbereich:	ICD F2: Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1567
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	46,0
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1573
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	46,0
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1573
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	46,0
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.4: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**45**
Leistungsbereich:	ICD F3: Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	2329
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	41,9
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	2372
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	41,9
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	2372
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	41,9
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.5: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**46**
Leistungsbereich:	ICD F4: Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen, somatoforme Störungen)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	1014
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	30,9
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	1027
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	30,9
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	1027
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	30,9
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.6: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**47**
Leistungsbereich:	ICD F6: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	455
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	34,8
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	453
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	34,8
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	453
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	34,8
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.7: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**48**
Leistungsbereich:	ICD F0: Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	290
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	41,4
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	332
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	41,4
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	332
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	41,4
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.8: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**49**
Leistungsbereich:	ICD F5: Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	152
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	66,0
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	152
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	66,0
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	152
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	66,0
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.9: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**50**
Leistungsbereich:	ICD F7: Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	65
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	27,8
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	65
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	27,8
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	65
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	27,8
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.10: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**51**
Leistungsbereich:	**ICD F8: Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)**
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	46
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	56,6
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	46
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	56,6
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fachgesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	46
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	56,6
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

Anlage I.4.11: Bedarfsprognose zum 31.12.2020 nach Leistungsgruppen | Zusammenfassung	
Nr.:	**52**
Leistungsbereich:	ICD F9: Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)
I) Ausgangsbasis 31.12.2013	
Fallzahlen 2013	61
Mittlere Aufenthaltsdauer 2013	61,0
II) Rechnerische Prognose zum 31.12.2020 auf Basis der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)	
Fallzahlen 2020 (rechnerisch)	62
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (konstant)	61,0
III) Weitere Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 aus II durch qualitative Entwicklung auf Basis der Einschätzungen der Fach-gesellschaften	
Fallzahlen 2020 (definitiv)	62
Mittlere Aufenthaltsdauer 2020 (definitiv)	61,0
Erläuterung	Kein über die rechnerische Prognose der Fallzahlen entsprechend der demografischen Entwicklung hinausgehender Anpassungsbedarf.
Quelle:	Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario») und einer Umfrage bei den Fachgesellschaften

J Ergebnisse der Bedarfsprognose zum 31.12.2020

J.1 Akutsomatik

J.1.1 Leistungsgruppen

Fallzahlen

Anlage J.1.1.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Fallzahlen zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
(Radio-)Onkologie	NUK1	74	9	18	18	16	16	16	167	99,4%
	ONK1	592	64	77	91	106	65	71	1066	97,9%
	RAO1	270	34	41	99	81	64	46	635	99,2%
Basispaket	BP	27 957	3824	4777	9836	8475	6781	5262	66 912	93,2%
Bewegungsapparat chirurgisch	BEW1	2628	241	378	808	720	586	489	5850	73,3%
	BEW2	572	50	112	197	151	98	134	1314	89,0%
	BEW3	630	26	114	150	156	57	153	1286	68,4%
	BEW4	73	4	16	38	18	19	23	191	66,5%
	BEW5	2493	137	399	751	612	507	500	5399	60,9%
	BEW6	1179	85	208	617	191	357	240	2877	68,7%
	BEW7	1936	196	264	915	354	481	360	4506	97,2%
	BEW8	1896	210	244	691	530	486	344	4401	96,2%
	BEW8.1	237	28	20	90	84	58	46	563	92,2%
	BEW9	11	–	–	1	2	1	2	17	100,0%
	BEW10	11	3	2	1	5	4	–	26	76,0%
	BEW11	1	–	–	2	1	–	–	4	50,0%
Dermatologie	DER1	141	15	23	33	38	27	20	297	97,2%
	DER1.1	68	7	10	19	21	10	9	144	100,0%
	DER1.2	11	–	1	3	–	1	–	16	93,3%
	DER2	98	12	10	21	19	29	37	226	96,6%
Endokrinologie	END1	251	44	52	110	78	53	65	653	96,1%
Gastroenterologie	GAE1	1611	184	241	562	390	309	345	3642	98,9%
	GAE1.1	357	50	44	106	74	67	67	765	99,3%
Geburtshilfe	GEB1	5032	556	576	1401	1489	927	817	10 798	99,4%
	GEB1.1	56	4	3	16	20	11	6	116	100,0%
	GEB1.1.1	14	–	1	1	3	1	2	22	100,0%
Gefässe	ANG1	525	74	45	132	178	116	86	1156	99,4%
	ANG2	121	11	23	20	36	18	16	245	98,2%
	ANG3	27	5	2	4	11	6	6	61	100,0%
	ANG4	63	4	17	20	26	14	13	157	98,6%
	GEF1	190	21	21	34	56	29	42	393	93,3%
	GEF2	103	8	15	44	24	19	27	240	99,1%
	GEF3	91	10	6	20	19	13	12	171	96,7%
	GEF4	12	1	2	1	4	3	2	25	96,0%
	RAD1	108	4	144	42	22	24	33	377	97,1%
Gynäkologie	GYN1	1985	240	240	527	565	376	245	4178	99,5%
	GYN1.1	10	1	–	2	5	2	2	22	100,0%
	GYN1.2	5	–	1	2	1	2	1	12	100,0%
	GYN1.3	133	12	22	35	39	27	22	290	100,0%
	GYN1.4	35	3	4	20	8	5	5	80	100,0%
	GYN2	456	35	55	123	122	79	48	918	99,4%
	PLC1	2	1	–	–	–	–	–	3	66,7%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	HNO1	955	82	180	973	204	173	156	2723	97,9%
	HNO1.1	342	39	48	97	92	81	57	756	72,5%
	HNO1.1.1	8	2	–	6	6	3	6	31	96,4%
	HNO1.2	728	48	62	173	162	157	103	1433	93,3%
	HNO1.2.1	9	–	1	4	3	2	–	19	100,0%
	HNO1.3	121	7	10	27	44	16	20	245	94,2%

Anlage J.1.1.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Fallzahlen zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
	HNO1.3.1	2	–	–	2	–	1	–	5	100,0%
	HNO1.3.2	15	1	1	4	2	6	1	30	79,3%
	HNO2	243	17	22	73	63	70	38	526	99,6%
	KIE1	129	6	12	37	31	26	17	258	64,1%
Hämatologie	HAE1	146	16	29	41	52	42	30	356	97,9%
	HAE1.1	36	3	6	12	6	9	16	88	96,5%
	HAE2	486	58	70	176	99	121	64	1074	99,9%
	HAE3	83	17	10	33	42	12	15	212	99,5%
	HAE4	23	4	4	9	4	6	2	52	94,2%
	HAE5	9	1	2	2	1	3	–	18	100,0%
Herz	HER1	14	–	1	10	17	2	9	53	95,9%
	HER1.1	215	24	21	60	67	46	49	482	96,4%
	HER1.1.1	2	–	–	–	1	1	1	5	100,0%
	HER1.1.2	22	1	–	5	5	1	–	34	33,3%
	HER1.1.3	24	1	3	7	4	6	3	48	91,1%
	HER1.1.4	132	18	24	69	56	30	41	370	97,9%
	HER1.1.5	64	3	9	23	28	6	11	144	98,5%
	KAR1	17	–	2	–	3	2	–	24	100,0%
	KAR1.1	2136	114	344	766	525	437	450	4772	99,0%
	KAR1.1.1	215	3	42	74	50	57	55	496	96,0%
	KAR1.2	122	5	11	36	20	19	17	230	99,1%
Nephrologie	NEP1	311	50	36	87	82	88	75	729	99,5%
Neugeborene	NEO1	4203	436	469	620	1232	838	697	8495	97,5%
	NEO1.1	201	25	24	60	50	31	33	424	52,9%
	NEO1.1.1	97	10	5	26	23	13	12	186	8,3%
	NEO1.1.1.1	18	2	–	3	8	2	4	37	30,6%
Neurochirurgie	NCH1	260	27	35	76	69	42	59	568	88,3%
	NCH1.1	25	4	5	11	4	6	7	62	91,4%
	NCH2	8	–	–	2	–	1	–	11	81,8%
	NCH3	13	1	2	5	4	2	10	37	85,7%
Neurologie	NEU1	293	48	60	113	74	62	55	705	93,2%
	NEU2	57	7	11	37	19	9	17	157	100,0%
	NEU2.1	50	5	4	18	20	10	7	114	97,2%
	NEU3	1068	120	160	400	311	286	227	2572	99,0%
	NEU4	119	19	9	28	42	24	17	258	82,1%
	NEU4.1	–	–	–	1	–	4	–	5	20,0%
Ophthalmologie	AUG 1	130	12	29	55	35	33	24	318	91,2%
	AUG1.1	1	–	1	2	1	–	–	5	100,0%
	AUG1.2	20	1	5	5	5	6	16	58	90,6%
	AUG1.3	71	7	14	30	16	18	14	170	94,9%
	AUG1.4	68	5	8	35	17	14	7	154	94,0%
	AUG1.5	309	37	35	108	81	68	63	701	96,1%
Pneumologie	PNE1	1080	91	163	290	335	229	239	2427	97,2%
	PNE1.1	22	–	4	1	2	1	1	31	93,1%
	PNE1.2	12	3	12	10	23	2	–	62	98,4%
	PNE1.3	56	–	9	32	16	5	–	118	76,3%
	PNE2	67	5	8	15	7	8	9	119	93,7%
Rheumatologie	RHE1	313	26	61	120	76	79	56	731	86,7%
	RHE2	51	2	7	17	17	10	11	115	97,2%
Schwere Verletzungen	UNF1	62	10	15	21	28	17	14	167	49,7%
	UNF1.1	10	–	1	6	1	9	1	28	44,4%
	UNF2	10	1	1	4	6	2	4	28	66,7%
Thoraxchirurgie	THO1	49	6	10	15	21	10	5	116	94,6%
	THO1.1	51	8	10	19	17	10	9	124	98,3%
	THO1.2	37	2	3	6	8	4	5	65	100,0%
Transplantationen	TPL1	2	–	–	–	–	–	1	3	100,0%
	TPL2	–	–	1	1	–	–	–	2	100,0%
	TPL3	5	1	1	–	1	2	1	11	100,0%
	TPL4	–	–	–	3	–	–	–	3	100,0%
	TPL5	21	2	2	5	3	–	3	36	100,0%
Urologie	URO1	2412	237	370	1018	662	490	398	5587	97,4%
	URO1.1	457	60	40	129	110	64	34	894	96,6%
	URO1.1.1	123	8	26	58	36	45	20	316	99,3%

Anlage J.1.1.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Fallzahlen zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
	URO1.1.2	50	3	6	12	8	6	10	95	98,8%
	URO1.1.3	78	11	7	22	24	20	12	174	95,7%
	URO1.1.4	6	–	2	2	2	1	–	13	100,0%
	URO1.1.5	12	1	–	6	1	–	3	23	86,4%
	URO1.1.6	28	3	2	13	9	9	9	73	45,7%
	URO1.1.8	15	2	1	5	2	2	1	28	96,3%
Viszeralchirurgie	VIS1	778	91	91	201	200	145	120	1626	97,2%
	VIS1.1	52	4	7	6	8	14	6	97	97,8%
	VIS1.2	34	3	6	13	10	11	9	86	100,0%
	VIS1.3	26	4	3	6	9	3	2	53	90,2%
	VIS1.4	38	5	6	6	10	6	7	78	100,0%
	VIS1.4.1	5	1	1	1	2	–	1	11	100,0%
	VIS1.5	69	6	10	21	31	13	15	165	98,7%
Total		**71 716**	**8095**	**10 940**	**24 128**	**20 115**	**15 857**	**13 125**	**163 976**	**92,3%**

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.1.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Fallzahlen zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
(Radio-)Onkologie	NUK1	78	10	19	19	16	17	16	175	99,4%
	ONK1	592	64	77	91	106	65	71	1066	97,9%
	RAO1	270	34	41	99	81	64	46	635	99,2%
Basispaket	BP	27 957	3824	4777	9836	8475	6781	5262	66 912	93,2%
Bewegungsapparat chirurgisch	BEW1	2628	241	378	808	720	586	489	5850	73,3%
	BEW2	572	50	112	197	151	98	134	1314	89,0%
	BEW3	630	26	114	150	156	57	153	1286	68,4%
	BEW4	73	4	16	38	18	19	23	191	66,5%
	BEW5	2493	137	399	751	612	507	500	5399	60,9%
	BEW6	1179	85	208	617	191	357	240	2877	68,7%
	BEW7	1936	196	264	915	354	481	360	4506	97,2%
	BEW8	1896	210	244	691	530	486	344	4401	96,2%
	BEW8.1	237	28	20	90	84	58	46	563	92,2%
	BEW9	11	–	–	1	2	1	2	17	100,0%
	BEW10	11	3	2	1	5	4	–	26	76,0%
	BEW11	1	–	–	2	1	–	–	4	50,0%
Dermatologie	DER1	147	16	24	34	40	28	21	310	97,2%
	DER1.1	68	7	10	19	21	10	9	144	100,0%
	DER1.2	11	–	1	3	–	1	–	16	93,3%
	DER2	98	12	10	21	19	29	37	226	96,6%
Endokrinologie	END1	251	44	52	110	78	53	65	653	96,1%
Gastroenterologie	GAE1	1692	193	253	590	410	324	362	3824	98,9%
	GAE1.1	375	53	46	112	78	70	70	804	99,3%
Geburtshilfe	GEB1	5032	556	576	1401	1489	927	817	10 798	99,4%
	GEB1.1	56	4	3	16	20	11	6	116	100,0%
	GEB1.1.1	14	–	1	1	3	1	2	22	100,0%
Gefässe	ANG1	525	74	45	132	178	116	86	1156	99,4%
	ANG2	124	12	23	20	36	18	17	250	98,2%
	ANG3	28	5	2	4	11	7	6	63	100,0%
	ANG4	64	4	17	21	27	14	13	160	98,6%
	GEF1	197	22	22	35	58	30	43	407	93,3%
	GEF2	108	9	16	47	25	20	28	253	99,1%
	GEF3	94	10	6	20	19	13	12	174	96,7%
	GEF4	13	1	2	1	4	3	2	26	96,0%
	RAD1	111	4	147	43	23	25	34	387	97,1%
Gynäkologie	GYN1	1985	240	240	527	565	376	245	4178	99,5%
	GYN1.1	10	1	–	2	5	2	2	22	100,0%
	GYN1.2	5	–	1	2	1	2	1	12	100,0%
	GYN1.3	133	12	22	35	39	27	22	290	100,0%
	GYN1.4	35	3	4	20	8	5	5	80	100,0%
	GYN2	456	35	55	123	122	79	48	918	99,4%
	PLC1	2	1	–	–	–	–	–	3	66,7%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	HNO1	955	82	180	973	204	173	156	2723	97,9%
	HNO1.1	342	39	48	97	92	81	57	756	72,5%
	HNO1.1.1	8	2	–	6	6	3	6	31	96,4%
	HNO1.2	728	48	62	173	162	157	103	1433	93,3%
	HNO1.2.1	9	–	1	4	3	2	–	19	100,0%
	HNO1.3	121	7	10	27	44	16	20	245	94,2%
	HNO1.3.1	2	–	–	2	–	1	–	5	100,0%
	HNO1.3.2	15	1	1	4	2	6	1	30	79,3%
	HNO2	243	17	22	73	63	70	38	526	99,6%
	KIE1	135	7	12	38	33	27	18	270	64,1%
Hämatologie	HAE1	146	16	29	41	52	42	30	356	97,9%
	HAE1.1	36	3	6	12	6	9	16	88	96,5%
	HAE2	486	58	70	176	99	121	64	1074	99,9%
	HAE3	83	17	10	33	42	12	15	212	99,5%
	HAE4	23	4	4	9	4	6	2	52	94,2%
	HAE5	9	1	2	2	1	3	–	18	100,0%
Herz	HER1	13	–	1	9	16	2	8	49	95,9%
	HER1.1	204	23	20	57	63	44	46	457	96,4%
	HER1.1.1	2	–	–	–	1	1	1	5	100,0%
	HER1.1.2	21	1	–	5	5	1	–	33	33,3%
	HER1.1.3	23	1	3	6	4	6	3	46	91,1%

Anlage J.1.1.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Fallzahlen zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
	HER1.1.4	126	17	23	66	53	29	39	353	97,9%
	HER1.1.5	61	3	8	22	26	5	11	136	98,5%
	KAR1	18	–	2	–	3	2	–	25	100,0%
	KAR1.1	2243	119	362	804	552	458	472	5010	99,0%
	KAR1.1.1	226	3	44	78	53	59	58	521	96,0%
	KAR1.2	128	6	12	38	21	20	17	242	99,1%
Nephrologie	NEP1	311	50	36	87	82	88	75	729	99,5%
Neugeborene	NEO1	4295	446	479	634	1259	856	713	8682	97,5%
	NEO1.1	206	25	25	61	51	32	33	433	52,9%
	NEO1.1.1	100	10	5	26	24	13	12	190	8,3%
	NEO1.1.1.1	18	2	–	3	9	2	4	38	30,6%
Neurochirurgie	NCH1	265	27	35	78	70	43	60	578	88,3%
	NCH1.1	26	4	5	11	4	6	7	63	91,4%
	NCH2	8	–	–	2	–	1	–	11	81,8%
	NCH3	13	1	2	5	4	2	10	37	85,7%
Neurologie	NEU1	304	50	63	117	77	65	57	733	93,2%
	NEU2	59	7	11	38	20	9	18	162	100,0%
	NEU2.1	52	5	4	19	20	10	7	117	97,2%
	NEU3	1068	120	160	400	311	286	227	2572	99,0%
	NEU4	125	20	10	30	44	25	18	272	82,1%
	NEU4.1	–	–	–	1	–	4	–	5	20,0%
Ophthalmologie	AUG 1	130	12	29	55	35	33	24	318	91,2%
	AUG1.1	1	–	1	2	1	–	–	5	100,0%
	AUG1.2	20	1	5	5	5	6	16	58	90,6%
	AUG1.3	71	7	14	30	16	18	14	170	94,9%
	AUG1.4	68	5	8	35	17	14	7	154	94,0%
	AUG1.5	309	37	35	108	81	68	63	701	96,1%
Pneumologie	PNE1	1133	95	171	305	352	241	251	2548	97,2%
	PNE1.1	23	–	5	1	2	1	1	33	93,1%
	PNE1.2	13	3	13	10	24	2	–	65	98,4%
	PNE1.3	59	–	9	34	17	5	–	124	76,3%
	PNE2	70	5	8	15	8	9	10	125	93,7%
Rheumatologie	RHE1	328	27	64	126	80	83	59	767	86,7%
	RHE2	54	2	7	18	18	10	11	120	97,2%
Schwere Verletzungen	UNF1	62	10	15	21	28	17	14	167	49,7%
	UNF1.1	10	–	1	6	1	9	1	28	44,4%
	UNF2	10	1	1	4	6	2	4	28	66,7%
Thoraxchirurgie	THO1	52	7	11	16	22	11	5	124	94,6%
	THO1.1	53	9	11	20	18	10	10	131	98,3%
	THO1.2	39	2	3	6	9	4	6	69	100,0%
Transplantationen	TPL1	2	–	–	–	–	–	1	3	100,0%
	TPL2	–	–	1	1	–	–	–	2	100,0%
	TPL3	5	1	1	–	1	2	1	11	100,0%
	TPL4	–	–	–	3	–	–	–	3	100,0%
	TPL5	21	2	2	5	3	–	3	36	100,0%
Urologie	URO1	2532	249	389	1069	695	515	418	5867	97,4%
	URO1.1	479	64	42	136	115	67	36	939	96,6%
	URO1.1.1	129	8	27	61	38	47	20	330	99,3%
	URO1.1.2	53	3	6	13	8	6	11	100	98,8%
	URO1.1.3	82	11	8	23	25	21	13	183	95,7%
	URO1.1.4	6	–	2	2	2	1	–	13	100,0%
	URO1.1.5	12	1	–	7	1	–	3	24	86,4%
	URO1.1.6	29	3	2	14	9	9	9	75	45,7%
	URO1.1.8	15	2	1	6	2	2	1	29	96,3%
Viszeralchirurgie	VIS1	778	91	91	201	200	145	120	1626	97,2%
	VIS1.1	52	4	7	6	8	14	6	97	97,8%
	VIS1.2	34	3	6	13	10	11	9	86	100,0%
	VIS1.3	26	4	3	6	9	3	2	53	90,2%
	VIS1.4	38	5	6	6	10	6	7	78	100,0%
	VIS1.4.1	5	1	1	1	2	–	1	11	100,0%
	VIS1.5	69	6	10	21	31	13	15	165	98,7%

Anlage J.1.1.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Fallzahlen zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
Total		**72 326**	**8153**	**11 032**	**24 323**	**20 275**	**15 975**	**13 233**	**165 317**	**92,3%**

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.1.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Pflegetage zum 31.12.2020								
		VR 1 Berm	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
(Radio-)Onkologie	NUK1	362	68	55	121	61	80	105	852	99,4%
	ONK1	2481	372	187	454	431	293	356	4574	97,9%
	RAO1	3131	455	440	708	1282	717	327	7060	99,2%
Basispaket	BP	145 565	21 367	21 796	46 261	43 061	32 916	26 232	337 198	93,2%
Bewegungsapparat chirurgisch	BEW1	16 445	2326	2236	5616	5282	3765	3164	38 834	73,3%
	BEW2	2699	199	441	966	632	493	635	6065	89,0%
	BEW3	1169	113	266	292	278	134	391	2643	68,4%
	BEW4	209	8	137	140	71	126	122	813	66,5%
	BEW5	5904	442	865	1899	1584	1295	1191	13 180	60,9%
	BEW6	4471	342	672	2194	783	1493	942	10 897	68,7%
	BEW7	14 458	2047	1797	7335	2992	3451	2747	34 827	97,2%
	BEW8	14 423	1491	1582	5168	4193	3600	2496	32 953	96,2%
	BEW8.1	1807	226	146	867	673	435	309	4463	92,2%
	BEW9	87	–	–	1	41	2	6	137	100,0%
	BEW10	37	12	2	4	15	9	–	79	76,0%
	BEW11	6	–	–	2	7	–	–	15	50,0%
Dermatologie	DER1	647	77	70	133	170	97	96	1290	97,2%
	DER1.1	414	24	79	62	89	36	36	740	100,0%
	DER1.2	59	–	4	9	–	27	–	99	93,3%
	DER2	1250	131	176	330	278	573	765	3503	96,6%
Endokrinologie	END1	2369	325	534	817	790	407	535	5777	96,1%
Gastroenterologie	GAE1	12 134	1415	1659	4603	3625	2509	2561	28 506	98,9%
	GAE1.1	2721	386	262	747	699	512	547	5874	99,3%
Geburtshilfe	GEB1	21 087	2292	2259	5441	6050	3741	3270	44 140	99,4%
	GEB1.1	841	78	105	227	251	120	123	1745	100,0%
	GEB1.1.1	235	–	19	6	61	7	26	354	100,0%
Gefässe	ANG1	2234	274	177	702	797	482	225	4891	99,4%
	ANG2	916	36	115	150	171	71	96	1555	98,2%
	ANG3	220	49	17	42	89	77	34	528	100,0%
	ANG4	647	25	111	148	183	119	147	1380	98,6%
	GEF1	2185	193	169	498	478	314	409	4246	93,3%
	GEF2	1547	61	155	545	402	226	282	3218	99,1%
	GEF3	996	70	25	133	171	87	56	1538	96,7%
	GEF4	173	29	19	6	39	19	14	299	96,0%
	RAD1	436	23	938	170	151	51	180	1949	97,1%
Gynäkologie	GYN1	5200	632	548	1487	1627	1049	724	11 267	99,5%
	GYN1.1	87	10	–	35	70	15	17	234	100,0%
	GYN1.2	53	–	8	12	4	11	7	95	100,0%
	GYN1.3	739	78	162	259	304	166	175	1883	100,0%
	GYN1.4	381	20	38	275	86	34	59	893	100,0%
	GYN2	1849	176	189	484	549	323	196	3766	99,4%
	PLC1	4	14	–	–	–	–	–	18	66,7%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	HNO1	3110	326	649	3221	635	571	436	8948	97,9%
	HNO1.1	1194	167	128	333	278	223	298	2621	72,5%
	HNO1.1.1	56	14	–	46	25	26	27	194	96,4%
	HNO1.2	1577	110	133	366	340	308	230	3064	93,3%
	HNO1.2.1	85	–	6	20	17	11	–	139	100,0%
	HNO1.3	331	13	25	63	99	45	43	619	94,2%
	HNO1.3.1	13	–	–	12	–	10	–	35	100,0%
	HNO1.3.2	42	3	3	8	2	15	2	75	79,3%
	HNO2	799	74	59	309	274	327	130	1972	99,6%
	KIE1	621	63	31	147	170	87	48	1167	64,1%
Hämatologie	HAE1	1170	122	190	318	437	242	205	2684	97,9%
	HAE1.1	694	73	116	289	86	130	312	1700	96,5%
	HAE2	3774	481	491	1383	820	876	501	8326	99,9%
	HAE3	775	139	56	264	392	221	122	1969	99,5%
	HAE4	417	77	65	171	79	210	44	1063	94,2%
	HAE5	399	37	90	67	36	201	–	830	100,0%
Herz	HER1	196	–	14	51	190	17	117	585	95,9%
	HER1.1	2750	234	219	940	838	580	578	6139	96,4%

Anlage J.1.1.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Pflegetage zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
	HER1.1.1	31	–	–	–	58	14	12	115	100,0%
	HER1.1.2	593	15	–	87	85	17	–	797	33,3%
	HER1.1.3	454	17	30	97	116	101	42	857	91,1%
	HER1.1.4	1782	336	352	1033	645	413	452	5013	97,9%
	HER1.1.5	836	40	199	304	437	82	181	2079	98,5%
	KAR1	81	–	3	–	8	62	–	154	100,0%
	KAR1.1	7879	626	680	1813	2494	1013	1057	15 562	99,0%
	KAR1.1.1	1256	8	201	356	271	285	252	2629	96,0%
	KAR1.2	385	6	17	56	28	29	20	541	99,1%
Nephrologie	NEP1	3581	461	414	979	1137	1039	857	8468	99,5%
Neugeborene	NEO1	16 976	1662	1886	2429	4989	3215	2506	33 663	97,5%
	NEO1.1	2102	199	252	621	438	250	395	4257	52,9%
	NEO1.1.1	2281	89	124	715	347	321	261	4138	8,3%
	NEO1.1.1.1	569	89	–	249	267	56	213	1443	30,6%
Neurochirurgie	NCH1	2615	227	283	629	544	562	561	5421	88,3%
	NCH1.1	296	31	44	93	58	59	47	628	91,4%
	NCH2	140	–	–	27	–	7	–	174	81,8%
	NCH3	59	4	2	28	41	7	33	174	85,7%
Neurologie	NEU1	1349	238	246	447	244	329	249	3102	93,2%
	NEU2	499	152	64	243	154	83	103	1298	100,0%
	NEU2.1	617	57	42	113	207	82	29	1147	97,2%
	NEU3	7622	832	1367	2539	2753	1800	1609	18 522	99,0%
	NEU4	1580	231	85	406	644	510	265	3721	82,1%
	NEU4.1	–	–	–	9	–	101	–	110	20,0%
Ophthalmologie	AUG1	398	38	82	164	93	104	135	1014	91,2%
	AUG1.1	2	–	1	3	1	–	–	7	100,0%
	AUG1.2	40	2	8	19	7	10	31	117	90,6%
	AUG1.3	223	23	38	92	49	57	29	511	94,9%
	AUG1.4	144	7	12	94	28	30	11	326	94,0%
	AUG1.5	805	114	86	239	202	148	126	1720	96,1%
Pneumologie	PNE1	11 105	922	1775	3095	3855	2383	2177	25 312	97,2%
	PNE1.1	221	–	36	3	15	9	11	295	93,1%
	PNE1.2	46	53	74	57	208	9	–	447	98,4%
	PNE1.3	488	–	137	421	176	64	–	1286	76,3%
	PNE2	556	39	110	88	33	61	41	928	93,7%
Rheumatologie	RHE1	1660	150	262	549	443	413	328	3805	86,7%
	RHE2	357	12	51	96	85	60	54	715	97,2%
Schwere Verletzungen	UNF1	892	95	169	288	305	207	192	2148	49,7%
	UNF1.1	162	–	11	87	23	170	20	473	44,4%
	UNF2	117	1	1	36	22	15	156	348	66,7%
Thoraxchirurgie	THO1	458	37	199	94	207	84	40	1119	94,6%
	THO1.1	619	128	94	186	177	178	97	1479	98,3%
	THO1.2	358	14	27	61	54	51	64	629	100,0%
Transplantationen	TPL1	172	–	–	–	–	–	39	211	100,0%
	TPL2	–	–	27	50	–	–	–	77	100,0%
	TPL3	101	9	15	–	8	22	8	163	100,0%
	TPL4	–	–	–	49	–	–	–	49	100,0%
	TPL5	241	26	17	38	36	–	39	397	100,0%
Urologie	URO1	9361	1146	1494	4027	2758	1996	1545	22 327	97,4%
	URO1.1	2228	213	185	784	449	456	191	4506	96,6%
	URO1.1.1	946	53	238	420	294	370	156	2477	99,3%
	URO1.1.2	978	57	121	219	130	132	357	1994	98,8%
	URO1.1.3	708	67	80	198	202	186	102	1543	95,7%
	URO1.1.4	26	–	18	9	13	5	–	71	100,0%
	URO1.1.5	122	6	–	43	5	–	22	198	86,4%
	URO1.1.6	130	22	7	93	34	69	54	409	45,7%
	URO1.1.8	83	23	3	19	8	17	6	159	96,3%
Viszeralchirurgie	VIS1	8866	1079	1207	2574	2595	1507	1027	18 855	97,2%
	VIS1.1	1458	75	133	117	162	253	163	2361	97,8%
	VIS1.2	507	91	56	190	134	81	138	1197	100,0%
	VIS1.3	666	84	51	113	215	49	55	1233	90,2%
	VIS1.4	291	34	35	21	48	26	32	487	100,0%

Anlage J.1.1.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Pflegetage zum 31.12.2020								
		VR 1 Berm	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
	VIS1.4.1	140	81	7	22	14	–	13	277	100,0%
	VIS1.5	1071	148	132	609	421	241	330	2952	98,7%
Total		**391 010**	**47 988**	**54 025**	**125 897**	**112 712**	**83 882**	**69 629**	**885 143**	**92,3%**

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.1.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Pflegetage zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
(Radio-)Onkologie	NUK1	380	71	58	127	64	84	110	894	99,4%
	ONK1	2481	372	187	454	431	293	356	4574	97,9%
	RAO1	3131	455	440	708	1282	717	327	7060	99,2%
Basispaket	BP	145 565	21 367	21 796	46 261	43 061	32 916	26 232	337 198	93,2%
Bewegungsapparat chirurgisch	BEW1	16 445	2326	2236	5616	5282	3765	3164	38 834	73,3%
	BEW2	2699	199	441	966	632	493	635	6065	89,0%
	BEW3	1169	113	266	292	278	134	391	2643	68,4%
	BEW4	209	8	137	140	71	126	122	813	66,5%
	BEW5	5904	442	865	1899	1584	1295	1191	13 180	60,9%
	BEW6	4471	342	672	2194	783	1493	942	10 897	68,7%
	BEW7	14 458	2047	1797	7335	2992	3451	2747	34 827	97,2%
	BEW8	14 423	1491	1582	5168	4193	3600	2496	32 953	96,2%
	BEW8.1	1807	226	146	867	673	435	309	4463	92,2%
	BEW9	87	–	–	1	41	2	6	137	100,0%
	BEW10	37	12	2	4	15	9	–	79	76,0%
	BEW11	6	–	–	2	7	–	–	15	50,0%
Dermatologie	DER1	671	80	73	138	176	101	99	1338	97,2%
	DER1.1	414	24	79	62	89	36	36	740	100,0%
	DER1.2	60	–	4	9	–	27	–	100	93,3%
	DER2	1250	131	176	330	278	573	765	3503	96,6%
Endokrinologie	END1	2369	325	534	817	790	407	535	5777	96,1%
Gastroenterologie	GAE1	12 740	1486	1742	4833	3806	2635	2690	29 932	98,9%
	GAE1.1	2857	405	275	784	734	538	574	6167	99,3%
Geburtshilfe	GEB1	21 087	2292	2259	5441	6050	3741	3270	44 140	99,4%
	GEB1.1	841	78	105	227	251	120	123	1745	100,0%
	GEB1.1.1	235	–	19	6	61	7	26	354	100,0%
Gefässe	ANG1	2234	274	177	702	797	482	225	4891	99,4%
	ANG2	934	37	117	153	175	73	98	1587	98,2%
	ANG3	224	50	18	43	91	78	34	538	100,0%
	ANG4	658	26	113	151	186	121	150	1405	98,6%
	GEF1	2264	200	175	516	495	326	424	4400	93,3%
	GEF2	1624	64	162	572	422	237	297	3378	99,1%
	GEF3	1024	72	26	136	175	90	57	1580	96,7%
	GEF4	181	30	20	6	41	20	14	312	96,0%
	RAD1	448	24	964	175	155	53	185	2004	97,1%
Gynäkologie	GYN1	5200	632	548	1487	1627	1049	724	11 267	99,5%
	GYN1.1	87	10	–	35	70	15	17	234	100,0%
	GYN1.2	53	–	8	12	4	11	7	95	100,0%
	GYN1.3	739	78	162	259	304	166	175	1883	100,0%
	GYN1.4	381	20	38	275	86	34	59	893	100,0%
	GYN2	1849	176	189	484	549	323	196	3766	99,4%
	PLC1	4	14	–	–	–	–	–	18	66,7%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	HNO1	3110	326	649	3221	635	571	436	8948	97,9%
	HNO1.1	1194	167	128	333	278	223	298	2621	72,5%
	HNO1.1.1	56	14	–	46	25	26	27	194	96,4%
	HNO1.2	1577	110	133	366	340	308	230	3064	93,3%
	HNO1.2.1	85	–	6	20	17	11	–	139	100,0%
	HNO1.3	331	13	25	63	99	45	43	619	94,2%
	HNO1.3.1	13	–	–	12	–	10	–	35	100,0%
	HNO1.3.2	42	3	3	8	2	15	2	75	79,3%
	HNO2	799	74	59	309	274	327	130	1972	99,6%
	KIE1	649	66	33	154	178	91	50	1221	64,1%
Hämatologie	HAE1	1170	122	190	318	437	242	205	2684	97,9%
	HAE1.1	694	73	116	289	86	130	312	1700	96,5%
	HAE2	3774	481	491	1383	820	876	501	8326	99,9%
	HAE3	775	139	56	264	392	221	122	1969	99,5%
	HAE4	417	77	65	171	79	210	44	1063	94,2%
	HAE5	399	37	90	67	36	201	–	830	100,0%
Herz	HER1	186	–	14	48	180	16	111	555	95,9%
	HER1.1	2613	222	208	893	796	551	549	5832	96,4%
	HER1.1.1	29	–	–	–	55	13	11	108	100,0%
	HER1.1.2	563	14	–	83	81	16	–	757	33,3%

Anlage J.1.1.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Pflegetage zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
	HER1.1.3	432	16	29	93	110	96	40	816	91,1%
	HER1.1.4	1693	319	334	981	613	392	429	4761	97,9%
	HER1.1.5	795	38	189	289	415	78	172	1976	98,5%
	KAR1	85	–	4	–	9	65	–	163	100,0%
	KAR1.1	8273	657	714	1903	2619	1064	1110	16 340	99,0%
	KAR1.1.1	1318	8	211	373	285	300	264	2759	96,0%
	KAR1.2	404	7	17	58	29	31	21	567	99,1%
Nephrologie	NEP1	3581	461	414	979	1137	1039	857	8468	99,5%
Neugeborene	NEO1	17 349	1698	1927	2482	5099	3286	2561	34 402	97,5%
	NEO1.1	2148	203	257	635	448	256	404	4351	52,9%
	NEO1.1.1	2332	91	127	731	355	328	267	4231	8,3%
	NEO1.1.1.1	578	91	–	252	271	57	217	1466	30,6%
Neurochirurgie	NCH1	2667	231	288	642	555	574	573	5530	88,3%
	NCH1.1	302	32	45	95	59	60	48	641	91,4%
	NCH2	143	–	–	27	–	7	–	177	81,8%
	NCH3	60	4	2	29	41	7	34	177	85,7%
Neurologie	NEU1	1403	248	256	465	254	342	259	3227	93,2%
	NEU2	518	158	66	252	160	86	107	1347	100,0%
	NEU2.1	636	58	43	116	213	84	30	1180	97,2%
	NEU3	7622	832	1367	2539	2753	1800	1609	18 522	99,0%
	NEU4	1659	242	89	426	676	535	279	3906	82,1%
	NEU4.1	–	–	–	9	–	106	–	115	20,0%
Ophthalmologie	AUG1.	398	38	82	164	93	104	135	1014	91,2%
	AUG1.1	2	–	1	3	1	–	–	7	100,0%
	AUG1.2	40	2	8	19	7	10	31	117	90,6%
	AUG1.3	223	23	38	92	49	57	29	511	94,9%
	AUG1.4	144	7	12	94	28	30	11	326	94,0%
	AUG1.5	805	114	86	239	202	148	126	1720	96,1%
Pneumologie	PNE1	11 661	968	1864	3250	4047	2502	2286	26 578	97,2%
	PNE1.1	232	–	37	3	15	10	11	308	93,1%
	PNE1.2	48	56	77	60	219	9	–	469	98,4%
	PNE1.3	513	–	144	442	184	67	–	1350	76,3%
	PNE2	583	41	116	93	34	65	43	975	93,7%
Rheumatologie	RHE1	1743	157	275	577	465	434	345	3996	86,7%
	RHE2	375	13	54	101	89	63	56	751	97,2%
Schwere Verletzungen	UNF1	892	95	169	288	305	207	192	2148	49,7%
	UNF1.1	162	–	11	87	23	170	20	473	44,4%
	UNF2	117	1	1	36	22	15	156	348	66,7%
Thoraxchirurgie	THO1	481	39	209	99	217	88	42	1175	94,6%
	THO1.1	650	135	99	196	186	187	102	1555	98,3%
	THO1.2	376	15	28	64	57	54	67	661	100,0%
Transplantationen	TPL1	172	–	–	–	–	–	39	211	100,0%
	TPL2	–	–	27	50	–	–	–	77	100,0%
	TPL3	101	9	15	–	8	22	8	163	100,0%
	TPL4	–	–	–	49	–	–	–	49	100,0%
	TPL5	241	26	17	38	36	–	39	397	100,0%
Urologie	URO1	9829	1203	1568	4228	2896	2096	1622	23 442	97,4%
	URO1.1	2340	224	194	823	472	479	200	4732	96,6%
	URO1.1.1	993	56	250	441	309	389	164	2602	99,3%
	URO1.1.2	1026	60	128	230	136	138	375	2093	98,8%
	URO1.1.3	743	70	84	208	212	195	107	1619	95,7%
	URO1.1.4	27	–	19	10	14	5	–	75	100,0%
	URO1.1.5	128	6	–	45	5	–	23	207	86,4%
	URO1.1.6	137	24	7	98	36	73	57	432	45,7%
	URO1.1.8	87	25	3	20	8	18	6	167	96,3%
Viszeralchirurgie	VIS1	8866	1079	1207	2574	2595	1507	1027	18 855	97,2%
	VIS1.1	1458	75	133	117	162	253	163	2361	97,8%
	VIS1.2	507	91	56	190	134	81	138	1197	100,0%
	VIS1.3	666	84	51	113	215	49	55	1233	90,2%
	VIS1.4	291	34	35	21	48	26	32	487	100,0%
	VIS1.4.1	140	81	7	22	14	–	13	277	100,0%
	VIS1.5	1071	148	132	609	421	241	330	2952	98,7%

Anlage J.1.1.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Leistungsbereich	Kürzel Leistungsgruppe	Bedarfsprognose: Pflegetage zum 31.12.2020								
		VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Total	KVG-Fälle in Prozent
		(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
Total		**394 442**	**48 330**	**54 497**	**126 904**	**113 676**	**84 564**	**70 210**	**892 623**	**92,3%**

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.1.2 Leistungsbereiche nach Altersgruppen Kt. BE

Fallzahlen

Anlage J.1.2.1.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe | **Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020**

Kanton Bern

	(Radio-)Onkologie (a)	Basispaket (a)	Bewegungsapparat chirurgisch (a)	Dermatologie (a)	Endokrinologie (a)	Gastroenterologie (a)	Geburtshilfe (a)	Gefässe (a)	Gynäkologie (a)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (a)	Hämatologie (a)	Herz (a)	Nephrologie (a)	Neugeborene (a)	Neurochirurgie (a)	Neurologie (a)	Ophthalmologie (a)	Pneumologie (a)	Rheumatologie (a)	Schwere Verletzungen (a)	Thoraxchirurgie (a)	Transplantationen (a)	Urologie (a)	Viszeralchirurgie (a)	Total (a)
unter 5	13	2210	77	17	22	4	–	6	3	1091	64	74	–	9142	13	59	13	149	7	4	–	–	118	40	13 126
5 bis unter 10	–	886	76	4	17	2	–	1	1	340	56	19	–	–	14	32	6	17	7	1	1	–	35	5	1520
10 bis unter 15	12	973	214	5	15	4	1	4	16	125	12	12	–	–	8	25	6	22	8	5	1	1	44	5	1517
15 bis unter 20	55	1675	768	13	10	36	113	12	62	383	16	12	1	–	14	38	9	29	14	17	7	1	74	15	3373
20 bis unter 25	36	1848	938	32	6	47	991	17	142	400	9	19	–	–	20	50	16	47	17	16	8	2	98	33	4792
25 bis unter 30	25	1874	897	19	7	70	2826	19	283	342	44	15	3	–	20	35	19	40	22	12	9	2	108	34	6725
30 bis unter 35	43	2021	923	32	5	53	4131	27	396	323	9	29	6	–	18	74	14	42	16	5	5	4	160	58	8394
35 bis unter 40	37	2147	959	25	16	84	2334	36	554	311	36	47	9	–	22	69	25	40	23	12	4	3	216	74	7082
40 bis unter 45	40	2634	1468	31	13	105	505	63	716	307	39	119	11	–	41	83	35	80	44	5	8	5	241	98	6691
45 bis unter 50	100	3266	1912	30	20	167	30	80	836	339	58	234	24	–	46	160	48	100	69	29	10	7	374	119	8056
50 bis unter 55	148	3804	2390	33	24	220	2	141	599	375	70	374	51	–	51	178	79	105	56	14	20	9	407	131	9281
55 bis unter 60	276	4030	2627	56	26	250	1	194	394	319	78	547	35	–	65	213	101	152	63	17	38	7	563	215	10 268
60 bis unter 65	300	4498	2847	61	56	304	–	297	378	314	131	747	55	–	65	261	132	206	65	14	46	10	759	224	11 770
65 bis unter 70	284	5449	3044	68	68	486	1	399	361	309	209	1044	89	–	83	329	181	319	88	14	50	4	1024	284	14 187
70 bis unter 75	228	5666	2789	71	69	509	1	380	303	243	254	1061	108	–	81	414	200	305	79	7	44	–	1043	293	14 147
75 bis unter 80	131	6332	2133	71	86	634	–	420	214	206	268	1046	128	–	60	493	186	360	96	8	39	–	835	216	13 959
80 bis unter 85	98	6879	1461	55	90	723	–	374	140	161	217	851	124	–	30	560	179	339	79	19	15	–	602	172	13 168
85 bis unter 90	33	6436	685	44	71	491	–	249	74	102	163	353	67	–	20	471	100	269	70	11	2	–	393	72	10 175
90 und älter	8	4286	224	20	33	218	–	108	29	36	64	58	19	–	3	269	60	138	23	12	1	–	108	30	5746
Total	**1868**	**66 912**	**26 434**	**683**	**653**	**4407**	**10 936**	**2825**	**5503**	**6026**	**1800**	**6658**	**729**	**9142**	**678**	**3811**	**1406**	**2757**	**846**	**223**	**305**	**55**	**7203**	**2116**	**163 976**
KVG-Fälle in Prozent	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.2.1.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 Kanton Bern																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	13	2210	77	17	22	4	–	6	3	1095	64	75	–	9343	14	60	13	157	8	4	–	–	125	40	13 349
5 bis unter 10	–	886	76	4	17	2	–	1	1	341	56	20	–	–	14	32	6	18	8	1	1	–	37	5	1526
10 bis unter 15	12	973	214	5	15	4	1	4	16	125	12	12	–	–	9	25	6	23	9	5	1	1	47	5	1525
15 bis unter 20	56	1675	768	14	10	38	113	12	62	385	16	12	1	–	14	38	9	31	15	17	7	1	78	15	3386
20 bis unter 25	37	1848	938	32	6	49	991	17	142	401	9	20	–	–	21	51	16	50	17	16	8	2	104	33	4806
25 bis unter 30	25	1874	897	19	7	42	2826	20	283	339	44	16	3	–	21	35	19	42	23	12	9	2	115	34	6706
30 bis unter 35	44	2021	923	32	5	76	4131	28	396	324	9	30	6	–	18	74	14	44	17	5	5	4	170	58	8435
35 bis unter 40	38	2147	959	25	16	89	2334	37	554	312	36	50	9	–	23	70	25	42	24	12	4	3	228	74	7110
40 bis unter 45	41	2634	1468	31	13	123	505	64	716	308	39	122	11	–	42	83	35	84	46	5	8	5	255	98	6736
45 bis unter 50	100	3266	1912	30	20	175	30	82	836	340	58	241	24	–	47	163	48	105	72	29	10	7	395	119	8108
50 bis unter 55	148	3804	2390	33	24	231	2	143	599	376	70	386	51	–	52	180	79	110	59	14	21	9	431	131	9343
55 bis unter 60	277	4030	2627	57	26	263	1	198	394	320	78	565	35	–	67	215	101	160	67	17	40	7	595	216	10 357
60 bis unter 65	301	4498	2847	62	56	319	–	303	378	314	131	772	55	–	67	264	132	216	69	14	49	10	802	225	11 884
65 bis unter 70	284	5449	3044	69	68	510	1	405	361	310	209	1079	89	–	85	333	181	335	92	14	52	4	1028	277	14 279
70 bis unter 75	229	5666	2789	72	69	534	1	387	303	243	254	1091	108	–	83	420	200	320	83	7	46	–	1102	294	14 301
75 bis unter 80	132	6332	2133	72	86	666	–	427	214	206	268	1077	128	–	61	499	186	377	100	8	41	–	882	217	14 113
80 bis unter 85	98	6879	1461	56	90	760	–	380	140	160	217	880	124	–	30	568	179	355	83	19	16	–	636	173	13 304
85 bis unter 90	33	6436	685	44	71	515	–	253	74	102	163	366	67	–	21	478	100	283	74	11	3	–	416	72	10 266
90 und älter	8	4286	224	20	33	228	–	110	29	36	64	63	19	–	3	272	60	145	24	12	1	–	114	30	5782
Total	**1876**	**66 912**	**26 434**	**696**	**653**	**4628**	**10 936**	**2876**	**5503**	**6038**	**1800**	**6877**	**729**	**9343**	**689**	**3861**	**1406**	**2895**	**887**	**223**	**324**	**55**	**7560**	**2116**	**165 317**
KVG-Fälle in Prozent	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.1.2.2.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe | **Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020**

Kanton Bern

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
unter 5	43	6607	431	56	215	14	–	73	17	3702	541	1380	–	43 501	228	512	49	983	52	41	–	–	1045	689	60 179
5 bis unter 10	–	1939	432	18	249	6	–	9	2	623	421	121	–	–	176	365	14	113	32	6	9	–	132	49	4717
10 bis unter 15	51	2935	777	36	119	6	7	40	72	250	48	41	–	–	69	345	16	184	42	129	8	22	123	47	5365
15 bis unter 20	244	4535	2392	43	166	222	435	38	127	949	224	89	4	–	78	230	25	274	49	195	91	39	223	107	10 778
20 bis unter 25	149	4840	3077	92	35	229	3878	101	270	886	131	127	–	–	174	282	38	422	35	149	138	24	289	233	15 598
25 bis unter 30	151	5081	2820	97	35	165	11 738	118	588	770	442	85	61	–	182	188	63	356	81	122	47	14	380	278	23 861
30 bis unter 35	230	5590	3121	214	41	449	17 603	181	827	762	129	232	68	–	172	505	23	302	31	81	53	67	678	495	31 853
35 bis unter 40	325	6776	3270	121	145	471	10 305	200	1313	838	403	205	115	–	161	558	70	345	74	195	15	79	650	794	27 427
40 bis unter 45	147	8735	5003	160	99	792	2143	429	2115	817	421	699	127	–	314	489	85	794	157	116	57	97	749	1206	25 751
45 bis unter 50	612	11 361	7582	181	179	1284	106	563	2458	970	658	996	277	–	364	809	125	857	333	465	56	72	1422	1021	32 751
50 bis unter 55	951	14 885	9550	314	108	1393	10	943	1897	1058	704	1644	539	–	415	1018	224	953	202	187	215	90	1515	1406	40 220
55 bis unter 60	1349	17 644	11 904	423	209	1873	2	1318	1259	1171	879	2689	374	–	539	1161	269	1346	299	159	441	114	2383	2594	50 400
60 bis unter 65	1470	20 793	14 827	534	493	2362	–	1773	1426	1261	1185	3372	592	–	709	1728	329	2349	290	199	475	139	3262	2711	62 281
65 bis unter 70	1831	27 673	18 806	499	608	3683	6	2750	1371	1190	1964	4881	1157	–	710	2608	446	3375	461	166	462	141	4887	3205	82 880
70 bis unter 75	1875	31 516	19 740	725	582	3874	5	2527	1612	1033	2215	5309	1573	–	849	2897	504	3103	505	61	603	–	5051	4206	90 363
75 bis unter 80	1583	39 829	17 337	876	778	5351	–	3106	1053	870	2355	5532	1480	–	709	3790	406	4128	624	107	373	–	4306	3597	98 189
80 bis unter 85	953	47 559	14 082	701	779	6271	–	2821	1012	945	1813	4794	1128	–	272	4464	598	3958	498	275	149	–	3251	2891	99 214
85 bis unter 90	420	47 050	7389	410	626	4127	–	1784	519	585	1466	1915	767	–	186	3757	280	2865	558	182	29	–	2455	1307	78 677
90 und älter	102	31 850	2367	134	311	1809	–	831	217	154	574	361	205	–	88	2195	133	1562	196	132	8	–	884	526	44 638
Total	**12 486**	**337 198**	**144 906**	**5632**	**5777**	**34 380**	**46 239**	**19 604**	**18 156**	**18 834**	**16 572**	**34 471**	**8468**	**43 501**	**6397**	**27 900**	**3695**	**28 268**	**4520**	**2969**	**3227**	**897**	**33 684**	**27 363**	**885 143**
KVG-Fälle in Prozent	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.2.2.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 Kanton Bern																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	42	6607	431	57	215	14	–	75	17	3719	541	1362	–	44 450	233	520	49	1032	55	41	–	–	1097	689	61 245
5 bis unter 10	–	1939	432	19	249	7	–	10	2	625	421	121	–	–	180	371	14	119	34	6	9	–	139	49	4747
10 bis unter 15	50	2935	777	37	119	6	7	41	72	251	48	42	–	–	70	349	16	193	44	129	8	22	129	47	5392
15 bis unter 20	245	4535	2392	44	166	233	435	39	127	952	224	90	4	–	79	233	25	288	52	195	95	39	233	107	10 833
20 bis unter 25	151	4840	3077	93	35	240	3888	104	270	889	131	130	–	–	178	286	38	442	37	149	145	24	304	233	15 684
25 bis unter 30	151	5080	2820	99	35	174	11 738	121	588	773	442	86	61	–	186	191	63	374	86	122	50	14	398	278	23 929
30 bis unter 35	231	5590	3121	217	41	472	17 603	186	827	764	129	233	68	–	175	514	23	317	32	81	55	67	712	495	31 950
35 bis unter 40	327	6776	3270	121	145	494	10 305	205	1313	839	403	209	115	–	164	566	70	362	78	195	16	79	684	794	27 528
40 bis unter 45	148	8735	5003	161	99	833	2143	440	2115	819	421	702	127	–	321	497	85	833	165	116	60	97	787	1206	25 913
45 bis unter 50	614	11 361	7582	182	179	1349	106	578	2458	971	658	1003	277	–	371	821	125	901	350	465	59	72	1493	1021	32 993
50 bis unter 55	954	14 885	9550	316	108	1462	10	968	1897	1060	704	1647	539	–	424	1033	224	1001	212	187	226	90	1590	1406	40 493
55 bis unter 60	1355	17 643	11 904	426	209	1967	2	1354	1259	1174	879	2706	374	–	550	1178	269	1413	314	159	464	114	2501	2594	50 810
60 bis unter 65	1477	20 793	14 827	539	493	2480	–	1821	1426	1263	1185	3393	592	–	724	1753	329	2467	305	199	500	139	3425	2711	62 840
65 bis unter 70	1838	27 673	18 806	502	608	3868	6	2816	1371	1192	1964	4909	1157	–	724	2645	446	3544	483	166	486	141	5132	3205	83 683
70 bis unter 75	1883	31 515	19 740	730	582	4067	5	2594	1612	1036	2215	5317	1573	–	865	2938	504	3258	530	61	633	–	5303	4206	91 168
75 bis unter 80	1590	39 828	17 337	882	778	5618	–	3180	1053	872	2355	5540	1480	–	723	3845	406	4334	655	107	391	–	4522	3597	99 092
80 bis unter 85	957	47 558	14 082	707	779	6585	–	2888	1012	946	1813	4823	1128	–	278	4528	598	4155	523	275	156	–	3414	2891	100 096
85 bis unter 90	415	47 049	7389	413	626	4334	–	1827	519	588	1466	1937	767	–	190	3811	280	3007	585	182	31	–	2578	1307	79 301
90 und älter	101	31 849	2367	135	311	1899	–	851	217	155	574	383	205	–	89	2217	133	1640	206	132	8	–	928	525	44 926
Total	**12 528**	**337 189**	**144 906**	**5681**	**5777**	**36 099**	**46 239**	**20 095**	**18 156**	**18 888**	**16 572**	**34 634**	**8468**	**44 450**	**6525**	**28 297**	**3695**	**29 680**	**4747**	**2969**	**3391**	**897**	**35 369**	**27 362**	**892 623**
KVG-Fälle in Prozent	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.1.3 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 1 Bern

Fallzahlen

Anlage J.1.3.1.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 1 Bern																									
	(Radio-)Onkologie (a)	Basispaket (a)	Bewegungsapparat chirurgisch (a)	Dermatologie (a)	Endokrinologie (a)	Gastroenterologie (a)	Geburtshilfe (a)	Gefässe (a)	Gynäkologie (a)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (a)	Hämatologie (a)	Herz (a)	Nephrologie (a)	Neugeborene (a)	Neurochirurgie (a)	Neurologie (a)	Ophthalmologie (a)	Pneumologie (a)	Rheumatologie (a)	Schwere Verletzungen (a)	Thoraxchirurgie (a)	Transplantationen (a)	Urologie (a)	Viszeralchirurgie (a)	Total (a)
unter 5	–	915	38	6	13	3	–	4	3	227	14	45	–	4519	3	26	2	74	1	1	–	–	48	20	5961
5 bis unter 10	–	339	33	–	8	2	–	–	1	153	31	14	–	–	9	10	6	9	3	–	1	–	14	2	635
10 bis unter 15	12	356	91	3	4	2	–	–	12	60	1	6	–	–	3	14	4	11	2	3	1	1	19	2	607
15 bis unter 20	36	645	319	8	6	14	42	4	36	194	3	2	1	–	5	16	4	11	5	5	3	1	43	5	1408
20 bis unter 25	11	741	431	13	5	23	401	8	74	188	1	9	–	–	7	21	6	24	6	4	3	1	52	16	2044
25 bis unter 30	17	795	438	13	5	16	1180	7	136	170	23	8	2	–	11	11	10	15	9	7	3	–	57	16	2948
30 bis unter 35	24	829	418	16	2	40	1987	10	189	175	6	11	2	–	11	38	6	26	9	4	4	2	84	31	3923
35 bis unter 40	21	924	424	9	4	41	1224	10	252	162	15	28	6	–	11	29	11	15	13	3	1	2	98	26	3329
40 bis unter 45	22	1067	636	15	5	47	258	27	321	152	28	52	7	–	15	27	15	27	17	5	3	4	105	37	2892
45 bis unter 50	46	1326	814	18	11	78	8	29	410	150	38	103	11	–	25	59	24	46	29	5	4	2	167	63	3465
50 bis unter 55	68	1540	1002	10	9	94	1	52	285	174	34	186	18	–	14	81	38	58	26	3	9	3	166	74	3945
55 bis unter 60	131	1618	1087	29	9	115	–	83	187	152	46	234	18	–	28	77	44	60	26	4	15	3	244	103	4311
60 bis unter 65	135	1862	1269	21	22	140	–	140	180	133	46	341	23	–	31	100	57	96	30	2	18	6	304	98	5053
65 bis unter 70	148	2233	1354	31	20	219	–	187	189	141	74	440	32	–	43	130	82	145	39	6	29	3	452	134	6130
70 bis unter 75	115	2356	1203	23	30	246	–	153	138	109	124	471	47	–	37	169	72	135	32	–	21	–	470	138	6089
75 bis unter 80	66	2624	964	32	34	281	–	186	103	94	97	468	53	–	29	216	76	161	45	3	14	–	337	99	5982
80 bis unter 85	56	3007	663	29	33	313	–	164	61	66	109	362	51	–	8	230	78	153	33	14	5	–	283	90	5808
85 bis unter 90	25	2824	364	30	19	207	–	113	39	35	66	151	33	–	13	203	39	110	29	6	2	–	180	35	4523
90 und älter	1	1956	120	14	13	87	–	63	9	18	27	32	9	–	3	132	25	62	11	6	1	–	58	16	2662
Total	**936**	**27 957**	**11 667**	**318**	**251**	**1968**	**5102**	**1240**	**2626**	**2552**	**783**	**2963**	**311**	**4519**	**306**	**1587**	**599**	**1237**	**364**	**82**	**137**	**28**	**3181**	**1002**	**71 716**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.3.1.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 1 Bern																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	–	915	38	6	13	3	–	4	3	228	14	46	–	4619	3	26	2	78	1	1	–	–	50	20	6069
5 bis unter 10	–	339	33	–	8	2	–	–	1	153	31	15	–	–	9	10	6	9	3	–	1	–	15	2	637
10 bis unter 15	12	356	91	3	4	2	–	–	12	61	1	7	–	–	3	14	4	11	2	3	1	1	20	2	609
15 bis unter 20	36	645	319	9	6	14	42	4	36	194	3	2	1	–	5	16	4	12	6	5	3	1	45	5	1413
20 bis unter 25	12	741	431	14	5	24	401	8	74	188	1	9	–	–	7	21	6	25	6	4	3	1	55	16	2051
25 bis unter 30	17	795	438	13	5	17	1180	7	136	170	23	8	2	–	11	11	10	16	9	7	3	–	60	16	2953
30 bis unter 35	24	829	418	16	2	42	1987	10	189	175	6	11	2	–	11	38	6	27	9	4	4	2	87	31	3931
35 bis unter 40	21	924	424	9	4	43	1224	10	252	162	15	29	6	–	11	29	11	16	14	3	1	2	103	26	3339
40 bis unter 45	22	1067	636	15	5	49	258	27	321	152	28	54	7	–	15	27	15	28	18	5	3	4	110	37	2904
45 bis unter 50	47	1326	814	18	11	83	8	29	410	149	38	107	11	–	25	60	24	49	30	5	4	2	176	63	3487
50 bis unter 55	68	1540	1002	10	9	99	1	54	285	174	34	192	18	–	14	82	38	61	27	3	9	3	174	74	3972
55 bis unter 60	132	1618	1087	30	9	121	–	84	187	152	46	243	18	–	29	77	44	63	28	4	16	3	255	103	4349
60 bis unter 65	136	1862	1269	21	22	147	–	143	180	132	46	353	23	–	32	102	57	99	32	2	19	6	319	98	5099
65 bis unter 70	150	2233	1354	31	20	231	–	191	189	141	74	452	32	–	44	132	82	152	41	6	30	3	475	134	6195
70 bis unter 75	116	2356	1203	23	30	259	–	156	138	110	124	488	47	–	38	172	72	142	34	–	22	–	494	138	6160
75 bis unter 80	66	2624	964	33	34	295	–	190	103	95	97	482	53	–	30	219	76	169	47	3	15	–	354	99	6048
80 bis unter 85	57	3007	663	29	33	328	–	168	61	67	109	375	51	–	9	234	78	161	34	14	5	–	297	90	5869
85 bis unter 90	25	2824	364	30	19	217	–	115	39	35	66	158	33	–	14	206	39	116	31	6	3	–	189	35	4563
90 und älter	1	1956	120	14	13	91	–	64	9	18	27	34	9	–	3	133	25	65	11	6	1	–	61	16	2677
Total	**940**	**27 957**	**11 667**	**324**	**251**	**2067**	**5102**	**1264**	**2626**	**2558**	**783**	**3065**	**311**	**4619**	**312**	**1608**	**599**	**1298**	**382**	**82**	**144**	**28**	**3337**	**1002**	**72 326**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.1.3.2.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe | **Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020**

VR 1 Bern

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
unter 5	–	3072	209	16	150	11	–	71	17	900	162	962	–	21 928	37	170	3	500	12	5	–	–	322	312	28 858
5 bis unter 10	–	726	160	–	168	6	–	–	2	262	219	88	–	–	79	105	14	78	13	–	9	–	38	28	1993
10 bis unter 15	49	1144	367	29	52	3	–	–	63	123	2	15	–	–	26	299	13	84	14	80	8	22	49	31	2470
15 bis unter 20	157	1891	1005	29	15	69	170	16	71	458	5	2	4	–	30	122	10	69	16	65	31	39	107	42	4422
20 bis unter 25	49	1913	1433	38	29	135	1658	83	129	413	2	32	–	–	89	137	18	250	17	19	22	8	132	149	6752
25 bis unter 30	65	2340	1350	77	14	70	4932	43	262	365	114	40	60	–	100	77	38	160	33	92	10	–	172	101	10 515
30 bis unter 35	170	2363	1297	107	3	282	8687	39	397	396	117	161	2	–	124	268	9	175	14	71	44	28	299	219	15 271
35 bis unter 40	250	2968	1397	50	94	229	5535	55	612	459	130	137	65	–	56	171	32	159	53	56	9	29	333	209	13 089
40 bis unter 45	74	3678	2160	43	29	373	1143	219	916	393	349	216	62	–	127	152	35	239	69	116	25	85	319	414	11 234
45 bis unter 50	258	4857	3208	94	122	522	31	285	1125	450	406	515	159	–	199	352	57	364	134	103	20	17	640	495	14 414
50 bis unter 55	369	6001	3818	153	50	601	6	538	864	502	405	863	210	–	133	510	115	491	88	27	103	20	639	854	17 360
55 bis unter 60	750	7115	4709	191	94	937	–	627	583	539	522	1194	156	–	174	408	132	569	131	23	184	52	1019	1298	21 405
60 bis unter 65	545	8351	6245	133	230	1091	–	1006	611	490	278	1629	151	–	357	714	138	1027	136	35	179	89	1232	1259	25 927
65 bis unter 70	837	11 578	8095	180	157	1552	–	1486	774	547	705	2021	354	–	412	913	211	1480	233	67	286	126	2175	1515	35 704
70 bis unter 75	976	13 451	7928	234	289	1806	–	941	671	415	1052	2359	813	–	366	1244	210	1205	198	–	298	–	2240	2103	38 802
75 bis unter 80	701	17 051	7259	335	283	2061	–	1621	486	389	965	2588	634	–	482	1602	167	1894	312	44	112	–	1727	1651	42 364
80 bis unter 85	405	21 266	5966	363	309	2683	–	1179	409	428	895	2225	457	–	101	1839	251	1850	195	188	60	–	1505	1491	44 065
85 bis unter 90	291	20 661	3906	206	156	1665	–	698	251	202	605	995	396	–	132	1481	97	1111	234	90	29	–	1135	558	34 897
90 und älter	29	15 138	1202	93	127	760	–	449	70	96	295	200	58	–	88	1104	63	711	119	91	8	–	498	270	21 468
Total	**5974**	**145 565**	**61 715**	**2370**	**2369**	**14 855**	**22 163**	**9354**	**8313**	**7828**	**7229**	**16 243**	**3581**	**21 928**	**3110**	**11 667**	**1612**	**12 416**	**2017**	**1171**	**1435**	**514**	**14 582**	**12 999**	**391 010**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.3.2.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe — **Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020**

VR 1 Bern

	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
unter 5	–	3072	209	16	150	12	–	72	17	904	162	957	–	22 407	38	172	3	525	13	5	–	–	337	312	29 382
5 bis unter 10	–	726	160	–	168	7	–	–	2	263	219	89	–	–	81	107	14	82	13	–	9	–	40	28	2005
10 bis unter 15	48	1144	367	30	52	3	–	–	63	124	2	15	–	–	26	303	13	88	15	80	8	22	51	31	2482
15 bis unter 20	155	1891	1005	30	15	73	170	16	71	460	5	2	4	–	30	125	10	73	17	65	33	39	112	42	4443
20 bis unter 25	49	1913	1433	38	29	141	1658	85	129	414	2	32	–	–	90	139	18	262	18	19	23	8	139	149	6789
25 bis unter 30	65	2340	1350	78	14	74	4932	45	262	366	114	40	60	–	102	78	38	167	34	92	10	–	180	101	10 544
30 bis unter 35	172	2363	1297	107	3	296	8687	39	397	398	117	163	2	–	127	272	9	184	14	71	47	28	314	219	15 325
35 bis unter 40	251	2968	1397	51	94	239	5535	57	612	460	130	140	65	–	57	173	32	166	56	56	9	29	350	209	13 138
40 bis unter 45	74	3678	2160	43	29	392	1143	224	916	394	349	218	62	–	129	154	35	251	73	116	26	85	334	414	11 298
45 bis unter 50	260	4857	3208	95	122	548	31	293	1125	451	406	523	159	–	202	358	57	382	140	103	21	17	673	495	14 527
50 bis unter 55	370	6001	3818	155	50	632	6	553	864	503	405	868	210	–	136	517	115	516	93	27	108	20	671	854	17 492
55 bis unter 60	753	7115	4709	193	94	983	–	644	583	541	522	1207	156	–	178	414	132	597	138	23	194	52	1070	1298	21 595
60 bis unter 65	547	8351	6245	135	230	1146	–	1034	611	491	278	1646	151	–	365	725	138	1078	143	35	188	89	1294	1259	26 179
65 bis unter 70	841	11 578	8095	181	157	1629	–	1522	774	549	705	2029	354	–	421	928	211	1554	244	67	300	126	2284	1515	36 064
70 bis unter 75	980	13 451	7928	236	289	1897	–	964	671	417	1052	2384	813	–	373	1262	210	1265	207	–	313	–	2352	2103	39 169
75 bis unter 80	704	17 051	7259	338	283	2163	–	1660	486	391	965	2603	634	–	491	1627	167	1989	327	44	118	–	1814	1651	42 767
80 bis unter 85	406	21 266	5966	368	309	2817	–	1208	409	429	895	2249	457	–	103	1867	251	1942	204	188	63	–	1579	1491	44 467
85 bis unter 90	288	20 661	3906	208	156	1748	–	716	251	204	605	1011	396	–	135	1503	97	1166	245	90	31	–	1192	558	35 165
90 und älter	28	15 138	1202	94	127	797	–	461	70	97	295	215	58	–	88	1116	63	747	125	91	8	–	523	270	21 611
Total	**5992**	**145 565**	**61 715**	**2395**	**2369**	**15 597**	**22 163**	**9591**	**8313**	**7856**	**7229**	**16 391**	**3581**	**22 407**	**3172**	**11 838**	**1612**	**13 037**	**2118**	**1171**	**1507**	**514**	**15 310**	**12 999**	**394 442**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.1.4 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 2 Berner Jura

Fallzahlen

Anlage J.1.4.1.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe | **Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020**

VR 2 Berner Jura

	(Radio-)Onkologie (a)	Basispaket (a)	Bewegungsapparat chirurgisch (a)	Dermatologie (a)	Endokrinologie (a)	Gastroenterologie (a)	Geburtshilfe (a)	Gefässe (a)	Gynäkologie (a)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (a)	Hämatologie (a)	Herz (a)	Nephrologie (a)	Neugeborene (a)	Neurochirurgie (a)	Neurologie (a)	Ophthalmologie (a)	Pneumologie (a)	Rheumatologie (a)	Schwere Verletzungen (a)	Thoraxchirurgie (a)	Transplantationen (a)	Urologie (a)	Viszeralchirurgie (a)	Total (a)
unter 5	–	158	2	1	–	–	–	–	–	5	1	2	–	473	1	3	–	3	–	–	–	–	4	7	660
5 bis unter 10	–	56	1	1	1	–	–	–	–	15	–	–	–	–	–	5	–	1	1	–	–	–	2	–	83
10 bis unter 15	–	60	10	–	2	–	–	1	–	3	1	1	–	–	–	1	–	–	1	–	–	–	1	–	81
15 bis unter 20	–	79	31	–	–	2	10	–	4	6	1	–	–	–	1	6	2	–	1	–	1	–	2	–	145
20 bis unter 25	18	85	32	1	–	2	74	1	20	12	–	1	–	–	2	1	–	4	–	1	–	1	7	3	265
25 bis unter 30	–	108	35	–	–	3	197	1	27	10	4	2	–	–	5	3	–	–	–	1	–	1	3	1	401
30 bis unter 35	–	110	22	3	–	5	178	1	26	13	–	–	–	–	–	2	–	1	1	–	–	–	5	5	372
35 bis unter 40	5	126	34	1	1	8	73	3	30	7	–	2	1	–	–	2	1	1	–	–	–	–	14	6	314
40 bis unter 45	1	151	63	1	–	4	24	1	30	13	–	2	–	–	3	2	3	3	1	–	2	–	12	4	320
45 bis unter 50	3	184	79	1	1	8	2	3	36	12	–	6	–	–	1	25	1	5	4	–	–	1	16	4	391
50 bis unter 55	12	190	74	3	1	6	–	5	28	13	2	14	6	–	3	5	3	3	2	–	1	–	20	4	395
55 bis unter 60	23	242	102	1	2	10	–	13	17	18	3	10	1	–	–	14	2	10	1	1	3	–	23	14	510
60 bis unter 65	19	255	112	1	5	19	–	22	22	29	8	21	4	–	1	9	7	7	2	2	2	–	19	16	581
65 bis unter 70	7	313	116	11	4	27	–	16	22	12	17	29	6	–	4	16	7	14	5	3	1	–	55	23	707
70 bis unter 75	7	297	104	2	6	25	1	23	8	15	14	22	6	–	6	21	7	11	4	1	1	–	45	3	628
75 bis unter 80	5	354	68	1	10	44	–	11	10	8	10	24	10	–	1	20	7	12	1	–	3	–	59	7	665
80 bis unter 85	5	406	56	4	2	35	–	17	8	9	14	25	12	–	3	33	7	12	1	–	2	–	22	6	678
85 bis unter 90	1	399	31	2	7	27	–	13	2	2	19	9	–	–	1	28	12	8	3	–	–	–	13	9	585
90 und älter	–	249	11	–	3	10	–	7	4	1	6	–	4	–	–	5	4	4	–	1	–	–	4	3	316
Total	**107**	**3824**	**980**	**34**	**44**	**234**	**560**	**138**	**292**	**202**	**99**	**169**	**50**	**473**	**32**	**199**	**62**	**99**	**28**	**11**	**16**	**3**	**325**	**114**	**8095**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.4.1.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe — **Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020**

VR 2 Berner Jura

	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	–	158	2	1	–	–	–	–	–	5	1	2	–	483	1	3	–	3	–	–	–	–	4	7	670
5 bis unter 10	–	56	1	1	1	–	–	–	–	15	–	–	–	–	–	5	–	1	1	–	–	–	2	–	83
10 bis unter 15	–	60	10	–	2	–	–	1	–	3	1	1	–	–	–	1	–	–	1	–	–	–	1	–	81
15 bis unter 20	–	79	31	–	–	2	10	–	4	6	1	–	–	–	1	6	2	–	1	–	1	–	2	–	145
20 bis unter 25	19	85	32	1	–	2	74	1	20	12	–	1	–	–	2	1	–	4	–	1	–	1	7	3	266
25 bis unter 30	–	108	35	–	–	3	199	1	27	10	4	2	–	–	5	3	–	–	–	1	–	1	3	1	403
30 bis unter 35	–	110	22	3	–	5	178	1	26	13	–	–	–	–	–	2	–	1	1	–	–	–	5	5	372
35 bis unter 40	5	126	34	1	1	8	73	3	30	7	–	2	1	–	–	2	1	1	–	–	–	–	15	6	315
40 bis unter 45	1	151	63	1	–	4	24	1	30	13	–	2	–	–	3	2	3	3	1	–	2	–	12	4	320
45 bis unter 50	3	184	79	1	1	8	2	3	36	12	–	6	–	–	1	26	1	5	4	–	–	1	17	4	394
50 bis unter 55	12	190	74	3	1	6	–	5	28	13	2	14	6	–	3	5	3	3	2	–	1	–	21	4	396
55 bis unter 60	24	242	102	1	2	11	–	13	17	18	3	10	1	–	–	14	2	11	1	1	3	–	24	14	514
60 bis unter 65	19	255	112	1	5	20	–	23	22	29	8	21	4	–	1	9	7	7	2	2	2	–	20	16	585
65 bis unter 70	7	313	116	11	4	28	–	16	22	12	17	30	6	–	4	16	7	15	5	3	1	–	58	23	713
70 bis unter 75	7	297	104	2	6	26	1	23	8	15	14	22	6	–	6	21	7	12	4	1	1	–	47	3	633
75 bis unter 80	5	354	68	1	10	46	–	11	10	8	10	24	10	–	1	21	7	13	1	–	3	–	63	7	673
80 bis unter 85	6	406	56	4	2	37	–	18	8	9	14	25	12	–	3	34	7	13	1	–	2	–	23	6	686
85 bis unter 90	1	399	31	2	7	29	–	13	2	2	19	9	–	–	1	28	12	8	3	–	–	–	14	9	589
90 und älter	–	249	11	–	3	11	–	7	4	1	6	–	4	–	–	5	4	4	–	1	–	–	4	3	317
Total	**108**	**3824**	**980**	**35**	**44**	**246**	**560**	**141**	**292**	**203**	**99**	**173**	**50**	**483**	**32**	**202**	**62**	**103**	**29**	**11**	**18**	**3**	**341**	**114**	**8153**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.1.4.2.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 2 Berner Jura																									
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
unter 5	–	415	21	1	–	–	–	–	–	16	3	25	–	2039	5	8	–	14	–	–	–	–	38	70	2655
5 bis unter 10	–	127	32	2	2	–	–	–	–	32	–	–	–	–	–	97	–	3	1	–	–	–	2	–	298
10 bis unter 15	–	107	29	–	3	–	–	10	–	7	2	2	–	–	–	1	–	–	9	–	–	–	2	–	172
15 bis unter 20	–	184	94	–	–	8	41	–	8	12	37	–	–	–	1	53	7	–	3	–	9	–	24	–	480
20 bis unter 25	67	253	111	6	–	3	297	1	41	37	–	13	–	–	13	14	–	23	–	1	–	16	14	18	926
25 bis unter 30	–	241	116	–	–	7	859	5	64	22	78	19	–	–	59	14	–	–	–	6	–	9	19	4	1520
30 bis unter 35	–	269	97	12	–	19	684	9	49	43	–	–	–	–	–	6	–	1	1	–	–	–	26	33	1247
35 bis unter 40	23	351	156	2	3	57	379	11	73	13	–	2	5	–	–	8	3	7	–	–	–	–	34	120	1247
40 bis unter 45	1	528	264	8	–	33	104	10	81	65	–	8	–	–	23	15	6	19	3	–	21	–	31	46	1266
45 bis unter 50	54	684	323	4	3	60	2	58	114	34	–	31	–	–	5	142	1	30	24	–	–	10	76	46	1702
50 bis unter 55	59	745	333	4	1	27	–	15	99	34	14	66	43	–	13	11	16	14	7	–	2	–	53	35	1590
55 bis unter 60	170	1166	546	2	9	57	–	80	49	122	23	73	1	–	–	83	8	53	2	8	55	–	96	173	2777
60 bis unter 65	193	1484	909	1	54	167	–	104	90	104	100	153	86	–	13	153	21	85	17	10	18	–	64	229	4055
65 bis unter 70	99	1841	1059	74	36	170	–	71	87	44	109	201	34	–	55	116	20	162	28	38	7	–	294	209	4752
70 bis unter 75	89	1968	934	17	30	202	5	93	32	108	97	258	10	–	32	89	13	135	20	15	15	–	189	36	4386
75 bis unter 80	19	2537	713	17	85	385	–	52	36	25	125	155	114	–	13	176	14	167	9	–	28	–	304	145	5118
80 bis unter 85	103	3153	892	43	18	309	–	126	76	37	126	248	113	–	24	217	19	132	9	–	23	–	153	124	5946
85 bis unter 90	18	3218	394	39	65	220	–	71	8	13	171	28	–	–	7	258	48	115	30	–	–	–	85	282	5070
90 und älter	–	2096	184	–	16	75	–	45	24	4	44	–	54	–	–	50	9	55	–	19	–	–	84	22	2780
Total	**895**	**21 367**	**7206**	**232**	**325**	**1801**	**2370**	**760**	**930**	**770**	**929**	**1282**	**461**	**2039**	**262**	**1510**	**184**	**1014**	**162**	**96**	**179**	**35**	**1587**	**1592**	**47 988**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.4.2.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 2 Berner Jura																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	–	415	21	1	–	–	–	–	–	16	3	24	–	2083	5	8	–	15	–	–	–	–	40	70	2701
5 bis unter 10	–	127	32	2	2	–	–	–	–	32	–	–	–	–	–	100	–	3	1	–	–	–	2	–	301
10 bis unter 15	–	107	29	–	3	–	–	10	–	7	2	2	–	–	–	1	–	–	9	–	–	–	2	–	172
15 bis unter 20	–	184	94	–	–	9	41	–	8	12	37	–	–	–	1	54	7	–	3	–	10	–	26	–	486
20 bis unter 25	68	253	111	7	–	3	297	1	41	37	–	12	–	–	14	15	–	24	–	1	–	16	15	18	931
25 bis unter 30	–	241	116	–	–	7	859	5	64	22	78	20	–	–	60	15	–	–	–	6	–	9	20	4	1524
30 bis unter 35	–	269	97	12	–	20	684	10	49	43	–	–	–	–	–	6	–	1	1	–	–	–	28	33	1251
35 bis unter 40	23	351	156	2	3	59	379	11	73	13	–	2	5	–	–	8	3	7	–	–	–	–	36	120	1251
40 bis unter 45	1	528	264	8	–	34	104	10	81	67	–	8	–	–	23	15	6	20	3	–	22	–	33	46	1272
45 bis unter 50	54	684	323	4	3	63	2	60	114	34	–	31	–	–	5	145	1	31	25	–	–	10	80	46	1716
50 bis unter 55	58	745	333	4	1	28	–	15	99	34	14	66	43	–	13	11	16	14	7	–	2	–	56	35	1592
55 bis unter 60	171	1166	546	2	9	60	–	82	49	122	23	75	1	–	–	85	8	56	2	8	58	–	101	173	2798
60 bis unter 65	194	1484	909	1	54	177	–	106	90	104	100	150	86	–	14	156	21	90	18	10	19	–	67	229	4079
65 bis unter 70	99	1841	1059	75	36	179	–	71	87	44	109	203	34	–	56	117	20	171	30	38	8	–	309	209	4794
70 bis unter 75	90	1968	934	17	30	212	5	95	32	108	97	259	10	–	32	90	13	141	21	15	16	–	198	36	4419
75 bis unter 80	19	2537	713	17	85	405	–	54	36	25	125	152	114	–	13	180	14	176	10	–	29	–	318	145	5166
80 bis unter 85	104	3153	892	44	18	324	–	129	76	37	126	245	113	–	24	222	19	139	9	–	24	–	161	124	5984
85 bis unter 90	18	3218	394	40	65	231	–	72	8	13	171	30	–	–	8	261	48	121	32	–	–	–	88	282	5101
90 und älter	–	2096	184	–	16	79	–	46	24	4	44	–	54	–	–	50	9	57	–	19	–	–	88	22	2793
Total	**898**	**21 367**	**7206**	**235**	**325**	**1891**	**2370**	**777**	**930**	**773**	**929**	**1281**	**461**	**2083**	**267**	**1538**	**184**	**1065**	**170**	**96**	**189**	**35**	**1668**	**1592**	**48 330**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.1.5 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 3 Berner Oberland Ost

Fallzahlen

Anlage J.1.5.1.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 3 Berner Oberland Ost																								
	(Radio-)Onkologie (a)	Basispaket (a)	Bewegungsapparat chirurgisch (a)	Dermatologie (a)	Endokrinologie (a)	Gastroenterologie (a)	Geburtshilfe (a)	Gefässe (a)	Gynäkologie (a)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (a)	Hämatologie (a)	Herz (a)	Nephrologie (a)	Neugeborene (a)	Neurochirurgie (a)	Neurologie (a)	Ophthalmologie (a)	Pneumologie (a)	Rheumatologie (a)	Schwere Verletzungen (a)	Thoraxchirurgie (a)	Transplantationen (a)	Urologie (a)	Viszeralchirurgie (a)	Total (a)
unter 5	–	115	1	3	2	–	–	–	–	49	11	1	–	498	–	2	3	10	1	–	–	–	6	2	704
5 bis unter 10	–	68	5	1	2	–	–	–	–	21	5	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	2	–	107
10 bis unter 15	–	88	16	1	4	1	–	1	–	11	–	–	–	–	–	2	–	1	1	1	–	–	3	–	131
15 bis unter 20	2	131	64	1	2	5	3	3	–	26	–	2	–	–	1	5	–	–	–	2	1	–	3	2	253
20 bis unter 25	–	152	64	3	–	1	59	2	6	13	3	2	–	–	–	3	2	4	2	–	2	–	6	2	326
25 bis unter 30	3	125	58	1	–	–	146	3	15	18	–	1	–	–	–	2	1	1	1	–	1	–	10	1	387
30 bis unter 35	1	136	69	3	–	3	222	2	25	11	–	2	–	–	1	1	1	–	–	–	–	1	4	3	485
35 bis unter 40	1	153	66	1	–	6	119	5	26	16	1	3	2	–	1	4	–	2	2	–	–	–	13	3	424
40 bis unter 45	5	181	113	3	2	4	26	6	31	21	1	7	–	–	7	3	2	10	5	–	–	1	16	9	453
45 bis unter 50	7	231	135	1	1	10	5	10	48	16	1	13	–	–	1	8	4	5	5	4	–	–	17	11	533
50 bis unter 55	18	303	187	6	1	11	–	14	39	18	1	29	–	–	3	5	3	2	2	–	1	–	32	5	679
55 bis unter 60	30	284	180	3	1	17	–	16	31	19	4	36	3	–	6	19	4	16	2	1	1	1	42	11	727
60 bis unter 65	17	263	176	1	3	24	–	24	24	23	6	42	3	–	2	11	6	22	5	2	3	1	39	13	710
65 bis unter 70	16	449	183	4	3	24	–	31	21	18	20	72	6	–	4	29	13	22	12	–	2	–	72	18	1019
70 bis unter 75	21	432	189	5	4	36	–	35	26	16	23	70	4	–	6	30	13	20	7	1	7	–	77	15	1037
75 bis unter 80	11	503	133	1	9	45	–	46	15	17	23	67	7	–	5	48	13	21	4	2	3	–	54	12	1040
80 bis unter 85	1	479	75	3	8	59	–	46	7	10	6	67	5	–	2	34	21	31	9	2	2	–	36	12	915
85 bis unter 90	1	442	40	2	6	29	–	23	8	7	14	37	6	–	3	23	5	19	7	–	–	–	20	2	692
90 und älter	–	242	5	–	4	11	–	7	–	4	4	7	1	–	–	13	1	9	3	1	–	–	4	3	319
Total	**136**	**4777**	**1757**	**44**	**52**	**285**	**580**	**275**	**322**	**336**	**121**	**457**	**36**	**498**	**42**	**244**	**92**	**196**	**68**	**17**	**23**	**4**	**454**	**124**	**10 940**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.5.1.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 3 Berner Oberland Ost																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	–	115	1	3	2	–	–	–	–	49	11	1	–	509	–	2	3	11	1	–	–	–	7	2	717
5 bis unter 10	–	68	5	1	2	–	–	–	–	21	5	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	2	–	107
10 bis unter 15	–	88	16	1	4	1	–	1	–	11	–	–	–	–	–	2	–	1	1	1	–	–	3	–	131
15 bis unter 20	2	131	64	1	2	5	3	3	–	26	–	2	–	–	1	5	–	–	–	2	1	–	3	2	253
20 bis unter 25	–	152	64	3	–	1	59	2	6	13	3	2	–	–	–	3	2	4	2	–	2	–	6	2	326
25 bis unter 30	3	125	58	1	–	–	146	3	15	18	–	1	–	–	–	2	1	1	1	–	1	–	10	1	387
30 bis unter 35	1	136	69	3	–	3	222	2	25	11	–	2	–	–	1	1	1	–	–	–	–	1	4	3	485
35 bis unter 40	1	153	66	1	–	6	119	5	26	16	1	3	2	–	1	4	–	2	2	–	–	–	14	3	425
40 bis unter 45	5	181	113	3	2	4	26	6	31	21	1	7	–	–	7	3	2	10	5	–	–	1	16	9	453
45 bis unter 50	7	231	135	1	1	10	5	10	48	16	1	13	–	–	1	8	4	5	5	4	–	–	18	11	534
50 bis unter 55	18	303	187	6	1	11	–	14	39	18	1	30	–	–	3	5	3	2	2	–	1	–	33	5	682
55 bis unter 60	31	284	180	3	1	18	–	17	31	19	4	37	3	–	6	20	4	17	2	1	1	1	45	11	736
60 bis unter 65	17	263	176	1	3	25	–	25	24	23	6	44	3	–	2	11	6	23	5	2	3	1	41	13	716
65 bis unter 70	17	449	183	4	3	25	–	31	21	18	20	75	6	–	4	30	13	23	13	–	2	–	77	18	1031
70 bis unter 75	21	432	189	5	4	38	–	36	26	16	23	73	4	–	6	31	13	21	7	1	7	–	80	15	1047
75 bis unter 80	11	503	133	1	9	48	–	48	15	17	23	70	7	–	5	48	13	22	4	2	4	–	57	12	1052
80 bis unter 85	1	479	75	3	8	62	–	48	7	10	6	70	5	–	2	35	21	33	10	2	2	–	38	12	928
85 bis unter 90	1	442	40	2	6	31	–	24	8	7	14	38	6	–	3	24	5	20	8	–	–	–	21	2	701
90 und älter	–	242	5	–	4	12	–	7	–	4	4	8	1	–	–	13	1	9	3	1	–	–	4	3	321
Total	**137**	**4777**	**1757**	**45**	**52**	**299**	**580**	**280**	**322**	**336**	**121**	**475**	**36**	**509**	**42**	**248**	**92**	**206**	**71**	**17**	**25**	**4**	**477**	**124**	**11 032**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.1.5.2.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 3 Berner Oberland Ost																									
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
unter 5	–	292	8	16	13	–	–	–	–	160	85	9	–	2262	–	11	5	67	14	–	–	–	229	78	3248
5 bis unter 10	–	118	51	1	27	–	–	–	–	39	94	–	–	–	–	19	–	–	–	–	–	–	8	–	356
10 bis unter 15	–	188	66	5	19	1	–	13	–	20	–	–	–	–	–	7	–	1	11	10	–	–	6	–	345
15 bis unter 20	20	314	174	3	143	42	9	4	–	68	–	4	–	–	23	27	–	–	–	17	7	–	6	16	878
20 bis unter 25	–	342	208	4	–	1	240	2	8	22	71	2	–	–	–	7	6	26	3	–	103	–	19	8	1071
25 bis unter 30	45	330	167	7	–	–	528	10	23	36	–	1	–	–	–	2	2	2	1	–	7	–	24	28	1212
30 bis unter 35	5	353	175	7	–	9	972	8	40	25	–	20	–	–	2	1	1	–	–	–	–	15	6	117	1754
35 bis unter 40	3	484	170	4	–	57	523	15	67	46	46	3	46	–	7	14	–	49	5	–	–	–	25	19	1584
40 bis unter 45	6	562	298	23	26	28	93	25	82	43	6	55	–	–	28	27	5	167	18	–	–	11	45	70	1619
45 bis unter 50	21	733	438	8	3	74	18	47	134	38	5	31	–	–	10	37	10	29	17	39	–	–	63	161	1915
50 bis unter 55	96	954	635	29	1	54	–	77	107	35	2	115	–	–	20	14	6	26	7	–	1	–	109	29	2316
55 bis unter 60	53	1080	650	14	2	88	–	72	92	67	19	227	47	–	76	62	16	130	6	10	1	6	149	232	3098
60 bis unter 65	90	1164	782	18	28	130	–	111	80	124	49	111	23	–	18	49	7	269	23	39	41	27	177	142	3502
65 bis unter 70	119	2216	1065	64	23	146	–	142	67	56	156	256	51	–	21	181	23	243	50	–	20	–	300	209	5408
70 bis unter 75	93	1931	1201	37	8	261	–	184	113	46	107	230	63	–	80	209	30	154	47	12	50	–	428	170	5454
75 bis unter 80	116	2919	942	3	67	243	–	379	63	67	163	209	47	–	27	380	29	243	23	10	67	–	245	125	6365
80 bis unter 85	1	2958	712	51	88	467	–	239	37	97	31	242	47	–	7	358	72	360	36	36	23	–	192	148	6200
85 bis unter 90	15	3238	345	37	42	228	–	284	34	36	138	189	50	–	11	274	14	237	37	–	–	–	101	28	5338
90 und älter	–	1621	57	–	44	92	–	114	–	9	37	12	39	–	–	126	2	130	16	8	–	–	15	42	2363
Total	**682**	**21 796**	**8144**	**329**	**534**	**1921**	**2383**	**1726**	**945**	**1034**	**1008**	**1715**	**414**	**2262**	**329**	**1804**	**227**	**2132**	**313**	**181**	**320**	**59**	**2146**	**1621**	**54 025**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.5.2.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 3 Berner Oberland Ost																								
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
unter 5	–	292	8	16	13	–	–	–	–	160	85	9	–	2311	–	11	5	70	14	–	–	–	241	78	3311
5 bis unter 10	–	118	51	1	26	–	–	–	–	39	94	–	–	–	–	18	–	–	–	–	–	–	9	–	356
10 bis unter 15	–	188	66	5	19	1	–	13	–	20	–	–	–	–	–	7	–	1	11	10	–	–	6	–	345
15 bis unter 20	20	314	174	3	140	45	9	4	–	69	–	4	–	–	23	28	–	–	–	17	7	–	6	16	880
20 bis unter 25	–	342	208	4	–	1	250	2	8	22	71	2	–	–	–	7	6	27	3	–	109	–	20	8	1089
25 bis unter 30	45	330	167	7	–	–	528	11	23	35	–	1	–	–	–	2	2	2	1	–	7	–	25	28	1214
30 bis unter 35	5	353	175	7	–	9	972	8	40	25	–	21	–	–	2	1	1	–	–	–	–	15	6	117	1754
35 bis unter 40	3	484	170	4	–	60	523	16	67	46	46	3	46	–	7	14	–	51	5	–	–	–	26	19	1591
40 bis unter 45	6	562	298	23	25	30	93	25	82	43	6	56	–	–	28	28	5	175	19	–	–	11	47	70	1633
45 bis unter 50	22	733	438	8	3	78	18	49	134	39	5	33	–	–	10	37	10	31	18	39	–	–	66	161	1930
50 bis unter 55	97	954	635	29	1	56	–	80	107	34	2	115	–	–	20	14	6	27	7	–	1	–	115	29	2329
55 bis unter 60	53	1080	650	14	2	93	–	74	92	67	19	225	47	–	78	62	16	136	6	10	1	6	156	232	3118
60 bis unter 65	90	1164	782	18	27	137	–	114	80	125	49	111	23	–	18	49	7	283	25	39	42	27	186	142	3539
65 bis unter 70	119	2216	1065	65	23	153	–	145	67	56	156	256	51	–	21	184	23	255	53	–	21	–	315	209	5454
70 bis unter 75	94	1931	1201	38	8	274	–	189	113	47	107	228	63	–	83	211	30	161	49	12	52	–	449	170	5511
75 bis unter 80	116	2919	942	3	66	255	–	389	63	67	163	209	47	–	27	385	29	255	25	10	71	–	258	125	6423
80 bis unter 85	1	2958	712	51	86	490	–	245	37	97	31	244	47	–	7	361	72	378	38	36	24	–	202	148	6264
85 bis unter 90	15	3238	345	37	41	239	–	291	34	35	138	192	50	–	11	277	14	249	39	–	–	–	106	28	5380
90 und älter	–	1621	57	–	43	96	–	116	–	9	37	12	39	–	–	125	2	136	17	8	–	–	16	42	2375
Total	**685**	**21 796**	**8144**	**332**	**534**	**2017**	**2383**	**1772**	**945**	**1036**	**1008**	**1720**	**414**	**2311**	**335**	**1821**	**227**	**2238**	**329**	**181**	**336**	**59**	**2253**	**1621**	**54 497**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.1.6 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 4 Berner Oberland West

Fallzahlen

Anlage J.1.6.1.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe | **Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020**

VR 4 Berner Oberland West

	(Radio-)Onkologie (a)	Basispaket (a)	Bewegungsapparat chirurgisch (a)	Dermatologie (a)	Endokrinologie (a)	Gastroenterologie (a)	Geburtshilfe (a)	Gefässe (a)	Gynäkologie (a)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (a)	Hämatologie (a)	Herz (a)	Nephrologie (a)	Neugeborene (a)	Neurochirurgie (a)	Neurologie (a)	Ophthalmologie (a)	Pneumologie (a)	Rheumatologie (a)	Schwere Verletzungen (a)	Thoraxchirurgie (a)	Transplantationen (a)	Urologie (a)	Viszeralchirurgie (a)	Total (a)
unter 5	–	231	9	2	4	–	–	–	–	708	–	11	–	709	1	5	1	10	–	–	–	–	17	6	1713
5 bis unter 10	–	98	14	1	3	–	–	–	–	58	8	2	–	–	3	2	–	3	1	–	–	–	6	–	199
10 bis unter 15	1	123	30	–	2	–	–	1	1	14	2	1	–	–	2	1	1	5	1	–	–	–	7	1	192
15 bis unter 20	16	259	109	1	–	5	14	3	7	64	2	3	–	–	1	4	–	7	1	1	–	–	10	3	509
20 bis unter 25	–	265	125	1	–	9	117	3	12	55	3	1	–	–	4	10	1	7	2	5	1	–	9	3	632
25 bis unter 30	3	248	120	2	–	4	419	3	33	40	10	–	1	–	3	11	–	7	2	2	4	1	19	2	934
30 bis unter 35	4	292	144	4	1	10	508	4	40	36	–	6	3	–	4	12	1	5	4	–	–	1	24	4	1107
35 bis unter 40	3	309	142	2	7	9	289	8	72	28	1	4	–	–	7	6	6	11	2	3	–	1	41	11	962
40 bis unter 45	5	363	230	3	1	19	67	8	99	45	3	20	2	–	3	13	6	16	9	–	2	–	40	15	968
45 bis unter 50	10	491	288	4	1	19	5	16	110	53	8	42	4	–	6	16	5	13	13	5	1	1	63	7	1180
50 bis unter 55	13	584	388	4	5	34	–	20	82	65	16	43	4	–	7	28	11	6	14	3	3	2	71	10	1412
55 bis unter 60	20	645	432	8	6	51	–	15	48	48	10	90	1	–	7	33	21	21	14	–	4	1	102	22	1599
60 bis unter 65	41	699	474	5	7	42	–	21	44	41	16	108	12	–	9	46	31	29	11	4	4	2	161	29	1835
65 bis unter 70	49	839	504	9	12	70	–	53	40	35	36	170	9	–	12	51	30	24	9	1	4	–	182	27	2166
70 bis unter 75	25	882	487	11	13	57	–	37	57	27	39	200	14	–	12	69	42	49	13	1	7	–	198	38	2276
75 bis unter 80	12	939	374	13	13	99	–	43	33	32	62	158	14	–	7	75	26	40	17	1	6	–	164	37	2163
80 bis unter 85	6	985	250	5	14	118	–	48	22	23	26	131	18	–	6	91	28	33	14	1	4	–	84	27	1932
85 bis unter 90	–	920	99	1	14	76	–	23	5	22	16	57	5	–	1	77	11	34	6	1	–	–	55	10	1432
90 und älter	–	664	42	1	7	47	–	13	2	4	16	4	1	–	–	50	12	30	5	3	–	–	14	4	918
Total	**208**	**9836**	**4261**	**76**	**110**	**668**	**1418**	**317**	**709**	**1396**	**273**	**1050**	**87**	**709**	**94**	**597**	**235**	**348**	**137**	**31**	**40**	**9**	**1265**	**254**	**24 128**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.6.1.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 4 Berner Oberland West																									
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
unter 5	–	231	9	2	4	–	–	–	–	711	–	11	–	724	1	5	1	11	–	–	–	–	17	6	1733
5 bis unter 10	–	98	14	1	3	–	–	–	–	57	8	2	–	–	3	2	–	3	1	–	–	–	7	–	199
10 bis unter 15	1	123	30	–	2	–	–	1	1	14	2	1	–	–	2	1	1	5	1	–	–	–	7	1	192
15 bis unter 20	16	259	109	1	–	5	14	3	7	64	2	3	–	–	1	4	–	7	1	1	–	–	10	3	510
20 bis unter 25	–	265	125	1	–	9	117	3	12	54	3	1	–	–	4	10	1	7	2	5	1	–	9	3	632
25 bis unter 30	3	248	120	2	–	4	419	3	33	40	10	–	1	–	3	11	–	7	2	2	4	1	20	2	934
30 bis unter 35	4	292	144	4	1	10	508	4	40	36	–	6	3	–	4	12	1	5	4	–	–	1	25	4	1108
35 bis unter 40	3	309	142	2	7	9	289	8	72	28	1	4	–	–	7	6	6	12	2	3	–	1	43	11	965
40 bis unter 45	5	363	230	3	1	20	67	8	99	45	3	20	2	–	3	13	6	16	9	–	2	–	42	15	971
45 bis unter 50	10	491	288	4	1	20	5	16	110	52	8	44	4	–	6	16	5	13	13	5	1	1	66	7	1186
50 bis unter 55	13	584	388	4	5	36	–	21	82	64	16	45	4	–	7	28	11	6	15	3	3	2	75	10	1422
55 bis unter 60	20	645	432	8	6	53	–	16	48	48	10	92	1	–	7	33	21	22	15	–	4	1	108	22	1612
60 bis unter 65	41	699	474	5	7	44	–	22	44	42	16	111	12	–	9	47	31	31	12	4	4	2	170	29	1856
65 bis unter 70	49	839	504	9	12	75	–	54	40	35	36	177	9	–	12	51	30	26	9	1	5	–	191	27	2190
70 bis unter 75	25	882	487	11	13	60	–	37	57	27	39	206	14	–	12	71	42	52	13	1	7	–	208	38	2301
75 bis unter 80	12	939	374	13	13	105	–	43	33	33	62	163	14	–	7	77	26	42	18	1	6	–	172	37	2188
80 bis unter 85	6	985	250	5	14	124	–	48	22	23	26	135	18	–	6	91	28	35	15	1	4	–	89	27	1952
85 bis unter 90	–	920	99	1	14	81	–	24	5	22	16	59	5	–	1	78	11	36	6	1	–	–	58	10	1445
90 und älter	–	664	42	2	7	49	–	14	2	4	16	4	1	–	–	50	12	32	6	3	–	–	14	4	925
Total	**209**	**9836**	**4261**	**77**	**110**	**702**	**1418**	**323**	**709**	**1397**	**273**	**1085**	**87**	**724**	**96**	**605**	**235**	**365**	**144**	**31**	**42**	**9**	**1331**	**254**	**24 323**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.1.6.2.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 4 Berner Oberland West																								
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
unter 5	–	665	45	8	37	–	–	–	–	2375	–	165	–	4014	10	24	2	47	–	–	–	–	182	120	7695
5 bis unter 10	–	242	67	1	35	–	–	–	–	134	29	15	–	–	71	6	–	17	9	–	–	–	17	–	641
10 bis unter 15	3	575	106	–	17	–	–	2	1	27	18	2	–	–	28	1	2	51	2	–	–	–	22	6	861
15 bis unter 20	57	762	388	1	–	40	48	7	15	174	71	65	–	–	4	6	–	51	3	1	–	–	24	19	1737
20 bis unter 25	–	660	382	5	–	32	415	3	24	116	39	3	–	–	17	52	1	68	2	84	4	–	17	15	1938
25 bis unter 30	20	551	353	5	–	16	1669	33	69	95	156	–	1	–	15	46	–	68	2	12	25	5	89	24	3253
30 bis unter 35	11	698	520	13	6	36	2052	39	87	81	–	22	39	–	30	62	1	44	13	–	–	25	64	48	3891
35 bis unter 40	6	931	471	3	38	49	1214	34	166	71	19	35	–	–	61	41	18	57	4	21	–	50	111	229	3630
40 bis unter 45	49	1166	779	12	4	143	256	51	339	102	23	137	28	–	33	53	14	138	21	–	5	–	101	76	3528
45 bis unter 50	49	1516	1251	10	7	138	20	72	360	145	164	157	13	–	41	80	13	155	49	67	2	19	201	52	4579
50 bis unter 55	69	2195	1698	13	20	235	–	106	267	163	147	189	68	–	47	106	27	46	49	53	29	13	256	75	5869
55 bis unter 60	115	2691	2205	71	37	384	–	87	161	199	149	303	2	–	33	180	54	168	77	–	38	12	446	224	7635
60 bis unter 65	249	2936	2444	27	47	310	–	120	147	172	151	443	119	–	94	207	88	418	38	53	34	13	694	300	9104
65 bis unter 70	274	4025	3210	34	57	598	–	440	99	142	278	751	181	–	80	401	72	351	38	21	40	–	809	285	12 187
70 bis unter 75	179	4487	3686	115	83	499	–	383	362	154	296	893	202	–	120	467	96	550	90	15	83	–	931	565	14 257
75 bis unter 80	157	5358	3197	166	82	790	–	296	237	161	471	758	148	–	48	583	58	421	85	14	58	–	843	742	14 673
80 bis unter 85	46	6347	2202	36	127	1030	–	397	146	117	258	533	143	–	41	569	108	300	84	23	25	–	547	627	13 707
85 bis unter 90	–	6107	1021	5	142	673	–	180	54	85	104	259	27	–	7	521	33	362	50	35	–	–	369	150	10 183
90 und älter	–	4349	459	9	78	376	–	144	18	14	119	7	8	–	–	352	25	349	30	12	–	–	90	90	6529
Total	**1283**	**46 261**	**24 484**	**534**	**817**	**5350**	**5674**	**2394**	**2552**	**4525**	**2492**	**4737**	**979**	**4014**	**777**	**3757**	**611**	**3664**	**645**	**411**	**341**	**137**	**5812**	**3646**	**125 897**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.6.2.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR Berner 4 Oberland West																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	–	665	45	9	37	–	–	–	–	2384	–	166	–	4100	10	26	2	50	–	–	–	–	191	120	7805
5 bis unter 10	–	242	67	1	35	–	–	–	–	135	29	15	–	–	72	7	–	17	10	–	–	–	17	–	645
10 bis unter 15	3	575	106	–	17	–	–	2	1	27	18	2	–	–	29	1	2	53	2	–	–	–	23	6	865
15 bis unter 20	56	762	388	1	–	42	48	7	15	173	71	67	–	–	4	6	–	53	3	1	–	–	25	19	1744
20 bis unter 25	–	660	382	5	–	33	252	3	24	116	39	3	–	–	17	53	1	72	2	84	4	–	18	15	1783
25 bis unter 30	21	551	353	5	–	16	1669	36	69	95	156	–	1	–	16	48	–	71	2	12	27	5	94	24	3269
30 bis unter 35	11	698	520	13	6	38	2052	42	87	82	–	21	39	–	30	64	1	46	13	–	–	25	68	48	3904
35 bis unter 40	6	931	471	3	38	52	1214	37	166	72	19	34	–	–	62	42	18	60	4	21	–	50	116	229	3645
40 bis unter 45	50	1166	779	12	4	150	419	54	339	102	23	134	28	–	34	55	14	145	22	–	5	–	106	76	3717
45 bis unter 50	50	1516	1251	10	7	145	20	77	360	145	164	157	13	–	41	82	13	163	52	67	2	19	211	52	4615
50 bis unter 55	68	2195	1698	13	20	247	–	114	267	161	147	188	68	–	48	109	27	49	52	53	31	13	268	75	5910
55 bis unter 60	115	2691	2205	72	37	404	–	93	161	200	149	302	2	–	34	186	54	177	81	–	40	12	469	224	7705
60 bis unter 65	248	2936	2444	28	47	326	–	128	147	171	151	443	119	–	96	212	88	439	40	53	36	13	730	300	9194
65 bis unter 70	277	4025	3210	35	57	627	–	469	99	141	278	750	181	–	82	415	72	369	40	21	42	–	850	285	12 326
70 bis unter 75	178	4487	3686	117	83	524	–	410	362	153	296	886	202	–	123	483	96	578	94	15	87	–	977	565	14 401
75 bis unter 80	159	5358	3197	167	82	829	–	316	237	160	471	752	148	–	49	604	58	443	89	14	61	–	885	742	14 822
80 bis unter 85	47	6347	2202	36	127	1081	–	323	146	116	258	532	143	–	42	585	108	315	89	23	26	–	575	627	13 748
85 bis unter 90	–	6107	1021	5	142	707	–	191	54	86	104	263	27	–	7	532	33	380	53	35	–	–	388	150	10 283
90 und älter	–	4349	459	9	78	395	–	154	18	14	119	7	8	–	–	300	25	367	32	12	–	–	94	90	6530
Total	**1289**	**46 261**	**24 484**	**539**	**817**	**5617**	**5674**	**2454**	**2552**	**4532**	**2492**	**4721**	**979**	**4100**	**793**	**3807**	**611**	**3848**	**678**	**411**	**359**	**137**	**6103**	**3646**	**126 904**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.1.7 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 5 Biel

Fallzahlen

Anlage J.1.7.1.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 5 Biel																								
	(Radio-)Onkologie (a)	Basispaket (a)	Bewegungsapparat chirurgisch (a)	Dermatologie (a)	Endokrinologie (a)	Gastroenterologie (a)	Geburtshilfe (a)	Gefässe (a)	Gynäkologie (a)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (a)	Hämatologie (a)	Herz (a)	Nephrologie (a)	Neugeborene (a)	Neurochirurgie (a)	Neurologie (a)	Ophthalmologie (a)	Pneumologie (a)	Rheumatologie (a)	Schwere Verletzungen (a)	Thoraxchirurgie (a)	Transplantationen (a)	Urologie (a)	Viszeralchirurgie (a)	Total (a)
unter 5	9	426	13	3	3	1	–	1	–	38	13	11	–	1313	3	7	2	21	3	2	–	–	16	3	1888
5 bis unter 10	–	144	9	–	1	–	–	1	–	26	1	2	–	–	–	6	–	3	1	–	–	–	–	1	195
10 bis unter 15	–	160	24	–	1	–	1	1	–	14	1	3	–	–	2	3	1	3	2	–	–	–	3	1	220
15 bis unter 20	1	222	91	2	1	4	27	2	7	34	9	2	–	–	1	1	3	9	3	6	1	–	6	2	433
20 bis unter 25	–	248	97	5	–	2	187	–	13	54	1	2	–	–	3	7	3	3	2	2	–	–	10	6	644
25 bis unter 30	2	284	88	1	–	9	384	1	30	43	8	2	–	–	1	5	7	10	4	2	1	–	8	6	896
30 bis unter 35	14	318	109	3	2	6	534	6	58	44	1	5	–	–	2	14	1	6	–	–	–	–	17	6	1147
35 bis unter 40	2	296	113	5	4	9	299	4	93	40	6	5	–	–	–	14	4	4	3	1	–	–	29	11	941
40 bis unter 45	5	363	150	2	4	15	72	11	114	34	3	18	1	–	3	11	6	14	1	–	1	–	32	16	875
45 bis unter 50	14	422	201	2	1	21	8	9	108	55	1	27	3	–	8	26	8	14	8	5	3	1	56	17	1018
50 bis unter 55	15	488	240	4	3	34	–	24	65	44	1	34	13	–	9	22	10	14	4	3	–	2	37	14	1080
55 bis unter 60	19	502	288	7	2	22	–	32	55	33	5	84	3	–	8	25	7	25	3	3	7	–	59	27	1216
60 bis unter 65	41	587	309	12	5	27	–	33	50	31	12	104	8	–	8	44	11	22	8	1	12	–	95	25	1445
65 bis unter 70	22	630	346	6	10	60	–	41	45	47	40	129	12	–	10	35	15	40	8	2	8	1	110	35	1653
70 bis unter 75	18	619	278	9	8	61	–	67	40	20	20	110	13	–	6	53	31	40	6	1	6	–	111	45	1563
75 bis unter 80	20	751	224	8	11	60	–	59	19	13	33	113	12	–	7	40	20	62	12	1	9	–	112	30	1617
80 bis unter 85	18	769	161	3	8	55	–	42	22	23	24	88	10	–	6	69	17	45	12	2	–	–	82	12	1467
85 bis unter 90	1	723	70	4	10	62	–	32	13	14	19	30	6	–	1	55	5	33	12	4	–	–	60	9	1163
90 und älter	–	522	14	2	4	16	–	11	6	1	4	7	–	–	–	29	5	18	–	–	–	–	12	3	654
Total	**203**	**8475**	**2824**	**78**	**78**	**464**	**1512**	**376**	**740**	**607**	**204**	**776**	**82**	**1313**	**77**	**466**	**155**	**383**	**93**	**35**	**46**	**4**	**854**	**270**	**20 115**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.7.1.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 5 Biel																								
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)	(b)
unter 5	9	426	13	3	3	1	–	1	–	38	13	10	–	1343	3	8	2	22	3	2	–	–	16	3	1919
5 bis unter 10	–	144	9	–	1	–	–	1	–	26	1	2	–	–	–	7	–	3	1	–	–	–	–	1	196
10 bis unter 15	–	160	24	–	1	–	1	1	–	14	1	3	–	–	2	3	1	3	2	–	–	–	3	1	220
15 bis unter 20	1	222	91	2	1	4	27	2	7	34	9	2	–	–	1	1	3	10	3	6	1	–	7	2	436
20 bis unter 25	–	248	97	5	–	2	187	–	13	54	1	2	–	–	3	7	3	3	2	2	–	–	11	6	645
25 bis unter 30	2	284	88	1	–	10	384	1	30	44	8	2	–	–	1	5	7	11	4	2	1	–	8	6	899
30 bis unter 35	15	318	109	3	2	6	534	6	58	44	1	5	–	–	2	15	1	6	–	–	–	–	18	6	1149
35 bis unter 40	2	296	113	5	4	10	299	4	93	40	6	5	–	–	–	15	4	4	3	1	–	–	30	11	944
40 bis unter 45	5	363	150	2	4	16	72	11	114	34	3	19	1	–	3	11	6	15	1	–	1	–	33	16	878
45 bis unter 50	14	422	201	2	1	22	8	9	108	55	1	29	3	–	8	26	8	14	8	5	3	1	58	17	1024
50 bis unter 55	15	488	240	4	3	36	–	25	65	44	1	35	13	–	9	23	10	15	4	3	–	2	39	14	1087
55 bis unter 60	19	502	288	7	2	23	–	33	55	33	5	87	3	–	8	25	7	26	3	3	7	–	61	27	1225
60 bis unter 65	41	587	309	12	5	28	–	34	50	31	12	107	8	–	8	44	11	23	8	1	13	–	100	25	1458
65 bis unter 70	23	630	346	7	10	64	–	41	45	47	40	132	12	–	10	36	15	42	9	2	8	1	116	35	1672
70 bis unter 75	18	619	278	9	8	65	–	67	40	20	20	113	13	–	6	54	31	42	6	1	6	–	117	45	1579
75 bis unter 80	20	751	224	8	11	64	–	60	19	13	33	114	12	–	7	40	20	65	13	1	9	–	118	30	1634
80 bis unter 85	19	769	161	3	8	58	–	42	22	23	24	90	10	–	6	70	17	47	13	2	–	–	85	12	1481
85 bis unter 90	1	723	70	4	10	66	–	33	13	15	19	31	6	–	1	55	5	35	13	4	–	–	62	9	1175
90 und älter	–	522	14	2	4	16	–	11	6	1	4	8	–	–	–	28	5	18	–	–	–	–	13	3	656
Total	**203**	**8475**	**2824**	**80**	**78**	**488**	**1512**	**381**	**740**	**609**	**204**	**797**	**82**	**1343**	**78**	**472**	**155**	**403**	**98**	**35**	**49**	**4**	**895**	**270**	**20 275**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie und der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.1.7.2.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 5 Biel																									
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
unter 5	40	1119	51	16	15	2	–	2	–	80	56	177	–	6041	38	30	5	127	15	22	–	–	78	100	8013
5 bis unter 10	–	320	45	–	1	–	–	9	–	55	26	17	–	–	–	27	–	16	2	–	–	–	–	5	522
10 bis unter 15	–	426	75	–	11	–	7	16	–	31	3	22	–	–	10	25	1	33	6	–	–	–	5	4	673
15 bis unter 20	2	636	304	7	5	26	104	12	14	90	26	5	–	–	3	5	8	153	8	23	37	–	35	17	1519
20 bis unter 25	–	633	376	10	–	6	725	–	33	133	13	73	–	–	30	29	8	19	7	18	–	–	53	26	2191
25 bis unter 30	21	758	294	3	–	42	1634	5	67	117	96	10	–	–	3	34	22	68	5	12	5	–	34	83	3312
30 bis unter 35	44	963	490	67	33	49	2313	77	120	107	1	15	–	–	15	110	2	71	–	–	–	–	52	33	4562
35 bis unter 40	14	1051	418	13	10	24	1240	16	192	106	83	16	–	–	–	222	9	17	9	11	–	–	91	114	3656
40 bis unter 45	8	1180	476	28	32	94	315	50	334	84	10	179	6	–	28	103	18	144	1	–	7	–	126	449	3671
45 bis unter 50	136	1306	835	10	5	263	24	43	343	181	2	92	7	–	70	110	25	131	40	58	25	13	168	144	4031
50 bis unter 55	210	2234	1007	15	23	225	–	103	226	131	53	143	82	–	99	220	25	147	15	37	–	17	118	199	5328
55 bis unter 60	67	2339	1399	20	27	176	–	224	205	97	70	512	28	–	78	142	13	245	7	19	71	–	223	275	6238
60 bis unter 65	170	2754	1764	57	49	301	–	160	251	125	86	556	165	–	75	317	24	263	17	5	119	–	418	357	8036
65 bis unter 70	221	3288	2222	23	145	587	–	188	177	188	328	671	265	–	64	361	37	526	44	24	71	15	556	365	10 366
70 bis unter 75	167	3585	2004	58	55	531	–	465	206	59	278	717	216	–	54	366	75	463	51	1	46	–	572	627	10 596
75 bis unter 80	414	4985	2120	75	185	696	–	371	101	49	294	917	170	–	37	371	37	775	108	39	55	–	564	374	12 736
80 bis unter 85	243	5748	1793	73	73	557	–	419	183	121	192	754	128	–	23	746	38	570	85	27	–	–	417	153	12 346
85 bis unter 90	17	5961	757	34	85	605	–	283	137	85	207	219	71	–	13	536	21	378	111	57	–	–	318	169	10 062
90 und älter	–	3774	121	28	38	141	–	39	51	1	27	75	–	–	–	248	13	140	–	–	–	–	63	95	4853
Total	**1774**	**43 061**	**16 551**	**537**	**790**	**4324**	**6362**	**2481**	**2640**	**1840**	**1850**	**5170**	**1137**	**6041**	**643**	**4002**	**380**	**4287**	**528**	**350**	**438**	**44**	**3893**	**3589**	**112 712**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.7.2.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 5 Biel																									
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	39	1119	51	16	15	2	–	2	–	80	56	176	–	6173	39	31	5	133	16	22	–	–	82	100	8156
5 bis unter 10	–	320	45	–	1	–	–	10	–	55	26	17	–	–	–	26	–	17	2	–	–	–	–	5	524
10 bis unter 15	–	426	75	–	11	–	7	16	–	31	3	22	–	–	11	26	1	34	7	–	–	–	6	4	679
15 bis unter 20	2	636	304	8	5	27	104	13	14	89	26	5	–	–	3	5	8	161	9	23	39	–	37	17	1535
20 bis unter 25	–	633	376	11	–	6	725	–	33	134	13	73	–	–	30	29	8	20	8	18	–	–	56	26	2199
25 bis unter 30	22	758	294	3	–	44	1634	5	67	118	96	10	–	–	3	34	22	72	5	12	5	–	36	83	3322
30 bis unter 35	44	963	490	69	33	52	2313	80	120	108	1	16	–	–	16	112	2	75	–	–	–	–	55	33	4581
35 bis unter 40	14	1051	418	14	10	25	1240	17	192	107	83	17	–	–	–	226	9	18	10	11	–	–	94	114	3670
40 bis unter 45	8	1180	476	28	32	98	315	51	334	84	10	185	6	–	28	104	18	151	1	–	7	–	133	449	3697
45 bis unter 50	134	1306	835	10	5	276	24	43	343	182	2	94	7	–	71	112	25	138	42	58	27	13	177	144	4069
50 bis unter 55	211	2234	1007	15	23	236	–	104	226	131	53	145	82	–	100	224	25	154	16	37	–	17	124	199	5361
55 bis unter 60	68	2339	1399	20	27	184	–	231	205	97	70	513	28	–	80	144	13	257	7	19	75	–	235	275	6287
60 bis unter 65	172	2754	1764	57	49	316	–	164	251	126	86	560	165	–	77	322	24	276	17	5	125	–	439	357	8108
65 bis unter 70	222	3288	2222	23	145	616	–	192	177	189	328	673	265	–	65	367	37	551	47	24	74	15	584	365	10 468
70 bis unter 75	169	3585	2004	59	55	558	–	476	206	59	278	723	216	–	55	371	75	487	52	1	48	–	600	627	10 703
75 bis unter 80	410	4985	2120	76	185	731	–	379	101	49	294	910	170	–	38	376	37	813	113	39	58	–	592	374	12 848
80 bis unter 85	245	5748	1793	73	73	585	–	428	183	121	192	754	128	–	24	752	38	599	89	27	–	–	438	153	12 443
85 bis unter 90	17	5961	757	35	85	636	–	288	137	85	207	218	71	–	13	543	21	397	115	57	–	–	333	169	10 144
90 und älter	–	3774	121	28	38	149	–	39	51	1	27	79	–	–	–	250	13	147	–	–	–	–	67	95	4879
Total	**1777**	**43 061**	**16 551**	**543**	**790**	**4540**	**6362**	**2537**	**2640**	**1848**	**1850**	**5192**	**1137**	**6173**	**655**	**4056**	**380**	**4499**	**554**	**350**	**460**	**44**	**4088**	**3589**	**113 676**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.1.8 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 6 Emmental

Fallzahlen

Anlage J.1.8.1.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe | **Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020**

VR 6 Emmental

	(Radio-)Onkologie (a)	Basispaket (a)	Bewegungsapparat chirurgisch (a)	Dermatologie (a)	Endokrinologie (a)	Gastroenterologie (a)	Geburtshilfe (a)	Gefässe (a)	Gynäkologie (a)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (a)	Hämatologie (a)	Herz (a)	Nephrologie (a)	Neugeborene (a)	Neurochirurgie (a)	Neurologie (a)	Ophthalmologie (a)	Pneumologie (a)	Rheumatologie (a)	Schwere Verletzungen (a)	Thoraxchirurgie (a)	Transplantationen (a)	Urologie (a)	Viszeralchirurgie (a)	Total (a)
unter 5	–	223	7	–	–	–	–	1	–	42	12	3	–	884	3	10	4	20	1	1	–	–	13	2	1225
5 bis unter 10	–	112	7	1	–	–	–	–	–	30	1	1	–	–	1	4	–	1	1	–	–	–	8	1	168
10 bis unter 15	–	115	27	–	1	1	–	–	2	16	7	–	–	–	–	1	–	2	1	1	–	–	7	–	181
15 bis unter 20	–	203	88	–	–	6	6	–	6	38	–	–	–	–	1	–	–	1	2	1	–	–	5	2	359
20 bis unter 25	1	205	101	3	–	6	83	2	8	53	1	2	–	–	4	4	3	5	3	4	2	–	10	–	499
25 bis unter 30	–	184	66	2	1	4	284	1	24	26	–	2	–	–	–	2	1	4	2	–	–	–	7	5	614
30 bis unter 35	–	186	87	2	–	5	378	4	34	29	–	2	–	–	–	5	3	1	2	1	–	–	14	4	756
35 bis unter 40	1	178	85	3	–	11	163	2	48	31	13	1	–	–	2	9	2	2	1	2	2	–	12	10	578
40 bis unter 45	3	264	154	4	1	16	25	6	70	24	–	12	–	–	2	13	3	7	6	–	–	–	23	9	640
45 bis unter 50	10	351	220	3	2	18	1	9	73	32	5	21	4	–	4	19	5	6	6	5	1	–	35	7	835
50 bis unter 55	10	411	270	4	4	21	1	15	65	35	12	38	4	–	4	15	8	11	5	4	4	1	42	10	993
55 bis unter 60	15	429	280	6	1	17	–	16	43	27	9	49	3	–	3	19	8	12	9	4	3	–	58	19	1028
60 bis unter 65	37	481	279	9	9	24	–	27	35	32	29	66	4	–	10	21	10	12	6	2	3	1	81	27	1204
65 bis unter 70	21	544	309	3	9	38	–	34	30	35	17	98	12	–	2	40	18	38	9	–	3	–	80	27	1366
70 bis unter 75	19	573	287	14	7	33	–	34	18	35	22	92	13	–	5	41	18	24	10	2	2	–	82	32	1362
75 bis unter 80	10	666	190	8	2	46	–	30	21	25	25	98	25	–	7	54	20	24	13	–	1	–	58	19	1340
80 bis unter 85	7	683	134	2	8	70	–	26	7	15	22	78	9	–	2	64	10	37	4	–	2	–	66	17	1261
85 bis unter 90	4	620	49	2	6	37	–	31	3	12	14	39	13	–	1	45	17	33	10	–	–	–	29	1	965
90 und älter	6	355	14	–	1	24	–	4	4	1	3	7	2	–	–	30	11	8	1	2	–	–	9	1	482
Total	**145**	**6781**	**2654**	**67**	**53**	**376**	**939**	**242**	**491**	**535**	**193**	**607**	**88**	**884**	**51**	**395**	**139**	**245**	**89**	**28**	**24**	**2**	**637**	**192**	**15 857**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie und der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.8.1.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 6 Emmental																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	–	223	7	–	–	–	–	1	–	42	12	3	–	903	3	10	4	21	1	1	–	–	14	2	1246
5 bis unter 10	–	112	7	1	–	–	–	–	–	31	1	1	–	–	1	4	–	1	1	–	–	–	8	1	169
10 bis unter 15	–	115	27	–	1	1	–	–	2	16	7	–	–	–	–	1	–	2	1	1	–	–	7	–	181
15 bis unter 20	–	203	88	–	–	6	6	–	6	39	–	–	–	–	1	–	–	1	2	1	–	–	5	2	360
20 bis unter 25	1	205	101	3	–	7	83	2	8	54	1	2	–	–	4	4	3	5	3	4	2	–	11	–	502
25 bis unter 30	–	184	66	2	1	4	282	1	24	26	–	2	–	–	–	2	1	4	2	–	–	–	7	5	612
30 bis unter 35	–	186	87	2	–	5	378	4	34	29	–	2	–	–	–	5	3	1	2	1	–	–	14	4	756
35 bis unter 40	1	178	85	3	–	11	163	2	48	31	13	1	–	–	2	9	2	2	1	2	2	–	12	10	578
40 bis unter 45	3	264	154	4	1	17	25	6	70	24	–	12	–	–	2	14	3	7	6	–	–	–	24	9	644
45 bis unter 50	10	351	220	3	2	19	1	9	73	32	5	23	4	–	4	20	5	6	6	5	1	–	37	7	841
50 bis unter 55	10	411	270	4	4	22	1	15	65	35	12	39	4	–	4	15	8	11	5	4	4	1	44	10	998
55 bis unter 60	15	429	280	6	1	18	–	17	43	27	9	50	3	–	3	20	8	13	9	4	3	–	61	19	1037
60 bis unter 65	38	481	279	9	9	26	–	27	35	32	29	68	4	–	10	21	10	13	6	2	3	1	85	27	1214
65 bis unter 70	22	544	309	3	9	40	–	34	30	35	17	102	12	–	2	40	18	40	9	–	4	–	84	27	1381
70 bis unter 75	20	573	287	14	7	35	–	35	18	35	22	94	13	–	5	41	18	25	10	2	3	–	87	32	1377
75 bis unter 80	10	666	190	8	2	48	–	31	21	25	25	100	25	–	7	55	20	25	13	–	1	–	60	19	1350
80 bis unter 85	7	683	134	2	8	74	–	26	7	15	22	80	9	–	2	65	10	39	4	–	2	–	70	17	1275
85 bis unter 90	4	620	49	2	6	38	–	32	3	12	14	40	13	–	1	45	17	35	10	–	–	–	30	1	972
90 und älter	6	355	14	–	1	25	–	4	4	1	3	7	2	–	–	29	11	9	1	2	–	–	9	1	483
Total	**146**	**6781**	**2654**	**68**	**53**	**394**	**939**	**246**	**491**	**536**	**193**	**627**	**88**	**903**	**52**	**399**	**139**	**258**	**93**	**28**	**25**	**2**	**668**	**192**	**15 975**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.1.8.2.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 6 Emmental																									
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
unter 5	–	675	45	–	–	–	–	1	–	124	174	27	–	3842	124	236	8	138	9	14	–	–	100	12	5529
5 bis unter 10	–	289	42	14	–	–	–	–	–	52	1	2	–	–	17	101	–	1	8	–	–	–	61	4	591
10 bis unter 15	–	341	73	–	9	2	–	–	8	34	21	–	–	–	–	2	–	17	1	40	–	–	13	–	559
15 bis unter 20	–	432	258	–	–	31	28	–	15	85	–	–	–	–	5	–	–	1	2	4	–	–	8	11	880
20 bis unter 25	4	648	282	6	–	32	305	8	16	111	2	7	–	–	26	18	6	25	3	27	9	–	40	–	1574
25 bis unter 30	–	509	187	6	8	9	1231	1	63	58	–	15	–	–	–	12	2	33	8	–	–	–	22	24	2187
30 bis unter 35	–	519	268	9	–	22	1536	11	73	69	–	7	–	–	–	34	5	2	4	10	–	–	33	23	2626
35 bis unter 40	1	497	290	13	–	49	663	18	123	72	123	1	–	–	21	91	5	18	2	19	4	–	29	47	2086
40 bis unter 45	10	879	627	25	9	80	97	57	195	79	–	77	–	–	9	104	7	60	28	–	–	–	68	98	2509
45 bis unter 50	47	1373	841	54	27	123	5	29	211	70	43	52	82	–	26	57	13	49	47	102	8	–	194	64	3518
50 bis unter 55	107	1578	1149	63	8	81	4	52	209	106	60	147	69	–	30	61	21	157	18	45	65	13	196	82	4323
55 bis unter 60	46	1715	1280	96	11	126	–	147	132	76	55	207	29	–	29	118	16	109	26	72	20	–	270	169	4749
60 bis unter 65	129	2364	1475	128	53	188	–	95	149	101	363	231	38	–	108	122	28	137	31	38	45	9	393	251	6475
65 bis unter 70	193	2458	2022	24	58	303	–	164	115	149	259	386	107	–	19	293	46	357	42	–	20	–	418	386	7818
70 bis unter 75	140	3254	2292	118	90	260	–	258	102	151	294	409	182	–	112	270	50	314	67	17	115	–	434	448	9377
75 bis unter 80	150	3995	1528	120	22	525	–	146	73	93	192	518	296	–	43	347	54	252	52	–	10	–	354	341	9110
80 bis unter 85	122	4502	1366	13	55	632	–	234	56	80	167	347	49	–	52	474	31	403	31	–	17	–	274	167	9072
85 bis unter 90	80	4270	606	44	52	358	–	207	20	108	113	134	179	–	15	362	39	356	82	–	–	–	238	21	7283
90 und älter	62	2617	171	–	7	198	–	20	39	3	13	48	9	–	–	204	18	99	13	3	–	–	85	10	3617
Total	**1090**	**32 916**	**14 803**	**733**	**407**	**3021**	**3868**	**1446**	**1598**	**1623**	**1880**	**2613**	**1039**	**3842**	**635**	**2905**	**349**	**2526**	**473**	**392**	**313**	**22**	**3231**	**2157**	**83 882**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.8.2.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 6 Emmental																									
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	–	675	45	–	–	–	–	1	–	125	174	27	–	3927	127	243	8	144	9	14	–	–	105	12	5637
5 bis unter 10	–	289	42	14	–	–	–	–	–	53	1	2	–	–	18	104	–	1	8	–	–	–	64	4	599
10 bis unter 15	–	341	73	–	9	2	–	–	8	34	21	–	–	–	–	2	–	17	1	40	–	–	13	–	559
15 bis unter 20	–	432	258	–	–	32	28	–	15	86	–	–	–	–	5	–	–	1	2	4	–	–	9	11	882
20 bis unter 25	4	648	282	7	–	34	305	8	16	112	2	7	–	–	26	18	6	26	3	27	10	–	42	–	1583
25 bis unter 30	–	509	187	6	8	9	1231	1	63	57	–	15	–	–	–	12	2	35	8	–	–	–	23	24	2190
30 bis unter 35	–	519	268	9	–	24	1536	11	73	69	–	7	–	–	–	35	5	2	4	10	–	–	34	23	2630
35 bis unter 40	1	497	290	13	–	51	663	18	123	73	123	1	–	–	21	92	5	19	2	19	4	–	31	47	2094
40 bis unter 45	11	879	627	25	9	85	97	59	195	80	–	82	–	–	9	106	7	63	29	–	–	–	71	98	2531
45 bis unter 50	47	1373	841	55	27	129	5	30	211	71	43	53	82	–	27	58	13	52	50	102	8	–	204	64	3544
50 bis unter 55	108	1578	1149	64	8	85	4	53	209	106	60	147	69	–	31	62	21	166	19	45	69	13	206	82	4354
55 bis unter 60	47	1715	1280	97	11	133	–	151	132	76	55	208	29	–	30	120	16	115	27	72	21	–	284	169	4787
60 bis unter 65	129	2364	1475	128	53	197	–	97	149	101	363	232	38	–	110	124	28	143	33	38	47	9	413	251	6522
65 bis unter 70	194	2458	2022	24	58	319	–	168	115	150	259	390	107	–	20	298	46	375	44	–	21	–	439	386	7891
70 bis unter 75	140	3254	2292	118	90	273	–	264	102	151	294	406	182	–	114	274	50	330	71	17	121	–	455	448	9446
75 bis unter 80	151	3995	1528	120	22	552	–	149	73	92	192	515	296	–	44	353	54	264	54	–	10	–	372	341	9177
80 bis unter 85	123	4502	1366	13	55	664	–	239	56	80	167	347	49	–	53	480	31	423	33	–	18	–	288	167	9153
85 bis unter 90	79	4270	606	44	52	376	–	212	20	108	113	133	179	–	16	369	39	373	87	–	–	–	251	21	7347
90 und älter	61	2617	171	–	7	208	–	21	39	3	13	51	9	–	–	202	18	104	14	3	–	–	90	10	3639
Total	**1094**	**32 916**	**14 803**	**737**	**407**	**3173**	**3868**	**1480**	**1598**	**1627**	**1880**	**2622**	**1039**	**3927**	**648**	**2953**	**349**	**2653**	**497**	**392**	**329**	**22**	**3393**	**2157**	**84 564**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.1.9 Leistungsbereiche nach Altersgruppen VR 7 Oberaargau

Fallzahlen

Anlage J.1.9.1.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 7 Oberaargau																									
	(Radio-)Onkologie (a)	Basispaket (a)	Bewegungsapparat chirurgisch (a)	Dermatologie (a)	Endokrinologie (a)	Gastroenterologie (a)	Geburtshilfe (a)	Gefässe (a)	Gynäkologie (a)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (a)	Hämatologie (a)	Herz (a)	Nephrologie (a)	Neugeborene (a)	Neurochirurgie (a)	Neurologie (a)	Ophthalmologie (a)	Pneumologie (a)	Rheumatologie (a)	Schwere Verletzungen (a)	Thoraxchirurgie (a)	Transplantationen (a)	Urologie (a)	Viszeralchirurgie (a)	Total (a)
unter 5	4	146	7	1	–	–	–	–	–	22	14	1	–	746	2	5	1	12	1	–	–	–	15	–	977
5 bis unter 10	–	70	7	–	2	–	–	–	–	38	9	–	–	–	1	1	–	–	–	1	–	–	3	1	133
10 bis unter 15	–	72	17	1	1	–	–	–	1	7	–	–	–	–	1	3	–	–	–	–	–	–	4	1	108
15 bis unter 20	1	136	67	1	1	1	11	–	3	22	1	3	–	–	4	7	–	1	2	2	1	–	6	1	271
20 bis unter 25	6	152	91	6	1	5	75	1	8	25	–	2	–	–	1	6	1	2	2	–	–	–	6	3	392
25 bis unter 30	–	135	95	–	1	5	213	4	17	32	–	–	–	–	1	2	–	4	4	–	–	–	6	4	523
30 bis unter 35	–	152	74	1	–	4	319	–	24	17	2	3	1	–	–	2	2	3	–	–	1	–	14	5	623
35 bis unter 40	4	165	96	4	–	1	169	4	34	28	–	4	–	–	1	5	1	5	2	3	1	–	10	7	544
40 bis unter 45	–	249	123	3	–	14	34	5	51	20	5	9	1	–	9	14	1	4	6	–	–	–	15	10	573
45 bis unter 50	10	261	173	1	3	14	1	6	50	23	5	22	2	–	2	8	2	12	5	6	1	2	22	11	643
50 bis unter 55	11	289	231	2	1	20	–	11	35	27	4	31	6	–	11	23	6	11	3	1	2	1	41	14	781
55 bis unter 60	36	310	257	2	5	19	1	19	12	23	1	43	6	–	13	26	14	9	8	4	5	2	34	19	867
60 bis unter 65	9	349	226	12	4	28	–	30	21	26	13	66	1	–	4	30	9	19	3	1	4	–	58	15	928
65 bis unter 70	18	435	228	3	10	47	1	36	14	22	6	105	14	–	8	28	16	36	7	1	2	–	70	20	1126
70 bis unter 75	21	503	242	7	2	49	–	31	17	20	13	96	12	–	11	32	17	26	8	–	–	–	58	21	1186
75 bis unter 80	8	493	182	8	7	57	–	44	12	17	18	118	8	–	4	41	24	40	5	–	2	–	49	14	1152
80 bis unter 85	3	546	125	9	17	74	–	31	13	14	15	103	21	–	2	40	17	27	7	–	–	–	31	9	1105
85 bis unter 90	–	503	33	2	9	52	–	12	4	8	15	31	2	–	–	41	11	32	2	–	–	–	38	5	800
90 und älter	1	296	19	3	1	23	–	3	4	7	4	1	1	–	–	11	1	8	3	–	–	–	8	–	393
Total	**133**	**5262**	**2291**	**66**	**65**	**412**	**825**	**237**	**323**	**398**	**127**	**636**	**75**	**746**	**76**	**323**	**124**	**249**	**67**	**19**	**19**	**5**	**487**	**160**	**13 125**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.9.1.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 7 Oberaargau																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	4	146	7	1	–	–	–	–	–	22	14	1	–	762	2	5	1	13	1	–	–	–	16	–	995
5 bis unter 10	–	70	7	–	2	–	–	–	–	39	9	–	–	–	1	1	–	–	–	1	–	–	3	1	134
10 bis unter 15	–	72	17	1	1	–	–	–	1	7	–	–	–	–	1	3	–	–	–	–	–	–	4	1	108
15 bis unter 20	1	136	67	1	1	1	11	–	3	22	1	3	–	–	4	7	–	1	2	2	1	–	6	1	271
20 bis unter 25	6	152	91	6	1	5	75	1	8	25	–	2	–	–	1	6	1	2	2	–	–	–	6	3	392
25 bis unter 30	–	135	95	–	1	5	214	4	17	33	–	–	–	–	1	2	–	4	4	–	–	–	6	4	525
30 bis unter 35	–	152	74	1	–	4	319	–	24	17	2	3	1	–	–	2	2	3	–	–	1	–	15	5	624
35 bis unter 40	4	165	96	4	–	1	169	4	34	28	–	4	–	–	1	5	1	5	2	3	1	–	11	7	545
40 bis unter 45	–	249	123	3	–	14	34	5	51	20	5	9	1	–	9	14	1	4	6	–	–	–	16	10	575
45 bis unter 50	10	261	173	1	3	14	1	6	50	23	5	23	2	–	2	8	2	12	5	6	1	2	23	11	644
50 bis unter 55	11	289	231	2	1	21	–	11	35	27	4	32	6	–	11	24	6	12	3	1	2	1	43	14	787
55 bis unter 60	36	310	257	2	5	20	1	20	12	23	1	45	6	–	13	27	14	10	8	4	5	2	36	19	876
60 bis unter 65	9	349	226	12	4	29	–	31	21	26	13	67	1	–	4	31	9	19	3	1	4	–	61	15	935
65 bis unter 70	18	435	228	3	10	49	1	37	14	22	6	107	14	–	8	28	16	38	7	1	2	–	73	20	1137
70 bis unter 75	22	503	242	7	2	52	–	32	17	20	13	98	12	–	11	32	17	27	9	–	–	–	61	21	1198
75 bis unter 80	8	493	182	8	7	61	–	45	12	17	18	121	8	–	5	41	24	42	5	–	3	–	52	14	1167
80 bis unter 85	3	546	125	9	17	79	–	32	13	14	15	105	21	–	2	41	17	28	7	–	–	–	32	9	1115
85 bis unter 90	–	503	33	2	9	55	–	12	4	8	15	32	2	–	–	41	11	34	3	–	–	–	40	5	809
90 und älter	1	296	19	3	1	24	–	3	4	7	4	1	1	–	–	11	1	9	3	–	–	–	8	–	395
Total	**133**	**5262**	**2291**	**67**	**65**	**432**	**825**	**241**	**323**	**399**	**127**	**655**	**75**	**762**	**77**	**327**	**124**	**262**	**70**	**19**	**21**	**5**	**511**	**160**	**13 233**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.1.9.2.a: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 7 Oberaargau																								
	(Radio-)Onkologie	Basispaket	Bewegungsapparat chirurgisch	Dermatologie	Endokrinologie	Gastroenterologie	Geburtshilfe	Gefässe	Gynäkologie	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	Hämatologie	Herz	Nephrologie	Neugeborene	Neurochirurgie	Neurologie	Ophthalmologie	Pneumologie	Rheumatologie	Schwere Verletzungen	Thoraxchirurgie	Transplantationen	Urologie	Viszeralchirurgie	Total
	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)
unter 5	4	390	51	1	–	–	–	–	–	50	62	21	–	3375	12	28	25	92	3	–	–	–	95	–	4209
5 bis unter 10	–	118	33	–	21	–	–	–	–	50	55	–	–	–	9	6	–	–	–	6	–	–	5	13	316
10 bis unter 15	–	166	66	3	9	–	–	–	1	9	–	–	–	–	5	19	–	–	–	–	–	–	27	7	312
15 bis unter 20	10	336	179	3	1	4	37	–	5	64	80	12	–	–	14	18	–	2	19	84	7	–	18	2	893
20 bis unter 25	31	386	298	23	7	23	263	8	21	55	–	2	–	–	4	28	1	15	5	–	–	–	14	19	1202
25 bis unter 30	–	370	357	–	13	23	878	20	40	79	–	–	–	–	6	3	–	26	34	–	–	–	20	17	1884
30 bis unter 35	–	440	281	1	–	32	1334	–	61	40	10	7	29	–	–	24	5	10	–	–	8	–	201	26	2508
35 bis unter 40	28	515	371	35	–	7	755	49	81	69	–	12	–	–	15	13	2	39	2	88	2	–	29	54	2166
40 bis unter 45	–	754	397	22	–	42	137	19	170	48	32	30	32	–	69	33	1	27	18	–	–	–	60	59	1949
45 bis unter 50	46	896	689	2	14	103	6	30	171	51	40	121	16	–	14	31	6	98	22	98	1	14	79	62	2610
50 bis unter 55	40	1202	912	35	5	172	–	53	125	88	27	124	67	–	77	99	14	68	18	26	11	27	143	130	3463
55 bis unter 60	150	1552	1120	29	30	105	2	81	36	70	41	175	114	–	149	168	31	73	50	28	70	45	177	224	4519
60 bis unter 65	96	1741	1206	173	33	174	–	178	99	143	161	250	10	–	43	167	22	150	29	20	40	–	285	171	5190
65 bis unter 70	90	2238	1101	99	131	326	6	258	49	63	132	598	166	–	55	344	37	251	25	17	17	–	331	235	6569
70 bis unter 75	229	2822	1704	146	25	310	–	202	126	98	93	438	87	–	86	252	30	284	34	–	–	–	260	253	7480
75 bis unter 80	26	2960	1567	160	53	644	–	243	58	88	148	377	72	–	59	327	47	367	34	–	45	–	275	214	7763
80 bis unter 85	30	3559	1137	117	109	594	–	220	104	66	143	435	188	–	26	260	79	342	59	–	–	–	164	181	7812
85 bis unter 90	–	3556	363	40	84	382	–	60	15	53	123	94	40	–	–	327	28	305	11	–	–	–	208	93	5783
90 und älter	10	2234	170	8	1	165	–	22	17	30	36	16	35	–	–	108	2	82	22	–	–	–	44	–	3000
Total	**788**	**26 232**	**12 003**	**897**	**535**	**3108**	**3419**	**1443**	**1178**	**1214**	**1184**	**2711**	**857**	**3375**	**641**	**2255**	**332**	**2229**	**382**	**368**	**201**	**86**	**2433**	**1758**	**69 629**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Anlage J.1.9.2.b: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsbereiche zum 31.12.2020 VR 7 Oberaargau																								
	(Radio-)Onkologie (b)	Basispaket (b)	Bewegungsapparat chirurgisch (b)	Dermatologie (b)	Endokrinologie (b)	Gastroenterologie (b)	Geburtshilfe (b)	Gefässe (b)	Gynäkologie (b)	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie) (b)	Hämatologie (b)	Herz (b)	Nephrologie (b)	Neugeborene (b)	Neurochirurgie (b)	Neurologie (b)	Ophthalmologie (b)	Pneumologie (b)	Rheumatologie (b)	Schwere Verletzungen (b)	Thoraxchirurgie (b)	Transplantationen (b)	Urologie (b)	Viszeralchirurgie (b)	Total (b)
unter 5	4	390	51	1	–	–	–	–	–	50	62	20	–	3449	12	29	25	97	3	–	–	–	100	–	4292
5 bis unter 10	–	118	33	–	21	–	–	–	–	50	55	–	–	–	9	7	–	–	–	6	–	–	5	13	316
10 bis unter 15	–	166	66	3	9	–	–	–	1	9	–	–	–	–	5	19	–	–	–	–	–	–	28	7	314
15 bis unter 20	11	336	179	3	1	4	37	–	5	65	80	12	–	–	14	17	–	2	20	84	7	–	18	2	896
20 bis unter 25	30	386	298	23	7	25	263	9	21	56	–	2	–	–	4	29	1	16	5	–	–	–	15	19	1208
25 bis unter 30	–	370	357	–	13	24	878	21	40	79	–	–	–	–	6	3	–	27	36	–	–	–	21	17	1890
30 bis unter 35	–	440	281	1	–	34	1334	–	61	40	10	7	29	–	–	25	5	10	–	–	9	–	210	26	2521
35 bis unter 40	28	515	371	35	–	7	755	51	81	70	–	12	–	–	15	14	2	41	2	88	2	–	31	54	2172
40 bis unter 45	–	754	397	22	–	44	137	19	170	48	32	30	32	–	70	33	1	28	19	–	–	–	63	59	1957
45 bis unter 50	46	896	689	2	14	109	6	31	171	51	40	121	16	–	14	32	6	102	23	98	1	14	83	62	2627
50 bis unter 55	40	1202	912	35	5	181	–	54	125	87	27	122	67	–	79	100	14	72	19	26	12	27	151	130	3489
55 bis unter 60	150	1552	1120	29	30	110	2	83	36	70	41	178	114	–	153	171	31	77	52	28	73	45	186	224	4555
60 bis unter 65	95	1741	1206	172	33	183	–	183	99	144	161	249	10	–	44	170	22	158	30	20	42	–	299	171	5232
65 bis unter 70	90	2238	1101	99	131	342	6	265	49	63	132	598	166	–	56	349	37	263	26	17	18	–	346	235	6628
70 bis unter 75	231	2822	1704	148	25	326	–	207	126	99	93	435	87	–	89	253	30	298	36	–	–	–	273	253	7536
75 bis unter 80	27	2960	1567	161	53	676	–	251	58	87	148	373	72	–	60	331	47	385	36	–	47	–	289	214	7841
80 bis unter 85	30	3559	1137	118	109	624	–	227	104	67	143	435	188	–	27	263	79	358	61	–	–	–	172	181	7883
85 bis unter 90	–	3556	363	40	84	401	–	62	15	53	123	96	40	–	–	330	28	321	11	–	–	–	219	93	5836
90 und älter	10	2234	170	8	1	173	–	22	17	29	36	16	35	–	–	109	2	86	24	–	–	–	46	–	3017
Total	**793**	**26 232**	**12 003**	**900**	**535**	**3264**	**3419**	**1484**	**1178**	**1216**	**1184**	**2707**	**857**	**3449**	**655**	**2284**	**332**	**2340**	**401**	**368**	**211**	**86**	**2554**	**1758**	**70 210**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	98,5%	93,2%	78,8%	97,5%	96,7%	99,0%	99,4%	97,9%	99,5%	92,1%	99,1%	98,1%	99,5%	93,3%	88,4%	96,5%	94,4%	96,1%	88,1%	51,2%	97,3%	100,0%	96,8%	97,4%	92,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.2 Rehabilitation Kt. BE

Fallzahlen

Anlage J.2.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	**Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020** **Kanton Bern**																	
	INTERN		**KAR**		**MSR**		**NEURO**		**PSYCH**		**PUL**		**RQ**		**[nicht zuordenbar]**		**Total**	
	(a)	**(b)**	**(a)**	**(b)**	**(a)**	**(b)**	**(a)**	**(b)**	**(a)**	**(b)**	**(a)**	**(b)**	**(a)**	**(b)**	**(a)**	**(b)**	**(a)**	**(b)**
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	2	2	2
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
10 bis unter 15	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
15 bis unter 20	–	–	–	–	7	7	9	9	6	6	2	2	2	2	3	3	29	29
20 bis unter 25	1	1	1	1	15	15	9	9	9	9	–	–	2	2	–	–	37	37
25 bis unter 30	4	4	–	–	24	24	13	13	11	11	4	4	3	3	–	–	59	59
30 bis unter 35	4	4	1	1	24	24	17	17	14	14	6	6	1	1	1	1	68	68
35 bis unter 40	10	10	2	2	31	31	29	29	20	20	1	1	3	3	–	–	96	96
40 bis unter 45	15	15	9	9	27	27	34	34	25	25	13	13	3	3	2	2	128	128
45 bis unter 50	18	18	20	20	82	82	62	62	40	40	18	18	4	4	2	2	246	246
50 bis unter 55	30	30	24	24	119	119	61	61	35	35	36	36	9	9	3	3	317	317
55 bis unter 60	30	30	40	40	164	164	86	86	35	35	68	68	7	7	5	5	434	434
60 bis unter 65	57	57	70	70	234	234	128	128	25	25	85	85	8	8	2	2	609	609
65 bis unter 70	77	78	96	96	420	420	156	156	18	18	166	166	6	7	5	5	943	945
70 bis unter 75	89	90	107	107	642	642	199	199	17	17	183	183	6	6	1	1	1244	1245
75 bis unter 80	100	100	89	89	844	844	168	168	8	8	201	201	4	4	1	1	1415	1415
80 bis unter 85	109	111	85	85	896	896	141	141	6	6	182	182	1	1	–	–	1421	1422
85 bis unter 90	51	51	30	30	568	568	86	86	1	1	100	100	–	–	1	1	836	837
90 und älter	21	21	3	3	204	204	17	17	3	3	21	21	–	–	–	–	269	269
Total	**614**	**618**	**575**	**575**	**4300**	**4300**	**1215**	**1215**	**273**	**273**	**1086**	**1086**	**59**	**61**	**29**	**29**	**8151**	**8157**
KVG-Fälle in Prozent	98,2%	98,2%	98,9%	98,9%	94,1%	94,1%	94,4%	94,4%	98,1%	98,1%	97,5%	97,5%	66,7%	66,7%	92,9%	92,9%	95,2%	95,2%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Rehabilitation sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.2.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 Kanton Bern																			
	INTERN		KAR		MSR		NEURO		PSYCH		PUL		RQ		[nicht zuordenbar]		Total	
	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	40	40	40	40		
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
10 bis unter 15	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
15 bis unter 20	–	–	–	–	194	194	252	252	182	182	34	34	46	47	107	107	815	816		
20 bis unter 25	41	42	20	20	401	401	503	503	384	384	–	–	262	270	–	–	1611	1620		
25 bis unter 30	217	218	–	–	719	719	392	392	393	393	69	69	85	88	–	–	1875	1879		
30 bis unter 35	70	70	118	118	855	855	584	584	507	507	118	118	118	122	33	33	2403	2407		
35 bis unter 40	217	218	35	35	850	850	954	954	788	788	10	10	50	51	–	–	2904	2906		
40 bis unter 45	254	255	162	162	750	750	1015	1015	790	790	256	256	105	109	72	72	3404	3409		
45 bis unter 50	445	448	353	353	2123	2123	2594	2594	1254	1254	310	310	57	59	109	109	7245	7250		
50 bis unter 55	699	703	447	447	2384	2384	2373	2373	1140	1140	688	688	230	237	138	138	8099	8110		
55 bis unter 60	628	631	811	811	4004	4004	2927	2927	1047	1047	1276	1276	302	311	168	168	11 163	11 175		
60 bis unter 65	1076	1081	1532	1532	4785	4785	4155	4155	665	665	1617	1617	573	590	88	88	14 491	14 513		
65 bis unter 70	1645	1654	1950	1950	7764	7764	4776	4776	555	555	2981	2981	317	326	146	146	20 134	20 152		
70 bis unter 75	1920	1930	2110	2110	12 718	12 718	7108	7108	583	583	3502	3502	338	348	15	15	28 294	28 314		
75 bis unter 80	1757	1766	1848	1848	15 898	15 898	5028	5028	235	235	3619	3619	278	286	24	24	28 687	28 704		
80 bis unter 85	2042	2053	1610	1610	17 811	17 811	3994	3994	161	161	3449	3449	24	25	–	–	29 091	29 103		
85 bis unter 90	973	977	591	591	11 548	11 548	1939	1939	20	20	1930	1930	–	–	30	30	17 031	17 035		
90 und älter	370	371	64	64	4688	4688	382	382	34	34	437	437	–	–	–	–	5975	5976		
Total	**12 354**	**12 417**	**11 651**	**11 651**	**87 492**	**87 492**	**38 976**	**38 976**	**8738**	**8738**	**20 296**	**20 296**	**2785**	**2869**	**970**	**970**	**183 262**	**183 409**		
KVG-Fälle in Prozent	98,2%	98,2%	98,9%	98,9%	94,1%	94,1%	94,4%	94,4%	98,1%	98,1%	97,5%	97,5%	66,7%	66,7%	92,9%	92,9%	95,2%	95,2%		

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Rehabilitation sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.3 Psychiatrie

J.3.1 Leistungsgruppen nach Altersgruppen Kt. BE

Fallzahlen

Anlage J.3.1.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 Kanton Bern												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	3	–	–	–	–	6	–	–	1	10
10 bis unter 15	1	3	5	27	9	–	–	7	24	–	–	–	76
15 bis unter 20	2	43	64	139	47	47	5	10	14	8	33	1	413
20 bis unter 25	4	131	120	86	22	131	19	17	3	39	65	3	641
25 bis unter 30	4	167	139	99	22	77	8	6	–	77	92	5	696
30 bis unter 35	10	226	166	100	15	54	8	3	9	107	83	4	786
35 bis unter 40	2	161	201	89	12	42	1	–	1	100	95	2	706
40 bis unter 45	4	175	239	96	4	32	6	–	1	165	98	–	820
45 bis unter 50	8	189	274	84	11	18	5	–	2	191	67	7	856
50 bis unter 55	16	132	306	99	8	28	4	–	–	201	26	2	822
55 bis unter 60	6	129	217	54	1	8	4	2	–	160	15	15	611
60 bis unter 65	8	92	153	34	1	2	3	–	–	107	7	14	421
65 bis unter 70	26	45	140	33	1	8	–	1	1	70	2	23	350
70 bis unter 75	16	29	136	30	–	2	1	–	–	35	8	20	277
75 bis unter 80	43	19	89	17	–	1	–	–	–	21	1	38	229
80 bis unter 85	59	15	71	14	–	2	1	–	–	6	2	62	232
85 bis unter 90	71	11	47	17	–	–	–	–	–	1	1	38	186
90 und älter	53	4	7	4	–	–	–	–	–	–	–	18	86
Total	**332**	**1573**	**2372**	**1027**	**152**	**453**	**65**	**46**	**62**	**1288**	**596**	**252**	**8218**
KVG-Fälle in Prozent	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.3.1.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 Kanton Bern												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	343	–	–	–	–	1009	–	–	9	1361
10 bis unter 15	2	30	404	2187	1306	–	–	575	2057	–	–	–	6561
15 bis unter 20	22	3502	2294	3639	3494	2093	91	658	381	197	1184	37	17 592
20 bis unter 25	585	5173	4317	2985	1289	3766	442	538	165	1211	1630	156	22 257
25 bis unter 30	324	8684	5275	2461	1274	2088	119	265	–	2258	2930	101	25 779
30 bis unter 35	372	8878	6238	2372	778	1863	176	377	73	2815	2679	70	26 691
35 bis unter 40	136	5607	6346	2552	626	1278	32	–	7	2809	2758	87	22 238
40 bis unter 45	91	6762	9603	2308	240	1102	185	–	56	5317	3053	–	28 717
45 bis unter 50	303	7952	12 073	2820	371	663	79	–	42	7000	1680	289	33 272
50 bis unter 55	697	6921	13 216	3008	537	1337	289	–	–	6017	715	89	32 826
55 bis unter 60	276	7244	9951	1646	80	513	137	148	–	5522	436	720	26 673
60 bis unter 65	199	4378	7218	1139	30	273	105	–	–	3928	281	446	17 997
65 bis unter 70	877	2645	6697	1334	72	324	–	38	5	2741	74	1206	16 013
70 bis unter 75	571	1338	6976	1424	–	300	70	–	–	1207	652	1339	13 877
75 bis unter 80	1710	1614	4489	517	–	35	–	–	–	652	18	1655	10 690
80 bis unter 85	2622	735	2568	579	–	192	89	–	–	158	55	3258	10 256
85 bis unter 90	2831	703	1852	467	–	–	–	–	–	59	2	1718	7632
90 und älter	2083	163	122	140	–	–	–	–	–	–	–	635	3143
Total	**13 701**	**72 329**	**99 639**	**31 921**	**10 097**	**15 827**	**1814**	**2599**	**3795**	**41 891**	**18 147**	**11 815**	**323 575**
KVG-Fälle in Prozent	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.3.2 Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR I Aaretal-Oberland

Fallzahlen

Anlage J.3.2.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 VR I Aaretal-Oberland												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1
10 bis unter 15	–	–	1	7	2	–	–	1	3	–	–	–	14
15 bis unter 20	–	14	12	33	10	9	1	3	4	–	6	–0	92
20 bis unter 25	1	32	37	20	7	44	9	1	1	19	18	2	191
25 bis unter 30	–	29	30	18	2	16	1	–	–	19	14	3	132
30 bis unter 35	4	58	26	24	4	17	3	1	–	31	16	2	186
35 bis unter 40	–	42	62	21	2	16	1	–	–	33	23	1	201
40 bis unter 45	1	42	56	23	1	6	1	–	–	43	24	–	197
45 bis unter 50	–	38	66	15	–	5	2	–	1	68	15	1	211
50 bis unter 55	1	36	86	24	1	11	1	–	–	55	8	1	224
55 bis unter 60	2	24	64	9	–	2	1	–	–	51	3	6	162
60 bis unter 65	2	22	45	10	–	–	–	–	–	35	3	2	119
65 bis unter 70	4	12	36	5	–	–	–	–	1	27	–	4	89
70 bis unter 75	2	6	38	7	–	–	1	–	–	15	5	2	76
75 bis unter 80	10	8	26	2	–	1	–	–	–	2	–	20	69
80 bis unter 85	21	3	22	5	–	–	–	–	–	2	2	15	70
85 bis unter 90	21	4	24	6	–	–	–	–	–	1	–	15	71
90 und älter	15	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	11	29
Total	**84**	**370**	**634**	**229**	**29**	**127**	**21**	**6**	**10**	**401**	**137**	**86**	**2134**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.3.2.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 VR I Aaretal-Oberland												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	9	9
10 bis unter 15	–	–	3	492	338	–	–	2	12	–	–	–	847
15 bis unter 20	–	1305	456	790	1012	88	2	116	75	–	389	–	4233
20 bis unter 25	172	1638	1462	860	317	1571	200	59	84	474	370	99	7306
25 bis unter 30	–	1825	1350	670	148	536	5	–	–	690	616	97	5937
30 bis unter 35	229	2618	1363	735	191	622	69	361	–	698	627	11	7524
35 bis unter 40	–	1153	2044	694	99	335	32	–	–	1026	665	2	6050
40 bis unter 45	38	2186	2755	653	72	134	11	–	–	1321	721	–	7891
45 bis unter 50	–	2426	3483	496	–	94	51	–	37	2584	402	138	9711
50 bis unter 55	34	2508	3955	768	117	723	133	–	–	2132	295	23	10 688
55 bis unter 60	78	1533	3268	212	–	44	9	–	–	1871	51	245	7311
60 bis unter 65	88	1080	2372	519	–	–	–	–	–	927	173	88	5247
65 bis unter 70	87	723	1703	167	–	–	–	–	5	1258	–	204	4147
70 bis unter 75	38	117	2764	364	–	–	70	–	–	727	172	90	4342
75 bis unter 80	340	585	1540	196	–	35	–	–	–	116	–	960	3772
80 bis unter 85	847	150	705	144	–	–	–	–	–	70	55	1200	3171
85 bis unter 90	1107	414	975	143	–	–	–	–	–	59	–	679	3377
90 und älter	563	–	49	–	–	–	–	–	–	–	–	459	1071
Total	**3621**	**20 261**	**30 247**	**7903**	**2294**	**4182**	**582**	**538**	**213**	**13 953**	**4536**	**4304**	**92 634**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.3.3 Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR II Agglomeration Bern

Fallzahlen

Anlage J.3.3.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 VR II Agglomeration Bern												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	1	–	–	–	–	2	–	–	–	3
10 bis unter 15	–	2	1	11	1	–	–	3	4	–	–	–	22
15 bis unter 20	1	19	21	56	23	21	1	1	6	2	11	1	162
20 bis unter 25	1	56	40	31	7	41	1	7	1	14	29	1	229
25 bis unter 30	2	78	53	41	10	27	2	2	–	41	37	–	293
30 bis unter 35	1	88	69	36	8	22	1	1	1	37	27	2	292
35 bis unter 40	2	55	57	37	7	10	–	–	–	42	32	1	243
40 bis unter 45	1	73	65	33	1	13	3	–	1	59	26	–	274
45 bis unter 50	3	82	95	31	1	9	–	–	1	64	26	3	314
50 bis unter 55	8	61	96	30	2	10	1	–	–	73	8	–	288
55 bis unter 60	3	49	65	22	–	3	1	2	–	55	5	1	206
60 bis unter 65	2	49	36	10	–	1	–	–	–	29	3	6	136
65 bis unter 70	12	16	47	15	1	3	–	–	–	24	–	5	124
70 bis unter 75	7	13	49	6	–	1	–	–	–	7	2	10	95
75 bis unter 80	16	7	18	6	–	–	–	–	–	11	–	7	65
80 bis unter 85	21	8	25	3	–	1	1	–	–	–	–	24	84
85 bis unter 90	26	1	10	2	–	–	–	–	–	–	–	12	51
90 und älter	18	–	3	3	–	–	–	–	–	–	–	6	30
Total	**125**	**656**	**751**	**375**	**62**	**162**	**11**	**17**	**17**	**457**	**205**	**79**	**2914**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.3.3.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 VR II Agglomeration Bern												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	35	–	–	–	–	548	–	–	–	583
10 bis unter 15	–	28	135	1085	394	–	–	233	406	–	–	–	2281
15 bis unter 20	10	1048	574	965	1757	480	45	5	163	4	194	37	5283
20 bis unter 25	14	1653	1290	1105	371	961	4	240	71	659	810	57	7235
25 bis unter 30	38	3062	2347	944	831	724	40	6	–	1012	1124	–	10 128
30 bis unter 35	9	3180	2768	627	405	580	22	10	3	1063	852	59	9684
35 bis unter 40	136	1587	1911	903	339	271	–	–	–	958	818	85	6819
40 bis unter 45	43	2352	2713	789	15	274	155	–	56	1858	707	–	8831
45 bis unter 50	29	2732	3964	1531	114	138	–	–	5	2327	649	81	11 569
50 bis unter 55	388	2507	4067	666	77	315	31	–	–	1381	336	–	9768
55 bis unter 60	63	2225	2923	603	80	379	72	148	–	1874	189	148	8706
60 bis unter 65	77	1715	1641	260	–	139	–	–	–	778	104	214	4927
65 bis unter 70	387	907	2490	648	72	266	–	–	–	851	–	354	5975
70 bis unter 75	333	352	2298	413	–	134	–	–	–	278	452	604	4864
75 bis unter 80	507	169	635	46	–	–	–	–	–	346	–	260	1963
80 bis unter 85	630	348	1119	261	–	165	89	–	–	–	–	985	3596
85 bis unter 90	566	35	477	78	–	–	–	–	–	–	–	485	1641
90 und älter	536	–	49	59	–	–	–	–	–	–	–	88	732
Total	**3780**	**23 900**	**31 408**	**11 020**	**4455**	**4822**	**458**	**642**	**1252**	**13 390**	**6238**	**3457**	**104 822**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.3.4 Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR III Biel-Seeland-Berner Jura

Fallzahlen

Anlage J.3.4.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 VR III Biel-Seeland-Berner Jura												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	2
10 bis unter 15	–	1	3	7	5	–	–	1	6	–	–	–	23
15 bis unter 20	1	4	21	25	8	11	1	1	3	4	5	–	84
20 bis unter 25	1	32	20	21	3	17	4	7	1	1	17	–	124
25 bis unter 30	2	38	28	28	3	19	5	–	–	5	25	–	153
30 bis unter 35	3	49	43	33	3	12	–	1	7	19	29	–	199
35 bis unter 40	–	43	55	15	2	5	–	–	1	17	22	–	160
40 bis unter 45	–	33	63	22	1	3	1	–	–	28	36	–	187
45 bis unter 50	2	49	87	25	8	2	–	–	–	37	15	3	228
50 bis unter 55	5	16	72	27	5	1	1	–	–	48	6	1	182
55 bis unter 60	1	38	53	15	–	2	1	–	–	33	1	3	147
60 bis unter 65	2	11	41	5	1	1	1	–	–	24	–	2	88
65 bis unter 70	5	7	34	6	–	2	–	–	–	14	1	8	77
70 bis unter 75	3	4	28	6	–	–	–	–	–	6	1	3	51
75 bis unter 80	8	2	23	7	–	–	–	–	–	3	1	6	50
80 bis unter 85	12	2	12	1	–	–	–	–	–	2	–	20	49
85 bis unter 90	16	5	7	5	–	–	–	–	–	–	–	7	40
90 und älter	4	1	1	1	–	–	–	–	–	–	–	1	8
Total	**65**	**335**	**591**	**249**	**39**	**75**	**14**	**10**	**20**	**241**	**159**	**54**	**1852**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.3.4.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020													
Altersgruppe	**Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020** **VR III Biel-Seeland-Berner Jura**												
	F0	**F2**	**F3**	**F4**	**F5**	**F6**	**F7**	**F8**	**F9**	**FA (F10)**	**FD (F11–F19)**	**[nicht zuordenbar]**	**Total**
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	–	–	–	–	–	416	–	–	–	416
10 bis unter 15	–	2	263	462	594	–	–	101	346	–	–	–	1768
15 bis unter 20	12	515	1043	790	373	1002	30	7	113	173	206	–	4264
20 bis unter 25	37	1171	679	736	241	287	59	92	7	12	430	–	3751
25 bis unter 30	290	2309	667	566	140	434	75	–	–	64	656	–	5201
30 bis unter 35	88	1444	1061	719	181	417	–	4	20	747	991	–	5672
35 bis unter 40	–	2072	1567	528	38	396	–	–	7	536	735	–	5879
40 bis unter 45	–	1349	1844	525	29	172	19	–	–	1171	1093	–	6202
45 bis unter 50	155	2033	3282	545	129	43	–	–	–	1332	375	71	7965
50 bis unter 55	210	865	3073	1013	343	55	22	–	–	1708	53	66	7408
55 bis unter 60	136	2768	2330	611	–	85	15	–	–	945	14	106	7010
60 bis unter 65	11	277	1391	206	30	133	65	–	–	1434	–	72	3619
65 bis unter 70	246	314	1576	413	–	17	–	–	–	514	47	415	3542
70 bis unter 75	125	159	1181	312	–	–	–	–	–	99	32	519	2427
75 bis unter 80	444	793	997	225	–	–	–	–	–	108	18	266	2851
80 bis unter 85	831	203	255	47	–	–	–	–	–	81	–	969	2386
85 bis unter 90	524	231	141	117	–	–	–	–	–	–	–	353	1366
90 und älter	220	38	24	84	–	–	–	–	–	–	–	88	454
Total	**3329**	**16 543**	**21 374**	**7899**	**2098**	**3041**	**285**	**204**	**909**	**8924**	**4650**	**2925**	**72 181**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

J.3.5 Leistungsgruppen nach Altersgruppen VR IV Oberaargau-Emmental

Fallzahlen

Anlage J.3.5.1: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Fallzahlen innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 VR IV Oberaargau-Emmental												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	2	–	–	–	–	2	–	–	–	4
10 bis unter 15	1	–	–	2	1	–	–	2	10	–	–	–	16
15 bis unter 20	–	7	10	25	6	7	2	4	1	2	10	–	74
20 bis unter 25	1	12	24	14	5	29	5	2	–	4	2	–	98
25 bis unter 30	–	22	28	12	7	14	–	4	–	12	17	2	118
30 bis unter 35	2	33	27	8	–	3	4	–	1	19	11	–	108
35 bis unter 40	–	21	27	14	1	10	–	–	–	7	18	–	98
40 bis unter 45	2	26	54	18	1	11	1	–	–	35	13	–	161
45 bis unter 50	3	24	30	13	2	2	3	–	–	21	12	–	110
50 bis unter 55	2	19	55	18	–	6	1	–	–	25	4	–	130
55 bis unter 60	–	17	35	8	–	1	1	–	–	20	6	5	93
60 bis unter 65	2	10	30	9	–	–	2	–	–	18	1	4	76
65 bis unter 70	5	9	23	6	–	2	–	1	–	5	1	4	56
70 bis unter 75	3	6	20	12	–	1	–	–	–	7	–	4	53
75 bis unter 80	8	2	21	2	–	–	–	–	–	4	–	6	43
80 bis unter 85	6	1	12	5	–	1	–	–	–	1	–	3	28
85 bis unter 90	8	1	5	4	–	–	–	–	–	–	1	5	24
90 und älter	15	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	16
Total	**57**	**211**	**400**	**171**	**23**	**87**	**19**	**13**	**14**	**180**	**96**	**33**	**1304**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Pflegetage

Anlage J.3.5.2: Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Altersgruppe	Bedarfsprognose: Altersgruppenverteilung der Anzahl Pflegetage innerhalb der Leistungsgruppen zum 31.12.2020 VR IV Oberaargau-Emmental												
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[nicht zuordenbar]	Total
unter 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 bis unter 10	–	–	–	300	–	–	–	–	56	–	–	–	356
10 bis unter 15	2	–	–	161	4	–	–	239	1197	–	–	–	1693
15 bis unter 20	–	613	227	1057	367	526	17	521	33	21	388	–	3769
20 bis unter 25	339	703	884	297	356	927	179	144	–	75	26	–	3930
25 bis unter 30	–	1482	911	280	160	393	–	256	–	485	524	4	4495
30 bis unter 35	46	1632	1035	292	–	245	84	–	50	312	217	–	3913
35 bis unter 40	–	798	822	427	145	276	–	–	–	290	542	–	3302
40 bis unter 45	11	875	2282	343	123	521	2	–	–	973	532	–	5662
45 bis unter 50	119	765	1344	252	128	386	28	–	–	759	256	–	4038
50 bis unter 55	65	1044	2120	560	–	245	104	–	–	793	34	–	4965
55 bis unter 60	–	716	1433	219	–	4	40	–	–	832	182	221	3645
60 bis unter 65	23	1310	1828	154	–	–	41	–	–	790	2	71	4238
65 bis unter 70	156	706	931	100	–	44	–	38	–	125	26	233	2359
70 bis unter 75	73	725	736	328	–	166	–	–	–	101	–	110	2239
75 bis unter 80	413	45	1313	46	–	–	–	–	–	81	–	170	2068
80 bis unter 85	301	36	494	123	–	27	–	–	–	4	–	110	1096
85 bis unter 90	632	19	264	129	–	–	–	–	–	–	2	207	1253
90 und älter	762	34	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	796
Total	**2928**	**11 503**	**16 617**	**5066**	**1283**	**3764**	**495**	**1198**	**1426**	**5640**	**2728**	**1126**	**53 774**
KVG-Fälle in Prozent [1)]	95,9%	98,0%	97,9%	97,2%	98,0%	95,8%	93,8%	95,7%	90,2%	97,7%	98,5%	95,7%	97,5%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung gestützt auf Hinweise der Fachgesellschaften zum 31.12., rechnerische Prognose

[1)] Kantonswert zum 31.12.2013, d.h. Anteil aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, mit einer Hospitalisation im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG inner- oder ausserhalb des Kantons (KVG-Fälle)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2016.1 der SPLG Psychiatrie sowie der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

K Ambulante Leistungen in der Psychiatrie

Anlage K.1: Ausgangsbasis: Ambulant-tagesklinische Fälle mit Wohnort im Kanton Bern am 31.12.2014

Versorgungsraum	Altersgruppe	Diagnosegruppe													
		F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[andere]	[leer]	Total
VR I Aaretal-Oberland	0–13 Jahre	–	–	–	2	–	–	–	3	3	–	–	–	1	9
	14–17 Jahre	–	1	1	3	–	–	–	1	1	–	–	–	–	7
	18–64 Jahre	–	30	149	28	9	21	1	–	6	29	15	1	–	289
	65 Jahre und älter	–	4	10	3	1	–	–	–	–	3	–	–	–	21
VR II Agglomeration Bern	0–13 Jahre	–	–	1	1		–	–	4	4	–	–	–	–	10
	14–17 Jahre	–	2	4	4	2	1	–	2	2	–	–	–	–	17
	18–64 Jahre	2	111	244	68	12	54	1	3	4	85	16	–	–	600
	65 Jahre und älter	4	7	32	3	–	–	–	–	–	6	–	11	–	63
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	0–13 Jahre	–	–	–	2	–	–	–	7	10	–	–	–	–	19
	14–17 Jahre	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
	18–64 Jahre	–	41	134	55	4	36	1	1	–	14	5	1	–	292
	65 Jahre und älter	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3
VR IV Oberaargau-Emmental	0–13 Jahre	–	–	1	1	–	–	–	1	2	–	–	–	–	5
	14–17 Jahre	–	1	2	4	–	–	–	–	1	–	–	–	–	8
	18–64 Jahre	1	35	135	54	1	32	1	2	3	13	8	–	–	285
	65 Jahre und älter	–	–	3	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	4
Total		**7**	**232**	**720**	**228**	**29**	**144**	**4**	**24**	**36**	**151**	**44**	**13**	**1**	**1633**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Anlage K.2: Bedarfsprognose: Ambulant-tagesklinische Fälle mit Wohn- und Behandlungsort im Kanton Bern zum 31.12.2020

Versorgungsraum	Altersgruppe	Diagnosegruppe													
		F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[andere]	[leer]	Total
VR I Aaretal-Oberland	0–13 Jahre	–	–	–	2	–	–	–	3	3	–	–	–	1	10
	14–17 Jahre	–	1	1	3	–	–	–	1	1	–	–	–	–	7
	18–64 Jahre	–	30	148	28	9	21	1	–	6	29	15	1	–	286
	65 Jahre und älter	–	4	11	3	1	–	–	–	–	3	–	–	–	24
VR II Agglomeration Bern	0–13 Jahre	–	–	1	1	–	–	–	4	4	–	–	–	–	11
	14–17 Jahre	–	2	4	4	2	1		2	2	–	–	–	–	18
	18–64 Jahre	2	111	244	68	12	54	1	3	4	85	16	–	–	600
	65 Jahre und älter	5	8	35	3	–	–	–	–	–	7	–	13	–	70
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	0–13 Jahre	–	–	–	2	–	–	–	7	10	–	–	–	–	20
	14–17 Jahre	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
	18–64 Jahre	–	41	134	55	4	36	1	1		14	5	1	–	292
	65 Jahre und älter	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3
VR IV Oberaargau-Emmental	0–13 Jahre	–	–	1	1	–	–	–	1	2	–	–	–	–	5
	14–17 Jahre	–	1	2	4	–	–	–	–	1	–	–	–	–	8
	18–64 Jahre	1	34	132	53	1	31	1	2	3	13	8	–	–	278
	65 Jahre und älter	–	–	3	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	4
Total		**8**	**232**	**720**	**227**	**29**	**143**	**4**	**25**	**37**	**152**	**43**	**15**	**1**	**1636**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Anlage K.3: Ausgangsbasis: Ambulante Fälle mit Wohn- und Behandlungsort im Kanton Bern am 31.12.2014

Versorgungsraum	Altersgruppe	Diagnosegruppe													Total
		F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[andere]	[leer]	
VR I Aaretal-Oberland	0–13 Jahre	–	1	12	34	1	4	2	50	68	–	1	32	–	205
	14–17 Jahre	–	11	34	61	13	6	1	13	28	–	2	12	–	181
	18–64 Jahre	40	277	1215	964	64	148	32	17	188	291	111	42	1	3390
	65 Jahre und älter	141	25	218	101	1	6	1	–	18	21	6	87	–	625
VR II Agglomeration Bern	0–13 Jahre	–	–	3	18	1	–	1	34	29	–	–	36	–	122
	14–17 Jahre	–	9	14	24	1	5	–	6	7	5	3	9	–	83
	18–64 Jahre	7	287	401	488	57	101	10	20	42	134	69	49	11	1676
	65 Jahre und älter	28	12	46	20	4	1	–	–	1	13	3	48	1	177
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	0–13 Jahre	–	–	1	69	1	–	1	17	35	–	–	14	–	138
	14–17 Jahre	1	7	18	51	3	–	–	5	9	–	4	7	–	105
	18–64 Jahre	10	349	641	405	32	108	5	7	27	110	127	13	–	1834
	65 Jahre und älter	29	15	67	22	–	1	–	–	4	10	3	15	–	166
VR IV Oberaargau-Emmental	0–13 Jahre	–	–	5	15	1	–	–	16	31	–	–	29	–	97
	14–17 Jahre	–	8	22	29	–	2	–	4	12	1	1	14	1	94
	18–64 Jahre	27	243	653	685	42	138	21	14	27	137	62	67	2	2118
	65 Jahre und älter	138	20	109	112	1	4	–	–	–	20	2	40	–	446
Total		**421**	**1264**	**3459**	**3098**	**222**	**524**	**74**	**203**	**526**	**742**	**394**	**514**	**16**	**11 457**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Anlage K.4: Bedarfsprognose: Ambulante Fälle mit Wohn- und Behandlungsort im Kanton Bern zum 31.12.2020

Versorgungsraum	Altersgruppe	Diagnosegruppe													Total
		F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA (F10)	FD (F11–F19)	[andere]	[leer]	
VR I Aaretal-Oberland	0–13 Jahre	–	1	12	35	1	4	2	52	70	–	1	33	–	212
	14–17 Jahre	–	11	34	61	13	6	1	13	28	–	2	12	–	181
	18–64 Jahre	40	275	1206	954	64	146	31	17	184	289	110	42	1	3358
	mehr als 65 Jahre	164	28	245	113	1	7	1	–	20	23	7	100	–	708
VR II Agglomeration Bern	0–13 Jahre	–	–	3	19	1	–	1	36	31	–	–	38	–	130
	14–17 Jahre	–	9	15	25	1	5	–	6	7	5	3	9	–	87
	18–64 Jahre	7	287	401	489	57	101	10	20	42	134	69	49	11	1677
	mehr als 65 Jahre	32	13	51	22	4	1	–		1	14	3	55	1	198
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	0–13 Jahre	–	–	1	71	1	–	1	18	36	–	–	15	–	143
	14–17 Jahre	1	7	18	53	3	–	–	5	9	–	4	7	–	108
	18–64 Jahre	10	348	639	405	32	108	5	7	27	110	127	13	–	1831
	mehr als 65 Jahre	32	16	73	24	–	1	–	–	4	11	3	17	–	182
VR IV Oberaargau-Emmental	0–13 Jahre	–	–	5	15	1	–	–	16	31	–	–	29	–	98
	14–17 Jahre	–	8	21	28	–	2	–	4	12	1	1	14	1	92
	18–64 Jahre	27	238	641	670	41	134	21	13	26	136	60	66	2	2074
	mehr als 65 Jahre	162	22	124	127	1	5	–	–	–	22	2	46	–	512
Total		**475**	**1264**	**3489**	**3109**	**222**	**520**	**73**	**208**	**531**	**745**	**393**	**544**	**16**	**11 590**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

L Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AE	Alterspsychiatrie
AG	Aargau
AG	Aktiengesellschaft
a.k.	ausserkantonal
ANQ	Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
APDRG	All Patient Diagnosis Related Groups
ARB AG	Ambulanz Region Biel AG
ArcGIS	Geografisches Informationssystem
Art.	Artikel
ASP	Angebots- und Strukturüberprüfung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BE	Bern
BB	Betriebsbewilligung
BEJUNE	Bern-Jura-Neuenburg
BfS	Bundesamt für Statistik
BL	Basel-Land
BP	Basispaket
BPE	Basispaket Elektiv
BS	Basel-Stadt
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
Bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CHOP	Schweizerische Operationsklassifikation
CIRS	Critical Incident Reporting System
CM	Case Mix
CMI	Case Mix Index
D.h.	das heisst
DRG	Diagnostic Related Groups
E.	Erwägung
EMSP	Equipe mobile des soins palliatifs
EPD	Elektronisches Patientendossier
EPDG	Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
ER	Erwachsenenpsychiatrie
EV KVG	Einführungsverordnung Krankenversicherungsgesetz
EW	Einwohner
Exkl.	exklusive
F0	Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)
FA (F10)	Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)
FD (F11–F19)	Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)
F2	Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)
F3	Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)
F4	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen)
F5	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)
F6	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)
F7	Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)
F8	Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)

F9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)
f. (ff.)	(Fort)folgende
FA	Facharzt
FA AVG	Fachapplikation Ausbildungsverpflichtung nicht universitärer Gesundheitsberufe
FaGe	Fachperson Gesundheit
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FMI AG	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG
FR	Freiburg
G	Gramm
GBE	Psychisch kranke Personen mit einer geistigen Behinderung
GDZH	Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Gem.	gemäss
GesG	Gesundheitsgesetz des Kantons Bern
Ggs.	gegebenenfalls
GRU	Grundversorgungsleistungen Psychiatrie
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
H+	Verband die Spitäler der Schweiz
HF	Höhere Fachschule
HJB SA	Hôpital du Jura bernois SA
HR	Hospitalisationsrate
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HSM	Hochspezialisierte Medizin
ICD	International Statistical Classification of Diseases
IG	Interessengemeinschaft
Inkl.	inklusive
INTERN	Internistische und onkologische Rehabilitation
IS	Intensivstation
ITAR_K-Modell	Integriertes Tarifmodell auf Basis der Kostenträgerrechnung nach REKOLE©
IVHSM	Interkantonale Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin
IVR	Interverband Rettungswesen
JU	Jura
K.A.	keine Angabe
KAR	Kardiologische Rehabilitation
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KiJu	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KLV	Krankenpflegeleistungsverordnung
Km	Kilometer
Kt.	Kanton
KV	Verfassung des Kantons Bern
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
LU	Luzern
lt.	laut
MARS	Statistiken der ambulanten Gesundheitsversorgung
medi	Höhere Fachschule medi – Zentrum für medizinische Bildung
MedStat	Medizinische Statistik der Krankenhäuser
MeGOS	Medizinische Grundversorgung Obersimmental-Saanenland
MeGSS	Medizinische Grundversorgung Simmental-Saanenland
MFZ	Mindestfallzahl(en)
Min	Minuten
Mio.	Millionen
MIV	Motorisierter Individualverkehr (Synonym: Personenkraftfahrzeug)
MPD	Mobile Palliativdienste
MSR	Muskuloskelettale Rehabilitation
MTT-Berufe	Medizinisch-technische und therapeutische Berufe
n.z.	nicht zuordenbar

NE	Neuenburg
NEURO	Neurologische Rehabilitation
Nr.	Nummer
Obsan	Schweizerisches Gesundheitsobservatorium
OdASanté	Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
PDBBJ	Psychiatrische Dienste Biel-Seeland-Berner Jura
PSYCH	Psychosomatische Rehabilitation
PUL	Pulmonale Rehabilitation
PZM	Psychiatriezentrum Münsingen
QABE	Qualitätsentwicklung in der Akutversorgung bei Spitälern im Kanton Bern
RD	Rettungsdienst
Rega	Schweizerische Rettungsflugwacht
RR	Rettungsregion
REKOLE©	Revision der Kostenrechnung und der Leistungserfassung
RRB	Regierungsratsbeschluss
RSE AG	Regionalspital Emmental AG
RQ	Rehabilitation Querschnittgelähmter
Sano	Sanitätspolizei Bern
SGH	Sozialhilfegesetz des Kantons Bern
SGI	Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin
SL	Spitalliste
SNBe AG	Spital Netz Bern AG
SNZ 144	Sanitätsnotrufzentrale 144
SO	Solothurn
SOMED	Statistik der sozialmedizinischen Institutionen
SPLG	Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik
SpVG	Spitalversorgungsgesetz
SpVV	Spitalversorgungsverordnung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SRO AG	Spital Region Oberaargau AG
SSW	Schwangerschaftswoche
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte
Std.	Stunden
ST Reha	Nationale Tarifstruktur stationäre Rehabilitation
STS AG	Spital Thun-Simmental AG
SwissDRG	Swiss Diagnosis Related Groups
TARPSY	Nationale Tarifstruktur stationäre Psychiatrie

Impressum

Herausgeber
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Rathausgasse 1, 3011 Bern
T +41 31 633 79 20 F +41 31 633 79 09
info@gef.be.ch
www.be.ch/gef

Bezug www.be.ch/versorgungsplanung

Autorin Dr. phil. Karen Hofmann
Mitarbeit Dr. phil. Roland Gasser | Danny Heilbronn | Lucas Kemper
Laura Siffert | Manuel Stalder | Dr. med. Georg von Below | Vinciane Vouets
Übersetzung Abteilung Sprachdienst der GEF | **Korrektorat** wort-spiegel.ch **Lektorat** kontrast.ch
Grafik für Masterdokument atelierarbre.ch | **Wordprogrammierung** Renato Mascheroni

Versorgungsplanung 2016
gemäss Spitalversorgungsgesetz

Teile A – D: Bericht

Akutsomatik
Rehabilitation
Psychiatrie
Rettungswesen
Gesundheitsberufe

Bern | 14. Dezember 2016

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Vorwort

Welche spitalgebundenen Leistungen braucht die Bevölkerung des Kantons Bern in den kommenden Jahren? Die *Versorgungsplanung 2016* versucht, diese Frage möglichst präzise zu beantworten.

Unser Kanton verfügt heute in allen Regionen über ausreichende, qualitativ hochstehende, wirtschaftlich tragbare und gut zugängliche stationäre Versorgungsangebote. Wir wären aber schlecht beraten, uns auf diesem Angebot auszuruhen, ohne Wünschenswertes zu verbessern und Notwendiges anzupassen.

Die Berner Bevölkerung wird immer älter, was unweigerlich zu einer steigenden Nachfrage nach entsprechenden Leistungen führt. Die palliative Versorgung gewinnt an Bedeutung und wird ausgebaut. Dabei müssen wir sicherstellen, dass diese Entwicklung nicht nachlässt und die entsprechenden Bedarfe zufriedenstellend gedeckt werden können. Die Psychiatrieversorgung braucht die engere Zusammenarbeit mit den somatischen Einrichtungen, die Stärkung der ambulanten Leistungserbringung sowie die wohnortnäheren Angebote in Reichweite des Lebensmittelpunkts der Patientinnen und Patienten.

Diese drei Beispiele zeigen, dass das stationäre Versorgungsangebot stetig überprüft und angepasst werden muss. Dies ist umso wichtiger, weil die steigenden Gesundheitskosten Steuerungsmassnahmen erfordern, die garantieren, dass das System wirtschaftlich tragbar bleibt, ohne dass der Grundsatz der hochstehenden Versorgungsqualität vernachlässigt wird.

Der rasante technische Fortschritt in der Medizin ist ein starker Anreiz, Leistungen anzubieten, die den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten immer besser entsprechen. Gleichzeitig steigt damit die Nachfrage nach hohen Investitionen und immer besser ausgebildetem Fachpersonal. Dies ist eine doppelte Herausforderung, welche die Versorgungsplanung ebenfalls berücksichtigt.

Der Regierungsrat wird in den kommenden Jahren den Schwerpunkt auf die Wirtschaftlichkeit und die Prozesse legen. Mit anderen Worten: gute Versorgungsleistungen zu tieferen Kosten und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren.

Fakt ist, dass das Gesundheitswesen insgesamt noch zu stark fragmentiert ist und dass seine Akteure nicht ausreichend zusammenarbeiten. Dies führt zu Doppelspurigkeiten und unnötigen Kosten. Für die Patientinnen und Patienten ist das Gesundheitswesen nicht genügend nachvollziehbar und ihr Einbezug in die sie betreffenden Behandlungsabläufe erfordert Anstrengungen, welche erleichtert werden könnten. Die Einführung des elektronischen Patientendossiers wird dazu beitragen, diese Herausforderungen zu meistern.

Die Erarbeitung dieser *Versorgungsplanung 2016* war mit einem immensen Aufwand verbunden. Ich danke all jenen, die von den Vorarbeiten bis hin zur Konsultation – dank derer zahlreiche Punkte konsolidiert werden konnten – dazu beigetragen haben.

Möge sie unseren Kanton auf den Weg zu stetig besser werdenden Versorgungsangeboten führen, die jeder und jedem zur Verfügung stehen, wenn eine Beeinträchtigung der Gesundheit es erfordert.

Bern | 14. Dezember 2016

Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat
Gesundheits- und Fürsorgedirektor Kanton Bern

Bezug und weitere Informationen

Der vorliegende Bericht ist ein Fachbericht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF). Die elektronische Version und weitere relevante Informationen finden sich auf: www.be.ch/versorgungsplanung

Teil A: Generelles zur Versorgungsplanung

1	**Vorbemerkungen**	**12**
1.1	Inhalt und Aufbau des Berichts	12
1.2	Redaktionelle Hinweise	13
1.3	Datengrundlage und Aktualisierung	13
2	**Das Wichtigste in Kürze**	**14**
3	**Einleitung**	**21**
3.1	Gegenstand und Funktion der kantonalen Versorgungsplanung	21
3.2	Berner Versorgungsplanungen im Wandel der Zeit	21
3.3	KVG-Revision 2007	21
3.4	Berner Versorgungsplanung 2016	22
4	**Rechtlicher und politischer Rahmen**	**24**
4.1	Rechtlicher Rahmen	24
4.1.1	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	24
4.1.2	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	25
4.1.3	Aktuelle Rechtsprechung	26
4.2	Politischer Rahmen	27
4.2.1	Planungserklärungen	27
4.2.2	Parlamentarische Vorstösse	28
4.2.3	Weitere politische Rahmenbedingungen	29
5	**Umsetzung der Versorgungsplanung 2011–2014**	**30**
5.1	Verlängerung und Anpassung der Versorgungsplanung 2011–2014	30
5.2	Überblick über die Spitallandschaft zum Ende der Planungsperiode 2011–2014	30
5.3	Massnahmen der Versorgungsplanung 2011–2014	31
5.4	Themen und Schwerpunkte der Versorgungsplanung 2011–2014	32
5.4.1	Versorgungsschwerpunkte	32
5.4.1.1	Integrierte Versorgung	32
5.4.1.2	Palliative Versorgung	33
5.4.1.3	Post-Akut-Pflege	36
5.4.1.4	Geriatrische Versorgung	37
5.4.1.5	Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten	43
5.4.1.6	Dehospitalisierung von Langzeitpflegepatientinnen und -patienten	46
5.4.1.7	Hochspezialisierte Medizin	46
5.4.2	Ambulante Leistungen in der Psychiatrie	47
5.4.3	Einführung der Finanzierung anhand von Normkosten für die Rettungsdienste	48
5.4.4	Einführung der Ausbildungsverpflichtung für nicht universitäre Gesundheitsberufe	49
6	**Versorgungsziele**	**50**
6.1	Allgemeine Versorgungsziele	50
6.2	Spezielle Versorgungsziele	50
7	**Regionale Planungsaspekte**	**52**
7.1	Versorgungsräume	52
7.1.1	Akutsomatik	52
7.1.2	Rehabilitation	55
7.1.3	Psychiatrie	57
7.1.4	Rettungsdienste	61
7.2	Regionalisierte Bevölkerungsentwicklung	64
7.3	Abgestuftes Versorgungsmodell	68
7.3.1	Regionale Versorgungsstufe	69
7.3.2	Überregionale Versorgungsstufe	69
7.3.3	Kantonale Versorgungsstufe	69
8	**Spitalplanung: Leistungsorientierte Planungsgrössen**	**71**
8.1	Stationäre Versorgungsbereiche	71
8.2	Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken (SPLG)	72
8.2.1	SPLG-Systematik Akutsomatik	72
8.2.2	SPLG-Systematik Rehabilitation	74

8.2.3 SPLG-Systematik Psychiatrie 75
8.2.4 Weitere Differenzierung der Planungsgrössen 77

9 Spitalplanung: Planungstiefe, Planungskriterien, Planungsgrundsätze und Planungsverfahren 78
9.1 Geltungsbereich 78
9.2 Planungstiefe 78
9.2.1 Rahmenplanung 78
9.2.2 Standortbezogene Erteilung von Leistungsaufträgen 78
9.3 Planungskriterien nach Art. 58b KVV 79
9.3.1 Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme 79
9.3.2 Bedarfsnotwendigkeit 79
9.3.3 Zugänglichkeit 81
9.3.4 Qualität 81
9.3.5 Wirtschaftlichkeit 83
9.3.6 Berücksichtigung privater Trägerschaften 85
9.3.7 Koordination mit anderen Kantonen 85
9.4 Planungsgrundsätze des Kantons Bern 86
9.5 Planungsverfahren 87
9.5.1 Bedarfsermittlung 87
9.5.2 Angebotsermittlung 87
9.5.3 Zweistufiges Auswahlverfahren für die kantonalen Spitallisten 88
9.5.3.1 Stufe 1: Auswahl der zur Leistungserbringung geeigneten Spitäler 88
9.5.3.2 Stufe 2: Auswahl zwischen mehreren geeigneten Spitälern 89
9.5.3.3 Rechtliches Gehör der Leistungserbringer 89

10 Weitere Themen und Schwerpunkte der Versorgungsplanung 2016 92
10.1 Neue Versorgungsschwerpunkte 92
10.1.1 Notfallversorgung 92
10.1.2 Geburtshilfliche Versorgung 99
10.2 eHealth 104
10.3 Qualitätsanforderungen für Berner Listenspitäler 106
10.3.1 Weiterentwicklung der Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken 106
10.3.2 Mindestfallzahlen 106
10.3.3 Kantonale Qualitätssicherung für die Planungsperiode 2017–2020 109

11 Methodische Grundlagen 112
11.1 Datengrundlage 112
11.2 Aktualisierung der Datengrundlage 113
11.3 Datenqualität 113
11.4 Vergleichbarkeit der Berner Spitalplanungen 2011–2014 vs. 2016 114
11.5 Definition der wesentlichen Kennzahlen 114
11.6 Rechnerische Ermittlung des künftigen Bedarfs nach Spitalleistungen 116
11.6.1 Status-Quo-Methode 116
11.6.2 Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften 117
11.6.3 Ambulante Leistungen der Psychiatrie 118
11.7 Bedarfsermittlung für medizinische Querschnittsbereiche 118
11.8 Angebotserhebung 122
11.8.1 Angebotserhebung bei allen Listenspitälern 122
11.8.2 Angebotserhebung für die ambulanten Leistungen der Psychiatrie 122
11.9 Erreichbarkeitsauswertungen 122
11.10 Expertenberichte 123

Teil B: Die einzelnen Versorgungsbereiche

12 Akutsomatik 126
12.1 Ausgangslage 127
12.2 Inanspruchnahme 2010–2013 127
12.3 Entwicklung im nationalen Vergleich 134
12.4 Patientenströme 136
12.5 Bedarfsprognose bis zum 31.12.2017 | 31.12.2020 141

12.6	Ambulantes Potenzial	143
12.7	Leistungsangebot am 31.12.2015	145
12.8	Ergebnisse der Angebotserhebung zum 31.12.2020	146
12.9	Erwartete Kosten	147
12.10	Handlungsfelder	148
13	**Rehabilitation**	**149**
13.1	Ausgangslage	150
13.2	Inanspruchnahme 2010–2013	150
13.3	Entwicklung im nationalen Vergleich	153
13.4	Patientenströme	155
13.5	Bedarfsprognose zum 31.12.2017 | 31.12.2020	158
13.6	Leistungsangebot am 31.12.2015	159
13.7	Ergebnisse der Angebotserhebung zum 31.12.2020	160
13.8	Erwartete Kosten	160
13.9	Handlungsfelder	161
14	**Psychiatrie**	**162**
14.1	Ausgangslage	163
14.2	Inanspruchnahme 2010–2013	163
14.3	Entwicklung im nationalen Vergleich	166
14.4	Patientenströme	167
14.5	Bedarfsprognose zum 31.12.2017 | 31.12.2020	170
14.6	Leistungsangebot am 31.12.2015	172
14.7	Ergebnisse der Angebotserhebung zum 31.12.2020	172
14.8	Ambulante Leistungen in der Psychiatrie	173
14.9	Erwartete Kosten	178
14.10	Handlungsfelder	179
15	**Rettungswesen**	**181**
15.1	Ausgangslage	181
15.2	Rettungsdienste	181
15.3	Notfallbegriff im Rettungswesen	182
15.4	Entwicklung der Einsätze 2010–2013	182
15.5	Versorgungsregel und Hilfsfrist	183
15.6	Zeitliche Verteilung der Einsätze im Gesamtkanton	186
15.7	Ausrückzeiten	187
15.8	Optimierungspotenzial bei den Rettungsstandorten	188
15.9	Einsatzführende Institutionen	189
15.10	Erwartete Kosten	191
15.11	Handlungsfelder	191
16	**Nicht universitäre Gesundheitsfachberufe**	**193**
16.1	Ausgangslage	193
16.2	Methode zur Bedarfsermittlung	194
16.3	Personalentwicklung 2010–2013	195
16.4	Die Berufe im Einzelnen	196
16.5	Soll-Ist-Abgleich	197
16.6	Planungsgrundsatz Ausbildungsleistung	198
16.7	Ausbildungsqualität	199
16.8	Erwartete Kosten	201
16.9	Handlungsfelder	202

Teil C: Umsetzung

17	**Handlungsfelder 2017–2020**	**206**
18	**Zusammenfassung der wichtigsten Planungsaspekte**	**209**
19	**Zusammenfassung der erwarteten Kosten**	**210**

20	Bewerbungsverfahren für die Berner Spitallisten	211
21	Monitoring und Aufsicht der Leistungsaufträge durch den Kanton	212
22	Aktualisierung der Datengrundlage	213
23	Nächste Versorgungsplanung im Kanton Bern	214

Teil D: Anhang

A	Parlamentarische Vorstösse 2011–2015	218
B	Abkürzungsverzeichnis	220
C	Abbildungsverzeichnis	223
D	Tabellenverzeichnis	225
E	Literaturverzeichnis	229

AMBULANCE
BE·670 335

MBULANCE
BE·670 328

1 Vorbemerkungen

1.1 Inhalt und Aufbau des Berichts

Der Bericht Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz bildet die Grundlage für die kantonale Planung der spitalgebundenen Gesundheitsversorgung im Kanton Bern. Er ist in fünf Teile gegliedert (vgl. dazu auch die nachfolgende Abbildung 1).

In «Teil A: Generelles zur Versorgungsplanung» – durch blaue Balken gekennzeichnet – werden Ziel und Zweck der Versorgungsplanung 2016 sowie die verschiedenen Rahmenbedingungen erläutert. Ausserdem bietet er einen Überblick über die dem Bericht zugrunde liegende Methodik.

In «Teil B: Die einzelnen Versorgungsbereiche» – durch grüne Balken gekennzeichnet – werden die quantitativen Auswertungen für die Spitalplanung, das Rettungswesen sowie die nicht universitären Gesundheitsberufe zusammengefasst. Grundlagen der Spitalplanung sind die Bedarfsentwicklung der Berner Bevölkerung und die Angebotsentwicklung der Spitäler. Für die Planung des Rettungswesens ist die Auswertung der Notfalleinsätze relevant. Für die Planung des Bedarfs an nicht universitären Gesundheitsberufen wurden die Auswertungen der Planungsperiode 2011–2014 aktualisiert.

In «Teil C: Umsetzung» – durch rote Balken gekennzeichnet – werden die konkreten Handlungsfelder für die Planungsperiode 2017–2020 aufgezeigt und mit einem Ausblick auf das weitere Vorgehen ergänzt.

In «Teil D: Anhang» – durch graue Balken gekennzeichnet – befinden sich die Verzeichnisse.

Der fünfte und letzte Teil des Berichts – «Teil E: Daten und Tabellen für die Spitalplanung» – umfasst zahlreiche Übersichtskarten und Abbildungen sowie die detaillierten Anlagen für die Spitalplanung. Aufgrund des grossen Umfangs liegt er in einem separaten Dokument vor – ebenfalls durch graue Balken gekennzeichnet. Der Teil E enthält sämtliche Angaben und Werte, aufgrund deren die kantonalen Spitallisten erstellt werden.

Abbildung 1:
Inhalt und Aufbau des Berichts Versorgungsplanung 2016 | Überblick

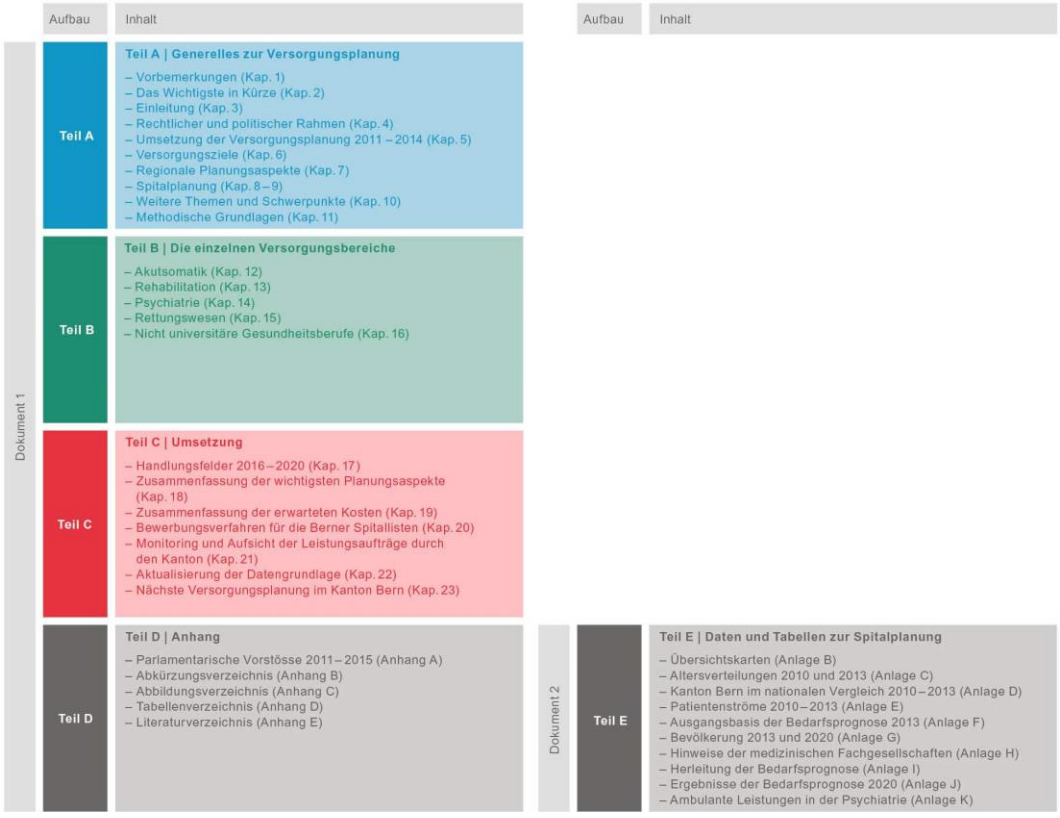

1.2 Redaktionelle Hinweise

In diesem Bericht wird auf eine gendergerechte Sprache geachtet. Die Bezeichnungen Patientin/Patient und Fall werden synonym verwendet. Die Bezeichnung Spital bezieht sich auf den einzelnen Spitalstandort. Der Bericht nimmt Bezug auf unterschiedliche Planungsperioden. Für eine einfachere Lesbarkeit werden dafür folgende Bezeichnungen verwendet: «Planungsperiode 2007–2010» bzw. «Planungsperiode 2011–2014» beziehen sich auf die vergangenen Planungsperioden der Versorgungsplanungen 2007–2010 bzw. 2011–2014. Die Bezeichnung «Planungsperiode 2017–2020» meint die Planungsperiode des vorliegenden Berichts Versorgungsplanung 2016. Im Bericht werden nur diejenigen Erkenntnisse abgebildet, die der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) am 31. Dezember 2015 gesichert vorlagen. Dieses Datum wird im Folgenden als Stichtag bezeichnet. Der Bericht Versorgungsplanung 2016 ist ein Fachbericht. Daher enthält er keine übergeordneten politisch-strategischen Abhandlungen. Die in Tabellen und Abbildungen dargestellten Inhalte sind nicht bewertend, sondern stellen eine Bestandsaufnahme der Versorgungslandschaft im Kanton Bern dar.

1.3 Datengrundlage und Aktualisierung

Die aktuellsten bei der Erstellung dieses Berichts zur Verfügung stehenden Daten stammen aus den Jahren 2010–2013. Die Auswertungen für das Rettungswesen schliessen zusätzlich Daten für das Jahr 2014 ein. Für die Spitalplanung müssen sich die Kantone auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche stützen (Art. 58b Abs. 1 KVV). Alle Spitäler erfassen ihre Leistungsdaten in der «Medizinischen Statistik der Krankenhäuser» gemäss Art. 48 SpVV in Verbindung mit Anhang 5 SpVV. Diese Daten bilden die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs in den stationären Versorgungsbereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie. Weil die Daten jenes Teils der Berner Bevölkerung, der sich in den Jahren 2014 und 2015 in einem anderen Kanton behandeln liess, bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 nicht vorlagen, wurden die definitiven Leistungsdaten der Medizinischen Statistik des BfS für die Jahre 2010–2013 ausgewertet. Darin sind alle inner- und ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung im genannten Zeitraum erfasst. Die Prognose der Versorgungsplanung 2016 umfasst den Zeitraum bis 31. Dezember 2020. Der Kanton Bern sieht vor, die im Bericht veröffentlichten Prognosezahlen jährlich mit der Inanspruchnahme zu vergleichen. Die Datenbasis dafür liefert jeweils die Medizinische Statistik des Vorjahres. Diese Zwischenüberprüfung erfolgt erstmals 2017 auf Basis der Daten für 2016. Falls die von der Berner Bevölkerung bezogenen Leistungen – z. B. aufgrund der freien Spitalwahl oder einer grösseren Zahl von Vertragsspitälern – in einzelnen Leistungsbereichen oder -gruppen wesentlich von den Prognosen abweichen, werden Korrekturen vorgenommen und in Form einer Aktualisierung der Tabellen veröffentlicht.

Teil A:

Generelles zur Versorgungsplanung

«Teil A: Generelles zur Versorgungsplanung» (blauer Balken) beginnt mit einem Überblick zu den bisherigen Berner Versorgungsplanungen und erläutert danach den Einfluss der KVG-Revision von 2007 auf die Erstellung der Versorgungsplanung 2016 (Kapitel 3). Die Kapitel 4 bis 7 führen den Einfluss und die Auswirkungen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf die Versorgungsplanung 2016 aus. Kapitel 5 umfasst die Umsetzung der letzten Planung. Die geänderten Rahmenbedingungen für die Berner Spitalplanung[1] als Teil der Versorgungsplanung 2016 werden in den Kapiteln 8 und 9 dargestellt. Kapitel 10 stellt die neuen Themen und Schwerpunkte der Versorgungsplanung 2016 vor und skizziert damit die Ausgangssituation für die Versorgungsplanung 2016. «Teil A: Generelles zur Versorgungsplanung» endet mit dem Kapitel 11, welches die unterschiedlichen Datengrundlagen und das methodische Vorgehen behandelt. Dieses letzte Kapitel in Teil A bildet zugleich die Überleitung zum «Teil B: Die einzelnen Versorgungsbereiche».

2 Das Wichtigste in Kürze

Generelles zur Versorgungsplanung 2016

Der Regierungsrat hat bereits in den Jahren 2007 und 2011 Versorgungsplanungen gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) genehmigt. Die im vorliegenden Bericht vorgestellte Planung für den Zeitraum 2017–2020 ist somit die dritte solche Planung. Gleichzeitig ist sie für den Kanton Bern die erste nach Inkrafttreten der Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG-Revision). Das 2007 revidierte KVG trat per 1. Januar 2012 in Kraft und regelte die Spitalfinanzierung neu. Der vorliegende Bericht umfasst dieselben Versorgungsbereiche wie die beiden vorgängigen Berichte, nämlich die Spitalplanung für Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie, die ambulanten Leistungen der Psychiatrie (Tageskliniken und Ambulatorien), das Rettungswesen und die nicht universitären Gesundheitsberufe. Der Fokus der Versorgungsplanung 2016 liegt jedoch auf der Spitalplanung. Dies ergibt sich aus der Veränderung der Rahmenbedingungen aufgrund der KVG-Revision. Da diese eine deutlich stärkere Reglementierung mit sich brachte, sind diejenigen Teile des Berichts, die sich auf die stationären Spitalleistungen beziehen, umfangreicher und detaillierter. Der vorliegende Bericht enthält keine Entscheidungen über die Erteilung von Leistungsaufträgen für die Berner Spitallisten. Im Mittelpunkt des Berichts steht der Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung. Die umfassenden Auswertungen dazu bilden zusammen mit den Planungskriterien und Planungsgrundsätzen für die Auswahl der Listenspitäler die Grundlage für diese Entscheidungen. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte des Berichts zusammengefasst.

Rechtliche und politische Rahmenbedingungen

KVG-Revision 2007

Die KVG-Revision betrifft primär die stationären Spitalleistungen. Berner Patientinnen und Patienten haben seit dem 1. Januar 2012 die Wahlfreiheit zwischen allen Spitälern, die auf der Spitalliste des Wohn- oder Standortkantons stehen (Listenspitäler). Auch übernimmt seither der Wohnkanton mindestens 55 Prozent der Vergütung, die Versicherer anteilsmässig (maximal) 45 Prozent. Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler muss der Kanton die Planungskriterien des KVG berücksichtigen, das heisst den Bedarf, den Zugang, ihre Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Revision des SpVG 2014

Das kantonale Spitalversorgungsgesetz wurde in der Planungsperiode 2011–2014 aktualisiert und ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Zum 1. Dezember 2015 trat auch die revidierte Verordnung (SpVV) in Kraft. Mit der Revision wurden insbesondere die Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler definiert und eine umfangreichere Datenlieferungspflicht der Leis-

[1] Die Spitalplanung erfolgt leistungsorientiert auf Basis der Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken (SPLG) Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie (siehe Kapitel 8.2). Die Spitalplanung umfasst die Planung der Versorgung der Berner Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen (d. h. leistungsorientiert) und nicht die Planung der Versorgung mit Bettenkapazitäten (kapazitätsorientiert).

tungserbringer an den Kanton festgelegt, damit dieser seine regulatorischen Aufgaben wahrnehmen kann.

Planungserklärungen des Grossen Rats und parlamentarische Vorstösse
2011 gab der Grosse Rat im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme der zweiten Berner Versorgungsplanung acht Planungserklärungen ab. Zudem wurden in den Jahren 2011 bis 2015 zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht. Planungserklärungen und Vorstösse wiesen eine grosse Bandbreite an versorgungsplanerischen Themen auf. Gemeinsam mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 trugen die Erklärungen und Vorstösse dazu bei, auch zukünftig eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wettbewerbsfähige Versorgung im Kanton Bern sicherzustellen.

Umsetzung der Versorgungsplanung 2011–2014
Die Versorgungsplanung 2011–2014 hatte folgende Schwerpunkte gesetzt: die integrierte Versorgung, die palliative Versorgung, die Post-Akut-Pflege, die geriatrische Versorgung, die Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten sowie die ambulante Psychiatrieversorgung. Ausserdem wurde für die Rettungsdienste die Finanzierung anhand von Normkosten eingeführt und den Berner Betrieben wurde eine Ausbildungsverpflichtung für nicht universitäre Gesundheitsberufe auferlegt. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung wurden diese Schwerpunkte auch im vorliegenden Bericht umfassend berücksichtigt.

Versorgungsziele der Planungsperiode 2017–2020
«Der Kanton Bern sorgt für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung und stellt die dafür notwendigen Einrichtungen bereit.» – Dieses übergeordnete Ziel wurde bereits in der Versorgungsplanung 2011–2014 verankert und bleibt in der neuen Planungsperiode unverändert. Die konkreten Versorgungsziele für die Planungsperiode 2017–2020 wurden jedoch umformuliert und ergänzt, um die Planung konsequenter an den einzelnen Versorgungsbereichen und den Geltungsbereichen von SpVG und KVG auszurichten.

- In der Akutsomatik ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung unter Einbezug der interkantonalen Planung der hochspezialisierten Medizin sichergestellt.
- In der Rehabilitation ist die Versorgung mit vertiefter Prüfung der Möglichkeiten zur wohnortnahen Rehabilitation und spezieller Beachtung des Übergangs von der stationären zur ambulanten Rehabilitation sichergestellt.
- In der Psychiatrie ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Förderung ambulanter, wohnortnaher Versorgungsleistungen sowie die stärkere Integration in die Strukturen der Akutsomatik sichergestellt.
- Im Rettungswesen ist die Versorgung durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten und durch die gezielte Optimierung der Einsatzstandorte sichergestellt.
- Für die Gesundheitsberufe ist der Nachwuchs durch die Ausschöpfung des Ausbildungspotenzials der Betriebe, die Verbesserung der Nachwuchsrekrutierung sowie die Verlängerung der Berufsverweildauer des Personals sichergestellt.
- Für die Notfallversorgung ist die niederschwellige und zeitgerecht zugängliche Notfallversorgung im gesamten Kanton sichergestellt.
- Der Auf- und Ausbau eines transparenten Monitorings aus Routinedaten gemeinsam mit den Leistungserbringern ist sichergestellt.
- «eHealth» soll der Bevölkerung den Zugang zu einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Gesundheitswesen ermöglichen.
- Für folgende Versorgungsschwerpunkte sind die Versorgungsstrukturen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Bevölkerung auf ihre bedarfsgerechte Verteilung und Erreichbarkeit im Kanton zu beurteilen: Zu diesen Schwerpunkten gehören die Notfallversorgung, die Schlaganfallversorgung, die Versorgung von Früh- und Neugeborenen, die palliative Versorgung, die Versorgung von älteren Personen und die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die integrierte sowie die geriatrische Versorgung.

Regionale Planungsaspekte
Die Versorgung mit Gesundheitsleistungen wird auch im Hinblick auf ihre regionale Verteilung betrachtet.

Versorgungsräume und Rettungsregionen
Die akutsomatische Spitalversorgung ist in sieben Versorgungsräumen organisiert: Bern, Berner Oberland Ost, Berner Oberland West, Biel, Berner Jura, Emmental und Oberaargau. Die abgestufte Grundversorgung (s. u.) orientiert sich an dieser räumlichen Struktur. Um die Besonderheiten des Versorgungsbereichs Psychiatrie berücksichtigen zu können, werden für die Spitalplanung in die-

sem Bereich vier eigene Versorgungsräume betrachtet: Agglomeration Bern, Aaretal-Oberland, Biel-Seeland-Berner Jura und Oberaargau-Emmental. Weiter gibt es für die ambulante Psychiatrieversorgung räumliche Sektoren. Für das Rettungswesen werden die acht bestehenden Rettungsregionen für die Planungsperiode 2017–2020 beibehalten.

Demografischer Wandel
Im Kanton Bern wird in den nächsten Jahren eine Zunahme und Alterung der Wohnbevölkerung erwartet, insbesondere rechnet man mit einem Wachstum der Altersgruppe der über 65-jährigen Personen. Gemäss Prognose wird die Einwohnerzahl 2020 um 3,9 Prozent höher liegen als 2013 (1 039 749 im Vergleich zu 1 001 281). Der Anteil der 65-Jährigen lag 2013 bei 19,7 Prozent; für 2020 wird erwartet, dass er bei 22,1 Prozent liegen wird. Die Bevölkerungsentwicklung und die damit einhergehenden Veränderungen in der Altersstruktur beeinflussen auch den Bedarf an stationären Spital- und Rettungsleistungen sowie an qualifiziertem Gesundheitsfachpersonal.

Abgestufte Versorgung | regional, überregional, kantonal
Der Kanton Bern engagiert sich seit Langem für eine abgestufte Versorgung. Bereits die Versorgungsplanungen 2007 und 2011 verfolgten das Ziel einer «stufengerechten» Gesundheitsversorgung der Kantonsbevölkerung. Mit dem vorliegenden Bericht setzt der Kanton dieses wichtige Ziel um und schafft die Grundlage für eine differenzierte Gliederung des stationären Angebots. Anhand der drei Versorgungsstufen regional, überregional und kantonal kann er in der Planungsperiode 2017–2020 die Versorgungssituation in allen Teilen des Kantons beobachten und beurteilen.

Spitalplanung
Der Kanton ist gehalten, eine hohe Behandlungsqualität und Patientensicherheit für die Kantonsbevölkerung sicherzustellen. Dabei befindet er sich im Spannungsfeld zwischen der Bedarfsorientierung und der Anerkennung einer unternehmerischen Selbstverantwortung der Spitäler. Um eine transparente und nachvollziehbare Auswahl der Leistungserbringer für die drei kantonalen Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie sicherzustellen, wurden die Kriterien zur Auswahl der Listenspitäler überarbeitet.

Die Versorgungsplanung 2016 gibt den Rahmen vor
Die Versorgungsplanung 2016 gibt den Rahmen vor für die Vergabe der Leistungsaufträge. Diese werden pro Spitalstandort vergeben; auch die Berner Spitallisten werden in Zukunft standortbezogen veröffentlicht. Die medizinische und betriebswirtschaftliche Standortentwicklung der Spitalunternehmen bleibt damit gewährleistet. Anders als die Versorgungsplanung 2011–2014 sieht die Versorgungsplanung 2016 keine Beschränkung der vom Kanton mitfinanzierten Fälle (Mengensteuerung über die Spitallisten) für Listenspitäler mehr vor.

Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken (SPLG) als Grundlage für die Spitallisten
Die Spitalplanung erfolgt leistungsorientiert auf Basis der Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken (SPLG) Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie. Alle drei SPLG-Systematiken wurden für die Versorgungsplanung 2016 weiterentwickelt. Sie enthalten generelle sowie leistungsgruppenspezifische Anforderungen bezüglich Struktur- und Prozessqualität und sind für alle Berner Listenspitäler verbindlich.

Die Versorgungsplanung 2016 als Grundlage für die Spitallisten
Die Spitalplanung ist der umfassendste Teil der Versorgungsplanung gemäss SpVG. Die Spitallisten müssen sich lückenlos aus dieser Planung ableiten lassen. Bei der Beurteilung und Auswahl der Spitäler, denen ein Leistungsauftrag auf einer der kantonalen Spitallisten erteilt wird, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Planungskriterien (Art. 58b KVV): Bei der Wahl der Kriterien sind die Kantone an die Vorgaben der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) gebunden. Die KVV führt die folgenden Kriterien für eine Aufnahme auf eine kantonale Spitalliste auf: Orientierung am Bedarf der Kantonsbevölkerung sowie Nachweis der Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags (entspricht der Eignung gemäss Anforderungen der SPLG-Systematik), Qualität und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit. Aber auch der Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist ist durch Art. 58b KVV vorgegeben.
- Zweistufiges Auswahlverfahren: Im Kanton Bern findet die Auswahl für die Spitallisten in einem zweistufigen Verfahren statt. Zuerst wird die grundsätzliche Eignung des Spitals mittels Struktur- und Prozessanforderungen entsprechend der SPLG-Systematiken überprüft. Diese Mindestanforderungen muss jedes Spital erfüllen, um für die Erteilung eines Leistungsauftrags auf einer Spitalliste im Kanton Bern in Betracht zu kommen. Falls mehr Spitäler interessiert und zur Leistungserbringung geeignet sind, als aufgrund der Fallzahlen der Vorjahre notwendig sind, kommen auf einer zweiten Stufe zusätzliche Auswahlkriterien zum Zug (sonst würde der Kanton Bern

die bundesrechtlichen Vorgaben einer bedarfsgerechten Versorgung missachten, da er ein Überangebot schaffen würde). Aufgrund von Spitalvergleichen wird eine Auswahl getroffen. Dabei werden die Planungskriterien nach Art. 58b KVV (Eignung, Wirtschaftlichkeit, Zugänglichkeit und Qualität) berücksichtigt.

Methodische Grundlagen
Den quantitativen Prognosen liegt die wissenschaftlich anerkannte Status-Quo-Methode zugrunde. Zusätzlich wurde erstmals bei über 40 schweizerischen medizinischen Fachgesellschaften eine umfassende Umfrage durchgeführt, um auch wichtige qualitative Entwicklungen (z. B. in der Epidemiologie, der Medizintechnik oder zum Einfluss der Vergütungssysteme) berücksichtigen zu können. Weiter führte der Kanton erstmals eine Angebotserhebung bei allen Listenspitälern und weiteren interessierten Spitälern durch, um die Angebotsentwicklung der Leistungserbringer frühzeitig abschätzen zu können. Wichtige Kennzahlen wie Hospitalisationsrate und mittlere Aufenthaltsdauer wurden zudem erstmals gesamtschweizerisch verglichen.

Die einzelnen Versorgungsbereiche der Versorgungsplanung 2016

Die spitalgebundene Versorgung im Kanton Bern wird in fünf Bereichen untersucht und geplant: in der Akutsomatik, der Rehabilitation, der Psychiatrie, dem Rettungswesen und den nicht universitären Gesundheitsberufen. In allen Bereichen wurden sowohl die Bedarfsentwicklung der Berner Bevölkerung wie auch die Angebotsentwicklung der Leistungserbringer umfassend ausgewertet. Zusammen zeigen sie den aktuellen Stand der Versorgung im Kanton Bern auf. Damit schafft der Bericht einen Überblick über die Handlungsfelder der Planungsperiode 2017–2020.

Akutsomatik | geringe Fallzunahme und kürzere Aufenthaltsdauern
Ausgangslage
In der Akutsomatik ist die Zahl der Berner Patientinnen und Patienten zwischen den Jahren 2010 und 2013 nur leicht (+0,7 Prozent) gestiegen. Zum Vergleich: 2010 wurden 153 827 Berner Patientinnen und Patienten stationär in einem Akutspital behandelt, 2013 waren es 154 886. Insgesamt liegen die Zahlen 2013 unter der Bedarfsprognose der Versorgungsplanung 2011–2014. Die mittlere Aufenthaltsdauer ist in der Planungsperiode 2011–2014 in nahezu allen akutsomatischen Leistungsbereichen nochmals gesunken. Sie lag im Kanton Bern 2013 bei 5,4 Tagen. Die Erreichbarkeit der Berner Akutspitäler ist sehr gut. 91,4 Prozent der Bernerinnen und Berner erreichen von ihrem Wohnort in weniger als 15 Minuten ein Listenspital mit einer Notfallstation, 99,1 Prozent in weniger als 30 Minuten.

Bedarfsprognose bis 2020
Die prognostizierte Entwicklung der Fallzahlen bis 2020 lässt für die akutsomatischen Leistungen einen moderaten Zuwachs von rund 10 431 Fällen bzw. 6,5 Prozent gegenüber 2013 erwarten. Das entspricht einem durchschnittlichen Wachstum von 0,9 Prozent pro Jahr. Für die einzelnen Leistungsbereiche werden unterschiedliche Veränderungen erwartet. In der Prognose bis 2020 zeigt sich eindrücklich, dass insbesondere für die Leistungsbereiche mit einem hohen Anteil an 65-jährigen und älteren Patientinnen und Patienten eine deutliche Zunahme bei den stationären Leistungen zu erwarten ist. Eine rückläufige Tendenz wird hingegen bei der Geburtshilfe erwartet.

Erwartete Kosten 2020
Der Finanzierungsteil des Kantons für die Leistungserbringung in der Akutsomatik steigt gemäss Kostenprognose bis 2020 um 7,5 Prozent auf 907,9 Millionen Franken.

Schwerpunkte der Planungsperiode 2017–2020
In den kommenden Jahren wird insbesondere der Bedarf an folgenden Leistungen eingehend überprüft, da diese grosse Bedeutung für die stationäre Versorgung der Berner Bevölkerung haben:

- Palliative Versorgung
- Geriatrische Versorgung
- Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten
- Notfallversorgung
- Geburtshilfliche Versorgung
- Stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Rehabilitation | tiefere Inanspruchnahme als erwartet und Überarbeitung der Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik
Ausgangslage
In der stationären Rehabilitation ist die Zahl der Berner Patientinnen und Patienten zwischen den Jahren 2010 und 2013 moderat (+4,5 Prozent) gestiegen. Im Vergleich zu 7058 Fällen im Jahr

2010 wurden 2013 7377 Bernerinnen und Berner in einer Rehabilitationsklinik stationär behandelt. Insgesamt wurden 2013 deutlich weniger stationäre Rehabilitationen in Anspruch genommen als prognostiziert. Die Versorgungsplanung 2011–2014 ging von 8785 Fällen im Jahr 2014 aus.
Die mittlere Aufenthaltsdauer in der Rehabilitation lag 2013 bei 22,5 Tagen.

Bedarfsprognose bis 2020
Bis 2020 wird für die stationäre Rehabilitation eine moderate Zunahme der Fallzahlen um 780 Fälle bzw. 10,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2013 erwartet. Das sind durchschnittlich 1,4 Prozent pro Jahr. Diese Entwicklung spiegelt die erwartete demografische Entwicklung der Berner Bevölkerung bis 2020 wider.

Erwartete Kosten 2020
Der Finanzierungsteil des Kantons für die Leistungserbringung in der Rehabilitation steigt gemäss Kostenprognose bis ins Jahr 2020 um 20,2 Prozent auf 77,9 Millionen Franken. Ursächlicher Faktor ist die erwartete Bevölkerungsentwicklung. Aber auch die Tarife der Leistungen im Bereich der Rehabilitation werden voraussichtlich steigen, um eine nachhaltige Deckung der Behandlungskosten zu gewährleisten.

Schwerpunkte der Planungsperiode 2017–2020
Für die stationäre Rehabilitation wurde die Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik (SPLG Rehabilitation) überarbeitet und weiterentwickelt. Für Berner Listenspitäler wird es künftig eine neue Leistungsgruppe für die «internistische und onkologische Rehabilitation» geben. Hingegen wird die nicht fachspezifische Leistungsgruppe «Andere organspezifische Rehabilitation» nicht weitergeführt. Für die stationäre Rehabilitation prüft der Kanton in der Planungsperiode 2017–2020 insbesondere die Inanspruchnahme in folgenden Leistungsgruppen, um den Bedarf umfassender beurteilen zu können:

– Geriatrische Rehabilitation
– Psychosomatische Rehabilitation
– Stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Psychiatrie | Stagnation und Rückgang der Fallzahlen bei den unter 65-Jährigen sowie Überarbeitung der Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik
Ausgangslage
In der stationären Psychiatrie ist zwischen 2010 und 2013 die Zahl der Patientinnen und Patienten um 1,5 Prozent gesunken. 2010 waren es noch 8201 Fälle, 2013 liessen sich nur noch 8079 Bernerinnen und Berner in einer Psychiatrieklinik stationär behandeln. Insgesamt lag die Inanspruchnahme im Jahr 2013 leicht über der Prognose der Versorgungsplanung 2011–2014. Diese ging von 7800 Fällen im Jahr 2014 aus. Die mittlere Aufenthaltsdauer in der stationären Psychiatrie lag 2013 bei 39,2 Tagen.

Bedarfsprognose bis 2020
Für die stationären Leistungen der Psychiatrie wird bis 2020 eine sehr geringe Zunahme der Fallzahlen um 139 Berner Patientinnen und Patienten bzw. 1,7 Prozent gegenüber dem Jahr 2013 erwartet. Das jährliche Wachstum beträgt damit minimale 0,2 Prozent. Eine nach Altersgruppen differenzierte Betrachtung zeigt, dass für die Erwachsenenpsychiatrie (18–64 Jahre) eine Stagnation der Fallzahlen erwartet wird. Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (0–17 Jahre) wird eine geringe Zunahme der Fälle (+2,4 Prozent) angenommen. Ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen bis 2020 ist im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel jedoch im Bereich der Alterspsychiatrie (65-Jährige und Ältere) absehbar (+15 Prozent).

Erwartete Kosten bis 2020
Der Finanzierungsteil des Kantons für die Leistungserbringung in der stationären Psychiatrie steigt gemäss Kostenprognose bis ins Jahr 2020 um 6,8 Prozent auf 116,3 Millionen Franken.

Schwerpunkte der Planungsperiode 2017–2020
Neben der räumlichen Gliederung des Kantons in vier Versorgungsräume wurde auch die Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik Psychiatrie (SPLG Psychiatrie) überarbeitet und weiterentwickelt. Insbesondere soll die Unterscheidung zwischen Grundversorgung und elektiven Leistungen die bedarfsgerechte Versorgung der Berner Bevölkerung in allen Kantonsteilen sicherstellen. Weitere Schwerpunkte der Planungsperiode 2017–2020 für den Versorgungsbereich Psychiatrie sind:

– Stationäre Grund- und Notfallversorgung
– Stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen
– Ambulante psychiatrische Akutbehandlungen zu Hause

Rettungswesen | Optimierungspotenziale ohne Einsatz zusätzlicher Mittel
2014 waren 36 342 der 47 281 Einsätze im Kanton Bern Notfalleinsätze (übrige: Verlegungen auf Vorbestellung). Die Notfalleinsätze wurden bezüglich der bernischen 80/30-Versorgungsregel und der 90/15-Hilfsfristerreichung des Interverbands Rettungswesen (IVR) untersucht.[2] Eine Simulation zeigte, dass einerseits mit Standortverschiebungen in sechs Rettungsdiensten und andererseits mit baulichen und betrieblichen Massnahmen in drei Rettungsdiensten die Hilfsfristerreichung für Notfalleinsätze im gesamten Kanton um insgesamt 8 Prozent gesteigert werden kann. Gleichzeitig wurden in der Simulation durch diese Massnahmen 29 Prozent der Einsatzorte schneller erreicht. In der Simulation mussten dafür keine zusätzlichen Mittel (d. h. zusätzliche Rettungsfahrzeuge) eingesetzt werden.

Erwartete Kosten 2020
Die Kosten für das Rettungswesen schliessen neben der Rettung auch die Kosten für Alarmierung und Einsatzführung ein. Bis 2020 erwartet der Kanton aufgrund der Anpassung der Normkosten pro Rettungsteam und infolge der Erhöhung der Anzahl der Rettungsteams, dass der Kantonsanteil für das Rettungswesen um 46,3 Prozent auf von 32,6 Millionen Franken steigt.

Nicht universitäre Gesundheitsberufe | Ausbildungsverpflichtung für die Berner Betriebe
Eine wesentliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Versorgung der Bevölkerung sind gut ausgebildete Fachkräfte, sowohl in der Pflege als auch in den weiteren Gesundheitsfachberufen. Bereits die Versorgungsplanung 2011–2014 wies für die Spitäler im Kanton Bern einen künftigen Mangel an ausgebildeten Pflegefachkräften nach. Um dem entgegenzuwirken, wurden in der Planungsperiode 2011–2014 die aktuell und zukünftig benötigten Nachwuchskräfte festgelegt und eine Ausbildungsverpflichtung für Betriebe eingeführt. Die Erfahrungen aus der Einführungsphase sind positiv. Eine grosse Mehrheit der Leistungserbringer hat die Vorgaben erfüllt. Die Ausbildungsleistungen haben gegenüber dem Startjahr 2012 um 12,5 Prozent zugenommen. Im Jahr 2014 wurden die Betriebe zu insgesamt rund 114 300 Ausbildungswochen verpflichtet, effektiv erbrachten sie sogar rund 118 700 Wochen und übertrafen damit die Vorgaben. Diese erfreuliche Feststellung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele kleinere Betriebe in den Randregionen grosse Mühe bekunden, die Ausbildungsvorgaben zu erfüllen.

Erwartete Kosten bis 2020
Seit 2015 sind die Leistungserbringer im Kanton Bern verpflichtet, 90 Prozent der verfügten Ausbildungsleistungen zu erreichen. Wann alle Betriebe ihre Ausbildungsverpflichtung zu 100 Prozent erreichen können, ist nicht absehbar. Weil aber gut ausgebildete Fachkräfte sowohl in den Pflege- als auch in den weiteren Gesundheitsberufen wesentlich für eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Versorgung der Berner Bevölkerung sind, ist es notwendig, dass die Mittel dafür bei Bedarf zur Verfügung stehen. Wenn alle Leistungserbringer ihre Ausbildungsverpflichtung gemäss Versorgungsplanung erreichen, trägt der Kanton insgesamt rund CHF 19,7 Millionen Franken Ausbildungskosten.

Umsetzung der Versorgungsplanung 2016

Schwerpunkte sowie Handlungsfelder 2017–2020
Neben den bereits aufgeführten Schwerpunkten aus den einzelnen Versorgungsbereichen Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie, Rettungswesen und nicht universitäre Gesundheitsberufe widmet sich die Versorgungsplanung 2017–2020 zusätzlich folgenden Handlungsfeldern:

– eHealth
– Kantonale Qualitätssicherung

Berner Spitallisten basieren auf der Versorgungsplanung 2016
Der Bericht Versorgungsplanung 2016 dient dem Kanton Bern als Grundlage für die künftigen Berner Spitallisten. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat beginnt das zweistufige Verfahren zur Festlegung der Listenspitäler.

[2] Die 80/30-Versorgungsregel besagt, dass 80 Prozent der Kantonsbevölkerung innert 30 Minuten durch die Rettungsteams der Rettungsdienste erreicht werden müssen. Die 90/15-Hilfsfristerreichung strebt an, dass bei 90 Prozent der Notfalleinsätze ein Rettungsteam innert 15 Minuten am Einsatzort eintrifft.

Monitoring und Aufsicht durch den Kanton
In Zukunft sollen die Fallzahlen zu den einzelnen kantonalen Leistungsaufträgen pro Standort und Jahr publiziert werden. Parallel dazu wertet der Kanton die Ergebnisse der ANQ-Messung sowie die Ergebnisse der BAG-Qualitätsindikatoren aus und publiziert sie ebenfalls.[3] Die Publikation der Fallzahlen und weiterer Kennzahlen dient der Information der Patientinnen und Patienten sowie der Zuweisenden.

Die nächste Versorgungsplanung
Im Kanton Bern wird die Versorgungsplanung in der Regel alle vier Jahre überarbeitet. Die Erfahrungen der Planungsperiode 2017–2020 werden in die Erarbeitung der nächsten Versorgungsplanung ab dem Jahr 2018 einfliessen.

[3] BAG = Bundesamt für Gesundheit, ANQ = Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken.

3 Einleitung

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die bisherigen Berner Versorgungsplanungen und erläutert den Einfluss der KVG-Revision von 2007 auf die Erstellung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2011–2014 sah vor, dass 2015 eine umfassende Überarbeitung der kantonalen Planung auf Basis der Daten der gesamtschweizerischen Medizinischen Statistik der Krankenhäuser des Jahres 2012 erfolgen sollte. Am 2. Juli 2014 verlängerte der Regierungsrat die Planungsperiode der Versorgungsplanung 2011–2014.[4] Den Entscheid für die Verlängerung begründete er mit dem Systemwechsel in der Schweizer Spitalfinanzierung zum 1. Januar 2012. Die neue Spitalfinanzierung war während der Planungsperiode 2011–2014 in Kraft getreten. Durch die Verlängerung der Versorgungsplanung 2011–2014 konnte der Einfluss der neuen Spitalfinanzierung auf die Inanspruchnahme der stationären Spitalleistungen in der Datenbasis der Versorgungsplanung 2016 erfasst und abgebildet werden. Die Versorgungsplanung 2016 wurde auf einer validen Datenbasis erstellt, welche die Jahre 2010 bis 2013 einschliesst.

3.1 Gegenstand und Funktion der kantonalen Versorgungsplanung

Die Versorgungsplanung des Kantons Bern umfasst die Spitalplanung, das Rettungswesen sowie die nicht universitären Gesundheitsberufe. Damit ist die Versorgungsplanung im Kanton Bern thematisch umfassender als die Spitalplanungen anderer Kantone. Die ersten Versorgungsplanungen gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) stammen aus den Jahren 2007 und 2011.[5] Der Kanton Bern erstellt in der Regel alle vier Jahre eine Versorgungsplanung, die sich auf das SpVG abstützt. Sie wird vom Regierungsrat genehmigt und anschliessend dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Das Ziel der Versorgungsplanung ist, eine stationäre medizinische Versorgung für die Berner Bevölkerung sicherzustellen, die zukunftsfähig, flächendeckend, qualitativ gut und wirtschaftlich nachhaltig tragbar ist. Zu diesem Zweck weist sie die bedarfsgerechte Planung der Versorgung der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen aus. Ebenso zeigt sie die Planung des Rettungswesens und der für alle Bereiche erforderlichen Aus- und Weiterbildungsplätze auf.

3.2 Berner Versorgungsplanungen im Wandel der Zeit

1974 trat das erste kantonale Spitalgesetz in Kraft. Auf dieser Grundlage erstellte der Kanton Bern bis 1996 seine Spitalplanung. Ein Grundsatz der Planung war bereits damals, ausreichende Spitalleistungen möglichst wirtschaftlich zu erbringen. Bei der Ausgestaltung der Spitalversorgung lag der Fokus auf der Planung von Spitalkapazitäten, also der Standorte sowie der Ausstattung der Spitäler. Wenn im Rahmen der Spitalplanung auch Aufgaben an Privatspitäler übertragen wurden, galten für diese dieselben Vorschriften wie für öffentliche Spitäler. 1996 trat das bundesrechtliche Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) vom 18. März 1994 in Kraft. Es verpflichtete die Kantone, Spitalleistungen, die über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden sollten, bedarfsgerecht zu planen. Weiter mussten die Kantone, abgestützt auf die Spitalplanung, Spitallisten erlassen. Die Pflicht der Kantone zur Spitalplanung erwuchs aus der Absicht, die Leistungserbringer besser zu koordinieren und Ressourcen optimaler zu nutzen. 2005 traten das Berner Spitalversorgungsgesetz SpVG und seine Verordnung (SpVV) in Kraft. Das SpVG verlangte, dass spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten erstmals eine umfassende Versorgungsplanung erstellt werden müsse. Die Berner Versorgungsplanungen 2007–2010 und 2011–2014 beruhten auf dem SpVG aus dem Jahr 2005. Als einer der ersten Kantone begann der Kanton Bern 2007, seine Spital- und Rettungsleistungen leistungsbezogen zu planen.

3.3 KVG-Revision 2007

Mit der KVG-Revision vom 21. Dezember 2007 änderten sich die Bestimmungen zur Spitalfinanzierung grundlegend. 2012 trat das revidierte KVG in Kraft. Kantone und Versicherer wurden in eine Finanzierungspartnerschaft eingebunden. Seither finanziert der Wohnkanton mindestens 55 Prozent der Vergütung, die Versicherer anteilsmässig (maximal) 45 Prozent. Die Spitalliste erhielt in diesem Finanzierungssystem eine Schlüsselfunktion. Der Systemwechsel in der Spitalfinanzierung

[4] Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, 2014a.

[5] Vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2007 und 2011a.

führte dazu, dass die Spitalplanung als Teil der Berner Versorgungsplanung zu einem direkt finanzrelevanten Instrument wurde. Die Kantone haben weiterhin die Aufgabe und die Kompetenz der Spitalplanung, müssen aber für die Leistungen der OKP die Vorgaben des KVG beachten, damit die Versicherer ihren Anteil an die Behandlungskosten in den Listenspitälern bezahlen. Parallel dazu hat sich die Regulationsdichte auf Bundesebene weiter erhöht. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden stetig präzisiert, im Wesentlichen durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer-Urteile). Dies bedeutet, dass die kantonalen Planungsbestimmungen periodisch angepasst werden müssen. In den nicht vom KVG betroffenen Bereichen, wie dem Rettungswesen, den Gesundheitsberufen, der integrierten Versorgung und der nicht stationären Psychiatrieversorgung, ist der Kanton sowohl in der Ausgestaltung der Planung als auch in der Umsetzung nach wie vor frei. 2014 und 2015 traten das revidierte SpVG und die teilrevidierte SpVV in Kraft. Die Revision der kantonalen Gesetzesgrundlage war aufgrund der neuen Gegebenheiten ab dem Jahr 2012 notwendig geworden. Die Versorgungsplanung 2016 basiert auf den aktuellen (revidierten) Grundlagen von SpVG und SpVV sowie KVG und KVV.

3.4 Berner Versorgungsplanung 2016

Ausgangssituation | Systemwechsel in der Spitalfinanzierung
Die Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG und insbesondere ihre Verlängerung durch den Regierungsrat am 2. Juli 2014 wurden durch den Systemwechsel in der Spitalfinanzierung geprägt. Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue und schweizweit verbindlich gültige Vergütungssystem SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups) für Leistungserbringer der Akutsomatik in Kraft. Gestützt auf das revidierte KVG, regelt es die Vergütung der stationären akutsomatischen Spitalleistungen nach einem einheitlichen Fallpauschalensystem. Damit wird der vom Gesetzgeber geforderten Transparenz bezüglich der Behandlungskosten in den Schweizer Spitälern und Geburtshäusern Rechnung getragen. Gleichzeitig erhalten Patientinnen und Patienten mehr Freiheit bei der Spitalwahl, auch über die Kantonsgrenzen hinaus. Dieser Systemwechsel sowie der kontinuierliche medizintechnische Fortschritt, der eine zunehmende Verlagerung von stationären Leistungen in ambulante Settings ermöglicht, prägten die Planungsperiode 2011–2014. Die Ausgangsbasis für die Versorgungsplanung 2016 bildeten die medizinischen Leistungsdaten der Spitäler (Medizinische Statistik der Krankenhäuser) der Datenjahre 2010–2013 zusammen mit den ergänzenden angebots- und kostenbezogenen Daten der Listenspitäler von 2014 (Angebotserhebung im Rahmen der Versorgungsplanung 2016). Die Daten zeigen, dass die Berner Listenspitäler die Herausforderung des Systemwechsels erfolgreich bewältigt haben. Ein Hinweis darauf ist beispielsweise die nochmals gestiegene Anzahl ausserkantonaler Patientinnen und Patienten.

Herausforderung demografischer Wandel
Die demografische Entwicklung führte bereits in den Planungsperioden 2007–2010 und 2011–2014 zu einem stetig steigenden Bedarf an pflegerischen und weiteren gesundheitsbezogenen Versorgungsleistungen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels betreffen insbesondere gerontologische und geriatrische Leistungsbereiche, aber zunehmend auch andere wie die Innere Medizin oder die Neurologie. Das Wachstum und die Alterung der Berner Bevölkerung werden sich in der Planungsperiode 2017–2020 fortsetzen. Der Kanton muss daher gemeinsam mit den Leistungserbringern seine Bemühungen vorantreiben, auch in Zukunft eine bedarfsgerechte Versorgung der älter werdenden Kantonsbevölkerung sicherzustellen.

Bedeutung der Berner Spitäler über die Kantonsgrenzen hinaus
Mit 53 Listenspitälern (Standorte) am Stichtag 31. Dezember 2015 bewegt sich die stationäre Versorgung im Kanton Bern insgesamt auf einem hohen Niveau. Das Spektrum der angebotenen Leistungen ist im gesamtschweizerischen Vergleich besonders differenziert und umfassend. Der Kanton und die Leistungserbringer tragen aufgrund des breiten Spektrums der angebotenen Leistungen und der geografischen Gegebenheiten des Kantonsgebiets eine besonders hohe Verantwortung für die bedarfsgerechte, zugängliche, qualitativ gute und wirtschaftlich tragbare Versorgung der Bevölkerung in allen Kantonsteilen. In der Planungsperiode 2011–2014 versorgten Listenspitäler mit Standort im Kanton Bern zusätzlich zur Berner Wohnbevölkerung eine grosse Anzahl von Patientinnen und Patienten aus den Nachbarkantonen Freiburg, Solothurn, Neuenburg, Wallis, Jura, Luzern und Aargau mit qualitativ guten stationären Leistungen. Der Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten, die in Berner Spitälern versorgt wurden, lag 2013 bei rund 17,4 Prozent (27 924 Fälle). Der Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten betrug 2013 im Bereich der Akutsomatik 14,1 Prozent (24 318 Fälle). Ausserkantonale Patientinnen und Patienten liessen sich im Inselspital (Universitätsspital) für die Bereiche der hochspezialisierten Medizin behandeln. Weiter stellten die vielen Berner Allgemeinspitäler in der Planungsperiode 2011–2014 auch für viele ausserkantonale Patientinnen und Patienten eine kantonsübergreifende Grund- und Notfallversorgung sicher. In den Versorgungsbereichen Rehabilitation (25,5 Prozent bzw.

2176 Fälle) und Psychiatrie (15,6 Prozent bzw. 1430 Fälle) sind die Anteile der ausserkantonalen Patientinnen und Patienten noch höher. Der Kanton Bern ist sich seiner planerischen Verantwortung gegenüber seinen Nachbarkantonen bewusst und koordiniert seine Planung mit ihnen.

Zielsetzung | nachhaltige und KVG-konforme Spitalplanung

Die Versorgungsplanung 2016 ist die erste Versorgungsplanung im Kanton Bern nach dem Systemwechsel in der Schweizer Spitalfinanzierung. Aus diesem Grund konzentriert sie sich auf die Bereitstellung einer zukunftsfähigen und KVG-konformen Spitalplanung, ohne dabei das Rettungswesen und die nicht universitären Gesundheitsberufe ausser Acht zu lassen. Abgestützt auf die Versorgungsziele und im Rahmen einer leistungsorientierten Planung werden sich die stationären Leistungen stärker an einem abgestuften Versorgungssystem orientieren. Die stationären Versorgungsangebote der Listenspitäler sollen sich künftig noch besser ergänzen. Der Kanton schafft mit der Versorgungsplanung 2016 eine Rahmenplanung für eine nachhaltige stationäre Versorgung der Berner Bevölkerung in allen Kantonsteilen. Mithilfe umfassender Auswertungen der Bedarfsentwicklung der Berner Bevölkerung und der Angebotsentwicklung seitens der Leistungserbringer bewertet der Bericht den aktuellen Stand der Versorgung im Kanton Bern. Damit schafft er zugleich einen Überblick über die Empfehlungen und die Handlungsfelder der neuen Planungsperiode 2017–2020.

4 Rechtlicher und politischer Rahmen

Dieses Kapitel stellt den rechtlichen und politischen Rahmen der Versorgungsplanung 2016 vor.

4.1 Rechtlicher Rahmen

Die inhaltliche Ausrichtung der Versorgungsplanung ergibt sich massgeblich aus den Vorgaben des kantonalen SpVG und des bundesrechtlichen KVG, die gemeinsam den gesetzlichen Rahmen der Berner Planung bilden. Das KVG stellt dabei die übergeordnete Rechtsgrundlage für die Spitalplanung (Kapitel 12 bis 14) dar, die ein wichtiger Teil der Berner Versorgungsplanung ist. Das SpVG kann die bundesrechtlichen Vorgaben jedoch konkretisieren oder ergänzen. Es umfasst zudem die nicht vom KVG betroffenen Bereiche wie das Rettungswesen (Kapitel 15), die Gesundheitsberufe (Kapitel 16), die integrierte Versorgung und die ambulante Psychiatrieversorgung (Kapitel 14).

4.1.1 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)

Art. 2 SpVG hält die Planung der Versorgung mit Spitalleistungen nach den Vorgaben des KVG fest (Bst. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5) und ergänzt sie durch die Planung der Versorgung mit Rettungsleistungen (Bst. b) sowie die Planung der erforderlichen Aus- und Weiterbildungsplätze für nicht universitäre Gesundheitsberufe (Bst. c). Als kantonale Rechtsgrundlage legt Art. 6 des SpVG den Inhalt der Versorgungsplanung fest. Demnach umfasst die Versorgungsplanung zudem Versorgungsziele (Abs. 2 Halbsatz [HS] 1). Neben dem Inhalt der Versorgungsplanung konkretisiert das SpVG auch ihre Form, während das KVG diese nicht genau regelt. Die Kantone müssen die Planung jedoch periodisch überprüfen (Art. 58a Abs. 1 KVV). Gemäss Art. 7 SpVG genehmigt der Regierungsrat die kantonale Versorgungsplanung und bringt sie dem Grossen Rat zur Kenntnis (Abs. 1). Weiterhin hält Art. 7 Abs. 2 SpVG fest, dass die Versorgungsplanung im Kanton Bern in der Regel alle vier Jahre überarbeitet wird (Abs. 2). Für die Spitalplanung enthält das KVG Zielvorgaben mit unterschiedlichem Detailierungsgrad. Diese betreffen neben den Planungsgrundsätzen des Art. 58b KVV auch das Verfahren zur Erstellung der Versorgungsplanung. Im Kanton Bern konkretisieren daher das SpVG und seine Verordnung (SpVV; BSG 812.112) die Planungsgrundsätze des KVG. Das SpVG macht sowohl materiell-rechtliche als auch formale Vorgaben für die kantonale Versorgungsplanung und die Spitallisten.

Revision des SpVG 2014
Das SpVG wurde in der Planungsperiode 2011–2014 revidiert und ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Zum 1. Dezember 2015 trat auch die neue SpVV in Kraft, die das SpVG weiter konkretisiert. Mit der Revision wurden die Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler definiert. Weiter wurde Anhang 5 SpVV geändert, der die von den Leistungserbringern einzureichenden Daten, gestützt auf die Datenlieferungspflicht gemäss Art. 127 SpVG, aufzählt. Neben Leistungs- und Kostendaten gehören dazu auch Daten bezüglich der Qualitätssicherung.

Exkurs: Art. 11 Bst. a bis d der SpVV hält die Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an Spitäler fest

Art. 11a (Bedarfsgerechte Versorgung)
1 Der Regierungsrat erteilt gestützt auf eine bedarfsgerechte Planung die Leistungsaufträge jenen Spitälern, die Leistungen nach den in Artikel 11b–11d genannten Kriterien am besten erbringen.

Art. 11b (Qualität)
1 Die Qualität der Leistungserbringung hängt von der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ab.
2 Die Strukturqualität beurteilt sich insbesondere anhand
a des Bestands, der Qualifikationen und der Verfügbarkeit des Spitalpersonals,
b der medizinischen Einrichtungen.
3 Die Prozessqualität beurteilt sich insbesondere anhand
a des Qualitätssicherungskonzepts des Spitals,
b geeigneter Qualitätsindikatoren in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation.
4 Für die Ergebnisqualität gilt Absatz 3 Buchstabe b sinngemäss.

Art. 11c (Wirtschaftlichkeit)
1 Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung beurteilt sich insbesondere anhand von
a schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen im Bereich Akutsomatik,
b Kostenvergleichen in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation.

Art. 11d (Zugang)
1 Das nächstgelegene Spital für Patientinnen und Patienten, die Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen in der Inneren Medizin, der Chirurgie und der akutsomatischen Notfallversorgung benötigen, ist
a für 80 Prozent der zu versorgenden Bevölkerung im Individualverkehr innerhalb von 30 Minuten erreichbar und
b vom Ortskern der zu versorgenden Gemeinden höchstens 50 Strassenkilometer entfernt.
2 Für den Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen der psychiatrischen Grund- und Notfallversorgung gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

4.1.2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Eine Spitalplanung im Sinn des KVG hat eine Doppelfunktion. Auf der einen Seite stellt sie den konkreten Bedarf der Kantonsbevölkerung an stationären Spitalleistungen fest. Auf der anderen Seite regelt sie über die Spitallisten, welche Spitäler für die bedarfsgerechte Sicherstellung der Versorgung der Kantonsbevölkerung geeignet und notwendig sind und ihre Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen dürfen. Art. 58a Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) konkretisiert in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG, wie die Sicherstellung der Versorgung zu gewährleisten ist. Die Grundzüge der Bedarfsermittlung und -deckung nach KVG sind in Art. 58a–58d KVV festgelegt. Art. 58e KVV (in Verbindung mit Art. 39 KVG) regelt schliesslich die Umsetzung der Versorgungsplanung auf Ebene der Spitalliste. Eine Spitalplanung nach KVG ist jedoch keine starre Fortschreibung bestehender Versorgungsstrukturen. Die Kantone müssen ihre Planung periodisch überprüfen. Um die Grundsätze von Art. 58b KVV zu erreichen, muss die Spitalplanung angemessen dynamisch sein. Ein Spital muss «der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind» (Art. 39 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 35 KVG). Damit die Spitalplanung und ihre Umsetzung auf der Ebene der Spitallisten bedarfsgerecht sind, ist es den Kantonen nicht erlaubt, Über- oder Unterkapazitäten einzuplanen.[6] Daraus folgt, dass jede Aufnahme eines Spitals auf die kantonalen Spitallisten unter dem Vorbehalt der bundesrechtlich geforderten Anpassung an den tatsächlichen Bedarf erfolgt. Entsprechend den Vorgaben des KVG werden die stationären Leistungen der inner- sowie der ausserkantonalen Spitäler unabhängig von ihrer Trägerschaft auf die kantonalen Spitallisten aufgenommen, soweit ihre Leistungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Berner Wohnbevölkerung notwendig sind.

[6] Vgl. BVGer-Urteil C.6266/2013 Erwägung [E.] 4.6.

Exkurs: Art. 58b KVV nennt die Grundzüge, nach denen die Bedarfsermittlung und -deckung erfolgen sollen

Art. 58b (Versorgungsplanung)
1 Die Kantone ermitteln den Bedarf in nachvollziehbaren Schritten. Sie stützen sich namentlich auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche.
2 Sie ermitteln das Angebot, das in Einrichtungen beansprucht wird, die nicht auf der von ihnen erlassenen Liste aufgeführt sind.
3 Sie bestimmen das Angebot, das durch die Aufführung von inner- und ausserkantonalen Einrichtungen auf der Liste nach Artikel 58e zu sichern ist, damit die Versorgung gewährleistet ist. Dieses Angebot entspricht dem nach Absatz 1 ermittelten Versorgungsbedarf abzüglich des nach Absatz 2 ermittelten Angebots.
4 Bei der Beurteilung und Auswahl des auf der Liste zu sichernden Angebots berücksichtigen die Kantone insbesondere:
– die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung;
– den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist;
– die Bereitschaft und Fähigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Leistungsauftrags nach Artikel 58e.
5 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität beachten die Kantone insbesondere:
– die Effizienz der Leistungserbringung;
– den Nachweis der notwendigen Qualität;
– im Spitalbereich die Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien.

4.1.3 Aktuelle Rechtsprechung

Eine Spitalplanung im Sinn des SpVG und des KVG sowie deren Verordnungen bildet die Grundlage der kantonalen Spitallisten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer-Urteile) stellt die Spitalplanung ein verwaltungsinternes Planungsinstrument ohne unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Spitälern oder den Krankenversicherern dar. Vielmehr dient die Versorgungsplanung als umfassende Planungsgrundlage für die Auswahl der bedarfsnotwendigen Leistungsaufträge auf den kantonalen Spitallisten. Die Spitalplanung muss daher nach gängiger Rechtsprechung die materiellen Planungskriterien der Art. 39 KVG und Art. 58b KVV erfüllen und zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Kantonsbevölkerung führen. Diese Sichtweise des BVGer auf die kantonalen Spitalplanungen wurde in den letzten Jahren in immer mehr Gerichtsurteilen erkennbar, welche die Spitallisten verschiedener Kantone betrafen. Die eingereichten Beschwerden der Spitäler oder anderer Kantone wurden häufig wegen mangelhafter kantonaler Planungsberichte (Planungsgrundlage) gutgeheissen. Zu den einschlägigen Entscheidungen aus der aktuellen Rechtsprechung gehören die folgenden BVGer-Urteile (Stichtag 31.12.2015):[7]

– C-1966/2014 vom 23. November 2015 (betraf den Kanton Thurgau, enthielt einen inhaltlichen Schwerpunkt bezüglich der Koordination zwischen den Kantonen);
– C-6266/2013 vom 29. September 2015 (betraf den Kanton Graubünden, enthielt inhaltliche Schwerpunkte bezüglich der Patientenströme, der Koordination zwischen den Kantonen sowie des notwendigen Bewerbungsverfahrens);
– C-2389/2012; C-1841/2014 vom 21. August 2015 (betraf den Kanton Bern, enthielt einen inhaltlichen Schwerpunkt bezüglich der nicht KVG-konformen Wirtschaftlichkeitsprüfung);
– C-6088/2011 vom 6. Mai 2014 (betraf den Kanton Zürich, enthielt inhaltliche Schwerpunkte bezüglich der Wirtschaftlichkeitsprüfung, der standortbezogenen Planung sowie des Ermessensspielraums der Kantone bei der Auswahl der Listenspitäler);
– C-401/2012 vom 28. Januar 2014 (betraf den Kanton Neuenburg, enthielt einen inhaltlichen Schwerpunkt bezüglich der Bedarfsermittlung);
– C-5647/2011 vom 16. Juli 2013 (betraf den Kanton Aargau, enthielt einen inhaltlichen Schwerpunkt bezüglich der Wirtschaftlichkeitsprüfung);
– C-426/2012, C-452/2012 vom 5. Juli 2013 (betraf den Kanton Wallis, enthielt einen inhaltlichen Schwerpunkt bezüglich der Bedarfsermittlung).

Aus den Urteilsbegründungen in der aktuellen Rechtsprechung des BVGer wird deutlich, dass bei der periodischen Bedarfsüberprüfung im Rahmen der Spitalplanung zwingend nach den bundesrechtlichen Planungsgrundsätzen gemäss KVG sowie insbesondere nach Art. 58b und c KVV vorzugehen ist. Damit verringert sich der Gestaltungsspielraum der Kantone bei der Erteilung von

[7] Alle Urteile können in der Entscheiddatenbank des Bundesverwaltungsgerichts abgerufen werden: http://www.bvger.ch/publiws/?lang=de.

Leistungen, die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die Versicherer mitfinanziert werden (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4).

4.2 Politischer Rahmen

4.2.1 Planungserklärungen

Die Versorgungsplanung 2011–2014 wurde am 24. August 2011 durch den Regierungsrat genehmigt. Der Grosse Rat nahm diese in der Novembersession 2011 zur Kenntnis. Zudem gab er im Rahmen der Kenntnisnahme acht Planungserklärungen ab, zu denen der Regierungsrat während der Planungsperiode 2011–2014 Stellung bezog. Wegen der geänderten Rahmenbedingungen aufgrund der KVG-Revision sind einige Aspekte dieser Planungserklärungen zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 nicht mehr aktuell.

Planungserklärungen sowie die Antworten des Regierungsrats:

Planungserklärung 1

Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Der Kanton verzichtet auf eine eigene Leistungsmengenbegrenzung pro Spitalbetrieb. Leistungsaufträge sind an Unternehmen zu erteilen und nicht an einzelne Spitalstandorte. Die Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität bleiben vorbehalten. Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren. Leistungsaufträge müssen medizinisch sinnvolle Behandlungsketten im gleichen Spital möglich machen.
Antwort des Regierungsrats: Der Regierungsrat stimmte der Planungserklärung mit Vorbehalt zu.
Realisierung: Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die KVG-Revision hat die Aspekte zur Erstellung der kantonalen Spitallisten auf Bundesebene koordinierend konkretisiert. Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde im Kanton Bern in der Planungsperiode 2011–2014 vollumfänglich überarbeitet.

Planungserklärung 2

a Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber. **b** Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.
Antwort des Regierungsrats: Der Regierungsrat stimmte der Planungserklärung zu.
Realisierung: Die Planungserklärung fand Niederschlag in der Revision des SpVG von 2013, konkret in der Formulierung der Art. 25, 31, 33 und 38 SpVG. Die Umsetzung erfolgt des Weiteren im Rahmen des Prozesses zur Erstellung der Spitallisten (siehe Planungserklärung 1). Weiterhin wird die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie stetig überwacht.

Planungserklärung 3

Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden.
Antwort des Regierungsrats: Der Regierungsrat stimmte der Planungserklärung unter Vorbehalt zu.
Realisierung: Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte in der Planungsperiode 2011–2014. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion von Spitalregionen erfolgte nicht.

Planungserklärung 4

Um auch in den Regionen ein Minimum an Koordination zu gewährleisten, ist die 80/30-Regel um die maximal zumutbare Distanz (z. B. 50 km) zu einem Angebot der umfassenden Grundversorgung zu erweitern (inner- oder ausserkantonal).
Antwort des Regierungsrats: Der Regierungsrat stimmte der Planungserklärung zu.

Realisierung: Die um eine Distanzangabe erweiterte Versorgungsregel wurde in der Planungsperiode 2011–2014 realisiert. Sie wird in der Versorgungsplanung 2016 für den ganzen Kanton angewendet.

Planungserklärung 5

Die Zusatzfinanzierungen sollen nicht zur Strukturerhaltung beitragen, sondern gezielt Nachteile ausgleichen, die als versorgungsnotwendig erachtete dezentrale Strukturen gegenüber zentralen Strukturen erleiden und die durch die Tarife nicht abgebildet werden.
Antwort des Regierungsrats: Der Regierungsrat stimmte der Planungserklärung mit Vorbehalt zu.
Realisierung: Zusatzfinanzierungen basieren in der Regel auf Normkosten und werden hauptsächlich über Leistungsverträge abgegolten. Dabei werden die Listenspitäler gleich behandelt. Mit Art. 67–69 des revidierten SpVG, das auf den 1. Januar 2014 in Kraft trat, wird dem Anliegen Rechnung getragen.

Planungserklärung 6

Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise miteinzubeziehen.
Antwort des Regierungsrats: Der Regierungsrat stimmte der Planungserklärung unter Vorbehalt zu.
Realisierung: Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Art. 39 KVG. Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt – soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig – im Prozess zur Erstellung der Spitallisten (siehe Planungserklärung 1).

Planungserklärung 7

a Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. **b** Ausserkantonale Angebote sind mitzuberücksichtigen.
Antwort des Regierungsrats: Der Regierungsrat stimmt der Planungserklärung teilweise zu.
Realisierung: Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 wurde in der Planungsperiode 2011–2014 wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen sistiert. Sie konnte nicht realisiert werden. Bei der Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 müssen neben der Einführung der zeitlichen Vorgabe insbesondere die bestehenden Strukturen zusammen mit den notwendigen Ressourcen evaluiert werden. Die Versorgungsplanung 2016 für die Rettungsdienste vertieft die notwendigen Grundlagen für eine solche Evaluation.

Planungserklärung 8

Zur Begleitung der Umsetzung der Versorgungsplanung, der EV KVG und zur Vorbereitung des Spitalversorgungsgesetzes wird auf 1.1.2012 eine Grossrätliche Kommission eingesetzt.
Antwort des Regierungsrats: Der Regierungsrat stimmte der Planungserklärung zu.
Realisierung: Zum 1. Juni 2014 wurde die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) als beratendes Gremium eingesetzt.

4.2.2 Parlamentarische Vorstösse

Im Lauf der Planungsperiode 2011–2014 wurden unterschiedliche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die Planungsfragen betrafen. Die Vorstösse weisen in der Regel eine grosse inhaltliche Bandbreite auf. Beantwortete Vorstösse können auf der Internetseite des Regierungsrats eingesehen werden.[8] In Anhang A findet sich eine Auflistung der eingereichten Vorstösse bis zum Stichtag 31. Dezember 2015, die einen direkten Bezug zur Versorgungsplanung aufwiesen.

[8] Alle Vorstösse sind abrufbar unter: http://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/beantwortete_vorstoesse.html.

4.2.3 Weitere politische Rahmenbedingungen

Verselbstständigung der psychiatrischen Spitäler und Kliniken
Mit dem Beginn der Planungsperiode 2017–2020 werden ab dem 1. Januar 2017 gemäss Art. 148 SpVG die drei kantonalen Psychiatriebetriebe aus der Kantonsverwaltung des Kantons Bern ausgegliedert:

– UPD Bern (UPD)
– Psychiatriezentrum Münsingen (PZM)
– Psychiatrische Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (PDBBJ)

Die Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Betriebe erfolgt rechtlich über die Gründung von privatrechtlichen Aktiengesellschaften. Die Herausforderungen für die Betriebe in diesem Veränderungsprozess sind vielfältig, und die künftige Entwicklung ihrer Leistungsangebote bleibt abzuwarten.

Spitalstandortinitiative
Am 24. Juni 2013 wurde im Kanton Bern die Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten lanciert. Die Initiative enthält einen Gesetzesvorschlag, in welchem der Kanton Bern verpflichtet wird, bestimmte Spitalstandorte mit ihrem bestehenden Leistungsangebot während mindestens acht Jahren aufrechtzuerhalten. Autoren der Initiative sind Präsidentinnen und Präsidenten von fünf Gemeinden aus der ländlichen Umgebung von Bern sowie ein Allgemeinmediziner aus Langnau. Die Volksinitiative ist mit 25 945 Unterschriften rechtsgültig zustande gekommen. Dies wurde am 12. Februar 2014 per Regierungsratsbeschluss festgestellt. Die GEF hat daraufhin ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom 11. Juni 2014 befasst sich mit der Frage, ob die Initiative mit übergeordnetem Recht vereinbar ist und wie bestimmte Passagen der Initiative auszulegen sind. Der Grosse Rat hat die Initiative am 7. Juni 2016 abgelehnt mit 82 Nein- gegen 24 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen. Am 27. November 2016 wurde die Initiative vom Berner Stimmvolk ebenfalls abgelehnt (200 787 Nein-Stimmen gegen 102 772 Ja-Stimmen).

5 Umsetzung der Versorgungsplanung 2011–2014

In diesem Kapitel wird die Umsetzung der Versorgungsplanung 2011–2014 vorgestellt. Es gibt umfassend Einblick in die Arbeiten und Entwicklungen der letzten fünf Jahre. In den Jahren 2011–2014/5 wurden viele der Strategien und Massnahmen der Versorgungsplanung 2011–2014 umgesetzt. Die Planungsentscheide des Regierungsrats trugen dazu bei, die bedarfsgerechte, qualitativ herausragende, zukunfts- und wettbewerbsfähige Versorgung im Kanton Bern sicherzustellen.

5.1 Verlängerung und Anpassung der Versorgungsplanung 2011–2014

Verlängerung
Die Versorgungsplanung 2011–2014 sah vor, dass 2015 eine umfassende Überarbeitung der kantonalen Planung auf Basis der Daten der gesamtschweizerischen Medizinischen Statistik der Krankenhäuser des Jahres 2012 erfolgen sollte. Am 2. Juli 2014 verlängerte der Regierungsrat die Planungsperiode der Versorgungsplanung 2011–2014.[9] Den Entscheid für die Verlängerung begründete er mit dem Systemwechsel in der Schweizer Spitalfinanzierung zum 1. Januar 2012 (KVG-Revision von 2007). Die neue Spitalfinanzierung war während der Planungsperiode in Kraft getreten. Durch die Verlängerung der Versorgungsplanung 2011–2014 konnte der Einfluss der neuen Spitalfinanzierung auf die Inanspruchnahme der stationären Spitalleistungen in der Datenbasis der Versorgungsplanung 2016 erfasst und abgebildet werden. Die Versorgungsplanung 2016 wurde auf einer validen Datenbasis erstellt, welche die Jahre 2012 und 2013 einschliesst.

Anpassung der Wirtschaftlichkeitsprüfung für die kantonalen Spitallisten
Neben der Verlängerung der Versorgungsplanung 2011–2014 passte der Regierungsrat am 2. Juli 2014 im gleichen Beschluss auch das Vorgehen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Spitalplanung an.

5.2 Überblick über die Spitallandschaft zum Ende der Planungsperiode 2011–2014

Wesentliche Bestandteile der Versorgungsplanung 2011–2014 waren die kantonalen Spitallisten der Kategorien Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie. Sie traten in den Jahren 2012 und 2014 in Kraft. Im Folgenden wird ein allgemeiner Überblick über die Spitallandschaft zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 gegeben. Er umfasst die wichtigsten Eckwerte für die Berner Spitallandschaft zum Stichtag 31. Dezember 2015.

Berner Spitallisten zwischen 2012 und 2014
Das Angebot der Berner Listenspitäler zum Stichtag 31. Dezember 2015 entspricht den an diesem Tag rechtsgültigen Leistungsaufträgen auf den kantonalen Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie.

Diese sind:

- Spitalliste Akutsomatik, gültig seit 1. Mai 2014
- Spitalliste Rehabilitation, gültig seit 1. Mai 2012
- Spitalliste Psychiatrie, gültig seit 1. Mai 2012

Auf diesen Spitallisten führt der Kanton Bern zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 insgesamt 53 Standorte (Listenspitäler) im Kantonsgebiet. Dazu kommen 12 weitere Standorte von Listenspitälern ausserhalb des Kantons. Sie beteiligen sich an der Versorgung der Berner Wohnbevölkerung mit stationären Leistungen der Akutsomatik und der Rehabilitation. In der Psychiatrie kann der Bedarf der Berner Bevölkerung mit dem Angebot innerkantonaler Leistungserbringer gedeckt werden. Seit der Genehmigung der Versorgungsplanung 2011–2014 im August 2011 hat sich die Ge-

[9] Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, 2014a.

samtzahl der Listenspitäler (Standorte) um drei Standorte reduziert, dies durch die Schliessung der Spitalstandorte Saanen und Zieglerspital sowie die Streichung der Klinik Piano von der Spitalliste Akutsomatik. Der Anteil der Spitäler mit privater Trägerschaft hat sich dadurch geringfügig erhöht (siehe auch Kapitel 9.2.6).

5.3 Massnahmen der Versorgungsplanung 2011–2014

Der Kanton führte für die Versorgungsplanung 2011–2014 umfassende Bewertungen der spitalgebundenen Versorgungssituation im Kanton durch, auf deren Grundlage er unterschiedliche Massnahmen vorschlug. Im Folgenden wird der Umsetzungstand dieser Massnahmen zusammenfassend dargestellt.

Spitalplanung | Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie
Im Bereich der Spitalplanung zeichneten sich aus der Umsetzung der Versorgungsplanung 2011–2014 fünf wesentliche Entwicklungen ab: Viele der Strategien und Massnahmen der Versorgungsplanung 2011–2014 stützten sich insbesondere auf das Instrument der Mengensteuerung (Beschränkung der maximal zulässigen Fallzahlen im Zusammenhang mit der Erteilung von Leistungsaufträgen) ab. Der Grosse Rat hat jedoch jegliche Mengensteuerung über die Spitallisten abgelehnt, was in der Folge die Umsetzung stark erschwerte. Unabhängig von der fehlenden Mengensteuerung über die Berner Spitallisten legte der Kanton dennoch qualitative Anforderungen fest, welche die Standorte der Listenspitäler zum Erhalt eines Leistungsauftrags auf den kantonalen Spitallisten erfüllen müssen (zu den SPLG-Systematiken siehe Kapitel 8.2). Die Versorgungsplanung 2011–2014 verfolgte das Ziel, die HSM-Leistungen im Berner Universitätsspital, dem Inselspital, zu konzentrieren. Mit der Spitalliste vom 1. Mai 2014 übernahm der Kanton Bern jedoch die Vorgaben der IVHSM ohne weitere kantonale Anpassungen (siehe Kapitel 5.4.1.7). Im Bereich der Psychiatrie wurden in der Planungsperiode 2011–2014 Fragen zu möglichen Organisationsformen und zur Trägerschaft geklärt. Die daraufhin im Jahr 2013 durch den Grossen Rat beschlossene Verselbständigung der staatlichen Psychiatriebetriebe legte eine wichtige strategische Rahmenbedingung fest. Diese führte in der Folge zu einer Verbesserung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Psychiatriebetrieben und den akutsomatischen Spitälern. Die intensive Befassung mit den Fragen zur regionalen Gliederung für die Akutsomatik und insbesondere für die Psychiatrie zeigte, dass sich die regionale Betrachtung für die Akutsomatik entsprechend den Grundlagen der Versorgungsplanung 2011–2014 bewährte, während sich diese geografische Aufteilung des Kantonsgebiets für die Psychiatrie nicht als zielführend erwies (siehe Kapitel 7.1.3).

Rettungswesen
Im Rettungswesen fokussierte die Umsetzung der Versorgungsplanung 2011–2014 auf vier Entwicklungen: Zur Verbesserung der Hilfsfrist bauen die Rettungsdienste Netzwerke von First-Responder-Gruppen auf, die durch die Sanitätsnotrufzentrale alarmiert werden und beispielsweise bei Herzstillständen unverzüglich eingesetzt werden können. Während die Organisation der terrestrischen Rettungsdienste unverändert ist, konnte die Alarmierung der Luftrettung geklärt und die Zusammenarbeit der Luftrettungsbetriebe durch eine entsprechende Vereinbarung gesichert werden. Weiter wird das Einsatzleitsystem der Sanitätsnotrufzentrale kontinuierlich weiterentwickelt. Damit verbunden ist auch die stetige Verbesserung der Datengrundlage zu den Rettungseinsätzen (siehe Kapitel 15). Die Einführung der Finanzierung gemäss Normkostenmodell stiess zu Beginn auf Schwierigkeiten, da das Modell zu grossen Teilen (Personalkosten) nicht auf den effektiven Kosten der Rettungsdienste, sondern auf Vorgaben bezüglich Lohneinstufungen beruhte. Inzwischen wurde das Modell dahingehend angepasst, dass ein Benchmark der effektiven Kosten der Rettungsdienste für die Festlegung der Normkosten verwendet wird (siehe Kapitel 5.4.3).

Nicht universitäre Gesundheitsberufe
Die Versorgungsplanung 2011–2014 sah im Bereich der nicht universitären Gesundheitsberufe eine generelle Verpflichtung der dem Spitalversorgungsgesetz unterstellten Leistungserbringer vor, sich angemessen an ihrer Aus- und Weiterbildung zu beteiligen. Dies wurde mit dem revidierten SpVG sowie der per 2014 erfolgten indirekten Anpassung des Sozialhilfegesetzes (SHG) für die Gesundheitsbetriebe im Langzeitbereich umgesetzt. Seit 2012 werden die Leistungserbringer nach SpVG im Rahmen der eingeführten Ausbildungsverpflichtung durch den Kanton für die Aus- und Weiterbildungsleistungen finanziell entschädigt (siehe Kapitel 16.6).

5.4 Themen und Schwerpunkte der Versorgungsplanung 2011–2014

Die Schwerpunkte der Versorgungsplanung 2011–2014 lagen auf der integrierten Versorgung, der palliativen Versorgung, der Post-Akut-Pflege, der geriatrischen Versorgung, der Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten, der Dehospitalisierung von Langzeitpatientinnen und -patienten in der Psychiatrie sowie der hochspezialisierten Medizin. Weiter wurden die ambulanten Leistungen in der Psychiatrie gezielt geprüft. Darüber hinaus erfolgte die Einführung der Finanzierung anhand von Normkosten für die Rettungsdienste und die Einführung der Ausbildungsverpflichtung für nicht universitäre Gesundheitsberufe.

5.4.1 Versorgungsschwerpunkte

5.4.1.1 Integrierte Versorgung

Wird der Einsatz der unterschiedlichen Kompetenzen der Leistungserbringer aufeinander abgestimmt, steigt die Versorgungskontinuität. Durch eine integrierte Versorgung sollen insbesondere Behandlungsabbrüche und Doppelspurigkeiten zwischen den stationären Versorgungsbereichen sowie zwischen stationärer und ambulanter Versorgung vermieden werden. Mit der Revision der kantonalen Rechtsgrundlage zur Mitte der Planungsperiode 2011–2014 konnte die integrierte Versorgung als gemeinsamer Auftrag von Kanton und Leistungserbringern im kantonalen Spitalversorgungsgesetz verankert werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 SpVG). In der Versorgungsplanung 2011–2014 wurden Schwerpunkte auf folgende ausgewählte Bereiche der integrierten Versorgung gelegt, um dort die Versorgung schrittweise stärker zu integrieren: palliative Versorgung, Post-Akut-Pflege und geriatrische Versorgung. Der Umsetzungsstand und die daraus abgeleiteten Empfehlungen für diese Versorgungsschwerpunkte werden in den folgenden Kapiteln skizziert.

Handlungsfeld: Integrierte Versorgung
Auch in der Planungsperiode 2017–2020 soll, wenn möglich, von der Fragmentierung der Versorgung Abstand genommen und ihre Integration gefördert werden. Von den Listenspitälern wird ausdrücklich erwartet, dass ihre Angebote diesem wichtigen Leitgedanken folgen und sie mit den einweisenden, aber insbesondere auch den nachsorgenden Einrichtungen und Personen nachhaltige und systematische Kooperationen aufbauen und diese Kooperationen weiter stärken. Damit soll gewährleistet werden, dass Patientinnen und Patienten bei Bedarf wohnortnah und kontinuierlich versorgt werden können. So werden insbesondere unnötige Wartezeiten, Behandlungsunterbrüche, Mehrfachuntersuchungen und Fehlbehandlungen vermieden.

Exkurs: Modellvorhaben Medizinische Grundversorgung Obersimmental-Saanenland
Im Auftrag der GEF und in enger Zusammenarbeit mit dieser konzipierte und realisierte die Spital STS AG zwischen den Jahren 2012 und 2014 das Modellvorhaben Medizinische Grundversorgung Obersimmental-Saanenland (MeGOS). Das übergeordnete Ziel des Modellvorhabens war, die strukturellen Grundlagen für die langfristige Sicherung der medizinischen Grundversorgung zu schaffen – unter Einbezug und in Zusammenarbeit mit den lokalen Partnern. Beispielhaft wurde in einer peripheren, voralpinen bzw. alpinen Region ein Modell zur integrierten Versorgung entwickelt und evaluiert. Anlass für das Modellvorhaben waren die allgemeinen Herausforderungen und Veränderungsprozesse in der Gesundheitsversorgung in peripheren Regionen: Dort gerät die Versorgung heute oft sektorübergreifend (ambulant und stationär) in Bedrängnis angesichts des gestiegenen Drucks auf die Leistungserbringer und der sich abzeichnenden Nachwuchsengpässe bei Ärztinnen und Ärzten sowie bei den nicht universitären Gesundheitsberufen. Die oft wenigen Leistungserbringer sind auf eine vergleichsweise enge Zusammenarbeit angewiesen und übernehmen in der Regel unterschiedliche Funktionen der medizinischen Grundversorgung (Notfallversorgung, Langzeitpflegeversorgung, Diagnostik etc.). MeGOS sollte aus Sicht des Kantons am Beispiel einer peripheren Region auf gezielte Fragen zur Versorgungssituation Antworten geben und diese für weitere, ähnliche Veränderungsprozesse in anderen peripheren Regionen aufbereiten und nutzbar machen. Das Modellvorhaben umfasste drei Teilbereiche: die Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung des Rettungswesens, den Aufbau des Gesundheitsnetzes sowie die Überprüfung der Versorgungsnotwendigkeit der Spitalstandorte und ihrer Angebote.

Während zu Beginn des Projekts vor allem die Spitalversorgung im Vordergrund stand, rückte nach der Schliessung des Regionalspitals Saanen und der Feststellung der Versorgungsnotwendigkeit des Regionalspitals Zweisimmen zunehmend die Bedrohung der ambulanten medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Hausarztmedizin, in den Vordergrund.[10] Am 17. Juni 2013 wurde schliesslich der Verein «Medizinische Grundversorgung Simmental-Saanenland» (MeGSS) gegründet, dessen Ziel die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure in der Region ist, um gemeinsam die medizinische Grundversorgung in der Region mittel- und langfristig zu sichern. Im September 2013 hat die STS AG zudem entschieden, den Rettungsdienst für das Simmental-Saanenland ab dem 1. Dezember 2013 in der Region Saanenmöser zu stationieren. Das Folgeprojekt MeGSS ist noch nicht abgeschlossen. Es lässt sich aber festhalten, dass das Pilotprojekt MeGOS massgeblich geholfen hat, einen Veränderungsprozess in der betroffenen Region sektorübergreifend anzustossen, zu thematisieren und dessen Erfolgsfaktoren aufzuzeigen. Der Erfolg des Modellvorhabens wird sich aber letztlich erst weit nach Abschluss des Pilotprojekts zeigen.

5.4.1.2 Palliative Versorgung

In der Planungsperiode 2011–2014 setzten sich der Kanton und die an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer gemeinsam für eine palliative Versorgung ein (vgl. Art. 3 Abs. 2 SpVG). Die palliative Versorgung (englisch Palliative Care) umfasst die Betreuung und die Behandlung von Menschen mit unheilbaren und lebensbedrohlichen Erkrankungen. Die palliative Versorgung wird angewendet, sobald die Heilung der Erkrankung nicht mehr als möglich erachtet wird und kein primäres Ziel mehr darstellt. Damit soll auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und nahestehender Bezugspersonen umfassend eingegangen werden, Symptome und Leiden der Patientinnen und Patienten sollen bestmöglich antizipiert und gelindert werden. Die palliative Versorgung erfolgt sektorübergreifend, weil sie ärztliches und pflegerisches Personal aus dem ambulanten sowie stationären Sektor patientenzentriert einbindet. Parallel sollen überflüssige Notaufnahmen in einem Spital vermieden werden. Die palliative Versorgung erfolgt, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, die sich ergänzen. Bei der palliativen Versorgung ist zwischen allgemeiner und spezialisierter Versorgung zu unterscheiden. Im Spital ist Erstere Teil des «Basispakets» der SPLG Akutsomatik und muss von jedem Spital angeboten werden, das einen entsprechenden Leistungsauftrag hat.

Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern

Die Zielsetzung der Nationalen Strategie Palliative Care wurde in das «Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern» aufgenommen. Das kantonale Konzept wurde während der Planungsperiode 2011–2014 veröffentlicht.[11, 12] Das Konzept stützte sich bei der Bedarfsermittlung auf Empfehlungen von BAG, GDK und palliative.ch sowie auf Schätzungen der «European Association for Palliative Care» ab, weil der quantitative Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angeboten aufgrund der ungenügenden Datenlage lediglich geschätzt werden kann.[13] Diese Empfehlungen gehen von 80 bis 100 spezialisierten stationären palliativen Pflegeplätzen pro einer Million Einwohner sowie ein ambulantes Palliativteam pro 100 000 Einwohner aus.

Allgemeine palliative Versorgung im Spital

Die allgemeine palliative Versorgung im Spital umfasst die Angebote für Patientinnen und Patienten in stabilen Krankheitssituationen, die keine spezialisierte Behandlung und Betreuung benötigen. Im Spitalbereich werden sie von Spitälern mit dem akutsomatischen Leistungsauftrag «Basispaket» der SPLG Akutsomatik behandelt.

Spezialisierte palliative Versorgung im Spital

Dagegen fokussiert die spezialisierte palliative Versorgung im Spital auf Palliativpatientinnen und Palliativpatienten, die eine instabile und komplexe Krankheitssituation aufweisen und deshalb eine spezialisierte Behandlung und Pflege benötigen. Um ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Angebot an spezialisierter palliativer Versorgung in den Berner Listenspitälern sicherzustellen, erarbeitete die GEF für die SPLG Akutsomatik in Abweichung von der Systematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich den kantonalen Leistungsauftrag «Spezialisierte Palliative Care im Spital». Dieser wurde im Rahmen einer Fachanhörung mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Frühjahr 2015 definiert. Zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 wurde dieser

[10] Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, 2013.

[11] Vgl. Bundesamt für Gesundheit, 2009.

[12] Vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2013.

[13] Vgl. European Association for Palliative Care, 2010.

Leistungsauftrag an acht Berner Listenspitäler erteilt: der Inselgruppe AG am Standort Inselspital, der Regionalspital Emmental AG am Standort Burgdorf, der Lindenhof AG am Standort Lindenhofspital, dem Hôpital du Jura bernois am Standort Moutier, der Spitalzentrum Biel AG, der Spital STS AG am Standort Thun, der Stiftung Diaconis und dem Hôpital neuchâtelois am Standort La Chrysalide. Die neu erteilten Leistungsaufträge beruhten auf einem Bewerbungsverfahren unter den interessierten Spitälern und traten im Dezember 2015 in Kraft (siehe Tabelle 1, Abbildung 2).

Tabelle 1:
Spezialisierte palliative Versorgung in Berner Listenspitälern | Akutsomatik

Nr.	Spital (Standort)	«Spezialisierte Palliative Care im Spital (SpezPalCare)»
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	X
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	X
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	X
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	X
23	Spital Thun, Spital STS AG	X
26	Spitalzentrum Biel AG	X
27	Stiftung Diaconis	X
59	La Chrysalide, Hôpital neuchâtelois [NE]	X
	Berner Listenspitäler insgesamt	**8**

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

Spezialisierte mobile Palliativdienste

Spezialisierte mobile Palliativdienste (MPDs) reduzieren unnötige und für die Betroffenen oft als belastend empfundene Verlegungen in stationäre Einrichtungen durch eine bessere Vernetzung der Leistungserbringer. MPDs bestehen in der Regel aus Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegefachpersonen mit Expertenwissen.[14] In komplexen Palliativsituationen können sie ärztliche und pflegerische Grundversorger durch ihr Spezialwissen bei der Betreuung der betroffenen Patientinnen und Patienten unterstützen. Im «Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern» weist der Kanton Bern auf entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten durch den Kanton hin und konkretisiert den Bedarf an MPDs für eine flächendeckende Versorgung. Seit 2011 unterstützen die Kantone Bern (nach Art. 4 Gesundheitsgesetz; GesG), Jura und Neuchâtel den interkantonalen MPD «Equipe mobile des soins palliatifs BEJUNE» finanziell, der auch Leistungserbringer in der Grundversorgung im Berner Jura berät. Ausserdem wurde in den Jahren 2014 und 2015 der MPD der Spital STS AG und des Palliative-Care-Netzwerks Region Thun durch den Kanton unterstützt, der als Modellversuch (nach Art. 115 SpVG) für die Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung zuständig ist. Für eine flächendeckende Koordination und Vernetzung sind die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen jedoch noch nicht gegeben. Deswegen prüft der Kanton in der Planungsperiode 2017–2020, wie das Angebot von MPDs im ganzen Kanton gefördert werden kann.

[14] Unter «mobil» ist nicht per se ein Einsatz vor Ort zu verstehen. Die Tätigkeiten der mobilen Dienste sind primär als Unterstützungsleistungen für die Grundversorger zu verstehen.

Abbildung 2:

Übersichtskarte spezialisierte palliative Versorgung in Berner Listenspitälern | Akutsomatik

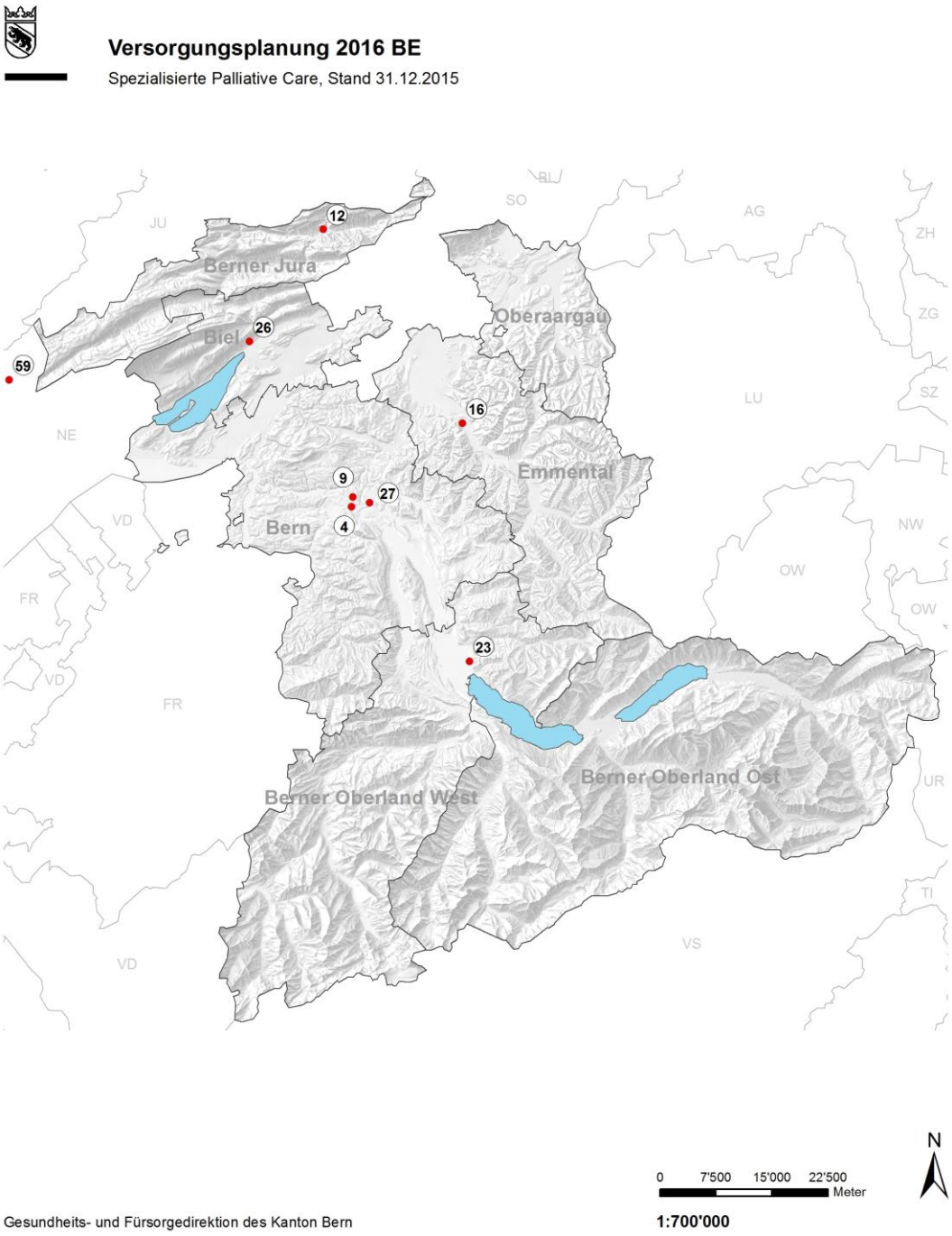

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	23	Spital Thun, STS AG
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	26	Spitalzentrum Biel AG
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	27	Stiftung Diaconis
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	59	La Chrysalide, Hôpital neuchâtelois [NE]

Handlungsfeld: Palliative Versorgung

Überprüfung der Bedarfsermittlung

In der Versorgungsplanung 2011–2014 wurde aufgrund der fehlenden Zuordnungsmöglichkeit über die SPLG-Systematik Akutsomatik auf eine Bedarfsermittlung für die palliative Versorgung im Kanton Bern verzichtet. Das «Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern», das in der Planungsperiode 2011–2014 veröffentlicht wurde, stützte sich bei der Bedarfsermittlung auf Empfehlungen von BAG, GDK und palliative.ch sowie auf Schätzungen der «European Association for Palliative Care (EAPC)» ab. Mit der verbesserten Abbildung spezialisierter palliativmedizinischer Spitalleistungen seit dem 1. Januar 2015 (CHOP 93.8A.3) könnte künftig zusätzlich eine retrospektive rechnerische Quantifizierung des Bedarfs aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser möglich werden.[15, 16] Bis dahin orientiert sich die Bedarfsermittlung für die Vergabe von Leistungsaufträgen an den Empfehlungen, die im «Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern» enthalten sind.

Beobachtung der Bedarfs- und Angebotsentwicklung

Inwieweit die neuen Angebote der spezialisierten palliativen Versorgung im Spital ausreichen («SpezPalCare» der SPLG Akutsomatik), bedarf einer Überprüfung in der Planungsperiode 2017–2020. Mit dieser Frage wird sich der Kanton Mitte 2018 im Rahmen der Erstellung der nächsten Versorgungsplanung befassen. Dabei sollen auch die palliativmedizinischen Versorgungsstrukturen im Kanton Bern noch einmal eingehend geprüft und mit allen beteiligten Fachämtern erörtert werden. Dazu gehört auch die Entwicklung im ambulanten palliativmedizinischen und pflegerischen Bereich. Auch ein Modellvorhaben mit dem Ziel der Weiterentwicklung der im Kanton Bern angebotenen MPDs fällt in die Planungsperiode 2017–2020. Von einer flächendeckenden Etablierung kann während der Planungsperiode 2017–2020 noch nicht ausgegangen werden. Bewähren sich die MPDs, dann wäre diese Entwicklung für eine wohnortnahe und bereichsübergreifende Versorgung für die betroffenen Patientinnen und Patienten wünschenswert. Auch mit dieser Frage wird sich der Kanton frühestens Mitte 2018 befassen können.

5.4.1.3 Post-Akut-Pflege

Schweizweit steigt die Anzahl der Patientinnen und Patienten mit Nachsorgebedarf nach einem somatischen Akutspitalaufenthalt. Gemäss dem Schweizerischen Gesundheitsobservatorium werden etwa 10 Prozent der Patientinnen und Patienten nach dem Aufenthalt in einem Akutspital weiterhin stationär versorgt.[17] Die Gründe für diese Entwicklung sind nicht vollständig geklärt. Unklar ist ebenfalls, inwieweit es den postakutstationären Versorgungssettings gelingt, sich auf Patientinnen und Patienten einzustellen, die einen höheren und teils auch noch einen akutmedizinischen Nachsorgebedarf aufweisen. Vor diesem Hintergrund stellt die stationäre Nachsorge nach einem akutsomatischen Spitalaufenthalt eine zunehmende Herausforderung für die bedarfsgerechte Versorgung der älter werdenden Bevölkerung im Kanton Bern dar.

Der Begriff Post-Akut-Pflege

Die Post-Akut-Pflege war für Patientinnen und Patienten gedacht, die aufgrund eines Akutereignisses (z. B. wegen einer Verletzung oder Operation) hospitalisiert wurden und nach Stabilisierung ihrer medizinischen Probleme – zeitlich begrenzt – noch täglich eine intensive pflegerisch-therapeutische Betreuung benötigen. Das Ziel der Post-Akut-Pflege war die Wiedererlangung einer Selbstständigkeit, die ein Leben in der gewohnten Umgebung zulässt. Das Konzept schloss seinerzeit in besonderem Mass geriatrische Patientinnen und Patienten ein. Da die Betroffenen häufig noch nicht rehabilitationsfähig waren oder kein Rehabilitationsbedarf mit konkretem Behandlungsziel bestand, wurde die Post-Akut-Pflege als Bestandteil der stationären Akutversorgung definiert. Ein 2004 abgeschlossener Modellversuch ergab für Patientinnen und Patienten mit einer Post-Akut-Pflege einen Gesundheitsgewinn bei etwas höherem Aufwand und gleichen Gesamtkosten. Die Versorgungsplanung 2007–2010 sah vor, die Post-Akut-Pflege als Standardangebot in den regionalen Spitalzentren zu etablieren. In den vergangenen Jahren zeigte sich jedoch, dass kein Spital die Post-Akut-Pflege im ursprünglichen Konzept umsetzte.[18] Die Gründe hierfür werden in der Revision des KVG und der damit verbundenen Änderung in der Spitalfinanzierung vermutet.

[15] Vgl. SwissDRG, 2014b.

[16] Vgl. Bundesamt für Statistik, 2012.

[17] Vgl. Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, 2015.

[18] Vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2008.

Weil das PAP-Konzept als solches keine spezifische Abgeltung für die Spitäler auslöste, sondern die betroffenen pflegerischen Leistungen im Rahmen der regulären Tarife – entsprechend den Vorgaben der SwissDRG AG – abgegolten werden, konnte das ursprüngliche Konzept auch in der Planungsperiode 2011–2014 nicht umgesetzt werden.[19]

Handlungsfeld: Post-Akut-Pflege
Zur Einschätzung des Bedarfs an Post-Akut-Pflege lässt die GEF 2016/17 ein wissenschaftliches Gutachten über die «Nachsorge von Patientinnen und Patienten nach einem akutsomatischen Spitalaufenthalt» erstellen. Das Gutachten dient gleichzeitig der ergebnisoffenen Eignungsprüfung der bestehenden Versorgungsangebote im Kanton Bern (auch unter Berücksichtigung der Finanzierung gemäss den spezifischen Tarifsystemen).

5.4.1.4 Geriatrische Versorgung

Bereits die Versorgungsplanung 2011–2014 mass der stationären Versorgung geriatrischer Patientinnen und Patienten eine besondere Bedeutung bei. Der demografische Wandel verändert den Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung und macht eine Anpassung der stationären Versorgung an eine alternde Gesellschaft notwendig. Ziel der stationären geriatrischen Versorgung ist, das Risiko einer dauerhaften Pflegebedürftigkeit und des Verlusts von Eigenständigkeit zu verringern. Häufige Krankheiten im Alter sind Bluthochdruck, Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Erkrankungen der Atemwege, Krebserkrankungen, Arthrose sowie Demenz und Depression. Neben dem hohen Alter geriatrischer Patientinnen und Patienten (75-jährig und älter) sind es insbesondere die spezifischen Charakteristika von Multimorbidität und Funktionseinschränkungen, die zu einem erhöhten medizinischen und pflegerischen Versorgungsbedarf führen.[20]

Definition geriatrischer Patientinnen und Patienten

Die Bedarfsermittlung für geriatrische Patientinnen und Patienten stellt eine Herausforderung dar, da es keine einheitliche Definition für den Bereich Geriatrie gibt.[21] Insbesondere lässt sich auch keine direkte Zuordnung dieser Patientinnen und Patienten aus den Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser vornehmen. In der Planungsperiode 2011–2014 bemühten sich die medizinischen Fachgesellschaften darum, geriatrische Patientinnen und Patienten in Zukunft besser im DRG-System abbilden zu können.

Ausgehend von diesen Entwicklungen geht die GEF von folgenden geriatrietypischen Multimorbiditäten aus, die für die betroffenen Patientinnen und Patienten im Einzelfall wichtiger sind als das kalendarische Alter von mindestens 75 Jahren:

- Immobilität
- Sturzneigung und Schwindel
- Kognitive Defizite
- Inkontinenz
- Wundliegen (Dekubitus)
- Fehl- und Mangelernährung
- Störungen im Flüssigkeits- und Elektrolythaushalt
- Depression und Angststörungen
- Chronische Schmerzen
- Sensibilitätsstörungen
- Gebrechlichkeit
- Einschränkungen des Seh- und Hörvermögens

[19] Die Bezeichnung Post-Akut-Pflege grenzte sich vom Begriff Akut- und Übergangspflege ab, der sich auf eine Versorgung und Tarifierung der ambulanten Dienste wie Spitex bezieht. Das revidierte KVG sieht neu die Leistungen der Akut- und Übergangspflege entsprechend Art. 25a Abs. 2 KVG vor. Gemäss Art. 7 Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) handelt es sich bei der Akut- und Übergangspflege um im Spital angeordnete Pflegeleistungen, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen. Die Leistungen werden während bis zu zwei Wochen und nur auf spitalärztliche Anordnung stationär in Pflegeheimen oder ambulant durch Spitex-Organisationen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen erbracht. Die Leistungen werden anschliessend nach den Regeln der Pflegefinanzierung vergütet.

[20] Vgl. Deutsche Gesellschaft für Geriatrie, 2004.

[21] Bisherige Versuche zur Definition und Bedarfsermittlung geriatrischer Patientinnen und Patienten: Der Kanton Aargau definierte ein kalendarisches Alter von mindestens 80 Jahren und ein biologisches Alter von mindestens 8 Nebendiagnosen als Indiz der Multimorbidität. In der vorangegangenen Berner Versorgungsplanung wurde von einem kalendarischen Alter von 75 Jahren, einer Aufenthaltsdauer von mindestens 21 Tagen und einem biologischen Alter von mindestens 8 Nebendiagnosen zur Definition geriatrischer Patientinnen und Patienten ausgegangen.

Mit dem standardisierten geriatrischen Basisassessment (CHOP 93.89.A2) liegt ab dem Erhebungsjahr 2014 eine zusätzliche Möglichkeit für eine Bedarfsermittlung über die Medizinische Statistik der Krankenhäuser vor. Das Basisassessment sieht die Untersuchung von mindestens fünf Bereichen der zuvor genannten geriatrietypischen Multimorbiditäten mit standardisierten Messverfahren vor (z. B. Mobilität, Selbsthilfefähigkeit, Stimmung, Ernährung, Kontinenz, Kognition und soziale Situation).

Akutgeriatrie

Für die Akutspitäler gibt es im Kanton Bern den Leistungsauftrag «Akutgeriatrie Kompetenzzentrum» der SPLG Akutsomatik. Er umfasst die Versorgung besonders komplexer geriatrischer Fälle. Geriatrische Patientinnen und Patienten, die auf eine komplexe geriatrische Behandlung angewiesen sind, werden im Kanton Bern nach Möglichkeit in einem Kompetenzzentrum der Akutgeriatrie medizinisch versorgt. Für medizinische Behandlungen in einem Kompetenzzentrum ist insbesondere der CHOP 93.89.9x («Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung») vorgesehen. Mit dem kantonalen Leistungsauftrag «Akutgeriatrie Kompetenzzentrum» bieten im Kanton Bern zum Stichtag 31. Dezember 2015 16 akutsomatische Listenspitäler ein spezielles Versorgungsangebot für geriatrische Patientinnen und Patienten an (siehe Tabelle 4 und Abbildung 3). Die Mehrheit der älteren Patientinnen und Patienten wird jedoch in den regulären fachspezifischen medizinischen Leistungsgruppen der SPLG Akutsomatik bedarfsgerecht versorgt. So werden in den Leistungsbereichen «Basispaket», «Gastroenterologie» und «Neurologie» vergleichsweise hohe Anteile an 75-jährigen und älteren Patientinnen und Patienten behandelt und gepflegt (siehe Abbildung 4).

Tabelle 2:

Geriatrische Versorgung in Berner Listenspitälern | Akutsomatik

Nr.	Spital (Standort)	«Akutgeriatrie Kompetenzzentrum (GER)»
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	X
8	Klinik Siloah AG	X
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	X
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	X
14	Sonnenhofspital, Lindenhof AG	X
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	X
17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	X
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	X
19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	X
20	Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG	X
21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG	X
23	Spital Thun, Spital STS AG	X
24	Spital Tiefenau, Spital Netz Bern AG	X
25	Spital Zweisimmen, Spital STS AG	X
26	Spitalzentrum Biel AG	X
63	Hôpital de Delémont, Hôpital du Jura [JU]	X
	Berner Listenspitäler insgesamt	**16**

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 3:

Übersichtskarte geriatrische Versorgung in Berner Listenspitälern | Akutsomatik

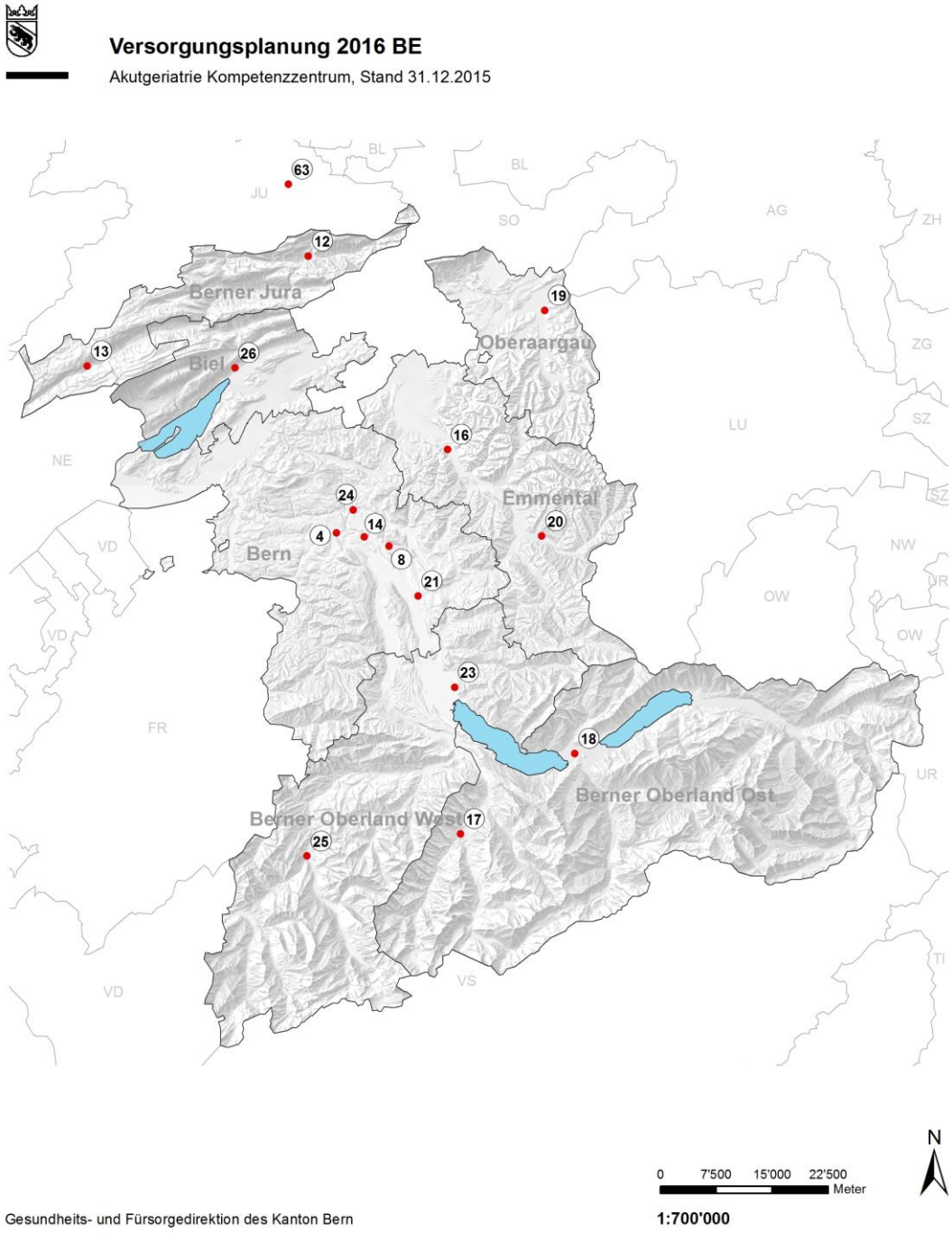

Nr.	**Spital** (Standort)	Nr.	**Spital** (Standort)
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	19	Spital Langenthal, Spital SRO AG
8	Klinik Siloah AG	20	Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	23	Spital Thun, Spital STS AG
14	Sonnenhofspital, Lindenhof AG	24	Spital Tiefenau, Spital Netzt Bern AG
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	25	Spital Zweisimmen, Spital STS AG
17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	26	Spitalzentrum Biel AG
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	63	Hôpital de Delémont, Hôpital du Jura [JU]

Abbildung 4:

Leistungsbereiche «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie», «Gastroenterologie» und «Neurologie» der SPLG Akutsomatik mit einem hohen Anteil über 75-jähriger Patientinnen und Patienten | Altersverteilung 2011/2013

a) Basispaket Innere Medizin/Chirurgie

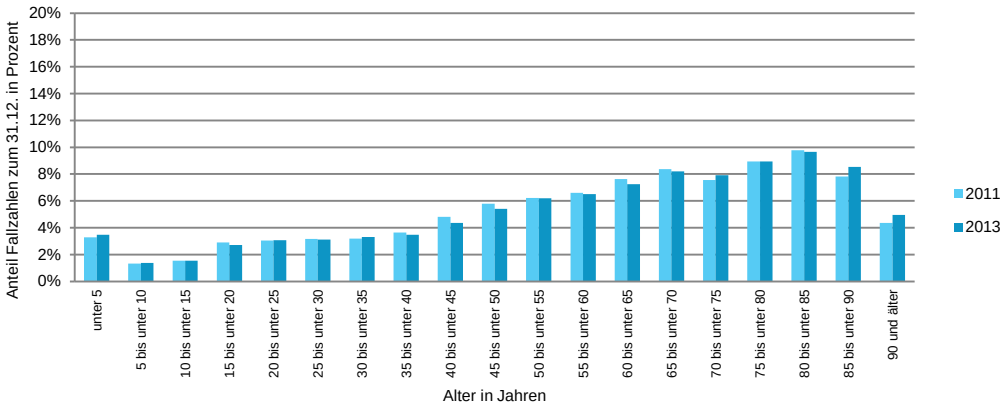

b) Gastroenterologie

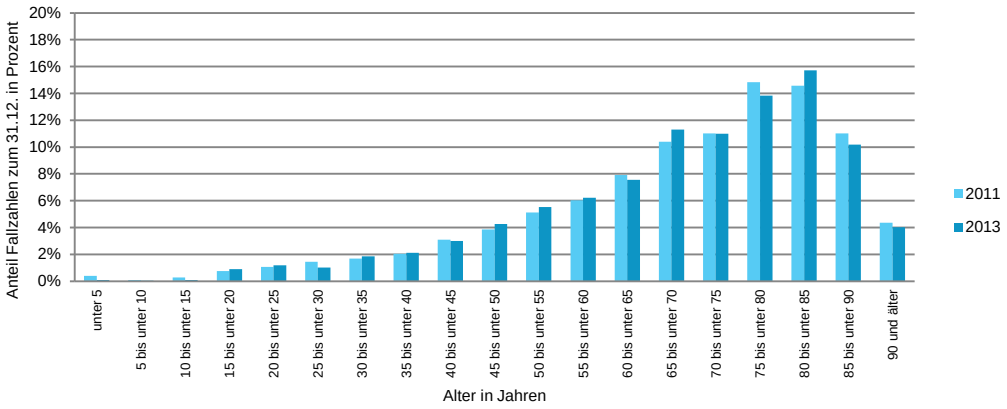

c) Neurologie

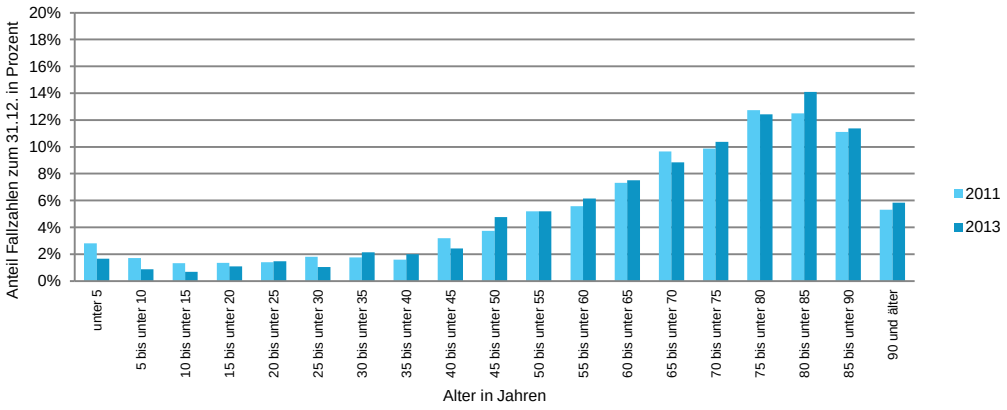

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Exkurs: Modellversuch integrierte Versorgung in der Geriatrie
Zur geriatrischen Schwerpunktsetzung gehörte in der Planungsperiode 2011–2014 ein dreijähriger Modellversuch. Im Rahmen des Modellversuchs wurde die geriatrische Versorgung in einem regionalen Spitalzentrum (Spital Thun, STS AG) durch zwei integrativ wirkende Massnahmen ergänzt: interprofessionelle Teams und persönliche Bezugspersonen (Coaches). Die Versorgung in der geriatrischen Universitätsklinik (Spital Ziegler, Spital Netz Bern AG) diente als Referenz. Für die Evaluation wurden Behandlungsdaten von 266 Patientinnen und Patienten der beiden Spitäler sowie Daten aus Befragungen einbezogen und mit einem mehrjährigen Medienmonitoring sowie internationaler Literatur ergänzt. Befragt wurden Stichproben der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen sowie ausgewählte Expertinnen und Experten der regionalen Leistungserbringer und des schweizerischen Gesundheitswesens. Der Modellversuch zeigte das Potenzial zur Verbesserung der geriatrischen Versorgung auf, die mit interprofessionellen Teams und einem Coaching der Patientinnen und Patienten in einem regionalen Spitalzentrum bzw. in einem regionalen Versorgungssystem erzielt werden kann. Dabei wurden Verbesserungen des Gesundheitszustands nicht nur im Spital, sondern auch in den sechs Monaten nach der Entlassung erzielt. Darüber hinaus zeigte der Modellversuch hemmende und fördernde Bedingungen für die integrierte geriatrische Versorgung auf, die bei der Ausgestaltung neuer Versorgungsmodelle berücksichtigt werden sollten. Hemmend wirkten sich die Fragmentierung des Versorgungssystems, ungenügende oder unvollständige Information der Betroffenen, ungenau oder zu spät an mitbeteiligte Leistungserbringer weitergegebene Informationen sowie unzweckmässige oder ungenügende finanzielle Anreize aus. Fördernd wirkten sich eine ausgeprägte, konkurrenzfreie Zusammenarbeitskultur, ein standardisiertes Schnittstellenmanagement, eine auf Kriterien abgestützte Patientensteuerung und Flexibilität bei allen Beteiligten aus. eHealth kann die Versorgungsintegration fördern, z. B. durch Patienteninformations- und Kommunikationssysteme. Zudem wurden strukturell-institutionelle Voraussetzungen für die integrierte geriatrische Versorgung identifiziert, u. a. Guidelines, standardisierte Prozessabläufe und Weiterbildungen. Bei Expertinnen und Experten umstritten sind staatliche Massnahmen zur Steuerung bzw. Lenkung der Behandlungspfade. Die gewonnenen Erkenntnisse sind wichtig und wertvoll für die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung – sowohl hinsichtlich einer integrierten geriatrischen Versorgung als auch der Versorgungsintegration im Allgemeinen. Sie werden für die Weiterentwicklung der integrierten Versorgung im Kanton Bern genutzt und, wo geeignet, bei der Erarbeitung von Versorgungskonzepten und versorgungsplanerischen Massnahmen berücksichtigt.

Geriatrische Rehabilitation
In der stationären Rehabilitation betrifft der Versorgungsschwerpunkt den Leistungsauftrag «Geriatrische Rehabilitation (GERE)» der SPLG Rehabilitation. Um die flächendeckend bedarfsgerechte Versorgung weiter auszubauen, hat der Kanton Bern in der Planungsperiode 2011–2014 diesen Leistungsauftrag an weitere geeignete Listenspitäler erteilt. Zum Ende der Planungsperiode stellen im Kanton Bern neun Listenspitäler eine weitestgehend wohnortnahe Versorgung sicher (Stand 31.12.2015; siehe Tabelle 3 und Abbildung 5).

Tabelle 3:
Geriatrische Versorgung in Berner Listenspitälern | Rehabilitation

Nr.	Spital (Standort)	«Geriatrische Rehabilitation (GERE)»
8	Klinik Siloah AG	X
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	X
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	X
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	X
24	Spital Tiefenau, Spital Netz Bern AG	X
26	Spitalzentrum Biel AG	X
28	Berner Reha-Zentrum Heiligenschwendi	X
29	Klinik Schönberg AG Gunten	X
33	Spital Belp, Spital Netz Bern AG	X
	Berner Spitäler insgesamt	**9**

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 5:

Übersichtskarte geriatrische Versorgung in Berner Listenspitälern | Rehabilitation

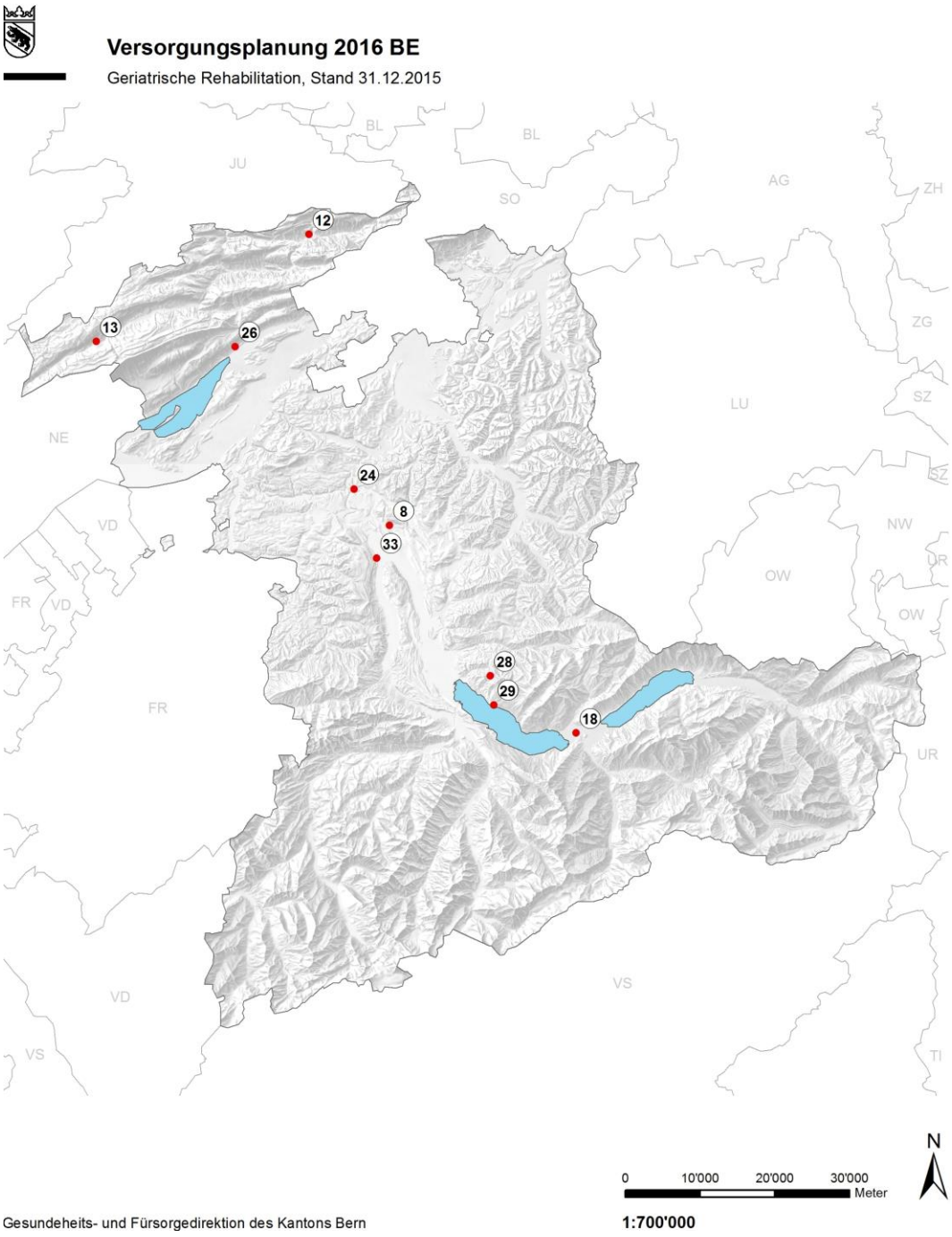

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
8	Klinik Siloah AG	26	Spitalzentrum Biel AG
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	28	Berner Reha-Zentrum Heiligenschwendi
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	29	Klinik Schönberg AG Gunten
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	33	Spital Belp, Spital Netz Bern AG
24	Spital Tiefenau, Spital Netz Bern AG		

Handlungsfeld: Geriatrische Versorgung

Beobachtung der Bedarfsentwicklung

Aufgrund der Kombination von demografischer Entwicklung und verbessertem Versorgungsangebot geht die GEF davon aus, dass geriatrische Spitalleistungen auch in der Planungsperiode 2017–2020 weiterhin zunehmend in Anspruch genommen werden. Die erwartete Steigerung der Nachfrage im Bereich der stationären geriatrischen Versorgung widerspiegelt dabei die demografische Entwicklung. Die möglichen Verschiebungen von Patientinnen und Patienten aus den regulären fachspezifischen Leistungsbereichen der Akutsomatik und der Rehabilitation in die spezifischen geriatrischen Querschnittsbereiche «Akutgeriatrie Kompetenzzentrum» und «Geriatrische Rehabilitation» können hingegen nicht vorhergesagt werden. Die Bedarfsentwicklung für die geriatrische Versorgung in der Planungsperiode 2011–2014 konnte nicht abschliessend beurteilt werden, da die Mehrheit der über 75-jährigen Patientinnen und Patienten regulär in den fachspezifischen Leistungsbereichen und Leistungsgruppen der SPLG Akutsomatik und der SPLG Rehabilitation medizinisch und pflegerisch versorgt wurden. Mit der erwarteten verbesserten Abbildungsmöglichkeit geriatrischer Patientinnen und Patienten bzw. geriatrischer Spitalleistungen in den Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (z. B. durch den CHOP 93.89.9 «Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung») dürfte künftig die Basis für eine quantitative Bedarfsermittlung verbessert werden.

Beobachtung der Angebotsentwicklung

In der Planungsperiode 2017–2020 wird am bisherigen Ziel des Versorgungsschwerpunkts «Geriatrische Versorgung» festgehalten, eine bedarfsgerechte und weitestgehend wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Aufgrund der begrenzten Anzahl geriatrischer Fachpersonen ist allerdings weiterhin davon auszugehen, dass in der aktuellen Planungsperiode nicht in allen Listenspitälern bzw. in jedem Versorgungsraum komplexe geriatrische Leistungen angeboten werden können.

Geriatrie-Konzept

Trotz der Bemühungen während der Planungsperiode 2011–2014, eine bedarfsgerechte geriatrische Versorgung in allen Kantonsteilen sicherzustellen, verfügt der Kanton Bern über kein kantonales Geriatrie-Konzept, das diesen Versorgungsschwerpunkt fachlich abstützt. Die Erarbeitung dieser wichtigen Grundlage wird in der Planungsperiode 2017–2020 geprüft.

5.4.1.5 Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten

Der Schlaganfall stellt in Industrieländern die dritthäufigste Todesursache und die häufigste Ursache für eine schwere Behinderung dar. In der Schweiz erleiden jährlich etwa 16 000 Patientinnen und Patienten einen Schlaganfall. Dabei nimmt die Wahrscheinlichkeit eines Schlaganfalls mit dem Alter zu.[22] Ein Schlaganfall erfordert eine zeitnahe und korrekte notfallmässige Behandlung, um sowohl eine Langzeitbehinderung als auch die kurzfristige Todesfallrate der Patientinnen und Patienten zu reduzieren.

Versorgung in «Stroke Units» und «Stroke Centers» der Akutspitäler

Eine effiziente Erstbehandlung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten kann in vielen Spitälern erfolgen. Spezielle medizinische Behandlungspfade in sogenannten «Stroke Units» sind jedoch für die Versorgung dieser Patientinnen und Patienten besonders geeignet. Nur 2–3 Prozent der Schlaganfallpatientinnen und -patienten benötigen eine komplexe, hochspezialisierte medizinische Versorgung in den sogenannten «Stroke Centers», die Leistungen im Bereich der schweizweit geregelten hochspezialisierten Medizin erbringen.[23] Zu Beginn der Planungsperiode 2011–2014 hat das Beschlussorgan der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (HSM-Beschlussorgan) über die Zuteilung der Leistungsaufträge im Bereich der hochspezialisierten Behandlung von Schlaganfällen entschieden.[24] Die komplexen Behandlungen von Hirnschlägen wurden danach neben dem Berner Universitätsspital Inselspital sieben weiteren nationalen «Stroke Centers» in Spitälern in der Schweiz zugewiesen.

Diese sind:

- Hôpitaux universitaires de Genève
- Centre hospitalier universitaire vaudois
- Universitätsspital Basel

[22] Vgl. Schweizerische Neurologische Gesellschaft, 2015.

[23] Vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, 2015b.

[24] Vgl. Beschlussorgan der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin, 2011.

– Universitätsspital Zürich
– Kantonsspital St. Gallen
– Kantonsspital Aarau
– Ente Ospedaliero Cantonale, Standort Ospedale Regionale di Lugano

Ergänzend zu den medizinisch hochspezialisierten «Stroke Centers» kann der Kanton Bern auf Antrag der Akutspitäler kantonale Leistungsaufträge für «Stroke Units» erteilen. Dieser Leistungsauftrag umfasst die spezialisierte Behandlung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten. Kantonale Leistungsaufträge für die Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten betreffen den Leistungsbereich «Neurologie» der SPLG Akutsomatik.

Exkurs: Anforderungen an eine «Stroke Unit»
Ein Schlaganfall (englisch stroke) entsteht aufgrund einer plötzlichen Durchblutungsstörung im Gehirn. Der häufigste Auslöser eines Schlaganfalls ist eine Minderdurchblutung aufgrund des Verschlusses einer Arterie (Blutgerinnsel mit Hirninfarkt) oder das Platzen von Blutgefässen (Hirnblutung). Eine zwingend erforderliche telemedizinische Anbindung der «Stroke Unit» an ein «Stroke Center» muss nach den Vorgaben der SPLG-Systematik Akutsomatik vertraglich geregelt sein. Triage und Festlegung der Behandlungsprozedere erfolgen im nächstgelegenen Spital mit dem entsprechenden Leistungsauftrag (beispielsweise, ob und wo Blutgerinnsel aufgelöst werden). Die Triage-Richtlinien sowie die mit dem «Stroke Center» zu koordinierenden Fälle sind definiert und verbindlich. Das Spital mit einer «Stroke Unit» wendet die Empfehlungen des «Stroke Centers» an, soweit sich diese übertragen lassen. Abweichungen davon müssen dokumentiert werden. Informationen aus den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des «Stroke Centers» werden dem betroffenen ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Personal der «Stroke Units» vermittelt.[25]

Die Versorgung durch «Stroke Units» in den Listenspitälern ist im Kanton Bern zum Stichtag 31. Dezember 2015 noch nicht flächendeckend. Die entsprechenden Leistungsaufträge sind zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 an vier Listenspitäler erteilt. Parallel zu den vier kantonalen Leistungsaufträgen erteilte das HSM-Beschlussorgan dem Universitätsspital Inselspital den IVHSM-Leistungsauftrag für ein nationales «Stroke Center». Der Kanton Bern verfügt damit zum 31. Dezember 2015 über fünf Leistungserbringer, welche die spezialisierte Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten im Kantonsgebiet sicherstellen (siehe Tabelle 4 und Abbildung 6).

Tabelle 4:
Spezialisierte Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten in Berner Listenspitälern | Akutsomatik

Nr.	Spital (Standort)	«Stroke Center» und «Stroke Unit»
	Stroke Center	
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	X
	Stroke Unit	
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	X
19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	X
26	Spitalzentrum Biel AG	X
55	Bürgerspital, Solothurner Spitäler AG [SO]	X
	Berner Listenspitäler insgesamt	**5**

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

Handlungsfeld: Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten
Die vorhandenen Versorgungsangebote bedeuten seit der Versorgungsplanung 2011–2014 für den Kanton keine Verbesserung der Versorgung von Personen mit Verdacht auf einen Schlaganfall. In der Planungsperiode 2017–2020 wird geprüft, ob die Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten, insbesondere durch zusätzliche Bereitstellung von «Stroke Units» in den Akutspitälern, verbessert werden muss. Weiter beobachtet werden neben den «Stroke Units» in den Akutspitälern auch die zeitnahe Zuführung der betroffenen Patientinnen und Patienten durch die kantonalen Rettungsdienste sowie die neurologische Anschlussversorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten in den Rehabilitationskliniken.

[25] Vgl. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, 201X.

Abbildung 6:

Übersichtskarte spezialisierte Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten in Berner Listenspitälern | Akutsomatik

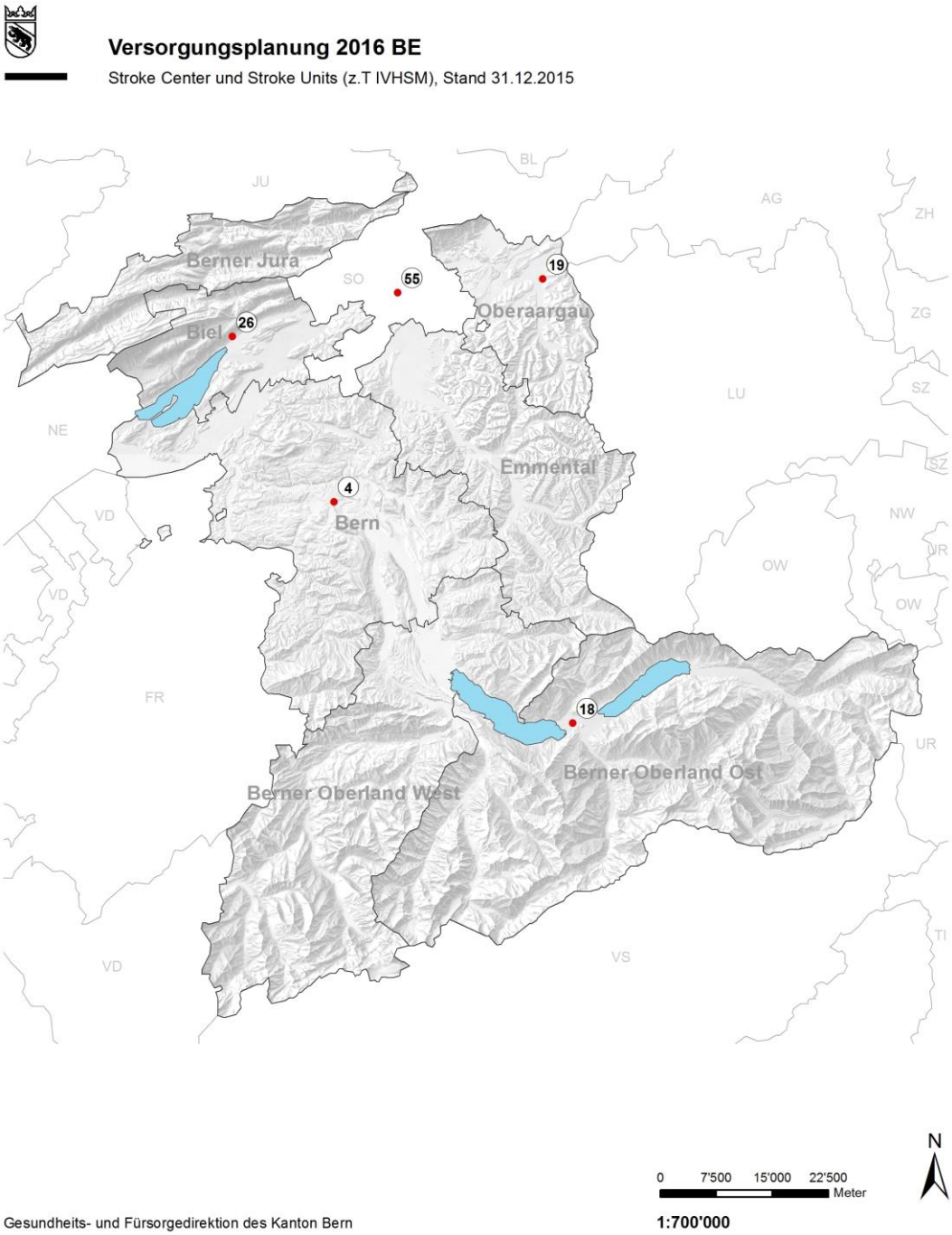

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
Stroke Center		**Stroke Unit**	
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	19	Spital Langenthal, Spital SRO AG
Stroke Unit		26	Spitalzentrum Biel AG
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	55	Bürgerspital, Solothurner Spitäler AG [SO]

5.4.1.6 Dehospitalisierung von Langzeitpflegepatientinnen und -patienten

Die Dehospitalisierung der – mehrheitlich betagten – Langzeitpflegepatientinnen und -patienten aus den psychiatrischen Kliniken wurde in der Versorgungsplanung 2011–2014 als Massnahme festgehalten. Auch infolge von kantonalen Sparmassnahmen waren die Kliniken gefordert, für diese Menschen, die teilweise viele Jahre oder gar Jahrzehnte in den Klinikgebäuden gelebt hatten, neue Wohnplätze zu finden. Dies ist im Grossen und Ganzen gelungen. Im Rahmen eines Begleitprojekts zur Dehospitalisierung wurden einzelne Punkte an der Schnittstelle zwischen Psychiatrie und Wohnheimen identifiziert, bei welchen noch Verbesserungspotenzial besteht.

Handlungsfeld: Dehospitalisierung von Langzeitpflegepatientinnen und -patienten
Die Schnittstellen zwischen den Psychiatriespitälern und den Heimen sollen weiter optimiert werden. Der Kanton prüft, ob auf seiner Seite Handlungsbedarf besteht, z. B. in Form von Richtlinien oder Standards für die interinstitutionelle Kooperation und die Fallkoordination.

5.4.1.7 Hochspezialisierte Medizin

Die hochspezialisierte Medizin (HSM) umfasst besonders qualitätssensible stationäre Leistungen, bei denen es darauf ankommt, dass das Fachpersonal ausreichend Spezialwissen und viel Routine bei der Behandlung und Pflege der Patientinnen und Patienten besitzt. So gehören beispielsweise Organtransplantationen zur HSM. HSM-Leistungen sind selten, komplex und kostenintensiv. Wenn diese hochspezialisierten Leistungen nicht angemessen konzentriert werden können, leidet die Versorgungsqualität.[26] Art. 39 Abs. 2bis KVG sieht daher eine schweizweit gemeinsame Planung der HSM-Leistungen durch die Kantone vor. Die Umsetzung erfolgt über die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin.[27]

HSM-Spitalliste

Anstelle von 26 kantonalen Spitallisten gibt es für die HSM eine einzige, von allen Kantonen gemeinsam getragene HSM-Spitalliste. Die Kantone haben ihre Zuständigkeit gemäss Art. 39 Abs. 2bis KVG zum Erlass der Spitalliste für den HSM-Bereich dem HSM-Beschlussorgan übertragen. Die vom HSM-Beschlussorgan verabschiedete interkantonale HSM-Spitalliste geht somit den kantonalen Spitallisten vor.

Interkantonale Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM)

Die interkantonale Planung der Leistungen der hochspezialisierten Medizin wird gemäss den Beschlüssen der Interkantonalen Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM) umgesetzt. Im Rahmen der IVHSM-Umsetzung wurden verschiedene Leistungszuteilungen in unterschiedlichen Teilbereichen der HSM verbindlich geregelt.

Dazu gehören zum Stichtag 31. Dezember 2015:[28]

- Hochspezialisierte Viszeralchirurgie
- Pädiatrische Onkologie
- Hochspezialisierte Pädiatrie und Kinderchirurgie
- Neurochirurgie
- Hochspezialisierte Behandlung von Hirnschlägen
- Behandlung von Schwerverletzten
- Behandlung von schweren Verbrennungen beim Erwachsenen
- Organtransplantationen beim Erwachsenen:
  - Herztransplantationen
  - Lebertransplantationen
  - Lungentransplantationen
  - Pankreastransplantationen
  - Nierentransplantationen
- Cochlea-Implantate
- Protonentherapie
- Allogene hämatopoetische Stammzelltransplantationen beim Erwachsenen

[26] Vgl. Bundesamt für Gesundheit, 2015.

[27] Vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, 2008b.

[28] Eine aktualisierte Leistungszuteilung im Bereich der hochspezialisierten Medizin findet sich auf der Website der GDK. Abrufbar unter: http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=903.

Versorgungsplanung 2011–2014
Die Versorgungsplanung 2011–2014 verfolgte das Ziel, die HSM-Leistungen im Berner Universitätsspital, dem Inselspital, zu konzentrieren. Mit der Spitalliste vom 1. Mai 2014 übernahm der Kanton Bern die Vorgaben der IVHSM ohne kantonale Anpassungen.

Berner Spitalliste Akutsomatik
Die nationalen Vergaben von HSM-Leistungsaufträgen werden jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz auf der kantonalen Spitalliste Akutsomatik abgebildet. Denn wenn ein rechtskräftiger Leistungsauftrag des HSM-Beschlussorgans auf der HSM-Spitalliste fehlt, weil das Beschlussorgan Leistungsaufträge nicht oder nicht fristgerecht verabschieden kann oder weil es einen befristeten Leistungsauftrag nicht rechtzeitig verlängerte, ist es für den Kanton wichtig, dass er seine Bevölkerung trotzdem mit hochspezialisierten Leistungen versorgen kann und somit solche Leistungsaufträge bestehen. Rechtsgrundlage für das Abbilden der HSM-Leistungsaufträge auf der kantonalen Spitalliste ist Art. 9 Abs. 2 IVHSM, wonach die kantonale Spitalliste subsidiär zur HSM-Spitalliste gilt. Ziel ist die Verhinderung einer Regelungslücke bei hochspezialisierten Leistungsaufträgen. Der Regierungsrat nimmt demnach einen Leistungsauftrag der HSM-Liste mit allen Auflagen, Einschränkungen usw., die das HSM-Beschlussorgan verfügte, unbefristet auf die kantonale Spitalliste. Der Regierungsrat prüft die Einhaltung der jeweils in den HSM-Beschlüssen festgelegten Kriterien.

Hinweis zu HSM-Leistungen in der SPLG-Systematik Akutsomatik
Bei HSM-Leistungen handelt es sich grundsätzlich um nationale Leistungsaufträge, die über dem kantonalen Recht stehen. In der Akutsomatik übersteuern sie die kantonalen Spitallisten. Erteilte Leistungsaufträge gemäss der SPLG-Systematik Akutsomatik gelten im Kanton Bern, solange die Zuordnung und die Zuteilung durch die IVHSM entschieden und rechtskräftig sind. Leistungsaufträge mit neuen HSM-Leistungen werden, sobald sie rechtskräftig sind und soweit sie die SPLG-Systematik bereits aufgenommen hat, aus den bisherigen Leistungsgruppen der SPLG-Systematik Akutsomatik in HSM-Leistungsgruppen überführt und auf der Spitalliste entsprechend gekennzeichnet (siehe auch Abbildung 9).

5.4.2 Ambulante Leistungen in der Psychiatrie

Der Kanton Bern kann gemäss Spitalversorgungsgesetz ambulante Spitalleistungen mitfinanzieren. Ambulante Spitalversorgungsleistungen werden im Kanton Bern in erster Linie im Psychiatriebereich finanziert. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von Leistungen, die bedarfsgerecht, zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung benötigt und durch andere Kostenträger nicht oder ungenügend abgegolten werden. Zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung benötigt werden vorwiegend Leistungen der psychiatrischen Grundversorgung, die eine wohnortnahe und niederschwellige Behandlung ermöglichen.

Versorgungsplanung 2011–2014
Ambulante und tagesklinische Leistungen wurden in der Versorgungsplanung 2011–2014 erwähnt, und die angelegten Massnahmen waren vorwiegend auf einer strategischen Ebene angesiedelt. Die damalige Auswertung der Versorgungslandschaft ergab primär einen Mangel an Koordination in der regionalen und überregionalen Organisation der Versorgung. Diese Schwächen sollten durch konzeptionelle Klärungen angegangen werden. Die Weiterentwicklung von ambulanten Leistungsangeboten wurde nicht explizit als strategisches Ziel festgehalten. Um eine Grundlage für die konzeptionelle Klärung zu legen, erstellte die GEF in Zusammenarbeit mit externen Expertinnen und Experten eine Rahmenordnung.[29] Diese bildete die Basis für die in den Jahren 2012 und 2013 erarbeiteten Versorgungskonzepte in den Regionen. In den regionalen Versorgungskonzepten wurden die bestehenden Angebote beschrieben, Versorgungslücken identifiziert und geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Versorgung vorgeschlagen. Im Zug der Erarbeitung der regionalen Versorgungskonzepte wurde zusätzlich eine Abgrenzung von Grund- und Spezialversorgungsleistungen erstellt. Darüber hinaus wurden die überregionalen Versorgungsleistungen in zwei Versorgungskonzepten und einer Definition für die Grundversorgung konzeptuell weiterentwickelt. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde ein Versorgungskonzept für den gesamten Kanton erarbeitet. Auch für die Alterspsychiatrie entstand ein wegweisendes Versorgungskonzept, das für den gesamten Kanton fachliche und versorgungstechnische Grundlagen liefert. Diese konzeptuellen Grundlagen bilden eine wichtige Ausgangslage für den vorliegenden Bericht. Sie wurden in der Gesamtheit durch die GEF analysiert. Die sich daraus ergebenden Strategien und Empfehlungen für den Kanton sind in den Planungsprozess eingeflossen.

[29] Vgl. Gasser, R. et al., 2012.

Normkostenmodell für die Abgeltung von ambulanten Leistungen der Psychiatrie
Um die Bestimmungen des revidierten Spitalversorgungsgesetzes zur Finanzierung der ambulanten Spitalleistungen umzusetzen, entwickelte der Kanton Bern ein Normkostenmodell für die Abgeltung von ambulanten Leistungen der Psychiatrieversorgung. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von Leistungen, die bedarfsgerecht, zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung benötigt und durch andere Kostenträger nicht oder ungenügend abgegolten werden. Dieses neue Finanzierungsmodell wird es in Zukunft ermöglichen, ein vollständiges Abbild des ambulanten Leistungsgeschehens zu erhalten und die für die Versorgung der Bevölkerung nötigen Leistungen gezielter einzukaufen.

Handlungsfeld: Ambulante Leistungen in der Psychiatrie
Zentrale Versorgungsgrundsätze für die regionale Grundversorgung sind die Personenzentrierung, die integrierte Versorgung und die Niederschwelligkeit. Der Kanton Bern strebt in der Planungsperiode 2017–2020 einen Paradigmenwechsel von einer struktur- und angebotszentrierten Versorgung zu einer bedarfs- und prozessorientierten Versorgungslandschaft an. Versorgungslücken sollen besonders im Hinblick auf die integrierte, personenzentrierte und niederschwellige Versorgung geschlossen werden. Aus dieser Perspektive ergeben sich für die Planungsperiode 2017–2020 übergeordnete Empfehlungen, die auch über den Bereich der Spitalversorgung hinaus Gültigkeit haben.

Sie umfassen:

– die Förderung der psychischen Gesundheit, der Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen, der Sensibilisierung und der Früherkennung,
– die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe (Inklusion) von behinderten und psychisch beeinträchtigten Menschen,
– die Befähigung von Betroffenen sowie ihrer Bezugspersonen zur Bewältigung der Erkrankung und der damit verbundenen Einschränkungen,
– die Förderung eines gemeinsamen Versorgungsverständnisses im Sinne der Bedarfs- und Prozessorientierung bei den Leistungserbringern,
– die Förderung von personenzentrierten Versorgungsmodellen und innovativen Ansätzen in der Grundversorgung (niederschwellige und integrierte Versorgung).

Diese übergeordneten Versorgungsgrundsätze werden in Zukunft bei der Planung und beim Einkauf von ambulanten Spitalleistungen handlungsweisend sein. Die daraus abgeleiteten Handlungsfelder für die Planungsperiode 2017–2020 betreffen einerseits die Erhöhung der Bedarfs- und Prozessorientierung in der ambulanten psychiatrischen Versorgungslandschaft und andererseits das Schliessen von bestehenden Versorgungslücken im Bereich der integrierten und personenzentrierten Versorgung.

5.4.3 Einführung der Finanzierung anhand von Normkosten für die Rettungsdienste

Ein Schwerpunkt der Versorgungsplanung 2011–2014 lag auf der zukünftigen Finanzierung der Rettungsdienste. Angeregt durch die Diskussion um die Sparmassnahmen im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 wurde das Normkostenmodell für die Abgeltung der Rettungsdienste überarbeitet. Insbesondere wurde die Abgeltung pro Rettungsteam und Jahr neu festgelegt. Das Normkostenmodell geht davon aus, dass die Einsätze der Rettungsdienste kostendeckend verrechnet werden. In Ergänzung dazu finanziert der Kanton die einsatzfreie Zeit der Rettungsdienste und sichert damit die Einsatzbereitschaft. Der Auftraggeber vergütet also die Vorhalteleistung für die Aufrechterhaltung eines Rettungsdiensts und sichert damit auch die Refinanzierung der Investitionen. Ein Rettungsteam umfasst elf Vollzeitstellen. Auf der Grundlage der Kostendaten der acht Vertragspartner wurde die Abgeltung pro Team für 2015 festgelegt. Dabei wurde die Teuerung berücksichtigt. Der Benchmark wurde zwischen dem zweit- und dem drittbesten der acht Betriebe gesetzt. Dieser Betrag wird indexiert. Die Abgeltung an den einzelnen Rettungsdienst berechnet sich aus dem Produkt der Anzahl Rettungsteams und der Normkosten pro Team und Jahr abzüglich der Erträge aller Einsatzkategorien. Das Modell bzw. die Eckwerte der Normkosten pro Team und die Anzahl der kantonsweit eingesetzten Teams sind periodisch gemeinsam mit den Leistungserbringern zu überprüfen.

5.4.4 Einführung der Ausbildungsverpflichtung für nicht universitäre Gesundheitsberufe

Die Versorgungsplanung 2011–2014 und die Revision des SpVG schufen in der letzten Planungsperiode die Voraussetzungen, damit der Kanton eine gute und vernetzte medizinische Grundversorgung in allen Regionen und eine spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung im Zentrum sicherstellen kann. Dem sich abzeichnenden Mangel an Pflegepersonal wirkt der Kanton seither mit Massnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der nicht universitären Gesundheitsberufe entgegen (Aus- und Weiterbildungspflicht für die Betriebe). Seit 2012 verläuft die Einführung der Ausbildungsverpflichtung für die Aus- und Weiterbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen erfolgreich. Seit dem 1. Januar 2014 sind nun identische gesetzliche Bestimmungen sowohl im Akutbereich (Spitalversorgungsgesetz) als auch im Langzeitbereich und der Spitex (Sozialhilfegesetz) in Kraft. Während der Einführungsphase müssen die verpflichteten Betriebe die Vorgaben noch nicht vollumfänglich erfüllen. Mit der Ausbildungsverpflichtung werden auch Betriebe in der Ausbildung tätig, die bis jetzt kaum oder noch gar nicht ausgebildet haben. Seit dem 1. Januar 2015 müssen die Ausbildungsvorgaben von allen Leistungserbringern zu 90 Prozent erfüllt werden. Mit dem im Juni 2014 gestarteten Projekt «Förderung und Gewährleistung der betrieblichen Ausbildungsqualität» sollen zudem die Bedingungen für eine gute betriebliche Ausbildungsqualität beschrieben und definiert werden.

6 Versorgungsziele

Dieses Kapitel legt die Versorgungsziele dar, welche der Kanton in der Planungsperiode 2017–2020 verfolgt. Diese Ziele beruhen auf der Kantonsverfassung (Art. 41 Abs. 1 KV) und den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.[30] Sie formulieren den Auftrag an den Kanton: «Der Kanton Bern sorgt für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung und stellt die dafür notwendigen Einrichtungen bereit.» Die übergeordneten Zielvorstellungen für die Planungsperiode 2017–2020 wurde bereits in den Versorgungsplanungen 2007–2010 und 2011–2014 verankert und bleiben in der neuen Planungsperiode unverändert. Die konkreten Versorgungsziele für den vorliegenden Bericht wurden jedoch umformuliert und ergänzt, um die Planung konsequenter an den einzelnen Versorgungsbereichen und den Geltungsbereichen von SpVG und KVG auszurichten (Art. 6 SpVG).

6.1 Allgemeine Versorgungsziele

Die folgenden allgemeinen Versorgungsziele ergeben sich direkt aus dem SpVG und dem KVG.

Diese sind:

Akutsomatik In der Akutsomatik ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung unter Einbezug der interkantonalen Planung der hochspezialisierten Medizin sichergestellt.

Rehabilitation In der Rehabilitation ist die Versorgung mit vertiefter Prüfung der Möglichkeiten zur wohnortnahen Rehabilitation und spezieller Beachtung des Übergangs von der stationären zur ambulanten Rehabilitation sichergestellt.

Psychiatrie In der Psychiatrie ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Förderung ambulanter, wohnortnaher Versorgungsleistungen sowie die stärkere Integration in die Strukturen der Akutsomatik sichergestellt.

Rettungswesen Im Rettungswesen ist die Versorgung durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten und durch die gezielte Optimierung der Einsatzstandorte sichergestellt.

Gesundheitsberufe Für die Gesundheitsberufe ist der Nachwuchs basierend auf der Ausschöpfung des Ausbildungspotenzials der Betriebe, die Verbesserung der Nachwuchsrekrutierung sowie die Verlängerung der Berufsverweildauer des Personals sichergestellt.

Notfallversorgung Für die Notfallversorgung ist die niederschwellige und zeitgerecht zugängliche Notfallversorgung im gesamten Kanton sichergestellt.

6.2 Spezielle Versorgungsziele

Die folgenden speziellen Versorgungsziele werden in der Planungsperiode 2017–2020 zusätzlich zu den allgemeinen Versorgungszielen verfolgt.

Diese sind:

Monitoring Der Auf- und Ausbau eines transparenten Monitorings aus Routinedaten gemeinsam mit den Leistungserbringern ist sichergestellt.

eHealth «eHealth» soll der Bevölkerung den Zugang zu einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Gesundheitswesen ermöglichen.

[30] Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, 2014b.

Versorgungs-schwerpunkte

Für folgende Versorgungsschwerpunkte sind die Versorgungsstrukturen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Bevölkerung auf ihre bedarfsgerechte Verteilung und Erreichbarkeit im Kanton zu beurteilen. Zu diesen Schwerpunkten gehören die Notfallversorgung, die Schlaganfallversorgung, die Versorgung von Früh- und Neugeborenen, die palliative Versorgung, die Versorgung von älteren Personen und die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die integrierte sowie die geriatrische Versorgung.

Umsetzung der Versorgungsziele in der Planungsperiode 2017–2020

Zur Umsetzung dieser neun Ziele zeigt die Versorgungsplanung 2016 in den Kapiteln 5, 10 sowie 12 bis 16 konkrete themenspezifische Handlungsfelder auf. Die Handlungsfelder werden in Kapitel 17 zusammenfassend aufgelistet («Teil C: Umsetzung»).

7 Regionale Planungsaspekte

Dieses Kapitel stellt die regionalen Planungsaspekte der Versorgungsplanung 2016 vor. Dabei wird insbesondere eingegangen auf die geografischen Regionen, auf die für diese erwartete Bevölkerungsentwicklung zwischen den Jahren 2013 und 2020 sowie auf das abgestufte Versorgungsmodell für regionale Erreichbarkeit der stationären Leistungen der Grund- und Spezialversorgung.

7.1 Versorgungsräume

Die Beurteilung des gegenwärtigen sowie des künftigen Bedarfs der Berner Bevölkerung berücksichtigt für die stationären Leistungen in der Akutsomatik und der Psychiatrie geografische Versorgungsräume (VR). Versorgungsräume stellen eine räumliche Gliederung des Kantons Bern aus Sicht der zu versorgenden Bevölkerung dar. Sie sind keine Zuständigkeitsgebiete für die dort ansässigen Spitäler. Im Rahmen der Spitalwahlfreiheit kann die Berner Bevölkerung zwischen allen Listenspitälern wählen, die entweder auf der Spitalliste des Wohn- und/oder eines anderen Standortkantons stehen. Die Zuteilung zu einem VR erfolgt über den Wohnort. Auf Ebene der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser ist diese Zuordnung aufgrund der Anonymisierung generell-abstrakt und entspricht daher nicht eindeutig den politischen Gemeinden im Kanton Bern.[31]

7.1.1 Akutsomatik

6+- Regionenmodell wird mit sieben Versorgungsräumen beibehalten
Im Rahmen der Versorgungsplanung 2007–2010 wurde pro Gemeinde untersucht, welche Akutspitäler die Berner Bevölkerung in Anspruch genommen hatte. Auf Basis dieser Auswertungen wurden für die somatische Akutversorgung sechs Spitalversorgungsregionen mit einer Subregion (Berner Jura) definiert. Dies wurde als 6+-Regionenmodell bezeichnet. Für die Versorgungsplanung 2016 wird für den Versorgungsbereich Akutsomatik die bisherige räumliche Gliederung des 6+-Regionenmodells mit sieben Versorgungsräumen (VR 1–7) beibehalten. Es sind dies die Versorgungsräume VR 1 Bern, VR 2 Berner Jura, VR 3 Berner Oberland Ost, VR 4 Berner Oberland West, VR 5 Biel, VR 6 Emmental sowie VR 7 Oberaargau. Die Überprüfung der Versorgungsräume erfolgte in der Planungsperiode 2011–2014. Die Auswertung der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion von Regionen erfolgte daher nicht. Im Folgenden sind die Versorgungsräume Akutsomatik sowie die eingeschlossenen MedStat-Regionen aufgeführt:

VR 1 Bern
BE01 Bern-Länggasse-Tiefenau, BE02 Bern-Zentrum, BE03 Bern-Ostring, BE04 Bern-Mattenhof, BE05 Bern-Holligen, BE06 Bern-Lorraine, BE07 Bern-Breitenrain-Wankdorf, BE08 Bern-Bümpliz, BE09 Wohlen-Frauenkappelen, BE10 Bern-Bethlehem, BE11 Bremgarten-Meikirch, BE12 Ittigen, BE13 Zollikofen, BE14 Münchenbuchsee, BE15 Bolligen-Worbletal, BE16 Ostermundigen, BE17 Muri, BE18 Worb, BE19 Wabern-Liebefeld, BE20 Köniz, BE21 Belp-Kehrsatz, BE22 Wangental-Scherli, BE23 Schönbühl, BE24 Jegenstorf, BE25 Ins-Grosses Moos, BE26 Aarberg, BE27 Kallnach-Grosses Moos, BE28 Lyss, BE30 Lyssbach-Limpach

VR 2 Berner Jura
BE40 Basse Suze, BE41 Tavannes-Pichoux, BE42 Court, BE43 Moutier, BE98 Erguel, BE99 Tramelan

VR 3 Berner Oberland Ost
BE87 Frutigen-Adelboden, BE88 Kandertal-Kiental, BE89 Interlaken, BE90 Lauterbrunnen, BE91 Brienzersee, BE92 Grindelwald, BE93 Oberhasli

VR 4 Berner Oberland West
BE71 Seftigen-Wattenwil, BE72 Oberdiessbach, BE75 Thun-Zentrum, BE76 Thun-Westring, BE77 Thun-Dürrenast, BE78 Steffisburg, BE79 Goldiwil-Schattenhalb, BE80 Hilterfingen-Sigriswil, BE81 Heimberg-Uetendorf, BE82 Stockental, BE83 Spiez, BE84 Niedersimmental, BE85 Saanenland, BE86 Obersimmental

[31] Die sogenannten MedStat-Regionen (Variable 1.1.V04 Wohnort «Region») umfassen in der Regel mehrere Gemeinden; es handelt sich um geografische Gebiete, die ungefähr gleich bevölkert sind (etwa 10 000 Einwohner). So kann trotz Anonymisierung jeder Patientin / jedem Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz ein hinreichend genauer Wohnsitz zugeteilt werden.

VR 5 Biel
BE29 Diessbach-Worben, BE31 Biel/Bienne-Zentrum, BE32 Biel/Bienne-Madretsch, BE33 Biel/Bienne-Bözingen, BE34 Nördlicher Bielersee, BE35 Orpund-Pieterlen, BE36 Brügg-Studen, BE37 Nidau-Port, BE38 Südlicher Bielersee, BE39 La Neuveville, BE94 Lengnau, BE95 Büren-Arch

VR 6 Emmental
BE53 Fraubrunnen-Bätterkinden, BE54 Hindelbank, BE55 Burgdorf, BE56 Hasle-Oberburg, BE57 Sumiswald, BE58 Lützelflüh, BE59 Kirchberg, BE6 Wynigen, BE61 Utzenstorf, BE62 Zollbrück, BE63 Oberes Emmental, BE64 Langnau i. E., BE65 Trub-Napf

VR 7 Oberaargau
BE44 Herzogenbuchsee, BE45 Thörigen-Seeberg, BE46 Wangen an der Aare, BE47 Madiswil-Oeschenbach, BE48 Huttwil-Dürrenroth, BE49 Attiswil-Bipp, BE50 Langenthal, BE51 Aarwangen, BE52 Roggwil-Murg

Abbildung 7 bildet die sieben Versorgungsräume der Akutsomatik gemeinsam mit den Standorten der somatischen Listenspitäler per 31. Dezember 2015 ab.

Abbildung 7:

Übersichtskarte der sieben kantonalen Versorgungsräume Akutsomatik

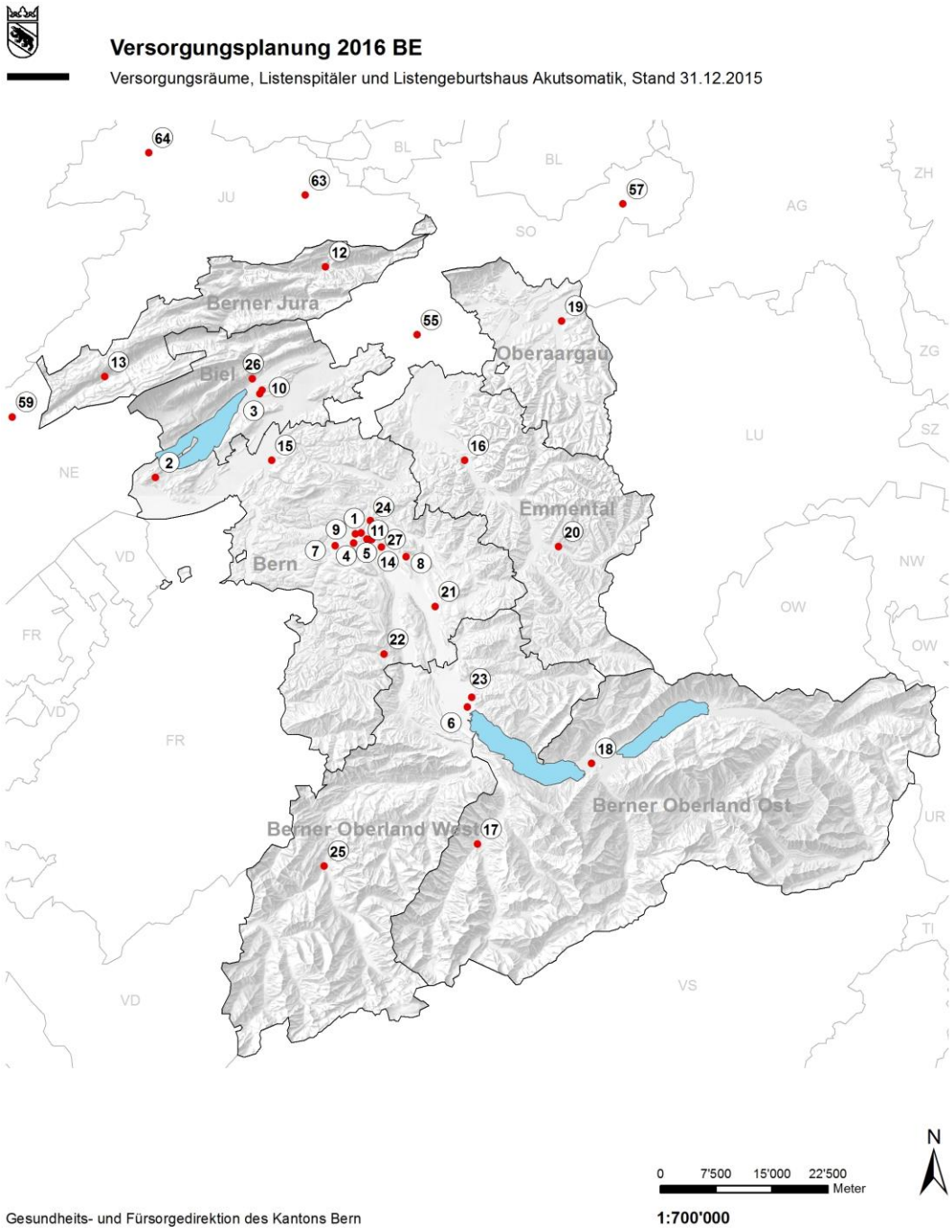

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
1	Engeriedspital, Lindenhof AG	17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG
2	Klinik Bethesda Tschugg	18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG
3	Geburtshaus Luna Biel	19	Spital Langenthal, Spital SRO AG
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	20	Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG
5	Klinik Beau-Site, Hirslanden Bern AG	21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG
6	Klinik Hohmad AG	22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG
7	Klinik Permanence, Hirslanden Bern AG	23	Spital Thun, Spital STS AG
8	Klinik Siloah AG	24	Spital Tiefenau Spital Netz Bern AG
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	25	Spital Zweisimmen, Spital STS AG
10	Privatklinik Linde AG	26	Spitalzentrum Biel AG
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	27	Stiftung Diaconis
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	55	Bürgerspital, Solothurn Spitäler AG [SO]
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	57	Kantonsspital Olten Solothurner Spitäler AG [SO]
14	Sonnenhofspital, Lindenhof AG	59	La Chrysalide, Hôpital neuchâtelois [NE]
15	Spital Aarberg, Spital Netz Bern AG	63	Hôpital de Delémont, Hôpital du Jura [JU]
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	64	Hôpital de Porrentruy, Hôpital du Jura [JU]

7.1.2 Rehabilitation

Für die Rehabilitation wird das Vorgehen der Versorgungsplanung 2011–2014 beibehalten. Hier gibt es kein direktes räumliches Planungskriterium. Leistungen in der stationären Rehabilitation können, müssen aber nicht wohnortnah erbracht werden. Eine nicht wohnortnahe, stationäre Rehabilitationsmassnahme kann angezeigt sein, wenn das Entfernen der Patientin oder des Patienten aus der Alltagsumgebung den Behandlungsprozess positiv beeinflusst. In anderen Fällen kann die positive Wirkung des Gebirgsklimas medizinisch indiziert sein und für eine nicht wohnortnahe Rehabilitationsmassnahme sprechen. Trotz fehlender räumlicher Vorgaben bzw. eines direkten räumlichen Planungskriteriums müssen die rehabilitativen Leistungen gut für die Berner Bevölkerung erreichbar sein.

Abbildung 8 zeigt die Standorte der rehabilitativen Listenspitäler per 31. Dezember 2015.

Abbildung 8:

Übersichtskarte kantonaler Versorgungsraum Rehabilitation

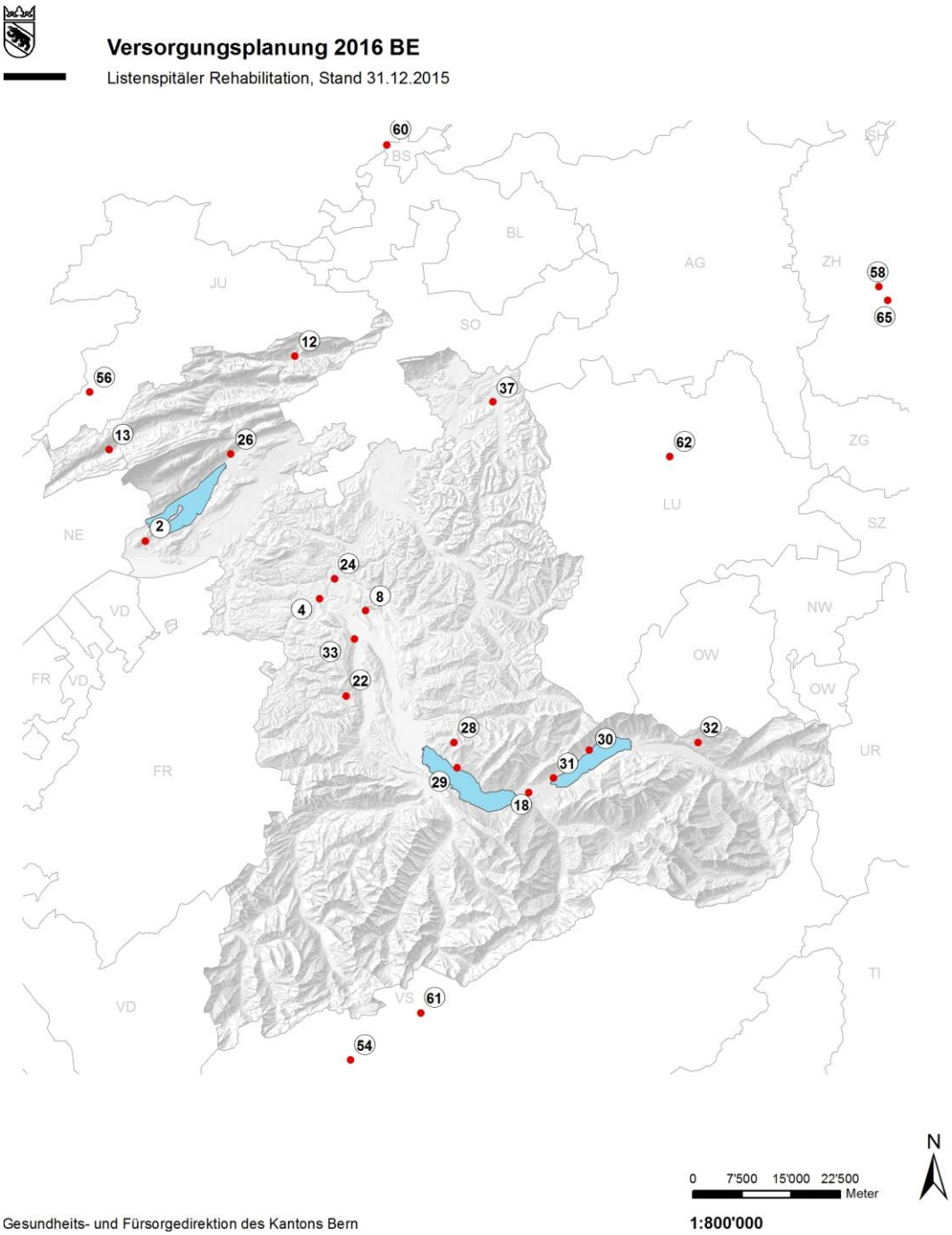

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
2	Klinik Bethesda Tschugg	31	Reha-Pflegeklinik Eden AG
4	Inselspital Bern – Universitätsspital Bern	32	Rehaklinik Hasliberg AG
8	Klinik Siloah AG	33	Spital Belp, Spital Netz Bern AG
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	37	Klinik SGM Langenthal
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	54	Berner Klinik Montana [VS]
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	56	Clinique Le Noirmont [JU]
22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG	58	Kinderspital Zürich [ZH]
24	Spital Tiefenau, Spital Netz Bern AG	60	Rehab Basel [BS]
26	Spitalzentrum Biel AG	61	Rehabilitationszentrum Leukerbad AG [VS]
28	Berner Reha-Zentrum Heiligenschwendi	62	Schweizer Paraplegiker-Zentrum [LU]
29	Klinik Schönberg AG Gunten	65	Universitätsklinik Balgrist [ZH]
30	Kurklinik Eden AG		

7.1.3 Psychiatrie

Versorgungsräume und Sektoren für die Planung der stationären und ambulanten Psychiatrieversorgung

Für die Psychiatrie wird die bisherige räumliche Gliederung, die den Versorgungsräumen der Akutsomatik entsprach, nicht weitergeführt. Grund dafür ist, dass das auf akutsomatischen Patientenströmen basierende Modell der Akutsomatik für die Psychiatrie nicht geeignet war, wie die Umsetzung der Versorgungsplanung 2011–2014 gezeigt hat. Das neue Regionenmodell für die Psychiatrieversorgung im Kanton Bern differenziert besser zwischen stationärer und ambulanter Versorgung und berücksichtigt gleichzeitig die Koordination beider Bereiche. Für die stationäre psychiatrische Versorgung wird das Kantonsgebiet neu in vier Versorgungsräume gegliedert. Für die ambulante Versorgung erfolgt zusätzlich eine Sektorisierung der vier Versorgungsräume: Jeder Versorgungsraum umfasst zwei bis drei Sektoren der ambulanten Psychiatrieversorgung. Die Ziele sind die Sicherstellung der stationären Grundversorgung in allen Versorgungsräumen des Kantons, die Gewährleistung der Erreichbarkeit dieser Grundversorgung nach SpVV sowie der gezielte Leistungseinkauf im ambulanten Bereich.

Versorgungsräume für die stationäre Psychiatrieversorgung

Für die Spitalplanung im Versorgungsbereich Psychiatrie werden vier Versorgungsräume für die räumliche Auswertung einbezogen: VR I Aaretal-Oberland, VR II Agglomeration Bern, VR III Biel-Seeland-Berner Jura und VR IV Oberaargau-Emmental. Ein wichtiger Aspekt für die Sicherstellung der stationären Psychiatrieversorgung ist die Erreichbarkeit von Grundversorgungsleistungen. Für die Versorgungsräume Psychiatrie wurde die Erreichbarkeit der existierenden Standorte ermittelt. Für jeden Versorgungsraum gilt, dass 80 Prozent der Bevölkerung die stationäre Grundversorgung inklusive der Notfallaufnahmen innert 30 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr erreichen können müssen (vgl. Art. 11d SpVV). Die neue räumliche Gliederung ist eine wichtige Grundlage für die Psychiatrieversorgung im Rahmen der Versorgungsplanung 2016.

Zusätzliche Sektorisierung für die ambulante Psychiatrieversorgung

Die zusätzliche Aufteilung der vier Versorgungsräume (VR I–IV) Psychiatrie in ambulante Sektoren erfolgte anhand der Standorte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern (KESB). Die Sektoren orientieren sich an den Verwaltungsregionen, die bereits eine gewisse geografische Logik aufweisen, z. B. in Bezug auf Verkehrswege. Im Versorgungsraum Agglomeration Bern wäre auch eine Aufteilung in drei Sektoren (Ost, Mitte, West) denkbar. Dies würde jedoch weder der KESB-Zuordnung noch der heutigen Versorgungssituation entsprechen. Der Versorgungsraum Aaretal-Oberland umfasst die Sektoren Münsingen, Thun und Interlaken. Der Versorgungsraum Bern umfasst die Stadt Bern sowie die angrenzenden Gemeinden inklusive der nach Bern orientierten Wohngemeinden im unteren Emmental. Der Versorgungsraum Oberaargau-Emmental umfasst die Ortschaften rund um die regionalen Zentren Langenthal und Burgdorf. Und der Versorgungsraum Biel-Seeland-Berner Jura umfasst die Region rund um den Bielersee sowie die im Berner Jura gelegenen Gemeinden.

Im Folgenden sind die Versorgungsräume Psychiatrie gemeinsam mit den Sektoren aufgeführt, gestützt auf die eingeschlossenen MedStat-Regionen:

VR I Aaretal-Oberland

- Sektor Münsingen: BE21 Belp-Kehrsatz, BE66 Grosshöchstetten, BE67 Münsingen, BE68 Konolfingen, BE69 Wichtrach, BE70 Gürbetal, BE71 Seftigen-Wattenwil, BE72 Oberdiessbach, BE73 Schwarzenburg, BE74 Wald-Riggisberg
- Sektor Thun: BE75 Thun-Zentrum, BE76 Thun-Westring, BE77 Thun-Dürrenast, BE78 Steffisburg, BE79 Goldiwil-Schattenhalb, BE80 Hilterfingen-Sigriswil, BE81 Heimberg-Uetendorf, BE82 Stockental, BE83 Spiez, BE84 Niedersimmental, BE85 Saanenland, BE86 Obersimmental
- Sektor Interlaken: BE87 Frutigen-Adelboden, BE88 Kandertal-Kiental, BE89 Interlaken, BE90 Lauterbrunnen, BE91 Brienzersee, BE92 Grindelwald, BE93 Oberhasli

VR II Agglomeration Bern

- Sektor Bern Stadt: BE01 Bern-Länggasse-Tiefenau, BE02 Bern-Zentrum, BE03 Bern-Ostring, BE04 Bern-Mattenhof, BE05 Bern-Holligen, BE06 Bern-Lorraine, BE07 Bern-Breitenrain-Wankdorf, BE08 Bern-Bümpliz, BE10 Bern-Bethlehem
- Sektor Bern Vororte: BE09 Wohlen-Frauenkappelen, BE11 Bremgarten-Meikirch, BE12 Ittigen, BE13 Zollikofen, BE14 Münchenbuchsee, BE15 Bolligen-Worbletal, BE16 Ostermundigen, BE17 Muri, BE18 Worb, BE19 Wabern-Liebefeld, BE20 Köniz, BE22 Wangental-Scherli, BE23 Schönbühl, BE24 Jegenstorf, BE96 Gümmenen-Exklaven, BE97 Laupen-Neuenegg

VR III Biel-Seeland-Berner Jura

- Sektor Aarberg: BE25 Ins-Grosses Moos, BE26 Aarberg, BE27 Kallnach-Grosses Moos, BE28 Lyss, BE29 Diessbach-Worben, BE30 Lyssbach-Limpach, BE38 Südlicher Bielersee
- Sektor Biel: BE31 Biel/Bienne-Zentrum, BE32 Biel/Bienne-Madretsch, BE33 Biel/Bienne-Bözingen, BE34 Nördlicher Bielersee, BE35 Orpund-Pieterlen, BE36 Brügg-Studen, BE37 Nidau-Port, BE39 La Neuveville, BE94 Lengnau, BE95 Büren-Arch
- Sektor Courtelary: BE40 Basse Suze, BE41 Tavannes-Pichoux, BE42 Court, BE43 Moutier, BE98 Erguel, BE99 Tramelan

VR IV Oberaargau-Emmental

- Sektor Burgdorf: BE53 Fraubrunnen-Bätterkinden, BE54 Hindelbank, BE55 Burgdorf, BE56 Hasle-Oberburg, BE57 Sumiswald, BE58 Lützelflüh, BE59 Kirchberg, BE60 Wynigen, BE61 Utzenstorf, BE62 Zollbrück, BE63 Oberes Emmental, BE64 Langnau i. E., BE65 Trub-Napf
- Sektor Langenthal: BE44 Herzogenbuchsee, BE45 Thörigen-Seeberg, BE46 Wangen an der Aare, BE47 Madiswil-Oeschenbach, BE48 Huttwil-Dürrenroth, BE49 Attiswil-Bipp, BE50 Langenthal, BE51 Aarwangen, BE52 Roggwil-Murg

Abbildung 9 bildet die vier Versorgungsräume Psychiatrie gemeinsam mit den Standorten der psychiatrischen Listenspitäler per 31. Dezember 2015 ab; Abbildung 10 zeigt die Sektoren und Standorte der ambulanten Psychiatrieversorgung.

Abbildung 9:

Übersichtskarte der vier kantonalen Versorgungsräume Psychiatrie

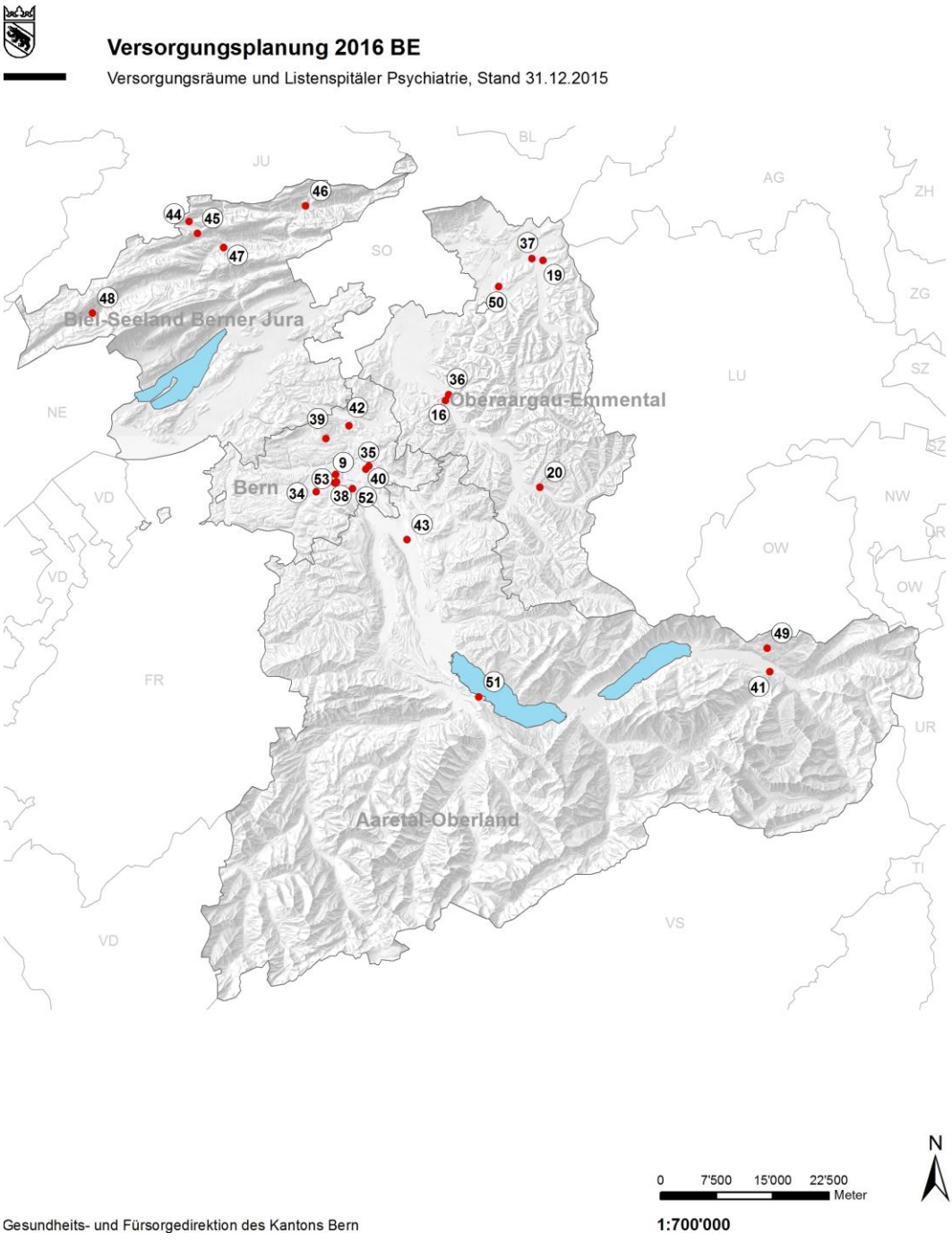

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	42	Privatklinik Wyss AG Münchenbuchsee
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	43	Psychiatriezentrum Münsingen
19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	44	Klinik Bellelay, PDJBB
20	Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG	45	Station Le Fuet, PDJBB
34	GPZ Bern West, UPD Bern	46	Station Moutier, PDJBB
35	Kinder- und Jugendklinik, UPD Bern	47	Station Reconvilier, PDJBB
36	Klinik Selhofen Burgdorf	48	Station Saint-Imier, PDJBB
37	Klinik SGM Langenthal AG	49	Station «Au soleil», Privatklinik Meiringen
38	Soteria Bern, IG Sozialpsychiatrie Bern	50	Klinik Wysshölzli Herzogenbuchsee
39	Klinik Südhang Kirchlindach	51	Therapiestation Olvido, UPD Bern
40	Klinik Waldau, UPD Bern	52	Therapiestation Tremola, UPD Bern
41	Privatklinik Meiringen	53	Zentrum Murtenstrasse, UPD Bern

Abbildung 10:

Übersichtskarte der zehn kantonalen Sektoren Psychiatrie

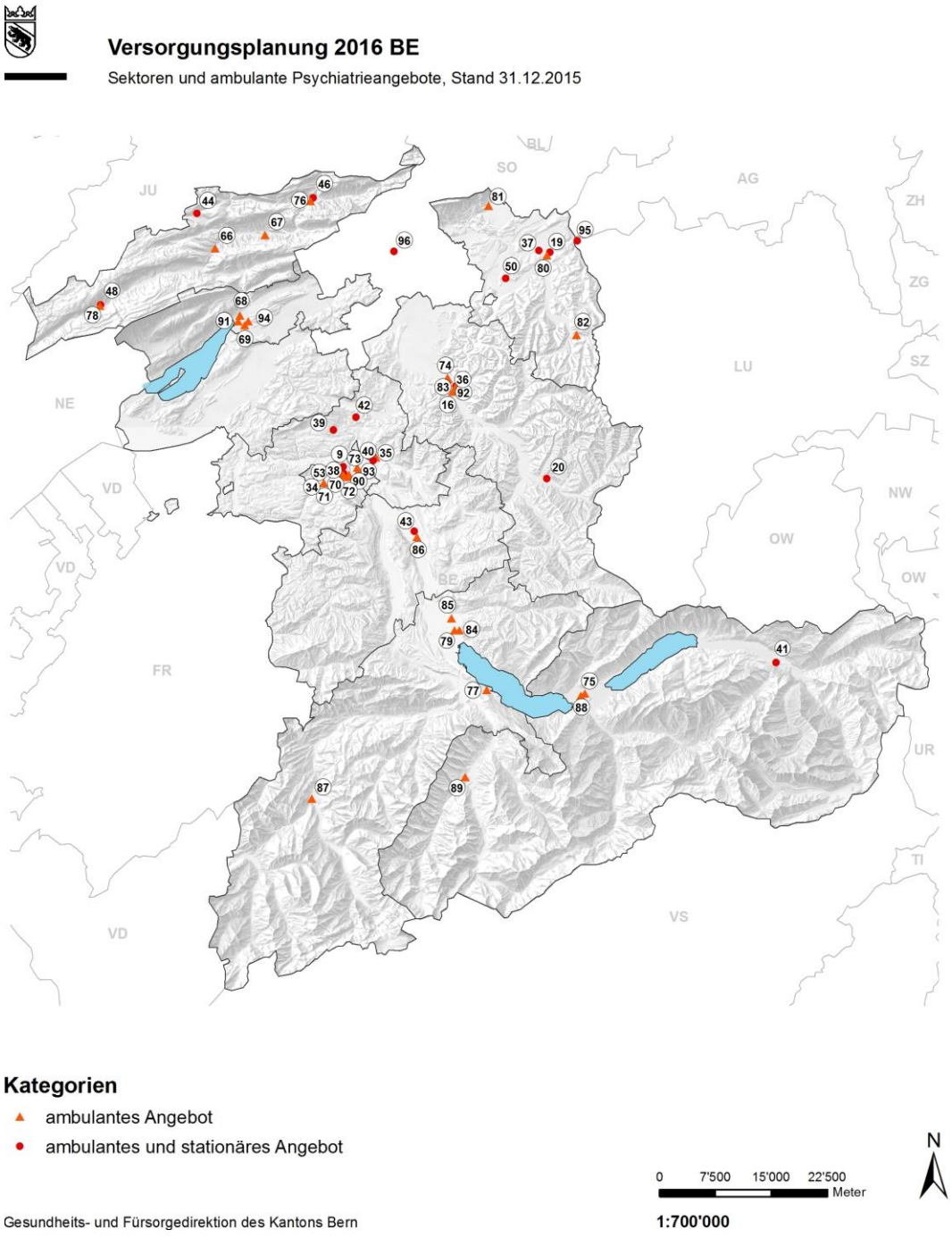

Nr.	Spital (Standort) ambulantes und stationäres Angebot	Nr.	Spital (Standort) ambulantes Angebot
9	Abteilung PSOMA Lindenhofspital, Lindenhof AG	73	Kinder- und Jugendpsychiatrie Biel, UPD Bern
19	Stationen Spital Langenthal, Spital SRO AG	74	Kinder- und Jugendpsychiatrie Burgdorf, UPD Bern
20	Station Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG	75	Kinder- und Jugendpsychiatrie Interlaken, UPD Bern
34	GPZ West, UPD Bern	76	Kinder- und Jugendpsychiatrie Moutier, UPD Bern
35	Kinder- und Jugendpsychiatrie, UPD Bern	77	Kinder- und Jugendpsychiatrie Spiez, UPD Bern
36	Klinik Selhofen Burgdorf	88	Kinder- und Jugendpsychiatrie Saint-Imier, UPD Bern
37	Klinik SGM Langenthal	79	Kinder- und Jugendpsychiatrie Thun, UPD Bern
38	Soteria Bern, IG Sozialpsychiatrie Bern	80	Ambulatorium Langenthal, Spital SRO AG
39	Klinik Südhang Kirchlindach	81	Ambulatorium Niederbipp, Spital SRO AG
40	Klinik Waldau, UPD Bern	82	Ambulatorium Huttwil, Spital SRO AG
41	Privatklinik Meiringen	83	Ambulatorium Burgdorf, Regionalspital Emmental AG
42	Privatklinik Wyss AG	84	Ambulatorium Thun, Spital STS AG
43	Psychiatriezentrum Münsingen	85	Ambulatorium Steffisburg, Spital STS AG
44	Klinik Bellelay, PDJBB	86	Ambulatorium Münsingen, Spital STS AG

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
ambulantes und stationäres Angebot		**ambulantes Angebot**	
46	Adoleszentenstation Moutier, PDJBB	87	Ambulatorium Zweisimmen, Spital STS AG
48	Station Saint-Imier, PDJBB	83	Ambulatorium Burgdorf, Regionalspital Emmental AG
50	Klinik Wysshölzli Herzogenbuchsee	88	Ambulatorium Interlaken, spitäler fmi AG
53	Zentrum Murtenstrasse, UPD Bern	89	Ambulatorium Frutigen, spitäler fmi AG
	ambulantes Angebot	90	Ambulatorium und Tagesklinik Bern, Klinik Südhang Kirchlindach
16	Station Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	91	Ambulatorium Biel, Klinik Südhang Kirchlindach
66	Ambulatorium Tavannes, PDJBB	92	Ambulatorium Burgdorf, Klinik Südhang Kirchlindach
67	Tagesklinik Bévilard, PDJBB	93	Ambulatorium Bern, Privatklinik Wyss AG
68	Zentrum Biel, PDJBB	94	Ambulatorium Biel, Privatklinik Wyss AG
69	Tagesklinik Biel, PDJBB		**Ausserkantonale Spitäler**
70	Ambulatorium Mitte, UPD Bern	95	Luzerner Psychiatrie [LU]
71	Ambulatorium Ost, UPD Bern	96	Psychiatrische Dienste, Solothurner Spitäler AG [SO]
72	Kinder- und Jugendpsychiatrie Bern, UPD Bern		

7.1.4 Rettungsdienste

Für die Rettungsdienste bleiben die bisherigen acht Rettungsregionen unverändert, weil sie – im Gegensatz zur Planung der Versorgung mit Spitalleistungen – den einzelnen Rettungsdiensten tatsächlich ein bestimmtes geografisches Versorgungsgebiet (Rettungsregionen, RR) zuteilen. Im Folgenden sind die kantonalen Rettungsregionen sowie die eingeschlossenen Gemeinden aufgeführt:

RR 1 Rettungsdienst der Spitäler FMI AG
Adelboden, Aeschi, Beatenberg, Bönigen, Brienz, Brienzwiler, Därligen, Frutigen, Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Guttannen, Habkern, Hasliberg, Hofstetten b. Brienz, Innertkirchen, Interlaken, Iseltwald, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Lauterbrunnen, Leissigen, Lütschental, Matten b. Interlaken, Meiringen, Niederried, Oberried, Reichenbach, Ringgenberg, Saxeten, Schattenhalb, Schwanden, Unterseen, Wilderswil

RR 2 Rettungsdienst der Spital STS AG
Amsoldingen, Boltigen, Därstetten, Diemtigen, Eriz, Erlenbach, Fahrni, Forst-Längenbühl, Gsteig, Heiligenschwendi, Heimberg, Hilterfingen, Homberg, Horrenbach-Buchen, Lauenen, Lenk, Noflen, Oberhofen, Oberlangenegg, Oberwil, Pohlern, Reutigen, Saanen, Schwendibach, Sigriswil, Spiez, St. Stephan, Steffisburg, Stocken-Höfen, Teuffenthal, Thierachern, Thun, Uebeschi, Uetendorf, Unterlangenegg, Uttigen, Wachseldorn, Wimmis, Zweisimmen, Zwieselberg

RR 3 Rettungsdienst der Spital Netz Bern AG
Aarberg, Bangerten, Bargen, Blumenstein, Brenzikofen, Brüttelen, Buchholterberg, Büetigen, Bühl, Burgistein, Diemerswil, Diessbach, Epsach, Finsterhennen, Freimettigen, Gals, Gampelen, Gelterfingen, Gerzensee, Golaten, Grossaffoltern, Guggisberg, Gurbrü, Gurzelen, Häutligen, Herbligen, Hermrigen, Ins, Kallnach, Kappelen, Kaufdorf, Kiesen, Kirchdorf, Jaberg, Kirchenthurnen, Konolfingen, Linden, Lohnstorf, Lüscherz, Lyss, Mühledorf, Mühleturnen, Münsingen, Müntschemier, Niederhünigen, Niedermuhlern, Oberdiessbach, Oppligen, Radelfingen, Rapperswil, Riggisberg, Rubigen, Rüeggisberg, Rümligen, Rüschegg, Schüpfen, Schwarzenburg, Seedorf, Seftigen, Siselen, Tägertschi, Toffen, Treiten, Tschugg, Vinelz, Wald (Gemeindeteil Zimmerwald), Walperswil, Wattenwil, Wengi, Wichtrach, Wileroltigen, Worben

RR 4 Rettungsdienst der Sanitätspolizei Bern
Allmendingen, Bäriswil, Belp, Bern, Bolligen, Bremgarten, Ferenbalm, Frauenkappelen, Iffwil, Ittigen, Jegenstorf, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Kriechenwil, Laupen, Mattstetten, Meikirch, Moosseedorf, Mühleberg, Münchenbuchsee, Münchenwiler und Clavaleyres, Münchringen, Muri, Neuenegg, Oberbalm, Ostermundigen, Scheunen, Schlosswil, Stettlen, Urtenen, Vechigen, Wald (Gemeindeteil Englisberg), Wiggiswil und Deisswil, Wohlen, Worb, Zollikofen, Zuzwil

RR 5 Rettungsdienst der Regionalspital Emmental AG
Aefligen, Affoltern, Arni, Bätterkinden, Biglen, Bowil, Burgdorf, Eggiwil, Ersigen, Fraubrunnen, Grosshöchstetten, Hasle, Heimiswil, Hindelbank, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Krauchthal, Landiswil, Langnau, Lauperswil, Lützelflüh, Lyssach, Mirchel, Mötschwil und Rüti, Niederösch und Oberösch, Oberburg, Oberhünigen, Oberthal, Röthenbach, Rüderswil, Rüdtligen-Alchenflüh, Rüegsau, Rumendingen, Schangnau, Signau, Sumiswald, Trachselwald, Trub, Trubschachen, Utzenstorf, Walkringen, Wiler bei Utzenstorf, Wynigen, Zäziwil, Zielebach

RR 6 Rettungsdienst der SRO AG
Aarwangen, Alchenstorf, Attiswil, Auswil, Bannwil, Berken, Bettenhausen, Bleienbach, Busswil, Dürrenroth, Eriswil, Farnern, Gondiswil, Graben, Heimenhausen, Hermiswil, Herzogenbuchsee, Höchstetten und Hellsau, Huttwil, Inkwil, Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Niederbipp, Niederönz, Oberbipp, Obersteckholz, Ochlenberg, Oeschenbach, Reisiswil, Roggwil, Rohrbach, Rohrbachgraben, Rumisberg, Rütschelen, Schwarzhäusern, Seeberg, Thörigen, Thunstetten, Ursenbach, Walliswil-Bipp, Walliswil-Wangen, Walterswil, Wangen an der Aare, Wangenried, Wiedlisbach, Willadingen, Wolfisberg, Wynau, Wyssachen

RR 7 Rettungsdienst der Ambulanz Region Biel AG
Aegerten, Arch, Bellmund, Biel/Bienne, Brügg, Büren und Meienried, Dotzigen, Erlach, Hagneck, Ipsach, Jens, La Heutte, La Neuveville, Lengnau, Leubringen/Evilard, Leuzigen, Ligerz, Meinisberg, Merzligen, Mörigen, Nidau, Nods, Oberwil, Orpund, Orvin, Péry, Pieterlen, Plateau de Diesse, Port, Romont, Rüti, Safnern, Sauge, Scheuren, Schwadernau, Studen, Sutz-Lattrigen, Täuffelen-Gerolfingen, Twann-Tüscherz

RR 8 Rettungsdienst der Hôpital du Jura bernois SA
Belprahon, Bévilard, Champoz, Châtelat, Corcelles, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Court, Courtelary, Crémines, Elay (Seehof), Eschert, Grandval, La Ferrière, La Scheulte, Loveresse, Malleray, Monible, Mont-Tramelan, Moutier, Perrefitte, Pontenet, Rebévelier, Reconvilier, Renan, Roches, Saicourt, Saules, Sonceboz-Sombeval, Sonvilier, Sornetan, Sorvilier, Souboz, Saint-Imier, Tavannes, Tramelan, Villeret

Abbildung 11 zeigt die acht Rettungsregionen sowie die Stützpunkte der Rettungsdienste per 31. Dezember 2015.

Abbildung 11:
Übersichtskarte der acht kantonalen Rettungsregionen

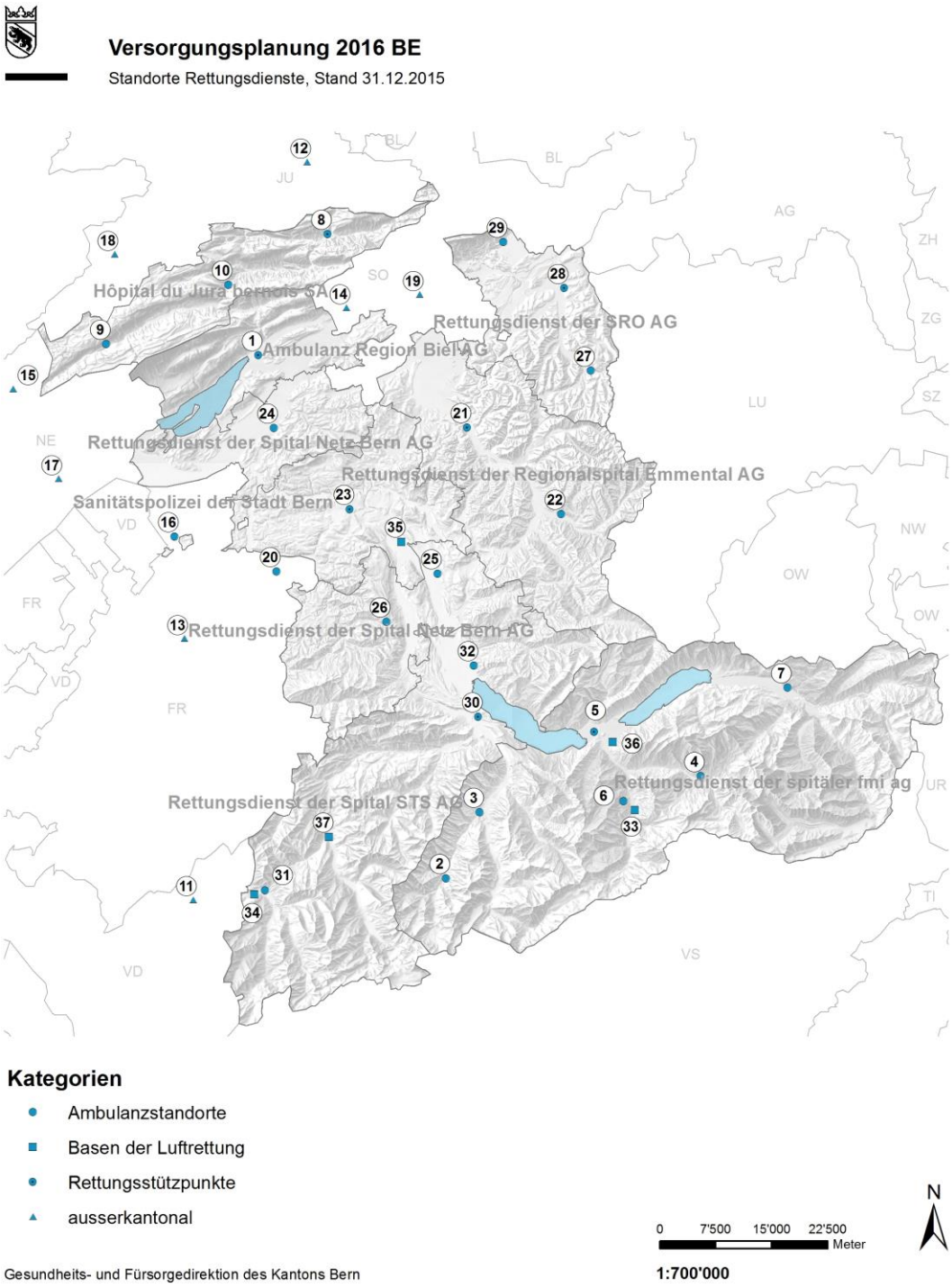

Nr.	Rettungsdienst (RD)	Standort	Nr.	Rettungsdienst (RD)	Standort	Nr.	Rettungsdienst (RD)	Standort
1	Ambulanz Region Biel AG	Biel	14	RD Grenchen	Grenchen	27	RD SRO AG	Madiswil
2	RD fmi AG	Adelboden	15	RD La Chaux-de-Fonds	La Chaux-de-Fonds	28	RD SRO AG	Langenthal
3	RD fmi AG	Frutigen	16	RD Murten	Murten	29	RD SRO AG	Niederbipp
4	RD fmi AG	Grindelwald	17	RD Neuchâtel	Neuchâtel	30	RD STS AG	Gesigen
5	RD fmi AG	Unterseen	18	RD Saignelégier	Saignelégier	31	RD STS AG	Saanenmöser
6	RD fmi AG	Lauterbrunnen	19	RD Solothurn	Solothurn	32	RD STS AG	Thun
7	RD fmi AG	Meiringen	20	RD Wünnewil	Wünnewil	33	Air-Glaciers	Lauterbrunnen
8	RD HJB SA	Moutier	21	RD RSE AG	Burgdorf	34	Air-Glaciers	Saanen
9	RD HJB SA	Saint-Imier	22	RD RSE AG	Langnau	35	Rega	Belp
10	RD HJB SA	Tramelan	23	Sanitätspolizei Bern	Stadt Bern	36	Rega	Wilderswil
11	RD Château-d'Œx	Château-d'Œx	24	RD SNBe AG	Aarberg	37	Rega	Zweisimmen
12	RD Delémont	Delémont	25	RD SNBe AG	Münsingen			
13	RD Freiburg	Villars-sur-Glâne	26	RD SNBe AG	Riggisberg			

7.2 Regionalisierte Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern bis 2020
Die Einschätzung der Bevölkerungsentwicklung während der Planungsperiode 2017–2020 basiert auf den offiziellen Daten zur erwarteten demografischen Entwicklung der ständigen Berner Wohnbevölkerung. Dabei wird das «hohe» Szenario der amtlichen Bevölkerungsprojektion nach Regionen des Kantons Bern bis zum 31. Dezember 2020, dem Zieljahr der Planungsperiode 2017–2020, zugrunde gelegt.[32, 33]

Abbildung 12 zeigt die erwartete Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern bis 2035.

Abbildung 12:
Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern 2000–2012 und Projektion der erwarteten Bevölkerungsentwicklung 2020/2035

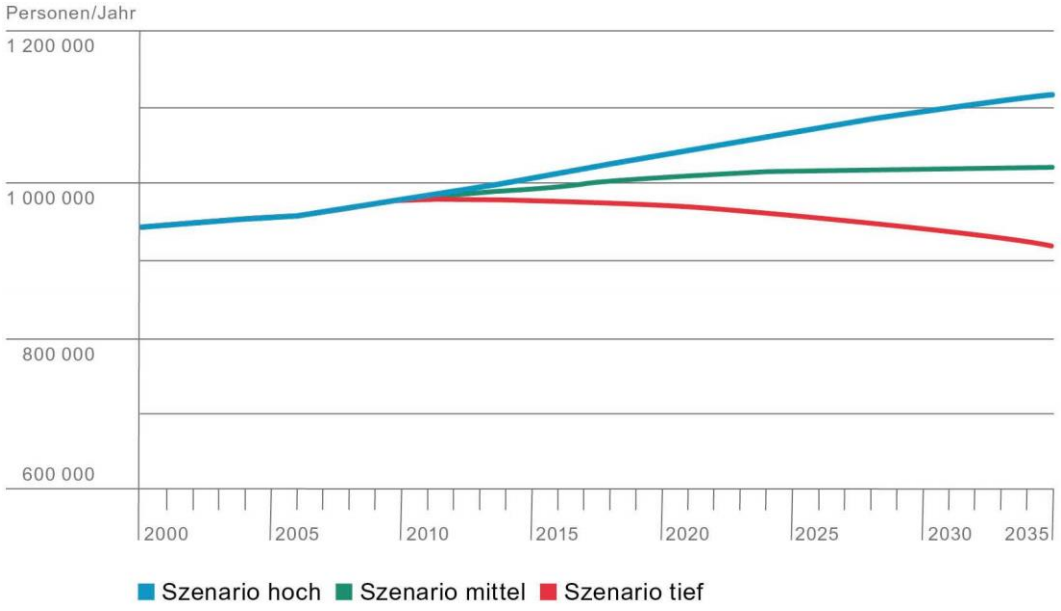

Quelle: Statistikkonferenz des Kantons Bern, 2012.

Wachstum und Verschiebungen zwischen den Altersgruppen 2007–2014
Die ständige Wohnbevölkerung im Kanton Bern zählte am 31. Dezember 2014 1 009 418 Personen. Das entspricht einem Zuwachs von 0,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Bereits in den beiden vergangenen Planungsperioden 2007–2010 und 2011–2014 nahm die ständige Wohnbevölkerung im Kanton Bern stetig zu. Die Bevölkerungsentwicklung zwischen den Jahren 2007 und 2014 verzeichnete dabei einen ähnlichen durchschnittlichen Zuwachs von rund 0,7 Prozent pro Jahr.

[32] Das Szenario «hoch» stützt sich auf das entsprechende Szenario des Bundesamts für Statistik (BfS-Szenario BR-00-2010). Es beruht auf einer Kombination von Hypothesen, die das Wachstum der Bevölkerung begünstigen (steigende Geburtenziffern, Rückgang der Sterblichkeit sowie sinkende Auswanderung und steigende Zuwanderung). Die Projektionen basieren auf den effektiven Bevölkerungszahlen des Kantons Bern von Ende 2010 gemäss der neuen Statistik der Bevölkerung und der Haushalte STATPOP. Eine weiter gehende Beschreibung der den Szenarien zugrunde liegenden Hypothesen findet sich beim Bundesamt für Statistik. Die Statistikkonferenz des Kantons Bern erstellt regionalisierte Bevölkerungsprojektionen für den Kanton Bern. Dafür werden auf der Grundlage der Angaben des Bundesamts für Statistik jeweils drei Szenarien für die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern erstellt: tief, mittel und hoch. Mit dem RRB 1185/2012 wurden die kantonalen Direktionen beauftragt, die von der Statistikkonferenz erstellten regionalisierten Bevölkerungsprojektionen des Kantons Bern als Referenzgrundlage für Planungsarbeiten zu verwenden. Die Direktionen einigten sich darauf, dass für die kantonalen Planungen direktionsübergreifend jeweils auf das Szenario «mittel» abzustützen sei. Die neusten zum Stichtag 31.12.2015 vom Bundesamt für Statistik publizierten Daten zeigen allerdings, dass die Bevölkerung des Kantons Bern schneller wächst, als in der Projektion von 2012 angenommen wurde (siehe Fussnote 34). Daher wird für Planungsarbeiten auf kantonaler Ebene bis zur aktualisierten Bevölkerungsprojektion einheitlich das Szenario «hoch» verwendet.

[33] Statistikkonferenz des Kantons Bern, 2012.

Bei der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung wird neben dem stetigen Wachstum auch die Verschiebung zwischen den Altersklassen deutlich. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–19 Jahre) verringerte sich zwischen 2007 und 2014 von 195 669 auf 193 024 um rund 1,4 Prozent. Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (20–64 Jahre) nahm von 592 000 auf 615 175 leicht zu, um 3,9 Prozent. Die Zahl der Personen im Pensionsalter (65-Jährige und Ältere) erhöhte sich im selben Zeitraum am deutlichsten um 14,8 Prozent bzw. von 175 313 auf 201 219 Personen. Der Altersquotient, also die Zahl der Personen ab 65 Jahren pro hundert 20- bis 64-Jährige, erhöhte sich von 29 im Jahr 2007 auf 33 im Jahr 2014.[34]

Wachstum und Verschiebungen zwischen den Altersgruppen bis 2020

Das Wachstum und die Verschiebungen zwischen den Altersgruppen werden auch die Bevölkerungsentwicklung bis zum 31. Dezember 2020 bestimmen.[35] Die GEF geht von einer Zunahme der Wohnbevölkerung zwischen den Jahren 2013 und 2020 um insgesamt 3,9 Prozent bzw. um 0,5 Prozent pro Jahr aus (2013: 1 001 281 Personen; 2020: 1 039 749 Personen). Gleichzeitig erwartet sie eine demografische Alterung der ständigen Berner Wohnbevölkerung, wobei die Statistik insbesondere eine starke Zunahme (+15,1 Prozent bis +26,2 Prozent) bei den Altersgruppen ab 65 Jahre prognostiziert (siehe Abbildung 13). Die sich verändernde Altersstruktur wird die Entwicklung des Bedarfs nach stationären Spitalleistungen beeinflussen. Dies ist für die Planung zu berücksichtigen. Dabei sind regionale Unterschiede zwischen der Entwicklung im Raum Bern (VR 1 bzw. VR I) und den übrigen kantonalen Versorgungsräumen zu erwarten (siehe Tabellen 5 und 6). So lag der Anteil der über 65-Jährigen im Versorgungsraum Bern 2013 noch unter 20 Prozent und steigt bis 2020 voraussichtlich auf 21,5 Prozent (+1,5 Prozent) an. In anderen Versorgungsräumen macht diese Bevölkerungsgruppe bereits mehr als 20 Prozent der Bevölkerung aus; sie wird auch 2020 in allen Versorgungsräumen einen grösseren Anteil einnehmen als im Versorgungsraum Bern. Den grössten Anteil macht in allen Versorgungsräumen die Gruppe der 20- bis 64-Jährigen aus, die allerdings zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 zugunsten der Gruppe der über 65-Jährigen abnehmen wird (vgl. Tabelle 5). Obwohl im Versorgungsraum Bern der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung verglichen mit den übrigen kantonalen Versorgungsräumen etwas tiefer ist, zeigen die absoluten Zahlen die für die Planungsperiode 2017–2020 massgeblichen Verhältnisse. Im gesamten Kanton Bern wird ein Bevölkerungszuwachs von rund 38 000 Personen erwartet. Der mit Abstand grösste absolute Zuwachs von rund 21 000 Personen ist dabei im Versorgungsraum Bern zu erwarten. Der Berner Jura ist der einzige Versorgungsraum im Kanton Bern, in dem 2020 weniger Menschen leben werden (ca. 1000 Personen weniger; vgl. Tabelle 5).

Abbildung 13:
Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern bis 2020 nach Altersgruppen

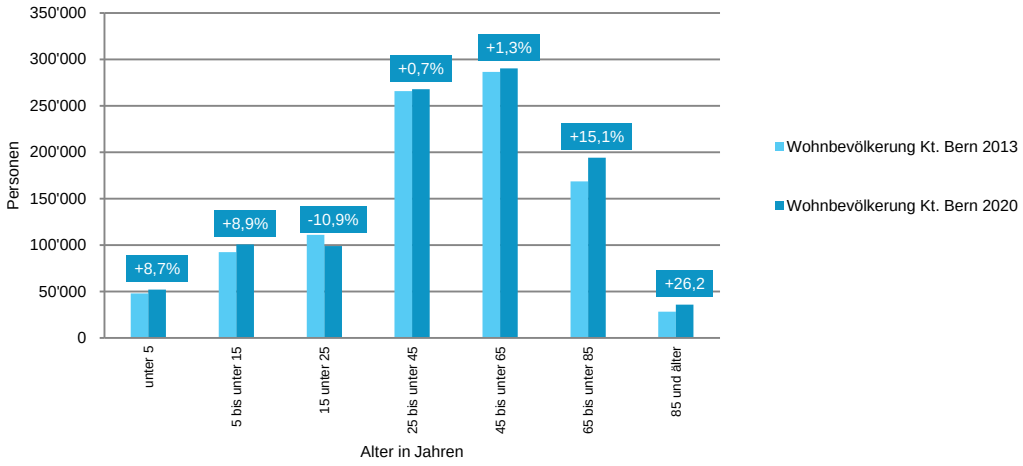

Quellen: Bundesamt für Statistik, 2013a, und Statistikkonferenz des Kantons Bern, 2012.

[34] Vgl. Statistikkonferenz des Kantons Bern, 2015.

[35] Vgl. Statistikkonferenz des Kantons Bern, 2012.

Tabelle 5:

Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern nach Altersgruppen und Versorgungsräumen Akutsomatik bis 2020

a) 31.12.2013

Ausgangsbasis für die Bedarfsprognose								
Altersgruppe	**Ausgangsbasis: Ist-Bevölkerung am 31.12.2013 (STATPOP)**							
	VR 1 Bern	**VR 2 Berner Jura**	**VR 3 Berner Oberland Ost**	**VR 4 Berner Oberland West**	**VR 5 Biel**	**VR 6 Emmental**	**VR 7 Oberaargau**	**Kt. Bern gesamt**
0–19 Jahre	18,5%	22,0%	18,9%	19,1%	19,5%	20,7%	20,2%	19,2%
20–64 Jahre	62,1%	58,5%	60,3%	59,9%	60,7%	60,6%	60,7%	61,1%
65 Jahre und älter	19,4%	19,7%	20,8%	21,0%	19,8%	18,7%	19,1%	19,7%
Total (absolut)	**434 598**	**45 156**	**62 518**	**152 012**	**127 428**	**100 042**	**79 527**	**1 001 281**

b) 31.12.2020

Ausgangsbasis für die Bedarfsprognose								
Altersgruppe	**Ausgangsbasis: Bevölkerungsprognose zum 31.12.2020 («hohes» Szenario)**							
	VR 1 Bern	**VR 2 Berner Jura**	**VR 3 Berner Oberland Ost**	**VR 4 Berner Oberland West**	**VR 5 Biel**	**VR 6 Emmental**	**VR 7 Oberaargau**	**Kt. Bern gesamt**
0–19 Jahre	19,4%	19,6%	18,6%	18,6%	19,8%	18,8%	19,0%	19,2%
20–64 Jahre	59,1%	58,1%	58,4%	57,9%	58,6%	58,5%	58,8%	58,7%
65 Jahre und älter	21,5%	22,3%	23,0%	23,5%	21,6%	22,6%	22,2%	22,1%
Total (absolut)	**456 297**	**43 960**	**65 658**	**160 575**	**131 148**	**100 578**	**81 533**	**1 039 749**

Quellen: Bundesamt für Statistik, 2013a, und Statistikkonferenz des Kantons Bern, 2012.

Tabelle 6:

Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern nach Altersgruppen und Versorgungsräumen Psychiatrie bis 2020

a) 31.12.2013

Ausgangsbasis für die Bedarfsprognose					
Altersgruppe	**Ausgangsbasis: Ist-Bevölkerung am 31.12.2013 (STATPOP)**				
	VR I Aaretal-Oberland	**VR II Agglomeration Bern**	**VR III Biel-Seeland-Berner Jura**	**VR IV Oberaargau-Emmental**	**Kt. Bern gesamt**
0–19 Jahre	19,1%	18,5%	19,5%	20,7%	19,2%
20–64 Jahre	59,9%	62,1%	60,7%	60,6%	61,1%
65 Jahre und älter	21,0%	19,4%	19,8%	18,7%	19,7%
Total (absolut)	**295 681**	**306 518**	**219 513**	**179 569**	**1 001 281**

b) 31.12.2020

Ausgangsbasis für die Bedarfsprognose					
Altersgruppe	**Ausgangsbasis: Bevölkerungsprognose zum 31.12.2020 («hohes» Szenario)**				
	VR I Aaretal-Oberland	**VR II Agglomeration Bern**	**VR III Biel-Seeland-Berner Jura**	**VR IV Oberaargau-Emmental**	**Kt. Bern gesamt**
0–19 Jahre	18,6%	19,5%	19,8%	18,8%	19,2%
20–64 Jahre	57,9%	59,1%	58,6%	58,5%	58,7%
65 Jahre und älter	23,5%	21,5%	21,6%	22,6%	22,1%
Total (absolut)	**313 093**	**321 822**	**222 723**	**182 111**	**1 039 749**

Quellen: Bundesamt für Statistik, 2013a, und Statistikkonferenz des Kantons Bern, 2012.

Einfluss auf die erwartete Bedarfsentwicklung bis 2020

Die erwartete Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern und die damit einhergehenden Veränderungen in der Altersstruktur beeinflussen auch die Entwicklung des Bedarfs nach stationären Spitalleistungen. Die zu erwartenden absoluten Zuwächse sind insbesondere auf die Altersgruppe der über 65-Jährigen zurückzuführen, weil diese insgesamt eine höhere Hospitalisationsrate aufweist. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die jüngeren Altersgruppen, die in der Regel eine tiefere Hospitalisationsrate aufweisen, schrumpfen (siehe «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung», dieser zeigt die Altersgruppenverteilung innerhalb der Spitalplanungs-Leistungsgruppen).

Exkurs: Zweisprachigkeit im Kanton Bern

Der Kanton Bern ist zweisprachig. In den meisten Versorgungsräumen ist das Deutsche die Amtssprache. Aber es gibt Ausnahmen: Die Amtssprachen sind das Französische im Versorgungsraum Berner Jura, das Deutsche und das Französische in der Region Seeland sowie im Versorgungsraum Biel. Der Anteil der französischsprachigen Bevölkerung betrug im Jahr 2014 insgesamt rund 10,6 Prozent bzw. 89 619 Personen.[36] Für die Berner Spitallisten bedeutet dies, dass bei der Vergabe der kantonalen Leistungsaufträge auch die Zweisprachigkeit im Kanton angemessen berücksichtigt werden muss (siehe Exkurs auf Seite 91).

[36] Quelle: Bundesamt für Statistik, Strukturerhebung. Aufbereitung durch die Finanzverwaltung des Kantons Bern, abrufbar unter: https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/sprachen.html.

7.3 Abgestuftes Versorgungsmodell

Der Kanton Bern engagiert sich seit Langem für die Umsetzung eines flächendeckend abgestuften Versorgungsmodells. Die Versorgungsplanungen 2007–2010 und 2011–2014 richteten sich am Ziel der stufengerechten Gesundheitsversorgung der Kantonsbevölkerung aus. Insbesondere die Versorgungsplanung 2011–2014 unterschied zwischen Grundversorgung, spezialisierter und hochspezialisierter Versorgung. Mit dem vorliegenden Bericht setzt der Kanton dieses wichtige Ziel um und bildet die Grundlage für eine nach Versorgungsstufen differenzierte Gliederung des stationären Angebots. Zu diesem Zweck werden für die Versorgungsplanung 2016 den stationären Leistungen der Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie drei unterschiedlichen Versorgungsstufen zugeordnet: regional, überregional und kantonal. Der Kanton kann anhand dieser Versorgungsstufen die Versorgungssituation in allen Teilen des Kantons besser beobachten und beurteilen. Im Folgenden wird deshalb das abgestufte Versorgungsmodell für die leistungsorientierte Spitalplanung vorgestellt. Es ordnet den einzelnen Leistungsgruppen bzw. Leistungsbereichen der kantonalen SPLG-Systematiken aufgrund ihrer Erreichbarkeit bzw. Lage zum Wohnort der Patientinnen und Patienten jeweils eine wohnortnahe (d. h. regionale) oder eine wohnortferne (d. h. überregionale bzw. kantonale) Versorgungsstufe zu.

Bedeutung für die Kantonsbevölkerung | Berner Spitallandschaft
Die Spitallandschaft im Kanton Bern ist historisch gewachsen. Daher sind weder die Verteilung der Standorte noch diejenige der stationären Versorgungsleistungen gleichmässig. Trotz der in der Planungsperiode 2011–2014 beobachteten und oft auch notwendigen Konzentrationsprozesse wird die Versorgung mit stationären Leistungen im Kanton Bern auch in der Planungsperiode 2017–2020 dezentral in allen Kantonsteilen sichergestellt werden. Eine flächendeckend bedarfsgerechte Versorgung wird dann erreicht, wenn ausreichende, qualitativ gute und wirtschaftlich tragbare stationäre Leistungen für alle erreichbar sind. Erreichbarkeitskriterien sind insbesondere für die bedarfsorientierte Grund- und Notfallversorgung wichtig. Sie sind aber auch für die Einschätzung der Situation in den Versorgungsräumen sinnvoll, weil sie das Erkennen einer drohenden Unterversorgung bzw. Überversorgung ermöglichen.

Stufengerechte Versorgung zur Sicherstellung einer hohen Behandlungsqualität
Neben der geografischen Erreichbarkeit sind die Sicherstellung einer hohen medizinischen Behandlungsqualität sowie der wirtschaftliche Betrieb der Spitäler von Bedeutung. Beide Aspekte der stationären Leistungserbringung sind häufig nur durch eine Konzentration der Leistungsangebote und eine Abstimmung der angebotenen Leistungsspektren zwischen den einzelnen Spitälern erreichbar.

Das bedeutet:

- Je allgemeiner eine stationäre Leistung ist und damit auch häufiger in Anspruch genommen wird, desto wohnortnäher kann sie in der Regel durch Spitäler erbracht werden.
- Je seltener eine stationäre Leistung erbracht wird, desto höher ist in der Regel der Spezialisierungsgrad.
- Bei spezialisierten Leistungen, aber auch bei Leistungen, deren Vorhaltekosten vergleichsweise hoch sind, kann und soll die Leistungserbringung nicht in jedem Fall wohnortnah erfolgen.

Dies bedeutet, dass die Erbringung gewisser Leistungen konzentriert werden muss, damit eine hohe Behandlungsqualität mit der notwendigen Wirtschaftlichkeit gewährleistet werden kann.

Ausgestaltung der Versorgungsstufen im Kanton Bern
Mit dem Ziel, die bedarfsgerechte Versorgung in allen Kantonsteilen nachhaltig sicherzustellen, werden im Folgenden die stationären Leistungen der einzelnen Versorgungsbereiche in eine abgestufte regionalisierte Planungssicht überführt.

7.3.1 Regionale Versorgungsstufe

Akutsomatik
Die Leistungsbereiche Basispaket, Hals-Nasen-Ohren, Neurologie, Endokrinologie, Bewegungsapparat chirurgisch (Basisleistungen), Rheumatologie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Neugeborene und Kindermedizin stellen regionale Versorgungsfunktionen dar und sollten nach Möglichkeit in jedem Versorgungsraum angeboten werden. Tiefe Fallzahlen können jedoch dazu führen, dass die nötigen Vorhalteleistungen (Infrastruktur, Personal) nicht in jedem regionalen Spitalstandort möglich sind.

Psychiatrie
Für die Psychiatrie hat die Leistungsgruppe Grundversorgung eine zentrale regionale Versorgungsfunktion und sollte in jedem Versorgungsraum angeboten werden. Auch die Leistungsgruppe der Alterspsychiatrie gehört zur regionalen Versorgungsfunktion.

7.3.2 Überregionale Versorgungsstufe

Akutsomatik
Die Leistungsbereiche Dermatologie, Ophthalmologie, Gastroenterologie, Kinderbasischirurgie, Viszeralchirurgie, Hämatologie, Gefässe, Herz, Nephrologie, Urologie, Pneumologie, Bewegungsapparat chirurgisch (spezialisierte Leistungen), Kompetenzzentrum Akutgeriatrie, Spezialisierte Palliative Care im Spital und Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker sind Leistungen mit einer überregionalen Versorgungsfunktion. Dasselbe gilt für Leistungsgruppen mit Mindestfallzahlen (exkl. IVHSM). Aufgrund der tiefen Fallzahlen ist die Vorhaltung dieser Leistungen nicht in jedem Versorgungsraum sinnvoll. Für diese Leistungsbereiche ist eine Versorgung in angrenzenden Versorgungsräumen möglich und zumutbar.

Psychiatrie
Leistungsgruppen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der spezialisierten Erwachsenenpsychiatrie (F0 – Organische Störungen, F5 – Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren, F8 – Entwicklungsstörungen, F9 – Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend) gehören zu den überregionalen Versorgungsfunktionen. Geringe Fallzahlen erlauben in der Regel keine Vorhaltung dieser Leistungen in jedem Versorgungsraum. Für diese Leistungsgruppen ist eine Versorgung in angrenzenden Versorgungsräumen möglich und zumutbar.

7.3.3 Kantonale Versorgungsstufe

Akutsomatik
Die Leistungsbereiche Schwere Verletzungen, Thoraxchirurgie, Neurochirurgie, Herzchirurgie und spezialisierte Kinderchirurgie erfüllen kantonale Versorgungsfunktionen. Für diese spezialisierten Leistungsbereiche ist eine Versorgung über alle Versorgungsräume im Kanton oder an ausserkantonalen Spitälern möglich und sinnvoll.

Psychiatrie
Die Leistungsaufträge Forensik und geistige Behinderung erfüllen eine kantonale Versorgungsfunktion. Für diese spezialisierten Leistungsgruppen ist eine Versorgung in angrenzenden Versorgungsräumen oder für den ganzen Kanton möglich.

Rehabilitation
Grundsätzlich erfüllen die Leistungen der Rehabilitation eine kantonale Versorgungsfunktion. Für die Rehabilitation ist eine Versorgung im Kanton ohne Berücksichtigung der Versorgungsräume oder auch ausserkantonal möglich. Eine Ausnahme bildet die geriatrische Rehabilitation. Hier geht die GEF von einem zunehmenden Bedürfnis der Patientinnen und Patienten nach Wohnortnähe aus.

Exkurs: Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik (SPLG) für die Akutsomatik
Für die Akutsomatik erlauben die Leistungsbereiche nach den Vorgaben der SPLG-Systematik eine Differenzierung zwischen stationärer Grundversorgung («Basispaket Innere Medizin/Chirurgie») und spezialisierten sowie elektiven stationären Leistungen. Dabei stellen insbesondere Leistungen mit Mindestfallzahlen sowie Leistungen der hochspezialisierten Medizin (IVSHM) die höchsten Spezialisierungsgrade im Sinne einer abgestuften Versorgung dar (siehe Abbildung 14).[37]

Abbildung 14:
Grad der Spezialisierung der somatischen Leistungserbringung (lt. SPLG-Systematik Akutsomatik)

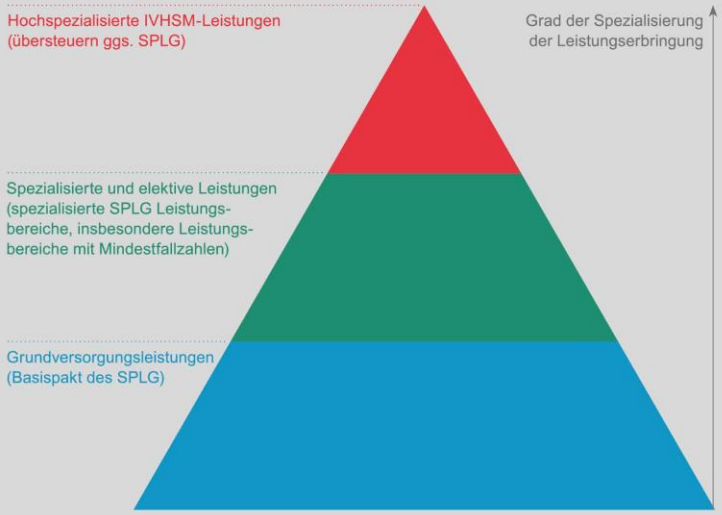

Quelle: Darstellung der GEF, Stand 31.12.2015

[37] Leistungen entsprechend den interkantonalen Vereinbarungen zur hochspezialisierten Medizin werden auch im Rahmen der Vorgaben der SPLG-Systematik Akutsomatik grundsätzlich durch die Definition von IVHSM-Leistungen übersteuert (vgl. Kapitel 5.3.1.7).

8 Spitalplanung: Leistungsorientierte Planungsgrössen

In diesem Kapitel werden die Rahmenbedingungen, Definitionen und Eckwerte für die leistungsorientierte stationäre Spitalplanung vorgestellt.

Bedeutung
Die leistungsorientierten Planungsgrössen stellen die Umsetzung einer leistungsbezogenen Spitalplanung sicher. Sie bilden die inhaltliche Grundlage für die Bedarfs- und die Angebotsermittlung der Versorgungsplanung 2016. Als einer der ersten Kantone plant der Kanton Bern seine Spitalleistungen bereits seit dem Jahr 2007 leistungsbezogen. Die Planung der Versorgung der Bevölkerung mit stationären Leistungen in Akutspitälern und Geburtshäusern erfolgt seit Inkrafttreten der KVG-Revision 2007 zum 1. Januar 2012 in allen Kantonen leistungsorientiert (vgl. Art. 58c Bst. a KVV). Für die Planung der Versorgung mit stationären rehabilitativen und psychiatrischen Behandlungen können die Kantone nach KVG grundsätzlich zwischen einer leistungsorientierten und einer kapazitätsorientierten Planung wählen (vgl. Art. 58c Bst. b KVV). Nach Art. 6 Abs. 1 (in Verbindung mit Art. 2 Bst. a) SpVG plant der Kanton Bern neben der akutsomatischen auch die rehabilitative und die psychiatrische Versorgung leistungsbezogen. Das Vorgehen hat sich bereits in den Versorgungsplanungen 2007–2010 sowie 2011–2014 bewährt und wird mit der Versorgungsplanung 2016 fortgesetzt.

Empfehlung der GDK zur Spitalplanung
Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat erstmals 1997 Empfehlungen zur Spitalplanung verabschiedet. Diese wurden 2002 revidiert und die entsprechenden Inhalte wurden 2009 an die neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Zusätzlich zu diesen Empfehlungen gibt es zwei Leitfäden: einen für die leistungsorientierte Spitalplanung in der Akutsomatik und einen zur Psychiatrieplanung.[38] Für den Versorgungsbereich Rehabilitation liegt bisher noch keine Empfehlung der GDK vor. Die Versorgungsplanung 2016 orientiert sich bis zum Vorliegen der Teilrevision der aktuellen Empfehlung an den GDK-Empfehlungen von 2009.[39] 2010 entwickelte der Kanton Zürich für den Bereich Akutsomatik und zum Zweck der Spitalplanung eine Klassifikation der medizinischen Leistungen: die Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik (SPLG) für die Akutsomatik.[40] 2011 empfahl der Vorstand der GDK den kantonalen Gesundheitsdepartementen die Anwendung der Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik für die Akutsomatik.[41] 2015 nutzten die meisten Kantone die SPLG Akutsomatik für ihre akutsomatische Spitalplanung. Für die Bereiche Rehabilitation und Psychiatrie existieren noch keine vergleichbar fortgeschrittenen Systematiken für medizinisch basierte Leistungsgruppen zum Zweck der Spitalplanung. Aus diesem Grund werden die SPLG-Systematiken für die Bereiche Rehabilitation und Psychiatrie im Folgenden als kantonale Systematiken bezeichnet. Die SPLG Akutsomatik sowie die SPLG-Systematiken Rehabilitation und Psychiatrie werden in Kapitel 8.2 erläutert.

8.1 Stationäre Versorgungsbereiche

Die GEF unterscheidet bei der Spitalplanung grundsätzlich zwischen drei verschiedenen stationären Versorgungsbereichen.

Diese sind:

– Akutsomatik
– Rehabilitation
– Psychiatrie

[38] Vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, 2005 und 2008a.

[39] Vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, 2009.

[40] Vgl. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, 201X.

[41] Vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, 2011.

8.2 Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken (SPLG)

Bereits die Versorgungsplanung 2011–2014 basierte auf bereichsspezifischen SPLG-Systematiken für die Akutsomatik, die Rehabilitation und die Psychiatrie. Die drei Systematiken wurden für die Versorgungsplanung 2016 mittels einer noch genaueren Differenzierung der stationären Leistungen weiterentwickelt. Sie bilden die Basis für die leistungsorientierte Spitalplanung im Kanton Bern. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für die Berner Spitallisten basierend auf der Versorgungsplanung 2016. Im Folgenden werden sie differenziert nach Versorgungsbereich vorgestellt.

Definition der medizinischen Leistungsspektren der SPLG-Systematiken
Das Leistungsspektrum der einzelnen Leistungsgruppen wird durch die SPLG-Systematiken definiert. Dabei werden jeder Leistungsgruppe eindeutige Behandlungs- und/oder der Diagnose-Codes zugeordnet. SPLG sind damit medizinisch sinnvolle Einteilungen der Patientinnen und Patienten, anhand

– der Behandlung(en) (erfasst mittels der Schweizerischen Operationsklassifikation CHOP)
– der Diagnose(n) (erfasst mittels der Internationalen Diagnoseklassifikation ICD)
– der Kombination von Diagnose(n) und Behandlung(en)

Definition der leistungsgruppenspezifischen Anforderung
Neben der behandlungs- und/oder diagnosebezogenen Zuordnung der Patientinnen und Patienten zu medizinisch sinnvollen Leistungsgruppen enthalten die SPLG-Systematiken verbindliche leistungsgruppenspezifische Anforderungen.

Diese leistungsgruppenspezifischen Anforderungen betreffen:

– Personalqualifikation und -verfügbarkeit
– organisatorische und infrastrukturelle Anforderungen
– apparative und medizinisch-technische Anforderungen
– Versorgungskonzepte
– Koppelung eines Leistungsauftrags an das Vorhandensein eines anderen Leistungsauftrags

Für einzelne Leistungsgruppen können zusätzlich Mindestfallzahlen festgesetzt werden.

Gesamtschweizerische Harmonisierung und Weiterentwicklung der SPLG-Systematiken
Um die kantonalen Planungen besser zu koordinieren, orientieren sich viele Kantone an den SPLG-Systematiken der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GDZH) von 2012. Die Harmonisierung der kantonalen Planungsgrundlagen ist sinnvoll, denn nur so kann sichergestellt werden, dass die stationären Versorgungsleistungen zwischen den Kantonen vergleichbar sind. Die GEF hat die verwendeten SPLG-Systematiken der GDZH für die Planungsperiode 2017–2020 teilweise überarbeitet und weiterentwickelt. Was im Vergleich zu den in der Planungsperiode 2011–2014 angewandten Systematiken verändert wurde, wird in den Kapiteln 8.2.1–8.2.3 detailliert dargestellt.

8.2.1 SPLG-Systematik Akutsomatik

Für die Akutsomatik erfolgt die Planung gestützt auf die diagnose- und behandlungsbezogene SPLG-Systematik der Gesundheitsdirektion Zürich. Diese wurde 2012 von Fachpersonen erarbeitet und in der Planungsperiode 2011–2014 stetig weiterentwickelt. Die Anwendung der SPLG-Systematik Akutsomatik des Kantons Zürich als Grundlage für Planung und Spitallisten wurde 2011 vom Vorstand der Schweizerischen Konferenz der GDK empfohlen, und die Mehrheit der Schweizer Kantone folgt dieser Empfehlung bereits. Für die Weiterentwicklung der SPLG Akutsomatik ist derzeit die GDZH zuständig. Im Rahmen des interkantonalen Austauschtreffens der GDK zur SPLG-Systematik Akutsomatik wird künftig auch deren Weiterentwicklung mit den anderen 25 Kantonen abgestimmt. Aufgrund der grossen Anzahl der Leistungsgruppen in der Akutsomatik (mehr als 100) werden im Folgenden die übergeordneten Leistungsbereiche der SPLG-Systematik Akutsomatik abgebildet. Die Leistungsbereiche der SPLG Akutsomatik orientieren sich an der gängigen Spitalorganisation bzw. den Fachgebieten in einem Akutspital.[42]

[42] Detaillierte Auswertungen auf der Ebene der einzelnen Leistungsgruppen finden sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung».

Leistungsbereiche Akutsomatik:

- Basispaket
- Dermatologie
- Hals-Nasen-Ohren
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Ophthalmologie
- Endokrinologie
- Gastroenterologie
- Viszeralchirurgie
- Hämatologie
- Gefässe
- Herz
- Nephrologie
- Urologie
- Pneumologie
- Thoraxchirurgie
- Transplantationen
- Bewegungsapparat chirurgisch
- Rheumatologie
- Gynäkologie
- Geburtshilfe
- Neugeborene
- (Radio-)Onkologie
- Schwere Verletzungen
- Querschnittsbereiche:
  - Kindermedizin und -chirurgie
  - Akutgeriatrie
  - Spezialisierte Palliative Care im Spital
  - Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker

Definition der Leistungsspektren
Die rund 140 Leistungsgruppen und die 25 zusammengefassten Leistungsbereiche basieren auf den Hauptgruppen der Diagnoseklassifikation sowie der Schweizerischen Operationsklassifikation. Die Übersicht zur aktuellen Version der SPLG Akutsomatik ist auf der Website der Gesundheitsdirektion Zürich abrufbar.[43]

Leistungsgruppen «Basispaket» und «Basispaket elektiv»
Im Rahmen der SPLG Akutsomatik sind zwei Leistungsaufträge hervorzuheben: das «Basispaket (BP)» und das «Basispaket elektiv (BPE)». Sie bilden die Grundlage für alle anderen Leistungsgruppen. Darüber hinaus ermöglichen sie die Unterscheidung der auf der Spitalliste aufgeführten Spitalstandorte im Hinblick auf Notfallversorgung, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Aufnahmefähigkeit. Für alle Spitäler mit einer Notfallstation bildet das «BP» die obligatorische Grundlage. Das «BPE» bildet hingegen die Grundlage für alle Spitäler, die elektiv tätig sind, d. h. über ein vorwiegend elektives Leistungsspektrum an Wahleingriffen verfügen und keine Notfallstation haben.[44]

Leistungsgruppe «Spezialisierte Palliative Care im Spital»
Die Leistungsgruppe «Spezialisierte Palliative Care im Spital (SpezPalCare)» ersetzt im Kanton Bern seit Mitte Dezember 2015 die Leistungsgruppe «Palliative Care Kompetenzzentrum (PAL)» der SPLG-Systematik der GDZH.

Besondere leistungsgruppenspezifische Anforderungen
Für bestimmte Leistungsgruppen fordert die SPLG-Systematik Akutsomatik die Verfügbarkeit von fachärztlichem Personal am Standort der stationären Behandlung innerhalb von definierten Fristen. Im Vordergrund steht hier die notfallmässige Behandlung von Patientinnen und Patienten ausserhalb der normalen Praxis- und Arbeitszeiten, wie nachts und an Wochenenden (Tabelle 7).

[43] Website der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, abrufbar unter: http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/behoerden/spitalplanung_leistungsgruppen/leistungsgruppen.html.

[44] Elektiv-Leistungen sind Eingriffe, die nicht dringend notwendig sind, und/oder Wahleingriffe bzw. Operationen, deren Zeitpunkt man frei wählen kann.

Hinweis zur Gültigkeit der Version der SPLG-Systematik Akutsomatik
In der Planungsperiode 2017–2020 basiert eine Bewerbung für die Berner Spitalliste Akutsomatik auf der zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen Version der SPLG-Systematik Akutsomatik der GDZH. Die Version der SPLG-Systematik umfasst die Definition der Leistungsgruppen, die leistungsgruppenspezifischen Anforderungen sowie die CHOP- und ICD-Kataloge für die Zuteilung der Fälle in die Leistungsgruppen der SPLG Akutsomatik. Der Überblick über die SPLG-Versionen findet sich auf der Website der GDK und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.[45, 46]

Exkurs: Anforderung an die Verfügbarkeit der notwendigen Fachärztinnen und -ärzte (lt. der SPLG-Systematik Akutsomatik)

Tabelle 7 enthält eine Aufstellung der unterschiedlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit.

Tabelle 7:
Verfügbarkeit der notwendigen Fachärztinnen und Fachärzte

Level 1	FA Erreichbarkeit <60 Min. oder Verlegung	Fachärztinnen / Fachärzte[1)] sind innert 60 Minuten erreichbar oder die Patientin / der Patient wird an das nächste Spital mit der entsprechenden Leistungsgruppe verlegt.
Level 2	FA Intervention <60 Min.	Die Fachärztinnen / die Fachärzte[1)] aus der jeweiligen Leistungsgruppe sind jederzeit erreichbar. Die diagnostische oder therapeutische Intervention ist bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit innerhalb von 60 Minuten durch die Fachärztin / den Facharzt erbringbar oder ausnahmsweise anderweitig sichergestellt.
Level 3	FA Intervention <30 Min.	Die Fachärztinnen / die Fachärzte[1)] aus der jeweiligen Leistungsgruppe sind jederzeit erreichbar. Die diagnostische oder therapeutische Intervention ist bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit innerhalb von 30 Minuten erbringbar.
Level 4 (nur Geburt)	FA Intervention ≤15 Min.	Nur für die Geburtshilfe, 24-Std.-Betrieb: Die Geburtshilfe wird von einer Fachärztin / einem Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe (Anwesenheit im Spital innerhalb von 15 Minuten) geführt. Facharzt/-ärztin mit Schwerpunkt Neonatologie oder Facharzt/-ärztin Pädiatrie mit Erfahrung in Neonatologie sind verfügbar (Anwesenheit im Spital innerhalb von 15 Minuten gemäss Standards for Levels of Neonatal Care in Switzerland).

[1)] Fachärztinnen/Fachärzte oder Ärztinnen/Ärzte mit entsprechender Facharztqualifikation (auch Beleg- oder Konsiliarärzte möglich)

8.2.2 SPLG-Systematik Rehabilitation

Die SPLG-Systematik Rehabilitation ist eine kantonale Systematik, die von Fachpersonen erarbeitet und in Zukunft regelmässig weiterentwickelt wird. In allen Leistungsgruppen wurden die Struktur- und Prozessanforderungen unter Einbezug der Leistungserbringer einer Revision unterzogen. In der Planungsperiode 2017–2020 bleibt die «Geriatrische Rehabilitation» auch weiterhin eine wichtige bernische Leistungsgruppe für ältere und hochbetagte Patientinnen und Patienten mit Mehrfacherkrankung. Die Leistungsgruppe «Internistische und onkologische Rehabilitation» wird neu eingeführt. Hingegen wird die nicht fachspezifische Leistungsgruppe «Andere organspezifische Rehabilitation» in der Planungsperiode 2017–2020 nicht weitergeführt.

Leistungsgruppen Rehabilitation:

- Muskuloskelettale Rehabilitation
- Neurologische Rehabilitation
- Rehabilitation Querschnittgelähmter
- Kardiovaskuläre Rehabilitation
- Pulmonale Rehabilitation
- Internistische und onkologische Rehabilitation
- Psychosomatische Rehabilitation
- Querschnittsbereich:
  - > Geriatrische Rehabilitation

Definition der Leistungsspektren
Die Leistungsgruppen der Rehabilitation basieren (wie einleitend dargestellt) auf den Hauptgruppen der Diagnosekategorien. Auf die Zürcher Leistungsgruppe «Frührehabilitation» sowie auf einen speziellen Ausweis der Rehabilitation für Kinder und Jugendliche wird in der Planungsperiode 2017–2020 weiterhin verzichtet, da diese Patientinnen und Patienten regulär und bedarfsgerecht im Rahmen der anderen fachspezifischen Leistungsgruppen der SPLG Rehabilitation versorgt werden

[45] Website der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, abrufbar unter: http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/behoerden/spitalplanung_leistungsgruppen/leistungsgruppen.html#a-content.

[46] Website der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, abrufbar unter: http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=623.

können. Insgesamt wurde bei der Entwicklung der SPLG-Systematik Rehabilitation jedoch darauf geachtet, dass eine grösstmögliche Übereinstimmung mit den Anforderungen in anderen Kantonen besteht. Tabelle 8 bildet die in der Planungsperiode 2011–2014 verwendete SPLG-Systematik Rehabilitation ab. Sie wird in der Planungsperiode 2017–2020 nicht weitergeführt. Tabelle 9 zeigt eine Übersicht zur SPLG-Systematik Rehabilitation, die der Versorgungsplanung 2016 entspricht (hier: Version 2016.1).

Tabelle 8:
Ausgangsbasis: Leistungsgruppen Rehabilitation der Versorgungsplanung 2011–2014 (nach VP11–14) werden mit der weiterentwickelten SPLG nach VP16 in Tabelle 9 ersetzt

Leistungsgruppen	
Kürzel	**Bezeichnung**
SBRE	Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates
NERE	Neurologische Rehabilitation
HKRE	Rehabilitation des Herz-Kreislauf-Systems
AORE	Andere organspezifische Rehabilitation
PSRE	Psychosomatische Rehabilitation
GERE	Geriatrische Rehabilitation
Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)	

Tabelle 9:
Grundzüge der neuen Leistungsgruppen der Rehabilitation (SPLG Rehabilitation Version 2016.1, nach VP16)

Leistungsgruppen	
Kürzel	**Bezeichnung**
MSR	Muskuloskelettale Rehabilitation
NEURO	Neurologische Rehabilitation
RQ	Rehabilitation Querschnittgelähmter
KAR	Kardiovaskuläre Rehabilitation
PUL	Pulmonale Rehabilitation
INTERN	Internistische und onkologische Rehabilitation
PSYCH	Psychosomatische Rehabilitation
GERE	Geriatrische Rehabilitation
Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)	

8.2.3 SPLG-Systematik Psychiatrie

Auch die SPLG Psychiatrie ist eine kantonale Systematik, die von Fachpersonen erarbeitet und in Zukunft regelmässig weiterentwickelt wird. Die neue Berner SPLG Psychiatrie lehnt sich ebenfalls stark an die von der Gesundheitsdirektion Zürich entwickelte Systematik aus dem Jahr 2012 an.

Leistungsgruppen Psychiatrie:

- F0: Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)
- FA (F10): Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)
- FD (F11–F19): Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)
- F2: Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)
- F3: Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)
- F4: Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen)
- F5: Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)
- F6: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)
- F7: Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)
- F8: Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)
- F9: Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)
- Besondere Bereiche:
  - > Erwachsenenpsychiatrie
  - > Kinder- und Jugendpsychiatrie
  - > Alterspsychiatrie
  - > Behandlung und Begutachtung von psychisch kranken Personen im Massnahmen- und Strafvollzug (Forensik)

> Behandlung und Begutachtung von psychisch kranken Personen mit einer geistigen Behinderung

– Querschnittsbereiche:
  > Grundversorgung

Definition der Leistungsspektren

Die Leistungsgruppen der Psychiatrie basieren (wie in Kapitel 8.2.3 dargestellt) auf den Hauptgruppen der Diagnosekategorien (ICD). Tabelle 10 bildet die in der Planungsperiode 2011–2014 verwendete SPLG-Systematik Psychiatrie ab. Diese Systematik wird in der Planungsperiode 2017–2020 nicht weitergeführt. Tabellen 11 und 12 zeigen eine Übersicht zur SPLG-Systematik Psychiatrie entsprechend der Versorgungsplanung 2016 (hier: Version 2016.1).

Tabelle 10:

Ausgangsbasis: Leistungsgruppen Psychiatrie der Versorgungsplanung 2011–2014 (nach VP11–14) werden mit der weiterentwickelten SPLG nach VP16 in Tabellen 11/12 ersetzt

Leistungsgruppen	
Kürzel	**Bezeichnung**
ER	Allgemeine und spezialisierte Psychiatrie (Erwachsenenpsychiatrie)
AE	Alterspsychiatrie
KIJU	Kinder- und Jugendpsychiatrie
FOR	Psychisch kranke Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Forensik)
Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)	

Tabelle 11:

Grundzüge der Leistungsgruppen Psychiatrie | zusätzliche Altersbereiche und Personengruppen (SPLG Psychiatrie Version 2016.1, nach VP16)

Altersbereiche | Einschränkungen bei der Aufnahme	
Kürzel	**Bezeichnung**
KI	Kinderpsychiatrie (0–13 Jahre)
JU	Jugendpsychiatrie (14–17 Jahre)
ER	Erwachsenenpsychiatrie (18–64 Jahre)
AE	Alterspsychiatrie (ab 65 Jahren)
FOR	Psychisch kranke Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Forensik)
GBE	Psychisch kranke Personen mit einer geistigen Behinderung
Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)	

Tabelle 12:

Grundzüge der Leistungsgruppen der Psychiatrie (SPLG Psychiatrie Version 2016.1, nach VP16)

Leistungsgruppen	
Kürzel	**Bezeichnung**
F0	Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)
FA (F10)	Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)
FD (F11–F19)	Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)
F2	Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)
F3	Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)
F4	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen)
F5	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)
F6	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)
F7	Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)
F8	Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)
F9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)
Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)	

Definition der leistungsspezifischen Anforderungen

Mit den Leistungsgruppen eng verbunden sind die Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität. Sie gelten für alle kantonalen Listenspitäler. Grundsätzlich werden drei Stufen von Struktur- und Prozessanforderungen für stationäre Leistungserbringer der Psychiatrie definiert:

– allgemeine Anforderungen für alle Listenspitäler bzw. Standorte,
– zusätzliche Anforderungen für Standorte mit Grundversorgungsleistungen und
– Anforderungen an spezifische Leistungsbereiche bzw. -aufträge.

Die allgemeinen Anforderungen müssen immer, die leistungsgruppenspezifischen Anforderungen je nach Leistungsauftrag erfüllt sein. Die einzelnen Struktur- und Prozessanforderungen sind auf die Verhältnisse im Kanton Bern zugeschnitten. Dies ist einerseits auf die rechtlichen Grundlagen und andererseits auf die versorgungsstrategischen Ziele zurückzuführen. Es wurde bei der Entwicklung der SPLG-Systematik Psychiatrie darauf geachtet, dass eine grösstmögliche Übereinstimmung mit den Anforderungen in anderen Kantonen besteht.

Leistungsgruppen «Grundversorgungsleistungen» und «elektive Leistungen»
Um die Unterschiede der auf der Spitalliste aufgeführten Spitalstandorte in der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Aufnahmefähigkeit abzubilden, hat der Kanton Bern zusätzlich zu den alters- und diagnosespezifischen Leistungsgruppen eine Einteilung in «Grundversorgungsleistungen (GRU)» und «elektive Leistungen (ELE)» in die neue SPLG Psychiatrie aufgenommen.[47] Zu den Grundversorgungsleistungen gehören mindestens die Leistungsgruppen FA (F10), FD (F11–F19), F2, F3, F4 und F6. Spitalstandorte, an welchen psychiatrische Grundversorgungsleistungen erbracht werden, verfügen über ein umfassendes Leistungsspektrum sowie eine hohe Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft bzw. -fähigkeit (24/7), auch für Notfälle und fürsorgerische Unterbringungen. Um die regionale Grundversorgung sicherzustellen, ist jedes Spital, das Grundversorgungsleistungen anbietet, innerhalb des Versorgungsraums sehr gut vernetzt. Es stellt entweder selbst oder mittels geeigneter Kooperationen eine hohe ambulante Interventions- und Abklärungsbereitschaft sicher. Diese Leistungen können in Kooperation mit anderen Leistungserbringern (z. B. Spitälern, Spitex-Organisationen) sowie niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten sowie Fachpsychologinnen und Fachpsychologen erbracht werden. Spitalstandorte, an welchen ausschliesslich elektive Leistungen erbracht werden, zeichnen sich durch Einschränkungen im Leistungsspektrum aus. Sie erbringen primär auf ärztliche Zuweisung erfolgende Leistungen in einem Spezialgebiet, z. B. stationäre Suchtbehandlungen oder stationäre Behandlungen von Essstörungen. Stationäre Aufnahmen werden in der Regel tagsüber (8–18 Uhr) und wochentags vorgenommen. Notfallaufnahmen sind selten. Fürsorgerische Unterbringungen sind nach Absprache unter Umständen möglich.

Die Leistungsgruppe «Psychisch kranke Personen mit einer geistigen Behinderung»
Zudem wird für Menschen mit einer geistigen Behinderung eine eigene Kategorie geschaffen, da dieser Leistungsauftrag mit besonderen Anforderungen an die Leistungserbringer verbunden ist («GBE» der SPLG Psychiatrie).

Die Leistungsgruppe «Psychisch kranke Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Forensik)»
Für die stationäre Behandlung von psychisch kranken Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug besteht weiterhin eine eigene Leistungsgruppe. Mit dieser Leistungsgruppe sind besondere Anforderungen an die Qualifikation des Fachpersonals sowie an die Sicherheitseinrichtungen verbunden.

Hinweis zur Gültigkeit der Version der SPLG-Systematik Psychiatrie
Weil es grundsätzlich möglich ist, dass während der Planungsperiode 2017–2020 eine aktualisierte Version der SPLG Psychiatrie in Kraft tritt, liegt einer Bewerbung für die Berner Spitalliste Psychiatrie jeweils die zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige SPLG-Systematik Psychiatrie der GEF zugrunde.

8.2.4 Weitere Differenzierung der Planungsgrössen

Eine weitere Differenzierung der leistungsorientierten Planungsgrössen erfolgt durch Eckwerte, welche das durch die Patientinnen und Patienten in Anspruch genommene Leistungsvolumen der Spitäler beschreiben (siehe hierzu Kapitel 11.5).

Diese Eckwerte sind:

- Hospitalisationsrate
- Fallzahlen
- Pflegetage
- mittlere Aufenthaltsdauer
- Fallschwere

[47] Vgl. hierzu auch die Leistungsgruppen Psychiatrie.

9 Spitalplanung: Planungstiefe, Planungskriterien, Planungsgrundsätze und Planungsverfahren

In Kapitel 8 wurden die Definitionen und Eckwerte für die leistungsorientierte Spitalplanung vorgestellt. In diesem Kapitel werden die wichtigsten konzeptionellen und methodischen Grundlagen für die Spitalplanung eingeführt. Ziel ist, das Planungsverfahren für die Erstellung der kantonalen Spitallisten verständlich und nachvollziehbar zu machen.

9.1 Geltungsbereich

Die Planungspflicht der Kantone nach Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG erstreckt sich einzig auf den Geltungsbereich des KVG (vgl. Art. 1a KVG). Von der Planungspflicht ausgenommen sind damit jene stationär durchgeführten Behandlungen und Massnahmen, für welche die Krankenversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung und freiwillige Taggeldversicherung) keine Leistungen gewährt, wie in den Bereichen der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung und der Militärversicherung sowie bei selbstzahlenden Patientinnen und Patienten. Das in diesem Kapitel beschriebene Vorgehen gilt für jeden Leistungserbringer, der für die Berner Bevölkerung stationäre Leistungen der Akutsomatik, Rehabilitation oder Psychiatrie zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anbieten möchte. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschliesslich auf die KVG-relevanten stationären Leistungen. Die im Bereich der Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherung erbrachten Leistungen können auf Antrag des Leistungserbringers in die Evaluation einbezogen werden, wenn dieser einen gewissen Einfluss z. B. auf die Qualität der Behandlungen für die stationären Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erwartet (aufgrund der höheren Fallzahlen).

9.2 Planungstiefe

Gestützt auf Art. 58e KVV führt der Kanton Bern diejenigen innerkantonalen und ausserkantonalen Leistungserbringer auf seinen kantonalen Spitallisten, die für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Berner Wohnbevölkerung notwendig sind. Damit alle Leistungserbringer die Möglichkeit haben, ihr Leistungsangebot weiterzuentwickeln, formuliert der Regierungsrat die Spitalplanung bewusst als Rahmenplanung.

9.2.1 Rahmenplanung

Die Rahmenvorgaben verhindern ein Über- oder Unterangebot an Leistungen sowie Mängel in der Qualität der Leistungserbringung. Sie entsprechen den Planungsgrundsätzen nach Art. 58b–e KVV, Art. 39 KVG sowie Art. 11a bis c SpVV.

Die Versorgungsplanung 2016 ist eine Rahmenplanung, und ihre Rahmenvorgaben betreffen

– die bedarfsgerechte Vergabe,
– die leistungsbezogene Vergabe und
– die standortbezogene Vergabe

von Leistungsaufträgen auf den kantonalen Spitallisten.

9.2.2 Standortbezogene Erteilung von Leistungsaufträgen

Im Kanton Bern verfügen 10 der 31 Spitalunternehmen zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 über zwei oder mehr Spitalstandorte. Diese liegen teilweise 30 Kilometer und mehr auseinander. Die Versorgungsplanung 2016 folgt dem Grundsatz einer standortbezogenen Erteilung von Leistungsaufträgen; auch die Berner Spitallisten werden in Zukunft standortbezogen erstellt. Die Planung und Erteilung eines Leistungsauftrags erfolgt für den einzelnen Standort und nicht für das Spitalunternehmen und stützt sich dabei auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.[48] Sowohl die medizinische als auch die betriebswirtschaftliche Standortentwicklung der Spitalunternehmen bleibt gewährleistet. Es gibt im Kanton Bern keine Mengenbeschränkungen.

[48] Vgl. BVGer-Urteil C-6088/2011.

Der einzelne Standort muss, bezogen auf die medizinische Leistungserbringung, geeignet sein und das stationäre Leistungsangebot für die Kantonsbevölkerung bedarfsnotwendig. Verfügt ein Spitalunternehmen an mehreren Standorten über denselben Leistungsauftrag, dann kann es frei entscheiden, an welchem Standort es wie viele Patientinnen und Patienten behandelt. Bei Erfüllung der medizinisch-fachlichen Anforderungen und nach Berücksichtigung allfälliger regionaler Planungsaspekte können Leistungsaufträge auf Antrag der Spitalunternehmen auch zwischen den einzelnen Spitalstandorten verschoben werden.

9.3 Planungskriterien nach Art. 58b KVV

Art. 39 KVG, Art. 58b KVV sowie Art. 11 SpVV geben die Planungsgrundsätze vor. Sie werden im Folgenden erläutert.

9.3.1 Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme

Fähigkeit (Eignung)
Ein Spital ist nach KVG und SpVG zur Leistungserbringung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geeignet, wenn es die Anforderungen für die Betriebsbewilligung (Art. 119 SpVG) und die in den SPLG-Systematiken Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie definierten generellen sowie leistungsgruppenspezifischen Mindestanforderungen erfüllt. Ein Spital muss geeignet sein, um für die Erteilung eines kantonalen Leistungsauftrags auf den Spitallisten in Betracht zu kommen. Die Eignung muss gegeben sein, damit sichergestellt ist, dass das Spital nach objektiven medizinischen Kriterien zur Deckung des tatsächlich vorhandenen und daher zu versorgenden Bedarfs beitragen kann. Aus der Eignung allein entsteht kein Anspruch auf einen kantonalen Leistungsauftrag.

Aufnahmepflicht
Ein Listenspital ist gemäss Art. 41a KVG verpflichtet, Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern aufzunehmen und zu behandeln. Diese Pflichten muss das Spital möglichst diskriminierungsfrei erfüllen. Das Listenspital ist verpflichtet, Patientinnen und Patienten unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus aufzunehmen.[49] Zu diesem Zweck prüft der Kanton beispielsweise bei allen Listenspitälern, ob das Verhältnis von Patientinnen und Patienten der verschiedenen Versicherungsklassen angemessen ist.[50] Darüber hinaus muss jedes Listenspital uneingeschränkt Nothilfe leisten.

9.3.2 Bedarfsnotwendigkeit

Die Leistungen eines Spitals, das zur Leistungserbringung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geeignet ist, sind für die Versorgung der Berner Kantonsbevölkerung nicht automatisch auch bedarfsnotwendig. Sie werden erst dann bedarfsnotwendig, wenn sie tatsächlich zur Deckung des rechnerisch ermittelten Bedarfs nach entsprechenden stationären Leistungen benötigt werden.

Identifikation der versorgungsrelevanten Leistungserbringer
Seit dem 1. Januar 2012 haben die Bernerinnen und Berner aufgrund der freien Spitalwahl die Wahl zwischen den Leistungsangeboten auf den Spitallisten des Kantons Bern und den Leistungsangeboten auf den Spitallisten der anderen 25 Kantone in der Schweiz. Der Kanton Bern kann indessen nicht alle Leistungsangebote, die von Bernerinnen und Bernern nachgefragt werden, auf seinen Spitallisten sichern. Nur diejenigen Leistungserbringer, die ein bestimmtes Versorgungsvolumen für die Berner Bevölkerung erreichen, kommen für einen Leistungsauftrag in Frage. Aus diesem Grund berücksichtigt der Kanton Bern, wenn er die bedarfsnotwendigen Leistungen der Spitäler ermittelt, auch das Kriterium der Versorgungsrelevanz der angebotenen Leistungen. Im Anschluss an die Feststellung der Eignung erfolgt deshalb die Identifikation derjenigen Leistungserbringer, deren Leistungen aufgrund ihres Leistungsvolumens für die Berner Bevölkerung im Rahmen des Auswahlentscheids evaluiert werden sollen.

[49] Vgl. Art. 49 SpVG.

[50] Angemessen bedeutet, dass der Anteil von Patientinnen und Patienten mit ausschliesslich Grundversicherung (Liegeklasse = allgemeine Abteilung) mindestens 50 Prozent entspricht (vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, 2009).

Das Kriterium der Versorgungsrelevanz

Das Kriterium der Versorgungsrelevanz gibt an, wie gross der Beitrag des einzelnen Leistungsangebots zur Deckung der gegenwärtigen stationären Inanspruchnahme der Berner Bevölkerung pro Leistungsbereich oder pro Leistungsgruppe ist bzw. wie versorgungsrelevant das angebotene Leistungsvolumen ist. Die Ausprägung des Kriteriums kann, je nach Anzahl der interessierten Leistungserbringer und ihrem jeweiligen Beitrag zur stationären Versorgung für die Berner Bevölkerung, von 0 (keine Versorgungsrelevanz) bis 100 (maximale Versorgungsrelevanz) Prozent variieren.[51] Zu der Frage, ab wann ein Leistungserbringer für die Versorgung der Kantonsbevölkerung als versorgungsrelevant gilt, hat sich im Kanton Bern die Grenze von 10 Fällen etabliert. Sie entspricht der Praxis des Kantons Bern, die er bereits in der Spitalliste 2010 anwendete. In der Versorgungsplanung 2007–2010 galten mindestens 10 Fälle pro Jahr als versorgungsrelevant. Die Versorgungsplanung 2011–2014 ging von mindestens 10 Fällen und einem Versorgungsanteil von 3 Prozent im Referenzjahr aus. Ein einheitlicher Schwellenwert von 3 Prozent wird dabei den unterschiedlichen Versorgungsstufen der Leistungsgruppen nicht gerecht. Notwendig ist eine differenzierte Sichtweise für regionale, überregionale oder kantonale Versorgungsstufen. Aus diesem Grund richtet sich mit der Versorgungsplanung 2016 die notwendige Versorgungsrelevanz pro Leistungsbereich (Akutsomatik) bzw. pro Leistungsgruppe (Rehabilitation und Psychiatrie) nach der Versorgungsstufe der stationären Leistung (die Versorgungsstufen wurden in Kapitel 7.3 beschrieben).

Für den Kanton Bern ist ein Leistungserbringer aufgrund seines Leistungsvolumens versorgungsrelevant, wenn er:[52]

- im Bereich der stationäre Leistungen mit einer regionalen Versorgungsstufe in zwei von drei aufeinanderfolgenden Referenzjahren mindestens 10 Berner Fälle aufweist,
- im Bereich der stationären Leistungen mit einer überregionalen Versorgungsstufe in zwei von drei aufeinanderfolgenden Referenzjahren mindestens 10 Berner Fälle und mindestens 2 Prozent aller Berner Fälle aufweist,
- im Bereich der stationären Leistungen mit einer kantonalen Versorgungsstufe in zwei von drei aufeinanderfolgenden Referenzjahren mindestens 10 Berner Fälle und mindestens 5 Prozent aller Berner Fälle aufweist.

Bei einer fehlenden Versorgungsrelevanz für den Beitrag zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs der Berner Bevölkerung erteilt der Kanton Bern in der Regel keinen Leistungsauftrag.

Hoher Deckungsgrad der Berner Spitallisten gewährt die Versorgungssicherheit

Im Anschluss an die Auswahl der potenziellen Listenspitäler und ihrer Leistungen werden die Berner Spitallisten geprüft, ob in jedem Leistungsbereich (Akutsomatik) bzw. jeder Leistungsgruppe (Rehabilitation, Psychiatrie) mindestens 80 bis 90 Prozent der gegenwärtigen Inanspruchnahme abgedeckt werden konnten. So gewährt der Kanton Bern eine grosse Versorgungssicherheit und kann zeitnah auf eine sich verändernde Inanspruchnahme der Berner Bevölkerung reagieren (infolge der freien Spitalwahl und der Leistungen von Vertragsspitälern). Der zu sichernde Deckungsgrad richtet sich ebenfalls nach der Versorgungsstufe der Leistungsbereiche (Akutsomatik) bzw. der Leistungsgruppen (Rehabilitation, Psychiatrie) (siehe auch Kapitel 7.3). Damit werden Besonderheiten in den einzelnen Versorgungsstufen durch differenzierte Deckungsgrade berücksichtigt. Für Leistungen mit einer regionalen bzw. wohnortsnäheren Versorgungsstufe ist ein höherer Deckungsgrad notwendig als für Leistungen mit einer überregionalen oder kantonalen bzw. wohnortsferneren Versorgungsstufe. Für den Fall, dass mit der Auswahl nicht mindestens 80 bis 90 Prozent der gegenwärtigen Inanspruchnahme gedeckt werden konnten, kann der Kanton zusätzlich geeignete Leistungserbringer berücksichtigen, die beispielsweise aufgrund der fehlenden Versorgungsrelevanz vor der Auswahl ausgeschieden waren. Alternativ kann der Kanton die Entwicklung der Inanspruchnahme beobachten. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn er davon ausgehen darf, dass der angestrebte Deckungsgrad im Folgejahr erreicht wird, weil sich die Inanspruchnahme der Berner Bevölkerung zugunsten der bereits vorhandenen Leistungen der Listenspitäler verändert. Diese Entscheidung liegt im Ermessensspielraum des Kantons und muss im Einzelfall geprüft werden. Die folgenden Richtgrössen geben einen Überblick zu den Schwellwerten, die bei der Beurteilung der gegenwärtigen Deckung der gegenwärtigen Inanspruchnahme auf den Spitallisten zugrunde liegen (siehe Tabelle 13).

[51] Das Kriterium der Versorgungsrelevanz bezieht sich auf den Anteil, den ein Leistungserbringer an der von der Berner Bevölkerung nachgefragten stationären Leistung pro Leistungsbereich (Akutsomatik) bzw. Leistungsgruppe (Rehabilitation, Psychiatrie) erbringt.

[52] Hinweis: Die Subkriterien müssen kumulativ erfüllt werden.

Tabelle 13:
Deckungsgrad der Berner Spitallisten | Richtgrössen

Versorgungsstufe	Deckungsgrad in Prozent
Regional	Mindestens 90%
Überregional	Mindestens 85%
Kantonal	Mindestens 80%

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

9.3.3 Zugänglichkeit

Stationäre Leistungsangebote müssen bedarfsgerecht verteilt, zugänglich und geografisch gut erreichbar sein. Zur Beurteilung der Erreichbarkeit werden die Parameter Reisezeit und Reisedistanz beurteilt. Dabei wird die Reisezeit der Reisedistanz vorgezogen, weil sie aus Sicht der Patientinnen und Patienten aussagekräftiger ist. Eine Differenzierung nach Fachgebieten ist zusätzlich sinnvoll, weil nicht alle stationären Leistungen wohnortsnah vorgehalten werden können (vgl. Kapitel 7.3).

Mindestkriterien für die Erreichbarkeit von versorgungsnotwendigen Leistungen der stationären Grundversorgung

Bedeutung

Für die Sicherstellung der flächendeckenden stationären Grundversorgung in der Akutsomatik und der Psychiatrie werden im Kanton Bern Mindestkriterien für die Erreichbarkeit angewendet. Damit werden die Spitalstandorte bzw. die Leistungen festgelegt, die für eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilen des Kantons notwendig sind. Neben den Mindestkriterien für die Erreichbarkeit werden alle Spitalstandorte bzw. Leistungen anhand ihrer Erreichbarkeit für die Berner Bevölkerung beurteilt und verglichen.

Akutsomatik

In der Versorgungsplanung 2011–2014 gab es ein Mindestkriterium für die zeitliche Erreichbarkeit, welches die versorgungsnotwendigen Leistungen in der Akutsomatik betraf. Der Regierungsrat ergänzte das Kriterium 2013 durch eine Distanzkomponente.[53] Für die stationäre Grund- und Notfallversorgung in der Akutsomatik muss ein Spital mit Leistungen der Grundversorgung («Basispaket Innere Medizin/Chirurgie» der SPLG Akutsomatik) mit dem motorisierten Individualverkehr für 80 Prozent der Bevölkerung in maximal 30 Minuten erreichbar und insgesamt nicht weiter als 50 Kilometer entfernt sein (Art. 11d Abs. 1 SpVV).

Psychiatrie

Für die stationäre Psychiatrieversorgung gab es in der Versorgungsplanung 2011–2014 kein Mindestkriterium für die Erreichbarkeit bzw. keine Vorgaben zur geografischen Erreichbarkeit. Für die Versorgungsplanung 2016 setzt der Kanton die Vorgaben für den Bereich der psychiatrischen Grundversorgung gestützt auf Art. 11d Abs. 2 SpVV entsprechend den Vorgaben für Akutsomatik um: Mindestens ein Spital der psychiatrischen Grundversorgung («GRU» der SPLG Psychiatrie) muss für 80 Prozent der Bevölkerung in maximal 30 Minuten erreichbar sein. Zusätzlich wird künftig die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr in die Betrachtung miteinbezogen. Damit wird eine Empfehlung der GDK zur Psychiatrieplanung umgesetzt.[54]

9.3.4 Qualität

Arbeitsgruppe Qualität in den Akutspitälern des Kantons Bern (QABE)

Die veränderten nationalen und kantonalen gesetzlichen Rahmenbedingungen haben verschiedene Entwicklungen ausgelöst, darunter auch neue Formen der Zusammenarbeit von Behörden, Leistungserbringern und Versicherern. Aus Sicht des Kantons Bern ist die Arbeitsgruppe Qualität in den Akutspitälern des Kantons Bern (QABE) erwähnenswert. Seit 2002 sind darin Berner Leistungserbringer und Versicherungen vertreten. Die QABE unterstützt den Kanton fachlich bei der Erarbeitung von qualitätsbezogenen Grundlagen und prägt die Ausrichtung der kantonalen Qualitätssicherung, in erster Linie für die Akutsomatik.

Qualitätsberichte

Die QABE und die GEF haben mit gemeinsamen Vorarbeiten zudem die Gründung des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) mitgeprägt, eine gemeinsame Initiative des Spitalverbands H+, der Versicherer und der Kantone, ebenso die Entwicklung des H+-Qualitätsberichts. Die Qualitätsberichte sind ein erster Schritt zu mehr Transparenz für die be-

[53] Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, 2013.

[54] Vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, 2008a.

troffenen Patientinnen und Patienten, die Zuweisenden sowie die Versicherer. In Zukunft berücksichtigt der Kanton die veröffentlichten Ergebnisse der Qualitätsberichte bei der Erteilung von Leistungsaufträgen.

Struktur- und Prozessqualität
Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung, die Versorgungsplanung zu koordinieren und in Kategorien gegliederte Spitallisten zu erstellen (Art. 39 KVG und Art. 58b KVV), hat die Gesundheitsdirektion Zürich die SPLG-Systematiken für die Bereiche Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie erarbeitet. Sie definieren spezifische Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität. Diese Anforderungen sind für alle Listenspitäler verbindlich (siehe Kapitel 8.2).[55]

Ergebnisqualität
BAG-Qualitätsindikatoren
Die Entwicklung von Ergebnisqualitätsindikatoren hat durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ebenfalls an Bedeutung gewonnen:[56] Auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser veröffentlicht das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Qualitätsindikatoren für die Akutspitäler. Die Qualitätsindikatoren des BAG umfassen im Wesentlichen Fallzahlen und Mortalitätsraten für etwa vierzig Krankheitsbilder und Behandlungen. Identische Qualitätsindikatoren werden auch in den Spitälern in Deutschland und Österreich verwendet und sind mit dem Schweizer Kennzahlensystem vergleichbar.[57]

Qualitätsindikatoren des ANQ
Zudem erfasst der ANQ weitere Qualitätsindikatoren.[58] Diese umfassen für die akutsomatischen Spitäler potenziell vermeidbare Re-Hospitalisierungen und Re-Operationen, Wundinfekte, Dekubitus, Stürze sowie die Patientenzufriedenheit. In den Bereichen Rehabilitation und Psychiatrie erweitert der ANQ seine Qualitätsindikatoren mittels anerkannter und standardisierter Messinstrumente unter anderem für die Bereiche Muskuloskelettale, Neurologische, Kardiale und Pulmonale Rehabilitation sowie die Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie. In den psychiatrischen Kliniken werden Symptombelastung und die Häufigkeit von freiheitsbeschränkenden Massnahmen erhoben. Die Indikatoren, die der ANQ erfasst, geben wichtige Hinweise auf die Ergebnisqualität in den einzelnen Spitälern. Der Messplan des ANQ wird kontinuierlich weiterentwickelt. Derzeit werden Qualitätsindikatoren für Betriebsvergleiche bei Knie- und Hüftimplantationen sowie bei Eingriffen an der Wirbelsäule eingeführt.[59]

Berner Spitallisten basierend auf der Versorgungsplanung 2016
Berner Spitäler aus den drei Versorgungsbereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation müssen für eine Aufnahme auf die kantonale Spitalliste in Ergänzung zu den Anforderungen für die Betriebsbewilligung (Art. 119 SpVG) generelle und leistungsgruppenspezifische Anforderungen erfüllen. Dies sind insbesondere Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität, einschliesslich der Erfüllung von Mindestfallzahlen und der Verpflichtung, an den ANQ-Messungen teilzunehmen. Besteht ein Überangebot an stationären Leistungen, behält sich der Kanton gestützt auf Art. 58b KVV vor, bei der Auswahl von Leistungserbringern weitere Qualitätskriterien heranzuziehen. Dabei werden insbesondere Indikatoren für die Ergebnisqualität – beispielsweise die BAG- und ANQ-Indikatoren – und die Indikationsqualität berücksichtigt.[60]

Berner Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken
Der Kanton Bern hat im Jahr 2015 mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken begonnen. Im Rahmenkonzept sind Umfang und Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie dargelegt. Es zeigt die wichtigsten Handlungsfelder auf und erläutert, wie der Kanton bei der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung vorgeht und die Spitäler und Kliniken bei der Umsetzung einbindet. In der Planungsperiode 2017–2020 wird das Konzept schrittweise umgesetzt. Damit soll der Stellenwert der Qualitätssicherung weiter gesteigert, die Transparenz gefördert

[55] Mit Struktur- und Prozessanforderungen werden Voraussetzungen für eine hochstehende Behandlungsqualität geschaffen. Sie umfassen beispielsweise Vorgaben bezüglich der Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte (Facharzttitel) sowie der Verfügbarkeit des Fachpersonals, aber auch bezüglich der technischen Ausstattung sowie der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen innerhalb eines Behandlungsablaufes.

[56] Vgl. Art. 22a, Art. 49 Abs. 8 KVG und Art. 31 KVV.

[57] Siehe hierzu die Website des BAG, abrufbar unter: www.bag.admin.ch/qiss.

[58] Gestützt u. a. auf Art. 77 KVV.

[59] Siehe hierzu die Website des ANQ, abrufbar unter: www.anq.ch.

[60] Zur Sicherstellung der Indikationsqualität sind alle Leistungserbringer verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Vermeidung eines medizinisch nicht gerechtfertigten Wachstums des Leistungsvolumens zu ergreifen; vgl. Art. 41 SpVG.

und der durch das KVG geforderte Qualitätswettbewerb zwischen den Leistungserbringern gestärkt werden. Einen Überblick über den Schwerpunkt gibt das Kapitel 10.3.3.

9.3.5 Wirtschaftlichkeit

Das revidierte KVG sieht einen Betriebsvergleich zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Spitäler vor. Die GEF beurteilt die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Spitäler insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen im Bereich Akutsomatik sowie Vergleichen der Kosten pro Pflegetag in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation (vgl. Art. 11c SpVV).

Welcher Spitalstandort erbringt die gleiche Leistung kostengünstiger?
Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche dienen im Rahmen der Versorgungsplanung und der Spitallisten der Herstellung der notwendigen Transparenz bezüglich der Kosten-Leistungs-Relation pro Spitalstandort und beantworten die damit verbundene Frage: «Welcher Spitalstandort erbringt die gleiche Leistung kostengünstiger?»

Vergleichsrelevante Kosten entsprechend der SwissDRG AG
Die Datenbasis für diesen Fallkostenvergleich bildet gestützt auf Art. 127 SpVG der Kostenträgerdatensatz nach den Vorgaben der SwissDRG AG. Als vergleichsrelevante Kosten im Rahmen der Versorgungsplanung und der Spitallisten gelten weiterhin die anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben der SwissDRG AG.[61] Als Datenbasis für die medizinischen Leistungen, die den Kosten gegenüberzustellen sind, dient die Medizinische Statistik der Krankenhäuser. Beide Datengrundlagen ermöglichen sowohl eine standortbezogene als auch eine fallbezogene Sicht auf die Kosten und die Leistungen. An einem Leistungsauftrag interessierte ausserkantonale Spitäler müssen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihre Kosten ebenfalls entsprechend offenlegen.

Vergleichsgruppen für den Betriebsvergleich
Für den Wirtschaftlichkeitsvergleich werden Spitalstandorte mit vergleichbaren Leistungsspektren ermittelt. Vergleichbarkeit muss dabei nicht bedeuten, dass das Leistungsspektrum der Spitalstandorte innerhalb einer Vergleichsgruppe vollkommen identisch ist. Dies ist in der Praxis kaum zu erfüllen und kann einen Wirtschaftlichkeitsvergleich sogar verunmöglichen. Die Bildung von Vergleichsgruppen muss eine hinreichende Vergleichbarkeit gewährleisten. Bei der Ermittlung von Vergleichsgruppen orientiert sich die GEF an der Krankenhaustypologie des BfS (BfS-Typologie). Die BfS-Typologie gruppiert Spitalunternehmen nach deren Leistungsfähigkeit und nach versorgungspolitischen Gesichtspunkten, enthält aber keinen Standortbezug.[62] Für die Bildung standortbezogener Vergleichsgruppen geht der Kanton Bern wie folgt vor: In einem ersten Schritt orientiert sie sich an der BfS-Typologie des übergeordneten Spitalunternehmens. Weil die resultierende Grobeinteilung nicht immer hinreichend genau ist (beispielsweise für Rehabilitations- oder Psychiatriestationen innerhalb eines Akutspitals), berücksichtigt die GEF als Nächstes das Leistungsspektrum des einzelnen Spitalstandorts und nimmt die eigentliche Gruppenzuordnung vor. Der Kanton unterscheidet für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich zwischen den folgenden Vergleichsgruppen:

- Akutsomatik
  - Universitätsspitäler
  - Allgemeinspitäler
  - Spezialkliniken
  - Kinderkliniken
  - Geburtshäuser

- Rehabilitation
  - Universitätsspitäler
  - Rehabilitationsspitäler
  - Spezialkliniken
  - Kinderkliniken

- Psychiatrie
  - Universitätsspitäler
  - Psychiatriespitäler
  - Spezialkliniken
  - Kinderkliniken

[61] Vgl. SwissDRG, 2014a, insbesondere Kapitel 3.

[62] Vgl. Bundesamt für Statistik, 2006.

Vergleich anhand der Reihenfolge

Schliesslich wird die Wirtschaftlichkeit eines Spitalstandorts anhand seiner Höhe der Fallkosten bzw. seiner Position in der Reihenfolge in Bezug auf diese im Vergleich zu den übrigen Spitalstandorten und unter Berücksichtigung der Vergleichsgruppe beurteilt. Mit diesem Vorgehen wird im Fall eines notwendigen Auswahlentscheids zwischen mehreren Leistungserbringern der kostengünstigere Spitalstandort identifiziert. In den Vergleich werden alle Spitalstandorte einbezogen, und zwar unabhängig davon, zu welcher Vergleichsgruppe sie gehören, um zu bestimmen, welche Institution am besten abschneidet. Es ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Kosten der Universitätsspitäler und der Spezialkliniken infolge der Behandlung von kostenintensiven Fällen höher sein dürften.

Exkurs: Kantonale Unterschiede in der Finanzierung der Universitätsspitäler

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG dürfen die Tarife keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Als gemeinwirtschaftliche Leistungen gelten insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und universitäre Lehre. Nach ersten Erfahrungen mit der neuen Spitalfinanzierung wurden Befürchtungen laut, Kantone könnten versucht sein, den vom Gesetzgeber gewollten Wettbewerb mittels Subventionen an ihre Spitäler zu verzerren. Subventionen würden es den begünstigten Spitälern ermöglichen, mit den Tarifpartnern künstlich tiefer angesetzte Tarife auszuhandeln als ihre Konkurrenz. Da für die Festlegung der Tarife diejenigen Spitäler als Referenz gelten, welche die Leistungen in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen, könnten dadurch für die anderen Leistungserbringer Wettbewerbsnachteile bzw. systemfremder Druck auf ihre OKP-Tarife entstehen. Angesichts solcher Befürchtungen verlangte der Grosse Rat in Ziffer 4 der Motion 107/2014 Mühlheim (Bern, GLP) «Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015–2019!», die am 18. November 2014 als Postulat überwiesen wurde, in der Versorgungsplanung die Problematik der kantonal unterschiedlichen Finanzierungen von Universitätsspitälern aufzunehmen. Zudem sollten für das Universitätsspital Insel Massnahmen aufgezeigt werden, welche die Wettbewerbsverzerrung minimieren und die Zukunft des Universitätsspitals sichern. Zur selben Thematik reichte der Regierungsrat im Auftrag des Grossen Rats im Juni 2014 die Standesinitiative «Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen» ein. In Erfüllung der als Postulat überwiesenen Ziffer 4 der Motion 107/2014 Mühlheim beauftragte die GEF das Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie und die KPMG AG, die Problematik der kantonal unterschiedlichen Finanzierungen von Universitätsspitälern im Rahmen eines Expertenberichts zu analysieren und zu bewerten.[63] Dabei sollte in einer systematisierten Weise aufgezeigt werden, welcher Universitätsspitalkanton welche Leistungen der Universitätsspitäler mit welchem Finanzierungsbeitrag auf welchen rechtlichen Grundlagen und nach welchen Methoden finanziert. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Universitätsspitäler sollte dabei Rechnung getragen werden. Das Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt, die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und das Département de l'action sociale et de la santé du canton de Genève erklärten sich bereit, gemeinsam mit der GEF am Projekt teilzunehmen und die erforderlichen Finanzierungsdaten offenzulegen. Das Département de la santé et de l'action sociale du canton de Vaud verzichtete auf eine Teilnahme. Aus den Ergebnissen der Analyse der kantonalen Finanzierungsbeiträge leiteten die Expertinnen und Experten Themenbereiche bzw. Problemfelder ab, in welchen weitere Überlegungen bezüglich der kantonalen Unterschiede in der Finanzierung der Universitätsspitäler angestellt werden sollten. Unter anderem wiesen sie darauf hin, dass das KVG weder abschliessend definiert, welche Leistungen über die Tarife abgegolten sind, noch dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen umfassend aufgelistet werden. Sie regten an, im Bereich der Definition und Abgrenzung von kantonalen Finanzierungsbeiträgen eine Klärung der Rechtslage anzustreben. Im Weiteren machten sie im Bereich der Forschung und universitären Lehre darauf aufmerksam, dass neben der mangelnden Transparenz hinsichtlich der verschiedenen Abgeltungsformen und Zahlungsströme für Forschung und universitäre Lehre auch keine Transparenz darüber besteht, welche Leistungen der Universitätsspitäler den Finanzierungsbeiträgen tatsächlich gegenüberstehen. Und schliesslich bezeichneten sie die unterschiedliche Ausgangssituation beim Eigentum an den Immobilien und Mobilien und damit verbunden den kantonalen Finanzierungsbeiträgen als Problemfeld, in dem aufwendige Zusatzabklärungen erforderlich wären, um einen beitragsmässigen Vergleich der Universitätsspitäler vornehmen zu können. Mit der neuen Spitalfinanzierung sollte der Wettbewerb unter den Spitälern verstärkt und auf diesem Weg die bestehenden Spitalstrukturen optimiert werden. Gleichzeitig gilt aber nach wie vor, dass die Spitalversorgung grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt und diese aufgrund ihrer Mehrfachrolle über gewisse Möglichkeiten verfügen, in den Spital-

[63] Vgl. Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und die KPMG AG, 2015.

wettbewerb einzugreifen. Der im Auftrag der GEF erarbeitete Expertenbericht zeigt, dass einzelne wettbewerbsverzerrende, teilweise nicht leistungsbezogene oder nicht kostenbasierte Finanzierungsbeiträge der vier untersuchten Universitätsspitalkantone nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den in Frage gestellten Finanzierungsbeiträgen weitgehend um Übergangsphänomene in der Folge der neuen Spitalfinanzierung handelt, die mittelfristig an Bedeutung verlieren dürften.

9.3.6 Berücksichtigung privater Trägerschaften

Entsprechend den Vorgaben des KVG muss ein Spital der Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, die von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellt wurde. Dabei sind auch private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen (Art. 39 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 35 KVG).

Ausgewogenes Verhältnis öffentlicher und privater Trägerschaften der Berner Listenspitäler
Die Trägerschaft der Listenspitäler im Kanton Bern ist ausgeglichen. 26 der 53 Standorte der Listenspitäler im Kanton Bern befanden sich zum 31. Dezember 2015 im Besitz einer privaten Trägerschaft. Damit verfügt der Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Kantonen über einen vergleichsweise hohen Anteil an Spitälern mit privater Trägerschaft. 2014 erfolgten rund 52,9 Prozent der etwa 164 013 stationären Austritte (aus einem der 53 Listenspitäler mit Standort im Kanton Bern) aus einem Spital mit einer privaten Trägerschaft: 51,7 Prozent bzw. 77 175 Fälle in der Akutsomatik, 88,1 Prozent bzw. 5086 Fälle in der Rehabilitation und 49,9 Prozent bzw. 4075 Fälle in der Psychiatrie.[64] Tabelle 14 fasst die Trägerstruktur zum Stichtag 31. Dezember 2015 zusammen.[65]

Tabelle 14:
Anzahl der Berner Listenspitäler (Standorte) nach Trägerschaft

Listenspitäler (Standorte)	Spitalstandorte am 31.12.2015
Listenspitäler insgesamt	**65**
öffentliche Trägerschaft	35
private Trägerschaft	30
davon Listenspitäler mit Standort im Kanton Bern	**53**
öffentliche Trägerschaft	27
private Trägerschaft	26
davon Listenspitäler mit Standort in einem anderen Kanton	**12**
öffentliche Trägerschaft	8
private Trägerschaft	4
Berner Spitäler ausserhalb der Spitalliste	**2**
öffentliche Trägerschaft	0
private Trägerschaft	2
Berner Spitäler insgesamt	**55**

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

9.3.7 Koordination mit anderen Kantonen

In der Planungsperiode 2011–2014 trugen die hohe Spezialisierung, das breite Leistungsspektrum und die gute Behandlungsqualität in den Berner Spitälern zu einem hohen Anteil an ausserkantonalen Patientinnen und Patienten bei, die in einem Berner Spital versorgt wurden. Die GEF erwartet, dass sich diese Entwicklung auch in der Planungsperiode 2017–2020 fortsetzt.

Spitalwahlfreiheit seit 2012
Nach Art. 39 Abs. 2 des revidierten KVG sind die Kantone ausdrücklich verpflichtet, ihre Planung zu koordinieren. Seit dem 1. Januar 2012 gilt zudem die Spitalwahlfreiheit in der ganzen Schweiz. Sie gilt für alle Schweizer Listenspitäler, die entweder auf der Spitalliste des Wohn- und/oder des Standortkantons stehen. Die Bestimmungen des KVG zur Koordination zwischen den Kantonen gewinnen in diesem Zusammenhang weiter an Bedeutung. Die Kantone müssen ihre Planungen miteinander abstimmen – vor allem dann, wenn ein Leistungserbringer auch für die Versorgung der Bevölkerung anderer Kantone eine wesentliche Bedeutung hat.[66]

[64] Die Anzahl der Austritte von Berner Patientinnen und Patienten aus einem ausserkantonalen Spital lag der GEF zum Stichtag 31.12.2015 noch nicht vor.

[65] Hinweis: Eine Übersicht zu den einzelnen Spitälern, ihrer Trägerschaft zum 31. Dezember 2015 und ihren Fallzahlen 2014 findet sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung».

[66] Vgl. Art. 39 Abs. 2 KVG.

Ausserkantonale Patientinnen und Patienten in Berner Spitälern
Seit 2012 nehmen viele Patientinnen und Patienten aus den Nachbarkantonen im Rahmen ihres Wahlrechts stärker als zuvor Spitalleistungen im Kanton Bern in Anspruch. Sie tun dies in einem höheren Mass, als Berner Patientinnen und Patienten die Leistungen in den Spitälern der Nachbarkantone in Anspruch nahmen (siehe «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung»). Berner Spitäler standen zum Stichtag 31. Dezember 2015 auf verschiedenen Spitallisten anderer Kantone. Daneben standen 12 ausserkantonale Spitäler auf den aktuellen Spitallisten Akutsomatik und Rehabilitation des Kantons Bern. Insbesondere die Agglomeration Bern geniesst sowohl innerhalb des Kantons als auch bei der Bevölkerung der Nachbarkantone eine hohe Attraktivität. Der Anteil der ausserkantonalen Patientinnen und Patienten, die in einem Spital in der Agglomeration Bern stationär behandelt wurden, lag 2013 mit etwa 19 785 Patientinnen und Patienten insgesamt (also für Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) bei rund 17,4 Prozent. Gleichzeitig entfallen damit auf die Spitäler der Agglomeration Bern 72,3 Prozent aller 2013 im Kanton Bern stationär behandelten ausserkantonalen Patientinnen und Patienten (2013: 27 348 ausserkantonale Fälle in den Listenspitälern im Kantonsgebiet).

Interkantonale Zusammenarbeit
Der Kanton Bern ist sich seiner besonderen planerischen Verantwortung bei der Koordination mit den Nachbarkantonen bewusst. In der Planungsperiode 2017–2020 wird er mit den betroffenen Kantonen die Spitallisten für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie abstimmen. Ziele dieser Abstimmung sind, Überkapazitäten in unmittelbarer Nachbarschaft zu vermeiden und den Informationsaustausch sowie die Kommunikation mit den Nachbarkantonen zu fördern. Darüber hinaus arbeitet der Kanton im Rahmen der interkantonalen Koordination und Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe Spitalplanung der GDK eng mit den Vertretern der anderen 25 Kantone zusammen. Eine Zusammenarbeit gibt es weiter auch mit den Kantonen Zürich und Aargau in Form eines interkantonalen Austauschs über die Versorgungsplanung und die Spitallistenprozesse.

9.4 Planungsgrundsätze des Kantons Bern

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG) und Verordnung über die Krankenversicherung (Art. 58a Abs. 1 KVV) hat der Kanton Bern den Bedarf seiner Bevölkerung zu ermitteln und das Angebot durch die Aufführung von inner- und ausserkantonalen Einrichtungen auf den Berner Spitallisten zu sichern. Für die Evaluierung der in Frage kommenden Leistungserbringer sind Planungskriterien (Art. 39 Abs. 2ter KVG, Art. 58b KVV) zu prüfen (vgl. Kapitel 9.2). Im Bereich der Spitalplanung kann der Kanton Bern im Rahmen seines Gestaltungsspielraums weitere Vorgaben machen.

In der Planungsperiode 2017–2020 macht der Kanton Bern von diesem Gestaltungsspielraum Gebrauch und richtet die Berner Versorgungsplanung nach den folgenden Planungsgrundsätzen aus:

- Der Kanton berücksichtigt für die Spitalplanung ein abgestuftes Versorgungsmodell sowie regionale Planungsaspekte. Er berücksichtigt damit die demografischen und geografischen Besonderheiten des Kantons (siehe Kapitel 7.3).
- Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen für die kantonalen Spitallisten berücksichtigt der Kanton für inner- und ausserkantonale Leistungserbringer das Kriterium der Versorgungsrelevanz. Die Leistungsaufträge gemäss den kantonalen Spitallisten decken mindestens 80 Prozent der gegenwärtigen Inanspruchnahme (siehe Kapitel 9.2.2).
- Der Kanton beachtet bei der Erteilung von Leistungsaufträgen für die kantonalen Spitallisten die Nutzung von Synergien. Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen strebt er prioritär in den Leistungsbereichen Gefässe, Herz, Urologie, Bewegungsapparat chirurgisch und Geburtshilfe/Neonatologie die Erteilung von Leistungsaufträgen für ganze Leistungsbereiche an. Weiter priorisiert er eine medizinisch sinnvolle Integration zwischen vor- und nachgelagerten Leistungen, die mehr als einen stationären Bereich betreffen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Kanton Bern bei einem Überangebot vorrangig die Nichterteilung von Leistungsaufträgen für ganze Leistungsbereiche oder ganze Spitalstandorte anstrebt (siehe Kapitel 9.4.3).
- Gemeinsam mit den an der Versorgung beteiligten Listenspitälern prüft der Kanton die konsequente Einhaltung der Mindestfallzahlen. Im Interesse der betroffenen Patientinnen und Patienten gibt der Kanton für diese spezialisierten Behandlungen der Gewährleistung einer hohen Behandlungsqualität und Patientensicherheit Vorrang vor einer ubiquitären Versorgung (siehe Kapitel 7.3 und 10.3.2).
- Der Kanton Bern fördert die Transparenz und publiziert in Zukunft zu den einzelnen kantonalen Leistungsaufträgen die Fallzahlen pro Standort und Jahr sowie weitere Kennzahlen (Mindestfall-

zahlen, ANQ-Messungen, BAG-Qualitätsindikatoren). Er berücksichtigt so das Interesse der betroffenen Patientinnen und Patienten, der Zuweisenden sowie der Versicherer (siehe Kapitel 21).

9.5 Planungsverfahren

Neben den in Kapitel 9.2. erläuterten Planungskriterien gibt Art. 58b KVV auch das Planungsverfahren vor.

9.5.1 Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung des zu versorgenden Bedarfs der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen. Sie umfasst den gegenwärtigen Bedarf sowie eine rechnerische Bedarfsprognose. Unter Bedarf im Sinn des KVG ist der tatsächlich auftretende und zu versorgende Bedarf zu verstehen und kein normativer Bedarf wie beispielsweise gesamtschweizerische Durchschnittswerte. Bei der zu versorgenden Bevölkerung handelt es sich um die ständig im Kanton Bern lebende Wohnbevölkerung. Die Bedarfsermittlung muss dabei insbesondere die Entwicklung der Alters- und Bevölkerungsstruktur des Kantons berücksichtigen. Zusätzlich ist es sinnvoll, bei der rechnerischen Ermittlung der Bedarfsprognose epidemiologische, medizintechnische, gesundheitspolitische und ökonomische Entwicklungen einzubeziehen.[67]

Vorgehen
In der Planungsperiode 2017–2020 erfolgt die rechnerische Bedarfsprognose mittels der auch in anderen Ländern und Kantonen verwendeten Methode der Status-Quo-Vorausberechnung.[68] Die Status-Quo-Methode wird ergänzt durch eine qualitative Umfrage bei den medizinischen Fachgesellschaften. Die Fachgesellschaften wurden umfassend zu den erwarteten Entwicklungen in Epidemiologie, Medizintechnik sowie weiteren relevanten gesellschaftlichen oder ökonomischen Entwicklungen befragt.

9.5.2 Angebotsermittlung

Ziel der Angebotsermittlung ist, die angebotenen Leistungen der Spitäler dem ermittelten Bedarf der Bevölkerung gegenüberzustellen. Darüber hinaus beschreibt sie die Versorgungsbedingungen in den einzelnen Spitälern zum Zeitpunkt der Ermittlung. Die Angebotsermittlung kann insofern zukunftsgerichtete Informationen enthalten, als dass interessierte Spitäler darin den künftigen Auf- oder Ausbau von Leistungen planen und diese Pläne frühzeitig bekannt geben. Entsprechend den Anforderungen von Art. 58b Abs. 4 KVV (in Zusammenhang mit Art. 49 Abs. 7 KVG) enthält die Angebotsermittlung Betriebsvergleiche der interessierten Spitäler in Bezug auf die Qualität und Wirtschaftlichkeit (Bst. a), die geografische Zugänglichkeit (Bst. b) sowie die Bereitschaft und Fähigkeit (Eignung) zur Erfüllung des Leistungsauftrags (Bst. c).

Vorgehen
Angebotserhebung für die Versorgungsplanung 2016
Für die Versorgungsplanung 2016 führte die GEF im Sommer 2015 erstmals eine umfassende Angebotserhebung bei allen Berner Listenspitälern sowie weiteren interessierten Spitälern durch. Die Angebotserhebung umfasste auch Informationen über die geplante Angebotsentwicklung der einzelnen Spitäler.

Bewerbungsverfahren für die Spitallisten basierend auf der Versorgungsplanung 2016
Für die Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie basierend auf der Versorgungsplanung 2016 werden formale Bewerbungsverfahren durchgeführt. Die Entscheidung über die Auswahl für die Spitallisten wird zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen aller interessierten und geeigneten Spitäler getroffen.

[67] Vgl. BVGer-Urteile C-401/2012 sowie C-426/2012 und C-452/2012.

[68] Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2010.

9.5.3 Zweistufiges Auswahlverfahren für die kantonalen Spitallisten

Durch das Auswahlverfahren legt der Kanton Bern für die Planungsperiode 2017–2020 fest, mit welchen Spitälern der rechnerisch festgestellte Bedarf versorgt wird.

Vorgehen
Die Auswahl für die Spitallisten basierend auf der Versorgungsplanung 2016 erfolgt in einem Zwei-Stufen-Modell. Die Auswahl erfolgt pro Leistungsgruppe bzw. Leistungsbereich und pro Spitalstandort. Im Folgenden werden beide Stufen des Auswahlverfahrens zusammenfassend dargestellt.

Die nachfolgenden Kapitel 9.4.3.8 und 9.4.3.9 erläutern das Vorgehen anschliessend im Detail. Abbildung 15 stellt die Grundzüge des Auswahlverfahrens vereinfacht grafisch dar.

Grundzüge des zweistufigen Auswahlverfahrens:

Stufe 1 Auf der ersten Stufe wird abgeklärt, welche Spitäler für die Versorgung der Kantonsbevölkerung geeignet sind. Übersteigen die angebotenen Leistungen der geeigneten Spitäler den rechnerisch festgestellten Bedarf der Bevölkerung nicht, so besteht für den Kanton keine Notwendigkeit, eine Auswahl zwischen mehreren geeigneten Spitälern zu treffen.

Stufe 2 Liegt ein Überangebot vor, d. h. sind die angebotenen Leistungen der geeigneten Spitäler insgesamt höher als zur Deckung des Bedarfs notwendig, trifft der Kanton auf der zweiten Stufe des Verfahrens eine Auswahl zwischen den geeigneten Spitälern. Ziel und Zweck dieser Auswahl ist es, kein Überangebot an Leistungen zu schaffen.

Ermessensspielraum des Kantons
Besteht ein Überangebot, muss der Kanton eine Auswahl zwischen mehreren geeigneten Spitälern treffen. Dabei muss er verfassungs- und gesetzeskonform abwägen, welche Spitäler den Planungsgrundsätzen sowie den Versorgungszielen insgesamt am besten gerecht werden. Ein gewisser Ermessensspielraum ist notwendig, weil ohne ihn die zeitnahe Umsetzung der Ergebnisse aus der Bedarfs- und Angebotsermittlung für die kantonalen Spitallisten nicht möglich ist.[69]

Nutzung von Synergien
Nach Art. 58b Abs. 5 KVV berücksichtigen die Kantone bei der Auswahl der Spitäler die Nutzung von Synergien. Das bedeutet, die Kantone achten darauf, dass die Spitäler vorhandene Synergien nutzen. Der Kanton Bern setzt diese Vorgabe bei der Spitalplanung um, indem er bei der Erteilung von Leistungsaufträgen die Bündelung der Leistungsaufträge in den Leistungsbereichen bevorzugt, weil diese sich an den gängigen Fachgebieten orientieren. Auf diese Weise kann der Kanton sinnvolle Versorgungspakete schaffen und gleichzeitig den Aufbau von Überkapazitäten vermeiden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Kanton bei einem Überangebot vorrangig die Nichterteilung von Leistungsaufträgen für ganze Leistungsbereiche oder für ganze Spitalstandorte anstrebt.

9.5.3.1 Stufe 1: Auswahl der zur Leistungserbringung geeigneten Spitäler
Im Folgenden werden die Auswahlschritte auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens skizziert.

Die Auswahlschritte der ersten Stufe:

Auswahlschritt 1 Grundsätzliche Eignung zur Leistungserbringung: Ein Spital ist zur Leistungserbringung geeignet, wenn es sowohl die generellen als auch die leistungsgruppenspezifischen Anforderungen erfüllt. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ist vom interessierten Spital zu erbringen.

Auswahlschritt 2 Beurteilung der Bedarfsnotwendigkeit aller interessierten und geeigneten Spitäler: Falls die angebotenen Leistungen aller interessierten und geeigneten Spitäler dem ermittelten Bedarf entsprechen, erhalten alle interessierten und geeigneten Spitäler einen kantonalen Leistungsauftrag. In diesem Fall besteht für den Kanton kein Ermessensspielraum zur Auswahl der Spitäler, weil alle angebotenen Leistungen notwendig sind, um den Bedarf der Kantonsbevölkerung zu decken.

[69] Vgl. BVGer-Urteil C-5301/2010.

Falls jedoch die Gesamtheit der zur Leistungserbringung geeigneten Spitäler insgesamt zu einem Überangebot führen würde, muss der Kanton eine Auswahl treffen.[70] In diesem Fall wird das Auswahlverfahren auf einer zweiten Stufe fortgesetzt. Der Kanton muss nun zwischen den geeigneten Spitälern auswählen.

9.5.3.2 Stufe 2: Auswahl zwischen mehreren geeigneten Spitälern

Ist das Leistungsangebot höher als der prognostizierte Bedarf, prüft der Kanton, welches Spital den Planungsgrundsätzen sowie den Versorgungszielen insgesamt am besten gerecht wird. Bei der zu treffenden Entscheidung steht ihm ein Ermessenspielraum zu. Diesen muss er nach aktueller Rechtsprechung verfassungs- und gesetzeskonform wahrnehmen. Im Folgenden werden die Auswahlschritte auf der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens skizziert.

Die Auswahlschritte der zweiten Stufe:

Auswahlschritt 3 Auf der zweiten Entscheidungsstufe kommen Betriebsvergleiche zu Wirtschaftlichkeit und Qualität zur Anwendung. Wenn die angebotenen Leistungen der geeigneten Spitäler zusammen höher sind als der Bedarf, werden die kostengünstigsten und die qualitativ herausragenden Spitäler ausgewählt.

Auswahlschritt 4 Hier erfolgen weitere sachgerechte Erwägungen. Die aktuelle Rechtsprechung unterstützt die Auffassung, dass sich die Auswahl der Spitäler nicht allein nach dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit richten darf. Nur mittels eines umfassenden Vergleichs der geeigneten Spitäler kann der Kanton dem Gebot der Gleichbehandlung nachkommen. Sachgerechte Erwägungen auf der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens können an dieser Stelle nicht abschliessend aufgelistet werden und sind immer im Einzelfall vorzunehmen.

Zusammenfassend weist der Regierungsrat ausdrücklich darauf hin, dass der Kanton beim Vorliegen eines Überangebots über einen Ermessensspielraum verfügt. Diesen nutzt er, indem er sachgerechte Erwägungen für die Entscheidungsfindung heranzieht. Diese Erwägungen müssen objektiv nachvollziehbar, verfassungs- und gesetzeskonform sein sowie dem Gebot der Gleichbehandlung nachkommen.

9.5.3.3 Rechtliches Gehör der Leistungserbringer

Am Ende des Auswahlprozesses für die Spitallisten steht die Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung des Leistungsauftrags. Im Kanton Bern setzt der Regierungsrat die kantonalen Spitallisten durch Einzelverfügungen in Kraft. Im Sinn der standortbezogenen Planung stellt die Verfügung gegenüber dem Spitalunternehmen fest, ob der einzelne Spitalstandort für die betroffenen Leistungsgruppen zur Leistungserbringung geeignet und für die Versorgung der Kantonsbevölkerung bedarfsnotwendig ist und deshalb auf die kantonalen Spitallisten aufgenommen wird oder nicht. Die Verfügung stellt damit den Vollzug der Planung gegenüber den Spitälern sowie den Krankenversicherern dar. Der Kanton gewährt den Spitalunternehmen ein rechtliches Gehör. Dieses dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass des kantonalen Entscheids dar. Zum rechtlichen Gehör gehört insbesondere, dass sich ein Spital zur Sache bzw. zum Entscheid äussern und gegebenenfalls der Sache dienliche erhebliche Beweise beibringen und Einsicht in die Akten nehmen kann.[71] Die Verfügung ist rechtskräftig, wenn gegen sie innert einer Frist von 30 Tagen durch das zur Beschwerde berechtigte Spital keine Rechtsmittel eingelegt wurden.

[70] Vgl. BVGer-Urteil C-6266/2013 E.4.6., und Rütsche, 2011, Nr. 47 ff.

[71] Vgl. BVGer-Urteil C-5576/2011.

Abbildung 15:
Grundzüge des zweistufigen Auswahlverfahrens | vereinfachte Darstellung

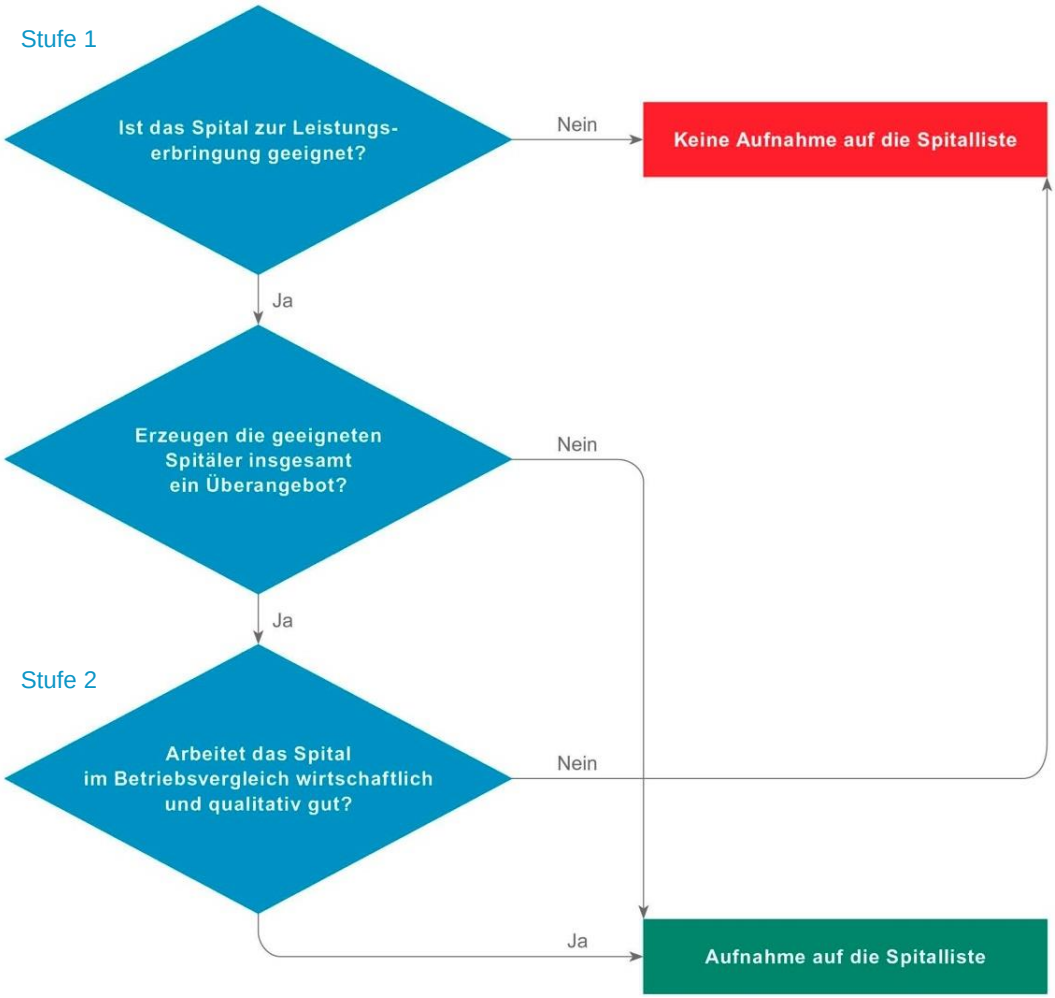

Quelle: Darstellung der GEF, Stand 31.12.2015.

Exkurs: Bespiele sachgerechter Auswahlkriterien auf der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens

Sachgerechte Kriterien, die sich positiv auf den Auswahlentscheid auswirken können, sind beispielsweise:

– wenn ein Spital insgesamt den in der Versorgungsplanung aufgeführten Versorgungszielen besser gerecht wird (insbesondere betreffend geografische Erreichbarkeit, Qualität und Aufnahmebereitschaft),
– wenn ein Spital insgesamt den Grundsätzen des SpVG besser gerecht wird (insbesondere in Bezug auf Vernetzung und integrierte Versorgung gemäss Art. 3 Abs. 2 SpVG),
– wenn in einem Spital bereits Spezialkenntnisse vorhanden sind und diese am konkurrierenden Standort erst aufgebaut werden müssten.

Weitere Kriterien für eine Auswahl können sein (ein Nachweis im Rahmen der Sachverhaltsabklärung ist jeweils erforderlich):

– Fachliche Kompetenz / Erfahrung / Spezialwissen ist bereits vorhanden.
– Entsprechende vor- oder nachgelagerte stationäre Versorgung ist bereits vorhanden.
– Für eine andere Leistungsgruppe des Leistungsbereichs bzw. Fachgebiets ist auf der kantonalen Spitalliste bereits ein Leistungsauftrag erteilt.
– Regionale Verteilung des Versorgungsangebots (auch in Bezug auf die bereits vorhandenen Versorgungsangebote).
– Wirtschaftliche Grösse, insbesondere bei eigenständigen Einheiten auch im Hinblick auf einen vernünftigen Einsatz knapper Personalressourcen in Pflege und Therapie.
– Umsetzung in bestehenden Gebäudestrukturen möglich, Höhe des Aufwands bzw. Investitionsbedarf.
– Eine kurzfristige Umsetzung ist möglich.
– Für die Leistungsaufträge, die der Grundversorgung zugeordnet sind, werden bei der Leistungsauftragsvergabe die regionale Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit in beiden Amtssprachen berücksichtigt (vgl. auch Kapitel 7.2).

Kein sachgerechtes Auswahlkriterium hingegen ist etwa die Schaffung von vollendeten Tatsachen:

– Baut das Spital ein neues Angebot ohne das vorherige Vorliegen eines Leistungsauftrags auf oder aus, liegt das unternehmerische Risiko vollumfänglich beim betroffenen Spital selbst.

10 Weitere Themen und Schwerpunkte der Versorgungsplanung 2016

Zusätzlich wurden während der Planungsperiode 2011–2014 neue Schwerpunkte aufgenommen. Zu diesen Schwerpunkten gehören die Versorgungsschwerpunkte «Notfallversorgung», die «Geburtshilfliche Versorgung» sowie das Thema «eHealth». Ein weiterer Schwerpunkt der Planungsperiode 2011–2014 war die «Weiterentwicklung der Qualitätsvorgaben für Berner Listenspitäler».

10.1 Neue Versorgungsschwerpunkte

10.1.1 Notfallversorgung

Der Begriff «Notfall»
Eine einheitliche Definition des Begriffs «Notfall» existiert im Bundesrecht und im bernischen Recht nicht. Die Einschätzung, ob ein Notfall vorliegt oder nicht, obliegt damit dem Leistungserbringer bzw. der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt. Der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser liegt weiter die folgende Definition zugrunde:[72] Als Notfallaufnahme gilt der unangemeldete und ungeplante Eintritt einer Patientin bzw. eines Patienten in ein Spital, die bzw. der sofort bzw. innert 12 Stunden einer Erstbehandlung bedarf. Eine Weiterverlegung ohne stationäre Aufnahme ist grundsätzlich möglich.

Die Notfallversorgung umfasst verschiedene Versorgungsbereiche
Die Sicherstellung der stationären Notfallversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Versorgungsplanung. Sie muss sowohl niederschwellig sein als auch über einheitlich hohe Standards verfügen. Aus diesen Ansprüchen leiten sich die spezifischen Anforderungen an Spitäler ab, die an der akutsomatischen und psychiatrischen Notfallversorgung im Kanton Bern teilnehmen. Im Interesse der betroffenen Patientinnen und Patienten erwartet der Kanton zusätzlich von allen Spitälern, dass sie Notfallpatientinnen und -patienten der Rettungsdienste übernehmen und eine erste Sichtung der Patientin bzw. des Patienten durchführen. Falls die notwendige Versorgung nicht Bestandteil des kantonalen Leistungsauftrags ist, ermöglichen die Spitäler den Weitertransport in das nächste geeignete Spital indem sie die Transportfähigkeit der Patientin bzw. des Patienten herstellen bzw. die Transportfähigkeit stabilisieren. Vom Notfall im Spitalwesen ist der Begriff des Notfalls im Rettungswesen abzugrenzen (vgl. Art. 2 Bst. b SpVG). Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass für eine gute medizinische Versorgung in dünner besiedelten Regionen auch ein leistungsfähiges Rettungswesen erforderlich ist. Die zeitnahe und richtige medizinische Erstversorgung von Patientinnen und Patienten ist ein erfolgskritischer Bestandteil einer wirksamen medizinischen Versorgung in Notfällen. Dazu gehört auch die anschliessende Einlieferung in ein geeignetes Spital.

Neue Leistungsgruppe der SPLG Psychiatrie stärkt die psychiatrische Notfallversorgung
Für die Psychiatrie erfolgt in Zukunft eine angemessene Erweiterung der strukturellen Vorgaben im Rahmen von Erreichbarkeit sowie Interventions- und Abklärungsbereitschaft. Für Spitäler mit einem Leistungsauftrag Grundversorgung («GRU» der SPLG Psychiatrie) und damit Notfallpatientinnen und -patienten wird die Sicherstellung einer umfassenden Erreichbarkeit vorgeschrieben. Notfälle sollen jederzeit aufgenommen werden können.

Exkurs: Anforderungen an die Notfallversorgung (lt. der SPLG Psychiatrie)

Tabelle 15 zeigt die Anforderungen an die Notfallversorgung Psychiatrie.

Tabelle 15:
Anforderungen an die Notfallversorgung (lt. der SPLG-Systematik Psychiatrie)

Kürzel	Beschreibung
GRU	Hohe Erreichbarkeit (24 Stunden an 7 Tagen), hohe stationäre Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit in Notfällen und bei fürsorgerischer Unterbringung, umfassendes Angebot an ambulanten und stationären Leistungen, sehr gute Vernetzung mit ambulanten Angeboten für die Gewährleistung einer hohen ambulanten Interventions- und Abklärungsbereitschaft.

[72] Vgl. Bundesamt für Statistik, 2011.

Notfallversorgung in Berner Akutspitälern

Die Notfallstationen der akutsomatischen Listenspitäler stehen der Kantonsbevölkerung mit einer 24-Stunden-Notfallaufnahme zur Verfügung. In der Akutsomatik wird für Spitäler mit dem «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie» der SPLG Akutsomatik das Führen einer adäquaten Notfallstation Level 1 vorgeschrieben (siehe Tabelle 16). 22 der 32 Listenspitäler (Standorte) der Spitalliste Akutsomatik 2014 mit Standort im Kanton Bern erfüllten in der Planungsperiode 2011–2014 die Anforderungen an den Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie». Sie nahmen zum Stichtag 31. Dezember 2015 an der uneingeschränkten Notfallversorgung im Kantonsgebiet teil (siehe Tabelle 17 und Abbildung 16).

Exkurs: Anforderungen an die Notfallstation (lt. der SPLG Akutsomatik)

Die SPLG-Systematik Akutsomatik unterscheidet drei unterschiedliche Levels bei Notfallstationen, die je nach Dringlichkeit der Notfallbehandlungen pro Leistungsgruppe der SPLG Akutsomatik vorgeschrieben sind. Für die Geburtshilfe gelten spezifische Anforderungen.

Tabelle 16 zeigt die unterschiedlichen Notfall-Anforderungen auf.

Tabelle 16:
Anforderungen an die Notfallstation (lt. der SPLG-Systematik Akutsomatik)

Anforderungen	Level 1	Level 2	Level 3	Level 4 Geburtshilfe
Ärztliche Versorgung Notfall	**8–17 Uhr Mo–Fr:** Ärztinnen/Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung (multifunktionaler Spitaleinsatz). **17–8 Uhr Mo–Fr und rund um die Uhr an Wochenenden und Feiertagen:** Assistenzärztinnen/-ärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung.	**8–17 Uhr Mo–Fr:** Ärztinnen/Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung und sind bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb von 5 Minuten auf der Notfallstation (Einsätze im OP nur für Notfalloperationen zulässig). **17–8 Uhr Mo–Fr und rund um die Uhr an Wochenenden und Feiertagen:** Assistenzärztinnen/-ärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung.	**8–23 Uhr Mo–Fr:** Ärztinnen/Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung und sind bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb von 5 Minuten auf der Notfallstation (Einsätze im OP nur für Notfalloperationen zulässig). **23–8 Uhr Mo–Fr und rund um die Uhr an Wochenenden und Feiertagen:** Assistenzärztinnen/-ärzte stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung und sind bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb von 5 Minuten auf der Notfallstation. Davon ist mindestens ein Assistenzarzt / eine Assistenzärztin Medizin in der 2. Hälfte der Facharzt-Ausbildung. Zudem steht dem Notfall bei medizinischer Notwendigkeit eine Ärztin / ein Arzt mit Facharztqualifikation Chirurgie innerhalb von 15 Minuten (Einsätze im OP nur für Notfalloperationen zulässig) und ein Arzt mit Facharztqualifikation Medizin innerhalb von 30 Minuten zur Verfügung.	**24 Stunden:** Eine Ärztin / ein Arzt mit Facharztqualifikation Gynäkologie und Geburtshilfe steht der Geburtshilfe innerhalb von 15 Minuten vor Ort zur Verfügung. Die Notfallsectio erfolgt in weniger als 15 Minuten (vom Entscheid bis zur Entbindung; sogenannte EE-Zeit).
Am Spital zwingend notwendige Fachdisziplinen	Beizug von Fachärztinnen/Fachärzten bei medizinischer Notwendigkeit: – Allgemeine Innere Medizin (in 30 Minuten) – Chirurgie (in 30 Minuten) – Anästhesiologie (in 15 Minuten)		Beizug von Fachärztinnen/-ärzten bei medizinischer Notwendigkeit: – Anästhesiologie (im Haus) – Intensivmedizin (im Haus)	Beizug von Fachärztinnen/-ärzten und Hebammen bei medizinischer Notwendigkeit: – Anästhesiologie (im Haus) – Hebammen: 24 Std. vor Ort

Tabelle 17:

Berner Spitäler mit uneingeschränkter Notfallversorgung | Akutsomatik

Nr.	Spital (Standort)	«Basispaket Innere Medizin/Chirurgie (BP)»
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	X
5	Klinik Beau-Site, Hirslanden Bern AG	X
7	Klinik Permanence, Hirslanden Bern AG	X
8	Klinik Siloah AG	X
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	X
10	Privatklinik Linde AG	X
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	X
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	X
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	X
14	Sonnenhofspital, Lindenhof AG	X
15	Spital Aarberg, Spital Netz Bern AG	X
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	X
17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	X
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	X
19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	X
20	Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG	X
21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG	X
22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG	X
23	Spital Thun, Spital STS AG	X
24	Spital Tiefenau, Spital Netz Bern AG	X
25	Spital Zweisimmen, Spital STS AG	X
26	Spitalzentrum Biel AG	X
	Berner Spitäler insgesamt	**22**

Quelle: Auswertung der GEF (Stand: 31.12.2015)

Notfalleintritte in ein Akutspital 2012/2013

Die Anzahl akutsomatische Notfalleintritte (inner- und ausserkantonaler Patientinnen und Patienten) in die Berner Spitäler betrug für das Jahr 2013 69 985 und lag damit um 2,6 Prozent höher als im Vorjahr (siehe Tabelle 18).

Tabelle 18:

Als Notfall kategorisierte Eintritte in Berner Spitäler 2012/2013 | Akutsomatik

Nr.	Spital (Standort)	31.12.2012	31.12.2013
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	13 968	15 071
26	Spitalzentrum Biel AG	7289	7691
23	Spital Thun, Spital STS AG	6181	6868
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	4423	4212
19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	5028	4801
24	Spital Tiefenau, Spital Netz Bern AG	3787	3484
	Zieglerspital, Spital Netz Bern AG (bis 2015)	2719	2547
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	2972	3163
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	3196	3541
15	Spital Aarberg, Spital Netz Bern AG	2330	2297
14	Sonnenhofspital, Lindenhof AG	2038	1999
20	Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG	1635	1743
21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG	1477	1599
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	1631	1634
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	1331	1258
5	Klinik Beau-Site, Hirslanden Bern AG	1386	1439
17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	1705	1599
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	1267	1288
25	Spital Zweisimmen, Spital STS AG	1071	1439
22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG (bis 2015)	971	863
	Spital Saanen, Spital STS AG (bis 2012)	541	–
7	Klinik Permanence, Hirslanden Bern AG	442	402
1	Engeriedspital, Lindenhof AG[1)]	370	316
10	Privatklinik Linde AG	394	684
8	Klinik Siloah AG	48	47
	Berner Spitäler insgesamt	**68 200**	**69 985**

[1)] Das Engeriedspital besitzt keine eigene Notfallstation. Die dort aufgeführten 370 bzw. 316 Notfalleintritte erklären sich durch die Definition eines Notfalleintritts in der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser: Die Klassifizierung eines Eintritts als «Notfall» bezieht sich auf die notwendige Behandlung innert 12 Stunden. Sie bezieht sich hingegen nicht ausschliesslich auf die administrative Aufnahme einer Patientin bzw. eines Patienten über eine Notfallstation.

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Erreichbarkeitsauswertung für die Notfallversorgung

Kapitel 9.2.3 stellte die Operationalisierung des Planungskriteriums zur Zugänglichkeit für die Erreichbarkeit von versorgungsnotwendigen Leistungen der stationären Grundversorgung (Basispaket der SPLG-Systematik) vor. Für alle Listenspitäler, die im Kanton Bern an der uneingeschränkten Notfallversorgung teilnehmen, ist eine schnelle Erreichbarkeit für die Kantonsbevölkerung von besonders hoher Bedeutung. Tabelle 19 und Abbildung 17 zeigen die Erreichbarkeiten dieser Listenspitäler für die Kantonsbevölkerung mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV), also beispielsweise mit dem PKW. Die Erreichbarkeitsauswertung zeigt, dass 91,4 Prozent der Berner Bevölkerung in weniger als 15 Minuten und 99,1 Prozent in weniger als 30 Minuten ein Listenspital mit einer Notfallstation erreichen. Zwischen der Erreichbarkeit im Versorgungsraum Bern und den übrigen kantonalen Versorgungsräumen gibt es für die Akutsomatik regionale Unterschiede (siehe Tabelle 19). So erreichen 97,6 Prozent der Bevölkerung in der Agglomeration Bern in weniger als 15 Minuten ein Spital mit Notfallstation. In den Versorgungsräumen Berner Jura und Berner Oberland Ost erreichen in dieser Zeit nur 67,1 Prozent respektive 73,6 Prozent der Bevölkerung ein Spital mit Notfallstation. Allerdings erreichen in allen Versorgungsräumen insgesamt mehr als 85 Prozent der Bevölkerung in weniger als 25 Minuten und mehr als 90 Prozent in weniger als 30 Minuten ein Spital mit einer Notfallstation. Die Erreichbarkeit der Spitäler mit Notfallstationen ist im Kanton Bern sehr gut.

Tabelle 19:

Erreichbarkeit Listenspitäler mit uneingeschränkter Notfallversorgung am 31.12.2015 | Anteil Ist-Bevölkerung in Prozent

Erreichbarkeit mit motorisiertem Individualverkehr (MIV) in Minuten	Ausgangsbasis: Ist-Bevölkerung am 31.12.2013 (STATPOP)							
	VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Kt. Bern gesamt
unter 5	48,6%	39,8%	26,6%	34,9%	45,8%	24,6%	26,0%	26%
5 bis unter 10	36,6%	15,4%	18,6%	39,2%	29,0%	35,8%	29,5%	29,5%
10 bis unter 15	12,4%	18,4%	21,9%	14,7%	20,2%	31,4%	32,5%	32,5%
15 bis unter 20	2,1%	24,9%	10%	6,8%	4,5%	6,1%	8,8%	8,8%
20 bis unter 25	<1%	1,5%	8,2%	1,7%	<1%	1,7%	3,2%	3,2%
25 bis unter 30	<1%	<1%	5,5%	<1%	<1%	<1%	<1%	<1%
30 bis unter 45	<1%	<1%	4,1%	<1%	<1%	<1%	<1%	<1%
45 bis 60	<1%	<1%	2,4%	<1%	<1%	<1%	<1%	<1%
über 60	<1%	<1%	2,9%	<1%	<1%	<1%	<1%	<1%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der kantonalen Bevölkerungsdaten entsprechend STATPOP 2013 und des kantonalen Verkehrsmodells mittels ArcGIS

Intensivstationen

Zur medizinischen Versorgung bei lebensbedrohlichen Notfällen gehört auch die Behandlung in geeigneten Intensivpflegestationen (IS) in den akutsomatischen Listenspitälern. Primäres Ziel der Behandlung ist hier das Erhalten bzw. Wiederherstellen der Vitalfunktionen.[73, 74] Auch der Betrieb der Intensivpflegestationen ist auf die Notfallversorgung der Bevölkerung im Kanton Bern abgestimmt. Die Notfall- und die Intensivstationen der Listenspitäler unterliegen aufgrund ihrer zentralen und unter Umständen lebenswichtigen Bedeutung bei der notfallmässigen Versorgung von Patientinnen und Patienten strengen Anforderungen entsprechend der SPLG-Systematik Akutsomatik.[75] Sowohl die Anzahl der Patientinnen und Patienten als auch ihre durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf einer Intensivstation unterliegen Einflüssen und Entwicklungen, wie zum Beispiel der Verbesserung der Erstversorgung durch den Rettungsdienst bereits während des Transports oder dem medizintechnischen Fortschritt. Der medizintechnische Fortschritt bei der intensivmedizinischen Behandlung ermöglicht insbesondere bei älteren Patientinnen und Patienten auch die Durchführung von Notfall- und Wahleingriffen, die noch vor wenigen Jahren für diese Patientengruppe ein erhebliches Risiko dargestellt hätte. Für die Erbringung medizinischer Leistungen, bei denen regelmässig eine intensivmedizinische Überwachung und/oder Behandlung erforderlich ist, ist das Führen einer Intensivstation, differenziert nach Anforderungsebene, obligatorisch (Level 1: Überwachungsstation bis Level 3: komplexe intensivmedizinische Behandlung inkl. Langzeitbeatmung). Das entsprechende Versorgungsziel ist hier eine verlegungsfreie, sichere und kontinuierliche Betreuung der Patientinnen und Patienten.

[73] Ein lebensbedrohlicher medizinischer Notfall wird hier als akut lebensbedrohlicher Zustand definiert, der durch Störung einer Vitalfunktion bewirkt wird oder bei dem die Gefahr plötzlich eintretender, irreversibler Organschädigung infolge Trauma, akuter Erkrankung oder Vergiftung besteht.

[74] Vitalfunktionen: Bewusstsein, Atmung, Kreislauf.

[75] Vgl. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, 201X, insbesondere SPLG-Anforderungen an Notfall- und Intensivstationen, differenziert nach Levels.

Abbildung 16:

Übersichtskarte Listenspitäler mit uneingeschränkter Notfallversorgung | Akutsomatik

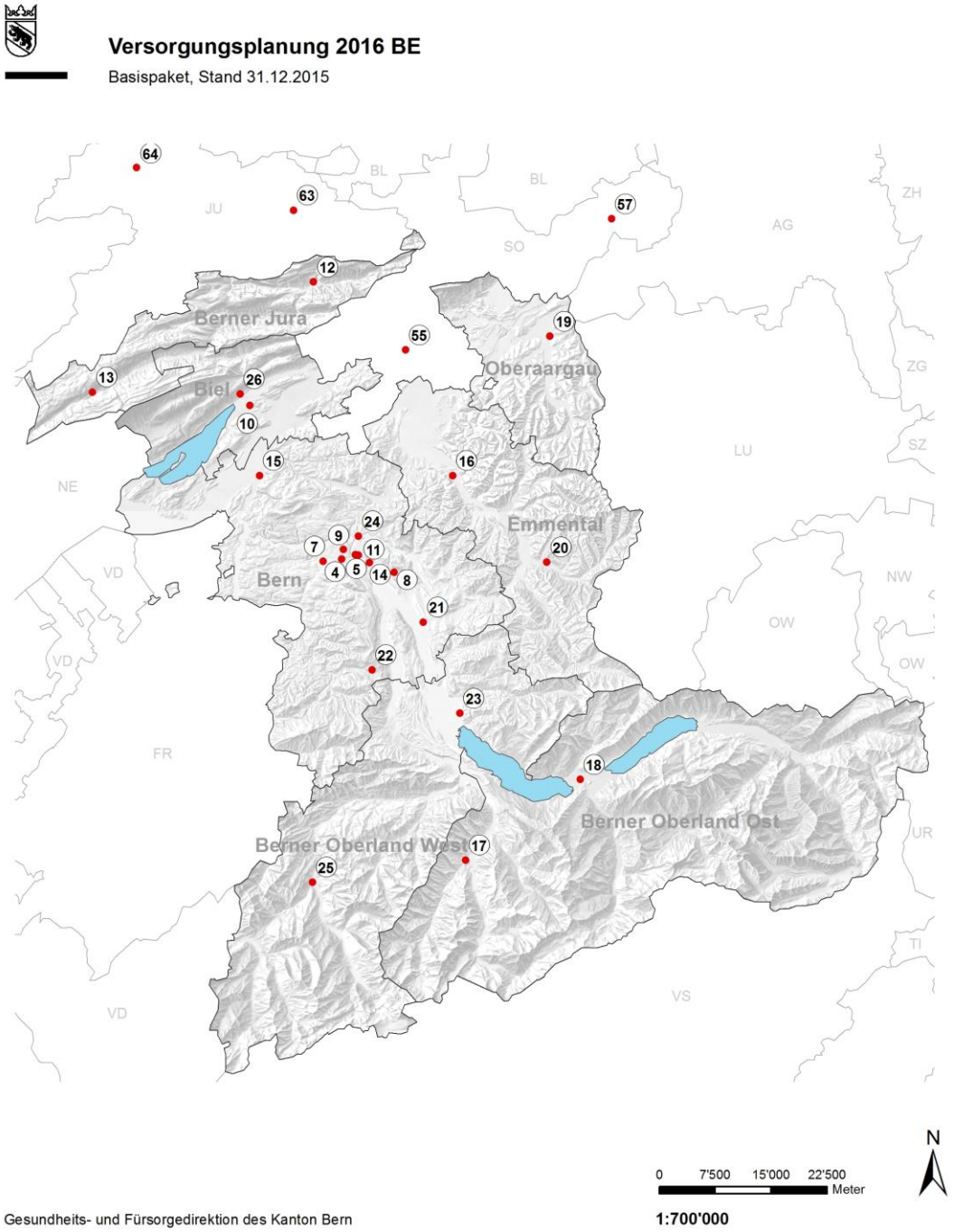

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	14	Sonnenhofspital, Lindenhof AG	22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG
5	Klinik Beau-Site, Hirslanden Bern AG	15	Spital Aarberg, Spital Netz Bern AG	23	Spital Thun, Spital STS AG
7	Klinik Permanence, Hirslanden Bern AG	16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	25	Spital Zweisimmen, Spital STS AG
8	Klinik Siloah AG	17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	26	Spitalzentrum Biel AG
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	55	Bürgerspital, Solothurner Spitäler AG [SO]
10	Privatklinik Linde AG	19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	57	Kantonsspital Olten, Solothurner Spitäler AG [SO]
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	20	Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG	63	Hôpital Delémont, Hôpital du Jura [JU]
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG	64	Hôpital de Porrentruy, Hôpital du Jura bernois [JU]
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG		

Abbildung 17:
Übersichtskarten Erreichbarkeit Listenspitäler
mit uneingeschränkter Notfallversorgung | Akutsomatik

a) Reisezeit

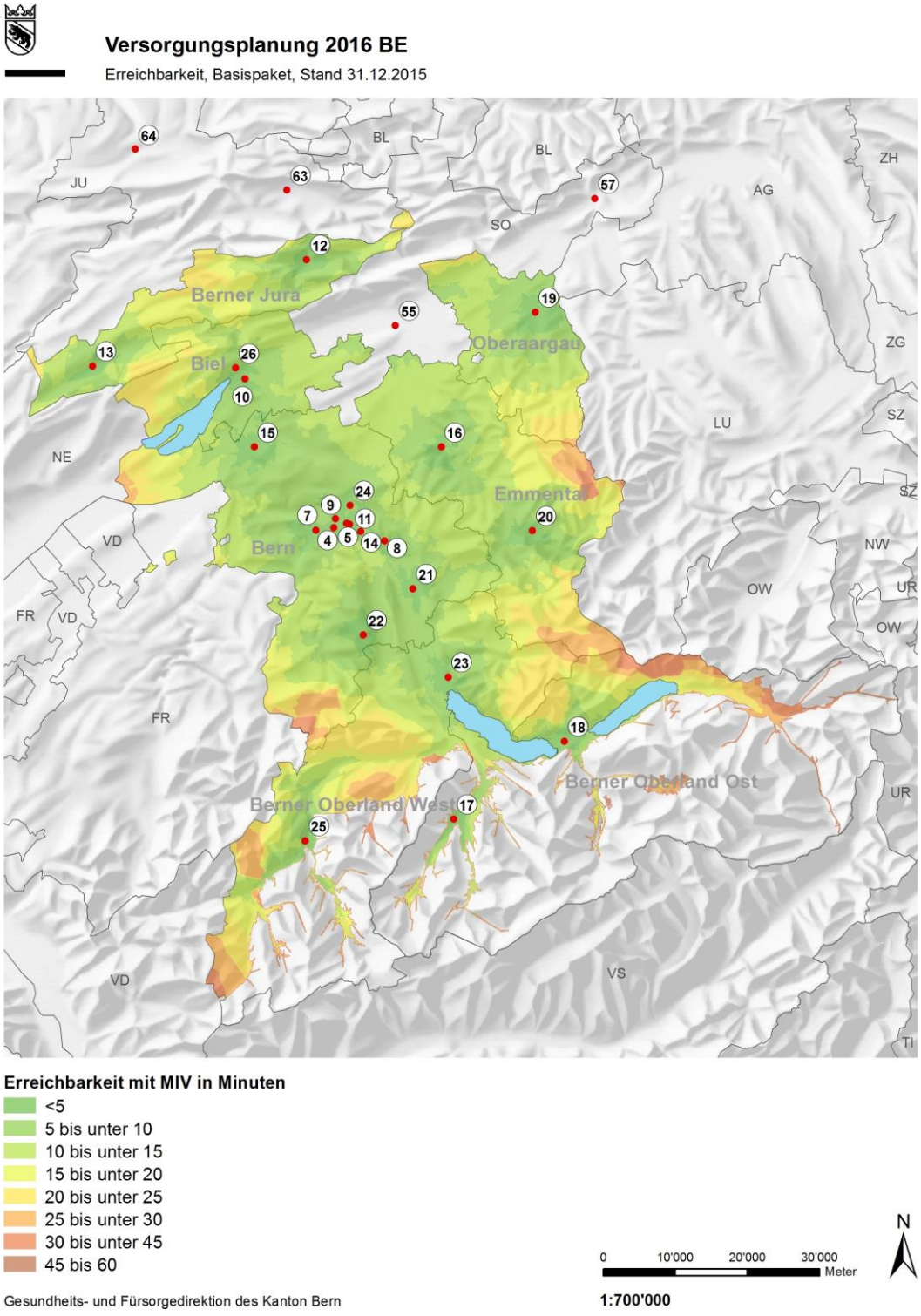

Abbildung 17:
Übersichtskarten Erreichbarkeit Listenspitäler
mit uneingeschränkter Notfallversorgung | Akutsomatik

b) Reisedistanz

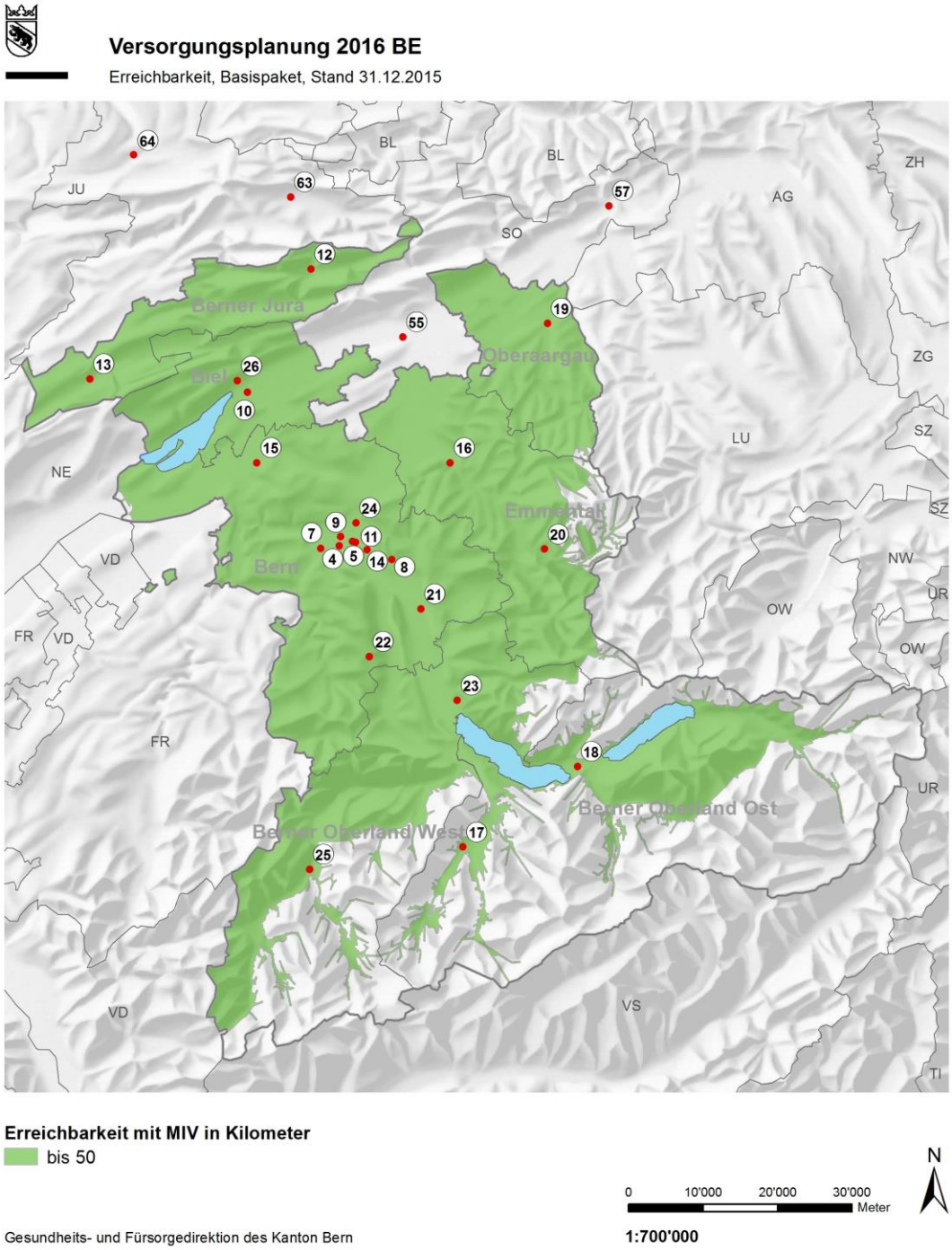

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	14	Sonnenhofspital, Lindenhof AG	22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG
5	Klinik Beau-Site, Hirslanden Bern AG	15	Spital Aarberg, Spital Netz Bern AG	23	Spital Thun, Spital STS AG
7	Klinik Permanence, Hirslanden Bern AG	16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	25	Spital Zweisimmen, Spital STS AG
8	Klinik Siloah AG	17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	26	Spitalzentrum Biel AG
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	55	Bürgerspital, Solothurner Spitäler AG [SO]
10	Privatklinik Linde AG	19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	57	Kantonsspital Olten, Solothurner Spitäler AG [SO]
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	20	Spital Langnau, Regionalspital Emmental AG	63	Hôpital Delémont, Hôpital du Jura [JU]
12	Hôpital de Moutier, Hôpital du Jura bernois SA	21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG	64	Hôpital de Porrentruy, Hôpital du Jura bernois [JU]
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG		

Exkurs: Anforderungen an die Intensivstation (lt. der SPLG Akutsomatik)

Tabelle 20 enthält eine Aufstellung der unterschiedlichen Intensivstation-Anforderungen.

Tabelle 20:
Anforderungen an die Intensivstation (lt. der SPLG-Systematik Akutsomatik)

Anforderungen	Level 1 Überwachungsstation	Level 2 Intensivstation	Level 3 Intensivstation
Basisrichtlinien	Nähere Erläuterungen sind auf der Website der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Dokument «Weitergehende leistungsspezifische Anforderungen und Erläuterungen» publiziert: www.gd.zh.ch/leistungsgruppen	Die Richtlinien vom 3. September 2015 für die Anerkennung von Intensivstationen durch die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) sind einzuhalten: http://www.sgi-ssmi.ch/tl_files/daten/4%20Qualitaet/ZK-IS/01_SGI_ZK-IS_Zertifizierung_Richtlinien_2015_GV_V13_DT.pdf	
Zusatzbedingungen			Anzahl Pflege- und Beatmungstage analog FMH-Kriterien für Weiterbildungsstätten der Kategorie A: – Anzahl Pflegetage p. a. ≥2600 – Anzahl Beatmungstage p. a. ≥1000

Handlungsfeld: Notfallversorgung
In der Planungsperiode 2017–2020 wird ein Monitoringsystem für die Notfall- und intensivmedizinischen Versorgungsstrukturen der Berner Listenspitäler etabliert. Dieses soll Erkenntnisse zu den folgenden Schwerpunktthemen bringen:

Nutzung der Notfallstation in Akutspitälern
Zur Nutzung der Notfallstation in Berner Listenspitälern liegen wenig explizite Daten vor. Im Fokus der Planungsperiode 2017–2020 werden daher insbesondere die Gründe für die Inanspruchnahme der Notfallstationen in den Berner Listenspitälern stehen. Dabei sollen auch die übrigen Sektoren und Versorgungsbereiche einbezogen werden. Es ist denkbar, dass das Patientenverhalten ebenso wie die Versorgungssituation im ambulanten Sektor, die dortige Wartezeitproblematik und die Situation in Alters- und Pflegeheimen einen Einfluss auf die Inanspruchnahme der Notfallstationen der Berner Listenspitäler haben.

Entwicklung der intensivmedizinischen Versorgung
In der Planungsperiode 2017–2020 wird auch die Entwicklung der intensivmedizinischen Versorgung in den Berner Listenspitälern mittels der bereits vorhandenen Routinedaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser beobachtet.

Entwicklung der psychiatrischen Grund- und Notfallversorgung
Zusätzlich zu der akutsomatischen Notfallversorgung wird in der Planungsperiode 2017–2020 auch die psychiatrische Notfallversorgung genauer beobachtet und überprüft. Eine Überprüfung des psychiatrischen Leistungsgeschehens ist allerdings erst im Zusammenhang mit der weiterentwickelten SPLG Psychiatrie und dem neuen Leistungsauftrag «Grundversorgung (GRU)» möglich. Diese Überprüfung kann daher frühestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 vorgenommen werden.

10.1.2 Geburtshilfliche Versorgung

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 stehen 15 der 32 Listenspitäler (Standorte) für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Bereiche «Geburtshilfe» und «Neugeborene» der SPLG Akutsomatik zur Verfügung. In jedem der sieben Versorgungsräume der Akutsomatik befindet sich mindestens ein Listenspital mit einem Leistungsauftrag «Geburtshilfe». Zusätzlich zu den Listenspitälern führt der Kanton Bern auf der kantonalen Spitalliste Akutsomatik am Stichtag das Geburtshaus Luna Biel als kantonales Listengeburtshaus. Für eine qualitativ gute Versorgung gelten für den Leistungsbereich «Geburtshilfe» zudem besondere Anforderungen an die Notfallstation (Level 4, siehe Tabelle 13) und die Verfügbarkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes mit Fachqualifikation Gynäkologie und Geburtshilfe. Ähnlich strenge Anforderungen gelten nach den Vorgaben der SPLG Akutsomatik auch für Listengeburtshäuser im Kanton Bern.[76]

[76] Vgl. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, 201X, SPLG Akutsomatik Version 2016.1.

Abgestufte Versorgung in der Geburtshilfe

Im Bereich der Geburtshilfe sind grundsätzlich verschiedene Versorgungsstufen zu unterscheiden. Die Mehrheit der Listenspitäler bietet Leistungen der geburtshilflichen Grundversorgung an («GEB1» der SPLG Akutsomatik). Zum Stichtag 31. Dezember 2015 wird an 4 der 15 Listeneinrichtungen im Kanton Bern auch die Geburt und Versorgung von Frühgeborenen ab der 32. Schwangerschaftswoche angeboten («GEB1.1» der SPLG Akutsomatik). Darüber hinaus verfügt das Universitätsspital über den Leistungsauftrag «Spezialisierte Geburtshilfe» («GEB1.1.1» der SPLG Akutsomatik). Dieser ist obligatorisch für die sehr betreuungsintensive Versorgung von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1250 Gramm. Für Geburtshäuser werden in der aktuellen SPLG-Systematik (hier: Version 2016.1) zwei Leistungsaufträge vorgesehen («GEBH» und «NEOG»), die Frauen ab der 37. Schwangerschaftswoche und bei einer voraussichtlich unkompliziert verlaufenden Geburt alternativ die Versorgung in einem Geburtshaus ermöglichen. Tabelle 21 führt die Listenspitäler mit einem geburtshilflichen Angebot differenziert nach Versorgungsstufe auf, Abbildung 19 zeigt die entsprechende Übersichtskarte für den Kanton.

Tabelle 21:

Berner Listenspitäler und Listengeburtshaus mit geburtshilflicher Versorgung nach Versorgungsstufen | Akutsomatik

Nr.	Spital (Standort)	«Geburtshilfe (GEB)»
1	Engeriedspital, Lindenhof AG	Geburtshilfe (ab 32. SSW und ≥1250 g)
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	Spezialisierte Geburtshilfe
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	Geburtshilfe (ab 32. SSW und ≥1250 g)
10	Privatklinik Linde AG	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
23	Spital Thun, Spital STS AG	Geburtshilfe (ab 32. SSW und ≥1250 g)
26	Spitalzentrum Biel AG	Geburtshilfe (ab 32. SSW und ≥1250 g)
63	Hôpital de Delémont, Hôpital du Jura [JU]	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und ≥2000 g)
	Berner Listenspitäler insgesamt	**14**
3	Geburtshaus Luna Biel	Geburtshäuser (ab 37. SSW)
	Berner Listeneinrichtungen insgesamt	**15**

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

Altersverteilung der Berner Mütter bei der Geburt 2011/2013

Abbildung 18 zeigt eine Verschiebung des durchschnittlichen Alters der Mütter bei der Geburt: Zwischen den Jahren 2011 und 2013 nahm der Anteil der über 30-jährigen Mütter zu, während der Anteil der jüngeren Mütter im selben Zeitraum abnahm.

Abbildung 18:

Altersverteilung Geburtshilfe 2011/2013

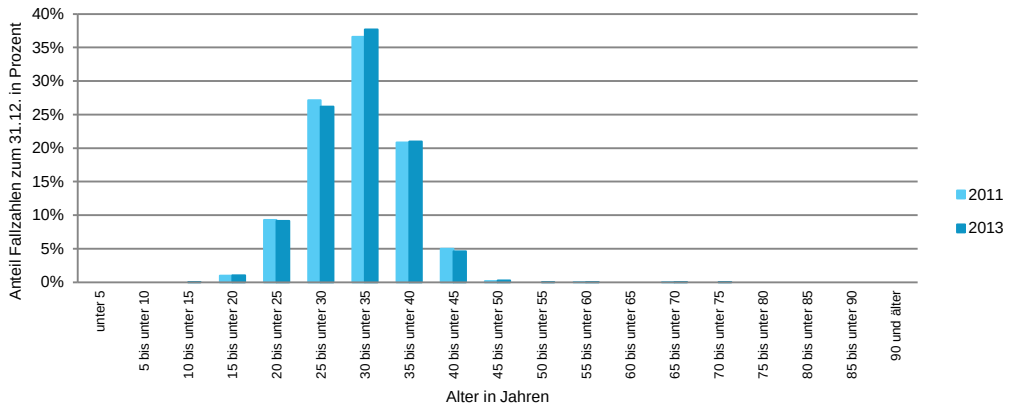

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Neu- und Frühgeborene in Berner Spitälern und dem Geburtshaus Luna Biel 2013

Tabelle 22 bildet die Fallzahlen der Neu- und Frühgeborenen in Berner Spitälern im Jahr 2013 ab. Es fällt auf, dass 2013 nur 78 der insgesamt rund 10 000 Geburten in den Berner Spitälern und dem Geburtshaus Luna Biel im Geburtshaus stattfanden. Dies entspricht einem vergleichsweise kleinen Anteil von 0,8 Prozent. Trotz der geringen Fallzahlen führt der Kanton Bern Geburtshäuser auf der kantonalen Spitalliste Akutsomatik.

Tabelle 22:

Neu- und Frühgeborene in Berner Spitälern 2013

Nr.	Spital (Standort)	Geburten	Frühgeborene mit Gestationswoche unter 37	Frühgeborene mit Geburtsgewicht unter 1250 g
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	1524	567	117
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	1140	32	0
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	1137	116	9
1	Engeriedspital, Lindenhof AG	1107	37	0
26	Spitalzentrum Biel AG	1052	58	6
23	Spital Thun, Spital STS AG	967	52	2
19	Spital Langenthal, Spital SRO AG	553	18	0
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	539	25	1
10	Privatklinik Linde AG	527	22	2
21	Spital Münsingen	440	18	0
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	325	6	0
18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG	280	12	1
17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	244	15	1
22	Spital Riggisberg, Spital Netz Bern AG (bis 2013)	186	11	0
25	Spital Zweisimmen, Spital STS AG (bis 2015)	118	2	0
	Berner Spitäler insgesamt	**10 139**	**991**	**139**
3	Geburtshaus Luna Biel	78	0	0
	Berner Einrichtungen insgesamt	**10 217**	**991**	**139**
	davon Fälle mit ausserkantonalem Wohnort	1162	221	47
	davon Fälle mit Wohnort im Ausland	13	0	0

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Erreichbarkeit der geburtshilflichen Versorgung

In der Planungsperiode 2011–2014 wurde die Erreichbarkeit der geburtshilflichen Versorgung in den Listenspitälern und im Listengeburtshaus kontrovers diskutiert. Anlass dieser Diskussion sowie der nachfolgenden Erreichbarkeitsauswertung für die geburtshilflichen Versorgungsangebote im Kanton Bern waren die Schliessung der Geburtshilfeabteilungen an den Spitalstandorten Riggisberg und Zweisimmen in den Jahren 2013 und 2015. Tabelle 23 und Abbildung 20 zeigen die Erreichbarkeit der Listenspitäler mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) für die weibliche Kantonsbevölkerung zwischen 15 und 45 Jahren. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass 85,2 Prozent der Bernerinnen zwischen 15 und 45 Jahren in weniger als 15 Minuten und 97,5 Prozent in weniger als 30 Minuten ein Listenspital oder -geburtshaus mit einem entsprechenden Angebot erreichen. Wie bei der Grund- und Notfallversorgung («Basispaket» der SPLG Akutsomatik) zeigen sich auch bei der Erreichbarkeit von Listeneinrichtungen mit geburtshilflicher Versorgung regionale Unterschiede zwischen der Agglomeration Bern und den übrigen kantonalen Versorgungsräumen Akutsomatik. Insgesamt sind die Auswahl und die Erreichbarkeit an Listenspitälern mit dem entsprechenden Angebot für die Bevölkerung im Kanton Bern sehr gut.

Tabelle 23:

Erreichbarkeit Listenspitäler und Listengeburtshaus mit geburtshilflicher Versorgung am 31.12.2015 | Anteil weibliche Ist-Bevölkerung zwischen 15 und 45 Jahren in Prozent

Erreichbarkeit mit motorisiertem Individualverkehr (MIV) in Minuten	Ausgangsbasis: Ist-Bevölkerung am 31.12.2013 (STATPOP)							
	VR 1 Bern	VR 2 Berner Jura	VR 3 Berner Oberland Ost	VR 4 Berner Oberland West	VR 5 Biel	VR 6 Emmental	VR 7 Oberaargau	Kt. Bern gesamt
unter 5	37,2%	17,8%	28,4%	34,2%	54,1%	17,6%	26,9%	34,9%
5 bis unter 10	37,9%	9,5%	18,8%	34,8%	22,6%	25,3%	23,9%	30,7%
10 bis unter 15	18,3%	31,4%	20,6%	13,5%	17,0%	21,6%	33,2%	19,6%
15 bis unter 20	4,1%	31,5%	9,4%	3,0%	5,7%	22,4%	12,7%	8,0%
20 bis unter 25	2,1%	9,6%	8,4%	1,1%	<1%	8,4%	3,3%	3,2%
25 bis unter 30	<1%	<1%	5,5%	<1%	<1%	3,3%	<1%	1,0%
30 bis unter 45	<1%	<1%	3,8%	3,3%	<1%	1,6%	<1%	<1%
45 bis 60	<1%	<1%	2,4%	7,3%	<1%	<1%	<1%	1,1%
über 60	<1%	<1%	2,8%	1,9%	<1%	<1%	<1%	<1%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der kantonalen Bevölkerungsdaten entsprechend STATPOP 2013 und des kantonalen Verkehrsmodells mittels ArcGIS

Abbildung 19:

Übersichtskarte Listenspitäler und Listengeburtshaus mit geburtshilflicher Versorgung | Akutsomatik

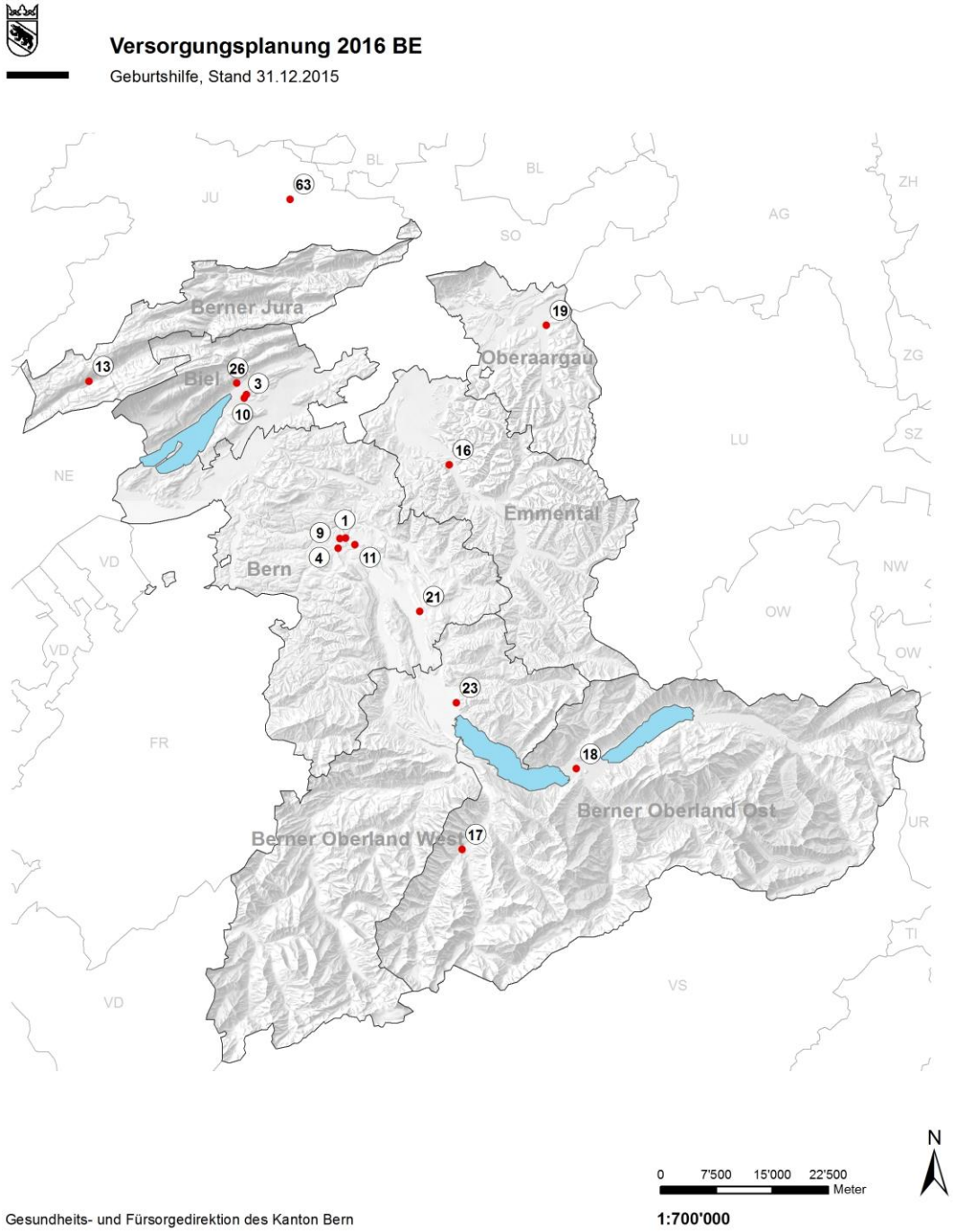

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
1	Engeriedspital, Lindenhof AG	18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	19	Spital Langenthal, Spital SRO AG
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG
10	Privatklinik Linde AG	23	Spital Thun, Spital STS AG
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	26	Spitalzentrum Biel AG
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	63	Hôpital de Delémont, Hôpital du Jura [JU]
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	**Nr.**	**Geburtshaus (Standort)**
17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	3	Geburtshaus Luna Biel

Abbildung 20:

Übersichtskarte Erreichbarkeit Listenspitäler und Listengeburtshaus mit geburtshilflicher Versorgung | Akutsomatik

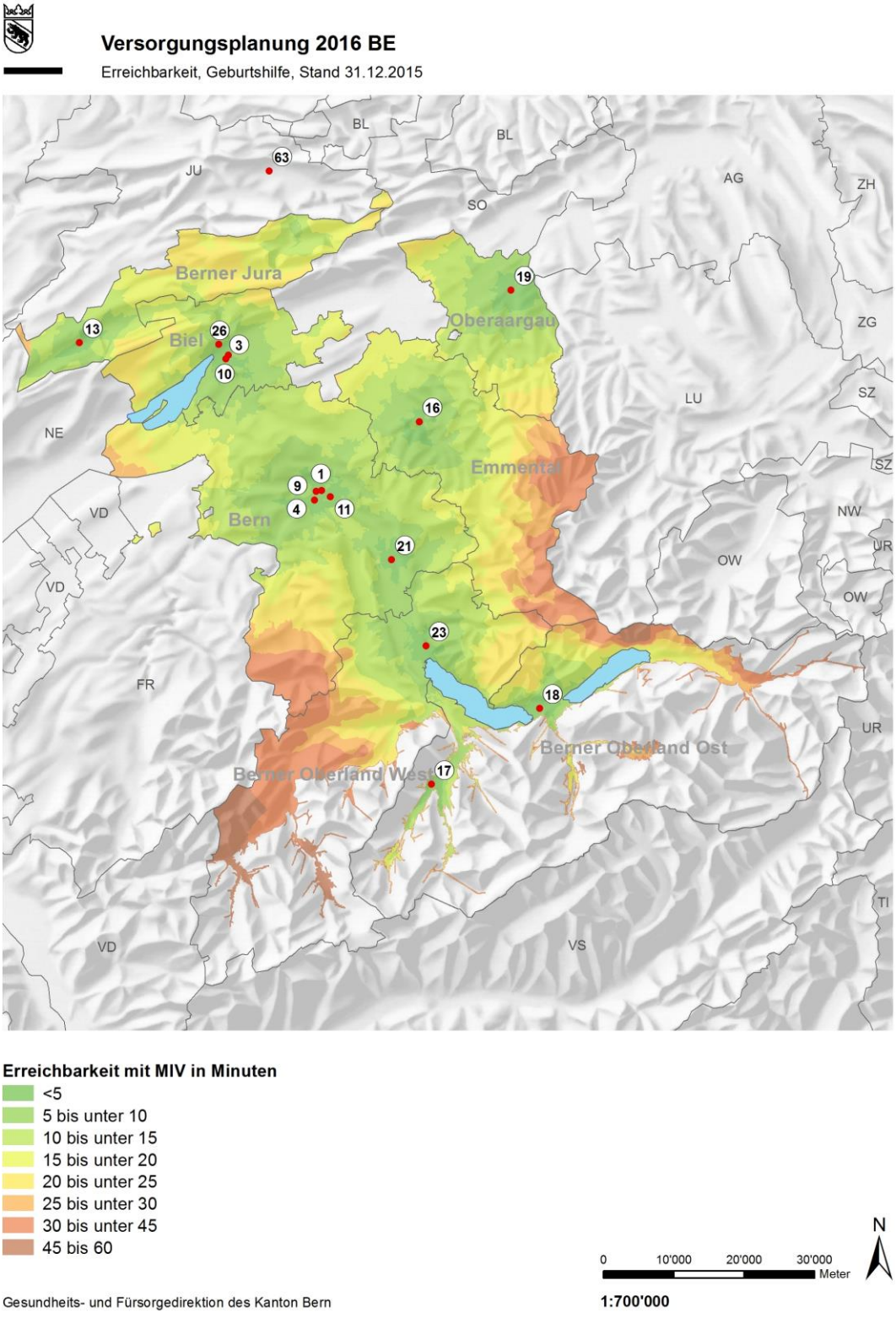

Nr.	Spital (Standort)	Nr.	Spital (Standort)
1	Engeriedspital, Lindenhof AG	18	Spital Interlaken, spitäler fmi AG
4	Inselspital – Universitätsspital Bern	19	Spital Langenthal, Spital SRO AG
9	Lindenhofspital, Lindenhof AG	21	Spital Münsingen, Spital Netz Bern AG
10	Privatklinik Linde AG	23	Spital Thun, Spital STS AG
11	Salem-Spital, Hirslanden Bern AG	26	Spitalzentrum Biel AG
13	Hôpital de Saint-Imier, Hôpital du Jura bernois SA	63	Hôpital de Delémont, Hôpital du Jura [JU]
16	Spital Burgdorf, Regionalspital Emmental AG	**Nr.**	**Geburtshaus (Standort)**
17	Spital Frutigen, spitäler fmi AG	3	Geburtshaus Luna Biel

Exkurs: Hebammengeleitete Geburtshilfe im Kanton Bern
Am 14. Mai 2013 wurde die Motion 126/2013 Imboden (Bern, Grüne) «Hebammengeleitete Geburtshilfe im Kanton Bern» eingereicht und am 2. September 2013 vom Grossen Rat als Postulat überwiesen. Als federführende Direktion wurde die GEF mit der Abklärung der Handlungsmöglichkeiten für den Kanton beauftragt. Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative zur ärztlichen Geburtshilfe (nicht als Ersatz dafür) ist aus Sicht des Kantons berechtigt. Allerdings sind seine Möglichkeiten, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Der Entscheid über das konkrete Behandlungskonzept liegt in der Kompetenz der Spitäler. Im ambulanten Bereich sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen noch geringer. Die zwölf Spitäler, die zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Kantonsgebiet über einen Leistungsauftrag im Bereich der Geburtshilfe verfügen, sowie das Hôpital du Jura als ausserkantonales Listenspital haben grundsätzlich die Möglichkeit, hebammengeleitete Geburtshilfe anzubieten, sofern die Leistungen wirtschaftlich und in guter Qualität erbracht werden. Massgebend für den konkreten unternehmerischen Entscheid über die Entwicklung eines entsprechenden Angebots in einem Spital ist die Nachfrage nach hebammengeleiteter Geburtshilfe. Ein Spital kann ein solches Angebot nur kostendeckend betreiben, wenn ausreichende Fallzahlen erreicht werden. Da Patientinnen und Patienten seit 2012 gemäss KVG die Wahlfreiheit zwischen allen Listenspitälern der Schweiz haben, lässt sich die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen nur indirekt steuern, beispielsweise mithilfe von Informationskampagnen. Zur genaueren Abklärung der Angebote der hebammengeleiteten Geburtshilfe im Kanton Bern sowie der Handlungsmöglichkeiten der Regierung liess die GEF in der Planungsperiode 2011–2014 einen Expertenbericht erstellen, der die begünstigenden und hinderlichen Faktoren bei der Umsetzung von hebammengeleiteten Versorgungsmodellen im Kanton Bern untersuchte. Der Bericht bezog sich vor allem auf die Umsetzung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle im Spital, unter Einbezug der ausserklinischen (ambulanten) Geburtsversorgung. Die im Bericht vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen werden in der Planungsperiode 2017–2020 von der GEF geprüft.[77]

Handlungsfeld: Geburtshilfliche Versorgung
Die demografische Entwicklung im Kanton Bern verändert auch den Versorgungsbedarf in der geburtshilflichen Versorgung. In der Planungsperiode 2011–2014 haben drei Listenspitäler die geburtshilfliche Versorgung eingestellt – durch die Schliessung der Geburtsabteilung (Spitalstandorte Riggisberg und Zweisimmen) oder die Schliessung des Standorts (Spital Saanen). Diese Entwicklung wird in der Planungsperiode 2017–2020 weiter zu beobachten sein. Vor diesem Hintergrund ist auch der vom Kanton Bern in Auftrag gegebene Expertenbericht «Hebammengeleitete Geburtshilfe im Kanton Bern» zu bewerten.

10.2 eHealth

Unter «eHealth» (deutsch: elektronische Gesundheitsdienste) versteht man den integrierten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung aller Prozesse und Teilnehmenden im Gesundheitswesen. «eHealth» umfasst Prozesse in den Bereichen Administration, Information, Konsultation, Diagnose, Verschreibung, Überweisung, Therapie, Überwachung und Abrechnung.[78] Am 27. Juni 2007 hat der Bundesrat die «Strategie eHealth Schweiz» verabschiedet. Die GDK hat sich den Zielen angeschlossen. «eHealth» soll der Bevölkerung den Zugang zu einem effizienten, sicheren und kostengünstigen Gesundheitswesen ermöglichen. Das Ziel der verbesserten Effizienz, Qualität und Sicherheit in der Gesundheitsversorgung kann nur erreicht werden, wenn die Leistungserbringer unabhängig von Ort und Zeit den Zugriff auf behandlungsrelevante Informationen ihrer Patientinnen und Patienten haben.

Das elektronische Patientendossier
Im Mai 2013 überwies der Bundesrat den Entwurf sowie die Botschaft zum «Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)» an das Parlament. Im Juni 2015 stimmten beide Räte der Vorlage deutlich zu. Gemäss dem Beschluss müssen die Spitäler nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des EPDG Mitglied einer Stammgemeinschaft sein; für die Pflegeheime gilt eine Frist von fünf Jahren. Andernfalls müssen stationäre Leistungserbringer von den kantonalen Spital- bzw. Pflegeheimlisten gestrichen werden.

[77] Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, 2015a.

[78] Vgl. Bundesamt für Gesundheit, 2007.

Stammgemeinschaften aus Leistungserbringern
Die sogenannten Stammgemeinschaften haben dabei die Aufgabe, die von ihren Mitgliedern generierten und für die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten relevanten Daten auf deren oder dessen Wunsch hin auch über das elektronische Patientendossier (ePD) zugänglich zu machen. Dazu müssen sie eine entsprechende Informatikinfrastruktur bereitstellen. Stammgemeinschaften müssen den Patientinnen und Patienten ermöglichen, auf ihre Daten im elektronischen Patientendossier zuzugreifen und eigene Daten zu erfassen. Eine Stammgemeinschaft muss den Patientinnen und Patienten also ein entsprechendes Zugangsportal zur Verfügung stellen.[79] Für alle Behandelnden im ambulanten Bereich bleibt die Teilnahme freiwillig. In jedem Fall entscheiden die Patientinnen und Patienten, ob sie für sich ein elektronisches Patientendossier eröffnen wollen.

Herausforderungen für die Kantone
Das elektronische Patientendossier muss auf der regionalen Ebene umgesetzt werden.

Dieses föderale Vorgehen hat folgende Gründe:

- In der föderalen Struktur der Schweiz kann die Umsetzung nicht zentral auf Bundesebene gesteuert werden. Die Kantone sind für die Gesundheitsversorgung und damit für eHealth zuständig.
- Das ePD beeinflusst die Arbeitsprozesse der Gesundheitsfachpersonen.[80] Die Änderung der Arbeitsweise braucht viel Zeit und wird nur akzeptiert, wenn der Nutzen offensichtlich ist. Erfolgreiche Umsetzungsprojekte in den Regionen, der Wille zur Zusammenarbeit und eine breit abgestützte Meinungsbildung sind deshalb wichtige Erfolgsfaktoren.
- Die internationale Erfahrung zeigt, dass nationale eHealth-Projekte häufig scheitern oder sich zeitlich verzögern, weil die Akteure diese ablehnen oder weil die Aufgabe zu komplex ist.
- Es gibt keine nationale Datenzentrale mit den Gesundheitsdaten der Bevölkerung. Vielmehr bleiben die Informationen dezentral bei den Behandelnden; die Daten werden nur im Moment einer Abfrage zusammengeführt (virtuelles Patientendossier). Dieser Ansatz fördert die Akzeptanz und reduziert die Sorgen um Datenschutz und Datensicherheit.

Das Ziel des EPDG ist es also, die schweizweite Interoperabilität der kantonalen Umsetzungsprojekte sowie die Rechts- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Gemäss aktueller Planung wird das EPDG im ersten Quartal 2017 in Kraft gesetzt werden.

Exkurs: Initiierung des Projekts BeHealth
Der Kanton Bern reagierte auf die Herausforderung, indem er zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 das Projekt «BeHealth» initiierte. An der Informationsveranstaltung und dem anschliessenden Meinungsaustausch zur eHealth-Entwicklung im Kanton Bern stellte der Kanton die «BeHealth-Initiative» den Leistungserbringern und Interessenverbänden vor. Die kantonale Vision sieht *eine* Stammgemeinschaft für den Kanton Bern vor, in der schrittweise alle massgeblichen Leistungserbringer einbezogen werden. Diese Stammgemeinschaft stellt für alle Bernerinnen und Berner das elektronische Patientendossier zur Verfügung.

eHealth-Anwendungsfälle
In vielen Berner Listenspitälern werden bereits unterschiedlichste Prozesse und Arbeitsschritte während der stationären Behandlung elektronisch unterstützt. Zu den typischen Anwendungsbereichen von eHealth gehören die administrative Patientenaufnahme, die Buchung und Belegung der Operationssäle, die Dokumentation der operativen Behandlungen sowie der Pflege, aber auch die Ermittlung und Optimierung der abschliessenden Fallabrechnung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Tarifsystems. Darüber hinaus kann durch den Einsatz von eHealth auch die Kontinuität der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten weiter verbessert werden. Wichtige Patienteninformationen werden geeignet dargestellt und medizinische Daten können miteinander verknüpft werden. Anwendungsbereiche wie die Telemedizin und das Telemonitoring können im Kanton Bern aufgrund der geografischen Besonderheiten des Kantonsgebiets zukünftig eine zunehmend bedeutsame Rolle spielen. Sie sind wichtige Bestandteile der medizinischen Versorgung sowohl bei der Diagnosestellung als auch bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten über räumliche Entfernungen hinweg.

[79] KPMG im Auftrag des Koordinationsorgans Bund-Kantone «eHealth Suisse», 2014.

[80] Gemäss Art. 2 EPDG ist eine Gesundheitsfachperson eine «nach eidgenössischem oder kantonalem Recht anerkannte Fachperson, die im Gesundheitsbereich Behandlungen durchführt oder anordnet oder im Zusammenhang mit einer Behandlung Produkte abgibt».

Handlungsfeld: eHealth
In der Planungsperiode 2017–2020 sollen die Leistungserbringer mit Unterstützung des Kantons das EPDG im Kontext der kantonalen Versorgungslandschaft und Gesetzgebung umsetzen. Im Fokus der «BeHealth-Initiative» steht die Schaffung organisatorischer (Gemeinschaft nach EPDG) und technischer Grundlagen (Empfehlungen von eHealth Suisse, Verordnungen zum EPDG). Damit sollen die massgeblichen Akteure im Gesundheitswesen des Kantons Bern das ePD etablieren.

10.3 Qualitätsanforderungen für Berner Listenspitäler

Im Folgenden werden die verschiedenen Aspekte und Arbeiten der Planungsperiode 2011–2014 im Bereich der Qualitätssicherung aufgeführt. Dazu gehören namentlich die Weiterentwicklung der SPLG-Systematiken für die Akutsomatik, die Rehabilitation und die Psychiatrie, die konsequente Einhaltung von Mindestfallzahlen sowie die Erarbeitung der kantonalen Qualitätsstrategie für die Planungsperiode 2017–2020.

10.3.1 Weiterentwicklung der Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken

Der Kanton hat bereits in der Versorgungsplanung 2011–2014 und den Spitallisten ab 2012 für die Vergabe von Leistungsaufträgen konsequent auf die Erfüllung von qualitätsorientierten Mindestanforderungen geachtet. Diese Mindestanforderungen halten verbindliche Vorgaben sowohl für die Qualität der Strukturen («Stimmen die Rahmenbedingungen?») als auch für die der Prozesse («Wird die Behandlung richtig erbracht?») fest. So dürfen gewisse Behandlungen nur durch Fachärzte mit einem entsprechenden Facharzttitel durchgeführt werden. Zusätzlich gibt es Vorschriften für die zeitliche Verfügbarkeit von Fachärzten, damit diese rechtzeitig einsatzbereit sind. Die Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität sind für alle Listenspitäler verbindlich, die Leistungen in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie anbieten. Sie gelten unabhängig davon, ob die Trägerschaft des Listenspitals öffentlich oder privat ist. In den letzten Jahren wurde insbesondere die SPLG-Systematik Akutsomatik stets differenziert. Aber auch die SPLG-Systematiken der Rehabilitation und der Psychiatrie wurden während der Planungsperiode 2011–2014 weiterentwickelt. Die aktuellen SPLG-Systematiken finden sich auf der Website der GEF.[81]

Handlungsfeld: SPLG-Systematiken Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie
Die stetige Weiterentwicklung der SPLG-Systematiken Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie während der Planungsperiode 2011–2014 diente in besonderem Mass der Sicherstellung einer guten und über die Berner Listenspitäler einheitlich verbindlichen Behandlungs- und Versorgungsqualität. In der Planungsperiode 2017–2020 werden die Vorgaben zur Struktur- und Prozessqualität in allen Listenspitälern und Listengeburtshäusern im Rahmen der kantonalen Aufsichtsfunktion stetig beobachtet und überprüft.

10.3.2 Mindestfallzahlen

Gestützt auf Art. 58b Abs. 5 Bst. c KVV haben die Kantone bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität insbesondere bei den akutsomatischen Spitalleistungen auch Mindestfallzahlen (MFZ) zu berücksichtigen. Fallzahlen sind die jährlich pro Standort durchgeführten Behandlungen einer Leistungsgruppe der SPLG. Für gewisse Spitalplanungs-Leistungsgruppen werden MFZ vorgegeben, d. h. die minimale Anzahl Fälle, welche ein Spitalstandort pro Jahr erbringen muss. Spitalstandorte, welche die MFZ nicht oder nicht mehr erreichen, dürfen die entsprechenden Eingriffe in der Regel nicht mehr zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen. In verschiedenen Leistungsbereichen der SPLG-Systematik Akutsomatik gilt derzeit bei rund 30 Leistungsgruppen eine Mindestfallzahl von in der Regel 10 Fällen pro Spital und Jahr.[82, 83]

[81] Website der GEF, abrufbar unter: www.be.ch/versorgungsplanung.

[82] Vgl. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, 201X, SPLG-Version Akutsomatik 2016.1.

[83] Die Behandlungen werden derzeit pro Standort gezählt, weil bisher primär Leistungen mit Mindestfallzahlen versehen werden, bei denen nicht nur eine einzelne Ärztin oder ein einzelner Arzt, sondern Teams oder das ganze Spitalumfeld einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität haben. Die GEF ist sich ebenso wie die Gesundheitsdirektion Zürich bewusst, dass nicht nur das Spital, sondern auch die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt einen Einfluss auf die Qualität hat.

Bei der Festlegung von MFZ stehen stationäre Behandlungen mit einem hohen Spezialisierungsgrad im Vordergrund. MFZ sollen in erster Linie verhindern, dass Patientinnen und Patienten in einem Spital behandelt werden, in dem diese spezialisierte stationäre Behandlung nur sehr selten erbracht wird.

Zu den Leistungsgruppen mit einer MFZ von 10 gehören (lt. SPLG-Version Akutsomatik 2016.1, exkl. Leistungen der IVHSM):

– DER1.1 Dermatologische Onkologie
– NCH1.1 Spezialisierte Neurochirurgie
– NEU4 Epileptologie: Komplex-Diagnostik
– NEU4.1 Epileptologie: Komplex-Behandlung
– HAE1.1 Hoch aggressive Lymphome und akute Leukämie
– HAE4 Autologe Blutstammzelltransplantation
– GEF1 Gefässchirurgie periphere Gefässe (arteriell)
– GEF2 Gefässchirurgie intraabdominale Gefässe
– GEF3 Gefässchirurgie Carotis
– GEF4 Gefässchirurgie intrakranielle Gefässe (elektive Eingriffe, exkl. Stroke)
– ANG2 Interventionen intraabdominale Gefässe
– ANG3 Interventionen Carotis und extrakranielle Gefässe
– ANG4 Interventionen intrakranielle Gefässe (elektive Eingriffe, exkl. Stroke)
– HER1.1.2 Komplexe kongenitale Herzchirurgie
– KAR1.1.1 Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe)
– URO1.1.1 Radikale Prostatektomie
– URO1.1.2 Radikale Zystektomie
– URO1.1.3 Komplexe Chirurgie der Niere (Tumornephrektomie und Nierenteilsektion)
– BEW8.1 Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie
– BEW9 Knochentumore
– BEW10 Plexuschirurgie

Zusätzlich werden in der SPLG Akutsomatik für je eine Leistungsgruppe in der Viszeralchirurgie, der Herzchirurgie und der Thoraxchirurgie höhere Mindestfallzahlen vorgeschrieben. Bei diesen spezialisierten Behandlungen liegen bereits eine gute empirische Evidenz in wissenschaftlichen Studien und Anwendungsbeispiele im Ausland vor.

Es handelt sich um die folgenden Leistungsgruppen und MFZ (lt. SPLG Version 2016.1):

– eine Mindestfallzahl von 30 für maligne Neoplasien der Lunge (THO1.1)
– eine Mindestfallzahl von 50 in der bariatrischen Chirurgie (VIS1.4)
– eine Mindestfallzahl von 100 in der Koronarchirurgie (HER1.1.1)

Für die Spitalliste Akutsomatik 2014 wurden für die bariatrische Chirurgie, die malignen Neoplasien der Lunge und die Geburtshilfe (GEB1.1) im Vergleich zur Systematik tiefere MFZ festgelegt, dies für eine Übergangsfrist von zwei Jahren (siehe Tabelle 24). Für Standorte, die alle Kriterien für die Vergabe eines Leistungsauftrags erfüllten, aber die MFZ in der Vergangenheit nicht oder noch nicht erreicht hatten, wurde für diese Leistungsgruppen ein auf zwei Jahre befristeter Leistungsauftrag vergeben. Ob diese Zielgrössen nach der Vergabe der befristeten Leistungsaufträge erreicht wurden, ist Gegenstand einer Evaluation durch den Kanton Bern zum Ende der laufenden Frist (30. April 2016).

Tabelle 24:
Mindestfallzahlen Spitalliste Akutsomatik 2014 | gültig seit 1. Mai 2014

Leistungsgruppe	MFZ lt. SPLG Akutsomatik (Version 2.2)	MFZ Kt. Bern (Übergangsfrist 2 Jahre ab Inkrafttreten)
VIS1.4 Bariatrische Chirurgie (Magenbypass-Operationen)	50	10
THO1.1 Maligne Neoplasien des Atmungssystems (kurative Resektion durch Lobektomie/Pneumonektomie)	30	10
GEB1.1 Geburtshilfe (ab 32. SSW und ≥1250 g)	Zielgrösse 1500	Zielgrösse 1000

Quelle: Darstellung GEF (Stand: 31.12.2015)

Tabelle 25 zeigt die erste Teilevaluation für das Jahr 2014. Abgebildet werden die Fallzahlen von Berner Spitalstandorten in Leistungsgruppen mit MFZ. Die Darstellung zeigt die Anzahl der Leistungserbringer nach Kategorien. Die Fallzahlen enthalten sowohl Berner Patientinnen und Patienten sowie Patientinnen und Patienten aus anderen Kantonen und dem Ausland. Die vorläufigen Ergebnisse deuten darauf hin, dass einige Spitäler die MFZ nicht erreichen werden.

Für die Planungsperiode 2017–2020 bedeutet dies, dass für die kantonale Spitalliste Akutsomatik eine Konzentration dieser Leistungen auf weniger Spitäler geprüft wird:

Tabelle 25:

Erste Teilevaluation bei Leistungsgruppen Akutsomatik mit Mindestfallzahlen 2014

SPLG-Vorgaben Mindestfallzahlen pro Spitalstandort (Version 2.2)			Anzahl Fälle	Anzahl Spitalstandorte nach Häufigkeitskategorien						
Kürzel	Bezeichnung	MFZ		Total	1 bis 9	10 bis 24	25 bis 49	50 bis 74	75 bis 99	100 und mehr
SPLG-Leistungsbereich Gefässe										
ANG2	Interventionen intraabdominale Gefässe	**10**	417	10	6	2	0	1	0	1
ANG3	Interventionen Carotis und extrakranielle Gefässe	**10**	128	1	0	0	0	0	0	1
ANG4	Interventionen intrakranielle Gefässe (elektive Eingriffe, exkl. Stroke)	**10**	262	1	0	0	0	0	0	1
GEF1	Gefässchirurgie periphere Gefässe (arteriell)	**10**	178	13	11	0	1	0	0	1
GEF2	Gefässchirurgie intraabdominale Gefässe	**10**	345	13	9	2	0	1	0	1
GEF3	Gefässchirurgie Carotis	**10**	204	10	7	2	0	0	0	1
GEF4	Gefässchirurgie intrakranielle Gefässe (elektive Eingriffe, exkl. Stroke)	**10**	46	2	1	0	0	0	0	1
SPLG-Leistungsbereich Bewegungsapparat chirurgisch										
BEW8.1	Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie	**10**	865	17	5	5	2	1	0	4
BEW9	Knochentumore	**10**	13	5	5	0	0	0	0	0
BEW10	Plexuschirurgie	**10**	18	9	8	1	0	0	0	0
SPLG-Leistungsbereich Dermatologie										
DER1.1	Dermatologische Onkologie	**10**	316	19	13	4	1	0	0	1
SPLG-Leistungsbereich Hämatologie										
HAE1.1	Hoch aggressive Lymphome und akute Leukämie	**10**	115	1	0	0	0	0	0	1
HAE4	Autologe Blutstammzelltransplantation	**10**	105	3	2	0	0	0	0	1
SPLG-Leistungsbereich Herz										
HER1.1.1	Koronarchirurgie (CABG)	**100**	863	2	0	0	0	0	0	2
HER1.1.2	Komplexe kongenitale Herzchirurgie	**10**	49	1	0	0	0	0	0	1
KAR1.1.1	Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe)	**10**	1020	5	2	1	0	0	0	2
SPLG-Leistungsbereich Neurochirurgie										
NCH1.1	Spezialisierte Neurochirurgie	**10**	117	3	0	2	0	0	1	0
SPLG-Leistungsbereich Neurologie										
NEU4	Epileptologie: Komplex-Diagnostik	**10**	338	2	0	0	0	0	0	2
NEU4.1	Epileptologie: Komplex-Behandlung	**10**	4	1	1	0	0	0	0	0
SPLG-Leistungsbereich Thoraxchirurgie										
THO1.1	Maligne Neoplasien der Lunge	**30**	167	6	2	2	1	0	1	0
SPLG-Leistungsbereich Urologie										
URO1.1.1	Radikale Prostatektomie	**10**	370	9	1	2	3	1	2	0
URO1.1.2	Radikale Zystektomie	**10**	104	4	2	1	0	0	1	0
URO1.1.3	Komplexe Chirurgie der Niere (Tumornephrektomie und Nierenteilsektion)	**10**	216	13	8	2	2	0	1	0
SPLG-Leistungsbereich Viszeralchirurgie										
VIS1.4	Bariatrische Chirurgie	**50**	909	8	1	2	2	0	0	3
Total			**7169**							

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Exkurs: Inanspruchnahme spezialisierter Leistungen mit Mindestfallzahlen
Der aktuelle Gesundheitsbericht der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich belegt, dass die medizinische Behandlungsqualität im Kanton Zürich seit der Einführung von Mindestfallzahlen bei diesen Leistungsaufträgen gestiegen ist (um 10 Prozent stärkere Reduktion der Todesfallrate im Vergleich zu Bereichen ohne Mindestfallzahl). Zudem steigen im Kanton Zürich die Fallkosten in diesen Leistungsgruppen im Durchschnitt weniger stark an als in Bereichen ohne Mindestfallzahl (−1,7 Prozent). Im Kanton Bern wurden 2014 insgesamt 7169 Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Leistungsauftrags behandelt, für den es eine Mindestfallzahl gibt. Dabei wurden Patientinnen und Patienten teilweise in Spitälern behandelt, welche die Mindestfallzahlen nicht erreichten. In der SPLG «VIS1.2 Grosse Lebereingriffe» wurden im Jahr 2014 16 Prozent der Patientinnen und Patienten in einem Berner Spital behandelt, das die Mindestfallzahl nicht erreichte. In der SPLG «URO1.1.2 Blasenentfernung» waren es 15 Prozent und in der SPLG «URO1.1.3 Komplexe Nierenchirurgie» 8 Prozent.[84]

Handlungsfeld: Mindestfallzahlen
Konsequente Einhaltung der Mindestfallzahlen
Als Ergebnis dieser Evaluation werden für die Leistungsgruppen Bariatrische Chirurgie (VIS1.4) sowie Maligne Neoplasien der Lunge (THO1.1) in der Planungsperiode 2017–2020 die Mindestfallzahlen an die Vorgaben der gültigen SPLG-Systematik Akutsomatik angepasst.

Weiterentwicklung der Mindestfallzahlregelungen
Der Kanton Bern erwartet zudem eine Weiterentwicklung der gültigen Mindestfallzahlregelungen nach den Vorgaben der SPLG Akutsomatik. Er geht davon aus, dass sowohl die von der Regelung betroffenen Leistungsgruppen als auch die zu erreichenden Mindestfallzahlen angepasst werden. Da diese Regelung sinnvollerweise gesamtschweizerisch erfolgen muss, richtet sich der Kanton Bern künftig nach den nationalen Entwicklungen bzw. den Empfehlungen der Gesundheitsdirektion Zürich.

Verbesserung der Behandlungsqualität durch Konzentration
Welche Auswirkungen Mindestfallzahlen auf die Struktur der stationären Versorgungsangebote in den Berner Listenspitälern haben werden, bleibt zu beobachten. Mindestfallzahlen dienen in erster Linie als ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung. Eine Konzentration der häufig seltenen, komplexen und teuren Behandlungen ist sinnvoll.

10.3.3 Kantonale Qualitätssicherung für die Planungsperiode 2017–2020

Die Qualitätssicherung der Spitalleistungen durch den Kanton hat eine hohe Behandlungsqualität im Kanton Bern zum Ziel, die eine hohe Patientensicherheit einschliesst. Die Aktivitäten im Zusammenhang mit der kantonalen Qualitätssicherung bildeten zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 einen thematischen Schwerpunkt und werden in der Planungsperiode 2017–2020 weiter vertieft und ausgebaut.

Kantonale Qualitätssicherung
Die kantonale Qualitätssicherung der Spitalleistungen hat zum Ziel, die Patientensicherheit und die Behandlungsqualität zu heben, zu sichern und zu verbessern. Dabei werden alle im Kanton Bern gelegenen Spitäler und Kliniken der Bereiche Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie überprüft, und zwar unabhängig davon, ob sie auf den kantonalen Spitallisten aufgeführt sind oder nicht. Die Qualität wird für jeden einzelnen Standort und die dort erbrachten Leistungen gesichert. Auch Leistungen im Rahmen der «integrierten Versorgung» sind Gegenstand der kantonalen Qualitätssicherung. Der Kanton verfolgt bei der kantonalen Qualitätssicherung von Spitälern und Kliniken einen dialog- und wirkungsorientierten Ansatz. Es bleibt aber hoheitliche Aufgabe des Kantons, mit verschiedenen Instrumenten dafür zu sorgen, dass die Leistungserbringer eine hohe Patientensicherheit sicherstellen und qualitativ hochstehende Behandlungen erbringen.

[84] Vgl. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, 2015, S. 19.

Rahmenkonzept der zukünftigen kantonalen Qualitätssicherung

Vor diesem Hintergrund erarbeitete die GEF zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 ein Rahmenkonzept für die zukünftige kantonale Qualitätssicherung. Das Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die Umsetzung und Weiterentwicklung der kantonalen Aktivitäten zur Qualitätssicherung der Spitalleistungen. Abbildung 21 fasst die Grundzüge der Qualitätssicherung grafisch zusammen.

Abbildung 21:
Qualitätssicherung im Kanton Bern

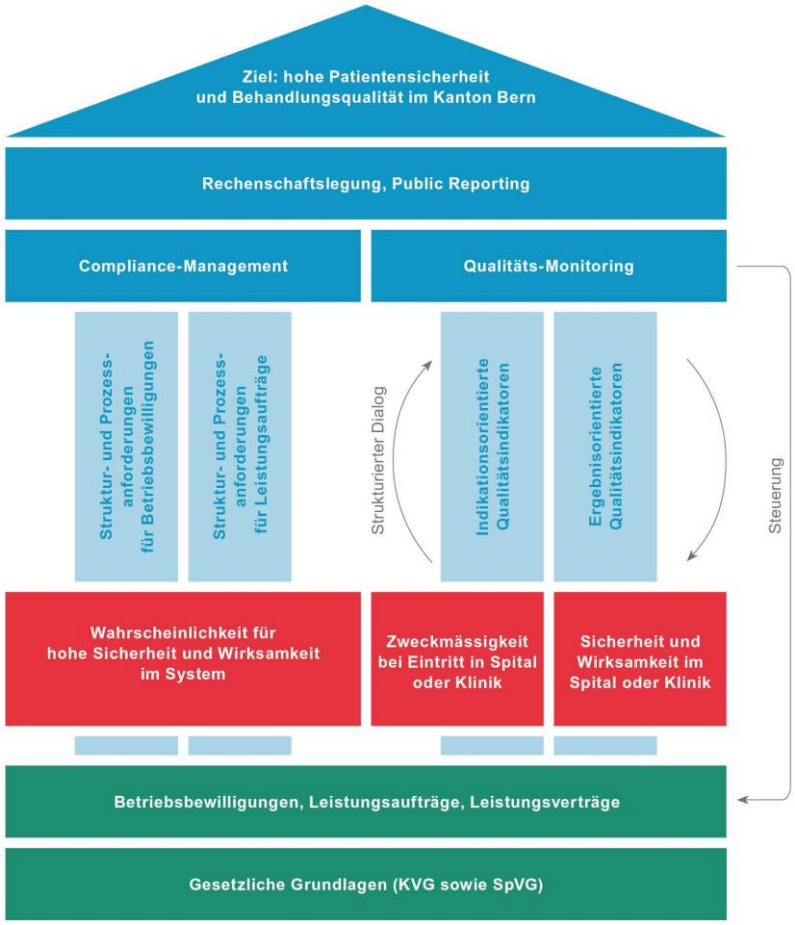

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

Bestandteile und künftige Aktivitäten der kantonalen Qualitätssicherung

Die gesetzlichen Grundlagen (das SpVG und das KVG mit den entsprechenden Verordnungen SpVV bzw. KVV) bilden das Fundament, auf dem Betriebsbewilligungen erteilt, Leistungsaufträge für die kantonalen Spitallisten verfügt und Leistungsverträge abgeschlossen werden. Bei diesen Aktivitäten orientierte sich der Kanton an Struktur- und Prozessanforderungen. Diese erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer sicheren und wirksamen Behandlung. Sie sind Ausdruck eines klassischen Qualitätsverständnisses und haben sich bewährt. Gestützt auf die nationalen und kantonalen Entwicklungen im Bereich der Qualität und im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt der Kanton in der Planungsperiode 2017–2020 anerkannte Qualitätsindikatoren des ANQ und des BAG im Rahmen der kantonalen Qualitätssicherung (vgl. Kapitel 9.2.4). Im Kanton Bern werden künftig mit Qualitätsindikatoren zur Beurteilung der Behandlungsgründe (Indikationsstellung) die Zweckmässigkeit der Behandlung und mit Qualitätsindikatoren für die Behandlungsergebnisse die Sicherheit und Wirksamkeit von Spitalbehandlungen erhoben und vergleichend beobachtet (Betriebsvergleiche nach KVG). Der Kanton überprüft künftig die Spitalleistungen durch ein System aus Compliance-Management und Qualitäts-Monitoring. Compliance-Management und Qualitäts-Monitoring unterstützen die übergeordneten Ziele der kantonalen Qualitätssicherung (hohe Patientensicherheit und hohe Behandlungsqualität). Sie stellen für die Kantonsbevölkerung und die Zuweisenden die notwendige Transparenz (Rechenschaftslegung, Public Reporting) sicher. Das Qualitäts-Monitoring basiert auf anerkannten Qualitätsindikatoren und umfasst die gesetzlich geforderten Betriebs- und Zeitvergleiche. Weil die Aussagen des Qualitäts-Monitorings der Quali-

tätsindikatoren im Zusammenhang interpretiert werden müssen, findet mit den Leistungserbringern ein regelmässiger Dialog zur Beurteilung der Indikations- und Ergebnisqualität statt. Bei Auffälligkeiten wird zur vertieften Abklärung des Sachverhalts ein strukturierter Dialog zwischen Kanton und Leistungserbringern eingeleitet. Im Bedarfsfall leitet das Spital Massnahmen zur Verbesserung der Behandlungsqualität bzw. zur Wiedererreichung einer guten Behandlungsqualität ein (strukturierter Dialog). Die Ergebnisse aus dem Compliance-Management und dem Monitoring fliessen in eine systematische und periodische Rechenschaftslegung gegenüber der Politik und der Berner Bevölkerung ein. Darüber hinaus werden sie für die systematische standortspezifische Berichterstattung über die Spitäler genutzt (Public Reporting). Diese unterstützt Patientinnen und Patienten und die zuweisenden Ärztinnen und Ärzte bei der Auswahl eines geeigneten Spitals. Insgesamt wird der Kanton in der Planungsperiode 2017–2020 seine Aktivitäten für eine öffentliche Rechenschaftslegung und das Public Reporting intensivieren, um die Transparenz zu fördern und den Qualitätswettbewerb zwischen den Leistungserbringern zu stärken. Der Kanton sieht schliesslich vor, die Ergebnisse aus dem Compliance-Management und dem Qualitäts-Monitoring bei der künftigen Erteilung von Leistungsaufträgen für die kantonalen Spitallisten, bei den künftigen Abschlüssen von Leistungsverträgen sowie in der nächsten Versorgungsplanung zu berücksichtigen. Diese Steuerungsprozesse sind in Abbildung 21 mit einem Pfeil am rechten Rand veranschaulicht.

Handlungsfeld: Kantonale Qualitätssicherung
Die Umsetzungsarbeiten zur kantonalen Qualitätssicherung haben bereits begonnen und werden in allen drei Versorgungsbereichen, also der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie, parallel vorangetrieben. Die Umsetzung in der Planungsperiode 2017–2020 erfolgt schrittweise und im Dialog mit den Leistungserbringern und externen Dritten. Die folgende Aufzählung gibt eine Übersicht über die Umsetzungsaktivitäten für die künftige kantonale Qualitätssicherung.

Diese sind:

– Weiterentwicklung der Struktur- und Prozessanforderungen für die Betriebsbewilligungen, Leistungsaufträge und Leistungsverträge (Struktur- und Prozessanforderungen)
– Erprobung und Implementierung von Qualitätsindikatoren zum Behandlungsergebnis (Ergebnisqualität)
– Erprobung und Implementierung von Qualitätsindikatoren zur Indikationsstellung für bestimmte medizinische Behandlungen (Indikationsqualität)
– Einführung eines Qualitäts-Monitorings einschliesslich der Einführung des strukturierten Dialogs mit den Leistungserbringern (Qualitäts-Monitoring inkl. strukturierter Dialog)
– Förderung der Rechenschaftslegung und der systematischen öffentlichen Berichterstattung (Rechenschaftspflicht und Public Reporting)

11 Methodische Grundlagen

In diesem Kapitel werden die Datengrundlagen und die wesentlichen Kennzahlen für die unterschiedlichen Planungsbereiche (Spitalplanung, Rettungswesen, Gesundheitsberufe) präsentiert. Wie man Bedarf und Angebot für die einzelnen Bereiche ermittelt, wird anschliessend im Detail aufgezeigt. Das Kapitel skizziert insbesondere die Prognosetechnik für die bis 2020 erwartete Inanspruchnahme von Spitalleistungen durch die Berner Bevölkerung.

11.1 Datengrundlage

Spitalplanung

Bedarfsermittlung

Die Datengrundlage für die Bedarfsermittlung in den stationären Versorgungsbereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie bilden die Leistungsdaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, welche die Spitäler gemäss Art. 48 SpVV in Verbindung mit Anhang 5 SpVV bereitstellen müssen. Weil die Daten desjenigen Teils der Berner Bevölkerung, der sich in den Jahren 2014/15 in einem anderen Kanton behandeln liess, bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 nicht vorlagen, wurden die definitiven Leistungsdaten der Medizinischen Statistik des BfS für die Jahre 2010–2013 ausgewertet. Darin sind alle inner- und ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung bis zum Jahr 2013 erfasst. Die Datenbasis zur Einschätzung der Entwicklung der Berner Wohnbevölkerung bilden die Daten der erwarteten demografischen Entwicklung der ständigen Berner Wohnbevölkerung. Dabei wurde das «hohe» Szenario der amtlichen Bevölkerungsprojektion des Kantons Bern bis zum 31. Dezember 2020 verwendet (vgl. auch Kapitel 7.2). Weil für die Vergabe von Leistungsaufträgen nur die Fälle nach KVG berücksichtigt werden, wurden diese mithilfe des Hauptkostenträgers identifiziert, der für die Kosten der Grundversicherungsleistungen des Spitalaufenthalts im Wesentlichen aufkommt (Variable 1.4.V02 = 1; vgl. auch Kapitel 9.1).

Angebotsermittlung

Die Datengrundlage für die Angebotserhebung bilden die Leistungs- und Kostendaten gemäss Art. 48 in Verbindung mit Anhang 5 SpVV aus dem Kalenderjahr 2014. Diese wurden zusammen mit den Angaben zu den generellen sowie den leistungsgruppenspezifischen Angaben im Rahmen der Angebotserhebung bei allen Listenspitälern sowie weiteren interessierten Spitälern zwischen dem 1. Juni und dem 24. Juli 2015 schriftlich erhoben. Die Angebotserhebung der Versorgungsplanung 2016 ist ein Teil der Angebotsermittlung. Für Spitäler im Kanton Bern wurden die Leistungs- und Kostendaten der Angebotserhebung mit den Routinedaten gemäss Art. 127 SpVG (Medizinische Statistik der Krankenhäuser sowie Kostenträgerdatensatz für die Ermittlung der Fallkosten) verglichen und auf ihre Plausibilität geprüft. Für ausserkantonale Spitäler lagen in der aktuellen Planungsperiode 2011–2014 keine vergleichbaren Routinedaten vor. Hier musste sich die GEF auf die Richtigkeit der Angaben der Spitäler verlassen.

Ambulante Leistungen der Psychiatrie

Tagesklinische Leistungen

Die Auswertungen im Zusammenhang mit den tagesklinischen Spitalleistungen stützen sich auf die Angaben aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, die seit 2009 auch für die ambulanten Fälle in der Psychiatrieversorgung erhoben werden. Diese Erhebung wurde ursprünglich für stationäre Fälle entwickelt und weist gewisse Mängel in Bezug auf die Anwendung im ambulanten Bereich auf. Eine exakte Bemessung der Leistungsmengen (hier: tagesklinische Pflegetage) ist auf Basis der vorliegenden Daten nicht möglich. Die Auswertungen umfassen daher lediglich Fallzahlen, Diagnosegruppen, Altersgruppen und Wohnregionen der Patientinnen und Patienten.

Ambulante Leistungen

Die Analysen im Zusammenhang mit den ambulanten Spitalleistungen basieren ebenfalls auf der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, wobei die oben erwähnten Einschränkungen (hier: ambulante Kontakte) zu berücksichtigen sind. Fallzahlen können dabei nur für die erbrachten ambulanten Versorgungsleistungen pro Institution dargestellt werden, wobei nicht zwischen Fällen mit und ohne kantonale Finanzierung unterschieden werden kann. Da der Kanton im ambulanten Bereich nur einen Teil der Fälle mitfinanziert, sind Angaben zur Gesamtmenge der ambulanten Fälle wenig aussagekräftig. Die Auswertungen sind daher als ungefähre Richtgrösse zu betrachten. Mit der Einführung der neuen Bundesstatistik für den ambulanten Bereich in den kommenden Jahren

wird erstmals eine Gesamtsicht aller ambulanten Angebote und Leistungen im Kanton möglich werden.[85] Für die vorliegende Planung liegt jedoch keine solche Datengrundlage vor.

Rettungswesen
Die Datengrundlage ist die kantonale Alarmierungsstatistik der GEF für das Jahr 2014 (GEF-Statistik 2014) sowie eine Koordinatentabelle mit aktuellen Stützpunkten und mit möglichen Stützpunkten.

Nicht universitäre Gesundheitsberufe
Die Auswertungen stützen sich auf unterschiedliche Datenquellen zum Personal in Gesundheitsberufen sowie auf die Daten der Ausbildungsabschlüsse. Für die dem SpVG unterliegenden Institutionen wurden die Rohdaten der Krankenhausstatistik des Bundesamts für Statistik (BfS) der Berner Spitäler und Kliniken der Jahre 2010–2013 aufbereitet. Für die Rettungssanität wurde zusätzlich die Statistik der Rettungsdienste beigezogen. Die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) des BfS enthält Informationen zu den Alters- und Pflegeheimen sowie Angaben zu den Institutionen im Behindertenbereich. Die Daten für die Hilfe und Pflege zu Hause beruhen auf der Spitex-Statistik des BfS. Keine Personalangaben gibt es zu den in privaten Praxen, Labors und Instituten beschäftigten sowie den freiberuflich tätigen Angehörigen von Gesundheitsberufen. Die Abschlussdaten der Jahre 2001–2009 beruhen für die tertiären Ausbildungen auf den Daten des Schweizerischen Roten Kreuzes, für die Ausbildungen auf Sekundarstufe II auf der Statistik der beruflichen Grundbildung des BfS. Die Abschlusszahlen der Ausbildungen auf Stufe Fachhochschule stellten die Bildungsanbieter zur Verfügung, das SRK Kanton Bern die Angaben zu den Pflegehelfer/-innen-Kursen.

11.2 Aktualisierung der Datengrundlage

Die aktuellsten bei der Erstellung dieses Berichts zur Verfügung stehenden Daten stammen aus den Jahren 2010–2013. Die Auswertungen für das Rettungswesen schliessen zusätzlich Daten für das Jahr 2014 ein. Die Prognose der Versorgungsplanung 2016 umfasst den Zeitraum bis 31. Dezember 2020. Der Kanton Bern sieht vor, die im Bericht veröffentlichten Prognosezahlen jährlich mit der Inanspruchnahme zu vergleichen. Die Datenbasis dafür liefert jeweils die Medizinische Statistik des Vorjahres. Diese Zwischenüberprüfung erfolgt erstmals 2017 auf Basis der Daten für 2016. Falls die von der Berner Bevölkerung bezogenen Leistungen – z. B. aufgrund der freien Spitalwahl oder einer grösseren Zahl von Vertragsspitälern – in einzelnen Leistungsbereichen oder -gruppen wesentlich von den Prognosen abweichen, werden Korrekturen vorgenommen und in Form einer Aktualisierung der Tabellen veröffentlicht.

11.3 Datenqualität

Art. 127 SpVG definiert eine umfassende Datenlieferungspflicht für alle Leistungserbringer im Kanton Bern. Die zu liefernden Daten sowie die Periodizität der Datenlieferung sind in Anhang 5 SpVV definiert. Jede Institution erhebt die Daten der Medizinischen Statistik eigenständig. Damit hängt die Datenqualität grundsätzlich von den einzelnen Spitälern bzw. Rettungsdiensten ab.

Spitalplanung
Medizinische Statistik der Krankenhäuser
Die Leistungsdaten der Medizinischen Statistik aller Berner Spitäler werden durch die GEF auf ihre Vollständigkeit geprüft und anschliessend an das BfS weitergeleitet, das die Daten gesamtschweizerisch aufbereitet und auswertet. Die vom BfS publizierten gesamtschweizerischen Daten der Medizinischen Statistik (definitive Daten für die Jahre 2010–2013) bilden die Grundlage der Bedarfsermittlung für die Berner Bevölkerung.

Kostenträgerdatensatz
Die Kostenträgerdaten der Spitäler nach den Vorgaben der SwissDRG AG werden von der GEF und der SwissDRG AG auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Die GEF prüft die Angaben der Kostenträgerdaten unter anderem mit den Daten aus dem integrierten Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR_K-Modell), das ebenfalls auf der Kostenträgerrechnung nach REKOLE© basieren muss. Insgesamt hat sich die Datenqualität der Berner Akutspitäler seit der Einführung der Datenlieferungspflicht zusammen mit der Einführung der SwissDRG-Fallpauschalen

[85] Vgl. Statistiken der ambulanten Gesundheitsversorgung (MARS): http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/06.html.

im Jahr 2012 deutlich verbessert. Die SwissDRG AG hat den Auftrag, die Abgeltungssysteme für die Rehabilitation (ST Reha) und die Psychiatrie (TARPSY) zu entwickeln. Es ist anzunehmen, dass sich die derzeit gute Datenqualität der Berner Rehabilitations- und Psychiatriekliniken mit der Einführung nationaler Tarifsysteme noch weiter verbessern wird.

Rettungswesen | Alarmierungsdaten der Rettungsdienste
Die Datenqualität der kantonalen Alarmierungsstatistik der Rettungsdienste ist künftig zu verbessern. Beispielsweise erfolgt die Erfassung von Dringlichkeit, Abfahrtsort-, Einsatzort-, Zielort- und Frei-ab-Ort-Koordinaten noch nicht nach einheitlichen Vorgaben. Die Ereignisnummern zu den Einsätzen sollten für die zukünftige GEF-Statistik miterfasst werden.

Gesundheitsberufe | Hinweis zur Krankenhausstatistik
Aus der Umstellung des Erhebungskonzepts der Krankenhausstatistik im Jahr 2012 resultierten konzeptionelle Unebenheiten. Für die Ermittlung des Nachwuchsbedarfs in Spitälern und Kliniken zog man daher die Werte der Datenbank der Dienststelle Berufsbildung der GEF heran. Denn die Krankenhausstatistik erfasst die Anzahl der beschäftigten Personen und die Stellen nach Funktionen. Ein direkter Vergleich mit den Daten der letzten Versorgungsplanung ist nicht möglich, da die damalige Krankenhausstatistik die Beschäftigten nach Ausbildungsabschlüssen erhoben hatte.

11.4 Vergleichbarkeit der Berner Spitalplanungen 2011–2014 vs. 2016

Hinweis zu den verwendeten SPLG-Systematiken
Die Weiterentwicklung der Systematiken der Spitalplanungs-Leistungsgruppen für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie wurden in Kapitel 8.2 beschrieben. Für die visuelle Darstellung der Bedarfsermittlung wurde auf Basis der jeweiligen Fragestellung entschieden, mittels welcher SPLG-Version (Versorgungsplanung 2011–2014 oder Versorgungsplanung 2016) die Tabellen und Grafiken abgebildet werden. Beispielsweise werden die Auswertungen der Bedarfsprognose immer nach den aktuellen SPLG-Versionen der Versorgungsplanung 2016 abgebildet. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil die weiterentwickelten Versionen der SPLG-Systematiken effektiv erst für die kantonalen Spitallisten basierend auf der Versorgungsplanung 2016 angewendet werden.

Hinweis zu der verwendeten SPLG-Systematik Akutsomatik
Die SPLG-Grouper Software der Gesundheitsdirektion Zürich wurde 2010 entwickelt. Die Fallzahlen können seither verglichen werden. Damit die Vergleichbarkeit der Auswertungen der Jahre 2010–2013 gegeben ist, gruppierte man die definitiven Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser des BfS für die betroffenen Jahre mit der aktuellsten verfügbaren Version der SPLG-Systematik Akutsomatik. Diese entsprach der Version 2015.1. Das Jahr 2010 wird nicht abgebildet, da vergleichsweise viele Fälle der Leistungsgruppe «Basispaket» zugeordnet wurden. Das Basispaket umfasst alle medizinischen und chirurgischen Leistungen, welche zur Basisversorgung gehören bzw. nicht einer anderen, fachspezifischen Leistungsgruppe zugewiesen werden können (Negativkatalog). Für das Jahr 2010 konnten viele Fälle noch keiner fachspezifischen Leistungsgruppe zugewiesen werden und wurden vom SPLG-Grouper per Ausschlussalgorithmus dem Basispaket zugeordnet. Der SPLG-Grouper für den Zeitraum 2011–2013 ist hingegen weitgehend stabil. Veränderungen zwischen den Jahren 2011 und 2013 sollten dennoch mit einer gewissen Vorsicht interpretiert werden. Die Daten wurden durch die Firma Freudiger gruppiert.

11.5 Definition der wesentlichen Kennzahlen

Versorgungsbereiche | Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie
Die Zuteilung der stationären Fälle erfolgte über die Daten der Medizinischen Statistik (Variablen Hauptkostenstelle 1.4.V01 und 1.3.V01 Behandlungsart = 3 «stationär»). Die Zuteilung zur Akutsomatik erfolgte nach dem Ausschlussprinzip; also nach dem Ausschluss derjenigen Fälle, die den Versorgungsbereichen Rehabilitation (Hauptkostenstelle M950 «Physikalische Medizin und Rehabilitation») und Psychiatrie (Hauptkostenstelle M500 «Psychiatrie und Psychotherapie») zugeordnet wurden.

Stationärer Fall
In der Medizinischen Statistik gilt ein Spitalaufenthalt von mindestens 24 Stunden zur Untersuchung, Behandlung und Pflege als stationärer Fall. Als stationärer Fall gilt auch ein Spitalaufenthalt von weniger als 24 Stunden, bei dem über Nacht ein Bett belegt wird, bei dem eine Überweisung in ein anderes Spital erfolgt oder bei dem der Tod eintritt. Für die Bedarfsermittlung werden alle stationären Fälle von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern ausgewertet,

die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Kalenderjahres aus einem Schweizer Spital ausgetreten sind. Interne Übertritte werden dabei nicht mitgezählt. Die Zuteilung der Fallzahlen erfolgt auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser: Variablen 0.2.V02 Statistikfall = A und 1.2.V03 Eintrittsart ≠ 4.

Die Summe der stationären Fälle errechnet sich nach der Formel:

$$\sum_{Kalenderjahr} Anzahl\ Austritte$$

Datenbasis für die Bedarfsprognose ist das Kalenderjahr 2013.

Hospitalisationsrate
Für die Feststellung der Hospitalisationsrate werden alle stationären Fälle von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern ausgewertet, die innerhalb eines Kalenderjahres aus einem Schweizer Spital ausgetreten sind, und mit der Einwohnerzahl des Kantons Bern für das entsprechende Kalenderjahr in Beziehung gesetzt. Mehrfach in einem Jahr behandelte Personen gehen mehrfach in die Statistik ein. Die Hospitalisationsrate errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{Anzahl\ Fälle\ x\ 1000}{Anzahl\ Bevölkerung}$$

Pflegetage
Die Anzahl der Pflegetage berechnet sich bei den Spitälern der Akutsomatik nach den Vorgaben der SwissDRG: Austrittsdatum minus Eintrittsdatum, abzüglich Urlaubstage. Der Aufnahmetag gilt als Pflegetag. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung gilt nicht als Pflegetag.[86] Bei den Spitälern der Rehabilitation und der Psychiatrie zählt die Anzahl der Aufenthaltstage: Austrittsdatum minus Eintrittsdatum plus eins, abzüglich Urlaubstage. Die Versorgungsbereiche Rehabilitation und Psychiatrie weisen einen kleinen Anteil an Fällen mit besonders vielen Pflegetagen auf. Die Anzahl der Pflegetage dieser «Langlieger» wurde korrigiert, um die Bedarfsschätzung nicht zu verzerren.[87] So wurde bei Patientinnen und Patienten mit mehr als 365 Pflegetagen die Anzahl der Pflegetage auf 365 Tage festgelegt. Die Berechnung der Anzahl der Pflegetage erfolgt auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser: Variablen 1.2.V01 Eintritt, 1.5.V01 Austritt, 1.3.V04 Urlaub und Ferien. Die Summe der Pflegetage errechnet sich nach der Formel:

Akutsomatik

$$\sum_{Fall} Austrittsdatum - Eintrittsdatum\ (abzüglich\ Urlaubstage)$$

Psychiatrie und Rehabilitation

$$\sum_{Fall} Austrittsdatum - Eintrittsdatum + 1\ (abzüglich\ Urlaubstage)$$

Mittlere Aufenthaltsdauer
Mit der mittleren Aufenthaltsdauer wird die Anzahl der Pflegetage bezeichnet, die eine Patientin oder ein Patient durchschnittlich pro Einweisung im Spital verbringt. Sie errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{Anzahl\ Pflegetage}{Anzahl\ Fälle}$$

[86] Hingegen wird bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer nach APDRG der Tag der Entlassung bzw. Verlegung in die Berechnung der Anzahl der Pflegetage eingeschlossen.

[87] Manche dieser Fälle erscheinen in der Medizinischen Statistik fälschlicherweise als Akutfälle.

Fallschwere

Die Zuteilung der Fallschwere ist derzeit nur in der Akutsomatik möglich.[88] Durch die Kombination aus den Angaben zu Diagnose(n) und durchgeführten Behandlungen sowie weiterer patientenbezogener Angaben wird jeder Fall anhand eines Algorithmus (DRG-Grouper) eindeutig einer DRG zugeordnet. Jeder DRG ist ein relatives Kostengewicht zugeordnet, das den durchschnittlichen Behandlungsaufwand bzw. die Fallschwere abbildet. Die Daten wurden durch die Firma Freudiger gruppiert. Aus der Summe der Kostengewichte ergibt sich der sogenannte Case Mix. Der Case Mix ist ein Parameter für das insgesamt erbrachte Leistungsvolumen eines Akutspitals. Der Case Mix Index entspricht der durchschnittlichen Fallschwere. Er berechnet sich aus dem Case Mix geteilt durch die Anzahl der Fälle. Der Case Mix Index errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\sum Kostengewichte}{Anzahl\ Fälle}$$

Ambulantes Potenzial

Die Berechnung des ambulanten Potenzials basiert auf dem «Katalog ambulant durchführbarer Operationen und sonstiger stationsersetzender Eingriffe gemäss Paragraph 115b des Deutschen Sozialgesetzbuchs Nr. 5 (SGB V)» für das Jahr 2014. In Deutschland vereinbaren die Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung einen Vertrag zum ambulanten Operieren. Dieser Vertrag schafft einheitliche Rahmenbedingungen im ambulanten Sektor und im Spital. Auf dieser Grundlage entstand ein Leistungskatalog, der jährlich aktualisiert wird. Dieser umfasst rund 3000 Eingriffe und Behandlungen. Das ambulante Potenzial gemäss Paragraph 115 b SGB V wird jährlich aktualisiert und publiziert.[89] Das ambulante Potenzial wurde auf Basis einer Überleitungstabelle des Deutschen OPS-Katalogs in den Schweizer Prozedurenkatalog (CHOP-Katalog) ermittelt. Die Zuordnung des ambulanten Potenzials zu den medizinischen Leistungsbereichen der SPLG Akutsomatik erfolgt, indem jeder Hauptbehandlung anhand der CHOP-Klassifikation ein ambulantes Potenzial zugeordnet wird. Der CHOP-Code der Hauptbehandlungen wird entsprechend den Vorgaben der SPLG Akutsomatik einer Leistungsgruppe in einem Leistungsbereich zugeordnet. Dieser Umweg ist notwendig, da keine direkte Zuordnung des ambulanten Potenzials zu den Leistungsgruppen der SPLG-Systematik Akutsomatik möglich ist. Die Überleitung beruht auf den Ergebnissen der Firma ID Suisse AG.

11.6 Rechnerische Ermittlung des künftigen Bedarfs nach Spitalleistungen

11.6.1 Status-Quo-Methode

Für die Abschätzung des zu deckenden künftigen stationären Leistungsbedarfs wird die auch in anderen Ländern und Kantonen verwendete Methode der Status-Quo-Vorausberechnung angewendet.[90] Gleichzeitig verzichtete man bewusst auf eine Trendfortschreibung anhand der bisherigen Entwicklung, weil dieser Methode bestimmte Annahmen zugrunde liegen, die im vorliegenden Fall nicht zutreffen: So muss für eine Trendfortschreibung eine zeitlich längere Datenreihe ohne grössere Änderungen in der Datenerhebung und -definition vorliegen. Zudem setzt eine Trendfortschreibung voraus, dass alle bisherigen Einflussfaktoren auch künftig unverändert bleiben. Beide Annahmen erfüllen die Leistungserbringung der Spitäler nicht. Zum einen werden die SPLG-Systematiken der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie im Kanton Bern erst seit wenigen Jahren angewendet. Wie in Kapitel 8.2 dargestellt, werden sie ausserdem periodisch aktualisiert. Zum anderen erfolgte 2012 ein grosser Systemwechsel in der Spitalfinanzierung, dessen vollumfängliche Auswirkungen sich erst künftig zeigen werden. Neben den definitiven Daten der Medizinischen Statistik des BfS dienen das erwartete Wachstum und die erwartete Alterung der Berner Wohnbevölkerung (Demografie) bis zum Jahr 2020 als Datengrundlage der Status-Quo-Methode (vgl. Kapitel 7.2).

[88] Mit der Revision des KVG vom 21. Dezember 2007 sind künftig auch für die stationäre Rehabilitation und Psychiatrie leistungsbezogene Vergütungssysteme vorgesehen. Sowohl die Ausgestaltung wie auch der Zeitpunkt der verbindlichen Einführung dieser Tarifsysteme sind derzeit noch nicht abschliessend bekannt.

[89] Vgl. GKV-Spitzenverband, 2014.

[90] Vgl. bspw. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2010, oder Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, 2012.

Die rechnerische Ermittlung des künftigen Bedarfs nach Spitalleistungen über die Status-Quo-Methode erfolgte schrittweise (siehe Abbildung 22):

- Den Ausgangspunkt bilden die Fallzahlen, differenziert nach Leistungsgruppen, aus dem Kalenderjahr 2013.
- Berücksichtigt wird die demografische Entwicklung der Berner Wohnbevölkerung bis zum 31. Dezember 2020. Das Referenzjahr bildet das Kalenderjahr 2013.
- Um den stationären Leistungsbedarf differenziert nach Leistungsgruppen für das Prognosejahr 2020 abzuschätzen, wird zunächst die Hospitalisationsrate aus der Fallzahl 2013 und der Bevölkerungszahl im Ausgangsjahr 2013 ermittelt (adjustiert für Alter und Geschlecht).
- Um die Fallzahlen im Prognosejahr 2020 zu errechnen, wird die Hospitalisationsrate im Jahr 2013 mit der Bevölkerungszahl 2020 multipliziert (adjustiert für Alter und Geschlecht).
- Entsprechend dem Ansatz der Status-Quo-Methode wird die mittlere Aufenthaltsdauer differenziert nach Leistungsgruppen des Ausgangsjahres 2013 berechnet.

Das Leistungsvolumen differenziert nach Leistungsgruppen für das Prognosejahr 2020 ergibt sich, indem man die Fallzahlen 2020 mit der mittleren Aufenthaltsdauer des Ausgangsjahres 2013 multipliziert. Die Berechnung des erwarteten künftigen Leistungsbedarfs erfolgt getrennt für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie.

Exkurs: Die Healthy-Aging-Hypothese
Die Healthy-Aging-Hypothese ist eine alternative Methode für die Berechnung der Bedarfsprognose. Sie basiert auf der Überlegung, dass Personen bei einer steigenden Lebenserwartung nicht nur länger, sondern auch länger gesund leben und häufige stationäre Spitalaufenthalte erst in einem höheren Alter auftreten. Um den zukünftigen Bedarf der Kantonsbevölkerung zu ermitteln, werden die gegenwärtigen altersspezifischen Hospitalisationsraten entsprechend dem Anstieg der Lebenserwartung in höhere Altersgruppen verschoben. Diese Verschiebung bezeichnet man als Kompressionseffekt. Die Verschiebung wird nur für die Altersgruppen ab 60 Jahre und älter vorgenommen, weil es ab diesem Alter zu einem deutlichen Anstieg altersspezifischer Hospitalisationen kommt. Im Vergleich zum Ansatz der Status-Quo-Methode resultiert die Anwendung der Healthy-Aging-Hypothese daher in einer deutlich niedrigeren Bedarfsprognose.[91] Weil es allerdings nicht ausreichend wissenschaftliche Evidenz für die Stärke des Kompressionseffekts gibt, stützt sich der Kanton Bern für die Versorgungsplanung 2016 auf das Prognosemodell der Status-Quo-Methode sowie die Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften.

11.6.2 Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften

Qualitative Entwicklung der Fallzahlen zusätzlich zur demografischen Entwicklung
Der Kanton Bern geht grundsätzlich davon aus, dass seine Bevölkerungsentwicklung den künftigen stationären Leistungsbedarf bis 2020 vorrangig prägen wird. Der Ansatz der Status-Quo-Methode entspricht dabei dem üblichen Verfahren, um den Einflusses der demografischen Entwicklung auf die Entwicklung des Bedarfs an stationären Leistungen zu bestimmen. Die Methode wurde zusätzlich durch eine umfassende und differenzierte Umfrage bei den schweizerischen medizinischen Fachgesellschaften ergänzt (siehe Abbildung 23). Zwischen dem 1. September und dem 15. Oktober 2015 befragte man die medizinischen Fachgesellschaften schriftlich, welche Entwicklungen sie in den für sie relevanten Fachgebieten erwarteten. Ziel der Umfrage war, weitere qualitative und quantitative Prognosefaktoren zu berücksichtigen, welche die Entwicklung der Fallzahlen und der Aufenthaltsdauer in der Planungsperiode 2017–2020 beeinflussen könnten. Die Umfrage schloss insbesondere die durch die Fachgesellschaften erwarteten Entwicklungen in Epidemiologie und Medizintechnik sowie sonstige, beispielsweise ökonomische Rahmenbedingungen ein. Für die Rehabilitation und der Psychiatrie wurden die Fachgesellschaften zudem nach dem erwarteten Einfluss der neuen Vergütungssysteme ST Reha und TARPSY gefragt.

Kein Korrekturfaktor für die mittlere Aufenthaltsdauer
In den vergangenen Jahren ist die mittlere Aufenthaltsdauer in allen stationären Versorgungsbereichen schweizweit stetig gesunken. Im Kanton Bern liegt die mittlere Aufenthaltsdauer in der Akutsomatik sowie der Rehabilitation konstant unter dem nationalen Durchschnittswert. Entsprechend der bereits niedrigeren mittleren Aufenthaltsdauer im Kanton Bern im Vergleich zu den übrigen Kantonen und einer erwarteten künftigen Abflachung dieser Entwicklung wird für die stationären Versorgungsbereiche Akutsomatik und Rehabilitation die mittlere Aufenthaltsdauer des Ausgangsjahres 2013 entsprechend der Status-Quo-Methode eingesetzt. Auf einen zusätzlichen Korrektur-

[91] Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2010.

faktor für die erwartete mittlere Aufenthaltsdauer wurde verzichtet. Einzig in der Psychiatrie liegt die mittlere Aufenthaltsdauer im Kanton Bern seit Jahren über dem Durchschnittswert der anderen 25 Kantone. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens bei der Bedarfsermittlung und dem Ziel, den tatsächlichen und nicht einen normativen Bedarf (z. B. schweizerische Durchschnittswerte) zu ermitteln, wurde auch in der Psychiatrie kein Korrekturfaktor für die erwartete mittlere Aufenthaltsdauer im Jahr 2020 eingesetzt. Für die Berechnung der mittleren Aufenthaltsdauer im Jahr 2020 ist allein die mittlere Aufenthaltsdauer 2013 massgebend. Die GEF geht zudem davon aus, dass sich erst mit der Einführung der neuen Tarifsysteme ST Reha und TARPSY eine neue Entwicklung bezüglich der Aufenthaltsdauer in der stationären Rehabilitation und der stationären Psychiatrie zeigen wird. Nahezu alle angefragten Fachgesellschaften nahmen an der Umfrage teil. Die Rücklaufquote betrug 97 Prozent. Die Rückmeldungen der Fachgesellschaften wurden bei der Berechnung der Bedarfsprognose bis zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt. Sie sind in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung» zusammengestellt.

11.6.3 Ambulante Leistungen der Psychiatrie

Tagesklinische Leistungen
Die Prognose für tagesklinische Leistungen der Psychiatrie stützt sich ebenfalls auf das Bevölkerungsszenario «hoch» der regionalisierten Bevölkerungsprojektion des Kantons Bern bis 2020 ab. Da die Datenbasis fehlt, berücksichtigt die Prognose keine weiteren Einflussfaktoren wie beispielsweise neue Tarifregelungen für «intermediäre Leistungen» oder Verschiebungen zwischen dem stationären und dem ambulanten Versorgungsbereich durch die Entwicklung von neuen Versorgungsmodellen.[92]

Ambulante Leistungen
Auch die Prognose für ambulante Leistungen stützt sich auf das Bevölkerungsszenario «hoch» der regionalisierten Bevölkerungsprojektion des Kantons Bern bis 2020 ab. Da die Datenbasis fehlt, berücksichtigt die Prognose ebenfalls keine weiteren Einflussfaktoren wie beispielsweise die regionale Verfügbarkeit von niedergelassenen Fachärzten, die anstehende TARMED-Revision oder Verschiebungen zwischen dem stationären und dem ambulanten Versorgungsbereich.

11.7 Bedarfsermittlung für medizinische Querschnittsbereiche

Akutsomatik
Die akutsomatischen (medizinischen) Querschnittsbereiche der Spitalplanungs-Leistungsgruppen «Kindermedizin und -chirurgie», «Akutgeriatrie Kompetenzzentrum», «Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker» sowie der kantonale Leistungsauftrag «Spezialisierte Palliative Care im Spital» konnten bei der Berechnung der Inanspruchnahme gestützt auf die Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser für die Bedarfsermittlung bis 2013 sowie bei der Prognose bis 2020 nicht separat ausgewertet werden. Da es für die Querschnittsbereiche noch keine eigenständige Falldefinition in der SPLG-Systematik Akutsomatik gibt, ist keine verlässliche quantitative Bedarfsermittlung möglich. Sie erfolgt daher nach qualitativen und strukturellen Grundsätzen einer regionalisierten Planung (siehe Kapitel 7.3).

Rehabilitation
Der Querschnittsbereich «Geriatrische Rehabilitation» wurde bei der Berechnung der Inanspruchnahme gestützt auf die Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser für die Bedarfsermittlung bis 2013 sowie bei der Prognose bis 2020 ausgenommen. Patientinnen und Patienten dieser Leistungsgruppe werden regulär und bedarfsgerecht in den fachspezifischen Leistungsgruppen der SPLG Rehabilitation behandelt und gepflegt. Derzeit gibt es in der SPLG-Systematik Rehabilitation keine abschliessende Falldefinition, die eine eindeutige Fallzuordnung in der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser erlaubt. Vor diesem Hintergrund ist keine verlässliche quantitative Bedarfsermittlung möglich. Die Festlegung des Bedarfs erfolgt deshalb nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten einer regionalisierten Planung (siehe Kapitel 7.3). In der stationären Rehabilitation spielt zudem die Kostengutsprache durch Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung eine gewisse Rolle. Sie beeinflusst nicht nur die Aufenthaltsdauer, sondern kann mitunter auch darüber entscheiden, ob und welche Art Rehabilitation die Patientinnen und Patienten in Anspruch nehmen können.[93]

[92] Vgl. Bundesamt für Gesundheit, 2016.

[93] Gemäss Anhang 1, Ziffer 18 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) besteht für die Krankenversicherer eine grundsätzliche Leistungspflicht im Bereich der stationären Rehabilitation. Die Kostenübernahme der erbrachten rehabilitativen Leistungen erfolgt aber nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Krankenversicherers.

Psychiatrie

Der Querschnittsbereich «Psychisch kranke Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Forensik)» kann bei der Berechnung der Inanspruchnahme gestützt auf die Datenausgangsbasis 2013 sowie bei der Prognose nicht separat ausgewiesen werden. Für diesen Querschnittsbereich gibt es keine eigenständige Falldefinition in der SPLG-Systematik Psychiatrie. Die Festlegung des Bedarfs für diese Leistungsgruppe erfolgt primär durch den Einbezug von Angaben der Strafvollzugsbehörden.

Abbildung 22:
Grundzüge der Prognosetechnik zum 31.12.2020 | Status-Quo-Methode, vereinfachte Darstellung

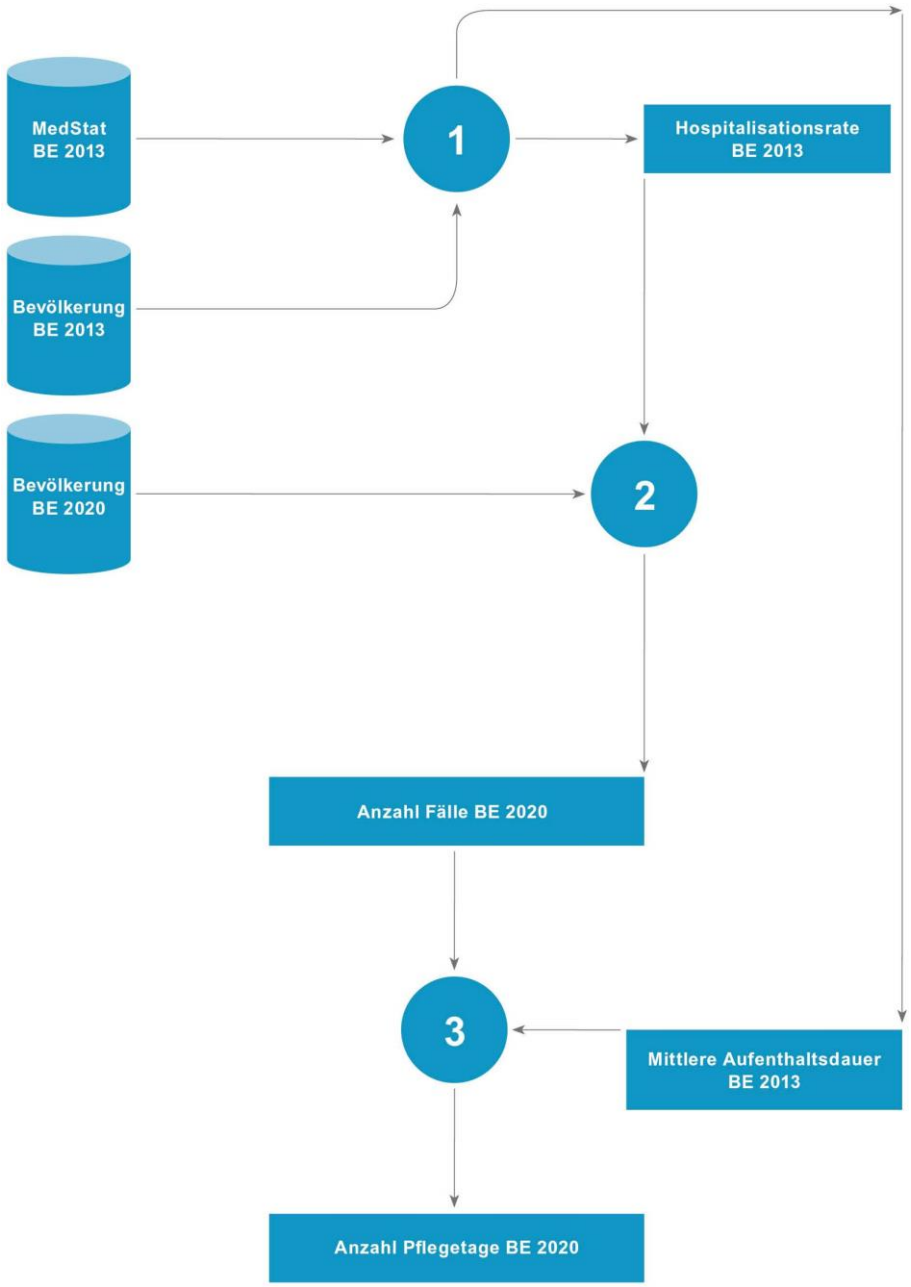

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 23:
Grundzüge der Prognosetechnik zum 31.12.2020 | Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung, vereinfachte Darstellung

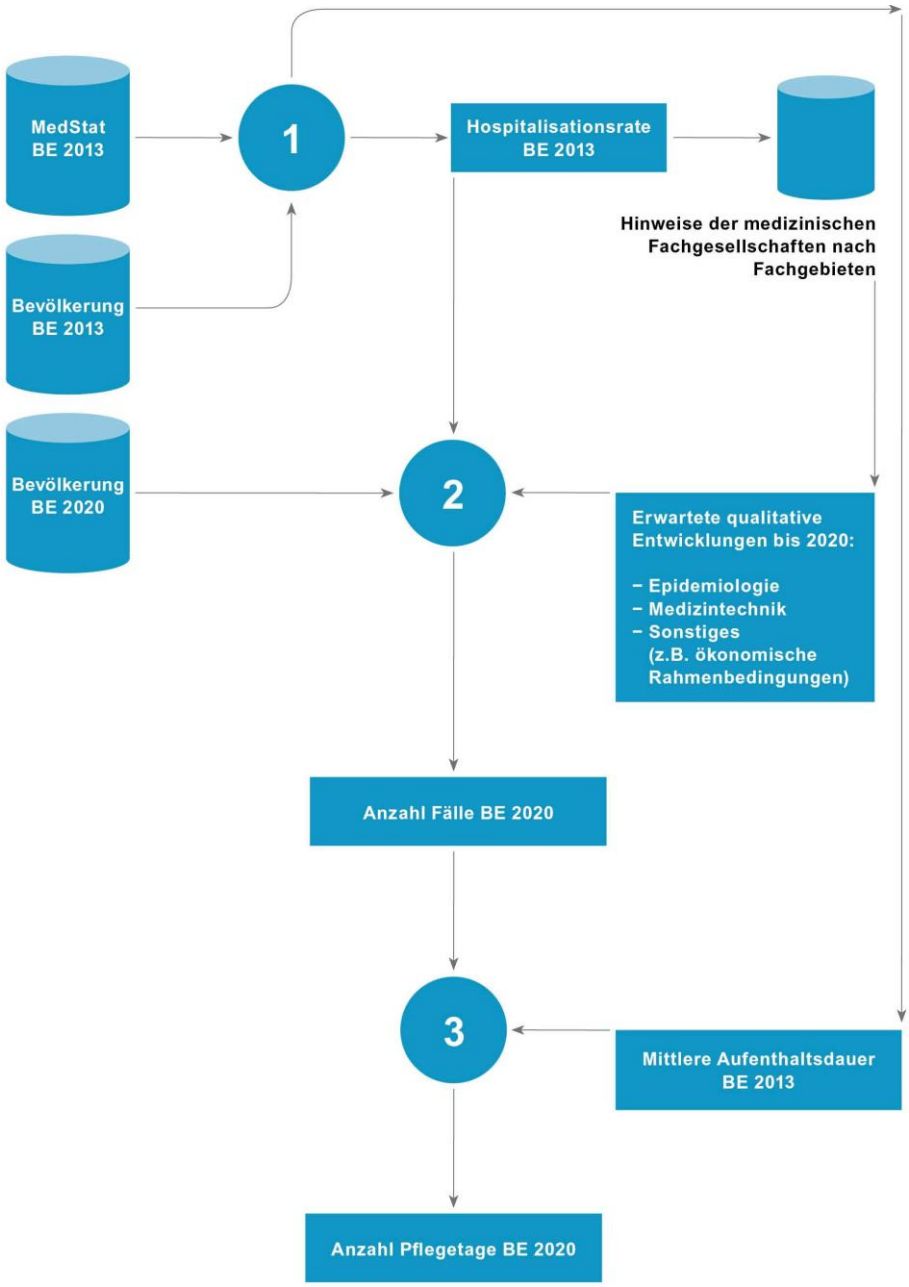

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

11.8 Angebotserhebung

11.8.1 Angebotserhebung bei allen Listenspitälern

Angebotserhebung bei allen Listenspitälern
sowie weiteren interessierten Spitälern zu planerischen Zwecken
Zwischen dem 1. Juni und dem 24. Juli 2015 führte die GEF im Rahmen der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 eine umfassende schriftliche Umfrage bei allen Listenspitälern sowie weiteren interessierten Spitälern durch, um die zum Zeitpunkt der Befragung angebotenen sowie bis 2020 geplanten stationären Leistungsangebote zu erfassen.

Die vier wesentlichen Aspekte der Angebotserhebung waren:

1. die detaillierten Informationen zu den weiterentwickelten SPLG-Systematiken Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie,
2. die 2014 für die Berner Bevölkerung erbrachten stationären Leistungen pro Spitalstandort geordnet nach den Leistungsgruppen entsprechend den neuen SPLG-Systematiken der Versorgungsplanung 2016,
3. die aggregierten Fallkosten 2014 nach den Vorgaben der SwissDRG AG pro Spitalstandort,
4. die Leistungsprognose aus Sicht der Spitalstandorte bis 2020. In diesem Schritt war es möglich, die voraussichtlich geplante Angebotsstruktur (Leistungsausbau wie -abbau) bis 2020 aus Sicht der Spitäler anzugeben.

Die Spitäler wurden darauf hingewiesen, dass die Angebotserhebung kein Bewerbungsverfahren für die Erteilung eines Leistungsauftrags gemäss den kantonalen Spitallisten darstellte. Sie diente ausschliesslich planerischen Zwecken. Vor diesem Hintergrund konnten für die Spitäler weder Rechte noch Pflichten entstehen. Alle Informationen und die erforderlichen Unterlagen zur Angebotserhebung waren für den gesamten Zeitraum der Erhebung und darüber hinaus auf der Website der GEF öffentlich zugänglich. Die Ergebnisse der Angebotserhebung sollten in die Versorgungsplanung 2016 einfliessen.

Die Rücklaufquote der Angebotserhebung betrug hundert Prozent
Die eingegangenen Unterlagen waren meist vollständig, in einzelnen Fällen wurde nochmals Kontakt mit den betroffenen Spitälern aufgenommen. Die Ergebnisse der Angebotserhebung werden in den Kapiteln 12, 13 und 14 zusammenfassend abgebildet.

11.8.2 Angebotserhebung für die ambulanten Leistungen der Psychiatrie

Tagesklinische Angebote
Zusätzlich führte die GEF im Februar 2016 für die tagesklinischen Angebote eine schriftliche Angebotserhebung durch. Die Spitäler des Kantons wurden aufgefordert, die bestehenden Tagesklinik-Standorte inklusive der dort angebotenen Behandlungsplätze zu melden.

Ambulante Leistungen
Die GEF führte zudem für die ambulanten Angebote eine schriftliche Angebotserhebung durch. Die Spitäler des Kantons wurden aufgefordert, die bestehenden Ambulatorien inklusive ihrer Angebote zu melden.

11.9 Erreichbarkeitsauswertungen

Für die Beurteilung der Erreichbarkeit stationärer Leistungserbringer im Rahmen von Versorgungsplanung und Spitallisten ist der Regierungsratsbeschluss RRB 814/2013 zur «Neuoperationalisierung der Zugänglichkeit mit einer ergänzenden Distanzkomponente» vom 19. Juni 2013 zu berücksichtigen.[94] Der Beschluss bestimmt die zwingend versorgungsnotwendigen Standorte und die minimal durch diese Spitäler anzubietenden stationären Leistungen der akutsomatischen Grundversorgung («Basispaket» der SPLG Akutsomatik). In der aktuellen Planungsperiode soll die Definition der versorgungsnotwendigen Spitalstandorte auch auf die stationären Leistungen der Grundversorgung der stationären Psychiatrie angewendet werden können. Die Auswertung der Erreichbarkeit von bestimmten Versorgungsangeboten spielt auch im Rahmen des Auswahlentscheids für die Spitallisten eine wichtige Rolle. Sollten sich mehr Spitäler mit ihren Leistungsangeboten bewerben, als der Kanton für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung im

[94] Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, 2013.

Kantonsgebiet oder einer bestimmten Region benötigt, ist die Erreichbarkeit der sich bewerbenden Spitalstandorte für die zu versorgende Bevölkerung ein wesentliches Kriterium für oder gegen die Erteilung eines Leistungsauftrags.

Datenausgangsbasis und Methodik
Die Erreichbarkeit des Versorgungsangebots wird mittels einer Erreichbarkeitsanalyse beurteilt. Dazu werden Informationen zum Leistungsangebot eines Spitalstandorts und die Isochrone für die Reisezeiten und die Reisedistanz der Bevölkerung auf Basis des kantonalen Verkehrsmodells mittels eines Geoinformationssystems (ArcGIS) ausgewertet. Die Ergebnisse der Erreichbarkeitsauswertungen erlauben eine differenzierte Sicht auf die räumliche Erreichbarkeit der Spitalstandorte und ihrer Leistungen für die Kantonsbevölkerung.

11.10 Expertenberichte

Für die Bereiche Rettungswesen und nicht universitäre Gesundheitsberufe wurden Aufträge an Dritte vergeben. Die für die Auswertung benötigten Daten stellte die GEF bereit. Beide Aufträge wurden inhaltlich eng begleitet.

Es wurden zwei umfassende Schlussberichte erstellt:

1. «Auswertung und Simulation der Hilfsfrist – Standortoptimierung Rettungsfahrzeuge im Kanton Bern» – Expertenbericht des Instituts für Modellbildung und Simulation der Fachhochschule St. Gallen
2. «Grundlagenbericht für die Versorgungsplanung 2016 gemäss SpVG für nicht universitäre Gesundheitsberufe» – Expertenbericht der Dolder Beratungen GmbH

Im Rahmen der Versorgungsplanung 2016 werden deshalb die wesentlichen Erkenntnisse beider Berichte in den Kapiteln 15 und 16 zusammenfassend wiedergegeben.

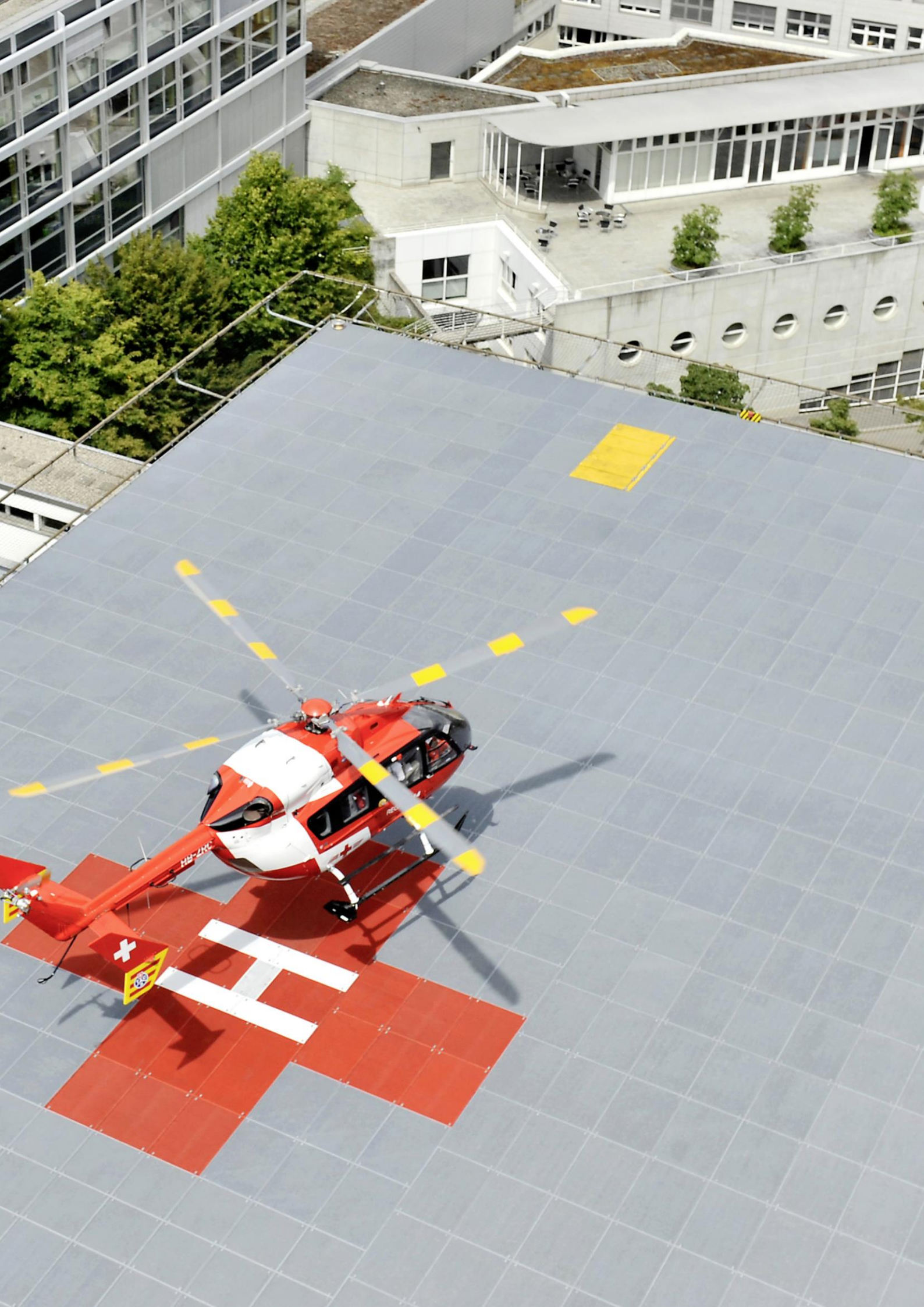

Teil B:

Die einzelnen Versorgungsbereiche

«Teil B: Die einzelnen Versorgungsbereiche» – durch einen grünen Balken gekennzeichnet – umfasst die quantitativen Auswertungen der einzelnen Bereiche der Berner Versorgungsplanung. Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen Auswertungen für die Spitalplanung (Kapitel 12 bis 14), das Rettungswesen (Kapitel 15) sowie die nicht universitären Gesundheitsberufe (Kapitel 16) zusammenfassend vorgestellt.

12 Akutsomatik

Das Kapitel stellt die Inanspruchnahme 2010–2013 und die prognostizierte Inanspruchnahme bis 2020 für stationäre Leistungen der Akutsomatik durch die Berner Bevölkerung dar. Zusätzlich zeigt es die vorhandenen Leistungsangebote der Berner Listenspitäler Akutsomatik 2015 und die erwartete Veränderung der Angebote bis 2020 auf. Das Kapitel bietet zudem einen Überblick über die in Berner Akutspitälern behandelten ausserkantonalen Patientinnen und Patienten.

Auf einen Blick:

Abbildung 24:
Inanspruchnahme Akutsomatik 2010–2013

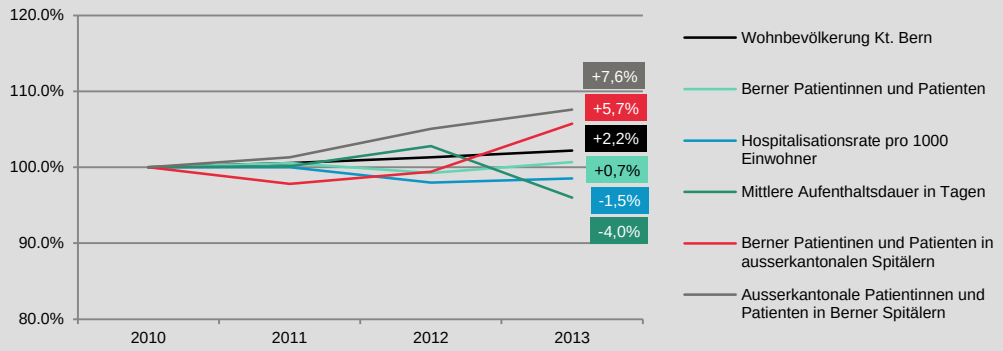

Abbildung 25:
Altersverteilung Akutsomatik 2013[95]

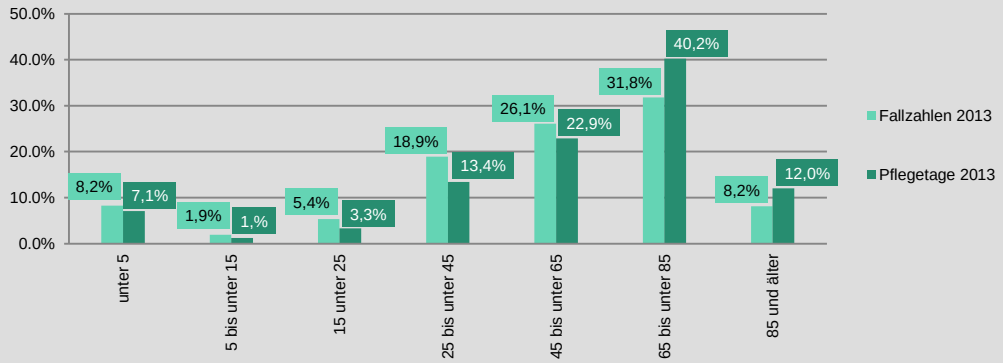

[95] 2013: 154 886 Fälle bzw. 832 088 Pflegetage.

Abbildung 26:
Bedarfsprognose Akutsomatik bis 2020

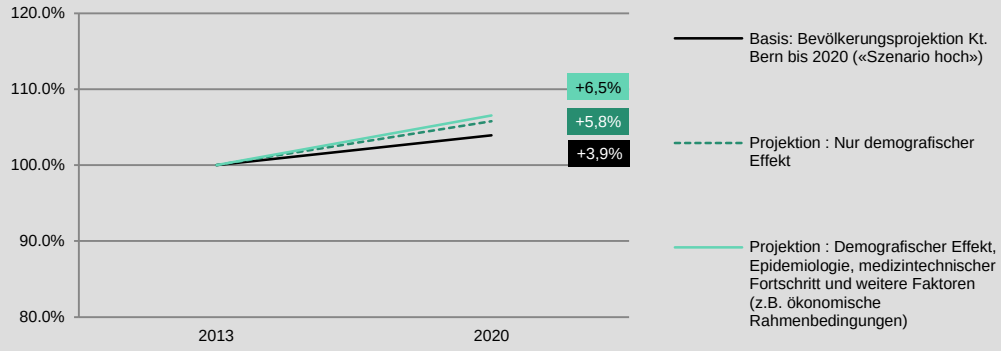

12.1 Ausgangslage

Die akutsomatische stationäre Versorgung im Kanton Bern bietet die gesamte Bandbreite medizinischer Behandlungen an. Neben der dezentralen Grund- und Notfallversorgung bieten die Akutspitäler verschiedene spezialisierte und teils auch hochspezialisierte Leistungen an.

12.2 Inanspruchnahme 2010–2013

Eintrittsarten
Die Eintrittsart beschreibt die Umstände, wie eine Patientin oder ein Patient in ein Spital eingetreten ist. In der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser des BfS unterscheidet man dabei zwischen fünf definierten Eintrittsarten (siehe Abbildung 27):

– angemeldet bzw. geplant;
– als Notfall: eine Behandlung innerhalb von 12 Stunden ist unabdingbar;
– Geburt;
– im Rahmen einer Verlegung innerhalb von 24 Stunden;
– als interner Übertritt.

Abbildung 27:
Art des Eintritts der Berner Wohnbevölkerung in ein Akutspital 2010/2013

	2010	2013
Notfall (Behandlung innerhalb von 12 Stunden unabdingbar)	41,2 %	40,5 %
Angemeldet, geplant	52,7 %	51,0 %
Geburt (Kind in dieser Klinik geboren)	5,9 %	5,9 %
Interner Übertritt	0,0 %	0,2 %
Verlegung innerhalb 24 Std.	0,0 %	2,3 %
Sonstige	0,2 %	0,1%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Zusätzliche Ausprägungen der Eintrittsart gemäss Medizinischer Statistik sind «andere» und «unbekannt». Sie werden in Abbildung 27 in der Kategorie «Sonstige» zusammengefasst. Rund die Hälfte der Berner Patientinnen und Patienten traten 2010 geplant in ein Akutspital ein. Daran hat sich auch 2013 nichts geändert. In der Akutsomatik hat sich der Anteil der Verlegungen innerhalb von 24 Stunden leicht erhöht (+2,3 Prozent, siehe Abbildung 27).

Altersstruktur

Die wesentliche Einflussgrösse für die Inanspruchnahme stationärer Leistungen ist die Altersstruktur der Bevölkerung. Die Entwicklung der Fallzahlen sowie der Pflegetage nach Altersgruppen 2010 und 2013 fasst Tabelle 26 zusammen. Sie zeigt darüber hinaus die prozentuale Verteilung der Fallzahlen und der Pflegetage auf die verschiedenen Altersgruppen. Der Anteil der Altersgruppen bis 65 Jahre ist zwischen 2010 und 2013 leicht gesunken (insgesamt rund −1,9 Prozent). Gleichzeitig lässt sich in den darüber liegenden Altersgruppen (65+ und Ältere) eine entsprechende Erhöhung um 1,9 Prozent beobachten. Insgesamt machte der Anteil der über 65-Jährigen 2013 rund 40 Prozent aus. Mit dem Alter steigt neben der Hospitalisationsrate auch die mittlere Aufenthaltsdauer. Der Anteil der 65-jährigen und älteren Patientinnen und Patienten machte bereits im Jahr 2010 mit 50,8 Prozent etwas mehr als die Hälfte der insgesamt erbrachten Pflegetage aus. Ihr Anteil an erbrachten Pflegetagen stieg bis 2013 nochmals an und lag per 31. Dezember 2013 bei 52,2 Prozent (+1,4 Prozent).

Tabelle 26:
Fallzahlen und Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung nach Altersgruppen 2010/2013 | Akutsomatik

Altersgruppe	31.12.2010				31.12.2013			
	Fälle		Pflegetage		Fälle		Pflegetage	
	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent
0 bis unter 5	12 716	8,3%	49 240	7,3%	12 763	8,2%	58 719	7,1%
5 bis unter 15	3284	2,1%	8389	1,2%	2952	1,9%	9963	1,2%
15 bis unter 25	8658	5,6%	22 362	3,3%	8308	5,4%	27 269	3,3%
25 bis unter 45	29 937	19,5%	94 638	14,1%	29 299	18,9%	111 566	13,4%
45 bis unter 65	40 486	26,3%	155 993	23,2%	39 695	25,6%	190 254	22,9%
65 bis unter 85	47 763	31%	267 234	39,8%	49 236	31,8%	334 240	40,2%
85 und älter	10 983	7,1%	73647	11,0%	12 633	8,2%	100 077	12,0%
Berner Wohnbevölkerung insgesamt	**153 827**	**100,0%**	**671 503**	**100,0%**	**154 886**	**100,0%**	**832 088**	**100,0%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Fallzahlen

2008 liessen sich 150 025 Bernerinnen und Berner stationär in einem Akutspital behandeln. Die Anzahl der stationären Austritte ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Zwischen 2010 und 2013 ist die Zahl der Patientinnen und Patienten um 1059 Fälle gestiegen. Im Vergleich zu 2010 (153 827 Fälle) wurden 2013 154 886 Berner Patientinnen und Patienten stationär in einem Akutspital behandelt (siehe Tabelle 26). Insgesamt liegt die Inanspruchnahme unter der Bedarfsprognose der Versorgungsplanung 2011–2014. Diese ging von 158 294 Fällen im Jahr 2014 aus. Die Entwicklung der Fallzahlen differiert nach Leistungsbereichen für die Jahre 2011 und 2013, wie Tabelle 27 zeigt.[96] Zwischen 2011 und 2013 lag das durchschnittliche Wachstum bei 0,1 Prozent. Das Wachstum fällt damit geringer aus als das Bevölkerungswachstum in dieser Zeit (siehe Kapitel 7.2). Der Anteil der Berner Patientinnen und Patienten, die sich in einem ausserkantonalen Akutspital behandeln liessen, stieg zwischen 2011 und 2013 um 8,1 Prozent. Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung in einem direkten Zusammenhang mit der KVG-Revision steht, mit der zum 1. Januar 2012 auch die freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz eingeführt wurde. Der grösste Anteil der stationären Behandlungen erfolgte im Leistungsbereich «Basispaket» (2011: 42,1 Prozent, 2013: 40,4 Prozent). Das «Basispaket» entspricht der stationären Grundversorgung in einem Akutspital.

[96] Hinweis: Die Entwicklung der Fallzahlen zwischen den Jahren 2011 und 2013 nach Leistungsbereichen und Altersgruppen findet sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung».

Tabelle 27:

Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik

Leistungsbereiche	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung in Prozent
Basispaket	65 115	62 882	62 548	-3,9%
Bewegungsapparat chirurgisch	24 399	24 690	25 313	3,7%
Geburtshilfe	10 742	11 075	10 999	2,4%
Neugeborene	8903	9013	8866	-0,4%
Urologie	6156	6298	6701	8,9%
Herz	6093	6023	6098	0,1%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	5172	5585	5861	13,3%
Gynäkologie	5040	5207	5399	7,1%
Gastroenterologie	3863	3984	4012	3,9%
Neurologie	3562	3239	3447	-3,2%
Gefässe	2541	2526	2571	1,2%
Viszeralchirurgie	1952	1958	1989	1,9%
Pneumologie	2226	1877	2509	12,7%
(Radio-)Onkologie	1821	1666	1764	-3,1%
Hämatologie	1502	1476	1629	8,5%
Ophthalmologie	1530	1340	1288	-15,8%
Rheumatologie	844	792	792	-6,2%
Dermatologie	724	665	642	-11,3%
Nephrologie	634	651	658	3,8%
Endokrinologie	600	605	597	-0,5%
Neurochirurgie	616	576	644	4,5%
Thoraxchirurgie	326	284	291	-10,7%
Schwere Verletzungen	264	229	213	-19,3%
Transplantationen	44	46	55	25,0%
Total	**154 669**	**152 687**	**154 886**	**0,1%**
davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	5853	5951	6328	8,1%
davon Listenspitäler im Kanton Bern	148 816	146 736	148 558	-0,2%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Entwicklungstendenz (Fallzahlen)

Um die quantitative Entwicklungstendenz der Fallzahlen sichtbar zu machen, werden die Veränderungen in Tabelle 27 in fünf Kategorien eingeteilt. Die Zuordnung der Leistungsbereiche der Akutsomatik in die qualitativen Entwicklungstrends ist in Tabelle 28 dargestellt. Bis 31. Dezember 2013 entwickelten sich die Fallzahlen analog des demografischen Wandels. So lassen sich beispielsweise die Fallrückgänge in der Geburtshilfe und bei den Neugeborenen sowie die Fallzunahme im Leistungsbereich Neurologie erklären. Zusätzliche Einflussfaktoren können nicht ausgeschlossen werden. Ein Zusammenhang zwischen Fallzahlentwicklung und neuen Angeboten sowie Behandlungskonzepten aufgrund medizintechnischer Entwicklungen und die Zunahme oder Abnahme bestimmter Krankheitsbilder aufgrund epidemiologischer Entwicklungen oder der Verlagerungen zwischen den stationären Leistungsbereichen ist möglich. Allerdings lassen sich die Einflussfaktoren nicht beziffern. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass Fallrückgänge im Leistungsbereich «Basispaket» auf eine spezifischere Klassifikation der Fälle in der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser hindeuten. Es erscheint plausibel, dass die Verschiebung zugunsten der spezialisierten Leistungsbereiche eine Folge der Einführung der Fallpauschalen SwissDRG ab 2012 ist. Es ist denkbar, dass ehemals stationäre Leistungen zunehmend in den ambulanten Sektor (sogenannte Ambulantisierung) verlagert werden. Es ist anzunehmen, dass dies unter anderem den Leistungsbereich Ophthalmologie betrifft. Nahezu 20 Prozent der stationären Eingriffe der Ophthalmologie könnten heute ambulant erbracht werden. Zur Berechnung des ambulanten Potenzials in der Akutsomatik siehe auch Kapitel 12.6.

Tabelle 28:

Qualitative Beurteilung der Veränderung der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	**leichter Rückgang**	**keine Veränderung**	**leichte Zunahme**	**starke Zunahme**
Basispaket, Neurologie, (Radio-)Onkologie, Ophthalmologie, Rheumatologie, Dermatologie, Thoraxchirurgie, Schwere Verletzungen	Endokrinologie	Neugeborene, Herz	Geburtshilfe, Gefässe, Viszeralchirurgie	Urologie, Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie), Bewegungsapparat chirurgisch, Gynäkologie, Gastroenterologie, Nephrologie, Pneumologie, Hämatologie, Neurochirurgie, Transplantationen

– – (−2,5% und weniger), – (−2,5 bis unter −0,5%), 0 (−0,5 bis unter 0,5%), + (0,5 bis unter 2,5%), + + (2,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Mittlere Aufenthaltsdauer

2008 lag die mittlere Aufenthaltsdauer bei 6,8 Tagen. Die Versorgungsplanung 2011–2014 prognostizierte bis 2014 einen Rückgang auf 6,4 Tage. Die mittlere Aufenthaltsdauer ist 2013 leicht gesunken. Sie lag am 31. Dezember 2013 bei 5,4 Tagen (siehe Tabelle 29). Damit entspricht sie genau der Bedarfsprognose der Versorgungsplanung 2011–2014. Die Differenz von einem Tag ist auf die unterschiedliche Berechnung der Aufenthaltsdauer im alten APDRG-Fallpauschalensystem gegenüber dem seit 2012 angewandten SwissDRG-System zurückzuführen; 6,4 Tage nach APDRG entsprechen 5,4 Tagen nach SwissDRG.

Tabelle 29:

Mittlere Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik

Leistungsbereiche	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung in Prozent
Basispaket	5,1	5,1	5,0	-1,5%
Bewegungsapparat chirurgisch	5,6	5,6	5,4	-3,3%
Geburtshilfe	4,6	4,4	4,2	-7,2%
Neugeborene	5,0	5,0	4,8	-4,7%
Urologie	4,7	4,7	4,7	-1,4%
Herz	4,7	5,2	5,2	10,2%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	3,6	3,5	3,1	-13,2%
Gynäkologie	3,4	3,5	3,3	-3,8%
Gastroenterologie	8,1	8,4	7,8	-3,9%
Neurologie	11,7	20,4	7,3	-37,0%
Gefässe	7,3	7,2	7,0	-5,3%
Viszeralchirurgie	13,1	12,9	12,9	-1,9%
Pneumologie	9,3	10,9	10,2	10,2%
(Radio-)Onkologie	6,8	6,7	6,6	-2,9%
Hämatologie	9,4	8,8	9,3	-1,0%
Ophthalmologie	2,8	2,8	2,6	-6,4%
Rheumatologie	5,8	5,3	5,3	-8,2%
Dermatologie	10,1	9,3	8,2	-19,2%
Nephrologie	12,5	10,2	11,6	-6,9%
Endokrinologie	8,6	8,8	8,9	2,4%
Neurochirurgie	8,7	9,4	9,4	8,1%
Thoraxchirurgie	10,8	11,5	10,5	-2,6%
Schwere Verletzungen	17,8	14,7	13,3	-25,2%
Transplantationen	24,6	30,0	16,1	-34,4%
Total	**5.6**	**5.8**	**5.4**	**-4,1%**
davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	6,6	6,6	5,5	-16,2%
davon Listenspitäler im Kanton Bern	5,6	5,7	5,4	-3,6%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Entwicklungstendenz (mittlere Aufenthaltsdauer)

Die mittlere Aufenthaltsdauer ist bis zum 31. Dezember 2013 in fast allen Leistungsbereichen rückläufig. Analog zur Betrachtung der Fallzahlentwicklung können die Leistungsbereiche auch bezüglich der Stärke des Rückgangs der mittleren Aufenthaltsdauer qualitativ in fünf Kategorien gruppiert werden (siehe Tabelle 30). Ein starker Rückgang der Aufenthaltsdauer kann auf veränderte Behandlungskonzepte sowie Veränderungen durch den medizintechnischen Fortschritt hinweisen. Eine Zunahme kann dieselben Ursachen haben. In den betroffenen Leistungsbereichen kann die Verlagerung in den ambulanten Bereich durch den relativen Zuwachs schwerer Fälle mit längeren Aufenthaltsdauern kompensiert werden. Ein Zuwachs der Aufenthaltsdauer kann mit der Zunahme schwerer Fälle zusammenhängen.

Tabelle 30:

Qualitative Beurteilung der Veränderung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	**leichter Rückgang**	**keine Veränderung**	**leichte Zunahme**	**starke Zunahme**
Neurologie, Dermatologie, Transplantationen, Bewegungsapparat chirurgisch, Geburtshilfe, Neugeborene, Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie), Gynäkologie, Gastroenterologie, Gefässe, (Radio-)Onkologie, Ophthalmologie, Nephrologie, Rheumatologie, Thoraxchirurgie, Schwere Verletzungen	Basispaket, Urologie, Viszeralchirurgie, Hämatologie		Endokrinologie	Herz, Pneumologie, Neurochirurgie

– – (−2,5% und weniger), – (−2,5 bis unter −0,5%), 0 (−0,5 bis unter 0,5%), + (0,5 bis unter 2,5%), + + (2,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Fallschwere

Die durchschnittliche Fallschwere der stationär behandelten Berner Patientinnen und Patienten, der sogenannte Case Mix Index (CMI), lag 2008 bei 0,9. In den Jahren 2011 und 2013 entsprach der CMI dem schweizweiten Durchschnittswert von 1 (siehe Tabelle 31). Betrachtet man den CMI pro Leistungsbereich, dann lassen sich Unterschiede erkennen. Je höher der CMI, desto schwerer bzw. komplexer sind die im Leistungsbereich behandelten Fälle. Ein CMI von 1 entspricht dabei dem durchschnittlichen stationär behandelten Fall. Ein CMI kleiner als 1 deutet auf einen einfacheren Fall hin, während ein CMI grösser als 1 eine überdurchschnittlichen Fallschwere bzw. Komplexität bedeutet. So rangierte die Versorgung von gesunden Neugeborenen 2013 am unteren Spektrum des CMI (CMI der Geburten: 0,389), während Transplantationen den mit Abstand höchsten CMI aufwiesen (CMI bei Organtransplantationen: 7,225).

Tabelle 31:

Mittlere Fallschwere der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen | Case Mix Index Akutsomatik

Leistungsbereiche	31.12.2011[1)]	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung in Prozent
Basispaket	0,810	0,834	0,824	1,6%
Bewegungsapparat chirurgisch	1,257	1,276	1,295	3,0%
Geburtshilfe	0,653	0,663	0,688	5,4%
Neugeborene	0,397	0,439	0,398	0,3%
Urologie	0,922	0,943	0,957	3,7%
Herz	1,889	2,192	2,199	16,4%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	0,855	0,825	0,795	-7,0%
Gynäkologie	0,907	0,945	0,940	3,6%
Gastroenterologie	1,030	1,099	1,037	0,7%
Neurologie	1,489	1,243	1,106	-25,7%
Gefässe	1,749	1,848	1,883	7,6%
Viszeralchirurgie	2,761	2,833	2,925	5,9%
Pneumologie	1,395	1,641	1,594	14,3%
(Radio-)Onkologie	1,110	1,163	1,047	-5,7%
Hämatologie	1,859	1,755	1,910	2,8%
Ophthalmologie	0,762	0,753	0,785	3,0%
Rheumatologie	0,860	0,864	0,865	0,6%
Dermatologie	1,501	1,548	1,440	-4,0%
Nephrologie	2,343	1,996	2,228	-4,9%
Endokrinologie	1,098	1,127	1,222	11,3%
Neurochirurgie	3,057	3,361	3,267	6,9%
Thoraxchirurgie	2,848	2,852	3,211	12,7%
Schwere Verletzungen	4,744	4,031	3,882	-18,2%
Transplantationen	10,834	12,254	7,225	-33,3%
Total	**1,014**	**1,042**	**1,043**	**2,9%**
davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	1,252	1,172	1,066	-14,9%
davon Listenspitäler im Kanton Bern	1,005	1,037	1,043	3,7%

[1)] Hinweis: Berechnungsweise entsprechend APDRG.

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Entwicklungstendenz (Fallschwere)

Die Beurteilung der Veränderung des CMI ist nicht trivial. Im Folgenden soll daher eine Kategorisierung aufgrund der Vorzeichen der prozentualen Veränderung vorgenommen werden. Die Veränderungen werden in Tabelle 32 abgebildet. Veränderungen des CMI können unterschiedliche Gründe haben. Ein höherer CMI kann durch die Zunahme schwererer bzw. komplexerer Fälle ebenso begründet werden wie durch die zunehmende Verlagerung leichter Fälle in den ambulanten Sektor. Auch wenn die Veränderung des CMI in den Leistungsbereichen nicht abschliessend erklärt werden kann, war 2013 gegenüber dem Vorjahr keine generelle Steigerung des CMI zu beobachten.

Tabelle 32:

Qualitative Beurteilung der Veränderung der mittleren Fallschwere der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	**leichter Rückgang**	**keine Veränderung**	**leichte Zunahme**	**starke Zunahme**
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie), Neurologie, (Radio-)Onkologie, Dermatologie, Nephrologie, Schwere Verletzungen, Transplantationen		Neugeborene	Basispaket, Gastroenterologie, Rheumatologie	Bewegungsapparat chirurgisch, Geburtshilfe, Urologie, Herz, Gynäkologie, Gefässe, Viszeralchirurgie, Pneumologie, Hämatologie, Ophthalmologie, Endokrinologie, Neurochirurgie, Thoraxchirurgie

– – (−2,5% und weniger), – (−2,5 bis unter −0,5%), 0 (−0,5 bis unter 0,5%), + (0,5 bis unter 2,5%), + + (2,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Inanspruchnahme nach Wohnregion | Versorgungsraum Akutsomatik
Im Folgenden wird zum ersten Mal die Inanspruchnahme pro Versorgungsraum nach Leistungsbereichen der SPLG Akutsomatik pro Versorgungsraum dargestellt (siehe Tabelle 33).

VR 1 Bern
Für den Versorgungsraum Bern zeigt sich zwischen den Jahren 2011 und 2013 eine Abnahme der Fallzahlen um 2,2 Prozent. Die grösste Reduktion ergab sich für die Leistungsbereiche Ophthalmologie (−14 Prozent bzw. −90 Fälle) und Neurologie (−10,6 Prozent bzw. −169 Fälle). Eine deutliche Zunahme ergab sich für die Leistungsbereiche Nephrologie (+11,6 Prozent bzw. +29 Fälle) und HNO-Chirurgie (+9,3 Prozent bzw. +209 Fälle).

VR 2 Berner Jura
Für den Versorgungsraum Bern Jura zeigt sich zwischen den Jahren 2011 und 2013 eine Zunahme der Fallzahlen um +6,5 Prozent. Eine deutliche Zunahme ergab sich für die Leistungsbereiche Nephrologie (+48,4 Prozent bzw. +15 Fälle) und Viszeralchirurgie (+45,3 Prozent bzw. +34 Fälle). Die grösste Reduktion ergab sich für die Leistungsbereiche Rheumatologie (−46 Prozent bzw. −23 Fälle) und Pneumologie (−27,9 Prozent bzw. −36 Fälle).

VR 3 Berner Oberland Ost
Für den Versorgungsraum Berner Oberland Ost zeigt sich zwischen den Jahren 2011 und 2013 eine Abnahme der Fallzahlen um 3,1 Prozent. Die grösste Reduktion ergab sich für die Leistungsbereiche Nephrologie (−56,2 Prozent bzw. −41 Fälle) und Ophthalmologie (−33,3 Prozent bzw. −42 Fälle). Eine deutliche Zunahme ergab sich für die Leistungsbereiche Gefässe (+50,3 Prozent bzw. +83 Fälle) und Pneumologie (+15 Prozent bzw. +23 Fälle).

VR 4 Berner Oberland West
Für den Versorgungsraum Berner Oberland West zeigt sich zwischen den Jahren 2011 und 2013 eine Zunahme der Fallzahlen um 1,6 Prozent. Eine deutliche Zunahme ergab sich für die Leistungsbereiche Endokrinologie (+44,9 Prozent bzw. +31 Fälle) und HNO-Chirurgie (+40,7 Prozent bzw. +393 Fälle). Die grösste Reduktion ergab sich für die Leistungsbereiche Neugeborene (−29,8 Prozent bzw. −292 Fälle) und Ophthalmologie (−29 Prozent bzw. −87 Fälle).

VR 5 Biel
Für den Versorgungsraum Biel zeigt sich zwischen den Jahren 2011 und 2013 eine Abnahme der Fallzahlen um 0,1 Prozent. Die grösste Reduktion ergab sich für die Leistungsbereiche Dermatologie (−15,9 Prozent bzw. −14 Fälle) und Ophthalmologie (−12,7 Prozent bzw. −21 Fälle). Eine deutliche Zunahme ergab sich für die Leistungsbereiche Pneumologie (+46,7 Prozent bzw. +113 Fälle) und Thoraxchirurgie (+45,2 Prozent bzw. +14 Fälle).

VR 6 Emmental
Für den Versorgungsraum Emmental zeigt sich zwischen den Jahren 2011 und 2013 eine Zunahme der Fallzahlen um 2 Prozent. Eine deutliche Zunahme ergab sich für die Leistungsbereiche Pneumologie (+26,3 Prozent bzw. +46 Fälle) und HNO-Chirurgie (+15,9 Prozent bzw. +73 Fälle). Die grösste Reduktion ergab sich für die Leistungsbereiche Thoraxchirurgie (−43,9 Prozent bzw. −18 Fälle) und (Radio-)Onkologie (−29 Prozent bzw. −54 Fälle).

VR 7 Oberaargau
Für den Versorgungsraum Oberaargau zeigt sich zwischen den Jahren 2011 und 2013 eine Zunahme der Fallzahlen um 2,1 Prozent. Eine deutliche Zunahme ergab sich für die Leistungsbereiche Pneumologie (+61,2 Prozent bzw. +85 Fälle) und Endokrinologie (+51,3 Prozent bzw. +20 Fälle). Die grösste Reduktion ergab sich für die Leistungsbereiche Thoraxchirurgie (−26,9 Prozent bzw. −7 Fälle) und (Radio-)Onkologie (−16,1 Prozent bzw. −24 Fälle).

Tabelle 33:

Inanspruchnahme nach Wohnregion 2011/2013 | Versorgungsraum Akutsomatik

Leistungsbereich	Fallzahlen am 31.12.																				
	VR 1 Bern			VR 2 Berner Jura			VR 3 Berner Oberland Ost			VR 4 Berner Oberland West			VR 5 Biel			VR 6 Emmental			VR 7 Oberaargau		
	2011	2013	Veränderung in Prozent	2011	2013	Veränderung in Prozent	2011	2013	Veränderung in Prozent	2011	2013	Veränderung in Prozent	2011	2013	Veränderung in Prozent	2011	2013	Veränderung in Prozent	2011	2013	Veränderung in Prozent
(Radio-)Onkologie	907	884	-2.5%	87	105	20.7%	124	128	3.2%	196	197	0.5%	172	193	12.2%	186	132	-29.0%	149	125	-16.1%
Basispaket	27 565	25 968	-5.8%	3612	3671	1.6%	4758	4474	-6.0%	9214	9175	-0.4%	8515	7903	-7.2%	6339	6427	1.4%	5112	4930	-3.6%
Bewegungsapparat chirurgisch	10 917	11 120	1.9%	877	952	8.6%	1650	1692	2.5%	3919	4063	3.7%	2564	2717	6.0%	2416	2572	6.5%	2056	2197	6.9%
Dermatologie	302	297	-1.7%	32	33	3.1%	61	42	-31.1%	99	71	-28.3%	88	74	-15.9%	77	63	-18.2%	65	62	-4.6%
Endokrinologie	255	230	-9.8%	41	41	0.0%	57	47	-17.5%	69	100	44.9%	79	72	-8.9%	60	48	-20.0%	39	59	51.3%
Gastroenterologie	1710	1794	4.9%	200	218	9.0%	281	258	-8.2%	566	603	6.5%	391	429	9.7%	345	341	-1.2%	370	369	-0.3%
Geburtshilfe	4867	5092	4.6%	482	572	18.7%	621	588	-5.3%	1486	1437	-3.3%	1445	1491	3.2%	997	978	-1.9%	844	841	-0.4%
Gefässe	1145	1125	-1.7%	145	129	-11.0%	165	248	50.3%	301	290	-3.7%	397	347	-12.6%	209	219	4.8%	179	213	19.0%
Gynäkologie	2466	2566	4.1%	269	293	8.9%	291	314	7.9%	666	693	4.1%	651	724	11.2%	458	492	7.4%	239	317	32.6%
Hals-Nasen-Ohren	2256	2465	9.3%	168	200	19.0%	374	326	-12.8%	966	1359	40.7%	573	590	3.0%	460	533	15.9%	375	388	3.5%
Hämatologie	683	708	3.7%	75	90	20.0%	122	110	-9.8%	193	246	27.5%	161	187	16.1%	152	175	15.1%	116	113	-2.6%
Herz	2806	2720	-3.1%	166	160	-3.6%	392	416	6.1%	991	955	-3.6%	639	727	13.8%	584	547	-6.3%	515	573	11.3%
Nephrologie	250	279	11.6%	31	46	48.4%	73	32	-56.2%	86	79	-8.1%	55	76	38.2%	68	78	14.7%	71	68	-4.2%
Neugeborene	4146	4360	5.2%	414	480	15.9%	517	477	-7.7%	979	687	-29.8%	1208	1241	2.7%	906	888	-2.0%	733	733	0.0%
Neurochirurgie	290	289	-0.3%	15	31	106.7%	36	39	8.3%	94	90	-4.3%	71	74	4.2%	72	49	-31.9%	38	72	89.5%
Neurologie	1598	1429	-10.6%	159	187	17.6%	195	220	12.8%	524	535	2.1%	423	429	1.4%	346	351	1.4%	317	296	-6.6%
Ophthalmologie	642	552	-14.0%	53	57	7.5%	126	84	-33.3%	300	213	-29.0%	166	145	-12.7%	128	126	-1.6%	115	111	-3.5%
Pneumologie	1079	1126	4.4%	129	93	-27.9%	153	176	15.0%	309	314	1.6%	242	355	46.7%	175	221	26.3%	139	224	61.2%
Rheumatologie	359	340	-5.3%	50	27	-46.0%	65	62	-4.6%	129	129	0.0%	96	87	-9.4%	77	84	9.1%	68	63	-7.4%
Schwere Verletzungen	85	76	-10.6%	22	10	-54.5%	32	16	-50.0%	46	30	-34.8%	37	34	-8.1%	21	28	33.3%	21	19	-9.5%
Thoraxchirurgie	140	129	-7.9%	13	16	23.1%	23	22	-4.3%	52	37	-28.8%	31	45	45.2%	41	23	-43.9%	26	19	-26.9%
Transplantationen	14	7	-50.0%	3	1	-66.7%	3	2	-33.3%	5	4	-20.0%	12	1	-91.7%	4	2	-50.0%	3	2	-33.3%
Urologie	2813	2951	4.9%	233	307	31.8%	400	421	5.3%	961	1176	22.4%	782	800	2.3%	540	594	10.0%	427	452	5.9%
Viszeralchirurgie	989	941	-4.9%	75	109	45.3%	121	116	-4.1%	222	236	6.3%	226	256	13.3%	190	180	-5.3%	129	151	17.1%
Total	**68 284**	**67 469**	**-1.2%**	**7351**	**7830**	**6.5%**	**10 640**	**10 312**	**-3.1%**	**22 373**	**22 724**	**1.6%**	**19 024**	**19 000**	**-0.1%**	**14 851**	**15 151**	**2.0%**	**12 146**	**12 400**	**2.1%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version 2015.1 der SPLG Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

KVG-Fälle

Tabelle 34 zeigt die Anteile aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, die inner- oder ausserhalb des Kantons im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG hospitalisiert wurden (KVG-Fälle). 2013 waren 92 von 100 Berner Patientinnen und Patienten KVG-Fälle. Der Anteil variiert jedoch zwischen den einzelnen Leistungsbereichen. In der Akutsomatik wurden 2013 insgesamt 92,3 Prozent der Fälle im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG hospitalisiert. Dabei wiesen die Leistungsbereiche Schwere Verletzungen (51,2 Prozent), Bewegungsapparat chirurgisch (78,8 Prozent), Rheumatologie (88,1 Prozent) und Neurochirurgie (88,4 Prozent) den tiefsten Anteil der KVG-Fälle auf. Für die Vergabe von Leistungsaufträgen wird der Anteil der KVG-Fälle berücksichtigt, denn der Kanton deckt mit den Spitallisten nur den KVG-Teil des Bedarfs ab (siehe Kapitel 9.1).[97]

Tabelle 34:

Anteil der KVG-Fälle der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik

Leistungsbereiche	31.12.2011	KVG-Anteil in Prozent	31.12.2012	KVG-Anteil in Prozent	31.12.2013	KVG-Anteil in Prozent	Veränderung in Prozent
Basispaket	65 115	92,9%	62 882	92,8%	62 548	93,2%	1,4%
Bewegungsapparat chirurgisch	24 399	79,7%	24 690	79,3%	25 313	78,8%	-0,9%
Geburtshilfe	10 742	99,1%	11 075	99,3%	10 999	99,4%	0,2%
Neugeborene	8903	95,2%	9013	93,7%	8866	93,3%	-1,9%
Urologie	6156	97,5%	6298	97,2%	6701	96,8%	-0,7%
Herz	6093	98,3%	6023	98,2%	6098	98,1%	-0,2%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	5172	91,8%	5585	92,7%	5861	92,1%	0,3%
Gynäkologie	5040	99,5%	5207	99,6%	5399	99,5%	0,0%
Gastroenterologie	3863	99,0%	3984	99,0%	4012	99,0%	0,0%
Neurologie	3562	95,0%	3239	96,3%	3447	96,5%	1,5%
Gefässe	2541	97,5%	2526	98,1%	2571	97,9%	0,4%
Viszeralchirurgie	1952	97,9%	1958	96,6%	1989	97,4%	-0,5%
Pneumologie	2226	96,0%	1877	94,8%	2509	96,1%	0,1%
(Radio-)Onkologie	1821	97,1%	1666	98,5%	1764	98,5%	1,4%
Hämatologie	1502	99,1%	1476	97,6%	1629	99,1%	0,0%
Ophthalmologie	1530	95,9%	1340	96,7%	1288	94,4%	-1,5%
Rheumatologie	844	87,6%	792	90,0%	792	88,1%	0,6%
Dermatologie	724	98,5%	665	98,0%	642	97,5%	-1,0%
Nephrologie	634	99,5%	651	98,9%	658	99,5%	0,0%
Endokrinologie	600	96,7%	605	94,4%	597	96,1%	-0,6%
Neurochirurgie	616	89,0%	576	88,0%	644	88,4%	-0,6%
Thoraxchirurgie	326	92,6%	284	94,7%	291	97,3%	4,6%
Schwere Verletzungen	264	54,2%	229	50,7%	213	51,2%	-3,0%
Transplantationen	44	88,6%	46	93,5%	55	100,0%	11,4%
Total	**154 669**	**92,4%**	**152 687**	**92,3%**	**154 886**	**92,3%**	**-0,1%**
davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	5853	80,1%	5951	79,5%	6328	82,1%	2,0%
davon Listenspitäler im Kanton Bern	148 816	92,9%	146 736	92,8%	148 558	92,7%	-0,2%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

12.3 Entwicklung im nationalen Vergleich

Hospitalisationsrate

2008 lag die rohe Hospitalisationsrate im Kanton Bern mit 152 akutsomatischen Fällen über dem schweizerischen Durchschnitt von 150,7 Fällen pro 1000 Einwohner. Die Hospitalisationsrate, also die Anzahl stationärer Fälle je 1000 Einwohner, ist eine Kennzahl für die Inanspruchnahme der stationären Leistungen und die Entwicklung der Fallzahlen. Sie dient als Vergleichsgrösse für einen interkantonalen Vergleich. Bei der Verwendung der rohen bzw. der unbereinigten Hospitalisationsrate als Vergleichsparameter muss berücksichtigt werden, dass insbesondere Unterschiede in der Altersstruktur zwischen den Kantonen die Ergebnisse beeinflussen. Kantone mit einem vergleichsweise hohen Anteil älterer Personen haben in der Regel eine höhere Hospitalisationsrate. Der Anteil der über 65-Jährigen lag im Kanton Bern per 31. Dezember 2014 mit 19,9 Prozent über dem nationalen Durchschnittswert von 17,8 Prozent.[98] Die Hospitalisationsrate bezieht sich zudem auf die gesamte Kantonsbevölkerung, unabhängig vom Behandlungsort bzw. Behandlungskanton (siehe Abbildung 28). Insgesamt ist die Hospitalisationsrate zwischen 2010 und 2013 in allen Kantonen leicht rückläufig. Jedoch bestehen noch immer deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen. Im Kanton Bern lässt sich nach einem Rückgang bis 2012 wieder ein leichter Anstieg der

[97] In «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung» findet sich zudem der prognostizierte Anteil der KVG-Fälle bis 2020.

[98] Vgl. Statistikkonferenz des Kantons Bern, 2015.

Hospitalisationsrate 2013 beobachten. Insgesamt lag die Hospitalisationsrate bei den akutsomatischen Fällen im Kanton Bern mit 154,7 Fällen pro 1000 Einwohner um gut 5 Prozent über der durchschnittlichen Hospitalisationsrate der übrigen Schweiz (147 Fälle pro 1000 Einwohner).

Abbildung 28:
Entwicklung der Hospitalisationsrate der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen im Zeitraum 2010–2013 | Akutsomatik

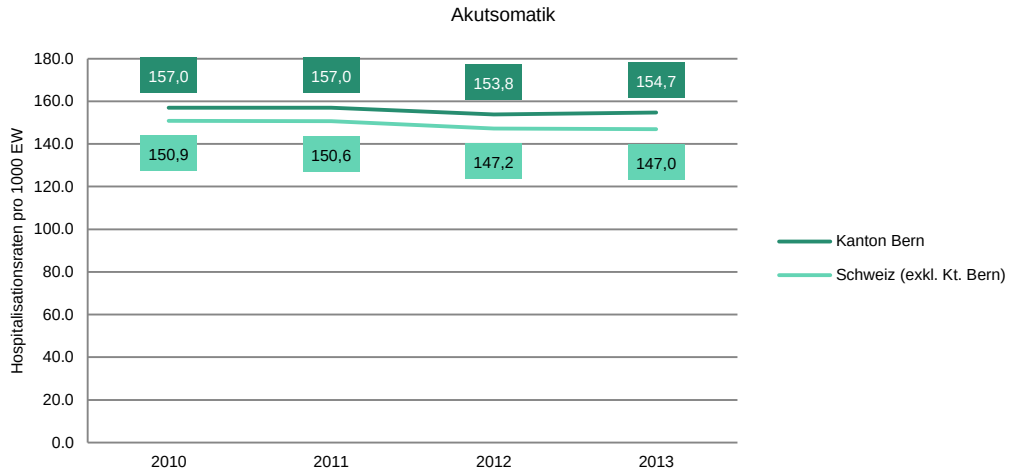

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Mittlere Aufenthaltsdauer

Die mittlere Aufenthaltsdauer sagt etwas über die durchschnittliche Verweildauer eines stationären Falls in Tagen aus. Sie ist als Vergleichsparameter zwischen den Kantonen weniger aussagekräftig als die Hospitalisationsrate, da sie im Gegensatz zur Hospitalisationsrate stärker durch die interkantonalen Patientenströme beeinflusst ist. Würden beispielsweise besonders viele stationäre Behandlungen ausserkantonal erfolgen, so würde der Indikator mittlere Aufenthaltsdauer die Art und Dauer der Leistungserbringung der behandelnden Spitäler im jeweiligen Standortkanton abbilden (siehe Abbildung 29). Die mittlere Aufenthaltsdauer zeigt für den Zeitraum 2010–2013 in allen Kantonen einen deutlichen Rückgang auf. Der Kanton Bern liegt 2013 mit durchschnittlich 5,4 Tagen unter dem Durchschnittswert der restlichen Kantone mit 6,1 Tagen. Zwar rechneten Spitäler im Kanton Bern ihre stationär erbrachten Leistungen bereits vor der schweizweit verpflichtenden und somit flächendeckenden Einführung der SwissDRG-Fallpauschalen mit APDRG-Fallpauschalen ab. Eine Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums zeigte jedoch, dass sich die Aufenthaltsdauer unabhängig von der Abrechnungsstruktur der Spitäler in den letzten Jahren insgesamt stark verkürzt hat. Der wesentliche Grund für diese Entwicklung sind der medizintechnische Fortschritt sowie die Ansprüche der Patientinnen und Patienten und nicht die Vergütungssysteme der Spitäler.[99, 100]

[99] Vgl. Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, 2011.

[100] Hinweis: Die Entwicklung der hier dargestellten Parameter zwischen den Jahren 2010 und 2013 nach Leistungsbereichen der SPLG-Systematik Akutsomatik findet sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung».

Abbildung 29:
Entwicklung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen im Zeitraum 2010–2013 | Akutsomatik

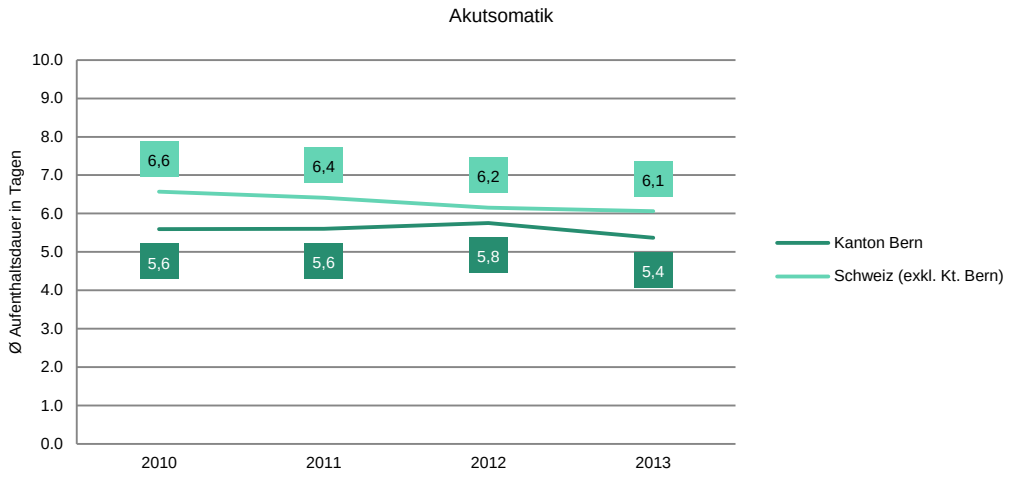

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

12.4 Patientenströme

Patientenströme zwischen den Kantonen

Die Versorgungsplanung 2011–2014 zeigte, dass im Jahr 2008 96 Prozent der 150 025 Berner Spitalaustritte aus Spitälern mit Standort im Kanton Bern erfolgten. An diesem hohen Anteil hat sich durch die Spitalwahlfreiheit kaum etwas geändert.[101] Die Anzahl der ausserkantonal behandelten Berner Patientinnen und Patienten ist zwischen 2010 und 2013 insgesamt um rund 5,9 Prozent gestiegen (2010: 5985 Fälle, 2013: 6328 Fälle). Betrachtet man den Anteil der ausserkantonalen Spitalbehandlungen an allen stationären Behandlungen, fällt das Wachstum in diesem Zeitraum geringer aus. 2010 liessen sich 96,1 Prozent der 153 827 Berner Patientinnen und Patienten in einem Spital im Kanton Bern stationär behandeln. Tabelle 34 zeigt, dass sich 2013 95,9 Prozent der 154 886 Berner Patientinnen und Patienten in einem Spital im Kanton Bern stationär behandeln liessen. Für die Abwanderung der Berner Patientinnen und Patienten bedeutet dies einen geringen Zuwachs von 0,2 Prozent. Zwar wählten Berner Patientinnen und Patienten 2013 Spitäler in der ganzen Schweiz, dabei spielten jedoch die Spitäler der unmittelbaren Nachbarkantone eine wichtige Rolle. Es sind dies: Solothurn 1,0 Prozent, Aargau 0,5 Prozent, Jura 0,2 Prozent, Luzern 0,2 Prozent, Wallis 0,2 Prozent, Waadt 0,2 Prozent, Neuenburg 0,2 Prozent und Freiburg 0,1 Prozent. Die durch die Berner Bevölkerung ausserkantonal in Anspruch genommenen Leistungen konzentrieren sich hauptsächlich auf die SPLG-Leistungsbereiche Basispaket (36,6 Prozent), Bewegungsapparat chirurgisch (21,5 Prozent), Geburtshilfe (7,2 Prozent) und Neugeborene (5,7 Prozent). Zusammen machten sie 2013 71,1 Prozent der 6328 ausserkantonalen Behandlungen aus. Die am häufigsten in Anspruch genommenen ausserkantonalen Leistungserbringer waren die Solothurner Spitäler AG (14,4 Prozent), die Privatklinik Obach im Kanton Solothurn (7,4 Prozent), das Hôpital du Jura (5,7 Prozent), die Universitätsspitäler Basel (4,9 Prozent) und Zürich (4 Prozent) sowie das Hôpital neuchâtelois (3,6 Prozent). Zusammen behandelten diese Leistungserbringer 2013 40 Prozent der 6328 Bernerinnen und Berner, die sich ausserhalb des Kantons Bern stationär behandeln liessen. Tabelle 35 zeigt auch, dass die Nettowanderung, also die Differenz aus Zu- und Abwanderung, insgesamt zugunsten des Kantons ausfällt. Insgesamt liessen sich 2013 deutlich mehr ausserkantonale Patientinnen und Patienten in einem Berner Spital stationär behandeln, als Berner Patientinnen und Patienten Spitalleistungen ausserhalb des Kantons in Anspruch nahmen.

[101] Hinweis: Die detaillierte Aufschlüsselung der Patientenströme nach Herkunftskanton findet sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung».

Tabelle 35:

Patientenströme zwischen den Kantonen 2013 | Akutsomatik

	Total	BE	SO	AG	ZH	BS	JU	BL	LU	VS	VD	NE	FR
Abwanderung: Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Behandlungskanton	154 886	148 558 (95,9%)	1567 (1,0%)	717 (0,5%)	754 (0,5%)	534 (0,3%)	364 (0,2%)	321 (0,2%)	288 (0,2%)	288 (0,2%)	297 (0,2%)	280 (0,2%)	180 (0,1%)
Zuwanderung: Fallzahlen in Berner Spitälern nach Wohnkanton	172 876	148 558 (85,9%)	5314 (3,1%)	930 (0,5%)	771 (0,4%)	203 (0,1%)	1165 (0,7%)	313 (0,2%)	1088 (0,6%)	2172 (1,3%)	654 (0,4%)	2798 (1,6%)	6652 (3,8%)
Nettowanderung:			+ +	+	+	− −	+ +	−	+ +	+ +	+	+ +	+ +
Qualitative Beurteilung			starke Zuwanderung	Zuwanderung	Zuwanderung	starke Abwanderung	starke Zuwanderung	Abwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung	Zuwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung

− − (−50,0% und weniger), − (−49,9 bis 0,0%), 0 (−/+0,0%), + (0,1 bis 50,0%), + + (50,0% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Spitalwahlfreiheit seit dem 1. Januar 2012

Mit der Spitalwahlfreiheit seit dem 1. Januar 2012 ist die Zuwanderung von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten in den Kanton Bern um 7,6 Prozent gestiegen (2010: 22 600 Fälle, 2013: 24 318 Fälle). Ein wesentliches Merkmal der Berner Spitalversorgung ist daher der vergleichsweise hohe Anteil der Fälle aus den direkt angrenzenden Nachbarkantonen. In der Akutsomatik ist der Anteil der in Berner Spitälern behandelten ausserkantonalen Patientinnen und Patienten seit 2012 nochmals gestiegen. Lag der Anteil in den Jahren 2010 und 2011 konstant bei rund 13 Prozent, so stieg er bis 2013 auf 14 Prozent an (+0,8 Prozent). 2013 stammten rund 13 Prozent der Patientinnen und Patienten aus angrenzenden Nachbarkantonen (Freiburg 3,8 Prozent, Solothurn 3,1 Prozent, Neuenburg 1,6 Prozent, Wallis 1,3 Prozent, Jura 0,7 Prozent, Luzern 0,6 Prozent, Aargau 0,5 Prozent) und ein weiteres Prozent aus anderen Kantonen und dem Ausland.

Unterschiede zwischen den Leistungsbereichen

Deutliche Unterschiede der Anteile bzw. der Patientenströme gibt es zwischen den einzelnen Leistungsbereichen der SPLG Akutsomatik (siehe Abbildung 30). So rangierte 2013 beispielsweise der Anteil der ausserkantonalen Patientinnen und Patienten zwischen 9,1 Prozent (Viszeralchirurgie) und 35,7 Prozent (Basispaket). Ein klarer Zusammenhang zwischen dem Spezialisierungsgrad der in Anspruch genommenen stationären Leistungen und dem Anteil der ausserkantonalen Patientinnen und Patienten ist damit nicht erkennbar. Auffällig ist in einigen wenigen Leistungsbereichen jedoch, dass sie neben einem überdurchschnittlich hohen Anteil an ausserkantonalen Fällen auch Fälle aus dem Ausland aufweisen. Dieser Anteil ist mit rund 4,4 Prozent im Leistungsbereich (Radio-)Onkologie am höchsten.

Unterschiede zwischen den Altersgruppen

Betrachtet man in Abbildung 30 den Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten nach Altersgruppen differenziert, fällt auf, dass die unter 70-Jährigen überdurchschnittlich hohe Anteile an ausserkantonalen Fällen aufweisen. Der Durchschnittswert liegt bei 14,1 Prozent und ist in Abbildung 31 durch eine blaue Linie gekennzeichnet. Dieses Ergebnis ist nicht unerwartet. Denn mit dem Austritt aus dem Berufsleben geht häufig eine wohnortnähere Inanspruchnahme bzw. Versorgung einher. Der höchste Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten lässt sich allerdings in der Altersgruppe der 10- bis 15-Jährigen beobachten. Hier spiegelt sich die spezialisierte Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Berner Spitälern wider.

Abbildung 30:
Spitalaustritte aus Berner Spitälern nach Leistungsbereichen (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten im Jahr 2013 | Akutsomatik

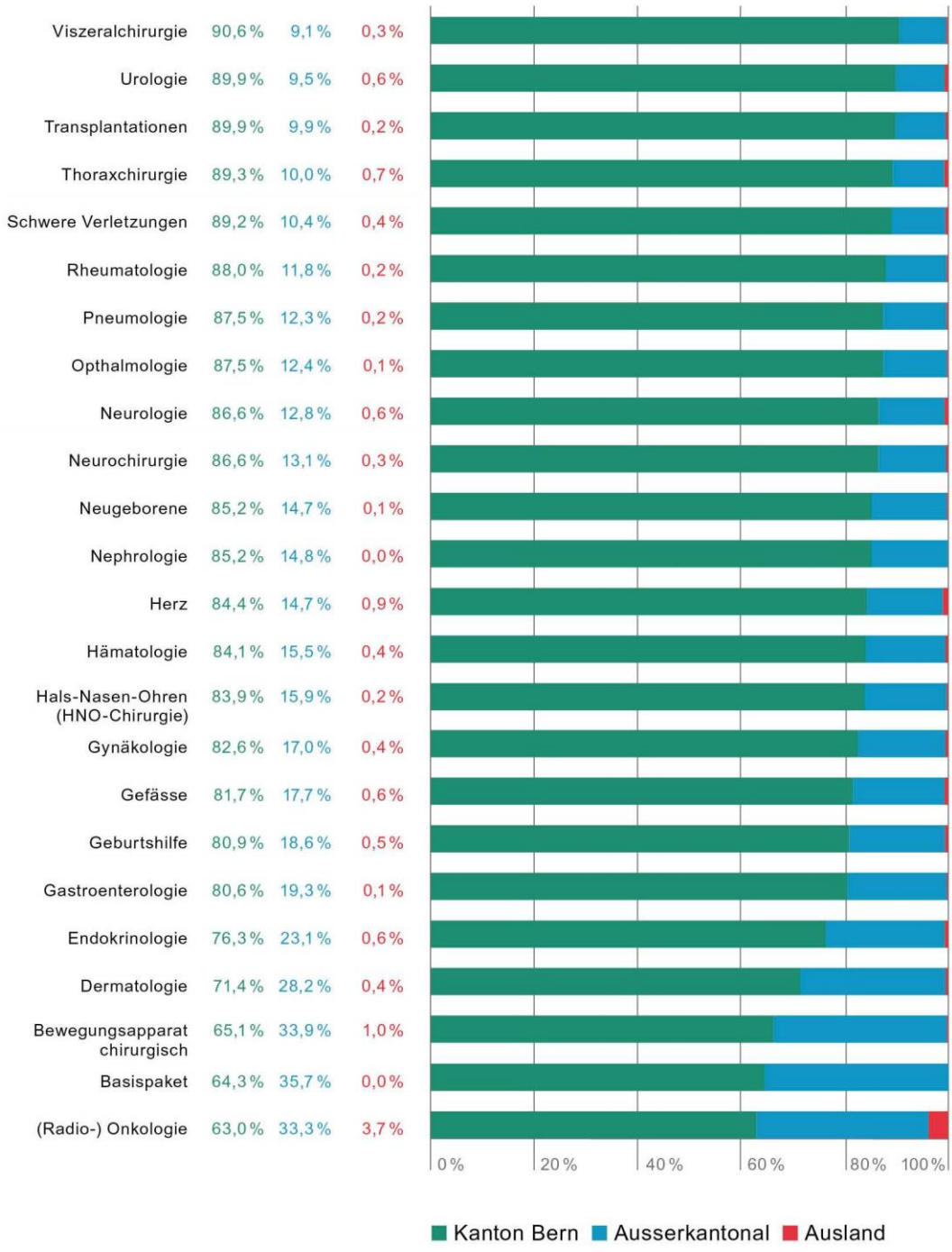

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 31:

Verteilung der Spitalaustritte aus Berner Spitälern nach Altersgruppen (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten im Jahr 2013 | Akutsomatik

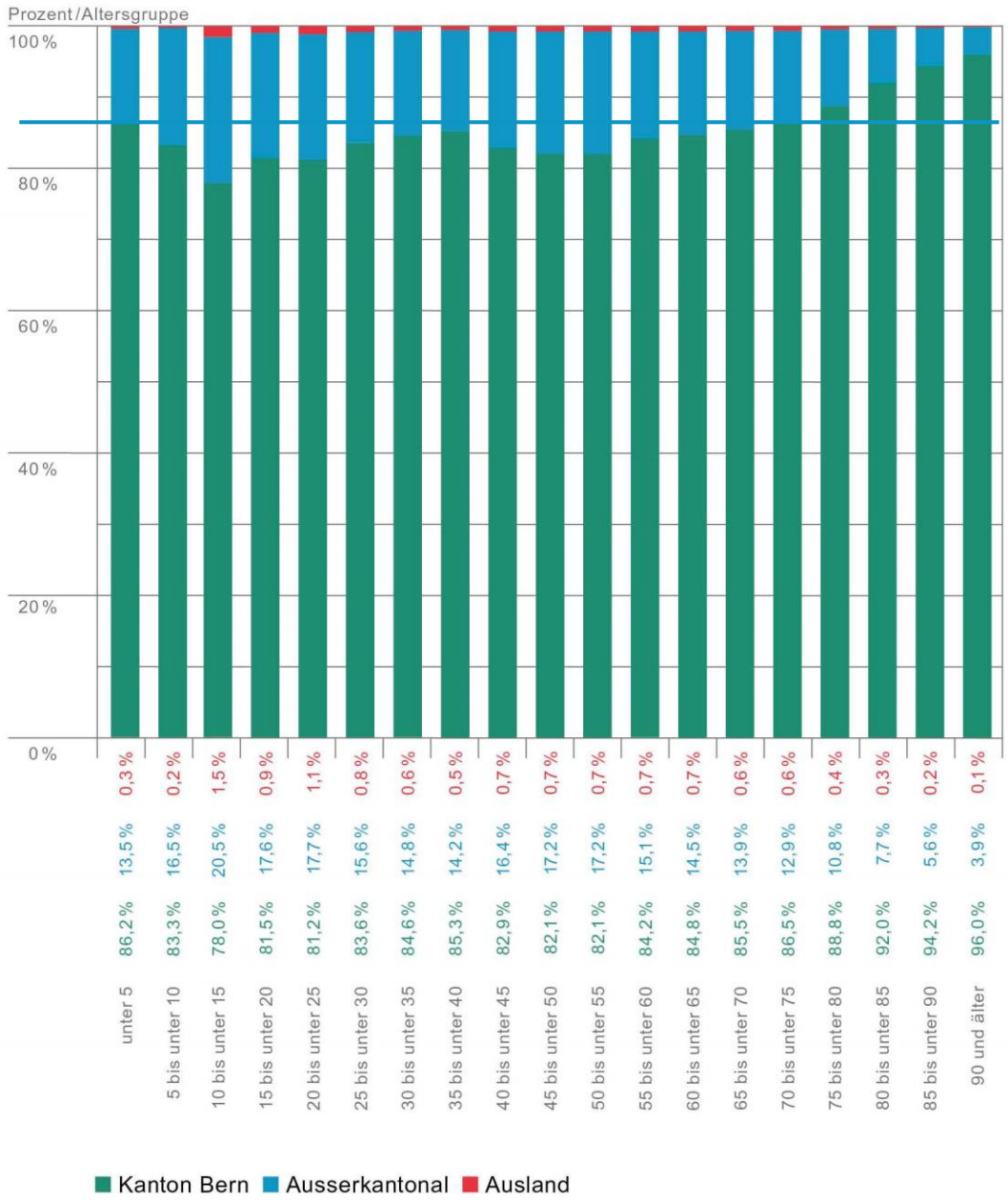

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Eigenversorgungsquote

2008 variierte die Eigenversorgungsquote der einzelnen Versorgungsräume Akutsomatik zwischen 47,8 Prozent (Versorgungsraum Emmental) und 93,1 Prozent (Versorgungsraum Bern). Gründe für die Wahl eines Spitals ausserhalb der eigenen Wohnregion gibt es mehrere. Insbesondere spezialisierte Behandlungen und Wahleingriffe (elektive Leistungen) erfolgen häufig wohnortsferner. Die Eigenversorgungsquote ist ein Mass für die wohnortnahe stationäre Versorgung. Sie gilt daher in der Regel für die Leistungen der Grundversorgung («Basispaket» der SPLG Akutsomatik) und eventuell der Geburtshilfe sowie der Gynäkologie. Die Eigenversorgungsquote gibt an, wie hoch oder gering der Anteil der Bevölkerung eines Versorgungsraums ist, der diese Leistungen innerhalb des Versorgungsraums in Anspruch nimmt. Die Leistungsbereiche Basispaket, Geburtshilfe und Gynäkologie der SPLG Akutsomatik werden in allen Versorgungsräumen der Akutsomatik vorgehalten. 2013 wurden rund 51 Prozent aller Berner Patientinnen und Patienten in diesen Leistungsbereichen stationär behandelt (78 946 von 154 886 Fällen). Die Eigenversorgungsquote für diese Leistungen liegt bei mindestens 57,4 Prozent (Versorgungsraum Berner Jura, siehe Tabelle 36). Selbst im Versorgungsraum Bern mit einem Universitätsspital liegt die maximale Eigenversorgungsquote mit 91,6 Prozent unter 100 Prozent.

Tabelle 36 stellt die Eigenversorgungsquote der Versorgungsräume Akutsomatik dar.

Tabelle 36:

Eigenversorgungsgrad der Versorgungsräume Akutsomatik (Basispaket, Geburtshilfe und Gynäkologie) | Fallzahlen nach Wohnort und Behandlungsort der Berner Patientinnen und Patienten 2013

Wohnort	Behandlungsort															
		VR 1 Bern		VR 2 Biel		VR 3 Berner Jura		VR 4 Berner Oberland Ost		VR 5 Berner Oberland West		VR 6 Emmental		VR 7 Oberaargau		Ausserkantonal
	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent
VR 1 Bern	30 813	91,6%	770	2,3%	9	0,0%	141	0,4%	502	1,5%	472	1,4%	34	0,1%	885	2,6%
VR 2 Biel	1752	17,3%	7711	76,2%	29	0,3%	30	0,3%	25	0,2%	11	0,1%	12	0,1%	548	5,4%
VR 3 Berner Jura	229	5,0%	1317	29,0%	2603	57,4%	3	0,1%	5	0,1%	–	0,0%	4	0,1%	375	8,3%
VR 4 Berner Oberland Ost	601	11,2%	–	0,0%	1	0,0%	4495	83,6%	178	3,3%	3	0,1%	1	0,0%	97	1,8%
VR 5 Berner Oberland West	2169	19,2%	15	0,1%	2	0,0%	576	5,1%	8268	73,1%	27	0,2%	10	0,1%	238	2,1%
VR 6 Emmental	2416	30,6%	18	0,2%	1	0,0%	35	0,4%	102	1,3%	4997	63,3%	75	0,9%	253	3,2%
VR 7 Oberaargau	872	14,3%	27	0,4%	3	0,0%	22	0,4%	20	0,3%	167	2,7%	4300	70,6%	677	11,1%
Patientinnen und Patienten mit Wohnort im Kt. Bern	38 852		9858		2648		5302		9100		5677		4436		3073	
Patientinnen und Patienten mit ausserkantonalem Wohnort	5780		744		713		567		391		184		600		536 769	
Patientinnen und Patienten mit Wohnort im Ausland	181		40		11		202		75		14		15		11 294	
Patientinnen und Patienten insgesamt	44 813		10 642		3372		6071		9566		5875		5051		551 136	

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

12.5 Bedarfsprognose bis zum 31.12.2017 | 31.12.2020

Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften

Im Bereich der Akutsomatik deuteten 14 der 29 Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften darauf hin, dass die Fallzahlen zusätzlich zu dem berechneten demografischen Effekt steigen (siehe Tabelle 37 sowie Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung). Ein weiterer Hinweis prognostizierte eine Abnahme der Leistungsmenge. Auf dieser Basis wurde die rechnerische Prognose der Status-Quo-Methode zusätzlich ergänzt (siehe Tabelle 38).[102]

Tabelle 37:
Zusätzliche Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 | Akutsomatik

Leistungsbereiche	Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften
Zunahme der Fallzahlen über den demografischen Effekt	
Dermatologie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie; die Inzidenzzunahme von Hauttumoren und demografisch bedingten Hauterkrankungen (bspw. Ulcus cruris, chronischer Pruritus etc.) führt zu vermehrten stationären Operationen.
Kieferchirurgie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie vermehrte Freizeitaktivitäten; Zunahme der älteren Patientinnen und Patienten; mehr komplexere medizinische Situationen und Krankheitsbilder, die einen stationären Aufenthalt erfordern.
Neurochirurgie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie.
Neurologie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; mehr neurologische Erkrankungen in der Bevölkerung sowie Alterung der Bevölkerung resultieren in vermehrten neurovaskulären Stroke-Erkrankungen; gleichzeitig verbesserte Diagnostik und Behandlungsmöglichkeiten (u. a. hochspezialisierte Medizin).
Gastroenterologie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie Hepatitis-C-Komplikationen. Gastroenterologische Erkrankungen sind im Alter häufiger und nehmen mit der Alterung der Bevölkerung zu. Insbesondere Anämien und medikamentös induzierte Komplikationen. Die steigenden Zahlen von Hepatitis-C-Komplikationen in den nächsten 15 Jahren werden zu mehr gastroenterologischen Fallzahlen führen.
Gefässchirurgie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik.
Angiologie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; die Proportion von über 65-Jährigen wird weiterwachsen, und damit wird die Anzahl Patienten mit Herz- und Gefässerkrankungen mit Behandlungsbedarf zunehmen. Zunahme der älteren Bevölkerung und damit vermehrt Arteriosklerose-bedingte Krankheiten.
Kardiologie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie und die Medizintechnik; die Proportion von über 65-Jährigen wird weiterwachsen, und damit wird die Anzahl Patienten mit Herz- und Gefässerkrankungen mit Behandlungsbedarf zunehmen; dank neuen Behandlungsmethoden (z. B. der Behandlung von Klappenfehlern) können ältere Patienten, die bis anhin nicht behandelt werden konnten, bis in ein sehr hohes Alter stationär therapiert werden (siehe bspw. TAVI, MitraClip, aber auch herzunterstützende Systeme bei fortgeschrittener Herzinsuffizienz); die Erwartungshaltung der Bevölkerung bezüglich des Zugangs zu aggressiven medizinischen Massnahmen bei hochbetagten Patienten hat sich nach oben verschoben und wird sich weiter verschieben. Es sei denn, die Ressourcenknappheit zwingt zu einer Rationierung.
Urologie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie, die Epidemiologie sowie die Medizintechnik; es handelt sich um eine Mischrechnung. Ein Teil der Patienten braucht wegen zunehmender Morbidität längere Behandlungen, ein Teil wegen vermehrt minimalinvasiver Therapien kürzere.
Pneumologie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie und die Epidemiologie; bei COPD nehmen die Fallzahlen durch ansteigenden Altersdurchschnitt bei einem weiter hohen Anteil an Rauchern und Ex-Rauchern in der Bevölkerung zu. Gehäufte Infekte führen oft zu einer stationären Therapie; bei schlafassoziierten Erkrankungen nehmen die bisher noch unterdiagnostizierten sowie die zunehmend komplexen Fälle bei z. B. gleichzeitiger kardialer Problematik zu (bspw. VHF, Herzinsuffizienz); gleichzeitig Anstieg der Fallzahlen wegen deutlicher Inzidenzzunahme ab einem Alter von 50 Jahren und steigendem Durchschnittsgewicht der Gesamtbevölkerung.
Thoraxchirurgie	Ursächliche Faktoren sind die Demografie und die Medizintechnik; Zuwanderung aus sozial schlechter gestellten, hygienisch schlechter versorgten Gebieten (arabische Staaten und Afrika) erhöht die Fallzahlen bei Infekten und Malignomen; Medizintechnik mit weiterer Differenzierung und Minimalisierung der Eingriffe führt mit dadurch bedingter Fallzahlsteigerung (präzisere Eingriffe / kürzere Hospitalisationsdauer) zu mehr Eingriffen.
Rheumatologie	Ursächlicher Faktor ist die Demografie.
Neugeborene	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Epidemiologie; langsame Zunahme der jährlichen Geburtskohorte in den letzten Jahren; erhöhtes mütterliches Alter erhöht die Anzahl Frühgeborener (late preterm babies, 32–36 Wo.), die in der Regel nicht schwer krank sind, wegen Unreife (bspw. Trinkunfähigkeit, Apnoen, Bradykardien) aber hospitalisationsbedürftig sind. Diese grosse Gruppe von Frühgeborenen ist gemäss SwissDRG hochdefizitär (d. h. wird inkorrekt abgebildet) und trägt massiv zur Unterdeckung der Kindermedizin bei; die Auswirkungen des neuen Fortpflanzungsgesetzes sind hinsichtlich eines möglichen Zuwachses an Frühgeborenen noch nicht abschätzbar.
Nuklearmedizin	Ursächliche Faktoren sind die Epidemiologie und die Medizintechnik; zunehmend ältere Bevölkerung; gleichzeitig neu entwickelte Radiopharmaka zur Diagnostik und Behandlung.
Abnahme der Fallzahlen über den demografischen Effekt	
Herzchirurgie	Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik.

Quelle: Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)

[102] Hinweis: Die Rückmeldungen der Fachgesellschaften sowie die Herleitung der Bedarfsprognose sind in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung» zusammengestellt.

Rechnerische Prognose

Zur Abschätzung des Bedarfs an stationären Leistungen bis zum 31. Dezember 2017 bzw. bis zum Planungshorizont, dem 31. Dezember 2020, führte man in einem ersten Schritt eine rechnerische Prognose mittels der Status-Quo-Methode durch (siehe Tabelle 38 Spalte a). Die Methode wurde, wenn nötig, gestützt auf die Hinweise der Fachgesellschaften zur Entwicklung in den Leistungsbereichen weiter angepasst (Spalte b in Tabelle 38).[103]

Tabelle 38:

Rechnerische Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP16) zum 31.12.2017 und zum 31.12.2020 | Akutsomatik:
a) nach Status-Quo-Methode
b) nach Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung durch Hinweise der Fachgesellschaften

Leistungsbereiche	Datenausgangsbasis 31.12.2013	Rechnerische Prognose zum 31.12.2017			Rechnerische Prognose zum 31.12.2020		
		(a)	(b)	Veränderung in Prozent	(a)	(b)	Veränderung in Prozent
Basispaket	62 548	64 986	64 986	3,9%	66 912	66 912	7,0%
Bewegungsapparat chirurgisch	25 313	25 948	25 948	2,5%	26 434	26 434	4,4%
Geburtshilfe	10 999	10 948	10 948	-0,5%	10 936	10 936	-0,6%
Neugeborene	8866	9010	9226	4,1%	9142	9343	5,4%
Urologie	6701	6977	7395	10,4%	7203	7560	12,8%
Herz	6098	6401	6583	7,9%	6658	6877	12,8%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	5861	5957	5987	2,1%	6026	6038	3,0%
Gynäkologie	5399	5461	5461	1,1%	5503	5503	1,9%
Gastroenterologie	4012	4230	4526	12,8%	4407	4628	15,4%
Neurologie	3447	3646	3697	7,3%	3811	3861	12,0%
Gefässe	2571	2711	2865	11,4%	2825	2876	11,9%
Pneumologie	2509	2651	2841	13,2%	2757	2895	15,4%
Viszeralchirurgie	1989	2061	2061	3,6%	2116	2116	6,4%
(Radio-)Onkologie	1764	1825	1832	3,9%	1868	1876	6,3%
Hämatologie	1629	1730	1730	6,2%	1800	1800	10,5%
Ophthalmologie	1288	1353	1353	5,0%	1406	1406	9,2%
Rheumatologie	792	822	869	9,7%	846	887	12,0%
Nephrologie	658	698	698	6,1%	729	729	10,8%
Neurochirurgie	644	662	684	6,3%	678	689	7,0%
Dermatologie	642	665	688	7,1%	683	696	8,4%
Endokrinologie	597	628	628	5,2%	653	653	9,4%
Thoraxchirurgie	291	300	316	8,6%	305	324	11,3%
Schwere Verletzungen	213	219	219	2,8%	223	223	4,7%
Transplantationen	55	55	55	0,0%	55	55	0,0%
Total	**154 886**	**159 944**	**161 596**	**4,3%**	**163 976**	**165 317**	**6,5%**
davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	6328	6453	6501	2,7%	6548	6640	4,9%
davon Listenspitäler im Kanton Bern	148 558	153 491	155 095	4,4%	157 428	158 677	6,8%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung zum 31.12., rechnerische Prognose
Veränderung in Prozent: Veränderung zum 31.12. in Spalte (b) gegenüber Datenausgangsbasis am 31.12.2013

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Entwicklungstendenzen (Prognose)

Die Prognose zeigt gegenüber der Datenausgangsbasis von 2013 bis zum 31. Dezember 2020 einen Zuwachs der Fallzahlen um rund 10 431 Fälle (+6,5 Prozent). Das entspricht einem durchschnittlichen Wachstum von 0,9 Prozent pro Jahr. Dabei erwartet man bis 2020 eine unterschiedliche Veränderungsrate in den einzelnen Leistungsbereichen. Um dies zu beschreiben, werden die erwarteten Veränderungen wiederum in fünf Kategorien eingeteilt, welche die qualitative Beurteilung der Entwicklungstendenz vereinfachen. Die prognostizierten Veränderungen in der Akutsomatik (ohne Querschnittsbereiche) werden in Tabelle 39 abgebildet. Es ist wenig überraschend, dass die stationären Spitalleistungen in den Leistungsbereichen mit einem hohen Anteil an älteren Patientinnen und Patienten künftig zunehmen werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungsbereiche «Gastroenterologie» und «Neurologie». Keinen oder nur geringen Zuwachs erwartet man bis zum Jahr 2020 für den Leistungsbereich «Gynäkologie». Eine rückläufige Tendenz der Fallzahlen bis 2020 ist im Leistungsbereich «Geburtshilfe» zu erwarten.

[103] Hinweis: Die Altersverteilungen nach Leistungsbereichen der SPLG Akutsomatik finden sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung». Die prognostizierte Entwicklung der Fallzahlen bis zum Jahr 2020 erfolgt im Wesentlichen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung (siehe Anlage G). Eine Übersicht der der Prognose zugrunde liegenden Datenausgangsbasis für das Jahr 2013 findet sich in Anlage F. In Anlage J finden sich darüber hinaus die nach Altersgruppen und Versorgungsräumen Akutsomatik differenzierten Ergebnisse der Bedarfsprognose bis zum 31. Dezember 2020.

Tabelle 39:
Qualitative Beurteilung der Veränderung der Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP16) bis zum 31.12.2020 | Akutsomatik

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	**leichter Rückgang**	**keine Veränderung**	**leichte Zunahme**	**starke Zunahme**
	Geburtshilfe		Basispaket, Bewegungsapparat chirurgisch, Gynäkologie, Neugeborene, Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie), Viszeralchirurgie, Neurochirurgie, Schwere Verletzungen, Transplantationen	Urologie, Herz, Gastroenterologie, Neurologie, Gefässe, Pneumologie, (Radio-)Onkologie, Hämatologie, Ophthalmologie, Rheumatologie, Nephrologie, Dermatologie, Endokrinologie, Thoraxchirurgie

– – (−7,5% und weniger), – (−7,5 bis unter −0,5%), 0 (−0,5 bis unter 0,5%), + (0,5 bis unter 7,5%), + + (7,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

12.6 Ambulantes Potenzial

Ein wesentlicher Faktor für die Veränderung der Nachfrage nach stationären Leistungen ist die Entwicklung der ambulanten Leistungen und die damit einhergehende teilweise Verlagerung des stationären Leistungsgeschehens in den ambulanten Sektor. Tabelle 40 zeigt den Anteil des geschätzten ambulanten Potenzials in den medizinischen Leistungsbereichen der Akutsomatik bzw. der SPLG Akutsomatik. Der Anteil lag in den Berner Spitälern 2014 insgesamt bei rund 4,6 Prozent. Das bedeutet, dass 6807 Spitalbehandlungen auch ambulant hätten erbracht werden können. Die Leistungsbereiche, auf die sich das ambulante Potenzial 2014 vorrangig konzentriert, werden ebenfalls deutlich. Die höchste absolute Fallzahl des ambulanten Potenzials verzeichnet erwartungsgemäss der Leistungsbereich «Bewegungsapparat chirurgisch» (2014: 2182 Fälle). Auch im «Basispaket» ist die absolute Fallzahl mit 2125 Fällen hoch. Wird das ambulante Potenzial jedoch im Verhältnis zu der Zahl aller im Leistungsbereich behandelten stationären Patientinnen und Patienten betrachtet, zeigt sich im Leistungsbereich «Ophthalmologie» mit rund 21,3 Prozent der höchste beobachtete Anteil. Auch die Leistungsbereiche «Gynäkologie» (2014: rund 16,3 Prozent), «Rheumatologie» (2014: rund 10,2 Prozent), «Hals-Nasen-Ohren» (2014: rund 6,6 Prozent) und «Urologie» (2014: rund 5,6 Prozent) weisen hohe Anteile auf. Das Verlagerungspotenzial vom stationären in den ambulanten Sektor ist in der Planungsperiode 2017–2020 kein Element der Bedarfsprognose. Zwar liefert die Schätzung wertvolle Informationen zur Entwicklung des stationären Leistungsgeschehens in den einzelnen Leistungsbereichen bzw. Spitälern, eine Bereinigung der Bedarfsprognose um die Anteile ist aber nicht gerechtfertigt. Auch die in den Anteilen erfassten Behandlungen sind stationäre Leistungen. Sie dürfen durch Spitäler erbracht und abgerechnet werden. In Zukunft sollen die Anteile zusammen mit den darin erfassten Behandlungen beobachtet und ausgewertet werden und werden in ein nachhaltiges Monitoring des stationären Leistungsgeschehens in den einzelnen Leistungsbereichen bzw. Listenspitälern einfliessen. Ob ein Eingriff schliesslich stationär oder ambulant erfolgt, ist neben den finanziellen Anreizen durch unterschiedliche Vergütungssysteme von verschiedenen weiteren Faktoren abhängig. Neben Charakteristika der zu behandelnden Patientin bzw. des Patienten können sowohl die Präferenz der Patientinnen und Patienten für den Behandlungsort als auch die Präferenzen und die Routineprozesse bei den Zuweisenden über den Behandlungsort entscheiden. Zusätzlich zu den Präferenzen von Patientinnen und Patienten, Zuweisenden sowie finanziellen Anreizen bestimmen nicht zuletzt auch die tatsächlich vorhandenen ambulanten Versorgungsangebote das stationäre Leistungsgeschehen mit. Insbesondere die Funktion von Spitälern im ländlichen Raum kann häufig nicht losgelöst von der Versorgung durch niedergelassene Hausärztinnen und Fachärzte vor Ort betrachtet werden.

Tabelle 40:

Fallzahlen der Berner Spitäler mit ambulantem Potenzial nach Leistungsbereichen (nach VP16) 2014 | Akutsomatik

Leistungsbereich	Ambulantes Potenzial am 31.12.2014	
	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent
Ophthalmologie	244	21,3%
Gynäkologie	873	16,3%
Rheumatologie	80	10,2%
Bewegungsapparat chirurgisch	2182	8,5%
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	386	6,6%
Urologie	356	5,6%
Gastroenterologie	171	4,4%
Basispaket	2125	3,8%
Geburtshilfe	296	2,8%
Transplantationen	2	1,3%
Dermatologie	9	0,8%
Viszeralchirurgie	19	0,8%
Neurochirurgie	4	0,7%
Schwere Verletzungen	1	0,6%
Herz	38	0,5%
(Radio-)Onkologie	6	0,4%
Hämatologie	4	0,3%
Pneumologie	5	0,2%
Nephrologie	1	0,2%
Neurologie	2	0,1%
Gefässe	1	0,0%
Berner Listenspitäler insgesamt	**6807**	**4,6%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Exkurs: Ausgewählte Operationen mit einem ambulanten Potenzial

Den Patientinnen und Patienten kommen ambulant durchgeführte Standardoperationen zugute, denn diese vermeiden unnötige Hospitalisationen und fördern die Genesung in der bekannten häuslichen Umgebung. Weil die ambulante Durchführung häufig auch kostengünstiger ist, bedeutet eine Verlagerung von Standardeingriffen mit einem besonders hohen ambulanten Potenzial regelmässig auch eine Kostenreduktion für den Kanton und die Versicherer. In der Schweiz werden alle stationär durchgeführten Operationen unabhängig vom Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten nach SwissDRG abgerechnet und die Behandlungskosten werden durch Versicherer (45 Prozent) und Kantone (55 Prozent) finanziert. Alle ambulant durchgeführten Operationen werden nach TARMED abgerechnet und nur durch die Versicherer (100 Prozent) finanziert.

Tabelle 41 zeigt 14 ausgewählte Operationen mit einem ambulanten Potenzial im Jahr 2014.

Tabelle 41:

14 ausgewählte Operationen mit einem ambulanten Potenzial im Jahr 2014

Nr.	Umgangssprachliche Bezeichnung	Medizinische Bezeichnung	Fälle	SPLG-Leistungsbereich
1	Knie-Arthroskopie	Knie-Arthroskopie	866	Bewegungsapparat
2	Ausschabung der Gebärmutter	Endometriumabtragung; sonstige Dilatation und Curettage	747	Gynäkologie
3	Leistenbruch-Operationen	Inguinalhernie	631	Basispaket
4	Krampfader-Operationen	Varizen	550	Basispaket
5	Metallentfernung Knochen	Metallentfernung Knochen	272	Bewegungsapparat
6	Karpaltunnelsyndrom	Karpaltunnelsyndrom	252	Bewegungsapparat
7	Trommelfell-Operationen	Myringotomie	216	HNO-Chirurgie
8	Harnschiene	Ureter-Katheterisierung	174	Urologie
9	Darmspiegelung	Koloskopie	163	Gastroenterologie
10	Mandel-Operation	Tonsillektomie	160	HNO-Chirurgie
11	Grauer Star	Katarakt	108	Ophthalmologie
12	Netzhautablösung	Amotio retinae	84	Ophthalmologie
13	Schwangerschaftsbeendigung	Aspirationscurettage	64	Geburtshilfe
14	Schleimbeutelentzündung	Bursektomie	41	Rheumatologie
Total			**4328**	

12.7 Leistungsangebot am 31.12.2015

Die aktuelle Spitalliste Akutsomatik ist seit dem 1. Mai 2014 gültig. Für 19 der 20 Spitalunternehmen sind die ihnen durch den Kanton zugeteilten Leistungsaufträge auf der Spitalliste Akutsomatik in Rechtskraft erwachsen. Für die drei Standorte der Lindenhof AG (Engeriedspital, Lindenhofspital, Sonnenhofspital) gilt zum 31. Dezember 2015 nach wie vor die Spitalliste Akutsomatik 2005, gültig ab 1. Januar 2005. Die Zahl der Spitäler mit Leistungsaufträgen in den Leistungsbereichen entsprechend der SPLG-Systematik Akutsomatik hat sich während der Planungsperiode 2011–2014 kaum verändert. Ein Grund mag in der relativ kurzen Zeitspanne zwischen der Inkraftsetzung der Spitalliste Akutsomatik zum 1. Mai 2014 und dem Ende der Planungsperiode 2011–2014 liegen. Einige Spitalunternehmen nahmen in der Planungsperiode 2011–2014 erkennbare betriebliche Umstrukturierungen vor. Die entsprechenden Anpassungen der Spitallisten erfolgten auf Antrag der Spitäler an den Regierungsrat.

Dies sind die folgenden:

- Die STS AG schloss den Standort Saanen zum 31. Oktober 2012;
- die STS AG beantragte, den Leistungsauftrag Geburtshilfe und Neugeborene am Standort Zweisimmen per 1. April 2015 aufzuheben;
- die Spital Netz Bern AG schloss den Standort Ziegler zum 31. August 2015 und beantragte die Verschiebung der für den Standort vorhandenen Leistungsaufträge an andere Standorte der SNBe AG. Am Standort Riggisberg wurde zum 31. Juli 2013 der Leistungsauftrag Geburtshilfe und Neugeborene aufgegeben;
- die Klinik Piano hat seit dem 1. September 2014 keinen Leistungsauftrag mehr, da die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- die Klinik Siloah AG hat auf Antrag zum 1. August 2015 ihr Leistungsangebot mit Leistungsaufträgen in den Leistungsbereichen Kompetenzzentrum Akutgeriatrie und Chirurgie des Bewegungsapparats erweitert;
- zum 1. Januar 2016 erfolgte die Gründung der Insel Gruppe AG. Sie ist ein Zusammenschluss der Betriebsgesellschaft der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG.

Zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 konnte zudem das Bewerbungsverfahren für den ausgeschriebenen kantonalen Leistungsauftrag «Spezialisierte Palliative Care im Spital» erfolgreich durchgeführt werden. Gestützt auf das Bewerbungsverfahren wurde der neue Leistungsauftrag zum 15. Dezember 2015 an insgesamt acht Listenspitäler vergeben. Tabelle 42 zeigt die zum Stichtag am 31.12.2015 vorhandenen Leistungsangebote der Berner Listenspitäler nach Leistungsbereichen der SPLG-Systematik Akutsomatik.

Tabelle 42:
Leistungsbereiche in den Berner Listenspitälern | Akutsomatik

Leistungsbereiche	Anzahl Listenspitäler (Standorte)
Basispaket	26
Dermatologie	22
Hals-Nasen-Ohren	21
Neurochirurgie	5
Neurologie	24
Ophthalmologie	17
Endokrinologie	19
Gastroenterologie	21
Viszeralchirurgie	19
Hämatologie	17
Gefässe	13
Herz	10
Nephrologie	11
Urologie	20
Pneumologie	16
Thoraxchirurgie	8
Transplantationen	1
Bewegungsapparat chirurgisch	25
Rheumatologie	23
Gynäkologie	20
Geburtshilfe	15
Neugeborene	15
(Radio-)Onkologie	15
Schwere Verletzungen	11
Querschnittsbereiche	
Kindermedizin	4
Kinderchirurgie	3
Basis-Kinderchirurgie	19
Akutgeriatrie Kompetenzzentrum	16
Spezialisierte Palliative Care im Spital	8
Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker	22
Listenspitäler Akutsomatik insgesamt (Standorte)	**32**
davon ausserkantonale Listenspitäler	5

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

12.8 Ergebnisse der Angebotserhebung zum 31.12.2020

Insgesamt reichten alle 32 akutsomatischen Listeneinrichtungen sowie zwei weitere interessierte Spitäler ihre Unterlagen für die Angebotserhebung bei der GEF ein. Die Teilnahme war freiwillig und die Angaben über das zukünftige Angebot unverbindlich.

Geplante Veränderungen bei den Leistungsangeboten der Akutspitäler
Die Ergebnisse der Angebotserhebung für die Akutsomatik deuten auf eine moderate Dynamik im Leistungsgeschehen bis zum Jahr 2020 hin. Obwohl die Differenzierung innerhalb der SPLG-Systematik Akutsomatik einen Teil dieser Dynamik erklärt, lässt sich bis 2020 bei einzelnen Spitälern eine grundsätzliche unternehmerische Planung in beide Richtungen erkennen: Leistungen werden aus-, aber auch abgebaut (siehe Tabelle 43).[104] Diese Dynamik ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die Berner Versorgungsplanung und die kantonale Spitalliste Akutsomatik sollen die aktuellen Angebotsstrukturen im stationären Versorgungsbereich Akutsomatik nicht einfach stur fortschreiben. Inwieweit die Angebotsplanung der einzelnen Spitalunternehmen dem rechnerisch prognostizierten Bedarf der Kantonsbevölkerung bis 2020 entspricht, wird erst die Auswertung der verbindlichen Gesuche der Spitäler im Rahmen des Bewerbungsverfahren für die künftige Spitalliste Akutsomatik basierend auf der Versorgungsplanung 2016 zeigen. Im Gegensatz zum informativen Charakter der Angebotserhebung umfasst das Bewerbungsverfahren für die kantonale Spitalliste Akutsomatik die verbindlichen Gesuche der Spitalunternehmen für die Erteilung von Leistungsaufträgen auf der Berner Spitalliste Akutsomatik.

[104] Die Weiterentwicklung der SPLG führt in der Akutsomatik dazu, dass einerseits zusätzliche Leistungsgruppen in den Leistungsbereichen «Neurochirurgie» (NCH2, NCH3), «Neugeborene» (NEO1.1.1.1) «Herz» (HER1.1.3, HER1.1.4, HER1.1.5) und «Viszeralchirurgie» (VIS1.4.1) entstanden sind, zu denen es auf der Spitalliste Akutsomatik 2014 noch keine entsprechenden Leistungsaufträge gab. Die davon betroffenen stationären Leistungen waren zuvor einer anderen Leistungsgruppe zugeordnet. Im Leistungsbereich «Ophthalmologie» hingegen fielen einzelne Leistungsgruppen (AUG 1.6, AUG1.7) weg, weil die entsprechenden stationären Leistungen neu anderen bereits vorhandenen Leistungsgruppen zugeordnet wurden.

Tabelle 43:
Geplante Veränderung nach Leistungsbereichen (nach VP16) in den Berner Listenspitälern (Standorte) sowie weiteren interessierten Spitälern bis 2020 | Akutsomatik

Leistungsbereiche	Stichtag zum Zieljahr der Versorgungsplanung 2016: 31.12.2020	
	geplanter Ausbau	geplanter Abbau
Basispaket	2	–
Dermatologie	3	3
Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	3	3
Neurochirurgie	1	10
Neurologie	5	7
Ophthalmologie	1	3
Endokrinologie	5	–
Gastroenterologie	4	2
Viszeralchirurgie	4	1
Hämatologie	3	4
Gefässe	5	3
Herz	6	3
Nephrologie	4	–
Urologie	2	5
Pneumologie	8	–
Thoraxchirurgie	2	2
Transplantationen	2	–
Bewegungsapparat chirurgisch	2	5
Rheumatologie	4	1
Gynäkologie	3	4
Geburtshilfe	2	4
Neugeborene	2	5
(Radio-)Onkologie	3	7
Querschnittsbereiche		
Kindermedizin	1	1
Kinderchirurgie	1	–
Basis-Kinderchirurgie	–	1
Akutgeriatrie Kompetenzzentrum	–	2
Spezialisierte Palliative Care im Spital	–	–
Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker	–	4

Quelle: Darstellung der GEF auf Basis der Auswertung der Angebotserhebung Akutsomatik (Stand: 31.12.2015)

12.9 Erwartete Kosten

Kostenprognose für die stationäre Spitalversorgung im Bereich Akutsomatik
Seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 ist der Wohnkanton gemäss Art. 49a KVG verpflichtet, mindestens 55 Prozent der stationären Spitalleistungen der Kantonsbevölkerung zu tragen. Die verbleibenden (maximalen) 45 Prozent finanzieren im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz die Versicherer mit. Zu den stationären Spitalleistungen gehören die Behandlungen, die in Listeneinrichtungen in den stationären Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie erbracht werden. Im Bereich Akutsomatik ist, wie zuvor erwähnt (Kapitel 12.5), bis 2020 von einer Zunahme der stationären Fälle um circa 0,9 Prozent pro Jahr auszugehen. Ursächlicher Faktor ist die erwartete Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton Bern hat bezüglich der Fallzahlen keine direkte Steuerungsmöglichkeit. Die Tarife sind seit 2012 gesunken. Es wird allerdings erwartet, dass es zu einer Stagnation und ab 2017 wegen höherer Basisfallpreise zu einer Erhöhung der Tarife kommt. Tabelle 44 zeigt die prognostizierten Kosten bis 2020 für den Bereich Akutsomatik. Die Prognose der kantonalen Ausgaben für die stationäre Spitalversorgung beruht auf den Leistungsdaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, den Jahresenddaten und den effektiv abgerechneten Leistungsdaten der Listenspitäler von 2014. Für den Teil der Berner Bevölkerung, der sich 2014 in einem Berner Listenspital behandeln liess, wurden die Leistungsdaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser mit den Jahresenddaten der bernischen Spitalunternehmen verglichen und bei wesentlichen Abweichungen korrigiert. Weil die Daten Medizinischen Statistik für die ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung für 2014 bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 nicht vorlagen, beruht die Prognose der kantonalen Ausgaben für diesen Teil der Berner Bevölkerung ausschliesslich auf den effektiv abgerechneten Leistungsdaten der ausserkantonalen Spitalunternehmen. Die resultierenden Leistungsdaten, die alle inner- und ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevöl-

kerung von 2014 erfassen, wurden mit dem Bevölkerungsszenario «hoch» extrapoliert.[105] Zusätzlich berücksichtigte man für die Kostenprognose bis 2020 die aktuellen Tarife sowie die Trends und Erwartungen zur Tarifentwicklung. Weiterhin traf man die Annahme, dass der Kanton Bern seinen Finanzierungsanteil nicht über 55 Prozent festlegt. Der Finanzierungsteil des Kantons für die Leistungserbringung in der Akutsomatik steigt gemäss Kostenprognose bis ins Jahr 2020 insgesamt auf 907,9 Millionen Franken (+7,5 Prozent).

Tabelle 44:
Kostenprognose Kantonsanteil für die Akutsomatik bis 2020 | in Mio. CHF

	2014 (Ausgangsbasis)	2020 (Prognose)
Kantonsanteil an der Akutsomatik insgesamt	**844,9**	**907,9**
davon Kantonsanteil an der Akutsomatik – innerkantonale Behandlungen	807,8	865,9
davon Kantonsanteil KVG 55 Prozent	800,5	859,0
davon Kantonsanteil IVG 20 Prozent	7,3	6,9
davon Kantonsanteil an der stationären Spitalversorgung – ausserkantonale Behandlungen	37,1	42,0

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

12.10 Handlungsfelder

Stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb von Kinderkliniken
Im 2013 wurden 6673 Kinder und Jugendliche (0–15 Jahre, ohne Geburten) in einem akutsomatischen Listenspital behandelt (siehe Tabelle 26). Dabei ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in Listenspitälern ohne einen spezifischen Leistungsauftrag Kindermedizin oder Kinderchirurgie (Querschnittsbereiche «KINM», «KINB» und «KINC» der SPLG Akutsomatik) stationär behandelt werden, nicht bekannt: Diese Fälle werden anhand der SPLG-Systematik Akutsomatik nicht separat ausgewiesen. Kinder und Jugendliche werden oft in den fachspezifischen Leistungsgruppen der SPLG Akutsomatik regulär behandelt. Vor diesem Hintergrund wird in der Planungsperiode 2017–2020 die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb von Kinderkliniken eingehend untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen fliessen in die nächste Versorgungsplanung ein.

[105] Die Kostenprognose der Versorgungsplanung kann daher von den jährlich aktualisierten Werten für den Voranschlag und den Finanzplan abweichen. Die jährlichen Eingaben für den Voranschlag und den Finanzplan werden zudem auch unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Chancen und Risiken mit den aktuellsten Informationen (Fallzahlen, Tarife) jährlich neu ermittelt und können auch deshalb von den in der Versorgungsplanung angegebenen Werten abweichen.

13 Rehabilitation

Das Kapitel stellt die Inanspruchnahme 2010–2013 und die prognostizierte Inanspruchnahme bis 2020 für stationäre Leistungen der Rehabilitation durch die Berner Bevölkerung dar. Zusätzlich zeigt es die vorhandenen Leistungsangebote der Berner Listenspitäler Rehabilitation 2015 und die erwartete Veränderung der Angebote bis 2020. Das Kapitel bietet zudem einen Überblick über die in Berner Rehabilitationskliniken behandelten ausserkantonalen Patientinnen und Patienten.

Auf einen Blick:

Abbildung 32:
Inanspruchnahme Rehabilitation 2010–2013

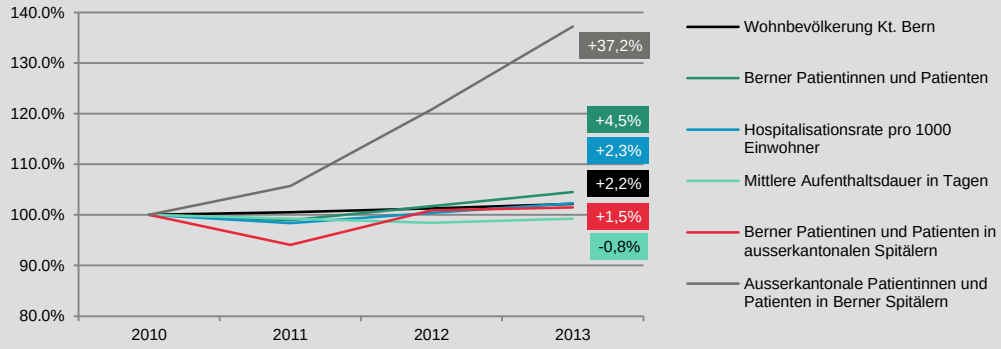

Abbildung 33:
Altersverteilung Rehabilitation 2013[106]

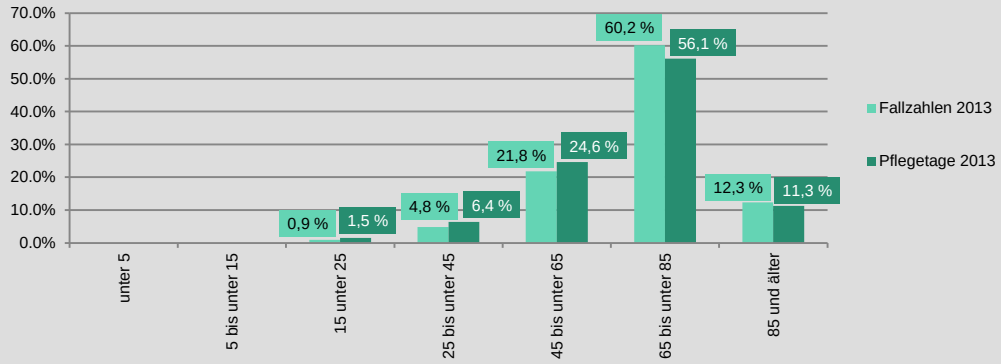

Abbildung 34:
Bedarfsprognose Rehabilitation bis 2020

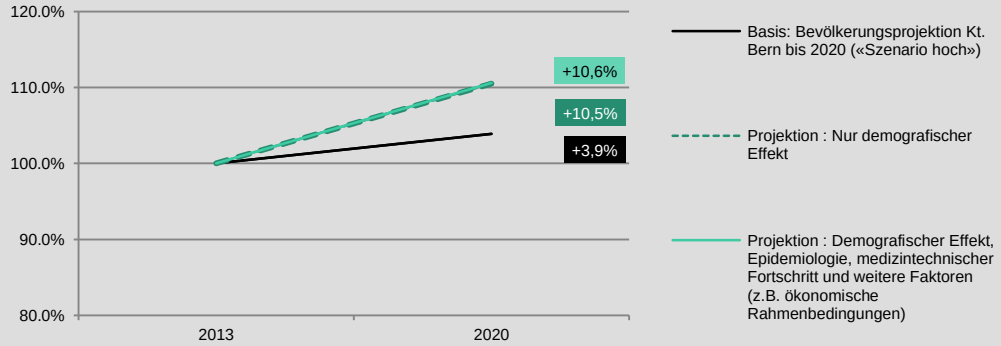

[106] 2013: 7377 Fälle bzw. 166 123 Pflegetage.

13.1 Ausgangslage

Für die medizinische Rehabilitation gibt es im Kanton Bern differenzierte stationäre Rehabilitationsangebote. In den Bereichen der neurologischen, der muskuloskelettalen sowie der geriatrischen Rehabilitation bietet sich den Berner Patientinnen und Patienten eine grosse Auswahl an Rehabilitationskliniken.

13.2 Inanspruchnahme 2010–2013

Eintrittsarten

Die Mehrheit der Berner Patientinnen und Patienten tritt geplant in eine Rehabilitationsklinik ein. 2010 und 2013 waren 9 von 10 Spitaleintritten in eine Rehabilitationsklinik geplant bzw. angemeldet (siehe Abbildung 35). In der Rehabilitation hat sich der Anteil der internen Übertritte zwischen 2010 und 2013 erhöht (+2,7 Prozent). Es ist davon auszugehen, dass der Anstieg der internen Übertritte eine zunehmende Integration der akutstationären und der rehabilitativen Versorgung abbildet. Immerhin boten 6 der 20 Spitalunternehmen am Ende der Planungsperiode 2011–2014 Leistungen der Akutsomatik sowie der stationären Rehabilitation an (siehe «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung»).

Abbildung 35:
Art des Eintritts der Berner Wohnbevölkerung in eine Rehabilitationsklinik 2010/2013

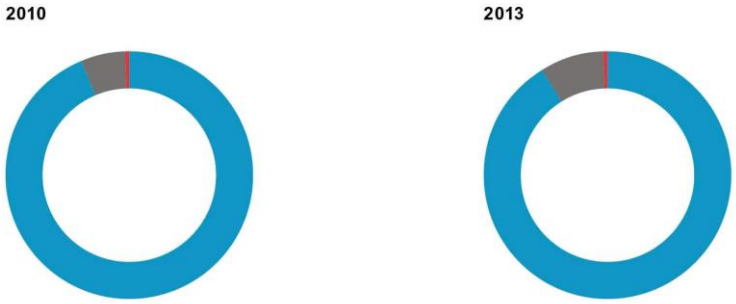

Eintrittsart	2010	2013
Notfall (Behandlung innerhalb von 12 Stunden unabdingbar)	0,2 %	0,1 %
Angemeldet, geplant	93,6 %	91,2 %
Interner Übertritt	5,8 %	8,5 %
Sonstige	0,4 %	0,2 %

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Altersstruktur

Das Alter ist ein massgeblicher Einflussfaktor für die Inanspruchnahme stationärer Leistungen in Rehabilitationskliniken. Die Entwicklung der Fallzahlen sowie der Pflegetage differenziert nach Altersgruppen zwischen 2010 und 2013 sowie die prozentuale Verteilung der Fallzahlen und Pflegetage auf die Altersgruppen zeigt Tabelle 45. Zwischen 2010 und 2013 ist der Anteil der Altersgruppen der 65-Jährigen und Älteren um rund 0,4 Prozent auf 72,1 Prozent gestiegen. Der Anteil der unter 25-Jährigen beträgt in der stationären Rehabilitation weniger als 1 Prozent. Er ist damit im Vergleich zur Akutsomatik (2013: 15,5 Prozent, siehe Tabelle 26) vergleichsweise gering. Hingegen ist der Anteil der 65-Jährigen und Älteren grösser als in der Akutsomatik, er machte zwischen 2010 und 2013 zudem rund zwei Drittel der insgesamt erbrachten Pflegetage aus.

Tabelle 45:

Fallzahlen und Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung nach Altersgruppen 2010/2013 | Rehabilitation

Altersgruppe	31.12.2010				31.12.2013			
	Fälle		Pflegetage		Fälle		Pflegetage	
	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent
0 bis unter 5	–	0,0%	–	0,0%	2	0,0%	38	0,0%
5 bis unter 15	3	0,0%	141	0,1%	–	0,0%	–	0,0%
15 bis unter 25	45	0,6%	1815	1,1%	67	0,9%	2480	1,5%
25 bis unter 45	345	4,9%	10 708	6,7%	352	4,8%	10 670	6,4%
45 bis unter 65	1576	22,3%	38 887	24,3%	1608	21,8%	40 947	24,6%
65 bis unter 85	4310	61,1%	92 021	57,5%	4440	60,2%	93 262	56,1%
85 und älter	779	11,0%	16 594	10,4%	908	12,3%	18726	11,3%
Berner Wohnbevölkerung insgesamt	**7058**	**100,0%**	**160 166**	**100,0%**	**7377**	**100,0%**	**166 123**	**100,0%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Fallzahlen

2008 liessen sich 7823 Bernerinnen und Berner stationär in einer Rehabilitationsklinik behandeln. Die Anzahl der Austritte schwankte in den vergangenen Jahren. Zwischen 2010 und 2013 ist die Zahl der behandelten Patientinnen und Patienten angestiegen (+319 Fälle). Im Vergleich zu 2010 (7058 Fälle) liessen sich 2013 7377 Berner Patientinnen und Patienten stationär in einer Rehaklinik behandeln (siehe Tabelle 45). Mit 4,5 Prozent fällt das Wachstum damit höher aus als das Bevölkerungswachstum in dieser Zeit (siehe Kapitel 7.2). Insgesamt liegt die Inanspruchnahme in der Rehabilitation deutlich unter der Bedarfsprognose der Versorgungsplanung 2011–2014. Sie ging von 8785 Fällen im Jahr 2014 aus. Zwischen 2010 und 2013 überstieg das Wachstum im Bereich der stationären Rehabilitation auch jenes der akutsomatischen stationären Fälle (vgl. Kapitel 12.2). Der Anteil der Berner Patientinnen und Patienten, der sich in einer ausserkantonalen Rehabilitationsklinik behandeln liess, blieb nach der Einführung der Spitalwahlfreiheit 2012 unverändert. Er lag 2013 bei 1016 ausserkantonalen Hospitalisationen (2010: 1001). Der grösste Anteil der stationären Behandlungen fiel auf die «Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates». Der Anteil betrug 2010 und 2013 nahezu unverändert rund 32 Prozent. Auf die nicht fachspezifische Leistungsgruppe «Andere organspezifische Rehabilitation» (exkl. pulmonaler Rehabilitation) entfiel in dieser Zeit knapp ein weiteres Drittel der behandelten Fälle. Der Anteil dieser nicht fachspezifischen Leistungsgruppe war allerdings gegenüber allen fachspezifischen Leistungsgruppen leicht rückläufig (2010: 31,9 Prozent, 2013: 29,6 Prozent). Den grössten relativen Zuwachs an allen stationären Fällen im Jahr 2013 verzeichnete die Leistungsgruppe «Psychosomatische Rehabilitation». Aufgrund des geringen Anteils dieser Leistungsgruppe (2013: 3,8 Prozent) an allen Leistungen der stationären Rehabilitation fällt der absolute Zuwachs auf den ersten Blick gering aus (2010: 243 Fälle, 2013: 279 Fälle). Allerdings stiegen die Fallzahlen zwischen 2011 und 2013 um 14,8 Prozent – das höchste relative Wachstum der Inanspruchnahme in der Rehabilitation. Die Entwicklung der Fallzahlen nach Leistungsgruppen im Zeitraum 2010/13 findet sich in Tabelle 46.

Tabelle 46:

Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation

Kürzel	Leistungsgruppen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung in Prozent
SBRE	Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates	2255	2297	2353	2416	7,1%
AORE	Andere organspezifische Rehabilitation (exkl. pulmonaler Rehabilitation)	2249	2179	2295	2184	-2,9%
HKRE	Rehabilitation des Herz-Kreislauf-Systems	1056	999	1041	1120	6,1%
NERE	Neurologische Rehabilitation (inkl. Rehabilitation Querschnittgelähmter)	928	967	940	1013	9,2%
AORE-PUL	Andere organspezifische Rehabilitation – pulmonale Rehabilitation	327	344	347	365	11,6%
PSY	Psychosomatische Rehabilitation	243	196	205	279	14,8%
	Total	**7058**	**6982**	**7181**	**7377**	**4,5%**
	davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	1001	942	1010	1016	1,5%
	davon Listenspitäler im Kanton Bern	6057	6040	6171	6361	5,0%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Entwicklungstendenz (Fallzahlen)

Um die Entwicklung der Fallzahlen zu beschreiben und die qualitative Beurteilung der Entwicklungstendenz zu vereinfachen, werden die Veränderungen erneut in fünf Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle 47). Die Entwicklung der Fallzahlen bis zum 31. Dezember 2013 ist in der Rehabilitation vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu sehen. In fast allen Leistungsgruppen wird eine Fallzunahme beobachtet. Sie lag mit einem Zuwachs von 319 Fällen bei einem Wachstum von rund 4,5 Prozent. Das Wachstum zwischen 2010 und 2013 ist damit im Bereich Rehabilitation um ein Vielfaches höher als in der Akutsomatik. Lediglich in der nicht fachspezifischen Leistungsgruppe «Andere organspezifische Rehabilitation» (exkl. pulmonaler Rehabilitation) ist ein Rückgang der Fallzahlen um 2,9 Prozent zu beobachten, dagegen war eine Zunahme in den fachspezifischen Leistungsgruppen der stationären Rehabilitation zu verzeichnen. Die GEF geht davon aus, dass es sich um geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Leistungsgruppen handelt. Die Kostengutsprachepraxis der Krankenversicherungen kann in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle spielen. Insgesamt kann die Entwicklung mit einer erhöhten Fallzahlentwicklung mit neuen Angeboten und Behandlungskonzepten, einer Zunahme bestimmter Krankheitsbilder, der Verlagerung zwischen den Leistungsgruppen oder der Kostengutsprachepraxis der Versicherer zusammenhängen. Bei geringen Fallzahlsteigerungen ist auch eine zunehmende Verlagerung in den ambulanten Sektor möglich.

Tabelle 47:

Qualitative Beurteilung der Veränderung der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	**leichter Rückgang**	**keine Veränderung**	**leichte Zunahme**	**starke Zunahme**
Andere organspezifische Rehabilitation (exkl. pulmonaler Rehabilitation)				Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates, Andere organspezifische Rehabilitation – pulmonale Rehabilitation, Rehabilitation des Herz-Kreislauf-Systems, Neurologische Rehabilitation (inkl. Rehabilitation Querschnittgelähmter), Psychosomatische Rehabilitation

– – (−2,5% und weniger), – (−2,5 bis unter −0,5%), 0 (−0,5 bis unter 0,5%), + (0,5 bis unter 2,5%), + + (2,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Mittlere Aufenthaltsdauer

Die mittlere Aufenthaltsdauer sank zwischen 2010 und 2013 um 0,8 Prozent (Tabelle 48). Sie lag 2013 bei durchschnittlich 22,5 Tagen, das Spektrum rangierte zwischen 18,7 Tagen («Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates») und 32,6 Tagen («Psychosomatische Rehabilitation»).

Tabelle 48:

Mittlere Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation

Kürzel	Leistungsgruppen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung in Prozent
SBRE	Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates	19,1	18.5	18,4	18,7	-2,4%
AORE	Andere organspezifische Rehabilitation (exkl. pulmonaler Rehabilitation)	23,7	23,8	22,7	22,9	-3,2%
HKRE	Rehabilitation des Herz-Kreislauf-Systems	21,0	20,7	20,2	19,9	-5,3%
NERE	Neurologische Rehabilitation (inkl. Rehabilitation Querschnittgelähmter)	30,6	30,4	33,2	32,4	6,0%
AORE-PUL	Andere organspezifische Rehabilitation – pulmonale Rehabilitation	19,5	20,4	19,6	18,7	-4,1%
PSY	Psychosomatische Rehabilitation	28,4	29,5	29,3	32,6	14,7%
	Total	**22,7**	**22,5**	**22,3**	**22,5**	**-0,8%**
	davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	26,8	27,9	27,0	28,6	6,7%
	davon Listenspitäler im Kanton Bern	22,0	21,7	21,6	21,5	-2,1%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Entwicklungstendenz (mittlere Aufenthaltsdauer)

Die mittlere Aufenthaltsdauer ist bis 31. Dezember 2013 in einigen Leistungsgruppen rückläufig. Die Höhe des Verweildauerrückgangs fällt unterschiedlich aus. Analog der Betrachtung der Fallzahlentwicklung werden die Leistungsgruppen der Rehabilitation im Folgenden bezüglich der Stärke des Verweildauerrückgangs in fünf qualitative Kategorien eingeteilt (Tabelle 49). Ein Rückgang der mittleren Aufenthaltsdauer kann auf veränderte Behandlungskonzepte oder medizintechnischen Fortschritt hinweisen. Eine Zunahme kann hingegen darauf hindeuten, dass leichtere Fälle in den ambulanten Sektor verlagert wurden und/oder es zu mehr komplexeren bzw. behandlungsintensiveren Fällen kam. Darüber hinaus beeinflusst häufig auch die Kostengutsprachepraxis der Versicherer die mittlere Aufenthaltsdauer der in Rehabilitationskliniken behandelten stationären Fälle.

Tabelle 49:

Qualitative Beurteilung der Veränderung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	leichter Rückgang	keine Veränderung	leichte Zunahme	starke Zunahme
Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates, Rehabilitation des Herz-Kreislauf-Systems, Andere organspezifische Rehabilitation – pulmonale Rehabilitation, Andere organspezifische Rehabilitation (exkl. pulmonaler Rehabilitation)				Neurologische Rehabilitation (inkl. Rehabilitation Querschnittgelähmter), Psychosomatische Rehabilitation

– – (−2,5% und weniger), – (−2,5 bis unter −0,5%), 0 (−0,5 bis unter 0,5%), + (0,5 bis unter 2,5%), + + (2,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

KVG-Fälle

Tabelle 50 zeigt die Anteile aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, die inner- oder ausserhalb des Kantons im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG hospitalisiert wurden (KVG-Fälle). 2013 waren 95 von 100 Berner Patientinnen und Patienten KVG-Fälle. Der Anteil variiert jedoch zwischen den einzelnen Leistungsgruppen. In der Rehabilitation wurden 2013 insgesamt 95,2 Prozent der Fälle im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG hospitalisiert. Dabei wies die Leistungsgruppe «Andere organspezifische Rehabilitation» (exkl. pulmonaler Rehabilitation) mit 90,8 Prozent den tiefsten Anteil der KVG-Fälle auf. Für die Vergabe von Leistungsaufträgen wird der Anteil der KVG-Fälle berücksichtigt, denn der Kanton deckt mit den Spitallisten nur den KVG-Teil des Bedarfs ab (siehe Kapitel 9.1).[107]

Tabelle 50:

Anteil der KVG-Fälle der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation

Kürzel	Leistungsgruppen	31.12.2010	KVG-Anteil in Prozent	31.12.2011	KVG-Anteil in Prozent	31.12.2012	KVG-Anteil in Prozent	31.12.2013	KVG-Anteil in Prozent	Veränderung in Prozent
SBRE	Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates	2255	95,7%	2297	91,6%	2353	96,3%	2416	96,8%	1,2%
AORE	Andere organspezifische Rehabilitation (exkl. pulmonaler Rehabilitation)	2249	85,5%	2179	89,2%	2295	89,9%	2184	90,8%	5,3%
HKRE	Rehabilitation des Herz-Kreislauf-Systems	1056	95,3%	999	97,4%	1041	98,6%	1120	98,2%	2,9%
NERE	Neurologische Rehabilitation (inkl. Rehabilitation Querschnittgelähmter)	928	96,0%	967	97,1%	940	97,7%	1013	96,1%	0,1%
AORE-PUL	Andere organspezifische Rehabilitation – pulmonale Rehabilitation	327	93,6%	344	94,8%	347	96,8%	365	96,7%	3,1%
PSY	Psychosomatische Rehabilitation	243	95,9%	196	98,5%	205	99,5%	279	97,5%	1,6%
	Total	**7058**	**92,3%**	**6982**	**94,3%**	**7181**	**94,9%**	**7377**	**95,2%**	**2,9%**
	davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	1001	80,0%	942	82,9%	1010	84,8%	1016	83,4%	3,3%
	davon Listenspitäler im Kanton Bern	6057	94,4%	6040	96,0%	6171	96,5%	6361	97,1%	2,7%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

13.3 Entwicklung im nationalen Vergleich

Hospitalisationsrate

Die Versorgungsplanung 2011–2014 machte keine Angaben zur Hospitalisationsrate für den Bereich Rehabilitation. Im Jahr 2010 wurden 7,2 Berner Fälle pro 1000 Einwohner in einer Rehabilitationsklinik stationär behandelt. Seit 2012 stieg die Hospitalisationsrate in allen Kantonen wieder leicht an, nachdem in den Jahren zuvor eine rückläufige Tendenz zu beobachten gewesen war. Allerdings zeigen sich 2012 und 2013 deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen. Im Kanton Bern lässt sich im Vergleich zu den anderen 25 Kantonen seit 2012 ein insgesamt etwas weniger steiler Anstieg der Hospitalisationsrate beobachten. Sie liegt zudem im gesamten Beobachtungszeitraum unter dem Schweizer Durchschnittswert (siehe Abbildung 36).

[107] In «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung» findet sich zudem der prognostizierte Anteil der KVG-Fälle bis 2020.

2013 lag die Hospitalisationsrate bei den in einer Rehabilitationsklinik behandelten Fällen im Kanton Bern bei 7,4 Fällen pro 1000 Einwohner (in den anderen 25 Kantonen: 7,8 Fälle pro 1000 Einwohner).[108]

Abbildung 36:
Entwicklung der Hospitalisationsrate der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen 2010–2013 | Rehabilitation

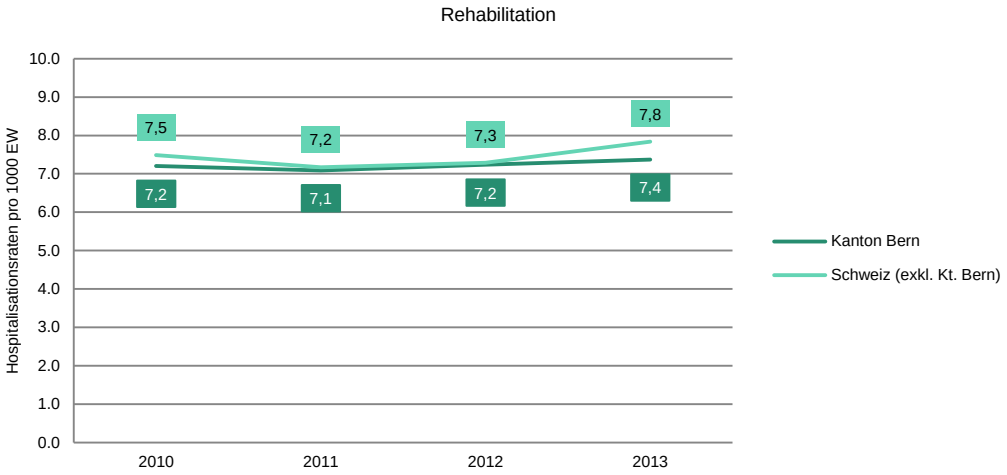

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Mittlere Aufenthaltsdauer
2008 lag die mittlere Aufenthaltsdauer bei 26,2 Tagen. Sie sank bis 2010 auf 22,7 Tage. Für die Rehabilitation bleibt die mittlere Aufenthaltsdauer 2010 und 2013 unverändert. Der Berner Durchschnittswert lag 2013 mit 22,5 Tagen weiterhin deutlich unter jenem der anderen 25 Kantone (Durchschnittswert andere Kantone: 24,1 Tage, siehe Abbildung 37).

Abbildung 37:
Entwicklung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen 2010–2013 | Rehabilitation

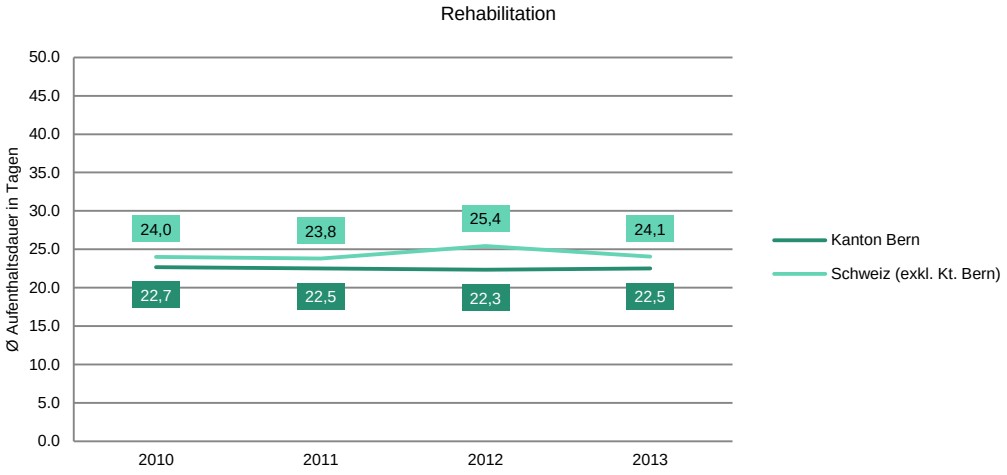

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

[108] Hinweis: Die Entwicklung der hier dargestellten Parameter 2010–2013 nach Leistungsgruppen der Rehabilitation findet sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung».

13.4 Patientenströme

Patientenströme zwischen den Kantonen

2008 liessen sich 17,2 Prozent der Berner Patientinnen und Patienten in einem anderen Kanton stationär behandeln. Der Anteil ist in den letzten Jahren trotz Spitalwahlfreiheit gesunken. Tabelle 51 zeigt die Patientenströme zwischen den Kantonen im Bereich der stationären Rehabilitation.[109] Betrachtet man die Abwanderung der Berner Patientinnen und Patienten, zeigt sich, dass die Zahl der ausserkantonal behandelten Berner Patientinnen und Patienten zwischen 2010 und 2013 um rund 1,5 Prozent angestiegen ist (2010: 1001 Fälle, 2013: 1016 Fälle). Insgesamt liessen sich 2013 mehr ausserkantonale Patientinnen und Patienten in Berner Rehabilitationskliniken behandeln als Berner Patientinnen und Patienten in ausserkantonalen Rehabilitationskliniken. Die ausserkantonal in Anspruch genommenen Leistungen konzentrierten sich 2013 hauptsächlich auf die Leistungsgruppen Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates (36,5 Prozent), Rehabilitation des Herz-Kreislauf-Systems (17,1 Prozent) sowie die Neurologische (17,1 Prozent) und die Pulmonale Rehabilitation (12,1 Prozent). Zusammen machten sie 83,1 Prozent der 1016 ausserkantonalen Behandlungen aus. Die am häufigsten in Anspruch genommenen ausserkantonalen Leistungserbringer waren 2013 die Clinique le Noirmont (25,5 Prozent) im Kanton Jura, die Rehaklinik Bellikon (10,2 Prozent) im Kanton Aargau sowie das Rehabilitationszentrum Leukerbad (8,6 Prozent) im Kanton Wallis. Für die stationäre Rehabilitation querschnittgelähmter Patientinnen und Patienten sind weiter das Schweizer Paraplegiker-Zentrum im Kanton Luzern sowie die Rehab Basel zuständig. Zusammen behandelten diese Leistungserbringer 2013 55,4 Prozent der 1016 Bernerinnen und Berner.

Tabelle 51:
Patientenströme zwischen den Kantonen 2013 | Rehabilitation

	Total	BE	JU	AG	VS	LU	TG	BS	VD	SO	ZH	FR	OW	NW	NE
Abwanderung: Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Behandlungskanton	7377	6361 (86,2%)	304 (4,1%)	327 (4,4%)	109 (1,5%)	95 (1,3%)	50 (0,7%)	42 (0,6%)	10 (0,1%)	11 (0,1%	10 (0,1%)	– (0,0%)	– (0,0%)	– (0,0%)	6 (0,1%)
Zuwanderung: Fallzahlen in Berner Spitälern nach Wohnkanton	8537	6361 (74,5%)	36 (0,4%)	79 (0,9%	267 (3,1%)	385 (4,5%)	5 (0,1%)	51 (0,6%)	66 (0,8%)	453 (5,3%)	72 (0,8%)	360 (4,2%)	86 (1,0%)	82 (1,0%)	74 (0,9%)
Nettowanderung: qualitative Beurteilung			– –	– –	+ +	+ +	– –	+	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +
			starke Abwanderung	starke Abwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung	starke Abwanderung	Zuwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung	starke Zuwanderung

– – (−50,0% und weniger), – (−49,9 bis 0,0%), 0 (−/+0,0%), + (0,1 bis 50,0%), + + (50,0% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Spitalwahlfreiheit seit dem 1. Januar 2012

Mit der Spitalwahlfreiheit seit dem 1. Januar 2012 ist die Zuwanderung von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten in den Kanton Bern um 37,2 Prozent gestiegen (2010: 1586 Fälle, 2013: 2176 Fälle). Berücksichtigt man zusätzlich die relative Zuwanderung zwischen 2010 und 2013, dann ergibt sich ein Anstieg von 20,8 Prozent auf 25,5 Prozent der im Kanton Bern behandelten ausserkantonalen Patientinnen und Patienten. Rund 22,5 Prozent der Patientinnen und Patienten, die 2013 in einer Rehabilitationsklinik im Kanton Bern behandelt wurden, hatten ihren Wohnsitz in einem der direkt angrenzenden Nachbarkantone (Solothurn 5,3 Prozent, Luzern 4,5 Prozent, Freiburg 4,2 Prozent, Wallis 3,1 Prozent, Obwalden 3,1 Prozent, Nidwalden 1 Prozent, Aargau 0,9 Prozent, Neuenburg 0,9 Prozent, Waadt 0,8 Prozent, Jura 0,4 Prozent). Weitere 3 Prozent der Patientinnen und Patienten kamen aus anderen Kantonen und dem Ausland.

Unterschiede zwischen den Leistungsgruppen

Zwischen den Leistungsgruppen der Rehabilitation zeigen sich deutliche Unterschiede bezüglich des Anteils ausserkantonaler Patientinnen und Patienten (siehe Abbildung 38). Dieser variierte 2013 zwischen rund 12,8 Prozent (Andere organspezifische Rehabilitation – pulmonale Rehabilitation) und rund 41,1 Prozent (Psychosomatische Rehabilitation).

[109] Hinweis: Die detaillierte Aufschlüsselung der hier dargestellten Patientenströme nach Herkunftskanton findet sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung». Für die bessere Vergleichbarkeit der Fallzahlentwicklung zwischen den Jahren 2008 und 2013 werden die Fälle der Berner Klinik Montana für die Jahre 2010–2013 weiter dem Kanton Bern zugeordnet.

Unterschiede zwischen den Altersgruppen

Abbildung 39 zeigt den Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten differenziert nach Altersgruppen. Auch da besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Austritt aus dem Berufsleben und der zunehmend wichtigeren wohnortnahen stationären Rehabilitation: die Altersgruppen bis 75 Jahre weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten auf. Der Durchschnittswert liegt bei 25,5 Prozent und ist in Abbildung 39 durch eine blaue Linie gekennzeichnet. Der höchste Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten zeigt sich in der Altersgruppe der 40- bis 45-Jährigen.

Abbildung 38:

Spitalaustritte aus Berner Rehabilitationskliniken nach Leistungsgruppe (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten 2013 | Rehabilitation

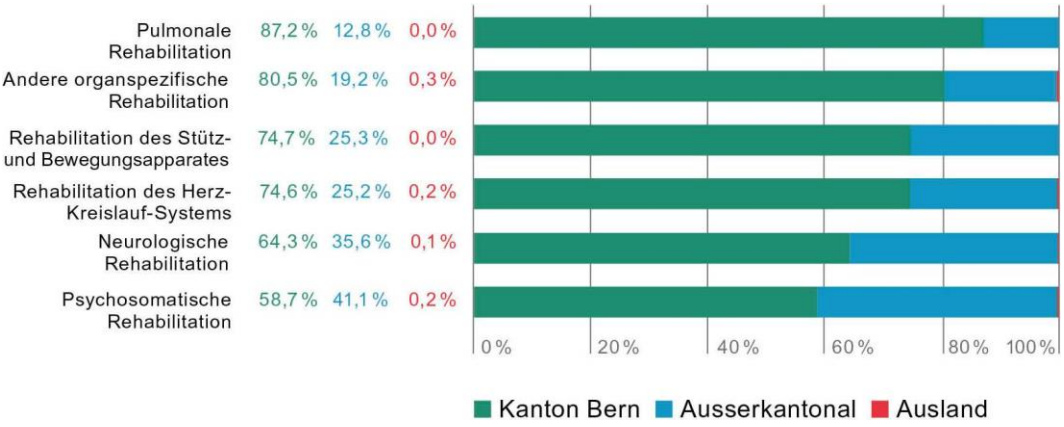

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 39:
Verteilung der Spitalaustritte aus Berner Rehabilitationskliniken nach Altersgruppen (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten 2013 | Rehabilitation

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

13.5 Bedarfsprognose zum 31.12.2017 | 31.12.2020

Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften

Im Bereich der Rehabilitation deuteten zwei der sieben Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften auf erhöhte Fallzahlen zusätzlich zu dem berechneten demografischen Effekt hin (siehe Tabelle 52 sowie Anlagen 4.4 und 5.3 zur Spitalplanung). Auf der Basis dieser beiden Hinweise wurde die rechnerische Prognose der Status-Quo-Methode zusätzlich ergänzt (Tabelle 53).[110]

Tabelle 52:

Zusätzliche Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 | Rehabilitation

Leistungsgruppen	Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften
Zunahme der Fallzahlen über den demografischen Effekt	
Rehabilitation Querschnittgelähmter	Ursächliche Faktoren sind die Demografie sowie die Medizintechnik; Alterung der Bevölkerung, die Population an Querschnittgelähmten in der Schweiz wird in den nächsten 10 bis 20 Jahren weiter leicht zunehmen, bis die Altersspitze erreicht wird; die voraussichtlich konstante Zahl an Erstrehabilitationen unterliegt einer Veränderung des Verhältnisses Unfall zugunsten verschiedener krankheitsbedingter Querschnittlähmungen. Diese Erkrankungen sind komplexer und aufwendiger in der Behandlung und resultieren in verkürzten stationären Verweildauern; aufgrund der zunehmenden Population an Querschnittgelähmten und der damit einhergehenden Alterung muss bei den Komplikations- und Folgebehandlungen mit einer leichten Zunahme analog zu der Entwicklung der Population gerechnet werden (wiederum Zunahme Schweregrade der Behandlung gegenüber kürzeren Verweildauern aufgrund von Kostendruck und medizinischem Fortschritt).
Internistische und onkologische Rehabilitation	Ursächlicher Faktor ist die Medizintechnik; neue Indikation, die sich entwickeln wird; sowie Fortschritte in der Onkologie, Intensivmedizin und Chirurgie.

Quelle: Darstellung der GEF auf Basis einer Umfrage für die Versorgungsplanung 2016 (Stand: 31.12.2015)

Rechnerische Prognose

Um den künftigen Bedarf an stationären Leistungen der Rehabilitation bis 31. Dezember 2017 bzw. 31. Dezember 2020 abzuschätzen, wurde in einem ersten Schritt die rechnerische Prognose mittels der Status-Quo-Methode ermittelt (siehe Tabelle 53, Spalte a). Wo nötig, wurde die Status-Quo-Methode gestützt auf die Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften weiter angepasst (Tabelle 53, Spalte b). In Tabelle 53 werden die bis 2020 prognostizierten Leistungen der stationären Rehabilitation abgebildet.[111]

Tabelle 53:

Rechnerische Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP16) zum 31.12.2017 und zum 31.12.2020 | Rehabilitation:
a) nach Status-Quo-Methode
b) nach Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung durch Hinweise der Fachgesellschaften

Kürzel	Leistungsgruppen	Datenausgangsbasis 31.12.2013	Rechnerische Prognose zum 31.12.2017			Rechnerische Prognose zum 31.12.2020		
			(a)	(b)	Veränderung in Prozent	(a)	(b)	Veränderung in Prozent
MSR	Muskuloskelettale Rehabilitation	3852	4102	4102	6,5%	4300	4300	11,6%
NEURO	Neurologische Rehabilitation	1119	1173	1173	4,8%	1215	1215	8,6%
PUL	Pulmonale Rehabilitation	974	1037	1037	6,5%	1086	1086	11,5%
INTERN	Internistische und onkologische Rehabilitation	556	589	616	10,8%	614	618	11,1%
KAR	Kardiologische Rehabilitation	522	552	552	5,8%	575	575	10,2%
PSYCH	Psychosomatische Rehabilitation	269	271	271	0,7%	273	273	1,6%
RQ	Rehabilitation Querschnittgelähmter	57	58	60	4,9%	59	61	6,3%
[n.z.]	[nicht zuordenbar]	28	29	29	3,2%	29	29	3,2%
	Total	**7377**	**7811**	**7840**	**6,3%**	**8151**	**8157**	**10,6%**
	davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	1016	1049	1078	6,1%	1075	1080	6,3%
	davon Listenspitäler im Kanton Bern	6361	6762	7076	6,3%	7076	7077	11,3%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
(b) Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung zum 31.12., rechnerische Prognose
Veränderung in Prozent: Veränderung zum 31.12. in Spalte (b) gegenüber Datenausgangsbasis am 31.12.2013

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

[110] Hinweis: Die Rückmeldungen der Fachgesellschaften sowie die Herleitung der Bedarfsprognose sind in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung» zusammengestellt.

[111] Hinweis: Die Altersverteilungen nach den Leistungsgruppen der Rehabilitation befinden sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung». Eine Übersicht der der Prognose zugrunde liegenden Datenausgangsbasis für 2013 findet sich in Anlage G. Die Entwicklung der Fallzahlen bis 31. Dezember 2020 erfolgte im Wesentlichen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, die in Anlage F nachzuschlagen ist. In Anlage J finden sich darüber hinaus die nach Altersgruppen differenzierten Ergebnisse der Bedarfsprognose bis zum 31. Dezember 2020.

Entwicklungstendenzen (Prognose)

Die Prognose ergibt bezogen auf alle Leistungsgruppen der SPLG Rehabilitation (ohne Querschnittsbereich «Geriatrische Rehabilitation») bis 31. Dezember 2020 einen Zuwachs der Fallzahlen um rund 780 Fälle (+10,6 Prozent) (gegenüber Datenausgangsbasis am 31.12.2013). Das entspricht einem durchschnittlichen Wachstum von 1,4 Prozent pro Jahr. Die prognostizierten Entwicklungen in den einzelnen Leistungsgruppen fallen im Bereich der stationären Rehabilitation unterschiedlich aus. Um die bis 2020 erwartete Entwicklung der Fallzahlen zu beschreiben und eine qualitative Beurteilung der Entwicklungstendenz vorzunehmen, werden die prognostizierten Veränderungen wiederum in fünf Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle 54).

Tabelle 54:

Qualitative Beurteilung der Veränderung der Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach V16) bis zum 31.12.2020 | Rehabilitation

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	**leichter Rückgang**	**keine Veränderung**	**leichte Zunahme**	**starke Zunahme**
			Psychosomatische Rehabilitation, Rehabilitation Querschnittgelähmter	Muskuloskelettale Rehabilitation, Neurologische Rehabilitation, Pulmonale Rehabilitation, Internistische und onkologische Rehabilitation, Kardiologische Rehabilitation

– – (−7,5% und weniger), – (−7,5 bis unter −0,5%), 0 (−0,5 bis unter 0,5%), + (0,5 bis unter 7,5%), + + (7,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

13.6 Leistungsangebot am 31.12.2015

Die aktuelle Spitalliste Rehabilitation ist seit dem 1. Mai 2012 in Kraft. Die Zahl der Listenspitäler mit einem Leistungsauftrag auf der Berner Spitalliste Rehabilitation hat sich in der Planungsperiode 2011–2014 kaum verändert. Anpassungen seit dem Inkrafttreten der Spitalliste Rehabilitation erfolgten grundsätzlich auf Antrag der betreffenden Spitäler und unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist. Die Schliessung des Standorts Zieglerspital der Spital Netz Bern AG zur Jahresmitte 2015 hatte zur Folge, dass der Leistungsauftrag «Geriatrische Rehabilitation» auf den Standort Tiefenauspital übertragen wurde. Ausserdem wurde der Spital Netz Bern AG für den Standort Riggisberg der Leistungsauftrag «Neurologische Rehabilitation» erteilt. Zum Ende der Planungsperiode 2011–2014 konnten ausserdem drei neue Leistungsaufträge an Berner Listenspitäler erteilt werden. So erhielt die Klinik Siloah die Leistungsaufträge «Neurologische Rehabilitation», «Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates» sowie «Geriatrische Rehabilitation». Tabelle 55 zeigt die zum Stichtag am 31. Dezember 2015 vorhandenen Leistungsangebote der 23 Berner Listenspitäler (Standorte) Rehabilitation nach Leistungsgruppen. Die Berner Klinik Montana gehört aufgrund ihres Standorts im Kantonsgebiet des Kantons Wallis in der Versorgungsplanung 2016 zu den ausserkantonalen Listenspitälern.

Tabelle 55:

Leistungsgruppen in den Berner Listenspitälern | Rehabilitation

Kürzel	Leistungsgruppen	Anzahl Listenspitäler (Standorte)
NERE	Neurologische Rehabilitation (inkl. Rehabilitation Querschnittgelähmter)	10
SBRE	Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates	8
HKRE	Rehabilitation des Herz-Kreislauf-Systems	3
AORE	Andere organspezifische Rehabilitation (inkl. pulmonaler Rehabilitation)	2
PSRE	Psychosomatische Rehabilitation	2
	Querschnittsbereiche	
GERE	Geriatrische Rehabilitation	9
	Listenspitäler Rehabilitation insgesamt	**23**
	davon ausserkantonale Listenspitäler	7

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

13.7 Ergebnisse der Angebotserhebung zum 31.12.2020

Insgesamt reichten im Sommer 2015 alle 23 Listenspitäler mit Leistungsaufträgen im Bereich Rehabilitation sowie drei weitere interessierte Spitäler die Unterlagen für die Angebotserhebung bei der GEF ein. Die Teilnahme war freiwillig und die Angaben über das künftige Angebot unverbindlich. Inwieweit die Angebotsplanung der einzelnen Spitalunternehmen dem rechnerisch festgestellten Bedarf der Kantonsbevölkerung bis 2020 entspricht, wird erst die Auswertung der verbindlichen Gesuche der Spitäler im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die künftige Spitalliste Rehabilitation basierend auf der Versorgungsplanung 2016 zeigen. Im Gegensatz zum informativen Charakter der Angebotserhebung umfasst das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste Rehabilitation verbindliche Gesuche der Spitalunternehmen für die Erteilung von Leistungsaufträgen auf der Berner Spitalliste Rehabilitation.

Geplante Veränderungen bei den Leistungsangeboten der Rehabilitationskliniken

Wie in den Versorgungsbereichen Akutsomatik und Psychiatrie informierten die Unterlagen zur Angebotserhebung die interessierten Spitäler über die weiterentwickelte SPLG-Systematik des Kantons Bern. Die weiterentwickelte SPLG Rehabilitation wird für Gesuche für die Spitalliste Rehabilitation ab 2017 relevant sein. So wird es drei neue eigenständige Leistungsgruppen geben: 1. «Internistische und onkologische Rehabilitation», 2. «Pulmonale Rehabilitation», 3. «Rehabilitation Querschnittgelähmter». Für diese Leistungsgruppen zeigt sich in den Erhebungsergebnissen ein grosses Interesse der Spitäler (siehe Tabelle 56). Gleichzeitig wird die nicht fachspezifische Leistungsgruppe «Andere organspezifische Rehabilitation» aufgehoben. Die Ergebnisse der Angebotserhebung Rehabilitation weisen darüber hinaus auf eine expansive Planung der einzelnen Spitäler bis 2020 hin, die mehrheitlich auf einen Leistungsausbau im Bereich Rehabilitation hindeutet.

Tabelle 56:
Geplante Veränderung nach Leistungsgruppen (nach VP16) in den Berner Listenspitälern sowie weiterer interessierter Spitäler bis 2020 | Rehabilitation

Kürzel	Leistungsgruppen	Stichtag zum Zieljahr der Versorgungsplanung 2016: 31.12.2020	
		geplanter Ausbau	geplanter Abbau
NERE	Neurologische Rehabilitation	4	–
MSK	Muskuloskelettale Rehabilitation	7	–
KAR	Kardiovaskuläre Rehabilitation	1	–
INTERN	Internistische und onkologische Rehabilitation	8	–
PUL	Pulmonale Rehabilitation	2	–
PSRE	Psychosomatische Rehabilitation	4	–
GERE	Geriatrische Rehabilitation	5	2
RQ	Rehabilitation Querschnittgelähmter	4	–
	Rehabilitationskliniken insgesamt	**26**	
	davon ausserkantonale Spitäler	10	–

Quelle: Darstellung der GEF auf Basis der Auswertung der Angebotserhebung Rehabilitation (Stand: 31.12.2015)

13.8 Erwartete Kosten

Kostenprognose für die stationäre Spitalversorgung im Bereich Rehabilitation

Im Bereich der Rehabilitation wird bis 2020 eine Zunahme der stationären Fälle um ca. 1,4 Prozent pro Jahr erwartet (siehe Kapitel 13.5). Ursächlicher Faktor ist die erwartete Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton hat bezüglich der Fallzahlen keine direkte Steuerungsmöglichkeit. Auch die Tarife der Leistungen im Bereich der Rehabilitation werden voraussichtlich steigen, um eine nachhaltige Deckung der Behandlungskosten zu gewährleisten. Die Leistungserbringer berichten, dass die Rehabilitationspatientinnen und -patienten zunehmend einen erhöhten Pflegebedarf aufweisen, wodurch eine Kostensteigerung erwartet wird. Zusätzlich soll für die stationäre Rehabilitation ab 2018 die leistungsorientierte Tarifstruktur ST Reha zur Anwendung kommen. Tabelle 57 zeigt die prognostizierten Kosten im Jahr 2020 für den Bereich Rehabilitation. Die Prognose der kantonalen Ausgaben für die stationäre Spitalversorgung im Bereich Rehabilitation beruht auf den Leistungsdaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, den Jahresenddaten und den effektiv abgerechneten Leistungsdaten der Listenspitäler aus dem Jahr 2014. Für den Teil der Berner Bevölkerung, der sich 2014 in einem Berner Listenspital behandeln liess, wurden die Leistungsdaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser mit den Jahresenddaten der bernischen Spitalunternehmen verglichen und bei wesentlichen Abweichungen korrigiert. Weil die Daten Medizinischen Statistik für die ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung für 2014 bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 nicht vorlagen, beruht die Prognose der kantonalen Ausgaben für diesen Teil der Berner Bevölkerung ausschliesslich auf den effektiv abgerechneten Leistungsdaten der ausserkantonalen Spitalunternehmen. Die resultierenden Leistungsdaten, die alle inner- und

ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung von 2014 erfassen, wurden mit dem Bevölkerungsszenario «hoch» extrapoliert.[112] Zusätzlich wurden die aktuellen Tarife sowie die Trends und Erwartungen zur Tarifentwicklung in der Kostenprognose berücksichtigt. Weiterhin wurde die Annahme getroffen, dass der Kanton Bern seinen Finanzierungsanteil nicht über 55 Prozent festlegt. Der Finanzierungsteil des Kantons für die Leistungserbringung in der Rehabilitation steigt gemäss Kostenprognose bis ins Jahr 2020 insgesamt auf 77,9 Millionen Franken (+20,2 Prozent).

Tabelle 57:
Kostenprognose Kantonsanteil für die stationäre Rehabilitation bis 2020 | in Tausend CHF

	2014 (Ausgangsbasis)	2020 (Prognose)
Kantonsanteil an der stationären Rehabilitation insgesamt	**64 767**	**77 853**
davon Kantonsanteil an der stationären Rehabilitation – innerkantonale Behandlungen	57 067	69 114
davon Kantonsanteil KVG 55 Prozent	57 059	69 105
davon Kantonsanteil IVG 20 Prozent	8	9
davon Kantonsanteil an der stationären Spitalversorgung – ausserkantonale Behandlungen	7700	8739

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

13.9 Handlungsfelder

Frühestens Mitte 2018 kann die Bedarfssituation für die im Folgenden aufgeführten stationären Versorgungsschwerpunkte auf der Basis der Erfahrungen und der Inanspruchnahme der dann vorhandenen Leistungsangebote eingehend geprüft werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die betroffenen Angebotsstrukturen insbesondere in Hinblick auf einen möglichen Mehrbedarf bewertet. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden in den Bericht der nächsten Versorgungsplanung des Kantons Bern einfliessen.

Psychosomatische Rehabilitation
Der schweizweit zu verzeichnende Anstieg stationärer psychosomatischer Rehabilitation lässt sich auch im Kanton Bern beobachten (siehe Tabelle 46 und «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung»). Die Inanspruchnahme der psychosomatischen Rehabilitation fällt grösser aus, als mit der demografischen Entwicklung zu erklären ist (vgl. bspw. Bedarfsprognose bis 2020). Vor diesem Hintergrund soll in der Planungsperiode 2017–2020 die Bedarfsentwicklung der psychosomatischen Rehabilitation genauer geprüft werden.

Frührehabilitation und Kinder- und Jugendrehabilitation (Querschnittsbereiche)
Bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 gab es im Kanton Bern seitens der Listenspitäler keine Anträge zu Leistungsaufträgen in den Bereichen Frührehabilitation und/oder Kinder- und Jugendrehabilitation. Die weiterentwickelte SPLG-Systematik Rehabilitation sieht in der Planungsperiode 2017–2020 diese nicht fachspezifischen Leistungsgruppen nicht separat vor. Alle Berner Patientinnen und Patienten werden in der aktuellen Planungsperiode in den fachspezifischen Leistungsgruppen der SPLG Rehabilitation behandelt und gepflegt. Im Falle von konkreten Anträgen in der Planungsperiode 2017–2020 sollte in den jeweiligen Leistungsgruppen detailliert geprüft werden, inwiefern sich ein tatsächlicher Bedarf für diese derzeit nicht erfassten Querschnittsbereiche ableiten lässt. Der Anteil der unter 25-Jährigen in der stationären Rehabilitation war 2013 mit 0,9 Prozent im Vergleich zur Akutsomatik (15,5 Prozent) sehr gering. Ob die geringen Fallzahlen von Kindern und Jugendlichen in der stationären Rehabilitation an einem geringen Bedarf oder an einem noch nicht ausreichenden Angebot liegen, lässt sich nicht einfach beurteilen.

[112] Die Kostenprognose der Versorgungsplanung kann daher von den jährlich aktualisierten Werten für den Voranschlag und den Finanzplan abweichen. Die jährlichen Eingaben für den Voranschlag und den Finanzplan werden zudem auch unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Chancen und Risiken mit den aktuellsten Informationen (Fallzahlen, Tarife) jährlich neu ermittelt und können auch deshalb von den in der Versorgungsplanung angegebenen Werten abweichen.

14 Psychiatrie

Das Kapitel stellt die Inanspruchnahme von 2010 bis 2013 und die prognostizierte Inanspruchnahme bis 2020 für stationäre sowie ambulante Leistungen der Psychiatrie durch die Berner Bevölkerung dar. Zusätzlich zeigt es die vorhandenen Leistungsangebote der psychiatrischen Listenspitäler, Tageskliniken und Ambulatorien 2015 und die erwartete Veränderung der Angebote bis 2020 auf. Das Kapitel vermittelt zudem Informationen zu den in Berner Psychiatriekliniken behandelten ausserkantonalen Patientinnen und Patienten.

Auf einen Blick:

Abbildung 40:
Inanspruchnahme Psychiatrie 2010–2013

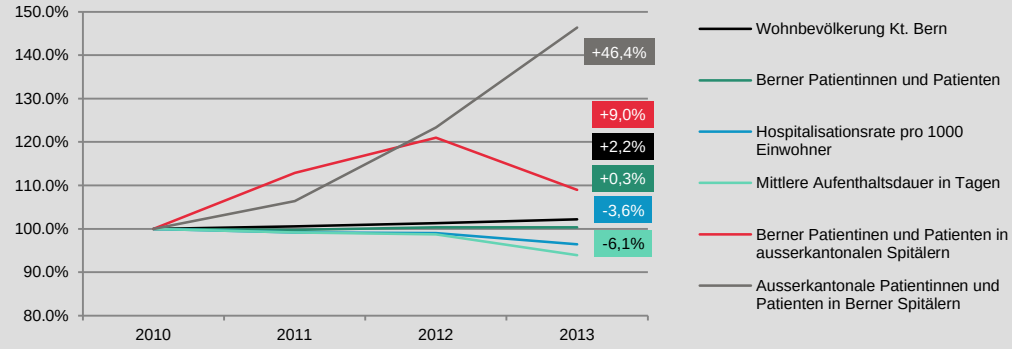

Abbildung 41:
Altersverteilung Psychiatrie 2013[113]

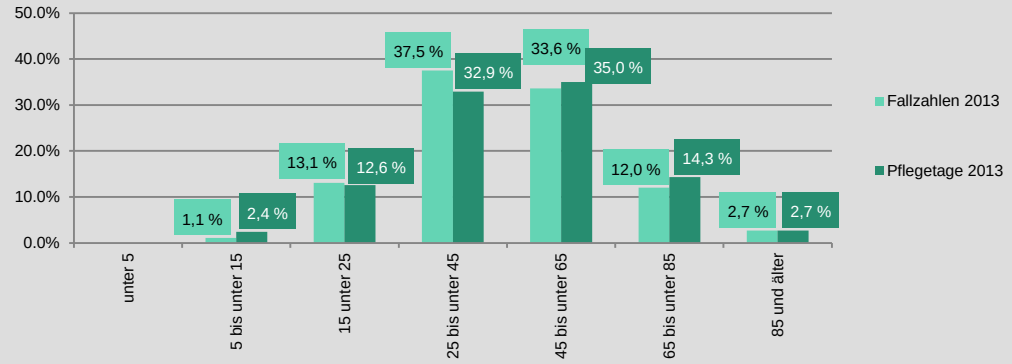

Abbildung 42:
Bedarfsprognose Psychiatrie bis 2020

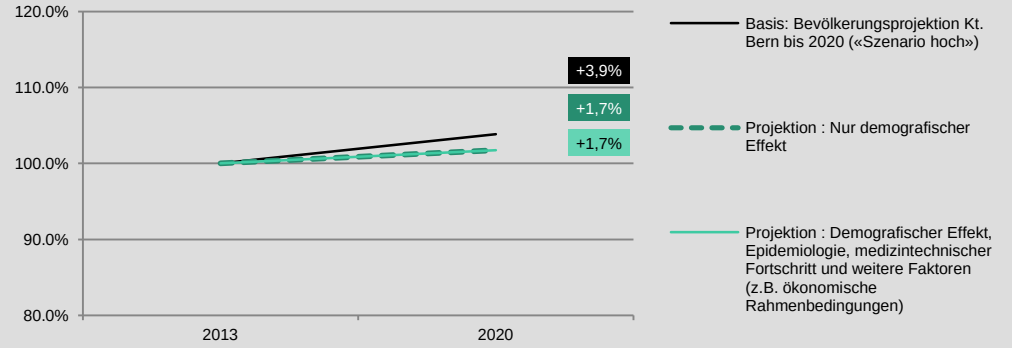

[113] 2013: 8079 Fälle bzw. 317 068 Pflegetage.

14.1 Ausgangslage

Im Kantonsgebiet befinden sich 23 Spitalstandorte mit stationären psychiatrischen Behandlungsangeboten. Damit zeigt sich die stationäre Psychiatrieversorgung im Kanton Bern ausgesprochen vielfältig. Gleichzeitig ist die Angebotsstruktur bezüglich ihrer Leistungen wenig übersichtlich.

14.2 Inanspruchnahme 2010–2013

Eintrittsarten

Rund die Hälfte der Spitaleintritte 2010 in ein Psychiatriespital war angemeldet. Daran hat sich 2013 nichts geändert. Allerdings weist die Datenausgangsbasis in den psychiatrischen Spitälern 2010 eine schlechtere Datenqualität auf als jene der Akutsomatik und der Rehabilitation. Insbesondere der hohe Anteil sonstiger Eintritte (2010: 29,8 Prozent) in die Psychiatrie weist auf eine ungenügende Datenqualität hin (siehe Abbildung 43). Die Daten für 2013 zeigen eine deutliche Verbesserung der Datenqualität. Nur 0,9 Prozent der Fälle wurde als sonstiger Eintritt klassifiziert.

Abbildung 43:
Art des Eintritts der Berner Wohnbevölkerung in eine Psychiatrieklinik 2010/2013

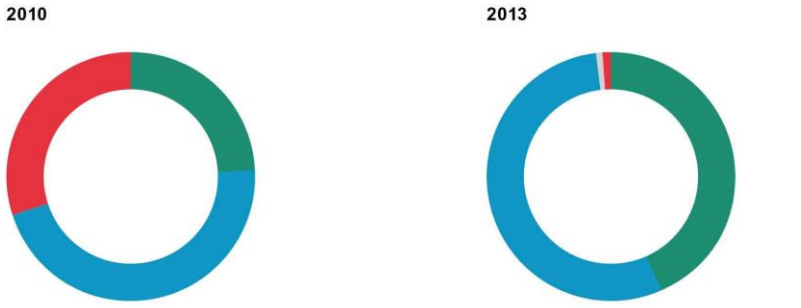

Eintrittsart	2010	2013
Notfall (Behandlung innerhalb von 12 Stunden unabdingbar)	24,4 %	43,5 %
Angemeldet, geplant	45,8 %	54,8 %
Interner Übertritt	0,0 %	0,8 %
Sonstige	29,8 %	0,9 %

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Altersstruktur

Tabelle 58 zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer zwischen 2010 und 2013 differenziert nach Altersgruppen. Der Anteil der über 65-Jährigen und Älteren stieg zwischen 2010 und 2013 auch in der stationären Psychiatrie um insgesamt rund 2,8 Prozent. Dieser Anteil (2013: rund 15 Prozent) stellte allerdings nicht die zahlenmässig grösste Gruppe der Patientinnen und Patienten dar. In diesem Versorgungsbereich machen die jüngeren Altersgruppen der zwischen 25- und 64-Jährigen den Hauptanteil der stationär behandelten Patientinnen und Patienten aus. Ihr Anteil ist zwischen 2010 und 2013 von 73,5 Prozent auf rund 71,1 Prozent gesunken (−2,4 Prozent). Der Anteil der unter 25-Jährigen liegt in der stationären Psychiatrie 2013 bei 14,1 Prozent. Der Anteil der in Anspruch genommenen Pflegetage der 65-Jährigen und Älteren nahm zwischen 2010 und 2013 leicht zu (+1,3 Prozent). Im Vergleich zur Akutsomatik und zur Rehabilitation ist der Anteil mit rund 17 Prozent im Jahr 2013 jedoch vergleichsweise gering. In der Akutsomatik und der Rehabilitation entfielen im selben Jahr mehr als die Hälfte der erbrachten Pflegetage auf die Altersgruppe der über 65-Jährigen (vgl. Kapitel 12.2 und Kapitel 13.2).

Tabelle 58:
Fallzahlen und Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung nach Altersgruppen 2010–2013 | Psychiatrie

Altersgruppe	31.12.2010				31.12.2013			
	Fälle		Pflegetage		Fälle		Pflegetage	
	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent	Absolute Anzahl	Anteil in Prozent
0 bis unter 5	–	0,0%	–	0,0%	–	0,0%	–	0,0%
5 bis unter 15	104	1,3%	8765	2,6%	85	1,1%	7686	2,4%
15 bis unter 25	1095	13,4%	43 815	12,8%	1058	13,1%	40 017	12,6%
25 bis unter 45	3387	41,3%	122 395	35,7%	3032	37,5%	104 440	32,9%
45 bis unter 65	2640	32,2%	114 178	33,3%	2718	33,6%	111 072	35,0%
65 bis unter 85	812	9,9%	45 825	13,4%	969	12,0%	45 194	14,3%
85 und älter	163	2,0%	7736	2,3%	217	2,7%	8659	2,7%
Berner Wohnbevölkerung insgesamt	**8201**	**100,0%**	**342 714**	**100,0%**	**8079**	**100,0%**	**317 068**	**100,0%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Fallzahlen

2008 wurden 8510 Bernerinnen und Berner in einer Psychiatrieklink stationär behandelt. Die stationäre Inanspruchnahme im Bereich der Psychiatrie ist in den vergangenen Jahren gesunken. Zwischen 2010 und 2013 ist die Zahl der Fälle um 122 gesunken. Im Vergleich zu 2010 (8201 Fälle) wurden 2013 insgesamt 8079 Berner Patientinnen und Patienten stationär in einer Psychiatrieklinik behandelt (siehe Tabelle 55). Insgesamt liegt die Inanspruchnahme leicht über der Bedarfsprognose der Versorgungsplanung 2011–2014. Diese ging von 7800 Fällen im Jahr 2014 aus. Im Versorgungsbereich der stationären Psychiatrie sind die Fallzahlen damit insgesamt rückläufig. Die Anzahl der Berner Patientinnen und Patienten, die sich in einem ausserkantonalen Spital stationär behandeln liessen, ist ebenfalls rückläufig (2010: 334 Fälle; 2013: 364 Fälle). Die Entwicklungen im Leistungsgeschehen der stationären Psychiatrie zeigen einen deutlichen Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung. Die Fallzahlen der Kinder- und Jugendpsychiatrie (−8,9 Prozent) sowie der Erwachsenenpsychiatrie (−4,4 Prozent) sind insgesamt rückläufig. Dem gegenüber stehen erhöhte Fallzahlen in der Alterspsychiatrie (+21,6 Prozent). Im Jahr 2013 nahm die Mehrheit der Patientinnen und Patienten der stationären Psychiatrie Leistungen der Leistungsgruppe der Erwachsenenpsychiatrie in Anspruch. 2013 waren dies 6628 Fälle (82,0 Prozent). Mit 1186 Fällen entfielen weitaus weniger Leistungen auf die Alterspsychiatrie. Ihr Anteil betrug 14,7 Prozent. Die Entwicklung der Fallzahlen nach den Leistungsgruppen der Psychiatrie im Zeitraum 2010/13 wird in Tabelle 59 ersichtlich.

Tabelle 59:
Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie

Kürzel	Leistungsbereiche	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung in Prozent
KiJu	Kinder- und Jugendpsychiatrie	291	277	300	265	-8,9%
AE	Alterspsychiatrie	975	1023	1061	1186	21,6%
ER	Erwachsenenpsychiatrie	6935	6877	6866	6628	-4,4%
	Total	**8201**	**8177**	**8227**	**8079**	**-1,5%**
	davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	334	377	404	364	-9,0%
	davon Listenspitäler im Kanton Bern	7867	7800	7823	7715	-1,9%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Entwicklungstendenz (Fallzahlen)

Um die Entwicklung der Fallzahlen zu beschreiben und die qualitative Beurteilung der Entwicklungstendenz zu vereinfachen, werden die Veränderungen in fünf Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle 60). In der Psychiatrie erfolgte die Entwicklung der Fallzahlen bis zum 31. Dezember 2013 im Wesentlichen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Eine Fallzunahme ist ausschliesslich für die Alterspsychiatrie zu beobachten. In der Erwachsenenpsychiatrie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie beobachtet die GEF einen Rückgang der Fallzahlen. Ein Zusammenhang zwischen den abnehmenden Fallzahlen und einer Verlagerung in den ambulanten Sektor ist wahrscheinlich.

Tabelle 60:

Qualitative Beurteilung der Veränderung der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	leichter Rückgang	keine Veränderung	leichte Zunahme	starke Zunahme
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie				Alterspsychiatrie

– – (−2,5% und weniger), – (−2,5 bis −0,5%), 0 (−0,5 bis 0,5%), + (0,5 bis 2,5%), + + (2,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Mittlere Aufenthaltsdauer

Tabelle 61 zeigt, dass die mittlere Aufenthaltsdauer in der Psychiatrie gesunken ist. Sie lag 2013 bei 39,2 Tagen (2010: 41,8 Tage).

Tabelle 61:

Mittlere Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie

Kürzel	Leistungsbereiche	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Veränderung in Prozent
KiJu	Kinder- und Jugendpsychiatrie	66,4	62,1	59,2	64,7	-2,6%
AE	Alterspsychiatrie	54,9	51,5	50,1	45,4	-17,3%
ER	Erwachsenenpsychiatrie	38,9	39,1	39,1	37,1	-4,6%
	Total	**41,8**	**41,4**	**41,2**	**39,2**	**-6,1%**
	davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	35,9	34,3	39,9	38,4	-7,0%
	davon Listenspitäler im Kanton Bern	42,0	41,8	41,3	39,3	-6,6%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Entwicklungstendenz (mittlere Aufenthaltsdauer)

Die Rückgangswerte der mittleren Aufenthaltsdauer fallen zwischen den Leistungsgruppen der Psychiatrie unterschiedlich aus (siehe Tabelle 62). Ein Rückgang der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer kann verschiedene Ursachen haben, etwa veränderte Behandlungskonzepte.

Tabelle 62:

Qualitative Beurteilung der Veränderung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	leichter Rückgang	keine Veränderung	leichte Zunahme	starke Zunahme
Erwachsenenpsychiatrie, Alterspsychiatrie				Kinder- und Jugendpsychiatrie

– – (−2,5% und weniger), – (−2,5 bis −0,5%), 0 (−0,5 bis 0,5%), + (0,5 bis 2,5%), + + (2,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Inanspruchnahme nach Wohnregion | Versorgungsraum Psychiatrie

Im Folgenden wird pro Versorgungsraum die Inanspruchnahme nach Leistungsgruppen der VP1–114 für die Psychiatrie für das Jahr 2013 dargestellt (siehe Tabelle 63).

VR I Aaretal-Oberland

Für den Versorgungsraum Aaretal-Oberland zeigt sich zwischen den Jahren 2010 und 2013 eine Abnahme der Fallzahlen um 3,9 Prozent. Eine deutliche Zunahme ergab sich für die Leistungen der Alterspsychiatrie (+13,5 Prozent bzw. +662 Fälle). Eine Abnahme der Fallzahlen ergab sich für die Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie (−39 Prozent bzw. −39 Fälle).

VR II Agglomeration Bern

Für den Versorgungsraum Agglomeration Bern zeigt sich zwischen den Jahren 2010 und 2013 eine Zunahme der Fallzahlen um 3,2 Prozent. Die grösste Zunahme ergab sich für die Leistungen der Alterspsychiatrie (+43,2 Prozent bzw. +123 Fälle). Eine Abnahme ergab sich für die Leistungen der Erwachsenenpsychiatrie (−10,2 Prozent bzw. −41 Fälle).

VR III Biel-Seeland-Berner Jura

Für den Versorgungsraum Biel-Seeland-Berner Jura zeigt sich zwischen den Jahren 2010 und 2013 eine Abnahme der Fallzahlen um 2,5 Prozent. Die deutlichste Zunahme ergab sich für die Leistungen der Alterspsychiatrie (+27,2 Prozent bzw. +53 Fälle). Eine Abnahme ergab sich für die Leistungen der Erwachsenenpsychiatrie (−6,2 Prozent bzw. −53 Fälle).

VR IV Oberaargau-Emmental

Für den Versorgungsraum Oberaargau-Emmental zeigt sich zwischen den Jahren 2010 und 2013 eine Abnahme der Fallzahlen um 5,7 Prozent. Eine Zunahme ergab sich für die Leistungen der Alterspsychiatrie (+1,6 Prozent bzw. +3 Fälle). Eine Reduktion ergab sich für die Leistungen der Erwachsenenpsychiatrie (−6,8 Prozent bzw. −78 Fälle).

Tabelle 63:

Inanspruchnahme nach Wohnregion 2010/2013 | Versorgungsraum Psychiatrie

Leistungsgruppe	Fallzahlen am 31.12.											
	VR I Aaretal-Oberland			VR II Agglomeration Bern			VR III Biel-Seeland-Berner Jura			VR IV Oberaargau-Emmental		
	2010	2013	Veränderung in Prozent	2010	2013	Veränderung in Prozent	2010	2013	Veränderung in Prozent	2010	2013	Veränderung in Prozent
Kinder- und Jugendpsychiatrie	100	61	-39,0%	80	96	20,0%	59	59	0,0%	52	49	-5,8%
Alterspsychiatrie	310	352	13,5%	285	408	43,2%	195	248	27,2%	185	188	1,6%
Erwachsenenpsychiatrie	1770	1682	-5,0%	403	362	-10,2%	1621	1521	-6,2%	1141	1063	-6,8%
Total	**2180**	**2095**	**-3,9%**	**2768**	**2856**	**3,2%**	**1875**	**1828**	**-2,5%**	**1378**	**1300**	**-5,7%**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Version VP11–14 der SPLG Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

KVG-Fälle

Tabelle 64 zeigt die Anteile aller im Kanton Bern wohnhaften Patientinnen und Patienten, die inner- oder ausserhalb des Kantons im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG hospitalisiert wurden (KVG-Fälle). 2013 waren 98 von 100 Berner Patientinnen und Patienten KVG-Fälle. Der Anteil variiert jedoch zwischen den einzelnen Leistungsgruppen. In der Psychiatrie wurden 2013 insgesamt 97,5 Prozent der Fälle im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung nach KVG hospitalisiert. Dabei wiesen die Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 95,5 Prozent den tiefsten Anteil der KVG-Fälle auf. Für die Vergabe von Leistungsaufträgen wird der Anteil der KVG-Fälle berücksichtigt, denn der Kanton deckt mit den Spitallisten nur den KVG-Teil des Bedarfs ab (siehe Kapitel 9.1).[114]

Tabelle 64:

Anteil der KVG-Fälle Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie

Kürzel	Leistungsbereiche	31.12.2010	KVG-Anteil in Prozent	31.12.2011	KVG-Anteil in Prozent	31.12.2012	KVG-Anteil in Prozent	31.12.2013	KVG-Anteil in Prozent	Veränderung in Prozent
KiJu	Kinder- und Jugendpsychiatrie	291	91,8%	277	90,6%	300	93,7%	265	95,5%	3,7%
AE	Alterspsychiatrie	975	99,8%	1023	99,9%	1061	95,5%	1186	96,7%	-3,1%
ER	Erwachsenenpsychiatrie	6935	98,7%	6877	99,2%	6866	98,2%	6628	97,7%	-1,0%
	Total	**8201**	**98,6%**	**8177**	**99,0%**	**8227**	**97,7%**	**8079**	**97,5%**	**-1,1%**
	davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	334	94,3%	377	92,6%	404	96,0%	364	94,0%	-0,4%
	davon Listenspitäler im Kanton Bern	7867	98,8%	7800	99,3%	7823	97,7%	7715	97,7%	-1,2%

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

14.3 Entwicklung im nationalen Vergleich

Hospitalisationsrate

Die Versorgungsplanung 2011–2014 wies für den Bereich Psychiatrie keine Hospitalisationsrate aus. 2010 wurden 8,4 Berner Fälle pro 1000 Einwohner in einer Psychiatrieklinik stationär behandelt.[115] Zwischen den Jahren 2010 und 2012 ist im Kanton Bern bei der Hospitalisationsrate eine im Vergleich zu den übrigen Kantonen abweichende Tendenz zu beobachten. In den anderen 25 Kantonen steigt die durchschnittliche Hospitalisationsrate seit dem Jahr 2012 wieder geringfügig an. Die Hospitalisationsrate für den Kanton Bern ist hingegen seit dem Jahr 2010 vergleichsweise konstant. So wurden 2013 8,1 von 1000 Bernerinnen und Berner stationär psychiatrisch behandelt. In den übrigen Kantonen waren es 8,7 von 1000 Einwohnern (siehe Abbildung 44).

[114] In «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung» findet sich zudem der prognostizierte Anteil der KVG-Fälle bis 2020.

[115] Hinweis: Die Entwicklung der hier dargestellten Parameter 2010 bis 2013 differenziert nach den Leistungsgruppen der Psychiatrie finden sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung».

Abbildung 44:
Entwicklung der Hospitalisationsrate der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen 2010–2013 | Psychiatrie

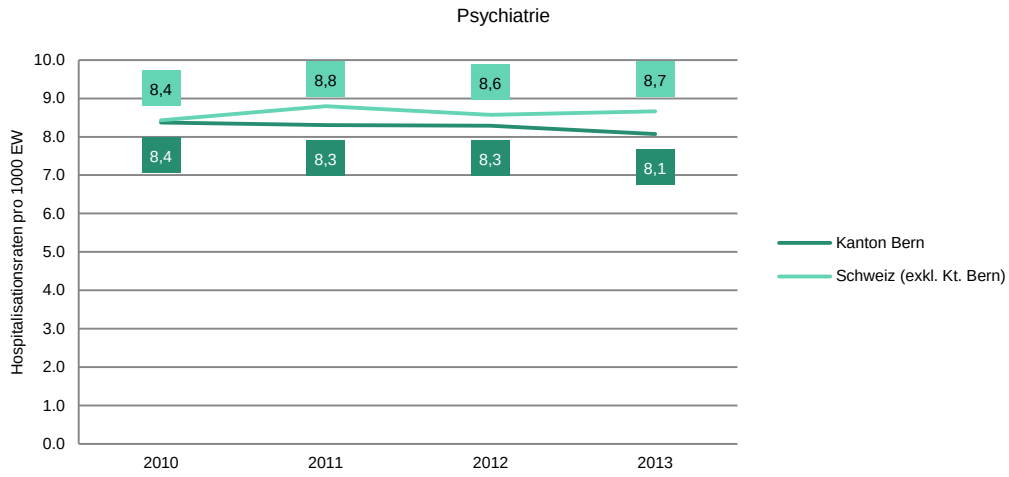

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Mittlere Aufenthaltsdauer
Im Jahr 2013 lag die mittlere Aufenthaltsdauer bei 39,2 Tagen und damit weiterhin deutlich über dem Durchschnittswert der anderen 25 Kantone (34,4 Tage, siehe Abbildung 45).

Abbildung 45:
Entwicklung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen 2010–2013 | Psychiatrie

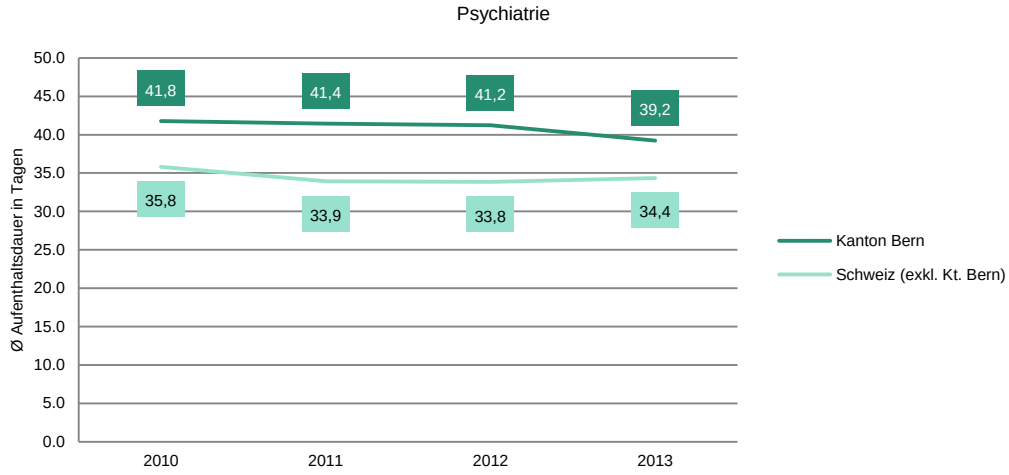

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

14.4 Patientenströme

Patientenströme zwischen den Kantonen
2008 liessen sich 96,5 Prozent der 8510 Berner Fälle in einer Psychiatrieklinik im Kanton Bern behandeln. Dieser Anteil ist mit der Spitalwahlfreiheit gesunken. Der Anteil lag 2013 bei 95,5 Prozent (−1 Prozent).[116] 2013 liessen sich 364 Bernerinnen und Berner in einem anderen Kanton stationär behandeln. Die ausserkantonal in Anspruch genommenen Leistungen konzentrierten sich 2013 hauptsächlich auf die Leistungen in den Bereichen Affektive Störungen (35 Prozent), Belastungs- und somatoforme Störungen (19,8 Prozent) sowie schizotype und wahnhafte Störungen (12,9 Prozent). Zusammen machten sie 67,8 Prozent der 364 ausserkantonalen Behandlungen aus. Die häufigsten in Anspruch genommenen ausserkantonalen Leistungserbringer waren 2013 die Luzerner Psychiatrie (17,6 Prozent), die Ita Wegman Klinik (11 Prozent) im Kanton Basel-Land sowie die Solothurner Spitäler AG (5,8 Prozent). Zusammen behandelten diese Leistungserbringer 2013 34,4

[116] Hinweis: Die detaillierte Aufschlüsselung der hier dargestellten Patientenströme nach Herkunftskanton findet sich in «Teil E: Tabellen und Anlagen zur Spitalplanung».

Prozent der 364 Bernerinnen und Berner. Tabelle 65 zeigt, dass 2013 mehr ausserkantonale Patientinnen und Patienten in einer Berner Psychiatrieklinik stationär behandelt wurden (Zuwanderung) als Berner Patientinnen und Patienten in einer ausserkantonalen Psychiatrieklinik (Abwanderung).

Tabelle 65:
Patientenströme zwischen den Kantonen in der Psychiatrie 2013

	Total	BE	LU	ZH	BL	AG	BS	TG	VD	SO	ZG	NE	JU	FR	VS
Abwanderung: Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Behandlungskanton	8079	7715 (95,5%)	64 (0,8%)	34 (0,4%)	42 (0,5%)	38 (0,5%)	29 (0,4%)	31 (0,4%)	22 (0,3%)	21 (0,3%)	18 (0,2%)	17 (0,2%)	10 (0,1%)	– (0,0%)	4 (<0,1%)
Zuwanderung: Fallzahlen in Berner Spitälern nach Wohnkanton	9145	7715 (84,4%)	136 (1,5%)	107 (1,2%)	84 (0,9%)	132 (1,4%)	29 (0,3%)	10 (0,1%)	29 (0,3%)	269 (2,9%)	16 (0,2%)	9 (0,1%)	150 (1,6%)	168 (1,8%)	49 (0,5%)
Nettowanderung: qualitative Beurteilung			+ + starke Zuwanderung	+ + starke Zuwanderung	+ Zuwanderung	+ + starke Zuwanderung	0 ausgeglichen	– Abwanderung	+ Zuwanderung	+ + starke Zuwanderung	– Abwanderung	– Abwanderung	+ + starke Zuwanderung	+ + starke Zuwanderung	+ + starke Zuwanderung

– – (−50,0% und weniger), – (−49,9 bis 0,0%), 0 (−/+0,0%), + (0,1 bis 50,0%), + + (50,0% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Spitalwahlfreiheit seit dem 1. Januar 2012
Mit der Spitalwahlfreiheit seit dem 1. Januar 2012 ist die absolute Zuwanderung von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten in den Kanton Bern im Bereich der stationären Psychiatrie mit 46,4 Prozent am deutlichsten gestiegen (2010: 977 Fälle, 2013: 1430 Fälle). In der Psychiatrie ist parallel auch der Anteil der im Kanton Bern behandelten ausserkantonalen Patientinnen und Patienten zwischen 2010 und 2013 gestiegen (+4,6 Prozent). Im Jahr 2010 lag der Anteil bei 11 Prozent, 2013 lag er bei rund 15,6 Prozent. Im Jahr 2013 kamen davon 10,9 Prozent aus den direkten Nachbarkantonen (Solothurn 2,9 Prozent, Freiburg 1,8 Prozent, Jura 1,6 Prozent, Luzern 1,5 Prozent, Aargau 1,4 Prozent, Wallis 0,5 Prozent, Obwalden 0,5 Prozent, Nidwalden 0,4 Prozent, Waadt 0,3 Prozent) und weitere 4,7 Prozent aus anderen Kantonen und dem Ausland.

Unterschiede zwischen den Leistungsgruppen
Zwischen den Leistungsgruppen der Psychiatrie zeigen sich deutliche Unterschiede in Bezug auf den Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten (siehe Abbildung 46). 2013 lag er zwischen 9,4 Prozent in der Alterspsychiatrie und 29,2 Prozent in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der vergleichsweise geringe Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten in der Leistungsgruppe der Alterspsychiatrie deutet darauf hin, dass diese Leistungsgruppe eher wohnortnahe stationäre Leistungen in Anspruch nimmt.

Unterschiede zwischen den Altersgruppen
Abbildung 47 zeigt den Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten in der stationären Psychiatrie nach Altersgruppen differenziert. Sie zeigt, dass der Anteil ausserkantonaler Patientinnen und Patienten in den Altersgruppen der 15- bis 25-Jährigen und in den Altersgruppen der 45- bis 60-Jährigen überdurchschnittlich hoch ist. Der Durchschnittswert liegt bei 15,6 Prozent (siehe Abbildung 46, blaue Linie). Die Ergebnisse spiegeln zum einen die spezialisierten stationären Versorgungsangebote für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern wider, zum anderen zeigen sie die zunehmende Bedeutung einer wohnortsnahen stationären Versorgung im Alter (Alterspsychiatrie).

Abbildung 46:
Spitalaustritte aus Berner Spitälern nach Leistungsgruppe (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten 2013 | Psychiatrie

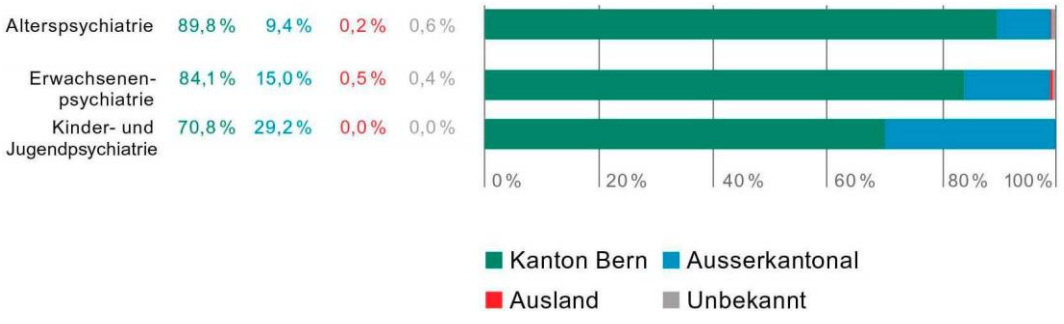

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 47:

Verteilung der Spitalaustritte aus Berner Spitälern nach Altersgruppen (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten 2013 | Psychiatrie

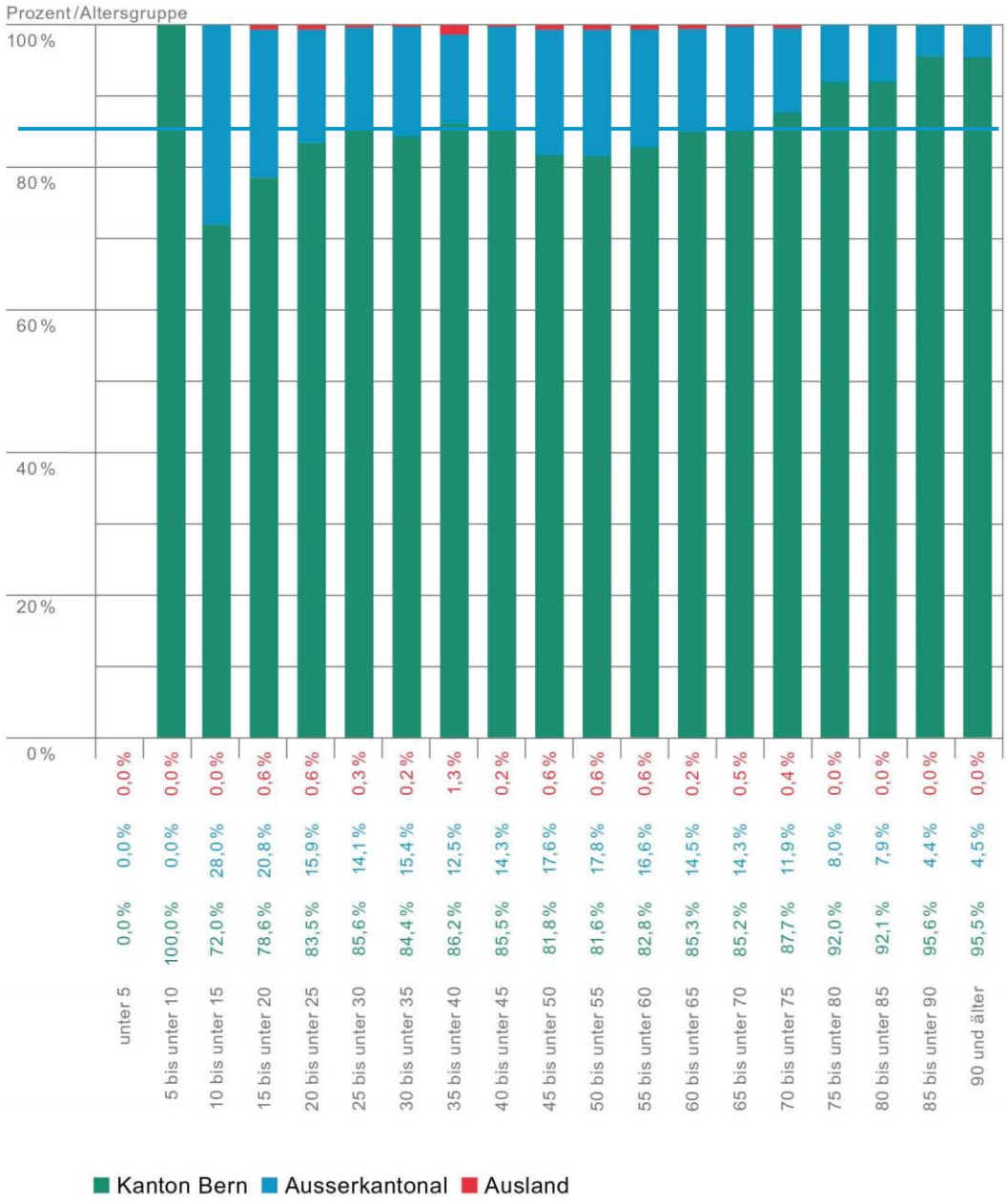

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

Eigenversorgungsquote

Um die Versorgungssituation umfassender beschreiben zu können, weist der vorliegende Bericht die Eigenversorgungsquote neben der Akutsomatik zum ersten Mal auch für die Psychiatrie aus. Die Eigenversorgungsquote als Mass für die wohnortnahe stationäre Versorgung gilt in der Psychiatrieversorgung für Leistungen der stationären Grundversorgung («GRU» der SPLG Psychiatrie). Die Eigenversorgungsquote gibt an, wie hoch oder gering der Anteil der Bevölkerung eines Versorgungsraums ist, der diese Leistungen auch innerhalb des Versorgungsraums in Anspruch nimmt. Die Eigenversorgungsquote für diese Leistungsgruppen liegt 2013 bei mindestens 30 Prozent (siehe Tabelle 66). Die GEF wird beobachten, ob und wie sich dieses Mass mit dem neuen Leistungsauftrag «GRU» der SPLG Psychiatrie künftig entwickeln wird.

Tabelle 66:

Eigenversorgungsquote der Versorgungsräume Psychiatrie (nach VP16; GRU der SPLG Psychiatrie) | Fallzahlen nach Wohnort und Behandlungsort der Berner Patientinnen und Patienten 2013

Wohnort	Behandlungsort									
	VR I Aaretal-Oberland		VR II Agglomeration Bern		VR III Biel-Seeland-Berner Jura		VR IV Oberaargau-Emmental		Ausserkantonal	
	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent	Fallzahlen	Prozent
VR I Aaretal-Oberland	1406	74,7%	316	16,8%	4	0,2%	96	5,1%	60	3,2%
VR II Agglomeration Bern	248	10,1%	2043	83,1%	15	0,6%	92	3,7%	61	2,5%
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	232	14,2%	712	43,5%	538	32,8%	75	4,6%	81	4,9%
VR IV Oberaargau-Emmental	553	43,8%	185	14,6%	2	0,2%	399	31,6%	125	9,8%
Patientinnen und Patienten mit Wohnort im Kt. Bern insgesamt	2439		3256		559		662		327	
Patientinnen und Patienten mit ausserkantonalem Wohnort	567		400		156		132		52 338	
Patientinnen und Patienten mit Wohnort im Ausland	27		18		3		–		1007	
Patientinnen und Patienten insgesamt	3033		3674		718		794		53 672	

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (Stand: 31.12.2015)

14.5 Bedarfsprognose zum 31.12.2017 | 31.12.2020

Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften

Für die Psychiatrie deuteten alle Hinweise der medizinischen Fachgesellschaften darauf hin, dass zusätzlich zum berechneten demografischen Effekt (siehe «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung») keine Zunahme oder Abnahme der Fallzahlen vorliegt. Auf der Basis dieser Hinweise wurde die rechnerische Prognose der Status-Quo-Methode (Demografie) für die Psychiatrie verwendet und nicht zusätzlich angepasst.[117, 118]

Rechnerische Prognose

Für die Prognose des Bedarfs an stationären Leistungen der Psychiatrie bis zum 31. Dezember 2017 bzw. zum 31. Dezember 2020 wurde der rechnerische Bedarf anhand der Status-Quo-Methode ermittelt (siehe Tabelle 67). Fälle, die aufgrund der Hauptdiagnose nicht eindeutig einer Leistungsgruppe zugeordnet werden konnten, erschienen in der Kategorie als nicht zuordenbar [n.z.]. In dieser Gruppe befinden sich alle Fälle, die keine Hauptdiagnose aus dem Kapitel F des ICD-10 aufweisen, aber dennoch in einer psychiatrischen Klinik behandelt wurden.

[117] Hinweis: Die Rückmeldungen der Fachgesellschaften sowie die Herleitung der Bedarfsprognose sind in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung» zusammengestellt.

[118] Die Altersverteilungen nach Leistungsgruppen der Psychiatrie finden sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung». Eine Übersicht der für die Prognose zugrunde liegenden Datenausgangsbasis für 2013 findet sich in Anlage G. Die Entwicklung der Fallzahlen bis 31. Dezember 2020 erfolgt im Wesentlichen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, die in Anlage F dargestellt ist. In Anlage J finden sich darüber hinaus die nach Altersgruppen und Versorgungsräumen der psychiatrischen Versorgung differenzierten Ergebnisse der Bedarfsprognose bis zum 31. Dezember 2020.

Tabelle 67:

Rechnerische Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP16) zum 31.12.2017 und zum 31.12.2020 | Psychiatrie: a) nach Status-Quo-Methode

Kürzel	Leistungsgruppen	Datenausgangsbasis 31.12.2013	Rechnerische Prognose zum 31.12.2017		Rechnerische Prognose zum 31.12.2020	
			(a)	Veränderung in Prozent	(a)	Veränderung in Prozent
F3	Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)	2329	2354	1,9%	2372	1,9%
F2	Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)	1567	1570	0,4%	1573	0,4%
FA	Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)	1280	1285	0,4%	1288	0,6%
F4	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen)	1014	1022	1,3%	1027	1,3%
FD	Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)	598	597	-0,4%	596	-0,4%
F6	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)	455	454	-0,2%	453	-0,4%
F5	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)	152	152	0,0%	152	0,0%
F0	Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)	290	313	8,0%	332	14,4%
F7	Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)	65	65	0,0%	65	0,0%
F8	Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)	46	46	0,0%	46	0,0%
F9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)	61	62	1,6%	62	1,6%
[n.z.]	[nicht zuordenbar]	222	239	7,5%	252	13,6%
	Total	**8079**	**8159**	**1,0%**	**8218**	**1,7%**
KiJu	davon Fälle der Kinder- und Jugendpsychiatrie	265	269	1,4%	271	2,4%
AE	davon Fälle der Alterspsychiatrie	1186	1285	8,3%	1364	15,0%
ER	davon Fälle der Erwachsenenpsychiatrie	6628	6631	0,0%	6629	0,0%
	davon mit ausserkantonalem Behandlungsort	364	365	0,2%	365	0,4%
	davon Listenspitäler im Kanton Bern	7715	7794	1,0%	7853	1,8%

(a) Status-Quo-Methode 31.12., rechnerische Prognose
Veränderung in Prozent: Veränderung zum 31.12. in Spalte (a) gegenüber Datenausgangsbasis am 31.12.2013

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

Entwicklungstendenz (Prognose)

Die Prognose ergibt bis zum 31. Dezember 2020 einen vergleichsweise geringen Zuwachs der Fallzahlen von 139 (+1,7 Prozent) gegenüber der Datenausgangsbasis zum 31. Dezember 2013. Das jährliche Wachstum beträgt 0,2 Prozent. Dabei werden unterschiedliche Veränderungen in den einzelnen Leistungsgruppen der Psychiatrie prognostiziert. Um die Entwicklung der Fallzahlen zu beschreiben und die qualitative Beurteilung der Entwicklungstendenz zu vereinfachen, werden die prognostizierten Veränderungen in fünf Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle 68). Die erwartete Inanspruchnahme widerspiegelt vorrangig die demografische Entwicklung. Eine nach Altersgruppen differenzierte Betrachtung bis zum 31. Dezember 2020 prognostiziert für die Erwachsenenpsychiatrie (18–64 Jahre) für alle Leistungsgruppen eine Stagnation oder Abnahme der Fallzahlen sowie eine Stagnation der Fallzahlen insgesamt (−/+0,0 Prozent; vgl. Tabelle 67). Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (0–17 Jahre) zeigt die Prognose eine kaum merkliche Veränderung. Sie prognostiziert eine geringe Zunahme der Fälle bis 2020 um 6 Fälle (+2,4 Prozent). Die wichtigsten Leistungsgruppen für die Altersgruppe der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind die folgenden (in abnehmender Rangfolge): «F4 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen», «F9 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend», «F3 Affektive Störungen», «F2 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen», «F8 Entwicklungsstörungen». Im Bereich der Alterspsychiatrie (65-Jährige und Ältere) wird ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen bis zum 31. Dezember 2020 erwartet (+200 Fälle bzw. +15,0 Prozent). Die wichtigsten Leistungsgruppen für die Altersgruppe der Alterspsychiatrie sind die folgenden (in abnehmender Rangfolge): «F3 Affektive Störungen», «F0 Organische Störungen», «FA Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol», «F2 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen», «F4 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen».

Tabelle 68:
Qualitative Beurteilung der Veränderung der Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP16) bis zum 31.12.2020 | Psychiatrie

– –	–	0	+	+ +
starker Rückgang	**leichter Rückgang**	**keine Veränderung**	**leichte Zunahme**	**starke Zunahme**
		FD, F6, F2, F5, F7, F8	FA, F3, F4, F9	F0

– – (−7,5% und weniger), **–** (−7,5 bis unter −0,5%), **0** (−0,5 bis unter 0,5%), **+** (0,5 bis unter 7,5%), **+ +** (7,5% und mehr)

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der kantonalen Bevölkerungsprojektion aus dem Jahr 2012 («hohes Szenario»)

14.6 Leistungsangebot am 31.12.2015

Die aktuelle Spitalliste Psychiatrie ist seit dem 1. Mai 2012 gültig. Die Zahl der Spitäler mit Leistungsaufträgen in den Leistungsgruppen entsprechend den Vorgaben der Versorgungsplanung 2011–2014 hat sich in der Planungsperiode 2011–2014 nicht verändert. Mit 20 von 24 Standorten erbrachte die Mehrheit der Listenspitäler zum Stichtag am 31. Dezember 2015 Leistungen der stationären Erwachsenenpsychiatrie. Der Standort am Spital Burgdorf war zum Stichtag wegen eines Umbaus geschlossen.

Tabelle 69 zeigt die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Leistungsangebote der Berner Listenspitäler Psychiatrie nach Leistungsgruppen.

Tabelle 69:
Leistungsgruppen (nach VP11–14) in den Berner Listenspitälern der Psychiatrie

Kürzel	Leistungsgruppen	Anzahl Listenspitäler (Standorte)
ER	Allgemeine und spezialisierte Erwachsenenpsychiatrie	20
FOR	Forensische Psychiatrie	1
KiJu	Kinder- und Jugendpsychiatrie	4
AE	Alterspsychiatrie	5
	Listenspitäler Psychiatrie insgesamt	**23**
	davon ausserkantonale Listenspitäler	–

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

14.7 Ergebnisse der Angebotserhebung zum 31.12.2020

Im Sommer 2015 reichten 23 Listenspitäler (Standorte) der Psychiatrie sowie ein weiteres interessiertes Spital ihre Unterlagen für die Angebotserhebung bei der GEF ein. Es gingen zudem drei Erhebungsbögen für neue oder neu eröffnete Standorte ein. Die Teilnahme war freiwillig und die Angaben zum zukünftigen Angebot unverbindlich. Inwieweit die Angebotsplanung der einzelnen Spitalunternehmen dem rechnerisch festgestellten Bedarf der Kantonsbevölkerung bis zum Zieljahr 2020 entspricht, wird erst die Auswertung der verbindlichen Gesuche der Spitäler im Rahmen des Bewerbungsverfahren für die künftige Spitalliste Psychiatrie basierend auf der Versorgungsplanung 2016 zeigen. Im Gegensatz zum informativen Charakter der Angebotserhebung umfasst das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste Psychiatrie 2017 die verbindlichen Gesuche der Spitalunternehmen für die Erteilung von Leistungsaufträgen auf der kantonalen Spitalliste Psychiatrie.

Geplante Veränderungen bei den Leistungsangeboten der psychiatrischen Kliniken
Die Ergebnisse der Angebotserhebung Psychiatrie zeigen ein ähnliches Bild wie die Angebotserhebung im Bereich der Rehabilitation (vgl. Kapitel 13.7). Sie lässt insgesamt einen Leistungsausbau bis zum Zieljahr 2020 in vielen Leistungsgruppen der Psychiatrie erwarten (siehe Tabelle 70). Diese Beobachtung wird grundsätzlich positiv beurteilt und bedeutet, dass es in keiner Leistungsgruppe ein zu geringes Leistungsangebot der Spitäler geben wird. Dies ist insbesondere hinsichtlich der stationären psychiatrischen Grundversorgung erfreulich, für die in der Planungsperiode 2017–2020 erstmals ein separater Leistungsauftrag auf der kantonalen Spitalliste Psychiatrie erteilt werden wird.

Tabelle 70:
Geplante Veränderung nach Leistungsgruppen (nach VP16)
in den Berner Listenspitälern sowie weiteren interessierten Spitälern bis 2020 | Psychiatrie

Kürzel	Leistungsgruppen	Stichtag zum Zieljahr der Versorgungsplanung 2016: 31.12.2020	
		geplantes Angebot	geplanter Abbau
GRU	Grundversorgung	19	–
F0	Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)	11	–
FA	Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)	18	–
FD	Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)	18	–
F2	Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)	21	–
F3	Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)	24	–
F4	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen)	23	–
F5	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)	16	–
F6	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)	21	–
F7	Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)	8	–
F8	Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)	12	–
F9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)	14	–
Ki	Kinderpsychiatrie (0–13 Jahre)	6	–
Ju	Jugendpsychiatrie (14–17 Jahre)	8	–
ER	Erwachsenenpsychiatrie (18–64 Jahre)	20	–
AR	Alterspsychiatrie (ab 65 Jahren)	12	–
GBE	Personen mit geistiger Behinderung	4	–
FOR	Forensische Psychiatrie	2	–
	Spitäler Psychiatrie insgesamt	**27**	
	davon ausserkantonale Spitäler	1	–

Quelle: Darstellung der GEF auf Basis der Auswertung der Angebotserhebung Psychiatrie (Stand: 31.12.2015)

14.8 Ambulante Leistungen in der Psychiatrie

Dieser Planungsteil betrifft ausschliesslich ambulante Spitalleistungen im Bereich der Psychiatrieversorgung. Dazu gehören tagesklinische Leistungen der Spitäler und ambulante Leistungen der Ambulatorien. Sie werden seit vielen Jahren durch den Kanton Bern gefördert. Da er dabei – anders als bei den stationären Leistungen – durch das KVG nicht zu einer finanziellen Beteiligung verpflichtet ist, besteht für den Kanton beim Einkauf dieser Leistungen ein grosser Handlungsspielraum. Im Gegensatz zur Versorgungsplanung im stationären Bereich spielen im ambulanten Bereich somit Versorgungsstrategien eine wichtige Rolle. Alle Leistungen, die der Kanton Bern finanziert, werden gemäss SpVG in einem gemeinsam mit den Leistungserbringern erarbeiteten Leistungskatalog aufgeführt. Der Kanton Bern beteiligt sich im ambulanten Bereich ausschliesslich an versorgungsnotwendigen Leistungen, die nicht bereits über Krankenversicherungstarife finanziert werden. Der Bedarf an tagesklinischen und ambulanten Leistungen wird in den folgenden Abschnitten ausgewiesen und – soweit möglich – für die kommenden Jahre prognostiziert.

Tagesklinische Leistungen der Spitäler

Ausgangslage

Die Versorgungsplanung 2011–2014 ging von einer markanten Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich aus. Die prognostizierte Fallzahl in den Tageskliniken wurde tatsächlich deutlich überschritten, jedoch nur bei der Zielgruppe Erwachsene im Erwerbsalter. Bei den Kindern und Jugendlichen sowie den älteren Erwachsenen wurden deutlich weniger Fälle als erwartet behandelt (siehe Tabelle 71). Die Anzahl der vorgehaltenen Behandlungsplätze ist deutlich höher als in der Planung 2011–2014 angenommen. Der Trend zu mehr tagesklinischen Behandlungen wird von der GEF generell positiv bewertet.

Tabelle 71:

Tagesklinische Fälle und Plätze am 31.12.2014 | Vergleich mit der Prognose VP11–14

Zielgruppe	Planung 2014 (lt. VP 2011–2014, S. 156 f.)		31.12.2014 (IST)	
	Fälle	Plätze	Fälle	Plätze
Erwachsene	1000	192	1466	278
Ältere Erwachsene (65+)	200	48	91	28
Kinder und Jugendliche	100	48	76	42
Total	**1300**	**288**	**1633**	**348**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik sowie weiterer Angaben der Betriebe (Stand: 31.12.2015)

Inanspruchnahme am 31.12.2014

Die Inanspruchnahme von tagesklinischen Leistungen durch die Berner Bevölkerung im Jahr 2014 ist in den Tabellen 72 und 73 dargestellt. Im Durchschnitt wurden pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 1,6 Fälle in einer psychiatrischen Tagesklinik behandelt (Häufigkeit). Es bestehen jedoch grosse regionale Unterschiede in der Inanspruchnahme (siehe Tabelle 73).

Tabelle 72:

Tagesklinische Fälle nach Alters- und Diagnosegruppe 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern

Altersgruppe	Diagnosegruppe													Total
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD	[andere]	[leer]	
0–13 Jahre	–	–	2	6	–	–	–	15	19	–	–	–	1	43
14–17 Jahre	–	4	8	11	2	1	–	3	4	–	–	–	–	33
18–64 Jahre	3	217	662	205	26	143	4	6	13	141	44	2	–	1466
mehr als 65 Jahre	4	11	48	6	1	–	–	–	–	10	–	11	–	91
Total	**7**	**232**	**720**	**228**	**29**	**144**	**4**	**24**	**36**	**151**	**44**	**13**	**1**	**1633**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Tabelle 73:

Tagesklinische Fälle nach Altersgruppe und Versorgungsraum 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern

Altersgruppe	Versorgungsraum				Total
	VR I Aaretal-Oberland	VR II Agglomeration Bern	VR III Biel-Seeland-Berner Jura	VR IV Oberaargau-Emmental	
0–13 Jahre	9	10	19	5	43
14–17 Jahre	7	17	1	8	33
18–64 Jahre	289	600	292	285	1466
mehr als 65 Jahre	21	63	3	4	91
Total	**326**	**690**	**315**	**302**	**1633**
Häufigkeit pro 1000 Einwohner	1,1	2,5	1,4	1,4	1,6

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Diese rein bevölkerungsbezogene Prognose (siehe Tabellen 74 und 75) zeigt, dass der Bedarf bis zum Jahr 2020 insgesamt konstant bleibt, wobei eine leichte Verschiebung hin zur Altersgruppe der über 65-jährigen Personen zu erwarten ist.

Tabelle 74:

Tagesklinische Fälle nach Alters- und Diagnosegruppe 2020

Altersgruppe	Diagnosegruppe													Total
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD	[andere]	[leer]	
0–13 Jahre	–	–	2	6	–	–	–	16	20	–	–	–	1	45
14–17 Jahre	–	4	8	11	2	1	–	3	4	–	–	–	–	34
18–64 Jahre	3	216	657	203	26	142	4	6	13	140	43	2	–	1455
mehr als 65 Jahre	5	12	53	7	1	–	–	–	–	11	–	13	–	102
Total	**8**	**232**	**720**	**227**	**29**	**143**	**4**	**25**	**37**	**152**	**43**	**15**	**1**	**1636**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Tabelle 75:
Tagesklinische Fälle nach Altersgruppe und Versorgungsraum 2020

Altersgruppe	Versorgungsraum				Total
	VR I Aaretal-Oberland	VR II Agglomeration Bern	VR III Biel-Seeland-Berner Jura	VR IV Oberaargau-Emmental	
0–13 Jahre	10	11	20	5	45
14–17 Jahre	7	18	1	8	34
18–64 Jahre	286	600	292	278	1455
mehr als 65 Jahre	24	70	3	4	102
Total	**326**	**698**	**316**	**295**	**1636**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Leistungsangebote am 31.12.2015
Die tagesklinischen Angebote werden in den Tabellen 76 und 77 summarisch dargestellt. Es wird nach Tagesklinik-Typ unterschieden, soweit dies möglich ist.

Tabelle 76:
Anzahl tagesklinische Plätze nach Tagesklinik-Typ, Versorgungsraum und Sektor | Erwachsenenpsychiatrie

Versorgungsraum	Sektor	Tagesklinik-Typ			
		Akut-Tagesklinik	Allgemeine Tagesklinik	Alterspsychiatrie-Tagesklinik	Psychotherapie-Tagesklinik oder spezialisierte Tagesklinik
VR I Aaretal-Oberland	Interlaken	–	17	8	–
	Thun	4	16	–	4
	Münsingen	–	–	–	–
VR II Agglomeration Bern	Bern Stadt	18	43	20	46
	Bern Vororte	–	10	–	12
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	Biel	8	15	–	–
	Aarberg	–	–	–	–
	Courtelary	–	20	–	–
VR IV Oberaargau-Emmental	Burgdorf	12	–	–	12
	Langenthal	12	14	–	15
Total		**54**	**135**	**28**	**89**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis einer Angebotserhebung (Stand: 31.12.2015)

Tabelle 77:
Anzahl tagesklinische Plätze nach Tagesklinik-Typ und Versorgungsraum | Kinder- und Jugendpsychiatrie

Versorgungsraum	Tagesklinik-Typ
	allgemeine Tagesklinik mit Schulangebot
VR I Aaretal-Oberland	2
VR II Agglomeration Bern	27
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	13
VR IV Oberaargau-Emmental	–
Total	**42**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis einer Angebotserhebung (Stand: 31.12.2015)

Ambulante Leistungen der Ambulatorien
Ambulante Leistungen wurden in der Versorgungsplanung 2011–2014 erwähnt, allerdings nicht quantitativ geplant.

Inanspruchnahme am 31.12.2014
Die Inanspruchnahme von ambulanten psychiatrischen Leistungen der Spitäler im Kanton Bern kann den Tabellen 78 und 79 entnommen werden. Auf die Bevölkerung des Versorgungsraums bezogen zeigt sich eine ungleiche Verteilung. Während in der Agglomeration Bern nur 7,6 Fälle pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner verzeichnet wurden (Häufigkeit), sind es im Aaretal-Oberland mit 15,5 mehr als doppelt so viele (siehe Tabelle 72). Vermutlich sind diese Unterschiede unter anderem auf die unterschiedliche Dichte (Anzahl pro Einwohner) der frei praktizierenden Fachärztinnen und Fachärzte zurückzuführen. Während im Raum Bern mehr als 200 Psychiaterinnen und Psychiater tätig sind, sind es im Versorgungsraum Aaretal-Oberland weniger als 40.[119] Je weniger frei praktizierende Fachärztinnen und Fachärzte in einer Region tätig sind, desto grösser ist die Inanspruchnahme der institutionellen Psychiatrieversorgung. Die ambulanten Spitalleistungen sind ein wichtiges Element bei der Versorgung von psychiatrischen Notfällen. Nicht jeder psychiatrische Notfall erfordert eine stationäre Aufnahme.

[119] Schätzung auf Basis der beim Kantonsarztamt hinterlegten Adressen. Genaue Angaben über Art und Umfang der Praxistätigkeit (z. B. Arbeitspensum, Anzahl delegiert arbeitende Psychologinnen und Psychologen usw.) sind nicht verfügbar.

In jedem Versorgungsraum bestehen deshalb ambulante psychiatrische Notfalldienste, die teilweise gemeinsam mit den in der Region tätigen psychiatrischen Fachärztinnen und -ärzten organisiert sind. Die Abklärungen und Behandlungen erfolgen dabei in der Regel im Ambulatorium oder in der Notfallstation eines Spitals. Auch in Fällen, die bei der Aufnahme (administrative Falleröffnung) nicht als Notfall deklariert wurden, können später Notfallsituationen eintreten. Deshalb ist die in Tabelle 80 aufgeführte Anzahl Notfälle als eher zu tief zu betrachten. Zudem sind Notfälle, die Hausärztinnen und Hausärzte bzw. frei praktizierende Psychiaterinnen und Psychiater versorgen, nicht berücksichtigt.

Tabelle 78:

Ambulante Fälle nach Alters- und Diagnosegruppe 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern

Altersgruppe	Diagnosegruppe													Total
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD	[andere]	[leer]	
0–13 Jahre	–	1	21	136	4	4	4	117	163	–	1	111	–	562
14–17 Jahre	1	35	88	165	17	13	1	28	56	6	10	42	1	463
18–64 Jahre	84	1156	2910	2542	195	495	68	58	284	672	369	171	14	9018
mehr als 65 Jahre	336	72	440	255	6	12	1	–	23	64	14	190	1	1414
Total	**421**	**1264**	**3459**	**3098**	**222**	**524**	**74**	**203**	**526**	**742**	**394**	**514**	**16**	**11 457**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Tabelle 79:

Ambulante Fälle nach Altersgruppe und Versorgungsraum 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern

Altersgruppe	Versorgungsraum				Total
	VR I Aaretal-Oberland	VR II Agglomeration Bern	VR III Biel-Seeland-Berner Jura	VR IV Oberaargau-Emmental	
0–13 Jahre	205	122	138	97	562
14–17 Jahre	181	83	105	94	463
18–64 Jahre	3390	1676	1834	2118	9018
mehr als 65 Jahre	625	177	166	446	1414
Total	**4401**	**2058**	**2243**	**2755**	**11 457**
Häufigkeit pro 1000 Einwohner	15,5	7,6	10,1	12,7	11,5

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Tabelle 80:

Ambulante Fälle nach Eintrittsart und Versorgungsraum 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern

Eintrittsart	Versorgungsraum				Total
	VR I Aaretal-Oberland	VR II Agglomeration Bern	VR III Biel-Seeland-Berner Jura	VR IV Oberaargau-Emmental	
Notfall[1)]	615	642	772	625	2654
angemeldet, geplant	3772	1375	1464	2125	8736
andere, unbekannt	14	41	7	5	67
Total	**4401**	**2058**	**2243**	**2755**	**11 457**

[1)] Behandlung innerhalb von 12 Std. unabdingbar.

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Bedarfsprognose zum 31.12.2020

Die rein bevölkerungsbezogene Prognose bis zum Jahr 2020 (siehe Tabellen 81 und 82) zeigt, dass der Bedarf nur minimal steigen wird, wobei eine leichte Verschiebung hin zur Altersgruppe der über 65-jährigen Personen erwartet wird. Aufgrund der bereits erwähnten Abgrenzungsproblematik werden diese Prognosewerte nur bedingt für den Leistungseinkauf von Bedeutung sein. Dazu wäre es notwendig, die vom Kanton mitfinanzierten Fälle zu identifizieren, was derzeit noch nicht möglich ist. Erst nach dem Vorliegen von ersten Leistungsdaten im Jahr 2018 wird eine vollständige Übersicht über alle durch den Kanton mitfinanzierten ambulanten Behandlungsfälle vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der oben dargestellten Fälle eine solche Zusatzfinanzierung benötigt.

Tabelle 81:

Ambulante Fälle nach Alters- und Diagnosegruppe bis 2020

Altersgruppe	Diagnosegruppe													Total
	F0	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	FA	FD	[undef]	[leer]	
0–13 Jahre	–	1	22	140	4	4	4	122	169	–	1	115	–	583
14–17 Jahre	1	36	88	166	17	13	1	28	56	6	10	42	1	467
18–64 Jahre	84	1148	2886	2517	194	490	67	57	280	668	366	169	14	8940
mehr als 65 Jahre	391	79	493	285	7	14	1		26	71	16	217	1	1600
Total	**475**	**1264**	**3489**	**3109**	**222**	**520**	**73**	**208**	**531**	**745**	**393**	**544**	**16**	**11 590**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Tabelle 82:

Ambulante Fälle nach Altersgruppe und Versorgungsraum bis 2020

Altersgruppe	Versorgungsraum				Total
	VR I Aaretal-Oberland	VR II Agglomeration Bern	VR III Biel-Seeland-Berner Jura	VR IV Oberaargau-Emmental	
0–13 Jahre	212	130	143	98	583
14–17 Jahre	181	87	108	92	467
18–64 Jahre	3358	1677	1831	2074	8940
mehr als 65 Jahre	708	198	182	512	1600
Total	**4459**	**2092**	**2263**	**2775**	**11 590**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Medizinischen Statistik (Stand: 31.12.2015)

Leistungsangebote am 31.12.2015

Die ambulanten Angebote zum Stichtag 31.12.2015 werden in den Tabellen 83 und 84 summarisch dargestellt.[120]

Tabelle 83:

Anzahl Ambulatorien/Standorte nach Angebotstyp, Versorgungsraum und Sektor | Erwachsenenpsychiatrie

Versorgungsraum	Sektor	Ambulantes Angebot				
		Notfall- & Krisen-versorgung im Spital / im Ambulatorium	Notfall- & Krisenversorgung am Wohnort (mobil)	Akut-Behandlung zu Hause (Home Treatment, 24/7)	Behandlung / Nachsorge im Spital / im Ambulatorium	Behandlung / Nachsorge am Wohnort (mobil)
VR I Aaretal-Oberland	Interlaken	2	1	–	3	2
	Thun	1	1	–	2	2
	Münsingen	–	–	–	1	–
VR II Agglomeration Bern	Bern Stadt	1	–	–	8	1
	Bern Vororte	–	–	–	1	–
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	Biel	1	–	–	3	1
	Aarberg	–	–	–	–	–
	Courtelary	–	1	–	1	1
VR IV Oberaargau-Emmental	Burgdorf	1	–	–	3	1
	Langenthal	1	1	–	4	1
Total		**7**	**4**	**–**	**26**	**9**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis einer Angebotserhebung (Stand: 31.12.2015)

Tabelle 84:

Anzahl Ambulatorien/Standorte nach Angebotstyp und Versorgungsraum | Kinder- und Jugendpsychiatrie

Versorgungsraum	Ambulantes Angebot				
	Notfall- & Krisenver-sorgung im Spital / im Ambulatorium	Notfall- & Krisenversorgung am Wohnort (mobil)	Akut-Behandlung zu Hause (Home Treatment, 24/7)	Behandlung / Nachsorge ambu-lant im Spital / im Ambulatorium	Behandlung / Nachsorge ambu-lant am Wohnort (mobil)
VR I Aaretal-Oberland	2	–	–	2	1
VR II Agglomeration Bern	1	–	–	2	1
VR III Biel-Seeland-Berner Jura	1	–	–	2	1
VR IV Oberaargau-Emmental	1	–	–	1	1
Total	**5**	**–**	**–**	**7**	**4**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis einer Angebotserhebung (Stand: 31.12.2015)

[120] Hinweis: Detailliertere Angaben zu den Fallzahlen finden sich in «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung».

14.9 Erwartete Kosten

Kostenprognose für die stationäre Spitalversorgung im Bereich Psychiatrie

Im Bereich der stationären Psychiatrie wird eine Stagnation der stationären Fälle bis 2020 erwartet (siehe Kapitel 14.5). Ab 2018 sollte in der stationären Psychiatrie auch die neue Tarifstruktur TARPSY zur Anwendung kommen. TARPSY ist ein leistungsorientiertes Tarifsystem für die stationäre Psychiatrie. Tabelle 85 zeigt die prognostizierten Kosten bis 2020 für den Bereich der stationären Psychiatrie. Die Prognose der kantonalen Ausgaben für die stationäre Spitalversorgung beruht auf den Leistungsdaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, den Jahresenddaten und den effektiv abgerechneten Leistungsdaten der Listenspitäler von 2014. Für den Teil der Berner Bevölkerung, der sich 2014 in einem Berner Listenspital behandeln liess, wurden die Leistungsdaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser mit den Jahresenddaten der bernischen Spitalunternehmen verglichen und bei wesentlichen Abweichungen korrigiert. Weil die Daten Medizinischen Statistik für die ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung für 2014 bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 nicht vorlagen, beruht die Prognose der kantonalen Ausgaben für diesen Teil der Berner Bevölkerung ausschliesslich auf den effektiv abgerechneten Leistungsdaten der ausserkantonalen Spitalunternehmen. Die resultierenden Leistungsdaten, die alle inner- und ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung von 2014 erfassen, wurden mit dem Bevölkerungsszenario «hoch» extrapoliert.[121] Zusätzlich wurden die aktuellen Tarife sowie die Trends und Erwartungen zur Tarifentwicklung in der Kostenprognose bis zum Jahr 2020 berücksichtigt. Weiterhin wurde die Annahme getroffen, dass der Kanton Bern seinen Finanzierungsanteil nicht über 55 Prozent festlegt. Der Finanzierungsteil des Kantons für die Leistungserbringung in der stationären Psychiatrie steigt gemäss Kostenprognose bis ins Jahr 2020 insgesamt auf 116,3 Millionen Franken (+6,8 Prozent).

Tabelle 85:
Kostenprognose Kantonsanteil für die stationäre Psychiatrie bis 2020 | in Mio. CHF

	2014 (Ausgangsbasis)	2020 (Prognose)
Kantonsanteil an der stationären Psychiatrie insgesamt	**108,9**	**116,3**
davon Kantonsanteil an der stationären Psychiatrie – innerkantonale Behandlungen	100,8	107,1
davon Kantonsanteil KVG 55 Prozent	100,6	106,9
davon Kantonsanteil IVG 20 Prozent	0,2	0,2
davon Kantonsanteil an der stationären Spitalversorgung – ausserkantonale Behandlungen	8,1	9,2
Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)		

Kostenprognose für die ambulanten Leistungen in der Psychiatrie

Aufgrund des geplanten Ausbaus der ambulanten psychiatrischen Leistungen (Grundsatz ambulant vor stationär) ist von einem entsprechenden Kostenwachstum auszugehen. Die genaue Verteilung der Mittel zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen kann aber aufgrund des anstehenden Wechsels des kantonalen Finanzierungsmodells nicht genau abgeschätzt werden. Tabelle 86 gibt eine Übersicht der bis 2020 erwarteten Kosten im Bereich der ambulanten Psychiatrie. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten sowohl bei den ambulanten Psychiatrieleistungen wie auch bei den Vorhalteleistungen zunehmen werden. Der Finanzierungsteil des Kantons für die Leistungserbringung in der ambulanten Psychiatrie steigt gemäss Kostenprognose bis 2020 insgesamt auf 52,5 Millionen Franken (+29,6 Prozent).

Tabelle 86:
Kostenprognose Kantonsanteil für die ambulanten Leistungen bis 2020 | in Mio. CHF

	2014 (Ausgangsbasis)	2020 (Prognose)
Kantonsanteil an der ambulante Leistungen der Psychiatrie insgesamt	**40,5**	**52,5**
davon ambulante Spitalversorgungsleistungen	32,8	35,0
davon integrierte Versorgung	7,7	6,8
davon Vorhalteleistungen	0,0	10,7
Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)		

[121] Die Kostenprognose der Versorgungsplanung kann daher von den jährlich aktualisierten Werten für den Voranschlag und den Finanzplan abweichen. Die jährlichen Eingaben für den Voranschlag und den Finanzplan werden zudem auch unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Chancen und Risiken mit den aktuellsten Informationen (Fallzahlen, Tarife) jährlich neu ermittelt und können auch deshalb von den in der Versorgungsplanung angegebenen Werten abweichen.

14.10 Handlungsfelder

Bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen und stationäre psychiatrische Grundversorgung
Im Kanton Bern befinden sich zum Stichtag 31. Dezember 2015 24 Listenspitäler (19 Spitäler und 5 Fachabteilungen, siehe «Teil E: Daten und Tabellen zur Spitalplanung») mit umfassenden Angeboten stationärer Psychiatrieleistungen. Das Ziel der der Planungsperiode 2017–2020 ist, bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen für die Kantonsbevölkerung sicherzustellen. Dazu dient auch die Schaffung von vier psychiatrischen Versorgungsräumen (siehe Kapitel 7.1), zusammen mit der Weiterentwicklung der SPLG Psychiatrie (siehe Kapitel 8.2.3). Insbesondere der neue Leistungsauftrag «Grundversorgung» soll künftig eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilen des Kantons sicherstellen. Listenspitäler mit stationären psychiatrischen Angeboten verstärken in der Planungsperiode 2017–2020 die Kooperation und Koordination mit den vor- und nachgelagerten Versorgungsstrukturen.

Bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen
für die psychiatrische Versorgung von französischsprachigen Kindern und Jugendlichen
Der Kanton Bern betreibt in Moutier seit über 10 Jahren eine kleine jugendpsychiatrische Einheit für französischsprachige Jugendliche der Kantone Bern und Jura. Ein Staatsvertrag mit dem Kanton Jura regelte bisher die Finanzierung von tariflich nicht gedeckten Leistungen (insbesondere der Spitalschule) sowie die fachliche Beratung dieser Betriebseinheit der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (PDBBJ) durch eine paritätische Kommission. Im Zuge der Verselbständigung der PDBBJ wird geprüft, in welcher Form die stationäre psychiatrische Versorgung für französischsprachige Kinder und Jugendliche zukünftig erfolgen soll. Der Kanton Bern befürwortet eine engere Kooperation der kinder- und jugendpsychiatrischen Leistungserbringer im Raum BEJUNE sowie eine Erweiterung des Leistungsspektrums.

Leistungen für psychisch kranke Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug
In der Planungsperiode 2017–2020 werden der Bedarf für stationäre Leistungen für psychisch kranke Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug sowie die bestehenden inner- und ausserkantonalen Angebote in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vertieft analysiert.

Tagesklinische Leistungen
Ein neues Leistungserfassungssystem für die tagesklinischen Leistungen wird 2017 eingeführt. Dieses wird in Zukunft genauere Auswertungen über das ambulante Leistungsgeschehen ermöglichen. Die Frage nach den Besonderheiten der einzelnen Angebotstypen und den jeweiligen Struktur- und Prozessanforderungen bleibt derzeit noch offen. Um die Vergleichbarkeit der Angebote auch in diesem Bereich zu verbessern, ist es notwendig, dass in einem nächsten Schritt eine konzeptuelle Klärung stattfindet. Weitere Themen: Qualitätsmessungen im tagesklinischen Bereich.

Ambulante Leistungen der Psychiatrie
Ein neues Leistungserfassungssystem für die ambulanten Leistungen wird 2016 eingeführt. Dieses wird in Zukunft genauere Auswertungen über das Leistungsgeschehen ermöglichen. Von besonderem Interesse ist dabei, wo und bei welchen Bevölkerungsgruppen Unterschiede bei der Art und Menge der erbrachten Leistungen bestehen. Für die Steuerung des Kantons relevant ist auch die Frage, ob es Fallmerkmale gibt, mit denen Unterschiede in der Inanspruchnahme von Leistungen erklärt werden können Ambulante psychiatrische Notfall- und Kriseninterventionsleistungen sind von grosser Bedeutung, da sie unnötige Hospitalisationen vermeiden helfen. In manchen Situationen können sie dazu beitragen, dass keine fürsorgerische Unterbringung (Zwangseinweisung) angeordnet werden muss. Um geeignete Fachpersonen für Notfälle und Krisen bereithalten zu können, müssen Vorhalteleistungen durch den Kanton abgegolten werden. Die Standards und Abgeltungsregeln für solche Dienste müssen (weiter-)entwickelt werden.

Psychiatrische Akutbehandlungen zu Hause
Psychiatrische Akutbehandlungen zu Hause (englisch home treatment) haben zum Ziel, Patientinnen und Patienten, die akut spitalbedürftig sind, so weit wie möglich an ihrem Wohnort und in ihrem gewohnten Umfeld behandeln zu können. In der Schweiz gibt es solche Angebote bereits in den Kantonen Luzern und Aargau. Da es sich dabei um ein innovatives Versorgungsmodell handelt, bei welchem unter anderem bei der Finanzierung noch offene Fragen bestehen, wird ein Modellversuch durchgeführt. Dabei sollen maximal drei Teams finanziell unterstützt und evaluiert werden. Der Finanzbedarf beträgt 2,7 Mio. CHF. Darin enthalten sind die Mittel für nicht über Tarife der Krankenversicherungen oder das Normkostenmodell des Kantons gedeckte Kosten bei der Leistungserbringung sowie für die Evaluation. Geplant ist eine Evaluation von mindestens zwei Betriebsjahren. Weitere Themen:
– Qualitätsmessungen im ambulanten Bereich;
– Schnittstelle zwischen der aufsuchenden Psychiatrie und der (Psychiatrie-)Spitex.

Integrierte Versorgung in der Psychiatrie
Die integrierte Versorgung für psychisch schwer kranke Personen mit einem komplexen und anhaltenden Hilfebedarf soll verbessert werden. Erste Ansätze dazu wurden gemeinsam mit Leistungserbringern, Betroffenen und Angehörigen entwickelt. Da es sich um ein bereichsübergreifendes Vorhaben handelt, in dem neben den Leistungserbringern aus dem Gesundheitsbereich auch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdienste und Behinderteneinrichtungen eine wichtige Rolle spielen, sind weitere konzeptuelle Vorarbeiten nötig. In einem nächsten Schritt wird geprüft, welche Modellregionen für ein Pilotprojekt oder einen Modellversuch geeignet wären.

15 Rettungswesen

Dieses Kapitel stellt die Erreichbarkeit der Berner Bevölkerung durch die Rettungsdienste vor.

15.1 Ausgangslage

Ein wichtiger Bestandteil der Notfallversorgung im Kanton Bern ist die schnelle notfallmässige Behandlung noch am Notfallort. Sie ist im Rahmen der kantonalen Rettungsdienste auf der Ebene der Rettungsregionen organisiert (vgl. Kapitel 7.1.3).

15.2 Rettungsdienste

Die Versorgung der Kantonsbevölkerung mit Rettungsleistungen erfolgt durch acht kantonale Rettungsdienste und ihre 23 Ambulanzstandorte.

Diese sind:

– Rettungsdienst der spitäler fmi AG (fmi)
  > Standorte: Adelboden (Vertragspartner in Grindelwald und Lauterbrunnen), Interlaken, Frutigen, Meiringen
– Rettungsdienst der Spital STS AG (STS)
  > Standorte: Gesigen, Saanenmöser, Thun (Tagesbetrieb)
– Rettungsdienst der Spital Netz Bern AG (SNBe) (ab 1. Januar 2016 Insel Gruppe AG)
  > Standorte: Aarberg, Münsingen, Riggisberg
– Rettungsdienst der Sanitätspolizei Bern (Sano)
  > Standort: Bern
– Rettungsdienst der Regionalspital Emmental AG (RSE)
  > Standorte: Burgdorf, Langnau
– Rettungsdienst der Spital Region Oberaargau AG (SRO)
  > Standorte: Langenthal, Madiswil, Niederbipp
– Rettungsdienst der Ambulanz Region Biel AG (ARB)
  > Standort: Biel
– Rettungsdienst des Hôpital du Jura bernois SA (HJB)
  > Standorte: Moutier, Saint-Imier, Tramelan

Die Rettungsdienste versorgen heute ein bestimmtes geografisches Gebiet, die sogenannten Rettungsregionen. Mit den Rettungsdiensten hat der Kanton Leistungsverträge abgeschlossen. Darüber hinaus gibt es weitere terrestrische Rettungsdienste ohne ein bestimmtes regionales Versorgungsgebiet. Sie verfügen über keinen kantonalen Leistungsvertrag und arbeiten oft in Kooperation mit den acht kantonalen Rettungsdiensten.

Diese sind:

– Ambulanz- und Rettungsdienst Grindelwald GmbH
  > Kooperation: Rettungsdienst fmi ag
– Ambulanzdienst Lauterbrunnen
  > Kooperation: Rettungsdienst fmi ag
– Rehazentrum Heiligenschwendi
– Ambulanz- und Rettungsdienst Sense AG in Wünnewil
  > Kanton: Freiburg
– Ambulanz- und Rettungsdienst Murten und Umgebung
  > Kanton: Freiburg

Zusätzlich zu den terrestrischen Rettungsdiensten gibt es zwei Luftrettungsdienste mit vier Rettungsbasen. Sie operieren – nach Bedarf – im gesamten Kantonsgebiet.

Diese sind:

– Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega)
  > Basen: Belp, Wilderswil, Zweisimmen
– Air-Glaciers SA
  > Basen: Gstaad, Lauterbrunnen

15.3 Notfallbegriff im Rettungswesen

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Erstmassnahmen am Notfallort durchzuführen. Ziel der Notfallrettung ist, die Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten herzustellen und sie im Rettungswagen oder im Helikopter in ein für die weitere Versorgung geeignetes Spital zu befördern. Der Interverband Rettungswesen (IVR) unterscheidet zwischen der Notfallrettung und dem qualifizierten Krankentransport.[122]

Die Begriffe Notfalltransport und Notfallpatient werden vom IVR wie folgt definiert:

– Notfalltransport
  > Transport einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten unter Weiterführung der erweiterten lebensrettenden Massnahmen
– Notfallpatient/-in
  > Unmittelbar vom Tod oder von schwerer gesundheitlicher Schädigung bedrohter Verletzter oder Erkrankter

Vor diesem Hintergrund teilt der IVR die Rettungseinsätze auch qualitativ in verschiedene nach Dringlichkeit differenzierte Kategorien ein. Er unterscheidet zwischen sogenannten Primär- und Sekundäreinsätzen. Bei Primäreinsätzen (Dringlichkeit P) wird die Patientin oder der Patient am Einsatzort erstversorgt und – bei Bedarf – in ein geeignetes Spital transportiert.[123]

Diese sind:

– P1
  > Sofortiger Einsatz mit Sondersignalen für einen Notfall mit bestehender oder vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen
– P2
  > Sofortiger Einsatz für einen Notfall ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen
– P3
  > Einsatz auf Vorbestellung

Sekundäreinsätze (Dringlichkeit S) sind Verlegungstransporte von einem stationären Leistungserbringer zum anderen.

Diese sind:

– S1
  > Verlegung einer Patientin / eines Patienten mit Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (mit oder ohne Verwendung von Sondersignal)
– S2
  > Verlegung einer Patientin / eines Patienten ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und möglichst ohne Zeitverzug
– S3
  > Verlegung einer Patientin / eines Patienten ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und auf Vorbestellung

15.4 Entwicklung der Einsätze 2010–2013

Im Jahr 2010 leisteten die kantonalen Rettungsdienste insgesamt 51 258 Einsätze (Tabelle 87). 2013 waren es 50 186. Dies bedeutet eine Abnahme um 2,1 Prozent. Diese Abnahme wird auf die Abnahme der P3/S3-Einsätze zurückgeführt (−18,8 Prozent). Im Bereich der P1/S1-Einsätze wird hingegen eine Zunahme um 9 Prozent verzeichnet (2013: 18 178). Bei der Auswertung der Einsatzentwicklung pro Rettungsdienst ist indessen Vorsicht geboten. Die Auswertung zeigt sehr unterschiedliche Entwicklungstendenzen zwischen den Rettungsdiensten. Die Schwankungen sind nicht plausibel und deuten eher auf langjährige Unterschiede in der Erfassung der Einsatzkategorien P1/S1, P2/S2, P3/S3 zwischen den Rettungsdiensten hin.

[122] Vgl. Interverband Rettungswesen, 2010.

[123] Bis 2009 wandte der IVR die folgende Definition der Einsätze an: D1 (entspricht S1/P1), D2 (entspricht P2/S2), D3 (entspricht P3/S3). Für die vorliegende Planung wir die verfeinerte Klassifikation mit dem Zusatz Primär- und Sekundäreinsätze verwendet.

Tabelle 87:
Entwicklung der Anzahl der Einsätze[1)] der regionalen Rettungsdienste 2010/2013

Rettungsdient	2010				2013				Veränderung in Prozent			
	P1/S1	P2/S2	P3/S3	Total	P1/S1	P2/S2	P3/S3	Total	P1/S1	P2/S2	P3/S3	Total
Ambulanz Region Biel AG	2750	1077	1471	5298	2954	1297	1648	5899	7,4%	20,4%	12,0%	11,3%
Rettungsdienst fmi AG	1129	2751	883	4763	1306	2054	748	4108	15,7%	-25,3%	-15,3%	-13,8%
Service de sauvetage HJB SA	974	386	828	2188	1064	640	846	2550	9,2%	65,8%	2,2%	16,5%
Rettungsdienst RSE AG	1299	1599	1302	4200	1717	1803	1170	4690	32,2%	12,8%	-10,1%	11,7%
Sanitätspolizei Bern	3781	8546	5459	17 786	4331	8776	4115	17 222	14,5%	2,7%	-24,6%	-3,2%
Rettungsdienst SNBe AG	1794	1408	1198	4400	1706	1667	1000	4373	-4,9%	18,4%	-16,5%	-0,6%
Rettungsdienst SRO AG	2952	1798	1547	6297	2884	1445	864	5193	-2,3%	-19,6%	-44,1%	-17,5%
Rettungsdienst STS AG	1993	2814	1519	6326	2216	2794	1141	6151	11,2%	-0,7%	-24,9%	-2,8%
Total	**16 672**	**20 379**	**14 207**	**51 258**	**18 178**	**20 476**	**11 532**	**50 186**	**9,0%**	**0,5%**	**-18,8%**	**-2,1%**

[1)] Exkl. Datensätze ohne Einsatzkategorisierung.

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der kantonalen Alarmierungsstatistik (Stand: 31.12.2015)

Wie verändert der demografische Wandel den Rettungsdienst im Kanton Bern bis 2020?
Durch den demografischen Wandel der Bevölkerung wird die Einwohnerzahl bis 2020 um 3,9 Prozent auf über 1,04 Millionen Bernerinnen und Berner steigen. Damit einher geht eine Alterung der Kantonsbevölkerung. Der Anteil der Personen über 65 Jahre steigt in diesem Zeitraum kantonsweit auf 22,1 Prozent an (siehe Kapitel 7.2). Vor allem die erwartete Zunahme an pflegebedürftigen Personen sowie geriatrischer Patientinnen und Patienten wird die Einsatzzahlen der Rettungsdienste erheblich verändern. Für die Rettungsdienste im Kanton Bern wird daher eine Steigerung der Einsätze bis 2020 erwartet.

15.5 Versorgungsregel und Hilfsfrist

Bisher gilt im Kanton Bern die Versorgungsregel 80/30, die der Regierungsrat im Rahmen der Versorgungsplanung 2007–2010 beschlossen hatte. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet, wenn 80 Prozent der Bevölkerung des Verantwortungsgebiets eines regionalen Rettungsdienstes innerhalb von 30 Minuten durch die Dienste des Rettungswesens erreicht werden. Diese Regel ist bisher die einzige planerische Vorgabe im bernischen Rettungswesen. Die Einhaltung der Regel lässt sich überprüfen, indem man die Erreichbarkeit der Bevölkerung mittels eines Verkehrsmodells und der Bevölkerungszahlen der Berner Gemeinden evaluiert. Tabelle 88 zeigt die Erreichung der Versorgungsregel 80/30 differenziert nach Rettungsdienst für das Jahr 2014. Da man davon ausgehen kann, dass die Einsätze proportional zur Bevölkerung über den Kanton verteilt sind, kann die Einhaltung der 80/30-Regel approximativ überprüft werden, indem man die Einsatzdaten analysiert.[124]

Versorgungsregel 80/30
Bezogen auf 47 281 Einsätze erfüllten die acht kantonalen Rettungsdienste 2014 die Versorgungsregel 80/30 im gesamten Kantonsgebiet mit rund 96 Prozent. Die Versorgungssicherheit durch die Rettungsdienste ist damit gewährleistet.

Tabelle 88:
Einhaltung der Versorgungsregel 80/30 nach Rettungsdienst 2014

Rettungsdienst	Anzahl P1/S1/P2/S2-Einsätze	Erreichung der Versorgungsregel in Prozent
Ambulanz Region Biel AG	2741	99%
spitäler fmi AG	3118	89%
Service de sauvetage HJB SA	1649	96%
Rettungsdienst RSE AG	3338	93%
Sanitätspolizei Bern	13 297	97%
Rettungsdienst SNBe AG	3393	96%
Rettungsdienst SRO AG	3872	98%
Rettungsdienst STS AG	4934	95%
Total	**36 342**	**96%**

Quelle: Auswertung der kantonalen Alarmierungsstatistik durch das Institut für Modellbildung und Simulation der FHS St. Gallen IMS-FHSG (Stand: 31.12.2015)

[124] Die heutige Versorgungsregel 80/30, nach der die Versorgungssicherheit gewährleistet ist, wenn 80 Prozent der Bevölkerung eines Versorgungsgebiets innerhalb von 30 Minuten durch die Dienste des Rettungswesens erreicht werden, kann mit den bestehenden Daten und der bestehenden Methodik nur approximativ überprüft werden.

Hilfsfrist 90/15

Im Unterschied zur bernischen Versorgungsregel definiert der IVR für die Zertifizierung von Rettungsdiensten Regeln für die einzuhaltenden Hilfsfristen. Bei Primäreinsätzen mit vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen gilt eine Hilfsfrist von 10 Minuten nach Alarmierung im städtischen Gebiet bzw. 15 Minuten im ländlichen Gebiet in 90 Prozent der Einsätze. Daneben berücksichtigt der IVR besondere Gegebenheiten, etwa eine schwierige Topografie oder eine geringe Bevölkerungsdichte. Abbildung 48 zeigt, wie sich die Hilfsfrist auf Basis des zeitlichen Aufbaus eines Einsatzes berechnet.

Abbildung 48:
Bestimmung der Hilfsfrist anhand der Einsatzdaten

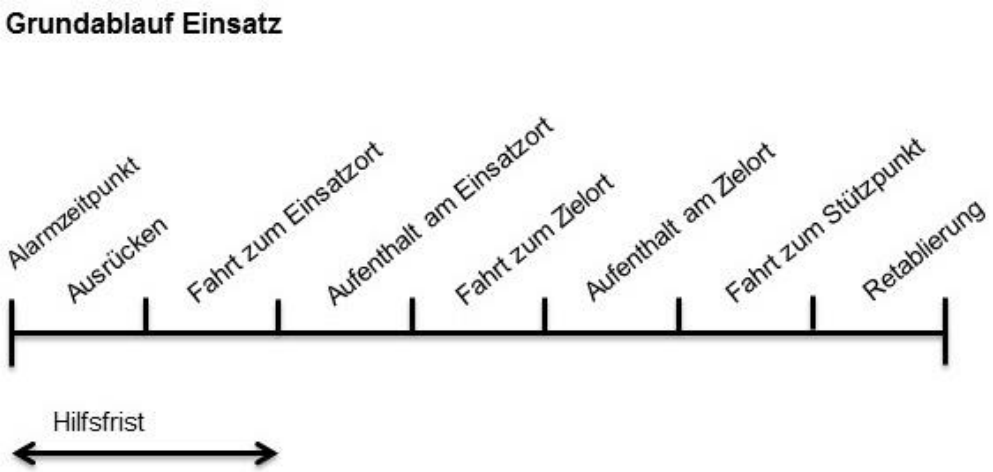

Quelle: IMS-FHSG, 2015

Die Einhaltung der Hilfsfristregel lässt sich anhand der Einsatzstatistiken der Rettungsdienste überprüfen. Durch die Betrachtung der tatsächlichen Fälle stellt der IVR ein Evaluationsinstrument bereit, um die Qualität der Leistungen von Rettungsdiensten und damit auch die Versorgungsqualität zu beurteilen. In diese Betrachtung sind die Anzahl der Rettungsteams und der Rettungsfahrzeuge mittelbar einbezogen. Die Hilfsfristerreichung bezeichnet also den Anteil der nicht planbaren Einsätze, die innerhalb der angestrebten Frist von 15 Minuten erreicht werden. Sie berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{Anzahl\ nicht\ planbare\ Einsätze\ innerhalb\ 15\ Min.}{Anzahl\ nicht\ planbare\ Einsätze} x100\ Prozent$$

Nicht alle Rettungsdienste erfassten die Einsatzkategorien einheitlich. Es kamen sowohl die Kategorisierung (P1–P3, S1–S3), die der IVR 2010 vorgeschlagen hatte, als auch die zuvor verwendete Kategorisierung (D1–D3 mit Zusatz primär oder sekundär) zum Einsatz. Da die Dringlichkeit der Einsätze – insbesondere was den Einsatz von Blaulicht betrifft – in den beiden Kategorisierungen unterschiedlich definiert ist, können sie nicht problemlos miteinander verglichen werden. Für die Versorgungsplanung 2016 wurden alle nicht planbaren Einsätze, also alle Einsätze der Kategorien P1, P2, S1, S2 sowie D1 und D2, bezüglich der Hilfsfristerreichung ausgewertet. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, weil bei all diesen Einsätzen die schnelle Erreichung des Notfallortes relevant und für die notfallmässige Erstversorgung der Patientinnen und Patienten erfolgskritisch ist. Nach dieser Definition waren 2014 36 342 der 47 281 Einsätze bzw. 76,9 Prozent der Einsätze nicht planbar. Es ist davon auszugehen, dass diese breitere Definition gegenüber der Definition des IVR (90 Prozent der P1-Einsätze innerhalb 15 Minuten) zu schlechteren Ergebnissen führt. Dieser Umstand muss bei der Interpretation und Bewertung der Ergebnisse berücksichtigt werden. Tabelle 89 zeigt die Erreichung der Hilfsfrist 90/15 differenziert nach Rettungsdienst für 2014. In diesem Jahr betrug die Hilfsfristerreichung über das gesamte Kantonsgebiet rund 67 Prozent. Dabei variieren die Ergebnisse zwischen den einzelnen Rettungsdiensten sehr stark. So liegt die Spannbreite der Hilfsfristerreichung 2014 zwischen 52 Prozent (FMI, RSE) und 82 Prozent (ARB). Werden hingegen nur die Einsätze mit der höchsten Dringlichkeit, also P1, S1 und D1, betrachtet, steigt die Hilfsfristerreichung über das gesamte Einsatzgebiet auf 75 Prozent.

Tabelle 89:
Erreichen der Hilfsfrist 90/15 nach Rettungsdienst 2014

Rettungsdienst	Anzahl P1/S1/P2/S2-Einsätze	Hilfsfristerreichung in Prozent
Ambulanz Region Biel AG	2741	82%
Rettungsdienst fmi AG	3118	52%
Service de sauvetage HJB SA	1649	69%
Rettungsdienst RSE AG	3338	52%
Sanitätspolizei Bern	13 297	74%
Rettungsdienst SNBe AG	3393	55%
Rettungsdienst SRO AG	3872	70%
Rettungsdienst STS AG	4934	64%
Total	**36 342**	**67%**

Quelle: Auswertung der kantonalen Alarmierungsstatistik durch das Institut für Modellbildung und Simulation der FHS St. Gallen IMS-FHSG (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 49 zeigt die Hilfsfristerreichung differenziert nach den verschiedenen Rettungsdiensten. Die Grösse der Kreise korreliert mit der Anzahl Einsätze, die Farbe mit der prozentualen Erreichung:

– über 90 Prozent: grün
– über 80 Prozent: gelb
– über 70 Prozent: orange
– bis 70 Prozent: rot

Abbildung 49:
Erreichen der Hilfsfrist 90/15 nach Rettungsdienst 2014 im Kanton Bern

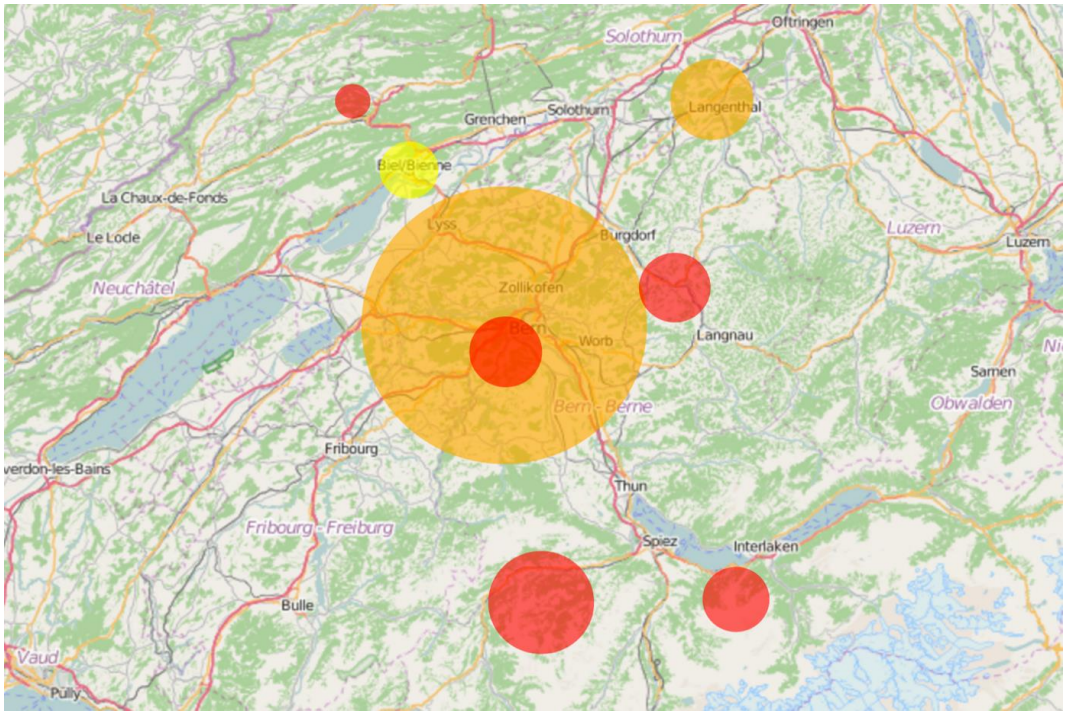

Quelle: Auswertung der kantonalen Alarmierungsstatistik durch das Institut für Modellbildung und Simulation der FHS St. Gallen IMS-FHSG (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 50 zeigt zudem die Hilfsfristverteilung im Jahr 2014. Die Hilfsfristverteilung ist eine Verteilungsfunktion, welche die effektiv erreichten Hilfsfristen als Histogramm darstellt. Hinterlegt sind alle nicht planbaren Einsätze. Grün eingefärbt sind alle Einsätze mit einer Hilfsfrist bis 15 Minuten. Rot eingefärbt sind alle Einsätze mit einer Hilfsfrist von mehr als 15 Minuten. Einsätze mit einer Hilfsfrist über 60 Minuten werden nicht ausgewiesen.

Abbildung 50:
Verteilung der Hilfsfristerreichung 2014 im Kanton Bern

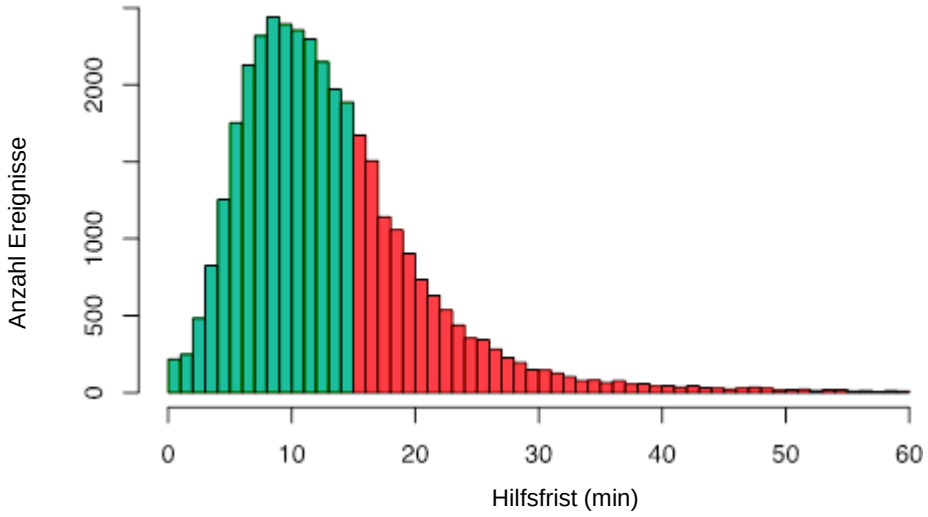

Quelle: Auswertung der kantonalen Alarmierungsstatistik durch das Institut für Modellbildung und Simulation der FHS St. Gallen IMS-FHSG (Stand: 31.12.2015)

15.6 Zeitliche Verteilung der Einsätze im Gesamtkanton

Abbildung 51 zeigt die zeitliche Verteilung der Einsätze über das Jahr (aufgelöst nach Monaten), über die Woche (aufgelöst nach Tagen) und über den Tag (aufgelöst nach Stunden). Die Gesamteinsätze im Kanton Bern sind annähernd gleich verteilt und zeichnen ein für die Rettungseinsätze insgesamt typisches Bild. Die Analyse zeigt, dass die Einsätze über den gesamten Kanton Bern normal verteilt sind, also identische Verteilungsmuster aufweisen. Dieses Bild kennt man auch aus anderen Rettungsdienstregionen in der Schweiz (insbesondere aus den Kantonen St. Gallen und Luzern).

Abbildung 51:
Zeitliche Verteilung der Einsätze im Kanton Bern 2014 | Anzahl Einsätze

a) Jahr (aufgelöst nach Monaten)

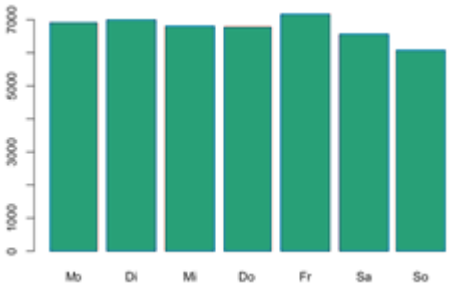

b) Woche (aufgelöst nach Tagen)

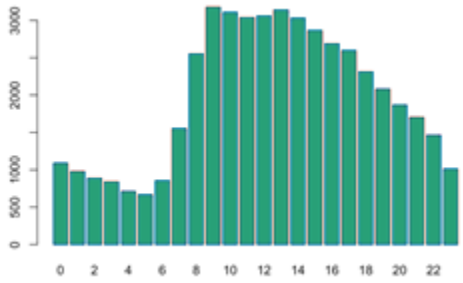

c) Tag (aufgelöst nach Stunden)

Quelle: Auswertung der kantonalen Alarmierungsstatistik durch das Institut für Modellbildung und Simulation der FHS St. Gallen IMS-FHSG (Stand: 31.12.2015)

15.7 Ausrückzeiten

Einen massgeblichen Einfluss auf die Hilfsfrist hat die Ausrückzeit des Rettungsfahrzeugs. Abbildung 52 stellt die Ausrückzeiten für jeden Rettungsdienst in Form eines Boxplots dar.[125] In der Auswertung berücksichtigt sind alle nicht planbaren Einsätze des jeweiligen Rettungsdienstes. Bei den Rettungsdiensten FMI, SNBe und RSE sind die Ausrückzeiten überdurchschnittlich hoch. Eventuell könnten bauliche oder betriebliche Massnahmen die Ausrückzeiten und damit auch die Hilfsfrist massiv verbessern. Möglicherweise könnte man so mehr Zeit gewinnen als durch eine Verschiebung von Standorten. Die Auswertung zeigt auch, dass die Ausrückzeiten bei den einzelnen Rettungsdiensten breit gestreut sind. Bei drei Rettungsdiensten (FMI, RSE, SNBe) sind sie eindeutig zu hoch. Entsprechend erzielen diese Rettungsdienste auch die schlechtesten Hilfsfristzeiten. Man sollte daher in diesen drei Fällen prüfen, ob bauliche oder betriebliche Massnahmen die Ausrückzeiten senken könnten.

Abbildung 52:
Ausrückzeiten differenziert nach Rettungsdienst 2014 | Ausrückzeit in Minuten

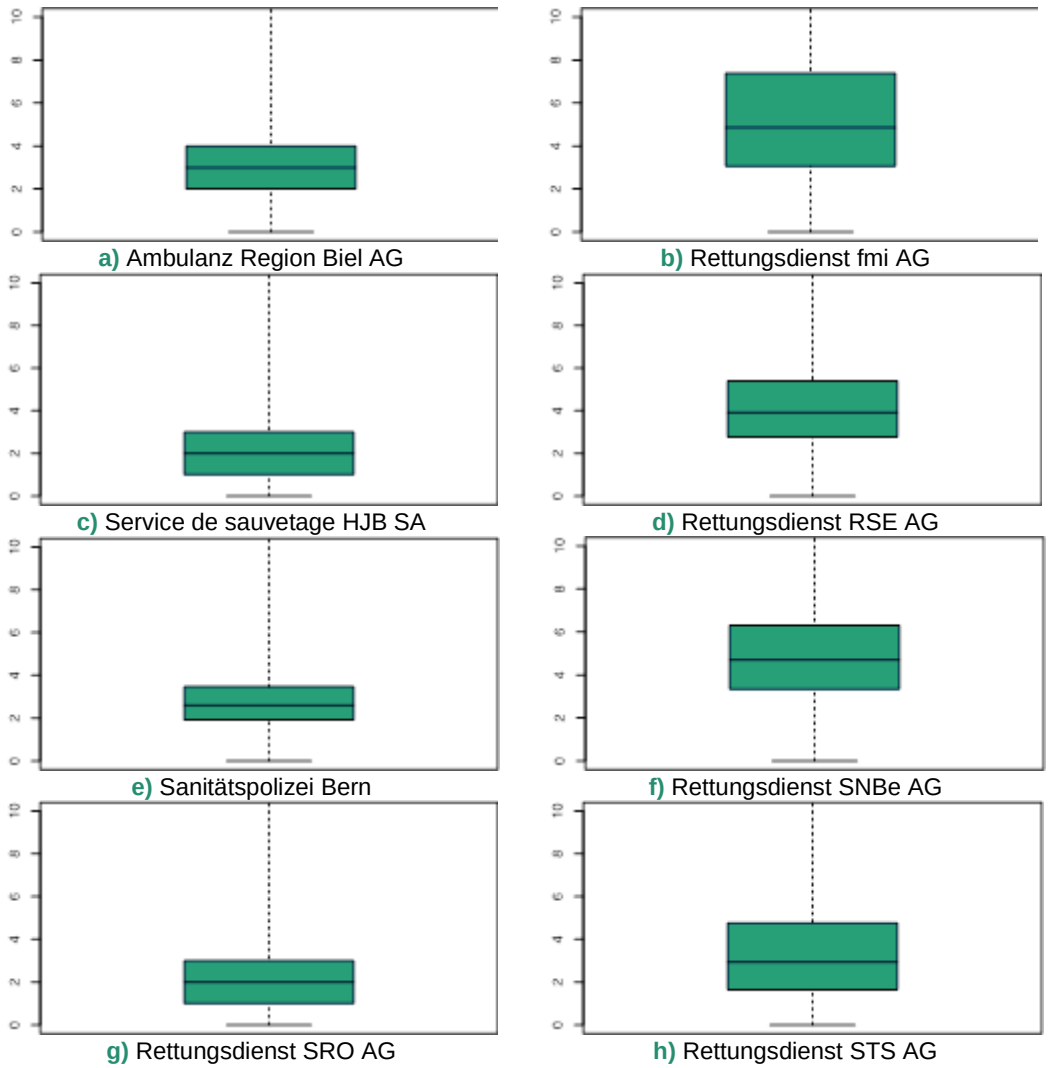

Quelle: Auswertung der kantonalen Alarmierungsstatistik durch das Institut für Modellbildung und Simulation der FHS St. Gallen IMS-FHSG (Stand: 31.12.2015)

[125] Lesehinweis: Der Boxplot stellt die Verteilung der Ausrückzeiten dar. Die beiden Striche zuunterst und zuoberst (ausserhalb des geplotteten Bereichs) zeigen die Minimal- und die Maximalwerte. Die «Box» in der Mitte zeigt den Median (mittlerer dicker Strich) sowie das 25-Prozent- und das 75-Prozent-Quantil (untere und obere Begrenzung der Box).

15.8 Optimierungspotenzial bei den Rettungsstandorten

2014 erreichte kein Rettungsdienst im Kanton Bern die Hilfsfrist 90/15. Dafür ist neben der Ausrückzeit des einzelnen Rettungsfahrzeugs auch der Standort der Rettungsfahrzeuge bzw. die Verteilung der Standorte in der Fläche von hoher Bedeutung. Mit dem Ziel, die Hilfsfrist für alle zu versorgenden Regionen der acht kantonalen Rettungsdienste zu erreichen, erarbeitete man verschiedene Szenarien mit möglichen zusätzlichen Standorten und/oder möglichen Standortverschiebungen. Im Folgenden wird die in der Simulation rechnerisch am besten geeignete Variante dargestellt. Bei den Rettungsdiensten FMI und SRO wurden keine Standortverschiebungen durchgeführt, da die vorhandene Datengrundlage als nicht ausreichend eingeschätzt wurde. Für diese Rettungsdienste sowie für den Rettungsdienst STS soll die Analyse mit einer verbesserten Datengrundlage wiederholt werden, bevor eine Standortverschiebung geprüft wird. Für die Rettungsdienste FMI, RSE und SNBe verkürzte man die Ausrückzeiten um zwei Minuten. Bei diesen drei Rettungsdiensten sollte unbedingt geprüft werden, ob die Ausrückzeiten durch bauliche oder betriebliche Massnahmen gesenkt werden können. Tabelle 90 zeigt die Ergebnisse der simulierten Hilfsfristerreichung nach Rettungsdienst auf der Basis möglicher zusätzlicher Standorte und/oder möglicher Standortverschiebungen. Die Simulation der Standortoptimierung führt in allen Rettungsregionen zu einer Verbesserung punkto Hilfsfristerreichung: Im gesamten Kanton stieg sie um 8 Prozent. Gegenüber dem Referenzszenario (vgl. Tabelle 89) verbessert sich damit die Hilfsfrist von 66 Prozent auf 74 Prozent. Betrachtet man nur die Einsätze mit der höchsten Dringlichkeit (P1, S1, D1), steigt die Hilfsfristerreichung auf 79 Prozent. Von den 36 342 nicht planbaren Einsätzen 2014 werden dabei 13 075 Einsätze bzw. mehr als ein Drittel der Einsätze (36 Prozent) schneller erreicht als im Referenzszenario. 698 Einsätze werden andererseits langsamer erreicht (7,4 Prozent). Netto werden also 10 377 bzw. 28,6 Prozent der nicht planbaren Einsätze schneller erreicht. Es ist davon auszugehen, dass das Optimierungspotenzial im Kanton Bern insgesamt – gegenüber den hier abgebildeten Szenarien mit nur einem veränderten Rettungsdienst – noch höher ist, wenn man alle Rettungsdiensten gleichzeitig optimierte.

Tabelle 90:
Erreichen der Hilfsfrist 90/15 nach Rettungsdienst auf Basis der möglichen Standortoptimierung durch Simulation

Rettungsdienst	Hilfsfristerreichung simuliert in Prozent	Veränderung der Hilfsfristerreichung[126]
Ambulanz Region Biel AG	84%	+4%
Rettungsdienst fmi AG	61%	+7%
Service de sauvetage HJB SA	70%	+5%
Rettungsdienst RSE AG	68%	+18%
Sanitätspolizei Bern	81%	+7%
Rettungsdienst SNBe AG	67%	+20%
Rettungsdienst SRO AG	75%	+1%
Rettungsdienst STS AG	70%	+3%
Total	**74%**	**+8%**

Quelle: Simulation auf Basis der kantonalen Alarmierungsstatistik aus dem Jahr 2014 durch das Institut für Modellbildung und Simulation der FHS St. Gallen IMS-FHSG (Stand: 31.12.2015)

Abbildung 53 zeigt die simulierte Hilfsfristerreichung differenziert nach den verschiedenen Rettungsdiensten. Die Grösse der Kreise korreliert mit der Anzahl Einsätze, die Farbe mit der prozentualen Erreichung:

– über 90 Prozent: grün
– über 80 Prozent: gelb
– über 70 Prozent: orange
– bis 70 Prozent: rot

[126] Die Verbesserung bezieht sich dabei auf das Referenzszenario und nicht auf die historische Hilfsfristerreichung.

Abbildung 53:
Hilfsfristerreichung in den einzelnen Rettungsdiensten auf Basis der möglichen Standortoptimierung durch Simulation

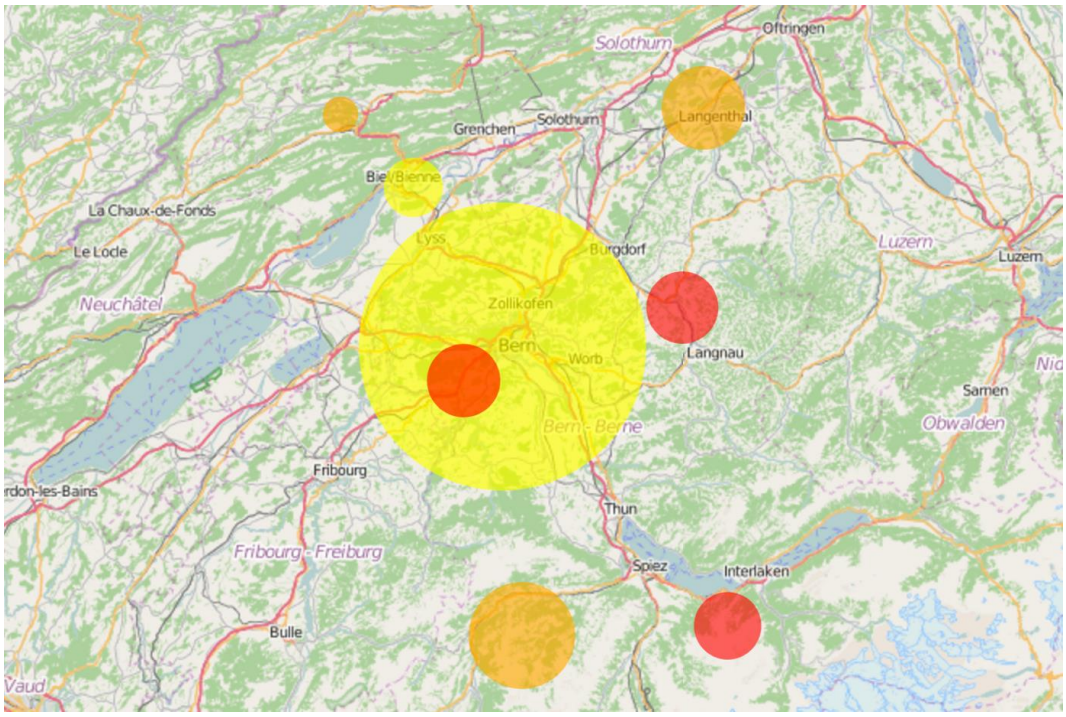

Quelle: Simulation auf Basis der kantonalen Alarmierungsstatistik aus dem Jahr 2014 durch das Institut für Modellbildung und Simulation der FHS St. Gallen IMS-FHSG (Stand: 31.12.2015)

15.9 Einsatzführende Institutionen

Mithilfe der Simulation konnte aufgezeigt werden, dass im Kanton Bern grosses Potenzial besteht, die Hilfsfrist zu verbessern, ohne dabei neue Mittel, also neue Rettungsdienste, stationieren zu müssen. Zusammen mit der Optimierung der Ausrückzeiten bei den Rettungsdiensten und der Standortoptimierung finden sich im Kanton Bern auch bei der Alarmierung und Einsatzführung Verbesserungspotenziale. Die Alarmierung der terrestrischen Rettungsdienste erfolgt grundsätzlich über die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ 144), die die Sanitätspolizei der Stadt Bern im Auftrag des Kantons betreibt. Die im Spitalversorgungsgesetz vorgesehene Zuständigkeit der SNZ 144 für die Alarmierung wird jedoch in der Praxis nicht vollständig umgesetzt. Neben der Alarmierung ist die SNZ 144 auch für die Einsatzführung im Kanton zuständig. In der Planungsperiode 2011–2014 konnte sie aber nur für etwa 60 Prozent der Kantonsfläche die Einsatzführung übernehmen. Im Oberaargau, dem Einzugsgebiet des Rettungsdienstes der SRO AG, übernimmt die Alarmzentrale der Polizei des Kantons Solothurn die Alarmierung und Einsatzführung aufgrund eines interkantonalen Vertrags. Eine eigene Einsatzführung besteht auch im Berner Jura und in der Region Biel durch die Ambulanz Region Biel AG. Die Alarmierung und Einsatzführung der Luftrettung erfolgt gesamtschweizerisch über die Einsatzzentrale 1414 der Rega.

Abbildung 54 zeigt die einsatzführenden Institutionen im Kanton Bern zum 31. Dezember 2015.

Abbildung 54:
Einsatzführende Institutionen im Kanton Bern

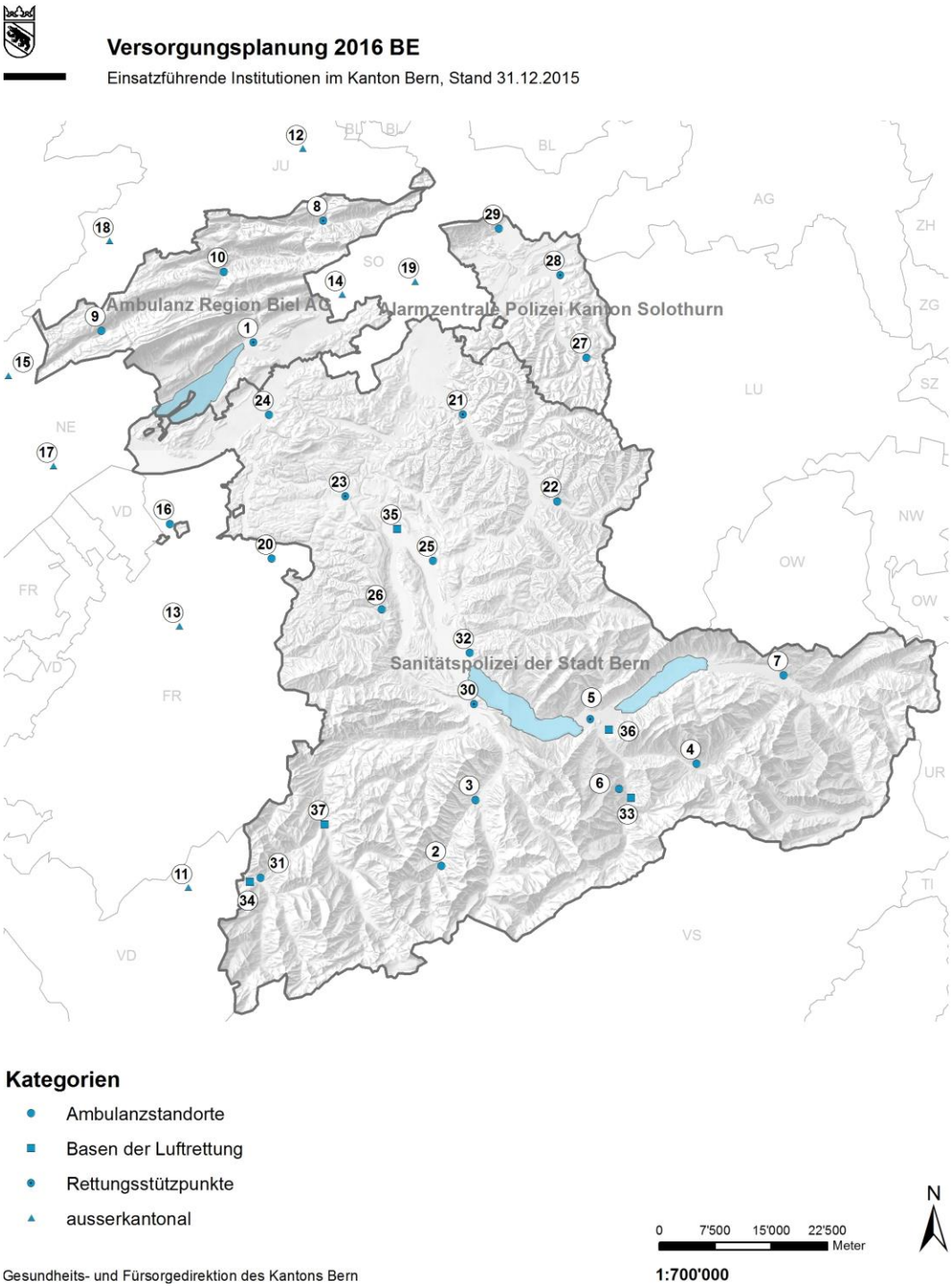

Nr.	Rettungsdienst (RD)	Standort	Nr.	Rettungsdienst (RD)	Standort	Nr.	Rettungsdienst (RD)	Standort
1	Ambulanz Region Biel AG	Biel	14	RD Grenchen	Grenchen	27	RD SRO AG	Madiswil
2	RD fmi AG	Adelboden	15	RD La Chaux-de-Fonds	La Chaux-de-Fonds	28	RD SRO AG	Langenthal
3	RD fmi AG	Frutigen	16	RD Murten	Murten	29	RD SRO AG	Niederbipp
4	RD fmi AG	Grindelwald	17	RD Neuchâtel	Neuchâtel	30	RD STS AG	Gesigen
5	RD fmi AG	Unterseen	18	RD Saignelégier	Saignelégier	31	RD STS AG	Saanenmöser
6	RD fmi AG	Lauterbrunnen	19	RD Solothurn	Solothurn	32	RD STS AG	Thun
7	RD fmi AG	Meiringen	20	RD Wünnewil	Wünnewil	33	Air-Glaciers	Lauterbrunnen
8	RD HJB SA	Moutier	21	RD RSE AG	Burgdorf	34	Air-Glaciers	Saanen
9	RD HJB SA	Saint-Imier	22	RD RSE AG	Langnau	35	Rega	Belp
10	RD HJB SA	Tramelan	23	Sanitätspolizei Bern	Stadt Bern	36	Rega	Wilderswil
11	RD Château-d'Œx	Château-d'Œx	24	RD SNBe AG	Aarberg	37	Rega	Zweisimmen
12	RD Delémont	Delémont	25	RD SNBe AG	Münsingen			
13	RD Freiburg	Villars-sur-Glâne	26	RD SNBe AG	Riggisberg			

15.10 Erwartete Kosten

Die Kostenprognose beschränkt sich auf die Kosten, die dem Kanton durch das Rettungswesen entstehen. Der Anteil, den die Patientinnen und Patienten bzw. deren Versicherungen übernehmen, ist nicht enthalten. Neben der Rettung (siehe Kapitel 5.4.3) sind die Kosten für Alarmierung und Einsatzführung eingeschlossen. Bei den Rettungskosten wird eine Teuerung von einem Prozent eingesetzt. Aufgrund der Anpassung der Normkosten pro Rettungsteam und infolge der Erhöhung der Anzahl der Rettungsteams erwartet der Kanton bis 2020 einen Anstieg der Kosten. Tabelle 91 weist die Kostenprognose für das Rettungswesen bis 2020 mit einem Aufwand von 32,6 Millionen Franken aus (+46,3 Prozent).

Tabelle 91:
Kostenprognose für das Rettungswesen bis 2020 | in Mio. CHF

	2014 (Ausgangsbasis)	2020 (Prognose)
Kosten Rettungswesen insgesamt	**21,6**	**32,6**
davon Kosten Alarmierung und Einsatzführung	5,8	6,4
davon Kosten Rettung	15,8	26,2

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

15.11 Handlungsfelder

Hilfsfrist
Die Anwendung der Hilfsfrist setzt die Verkürzung der Strecken zwischen den Ambulanzstandorten der Rettungsteams und den Einsatzorten voraus. Die derzeitigen Standorte sind auf die Versorgungsregel ausgelegt. Die Anzahl betriebener Ambulanzstandorte ist eng mit dem benötigten Personal und den eingesetzten Fahrzeugen verbunden. Die Anwendung der Hilfsfrist stellt die Rettungsdienste vor die zusätzliche Herausforderung, dass die Rettungsteams in dünn besiedelten Gebieten wegen der geringen Bevölkerungsdichte nicht ausgelastet sind. Deshalb müssen weiter auch zusätzliche Optimierungspotenziale ausgeschöpft werden.

Optimierungspotenziale
Die Simulationsszenarien in den einzelnen Rettungsdiensten zeigen, dass eine feinere Verteilung der heute vorhandenen Fahrzeuge die Hilfsfristerreichung substanziell verbessern könnte. Des Weiteren zeigt die Simulation, dass bauliche oder betriebliche Massnahmen die Ausrückzeiten und damit die Hilfsfristen optimieren könnten. Damit kann mehr erreicht werden als mit einer Standortverschiebung. Kantonsweit kann mit verschiedenen Massnahmen (Standortverschiebungen in sechs Rettungsdiensten, bauliche und betriebliche Massnahmen in drei Rettungsdiensten) die Hilfsfristerreichung für die nicht planbaren Einsätzen (76,9 Prozent aller Einsätze) um insgesamt 8 Prozent gesteigert werden. Gleichzeitig würden 29 Prozent der Notfalleinsätze schneller erreicht. Beide Optimierungspotenziale können ohne zusätzliche Rettungsfahrzeuge erschlossen werden. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse können für die Planungsperiode 2017–2020 Empfehlungen formuliert werden.

Diese sind:

Verbesserung der Dispositionsstrategie bleibt prüfenswert
Die Disposition zwischen den einzelnen Einsatzleitzentralen sollte für den Kanton Bern auf ihre Zweckmässigkeit überprüft werden. Wann und nach welchen Regeln werden Einsätze von einer Leitzentrale einer anderen übergeben? Sind diese Regeln im Sinne einer schnellen Hilfsfrist im gesamten Kanton zweckmässig?

Standortverschiebungen (statisch oder dynamisch) sind grundsätzlich prüfenswert
Die gewünschte Hilfsfrist 90/15 kann mit den heutigen Standorten in keiner der acht Rettungsregionen erreicht werden. Auch eine höhere Anzahl an Fahrzeugen pro Stützpunkt führte in der Simulation nicht zu den gewünschten Ergebnissen der 90/15-Vorgabe des IVR. Der Rettungsdienst Sano sollte prüfen, ob zusätzliche Standorte in der Peripherie der Stadt Bern eröffnet oder ob durch eine dynamische Fahrzeugvorhaltung «virtuelle» Stützpunkte in der Peripherie erzeugt werden können. Bei hohem Verbesserungspotenzial durch Standortverschiebungen (ARB, HJB, RSE, SNBe) sollte geprüft werden, ob dieses Potenzial besser ausgeschöpft werden kann, wenn man neue Stützpunkte in Betrieb nimmt.

Verbesserung der Ausrückzeit
Weiterhin muss überprüft werden, ob bereits bei der Alarmierung Zeit verloren geht. Langsame Pager können etwa von einer schnelleren Technologie abgelöst werden.

Verbesserung der Datengrundlage
Die Ereignisnummern zu den Einsätzen sollten für die zukünftige GEF-Statistik miterfasst werden. Für alle Einsätze sollten unbedingt Abfahrtsort-, Einsatzort-, Zielort- und Frei-ab-Ort-Koordinaten sowie Zeiten lückenlos erfasst werden.

Die Berner Versorgungsplanung 2016 als Chance
Gestützt auf das Spitalversorgungsgesetz (Art. 2 Bst. b) liegt die Planung der Versorgung der Kantonsbevölkerung mit Spitalleistungen sowie mit Rettungsleistungen in der Zuständigkeit der GEF. Im Zusammenhang mit der Notfallversorgung im Kantonsgebiet soll in der Planungsperiode 2017–2020 auch die Versorgungskette zwischen Rettungsdiensten und Spitälern geprüft werden. Diese Schnittstelle spielt beispielsweise bei der Zuführung von Patientinnen und Patienten, bei denen man einen Schlaganfall oder einen Herzinfarkt vermutet, eine wichtige Rolle.

16 Nicht universitäre Gesundheitsfachberufe

Dieses Kapitel aktualisiert die Auswertungen der Versorgungsplanung 2011–2014 für die nicht universitären Gesundheitsberufe.

16.1 Ausgangslage

Eine wesentliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Versorgung der Bevölkerung sind gut ausgebildete Fachkräfte, sowohl in den Pflege- als auch in den weiteren Gesundheitsfachberufen. Bereits die Versorgungsplanung 2011–2014 wies auch für die Spitäler im Kanton Bern einen künftigen Mangel an ausgebildeten Pflegefachkräften nach. Diese ungünstige Entwicklung galt es in der Planungsperiode 2011–2014 zu berücksichtigen, indem man eine Zahl aktuell und künftig benötigter Nachwuchskräfte festlegte. Mit der gesetzlich verankerten Ausbildungsverpflichtung werden alle Betriebe im Kanton Bern dazu angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen mitzuwirken. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag dazu, den Nachwuchs von qualifiziertem Personal in nicht universitären Gesundheitsberufen nachhaltig sicherzustellen. Dies liegt auch im Interesse der verpflichteten Betriebe. Die Ausbildungsverpflichtung wurde für den Akutbereich mit der Einführungsverordnung zur Änderung vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung eingeführt. Ab 2014 wurde sie mit der Schlussprüfung des Spitalversorgungsgesetzes in die ordentliche kantonale Gesetzgebung überführt. Im Zug der Schlussprüfung des Spitalversorgungsgesetzes wurden im Sozialhilfegesetz gleichlautende Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Ausbildungsverpflichtung im stationären Langzeitbereich und in den Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause geschaffen. Die Bedarfsermittlung bis 2020 erfolgte bei den nicht universitären Gesundheitsberufen bereits in der Versorgungsplanung 2011–2014. Eine neue Bedarfsermittlung über das Zieljahr 2020 hinaus wird es daher erst in der Folgeplanung geben. In dieser Versorgungsplanung wird die Bedarfsermittlung anhand der Daten von 2013 aktualisiert.

Exkurs: Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung
Der Grosse Rat hat am 9. Juni 2015 die Motion 249/2014 Mühlheim (Bern, glp) «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte» mit grossem Mehr überwiesen.[127] Diese hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird beauftragt, das Spitalversorgungsgesetz so anzupassen, dass die bestehende ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungspflicht durch die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer (Art. 104–105 SpVG) neu analog dem Modell der nicht universitären Medizinalberufe (Art. 106–110 SpVG) aufgebaut wird. Insbesondere sind Leistungserbringer, die sich nicht in genügendem Umfang an der Ausbildung beteiligen, auch mit einer Ausgleichszahlung analog zu Art. 110 SpVG zu belasten.» Die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten ist eine eidgenössisch geregelte, strukturierte universitäre Ausbildung. Die Festlegung der Aufnahmekapazität wird gesamtschweizerisch koordiniert. Um in der Schweiz selbstständig als Ärztin oder als Arzt praktizieren zu können, bedarf es nach abgeschlossenem Medizinstudium einer Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt. Nur wenige diplomierte Ärztinnen und Ärzte sind ohne Weiterbildung berufstätig. Die Facharztweiterbildung wird in der Regel in einem zur Weiterbildung anerkannten Spital absolviert. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) hat vom Eidgenössischen Departement des Innern den Auftrag, die ärztliche Weiterbildung zu sichern. Zum Vollzug dieser Aufgabe hat die FMH das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) ins Leben gerufen. Das Institut vereinigt als autonomes Organ der FMH alle wesentlichen Akteure und Organisationen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung und regelt in über 120 Fachgebieten die Weiter- und Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte. Auch das Studium der pharmazeutischen Wissenschaften ist eine eidgenössisch geregelte, strukturierte universitäre Ausbildung. Apothekerin oder Apotheker ist als universitärer Medizinalberuf dem MedBG unterstellt. Die Weiterbildung in Spitalpharmazie wird nach erfolgreich beendetem Pharmaziestudium in der Funktion einer Assistenz an einer anerkannten Weiterbildungsstätte (in erster Linie Spitäler) absolviert. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zum Fachapothekertitel «Spitalapotheker FPH». Der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) ist gestützt auf das MedBG für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie und damit auch für die Weiterbildung in Spitalpharmazie verantwortlich.

[127] Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, 2015b.

Die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung und die Ausbildungen in nicht universitären Gesundheitsberufen zeigen in vielen Punkten unterschiedliche Wesensmerkmale. Trotzdem sollen die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Nachwuchssicherung in der Planungsperiode 2017–2020 geprüft werden.

16.2 Methode zur Bedarfsermittlung

Für die Planung der nicht universitären Gesundheitsberufe soll der künftige Bedarf an qualifizierten Gesundheitsfachpersonen ermittelt werden. Grundlage für die Bedarfsermittlung bilden die bereits für die Versorgungsplanung 2011–2014 getroffenen Annahmen zur demografischen, epidemiologischen und medizintechnischen Entwicklung sowie zur Entwicklung der Struktur- und Prozessorganisation in den Betrieben (Skill- und Grademix). Um den Nachwuchsbedarf einzuschätzen, werden weitere wichtige Faktoren miteinbezogen, etwa die Entwicklung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads oder der Berufsverweildauer der Mitarbeitenden in nicht universitären Gesundheitsberufen.

Die Bedarfsermittlung des beruflichen Nachwuchses erfolgt in sechs Schritten:

Schritt 1 **Ersatzbedarf aufgrund der mittleren Berufsverweildauer**
Ein Teil des Personals scheidet jedes Jahr aus der Berufstätigkeit aus. Dieses Personal muss mit beruflichem Nachwuchs ersetzt werden, Messgrösse sind die beschäftigten Personen, Einflussfaktor ist die angenommene mittlere Berufsverweildauer. Wird beispielsweise eine mittlere Berufsverweildauer von 20 Jahren angenommen, scheidet jedes Jahr ein Zwanzigstel des Personals aus und muss durch neue Personen mit gleicher Qualifikation (Korrektur in Schritt 4) ersetzt werden. In Schritt 1 werden die Auswirkungen der Annahmen zur Berufsverweildauer auf den Nachwuchsbedarf ermittelt.

Schritt 2 **Korrekturfaktor Entwicklung des mittleren Beschäftigungsgrads**
Die Entwicklung des mittleren Beschäftigungsgrads hat einen Einfluss auf den Bedarf nach beruflichem Nachwuchs. Steigt der mittlere Beschäftigungsgrad, stehen dadurch mehr Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die bestehenden Ressourcen werden intensiver genutzt, der Ersatzbedarf sinkt entsprechend. Das Umgekehrte geschieht bei sinkendem mittlerem Beschäftigungsgrad. In Schritt 2 werden die Auswirkungen der Annahmen zum mittleren Beschäftigungsgrad auf den Nachwuchsbedarf ermittelt.

Schritt 3 **Angenommene Veränderung der Produktivität**
Verschiedene Faktoren verändern die Produktivität des eingesetzten Personals. Steigt die Produktivität an, sinkt der Ersatzbedarf entsprechend. Das Umgekehrte geschieht bei sinkender Produktivität. In Schritt 3 werden die Auswirkungen der Annahmen zur Veränderung der Produktivität auf den Nachwuchsbedarf ermittelt.

Schritt 4 **Angenommene Veränderung des Skill- und Grademix**
Schritt 1 geht von einer gleichbleibenden Qualifikationsstruktur des Personals aus. Faktisch wird sich der Skill- und Grademix aber aufgrund verschiedener Faktoren verschieben. In Schritt 4 werden die Auswirkungen der Annahmen zur Veränderung des Skill- und Grademix auf den Nachwuchsbedarf pro Qualifikationsstufe ermittelt, der Gesamtbedarf an Personen bleibt dabei gleich.

Schritt 5 **Angenommene Veränderung des Bedarfs nach Leistungen**
Ein steigender Bedarf nach Leistungen erfordert zusätzliches Personal, bei sinkendem Bedarf nach Leistungen ist weniger Personal erforderlich. In Schritt 5 werden die Auswirkungen der Annahmen zur Entwicklung des Bedarfs nach Leistungen auf den Nachwuchsbedarf ermittelt.

Schritt 6 **Jährlicher Bedarf an beruflichem Nachwuchs**
Die Summe der Ergebnisse aus den Schritten 1–5 ergibt den jährlichen Bedarf an beruflichem Nachwuchs.

16.3 Personalentwicklung 2010–2013

Die Entwicklung des Personalbestands zwischen 2010 und 2013 nach Anzahl der Beschäftigten in Pflege und Betreuung in den Berner Spitälern ist im Folgenden dargestellt.

Zum Zeitreihenvergleich müssen drei Vorbehalte angebracht werden:

1. Das Personal in der Krankenhausstatistik wurde ab 2010 nicht mehr nach Ausbildung, sondern nach Funktion erfasst. Aus diesem Grund musste die Aufteilung der Mitarbeitenden DN I (und äquivalente altrechtliche Abschlüsse) nach Tertiärstufe und Sekundarstufe II mit einer Hilfsrechnung ermittelt werden.
2. Ab 2010 sind die Suchtfachkliniken in der Krankenhausstatistik erfasst.
3. Datenqualität: Verschiedene Faktoren weisen darauf hin, dass die Umstellung der Gliederung nach Ausbildung zur Gliederung nach Funktion nicht störungsfrei verlaufen ist.

Die Entwicklung des Personalbestands in den drei Institutionstypen Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrie ist in Tabelle 92 aufgeführt.

Im Folgenden wird aufgrund der begrenzten Datenqualität bei der Einführung des neuen Statistikkonzepts auf eine detaillierte Analyse und Interpretation der Entwicklung zwischen 2010 und 2013 verzichtet. Die Interpretation beschränkt sich stattdessen auf die Analyse des Jahres 2013. Für den Akutbereich werden die Beschäftigtenzahlen der Fachapplikation Ausbildungsverpflichtung nicht universitärer Gesundheitsberufe (FA AVG) eingesetzt. Die Zahlen bilden auch die Grundlage für die Berechnung des Nachwuchsbedarfs.

Anzahl Mitarbeitende

Die Entwicklung zeigt für die Jahre 2010–2013 eine Zunahme der Mitarbeitenden in Pflege und Betreuung um rund 10,2 Prozent, dies bei einer Zunahme der Stellen (VZÄ) um rund 10,8 Prozent, 2013 war der Hauptanteil (82,3 Prozent) des Personals in Pflege und Betreuung in Akutspitälern tätig. Weitere 13 Prozent arbeiteten in der Psychiatrie, und der Anteil der Beschäftigten in Rehabilitationskliniken betrug in dieser Zeit 4,6 Prozent.

Mittlerer Beschäftigungsgrad

Der mittlere Beschäftigungsgrad war 2013 in den drei Institutionstypen praktisch identisch. Er betrug im Mittel 68,2 Prozent. Er zeigt einen sprunghaften, erheblichen Abfall gegenüber der Datenreihe der alten Statistik 2000–2008. Im Jahr 2008 lag der mittlere Beschäftigungsgrad noch bei 76,2 Prozent. Es ist anzunehmen, dass dieser starke Rückgang eine Auswirkung des modifizierten Statistikkonzepts ist. Auf eine detaillierte Analyse des mittleren Beschäftigungsgrads wurde aufgrund der begrenzten Datenqualität bei der Einführung des neuen Statistikkonzepts verzichtet. Für den Akutbereich werden die Angaben aus der FA AVG für das Jahr 2013 eingesetzt.

Tabelle 92:
Personal Pflege und Betreuung in Institutionen gemäss SpVG 2010–2013

Kennzahl	Jahr	Institutionstyp			
		Akutspitäler	Psychiatrieklinken	Rehabilitationskliniken	Total
Anzahl Beschäftigte in absoluten Zahlen	2010	7457	1394	332	9183
	2011	8423	1043	448	9914
	2012	8116	1343	439	9898
	2013	8330	1320	469	10 119
Anteil der Institutionstypen an den Beschäftigten in Prozent	2010	81,2%	15,2%	3,6%	100,0%
	2011	85,0%	10,5%	4,5%	100,0%
	2012	82,0%	13,6%	4,4%	100,0%
	2013	82,3%	13,0%	4,6%	100,0%
Beschäftigungsgrad in Prozent	2010	67,4%	69,4%	70,9%	67,9%
	2011	66,8%	91,0%	66,7%	69,3%
	2012	67,5%	69,8%	65,5%	67,7%
	2013	68,2%	68,8%	66,6%	68,2%

Quelle: Auswertung der kantonalen Datenausgangsbasis aus dem Jahr 2013 durch die Dolder Beratungen GmbH (Stand: 31.12.2015)

16.4 Die Berufe im Einzelnen

Die Entwicklung der Zahl der Mitarbeitenden und des Beschäftigungsgrads in MTT-Berufen in den Jahren 2010 bis 2013 ist in Tabelle 93 dargestellt. Diese vermittelt einen Überblick über den mittleren Beschäftigungsgrad in Pflege und Betreuung im Jahr 2013.

Tabelle 93:
Entwicklung des Personalbestands 2008–2013 | Beschäftigte in Pflege und Betreuung nach MTT-Berufen und Beschäftigungsgrad

MTT-Berufe	Beschäftigte			Beschäftigungsgrad	
	31.12.2008	31.12.2010	31.12.2013	31.12.2008	31.12.2013
Hebammen	332	315	372	58,5%	57,7%
Ernährung und Diätetik	81	110	108	60,7%	52,7%
Physiotherapie	498	505	548	64,4%	63,3%
Ergotherapie	142	113	140	57,5%	55,2%
OT	317	502	346	75,4%	74,7%
BMA	432	420	411	73,2%	74,0%
MTR	416	451	483	73,9%	72,3%
Aktivierung	42	81	59	45,8%	46,7%
Rettungssanität	218	275	325	81,1%	77,1%
Total | Mittel	**2478**	**2772**	**2792**	**69,3%**	**67,5%**

Quelle: Auswertung der kantonalen Datenausgangsbasis aus dem Jahr 2013 durch die Dolder Beratungen GmbH (Stand: 31.12.2015)

Entwicklungstendenz (Personalbestand)
Im Vergleich der Jahre 2010 und 2013 zeigen sich die folgenden Entwicklungen. Um die Entwicklung der Anzahl an Mitarbeitenden zu beschreiben und die qualitative Beurteilung der Entwicklungstendenz zu vereinfachen, werden die Veränderungen in drei Kategorien eingeteilt.

Diese sind:

– Unklare oder keine Veränderung
  > Der hohe Zuwachs an Mitarbeitenden in Ergotherapie dürfte wie bei den Fachpersonen Operationstechnik auf ein Statistikproblem zurückzuführen sein. Im Vergleich zu 2008 darf von einem Halten des Niveaus bei leicht sinkendem mittlerem Beschäftigungsgrad ausgegangen werden.
  > Ein Statistikproblem muss ebenfalls bei der Aktivierung vermutet werden, da die Zahlen aus dem Jahr 2010 nicht plausibel sind. Vermutlich hat die Zahl der Mitarbeitenden zugenommen, der mittlere Beschäftigungsgrad bleibt praktisch unverändert.

– Rückgang
  > Die Zahl der Beschäftigten in Ernährung und Diätetik bleibt praktisch gleich, aber der mittlere Beschäftigungsgrad nimmt deutlich ab. Insgesamt resultiert ein Rückgang der Stellen (VZÄ) um 14,8 Prozent.
  > Die Zahl der Fachpersonen Operationstechnik ging um 31 Prozent zurück. Unter Einbezug der 2008er-Daten sind die Daten von 2010 aber nicht plausibel, hier dürfte ein Statistikproblem vorliegen. Insgesamt darf von einer leichten Zunahme ausgegangen werden. Der mittlere Beschäftigungsgrad bleibt weitgehend konstant.
  > Einen Rückgang um 2,1 Prozent verzeichnet die Zahl der beschäftigten biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker (BMA). Dieser wird durch die Zunahme des mittleren Beschäftigungsgrads weitgehend kompensiert.

– Zunahme
  > Einen deutlichen Zuwachs um 18,1 Prozent zeigen die beschäftigten Hebammen, dies bei einem geringfügig sinkenden mittleren Beschäftigungsgrad. Dieser hohe Zuwachs erstaunt, weil diese Berufsgruppe bereits in den Jahren 2000–2008 um 19 Prozent zugenommen hatte.
  > Die Zahl der mitarbeitenden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten steigt um 8,1 Prozent, dies bei einem leicht sinkenden mittleren Beschäftigungsgrad.
  > Die Zahl der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie (MTR) steigt um 7,1 Prozent, der mittlere Beschäftigungsgrad bleibt praktisch unverändert.
  > Das Wachstum der Zahl der Rettungssanitäterinnen und -sanitäter um 18,2 Prozent erstaunt nicht, da dieser Beruf in der Aufbauphase war. Der mittlere Beschäftigungsgrad ist deutlich gesunken. Dies könnte Ausdruck davon sein, dass der Frauenanteil in diesem Beruf deutlich angestiegen ist.

Einsatzort (Personalbestand)
Die Verteilung des Personalbestands (MTT-Berufe, Hebammen und Rettungssanität) 2013 auf die drei Institutionstypen (Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatriekliniken) und die Rettungsdienste zeigt Unterschiede zwischen den Einsatzorten der einzelnen Gesundheitsberufe.

Diese sind:

– OT, BMA, MTR und Hebammen
  > Es handelt sich um ausgesprochene Spitalberufe. Mitarbeitende in den Berufen Medizinisches Labor und MTR werden auch in unbekannter, aber vermutlich hoher Zahl in privaten Labors und Instituten eingesetzt.

– Physiotherapie
  > Die Physiotherapie hat neben dem Akutspital auch in der Rehabilitation ein wichtiges Einsatzfeld. Hinzu kommen die zahlreichen Physiotherapeut/-innen in privater Praxis. Das gleiche gilt für die Ernährungsberatung und die Diätetik.

– Ergotherapie
  > Die Ergotherapie hat ein übergreifendes Einsatzgebiet. Gemessen an der Grösse der drei Institutionstypen liegt ihr Schwerpunktgebiet im Akutbereich aber klar in der Psychiatrie.

– Aktivierungstherapie
  > Die Aktivierungstherapie wird im Akutbereich praktisch ausschliesslich in der Psychiatrie eingesetzt.

– Rettungssanitäterinnen und -sanitäter
  > Die Rettungssanitäterinnen und -sanitäter sind ausschliesslich in den Rettungsdiensten tätig.

16.5 Soll-Ist-Abgleich

Für die Berufe in Pflege und Betreuung ist im Verbund mit der Ausbildungsverpflichtung davon auszugehen, dass die Mobilität der Lernenden und Studierenden in der beruflichen Grundbildung und der HF Pflege im Kanton Bern und den unmittelbar angrenzenden Nachbarkantonen begrenzt ist. Personen, die ihr Attest, Fähigkeitszeugnis oder Pflegediplom HF in Bern abschliessen, dürften später häufig auf dem bernischen Arbeitsmarkt anzutreffen sein. Die Bildungsangebote des Kantons Bern in den tertiären medizintechnischen und medizintherapeutischen Berufen sowie das Angebot Pflege der Berner Fachhochschule haben dagegen einen interkantonalen Charakter. Das medi und die BFH Gesundheit sind Bildungszentren mit einer kantonsübergreifenden Versorgungsfunktion. Für diese Bildungsgänge ist es nicht möglich, die Ausbildungsleistungen für das bernische und für ausserkantonale Versorgungssysteme plausibel abzugrenzen.

Ausbildungsstufen
Tabelle 94 zeigt eine Gegenüberstellung des eingeschätzten Bedarfs differenziert nach Ausbildungsstufen der bernischen Bildungsanbieter. Die Ergebnisse spiegeln erwartungsgemäss die Ergebnisse früherer Analysen für den Kanton Bern und auch diejenigen des Nationalen Versorgungsberichts von GDK und OdASanté wider: Rechnerisch deckt der Nachwuchs auf allen Ausbildungsstufen den Bedarf nicht ausreichend ab. Abgesehen von einem absehbaren Wachstum des Langzeitbereichs haben diese Zahlen bis zum Zieljahr 2020 der Planungsperiode 2017–2020 nur einen indikativen Charakter. Sie geben noch keinen Anlass, die Ausbildungsstrategie der GEF anzupassen. Die Entwicklung der Anzahl an Lernenden in den Ausbildungen auf Sekundarstufe II zeigt, dass ein erheblicher Teil der Praxis zielführende Ausbildungsstrategien entwickelt hat und umsetzt. Die Auswertung der Ausbildungsverpflichtung zeigt aber auch, dass immer noch eine grosse Anzahl von Betrieben ihr Ausbildungspotenzial nicht ausgeschöpft hat. Entwicklungsbedarf hat die tertiäre Pflege: Das von den Betrieben bereitgestellte Angebot an praktischer Ausbildung wurde aufgrund ungenügender Studierendenzahlen nicht ausgeschöpft, Spielraum ist somit gegeben. Zwar haben die Planungszahlen nur einen indikativen Charakter; trotzdem kann aus den Daten abgeleitet werden, dass der Handlungsbedarf auf Stufe der tertiären Pflege weiterhin hoch ist. Die Daten der Gegenüberstellung dürfen jedoch für die Listenspitäler und Listengeburtshäuser sowie die Rettungsdienste nicht überbewertet werden, da ihnen nur ein Vergleichsjahr zugrunde liegt. Der Bedarfszuwachs nach ausgebildetem Pflege- und Betreuungspersonal ist insbesondere durch den erwarteten quantitativen und qualitativen Zuwachs der nachgefragten Pflege- und Betreuungsleistungen in der Langzeitpflege bedingt. Vor den grössten Herausforderungen steht ganz klar die Hilfe und Pflege zu Hause. Aber auch der stationäre Bereich wird sich weiterentwickeln müssen.

Auf den ersten Blick besteht auch bei der Sekundarstufe II EFZ ein grosser Handlungsbedarf. Die Entwicklung der Eintritte in die FaGe-Lehre in den Jahren 2010–2014 zeigt aber, dass das Versorgungsziel realistisch ist und in kurzer Zeit erreicht sein wird. Dem Aufbau der Ausbildung zur Assistentin / zum Assistenten Gesundheit und Soziales muss ebenfalls Beachtung geschenkt werden. Hier empfiehlt es sich, die Gründe für die gemessen an der altrechtlichen Ausbildung zur Pflegeassistentin / zum Pflegeassistenten SRK zögerliche Entwicklung zu untersuchen.

Tabelle 94:
Jährlicher Nachwuchsbedarf nach Ausbildungsstufen | in Spitälern, Heimen und Spitex zusammen

Ausbildungsstufe	jährlicher Nachwuchsbedarf (Mittelwert)	jährliche Abschlüsse	Fehlbedarf pro Jahr
Tertiäre Pflege	651	428	-223
Pflege und Betreuung Sekundarstufe II EFZ	902	621	-281
Pflege und Betreuung Assistenzstufe Sek. II	338	94	-244

Quelle: Auswertung der kantonalen Datenausgangsbasis aus dem Jahr 2013 durch die Dolder Beratungen GmbH (Stand: 31.12.2015)

Die Abschlüsse im Einzelnen

Die beiden Berner Bildungszentren Berner Fachhochschule Gesundheit und medi haben eine starke interkantonale Ausstrahlung. Nur ein Teil der Personen, die hier einen Ausbildungsabschluss erzielen, werden dem Berner Versorgungssystem zur Verfügung stehen. Eine Gegenüberstellung des eingeschätzten Bedarfs differenziert nach den Abschlüssen der bernischen Bildungsanbieter findet sich in Tabelle 95. Die Gegenüberstellung zeigt, dass für die Ausbildungen BMA und MTR eine rechnerische Unterdeckung vorliegt; in beiden Berufen liegen die Abschlusszahlen des medi unterhalb des kantonalen Nachwuchsbedarfs. Die Daten dürfen jedoch auch hier nicht überbewertet werden, da ihnen nur ein Vergleichsjahr zugrunde liegt. Da in Bern keine Abschlüsse in Ergotherapie gemacht werden (die FH Ausbildung wird in der deutschsprachigen Schweiz nur an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW angeboten), ist eine Gegenüberstellung für diesen Beruf nicht möglich. Aus der Praxis liegen keine Hinweise auf Versorgungsengpässe in Ergotherapie vor.

Tabelle 95:
Jährlicher Nachwuchsbedarf nach Abschlüssen

Abschlüsse	jährlicher Nachwuchsbedarf	jährliche Abschlüsse an BFH und medi	Differenz
Hebammen	22	57	25
Ernährungsberatung	11	45	34
Physiotherapie	55	88	33
Ergotherapie	12	–	–
OT	21	24	3
BMA	40	29	-11
MTR	39	27	-12
Aktivierung	5	20	15
Rettungssanität	22	22	–

Quelle: Auswertung der kantonalen Datenausgangsbasis aus dem Jahr 2013 durch die Dolder Beratungen GmbH (Stand: 31.12.2015)

16.6 Planungsgrundsatz Ausbildungsleistung

Die Messgrösse für die Höhe der Ausbildungsverpflichtung für die Gesundheitsberufe gemäss Anhang 1 SpVV ist das Ausbildungspotenzial der Betriebe. Im Kanton Bern verfügen die Betriebe erwartungsgemäss über unterschiedliche strukturelle Voraussetzungen für die praktische Aus- und Weiterbildung. Es muss beispielsweise zwischen den unterschiedlichen Versorgungsbereichen (Akutspitäler, Rettungsdienste und Kliniken, stationärer Langzeitbereich, Hilfe und Pflege zu Hause) differenziert werden. Die einzelnen Betriebe weisen wiederum unterschiedliche Angebots- und Leistungsspektren auf, die Einfluss auf das Ausbildungspotenzial haben. Diese Unterschiede werden bei der Festlegung der Ausbildungsleistung berücksichtigt. Die in den Referenzbetrieben ermittelte Ausbildungsleistung (in Ausbildungswochen pro Jahr und Ausbildung) gilt als Benchmark. Von den Betrieben wird im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung erwartet, dass sie diesen Benchmark zu 60 Prozent erreichen. Das für die Ausbildungsverpflichtung massgebende Ausbildungspotenzial beträgt mit anderen Worten 60 Prozent der Ausbildungsleistung der Referenzbetriebe. Bei der Erfüllung des so berechneten Ausbildungspotenzials wird den Betrieben ein Toleranzwert von 10 Prozent gewährt. Da in der Planungsperiode 2011–2014 zahlreiche Betriebe ihre Ausbildungstätigkeit auf- oder ausbauen mussten, gewährte man ihnen während der Einführungsphase einen nach Jahren gestuften Toleranzwert.

Diese sind:

- im ersten Jahr (2012) waren 30 Prozent der verfügten Ausbildungsleistung zu erreichen,
- im zweiten Jahr (2013) waren 60 Prozent der verfügten Ausbildungsleistung zu erreichen,
- im dritten Jahr (2014) waren 75 Prozent der verfügten Ausbildungsleistung zu erreichen,
- ab dem vierten Jahr (2015 und folgende) gilt der Regelbetrieb und es sind 90 Prozent der verfügten Ausbildungsleistung zu erreichen.

Wird die geforderte Ausbildungsleistung unterschritten, muss der Betrieb eine Ausgleichszahlung leisten. Von der Sanktion wird abgesehen, wenn der Betrieb nachweisen kann, dass für die Unterschreitung der Vorgabe kein eigenes Verschulden vorliegt. Die rechnerische Ermittlung des Ausbildungspotenzials erfolgt gestützt auf Art. 32–40 SpVV. Das Ausbildungspotenzial wird jährlich berechnet und mit den Betrieben abgestimmt.[128] Um die Ausbildungsleistungen vergleichen zu können, liegt der Beurteilung des Ausbildungspotenzials die Ausbildungswoche als rechnerische Vergleichsgrösse zugrunde. Sie entspricht dem zeitlichen Ausbildungsaufwand in der Praxis. Tabelle 96 bietet eine Übersicht über die Ausbildungsleistungen der Berner Listenspitäler und Listengeburtshäuser sowie der kantonalen Rettungsdienste im Jahr 2013.

Erfahrungen des Kantons seit der Einführung der Ausbildungsverpflichtung
Die Datenauswertung während der Einführungsphase zeigt ein sehr positives Bild. Eine grosse Mehrheit der Leistungserbringer hat es geschafft, die Vorgaben der Ausbildungsverpflichtung zu erfüllen. Im Jahr 2014 wurden über alle Versorgungsbereiche und nicht universitären Gesundheitsberufe gesehen insgesamt rund 114 300 Ausbildungswochen verpflichtet, effektiv wurden rund 118 700 Ausbildungswochen erbracht. Die Vorgaben der Ausbildungsverpflichtung in Ausbildungspunkten wurden damit zu 103,9 Prozent erfüllt. Die gesamten Ausbildungsleistungen haben gegenüber dem Startjahr 2012 um 12,5 Prozent zugenommen. Dieses erfreuliche Bild darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele kleinere Betriebe in einigen Randregionen sehr grosse Mühe bekunden, die Ausbildungsvorgaben zu erfüllen. Diese Leistungserbringer werden ermutigt, ihre Ausbildungsleistungen im Rahmen von Ausbildungsverbünden oder anderen Formen der Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern zu erbringen. Ebenfalls zulässig ist es, die Ausbildungsleistung bei Dritten im Kanton einzukaufen. Mit der Einführung der Ausbildungsverpflichtung können zurzeit die Bedarfszahlen zu den benötigten Nachwuchskräften grossmehrheitlich erreicht werden. Bei der Ausbildung Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) konnte 2015 mit 857 Lehrstellen das Versorgungsziel erreicht werden. Auch die sich nach wie vor im Aufbau befindende EBA-Ausbildung «Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales» hat mit 103 abgeschlossenen Lehrverträgen die Zielsetzung für das Jahr 2015 erreicht. Einzig bei der Pflegeausbildung auf Stufe Höhere Fachschule (HF) ist die Rekrutierung nach wie vor ungenügend. Mit zurzeit jährlich rund 340 Diplomabschlüssen kann der Bedarf nicht gedeckt werden. Gemeinsam mit den Leistungserbringern und der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdA Gesundheit Bern) werden die Erfahrungen aus der Einführungsphase analysiert und Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet, die im Rahmen von zukünftigen Verordnungs- und Gesetzesrevisionen umgesetzt werden sollen.

16.7 Ausbildungsqualität

Neben der Absicht, die Zahl der Auszubildenden oder Studierenden in den Pflegeberufen zu erhöhen, ist eine gute Ausbildungsqualität der Schlüssel zu einer nachhaltigen Sicherung des beruflichen Nachwuchses. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat deshalb zusammen mit der Erziehungsdirektion das Projekt «Ausbildungsqualität» initiiert. Die Ausbildungsbetriebe sollen dabei zu Wort kommen und definieren, welche Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen, um eine gute Ausbildung in den Betrieben gewährleisten zu können. Das Projekt soll dazu führen, dass sich die Betriebe in der Ausbildung gegenseitig unterstützen («learning from the best») und die Zahl der Lehrabbrüche gesenkt oder auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Die Entwicklungs- und Gestaltungsphase im Projekt konnte im Juni 2015 anlässlich einer Fachtagung mit 250 Personen aus der Praxis abgeschlossen werden. In der Umsetzungsphase werden zurzeit konkrete Massnahmen und Instrumente erarbeitet, welche ab 2017 zur Verfügung stehen sollen. Im Vordergrund stehen Massnahmen wie z. B. der Leitfaden für eine betriebliche Bildungsstrategie und ein betriebliches Bildungskonzept, aber auch ein Modulbaukasten für die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildenden in den Betrieben.

[128] Vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2011b.

Tabelle 96:

Ausbildungsleistungen der Spitäler, Geburtshäuser sowie der Rettungsdienste im Kanton Bern 2013 | in Ausbildungswochen

Berner Ausbildungsstätten	Pflege- und Betreuungsberufe	andere nicht universitäre Gesundheitsberufe	Nicht formalisierte Ausbildungsleistungen (NfA)	NDS HF AIN	Total
Spitäler im Kanton Bern					
Inselspital	8635,2	2776,5	157,0	1598,4	13 167,1
Spital Netz Bern AG	3712,1	821,0	182,6	129,6	4845,3
Regionalspital Emmental AG	2003,8	385,0	34,2	172,8	2595,8
spitäler fmi ag	1936,8	440,0	50,4	129,6	2556,8
Spital SRO AG	1185,4	697,0	104,4	172,8	2159,6
Spital STS AG	3199,7	574,0	293,2	345,6	4412,5
Spitalzentrum Biel AG	2366,0	579,0	463,6	172,8	3581,4
Hôpital du Jura bernois SA	1212,8	89,8	211,2	0,0	1513,8
Lindenhof AG	3065,0	1103,0	155,2	216,0	4539,2
Hirslanden Bern AG	1702,0	619,0	33,2	129,6	2483,8
Klinik Siloah AG	249,0	6,0	6,6	0,0	261,6
Klinik Hohmad AG	95,1	50,0	10,4	0,0	155,5
Privatklinik Linde AG	705,2	279,5	20,8	0,0	1005,5
Stiftung Diaconis	45,2	0,0	0,0	0,0	45,2
Berner Klinik Montana	162,8	101,0	64,0	0,0	327,8
Berner Reha-Zentrum Heiligenschwendi	642,3	253,2	93,0	0,0	988,5
Klinik Bethesda Tschugg	443,2	83,0	1,6	0,0	527,8
Klinik Schönberg AG Gunten	249,0	93,0	0,0	0,0	342,0
Kurklinik Eden AG	63,4	68,0	0,0	0,0	131,4
Rehaklinik Hasliberg AG	126,8	55,0	0,0	0,0	181,8
Soteria Bern, IG Sozialpsychiatrie Bern	39,2	0,0	0,0	0,0	39,2
Klinik SGM Langenthal	102,6	20,0	8,4	0,0	131,0
Privatklinik Meiringen	766,9	16,0	26,6	0,0	809,5
Privatklinik Wyss AG Münchenbuchsee	341,1	0,0	0,0	0,0	341,1
Psychiatriezentrum Münsingen	1146,6	42,0	83,2	0,0	1271,8
PDJBB	1359,8	17,0	83,2	0,0	1460,0
UPD Bern	1539,6	66,0	45,4	0,0	1651,0
Klinik Wysshölzli Herzogenbuchsee	12,0	0,0	0,0	0,0	12,0
Klinik Südhang Kirchlindach	23,6	23,0	0,0	0,0	46,6
Klinik Selhofen Burgdorf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Geburtshäuser im Kanton Bern					
Geburtshaus Luna Biel	21,7	41,0	0,0	0,0	62,7
Rettungsdienste im Kanton Bern					
Ambulanz Region Biel AG	0,0	117,0	0,0	0,0	117,0
Rettungsdienst fmi AG	0,0	102,0	0,0	0,0	102,0
Rettungsdienst RSE AG	0,0	206,0	0,0	0,0	206,0
Rettungsdienst SNBe AG	0,0	70,0	0,0	0,0	70,0
Rettungsdienst SRO AG	0,0	145,0	0,0	0,0	145,0
Rettungsdienst STS AG	0,0	160,0	0,0	0,0	160,0
Sanitätspolizei Bern	0,0	499,0	0,0	0,0	499,0
Service de sauvetage HJB SA	0,0	180,0	0,0	0,0	180,0
Total	**37 153,9**	**10 777,0**	**2128,2**	**3067,2**	**53 126,3**

Quelle: Auswertung der GEF auf Basis der Fachapplikation Ausbildungsverpflichtung nicht universitärer Gesundheitsberufe (Stand: 31.12.2015)

16.8 Erwartete Kosten

Seit dem 1. Januar 2012 (KVG-Revision im Jahr 2007) werden schweizweit auch die betrieblichen Ausbildungskosten für die nicht universitären Gesundheitsberufe in den Spitälern zu 45 Prozent von den Krankenversicherern und zu 55 Prozent von den Kantonen finanziert. Dieses Kapitel bildet die Kosten ab, die für die praktischen Ausbildungsleistungen der Spitäler für die nicht universitären Gesundheitsberufe entstehen. Tabelle 97 versammelt die betrieblichen Ausbildungskosten bei Vollausbau gemäss Versorgungsplanung unter den Rahmenbedingungen der Ausbildungsverpflichtung. Sie bildet also diejenigen Kosten ab, mit denen sich der Kanton an den Ausbildungsleistungen der Leistungserbringer gemäss SpVG und Sozialhilfegesetz (SHG) beteiligt, wenn alle Leistungserbringer ihre Ausbildungsverpflichtung gemäss Versorgungsplanung erreichen. Die Aufstellung zeigt, dass der Kanton bei einem Vollausbau insgesamt rund 19,7 Millionen Franken der Ausbildungskosten finanziert. Diese setzen sich aus 14,7 Millionen Franken für die eigentlichen betrieblichen Ausbildungsleistungen aller Leistungserbringer gemäss Versorgungsplanung unter den Rahmenbedingungen der Ausbildungsverpflichtung und aus 5 Millionen Franken für weitere nicht KVG-relevante Ausbildungskosten zusammen. Nicht KVG-relevante Ausbildungskosten sind beispielsweise die Abgeltungsansätze für die praxisbezogenen Kurse «Lernbereich Training und Transfer» (LTT) und die Unterstützung von Rekrutierungsmassnahmen sowie Koordinationsleistungen der Organisation der Gesundheit (OdA Gesundheit Bern). Seit 2015 sind die Leistungserbringer im Kanton Bern verpflichtet, 90 Prozent der verfügten Ausbildungsleistungen zu erreichen. Wann alle Leistungserbringer ihre Ausbildungsverpflichtung zu 100 Prozent erreichen können, ist nicht vorhersehbar. Weil aber gut ausgebildete Fachkräfte, sowohl in den Pflege- als auch in den weiteren Gesundheitsberufen, eine wesentliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Versorgung der Berner Bevölkerung sind, ist es notwendig, dass diese Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Tabelle 97:

Betriebliche Ausbildungskosten für nicht universitäre Gesundheitsberufe bei Vollausbau gemäss Versorgungsplanung unter den Rahmenbedingungen der Ausbildungsverpflichtung für alle Leistungserbringer gemäss Spitalversorgungs- und Sozialhilfegesetz

Ausbildungen	Diplomvorgaben[1)]	Abgeltung in CHF
Assistent/-in Gesundheit/Soziales EBA	236	1 298 000
Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe)	864	4 752 000
Diplomierte Pflegefachfrau/-fachmann HF	450	7 938 000
Bachelor of Science in Physiotherapie	54	631 800
Bachelor of Science in Ergotherapie	20	228 600
Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik	13	155 610
Diplomierte Biomedizinische Analytiker/-in HF	43	955 890
Diplomierte Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	21	542 430
Diplomierte Fachfrau/Fachmann in medizinischer-technischer Radiologie HF	35	809 550
Diplomierte Aktivierungsfachfrau/-fachmann HF	9	224 370
Bachelor of Science Hebamme	20	239 400
Diplomierte Rettungssanitäterin/-sanitäter HF	15	395 550
Diplomierte Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker HF	24	864 000
Bachelor of Science in Pflege	70	1 256 850
Betriebliche Ausbildungskosten insgesamt		**20 292 050**
davon betriebliche Ausbildungskosten gemäss KVG – in Listenspitälern (100 Prozent)		12 415 560
davon betriebliche Ausbildungskosten gemäss KVG Anteil KV 45 Prozent – in Listenspitälern		5 587 002
davon betriebliche Ausbildungskosten gemäss KVG Anteil Kt. Bern 55 Prozent – in Listenspitälern		6 828 558
Betriebliche Ausbildungskosten Kanton Bern nach Abzug Anteil Krankenversicherer		14 705 048
Weitere Ausbildungskosten (Projekte, LTT, OdA)		5 000 000
Ausbildungskosten Kanton insgesamt		**19 705 048**

[1)] Gemäss Tabelle 10.4 und 10.5 der Versorgungsplanung 2011–2014.

Quelle: Auswertung der GEF (Stand: 31.12.2015)

16.9 Handlungsfelder

Die in dieser Planung dokumentierte Situation bei den Gesundheitsberufen im Kanton Bern gibt noch keinen Anlass, die Ausbildungsstrategie der GEF anzupassen. Die Planungsperiode 2017–2020 soll genutzt werden, um die Ausbildungsleistungen der Betriebe und die Ausschöpfung der gesetzlich verankerten Ausbildungsverpflichtung zu beobachten. Im Rahmen der Erarbeitung der vierten Berner Versorgungsplanung soll dann die Bedarfsermittlung für die nicht universitären Gesundheitsberufe grundsätzlich überprüft werden. Der Nationale Bericht Gesundheitsberufe von GDK und OdASanté formuliert Massnahmenvorschläge, um der drohenden Knappheit von Personal in Gesundheitsberufen zu begegnen. Dazu stehen verschiedene Handlungsebenen zur Verfügung. Je nach Massnahmenvorschlag sind die Betriebe, die Branche, die Organisationen der Arbeitswelt oder die Behörden die geeigneten Handlungsträger. Die Massnahmenvorschläge des Nationalen Berichts Gesundheitsberufe sind auch für den Kanton Bern gültig. Sie werden hier nicht im Einzelnen wiederholt. Mit den bereits getroffenen umfangreichen Massnahmen hat die GEF die verfügbaren Mittel auf Massnahmenebene bereits weitgehend ausgeschöpft. Ergänzend sind künftig jedoch die folgenden Massnahmen durch den Kanton und/oder die Betriebe denkbar.

Der Kanton Bern kann:

– Massnahmen von Verbänden mittragen, die die Betriebe bei der Erhöhung ihres Ausbildungspotenzials wirksam unterstützen,
– Massnahmen unterstützen, die das Image der Gesundheitsberufe und das Image der Gesundheitsbranche, insbesondere im Langzeitbereich, verbessern,
– Massnahmen von Verbänden unterstützen, die zum Ziel haben, die Rekrutierung von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern zu verstärken,
– die Berufswahlpraxis hinsichtlich der Ausbildung Assistent/-in Gesundheit und Soziales näher analysieren.

Die folgenden Massnahmen der Betriebe versprechen erhebliche Wirkung:

– berufliche Kompetenzen des eingesetzten Personals ausschöpfen, Aufbau und Ablauf im Rahmen von Organisationsentwicklungsprojekten zur Optimierung des Skill- und Grademix verbessern.
– Beschäftigungsgrad des eingesetzten Personals erhöhen. Potenzial hierzu hat insbesondere die Spitex. Damit können nicht nur personelle Versorgungsengpässe entschärft, sondern auch die Kontinuität des betreuenden Personals besser gewährleistet werden.
– Berufsverweildauer des Personals verlängern. Die Personalerhaltung ist ein zentrales Element, um Personalmangel zu verhindern. Bei einer Berufsverweildauer von 20 Jahren reduziert eine Erhöhung um durchschnittlich 1 Jahr den Ausbildungsbedarf um 5 Prozent. Es muss deshalb ein prioritäres Ziel sein, qualifiziertes Fachpersonal länger im Gesundheitswesen zu beschäftigen.

BIS
XP
ASPECT
BIS
26
SQI
EMG
EEG
SR
44
14:05
14:15
14:25
14:35
14:45
14:55
DSC
Silence
Review
Menu/Exit
Select

Teil C:
Umsetzung

«Teil C: Umsetzung» – durch rote Balken gekennzeichnet – liefert, basierend auf den Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln, die weiteren Schritte zur Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Kapitel 17 fasst konkrete Handlungsfelder für die Planungsperiode 2017–2020 zusammen. Kapitel 18 und 19 fassen die wichtigsten Planungsaspekte des Berichts und die Kostenprognose bis 2020 für den Kanton zusammen. Kapitel 20 bis 22 geben einen Ausblick auf das weitere Vorgehen im Verfahren der Spitalplanung. Das Verfahren umfasst sowohl das Bewerbungsverfahren zur Erteilung von Leistungsaufträgen für die Berner Spitallisten als auch die Aufsicht über die bestehenden Leistungsaufträge durch den Kanton Bern. Kapitel 23 schliesst den Teil mit einem Ausblick auf die nächste Versorgungsplanung im Kanton Bern ab.

17 Handlungsfelder 2017–2020

Zu Beginn des vorliegenden Berichts wurden in Kapitel 5 die Umsetzung und die Weiterentwicklung von unterschiedlichen Themen und Schwerpunkten der Versorgungsplanung 2011–2014 dargestellt. Kapitel 10 führte neue Themen und Schwerpunkte der Versorgungsplanung 2016 ein. Für diese Schwerpunkte wurden in den Kapiteln 5 und 10 Handlungsfelder für die Planungsperiode 2017–2020 festgelegt. Ergänzend wurden in den Kapiteln 12 bis 16 zusätzliche Handlungsfelder der einzelnen Versorgungsbereiche aufgenommen. Für die Versorgungsplanung 2016 ergeben sich so verschiedene versorgungsplanerische Handlungsfelder, die im Folgenden zusammenfassend aufgeführt sind. Die Umsetzung der Handlungsfelder wird schliesslich – im Sinne eines Agenda Settings – in die Erarbeitung der vierten Berner Versorgungsplanung einfliessen. Diese wird voraussichtlich ab Mitte 2018 erarbeitet werden.

Überblick zu den Handlungsfeldern der Planungsperiode 2017–2020:

Integrierte Versorgung	Für die gezielte Unterstützung einer integrierten Versorgung wird, wenn immer möglich, von der Fragmentierung der Versorgung Abstand genommen. Von den Listenspitälern wird ausdrücklich erwartet, dass ihre Angebote diesem wichtigen Leitgedanken folgen und sie mit den einweisenden, aber insbesondere auch den nachsorgenden Einrichtungen und Gesundheitsfachpersonen nachhaltige Kooperationen aufbauen und weiter stärken.
Palliative Versorgung	Für die palliative Versorgung orientiert sich der Kanton am «Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern». Zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden neben der Bedarfsermittlung auch die palliativmedizinischen Versorgungsstrukturen im Kanton noch einmal eingehend geprüft. Dazu gehört auch die Entwicklung im ambulanten palliativmedizinischen und pflegerischen Bereich.
Post-Akut-Pflege / Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt	Für die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt (zuvor: Post-Akut-Pflege) wird die Bedarfsermittlung noch einmal eingehend geprüft, auch unter Berücksichtigung der Finanzierung gemäss den spezifischen Tarifsystemen.
Geriatrische Versorgung	Für die geriatrische Versorgung werden Bedarf und Versorgungsstrukturen noch einmal eingehend geprüft. Ausgehend von der zu erwartenden demografischen Entwicklung zusammen mit einem entsprechend ausgerichteten Versorgungsangebot ist damit zu rechnen, dass die Inanspruchnahme von Spitalleistungen im Bereich der Geriatrie in der aktuellen Planungsperiode 2017–2020 weiter steigen wird. Ein «Geriatrie-Konzept» kann diesen Versorgungsschwerpunkt fachlich abstützen.

Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf einen Schlaganfall

Für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf einen Schlaganfall werden die stationären Versorgungsstrukturen noch einmal eingehend geprüft. Dabei werden zusätzlich zu der neurologischen Versorgung in den Akutspitälern auch die neurologische Versorgung in Rehabilitationskliniken und die Notfallversorgung sowie die Zuführung durch das Rettungswesen geprüft.

Notfallversorgung

Für die akutsomatische und die psychiatrische Notfallversorgung werden insbesondere die Gründe für die Inanspruchnahme der Notfallstationen in den Berner Listenspitälern eingehend geprüft werden. Dabei werden, soweit möglich, auch die anderen Sektoren einbezogen. Für die Notfallversorgung in der Akutsomatik wird zusätzlich die Entwicklung der intensivmedizinischen Versorgung in den Berner Listenspitälern erstmals eingehend geprüft. Schliesslich wird insgesamt ein Monitoring-System für die Notfall- und die intensivmedizinischen Versorgungsstrukturen der Berner Listenspitäler etabliert.

Geburtshilfliche Versorgung

Im Bereich der geburtshilflichen Versorgung verändert die demografische Entwicklung den künftigen Versorgungsbedarf. Dieser Wandel und der Einfluss auf die Versorgungsstrukturen soll beobachtet werden. Mögliche alternative Versorgungsmodelle (ausserklinische Geburtshilfe, Geburtshäuser) sollen geprüft werden.

eHealth

Im Bereich eHealth wird die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Leistungserbringern gefördert, wobei der Kanton eine koordinierende Rolle einnimmt. Die Spitäler werden zum Ende der Planungsperiode Mitglied einer Stammgemeinschaft sein. Der Aufbau und die Einführung eines elektronischen Patientendossiers (ePD) werden gezielt unterstützt.

Mindestfallzahlen

Die konsequente Einhaltung von Mindestfallzahlen wird durch den Kanton gefordert. Bei der Festlegung der von Mindestfallzahlen betroffenen akutsomatischen Leistungen folgt der Kanton den nationalen Entwicklungen. Mindestfallzahlen dienen dabei in erster Linie als Instrument der Qualitätssicherung.

Kantonale Qualitätssicherung

Das kantonale Qualitätskonzept wird schrittweise und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Leistungserbringern und externen Dritten etabliert. Das Monitorieren von Qualitätsindikatoren wird Teil der hoheitlichen Aufsichtstätigkeit des Kantons im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung.

Stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen werden die vorhandenen Versorgungsstrukturen eingehend geprüft. Dabei wird die Situation der stationären Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowohl in Akutspitälern als auch in Rehabilitationskliniken sowie in psychiatrischen Kliniken untersucht.

Psychosomatische Rehabilitation

Für die psychosomatische Rehabilitation wird die Bedarfsentwicklung geprüft. Der schweizweit zu verzeichnende Anstieg der Inanspruchnahme wird auch im Kanton Bern beobachtet. Da dies nicht allein die demografische Entwicklung erklären kann, wird dieser Wandel in der psychosomatischen Rehabilitation genauer geprüft werden.

Frührehabilitation

Für die Frührehabilitation wird im Falle von konkreten Anträgen detailliert geprüft werden, inwiefern sich ein tatsächlicher Bedarf ableiten lässt und was die den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten entsprechenden Struktur- und Prozessmerkmale sind.

Psychiatrische Akutbehandlungen zu Hause

Psychiatrische Akutbehandlungen zu Hause sind eine sinnvolle Alternative zu stationären Behandlungsangeboten. Ein Modellversuch liefert unter anderem die Grundlagen für die Ausgestaltung einer möglichen zukünftigen Regelfinanzierung. Der Modellversuch wird durch eine Evaluation begleitet, die neben medizinischen und versorgungstechnischen Gesichtspunkten auch betriebswirtschaftliche Aspekte umfasst.

Rettungsdienste

Für die Rettungsdienste wird die Verbesserung der Dispositionsstrategie gemeinsam mit den Leistungserbringern eingehend geprüft. Gleichzeitig wird die Umsetzung der Alarmierungsstatistik geprüft und die Harmonisierung der Datenbasis eingeleitet.

Nicht universitäre Gesundheitsberufe

Für die nicht universitären Gesundheitsberufe gibt die in dieser Planung dokumentierte Situation für den Kanton Bern keinen Anlass zur Anpassung der Ausbildungsstrategie der GEF. Die Planungsperiode wird genutzt, um die Ausbildungsleistungen der Betriebe und die Ausschöpfung der gesetzlich verankerten Ausbildungsverpflichtung zu beobachten. Im Rahmen der Erarbeitung der nächsten Berner Versorgungsplanung soll dann die Bedarfsermittlung für die nicht universitären Gesundheitsberufe grundsätzlich überprüft werden.

18 Zusammenfassung der wichtigsten Planungsaspekte

1. Der Planungshorizont der Versorgungsplanung 2016 ist der 31.12.2020.
2. Die Versorgungsplanung stellt Art und Umfang der für die bedarfsgerechte Versorgung der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Bern erforderlichen stationären Leistungen der Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie fest.
3. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die planerische Grundlage für die kantonalen Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie ab dem Jahr 2017. Die kantonalen Spitallisten sind die in Kategorien gegliederten Leistungsaufträge gemäss Art. 39 KVG an die geeigneten und für die Deckung des Bedarfs notwendigen Listenspitäler.
4. Die Versorgungsplanung 2016 ist eine leistungsorientierte und standortbezogene Rahmenplanung. Generelle sowie leistungsgruppenspezifische Mindestanforderungen bezüglich Struktur- und Prozessqualität entsprechend den Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie sind für alle Listenspitäler verbindlich. Der Kanton Bern kann weitere Vorgaben machen. Sofern Qualitätssteigerungen durch Konzentration begründet werden können, zieht der Kanton Bern eine regionalisierte Planung in Betracht (i.d.R. spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung). In der Akutsomatik gibt es zudem Mindestfallzahlen.
5. Der Kanton Bern beachtet bei der Spitalplanung die Nutzung von Synergien. Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen strebt er die Erteilung von ganzen Leistungsbereichen an. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Kanton Bern bei einem Überangebot vorrangig die Nichterteilung von Leistungsaufträgen auf den kantonalen Spitallisten für ganze Leistungsbereiche oder ganze Spitalstandorte anstrebt.
6. Für die Versorgungsbereiche Akutsomatik und Psychiatrie verfolgt der Kanton das Prinzip der regionalisierten Planung. Er berücksichtigt damit die demografischen und geografischen Besonderheiten des Kantons. In den sieben akutsomatischen und vier psychiatrischen Versorgungsräumen muss durch die Listenspitäler kein vollständiges stationäres Angebotsspektrum vorgehalten werden, sofern durch angrenzende Versorgungsräume die bedarfsgerechte Versorgung der Kantonsbevölkerung sichergestellt wird. 80 Prozent der Bernerinnen und Berner sollen innerhalb von 30 Minuten (bzw. 90 Prozent innerhalb von 50 Kilometern) von ihrem Wohnort ein Spital der Grundversorgung erreichen können.
7. Für das Rettungswesen wird mittels der Versorgungsregel 80/30 die Versorgungsicherheit in den acht Rettungsregionen sichergestellt.
8. Der Bedarf an Ausbildungsplätzen für die Gesundheitsfachberufe wird im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung durch die Berner Betriebe sichergestellt.

19 Zusammenfassung der erwarteten Kosten

Die folgende Zusammenstellung zeigt die erwarteten Kosten bis 2020, die für den Kanton aus den einzelnen Versorgungsbereichen resultieren.[129]

Tabelle 98:
Kostenprognose Kantonsanteil insgesamt bis 2020 | in Mio. CHF

	2020 (Prognose)
Total Kantonsanteil	**1206, 9**
Kantonsanteil an der Akutsomatik insgesamt	**907,9**
davon Kantonsanteil an der Akutsomatik – innerkantonale Behandlungen	865,9
davon Kantonsanteil KVG 55 Prozent	859,0
davon Kantonsanteil IVG 20 Prozent	6,9
davon Kantonsanteil an der stationären Spitalversorgung – ausserkantonale Behandlungen	42,0
Kantonsanteil an der stationären Rehabilitation insgesamt	**77,9**
davon Kantonsanteil an der stationären Rehabilitation – innerkantonale Behandlungen	69,1
davon Kantonsanteil KVG 55 Prozent	69,1
davon Kantonsanteil IVG 20 Prozent	0,0
davon Kantonsanteil an der stationären Spitalversorgung – ausserkantonale Behandlungen	8,7
Kantonsanteil an der stationären Psychiatrie insgesamt	**116,3**
davon Kantonsanteil an der stationären Psychiatrie – innerkantonale Behandlungen	107,1
davon Kantonsanteil KVG 55 Prozent	106,9
davon Kantonsanteil IVG 20 Prozent	0,2
davon Kantonsanteil an der stationären Spitalversorgung – ausserkantonale Behandlungen	9,2
Kantonsanteil an der ambulante Leistungen der Psychiatrie insgesamt	**52,5**
davon ambulante Spitalversorgungsleistungen	35,0
davon integrierte Versorgung	6,8
Kosten Rettungswesen insgesamt	**32,6**
davon Kosten Alarmierung und Einsatzführung	6,4
davon Kosten Rettung	26,2
Betriebliche Ausbildungskosten insgesamt	**20,3**
davon betriebliche Ausbildungskosten gemäss KVG – in Listenspitälern (100 Prozent)	12,4
davon betriebliche Ausbildungskosten gemäss KVG Anteil KV 45 Prozent – in Listenspitälern	5,6
davon betriebliche Ausbildungskosten gemäss KVG Anteil Kt. Bern 55 Prozent – in Listenspitälern	6,8
Betriebliche Ausbildungskosten Kanton Bern nach Abzug Anteil Krankenversicherer	**14,7**
Weitere Ausbildungskosten (Projekte, LTT, OdA)	**5,0**
Ausbildungskosten Kanton insgesamt	**19,7**

Quelle: Darstellung der GEF (Stand: 31.12.2015)

[129] Die Kostenprognose der Versorgungsplanung kann daher von den jährlich aktualisierten Werten für den Voranschlag und den Finanzplan abweichen. Die jährlichen Eingaben für den Voranschlag und den Finanzplan werden zudem auch unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Chancen und Risiken mit den aktuellsten Informationen (Fallzahlen, Tarife) jährlich neu ermittelt und können auch deshalb von den in der Versorgungsplanung angegebenen Werten abweichen.

20 Bewerbungsverfahren für die Berner Spitallisten

Vorläufige Einschätzung des Angebots durch die GEF

Die GEF hat sich eingehend mit der Situation der von den Listenspitälern und weiteren interessierten Spitälern gemeldeten geplanten Angebotsentwicklung der stationären Leistungen in den Bereichen der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie bis zum Jahr 2020 befasst. Ein konkreter Nachweis für einen Bedarf entsprechend den von den Spitälern gemeldeten geplanten Leistungsangeboten bis 2020 konnte mittels der rechnerischen Bedarfsprognose nicht immer erbracht werden. Aus Sicht der GEF kann beispielsweise eine Ausweitung der angebotenen stationären Leistungen aus unternehmerischer Sicht des einzelnen Spitals wünschenswert und sinnvoll sein. Selbst wenn die Spitäler die notwendigen Voraussetzungen nach den Vorgaben der SPLG Akutsomatik erfüllen, könnten sie jedoch ein Überangebot an stationären Leistungen erzeugen.

Abschliessende Bestimmung und Gegenüberstellung des Angebots

Die abschliessende Bestimmung und Gegenüberstellung des Leistungsangebots der Berner Spitäler sowie weiterer interessierter Spitäler erfolgt im Rahmen eines formalen Bewerbungsverfahrens. Die weiterentwickelten Berner SPLG-Systematiken Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie bilden mit ihren generellen und leistungsgruppenspezifischen Anforderungen die Basis für dieses Verfahren. Im Rahmen des formalen Bewerbungsverfahrens sind alle interessierten Spitäler und Geburtshäuser eingeladen, sich für einen oder mehrere Leistungsaufträge auf den Berner Spitallisten bzw. für die in den SPLG-Systematiken ausgewiesenen Leistungsgruppen zu bewerben. Die Gesuche beinhalten auch die aktuellen Fallzahlen der Vorjahre. Die GEF prüft die vollständig sowie form- und fristgerecht eingegangenen definitiven Bewerbungen. Auf Basis der Auswertung der Bewerbungen bereitet die GEF gemeinsam mit einer Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen die Auswahl der Listenspitäler bzw. die Vergabe der Leistungsaufträge für die Verfügungen der Berner Spitallisten basierend auf der Versorgungsplanung 2016 durch den Regierungsrat vor. Aufgrund der Vorgaben des KVG sind die Kantone dafür verantwortlich, die Angebote für stationäre Spitalleistungen zu regulieren. Basierend auf der Versorgungsplanung 2016 (und mittels der aktuellen Fallzahlen der Vorjahre aus dem formalen Bewerbungsverfahren) stellen die Spitallisten basierend auf der Versorgungsplanung 2016 die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Versorgung für die Kantonsbevölkerung in der Planungsperiode 2017–2020 sicher.

21 Monitoring und Aufsicht der Leistungsaufträge durch den Kanton

Die GEF wird die erteilten Leistungsaufträge auf den kantonalen Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie stetig überprüfen. Die Überprüfung geschieht zum einen mittels der Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, und zum anderen nimmt der Kanton seine Aufsichtsfunktion wahr und überprüft die generellen sowie die leistungsgruppenspezifischen Anforderungen in den einzelnen Spitalstandorten der jeweiligen Listenbetriebe.

Kantonale Leistungsaufträge berechtigen und verpflichten gleichzeitig
Der Kanton Bern berechtigt und verpflichtet das einzelne Listenspital oder Listengeburtshaus gleichermassen zur Leistungserbringung für die Bevölkerung des Kantons Bern gemäss dem ihm erteilten Leistungsauftrag. Da es den Kantonen im Rahmen der OKP gemäss KVG nicht erlaubt ist, Überkapazitäten zu planen, muss davon ausgegangen werden, dass alle erteilten Leistungsaufträge dazu beitragen, genau den Bedarf der Berner Bevölkerung zu decken. Es ist daher zu vermuten, dass eine Einschränkung oder der Ausfall eines Listenspitals oder Listengeburtshauses (bezüglich eines oder mehrerer Leistungsaufträge) die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Die Listenspitäler und/oder Listengeburtshäuser sind verpflichtet, die Leistungen gemäss den ihnen erteilten Leistungsaufträgen zu erbringen. Sie melden der GEF wesentliche Änderungen (z. B. in der Unternehmensstruktur und Betriebsstrategie), welche die Erfüllung der Leistungsaufträge beeinträchtigen könnten, unverzüglich. Der Kanton Bern prüft zusätzlich anhand der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, ob ein Spital Fallzahlen zu Berner Patientinnen und Patienten in Leistungsgruppen ohne einen kantonalen Leistungsauftrag aufweist. Stellt er bei seiner Prüfung einen Verstoss fest, zahlt der Kanton den Kantonsanteil für diese Behandlungen nicht bzw. fordert diesen zurück und meldet den Verstoss auch den Sozialversicherern.

Standortbezogene Publikation der Fallzahlen und weiterer Kennzahlen
In Zukunft sollen die Fallzahlen zu den einzelnen kantonalen Leistungsaufträgen pro Standort und Jahr publiziert werden. Parallel dazu wertet die GEF die standortbezogenen Ergebnisse der ANQ-Messung sowie die Ergebnisse der BAG-Qualitätsindikatoren aus und publiziert diese ebenfalls. Die transparente Publikation der Fallzahlen und weiterer Kennzahlen soll dem Interesse und der Information der Patientinnen und Patienten sowie der Zuweisenden Rechnung tragen.

22 Aktualisierung der Datengrundlage

Die aktuellsten bei der Erstellung dieses Berichts zur Verfügung stehenden Daten stammen aus den Jahren 2010–2013. Die Auswertungen für das Rettungswesen schliessen zusätzlich Daten für das Jahr 2014 ein. Für die Spitalplanung müssen sich die Kantone auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche stützen (Art. 58b Abs. 1 KVV). Alle Spitäler erfassen ihre Leistungsdaten in der «Medizinischen Statistik der Krankenhäuser» gemäss Art. 48 SpVV in Verbindung mit Anhang 5 SpVV. Diese Daten bilden die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs in den stationären Versorgungsbereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie. Weil die Daten jenes Teils der Berner Bevölkerung, der sich in den Jahren 2014 und 2015 in einem anderen Kanton behandeln liess, bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 nicht vorlagen, wurden die gesamtschweizerischen Leistungsdaten der Medizinischen Statistik des BfS für die Jahre 2010–2013 ausgewertet. Darin sind alle inner- und ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Berner Wohnbevölkerung im genannten Zeitraum erfasst. Die Prognose der Versorgungsplanung 2016 umfasst den Zeitraum bis 31. Dezember 2020. Der Kanton Bern sieht vor, die im Bericht veröffentlichten Prognosezahlen jährlich mit der Inanspruchnahme zu vergleichen. Die Datenbasis dafür liefert jeweils die Medizinische Statistik des Vorjahres. Diese Zwischenüberprüfung erfolgt erstmals 2017 auf Basis der Daten für 2016. Falls die von der Berner Bevölkerung bezogenen Leistungen – z. B. aufgrund der freien Spitalwahl oder einer grösseren Zahl von Vertragsspitälern – in einzelnen Leistungsbereichen oder -gruppen wesentlich von den Prognosen abweichen, werden Korrekturen vorgenommen und in Form einer Aktualisierung der Tabellen veröffentlicht.

23 Nächste Versorgungsplanung im Kanton Bern

Die nächste vollständige Überarbeitung der Berner Versorgungsplanung wird bereits im Jahr 2018 beginnen. Bis dahin wird sich im Bereich der Spitalplanung vieles etablieren. Hier werden die Erfahrungen der nächsten Jahre in die Überarbeitung einfliessen. Parallel dazu steht für die nächste Versorgungsplanung auch die vollständige Aktualisierung der Bedarfsermittlung für die nicht universitären Gesundheitsberufe an. Im Bereich des Rettungswesens wird es erste Ergebnisse eines Monitorings gestützt auf eine noch bessere Datengrundlage geben. Insgesamt soll der Bericht in Zukunft stärker auf die Entwicklung in den verschiedenen Versorgungsschwerpunkten und Themen eingehen, welche für die Versorgung der Berner Bevölkerung mit Spital- und Rettungsleistungen und dem dafür notwendigen Fachpersonal besonders erfolgskritisch sind.

Teil D:
Anhang

«Teil D: Anhang» – durch graue Balken gekennzeichnet – gibt einen Überblick zu den in den letzten fünf Jahren eingereichten parlamentarischen Vorstössen (Anhang A). In diesem Teil befinden sich das Abkürzungsverzeichnis (Anhang B), das Abbildungs-, das Tabellen- und das Literaturverzeichnis (Anhänge C bis E).

A Parlamentarische Vorstösse 2011–2015

Parlamentarische Vorstösse zwischen dem 24. August 2011 und dem 31. Dezember 2015:

2011

Motion 247/2011 Zumstein, Bützberg (FDP): «Keine maximal zulässigen Leistungsmengen pro Spital»

2012

Motion 097/2012 Eberhart, Erlenbach (BDP): «Einführung von ‹Wüsten› in der Akutversorgung im Kanton Bern?»
Motion 100/2012 Rösti, Kandersteg (SVP): «Spital-/Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum / Konsequente und transparente Durchführung des angekündigten Pilotprojekts»
Motion 101/2012 Berger, Aeschi (SVP): «Spital-/Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum – Besondere Finanzierung für die Versorgung in peripheren Gebieten»
Motion 110/2012 Knutti, Weissenburg (SVP): «Schluss mit dem Trauerspiel Spitalversorgung Simmental-Saanenland»
Motion 111/2012 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP): «Transparenz bei der Spitallistengestaltung»
Motion 251/2012 Wälchli Käthi, Obersteckholz (SVP): «Grundlagen schaffen für Palliative-Care-Netzwerke»

2013

Motion 008/2013 Schmid, Achseten (SVP): «Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Spitäler in den Tourismusregionen»
Motion 104/2013 Mühlheim, Bern (GLP): «Auslagerung der Institutionen der Psychiatrieversorgung: Die politischen Zeichen sind gesetzt, die rechtliche Weichenstellung fast vollzogen, die Planungsphase zur Umsetzung ist an die Hand zu nehmen!»
Motion 238/2013 Brunner, Hinterkappelen (SP): «Stopp dem verantwortungslosen Abbau bei der Psychiatrie – Lebensqualität für alle»

2014

Motion 107/2014 Mühlheim, Bern (GLP): «Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015–2019!»
Motion 143/2014 Knutti, Weissenburg (SVP): «Stopp dem Angebotsabbau in den öffentlichen Spitälern»
Motion 146/2014 Zuber, Moutier (PSA): «Für eine interjurassische psychiatrische Institution»
Interpellation 157/2014 Knutti, Weissenburg (SVP): «Offene Fragen zum Spital Zweisimmen»
Motion 166/2014 Schnegg, Champoz (SVP): «Mehr Effizienz im Rettungswesen»
Motion 249/2014 Mühlheim, Bern (GLP): «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte»
Motion 254/2014 Zybach, Spiez (SP-JUSO-PSA): «Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) im Kanton Bern»
Motion 279/2014 Zumstein, Bützberg (GSoK): «Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen»

2015

Motion 021/2015 Studer, Niederscherli (SVP): «Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich Geburtshilfe in der Region Simmental-Saanenland»
Interpellation 029/2015 Kohler, Spiegel b. Bern (FDP): «Ist die Datenlieferung der Spitäler zur Wirtschaftlichkeit quantitativ und qualitativ genügend?»
Motion 107/2015 Zybach, Spiez (SP): «Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern – Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie»
Interpellation 202/2015 Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP): «Verlegungstransporte mit privaten Leistungserbringern durchführen, um Kosten zu sparen»
Motion 229/2015 Mühlheim, Bern (GLP): «Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitallisten?»
Motion 248/2015 Pfister, Zweisimmen (FDP): «Stopp dem Monopol der Rettungsdienste: Mit einer öffentlichen Ausschreibung (Submission) den Kreis des freien Marktes zulassen»

B Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AE	Alterspsychiatrie
AG	Aargau
AG	Aktiengesellschaft
a.k.	ausserkantonal
ANQ	Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
APDRG	All Patient Diagnosis Related Groups
ARB AG	Ambulanz Region Biel AG
ArcGIS	Geografisches Informationssystem
Art.	Artikel
ASP	Angebots- und Strukturüberprüfung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BE	Bern
BB	Betriebsbewilligung
BEJUNE	Bern-Jura-Neuenburg
BfS	Bundesamt für Statistik
BL	Basel-Land
BP	Basispaket
BPE	Basispaket Elektiv
BS	Basel-Stadt
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
Bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CHOP	Schweizerische Operationsklassifikation
CIRS	Critical Incident Reporting System
CM	Case Mix
CMI	Case Mix Index
D.h.	das heisst
DRG	Diagnostic Related Groups
E.	Erwägung
EMSP	Equipe mobile des soins palliatifs
EPD	Elektronisches Patientendossier
EPDG	Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
ER	Erwachsenenpsychiatrie
EV KVG	Einführungsverordnung Krankenversicherungsgesetz
EW	Einwohner
Exkl.	exklusive
F0	Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)
FA (F10)	Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)
FD (F11–F19)	Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)
F2	Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)
F3	Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)
F4	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen)
F5	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)
F6	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)
F7	Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)
F8	Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)

F9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)
f. (ff.)	(Fort)folgende
FA	Facharzt
FA AVG	Fachapplikation Ausbildungsverpflichtung nicht universitärer Gesundheitsberufe
FaGe	Fachperson Gesundheit
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FMI AG	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG
FR	Freiburg
G	Gramm
GBE	Psychisch kranke Personen mit einer geistigen Behinderung
GDZH	Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Gem.	gemäss
GesG	Gesundheitsgesetz des Kantons Bern
Ggs.	gegebenenfalls
GRU	Grundversorgungsleistungen Psychiatrie
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
H+	Verband die Spitäler der Schweiz
HF	Höhere Fachschule
HJB SA	Hôpital du Jura bernois SA
HR	Hospitalisationsrate
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HSM	Hochspezialisierte Medizin
ICD	International Statistical Classification of Diseases
IG	Interessengemeinschaft
Inkl.	inklusive
INTERN	Internistische und onkologische Rehabilitation
IS	Intensivstation
ITAR_K-Modell	Integriertes Tarifmodell auf Basis der Kostenträgerrechnung nach REKOLE©
IVHSM	Interkantonale Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin
IVR	Interverband Rettungswesen
JU	Jura
K.A.	keine Angabe
KAR	Kardiologische Rehabilitation
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KiJu	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KLV	Krankenpflegeleistungsverordnung
Km	Kilometer
Kt.	Kanton
KV	Verfassung des Kantons Bern
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
LU	Luzern
lt.	laut
MARS	Statistiken der ambulanten Gesundheitsversorgung
medi	Höhere Fachschule medi – Zentrum für medizinische Bildung
MedStat	Medizinische Statistik der Krankenhäuser
MeGOS	Medizinische Grundversorgung Obersimmental-Saanenland
MeGSS	Medizinische Grundversorgung Simmental-Saanenland
MFZ	Mindestfallzahl(en)
Min	Minuten
Mio.	Millionen
MIV	Motorisierter Individualverkehr (Synonym: Personenkraftfahrzeug)
MPD	Mobile Palliativdienste
MSR	Muskuloskelettale Rehabilitation
MTT-Berufe	Medizinisch-technische und therapeutische Berufe
n.z.	nicht zuordenbar

NE	Neuenburg
NEURO	Neurologische Rehabilitation
Nr.	Nummer
Obsan	Schweizerisches Gesundheitsobservatorium
OdASanté	Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
PDBBJ	Psychiatrische Dienste Biel-Seeland-Berner Jura
PSYCH	Psychosomatische Rehabilitation
PUL	Pulmonale Rehabilitation
PZM	Psychiatriezentrum Münsingen
QABE	Qualitätsentwicklung in der Akutversorgung bei Spitälern im Kanton Bern
RD	Rettungsdienst
Rega	Schweizerische Rettungsflugwacht
RR	Rettungsregion
REKOLE©	Revision der Kostenrechnung und der Leistungserfassung
RRB	Regierungsratsbeschluss
RSE AG	Regionalspital Emmental AG
RQ	Rehabilitation Querschnittgelähmter
Sano	Sanitätspolizei Bern
SGH	Sozialhilfegesetz des Kantons Bern
SGI	Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin
SL	Spitalliste
SNBe AG	Spital Netz Bern AG
SNZ 144	Sanitätsnotrufzentrale 144
SO	Solothurn
SOMED	Statistik der sozialmedizinischen Institutionen
SPLG	Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik
SpVG	Spitalversorgungsgesetz
SpVV	Spitalversorgungsverordnung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SRO AG	Spital Region Oberaargau AG
SSW	Schwangerschaftswoche
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte
Std.	Stunden
ST Reha	Nationale Tarifstruktur stationäre Rehabilitation
STS AG	Spital Simmental-Thun-Saanenland AG
SwissDRG	Swiss Diagnosis Related Groups
TARPSY	Nationale Tarifstruktur stationäre Psychiatrie
u.a.	unter anderem
undef.	undefiniert
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
UPHA	Unité d'hospitalisation psychiatrique pour adolescents
VD	Waadt
Vgl.	vergleiche
VP	Versorgungsplanung
VR	Versorgungsraum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VS	Wallis
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z.B.	zum Beispiel
ZH	Zürich
Zzgl.	zuzüglich
Ø	Durchschnitt
%	Prozent

C Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Inhalt und Aufbau des Berichts Versorgungsplanung 2016 | Überblick 12

Abbildung 2: Übersichtskarte spezialisierte palliative Versorgung in Berner Listenspitälern | Akutsomatik 35

Abbildung 3: Übersichtskarte geriatrische Versorgung in Berner Listenspitälern | Akutsomatik 39

Abbildung 4: Leistungsbereiche «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie», «Gastroenterologie» und «Neurologie» der SPLG Akutsomatik mit einem hohen Anteil über 75-jähriger Patientinnen und Patienten | Altersverteilung 2011/2013 40

Abbildung 5: Übersichtskarte geriatrische Versorgung in Berner Listenspitälern | Rehabilitation 42

Abbildung 6: Übersichtskarte spezialisierte Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten in Berner Listenspitälern | Akutsomatik 45

Abbildung 7: Übersichtskarte der sieben kantonalen Versorgungsräume Akutsomatik 54

Abbildung 8: Übersichtskarte kantonaler Versorgungsraum Rehabilitation 56

Abbildung 9: Übersichtskarte der vier kantonalen Versorgungsräume Psychiatrie 59

Abbildung 10: Übersichtskarte der zehn kantonalen Sektoren Psychiatrie 60

Abbildung 11: Übersichtskarte der acht kantonalen Rettungsregionen 63

Abbildung 12: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern 2000–2012 und Projektion der erwarteten Bevölkerungsentwicklung 2020/2035 64

Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern bis 2020 nach Altersgruppen 65

Abbildung 14: Grad der Spezialisierung der somatischen Leistungserbringung (lt. SPLG-Systematik Akutsomatik) 70

Abbildung 15: Grundzüge des zweistufigen Auswahlverfahrens | vereinfachte Darstellung 90

Abbildung 16: Übersichtskarte Listenspitäler mit uneingeschränkter Notfallversorgung | Akutsomatik 96

Abbildung 17: Übersichtskarten Erreichbarkeit Listenspitäler mit uneingeschränkter Notfallversorgung | Akutsomatik 97

Abbildung 18: Altersverteilung Geburtshilfe 2011/2013 100

Abbildung 19: Übersichtskarte Listenspitäler und Listengeburtshaus mit geburtshilflicher Versorgung | Akutsomatik 102

Abbildung 20: Übersichtskarte Erreichbarkeit Listenspitäler und Listengeburtshaus mit geburtshilflicher Versorgung | Akutsomatik 103

Abbildung 21: Qualitätssicherung im Kanton Bern 110

Abbildung 22: Grundzüge der Prognosetechnik zum 31.12.2020 | Status-Quo-Methode | vereinfachte Darstellung 120

Abbildung 23: Grundzüge der Prognosetechnik zum 31.12.2020 | Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung für qualitative Entwicklung | vereinfachte Darstellung 121

Abbildung 24: Inanspruchnahme Akutsomatik 2010–2013 126

Abbildung 25: Altersverteilung Akutsomatik 2013 126

Abbildung 26: Bedarfsprognose Akutsomatik bis 2020 127

Abbildung 27: Art des Eintritts der Berner Wohnbevölkerung in ein Akutspital 2010/2013 127

Abbildung 28: Entwicklung der Hospitalisationsrate der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen im Zeitraum 2010–2013 | Akutsomatik 135

Abbildung 29: Entwicklung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen im Zeitraum 2010–2013 | Akutsomatik 136

Abbildung 30: Spitalaustritte aus Berner Spitälern nach Leistungsbereichen (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten im Jahr 2013 | Akutsomatik ... 138

Abbildung 31: Verteilung der Spitalaustritte aus Berner Spitälern nach Altersgruppen (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten im Jahr 2013 | Akutsomatik ... 139

Abbildung 32: Inanspruchnahme Rehabilitation 2010–2013 ... 149

Abbildung 33: Altersverteilung Rehabilitation 2013 ... 149

Abbildung 34: Bedarfsprognose Rehabilitation bis 2020 ... 149

Abbildung 35: Art des Eintritts der Berner Wohnbevölkerung in eine Rehabilitationsklinik 2010/2013 ... 150

Abbildung 36: Entwicklung der Hospitalisationsrate der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen 2010–2013 | Rehabilitation ... 154

Abbildung 37: Entwicklung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen 2010–2013 | Rehabilitation ... 154

Abbildung 38: Spitalaustritte aus Berner Rehabilitationskliniken nach Leistungsgruppe (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten 2013 | Rehabilitation ... 156

Abbildung 39: Verteilung der Spitalaustritte aus Berner Rehabilitationskliniken nach Altersgruppen (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten 2013 | Rehabilitation ... 157

Abbildung 40: Inanspruchnahme Psychiatrie 2010–2013 ... 162

Abbildung 41: Altersverteilung Psychiatrie 2013 ... 162

Abbildung 42: Bedarfsprognose Psychiatrie bis 2020 ... 162

Abbildung 43: Art des Eintritts der Berner Wohnbevölkerung in eine Psychiatrieklinik 2010/2013 ... 163

Abbildung 44: Entwicklung der Hospitalisationsrate der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen 2010–2013 | Psychiatrie ... 167

Abbildung 45: Entwicklung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung im Vergleich zu den anderen Kantonen 2010–2013 | Psychiatrie ... 167

Abbildung 46: Spitalaustritte aus Berner Spitälern nach Leistungsgruppe (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten 2013 | Psychiatrie ... 168

Abbildung 47: Verteilung der Spitalaustritte aus Berner Spitälern nach Altersgruppen (nach VP11–14) differenziert nach Wohnort der Patientinnen und Patienten 2013 | Psychiatrie ... 169

Abbildung 48: Bestimmung der Hilfsfrist anhand der Einsatzdaten ... 184

Abbildung 49: Erreichen der Hilfsfrist 90/15 nach Rettungsdienst 2014 im Kanton Bern ... 185

Abbildung 50: Verteilung der Hilfsfristerreichung 2014 im Kanton Bern ... 186

Abbildung 51: Zeitliche Verteilung der Einsätze im Kanton Bern 2014 | Anzahl Einsätze ... 186

Abbildung 52: Ausrückzeiten differenziert nach Rettungsdienst 2014 | Ausrückzeit in Minuten ... 187

Abbildung 53: Hilfsfristerreichung in den einzelnen Rettungsdiensten auf Basis der möglichen Standortoptimierung durch Simulation ... 189

Abbildung 54: Einsatzführende Institutionen im Kanton Bern ... 190

D Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Spezialisierte palliative Versorgung in Berner Listenspitälern | Akutsomatik 34

Tabelle 2: Geriatrische Versorgung in Berner Listenspitälern | Akutsomatik 38

Tabelle 3: Geriatrische Versorgung in Berner Listenspitälern | Rehabilitation 41

Tabelle 4: Spezialisierte Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten in Berner Listenspitälern | Akutsomatik 44

Tabelle 5: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern nach Altersgruppen und Versorgungsräumen Akutsomatik bis 2020 66

Tabelle 6: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern nach Altersgruppen und Versorgungsräumen Psychiatrie bis 2020 66

Tabelle 7: Verfügbarkeit der notwendigen Fachärztinnen und Fachärzte 74

Tabelle 8: Ausgangsbasis: Leistungsgruppen Rehabilitation der Versorgungsplanung 2011–2014 (nach VP11–14) werden mit der weiterentwickelten SPLG nach VP16 in Tabelle 9 ersetzt 75

Tabelle 9: Grundzüge der neuen Leistungsgruppen der Rehabilitation (SPLG Rehabilitation Version 2016.1, nach VP16) 75

Tabelle 10: Ausgangsbasis: Leistungsgruppen Psychiatrie der Versorgungsplanung 2011–2014 (nach VP11–14) werden mit der weiterentwickelten SPLG nach VP16 in Tabellen 11/12 ersetzt 76

Tabelle 11: Grundzüge der Leistungsgruppen Psychiatrie | zusätzliche Altersbereiche und Personengruppen (SPLG Psychiatrie Version 2016.1, nach VP16) 76

Tabelle 12: Grundzüge der Leistungsgruppen der Psychiatrie (SPLG Psychiatrie Version 2016.1, nach VP16) 76

Tabelle 13: Deckungsgrad der Berner Spitallisten | Richtgrössen 81

Tabelle 14: Anzahl der Berner Listenspitäler (Standorte) nach Trägerschaft 85

Tabelle 15: Anforderungen an die Notfallversorgung (lt. der SPLG-Systematik Psychiatrie) 92

Tabelle 16: Anforderungen an die Notfallstation (lt. der SPLG-Systematik Akutsomatik) 93

Tabelle 17: Berner Spitäler mit uneingeschränkter Notfallversorgung | Akutsomatik 94

Tabelle 18: Als Notfall kategorisierte Eintritte in Berner Spitäler 2012/2013 | Akutsomatik 94

Tabelle 19: Erreichbarkeit Listenspitäler mit uneingeschränkter Notfallversorgung am 31.12.2015 | Anteil Ist-Bevölkerung in Prozent 95

Tabelle 20: Anforderung an die Intensivstation (lt. der SPLG-Systematik Akutsomatik) 99

Tabelle 21: Berner Listenspitäler und Listengeburtshaus mit geburtshilflicher Versorgung nach Versorgungsstufen | Akutsomatik 100

Tabelle 22: Neu- und Frühgeborene in Berner Spitälern 2013 101

Tabelle 23: Erreichbarkeit Listenspitäler und Listengeburtshaus mit geburtshilflicher Versorgung am 31.12.2015 | Anteil weibliche Ist-Bevölkerung zwischen 15 und 45 Jahren in Prozent 101

Tabelle 24: Mindestfallzahlen Spitalliste Akutsomatik 2014 | gültig seit 1. Mai 2014 107

Tabelle 25: Erste Teilevaluation bei Leistungsgruppen Akutsomatik mit Mindestfallzahlen 2014 108

Tabelle 26: Fallzahlen und Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung nach Altersgruppen 2010/2013 | Akutsomatik 128

Tabelle 27: Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik 129

Tabelle 28: Qualitative Beurteilung der Veränderung der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik 129

Tabelle 29: Mittlere Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik 130

Tabelle 30: Qualitative Beurteilung der Veränderung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik 130

Tabelle 31: Mittlerer Fallschwere der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen | Case Mix Index Akutsomatik 131

Tabelle 32: Qualitative Beurteilung der Veränderung der mittleren Fallschwere der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik 131

Tabelle 33: Inanspruchnahme nach Wohnregion 2011/2013 | Versorgungsraum | Akutsomatik..... 133

Tabelle 34: Anteil der KVG-Fälle der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen 2011–2013 | Akutsomatik..... 134

Tabelle 35: Patientenströme zwischen den Kantonen 2013 | Akutsomatik 137

Tabelle 36: Eigenversorgungsgrad der Versorgungsräume Akutsomatik (Basispaket, Geburtshilfe und Gynäkologie) | Fallzahlen nach Wohnort und Behandlungsort der Berner Patientinnen und Patienten 2013 140

Tabelle 37: Zusätzliche Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 | Akutsomatik..... 141

Tabelle 38: Rechnerische Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP16) zum 31.12.2017 und zum 31.12.2020 | Akutsomatik: a) nach Status-Quo-Methode b) nach Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung durch Hinweise der Fachgesellschaften..... 142

Tabelle 39: Qualitative Beurteilung der Veränderung der Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP16) bis zum 31.12.2020 | Akutsomatik..... 143

Tabelle 40: Fallzahlen der Berner Spitäler mit ambulantem Potenzial nach Leistungsbereichen (nach VP16) 2014 | Akutsomatik..... 144

Tabelle 41: 14 ausgewählte Operationen mit einem erheblichen ambulanten Potenzial im Jahr 2014 144

Tabelle 42: Leistungsbereiche in den Berner Listenspitälern | Akutsomatik..... 146

Tabelle 43: Geplante Veränderung nach Leistungsbereichen (nach VP16) in den Berner Listenspitälern (Standorte) sowie weiteren interessierten Spitälern bis 2020 | Akutsomatik 147

Tabelle 44: Kostenprognose Kantonsanteil für die Akutsomatik bis 2020 | in Mio. CHF 148

Tabelle 45: Fallzahlen und Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung nach Altersgruppen 2010/2013 | Rehabilitation..... 151

Tabelle 46: Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation..... 151

Tabelle 47: Qualitative Beurteilung der Veränderung der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation 152

Tabelle 48: Mittlere Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation..... 152

Tabelle 49: Qualitative Beurteilung der Veränderung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation 153

Tabelle 50: Anteil der KVG-Fälle der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Rehabilitation..... 153

Tabelle 51: Patientenströme zwischen den Kantonen 2013 | Rehabilitation 155

Tabelle 52: Zusätzliche Anpassung der rechnerischen Prognose zum 31.12.2020 | Rehabilitation 158

Tabelle 53: Rechnerische Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP16) zum 31.12.2017 und zum 31.12.2020 | Rehabilitation: a) nach Status-Quo-Methode b) nach Status-Quo-Methode zzgl. Anpassung durch Hinweise der Fachgesellschaften 158

Tabelle 54: Qualitative Beurteilung der Veränderung der Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach V16) bis zum 31.12.2020 | Rehabilitation 159

Tabelle 55: Leistungsgruppen in den Berner Listenspitälern | Rehabilitation 159

Tabelle 56: Geplante Veränderung nach Leistungsgruppen (nach VP16) in den Berner Listenspitälern sowie weiterer interessierter Spitäler bis 2020 | Rehabilitation 160

Tabelle 57: Kostenprognose Kantonsanteil für die stationäre Rehabilitation bis 2020 | in Tausend CHF 161

Tabelle 58: Fallzahlen und Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung nach Altersgruppen 2010–2013 | Psychiatrie 164

Tabelle 59: Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie 164

Tabelle 60: Qualitative Beurteilung der Veränderung der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie 165

Tabelle 61: Mittlere Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie 165

Tabelle 62: Qualitative Beurteilung der Veränderung der mittleren Aufenthaltsdauer der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie 165

Tabelle 63: Inanspruchnahme nach Wohnregion 2010/2013 | Versorgungsraum Psychiatrie 166

Tabelle 64: Anteil der KVG-Fälle Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP11–14) 2010–2013 | Psychiatrie 166

Tabelle 65: Patientenströme zwischen den Kantonen in der Psychiatrie 2013 168

Tabelle 66: Eigenversorgungsquote der Versorgungsräume Psychiatrie (nach VP16; GRU der SPLG Psychiatrie) | Fallzahlen nach Wohnort und Behandlungsort der Berner Patientinnen und Patienten 2013 170

Tabelle 67: Rechnerische Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsgruppen (nach VP16) zum 31.12.2017 und zum 31.12.2020 | Psychiatrie: a) nach Status-Quo-Methode 171

Tabelle 68: Qualitative Beurteilung der Veränderung der Prognose der Fallzahlen der Berner Wohnbevölkerung nach Leistungsbereichen (nach VP16) bis zum 31.12.2020 | Psychiatrie 172

Tabelle 69: Leistungsgruppen (nach VP11–14) in den Berner Listenspitälern der Psychiatrie 172

Tabelle 70: Geplante Veränderung nach Leistungsgruppen (nach VP16) in den Berner Listenspitälern sowie weiteren interessierten Spitälern bis 2020 | Psychiatrie 173

Tabelle 71: Tagesklinische Fälle und Plätze am 31.12.2014 | Vergleich mit der Prognose VP11–14 174

Tabelle 72: Tagesklinische Fälle nach Alters- und Diagnosegruppe 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern 174

Tabelle 73: Tagesklinische Fälle nach Altersgruppe und Versorgungsraum 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern 174

Tabelle 74: Tagesklinische Fälle nach Alters- und Diagnosegruppe 2020 174

Tabelle 75: Tagesklinische Fälle nach Altersgruppe und Versorgungsraum 2020 175

Tabelle 76: Anzahl tagesklinische Plätze nach Tagesklinik-Typ, Versorgungsraum und Sektor | Erwachsenenpsychiatrie 175

Tabelle 77: Anzahl tagesklinische Plätze nach Tagesklinik-Typ und Versorgungsraum | Kinder- und Jugendpsychiatrie 175

Tabelle 78: Ambulante Fälle nach Alters- und Diagnosegruppe 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern 176

Tabelle 79: Ambulante Fälle nach Altersgruppe und Versorgungsraum 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern 176

Tabelle 80: Ambulante Fälle nach Eintrittsart und Versorgungsraum 2014 | abgeschlossene Fälle mit Wohnort im Kanton Bern ... 176

Tabelle 81: Ambulante Fälle nach Alters- und Diagnosegruppe bis 2020 ... 177

Tabelle 82: Ambulante Fälle nach Altersgruppe und Versorgungsraum bis 2020 ... 177

Tabelle 83: Anzahl Ambulatorien/Standorte nach Angebotstyp, Versorgungsraum und Sektor | Erwachsenenpsychiatrie ... 177

Tabelle 84: Anzahl Ambulatorien/Standorte nach Angebotstyp und Versorgungsraum | Kinder- und Jugendpsychiatrie ... 177

Tabelle 85: Kostenprognose Kantonsanteil für die stationäre Psychiatrie bis 2020 | in Mio. CHF ... 178

Tabelle 86: Kostenprognose Kantonsanteil für die ambulanten Leistungen bis 2020 | in Mio. CHF ... 178

Tabelle 87: Entwicklung der Anzahl der Einsätze der regionalen Rettungsdienste 2010/2013 ... 183

Tabelle 88: Einhaltung der Versorgungsregel 80/30 nach Rettungsdienst 2014 ... 183

Tabelle 89: Erreichen der Hilfsfrist 90/15 nach Rettungsdienst 2014 ... 185

Tabelle 90: Erreichen der Hilfsfrist 90/15 nach Rettungsdienst auf Basis der möglichen Standortoptimierung durch Simulation ... 188

Tabelle 91: Kostenprognose für das Rettungswesen bis 2020 | in Mio. CHF ... 191

Tabelle 92: Personal Pflege und Betreuung in Institutionen gemäss SpVG 2010–2013 ... 195

Tabelle 93: Entwicklung des Personalbestands 2008–2013 | Beschäftigte in Pflege und Betreuung nach MTT-Berufen und Beschäftigungsgrad ... 196

Tabelle 94: Jährlicher Nachwuchsbedarf nach Ausbildungsstufen | in Spitälern, Heimen und Spitex zusammen ... 198

Tabelle 95: Jährlicher Nachwuchsbedarf nach Abschlüssen ... 198

Tabelle 96: Ausbildungsleistungen der Spitäler, Geburtshäuser sowie der Rettungsdienste im Kanton Bern 2013 | in Ausbildungswochen ... 200

Tabelle 97: Betriebliche Ausbildungskosten für nicht universitäre Gesundheitsberufe bei Vollausbau gemäss Versorgungsplanung unter den Rahmenbedingungen der Ausbildungsverpflichtung für alle Leistungserbringer gemäss Spitalversorgungs- und Sozialhilfegesetz ... 201

Tabelle 98: Kostenprognose Kantonsanteil insgesamt bis 2020 | in Mio. CHF ... 210

E Literaturverzeichnis

Beschlussorgan der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (2011): Entscheid zur Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) im Bereich der hochspezialisierten Behandlung von Hirnschlägen. Bern.

Bundesamt für Gesundheit (2007): Strategie eHealth Schweiz. Bern.

Bundesamt für Gesundheit (2009): Nationale Strategie Palliative Care 2010–2015. Bern.

Bundesamt für Gesundheit (2015): Konzentration der hoch spezialisierten Medizin – Faktenblatt. Bern.

Bundesamt für Gesundheit (2016): Die Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz – Bericht in Erfüllung des Postulats von Philipp Stähelin (10/3255). Bern.

Bundesamt für Statistik (2006): Statistik der stationären Betriebe des Gesundheitswesens – Krankenhaustypologie. Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2011): Variablen der medizinischen Statistik – Spezifikationen gültig ab 1.1.2012. Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2012): Inventar der Datensituation über Palliative Care. Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2013a): Statistik der Bevölkerung und der Haushalte – STATPOP. Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2013b): Medizinische Statistik der Krankenhäuser 2013. Standardtabellen. Provisorische Resultate. Neuchâtel.

Deutsche Gesellschaft für Geriatrie (2004): Abgrenzungskriterien der Geriatrie – Version V1.3. Berlin.

Dolder Beratungen GmbH (2015): Grundlagenbericht für die Versorgungsplanung 2016 gemäss SpVG für nicht universitäre Gesundheitsberufe – Expertenbericht. Thun.

European Association for Palliative Care (2010): White paper on standards and norms for hospice and palliative care in Europe. Part 2. Recommendations from the European Association for Palliative Care. In: European Journal of Palliative Care, 17(1).

Fachbereich Gesundheit der Berner Fachhochschule (2015): Hebammengeleitete Geburtshilfe im Kanton Bern – Expertenbericht. Bern.

Gasser, R., Jäckel, D. und Junghan, U. (2012): Rahmenordnung zur regionalen Psychiatrieversorgung im Kanton Bern. Bern.

GKV-Spitzenverband (2014): Ambulantes Operieren nach § 115b SGB V. Berlin.

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (201X): Spitalplanungs-Leistungsgruppen-Konzept Akutsomatik. Weitergehende leistungsspezifische Anforderungen und Erläuterungen. Zürich.

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (2012): Zürcher Spitalplanung 2012 Teil 1 – Versorgungsbericht. Zürich.

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (2015): Gesundheitsversorgungsbericht. Zürich.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2007): Versorgungsplanung 2007–2010 gemäss Spitalversorgungsgesetz. Bern.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2008): Qualitätskriterien für die Post-Akut-Pflege im Kanton Bern. Bern.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2011a): Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz. Bern.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2011b): Ermittlung der Standards für die Bemessung des betrieblichen Ausbildungspotenzials für nicht universitäre Gesundheitsberufe. Grundlagenbericht. Bern.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2013): Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern. Bern.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2015): Rahmenkonzept Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz. Grundzüge zur Erstellung der Versorgungsplanung 2016. Bern.

Institut für Modellbildung und Simulation der Fachhochschule St. Gallen (2015): Auswertung und Simulation der Hilfsfrist – Standortoptimierung Rettungsfahrzeuge im Kanton Bern. Expertenbericht. St. Gallen.

Interverband für Rettungswesen (2003): Terminologie im Rettungswesen. Bern.

KPMG AG im Auftrag des Koordinationsorgans Bund-Kantone «eHealth Suisse» (2014): Mögliche Organisations- und Finanzierungsmodelle von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften. Zürich.

Regierungsrat des Kantons Bern (2013): RRB Nr. 814/2013: Bericht «Neuoperationalisierung der Zugänglichkeit mit einer ergänzenden Distanzkomponente» (Versorgungsplanung). Bern.

Regierungsrat des Kantons Bern (2014a): RRB Nr. 897/2014: Verlängerung der Versorgungsplanung 2011–2014 und Anpassung des Planungskriteriums Wirtschaftlichkeit. Bern.

Regierungsrat des Kantons Bern (2014b): Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 – Legislaturziele des Regierungsrates. Bern.

Regierungsrat des Kantons Bern (2015a): RRB Nr. 1510/2015: Handlungsfelder zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe im Kanton Bern. Kenntnisnahme des Berichts der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Bern.

Regierungsrat des Kantons Bern (2015b): Motion 386/2015 Mühlheim (Bern, glp): «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte». Bern.

Rütsche, B. (2011): Rechtsgutachten zuhanden des Kantons Bern: Steuerung der Leistungsmenge im Spitalbereich. Luzern.

Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Hrsg., 2011): Der Einfluss von APDRG auf Aufenthaltsdauer und Rehospitalisierungen. Auswirkungen von Fallpauschalen in Schweizer Spitälern zwischen 2001 und 2008 – Bericht 49. Neuchâtel.

Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Hrsg., 2015): Behandlungsketten und ihre Schnittstellen. Bulletin 1/2015. Neuchâtel.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2005): Leitfaden zur leistungsorientierten Spitalplanung. Bern.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2008a): Leitfaden zur Psychiatrieplanung. Bern.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2008b): Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM). Bern.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2009): Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung unter Berücksichtigung der KVG-Revision zur Spitalfinanzierung vom 21.12.2007. Bern.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2011): Empfehlung zur Anwendung des Leistungsgruppenkonzepts im Rahmen der Spitalplanung. Bern.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2015a): Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung: Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG. Bern.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2015b): Reevaluation: Komplexe Behandlung von Hirnschlägen. Bern.

Schweizerische Neurologische Gesellschaft (2015): Krankheitsbilder – Schlaganfall. Basel.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg., 2010): Demografischer Wandel in Deutschland – Heft 2. Wiesbaden.

Statistikkonferenz des Kantons Bern (Hrsg., 2012): Regionalisierte Bevölkerungsprojektionen für den Kanton Bern bis zum Jahr 2035. Bern.

Statistikkonferenz des Kantons Bern (Hrsg.; 2015): Struktur der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton Bern, 2005–2014. Bern.

SwissDRG AG (2014a): Dokumentation zur SwissDRG Erhebung 2014. Bern.

SwissDRG AG (2014b): Abbildung spezieller Leistungsbereiche im Rahmen der SwissDRG-Version 4.0. Bern.

Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und die KPMG AG (2015): Kantonale Unterschiede in der Finanzierung der Universitätsspitäler. Winterthur.

Impressum

Herausgeber
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Rathausgasse 1, 3011 Bern
T +41 31 633 79 20 F +41 31 633 79 09
info@gef.be.ch
www.be.ch/gef

Bezug www.be.ch/versorgungsplanung

Autorin Dr. phil. Karen Hofmann
Mitarbeit Dr. phil. Roland Gasser | Danny Heilbronn | Lucas Kemper
Laura Siffert | Manuel Stalder | Dr. med. Georg von Below | Vinciane Vouets
Übersetzung Abteilung Sprachdienst der GEF | **Korrektorat** wort-spiegel.ch | **Lektorat** kontrast.ch
Grafik für Masterdokument atelierarbre.ch | **Wordprogrammierung** Renato Mascheroni
Fotografie Seite 10: Umzug der rund 25 Rettungsfahrzeuge der Sanitätspolizei Bern
von der Nägeligasse an den neuen Standort an der Murtenstrasse © Adrian Moser
Seite 124: Helikopterlandeplatz Inselspital Bern © Valérie Chételat
Seiten 202 und 214: Herzoperation im Inselspital © Adrian Moser

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1380/2016
Datum RR-Sitzung:	14. Dezember 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2014.GEF.10709
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Genehmigung der Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und Artikel 6 und 7 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

beschliesst:

1. Die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz wird genehmigt.
2. Sie wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

An den Grossen Rat

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.10709
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Genehmigung der Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 4
3.1 Ausgangslage ... 4
3.1.1 Ausrichtung der Spitalplanung auf das revidierte KVG ... 4
3.1.2 Was kann die Versorgungsplanung, was kann sie nicht? ... 5
3.1.3 Planungsperiode 2017 bis 2020 ... 7
3.1.4 Planungserklärungen zur Versorgungsplanung 2011–2014 ... 7
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 8
3.2.1 Inhalt und Aufbau der Versorgungsplanung 2016 ... 8
3.2.2 Generelles zur Versorgungsplanung 2016 ... 9
3.2.3 Ziele der Versorgungsplanung 2016 ... 10
3.2.4 Ergebnisse Akutsomatik ... 11
3.2.5 Ergebnisse Rehabilitation ... 12
3.2.6 Ergebnisse Psychiatrie ... 12
3.2.7 Ergebnisse Rettungswesen ... 13
3.2.8 Ergebnisse Gesundheitsberufe ... 13
3.2.9 Umsetzung der Versorgungsplanung 2016 ... 14
3.2.10 Veränderungen gegenüber der Versorgungsplanung 2011–2014 ... 15
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 17

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 17
4.1 Verhältnis der Vorlage zu den Richtlinien der Regierungspolitik ... 17

12|00|K|3

4.2 Verhältnis der Vorlage zum Aufgaben- und Finanzplan 18
4.3 Verhältnis der Vorlage zum Kantonalen Richtplan 20
4.4 Verhältnis zu anderen Planungsberichten der GEF 21

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 21
5.1 Finanzielle, organisatorische und personelle Auswirkungen auf den Kanton 21
5.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 22

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 22

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 23
7.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung 23
7.2 Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen 23

8 Ergebnis der Konsultation 24
8.1 Gesamteindruck 24
8.2 Kritik nach Versorgungsbereichen 26
8.2.1 Akutsomatik 26
8.2.2 Rehabilitation 27
8.2.3 Psychiatrie 28
8.2.4 Rettungswesen 29
8.2.5 Nicht universitäre Gesundheitsberufe 30
8.3 Weitere Anregungen für die Umsetzung 31
8.3.1 Weiterentwicklung der SPLG-Systematiken 31
8.3.2 Monitoring und transparente Publikation wichtiger Kennzahlen 31
8.3.3 Versorgungsplanung 2020 31
8.4 Die wichtigsten Änderungen aufgrund des Konsultationsverfahrens 32
8.4.1 Keine grundlegende Überarbeitung 32
8.4.2 Zweisprachigkeit sichtbarer gemacht 32
8.4.3 Viele kleinere Änderungsvorschläge 32
8.5 Weiteres Vorgehen 32

9 Antrag 32

1 Zusammenfassung

Gemäss Artikel 7 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) genehmigt der Regierungsrat in der Regel alle vier Jahre eine Versorgungsplanung. Nun liegt die neue «Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz», welche die am 2. Juli verlängerte[1] «Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz» ablösen wird, vor. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt damit den Auftrag des Regierungsrates vom 22. April 2015. Die Versorgungsplanung wird nach der Genehmigung dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Die Versorgungsplanung 2016 umfasst dieselben Versorgungsbereiche wie die beiden vorgängigen Berichte, nämlich die Spitalplanung für Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie, die ambulanten Leistungen der Psychiatrie (Tageskliniken und Ambulatorien), das Rettungswesen und die nicht universitären Gesundheitsberufe. Der Fokus der Versorgungsplanung 2016 liegt jedoch auf der Spitalplanung. Dies ergibt sich aus den seit 2012 veränderten Rahmenbedingungen aufgrund der KVG–Revision. Da diese eine deutlich stärkere Reglementierung mit sich brachte, sind diejenigen Teile des Berichts, die sich auf die stationären Spitalleistungen beziehen, umfangreicher und detaillierter. In der Versorgungsplanung 2016 werden neben den Planungsergebnissen zusätzliche Angaben zu den berücksichtigten Datengrundlagen und zu den statistischen Planungsmethoden detailliert dargestellt.

Die Vorlage enthält keine Entscheidungen über die Erteilung von Leistungsaufträgen für die Berner Spitallisten. Im Mittelpunkt der Vorlage steht der Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung. Die umfassenden Auswertungen dazu bilden zusammen mit den Planungskriterien und Planungsgrundsätzen für die Auswahl der Listenspitäler die Grundlage für diese Entscheidungen.

Das übergeordnete Ziel der Versorgungsplanung 2016 beruht auf der Kantonsverfassung und den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018: «Der Kanton Bern sorgt für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung und stellt die dafür notwendigen Einrichtungen bereit.» Dieses übergeordnete Ziel wurde bereits in der Versorgungsplanung 2011–2014 verankert und bleibt auch in der neuen Planungsperiode unverändert.

Auf der Grundlage der genehmigten und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebrachten Versorgungsplanung erlässt der Regierungsrat die Spitallisten. Diese stützen sich auf das in der Vorlage dargestellte Auswahlverfahren und die Bedarfsprognosen der einzelnen Versorgungsbereiche. Des Weiteren leitet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Umsetzung der in der Vorlage enthaltenen Handlungsfelder ein.

2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Versorgungsplanung sind:

- das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

1 Vgl. RRB 897/2014.

- das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- das Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
- die Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (SpVV; BSG 812.112)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Ausrichtung der Spitalplanung auf das revidierte KVG

Das revidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung hat seit 2012 (KVG-Revision) verschiedene Änderungen im planerischen Vorgehen zur Folge. Namentlich betrifft dies die folgenden Änderungen des KVG:

- **Gleichbehandlung aller Listenspitäler und umfassende kantonale Beteiligung an deren Finanzierung (dual-fixe Finanzierung):** In der Planung und Umsetzung wird kein Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Spitälern und Geburtshäusern gemacht. Alle Vorgaben gelten für sämtliche Spitäler und Geburtshäuser, die mindestens einen kantonalen Leistungsauftrag auf den Berner Spitallisten erhalten haben.

- **Freie Spitalwahl**: Die Planung berücksichtigt die Patientenflüsse zwischen den Kantonen und ist Basis für eine verstärkte Koordination der Angebote mit den unmittelbaren Nachbarkantonen. Die auf der Planung basierenden Spitallisten berücksichtigen die für die eigene Kantonsbevölkerung versorgungsrelevanten ausserkantonalen Angebote.

- **Hochspezialisierte Medizin**: Die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) wird in der Planung berücksichtigt. Die HSM-Spitalliste ist den kantonalen Spitallisten übergeordnet.

- **Einheitliche Planungskriterien des Bundes**: Die Versorgungsplanung 2016 operationalisiert die folgenden Kriterien der Verordnung über die Krankenversicherung (Artikel 58a ff KVV): die Ausrichtung der Planung auf die eigene Kantonsbevölkerung, die Methodik der leistungsorientierten Planung, die Nachvollziehbarkeit der Planungsschritte und -methoden sowie deren Abstützung auf namentlich ausgewiesene statistische Daten und Vergleiche und die interkantonale Koordination. Bei der Auswahl des auf der Spitalliste zu sichernden Angebotes werden die Bereitschaft und Fähigkeit (Eignung) der Leistungserbringer zur Erfüllung des Leistungsauftrags, die Zugänglichkeit, die Qualität sowie die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

- **Einführung schweizweit einheitlicher Tarifsysteme in der Spitalversorgung (insbesondere SwissDRG) mit neuen Definitionen der anrechenbaren KVG-relevanten Kosten:** Im Bereich der Spitalplanung werden die Betriebsvergleiche der KVG-relevanten Kosten (=anrechenbare Kosten) bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit operationalisiert, unter anderem indem die durchschnittlichen (wenn möglich der schweregradbereinigten) Fallkosten pro Spitalstandort verglichen werden. In der Akutsomatik beurteilt sich die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung insbesondere anhand der schweregradbereinigten Fallkostenvergleiche, in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation anhand von Fallkostenvergleichen pro Pflegetag.

- **Integrale Investitionsfinanzierung unter SwissDRG (Abgeltung der Vollkosten):** Die integrale Investitionsfinanzierung unter SwissDRG bewirkt, dass in der Versorgungsplanung die Investitionen bzw. der Investitionsbedarf nicht mehr separat ausgewiesen werden, da diese gemäss KVG-Revision seit 2012 in der operativen Verantwortung der Spitäler liegen und ihm Rahmen der Fallpauschalen abgegolten werden.

Zusammenfassend betraf die KVG-Revision primär die stationären Spitalleistungen. Berner Patientinnen und Patienten haben seit dem 1. Januar 2012 die Wahlfreiheit zwischen allen Spitälern, die auf der Spitalliste des Wohn- oder Standortkantons stehen (Listenspitäler). Auch übernimmt seither der Wohnkanton mindestens 55 Prozent der Vergütung, die Versicherer anteilsmässig maximal 45 Prozent. Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler muss der Kanton die Planungskriterien von Artikel 58a ff KVV berücksichtigen. Das heisst, der Kanton sichert ausschliesslich den Bedarf der Kantonsbevölkerung auf den kantonalen Spitallisten (kein Überangebot). Bei der Auswahl der versorgungsrelevanten Angebote prüft er die Eignung der Leistungserbringer, den Zugang, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Angebote.

Das kantonale Spitalversorgungsgesetz wurde in der Planungsperiode 2011–2014 revidiert und ist wie die totalrevidierte Verordnung (SpVV) seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Dabei wurde eine umfangreichere Datenlieferungspflicht seitens der Leistungserbringer an den Kanton festgelegt (Artikel 127 SpVG). Auf den 1. Dezember 2015 trat erfolgte bereits die erste Teilrevision der Verordnung. Mit dieser Revision wurden insbesondere die Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler operationalisiert (Artikel 11 SpVV), damit dieser seine regulatorischen Aufgaben – gestützt auf die revidierten Rechtsgrundlagen des KVG – wahrnehmen kann.

Seit mehreren Jahren wird auch in der interkantonalen Zusammenarbeit auf eine adäquate Umsetzung der kantonalen Spitalplanungen mit Blick auf das revidierte KVG hingearbeitet. Die Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung wurden auf die neuen Rahmenbedingungen ausgerichtet und teilrevidiert. Weiter war für die Spitalplanung insbesondere die übergeordnete Empfehlung in Bezug auf die Verwendung der vom Kanton Zürich entwickelten Spitalplanungsleistungsgruppen-Systematik (SPLG-Systematik) im Bereich der Akutsomatik von Bedeutung.[2] Die Empfehlungen richteten sich an die zuständigen Stellen der Kantone.

Der Kanton Bern hat die Versorgungsplanung 2016 mit Blick auf die korrekte und konsequente Anwendung des revidierten KVG sowohl auf die revidierten Rechtsgrundlagen von KVG und SpVG als auch auf die einschlägigen Empfehlungen der GDK ausgerichtet.

3.1.2 Was kann die Versorgungsplanung, was kann sie nicht?

Im Vergleich zu den reinen Spitalplanungen gemäss KVG (der Planung der stationären Bereiche Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) anderer Kantone der Schweiz, weist die Versorgungsplanung gemäss SpVG des Kantons Bern einen deutlich breiteren Planungsperimeter auf. So sind sowohl die zusätzlichen Planungsbereiche (Tageskliniken und Ambulatorien der Psychiatrie, Rettungswesen sowie nicht universitäre Gesundheitsberufe) als auch die Abbildung der erwarteten Kostenentwicklung eine besondere Berner Eigenheit. Dabei gehört der Kanton Bern unter den Kantonen der Schweiz zu den Pionieren der leistungsbezogenen[3] Spi-

2 Empfehlung des GDK-Vorstandes vom 27.01.2011.
3 Im Gegensatz zur kapazitätsbezogenen Planung von Betten.

talplanung und der Planung der Aus- und Weiterbildung in den nicht universitären Gesundheitsberufen.

In dem vom KVG betroffenen Bereich der Spitalplanung ist die Zulassung von Spitälern zur stationären Leistungserbringung auf Bundesebene im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d KVG an die Voraussetzung gekoppelt, dass die Spitäler «der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen». Artikel 39 Absatz 2 des KVG besagt, dass der Bundesrat einheitliche Planungskriterien erlässt. Diese Bestimmung des KVG wird in den Artikeln 58a-58e KVV konkretisiert. Die Spitalplanung muss dementsprechend den Leistungsbedarf der Kantonsbevölkerung ausweisen, eine interkantonale Koordination gewährleisten und die Grundlagen für die Spitallistenerstellung darlegen. Dabei hat sie den Bedarf, den Zugang, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit einzubeziehen. Der national vorgegebene Gestaltungsspielraum im Rahmen einer Spitalplanung ist demnach sehr beschränkt.

In den nicht vom KVG betroffenen Bereichen wie dem Rettungswesen, den Gesundheitsberufen, der integrierten Versorgung und der nicht-stationären Psychiatrieversorgung, ist der Kanton sowohl in der Ausgestaltung der Planung als auch in der Umsetzung nach wie vor frei.

Aus diesen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen sowie Vorgaben ergeben sich die Einflussmöglichkeiten der Versorgungsplanung:

- **Was kann die Versorgungsplanung leisten:**
  - **Die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie das vorhandene Leistungsgeschehen der stationären Spitalversorgung abbilden:** Die Versorgungsplanung kann den Ist-Zustand, Ziele sowie Handlungsfelder aufzeigen.
  - **Den voraussichtlichen Bedarf und die damit verbundenen voraussichtlichen Kosten mittels Prognosen quantifizieren**: Die Versorgungsplanung nutzt ausgewiesene Datengrundlagen und statistische Verfahren um den künftigen Bedarf der Kantonsbevölkerung sowie den resultierenden Finanzierungsanteil des Kantons zu schätzen.
  - **Den Blick für das gesamte stationäre Versorgungsgeschehen, Zusammenhänge und Schnittstellen offen halten:** Die Versorgungsplanung greift gezielt Themenbereiche der stationären Spitalversorgung auf, die als Querschnittsbereiche eine besondere Bedeutung für die Kantonsbevölkerung haben (z.B. die integrierte Versorgung, die geriatrische Versorgung, die palliative Versorgung).
- **Was kann die Versorgungsplanung nicht:**
  - **Eine Gesamtplanung der Gesundheitsversorgung vornehmen:** Der Fokus der Versorgungsplanung liegt auf den Bereichen Spitalplanung, den ambulanten Leistungen der Tageskliniken und Ambulatorien in der Psychiatrie, dem Rettungswesen und den nicht universitären Gesundheitsberufen. Nicht Gegenstand der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz sind hingegen z.B. die ambu-

lante ärztliche und therapeutische Versorgung, die ambulante oder stationäre Langzeitpflege sowie die Gesundheitsprävention.

- **Spitalstrukturen detailliert planen**: Es ist nicht die Aufgabe der Versorgungsplanung, Spitalstandorte und deren Infrastruktur zu planen. Im Mittelpunkt der Planung steht der Bedarf der Kantonsbevölkerung. Diese bevölkerungsbezogene Sicht der Planung muss im Einzelfall nicht zwingend mit der unternehmerischen Sicht der Betriebe bzw. Leistungserbringer übereinstimmen.

- **Jedem Listenbetrieb sagen, was er zu tun hat**: Die Planung darf nicht die Betriebssicht einnehmen, sondern muss die Versorgungssicht bewahren (vgl. Spiegelstrich Spitalstrukturen detailliert planen). Die operative Ebene, z.B. die Wahl der medizinischen Behandlungsmethoden und -konzepte, muss aus diesem Grund in der Verantwortung der Betriebe selbst bleiben.

- **Öffentliche und private Leistungserbringer unterschiedlich behandeln**: Die Versorgungsplanung ist kein Instrument der Eigentümerstrategie (dies betrifft auch Fragen von Investitionsvorhaben für öffentliche Einrichtungen). Gestützt auf das Bundesrecht muss die Versorgungsplanung alle Listenspitäler, unabhängig von ihrer öffentlichen oder privaten Trägerschaft, gleich behandeln.

- **Leistungen planen und Tarife steuern, die nicht Gegenstand des SpVG sind**: Die Versorgungsplanung kann keine Leistungen planen, die nicht Gegenstand des SpVG sind. Dazu gehören etwa die ambulanten Leistungen in Spitälern und Arztpraxen (diese werden über andere KVG-Mechanismen gesteuert), die stationären und ambulanten Tarife (diese werden zwischen den Verhandlungspartnern oder auf nationaler Ebene festgelegt), die Katastrophenvorsorge (diese ist über den Bevölkerungsschutz geregelt) und die schulischen Aspekte der Berufsbildung (diese liegen bei der Erziehungsdirektion).

- **Detaillierte Umsetzungspläne für sämtliche Handlungsfelder definieren:** Die Planung kann die Umsetzung nicht bereits vorwegnehmen, denn Planung ist nicht Umsetzung. Aus diesem Grund kann der Regierungsrat die Spitallisten erst im Anschluss an die Verabschiedung der Versorgungsplanung erlassen. Des Weiteren leitet er erst mit der Verabschiedung der Planung die konkrete Erarbeitung der Umsetzungsmassnahmen der in der Vorlage enthaltenen Handlungsfelder ein.

3.1.3 Planungsperiode 2017 bis 2020

Grundsätzlich gilt immer diejenige Versorgungsplanung, die vom Regierungsrat als letztes verabschiedet wurde. Der Zeitpunkt der Verabschiedung ist also für die Geltung und Umsetzung einer Versorgungsplanung entscheidend. Die Planung deckt in der Regel einen Planungshorizont von 4 Jahren ab (Artikel 7 SpVG: «Die Versorgungsplanung wird in der Regel alle vier Jahre überarbeitet.»). Die beschlossene Versorgungsplanung erlangt mit der Genehmigung sofortige Gültigkeit und nicht erst im Folgejahr. Die Planungsperiode der Vorlage sind die Jahre 2017 bis 2020.

3.1.4 Planungserklärungen zur Versorgungsplanung 2011–2014

Die Planungserklärungen des Grossen Rates zur Versorgungsplanung 2011–2014 wurden bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 wie folgt umgesetzt:

- **Planungserklärung 1 und 6 (Überarbeitung des Prozess zur Erstellung der Spitallisten):** Diese Planungserklärungen werden mit der vorliegenden Planung und im Rahmen der KVG-Vorgaben umgesetzt.

- **Planungserklärung 2 (Eigenverantwortung der Betriebe und Eigentümerstrategie des Kantons):** Die Planungserklärung fand Niederschlag in der Revision des SpVG von 2013, konkret in der Formulierung der Artikel 25, 31, 33 und 38 SpVG. Die KVG-konforme Versorgungsplanung ist kein Instrument der Eigentümerstrategie.

- **Planungserklärung 3 (Spitalregionenmodell):** Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte in der Planungsperiode 2011–2014. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion von Spitalregionen erfolgte nicht.

- **Planungserklärung 4 (Versorgungsregel):** Die um eine Distanzangabe erweiterte Versorgungsregel wurde in der Planungsperiode 2011–2014 realisiert. Sie wird in der Versorgungsplanung 2016 für den ganzen Kanton angewendet.

- **Planungserklärung 5 (Zusatzfinanzierungen):** Die Abgeltung von stationären Leistungen ist im KVG geregelt, es gibt keine Zusatzfinanzierungen. Im ambulanten Bereich kann der Kanton zusätzliche Leistungen einkaufen. Der Kanton beteiligt sich jedoch ausschliesslich an den versorgungsnotwendigen Leistungen, die nicht bereits über die Krankenversicherungstarife finanziert werden. Dabei werden alle Listenspitäler gleich behandelt. Mit den Artikeln 67–69 des revidierten SpVG, das auf den 1. Januar 2014 in Kraft trat, wird dem Anliegen Rechnung getragen.

- **Planungserklärung 7 (Rettungswesen):** Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 sistierte in der Planungsperiode 2011–2014 wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen. Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 konnte nicht realisiert werden. Bei der Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 müssen neben der Einführung der zeitlichen Vorgabe insbesondere die bestehenden Strukturen zusammen mit den notwendigen Ressourcen evaluiert werden. Die Versorgungsplanung 2016 für die Rettungsdienste vertieft die notwendigen Grundlagen für eine solche Evaluation.

- **Planungserklärung 8 (Grossrätliche Gesundheits- und Sozialkommission):** Am 1. Juni 2014 wurde die Grossrätliche Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) als beratendes Gremium eingesetzt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Inhalt und Aufbau der Versorgungsplanung 2016

Der Bericht Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz bildet die Grundlage für die kantonale Planung der spitalgebundenen Gesundheitsversorgung im Kanton Bern. Er ist in fünf Teile gegliedert:

- **Im «Teil A: Generelles zur Versorgungsplanung»** – durch blaue Balken gekennzeichnet – werden Ziel und Zweck der Versorgungsplanung 2016 sowie die verschiedenen Rahmenbedingungen erläutert. Ausserdem bietet er einen Überblick über die dem Bericht zugrunde liegende Methodik.

- **Im «Teil B: Die einzelnen Versorgungsbereiche»** – durch grüne Balken gekennzeichnet – werden die quantitativen Auswertungen für die Spitalplanung, das Rettungswesen sowie die nicht universitären Gesundheitsberufe zusammengefasst. Grundlagen der Spitalplanung sind die Bedarfsentwicklung der Berner Bevölkerung und die Angebotsentwicklung der Spitäler. Für die Planung des Rettungswesens ist die Auswertung der Notfalleinsätze relevant. Für die Planung des Bedarfs an nicht universitären Gesundheitsberufen wurden die Auswertungen der Planungsperiode 2011–2014 aktualisiert.

- **Im «Teil C: Umsetzung»** – durch rote Balken gekennzeichnet – werden die konkreten Handlungsfelder für die Planungsperiode 2017–2020 aufgezeigt und mit einem Ausblick auf das weitere Vorgehen ergänzt.

- **Im «Teil D: Anhang»** – durch graue Balken gekennzeichnet – befinden sich die Verzeichnisse.

- **Der fünfte und letzte Teil des Berichts – «Teil E: Daten und Tabellen für die Spitalplanung»** – umfasst zahlreiche Übersichtskarten und Abbildungen sowie die detaillierten Anlagen für die Spitalplanung. Aufgrund des grossen Umfangs liegt er in einem separaten Dokument vor – ebenfalls durch graue Balken gekennzeichnet. Der Teil E enthält sämtliche Angaben und Werte, auf deren Basis die kantonalen Spitallisten erstellt werden.

3.2.2 Generelles zur Versorgungsplanung 2016

Die Versorgungsplanung 2016 ist die erste Versorgungsplanung im Kanton Bern nach dem Systemwechsel in der Schweizer Spitalfinanzierung. Aus diesem Grund konzentriert sie sich auf die Bereitstellung einer zukunftsfähigen und KVG-konformen Spitalplanung, ohne dabei das Rettungswesen und die nicht universitären Gesundheitsberufe ausser Acht zu lassen:

- **Gegenstand:** Die Versorgungsplanung 2016 umfasst dieselben Versorgungsbereiche wie die beiden vorgängigen Planungen 2007 und 2011, namentlich die Spitalplanung für Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie, die ambulanten Leistungen der Psychiatrie (Tageskliniken und Ambulatorien), das Rettungswesen und die nicht universitären Gesundheitsberufe.

- **Fokus:** Der Fokus der Versorgungsplanung 2016 liegt jedoch auf der Spitalplanung. Dies ergibt sich aus der Veränderung der Rahmenbedingungen aufgrund der KVG-Revision.[4] Da diese eine deutlich stärkere Reglementierung mit sich brachte, sind diejenigen Teile des Berichts Versorgungsplanung 2016, die sich auf die stationären Spitalleistungen beziehen, umfangreicher und detaillierter.

- **Abgrenzung zu den Spitallisten:** Die Versorgungsplanung 2016 enthält keine Entscheidungen über die Erteilung von Leistungsaufträgen für die Berner Spitallisten. Im Mittelpunkt der Versorgungsplanung 2016 steht der Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung. Aber: Die umfassenden Auswertungen dazu bilden zusammen mit den Planungskriterien und -grundsätzen für die Auswahl der Listenspitäler die Grundlage für diese Entscheidungen.

4 Das 2007 revidierte KVG trat per 1. Januar 2012 in Kraft und regelte die Spitalfinanzierung neu.

- **Aktualisierung der Datengrundlage:** Die aktuellsten bei der Erstellung der Versorgungsplanung 2016 zur Verfügung stehenden Daten stammen aus den Jahren 2010–2013. Die Auswertungen für das Rettungswesen schliessen zusätzlich Daten aus dem Jahr 2014 ein. Die Prognose der Versorgungsplanung 2016 umfasst den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020. Der Kanton Bern sieht vor, die im Bericht veröffentlichten Prognosezahlen jährlich mit der Inanspruchnahme zu vergleichen. Die Datenbasis dafür liefert jeweils die Medizinische Statistik des Vorjahres. Diese Zwischenüberprüfung erfolgt erstmals 2017 auf Basis der Daten 2016. Falls die von der Berner Bevölkerung bezogenen Leistungen – z. B. aufgrund der freien Spitalwahl oder einer grösseren Zahl von Vertragsspitälern – in einzelnen Leistungsbereichen oder -gruppen wesentlich von den Prognosen abweichen, werden Korrekturen vorgenommen und in Form einer Aktualisierung der Tabellen veröffentlicht. Die Spitallisten 2017 werden auf den aktuellen Leistungszahlen der Betriebe, also den Jahren 2015 und 2016 basieren.

3.2.3 Ziele der Versorgungsplanung 2016

Die stationären Versorgungsangebote der Listenspitäler sollen sich künftig noch besser ergänzen. Der Kanton schafft mit der Versorgungsplanung 2016 eine Rahmenplanung für eine nachhaltige stationäre Versorgung der Berner Bevölkerung in allen Kantonsteilen. Abgestützt auf die Kantonsverfassung und die Versorgungsziele – und im Rahmen einer leistungsorientierten Planung – werden sich die stationären Leistungen stärker an einem abgestuften Versorgungssystem orientieren:

- **Übergeordnetes Ziel:** «Der Kanton Bern sorgt für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung und stellt die dafür notwendigen Einrichtungen bereit.» – Dieses übergeordnete Ziel wurde bereits in der Versorgungsplanung 2011–2014 verankert und bleibt in der neuen Planungsperiode unverändert. Das Ziel beruht auf der Kantonsverfassung[5] und den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

- **Die konkreten Versorgungsziele** für die Planungsperiode 2017–2020 wurden dahingehend umformuliert und ergänzt, um die Planung konsequenter an den einzelnen Versorgungsbereichen und den Geltungsbereichen von SpVG und KVG auszurichten:

  - In der **Akutsomatik** ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung unter Einbezug der interkantonalen Planung der hochspezialisierten Medizin sichergestellt.

  - In der **Rehabilitation** ist die Versorgung mit vertiefter Prüfung der Möglichkeiten zur wohnortnahen Rehabilitation und spezieller Beachtung des Übergangs von der stationären zur ambulanten Rehabilitation sichergestellt.

  - In der **Psychiatrie** ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Förderung ambulanter, wohnortnaher Versorgungsleistungen sowie die stärkere Integration in die Strukturen der Akutsomatik sichergestellt.

5 Vgl. Art. 41 Abs. 1 KV.

- Im **Rettungswesen** ist die Versorgung durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten und durch die gezielte Optimierung der Einsatzstandorte sichergestellt.

- Für die **Gesundheitsberufe** ist der Nachwuchs durch die Ausschöpfung des Ausbildungspotenzials der Betriebe, die Verbesserung der Nachwuchsrekrutierung sowie die Verlängerung der Berufsverweildauer des Personals sichergestellt.

- Für die **Notfallversorgung** ist die niederschwellige und zeitgerecht zugängliche Notfallversorgung im gesamten Kanton sichergestellt.

- Der Auf- und Ausbau eines transparenten **Monitorings aus Routinedaten** gemeinsam mit den Leistungserbringern ist sichergestellt.

- **eHealth** soll der Bevölkerung den Zugang zu einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Gesundheitswesen ermöglichen.[6]

- **Für folgende Versorgungschwerpunkte** sind die Versorgungsstrukturen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Bevölkerung auf ihre bedarfsgerechte Verteilung und Erreichbarkeit im Kanton zu beurteilen: die Notfallversorgung, die Schlaganfallversorgung, die Versorgung von Früh- und Neugeborenen, die Palliative Versorgung, die Versorgung von älteren Personen und die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die integrierte sowie die geriatrische Versorgung.

3.2.4 Ergebnisse Akutsomatik

Die wichtigsten Ergebnisse der Akutsomatik umfassen

- **Die bisherige Entwicklung 2010–2013:** Geringe Fallzunahme und kürzere Aufenthaltsdauern. 2013 wurden 154 886 Berner Patientinnen und Patienten stationär in einem Akutspital behandelt; die mittlere Aufenthaltsdauer lag 2013 bei 5,4 Tagen.

- **Die Erreichbarkeit:** Die Erreichbarkeit der Berner Akutspitäler ist sehr gut. 91,4 Prozent der Bernerinnen und Berner erreichen von ihrem Wohnort in weniger als 15 Minuten ein Listenspital mit einer Notfallstation, 99,1 Prozent in weniger als 30 Minuten.[7]

- **Die Bedarfsprognose bis 2020:** Insgesamt wird ein moderater Zuwachs von rund 10 431 Fällen bzw. 6,5 Prozent gegenüber 2013 erwartet. Aber für die einzelnen Leistungsbereiche werden unterschiedliche Veränderungen erwartet. In der Prognose bis 2020 zeigt sich eindrücklich, dass insbesondere für die Leistungsbereiche mit einem hohen Anteil an 65-jährigen und älteren Patientinnen und Patienten eine deutliche Zunahme bei den stationären Leistungen zu erwarten ist. Eine rückläufige Tendenz wird hingegen bei der Geburtshilfe erwartet.

6 Der Kanton initiierte daher das Projekt «BeHealth».

7 Für die Sicherstellung der flächendeckenden stationären Grundversorgung in der Akutsomatik wendet der Kanton Bern ein Mindestkriterium für die Erreichbarkeit an. Ein Spital mit Leistungen der Grundversorgung («Basispaket Innere Medizin/Chirurgie» der SPLG) soll mit dem motorisierten Individualverkehr für 80 Prozent der Bevölkerung in maximal 30 Minuten erreichbar sein. Der Regierungsrat ergänzte das Kriterium 2013 durch eine Distanzkomponente von 50 km (RRB 0814.2013).

- **Die Schwerpunkte der Planungsperiode 2017–2020:** In den kommenden Jahren wird insbesondere der Bedarf an folgenden Leistungen eingehend überprüft, da diese grosse Bedeutung für die stationäre Versorgung der Berner Bevölkerung haben:

  - Palliative Versorgung
  - Geriatrische Versorgung
  - Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten
  - Notfallversorgung
  - Geburtshilfliche Versorgung
  - Stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen

3.2.5 Ergebnisse Rehabilitation

Die wichtigsten Ergebnisse der Rehabilitation umfassen

- **Die bisherige Entwicklung 2010–2013:** Tiefere Inanspruchnahme als erwartet. 2013 wurden 7 377 Bernerinnen und Berner in einer Rehabilitationsklinik stationär behandelt; die mittlere Aufenthaltsdauer in der Rehabilitation lag 2013 bei 22,5 Tagen.

- **Die Bedarfsprognose bis 2020:** Bis 2020 wird für die stationäre Rehabilitation eine moderate Zunahme der Fallzahlen um 780 Fälle bzw. 10,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2013 erwartet. Das sind durchschnittlich 1,4 Prozent pro Jahr. Diese Entwicklung spiegelt die erwartete demografische Entwicklung der Berner Bevölkerung bis 2020 wider.

- **Die Schwerpunkte der Planungsperiode 2017–2020:** Für die stationäre Rehabilitation prüft der Kanton in der Planungsperiode 2017–2020 insbesondere die Inanspruchnahme in folgenden Leistungsgruppen, um den Bedarf umfassender beurteilen zu können:

  - Geriatrische Rehabilitation
  - Psychosomatische Rehabilitation
  - Stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen

3.2.6 Ergebnisse Psychiatrie

Die wichtigsten Ergebnisse der Psychiatrie umfassen

- **Die bisherige Entwicklung 2010–2013:** Stagnation und Rückgang der Fallzahlen bei den unter 65-Jährigen. 2013 liessen sich nur noch 8 079 Bernerinnen und Berner in einer Psychiatrieklinik stationär behandeln. Die mittlere Aufenthaltsdauer in der stationären Psychiatrie lag 2013 bei 39,2 Tagen.

- **Die Bedarfsprognose bis 2020:** Eine nach Altersgruppen differenzierte Betrachtung zeigt, dass für die Erwachsenenpsychiatrie (18–64 Jahre) eine Stagnation der Fallzahlen erwartet wird. Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (0–17 Jahre) wird eine geringe Zunahme der Fälle (+2,4 Prozent) angenommen. Ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen bis 2020 ist im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel jedoch im Bereich der Alterspsychiatrie (65-Jährige und Ältere) absehbar (+15 Prozent).

- **Die Schwerpunkte der Planungsperiode 2017–2020:** Neben der räumlichen Gliederung des Kantons in vier Versorgungsräume wurde auch die Spitalplanungsleistungsgruppensystematik Psychiatrie (SPLG Psychiatrie) überarbeitet und weiterentwickelt. Insbesondere soll die Unterscheidung zwischen Grundversorgung und elektiven Leistungen die bedarfsgerechte Versorgung der Berner Bevölkerung in allen Kantonsteilen sicherstellen. Weitere Schwerpunkte der Planungsperiode 2017–2020 für den Versorgungsbereich Psychiatrie sind:

  - Stationäre Grund- und Notfallversorgung
  - Stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen
  - Ambulante gemeindeintegrierte Akutbehandlungen zu Hause

3.2.7 Ergebnisse Rettungswesen

Die wichtigsten Ergebnisse des Rettungswesens umfassen

- **Die bisherige Entwicklung 2010–2013:** 2013 leisteten die kantonalen Rettungsdienste insgesamt 50 186 Einsätze. Dies bedeutet eine Abnahme um -2,1 Prozent. Diese Abnahme wird auf die Abnahme der Einsätze auf Vorbestellung (d.h. Verlegungen auf Vorbestellung) zurückgeführt (-18,8 Prozent). Im Bereich der Notfalleinsätze wird hingegen eine Zunahme um +9 Prozent verzeichnet.

- **Die Bedarfsprognose bis 2020:** Durch den demografischen Wandel der Bevölkerung wird die Einwohnerzahl bis 2020 um +3,9 Prozent auf über 1,04 Millionen Bernerinnen und Berner steigen. Damit einher geht eine Alterung der Kantonsbevölkerung. Vor allem die erwartete Zunahme an pflegebedürftigen älteren Personen sowie geriatrischer Patientinnen und Patienten wird auch die Einsatzzahlen der Rettungsdienste verändern. Für die Rettungsdienste im Kanton Bern wird daher eine Steigerung der Einsätze bis 2020 erwartet.

- **Die Studie der Fachhochschule St. Gallen:** Optimierungspotenziale ohne Einsatz zusätzlicher Mittel. Die Notfalleinsätze wurden bezüglich der bernischen 80/30-Versorgungsregel und der 90/15-Hilfsfristerreichung des Interverbands Rettungswesen (IVR) untersucht.[8] Eine Simulation zeigte, dass einerseits mit Standortverschiebungen in sechs Rettungsdiensten und andererseits mit baulichen und betrieblichen Massnahmen in drei Rettungsdiensten die Hilfsfristerreichung für Notfalleinsätze im gesamten Kanton um insgesamt 8 Prozent gesteigert werden kann. Gleichzeitig wurden in der Simulation durch diese Massnahmen 29 Prozent der Einsatzorte schneller erreicht. In der Simulation mussten dafür keine zusätzlichen Mittel (d. h. zusätzliche Rettungsfahrzeuge) eingesetzt werden.

3.2.8 Ergebnisse Gesundheitsberufe

Die wichtigsten Ergebnisse der nicht universitären Gesundheitsberufe umfassen

- **Die bisherige Entwicklung 2010–2013:** Bereits die Versorgungsplanung 2011–2014 wies für die Spitäler im Kanton Bern einen künftigen Mangel an ausgebildeten Pflege-

8 Die 80/30-Versorgungsregel besagt, dass 80 Prozent der Kantonsbevölkerung innert 30 Minuten durch die Rettungsteams der Rettungsdienste erreicht werden müssen. Die 90/15-Hilfsfristerreichung strebt an, dass bei 90 Prozent der Notfalleinsätze ein Rettungsteam innert 15 Minuten am Einsatzort eintrifft.

fachkräften nach. Um dem entgegenzuwirken, wurden in der Planungsperiode 2011–2014 die aktuell und zukünftig benötigten Nachwuchskräfte festgelegt. Der Kanton Bern hat seit 2012 eine Ausbildungsverpflichtung für Betriebe eingeführt.

- **Die Bedarfsprognose bis 2020:** Die Bedarfsermittlung bis 2020 erfolgte bei den nicht universitären Gesundheitsberufen bereits in der Versorgungsplanung 2011–2014. Eine neue Bedarfsermittlung über das Zieljahr 2020 hinaus wird es daher erst in der nächsten ordentlichen Versorgungsplanung geben.

- **Die Ausbildungsverpflichtung für die Berner Betriebe:** Die Erfahrungen aus der Einführungsphase sind positiv. Eine grosse Mehrheit der Leistungserbringer hat die Vorgaben erfüllt. Die Ausbildungsleistungen haben gegenüber dem Startjahr 2012 um 12,5 Prozent zugenommen. Im Jahr 2014 wurden die Betriebe zu insgesamt rund 114 300 Ausbildungswochen verpflichtet, effektiv erbrachten sie sogar rund 118 700 Wochen und übertrafen damit die Vorgaben. Diese erfreuliche Feststellung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele kleinere Betriebe in den Randregionen grosse Mühe bekunden, die Ausbildungsvorgaben zu erfüllen.

3.2.9 Umsetzung der Versorgungsplanung 2016

Im Anschluss an die Verabschiedung der Versorgungsplanung erlässt der Regierungsrat die Spitalliste. Diese stützt sich auf das in der Vorlage dargestellte Auswahlverfahren und die Bedarfsprognosen der einzelnen Versorgungsbereiche. Des Weiteren leitet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Umsetzung der in der Vorlage enthaltenen Handlungsfelder ein:

- **Schwerpunkte sowie Handlungsfelder 2017–2020:** Neben den bereits aufgeführten Schwerpunkten aus den einzelnen Versorgungsbereichen Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie, Rettungswesen und nicht universitäre Gesundheitsberufe widmet sich die Versorgungsplanung 2017–2020 zusätzlich folgenden Handlungsfeldern:

  - eHealth
  - Kantonale Qualitätssicherung

- **Kostenprognose:** Die im Rahmen der Versorgungsplanung prognostizierten Ausgaben des Kantons belaufen sich auf insgesamt 1,2 Mia. Franken im Jahr 2020. Sie beruhen im Wesentlichen auf den Kosten, die durch die vermehrte Inanspruchnahme von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in inner- oder ausserkantonalen Spitälern von Bernerinnen und Bernern verursacht werden.

- **Berner Spitallisten basieren auf der Versorgungsplanung 2016**: Die Versorgungsplanung 2016 dient dem Kanton Bern als Grundlage für die künftigen Berner Spitallisten. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat beginnt das zweistufige Verfahren zur Festlegung der Listenspitäler. Dieser Prozess beginnt mit einem breiten Bewerbungsverfahren für alle interessierten Spitäler sowie Geburtshäuser.

- **Monitoring und Aufsicht durch den Kanton**: In Zukunft sollen die Fallzahlen zu den einzelnen kantonalen Leistungsaufträgen pro Standort und Jahr publiziert werden. Parallel dazu wertet der Kanton die Ergebnisse der ANQ-Messung sowie die Ergebnisse

der BAG-Qualitätsindikatoren aus und publiziert diese ebenfalls.[9] Die Publikation der Fallzahlen und weiterer Kennzahlen dient der Information der Patientinnen und Patienten sowie der Zuweisenden.

- **Die nächste Versorgungsplanung im Kanton Bern:** Im Kanton Bern wird die Versorgungsplanung in der Regel alle vier Jahre überarbeitet. Die Erfahrungen der Planungsperiode 2017–2020 werden in die Erarbeitung der nächsten Versorgungsplanung ab dem Jahr 2018 einfliessen.

3.2.10 Veränderungen gegenüber der Versorgungsplanung 2011–2014

Die Versorgungsplanung 2011–2014 hat sich in vielen Bereichen bewährt. Jedoch ergab sich – nicht zuletzt aufgrund der in der Zwischenzeit revidierten gesetzlichen Grundlagen – gegenüber dieser Planung auch ein Anpassungsbedarf. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Aspekte sich bewährt haben und welche weiterentwickelt wurden.

- **Hier hat sich die Versorgungsplanung 2011–2014 bewährt**

  - **Grundsätzlich:** Vieles hat sich bewährt und wird in der Versorgungsplanung 2016 fortgeführt.

  - **Themen und Schwerpunkte**: Die Versorgungsplanung 2011–2014 hatte folgende Schwerpunkte gesetzt: die integrierte Versorgung, die palliative Versorgung, die Post-Akut-Pflege, die geriatrische Versorgung, die Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten sowie die ambulante Psychiatrieversorgung. Ausserdem wurde für die Rettungsdienste die Finanzierung anhand von Normkosten eingeführt und den Berner Betrieben wurde eine Ausbildungsverpflichtung für nicht universitäre Gesundheitsberufe auferlegt. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung wurden diese Themen und Schwerpunkte auch in der Versorgungsplanung 2016 umfassend berücksichtigt.

  - **Planungsbereiche gemäss SpVG**: In den nicht von der KVG-Revision betroffenen Bereichen, namentlich dem Rettungswesen, den Gesundheitsberufen, der integrierten Versorgung und der nicht stationären Psychiatrieversorgung, ist der Kanton sowohl in der Ausgestaltung der Planung als auch in der Umsetzung nach wie vor frei. Diese Planungsbereiche tragen dazu bei, dass auch die Versorgungsplanung 2016, im Vergleich zu den Spitalplanungen anderer Kantone, umfassender und inhaltlich breiter aufgestellt ist.

  - **Leistungsorientierte Spitalplanung**: Die Planung der Versorgung der Bevölkerung mit stationären Leistungen in Akutspitälern und Geburtshäusern erfolgt seit Inkrafttreten der KVG-Revision 2007 am 1. Januar 2012 in allen Kantonen leistungsorientiert.[10] Für die Planung der Versorgung mit stationären rehabilitativen und psychiatrischen Behandlungen können die Kantone nach KVG zwischen einer leistungsorientierten und einer kapazitätsorientierten Planung (d.h. Bettenplanung) wählen.[11] Als einer der ersten Kantone plante der Kanton Bern seine Spitalleistun-

9 BAG = Bundesamt für Gesundheit, ANQ = Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken.
10 Vgl. Art. 58c Bst. a KVV.
11 Vgl. Art. 58c Bst. b KVV.

gen bereits im Jahr 2007 leistungsbezogen. Das Vorgehen hat sich bereits in den Versorgungsplanungen 2007–2010 sowie 2011–2014 bewährt und wird mit der Versorgungsplanung 2016 fortgesetzt.

- **Hier wurde die Versorgungsplanung 2016 weiterentwickelt**

  - **Grundsätzlich**: Die Versorgungsplanung 2016 ist die erste Berner Planung nach Inkrafttreten der Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG-Revision). Die Spitalplanung ist daher der Teil der Versorgungsplanung 2016, der am umfassendsten weiterentwickelt wurde und dessen Umfang zugenommen hat.[12]

  - **Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematiken (SPLG):** Die Spitalplanung erfolgt leistungsorientiert auf Basis der Spitalplanungsleistungsgruppensystematiken (SPLG) Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie. Alle drei SPLG-Systematiken wurden für die Versorgungsplanung 2016 weiterentwickelt. Sie enthalten generelle sowie leistungsgruppenspezifische Anforderungen bezüglich Struktur- und Prozessqualität und sind für alle Berner Listenspitäler verbindlich. Für die Rehabilitation und Psychiatrie gibt es in Zukunft zudem neue Leistungsgruppen. Zum Beispiel: Für Berner Listenspitäler wird es künftig eine neue Leistungsgruppe für die «internistische und onkologische Rehabilitation» geben. Hingegen wird die nicht fachspezifische Leistungsgruppe «andere organspezifische Rehabilitation» nicht weitergeführt. Für die Psychiatrie soll künftig zwischen Leistungen der Grundversorgung und elektiven Leistungen unterschieden werden.

  - **Methodische Grundlagen für die Spitalplanung**: Den quantitativen Prognosen bis 2020 liegt die wissenschaftlich anerkannte Status-Quo-Methode zugrunde. Zusätzlich wurde erstmals bei über 40 schweizerischen medizinischen Fachgesellschaften eine umfassende Umfrage durchgeführt, um auch wichtige qualitative Entwicklungen (z. B. in der Epidemiologie, Medizintechnik oder zum Einfluss der Vergütungssysteme) berücksichtigen zu können. Weiter führte der Kanton erstmals eine Angebotserhebung bei allen Listenspitälern und weiteren interessierten Spitälern durch, um die Angebotsentwicklung der Leistungserbringer frühzeitig abschätzen zu können. Wichtige Kennzahlen wie Hospitalisationsrate und mittlere Aufenthaltsdauer wurden zudem erstmals gesamtschweizerisch verglichen.

  - **Rahmenvorgaben statt Mengenbeschränkung für die Spitallisten**: Die Versorgungsplanung 2016 gibt den Rahmen vor für die Vergabe der Leistungsaufträge. Diese werden pro Spitalstandort vergeben; auch die Berner Spitallisten werden in Zukunft standortbezogen veröffentlicht. Die medizinische und betriebswirtschaftliche Standortentwicklung der Spitalunternehmen bleibt damit gewährleistet. Anders als die Versorgungsplanung 2011–2014 sieht die Versorgungsplanung 2016 keine Beschränkung der vom Kanton mitfinanzierten Fälle (Mengensteuerung über die Spitallisten) für Listenspitäler mehr vor.

12 Zur Veranschaulichung: Aufgrund des grossen Umfangs besteht die Versorgungsplanung 2016 aus zwei separaten Dokumenten. Neben dem Bericht, enthält ein separates zweites Dokument sämtliche Angaben und Werte, auf deren Basis die kantonalen Spitallisten in Zukunft erstellt werden.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Grundsätzlich gilt immer diejenige Versorgungsplanung, die vom Regierungsrat als letztes verabschiedet wurde. Der Zeitpunkt der Verabschiedung ist also für die Geltung einer Versorgungsplanung entscheidend. Die beschlossene Versorgungsplanung erlangt somit mit der Verabschiedung sofort Gültigkeit und nicht erst im Folgejahr (vgl. auch Ziffer 3.1.3).

Im Anschluss an die Verabschiedung der Versorgungsplanung 2016 im Dezember 2016 bringt der Regierungsrat die Planung dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis. Zusätzlich leitet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Umsetzung der in der Vorlage enthaltenen Handlungsfelder ein. Tabelle 1 fasst die wichtigsten Termine und Zuständigkeiten der Versorgungsplanung 2016 zusammen.

Tabelle 1: Überblick Zuständigkeiten und Termine für die Genehmigung der Versorgungsplanung 2016 gemäss SpVG

Zuständigkeit	Termin
Genehmigung der Versorgungsplanung 2016 durch den Regierungsrat	14. Dezember 2016
Beratung der verabschiedeten Versorgungsplanung 2016 durch die Grossrätliche Gesundheits- und Sozialkommission	14. Februar 2017
Kenntnisnahme der verabschiedeten Versorgungsplanung 2016 durch den Grossen Rat (inkl. Planungserklärungen)	Märzsession 2017

Weiter erlässt der Regierungsrat im Anschluss an die Genehmigung der Planung und der Durchführung eines schriftlichen Bewerbungsverfahrens die auf der Planung basierenden Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie (geplant: Sommer 2017). Die künftigen Spitallisten stützen sich auf das in der Vorlage dargestellte Auswahlverfahren und die Bedarfsprognosen der einzelnen Versorgungsbereiche.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

4.1 Verhältnis der Vorlage zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Die in der Versorgungsplanung vorgelegten Bestimmungen zu den allgemeinen Versorgungzielen, den Planungsgrundsätzen des Kantons und den in der Vorlage enthaltenen Handlungsfeldern stimmen mit den Richtlinien der Regierungspolitik vollkommen überein.

Im Ziel 4 «Gesundheit und soziale Sicherheit fördern» der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 werden die Ziele und Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung dargelegt.[13] Danach sorgt der Kanton für eine gute und wirtschaftlich tragbare stationäre Versorgung für die Bevölkerung in allen Regionen. Die Versorgungsplanung 2016 wird unter den konkreten Geschäften und Erlassen im Richtlinienbericht explizit als ein kantonales Instrument

13 Staatskanzlei des Kantons Bern: Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018, Bern 29. Oktober 2014.

zur Gewährleistung eines flächendeckenden, qualitativ guten und wirtschaftlich tragbaren Gesundheitswesens erwähnt (vgl. Seite 17).

Die in der Versorgungsplanung vorgelegten Bestimmungen tragen – wie später in Ziffer 7.1 dargelegt – massgeblich zur Nachhaltigkeit der Entwicklung der stationären Versorgung im Kanton bei.

4.2 Verhältnis der Vorlage zum Aufgaben- und Finanzplan

Die in der Versorgungsplanung abgebildeten fünf Planungsbereiche entsprechen der Produktgruppe «Spitalversorgung» (Produkte Akutsomatik, Rehabilitation, praktische Aus- und Weiterbildung, Rettungswesen und Psychiatrie) gemäss Aufgaben- und Finanzplan. Die Versorgungsplanung enthält neben den Bedarfsprognosen auch zusätzliche Kostenprognosen in diesen Produkten bzw. dieser Produktegruppe (Datenbasis: 2014). Die jährlichen Eingaben für den Voranschlag und den Finanzplan werden unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Chancen und Risiken mit den aktuellsten Informationen (Fallzahlen, Tarife) jeweils neu ermittelt und können deshalb von den in der Versorgungsplanung angegebenen Werten abweichen.

Aus Sicht der Versorgungsplanung sind drei Arten von Kosten, die jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen haben, zu unterscheiden:

- **Die Kosten zur Leistungserbringung gemäss KVG** (stationäre Leistungen Spitalversorgung).

  - Die in der Versorgungsplanung geschätzten Kosten zur Leistungserbringung gemäss KVG beinhalten Annahmen zur Fallzahlentwicklung sowie zur Entwicklung der Tarife. Die resultierenden Kostenprognosen pro Planungsbereich stellen allerdings nur die Richtgrössen für die Budgeteingabe nach der Produktegruppe dar. Es ist dabei festzuhalten, dass die Schätzung der leistungsbezogenen Kosten in der Versorgungsplanung gewisse Faktoren und Risiken nicht präzise erfassen kann. Zu denken ist hier an die ungewisse Tarifentwicklung im Hinblick auf den geplanten Systemwechsel in den Bereichen Rehabilitation und Psychiatrie, mögliche nicht bedarfsgerechte Fallzahlerhöhungen aufgrund wechselnder Anreize (medizintechnischer Fortschritt, Verlagerung ambulant zu stationär). Dies kann zu Abweichungen von der Kostenschätzung führen.

  - Während der Regierungsrat über die Versorgungsplanung und die darin enthaltenen Kostenprognosen befindet, entscheidet der Grosse Rat über den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan. Die Steuerungsmöglichkeiten des Grossen Rates werden jedoch ab 2012 durch die neuen Finanzierungsmechanismen des KVG bedeutend eingeschränkt. Denn der Kanton verfügt seit 2012 im Bereich der Leistungsfinanzierung über keine finanzpolitischen Steuerungsinstrumente mehr: Tarife werden zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen ausgehandelt, und alle medizinisch indizierten stationären Leistungen von Listenspitälern müssen vom Kanton mit einem Anteil von mindestens 55% mitfinanziert werden. Die Leistungsmengensteuerung erfolgt lediglich indirekt über die Spitallisten, orientiert sich jedoch nicht an finanzpolitischen Entscheiden, sondern an der Leistungs- bzw. Bedarfsentwicklung. Tarife und Spitalliste werden zwar vom Kanton genehmigt, festgelegt oder erlassen, sie unterstehen jedoch nationalem Recht und können ge-

mäss diesem gerichtlich angefochten werden. Folglich können seit 2012 die Ausgaben des Kantons im Bereich der Finanzierung von stationären Spitalleistungen nicht mehr durch kantonale Budgetbeschlüsse beeinflusst werden.

- **Die Kosten für die weiteren Finanzierungen gemäss SpVG** (unter anderem Aus- und Weiterbildungskosten nicht universitärer Gesundheitsberufe in den Spitälern, Rettungswesen sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen, unter anderem ambulante und tagesklinische Leistungen).

  - Die weiteren Finanzierungen gemäss SpVG umfassen eine Reihe von sehr unterschiedlichen Positionen: Hierzu gehören sowohl die Schätzungen der Kosten für die Aus- und Weiterbildung nicht universitärer Gesundheitsberufe als auch die Schätzungen der Kosten für das Rettungswesen sowie die Kosten für ambulante und tagesklinische Leistungen. Die Kosten für die ambulanten und tagesklinischen Leistungen in der Psychiatrie sollen prioritär über kostendeckende Tarife gedeckt werden. Trifft dies nicht zu, kann der Kanton zur Sicherung der Versorgung und als Gegensteuer bei Fehlanreizen versorgungsnotwendige Leistungen einkaufen. Die Abgeltungen der ambulanten Leistungen sowie der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, des Rettungswesens, der Aus- und Weiterbildung nicht universitärer Gesundheitsberufe und die weiteren Zusatzleistungen sind über Leistungsverträge gesteuert, vergleichsweise gering.

- **Die Kosten für die Umsetzung der Versorgungsplanung**, beispielsweise im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Evaluation und Umsetzung notwendiger medizinischen Versorgungskonzepte.

  - Die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen der Versorgungsplanung sind derzeit nicht im Detail bezifferbar. Sie werden im Rahmen der Umsetzungsplanung eruiert.

Daraus folgt, dass die in der Versorgungsplanung angegebenen, geschätzten Kosten lediglich als Richtwerte für eine 4-Jahres-Periode aufgefasst werden können. Die jährlichen Eingaben für den Voranschlag und den Finanzplan werden mit den aktuellsten Informationen jeweils neu ermittelt und können daher von den in der Versorgungsplanung angegebenen Werten abweichen. Der Grosse Rat legt im Rahmen des Beschlusses über den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan zwar die finanziellen Mittel für die Produkte der Spitalversorgung fest, aufgrund der fehlenden Steuerungsmöglichkeit bei den stationären Leistungen kann er aber nur die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die Finanzierungen gemäss SpVG und der Massnahmenumsetzung effektiv beeinflussen.

Der Finanzplan 2017–2020 weicht in einem geringen Ausmass von den Daten der Versorgungsplanung ab. Die Abweichung beträgt rund 34 Mio. Franken bzw. weniger als 3 Prozent im Zieljahr 2020. Grund ist, dass aufgrund der Prozesse des kantonalen Finanzplans die Eingabe der Finanzplanungsdaten im März 2016 nur auf der Basis der provisorischen Bedarfsprognose getätigt werden konnte. Die definitive Bedarfsprognose der Versorgungsplanung wurde im Frühjahr 2016 erstellt und floss im Herbst 2016 entsprechend in die aktualisierte Kostenprognose ein.

4.3 Verhältnis der Vorlage zum Kantonalen Richtplan

Der Kantonale Richtplan 2030 befasst sich im Bereich der Strategien zur wirtschaftlichen Entwicklung (Kapitel C) mit der Spitalversorgung: «Während die Planung des künftigen Leistungsbedarfs für die Bevölkerung des Kantons Bern nicht auf raumplanerischen Strategien beruhen kann, sind diese bei der Konkretisierung der Versorgungsstrukturen (Dienstleistungsangebote oder Spitalinfrastrukturen bzw. -standorte) zu berücksichtigen.» Zielsetzung C72 des Kantonalen Richtplans besagt: «Bei der Bestimmung von Spitalstandorten bzw. -infrastrukturen sowie den Standorten übergeordneter Dienstleistungsangebote im Gesundheitswesen ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen».[14]

Die Versorgungsplanung 2016 steht im Einklang mit der stufengerecht zu berücksichtigenden Zentralitätsstruktur des Kantonalen Richtplans 2030. In der Akutsomatik verfolgt sie das allgemeine Ziel der dezentralen Konzentration der Grundversorgung und der Konzentration von spezialisierten und hochspezialisierten Leistungen. Die Hauptstandorte der Versorgung liegen dabei in Zentren mit nationaler und kantonaler Bedeutung (Bern) und den regionalen Zentren von kantonaler und regionaler Bedeutung (Biel, Thun, Interlaken, Burgdorf, Langenthal). Das universitäre Inselspital befindet sich seiner Bedeutung entsprechend in Bern. Die in der Akutsomatik und Psychiatrie vorgenommene Dezentralisierung der Grundversorgung fördert Angebote in den einfach zugänglichen regionalen Zentren gemäss Richtplan. Dabei sind neue Angebote der Leistungserbringer auf ihre Erreichbarkeit zu überprüfen.

Zum Zweck der stufengerechten Berücksichtigung der Zentralitätsstruktur werden für die Versorgungsplanung 2016 die stationären Leistungen der Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie explizit drei unterschiedlichen Versorgungsstufen zugeordnet (regional, überregional und kantonal). Der Kanton kann anhand dieser Versorgungsstufen die Versorgungssituation in allen Teilen des Kantons besser beobachten und beurteilen. Dieses abgestufte Versorgungsmodell für die leistungsorientierte Spitalplanung ordnet den einzelnen Angeboten aufgrund ihrer Häufigkeit und dem damit verbundenen Spezialisierungsgrad und den Vorhaltekosten eine angemessene Erreichbarkeit bzw. Lage zum Wohnort der Patientinnen und Patienten zu – das heisst stationäre Leistungen sind entweder einer wohnortnahen (d. h. regionalen) oder einer wohnortfernen (d. h. überregionalen bzw. kantonalen) Versorgungsstufe zugeordnet. Je allgemeiner eine stationäre Leistung ist und damit auch häufiger in Anspruch genommen wird, desto wohnortnäher kann sie in der Regel durch Spitäler erbracht werden. Je seltener eine stationäre Leistung erbracht wird, desto höher ist in der Regel der Spezialisierungsgrad. Bei spezialisierten Leistungen, aber auch bei Leistungen, deren Vorhaltekosten vergleichsweise hoch sind, kann und soll die Leistungserbringung nicht in jedem Fall wohnortnah erfolgen. Dies bedeutet also, dass die Erbringung gewisser Leistungen häufig sogar konzentriert werden muss, damit eine hohe Behandlungsqualität mit der notwendigen Wirtschaftlichkeit gewährleistet werden kann.

Die Konzentration gewisser Fachbereiche auf wenige Leistungserbringer stimmt auch mit dem im Kantonalen Richtplan formulierten Prinzip überein, dass die kantonalen Mittel dort eingesetzt werden sollten, wo sie die grösste Wirkung entfalten (vgl. 2. Abschnitt im Hauptziel C, Seite 8 Raumkonzept des Richtplans).

14 Kantonaler Richtplan, Stand 4. Mai 2016, Strategien Kapitel C, S. 15–16.

Wo die Wirksamkeit von allfälligen Umsetzungsmassnahmen hingegen unklar ist – wie beispielsweise bei den Optimierungspotenzialen im Rettungswesen – werden entsprechend dem Leitsatz C2 zuerst vertiefte Abklärungen im Rahmen der Umsetzung der in der Vorlage enthaltenen Handlungsfelder vorgenommen, damit im Anschluss daran die kantonalen Mittel in wirksame Umsetzungsmassnahmen fliessen können.

4.4 Verhältnis zu anderen Planungsberichten der GEF

Die Vorlage berücksichtigt das Verhältnis zu anderen Planungsberichten der GEF:

- **Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG:** Die Versorgungsplanung 2016 ist gemäss Artikel 7 Absatz 1 SpVG durch den Regierungsrat zu genehmigen und löst die am 2. Juli 2014 verlängerte, momentan gültige Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG ab.

Die Vorlage entstand zusätzlich in enger Abstimmung mit den kantonalen Stellen, die für andere Bereiche der Gesundheitsversorgung zuständig sind. Darunter fallen beispielsweise Fragen der Langzeitpflege in Pflegeheimen und der Spitex:

- **Der Bericht zur Alterspolitik des Kantons Bern**[15] aus dem Jahr 2016 thematisiert mehrere Bereiche der Gesundheitsversorgung für betagte Personen. Dabei werden auch wichtige Entwicklungen an den Schnittstellen mit der stationären Spitalversorgung ausgewiesen.

- **Der Bericht über das Konzept für die palliative Versorgung im Kanton Bern**[16] vom Frühling 2014 floss ebenfalls in die Versorgungsplanung ein. Das kantonale Fachkonzept zur palliativen Versorgung deckt Sektor übergreifende Versorgungsaspekte ab, zu denen unter anderem auch die stationäre Spitalversorgung gehört.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzielle, organisatorische und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Innerhalb der Vorlage erhält die Spitalplanung und mit ihr die Spielregeln zur Erstellung der kantonalen Spitallisten gemäss dem revidiertem KVG einen erhöhten Stellenwert (vgl. hierzu Ziffer 3.1.1). So sind bei der Umsetzung in diesem Bereich der Vorlage unter anderem eine vertiefte Beurteilung von Eignung, Bedarf, Zugänglichkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit so wie auch eine interkantonale Koordination der Spitalplanung vorzunehmen.

Für die Direktionsebene werden finanzielle Auswirkungen der Vorlage erwartet. Um die notwendigen Überprüfungen und Aktualisierungen im Rahmen des Monitorings und der Aufsicht der Leistungsaufträge durch den Kanton entsprechend periodisch und umfassend umsetzen zu können, sind zusätzliche Ressourcen notwendig (wie Finanzen, IT). Da sich die Anforderungen sowohl an die Konzeption als auch an die Organisation der Planung, Steuerung, Beaufsichtigung und Koordination der Spitalversorgung mit dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung 2012 stark verändert haben, wird dieser Mittelbedarf im Gesamtkontext der KVG- und der SpVG-Revision mittelbar auch auf der Direktionsebene sichtbar.

15 Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: Alterspolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat.

16 Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern. Grundlagen, Strategien, Massnahmen.

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage für die Leistungsfinanzierung sind in Kapitel 19 der Vorlage und unter Ziffer 5.2 dieses Vortrags aufgeführt. Die finanziellen Auswirkungen der aus den Handlungsfeldern abzuleitenden allfälligen Umsetzungsmassnahmen sind erst im Rahmen der Umsetzungsplanung bezifferbar und können im Rahmen der Planung nicht im Detail beziffert werden (Planung ist nicht Umsetzung). Die Massnahmenfinanzierung wird ausschliesslich im Rahmen des bestehenden Budgets der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vorgenommen.

5.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist die Versorgungsplanung 2016 allein auf versorgungspolitische Überlegungen ausgerichtet. Sie darf gemäss KVG keine wirtschaftspolitischen Zielsetzungen verfolgen, welche der Optimierung der Versorgung entgegenlaufen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass über die Gelder der obligatorischen Krankenversicherung wirtschaftspolitisch motivierte Stützmassnahmen finanziert werden.

Der Beschluss hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Weil die Spitalversorgung aber einen bedeutenden Anteil in der wirtschaftlichen Aktivität im Kanton Bern einnimmt, kann die Umsetzung der Versorgungsplanung im Einzelfall Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Kantons haben. Durch die Umsetzung der Vorlage sind sodann Spital- und Rettungsunternehmen – als Arbeitgeber – in allen Regionen des Kantons betroffen.

Die Versorgungsplanung 2016 prognostiziert einen wachsenden Bedarf und folglich keinen Abbau der stationären Spitalversorgung. Die heutige Wertschöpfung wird also nicht in Frage gestellt. Was die Planung jedoch vorsieht, ist die Verhinderung von Gelegenheitseingriffen sowie eine gezielte Ausrichtung der auf den Spitallisten zu sichernden Angebote am Bedarf der Kantonsbevölkerung. Auch der Gesundheitsstandort Bern wird durch die vorgesehene Umsetzung nicht geschwächt, denn die Versorgungsplanung 2016 prognostiziert einen wachsenden Bedarf bei Berner Patientinnen und Patienten. Viele Berner Spitäler profitieren seit 2012 zusätzlich von der Spitalwahlfreiheit. Die Versorgungsplanung zeigt eindrücklich, dass die Anzahl ausserkantonaler Patientinnen und Patienten, die sich in einem Berner Spital versorgen lassen in allen Bereichen konstant steigen. Allerdings sieht die Planung auch das Verhindern von ungehemmtem Wachstum und möglichen Mengenausweitungen vor. Vor allem setzt sich die Vorlage dafür ein, dass die Mittel und das Personal effizient eingesetzt werden und dass ein nachhaltiger Strukturwandel geschieht. Ziel ist, dass sich der stationäre Gesundheitssektor des Kantons noch stärker auf die bedarfsnotwendige Versorgung ausrichtet und so zukunftsfähig bleibt. Dies ist angesichts der hohen Dynamik des Gesundheitssektors die beste Strategie, um die Spitalversorgung als bedeutenden Wirtschaftszweig sowohl im Gesamtkanton wie auch in den Regionen zu stärken.

Durch die Versorgungsplanung gemäss SpVG ist ausserdem der Berufsschulstandort Bern betroffen. Dieser wird durch den in der Versorgungsplanung 2016 prognostizierten steigenden Bedarf an Ausbildungsleistungen in seiner Bedeutung zusätzlich gestärkt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden.

Bei festgestellten Lücken in der regional sicherzustellenden Grundversorgung sind auch die Gemeinden in die Lösungssuche einzubeziehen. Dies betrifft vor allem den Bereich der

Schnittstellen zwischen der stationären Versorgung einerseits – die in der alleinigen Verantwortung des Kantons liegt – und der Notfallversorgung und ambulanten Versorgung – die einen stärkeren lokalen Bezug aufweisen – andererseits. Dort wo die Gemeinden selbst in der Trägerschaft der Langzeitpflege aktiv sind, werden sie als solche eingebunden. Die Form eines solchen Dialogs bzw. Einbezugs ist noch offen und ist unabhängig von der Vorlage zu eruieren.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

7.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Bei der Durchführung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) nach kantonalen Vorgaben hat sich ergeben, dass die in der Vorlage vorgesehenen Handlungsfelder die nachhaltige Entwicklung des Kantons Bern fördern (vgl. auch Ziffer 5.2). Sowohl beim Gesamtergebnis der NHB wie auch in den Teilbereichen Wirtschaft und Gesellschaft sind positive Ergebnisse zu verzeichnen. Der Bereich Umwelt wird neutral bewertet.

Bezüglich der Nachhaltigkeit der Versorgungsplanung 2016 sind mehrere Entwicklungen von Bedeutung:

- **Wirtschaft:** Als positive Wirkungen auf die Wirtschaft sind zu nennen, dass die Versorgungsplanung zur Eindämmung eines ungehemmten Kostenanstiegs der Gesundheitsversorgung und damit der Prämien- und Steuerbelastung der Bevölkerung beiträgt. Zur Stärkung der Effizienz sollen mit Kriterien zur Beurteilung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit die Unterschiede zwischen den Leistungserbringern transparent gemacht werden. Mit der Vergabe von bedarfsnotwenigen Leistungsaufträgen an versorgungsrelevante Spitäler sollen Überkapazitäten vermieden und abgebaut werden.

- **Berufsbildung:** Die Handlungsfelder in der Berufsbildung wirken sich positiv auf die Qualifikation der Arbeitnehmenden und das Weiterbildungsangebot im Kanton aus.

- **Gesellschaft:** Aus den vorgesehenen Verbesserungen der stationären Gesundheitsversorgung sind positive gesellschaftliche Auswirkungen zu erwarten – wie etwa durch die wohnortnahe psychiatrische Grundversorgung, die kantonalen Aktivitäten zur Qualitätssicherung für Spitäler und Kliniken, die integrierte Versorgung sowie die Optimierung der Ambulanzstandorte und die stärkere Zusammenarbeit unter den Rettungsdiensten. Zusätzlich werden positive gesellschaftliche Auswirkungen auch dadurch erwartet, dass mehr Ausbildungsplätze im Gesundheitswesen geschaffen werden.

7.2 Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen

Die Versorgungsplanung muss auch nach ihren Auswirkungen auf die französischsprachige Minderheit des Kantons und nach ihrer regionalen Ausgeglichenheit beurteilt werden:

- **Zweisprachigkeit:** Für eine gute Versorgung von Patientinnen und Patienten ist die sprachliche Verständigung ausserordentlich wichtig. Der Zugang der französischsprachigen Minderheit zu Leistungserbringern mit französischsprachigem Personal ist deshalb ein wichtiger Aspekt der Versorgungsplanung. Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen auf der Spitalliste wird die Gewährleistung der französischsprachigen Behandlung berücksichtigt, bei der Alarmierung und Einsatzführung im Rettungswesen wird die Zweisprachigkeit als Bedingung für Leistungsverträge formuliert und in der Berufs-

bildung wird die unterschiedliche Bildungssystematik der Sprachregionen bei der Umsetzung der Vorlage beachtet.

- **Periphere Versorgung:** Die Versorgungsplanung unterscheidet zwischen der Grundversorgung und spezialisierten Angeboten. Mit den Bestimmungen zu den allgemeinen Versorgungszielen stellt die Vorlage die stationäre Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicher (vgl. hierzu auch Ziffer 4.3).

8 Ergebnis der Konsultation

8.1 Gesamteindruck

Die GEF führte vom 20. Juni bis am 31. August 2016 ein öffentliches Konsultationsverfahren durch. Insgesamt wurden 197 Teilnehmerinnen und -teilnehmer angeschrieben. Davon nahmen 107 Stellung. Damit hat mehr als die Hälfte aller zur Konsultation eingeladenen Institutionen eine Stellungnahme verfasst. Insgesamt wurde die Versorgungsplanung 2016 positiv aufgenommen.

Tabelle 2 gibt einen Überblick zu den eingegangenen Stellungnahmen nach Adressatengruppen.

Tabelle 2: Überblick zu den eingegangenen Stellungnahmen nach Adressatengruppen

Adressatengruppe	Anzahl eingeladener Konsultationsteilnehmerinnen und –teilnehmer	Anzahl Stellungnahmen	Rücklaufquote in Prozent
Gemeinde- und Verwaltungskreisebene	2	2	100%
Kantonsebene (innerkantonal)	2	2	100%
Kommissionen des Gesundheitswesens (innerkantonal)	4	3	75%
Organisationen des Gesundheitswesens (innerkantonal)	6	3	50%
Kantonsebene (ausserkantonal)	26	18	69%
Bundesebene	2	1	50%
Politische Parteien	10	7	70%
Institutionen der Spitalversorgung	55	30	55%
Verbände, Interessensvertretungen	42	32	76%
Medizinische Fachgesellschaften	48	9	19%
Total	197	107	54%

Dabei gibt es viele positive Rückmeldungen:

- **Den Umfang, die Fundiertheit und die Verständlichkeit des Berichts**: Die Versorgungsplanung wurde von der Mehrheit der Stellungnehmenden als umfassend, fundiert und verständlich gewürdigt.

- **Die konkreten Versorgungsschwerpunkte**: Die in der Planung verorteten konkreten Versorgungsschwerpunkte – etwa die palliative und die geriatrische Versorgung oder die Versorgung von Kindern und Jugendlichen – wurden von vielen Leistungserbringern, Verbänden und Interessengruppen ausdrücklich begrüsst.

- **Der Fokus auf die Spitalversorgung**: Die detaillierte Betrachtung der Spitalversorgung innerhalb der gesamten Gesundheitsversorgung des Kantons wurde von den Stellungnehmenden als nachvollziehbar anerkannt.

- **Den Steuerungswillen des Kantons**: Viele Stellungnahmen von Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Interessengruppen stützten den Steuerungswillen des Kantons im Bereich der Spitalplanung – beispielsweise durch die konkreten Planungsgrundsätze des Kantons – oder forderten sogar eine noch weiter gehende Steuerung. Des Weiteren erkennen viele Leistungserbringer den Steuerungswillen des Kantons grundsätzlich an.

- **Die Aktivitäten zur kantonalen Qualitätssicherung**: Die geplanten Aktivitäten zur kantonalen Qualitätssicherung für die Spitäler und Kliniken in den Versorgungsbereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie wurde seitens der Leistungserbringer, der Verbände und Interessengruppen begrüsst.

- **Das Kapitel nicht universitäre Gesundheitsberufe:** Das Kapitel nicht universitäre Gesundheitsberufe wurde von den Stellungnehmenden aller Adressatengruppen breit unterstützt.

- **Die detaillierten Auswertungen:** Die detaillierten Auswertungen wurden von allen Adressatengruppen begrüsst. Das transparente methodische Vorgehen wurde von den Stellungnehmenden zudem als fundiert anerkannt.

Die häufigsten kritischen Rückmeldungen betreffen:

- **Die Aktualität der Daten (Basis 2010–2013):** Diverse Leistungserbringer forderten ein Abstützen auf aktuellere Daten.

- **Die standortbezogene Erteilung von Leistungsaufträgen**: Obwohl es sich um keine materielle Neuerung gegenüber dem bisherigen Vorgehen handelt, wird die standortbezogene Erteilung von Leistungsaufträgen von einigen Leistungserbringern abgelehnt. Demgegenüber wird das Vorgehen von anderen Leistungserbringern jedoch als plausibel und nachvollziehbar anerkannt. Im Rahmen der Kritik wurde ein verstärktes Abstellen auf die Eigenverantwortung der Betriebe eingefordert – und grundsätzlich gegen eine kantonale Steuerung argumentiert.

- **Die Optimierungspotenziale im Rettungswesen**: Fundamentale Kritik wurde seitens diverser Rettungsdienste an den vorgeschlagenen Optimierungspotenzialen im Rettungswesen geübt. Diese würden auf einer ungenügenden Datengrundlage basieren und sollten mit einer neuen Datengrundlage nochmals überarbeitet werden.

- **Die Konkretheit der Handlungsfelder**: Diverse Verbände und Interessenvertretungen führten an, es sei zu wenig konkret ausgeführt, welche Umsetzungsmassnahmen seitens des Kantons ergriffen werden sollen.

Zusätzlich gab es verschiedene Rückmeldungen zum Planungsperimeter:

- **Kein umfassender Gesundheitsversorgungsbericht**: Zahlreiche Verbände und Interessenvertretungen forderten von der Versorgungsplanung Aussagen zu Themenbereichen, die nicht Gegenstand der gesetzlichen Grundlagen von KVG und SpVG sind. Dazu gehörten insbesondere eine umfassende Ämter sowie Sektor übergreifende Gesundheitsstrategie, aber auch ein daraus resultierender potenzieller Gesundheitsversorgungsbericht.
- **Wünsche nach Leistungsaufträgen für die künftigen kantonalen Spitallisten**: Einige Leistungserbringer und wenige Kantone formulierten zudem bereits konkrete Wünsche nach Leistungsaufträgen für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.

8.2 Kritik nach Versorgungsbereichen

8.2.1 Akutsomatik

8.2.1.1 Dezentrale Konzentration der Grundversorgung, Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Leistungen

Im Bereich der Akutsomatik betrafen die meisten Bemerkungen die Umsetzung des allgemeinen Versorgungsziels («In der Akutsomatik ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung unter Einbezug der interkantonalen Planung der hochspezialisierten Medizin sichergestellt.»). Insbesondere äusserten sich einige Leistungserbringer dahingehend, dass das Ziel noch zu wenig konkret formuliert sei. Als Leistungserbringer könne man nicht abschätzen, bei welchen Leistungserbringern der Kanton künftig spezialisierte Leistungen konzentrieren möchte. Wenige Leistungserbringer merkten zusätzlich an, dass das Ziel nicht dazu benutzt werden dürfe, um gezielte Verlagerungen von heute bestehenden Leistungsaufträgen bei Leistungserbringern vorzunehmen.

Die Leistungserbringer lassen dabei jedoch ausser Betracht, dass das allgemeine Versorgungsziel Akutsomatik nicht neu ist und aus der Versorgungsplanung 2011–2014 übernommen wurde. Es enthält somit keine materielle Neuerung. Sowohl der kantonale Richtplan 2030 als auch die Rechtsprechung des Bundes unterstreichen die stufengerechte Zentralisierung für stationäre Leistungen. Das Ziel der dezentralen Konzentration der Grundversorgung und der Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Leistungen setzt diese übergeordneten Grundsätze um. Es stellt die stationäre Grundversorgung in allen Teilen des Kantons sicher – unter anderem mit der Definition der versorgungsnotwenigen Standorte gemäss Artikel 11d SpVV. Aus diesem Grund entspricht das Versorgungsziel explizit den Planungskriterien Bedarf und Erreichbarkeit von Artikel 58b KVV. Des Weiteren wird in den nachfolgenden Kapiteln der Vorlage sowohl im abgestuften Versorgungsmodell als auch in den Planungsgrundsätzen des Kantons präzisiert, welche spezialisierten und hochspezialisierten Leistungsbereiche künftig konzentriert werden sollen. Das allgemeine Versorgungsziel Akutsomatik wurde seit 2011 nicht materiell geändert, es wird daher beibehalten.

Durch weitere Bemerkungen der Leistungserbringer konnte hingegen die Zuordnung der zu konzentrierenden Leistungsbereiche zu den drei Versorgungsstufen (regional, überregional, kantonal) angepasst und sogar ergänzt werden. Aufgrund der Hinweise der Leistungserbringer werden etwa die Orthopädie der regionalen Versorgungsstufe und die Kinderbasischirurgie sowie die Dermatologie der überregionalen Versorgungsstufe zugeordnet.

8.2.1.2 Mindestfallzahlen

Die Bestimmungen zu den Mindestfallzahlen erachten manche Leistungserbringer als zu wenig evidenzbasiert. Andere Leistungserbringer und viele politische Parteien erachten die heutigen Mindestfallzahlen hingegen als zu tief oder möchten, dass diese pro Operateur zu zählen sind.

Es muss jedoch beachtet werden, dass für eine Zählung der Mindestfallzahlen pro Operateur erst noch die notwendigen Datengrundlagen geschaffen werden müssen, um den Operateur zu identifizieren. Diese Datengrundlage besteht mit der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, die nur eine beschränkte Auswahl von Variablen beinhaltet, heute noch nicht.

Aufgrund der Bemerkungen der Stellungnehmenden setzt sich die GEF in Zukunft jedoch für eine Weiterentwicklung der Bestimmungen zu den Mindestfallzahlen auf nationaler Ebene ein. Des Weiteren beachtet sie das Anliegen der Stellungnehmenden im Rahmen der künftigen Ausgestaltung der bestehenden Datenlieferungspflicht seitens der Leistungserbringer an die GEF (vgl. Artikel 127 SpVG).

8.2.2 Rehabilitation

8.2.2.1 Frührehabilitation

In der Rehabilitation wurde die Harmonisierung der Leistungsgruppensystematik (SPLG-Systematik) mit den einschlägigen Systematiken anderer Kantone ausdrücklich begrüsst. Dabei wurde die fehlende Leistungsgruppe Frührehabilitation von einigen Stellungnehmenden jedoch als kritisch beurteilt. Sie vermuteten eine künftige Unterversorgung bei frührehabilitiven Patientinnen und Patienten im Kanton Bern.

Die Stellungnehmenden lassen aber ausser Acht, dass es eine Anforderung an die SPLG-Systematiken ist, dass die Fälle eindeutig einer Leistungsgruppe zugeordnet werden können. Dabei stützt sich die GEF auf die Medizinische Statistik der Krankenhäuser, die nur eine beschränkte Auswahl von Variablen beinhaltet. Im Bereich der Frührehabilitation ist eine Zuordnung der Patientinnen und Patienten heute noch nicht abschliessend möglich. Von einer Unterversorgung kann nicht die Rede sein, da die betroffenen Patientinnen und Patienten in den sieben fachspezifischen Leistungsgruppen der Rehabilitation – wie etwa der neurologischen Rehabilitation – angemessen behandelt werden.

Die GEF sieht jedoch ebenfalls einen gewissen Handlungsbedarf im Bereich der Frührehabilitation. Aus diesem Grund enthält die Vorlage bereits ein entsprechendes Handlungsfeld. Des Weiteren beachtet die GEF die Stellungnahmen bei der Weiterentwicklung der SPLG-Systematik Rehabilitation.

8.2.2.2 Berner Klinik Montana

Mit Blick auf die Sonderstellung der Berner Klinik Montana, die sich im Kanton Wallis befindet, monierte die Berner Klinik Montana, dass sie in den Tabellen und Aufzählungen der Versorgungsplanung in die ausserkantonalen Spitäler eingereiht wurde. Dies würde der Sonderstellung der Klinik nicht gerecht. Die Klinik beantragte, der in der Planung eingefügte Hinweis («Die Berner Klinik Montana gehört aufgrund ihres Standorts im Kantonsgebiet des Kantons Wallis in der Versorgungsplanung 2016 zu den ausserkantonalen Spitälern.») solle ersatzlos gestrichen werden.

Der Kanton Wallis anerkennt hingegen, dass sich die Berner Klinik Montana im Kanton Wallis befindet. Die Klinik würde Berner wie auch Walliser Patienten behandeln. Der Kanton möchte im Rahmen der interkantonalen Koordination, wie von der GEF vorgesehen, in den künftigen Spitallistenprozess einbezogen werden. Weiter unterstützt er die künftige Aufnahme der Berner Klinik Montana auf die Berner Spitalliste Rehabilitation.

Die Berner Klinik Montana befindet sich im Kanton Wallis. Aufgrund dessen wird auch der in der Vorlage enthaltene Hinweis belassen. Die GEF wird die Leistungen der Berner Klinik Montana auf den Berner Spitallisten jedoch sichern, insofern diese für die Berner Bevölkerung versorgungsrelevant sind. Dieses Vorgehen wird die GEF im Rahmen der interkantonalen Koordination zudem mit dem betroffenen Standortkanton – dem Kanton Wallis – abstimmen.

8.2.3 Psychiatrie

8.2.3.1 Regionenmodell für die ambulante und die stationäre Versorgung

Im Bereich der stationären Psychiatrie wurden die Ausführungen zum Regionenmodell mit vier Versorgungsräumen für die stationäre Versorgung kritisiert. Aus Sicht der Leistungserbringer wurde die Befürchtung formuliert, dass aufgrund des Regionenmodells allenfalls in einzelnen Versorgungsregionen neue und zusätzliche stationäre Leistungsangebote mit hohen Kosten aufgebaut werden müssten, während auf bereits bestehende und funktionierende Strukturen verzichtet werden würde. Eine regionale Planung des stationären Behandlungsangebots widerspräche aus Sicht einiger Leistungserbringer zudem der freien Spitalwahl, respektive auch dem vielfach geäusserten Wunsch und Anliegen der Patienten, sich im stationären Bereich – gerade im Fachgebiet Psychiatrie – nicht wohnortsnah, sondern geografisch weiter entfernt behandeln zu lassen.

Die Leistungserbringer lassen dabei ausser Betracht, dass Versorgungsräume rein bevölkerungsbezogene Planungsregionen darstellen. Sie helfen, den Bedarf der dort lebenden Bevölkerung räumlich abzubilden. Der pro Versorgungsraum ermittelte Bedarf der Bevölkerung wird später mit dem räumlichen Versorgungsgeschehen verglichen – also der Inanspruchnahme, der Angebote sowie der Patientenströme. Die Versorgungsräume stellen aus diesem Grund explizit keine Strukturplanung der räumlich vorzuhaltenden Leistungsangebote dar. Lediglich für die als versorgungsnotwendig klassifizierten Leistungsangebote der stationären Grundversorgung gilt gestützt auf Artikel 11d SpVV eine gesetzliche Vorgabe zur räumlichen Erreichbarkeit gewisser Angebote (das heisst, 80 Prozent der Bevölkerung sollten mit dem Individualverkehr innert 30 Minuten ein Spital der Grundversorgung erreichen können). Aus diesem Grund sollte die Grundversorgung in jedem der vier Versorgungsräume vorgehalten werden. Spezialisierte Leistungen können in jedem Versorgungraum angeboten werden, aber müssen nicht zwingend in jedem Versorgungsraum vorgehalten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass dennoch in mehreren Versorgungsräumen ein entsprechendes Angebot vorgehalten wird. Die operative Ausgestaltung des Angebots liegt bei den Betrieben. Die vom Bundesgesetzgeber eingeführte Spitalwahlfreiheit bezieht sich auf ausserkantonale Spitalaufenthalte. Sie meint hingegen explizit nicht, dass jeder einzelne Spitalstandort das gesamte Leistungsangebot vorhalten muss. Diese missverständliche Auslegung der Spitalwahlfreiheit durch einen Teil der Leistungserbringer widerspräche hingegen dem bundesrechtlichen Leitgedanken, eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Versorgung sicherzustellen und die dafür erforderlichen öffentlichen Gelder wirksam und wirtschaftlich einzusetzen.

Die GEF sieht hier ein mögliches Missverständnis. Aufgrund der Bemerkungen der Leistungserbringer wurde die Begründung des Regionenmodells nochmals klarer formuliert, damit sie verständlicher ist.

8.2.3.2 Bedarfsprognose 2020

Mehrere Leistungserbringer forderten, dass die Prognose im Bereich der Psychiatrie angepasst werden müsste, da die aktuellsten Entwicklungstendenzen nicht berücksichtigt würden. Die Leistungserbringer monierten insbesondere, dass sie im Bereich der stationären Erwachsenenpsychiatrie nicht von einer Stagnation der Fallzahlen ausgehen, sondern ein kontinuierliches Wachstum erwarten.

Die Leistungserbringer lassen jedoch ausser Betracht, dass die Datengrundlage für die Erstellung der Vorlage die aktuellsten verfügbaren gesamtschweizerischen Daten der Medizinischen Statistik des Bundesamts für Statistik (BfS) sein mussten, da nur diese die aktuellsten vollständigen Daten darstellten, welche auch ausserkantonale Spitalaufenthalte von Berner Patientinnen und Patienten berücksichtigten. Die ausserkantonalen Spitalaufenthalte sind insbesondere für die Gesamtbedarfsermittlung und damit auch für eine verlässliche Prognose massgeblich, während sie für die Evaluation der Angebote der Spitäler im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen eher indikativen Charakter besitzen. Bei der Erstellung der Spitallisten werden die aktuellsten Zahlen der Betriebe mit berücksichtigt werden müssen.

Die GEF weist in der Vorlage bereits explizit darauf hin, dass die Datengrundlage die zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellsten verfügbaren gesamtschweizerischen Daten der Medizinischen Statistik des BfS sein muss, also die Jahre 2010–2013. Die bevölkerungsbezogenen Prognosen können aktualisiert werden, sobald die neuen, Schweiz weiten Daten vorliegen und das künftig geplante jährliche Monitoring konkrete Hinweise für eine Aktualisierung der Bedarfsprognose gibt. Schliesslich wird die Spitalliste aufgrund der aktuellsten Inanspruchnahme-Zahlen – also der Jahre 2015 und 2016 – erstellt werden. Mit diesem Vorgehen berücksichtigt die GEF im Rahmen der Umsetzung der Vorlage ausdrücklich die aktuellsten Entwicklungen in den einzelnen Betrieben und entspricht damit dem Anliegen der Leistungserbringer.

8.2.4 Rettungswesen

8.2.4.1 Datenqualität

Im Rettungswesen betrafen verschiedene Bemerkungen die Datenqualität der für die Auswertungen genutzten Datengrundlage. Es wurde dabei die Auffassung vertreten, dass die Datengrundlage fehlerhaft sei und nicht gemeinsam mit den Leistungserbringern validiert wurde.

Dabei wird aber ausser Acht gelassen, dass die Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Datenlieferungspflicht (vgl. Artikel 127 SpVG) allein für die Datenqualität verantwortlich sind. Zudem weisen einige Bemerkungen der Leistungserbringer darauf hin, dass es zwischen den Rettungsdiensten keine einheitlichen Definitionen für die in den Datensätzen enthaltenen Variablen – wie etwa eine einheitliche Definition der Einsatzkategorien – gibt.

Die GEF sieht hier ebenfalls einen gewissen Handlungsbedarf. Aufgrund der Hinweise zur ungenügenden Datenqualität sollte die Datengrundlage durch die Leistungserbringer verbessert werden. Insbesondere die Standardisierung der Daten sollte inskünftig partnerschaftlich vorangetrieben werden.

8.2.4.2 Optimierungspotenziale

Viele Leistungserbringer kritisierten die in der Vorlage vorgeschlagenen Optimierungspotenziale. Gemäss Vorgaben des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) beziehe sich die Berechnung der Hilfsfrist 90/15 nur auf Primäreinsätze mit vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (P1). Aus diesem Grund sollte auch die Erfassung der Einsatzkategorien bei allen Rettungsdiensten gleich sein, was heute noch nicht der Fall ist (vgl. auch Ziffer 8.2.4.1). Wegen der uneinheitlichen Definition der obigen Kriterien innerhalb der bernischen Rettungsdienste, seien die Auswertungen zur Hilfsfrist ungenau und lieferten auch für die abgeleiteten Optimierungspotenziale (Verbesserung der Ausrückzeiten, Verbesserung der Dispositionsstrategie, Prüfung potenzieller Standortverschiebungen und Verbesserung der Datengrundlage) falsche Resultate. Trotz dieser fundamentalen Kritik, erachten es die meisten Rettungsdienste als erstrebenswert, die Ausrückzeiten sowie die Hilfsfristen weiter zu verbessern und die 90/15-Empfehlung des IVR anzustreben.

Die Leistungserbringer lassen bei ihrer Kritik jedoch das eigentliche Anliegen der Vorlage ausser Betracht. In der Vorlage geht es darum aufzuzeigen, ob und wo allfällige Optimierungspotenziale bestehen. Diese konnten eindrücklich aufgezeigt werden. Für die Wahl der Standorte in der Realität muss natürlich mit den Rettungsdiensten zusammengearbeitet werden, so dass bei der Standortwahl realisierbare Lösungen gefunden werden und das vorhandene Expertenwissen in den einzelnen Rettungsdiensten miteinfliessen kann. Nicht korrekt sind hingegen Hinweise der Rettungsdienste, dass etwa die für andere Rettungsdienste gefahrenen Einsätze in den Auswertungen nicht beachtet werden müssten. Aus der Sicht einer bevölkerungsbezogenen Planung sollten sowohl die Standortwahl als auch die Disposition der Einsatzmittel über das gesamte Kantonsgebiet erfolgen. Dieses Umdenken bei der Disposition der Einsatzmittel ist aus Sicht der GEF künftig vonnöten, wenn eine flächendeckende Verbesserung der Hilfsfrist-Erreichung erreicht werden soll. Die Auswertungen der Vorlage lassen vermuten, dass die heutige Disposition an den Rändern der verschiedenen bestehenden Notrufzentralen heute noch nicht optimal ist.

Aufgrund der Hinweise der Rettungsdienste werden die Optimierungspotenziale im Rahmen der Umsetzung der Vorlage gemeinsam mit den Leistungserbringern detailliert geprüft. Des Weiteren macht die GEF den explorativen Charakter der Auswertung der Optimierungspotenziale im Rahmen der Vorlage sichtbarer, damit das Anliegen verständlicher ist.

8.2.5 Nicht universitäre Gesundheitsberufe

8.2.5.1 Ausbildungsverpflichtung

Grossmehrheitlich wird dem Kapitel nicht universitäre Gesundheitsberufe zugestimmt. Insbesondere wird die Ausbildungsverpflichtung von allen Adressatenkreisen ausdrücklich unterstützt und positiv hervorgehoben. Es wird begrüsst, dass der Kanton sich aktiv für die Sicherung des beruflichen Nachwuchses einsetzt und hier bereits eine nationale Vorreiterrolle eingenommen hat.

8.2.5.2 Förderung von Wiedereinsteigerinnen

Diverse Rückmeldungen formulieren weitere Anliegen zur Umsetzung der Vorlage. Diese betreffen etwa die Förderung von Wiedereinsteigerinnen und Spätberufenen, die Höhe der Ausbildungsentschädigungen oder Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die GEF beachtet diese Anliegen im Rahmen der Umsetzung der Vorlage. Des Weiteren prüft sie insbesondere die Notwendigkeit eines entsprechenden Handlungsfelds im Rahmen der Gesamtaktualisierung der nächsten Versorgungsplanung. Schliesslich sieht erst die nächste Planung eine neue Bedarfsermittlung vor, die über das Jahr 2020 hinausgeht.

8.3 Weitere Anregungen für die Umsetzung

8.3.1 Weiterentwicklung der SPLG-Systematiken

Viele Leistungserbringer führen an, dass sie es für sehr sinnvoll halten, die Spitalplanung und die Vergabe von Leistungsaufträgen anhand einer eindeutigen, transparenten und für die Leistungserbringer reproduzierbaren SPLG-Systematik vorzunehmen. Gleichzeitig sehen sie aber auch verschiedene Herausforderungen in der Art und Weise, wie die SPLG-Systematiken aktuell zu diesem Zweck eingesetzt werden. Die Leistungserbringer sehen insbesondere einen gewissen Konflikt in dem Anspruch einer gesamtschweizerischen Harmonisierung und Weiterentwicklung der Systematiken und potenziell vorzunehmender kantonsindividueller Anpassungen in einzelnen SPLG-Systematiken. Aufgrund der Auswirkungen, die durch die Zuteilung oder den Entzug eines Leistungsauftrages für einen Leistungserbringer wie auch durch die periodischen Anpassungen der Systematiken aufgrund neuer Erkenntnisse entstehen, wird seitens vieler Leistungserbringer insbesondere für den künftigen Prozess der Weiterentwicklung der SPLG-Systematiken ein gewisser Anpassungsbedarf gesehen.

Die GEF nimmt das Anliegen zur Kenntnis und beachtet es im Rahmen der Weiterentwicklung der SPLG-Systematiken. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Leistungserbringer und der GEF, soll z.B. problematische Anforderungen in den aktuellen SPLG-Systematiken identifizieren. Zudem engagiert sich die GEF diesbezüglich national bzw. im Rahmen der interkantonalen Koordination und Harmonisierung der SPLG-Systematiken. So sollen Spitäler etwa periodisch konkrete Anträge zur Anpassung der Systematiken stellen können.

8.3.2 Monitoring und transparente Publikation wichtiger Kennzahlen

Ein standortspezifisches Public Reporting entspricht nach Auffassung der meisten Stellungnehmenden den berechtigten Forderungen der Bevölkerung nach mehr Transparenz im Gesundheitswesen. Es sei aber darauf zu achten, dass dies mit geringem Aufwand und einer klaren Nutzungsorientierung erfolgt.

Damit die Bevölkerung bestmöglich von einer transparenten Publikation wichtiger Kennzahlen profieren kann, nimmt die GEF insbesondere die allgemeinverständliche Aufbereitung der zu publizierenden Kennzahlen an die Hand.

8.3.3 Versorgungsplanung 2020

Die Mehrheit der Stellungnehmenden ist der Meinung, dass der Bericht Versorgungsplanung 2016 eine umfassende Auslegeordnung darstellt und eine wertvolle Grundlage der Spitalplanung im Kanton Bern bildet. Sie wünschen sich jedoch, dass sie für die zukünftigen Planungen noch früher miteinbezogen werden könnten.

Für die Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 stellte die GEF ein transparentes Vorgehen sicher. Dazu gehörte z.B. auch die breite und öffentliche Konsultation der Vorlage. Die GEF nimmt aber den Wunsch der Stellungnehmenden zur Kenntnis und beachten das Anliegen sowohl bei der Umsetzung der Vorlage als auch bei der Erstellung der künftigen Versorgungsplanungen.

8.4 Die wichtigsten Änderungen aufgrund des Konsultationsverfahrens

8.4.1 Keine grundlegende Überarbeitung

Eine grundsätzliche Überarbeitung der Planung war nicht notwendig.

8.4.2 Zweisprachigkeit sichtbarer gemacht

Aufgrund der bedeutenden Missverständnisse aus dem französischsprachigen Kantonsteil wurde die Berücksichtigung beider Amtssprachen in der Planung sichtbarer gemacht.

8.4.3 Viele kleinere Änderungsvorschläge

Zusätzlich wurden viele kleinere Änderungsvorschläge als sinnvoll angesehen und im Bericht umgesetzt (vgl. etwa Ziffer 8.2.1.1) oder offensichtlich missverständliche Aussagen klarer formuliert (vgl. etwa Ziffer 8.2.3.1).

8.5 Weiteres Vorgehen

Die GEF hat die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen eingehend geprüft und wird diese in das weitere Vorgehen einbeziehen. Den verschiedenen Anregungen und Bemerkungen der Stellungnehmenden wurde dabei in der vorliegenden Vorlage bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus verortet die GEF einen zusätzlichen Einbezug der Stellungnahmen bei der Umsetzung der Vorlage.

9 Antrag

Wir beantragen, dem beigelegten Entwurf des Regierungsratsbeschlusses zuzustimmen.

Beilage:

- Regierungsratsbeschluss (Entwurf)

2014.GEF.10712-beilage-bericht-19.10.2016-de

Bericht über einen Modellversuch im Kanton Bern

April 2015

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Dieser Bericht ist eine Zusammenfassung des wissenschaftlichen Schlussberichts der *„Evaluationsstudie Integrierte Versorgung in der Geriatrie“*, die im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom Institut für Sozial- & Präventivmedizin der Universität Bern erstellt wurde.

Herausgeber: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Vom Regierungsrat verabschiedet am 19.10.2016

Projektleitung: Spitalamt, Abteilung Planung und Versorgung
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Kurzzusammenfassung 5
Auftragshintergrund 6
Zusammenfassung der Erkenntnisse 8
Methoden 8
Organisation 8
Studiendesign 8
Untersuchungsgegenstand 9
Datenerhebungen 9
Quantitative Ergebnisse des Modellversuchs 11
Beschreibung der behandelten Patientinnen und Patienten 11
Wohnsituation und Unterstützung 12
Behandlungspfade 14
Gesundheitliche Veränderungen während und nach dem Spitalaufenthalt 15
Leistungen und Kosten 18
Fazit der quantitativen Ergebnisse 19
Qualitative Ergebnisse des Modellversuchs 21
Integrierte Versorgung aus Sicht der Betroffenen 21
Interventionen und andere Aspekte des Modellversuchs 22
Integrierte Versorgung in der Geriatrie aus Sicht der Expertinnen und Experten 25
Medienberichterstattung 27
Internationale wissenschaftliche Literatur 28
Fazit der qualitativen Ergebnisse 28
Schlussfolgerungen 30
Potentiale zur Verbesserung der geriatrischen Versorgung 30
Rolle des interprofessionellen Teams und der Coachpersonen 31
Hemmende und fördernde Bedingungen der Integration 31
Strukturell-institutionelle Voraussetzungen 32
Empfehlungen 33
Literatur 35

Abkürzungsverzeichnis

ATL	Aktivitäten des täglichen Lebens
BAG	Bundesamt für Gesundheit
DRG	Diagnosis Related Groups (diagnosebezogene Fallgruppen)
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GDS	Geriatrische Depressionsskala
eHealth	Anwendungen elektronischer Geräte zur medizinischen Versorgung und anderer Aufgaben im Gesundheitswesen
FMH	Foederatio Medicorum Helveticorum (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
IT	Informations- und Kommunikationstechnik
RPD	Regionaler Psychiatrischer Dienst
RSZ	Regionales Spitalzentrum
SpVG	Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)
STS AG	Spital STS AG (Simmental-Thun-Saanenland)

In diesem Bericht werden entweder Paarformen oder als Kurzform die Binnengrossschreibung (Binnen-I) gemäss den Empfehlungen in der Broschüre „Geschlechtergerechte Sprache - Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen“ der Schweizerischen Bundeskanzlei verwendet (2009).

Kurzzusammenfassung

Der Kanton Bern will die Integrierte Versorgung fördern. Im dreijährigen Versuch ergänzten zwei integrativ wirkende Massnahmen, interprofessionelle Teams und persönliche Bezugspersonen (Coach), die geriatrische Versorgung in einem Regionalen Spitalzentrum (Spital Thun, STS AG). Die Versorgung in der geriatrischen Universitätsklinik (Spital Ziegler, Spital Netz Bern AG) diente als Referenz.

Für die Evaluation wurden Behandlungsdaten von 266 Patientinnen und Patienten der beiden Spitäler sowie Daten aus Befragungen einbezogen und mit einem mehrjährigen Medienmonitoring sowie internationaler Literatur ergänzt. Befragt wurden Stichproben der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen sowie ausgewählte Expertinnen und Experten der regionalen Leistungserbringer und des schweizerischen Gesundheitswesens.

Der Modellversuch zeigt das Potential zur Verbesserung der geriatrischen Versorgung auf, das mit interprofessionellen Teams und PatientInnen-Coaching in einem Regionalen Spitalzentrum bzw. in einem regionalen Versorgungssystem erzielt werden kann. Die Verbesserungen des Gesundheitszustands werden nicht nur im Spital sondern auch in den sechs Monaten nach der Entlassung erzielt.

Darüber hinaus zeigt der Modellversuch hemmende und fördernde Bedingungen für die Integrierte geriatrische Versorgung auf, die bei der Ausgestaltung neuer Versorgungsmodelle berücksichtigt werden sollten. Hemmend wirken sich die Fragmentierung des Versorgungssystems, ungenügende oder unvollständige Information der Betroffenen, ungenau oder zu spät an mitbeteiligte Leistungserbringer weitergegebene Informationen sowie unzweckmässige oder ungenügende finanzielle Anreize aus. Fördernd wirken sich eine ausgeprägte „konkurrenzfreie“ Zusammenarbeitskultur, ein standardisiertes Schnittstellenmanagement, eine auf Kriterien abgestützte Patientensteuerung und Flexibilität bei allen Beteiligten aus. eHealth kann die Versorgungsintegration fördern, z.B. durch Patienteninformations- und Kommunikationssysteme. Zudem werden strukturell-institutionelle Voraussetzungen für die Integrierte geriatrische Versorgung identifiziert, u. a. Guidelines, standardisierte Prozessabläufe und Weiterbildungen. Bei Expertinnen und Experten umstritten sind staatliche Massnahmen zur Steuerung bzw. Lenkung der Behandlungspfade.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind wichtig und wertvoll für die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung sowohl hinsichtlich einer integrierten geriatrischen Versorgung als auch der Versorgungsintegration im Allgemeinen.

Auftragshintergrund

Die Lebenserwartung steigt weiterhin. Die Geburtenrate verharrt auf tiefem Niveau. Folglich steigt die Anzahl der im Kanton Bern wohnenden Menschen, die über 64 Jahre alt sind, stark an. Ihr Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung beträgt inzwischen 19.7%. Der Altersquotient[1] erreicht 32.2%. Nur in fünf Kantonen ist er noch höher, in der Schweiz insgesamt beträgt er 28.4%.

Hochbetagte Menschen benötigen oft medizinische Behandlungen und Pflege für mehrere Gesundheitsprobleme sowie Unterstützung im Alltagsleben. Dabei sind zahlreiche Versorger in die Betreuung einbezogen. Dadurch gestaltet sich die Koordination nicht selten als aufwändig und komplex. Häufig wird auch von gleichzeitigen Mehrfachbehandlungen berichtet.

Die starke Zunahme der Anzahl älterer Menschen, insbesondere der über 85-Jährigen, veränderte in den letzten 20 Jahren den medizinischen und pflegerischen Versorgungsbedarf. Auch das Versorgungssystem, das Lücken in der Behandlungskette, Brüche bei der Zusammenarbeit der Leistungserbringer und Defizite in der spezifischen geriatrischen Behandlung aufwies, verlangte nach Veränderungen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat befassten sich daher immer wieder mit dieser Problematik.

Im Jahr 2004 erschienen Bericht „Alterspolitik im Kanton Bern“ hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) Massnahmen aufgezeigt, die in die Wege geleitet wurden, um einige dieser Versorgungsdefizite zu beheben, u. a. das Pilotprojekt Übergangspflege, die Projekte Stärkung der ambulanten Versorgung durch die Spitexdienste und Umsetzung des Geriatriekonzepts. In der „Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) 2007-2010“ hat der Regierungsrat einen zunehmenden Bedarf an akutgeriatrischen Behandlungen in den Spitälern ausgewiesen und die Durchführung eines Modellversuchs „Vernetzte Versorgung in der Geriatrie“ beschlossen.

Im Rahmen der Berichterstattung über die Motion Meyer - Kantonale Managed Care Organisation (25/2007) sprach sich der Regierungsrat für eine kantonale Managed Care Strategie aus, nicht als kantonale Intervention im Sinn neuer Versicherungsformen, sondern als modellhafte Entwicklung neuer Versorgungselemente zur besseren Vernetzung der Versorgung. Zur selben Zeit liefen auch auf gesamtschweizerischer Ebene Bestrebungen zur gesetzlichen Verankerung der Integrierten Versorgung. Bundesrat und Parlament befassten sich mit der sogenannten Managed-Care-Vorlage, die schliesslich im Jahr 2012 in der Volksabstimmung scheiterte.

Bei der Revision im Jahr 2013 wurden dann die Grundsätze der Integrierten Versorgung in das Spitalversorgungsgesetz aufgenommen. Es hält nun fest, dass künftig die Versorgung integriert sicherzustellen ist. Und die GEF kann Modellversuche durchführen oder Projekte zur Erprobung neuer Methoden, Konzepte oder Versorgungsmodelle mit Beiträgen fördern.

[1] Verhältnis der ab 65-Jährigen zur erwerbsfähigen Wohnbevölkerung.

Der Modellversuch „Integrierte Versorgung in der Geriatrie“, der am 24. 1. 2011 vom Grossen Rat bewilligt wurde, trägt zur Entwicklung von Versorgungselementen bei, welche die Leistungserbringer besser vernetzen können. Er weist die beiden folgenden Fragestellungen auf:

- Kann eine Vernetzung ambulanter und stationärer Leistungserbringer sowie ein gemeinsames Behandlungs-Management die Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Versorgung von (hoch)betagten Personen, die in hohem Masse medizinische und pflegerische Leistungen beanspruchen, unter den gegenwärtigen gesetzlichen und strukturellen Bedingungen verbessern?
- Welche Bedingungen hemmen oder fördern die integrierte Versorgung in der Geriatrie und welche strukturell-institutionelle Voraussetzungen werden benötigt?

Zusammenfassung der Erkenntnisse

Methoden

Mit diesem Modellversuch wurden Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Integrierten Versorgung in der Geriatrie unter Alltagsbedingungen in der routinemässigen Anwendung regionaler stationärer und ambulanter Leistungserbringer untersucht. Es wurden bestehende, für den Modellversuch angepasste Behandlungsprozesse, jedoch kein völlig neues Versorgungskonzept unter standardisierten Idealbedingungen geprüft.

Organisation

Der Modellversuch „Integrierte Versorgung in der Geriatrie“, der vom Spitalamt der GEF konzipiert worden ist, wurde zwischen April 2011 und Dezember 2014 in zwei Spitälern, dem Spital Thun der Spital STS AG und dem Spital Ziegler der Spital Netz Bern AG, durchgeführt. Mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragte die GEF das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern (handelnd durch Prof. Dr. Thomas Abel, Leiter der Evaluation Support Unit, sowie Heinz Bolliger-Salzmann, Michaela Hlavica, Sarah Heiniger, Sabine Bucher und weiteren Mitarbeiterinnen). Das Spitalamt bildete ein Projektteam, das aus VertreterInnen der beteiligten Spitäler, des Instituts und der GEF zusammengesetzt war und sich regelmässig traf.

Studiendesign

Beim Modellversuch handelte es sich um eine Interventionsstudie in zwei Umgebungen, dem Ort bzw. Pilotbereich mit integrativen Interventionen (Spital Thun der Spital STS AG und nachgelagerte regionale Leistungserbringer) und dem Kontrollbereich ohne Intervention (Spital Ziegler der Spital Netz Bern AG). Dieser Versuch war keine randomisierte klinische Studie, mit welcher die Wirksamkeit von Behandlungen unter Idealbedingungen ermittelt werden kann.

Die Integrierte Versorgung in der Geriatrie, die im Rahmen des Modellversuchs geprüft wurde, bestand aus den existierenden Behandlungsprozessen im Spital Ziegler, ergänzt durch die beiden folgenden Interventionen im Spital Thun:

- Bildung und Einsatz eines *interprofessionellen Teams* aus den verschiedenen die Patientinnen und Patienten betreuenden Organisationen, Professionen und dem informellen Sektor, das für die Bedarfserhebung und Behandlungsplanung beim Spitaleintritt und für die Austrittsplanung zuständig ist;
- Einsatz einer *persönlichen Bezugsperson für die Patientinnen und Patienten (Coachperson)*, die für das Prozessmanagement innerhalb des Spitals, für das Austrittsmanagement und für die Kontinuität der Betreuung bis zu sechs Monate nach der Entlassung aus der Spitalbehandlung verantwortlich ist. Nach dem Spitalaustritt nimmt die Coachperson nach ungefähr drei Wochen und am Ende der sechs Monate telefonischen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten auf.

Die genannten Interventionen ergänzten also die routinemässige, stationäre Akutbehandlung nur im Pilotspital, Spital Thun der Spital STS AG. Im Referenz- bzw. Kontroll-Spital, Spital Ziegler der Spital Netz Bern AG, erfolgte die für die Geriatrische Universitätsklinik übliche stationäre Akutbehandlung. Im Spital Thun kam das interprofessionelle Team nicht bei allen Patientinnen und Patienten sondern nur bei komplexen Fällen zum Einsatz. Diese

Abweichung von der Studienplanung könnte zu einer Unterschätzung der Unterschiede beigetragen haben.

Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand des Modellversuchs bezieht sich auf die folgenden Kollektive und Materialien:

- in den beiden Spitälern Thun STS AG und Ziegler Spital Netz Bern AG zwischen Oktober 2011 und Mai 2013 behandelte und bis spätestens Oktober 2013 beobachtete bzw. nachuntersuchte geriatrische Patientinnen und Patienten
- mittels Stichprobe ausgewählte Angehörige der Patientinnen und Patienten
- das mit der Behandlung und Betreuung der Patientinnen und Patienten befasste ärztliche, medizintherapeutische und Pflege-Personal der beteiligten Spitäler, der Nachsorgeinstitutionen und der ambulanten Leistungserbringer (v.a. HausärztInnen, Spitex)
- regionale und überregionale Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens, der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft
- Medienberichte betreffend die geriatrische Versorgung im Kanton Bern und die Integrierte Versorgung in der Geriatrie in der Schweiz
- internationale Literatur zur Integrierten Versorgung in der Geriatrie.

Geriatrische Patientinnen und Patienten mussten die folgenden Einschlusskriterien erfüllen, um in diese Studie aufgenommen zu werden:

- 75-jährig oder älter bei Spitaleintritt
- Eintritt von zu Hause bzw. Einweisung durch Hausarzt/Hausärztin
- erwarteter Spitalaufenthalt von weniger als 7 Tagen
- Geriatrisches Risikoprofil mit 2 oder mehr Punkten
- Potential zur Rückkehr in gewohnte Umgebung
- Urteilsfähigkeit (mindestens 24 punkte im Mini-Mental-Staus)
- schriftliches Einverständnis zur Teilnahme an der Studie (Informed Consent).

Geplant war die Aufnahme von 720 Patientinnen und Patienten. Dieses Ziel wurde wegen hoher Ausfälle, hauptsächlich wegen Urteilsunfähigkeit und fehlendem Einverständnis zur Teilnahme, verfehlt. Trotz Verlängerung der Rekrutierungsphase um sechs Monate resultierte eine Fallzahl von 266 Personen. Für die Datenauswertung verblieben schliesslich vollständige Datensätze von 256 Personen. [2]

Datenerhebungen

Um die Zielerreichung sowie die Auswirkungen der Interventionen auf die Betroffenen und die beteiligten Leistungserbringer messen zu können, wurden qualitative Daten erhoben, und zwar: zum jeweiligen Stand der Versorgungsintegration, zu ihren organisatorischen, strukturell institutionellen Voraussetzungen, zu Hemmnissen und/oder fördernden Bedingungen.

Dazu wurden **„face-to-face“ Interviews mit Betroffenen**, d.h. Patientinnen und Patienten und Angehörigen, sowie mit spitalinternen und -externen Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen durchgeführt. Die Befragungen der Betroffenen fanden zu zwei Zeitpunkten, während des Spitalaufenthalts und sechs Monate nach Spitalentlassung,

[2] Drei PatientInnen des Spitals Ziegler zogen nachträglich ihre Einwilligung wieder zurück und bei sieben Fällen (3 Ziegler, 4 Thun) konnten die Datensätze des Fragebogens und der Medizinischen Statistik nicht zusammengeführt werden.

statt. Ergänzend fand im Spital Thun eine dritte Befragung (Prä-Studie) von Patientinnen und Patienten statt, die keine Nachbetreuung gemäss Studie erhielten. Um keine Person zweimal befragen zu müssen, wurden für die Erhebungszeitpunkte unterschiedliche Stichproben, die für die Grundgesamtheit repräsentativ sind, gezogen. Insgesamt wurden 68 Betroffene befragt, 38 Personen im Spital Thun und 30 im Spital Ziegler.

Um eine Aussenperspektive zu erhalten wurden zwischen Dezember 2011 und Februar 2014 37 **Interviews mit Expertinnen und Experten** aus den Bereichen, d.h. stationäre und ambulante Versorgung der beiden Regionen, Krankenkassen, Sozialberatung, Patientenschutz, öffentliche Verwaltung und Wissenschaft durchgeführt.

Zusätzlich wurden zwischen Dezember 2011 und März 2012 sechs thematisch zusammengesetzte **Fokusgruppen**, moderierte Gruppendiskussion mit 6-12 Personen, durchgeführt. Die Teilnehmer können der spitalinternen Behandlung (N=15), der Nachsorge (N=11) und der ambulanten Versorgung (N=16) zugeordnet werden.

Alle im Dialekt durchgeführten Interviews wurden mittels wörtlicher Transkription in ein Textdokument überführt, aber inhaltsgetreu ins Schriftdeutsche übertragen. Die Transkripte wurden mit dem Programm ATLAS.ti thematisch kodiert. In den Ergebnissen werden keine exakten Häufigkeiten von Nennungen sondern nur unbestimmte Mengenangaben (z.B. einzelne, manche) dargestellt.

ABBILDUNG 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE DATENERHEBUNGEN

Jahr	*2011*		*2012*				*2013*				*2014*			
Quartal	*III*	*IV*	*I*	*II*	*III*	*IV*	*I*	*II*	*III*	*IV*	*I*	*II*	*III*	*IV*
Qualitative Daten:														
Medienmonitoring (retrospektiv von Juli 08 bis September 2011)														
Literaturrecherche														
Fokusgruppen Thun (Spitalintern, Nachsorge, Ambulant) (N=24)														
Fokusgruppen Bern (Spitalintern, Nachsorge, Ambulant) (N=18)														
Betroffeneninterviews Prästudie Thun (N=13)														
Betroffeneninterviews Thun 1 (N= 11) bzw. 2 (N=14)														
Betroffeneninterviews Bern 1 (N=16) bzw. 2 (N=14)														
ExpertInneninterviews Region Thun (N=11)														
ExpertInneninterviews Region Bern (N=11)														
ExpertInneninterviews überregional (N=13)														
Quantitative Daten:														
Erhebung PatientInnendaten (Studien-Fragebogen)														
Erhebung der PatientInnendaten aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser														

Zur Ermittlung von Umfeldveränderungen während des Modellversuchs wurde eine Kontextanalyse durchgeführt, bestehend aus einem **Medienmonitoring**, das sich über den Zeitraum vom Juli 2008 bis September 2013 erstreckte, und einer internationalen **Literaturrecherche betreffend die Integrierte Versorgung** in der Geriatrie. Das Medienmonitoring war von Juli 2008 bis September 2011 retrospektiv und fokussierte sich aufgrund der greifbaren Datenquellen (56 Dokumente aus „Berner Zeitung“ und „Der Bund“) auf den

Kanton Bern. Ab Studienbeginn (d.h. ab September 2011) bis September 2013 wurde ein fortlaufender Medienspiegel von insgesamt 403 Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln sowie elektronischen Medien (Radio- und Fernsehbeiträgen) aus der gesamten Deutschen Schweiz erstellt. Die Literaturrecherche erfolgte nach dem Scoping-Verfahren, d.h. regelgeleitet, transparent und nachvollziehbar sowie ohne Gewichtung nach bestimmten Kriterien und ohne Selektion „ungenügender" Arbeiten. Es wurden ausschliesslich deutsch- und englischsprachige Informationen aus Industrieländern Europas und Nordamerikas berücksichtigt. Insgesamt wurden 96 Artikel in die Analyse einbezogen.

Um die Wirkungen dieser Interventionen messen zu können, wurden in beiden Spitälern identische **Patientendaten** erhoben. Die Daten wurden soweit möglich der routinemässig erhobenen Medizinischen Statistik entnommen, und zwar soziodemografische Merkmale, administrative und medizinische Angaben über den Spitalaufenthalt, Kostenträgerdaten sowie Rehospitalisierungen. Ergänzend wurden mittels Fragebogen folgende Informationen über die behandelten Patientinnen und Patienten erfasst: Einschlusskriterien in die Studie, Aufenthaltsort nach Austritt und sechs Monate nach Austritt, geriatrisches Screening und Assessment (Depression, Ernährung, Aktivitäten des täglichen Lebens), Inanspruchnahme von Leistungen und deren Kosten. Gesundheitsbezogene Merkmale wurden zu maximal vier Zeitpunkten erhoben. Bezüglich der Inanspruchnahme und Kosten wurde im Zieglerspital von diesen Vorgaben abgewichen (Angabe von Pauschal- statt realen Werten). Dies verunmöglichte eine vergleichende Analyse dieser Daten. Das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern digitalisierte und prüfte die Papierbogen für die Auswertung.

Die Medizinische Statistik erfuhr mit der Einführung von SwissDRG per 1.1. 2012 nicht nur Änderungen in der DRG-Klassifikation sondern auch bei den Falldefinitionen, der Berechnung der Aufenthaltsdauer und den Klassifikationen von Diagnosen und operativen Eingriffen sowie den Richtlinien zu deren Kodierung. Letzteres führte zu nicht nachträglich korrigierbaren Verzerrungen bei den Diagnosen, operativen Eingriffen und den Swiss DRG-Gruppen, da einige Behandlungen bzw. Prozeduren (u. a. geriatrisches Assessment, Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung) für die Statistik und Abrechnung neu nur verwendet werden dürfen, wenn die Behandlung durch ein geriatrisches Team unter fachärztlicher Leitung eines Schwerpunktträgers Geriatrie (FMH) erfolgt ist. Darüber verfügte während der Studie nur das Spital Ziegler.

Schliesslich wurden die anonymisierten Datensätze der Medizinischen Statistik mit denjenigen der Fragebogen bei Übereinstimmung bestimmter Variablen (Geschlecht, Geburtsjahr Spital, Nebendiagnose [Z00.6], Eintritts- und Austrittsdatum) zu einheitlichen individuellen Datensätzen zusammengeführt. Die Datensätze wurden mit dem Programm SPSS bezüglich Häufigkeiten, Unterschieden und Zusammenhängen ausgewertet.

Quantitative Ergebnisse des Modellversuchs

Dieser Teil des Berichts befasst sich mit der Frage, ob und in welchem Ausmass die Integrierte Versorgung gemäss Modellversuch die Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der geriatrischen Versorgung bei (hoch)betagten Personen verbessern kann.

Beschreibung der behandelten Patientinnen und Patienten

Kernaussage: Bei Aufnahme in die Studie unterschieden sich die beiden PatientInnen-Kollektive in Bezug auf soziodemografische Kriterien nicht. Und kein Kollektiv konnte aufgrund der gemessenen Indikatoren statistisch eindeutig als „kränker" bezeichnet werden. Die Einschlusskriterien dürften zur Vereinheitlichung beigetragen haben.

Von den 266 in den Modellversuch aufgenommen Patientinnen und Patienten konnten die erhobenen Daten von insgesamt 256 Personen, 57 des Spitals Ziegler und 199 des Spitals Thun ausgewertet werden.

Die Patientinnen und Patienten, davon 60% weiblichen Geschlechts, waren im Durchschnitt 83.5 Jahre alt. 77% waren für die allgemeine Abteilung krankenversichert. Statistisch liessen sich zwischen den Patientinnen und Patienten der beiden Spitäler keine Unterschiede der Verteilungen nach Alter, Geschlecht und Versicherungsstatus feststellen.

Hingegen konnten bei den vier im Zeitpunkt des Spitaleintritts gemessenen Indikatoren des Gesundheitszustands Unterschiede zwischen den Patientenkollektiven beobachtet werden, und zwar:

- Beim geriatrischen Risikoprofil, das die fünf Dimensionen kognitive Einschränkungen, Wohnsituation, Gehunsicherheit, Hospitalisation/Notfallstationsbesuch vor kurzer Zeit und Mehrfachkonsum von Medikamenten umfasst und eine Skala von 0 (kein Risiko) bis 6 Punkte aufweist, lag der Mittelwert bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler bei 3.26 und denjenigen des Spitals Thun bei 2.51 Punkten.
- Beim Barthel-Index, welcher die Selbständigkeit bei 10 Aktivitäten des täglichen Lebens auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten (volle Selbständigkeit) misst, wiesen die Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler einen tieferen durchschnittlichen Wert von 65.26 auf als diejenigen des Spitals Thun mit 71.08 Punkten.
- Umgekehrt war die Situation beim Ernährungszustand und bei der Depressionsneigung. Mit 58% hatten Patientinnen und Patienten des Spitals Thun häufiger ein handlungsrelevantes Mangelernährungsrisiko (ab 3 Punkte) als jene des Spitals Ziegler (22% Betroffene). Auch das Depressionsrisiko (DGS 5-Skala: 0 niedrig, 5 hoch) war im Durchschnitt höher (Mittelwert: 1.25 bzw. 1.0).

Hauptsächliche Gründe für die Spitalbehandlung waren „Krankheiten des Kreislaufsystems", „Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde" sowie „Krankheiten der Atmungsorgane". Auffällig ist auch das für geriatrische Patientinnen und Patienten typische Vorliegen mehrerer Krankheiten. 88% wiesen 8 und mehr Nebendiagnosen auf. Hauptdiagnosen und -behandlungen waren unterschiedlich häufig. „Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde" bildeten im Spital Ziegler (54% der Patientinnen und Patienten) die häufigste Hauptdiagnose und „Krankheiten des Kreislaufsystems" (33%) sowie der „Atmungsorgane" (17%) im Spital Thun. Behandlungen der Gruppe „verschiedene diagnostische und therapeutische Massnahmen" waren die Hauptbehandlung bei fast allen Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler (95%), aber nur bei 62% der Patientinnen und Patienten des Spitals Thun. Diese Unterschiede sind eine Folge der für den Modellversuch bewusst gewählten Spitäler, dem Spital Thun und der geriatrischen Universitätsklinik im Spital Ziegler, die über ein geriatrisches Team unter fachärztlicher Leitung eines Schwerpunktträgers Geriatrie (FMH) verfügt. Die unterschiedlichen Verteilungen der Diagnosen und der operativen Eingriffe bedeuten aber nicht, dass sich die beiden Patientenkollektive des Modellversuchs grundsätzlich unterscheiden.

Wohnsituation und Unterstützung

Kernaussage: Nach dem Akutspitalaufenthalt beanspruchten mehr Patientinnen und Patienten auch mehrere und andere Arten der Unterstützung als zuvor. Unterstützung leisteten hauptsächlich die Spitex, Familienangehörige und die Ehe- oder LebenspartnerIn.

Nach dem Spitalaufenthalt waren zwischen den beiden PatientInnen-Gruppen keine Unterschiede bei den Unterstützungsleistungen feststellbar.

Die grosse Mehrheit der Patientinnen und Patienten lebte vor dem Spitaleintritt alleine (63%) oder zusammen mit Ehe- bzw. LebenspartnerIn (34%). Bezüglich der Wohnsituation waren keine Unterschiede nach Spital, jedoch deutlich nach Geschlecht feststellbar. Frauen lebten vor Eintritt ins Spital zu 79% alleine, Männer zu lediglich 39%. Die Wohnsituation der Studienpopulation spiegelt somit die demografischen Verhältnisse in der Bevölkerung.

Der Spitalaufenthalt hatte auf die Patientinnen und Patienten beider Spitäler bedeutende Auswirkungen auf die in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen. Während vor dem Eintritt 21% zu Hause selbständig ohne Unterstützung lebten, waren es nach dem Austritt nur noch 7%. Auch der Anteil der Personen, die mehrere Unterstützungsleistungen beanspruchten, war nach Austritt höher (40%) als vor dem Eintritt (33%). Entsprechend benötigten nach dem Spitalaufenthalt mehr Personen mehrere Unterstützungsleistungen gleichzeitig. Mit 22% war der Anteil der Patientinnen und Patienten, die nach dem Austritt nicht nach Hause zurückkehrten sondern in eine Institution (z. B. anderes Akutspital, Rehabilitationsklinik, Alters-/Pflegeheim) eintraten, auffallend hoch. Es zeigten sich Unterschiede zwischen den beiden Kollektiven, aber nur in Bezug auf die Situation vor Eintritt. So war die Zahl der Personen, die vor Eintritt keine Unterstützungsleistungen beanspruchten, bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler höher.

ABBILDUNG 2: HÄUFIGKEIT DER UNTERSTÜTZUNG VOR SPITAL-EINTRITT UND NACH -AUSTRITT, IN PROZENT DER PATIENTINNEN UND PATIENTEN

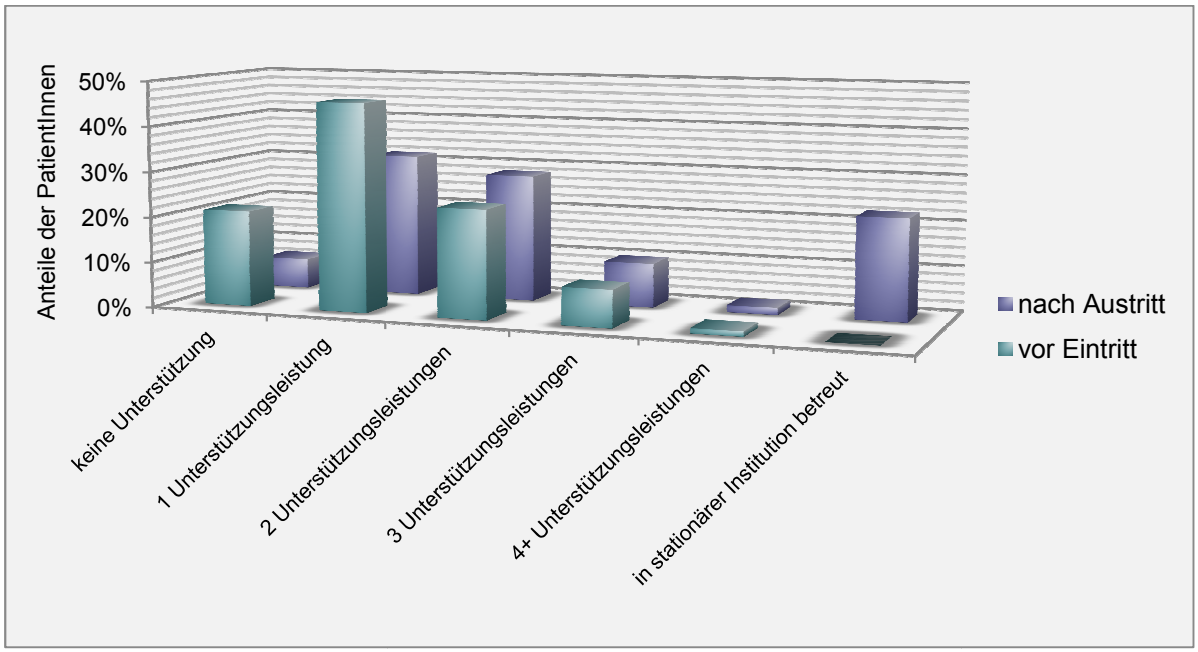

Der Akutspitalaufenthalt veränderte nicht nur die Häufigkeit sondern auch die Art der beanspruchten Unterstützung der zu Hause Wohnenden[3]. Vor dem Spital-Eintritt leisteten Familienangehörige (35%) und die Spitex (27%) am häufigsten Unterstützung. Nach Austritt kehrte sich das Verhältnis um (Spitex 36%, Familie 27%). Häufig, zu rund 20% boten auch die Ehe- oder LebenspartnerIn Unterstützung. Nach dem Spitalaustritt waren zwischen den

[3] Bei den vom Spital in stationäre Betreuung, d.h. ein Akutspital, eine Rehabilitationsklinik oder eine Langzeitinstitution übertraten, wurden allfällige weitere Unterstützungsleistungen nicht erfasst.

beiden PatientInnen-Gruppen keine Unterschiede der genannten Unterstützungsart feststellbar.

ABBILDUNG 3: ART DER UNTERSTÜTZUNG ZU HAUSE WOHNENDER PERSONEN VOR SPITAL-EINTRITT UND NACH -AUSTRITT, IN PROZENT DER GENANNTEN UNTERSTÜTZUNGSARTEN

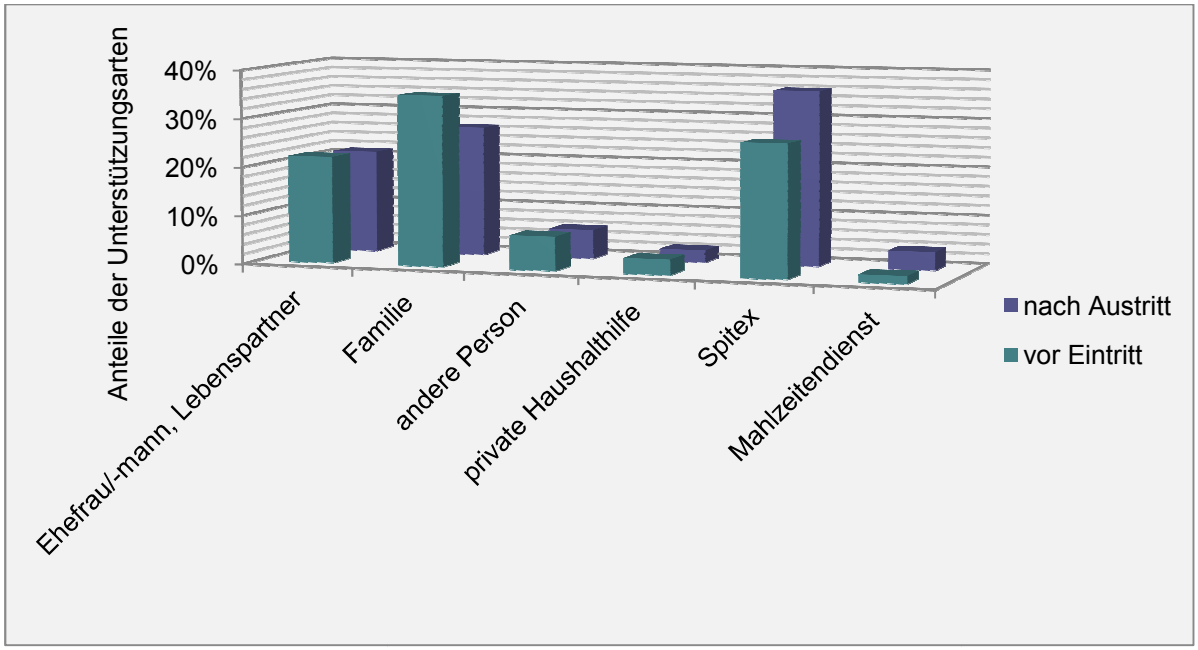

Behandlungspfade

Kernaussage: Die Behandlungspfade der beiden PatientInnen-Kollektive unterschieden sich deutlich. Während im Spital Ziegler 9 von 10 Patientinnen und Patienten nach Hause entlassen wurden, wohnten nach sechs Monaten noch 64% zu Hause und 20% in einer Langzeit-Institution. Im Spital Thun wurden rund 3 von 10 Patientinnen und Patienten in eine stationäre Nachbehandlung entlassen, aber nach sechs Monaten wohnten 72% zu Hause und 10% in einer Langzeit-Institution. Dies könnte auf ein unterschiedliches PatientInnen-Management hinweisen.

Der Spitaleintritt erfolgte in den beteiligten Spitälern auf unterschiedliche Weise. Im Spital Thun traten 88% als Notfall ein, im Spital Ziegler nur 44%. Im Spital Ziegler traten 44% nach Anmeldung ein und weitere 12% kamen von anderen Spitälern der Spital Netz Bern AG. Der beobachtete Unterschied dürfte auf einem unterschiedlichen PatientInnen-Management beruhen (siehe dazu unter „Potential zur Verbesserung der geriatrischen Versorgung“ im Kapitel „Schlussfolgerungen“).

Ausgenommen zwei von einem Kurhaus notfallmässig eingelieferte Personen, wohnten alle in die Studie aufgenommenen Patientinnen und Patienten vor dem Spitaleintritt zu Hause. Zurück nach Hause kehrten 71%. 14% traten in eine Institution der Langzeitversorgung (Altersheim/Kurhaus) und 7% in eine Rehabilitationsklink ein. Für die übrigen 8% konnte eine andere Unterbringung gefunden werden. Wohin die Patientinnen und Patienten entlassen wurden, war bei den beiden Spitälern unterschiedlich. Im Spital Ziegler kehrten 9 von 10 Patientinnen und Patienten nach Hause zurück, nur ganz wenige traten in eine Rehabilitationsklink oder eine stationäre Langzeit-Institution ein. Im Spital

Thun wurden 18% in eine Langzeit-Institution, 8% in eine Rehabilitationsklinik und 65% in ihr Zuhause entlassen, zwei PatientInnen starben im Spital.

ABBILDUNG 4: WOHNORT-SETTING VOR SPITAL-EINTRITT, NACH SPITAL-AUSTRITT UND SECHS MONATE NACH AUSTRITT, IN PROZENT DER PATIENTINNEN UND PATIENTEN

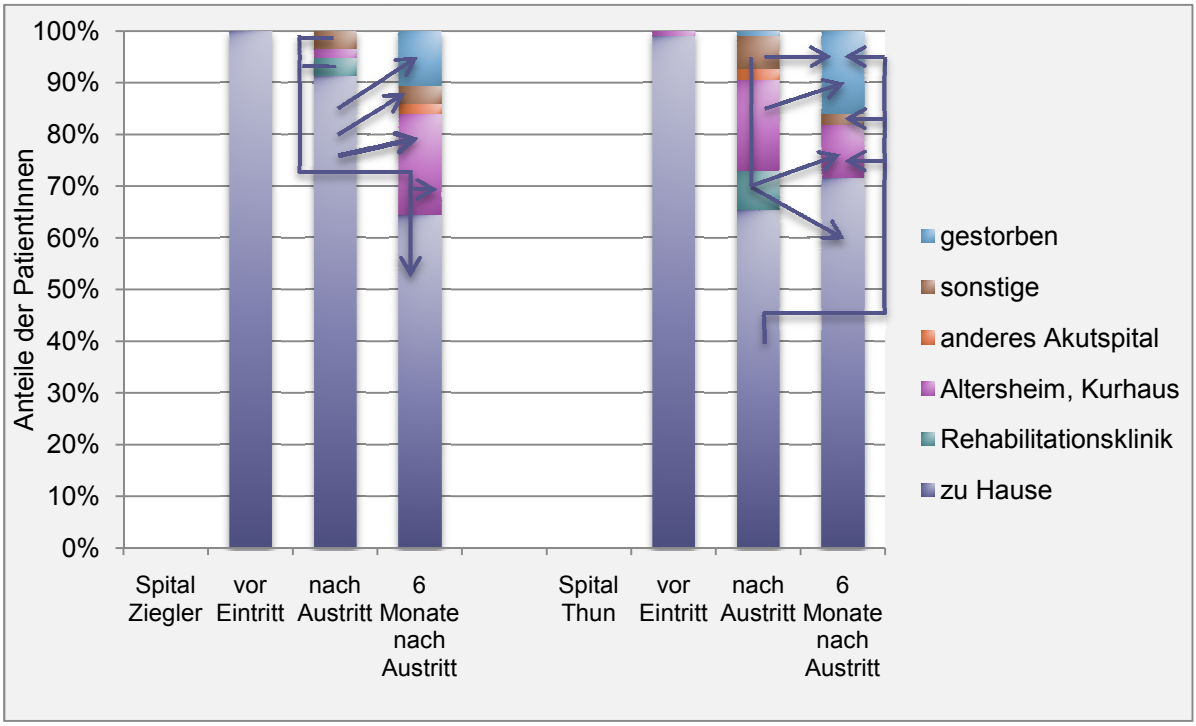

Im weiteren Verlauf nach dem Spitalaustritt entwickelten sich bemerkenswerte Veränderungen des Wohnort-Settings. Nach sechs Monaten lebten noch 7 von 10 Patientinnen und Patienten zu Hause, obwohl 29% der vom Spital direkt nach Hause Entlassenen in eine Institution der Langzeitversorgung eintreten mussten oder andere starben. Interessanterweise konnte jedoch ein hoher Anteil von 67% derjenigen Personen, die ursprünglich in eine stationäre Langzeit-Institution, Rehabilitationsklinik oder Akutspital entlassen wurden, danach nach Hause zurückkehren.

Während sich bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler der Anteil der zu Hause Wohnenden durch Eintritt in eine Langzeitinstitution oder durch Tod auf 64% reduzierte, erhöhte er sich hingegen bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Thun durch Entlassung aus der stationären Nachsorge auf 72%. Die Entwicklungen des Aufenthaltsorts nach dem Spitalaufenthalt waren bei den beiden PatientInnen-Kollektiven also gegensätzlich und führten dazu, dass sechs Monate nach Spitalentlassung mehr Patientinnen und Patienten des Spitals Thun zu Hause lebten als jene des Spitals Ziegler.

Gesundheitliche Veränderungen während und nach dem Spitalaufenthalt

Kernaussage: Rehospitalisationen waren häufig (jede dritte PatientIn). Die Patientinnen und Patienten aus dem Spital Ziegler waren deutlich häufiger betroffen. Das Depressionsrisiko änderte sich in beiden Spitälern nicht während, aber nach dem Spitalaufenthalt. Nach sechs Monaten war es höher als bei Spitaleintritt. Das Mangelernährungs-Risiko sank während und nach dem Spitalaufenthalt, jedoch nur bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Thun. Die Selbständigkeit in den Alltagsaktivitäten (Barthel-Index) konnte während des Spitalaufenthalts verbessert werden. Aber in den sechs Monaten danach

verbesserten sich die Werte nur noch bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Thun, jene der Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler verschlechterten sich.

Im Beobachtungszeitraum von Spitaleintritt bis zu sechs Monaten nach Entlassung starben 40 Personen (16%). Wesentliche Unterschiede der **Sterblichkeit** zwischen den beiden PatientInnen-Kollektiven waren nicht feststellbar.

Jede dritte PatientIn war während der sechs-monatigen Beobachtung von einem oder mehreren gesundheitlichen Problemen betroffen, die einen neuen Spitalaufenthalt in einem Akutspital nötig machten. Insgesamt wurden 131 erneute Spitalaufenthalte (**Rehospitalisationen**) bei 84 Patientinnen und Patienten gezählt, d.h. im Durchschnitt 1.6 Rehospitalisationen pro rehospitalisierte Person. Die Kollektive unterschieden sich deutlich. Vom Spital Ziegler wurden 42% der Patientinnen und Patienten durchschnittlich 1.9-mal rehospitalisiert. Vom Spital Thun waren es 30% mit durchschnittlich 1.4 Rehospitalisationen.

Die psychische Gesundheit (Depressionsrisiko [GDS-5]), der Ernährungszustand (Nutritional Risk Screening) und die Aktivitäten des täglichen Lebens (Barthel-Index) wurden dreimal bzw. bei Patientinnen und Patienten mit Spitalaufenthalt von mehr als drei Wochen viermal geprüft.

Insgesamt blieb die **Depressivität** während des Spitalaufenthalts bei den Patientinnen und Patienten, sowohl im Spital Ziegler als auch im Spital Thun, nahezu unverändert. Nach Spitalaustritt nahm sie zu, jedoch vorwiegend bei den Patientinnen und Patienten aus dem Spital Ziegler. Diese Entwicklung zeigte sich bei beiden Arten der statistischen Analyse, den Mittelwerten der 5-Punkte-Skala (Abbildung 5) und beim Anteil der Patientinnen und Patienten, die 2 oder mehr Punkte, d.h. ein relevantes Depressionsrisiko, aufwiesen.

ABBILDUNG 5: PSYCHISCHE GESUNDHEIT (DEPRESSIONSRISIKO) IM ZEITVERLAUF NACH SPITAL, MITTELWERTE DER PATIENTENKOLLEKTIVE AUF DER GDS-5-SKALA

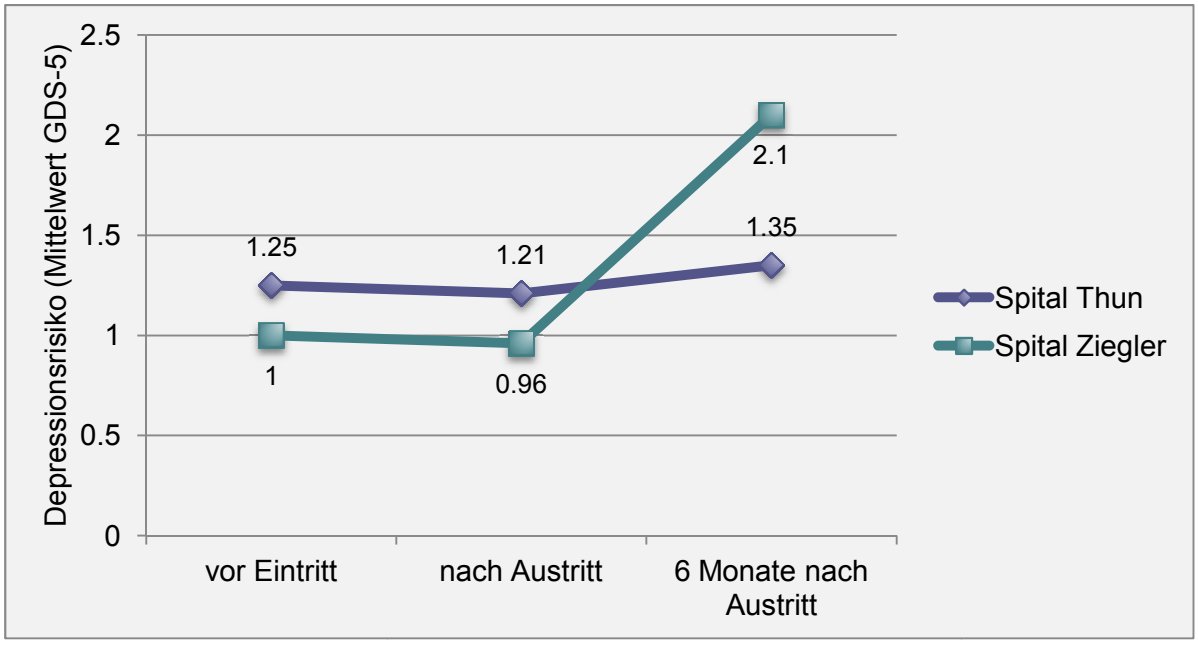

Das Risiko einer **Mangelernährung** zeigte nur Veränderungen bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Thun. Ab Spitaleintritt, als die Werte sehr hoch waren, verminderten sich die gemessenen Mittelwerte, Mediane und Häufigkeiten der Personen mit hohem Risiko (3 und mehr Punkte) bis sechs Monate nach Austritt. Bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler konnten das durchschnittliche Risiko und die Anteile der

Hochrisiko-Fälle während des Spitalaufenthalts gesenkt werden. Sechs Monate nach Austritt war der Anteil der Hochrisiko-Fälle aber höher als bei Spitaleintritt.

ABBILDUNG 6: ERNÄHRUNGSZUSTAND (MANGELERNÄHRUNGS- RISIKO) IM ZEITVERLAUF NACH SPITAL, IN PROZENT DER PERSONEN MIT HOHEM MANGELERNÄHRUNGS-RISIKO (3 UND MEHR PUNKTE GEMÄSS NUTRITIOAL RISK SCREENING)

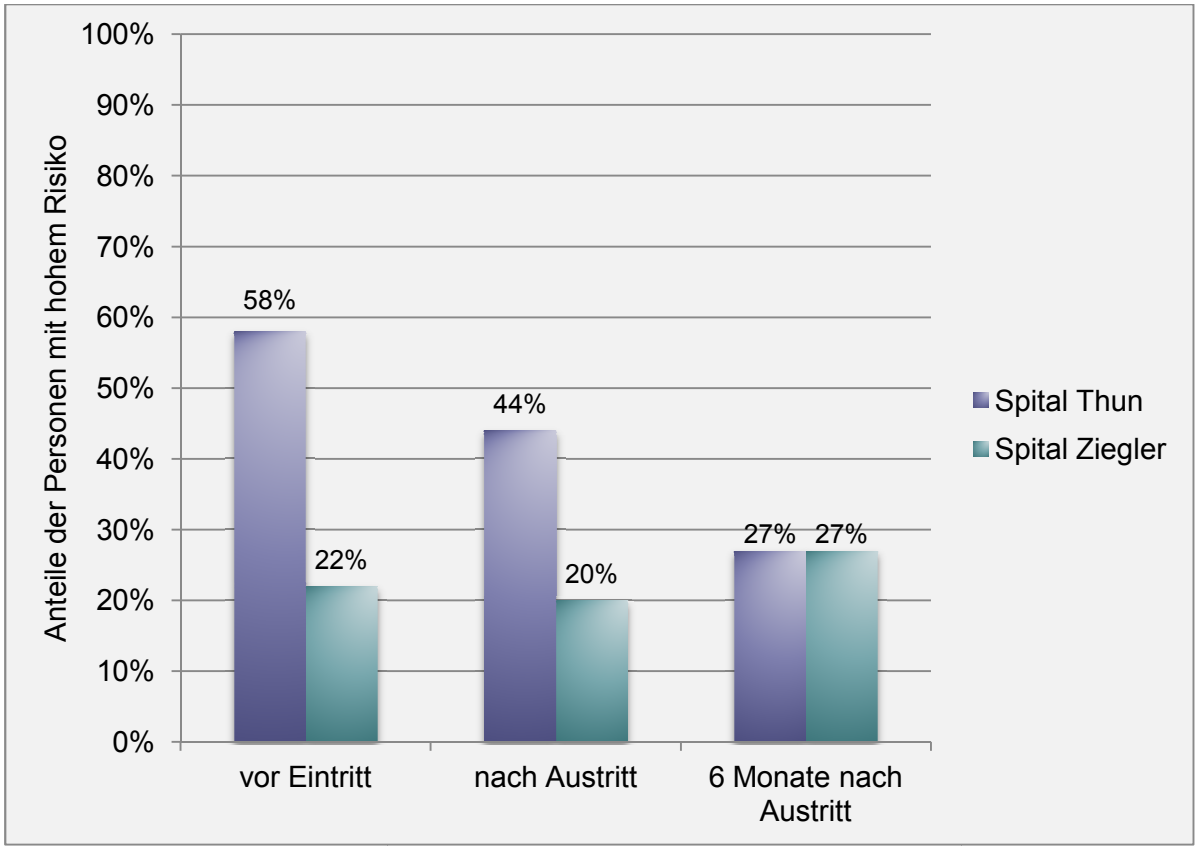

Als **selbständig in den Alltagsaktivitäten** werden Personen eingestuft, die beim Test nach Barthel 70 oder mehr Punkte erreichen. Bei Spitaleintritt war die Hälfte der Patientinnen und Patienten selbständig (Mittelwert 69.8, Median 70 Punkte). Es zeigten sich klare Unterschiede zwischen den Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler und des Spitals Thun. Bei Eintritt wiesen Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler einen durchschnittlichen Barthel-Index von 65.3 und einen Median von 70 Punkten auf. Der im Vergleich zum Median tiefe Mittelwert weist darauf hin, dass in diesem Kollektiv einige Personen mit einer sehr geringen Punktzahl, d.h. einem hohen Grad von Pflegebedürftigkeit, vertreten waren. Der durchschnittliche Barthel-Index sowie der Median erhöhten sich bis zum Austritt auf 79.2 bzw. 85 Punkte, um sechs Monate später bei 71.4 bzw. 70 Punkten anzukommen. Ein grosser Teil der in der Spitalbehandlung gewonnenen Selbständigkeit ist also zu Hause in einem halben Jahr wieder verloren gegangen.

ABBILDUNG 7: AKTIVITÄTEN DES TÄGLICHEN LEBENS (BARTHEL-INDEX) IM ZEITVERLAUF NACH SPITAL, MITTELWERTE DER PATIENTENKOLLEKTIVE GEMÄSS BARTHEL-INDEX

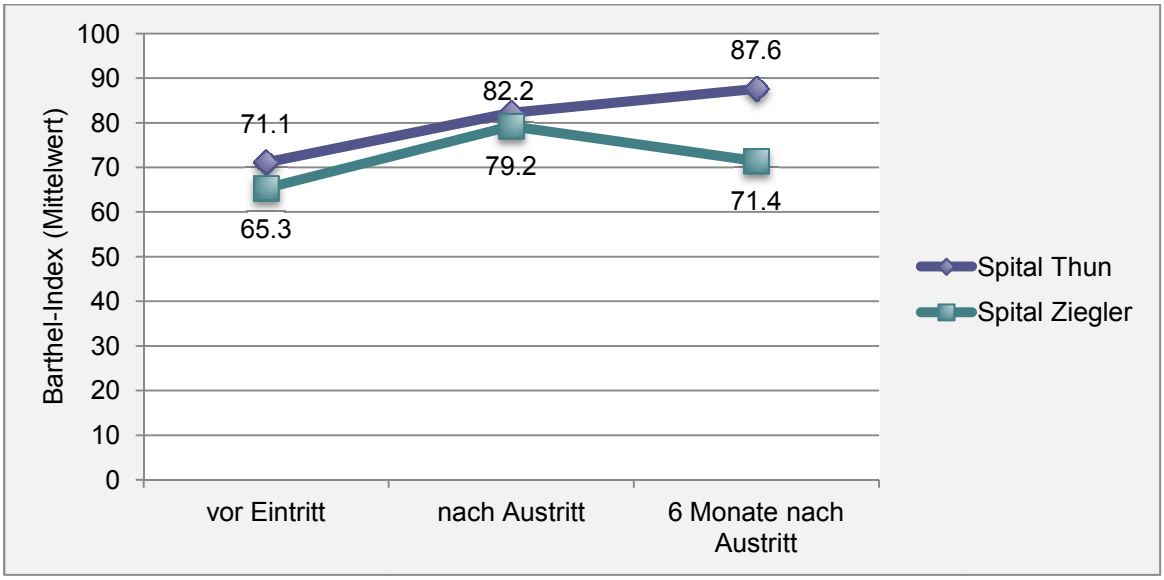

Anders die Entwicklung bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Thun. Hier erhöhte sich der durchschnittliche Barthel-Index von 71.1 (Median 70) bei Eintritt auf 82.2 (90) bei Austritt und auf 87.6 (95) nach sechs Monaten. Während des Spitalaufenthalts erhöhte sich der durchschnittliche Barthel-Index bei den Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler etwas stärker, als bei jenen des Spitals Thun.

Leistungen und Kosten

Kernaussage: Im Spital Ziegler waren der Aufwand für die Spitalbehandlung höher, die Rehospitalisationen häufiger und die nachfolgenden Behandlungen in stationären Einrichtungen seltener als im Spital Thun.

Wie im Abschnitt Methoden erwähnt, konnten die Leistungen und Kosten der Behandlungen nicht fundiert und vergleichend analysiert werden. Mit Hilfe von Leistungsdaten, die mit Behandlungskosten korrelieren, konnten die Kosten jedoch teilweise mengenmässig dargestellt werden.

Der Einsatz der persönlichen Bezugspersonen für die Patientinnen und Patienten (Coaches) kostete durchschnittlich CHF 311.71 pro PatientIn, insgesamt somit CHF 61'719 im Spital Thun für den Modellversuch. Im Spital Ziegler sind diese Kosten nicht entstanden.

Durchschnittlich waren die Patientinnen und Patienten 14.1 Tage im Spital. Der kürzeste Aufenthalt dauerte 4 Tage, der längste 79 Tage. Die Aufenthaltsdauer war in den beiden Spitälern signifikant verschieden. Im Spital Ziegler verweilten die Patientinnen und Patienten durchschnittlich 6.4 Tage bzw. um 50% länger als im Spital Thun.

Ein ähnliches Bild zeigte sich bei den Rehospitalisationen. Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler wurden häufiger rehospitalisiert als jene des Spitals Thun (um 83%). Bei den 57 Patientinnen und Patienten des Spitals Ziegler ereigneten sich 45 Rehospitalisationen (0.79 pro PatientIn). Bei den 199 Patientinnen und Patienten des Spitals Thun waren es 86 Rehospitalisationen (0.43 pro PatientIn).

Die Kosten weiterer Leistungen, die nach dem Spitalaustritt während der sechs-monatigen Beobachtung beansprucht wurden, konnten nicht exakt beziffert werden. Für die vergleichende Analyse konnten die folgenden Sachverhalte ermittelt werden. So wurden 22% der Patientinnen und Patienten aus dem Spital direkt in eine weitere stationäre Einrichtung

transferiert. Mit 26% waren im Spital Thun deutlich mehr Personen als im Spital Ziegler (6%) betroffen. Zwischen den Patientinnen und Patienten der beiden Spitäler konnten keine weiteren Unterschiede festgestellt werden.

Fazit der quantitativen Ergebnisse

Die quantitativen Ergebnisse werden in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt. Sie zeigen in Bezug auf die gesundheitliche Situation der behandelten Betagten bei drei von fünf gemessenen Indikatoren (Rehospitalisation, Depressionsrisiko, Aktivitäten des täglichen Lebens) einen günstigeren Verlauf der integrierten geriatrischen Versorgung im Spital Thun als die Behandlung in der geriatrischen Universitätsklinik im Spital Ziegler. Bei zwei Indikatoren (Ernährungszustand bzw. Mangelernährungsrisiko, Wohnsituation) erreichten die Werte für die Patientinnen und Patienten des Spitals Thun erst sechs Monate nach Spitalentlassung dasselbe höhere Niveau wie jene des Spitals Ziegler. Im Spital Thun konnte also die Qualität der Spitalbehandlung Betagter mehrheitlich, aber nicht in allen Dimensionen verbessert werden. Bemerkenswert sind jedoch die Verbesserung des Gesundheitszustands und der Wohnsituation dieser Patientinnen und Patienten in den sechs Monaten nach dem Austritt aus dem Spital. In der Nachspitalphase gewannen die Patientinnen und Patienten aus Thun an Selbständigkeit und Lebensqualität, während jene aus Bern sie nach Spitalaustritt wieder einbüssten.

Die Wirtschaftlichkeit liess sich aus den oben genannten Gründen nicht quantifizieren. Ihre qualitative Beurteilung mit den verfügbaren Indikatoren zeigte einige Vorteile, wie eine geringere Aufenthaltsdauer und weniger Rehospitalisationen. Die direkten Übertritte in Rehabilitationskliniken oder andere stationäre Einrichtungen waren ein Kostenfaktor, führten jedoch im weiteren Verlauf zu wesentlichen Vorteilen wie höhere Selbständigkeit, weniger Rehospitalisationen und späterer Eintritt in eine stationäre Langzeit-Institution.

TABELLE 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE QUANTITATIVEN ERGEBNISSE DES MODELLVERSUCHS

Kriterium	**Integrierte Versorgung** (Spital Thun)	**Standard-Versorgung** (Spital Ziegler)	**Vergleich**	**Beurteilung Integrierte Versorgung**
Gesundheitliche Aspekte				
- Wohnsituation (zu Hause wohnend)				
Nach Austritt	65%	91%	- 26% (sig.)	●●
6 Mte. nach Austritt	72%	64%	≈ (n.s.)	●●
- Barthel-Index [ATL] (Mittelwert, max. 100 Pkt.)				
Nach Austritt	82.2	79.2	≈ (n.s.)	●●
6 Mte. nach Austritt	87.6	71.4	+ 16.2 (sig.)	●●
- Depression (2-5 Pkt.: erhöhtes Risiko)				
Nach Austritt	16%	28%	≈ (n.s.)	●●
6 Mte. nach Austritt	32%	60%	+ 28% (sig.)	●●●
- Mangelernährung (3-5 Pkt.: relevantes Risiko)				
Nach Austritt	44%	20%	- 24% (sig.)	●●●
6 Mte. nach Austritt	27%	26%	≈ (n.s.)	●●
- Rehospitalisationen (Anzahl pro 100 Patienten)				
6 Mte. ab Austritt	43	79	+ 36/100 (sig.)	●●●
- Sterblichkeit (Todesfälle in % seit Eintritt)				
bis 6 Mte. nach Austritt	16%	11%	≈ (n.s.)	●●
Ökonomische Aspekte *(Leistungen und Kosten)*				

- Aufenthaltsdauer - Integrierte Versorgung: Coach - Rehospitalisationen - direkter Übertritt in Institution - Unterstützungsleistungen nach Austritt	12.7 Tage CHF 312 /Pat. 43 /100 Pat. 26% rund 70%	19.1 Tage keine 79 /100 Pat. 6% rund 70%	- 6.4 Tage Mehrkosten -36/100 Pat. Mehrkosten ≈	●●● ● ●● ●● ●●
Ertrag/Aufwandverhältnis				●

Legende: ● Vorteil Integrierte Versorgung ● Vorteil Standard-Versorgung
≈ (n.s.): kein statistisch signifikanter Unterschied
(sig.): statistisch signifikanter Unterschied

Qualitative Ergebnisse des Modellversuchs

In diesem Berichtsteil wird aus der Sicht von Betroffenen sowie Expertinnen und Experten dargelegt, welche Bedingungen die Integrierte Versorgung in der Geriatrie hemmen oder fördern und welche strukturell-institutionellen Voraussetzungen benötigt werden. Zudem wird dargestellt, wie in den nationalen Medien berichtet wurde und welche Erkenntnisse aus der internationalen wissenschaftlichen Literatur für die Schweiz nutzbar gemacht werden könnten.

Integrierte Versorgung aus Sicht der Betroffenen

Kernaussage: Die Autonomie ist für die Patientinnen und Patienten ein zentrales Anliegen. Aus PatientInnen-Sicht fördernd wäre eine konstante und präsente Ansprechperson. Für die Patientinnen und Patienten sind die institutionellen Voraussetzungen, wie fachlich kompetentes, Zuwendung vermittelndes Personal und wohnortnahe Angebote, ein wichtiges Anliegen, das sowohl bei der Integrierten Versorgung als auch bei der Gesundheitsversorgung allgemein zu beachten ist. Angehörige bringen nur hemmende Bedingungen zur Sprache, z. B. dass sie von den Patientinnen und Patienten als Ansprechperson nicht anerkannt werden, ihre Mitwirkung an Entscheidungsprozessen schwierig sei und sie durch die Betreuung Angehöriger selbst eingeschränkt werden.

Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten

Die Autonomie ist für die befragten Patientinnen und Patienten ein zentrales Anliegen. Bei den betagten Patientinnen und Patienten selbst ist der Wunsch teilweise so stark ausgeprägt, dass die durch den Abbau körperlicher und kognitiver Fähigkeiten erzeugten Schwierigkeiten im Alltag verdrängt werden. Innerhalb der stationären Versorgung sind die Ansprüche der Betroffenen in den vergangenen Jahren stark gestiegen und übersteigen aus Sicht der Leistungserbringenden oftmals die vorhandenen Möglichkeiten der Anbieter. Die Betroffenen betrachten die medizinische Fachkompetenz des Personals als wesentliches Kriterium einer guten Versorgung, die teilweise unzureichend erfüllt sei. Als nicht weniger wichtig gelten ihnen „weiche“ Faktoren wie Wertschätzung, Vertrauen und Zuwendung. Sie kritisieren das Fehlen einer präsenten Bezugsperson sowie auch die mit dem Personalwechsel verbundene Unsicherheit.

Der Spitalaustritt wird von den Betroffenen häufig thematisiert. Sie kritisieren kurzfristig angekündigte Spitalaustritte. Dabei handelt es sich um eine Wahrnehmung, die nicht spezifisch für die Integrierte Versorgung sondern für die gegenwärtige Spitalversorgung gilt. Vorschläge zur Nachbetreuung in spezialisierten Einrichtungen wie Rehabilitations- oder Kurkliniken wird von manchen der Befragten aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlagen. Wohnortnahe Angebote oder ambulante Therapien im Spital werden von den Patientinnen und Patienten eher geschätzt und dementsprechend gerne angenommen. Die Konfrontation der Patientinnen und Patienten mit einer möglichen Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer Altersresidenz gilt grundsätzlich als heikel und die Auseinandersetzung mit einem Heimeintritt fällt den meisten Patientinnen und Patienten schwer. Oftmals stehen finanzielle Ängste bezüglich der Heimkosten im Raum.

Der Betreuungskontext im ambulanten Bereich ist unterschiedlich. Betroffene legen Wert auf geografische Nähe sowie ein Hausbesuchsangebot, bei dem sie Wert legen auf Pünktlichkeit und konstante Beziehungen zum Personal. Sie beurteilen die Hausärztin oder den Hausarzt wegen deren Fach- und Kommunikationskompetenzen als wesentlich für das Wohlbefinden.

Situation der Angehörigen

Angehörige nehmen eine Vermittlerrolle zwischen den professionellen Involvierten und den Patientinnen und Patienten ein. Für die Angehörigen gestaltet sich die Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess oft schwierig, da die Patientinnen und Patienten häufig dem Spitalpersonal mehr Respekt und Autorität entgegenbringen. Die wahrgenommene hohe Verantwortung ist für die Angehörigen teilweise schwer zu tragen. Als belastend empfinden sie Schuldgefühle, die sich vor allem dann einstellen, wenn sie meinen, Entscheidungen entgegen den Wünschen der Patientinnen und Patienten getroffen zu haben.

Die Übernahme der Betreuung bringt für die Angehörigen oft starke Einschränkungen in ihrer Lebensgestaltung mit sich. Schwerwiegende Erkrankungen, die starke Veränderungen in der Persönlichkeit hervorrufen (z.B. Demenz) oder palliative Situationen, stellen die Angehörigen zusätzlich vor grosse Herausforderungen.

Wichtig beim Einsatz von ambulanten Anbietenden ist es, den Betroffenen frühzeitig realistische Vorstellungen der zu erwartenden Leistungen zu vermitteln. Die Angehörigen schätzen dabei einerseits den direkten Kontakt mit den jeweils zuständigen Fachpersonen und andererseits, wie bereits im Spital, in relevante Entscheidungsfindungsprozesse miteinbezogen zu werden.

Interventionen und andere Aspekte des Modellversuchs

Kernaussage: Die Coachpersonen des Spitals Thun können als ein die Integrierte Versorgung fördernder Faktor bezeichnet werden. Sie werden von den Angehörigen als gute Ansprechperson und von den Expertinnen und Experten als nützliches Element anerkannt. Zahlreiche Faktoren hemmen gemäss den Befragten die Integrierte Versorgung, u. a. suboptimale Aufenthaltsdauern in Spitälern, nach Spitalaustritt benötigte stationäre und ambulante Nachsorge, Benachteiligung psychiatrischer Gesundheitsprobleme, mangelhafter Informationsfluss zwischen Leistungserbringern. Im Zusammenhang mit eHealth wurde auf Mängel, z. B. den lückenhaften elektronischen Informationsaustausch über die Spitalgrenzen hinaus, und Befürchtungen in Bezug auf den Datenschutz oder eine abnehmende Gesprächsbereitschaft unter Fachleuten hingewiesen.

Die Coachperson im Spital Thun

Die Leistungen der Coachpersonen des Spitals Thun werden vielschichtig beurteilt. Grundsätzlich übernehmen die Coachpersonen[4] eine wichtige Rolle und sie sorgen für eine effiziente Steuerung der Patientinnen und Patienten – womit beispielsweise eine optimale Aufenthaltsdauer oder die Vermeidung von internen Wartezeiten gemeint sind. Aus der Sicht von einigen der befragten ambulanten Leistungserbringenden weisen die Coachpersonen im Vergleich zu den AssistenzärztInnen ein besseres Austrittsmanagement auf. Obschon die Coachpersonen als Ansprechpersonen gelten, suchen die Patientinnen und Patienten meistens den Kontakt zu den sie pflegenden Fachpersonen und nicht zu den Coachpersonen. Auch innerhalb des Spitals wird von Aufgabenverschiebung gesprochen: Aufgaben, die in anderen Spitälern der Pflege oder den AssistenzärztInnen zufallen, gehören in Thun teilweise in das Tätigkeitsfeld der Coachpersonen. Die Coachpersonen selber geraten gemäss eigenen Angaben manchmal in einen Rollenkonflikt, da sie einerseits als Ansprechperson der Patientinnen und Patienten und ihren Bedürfnissen gelten, aber gleichzeitig die Interessen des Spitals vertreten müssen.

[4] Coachpersonen sind ausgebildete Pflegefachpersonen, die als Case ManagerInnen tätig sind.

Die konstante Begleitung durch eine Coachperson während des Spitalaufenthaltes wird von den Angehörigen geschätzt. Die Betroffenen haben somit, so berichten sie, eine klare Bezugsperson innerhalb des Spitalalltags. Der Kontakt zur Coachperson beschränkt sich für die Angehörigen aber teilweise auf zufällige Begegnungen, da die Coachpersonen, laut den Angehörigen, unter grossem Zeitdruck stehen. Für viele Betroffene bedeutet die Austrittsvorbereitung, d. h. die Suche nach geeigneten Anschlusslösungen und der Vermittlung dieser Informationen, eine grosse Unterstützung.

Betroffene haben die Coachperson in der sechsmonatigen Nachbetreuungsperiode nur selten als fortbestehende Ansprechperson einbezogen. Es sind meistens alleinstehende Patientinnen und Patienten mit Fragen zur Versicherung oder Medikation oder ausserhalb von Thun wohnende Angehörige, die sich nach dem Dienstleistungsangebot in der Region Thun erkundigten. Als sinnvoll beurteilt wird die Nachbetreuungsfunktion insofern, als dass dadurch eine Ansprechperson im Spital über den eigentlichen Spitalaufenthalt der Patientinnen und Patienten hinaus vorhanden ist.

> *„I: Und haben Sie das geschätzt, dass Ihnen da jemand zur Seite gestanden ist?*
> *B: Sehr, sehr geschätzt. Und ich fand es super, dass man praktisch ein halbes Jahr, wenn man vom Spital zu Hause ist, dass man noch eine Ansprechperson hat. Das fand ich ganz super. Das muss ich sagen. Und das ist jemand Nettes, die Coachin. Das darf ich auch sagen. Ich bin sehr zufrieden gewesen. Ich bin glücklich und ich habe gewusst, ich kann die anrufen, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Die hilft mir. Das ist für mich das A und O gewesen.“ (A3PT2; 3:141)*

Der Nutzen der im Modellversuch lancierten Nachbetreuung wird aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen dem Spitalaustritt und der ersten Kontaktaufnahme von den Expertinnen und Experten in Frage gestellt. Sie erachten eine engmaschige Nachbetreuung in der ersten Phase nach dem Austritt als notwendig, um einen guten Übertritt in den ambulanten Bereich zu gewährleisten. Ein Hauptkritikpunkt an der Nachbetreuung ist, dass der Sinn eines telefonischen Kontaktes angezweifelt wird. Eine valide Beurteilung der Situation der Patientinnen und Patienten wäre nur bei Hausbesuchen möglich. Hingegen werden auch positive Aspekte geäussert. Das Thematisieren der Finanzierung der Versorgung oder allgemein von administrativen Fragen im Rahmen des Kontaktes könne präventiv wirken, da es ermögliche, überforderte Patientinnen und Patienten frühzeitig aufzufangen. Die damit verbundene Rollenumkehrung (die Nachbetreuenden kontaktieren in einer gewissen Frequenz proaktiv die Betroffenen und nicht die Betroffenen melden sich bei einem Bedürfnis) kann bei einzelnen Betroffenen einen entlastenden Effekt haben. Von der Coachperson durchgeführte Kontaktaufnahmen haben ausserdem einen zusätzlichen positiven sozialen Aspekt.

eHealth

In den beiden untersuchten Spitalern wird ein klinisches Informationssystem eingesetzt, das einen raschen spitalinternen Informationsaustausch ermöglicht, ohne dass ein persönlicher Kontakt notwendig ist. Dennoch ersetzt das Informationssystem gemäss der Erfahrung verschiedener Befragter den persönlichen Austausch zwischen den Fachpersonen bisher noch nicht. Im Spital Thun werden die Kommunikationswege zusätzlich durch ein Fragesystem verkürzt. Verschiedenste Fachpersonen können Fragen direkt an die zentrale Koordinationsstelle, die Coachperson weiterleiten. Den elektronischen Informationsaustausch über die Spitalgrenzen hinaus behindern vorerst verschiedene Punkte, unter anderem die unterschiedlichen eHealth-Infrastrukturen der HausärztInnen, die hohen Kosten für die Implementierung eines solchen Systems und die ungeklärten Fragen hinsichtlich des Datenschutzes.

Behandlungspfade

Die Aufenthaltszeit von Spitalaufenthalten entspricht gemäss Aussagen von Leistungserbringenden oftmals nicht mehr der optimalen Behandlungs- und Betreuungszeit. Das bedeutet einerseits, dass weniger Zeit bleibt, die Patientinnen und Patienten bestmöglich auf den Spitalaustritt vorzubereiten und Vorabklärungen zu treffen (z.B. rollstuhlgängige Wohnung?). Andererseits müssen die fragileren Patientinnen und Patienten nun von Nachsorgeinstitutionen und dem ambulanten Bereich versorgt werden.

Grundsätzlich werden psychiatrische Einrichtungen von allen Beteiligten erst sehr spät, wenn bereits eine schwere oder komplexe Symptomatik vorliegt, in Betracht gezogen. Grundsätzlich wird die Psychiatrie sowohl von den ÄrztInnen als auch den Betroffenen (Patientinnen und Patienten und Angehörigen) als letzte Massnahme betrachtet. Allerdings beeinflusst auch der Bekanntheitsgrad gewisser Angebote, wie z.B. der Demenzabklärungen in Memorykliniken, die Zuweisungsrate.

Die Inanspruchnahme der ambulanten Pflegedienste erfolgt häufig entweder bei einem Spitalaufenthalt über das Spital oder dann über einen, aufgrund von Bezug von Hauswirtschaftsleistungen bereits etablierten Kontakt zu den Pflegediensten. Ob Pflegedienste hinzugezogen werden hängt damit stark von den Betroffenen selber ab. Nebst den ersten Berührungspunkten mit den Pflegediensten sind auch die Pflegebereitschaft der Angehörigen, resp. die familiären Ressourcen dafür ausschlaggebend. Freiwilligendienste dienen oft zur Entlastung der Angehörigen, welche meistens selber mit diesen Diensten in Kontakt treten.

Nahtstellen

Beim Übertritt in den ambulanten Bereich sind neben mangelhaften Informationsprozessen auch ungeeignete Organisationsprozesse für eine suboptimale Übergabe von Patientinnen und Patienten verantwortlich. Gemäss Erfahrungen von Spitexmitarbeitenden treten z.B. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Anmeldeprozedere auf. Nebst teilweise fehlenden Austrittsmeldungen an die ambulanten Pflegedienste gelten kurzfristige An- oder Abmeldungen als problematisch. Gemäss Auskunft ambulanter Pflegedienste wäre für sie eine definierte Ansprechperson bei Unklarheiten wertvoll. Diese könnte beispielsweise auch im Spital angesiedelt werden.

Manche ambulante Leistungserbringer kritisieren, dass die Verhältnisse zu Hause bei den Patientinnen und Patienten (Wohnsituation, Angehörige, Nachbarschaft, etc.) in den Entscheidungsprozessen nur marginal in Betracht gezogen werden.

Die Thematisierung der Wohnsituation nach Entlassung aus dem Spital, insbesondere die Rückkehr ins eigene Zuhause, gilt bei nicht voll selbständigen Personen als äusserst konfliktgeladen, weil oft divergierende Interessen der verschiedenen Protagonisten aufeinander prallen. Grundsätzlich steht beim Austritt die Sicherung von Informationsprozessen im Vordergrund. Die Austrittsorganisation gehört in den meisten stationären Einrichtungen zwar in den Aufgabenbereich der internen Sozialdienste, aber es zeigen sich teilweise andere Zuständigkeiten: Im Spital Thun sind analog die Coachpersonen für Austrittsplanung und Organisation zuständig. Im Zieglerspital liegt sie, je nachdem ob es sich um die stationäre oder ambulante Nachbetreuung handelt, in der Zuständigkeit der Spitalsozialarbeit oder der Pflege. Eine gute schnittstellenübergreifende Zusammenarbeit und starke Vernetzung steht gemäss der Meinung vieler Befragter mit hoher Versorgungsqualität und -effizienz im Zusammenhang. Von vertraglichen Regelungen der Zusammenarbeit wird jedoch von Expertinnen und Experten abgeraten. Verschiedene Seiten benennen den im Gesundheitswesen herrschende Zeitdruck, die im stationären Rahmen etablierten

Rotationsstrukturen sowie das Zusammenprallen von Denk- und Betrachtungsweisen unterschiedlicher Berufsgruppen als für die Zusammenarbeitskultur hinderliche Rahmenbedingungen.

Ein Case Management würde gemäss Ansicht von involvierten Betroffenen im Wesentlichen die Kontaktpflege zu den betroffenen Patientinnen und Patienten und Angehörigen umfassen. Darunter fallen regelmässige Bedarfsabklärungen, ebenso wie der Aufbau und die Koordination des Versorgungsnetzwerkes rund um die Patientinnen und Patienten. Die Fallführung, bzw. Fallverantwortung sei solange als möglich bei den Betroffenen (Patientinnen und Patienten und Angehörigen) zu lassen und erst auf deren Wunsch an Leistungserbringende zu delegieren. Traditionell gilt der Hausarzt oder die Hausärztin zwar als die langjährige Vertrauensperson par excellence und wäre entsprechend prädestiniert für die Rolle des Case Managers bzw. der Case Managerin. Die heutige Realität sieht aber anders aus. Als ungeeignet werden die Krankenkassen, als problematisch die Pflegedienste und die Pro Senectute betrachtet.

Integrierte Versorgung in der Geriatrie aus Sicht der Expertinnen und Experten

Kernaussage: Aus Sicht der Expertinnen und Experten werden institutionelle Voraussetzungen genannt, welche die Integrierte Versorgung behindern oder fördern. Als zentrale Voraussetzung werden die Vergütungssysteme genannt, die heute für eine Integrierte Versorgung nicht geeignet sind. Organisierte Versorgungsformen werden im ambulanten Sektor eher als nützlich eingestuft als im stationären Bereich. Die Expertinnen und Experten erwarten von der Integrierten Versorgung einen höheren Nutzen. Da sie über kein gemeinsames Verständnis der Integrierten Versorgung verfügen, bleibt aber offen, welche organisierte Versorgung gemeint ist. Und aus welchen Gründen der stationäre Sektor nicht einbezogen werden soll.

In diesem Abschnitt kommen ausschliesslich die befragten Expertinnen und Experten zur Sprache. Sie verstehen unter einer Integrierten Versorgung grundsätzlich die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungserbringenden. Obschon sich in den Befragungen ein gewisses gemeinsames Verständnis zeigt, denken die Expertinnen und Experten doch bei „Integrierter Versorgung“ im Detail an sehr unterschiedliche Modelle.

Die Umsetzung von Integrierter Versorgung würde teilweise nach grundlegenden Veränderungen im Gesundheitssystem verlangen. Solche tiefgreifenden Veränderungen würden konstitutiv ein Grundübereinkommen in mindestens den folgenden drei Punkten bedingen, welche als Voraussetzungen für eine Einführung von Integrierter Versorgung von den Expertinnen und Experten genannt werden:

- Eine Kultur der Zusammenarbeit sowohl innerhalb der einzelnen Institutionen als auch ausserhalb an den Nahtstellen
- Eine Steuerung über die Finanzströme (z. B. Anschubfinanzierung, geeignete Anreizsysteme)
- Die Berücksichtigung regionaler Spezifitäten, aber auch von historisch gewachsenen Strukturen.

Das Beschreiten eines Integrierten Versorgungspfades setzt ausreichende Angebotskenntnisse der anderen Leistungserbringenden voraus. Nach Meinung der Expertinnen und Experten müssten an der Nahtstelle im ambulanten Bereich kooperative Versorgungsformen etabliert sein, um von integrierter Versorgung sprechen zu können. Dies im Gegensatz zur heutigen Situation, in der Fachleute innerhalb von Einzelpraxen oder losen Organisationen mehr oder weniger autonom agieren.

Die Koexistenz von unterschiedlichen Vergütungsarten im jetzigen System führe zu Fehlanreizen, da die meisten Institutionen einer betriebswirtschaftlichen Steuerung und damit einer kurzfristigen Gewinnmaximierung unterliegen würden. Fallpauschalen setzten den Anreiz, möglichst wenige Leistungen zu erbringen, so dass es für die Spitäler attraktiv sei, ambulante Dienstleistungen anzubieten und zu verkaufen. Sie können dann vom im ambulanten Bereich etablierten Vergütungssystem „Fee-for-Service" profitieren.

> *„(...) Aber letztlich müsste die Vergütung eigentlich auch integriert sein. Die separaten Vergütungssysteme - DRG stationär, Fee-for-Service ambulant sind ein absoluter ‚Clash of Cultures'. Zwei wildfremde Vergütungssysteme, die man parallel hat und noch parallel betreiben will - das kann nicht funktionieren. Man sieht zum Beispiel, dass Spitäler unter diesem Druck ambulant aufrüsten. Die verhalten sich betriebswirtschaftlich absolut sinnvoll, aus Versorgungssicht [aber] absolut blödsinnig. Da kann man nicht etwas anprangern, das Einzige, das man anprangern kann, ist die Inkohärenz dieser Geschichten. (...)" (WE, 1:49)*

Die Überwindung der heutigen Fragmentierung wäre eine Aufgabe einer Integrierten Versorgung, wobei die Koordinationsaufgaben innerhalb dieses neuen Systems speziell zu vergüten wären. Die grosse Vielfalt der Gesundheitsversorgung im Kanton Bern macht in den Augen einer Expertin die Berücksichtigung der regionalen Strukturen notwendig. Daher müsse die Integrierte Versorgung kontextspezifisch entwickelt werden. Beispielsweise macht es das ungleich verteilte Versorgungsangebot in ländlichen Gebieten mit nur einzelnen Versorgern schwierig, überhaupt über eine Vernetzung nachzudenken.

Schwierigkeiten an den Nahtstellen können dazu führen, dass jede Dienstleistung isoliert stattfindet, dies nicht nur über die Institutsmauern hinaus sondern auch innerhalb eines Spitals. Als isolationsfördernd werden z.B. die stark verankerten Berufskulturen oder die fortschreitende Spezialisierung in der Medizin genannt. Ein Teil dieses konservativen Standesdenkens kann gemäss einem Experten dazu führen, dass einzelne Leistungserbringende primär ihre eigenen Interessen vertreten und nicht unbedingt diejenigen ihrer Patientinnen und Patienten. Dahinter stehe die Angst vor einem allfälligen KundInnenverlust. Aber auch das Verhalten der Patientinnen und Patienten trägt zur momentanen Situation bei. Man spricht von der verbreiteten Mündigkeit der Patientinnen und Patienten und den gestiegenen Ansprüchen. Zudem sinkt die Autorität der Ärztnnen. Dass sich ein unkoordiniertes „Doctor Shopping" preissteigernd auswirken kann, leuchtet unmittelbar ein. Zum kostentreibenden unkoordinierten Einholen von Zweitmeinungen trägt hingegen die hochgradige Spezialisierung in der Medizin bei.

Bezüglich der Koordinationsleistungen wird von den Expertinnen und Experten insbesondere bei der Versorgung betagter Patientinnen und Patienten ein Potential gesehen: Je mehr Leistungserbringende in die Versorgung involviert sind – was bei betagten Patientinnen und Patienten häufiger der Fall ist - desto aufwändiger ist die Koordination dieser Versorgungsprozesse. Für betagte Patientinnen und Patienten könnten die Vorteile einer Integrierten Versorgung gross sein. Ein Experte äusserte sich so:

> *Das Potenzial der Integrierten Versorgung besteht generell und bei den chronisch Kranken noch viel extremer, weil man bei diesen einfach eine gewisse Koordination braucht." (EF3; 3:128)*

Lösungen zu den angesprochenen Themen werden von den Befragten nur spärlich präsentiert. Generell wird ein ganzheitlicher Ansatz gefordert, was bei der Vielzahl der involvierten Leistungserbringenden eine besondere Herausforderung darstellen dürfte. Die bei-

den wichtigsten Elemente im Managed Care-Ansatz werden von verschiedenen Expertinnen und Experten in der Budget-Mitverantwortung und in der Capitation gesehen.

Als das weitverbreitetste Modell von Ansätzen zur Integrierten Versorgung gelten die ÄrztInnennetzwerke. Allerdings werden ÄrztInnennetzwerke, insbesondere von ihren BetreiberInnen, teilweise auch (etwas voreilig) als Synonym für Integrierte Versorgung schlechthin genommen. Allerdings sind sich die meisten Expertinnen und Experten einig, dass durch ein ÄrztInnennetzwerke alleine noch keine Integrierte Versorgung gegeben ist und andere im Gesundheitssektor tätige Leistungserbringende verstärkt einbezogen werden müssten, insbesondere auf der vertikalen Achse. Zudem wird befürchtet, dass bereits bestehende ÄrztInnennetzwerke den Aufbau unterschiedlicher Modelle in der Integrierten Versorgung verhindern.

> *„Bis zu einem gewissen Grad glaube ich das schon. Ärztenetzwerke haben jetzt gesagt: ‚Wir brauchen diese Integrierte Versorgung gar nicht. Wir haben ja schon alles. Schliesst euch einfach unserem Netzwerk an, und dann ist die Sache erledigt.' Das könnte gut dazu führen, dass der Grundgedanke, nämlich verschiedene Modelle innerhalb der Integrierten Versorgung zu fahren, nicht mehr zustande kommt. (..)." (OEH3; 3:35)*

Medienberichterstattung

Kernaussage: Die Integrierte Versorgung in der Geriatrie wurde von den Medien nur im Zusammenhang mit der (Spital-) Versorgungsplanung und dem Bericht über die Alterspolitik thematisiert, im Vorfeld des Modellversuchs. Die Kreditbewilligung war die einzige Medieninformation über den Modellversuch.

In den Medien des Kantons Bern und der deutschsprachigen Schweiz erhielt die Integrierte Versorgung nur im Zusammenhang mit der Referendumsabstimmung gegen die Revision des Krankenversicherungsgesetzes, die gesetzliche Bestimmungen zu Managed Care enthielt, 2011-12 breiteren Raum[5]. Über andere Aspekte der Integrierten Versorgung wurde sehr selten berichtet. In den bernischen Printmedien erschienen Artikel zu zwei erwähnenswerten Aspekten. Im Zusammenhang mit der „Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz 2007-2010" und dem „Bericht über die Alterspolitik im Kanton Bern 2011" wurde über das Geriatriekonzept und deren Umsetzung berichtet. 2012 wurde über die Chancen von Einzelpraxen auf dem Land als Versorgungsmodell der Zukunft und einer engeren Zusammenarbeit zwischen Hausärzten, Apotheken und Regionalspitälern als möglichen Pfeiler einer Integrierten Versorgung informiert. Die einzige Medieninformation über den Modellversuch betraf die Kreditbewilligung 2011.

Die Themen mit der häufigsten Medienberichterstattung im Beobachtungszeitraum waren die Prämienerhöhungen der Krankenkassen und die Sparmöglichkeiten durch Kassenwechsel, die Spitalversorgungsplanung und deren Umsetzung mit Reorganisationen und Schliessungen von Spitalabteilungen oder -standorten sowie die Sparmassnahmen des Kantons 2013. Die Spitex stand 2013 mit den Themen Fusionen von Spitexbetrieben und Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten im medialen Fokus. In diesem Zusammenhang thematisierten die Medien auch die Freiwilligenarbeit.

Sehr selten berichteten die Medien über Themen, bei welchen die Patientinnen und Patienten oder Angehörige im Zentrum stehen. Im Zentrum ihrer Berichterstattung stehen in der Regel die Akteure des Gesundheitswesens.

[5] Die Vorlage wurde am 17. Juni 2012 hauptsächlich wegen des vorgeschlagenen, differenzierten Kostenbeteiligungsmodells abgelehnt.

Internationale wissenschaftliche Literatur

Kernaussage: In der internationalen Literatur sind keine direkt auf die Schweiz übertragbaren Konzepte oder Modelle integrierter Versorgung in der Geriatrie zu finden. Im Sinne des „Besten aus aller Welt“ können Elemente aus verschiedenen Theorien und Konzepten übernommen und für die Verhältnisse im Kanton Bern angepasst werden.

Aus der internationalen wissenschaftlichen Literatur konnten keine leicht auf die Schweiz übertragbare Konzepte oder Modelle integrierter Versorgung identifiziert werden. Zu stark unterscheiden sich die Versorgungssysteme und die gesetzlichen Regelungen zwischen den Ländern. Einige, mehrfach festgestellte Erfolgsfaktoren konnten aber heraus kristallisiert werden:

- Integrierte Versorgungsmodelle zeigten grundsätzlich positive Resultate.
- Die Implementierung von Integrierter Versorgung geschieht sinnvollerweise zentral
- Speziell geschultes Pflegepersonal kann spezifische (Routine-) Aufgaben kostengünstig und qualitativ gut übernehmen.
- Vermehrter Einsatz von eHealth unter Berücksichtigung eines strikten Personen- und Datenschutzes wird als Voraussetzung angesehen.
- An den Schnittstellen müssen Anreize für kostengünstiges Verhalten geschaffen werden.

Das Expanded Chronic Care Model (ECCM) wird als theoretische Grundlage bzw. Modell zur Ausgestaltung und Wirkungsanalyse der Versorgung chronisch kranker Menschen angesehen. Sein Nutzen ist heute sowohl in Bezug auf die Versorgungsprozesse als auch auf die medizinischen Ergebnisse ausreichend belegt.

Fazit der qualitativen Ergebnisse

In Tabelle 2 sind die hemmenden bzw. fördernden Bedingungen und die benötigten strukturell-institutionellen Voraussetzungen zusammenfassend dargestellt.

In der Schweiz besteht ein politischer Konsens darüber, dass im Gesundheitswesen die Zusammenarbeit und Koordination der Leistungserbringer verbessert werden müssen. Das „Wie“ bleibt kontrovers und aus der internationalen Literatur können auch keine Konzepte oder Modelle der Integrierten Versorgung in der Geriatrie direkt und ohne Anpassung übernommen werden. Der Modellversuch zeigte institutionelle Voraussetzungen sowie fördernde und hemmende Bedingungen auf.

Wichtige Bedingungen, welche die Integrierte Versorgung fördern, sind Coachpersonen und organisierte Versorgungsformen im ambulanten Sektor, z. B. Managed-Care-Organisationen. Die Coachs des Spitals Thun sorgen für das Prozessmanagement innerhalb des Spitals, für das Austrittsmanagement und für die Kontinuität der Betreuung nach der Spitalentlassung zu Hause. Sie werden von den Angehörigen als gute Ansprechperson und von den Expertinnen und Experten als nützliches Element anerkannt. Da ein gemeinsames Verständnis der Integrierten Versorgung fehlt, bleibt offen, was unter organisierter Versorgung zu verstehen ist und welche Rolle Coachs zukommen soll. Dazu äussern die Befragten verschiedene Vorstellungen.

Aus der Sicht der Betroffenen stellen wohnortnahe Angebote eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheitsversorgung dar, bei konventioneller oder integrierter Versorgung. Die Zentralisierung der Versorgung wird daher als Hindernis empfunden.

Bedeutende hemmende Bedingungen betreffen die überfrachteten Rollenerwartungen an die Angehörigen, die mangelhafte Zusammenarbeit an den Nahtstellen und die schwierige

Umsetzung von eHealth-Elementen. Angehörige werden heute durch die Betreuung von Familienmitgliedern selbst eingeschränkt und können an Entscheidungsprozessen unzureichend mitwirken. Die Art und Weise der Übergabe an nachfolgende Leistungserbringer und der diesbezügliche mangelhafte Informationsfluss hemmen gegenwärtig die Zusammenarbeit der Leistungserbringer, v.a. an der Nahtstelle stationär zu ambulant. Die Weiterentwicklung von eHealth hat nicht nur dem Datenschutz und der Sicherheit sondern auch der persönlichen Information und Meinungsbildung zwischen Fachpersonen Rechnung zu tragen, um den Befürchtungen der Betroffenen nach Ersatz des persönlichen Austauschs durch eHealth zu entgegnen.

TABELLE 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE QUALITATIVEN ERGEBNISSE DES MODELLVERSUCHS

Themenkreis	Kriterium	Wirkung	Beurteilung
Bedürfnisse der PatientInnen	Fachlich kompetentes, Zuwendung vermittelndes Personal	institutionelle Voraussetzung	⇩⇧
	konstante und präsente Ansprechperson	fördernde Bedingung	⇩⇧
	Wohnortnahe Angebote	institutionelle Voraussetzung	⇧⇧
Bedürfnisse der Angehörigen	Mitwirkung an Entscheidungsprozessen schwierig	hemmende Bedingung	⇩
	Eigene Einschränkungen infolge der Betreuung Angehöriger	hemmende Bedingung	⇩⇩
Coachs (Thun)	von PatientInnen nicht als Ansprechperson anerkannt	hemmende Bedingung	⇩
	von Angehörigen als gute Ansprechperson anerkannt	fördernde Bedingung	⇧⇧
	von Expertinnen und Experten als nützlich anerkannt	fördernde Bedingung	⇧
Behandlungspfade	suboptimale (eher zu kurze) Aufenthaltsdauern im Spital	hemmende Bedingung	⇩
	stationäre und ambulante Nachsorge nach Spitalaustritt benötigt	hemmende Bedingung	⇩⇧
	psychiatrische Gesundheitsprobleme zu wenig berücksichtigt	hemmende Bedingung	⇩
Zusammenarbeit an den Nahtstellen	Uebergabe und Informationsfluss problematisch bis mangelhaft	hemmende Bedingung	⇩⇩
eHealth	Informationssysteme ersetzen nicht persönlichen Austausch der Fachleute	hemmende Bedingung	⇩⇩
Rahmenbedingungen der Integrierten Versorgung	kein gemeinsames Verständnis unter Expertinnen und Experten	institutionelle Voraussetzung	⇩⇧
	organisierte Versorgungsformen im ambulanten Sektor eher als nützlich eingestuft	institutionelle Voraussetzung	⇧⇧
	Heutige Vergütungssysteme als ungeeignet eingestuft	institutionelle Voraussetzung	⇩⇩⇩
	höherer Nutzen der Integrierten Versorgung erwartet	fördernde Bedingung	⇧

Legende: ⇧ wichtiges förderndes Kriterium ⇩ wichtiges hemmendes Kriterium

Als zentrale, die Integrierte Versorgung hemmende Voraussetzung nennen die Expertinnen und Experten die heutigen Vergütungssysteme. Diese sind für die Integrierte Versorgung

nicht geeignet. Ein Umbau der Vergütungssysteme, auch ohne gleichzeitige Neuordnung der Finanzierung, erfordert jedoch Gesetzesänderungen auf Bundesebene. Ein solcher Vorgang, der aufwändig und zeitraubend ist, wäre aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit bedeutungsvoll. Denn die Expertinnen und Experten erwarten von der Integrierten Versorgung einen höheren Nutzen als von der konventionellen Versorgung.

Schlussfolgerungen

In diesem Modellversuch war kein Konzept einer Integrierten Versorgung in der Geriatrie, das der Definition der GEF umfassend entspricht, auf dem Prüfstand. Es ging vielmehr darum, aufzuzeigen, ob eine neue Art von integrierter geriatrischer Spitalversorgung die Versorgungsqualität im klinischen Alltag verbessern kann, und welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen seine Funktion hemmen oder fördern.

Potentiale zur Verbesserung der geriatrischen Versorgung

- Der Modellversuch zeigte, dass mit der integrierten geriatrischen Versorgung im Spital Thun die Lebensqualität Betagter mehrheitlich, aber nicht in allen Dimensionen verbessert werden konnte. Bemerkenswert ist besonders, dass der Gesundheitszustand und die Wohnsituation dieser Patientinnen und Patienten auch noch in den sechs Monaten nach dem Spitalaustritt weiter verbessert werden konnten. Eine qualitative Beurteilung der Wirtschaftlichkeit mit den verfügbaren Indikatoren zeigte einige Vorteile, wie eine geringere Aufenthaltsdauer und weniger Rehospitalisationen, aber auch gewisse Nachteile wie häufigere direkte Übertritte in Rehabilitationsklinken oder andere stationäre Einrichtungen.
- Die Wirkungsmechanismen blieben ungeklärt. Das interprofessionelle Team und die Coachs können, müssen aber nicht für die erzielten Effekte verantwortlich sein. Zahlreiche andere Faktoren könnten zu den Ergebnissen beigetragen haben, z. B. die Unterstützung durch das soziale Netz, nach dem Spitalaustritt durchgeführte stationäre und ambulante Behandlungen, andere medizinische oder organisatorische Aspekte des Patientenmanagements im Spital Thun. Die Analyse der Behandlungspfade zeigte eine auf Ressourceneffizienz und Kooperation ausgerichtete Behandlungsstrategie bei der Versorgung betagter Patientinnen und Patienten im Pilotspital auf: Eintritt mit akutem Gesundheitsproblem, kurzer Aufenthalt in der Akutklinik, Entlassung nach Hause mit ambulanter Versorgung oder Übertritt zur Postakutpflege, Rehabilitation oder Kur zur weiteren Verbesserung des Gesundheitszustands, und von dort Rückkehr nach Hause. Eine andere Strategie ist bei der universitären geriatrischen Behandlung im Referenzspital zu erkennen: Wahleintritt mit andauernden Gesundheitsproblemen, langer Aufenthalt in der Akutklinik, Entlassung nach Hause mit ambulanter Versorgung.
- Die Betroffenen äusserten Bedürfnisse, die im Rahmen dieser Integrierten Versorgung nicht ganz erfüllt werden konnten. Zeit und Autonomie sind die Schlüsselbegriffe. Beispielsweise werden kurzfristig angekündigte Ereignisse oder Veränderungen in der Tagesstruktur kritisiert. Patientinnen und Patienten gewichten die Autonomie so hoch, dass sie stationäre Rehabilitationen oder Kuraufenthalte zugunsten von ambulanten Angeboten ablehnen.
- Ein grosses Potential von Integrierter Versorgung für die hier beschriebene PatientInnen-Gruppe liegt in einer (weiteren) Stärkung der ganzheitlichen Betreuung über den Spitalaufenthalt hinaus mit dem Fokus auf die Kontinuität der Betreuung und mit dem Schwerpunkt auf der psycho-sozialen Situation der Patientinnen und Patienten zu Hause oder in der Nachfolge-Institution.

Rolle des interprofessionellen Teams und der Coachpersonen

- Interprofessionelle Teams (auch anders benannt, z.B. Runder Tisch, Standortbestimmung, Fallbesprechungen oder Zielkoordination), zuständig für die Organisation der Prozesse entlang des PatientInnen-Pfads, stellen gemäss Aussagen von verschiedenen Beteiligten die Qualität der geriatrischen Versorgung sicher. Sie fördern den Informationsfluss und eine gute Koordination im Hinblick auf die Aufgabenverteilung. Zudem erleichtern sie Zusammenarbeitsprozesse zwischen den unterschiedlichen Berufs- und Interessensgruppen und erlauben grundsätzlich eine umfassende Austrittsplanung.
- Derzeit ist ihre Arbeit jedoch noch mit Hindernissen bestückt. So bedeuten Planungs- und Koordinationssitzungen einen beträchtlichen zeitlichen Aufwand, weshalb oft pragmatisch und patientInnen-spezifisch vorgegangen wird, in dem die „problemlosen" Fälle nur bilateral und nicht im Gesamtgremium besprochen werden. Und kurzfristige Einladungen zu den Gesprächen verunmöglichen oftmals eine Teilnahme von Personen mit hoher Arbeitsbelastung oder von Teilzeitmitarbeitenden. Zu verbessern ist der Einbezug der Leistungserbringenden aus der hausärztlichen und sozialen Versorgung, was am ehesten mit der finanziellen Abgeltung des anfallenden Aufwandes erreicht werden könnte.
- Die Coachpersonen erfüllen gemäss ihrem Pflichtenheft die Rolle eines Case Managers bzw. einer Case Managerin. Ihre Wirkung kann wegen der hohen Komplexität der Patientinnen und Patienten und der Vielzahl von involvierten Disziplinen und Leistungserbringenden im geriatrischen Bereich auch als eine integrative Leistung zur Effizienz- und Qualitätssteigerung verstanden werden, welche der Fragmentierung entgegenwirkt.
- Die Coachpersonen leisten eine unverzichtbare Rolle, die sich vielfältig positiv auf die Zusammenarbeitsprozesse unter den Leistungserbringenden, auf das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Betroffenen und das Nahtstellenmanagement Richtung Nachfolgelösungen auswirkt. Auf ihre Beratung und Unterstützung aller Patientinnen und Patienten nach der Spitalentlassung könnte hingegen mangels erkennbarem Nutzen und kontroversen Äusserungen der Betroffenen wahrscheinlich verzichtet werden. Für Patientinnen und Patienten mit klarem Profil (Alleinstehende, Personen mit kleinem oder zeitlich sehr beanspruchten sozialen Netz), die von den Leistungen einer Coachperson nach dem Spitalaustritt profitieren können, müsste das Angebot aber vorhanden sein.

Hemmende und fördernde Bedingungen der Integration

- Eine ausgeprägte „konkurrenzfreie" Zusammenarbeitskultur, ein standardisiertes Schnittstellenmanagement, eine kriterienbasierte PatientInnen-Steuerung und Flexibilität bei allen Beteiligten werden als Basis der Integrierten Versorgung und als förderliche Elemente genannt.
- Die auf allen Systemstufen zu findende Fragmentierung ist ein grosses Hindernis für eine stringente Integrierte Versorgung in der Geriatrie und soll u.a. mit finanziellen Anreizen entgegen getreten werden. Dabei soll eHealth als unumgängliches Instrument eine wichtige Rolle übernehmen, wenn auch die Problematik des umfassenden Datenschutzes in den Augen vieler der Befragten stärker gewichtet werden müsste.
- Ein zeitnaher und vollständiger Informationsfluss bildet die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit. Das tragende Element des Zusammenarbeitsprozesses ist die gemeinsame Absprache innerhalb von festgelegten Gefässen ist. Dabei wird der direkte Kon-

takt und das persönliche Kennen von verschiedenen Seiten als nicht unwesentlich bezeichnet.
- Um gute Übergänge zu gewährleisten sind zudem die Betroffenen adäquat zu informieren, wobei ein systemischer Blickwinkel auf das ganze Geschehen als fördernder Aspekt, genannt wird.
- Die Zusammenarbeit wird heute oft dadurch erschwert, dass die nötigen Informationen zu ungenau oder zu spät weiter gegeben werden und das Kader ihre Vorbildrolle bezüglich Informationspolitik zu wenig profiliert wahrnimmt.

Strukturell-institutionelle Voraussetzungen

- Als allgemeine Komponenten einer geriatrischen Versorgung gelten ein kriterienbasiertes Assessement nach definierten Gesichtspunkten, der Einbezug des sozialen Umfelds und ein guter Informationsfluss sowie standardisierte Prozessabläufe.
- Die Rolle der HausärztInnen ist zentral.
- Es fehlen Guidelines oder Weiterbildungen, die den Einbezug (medizinisch, psychosozial und finanziell) der psychiatrischen Patientinnen und Patienten in die Integrierte Versorgung gewährleisten können.
- Die Steuerung der Patientinnen und Patienten entlang des Pfades in der Versorgungskette erfolgt in gewissen Fällen aufgrund von monetären und nicht medizinischen oder psycho-sozialen Kriterien. Der allgegenwärtige Spardruck führt zusammen mit strukturellen Fehlanreizen öfters zu ungünstigen Entscheidungen, sowohl was das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten als auch die Gesamtkosten anbetrifft. Inwiefern aber der Staat Lenkungen vornehmen soll, ist bei den Expertinnen und Experten umstritten. Wissenschaftliche Forschungen und Evaluationen werden als gute Entscheidungsgrundlagen für allfällige Weichenstellungen angesehen. Einige Expertinnen und Experten schlugen vor, nicht nur die Versorgung sondern auch ihre Finanzierung integriert zu gestalten.
- In der untersuchten Region sind einige Zusammenarbeitsmodelle aktiv, in denen Ansätze von Integrierter Versorgung umgesetzt werden. Die Modelle greifen aber im Allgemeinen zu kurz, um als umfassende Integrierte Versorgung bezeichnet werden zu können, dies insbesondere wenn es sich um ein in sich geschlossenes AerztInnennetzwerk handelt, das kaum sektorübergreifende Schnittstellen bedient.
- Effektive Ansätze von Integrierter Versorgung sind nur spärlich auszumachen. Insbesondere wird der Informationsfluss an der Schnittstelle zum ehrenamtlichen Sektor (z.B. Pro Senectute) als ungenügend identifiziert. Infolge der Komplexitätszunahme durch die Multimorbidität der Patientinnen und Patienten wird der Nutzen von Integrierter Versorgung von den Expertinnen und Experten aber grundsätzlich als unbestritten eingeschätzt, auch wenn es dazu zusätzliche Koordinationsaufgaben zu bewältigen gibt, die bisher nicht in allen Teilen finanziell abgegolten worden sind – ein Mangel, der behoben werden müsste.

Empfehlungen

Die folgenden Empfehlungen, die sich auf die Ergebnisse des Modellversuchs und auf alters- und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen stützen, zeigen auf, wie die Integrierte Versorgung in der Geriatrie weiter entwickelt werden kann.

Empfehlung 1: Die von der GEF seit 2011 verwendete Definition von Integrierter Versorgung in der Geriatrie soll weiterhin Gültigkeit haben und Schritt für Schritt umgesetzt werden.

Empfehlung 2: Konzeptionell soll sich der Kanton an das Expanded Chronic Care Model (ECCM) von Barr et al. (2003) halten.

Empfehlung 3: Aufbauend auf dem „Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2011“ (Frischknecht & Hornung, 2011) soll sich die Strategie des Kantons den Zielen des vom Bundesrat verabschiedeten Berichts „Gesundheit 2020“ anschliessen.

Empfehlung 4: „Damit eine Integrierte Versorgung erreicht werden kann, muss in neuen Versorgungsmodellen die Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen verbessert und die Arbeits- und Kompetenzverteilung optimiert werden.“ (BAG & GDK, 2012).

Empfehlung 5: Der Qualität der Kommunikation und Zusammenarbeit an den Schnittstellen muss besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Empfehlung 6: Eine Unterstützung zur Bildung neuer Netzwerke sollte angestrebt werden, was insbesondere mit einem gerechten Finanzierungssystem für die Leistungserbringenden ermöglicht werden könnte.

Empfehlung 7: Die GEF soll ihren Spielraum zur Steuerung im Sinne ihrer Alterspolitik 2011 voll ausschöpfen und mindestens als „moderierender Staat“ auftreten.

Empfehlung 8: Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollte die GEF Innovationen, die richtige Anreize in der Integrierten Versorgung setzen, auch finanziell unterstützen.

Empfehlung 9: Das Potential, das in der Schulung der Patientinnen und Patienten liegt, sollte im Kanton Bern weiterhin oder sogar vermehrt unterstützt werden.

Empfehlung 10: Förderung von Aus- und Weiterbildungen, durch welche heute Personen ausgebildet werden, die den künftigen Herausforderungen gewachsen sind und die z.B. HausärztInnen substantiell entlasten könnten.

Empfehlung 11: In Aus- und Weiterbildungen sollten vermehrt „soziale Kompetenzen“ unterrichtet werden.

Empfehlung 12: Die Versorgungsforschung ist zu stärken.

Literatur

Wissenschaftlicher Schlussbericht des Modellversuchs

Bolliger-Salzmann, H., Hlavica, M., Heiniger, S., Bucher, S. et al. (2015). Evaluationsstudie Integrierte Versorgung in der Geriatrie. Erstellt im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Universität Bern, Institut für Sozial- & Präventivmedizin.

Sonstige Grundlagen

Barr, V. J., Robinson, S., Marin-Link, B., Underhill, L., Dotts, A., & Salivaras, S. (2003). The Expanded Chronic Care Model: An Integration of Concepts and Strategies from Population Health Promotion and the Chronic Care Model. Hospital Quarterly, 7(1), 73-82.

Bundesamt für Gesundheit (2013). Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates (Gesundheit2020). Bern, Bundesamt für Gesundheit.

Bundesamt für Gesundheit und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen (2012). Neue Versorgungsmodelle für die medizinische Grundversorgung. In G. u. BAG (Hg.), Bericht der Arbeitsgruppe "Neue Versorgungsmodelle für die medizinische Grundversorgung". Bern.

Bundesamt für Gesundheit (2007). Strategie "eHealth" Schweiz. Bern, Bundesamt für Gesundheit.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2004). Alterspolitik im Kanton Bern - Planungsbericht und Konzept für die weitere Umsetzung der vom Grossen Rat mit dem «Altersleitbild 2005» festgelegten Ziele. Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2011). Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2011. Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2007). Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz 2007-2010 . Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2011). Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz 2011-2014 . Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1117/2016
Datum RR-Sitzung:	19. Oktober 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2014.GEF.10712
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht zum „Modellversuch Integrierte Versorgung in der Geriatrie“

Aufgrund des Antrags der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

wird beschlossen:

1. Der Bericht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über den Modellversuch „Integrierte Versorgung in der Geriatrie“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat unterstützt die Würdigung des Modellversuchs und beauftragt die GEF,
   a. die Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Integrierten Versorgung zu nutzen und bei der Erarbeitung der Versorgungplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz zu berücksichtigen und
   b. die Empfehlungen nach Möglichkeit und in geeigneter Weise umzusetzen. Dem Regierungsrat ist hierüber periodisch Bericht zu erstatten.
3. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilage
- Bericht zum „Modellversuch Integrierte Versorgung in der Geriatrie“

02|03|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Oktober 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.10712
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bericht zum „Modellversuch Integrierte Versorgung in der Geriatrie“

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 1

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Beurteilung der Studie durch die GEF ... 5
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 6

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation ... 7

9 Antrag ... 7

1 Zusammenfassung

Dieser Modellversuch ist Teil der vom Regierungsrat und vom Grossen Rat verabschiedeten kantonalen Managed Care Strategie. Im dreijährigen Versuch ergänzten zwei integrativ wirkende Massnahmen, interprofessionelle Teams und persönliche Bezugspersonen (Coach), die geriatrische Versorgung in einem Regionalen Spitalzentrum (Spital Thun, STS AG). Die

12|00|K|3

übliche Versorgung in der geriatrischen Universitätsklinik (Spital Ziegler, Spital Netz Bern AG) diente als Referenz.

Für die Evaluation wurden Behandlungsdaten von 266 Patienten und Patientinnen der beiden Spitäler sowie Daten aus Befragungen einbezogen und mit einem mehrjährigen Medienmonitoring sowie internationaler Literatur ergänzt. Befragt wurden Stichproben der Patienten und Patientinnen und ihrer Angehörigen sowie ausgewählte Experten und Expertinnen der regionalen Leistungserbringer und andere Fachpersonen aus dem schweizerischen Gesundheitswesen.

Der Modellversuch zeigt das Potential zur Verbesserung der geriatrischen Versorgung auf, das mit interprofessionellen Teams und Patienten-Coaching in einem Regionalen Spitalzentrum bzw. in einer Versorgungsregion erzielt werden kann. Die Verbesserungen des Gesundheitszustands werden nicht nur im Spital sondern auch in den sechs Monaten nach der Entlassung erzielt.

Darüber hinaus zeigt der Modellversuch hemmende und fördernde Bedingungen für die Integrierte geriatrische Versorgung auf, die bei der Ausgestaltung neuer Versorgungsmodelle berücksichtigt werden sollten. Hemmend wirken sich die Fragmentierung des Versorgungssystems, ungenügende oder unvollständige Information der Betroffenen, ungenau oder zu spät an mitbeteiligte Leistungserbringer weitergegebene Informationen sowie unzweckmässige oder ungenügende finanzielle Anreize aus. Fördernd wirken sich eine ausgeprägte „konkurrenzfreie“ Zusammenarbeitskultur, ein standardisiertes Schnittstellenmanagement, eine auf Kriterien abgestützte Patientensteuerung und Flexibilität bei allen Beteiligten aus. eHealth kann die Versorgungsintegration fördern, z.B. durch Patienteninformations- und Kommunikationssysteme, aber auch hemmen, z. B. durch ausbleibenden persönlichen Austausch der Fachleute. Zudem werden strukturell-institutionelle Voraussetzungen für die Integrierte geriatrische Versorgung identifiziert, u. a. Guidelines, standardisierte Prozessabläufe und Weiterbildungen. Bei Experten umstritten sind staatliche Massnahmen zur Steuerung bzw. Lenkung der Behandlungspfade.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind wichtig und wertvoll für die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung sowohl hinsichtlich einer integrierten geriatrischen Versorgung als auch der Versorgungsintegration im Allgemeinen.

2 Rechtsgrundlagen

Der Modellversuch stützte sich auf folgende nationale und kantonale gesetzliche Grundlagen ab:

Gesetze Ebene Bund:

- Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10).

Gesetze Ebene Kanton:

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0),
- Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11).

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Modellversuch „Integrierte Versorgung in der Geriatrie“, der am 24.1.2011 vom Grossen Rat bewilligt wurde, weist die beiden folgenden Fragestellungen auf:

- Kann Managed Care bzw. eine Vernetzung ambulanter und stationärer Leistungserbringer sowie ein gemeinsames Behandlungs-Management die Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Versorgung von (hoch)betagten Personen, die in hohem Masse medizinische und pflegerische Leistungen beanspruchen, unter den gegenwärtigen gesetzlichen und strukturellen Bedingungen verbessern?
- Welche Bedingungen hemmen oder fördern die integrierte Versorgung in der Geriatrie und welche strukturell-institutionelle Voraussetzungen werden benötigt?

Dieser Modellversuch, der vom Spitalamt der GEF konzipiert worden ist, wurde zwischen April 2011 und Dezember 2014 in zwei Spitälern, dem Spital Thun der STS AG und dem Spital Ziegler der Spital Netz Bern AG, durchgeführt. Mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragte die GEF das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit diesem Modellversuch wurden Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der integrierten Versorgung in der Geriatrie unter Alltagsbedingungen in der routinemässigen Anwendung regionaler stationärer und ambulanter Leistungserbringer untersucht. Es wurden bestehende, für den Modellversuch angepasste Behandlungsprozesse, jedoch kein völlig neues Versorgungskonzept unter standardisierten Idealbedingungen geprüft.

Das geprüfte Konzept, bei dem ein interprofessionelles Team und Coachpersonen mit Fallführungsfunktion die interdisziplinäre Zusammenarbeit während des Spitalaufenthalts und die Weiterbehandlung auf dem geplanten Patientenpfad während sechs Monaten sicherstellten, entspricht nicht umfassend der Definition der GEF von integrierter Versorgung in der Geriatrie. Denn es gab weder eine vertraglich geregelte, sektorübergreifende Kooperation noch eine „integrierte“ Finanzierung. Dafür waren im Zeitpunkt der Planung des Versuchs die Rahmenbedingungen nicht gegeben.

Der Untersuchungsgegenstand des Modellversuchs bezieht sich auf die folgenden Kollektive:

- in den beiden Spitälern Thun der STS AG und Ziegler der Spital Netz Bern AG zwischen Oktober 2011 und Mai 2013 behandelte und bis spätestens Oktober 2013 beobachtete bzw. nachuntersuchte geriatrische PatientInnen,
- mittels Stichprobe ausgewählte Angehörige der PatientInnen,
- das mit der Behandlung und Betreuung der PatientInnen befasste ärztliche, medizintherapeutische und Pflegepersonal der beteiligten Spitäler, der Nachsorgeinstitutionen und der ambulanten Leistungserbringer (v.a. HausärztInnen, Spitex),
- regionale und überregionale ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens, der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft,
- Medienberichte und internationale Literatur zur integrierten Versorgung.

Die gesundheitliche Situation der behandelten Betagten konnte verbessert werden mit Vorteilen für die integrierte Versorgung. So zeigte sich bei drei von fünf gemessenen Indikatoren (Rehospitalisation, Depressionsrisiko, Aktivitäten des täglichen Lebens) ein günstigerer Verlauf bei der integrierten, spitalgestützten, geriatrischen Versorgung (Spital Thun) als bei der Standardbehandlung in der geriatrischen Universitätsklinik (Spital Ziegler). Bei zwei Indikatoren (Ernährungszustand bzw. Mangelernährungsrisiko, Wohnsituation) wurden während des Spitalaufenthalts keine Vorteile für die PatientInnen des Spital Thun erzielt. Aber sechs Monate nach Spitalentlassung wurde dasselbe Niveau wie bei der Standardversorgung erreicht. In der Nachspitalphase gewannen die PatientInnen aus Thun an Selbständigkeit und Lebensqualität. Die Verbesserung des Gesundheitszustands und der Wohnsituation dieser PatientInnen in den sechs Monaten nach dem Austritt aus dem Spital ist bemerkenswert. Im Spital Thun konnte also die Qualität der Spitalbehandlung Betagter mehrheitlich, aber nicht in allen Dimensionen verbessert werden.

Wichtige Bedingungen, welche die integrierte Versorgung fördern, sind Coachpersonen und organisierte Versorgungsformen im ambulanten Sektor. Die Coachs des Spital Thun sorgen für das Prozessmanagement innerhalb des Spitals, für das Austrittsmanagement und für die Kontinuität der Betreuung nach der Spitalentlassung zu Hause. Sie werden von den Angehörigen als gute Ansprechperson und von den ExpertInnen als nützliches Element anerkannt. Da ein gemeinsames Verständnis der integrierten Versorgung fehlt, bleibt offen, was unter organisierter Versorgung zu verstehen ist und welche Rolle Coachs zukommen soll. Dazu äussern die Befragten verschiedene Vorstellungen.

Aus der Sicht der Betroffenen stellen wohnortnahe Angebote eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheitsversorgung dar, bei konventioneller oder integrierter Versorgung. Die Zentralisierung der Versorgung wird daher als Hindernis empfunden.

Bedeutende hemmende Bedingungen betreffen die Rolle der Angehörigen, die Zusammenarbeit an den Nahtstellen und eHealth. Angehörige werden heute durch die Betreuung von Familienmitgliedern selbst eingeschränkt und können an Entscheidungsprozessen unzureichend mitwirken. Die Art und Weise der Übergabe an nachfolgende Leistungserbringer und der diesbezügliche mangelhafte Informationsfluss hemmen gegenwärtig die Zusammenarbeit der Leistungserbringer, v.a. an der Nahtstelle stationär zu ambulant. Die Weiterentwicklung von eHealth hat nicht nur dem Datenschutz und der Sicherheit sondern auch der persönlichen Information und Meinungsbildung zwischen Fachpersonen Rechnung zu tragen, um den Befürchtungen der Betroffenen nach Ersatz des persönlichen Austauschs durch eHealth zu entgegnen.

Als zentrale, die integrierte Versorgung hemmende Voraussetzung nennen die ExpertInnen die heutigen Vergütungssysteme. Diese sind für die integrierte Versorgung nicht geeignet. Ein Umbau der Vergütungssysteme, auch ohne gleichzeitige Neuordnung der Finanzierung, erfordert jedoch Gesetzesänderungen auf Bundesebene. Ein solcher Vorgang, der aufwändig und zeitraubend ist, wäre aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit bedeutungsvoll. Denn die ExpertInnen erwarten von der integrierten Versorgung einen höheren Nutzen als von der konventionellen Versorgung.

Eine ausführliche Beschreibung einschliesslich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen ist im beiliegenden Bericht des Modellversuchs „Integrierte Versorgung in der Geriatrie“zu finden.

3.3 Beurteilung der Studie durch die GEF

Zu den Stärken des Modellversuchs gehört das Studiendesign. Über drei Jahre hinweg wurden nicht nur die Behandlungen von PatientInnen sondern auch sämtliche Prozesse der Versorgung aus dem Blickwinkel von allen Beteiligten und von ExpertInnen untersucht. Damit konnte sowohl eine Innenperspektive als auch eine Aussenperspektive des Versorgungssystems gewonnen werden. Dies ist einmalig und kann dazu beitragen, Strategien und Handlungsfelder für die Gesundheitsversorgung der Betagten im Kanton Bern zu definieren.

Zu den Schwachpunkten zählen Ereignisse, welche die Studie massgeblich beeinflussten. Es waren dies die Einführung der neuen Spitalfinanzierung (SwissDRG) per 1.1.2012, das Fehlen eines Facharztes mit Schwerpunkt Geriatrie (FMH) im Spital Thun der STS AG wegen Wegzugs vor Studienbeginn, Fehler bei der Erfassung von Leistungs- und Kostendaten in einem der beiden Spitäler und die etwas kleine Zahl in die Studie aufgenommener PatientInnen. Die Studie wurde aber mit Anpassungen im Untersuchungsplan zu Ende geführt. Allerdings konnte die Wirtschaftlichkeit des Modells quantitativ nicht analysiert werden.

Der Modellversuch ist Teil der vom Regierungsrat und vom Grossen Rat verabschiedeten kantonalen Managed Care Strategie, die auf einer modellhaften Entwicklung neuer Versorgungselemente zur besseren Vernetzung der Versorgung beruhen soll. Die gewonnenen Erkenntnisse sind wichtig und wertvoll für die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung älterer Menschen hin zu einer integrierten geriatrischen Versorgung, und zwar:

1. Der Modellversuch zeigt das Potential zur Verbesserung der geriatrischen Versorgung auf, das mit interprofessionellen Teams und Patienten-Coaching in einem Regionalen Spitalzentrum bzw. in einer Versorgungsregion erzielt werden kann.

2. Die Studie weist auf Wirkungen bei integriert versorgten geriatrischen PatientInnen hin, insbesondere in den sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Spital. Die Wirkungsmechanismen bleiben jedoch ungeklärt.

3. Der Modellversuch enthüllt hemmende und fördernde Bedingungen für die Integrierte geriatrische Versorgung, die bei der Ausgestaltung neuer Versorgungsmodelle berücksichtigt werden sollten.

   Hemmend wirken sich aus:

   - auf allen Systemstufen zu findende Fragmentierung der Versorgung
   - ungenügende oder unvollständige Information der Betroffenen
   - ungenau oder zu spät an mitbeteiligte Leistungserbringer weiter gegebene Informationen
   - unzweckmässige oder ungenügende finanzielle Anreize.

   Fördernd wirken sich aus:

   - eine ausgeprägte „konkurrenzfreie“ Zusammenarbeitskultur
   - ein standardisiertes Schnittstellenmanagement
   - eine kriterienbasierte PatientInnensteuerung
   - Flexibilität bei allen Beteiligten.

4. Der Modellversuch identifiziert strukturell-institutionelle Voraussetzungen für die Integrierte geriatrische Versorgung, u. a. Guidelines, standardisierte Prozessabläufe und Weiterbildungen. Bei Experten umstritten sind staatliche Massnahmen zur Steuerung bzw. Lenkung der PatientInnen entlang der Versorgungskette.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die GEF wird die allgemeinen Grundätze und Empfehlungen, die sektorübergreifend anwendbar sind, in die kantonale Managed Care Strategie einfügen. Die Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich auf die Spitalversorgung, das Rettungswesen und die Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen beziehen, werden in geeigneter Weise im Rahmen der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz 2016 bei der Erarbeitung von Versorgungskonzepten und von versorgungsplanerischen Massnahmen herangezogen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Modellversuch berücksichtigte folgende kantonale Strategien, Richtlinien und -pläne und stand im Einklang mit deren Zielsetzungen:

- Versorgungsplanung 2011-2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz,
- Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2011,
- Managed Care Strategie des Kantons Bern.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Durchführung des Modellversuchs verursachte zusätzlichen Aufwand beim Kanton und den am Modellversuch beteiligten Spitälern.

Der Kanton entschädigte den Zusatzaufwand der Spitäler mit insgesamt CHF 221‘100 und die Kosten der Evaluation mit CHF 673‘379. Für die Planung, Durchführung und Publikation des Versuchs setzte er während sechs Jahren etwa 25 Stellenprozente und finanzielle Mittel von CHF 894‘497 ein.

Der vom Grossen Rat am 24.1.2011 bewilligte Verpflichtungskredit von CHF 1'474'400 ist unterschritten worden.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Durchführung des Modellversuchs hatte keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Durchführung des Modellversuchs wirkte sich nur in sehr bescheidenem Ausmass auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft aus.

Positiv zu werten sind die zweckmässigere Nutzung der medizinischen (v. a. ambulante Therapien im Spital) und der Pflegeleistungen durch die Spitex in der Region Oberland West. Auf gesellschaftlicher Ebene beschäftigten sich Angehörige der in den Versuch aufgenommenen Patientinnen und Patienten vermehrt mit der Problematik der Betreuung und Pflege multimorbider hochbetagter Menschen. Für die Evaluation des Modellversuchs konnten an der Universität Bern zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Ebenfalls sehr bescheiden waren die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch den individuellen Personenverkehr in der Pilotregion im Zusammenhang mit ambulanten Behandlungen.

Bei einer künftigen Umsetzung von solchen oder ähnlichen Programmen er integrierten Versorgung in der Geriatrie sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft neu zu evaluieren.

8 Ergebnis der Konsultation

Die betroffenen Spitäler wurden zwecks Stellungnahme zum Bericht konsultiert. Die Stellungnahmen werden bei der Erarbeitung von Versorgungskonzepten und von versorgungsplanerischen Massnahmen berücksichtigt. Es wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

9 Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Regierungsratsbeschluss

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	43/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2014.GEF.10473
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung; Weblösung (Abwicklung Gesamtprozesse)
Objektkredit für die Entwicklung und den Betrieb während 6 Jahren

1 Gegenstand

Gemäss aktueller Planung tritt 2020 das revidierte Sozialhilfegesetz (institutionelle Sozialhilfe) in Kraft und damit die flächendeckende Umstellung der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung.

Dieser Systemwechsel erfordert:
- die Anmeldung und Überprüfung der Bezugsberechtigung
- die Abklärung und Bemessung des individuellen Bedarfs (VIBEL)
- die Kostengutsprache, Verfügung und Subjektfinanzierung des persönlichen Bedarfs
- die Wahlfreiheit bezüglich Leistungserbringer
- die subsidiäre kantonale Kostenbeteiligung
- die individuelle Leistungsabrechnung/-auszahlung

Der Systemwechsel verlangt auch adäquate Massnahmen im administrativen Bereich (Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Beistände; Leistungserbringer; Verwaltung). Die im Rahmen des Pilotprojekts „Umsetzung Behindertenkonzept“ gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Massengeschäft nur mit einer effizienten IT-Infrastruktur zu bewältigen ist (ca. 2‘500 Abklärungen/Verfügungen pro Jahr, ca. 10‘000 Abrechnungen/Auszahlungen pro Monat). Zudem muss das Abrechnungssystem für die Leistungsbezügerinnen und -bezüger hohe Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit (AA) und Datenschutz erfüllen.

Eine webbasierte IT-Lösung zur individuellen Anmeldung, Verfügung, Abrechnung und Auszahlung, zur umfassenden Steuerung und Controlling der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene ist zwingend erforderlich um
- Menschen mit Behinderungen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter zu unterstützen (Anwenderfreundlichkeit, Barrierefreiheit)
- das Massengeschäft mit vertretbarem Verwaltungsaufwand effizient und zeitgerecht zu erledigen
- die Fehleranfälligkeit auf ein Minimum zu reduzieren
- die Akzeptanz des Systemwechsels nicht zu gefährden.

Fazit: Ohne die Realisierung einer webbasierten IT-Lösung sind die Voraussetzungen für den Wechsel auf die Subjektfinanzierung nicht gegeben.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1; Stand 1. Januar 2016) resp. die laufende Überarbeitung mit geplanter Rechtssetzung 2020
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136, Artikel 139, Artikel 146, 147 Absatz 3 und Artikel 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich einerseits um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 FLG (Entwicklung) und damit verbundene Folgekosten in Form von wiederkehrenden Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG (Betrieb).

4 Massgebende Kreditsumme

4.1 Entwicklung Weblösung – (einmalige Ausgabe)

Unterstützung Entwicklung Weblösung	CHF 0.20 Mio.
Entwicklung Weblösung (bis zur Inbetriebnahme)	CHF 3.00 Mio.
Für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten	**CHF 3.20 Mio.**
Zu bewilligender Ausführungskredit	**CHF 3.20 Mio.**

4.2 IT - Betrieb – (wiederkehrende Ausgaben)

Betrieb Infrastruktur	CHF	20‘000
Technische Administration und Support	CHF	60‘000
Schulung Anwender	CHF	100‘000
Applikationssupport der Anwender	CHF	65‘000
Weiterentwicklung	CHF	95‘000
Spesen	CHF	10‘000
für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten pro Jahr	**CHF**	**350‘000**
Zu bewilligender Ausführungskredit	**CHF**	**350‘000**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Konten:
Der Kredit (Entwicklung und Betriebskosten) geht zulasten verschiedener Sachkonten (insbesondere 313210/Informatikdienstleistungen Dritte [Beratung und Honorare] und 506200/Anschaffung von Informatikmitteln).

Produktgruppe: Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (9185).

5.1 Entwicklung Weblösung (einmalige Ausgaben)

Rechnungsjahre:
Die Ausgaben für die Entwicklung der Weblösung verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 2017 und 2018 bzw. auf die Erfolgsrechnung (ER) und auf die Investitionsrechnung (IR; Beträge in CHF Mio.).

	2017		2018		*Total*		**Gesamt**
	IR	ER	IR	ER	*IR*	*ER*	
Projektleitung	0.00	0.10	0.00	0.10	*0.00*	*0.20*	**0.20**
Entwicklung	1.80	0.00	0.40	0.00	*2.20*	*0.00*	**2.20**
Pilot, Optimierung, Schulung	0.00	0.00	0.80	0.00	*0.80*	*0.00*	**0.80**
Total	1.80	0.10	1.20	0.10	*3.00*	*0.20*	**3.20**

Die Mittel sind nicht im Voranschlag 2017 eingestellt. Wie die Kostenaufteilung zwischen IR und ER erfolgt, kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Sollte absehbar werden, dass die der ER zu belastenden Kosten nicht innerhalb des Globalbudgets (Saldo I) kompensiert werden können, wird beim kompetenten Organ eine Kreditüberschreitung bzw. ein Nachkredit beantragt werden. Eine solche Überschreitung wird jedoch insgesamt haushaltneutral ausfallen, ist sie doch in Saldo II in der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf im Bereich Staatsbeiträge zu kompensieren.

5.2 IT-Betrieb (wiederkehrende Ausgaben)

Rechnungsjahre:
Der IT-Betrieb wird im Jahr 2017 parallel zur Entwicklung hochgefahren und fällt in diesem Jahr reduziert aus. In den Folgejahren und während der Lebensdauer der Weblösung fallen jährlich wiederkehrende Kosten an:

Bemerkungen:
- Schulung der Anwender – dies wird in den ersten Jahren stärker ins Gewicht fallen, da die Umsetzung des Behindertenkonzepts phasenweise erfolgen wird.
- Applikations-Support der Anwender – wird in den ersten Jahren weniger ins Gewicht fallen, da die Anwender über die Jahre zunehmen werden.
- Optimierungen und Weiterentwicklung des Systems inkl. Schnittstellen je nach Bedarf

	2017		2018		2019		2020		2021	
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	IR	ER	IR	ER
Betrieb Infrastruktur	-	20'000	-	20'000	-	20'000	-	20'000	-	20'000
Technische Administration, Support	-	-	-	20'000	-	30'000	-	60'000	-	60'000
Schulung Anwender	-	-	-	30'000	-	40'000	-	100'000	-	100'000
Applikationssupport Anwender	-	-	-	30'000	-	50'000	-	65'000	-	65'000
Weiterentwicklung	-	-	95'000	-	95'000	-	95'000	-	95'000	-
Spesen	-	-	-	10'000	-	10'000	-	10'000	-	10'000
Total	-	20'000	95'000	110'000	95'000	150'000	95'000	255'000	95'000	255'000
	20'000		205'000		245'000		350'000		350'000	

	2022		2023		Total		**Gesamt**
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	
Betrieb Infrastruktur	-	20'000	-	20'000	-	140'000	**140'000**
Technische Administration, Support	-	60'000	-	60'000	-	290'000	**290'000**
Schulung Anwender	-	80'000	-	60'000	-	410'000	**410'000**
Applikationssupport Anwender	-	85'000	-	105'000	-	400'000	**400'000**
Weiterentwicklung	95'000	-	95'000	-	570'000	-	**570'000**
Spesen	-	10'000	-	10'000	-	60'000	**60'000**
Total	95'000	255'000	95'000	255'000	570'000	1'300'000	**1'870'000**
	350'000		350'000		1'870'000		

6 Begründung

Der Kredit ist Voraussetzung dafür, dass das vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept des Kantons Bern umgesetzt und die damit verbundenen Arbeiten im Hinblick auf die flächendeckende Umstellung 2020 auf die Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene weitergeführt werden können.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.10473
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung; Weblösung (Abwicklung Gesamtprozesse)
Objektkredit für die Entwicklung und den Betrieb während 6 Jahren

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Rechtsgrundlagen ... 4

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 4
3.1 Ausgangslage ... 4
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 IST-Situation Pilotprojekt ... 5
3.2.2 Zentrale Schwachpunkte der IST-Situation ... 5
3.2.3 Handlungsbedarf ... 5
3.2.4 Mengengerüst ... 6
3.2.5 Funktionalitäten der geplanten IT-Lösung ... 6
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7
3.4 Wirtschaftlichkeit ... 8

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9
5.1 Kosten und Finanzierung ... 9
5.1.1 Entwicklung Weblösung – (einmalige Ausgabe) ... 9
5.1.2 IT - Betrieb – (wiederkehrende Ausgaben) ... 9

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 11

12|00|K|3

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation 11

9 Antrag 11

1 Zusammenfassung

Gemäss aktueller Planung tritt 2020 das revidierte Sozialhilfegesetz (institutionelle Sozialhilfe) in Kraft und damit die flächendeckende Umstellung der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung.

Dieser Systemwechsel erfordert:

- die Anmeldung und Überprüfung der Bezugsberechtigung
- die Abklärung und Bemessung des individuellen Bedarfs (VIBEL)
- die Kostengutsprache, Verfügung und Subjektfinanzierung des persönlichen Bedarfs
- die Wahlfreiheit bezüglich Leistungserbringer
- die subsidiäre kantonale Kostenbeteiligung
- die individuelle Leistungsabrechnung/-auszahlung an Personen und Leistungserbringende

Der Systemwechsel verlangt auch adäquate Massnahmen im administrativen Bereich (Menschen mit Behinderungen, Angehörige und gesetzliche Vertretungen; Leistungserbringende; Verwaltung).

Die im Rahmen des Pilotprojekts „Umsetzung Behindertenkonzept“ gemachten Erfahrungen haben rasch gezeigt, dass dieses Massengeschäft nur mit einer effizienten IT-Infrastruktur zu bewältigen ist (siehe 3.2.4). Zudem muss das Abrechnungssystem für die Leistungsbezügerinnen und -bezüger hohe Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit (AA) und Datenschutz erfüllen.

Eine webbasierte IT-Lösung zur individuellen Anmeldung, Verfügung, Abrechnung und Auszahlung, zur umfassenden Steuerung und Controlling der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene ist zwingend erforderlich um

- Menschen mit Behinderungen bzw. ihre gesetzlichen Vertretungen zu unterstützen (Anwenderfreundlichkeit, Barrierefreiheit)
- das Massengeschäft mit vertretbarem Verwaltungsaufwand effizient und zeitgerecht zu erledigen
- die Fehleranfälligkeit auf ein Minimum zu reduzieren
- die Akzeptanz des Systemwechsels nicht zu gefährden

Im Hinblick auf die Umsetzung der Behindertenpolitik und der damit verbundenen Umstellung auf die Subjektfinanzierung per 1. Januar 2020 ist daher eine webbasierte IT-Lösung zu entwickeln.

Fazit:

Ohne die Realisierung einer webbasierten IT-Lösung sind die Voraussetzungen für den Wechsel auf die Subjektfinanzierung nicht gegeben.

Der in diesem Vortrag erläuterte Beschluss betrifft:

Objektkredit für IBAS (Weblösung zur Individuellen-Bedarfs-Abrechnung) der GEF

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1;) resp. die laufende Überarbeitung mit geplanter Rechtssetzung 2020
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel, 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, Artikel 139, Artikel 146 und Artikel 148

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das vom Bundesrat 2011 genehmigte kantonale Behindertenkonzept will die Eigenverantwortung und die soziale Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen stärken und garantiert deshalb die freie Wahl zwischen dem Leistungsbezug in Institutionen (Wohnheime, Tages- und Werkstätten) und dem ambulanten Leistungsbezug (Assistenz, Coaching am Arbeitsplatz). Jede Person hat hierbei Anspruch auf diejenigen Leistungen, welche zur Deckung des individuellen, behinderungsbedingten Bedarfs erforderlich sind.

Gemäss aktueller Planung tritt 2020 das revidierte Sozialhilfegesetz (institutionelle Sozialhilfe) in Kraft, und damit die flächendeckende Umstellung der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung.

Der Systemwechsel erfordert:

- die Anmeldung und Überprüfung der Bezugsberechtigung
- die Abklärung und Bemessung des individuellen Bedarfs (VIBEL)
- die Kostengutsprache, Verfügung und Subjektfinanzierung des persönlichen Bedarfs
- die Wahlfreiheit bezüglich Leistungserbringende
- die subsidiäre kantonale Kostenbeteiligung
- die individuelle Leistungsabrechnung/-auszahlung an Personen und Leistungserbringende

Für jede leistungsberechtigte Person wird eine Abklärung durchgeführt, eine Kostengutsprache verfügt und die betroffenen Menschen rechnen anschliessend direkt mit dem Kanton ab bzw. fordern die Kostenbeteiligung ein. Dazu müssen sie ihre behinderungsbedingten Ausgaben sowie die finanziellen Beiträge aller Leistungsfinanzierenden (Sozialversicherungen, Krankenkassen) in einem Abrechnungssystem erfassen. Diese Abrechnung wird vom Kanton überprüft und der korrekte Nettobetrag ausbezahlt.

Die monatliche Abrechnung mit dem Kanton wird aus Sicht der Menschen mit Behinderung ein prägendes Element sein in der Umsetzung des Behindertenkonzepts und somit grossen Einfluss auf die Akzeptanz des neuen Ansatzes „Subjektfinanzierung“ haben.

Der Systemwechsel verlangt auch adäquate Massnahmen im administrativen Bereich (Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Beistände; Leistungserbringende; Verwaltung).

Eine webbasierte IT-Lösung zur individuellen Anmeldung, Verfügung, Abrechnung und Auszahlung, zur umfassenden Steuerung und Controlling der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene ist zwingend erforderlich und bildet die Grundlage für den Wechsel von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 IST-Situation Pilotprojekt

Die erste Etappe (Pilot I 2016) im Pilotprojekt zur Umsetzung des Behindertenkonzepts startete im Januar 2016 mit 18 privatwohnenden Personen und im April haben auch die beiden Pilot-Institutionen „Alchemilla und „Westwind“ auf die Subjektfinanzierung umgestellt. Seit Mai 2016 werden somit monatlich ca. 70 Abrechnungen verarbeitet.

Parallel dazu wurde im 2016 die zweite Etappe (Pilot II 2017) vorbereitet. Dabei mussten für ca. 500 Personen mit Behinderung (Teilnehmende Pilot II) die Bezugsberechtigung geprüft, eine Abklärung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs durchgeführt, eine Kostengutsprache erstellt und ein eigenes, personalisiertes Abrechnungsprogramm (ASTeK+) eröffnet werden.

Ab 2017 werden die Pilotteilnehmenden im Pilot II monatlich Abrechnungen einreichen und parallel dazu wird die dritte Etappe (Pilot III mit Start 2018) mit zusätzlich 1‘000 Personen vorbereitet.

3.2.2 Zentrale Schwachpunkte der IST-Situation

- Das heutige personalisierte Abrechnungsprogramm (Excel-Basis) erfüllt die Anforderungen bezüglich Benutzerfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Effizienz nicht.
- Der heutige Prozess enthält viele Medienbrüche. Dadurch entsteht ein grosser manueller Aufwand sowohl bei den Klientinnen und Klienten bzw. ihren gesetzlichen Vertretungen wie auch beim Kanton.
- Aufgrund der fehlenden elektronischen Schnittstellen müssen die Daten mehrmals in verschiedenen Systemen erfasst werden.
- Durch die Komplexität des Abrechnungstools und die mehrfache Erfassung der Daten ist das System fehleranfällig.
- Kontrollen können nur teilweise automatisiert erfolgen, da aus Gründen der Effizienz nicht alle Daten redundant erfasst werden. Aus dem gleichen Grund sind auch Auswertungen, Entwicklungsvergleiche, etc. nur beschränkt möglich.

3.2.3 Handlungsbedarf

Die im Rahmen des Pilotprojekts „Umsetzung Behindertenkonzept“ gemachten Erfahrungen haben rasch gezeigt, dass dieses Massengeschäft nur mit einer effizienten IT-Infrastruktur zu bewältigen ist. Zudem muss das Abrechnungssystem für die Leistungsbezügerinnen und -bezüger hohe Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit (AA) und Datenschutz erfüllen.

Eine webbasierte IT-Lösung zur individuellen Anmeldung, Verfügung, Abrechnung und Auszahlung, zur umfassenden Steuerung und Controlling der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene ist zwingend erforderlich um

- Menschen mit Behinderungen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter zu unterstützen (Anwenderfreundlichkeit, Barrierefreiheit)
- das Massengeschäft mit vertretbarem Verwaltungsaufwand effizient und zeitgerecht zu erledigen
- die Fehleranfälligkeit auf ein Minimum zu reduzieren
- die Akzeptanz des Systemwechsels nicht zu gefährden

3.2.4 Mengengerüst

Nach erfolgter Systemumstellung 2020 ist pro Jahr mit folgenden Mengen zu rechnen:

- 2‘000 bis 2‘500 Abklärungen (pro Person durchschnittlich alle vier Jahre eine Neu-Abklärung)
- 2‘000 bis 2‘500 Verfügungen (davon potentiell ca. 5% Beschwerden)
- 120‘000 Abrechnungen
- 250‘000 Auszahlungen (inkl. Direktzahlungen an anerkannte, bewilligte Institutionen)

Damit die Systemumstellung 2020 mit den bewilligten personellen Ressourcen bewältigt werden kann, muss zu diesem Zeitpunkt eine zuverlässige IT-Lösung zur Verfügung stehen.

Fazit:

Ohne die Realisierung einer webbasierten IT-Lösung sind die Voraussetzungen für den Wechsel auf die Subjektfinanzierung nicht gegeben.

3.2.5 Funktionalitäten der geplanten IT-Lösung

Das neue System soll insbesondere folgende Funktionen umfassen:

3.2.5.1 Kanton

- Anmeldung erfassen / überprüfen
- Daten freigeben z.H. Abklärungsstelle IndiBe (automatisierte Schnittstelle)
- Abklärungsbericht empfangen (automatisierte Schnittstelle)
- Erstellen Kostengutsprache / Verfügung
- Automatische Eröffnung individuelles Benutzerkonto bzw. Update Kostengutschrift nach Neueinschätzung
- Bearbeiten von Beschwerden mittels Status/Ampel. Die Beschwerde wird nicht im System bearbeitet.
- Überprüfen der Abrechnungen (mind. 80% durch System, Stichproben- und „Ampel“-Liste)
- Freigabe Zahlungen
- Verwaltung von gesetzlichen Vorgaben, Rahmenbedingungen, Kontroll-Regeln, etc.
- Erstellung von Auswertungen als Grundlagen für politische Entscheide, Controlling, etc.

3.2.5.2 Leistungsbezüger/-innen

- Stammdatenverwaltung durch die Menschen mit Behinderungen bzw. deren gesetzliche Vertretungen
- Vergabe von Zugriffsrechten auf das eigene Konto für weitere Personen (gesetzliche Vertretung, Administrativ-Assistenz, ...)
- Möglichkeit für Institutionen mit kantonaler Bewilligung bzw. Anerkennung Direktauszahlungen auszulösen (unter Berücksichtigung der Subsidiarität)
- Benutzergeführte Eingabe der behindertenbedingten Betreuungskosten (mindestens alle drei Monate)
- Ablage der Belege in elektronischer Form (Verträge, Rechnungen, Lohnabrechnungen)
- automatische Überprüfung der Eingaben bezüglich Einhaltung der Vorgaben
- automatische Berechnung der korrekten Verteilung der Kosten auf die Finanzierungs-Quellen
- Freigabe der definitiven Abrechnung und elektronische Übermittlung der Daten an das Alters- und Behindertenamt (ALBA)
- Möglichkeit der Erstellung der Rechnungen für den Assistenzbeitrag der IV
- Übersicht Entwicklung Kostengutsprache/Verbrauch – Hinweis auf mögliche Engpässe
- Hinweis, wenn Anspruch auf Leistungen einer Finanzierungs-Quelle besteht, diese aber (noch) nicht in Anspruch genommen werden

3.2.5.3 Ausgewählte Institutionen (Werkstätten und Tagesstätten mit kantonaler Anerkennung)

- Pro Klient Erfassung der Arbeitsstunden (Stundenansatz gemäss Kostengutschrift)
- Daten freigeben (Auszahlung erfolgt direkt an die Institution unter Einhaltung des individuellen Kostendaches)

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Im 2. Semester 2016 bis Ende 1. Quartal 2017 werden die verschiedenen Vorbereitungsarbeiten (Systemanforderungen, ISDS-Konzept, Ausschreibung, Evaluation) ausgeführt. Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kredit durch den Grossen Rat bewilligt wird (Märzsession 2017).

Der Kanton Bern ist Vorreiter bei der Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung im Behindertenbereich. Es zeichnet sich ab, dass andere Kantone diesen Weg in Zukunft ebenfalls gehen werden. Angesichts dieser Rolle des Kantons und aufgrund der speziellen Anforderungen ist es auch nicht möglich, eine Standardsoftware einzusetzen.

Bei der Umsetzung der Lösung wird darauf geachtet, dass die Kompatibilität zu bestehenden Systemen (z.B. E-Government-Portal BE-Login) gegeben ist und Synergien genutzt werden können. Entsprechende Vorarbeiten wurden mit dem Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bereits durchgeführt. Ebenso werden die notwendigen Massnahmen bezüglich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) in Zusammenarbeit mit der zuständi-

gen Stelle gewährleistet, handelt es sich doch bei der Datenhaltung um besonders schützenswerte Personendaten.

Der Zuschlagsentscheid erfolgt Ende Februar 2017 (mit Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Grossen Rat). Entscheidgremium ist die Amtsleitung ALBA.

Um die Systemumstellung 2020 nicht zu gefährden (siehe 3.2.4), ist es zwingend, dass mit den Arbeiten spätestens im April 2017 begonnen werden kann.

Die konkreten Umsetzungsarbeiten (Erstellen Detailspezifikation, Entwicklung, Tests, Pilotbetrieb etc.) beginnen im 2. Quartal 2017.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Es wird mit 2‘000 - 2‘500 Abklärungen pro Jahr gerechnet. Diese Anzahl ergibt sich aus der Anzahl der Betroffenen und der Notwendigkeit der periodischen Wiederholung zur Anpassung der Kostengutsprache an den aktuellen behinderungsbedingten Bedarf. Ab dem Jahr 2023 werden schätzungsweise 8‘600 Personen im System erfasst sein und rund 120’000 Monats-Abrechnungen darüber erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Monatsabrechnung in der Regel aus mehreren Teilrechnungen für verschiedene bezogene Unterstützungsleistungen besteht und auch Einnahmen von Sozialversicherungen (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, etc.) berücksichtigt. Die Weblösung lenkt und unterstützt die Betroffenen bei der Dateneingabe, kontrolliert automatisch die Einhaltung von Vorgaben (Kostendach, Tarife etc.) und liefert wichtige Kennzahlen zur finanziellen Steuerung. Zudem deckt die Weblösung auch alle vorgelagerten Prozesse ab (Anmeldung, Überprüfung der Berechtigung, Schnittstelle zur Abklärungsstelle, Erstellung Kostengutsprache, Bearbeitung von Einsprachen), welche mit heutigen Programmen einen grossen personellen Aufwand verursachen.

Im Vollbetrieb belaufen sich die Betriebskosten nach erfolgter Abschreibung der Investitionskosten auf ca. CHF 40 pro Person und Jahr.

Bei einem Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung ist es unerlässlich, sich auf eine IT-Lösung abzustützen zu können, welche integral und ohne Medienbrüche die neuen Prozesse abdeckt. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gerade Menschen mit Behinderungen auf eine Software zählen können, die vollumfänglich die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllt. Gleichzeitig sind die Institutionen wichtige Partner, die auf einen reibungslosen Ablauf und eine verlässliche Software angewiesen sind.
Schliesslich ist auch die Verwaltung auf ein funktionierendes System angewiesen, um die grosse Menge an zusätzlichen Verfügungen und Auszahlungen bewältigen zu können und gleichzeitig wichtige Steuerungskennzahlen zu gewinnen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung in der institutionellen Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planungsgrundsätze der neuen Behindertenpolitik des Kantons.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten und Finanzierung

Am 27. Oktober 2016 wurde eine öffentliche Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform simap publiziert. Hierbei wurden Angebote mit einem Kostendach angefordert. Um zu vermeiden, dass ein Anbieter eine günstige Erstentwicklung offeriert und danach im laufenden Betrieb hohe Kosten verursacht, sind auch die Kosten für Wartung und Support in den ersten sechs Jahren zu offerieren. Zusammen ergibt dies den Preis mit Kostendach, welcher bei der Bewertung mit einbezogen wird. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem externen Partner nach der Entwicklung mindestens sechs Jahre weiter zusammengearbeitet wird. Die Betriebskosten fallen im Projektverlauf gestaffelt an; erstmals bereits 2017 mit dem Betrieb der Server. Die Bewilligung der Folgekosten muss deshalb auch möglichst rasch vorliegen, was unseres Erachtens ein Zusammenlegen der beiden Beschlüsse (Projekt- und Folgekosten) - im Sinne einer Ausnahme zu Artikel 145 Absatz 3 FLV - rechtfertigt. Selbstverständlich wird die GEF bei der Vergabe dafür besorgt sein, dass nur die effektiv nötigen Ausgaben getätigt werden.

Es sind die folgenden Kredite zu genehmigen:

5.1.1 Entwicklung Weblösung – (einmalige Ausgabe)

Für die Entwicklung der Weblösung wird folgender Kredit beantragt:

Unterstützung Entwicklung Weblösung	CHF 0.20 Mio.
Entwicklung Weblösung bis zur Inbetriebnahme	CHF 3.00 Mio.
für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten	**CHF 3.20 Mio.**
Zu bewilligender Ausführungskredit	**CHF 3.20 Mio.**

Rechnungsjahre:
Der Kredit verteilt sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 2017 und 2018 bzw. auf die Erfolgsrechnung (ER) und auf die Investitionsrechnung (IR) (Beträge in CHF Mio.):

	2017		2018		*Total*		**Gesamt**
	IR	ER	IR	ER	*IR*	*ER*	
Projektleitung	0.00	0.10	0.00	0.10	*0.00*	*0.20*	**0.20**
Entwicklung	1.80	0.00	0.40	0.00	*2.20*	*0.00*	**2.20**
Pilot, Optimierung, Schulung	0.00	0.00	0.80	0.00	*0.80*	*0.00*	**0.80**
Total	1.80	0.10	1.20	0.10	*3.00*	*0.20*	**3.20**

5.1.2 IT - Betrieb – (wiederkehrende Ausgaben)

Die Weblösung wird in die IT-Infrastruktur des Kantons eingebunden und somit in das ICT-Grundversorgungsangebot des KAIO integriert. Sie wird auf Servern der Bedag betrieben und die Auszahlungen erfolgen via Schnittstelle über das kantonale Finanzinformationssystem FIS (Konzernapplikation). Da von einer langen Lebensdauer des Systems ausgegangen werden kann, ist nicht auszuschliessen, dass es zu Anpassungen auf den Schnittstellen kommen wird. Da die Rechte am Source Code dem Kanton gehören werden, besteht während der Lebensdauer die Möglichkeit den externen Partner bei Bedarf zu wechseln. Mit der Ausschrei-

bung wurden zudem optionale Angebote angefordert, welche z.B. eine Anpassung von Schnittstellen wie die erwähnte Ablösung FIS/ERP Ablösung beinhalten würden.

Folgende wiederkehrende Aufgaben fallen an:

Betrieb Infrastruktur	CHF	20‘000
Technische Administration und Support	CHF	60‘000
Schulung Anwender	CHF	100‘000
Applikationssupport der Anwender	CHF	65‘000
Weiterentwicklung	CHF	95‘000
Spesen	CHF	10‘000
für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten pro Jahr	**CHF**	**350‘000**
Zu bewilligender Ausführungskredit	**CHF**	**350‘000**

Bemerkungen:

- Schulung der Anwender – dies wird in den ersten Jahren stärker ins Gewicht fallen, da die Umsetzung des Behindertenkonzepts phasenweise erfolgen wird.
- Applikations-Support der Anwender – wird in den ersten Jahren weniger ins Gewicht fallen, da die Anwender über die Jahre zunehmen werden.
- Optimierungen und Weiterentwicklung des Systems inkl. Schnittstellen je nach Bedarf

Rechnungsjahre:
Der IT-Betrieb wird im Jahr 2017 parallel zur Entwicklung hochgefahren und fällt in diesem Jahr reduziert aus. In den Folgejahren und während der Lebensdauer der Weblösung fallen jährlich wiederkehrende Kosten an:

	2017		2018		2019		2020		2021	
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	IR	ER	IR	ER
Betrieb Infrastruktur	-	20‘000	-	20‘000	-	20‘000	-	20‘000	-	20‘000
Technische Administration, Support	-	-	-	20‘000	-	30‘000	-	60‘000	-	60‘000
Schulung Anwender	-	-	-	30‘000	-	40‘000	-	100‘000	-	100‘000
Applikationssupport Anwender	-	-	-	30‘000	-	50‘000	-	65‘000	-	65‘000
Weiterentwicklung	-	-	95‘000	-	95‘000	-	95‘000	-	95‘000	-
Spesen	-	-	-	10‘000	-	10‘000	-	10‘000	-	10‘000
Total	-	20‘000	95‘000	110‘000	95‘000	150‘000	95‘000	255‘000	95‘000	255‘000
	20‘000		205‘000		245‘000		350‘000		350‘000	

	2022		2023		Total		Gesamt
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	
Betrieb Infrastruktur	-	20‘000	-	20‘000	-	140‘000	**140‘000**
Technische Administration, Support	-	60‘000	-	60‘000	-	290‘000	**290‘000**
Schulung Anwender	-	80‘000	-	60‘000	-	410‘000	**410‘000**
Applikationssupport Anwender	-	85‘000	-	105‘000	-	400‘000	**400‘000**
Weiterentwicklung	95‘000	-	95‘000	-	570‘000	-	**570‘000**
Spesen	-	10‘000	-	10‘000	-	60‘000	**60‘000**
Total	95‘000	255‘000	95‘000	255‘000	570‘000	1‘300‘000	**1‘870‘000**
	350‘000		350‘000		1‘870‘000		

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Auswirkungen.

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Für die Bewilligung dieses Objektkredites ist kein Vernehmlassungsverfahren vorgesehen.

9 Antrag

Wir ersuchen Sie, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	164-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.850
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2016
RRB-Nr.:	154/2017 vom 15. Februar 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im französischsprachigen Kantonsteil zu prüfen, damit für das seit 2014 geschlossene Jugendheim St. Immer rasch eine Ersatzlösung gefunden werden kann.

Seit der Schliessung des Jugendheims St. Immer gibt es im Berner Jura derzeit keine Struktur mehr, die im Notfall Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahren, die einer spezifischen oder institutionellen Betreuung bedürfen, mittelfristig aufnehmen kann. Wie bei den unter 15-Jährigen sind die KESB des Berner Juras und die Sozialdienste ständig mit Situationen konfrontiert, in denen 15- bis 25-Jährige notfallmässig oder auch längerfristig eine Unterkunft benötigen. Da es aber keine Institutionen oder Strukturen mit einem solchen Angebot mehr gibt, stehen die KESB oder die zuweisenden Stellen ohne Lösung da.

Bereits vor mehreren Monaten haben die «Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone (PIEA)» bzw. der BJR und der RFB die Gesundheits- und Fürsorgedirektion auf den akuten und dringenden Bedarf an Aufnahmestellen für Kinder. Jugendliche und junge Erwachsene im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam gemacht. Nichts wurde unternommen. Die KESB und mehr noch die Jugendlichen, die jungen Erwachsenen und ihre Familien leiden unter den Folgen der mangelnden Unterbringungsmöglichkeiten.

Es ist somit unerlässlich, dass der Regierungsrat sehr rasch eine Lösung findet, um diesen Mangel zu beseitigen,

- indem er am «Centre éducatif et pédagogique de Courtelary (CEPC)» 6 bis 7 Notfallplätze für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren schafft, dies gemäss dem Projekt, das bereits beim ALBA eingereicht und mit ihm andiskutiert wurde
- indem für den französischsprachigen Kantonsteil eine neue Betreuungsstruktur für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahren geschaffen wird, dies als Ersatz für das geschlossene Jugendheim St. Immer und in Absprache mit dem BJR, dem RFB und dem PIEA, das bereits eine Bedarfsabklärung gemacht hat
- indem im Berner Jura für Kinder bis sechs Jahre Betreuungsplätze für Not- und mittelfristige Fälle geschaffen werden

Das PIEA stellt den Behörden die Ergebnisse ihrer Erhebung zum Betreuungsbedarf im französischsprachigen Kantonsteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 15 bis 25 Jahren sowie einen Vorschlag zur Erarbeitung eines neuen modularen Strukturkonzepts zur Verfügung.

Begründung der Dringlichkeit: Derzeit gibt es für dieses Problem keine entsprechenden Strukturen.

Antwort des Regierungsrates

Die Postulanten monieren, dass im französischsprachigen Teil des Kantons Bern nicht genügend Strukturen vorhanden seien, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die einer spezifischen oder institutionellen Betreuung bedürfen, mittelfristig aufnehmen zu können. Daher wird eine Überprüfung der Betreuungssituation und eine allfällige Anpassung der institutionellen Versorgung im Berner Jura gefordert.

Der Bedarf von Kindern und Jugendlichen im Schulalter wurde vom ALBA bereits vertieft mit Leistungserbringenden, zuweisenden Stellen und Vertretungen der Region analysiert. Insbesondere wurde dabei der Bedarf an Notfall- und Kriseninterventionsplätzen beleuchtet. Notfallplätze stellen eine Infrastruktur dar, die eine sofortige Betreuung und Versorgung eines Kindes ermöglichen. Sie sind demnach für die Überbrückung von kurzfristigen Notsituationen gedacht, die eine Dauer von 2-3 Tagen umfassen. Kriseninterventionsplätze hingegen sind mit einem Abklärungsauftrag verbunden, der eine längerfristige Lösung hervorbringen soll. Aufgrund der getätigten Abklärungen wurde der Bedarf an zusätzlichen institutionellen Strukturen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren erkannt und belegt. Folglich hat die GEF im November 2016 dem „Centre éducatif et pédagogique de Courtelary“, welches Kinder und Jugendliche im Schulalter betreut, den Auftrag zur Schaffung von vier Kriseninterventionsplätzen und zwei Notfallplätzen erteilt.

Im Vorschulbereich besteht mit dem Kinderhaus Stern im Ried in Biel grundsätzlich ein Angebot, das sozialpädagogische Dienstleistungen für deutsch- und französischsprachige Kinder im Alter von 0 bis 7 Jahren und die betroffenen Eltern anbietet. Das Kinderhaus verfügt ausserdem über drei Notfallplätze.

Im Bereich der 15- bis 25-Jährigen wurde im Rahmen des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ (OeHE) bereits erkannt, dass die Versorgungsstruktur im gesamten Kanton Bern einer Prüfung bedarf. Diese Altersgruppe umfasst drei rechtlich unterschiedliche Altersgrenzen für stationäre Unterbringungen, was zu Unklarheiten im Bereich der Finanzierung sowie bezüglich des Leistungszugangs führt.

Dem Regierungsrat ist die besondere Situation im Berner Jura bekannt. Deshalb hält er eine Überprüfung des Bedarfs für angebracht. Insbesondere soll die Bedarfssituation nach Umsetzung der getroffenen Massnahmen unter Einbezug der zuweisenden Stellen eruiert und die vor-

handenen Möglichkeiten im Austausch mit den Leistungserbringenden geklärt werden. Die im Rahmen des Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“ (OeHE) aufgebaute Datenerfassung wird dazu einbezogen. Im Altersbereich der 15- bis 25-Jährigen wird die vertiefte Bedarfsanalyse im Rahmen des Projektes OeHE auf gesamtkantonaler Ebene angegangen.

Allfällige Massnahmen werden je nach Resultat dieser Abklärungen eingeleitet. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, das Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	011-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.45
Eingereicht am:	23.01.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	21
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.01.2017
RRB-Nr.:	222/2017 vom 1. März 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Ablehnung**

Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien (Art. 16 Abs. 2 [geändert] und Art. 19a [neu]) ist zu verzichten.
2. Fristverlängerung: Falls Punkt 1 dieser Motion im Rat unterliegt, müsste zumindest die Umsetzungsfrist so verlängert werden, dass die Umsetzung für die Tageselternvereine überhaupt tragbar und möglich ist.

Begründung:

Der Regierungsrat hat erst vor kurzem, an seiner Sitzung vom 16. November 2016, die angepasste Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) definitiv verabschiedet. Die beschlossenen Änderungen traten bereits am 1. Januar 2017 in Kraft und sind bis spätestens am 1. August 2017 umzusetzen.

Teil dieser Vorlage ist auch die Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien (Art. 16 Abs. 2 [geändert] und Art. 19a [neu]).

Vorerst waren die Tageseltern ausgenommen von dieser Anpassung der Verordnung, die Tageselternvereine erhielten offiziell erst Ende November 2016 überraschend davon Kenntnis, dass sie nun doch auch betroffen sein werden von dieser Änderung.

Dieser Entscheid sowie zusätzlich noch die ausgeprägte Kurzfristigkeit dieser regierungsrätlichen Verordnungsanpassung stellen Tageselternvereine und Tagesfamilien vor grosse und existenzielle Probleme.

Der Regierungsrat schreibt selbst, dass die Argumente des Verbands Bernischer Tageselternvereine (VBT) gegen die Anpassung des Betreuungsschlüssels für Schulkinder gut nachvollziehbar sind, die GEF sich aber verpflichtet fühle, die Motion Rufener umzusetzen.

Die Motion Rufener nimmt jedoch nicht explizit Stellung zur Situation im Bereich der Tagesfamilien. Der Regierungsrat erachtet es weiter als kaum begründbar, weshalb bei Tagesfamilien ein anderer Betreuungsfaktor für Schulkinder gelten soll als in Kindertagesstätten, da aus seiner Perspektive mit der Anpassung von Artikel 8 der kantonalen Pflegekinderverordnung (PVO) sichergestellt würde, dass die Tageseltern den Einkommensverlust mit der Aufnahme von weiteren Kindern kompensieren können.

Dies ist eine Fehleinschätzung. Man sollte nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, die Betreuungssituation in Tagefamilien unterscheidet sich wesentlich von der Betreuung in Kitas und Tagesschulen, obwohl keineswegs in Abrede gestellt werde soll, dass auch dort grundsätzlich und selbstverständlich ein möglichst guter Betreuungsschlüssel als Garant für die erforderliche Qualität von immanenter Wichtigkeit ist.

Die Situation in Tagesfamilien unterscheidet sich in einigen Punkten von der Situation in Kindertagesstätten, bspw. am ohnehin äusserst geringen Verdienst der Tageseltern (Tagesfamilien im Kanton Bern erhalten pro Kind und Stunde im Durchschnitt einen Lohn von CHF 5.84).

Bei der Reduktion dieser sehr bescheidenen Entschädigung um ein Viertel ist wohl in Zukunft keine Betreuungsperson mehr bereit, einen Betreuungsplatz anzubieten. Dieser Lohn ist so nicht mehr vertretbar, v. a. in Anbetracht der wachsenden Anforderungen und Vorschriften.

Zwar erhalten Tageseltern mit einer Anpassung des Betreuungsschlüssels neu die Möglichkeit, sieben statt fünf Schulkinder zu betreuen und den Einkommensverlust zu kompensieren (die eigenen Kinder der Tagesfamilien werden allerdings beim Betreuungsschlüssel mitgerechnet), diese Möglichkeit ist in der Realität jedoch selten umsetzbar.

Hierzu möchte ich exemplarisch einige Beispiele nennen: Eine Tagesfamilie braucht genügend Platz und auch Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder – die Grösse des Wohnraums kann für fünf Schulkinder angemessen sein, jedoch für sieben definitiv zu klein. Tagesfamilien betreuen ausserdem auch Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf.

Obwohl spezifische Hausaufgabenhilfe nicht zu den Kernaufgaben der Betreuungstätigkeit gehört, ist klar, dass die Tagesmutter/der Tagesvater Hilfestellung leistet und die Kinder unterstützend begleitet – ob sie/er dies für fünf oder sieben Kinder macht, ist ein grosser Unterschied.

Ein weiterer Unterschied zur Kitasituation ist, dass die Tagesmutter/der Tagesvater Alleinbetreuerin/Alleinbetreuer ist, Sie oder er sollte nicht dermassen unter Druck gesetzt werden, und die Kinder sollten nicht der Gefahr einer überfordernden Situation ausgesetzt werden, sondern es

sollte eben gerade dieser für diese Betreuungsform typische familiäre Rahmen weiterhin gewährleistet werden können.

Eine Tagesfamilie kann somit nicht ohne grosse Einschnitte/Veränderungen im eigenen Familiengefüge einfach weitere Kinder aufnehmen.

Tageseltern sind ein wichtiger Wert und eine Ergänzung zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie betreuen Schulkinder dort, wo es bspw. kein ausreichendes Tagesschulangebot gibt und die Betreuung während der Schulferien weiterhin noch ungelöst ist. Sie sind bspw. auch die ideale Lösung für Eltern, die an unregelmässigen Tagen und zu unregelmässigen Zeiten arbeiten müssen (Tagesfamilien sind für solche Familien eine praktische und kostengünstige Variante, da nur die effektiv betreuten Stunden verrechnet werden).

Die Schere von gut verdienenden Eltern, die sich private Plätze leisten können, und Eltern mit geringeren finanziellen Möglichkeiten wird grösser. Eine grosse Verbesserung bei der ASIV war, dass man Subventionen nach finanzieller Dringlichkeit vergeben konnte. Mit diesem Entscheid wird wieder ein Schritt rückwärts gemacht.

Zusätzlich möchte ich noch anfügen, dass die wenigsten Gemeinden (v. a. auch die vielen ländlichen Gemeinden im Kanton Bern) zurzeit bereits über eine funktionierende Tagesschule mit sämtlichen Modulen verfügen.

Zudem gibt es Kinder, die eher einen kleineren familiären Rahmen benötigen, um sich wohl zu fühlen.

Tagesschulen und Tagesfamilien konkurrieren einander nicht, Tagesfamilien ergänzen sinnvoll die anderen Betreuungsangebote, es braucht dieses Angebot auch weiterhin. Bei einem Wegfall würden auch die Gemeinden vor grosse Probleme gestellt.

Wenn auf diese Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien nicht verzichtet wird, ist das Modell Tagesfamilien als ergänzende Form der Betreuung akut gefährdet. Dies ist weder sinnvoll, noch zielführend.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Änderungen vom Regierungsrat am 16. November 2016 definitiv verabschiedet worden sind und bereits am 1. Januar 2017 in Kraft traten und bis spätestens am 1. August 2017 umzusetzen sind, eilt diese Angelegenheit sehr.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder wurde in keiner Weise eine negative Signalwirkung an die Tagesfamilien beabsichtigt. Der Regierungsrat hat Verständnis für die in der Motion geäusserten Bedenken, schätzt die Auswirkungen der Neuregelung jedoch aus folgenden Überlegungen anders ein:

Obwohl die Betreuung von Schulkindern in subventionierten Tagesfamilien erlaubt ist, sollte sie aus kantonaler Sicht nicht den Regelfall darstellen. Für die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern sind in erster Linie Tagesschulen vorgesehen. Die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter in Tagesfamilien ist in erster Linie sinnvoll, wenn

- der für die obligatorische Schaffung einer Tagesschuleinrichtung in der Gemeinde notwendige Bedarf von 10 Kindern nicht erreicht wird und deshalb keine Tagesschule in der Gemeinde zur Verfügung steht,
- aufgrund der beruflichen Situation in Einzelfällen besondere Betreuungszeiten erforderlich sind, die von der Tagesschule nicht abgedeckt werden können,
- besondere pädagogische Gründe vorliegen, die gegen eine Betreuung in Tagesschulen sprechen.

2015 wurde mehr als ein Drittel der subventionierten Betreuungsstunden bei Tagesfamilien von Kindern im Schulalter genutzt. Werden zukünftig mehr dieser Kinder in Tagesschulen betreut, sollten dringend benötigte Betreuungsstunden für Kinder im Vorschulalter frei werden. Da die Betreuung von Vorschulkindern auch weiterhin mit den vollen Normkosten (und von Kindern unter 12 Monaten mit den 1.5fachen Normkosten) abgegolten wird, sollte das Ausmass der Einkommenseinbusse für die meisten Tagesfamilien vertretbar sein. Zudem wurde mit der Einführung des Faktors 0.75 die kantonale Pflegekinderverordnung so angepasst, dass Tagesfamilien nicht wie bisher maximal fünf Kinder betreuen können, sondern 5 Plätze besetzt und abgegolten haben können. D.h. es wäre neu z.B. möglich vier Schulkinder und zwei Vorschulkinder gleichzeitig zu betreuen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Tagesschulen heute noch nicht in allen Fällen auch für die Betreuung von Kindergartenkindern ausgelegt sind. Es ist davon auszugehen, dass mit ein Grund ist, dass Kindergartenkinder oftmals noch bei Tagesfamilien oder in Kitas betreut werden und sich die Tagesschulen nicht anpassen mussten. Die Verlagerung dürfte demnach auch zur Entwicklung von Tagesschulen beitragen und die Notwendigkeit für eine Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien weiter reduzieren.

Für die oben genannten Sonderfälle kann eine Betreuung in Tagesfamilien auch bei Erreichen des Schulalters sinnvoll sein. Neben der beschriebenen steuernden Wirkung des reduzierten Abgeltungsfaktors erscheint dieser auch für die Sonderfälle gerechtfertigt. Kinder jeden Alters benötigen eine ihrem individuellen Entwicklungsstand angemessene Betreuung. Diese kann unumstritten auch im Kindergarten- und Schulalter situativ, z.B. wenn das Kind in den Kindergarten begleitet werden muss, bei Krisen oder bei besonderem Hilfsbedarf bei den Hausaufgaben, ähnlich zeitintensiv und aufwändig sein wie die Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Im Normalfall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Kinder zum einen mit zunehmendem Alter selbständiger werden und zum anderen während längerer Zeit selbständig oder mit anderen Kindern spielen. Für Tagesfamilien, die Kinder im Schulalter betreuen, verringert sich somit der Aufwand.

Sollte es trotz primärer Auslastung mit Kindern im Vorschulalter und geringerer Betreuungsintensität für Kinder im Schulalter vereinzelt nicht gelingen, Tageseltern zu finden, besteht die Möglichkeit, die geringeren Entschädigungen für Kinder im Schulalter nicht ausschliesslich an die betroffenen Tageseltern weiterzugeben, sondern in der Gesamtrechnung aufzufangen. Bereits heute wird von den Normkosten durch die Tagesfamilienorganisationen ja nur ein Teil als Lohn an die Tagesfamilien weitergegeben. Von kantonaler Seite bestehen bezüglich der tatsächlichen Löhne keine Vorgaben.

Betreuungsstunden bei Tagesfamilien werden anders als in Kindertagesstätten nach effektiv geleisteten Stunden abgegolten. In Kitas werden Pauschalen ausgerichtet: Art. 31 Abs. 2 ASIV regelt die halbtägliche Nutzung mit bzw. ohne Mittagessen, wobei 75% bzw. 50% einer Tagespau-

schale verrechnet werden dürfen. Die Ganztagespauschale kann angewendet werden, wenn das Kind am Morgen vor der Schule, am Mittag und Nachmittag die Kita besucht. Im Hinblick auf die geplante Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 wird diese Handhabung überprüft.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Einführung des Gutscheinsystems (welches Tagesfamilien und Kitas voraussichtlich die Möglichkeit gibt, auch Tarife über den bisherigen Normkosten anzusetzen) die Situation nochmals verändern wird. Bis dahin wird der Regierungsrat die Folgen der Anpassung des Betreuungsschlüssels für Schulkinder aufmerksam beobachten, wobei unerwünschte Wirkungen des Faktors 0.75 bzw. der Betreuungsfaktor an sich bei der Einführung der Betreuungsgutscheine gegebenenfalls korrigiert werden könnten.

Die angepasste Verordnung wurde per 1. Januar 2017 mit einer Übergangsfrist bis zum 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Damit haben die Tagesfamilienorganisationen während 7 Monaten Zeit, die notwendigen Vertrags- und Reglementsanpassungen vorzunehmen. Sie können diese Zeit zudem auch bereits nutzen, um frei werdende Stunden mit Kindern der Warteliste aufzufüllen. Das Ende der Übergangsfrist (1. August) markiert den Beginn einer neuen Tarifperiode. Der Zeitpunkt ist auf den Beginn des neuen Schuljahres abgestimmt, da erfahrungsgemäss die Betreuungsverhältnisse meistens auf diesen Zeitpunkt hin Änderungen erfahren. Es wird aus der Motion nicht deutlich, weshalb eine längere Übergangsfrist für die betroffenen Tagesfamilienorganisationen notwendig wäre. Es gilt zudem zu bedenken, dass die Übergangsfrist gleichermassen für Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gilt.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den oben dargelegten Gründen die Ablehnung beider Ziffern der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 18.01.2017

Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2016 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
191-2014 M	Bühler (Cortébert, SVP) vom 22.9.2014 Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	01.06.2015 Punktweise beschlossen : Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Der Grosse Rat verabschiedete am 26. Januar 2016 das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden. Mit diesem Gesetz legte der Grosse Rat die Modalitäten der Gemeindeabstimmungen und die Folgen solcher Abstimmungen fest.
275-2014 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) vom 25.11.2014 Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	02.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Vorab wird festgehalten, dass der Kanton eine lange Praxis in der Umsetzung des seit 1993 in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips kennt. Dank der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung in der gesamten Verwaltung (Programm DGA) wird das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Dokumenten noch einfacher und die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips zusätzlich gestärkt. Das elektronische Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wird bis 2022 in allen Direktionen umgesetzt. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der OGD-Strategie (OpenGovernmentData) des Bundes. Dabei gilt es insbesondere Fragen der Doppelspurigkeit und die Qualität des (Daten-) Angebots zu klären. Solange diese und weitere Fragen offen sind, scheint eine Einbindung allfälliger Daten des Kantons im entsprechenden Portal des Bundes nicht angezeigt. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die im Kanton vorhandenen Ressourcen vorab für die Umsetzung des Programms DGA und zur weiteren Verbesserung der Vollständigkeit und der Qualität statistischer Daten eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung im Bereich OGD-Strategie Schweiz wird verfolgt und eine aktive Beteiligung des Kantons zu gegebener Zeit erneut geprüft.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
170-2011 M	Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) Kein staatlich verordneter, obligatorischen Sexualunterricht	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
263-2011 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Sexualerziehung im Lehrplan 21	22.03.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.

161-2012 M	Guggisberg, Kirchlindach (SVP) Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Evaluation zur Begabtenförderung im Kanton Bern vom Oktober 2016 hat ergeben, dass die Gruppengrössen in 92% der Kurse den Richtlinien entsprechen (3 bis 12 Schülerinnen und Schüler). Zudem zeigt die Entwicklung seit 2012 (die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nimmt wesentlich stärker zu als die Anzahl der erteilten Lektionen), dass die Richtlinien immer besser eingehalten werden. Eine Überreglementierung ist zu vermeiden, weshalb auf eine Regelung verzichtet wird.
245-2013 M	Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP) Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan	20.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden im Lehrplan 21 für den Kanton Bern berücksichtigt.
082-2014 M	Tanner, Ranflüh (EDU) Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2016	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
027-2015 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numersu clausus	14.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Kanton und die Universität haben beschlossen ab Mitte 2018 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene (Hochschulrat) Massnahmen ergriffen, um die Anreize zu erhöhen, nach dem Studium eine Weiterbildung als Grundversorgerin oder Grundversorger zu ergreifen.
056-2015 M	Graber, Horrenbach (SVP) Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.
016-2016 M	Zäch, Burgdorf (SP) Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Antrag des Regierungsrats vom 2016 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule berücksichtigt.
065-2016 M	Schmidhauser, Interlaken (FDP) Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion ist umgesetzt, insbesondere sind die Kontrollprüfung für die Sekundarstufe I wie auch die Übertrittsprüfung in die Sekundarstufe II den neuen Lehrmitteln angepasst.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

256-2013 P	Moser (Biel/Bienne, FDP) Neue direkte Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld	17.03.2014 Annahme	31.12.2016	Die Planungsarbeiten für die Einführung einer neuen Verbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld sind weit fortgeschritten. Die Finanzierung durch die Gemeinden und den Kanton wird im Verlauf des Jahres 2017 geklärt. Die geforderte Prüfung einer Busverbindung Brügg – Industrie Bözingenfeld ist somit abgeschlossen.
291-2013 M	Grimm (Burgdorf, GLP) Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante "TramRegion Emmental"	04.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 – 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2016	Die Massnahmen 1 bis 4 wurden geprüft und sind ins mittlerweile abgeschlossene Vorprojekt eingeflossen. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit für die Erarbeitung des Bauprojekts im September 2016 genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
216-2014 M	Grimm (Burgdorf, glp) Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Die Motion sieht vor, die Grosswasserkraft zu entlasten, indem der Kanton Bern auf einen gewissen Anteil der Wasserzinse verzichtet. Das Anliegen wurde ins kantonale Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
226-2014 M	Haudenschild (Spiegel, Grüne) Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 + 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2017	Ziffer 1 und 2: Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz lärmarmer Beläge werden in einigen Jahren vorliegen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind abgeschlossen. Ziffer 3: Gegenüber dem Bund werden in Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA im Siedlungsbereich konsequent lärmarme Beläge gefordert. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

242-2014 M	Imboden (Bern, Grüne) Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	09.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 + 3 : Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Bericht über entsprechende Versuche in Basel wurde veröffentlicht. Es zeigt sich, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Es sind zusätzliche Versuche nötig. In Abhängigkeit derer Ergebnisse wird sich das TBA zu gegebener Zeit beim ASTRA für eine Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
067-2015 M	Burkhalter (Rümligen, SP) Fondsmittel für Strassenprojekte	09.09.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1/6/7: Annahme als Motion Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4/5/8: Ablehnung als Motion	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Punkten 1, 6 und 7 der Motion sind in die mittlerweile abgeschlossenen Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf – Oberburg – Hasle und Aarwangen – Langenthal Nord eingeflossen. Die Projektierungskredite zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten hat der Grosse Rat im September 2016 einzeln genehmigt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
137-2015 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach	18.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Nachdem der konkrete Vorschlag der eingesetzten Begleitgruppe "Werkstätte BLS" vorliegt, fokussiert die aktualisierte Standortplanung der BLS AG nicht mehr auf den Standort Riedbach. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
073-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Standesinitiative – Erneuerbare Energie in Moorlandschaften ermöglichen	08.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die geforderte Standesinitiative am 10.10.2016 eingereicht. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

174-2012 M	Linder (Bern, Grüne) Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen	24.01.2013 Annahme	31.12.2016	Neben der ständigen Aufgabe des Suchens und Bereitstellens von geeigneten Unterkünften durch den Migrationsdienst sind neu auch die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut worden. Der Grundsatz, dass oberirdische Anlagen als Kollektivunterkünfte zum Einsatz kommen sollen, ist in der Asylstrategie 2015-2018 verankert. Vorrang von Frauen und Kindern bei der Zuteilung in oberirdische Anlagen ist heute Usus. Diese Personengruppen werden für einen Übergang in die 2. Phase prioritär behandelt. Mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter ist die Distanz zu den Gemeinden kleiner und die Akzeptanz grösser geworden. Die Task Force Asyl hat Hilfsmittel erarbeitet, die den Gemeinden zugutekommen, darunter das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl). Die enge Kooperation mit dem VBS ist eine ständige Aufgabe. Mit der Stellungnahme des Kantons Bern zu den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes hat der Regierungsrat seinen Standpunkt bekräftigt.
194-2012 M	Kneubühler (Nidau, FDP) Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen	24.01.2013 Annahme	31.12.2017	Die mit den Asylsozialhilfepartnern ausgehandelten Leistungsverträge entsprechen den geforderten Kriterien. Mit der Anpassung der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) wurde zudem das Reporting über die Einhaltung der Pflichten der Asylsozialhilfe verstärkt.
314-2013 M	Muntwyler (Bern, Grüne) Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Direktionen ein Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern erarbeitet, das vom Regierungsrat Ende Oktober 2015 (RRB 1293/2015) freigegeben wurde. Teil des Mobilitätskonzepts ist eine Strategie für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kantonsverwaltung. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, namentlich Elektrofahrzeuge, sind Teil des Fahrzeugkatalogs. Bezüglich Ladeinfrastruktur werden Synergien geprüft und bei Bedarf umgesetzt.
135-2014 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren	17.11.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Schreiben vom 15. September 2016 hat die zuständige Polizei- und Militärdirektion dem Bundesamt für Gesundheit das Anliegen einer verbesserten Kommunikation bei radiologischen Ereignissen übermittelt. Das BAG hat nach dem Vorfall, welcher zur Motion geführt hat, seine Informationspolitik angepasst. Das BAG hat das neue Kommunikationskonzept Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter (Kantonales Laboratorium, Kantonsarztamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, KomBE) am 8. Dezember 2016 vorgestellt.

189-2014 M	Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe „Sicherheit“ muss wieder ernst genommen werden	17.03.2015 Annahme	31.12.2017	Der Nationalrat hat der Standesinitiative am 18. März 2016 keine Folge gegeben, womit das Anliegen auf Bundesebene erledigt ist.
053-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft	08.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen, die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand bei der Eröffnung oder beim Betrieb einer Asylunterkunft zu entschädigen, wurde geprüft. Die Polizei- und Militärdirektion kommt zum Schluss, dass die Gemeinden in vielfältiger Hinsicht durch den Kanton unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton funktioniert gut. Eine über das bisherige hinausgehende finanzielle Beteiligung und damit eine Abkehr von der bestehenden Kostenaufteilung ist nicht geplant und zulasten des Kantonsbudgets auch nicht gewünscht.
314-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle, neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Um der veränderten Gefährdungssituation gerecht zu werden, hat die Kapo im Sommer 2016 100 Sturmgewehre beschafft. Der Grosse Rat hat an der Novembersession 2016 einem Kredit zur Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung für die Polizei und Staatsanwaltschaft zugestimmt.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

030-2011 M	Zäch (Burgdorf, SP) Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen	01.02.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit für die Schaffung von Haltplätzen für Schweizer Jenische und Sinti bewilligt. Die Planungsarbeiten an den Standorten sind eingeleitet worden. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen zweiten Kredit für die Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende mit Auflagen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Auch hier sind die Folgearbeiten für die Suche nach alternativen und kostengünstigeren Standorten in die Wege geleitet worden.
164-2011 M	Graber (Horrenbach, SVP) Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz	01.02.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund nicht erfüllter Kriterien bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 wurden die Kriterien für die Windenergieprüfräume angepasst und die Windenergieprüfräume neu ermittelt. Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2016 über die Richtplan-Anpassung, die u.a. auch die Aufnahme des Windenergieprüfraums Honegg vorsieht.
044-2012 M	Fuchs (Bern, SVP) Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig	20.11.2012 Annahme	31.12.2016	Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Auf die Einrichtung eines weiteren Babyfensters wurde verzichtet.
248-2013 M	Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern	17.03.2014 Annahme	31.12.2018	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von E-Bau enthalten. Die Projektarbeiten wurden 2016 gestartet.
149-2014 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenenergieanlagen	20.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Motion Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
010-2015 M	Burren (Lanzenhäusern, SVP Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme Ziffer 2 zurückgezogen	31.12.2017	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motionen Krähenbühl (M 149-2014) und Burren (M 010-2015) die kantonale Windenergieplanung (Massnahme C_21 im Kantonalen Richtplan) überprüft und angepasst. Kernpunkte sind die Anpassung der Kriterien für die Ermittlung der Windenergieprüfräume und die Aufnahme von 13 zusätzlichen Windenergieprüfräumen. Zudem werden einige Präzisierungen zu den Planungsabläufen und zu den kantonalen Vorgaben vorgenommen. Mit dem Beschluss des Regierungsrats im Dezember 2016 wurden die Anliegen des Vorstosses erfüllt.
118-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht (Geschäft 16.302). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beantragt in ihrem Bericht vom 30. August 2016 dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

197-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf wurden geklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen. Mit Datum vom 15. Juli 2016 ist die Vorprüfung des Planungsgeschäfts durch das AGR erfolgt. Es befindet sich nun wieder bei der Gemeinde für die öffentlichen Auflage und Beschlussfassung durch die Stimmbevölkerung. Nach einer positiven Beschlussfassung wird das AGR das Geschäft wieder zur Genehmigung und. Behandlung der allfälligen noch offenen Einsprachen erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
273-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden	27.01.2014 Punktweise beschossen: Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2016	Zu Punkt 1 sind mit dem neuen Konzept Luchs von 2016 die Voraussetzungen einer Regulation des Luchsbestands gegeben. Ob auch die Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall entschieden werden, wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort zutreffend ausführte. Der Vorstoss ist in diesem Punkt erfüllt. Zu Punkt 2: Das Konzept des Bundes wurde inzwischen überarbeitet.
060-2014 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft	03.09.2014 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 und 4: zurückgezogen	31.12.2016	Der mit der AP 2014/17 durch Bundesrecht verursachte höhere administrative Aufwand konnte mit Anpassungen im Vollzug und mit der Weiterentwicklung von GELAN entschärft werden. Der bescheidene Spielraum, den die Bundesvorgaben zum Kontrollwesen beinhalten, nutzt das LANAT im Rahmen der Kontrollorganisation soweit als möglich aus. Das Teilsystem Kontrollwesen bietet den Kontrollorganisationen zudem die Möglichkeit, die privat-rechtlichen Kontrollen (Label) mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zu koordinieren und damit zu einer Reduktion der Anzahl Kontrollen auf den Betrieben beizutragen.
237-2014 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	10.06.2015 Ziffern 1-3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2017	Das Konzept Vorgehen Bienenvergiftungen im Kanton Bern zur Umsetzung der Motion Seiler liegt in genehmigter Fassung vor.
059-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen werden auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. Die weiteren Anliegen sind im Rahmen der Asylstrategie zu behandeln, die der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat.
040-2015 M	Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Seit dem 18. November 2016 ist die Verwertung von Fallwild seitens des Jagdinspektorats des Kantons Bern im Grundsatz wieder zugelassen. Die Lebensmittelgesetzgebung sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (Stellenabbau bei der Wildhut) setzen hier aber Grenzen.
104-2015 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums	19.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bei der vereinigten Bundesversammlung eine Standesinitiative eingereicht, welche die Verlängerung des Ende 2017 auslaufenden Gentechmoratoriums bis 2021 verlangt. Er erfüllt damit einen Auftrag des Grossen Rates, der in der Novembersession 2015 eine entsprechende Motion überwiesen hatte.
187-2015 M	Rudin (Lyss, glp) Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit	19.11.2015 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Privatrechtliche und öffentlich- rechtliche Kontrollen sind im Kanton Bern durch die Koordination mit den privatrechtlichen Kontrollorganisationen soweit rechtlich zulässig koordiniert.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
040-2011 M	Näf-Piera (Muri, SP) Erfolgreiche Betreuung von Kinder und Jugendlichen in Schwierigkeiten	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit mehreren Jahren erbringen verschiedene Institutionen im Rahmen ihres bestehenden Leistungsauftrags mit dem Kanton flexiblere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise gemäss einem sozialräumlichen Fachkonzept, andere verfolgen mit anderen Fachansätzen flexiblere Arbeitsformen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Leistungsverträge. Erfahrungen daraus zeigen, dass mit flexiblen, passgenauen Unterstützungsangeboten des Kindes oder Jugendlichen sowie des Familiensystems oft Situationen stabilisiert und einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, welche eine weit kostspieligere Platzierung überflüssig machen. Möglichkeiten flexibel gestalteter Leistungen werden also innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen ausgeschöpft. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) wurde vom Regierungsrat im März 2014 mit der Zielsetzung initialisiert, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.
114-2011 M	Martinelli-Messerli (Matten b.I., BDP Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und –wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich.	31.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Seit 2012 führt das Kantonsapothekeramt regelmässig Inspektionen in grösseren Heimen mit Privatapotheken durch. Gleichzeitig hat das Alters- und Behindertenamt die Selbstkontrolle mittels „Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln“ in Heimen ohne Privatapotheken eingeführt. In der Zwischenzeit wurde zudem in mehreren Heimen auf eine Arzneimittelversorgung mittels patientenspezifischer Einzelverblisterung umgestellt. Diese Kontrollmassnahmen und die neuen Versorgungsmodelle, die dazu dienen, die Arzneimittelsicherheit und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen, konnten eingeführt werden, ohne dass die Gesetzgebung angepasst werden musste. In Bezug auf die Arzneimittelwirtschaftlichkeit wurde eine Datenanalyse im Vergleich zu 13 anderen Kantonen durchgeführt: Die Kosten für den Kanton Bern liegen im Vergleich zu anderen Kantonen im unteren Mittelfeld, in den letzten Jahren ist ein Trend zur Erhöhung der Arzneimittelkosten feststellbar. In Kantonen mit regulierter pharmazeutischer Betreuung konnten in den letzten Jahren eine Kostenreduktion oder einer Abflachung der Kostensteigerung erzielt werden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen ist aber nur bedingt aussagekräftig, da im Kanton Bern die Daten zu den Vollpauschalenheimen (31% der Tagesaufenthalte) nicht erfasst werden konnten (in diesem Modell werden die Arzneimittelkosten nicht direkt mit den Krankenkassen abgerechnet). Weiter sind in der Datenanalyse weder die Pflegestufen noch die Grunderkrankungen erfasst. Die Datenanalyse ergab keine deutlichen Hinweise, dass in Kantonen mit gesetzlich regulierten pharmazeutischen Betreuungsmodellen die Wirtschaftlichkeit im Bereich Arzneimittel im Langzeitpflegebereich besser ist als im Kanton Bern. Daher besteht momentan kein Grund, die derzeitige Gesundheitsgesetzgebung in Bezug auf die pharmazeutische Betreuung anzupassen.
022-2012 M	Schär, Lyss (SP) Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation	27.03.12 Annahme Ziff.1 als Postulat	31.12.2016	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht zur Diskussion vorgelegt. Die Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton hat sich gegenüber der Unterstützung z.B. durch Gemeinden nicht als effektiver Weg für die Förderung der Hausarztmedizin erwiesen. Die Aufgabe des Kantons wird darin gesehen, in seinem Kompetenzbereich die Rahmenbedingungen für die Hausarztmedizin zu fördern oder verbessern und sich auf Bundesebene für eine gerechtere finanzielle Abgeltung der hausärztlichen Leistungen einzusetzen. Der Bericht wurde am 30. November vom Grossen Rat zu Kenntnis genommen.
264-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Selbstbehalte bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten	05.09.2013 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme	31.12.2015	Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Inzwischen hat der Regierungsrat beschlossen, per 2019 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen. Mit der Einführung der Gutscheine wird die in der Motion beschriebene Problematik hinfällig.
322-2013 M	Battagliero (Bern, SP-JUSO) Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren	04.06.2014 Annahme	31.12.2016	Die Forderung der Motion wird mit einer Anpassung der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) umgesetzt. Die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen können die Anpassung frühestens per 1. Januar 2017 umsetzen, per August 2017 muss die Anpassung Anwendung finden.
027-2014 M	Müller, (Langenthal, SP) Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern	01.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Im Rahmen der nächsten Gesetzes- und/oder Verordnungsrevision sollen entsprechende Bestimmungen geschaffen werden, um die Sozialdienste grundsätzlich dazu anzuhalten, die Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden regelmässig zu überprüften. Ebenso soll die Abgeltung der dadurch entstehenden Anwaltskosten via Lastenausgleich geregelt werden.

107-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!	18.11.2014 Punktweise beschossen: Punkt 1 zurück gezogen Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 18.11.2014	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.
115-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Teilrevision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) per 1. Mai 2016 wurden die Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert (Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen).
140-2014 P	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder!	21.01.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: zurückgezogen Ziff. 4: Annahme als Motion	31.12.2017	Die GEF hat die nötigen Abklärungen getroffen mit folgendem Ergebnis: Die Einführung eines Obligatoriums für vorschulische ärztliche Untersuchungen soll derzeit nicht weiterverfolgt werden. Die Einführung eines Obligatoriums wäre im Vergleich zum Nutzen aufwändig. Auch mit anderen Massnahmen lässt sich die Früherkennung weiter stärken (Ziffer 1 des Postulats). So sollen die zahlreichen Bemühungen in diesem Bereich weitergeführt und Massnahmen zum noch stärkeren Einbezug der Mütter- und Väterberatung getroffen werden. Diese haben insbesondere zum Ziel, den Zugang der sprach- und kulturfremden Bevölkerung zur Mütter- und Väterberatung zu fördern sowie die systematische Dossierübergabe von Hebammen zur Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen (Ziffer 4 des Postulats).
081-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Mit dem per 1. Januar 2017 eingeführten neuen Abgeltungssystem für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals werden neu Leistungen mitfinanziert und nicht mehr Vollzeitstellen. Der Kanton bewilligt somit nicht mehr jede einzelne Stelle. Er erlässt aber weiterhin Vorgaben zur Qualifikation des Personals, das die Verantwortung in der Fallführung trägt, sowie des Personals der Alimentenhilfe. Alle übrigen Aufgaben können auch an Personen mit anderen geeigneten Qualifikationen delegiert werden, wenn es sich als sinnvoll erweist. Mit diesen Minimalvorgaben haben die Sozialdienste mehr Spielraum bei der internen Organisation sowie bei der Personalrekrutierung.
174-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Impfen in der Apotheke	14.09.2015 Annahme	31.12.2017	In der laufenden Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.
229-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalliste?	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2017 - 2020 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf können im Jahr 2017 neue Spitallisten erstellt werden.
240-2015 M	Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Gemeinden im Dezember 2015 angeschrieben und gebeten, freie und für Flüchtlinge geeignete Wohnungen der Fachstelle Wohnen der Caritas zu melden. Es erfolgten einige Rückmeldungen. Unterdessen hat sich die Situation etwas verändert, weil die Zahl der Asylgesuche 2016 deutlich tiefer war und weil die POM unterdessen über die Regierungsstatthalter auf die Gemeinden zugegangen ist, um Unterstützung bei der Unterbringung von Personen des Asylbereichs zu erhalten.
275-2015 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern	26.01.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs wurde mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Mai 2016 umgesetzt. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Kanton Bern per 1. Mai 2016 verbindlich erklärt.

Finanzdirektion (FIN)				
023-2014 M	Kohli (Bern, BDP) Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung	03.09.2014 Annahme als Postulat	31.12.2016	Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 9. November 2016 umgesetzt. Ziffer 3: Personalstatistische Erhebungen zeigen, dass die in der Motionsantwort erwähnten Frauenanteile kontinuierlich ansteigen und damit ein anhaltender positiver Trend erkennbar ist. Dies belegt, dass die Sensibilisierung der Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung für das Thema gelungen ist.
109-2014 M	FiKo (Iseli, Zwieselberg) UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen	11.06.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 bis 5 und 7: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2016	Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 die von der Motion geforderte ICT-Strategie 2016 bis 2020 genehmigt und anschliessend den neuen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) unter der Leitung der Finanzdirektorin eingesetzt und mit der Strategieumsetzung beauftragt. Hierzu wurde das Programm IT@BE aufgestartet. Die externe Projektleitung wurde wie von der Motion verlangt öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an die AWK Group AG. Der Rahmenkredit 2016 bis 2021 für das Programm IT@BE wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt. Ebenfalls in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017 bis 2019 für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) genehmigt. Sowohl zu IT@BE als auch zu ERP erfolgen wie gefordert regelmässige Reportings an die FiKo und die GPK. Damit kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.
098-2015 M	Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten	09.09.2015 Annahme (Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2017	Der gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet.
Justiz (JUS)				
294-2015 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe	12.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Aufgrund der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft können der Grosse Rat und die Justizleitung den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeben, wie sie die Abläufe in Fällen von Suizidbeihilfe auszugestalten hat. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen unnatürlichen Todesfall abzuklären und hierfür einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Dem Anliegen, wonach möglichst unkompliziert und würdevoll vorzugehen ist, wird Rechnung getragen. Die Abläufe wurden vereinfacht: Seit Ende 2015 obliegt (auch) die Todesfeststellung dem Rechtsmediziner oder der Rechtsmedizinerin; früher wurde hierfür zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. Die Kantonspolizei hat ihre Abläufe vereinfacht und rückt in Fällen von Suizidbeihilfe neu ohne Uniformpolizei aus. Somit können die vor Ort notwendigen Abklärungen und Feststellungen im Normalfall unauffällig durch zwei Personen getroffen werden. Die Justizleitung erkennt keine weitere Handlungsmöglichkeit und keinen Handlungsbedarf.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Erziehungsdirektion (ERZ)					
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.	F1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
Finanzdirektion (FIN)					
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
299-2015 M	SP-JUSP-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das postulierte Anliegen wird im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte geprüft.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, die im Laufe 2018 im Grossen Rat behandelt werden soll.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	In Bearbeitung
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	In Bearbeitung
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge geprüft.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der neuen Leistungsverträge 2019ff. mit den Berufsfachschulen geprüft.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der Änderungen der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Sportlehrpersonen prüfen, welche die Auswirkungen die Umsetzung des Anliegens auf das Fach Sport hätte. Gleichzeitig werden auf gesamtschweizerischer Ebene die Bestehensnormen an der Matur geprüft. Sobald die Ergebnisse beider Prozesse vorhanden sind, wird die Prüfung des Anliegens aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs erfolgen.
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.216 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die Motion soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.

211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik deshalb auch ohne gesetzliche Verpflichtung bereits an. Die Anliegen der Motion sollen im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) umgesetzt werden. Die Teilrevisionsvorlage war bis Ende Dezember 2016 in der Vernehmlassung und soll in der Septembersession 2017 im Grossen Rat beraten werden.
146-2012 M	Riem (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) prüft auf Antrag des Kantons im Rahmen des Engpassbeseitigungsprojekts "A1 8-Spur-Ausbau Wankdorf-Schönbühl" gegenwärtig die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.
153-2012 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang werden bereits umgesetzt.
246-2012 M	Haas (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene VM-Massnahmen im Raum Bern (u.a. VM Bern Nord, VM Köniz – Bern Südwest und VM Muri – Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. Das ASTRA hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf – Muri im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigung ist im Gange.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine zwingenden Massnahmen vorschreiben. Er setzt sich indes laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass sämtliche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und alle Deponien des Typ E (Reaktordeponien) über entsprechende Messgeräte verfügen.
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	28.01.2015 Annahme	31.12.2017	Wie in der Postulatsantwort in Aussicht gestellt, wurde das Anliegen in Form einer Härtefallregelung in die Revisionsvorlage zum Abfallgesetz aufgenommen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im März 2017 erfolgen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Studie zu möglichen Erschliessungsvarianten zwischen Solothurn und Moutier wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen und eine Konsultation bei den betroffenen Stellen durchgeführt. Die Stellungnahme des Regierungsrats an das Bundesamt für Verkehr wurde Ende 2016 verschickt. Die Stellungnahme fliesst anschliessend in den Entscheidprozess des BAV zur Sanierung oder Schliessung des Weissensteintunnels ein. Der Regierungsrat unterstützt die Tunnelsanierung.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit den Instrumenten der regionalen Energieplanung, dem Berner Energieabkommen sowie der Energiestadt werden die Gemeinden vermehrt über die Möglichkeiten in der Energieplanung und insbesondere auch über die Bildung von Energieregionen informiert. Zum Berner Energieabkommen wurde eine interne Evaluation zur Motivation der Gemeinden für eine Energieregion durchgeführt.
266-2014 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 die Zumiete eines neuen Standorts für die Denkmalpflege beschlossen, womit die Liegenschaft Münstergasse 32 verkauft werden kann. Die weitere Entwicklung ist insbesondere auch von der sich in Erarbeitung befindenden Direktionsreform abhängig.

093-2015 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Für die Erneuerung des Rindviehstalls im Inforama–Rütti wird dem Grossen Rat in der Junisession 2017 ein Kreditantrag für die Ausführung unterbreitet. Für den Rindviehstall Hondrich liegen die Pläne und der Finanzierungsplan des Pächters für den Stallneubau vor. Das INFORAMA hat im Zusammenhang mit dem Stallneubau zu einem langfristigen Pachtvertrag positiv Stellung genommen. Der bestehende Stall soll für Schulungszwecke beibehalten werden. Der Pächter erstellt derzeit hierfür einen Nutzungsvorschlag.
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die eingesetzte Begleitgruppe "Werkstätte BLS" auch die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den SBB überprüft. Am 20. September 2016 hat sie nun ihren Entscheid zugunsten des Standorts Chlyforst Nord in Bern West kommuniziert. Es ist jetzt vorerst an der BLS, den neu vorgeschlagenen Standort eingehend zu überprüfen.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
280-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt ist gemeinsam mit dem Amt für Wald daran, die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter zum Thema Mountainbike zu koordinieren und zusammenzuführen.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der zuständige Oberingenieurkreis I ist gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach an der Erarbeitung von Lösungskonzepten zur Staureduzierung. Im Rahmen des Vorprojekts sollen verschiedene Varianten zur Ablösung der Verkehrsampel auf der Hauptstrasse Spiez–Kandersteg, Abzweigung Kien, vertieft werden.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das BKW-Beteiligungsgesetz ist in Arbeit. Es soll dem Grossen Rat in der Novembersession 2017 zur ersten Lesung unterbreitet werden.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Das wichtige Motionsanliegen wird im Sinne einer Daueraufgabe laufend verfolgt. So wird der Grosse Rat bei den zwei neuen Grossprojekten Polizeizentrum Bern und Campus BFH Bern bereits vor Einleitung der ersten konkreten Planungsmassnahmen über den Standort und die Ausgaben für einen Architekturwettbewerb entscheiden können.
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 4: Annahme als Motion	31.12.2018	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Polizei- und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle wird derzeit geprüft. Es ist geplant, den Grossen Rat im Sommer / Herbst 2017 mit einem Bericht über die Prüfung des Anliegens zu orientieren.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Die Evaluation Police Bern hat die Frage der Kostentragung für die polizeiliche Grundversorgung nicht abschliessend geklärt. Die Fragestellung ist in die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand des Litterings und/oder der Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	JGK und POM prüfen gemeinsam Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft. Sofern eine zeitliche Abstimmung der Projekte möglich ist, könnte die Umsetzung mit der PolG-Revision erfolgen.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizerischen Kriminalstatistik im Frühling 2017 in der KKJPD aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bund (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplatze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge geplant.
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für priv te Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik und deren Umsetzung fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Die Auswertungen und Arbeiten sind derzeit im Gang. Geplant sind anschliessend Verhandlungen mit den Bund zur Erhöhung von dessen Beiträgen im UMA-Bereich. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Die geplante Nachnutzung des Jugendheims als Administrativhaftanstalt ermöglicht keine gleichzeitige Unterbringung von UMA.
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es wird im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern das Anliegen aufgenommen und verankert werden kann. Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2017 mit der Vorlage befasst.
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen.	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Thematik wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	In der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde der Bedarf einer gut funktionierenden überdirektionalen Koordination erkannt (Ziff. 3.5). Demnach soll der Kanton eine Partnerorganisation bestimmen, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist und in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen zusammenarbeitet.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema wird an einem nächsten Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgegriffen und die weiteren Schritte diskutiert.
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Es wird im Rahmen der Sportstrategie geprüft, ob die Massnahme weiterverfolgt werden soll.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird bei einer nächsten Gelegenheit das Anliegen eines von der IKuR unabhängigen Sicherheitsdienstes im Inneren der Reitschule thematisieren.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei wird die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend und ergebnisoffen prüfen. Dabei sollen den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben werden.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, SVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei soll in den kommenden Monaten erhoben werden. Auf Basis dieser Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird eine Gesetzes- und Verordnungsvorlage zur die Verankerung der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes erarbeiten.

168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Planungsarbeiten zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung einer Administrativhaftanstalt werden weitergeführt. Der Grosse Rat wird über den definitiven Ausbau in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindlichen Zusagen des Konkordats entscheiden können.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat prüft das Anliegen im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Nachnutzung des Jugendheim Prêles.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	Kneubühler (Nidau, Kommission FMJG) Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme	31.12.2016	Die Arbeiten am Schlussbericht im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» sind weit fortgeschritten. Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen. Dabei ist die Umsetzung auch auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik der ERZ abzustimmen.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern», beziehungsweise der weiteren Umsetzungsmassnahmen mit anschliessender Gesetzgebung.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer1: Annahme	31.12.2017	Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation	20.01.14 Punktweise beschlossen: Ziffern 1: Ablehnung als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion	31.12.2018	Die RGSK der 2. Generation wurden Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und werden im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern (Ziffer 2) soll bis Ende 2018 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr. Zu den folgenden aktuell laufenden politischen Vorhaben sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen: - Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen. - Die Evaluation SARZ soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.
173-2014 M	Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2016	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen eingeleitet worden. Der Bericht des Regierungsrates zu diesen Abklärungen soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang und wird per Mitte 2017 abgeschlossen. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Umsetzung ist auch auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen.
041-2015 M	Daetwyler (St. Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet wurde. Der Bericht des Regierungsrates zu den Schlussfolgerungen aus der Evaluation SARZ soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 unterbreitet werden, offen ist zurzeit in welcher Session.
076-2015 M	Gsteiger (Eschert, EVP) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden, in einem ersten Schritt das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern durch eine Totalrevision des Kirchengesetzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck laufen im Moment die Gesetzgebungsarbeiten. Der Grosse Rat wird sich mit dem neuen Gesetz über die bernischen Landeskirchen im Herbst 2017 befassen. Parallel dazu werden von der JGK die Arbeiten für eine Auslegeordnung zu den übrigen Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, vorangetrieben. Der Regierungsrat wird sich in einem zweiten Schritt seiner Politik gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und möglichen Massnahmen befassen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), welches neu Gesetz über den Justizvollzug heissen wird, umgesetzt. Die parlamentarische Beratung des JVG ist im Herbst 2017 geplant.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zur Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Teilrevision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wucherta-rifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, welche für den Regierungsrat bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung vornimmt und Vorschläge unterbreitet. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege geleitet. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016.
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.

166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
201-2015 M	JuKo; Gygax-Böniger (Obersteckholz, BDP) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft.	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK prüft zur Zeit, ob die Motion, so wie verlangt, im Rahmen der Anpassung des GSOG umgesetzt werden kann oder ob dazu eine Änderung des Personalgesetzes erforderlich ist. Beide Lösungen sollen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht Evaluation Justizreform II umgesetzt werden.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen und Fragestellungen werden in einer breit zusammengesetzten Projektgruppe von Fachpersonen aus Stellen, die sich um (schwangere) Frauen in Notsituationen kümmern (Opferberatung, Sozialdienst, Frauenhäuser) und Mitarbeitenden der betroffenen Direktionen (JGK, GEF, FIN) bearbeitet. Nach erfolgter Klärung und Identifizierung allfälliger Lücken sollen per Ende 2017 Handlungsmassnahmen zur weiteren Umsetzung definiert werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Der Bericht des Regierungsrates mit Modellen für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Sommer 2018 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform soll nach nötigen den Gesetzesanpassungen auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den Gemeinden. Dabei wird der Regierungsrat prüfen, wie weit verträgliche und verhältnismässige Kriterien für den Schutz der Wässermatten zu erlassen sind. Die Planungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben und das Projekt im Herbst 2016 gestartet.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission hat das Geschäft noch nicht beraten.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2018 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können, offen ist zurzeit in welcher Session.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern, Grüne) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der bessere Schutz vor trölerischen Eingaben wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » zurzeit von der JGK vertieft geprüft.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die JGK hat eine Projektorganisation eingesetzt, die nun bis Herbst 2017 eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornimmt. Nachdem sich der Regierungsrat mit dem Ergebnis der Auslegeordnung befasst hat, werden anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	30.11.2016 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Der Regierungsrat soll Anfang 2017 vom Bericht Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse für die schrittweise Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen fassen.

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp) Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen zu einem Entscheid für eine mögliche Änderung des Gastgewerbegesetzes.
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP)	27.01.2014 Annahme	31.12.2016	Fachliche Vorabklärungen werden mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband vorgenommen und auf ihre Vereinbarkeit mit der Antwort des Regierungsrates geprüft.
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Schutz der Belegstellen für die Bienenzucht erfordert nur eine ganz untergeordnete Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG). Deshalb wurde vorerst geprüft, ob sich dieses Anliegen zusammen mit andern umsetzen liesse. Dies war nicht der Fall, so dass nun eine Vernehmlassungsvorlage in Ausarbeitung ist, die ausschliesslich die Umsetzung der Motion zum Gegenstand hat.
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe befindet sich bis Ende Januar 2017 in der Vernehmlassung.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, prüft das Anliegen und erarbeitet die Grundlagen für eine Präzisierung des Vollzugs.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht ist seit dem 16. Januar 2017 in der Vernehmlassung. Die 1. Lesung soll in der Novembersession 2017 stattfinden.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Eine Expertengruppe, in der die betroffenen Interessengruppen Einsitz haben, ist daran zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine politisch verträgliche Lockerung des Kaminfegermonopols umgesetzt werden kann.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Massnahmenplan zur Förderung der Bienengesundheit des Bundes wird abgewartet, um danach abzuklären, ob und allenfalls wo allenfalls in der Schweiz ein Projekt ideal lanciert werden kann.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und der Leistungshöhe diskutiert.
045-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Bearbeitung des Prüfauftrages hat sich aufgrund von personellen Engpässen im zuständigen GEF-Amt verzögert. Der enge Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden. Der Bericht wird per Ende 2017 erarbeitet.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung (geplant per 1.1.2020) wird der Systemwechsel in Form von Pilotprojekten vorbereitet. So wurden bis Ende 2016 rund 500 Personen mit einem standardisierten Verfahren abgeklärt und ein individueller behinderungsbedingter Bedarf zugesprochen. Gestützt auf die persönliche Kostengutsprache und einer Subjektfinanzierung mittels Normkosten leben und arbeiten diese Menschen bereits mit der Freiheit der Wahl zwischen Institution und Assistenz zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs. Im Pilotprojekt werden die Steuerungsinstrumente laufend optimiert und der Teilnehmerkreis zunehmend erweitert.

335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (per 2019) werden entsprechende Massnahmen geprüft.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Revision des SHG wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Auf einen Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 eingegangen. Zur Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger werden als Schlüsselelemente der kantonalen Alterspolitik vom Kanton z.B. folgende Leistungsangebote mitfinanziert: Tagesbetreuung von Menschen mit Demenz; „Case Management für Menschen mit Demenz“, „Entwicklung und Qualifizierung von Demenz Coaches“ sowie die Entwicklung eines Konzepts zum „Aufbau von Sorge- und Versorgungsnetzwerken in Pilotregionen im Kanton Bern“ als drei praxisgebundene Forschungsprojekte des Zentrum Schönberg; kantonsweiter Ausbau von Informationsplattformen als wichtiger Bestandteil in der Unterstützung pflegender Angehöriger; Vernetzungsleistungen sowie Leistungsangebote der Spitex. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Mitte 2017 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Fristverlängerung Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion wurden im Kanton Bern keine Anträge auf Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingehen wird. Sollte ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt werden, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären. Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	16.03.2015 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen.
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Im Projekt «Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Ein Variantenentscheid zur Wahl der Lösung ist für Ende 2017 vorgesehen. Die Dauer der Umsetzungsphase hängt von der gewählten Lösung ab.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes abgedeckt sind.
249-2014 M	Mühlheim (Bern glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zurzeit konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet.

252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Die in den Ziffern 1, 2, 4 und 7 geforderten Zusammenführungen müssten sinnvollerweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 269-2015 Luginbühl (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022 erfolgen. Weiter wird eine möglichst einheitliche Steuerung im familien- und schulergänzenden Bereich gefordert. Mit der Umsetzung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) kann die Forderung teilweise aufgenommen werden, indem es im Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen privaten und subventionierten Kindertagesstätten (Kitas) mehr geben wird und somit eine einheitliche Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung im Bereich der Kitas zwingend ist. Bei der Umsetzung der künftigen Lösung bezüglich Aufsicht und Bewilligung wird Ziffer 3 der Motion zu beachten sein. Ziffer 5 fordert eine massvolle Anhebung des Betreuungsschlüssels. Im Bereich Kitas und Tagesfamilien wird diese Forderung per 2017 mit einer Anpassung der ASIV umgesetzt. Zur Forderung von Ziffer 6 sind keine Massnahmen geplant, da bereits heute eine Lehre als Fachperson Betreuung genügt, um als qualifizierte Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Abklärungen, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle im Kanton Bern gefördert werden können, sind umfangreich und befinden sich noch in der Anfangsphase. Es ist geplant, die Funktionsweise solcher Angebote, die Rolle des Kantons und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen in einem Bericht festzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen, auf welche bereits in der Vorstossantwort hingewiesen wurde, wird die Ausarbeitung des Berichts voraussichtlich noch mehr Zeit beanspruchen.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wird neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Die Höhe der Pauschale basiert auf der Anzahl der bearbeiteten Fälle, dem 2015 über den Lastenausgleich finanzierten Besoldungskostenvolumen und dem aktuellen Personalbestand.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)). Diese befindet sich derzeit in Konsultation.
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf des Jahres 2017 festgelegt.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dies würde eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern im Rahmen des Projektes BeHealth.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung des Sparpotentials laufen: Im Jahr 2016 führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wird geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Die Ergebnisse des Pilotprojektes werden im März 2017 vorliegen.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Anpassungen würden eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialinspektorats hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	26.01.2016 Annahme als Postulat	2018	Die Fragestellung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe der GEF mit externen Experten geprüft und in Form eines Berichtes bis Ende 2017 beantwortet und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung in der SHV. Der Zeitpunkt dieser Anpassung wurde noch nicht festgelegt.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die GEF hat verschiedene Lösungsvarianten skizziert. Die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen würde in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen. Das durch den Verein seeland.biel/bienne lancierte und von der GEF mitfinanzierte Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» soll aufzeigen, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Es bietet somit einen wertvollen Ansatz für einen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht ressourcenbewussten Umgang mit Wohnkosten in der Sozialhilfe. Ergebnisse werden in der ersten Jahreshälfte 2017 erwartet.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Dies soll im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung (derzeit ist das Kontingent ausgeschöpft) berücksichtigt werden. Aufgrund der heutigen Situation ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1 bis 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Ein Fachbericht mit Leitsätzen zum neuen Finanzierungs- und Aufsichtsmodell wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2017 zur Kenntnis gebracht.

010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung, so dass die Umsetzung erst im Verlauf des 1. Semesters 2017 erfolgen kann.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022. Die Vorarbeiten werden im Jahr 2017 an die Hand genommen werden.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Bedarfsabklärung soll durchgeführt werden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen der SHG-Revision Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; 124.1) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111).
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden an die Hand genommen.
204-2016 M	Leuenberger, Trubschachen (BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern.	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Finanzdirektion (FIN)

023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut.

287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat prüft das Anliegen zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nun erneut. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung(PV) per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes (PG) per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen soll Bestandteil der nächsten Revision des Personalgesetzes sein.
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlug der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Steuergesetzrevision zu behandeln. Die Vernehmlassung zur betreffenden Steuergesetzrevision 2019 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 eröffnet.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern 1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) setzt wo möglich Open Source Software in der ICT-Grundversorgung ein, zuletzt ab 2017 die Bildbearbeitungssoftware GIMP. Die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Kanton in Auftrag gegebenen Gutachten zulässig. Die Schaffung einer Publikationsplattform für dafür in Frage kommende Fach- und Konzernapplikationen ist ab 2017 vorgesehen. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Im Zuge der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Arbeiten wird der Regierungsrat u.a. auch die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses prüfen.
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat wird die konkreten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf den Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 aufzeigen können, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der vorliegenden Motion im Rahmen des von ihm im November 2016 angekündigten Entlastungspaketes an die Hand nehmen.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.

012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum VA und AFP 2017 bis 2020 begründete der Regierungsrat einlässlich, weshalb er auf die Berücksichtigung der aus der Umsetzung der überwiesenen Ziffern 2 und 3 der vorliegenden Finanzmotion verzichtet hat. Vordringliches Ziel des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets ist es, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat den Voranschlag 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021, das Entlastungspaket sowie die Steuergesetzrevision 2019 gleichzeitig anlässlich der Novembersession 2017 vorlegen. Ziel ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, dass er eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen einerseits und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal andererseits vornehmen kann.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Schwerpunkt der vom Regierungsrat am 24. August 2016 verabschiedeten Steuerstrategie bildet die gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung. Die Umsetzung erfolgt mittels Steuergesetzrevision 2019, welche voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Grossen Rat beraten wird.
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, dass der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde der Finanzkommission unterbreitet.
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage wird auf Mitte 2017 erwartet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Projektarbeiten wurden aufgestartet und sind noch im Gange.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie in der Vorstossantwort ausgeführt wird, kann die Bearbeitung dieses Vorstosses erst nach Abschluss der geplanten Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfolgen.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes üb er den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Die mit der Annahme der Motion verlangte Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	In Bearbeitung
		Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.	Wird nach 2018 umgesetzt.	In Bearbeitung
		Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.	Wird nach 2018 geprüft.	In Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Finanzplanung der Dachstiftung für den gesamten Betrieb ist in Erarbeitung. Ein Businessplan wird anschliessend möglich sein.	In Bearbeitung
Kulturpflegestrategie	22.01.2015	Überprüfung Bauinventar innert 5 Jahren und Reduktion auf 6%	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Umnutzung erleichtern bei wirtschaftlich schlechter Tragbarkeit	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Erleichterte Dämmung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Kritische Punkte mit Voranfrage und Begehung rechtzeitig thematisieren	Die Anliegen werden von der Kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt.	Erledigt
		Interessenabwägung Hygiene, GVB, Bauphysik und Denkmalpflege	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
		Förderung einer intensiveren Nutzung	Die Anliegen wurden in der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes teilweise berücksichtigt.	Erledigt
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	09.06.2015	Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln ab 2016 senken, gleich wie Aufwand für Betriebsbeiträge	Die Anliegen wurden berücksichtigt.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung	In Bearbeitung

	16.03.2016	Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Auf verbindliche Standards zur Verankerung der Genderperspektive in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist zu verzichten	Die Anliegen werden berücksichtigt.	Erledigt
	16.03.2016	In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	17.03.2016	Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
	16.03.2016	Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen	In Bearbeitung	In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung

	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	In Umsetzung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	

	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Feder-führung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE ist gewährleistet.	
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	In der ersten Etappe vom Projekt IMMO-IT wurden die systemseitigen Grundlagen und Strukturen geschaffen, um alle für die Liegenschaftsrechnung relevanten Daten zu erfassen und auszuwerten. Das neue Flächen- und Instandhaltungsmanagement konnte planmässig in Betrieb genommen werden. Der Aufbau und die Bereinigung der Flächen- und Stammdaten wurden zeitgerecht bis Ende des Berichtsjahres abgeschlossen, damit im Jahr 2017 die ersten Auswertungen für die Liegenschaftsrechnung gemacht werden können.	
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen wurden bei der Überführung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) ins kantonale Recht berücksichtigt. Die MuKEn 2014 sehen bei Renovationen und Umbauten von einzelnen Gebäudeteilen wie Dach und Wänden an bestehenden Gebäuden keine Verschärfung vor. Bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar gelockert werden. Dies wurde per 1.9.2016 in der kantonalen Energieverordnung umgesetzt.	
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Das Anliegen deckt sich mit den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014, die zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der erfolgten Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht wird die Umsetzung der Planungserklärung ermöglicht.	In Umsetzung
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden sowie die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Bearbeitung

Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (FIKO)	26.11.2013	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Von den ursprünglich 84 Stellen der Bestandeserhöhung (Tranchen drei bis fünf) aus dem Projekt LOBENAR, wurde nun effektiv auf 54 Vollzeitstellen verzichtet, woraus ein Sparbetrag von CHF 8.2 Mio. resultierte.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Stellenabbau Polizei (Hadorn)	26.11.2013	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Die uniformierte Polizei ist in vier Polizeiregionen gegliedert und damit identisch organisiert wie die für die Zusammenarbeit wesentlichen Gerichtskreise und deutlich konzentrierter als die zehn Verwaltungskreise. Mit der auf den Personalbestand saldoneutralen Umsetzung des Laufbahnkonzepts werden die Anzahl der Kaderstellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Bearbeitung
Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission – 1	19.03.2014	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Mit der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK vom 13. August 2015 und der damit verbundenen Diskussionen hat der Grosse Rat an der Septembersession 2016 den Umsetzungsstand der Empfehlungen behandelt. Mit der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich konnte der Hauptkritikpunkt erledigt werden.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 1	07.09.2015	Die POM baut ihre Asylstrategie auf der Grundannahme auf, dass die Situation im Flüchtlingswesen eine langfristig anhaltende Thematik geworden ist, welche den Aufbau von nachhaltigen Organisationsstrukturen sowie einer festen Infrastruktur erfordert.	Die genannte Grundannahme liegt der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zugrunde, welche vom Grossen Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Als Ziele nennt die Strategie u.a. die Regelung der Zuständigkeiten, das Sicherstellen der Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sowie das Verbessern der Integration.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 2	07.09.2015	Die Polizei und Militärdirektion (POM) bereitet eine Asylstrategie für das Asylwesen im Kanton Bern vor; sie wird dem Grossen Rat zur Behandlung in der März-Session 2016 vorgelegt.	Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 3	07.09.2015	Für die kommenden drei Jahre legt die POM der SiK ein Paket von aufeinander abgestimmten und zielgerichteten Sofortmassnahmen im Asylbereich vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass ein grosser Teil dieser heimatvertriebenen Menschen in unserem Kanton verbleiben wird.	Das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern hat in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemündet, welche der Grosse Rat an der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat. Dabei gilt der Grundsatz „Integration von Beginn an“. Im 2016 wurde die Task Force Asyl aktiv und das Infoportal Asyl (www.be.ch/asyl) aufgeschaltet.	Erledigt
Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen – 4	07.09.2015	Als kurzfristige Strategie, um für den großen Flüchtlingsstrom gewappnet zu sein, bildet die POM zusammen mit den wichtigsten Gemeinden, Städten und Institutionen eine "Taskforce". Dies mit dem Ziel mehr Vertrauen und Transparenz zu schaffen und Planungssicherheit herzustellen.	Mit RRB 1303/2015 wurde im November 2015 die Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» eingesetzt. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Task Force hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion im Juni 2016 ermächtigt, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter zu beauftragen, mit den Gemeinden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der laufenden Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) werden die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die Umsetzungskonzepte vorliegen.	In Bearbeitung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt wurde. Für die Umsetzung in den Gemeinden wurden bedarfsgerechte Arbeitshilfen erarbeitet und publiziert. Weiter werden die Gemeinden durch Grundlagendaten, die im Geoportal des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden, sowie durch angemessene Beratung unterstützt. Die Instrumente sind im Internet unter www.be.ch/sein abrufbar. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) unter Einbezug der Regionen aus dem Richtplan 2030 wurde umgesetzt: Die AZB wurde mit der Verteilung des Merkblatts im BSIG-Versand vom Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Bei Neueinzonungen von kantonaler oder (teil-)regionaler Bedeutung beurteilen die Regionen die überkommunale Abstimmung und die Prüfung von Alternativen. Im Rahmen der Erarbeitung wurde das Projekt der AZB mit der BaK sowie dem Verband Bernischer Gemeinden besprochen.	Erledigt
		Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Ob und in welchen Bereichen eine Verschiebung der geltenden Zuständigkeiten sinnvoll und zielführend ist, ist Gegenstand der Überprüfung.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Im Jahr 2015 erfolgte die Ersterhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Daten sind im Geoportal publiziert (Zugang via www.be.ch/sein). Die regelmässige Aktualisierung der Daten ist sichergestellt.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) sind in der Teilrevision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 geschaffen worden. In der Novembersession 2016 bewilligte der Grosse Rat den Rahmenkredit 2017-2020 für die ICT-Ausgaben der JGK. In diesem Kredit sind CHF 2 Mio. für die Einführung von eBau enthalten. Die Projektarbeiten wurden im Jahr 2016 gestartet.	Erledigt
		Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Das Anliegen der Planungserklärung ist durch die geltende Energiegesetzgebung und die Regelungen im Kantonalen Richtplan 2030 gewährleistet. Im Kantonalen Richtplan sind im Massnahmenblatt C_08 die 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Energierichtpläne behördenverbindlich. Sie sind bei Überbauungsplanungen zu berücksichtigen.	Erledigt

Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Das Projekt kann per Ende Jahr abgeschlossen werden.	In Bearbeitung
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Zurzeit ist das Geschäft in den eidgenössischen Räten hängig. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung betreffend AFP 2017–19 (Haushaltsdebatte)	23.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung ist im Rahmen des Planungsprozess zum VA 2016 und AFP 2017-19 erfolgt.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Bearbeitung
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Bearbeitung
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Bearbeitung
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		In Bearbeitung
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Bearbeitung
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Bearbeitung
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Bearbeitung
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011		Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z.B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Das Anliegen dieser Planungserklärung wurde im Bericht zur Alterspolitik 2016 berücksichtigt	Erledigt
		Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den folgenden Zielen lanciert: Erstens soll eine Verlegung von sog. Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen ermöglicht werden und zweitens sind für die Zukunft Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. In zwei Teilprojekten wird die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrien und Heimen optimiert sowie die erforderlichen Konzepte und Personalfragen geklärt. Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung, welche auch die Planung von Versorgungsleistungen Psychiatrie und Rehabilitation beinhaltet, Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2017 zur Kenntnis gebracht.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eines Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	In Umsetzung
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	In Umsetzung

	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Die Information erfolgt in allgemeiner Form im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts und detailliert im halbjährigen Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Dies ist im Pilotprojekt und in der flächendeckenden Umsetzung gewährleistet.	In Bearbeitung
Liberale Lösungen für den Kanton Bern - Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Das Projekt wurde hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gestartet und abgewickelt.	Erledigt
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Projekts bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Im Rahmen des Projektes bearbeitet und Erfüllung mit Schreiben vom 18. November 2015 von der GSoK bestätigt.	Erledigt

Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	in Bearbeitung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime werden gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Im Behindertenbereich werden hierbei Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals eingehalten. Die Überprüfung der Stellenpläne im Pflegebereich hat ergeben, dass die Institutionen den Personaleinsatz eigenverantwortlich gestalten. Per Stichtag 1. Januar 2016 waren in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern 429 Vollzeitstellen mehr an diplomiertem Pflegepersonal eingestellt, als gemäss Mindestvorgaben des Kantons gefordert, im Bereich Pflegefachpersonal auf Sekundarstufe waren es 622 Vollzeitstellen. Die Reaktion der Verantwortlichen in den Institutionen geht einher mit dem steigenden Pflegebedarf der Menschen in den Heimen.	In Bearbeitung

Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Im Rahmen eines Projekts werden die Betriebsbewilligungs-Standards bis Sommer 2017 überprüft. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	In Bearbeitung
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	in Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Die GEF setzt alles daran, die neu geschaffenen Stellen zu kompensieren. Die entsprechenden Entscheide werden im Jahr 2017 gefällt.	In Bearbeitung
	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Fachpersonen der Psychiatrie beteiligen sich seit 2015 an der Weiterentwicklung von VIBEL und seit diesem Sommer wirkt auch die UPD mit.	In Bearbeitung
	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Die Option wird im weiteren Umsetzungsprozess als Variante mitberücksichtigt.	In Bearbeitung
	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, wird mit den Parametern des Abklärungsinstruments und den Normkosten erfüllt. Die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist gleichzeitig so ausgestaltet, dass eine kombinierte Stelle bei Bedarf eingerichtet werden könnte.	In Bearbeitung
	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Dies wird spätestens per Leistungsvertrag 2020 mit der Abklärungsstelle umgesetzt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene geregelt. Eine entsprechende Anpassung, die den betreuerischen Aufwand finanziell angemessen berücksichtigt, muss daher auf Bundesebene erfolgen. Der Kanton Bern setzt sich innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür ein, dass Betreuungsleistungen besser abgegolten werden.	In Bearbeitung
	Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	«Caring Community» betrifft die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der Gemeinden selbst und muss auch von diesen finanziert werden. Sollte es Projekte geben, die sich zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen, kann die Pilotphase im Rahmen der kantonalen Alterspolitik mit bescheidenen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sofern es die finanzpolitische Situation zulässt.	In Bearbeitung
	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklungen zu diesem Thema auf nationaler Ebene weiterhin und macht dort mit, wo die Kantone vom Bund aufgefordert werden, sich einzubringen.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Direktionsintern wird das weitere Vorgehen im Verlauf 2017 festgelegt.	In Bearbeitung

Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018-2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	
Finanzdirektion (FIN)				
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die mit der Planungserklärung geforderte *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen* konnte angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einher-gehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 vorerst nicht realisiert werden. Der Regierungsrat hat im November 2017 beschlossen, ein Entlastungspaket zu erarbeiten. Vordringliches Ziel ist dabei, dem Grossen Rat im kommenden August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem soll dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.	In Bearbeitung
	24.11.2015	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen. Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017 bis 2019 fordert.	Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im Voranschlagsjahr 2017 zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf CHF 430 Millionen) und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund CHF 470 Millionen zu belassen. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 aber trotzdem tiefer als in der vorgängigen Planung aus.	Erledigt

	24.11.2015	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz hat der Regierungsrat im Voranschlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB im Zahlenwerk berücksichtigt.	Erledigt
	24.11.2015	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Die Forderung der Planungserklärung nach einer Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen pro Jahr wurden durch den Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zahlenmässig umgesetzt.	Erledigt
	25.11.2015	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe *Vollzug der Sozialversicherungen* ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Die Forderung nach einer Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wurde durch den Regierungsrat im Voran-schlag 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 zah-lenmässig umgesetzt.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Projektarbeiten zur Umsetzung von HRM2 / IPSAS sind in vollem Gang.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	28.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will	Der Minderheitensprecher der Finanzkommission des Grossen Rates hat im Rahmen der Beratung der Planungserklärung deutlich gemacht, dass mit Blick auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungspaket weniger konkrete Massnahmen, sondern vielmehr erste Stossrichtungen der Entlastungsbereiche erwartet würden. Die Finanzdirektorin wies ihrerseits darauf hin, dass es dem Regierungsrat aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse nicht möglich sein werde, die Finanzkommission bereits über konkrete Detailmassnahmen zu informieren.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrech-nung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.206	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung

	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erar-beitung eines Entlastungspaketes	Die Umsetzung der Planungserklärung wird im Zuge des vom Regierungsrat im November 2016 angekündigten Entlastungspakets geprüft.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Die aktuelle Vorlagenplanung sieht vor, dass die *Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020* für die Märzsession 2017 des Grossen Rates traktandiert wird.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Bearbeitung dieser Planungserklärungen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019, zu welcher voraussichtlich im 2. Quartal 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Die mit der Annahme der Motion 196-2016 Etter (Treiten, BDP) *Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)* verlangte Gesetzesänderung (Streichung von Artikel 5 des SNBFG) wird dem Grossen Rat voraussichtlich anlässlich der Junisession 2017 zur Beratung unterbreitet. Sollte der Grosse Rat der Gesetzesänderung zustimmen, wird der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen der SNB im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wiederum im vollen Umfang budgetieren können.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	54/2017
Datum RR-Sitzung:	18. Januar 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.44
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

02|00|K|3

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	158-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.840
Eingereicht am:	02.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	152/2017 vom 15. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Förderkurse an Berufsfachschulen des Kantons Bern

Neben dem ordentlichen Unterricht werden Lernenden an allen Berufsfachschulen im Kanton Bern Förderkurse angeboten. Bei ungenügenden Leistungen im Fachunterricht haben Lernende die Möglichkeit, ihr Manko in solchen Kursen zu beseitigen. Es macht den Anschein, dass bei immer mehr Lernenden immer öfter das Mittel des Förderkurses eingesetzt wird.

Um diese Tatsache zu klären, bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die Anzahl Förderkurse an den Berufsfachschulen des Kantons Bern insgesamt?
2. Wie viele Lektionen insgesamt werden, neben dem ordentlichen Unterricht, durch Förderkurse erteilt?
3. Wie hoch ist die Anzahl der Lernenden insgesamt, die einen oder mehrere Förderkurse belegen?
4. Welche Kosten verursachen diese Förderkurse den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern?

5. Wie ist die Entwicklung der letzten Jahre in Bezug auf die Fragen 1 bis 4, und wie schätzt der Regierungsrat diese für die Zukunft ein?

6. Welches sind die hauptsächlichsten Gründe für diese Entwicklung?

7. Werden auch an anderen Schulen (bspw. Gymnasien, Fachmittelschulen usw.) Förderkurse angeboten? Wenn ja, mit welchen Kostenfolgen?

Antwort des Regierungsrates

Das Berufsbildungsgesetz (Art. 22 BBG) unterscheidet zwischen Stützkursen und Freikursen. Während Freikurse von den Berufsfachschulen als freiwillige Ergänzung zur schulischen Bildung angeboten werden, sind sie verpflichtet, leistungsschwächeren Lernenden nach Möglichkeit Stützkurse zur Vertiefung des Pflichtstoffs anzubieten. Ein Stützkurs ist ein befristeter Zusatzunterricht, mit dem schulischer Rückstand aufgeholt werden soll.
In Unterlagen der Erziehungsdirektion wird häufig auch von Stütz- und Förderkursen gesprochen. Die Begriffe werden synonym verwendet. Nach Rücksprache mit dem Interpellant kann nachfolgend von Stützkursen gesprochen werden.

Der Kanton Bern hat nicht zuletzt durch den gezielten Einsatz der Stützkurse eine sehr hohe Abschlussquote auf der Sekundarstufe II. In einem für alle Schulen verbindlichen Rahmenkonzept zu den integrativen Fördermassnahmen an Berufsfachschulen sind die Zielsetzungen, die mit den Stützkursen erreicht werden sollen, beschrieben, wie auch die den Inhalten entsprechenden unterschiedlichen Unterrichtsettings und die Rahmenbedingungen. Die dazu zur Verfügung stehenden Ressourcen sind in Art. 21 BerDV (Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung) geregelt. So ist unter anderem festgehalten, dass pro Berufsfachschule und Schuljahr die Summe der Lektionen für Stütz- und Freikurse höchstens sechs Prozent der Lektionen in der Grundbildung betragen darf. Die Aufsicht und Steuerung der Stützkurse obliegt der Erziehungsdirektion bzw. dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Zu Frage 1:

Zur Bestimmung des Aufwandes für Stützkurse ist eine Aussage zur Anzahl Stützkurse wenig aussagekräftig, da sowohl die Dauer wie auch die Kursgrösse eines Stützkurses sehr unterschiedlich sein können. Deshalb ist diese Zahl der Verwaltung nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Im Schuljahr 2015/16 wurden an den Berufsfachschulen im Kanton Bern rund 34‘500 Lektionen Stützkurs erteilt.

Zu Frage 3:

Im Schuljahr 2015/16 wurden von rund 3‘900 Lernenden Stützkurse besucht.

Zu Frage 4:

Die Lohnkosten der Lehrpersonen für Stützkurse belaufen sich auf rund 4,8 Millionen Franken pro Jahr.

Zu Frage 5:

Die Entwicklung war in den letzten Jahren in den einzelnen Berufen unterschiedlich, insgesamt nur leicht zunehmend. Prospektiv ist zu erwarten, dass die Anzahl der Lernenden, welche einen Stützkurs besuchen, leicht zunehmen wird. Durch die Begrenzung der zur Verfügung stehenden Lektionen für Stütz- und Freikurse pro Schule werden die Kosten grundsätzlich nicht zunehmen. Die Schulen sind gefordert, die zur Verfügung stehenden Lektionen möglichst wirkungsvoll einzusetzen.

Zu Frage 6:

Durch den Rückgang der Zahl der Schulaustretenden beklagen einige Branchen Schwierigkeiten, optimal geeignete Lernende rekrutieren zu können. Dies kann sich dann in schulischer Überforderung zeigen. Auch Lernende mit Migrationshintergrund haben in den letzten Jahren tendenziell zugenommen. Sie brauchen Förderung in der jeweiligen Standardsprache.

Zu Frage 7:

Anders als in den Berufsfachschulen gibt es an den Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen) keine Stützkurse. Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts mit Unterstützung der Lehrpersonen erreichen. Falls die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers ungenügend ist, so muss in einer tieferen Klasse ein Jahr wiederholt oder der Bildungsgang verlassen werden. Eine spezielle Förderung gibt es nur für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse in der Erst- oder Zweitsprache, für welche - ähnlich wie bei der Volksschule - 40 Lektionen gesprochen werden können, um auf den Sprachstand zu kommen, damit sie dem Unterricht folgen können. Pro Jahr werden für alle Mittelschulen zusammen 16 bis 20 Lektionen gesprochen, was Kosten von CHF 100‘000 bis CHF 140‘000 verursacht.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.841
Eingereicht am:	04.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	106/2017 vom 08. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen der Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe

Die Ausbildungsverpflichtung wurde für den Akutbereich mit der Einführungsverordnung (EV-KVG) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung eingeführt und mit der Schlussprüfung des Spitalversorgungsgesetzes ab 2014 in die ordentliche Gesetzgebung überführt. Zu den Auswirkungen der Ausbildungsverpflichtung stellen sich nun folgende Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich das Lehrstellenangebot seit Einführung der Ausbildungsverpflichtung entwickelt?

2. Wie hat sich das Verhältnis der Anzahl Lehrstellen zur gesamten Anzahl der Stellen entwickelt (prozentual und absolut)?

3. Wurden ordentliche Stellen durch Lehrstellen ersetzt?

4. Wie hat sich das durchschnittliche Betreuungsverhältnis in Ausbildungsbetrieben verändert (Anzahl Lernende pro Betreuer/-in)?

5. Wie hat sich die Anzahl der Lehrabbrüche entwickelt (im Verhältnis zur Gesamtzahl sowie absolut)?

6. Wie hat sich die Anzahl der Betriebswechsel während der Lehre entwickelt (im Verhältnis zur Gesamtzahl sowie absolut)?

7. Wurde ein Modell geprüft mit Bonus-Malus-System im geschlossenen Kreislauf (ohne Kantonsbeiträge)?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Ausbildungsverpflichtung hat der Kanton Bern ein wirksames und nachhaltiges Instrument geschaffen, um dem gravierenden Fachkräftemangel bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu begegnen. Seit der Einführung der Ausbildungsverpflichtung für Leistungserbringer gemäss Spitalversorgungsgesetz ab 1.1.2012 und für Leistungserbringer gemäss Sozialhilfegesetz ab 1.1.2014 ist es im Kanton Bern in fast allen der 14 nichtuniversitären Gesundheitsberufen gelungen, das vorhandene Ausbildungspotential in den Betrieben auszuschöpfen. Die damit verbundene Steigerung der Ausbildungsleistung zeigt die Bereitschaft der Gesundheitsbranche, sich aktiv für die benötigten Nachwuchskräfte einzusetzen.
Bereits heute werden in den meisten Gesundheitsberufen die in der Versorgungsplanung berechneten Abschlüsse erreicht.

Zu Frage 1
Von Juli 2014 bis Juli 2016 ist die Anzahl offener Lehrstellen im Lehrstellennachweis (LENA) für Fachfrau/Fachmann Gesundheit FaGe von 307 auf 370 Angebote gestiegen und für die/den Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales AGS von 35 auf 71 Angebote. Dabei ist zu beachten, dass je nach Beruf weniger als die Hälfte der jährlich zu besetzenden Lehrstellen im Lehrstellennachweis des Kantons öffentlich ausgeschrieben werden.
Die Entwicklung der abgeschlossenen Lehrverträge für FaGe und AGS sieht wie folgt aus:

Neue Lehrverträge	**FaGe**	**AGS**
2014	892	127
2015	887	135
2016*	995	148

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 2
Die FaGe-Ausbildung wurde 2004 als duale Berufslehre im Kanton Bern eingeführt und 2007 erstmals abgeschlossen. Bis heute haben es nur wenige Betriebe geschafft, alle für FaGe vorgesehenen Stellen auch zu besetzen. In vielen Betrieben übernimmt die FaGe zudem auch Aufgaben und Tätigkeiten, welche früher durch das diplomierte Pflegepersonal geleistet wurden. Aus diesem Grund liegen noch keine aussagekräftigen Daten über das Verhältnis der Anzahl FaGe-Lehrstellen zu den ordentlichen FaGe-Stellen vor. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass die Betriebe zum einen bestrebt sind, ihren Nachwuchsbedarf an FaGe-Fachpersonen selber auszubilden und zum anderen aber auch bereit sind, FaGe auszubilden, die im Anschluss an die

Lehre eine Ausbildung auf Tertiärstufe anstreben, beispielsweise eine Pflegeausbildung an einer Höheren Fachschule.

Zu Frage 3
Wie bereits in Antwort zur Frage 2 ausgeführt, geht der Regierungsrat davon aus, dass es in den Betrieben nach wie vor an ordentlichen FaGe-Stellen fehlt. Es gibt daher keine Hinweise, dass die in den Betrieben angebotenen FaGe-Lehrstellen zum Abbau von ordentlichen Stellen geführt haben.

Zu Frage 4
Zur Veränderung des durchschnittlichen Betreuungsverhältnisses kann keine Aussage gemacht werden. Bei der Lehrvertragsgenehmigung ist die Anzahl der Fachleute nach Bildungsverordnung (BiVo) massgebend. Wie sich das Betreuungsverhältnis danach entwickelt, kann nicht erhoben werden.

Zu Frage 5
Die Entwicklung der Lehrvertragsauflösungen im Verhältnis zur Gesamtzahl zeigt sich in der nachfolgenden Tabelle. Dabei wird eine vereinfachte Berechnung gewählt, indem die Lehrvertragsauflösungen im betreffenden Jahr durch die Anzahl neuer Lehrverträge im selben Jahr geteilt werden. Dies entspricht nicht den effektiven Lehrabbrüchen bzw. dem Drop out aus der Ausbildung, weil in dieser Zahl auch Lehrbetriebswechsel u.a. enthalten sind. Eine gesicherte Zahl wird voraussichtlich erst Ende 2017 durch das BFS publiziert, da dannzumal erstmals die neue Systematik für die Berechnung der Lehrvertragsauflösungen (Auflösungen über die gesamte Ausbildungsdauer) angewandt werden kann.

Lehrvertragsauflösungen	**FaGe** absolut	**16.8 %**	**AGS** absolut	**22.9 %**
2014	154	17.2 %	30	23.6 %
2015	161	18.1 %	34	25 %
2016*	152	15.2 %	30	20 %

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 6

Lehrvertragsauflösungen	**FaGe**	**davon Lehrbetrieb-Wechsel**	**%**	**AGS**	**davon Lehrbetrieb-Wechsel**	**%**
2014	154	24	15.5 %	30	5	16.6 %
2015	161	21	13.0 %	34	4	11.7 %
2016*	152	39	25.6 %	30	2	6.6 %

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 7

Bei der Erarbeitung der Ausbildungsverpflichtung wurden auch andere Modelle als die im Gesetz vorgeschriebene Ausgleichszahlung geprüft. Dabei wurden verschiedene Formen von Ausbildungsfonds näher analysiert. Es hat sich gezeigt, dass sich mit solchen Fonds zwar ein finanzieller Ausgleich zwischen den ausbildenden- und nichtausbildenden Betrieben erreichen lässt. Hingegen bieten Fondslösungen keine Möglichkeit, um Leistungsmengen zu beeinflussen. Deswegen wurde bei der Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe, bei welchen insbesondere Versorgungsziele angestrebt werden, eine Fondslösung verworfen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.842
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2016
RRB-Nr.:	91/2017 vom 01. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Überforderte Vierjährige und überforderte Kindergärtnerinnen

Was Pädagoginnen, Entwicklungspsychologinnen und Kinderärztinnen schon vor der «Päckli-Abstimmung» über Harmos befürchtet haben, nämlich eine Überforderung der Vierjährigen und der Kindergärtnerinnen, ist nun eingetroffen. Denn bis anhin besuchten Vierjährige meist nur zwei Stunden pro Woche eine Spielgruppe, was ihrem Entwicklungsstand angemessen war. Auch die Bindung zur Bezugsperson ist meist noch sehr eng, so dass die Ablösung in langsamen Schritten vollzogen werden muss. Auch an die grosse Kindergruppe muss sich das kleine Kind behutsam gewöhnen. Dabei sind privat organisierte Elterntreffen oder Eltern-/Kind-Turngruppen geeignete Massnahmen. Heute werden aber Vierjährige mit dem «Blockzeiten-System» aus ihrem kindlichen Rhythmus herausgerissen und schockartig eingeschult.

Eltern beklagen, dass ihre Vierjährigen unter Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Aggressionen leiden, ein Zeichen ihrer psychischen Überforderung. Trotzdem wagen es viele nicht, ihre Erfahrungen mit dem vierjährigen Kind offenzulegen, da sie sonst als Versager/-in abgeurteilt werden. Obschon der Regierungsrat versprochen hat, grosszügig Rückstellungen zu akzeptieren, werden die Gesuche um spätere Einschulung in verschiedenen Gemeinden restriktiv gehandhabt. Es darf nicht sein, dass Eltern vorgeben müssen, dass ihr Kind noch Windeln braucht; denn dies sei vielerorts die einzige Möglichkeit, das Einschulungsalter nach oben zu verschieben.

Im Kanton Bern werden an der PH schon seit einiger Zeit Kindergärtnerinnen zu Basislehrpersonen ausgebildet. Dies bedeutet, dass auf die (zwar spielerische) Einführung ins Lesen, Schreiben und Rechnen grossen Wert gelegt wird. Den Kindergartenkindern werden oft Arbeitsblätter abgegeben, wie sie früher in der ersten Klasse gang und gäbe waren. Aber insbesondere Vierjährige haben andere Bedürfnisse: Sie lernen vor allem im Spielen und in der Bewegung, und für ihre Entwicklung wären musische Anregungen nötig. Andere Kantone haben diese Diskrepanz zwischen PH-Ausbildung und dem Bedürfnis von Vierjährigen erkannt, so dass Kindergärtnerinnen Weiterbildungskurse besuchen müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

2. Für wie viele Vierjährige wurden im Kanton Gesuche gestellt, um den Kindergarteneintritt zu verschieben, und wie viele wurden bewilligt/abgelehnt?

3. Wie vielen Vierjährigen wurde eine «reduzierte Unterrichtszeit» erlaubt?

4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen (zusammen mit den anderen 15 Harmos-Kantonen), das Eintrittsalter aufgrund der grossen Probleme auf 5 Jahre heraufzusetzen?

5. Wird der Regierungsrat eine Anpassung der Ausbildung an den Entwicklungsstand von Vierjährigen veranlassen?

6. Wie hoch sind die Mehrkosten für den früheren Kindergarteneintritt?

Begründung der Dringlichkeit: Diese Interpellation muss wegen den grossen Problemen in unseren Kindergärten als dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Harmonisierung der Volksschule ist der Kindergarten seit 1. August 2013 Teil der elfjährigen Volksschule und dauert zwei Jahre. Der Kindergarten bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungsspezifischen Pädagogik bestehen. Die Kantone einigten sich im Zusammenhang mit der Harmonisierung auf ein einheitliches Eintrittsalter in die Volksschule.

Im Kanton Bern führte dies zu einer Vorverschiebung des Stichdatums um 3 Monate vom 30. April auf den 31. Juli. Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, respektive im fünften Lebensjahr sind, treten somit auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Von der Vorverschiebung des Stichdatums ist im Kanton Bern lediglich eine Minderheit der Kinder betroffen (Kinder, die im Mai, Juni oder Juli geboren sind).

Für einen gelingenden Einstieg in die Volksschule ist nicht alleine das Alter massgebend. Vielmehr sind vorschulische Erfahrungen in der Wahrnehmung, im Ausdruck, im Umgang mit Emotionen sowie die Selbstständigkeit und die Selbstwirksamkeit im Umgang mit anderen Kindern

entscheidend. Nicht erst seit der Harmonisierung der Volksschule sind Voraussetzungen und Entwicklungsstand der Kinder in einem gewissen Alter unterschiedlich. Die Herausforderung der Lehrperson besteht darin, möglichst allen Kindern gerecht zu werden, einschliesslich Kindern mit einem Entwicklungsrückstand oder Kindern mit einer fortgeschrittenen Entwicklung.

Im Kanton Bern haben Eltern die Möglichkeit, ihr Kind dem Entwicklungsstand entsprechend einschulen zu lassen. Sie können ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen. Zudem kann das Unterrichtspensum im ersten Kindergartenjahr bis zu einem Drittel reduziert werden. In der Regel wird eine Reduktion des Kindergartenpensums mit dem Ziel befristet, die Kinder allmählich an ein volles Pensum heranzuführen. Das Recht auf elf Jahre Volksschule bleibt dabei bestehen.

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Nein, aus der Sicht des Regierungsrates besteht kein Handlungsbedarf.

Zu Frage 2:

Für eine Verschiebung des Kindergarteneintritts müssen die Eltern kein Gesuch einreichen. Sie melden der zuständigen Behörde lediglich die Verschiebung des Eintritts um ein Jahr beim Einschreiben in den Kindergarten.
Vom Recht, das Kind ein Jahr später in den obligatorischen Kindergarten eintreten zu lassen, machen Eltern bei 10 % der Kinder Gebrauch. Im französischsprachigen Teil des Kantons Bern sind es 5 % der Kinder, die ein Jahr später in den Kindergarten eintreten.

Zu Frage 3:

Die Erziehungsdirektion verfügt über keine exakten Angaben hierzu.

Zu Frage 4:

Nein, die Vorverschiebung des Eintrittsalters um drei Monate ist aus Sicht des Regierungsrates vertretbar. Zudem besteht für die Eltern die Möglichkeit, den Kindergarteneintritt zu verschieben.

Zu Frage 5:

Das Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP) der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) sowie das der PHBern angegliederte IVP NMS bilden Lehrpersonen für die Vorschulstufe (Kindergarten) und die Primarstufe (1. bis 6. Klasse) aus. Die Ausbildung deckt demzufolge acht Schuljahre und ein breites Alters- und Entwicklungsspektrum von Kindern ab. Dies bedingt, dass

der Studiengang sämtliche Klassen- bzw. Altersstufen – einschliesslich der vierjährigen Kinder – berücksichtigt und nicht eine Stufe prioritär behandelt. Dementsprechend erfolgt die Ausbildung sehr breit. Letztlich ist es ein Anliegen des Kantons Bern, dass die Ausbildung an den beiden Instituten Vorschulstufe und Primarstufe breit erfolgt, zumal dadurch eine breite Einsatzfähigkeit der Lehrpersonen für die Vorschulstufe und Primarstufe gefördert wird.
Trotz der breiten Ausbildung wird insbesondere innerhalb des Studienschwerpunkts Vorschulstufe und Unterstufe des Studiengangs an den beiden Instituten ein besonderer Fokus auf jüngere Kinder gelegt:
Beispielsweise lernen die Studierenden in einem Praktikum im ersten Studienjahr das Berufsfeld kennen und setzen sich mit den Grundlagen des Unterrichtens sowie mit der Klassenführung im Kindergarten oder der Unterstufe auseinander.
An beiden Instituten haben die Studierenden mit Studienschwerpunkt Vorschulstufe und Unterstufe ein mindestens dreiwöchiges Kindergartenpraktikum zu absolvieren, in der Regel im zweiten Studienjahr.
In ihrem letzten Studienjahr lernen diese Studierenden in einem sechswöchigen Praktikum unter anderem die verschiedenen Aspekte der beruflichen Tätigkeiten kennen. Sie absolvieren dieses Langzeitpraktikum entweder im Kindergarten oder auf der Unterstufe.
Neben den erwähnten berufspraktischen Ausbildungsteilen stehen vier- bis achtjährige Kinder noch in weiteren Ausbildungsgefässen des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe – unabhängig des gewählten Schwerpunkts – im Zentrum. Beispielweise setzen sich die Studierenden in einem Modul mit dem Übergang vom Elternhaus in den Kindergarten sowie mit Konzepten des differenzierenden Unterrichts in Bezug auf Basisstufen bzw. Mehrjahrgangsklassen auseinander oder können sich im Wahlbereich für den Unterricht auf der Basisstufe spezialisieren.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Befähigung zum Unterrichten vier- bis achtjähriger Kinder in der deutschsprachigen Ausbildung an der PHBern und auch in der französischsprachigen Ausbildung an der HEP-BEJUNE einen wichtigen Platz einnimmt. Für den Regierungsrat besteht folglich kein Anpassungsbedarf der Ausbildungen. Mit den geplanten Entwicklungen im Bereich der Basisstufe wird der Unterricht mit jüngeren Kindern in Zukunft sogar noch stärker in den Fokus rücken.

Zu Frage 6:

Die Verschiebung des Stichdatums vom 30. April auf den 31. Juli führt zu keinen Mehrkosten, da die Volksschule unabhängig vom Stichdatum 11 Jahre dauert (2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe, 3 Jahre Sekundarstufe I).

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	185-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.886
Eingereicht am:	13.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	107/2017 vom 08. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sind die Berner Tagesschulangebote und -tarife im schweizerischen Vergleich luxuriös?

Gemäss Beschluss des Grossen Rates dürfen Tagesschul-Module dann eingeführt werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis nachgewiesen ist; das heisst, wenn mehr als 10 Kinder das Angebot eines Moduls nützen wollen. Es zeigt sich aber, dass diese Vorgabe oft nicht eingehalten wird und in den Gemeinden teure Strukturen aufgebaut werden. Dem Vernehmen nach werden in anderen Kantonen die Gruppengrössen an die Klassengrössen angepasst, was zu deutlich geringeren Kosten für den jeweiligen Kanton führt. Auch würden die Betreuungsplätze, insbesondere für gut Verdienende, weniger subventioniert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass sich die Gemeinden an die kantonale Vorgabe halten und ein Tagesschul-Modul erst ab 10 Kindern angeboten wird?
2. Trifft es zu, dass in den Kantonen ZH, SO, FR, BL und AG die Anzahl Kinder pro Modul derjenigen einer Volksschulklasse entspricht?
3. Wie viele Tagesschulplätze werden in den Kantonen BE, ZH, SO, FR, BL und AG prozentual zur Anzahl Schulkinder der obligatorischen Schulzeit bereitgestellt?
4. Wieviel Prozent der Schülerinnen und Schüler nutzen aktuell das Tagesschulangebot im Kanton Bern?

5. An welchem Konzept hat sich der Regierungsrat beim Erstellen der Tarifstruktur orientiert?
6. Wie sehen die Tarifstruktur und die einzelnen Tarife in den Kantonen ZH, SO, FR, BL und AG im Vergleich zu Bern aus?
7. Trifft es zu, dass die Tarife und Beiträge der Eltern in diesen Kantonen so gestaltet sind, dass weniger Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anfallen?
8. Ist es für den Regierungsrat denkbar, allenfalls die Tarife und die Gruppengrösse so anzupassen, dass die finanzielle Situation im Kanton angemessen berücksichtigt wird und die gut Verdienenden nicht vom Staat Subventionen erhalten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1:

Das Volksschulgesetz schreibt in Artikel 14d, Absatz 3 vor, dass die Gemeinden *mindestens* diejenigen Tagesschulangebote zu führen haben, für die eine genügende Nachfrage besteht. Der Regierungsrat regelt in der Tagesschulverordnung, dass ab einer Nachfrage von zehn Schülerinnen und Schülern ein Tagesschulangebot einzuführen ist.
Die Gemeinden sind frei, auch bei einer Nachfrage von weniger als zehn Schülerinnen und Schülern ein Tagesschulangebot aufzubauen. Dies liegt in ihrer Gemeindeautonomie und wird im Volksschulgesetz nicht eingeschränkt.
Die Beiträge aus dem Lastenausgleich für die Tagesschule werden pro Kind und Stunde ausbezahlt. Führt eine Gemeinde Module mit weniger als zehn Kindern, trägt sie deshalb einen höheren Anteil der Kosten selbst, als wenn sie Module erst ab zehn Kindern anbietet.

Frage 2:

Eine Auswertung der Informationen auf der Plattform “Vereinbarkeit Beruf und Familie“ des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (www.berufundfamilie.admin.ch) und eine Umfrage bei den Verantwortlichen der genannten Kantone hat folgende Resultate ergeben:

Frage	Existieren kantonale Vorgaben hinsichtlich eines Betreuungsschlüssels oder der Gruppengrösse in Tagesschulen?
Aargau	Keine kantonalen Vorgaben für die schulergänzende Betreuung.
Basel-Land	Kindergruppe soll (bei den Nachmittagsmodulen) in der Regel nicht mehr als rund 24 Kinder umfassen. Maximal elf Kinder pro Betreuungsperson, idealerweise acht.
Fribourg	Maximal zwölf Kinder pro Betreuungsperson.
Solothurn	Keine kantonalen Vorgaben für Tagesschulen. Die Stadt Solothurn hat in ihrem Reglement über die freiwilligen Tagesschulen festgelegt, dass eine Betreuungsperson in der Regel für sechs bis zehn Schüler/innen zuständig ist.
Zürich	In der schulergänzenden Betreuung maximal elf Kinder pro Betreuungsperson; bei reinen Mittagstischen keine kantonalen Vorgaben.

Keiner der angefragten Kantone verfügt über Informationen darüber, wie gross die durchschnittliche Gruppengrösse oder die durchschnittliche Anzahl Kinder pro Betreuungsperson in den Betreuungseinrichtungen ist.

Frage 3:

Unter dem Begriff „Tagesschulplatz“ versteht man in der familien- und schulergänzenden Betreuung die Vollzeitbetreuung eines Kindes; im Kita-Bereich entsprechen 240 Tage à 9 Stunden einem Platz. Die Anzahl Plätze einer Tagesschule hängt davon ab, wie viele Kinder sie maximal gleichzeitig betreuen kann. Ein Platz wird normalerweise durch mehrere Kinder belegt, da die meisten Kinder keine Vollzeitbetreuung benötigen.

Die Gemeinden im Kanton Bern führen bedarfsgerechte Tagesschulangebote, d.h. sie nehmen in bestehende Module alle Kinder auf, die fristgerecht angemeldet werden. Eine Begrenzung der Anzahl Plätze ist nicht zulässig; sondern die Gemeinden passen ihr Angebot der Nachfrage an. Deshalb ist die Anzahl bereitgestellter Plätze weder auf Gemeinde- noch auf Kantonsebene erfasst.

Für die übrigen genannten Kantone hat die Auswertung der Informationen auf der Plattform “Vereinbarkeit Beruf und Familie“ des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (www.berufundfamilie.admin.ch) sowie eine Umfrage bei den Verantwortlichen in den Kantonen folgende Resultate ergeben:

Frage	Wie viele Tagesschulplätze werden pro Schulkind zur Verfügung gestellt?
Aargau	Insgesamt standen im Juni 2016 116 Institutionen (ohne Tagesfamilien) zur Verfügung, die 3‘222 Plätze für die Betreuung von 5‘725 Schülerinnen- und Schülern zur Verfügung stellten. Insgesamt gab es im Juli 2016 gut 53'300 Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler. D.h. pro 16,5 Schülerinnen und Schüler stand ein Platz zur Verfügung.
Basel-Land	Keine kantonale Statistik/ keine Berechnungen
Fribourg	1‘624 Plätze für die Morgenbetreuung 2'903 Plätze für die Mittagsbetreuung 2‘188 Plätze für die Nachmittagsbetreuung
Solothurn	Keine kantonale Statistik
Zürich	Keine kantonale Statistik

Frage 4:

Im Schuljahr 2015/16 nutzten im Kanton Bern 15.7 % aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule mindestens ein Modul einer Tagesschule. Dies sind 18.0 % aller Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe, 20.1 % der Primarschülerinnen und -schüler und 4.5 % der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I.

Frage 5:

Der Grosse Rat hat im Volksschulgesetz, Artikel 14h, festgehalten, dass sich die Gebühren für die Tagesschulen nach dem Aufwand bemessen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern sowie die Familiengrösse berücksichtigen. Damit wollte er neben den Bildungszielen mit den Tagesschulen auch soziale und familienpolitische Ziele erreichen.

In der Tagesschulverordnung hat der Regierungsrat 2008 folglich einen Tarif festgelegt, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie berücksichtigt. Der Tarif basiert auf dem 2008 bereits bestehenden Tarifsystem für die familienergänzenden Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Tagesfamilien; Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV). Eine grundlegende Systemänderung mit Anpassungskosten für die Gemeinden wurde damit vermieden.

Der kantonale Elterntarif der ASIV ist im Sommer 2006 in Kraft getreten. Er wurde von den Gemeinden der Region Bern gefordert und entwickelt und im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2008 extern evaluiert. Eine Minimal- und eine Maximalgebühr bilden die Eckwerte der Gebührenberechnung. Die Minimalgebühr ist so festgesetzt, dass diese auch für Personen mit bescheidenem Einkommen verkraftbar sein sollte, ohne dass sie unter das sozialhilferechtliche Existenzminimum fallen. Die Maximalgebühr wird auf der Basis der Normkosten berechnet und ist in der Regel kostendeckend.

Frage 6:

Neben dem Kanton Bern kennen nur der Kanton Jura und der Kanton Basel-Stadt ein einheitliches Tarifsystem für die schulergänzende Betreuung.
Die Verantwortlichen der Kantone AG, BL, FR, SO und ZH haben folgende Auskunft gegeben:

Frage	Wie berechnen sich die Elterntarife in der schulergänzenden Betreuung? Existieren kantonale Vorgaben hinsichtlich eines Minimal-/Maximaltarifs für Eltern?
Aargau	Keine kantonalen Vorgaben
Basel-Land	Keine kantonalen Vorgaben für schulergänzende Betreuung. Mittagstische an Sekundarschulen: Erziehungsberechtigte bezahlen an Kosten für Mahlzeit und Betreuung pauschal für das erste Kind CHF 12.– pro Tag; Beitrag für jedes weitere am Mittagstisch der Sekundarschule teilnehmende Kind verringert sich um CHF 4.– je Kind und Tag. Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung ab 2017 (Geltungsbereich Altersgruppe 0-12 Jahre): soweit Bedarf vorhanden ist, finanzieren die Gemeinden in Form von Objekt-, Subjektfinanzierung oder Mischform mit, so dass die Kosten für die Eltern ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.
Fribourg	Die Eltern beteiligen sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Betreuung. Kanton, Arbeitgeber (0,4 Promille der Lohnsumme) und Gemeinden leisten Beiträge. Bei Einkommen unter CHF 40‘000.– werden CHF 0.70 pro Betreuungsstunde verrechnet. Der Höchsttarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Arbeitgeber nicht übersteigen.

Solothurn	Keine kantonalen Vorgaben. Gemäss Anhang zum Reglement über die freiwilligen Tagesschulen der Stadt Solothurn werden Elternbeiträge differenziert unter Berücksichtigung des monatlichen Bruttoeinkommens, der Familiengrösse und der bestellten Betreuungseinheiten berechnet. Minimaltarif pro Betreuungseinheit (Stadt Solothurn) CHF 1.50, Maximaltarif pro Betreuungseinheit CHF 22.50, Mittagessen kostet separat CHF 7.– pro Buchung.
Zürich	Keine kantonalen Vorgaben. Die Gemeinden können maximal kostendeckende Elternbeiträge verlangen.

Frage 7:

In allen genannten Kantonen sind es die Gemeinden, die über die Höhe der Elterntarife und über die Subventionierung entscheiden. Die Kantone beteiligen sich, mit Ausnahme des Kantons Fribourg, nicht an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuung. Der Kanton Fribourg übernimmt im Schnitt einen Anteil von 10 % der Kosten der Einrichtungen. Die Kantone Aargau, Basel-Land, Solothurn und Zürich verfügen über keine Angaben, welchen Anteil der Kosten die Eltern finanzieren und welche Kosten die Gemeinden übernehmen.

Frage 8:

Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik verankert, betrachtet der Regierungsrat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wichtige Voraussetzung für eine starke Wirtschaft. Das Tarifsystem in der familien- und schulergänzenden Betreuung soll gewährleisten, dass Familien ihre vielfältigen Aufgaben vereinbaren und existenzsichernde Einkommen erwirtschaften können[1]. Die Angebote sollen auch für Eltern mit tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erschwinglich sein, da sie einen wichtigen pädagogischen Beitrag zur Integration leisten können[2].

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion haben das Tarifsystem in der familien- und schulergänzenden Betreuung in den letzten acht Jahren gemeinsam weiterentwickelt. Die Tarifgestaltung wurde unter anderem auf die Anreizwirkung auf erwerbstätige Eltern untersucht.
Zur Erinnerung: Im März 2014 hat der Grosse Rat eine Motion, welche eine Anpassung der Tarife und Gruppengrösse in schulergänzenden Angeboten forderte, deutlich abgelehnt[3]. Mit der Überweisung der Ziffer 5 der Motion Rufener (252-2014) hat der Grosse Rat im Juni 2015 den Regierungsrat aufgefordert, das Betreuungsverhältnis massvoll hin zu etwas grösseren Einheiten anzupassen. Der Regierungsrat arbeitet momentan an der Umsetzung dieser Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Vgl. Familienkonzept des Kantons Bern 2009, Bericht des Regierungsrats
[2] Bildungsstrategie 2016; Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat
[3] Motion 029-2014 von Sabine Geissbühler-Strupler „Sparmassnahmen ohne Qualitätseinbusse beim Bildungsauftrag: Tagesschultarife müssen nach oben angepasst und die Gruppengrösse angehoben werden“

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	001-2017
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.21
Eingereicht am:	06.01.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.01.2017
RRB-Nr.:	218/2017 vom 1. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Westast A5 Biel

Die geplante Autobahnumfahrung von Biel soll eine der letzten Lücken im Schweizer Nationalstrassennetz schliessen. Der Ostast ist derzeit im Bau; der Westast ist in Planung und wird Anfang 2017 aufgelegt.

In der Schweiz werden offene Autobahnbereiche im Siedlungsgebiet teuer saniert – in Biel werden mit dem Westast neue, offene Autobahnanschlüsse mitten in der Stadt geplant.

Das Projekt ist teuer und sowohl verkehrspolitisch als auch städtebaulich umstritten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht der Zeitplan für die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte betreffend Westast aus?

2. Wie hoch ist der Anteil Transitverkehr, der auf der Autobahnumfahrung verkehren würde; welcher Anteil Ziel- und Quellverkehr wird erwartet?

3. In Biel wächst der Widerstand gegen die beiden innerstädtischen, offen geführten Autobahnanschlüsse. Unter welchen Bedingungen ist der Regierungsrat bereit, Alternativen zum aktuellen Projekt zu prüfen?

4. Wie sehen die Kosten-Nutzen-Berechnungen zum Projekt Westast aus?

5. Wie hoch ist der aktuelle Preisstand des Projekts aus Sicht des Kantons?

6. Mit welchen Kosten ist seitens der Stadt Biel bzw. des Bundes zu rechnen?

7. Wie gross wäre die Kosteneinsparung bei einem Verzicht auf die beiden innerstädtischen Autobahnanschlüsse Bienne Centre und Seevorstadt?

8. Ist der Kanton bereit, sich an flankierenden Massnahmen zu beteiligen, die die negativen verkehrlichen Auswirkungen dämpfen sollen? Wenn ja, in welcher Höhe?

9. Wie verhält sich der Kanton, wenn die geplanten flankierenden Massnahmen seitens der Stadt Biel nicht oder nur teilweise realisiert werden?

10. Hat es einen Einfluss auf die Planung des Westasts, wenn die flankierenden Massnahmen zum Ostast, der 2017 eröffnet wird, nicht oder nur unzureichend realisiert werden?

11. Für den Autobahnanschluss Strandboden/Seevorstadt sowie für den Bau und Betrieb des Vingelztunnels muss in das seit 1956 unter Schutz stehende Naturschutzgebiet «Felseck» eingegriffen werden. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Eingriff?

Begründung der Dringlichkeit: Der Kanton geht heute davon aus, dass die öffentliche Planauflage im ersten Halbjahr 2017 stattfinden wird. Die Antworten der gestellten Fragen stellen eine wichtige Grundlage für die Meinungsbildung dar. Aus diesem Grund müssten die Antworten vor der öffentlichen Auflage vorliegen.

Antwort des Regierungsrates

1. Im Frühling 2017 wird der Kanton das Ausführungsprojekt beim Bund zur Plangenehmigung einreichen. Während der anschliessenden, dreissigtägigen öffentlichen Planauflage haben Betroffene die Möglichkeit, beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Einsprache gegen das Projekt zu erheben. Das Plangenehmigungsverfahren wird mindestens ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen. Nach der Plangenehmigung wird der Kanton die Detailprojekte ausarbeiten und die öffentlichen Beschaffungsverfahren durchführen. Mit dem eigentlichen Baubeginn ist frühestens im Jahr 2020 zu rechnen, ein beschwerdefreies Verfahren vorausgesetzt.

2. Gemäss Verkehrsmodell des Kantons Bern sieht die Aufteilung der Fahrten auf der Autobahnumfahrung Biel an einem Werktag im Jahr 2030 (nach Inbetriebnahme der Westumfahrung) wie folgt aus:
   Transitverkehr 18 %
   Binnenverkehr 26 %
   Quellverkehr 28 %
   Zielverkehr 28 %

3. Bei der A5 Westumfahrung handelt es sich um ein Projekt zur Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, das der Kanton im Auftrag des Bundes plant und realisiert. Die nun vorliegende Lösung mit den offengeführten Autobahnanschlüssen ist das Ergebnis eines langwie-

rigen Prozesses, bei dem verschiedene Varianten geprüft wurden und die betroffenen Städte und Gemeinden eng eingebunden waren. Auf dieser Basis hat der Bundesrat das generelle Projekt genehmigt und den Kanton Bern mit der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts beauftragt. Es ist beim jetzigen Stand des Verfahrens nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrats, in Abweichung vom genehmigten generellen Projekt, erneut Alternativen prüfen zu lassen. Der Bund müsste einen entsprechenden Auftrag erteilen.

4. Im Jahr 2010 wurde gemäss der anerkannten Methodik "NISTRA" eine Zweckmässigkeitsbeurteilung für das Projekt Westast durchgeführt. Verschiedene Projektvarianten wurden anhand von über 40 Indikatoren aus den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Gesellschaft beurteilt und verglichen. Die heute vorliegende Lösung schnitt eindeutig am besten ab. Für jede der geprüften Varianten resultierte indes – erwartungsgemäss – ein negatives Kosten-Nutzen Verhältnis. Dies erklärt sich primär dadurch, dass im Nationalstrassenbau die technisch schwierigsten Abschnitte jeweils zuletzt gebaut werden. Bei solchen aufwändigen, aber vergleichsweise kurzen Strecken ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis praktisch nie positiv. Die Zweckmässigkeitsstudie zeigte auf, dass die Vorteile des Westasts in der Verbesserung der Stadt- und Lebensqualität liegen.

5. Die Investitionskosten für die Westumfahrung werden mit 2.2 Mrd. Franken veranschlagt. Darin sind die Mehrwertsteuer und 10 % für Unvorhergesehenes enthalten. Die Kostenteiler sind gesetzlich geregelt: Der Bund finanziert 87 % der Kosten, beim Zubringer rechtes Seeufer (265 Mio. Franken) beträgt der Bundesanteil 74 %. Den Rest übernimmt der Kanton. Der Kantonsanteil macht nach heutigen Berechnungen 320 Mio. Franken aus.

6. Die Stadt Biel/Bienne beteiligt sich ausschliesslich an den Kosten der verkehrlichen flankierenden Massnahmen. Laut dem genehmigten Richtplan verkehrliche flankierende Massnahmen beträgt der Gemeindeanteil 13 Mio. Franken. Der Bund wird voraussichtlich rund 1,9 Mrd. Franken in die Westumfahrung investieren (inklusive Beiträge an die flankierenden Massnahmen).

7. Die Kosteneinsparung bei einem Verzicht auf den Anschluss Bienne Centre und den Halbanschluss Seevorstadt wird auf rund 400 Mio. Franken geschätzt.

8. Der Kanton beteiligt sich an den flankierenden Massnahmen im Umfang von insgesamt rund 5 Mio. Franken. Der bereits genannte, massgebliche Richtplan sieht Massnahmen zum Westast im Umfang von 33 Mio. Franken vor. Die Nationalstrasse leistet dazu einen Kostenbeitrag von 15 Mio., den der Bund zu 87 % und der Kanton zu 13 % übernehmen. Für Massnahmen auf den Kantonsstrassen leistet der Kanton rund 3 Mio. Franken. Die restlichen 15 Mio. Franken gehen zu Lasten der Gemeinden. Erweisen sich später weitere Massnahmen für notwendig, wird der Kostenteiler fallweise bestimmt. Dabei gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien des ASTRA.

9. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die geplanten Massnahmen umgesetzt werden. Von den verkehrlichen flankierenden Massnahmen profitieren in erster Linie die Gemeinden. Ein behördenverbindlicher Richtplan wurde von allen Partnern unterzeichnet und ist rechtskräftig genehmigt. Setzen die Gemeinden trotz dieser Verpflichtung einzelne Massnahmen nicht um, verlieren sie die entsprechenden Bundes- und Kantonsbeiträge.

10. Nein, davon ist zurzeit nicht auszugehen.

11. Die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen haben zum generellen Projekt und zum Eingriff ins Naturschutzgebiet Stellung genommen. Der Bundesrat hat das generelle Projekt in Kenntnis der Stellungnahmen und der darin vorgeschlagenen Massnahmen genehmigt. Im Ausführungsprojekt haben die Planer die Geometrie des Anschlusses so optimieret, dass er ausserhalb des Schutzgebiets zu liegen kommt. Nur noch während der Bauphase wird ein minimaler Eingriff ins Schutzgebiet nötig sein, weil ein Steinschlagschutznetz innerhalb des Schutzgebiets erstellt werden muss.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	156-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.824
Eingereicht am:	01.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	19/2017 vom 11. Januar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zukunft der Strasse Brügg–Lyss Nord

Ab Frühjahr 2017 sollte die Nationalstrasse A16 von Boncourt bis ins Bözingenfeld (Biel Ost) durchgängig befahrbar sein. Einige Monate später wird der Ost-Ast der Umfahrung Biel dem Verkehr übergeben. Diese beiden Ereignisse werden jedes für sich aber auch gemeinsam zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrsbedingungen beitragen, namentlich für die zehntausenden von Strassenbenutzern im Berner Jura, in Biel und im Seeland. In der Agglomeration Biel wird der Verkehr entlastet. Für 90 Prozent der Bernjurassierinnen und Bernjurassier wird es einfacher sein, in den übrigen Kanton und insbesondere in die Agglomeration Bern zu gelangen.

In einem Jahr werden die Automobilisten und Strassentransporteure, die von Moutier, aus dem Tavannestal oder aus dem unteren St. Immertal nach Bern, Thun oder Spiez fahren, für die ganze Strecke die Autobahn benutzen können – ausser zwischen Brügg und Lyss Nord. Dies ist eine echte Lücke, ein fehlendes Verbindungsstück, eine ärgerlicher und unangenehmer Unterbruch. Die Situation wird sich durch die zu erwartende Verkehrszunahme im Zuge der vollständigen Eröffnung der A16 und der Inbetriebnahme der Ost-Umfahrung Biel zweifellos noch zuspitzen und verschlimmern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt er diese Situation ein, und was hält er davon?

2. Hält er es für angebracht, beim Bund zu intervenieren, damit die Strasse Brügg–Lyss Nord auf vier Spuren ausgebaut wird, vor allem, wenn man bedenkt, dass diese Strasse die Agglomeration Biel mit ihren rund 90 000 Einwohnern mit der Agglomeration Bern und ihren rund 400 000 Einwohnern verbindet?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Eröffnung des letzten Teilstücks der A16 im Berner Jura im Frühling 2017 und der Eröffnung des A5 Ostastes der Umfahrung Biel im Spätsommer 2017 wird eine durchgehende Nationalstrassenverbindung zwischen der Landesgrenze zu Frankreich und Bern bestehen. Diese Verbindung wird es insbesondere auch der französischsprachigen Bevölkerung des Kantons Bern erlauben, rascher in den Raum Bern zu gelangen.

1. Die Kantonsstrasse T6 von Biel nach Schönbühl ist bis Lyss eine zweispurige Autostrasse und ab Lyss eine vierspurige Autobahn. Aus Sicht des Bundes gehört die ganze Strecke ins Grundnetz der Nationalstrassen und zwar der Abschnitt Biel–Lyss als Nationalstrasse zweiter Klasse und der Abschnitt Lyss–Schönbühl als Nationalstrasse erster Klasse. In der Volksabstimmung vom 24. November 2013 ist allerdings die geplante Übernahme durch den Bund – der so genannte Netzbeschluss – gescheitert.

   Wird der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) in der eidgenössischen Volksabstimmung am 12. Februar 2017 vom Stimmvolk angenommen, tritt er per 1. Januar 2018 in Kraft. Gestützt darauf wird der Netzbeschluss zwei Jahre später, per 1. Januar 2020, in Kraft treten. Danach wird der Bund für die Autostrasse zwischen Biel und Lyss neu allein zuständig sein und entscheiden, ob er sie zu einer Nationalstrasse erster Klasse aufrüsten will.

   Die Verkehrsprognosen gehen davon aus, dass der Verkehr auf der T6 bei Brügg nach der Inbetriebnahme des Ostasts im Vergleich zum Jahr 2012 um rund 25 % auf ca. 16'000 Fahrzeuge pro Richtung und Tag im Jahr 2020 zunehmen wird. Dieses Verkehrsaufkommen kann gemäss dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) der Region Biel-Seeland auf der zweispurigen T6 abgewickelt werden. Der Regierungsrat schätzt die Situation daher nicht als kritisch ein und der Kanton Bern wird in den voraussichtlich letzten drei Jahren als Eigentümer keine Ausbauprojekte an der T6 veranlassen.
2. Nein, das wird nicht nötig sein, denn als voraussichtlich neuer Eigentümer sieht der Bund im Programmteil seines Sachplans Verkehr den Vollanschluss in Studen und den Vierspurausbau der T6 bereits grundsätzlich vor. Es liegt dann an ihm, die Massnahmen festzulegen und im Rahmen seiner Prioritätensetzung und verfügbaren Mittel zu realisieren.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	157-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.825
Eingereicht am:	02.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hofer (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2016
RRB-Nr.:	219/2017 vom 1. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Restrukturierungen sowie Personalwechsel an der Spitze und innerhalb des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der BVE

Seit Juni 2016 ist Michael Blunschi der Vorsteher des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG), krankgeschrieben.

Blunschi ist mittlerweile der bisher letzte von über 140 Mitarbeitern, der seit der Restrukturierung des ehemaligen Hochbauamtes (HBA) zum jetzigen AGG vor elf Jahren, ausfällt! Die Liste mit den frühzeitig pensionierten und wegen Krankheit ausgestiegenen Mitarbeiter/innen, oder jenen denen gekündigt wurde oder die zum Teil aus Frust selber gekündigt haben, erreicht im Verhältnis zur gesamten Mitarbeiterzahl Rekordwerte.

Die extrem hohen Personalabgänge sind ein deutliches Zeichen dafür, dass das Amt intern entzweit wurde und die Unzufriedenheit unter den Mitarbeitenden stetig stieg.

Innerhalb von zehn Jahren wurden vier Amtsvorsteher ein- und abgesetzt (Drazenka Dragila-Salis blieb nur neun Monate), der aktuelle ist, wie erwähnt, krankgeschrieben. Viele Mitarbeitende, welche sich frühzeitig pensionieren liessen oder kündigten, geben als Gründe die Unzufriedenheit und das Klima am Arbeitsplatz an. Die Führung sei angstgesteuert und setze entsprechend unter den Untergebenen an Stelle von Vertrauen auf Misstrauen.

Durch die übermässige Fluktuationsrate entsteht ein immenser Knowhow- und finanzieller Verlust. Dass statt Baufachleuten wie Architekten reine Manager eingestellt werden, deren Können sich auf das Controlling, jedoch nicht auf die Kernaufgabe richtet, ist sozusagen das Sahnehäubchen auf einer Fehlentwicklung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind der Regierung die Zustände im AGG bekannt, sowie die gesamthaft über 140 Abgänge, inklusive jener der Amtsvorsteher/innen Macchi, Dragila-Salis und Haldner?

2. Wenn ja, weshalb hat der Regierungsrat nie interveniert. Dem Personalamt sind die Zustände und die Unzufriedenheit bestens bekannt.

3. Wieviel kosteten die frühzeitigen Pensionierungen und sonstigen Abgänge sowie andere ausserordentliche Personalaufwände im AGG die kantonalen Finanzen?

4. Wie hoch sind konkret die Abgangsentschädigungen?

5. Wie hoch sind die Honorarkosten wegen dem Outsourcing von Aufgaben und Aufträgen an Architekten und Informatik-Anbieter?

6. Wie viele Abteilungsleiter ohne Baukenntnisse wurden seit der Restrukturierung eingestellt?

7. Was gedenkt die Regierung, namentlich die zuständige Direktorin, Barbara Egger, gegen die Zustände und die Unzufriedenheit im AGG zu tun?

Begründung der Dringlichkeit: Das AGG ist seit Juni 2016 krankheitshalber führungslos und deshalb wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Fluktuation im Amt für Grundstücke und Gebäude war in den letzten 11 Jahren tatsächlich zeitweise hoch. Allerdings gehörten zu den Abgängen auch ordentliche Pensionierungen und kantonsinterne Wechsel. So wurden in den Jahren 2011 und 2014 zwei der vier im Vorstoss genannten Amtsleiterinnen und Amtsleiter pensioniert. 2016 betrug die Bruttofluktuation im Amt 14,8 %. Sie bewegte sich damit für ein Fachamt mit vielen jüngeren Mitarbeitenden, die über Spezialwissen verfügen, das auf dem Stellenmarkt sehr gesucht ist, im Normbereich. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen klar, dass der Kanton Bern als Arbeitgeber für technisch ausgebildete Fachkräfte einer ausgesprochen herausfordernden Konkurrenz ausgesetzt ist.

1. Soweit der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten über Pensionierungen, Kündigungen und Neubesetzungen der Leitung des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) informiert werden musste, wurde er durch die Direktorin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion orientiert.

2. Es bestand für den Regierungsrat nie ein Anlass zu einer Intervention.

3. Über personalrechtliche, finanzielle Leistungen an einzelne Mitarbeitende der Kantonsverwaltung werden im Rahmen der Beantwortung von Vorstössen aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben gemacht.

4. Abgangsentschädigungen können gemäss Artikel 32 Personalgesetz und Art. 123 Personalverordnung nur bei unverschuldeten Entlassungen und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in der kantonalen Stellenvermittlungsverordnung (StvV) und im Anhang III zur Personalverordnung umfassend geregelt.
   Im AGG kam es im Zusammenhang mit der Reorganisation per 1. Februar 2014 zu unverschuldeten Stellenaufhebungen. Die betroffenen Mitarbeitenden wurden primär bei der Suche nach Alternativen unterstützt. Kam innerhalb der Unterstützungszeit keine zumutbare Anstellung zustande, wurden gemäss den rechtlichen Vorgaben Abgangsentschädigungen in monatlichen Raten ausgerichtet. Dabei wurden allfällige Zusatzeinkommen an die monatlichen Raten der Abgangsentschädigung angerechnet. Die Zahlungen enden, sobald die betroffenen Personen eine zumutbare Stelle beim Kanton oder einem anderen Arbeitgeber antreten, spätestens aber nach 18 Monaten.

5. Für die Hochbauprojekte des AGG werden regelmässig Aufträge an Architekten erteilt. Vorübergehende Vakanzen im AGG ändern daran nichts. Auch der Informatikbereich ist durch vorübergehende Vakanzen im AGG nicht betroffen, weil die ICT für die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zentral organisiert ist.

6. Mit der Leitung der Abteilungen im Bauprojektmanagement wurden ausnahmslos ausgewiesene Fachleute mit abgeschlossenem Architekturstudium betraut. Bei den Abteilungen in den Aufgabenbereichen Portfolioentwicklung, Immobilienbetrieb und Dienste sind nicht Bau-, sondern andere Qualifikationen erforderlich, insbesondere Fachwissen im Bereich des Immobilienmanagements. Auch in diesen Abteilungen wurden ausschliesslich ausgewiesene Fachleute für Leitungsaufgaben angestellt.

7. Das AGG wurde auf den 1. Februar 2014 reorganisiert. Gestützt auf die übliche Auswertung der Auswirkungen der Reorganisation nach zwei Jahren wurden 2016 gezielte Optimierungen vorgenommen. Per 1. Januar 2017 wurde Herr Angelo Cioppi, Architekt, zum neuen Co-Amtsvorsteher und Kantonsbaumeister gewählt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	228-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1018
Eingereicht am:	23.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.01.2017
RRB-Nr.:	178/2017 vom 22. Februar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Integrationsvereinbarung mit ausländischen religiösen Betreuungspersonen

Die eidg. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) regelt in Artikel 7 die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Imame in der Schweiz.

Entsprechende Regelungen sind soweit ersichtlich nicht in die kantonalen Gesetzesbestimmungen aufgenommen worden, was auch nicht zwingend notwendig ist. Für den Kanton Bern sollte damit das erwähnte übergeordnete Bundesrecht zur Anwendung kommen. Umso wichtiger ist es, Auskunft darüber zu erhalten, wie diese in der Praxis konkret gehandhabt wird.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele ausländische Imame sowie andere von dieser Bestimmung betroffene Personen sind im Kanton Bern insgesamt tätig bzw. halten sich hier auf?

2. Wie viele davon je in den grösseren Städten Bern, Biel, Thun, Köniz, Langenthal, Burgdorf?

3. Wie viele davon erfüllten die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c VIntA bei Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, und für wie viele sind Integrationsvereinbarungen gemäss Absatz 2 VIntA abgeschlossen worden?

4. Aus welchen Ländern stammen diese Personen?

5. Welche Bedingungen sind in die abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen aufgenommenen worden?

6. Für wie viele Personen ist in den letzten 5 Jahren die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert worden, weil sie die abgeschlossene Integrationsvereinbarung nicht erfüllten?

7. Welche Direktion ist für den Abschluss der Integrationsvereinbarung zuständig, welche für deren Überprüfung?

8. Wie regelt der Kanton aufenthaltsrechtlich jene Fälle von Personen, die unter einem anderen Titel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und bei denen später ersichtlich wird, dass sich diese als Imame oder sonst im Sinne der betreffenden Bestimmung betätigen?

9. Wie wird sichergestellt, dass namentlich in den Moscheen tätige Personen systematisch auf die Einhaltung der erwähnten rechtlichen Bestimmungen überprüft werden?

10. Sieht der Kanton Bern Optimierungsbedarf in der erwähnten Thematik und falls ja, in welcher inhaltlichen, organisatorischen und zeitlichen Art?

Begründung der Dringlichkeit: Um die sich wandelnden Verhältnisse, namentlich in muslimischen Kreisen, besser beurteilen zu können, braucht der Grosse Rat möglichst schnell gesicherte Erkenntnisse rund um die vorliegende Thematik.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen nur Auskunft über Personen gegeben werden kann, die zum Zweck der religiösen Betreuung eingereist sind und sich deswegen hier aufhalten. Hingegen sind Lehr- und Betreuungspersonen, die sich im Rahmen eines Besuchsaufenthalts in der Schweiz aufhalten, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz kamen oder die über einen Aufenthaltstitel in einem EU-/EFTA-Staat verfügen, nicht erfasst.

Andere religiöse Betreuungspersonen müssen, bevor sie in die Schweiz einreisen und ihre Funktion aufnehmen, in der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Herkunftsstaat ein Visum oder eine Einreiseerlaubnis beantragen. Die kantonalen Behörden und das SEM haben also bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, allfälligen Verdachtsmomenten nachzugehen und das Visum bzw. die Einreiseerlaubnis abzulehnen. Hierfür müssen bei Gesuchseinreichung konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die religiöse Betreuungsperson oder ein offizieller Vertreter der Religionsgemeinschaft, die als Arbeitgeberin auftritt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die äussere oder innere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder Ansichten vertritt, die den Grundwerten der Bundesverfassung (z.B. dem Gleichheitsgebot, der Religionsfreiheit, dem Gewaltmonopol des Staates) zuwiderlaufen.

Nebst den Integrationsvereinbarungen gemäss Art. 5 VIntA können die kantonalen Migrationsbehörden ebenfalls Integrationsvereinbarungen gestützt auf Art. 9 des kantonalen Integrationsgesetzes (BSG 124.1, IntG) abschliessen.

Zu Frage 1:

Im Kanton Bern sind zurzeit insgesamt acht Imame, ein Hindu-Priester, ein Kaplan und zwei buddhistische Mönche als religiöse Betreuungspersonen tätig. Aufgrund der obgenannten einleitenden Erläuterung ist davon auszugehen, dass die Zahl der ausländischen religiösen Betreuungspersonen im Kanton Bern höher liegt.

Zu Frage 2:

In der Gemeinde Bern sind derzeit fünf Imame, in Langenthal zwei Imame und in Ostermundigen ein Imam als religiöse Betreuungsperson tätig. In der Stadt Biel, in Köniz und in Burgdorf sind derzeit keine religiösen Betreuungspersonen tätig.

Dabei ist anzumerken, dass die Einwohnerdienste der Städte Bern, Biel und Thun selbständig über die ausländerrechtliche Regelung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde entscheiden (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 7).

Zu Frage 3:

Die religiösen Betreuungspersonen, die zur Ausübung dieser Funktion in die Schweiz einreisen, erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) nach den Erfahrungen der Migrationsbehörden nicht oder nur in wenigen Einzelfällen. Deshalb weist das Staatssekretariat für Migration (SEM) die kantonalen Migrationsbehörden an, die Aufenthaltsbewilligung unter der Auflage zu erteilen, dass eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. In den letzten drei Jahren wurden insgesamt zwölf Integrationsvereinbarungen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Von den Personen, mit denen eine Integrationsvereinbarung gemäss Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossen wurde, stammen sechs aus der Türkei, eine aus dem Kosovo, eine aus Mazedonien, eine aus Sri Lanka, eine aus Indonesien und zwei aus Kambodscha.

Zu Frage 5:

Bei den nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen wurde eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung geknüpft, dass die betroffene ausländische Person Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau B1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates) nachweist.

Zu Frage 6:

In den letzten fünf Jahren gab es im Kanton Bern keinen Fall, bei dem die Migrationsbehörde einer religiösen Betreuungsperson die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert hat, weil die Person die abgeschlossene Integrationsvereinbarung nicht erfüllt hat.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist das Amt für Migration und Personenstand der Polizei- und Militärdirektion für den Abschluss und die Überprüfung der Integrationsvereinbarungen aller im Kanton wohnhaften Personen zuständig.

Daneben entscheiden die zuständigen Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun selbständig über die ausländerrechtliche Regelung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in ihren Gemeinden (Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz, EV AuG und AsylG; BSG 122.201). In der Stadt Bern ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie sowie die Dienststelle der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern dafür zuständig. In der Stadt Thun ist der Bereich Integration der Direktion Bildung Sport Kultur und in der Stadt Biel der Bereich öffentliche Sicherheit der Direktion Soziales und Sicherheit für den Abschluss und die Überprüfung der Integrationsvereinbarungen verantwortlich.

Zu Frage 8:

Zu beachten ist, dass Personen, die unter einem anderen Aufenthaltszweck eingereist sind (z.B. Familiennachzug, Aufenthaltstitel in einem EU-/EFTA-Staat), kein Stellenantrittsgesuch stellen müssen. Personen, die unter einem solchen Aufenthaltszweck eingereist sind, dürfen sich ohne zusätzliche Regelung als Imame betätigen. Eine Überprüfung durch die kantonalen Migrationsbehörden findet in diesem Falle nicht standardmässig statt. Diese ist nur für die Kontrolle der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und nicht für Sicherheitsfragen bei erkennbaren Auffälligkeiten zuständig.

Mit den Instrumenten des dreistufigen Integrationsmodells gemäss Art. 5 bis 9 IntG findet jedoch im Rahmen des Erstgesprächs ein Erstkontakt- und eine Erstinformation mit diesen Personen bei der Einwohnergemeinde statt. Die Gemeinde klärt entsprechend den Kriterien nach Art. 5 Abs. 4 IntG ab, ob ein weiterer Informations- und Beratungsbedarf vorliegt. Personen aus Drittstaaten können zum Besuch einer Ansprechstelle für die Integration und bei entsprechendem Bedarf zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

Zu Frage 9:

Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung, um sicherzustellen, dass die religiösen Betreuungspersonen die rechtlichen Bestimmungen einhalten. Systematische Kontrollen werden hingegen nicht durchgeführt, ausser es bestehen Verdachtsmo-

mente. Für die Abklärungen strafrechtlich relevanter Sachverhalte ist die Kantonspolizei und nicht die Migrationsbehörde zuständig.

Zu Frage 10:

Wichtig ist in erster Linie, dass eine ganzheitliche Vorgehensweise unter Einbezug aller staatlichen Organe – insbesondere eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Nachrichtendienst, der Kantonspolizei sowie zwischen den kantonalen und städtischen Migrationsbehörden – gewährleistet wird.

Der Regierungsrat prüft im Rahmen der Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat den aktuellen Aufgabenbereich des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten. Neu wird sich der Beauftragte nicht nur um die Beziehungen zu den drei Landeskirchen kümmern, sondern auch den Dialog mit weiteren Religionsgemeinschaften im Kanton abdecken. Damit wird er auch einen Überblick über die Betreuungspersonen aus anderen Religionsgemeinschaften erhalten und kann die involvierten staatlichen Organe in allen Religionsfragen unterstützen.

Der Regierungsrat stellt sich daher auf den Standpunkt, dass im Kanton Bern kein Optimierungsbedarf in der erwähnten Thematik besteht und er deshalb auch keinen Handlungsbedarf sieht.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1032
Eingereicht am:	30.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 26.01.2017
RRB-Nr.:	182/2017 vom 22. Februar 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umfang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum

Aktuell sind die Gemeinden im Kanton Bern gemäss den Vorgaben des Bundes dabei, die Gewässerräume eigentümerverbindlich festzulegen. Dabei stellen sich insbesondere im Umgang mit den FFF und dem Grundeigentum folgende Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gemäss Artikel 36 a Absatz 3 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Wie wird der Kanton Bern diesen Grundsatz in Bezug auf sein FFF-Inventar umsetzen?

2. Wie viele FFF befinden sich im Kanton Bern im Gewässerraum?

3. Artikel 36 sieht ebenfalls eine Kompensationspflicht für FFF im Gewässerraum vor. Wie setzt der Kanton Bern diese Bestimmung um?

4. Wer ist für die Kompensation zuständig, Gemeinden oder Kanton?

5. Mit welcher Entschädigung kann ein betroffener Grundeigentümer für die ihm durch den festgelegten Gewässerraum auferlegte Nutzungsbeschränkung seines Eigentums rechnen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Umsetzung der Bestimmungen zu den Gewässerräumen ist in vollem Gange, und es ist daher zwingend, diese Fragen jetzt umgehend und umfassend zu beantworten.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen:

Mit der im Januar 2011 in Kraft getretenen Revision des Gewässerschutzgesetzes wurden die Kantone dazu verpflichtet, an den Oberflächengewässern den Gewässerraum auszuscheiden. Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Der Gewässerraum ist bis Ende 2018 festzulegen. Er ist extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften.

Der Vollzug der neuen Bestimmungen hat vor allem im Bereich der Landwirtschaft viele Fragen aufgeworfen. Die betroffenen Bundesämter haben in Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) Antworten auf die offenen Fragen und Lösungen für Problemfälle erarbeitet und in einem Merkblatt zusammengetragen[1]. Diese Lösungen sind in die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Revision der Gewässerschutzverordnung eingeflossen. Aktuell ist eine weitere Revision der GSchV in Arbeit, in welcher weitere Präzisierungen vorgesehen sind.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Die Umsetzung erfolgt nach Art. 41c^{bis} Gewässerschutzverordnung[2]. Demnach ist ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden.

Frage 2:

Die Festlegung des Gewässerraums ist zurzeit in vielen Gemeinden in Arbeit. Erst wenn diese Arbeiten kantonsweit abgeschlossen sind, wird die aktuell im Inventar der FFF erfasste Fläche, welche im künftig zu bezeichnenden Gewässerraum liegt, beziffert werden können. Nach einer groben Schätzung dürften etwa 1‘200 ha mit Fruchtfolgeflächenqualität im künftigen Gewässerraum liegen.

Frage 3:

Die massgebenden Bestimmungen zur Kompensationspflicht von FFF ergeben sich sowohl aus dem Bundesrecht als auch aus kantonalen Bestimmungen:

- Art. 36a Abs. 3 Gewässerschutzgesetz[3] (des Bundes) verlangt, dass «für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten» ist.

[1] Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014, erarbeitet von den Bundesämtern für Umwelt BAFU), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE) in Zusammenarbeit mit den Kantonen
[2] GSchV, SR 814.201
[3] GSchG, SR 814.20

- Art. 41c^{bis} GSchV besagt, dass ackerfähiges Kulturland von den Kantonen bei der Inventarisierung der FFF separat auszuweisen ist. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang an FFF angerechnet werden. Für FFF im Gewässerraum, die benötigt werden, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder Revitalisierung umzusetzen, ist Ersatz zu leisten.
- Der Bund legt nach Art. 29 Raumplanungsverordnung (RPV) im Sachplan Fruchtfolgeflächen den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest. Nach Art. 30 RPV haben die Kantone sicherzustellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt.
- Der kantonale Richtplan[4] wie auch die Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung[5] ab deren Inkrafttreten nutzen den verbleibenden Spielraum, der sich aus der Tatsache ergibt, dass der Kanton Bern noch über mehr FFF verfügt, als gemäss Mindestumfang notwendig sind. Sie sorgen für eine zurückhaltende Beanspruchung und für eine selektive Kompensation von FFF.

Der Verlust von FFF im Gewässerraum ist demgemäss nach den gleichen Regeln zu kompensieren wie ausserhalb des Gewässerraums. Erfolgt die Beanspruchung der FFF durch eine Nutzung, die gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans[6] - beziehungsweise gemäss der Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung[7] - nicht von der Kompensationspflicht befreit ist, so hat der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin eine reale Kompensation zu leisten. Erfolgt die Beanspruchung der FFF durch eine Nutzung, die gemäss kantonalem Richtplan bzw. Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung von der Kompensationspflicht befreit ist, so erfolgt die Kompensation indirekt, indem sich die kantonale FFF-Reserve um die beanspruchte Fläche reduziert.

Frage 4:

Die Bereitstellung der Kompensation ist ein zwingender Bestandteil der Gesuchsunterlagen für ein FFF-beanspruchendes Vorhaben. Dafür ist der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin zuständig. Den Bewilligungsbehörden obliegt dann die Prüfung und rechtskräftige Verfügung der Kompensation.

Frage 5:

Der Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG bzw. Art. 41a und 41b GSchV ist durch die Gemeinden mit Instrumenten der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dabei gilt das für raumwirksame Tätigkeiten generelle Gebot pflichtgemässer Interessenabwägung. Das Bundesrecht bestimmt abschliessend, dass innerhalb des Gewässerraums nur sehr beschränkt neue Anlagen und landwirtschaftliche Nutzungen zulässig sind. Dadurch wird das Grundrecht der Eigentumsgarantie berührt.

Ist für die Festlegung des Gewässerraums Abtretung von Land erforderlich, z.B. wenn die öffentliche Hand Land für reine Hochwasserschutzmassnahmen oder die Freilegung oder die Revitalisierung von Fliessgewässern benötigt, führt dies zu einer formellen Enteignung und damit zu einer Entschädigung der Grundeigentümerschaft.

4 Kantonaler Richtplan, Massnahme A_06 Fruchtfolgeflächen schonen
5 Art. 8b Baugesetz (BauG; BSG 721), sowie die Ausführungsbestimmungen dazu in der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1)
6 Kantonaler Richtplan, Massnahme A_06, Rückseite, Grundsatz 5
7 Art. 8b Abs. 4 BauG

In der Regel führt jedoch die Festlegung eines Gewässerraums nicht zu Abtretung von Land sondern lediglich zu einer Beschränkung des Eigentums. Wie bei andern eigentumsbeschränkenden Massnahmen gilt indessen als Grundregel, dass die Entschädigungslosigkeit der Regelfall ist. Der Gewässerraum wird in der Nutzungsplanung als eigene Zone oder überlappend als Schutzgebiet ausgeschieden. Eigentumsbeschränkungen, wie der dauernde Einbezug eines Grundstücks in ein Schutzgebiet, begründen dann einen Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen (materielle Enteignung)[8]. Ob eine Eigentumsbeschränkung einer Enteignung gleichkommt, kann allerdings nicht allgemein beurteilt, sondern muss immer am konkreten Einzelfall geklärt werden. Das Bundesgericht geht dann von einer entschädigungspflichtigen materiellen Enteignung aus, wenn durch planerische Massnahmen Nutzungseinschränkungen von über 30% resultieren. Ein solches Ausmass wird äusserst selten vorliegen (dem Regierungsrat ist kein Fall bekannt). Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 36a GSchG in der Regel nicht einer Enteignung gleichkommt und deshalb auch keine Entschädigung geleistet werden muss.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesparlament entschieden hat, das Budget für Direktzahlungen um 20 Millionen Franken pro Jahr aufzustocken, um die Ertragseinbussen, die der Landwirtschaft durch die extensive Nutzung innerhalb des Gewässerraums erwachsen, zu entschädigen.

Verteiler
- Grosser Rat

[8] Art. 130 Abs. 1 BauG

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2016	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1071	
Eingereicht am:	12.12.2016	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Amstutz (Corgémont, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	26.01.2017
RRB-Nr.:	185/2017	vom 22. Februar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Verbrennen von Grünschnitt im Tavannestal

Seit über vier Jahren wird die Bevölkerung des Tavannestals regelmässig durch anhaltenden Rauch beeinträchtigt. Diese unangenehmen und reizauslösenden Ausdünstungen rühren eindeutig vom Verbrennen des Grünschnitts, der bei Baumschnitten anfällt.

Dieses Phänomen wiederholt sich ständig und konnte seit März 2012 dutzendfach beobachtet werden (zum Beispiel im Dezember 2013, Februar 2014, März 2014, Januar 2015, im ganzen März und April 2015, im Mai 2015, März 2016, von April bis Mai 2016 sowie im November und Dezember 2016).

Fotografien belegen mehrere ungewöhnliche Vorfälle:

- Jedes Mal erstreckt sich der Rauch während mehrerer Tage über mehrere Kilometer.
- Der Rauch entsteht bei jeder Witterung, sowohl tagsüber als auch während der Nacht, und auch dann, wenn die Witterungsverhältnisse den Feinstaub auf Höhe der Siedlungen halten.
- Verhängnisvolle Konsequenz: Die Luft wird regelmässig mit Rauchpartikeln kontaminiert. Die Menschen haben keine Möglichkeit, dieser langsamen und lästigen Verschmutzung zu entkommen.

Die angefragten Behörden haben bestätigt, dass die Situation legal sei, da die Verantwortlichen über die notwendigen Bewilligungen verfügten.

Diese Situation ist schockierend. Während Privatpersonen ihre Schnittabfälle ökologisch entsorgen müssen (Häcksler, Kompostierung, KVA Celtor AG), scheinen diese Vorschriften für Berufsleute nicht zu gelten, da sie Grünabfälle in sehr grossen Mengen verbrennen. Artikel 26b Absatz 1 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) besagt indessen Folgendes: «Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.» Und Absatz 3 besagt: «[Die Behörde] kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.»

Im vorliegenden Fall wird das Gesetz ganz offensichtlich seit mehreren Jahren nicht eingehalten.

Die Praxis «schneiden und verbrennen» ist veraltet. Heute müssen sämtliche Abfälle oder Produktionsrückstände recycelt werden. Im vorliegenden Fall verbrennt man einfach riesige Mengen von Ästen im Freien, obwohl diese zu Rohstoffen verwertet werden könnten.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Grünschnitt verbrannt wird, wenn dadurch sehr schädlicher Rauch entsteht. Für Kinder, Betagte und Menschen mit Atemwegserkrankungen wie Asthma ist das Risiko einer Gesundheitsschädigung besonders hoch, wenn sie mehrfach den Rauchpartikeln ausgesetzt sind.

Der Mensch kann auswählen, was er essen und trinken will. Bei der Luft, die er einatmet, ist das anders. Hier wird er regelmässig tage- und nächtelang diesem toxischen Rauch ausgesetzt. Diese Situation ist nicht weiter tolerierbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hält der Regierungsrat von dieser Praxis?

2. Anscheinend kann das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen gemäss Artikel 26 Absatz 2 LRV bewilligt werden. Nach welchen Kriterien und durch wen werden solche Bewilligungen erteilt?

3. Können diese Verbrennaktionen gerechtfertigt werden, geht es doch um die Luftqualität und damit um unsere Lebensqualität?

4. Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, damit es nicht mehr zu solchen Situationen kommt?

Begründung der Dringlichkeit: Wir möchten möglichst schnell unsere reine Landluft zurückhaben!

Antwort des Regierungsrates

Mottfeuer, welche durch das Verbrennen nasser Grünabfälle bei ungenügender Luftzufuhr entstehen, sind verboten. In den geschilderten Fällen handelt es sich offenbar um unsachgemässes Verbrennen von Garten-, Feld- oder Waldabfällen. Das Verbrennen von Garten- und Feldabfällen ausserhalb des Waldes braucht keine Bewilligung, sofern dadurch wenig Rauch entsteht. Wird jedoch nicht ausreichend trockenes Material verbrannt, ist eine Bewilligung nötig (Luftreinhalteverordnung, LRV, SR 814.318.142.1, Art. 26b).

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald und bis 30 Meter von der Waldgrenze entfernt, ist grundsätzlich verboten. Bei Waldarbeiten wird in Fällen, wo ein Wegtransport und eine Verwertung von Schlagabraum nicht sinnvoll ist, durch den Forstdienst regelmässig empfohlen, Äste und Holzabfälle liegen zu lassen, zu Haufen oder Wällen aufzuschichten und dem natürlichen Abbauprozess zu überlassen. Das wird in den allermeisten Fällen durch die Waldbesitzer auch so umgesetzt. Das unsachgemässe Verbrennen führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Zudem kann die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers entstehen. Nur wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, gewisse Auflagen eingehalten werden und eine Ausnahmebewilligung vorliegt, dürfen Äste und weitere Rückstände eines Holzschlages im Wald verbrannt werden (Kantonale Waldverordnung, KWaV, BSG 921.111, Art. 21a). Zum Feuern im Wald gibt es Merkblätter der zuständigen Fachstellen[1], um die Betroffenen zu sensibilisieren.

Zu Frage 1

Die Rechtslage ist klar und erlaubt situationsgerechtes Handeln. Hauptproblem ist, dass sich die Bewilligungsinhaber nicht immer an die Auflagen halten. Deshalb haben sich bereits im Mai 2016 die zuständigen Fachstellen (Immissionsschutz des beco, Bereich Waldrecht des Amts für Wald und die Fachstelle Umweltkriminalität der Kantonspolizei) zu einer Lagebesprechung getroffen. Dabei haben sie vereinbart, dass die Kantonspolizei ab 2017 restriktiver eingreift: Bei Klagen über Rauch erfolgt künftig – unabhängig vom Vorliegen einer Bewilligung – eine Strafanzeige.

Zu Frage 2

Äste und weitere Rückstände eines Holzschlages dürfen ausnahmsweise, mit schriftlicher Zustimmung des Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden, wenn:

- das Material von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen,
- es nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere bei Bacheinhängen und Bachbetten (Verklausungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen,
- es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
- es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.

Doch auch in Fällen, wo eine Ausnahmebewilligung vorliegt, gilt durch die Bewilligungsnehmer zwingend zu beachten, dass insbesondere Mottfeuer verboten sind, keine Feuer bei Inversionslagen, nasser Witterung oder bei Waldbrandgefahr erlaubt sind und das Feuer ständig zu beaufsichtigen ist. Die Ausnahmebewilligung kann beim Forstdienst beantragt werden.

Ist für das Verbrennen von Grünabfällen ausserhalb des Waldes eine Bewilligung erforderlich, wird sie durch das beco erteilt. Dies ist bisher nur bei Schädlingsbefall erfolgt.

Zu Frage 3

In den in der Antwort auf Frage 2 genannten Fällen geht es vor allem um Gefahren für den Wald, den Schutz vor Naturgefahren und die Arbeitssicherheit. Wird das Verbrennen von Garten-, Feld-

[1] Merkblatt ‚Feuern im Wald ist verboten' und Merkblatt ‚Mottfeuer schaden der Umwelt'

und Waldabfällen auf diese kritischen Fälle beschränkt und werden die Auflagen eingehalten, entsteht wenig Rauch und das Verbrennen ist gerechtfertigt.

Zu Frage 4

Die Information und Sensibilisierung der Betroffenen wird weitergeführt. Durch die verschärfte Praxis der Kantonspolizei werden Unbelehrbare verzeigt. Die rechtliche Beurteilung dieser Fälle ist dann Sache der Justizbehörden.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	148-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.701
Eingereicht am:	08.07.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	113/2017 vom 8. Februar 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Familien nach einer Frühgeburt mit einem integrierten Versorgungsmodell unterstützen

Frühgeburten sind für die betroffenen Familien häufig ein Ausnahmezustand. 7,2 Prozent der Kinder kommen in der Schweiz zu früh auf die Welt, davon jedes zehnte Kind vor der 32. Schwangerschaftswoche. Diese Kinder bleiben meist drei bis vier Monate im Spital. Viele Familien erleben die Übergangsphase vom Spital nach Hause als sehr schwierig sowie verunsichernd und wünschen sich mehr Wissen und Unterstützung. Insbesondere fehlt es an Koordination zwischen den verschiedenen vorhandenen Unterstützungsangeboten. Diese Situation führt in der Schweiz zu einer 35-prozentigen Rate von Wiederaufnahmen von Kindern ins Spital sowie zu häufigeren Notfallkonsultationen.

Erfahrungen anderer Länder in der Nachsorge und Übergangsversorgung zeigen die Vorteile. Die Ziele einer optimierten Übergangsversorgung nach einer Frühgeburt sind:

- Verbesserung des Behandlungserfolgs der Frühgeborenen
- Stärkung der persönlichen Ressourcen im Umfeld der Familie, Hilfe zur Selbsthilfe
- Verkürzung des Spitalaufenthalts
- Vermeidung von unnötigen Wiederaufnahmen ins Spital und Notfallkonsultationen
- Vernetzung der Leistungserbringer in der Region (u. a. Väter-/Mütterberatung) im Sinne einer integrierten Versorgung

Erbracht wird die Nachsorge durch ein interprofessionelles Team unter der Leitung einer «Advanced Practice Nurse».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat die Problematik von Frühgeborenen und die Schwierigkeiten für die betroffenen Familien bekannt?

2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es im Kanton Bern eine optimierte Übergangsversorgung und Nachsorge mittels interprofessioneller Teams mit «Advanced Practice Nurses» braucht?

3. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Projekte und Initiativen im Kanton Bern ideell und finanziell zu unterstützen?

4. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass diese Form der Nachsorge in Zukunft in den Grundkatalog des KVG Eingang findet?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Diese ist dem Regierungsrat bekannt. Die Versorgung von Frühgeborenen ist mit einem beträchtlichen Einsatz medizinischer Ressourcen verbunden. Die Kosten einer Frühgeburt setzen sich nicht nur aus den Kosten für die Versorgung in der neonatalen Intensivstation zusammen. Manche der gesundheitlichen Probleme, die in dieser Zeit entstehen, können Jahre andauern oder lebenslange Behinderungen mit entsprechenden Folgekosten nach sich ziehen. Auch für die betroffenen Eltern sind die Bewältigungs- und Verarbeitungsaspekte von Frühgeborenen vielfältig. Zudem machen früh geborene Säuglinge mit tiefem bzw. sehr tiefem Geburtsgewicht einen beträchtlichen Teil der Hospitalisierungskosten von Säuglingen aus; die Kosten für die Versorgung von Säuglingen und Kindern könnte deutlich reduziert werden, wenn sich Frühgeburten verhindern liessen. Neben der optimalen Betreuung stellt also die Prävention von Frühgeburten einen wesentlichen Aspekt des Handlungsfelds Geburtshilfe dar. Frühgeburten stellen in den meisten Fällen keine Ereignisse „aus heiterem Himmel“ dar, sondern sind oft bereits im Rahmen einer entsprechenden Schwangerschaftsbetreuung absehbar.

Zu Frage 2:

Bereits heute sind entsprechende Leistungsangebote vorhanden und die Finanzierung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) gesichert: Nach einer Frühgeburt, einer Mehrlingsgeburt, bei Erstgebärenden und nach einem Kaiserschnitt kann die Hebamme selbständig bis zu 16 Hausbesuche durchführen sowie in den ersten 10 Tagen nach der Geburt zusätzlich an höchstens 5 Tagen einen zweiten Besuch pro Tag machen. Weitere Hausbesuche auch nach den 56 Tagen nach der Geburt sind mit einer ärztlichen Verordnung möglich. Aus Sicht des Kantons besteht hier keine Versorgungslücke.

Zu Frage 3:

Gemäss der neuen Versorgungsplanung 2016 des Kantons Bern verändert die demografische Entwicklung (zunehmendes Alter der Mutter) im Bereich der geburtshilflichen Versorgung den künftigen Versorgungsbedarf. Dieser Wandel und der Einfluss auf die Versorgungsstrukturen soll beobachtet werden. Mögliche alternative Versorgungsmodelle (ausserklinische Geburtshilfe, Geburtshäuser) sollen geprüft werden. Bei diesen neuen Versorgungsmodellen sollen den besonderen Herausforderungen der Eltern von Frühgeborenen durch spezifisch geschultes und sensibilisiertes Personal in der Nachsorge Rechnung getragen werden.

Eine ganzheitliche Betrachtung der Versorgungssituation von Frühgeborenen und ihren Familien bedingt auch eine entsprechende Ausgestaltung der gemeinsamen Schwangerschaftsbetreuung durch Hebammen und Geburtshelfer sowie beteiligte Fachärztinnen und Fachärzte vor einer möglichen Frühgeburt. Entsprechende Abklärungen und Grundlagenberichte durch Experten hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits im Jahr 2015 vornehmen lassen. Die vorgeschlagenen Versorgungsmodelle sollen in den nächsten Jahren geprüft und in Modellversuchen erprobt werden.

Zu Frage 4:

Die OKP-Leistungen im Rahmen der Geburtshilfe wurden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) im September 2016 detailliert aufgeführt (vgl. BAG-Website). Der Regierungsrat beurteilt die darin enthaltenen Leistungen für Mutter und Kind als ausreichend und vollständig, aus seiner Sicht besteht kein Ergänzungsbedarf, gerade auch angesichts des Umstandes, dass Geburtsschäden von anderen Sozialversicherungen, wie der Invalidenversicherung, übernommen werden.

Grundsätzlich könnte eine Revision des KVG mittels einer Standesinitiative gemäss Art. 160 der Bundesverfassung angestrebt werden. Angesichts der komplexen Fragen und Prozesse im Zusammenhang mit Anpassungen des KVG beurteilt der Regierungsrat die Erfolgschancen einer solchen Initiative sehr zurückhaltend und betrachtet ein solches Vorgehen deshalb als nicht zielführend.

Verteiler
- Grosser Rat